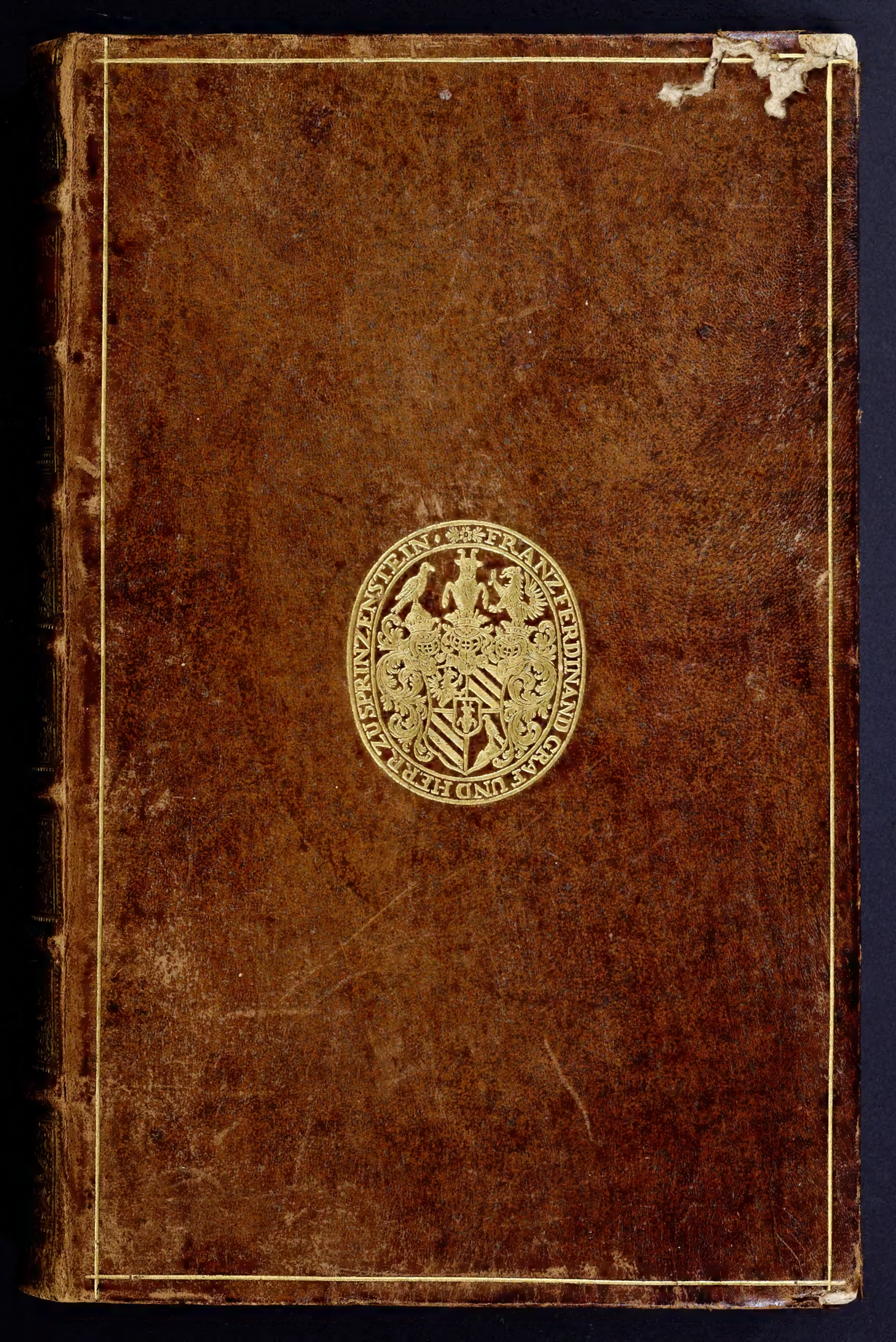
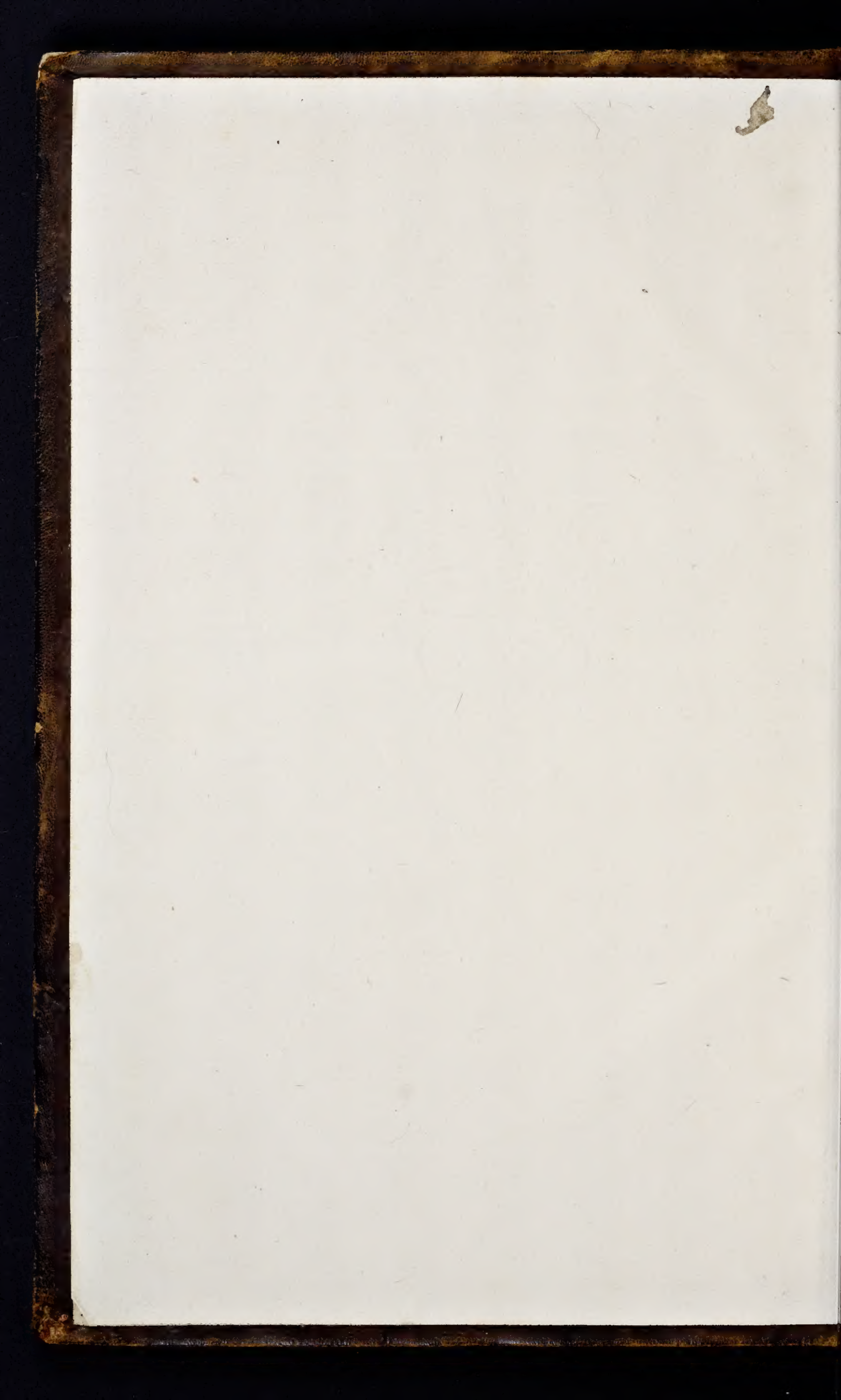
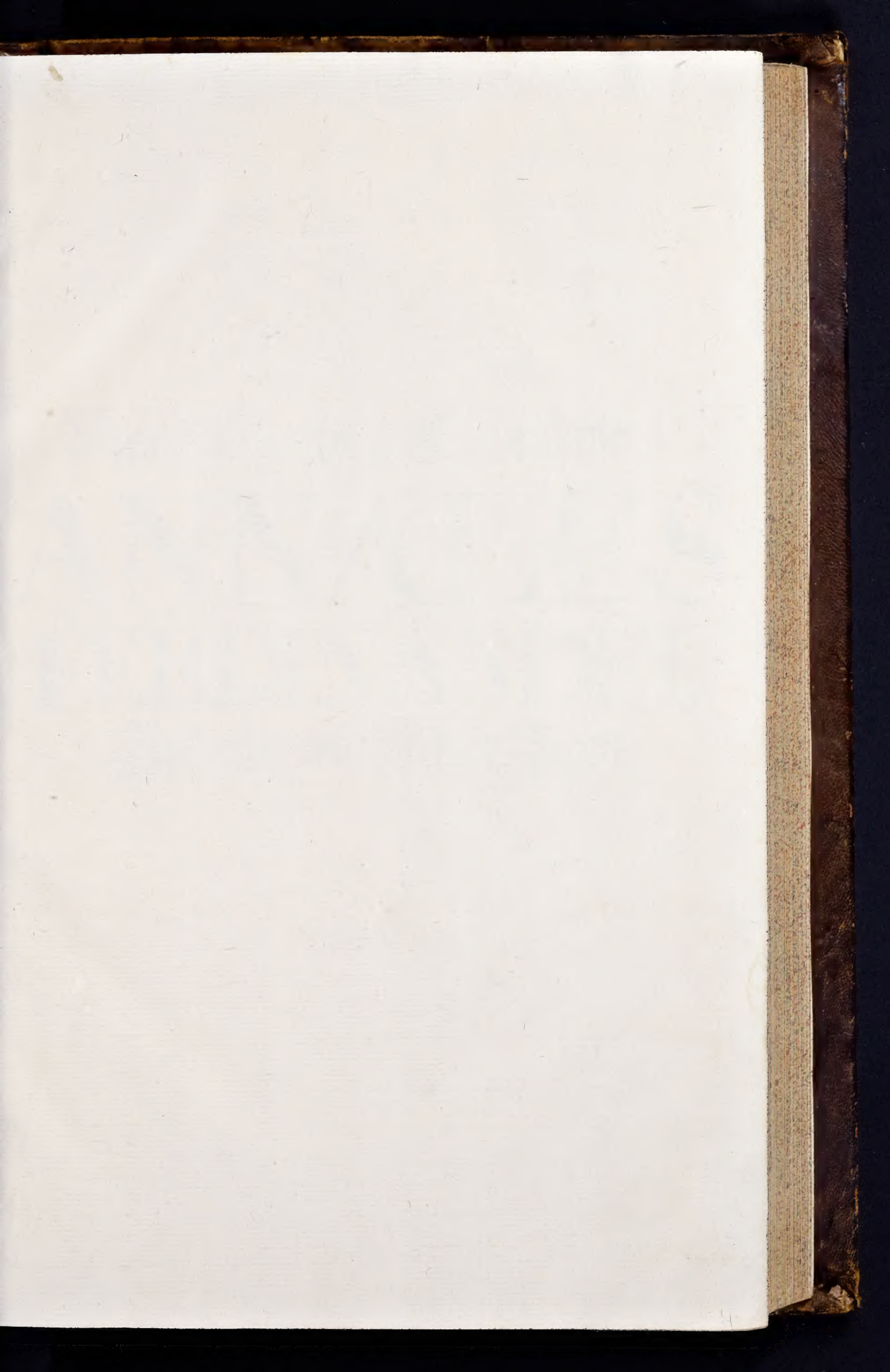
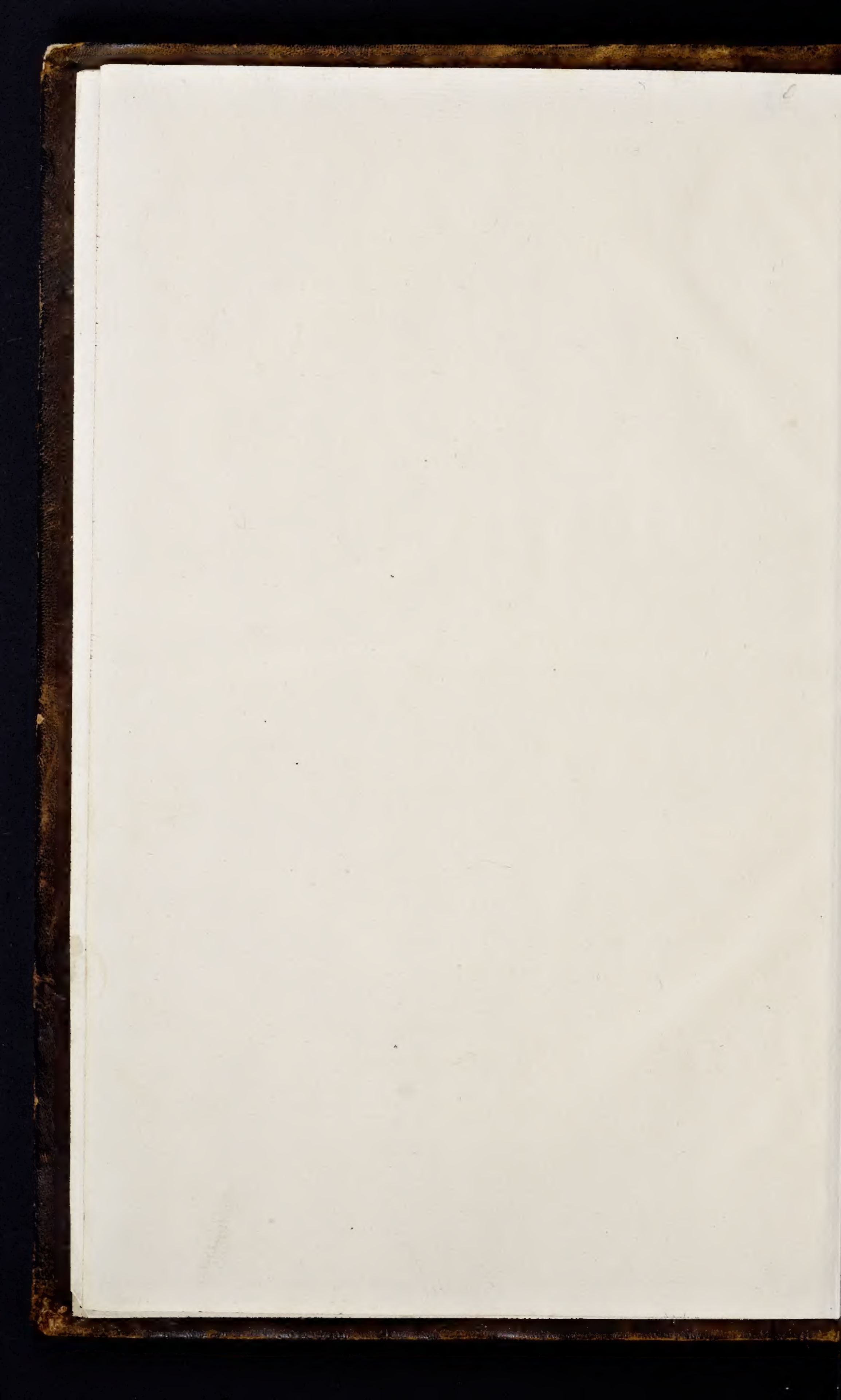

FRANZ FERDINAND GRAF UND HERR ZU SPRINZENSTEIN

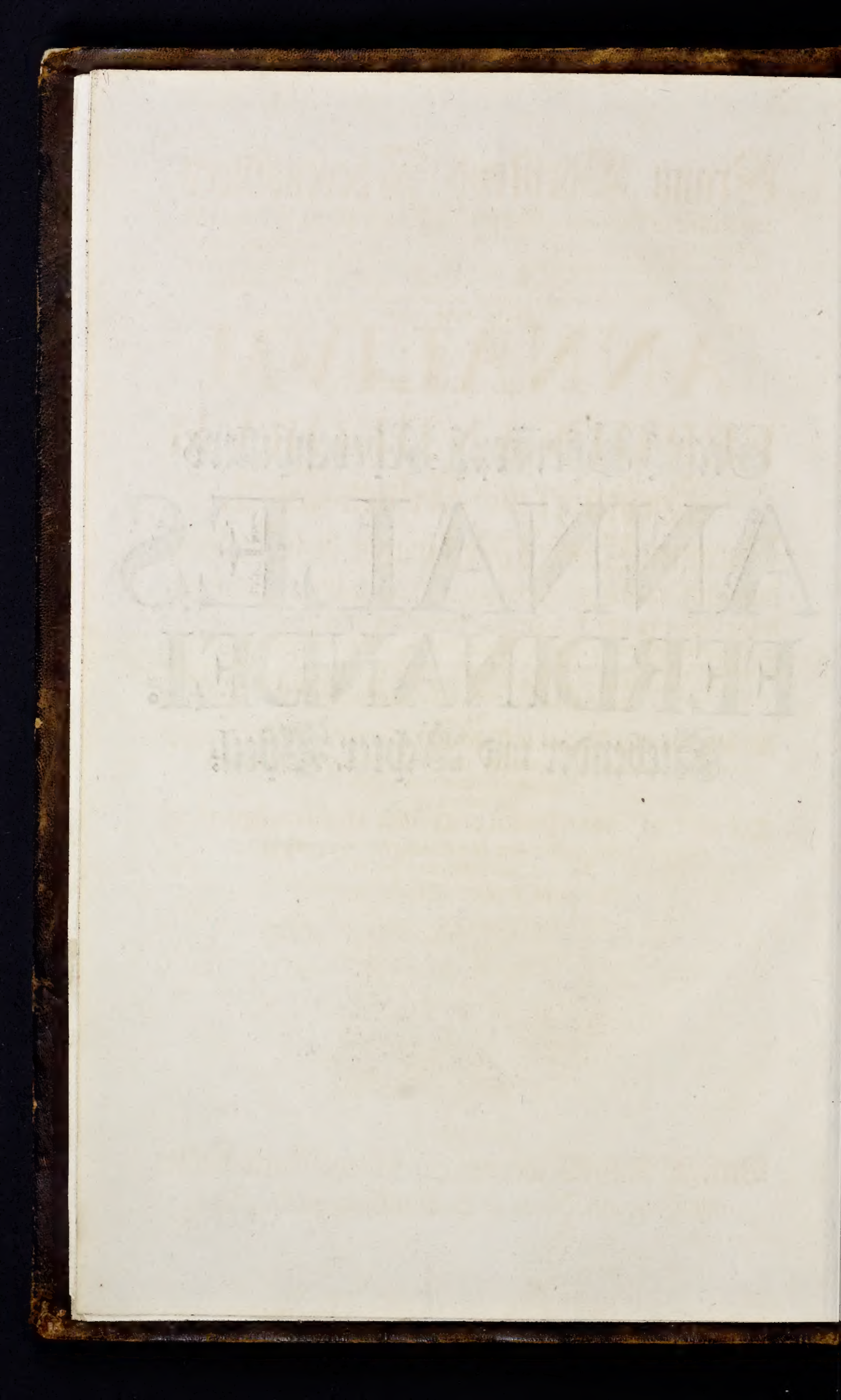
7 + 4 Tfln.







Frantz Christoph Khevenhillers
ANNALES FERDINANDEI.
Siebender und Achter Theil.



Frantz Christoph Khevenhillers,

des Ersten zu Aichelberg, Grafens zu Franckenburg, Freyherrns zu Lands-Cron und Wernberg, Erb-Herrns zu Hoche-Nosterwitz und Carlsberg, Herrns der Herrschafften Camer und Cogl, Obristen Erb-Land-Stallmeisters in Kärnthen, Rittern vom Orden des güldnen Vliesses, der Röm. Käyserl. Majest. Geheimbden Raths, auch der regierenden Käyserin Mariä Obristen-Hoffmeisters,

ANNALIUM FERDINANDEORUM,

Siebender und Achter Theil,

Darinnen Käysers Ferdinandi des Andern, damahls noch Ertz-Hertzogen, Commission zu Regenspurg, Gelosien mit Ertz-Hertzog Leopolden wegen der Succession im Königreich Böheimb, seine Raise nach Praag, und Interposition Käyser Rudolphen und Matthiam zu vergleichen, sein Guberno in Ober- und Unter-Oesterreich, seine Devotion zum Hochwürdigen Sacrament, Tractation der Succession in Ungarn und Böheimb, der Venedische Krieg und selber Fried;

Wie auch

Alle denckwürdige Geschichte, Geschäffte, Handlungen, Regierungen und Successionen aller Christlich- und vieler Heydnischen Potentaten in gantzer bekannten Welt erzehlet,

Wie nicht weniger

Der meisten Oesterreichischen vornehmen Ministern sonderbahre erzeigte Dienste wahrhafftig von Anfang des 1608. biß zu End des 1617. Jahrs beschrieben werden.

Mit vielen Kupffer-Stücken gezieret.



Leipzig,

Verlegts M. G. Weidmann, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Buchhändler. 1723.

Dem
Hochwürdigst-Hochgebohrnen
Herrn, Herrn
Jacob Heinrich,
des H. R. Reichs Grafen
von
Flemming,
Sr. Königl. Majestät in Pohlen
und
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
Des
Groß-Hertzogthums Litthauen
Stallmeistern,
Derer Cron-Trouppen Teutscher Richtung
General Commendanten
Der Königl. und Churfürstl. Sächs. Armee
commandirenden
General-Feld-Marschallen,
dirigirenden
Cabinets-Ministern,

würcklichen Geheimbden Rath,
Geheimbden Kriegs-Raths-Præsidenten,
Uber
Zwey Regimenter zu Fuß
Pohlnischer National - Guarde
Und
Ein Regiment Dragoner Pohlnischer Nation
Obristen/
Des
St. Johannitter-Ordens designirten
Commandeur,
Des
Pohlnischen weissen Adlers-
Dänischen Elephanten-
und
Rußischen St. Andreas-Ordens
Rittern/
Schloß- und Erb-Gesessenen
auf
Martentin und Boeck,
Derer Herrschafften Leuthen, Ober- und Nieder-
Schwerta, Burckersdorff und
Volckersdorff ꝛc.
Herrn/
Meinem gnädigen Reichs-Grafen
und
Herrn.



Hochwürdigst-Hochgebohrner Reichs-Graf, Gnädiger Graf und Herr,



W. Excell. meine unterthänige Devotion zu bezeugen, unterstehe mich gegenwärtigen Siebenden und Achten Theil eines berühmten vortrefflichen Werckes, welches aus der Feder eines grossen Ministri an dem Käyserlichen Hofe geflossen, Dero Hohen Nahmen in tieffstem

Respect

Respect zu wiedmen: und ich lebe der gehorsamsten Hoffnung, daß **Ew. Excell.** die Kühnheit, so ich hierbey begehe, zu keiner Ungnade deuten werden. Es ist mehr als zu bekannt, welchergestalt **Ew. Excell. Dero** mächtigen Schutzes alle löbliche Wissenschafften, die Sie selbsten nicht ohne grosse Verwunderung der Welt in Hohem Grade besitzen, zu würdigen gewohnt sind, und wie sich dieser nachdrücklichen Hülffe diejenigen zu getrösten haben, welche nur den geringsten Beytrag zu dem Aufnehmen der Litteratur zu thun sich angelegen seyn lassen. In derselben aber ist wohl kein Theil, welcher mehr verdiente unter einer so grossen Gunst und Beförderung in Flor und Aufnehmen gebracht zu werden, als die Historie derer verflossenen Zeiten, welche das unvergängliche Andencken derer grösten Personen auf der Welt erhalten, und denenselben einige Art einer Unsterblichkeit zu Wege bringen muß, denenjenigen Hohen Häuptern aber, welche bey unsern Lebzeiten die wichtigsten Affairen der Kriege und Staate in Ihrem Gemüthe und Händen haben, welche durch Ihre Klugheit, Erfahrung und Tapfferkeit in denen verworrensten Läufften der Zeit den Ausschlag geben, und auf welche die Augen der gantzen Welt gerichtet sind, die Versicherung geben kan, daß die aufmerckſame Feder derer Geschicht-Schreiber

der bereits an dem Grund-Riß derjenigen Portraite zu arbeiten anfange, welche dieselbe denen künfftigen Seculis von Ihnen aufzuheben und vorzulegen vermögend ist. Mit was vor Begierde man bey der späten Nachwelt Ew. Excellenz durch so viele grosse Verrichtungen gezierten weltberühmten Nahmen aufsuchen und verehren werde, kan man leichte vorstellen, wenn man betrachtet, wie bereits mehr als ein gantzes Viertheil eines Seculi mit vielen glorieusen Actionen Ew. Excellenz angefüllet, wie Dero illustrer Nahme von dem Tage an, da er zum erstenmahl in denen Geschichten unserer Zeiten erscheinet, mit einer fast unglaublichen und an einander hangenden Menge grosser Verrichtungen begleitet ist, und als eine aufgehende Sonne seinen Glantz je länger je mehr ausgebreitet hat, wenn man erweget, wie alle Künste des Friedens und Krieges mit einer fast unglaublichen Geschicklichkeit und Vorsicht ausgeübet worden; wenn man überleget, in was vor schwehre und öffters gantz unmöglich scheinende Geschäffte Ew. Excellenz gezogen, und mit was vor grossen und unsterblichen Ruhme Dieselbe aus denen verwirrtesten Angelegenheiten sich heraus gewickelt,

und

und dabey Freunde und Feinde, welche mit Schmertzen den Ausgang erwartet, in nicht geringe Freude und Bestürtzung, beyde aber in die gröste Bewunderung einer so vasten Capacité gesetzet haben. Es werden also Ew. Excellenz in denen Geschichten unserer Zeit, welche gewiß an Verwirrung und sonderbahrem Ausgange derer wichtigsten Sachen in denen verflossenen Seculis wohl keine ihres gleichen haben wird, als ein vollkommenes Muster eines klugen unermüdeten und getreuen Ministri, bey einem grossen und mächtigen Monarchen, als ein Exempel eines unerschrockenen vorsichtigen und glorieusen Generals der künfftigen Posterität vorgestellet werden. Der Allerhöchste ist hierbey anzuruffen, daß er zu dem Alter Ew. Excellenz noch viele Jahre legen, und den Genuß so grosser Tugenden und Verdienste in Dero Persohn der ietzigen Welt noch lange Zeit verstatten wolle, welche so wenig in der Verehrung von Dero Hohen Meriten kan ermüdet, als Ew. Excellenz in der Begierde dem Könige und dem Vater-Lande getreue Dienste zu leisten gesättiget werden. Zu Eröffnung dieses unterthänigen Wuntsches werde verleitet, da ich Ew. Excellenz gegenwärtiges Werck

über-

überreiche, welches unter denen Geschichts-Büchern des verflossenen Seculi, wenn ich die Geburth und Qualitäten des Verfassers und die Wichtigkeit derer Affairen, so darinnen vorgetragen, betrachte, wohl mit oben anstehen kan. Ich habe mich glücklich geachtet, daß ich bey Beförderung einer so nützlichen und berühmten Schrifft einen Platz gefunden, darinnen dem Leser bey Betrachtung der längstabgewichenen Zeiten zugleich den Schatten derer grossen Verrichtungen habe vorstellen können, welche mit Ew. Excellenz weltbekannter Gloire erleuchtet sind. Die hin und wieder eingerückten Vignetten, so die durch Ew. Excellenz Hohen Verstand verrichtete merckwürdigste Thaten, ob zwar auf die unvollkommenste Art vorstellen, werden doch ihren erwünschten Zweck erhalten, wenn Sie alle Anschauer überzeugen werden, daß unsere Zeiten an merckwürdigen Geschichten, und an grossen Personen, denen vorigen nichts nachgeben, wo nicht ihnen vorzuziehen sind. Daß zu dessen Beweiß Ew. Excellenz glorieusen Nahmen und die Zeichnung derer weltberuffenen preißwürdigsten Actionen genommen, wird ohne allen Zweiffel mit allgemeinen Beyfall der vernünff-

nünfftigen und unpartheyischen Welt geschehen seyn. Und da jedermann begierig, bey Ew. Excell. eine Probe der Devotion abzulegen, so wird verhoffentlich auch die gegenwärtige Bezeugung meines unterthänigen Respects von Dero Hohen Gnade können versichert seyn, welche ich mir zu meiner Protection will ausgebethen, ich auch zugleich Lebenslang die gnädige Erlaubniß haben, mit aller Submission mich aufzuführen, als

Hochwürdigst-Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädiger Graf und Herr,

Ew. Hochgräfl. Excell.

unterthäniger Diener

Moritz Georg Weidmann.



Der Verleger.

Hier gebe ich den VII. und VIII. Theil derer Khevenhillerischen Annalium Ferdinandeorum dem geneigten Leser aus der Presse/ und würden solche eher seyn hervor gekommen, wenn nicht der zu frühe Tod Herrn Ferdinandt Ludwig von Breßlers und Aschenburg, Sr. Röm. Käyserl. und Cathol. Majestät Raths und der Stadt Breßlau Unter-Cämmerers, solches gehindert, weil derselbe vieles zu Edirung dieses schönen Werckes beygetragen, auch die Noten unter die Lebens-Beschreibungen und die Continuationes dererselben Genealogien verfertiget. Es ist nicht nöthig dieses Werck zu loben, weil es mehr als allzubekandt, auch der Æstim von Hohen Häuptern und vielen grossen Ministern und Herren durch den guten debit sich sehen lassen. Man hat den IX. Theil alsofort der Presse untergeben, und wird der künfftige Tomus auf Johannis 1723. g. G. fertig werden, zumahl Ihr. Excellenz der Hoch- und Wohlgebohrne Graff und Herr, Herr Siegmund Friedrich Graff von Khevenhiller Ihr. Röm. Käyserl. und Cathol. Majest. Cämmerer, Stadthalter, Ritter des Gulden Vliesses 2c. mit Röm. Käys. und Cathol. Majestät allergnädigsten Erlaubniß, und Consens der andern Herrn Grafen von Khevenhiller Hochgräfl. Gnaden, die sonderbare Gnade gehabt, und mir dem Verleger die übrigen Theile ex Manuscripto seines grossen Anherren zu communiciren gütigst verspro-

chen

chen. Wird also die gantze gelehrte und curieuse Welt hochgedachtem Herrn ewig verbunden seyn, daß er dieses schöne Werck zu vollkommenem Stande zu bringen alles beygetragen, wodurch die Glorie des ohne diß grossen Hoch-Gräfl. Hauses, biß an das Ende der Welt in beständigem Ruhm und Gedächtniß bleiben wird. Man hat auch zu rühmen, daß Ihr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, wie auch des Herrn Hertzogs von Sachsen-Gotha und Braunschweig Lüneburg Durchl. Durchl. aus Dero kostbahren Bibliothecken zu Dreßden, Gotha und Wolffenbüttel, deßgleichen der Herr Baron von Hund aus Schlesien, wie auch der Herr Superint. Serpilius in Regenspurg Dero Exemplaria allergnädigst, gnädigst und gütigst zur Collationirung erlauben wollen, weil kein eintziges fast complet zu finden gewesen, da nicht bey der Collation etwas hätte können angemercket werden. Schließlichen weil **der II. Tomus der Lebens-Beschreibungen** noch nicht gantz vollkommen zu Stande, so werden die **Portraits und Lebens-Beschreibungen** des II. Tomi annoch ungebunden gelassen, biß solche mit dem künfftigen **IX. und X. Theil** erst zu vollkommenem Stande kommen, und alsdann können gebunden werden. Da auch einige Kupffer zu denselbigen nicht zu bekommen gewesen, so hat man doch des grossen Autoris vorgenommenes institutum auch darinnen gerne zu Stande bringen wollen, und derohalben einen à parten Bogen drucken lassen, in Hoffnung, die Besitzer derer mangelnden Portraite werden zu Gloire ihrer Häuser selbst die Gnade haben, und dem Verleger solche zu communiciren gütigst sich gefallen lassen. Weil man auch bey Anfang dieses Wercks demselben einige so genannte Vignetten einverleibet, so zwar eigentlich nicht zu dem Wercke gehören, sondern allezeit auf das hohe Haupt und Person, dem der Tomus dediciret, sich beziehen, und dieser Tomus dem Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächs. General Feld-Marschall und Premier-Minister des Graffen von Flemming Excell. gewidmet ist, so hat man die Explication der Littern, so auff den Vignetten zu befinden, hierunter anhängen wollen. Empfiehlet sich aber allen Liebhabern dieses Buches mit dem ihnen gehörigen Respect und Submission, und hoffet, es werden theils neidische, theils unverständige Censores nicht mehr die Hardiesse haben, durch ihr malitieuses Aussprengen, als ob dieses Werck nicht zu Stande kommen würde, ihren Neid oder Unverstand weiter zu erkennen zu geben.

I. Vignette.

a. Der Schoppen, worinnen der Primas Regni und Senatores des Königreichs auff Sammetnen Arm-Stühlen sitzen.
b Das Viereck, wo die Land-Bothen sich versammlet einen Marchall zu ererwehlen.
c Die drey Oeffnungen, wo die Land-Bothen von denen dreyen unterschiedenen Nationen, nemlich von Groß-Polen, Klein-Polen und Litthauen hineingehen.
d Der Wahl-Tags-Marchall einen Stab in der Hand habend.
e Der gantze Polnische Adel zu Pferde, so den König wehlen will, in Palatinate eingetheilet.

II. Vignette.

a Der Printz von Conty auff der Rheede bey Oliva.
b Die Abtey Oliva.
c Die Stadt Dantzig.
d Die Vestung Weichselmünde.
e Die Vorstadt von Dantzig, mit Sächsischer Cavallerie angefüllet, um des Printzen von Conty Parthey zu attaquiren.
f Die Flucht des Printzen von Conty nach seinen Schiffen.

III. Vignette.

a Die Lithauischen Trouppen nebst ihren Canonen.
b Die confœderirten Trouppen.
c Die Sächsischen Trouppen.
d Der Bischoff von Vilna ein Creutz in der Hand, zu seiner Rechten Se. Excell. der Graff von Flemming, nebst einem Herold, so den Frieden ausrufft.

IV. Vignette.

a Dünamünda.
b Riga.
c Die Kober-Schantze.

V. Vignette.

a Der König in Polen an denen Gräntzen zu Pferde.
b Die Königliche Armee.
c Die Polnischen Senatores, so den König becomplimentiren.

VI. Vignette.

a Die Armee, so den Peene-Fluß in zwey Colonnen passiret.
b Stralsund belagert.

VII. Vignette.

a Tönningen.
b Friedrichstadt.
c Die Schweden, so vor der Alliirten Armee ihr Gewehr niederlegen.

VIII.

VIII. Vignette.

a Stettin, so bombardiret wird.
b Dorff, worinnen der Sequestrations-Tractat abgehandelt wird.

IX. Vignette.

a Die Stadt Sendomir.
b Sächsisches Lager.
c Confœderirtes Lager.
d March der Sächsischen Cavallerie biß zur Insul, die Infanterie hinten auf den Pferden in Sattel habend.
e Die Attaque der Sächsischen Infanterie auf der andern Seite der Weichsel.
f Flucht der Confœderirten.

X. Vignette.

a Die Stadt Warschau.
b Die Stadt Praag auff der andern Seite der Weichsel.
c Die Confœderirte Armee.



Frantz

Frantz Christoph Khevenhillers,

des Ersten zu Aichelberg, Grafens zu Franckenburg, Freyherrns
zu Lands-Cron und Wernberg, Erb-Herrns zu Hoche-Nosterwitz und Carls-
berg, Herrns der Herrschafften Camer und Cogl, Obristen Erb-Land-Stallmeisters in
Kärnthen, Rittern vom Orden des güldnen Vliesses, der Röm. Käyserl. Majest.
Geheimbden Raths, auch der regierenden Käyserin Mariä
Obristen-Hoffmeisters,

ANNALIVM FERDINANDEORVM

Siebendter Theil,

Darinnen Käysers Ferdinandi des Andern,
mildtester Gedächtniß, damahls noch Ertz-Hertzogen,
die Commission zu Regenspurg auf dem Reichs-Tage, der Todt
seiner Frauen Mutter Ertz-Hertzogin Mariä, die Geburt Ertz-Hertzogen Ferdinan-
di, itzigen Römischen Käysers dieses Nahmens des Dritten, und die Hochzeit der Ertz-Hertzogin
Mariä Magdalenä mit dem Groß-Hertzog von Florentz seine Gelosien mit Ertz-Hertzogen Leo-
pold wegen der Succession im Königreich Böheimb, seine Raiß nach Praag, und Interposition
Käyser Rudolph und König Matthiam zu vergleichen; die Verhinderung, daß die Passaweri-
schen Völcker nicht in Steyermarckt eingefallen; seine Raiß nach Wien auf Ein-
ladung Königs Matthiä;

Wie auch

Alle denckwürdige Geschichte, Geschäffte, Handlungen, Regierungen
und Successionen aller Christlich- und vieler Heydnischen Potentaten
in gantzer bekannten Welt erzehlet,

Wie nicht weniger

Der meisten Oesterreichischen vornehmen Ministern sonderbahre
erzeigte Dienste wahrhafftig von Anfang des 1608. biß zu End
des 1612. Jahrs beschrieben werden.

Mit vielen Kupffer-Stücken gezieret.



Leipzig,
Verlegts M. G. Weidmann, Sr. Königl. Maj. in Pohlen
und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Buchhändler. 1722.





Summarium des 1608. Jahrs, vnd Käysers Ferdinandi II. damahls noch Ertz-Hertzog, im 30. seines Alters.



Rtzhertzog Ferdinandt ist Commissarius Käysers Rudolphi zu Regenspurg auf dem Reichs-Tag: Die Proposition und vnfruchtbarliche Verrichtung desselben, zu seiner nach Grätz konfft, ist sein Fraw Mutter Ertzhertzogin Maria, geborne Hertzogin auß Bayrn, zeitliches Todts verblichen: Käyser Ferdinandt der Dritt geborn, vnd Ertzhertzogin Maria Magdalena wirdt mit Großhertzog von Florentz verheyrath, an welcher Hochzeit stattliche Fest gehalten worden: Ertzhertzog Carl wirdt Bischoff zu Preßlaw: Ertzhertzog Matthias hält Landtag zu Preßburg, vnd stillt die Rebellische Heyducken, vnd raist mit einer Armada vor Prag, vnd zwingt den Käyser, daß er ihm die Vngarische Cron Ober-vnd Vndter-Oesterreich, sambt der Marggraffschafft Mähren gegeben, vnd cædiert, der Occasion sich die Böhaimischen Vncatholischen Ständt bedient, vnd Käyser Rudolph getrungen, daß er ihre Postulata bewilligt, darauf Ertzhertzog Matthias zu Wien stattlich eingeritten, sich aber baldt zwischen ihm, vnd denen Oesterreichischen Ständten, der Religions-Concession halber, ein Differentz erhebt: Die Ständt begehrten Hülff an die Vngarn, vnd vnangesehen sie es jhnen abgeschlagen, haben sie gleichwol Volck geworben, daß auff Ertzhertzogs Matthiä Seithen auch beschehen, Entzwischen ist er zu Preßburg in Vngarn stattlich eingeritten, vnd aldorten, nachdem er alle der Vngarn begehren erfüllet, gekröhnt worden, absterben etlicher vornember Herrn: Fridts-vnd Anstandts-Tractation zwischen dem König auß Spanien vnd denen Staaden, sambt den darüber Pro & Contra einkommenden Bedencken, vnd Schrifften: Scharmützel, in welchem Graff Adolph von Nassaw erschlagen worden: Beylager deß Printzen von Mantua mit der Eltisten deß Hertzogs von Savoya Tochter vnd deß Principe de Modina mit der andern gedachten Hertzogs von Savoya Tochter: In Franckreich wurdt versprochen deß Monsieur de Montpensier aini-

ainige hinterlassene Tochter, mit deß Königs andern Sohn, vnd die Hochzeit mit dem Monsieur Vendome, vnd deß Hertzogs von Mercuri hinterlassene Tochter gehalten: Dem König ist damals sein dritter Sohn geboren, der mit einer stattlichen Ambaxada den Hertzog von Nevers nach Rom geschickt: Sein Einzug aldort: Vnd die Audientz bey Ihr Heyligkeit: Pater Joyosa Capuciner Todts verschieden: Vnerhörte Thatt von zweyen Liebhabern: Denen Frantzosen gehets nicht wol in Indien: Sententz wider Persohnen, so sich in vngleichen Standt mit einander verheyrath: In Engellandt haben etliche Engellender, Holländische Schiff vberweltiget, da der Obriste Schatzmaister, so ein grosses Ambt ist, gählich gestorben, vnd ein Englischer Capitain kombt wider auß Virginia, vnd hat dort populationis gemacht: Hitzige Schreiben zwischen denen Ständen in Pollen vnd Schweden: Krieg zwischen denen Brüdern zu Maroco vnd Fez: Vnd Schlacht vor Malaca zwischen den Portugesern vnd Holländern.

1608.

VOr ein Jahr haben wir Käyser Ferdinand (damals noch Ertzhertzogen) als Käysers Rudolphi Commissarium zu Regenspurg auf den Reichstag gelassen: zu anfang dises Jahrs im 30. seines Alters den 12. Januarii Morgens vmb 7. Vhr hat er in der Thumb-Kirchen ein Ambt des H. Geists gehört, darbey sein Hoffgesindt, die Käys. Räth, auch aller Catholischen Churfürsten, Prälaten, Graffen, Herrn vnd Ständte Abgesandten in grosser Anzahl sich befunden, nach solchem ist er gleich für der Thumb-Kirchen auffgesessen, vnd von obstehenden allen, darunter allein die Churfürstliche Gesandten geritten, biß auff das Rathhauß begleittet worden, vnd ist die Burgerschafft daselbst in schöner Ordnung, vnd in jhrer Rüstung auffwartendt gestanden: alsdann von Käyserl. Mayest. Reichshoff-Secretari Gottfried Ortel die Käyserl. Proposition abgelesen, auch von höchstgedachtem Ertzhertzogen den Ständen selbst zugesprochen, hingegen wegen der Ständte durch den Meyntzischen Churfürstl. Cantzler bedanckt worden.

Die Puncten der Proposition waren dise: Erstlich, weil der Fried in Vngarn, vmb daß die Türcken den Heyducken, so wider die Teutsche zusammen geschworen, Schutz hielten, zweiffelhafftig, vnd ohne zweiffel, wann sie mit den Persianern fertig, all jhr Macht wider die Teutschen wenden würden, als solte man ein Decret machen, daß die Fürsten vnd Ständt alle Jahr ein gewisse Summa Gelts hergeben möchten, damit wann es vonnöthen, dem Türcken widerstandt gethan werden köndte: oder daß die Ständte deß Reichs, 20000. zu Fueß vnd 4000. Pferdt vnterhielten, oder Jährlich so viel Gelts, darfür man ein solches Kriegsheer vndterhalten köndte, hergeben: hernach daß ohne lengern Auffzug die Administration der Justitz am Käyserl. Cammergericht reformiert wurde: Drittens, weil die vereinigte Niderländische Ständt mit dem König in Hispanien vnd Ertzhertzog Alberto handelten, als wären sie eine Freye Respublica, wäre dem Reich, weil selbige Provintzien dessen Lehen nicht wenig daran gelegen, derhalben solchen dingen zu begegnen, damit nit etwo dannenhero dem Reich ein Vnheyl zugezogen werde: Vierdtens die Müntz auff ein gewissen Valor gesetzet, vnd dann sechstens den Klagen wegen deß Reichs Matriculen abgeholffen wurdte.

1608.

Alß nun dise Proposition geschehen, fiengen die Protestierende vnd Catholischen gleich an mit einander zu disputieren, welcher Puncten am ersten solte abgehandelt werden: die Catholischen zwar wolten, man solte in der Ordnung, wie sie proponiert, vnd also erstlich von der Steuer zum Türcken-Krieg tractiren, aber die Protestirende waren darwider, vnd wolten, man solte erstlich deß Reichs Nothturfft erwegen, vnd von der Reformation der Justitz vnd Componierung der Mißhelligkeiten, so wegen der Religion erwachsen, handeln, ehe man andere ding, so ausser dem Reich wären, vornehme. Alß man sich nun in vier Monath lang hierüber vergeblich gezancket, vnd kein Theil dem andern etwas nachgeben wolte, endtlich aber die Händel zwischen Käyser Rudolpho vnd seinem Brueder Ertzhertzog Matthiä vorfielen, zerschlueg sich diser Reichstag ohne Frucht, vnd raisten die maisten Gesandten wider darvon, derhalben Ertzhertzog Ferdinand, sonderlich, weil sein Fraw Mutter zu Grätz todt kranck gefallen, sich mit 24. Persohnen auff der Post, mit Ordnung, daß das vbrige Hoffgesindt baldt hernach folgen solte, sich erhebt, vnd glücklichen zu Grätz angelangt.

Alßbaldt der Ertzhertzog zu Grätz ankommen, hat er seiner Fraw Mutter Ertzhertzogin Mariä, wel-

1608. welche Gottselig den 30. Aprilis Todts verschiden, Testament eröffnet, vnd Ihr. Durchl. vermög jhres letzten willen, in das Frawen-Closter, so vor disem das Stifft gehaissen, da die Lutherische Schuel vnd Prädig gehalten, vnd daß die Ständt in wehrenter Reformation Ihr. Durchl. selbst verehrt, vnd sie dasselbe zu ein Nunnen-Closter erhebt, begraben lassen: dise Ertzhertzogin Maria ist Hertzogen Alberti in Bayrn, auß Ertzhertzogin Annæ Tochter, vnd Ertz-Hertzog Carls Gemahlin, auch Käysers Ferdinandi vnd der dreyen Ertzhertzogen Leopoldi, Maximiliani, Ernesti vnd Caroli, auch der Königin Margareth auß Spanien, beeder Königin Annæ vnd Constantiæ auß Pollen, der Mariä Christernä auß Sibenbürgen, vnd Mariä Magdalenä Großhertzogin von Florentz Fraw Mutter gewesen, von der biß dato Einickel entsprungen, als auß Käysers Ferdinandi des Andern, vnd Maria Anna Hertzogin auß Bayrn, vnser von GOtt Hocherleichtigister Käyser Ferdinand der dritte, Maria Anna Churfürstin auß Bayrn, Sicilia Regnata Königin aus Pollen, Ertzhertzog Leopoldt Wilhelm.

Auß der Königin Margareth auß Spanien, König Philippus Quartus, Ferdinand Infante auß Spanien, jetzt Gubernator in Niderlandt, Anna, jetzige Königin auß Franckreich, Maria jetzige Käyserin; Auß der Königin Anna in Pollen jetzig König Vladislaus, auß der Königin Constantia in Pollen der Printz Casimir, so jetzt in Franckreich vnschuldig gefangen ligt, vnd Printz Ferdinand Bischoff zu Preßlaw, vnd Catharina Princesin in Pollen.

Auß Maria Magdalena Großhertzogin von Florentz, der jetzige Großhertzog Ferdinandus, Juan Carlos General deß Meers deß Königs auß Hispanien, Matthias Käyserl. Mayest. Veldt-Marschalck, vnd Margaretha Hertzog von Parma.

Auß Ertzhertzogen Leopoldi mit Claudia Princesin von Florentz, Ertzhertzog Ferdinand, jetziger Regierender Herr und Ertzhertzog Leopoldt.

Vr Einickel seyn im Leben: Nemblich auß jhren ob höchstgedachten Enickel Käysers Ferdinand deß dritten, vnd der Käyserin Mariä, der Printz Ferdinand vnd beede Ertzhertzogen Philipp: vnd Maximilian, vnd Ertzhertzogin Maria Anna.

Auß König Philippo aus Spanien, vnd Königin Elisabeth von Burbon Printz Balthasar, vnd die Infantin Maria Teresia.

Auß der Königin auß Franckreich vnd König Ludwigen der jetzig Delphin Pacificus.

Diser Ertzhertzogin jetzt höchst angezogener Nachkomben, seyn zweiffels ohne von Gott dem Allmächtigen, darumben auch maistes theils gesegnet worden, dieweil sie aine der Gottsforchtigisten tugentsamsten Fürstinen, so vnser zeiten gelebt, vnd all jhr Thun vnd Lassen war, die beförderung der Religions-Reformation in jhres Sons Käysers Ferdinandi secundi J. O. Erbländer, vnd die Gottseelige, Tugendsame aufferziehung jhrer Kinder, wie sie dann am Todtbeth, vnd in jhrem Testament jhm die bekehrung seiner Vnderthanen zu der Catholischen Religion mit Eyffer fortzusetzen, wann er anderst jhren Seegen geniessen wolte, mit beweglichen Worten auffgetragen, vnd darumben vmb Gottes willen gebetten. 1608.

Dises hohe Laid hat Gott noch vor Außgang dises Jahr mit zwoen Frewden, als einer glückseeligen Geburt vnd Heyrath Ertzhertzogen Ferdinandt recompensiert, dann den 16. Julii ist Ferdinandus Ernestus an S. Margarethä Tag vnser jetziger aller Ehren vnd Glorwürdiger Römischer Käyser glücklichen gebohren vnd Ertzhertzogin Maria Magdalena verheyrath worden, in bedenckung daß nachdem der Großhertzog Ferdinandt von Toscana sein Sohn Printz Cosmo auß Christina Hertzogin von Lothring erzeigt, zu verheyrathen sich resolviert, hat er durch sein Embaxador am Spanischen Hoff die Sachen bey selben König vnd Königin anbringen, vnd sie vmb Interposition bey dem Käyser Rudolpho, als Gerhaben, vnd bey jhren Bruedern, denen Ertzhertzogen gehorsambist ersucht, welche sie jhm alßbaldt verwilligt, vnd es in kurtzer Zeit so weit zur Richtigkeit bracht, daß höchstgedachter Käyser, vnd die Ertzhertzogen darein consentiert, vnd haben beyde König vnd Königin auß Spanien zu schliessung der Heyrats-Conditionen Hertzogen von Infantado verordnet, ders eben auf den Schlag, alß die zwo Schwestern Königin in Spanien vnd Königin in Pollen mit allerseits Guetheissen capitulirt, vnd wies mehr höchstbenente Königl. Mayestätt dem Großhertzog zu wissen gemacht, hat er die annembliche Avisa mit Frewdenzaichen celebriert, vnd die Braut zu besuechen, Erstlich sein Obristen Cammerern Fabritio Colloredo, vnd hernach mit allen Nothturfftigen gemäldern, sein Sohn den Printzen zu vermäheln, dem Paolo Giordano Orsino deß Hertzogen von Brachiano eltesten Sohn nach Grätz mit stattlichen accompagnement geschickt, der sein Weeg von Venedig durch Triest nach Grätz genomen, vnd dort stattlich empfangen, vnd gehalten worden.

1608. Den 14. Septembris seyn die Ertzhertzogen Hochzeitlich, doch, wegen jhrer Fraw Mutter Todt, schwartz angelegt, in die Jesuiter-Kirchen durch den Gang von Pallast mit folgender Ordnung gangen: Vorher die gantze Ritterschafft, beede Ertzhertzogen Maximilian, Ernst, und Carl, vnd die Braut schwartz mit Berl gestickt, solchen Bramb vnd Ketten angethan, zwischen den gedachten Orsino vnd Ertzhertzogen Ferdinand (hernach Römischen Käyser) darauff die Ertzhertzogin mit dem Löblichen Frawenzimmer: In der Kirchen nach verrichten Gebett, wurd die Braut vor dem Altar vnd der Orsino gegen Ihr vber gestelt, da sie der Nuntius Selvago, nachdem die plenipotenzen abgelesen worden, vermähelt, Erstlich dem Orsino, vnd hernach die Braut vmb die Confirmation gefragt, der Orsino gab das Jawort alßbaldt, die Braut aber begehrte zuvor von jhrem Herrn Bruedern Ertzhertzogen Ferdinand zu geben die Erlaubnuß, hierauff jhr der Orsino in Namen seines Principal den Ring, vnd sie jhne hergegen wider ein andern für jhren Bräutigamb, vnd der Nuntius allen anwesenden die Benediction gegeben, vnd wurd alßdann das Te Deum laudamus vnd Vesper ansehnlich gesungen, vnd zur letzt ein Oration zu Lob deß Ertzhauß Oesterreich, vnd deß Löblichen de Medices gehalten, wie die Braut wider zuruck in jhr Gemach gelangt, haben Ihr alle Cavalliren, so mit dem Orsino dahin kommen, alß jhrer Printzesin vnd Frawen die Händt gekűst: Vor dem Nachtessen præsentierte jhr der Orsino anschnliche Klainoder, vnd die Mahlzeit war stattlich von vnderschiedlichen Taffeln mit vberflüssigen herrlichen Speisen zugericht, vnd der Orsino (alß deß Bräutigambs Plenipotentiarius) hat allezeit die Oberstell gehabt, die wenig zeit, da er da war, wurden jhm zu Ehren Jagten zu Wasser vnd Landt, auch allerley Ritterspiel gehalten, vnd ist er wenig Tag nach dem Colloredo wider nach Florentz verraist, dahin die Braut den 22. Septembris hernach auch auffbrochen, der Ertzhertzog Ferdinand hat jhr vil ansehnliche Herren vnd Landtleuth zu belaitung zugeben, die alle vnter den befelch des Ertzhertzogs Maximiliani Ernesti, alß Käyserl. hierzu Deputierten Gesandten, stattlich vnd wol gebutzt, mitgezogen, die Raiß war nach Laybach vnd Triest angestellt, wo sie sich den 7. Octobris, (der gleich an jhren Geburts-Tag gefallen) in siben Venedigische Galleern embarguiert, wie nun dise Raiß vnd Hochzeit ferner abgangen, ist in disen Jahr bey den Italianischen Geschichten zu sehen.

Es ist auch auff befüdernuß Käysers Rudolphi, alß welcher der Grätzerischen Lini sehr genaigt gewesen, vnd auff absterben den 25. Aprilis Bischoffs Johannis Sittich, Ertzhertzog Carl zu Bischoffen zu Preßlaw den 7. Julii in der Haubtkirchen zu S. Johannis alldort erwöhlt worden, vnd hat den 14. Decembris sein Einritt stattlich gehalten. 1608.

Vor eim Jahr ist, wie Ertzhertzog Matthias die vornembste Subjecta der Landherrn in bayden Königreichen Vngern vnd Böhaimb, auch Vnter- vnd Ober-Oesterreich, wie nit weniger in Schlesien, Mähren vnd Laußnitz an sich gezogen, vermelt worden, welche sich desto eher bewegen lassen, weil Käyser Rudolph sich der Regierung wenig angenommen, andern vnd wol auch schlechten Leuten vil Gewalt gegeben, dardurch den Anstandt in Vngern mit dem Türcken nit ratificiert, hergegen auch kein Kriegsverfassung vorgenommen, vnd also alle dise anschnliche Länder, sambt dem Römischen Reich vnd dem Ertzhauß dem Türcken in sein Rachen gesteckt were worden: So hat gleichesfalls der Mißverstandt vnd Argwohn bey dem Käyser und Ertzhertzogen zugenommen, bey dem Käyser, daß jhm der Ertzhertzog von Zepter und Cron stossen, vnd bey dem Ertzhertzogen, daß der Käyser die Grätzerische Lini jhm vnd seinen Brüdern in der Succession vorziehen, vnd jhn in Reich vnd bey den Erbländern verhaßt machen wolte, wie dann zuletzt alle die zu Prag denen Oesterreichischen Standen gegebne beschaidt dahin gangen, dessen sich dann Ertzhertzog Matthias, doch vergeblich beklagt, sonderlich daß Ihr. Mayest. etliche wichtige vnd denen Ständen vnlustige Sachen anbefohlen, doch darüber nit Hand gehabt, sonder wol die Klagen angehört, doch widerwertig vnd denen Käyserl. Ordnungen selbst zuwider, verbeschaidt, disem vbeln vorzukommen, vnd die gäntzliche Ruin diser Königreich vnd Länder zu verhietten, hat Ertzhertzog Matthias seinen Herrn Brüdern denen Ertzhertzogen, Maximilian vnd Albrecht, darvon parte gegeben, vnd zu dem Endt auch jhren Cammerherrn Alexander Rudolphi nach Spanien geschickt, doch weil das remedium periculum in mora auff sich getragen, hat der Ertzhertzog Matthias interim sein vornemmen dem an Käyserl. Hoff residireten Spanischen Bottschafft, Don Balthasar Zuniga (der auch in etlich Monath bey dem Käyser Rudolph kein Audientz in wichtigen Sachen haben können) in vertrawen offenbahren lassen, welcher, weil er einer seithen das verderben, wann es nit remediert werde, der Teutschen Ertzlini wol gemerckt, an-

1608. anderer aber von seinem König kein gemessen befelch gehabt, hat deß Ertzhertzogen vornemmen weder approbieren, noch improbieren wöllen, sondern alles ad refferendum auffgenommen, derhalben der Ertzhertzog den 15. Januarij zu dem Landtag zu Preßburg stattlich von den Vngerischen Ständen eingeholt worden, als es nun zu denen deliberationen kommen, haben die Geistlichen daß die Articul, so wegen des Exercitij Religionis in Vngern verfasset, etwas geändert werden möchten, begehrt, das aber die Vncatholischen Ständt dermassen widersprochen, daß es bey denen gedachten Articuln verbleiben müssen, vnd hats Ertzhertzog Matthias dahin gericht, daß durch Vnderhandlung der Oesterreichischen Ständt deputierten (welche er zu solchem Endt zu sich genommen) eine offensiv vnd deffensiv confœderation zwischen Vngern vnd Oesterreich angericht wurde, welches seinem intent nicht wenig vorträglich war, auch zugleich verhinderten; daß Vngern nicht etwan durch den Türcken oder andere Rebellen auffgewigeldt, vnd dardurch der Krieg allein auff Oesterreich gezogen werden möchte: Hierauff gieng man darmit vmb, wie die auffrührische Heyducken zufriden zu stellen, vnd wurden endtlich die Graffen Illißhasy vnd Turso an sie abgeferttigt, daß sie deßwegen mit jhnen handlen solten.

Wie nun die Sachen auff den Vngerischen Landtag wol abgangen, hat sich Ertzhertzog Matthias wider nacher Wien begeben, da er die Oesterreichische Ständt wider zusammen beschriben, vnd weil darunter noch vil, die den Käyser Rudolph affectioniert, vnd allen Kriegsverfassungen, Musterplätzen vnd dergleichen im Land dergestalt feindt waren, daß sie auch diejenigen, so das vorstehende Vnheil wahrgenommen, vberstimbt, vnd ein widerwertigen Schluß zu des Ertzhertzogs vorhaben gemacht hetten, Also hat man den Gesambten Ständen, was zu Preßburg auff dem Landtag proponirt, tractirt, vnd beschlossen worden, vnd daß man zu dempffen der Rebellischen Heyducken, wolte man anderst Oesterreich in Ruhe vnd Fried erhalten, Volck bedörffe, vorgetragen, alles zu dem Endt, damit die Ständt bey gueten willen erhalten wurden, vnd daß das Kriegs-Volck alsdann nach Prag gebraucht werden köndt, dann der Illißhasy vnd der Thursi, die in Vngern des Ertzhertzogs intent zu befürdern, kein Stund vnd Gelegenheit verlohren, nit allein die Rebellischen Heyducken gestillt, sondern auch 15. Fahnen in des Ertzhertzogs Dienst gebracht: Wie nun die Oesterreichischen Ständt deß Ertzhertzogs vorsorg hoch gerümbt, vnd sich dessen vnderthänigist bedanckt, 1608. also haben sie sich auch zu Werbung Volck, so wol die in Vngern vnd Mähren bewegen lassen, vnd sich darneben bey dem Ertzhertzog Guet, Bluet, vnd Leben zu lassen, erbotten: Haben also des Ertzhertzogs Devoti, vnd die vmb den Anschlag gewüst, die Trummel wacker rühren vnd Volck werben lassen, vnd waren allein noch vbrig, daß man auch die Strittigkeiten, so nach geschlossenen Frieden mit dem Türcken entstanden, zu richtigkeit gebracht wurden, disen wolte Ertzhertzog Matthias auch abhelffen, derhalben er eine Conferentz zu Newhäusel angestellt, bey welcher alles, was wider die getroffene Friedens-Articul bißhero vorgangen, erördert, aller zwispalt auffgehoben, vnd also gantz Vngern in einer kurtzen Zeit, in einen ruhigen vnd fridlichen Standt gebracht worden, demnach der Ertzhertzog in Vngern vnd Oesterreich nach seinem wuntsch alles verricht, hat er nit gefeyert, sondern sein Kriegs-Volck auff den Mährischen Gräntzen zusammen ziehen lassen.

Käyser Rudolph, als jhm dises seines Bruedern Kriegsbereithschafften zu Ohren kämen, ließ jhm nicht traumen, daß selbiger dasjenige, so hernach erfolget, im Sinn hette, sondern mainte, es wäre darumb zu thun, weil er den in Vngern gemachten Frieden, freylassung deß Exercitij Religionis, vnd die auffgerichtete Confœderation nicht ratificiren wolte, schickte derwegen den Cardinal von Dietrichstein mit der Ratification an den Ertzhertzogen, vnd begehrte allein, daß die gemachte Confœderation wider solte auffgehaben werden: Alß nun Ertzhertzog Matthias zu solchem nicht verstehen wolte, merckte der Cardinal wol, daß er nach der Vngerischen Cron ziehen wurde, derhalben vermahnete er den Käyser, daß er seine vnd seines Ertzhauß Sachen in acht nemmen, vnd sich zu verhüttung grössers vbel, so vil müglich accommodiren, doch auch vmb nöthige Defension sich vmbsehen solten.

Käyser Rudolph bedachte sich hierauff nit lang, sondern beschrieb alßbaldt die Böhemische Ständt nach Prag, ließ die Stätt jhrer Pflichten erinnern, vnd allenthalben die Vnderthanen auffmahnen, auch Volck zu Roß und Fueß, so vil jmmer müglich, annemmen, vnd zugleich bey den Churfürsten vnd Ständen des Reichs vm eylende Hülff anhalten, Ertzhertzog Matthias aber hatte von disem allen gueten bericht, vnd weil seine Räth, daß der gantze handel an der Eilfertigkeit gelegen wäre, sahen, drungen sie auff den Vortzug der Armada, so bey 20000. Mann zu Roß

1608. Roß vnd Fueß starck vnd mit 28. Stucken Geschütz versehen war, derhalben alles zu Znaymb in Mähren zusammen zogen, dann die Ständt, auch der Ertzhertzog selbst wuste wol, solten sie sich versamen, vnd es übel auff jhrer Seithen außschlagen, es wurde scharpffe Processen abgeben haben, vnd damit gleichwol die Devoti des Ertz-Hertzogen in Böhaimb mittel sich mit Rathschlagen zu vnderhalten, vnd die Werbungen für Käyser Rudolphen dardurch auffzuschieben hetten, haben sie Ihr. Durchl. an die Handt geben, durch Schreiben an die Böhaimische Ständt zu begehren, auff daß sie jhre Deputierte an sie abschicken, vnd die vrsachen jhres vorhabens anhören solten, daß Ihr. Durchl. gethan, vnd obwol der maiste theil es standthafftig bey Käyser Rudolphen gehalten, so habens doch die andere, so von Credit, Authoritet vnd Dexteritet waren, dahin gericht, daß die Zeit im Rathschlagen, disputiren, hin vnd wider schicken, weck gangen, vnd der Ertzhertzog desto füglicher sich Prag mit seiner Armada genahendt: die Chur- vnd Fürsten des Reichs wolten sich auch zwischen Brüdern nit anderst einlegen, als mit einer Interposition, wie dann neben dem Cardinal von Dietrichstein, Sax- vnd Brandenburgische Gesandte, zu dem Ertzhertzog zogen, vnd vmb ein anstandt allein auff acht Tag begehrt, das aber Ertzhertzog Matthias in bedencken gezogen, vnd sich interim vor Prag gelegt, worüber Käyser Rudolph hefftig bestürtzt wurde, sonderlich weil auch die Böhaimische Ständt nicht nach seinem begehren sich accommodiren wolten, dann diejenige, so der Böhaimischen und Augspurgischen Confession, brachten wider jhre gravamina herfür, vnd wolten dieselbige abzuhelffen kein zeit vnd gelegenheit verlieren, haben sich derhalben gegen dem Käyser, als er sie vmb Assistenz bey disem zustandt ersuecht, daß sie Guet vnd Bluet bey jhm auffsetzen: dafern er sie auch jhrer Bitt gewehren wolte, welche auff vnderschiedliche Puncten beruheten, Nemblich, daß er jhnen hinfüro das Exercitium Religionis vnverhindert zu: jhren von dem Römischen Catholischen keine Trangsalen deßtwegen zuziegen: daß die Geistlichen der Politischen Händel sich müßigen, in Ehe-Sachen kein Vrthel sprechen, auch ohne der Ständt verwilligung, keine ligente Gütter an sich bringen: Ferners wann ein Catholischer Burggraff erwöhlet, daß hingegen ein Protestirender Obrister Landtrichter bestellt: auch in bestallung der Aempter auff die Religion nicht gesehen werden solte, vnd anders, der Käyser kamb vngern an dise Bewilligung, dann er betrachtete neben seinen Räthen der Catholischen Religion ab- vnd der Vncatholischen jhr auffnemmen, vnd daß vnder dem Mantel der Religion andere politische Händel vnd Auffruhr verborgen stecken, vnd einsmahls vnversehens außbrechen, vnd alles zu eusserister Gefahr gelangen möchte, so behielte er hergegen auch auff der andern Seithen gern Landt vnd Leuth, vnd hats lieber eim Weltfrembden, als sein Bruedern Ertzhertzogen Matthias (dem er nie holdt gewesen) vergundt, als er aber sich zu beschützen kein anders mittel, als der Böhaimb angebottene Hülffe gesehen, hat er gedachte der Statt begehren eingewilligt, als es aber zum vnderschreiben kommen, hats der Böhaimische Cantzler Stencko Popel von Lobgowitz keines weegs, weils wider die Catholische Religion, des Käysers Authoritet, vnd wider das Hail des Vatterlandts sey, vnderschriben, sondern ehe sein Ambt resigniren wöllen, dahers der Obrist Burggraff der von Sterenberg vnterzaichnedt, doch mit disem beding, daß die Religions-Puncten auff den nechsten Landtag, so auf Michaeli solte gehalten werden, verschoben werden solt, damit die Vncatholischen Ständt damals zufriden verbliben, vnd sich darauff mit denen Catholischen verbunden, Ihr. Käyserl. Mayestät nach eusseristem vermügen bey disem Handel zu assistiren, die dem Ertzhertzog aber vnder denen Böhaimischen Ständen genaigt waren, triben das Rädel so dextrè, daß alle dise Concession vnd darauff erfolgte verhaissung der Assistenz vnd Verbündnuß nichts anders gewürckt, als daß die Zeit mit tractiren zwischen beyden Brüdern zugebracht, vnd letzlich durch beederseits Gesandte in dem Dorff Debenitz, nahe bey Prag ein solcher Fried geschlossen worden, den der Ertzhertzog vor sich nit besser hette wünschen können, die Substanz der Concessionen vnd Articul waren dise: Der Käyser solte dem Ertz-Hertzogen die Cron Vngern abtretten: bey dem nechsten Reichstag solte der Käyser von den Reichs-Ständen eine Summa Gelts zu Bezahlung der Besatzung in Vngarn fordern: den Ertzhertzogen vnd seinen Mannlichen Leibs-Erben das Ertzhertzogthumb abtretten: die Stände in Böhmen solten mit bewilligung, vnd in Namen des Käysers den mit den Türcken vnd Vngarn gemachten Frieden confirmiren, wann der Käyser ohn Mannliche Leibs-Erben mit Todt abgieng, der Ertzhertzog im Königreich Böheimb succediren, wann aber der Käyser Mannliche 1608.

che

1608. che Leibs-Erben hette, welche bey ſeinen Abſterben zu jhrem vollkommenen Alter nit gelanget, ſo ſolte der Ertzhertzog neben den Stånden die Adminiſtration auff ſich nemmen: der Ertzhertzog ſolte den Böhmiſchen Stånden einen Revers geben, daß, wann die Succeſſion deß Königreichs auff jhn fiele, er jhre Privilegia gebůhrlich confirmiren wolte: der Ertzhertzog ſolte ſich hinfůro deß Tittuls eines deſignirten Königs in Böhmen gebrauchen: Er, vnd ſeine Erben, das Marggraffthum Mähren mit dem Tittul eines Marggraffen adminiſtriren: Der Kayſer ſolte die Privilegia in Schleſien conſerviren: die Böhaimiſche Ständt zu Defenſion der Vngeriſchen Gränitzen, wider den Türcken in Kriegszeiten ein mehrers, alß bißhero geſchehen, contribuiren, jedoch dem Ertzhertzogen hierin eben den vorbehalt, den der Kayſer hette, verbleiben: Der Kayſer ſolte die Tittul vber die jenige Provintzien, ſo er dem Ertzhertzogen vbergeben, behalten: auch der Ertzhertzog das jenige, was jhm an Tyrol zuſtändig, dem Kayſer cediren vnd verſchaffen, daß bey den Landtägen von den Ständen der vberlaſſenen Provintzien ihm Jährlich ein gewiſſe Summa Gelts zugemacht wurde, 2c. Demnach der Frid ſolcher geſtalt beſchloſſen, hat Kayſer Rudolph Scepter vnd Cron, ſambt den andern darzu gehörigen Ornamenten deß Königreichs Vngern in das Läger führen, vnd dem Ertzhertzogen durch die darzu Deputierte, alß dem Cardinal von Dietrichſtain vnd N. vberliffern laſſen, welcher damahls ſeine Armada in die Schlacht-Ordnung geſtelt, vor dem Hauffen hergeritten, die Cron vnd zugehörung empfangen, vnd drey Salve mit Stucken vnd dem Kriegs Volck ſchieſſen laſſen: Etlich Tag hernach hat er das Läger vor Prag auffgehebt, vnd ſich mit der Cron wider nach Wienn begeben, vnd das Kriegs Volck, damit es deſto bequemer, vnd mit geringeren Schaden deß Landts fortkommen köndt, auff drey vnderſchiedliche Straſſen marchiren laſſen, ob nun wol guete KriegsDiſciplin gehalten wurde, möchten doch die Vngern ſo wol nicht eingehalten werden, daß ſie nit mit Rauben vnd Plündern an vnderſchiedlichen Orthen den Innwohnern groß Vngemach zufůgten, ja ſie machtens ſonderlich einem Böhaimiſchen Herrn von Lottowitz auff ſeinen Güttern ſo grob, daß er mit 600. Mußquetierern vnd einer gueten Anzahl Bawern an einem bequemben Orth jhnen vorgewart, jhrer 900. nidergemacht vnd vil in Böhaimb geraubtes Guet wider zuwegen gebracht, zu deß Ertzhertzog Matthias nunmehr König in Vngarn nach Wienn ankonfft vnd Einridt, hat man anſehliche præparatoria gemacht, dann zehen Fändeln 3000. Mann ſtarck jnnerhalb der Thaborbrucken (welche mit dreyen EhrenPorten gezierdt geweſen) in der SchlachtOrdnung geſtanden, welche als der König durch die ThaborPorten geritten, ein Salve mit denen bey ſich habeten Stucken geſchoſſen. Graff Paul Sixt Trautſamb, alß Statthalter iſt mit denen andern deputierten Rotten N. vnd anweſeten Landtſtänden, Räthen vnd Officieren Jhr Mayeſt. entgegen hinauß zogen, mit welchen ein Fahnen Reutter auß der Burgerſchafft vnd Teutſchen Handelsleuthen bey 200. ſtarck vnd noch ein anderer auch bey 200. Welſchen vnd andern außländiſchen Nationen HandelsLeuthen, all in einer, als Roth vnd Weiſſen Liberey ſtattlich begleidt, fortgeruckt, vnd herwarts der langen Brucken gehalten. Seyn alsdann im Einzug voran, ſambt deß Obriſten Hannß Chriſtophen Herrn von Puchaimb 1500. Pferdten vnd 200. Raaber Huaſaren geritten, neben dem Landt ob der Enſiſchen Regiment Knecht, Jhr. Königl. Mayeſt. vnd neben derſelben auff der lincken Handt dero Herr Brueder Ertzhertzog Maximilian vnd ſtracks hinach der Cardinal Forgatſch mit ſambt jhren gantzen bey ſich habeten Hoffgeſindt vnd Comitiv gefolgt, welchem, deren von Wienn Regiment auff dem Fueß nachgezogen. 1608.

Mit diſer Ordnung ſeyndt Jhre Königkliche Mayeſt. in die Vorſtatt herein geruckt, in welcher Vorſtatt Lazarus Henckel der elter vor ſeinem Garten ein anſehliche Ehren Porten auf ſeinen Vnkoſten mit zweyen ſpringenten Brunnen von weiſſen vnd rothen Weinn auffgericht, durch dieſelbe Jhr Königl. Mayeſt. der Schlagbrucken zugezogen, welche auch mit dreyen Archen geziert geweſen, alda ob dem Waſſer die Fiſcher ein ſtechen gehalten, vnd auff den Galleern die Stuck loß gebrandt worden.

Geſtracks vor dem Thor deß Rotten Thurns jnnerhalb der Palancka hat der StattRath, ſambt einem Himmel ſo vom roth vnd weiſſen Damaſcat zubereit geweſt, gehalten, daſelbſt Jhr Königl. Mayeſt. empfangen, vnd vnter dem Himmel, ſo von denen auß dem InnernRath vnd Stattgerichts Beyſitzern getragen, reuttendt einbegleittet, iſt das StattQvardi Fähnlein, jnner

1608. deß Rotten Thurns zu beeden Seitten der Gassen biß zu St. Stephan gestanden.

Nachend deß Rotten Thurns auff der Gassen, seyndt die Juden mit jhren zehen Gebotten vnd anderen Ceremonien, auch mit einem Himmel gestanden, vnd Ihre Königl. Mayest. nach jhrer Judischen Art empfangen.

Auff dem Lubeck haben Ihr Königl. Mayest. widerumb ein auffgerichte EhrenPorten mit den siben Planeten geziert gefunden, welche die Welschen HandelsLeuth, so in der Niderlag daselbst seyn, derselben zu Ehren auffrichten lassen, von dannen Ihr Königl. Mayest. stracks nach St. Stephan fortgezogen, vnd bey dem Freythoff abgestigen, aldort die Clerisey derselben mit einem andern Himmel entgegen kommen, vnd zum Te Deum laudamus, vnd anderen Ceremonien in die ThumKirchen, auff welcher hochen Thurn ober dem Gulden Knopff ein Persohn mit einem roth vnd weissen Fahnen gestanden, begleyttet, vnd nach vollendung desselben sich widerumb zur andern Porten hinauß alda die von Wienn Ihre Königl. Mayest. wider vnder jhren Statthimmel biß nach der Burck begleittet, auffgewarttet haben, vnder Weegen bey dem Stock in Eysen war abermahls ein EhrenPorten, welche die Teutschen HandelsLeuth auffrichten lassen, so mit den siben Tugenden gezieret gewesen, gestanden, von dannen am Graben ebenfals ein stattliche EhrenPorten, so die von Wienn durch welche Ihr Königl. Mayest. den Kollmarckt zugeruckt, zurichten lassen, auff der Mitten desselben widerumben ein EhrenPorten, so Ihrer Königl. Mayest. Hoff-HandelsLeuth zu vnderthänigisten Ehren erbauet, darauff ein stattliche Musica gehalten worden, seynd also fürters nach der Kayserl. Burck, alda das vnaußgebaute Thor auch gezieret gewesen, gezogen, vnd auff dem Burckplatz ist das OberEnnserische Regiment Knecht, so auch zwischen der Reutterey der Ordnung mit eingezogen, in der SchlachtOrdnung gestanden, die letzte EhrenPorten war gleich am Burckthor, wie Ihr Königl. Mayestätt durchgezogen, auffgericht gewest, Alß nun Ihre Königl. Mayest. in der Kayserl. Burck glücklichen angelangt, stracks darauff hat das Regiment Knecht dreymahl nacheinander los gebrandt, vnd den Abzug genommen, in gleichem seyn auch der Burgerschafft Regiment in der Zugordnung für die Burck gezogen, vnd gleichfahls daselbsten abgeschossen.

Mit dem Abschiessen der grossen Stuck ist es also gehalten worden, so baldt Ihre Königl. Mayest. fürs TaborThor herein kommen, so haben die von Wienn jhre Veldtstuck loß gebrandt, vnd ihre Regiment ein Salve darauff geschossen, alßdann stracks darauff ist auß allen auff den Pasteyen, umb die Statt stehenden Stucken auch Feuer geben, vnd zum erstenmahl loß gebrandt, zum andernmahl das Te Deum laudamus bey St. Stephan gesungen, vnd mit allen Glocken geleittet, abgeschossen worden. Zum dritten vnd letzten, wie Ihre Königl. Mayest. in jhre Zimmer kommen seyn, vnd hat also diser Einzug von 2. biß 6. Vhr Abendts gewehret, und wurdt desto frölicher verricht, weil Jedermann verhofft, es werdt ein bestendige Ruhe und ein erwünschter Friden darauff erfolgen, das blättl aber hat sich baldt gewendt, dann alß die Huldigung hette sollen vortgehen, seyn die protestiereten wider mit jhren Religions petitionen, wie sies vil lange Jahr her prætendiert, auffzogen, der König aber mehr nit alß die Religions Concession wie sie Kayser Maximilianus der ander gegeben, zu lassen, doch die Evangelische Ständt (wie sie sich genendt) darmit nit zufriden seyn wöllen, derhalben jhren Gesandten den Herrn von Schernembl nach Preßburg zu den Vngarischen Ständen mit disem begehren abgeordnet.

Erstlich weilen die Löbliche Ständt von Ihrer Königl. Würden das freye Exercitium jhrer Religion, so wol in Stätten, alß auf dem Landt zubewilligen begehren, aber solches gäntzlich abgeschlagen worden, derhalben die Noth erfordert, die Waffen an die Handt zunemmen, die Vngern jhnen Hülff vnd Beystandt laisten, das KriegsVolck vnterhalten vnd zuschicken sollen: Auff dise Proposition haben die Vngerischen Ständt zu denen Oesterreichischen zuvorderist aber zu Ertzhertzog Maximilian Herrn Thurso nach Wienn geschickt, welcher die Intercession Schreiben darinn Ihr Durchl. vmb Interposition bey ihren Herrn Bruedern dem König, damit ein beständiger Frieden möchte erlangt werden. Vnderthenigist ersuecht, vnd vmb Resolution gebetten worden, darauff Ihr Durchl. geantwort, daß Ihr Königl. Würden niemalen gesinnet, den gemeinen Wolstandt vnd Ruhe ob- vnd vnter der Ennß einiger weiß zuturbiren, oder wider derselben Privilegien so jhnen von Kayser Maximiliano Hochlöblicher Gedächtnuß ertheilet, ichtwas zuconfirmirn, daß die Vngerischen Ständt denen Oesterreichischen wider zur Antwort mit disem Anhang folgen lassen.

1. Da die Vngarn den Ständen Hülffe beweisen solten, wurden sie ein grosses Fewer anzünden, vnd wie man sagt, Oel in die Gluet schitten.

2. Wann Vngarisch KriegsVolck, in dise Landt

1608. Landt gebracht, köndte es ohn eusserstes verderben, vnd vntergang deß Landts nicht geschehen.

3. Die Verbündtnuß belangendt, sey dieselbe General, vnd betreffe so wol die Catholische, alß Evangelische, da man auch Kriegs-Volck schicken solte, wurden sie in Vngarn einen newen Auffstand vnd Zerrüttung anrichten, so nicht leichtlich möchte gestillet werden.

4. So ist die Christliche Religion mit dem Schwerdt niemals beschützt worden, vnd Christus sagt, Seelig seyndt die Verfolgung leyden. Item Petrus habe sein Schwert eingesteckt.

5. Es kan zwar jeder Vnruhe und Zwytracht anrichten, aber nicht leichtlich wider stillen, wurde auch durch solches vnser Religion nit zum besten versorgt, sondern die Catholischen desto muthiger werden.

6. Hierdurch möchte die gantze Christenheit zerrittet werden, vnd die Waffen wider vns an die Handt nemmen.

7. Ihre Privilegien durch annemmung der Waffen in Gefahr setzen, wann die Widerpart obsigen solten, alßdann vmb das Privilegium Exercitii Religionis kommen.

8. Ihre Fürstl. Durchl. wöllen alles schlichten vnd richten, da sie nur die Waffen ablegen.

9. Weil die Vngarische Ständt wissen, wie der Türck gegen jhnen gesinnet, so köndten sie leichtlich schliessen, wann zwo Partheyen vneins, sich die dritte freyen, vnd durch solche Gelegenheit alles einnemmen solte.

10. Wurde vnder dessen der Kayser nicht feyren, sondern weil Ihr Mayest. 9000. Wallonen beysammen Gelegenheit suechen, sich zurechen, vnd solches füglich ins Werck richten können.

11. Wir wissen daß die Fürsten gütige vnd gnädige Herrn seyn, was sie mit Worten einmal zusagen, werden sie halten, wie sie sich dann gegen den Vngarischen Ständen beklagt haben, es vertriesse sie daß man ihnen nicht glauben geben wolle, mit zugesetzter vrsach, wie wolten wir unsere Brieff und Sigel halten, wann wir vnsern Worten nicht glauben geben solten. Wann aber dise zween Ertzhertzogen ohne Erben mit Todt abgehen, vnd Ertzhertzog Ferdinandt die Landt erben solte, alßdann hetten wir besser vrsach vns wider denselben auffzuleinen.

12. Mähren ist eine freye Provintz, hat aber denselben kein versicherung ertheilt, sondern allein mit Worten verheissung gethan.

13. Weil im Kriegswesen grosser Vnkosten müste auffgewendt werden, vermeinten die Vngarn der beste weeg sey, die Waffen abzulegen.

Die Oesterreichischen Vncatholischen Ständt waren vber dise vnverhoffte Antwort der Vngarn sehr bestürtzt, kamen zu Horn abermals zusammen, vnd resolvierten sich in ihre Kriegsberaitschafft fortzufahren, hergegen war König Matthias durch dise der Vngerischen categorischen Antwort vnd Resolution sehr wol zufriden, verhoffend die Oesterreicher wurden bey der jhnen versprochenen Religions Concession, wie jhnens Kayser Maximilian gegeben, verbleiben, vnd nit weiter in Ihr Mayest. tringen, haben sich auch hierüber resolviert, nach den Vngerischen Landtag zuraisen, dahin sie den 20. Octobris von Wienn auffbrochen, vnd selben Abendt zu Hamburg angelangt. Den 21. Octobris haben die Vngerischen Stände Stephan Istwanffy, Stephan Palffy vnd den Jungen Teoseelly zu Ihrer Königl. Mayest. von Preßburg auff Hamburg abgefertigt, so denselben Tag daselbst verharret.

Deß folgenden Tags, als den 22. seyn Ihre Königl. Mayest. vmb 10. Vhr nach eingenommenen Fruhemahl zu Roß von Heimburg auffgebrochen, zuvor aber Anordnung und Befelch thun lassen, daß alle Gutschen vnd andere Wägen, sambt den Officier voran auff Preßburg abgefahren.

Die 500. Buechheimbische Pferdt seyn vngefährlich vmb neun Vhr zu Heimburg durch passiert, ausserhalb der Statt Ihrer Königl. Mayest. erwarttendt.

Ingleichem haben auch die Raaberischen Husaren, so stattlich außgestaffiert gewest, auff ihre Copien roth vnd weisse Fähnlein, und zween grosse Haubtfahnen geführt, so nahendt Wolffstahl im Veldt gehalten, welche hernach auf Kittsee, zu Ihrer Königl. Mayest. begleittung, angelangt, alda der Cardinal Forgatsch Ertzbischoff zu Gran im Rothen Habitu angethan, neben den Vngerischen Ständen erschinen, im Veldt bey Kittsee gehalten, Ihr Königl. Mayest. ankunfft erwarttendt.

Zuvor aber vnd vor Ihrer Königl. Mayest. ꝛc. glücklichen Ankunfft haben die Vngerische Stände, vnd Ritterschafft jhre Husaren vnd Heyducken von Preßburg auß, in underschidlichen Libereyen zierlich geklaydt, zu Roß und Fueß in folgender Ordnung auff Kittsee abgefertigt, innmassen auch die Vngern zu Roß und Fueß gantz herrlich geschmuckt und geziert, dergleichen zier bey den Vngerischen Ständen vnd Ritterschafft so baldt nicht ersehen worden, außgestaffiert, auch vil seltzame Manier, vorauß mit vnderschiedlichen Spielen außgezogen.

Erstlichen seyn deß Cardinal drey Fahnen Husaren in die 300. starck, der Haubt Fahnen rothe also

1608. also auch die Fähnlein auff den Copien roth gewest, außgezogen, denen zwey Fähnlein Heyducken biß in 150. Mann starck gefolgt, die Fähnlein auch roth, vnd die Heyducken in einer Liberey roth gekleidt gewest.

Folgends ist der Cardinal Forgatsch Ertzbischoff zu Gran zu Gutschen sambt dem Bäpstlichen Nuncio gesessen, denen vorhero ein Geistlicher ein gantzes Silbernes Creutz vorgeführt.

Auff ermelten Cardinal seyn deß Sigmund Forgatsch 2. Fahnen Husaren biß in 200. starck mit 2. blawen HaubtFahnen, jhre Fähnlein auff den Copien auch blaw fortgeruckt, denen die Heyducken vngefährlich in 75. starck, in blawer Liberey gekleidt, jhre Fahnen auch blaw gewesen, gefolgt seyn.

Ingleichen seyn auch deß Illieshasy Husaren mit 7. roth vnd gelben HaubtFahnen, die Copien Fähnlein auch dergleichen farb führend, in die 600. starck außgezogen, hernach die Heyducken mit 3. Fähnlein, auch roth vnd gelb, ihre Röck roth, die Schlingen darauff gelb, die Hauben, so sie auffgehabt, außwendig roth, vnd jnwendig gelb, an der Mannschafft 300. starck sich ins Veldt begeben.

Denen deß Graff Thurso Husaren 300. zu Roß mit einen rothen Damascanen HaubtFahnen, darinnen der Ritter St. Georgen gemahlt gewest, die Husaren auff ihren Copien weiß, gelb, und rothe Fähnlein geführt, nachgefolgt seynd. Dessen Heyducken 150. starck gewest, mit 2. roth, weiß vnd gelben Fähnlein, jhre Fähnlein auff den Copien, wie auch die Mäntel vnd Hauben dergleichen Farben getragen, vnd geführt haben.

Herrn Stentzel, Niclas vnd Christoph Thurso Husaren mit 2. Haubt-Fahnen grün vnd roth, in der Mannschafft zu Roß 350. starck, deren Fähnlein auff den Copien auch roth vnd grün, darauff drey Fähnlein Heyducken 200. starck mit einem grünen vnd zween rothen Fahnen auff jhren Copien vnd Röcken, auch dergleichen Farben geführt vnd bekleydt gewest, fortgeruckt seyn.

Denen, Herren Thomas Erdödy, vnd Johann Keglswith Husaren mit 2. HaubtFahnen, der ein roth, der ander Leibfarb, also auch jhre Copy Fähnlein in gleichen Farben vnd in der Mannschafft 200. starck gewest, auff welche zwey Fähnlein Heyducken 150. starck ohne Liberey gefolgt seyn.

Herrn Bischoffen von Raab, vnd Frater Simon Husaren mit 2. HaubtFahnen blaw vnd weiß, gleicher farb jhre Fähnlein auff den Copien in der Mannschafft 200. starck, vier Fähnlein jhrer Heyducken, mit 2. blawen vnd 2. weissen HaubtFahnen 300. starck außgerüst. 1608.

Herrn Humanay Georgen Husaren mit 2. rothen HaubtFahnen, diser farb auch die Copy-Fähnlein gewest, an der Mannschafft 250. starck.

Herrn Setschin Georgen vnd Michael Zäben, Husaren, mit zween HaubtFahnen auff Türckisch gemacht, von abgewechselten Farben roth, weiß vnd gelb, wie auch die CopyFähnlein eingethailt, an der Mannschafft bey 200. starck, dero beeder Heyducken in die 100. starck mit jhren Türckischen Fahnen, vnd dergleichen Spielen zu Roß vnd Fueß auff Türckische vnd Tartarische Manier außgezogen seyn.

Herrn Teckoly vnd Niary Istwan Husaren mit 5. HaubtFahnen von vnderschiedlichen Farben, alß gelb, roth vnd weiß, also auch ihre CopyFähnlein, an der Mannschafft 400. starck, denen seynd jhre Heyducken mit zwey Fähnlein roth vnd gelb bey 100. starck gefolgt.

Herrn Andre Dotzi Husaren mit einem gantz grünen HaubtFahnen, gleicher Farb auch die CopyFähnlein gewest, an der Mannschafft 100. starck, ein Fähnlein Heyducken, die Fahnen grün, deren bey 75. vorhanden, vnd zum anderen gestossen seyn.

Herrn Siegfried voh Kollonitsch CraißObersten Husaren mit einem roth Damascanen HaubtFahnen, die Husaren mit Tügerhäutten gezieret, jhre Fähnlein auff den Copien gelb vnd blaw, an der Mannschafft 50. starck gewest seyn.

Herrn Stephan Palffy Husaren mit einem rothen HaubtFahnen, die CopyFähnlein gleicher Farb, an der Mannschafft 150. starck, dessen Heyducken zwey Fähnlein in rother Liberey beklaidt, in 100. starck sich befunden haben.

Herrn Newary Peter vnd Kenbai Ferentzen Husaren mit einem gelben vnd blawen Haubt-Fahnen, in gleicher Farb jhre CopyFähnlein an der Mannschafft 75. starck außgestaffiert.

Alß nun die Vngarn in jetzt angezogener Ritterschafft zu Roß vnd Fueß in allem bey 5675. gewest, vber die Brucken ins Veldt Ihr Königl. Mayest. entgegen geruckt, haben sie sich in vnderschiedlichen Compagnien, jeder Herr mit seinen Husaren vnd Heyducken in sonderliche Hauffen abgetheilt, vnd in wolbestelter Ordnung biß gen Kittsee fortgezogen, alda sie neben dem Weeg, wo Ihre Königl. Mayest. fürüber ziehen müssen, auff der Hayd allermassen, wie sie vber die Brucken gezogen, auff 20. Hauffen abgetheilt, vnd im Veldt Ihrer Königl. Mayest. Ankunfft erwartendt gehalten, so vngefährlich vmb ain Vhr Nach-

1608. Nachmittag alda mit fünff Corneten Buechheimbischen Reuttern, Raaberischen Paper: vnd Wißpruner Husaren, in allem 700. starck glücklichen angelangt, hat ermelter Cardinal Forgatsch Ihre Königl. Mayest. mit einer zierlichen Lateinischen Oration, wie auch die Vngerischen Landtstände empfangen, darauff Ihr Königl. Mayest. ꝛc. Persöhnlich geantwort, nach vollendung desselben dem Cardinal vnd fürnembsten Vngerischen Herrn die Handt gebotten, stracks darauff die grosse Stuck Geschütz, deren 16. sambt fünff Mörser, so man von den Gräntzen alß Raab vnd Comorra dem Wasser herauff gebracht, vnd an der Thonaw vber die Brucken auff dem KittseerLandt in einer Ordnung gestanden, so wol die auff dem Schloß Preßburg loß gebrandt, ingleichem das FueßVolck loß geschossen.

Darauff sich die Heyducken zu Roß vnd Fueß gewendet, in der Ordnung, wie sie Ihrer Mayest. ꝛc. entgegen gezogen, widerumb einbegleit, alß sie nun vber die Schiffbrucken kommen, ist auß Befelch eines Raths der Statt Preßburg auß den drey Fähnlein ihrer Burgerschafft (so wol armiert, vnd zierlich außgerüst geweßt) ein StandtOrdnung gemacht worden, die zween Fahnen haben zu beeden Seithen biß zum Schloßberg, der dritte auff dem Platz bey dem Rahthauß gehalten, bey dem StattThor hat der Burgermaister sambt dem gantzen Rath aufgewart, Ihre Königl. Mayest. ꝛc. zu derselben glücklichen Ankunfft mit demütigen Geberden empfangen, die Schlüssel zur Statt entgegen getragen, vnd vberantwort, so Ihr Mayest. jhnen alßbaldt widerumb angehendigt, folgendts dem Schloß zu, vnd hinder Ihrer Mayest. ꝛc. obbemelter Cardinal dem das Silbern Creutz nachgeführt, geritten, vor Ihrer Königl. Mayest. seyn die fürnembsten Vngerischen Herren, vnd die vom Adel (auff schönen Haubtrossen, deren Zeug, Säbel, vnd Pusican, theils mit Steinen versetzt, von Gold vnd Silber geschmuckt, vnd mit köstlichen Kleydern von Sammet vnd Scharlach angethon geweßt) geritten, vnd Ihr Mayest. ꝛc. begleittet haben, vnd so baldt Ihre Königl. Mayest. auff dem Schloß angelangt, alle grosse Stuck auff den Thürnen, vnd auff dem Schloß, wie auch alles anders Geschütz groß vnd klein, zu zweyen mahlen loß geschossen, darauff der Cardinal, vnd die Vngerische Stände von Hoff jhren Abschied genommen, vnd hat diser Einzug Morgens fruhe vmb fünff Vhr angefangen, biß auff acht Vhr drey gantzer Stundt gewehret, glücklichen vnd friedlichen verrichtet worden. 1608.

Ehe aber Ihr Mayest. zu der Proposition geschritten, haben die Vngerischen vnd Catholische Ständt nachfolgende Gravamina vnd Postulata vberraicht.

1. Die Religion in allen Stätten vnd Flecken frey zulassen.

2. Keinen Teutschen wolten sie auff den Gräntzen zu einen Obersten oder Haubtmann machen.

3. Die Cron solt in Vngern verbleiben, vnd Weltlichen vertrawet werden.

4. Ein Palatinum vor allen dingen zuerwehlen.

5. Der König solt im Land wohnen, wann es aber erheblicher Vrsachen halben nicht seyn köndte, solte er dem Palatino völlige Macht geben, daß er mit etlich Vngerischen Räthen alles abhandeln vnd schliessen möge, darbey auch der König verbleiben solt.

6. Keinem solt kein Ambt vmbs Gelt, sondern verdienten Persohnen, welche Vngern seyn, vertraut werden.

7. Die Jesuiter solten im Landt nit gelitten werden, auch die Geistlichen nit mehr so vil Gewalt haben, alß zuvor.

8. Die Officieren solten zum wenigsten nit wie zuvor an der Hoff- oder NiderOesterreichischen Kammer, sondern bey der Vngerischen Preßburgischen SchatzKammer, Rechnung zu thun, verbunden seyn.

9. Das Goldt nicht, wie zuvor, auß Vngern geführt werden.

10. Im fahl der Palatinus sturbe, soll der König jnnerhalb Jahrsfrist ein andern erwehlen, hierzwischen aber, altem gebrauch nach, ein Judex Curiæ, sein Ambt verwalten, vnd dergleichen mehr andere Puncten.

Vber dise Puncten hats vil Rathschläg abgeben: der mehrer theil Geistlich hat darwider protestiert, vnd den König das Gewissen gerührt: die Politische Räth betrachteten das Præjudicium vnd die Schmach der Teutschen, mit deren Guet vnd Bluet wegen beschütz- vnd erhaltung Vngern zuhaissen alle Wasserflüß alsdort gefärbt, vnd vil Orth mit den hergeschossenen Gelt vberlegt hetten, werden können, jetzt so schänd- vnd spöttlich solten aller Digniteten vnd Aembter entsetzt vnd außgeschafft, vnd an statt maniches redlichen alten versuechten, wolverdienten Rittersmann, Junge vnerfahrne gestelt werden, Ja, das gantze Römische Reich were sich

1608. hierüber ärgern, vnd die gewöhnlichen Türcken Hülffen einziehen.

Die Erwehlung vnd Ersetzung eines Palatini sey die Schmällerung vnd Entziehung deß Königs Authoritet vnd Macht, vnd wurde gleichsamb Krieg vnd Friedt in seinen Händen stehen, das hetten die vorigen Kayser vnd Könige vom Hauß Oesterreich wol gewüst, daher sie sich eusserist bearbeit, auch darzu gebracht, daß kein Palatinus mehr ersetzt worden.

Die Cron vnd Königl. Regalien trueg gleiche Vngelenheit auff sich, in bedenckung Ferdinandus I. erstlich dieselbige auß Vngern, vnd hernach vberall mit sich geführt, gleichsamb als ein Zaumb, damit selbe Kriegische vnd jhrer Cron anhangente Nation in Gehorsamb vnd Devotion erhalten wurde, zudem hab Vngern so ansehnliche Bistumben, Klöster vnd Kirchen, deren Vorsteher die Christenheit mit jhrem Bluet gepflantzet, derowegen Gottloß vnd nit recht, daß man sie jetzt verstossen wolte, vnd obwol der König vnd seine Räth dise vnd andere dergleichen motiven denen vornembsten Magnatibus vorgestelt, weil sie aber damals fast alle Vncatholisch gewesen, so haben sie keiner dergleichen persuasion statt geben, ja, wol gedrohet, müsten ein andere Resolution nemmen, vnd Kayser Rudolph hab jhnen carthabianca offeriert, wie nun der König, Kaysers Rudolphs intention gegen jhm, vnd daß er heimbliche practicen vnter den Vngern, daß sie wider von jhm ab= vnd zu ihm fielen, füerte, vnd jhnen zu dem Endt alle offerta thun lassen, gewust, auch die Ober und Vnter Oesterreicher in Kriegsberaitschafft wider jhn gestanden, der Grätzerischen Oesterreichischen Linier nit recht getrauet, Spanien noch kein Resolution hierinnen genommen, vnd er sich auff keinen Churfürsten vnd Standt im Reich nit zuverlassen, auch sonst kein Macht, Gewalt vnd Guet zu einer solchen mächtigen widersetzung, die Räth auch schlechten Danck vom Kayser Rudolph zu verhoffen gehabt, vnd wol die vbrige ErtzBistum, Klöster vnd Kirchen hierdurch außgerodt hetten werden mögen, also hat der König auß der Noth ein Tugend machen, vnd allen der Vngern Postulata, wie schwer es jhm auch ankommen, eingehen müssen. Alß es nun beschehen, ist der Illishasi zum Palatinum erklärt, vnd die Proposition den 24. Octobris vmb 8. Vhr frühe vorgenommen worden, vnd ist der Cardinal Forgatsch mit andern Herrn, Bischoffen vnd Prälaten in das Schloß erschinen, da durch den Herrn Episcopum Sagrabiensem Fratrem Simonem das Ambt de Spiritu sancto in der HoffCapellen in beyseyn Ihr Königl. Mayest. vnd der Vngerischen Ständt gesungen worden, nach vollendtung deß Ambts seyn Ihr Mayest. wider in jhr Zimmer vnd baldt darauff in die Ritterstuben gangen, da sie sich vnter dem Baltegin gestelt, vnd dort in Lateinischer Sprach selbst den Ständen zugeredt, vnd hat die vbrige Proposition der Napagri Archiepiscopus Colocensis gethan, vnd die Proposition schrifftlichen dem Herrn Cardinal, tanquam Archiepiscopo Strigoniensi Primo Regni eingehendigt, welcher auch im Namen der Ständt geantwort, mit vermeldung, daß jhnen selbst wol bewust sey, was für Sorg, Mühe vnd Arbeit Ihr Königl. May. zu erhaltung deß Künigreichs Vngern angewendt, grosse Gefährligkeit neben jhnen außgestanden, darumben sie die Ständt samentlich Ihr Königl. Mayest. aller vnderthänigist bedancken, mit disem allergehorsambisten erbietten, daß sie alßbaldt zusammen kommen, die in der Proposition begriffene Puncten berathschlagen, sich gegen Ihr Mayest. willfährig vnd danckbarlich also mit der Resolution einstellen wöllen, darob Ihr Königl. May. ein gnädigistes gefallen tragen solle, darauff Ihr May. samentlich die Händt geküsset, vnd dieselbe wider in jhr Zimmer begleittet, alßdann zuabhörung der Proposition in die Statt hinab gefahren, vnd seyn die Magnates zu dem Illieshasi in dem Probsthoff, vnd die Nobiles sambt anderen Geistlichen mit dem personali in das Parfuesser Kloster zusammen kommen, vnd nach dem die maisten Puncten der Proposition vorher abgeredt, vnd der Vngern Postulata verwilligt worden, so hats nit vilmehr difficultierens bedörfft, vnd ist also alles friedlich geschlossen, vnd die Crönung auff den 19. Novembris folgenter gestalt angestelt worden. 1608.

Erstlich hat man in S. MartinsKirchen, mitten im Chor vor dem Altar ein Pün von Holtz 2. Staffel hoch, vnd darauff ein Stuel, erstlich mit rothem Sammet, hernach mit Güldem Stück vberzogen, darüber auch ein Himmel mit Gulden vnd Silbern Stücken zugerichtet, auff der rechten Handt seyn die ersten Stül, wie auch die Lainen vnd Schämel, darauff man kniet, mit roth Sammet gezieret, vnd für Ihr Fürstl. Durchl. Ertzhertzogen Maximilian ein roth Sammetes Küß, dahin gebracht worden, auff der lincken Handt gegen vber seynd auch zween Stül bereith, ein roth Sammeter Teppich auffgeschlagen, vnd für den Bäpstlichen Nuncium deputiert worden, in dem andern Stuel abwarts, seynd Vngerische vnd Teutsche Herrn gestanden, ꝛc.

Gleich

1608. Gleich vor dem Altar ist gesessen erstlich der Cardinal Forgatsch in seinem Bischöff- vnd Priesterlichen Habit, auff der rechten Hand Episcopus Jauriensis Napragi, item Valentinus Lepes Nitrien, vnd zween Prälaten, auff der andern seithen, erstlichen der Episcopus Zagrabriensis, Frater Simon Bartulith, der Episcopus Waciensis, item zween Prälaten, herabwerts, vorm Chor in der Kirchen, seyn zwo lange Pün, eine für das Frawenzimmer auff der Lincken seithen, die ander auff der Rechten Handt für die Musici auffgerichtet worden, die gantze Nacht vber, biß auff zwey Vhr gegen den Tag, hat man durch die Zimmerleuth von Prettern ein nidere Pün von S. Martins Kirchen an, biß zu der Parfüsser Kirchen auffrichten lassen, vnd dieselbe mit roth, weiß vnd grünen Tuech zudecken befohlen worden, vor der Statt hat man vor dem Michaeler Thor, ein hohe Pün von Holtz auffgerichtet, mit einem Himmel, alles mit roth, weiß vnd grünem Tuech geziert, darein einen hohen Sessel gesetzet, vnd auch mit einem güldenen Stück bedecket worden, auff welchem der König das Jurament præstirn müssen, So ist auch ein Berglein vor der Statt nicht weit vom kleinen Fischerthürlein zugerichtet worden, allda der König das Schwerdt auff die vier End der Welt schwingen müssen, wie nun diß alles præparirt, vnd fertig worden, hat man nachfolgenden modum zur Crönung angestellet.

Erstlichen wie dann allerley Gesindt von Teutschen vnd Vngern, sich bey dergleichen actibus befunden, so mit Gewalt durchzudringen vermeynen, hat man vier Herren geordnet, so die Kirchenthür verwahren, vnd niemandts von den gemeinen Leuthen hinein lassen sollen, als ex magnatibus, Dn. Michaelem Zabor, & Georgium Zecky, ex Nobilibus Thomam Bosniak & Ladislaum Bargozy, denen seyn auch etliche Soldaten vnd Muscatierer auß der Ovardi zugeben worden, Herr Cardinal Forgatsch hat aber den andern Bischoffen vnd Prälaten zur Kirchen zukommen ansagen lassen.

Nach deme nun den 19. Novembris der Tag angebrochen, hat die Burgerschafft der Statt Preßburg sich in armis befunden, vnd von S. Martins Kirchen an, biß zu dem Parfüsser Closter auf beeden seithen der auffgeschlagnen Pün sich gestellt, gleichsfals hat auch der Königl. Mayest. bestellter Haubtmann Wolff Thorn seine Knecht vntergespickt, vnd wo es die Nothturfft erfordert, geordnet, &c. 1608.

Ehe vnd zuvor Ihr Königl. Mayest. auß dem Schloß herab geritten, ist Herr Graff Trautsam, vnd Herr Johann Drascovits in das Schloß hinauff kommen, vnd anordnung gethan, daß die Cron auff einem Wagen gebracht, vnd herab zur Kirchen Thür S. Martin geführet worden, alßdann haben dieselbe Herrn Stephanus Töreck, Stephanus Palfi, Georgius Homonay vnd Emericus Croboz, von dem Wagen genommen, vnd in die Sacristey vnter die Pfarrkirchen getragen.

Alß nun alles zubereit, seyn Ihre Königl. Maj. in Vngerischen Kleydern, der Tollmann mit gülden Stück, der Mente aber von Feylbraun gemosirten Sammet, mit Zobel gefüttert, auß dem Schloß geritten, haben die Vngerischen vnd Teutschen Herrn dieselbe zu Roß herab in die Kirchen begleittet, vnd ist auff der Lincken Handt Ihrer Mayest. dero geliebter Herr Bruder Ertzhertzog Maximilian, auch in Vngerischen Kleydern, als in einem schwartzen Sammeten Tollman, in einem roth Scharlachen Rock mit Zobel gefüttert, vnd ein schwartz von zotteten Sammet, Vngerisch formirtes Hüttlein mit Raiger Federn auff den Kopff tragend, hinter Ihrer Königl. May. aber der Nuncius Apostolicus, vnd etliche Geistliche, auch der Oberste Cammerer vnd Stallmeister geritten, Herr Sigfried von Kollonitsch hat stracks vor Ihr Königl. Mayest. ein blosses Schwerdt geführt, vnd der Ehrnholdt, so den newen Vngerischen Ehrenholdts Rock angehabt, vor ihme.

Die Insignia Regia seynd in templo folgender Ordnung durch die Vngerische Herrn getragen worden.

Coronam,	D. Palatinus Steph. Illiashasij.
Sceptrum,	Comes Thomas Erdœdij.
Pomum,	Sigismundus Forgatsch.
Gladium S. Steph. in vaginâ reconditum,	Georgius Turso.
Pacem,	Comes Thomas Zechij.
Crucem,	Franciscus Bucziani.

Vexill.	Hungariæ,	hat getragen	Stanislaus Turzo, loco Com. Dezerini.
	Dalmatiæ,		Stephanus Zoroock.
	Croatiæ,		Georgius Hommonai.
	Sclavoniæ,		Thomas Erdœdij.
	Ramæ,		Andreas Dozij.

Vexill.

1608. 1608.

Vexill.	Serviæ,	hat getragen	Petrus Revaij.
	Galitiæ,		Georgius Zechij.
	Lodomeriæ,		Stephanus Palfij.
	Cumaniæ,		Nic. Turzo loco frat. La.
	Bulgariæ,		Thomas Nadasdij.

Wie Ihr Königl. Mayest. ihren Weeg herab genommen, vnd zu Kirchen kommen, haben die Vngerischen Heerbaucker vnd Trometer in zimblicher grosser Anzahl vor der Kirchen (dann Ihr Königl. Mayestatt Hofftrommeter vnd Heerbaucker gar in die Kirchen hinein geblasen) sich hören lassen, vnd seyndt Ihr Königl. May. erstlichen mit Ertzhertzogen Maximiliano jhrem Herrn Brudern in die Sacristey gangen, vnd allda sich was auffgehalten, biß der Episcopus Nitriensis auch Napragi vnd frater SimonBartulis, Episcopus Sagrabiensis dahin kommen, Ihr Königl. Mayest. in die Mitt genommen, vnd zu dem Altar begleittet, alßdann seyn Ihr Königl. Mayest. vor den grossen Altar nider knyet, vnd hat Herr Cardinal Ihr Königl. Mayest. gefragt, ob sie vermeynen daß sie tauglichen seyn zu Empfahung solcher dignitet, deme Ihr Mayest. geantwort, sie glauben es, daß sie dessen würdig, vnd der Kirchen GOttes, vnd zu dem Regiment nutzlichen seyn werden, alsdann hat der Herr Cardinal geantwortet, Deo Gratias.

Interim ist Ertzhertzog Maximilian in sein Station auff der rechten Handt, so wie oben vermeldet, mit rothen Sammet angezogen gewesen, denn der Nuncius Apostolicus auch an seinen Orth gangen, ꝛc.

Nach disem hat Herr Cardinal auß Handen der Vngerischen Herrn, so die Insignien getragen, die Coronam, Scepter, Apffel, Pacem, vnd das Schwerdt S. Stephan genommen, und solche auff den Altar gestellet, der von Kollonitsch als Agazanum Magister, mit dem blossen Schwerdt, neben dem Proceribus, die der Königreich Fahnen getragen, seyn auff der lincken Seithen der Palatinus aber mit den vbrigen fünff Fahnen, auff der rechten Seithen, nach der Ordnung gestanden, vnd hat ermeldter Herr Cardinal Ihr Königl. Mayest. alß sie an dem vnteristen Staffel deß Altars knyendt sich befunden, latine eine kurtze Vermahnung gethan, De Fide & dilectione Domini, ac salutari Regimine regni & populi, de defensione Ecclesiarum & miserabilium personarum, de Justitia unicuique administranda, vnd ander schönen exhortationibus so ad officium Regis boni gehören.

Auff dises hat man Ihr Königl. May. knyendt, vnd zween Finger in das EvangeliBuch ligendt, so der Cardinal offen gehalten, das gewöhnliche Juramentum, de servanda justitia, pace & Ecclesia populosque sibi subjectos fideliter regendo geleistet, mit nachfolgenden Worten: Nos Matthias futurus DEO annuente Rex Hungariæ, profitemur & promittimus coram DEO & Angelis ejus, quód deinceps legem, justitiam & pacem Ecclesiæ DEI populisque nobis subjectis pro posse & nosse faciemus, atque servabimus: Salvo condigno misericordiæ DEI respectu: sicut in condigno fidelium nostrorum, melius poterimus invenire Pontificibus quoque Ecclesiarum DEI condignum & canonicum honorem exhibebimus, atque ea quæ ab Imperatoribus atque Regibus Ecclesiis collata & reddita sunt, inviolabiliter observabimus: Abbatibus, Comitibus & vasalis nostris congruum honorem, secundum consilium fidelium nostrorum præstabimus: sic nos DEVS adjuvet & hæc sacrosancta Ecclesia DEI.

Auff dises hat man, als der Cardinal die Glückwünschung verrichtet, die Litaniam singen sollen, ist aber zu spat gewest, vnd andere præcationes von jhme Cardinal vnd den andern Bischoffen beschehen, vnd ist Ihr Kön. Mayest. hernach von dem Cardinal mit dem Oleo Catechumenorum gesalbet, alßdann sie hinder den grossen Altar, so auff der Seithen mit einem Güldenen Stück Tapecerey verhengt gewesen, gangen, vnd wider sauber gewaschen worden.

Wie nun Ihr Königl. Mayest. durch obbemelte zween Bischoffen widerumben in sedem geführt worden, hat man das Ampt angefangen, nach der Epistel vnd Gradual seyn Ihr Königl. May. wider zum grossen Altar geführet worden, allda sie niderknyet, vnd ist Ihr Königl. Mayest. das Schwerdt S. Stephan (nach verrichten Gebetten) vmbgürtet worden, darauff Ihr Königl. Mayest. auffgestanden, etwas höher zum Altar hinauff getretten, sich vmbgewendet, vnd S. Stephan Schwerdt außgezogen, etlichmahl vber den Altar geschwungen, alßdann wider eingesteckt, vnd niderknyet, auff welches der Palatinus Iliieshasi, gar auff den obern Staffel deß hohen Altars getretten, sich zu dem Volck gewendet,

1608. wendet, vnd in Vngerischer Sprach dreymal gefraget, ob sie die Vngern disen gegenwärtigen Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Matthiam, Ertzhertzogen zu Oesterreich, noch zu jhrem König haben wöllen, darauff das Volck dreymahl geschryen Akariunk, das ist, wir wollen jhne haben, vnd stracks subjungirt; vivat Rex, vivat Rex, vivat Rex, das hat geweret gar heraus in die Statt, vor der Kirchen, wo die Vngern gestanden, gar weit in die Statt, vnd hat stracks der Cardinal die Cron von dem Altar genommen, vnd mit Hülff der andern Bischoff, so gegenwärtig gewest, Jhr. Königl. Mayest. mit gebräuchiger Benediction, dieselb auff das Haupt gesetzet, vnd jhne seines Königklichen Ampts erinnert, vnd solches mit Verstandt weißlich zu administriren vermahnet, gleichsfalls hat er dem gecrönten König den Scepter in die Handt geben, vnd wiederumb denselben, solchen hohen Ampts, vnd was dieselb Hochheit erfordert, erinnert, als nun neben den andern Bischoffen der König zu seinem Thron begleitet, ist das Te Deum laudamus gesungen, die Trommeten von Vngern vnd Teutschen in vnd vor der Kirchen gehört, auch die grossen Stück in dem Schloß, Statt, Thurn vnd bey dem Wasser, diß- und jenseits der Thonaw abgeschossen worden, nach Endung dises, ist das Evangelium gesungen, als der König vnter dem Offertorio zum Altar geführet, vnd als er mit gebognen Knyen dem Cardinal zween güldene Pfenning dargereicht, wieder in seinen Tronum gangen, inmittels haben jhr vil hohes vnd niders Standts Personen, auch Geist- und Weltliche, ex devotione, jhre Pater noster dargereicht, vnd durch einen Priester, so neben des Königs Thron an gestanden, damit die Cron vnd Habitum Stephani anrühren lassen, vnd ist also das Sacrum verrichtet, vnd vor der Benediction die Königl. May. so den Tag zuvor gebeichtet, communicirt worden.

Als nun das Sacrum Missæ officium vollendet, seyn Jhr. Königl. Mayest. von diser Kirchen auff der nidern Pün, biß zu der Franciscaner Kirchen (davon obgemelt) welches mit roth, grün vnd weissem Tuch bedecket gewesen, gangen, zwischen der armirten Burgerschafft vnd andern geworbenen Soldaten, der König-Ehrnholdt ist mit seinem Ehrnholdt-Rock vnd weissem Stab in seiner Handt allezeit vor Jhr. Königl. Mayest. gangen, nach Jhr. Königl. Mayest. seyn zween, Daniel Schleger, vnd Sebastian Weinig genannt, geritten, die haben Silber- vnd Güldene Müntz dreyerley Sorten, in zweyen roth Atlasen Beuteln, deren jeder einen am Halß hangen gehabt, vnter das Volck ausgeworffen, 1608. darüber gar biß zu der Franciscaner-Kirchen ein solches Geschrey, trengen vnd tumultuiren sich erhaben, daß der Schleger mit seinen übrigen wenig Pfennnigen gar von dem Roß kommen, vnd sich hernach gar mit schwerer Mühe vnd Gefahr in die Kirchen salviren müssen.

In diser Kirchen ist auch ein Himmel von gülden Stück auffgerichtet, vnd ein hoher Stuel mit einem silbern Stück überzogen, darunter gewest, allda haben Jhr. Königl. Mayest. hernach specificirte Herren vnd vom Adel zu Ritter geschlagen, vnd ist jeder hinzu für den König knyet, darauff sie einen nach dem andern mit dem S. Stephani blossen Schwerdt drey Streich über den Rucken geben, das Tuch, so allenthalben auffgebreitet worden, hat man mit grosser furia gleich hinder dem König ohne discretion weg geschnitten vnd gerissen, vnd obwoln ein starcke Quardi darzu gestellet gewesen, hat sie doch nicht gennegsamb seyn können, sondern mancher sein Hand, Finger, Nasen vnd Ohren dahinden lassen müssen, auch theils nicht schlechte Wunden über die Köpff bekommen, vnd sonst wol abgetroschen worden.

Nach disem seyn Jhr. Königl. Mayest. mit den Vngerischen Herrn so die Insignia vnd Vexilla getragen, aus der Kirchen über den Platz, vnd von dannen zu dem Michaeler Thor hinaus geritten, allda wie obgemeldt ein hohe Pün auffgericht, vnd mit roth, weiß vnd grün Tuch vmb vnd vmb, wie auch oben an dem Himmel bekleidet worden, auff welche Jhr. Königl. Mayest. mit Ertzhertzog Maximiliano vnd andern fürnembsten Vngerischen Herrn, auff einer Stiegen hinauff gestiegen, allda zween Finger auffgereckt, vnd dem Cardinal, als Archiepiscopo Strigoniensi das gewöhnliche Juramentum, daß er nemblich alle des Königreichs Vngern Statuta, Privilegia libertatis & immunitatum halten vnd observiren wolle, auff folgende Weiß nachgesprochen:

Nos Matthias II. DEI gratia, Rex Hungariæ juramus per DEVM vivum, per ejus sanctissimam genitricem Virginem MARIAM, & per omnes sanctos, quòd nos Ecclesiam DEI, Dominos prælatos, Barones, Nobiles, civitates liberas & omnes regnicolas in suis immunitatibus & libertatibus, Juribus, privilegiis, ac antiquis bonis approbatis, consuetudinibus conservandis, omnibusque Justitiam faciemus, sereniss. quondam Domini Andreæ Regis decreta observabimus, finem Regni nostri Hungariæ & quod ad illud quocun-

1608. cunque jure ac titulo pertinet non alienabimus nec imminuemus: Sed quoad poterimus, augebimus & extendemus, omniaque alia faciemus, quæcunque pro bono publico, honore & incremento omnium ſtatuum totius Hungariæ Regni juſtè facere poterimus: ſic nos DEVS adjuvet, & omnes ſancti, &c.

Nach Vollendung des Juraments, ſeynd abermahlen etliche Stück vnd Toppelhagken aus der Statt Thurn loßgebrennt worden, vnd haben ſich etliche fürnemme Vngern befunden, ſo Ihr. Königl. Mayeſt. zu Ehren ſcharpff rennen, vnd vmb Leib vnd Leben kämpffen wöllen, es iſt aber gäntzlich abgeſtellt, darob diſe Vngern ſehr vnwillig worden, ꝛc.

Von dannen ſeyn Ihr. Königl. Mayeſt. nicht weit von einem Armb an der Thonaw gleich vor der Statt auff ein Berglein, ſo mit Fleiß darzu auffgericht worden, mit ſeinem Roß gerennt, S. Stephan Schwerdt, ſo jhme vmbgürt, ausgezogen, vnd oben herumb geſprengt, vnd auff die vier Endt der Welt vier ſtarcke ſtraich gethan, damit angedeutet worden, daß er das Königreich allerſeit nach ſeinem vermögen defendirn vnd propagiren wolle, darauff zum drittenmal im Schloß, auff den Statt-Thürnen, auch diß vnd jenſeits der Thonaw, alle groſſe Stück vnd Mörſer, Toppelhagken loßgebrennt worden.

Als diß alles fürüber geweſt, haben ſich Ihr. Königl. Mayeſtät ſambt Ihrem vielgeliebten Herrn Brudern Ertzhertzogen Maximilian, dem Cardinal vnd Nuncio, ſo hinter demſelben geritten, wie auch alle Vngeriſche Herren, dero Räth vnd Hoffgeſindt wider nach dem Schloß begeben, diejenigen Proceres, ſo die Kleinodia vnd Fahnen geführet, haben alſo biß an die Anti-Camera getragen, als nun Ihr. Königl. Mayeſt. in ihr Zimmer kommen, hat man die Fahnen von ihnen genommen, die andern Kleinodien ſeyn in der Cammer verblieben, als es nun faſt Ein Vhr nach Mittag geweſt, hat man die Speiſen auffzutragen verordnet, vnd iſt eine ſtattliche Tafel für fünff Fürſtliche Perſonen zugericht, vnd mit ſchönen Schaueſſen, vnd andern zierlichen vnd guten Speiſen beſetzt geweſen.

Ihr. Königkliche Mayeſtät ſeyn in ihrem alten Habith, vnd S. Stephani gulden Rock vnd Cron aus ihrer Cammer mit Ertzhertzogen Maximiliano gangen, denen der Cardinal Forgatſch, Nuncius Apoſtolicus, vnd Herr Palatinus Illieshaſi biß zur Tafel nachgefolgt, vnd hat Ihr. Königkliche Mayeſtät das Handpeck zum waſchen gereicht Andreas Dozij, das Handtuch Palatinus, dem Maximiliano Georgius Turſo, an der Tafel ſeyndt Ihre Königl. Mayeſtät in dem alten S. Stephani gulden Rock vnd Cronen auff dem Haubt oben an geſeſſen, biß zum erſten Trunck, alsdann hat man die Cron in ein ſilbern vnd verguldtes Beck, neben Ihr. Mayeſt. ſtatt auff den Tiſch geſetzt, Ertzhertzog Maximilian iſt auff der rechten Seithen allein geſeſſen, vnd neben Ihme der Fürſchneider geſtanden, gegen über auff der lincken Handt iſt geſeſſen der Herr Cardinal Forgatſch, Nuncius, vnd Palatinus Illieshaſi, vnter andern Schaweſſen iſt in einer Paſteten ein Knab von neun Jahren mit einem Inſtrument auffgetragen worden, der hat zierlich geſchlagen vnd muſiciert, auch Carmina in laudem Regis recitiret, ſeyn auch etliche Tauben aus der Paſteten geflogen, ſo lang die Mahlzeit gewehret, hat man ſtattliche Muſicam vocalem vnd Inſtrumentalem gehöret, haben ſich auch zween Spanier mit ihren quintana vnd Geſäng hören laſſen. 1608.

Entzwiſchen hat man den Heydugken in Zwinger durch den Hoffgarten etliche Vaß Wein bey ſechzig Eymer führen, vnd fünff Ochſſen dahin bringen vnd braten laſſen, auch durch Hungeriſche Köch andere warme Speiſen zurichten, Item bey ſechzig Pfundt Reiß, vnd vmb dreyßig Gulden Brodt reichen laſſen, diſe ſeyn frölich dabey geweſen, vnd mit den Krügen, vnd Amperlein, darauß ſie truncken, in deß Newgekröndten Königs Geſundheit die Köpff einander zerſchmiert, allerley Fröligkeit vntereinander angefangen, vnd ſeltzame Abendtheuer, ſo wunderlich anzuſehen, getriben haben.

Abendts vmb acht Vhr iſt an dreyen Orthen vnterhalb der Thonau vnd in zweyen Inſeln anſehenliches Fewerwerck angezündet worden, vnter andern aber, haben ſich zwey Schiff mit allerley luſtigen Fewerwerck auff der Thonau ſehen laſſen, welche gegen einander geſtritten, vnd ſehr luſtig zu ſehen geweſen, ꝛc.

Nomina creatorum in Milites Equites auratos.

Dn. Georgius Hommonai.
Thomas Nadaſtij.
Michael Zobor.
Comites, Stephanus & Chriſtophor. Erdœdi.
Johannes Keglivith.
Georgius Keglivith.
Georgius Zechij.
Stephanus Palfij.
Johannes Palfij.

Dn.

1608.

Dn. Ludovicus Ragozy.
Nicolaus Forgatſch.
Stephanus Doczy.
Benedictus Pograni.
Stephanus Oſterofitz.
Johannes Deſoſii.
Stephanus Korlat.
Thomas Boſſinak.
Georgius Pograni.
Nicolaus Abaſij.
Laurentius Poloni.
Georg Kelechonij.
Ægidius Nagi.
Chriſtophorus Mrianchich.
Georgius Petheo.
Johannes Petrichovith.
Wolffgangus Mrianchich.

Ad Menſam Prandenti Suæ Majeſtati ſerviebant.

Lavacrum porrigebat, D. Andreas Dozij.
Mantile ſubminiſtrabat, Palatinus.
Magiſterio dapiferatus fungebatur, Comes Georg. Turſo.
Præſcindebat, Buthiani.
Pocillatoris munere fungebatur, Andreas Dozij.
Agrotantenum Janitorum Magiſtro Petrus Kevaij.

Cibos portabant.

Dn. Comes Thomas Erdœdij.
Johannes Traſchovith.
Andreas Kollonitſch.
Michael Zaber.
Stanislaus Nicolaus &
Stephanus Torok.
Thomas Viſzgeletij.
Comites Stephanus &
Sigismundus Balaſſa.
Emericus Turſo.
Chriſtophorus Banfy.
Stephanus Liſtius.
Georgius Keglevith.
Sigismundus Forgatſch.
Thomas Zechij.
Comes Nicolaus à Trinio.
Stephanus Palfij.
Chriſtophorus Thurſo.
Thomas Nadaſtij.
Georgius Hommonai.
Chriſtophorus Erdœdij.
Georgius Zecchij.
Sigismundus Erdœdij.
Johannes Keglevith.
Paulus Apponi.

Ob nun wol alle Sachen in Vngern glücklich abgangen, vnd König Matthias wider nach Wien angelangt, ſo haben ſich doch die Oeſterreichiſche Evangeliſche Ständt keines weegs zu Ruhe begeben wollen, ſondern zu Lintz vnd ander Orthen jhre Predigen jhrem Gefallen nach auffgeſtelt, derowegen Ertzhertzog Leopoldus Biſchoff zu Paſſaw, nach Wien kommen, neben Päpſtlichen Geſandten Melino Cardinal Forgatſch von Preßburg, vnnd Cleſel Biſchoff zu Wienn, ſtarck bey Jhrer Königl. Würden angehalten, ſolches zu verwehren vnd wider abzuſchaffen. Hierauff ſeynd die Kirchen wider verſperrt, vnnd zu predigen verbotten worden, haben derhalben die Evangeliſche Stände Jhrer Königl. Würden nicht ehe zu huldigen entſchloſſen, biß jhnen die Religion jhrem begehren nach, auch frey gelaſſen wurde, vnd ſich mit einander verglichen, mit zuſetzung Leibs, Guets vnd Bluets, das Predigen zu continuiren, ſolcher Schluß iſt auch von allen vndterſchriben vnd verordnet worden, daß der 30. 10. vnd 5. Mann ſtündtlich in gueter Bereitſchafft ſeyn ſolt.

Es haben auch die Stände zwey Schrifften, ſo 180. Landherrn vnderſchriben, Jhr. Königl. Würden vberreichen laſſen, ſo aber rundt beantworttet worden, daß ſie nemblich von jhrem fürnemmen gar abſtehen, vnd ohne ferner difficultiren der propoſition vnd huldigung ſtatt thun ſolten.

Auff diſe abſchlägige Antwort ſeyndt die Landſtände den 14. Septembr. von Wien nach Horn verraiſet, vnd zwo Proteſtation-Schrifft, eine an Jhre Königl. Würden, die ander an die Catholiſche Stände durch Herrn Kriegs-Oberſten Collonitſch, Herrn von Loſenſtein, vnd Herrn Veldt-Marſchalcken von Herberſtein, ſo daſelbſt verbliben, vbergeben laſſen, gegen den Catholiſchen Ständen haben die Ständt ſolenniter proteſtirt, wann ſie auſſer jhren huldigen, vnd von den Privilegien was vergeben würden, daß ſie vor GOTT, der Welt vnd jhren Nachkommen entſchuldiget ſeyn wöllen, darauff ſie Kriegs-Volck geworben, wegen diſes Auffſtandts haben die Böhemiſche Stände ſich bey Käyſer Rudolphen befragt, weſſen ſie ſich zwiſchen Jhr. Königl. Würden Oeſterreichen, Mähreren, vnnd andern Landen verhalten ſolten, denen zur Antwort worden, ſie ſolten allein jhre Gräntzen vor Einfall verſicheren, vnd ſich ſonſten nicht darein legen, die Mährern aber haben bey Jhrer Königl. Würden vor

1608. die Oesterreicher mündtlich vnd schrifftlich intercedirt.

Als nun Ertzhertzog Matthias den Ständen alsobaldt nit willfahren wöllen, als haben sie sich auffgemacht, vnd eine zimbliche Macht zu Roß vnd zu Fueß zusammen gebracht, vnd hätte wenig gefehlt, es wäre einmahl oder etlich zwischen jhnen vnd Ihr. Königl. Würden Volck zu Streichen kommen.

Zu Troppaw in Schlesien waren vnter bißhero erzehlten Handeln auch Strittigkeiten zwischen den Geistlichen vnd Burgern entstanden, derowegen Käyser Rudolphus etlich Kriegs-Volck vnter dem Obersten von Geißberg in die Vorstatt einqvartieren ließ: mit disen Gästen kundten sich die Burger nit vertragen, so gar, daß sie auch endlich wider einander zu den Waffen griffen, also das vnderschiedliche Todtschläg dahero entstunden. Dises vnwesen so gar nahe an, vnd vmb die Statt, hette die Obrigkeit gern abgeschafft gesehen, derhalben sich endlichen entschlossen, solchem Vnheyl mit Gewalt zu begegnen, vnd der beschwärlichen Gäste sich zu erledigen, zu solchem Ende etliche Soldaten geworben, vnd die Geißbergische Kriegs-Leuth in der Vorstatt mit dem Geschütz vnd Fewer-Kugeln also begrüsset, daß sie gezwungen wurden dieselbe zu verlassen, aber sie lagerten sich stracks auff die andere Seithen der Statt, vnd schnitten den Innwohneren alle Zufuhr ab, welches grosse noth verursachte, also, daß sie daher gezwungen wurden, weil sie bey solchem Ellend sich keiner eylenden Hülff zu getrösten, auff die vbergebung zu gedencken: derhalben schlugen sie dem von Geißberg etliche Conditionen vor, davon er doch den wenigsten theil eingehen wolte, vnd sonderlich auch, wie es mit der Religion solte gehalten werden, zu des Käysers Discretion stellete: die Burger öffneten jhm derowegen die Statt, vnd liessen jhn ein, worauff alsbaldt dem Accord gemeß die geworbene Soldaten jhren Abzug nahmen: Als dises geschehen, begehrte der von Geißberg daß jhm diejenigen geliffert wurden, so an dem vorgangenen Tumult Vrsächer wären: selbige aber seyn verkleydet vnter den Weibern vnd Troß der abgezogenen Besatzung darvon geschlichen.

Wie nun dises Kriegs-Volck etlich Monath lang den Innwohnern vber den Halß gelegen, vnd jhnen viel vngemach, nach der Soldaten brauch, zugefügt, gaben sie jhnen endlich für die Herberg disen Lohn, daß als ihnen kein Besoldung gereicht werden köndte, sie an etlichen Orthen Fewer einlegten, welches dergestalt vberhandt nam, daß in kurtzer frist fast die gantze 1608. Statt, ausser dem Schloß, in die Aschen gelegt worden.

So wuchs auch an andern Orthen in Teutschlandt das Mißtrauen zwischen den Catholischen vnd Evangelischen je mehr vnd mehr, vnd trachteten die Protestirenden eine Verbündnuß mit einander auffzurichten, vnd etlich Volck in Bereitschafft zu bringen, vnd dises war der Anfang der Vnion, welche, nachdem sich die Interessenten aller Sachen verglichen, zu Aschhausen stabilirt worden.

Den 18. Julii ist zu Cöllen an der Sprew Churfürst Joachim Friderich von Brandenburg Todts verschiden, wie auch den 29. Januarii Hertzog Friderich von Würtenberg, ein verständiger berühmter Fürst, vnd beyder Königlicher Orden in Franckreich vnd Engellandt Ritter, hat aus Sybilla Fürstin von Anhalt fünff Söhn, Hannß Friderich, Ludwig, Julius, Achilles vnd Magnus, wie auch fünff Töchter verlassen.

Im Maji dises Jahrs ist auch Todts verfahren der Hertzog von Lothtringen, geboren von Käyser Carls Schwester Isabella, die zuvorn König Christian von Dennemarckt den Wüterich zur Ehe gehabt. Er hat nachgelassen etliche Söhn vnd Töchter, deren die Elteste zur Ehe hatte den Groß-Hertzog von Florentz, vnd die andere den Hertzog Maximilian aus Bayrn, vnd zum Successoren des Hertzogthum Heinrich seinen Sohn, er war ein friedliebender frommer Herr, vnd von seinem Landt sehr beklagt.

Vmb dise Zeit hat sich auch ein Vnfall oder Zwietracht zwischen den Gülchischen vnd der Statt Aach erhoben, wegen etlichen Gerechtigkeiten, deren der ain, vnd der ander Theil sich anmaste, vber das Kupffer-Ertz, oder den Calmußstein, welcher nicht weit von der Statt gegraben wirdt: haben also beyderseits Kriegs-Volck angenommen, vnd etliche Feindtliche Thathandlungen mit Rauben vnd Todtschlagen gegen einander verübt: gebrauchten auch darneben dises Kriegs-Volck wider die abgedanckte vnd vnbezahlte Niderländische Knecht, welche hin vnd her auff den Gräntzen straiffen.

Im vorgehendten Jahr haben wir angezaigt, was massen dem Graffen von Ost-Frießlandt von den Staden aufferlegt worden, denen von Embden zu bezahlen 40000. Gulden, welche gemeldter Graff von denen Landt-Ständen zu Bezahlung der Embdischen Besatzung hatte empfangen, aber biß daher noch nicht erlegt, in Hoffnung, wie etliche fürgeben, es solte das Kriegs-Volck daselbst wegen nicht Bezahlung an-

1608.

anfangen zu meuteniren, vnd ein Aufflauff machen.

Derowegen der Graff zum andern mahl begehrt jhme zugestatten, daß er sich persöhnlich in den Haag verantworten möchte: Als aber sein Brueder Gustavus vmb selbige Zeit gestorben, hat er sein Raiß eingestellt, vnd seinen Cantzler vnd Rath Thoman Frantz vnd Wiardam dahin abgefertigt.

In Welschlandt ist dis Jahr, wie in andern Ländern grosser Frost vnd Kälten: vnd alle die See vnd Flüß überfroren gewesen, daß geladene Wagen vnd viler Orthen das Geschütz selbst darüber fahren können, vnd seyn darvon vil Menschen vnd Viech erfroren, sonderlich zu Rom, da man sich gegen die Kälten nit so wol, als in Septentrionalischen Ländern, bewahrt, vnd hat der Papst Paulus V. denen armen Leuthen mit Getraidt vnd Holtz vil geholffen, vnd sein Vettern selbst vnd seine Leuth vnd Hoffgesindt von Hauß zu Hauß geschickt, vnd denen Dörfftigen Allmosen reichlich geben lassen: Sonst ist Italia dis Jahr voller Hochzeit-Frewden gewest, dann wie die Ertzhertzogin Maria Magdalena sich zu Triest in siben Venedigische Galeeren inbargirt, hat Jhr in Namen der Republica der General des Golfo Augustino Michaeli auffgewart, vnd sie in zween Tagen vnd ein halb in Porten Ravena eingebracht, da Jhr. Durchl. damit die Hoffstatt vnd das Gesind entzwischen desinbarquire, vnd alle Sachen auslade, in der Galleern das Fruhemal eingenommen, wo sie der Päpstliche Legat allda Cardinal Caetano sambt den Monsig. Lanziloto, Rudolphi, vnd andern Prälaten, im Namen Jhrer Heyl. empfangen, vnd sie mit 3. Compag. Archibusirer durch Facenza vnd Berzighelloo begleit, vnd kostfrey gehalten, Jhr. Durchl. wegen glücklicher Austrettung der Galleern zu congratuliren, hat der Großhertzog den Don Antonio de Medices mit vilen Cavallieren geschickt, der sie alsdann biß nach Florentz belaidt, zu Berzighelloo, welches Orth Jhr. Päpstl. Heyl. gehörig, hat sich der Legat expedirt, vnd ist abermal von Großhertzog ein Gesandter der Marques Salviati die Braut zu besuechen, dahin ankommen: Als sie das Florentinische erraicht, ist Roberto Obizi, als Capitan de la Quarda mit einer Comp. Lanzieri erschienen, vnd jhr auffgewart, ein wenig besser hiervon hat sich der General von Toscana Francisco Borbone mit 4000. Mann zu Fueß auff beyden Seithen der Strassen sehen lassen, vnd die Braut biß nach Marradi belaiten helffen, da der Obr. Hoffmaister Matthæo Botti Marchese di Compagna jhr eine gantze Hoffstatt im Namen des Großhertzogs vnder dem Commando des Cavalliers Cosimo de Medici vorgestellt, den folgenden Tag ist sie über den Berg Mugello nach Castell di Ronta, wohin der Bräutigamb auff der Post mit 20. Persohnen angelangt, vnd als er seine Braut mit Frewden empfangen vnd freundtlich gegrüßt, auch mit Jhr vnd den Ertzhertzogen Maximilian Ernst, die andernen Cavallieri aber, mit Don Antonio das Frühemal eingenommen, ist der Bräutigamb wider nach Florentz, vnd die Braut zum Nachtmahl nach Casaggivolo verraist, vndter Weegs wurdt sie von dem Kriegs-Volck von Mugello mit eim Salve salutirt, vnd zwo Compagnie zu Pferdt stussen zu Jhr, sie biß dahin zu belaiten.

Den 2. Tag hernach käm sie auff das stattlich Lusthauß Pratolino zum Frühemahl, vnd zum Nachtmahl zu ein anderen Villia de Castello, zwo Meil von Florentz an, da sie noch denselben Abendt ihr Fraw Schwiger die Großhertzogin mit allen jhren Kindern besuecht, vnnd wider nach Florentz verraist, da sie den Großhertzog vnd Mennigklich so vil guets von der Ertzhertzogischen Braut gesagt, daß sich der alte Herr nicht enthalten können, sondern hat sie auch vor dem Einritt besuechen wöllen, und ist nicht weniger, als sein Gemahel content verbliben, an St. Luca Tag ist er mit eim grossen beglaidt von Landtherrn und frembden Cavallieren von Pallast de Pitti zu der Porten Alprato geritten, da die Cavalcada auffgehalten, und der Braut erwart: vor dem Thor haben 6000. zu Fueß, und drey Compagnie Reutter im Veldt gehalten, die, biß die Braut zum Thor gelangt, alleweil mit einander scharmuzirt, und die Vestungen haben ein ansehliches Salve geschossen, sie saß in ein Rothsammeten mit Goldt gestückten, und von 6. Neapolitanischen Carotza, auff die ein andere was kleiner, doch mit gleich gestückten Werck, mit zween Corsieren für den Ertzhertzogen Maximilian gefolgt, das Statt-Thor und alle Gassen waren also Triumphier- und herrlich mit Statuen, Inventionen, Inpressen, und Vberschrifften gezieret, das hieher, weil darzu allein ein gantz Buech vonnöthen wäre, nit zu setzen: bey der Porten ist die Braut von der Carotza abgestiegen, und etliche Schritt zu ein mit Goldt gewürckten Polster gangen, darnider geknyet, und das H. Creutz (so der Bischoff von Fiesole vorgehalten) geküst, von dannen ist sie undter ein stattl. Baldagin (den 52. Junge Florentinische von Adel in Silberstuck beklaidt getragen) geführt, und Jhr von Mennigklich mit grossem Geschrey Glück ge-

1608. gewüntscht worden. Hierauff hat sie sich auff ein weissen Kleper (welches Zeugen vnd Tecken mit Goldt, Perl, vnd Edelgestein gestückt gewesen) gesetzt, vnd ist also in Teutschen Klaidern mit sehr langen Erbling gantz weiß der Thumb-Kirchen: wie auch in wehrenden Ceremonien der gantze Belaidt in folgender Ordnung zugeritten: Erstlich der Statt, vnd der Braut Trommetter, die Musici del Senato Fierentino roth beklaidt, mit ihren silbern Kolben in Händen: hernach die Paschy, so der Princesa auff dem Weeg auffgewart in Grün Sammeter, vnd des Großhertzog vnd Printzen seine in Roth Sammeten mit Goldtgestückten Librea, auff ansehlichen stattlichen Pferden: Nach disem folgten die Bereitter, vnd 124. Cavallieri ohne Ordnung, sie, vnd jhre Diener herrlich geklaidt: Zum letzten ritten 26. Teutsche Cavallieri, so mit der Braut Princesa dahin angelangt, die Bischoffe des Großhertzogen Lands, mit vilen anderen frembden eingeladenen Herrn vnd Cavallieren: Auff diese folgte der Quardi-Haubtmann, der Marques Fabritio Malaspina sambt den Teutschen Trabanten im Reich, vnd ansehlicher Librea geklaidt, welche auff ein vnd andere Seithen die Princesin vnder den Baldagin reuttendt, belaidt, auff dero Seithen heraus besser, jhr Herr Brueder Ertzhertzog Maximilian Ernst, schwartz wegen der Klag seiner Fraw Muetter, vnd vorhero der Principe de Venafro, in der Mitten des Don Antonio de Medici, vnd der Pol Giordano Orsino, vnd nach dem Baldagin der Leuthenambt des Großhertzogs Roth geklaidt, mit Monsignore di Porza Vescavo de Doria, von Ihr. Päpstliche Heyligkeit zu disem Fest als Nuntius abgeordnet: Mehr 4. Frawen, vnd 6. Hoff-Damas, ein jegliche zwischen zween Rathsherrn (deren in allem 48. mit rothen langen seidenen Röcken waren) geritten, disen folgten alle Auditores vnd Magistratus, vnd der Vberrest war Kriegs-Volck, denen der Don Francisco de Medices, des Groß-Hertzogen anderer Sohn von 15. Jahren commendiert, dem Biagio Capifuuhi Marchese di Montieri è di Poggio Catino, der Capitain Fabio Costaldi sein Hoffmaister auffgewartt, vndter den Marchesen erstlich die huomini de Arrie, mit dem Herrn: Dordo, dem der Giulio Basalino sein Persohn, Pferdt vnd Gutsche ansehlich geziert, geführt, hernach zugen fünff Cornet Cavallieri, ein Kyruser, vnd drey Archibusieri: Wie die Princesin bey der Kirchen-Thür vom Pferdt abgestigen, ist sie allein mit wenig Persohnen, vnd dem Hoff-Frawenzimmer in die Kirchen ein, biß vor den Altar mit dem gewöhnlichen Begleidt gangen, da der Ertzbischoff Alexandro Marzi Medici jhr den Seegen geben: der Tempel war so ansehlich zugericht, daß nicht gleichsamb darvon zu schreiben: Als die Princeßin wider auff den Zelter gesessen, ist sie durch die wunderschön zugebutzte Gassen, vnd über die herrliche Brucken nach dem Pallast Pitti, nicht weniger als das ander, mehr als Königklich zugericht, geritten, vnd wie sie zu der Porten angelangt, hat sich allda mit vielen Cavalliern der Principe jhr Bräutigamb befunden, der jhr vom Kleper geholffen, vnnd sie nach jhrem Gemach geführt, bey der Stiegen herundter hat jhrer die Groß-Hertzogin mit 50. Damasen gewart, sie ihr willkumb gehaissen, vnd alle die Damas jhr die Händt gekust, vnd sie in jhr Zimmer belaidtet, da alsdann jederman abtretten, vnd in sein Losament gangen, darauff alle die Cittadellas ein Salve geschossen, vnd die gantze Statt ist im Fewer, der so vielen luminarien halber gestanden. 1608.

Folgenden Tag darauff, als nemblich den Sonntag ist das ansehliche Hochzeitliche Mahl im alten Pallast gehalten, die Princesin, weilen sie wegen vorigen Tags ausgestandener Vngelegenheit ausgerast, biß gegen Abend nicht gesehen, vnd hierzu 240. Damas berueffen, vnd die Princesin durch den langen Gang dahin geführt worden, der grosse Saal hat in einem Vorhaubt eine Höhe von fünff Stäffel, welche zu öffentlichen Audienzien, vnd andern dergleichen Großfürstl. Solennitäten dieneten, vnd obwohl er an jhme selbst kunstreich vnd schön ist, so ist doch dem Cavallier Angolo del Bufalo auffgeben worden, zu diser Solennität ihn auffs ansehlichist zu behencken, von der Bün herabe hengen zwaintzig Leichter, vnd war der halb Schüldt deren in gestalt der Harpien, welche in Händen auff dem Kopff vnd Rucken brennendte Windtlichter hätten: der ander halbe Theil hat die Wappen der Medici vnd des Hochlöbl. Hauß Oesterreich gezaigt, vnd waren vmb des Schuldts drey vnterraiß, aller voller Liechter, damit mans von allen Seithen erkennen möchte, die rothen Kügelein, das weisse Feld, vnd die Cron waren durchscheinende Latteren.

Auff vorgedachter Höhe der Bün seynd alle die Bilder übergult gewesen, vnd auff den Seithen grosse vnd wunderbarliche Liechter gestanden, die Taffel hat man etwas eingebogen gesetzt, damit sie desto besser sehen, vnd mit einander conversiren möchten, vnd ist zu Endt des grossen Saal die Credenz in drey grosse Fenstern gar kunstreich auffgericht worden: die

Zeill

1608. Zeill der Taffeln ist doppelt gewesen, vnd seynd die Damas auff einer Seithen allein gesessen, vmb desto schöner vnd annembliche Prospectiv denen anwesenden Fürstenen vnd Anschawern zu machen: Auff einer Seithen hat man auff Seillen etliche Zeill Stäffel auffgemacht, zwischen etlichen Bildern, die daselbst stunden, vnd dieselbe zum Schencktisch braucht: der Tischapparat ist auffs prächtigist gewesen, dann das Faltlwerck aus allerhand Figuren gewesen, als nemblich Menschen, Thier, Vögel, Schlangen, Baumb vnd Bluemben, Item in gestalt allerley Bawkünst, als Pallast vnd Sommerhäuser, Thüren, Brucken, Piramiden, Seullen vnd dergleichen Gebey: Item auff andere wunderbarliche Inventionen, als Vöglhäuser, Weltkugel, Galleern, Schiff, vnd Wagen, vnd zween grosser Khestenpaumb setzte man in die mitte der Königl. Taffel auff vorgedachte Manier gefaltet, welche mit jhrem Zweig, Laub vnd Frucht der Taffel ein Schatten vnd Zier machen thätten: Nit weniger wunderbarlich, kunstreich, vnd gleich zuberaith wahren die Zucker-Inventionen, vnd über das 40. Statuen, welche da repræsentirten die schöneste ausgehauene Bilder, welche im Zaso zu finden, vnd ware auff dem Fueß eines jeglichen mit überguldten Buechstaben ein Poetisch Gedicht geschriben.

Zu Nachtessens Zeit hat man auffgehört zu dantzen, vnd nachdem das Frawenzimmer auff den Saal geführt, vnd auff jhr Orth gestellt, haben sie die Ankunfft Jhrer Durchl. der Hochfürstl. Braut gewarttet, welche baldt darauff mit Gulden Stuck beklaidt erschinen, vnd hat der Don Ferdinando Orsino dritt gebohrner Sohn des Hertzogs di Bracciano den Schwaiff getragen, bey der Taffel seyn sie in nachfolgender Ordnung gesessen: Erstlichen beyde Hochfürstl. Braut vnd Bräutigamb, vnd nach jhnen die Großhertzogin, baldt darauff die fünff zu diser Hochzeit eingeladene Cardinales, als nemblich Montesforza, Montalto, Fornese vnd Este, darauff seyndt gefolgt auff der Rechten Jhr. Durchl. Ertzhertzog Maximilian, vnd auff der Lincken der Großhertzog, Cosmo Orsino, der ander Sohn des Duca di Bracciano, hat Jhrer Durchl. das Handtuech geraicht, vnd Mario Sforza Conte de S. Iiore hat Jhr. Durchl. für Mundtschenck gedient, vnd der Principe di Venafro Perretti für ein Fürschneider neben dem Fabritio de Conte di Montagulo ordentlicher Jhrer Durchl. Mastro di Sala, haben über diß auch die Edelknaben auffgewart: dem Frawenzimmer warteten dreyßig Schenck vnd Fürschneider neben anderen Adelichen Knaben auff, welche ordentlich ausgetheilt ein jeder vnter seinem Corporal: nach folgendem Pancket hat man auff einer Seithen der Königl. Taffel herfür sehen können, die Meer-Muschel der Göttin Veneris, auff welcher sich sehen ließ die Aura, gedachter Veneris Abgesandtin, welche auff gemachten Wellen sie forttreibendt ist vor Jhr. Durchl. der Braut erschienen, vnd nachdem sie vermeldt, wer sie wäre, was für Condition, wer sie abgesandt, vnd zu welchem Endt, hat sie den gantzen Hoff Veneris, welcher vmb sie in der Muschel, vnd auff den Wellen war, jhre Rheimbweiß gar schön offerirt, nach welchem sie sich gleich alsdann darvon gemacht, wie auff der andern Seithen auf dem Wagen Veneris (welcher von schwartzen Spatzen gezogen, wie Saffo vermeldt) Amor erscheint vmb beyden Hochfürstl. Braut-Volck auch jhr Hoffstatt anzubieten, vnd nachdem sie sich auch zu erkennen geben, hat sie jhre Tugendt Sang- vnd Reimbweiß gerümbt, vnter welchem Lobgesang fiele ein Fürhang vom Gang zu Endt des Saal herab, vnd erschiene ein Gewülck voller Himmlisch Geister, vnd fiengen an zu singen, von denen Namen Cosimo vnd Magdalena. 1608.

Wie nun mit diser Löblichen Harmonia der Pracht dises ansehnlichen Panckets geendet, vnder dessen die Fürsten etwas geruhet, seyndt zu vnterhaltung in den grossen Saal durch dem Francisco Aueduti des Großhertzogen Cammerherrn vnd den Cosmo Rossermini zwischen der Taffel des Frawenzimmers (welche gleichsamb ein Schawbletter gemacht) zwo Scharren Junger Knaben eingeführt, schwartz gewaffnet, mit roth- vnd weisser Liurea, vnd schöner Federbüschen, vnd demnach sie über den Streittplatz marchiert, vnd den Fürstl. Personen Reverenz gemacht, haben sie ein Fueß-Turnier gehalten, mit vnsaglicher Frewd deren Zuschawer, welche erkendt, daß die Jugendt nit weniger zu dem Kriegs- als Politischen Wesen tauglich, angesehen die Patrini von dergleichen Alter, vnd waren die Trommelschlager vnd Trommetter ein wenig älter, in diser Frewd, nachdem sie die halbe Nacht zugebracht, haben sich die Fürsten über den Gang zu dem Pallatio di Pitti retiriret, darauff Jhr. Durchl. die Ertzhertzogin alle die Damas biß auff die Galleria erfordert, wo auff einer langen Zeil Taffeln allerley zierlich vnd delicat Zuckerwerck zugericht wäre, vnd was sie nit geniessen wöllen, haben die Fürstliche Persohnen ihr Frewd gehabt, zu sehen, wie es von dem gegenwertigem Volck auffklaubt worden.

Mon-

1608. Montag Abend haben zwo Scharren Adelicher Florentinischer Jüngling unter welchen der Bräutigamb, vnd sein Brueder der Don Francisco auch gewesen, auff dem Platz St. Lorentz al Calcio gespielt.

Erchtag hat man in St. Lorentz Kirchen ein Fest gehalten, bey welchem viel arme junge Meidl dotiert, welches von Großhertzogen Ferdinando eingesetzt worden, vnd haben neben denen Cardinalen alle Fürstliche Persohnen dem Fest beygewohnt, vnd Jhr. Durchl. die Braut zu bezeugen, wie wol ihr das Werck der Barmhertzigkeit gefalle, selbsten aine von den vorigen armen Meidlen biß in das Closter de S. Paolo führen wöllen.

Folgenden Tag als Mittwoch, haben sie die Nacht mit dantzen zugebracht, vnder wehrendem Dantz ist der Fürhang von der Scena herunter gefallen, vnd hat in der Prospectus den Theil der Statt gegen Mitternacht zaigt, vnd hat geschinen, als wann alle Actiones zwischen Wälder vnd Holtz geschähen: bey diser Newerkeit, wann alle auffgeschawet, ist der Hesperus oder Abendtstern erschinen, in gestalt eines nacketen Jüngling, mit Flügel vnd blawen Schleyr beklaidt, hat ein Stern auff der Stirn, vnd in der Handt ein Geschürr mit fallendem Daw, vnd nachdem er die Scena auff einen Wölckel Trauersiert, hat er die Nacht gerueffen, vmb ein Anstandt der Menschen Arbeit, angesehen die seine es jhne vergunnet, darauff die Nacht mit dunckeln Flüglen den Mantel voller Stern mit Magsamben gewendet, in jhren Armben zwey Kinder, eins weiß, das ander schwartz, vnd ein Eysenen Scepter in der Handt erscheint vnd erzaigt, daß sie zufriden wäre, vnd hat mit sich geführt die Ruhe, die Stille, die Vergessenheit vnd Schlaff: Die Ruhe ist erschinen in gestalt eines Alten mit Baardt vnd langen Haar grawen Klaidt, vnd hat auff dem Haupt ein Storchen-Nest gehabt, vnd sich auff ein Stab geländt: die Vergessenheit, wie ein gefliegelter nacketer Jüngling ohne Angel, vnd hätte auff dem Haubt ein: die Stille in gestalt eines Alten mit einer Wolffshaut über die Achsel, im übrigen nackendt, voller Angel, hat Filtzene Seggel gehabt, vnd von Laub ein Krantz auff dem Haubt: der Schlaff nackendt faist mit Daxhaut vmbgeben, mit Weintrauben gekröndt, ein Leyermauß auff dem Kopff, vnd in der Handt ein Pischel Magsamb.

Hingegen erschine die Lieb begleytet mit dem Spillgelächter, Gesang, Dantzen, vnd Contento, vnd einer Scharr Cupido des Spiel beklaidet mit einem Schlair von villerley Farben, das Gelächter grien, vnd das Gesang ein Leyrn in der Handt, vnd auff dem Kopff ein Nachtigall, der Tantz mit Schellen an Händ vnd Füssen, vnd auff dem Haupt ein Compaß: der Contento in einem Klaidt voller Bluemben, auff dem Haubt ein Schwalben auff jhrem Nest, die Liebe sprach der Nacht zu, vnd bätte wegen der vilfältigen jhme erzeigten Wolthaten, sie wolte jhr etlich wenig Stundt das Contento übergeben, weil die Anwesenheit so viler schönen Personen über alle jhre Kräfften ein newen Tag verursachten, welches sie alsbaldt bewilligt, vnd jhr den Scepter übergeben, vnd wie sie das Contento gehabt, hat sie alsbaldt den Gelächter, den Spill, den Gesang, den Tantz vnd den Contento befohlen, daß sie zwischen den Zuschauern tantzen, die Cupidines aber, daß sie sich bemühen, ein jedem verliebt zu machen, vnd daß alle schwere Gedancken weichen, vnd der Frewd vnd dem Lust Platz geben solten, damit alles voller Lieb vnd Süßigkeit wäre. Nach disem haben die Cupidines anfangen zu tantzen und zu singen, damit keiner die Lieb verachten thäte, haben angeregt, wie sies jhr Fewer sey, und wie unverständig, der es fliecht, haben Exempel fürgebracht, der Götter, welche geliebt, und auffs new derselben ermahnt, haben sich hinab begeben, und hat man lenger als ein Stund den Tantz abgewart, darauff ist unversehendt die Scena in gestalt eines schönen Garten verändert, ob welchem mit den Mann etliche Stern erschinen, und weil man die gewöhnliche Finsternuß nit mercken können, hat einer von gedachten Sternen sich selbsten gefragt, wo er wäre, und ob die Sonne hinder sich gehe, der Mann dergleichen verwundert über diesen Glantz, fragte ob die Sonn müedt, und sich zur Ruhe begeben hätte, und hat begehrt, die Sternen wollten sich niderlassen, und über die Novitet sich erklären, und ließ underdessen auff der Erden Endimidion sehen, und nachdem er sein geliebte Luna wahrgenommen, hat er sie durch die alte Lieb beschworen und gebetten, in die gegenwertige Revier, wo dann die Lieb den Ausbundt aller Verliebten und Schönen versamblet zu erscheinen, die nächtliche und ruhige Stund zu erfrewen, hat es bewilligt, und die alten Flammen erkendt, und nachdem sie die Sternen abermahl zu sich berueffen, haben sie sich hinab gelassen, umb den Glantz unten zu geniessen, und haben alsbald ein Ballet darauff angefangen, die Sternen waren beklaidt, wie die Nymphen, mit Goldt und Silber ein Stern auff dem Haubt und übergulte Larven, der Mann wie eine Jägerin, gantz sil-

1608. silberen, vnd das erste Viertel auff dem Haubt Endimion in gestalt eines Hirten mit gar reich- vnd stattlichen Klaidt, vnd hat ein Astrolabium auff dem Haubt gehabt, ꝛc.

Nach disem hat sich die Scena abermahlen verändert, vnd erzaigt, wie Schlösser in Lüfften, Gebürg, Felsen, Meer, brennende vnd einfallende Gebey, mit Leuthen, die Schiffen, theils die fallen, sambt anderen dergleichen apparenzien, darauff die Nächtliche Stundt die Scena traversiert, vnd eim deren in der mitten ruffe die drauern zu jhrem Officio, weiln sie begleidt haben, vnd den Morseum geruefft, welche die Menschliche Iratonen, der die Monstruosischer vnd Panto, welcher die Materialischen Fürbildt, vnd mit jhnen alle Lannen, damit entzwischen dieselben jhren Lauff vollbringen, die andern den Schlaff zerstören: disen nach seynd die Droiuer in vilen seltzamen vnd wunderbarlichen Figuren erschinen, haben gedantzt, vnd eine jhrer der Stunden, welche jhren Lauff vollbracht, singendt gefragt, wohin sie dieselbig Liebligkeit, er wäre kein Orth oder Endt für sie, wo die verliebten, wie die Argi auff jhren Wollusten wagen thäten: die Lieb nach dem sie nach diser Conversation auff die Scena wider kommen, hat sie diejenigen, welche die verliebten verachten, zu sich geruessen, vnd weilen solcher Compagnia vnwürdig jhnen vorgehalten, daß man alda nit schlaffe, sondern die wahre Späß geniesse, darumb solten sie sich nur darvon machen, oder aber zu jhrem aignen Spott vnd Glächter vnter jhnen bleiben, worauff einer von dem Draum geantwort, daß sie nit vmbsonst kommen wären, wann sie nur auff aigne Manier sie erlustigen köndten, vnd haben die Damas betten, weilen sie jetzt abgeschafft, sie wolten sie doch annemben, wann sie kommen werden, vnd sie in gestalt jhrer Liebhaber besuechen, vnd diß zu erhalten fiengen sie an zudantzen vnd zusingen wunderbarlich alß Draumbweiß.

Die Lieb nach dem sie es nit lenger sehen mögen, hat sie es fort, vnd die Faulen vnd Schläfferigen außzulachen gewisen, vnd hat jhre Gesellschafft erfordert, vnd der wehrenden Conversationen zugeniessen, die stunden, waren in auffgestürtzten reichen Klaidern, die Erste zwischen roth vnd blaw, vnd ein Fledermauß auff dem Haubt, die andern etwas dunckler zwischen Feyelfarb, auff dem Kopff ein Assiuolo, die dritte zwischen blaw vnd schwartz, auff dem Kopff ein Scheer, die vier Liechtblaw vnd ein Schwannen zwischen den Haar, welches voller Daw war.

Die Fürsten fiengen nacher widerumb zudantzen an, vnd vnterhielten sich damit biß der Tag anbrach, vnd hat sich alßdann die Scena abermahl in ein Garten verändert, voran erschine in den Lufft die ara matutina gefliegelt, vnd in Meerfarb geklaidet, gibt der Nacht vrlaub, vnd ruefft die Aurora, das Gebürg zuvergulten, die Vögelein zu ermundern, den Tag zugriessen, die Aurora mit allerley Farben vnd Goldt geklaidt, jhre Flügl vnd Haar mit der Daw gleichsamb vorher gezieret, antwort, sie seye fertig, vnd erscheint Titan, von seiner geliebten verlassen, beklagt sich vnd maledeit der Aura, vnd befilcht sich der Aurora, diser ware alt mit grossem Barth, Königklich vnd brächtlich bekleidt gantz griene, die Lieb, nachdem sie den Tag höret melden, fragt die Aurora, wie sie so fort eyle, warumb sie den Bräutigamb so baldt verlasse, bitte, sie wolle es nit thun, vnd zum Fahl sie ein Jüngern begehrt, wolle mit jhro hinunder gehen, werden sie tausent sehen lassen, vnd wendet sich damit zu Aura, vnd ladet sie auch, vmb sich mit zuerlustigen, vnd die Aurora zu accompagnieren, nimbt die Bitt an, vnd lassen sich alle abe: entzwischen die Steren, die Cupidines, Endimion, vnd die Luna, welche da wachten, vermelden denen wachtenten die Ankunfft gedachter Persohnen, welche sambender Handt ein Ballet anfiengen, singendt, es seye nit wunder, daß die Götter herab kommen in selbige Revier, weilen sie so großmütiger Held regier, vnd die Königin am Glantz jhres Geblüts, vnd man die Hochzeit celebrirt, deß alleredelsten Brautvolcks, die Aurora fahrt darauff fort, vnd singt, sie empfinde schon die Sonne, welche den Tag mit sich bringt, vnd sie eines, es sey lieb oder layd, von so lieber Gesellschafft schaiden: der Mann ingleichem beklagendt die Noth dem Bruder zureichen, nimbt vrlaub, vnd mit sich die andere Sternen ermahnt, sie solten schaiden, weilen es nit zugelassen lenger zubleiben, vnd haben sich angetriben, damit die Sonnen jhren schönen Glantz jhres ewigen Haar nit verzehren thäte, Endimion weil er allein aldort verbliben, fragt sein geliebte, warumb sie jhn so baldt verlasse, mit so schlechter Erkandtnuß seiner so getrewen Diensten, vnd beweynendt die eitele Frewd, vnd ist denen anderen nachgefolgt, vnter dessen erschine Apollo, vnd nachdem er Amor ersehen, sprach er solle sich nur begnügen lassen, daß er die Nacht commendirt, welche mit so vil Liechter der Schönheit ist gezirt, vnd erleuchtet worden, solle jhme weichen, dann sich der Tag mit seinem Glantz beklaiden müste, amor alterirt, fragt, wer die Menschen glückseeliger machen kan, vnd wer mehr werth sey, antwort Apollo, er wolle nit streitten, soll nur auff sein 1608.

1608. sein Kocher schawen, welcher schon lähr ist, vnd die Fackel außgelöscht, worauff Amor erzürnet, vnd jhme repliciert, es feillen jhme keine Pfeilen, welche in denen Augen der schönen Damas verborgen ein jeden ellendig machen können, vnd hat Dafne jhnen der Alten Liebflammen erindert, vnd hat darauff denen Zuschauern vrlaub geben, welche aber wegen der new vnd schönen Invention kaum darvon haben gehen können, in welcher zeit die Edelknaben wie die Hürten beklaidet, ein schönen Ballet mit dem Frawenzimmer gehalten, vnd haben sich die Fürstlichen Persohnen darauff retirirt, den folgenden Tag hat der Senat von 48. Persohnen, bey der Princesin Audienz gehabt, vnd der Donata dell ansella in Namen aller mit einer stattlichen Oration empfangen, der Fürst von Eggenberg hat auff Welsch Jhrer Durchl. Antwort referirt, baldt nacher seynd die Fürstl. Persohnen zum Corso del Palatio gefahren, welches ein vberauß schönes Fest gewesen wäre, da nit der Windt oder Regen solches zerstöret hette, damit aber die zeit mit Frewden zugebracht wurde, hat man zu Hoff Pancket vnd Ballet angestellt, vnd haben zu bezeugung jhrer Lieb Jhr Durchl. auff Teutsch dantzen wollen.

Deß andern Morgens darnach hat man ein Anfang gemacht deß Capituli der Cavallier di S. Stephano, welches man sonst alle drey Jahr zu Pisa halten thuet, jetzt aber in diser Occasion auff Florentz transferiert, vnd daselbsten in St. Lorentz Kirchen gehalten.

Nach dem Essen haben sich die Fürsten in der Galleria vnderhalten, vnd ein Sailtantzer zugesehen, welcher sich vor den Thurn deß alten Pallasts mit grosser Verwunderung vnd Gefahr biß zum Arno hinab gelassen, den Abendt weiln sich vil Frawenzimmer aldorten befunden, hat man mit Tantzen zugebracht, vnd indeme sie vrlaub genommen, haben Jhr Durchl. sie alle zu der Comedia auff folgenden Abendt eingeladen, an welchen sie auff das gewohnliche Theatrum erschinen, da das Iudicium Paridis auffs schön- vnd köstlichist repræsentiert worden.

Ein jeglicher Hürt deß Bergs Ida auff die erste newe Zeittung, ohne weiter Information ainiger Particularitet glaub vnd halt vor Recht seyn Fantasia, Paride die Importantz deß Negotii wol betrachtendt, vnderlest keines weegs zu vermelden, Rath zusuchen, Erone, alß ein Weib, hebte an mit allen Nymphen also zurueffen, daß sie dardurch Gelegenheit genommen, jhr eyfferige Passion zutatlen, vnd zuschelten, vnter dessen alß die Heyrathen sich der wahren Beschaffenheit informiert, haben sie ein jegliche Novitet in den Lufft vor Göttinnen, welche die newe Zeittung zubringen, vom Himmel herunder kommen, gehalten, die Göttinnen versprochen jhren Favoriten grosse Geschenck, wann sie die Sachen dahin richten, daß jhre Schönheiten nit veracht wurden: Paride bemühete sich auff das allerstärckeste Erone zuversicheren, aber vergeblich: die Nymphen ersuechten die aigne Schönheit, damit sie sich ohne einig Passion entdecken wolte: die Hürten giengen hin vnd wider, treffen ein weil die Göttinnen vnd ein weil die Richter, observierten allezeit vnd discurrirt- vnd justificierten, jedoch vmb gewiß dise Sententz, die Göttinnen brachten jhre Rationes dem Richter vor, der an sie begehret, daß sie sich nackendt sehen liessen, daß sie jhrer Weiblichen Vanitet halber bewilligt, vnd sich zu disem Endt zu ein schönen Brunn verfügt, Archelao deß Paride Rath, alß er die Schwachheit der Jugendt betracht, discurrierte darvon mit allen, vnd alle versicherten jhn die Beständigkeit deß Paride: Wie nun die Zeittung deß Sententz in favor der Venere angelangt, hat Jederman jubiliert, vnd darvon, ob sie wol nit gewust, warumb vil guets vertröst, allein Paride verblieb traurig, vnd zuhaissen, wegen deß trohen der beeder außgeschlossenen Göttinnen forchtsamb, vngeacht aber deß gedachten trohen luffen die Hürten hauffenweiß zu, vnd erstreyten sich auch mit Archelao, vnd alß sie vber die Mutation deß Glückwünschung wider erholt, wie sie verstanden, daß er durch die Officia deß Mercurii alberaith an das sicher Orth gelangt sey: der Paride versprach auff gegebnes Wort der Venere, denen Hürten vnd Nymphen alles guets, vnd alle zugleich lobetens vnd jubilierten darüber: die Scena diser Fabel repræsentierte ein Thail deß Bergs Ida voller Wälder, Berg, Thall, Felder, Wiesen, Hürtenhäusel, Schaffstall, Bründel vnd dergleichen, vnd weil die Action der Fabel mit wunderlicher machina erforderte, also seyn die Intermedia deß Spectacul desto herrlich- vnd wunderbarlicher zumachen, erfunden worden, jedoch alß der Fürhang nidergelassen wurde, sach man die Scena voller herrlicher Gebey, Theatri, Tempel, Porten, Archi, vnd dergleichen, theils außgebaut, theils zerfallen, vnd mitten auff dem Patio stundt ein großmächtiges Pallatio mit grossen Thüren vnd Portellen, vnd weil er der fama gehörte, hat sie dardurch die verdienten der himmlischen vnd vnsterblichen Precien zugeniessen geführt, vnd alß sie sich auff ein hohen Thuren mit Flügeln vnd einer gulden Trummel in ein mit 1608.

Ohren

1608 Ohren, Augen vnd Zungen gestickten Klaidt gestelt, hat sie dem jungen Brautvolck, wer sie seye, vnd was ihr verrichtung erzehlt, vnd ein lange Oration zu Lob gedachtes Brautvolcks, vnd jhrer herrlichen Thatten gehalten, vnd darauff ein liebliches Sonetto gesungen, vnd alß es auß war, verschwundt der Papst, vnd die fama verblieb in Lüfften, vnd alß sie sich in der höch in die Wolcken erhebt, sang sie zierlich dieses Inhalts, nemblichen wer auff Erden mit herrlichen Wercken geschinen, der trags mit gen Himmel, wo sies in immerwehrenden Sternen veränderen, vnd die Welt dem Himmel dardurch zuziehren berauben, vnd den beyden Brautvolck eben dise Frucht versprechen wöllen. Alß sich die Fama verzogen, hat sich die Scena gantz in das Thal deß obgedachten Bergs Ida verändert, vnd ist darinnen Mercurio erschinen, damit hueb die Fabel Paride an, vnd alß jhr erster Actus auß war, hat man in dem andern intermedio die Widerkunfft der Jungkfrawen Astrea repræsentiert gesehen, mit bedeuttung, daß durch schickung der Götter das Brautvolck in disem Vatterlandt eine guldene zeit geniessen solte, darauff verkehrte sich die Scena in die Statt Florentz, vnd auß einer Grotta entstundt die Gottheit deß Fluß Arno auff jhren Krueg ligendt, sambt jhren Nymphen Noiadi alle herrlich beklaidt: Eben damals geratt gegen vber mit einer herrlichen Musicen erschin ein helle vnd glantzete Wolcken, darauff saß Flora, alß ein Göttin der Bluemben der Statt Florentz repræsentirendt, vnd am herab fahren, sunge sie mit grossen Frewden sambt jhren Nymphen: Alß sie auff die Erdt gelangt, folgte alßbaldt ein andere Wolcken, die sich mit Blitz vnd Donner auffgemacht, vnd flug darauß ein Adler. Darauff Astrea beklaidt mit weiß Silberen Stuck mit Stern, wie sie in Iodiaco fingiret, geziert gesessen, in der Wolcken alß sie auff Staffeln, waren die guldene Zeit, die Vnschuldt, die Ainfältigkeit, die Saumigkeit, der Content, vnd die Glückseeligkeit, alle gar reich vnd vnderschiedlich, damit mans voneinander hat kennen können, geklaidt, dise sangen alle zugleich, weil sich der Adler vor das Brautvolck schwang, vnd jhnen Zeittung von der Widerkunfft der Astrea vnd der gulden zeit nach jhren Verdienst gebracht: Astrea auff den Adler confirmierte die Zeittung, vnd zaigte jhnen an, daß der Giove jhnen auch alles guets angebotten, vnd sie verhieß vnter disen Zaichen eben so vil, darauff hueben die 6. Geselnen 6. Kuglen (welche das Medicische Wappen bedeut) auff, vnd trueg es zum Adler, vnd Astrea sagte, daß durch dise Zusammenfügung durch Auffnemmung deß Brautvolcks Valor die Welt auch auffnemmen wird, darauff heben die Nymphen wider an zusingen, vnd das Intermedium hertte auff, vnd das Scena verkehrte sich wider in den Berg Ida, vnd hebte der ander Actus der Fabel Paride an, welcher, alß er sich auch geendet, ist zum dritten Intermedio ein schöner wolgezierter Garten, vnd darinnen Calipso Regina dell Isola ogigia sambt jhren Jungkfrawen auffs herrlichist erschienen, welche mit Gesang vnd ein schön Balleto sich frölich erzaigt, darinn Giove in einer Wolcken zwischen eim Himmlischen Choro mit Mayestät sich sehen lassen, vnd hat den Mercurio ein embosaniata auffgetragen, welcher in einer Wolcken vom Himmel gesuncken, vnd in Namen deß Giove dem Calipso, daß er sein gefangnen Vlisse loß lassen solte, befohlen, hierauff verkehrte sich die froliche in ein trautige Musicen, der Calipso reterirte sich mit vielen Lamentationen, vnd der Mercurio, wie auch der Garten verschwunden, vnd kamb wider der Berg Ida mit den Hirten der Fabel herfür, welche, alß sie dem dritten Actui repræsentirt, vnd das Intermedium angangen, hat sich die Scena in ein stilles Meer verkehrt, dessen Vffer mit frembden vns vnbekandten Leuthen, Vögelen vnd dergleichen, wie mans in denen Occidentalischen Indien sicht, gantz voll gewesen, auf disem Meer sach man alßdann ein grosses Schiffseglen, vnd bey denen contrasegni hat man den Amerigo Vesputi Florentino erkennt, welcher in der Popa armirt mit eim Khireß Rock, nach gebrauch seines Vatterlands, das Astrolabium in der Handt habendt, gesessen, der Timon war ein Figur eines in Eysen geschlagenen Delfino vnd hat jhm die scientia nautica ein Weib geferbt geklaidt, vnd bey jhr Ancker, die Bussola vnd andere Mottunottische Instrument habendt guberniert: die Hoffnung, die Behertzigkeit, vnd die Stärck alle auff jhr Art geklaidt, sassen vnder denen Soldaten vnd Schiffleuthen in der Prua: alß sie das Landt ansichtig wurden, hueben die Schiffleuth an in Thonn der Musicen zuschreyen: Als das Gesang auß, vnd das Schiff am Land war, entstundt ein Felsen auß dem Meer, welcher der Choro Triumphal der Tranquilitet, von zween Meerpferdten gezogen gewesen, welche alle Sturmbwindt gefangen geführt, hierauff kamb auß einer Wolcken die immortalita, so auff einer Sphera gesessen, auff dem Kopff hat sie ein Fenice, vnd stund sie zwischen der Fama vnd Gloria auff einer Seiten, war der Febo mit 9. Musen, vnd auff der andern 10. Porten 1608.

1608. ten von vndterschiedlichen Zeitten vnd Nationen, als Musco, Anfione, Lino, Orfeo, Omero, Prindoro, Vergilio, Orazio, Donte, vnd der Patrarcha, alle mit jhren gewohnlichen Habiten, welche sich vber das Werck als Noutrier Florentino verwundert, vnd alles verschwandt auff einmahl, vnd der Berg Ida erschien wider, vnd die Hirten agierten den Actum, zu welchem Endt der Prospectus außgesucht, haben sie die Schmitten deß Vulcano vnter dem Berg Ethna gezaigt, darinnen sie auß vnd eingangen, vnd sach man allenthalben darauß Rauch außgehen, vnd das Fewer scheinen, vnd hörte man das Eysen schmitten sambt vilen Hammer vnd dergleichen Zeugwerck. Auff einer Seiten des Himmels erschin auff der Scena mit lieblichen Musicen Marte in sein TriumphKarren, auff einer rettleten Wolcken von praven Pferdten gezogen, bey sein Füssen stundten die Vittoria, vnd die Gloria, welche die Pferdt regiert, der Marte war gantz armirt, vnd sang etliche Verß, darauff zu vnderschiedlich mahl wider da hammern vnd Getümel der Schmitten gehört worden, wie Marte auff die Erdt, vnd zu einer verschlossenen Porten, darfür zween grosse Hund lagen, kam, da sach Vulcano herauß, vnd alß er den Marte erkendt, gieng er baldt von Bronto, Sterope vnd Piragmo mit grossen Hammern herauß, vnd nachdem der Marte die vrsach seines dahin erscheinen anzaigt, rueffte Vulcano in die Gruben hinein, da trueg man alßbaldt auff langen Stangen vnderschiedliche schöne Waffen herauß, die Trager sangen schöne Verß gegeneinander, vnd der Marte namb die vom Vulcano anpræsentierte Waffen, vnd wanderte darmit fort, den aber die Fortuna auff ein zerrissenen Coronen sitzend, in der ein Handt ein Liecht, vnd in der andern ein Zaumb haltent, alßbaldt mit schönen singeten Versen nachgefolgt, mit welcher abtrettung das Intermedium auffgehört, vnd die Scena sich wider in den Berg Ida verkehrt, vnd damit endete sich der fünffte Actus.

Alß sich die Scena von denen Veldern vnd Wältern in ein stattlichen Tempel verkehrt, ist der Frieden auff einer Wolcken vom Himmel vnd zugleich auff der Erden sein Thron erschienen, er war grien vnd weiß beklaidt, gekröndt mit einem LorberKrantz, in der Handt ein guldenen Scepter habendt, es thet sich auch damals das Bildt deß Plutone accompagniert von allen seinen Favoriten ein jeglicher auff sein Art, vnd Bedeutung beklaidt, herfür.

Nemblich die Gedächtnuß der alten Freundtschafft, die Affection zu dem Vatterlandt, Sicherheit, Vnschuldt, Glauben, Einigkeit, Vberfluß, das guete Glück, die Iustitia, das Gebett, die natürlichen Gesätz, das Werck, der Gefallen, das Spill, das Glächter, die Vergessenheit, der angethane Schmach, vnd der Commercio: zu disem begab sich auß der Wolcken die Fama mit sehr schönen Gesang, vnd alß sich der Fried auff sein Thron gesetzt, seyn vier Wolcken auß dem Himmel herab gesuncken, auff der ein war Bellona, welchen Karren zween Elephanten gezogen, auff der andern Cibele, an disen Karren waren zween Löwen gespant, den dritten mit Plutone zugen zween Rappen, vnd den vierdten mit Neptuno zween Schimel, dise mit lieblichen Stimmen singendt kommen vor den Friden, vnd alß ers angehört, hat er zu mehr Glory des Brautvolcks sentenziert, daß sie jhnen alle ein jegliches in sein Ambt treulich beystehn vnd auffrecht dienen solten: vber disen Sentenz erfreyeten sich die Götter, weil keiner dardurch außgeschlossen worden, vnd mit grossem content begaben sie sich von der Scena, da sich entzwischen der Himmel auff drey Orthen auffgemacht, vnd sich schöne himmlische Chor sehen lassen, es suncken auch zwo Wolcken herunder mit himmlischen Gestalten, die ein so wunderlich, vnd vor nie gesehenen Tantz in Lüfften gedantzt, daß sich jederman darein versehen, vnd hat sich der Tantz gleich geendet, wie die vier gedachte Götter an jhre gehörige Orth, als Bellona und Cibele auff die Erdt vnd Neptuno vnd Plutone in zwo Hellen angelangt, darauff sungen die andere Götter alle stattlich geklaidt, vnd als sich der Gefallen auff sein Thron gesetzt, haben die Götter ein schön Ballet mit allerley Gesang getantzt, darauff wider ein Fürhang vor die Scena gefallen, der ein Endt der Comedi gemacht. 1608.

Den Sontag hernach hat Francisco Michelozzi den stattlichen Choro bey dem hohen Altar zu S. Spiritu öffnen vnd weyhen lassen, darbey sich die Fürstlichen Persohnen, wie auch gegen den Abendt bey dem gewohnlichen Posseggio von Duomo al Ponte à santa Trinita befunden.

Den Montag darauff wurde der Ballet zu Pferdt alla Piazza di S. Croce gehalten, vnd als Don Antonio de Medices Maestro de Campo das Volck vom Platz getrieben, vnd das Zeichen zum Ballet gegeben, ist von dem Thall deß Auffgang der Sonnen mit Majestat vnd Herrligkeit auff ein sehr grossen Pferdt Eolus König der Windt, sambt 12. Laggeyen, in Schiffleuths-Klaidern zum Zaichen, daß die Schiffer seine erste Schuel-Jungen vnd Discipel gewesen, erschinen,

1608.

nen, vor jhnen führte Grozia di Montoluo di Monorada mit 12. Türnern, alle vnderschiedlich geklaidt von dunckelen Farben, daß beß- vnd vngestümbe Wetter bedeutendt, auff disen folgeten noch 8. Knaben, so die Effecten der Windt, als Kälte, Hitz, Feuchtigkeit, Klarheit, Dunckelheit, vnd Nebel demonstrirt, vnd in den Händen trugen sie Zaichen vnd Instrument, deß gedachten Windt, Königs, vnd war ein jeglicher Effect auff sein Bedeuttung beklaidt: Nach disen Knaben ritten mit stattlichen Klaidern, wolgebutzten Pferdten, vnd sehr reichen Libereyen zween Patrini Lorenzo Marchese di Cialiano vnd Philippo beede vom Geschlecht Solviati vergulte Regimenter in der Handt habendt: Nach dem König wurd von zween Walfischen der Cron deß Oceani gezogen, welcher ein Nichia auff ein Felsen voller Korallen vnd andern dergleichen Sachen figurirt, daroben sassen Nymphen deß Meer, der Fluß vnd der Brün, die Klaider vnd Farben nach eines jeglichen Bedeuttung außgethailt, welche alle ein schöne Musicen formiert, vnter jhnen aber wurd vornemblich geziert deß Eoli Braut, die in Ihr Mayest. sitzendt, den vbrigen allen sambt der Morgera commendiert, vnd die Pompa zu grosser Satisfaction der Zuseher angeordnet: Mit disen Gelaid porsegierte der Eolus das herrliche Theatrum, vnd als er der Sereniss. Braut Reverentz gemacht, vnd jhr sein Reich vnd Kriegsvolck angebotten, namb er von ein Knaben ein Spieß, vnd rendte zu der hierzu auffgerichten, vnd mit Stain vnd Bandten verschlossenen Grotta, vnd als ers kaumb angerieret, ist alles von einander gefallen, vnd mit einer vnglaublichen furi gleich den natürlichen Windten, renneten 32. Cavallieri zu Pferdt mit 128. Laggeyen herauß, auff die andere Seitten deß Platz, vnd nachdem sie sich wider mit selber furi zuruck zurennen vmbgewendt, hat sie der König auffgehalten, vnd sie allgemach der Ertzhertzogischen Braut in der Ordnung von drey vnd ein Reverentz zumachen geführt, vnd die vier Windt als Zeffier, Ostro, Levante, Tromontana waren ansehnlich auff jhr Art beklaidt, vnd wurden vnder den anderen jhrer mehrern zier halber erkendt: Vnter dessen als die Marscheren auff dem Platz herumb spatzierten, wurff man ein Poemetto von acht Versen auß, darinn man die gantze Invention diser Masgera, die Vrsach jhrer Varietet, so wol in dem Hoff deß Eoli, als in Exercitio der Windt, waß sie vorhabens wären zuthun, zu was Ende, vnd mit was für ein modo außgelegt, alß sie von spatzieren deß Platz auffgehört, vnd jhr König mit denen Trommetern vnd Knaben voran gezogen, haben sich die Windt auff die rechten Handt mit jhren Pferden geschwungen, vnd sich auff ein Seit nacheinander gestelt, vnd alßdann ein Zügel beschlossen, auß disen Zügel begaben sich 16. herfür, vnd schlussen ein anderen vnd engern Zügel, vnd liessen die acht Traversales wider in ein andere stehen, hierauff engete Zeffiro mit denen vornembsten sein Zügel noch mehr, vnnd nach der Tock der Geiger (so jhrer Mennig halber auff dem gantzen Platz genueg gehört worden) hueben sie an zugleich die Pferdt zu thumelen: die vornembsten Mutanzen waren in Caruetten Kradt auß, sich vndereinander jetzt zween, jetzt vier, jetzt acht invitirendt, vnd damit die Pferdt Athen fahen möchten, haben die acht Traversali still gehalten, vnd vier in der Volta gesprungen, vnd vier Conpossote, vnd die vier mit Geloppe das Orth gewexelet, hernach rodopiert die terue aine nach der andern, biß sie letztlich alle opperiert, vnd sich in Coracolli außgetheilt, sie den Platz etlichmahl hin vnnd wider gelopiert, vnnd sich alßdann gegen der Braut vber gestelt, jhr Reverentz gemacht, vnnd sich zu dem Zeffiro, ders wider abgeführt, begeben, darauff haben die Cavallieri die Pferdt gewexelt, vnd seyn biß zur Nachtzeit zur Quintana gerendt.

Den 28. Octobris haben die Pissaner jhr Bataglia auff der Brucken der heiligen Dreyfaltigkeit gehalten, ist ein Spill, darinnen etliche Compagnie mit vnderschiedlichen Farben, vnd Fähnlein zu Fueß armirt, mit langen hiltzenen Torschen auffziehen, da sie einander so lang schmiessen, biß ein Parthey die ander von der Brucken trieb, vnd welche Parthey den Poste erhalt, die hat den Lob, vnd das Præmium.

Den 30. wurd ein Campo aperto gehalten, der Maistri di Campo waren sechs, drey auff einer Seitten, so die sqadre eingeführt, jhnen folgeten die Trommeter, hernach etliche Edelknaben deß Großhertzogs, welche die Cartel geführt, vier Laggey mit den Lantzen zu der faction, die Patrini vnd die Cavallieri gantz armirt mit anderen vier Laggeyen, vnnd alß sie den Platz vmbritten, den Richtern Reverentz gemacht, jhren Namen gegeben, vnnd sich auff jhr Orth gestelt, welches auch der Gegenthail gethan, hab sie darauff angefangen mit brechung einer Lantzen vnnd siben Strach jhre Ritt zu verrichten, vnd alß vorüber, sich in der foli so lang zuschlagen, biß die Maistri di Campo voneinander gebracht, vnnd wider ein jeglichen an sein Orth gestelt, von dannen ain vnd die ander Parthey einander zugolopiert, vnd hat ein jeglicher sein Adversario bey der Hand genommen, vnnd miteinander vor die

1608.

1608. Fürsten golopiert, da sie still gehalten, vnnd die Außruffung der Dänck erwart, der Danck der Lancæ ist dem Girolomo solvetti, der Folia den Ventura Porigini, vnd den Enea Piccolomini, daß er sein Feindt bloß geschlagen, vnd den Conte Ernesto Montecuculi der Morgalano zugesprochen, welche jhnen alßdann zum Abendt im Pallast außgetheilt worden.

Den Montag hernach hat man ein Battaglia zu Wasser vnnd Landt angestelt, in welcher die Einnemmung del Vello de Oro von Gisone in Colco repræsentiert, vnnd zum Theatro der Fluß Arno geschwelt ein Meer, die Brucken aber inner Statt vnd Vestung gleich gemacht worden: Mitten in dem Wasser war ein Insul, vnd darauff ein Capellen, darinn das Vello verwahrt gewesen, alle Gassen vnd Binen wurden voller Liechter gesetzt, vnd besteckt, das bey der Nacht ein vberaus stattlichen Schein verursacht, ehe das Fest angieng, ist ein kleine Galleeren herumb gefahren, vnd hat vor denen Fürstl. Persohnen alle die Actiones, so in einer Galleeren beschehen verricht, hernach seyn die Meer Armaden mit stattlicher Ordnung wolgeklaidten Soldaten dem Ernst gleich erschinen, vnd vor denen Fürstl. Persohnen ein ansehnliches Salve geschossen, die Vorqvardia führte die Nave de Ercole (welcher Guidoboldo Broncadoro war) auff ein Endt stattlich zugericht, der folgte die Nave di Coloiezeti, vnd deß Hidomante, welche repræsentirten Niccola Alidosi, Tommasco, Capponi el Obertri Degl Olbizzi, auff der Seiten schiffte die Nave Peleo e Tolamone, die da waren Carlo Saderini vnd Fernando Suores, der Nave di Ala lonta war Gubernator Neri Corsini: vnd deß Meleagro vnd Tideo jhre, der Freyherr Fabricio Colloredo, vnd Roberto Degli Obizi: Nach jetztgedachter Avanquardia kamb die Reale di Giasone, so der Principe Bräutigamb agierte in gestalt eines Bacentauro mit grosser Beladung vnd sehr reichen Klaidern, vnd der Silvio Piccolomini stundte in der Persohn deß Hiclo di Esone bey gedachten Principe alles auff das herrlich- vnd ordentlichist anstellendt: nach disen folgte Giasone Hiclo è Naucleo der eine war Georg Christoph von Losenstein, vnd der ander Alremb Ermor von Rottenhan: In der Namen de Asterione war Filippo Valori, in der deß Agamemnone vnd Menelao der Conte Ottavio, vnd der Conte Scipione Procedoga Gebrüder: In der de Eurito, Ectrione, Etalide seyn gewesen die Conti Alberto e Carlo de Bandi el Agnalo Cuicciardini: In der letzten Squadra waren die Nauen di Costore e Polluce: di Poli, Femo, e Polemonio, di Perieteme, di Idmore e Mopso Sohn vnd Priester deß Apollo: deß Anfione, die Cavallieri, so dise Persohnen agirten, waren der Principe Peretti vnd Paulo Giordano Orsino: Guiliano Ricosoli e Filippo Strozzi, Michel Agnolo, Bagliomi, Alessandro del Nero el conte Niccolo Montalbano: Bordo Corsi: die Kriegesche Armada war nit weniger zuebutzt, vnd alß der Giasone zu der Insul kamb, vnd die Cavallieri (so sie defendierte) sambt den Trachen vmbgebracht, hat er das Vello erobert, vnd solches seiner Sponsa verehret. Darauff sich ein so schöne Schlacht zwischen beyden Armaden zu Wasser vnd Landt erhebt, daß fast kein Action geschehen kan, so man in diser Occasion nit repræsentiert, wies dann Jedermann auffs höchst gelobt, den andern Tag hernach ist Ertzhertzog Maximilian vnd die Cardinales wider verraist, vnd ist also dises Hochzeit- aber nit die andern Fest, weil jhrer noch etlich gehalten worden, außgewesen, vnd haben dise Ertzhertzogische Eheleuth biß auff das Jahr miteinander gelebt, da der Allmächtig den Großhertzog zu sich berueffen, der sein Hauß ein ansehliche Posteritet, vnd sein Sohn den Großhertzogen damals noch vnmündig zu seinem Gerhaben sein Gemahel vnd Fraw Muetter, sambt dreyen Räthen als den Ertzbischoffen von Pisa Iulio de Medices, den Conte Orso, vnd den Friderico Baron de Colloredo gelassen, die jhr Gerhabschafft dermassen einig vnd löblich verricht, vnd den jungen Fürsten dermassen so Gottsförchtig vnd Tugentsamb aufferzogen, daß in der gantzen Zeit weder Auß- noch Inländer daran (wie gern es auch etliche gethan hetten) kein Thattl finden können, wie sie dann vergangnen Augusti jhren rechten vnd Pfleg-Sohn (nachdem er von der Raiß nach Rom, vnd Kayserl. Hoff wider nach Hauß angelangt) seine Landt vnd Leuth ruhig vnnd wol vbergeben, vnnd der Allmächtig sein Durchl. im September darauff ein solche Victori wider die Galleeren de Biserta verlichen, daß jhr zwo darvon erobert, vnd die andern vbel tractiert worden.

Es hat auch diß Jahr der Hertzog von Savoya wegen seiner Ansprüch auff die Marggraffschafft Montferat ein Anschlag auff die Statt vnd Vestung Cassal mit dem Capitain Gentil genandt, gehabt, vnd alß er nach Turin deß Hertzogs Residentz deßwegen verraist, hat er jhm zur Antwort geben, es sey nit mehr Zeit von disen Sachen zu tractiren, weilen er sein elteste Tochter mit dem Printzen von Mantua zuverheyrathen in Tractatione stehe, vnd dem Capitain, damit man nit

1608. nit vnder die Conspiration kame, vnder dem prætext, daß er sich zu der Impresa Geneu nit gebrauchen lassen wöllen, gefangen genommen, Es hat auch damals der Cardinal Aldobrandin mit der andern deß Hertzogs von Savoya Tochter Isabella vnd mit dem Principe von Modina ein Heyrath tractiert, vnd haben beederseits Brautvolck jhre Hochzeit zu Thurin gehalten, dem von Mantua, vnd seim Sohn den Printzen, ist der Hertzog mit beeden seinen Söhnen dem Printzen von Piemont, vnd den Gran Prior de Castilla Principe Philiberto ein Tagraiß von Thurin biß nach Chiuas in einem stattlichen zugerüsten Schiff auff dem Fluß Po entgegen gefahren, vnd haben beederseits ansehenliche Cavallieri auffgewart, vnd ist selben Abendt das Beylager mit gedachtem Principe von Mantua, vnd des Hertzogs von Savoya eltisten Tochter Königklich gehalten worden, den andern Tag ist der Hertzog mit gedachten seinen zween Söhnen, vnd ein ansehenlichen accompagnament dem Cardinal d' Este, vnd dem Principe von Modina zu besuechen nach Quires, vnd nach vollenter Visita wider nach Thurin gefahren: den volgenten Tag haben sie jhren Einritt zu Thurin, vnd den 16. der Principe von Modina mit der andern deß Hertzogs von Savoya Tochter, Isabella den 16. Mertzen, nit mit weniger Grandeza alß mit der von Mantua Hochzeit: vnd wurden (so lang die Faßnacht gewehrt) ansehenliche Comödi, Täntz, Turnier vnd dergleichen Ritterspiel, vnd vnder andern auff ein grossen Saal ein ansehenliches wolbedientes Pancket gehalten, da 51. Taffel gestanden, darbey allezeit bey einer ein Cavalliero vnd ein Dama gesessen. Als die Fasten angangen, ist das Brautvolck alß die von Mantua nach Mantua, vnd die von Modina nach Modina verraist, dahin der Hertzog von Savoya mit seinen Söhnen beede seine Töchter in jhren Residentzen zubesuechen gezogen, da jhme alle Ehr, so vil die Fastenzeit leiden mögen, angethan worden.

Alß die Differentz zwischen dem Papst Paulo V. vnd der Herrschafft Venedig glücklichen sich geendet, hat die Republica für ein Extraordinari Gesandten jhren Senatorn vnd Procuratorn de sant Marco Iuan Mocenigo nach Rom geschickt, der dem Papst solche Satisfaction geben, daß Ihr Heyligkeit befolchen, man solt jhme durch jhr gantzes Gebieth Costfrey halten, welches man sonst dazumall nach vollendter Ambaxada vnd am zuruckraisen mit anderen Gesandten nit zuthun gepflegt, vnd ist er auch zu Venedig von den Senatoribus vnd Clarissimis stattlich einbelaittet worden, da gleich darauff der Hertzog Leonardo Donato gestorben. 1608.

In Franckreich ist in disem Jahr nit weniger glücklich vnd in Frewden, alß in Italia abgangen, dann nachdem Monsieur de Montpensier von dem Königklichen Gebliet Bourbon ein gottsförchtiger tugentsamer, vnd in Franckreich sehr geliebter Herr, nachdem er zwey Jahr an der Thörsucht kranck gelegen, in GOtt seligklich verschiden, ist ein wenig Tag vor seim Todt, sein ainige Tochter auß Madame Henriette de Ioyeuse mit des Königs andern Sohn Hertzogs von Orliens beede vber drey Jahr nit alt, miteinander versprochen worden.

Ingleichem hat der König den Hertzog von Vendosme mit deß Hertzogs von Mercuri einig hinderlassene Tochter verheyrath, vnd die Hochzeit in dem Königl. Lusthauß Fontaine bleau ansehenlich vnd stattlich gehalten, wo den 25. Aprilis die Königin jhres dritten Sohns deß Hertzogs von Anjou glücklichen nider- vnd gleich zur selben Zeit Don Pedro de Toledo Extraordinari Spanischer Gesandter dahin ankommen, vnd stattlich von König tractiert vnd frey gehalten worden, was sein Verrichtung gewesen, vnd die vnderschiedliche discurs so zwischen dem König vnd jhme vorgeloffen, wirdt bey den Spanischen Geschichten dises Jahr zulesen seyn.

Es hat König auß Franckreich diß Jahr zu laistung der Obedientz dem Don Carlo Conzaga, Hertzog von Nevers für sein Gesandten nach Rom geschickt, der stattlich außgestaffiert dahin geraist, vnd zu Marsilia ist sein gantz acompagnament zusammen kommen, wo er auff vier Frantzösischen Galeern auffgesessen, vnd nach Genua geschifft, da er gar ansehnlich durch Kriegsvolck, vnd in der Statt von viern Senatorn empfangen, vnd biß zum Senat belaidt worden, von Genua ist er auff Civita vechia deß Papst Statt vnd Port geschifft, vnd dort den 18. Novembris angelangt, vnd alß er die Statt mit eim Salve gegrüst, hat dieselbige sambt der Vestung mit allen Stucken wider geantwort, vnd seyn die Päpstliche Deputierte mit eim Schiffel auff die Galleern gefahren, vnd Jhme im Namen Ihr Heyligkeit Willkumb gehaissen, auff dem Landt hat Fabio Conzaga mit 6. Caroza gewart, vnd Jhm in sein Losament geführt, da er mit allen sein Leuthen, deren bey 600. waren, von Ihr Heyligkeit Costfrey gehalten worden, den andern Tag ist er in vorigen Carozen biß nach Brazano, dahin in der Ordinari Ambassador zu Rom Suer Breves mit allen der aldort anwesenden Nobleza, dem Marques de Malatesta, dem Bischoff von Vra-

1608. Vranien, vnd vil andern Prälaten gefahren, den andern Tag darauff 6. Wälsche Meil von Rom käme Jhme entgegen, vil Hertzogen Sforze, Conty vnd santo Gemin, der Principe Perete, vnd der Don Victor des Papst Vetter, sambt vilen Römischen Herrn vnd von Adel vnd 36. Carozen, vnd der Cardinal Camillo: bey der Prucken Emole, wurd er von denen Cardinalen, Galo, Vevilaqua, Delfin vnd Servin empfangen, die sich zu Jhm in Wagen gesetzt, vnd seyn sie, der Hertzog vnd der Ordinari Ambassador, also fort in die Statt vnd in deß jetzt benendten Ambassadors Pallast gefahren, da Jhm sein Gemahlin die von Breves vnd die Hertzogin von Sforza, vnd vil andere vornembe Romanische Frawen empfangen, vnd ist er 6. gantzer Tag alda ansehenlich tractiert, vnd eben disen, wie gebräuchlich, in der still dem Papst die Füß zuküssen geführt worden, vnd den andern Tag hat er die Cardinales, so jhme entgegen gefahren, visitiret, vnd ist auch von mehrern Cardinalen, Prälaten, vnd des Papst Brüdern visitiert worden.

Den 25. Martii ist er mit dem Ordinari Gesandten ein Wälsche Meil Weeg vor die Statt in ein verhenckten Wagen in deß Leon Strotzi Pallast vor die Statt gefahren, da man Jhme ein grossen Saal ansehenlich behenckt, vnd in der Mitten ein Bün auffgemacht, wo er die Congratulationes, so Jhm die Cardinales durch jhre Hoffmeister zuentbieten lassen, angehört, vnd seyn neben jhm die Hertzogen Sforza, vnd Conty, die Marggraffen Robore, Palaficin, Malatesta, sambt vilen Ertzbischoffen, Bischoffen vnd Prälaten gesessen, vnd haben, deß Iuan Baptista Burgesio deß Papst Brueder erwart, welcher mit eim grossen accompagnament viler Romanischen Herrn erschinen, vnd ist der Einritt folgender gestalt mit 500. Pferdten auff deß Hertzogs von Nevers Seithen erfolgt, erstlich seyn 6. Currier deß Frantzösischen Ordinari Ambassadors geritten, darauff 6. Trommeter vnnd 100. leichte Pferdt, deß Papst gefolgt, hernach der Frantzösische Herrn jhre Maulthier mit Decken jhrer Wappen von Seiden gestickt, 34. deß Hertzog, darunter die 24. auff schwartzen Samet mit Seiden, vnd die 10. von rott Samet mit Goldt gestückt, vnd alle 34. Maulthier mit Silber beschlagen, vnd alle Zaumb, vnd Zeug an statt deß Eysen, auch als von Silber gewesen, 36. MaulEsel der Cardinal alle mit rotten Scharlach bedeckt, vnd die, so sie geführt in Libree geklaidt, 100. Schweitzer von deß Papst Quardi, 12. Heerbaucker, 4. Trommeter mit langen Röcken, von schwartzen Samet, vnd weissen Attlaß verbrämbt, der Quardi Haubtman deß Hertzogs vnd sein Leuthenambt ansehenlich geklaidt, die vor 12. Carbinner Reutter deß Hertzogs Quardi hergeritten, denen der Præceptor der Knaben, vnd 12. Knaben alle mit schwartzen Samet geklaidt, vnd weiß verbrämbt gefolgt, Alßdann ist der Frantzösische vnd Romanische Adel, durcheinander geritten, darunter die vornembsten so mit jhm kommen, waren Marques de Resnel vnd de Asserac, die Graffen von Tonnerre, vnd de Vignoris, die Graffen von Chartres, le Vicomte des Boides, Reuillon, die Herrn de Verpella Moussiere d' Anisi, vnd de Oquaire, nach disem Hauff ist deß Papst Brueder allein, vor denn 2. Schweitzern mit Schlachtschwerdtern vorhero gangen, geritten, vnd darauff haben 2. Moren, so auff Morisch ansehenlich geklaidt gewesen, 2. wolgebutzte Pferdt an der Handt geführt, vnd ist darauff der Hertzog zwischen denen Patriarchen von Hyerusalem und Alexandria geritten, Klaidt vnd Roßzier war alles ains, mit Golt erhebt, gestückt, vnd mit Edelgestein außgesetzt, einer grossen Summa werth, nach disen ritt der Ordinari Frantzösische Ambassador zwischen zween Ertzbischoffen. Jn wehrenden Einritt ist er mit zwey Salve, eins von S. Peter, das ander von dem Castel S. Angel gegrüst worden, sein Pallast war auffs allerschönest zugebutzt, vnd behenckt, der Zulauff zu Rom so groß, daß alle Gassen vnd Fenster voll Leuth gestanden, vnd ist diser Einritt ohne einigen Rumor, vnd Vnruhe abgangen.

Den 27. ist der Joan Baptista Burgesio mit dem Römischen Adel zu dem Hertzogen Jhn zu der Audienz zu beladen, kommen, Erstlich seyn die 100. Schweitzer gangen, darnach 13. Heerpaucker, die leichte Cavalleria, der Cardinal Hoffgesindt, des Hertzogen Quardi vnd die Romanisch- vnd Frantzösische Cavalieri, alle schwartz geklaidt mit weissen Federn vnd Klainodien geziert, vnd vor dem Hertzog die Hertzogen Sforæ, Corpineto vnd andere Romanische Titulatti vnd die 12. Maestri de Ceremonia geritten, darauff seyn des Hertzogs Schweitzer auff Schweitzerisch beklaidt, schwartz vnd der Auszug roth, vnd darauff mit Goldt gestückt, 24. Edle Knaben, vnd so viel Laggey alle in einer librea mit Goldt gestückt, gefolgt, der Hertzog war gleichesfalls schwartz vnd mit Goldt vnd andern kostbaren Kleynodien, wie auch sein Roß geziert, 1608.

1608. geziert, der Ordinari Embaxador vnd die Prælaten ritten alsdann in der Ordnung, wie vorher im Einritt beschehen: Als er in Vatigan angelangt, wurdt er in ein stattliches mit Tapetzereyen ausgeschlagenes Zimmer geführt, da jhm die zween Patriarchen mit Trommetten, Trummel, vnd Pfeiffen in die Sala Regia, da der Papst in Pontifical angethan, in sein Thron mitten vnder den Cardinalen gesessen, geführt, vnd als er Jhr. Heyligkeit den Fueß gekust, vnd die Schreiben von seim König überantwort, ist er von denen Magistris Ceremoniarum sambt dem Ordinari Gesandten zu zween zugerichten Stül geführt, vnd jhnen beyden zu sitzen gegeben, vnd alsdann die gewöhnliche Oration von S. Maurice Bressius gehalten worden, dem in Namen des Papsts ein Cavalliero vom Hauß Strotzi geantwort, darauff der Hertzog Jhr. Heyligkeit, so wol auch alle die Cavallieri, so mit jhm kommen, die Füß geküst, hernach in jhr Gemach gangen, vnd hat der Hertzog jhr den Schwaiff nachgetragen, vnd als sich die Cardinalen von Jhr Heyligkeit licenziert, ist der Hertzog vnd der Ordinari Gesandte bey jhr zum Frühemal, nach welchem sie lang in Conversation verblieben, vnd alsdann heimb gefahren.

In dem Thail daß der König aus Franckreich noch von Königreich Navarra besitzt, vnd Bearn genennt wirdt, hat der Calvinismus dermassen überhandt genommen, daß die Innwohner die Jesuiter auff ewig ausgeschlossen: diß Jahr aber hats der König durch sein Decret, wie andere Orden eingesetzt, vnd jhnen ein Collegium erbaut, dardurch vil zum Catholischen Glauben gebracht worden.

Den 27. Septembris ist der Pater Angelo de Ioyose nachdem er sich auff dem Savoischen Gebürg dermassen erfröhrt, daß er ein hitziges Fieber bekommen, zu Rivoli seligklich in GOtt entschlaffen, vnd nachdem er die vornembsten Dienst im Königreich gehabt, auch Hertzog von Joyeuse vnd Pair de France gewesen, hat er alle Grandeza stehen lassen, vnd ein Capuciner-Kutten angelegt, vnd wie er in sein andern Officio, also auch in disem Orden excellirt, derhalben hat man zu seinem Lob nach seinem Todt jhme viel Epitaphia vnd Elogia gemacht.

In disem Jahr hat sich in der Picardi ein sehr denckwürdige vnd klägliches Geschicht begeben, es war der Enden ein Edelmann, mit Nahmen Valerianus Mussardus, welcher ein andern von Adel, mit dem er ein guete Zeit Feindtschafft gehabt, vmbgebracht, als nun solches dem König vorkommen, sandte selbiger den Herrn von Morlier dahin, daß er den Thätter nach Hof bringen, vnd für Recht stellen solte, aber selbige wolte jhn in sein Schloß nicht einlassen, auch nicht daraus weichen, es wäre dann, daß der König zuvor jhm die begangene That verzeyhe, worauff der von Morlier aus dem vmbliegenden Guarnisonen etlich Volck zu sich namb, in willens des Schlosses sich mit gewalt zu bemächtigen, vnd des Königs Befelch zu exequiern, Musardus aber, welcher niemand bey sich hatte, als einen Knecht, vnd ein schöne Dame, die er für sein Concubin hielte, vnd mit jhr ein Töchterlein erzeuget hatte, wehrte sich dergestalt, das stracks im Anfang etliche erlegt worden, darauff gedachter Morlier der Sachen ein kurtzes End zu machen, vnd ließ jhm zwo Petarden herbey bringen, doch ehe er sich derselben gebrauchte, Musardum auff ein newes mit allerley wolmainender Erinderung zu ergebung ermahnen: da solches auch nicht helffen wolte, schickte er gedachter Concubinin Muetter hinein, jhn durch dieselbe zu bewegen, daß er sich dem König stellen sollte, aber sie richtete auch nichts aus, erhielte doch so viel bey jhm, daß er jhr den Knecht, vnd sein Junges Töchterlein, weil der von Morlier solches bewilliget, aus dem Schloß folgen ließ, welches zwar auch der Concubinen, weil das Schloß nunmehr mit gantzer Gewalt sollte angegriffen werden, erlaubt, aber sie wolt von jhrem Liebhaber nicht weichen, sondern bey demselben leben vnd sterben, batt allein die Muetter, daß sie GOtt für sie bitten solte, wie sie nun von einander den Abschiedt genommen, begab sie sich mit Musardo in der innern Gemächern eins, trugen in dasselbe ein grossen Hauffen dürr Holtz vnd Stroh, setzten sich darauff, namen zwey Pistollen, welche Musardus schon zuvor zu solchem Endt fertig gemacht, vnd als sie hörten, daß die Pfordt mit Petarten auffgesprengt wurde, steckten sie das Holtz vnter jhnen mit Fewer an, schossen darauff zugleich auff einander loß, vnd fiellen also todt zusammen, stürtzte sich also Musardus, sambt seiner Concubin, indem er der zeitlichen Schandt wegen seines begangenen Mordts entgehen wollen, aus Verzweifflung ins zeitlich vnd ewige Verderben. Da Morlier ins Schloß hinein kam, vnd dises schröcklichen Spectaculs gewahr wurdt, ließ er eylendts das Fewer dempffen, vnd die Cörper diser beeden vnglückseeligen Liebhabenden vom Holtz herab nemmen, welche hernach in ein Grab zusammen gelegt wurden, vnd hat der König selbst diese vnerhörte That sehr bethauret.

Die Frantzosen versuechten auch diß Jahr 1608.

jhr Heyl mit den Schiffarten nach Indien, biß-
hero waren sie am maisten nach New-Franck-
reich gefahren, dahero vnderstunden sie sich in di-
sem Jahr ein Coloniam daselbst anzurichten,
welches sie zwar erstlich in einer Insul zum H.
Creutz genandt, versuechten, aber der Winter
war der Orthen so rauch, daß sie sich gegen an-
gehenden Sommer wider von dannen begeben
müsten, so fieng auch eine vnbekandte Kranckheit
vnder jhnen zu grassiern, welche in kurtzem 36.
von jhnen wegnahm: die Füß, die Nerven
schrumpffen ein, vnd wurden schwartzlecht, von
dannen kam es in die Schenckel vnd die Hiff-
ten, ferner in die Schultern, Armb vnd Halß,
der Mundt wuchs voller faul Fleisch, vnd ob
mans schon wegschnidt, kam doch stracks anders
an die statt. Da sie nun von dannen weg fuh-
ren, lendeten sie an ein andern Orth, welches sie
Portum Regium genandt, daselbst war wol ein
gelindere Lufft vnd besser Landt, als in der vo-
rigen Insul, aber es war doch sonst wenig Nu-
tzen allda zu erholen, derhalben die Compagnie
in Franckreich, so die Schiffart auff diese Orth
mit einander angefangen, als sie solches merckte,
sich wider voneinander thäten, doch gab hernach
der König newe Privilegien darüber aus, vnd
ward noch eine Raiß versuecht.

Es ist diß Jahr ein Sentenz in Franckreich
wegen einer vngleichen Ehe in Standt ergangen,
den man hier denenjenigen, so offt sich zu derglei-
chen verführen lassen, zu Warnung vornemblich
hieher setzen wollen, dann Jacobus Trovetius, ei-
nes vornemmen Cavalieri Sohn von 16. biß 17.
Jahr alt, vnd der studierens halber auff die
Vniversitet Orliens geschickt worden, ist durch
eine gemeine Persohn Johanna Anricu mit
Pullerischer Verrätzung zu solcher vnzimblicher
grosser Lieb gelockt worden, daß er sich in einem
haimblichen Winckel in Beyseyn etlicher Pfaf-
fen verheyrath hat, als aber die Eltern sich bey
dem Rath, daß jhr Sohn also hindergangen
worden, beklagt, hat derselbig nach Vernem-
bung der Clag vnd Gegen-Clag disen Sentenz
gesprochen: Nemblich, daß solche haimbliche
Winckel-Ehe vor nichtig vnd krafftloß gehal-
ten werden: vnd die Johanna (weil dieselbige
wider der Eltern Wissen vnd Willen, vnd wider
der Königklichen Satzungen sich eines solchen
Buebenstucks vnderfangen) mit einer brennen-
den Kertzen in einer Leinenen Hauben, vnd ein
Strick am Halß, solche jhre Sünd erstlichen
GOTT, hernacher dem Rath, vnd zum dritten
des Trovetii Eltern abbitten, darnach man sie
drey Tag nach einander mit einer Liedernen
Peitschen öffentlich aushauen, vnd dann endli-
chen sie des gantzen Königreichs verweisen, Ja-
cobus Trivetius aber, aller seiner Vätterlich-
vnd Mütterlicher Gütter beraubt seyn, ein gan-
tzes Jahr gefänglich gehalten, vnd drey Feyrtag
nach einander mit Wasser vnd Brodt gespeist
werden solte. Belangend aber die Pfaffen,
welche zu dieser Winckel-Ehe geholffen, haben
ebenmäßiger Weiß mit brennenden Kertzen von
GOtt, hernacher von dem Rath, vnd endtlichen
von des Edelmanns Eltern Verzeyhung jhrer
Sünden auf gebogenen Knyen erlangen müssen,
vnd ist jhnen über das eine grosse Geld-Straffe
aufferlegt worden. Es hat auch der Rath
allen vnd jedwedern Pfarrherren aufferlegen
vnd gebietten lassen, daß dieselbe nicht jhre Vi-
carien, sonder in der Persohn die Ehe-Leuth ein-
segnen, auch in der gantzen Gemeine, drey Sonn-
tag nach einander öffentlich ausrueffen solten,
Ja sie solten in geringesten kein Jungen Leuthen
zusammen helffen, vil weniger dieselbige copuli-
ren, es wäre dann derselben Eltern, oder aber,
wann dieselbe vielleicht abgestorben wären, jhre
Vormunder in der Persohn zugegen, vnd von
jhnen beydes zu dieser Ausrueffung, vnd darauf
folgender Copulation vnd Ehelichen Verbin-
dung berueffen vnd gebetten worden, vnd ob wol
der Junge Edelmann, dessen abgeschiedenen
Janna, vnd die Priester, in dem gehaimben
Königl. Rath, solchen ersten Rathschluß gern
verhindert vnd cassirt hätten, ist nichts desto
weniger solches des Raths Decretum vnange-
fochten blieben: doch hat sich der König end-
lichen so weit erbitten lassen, daß Se. Mayestät
der Johanna die Landt-Verweisung, vnd den
Pfaffen die auffgesetzte Geld-Straffe nachge-
lassen hat.

Vor ein Jahr ist gemeldet worden, was mas-
sen Käyserliche Mayestät wegen der fürhabenden
Fridshandlung ein Schreiben an die Staden
der Vereinigten Niderlanden abgehen lassen,
aus welchem dieselbe ein Argwohn geschöpfft,
als ob dasselbe dahin gemeynt gewesen wäre,
gedachte Handlung vnd Tractation zu vernich-
tigen vnd krafftloß zu machen, hierauff nun ha-
ben die Städen vnter Datum den 2. Januarij
geantwortet. Es käme jhnen frembd für, daß
Käyserliche Mayestät weder von jhrem Vetter
dem König in Spanien, noch von ihrem Brüe-
der dem Ertzhertzogen Alberto, eines so wichti-
gen Handels nicht wäre verständigt worden:
Wolten auch sie gern Jhrer Mayestät solches
zu wissen gethan haben, wann sie dessen eini-
gen Zweiffel getragen hätten. Ferner wüste

1608. ſich Ihr. Mayeſtät wol zu erinnern, daß vor vnd nach der Regierung des Ertzhertzogen Matthiæ dieſelbe, vnd das gantze Reich von jhrentwegen, zum offtermahl demüthig waren erſuecht vnd gebetten worden, daß die Niederlanden wider die gewaltſame Vnterdruckung der Spanier möchten beſchirmt, oder zum wenigiſten denſelben zu jhrem Tyranniſchen Fürnemmen von vnd aus dem Reich kein Fürſchub gethan werden, ſo hätten ſie auch noch in friſcher Gedächtnuß, welcher geſtalt Anno 1579. durch die Käyſerliche vnd Reichs-Commiſſarien ein Fridshandlung angeſtellt, vnd gehalten worden: Demnach aber ſie (die Staden) geſehen, daß auch bey währender Fridshandlung die Spanier ſich in allweg bearbeiteten, Landt vnd Stätt zu vndertrucken, vnd in vnwiderbringlichen Schaden zu ſetzen, darneben ſie auch zuvorn, der Länder beſchworne Privilegien geſchwächt, vnd manicherley Tyranney wider die Inngeſeſſene verübt: Als ſeyen ſie, nach Ausweiſung der Niderländiſchen Provintzien, Recht vnd Freyheit verurſacht worden, das euſſerſte Mittel an die Handt zu nemmen, daher ſie dann Anno 1581. zu nothwendiger Erhaltung der Landtſchafften, Stätt vnd Innwohnern ein Decret gemacht, in welchem ſie erklärt, daß der König von Spanien alles Recht vnd Anſpruch auff die Niederländiſche Provintzien verlohren, derhalben alle Innwohner derſelben des Eyds, damit ſie jhm verpflichtet geweſen, ſolten frey vnd entſchlagen ſeyn: wären auch von der Zeit an gerührte Landtſchafften, von vielen Königen, Fürſten, Herrn, vnd Ständten für freye Landſchafften gehallten worden, als die auch gnuegſamb qualificiert, ſich ſelbſten, als freye Landſchafften vnd Ständte zu regieren, oder ein anderen Herren zu erwecken, hätten auch in dieſer Geſtalt in dieſen letzten acht vnd zwaintzig Jahren mit vnterſchiedlichen Königen vnd Fürſten Bündtnuß gemacht, vnd mit derſelben Hülff vnd Beyſtandt durch die Gnad GOttes allen Gewalt zu Waſſer vnd zu Landt abgekehrt, vnd mit vnausſprechlicher Gefahr ſich bißhero erwehret, nichts deſto weniger aber ſo wol Käyſerliche Mayeſtät vnd andern Königen vnd Fürſten, als den abgewichenen Staden ſelbſt zu erkennen geben, das groſſe Mißfallen, welches ſie truegen ab den vielfältigen Trangſalen vnd Elenden, ſo die Niederländiſche Provintzien, vnd deren Benachbarte wegen des Kriegs leyden müſten: derohalben ſie auch nichts liebers ſehen, oder wünſchen möchten, dann ehrlichen göttlichen vnd verſicherten Frieden, welches jhres Bedenckens nicht anderſt köndte zu wege gebracht werden, dann ſo

das obberührte Decret, betreffendt die Freyheit der Niderlanden, ſtätt vnd feſt gehalten wurde, wie ſie davon weitläufftiger an Käyſerl. Mayeſt. Anno 1605. geſchriben hätten. 1608.

Als hernach Anno 1606. die Ertzhertzogen Albertus vnd Iſabella an jhrer Seitten auch ein Fridshandlung eröffnen, vnd anbietten laſſen, hätten ſie ausdrücklich zur Antwort geben, ſie kondten vnd wolten im wenigiſten darzu nicht verſtehen, oder mit jemandt in Handlung tretten, der die vereinigte Niederlanden nicht für freye Landtſchafften erkennen wolte. Darauff die Ertzhertzogen erſtlich in geheimb, hernach auch in öffentlichen beſigleten Acten ſich erklärt hätten, daß ſie zufrieden wären, mit den Staden der Vereinigten Niederlanden zu handelen, als mit Staden freyer Landtſchafften vnd Provintzien, darauff ſie nichts zu prætendiren hätten, neben angehenckter Zuſag, daß ſie wider dieſe Erklärung weder directè noch indirectè nichts fürnemmen, vnd darneben jnnerhalb drey Monats Friſt gleichmäßige Erklärung vnd Approbation von dem König in Hiſpanien zuwegen bringen wolten, hierauff nun ſey in fürgenommener Handlung dasjenige erfolgt, welches Ihr. Käyſerl. Mayeſt. aus den beygelegten Acten werde erſehen können.

Verhoffen demnach, daß Ihr. Käyſerl. May. dieſe Handlung, nach deroſelben ſonderlicher zu den Niderlanden tragender Zuneigung nicht allein in guetem verſtehen, ſondern auch dasjenige, was zu Verſicherung derſelben ſtreckt, allergnädigſt werden helffen befürdern.

Was aber belangt das fürnembſte Stück des Käyſerl. Schreibens, nemblich, die Nichtigkeit der Handlung, als die ohne des Käyſers vnd des Reichs Wiſſen vnd Willen fürgenommen, haben die Staden daſſelbige gar nicht beantwortet, entweder, daß ſie Käyſerl. Mayeſtät die Geſtalt dieſer Handlung allein wolten zu erkennen geben, vnd alles anders vngemerckt laſſen hingehen, oder aber, daß ſie vermeynten, ſie würden mit ſtillſchweigen mehr ausrichten, dann daß ſie durch diſputiren die Sach erſt in mehrer Weiterung bringen würden: oder aber weil ſie dafür hielten, es wäre vielleicht etwas anders damit gemeint.

Den 7. Januarii ſeynd die Trommeter, ſo mit Schreiben an die Ertzhertzogen abgefertigt geweſen, wieder in dem Hag angelangt, vnd von hochgedachten Ertzhertzogen ein Schreiben in Frantzöſiſcher Sprach den letzten Decembris datirt, mitgebracht, welches Anfang war, Freſchers & bons amis, &c. underzaichnet Albert

1608. vnd Isabella, &c. des Jnhalts: Sie hätten aus der Staden Schreiben, so den 23. Decembris abgangen, vernommen, was massen sie fürhabens vnd entschlossen wären, mit jhren, der Ertzhertzogen Abgeordneten in eine Handlung zu treten, vnd den Stillstandt auff ein Monatsfrist oder Sechs Wochen zu erlängern, begehrten demnach hierin der Staden Mainung vnd Willen zu wissen.

Vnd so viel den Ersten Punct belangt, hätten sie darzu erwehlt eben dieselbige Persohnen, welche bißhero in dieser Handlung gebraucht worden: vnd solten dieselbe den 15. Januarii von dannen auff Antorff sich begeben, so man zween Tag zuvorn gebührliche Paßporten jhnen überschicken würde, mit Begehren, daß die Schiff zu Lillo gemeldte Abgeordnete sambt ihrer Bagagie einzunemmen in Beraitschafft sollten gehalten werden, was die Persohnen dero Namen vnd Beschaffenheit belangt, hätten die Staden dieselbe aus des Pater Nayß, vnd Verreyckens Brieffen zu vernemmen, die Erlängerung aber des Stillstandts belangend, wären sie zufriden, daß derselbe auff 6. Wochen solte erstreckt werden: gelobten auch in Namen vnd von wegen Königklicher Mayestät in Hispanien wider denselben nichts fürzunemmen noch geschehen zu lassen. Neben diesem schrieb Pater Nay vnd Verreycken auch auff denselben Tag an die Staden, das nemblich, die Abgeordnete, wofern zween Tage zuvor die Paßporten überschickt, vnd sie verständigt wurden, daß die nöttige Schiffung zu Lillo bereith stunde, den 15. Januarii sollten von Antorff verrucken, vnd hätten lieber daß sie zu Wasser dann zu Landt an das bestümbte Orth gebracht wurden.

Die Namen der Abgeordneten waren diese: der Marggraff Ambrosius Spinola, der Præsident Reichardot, der Secretarius des Königs in Spanien, Johann Mancicidor, der Pater Commissarius Johann Nay, vnd Audientier Ludwig Verreycken. Es haben sich aber viel wegen Erwehlung dieser Persohnen nicht wenig verwundert, sintemahl vnter denselben nicht ein Niderländischer Herr war, vnd derhalben krafft des von den Ertzhertzogen beschehenen Anerbietens etlich sich besorgt, die Staden möchten darwider protestiren, sie habens aber allein geandt, vnd weitter nichts desthalben difficultirt, derhalben die Deputierte fortgeraist, vnd die Tractation fortgangen, vnd beyderseits Bett- vnd Festtag: vnd sonderlich von denen Catholischen viel Kirchfahrten angestellt worden.

Der Gubernator zu Breda Justin von Nassau vnd Marcel Bax wurden von Staden die Ertzhertzogische Deputierte zu empfahen vnd zu belaiten verordnet, die seyn auff Liere, da sie der Spanische Commendant stattlich empfangen, darauff zugen sie mit Deputierten den 28. von dannen, vnd hatten in die 180. Pferdt bey sich zum Geleidt, den 29. kamen sie gen Breda, vnd lagen Spinola, Reichardot vnd Mancicidor auff dem Schloß, die anderen in der Statt. 1608.

Den 30. kamen sie des Mittags gen Gertrudenberg, daselbst schickte Spinola seine Reutter wieder zuruck, vnd kam sambt den andern mit 190. Schlitten über den Eyß gen Dordrecht, allda er von der Obrigkeit wol empfangen vnd herrlich tractirt worden: Ja es war ein solcher Zulauff des Volcks, als ob gantz Hollandt dahin gelauffen wäre.

Dieweil sie aber viel Volcks vnd Plunder bey sich hatten, schickten sie ein guet Theil noch desselbigen Tags nach dem Hag zu, Spinola aber sambt den andern Deputierten kam Vormittag gen Delff, allda sie auch wol empfangen worden, seyndt aber nicht abgestiegen, weil sie zu Rotterdam das Frühemal hatten eingenommen, auch darneben verstunden, daß Graff Moritz auff dem Weeg wäre, sie zu empfangen. Zogen also nach dem Hag zu, vnd begegnete jhnen Graff Moritz, sambt seinem Brueder Heinrich, Friderich, vnd Graff Wilhelmen von Nassaw bey Rißwyck mit 8. Gutschen.

Nachdem sie nun zwischen der Hornbruck vnd gemelten Dorff einander ansichtig worden, stiegen sie beyderseits alle von den Gutschen, vnd nachdem sie einander freundtlich gegrüst, setzte sich Spinola hinten auff Graf Moritzen Gutschen auff die rechte Handt, vnd Graff Moritz neben jhn, vornen saß Graff Heinrich neben dem Secretario Mancicidor, vnd zur Seitten Richardot vnd Graff Wilhelm, die anders setzten sich auff die andere Gutschen, vnd fuhren also nach dem Hag zu, Spinola, Richardot und Mancicidor namen jhre Herberg in einem schönen Hauß auff dem Viverberg, vnd Pater Nay aber Verrenten in dem Hauß Wassenar.

Von diesem gantzen Handel giengen manicherley vnd seltzame Red vnd Vrtheilen vmb, vnd meinten vile, es wäre vnweißlich gethan, daß man einen Feindt, das Haubt vnd Obristen eines feindlichen Legers also weit in das Landt hinein kommen ließ, allda er leichtlich alles hätte mögen durchsehen, was jhme hernach zu Vollbringung seiner Anschläg dienen können, nemblich die Stärcke vnd Schwachheit, die Einigkeit vnd Zwi-

1608. Zwitracht, den Sinn vnd Gemüth des gemeinen Volcks vnd der Regenten, vnd womit man die könte anlocken, etlichen wolte auch der gantze Handel nicht gefallen, daß man nemblich eine so schwere Sach ohne Instruction vnd Beding, von denen die Abgeordnete nicht weichen dörfften, solte fürnemmen vnd etlich weniger übergeben.

Den 2. Februarii hat Graff Moritz mit fast allen anwesenden Herren vnd Graffen die Spanische Abgeordnete besuecht, wie ingleichem auch die Staden General, vnd nachdem der Grueß vnd andere Complementen verrichtet, giengen sie sambtlich wieder hinweck.

Darnach thäten dasselbige auch die Frantzösische Gesandten, welche Spinola in seinem Zimmer, die andere Deputierte aber vor demselben empfangen: auch hernach im Scheiden gab Spinola denselben das Gelaidt allein biß an die Thür des Zimmers, die andere aber für die Hauß-Thür biß an die Gutschen: welches die Gesandten etlicher massen, vermeinendt daß Spinola also den König in Spanien den andern fürziehen wolte, dasselbige widerfuhr denselben Tag auch des Königs in Groß-Britanien Gesandten, welches jhnen auch nicht zum besten gefallen. Hernach seynd sie auch von den Dennemarckischen, Pfaltzischen, Brandenburgischen, vnd andern Ambassadorn begriesset vnd gewillkombt worden.

Den 3. Februarii haben die Spanische die Herren Graff Ernst, vnd Graff Johann Ernst von Nassaw, den Jungen Graffen von Hochenloe, den Herrn von Castillion, den Herrn Justin von Nassaw, Marcellum Bax, vnd andre zu gast gehabt, vnd stattlich tractirt, Nachmittag aber giengen sie gen Hoff Graff Moritzen sambt seinem Brueder, vnd Graff Willhelm von Nassaw zu begriessen, darnach giengen sie zu dem Frantzösischen Gesandten, welcher im Scheiden sie begleitet, biß an die Cammerthür, liesse aber den Herrn von Russy mit jhnen biß an die Gutschen gehen.

Eben dasselbig ist jhnen auch bey den Englischen Gesandten widerfahren, damit sie zu verstehen haben geben wöllen, als sie Spinola, wie er sie belaidt, tractiren wöllen.

Es hielte Spinola sehr prächtig Hoff, vnd ließ man jederman hinein, der jhn begehrte zu sehen. Er ließ auch alle Tag zwo Meß lesen, vnd jederman darzu kommen, der es begehrte.

Als nun die Staden die Handlung angefangen, haben sie den 4. dito etliche an Spinolam vnd die andere abgefertigt, sie zu begriessen, vnd zu fragen, ob sie etwas hätten, das sie an die Herren Staden wolten gelangen lassen, oder ob sie mit den Abgeordneten allein begehrten zu conferiren vnd zu handlen. Sie antworteten, sie hätten zwar bey den Staden Generaln nichts fürzubringen, jedoch wolten sie dieselbe gern einmal grüssen vnd ansprechen. 1608.

Hierauff haben die Staden den 5. Februarii sie abfragen lassen, ob sie auff Gutschen oder zu Fueß in die Versamblung der Staden kommen wolten, dann so sie zu Fueß wolten kommen, solten die Staden etliche sie gebührlicher Weise dahin zu begleiten, jhnen entgegen schicken: Wo nicht, solten sie ihrer zu Hoff warten. Fuhren also Vormittag gen Hoff, allda sie so baldt sie von der Gutschen getretten, von Graff Moritzen grosse Ehr, ja trang jhn auch in die Versamblung vor jhm hinein zu gehen: In welcher doch anders nichts verrichtet worden, dann daß einer den andern mit grossem Gepreng vnd freundtlichen Worten begrüsset hat.

Als nun in der Antwort der Herren Staden des Frieds oder Stillstandts Meldung geschehen, sagte Richardot, sie wären bereit zum ehisten in solche Handlung zu tretten, etc. seyndt also wider von einander geschieden, vnd die Spanische von Printz Moritzen, Graff Wilhelm von Nassaw dem Herrn von Brederode, vnd andern abgeführt worden: vnd im Außgehen trang Printz Moritz den Marquisen Spinolam, daß er müste vorgehen, vnd hielte jhn sambt allen andern Herren denselben Mittag zu Gast.

So baldt Spinola seinen Abschiedt aus der Versamblung genommen, haben die Staden von Stundt an, wegen der Personen, so zu dieser Handlung solten ausgesetzt werden, anfangen zu rathschlagen, vnd endlich dahin sich verglichen, daß wegen der Generalitet zwo Persohnen, nemblich Graff Wilhelm von Nassaw, Statthalter in Frießlandt, vnd Walraue Herr zu Brederode, derselben solten beywohnen wegen der sieben Provintzien, soll von einer jedwedern einer erwehlet werden: als wegen Gelderlandt vnd Zutphen, Jucker Cornelis von Gendt, Herr von Lonen vnd Minergen: wegen Hollandt vnd Westfrießlandt, Jucker Johann von Olden Barnefeldt, Ritter, Herr von Tempel Rodewyß, Advocat der Staden, Bewahrer des Siegels vnd Registermaister gemeldter Landen: von wegen Seelandt, Jucker Jacob de Maldere, Ritter, Herr von Hoyes, von wegen der Statt vnd Stiffts Vtrecht, Niclaß von Bruck, Obrister Rathsherr, von wegen Frießlandt

1608. D. Gellius Hollema, von wegen Overrissel, Juncker Johann Schlut, Herr von Sallick, Drossart des Landts Vollenhoe, vnd Castelein auff der Knynder: von wegen Gröningen vnd der Ommelanden, Abel Knynders zu Helpen, Höfling in Farn vnd Canteß, ꝛc.

Darnach ist alsbaldt auch eine Instruction entworffen vnd verfast worden, auff zween oder drey Puncten allein bereichendt, nach welchen die Deputirte sich richten müsten, desgleichen seyndt die procuratoria Instrumenta auch verfertigt worden, meistentheils durch Zuthun Hn. Johans von Olden Barnefeldt.

Mittler Weil ist einem von den Spanischen Abgeordneten, nemblich dem Secretario Johann Mancicidor, eine traurige Zeitung gebracht worden, daß nemblich seine Haußfraw, so jhme von Brüssel biß gen Lier das Geleit geben, nachdem sie etliche Tag lang von dem Gubernator zu Lier auffgehalten vnd herrlich tractirt worden, wiederkehren wolt, seye vnder das Eyß gefallen, vnd ertrunckten.

Den 6. Februarii hielten die beyderseits Abgeordnete die Erste Session oder Zusammenkunfft, in dem Haag auff dem Hoff, in einer Cammer, so zu diesem Endt verordnet vnd zugerüstet worden. Nach verrichtetem Grueß, haben beederseits einander die Procuratoria oder Vollmacht gezeiget. Die von des Ertzhertzogens Seithen hatten ein Vollmacht vnderm Datum Madrit den Zehendten Januarii von dem König in Hispanien, vnd eine von dem Ertzhertzogen, geben zu Brüssel den Zwölfften Ianuarii, daraus etliche vermuthet, es möchte die Spanische Vollmacht wol auff einem Blancket oder ledigen versiegletem Papier aus Spanien kommen, vnd zu Brüssel erst geschrieben seyn worden: auch lautete dieselbe auff die Ertzhertzogin allein, vnd die so sie substituiren wurden: die aber von dem Ertzhertzogen gedachte keiner Substitution. In der Spanischen Vollmacht waren die Ertzhertzogen genannt Erbherren der Niederlanden, sonsten war dieselbe vollkömmlich genug, vnd gab volle Macht mit den Staden zu handlen wegen eines Friedens oder Stillstandts, in Formb vnd Gestalt, als mit freyen Landtschafften vnd Ständen, auf welche der König nichts zu sprechen, oder zu fordern hätte, so fern der Fried beschlossen wurde, auff solche Beding, so die Ertzhertzogen zur Ehr GOttes, zu Ruh vnd Fried der gantzen Christenheit zum beqvembsten befunden wurden, vnder andern aber war zu Endt von Wort zu Wort eben dieselbige Clausul, welche der Principal - Approbation einverleibt war, auch angehenckt, wann nemblich der Fried, so wol in Religions- als in andern Puncten nicht getroffen wurde, daß alsdann dieses alles für nichtig vnd krafftloß solte gehalten werden. Die Vollmacht des Ertzhertzogen war auch genuegsamb, ist also auff dißmahl anders nichts verrichtet worden, dann daß ein Theyl des andern Vollmacht empfangen, dieselbe zu übersehen. 1608.

Es seyndt aber die Spanische zu Hoff mit Kutschen gefahren, vnd im Absteigen von etlich Staadischen empfangen, vnd also auff das Zimmer hinauff geführt, vnd hernach im Scheiden wiederumb biß an die Kutschen begleitet worden.

Nach der Ersten Session hat Spinola sambt seinen Zugegebenen die Dennenmarckische Gesandten, wie auch die Pfaltzgravische, Brandenburgerische vnd Heßische besuecht vnd gegrüst, welche sie ehrlich empfangen, vnd im Schayden biß an die Thür beglaittet haben.

Die von dem Ertzhertzogen vnd den Staaden Abgeordnete, haben auff den 8. Februarii sich zum andern mahl bey einander verfügt, allda die Ertzhertzogische eingewandt, daß die Procuration oder Vollmacht nicht breit genueg wäre, als die sich referirt vnd zoge auff ein Instruction, die man noch nicht gesehen, welches in solchen Handlungen ein vngewöhnlich Ding wäre, in welchen die Procuration - Vollmacht zum wenigsten müsten breit genueg seyn.

Dieses aber ist baldt verglichen worden, weil die Staadische sich selbst erbotten, daß alle abgeordnete Artickelen von dem Ersten biß zum Letzten von den Staaden selbst solten approbirt vnd bestättiget werden. Hingegen zeigten auch die Abgeordnete der Staaden etliche Mängel an, so in der Procuration auff der Ertzhertzogischen Seithen gefunden: welche doch, dieweil sie dieselbe in gleichem auch ableineten, mit dem sie fürgaben, Sie hätten vollkommenen Macht vnd Befelch hierin zu handeln, vnd wolten desthalben Erstes Tags die Acta der Substitution den Staaden zeigen vnd überlieffern, Als nun hierauff gefragt wardt, ob Sie auch Macht hätten, die Vereinigte Niederlanden für freye Länder zu erkennen, vnd dergestalt mit Ihnen zu handlen, sagten Sie rund vnd deutlich, Ja: gelte Ihnen auch gleich, was für eines Tittels gemeldte Landtschafften in dieser Handlung sich wolten gebrauchen, Ja auch eines Königreichs.

Als

1608. Als darauff wiederumb gefragt worden, warumb dann die Ertzhertzögen gleichwol den Nahmen und Wappen gerührter Provincien noch führeten. Antworteten sie, solches wäre nichts frembdes, sintemahl der König in Hispanien sich auch zu Hierusalem schriebe, der König in Franckreich schriebe sich König in Navarren, vnd der König in Groß-Britanien führet den Nahmen vnd Wappen des Königreichs Franckreich, begehrten doch darneben, daß die Abgeordnete in Einstellung solches Titels vnd Nahmens die Maß gebrauchten, daß dadurch die Reputation jhrer Herren vnd Oberen am wenigsten geschwächt wurde.

Auff den 11. Februarii seyndt die Abgeordnete beyderseits wider zusammen kommen, vnd haben die Staadische den Artickel von Freystellung der Vereinigten Landtschafften fürgestellt, daß neinblich der König in Spanien sampt den Ertzhertzogen sich alles Rechtens vnd Außspruchs, so Sie auff die Hochheit der Verainigten Niederlanden hätten (vnder welchen auch Drent, Lingen, vnd andere, so sie innen hatten, begriffen) sich begeben müssen, so wol für sich selbst, als für Ihre Erben vnd Nachkommen, auch den Tittel vnd Wappen derselben fahren lassen.

Diesen Articul nahmen die andere an sich, darauff zu berathschlagen, schickten auch alsbaldt ein Post nach Brüssel, Beschaidts darauff sich zu erhollen, welchen sie den 13. des Morgens frühe bekommen. Immittelst aber beklagten sie sich bey den Frantzösischen, Engelländischen vnd andern Gesandten, daß gemeldter Articul viel zu schärpff vnd præcisè gestellt wäre.

Gleichwohl aber erklärten sie sich auff den 13. Tag gemeldten Monats Nachmittag, daß sie im Nahmen Ihrer Principalen solchen Articul, wie derselbig läg oder verfast ware, bewilligten: Jedoch mit dem Bescheydt, da man sich in allen andern Puncten wurde vergleichen: Verhofften hingegen in Ansehung dieses würden die Staaden in den Indianischen Sachen auch etwas nachgeben, sintemahl die Fahrt aus Spanien, die Ihnen viel nützlicher, forthin freystehen solte, als nun hiervon etwas weiter geredt ward, sagten vnd bekennten die Spanische selbst, die Indianische Fahrt wäre die vornembste, Ja fast allein die Vrsach, so den König in Spanien zu solcher Handlung vnd so grosser præsentation bewegt hatte.

Es verwunderten aber sich jhrer viel nicht wenig, daß die Spanische diesen Articul bewilliget, vnd gab es kein geringen Argwohn, es verhiessen die Spanische darumb so viel, weil sie wol wusten, daß Ihre Principalen deren Stucken keines gedachten zu halten, oder aber daß sie die anderen Artickelen hernach dermassen einstellen würden, daß diese angebottene Freyheit theur genueg seyn wurde: Insonderheit aber, nachdem man aus Engelland berichtet worden, daß der Herr von Hobocken des Ertzhertzogen Ambassiador gegen dem König sich verlauten lassen, dieses alles wäre allein eine Erklärung auff das Papier gestellt, in Hoffnung, es wurden durch diese grosse Freyheit die verainigte Landtschafften in so grosse Confusion vnd Verwirrung fallen, daß man sie durch dieses Mittel viel besser, dann mit gewapneter Handt wurde können bezwingen. 1608.

Den Sechzehenden Februarii seyndt die beyderseits Abgeordnete wiederum zusammen getretten, vnd sich verglichen, daß alles, was bißhero geschehen, forthin solte vergessen vnd vergeben bleiben, auch keine Arresten oder Repressalien gestattet werden, dann wegen aigener oder privat-Schuldforderung: Item daß beyderseits Vnterthanen in allen Reichen, Meer-Häffen, Stätt vnd Landen frey vnd vnverhindert solten mögen handlen, vnd wandlen, beschützt vnd beschürmet, vnd nicht mehr beschwärt werden, dann die Ingesessene selbst.

Hierauff aber erklärten sich die Spanische an stundt, daß sie vnter solchem freyen Handel vnd Fahrt die Indien sambt den Ländern darumb her gelegen, nicht wolten begriffen haben, sondern es müsten die Verainigte Niederlanden desselbigen sich gäntzlich begeben.

Hingegen contestierten die Staadische hefftig, als wider ein solches, so der Freyheit derselben Landtschafften gantz vnd gar zuwider wäre, vnd liesse die Beschaffenheit Ihres Standts nicht zu, daß sie ein so trefflichen Handel solten fahren lassen.

Derohalben auch Ihrer viel anfiengen zu murren, vnd sonderlich die Ost-Indianische Compagnia, welche wohl merckten, daß der Handel Ihnen hierdurch aus den Händen gerissen, vnd die Landtschafften entblöst werden solten. Darumb sie auch in dem Haag mehrmahls zusammen kommen, vnd vielerley Remonstration vnd Erklärung, so wol an die Staaden, Stätt vnd Landtschafften, als die an-

1608. anwesende Gesandten anderer Königen vnd Fürsten, verfassen vnd fürtragen lassen, darinn sie sich vnterstehen zu erweisen, zu was grossem Nachtheil vnd Schaden dieses Stück allen verainigten Provincien wurde gereichen, vnd waren dieser Schrifften etliche allein schlecht auff Kauffmanns Weiß ingestellt, etliche aber mit Politischen Vrsachen vnd Beweisungen etwas besser bekleydet.

Freundschafft, Conversation vnd Commercien seyndt ein nothwendig Gefolg des Friedens, ja es seyndt dieselbe nach gemainen Rechten der Natur vnd aller Welt ein Zeugnuß der Freundtschafft vnd Friedens, so man auch den Feinden nicht verwaigert, vnd ist kein Exempel zu finden, daß ainiger Frieden beschlossen worden, mit Beding, daß die Commercien solten ausgeschlossen bleiben, sintemahl ein solches kein Fried, sondern ein warhafftiger Zwang wäre, so gegen niemandt als gegen die Feinde vnd Vbelthäter wird fürgenohmen.

Daß demnach die Spanier vns fürhalten, daß wir aus den Indien bleiben solten, das ist, daß sie vnsere Leuth, so daselbst gefunden mögen werden, möchten tractiern vnd halten, als verbannte Feindt, solches bezeuget offentlich, daß sie wollen, daß wir mit Ihnen Frieden solten halten, sie vns aber daselbst mögen bekriegen, ohn ainige defension vnd gegenwehr der vnsern.

Welches dann ein solches Begehren ist, so erstlich bezeuget ein offenbahre Vnbilligkeit, vnd Vngerechtigkeit, darnach auch ein offenbahren Betrug, daß sie mit Worten vns für freye Staaden erklären, vnd in der That viel ärger begehren zu machen, als wir jemahls vnter den Printzen gewesen, sagend, daß wir Friedt begehren, vnd vns in der That eines ärgern Zustandts machen, als wir in währendem Krieg gewesen, nemblich, daß wir vns selber mit freyen Willen dahin sollen verstehen, daß man in Indien alle Feindtschafft wider vns möge gebrauchen, vnd wir solches gedultig müsten erleyden. Endtlich bezeugen sie hiemit Ihre alte Arth, daß sie nicht anderst als betrieglich von dem Frieden reden können, vnd daß sie alsdann am allermaisten Krieg führen.

Daß man vns, die wir von der See müssen leben, vnd die beste See-fahrende Kauffleuth seyndt in der gantzen Welt, darff zumuthen, daß wir sollen abstehen von dem Gebrauch des grösten Theils der See, vnd von der besten vnd fürnembsten Handlung der gantzen Welt, das ist die gröste Vnverschämigkeit, die man erdencken kan, fürnemblich da sie solches begehren zu extendirn, über andere Königreich vnd Lande, da sie nichts zu gebieten haben, vnd über die See, da niemandt zu herrschen hat, vnd dessen Gebrauch jure gentium allen Menschen frey offen stehet. 1608.

Es solte dieses seyn ein gewisser vngezweiffleter Vndergang vnsers Stadens, so in diesen schwären Kriegsläuffen nicht hätte können bestehen, ohne die freye Schiffarth vnd Handthierung, diß ist das ainige Mittel, so GOtt der Allmächtige gebraucht hat zu vnser Erhaltung.

So viel nun von vnserer Schiffarth vnd Kauffhandel wird abgehen, so viel wird auch nothwendig abgehen an vnser Macht, sintemahl vnsere Stätt vnd Vntersassen nicht können vnderhalten vnd ernöhrt werden, ja wir können viel weniger einige Macht vnd Gewalt haben durch Mittel des Landbawens vnd einfallender Renten, inmassen andere grosse Landt vnd Königreich: Vnser Land ist viel zu klein, es muß alles aus der See vnd von Schiffarthen herkommen.

Es ist wol zu mercken, was für ein Stück wir verliehren möchten, wann wir die Indien solten übergeben, dann ein solchen Theil wurden wir auch müssen verliehren, von der Macht vnd Gewalt vnserer Landen.

Aus der Remonstration oder Erklärung der Ost-Indischen Compagnia befindet sich, daß allda in Ost-Indien gegenwärtiger Zeit sich befinden in 40. Schiff, mit 5000. See-fahrenden Männern, vnd daß gemeldte Compagnia von dannen habe zu erwartten, bey 300. Thonen Goldes Haubt-Summa.

In Sat Indien wird täglich gehandlet mit 20. Schiffen, darauff seyndt bey 400. Männer, welcher Handel sich jährlich belaufft auf 12. Thonen Golds.

Auff puncto del Rey in West Indien seyndt gefahren Hundert grosse Schiff, vnd darauff 1800. Männern, welche Jährlichs allein an Fracht oder Fahrlohn eingebracht haben, vber 1000000. Gulden.

Der Handel mit Ochsenheuten auff Cuba vnd Spaniola ist bißhero getriben worden mit zwaintzig vnd Fünffhundert Mann, welcher Handel sich ertragen auff Acht Hundert Tausent Gulden. Summa seyndt dises in alles Hundert vnd Achtzig Schiff, 8700. Mann, Einkommens, Vier

1608. Vier Hundert vnd Dreyßig mahl Hundert Tausent Gulden.

So man dise Summa helt gegen allen den andern, Handel vnd Schiff= wirdt sich befinden, daß dieselbe weit allen andern Kauffmanshandel vnd Schiffarth vbertrifft, nicht allein an der Hauptsum des Gelds, sondern auch an menge des Volcks vnd der Schiffen, darauß dann folgt, wofern wir Indien daß wir mehr dann den halben Theil vnserer Macht wurden verlieren, vnd zwar nicht allein auff dem Meer (ohn welche doch dise Landen nicht bestehen können) sondern auch auff dem Landt: Sintemahl vnser Gewalt vnd Macht auff dem Meer, wie oben angedeitet, auß dem Meer vnd Wasser muß herkommen.

Wann nun dises alles gebührlicher weiß erwogen vnd betrachtet wird, erfindet sich, daß ob wol keine Kauffleuth ainigen Handel treiben, oder kein Schiffmann auff das Meer sich begibt, dann allein seines Gewinns halben, gleichwol das gemeine Guet durch Verlassung der Indien mehr wurde verkürtzt vnd verschmälert werden, dann das Einkommen der privat-Persohnen.

Dann über das, daß das gemaine Guet allein bestehet in der Reichthumb vnd Vermögen der privat Persohnen, vnd die gemaine Macht vnd Vermögen der Burger vnd Innwohner sich weit strecket: So ist es doch einmahl gewiß, daß das particuliere oder sonderbahre Wol ohn das gemaine, das gemaine aber ohne das particuliere oder sonderbahre nicht wol bestehen kan, sintemahl die particuliere oder privat Persohnen in andere Länder sich begeben, vnd allda Ihren Handel auff Indien eben sowol, alß in disen Landen treiben können: Das gemeine Guet aber muß bleiben, wie es ist, vnd nimbt an dem Vermögen ab oder zu, nachdem die Nahrung vnd Handel auff oder absteiget.

Dann wo die Nahrung oder Handel abgehet, da nimbt auch die Zahl der Ingesessenen ab, vnd wirdt also die gemaine Macht bekrenckt vnd geschwächt.

Darneben ist auch zubedencken, daß die Schiff sambt dem Volck darauff, welche von particularien Persohnen zum Handel gebraucht werden, nichts anders seyn, dann ein gewaltige grosse Macht, welche ohn Kost der Landtschafften in Wartgelt vnd für ein Zuflucht wirdt gehalten, vnd täglich geübt, damit man dieselbe in aller fürfallender Noth möge gebrauchen, ohn welche auch nicht möglich ist, daß man einige Macht solte können zu Wasser haben: Wie wir dann sehen, daß auch die mächtigiste Königreich nicht ihrer Grösse oder Reichthumb, sondern allein nach proportion deß Kauffhandels, so deroselben Landtschafften treiben, auff dem Meer oder zu Wasser für mächtig geschätzt werden. 1608.

Hierauß ist guet abzunemmen, daß der Spanier hierin grosses Lists sich gebraucht, vnd vns ein Specklein auff die Fallen leget: In dem er vns die Freyheit oder Souverainidet anbiettet, welche doch kein Macht, sondern allein ein blossen Tittel vnd Schein vns kan zubringen, eben wie das Gulden Fluß, welches er den Niderländischen Herren zu jhrem Fall vnd Vntergang pfleget mitzutheilen.

Hingegen will er, daß wir das theil vnserer Schiffart, vnd Handels sollen fahren lassen, auff daß nach dem wir mehr, dann den halben theil vnserer Macht verlohren, er zu seinem fürnemmen desto leichter möge gereichen, vnd hernach ohn Gefahr den Friden brechen, vnd alles miteinander hinweck nemmen.

Welches zwar jhrer eigen Bekandtnuß leichtlich ist abzunemmen, dann weil sie bekennen, daß der König in Hispanien dise Fridshandlung habe angeschlagen, vnd seines Rechtens sich zubegeben vhrbietig seye, allein darumb, auff daß er die Indien möchte befreyen vnd dero vnverhindert geniessen: Ist es einmahl gewiß, daß even dises auch das einige Mittl sey, dardurch er könne bezwungen werden den Friden zuhalten: Sintemahl Herrn vnd Fürsten jhre Räth vnd Anschläg nach der Zeit vnd Gelegenheit richten.

Welches hie destomehr zuglauben, weil selbst jhrem fürgeben nach, dise Anerbietung nicht herfleust auß Güte, oder sonderlich Liebe deß Fridens, oder daß der König in Hispanien deß Kriegs solte müdt seyn, sondern allein auß Forcht, daß er Indien möchte verlieren.

Darauß dann wol abzunemmen, daß so baldt er diser Forcht entledigt, er den Krieg auff ein newes widerumb werde anfangen, vnd dises zwar wirdt geschehen, so baldt wir der Indien vns einmal begeben werden, sintemahl es vnmüglich dieselbe wider an vns zubringen, nachdem die Compagnia der Kauffleuth auffgehoben, vnd dieselbe in andere Länder vnd Königreich verruckt, den Indianischen Handel daselbst hingebracht, die Spanier an den Indianern vnsern Freunden vnd Bundtsgenossen sich auff das strengest gerochen, wir aber der Indianer alß die wir so schändtlich vnd treuloß verlassen, eussersten Haaß vnd Feindtschafft auff vns werden geladen haben: Also daß der Sach gar nicht mehr wirdt zuhelffen seyn.

Vnd was könte doch auch schändtlichers erdacht werden, dann daß wir die Indianer, wel-

1608. che auß Befelch der Herrn Staden von der Companey in Bündtnuß seyndt auffgenommen worden, solten einem so rauhen vnd grimmigen Feindt zum Raub lassen vnd gleichsamb vbergeben, ja die, welche auff vnser Trew vnd Glauben disen Feindt jhnen selbst haben auff den Halß geladen, vnd Schiffleuthen vnd schiffahrenden Volck, welches die Spanische so häfftig belaidiget vnd erzürnet hat, die freye Seefahrt vnd Händel, den vns GOtt, vnd die Natur gegeben, abstricken vnd nemmen: denen wir doch vilmehr gleichmässige Trew vnd Hülff beweisen, schuldig seyndt: alß denen welche Guet vnd Leib so treulich gewagt, vnd mit so vil Bluets durch jhre dapffere vnd herrliche Thatten den König von Spanien zu diser Fridshandlung gezwungen, also daß er selbst bekennt, sie seyen diejenige, welche jhn verursachen sein Forderung vnd Anspruch auff dise Niderlanden fallen zulassen.

Der liebe vnd getrewe GOtt lasse nimmermehr zu, daß wir auch die allergeringste Ingesessene deß Lands, so vns den gemeinen Last vnd Beschwerten haben helffen tragen, nicht sollen Hand haben bey jhrer Nahrung: Ich will geschweigen, daß wir ein solchen Handel solten fahren lassen, an dem bey die 20000. Menschen jhren Antheil vnd Genieß haben, vnd so vil dapffere Seefahrer vns zuwidermachen, welche sich an vns zurechnen villeicht mehr mittels haben wurden, dann die Spanier selbst.

Vnsere Voreltern haben vor zeiten schwere Krieg geführt, allein den Kauffhandel vnd Schiffart zuerhalten, welche doch dazumal sehr gering waren, also daß die gantze Haubtsumm nicht so vil werth, alß jetzo allein die blosse Schiff, sambt jhrer Zurüstung, so auff dise Stundt in Indien sich finden.

Solten wir vns, die wir doch auff dem so mechtig seyndt, daß der Feindt selbst bekennt, er werde allein dardurch gezwungen, seiner Forderung sich zubegeben und den Friden zusuchen, wissens vnd willens auß den zwey drittheilen der gantzen Welt bannen vnd außschliessen lassen, da auch der Feindt nichts zugebieten hat, vnd wir Jhme an Macht weit seynd vberlegen.

Wir wurden gewißlich den Titul der Freyheit vil zu thewer kauffen: vnd an statt, daß er zur ziert vnd Ehr vns solte gereichen, wurde er vns in grosse Schandt vnd Verachtung bringen, nicht allein bey den Ingesessenen, sondern allermeist ausserhalb des Vatterlandts bey vnsern Freunden vnd Feinden.

Die Ingesessene zwar wurden billiche Vrsach haben sich zuerzürnen, wann sie nemblich der Nahrung qvitt, vnd in andere Länder sich wurden begeben müssen. 1608.

Vnsere Freundt vnd Bundtsverwandte wurden glauben, daß sie gantz kein Trew, noch Glaub von vns sich zuversehen haben, sintemahl sie sehen, daß wir vnser aigne Ingesessene vnd vns zugethane Indianer, die vns so vil Trew vnd Dienst beweisen, vnd an die Spitz gesetzt haben.

So wurden sie auch nit vil nach vns fragen, oder vil werdes von vns machen, wann Sie sehen wurden, daß vnsere Macht auff dem Meer vnd Handel vmb ein so merckliches geschwecht worden, welches doch dasjenige Mittel ist, dardurch wir andern können Hülff vnd Befürderung thun: Vnd wurden also heßlich betrogen finden, wann wir auff das guet Vertrawen vnser Bundtsverwandten, vns in ein solchen Friden wurden einlassen.

Darneben durch Verrinigung vnserer Kräfften vnd Macht, wurden wir selbst vnserm Erbfeindt Anlaß geben, den Friden zubrechen, vnd vns widerumb auff ein Newes anzufechten.

Daß man aber sagen wolte, wir solten vns beniegen lassen, mit eben der Kauffmanschafft vnd Handel, alß wir im Anfang des Kriegs gehabt haben, ist anders nichts, dann daß man vns gern wolte sehen, eben in derselben Gestalt, vnd so geringer Macht, alß wir zu Anfang des Kriegs gehabt haben, darmit sie vns hernach desto bessers Kauffs haben möchten, welches GOtt gnädigklich verhütten wölle.

Darneben ist es ohn Grundt, das sie fürgeben, dann ob wir wol vor dem Krieg auff Indien nicht haben gefahren, oder gehandlet, hatten wir doch das Recht solches zuthun, jure gentium, welches vns von niemandt benommen war, der König in Spanien, ob er wol ein Herr diser Länder war, hatte er doch keine Macht in Ansehung der Spanier vns solches zubenemmen, sintemahl er mit Eydspflicht verbunden war, die Landte vnd Insassen zuerhalten bey der Freyheit jhrer Nahrung vnd Handthierung, vnder welchen sonder Zweiffel der freye Gebrauch deß Meers, deß Luffts vnd Handthierung der gantzen Welt, das fürnembste ist, im fall er anderst gethan, hette er an vns gehandelt wider seinen Eyd. Vber das so ist in Niderlandt dessen nie gedacht worden, vor dem Jahr 1596. da die Spanischen hiervon ein außtrücklichen Articul gemacht, vnd transport dieser geunierter Lande an den Ertzhertzogen gethan haben, damit die Ertzhertzogen zwar sich selber, nicht aber die Lande dienstbar haben machen können.

Wann

1608. Wann wir demnach bleiben bey der Freyheit, so wir von dem Anfang des Kriegs hatten, so stehet vns die freye Schiffart vnd Kauffmanschafft der gantzen Welt offen, so vns ohne sondern Krieg vnd Gewalt nicht kan genommen werden.

Vber das so bezeugt auch dises öffentlich, daß man vns mit Arglistigkeit vnd Betrug in dise Handlung gezogen, sintemahl die Herrn sich einmütig dahin erklärt, in kein Handlung sich einzulassen, sie seyen dann zuvor vergwisset, der volkommenen vnd absoluten Freyheit der Lande, haben demnach zuvor begehrt Brieff vnd Sigel, in welchen der König vnd Ertzhertzogen verheissen mit vns zu handlen, als mit einem frewen Volck, an welches sie nichts zu prætendiren, oder zu suechen haben, da man nun zur Handlung kommen, will man vns aufflegen vnd anthun die allerschändtlichste Dienstbarkeit, so man hette mögen erdencken.

Es ist auch außtrucklich verabscheidet, daß ein Jeder behalten solte, dasjenige, so er gegenwertig innen hat vnd besitzt, es wäre dann Sach, daß man sich vergliche, wegen etlicher Oerter permutation. Nun aber will man vns abnemmen, die allernutzbarlichste possess, so wir haben, das ist die possess vnd den freyen Gebrauch der zwey dritten theil deß Meers vnd der gantzen Welt: Man will vns abnemmen alle Oerther vnd Handthierungen der Indien, sambt der grösten helffte vnser Schiffarth vnd Macht im Meer also, daß man vns doch keine andere Oerther darfür begehrt zugeben.

Daß man sagen wolte, der König vbergebe deßwegen sein Prætension vnd Anspruch an die Lande, solches hat er zuvor verheissen zuthun, vnd noch vber daſſelbe auch dises, daß er vns nichts wolte abnemmen, es wäre dann durch eine verwechslung, vnd mit guetem consens, daß man vns die Handtthierung in Spanien begehrt darfür zugeben, ist gantz eytel, dann dieselbige haben wir allezeit gehabt, haben sie auch noch auff dise Stundt durch andere Landtschafften, vnangesehen sein Verbott, vnd so er vns die Freyheit derselben zulest, so lassen auch wir hergegen zu, daß die Vnseren dahin fahren mögen, welches mehr ist, alß es wol zuseyn scheinet, dann er geniest dardurch seines grossen Zolls, Spanien wird durch vns gespeiset in Hungersnoth, vnd wir lassen zu, daß er vnser Capital, Volck, Schiffe vnd Geschütz in seinem Lande habe, vns seines gefallens damit zubezwingen, auch wol hette bezwingen können, alß er es mit verbieten der Handthierung angefangen, wann nit wir die Indianische Fahrten angefangen hetten, Ja wir werden zweiffels ohn noch damit bezwungen worden, wann wir die Indianische Schiffarten vbergeben, welche nachmahls vnmöglich seyn werden wider zuerlangen, auß vrsachen so droben erzehlet. 1608.

Endlich wann man die Sach gründlich vnnd eigentlich wil besehen, wirdt man befinden, daß es gantz vnnöthig gewesen den Krieg anzufangen, vnd so vil Bluets vnd Gelts zu verthuen wegen vnser Freyheit, wann wir vns wissentlich vnd mit guetem Willen wolten dienstbar machen, vnnd selbst außschliessen von den zwey drittheilen der gantzen Welt. Es ist auch vnvonnöthen gewesen, daß der Spanischen Tyranney zu opponiren, da wir vns wolten vnterwerffen einem so strengen Gebott, daß wir nicht solten dörffen handeln mit allen Nationen, auch nicht mit denen, so jhnen nicht vndterworffen seyn.

Es ist vnvonnöthen gewesen vns zu opponiren den Zehenden Pfennig, so den Kauffhandel auß dem Landt hätte mögen vertreiben, wann wir selber die zwey dritten theil, oder die groste helff vnser Kauffmanschafft vnd Schiffarth hetten wöllen vbergeben.

Die Vrsachen vnd Bedencken, so noch weiter köndten herbey gebracht werden, seyndt vnzehlich, aber dise scheinen wichtig genueg zuseyn zubeschliessen, daß ob wol wir auß guetem Hertzen einen güttlichen, ehrlichen absolut generalen allgemeinen, vnd auffrichtigen Friden begehren, wir doch nit gesinnet seyn, vnter einem falschen Schein desselben betrogen, vnd in grössere Servitut alß niemals zuvor gebracht zu werden, sondern daß wir bleiben vnd bestehen bey vnser vorigen allgemeinen Resolution, vnd bey den Brieff vnd Sigeln deß Königs vnd Ertzhertzogen, nicht anderst zu handlen, alß bey Erhaltung vnser Freyheit, beneben allen demjenigen so wir anjetzo in possess haben, ohn welches wir dise Handlung nicht wolten angefangen haben.

Im fall aber vnserm Widertheil damit gedient seyn möchte, daß man den Friden in Europa wolte beschliessen, vnd das ander alles im Streit oder Krieg gelassen wurde, wiewol dasselbige der Meynung der Herrn General Staden zuwider, welche nie anders Sinns gewesen, als einen auffrichtigen Friden, rechtschaffene Freundtschafft, redliche Conversation vnd Commercien zubestättigen, ins gemein vnd ohne einiges Beding: So soll es vns doch vnbeschwerlich seyn, den Krieg auch zum theil, vnd so vil vns wird zugelassen, zuvermünderen, vnd wie weit sich der strecken soll, zustellen nach jhrem gefallen, da dann dasjenige so zwischen solchen Grän-

1608. Gräntzen beschlossen, im Krieg bleiben soll, vnd alle Offensen, so daselbst einem oder anderen theil mögen angethan werden, nicht sollen dahin angesehen werden, daß dardurch der Fride gebrochen werde, vnd daß auch keine Erstattung dessen, so einer dem andern in solchen Gräntzen abgenommen, geschehen soll.

Dise nun vnd andere dergleichen Schrifften seyndt in Hollandt vnd sonderlich Seelandt durch den Truck außgesprengt, jedoch nicht von allen gleicher weiß auffgenommen vnd verstanden worden, dann dieweil die vereinigte Niderlanden nicht einerley Gelegenheit vnd Regierung haben, hielten etliche darfür, dise Sach wäre so wichtig nicht, sondern es wäre vilmehr an dem Feldtbaw vnd anderer Nahrung, alß an diser so weiten vnd sorglichen Schiffahrt gelegen, seynd darauff beyderseits Deputierte widerumb etlichmahl zusammen kommen. Nemblichen den 19. 23. vnd 27. Februarii wie auch den vierdten Martii haben aber nichts außgerichtet, sondern blib ein jeder theil auff seiner Meynung: vnd sonderlich wolten die Staden disen Puncten gar nit bewilligen, oder abtretten, sondern schlugen dem andern theil drey Mittel für, in Hoffnung deren eines solte angenommen werden, nemblich daß der Handel vnd Fahrt auff Indien gantz vnd gar durch dise Fridshandlung solte zugelassen, oder aber in gestalt eines Stillstandts für etlich Jahr lang vergünstigt werden: oder aber daß auff jener seyt deß Tropici Cancri ein jeder sein bestes thun, vnd den Schaden, so daselbst gelitten, auff diser Seyten nicht wider erstatten solte.

Aber die Spanische wolten deren keines eingehen, das erste nit, weil solches außtrucklich wider jhrem gegebnen Befelch, daß sie nemblich die Indische Fahrt gar nicht, weil sie sagten jhre Herren vnd Principalen wären Fürsten deß Fridens, vnd nicht deß Kriegs, vnd wusten derohalben nicht, wie sie sich in ein solche Handlung schicken solten, in welcher Krieg vnd Frid zusammen bedingt vnd vermischt wären.

Was aber das mittelste belangt, hielten sie darfür, es möchte daselb etlicher massen statt finden, wann nemblichen die Staden zu Endt der bewilligten Jahren die wolten fahren lassen, dieweil aber die Staden nicht gesinnet wären, sondern haben wolten, daß zu Endt derselben Jahren ein jedweder Theil auff freyem Fueß stehen solte, ist dises auch ein zeitlang stecken bliben.

Hierauff haben die Staden sich angehen lassen, alß ob sie die WestIndische Fahrt widerumb auff das Brett bringen, vnd ins Werck stellen wolten, zu welchem Endt sie die Beambte derselben Company in den Hag zu sich erfordert, aber die Spanische kehrten sich wenig daran, vnd hieltens allein für ein Invention, damit man sie erschrecken wolte: Inmittelst aber klagten sie häfftig bey der benachbarten Königen vnd Fürsten Gesandten vber dises Stuck, daß man nemblich jhren Herrn vnd Principalen so vnbilche Dingen fürlegte, alß ob sie gefangen wären: hingegen klagten die Staden auch, daß man jhnen die doch nun für freye Landt erkandt wären, ein solches aufflegen wolte, daß doch die andere Provintzien vndter den König in Spanien oder Ertzhertzog selbst nicht wurden leyden oder dulden wöllen. 1608.

Zu Endt deß Hornungs ist die Princessin von Vranien Wittib auß Franckreich in dem Haag angelangt, vnd ein stattliche Summa Gelts, nemblich bey 125. tausent Cronen mitgebracht: vnd darauff alßbaldt von den anwesenden Gesandten, wie auch den Spanischen besuecht vnd begrüsset worden.

Nach dem nun die Spanische Deputierte vermerckt, daß die Sach mit der Indischen Fahrt nit fort wolte, haben sie sich endtlich erklärt, sie wolten auff den fürgeschlagenen Stillstand vnd Bewilligung etlicher Jahren jhr Bedencken nemmen: Mittler weil aber solte man zu den anderen Puncten schreitten.

Darauff hielten die Stadische jhnen für, sie solten alle die Puncten vnd Articuln, so sie in dise Handlung ziehen vnd bringen wolten zusammen, vnd auff einmahl vberlifferen, sie aber gaben für, solches wäre vnerhört, vnd hetten sie dessen kein Befelch, wären auch nicht bedacht oder gefast, es wären jhrer etliche bey der Fridshandlung mit Franckreich vnd Engellandt gewesen, wäre jhnen aber dergleichen etwas nie fürgelegt worden. Sie wären zwar bereit zu den andern Puncten zuschreitten, aber wie es gebräuchlich, ein stuck nach dem andern abzuhandlen, vnd sonderlich fürs Erste von den Gräntzen vnd Landtscheidung, Item von Gewerb vnd Handthierung, zwischen den Provintzien, vnd dann auch von Restitution oder Erstattung der eingezogenen Güttern, etc. wann nun dises erörtert, wolten sie vnbeschwert von anderen Sachen handlen.

Hierauff gaben jhnen die Stadische zur Antwort, daß jhnen gar nichts vnbillichs fürgelegt worden, sintemahl sie auch eben dasselbige zuthun bereit waren, nicht darum daß man nichts weiters, so da nöthig, wurde befunden werden, in dise Handlung bringen solte, sondern allein damit man

1608. man sehen köndte, was für Haubtpuncten ein jeder Theil solte wollen fürschlagen, hierauff haben die Spanische abermahl ihr Bedencken: und suechte also der ein der andern mit Spitzfindigkeit zu vberlisten, vnd hieltens etliche für ein grossen Vortheil, wann sie zuvor wissen köndten die Puncten, darvon der Gegentheil begehrte zu handlen. Hernach den 7. Mertzen seynd beyderseits Abgeordnete wider zusammen kommen, vnd nach vorgehenter Protestation das keinem Theil solches zu Præjudicio oder Nachtheil solle gereichen, sondern einem jeden frey stehen, was noch nöthig oder ersprießlich in dise Handlung auch zuziehen, haben die Stadische den andern 28. die Spanische aber jhnen allein 7. Puncten vnd Articuln vberliffert.

Zum Ersten belangendt den Kauffmanshandel in Niderlanden beyderseits.

2. Belangend die Versicherung deß Handels vnd der Schiffahrten, vnd was demselben anhangt, vnter deß Königs, Ertzhertzogen vnd der Staden Gebieth.

3. Belangendt die Einstellung vnd Abschaffung der Repræsalien sambt allem so solchem anhangt, vnd wie es zukünfftig zuhalten.

4. Belangendt die Resolution vnd Erklärung der respective Gräntzene vnd was demselben anhangt.

5. Ob man accordiren möchte im abwechseln, oder abwerffung etlicher Vestungen.

6. Belangendt das verlassen, oder abwerffen der Vestung Rurort vnd Homburg, der Statt Berck, sambt den anderen Vestungen daselbst herum auff dem Reiche Boden gelegen.

7. Belangendt das cassiren vnd auffheben der Decreten, Mandaten vnd anderer Handlungen wider die Herrn vnd allerhand andere Persohnen, in Sachen der Confœderation, Religion, Krieg, vnd was solchem anhängig, fürgangen.

8. Belangendt die Restitution der Herrligkeiten, Gütter vnd Sachen deß Printzen von Vranien hochlöblicher Gedächtnuß, zu guetem geniegen der Herrn Erben hochgedachten Printzens, so wol dessen, so von den Herrn Staden von Braband vnd Flandern, sambt den Landen vnd darfür gefordert wird, in gewissen Schrifften vnd Puncten, so von Ihrer Excellenz vbergeben worden.

9. Deßgleichen belangendt die Restitution der Herrligkeiten, Gütter vnd Sachen anderer Herren vnd Persohnen, so durch Confiscation in den Niderlanden, auch im Hertzogthum Lützelburg, in der Graffschafft Burgunt vnd Charloiß angeschlagen, sambt was demselben anhängig, wie dann auch der Schiffe, so zum Kauffhandel außgefahren, aber arrestiert vnd geliffert worden in die Handt deß Königs, Ertzhertzogen, oder Staden, seithero den 24. Maij deß 1607. Jahrs. 1608.

10. Belangendt die Restitution der Gütter, so auff anhalten der Creditoren, wie dann auch der Debitoren auß obgedachter Vrsach in præjudicium derselben verkaufft worden.

11. Belangendt die Renten, so von der Confiscirten vnd vngebrauchten Güttern, der Zeit deß Kriegs vberfallen.

12. Belangendt die Cassirung vnd Auffhebung der Dispositionen, Testament vnd anderen Sachen, so auß Haß der Bündtnuß, Religion vnd Kriegswesens in præjudicium alicujus gemacht worden.

13. Belangendt die Bezahlung der Schulden vnd Beschwerten auff die Vnirten gemacht.

14. Belangendt die Abschaffung der Außländischen Soldaten, so im Dienst deß Königs von Spanien vnd deß Ertzhertzogen seyn, auß allen Landen jhrer Hochheiten, sintemahl ohne deren Abschaffung, der Mißtrawen nicht kan auffgehaben werden.

15. Belangendt das cassirn vnd vnderlassen der Inquisition vnd Ersuchung des Gewissens der Meerfahrenden Handelsleuthen, vnd aller andern diser Landen Einwohner, daß nemblich die Leuth in Ihren Schiffen, waß die Religion belangt, frey seyn, vnd keine Schiff, Kauffmansschafft oder Gütter, wegen der Religion, der Confiscation vnderworffen seyn sollen.

16. Belangendt die Erbschafften ab inteſtato deren, so in den Landen des Königs, Ertzhertzogen vnd Staden respective gestorben seyn, oder nachmahls sterben mögen, daß dieselben auff die rechte Erben kommen sollen, sie haben sich gleich zu einer oder der andern Seithen gehalten, vnd daß ein jeder für ein rechtmeßigen Erben soll gehalten werden, nach der

1608. Ordnung der respective Landen, Action oder Handlungen ergangen seyndt.

17. Belangendt die alte privilegien, so die Stätt vor dem Krieg gehabt, vnd gebraucht, daß dieselben jenen Würden vnverkürtzt bleiben sollen.

18. Da etwan wider ein Mißverstandt (da GOtt vor sey,) einfallen solte, daß alßdann den Schiff- vnd Handelßleuthen, jhren Factorn, Dienern vnd andern beyderseits soll gelassen werden, 6. Monath zu jhrem Abzug; mit Jhren Schiffen vnd Güttern, vnd einbringung jhrer außstehenden Schulden, innerhalb der 6. Monath nach geschehener Insinuation.

19. Da etwaß solte geschehen, respective der Handthierung zuwider, soll dasselbe wider erstattet werden, vnd der Handel nichts destoweniger in seinen Würden oder Kräfften bleiben.

20. Belangendt die Relaxation oder Loßlassung der gefangenen, sonder ainige Rantzionierung.

21. Belangendt alle Bürgerliche Sachen sollen dieselbe in ihren Kräfften verbleiben, vnd soll darwider keine præscription wegen der Zeit des Kriegs eingeführt oder allegirt werden.

22. Belangendt die Versicherung für die Vnderhandlung der gantzen Handlung.

23. Belangendt die General- vnd Special-Renunciation, derogation vnd verbündtnuß zur Erhaltung aller vnd jeder Puncten diser Handlung betreffent.

24. Belangendt daß man ein Versuch thun soll, wegen Handthabung diser Handlung an Jhr Kayserliche Mayestätt, vnd das H. Reich, deßgleichen den König in Franckreich, GroßBritanien vnd Dennemarck.

25. Belangendt die benemmung der Potentaten, Fürsten, Gemeinden vnd Stätten, so alß Freundt in der Handlung mit einzuschliessen.

26. Belangendt die Vergleichung der Sachen des Fürsten von Portugall.

27. Belangendt die approbation, Publicierung vnd Einverleibung der Handlung.

28. Daß solches alles bey einem jedem Articul weitleuffig erklärt vnd außgeführt werde.

Der 7. Puncten oder Articuln, so von des Königs vnd Ertzhertzogens wegen vbergeben waren, seyn die folgeten. 1608.

Zum Ersten, belangendt die Gränitzen.

2. Belangendt die Restitution oder widerstellung der Gütter.

3. Belangendt den Außländischen Kauffhandel.

4. Belangendt die Vergleichung in der Müntz.

5. Belangendt daß man soll ein gleichheit halten in den Privilegien vnd Freyheiten der Engelländischen Nation gegeben, so wol im Kauffhandel, alß andern Sachen.

6. Belangendt die Sachen der Religion.

7. Belangendt die benachbarte Fürsten.

Nachdem die gesetzte Articul beyderseits geliffert vnd empfangen, vnd die Spanische gesehen, daß deren so die Stadische vbergeben, so vil waren, sagten sie, Sie merckten wol, daß noch Wercks genueg vorhanden, daran man auch noch ein geraume Zeit zu spinnen haben, vnd alß Reichardot den Puncten lesete von Bezahlung der Schulden, so bey der Vnion gemacht worden, sagte Er: Wir haben kein Geldt Schulden zubezahlen, all vnser Geldt ist verkriegt. Deßgleichen alß die Stadische gemerckt, daß die Spanischen von der Religion auch einen Articul gemacht, vnd darneben vberlegten, daß in der Spanischen Procuration oder Vollmacht die Religion auch allein außtrücklich benambset, vnd die andere Sachen allein generaliter gestellt vnd verfast waren, haben sie von den Spanischen ein Erklärung dises Stucks halben begehrt, die sagten aber, sie wolten sich gnuegsamb erklären, wann man zu disem Puncten kommen wurde. Alß man aber härter darauff trang, sagten sie, sie hetten desthalben in Spanien vmb ein richtige Erklärung geschriben, vnd könten nichts gewisses erklären biß sie dieselbe empfangen: vnd seynd also von einander gescheiden.

Spinola aber erklärt sich endtlich sambt den seinen, er möchte wol leyden, daß die Stadische zwey besondere concept, oder Fürschlag, eines wegen der Indischen Farth, das ander wegen des Inländischen Kauffhandels fertigten, doch also, daß sie in Spanien etwas schmacks möchten haben, vnd dardurch Jhrer Principalen, Reputation am wenigisten gekränckt werde, weil sie sich aber auff den Kauffhandel in Niderlandt,

vnd

1608. vnd sonderlich auff Antorff nicht verstunden, begehrten sie, daß Martin de la Faille sambt noch zwey, oder drey dahin möchten kommen, mit denen sich zu berathen, auff welches die Stadische ihr Bedencken nahmen, vnd berathschlagten sich offt vnd vil, der zweyen obgerührten Puncten halber, vnd liessen absonderlich ein Concept wegen des in Europa verfassen.

Endtlich zu Versicherung des Handels in Europa fordern sie Bürgschafft an Goldt, daß nemblich der König vnd Ertzhertzog in den verainigten Landen Bürgschafft stellen solten, für 1500000. Ducaten, hingegen wolten sie zu Versicherung der andern Fahrten in Spanien, oder anderstwo Bürgschafft stellen für 500000. Ducaten.

Nach dem nun dise beyde fürschlag vnd Acta schrifftlich verfast, haben beyderseits Abgeordnete die 13. Session gehalten, den 17. Mertzen Nachmittag, alda die Spanische erstlich gemelte beyde concepten von den Stadischen empfangen vnd angenohmen, sich darauff zu bedencken: Deßgleichen vberlifferten sie auch ein lange Schrifft, betreffent den Kauffhandel auff Antorff, vnd andere Stätt vnd Oerther in des Ertzhertzogen Gebieth, sambt angehengter Erklärung, wie vnd mit waß Freyheit sie disen Handel begehrten zugebrauchen, daß nemblich die Schiff von des Ertzhertzogen Stätten mit voller Ladung frey solten außfahren mögen, auff alle Königreich vnd Länder in Europa, vnd im widerkehren, auff diselbe Stätt frey vnd vnverhindert fahren vber der Staaden Ström vnd Wasser, ohn ainige Beschwerdt, dann man von Alters her pflegte zuverrichten, daß sie auch ihre Schiff auff der Staden Ström vnd Wassern solten außladen mögen, in jhre aigne Schiff oder Packhäuser durch ihr aigen Volck, vnd die Wahren wider hinweck führen, ohn ainige Beschwärnuß, vnd kein StapelRecht solte mögen statt haben vnd gebraucht werden, dann an denen Wahren oder Güttern, welche zu Hauß gehören in denen Landen vnd Provintzien, in welcher die Statt, da das Stapelrecht ist gelegen.

Hierauff vnd sonderlich wegen des Stapels contestierten die Staden hefftig, vnd nach langer disputation, namben sie beederseits ihr Bedencken: darneben gaben die Spanische zu verstehen, sie könten in diser Handlung nichts endtliches beschliessen, vor vnd ehe sie ein Reiß nach Spanien gethan hetten, allda ein mehrere Vollmacht zu hollen.

Weil aber nunmehr die Zeit des Stillstandts verflossen, wären sie zu friden, daß derselbe auff zween Monath verlängert wurde, von dem Ersten Aprill anzurechnen, welches von den Staden bewilliget, vnd also der Stillstandt biß auff den letzten May verlängert worden. 1608.

Den 20. Martii versambleten sich beederseits Abgeordnete widerumb, vnd brachten die Spanische vil contestierens wider die fürgeschlagene Acta wegen der Indischen Fahrt, neben Erklärung, daß sie dieselbe nit annehmen, oder bewilligen, vil weniger zulassen könnten, daß in denselbigen ichtwaß solte gestellt werden von dem Tropico Cancri, welcher rundts vmb die Welt gehe, vnd villeicht den Kancker, oder Krebsgangs in dise Handlung bringen möchte.

Hingegen vberlifferten sie ein ander Concept, so sie selbst gestellt, darwider die Stadische ingleichem vil contestationes einwendeten, weil auß demselben so vil zumercken, daß nach dem bestimbten Neun Jahren den Holländern die Fahrt zubehalten schwärlich wurde gestattet werden, ja innerhalb denselben wurden sie ein guet Theil müssen fahren lassen, nichts destoweniger aber wolten die Stadische jhr Bedencken darauff nehmen. Alß man nun an den Articul von der Versicherung kommen, sagten die Spanische, es wäre vnerhört, daß man in solchen Sachen caution, oder Bürgschafft an Gelt stellen solte.

Konten derohalben zu solchen sich auch keines weegs verstehen, vnd so vil desto mehr, weil sie all jhr Geldt verkriegt hetten, vnd solches vnd dergleichen Caution zu wegen zubringen, wenig Raths wüsten, jedoch, sagte Reichardot, hette Spinola Credits, oder Glaubens genueg, wann er allein wolte Bürg werden, verworffen also spöttlicher weiß disen Articul, wegen der Versicherung, an welchem doch, wie etliche meynten, vil gelegen war, auff den Articul wegen des Kauffhandels vnd Schiffarth in Europa, antworteten sie sehr wenig, weil sie etlicher Kauffleuth von Antorff gewärtig waren, mit denselben sich zuberathschlagen: Zu welchem Endt sie auch vmb Gelaydt vnd Paßport für dieselbe anhielten.

Alß nun die Staden vermerckt, daß jhr Fürschlag wegen der Indischen Fahrt den Spanischen gar nit gefallen wolte, vnd darneben denselben Sinn vnd Mainung, auß dem, so jhnen vberliffert, etlicher massen verstanden: Haben sie nit ratsamb gefunden, die Handlung also stracks abzuschneiden, sondern sich, so vil möglich accommodieren vnd etwas nach der andern Sinnen schicken wöllen, jedoch mit dem Bescheyd, daß die Landen von offt gerührter Fahrt nicht gar außgeschlossen, sondern nach den 9. Jahren

1608. ren auff freyen Füssen stehen solten, wiewol solches vilen gar nit gefallen wolte, die da vermeinten, waß nicht außtrücklich in diser Handlung bedingt wurde, dasselbig wurden die Landen qvit seyn vnd bleiben, wie dann es gemeiniglich in solchen Sachen, mit dem schwäresten Theyl zugeht, da der stärckeste die dunckele Puncten, vnd Articuln außgeleget, nach jhrem Willen vnd Vortheil, vnd mueß der schwächeste solches wol leyden, er wolle dann ein newen Krieg anfangen, darzue die andere Glider die der Schad so noch nit angehet, schwärlich zubringen seyn, ja sehen es bißweilen auß Mißgunst gern, daß die andere ein wenig mit jngehalten werden, wie solches in der Statt Regierung leichtlich geschehen köndte.

Sie vbersahen vnd erwegten auch wider das Concept, auff die Niderländische vnd andere Fahrten in Europa, sich auch darinn etwas mehr auff der Spanischen Sinen vnd Fürschläg zuschicken, wie sie dann auch zu solchem endt für 2. oder 3. Kauffmänner von Antorff (doch nit für Martin de la Faille) Paßport verfertigen lassen.

Seindt darauff beederseits den 25. Martii Nachmittag wider zusammen kommen, vnd ein ander die Concepten mitgethailt, welche doch die Spanische nicht haben wöllen annemmen, sondern seynd nach vil contestierens von einander geschieden, dergestalt, daß ein jeder Theyl sich besser bedencken solle.

Nachdem nun die Stadische auß der andern Reden vnd discursen vermerckt, wie fern sie zu bringen, haben sie die Concepten noch einmahl zur Handt genohmen, vnd so genau beschnitten, alß die Sach leyden möchte.

Mitler weil begehrte Reichardot mit den Stadischen sich zu vnterreden, welches beschahe. Kam demnach allein, vnd klagte sehr vber die Halßstärrigkeit der Staden, vnd sagte, es wäre dem Spinola vnd jhm leyd, daß sie sich zu diser Handlung haben gebrauchen lassen, alß die allem Ansehen nach, vnfruchtbarlich abgehen wurde: Sinthemahl die Staden alles in disem Stuck nach jhrem Sinn haben wolten, vnd ohne zweiffel ein so guete Sach, alß da ist Fridt machen, dardurch verhindern. Begehrte derohalben, vnd batte, sie wolten doch waß die Indische Fahrt, vnd Kauffhandel belangt, also einstellen, daß man in Spanien auch einen Schmack möge darinn finden, da sonst zubefürchten, es wurde hierdurch die gantze Handlung zerschlagen werden.

Vnd zwar gieng jhm dises dermassen zu Hertzen, daß jhm die Thränen in die Augen schossen, die andere destomehr zubewegen: Er brachte auch vil Vrsachen für, warumb die Staden die Handlung solten mehr befürdern, dann verhindern, vnd zwar hat dises nicht wenig gewürckt, daß die Stadische etwas mehr nachgeben, sintemahl man darfür hielte, man müste sonderlich auff das endt tringen, damit man endtlich sehen möchte, was Vortheils die Landen aus dieser Friedshandlung zu erwarten hätten, vnd hingegen was Last jhnen der König von Spanien vnd Ertzhertzog für den Tittel der Freyheit aufflegen wolte: jnsonderheit aber, weil etliche dafür hielten, wofern sie die Vereinigte Niderlanden köndten befreyen von der Forderung vnnd Anspruch des Burgundischen Hauses, vnd darneben ein Abstellung dises so langwürigen vnd blutigen Kriegs, den sie auch allein diser Vrsachen halben, vnd Ihr Freyheit zu erhalten, geführt, zu wegen bringen, wurde es sehr wol gefochten, vnd alles zum gewüntschten Endt gebracht seyn, hat man gemelte Acten widerumb übersehen, vnd auff das gnawest eingestellt, auch widerumb ein Zusammenkunfft auff den letzten Tag Martii Nachmittag gehalten, in welcher die letzte Concepten fürgenohmen, vnd beyderseits vil darvon disputirt worden. 1608.

Endlich hat Spinola dieselbe angenommen, durch Pater Nay in Hispanien zu senden, welcher 38. Tag Zeit darzu begehrte, weil er in Franckreich etliche Tag müste still liegen bleiben, gueter Hoffnung, er wurde endlichen vnd gueten Beschait aus Spanien mitbringen. Es ist aber dieses der fürnembste Inhalt der Disputation, wegen der Indianischen Fahrt gewesen. Erstlich solte den Innwohnern der vereinigten Niederlanden vergönnet werden, die freye Fahrt vnd Kauffhandel auff Indien 9. Jahr lang, nach der bestimbten Zeit des Stillstandts, so fern diese Handlung ein Fortgang vnd gueten Beschluß gewinnt: vnd zwar auf dieser Seyt des Vorgebürgs 1608. auff jener Seitten aber vom Ersten Septembris 1609. vnd solte dieselbe mögen fahren vnd handlen auff alle Landtschafften, Insul, Stätt, vnd Oerter, so der König in Spanien jetzo nicht thätlich in seinem Gewalt vnd Gebieth hätte: hingegen aber solten sie in solche Stätt vnd Orth, welche der König von Spanien inne hat, nicht mögen kommen, oder daselbst handlen, dann mit Bewilligung derjenigen, so von des Königs wegen allda zu gebiethen haben, es wäre dann daß sie durch Noth dahin getrieben wurden, in welchen Fall sie als Freundt sollen getractirt vnd gehalten werden, wie ingleichem auch des Königs in Spanien Vnterthanen, auff denen Or-

1608. Orthen, so die Staden möchten in ihren Gewalt haben.

Innerhalb dieser Neun Jahren soll alle Feindtschafft vnd Gewalt daselbsten auffhören vnd eingestellt bleiben, so wol zwischen des Königs in Spanien der Ertzhertzogen vnd Staden Vndterthanen, als auch allen anderen Königen, Herren vnd Völckern, so mit dem einen, oder dem andern Theil in Freundtschafft oder Bündtnuß stehen: deren Namen innerhalb drey Jahren von dem König in Hispanien vnd den Ertzhertzogen in den Haag, vnd von den Staden gen Brüssel sollen geschickt vnd der Handlung einverleibt werden: so aber dargegen einig Schad jemanden zugefügt, soll derselbig entweder auff dem Orth, da er geschehen, oder aber da die Gewaltthäter wohnen, verfolgt vnd wieder auffgerichtet, sonst aber an keinem Orth einig Gewalt, oder Repressalien darwider gestattet werden. Endtlich solten der König von Spanien vnd die Staden zwey Jahr zuvor, ehe die neun bestimbte Jahren zu Endt geloffen, etliche gen Brüssel abfertigen, alles in Freundschafft vnd Gütte zu schlichten.

Was den Kauffhandel in Niederlandt betrifft, ist davon ein Fürschlag gemacht, aber nicht angenommen worden, weil die Kauffleuth, so man von Antorff berueffen, noch nicht kommen waren, fast dieses Inhalts, Es sollen die Vndterthanen der Ertzhertzogen vnd der Staden in allen deroselben Landen, Insul, Stätt vnd Orthen Kauffmannsweiß freyen Handel vnd Gewerb treiben mögen, vnd beyderseits freundtlich gehalten, beschützet vnnd beschirmbt werden.

Zu welchem Endt sie mit jhren Schiffen in alle Meerhäfen frey sollen mögen einfahren, daselbst ausladen, kauffen, verkauffen, die Schiff flicken vnd ausbesseren, frische Proviant einnemmen, allda bleiben oder hinweck fahren ihres Gefallens, auch an Zollen oder anderen Aufflagen vnd Consoyen nicht höher beschwert werden, dann die Inngesessene selbst oder andere die am wenigsten beschwert seyndt, alle Schiff, so von Antorff, oder andern Orthen ausfahren, oder von anderen Landen wiederkommen, sollen freyen Paß haben auff dem Meer, allein, daß sie gleichmäßigen Zoll vnd Consoy, wie die Vndterthanen selbst ohn Underscheidt der Schiff, der Waaren, oder auch der Persohnen, denen die zuständig erlegen, vnd das Stapelrecht wegen des Weins in solchen Standt, als es vor den Krieg gewesen, bleibe.

Die Kauffleuth beyderseits sollen, mögen durch jhr eigen Volck vnd bestellte, oder andere, in- oder ausladen, vnd fahren, wohin es jhnen gefällt, ohne einigen Vndterscheidt, oder Vorzug. Die Schiff von Antorff oder sonsten sollen auff den Holländischen vnd Seeländischen Strömen mögen anckeren, allda auff Windt oder Gesellschafft warten, Ladung einnemmen, oder ausladen, ohne fernere Beschwer, vnd solches von einem Schiff in das andere, vnd durch solche Arbeiter, als vor dem Krieg gebräuchlich gewesen, die raisende Leuth sollen mit jhrer Bagagie gleiche Freyheit in den Landen respective geniessen, vnd nicht gehalten seyn an den Zöllen anzulegen. Von den Waaren vnd Güttern, so die Kauffleuth in die Packhäuser legen, oder jhren Factorn zu Handen stellen, dieselbe mit Gelegenheit (weil sie jetzo kein bequeme Schiff haben können) zu überschicken, soll nicht mehr bezahlt vnd erlegt werden, dann von denen, welche von einem Schiff in das ander gethan werden.

Daß die besondere Privilegien, Freyheiten vnd Execution der Provintzien, Quartieren, Stätt, Dörffer, Collegien, vnd andere Oerther der Persohnen, so dieselbige von dem Jahr 1566. gehabt vnd genossen, vnd was dem nicht zuwider, ohn fernere Bekräfftigung bey gueter Trew sollen gehalten werden.

Das kein Zoll höher, oder auff anderen Orthen solle bezahlt werden, dann da man vor dem Krieg von Alters her denselben zu bezahlen pflegte, alle Repressalien vnd Freybeuters, oder Seeraubers Brieff, so in Spanien, oder Niderlanden geben worden, sollen nach datum dieses für nichtig vnd krafftloß gehalten vnd widerrueffen, auch forthin kein ander mehr, dann in offenbahrter Verweigerung des Rechtens, gestattet, oder vergönnet werden.

Dise zwar vnd andere dergleichen Puncten seynd dazumahl fürgebracht, aber nichts endtliches darauff beschlossen worden: Jedoch bewilligten die Spanische dieselbe durch den Pater Nay in Spanien zu verschicken.

Demnach hat Spinola auff den Ersten Tag Aprilis durch den Pater Nay die acht Abgeordnete der Staden zu Gast geladen, neben dem Rathsherrn Johann von Santen, weil derselbe in diser Handlung auch besonder gebraucht worden.

Auff diser Mahlzeit giengen starcke Rundtrunck herumb, vnd machten sich alle lustig vnd vertreulich.

Des nachfolgenden Tags aber, nemblich den zweyten Aprilis, ist gemeldter Pater Nay nach Brüssel verraist.

1608.

Nachdem nun ruchtbar worden, was massen die Spanische Friedshandler die Verainigte Niderlanden von der Indianischen Fahrt gantz vnd gar ausschliessen wöllen: haben jhrer viel sich darwider gesetzt, vnd viel Schrifften vnd Büchlein deßwegen in den Truck ausgeben, das ein vnter dem Namen eines Traums oder Gesprächs, vnd dergleichen, vnd die von der Indianischen Compagnie gaben wieder eine ein, die giengen dahin, daß sich die Staden der Indianischen Gewerb vnd Schiffahrt nicht begeben köndt, vnd daß sie dieselbe frey behalten, vnd wo dort nicht tregua oder Fried köndt gemacht werden, daß auffs wenigist in Indien ein jeglicher sein Fortuna vnd Gewerb auff sein Gefahr suechen möcht.

Als nun Pater Nay den 23. Aprilis zu Madrid angelangt, ist er so lang auffgehalten worden, daß man an seiner Widerkunfft, ja wol auch an der gantzen Tractation gezweiffelt.

Vnderdeß aber seynd die Abgeordnete beyderseits nichts desto weniger zusammen getretten, vnd haben noch ein Session den 22. Aprilis gehalten, in welcher die Spanische vnd Ertzhertzogische sehr getrungen, auff die Abstellung der Licenten vnd Confoyen, vnd daß man von den Waaren anders nichts bezahlen solte, dann die alten Zöll, vnd Aufflagen, ingleichen begehrten sie, daß dem Ertzhertzogen was die Staden in Braband vnd Flandern hatten, wider eingeraumbt wurde: alß in Brabandt die Stätte, Grave, Breda, Bergenop Som, Wilhelmstatt, Steinbergen, die Schantz Lillo, vnd andere, so auff den Brabandischen Boden ligen. In Flandern, Liefkens, Hoeck, Axel, Ter, Neuse, Ardenburg, Eysendick, Schluyß, Bierfliet, sambt dem gantzen Ländlein Cadsand vnd andern was in Flandern gelegen, vnd aber jetzt von den Staden inngehalten wirdt, hingegen wolten sie den Staden einraumen, Lingen, Oldenseel vnd Groll, dises Stucks halben waren die Stadische nicht wol zufriden, vnd wendten für, solches wäre gantz vnd gar wider die anfänglich gethane Erklärung, in welcher bedingt vnd abgeredt worden, daß ein jedweder Theil behalten solte, das so er gegenwärtig in Besitz hatte. Darneben wäre die Vngleichheit viel zu groß, indem der Ertzhertzog von den Staden so vil trefflicher Stätt vnd Vestungen haben wolte, deren der maiste Theil auch wol eine mächtige Belägerung ausstehen, vnd den Krieg noch viel Jahr lang auffhalten köndte, aus welchen auch die Staden zu Vndterhaltung des Kriegs, treffliche Mittel an Gelt vnd anderer Notturfft zogen: Hingegen aber jhnen anbott drey Nester, welche alle drey nicht genugsamb wären ein Läger zween Monat lang allein auffzuhalten, als die von den Spanischen auch in Sechzehen Tag erobert worden, vnd den funffzigisten Theil nicht werth wären, dessen so von den Staden geheischt wurde, sagten darneben, es wurde der Tittel der Freyheit sambt der Sonveronitet den Vereinigten Niderlanden wenig nutzen, wann sie dardurch jhrer besten Stätten vnd Vestungen, wie auch der bequembesten Mitteln an Convoyen vnd Licenten solten beraubt werden, welcher sie doch zu Erhaltung ihres Standts vnd Wolfahrt im wenigisten nicht entbehren köndten. Nachdem nun beyderseits hierauff vilerley Vrsachen vnd Reden eingewendt worden, seynd die Abgeordnete von einander geschieden, vnd es darbey bleiben lassen, daß ein jeder Theil Bedencken namen, vnd schrifftlich verfassen solte.

1608.

Nichts destoweniger aber, weil die Staden vernommen, was massen ein Schiff aus den Vereinigten Niderlanden sich auff dem Mittel schon etliche Schiff beraubt hatte: haben die Abgeordnete der Staden jhre guete vnd veste Meynung den Stillstandt zu halten, zu verstehen geben wöllen, vnd derhalben Spinolæ vnd den andern solches anzaigen lassen, mit angehenckter Verheissung, daß sie alsbald 4. Kriegsschiff wolten abfertigen, den gemeldten Seerauber zu überweltigen, vnd zu gebührlicher Straff zu ziehen, begehren derowegen für die gesagte Kriegsschiff Paßport vnd Geleit, welches aber Spinola weigerte, wolte aber gleichwol nach empfangener Copey der Instruction, so man den Schiffen wurde mitgeben, an den Spanischen Adelantato oder Admiral in der Enge Giberaltera deßhalben schreiben. Weil aber das gemeldte Schiff von den Fromen, so noch darauff waren, errettet, vnd von der Seerauberey ist abgebracht worden, ist es darbey verbliben.

Nach disem haben die Staden zu vnderschidlichen mahlen sich berathschlagt auff dasjenige, so in der letzten Session wäre fürgetragen worden: vnd weil sie gar nicht rathsamb funden, so vil starcke vnd herrliche Stätt vnd Vestunge, an welcher statt jhnen ein so geringes wäre angebotten, zu verlassen vnd zu übergeben, seyndt die Abgeordnete beyderseits den 28. Aprilis wieder zusammen kommen, allda die Stadische sich erklärt, welchergestalt die Gelegenheit jhres Standts vnd Wolfahrt der Landen rund aus nicht zuliessen, daß sie so viel Stätt vnd Vestungen, die gleichsam als ein Bollwerck vmb die Landtschafften her lagen, verlassen, oder auch die Mittel der

Con-

1608. Confoyen vnd dergleichen gantz abschaffen solten, sintemahl jhre Admiraliteten mit vil Schulden beschwert wären, welcher sie nicht dann durch dises eintzige Mittel der Confoyen vnd Licenten kundten entledigt werden, was den andern Puncten belangt, hatten die Stadische die Namen der Stätt vnd Vestungen allein vnter dem Wort der hohen Obrigkeit begriffen: die Spanische aber erklärten sich rundt vnd deutlich, jhrer Principaln vnd Herren Meynung war dise vnd kein andere, daß dieselbe Stätt vnd Vestungen sambt der hohen Obrigkeit vnd Anstellung des Gerichts vnd der gantzen Bürgerlichen Regierung alsbaldt jhnen müste eingeräumbt werden, ohn einigen Abbruch oder Vermünderung, nichts desto weniger jhr auffrichtig Gemüth zu bezeugen, vnd allen Argwohn hinweg zu nemmen, wolten sie den Staden vergünnen, daß sie gemeldte Stätt vnd Vestungen ein Jahr oder etlich zu Versicherung jhres Standts bewahren solten: vnd gedauchte sie, daß sie hierin sich genugsamb erbieten, vnd daß jhre Principalen vnd Herren die Niderlanden mit den Staden brüderlich thailen, als denen sie das best vnd vesteste Theil liessen, wie diser Krieg wol bezeugt vnd erwisen hätte.

Was aber die Confoyen vnd dergleichen belangt, müsten dieselbe gantz vnd gar abgeschafft werden, weil jhre Principalen als Fürsten des Fridens, einen Abschew trugen, ob allem dem, was aus Vrsachen des Kriegs eingeführt vnd auffgebracht worden, vnd nicht zulassen köndten, daß dem Kauffhandel einige andere Beschwerten solten auffgelegt werden, dann die so von dem Jahr 1566. im Brauch gewesen, vnd hat sich nach langer beyderseits Contestation, gesagter massen auch dise Versamblung geendet.

Den 28. April thät der Herr Jamim, des Königs in Franckreich Gesandter den Staden zu wissen, daß er in Franckreich raisen müste, wiewol nun die Staden den 29. darnach allerley Vrsachen suchten, jhn von disem fürnemmen zu bringen, blieb er doch bey seinem Fürhaben, fürgebendt, daß solches zu seines Herrn vnd Königs vnd auch der Vereinigten Landen Besten wäre.

Ist also den 2. Maji auffgezogen, dise so eylige Rayß hat bey vilen Inngesessenen der Vereinigten Niderlanden allerley Gedancken verursacht, insonderheit weil zu selbiger Zeit auch die Frantzösische Collonellen oder Oberste, der von Castellon vnd der von Bethune auch Vrlaub, ein Rayß in Franckreich zu thun, begehrt hatten.

Nachdem aber die Staden vermerckt, daß man von dem Pater Nay nichts köndte vernemmen, inmittelst aber die Zeit verlieff, nicht ohne Auffsprach vnd Murrung des gemeinen Volcks, welches seine Nahrung nicht treiben kondte, als sonsten bey Zeiten des Fridens, vnd derhalben jhrer vil still sassen, vnd nicht wusten was sie anfangen solten: haben die Staden etlich mahl in jhrer Versamblung berathschlagt, wegen des Stillstandts, welcher zu Endt May-Monats ausgieng. Item wegen der Freyheit der Versicherung des Niderländischen Kauffhandels, vnd dann wegen Erstattung der beyderseits bey wehrentem Krieg confiscirten Gütter. 1608.

Vnd Erstlich betreffent den Stillstandt, ist für rathsamb erachtet worden, daß man denselben biß auff das Endt des lauffenden Jahrs verlängeren solte: die Puncten aber den Niderländischen Kauffhandel belangent, von dem wir hie oben etwas gemelt, solte man wiederumb auff ein newes verfassen, vnd übersehen: Vom dritten aber, nemblich den confiscirten Güttern, solte man ein gewisse Maß vnd Ordnung stellen, wie es nemblich mit den so noch vnverkaufft, vnd dann mit den, so verkaufft, solte gehalten werden: ob nun wohl jhrer viel die Verlängerung des Stillstands nicht gern sahen, als der die Landen von dem Krieg entwehnte vnd vnlustig machte, darneben die geschehene Freystellung der Landen in Zweiffel zoge, vnd das gantze Landt in Gefahr setzte, insonderheit so man dem Kriegsvolck mitlerweil abdancken wolte, da doch die Staden, jhrem Vorgeben nach, zu Versicherung des Stillstandts nichts hatten, daher sie den zwaintzigsten May wiederumb mit den Deputierten des Königs in Spanien vnnd des Ertzhertzogen eine Tagleistung gehalten, vnnd etliche Articul wegen des innländischen Kauffhandels vnd Gewerbs, vnd der confiscirten Gütter überlieffert: Weilen aber derselben zimblich vil waren, sagten die Spanische, man wurde wol etlich Tag damit zubringen vnnd zu thun haben, den Stillstandt zwar bewilligten sie gern, vnd solte derselbe wehren biß auff das Endt des Jahrs 1608. doch fiegten die Abgeordnete der Staden dabey, jhr Standt köndte länger solche Vnsicherheit nicht leyden, vnd darumb müste in kurtzem an, oder ab, vnd zum allerlängsten vor dem Ausgang des nechstkommenden Hew-Monats ein Ende an dise Handlung machen, schiden also von einander.

Dieweiln nun die Staden hernach vermerckt, daß die Spanische wegen Verlängerung des Stillstandts wol zufriden waren, inmittelst aber vom

1608. vom Pater Naij nichts vernam, haben etliche allerley Gedancken geschöpfft, auch wol offentlich sich verlauten lassen, es wäre dem König vnnd Ertzhertzogen allein darumb zu thun, daß sie Zeit gewinnen möchten, weil sie zum Krieg mit Geldt vnd anderer Notturfft zum besten nicht gefast waren, vnd derhalben besorgten, sie möchten in kurtzer Stundt alles was sie in den vorigen Jahren erobert, wiederumb verliehren: vnd wäre der Stillstandt allein dahin angesehen, daß sie mittler Weil Athem möchten schöpffen, vnd jhre Sachen widerumb zurecht, die Vereinigten Niderlanden aber in Confusion vnd Verwirrung bringen, seitemahl allberaith die Nahrung vnd Handthierung sehr abgenohmen hatte, vnd eine grosse Armuth vnter dem gemainen Mann entstanden war, auch in die gemaine Rent-Kammer nicht vil Gelds mehr einkam: dahingegen der König in Spanien Zeit vnd Gelegenheit hatte seine Schätz vnd vil Millionen aus West-Indien vnverhindert einzubringen, auch die in Ost-Indien also anzustellen, daß die Holländer allda nicht viel mehr wurden ausrichten.

Diser Argwohn vnd Bedencken war nicht wenig dardurch vermehrt, als Verreycken den 21. May den Staden anzaigte, daß er mit den nechst überliefferten Artickeln ein Raiß nach Brüssel thun, vnd die gründtliche Maynung davon dem Ertzhertzogen zu verstehen geben, vnd hinwider von jhme vernehmen muste, vnd meynten etliche dise wäre nur ein gesuechter Schein, vnd steckte etwas anders dahinden, gleichwol zog Verreycken noch denselben Tag hinweck, vnd kam zu Anfang des Hew-Monats wider, darauff wurdt den 6. Junii Vormittag widerumb ein Zusammenkunfft gehalten, vnd insonderheit von der Landt-Scheidung vnd Gränitzen gehandelt.

Als nun desthalben allerley disputation vnd Streit einfielen, erklärten sich endtlich die Ertzhertzogische, vnd bewilligten, daß die Staden die Sonveronitet oder das Hohe Oberkeitliche Gebiet über alle Stätt vnd Vestungen, die sie in Brabant vnd Flandern hatten, behalten solten; Hingegen wolte der Ertzhertzog auch dasselbe Gebieth über Lingen, Oldensiel vnd andere Vestungen in der Graffschafft Sutphen an sich behalten: das hohe Gebieth aber über die Dörffer, vnnd das offene Landt in Brabant vnd Flandern muste dem Ertzhertzogen bleiben, wie Er hingegen dasselbe auch den Staden über das blatte Landt Lingen, Onerissel vnd Sutphen zustellen wolte.

Als man hernach zu dem Articul von den confiscirten Güttern geschritten, gaben die Königische zu verstehen, Ihr Befelch vnd Maynung wäre, daß beyderseits solten restituirt vnd wider eingeraumbt werden, alle Geistliche vnd Weltliche Gütter, deren aigener oder Collegien auff der andern Seithen sich verhielten, vnnd daß in solchem Stuck die Ertzhertzogen nicht weniger Rechts vnd Vortheyls haben vnd geniessen solten, dann andere privat-Persohnen, musten derohalben alle Dominien vnd Erb-Renten oder Gütter derselben frey vnd vnbekümmert gefolgt, auch erlaubt werden, jhres Willens dieselbe zu empfangen, etliche Persohnen vnd Officirer zu bestellen.

Es hätten zwar Ihre Hochheiten der Sonveverenitet vnd des Gebiets über die verainigte Niderlanden sich begeben, aber nicht der Dominien oder Erb-Renten, über disem seynd der Stadischen etliche sehr vnlustig worden, vnd gaben für, dises wäre ein newer Fundt vnd Griff, zu Brüssel geschmidet, zu dem Ende, auff daß man die verainigte Landen aller Mitteln möchte berauben, vnd darneben eine grosse Schuldt vnd Forderung wegen der confiscirten Gütter bringen vnd stecken.

So viel den Ersten Puncten wegen des Gebiets belangt, so sehe man wol, was sie fürhatten, daß sie nemblich gemelte Stätt vnd Vestungen gern wolten zu ledigen Taubhäuser machen, vnd an Inwohnern entblössen, seitemahl die Burger, so meistenthail ihr Guet vnd Einkommen auff dem platten Landt haben, nothwendig die Stätt wurden verlassen, vnd auff das Landt zu wohnen sich begeben müssen, damit sie jhrer Gütter geniessen vnd die Pachter zu Vollthuung halten vnd zwingen mögen.

Darneben köndten vnd wurden vielleicht die Ertzhertzogen das platte oder offene Landt mit so viel Freyheiten, Märckten, ja auch Vestungen, die man den Staden lassen will, gleichsamb mit Blockhäusern belägert seyn werden, vnd derohalben endtlich gantz vnd gar alle Nahrung verliern, vnd zuscheitern gehen müsten. Derohalben haben die Stadische höchlich darwider contestirt vnd fürgeben, daß so man wolte das platte Landt vnder ein ander Gebieth vnd Gerichts-Zwang haben, dann der nechst gelegener Stätten, oder aber so man den Renten vnd Einkommen eines Landtsherrn wolte absondern von der Sonveranitet oder dem Obrigkeitlichen Gebiet, wäre es eben so viel, als wann man der Hochheit ihren Rock ausziehen, oder die Stätt aller Macht vnd Wolfahrt berauben: welche Stuck doch nie-

1608. niemandt bedingen, oder auch bewilligen vnnd übergeben könte, er wurde dann mit Gewalt darzu gezwungen, gar nicht aber durch eine freundtliche Handlung, wie diese seyn solte. So man demnach solche vngereimbte Sachen wurde fordern vnd fürbringen, merckten sie wol, daß die Handlung leer vnd vnfruchtbar wurde abgehen, vnd wäre das best, daß dieselbe je ehe, je lieber auffgehaben wurdt.

Auff der Staden difficultiern seyn die Abgeordnete des Königs vnnd des Ertzhertzogen auff dem einen Stuck wegen des Gebiets über das blatte Landt geblieben, so vil aber die Dominien oder Erb-Renten belangte, wolten sie ein Vnderschiedt machen zwischen alten vnd newen Dominien, oder Erb-Renten des Landts-Herrn: vnd wolten sie zugeben, daß die alte Dominien solte folgen der Sonverainitet, die newe aber solte man müssen wider einraumben, für newe Dominien aber, oder Erbgütter vnd Renten wolten sie rechnen alle solche Gütter, welche die Hertzogen, Graffen vnd Herrn der Landen respectivè durch besondere Tittel vnd Weg an sich gebracht hatten: Was aber vnd welche, oder wo solche Gütter wären, wolten sie nicht erklären, sondern sagten, solches solte geschehen, wann sie obangeregte Titteln besonder, vnd ein jeglichen für sich wurden justificiren vnd beweisen: vnd vermeynten sie zwar, dises wäre den Rechten vnd Billichkeit also gemeß, daß man solches in keinen Weg mit Fueg könte waigern oder abschlagen, nach vilfältiger disputation vnd Streit seyndt sie beyderseits von einander gescheiden, ohn ainigen Beschluß.

In der 21. 22. vnd 23. Session giengen sie eben mit jetzt angezogenen difficulteten vmb, vnd vnverrichter Sachen von einander, darauff die Stadische Gesandten denen Spanisch- vnd Ertzhertzogischen angebracht, es könne die Gelegenheit Ihres Standts nicht leyden, daß sie noch länger in solcher Vnsicherheit vnd Zweiffel schweben solten, vnd müste man in dem zukünfftigen Monath Julio ab oder an, begehrten endtlich auch es solten die Spanische Abgeordnete Ihnen auffrichtig, vnd mit Wahrheit erklären, ob sie in jhrem Gemüth vrtheilen, vnd dafür hielten, daß jhre Principalen, der König vnd der Ertzhertzog dise Handlung mit Ernst meynten, vnd etwas vestes vnd kräfftigers zu beschliessen gesinnet wären: Hierauff antworten sie Ja, vnd kundten anderst nichts aus allen Dingen abnemmen, als nun darauff etliche Reden von vnderschiedlichen Articklen vorfielen, insonderheit von Beurlaubung vnd Abschaffung des frembden Kriegsvolcks, sagten die Spanischen, es können vnd möchten die Staden in disem Stuck nichts bedingen oder fordern, das ingleichen wider von Ihnen nicht möcht gefordert oder bedingt werden: doch so die Sach so fern käme, wurde man sich deßthalben wol können vergleichen. Weil nun die Spanischen fürgaben, sie wolten lieber von Stund an die gantze Handlung abschneiden, dann dis Stuck also schlecht bewilligen, hat mans also darbey bleiben lassen, den 17. Junii darnach hat Vereycken den Staden zu wissen gethan, er müste ein Raiß nach Brüssel thun, dem Spanischen Currier etliche Gulden Fluß (welcher als Secretarius des Ordens in Verwahrung hatte) zu überlieffern, weil der König dieselbe in den vorhabenden Ceremonien mit der Einhuldigung seines Sohns, als Obersten desselben Ordens gebrauchen wolte. 1608.

Vnd zwar verwunderten sich ihrer viel nicht wenig, warumb doch der König in Spanien, als der noch ein junger Herr, vnd in der rechten Blüthe seines Alters, Kinder zu zeugen, also sehr darauff trang vnd eylete, daß sein Sohn für ein Erben seiner Reich, vnd Haupt des Ritterlichen Ordens des Gulden Fluß, auff vnd angenommen wurde, da doch die Succession (wann nicht etwas anders im Weg wäre) auff ihn, als den ältesten Sohn, in keinen Zweiffel könte gezogen werden.

Vber das kam auch dieses darzu, daß der Frantzösische Ambassador der Herr Jannitz den 19. Junii in aller Eyl sich auffmachte nach Franckreich, dahin er von dem König entbotten war: vor seinem Abschied aber ermahnete er die Staden, daß sie auff dasjenige, was zu Erhaltung ihres Stands vnd Wohlfahrt dienete, sonderlich aber die Verbündnuß mit Engellandt vnd anderen Fürsten wol in acht nemmen, vnd in allweg nach dem Friden trachten solten, wofern sie denselben ohne Verletzung ihres Standts, als göttlich, ehrlich, vnd versichert köndten erwerben, damit sie einmahl des schweren vnd blutigen Kriegs abkämen, wiewol ihrer viel vermainten, es müste vnder diser Raiß etwas anders verborgen seyn, sonderlich weil Don Petro de Toledo, als Spanischer Gesandter, auch in Franckreich angelangt, etwas besonders vnd wichtiges allda zu handlen, haben die beyderseits Abgeordnete den 25. Junii Nachmittag widerumb ein Versamblung gehalten, in welcher gehandlet worden, daß die Privilegien der Landen, Statt vnd Collegien überall respectivè sollen gehalten, vnd wie dieselbe solten verstanden werden, desgleichen allen Argwohn zu wehren, solte ein Theil

1608. so wohl, als der ander auff 3. Meil nach mit Kriegs-Schiffen nicht kommen, an die Meer-Häffen Ein- vnd Anfurth, solten auch zu Landt auff Tausent Ruthen nach bey dem Boden oder Gebiet des andern Thails kein Vestung auffwerffen.

Die Staden solten Macht haben, in den nächsten 10. Jahren die Obrigkeit in den Stätten in Brabandt vnd Flandern, ob dieselbe schon besondern vnd particuliern Herren zukommen, an- vnd abzusetzen, doch ohn ainigen Vortheil vnd Schmälerung jemands Gerechtigkeit.

Item zu Versicherung des Fridens solten die Ertzhertzogen denselben lassen vnderschreiben vnd bekräfftigen von 4. geistlichen Prälaten, 2. Banner, oder Freyherren, vnd 4. der grösten Stätt in Brabant vnd Flandern, welche alle mit Eydspflicht angeloben sollen, demselben zu vnderhalten, vnd im wenigsten nicht zu gestatten, daß ichtwas dem zuwider solte gethan, oder fürgenommen werden: Ja so der ein oder der ander Theil etwas darwider wurde handlen, oder fürnehmen, daß sie demselben sich widersetzten, vnd dem andern Theil zu Hilff kommen wöllen. Item so der Fridt villeicht möchte gebrochen werden, daß man denen, so in des einen oder andern Landt sich verhalten, 6. Monat Zeit vergönnen soll, innerhalb welcher sie aus dem Landt ziehen, vnd ihre Schulden mit berührter Execution einforderen möchten, daß man auch den Partheyen 3. Monath Zeit solte vergönnen, dasjenige, so dem Friden zuwider gehandelt, wiederumb zu erstatten, dieweil aber das fürnembste Stück noch fern zu suechen war, vnd die Ertzhertzogen in vilen Articklen noch ihr besonder Bedencken hatten, ist nichts endtlichs auff dißmahl beschlossen worden.

Den Ersten Julii seyndt beyderseits Abgeordnete widerumb zusammen kommen, vnd haben die Stadische etliche Articul verfasset, vnd den Spanischen eingeliffert, wie es mit den Inngesessenen der Verainigten Niderlanden wegen der Religion in Spanien vnd anderstwo solten gehalten werden, vnder andern ward von den Staden fürgeschlagen, daß man ihren Vnderthanen eben die Freyheit vergonnen solte, welche in letzter Fridshandlung den Engelländern zugelassen worden, vnd von dem Spanischen Constabel in besondere Acta verfast, vnterzeichnet vnd bekräfftiget worden: aber die Spanische vnd Ertzhertzogische Deputirte schlugen alles rund ab, mit Vermelden, sie hätten dises belangent, keinen Befelch, köndten auch nichts darvon handeln oder beschliessen, biß Jan Nay aus Spanien wäre angelangt, dardurch bey vilen seltzame Gedancken verursacht worden, insonderheit, als man darbey überlegt dasjenige, so der Spanische Agent Peckins in Franckreich erklärt hatte, ist auch daneben, vmb selbige Zeit ein Auszug eines Brieffs, so der Agent Arsen aus Franckreich an die Staden hatte abgehen lassen, ausgesprengt worden dises Inhalts. 1608.

Disen Nachmittag hat der Hertzog von Selly mir gesagt, der König von Spanien begehrte mit Euch, als mit freyen Ständen keinen Friden zu machen, wie dann auch desselben Gesandter, so wol bey dem König, als S. F. G. sich erklärt, des Königs in Spanien Meynung sey nie gewesen, so lang er einen Fueß Landts in seinem Gewalt haben werdt. E. E. die Souveronität, oder das hohe freye Gebieth über die Verainigte Niderlanden auffzutragen, sondern was gehandlet, sey allein dahin angesehen, damit man einmahl mit E. E. möchte in Handlung kommen, vnd der Gemeine die Süßigkeit des Fridens vnd freyen Handels zu versuechen geben, vnd also zum Friden bringen, vnd ob er schon fürgenommen ein zeitlang sein Recht vnd Anspruch auff die Lande fallen zu lassen: wurde er doch nimmermehr etwas bewilligen, oder zulassen, dann mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß E. E. von der Indianischen Fahrt vnd Handel gantz vnd gar abstehen, vnd darneben in den Verainigten Niderlanden die Vbung der Römischen Catholischen Religion wiederumb anstellen vnd zulassen solte.

Es wäre der König nunmehr von aller Gelegenheit wohl berichtet, vnd wuste dieselbe so wohl, daß Er Euch in Frid oder Krieg wol wurde zum Brett bringen vnd bezwingen, insonderheit weil er glaubt, daß E. E. kein Mittel mehr haben, sich zu erwehren, vnd von den Benachbarten gantz vnd gar verlassen sey, welche durch dise Handlung erzürnt, vnd nicht ohn Widerwillen dieselbe vnverrichtet wurden fallen lassen.

Was man nun hiermit maine, oder sueche, kan ich nicht wissen. Es hat mir aber der Herr von Villeroy gesagt welchergestalt die Spanier auch gegen sein Mayestatt selbst sich berühmbt, daß sie durch Fridshandlung vil gewunnen haben, ja mehr dann sie jemahls verhofft hätten. Vber das wartet man allhie auff die Zukunfft Don Petro de Toledo, welcher, wie man vermaint, abgefertigt, das eusserste wider E. E. vnd dero Standt vnd Wolfahrt zu versuechen, vnd insonderheit mit Königl. Mayestätt allhie ein Bündnuß wider E. E. zu machen, zu welchem Endt von einem Heyrath zwischen der Tochter vnd Infantin in Spanien vnd dem Delphin in Franck-

1608. Franckreich soll gehandelt werden, damit also Ihr. Mayestät von E. E. gantz vnd gar zu verfrembden: vnd sollen hierin der Papst vnd die Jesuiten sehr hefftig sich bearbeiten.

Mitler Weil die Staden der Verainigten Niderlanden in seltzamen Gedancken stunden, ob der Pater Jan Nay wiederkommen wurde oder nicht, vnd ob mans auff jener Seiten mit diser Handlung treulich gemaint habe, oder nicht, kame Zeitung, daß den 19. Junii Don Pedro de Toledo zu Pariß wäre angelangt, von Pater Nay aber hörte man nichts: welches den Staden noch mehr bedenckens gab, vnd derhalben in disem Monath Julio kurtzumb ein Endt an die Handlung wolten gemacht haben, vnderdeß aber liessen die Spanische Deputirte sich berichten, daß Pater Nay zu Hoff in Spanien noch auffgehalten wurde, allda gemeiniglich alles sehr langsamb zugehe, vnd darumb, so baldt nicht kommen wurde, begehrten darneben Verlängerung der Zeit, daß man nemblich noch 6. Wochen lang nach abgeloffenen Monath Julio in der Handlung solte fortfahren: welches die Staden bewilligt, darmit zu beweisen, daß sie ihrer Seits bereit wären, alles zu thun, was möglich wäre, wiewol Spinola selbst bey etlichen ansehenlichen Persohnen sich verlauten lassen, er glaubte nicht, daß Pater Nay wiederkommen wurde, sintemahl er den König, den Ertzhertzogen vnd ihne selbst vil Sachen weiß gemacht vnd beredt, welche nun gar anderst sich befunden, vnd sonderlich wegen der Indianischen Fahrt, der Religion, vnd etlich anderer Puncten.

Aus dem langen Verzug vnd Ausbleiben Pater Jan Nay hat des Königs in Dennemarck Ambassador Vrsach genommen hinweck zu ziehen.

Nam also den Letzten Julii Vrlaub von den Staden, vnd den Ersten August-Monath von den Spanischen Deputirten, welche ihn auch überreden wolten, daß er noch eine zeitlang bleiben solte: er aber gab zur Antwort, er hätte vil gehört von der Spanischen Patientia, vnd muste jetzo bekennen, daß dieselbe die seine überwunden hätte, vnd wäre er gar nicht gesinnet noch einen eintzigen Tag länger zu bleiben, wie Er dann auch folgendes Tags den Zweyten August-Monath auff die Raiß haimbwerts sich begeben hat.

Vmb selbige Zeit hat der Staden Agent in Teutschlandt Peter Cornelius Brederode an die Staden doch eben mit dem Fundament, als der Frantzösische, weil Spanien nichts solches gesinnet gewesen, geschriben, was sich der Spanische Ambassador an dem Käyserlichen Hoff verlautten lassen, daß es nemblich ein grosser Mißverstandt wäre, so man mainen wolte, der König in Spanien hätte oder wurde noch die Sonveranitet vnd das freye Gebieth der Verainigten Niederlanden den Staden aufftragen, vnd darvon abstehen, sintemahl die Erklärung bey diser Fridshandlung so weit sich nicht streckte, sondern alles was geschehen wäre, allein dahin gemaint, daß man doch einmahl mit den Staden möchte in Handlung kommen, vnd dardurch zuwegen bringen, daß sie der Indianischen Fahrt sich begeben, vnd die Römische Religion wiederumb zuliessen, welcher zweyer Puncten halben der König sonderlich zu diser Handlung sich hätte bewegen lassen. 1608.

Dises nun vermehrete den vorigen Argwohn noch vil mehr, insonderheit weil solches alles gleich lautete, dann was der von Hobocken vnd Zuniga in Engellandt, vnd Peokius in Franckreich hätten entfallen lassen, neben dem, daß der Käyser selbst in seinem Schreiben an die Staden von Richtigkeit der gantzen Handlung geprotestiert hatte.

Wiewol nun die Staden sich für ein Vberführung häfftig besorgten, erklärten sich doch die Spanische bey gueter Trew vnd Glauben, sie wüsten anders nicht dann daß alles werseits auffrichtig gemainet vnd getriben werde.

Nachdem Don Pedro de Toledo zwey oder dreymahl bey dem König in Franckreich Audienz gehabt, vnd sein Werbung fürgebracht, also daß der König alles was er begehrte genuegsamb verstanden, hat er den Præsidenten Jannin wieder in Niderlandt abgefertigt, welcher auch den vierzehenden August-Monath wiederumb in dem Haag angelangt, vnd ob wol allerley Reden wegen des Don Pedro Negotiation vorgefallen, so hat sich doch der Jannin, als ein vernünfftiger Minister, nichts aigentlichs vernemmen lassen.

Ist demnach zwischen den Abgeordneten den 20. August-Monaths wiederumb ein Vnderredung gehalten, vnd dahin sonderlich alles gerichtet worden, daß man ein deutliche vnd runde Erklärung auff etliche streittige Articul von dem Ertzhertzogen haben möchte, insonderheit aber wegen der Religion, der freyen Fahrt, der Landtscheidung, oder Gräntzen, vnd was dem anklebt.

Haben darauff die Spanische sich im Namen des Königs vnd der Ertzhertzogen erklärt, daß dieselbe die Sonveranitet über die vereinigte Niderlanden wolten fallen lassen, vnd darvon ab-

1608. abstehen, man sage vnd schreibe darvon, was man wölle.

Hingegen aber wolten sie von den Staden auch zwey Ding begehrt haben, nemblich daß sie in allen Orthen ihres Gebieths widerumb solten zulassen vnd anstellen die öffentliche Vbung der Römischen Catholischen Religion, vnd ohne Verzug oder Auffschub aller der Fahrten vnd Handels auff Ost- vnd West-Indien sich begeben, was andere Puncten belangt, hätten sie sich darinn also erklärt, vnd accommodiert, daß mit keinem Fueg etwas mehrers von ihnen köndte geheischt oder begehrt werden.

Wie nun die Spanische bey dieser Erklärung blieben, vnd nicht mehr streitten wolten, sondern ihren Abschied darauff namen: als haben die Stadische Abgeordnete an die General Staden solches gelangen lassen, welche hierauff erstlich etlich mahl Graff Moritzen, Graff Wilhelmen vnd dem Rath der Staden, hernach auch mit dem Frantzösischen, Engelländischen, Pfaltzgräffischen, Brandenburgischen vnd Heßischen Gesandten sich berathschlagt, vnd endtlich ein Decretum, darinn sie den Verlauff der gantzen Handlung erzehlet haben, ergehen lassen, daß man die Handlung abschneiden vnd gantz vnd gar hinlegen solte, weil die Conditiones von des Königs in Spanien vnd des Ertzhertzogen Gesandten, denn die Staden dieselbe ohne eusserstes Verderb vnd Vntergang ihres Standts vnd Wolfahrt nicht köndten bewilligen oder annemmen, derhalben haben aus Befelch der Staden General Dero zur Fridshandlung Deputierte den Spanischen vnd Ertzhertzogischen Abgeordneten ihre Resolution vnd Beschluß den fünff vnd zwaintzigisten August-Monaths Nachmittag übergeben, neben angehenckter Protestation, daß sie die gantze Sach ihrer Seits treulich vnd auffrichtig gemeint, auch sich darinn nicht anderst erzeigt vnd gehandelt hätten: Weil aber an Seitten des Königs von Spanien so schwere Conditiones herfürgebracht wurden, vnd wol zu spüren, daß gemeldter König noch die Ertzhertzogen Redt darzu gesinnet wären, ja wär ihr Ernst nie dahin gewesen, daß in diser fürhabenden Handlung etwas endtliches vnd gewisses solte beschlossen werden.

Köndten derowegen wohlgedachte Herren Staden nicht länger dahin verstehen, daß ihr lang getragene Gedult noch länger vnd mehr solte mißbraucht werden, hätten demnach gegenwärtige vnd ietzt überreichte Antwort vnd Beschluß ergehen lassen, mit welcher sie auch diese gantze Handlung wolte auffgehebt, vnd gantz vnd gar abgeschnitten haben. 1608.

Hierauff sagten die Spanische vnd Ertzhertzogische Abgeordnete, weil es den Herren Staden also gefallen, so müsten sie die übergebne Antwort lesen, vnd darnach ihr Bedencken darauff nemmen, vnd den Staden widerumb antworten.

Schieden also von einander, nicht allerdings zufriden, am nachfolgenden Tag aber verfügten sich die Spanische bey allen anwesenden Ambassadoren, vnd klagten sehr darüber, daß die Staden gleichsamb vngestümmer Weiß hierinn handelten, vnd die Antwort oder Resolution so scharpff eingestellt hätten.

Kurtz darnach den sieben vnd zwaintzigsten August-Monaths, seyndt alle anwesende König- vnd Fürstliche Gesandten in Versamblung der Staden General erschienen, vnd im Namen vnd von wegen ihrer Principalen vnd Herren fürtragen lassen, sie hätten alles gethan, was ihnen möglich gewesen, vnd am wenigsten nichts ihres Wissens vnd Willens ersitzen lassen, dardurch der Frid möchte befördert, vnd die Landen widerumb einmahl zu gueter Ruhe vnd Friden gebracht werden, hätten aber zu solchem ihrem Zweck vnd Fürhaben leider nicht gereichen können.

Demnach aber ihnen von ihren Principalen befohlen indem vielleicht der Friede einen Fortgang wolte gewinnen, daß sie alsdann die Sach wolten helffen mitteln, damit ein An- vnd Stillstandt auff vier Jahr lang getroffen wurde, welcher ihres erachtens, den Landen ersprießlicher seyn wurde, dann der Krieg.

Wollen derhalben die Staden hiemit erinnert vnd ermahnt haben, daß sie solches nicht ab- oder in Windt schlagen, sondern wie möglich, auff guete Vortheil vnd Beding, sonderlich was belanget die Versicherung ihres Standts, einen solchen wie oben gemelt, An- vnd Stillstand annemmen vnd eingehen, nemblich auff dise Weiß vnd Gestalt.

Erstlich daß mit ihnen gehandelt, vnd wo GOtt sein Gnade gibt, der Stillstandt beschlossen solte werden, als mit Ständen freyer Landen vnd Provintzien, auff welche weder der König in Spanien noch die Ertzhertzogen ichtwas haben zu prætendiren, zu suechen oder zu forderen.

Item daß sie bey wehrendem Stillstandt der freyen Fahrt vnd Handels, so wol auff Indien, als auff Spanien sich sollen mögen gebrauchen, neben dem sie solten behalten dasjenige, was sie

1608. sie jetzo in vnd in Besitz hetten, zu disen solten noch andere Conditiones beygefügt werden, vnd zwar solche, die man mit Fueg vnd Billigkeit solte können vnd mögen fordern.

Es stunde zwar zu besorgen, es wurden der König in Spanien sambt den Ertzhertzogen zu disen Fürschlagen vnd Bedingen sich nit mehr einlassen wöllen, alß alberait in der Fridshandlung beschehen: jedoch wann sie hierinn auch sich beschweren, vnd dise angebottene Conditiones verwerffen wurden, hetten die Staden besser fueg, vnd köndten es auch besser gegen Mennigklich verantworten, die Waffen widerumb in die Handt zunemmen, wurde man auch besser sehen vnd spüren können den Eyffer vnd Ernst, so jhre Herrn Principalen gebraucht, dise Landen in Ruhe vnd Friden zubringen.

Ermahnten demnach wolgemelte Herrn Staden, nochmahls, daß sie disen Fürschlag wolten annemmen, von welchem jhres erachtens, die Landtschafften eben denselben vortheil haben vnd geniessen werden, den sie von dem Friden erwartet hetten vnd sonderlich in ansehung weil derselbe her käme von jhren besten Freundten, welchen auch am meisten an Erhaltung jhres, der Staden, Standt vnd Wolfahrt gelegen.

Alß sie nun solches bey den Staden verrichtet, haben sich gemelte Ambassadoren auch zu den Spanischen vnd Ertzhertzogischen verfügt, vnd denselben auch disen fürschlag angedeut, welche darauff so wol alß die Staden, jhr bedencken namen.

Alß nun die Staden etlichmahl deßwegen beyeinander kommen vnd berathschlagten, haben sie endtlich den 30. Augustmonaths gegen offtgemelte Ambassadorn sich folgender Gestalt erklärt, daß sie auff obgesetzte vnd andere billiche Conditiones, vnd beding einen Stillstandt auff etliche vil Jahren wol annemmen wolten, wann allein die Freystellung der Landen also pur vnd nacket eingestelt, vnd in dem Tractat verfast wurde, daß nach außgang deß Stillstandts obangeregte Freystellung eben wol jhre Krafft haben, vnd gar nicht darmit auffgehebt seyn solte.

Wo aber die Spanische vnd Ertzhertzogische ein dermassen beschaffene Freystellung nicht bewilligen oder versprechen wolten, kondten sie wegen viler wichtiger vrsachen zu einem solchen Stillstandt im wenigsten sich nit verstehen.

Hernach den 3 Septembris erklärten sich die Deputierten deß Königs von Spanien, vnd der Ertzhertzogen gegen der vnderhandlenden Königen vnd Fürsten Gesandten, sie hetten kein Befelch oder Vollmacht einigen Stillstand einzugehen oder zubewilligen, mit vollkommener Freystellung der vereinigten Niderlanden, vnd zulassung der Indianischen Fahrt Negociation: gleichwol hetten sie der Herrn Ambassadoren Fürschlag nach Brüssel gesandt, vnd wie sie sich hierinn verhalten solten, Antwort begehrt, hofften auch daß dieselbe jnnerhalb vier Tagen solte gebracht werden, vnd kondte man alßdann in der Sach schleunig fortfahren, vnd ein Endt daran machen.

1608. Darneben aber köndte man so vil von jhnen verstehen, daß so ein Stillstandt getroffen wurde, allein deß Punctens der Religion nit gedacht, oder etwas bedingt werden solte, mit dem andern aber wurd es die vorige Meynung haben, nachdem sie nun den 7. Septembris Antwort von Brüssel empfangen, haben sie den 8. vnd 9. gemelten Monaths mit obgemelten Ambassadorn sich etlichmahl vnderredet, vnd endtlich sich erklärt, daß sie gantz vnd gar kein Befelch oder Vollmacht hetten einen langen oder kurtzen Stillstandt in Namen vnd von wegen deß Königs in Spanien, wie auch der Ertzhertzogen mit den Staden der vereinigten Niderlanden zubeschliessen oder zubewilligen, dergestalt, daß jetztgedachte Landen vnd Provintzien von höchstgemelten König vnd Fürsten, für freye Landen solten erkennet, erklärt vnd gehalten werden, vil weniger aber daß die Römische Catholische Religion nicht widerumb solte auffgericht vnd eingeführt werden, oder das gemelte Staden sambt jhren Vnderthanen der Indianischen Fahrt vnd Handels sich gantz vnd gar nit solten begeben: Welche zween Puncten vor allen müsten bewilligt werden.

Nichts destoweniger aber wäre von den Ertzhertzogen ein Fürschlag, den Stillstandt betreffendt nach Spanien geschickt worden, vnd wären gueter Hoffnung, es wurde noch vor außgang des lauffenden Herbstmonats gueter Bescheidt vnd Antwort darauff erfolgen.

Erbotten sich demnach, daß wo es den Herrn Staden gefällig, wolten sie bestimbte zeit in dem Haag noch verharren, vnd einer endtlichen Antwort erwarten: So aber nit, wären sie bereit alßbald mit vorgemelten Herrn Staden im Namen vnd von wegen der Ertzhertzogen zubeschliessen ein Stillstandt auff 7. Jahr lang, zur Continuation oder Verfolg deß gegenwertigen mit hochgemelten Ertzhertzogen auffgerichten Stillstandts: vnd weil in demselben die Freystellung der vereinigten Niderlanden außtrucklich benennt vnd erklärt wäre, achteten sie es für vnnöthig daß dieselbe in fürhabenden Stillstandt auff

1608. 7. Jahr lang solte widerholt, oder darinn einige meldung gethan werden, sondern solt solches stillschweigendt, vntern vorigen Contract begriffen vnd verstanden seyn vnd bleiben.

Dann so ferrn die Staden auff ein newe Erklärung tringen wolten, müsten sie deßhalben wider in Spanien schreiben, vnd bescheids sich erholen, welcher schwerlich wurde zuerlangen seyn, sintemahl man alda so wol nit darzu gesinnet, auff gemelte Condition vnd Beding der Staden wegen der Freystellung vnd anders, einen Stillstandt zumachen, oder den Krieg zuendigen, alß wol die Ertzhertzogen gesinnet wären.

Was aber belangte die freye Fahrt vnd Versicherung deß Handels auff Spanien vnd Indien, gelobten vnd versprechen jhre Hochheiten, daß alles was dises angehet jnnerhalb bestimbter zeit in Spanien solte bestettigt, vnd für genemb vnd kräfftig gehalten werden.

Andere Articul aber betreffent, erbotten sie sich also darinn zuhandlen, daß man sehen solte, daß sie in jhrer Seithen nichts was zum Friden dient: Wolten erwinden, sondern sich in aller Gebühr vnd Billigkeit finden lassen, mit disen fürbehalt allein, daß jhnen zwey Monats frist vergünnet werde, damit sie jnnerhalb derselben ein Erklärung auß Spanien zuwegen brächten, ob der König gesinnet wäre die Indianische Fahrt den Staden vnd Vnderthanen der vereinigten Niderlanden auß Freundtschafft zuzulassen, oder daß sie derselben in Feindtschafft vnd mit Gewalt solten mögen gebrauchen, vnd so dieselbe jhnen mit Freundtschafft gestattet wirdt, daß sie jhre Freundtschafft vnd Bundsverwandte darinn möchten begreiffen.

So aber den Staden diser keines gefallen wolte, begehrten sie es wolten die Ambassadorn das beste thun, daß jhnen biß auff den letzten dises Monats zubleiben, vnd einer endtlichen Antwort auß Spanien zuerwarten, bewilliget wurde.

Dise der Spanischen Antwort vnd newen Fürschlag haben wolermelte Herrn Ambassadorn den Staden noch desselbigen Tags fürgetragen, neben vermeldung, weil sie nicht zweiffelten, es wurde den Herrn Staden diser Fürschlag am besten oder wol gar nicht gefallen, sintemahl sie dardurch jhrer Freyheit nit gewiß, so wolten sie sich doch gebetten haben, daß sie den Spanischen vnd Ertzhertzogischen Abgeordneten obbestimte zeit bey jhnen zuverharren bewilligen wolten.

Darauff die Staden geantwort, daß sie disen newen Fürschlag nichte annemmen, jedoch den Abgeordneten die bestimbte zeit, biß auff den letzten dises vergonnen wolten, aber mit dem Beschaidt, daß sie darnach solten hin vnd abgewisen werden, so fern sie kein andern Befelch vnd Vollmacht vnter deß empfangen wurden, dises ist nachfolgendes Inhalts den dreyzehenden Septembris beschlossen. 1608.

Es hat Graff Moritz von anfang zu dem gantzen Handel schlechten lust gehabt, weil er besorgte, es möchte dardurch ein trennung vnder den Landschafften angerichtet, oder zum wenigisten viler Hertz vnd Sinn von dem Krieg also verfrembt werden, daß sie auff die nöttige Mittel zu jhrer beschirmung wenig wurden gedencken.

Derwegen hat er ein Schreiben an etliche Stätt in Hollandt abgehen lassen, darinnen er sie ermahnt, daß sie sich männlich erzeigen, vnd bey jhrer Resolution bleiben wolten, vnd sich nit von denen, so den Stillstandt so nutz vnd nöthig achteten, verführen liessen, sintemahl sie noch Mittel genueg hatten deß Feindts sich zu erwehren, vnd muste man auch keiner Noth halben ein solches bewilligen, darauß das verderben deß Vatterlandts nothwendig folgen müste, ꝛc.

Weil nun solches Schreiben vil wichtige Sachen in sich begreifft, ist der Inhalt desselben hieher gesetzt worden.

Erstlich gab er in diser so wichtigen Handlung an, welcher die Wolfahrt oder das verderb der vereinigten Niderlanden für alzeit gelegen, wol zubedencken, daß im Anfang der Handlung sehr scheinbare Conditiones vnd Sachen von den Ertzhertzogen angebotten worden, allein darumb daß die Staden möchten zur Handlung gebracht werden: daß sie vnder anderm zugesagt: die Landen durch den Friden oder Stillstandt für frey zuhalten, vnd zuerklären, vnd daß dieselbe behalten solten, waß sie jetzund in besitz hetten, sie durch jhre Abgeordnete in allweg sich vnterstanden die versprochene Conditiones vnd dero Frücht zu vernichtigen, oder gleichsamb vnder den Händen hinweck zunemmen, vnd endtlich an statt deß Fridens den Staden einen Stillstandt in die Händt zustecken, wie sie denn alßbaldt die Meldung deß Fridens hetten fallen, vnd durch der andern Königen vnd Fürsten Gesandten allein auff ein Stillstandt tringen lassen, damit sie vermittels desselben jhre Sachen vnd Finantzien wider möchten zu recht bringen, vnd jhre Macht wider auffrichten, sintemahl bey wehrenden Stillstandt in gueter Ruhe ohn einigen Vnkosten leben vnd bleiben köndten, dahingegen die Vereinigte (alß die keine andere Versicherung dann in den Waffen haben köndten) nothwendig in grosse Vnkosten vnd Schulden fallen, vnd dar-

1608. darneben gleichwol in Gefahr wegen heimblicher Anschläg bleiben müsten.

Mitler weil wurden die Stätt der vereinigten Niderlanden der Nahrung vnd deß Handels beraubt, ja fast der dritte theil der Ingesessenen, welche jhre Handel auff den Krieg gestelt, herunter gebracht, vnd also die Beschirmung deß Landts geschwecht worden: in Summa es wurde noch dahin kommen, daß die Lande endtlich zu einer schändlichen Reconciliation, vnd also ins eusserste Verderben vnd Dienstbarkeit wurden gebracht werden, darneben handelte man nun nicht wie erstlich fürgehalten worden, von einem Stillstand auff fünff, zehen oder zwaintzig, sondern vil weniger Jahren, wären auch die Landen noch nicht für frey erkandt worden, sondern müsten sich allein lassen benügen an der Ertzhertzogen Erklärung, welche doch, alß Lehenleuth, dessen keine volle Macht hetten, weil das Kriegsvolck dem König in Spanien noch mit Eydt verpflichtet, auch jhme die Erbfolgung vorbehalten, vmb welcher vrsachen willen auch die Staden in den vorgehenten Acten dergleichen Fürschläge verworffen hetten, weil die ernstliche vnd endtliche Meynung dise allezeit gewesen, daß die Freystellung so wol bey dem Stillstandt, alß Friden müste vest vnd versichert vorhergehen, in solcher form vnd gestalt alß dieselbe, vermög der Verheissungen vnd vorgehenten Beschluß vnd Acten vndter dato den vier vnd zwaintzigisten Decembris verfast vnd angestelt worden.

Dieweil sie auch wol wusten jhr Gegentheil im Beschluß deß Stillstandts sich behelffen wurde, mit fast allen den Articuln, so auff den Friden seyndt fürgeschlagen, solten sie auch wegen etlicher Wort sich nit beschwören, wann sie anders gesinnet wären die Freystellung wie sichs gebührt, zubewilligen vnd zuhalten. Weil sie aber nun andere vnd zweiffelhafftige Wort einmischten, welche dergleichen Krafft vnd Versicherung nicht hetten, geben sie wol zuverstehen, daß sie auff Betrug auß wären, vnd daß die den Kern der gantzen Handlung den Landen wolten entziehen vnd vernichtigen, da doch die Freystellung zu der Landen Ehr vnd Reputation bey allen Königen vnd Potentaten, vnd sonderlich zu Versicherung der Ingesessenen selbst, oder Regierung mehr zu warten haben, zum höchsten nöthig wäre, auch in dem Stillstandt.

Dann weil derselbig ein vorbereitung deß Fridens, muste derselbig auch nothwendig mit der Freyheit befestigt werden, damit der Frid ohne vorgehende Freystellung, zu einer lautern Vbergebung vnd Dienstbarkeit gereichte.

Was Hoffnung aber solte man zu dem Friden können haben, wann die Ertzhertzogen bey jhrer Prætension bleiben, vnd die Lande widerumb mit Krieg anfechten wurden: Ersuecht sie demnach, daß sie auff jhrer löblichen Resolution beharren, vnd nit gestatten wolten, daß dieselbe hintertriben, oder durch listige Clausuln vnd Renck geschwächt vnd auf Schrauffen gesetzt, oder jhr der Staden Gütte vnd Miltigkeit durch zu vil grosse Erhebung der Noth, mißbraucht werde: Sintemal man guete Fürschläg auch ohne noth soll annemmen, die noth aber allein ein mittel wäre jemandt zu etwas daß nit guet zu zwingen vnd zutringen, welches anders nichts dann die noth vnd das böß vil grösser machen, vnd die Landen in mehr Noth vnd Vbels bringen. 1608.

Es hetten jhre Voreltern dergleichen Fürschläg von Stillstandt niemals wöllen annemmen, zu welchem doch sie sich jetzundt, allein in ansehung der Freystellung hetten bewegen lassen: deroholben die Landen den 23. Decembris auch einander zugesagt, daß sie ohn vorgehente Freystellung keine Handlung eingehen wöllen, weder vom Friden noch vom Stillstandt, welche verheissung in anwegender fürgewendten Noth nicht brechen müste, sintemahl gewesen mit einer so mächtigen Parthey, köndte man nimmermehr versichert genueg handeln, vnd so die Freystellung in einem Stuck etwan wurde restringirt oder gestimmelt werden, wurden dergleichen Puncten wol mehr mit hindurch wischen. Jhme zwar, sambt seinem gantzen Hauß wäre ein gueter Frid wol so nutz vnd nöthig alß jemandt anders, wolte aber gleichwol nach dem Exempel seines Vatters vil mehr der Landen dann sein eigen Wolfahrt betrachten, vnd köndte auch Gewissens halben nicht zulassen oder darzu stillschweigen, daß die Landen ins verderben gebracht wurden.

Wolte sich gleichwol von jhnen nit absöndern, sondern wer sein begehren allein, daß sie bey jhrer vorigen Resolution bleiben, vnd in dem Ersten Articul von der Freystellung kein Wort verändern lassen, auch daran wären, daß die Spanische Deputierte, so in dem Landt nicht vil guets thäten, abgewisen wurden. Endtlich bate er sie alß die mächtigste wolten den andern mit jhren Exempel vorgehen, mit jhme guete Correspondenz halten, vnd was zu deß Lands Dienst vnd Wolfahrt erfordert wirdt, helffen berathschlagen.

Nachdem nun die Spanische Abgeordnete weiter Vollmacht empfangen, alß haben sie den vier

1608. vier vnd zwaintzigsten Septembris alle anwesende Gesandten durch den Præsidenten Richardot ersuechen, vnd vndterrichten lassen, daß jhnen von den Ertzhertzogen (der dann auch wegen deß Königs in Spanien sich verbünde) befohlen worden, mit den Staden der vereinigten Niderlanden, alß mit freyen Ständen vnd Landen, auff welche sie kein an- oder zuspruch hetten, zubeschliessen einen Stillstand auff siben Jahr lang, mit disem beding, daß die Vnderthanen beyderseits durch gantz Europam miteinander frey solten mögen handlen vnd wandlen, vnd solte ein jeder theil behalten, was er jetzo in besitz hatte: vnd verhofften auch J. J. F. F. D. D. zuwegen zu bringen, daß dises alles in Spanien solte bestättiget werden, wiewol sie dessen vom König nit befelcht wären.

Alß aber die Gesandten häfftig trungen auff die freye Fahrt auff Europam vnd Indien, auch auff die pur vnd lautere Freystellung der Landen, darzu doch die Wort, alß sie lagen, nicht bündig noch kräfftig genueg wären, vnd derhalben die Staden schwerlich dahin wurden zubringen seyn, die Spanische aber sich erklärten, daß jhre Vollmacht sich nicht weiter erstreckte, vnd daß sie es bey jhrer gethanen Erklärung bleiben liessen: haben die Gesandten jhnen angezeigt, so wäre dann auch kein fruchtbar Endt oder Beschluß zuverhoffen, vnd köndten sie die Staden auch nicht darzu zwingen.

Demnach seyndt den siben vnd zwaintzigsten bey früher Tagszeit die Spanische zusammen kommen, vnd beschlossen, daß sie den letzten Septembris hinweck ziehen wolten, schickten auch alßbald etliche Troß vnd Bagagy hinweck, vnd begehrten von den Staden Paßport, daß sie nach Willbroeck möchten fahren vnd giengen darauff den acht vnd zwaintzigsten zu Graff Moritzen, vnd der Princeßin von Vranien, vnd nahmen jhren Abschied, den Neun vnd zwaintzigsten aber von allen andern Ambassadorn vnd Gesandten.

Den letzten Septembris Vormittag verfügten sich Spinola, Richardot vnd Iuan de Mancicidor in die Versamblung der General Staden jhren Abscheidt zunemmen: alda gemelter Richardot vil protestierte von der auffrichtigen Meynung der Ertzhertzogen, vnd sehr klagte vber die gähe Resolution vnd Entschluß der Staden, neben angehenckter Ermahnung daß sie die Sach nochmals wol behertzigen, vnd jhre Wolfahrt in Acht nemmen, auch so leichtlich nicht verwerffen solten, daß so villeicht hernach nicht wol würde können mit bitten zuwegen gebracht werden: vnd so es wider zum Krieg käme, wurden sie Rechenschafft müssen geben, alles deß Bluets so hernach wurde vergossen werden. Hierauff antworteten die Staden, daß es auff jhrer Seithen alles treulich vnd auffrichtig wäre gemeint worden, vnd wäre es allein daran gelegen, daß die Gesandten keine Vollmacht hetten wegen Freystellung der Landen, welche doch zugesagt vnd versprochen gewesen, ehe man jhnen Zugang hette gestattet, darnach stunde Spinola auch auff, vnd erklärt sich, daß er die Sach treulich gemeint, vnd gäntzlich verhofft hette, ein gueten Friden zubeschliessen, der doch nun allem ansehen nach, zuruck getriben wurde. Verrichteten also beyderseits die Complementen, nahmen jhren Abschiedt vnd das Fruhemahl bey Graff Moritzen ein, welcher jhnen sambt andern das Geleid biß gen Rißwick, Graff Heinrich aber biß gen Teißhaffen, alda Graff Moritzen JagSchiff sambt anderen so dazu bestelt auff sie warteten, seyndt also zu Schiff gangen, vnd vom Herrn Lierę Gubernator zu Wilhelmstatt, vnd dem Herrn Ordam Admiraln von Hollandt biß gen Lillo begleitet worden, alda sie den 2. September mit grossem Sturm vnd Vngewitter frey ankommen. 1608.

Ob wol ein Anstandt von Waffen biß auffs 1609. Jahr zwischen den Spanischen vnd Stadischen veraccordiert, haben nichts destoweniger die Spanische Soldaten in den vmbligenden Besatzungen vmb Schleyß in zimelicher Anzahl, nicht weit von Ardenburg in einer Hölen sich versteckt, vmb denen von jetzt gedachter Statt jhre Pferdt vnd Viehe, so selbst auff der Waidt gangen, hinweck zutreiben, die Stadischen aber in der Statt, alß sie solches vernommen, seyndt heimblich herauß gezogen, die Spanischen vberfallen, vnd waß sich nicht mit der Flucht salviert vnd gefangen geben, alles nidergehauen vnd erschossen.

Nach disem seyndt 9. Compagnien Stadischen Reutter vndter Graff Adolphen von Nassaw, welcher Gubernator zu Nimmegen gewesen, wegen etlicher hinterstelligen Contribution in das LützelburgerLandt gezogen, vnd nicht allein daselbsten, sondern auch fast allenthalben, da sie hergezogen vnd gelegen, zimblich vbel Hauß gehalten, alß sie nun widerumb auff Nimmegen zu, hinunter ziehen wollen, seyndt sie, weil der Abendt eingefallen zwischen Rheinber vnd Santan, auff etlichen Dörffern ligen bliben, vnd sich keines vnfals, weil sie so starck waren, besorgt.

Alß nun die von Berck solches vermerckt, hat der Gubernator bey Nacht in 600. Mußqvetierer gegen sie außgeschickt, welche dann am ersten das Dorff, da Graff Adolph mit seiner Compa-

neyen





42. *Huldigung und Firmelung Philippi I*



Königs in Spanien Anno 1608. T.VII. p.116.



1608. neyen gelegen, vberfallen, die Reutter angegriffen, vnd vbermaistert, also daß sie alles nach jhren Willen gehabt, vnd dieselbige Companeyen mehrer theils erlegt, vnd den Raub jhnen abgenommen. Nichts destoweniger aber hat sich der Graff, sambt etlich wenigen der seinen, biß auff das eusserist häfftig gewehrt, vnd ob er wol 9. Wunden gehabt, hat er sich gleichwol dapffer widersetzt, endtlich aber Haar lassen müssen vnd gefallen, Mittler weil kam der Allarm in die andere Dörffer, derhalben die Stadischen in der Eyl zusammen ruckten, in meynung den Graffen vnd seine Companey zuentsetzen.

Alß sie nun nicht weit von dem Dorff waren, sahen sich die Spanische Mußqvetierer mit der Beuth daher ziehen, derhalben sie sich alßbaldt zertheilt, vnd weil es auff einer Ebne war, die Spanische vmbringt, dermassen, daß jhnen der Mueth baldt entfallen, vnd obwol etliche sich zur Wehr stelleten, liessen sie doch baldt die Waffen fallen, vnd ergaben sich auff Gnad, alß aber jnnmittelst Zeittung kamen, daß der Graff wegen seiner Wunden todts verschiden, auch befohlen, daß man die Spanische alle todt schlagen solte, alßbaldt haben die Reutter dermassen in die Mußqvetierer gesetzt, vnd ohn alle Gnad also darein geschossen, vnd gehauen, daß sie fast alle auff dem Platz gebliben, vnd gar wenig widerumb heimb gen Berck kommen, haben also die Stadische Reutter jhr verlohrne Beuth widerumb erobert, vnd deß erschlagenen Graffen Leichnamb gen Nimmegen mit geführt.

Nachdem der König Philipp der Dritt auß Spanien in wehrenten Landtag sich mit den Ständen deß Königreichs Castilla durch anlaittung deß geheimen Raths, den Printzen Philippen sein erstgebohrner Sohn, vngeacht er nit mehr, alß zwey Jahr vnd zehen Monath gehabt, zuhuldigen, verglichen, hat er hierzu den 13. Ianuarii benent, vnd zu verhiettung grosses Vnkostens, so die weitentlegenen Bischoffen, Prälaten, Grandes vnd Tituli hetten auffwenden sollen, darzu allein den Cardinal von Toledo, die Bischöff zu Cuença, Siguença, Avila, Segovia, den Hertzog von Infantado, vnd den Graffen von Oropesa beschriben, den Abendt vor dem angedeiten Tag sein König, Königin, der Printz vnd die Infantin nach den Closter S. Ieronymo, dort vber Nacht zuverbleiben, gefahren, die Kirchen ist mit den von Seyden vnd Golt reich gestückten Tappetzereyen von der Histori Abraham vnd von Krieg Tunez behengt gewesen: In dem Chor wardt ein Antridt gemacht, vnd mit schönen Persianischen Tepichen belegt, auff der Seitten der Epistel seyn die Königl. Persohnen in jhrer Cortina vnd auff Seitten deß Evangelii der Cardinal von Toledo in Pontifical angethan, mit der Clerisey gestanden, für den Don Iuan Baptista de Ieuedo Patriarchen der Indien, vnd Inquisidor Mayor stund ein, mit Tebbich, belegter Panck, vnd ein andere lange gegen dem König vber, für die anwesendte Gesandte, deren damals waren, der Nuntius Monsignor Carafa Ertzbischoff zu Damasco, vnd die Ambaschadores Franckreich vnd Venedig, der Englisch, so der Religion halber die Kirchen nit besuecht, ist auff einer vergaterten Bün, vnd hinter der Gesandten Panck die Gehaimbe Rath vnd Cammerherrn gestanden, von eim Zimmer, so in Cohr gehet, hat der Cardinal Xavier deß Königs Beichtvatter vnd Gehaimber Rath, vnd der erwöhlte Bischoff von Palencia vnd andere mehr Prälaten zugesehen: Vmb 11. Vhr seyn Jhr Mayest. baide in die Kirchen gangen, vnd von denen Ständen vnd Hoffherrn stattlich beglaidt worden, vorher giengen 4. Maceros (wie sies nennen) mit jhren silberen Kholben in Händen, die Ehrnholten von dem Königreich Castilla vnd Leon: die Hoffmaister deß Königs vnd der Königin mit jhren Staben in der Handt, die waren der Marques de Velada Obrister Hoffmaister: der Graff von Villa Flor, Marques delos Navos, Graff de Nieua, Graff von Borajas, Graff von Galue, der Graff von Casarrubios, Graff delos Arcos, Graff von Pliego, Graff von Salazor, Ruy mendez de Vasconcelos, nach disen ist der Graff von Oropesa, alß Erbmarschalck deß Königreichs mit dem blossen Schwerdt gefolgt, die anwesende Grandes seyn gewest die Hertzogen von Lerma, Cea, Alua, Feria, Maqueda, Cesar, Infantado, die Graffen Miranda, Alua de Aliste, Lemos: der Condestable de Castilla, der Principe de Marruecos, der Almirante de Castilla vnd der Adelontado de Castilla. Nach denen Grandessen wurdt die Infanta Donna Anna von ein Menino geführt, welcher der König vnd Königin gefolgt, alle drey weiß geklaidt mit stattlichen Gestückwerck vnd Klainodien, der Königin hat den Schwaiff deß Rocks nachgetragen jhr Obriste Hoffmaisterin die Gräffin von Lemos, der die Hertzogin von Cea vnd die junge Gräffin von Lemos vnd alßdann das Hoff- vnd etliches Statt-Frauenzimmer gefolgt, deren Auffbutz so ansehlich gewesen, daß sich darüber die Frembden verwundert, vnd die Einhämischen habens vor nie so stattlich gesehen. Alß Jhr Mayest. vnd alle

1608 alle Fürsten vnd Herren in jhren Stellen sich accommodiert, hat der Marques de la Laguna den Printzen auch weiß geklaidt auff den Armb zu dem König getragen, vnd ist jhm sein Hoffmaisterin die Gräffin von Altamira nachgangen, darauff hat das hohe Ambt angefangen, nach dessen Verrichtung hat sich der Cardinal von Toledo in ein Sessel vor dem Altar gesetzt, darauff der Hertzog von Lerma vmb den Printzen gangen, vnd Ihr Durchl. vor den Cardinal getragen, da sie die Firmung empfangen vnd der Hertzog von Lerma ist Gevatter gewesen, welcher den Printzen wider in sein Sessel vor den König getragen, wo Ihr Durchl. die Huldigung mit solcher Patientz auffgenommen, alß wann sie 12. Jahr alt gewesen wäre: Hierauff hat ein Ehrnholdt mit lauter Stimb die Huldigung angekündt, vnd ist die Infantin auß jhren Sessel auffgestanden, jhren Königl. Eltern ein Reverentz gemacht, vnd von der Königen Hoffmaistern zu dem Cardinal begleidt worden, da sie auff dem Missal die Huldigung gelaist, vnd wurdt alßdann zu dem Printzen geführt, dem sie die Handt gekust, vnd er sie vmbfangen, darauff sie sich wider zu Ihr Mayest. verfügt vnd sich auff jhren Bolster nidergesetzt: Alßdann haben die vbrigen Ständt Geist- vnd Weltlich gehuldigt, vnd nach vollendter Huldigung ist das Te Deum laudamus gesungen worden, vnd der König wider in sein Gemach vnd Jederman nach Hauß gangen: Auff dem Abendt bey Luminarien, so die gantze Statt, alß bey dem Tag selbst erleucht, ist der König zu Pferdt, die Königin in Gutsche, vnd der Printz in der Senfften beglaidt von der gantzen Ritterschafft des Hoffs zu Roß von S. Ieronymo nach Hoff stattlich geritten, zu Hoff wurdt ein ansehlicher Tantz gehalten, vnd hat vnder anderen König vnd Königin die Pavanilla drey vnd drey getantzt, alß mit der Königin die Donna Catalina de la Cerda vnd Donna Maria Anna Riederin, vnd mit dem König der Hertzog von Cea vnd Graff von Saldona, vnd ist also diser Huldigungs-Actus wol abgangen.

Zu Treffung eines Fridens oder langen Anstandts, hat Spanien (wie gemelt worden) solche præjudicia jhrer Cron mit freymachung jhrer so mächtigen Vnderthanen allein Bluet vergiessung vnder denen Christen vnd so ellendliches verderben Landt vnd Leuth zuverhietten eingangen, daß kein Potentat vnd Weltweiser geglaubt, daß es Ernst, sonder auff ein Vortheil angesehen wäre, vnd weil der König auß Franckreich auch in disen war gestanden, hat der auß Spanien mit seinen an Spanischen Hoff residierenden Gesandten dem Baron de Barraut reden, vnd daß dise mit denen Hollendern angestelte Tractation redlich gemaindt, vnd auff kein List oder Vorthel angesehen sey, versichern lassen, mit dem begehren, daß ers also seinen König avisieren solte, der Gesandt begierig der Ruhe der Christenheit hat hierauff disen Vorschlag gethan, daß der König ein ansehliche Embaxada nach Franckreich schicken, vnd sein König die obgedachte Versicherung thun, vnd darneben die Heyrath mit seim Eltesten Sohn vnd der Eltesten Infantin vorschlagen, vnd begehren lassen solte, daß wann sich die Holländer zu keinem billichen Friden oder Anstandt bequemen, der König auß Franckreich die Handt von jhnen abziehen, vnd sie zu der Billigkeit nöthen solte, der Meynung, der König wäre wegen der obgedachten Heyrath, welche Er zum höchsten verlangt, jhm dise Legation nit mißfallen, sonder villeicht zu allen gueten sich lenden lassen, disen deß Gesandten wolmainenden Vorschlag hat der Hertzog von Lerma also begierig sein Privantz vnd die vberhäuffte Gnaden, so der König jhm vnd den Seinigen gethan, in Ruhe vnd Friden zugeniessen, alßbaldt vor bekandt angenommen, denselben dem König vnd hernach auff Ihr Mayest. Befelch dem Geheimben Rath vorgebracht, welche aber weder zu der Embaxada, noch zum Vorschlag der Heyrath incliniert, wegen der Embaxada, weil der König auß Franckreich per razon de stado niemals in Favor deß Königs auß Hispanien wider die Holländer seyn, sonder gern sehen wurdt, das Spanien dort den außguß seiner Schatz vnd Macht haben vnd also er in Franckreich in Friden mit mehrer Ruhe leben, vnd in Kriegs zeiten desto besser gefolgen möcht, zu dem so wurs einer Klanmüttigkeit gleich sehen, wann der König auß Spanien den auß Franckreich sich der Holländer nit anzunemmen begehren solte: die Heyrath betreffendt, so wären die Braut Persohnen noch vnmündig vnd wurde vor Spanien nit mehr dienen, alß daß man der Infantin halber Franckreich destomehr respect halten, vnd nachgeben muste, vnd dörfft man wol in Gefahr stehen, sie Heut oder Morgen, wie tempore Maximiliani Primi geschehen, sie wider haim zuschicken, mehr, Franckreich kondte auff manglung deß Mannlichen Stammen mit der Infantin die Spanische Monarchia, hergegen Spanien niemals von Franckreich ein Spannbraidt Erden bekommen, zu dem wer es wider den Vergleich zwischen der Span- vnd Teutschen Lini, darinnen vorgesehen, daß allezeit der Elteste Ertzhertzog, die Elteste Infantin heyra- 1608.

1608. heyrathen solte, alle dise eingewendte Motiven aber haben nit so vil, alß deß Hertzog von Lerma Begierdt zum Friden vnd Ruhe gegolten, derhalben die Embaxada dergestalt resolviert worden, daß nach denen gewohnlichen Complimenten der Gesandt dem König in Namen deß auß Spanien ersuechen solte, daß wann die Holländer zu Ruhe vnd Frid der Christenheit mit billichen erbaren Conditionen den Friden oder Anstandt auff deß Königs vnd deß Ertzhertzogs Albrecht so hohes nachgeben vnd zusag nit eingehen wolten, daß der König auß Franckreich die Hollender mit Gewalt darzu halten solte, mit Versicherung, daß der König auß Spanien guet maine, vnd auffrecht tractiere, vnd zu mehrer Sicherheit nit zuwider wäre, seine Elteste Tochter mit deß Königs auß Franckreich Eltesten Sohn zuverheyrathen, nach diser genombnen Resolution, seins allein angestanden, was für ein Subject sie zu dem König, alß einen erfahrnen Weltweisen Herrn, vnd der die Spanische Nation alzeit hennisch tractiert, schicken solte, vnd hat letztlichen der König Don Pedro de Toledo Marques de Villia Franca ein erfahrnen abgeführten Fürsten, vnd der auff alle begebende fähl hat zu antworten, wissen, hierzu benennt, dise Practica hat der König auch durch seinen Ambasciator zu Rom dem Marques de Aythona Ihr Heyligkeit andeuten, die jhrs gefallen, vnd es durch jhren Nuncium an Frantzösischen Hoff bey dem König vrgiern lassen. Der König auß Franckreich hat Guldene Berg versprochen, vnd in Spanien hat man die Negotiation deß Don Pedro auff Hertzogs von Lerma Seitten vor richtig gehalten, ehe aber Don Pedro auff Pariß kommen, hat der König auß Franckreich de novo ein andere Liga mit denen Hollendern eingangen, vnd alß Don Pedro mit einem grossen accompagnement an Königl. Hoff ankommen, wurdt er stattlich tractiert vnd Costfrey gehalten, alß er aber obgedachter massen seines Königs Befelch dem auß Franckreich angedeut, vnd jhme vnder andern starck zugeredt, daß Ihr Mayest. die Macht habe mit denen Hollendern zuthun was sie wolten, hat jhm der König geantwort, Ihr betriegt euch Don Pedro, dann bey den Holländern vermag ich nichts, ich will mich aber wegen der gemeinen Ruh ewres Königs vnd der Vnierten Provintzien annemmen, dann mein Interesse ist nichts anders, dann die Christenheit in Frid zusehen: die Infantin Ewres Königs, vnd mein Delphin seyn noch gar klein, jhr wirdt selbst nicht wöllen, daß ich euch die gegenwertige zeit für die konfftige offeriere, vnd diß ist die Antwort vnd Expedition der so herrlichen vnd kostbarlichen Ambassaden deß Don Pedro gewesen, vnd seyn in den vnderschiedlichen Audientzen vil denckwürtige Sachen zwischen dem König vnd Don Pedro vorgeloffen, darvon nur etliche wenig hinnach. Alß Ihm der König sein Gebew gezaigt, hat er jhm gesagt, Mein König hat in Spanien für seine Gebew, reichere vnd schönere Stein alß Ewer Mayest. in Franckreich, darauff Ihm der König, nachdem er Ihm auß eim Fenster die Statt Pariß gezaigt, geantwort, es ist war, Aber sagt mir Don Pedro, hat Escurial so schön vnd herrliche Vorstätt. In einer anderen Conversation, hat er dem König vermelt, in Spanien hat man gesagt, Ihr Mayest. habe das Podagra, vnd wär vnpäßlich, darauff hat er jhm zu Morgens fruhe vmb 6. Vhr rueffen lassen, vnd alß er kommen, ist der König mit jhm in der langen Galleria 4. Stundt nacheinander hin vnd wider starck gegangen, Don Pedro so ein schwerer Herr war, kam das so lange starcke Gehen hart an, vnd alßbaldt er Haimb kam, hat er sich abgethan, vnd zu Beth begeben, welches alß die Hoffleuth dem König erzehlt, hat er Ihnen geantwort, Er mueß mit Wahrheit in Spanien von meiner Gesundtheit erzehlen können, vnd daß ich nicht so Podigrabisch, daß wann die Spanier den Krieg wollen, Ich mir getraw so baldt zu Roß, alß sie mit den Fueß in Stegraiff zuseyn, in der letzten Audientz, wurden sie von dem Königreich Navarra zu Redt, der König sagt, der auß Spania hielt Ihm sein Erblichs Königreich mit Gewalt bevor, vnd nachdem Don Pedro mit Beschaidenheit seines Königs Recht defendierte, hat der König gleichsamb alteriert geantwort, Es ist guet, Ich laß ewer Verthättigung zu, biß Ich mich vor Pamplona leg, alßdann will ich sehen, wers vor mir defendieren wirdt, Don Pedro hat hierauff ein tieffe Reverentz gemacht, vnd der Thür also zugeeilet, daß Ihm der König gefragt, wo er so eylends hin wolle, darauff er repliciert, Ich eil Pamplona zu, aldort Ew. Mayest. zuerwarten, vnd die Statt wider dieselbe zu defendiren, darauff der König es alles in Gelächter gezogen. Vnd Don Pedro sich expediert, der König Ihm mit stattlichen Præsenten verehrt, vnd Don Pedro ist wider glücklichen zu Madrid angelangt. 1608.

Dieweil die HandelsLeuth dem König vnangesehen der grossen angebottenen Vorthel kein Darlehen mehr thun wollen, hat der König mit denen Ständen deß Königreichs Castilla gehandlet, daß sie die alt auffgebrachte Schulden,

so

1608. so sich auff 12. Milliones erstreckt, über sich genommen, daß sie mit folgender Condition gethan, daß alle des Königs Gefäll vnd Gütter von allen was sie an Interesse solten erledigt vnd befreydt werden, mit 600000. Ducaten jährlicher Renten, zwantzig von tausent, vnd zu solchem end das Einkommen vnd Gefäll jhrer Stätt vnd Dörffer verbinden: doch solten sie darneben aus den jährlichen Contributionen (Spanisch Servitios genandt) alle Jahr inhalten zehen mahl hundert tausend Ducaten, von denen die sechs hundert tausend zu Ablegung gemeldten Interesse, die andern vier hundert tausend aber zu Ablegung eines Theils an der Haubt-Summ solten angelegt, vnd also endtlich die vorangeregte Haubt-Summ möchte bezahlt, vnd dergestalt in 19. Jahren der gantze Interest abgelegt werden: hingegen solte der König frey vnd vnbekümmert behalten vnd geniessen alles was aus Ost-Indien kommt: die Magistragos, die Ordinari vnd Extraordinari Diensten: die Bullen Crusada, das Subsidio vnd Excusado (welches die Geistlichen bezahlen) vnd was sonst von anderen Extraordinari Sachen vnd Straffen möchten eingebracht werden.

Nachdem etliche Englische Soldaten vernommen, welchergestalt jhre Landtsleuth bey dem König zu Marocco, Muley Sidan, in grossem Ansehen waren, haben jhrer zehen oder zwölff mit einem Holländischen Schiff-Herrn gehandlet, daß sie mit jhme nach Hollandt fahren solten. Als aber der Wind jhnen zuwider gewesen, haben sie den Schiffmann sambt seinen Gesellen überwältigt, vnd endtlich an einem Ort in Engellandt sambt etlichen Frawen auff das Landt gesetzt, hingegen mehr jhres gleichen zu sich genommen, mit Fürgeben, sie wolten von dannen nach Barbarey fahren.

Fast dergleichen ist einem Schiffmann von Flißingen widerfahren, welcher mit einem kleinen Boot nach Engellandt fahren wolte, vnd sechs Engelländer sambt zween Türckischen Sclaven von Schluys, welche eine zeitlang in Holland jhr Brodt mit arbeiten gewonnen hatten, auff das Schiff zu sich genommen.

Als sie nun fast vnter Engellandt neben die Insel Wicht gekommen, haben die Engelländer den Schiffmann vornen in die Kammer beschlossen, vnd sich also des Schiffs sambt allen so darauff waren, bemächtigt, in willens nach Barbarien zu fahren. Segelten also fort, biß die Insel, vnd weil der Windt jhnen widerwertig, worffen sie die Ancker aus, vnd weil im Schiff etwas Weins fürhanden, thäten sie einen guten Trunck mit einander, also daß sie schier alle truncken worden, weil aber der eine Türck ein tapfferer vnd verständiger Mann war, batten sie jhn, er solte mit jhnen anspannen, sie wolten jhn in der Barbarie auff freyen Fueß stellen, welches er bewilliget, als er aber vnder andern sie hörte rathschlagen (weil er etwas Englisch verstunde,) daß sie das Volck so auff dem Schiff war, alle wolten über Bort in das Meer werffen, besorgte er sich seines Lebens auch, derhalben als jhr etliche so vil des Weins zu sich genommen, sich schlaffen hatten gelegt, vnd darneben der Windt sehr wohl diente nach Flißingen zu fahren, hat er ein Hertz ergriffen, vnd einen so die Wacht gehalten, erstochen, den andern tödtlichen verwundt, demnach den Schiffer vnd seine Gesellen aus der Kammer erlöst, vnd mit jhrer Hülff die Engelländer überwältigt, vnder welchen einer, so Capitain seyn wolte, sich dapffer gewehrt, dergestalt, daß sie jhn endtlich erschlagen, die andere drey aber haben sie gefangen genommen, vnd seynd mit dem Schiff auff Flißingen zugeseglet, allda sie dieselbe der Obrigkeit lebendig geliffert.

In Engellandt ist auch im April der grosse Schatzmaister (so alldort eins der fürnembsten Aembter) der Graff von Torset, des gähen Tods gestorben, als er in vollem Königklichen Rath saß, vnd in seiner eigenen, oder seines Sohns Sach das Wort führete, als nun etliche jhn beschuldigten, daß er den Seinen zu vil günstig vnd partheyisch sich erzaigte, erzürnete er sich häfftig darob, legte das Haupt in die Handt, vnd gab also sitzend vnd sprechendt den Geist auff. Er war bey sibentzig zwey Jahr alt, sehr klueg, fleißig, vnd in allen wichtigen Geschäfften hoch erfahren: war von der verstorbenen Königin Elisabeth Anno 1587. in Hollandt abgefertigt worden, den Streit zwischen dem von Leycester vnd den Staden niderzulegen, in welchem Stück er grosse Ehr eingelegt: war von Geburt eines Ritterlichen Stamms, aber wegen seiner Tugendt vnd Geschicklichkeit zum Graffen gemacht worden, vnd verließ seinen Kindern grosse Reichthumb. An seine statt ist zum Theresorier verordnet worden, Hr. Robert Cecill, Königl. Secretarius vnd Graff zu Salysbury.

In Engellandt ist auch vmb diese Zeit angelangt Capitain Neuport, welcher ein Theil des Engelländischen Volcks in Virginiam, allda zu wohnen geführt hatte: Allda er 80. Mann auffm Landt gelassen, vnd in 5. Wochen widerum in Engellandt kommen.

Es stunde König Carl von Schweden in Hoffnung, die Pollen wurden in jhren vor eim

Jahr

1608.

Jahr innhamischen Vnruhen desto leichter zum Friden oder Anstandt zu bewegen seyn, derowegen er seine Räthe vnd Commissarios abgeordnet, Herrn Magnum Brahe, Graffen zu Wißnigsburg, Nicolaum Bielken, Freyherrn von Salestatt, Petrum Kenicium, Bischoffen zu Scharen, Taurestium Paulinum, Bischoffen zu Stregnes, sambt den Castellanen zu Abo vnd der Narvâ, daß sie mit den Pollnischen Räthen vnd Commissariis abermahl handeln, vnd einen Versuech thuen solten, ob diser bluetige Krieg durch einigs Fridens-Mittel auffgehaben, vnd ferner Vnheil vermitten bleiben köndte, vnd zwar die Schwedische Räthe haben den Polen jhre Commission schrifftlich überschickt (weil sie selbsten nicht zur Stelle waren) aber ein solche Antwort sub dato Crackaw den 6. Septembris Anno 1608. empfangen, darinn sie den Schweden mit scharffen Worten demonstrirt, daß sie jhren natürlichen Erbherrn vnd König wider Aydt vnd Pflicht verstossen, vnd einen andern de facto vnrechter Weiß angenommen, vnd also Vrsacher seyndt, so vil Elendts vnd Jammer, auch Vergiessung einer so mennig Christen-Bluets, mit Erzehlung des gantzen Verlauffs dises Kriegs, auff dise Schreiben haben die Schweden wider geantwort, der Polen Argumenta widerlegt, die Vrsachen warumb sie jhren König verworffen, vnd Hertzog Carl erwehlt, waitläufftig herfürgestrichen, vnd die Schuldt des Kriegs von jhnen ab- vnd auff den König Sigismundum in Polen gelendet, was aber dise beede hitzige Schreiben gewürckt, nemblich anders nichts, als grosse Verbitterung zwischen beeden Königreichen, haben die darauff geführte bluetige Krieg, wie hinfüro zu sehen, wie auch die nachgesetzte gewexlete Schreiben genuegsamb bezeugen.

Wir, des Königreichs Pollen vnd Groß-Fürstenthumbs Littawen Räthe, thun euch des Reichs Schweden Räthen kundt, daß, nachdem wir vor wenig Zeit ewer Schreiben bekommen, vnd dasselbig verlesen, haben wir es in Bedencken genommen, ob euch einige Antwort darauff zu geben, alldieweil es dermassen geschriben, daß es mehr zu Verbitterung der Gemütter als zur Befürderung des angefangnen Handels dienet. Damit aber vnser Stillschweigen nicht dahin möchte geachtet oder gedeutet werden, als geben wir vns (darinnen wir von euch bezichtigt werden,) schuldig. So haben wir euch hiemit diese kurtze Antwort darauff geben wöllen; Wir achten vnd halten keinen andern für des Reichs Schweden König, als Sigismundum, welcher so wol ewer als vnser König ist, der auch nach natürlichen Rechten seinem Vatter König Johanni (dessen hohe treffliche Woltхaten, die Er dem Königreich Schweden bewisen, der gantzen Welt genuegsamb kundt vnd offenbar seyndt) succedirt, nach gewöhnlichen Gebrauch vnd Ceremonien gekrönet, vnd zum König des Reichs Schweden ist ausgerueffen worden, demselben ihr auch als seine Vnterthanen, Trew vnd Gehorsamb zu leisten zugesagt vnd geschworen habt, vnd ist er also rechtmäßiger Weiß zu der Regierung kommen, daß auch bey seinem Leben kein anderer an seine statt kan gesetzt werden, es sey dann daß ihr von ewrem Eydt vnd Gelübt, zu ewerm eigenen Hohn vnd Spott, abtretten, vnd dessen vergessen wollet, dieweil wir nun aus gedachten Vrsachen, Sigismundo Vnserm vnd Ewerm König, den Königlichen Tittul des Reichs Schweden (wie derselbe von der gantzen Welt comprobirt vnd bewilliget wirdt) billich vnd mit Recht geben: So können wir derwegen mit Recht nicht beschuldiget werden, daß wir demselben ewren Carolo verweigern, dann vnder welchem Schein er sich eines andern Reich, welches dem Sigismundo, als ewerm natürlichen Herrn, laut ewrer eigenen Bekandtnuß, zugehörig, angemasset, solches ist vnnöthig an diesem Orth zu vermelden vnd zu erzehlen, dieweil es an sich selbsten klar vnd genugsamb am Tag ist. Vnd kombt vns dieses frembd für, daß ihr in solchen klaren Sachen mit Fleiß irret, in dem ihr den Anfang vnd Vrsach dieses gegenwärtigen Kriegs vns zumessen thuet. Damit ihr aber vernemmen möget, daß es mit der Sachen vil anderst beschaffen, so wollen wir euch kürtzlich erinnern, was in diesen verschienen Zeiten vorgeloffen ist: Als Carolus erstlich darnach trachten thäte, wie Er die Regierung des Reichs Schweden an sich bringen möchte, vnd ihr selbst (welche er zu der Zeit auff seine Seitten noch nicht gebracht hatte) Sigismundum vmb Hülff vnd Beystandt, wider sein Vorhaben ersuechten, so haben Ihre Königl. Mayest. die da ein guete Hoffnung gehabt, vnd keinen

1608.

nen Zweiffel anderer Trew vnd Glauben
halben getragen, sich darauff aus Pollen
in Schweden begeben, der Meynung, daß
er mit ewerm einhelligen Rath vnd Be-
willigung, die in seinem Erb- vnd Vät-
terlichen Reich erwachsene Vnruhe zu
stillen, vnd da etliche Persohnen befun-
den wurden, so nach Veränderungen im
Reich Schweden trachteten, daß dieselben
in ihrem Vorhaben verhindert werden
möchten: So hätte er auch zur selben
seiner Raise kein frembdes Kriegs-Volck,
sondern allein sein gewöhnliche Hoff-Leu-
the, vnd die Er täglich zu gebrauchen pfle-
gte, beneben etliche Teutsche vnd Vngeri-
sche Fahnen, so Er darzu bestellet mit vnd
angenommen, wie Er nun aus seiner an-
gebohrnen Miltigkeit mit der Sachen in
der Gütte fortzufahren gesinnet war,
vnd Carolus selbst (wiewol er in seinem
Hertzen sein Vornemmen verborgen hat-
te) ließ sich vermercken, als wolte er des
Königs Sigismundi Willen vnd Befelch
nachsetzen: Jedoch nachdem ihme die
Schiff-Flotta zukommen war, vnd er die
Schweden, welche dem König zuvor ge-
schworen hatten, zum theil durch grosse
Zusagungen, von dem König auff seine
Seitte gebracht, fängt er an den König zu
bekriegen. Vnd daß ihr zu der Zeit die
Trew dem König nicht geleistet habt, die
Euch mit Recht gebühret, köndt ihr selbst
nicht läugnen, auch was er ferners für
Trew von Euch so wol von Carolo zu ge-
warten hatte (der damals nach der Re-
gierung trachtete) solches hat man als-
baldt vernommen, wie dasselbe auch die
nachfolgende Handlungen gnuegsamb
ausweisen. Dann alsbaldt der König
aus dem Reich entwichen, seyndt die Ve-
stungen vnd Häuser, welche der König
selbst hatte besetzen lassen, von Carolo ein-
genommen worden. Etliche von den
Reichs-Räthen, die bey ihrem Eyd vnd
Trew fest halten wolten, seynd jämmer-
lich entleibt, etliche ins Gefängniß ge-
worffen. Zum Theil, welche sich für sei-
nem Grimm vnd Wütten geförchtet, ha-
ben sich aus ihrem Vatterlandt ins El-
lend begeben müssen. Carolus selbst aber,
da er nun ermeldter gestalt die Trew vnd
Bluet-Freundtschafft (damit er dem Kö-
nig verbunden war) hindan gesetzt, fieng
er an öffentlich zu treiben, vnd ins Werck
zu richten, was zuvor in seinem Hertzen
verborgen gewesen, vnd nachdem Er sich
hätte vermercken lassen, als wolte er, daß
seine rechtmäßige Sachen von beyder-
seits Commissarien examiniert vnd dispu-
tiert werden möchten, hat er sich vnverse-
hens nach Liefflandt mit einer grossen
Kriegs-Macht begeben, welches zu der
Zeit von keinem Kriegswesen wuste, hat
die Häuser vnd Vestungen, welche nicht
besetzt waren, eingenommen, vil vnschuldige
Leuth gefangen genommen, vnd hinweck
führen lassen, darunter der maiste Theil
Geistlichen vnd Weibs-Persohnen wa-
ren, welches zuvor auch bey den Barba-
rischen Leuthen vnerhört gewesen. Weil
ihr dann mit ewren Carolo solches gethan,
vnd auff die Ban gebracht habt, vnd wir
aus den vns zugehörig zu verthätigen,
seyndt gezwungen vnd getrungen wor-
den, so möget ihr euch selbst des angefan-
genen Kriegs vnd Bluetvergiessens, so ge-
schehen, vnd nicht vns beschuldigen. Wir
haben genuegsamb Krieg mit denen, so der
Christenheit feindt seyn, vnd wolten gern,
so vil an vns ist, Fried vnd guete Nachbar-
schafft mit allen Christlichen Potentaten
annemmen vnd halten. Dahero wir
dann auch, nachdem ihr euch vor etlicher
Zeit habt vernemmen lassen, daß ihr dar-
zu geneigt seydt, daß diser Krieg durch ge-
bührliche Mittel vnd Conditiones möchte
gestillet vnd abgeschafft werden, vnd daß
ihr wegen Auswechßlung der Gefange-
nen nach Christen Gewonheit mit vns
handlen wolten, nicht allein gebührliche
Friedens-Mittel vorgeschlagen, sondern
auch vnsere Commissarien darzu verord-
net, vnd einen gewissen vnd gelegenen Ort
zu Auswechßlung der Gefangnen benen-
net, daselbst sie beyderseits außgebeutet,
vnd gefreyet werden möchten. Wie auff-
richtig ihr aber mit vns gehandelt, das
weisen die Sachen selbsten aus, dann vn-
der dem Schein, als wöllet ihr vom An-
standt mit vns handlen, habt ihr wider
ewer Gelübdt, vnd Zusage, ewer Kriegs-
Volck nach Liefflandt vbergesetzt, vnd Dü-
nemünde (welches wir dieser Tage ver-
nommen) durch Verrätherey eingenom-
men, vnd hiemit ewer feindtliches Vor-
haben gegen vns auffs newe an Tag ge-
ben, ihr lasset euch vermercken, als begehrt
ihr, daß die Außwechßlung der Gefange-
nen

1608. nen von beyden Theilen Mann gegen Mann möchte loßgegeben werden, vnd daß jhr der Vnserigen so viel entledigen wollet, alß jhr der Ewrigen von vns bekommen werdet, die übrigen sollen mit Gelt ranzioniert werden. Was nun den Krieg, mit welchem jhr (wider ewre Zusag vnd gegebenen Glauben) vnsere Provintz angegriffen habt, belangen thuet, dasselbig wollen wir dem Allmächtigen GOtt heimbstellen, derselbe dann der Billigkeit zu jeder Zeit Hülff vnd Beystandt zu leisten pflegt, die Außbeutung der Gefangenen aber belangend, ist euch nicht vnbewust, daß in vergangenen Jahren der Ewren viel in vnsers Königs Gewalt kommen seyndt, wiewohl der König dieselben mit Recht hätte auffhalten können, alß die in einem rechtmäßigen Krieg gefangen worden, vnd als Rebellen straffen lassen, so hat er doch solches nicht thun wollen, sondern wie einem Christlichen König gebühret, ohn einige Ranzion loßgegeben, in Betrachtung, daß einem Christlichen König nicht gezimmen wolte, daß die Gefangenen es entgelten solten, was andere durch jhre Thorheit verwürckt haben. Dieweil die dann allein bey vns gehalten worden, welche nach dises Kriegs Gelegenheit kein bessere Conditiones zu gewarten haben, ist derhalben billich, daß vnsere alle, die dem Kriegs-Gebrauch zuwider, bey euch angehalten, loßgegeben werden. Was den Orth vnd Stelle belangt, der zu Außwechßlung der Gefangenen von euch genannt wirdt, demnach es vnsern Commissarien vngelegen ist, denselben anjetzo zu besuechen, so haben wir jhnen in Befehl gegeben, daß sie ein gewisse Persohn nach Colbergk, so dem Hertzog von Pommern zugehörig, abfertigen lassen, dahin jhr, so es euch gefällig, auch einen von den Ewrigen verschicken könet, damit sie, wann sie von gedachtem Hertzogen ein sicher Geleit bekommen haben, von einem gelegenen Orth, da die Außbeuttung kan gehalten werden, etwas gewisses handeln vnd schliessen mögen. Geben zu Crackaw den 6. September im Jahr 1608.

Auff dieses der Polnischen Stände Schreiben, haben die Schwedischen Räthe geantwort, wie folgt: Wir des Reichs Schweden jetzo zu Stockholm anwesende Räthe, fügen Euch der Cron Pohlen vnd Groß-Fürstenthumb Littawen Räthen zu wissen, daß wir Ewer Schreiben zu Cracaw, den 6. Septembris datirt, empfangen haben, darinn Jhr auf vnser an Euch gethanes Schreiben datirt den 18. Julii nechst verschinen antwort. Vnd wiewol solch Ewer Antwort-Schreiben fast weitläufftig gestellt vnd verfasset, so gehet es doch fürnemblich darauff auß, daß jhr weder wöllet, noch könnet vnserm gnädigsten König vnd Herrn, den Tittel geben, so Jhr. Königl. Mayest. mit Recht gebühret, noch auch Jhr. Königl. Mayest. für des Reichs Schweden König, darzue wir vnd sambtlich des Reichs Schweden Stände, Jhr. Königl. Mayest. erkohren, vnd angenohmen, erkennet. Vnd beschuldiget darneben vnsern Gnädigisten König vnd Herrn, so wol auch vns, daß wir von dem Eyd vnd Trew, damit wir König Sigismundo verbunden gewesen (nicht ohne vnsere Schandt vnd Vnehr) abgetretten seyn sollen, welches Jhr vndersteht damit zu beweisen, daß etliche von vns König Sigismundum zum Ersten gebetten haben solten, anhero ins Reich zu komen, vnd nachdem Er darauff (ewrem Vorgeben nach) nicht stärcker dann mit seinem gewöhnlichen Hoff-Gesind ankommen, wir Jhn überfallen vnd solchen Beystandt nicht geleistet, wies vns hette gebühren wöllen. Zum andern beschuldiget jhr vns, daß wir in wehrendem Stillstandt durch Verrätherey euch Dünemünde abgenohmen. Dises vnd dergleichen, ob es wohl mit grossem Eyffer vnd vilen Worten von Euch angezogen wird, läst es sich doch so leichtlich nicht beweisen, Jnmassen alle der Warheit liebende auß nachfolgender Erzehlung dasselbig vernehmen werden, darauff wöllen wir euch zur Antwort geben haben: daß wir niemals verlaugnet, oder noch verneinen, daß wir König Sigismundum in Pohlen zu vnserm Herrn vnd König anderergestalt, so wol vermöge der Succession, alß der Erb-Verainigung, nach seines Herrn Vatters tödtlichen Abgang, als den nächsten angenohmen, vnd zu Vpsal im Jahr 1594. Jhm treu vnd gehorsamb zu seyn, zugesagt vnd versprochen haben, allda Er auch zur selben Zeit vns vnd den sämbtlichen Schwedischen Reichs-Ständen seinen

1608. nen Eyd, Trew vnd Glauben hinwieder geschworen, derwider weder Ihr noch jemands anders mit Recht vnd Warheit eines andern vns erweisen vnd überzeugen soll. Dann wir all daßjenige, was wir König Sigismundo gelobt vnd zugesagt, ehrlich vnd auffrichtig gehalten, was Er vns hinwider geschworen, gelobt vnd zugesagt, vnd sich als ein trewer König gegen vns hat finden lassen. Nachdem Er aber von seinem Eyd vnd Versicherung abgeschritten, vnd öffentlich vns vnd das Reich Schweden zu bekriegen angefangen, vnd weder Rath noch Vermahnung hören wöllen, so kan vnd wirdt vns ja keiner mit Recht verdencken, daß wir zu denen Wegen vnd Mitteln geschritten, so nunmehr geschehen seyndt, derowegen wir auch verursacht, vns von einem solchen König abzusondern, der sich selbst nicht ein-sondern etlich mahl von vns geschiden vnd abgesondert hat. Daß jhr auch vermeldet, daß etliche gewesen seynd, die da begehrt, daß König Sigismundus jhnen wider vnsern Gnädigisten König vnd Herrn zu Hülff vnd Beystandt solte kommen, solches kan wol seyn, daß etliche sich finden lassen, vnd König Sigismundum darzu gehötzt, vnd gerathen haben, dieselben aber haben solcher Verrätherey wegen, jhren rechten Lohn, wie sich gebührt) empfangen. Daß aber etliche vnsers Mittels begehrt haben solten, daß König Sigismundus mit frembden Volck sich anhero ins Reich begeben solte, dasselbe damit zu verderben, vnd vnsern Gnädigisten König vnd Herrn oder andere vnverschulter Sachen zu verfolgen, daß werdet jhr nimmermehr beweisen können, sondern vnser Gnädigster König vnd Herr, wie auch Wir, haben König Sigismundo zugeschrieben, ehe vnd zuvor sich er anhero ins Reich begeben, daß er zu seinem Erb-Königreich, wie ein trewer König vnd Vatter kommen, vnd alles feindtliches Vorhaben bleiben lassen wölle. Er wurde allhie niemandt für sich finden, der anderer Gestalt jhn zu empfangen, gesinnet wäre, dann es sich der Billigkeit nach gebührte, über das, hat Dero Zeit sich vnser Gnädigster König vnd Herr erbotten. Wann Ihr. Kön. Mayestät wissen möchten, wann vnd zu welcher Zeit, auch an welchem Orth vnd Stelle König Sigismundus zu Schiff tretten wolte, so wolte Ihre Königl. Mayest. alsdann jhme die Schiff-Armada entgegen schicken, vnd damit herüber führen lassen. König Sigismundus aber gab gar keine Antwort darauff, sondern ließ vielmehr ein offenen Brieff an des Königreichs Schweden Stände in Druck außgehen, darinn Er zwar jhnen Gnad vnd alle Sicherung zusagte, vnsern Gnädigisten König vnd Herrn aber schloß Er gäntzlich aus, darob Ihre Königl. Mayestät leichtlich spüren vnd mercken können, was sie von König Sigismundo zu gewarten, vnd sich zu Ihme zu versehen, König Sigismundus ist auch auff solch Schreiben alsbaldt nachgefolgt, nicht wie jhr in ewrem Schreiben meldet, mit seinem gewöhnlichen Hoff-Gesinde, sondern mit einem wolgerüsten Hauffen Kriegs-Volck auff etlich Tausend starck, von Teutschen, Vngarn, Schotten vnd Pohlen zusammen geworben, vnd hat sich niemals, seydhero Er vnser öffentlicher Feindt gewesen, stärcker im Feldt finden lassen. Jngleichen schickte Er auch Bottschafften zu den Finnen vnd Liefländern, daß sie auff der einen Seiten vnsern Gnädigisten König vnd Herrn angreiffen solten. Es nimbt vns auch nicht wenig Wunder, daß jhr in einer so klaren vnd öffentlichen Sachen irret, ja euch nicht schämet zu schreiben, daß König Sigismundus mit seinem gewöhnlichen Hoff-Gesind allein allhie angelangt sey: Dann da solches gleich zum Erstenmahl, alß Er zu seiner Crönung ankommen, geschehen, so wär Er auch, wie zuvor erwehnet, gebührlicher Weise empfangen worden. Wir wollen nun ferner zum Handel schreiten. Ehe vnd zuvor König Sigismundus sich anhero ins Reich begeben, hat Er zu Lübeck vnd in andern See-Stätten alle Schweden sambt jhren Gütern, so allda angetroffen worden, arrestiren lassen. Ja, Er hat auch in bemelten See-Stätten verbietten lassen, keine Zufuehr, besonders an Getraidt, welches der Zeit allhie sehr theuer, anhero ins Reich zu thun. Nachdem nun König Sigismundus allhie ankommen, da seyndt Ihme Schlösser, Vestungen vnd Stätte alßbaldt geöffnet, vnd diejenige, so vnser Gnädigister König vnd Herr auff Calmar verordnet gehabt, Ihn als jhren rechten Kö- 1608.

1608.

König mit gebührenden Ehren empfangen, vnd sich niemandt mit dem geringsten gegen Jhme auffgelegt, nichts desto weniger hat Er von Stundt an feindtliches Vorhaben scheinen vnd mercken lassen, vnd dieselbige wider seine gegebene Verschreibung, auch Trew vnd Glauben gefangen, in schwere Gefäncknuß gelegt, vnd endlich nach Pohlen verschickt, allda sie über zwey Jahr ellendigklich sitzen müssen. Deßgleichen ließ Er Gebott vnd Befelch außgehen, daß niemandt vnsers jetzo regierenden Gnädigsten Königs vnd Herrn Diener hausen oder beherbergen solte. Sondern wo man sie gefäncklich einziehe, daß man mit denselben der Schärpffe nach verfahre. Nach diesem ist Er mit seiner Kriegs-Macht nacher Seckburg verrucket, vnd obwol vnser Gnädigster König vnd Herr, so wol durch Botten, als auch Brieffe begehrt, daß Er sich von dannen machen, das frembde Kriegs-Volck abdancken, vnd diejenigen, so Jhme zu solchem Vnwesen gerathen, von sich thun, vnd denselben, biß auff einen Reichs-Tag zu Hauß zu ziehen, aufferlegen wolte, wann solches geschehen, wolten alßdann Jhr. Königl. Mayest. sich gleichfalls in jhr Fürstenthumb begeben, vnd allda still verhalten, biß ein allgemeiner Reichs-Tag ausgeschriben, vnd des Reichs Stände zusammen kommen wurden, allda dem König in Gegenwart der Reichs Stände, wegen jhres in Abwesen Sigismundi geführten Regiments, gebührliche Rechnung thun, vnd sich gegen Männigklich so Jhr. Königl. Mayest. zubesprochen hätte, verantwortten, endtlich auch darüber gewärtig seyn, was die Reichs-Stände, vermög der Schwedischen Rechte, dißfalls erkennen köndten: So war doch solches alles vergebens, dann der Haß vnd Neyd hatte König Sigismundi Hertz dermassen gegen vnserm Gnädigisten König vnd Herrn eingenohmen, daß Er auch keine Mittel des Friedens, wie gut vnd füglich die Jhm auch fürgeschlagen worden, annehmen wolte, vnd als vnser Gnädigister König vnd Herr sich etwas näher zu Sigismundo begeben, der Meynung, daß Jhr. Königl. Mayest. sich mit Jhme besprechen, vnd dardurch die entstandene Mißhelligkeit vergleichen möchten, hat Er doch vnsers Königs vnd Herrn Volck feindtlicher empfangen. Nach disem ist Er mit seinem Volck von Steckeburg nacher Linköping auffgebrochen, dahin vnser Gnädigister König vnd Herr gleichfalls gefolget, vnd sich widermahls zu güttlicher vnd freundlicher Vnderhandlung anerbotten, vnd darneben begehrt, daß König Sigismundus vor vnserm Gnädigisten Herrn nicht fliehen noch weichen wolte, sintemahl Jhre Königl. Mayest. nichts böses oder vnfreundliches gegen Jhme fürzunehmen gesinnet wäre: Solches aber hat König Sigismundus gleichfalls nicht geachtet, sondern allein darauff gewartet, biß Er das Finnische Kriegs-Volck zu Hülff bekommen, vnd das Volck, so vnser König vnd Herr bey sich hatte, zum Abfall bringen möchte, vnd vnangesehen ein Stillstandt zwischen vnserm gnädigisten Herrn vnd König Sigismundo auffgerichtet, vnd darbey abgeredt vnd beschlossen, daß man noch weiter die Sachen in der Gütte beyzulegen versuchen solte, hat nichts desto weniger Hannß Weyer Jhr. Kön. May. Wacht überfallen, vnd dieselbe etlich mal ins Läger gejagt, dardurch dann Jhr. Königl. Mayestät endtlich gezwungen, sich zur Gegenwehr zu stellen, bevorab weil Jhr. Königl. Mayest. wohl gesehen, daß sie keines Fridens geniessen köndten, damit es dann Jhr. Königl. Mayest. geglückt, daß Königs Sigismundi Volck aus dem Feld geschlagen worden, vnd Jhm sambt seinen Mitgehülffen ergangen, wie sie zur Sache Recht gehabt, auch vnserm Gnädigisten König vnd Herrn gedacht haben zu thun. Da nun König Sigismundus gesehen, daß es den Weg nicht gewinnen wolte, wie Er vermeinte, hat Er sich auff die ander Seithen gewendet, gute Wort geben, vnd gebetten, daß man still halten wolte, Er wolte sich nunmehr anderst zur Sach schicken, vnangesehen es dero Zeit so weit kommen, daß vnser Gnädigister König vnd Herr König Sigismundum in seinem Gewalt vnd Händen hatte, Jhr. Kön. May. Jhme Sigismundo dannoch nichts böses oder widerliches zufügen lassen, sondern vil mehr Jhrem Volck ernstlich befohlen, die Waffen allerdings niderzulegen, vnd nachdem solches geschehen, haben Jhr. Kön. Mayest. mit König Sigismundo einen Vertrag auffgerich-

1608. richtet, in welchem König Sigismundus sich verpflichtet, im Fall Er nicht halten wurde, was Er dißfalls zugesagt, vnd sich verschriben, so solten alsdann die Reichs-Stände des Eydes, damit sie Jhme verbunden, gäntzlich entfreyet, loß vnd ledig, auch nicht schuldig seyn Jhm hinfüro einige Trew vnd Gehorsamb zu erzeigen, noch Jhn für jhren Herrn vnd König zu erkennen: Was geschahe, König Sigismundus hatte kaum solches zugesagt vnd versprochen, da begab Er sich seiner gethanen Verpflichtung zuwider aus dem Reich, vnd nahm mit sich Schiff vnd Geschütz, besatzte die Vestung Colmar mit frembdem Volck, vnd in Summa, was Er dero Zeit vnd zuvor nicht genuegsamb feindlicher Weise gegen vns zu Werck richten können, das hat Er seithero so viel mehr gethan. Darauff begehren Wir von Euch zu wissen, ob Jhr von König Sigismundo gedulden vnd leyden wöllet, was wir so viel Jahr hero außgestanden haben, jedoch alles der Hoffnung, Er solle sich eines bessern bedencken, wir glauben vnd haltens gäntzlich darfür, wann Er sich gegen euch also verhalten, Er wäre vor längst vom Regiment von euch entsetzet worden, sintemahl noch in frischer Gedächtnuß, vnd männiglichen vnverborgen, wie es mit Henrico Valesio ergangen: Dann ob wol derselbe, als er sich aus Polen nach Franckreich begeben, sich erbotten, daß er gleichwol in seinem Abwesen des Reichs Pohlen bestes Wesen, vnd das Regiment also bestellen wolte, als wann er selbsten zugegen wäre: Jhr nichts desto weniger, weil er heimblich aus dem Reich gezogen, vnd innerhalb der Jhme vorgesetzten Zeit nicht wider zuruck kommen, sein Vaterlandt übergeben, vnd bey Euch jederzeit seyn können, jhm alle Trew vnd Gehorsamb auffgesagt, vnd darauff zu einer andern Wahl geschritten, darzu jhr dann andere Vrsachen nicht gehabt, euch von jhme abzusondern, als ewer Legation vnd Wechsel-Schreiben, so dißfalls ergangen, außweisen. Was jhr aber neulicher Zeit mit ewrem König Sigismundo vorgehabt, ist Männigklichen, ja der gantzen Welt bekandt. Wir wollen aber nicht disputiren, was jhr für Vrsachen gehabt, vnd euch darzu bewogen, damit wir nicht für diejenigen angesehen werden möchten, als daß wir vns frembder Händel, so vns nicht angehen, bekümmern vnd annemmen wolten, da jhr dergleichen thätet, wäre solches beydes vns vnd euch zuträglicher. Vnd vnangesehen Schweden nicht ein geringer Königreich ist als Pohlen, auch nicht weniger als die Pohlen ohne König seyn können, so haben wir vns dannoch vil anderst gegen Sigismundum als jhr, verhalten: Dann ob Er wol gegen vns vnd das Reich sich wie ein offentlicher Feind erzeiget, vnd wir dahero, vermög seiner eigenen Verschreibung, jhme mit Eyd vnd Pflichten fürter nicht verbunden gewesen, haben wir jhn gleichwol nicht so geschwinde vom Regiment abgesagt vnd verstossen, haben auch nicht ein- sondern vielmahl an jhn geschrieben vnd gebetten, daß er wieder anhero kommen, vnd dem Reich vnd Regiment, vermög seines geleysteten Eyds, vorstehen, auch alle Sachen in Richtigkeit bringen wolte, wir wolten jhn gerne wieder annemmen, für vnsern König erkennen, vnd jhm alle Trew vnd Gehorsam erzeigen vnd beweisen, vnbetrachtet des Vnrechts vnd Gewalts so Er zuvor an vns geübet, vnd vns zugefügt. Da aber seine Gelegenheit nicht wäre noch seyn kondte, selbsten anhero wieder zu kommen, oder bey vns gäntzlich zu bleiben, daß Er alsdann seinen Sohn anhero schicken solte, so wolten wir denselben für vnsern König vnd Herrn annemmen, vnd behalten. Daß nu diß alles im Werck also geschehen, wird keiner verneinen können, sintemahl diese Handlungen, so zu Joenköping Anno 99. wie auch desselben Jahrs zu Stockholm, vnd Anno 1600. zu Linköping dißfalls von gemeinen Ständen beschlossen worden, in offenen Druck vor längsten außgangen. König Sigismundus aber hat vns nicht einer Antwort darauff würdig geachtet, sondern für vnsere guete Affection vnd Zuneigung, so wir zu jhm vnd seinem Sohn getragen, haben wir (leyder) diß zur Dancksagung erfahren müssen, daß Er auffs new die Finnen zum Auffruhr wiedermals erweckt vnd angeraitzt, auch jhnen dißmahls, damit sie desto mächtiger wären, frembd Kriegsvolck zu Hülff gesendet, zu disem hat Er auch die Schiff (so Er allhie mit sich aus dem Reich genommen) mit Volck vnd Munition 1608.

1608. tion wohl versehen, nach Elfeburg verschickt, dieselbe Vestung zu überhaschen vnd einzunemmen, welcher auch den Schwedischen Vnterthanen, so vil sie jhnen beykommen können, mit Rauben, Plündern vnd anderm feindtlichem Vberfall grossen Schaden gethan. Solchergestalt hat König Sigismundus gegen vns seine dero Zeit gewesene getrewe Vnterthanen in disem Königreich Schweden sich verhalten, vnd sich von vns vnd dem Reich abgesöndert, vnd nit wir, wie jhr schreiben dörfft, von jhme abgefallen: Innmassen Er dann auch darauff einen Krieg wider vns angefangen, vnd vns dahin genöttigt vnd gezwungen, zu den Mitteln zu schreitten, womit wir vns vnd das Reich für seinen feindtlichen Zusetzen verthädigen vnd erretten mögen, vnd wiewohl dise erzehlte Vrsachen vnd Motiven so wichtig vnd kräfftig seyndt, dergestalt, daß sie vnsers Verhoffens bey allen vnpartheyischen Christlichen Potentaten genugsamb gelten vnd statt finden, fast auch von allen Beschuldigungen, so jhr mit ewerm König Sigismundo ohne Grundt vnd mit gesparter Warheit vns beymesset, entschuldigen werden: So seyndt doch deren vielmehr vnd grössere, vnder welchen auch die geringste einen König von seinem Reich vnd Regiment absetzen köndte. Dann fürs erste ist König Sigismundus von seines Groß-Vatern Testament (darauff das gantze Erbrecht gleichsamb als auff ein Fundament sich gründet) abgefallen. Zum andern hat er sich wider des Reichs Ständen Consens vnd Bewilligung aus dem Reich begeben, vnd ein frembdes Königreich, mit dises Reichs grossen Schaden vnd hochbeschwerlichen Conditionen angenommen. Item Landt vnd Leuth hinweck gegeben, desgleichen hochschädliche vnd dem Reich gantz nachtheilige Contract mit frembden Potentaten ausser vnsers gnädigsten Königs vnd Herrn, wie auch der fürnembsten Reichs-Ständen (mit deren Rath vnd Zuthun er doch geschworen das Regiment zu führen) Wissen vnd Willen auffgerichtet vnd eingangen. Letztlich hat er vergessentlich hindangesetzt die Vorsorg, so jhm als einem Regenten vor das Reich zu haben gebühret, ja mit kurtzen vnd wenig Worten zu sagen, hat er sich keiner Sachen, daran des Reichs Wohlfahrt vnd Bestes gelegen, bekummert. 1608.

Da seine Crönung zu Vpsal überstanden vnd verrichtet, vnd er daselbst seinen Willen seines Gefallens nicht zu Wercke richten vnd vollbringen können, ließ er Bestallungen ausgehen, daß Ernst Weyer vnd andere ein hauffen Volck ins Reich führen solten, damit er gäntzlich vermeynet, die Schweden zu zwingen, dasjenige zu thun vnd einzugehen, was er begehren wurde.

Als er aber vermerckte, daß es jhm auf solche Weiß auch nicht abgehen wolte, macht er sich fertig vnd zog aus dem Reich, vnd ließ im geringsten keine Nachrichtung hinder sich, wie inmittelst seines abwesens das Reich solte regiert vnd demselben vorgestanden werden. Zu Stockholm verordnet er ein offentlichen Papisten zum Statthalter, auff andere Vestungen aber im Reich ein Hauffen vntüchtige vnd zum Theil übel berichtigte Persohnen.

Den Papisten ließ er allhie im Reich, seinem Königklichen Eydt vnd Versicherung zuwider, jhre freye Convent vnd Religions-Exercitia zu, vnd ließ darneben Befelch ausgehen, wann vnser Gnädigster König vnd Herr nicht alles wolte passiren vnd guet seyn lassen, was jhm geliebte, (vnd ließ auch darüber seine verordnete Befelchhaber im Reich, des Königs Eyd, des Reichs Recht vnd Erb-Vereinigung zu entgegen, ja dem gantzen Reich zu Nachtheil vnd endtlichen Verderb, auch manichem Vnschuldigen in gerechten Sachen zum Vnterdruck, dardurch dann einheimische Vneinigkeit sich leichtlich verursachen vnd erregen können, innmassen in Finnlandt, allda König Sigismundus etliche tausendt Bauren durch sein Krigsvolck vnschuldig auffopffern lassen, geschehen, also regieren, wie es jhnen geliebte) so solten besagte seine Befelchshaber, alsdann Reutter vnd Knechte wider vnsern jetzo regierenden Gnädigsten König vnd Herrn auffordern, vnd Königl. Mayest. auffs feindlichste verfolgen. Welches alles nicht allein mit blossen Worten (wie jhr thuet) ausgeredt, sondern mit Brieff vnd Siegel kan dargethan vnd erwiesen werden. Vnd gleich wie wir nun ausführlich erwisen haben, daß weder vnser Gnä-

1608. Gnädigster König vnd Herr, noch auch wir daran schuldig seyndt, daß König Sigismundus von dises Reichs Regiment abkommen, deßgleichen daß wir auch keinen Krieg wider jhn angefangen, sondern er selbst von vns vnd dem Reich, wie obgemelt, sich abgesondert, vnd ohn einig gegebene Vrsachen zum Krieg gegen vns genöttigt. Also wollen wir auch aus den gantzen Actis klärlich darthun vnd beweisen, daß jhr sambt ewrem König, zu disem noch wehrenden Krieg, vnd nicht wir Vrsach gegeben, vnd vns in dem offentlich mit Vnrecht beschuldiget, als daß wir euch vngewarter vnd vnvermuthlicher Sachen überfallen, vnd Ewre Landt vnd Leuth, Häuser vnd Vestungen (welche damals vnbesetzt gewesen seyn sollen) eingenommen. Nun wisset jhr euch sonder Zweiffel zu erinnern, daß jhr im Jahr 1596. ewer Gesandten als Stanislaum Dzialinzky, Stanislaum Czykousky, vnd Nicolaum Saphiam anhero zu vns abgefertiget, vnd bey denselben so wol vnserm Gnädigsten König vnd Herrn, als auch vns, vil grobe Beschuldigungen zugelegt vnd beygemessen, dermassen, daß wir wider Eydt vnd Pflicht, in Königs Sigismundi Reputation vnd Hochheit vns vergriffen haben solten, indem ein Reichs-Tag ausgeschriben, vnd zu Suderköping gehalten worden, wie auch wegen anderer Bezichtigung mehr, so ewre Gesandten deßmals in Befelch gehabt, jhr aber nimmermehr vns beweisen sollet. Darbey dann besagte ewre Gesandten jhre Rede endtlich mit Dräwung vnd Entsagung vollendet vnd beschlossen, solcher massen, wofern wir von solchen Handlungen (die wir vns einmal vorgenommen hätten) nicht abstehen wurden, so wollet jhr ewren König nicht verlassen, sondern jhm vilmehr helffen rächen das geringste Vnrecht so jhm begegnen köndte, ja Leib vnd Leben darfür auffsetzen. Vnd obwol jhre Rede vnd Anbringen etwas gelinder vnd füglicher vorbracht, so war doch solches die endliche Meynung, jnmassen aus dero gantzen Oration zu ersehen ist, Sintemahl König Sigismundus darauff bestanden, daß wir entweder dasjenige, was auff dem Reichs-Tag zu Suderköping abgehandelt vnd geschlossen worden, cassiren vnd zu nichtig machen, oder aber euch sambt ewerm König zum Feindt haben solten. Hiemit lassen wir vns bedüncken, daß vns genuegsamb Feindschafft von euch angesagt seye, welches wir doch vns nimmer zu euch vermuthet, in Erwegung wir euch der geringsten Vrsach dazu nicht gegeben. Vnd daß jhr vermeynet, daß wir in König Sigismundi Reputation vnd Hochheit vergriffen, indem vnser Gnädigster König vnd Herr mit Rath der Reichs-Räthe in König Sigismundi Abwesen, nach alter gebrachter Frey- vnd Gewonheit die Reichs-Stände naher Suderköping zusammen beschriben, vnd fordern lassen, deßwegen habt jhr keinen Grundt, dann dise Gerechtigkeit haben des Königreichs Schweden Regenten vnd Gubernatores von etlich hundert Jahren her gehabt, innassen ab der Vnion, so in Königin Margarethen Zeiten zwischen disen drey Borealischen vnd Nordischen Königreichen auffgericht, zu ersehen ist, also daß der drotzet jederzeit, wann es vonnöthen gewesen, die Freyheit vnd Macht gehabt, die Stände des Reichs in Abwesen des Königs zusammen zu fordern, ja es ist jhm auch aller Gewalt, gleich der König selbst gehabt, gegeben vnd gestattet worden, wie dann solches mit andern alten Handlungen genuegsamb kan dargethan werden. Vnd ist die Freyheit dißfalls zusammen zu kommen, vnd vm des gemeinen Besten zu rathschlagen, das einige vnd fürnembste Mittel, dardurch man in einem Regiment alle eingerissene Confusiones vnd Vnordnungen abzuschaffen vnd in Verbesserung zu bringen pflegt, welche durch König Sigismundi vnzeitiges Abziehen vnd böses Regiment in diesem Reich eingerissen, vnd beynahe die Vberhand genommen hatten. Bey den Lacedemoniern haben sie jhre Ephoros gehabt, vnd in andern Landen haben sie noch heutiges Tages jhre Parlamenta vnd Consilia, welche nichts anders seyn als stata comitia, wie euch selbsten wol bekandt ist. So habt jhr auch in Polen solche Freyheit in vil geringern Sachen gebraucht, vnd euch keineswegs davon abdringen lassen, jhr habt auch ausser Zweiffel in frischem Angedencken, als zu Cracaw im Jahr 1591. nur ein geringer Anlauff sich begeben, die von der Ritterschafft aus vilen Wanwodschafften zu Chmiolinscia zusammen kommen, dem König Sigismundo gantz vnwissent, 1608.

1608. sent, Ja wider seinen Willen, habt ihr daselbst jhm zugeschriben, daß jhr gesinnet wäret, ein grössere Zusammenkunfft zu Radomi zuhalten, alda die Littawer gleichfals mit zur Stätte erscheinen köndten. Derowegen können wir bey vns nicht ermessen, was euch darzu bewogen, daß jhr durch ewre Gesandten gleichsamb mit Dräwung vnd Entsatzungen vns das jenige verbieten vnd verweisen wollet, was jhr doch bey euch für recht vnd billich erachtet gehabt, es sey dann daß jhr villeicht darfür haltet, jhr allein die jenige seyt, welche vber jhres Reichs Freyheiten halten, vnd andere zu Sclaven vnd Leibeigen machen wollen.

Nun haben wir auff vorgemeltem Reichstag zu Suderköping nichts anders gethan, gehandlet, vnd beschlossen, dann was sich auff deß Königs Eydt vnd Versicherung deß Reichs Schweden Rechte, König Gustaphs Christmilter Gedächtnuß Testament, die Erbvereinigung vnd andere vorhergehende Handlungen sich gegründet, vnd dem Reich in König Sigismundi Abwesen zu Nutz, Wolfahrt vnd langem Bestandt gereichen vnd gedeyen mag, inmassen Jhr ab der Antwort, so ewren Abgesandten dero zeit gegeben worden, genuegsamb vernommen haben werdet. Vnd da König Sigismundus ehe vnd zuvor er auß dem Reich gezogen, die Regierung dermassen bestellet, wie sich gebühret hette, so wäre dises alles wol noch gebliben. Daß jhr vns nun deßhalben absagen wollet, daß wir vnsers geliebten Vatterlandts Freyheit vnd Wolfahrt in acht genommen, das hetten wir nimmermehr zu euch, alß die vnsere Bundtsverwandten seyn solten, versehen. Jhr habts auch bey den Dräw- vnd Entsatzungen, so ewre Gesandten auff ewren Befelch dißmahl gethan, nicht bloß bewenden vnd bleiben lassen, sondern vilmehr was jhr dero zeit zugesagt, seythero mehr alß zuvil ins Werck gesetzt, also, da wir dißmals nicht allerdings verstanden hetten, waß Jhr mit solchen vnd dergleichen Entsatzungen eigentlichen im Sinn gehabt, so habt jhr solches inmittelst mit der That dermassen außgetruckt, daß wirs (laider) mit Händen greiffen können, sintemahl jhr anfänglich ewern König mit einer gewaltigen Kriegsmacht anhero ins Reich geführt, vns vnd das 1608. gantze Reich zuverderben, darzu jhr jhm allerhand Vorschub, Hülff vnd Beystandt gethan, vnd könnet jhr euch damit nicht entschuldigen, vnd die Schuld auff König Sigismundum legen, alß daß derselbe ohn ewer zuthun, Hülff, Rath, vnd Bewilligung, solches allerdings fürgenommen, ja es ist vilmehr beweißlich, daß er mit ewren willen, vnd durch ewre Hülff vnd Beystandt, disen Zug vnd Raise ins Werck gerichtet. Jn der Gesellschafft habt jhr nicht allein ewren VndterCantzler, sondern auch den Obersten Farensbeck (welcher der gantzen Kriegsmacht vorgestanden, vnd dieselbe ordiniret) gehabt, darzu habt Jhr ein hauffen frembdes Kriegsvolck, welches ewer Oberster bestelt, naher Finnlandt verschickt, die Auffrührischen vnd Rebellischen Finnen, zustärcken, wie auch deß Reichs Schweden Grängz Vestung Wiburg darmit besetzen lassen.

Alß wir im Jahr 1600. von dem Reichs Tag, welcher zu Linköping gehalten worden, an euch geschriben, vnd begehret, euch innerhalb des ersten Martij zu erklären, ob jhr vnsere Feindt oder Freundt seyn wollet, sonsten wurden wir dahero verursacht, waß anders zu der Sachen zu thun, sintemahl wir ein offenen Krieg vil besser erachtet, dann vnder dem Schein des Fridens vnd Freundtschafft vns hinder gehen zulassen. Den Botten, welcher euch den Brieff zuegebracht, habt Jhr in Eisen vnd schwäre Gefängknuß gelegt, alda er auch vber ein Jahr sitzen müssen, vns aber erst ein halb Jahr hernach geantwortet, welche Antwort dermassen auff Schrauffen gestellet, daß wir vil weniger alß zuvor vns zum Friden verlassen können: Jn Lifflandt vil ehe vnd zuvor vnser gnädigister König vnd Herr einen Fueß darein gesetzt, da seyndt von ewren Obristen Mandata angeschlagen, vnd darin das Kriegsvolck contra Carolum auffgebotten worden, welches Jhr nicht verneynen könnet, wofern Jhr nur die rechte Warheit (welches dann männigklichen bekant vnd wissent ist) nit laugnen wollet, vnd wundert vns derwegen nicht wenig, daß Jhr so vnverschämbt vns beschuldigen dörfft, daß wir den Krieg wider euch angefangen, vnd vnvermuthlichen Ewer Land vnd Vestungen eingenohmen haben solen,

1608.

len, dieweil wir nun mit grundt der Warheit außführlich dargethan, vnd bewisen haben, daß König Sigismundus die Erbgerechtigkeit, so er zum Königreich vnd der Cron Schweden gehabt, allerdings verwircket, vnd Ihr sambtlich neben Ihm den Krieg wider vns ohne einig gegebene vrsachen zuhandhaben genohmen: Alß ist auch billich, daß Ihr von dem Titel, den Ihr König Sigismundo gebt (nemblich daß er des Reichs Schweden König sey) gäntzlich abstehet, vnd hinfüro vnsern Gnädigisten König vnd Herrn, König Carln (welcher auff vnser aller einhelliges begehren vnd bewilligung, wie auch nach rechter Succession zur Schwedischen Cron vnd Regierung kommen ist) für den Schweden, Gothen, Wenden, Finnen, Carelen, Lappen, vnd Nordtlanden, Cajaner vnd Ehesten in Lifflandt, etc. König haltet, vnd Ihr Königl. May. den Titul gebet: Jngleichem Euch der vilen Beschuldigungen, die Ihr vnserm gnedigisten König vnd Herrn vnd vns beymesset, dardurch dann nichts anders dann mehrere verbitterung der Hertzen vnd Gemüther erfolget, einmahl enthaltet, vnd vil mehr dahin gedencket, wie Ihr vor allen dingen Gott abbitten, vnd dann bey vnserm Gnädigisten König vnd Herrn, wie auch des Reichs Schweden Ständen, das vnglück vnd Bluetvergiessen, so Ihr zu wegen gebracht, außsöhnen vnd dergleichen, vnd hinwider gute vertrewliche vnd beständige Freundschafft, welche Ihr mit Ewren König vmbgestürtzt, zwischen disen beyden Löblichen Königreichen auffrichten möget, sonsten werdet Ihr gewiß erfahren, daß GOttes gerechte Straff dißfahls in die Länge nicht außbleiben werde.

Waß nun belangen thuet, daß Ihr vns beschuldiget, alß daß wir in wehrendem Stillstandt, ja wider Gelübd vnd beschehene zusag die Vestung Dünemünde verrätherischer weise eingenohmen haben solten; Jn disem so wol, alß in andern, sparrt Ihr die Warheit, vnd thut vns offentlich vnrecht, welches Ihr (ob GOtt will) mit dem geringsten Wort oder Buchstaben nit werdet beweisen können, daß entweder vnser Gnädigster König vnd Herr, oder auch wir jemahls einigen Stillstandt consentiert vnd bewilliget haben, sondern das haben Ihr Königl. May. vnd wir wol geschriben, vnd zuschreiben befohlen, daß wir zwar zum Friden oder Stillstandt nicht vngenaigt wären, wann nur deßwegen beyderseits Commissarien, entweder auff des H. Röm. Reichs Boden, oder aber an einem andern Orth oder Stelle zusammen kämen, daselbsten zu versuchen, ob entweder ein beständiger Friden oder geraumer Stillstandt könne oder möge getroffen werden. Jnmittelst aber die Commissarien köndten oder würden zusamen kommen, vnd den Friden oder Stillstandt zutractiren, solte kein Stillstandt gehalten werden, vnd ein jeder sein bestes brauchen, darnach haben wir vnsere Sachen gerichtet, vnd nicht verrähterischer weise, wie Ihr mit gesparter Wahrheit vns zugemesset, sondern vil mehr durch GOttes gnädigen Beystandt vnd Kriegsgewalt, Carthaunen vnd Schlangen, (welche man in solchen fällen zugebrauchen pflegt) Ewre Vestungen eingenohmen, sintemahl wir wol gesehen, daß Ihr nichts anders vnder solchem Stillstandt gesucht, dann nur die zeit listiglichen darmit auffzuziehen, vnd so lang biß Ihr vnderdes ewre Sachen zu recht bringen, vnd die Einheimischen Vneinigkeiten, welche ein zeithero bey euch gewehrt, stillen vnd abschaffen möget.

Es ist gleichwol vnser Gnädigister König vnd Herr, wie auch wir nachmahls nit vngenaigt, wegen eines beständigen Friden oder geraumen Stillstandts, wofern es nur euch ein Ernst damit ist, tractiren zulassen, darauff auch Ihr Königl. May. so baldt sie Ewres Feldtherrn begehren vernohmen, Ihr vollmächtige Gesandten vnd Commissarien, Als nemblich die Wolgebohrne, Ehrwürdige, Edle, Ehrnveste, Wolgelehrte vnd Mannhaffte Magnum Brahe, Graffen zu Wiesingsburg, vnd Freyherrn zu Ribbeholm vnd Arholm, Niclaß Bielcke, Freyherrn zu Salestatt, M. Petrum Clemnitium Bischoffen zu Strengnäß, M. Laurentium Paulinum Bischoffen zu Schara, Ottò Helmer von Mörner, Statthaltern zu Narva abgefertiget. Da nun Ihr gemainet, Ewre Commissarien gleichmäßig alda zur Stelle erscheinen zulassen, daselbsten ein versuch zuthun, wie nahe man

zusam-

1608.

1608. zusammen schreitten könne, im fahl Ihr aber das nochmahls verwaigern vnd abschlagen werdet, so mag alßdann alle schuldt dißfahls auff Euch (immassen ihr es ohne das thut,) hafften vnd beruhen, vnd wir haben das Vertrawen zu GOtt, Er werde vnsern gnädigisten König vnd Herrn, wie auch vns in vnsern gerechten Sachen nicht verlassen, vnd hinfüro wider Ewer feindtliches Zusetzen Hülff vnd Beystandt gnediglich verleyhen. Wegen Außwechslung der Gefangnen haben wir an Ewre Commissarien geschriben, vnd Ewrem vnd dero Begehren zufolg einen Vertrawten vom Adel nacher Colberg abgefertigt, welcher mit demjenigen so von Ewren Commissarien dahin abgeschickt wirdt, von zeit vnd stelle, auch wie vnd welcher gestalt die Außwechslung der Gefangnen fürzunehmen sey, tractiern vnd endtlich beschliessen solle: Welches wir der Sachen Notturfft nach, auff Ewer Schreiben in Antwort vermelden wollen, vnd haben zwey gleich lautende Schreiben dißfahls Euch, eins nach Colberg, vnd das ander mit den Pohlnischen Gefangnen, so Ihr wider anhero geschickt, zugefertiget. Datum auff dem Königlichen Schloß Stockholm, den 17. October, Anno 1608.

In Barbaria waren die Gebrüdere Könige zu Marocco vnd Feß, noch eben hart einander in den Haaren, vnd der Reisige Zeug des Muley Sidans Königs zu Marocco vnd Suß, von seinem Vetter Muley Abdala, seines Bruders Muley Schecks Königs zu Feß Sohn, geschlagen vnd zertrennet worden: Jedoch haben sie sich beyderseits widerumb noch stärcker zu Feldt gerüstet, vnd sonderlich hat Muley Sidan ein grossen Zeug zu Roß vnd Fueß versamblet, auch bey sich in 60. Stuck Geschütz: Sein Fürnembster Obrister wär ein Engelländischer Hauptmann, mit Nahmen Ian Giffort, alt vngefähr bey 28. Jahr auß einem Edlen Geschlecht, ein Buckinhmschire, welcher in Niderlandt vnter dem Ritter Frantz Veer gedienet, vnd den Kriegshandel gelehrnet hatte.

Disen nennte gemelter König Alcade Giffort in seiner Sprach, vnd hatte wol das meiste vertrawen auff Ihn, sambt 2. oder 300. Engelländer vnd Frantzosen: Hatte Ihn auch zum Obristen vber das Geschütz gemacht.

Wider disen Sidan, ist Muley Abdala auch zu Feld gezogen, doch nit so starck, darauff beede Läger zum Treffen kommen, dieweil aber Muley Sidans Volck wegen der Niderlag Ihrer Reutter, die kurtz zuvor geschlagen waren, ein grosser Schrecken vberfallen, darzu auch der Warsager, denen die Mohren leichtlich glauben, fürgaben, sie wurden denselben Tag kein Glück haben, also geriethen sie noch in grössere Forcht, also daß, vnangesehen auff Ihrer Seithen, alles auff Vortheyl bestellt war, sie von Stund an nachdem sie Ihre Büchsen einmahl abgeschossen, sich in die Flucht gaben, vnd das Geschütz sambt den Christen oder Frembdling verliessen.

Alß nun Muley Sidan die schändtliche Flucht der Seinigen gesehen, hat er seiner Leib-Roß eines an Capitain Ian Giffort gesandt mit Bitt, er solte sich darauff setzen, vnd auß der Gefahr machen, vnd eines glückseeligern Tags erwartten, aber er wolte nicht, sondern gab zur Antwort, demnach der König dise Ehr gethan, daß Er Ihm das Geschütz vnd Läger vertrauet, wolte er dieselben mit der Flucht nit beschmützen, noch seine Landsleuth vnd Christenbrüder verlassen: Hingegen bath er, es solte der König so vil er köndte, des flichtigen Volck wider auff die Bein bringen, er wolte den Feindt so lang jhm müglich auffhalten, vnd wurde man Ihn bey dem Geschütz lebendig oder todt finden. Muley Sidan wardt hefftig ab dises Ritterlichen Jünglings vnd der andern Christen Todt betrübet, welche meistentheils mit dem Schwerdt erschlagen worden, also daß allein 3. Christen darvon kommen. Muley Sidan flohe erstlich gen Marocco, hernach aber gen Tedala, vnd nambe seinen Schatz mit sich, aber baldt hernach hat die Mutter Muley Sidans, ein Spanische Fraw in Andalusia gebohrn, selbst Persöhnlich (welches daselbst ein frembdt vnd seltzam ding ist,) neben Muley Machomet von Bazano, auß dem Königl. Stamb, widerumb ein hauffen Kriegsvolck versamblet, vnd ist bey Tedala Ihrem Feindt dem Abdala begegnet, denselben geschlagen, vnd von stund an die grosse Statt Marocco widerumb eingenohmen.

Nachdem dem Admiral der Holländischen Armada Cornelio Matrelieff durch instruction der Befelchshaber aufferlegt worden, seinen Lauff nacher Malava zunemmen, dasselbe auß den Händen der Portugesen zubringen, darzue dann etliche Capitain vnd Soldaten, fürnemblich durch die von Seelandt, Ihme mit gegeben worden, hat er die gantze Reiß vber allen fleiß angewendet, das gemeine Schiffvolck in den Waffen zustehen, damit dieselben zu Landt eben so wol, alß die Soldaten zum Streit fertig seyn möchten.

1608. Solches hat er zwar ein Zeitlang also angetriben, aber alle wurden endlich vnwillig, vnd liessen sich außtrücklich vernehmen, daß sie im Streit zu Wasser mit den Waffen genuegsamb wusten vmbzugehen, zu Landt aber zu streitten nit bestellt, oder angenohmen worden. Alß sie nun vnterwegs an die Inseln Nicobares, genannt, kommen, ist von gemeinem Rath, in betrachtung, daß man mit einem vnwilligen Volck nicht wol streitten wurde können, dieselben zufriden zu stellen, vnd Ihnen, wann Malaca mit Gewalt eingenohmen, die Statt Preiß gegeben worden, wo aber mit Accord, die Schatzung Ihr seyn solte anbieten, beschlossen worden.

Alß sie nun den 19. April Anno 1606. von Malava kommen, seyndt alle die Nachen abgefertiget worden, nach vier Schifflein, so sie zwischen der Insel Pulo Malacca, vnd dem Landt sahen ligen, zusehen, ob dieselbe bey der Armada möchten gebracht werden, alß sie dahin kamen, funden sie dieselben am Grundt ligen, derohalben alß sie kein Mittel sahen, dieselbe von dannen zubringen, haben sie dieselbe in Brandt gesteckt.

Eins von gemelten Schiffen, war fertig gemacht, nacher Cauchin China zu Schiffen, vnd war mit etlichen Güttern beladen, in welches die Portugesen ein heimblich Fewerwerck gelegt hetten, welches indem die Holländer im werck waren, etlich Guet außzuladen, sich entzindet, darüber dann 18. oder 19. Persohn vmbkommen, die andern kamen vmb den Abbent wider an die Armada, vnd ward alsobaldt ein Schiff mit etlichen Kauffleuthen nacher Jor abgefertiget, den König Ihrer Ankunfft zuverständigen, vnd zu vermahnen, Ihnen mit aller seiner Macht zu hülff zukommen.

Den 30. Aprilis haben sie Ihre Ancker auffgezogen, vnd seyndt auff die Statt zugefahren, köndten aber nicht so nahe kommen, wegen deß vntieffen Wassers, alß sie gern gewolt hetten, sintemahl sie dieselbe auß jhren Schiffen nicht köndten beschiessen.

Nachmahls den 1. Maji wurden etliche halbe Carthaunen auff die Insel Pulo Malaca gestellet, von dannen sie die Statt etwas besser, alß auß den Schiffen kondten beschiessen, doch weil es noch etwas zuweit vom Vffer war, haben sie wenig damit außgerichtet, seyndt also ligen bliben, deß Königs von Jhor erwartende, welchen sie vermeynten, daß er jnnerhalb funff oder sechs Tagen kommen solte, vnd weil sie sich nicht auffs Landt hinauß begaben, haben sie den Portugesen Zeit gelassen sich zustärcken, die täglich in den Riefier auß vnd eingefahren, welches zuverhindern die Holländer bey Tag vnd bey Nacht starcke Wacht halten müssen, darüber dann, weil das Volck bey der Nacht im Regen, bey Tag aber in der Sonn muste sitzen, sie vil Krancken in der Armada haben angefangen zubekommen, vnd weil sie keine Erfrischung kondten zuwegen bringen, haben dieselbe je länger je mehr zugenommen. Seynd demnach ohn einiges verrichten ligen bliben, biß daß endtlich den sibenzehenten Maji der König Raia Bonso, oder Sabick mit etlichen Galleern vnd vngefähr zweyhundert Mann bey der Armada ankommen, welcher seinen Brueder in Jhor gelassen, auffs ehist jhme mit der gantzen Macht zufolgen. Ward demnach im Kriegs-Rath beschlossen, daß man deß folgenten Tags mit dem grossen Wasser die Vorstatt erobern köndt, das aber denen Holländern vbel bekommen, dann jhrer 36. gebliben vnd jhre Beystandt die Jahritten wolten nit fechten, sonder versteckten sich deß schiessen halber vnder die Baumb, doch haben sie letztlich die Statt mit Fortificationen, doch also beschlossen, daß sie jhr mit schiessen nichts abgewinnen köndten. 1608.

Vndter deß alß sie der Portugiesischen Armada sich am wenigisten versahen, bekamen sie den 14. Augusti vmb den Abendt Zeittung mit einem Schiffmann, welcher vmb Cabo Rahado Wacht gehalten, daß er die Armada vngefähr 4. Meilen ins Norden von gedachten Cabo gesehen hette, welche starck wäre von 14. grossen Schiffen, 4. grosse Galleern, vnd 12. oder 14. kleine Schifflein, so baldt sie nun dise Zeittung bekamen, hat der Admiral befohlen, das Geschütz von den Bollwercken ans Vffer zubringen, damit sie nicht wenig mühe hatten, weil sie alle vber ein Moraß müsten geführt werden, der Admiral thät sein eussersten fleiß weder Tag noch Nacht ruhendt, damit kein Geschütz auff dem Landt möchte bleiben, haben also endtlich den 16. Augusti, da sie den gantzen Tag die Armada im Gesicht gehabt, das letzte Geschütz in die Nachen gebracht.

Alß aber der mehrer theil deß Volcks in den Nachen war, haben die Portugiesen, die so noch in der Schantze waren, heimbgesuecht, welchen aber so mannlich vnd gewaltig von den Holländern begegnet worden, daß sie wider in die Statt fliehen, vnd wol 50. Mann dahinden lassen müssen, darnach alß solches verrichtet, haben sie sich fein ordentlich zu Schiff verfügt, alda sie dise zeit der Belägerung vber 180. Mann verlohren, vnd in die 200. Krancken vnd Verwundte auff der Armada bekommen hatten. Den 17. Augusti haben sie jhre Ancker auffgezogen, vnd seyn nach der

1608.

der Portugiesischen Armada zugefahren, an welchem sie etwann vmb 3. Vhr Nachmittag: vnd so baldt sie dahin kamen, fiengen die Portugiesen an zuschiessen, vnd wurden denselben Abendt auß etlichen Schiffen wol in die 150. Schüsse gethan, sie liffen aber nach dem Gestatt von Sumatra zu, vnd die Holländer folgten jhnen nach so geschwindt, alß es immer möglich, schossen auff sie ohn auffhören.

Alß es Abendt worden, setzten sie nicht weit voneinander, folgenten Tags den 18. Augusti machten sich die Portugiesen gar frühe fertig, vnd die Holländer zogen auch jhre Ancker auff, außgenommen ein Schiff mit Namen Nassaw, welches etwas langsamer, als sich gebührt, angefangen hatte, sich fertig zumachen, dises ward von einem Portugiesischen Schiff angefallen, dessen sich die Holländer auff den andern Schiffen verwunderten, daß sie nicht jhre Anckerseil also baldt abgehauen hetten, bemüheten sich denselben zu Hülff zukommen, es war aber vergeblich, dann sie wegen stillen Wetters nicht dahin gelangen möchten, vnter deß kam noch ein anders Portugiesisch Schiff auch an dasselbe gefahren, daß es also zwischen disen hart genueg besetzt war, welche auch den Brandt hinein gesteckt, sich davon abgewandt, vnd es also haben fahren lassen, die Holländer weil das Fewer je länger je grösser war, musten das Schiff endtlich auch mit allem verlassen, also daß sie kaum mit dem Leben darvon köndten kommen, doch musten sie etwan in 20. Mann dahinden lassen.

Vndter deß weil es still war, seynd der Admiral vnd ein ander Schiff Mittelburg geheissen, aneinander, welche ehe sie wider voneinander kommen köndten, von dreyen Portugiesischen Kracken angefasset worden, mit welchen sie eine lange zeit stritten, biß endtlich etliche von den andern Schiffen, die gleichwol auch jhre Hände voll mit den Kracken zuthun hatten, jhnen zu Hülff kamen, da dann auß dem Schiff Mauritius genandt, etlich Fewerpfeilen in die eine Kracke geschossen worden, dardurch dieselbe gewaltig angefangen zubrennen, vnd gerietten also die Holländer nach verlierung zehen, oder zwölff Persohnen von demselben, der Admiral mit den andern Schiff Mittelburg genant, wurden noch von gemelten Kracken fest gehalten, also, daß sie zugleich in Gefahr deß Brandts waren, sintemahl auch deß Admirals vorter Schiff das Fewer schon ergriffen, aber hauete also baldt einen Ancker, den er im streitten außgeworffen, ab, vnd machte sich von der brennenden Kracken loß, vnd weil er ein ander grosse Kracken angefasset hatte, fuhr er ein stück Weegs fort, warff ein ander Ancker auß, vnd kam also auß der Gefahr, das ander Schiff Mittelburg aber sambt den beyden Kracken, weil sie einander durch viles schiessen am loß machen, verhinderten, wurden alle von dem Fewer ergriffen, vnd zugleich durch den Brandt verderbt.

Es war jämmerlich zusehen, wie sich das Volck von den Schiffen ins Wasser begab, jhren Leib also in einem oder anderem Schiff zu salvieren, welche aber von den Holländern, die mit einem Nachen die jhrigen auß dem Schiff Mittelburg genant, abholeten, mehrentheils ohn alle Gnad vmbbracht worden, also daß das Meer gantz roth von Bluet, vnd mit todten Leichnamben bedeckt worden, dann die Holländer haben von 121. Mann in die 93. erhalten, dann die Krancken vnd Verwundten fast alle dahinden haben bleiben müssen.

Vndter deß, alß die Armada voneinander sich verlauffen, haben die Portugiesen sich ein stuck Weegs vnder die Holländer gesetzt, der Admiral aber blib also mit obgedachter Kracken am Ancker ligen, ohn einiges schiessen weder von einer noch der andern Seitten, weil nun die Holländer nit wusten, auß was Vrsachen solches geschehe, seynd sie fast mit allen Schiffen hinzu gefahren, zu sehen, ob der Admiral etwann einer Hülff vonnöthen, alß nun etliche auff die Kracken begundten zuschiessen, wardt also baldt auß derselben durch etliche Holländer gerueffen, sie solten nit schiessen, dann dieselbe in jhren Händen wäre, derhalben sie alle fürüber gefahren, vnd ein wenig vnder dem Admiral sich nider gelassen, alß sie aber kaum jhre Ancker außgeworffen, machte sich die Kracke loß, vnd ward vom Strom durch die gantze Armada fortgetriben, also daß ihr niemand etwas thäte, sintemahl sie nit anderst wusten, alß daß es in jhren Händen wäre, vnd der Admiral keinen Schuß thät, auch sonst kein Zeichen gab, die andere Schiff zu Streit anzumahnen, dessen sie sich nachmahls sehr verwunderten, was doch den Admiral bewegt hette, solches also hinweck zu lassen, oder welcher gestalt sie von einander gescheiden seyn möchten.

Alß nun die Kracke ein stuck Weegs fortgefahren, ist sie von der Galeern wider zu der Armada geführt worden, dardurch die Portugiesen ohne zweiffel sehr erfreyet worden, die Holländer aber waren gantz bestürtzt, weil sie sahen, daß ein so

1608. so groß Schiff, welches genuegsamb vberwunden, jhnen auß den Händen entgangen. Dise Schlacht wehret biß vmb den Nachmittag, darüber in deß Admirals Schiff zehen Todten gefunden worden, sie bliben aber denselben Tag also still ligen, jhre Schiff ein wenig wider zu repariren, weil sie sehr beschädiget waren, inmassen sie dann auch deß folgenden zehen Tags gethan, weil die Portugiesen still lagen vnd sich nicht bewegten.

Vndter deß aber kam der König Dasa Sabrano mit etlichen Nachen zu der Holländer Armada, zuerfahren wie die Schlacht abgangen, welcher hernach wider nacher Jhor verreiset, vnd ließ in der Armada einen Iacob Ovackernacke genant.

Den 20. Augusti, nachdem die Schiffe wider gebessert waren, zogen sie jhre Ancker auff, vnd lieffen wider auff die Portugiesische Armada zu, kondten aber wegen stillen Wetters an dieselbige nit gelangen vor dem 21. da sie vmb den Abendt, so hart neben sie sich nidergelassen, daß auch etliche Schiffe von beyden theilen zerschossen, den 22. weil die Holländer sahen, daß die Portugiesen mit dem Windt begunnten abzuziehen, haben sie jhnen gefolgt, vnd so vil möglich auff sie geschossen. Den 23. haben sie sich zwar bemühet die Portugiesen noch zuereylen, kondten aber an dieselbe nicht gelangen, derhalben der Admiral den gantzen Kriegsrath berueffen, vnd ward beschlossen, daß in betrachtung es jhnen an Munition begunnte zumangeln, vnd sie täglich vilmehr Krancken bekamen, man von der Armada der Portugiesen solte ablassen, vnd nacher Jhor fahren, sich daselbst etlicher massen zuerfrischen, welchem sie alßbaldt nachgesetzt haben.

Alß sie nun ein stück Weegs vor Malacca fürüber gefahren, bekamen sie ein widerwertigen Windt, daß sie also etlich Tage vnter Weegs müssen zubringen, da jhrer nit wenig Todts verfahren, biß sie den 14. September anß Refier von Jhor kamen, da sie alsobaldt angefangen jhre Schiff zubessern, sie funden aber nit vil erfrischung für jhre Krancken, weil diser Orth so vberflüßig nicht ist, daß er ein so grosse Armada solte können versehen, doch möchte man für ein Schiff, oder zwey, genuegsamb Notturfft daselbst bekommen, dann die Malayen, wann sie so vil Schiff beysammen sehen, jhre Sachen so theuer halten, daß man sich darüber zuverwundern, darnach ist der Admiral mit etlichen Kauffleuthen hinauff gefahren gen Jhor, ein Ordnung zumachen, wie die Statt möcht befestiget werden, den 22. Sept. alß er wider kommen, ist der Vice Admiral auch dahin abgefertiget, zuersuechen, ob man mit dem König ein newen Contract möchte machen, welcher aber nichts außrichten können, weil derselbe bey dem alten Contract verbleiben, vnd keine Newerung anfangen, noch von demselben, so vor Malacca accordiert worden, abweichen wöllen. 1608.

Alß nun solches verrichtet, haben sie den 10. October Jhre Ancker wider auffgezogen, vnd von dannen abgefahren, den 14. alß sie vor der Strassen vor Cincapura lagen, haben sie nach vilem disputiern sich dahin resolviert, daß nachdem sie von etlichen Malayen verstanden, daß die Armada der Portugiesen sich verlauffen, vnd nit mehr, alß noch siben Schiff vor Malacca lagen, man wider dahin fahren solte, zusehen, ob man demselben einigen abbruch thun köndte. Ob nun wol etliche nicht darzu stimmen wollen, jedoch haben sie endtlich in Hoffnung die Armada sich verlauffen hette, auch gewilliget, derhalben sie durch die Newe Strasse von Cincopura gefahren, vnd den 10. vnter Pulo Pisano ankommen, von dannen sie jhren Lauff stracks auff Malacca gerichtet, vnd den 19. dahin kommen, sie funden daselbst nit mehr, alß 7. Schiff vnd 3. Galleern, dessen sie sehr froh waren, verhoffent den Sieg gewißlich zuerhalten, sie lagen aber ein zeitlang still, den Portugiesen im Gesicht, biß sie endtlich den 22. Octobr. nach den Hafen zugefahren, da die Portugiesen am Ancker lagen vnd jhrer warteten. Der Admiral hat mit zweyen anderen Schiffen die grosse Sonne vnd die Provintz genant, ein Schiff das etwas von den andern abgesöndert war, angefast, mit welchem sie nach dem desselben Ancker Seyl entzwey geschossen wardt, von der Armada zur See werts hinein gelauffen, solches, alß es die Portugiesen sahen, haben sie sich alßbaldt auffgemacht dasselbe zuentsetzen, weil aber die Holländer auff den andern Schiffen geschäfftig waren, jhnen solches zuwehren, hat der Admiral beneben den andern das Schiff vberwältiget, vnd alles was jhnen fürkommen, vmbbracht, also, daß vber die 100. Portugiesische Soldaten, vnd vil Edelleuth vmbkommen, vnd von demselben Schiff nit mehr, als 12. Persohnen zu Landt kommen, darnach alß solches geschehen, hat der Admiral befohlen, daß das Schiff die Provintz genant, solte von der Kracken ablassen, welches auch also geschehen, Er wolte auch daß das ander Schiff die grosse Sonne

1608. ne genannt, davon ablassen solte, damit man also dasselbe desto besser anzünden vnd verbrennen möchte, aber weil die Obristen desselben Schiffs sich erbotten, solch Schiff zuerhalten, hat der Admiral jhnen dasselbe zuthun befohlen, hat selber davon abgesetzt, vnd das ander Schiff die grosse Sonne genant, daran ligen lassen, jedoch aber nit lang hernach dasselbe schändtlich darvon lauffen ließ, welches durch etliche Mohren, so sich heimblich darinn gehalten, nach dem Landt nachgetriben, vnd von den Galleern wider in den Hafen gebracht worden. Vnter deß war der ViceAdmiral von zweyen Kracken angefast, mit welchen Er so lang gestritten, biß eine in den Brandt gerieth, vnd die ander so gar durchschossen war, daß sie keine Segel richten köndten, derhalben sie dann, weil sie sonderlich kein Ancker hatten, die gantze Nacht vber im Meer hat herumb treiben müssen. Ein ander Schiff der Holländer der Erasmus genant, fassete auch ein Kracke, mit welcher sie biß vmb den Abendt zuthun hatten, biß das endtlich ein Schiff Mauritius genant, jhnen zu Hülffe kam, da die Kracke nach vier, oder fünff Schiffen sich ergeben, deren Capitain hieß Sebastian Suaretz, vnd war eben der, der zuvor das Holländische Schiff Nassaw genant, angefast, vnd mit Fewer verderbt hatte. Nach dem nun diß Schiff vberwältiget war, haben sie alle miteinander, sintemahl es Abendt war jhre Ancker außgeworffen, vnd seyndt also die Nacht vber still gelegen.

Folgendes Tags weil sie das Schiff, so den ViceAdmiral hiebevor angefasset hatte, auff dem Meer allein sahen herumb treiben, ist der Admiral nachdem er zwey andere Schiff beyde eroberte Kracke verordnet auff dasselbe zugefahren, weil aber vnder den andern Schiffen kein Ordnung gemacht war, vnd sie nicht wusten, waß sie thun solten, haben sie jhm alle nachgefolgt, vnd den Portugiesischen Admiral, der noch ein stuck Weegs im Meer war, ohn einige Verhinderniß in den Hafen fahren lassen.

Alß sie nun bey obgedachtes Schiff kamen, funten sie dasselbe außgelährt, also daß niemandt alß der Capitain mit etlichen Portugiesen darinn war, die man auff deß Admirals Schiff gebracht, haben also ein Ancker fest gemacht, vnd seyndt daselbst ligen bliben.

Baldt darnach wurden die auff dem Schiff die grosse Sonne genant, eines kleinen Schiffs lein gewahr, solches haben sie vngefähr vmb das Calo Rachado erobert, es kam aber von Negapatan, geladen mit Reiß, etlichen Klaidern vnd Leinwand, vmb den Abendt haben sie das Geschütz vnd Proviant von der eroberten Kracken, sintemahl sonst nichts mehr darinnen war, außgeladen, den 30. hernach alß sie die eroberte Schiff in Brandt gesteckt, seyndt sie wider nach dem Hafen zugefahren, ob sie etwann die vbrigen Schiff möchten verderben vnd zu nicht machen. 1608.

Alß sie dahin kamen, liessen sie jhre Ancker nicht gar von der Portugieser Schiff fallen, vnd der Admiral versamblet den KriegsRath auff sein Schiff zuberathschlagen, was er möchte am füglichsten angreiffen, in welcher Versamblung aber nichts besonders abgehandlet worden, weil man keine beqveme Mittel finden köndte, dieselben ohne sonder Gefahr anzugreiffen.

Alß sie sich aber gegen Abendt zu Ruhe begeben, haben die Portugiesen auß Forcht jhre Schiff selbst angezündt.

Es waren noch etliche fürnemme Portugiesen gefangen, vnd in Haftung der Holländer, dise haben die Holländer an 6000. Cronen Rantzionierung geschlagen, solches vnder das Volck außzutheilen, weil sie sonst wenig zur Außbeuth bekommen mögen, die vbrige Portugiesen wurden gegen etliche gefangene Holländer, so zu Malacca waren, loß gelassen. Durch dises außtheilen deß Gelts machten sie das Volck desto muthiger zur Schlacht, daher dann beschlossen worden, daß man die vbrige siben Schiffe diser Armada auch suechen solte, so vnder Pulo Pinang, oder Pulo Bonton lagen, damit sie also die gantze Armada möchten außtilgen.

Indem sie aber daselbst still lagen, haben sie ein Schiff von Negapatan kommendt, Andrea Hurdato in Malacca zugehörig, so mit Reiß, Oel, Butter vnd Klaidungen, deßgleichen eines von Maßilipatan kommende, in welchen vber die 400. Menschen, mehrentheils Mohren zuverkauffen waren, erobert vnd in Brandt gesteckt.

Den 27. November seyndt sie nacher Paulo Lanckevi gefahren, daselbsten sie obgedachte Mohren sambt etlichen Portugeser ans Landt setzten, nachmahls richteten sie Ihren Lauff nacher Pulo Bonton, da sie den ersten December die

1608. die Portugeser vnter der Insul sahen ligen, sie bemüheten sich sehr vmb die Insul herumb zufahren, vnd also bey sie zukommen, es war aber alles vmbsonst, wegen widerwertigen Winds, vnd der widerwertigen Flutten, so sich des Orths befinden, beschlossen derhalben vnter der Insul herumb zulauffen, welches Ihnen aber nit glückte, sintemahl sie biß in den 7. December zuthun hatten, ehe sie wider bey die Portugeser kommen könten, welche sich vnter des gelegt hatten in einen Winckel zwischen der Insul, daß es den Holländer nit wol müglich bey sie zukommen, sintemahl sie den Wind vnd den Strom zu jhrem Vortheil hatten. Sie lagen hart an dem Wahl, ein jedes mit 2. oder 3. Seulen am Landt vnd etlichen im Wasser fest gemacht, hatten auch all Ihr Geschütz auff eine Seithen geführt, vnd lagen wie in einem halben Mond, alß nun die Holländer solches sahen, vnd kein Mittel funden, sie beqvemblich zubestreiten, sintemahl derselben Schiffe anzufassen, inmassen vor Malacca geschehen, damahls nit rathsamb war, angesehen, daß sie beschlossen hatten, inmassen auß etlichen des ViceRe Brieffen zuersehen, so baldt die Holländer jhre Schiff würde begünnen anzufassen, solche wol fest aneinander zumachen, sich zu Land zubegeben, vnd alßdann in Brandt zustecken, vnd also den einen Theil mit dem andern zuverderben, haben demnach ein Galee, so sie von Ihor mit sich gebracht hatten, mit allerhandt Fewerwerck zugerüstet, vnd dieselbe mit etlichen vermessenen Persohnen, zu den Portugesen abgefertiget, welche zwar, alß sie an die Schiff kommen, dieselben angezündt, vnd mit einem Nachen wider darvon gefahren seyn, hiervon begundten also bald zwo Kracken zubrennen, aber weil sie nach Ihrem gefallen solches kondten außleschen, vnd die Holländer Ihnen dasselbe nit wehren kondten, hat es nit vil außgericht.

Derhalben haben sie nachmahls beschlossen, das Jagschiff vnd einen grossen Nachen, mit einer Ketten vest aneinander zubinden, solche mit gleichem Fewerwerck außzurüsten, vnd mit gantzer Macht auff die Portugeser zuzufahren, auff daß wann Ihre Schiff angezündet wurden, sie mit vilem Schiessen so vil zuthun machen, daß sie den Brand nit abwehren, oder verhindern köndten, haben also den 13. December vmb den Abendt Ihre Ancker auffgezogen, seyndt auff die Portugeser zugefahren, vnd sich also gesetzt, daß sie mehrer theilß vor dem Schiessen der Portugeser verwahret waren, vnd vber 3. oder 4. Schiff nit köndten angetroffen werden. Solcher gestalt haben sie biß in die Mitternacht gegen einander gelegen zuschiessen, weil aber der Windt nit füglich seyn wolte, das Fewer in die Schiff zu bringen, haben sie die Portugeser verlassen, vnd sich ein Stuck Wegs von jhnen hinweg begeben, alß sie nun sahen, daß die Portugeser sich nicht mehr bewegten vnd man Ihnen, so lang sie sich an vorigem Orth auffhielten, kein sonderlichen Schaden zufügen könte, wardt den 16. December ein allgemaine Versamblung auff dem Schiff Mauritius genant, gehalten, da dann nach vilem disputiren endtlich beschlossen, daß demnach die Zeit sehr verlauffen, vnd die Schiff so auff die Molueckische Insuln fahren solten, nit vil Zeit mehr vbrig hetten, man die Portugeser solte verlassen, vnd nahe Pulo Lanckevi fahren, daselbst etliche Tag lang still ligen, vnd zusehen, ob man die Portugeser von disem Orth in das offene weite Meer möchte abführen, da sie alßdann füglicher wurden zubestreitten seyn. Seyndt also des folgenden Tags daselbst auffgebrochen, vnd den neunzehenden December vnder Pulo Lanckevi angelangt, da sie etliche außgesandt, die achtung geben solten waß die Portugeser wurden anfangen, sich darnach zu richten. Weil aber dieselbe sich von gedachtem Ihrem Orth nit wolten erheben, die Holländer aber, so lang die Portugeser daselbst sich verhielten, keine Mittel, oder Gelegenheit haben könden, sie zubestreitten, hat endlich der Admiral den 13. December dahin geschlossen, daß weil die Schiff so nach den Molueckischen Insulen fahren solten, nit länger verziehen köndten, man die Armada der Portugeser gantz vnd gar verlassen, vnd weil sich der Feindt nit mehr regte, denselben zu bekriegen kein Gedancken mehr haben solte. 1608.

Demnach der Admiral Stephan Verhage das Castel zu Tidore von den Portugesern erobert hatte, hat er dasselbe gantz vnd gar schleiffen vnd niderreissen lassen, vnd daselbst wie auch zu Ternate ein Vnterkauffer gelassen, Adrian Hauptmans genant, vnd neben Ihm noch 13. oder 14. Persohnen, doch kein fortification oder Vestung, weder auff eine, oder die andere Insuln machen lassen, derohalben den 14. Martii des 1606. Jahr die Spanier von Manilla gantz vnversehens mit einer Armada von 32. allerhandt grosser vnd kleiner Schiff zwischen Ternade vnd Tidore ankommen seyn, sie funden daselbst noch ein Schiff von Stephan Verhagens Gesellschafft, mit Nahmen WestFrißland genant, mit welchem sie ein zeitlang gestritten, alß sie aber sahen, daß sie demselben nichts abgewinnen köndten,

1608. ten, haben sie von demselben abgelassen, die Insul Titore mit geringer Mühe eingenohmen, vnd 4. Holländer daselbst gefangen bekommen, darnach haben sie den ersten April ein Anfahl gethan auff Ternate, vnd demnach die Einwohner sich in die Flucht begeben, dasselbe ebenmäßig eingenohmen, auch dem Vnterkauffman der Holländer sambt zweyen andern gefangen bekommen, der König von Ternate war mit seinem Eltisten Sohn geflohen, denselben haben sie mit gueten Worten wider herbey gebracht, nachmahls gefangen genohmen, vnd nach Manilla verschickt. 1608.

Der Vnterkauffman zwar sambt noch 6. andern Holländern seyndt auß jhren Händen entgangen, vnd mit einem kleinen Nachen an das vorgedachte Schiff West Frißlandt gelangt, aber sie haben alle jhre Sachen, beyneben in 300. Ballen Nägelein, die sie schon fertig gemacht, in das Schiff West Frißlandt einzuladen, auff dem Landt verlassen müssen.

Ende diß 1608. Jahr.



1609. 1609.

Summarium des 1609. Jahrs, vnd Käysers Ferdinandi II. damahls noch Ertz-Hertzog, im 31. seines Alters.

KAysers Ferdinandi Nachgedencken der Succession halber, im Königreich Böhaimb, weil etliche Käysers Rudolphi Räth dem Ertzhertzog Leopoldo darzu verhelffen wöllen: Catholische Ständt in Vnder-Oesterreich huldigen König Matthiæ, vnd die zu Horn versamblete ergreiffen die Waffen, daß jhnen Ihr. Königl. Mayestät nicht die Religions-Concession, wie sie es begehet, confirmiren wöllen: Bedencken, warumbs der König nicht thuen soll: Vnd wie Er zwey Mandata an selbige Ständt abgehen lassen, die sie aber weder respectirt, noch gehorsambet, derohalben die Mährischen Ständt sich interponirt, vnd ist die Religions-Concession vom König bewilligt, die Huldigung gehalten, vnd das Volck abgedanckt worden: Graff Tampier fiel damahls dem Obristen von Khünsperg ein, vnd schlueg seine aigene meutenirendte Wallonen: König Matthias wirdt im Landt Ob der Ennß stattlich empfangen, nimbt die Huldigung zu Lintz auff, vnd concedirt den Ständen daselbst die Neue Religions-Concession, darauff Er wider nach Wien, vnd zu der Huldigung nach Mähren: Vnd als der Palatinus in Vngarn Elias Haly Todts verschieden, zum Vngarischen Landt-Tag verraist, wo Georg Tursi zum Palatino erwählt, allerley guete Gesetz gemacht worden: Verrätherey zu Villeck entdeckt: In Böhaimb halten die Ständt sub utraque wider des Käysers Verbott Zusammenkunfften, vnd erlangten den Mayestät-Briff, darwider die Catholische Bischöff vnd Geistliche sehr protestirt, welches auch in Schlesien beschehen: In Gülg- vnd Clevischen Landen stirbt der Hertzog ohn Leibs-Erben, darauff sich etliche Prætensores angemeldt, die jhre Anspruch drucken liesser, Käyser Rudolph schickt dahin zu Commissarium Ertzhertzog Leopoldum: Darauff der Krieg angangen: In Niderlandt wurden die Treguas beschlossen, vnd all Difficulteten hinweck genommen, darauff der Præsident Richardot gestorben: Wie auch in Italia der Großhertzog Ferdinandt von Florentz: Zu Genev wirdt ein Conspiration offenbahr, vnd die Authores gericht: In Franckreich hat der König ansehenliche Gebott vnd Mandat wider die Gottslästerer, Balger, vnd Bangerottierer ausgehen lassen: In Engellandt wirdt der Vergleich mit denen Staden gemacht, vnd derselbe König verbieth die Vischereyen, an dessen Hoff zween vornembe junge Cavallieri im Duel todt geblieben, vnd ist der General Ver gestorben: In Spanien werden die Morisquen aus dem Königreich Arragon vnd Valentia ausgeschafft; Vnd zu Madrid ist der Infante Don Fernando, jetzt Cardinal vnd Gubernator in Niderlandt, gebohren: Die Polen schlagen die Schweden vor Riga auff, vnd der König aus Polen belägerte Schmelko.

IN diesem 1609. vnd Käysers Ferdinandi damals Ertzhertzogs im 31. Jahr hats in Inner-Oesterreischen Landen nichts sonder schrifftwürdiges abgeben, allein hat von Grätz aus höchstgedachter Ertzhertzog den Anfang der Teutschen Tragœdi (die layder noch kein Endt) zugesehen, vnd auff alle Weg and Weiß getracht, wie Käyser Rudolph vnd König Matthias köndten in gueten Verstandt gebracht, vnd die Landtständt, so wol in Böhaimb, als Oesterreich bey ihren alten Privilegien erhalten, aber nicht mit New, dem Hauß Oesterreich spöttlich, sonderlich aber newen Religions-Concessionen vermehrt wurden, dann Er, als ein vernünfftiger Herr, wol von weitten absehen können, daß wenig Hoffnung von Käyser Rudolph, vnd seiner Herren Gebrüder, wegen allerley Impedimenta, Kinder zu erzeugen, verhandten gewesen, vnd daß über kurtz oder lang jhme dise Königreich vnd Länder zufallen, vnd neben auch alle dise der Religion vnd dem Hauß von Oesterreich schädliche Privilegien über ihm

letzt-

1609.

letztlichen außgehen, vnd daß die Vnruhigen vnd Friedhässigen vnder dem Mantel der Religions-Concession, vnd all zu groß erlangten Libertet, Krieg vnd Auffruhr erwecken wurden: So ist jhm auch nicht wenig sein Brueder Ertzhertzog Leopoldt vor dem Liecht vmbgangen, den der Käyser zu Praag gehabt, vnd der sich als ein junger, frischer damals Ehr-Königreich-vnd Länder-begieriger Herr, bey Käysers Rudolphi Ministren wol hat wissen zu insinuiren, welche auch wegen jhrer Manutenirung dahin gangen, daß der Käyser jhne Ertzhertzogen zur Succession im Königreich Böhaimb machen, vnd alsdann mit denen Churfürsten, daß sie jhn zum Römischen König erwählten, handlen solte, in Bedenckung so wol die Churfürsten als die Böheimen solches darumben lieber thuen, weil sie dardurch die Succession interrumpiren, und nicht allzeit den, so ein rechtmäßiger Erb ohne das sey, erwählen, zu dem wären Käysers Rudolphi Brüeder nunmehr alt vnd baufällig, vnd Matthias dergestalt beschaffen, daß man sicherlich wisse, daß er in seiner Jugendt keine Kinder gehabt, vnd daß er es im Alter weniger haben werde, ja Käyser Rudolph in einer hierüber gehabten Conversation hat vermelt, das Kindt, so sein Bruder haben werde, wolle er lebendig essen, so gar hat er von diser Succession nichts gehalten, Ertzhertzog Maximilianus Ambire die Succession nicht, Albertus von Kranckheiten abgematt, sey mit Nider-Land vnnd denen geschlossenen treguas daselbst content, vnd Ertzhertzog Ferdinandt (hernach Käyser) sey bey denen Churfürsten Pfaltz, Sachsen vnd Brandenburg wegen der Religions Reformation in seinen Ländtern also verhast, daß sie jhn nie zu der Römischen Cron gelangen lassen, daher müst man den mittlern Weg gehen vnd Leopoldum darzu befürdern: alle dise der Rudolphischen Räth Rationes hat Käyser Ferdinandt gewust, vnd daher desto mehr auff den Vergleich Käyser Rudolphs vnd Matthiæ getrungen, vnd sich künfftiges Jahr selbst darzu brauchen lassen, wie an seinem Orth zu sehen.

Vor eim Jahr haben die zu Horn in Vnder-Oesterreich versamblete Ständt denen Catholischen, daß sie dem König Matthias die Huldigung nicht laisten solten, ein Protestation eingelegt, es haben sich aber die Catholischen daran nicht gekehrt, sondern die Prälaten, Catholische Herren vnd Ritter-Standt sambt denen Stätten die Huldigung zu Wien in der Burck verricht, darbey sich zwar vnder den Vncatholischen auch Herr Carl Teuffel vnd Friderich von Windischgrätz befunden, welche sich auch nie der Hornerischen Zusammenkunfft theilhafftig gemacht: Entzwischen hat sich der Obriste von Gera mit der Ständt Volck in der Refier der Statt Krembs vnd Stain losiert, welche, damit sie, weil jhre Einwohner es maists thails mit den Ständen gehalten, nicht verlohren wurden, hat der König Matthias dahin den Obristen Hannß Christophen von Puchamb mit 1500. Pferdt vnd etl. Compag. zu Fuß geschickt, der mit siben dem Obristen von Gera, ein halbe Meil von Hollebrunn überfallen wöllen, hat aber widerumben von der Impresa aussetzen, vnd hundert von den Seinigen gefangen, vnd todter verlassen müssen: Der Ertzhertzog Maximilian hat sich eusserist bemühet, damit der König vnd seine Vnterthanen nit mit Waffen an einander kommen möchten, aber kein Mittel mehr gefunden, dieweil der Nuntius in Namen Jhr. Heyligkeit den König Matthiam, daß er mit guetem Gewissen in der Ständte Begehren nicht verwilligen köndte, ermahnt, vnd der Ertzhertzog Leopoldt als Bischoff zu Passaw, daß Jhr. Mayestät durch dise von den Ständten prætendirte Religions-Concession den Bißthumb Passaw sein Recht, Gerechtigkeit, Geist- vnd Weltliche Gütter, Pfarren vnd Beneficien entziehen, vnd nemmen, andern, so hierzu weder Recht noch billiche Anforderungen haben, übergeben, daß sie weder im Gewissen, noch mit Recht thuen, noch bey GOtt, wann Er sitzen wird zu richten die Lebendigen vnd die Todten, noch auch bey der lieben Posteritet, werdt verantworten können, ja die Seel so hierdurch werden verführt werden, in alle Ewigkeit wider jhn schreyen vnd fluechen, schrifft- vnd mündlich protestirt, Herr Melchior Kleßl als Bischoff zu Wien, hat auch ein schrifftliche Protestation eingelegt, vnd dem König starck vnd außführlicher, als die andern, zugesprochen: mit disem Beschluß, daß der König bey Verlust seiner Seeligkeit mehrere Religions-Concession, als die Ständt vorher gehabt, nicht geben köndten, vnd wäre besser die Ständt nämen mit Gewalt St. Stephan, vnd alle Catholische Kirchen ein, als daß er jhnen ein ainige Verwilligung, mehr als zuvor, geben solt, in Bedenckung, der Gewalt gehe für Recht, vnd sey bey GOtt vnd den Menschen zu verantworten, vnd allzeit auff fürfallendte Gelegenheit widerumben zu remediren, welches man mit der Concession, so man schrifftlich solenniter, mit Jurament, Brieff vnd Sigel bestättigt nicht thuen köndt, daher gerathen, der König möchte tolleriren, aber nicht concediren: die weltlichen Gehaimben Räth schuben die geistlichen

1609. Sachen auff die Geistlichen, in Weltlichen aber köndten sie auch nicht finden, daß der Landts-Fürst seinen Vndterthanen weichen, vnd daß sie, vnd nicht er, die begebene Religions-Concession interpretiren, vnd zu Mantenirung jhrer Außlegung die Waffen wider jhren natürlichen Landts-Fürsten vnd Herrn ergreiffen solten, daher gerathen, daß der König denen zu Horn versambleten Ständten zwey Mandata zuschicken solte, daß sie nemlich Erstlich die ergriffene Waffen wieder hinlegen, vnd sich als gehorsame Vnterthanen bey der Huldigung einstellen, vnd zum Andern, welcher es nicht thuen würde, für ein Rebellen vnd Vngehorsamben erklärt werden solte, vnd obwol gedachte zwey Mandata außgefertigt, vnd denen Hornerischen Ständen insinuirt worden, so haben sie sich doch nicht daran gekehrt, sondern bey jhrer Außlegung der Privilegien verharret, vnd durchaus nicht zugeben wollen, daß der König jhnen nicht mehr in der Religion, als Käyser Maximilian der Ander, wie es zwar wol gemeynt gewesen, concedirt haben sollt, vnd also jhr Opinion mit den Waffen außzutragen angetrohet: Der König vnd Ertzhertzog waren hergegen in angustiis, hätten zu der Resistenz weder Volck noch Gelt, vnd müsten besorgen Käyser Rudolph wurde durch seine Practicen vnd anerbottene Newe Privilegien vnd Religions-Concession die Ständt wider an sich ziehen, und sie dardurch sambt ihren Räthen und Dienern nicht allein zum höchsten verfolgt, ja wol durch vermög etlicher bey Käyser Rudolph verharreten Räthen gegebne Anschläg, in ewige Verwahrung gesetzt, vnd jhnen Ertzhertzog Leopold vorgezogen werden, dessen Volckwerbung zu Passaw, ob wol das Geschrey ergieng, es sey zu Mantenirung der Käyserlichen Mandaten auff die Gülchischen Land angesehen, jhnen nicht ein kleinen Argwohn verursacht, derhalben der König so wol als der Ertzhertzog den Landts-Hauptmann in Mähren, Carl Herrn von Zerotin (zwar in der Religion Calvinisch, in der Pflicht vnd Schuldigkeit gegen seinem Landts-Fürsten aber trew vnd erbar, auch an Verstand, Erfahrenheit, Respect vnd Authoritet damals allen andern Ständten überlegen,) rueffen lassen, und seines Raths begehrt, der dahin gangen, daß die Mährischen Ständ mit prætext, daß die Kriegs-Flammen an jhren Kräntzen die sich interponiren, vnd Gesandte gen Horn die versambleten Ständt alldort, zum Friden vnd Gehorsamb zu ermahnen, vnd gen Wien zum König, daß Er die vor eim Jahr versprochene Religions-Concession denen Ständen in Oesterreich confirmiren, vnd daß entzwischen ein Anstandt gemacht werden solte, disen Vorschlag vnd Interposition hat jhm der König, Ertzhertzog vnd die Räth gefallen lassen, vnd der von Zerotin hats durch sein dexteritet also angestellt, daß nicht allein die Interposition der Mährischen Ständt vnd der Anstandt erfolgt, sondern auch den 21. Martii, vnangesehen der Protestation des Nuntii, des Bischoffs zu Passaw vnd dessen zu Wienn mit folgenden Conditionen der Frieden gemacht worden. 1609.

Denen Herren vnd Edlen solte zugelassen seyn das Exercitium Religionis in ihren Schlössern, Dörffern vnd Vestungen, vnd dann in Stätten in Privat-Häusern zu treiben: drey Kirchen, als die zu Intzerdorff, Trübswinckel, vnd Hernalß solten den Evangelischen zu jhrem Exercitio vergönnet seyn, die Räth vnd andere Officirer solten von beyderseits Religions-Verwandten bestellt, die Erb-Aempter aber in ihrem alten Stand verbleiben: In Stätten solte die Bestellung der gemainen Aempter bey dem Magistrat vnd Burgerschafft stehen, vnd nit allererst von Hof ihrer Personen halber Erklärung abgeholet werden, es solte hinfüro keine Kirche gesperrt, sondern einer jeden Parthey das Jhrige ruhig zu gebrauchen, gelassen werden: In den Stätten möchten die Burger jhnen selber Prediger bestellen, denen solte frey stehen, Krancke zu besuchen, und jhnen das H. Abendmahl zu reichen: das Juramentum fidelitatis solte von den Evangelischen, wie zuvor von den Catholischen geschehen, geleistet, vnd alle Vniones vnd Confœderationes auffgehoben: Alle Offensionen, Feindseeligkeiten, vnd was dergleichen bey währender diser Vnruhe vorgangen, verzihen vnd ewig vergessen; Wolffgang von Hoffkirchen, Wohlzogen, vnd andere, so wegen des nicht geleisteten Juraments jhrer Aempter entsetzet, zu Gnaden wieder auffgenohmen, und in vorigen Stand gesetzet, auch in den Stätten und Flecken ob der Ennß, in den Vorstätten und Spittalen das freye Religions-Exercitium ihnen zugelassen werden.

Nach disem getroffnen Accord hat man beederseits zu Abdanckung des geworbenen Volcks gegriffen, vnd als es sich was verzogen, hat der Obriste Ludwig Herr von Khünsperg dem Bischoff Klesel in seim Neustetterischen Bisthumb

Scha-

1609. Schaden gethan, derhalben der Bischoff den Graffen von Dampier vmb Hülff angeruffen, der dem von Khünsperg eingefallen, jhme 150. Mann erlegt, vnd all sein Pagagy genohmen, vnd als gedachter Graff Dampier seine Walloner abdancken wollen, haben sie der Bezahlung halber meuteniert. Derohalben er mit seinen Rittmaistern vnd andern Officiern hinaus zu jhnen geritten, sie im freyen Feld angriffen, etliche Rädelsführer vorn Kopff geschossen, vnd die übrige gestillt, vnd obwohln die Hornerischen Ständt wegen Vberfallung des Obristen von Khünsperg sich beym König mit grosser lamentation angemeldt, vnd es für ein Fridtbruch anziehen wollen, so ist es doch mit disem hingelegt worden, daß der Graff von Dampier die abgenohmene Pagagy wider restituirn solt, so aber nur mit etwan wenigem beschehen, vnd haben darauff die gedachten Hornerischen Ständt wie vorhero die Catholischen, die Huldigung gelaist, vnd der König jhnen zu Hoff ein stattliches Panckèt gehalten, vnd zu Auffnehmung der Huldigung in Landt ob der Ennß, sich von Wien nach Lintz erhebt, vnd als Er auff dem Strenberg ankommen, hat Er dem Wolff Sigmund Herrn von Losenstein, sich mit jhm des Empfangs vnd Einriths halber zu vnderreden erfordert, der alsbaldt erschinen, vnd wider nach der Statt Ennß, da Er denen Ständen des Königs Intention wegen des Entgeg- vnd Einritts erinnert, die es nach Jhr. May. Verlangen vnd also angestellt, den 17. May seynd die Ständt auffs Reine-Feld von der Statt Enß gezogen, allda sie in Schlacht-Ordnung bey 1780. Pferden vnd 4000. Mann zu Fueß erwarttet, vorhero aber in diser Ordnung in das Feldt geruckt, der Herrschafft Reine Fußvolck 250. Mann, Herr Benedict Schiffer Freyherr vnd Landt-Obrister Leuthenant, mit Gelb-Röckel 170. der Herrschafft Reine Compagnia Roth Röckel von 70. Pferden, vnd der Obriste Dietmar Schiffer Freyherr mit 2400. Land-Volck: Carl Iœrgers Freyherr mit 200. Roth-Röckel, vnd Hannß Adolpff Geiman mit 150. Gelb-Röckel alle zu Pferdt, vnd darauff der Landt-Obriste Wolff Jörger Freyherr, sambt denen Landt-Ständen, denen Frantz Christoph Graff Khevenhüller, daß Er ihr Cornet, so weiß mit eim Burgundischen Creutz war, führen solte, ersucht, der es dann auch biß zu der Empfahung des Königs geführt, vnd alsdann vnter die Hoff- vnd andere Landt-Herren geritten, Herr Erasamus von Rödern mit seiner Compagnia Weiß-Röckel bey 120. Pferdt, der Statt Rittmaister Airfing des Innern Raths zu Steyer, mit seiner Compagnia Blaw-Röckel 100. Pferdt, der von Stadel, 6. Fähnlein zu Fueß 2100. Mann starck, Herr Adam von Schallenberg Compagnia Roth-Röckel bey 170. Pferdt, der Herrschafft vnd Vogtey Weelß Fueß-Volck bey 250. starck, der obgedachte Herr Wolff Jörger, als damals der Elteste im Herrn-Stand, hat Jhr. May. im Nahmen der Ständt empfangen, darauff jhnen allen der König die Handt gebotten, vnd 3. Salve geschossen worden, seynd also denselben Abend wiederumb hinein nach Ennß, wo man Jhr. May. mit Schiessen vnd grossen Frewden einbelaidt, insonderheit waren schöne Triumph-Porten auffgerichtet, Herr Sigmund von Losenstein hat Jhr. May. das blosse Schwerdt vorgeführt, den 18. seynd Jhr. May. vnd das gantze vorher gedachte Volck nach Lintz verruckt, wo man dann zum Einrith zimblich mit Stucken geschossen, vnd ist auch von mehr gedachtem Volck, weil der König in der Kirchen, das Te Deum Laudamus zu singen, gewesen, 3. schöne Salve geschossen worden, zu Lintz waren etliche Ehren-Porten auffgemacht, vnder andern aber ist bey der, wo die Burger Jhr. Königl. Mayest. die Schlüssel überantwortet, ein Jüngling, wie ein Engel geklaydet, gestanden, vnd hat nachfolgende Vers recitirt. 1609.

Glück zu dem König, Glück zu seim Reich.
Glück, Segen, Hayl von Jhme nicht weich.
Jederman hab sein Hertz vnd Gesicht
Zu schawen auff den König gericht.
Jederman hab die Ohren sein
Gestreckt dem König zu gehorchen fein.
Jederman halte seine Hände fest
Dem König zu gehorsamen auf das best.
Jedermans Füsse seyen schnell
Zu thun nach des Königs Befelch.
Jederman sag mit Zung vnd Mund,
Der König leb frey, frisch vnd gesundt.
Jederman sprech nochmahlen darzu:
Glück dem König, Glück zu, Glück zu.
Wer solches nicht wünscht von Hertzen heut,
Sey als ein Feindt vermaledeyt.

1609. Bey einer andern Porten (darauff eine liebliche Musica war) haben Ihr. May. still gehalten, vnd seyn dieselbe von 7. Knaben, so die 7. Planeten repræsentirten, auff nachfolgender Weiß salutirt worden.

SATVRNVS.
Salvus ades Rex vive Diu.

JVPITER.
Populumque guberna prudenter.

MARS.
Forti bella repelle manu.

SOL.
Lumine Zigali splende.

VENVS.
Pia delige Corda.

MERCVRIVS.
Caute age.

LVNA.
Subjectis parce, vive atque Vale.

Als nun Ihr. Königl. Mayest. ferner fortgeruckt, nahent bey der Vierten Porten, ist vor der Jesuiter Behausung, zu Ende der Hoff-Gassen ein Gerüst auffgemacht gewesen, darauff 9. Knaben, Neun Musas repræsentirt, welche Ihr. Mayestät mit einem Epigrammate empfangen, darbey Ihr. Mayestät gleichfalls still gehalten.

Als nun Ihr. Kön. May. den Schloß-Berg hinauff durch die Vierdte Porten geritten, hat man auff dem Platz vnd der Gassen wieder loßgebrännt, vnd das 3. Salve geschossen.

Montags den 18. vnd Erichtags den 19. seyndt die Vier Ständte im Landt-Hauß zusammen kommen, vnd jhr Nothturfft berathschlaget, auch dieselbige in eine kurtze Schrifft verfassen lassen.

Mitwochs den 20. haben die Löbl. Ständt einen Ausschuß zu Ihr. Königl. May. geschickt: Nemblichen aus dem Prälaten-Standt, Alexandrum, Abbten zu Krembsmünster, Veiten, Probst zu St. Florian, vnd Herman Probst zu Walthausen.

Aus dem Herrn-Standt Wolff Jörger, Weyckhardten Freyherrn von Polheim, vnd Hannß Wilhelmb Herrn von Zelcking.

Aus dem Ritter-Standt, Sigmundt Hager, Obristen Pauln, Christophen Flußhardten, vnd Hannß Adolphen Geyman.

Aus den Stätten, Matthias Johann Burgermaister zu Steyr, Lorentz Sixt des Raths zu Lintz, vnd Christophen Hinterhofer, Burgermaister zu Welß.

Denen der König alsbaldt Audienz geben, vnd hat Wolffgang Jörger den Fürtrag gethan, diß Inhalts: Daß wie sich die Löbl. vier Ständ dises Ertzhertzogthums Oesterreich ob der Ennß anfangs nicht wenig erfrewt haben, daß die Röm. Käyserl. Mayest. vnser Allergnädigister Herr, Ihr. Königl. Mayest. als dero Eltisten Brudern, vnd Ertzhertzog zu Oesterreich, aus sonderbahrer Brüderlicher Affection, das Königreich Hungarn, beede Ertz-Hertzogthumb Oesterreich vnter vnd ob der Ennß, gantz völlig, aigenthumblich vnd erblich cedirt vnd übergeben; Also thuen sie sich mehrers jetzt erfrewen, daß es nunmehr auch mit dero Gegenwertigkeit zu würcklicher Huldigung kommen solle.

Haben demnach die Löbl. Ständt disen Ausschuß zu Ihr. Kön. May. in Vnderthänigkeit zu kommen, aufferlegt, sich nicht allein die Huldigung gehorsamblich zu laisten, sondern auch, alles vnderthänigsten Gehorsambs schuldigen Trew vnd Lieb gegen Ihrer Königl. May. zu vntergeben, erbotten.

Vnd dieweil, vermög der Landtsfreyheiten, vnd Herkommen, vor solcher Huldigung, den gehorsamisten Ständen, alle jhre Privilegia, Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten, auch hergebräuch vnd Gewonheiten sollen confirmirt werden: So versehen sich die gehorsambsten Stände, es werde solches Ihr. Kön. May. auch gnädigist zu vollziehen Ihr nicht zuwider seyn lassen.

Vorderst wissen sich Ihr. May. gnädigist zu erinnern, was sich Dieselbige, durch Vnterhandlung der Mährischen Stände, mit beyden Landen vnter vnd ob der Ennß, in Religions- vnd Politischen Puncten, vermög aufgerichten vnd von Ihrer Mayestät gefertigten Capitulation, verglichen, so wohl auch der Verainigung der Länder vnd der bißhero gehaltener Correspondenz mit des H. Reichs Chur- vnd Fürsten, daß solches alles in beständigen guten terminis verbleiben solle.

Also vnd dergestalt seyen die gehorsambste Stände die Erb-Huldigung zu laisten schuldig vnd willig. Beynebens werde Ihrer Königl. Mayestät auch vnausgefallen seyn, was wegen Wolff Ehrenreich Jägenreuters, die Löblichen Ständt hiervor bey Ihr. Königl. May. intercedendo vnterthänigist angebracht vnd gebetten, wann aber hierauf noch kein Resolution erfolgt, demnach bitten die gehorsambiste Ständte nochmahlen, Ihr. Mayest. sich hierinnen gnädigist erklären, vnd jhme solcher vnderthänigisten Intercession würcklich geniessen lassen wolten, also het-

1609. [illegible] die hochbetrangte Burger und Gemain zu Ischel, vnd mitverwandten Flecken, Ihrer Königl. May. Cammer-Guts vnd Saltzwesens, sich bey den gehorsambisten Dreyen Politischen Ständen vnderthanig angemeldt, vnd vmb Intercession gebetten; Nachdem sie über die 60. gantzer Jahr das freye Religions-Exercitium bey jhren Kirchen hergebracht, vnd in continuirlicher Possess erhalten; dessen aber Erst vor Neun Jahren in der fürgangenen Reformation de facto entsetzt, auch noch darüber die gantze Zeit hero schwäre Betrangnussen ausstehen müssen, welches zwar jhnen zum schmertzlichsten, nochmahlen aber (weil dardurch die Mannschafft geschwöcht, das Vermögen den Orthen entzogen, zumahl der Verlag vnd Arbeit geringer werde) vorderst Ihr. Königl. Mayest. an dero Cammer-Guts Gefallen selbsten, vnd denn auch dem gantzen Landt zum Schaden gereichen werde, mit Bitt, Ihr. Königl. Mayestät dahin vnterthänigist zu erbitten, damit sie in Gewissens-Sachen frey gehalten, vnd jhnen zugelassen werde, in jhrem aignen, durch sie vnd die Burgerschafft ins gemein erbauten Kirchen, die offenen Predigen, wie sie es vor 60. Jahren gehabt, wieder anzustellen, oder doch ausser der Flecken, jhnen von Neuen Kirchen zu bawen gestattet werde.

Weil dann die gehorsambste Stände gutes Thails selbst wol wissen, wie vil vorderist Ihrer Königl. May. als auch dem gantzen Land, an Erhalt- vnd Besserung des Saltz-Wesens gelegen: Also hetten sie sich schuldig befunden, Ihr. Kön. Mayest. vnterthänigist zu bitten, die geruhen, Ihro dern von Ischel vnd mitverwandten Saltzflecken vnterthänigiste Bitt, mit gnädigister Resolution abzulegen, vnd in den vorigen Standt widerumben zu bringen, da dann Ihr. May. nicht allein gewißlich befinden wurden, daß die Arbeit an disem so nutzlichen Orth mit mehrerm Willen vnd Fortsetzung erhebt, sondern auch dessen Ihr. Königl. Mayest. in dero Cammer jährlich allermassen, wie bey dero Hochgeehrten Herrn Vattern vnd Vorfahrern Zeiten vmb etliche Tausend Gulden in Einkommen empfinden vnd geniessen wurden, ferner hetten auch die armen Vndterthanen am Kürnberg, vnd nechst Ihrer Königl. Majestät Gehög, eine lange Zeit hero sich wegen des überhaufften Wildbräts, mehrers aber der Forstner Aigenthätigkeiten, zum höchsten beschwärt befunden, also, daß auch jhre Obrigkeiten, in Raichung Traydt Gülden, vnd andern Obrigkeitlichen Forderungen, dessen entgelten müssen, bitten gleichfalls die gehorsambisten Ständt Ihr. Mayest. geruhen den armen Vnderthanen jhre Beschwärung gnädigist abzuhelffen. 1609.

Sodann auch der Müntz halben eine Zeit hero sich allerley Landt-schädliche Vnordnung befunden, deren fast männigklichen, Obrigkeit vnd Vntertthanen, Arm vnd Reich mercklich zu entgelten gehabt, bitten die gehorsambste Ständt imgleichen Ihr. Kön. May. geruhen hierin ein gewisse Richtigkeit zu verordnen.

Schließlich wäre auch jhme, dem Ausschuß anbefohlen worden, der Ceremonien vnd Bedienung der Aempter halben zu künfftigen Huldigungs-Act sich gehorsambist anzumelden, inmassen Ihr. May. dises vnd anderer Puncten halben, hiemit übergebenes Schrifftlein gnädigist zu vernemmen geruhen wolten.

Darauff der Cantzler Vlrich von Cronberg, im Nahmen Ihr. Kön. May. dises Inhalts sich vernemben lassen, Ihr. Königl. Mayest. haben gnädigist vernohmen, was durch die Löblichen Ständ dises Ertzhertzogthumbs Oesterreich Ob der Ennß, ansehentlichen Ausschuß angebracht worden.

So vil dann Erstlich belangt, daß sich ermelte Ständt vnterthänigist erfrewen, daß die Röm. Kays. Mayest. neben dem Königreich Vngarn, vnd Marggraffschafft Mähren auch dise Oesterreichische Landt Ihrer Königl. Mayestät cedirt vnd übergeben, mit angehengter Glückwünschung vnd gehorsambisten Erbieten, das nemmen Ihre Königliche Mayestät mit gnädigisten Danck an, vnd haben dero getrewen Ständt vnderthänigiste Affection auch hievor gespürt, vnd erbieten sich solches in allen Gnaden zu erkennen.

Daß zum andern die Löbl. Ständt begehren, Ihr. Königl. Mayest. wölle dem alten Gebrauch vnd Herkommen nach noch vor der Erbhuldigung, oder doch zugleich hernach, jhre Privilegia, Recht, Gerechtigkeiten, wohlhergebrachte Gebrauch vnd Gewohnheiten confirmirn vnd bestätten, da haben Ihr. Königl. Mayest. Ihr bißhero nichts mehrers angelegen seyn lassen, dann daß sie dise Ihr Erblandt zum besten Auffnehmen vnd Wohlfahrt bringen, vnd bey jhren Privilegiis, Recht vnd alten Gewohnheiten erhalten mögen, wie dann Ihr. Königl. May. eben darumb die Erbhuldigung so vil mehr zu befördern begehren, damit sie hierin auch die Notturfft fürnemmen vnd bestellen mögen.

Dieweil aber Ihr. Königl. May. wegen anderer Ihrer Königreichen vnd Landen, sonderlichen des Mährischen bereits ausgeschribenen, vnd

1609.

vnd auch von den Vnter-Oesterreichischen Ständen begehrten Land-Tags so vil Zeit nicht haben mögen, solche Confirmation zu verfertigen, so wölle sie es nachmahlen zu werck richten, vnd begehrten die Huldigung hierumb nicht zu verschieben, sondern daß solche auf folgenden Morgen geschehen möchte, zu befördern.

Was dann die von Jschel belangt, wie auch den Jägenreuther; vnd die Vnderthanen, welche durchs Wildt sich beschwärt befinden: seye Jhr. Königl. Mayest. entschlossen, Achtung darauff zu geben, vnd da deßwegen etwas nach der Huldigung eingebracht wird, sich darauff gnädigist zu erklären.

Was dann der Müntz-Ordnung halben begehrt worden, wissen sich Jhr. Königl. Mayestät daß deßwegen schwäre Vnordnungen eine Zeit hero fürgelauffen, vnd dergleichen Beschwärden auch in Vnder-Oesterreich fürkommen, haben demnach allberait die Notturfft zu Hand zu suchen, befohlen, vnd gedencken hierinnen fürderliche Verbesserung fürzunemmen: vnd bleiben Jhr. Königl. Mayest. denen gehorsamben Ständen, sambt vnd sonders, mit allen Gnaden gewogen.

Als hierauff wohlgedachter Jörger Freyherr, gegen Jhr. Königl. May. sich bedanckt, vnd beyneben der Ceremonien halben, bey solcher Huldigung sonderlich, wie es mit Bedienung der Erb-Aempter zu halten, Meldung gethan: haben Jhr. Königl. Mayest. selbst mündlich, gegen jhme sich dahin erklärt, daß die Ständt einen Ausschuß machen, welcher sich bey Jhr. Kön. May. Räthen anmelden sollen, die werden mit jhnen wegen der Ceremonien vnd Bedienung der Erb-Aempter sich vergleichen, vnd ist dahin geschlossen worden, daß es bey dem Process vnd Ceremonien wie bey jetzt Regierenden Käysers Rudolphi des Andern Erbhuldigung, im Jahr 1578. verbleiben, vnd sich diejenigen, so Erb-Aempter bedienen, auf folgenden Morgen vor der Huldigung anmelden sollen.

Den 12. Maji früh Morgens vmb 5. Vhrn, seyn die Löbl. Ständ im Landt-Hauß wider zusamben kommen, vnd daselbst biß auff 7. Vhr verharret, vnd wie die Huldigung fürzunehmen, auch was nachmahlen vor Jhn, vnd bey derselben Jhr. Kön. May. mündtlich anzudeuten vnd zu vermelden berathschlagt.

Vnderdessen haben die von Lintz jhr Burgerschafft in Rüstungen von dem Schloß an biß in die Pfarr-Kirchen zu beeden Seiten gestellt, vnd die Gassen gesäubert, die Statt-Thor seyndt zugehalten blieben, vmb 7. Vhr seynd die Ständt sambtlich herausgegangen, vnd die Prælaten sich in die Kirche; allda sie sich neben der gantzen Clerisey versamblet, verfügt. Die andern Drey Ständt aber seyn nach Hoff gezogen, vnd daselbst die Erb-Aempter sich, gestrigen Verlaß nach, bey Jhr. Königl. May. Obristen Cammerer, Herrn von Meggaw, angemeldt, vnd hat Obr. Jörger das Obr-Erb-Land-Hoffmaister, vnd weil keiner aus denen Herrn Hoffmannen verhanden, der Hoff-Marschalck Wolff Sigmundt Herr von Losenstein das Landt-Marschalck- vnd Carl Ludwig Fernberger das Erb-Cammerer-Ampt bedient.

1609.

Ein halbe Stundt vor 10. Uhrn seyn Jhr. Königl. Mayest. aus dero Cammer herfür gangen, die Kirche zu besuchen, vnd seyn anfangs die Herrn-Diener vnd gemaine Hoff-Gesind, nachmahls die Stätt, sodann die vom Herren- vnd Ritter-Stand gegangen.

Vor Jhr. Königl. May. ist Wolffgang Jörger Freyherr, als Obr-Erb-Land-Hoffmaister mit dem Stab hergangen: Auff welchen die zween Herolden, in jhrem Habit, darauff der von Losenstain mit dem blossen Schwerdt reittent, gefolgt: Sodann die Königl. May. welche bey dem Freythoff abgestanden, vnd ferner zu Fueß in die Kirche gangen.

Nechst nach Jhr. May. ist gefolget, Carl Ludwig Fernberger Erb-Cammerer, mit dem übergüldten Schüssel.

Als Jhr. May. in die Kirche kommen, seyn sie vornen im Chor auff der rechten Seiten in Jhren mit Silber vnd Goldt gezierten vnd bedeckten Stuel getretten.

Gegen über Jhr. May. hat vielgedachter Obrister Herr Erb-Land-Hoffmaister sich mit dem Stab gestellt: Jhr. May. zur Rechten, gegen dem Altar, gedachter Wolff Sigmundt Herr von Losenstein mit dem blossen Schwerdt, vnd neben jhm beede Herolden, nechst vnter des Erb-Landt-Hoffmaisters, Carl Ludwig Fernberger Erb-Cammerer: Das Ampt hat der Abbt von Krembsmünster gesungen, vnd die andern Prælaten haben darbey gedient.

Nach vollendtem Ampt ist man wieder nach Hoff in voriger Ordnung gezogen, darauff man an allen Orten zu schiessen angefangen.

Bald darauff ist gedachter Wolffgang Jörger aus der Ante-Camera heraus in die Taffel-Stuben kommen, vnd die Ständt vermahnet, daß sie aus jedem Standt einen Ausschuß machen sollen, zu vorstehender Audienz, welches geschehen.

Die sind aus dem Prælaten-Standt gewest:

Ale-

1609. Alexander Abbt zu Krembsmünster: Johann Abbt zu Lambach: Veit Probst zu St. Florian, Johann Abbt zu Steyrgersten, vnd Herman Probst zu Waldthausen.

Aus dem Herrn-Standt Wolff Jörger Freyherr, Weickhardt Freyher von Pollhaimb, Hannß Christopff Herr von Gera, Hannß Wilhelmb Herr von Zelcking, Hannß Joachim Herr von Zintzendorff, vnd Reichhardt Herr von Starenberg.

Aus dem Ritter-Standt Sigmund Hager Obrister, Hannß Georg Sigmar, Paul Christian Flußhardt, Ludwig Hohenfelder, vnd Haňß Adolph Geyman.

Aus den Stätten, Matthäus Jann Burgermaister zu Steyer, Conradt Thrapnaw Burgermaister zu Lintz, Christoph Hinderhoffer Burgermaister zu Welß, Wolff Michael Hoffman, des Innern Raths zu Freystadt: vnd Christoph Puchner, der siben Stätt Syndicus, welchen Herr Erb-Landt-Hoffmaister Jörger den Fürtrag thun lassen.

Diser Ausschuß hat diß Jnhalts: Daß auff Jhr. Königl. Mayest. gnädigste Erforderung zur Huldigung die gehorsambste Stätt sich allhero verfügt vnd eingestellt, vnd darauf Jhr vorig vnderthänigst Erbietten vnd Begehren, durch einen sonderbahren Ausschuß für vnd angebracht, wie auch zumahl absonderliche Schrifften übergeben.

Nemblich, demnach die Röm. Käys. May. Jhr. Kön. May. neben dem Königreich Vngarn vnd Marggraffschafft Mähren, auch dise Landt Oesterreich Vnter vnd Ob der Ennß, als nach Jhr. Käys. May. Eltesten Brudern, vnd Ertzhertzogen von Oesterreich, cedirt vnd übergeben, daß Jhr. May. den gehorsamben Ständen, solche Cession gnädigst wollen fürlegen lassen, vnd vidimirte Abschrifften daran erthailen, wie auch des Käysers Commendation-Schreiben in originali zustellen lassen.

Zum andern, alle ihre Privilegia, Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten, auch wohlhergebrachter Gebräuch vnd Gewonheiten, wie von Alters herkommen, vnd Jhr. Mayest. hochgeehrte Vorfahrern, vor der Huldigung gelaistet, zu confirmirn, auch deßtwegen einen gefertigten Revers einzuhändigen, dargegen seyn sie Vhrbietig, die Erb-Huldigung vnterthänigist zu laisten.

Jngleichen seye Jhr. Königl. Mayest. fürgebracht vnd begehrt worden, daß Jhrer Königl. Mayestät die Justitiam ersetzen, vnd die Landt-Aempter vnd Räth also bestellen wollen, damit männigklichen zu Recht vnd Billichkeit gelangen möchte. 1609.

Daß auch die gehorsambste Ständt bey der Vnion vnd Pactaten, so sie mit den Vnter-Oesterreichischen vnd confœderirten Ländern auffgerichtet, vnd jhre Handtschrifft vnd Verfertigung darumben geben; wie auch der Correspondenz mit Chur- vnd Fürsten des Reichs gelassen: Sonderlich aber bey jüngst zu Wien auffgerichten Capitulation vnd deren aigentlicher Verstandt vnd Jnhalt gehandthabt, vnd nicht zugeben werde, daß dieselbe durch frembde widrige Auslegung in andern Verstand gezogen werde: Jnmassen jhme Jörgern mit Horn, als jüngstlich beschehen seye.

Wann nun Jhr. Königl. Mayest. den gehorsamben Ständten, angeregter massen, jhre Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten, auch Alt Gebrauch vnd Gewohnheiten confirmiren, vnd sie darbey, wie auch der Capitulation vnd Vnion lassen, vnd handthaben, so werde Jhr. Königl. May. Regierung glücklich vnd beständig seyn: vnd die gehorsambste Ständt seyn solchergestalt hierauff die Pflicht vnd Huldigung zu laisten, vnd alles das, was zu Jhr. Königl. Mayest. Reputation vnd Wolfahrt dienet, vnd gehorsamen Ständten gebühret, zu thuen vndterthänigst erbietig.

Bitten auch hierauff, Jhre Königl. Mayest. wollen jhnen die Gnad erzaigen vnd zu Auffnemmung solcher Huldigung, sich selbsten in der Persohn zu den gehorsamben Ständten hinaus verfügen.

Hierüber Jhr. Königl. Mayest. durch jhren Cantzlern dem Ausschuß geantwortet, Jhr. Königliche Mayestät wissen sich gnädigist zu erinnern, was gestern durch den Ausschuß dises Jhr. Mayest. Ertzhertzogthumbs Oesterreich Ob der Ennß, angebracht worden, vnd zweifflen nicht, dieselben werden jhren Mit-Verwandten was sich Jhr. Königl. Mayest. gnädigst darauff in Antwort erkläret, angezaigt vnd fürgebracht haben; Nemblich, daß sie gnädigst vrbietig, den Löblichen Ständten jhre Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten, vnd guete Gewohnheit zu confirmiren, auch sie darbey zu schützen vnd Handt zu haben.

Jnmassen dann auch deßwegen jhnen gefertigter Schein, wie auch Abschrifften von der Concession, vnd das Königkliche Commendation-Schreiben solle eingehändigt werden, so seyn auch Jhr. Mayest. was die Ersetzung vnd Befürderung der Justitien betreffen, nie anders bedacht, sondern jederzeit dahin entschlossen gewest,

1609. west, dieselbe, als ein Göttliches Werck zu befürdern, damit männigklichen gleiches Recht widerfahre.

Was dann, fürs ander, die sondere Resolution betreffe: so Ihr. Mayest. den gehorsamben Ständten beyder Landt Ob- vnd Vnter-Ennß ergehen lassen, gedencken sie es gleichfalls bey derselben bewenden zu lassen.

Daß dann die gehorsambe vier Stände ferners bitten, daß Ihr. Mayestät sich in der Person zu jhnen heraus verfügen, vnd die Erbhuldigung auffnemmen wolten: nemmen Ihr. Königl. Mayest. mit gnädigstem Gefallen zu Danck an, daß die Stände also gehorsamblich erscheinen, vnd zur Huldigung begierig, wollen sich auch zu jhnen hinaus verfügen: bleiben jhnen mit allen Gnaden gewogen.

Bald nachdem der Ausschuß abgetretten, seyn Ihr. Königl. Mayestät in einem Gulten Stuck, vnd Rothscharlachen Hungarischen Manthey, darüber in die Taffel-Stuben heraus kommen, vnd sich auff einem sonderlich darzu bereiteten, mit Silbernen Stücken überzogenen Stuel gesetzt: deren zur Rechten, der Marschalck mit dem blossen Schwerdt, vnd neben jhme die zween Herolden, in jhrem Habith: Auff der lincken Seiten obgedachter Cantzler: gegen über Wolffgang Jörger, Freyherr, Obr. Erb-Landt-Hoffmaister, neben den andern Anwesenden, in allen Ständten gestanden.

Darauff der Cantzler im Namen Ihr. Kön. May. angefangen zu reden: Der Durchleuchtigst (Titul) Ihr. Königl. Majestät lassen deroselben gehorsamben vier Landt-Ständen, vnd Erb-Vndterthanen dises Ertzhertzogthums Oesterreich Ob der Ennß, so vil deren erschienen, Ihre Königliche Gnad, vnd alles guttes vermelden, vnd darneben anzaigen, sie wissen sich ohne Zweifel zu berichten, was massen die Kayserl. Mayestät Vnser Allergnädigster Herr, aus Brüderlicher Lieb vnd Affection, so sie zu Ihrer Königl. Mayest. getragen, auch zu recompens, Ihrer Mayest. lange Zeit getragenen mühesamen Gubernaments diser Landt, vnd daß sie für Ihre Kayserl. Mayest. vnd dero getrewen Königreich vnd Landt, auch etlichmahl jhr Leib vnd Leben in Gefahr gesetzt: Neben dem Königreich Vngarn, Mähren, auch die Oesterreichischen, vnd dises Landt Ob der Ennß mit allen jhren Regalien-Hochheiten, Cammer-Güttern vnd Einkommen, vnd wie es Ihr. Kayserl. Mayest. vnd dero Vorfahren innen gehabt, cedirt, abgetretten, vnd alle deren Recht vnd Gerechtigkeiten, in Ihr. Königl. Mayest. transferiert: darneben die gehorsamben Ständt, der Pflicht, damit sie Ihrer Kayserl. Mayest. verbunden gewesen, gnädigst entlediget vnd entbunden, vnd damit auff Ihre Königkliche Mayestät, inmassen der, deßwegen, zwischen Ihr. Kayserl. vnd Königl. Mayest. auffgerichter Vertrag, so die Stände hievor in Handen haben, so wol auch die Cession, dessen Vidimus Heut jhnen zugestellet, auch das Kayserliche Schreiben, so jhnen jetzo solle zugestellet werden, mehrers vermögen vnd ausweisen. 1609.

Wann sich dann hierauff gebühren will, daß nunmehr auch dises Ertzhertzogthums Oesterreich Ob der Ennß gehorsambe Ständt vnd Erb-Vnderthanen, Ihr. Königl. Mayest. als jhren natürlichen Erb-Herrn, die gebührendt schuldige Huldigung laisten: Also haben sie mit Gnaden vernommen, daß auff Ihr. May. Ausschreiben, die gehorsambe Ständt allhero erscheinen, deroselben in grosser Anzahl entgegen zogen, empfangen, vnd einbeglaittet, vnd auch an Heut Ihr. Königl. Mayest. durch dero ansehnlichen Ausschuß vnderthänigst ersucht, dieweil sie willig die Erbhuldigung zu laisten, daß Ihr. Königl. May. sich in der Person zu jhnen heraus verfügen, vnd solche Huldigung vnd Pflicht von jhnen auffnemmen wolten.

Dieweil dann anjetzo Ihr. Königl. May. zur Stell, so wollen sie erwarten, daß die gehorsambe Ständte die Pflicht, deren sie sich erbieten, laisten, inmassen sie es von Geist- vnd Weltlichen Rechten wegen, auch der Natur nach, schuldig.

Wann nun solches geschehen vnd vollzogen, so erbieten sich Ihre Königl. Mayest. nochmahlen hingegen die gehorsamben Ständten, in Dero Vätterlichen Schutz zu nemmen, auch jhre Privilegia, Freyheiten, Recht, alt Gewohnheiten vnd Gebrauch zu confirmiren vnd zu bestättigen, vnd mennigklichen bey seinen Recht vnd Gerechtigkeiten zu erhalten, vnd handt zu haben, auch in allem sich so erzaigen, wie einem getrewen Erbherrn vnd Vatter des Vatterlandts gebühret.

Nachmahlen hat Ihr. Königl. Mayest. selbst vermeldet, der getrewen Stände gehorsambes Erzeigen, vnd beschehenes Erbieten gereiche Ihr zu gnädigsten Gefallen, vnd erbieten sich hingegen gnädigst, nach Vollziehung desselben jhnen den Ständten die Confirmation jhrer Privilegien, Freyheiten vnd alten Herkommen erfolgen zu lassen, auch sie darbey zu beschützen vnd handt zu haben, vnd jhr Gnädigster Herr zu bleiben.

Dar-

1609.

Darauff Wolffgang Jörger, im Namen der Löblichen Ständte, geantwortet, daß die Röm. Kayserl. Ihrer Königl. Mayest. das Königreich, vnd Marggraffthumb Mähren, aus Brüderlicher Affection cedirt, vnd mit allen derselben Regalien, Hochheiten, Cammer-Güttern vnd Einkommen, auch Rechten vnd Gerechtigkeiten, überantwortet, das haben die gehorsamben Ständte aus dem Vertrag vnd Cession gehorsambist vernommen, vnd erfrewen sich dessen, vnd wünschen Ihr. Königl. Mayest. langwürige glückseelige Regierung, vnd beständige Gesundtheit: vnd bedancken sich beneben, daß Ihr. Königl. Mayest. der gehorsamben Stände Erscheinung also in Gnaden erkennen vnd auffnemmen: was sie mit Gegenritts, Empfahung, Herein-Beglaittung vnd ander weege gethan, daß sey aus schuldigem Gehorsamb gantz gern vnd willig beschehen, vnd da sie ein mehrers vermöcht hetten, wolten sie es nicht vnterlassen haben, bitten auch Ihre Mayest. die wolten in solcher gnädigster Affection gegen den gehorsamen Ständten gnädigist verharren.

So vil dann die Huldigung betrifft, haben die gehorsamben Ständte jhre Notturfft, durch dero Ausschuß Ihrer Königl. Mayest. vndterthänigst fürtragen vnd vermelden lassen, nemblich: daß Ihre Königl. Mayest. noch vor der Huldigung, jhnen ihre alte Privilegia, Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten, auch wol hergebrachte Gebrauch vnd Gewonheiten confirmiren, vnd deßwegen einen gefertigten Revers, wie dann vor Alters gebräuchig, zustellen wollen, wie auch zumahlen das Kayserlich Commendation-Schreiben dessen Ihr. Königl. May. meldung gethan.

Daß auch zum andern dise Huldigung den Pactaten, so zwischen beyden Ertzhertzogthumben Oesterreich Vndter vnd Ob der Ennß, fürnemblich Ihr. Königl. Mayest. selbst, vnd dero Landten zum besten geschlossen worden, so wol der Vnion mit dem confœderirten Ständten, auch Chur- vnd Fürsten des Reichs Correspondenz vnnachtheilig seyn solte.

Sonderlich die Justitia also angestellt, daß die Räthe vnd Aembter ersetzt werden, wie es des Landts Freyheiten, vnd die gleiche Billigkeit erfordert.

Wann nun Ihr. Königl. Mayest. auff solche Puncten sich gnädigst verwilligen (wie die gehorsamben Ständten hierinn nicht zweiffeln) so seyn sie die schuldige Pflicht vnd Huldigung zu laisten, auch sonsten allen vnderthänigsten Gehorsamb zu erzaigen, wie getrewen Ständten vnd Vndterthanen gebühret, vhrbietig: thuen beneben sich in vndterthänigsten Gehorsamb zu beharrlich-Königklich- vnd Landts-Fürstlichen Gnaden befelchen.

Hierauf hat Ihr. Königl. Mayest. den Cantzler zu sich gefordert, vnd heimblich mit jhme geredet, der hat alsdann so baldt zu handten vil gedachten Jörgern Freyherrn den gefertigten Revers oder Bekandtnuß, der confirmirten Privilegien halben, so zuvor in der Cammer, durch die Königklichen Räthe, vnd der Ständt Verordnete collationiret worden, sambt den Kayserlichen Schreiben an die Löblichen Ständte, (daß sie nemblich jhrer Pflicht entlassen vnd nunmehr Ihr. Königl. Mayest. vermög vnd zu halt solches Schreibens huldigen) übergeben, mit ferneren Vermelden, daß nunmehr die gehorsamben Ständte die Huldigung laisten werden.

Vnd darüber Erstlich den Prælaten zugesprochen, daß sie mit Legung dreyer Finger auff die lincke Brust, Ihr. Königl. Mayest. wie von Alters herkommen, schweren, vnd nachfolgende Wort nachsprechen werden, (darzu dann, wie auch der andern nachfolgenten Ständte Pflicht, Ihr. Kön. May. auffgestanden, vnd das Haupt entblöst.)

Wir des Prälaten-Stands, geloben, vnd schwören dem Durchleuchtigsten, daß wir Ihre Königl. Mayest. vnd Dero geliebten Königklichen Erben für vnsere ainige natürliche Erb-Herrn vnd Landts-Fürsten erkennen, auch Deroselben Königl. Mayest. vnd Dero Erben getrew, gehorsamb vnd gewertig seyn, vnd alles das thuen wollen, was getrewen Vndterthanen, gegen jhren angebohrnen natürlichen Erb-Herren vnd Landts-Fürsten vor GOtt, der Natur vnd den Rechten gebührt vnd zustehet, alß wahr vns GOTT helff vnd das Heylige Evangelium.

Solche vorgeredte Wort, hat der Prälaten-Standt, mit Legung dreyer Finger auff die lincke Brust, mit lauter Stimm nachgesagt vnd geschworen, hernach hat er den Herrn- vnd Ritter-Standt auch zugesprochen, daß sie ihr Pflicht, wie von Alters herkommen, laisten, vnd ihme nachfolgendte Wort nachsprechen sollen.

Wir des Herrn- vnd Ritter-Standts des Ertzhertzogthums Oesterreich Ob der Ennß, geloben, versprechen vnd sagen zu dem Durchlauchtigsten, etc. daß wir Ihr. Königliche Mayestät vnd Dero geliebte Kö-

1609. **Königkliche Erben, für vnser ainig, natürlichen Erb-Herrn vnd Landts-Fürsten erkennen, auch Deroselben Königl. May. vnd Dero Erben getrew, gehorsamb vnd gewertig seyn, vnd alles das thuen wöllen, was getrewen Vndterthanen, gegen ihren angebohrnen natürlichen Erb-Herrn vnd Landts-Fürsten von GOTT, der Natur, vnd dem Rechten zustehet, bey vnsern wahren Ehren, Trewen vnd Glauben.**

Welche Form erwöhlte Herren vnd Ritterschafft mit heller Stimb, doch ohn Auffhebung der Finger, vnd Laistung des Cörperl. Juraments nachgesprochen.

Letzlich hat der Cantzler noch den Stätten, oder dero Gesandten zugesprochen, daß ein jeglicher vnder jhnen drey Finger auffheben, vnd nachfolgenten Eyd nachsprechen, vnd schwören sollen.

Wir die von Stätten des Ertzhertzogthumbs Oesterreich Ob der Ennß geloben vnd schwören dem Durchleuchtigsten ꝛc. daß wir Jhr. Königl. Mayestät vnnd Dero geliebten Königklichen Erben, für vnser ainig natürliche Erb-Herrn vnnd Landts-Fürsten erkennen, auch Deroselben Königkliche Mayestät vnd Dero Erben, getrew, gehorsamb, vnd gewertig seyn, vnd alles das thun wöllen, was getrewen Vndterthanen, gegen jhren angebohrnen natürlichen Erb-Herrn vnnd Landts-Fürsten, von GOtt, der Natur, vnd dem Rechten gebührt vnd zustehet, als wahr vns GOTT helff, vnd das Heylige Evangelium, ꝛc.

Darauff ist Erstlich der Prälaten-Standt, so vil deren in Person vorhanden gewest; Nachmahls die Herren vnd Ritterschafft, vnd nachfolgendt der Statt-Gesandte, zu Jhr. Kön. May. getretten, vnd Deroselben, mit gebottener Hand, Pflicht geleistet.

Demnach vnder andern auch der Administrator zu Bulgern, die Huldigung gelaistet, hat jhn deßwegen Wolff Jörger Freyherr angesprochen, daß jhne solche nicht gebührt habe, weil es kein Prælatur im Landt auch kein Session bey den Ständten hat, sondern der Herrschafft Steyereck mit Erb-Vogthey vnderworffen, auch hievor niemals kein Administrator daselbst die Huldigung gelaistet.

Als solches fürüber gewest, ist das Geschütz loßgebrennt, vnd seyn Jhr. Königl. Mayest. wider aus der Taffel-Stuben, in ein weiters Zimmer mit eim Altar zugerichtet, (weil die Hoff-Capell noch nicht ausgebawet) begleittet, vnd daselbst das Te Deum laudamus gesungen, vnd das Gebett (darzu Jhr. Mayest. mitten in dem Zimmer, ein sonderbahrer Bettstuel, mit Goldt vnd Silbern Stücken überzogen, zubereit gewest, darauff Jhr. Mayestät so lang das Gesang vnd Gebett gewehrt, geknyet) verrichtet, darbey dann allenthalben die Erb-Aempter, wie oben angezaigt, ihrer Ordnung nach bedient worden. 1609.

Nach Vollendung dessen seyn Jhr. Mayest. wider in Jhre Cammer begleitet worden: darinnen aber nicht lang verharret: sondern bald wider heraus in die Taffel-Stuben kommen, vnd sich zu Taffel gesetzt, deren stundt zu rechten Hand so lang die Mahlzeit gewehrt, der Marschalck mit dem blossen Schwerdt, vnd neben ihm die zween Herolten in ihrem Habit.

Gegen über der Landt-Hoffmaister mit dem Staab, vnd neben jhme der Erb-Cammerer auffgewartet.

Das Stallmaister-Ampt hat Bernhardt Herr von Puchaimb bedient, Gundtacker Herr von Pollhaimb hat das Mund-Schenck-Ampt versehen, Sebastian Grabner das Fürschneider-Ampt, neben welchen N. Fernberger, als ohn das Jhr. Mayest. würcklicher Panetierer, gestanden.

Die junge Herren, vnd Ritter-Stands Land-Leuth haben für Truckfassen gedient, vnd haben auch sonsten insgemein die Ständt, in grosser Anzahl, biß nach vollendter Mahlzeit in der Taffel-Stuben auffgewartet.

Nach vollendeter Mahlzeit seyn die Erb-Aempter in eine sondere Stuben gangen, allda 3. lange Taffel zugericht gewest.

Die Erste für Wolffgang Jörgern Freyherrn, als Erb-Landt-Hoffmaister, die Andere für Wolff Sigmundten Herrn zu Losenstain als Marschalcken, vnd die Dritt für Carl Ludwigen Ferenberger, als Erb-Cammerern, deren jeder sein Taffel eingenommen, vnd zu sich von den Königklichen fürnembsten Räthen vnd Officirern, auch anwesendten Land-Leuthen seines Gefallens geladen, vnd also disen Actum mit Frewden beschlossen haben.

Darauff der König auff der Thonaw nach Wien vnd folgendts nach Olmitz alldort die Mährische Huldigung auffzunemmen verraist, daselbst von Herren Prælaten vnd Ritterschafft, so wohl von dem Statt-Rath stattlich angenommen, empfangen, vnd beglaitet worden, vnd weil sich Jhr. Königl. Mayest. allda nicht auffzuhalten gehabt, jhnen denen Ständten, sie bey jhren al-

1609. alten Privilegien, Freyheiten, Rechten, Landts-Ordnung, alten Löblichen Gebräuchen zu schützen vnd Handt zu haben versprochen, darauff sie die Landt-Stände Ihrer Königl. Mayest. als gehorsamben Vndterthanen die Erb-Huldigung mit gebührlicher gewöhnlicher Eydts-Pflicht im Landt-Hauß daselbst gelaistet, vollzogen, dann gleichermassen ermelte Statt Vlmitz Rath, vnd gemaine Burgerschafft sich zur Huldigung gehorsamblichen eingestellt, sie zu schuldiger Laistung Ihrer Eyds-Pflicht vermahnet, die Form des Eydts durch den Secretarium Plateiß mit klaren vnd verständigen Worten vorgelesen: so sie mit auffgereckten Fingern bestättiget, rc.

Als König Matthias von der Huldigung in Mähren wider nach Wien, ist Post, daß der Palatinus in Vngarn Elias Hasi Todts verschiden sey, kommen, derohalben die Vngarn auff ein andern getrungen, vnd der König deßwegen vnd anderer Sachen halber zu Preßburg auff den 18. November ein Land-Tag ausgeschriben, da folgendte Puncten tractiert vnd geschlossen: Nemblich, ist Georg Tursy Freyherr zum Palatino erwöhlt worden: Daß man auff ein iegliche Fewerstätt zu Vnderhaltung der Quarnisonen in denen Vestungen vnd Gräntz-Häusern zween Thaler schlagen, vnd dem Articul, daß kein Frembder in denen Vngerischen Vestungen commendiren möchte, moderiert, daß die Militarischen Ordnungen wegen der Bezahlung des Kriegs-Volcks, so wohl als des Juraments, so sie zu thuen, als wegen Straff der begangenen renoviert, vnd die Vestungen fortificiert, vnd andere wider Canischa wider erbawet vnd das zerbrochene vnd alte vngebräuchliche Geschütz dasselbige wider auffs newe zu giessen, entweder auff Caschaw oder Wien geführt, vnd die Pruggen vnd Päß wieder gemacht, die Rebellischen Heyducken gestrafft, 30000. Taller zum Türckischen Præsent zusammen gebracht, vnd mit dem Printzen Bathori, so Sibenbürgen dem Königreich Vngarn entziehen wollen, ein Accord getroffen werden solte, darauff wurde der Landt-Tag geendt, vnd zog der König wider nach Wien, vnd die Vngerischen Ständt nach Hauß: Es hat aber der Oberst zu Villeck Andreas Draco damahls mit dem Türcken eine Verrätherey vorgehabt, vnd vmb 30000. Taller die Vestung dem Türcken solchergestalt übergeben, daß er an vnderschidlichen Orthen Fewer einlegen, vnd weil die Einwohner mit dem löschen occupirt wären, den Türcken einlassen wöllen: Es wurdt aber die Verrätherey entdeckt, dem Verräther der Proceſs gemacht, vnd er auf ergangenes Vrtheil gevierttelt. 1609.

Vor eim Jahr hat Kayser Rudolph zur Zeit, als sein Brueder König Matthias mit seinem Kriegs-Volck für Praag gelegen, denen Ständten sub utraque daß Er den nechsten Landt-Tag so auff Michaeli solte gehalten werden, ein gewisse Ordnung im Religions-Wesen machen wolte, Hoffnung gegeben: Als aber der Nuntius, der Ertz-Bischoff zu Prag, vnd die Bischoffe zu Preßlaw, vnd Vlmitz, auch die andern Prälaten, vnd Catholischen Ministri vnd Ständt, daß der Böhmen Begehren vnd Prætension die Catholische Religion mit der Zeit gantz auszurotten, vnd aus ihrem König ein Hertzog von Venedig zu machen zihlten, vermerckt, haben sie solches alles Ihr. Mayestät vorgetragen, vnd darneben auch vermelt, daß das Concilium Tridentinum der sub utraque Opinion verworffen, vnd die Vbung jhrer Religion allein aus Tolleranz jhnen bißhero zugelassen worden, ja, die von Käyser Maximilian gegebene Religions-Privilegia hetten sich allein auff die Hußiten, welche die Communion vnder beyderley Gestalten gebrauchen, vnd nicht auff die Augspurgische Confessions-Verwandte verstanden, mit disen Motiven haben sie den Käyser dahin bewegt, daß Er auff alle Mittel gedacht, der Böhmen newe Postulata wo nicht gar abzuschlagen, auffs wenigste zu moderiren, vnd daher zu Gewiñung der Zeit (die etwa bessere Mittel an die Handt geben möchten) den vor eim Jahr auff Michaeli ausgeschribenen Land-Tag biß auff den 28. Januarii dises Jahrs verschoben, als aber die Ständt sub utraque des Käysers Intention penetrirt, haben sie in offentlicher Versammlung darwider protestirt, vnd Auffschub des Land-Tag biß auf den 4. Maji zum Theil, daß sie jhren Religions-Verwandten, was bey dem Land-Tag gehandelt wurde, zu wissen thuen, zum Theil, daß sie dem Käyser in was Gefahr jhn seine Räth mit jhren friedhäßigen Consiliis, jhren Vorgeben nach, stürtzen möchten, berichten köndten, begehrt, vnnd alsbald an den König Matthiam vnd die Chur- vnd Fürsten des Reichs, damit sie durch derselben Intercession zu jhrem Intent gelangen möchten, abgefertigt.

Wie nun der Käyser gesehen, mit was Ernst vnd Vnaussetzlichkeit die Sachen von denen sub utraque getriben wurde, hat Er selber, daß der Land-Tag biß auf den 4. May prolongirt, vnd vnterdessen wegen der Religion etwas gewisses decretirt werden solte, ordinirt: Es blib aber ein Weg wie den andern wegen der obgedachten erheb-

1609. heblichen Vrsachen suspendirt, vnd als der angesetzte Termin herbey kam, war der Land-Tag geendet, vnd denen Ständen sub utraque, daß sie auf dem Rathhauß in der Newstatt keine Zusammenkunfften mehr halten solten, verbotten: Hierauff haben sie an den Käyser, daß Er jhnen im Schloß ein Ort eingeben wolte, darinnen sie zusammen kommen, jhre Apologiam; vnd auff jhre bey jhren Gesandten überschickte Schreiben die die Königl. Chur- vnd Fürstliche Antworten ablesen köndten, gebetten, ist jhnen aber eins vnd das ander abgeschlagen worden, derohalben haben sie das Käyserliche Verbot hindan gesetzt, vnd jhren Convent auff dem Newstätter Rathhauß zu halten sich resolvirt, vnd einen Bund, daß sie in Lieb vnd Layd beysammen halten, vnd stehen wolten, mit einander gemacht, darauff haben sie sich den 9. Maji des Morgens früh vmb 7. Vhren mit ihren Waffen in 300. starck auff besagtes Rathhauß begeben, allda erstlich Wenceslaus Budowitz das Wort gethan, vnd mit scharpffen hitzigen Worten seltzame Practiken ihrer Widersachern, wie sies nennten, referirt, vnd die Gefahr, darinnen sie sich befinden, weitläufftig herausgestrichen, vnd sie zu Vorsichtigkeit, Beschützung ihrer Religion, Weib, Kind, Gut, Privilegien, vnd dergleichen ermahnt, vnd vnter andern auch vermeldt, daß das Jurament des Königs vnd seiner Vnterthanen eins, vnd daß eins ohne das ander kein substanz haben könt, vnd sie also der Pflicht, so sie ihrem König vnd Herrn schuldig, absolvirn wollen, damit nun alles wohl vnd glücklich abgehen möchte, haben sie ihre deliberationen angefangen, vnd darauff, Kumb H. Geist, mit solchem Eyffer, daß ihnen die Zähren über die Backen abgeflossen, gesungen, worüber sie ie mehr in vnd für das Rathhauß sambleten, biß endlich gar der gemaine Pöffel also ein Geschrey, als wurden sie von den Catholischen überfallen werden, auskommen, mit allerley Gewöhr in 10000. starck herbey lieffen, vnd alle Sachen zur defension bestelleten: Indem sie nun also vor dem Rathauß hielten, hat sich ein wenig Nachmittag vmb die Sonn ein Bogen, wie auch, wie der Burggraff von ihnen weckgangen, zum andern, vnd zum dritten mahl, wie der Herren vnd Burgerschafft Deputierte von der Berathschlagung auffgestanden, erzaigt, darüber sie geurtheilt, es wären Ermahnungen GOttes, in ihren Vorhaben fortzufahren, vnd Zeichen eines frölichen vnd erwünschten Ausgangs ihrer Prætension: Als nun der Käyser disen Tumult vernomben, hat Er den Obristen Burggraffen Adam Herrn von Sternberg mit andern Landt-Officiern zu denen versammleten Ständen geschickt, dem sie in einem grossen Saal Audienz geben, der sie weitläuffig, weil er ein guter Orator in Böhaimischer Sprach gewesen, in Substanz aber also angeredet: Daß Jhr. Käyserl. May. sich über dise noviteten hoch verwundere, weil sie die Vrsach nicht wisten, vnd sie allezeit als ein Vatter geliebt, vnd vor gehorsambe vnd trewe Ständ gehalten, vnd weil sie Jhme die Pflicht, als ihrem König vnd Herrn, schuldig, also wölle Er ihnen auch ihre Privilegia halten, vnd daß Er ehist ein Landtag auszuschreiben, vnd darinnen auff einmahl den Articul der Freyheit der Religion zu vergleichen resolvirt sey, solten sich entzwischen dahin gedulten: Als nun der Ständt Deputirte die Antwort zu berathschlagen abgetretten, hats hernach der Budowiz im Nahmen ihrer aller gegeben, sagent, daß sies alles Jhrer Käys. Mayest. heimstellen, allerunterthänigst bittent, sie wolten ihnen Trawen vnd Glauben geben, daß sie nie nichts anders gedacht haben, als Jhr. Mayest. trew gehorsambe Vnderthanen zu seyn, dann Jhr. Mayest. wol wissent sey, was etliche in Dero Rath tractirt haben, welche vnter dem prætext der Catholischen Religion zu disen Weitläufftig- vnd Gefährligkeiten Vrsach geben, vnd wären sie der allergehorsambsten Zuversicht, Jhr. Käys. Mayest. zu genügen zu demonstriren, daß die Friedhäßige Consilien vnd Verführungen kein andern effect gebähren würden, als das Verderben des Königreichs Böhaimb, vnd Verlierung dero Landt vnd Leuth, belangent aber die Ausschreibung des Land-Tags, haben sie Jhr. Mayest. allerunterthänigst gebetten, daß sie zu Verhütung allerley gefährliche Zufäll ihnen innerhalb drey Tagen halten solten: Als nun der Burggraff, ihr Antwort dem Kayser punctuel zu referiren, sich erbotten, ist er von ihnen abgeschieden, vnd nachdem die Ständt ihre Zusamenkunfft in der Newstatt continuirt, hat man vnderschidliches falsches Geschray ausgesprengt, als wann die Catholischen viel Kriegs-Volck in die Statt hetten kommen lassen, vnd dasselbige in das Jesuiter-Collegium vnd ander Clöster versteckt hetten, vnd daß in der Altstatt der Hauptmann Händl die Rädelsführer vnd Häupter der versambleten Ständ beym Kopff zu nehmen, verhanden sey, derohalben die Ständt 500. Pferdt in die Altstatt geschickt, die etliche Cathol. Soldaten ohngefähr angetroffen, vnd ihnen die Waffen abgenommen, vnd der Budoviz ist nach Hoff gefahren, vnd sich dises Geschray halben beym Käyser beklagen wöllen, dem aber der Proßkoffsky, der das Obriste Cammer-Ampt verwaltet, im Nahmen Jhrer Mayest. geantwortet, sie wolten 1609.

die

1609. die Vneinigen abstraffen lassen, vnd ist der Budoviz beym Proskoffsky zu Gast gebliben, wo sie sich in aller Trewhertzigkeit viler Gesund-Trünck so lang auffgehalten, daß man in der Newstatt spargirt, er sey zu Hoff gefäncklich angenohmen worden, derhalben sie mit grosser Furi Volck zu Roß vnd Fueß nach Hoff geschickt, da sie den vermainten Gefangenen noch bey der Mahlzeit gefunden, damit haben sie das Volck wider heimb geschickt, sich mit denen Commendanten lustig gemacht, vnd in guter Frölichkeit von einander geschieden, vil Nacht haben so wohl die Catholischen als die Ständt sub vtraque mit ihren Leuthen in Forcht vnd Waffen verzehrt, vnd allein darumb, daß viel Fridhäßige Gemüther mit Einstrehung viler Vnwarheiten dise Vnruhen vnterhalten, vnd im trüben Wasser zu fischen gedacht, vnd nachdem auff den 25. Maji der Land-Tag publicirt worden, haben sich die Ständt sub vtraque was zu Ruhe vnd in jhre Kirchen, GOTT darum zu dancken, vnd vmb weitere glückliche Verrichtung zu bitten, begeben: wie sie aber, daß der Junius vorüber passirt, vnd gleichwol in ihren Prætensionen nichts gericht, gesehen, seyn sie wider vnwillig worden, vnd ein Newes Volck geworben, vnd es in die Statt Praag kommen lassen, die Catholischen wolten sich alsdann auch nicht gar wehrloß befinden, derowegen nicht weniger zum Waffen gegriffen, vnd wäre gewiß ein grosses Blut-Bad daraus erfolgt, wann sich nicht Don Balthasar de Zuniga, Spanischer Gesandter (welcher seiner Auffrichtigkeit halber bey denen Catholischen vnd Uncatholischen Ständen grosses Vertrawen gehabt, wie auch der Churfürstl. Sächsische Gesandter interponirt, vnd der Käyser denen Ständten nicht willfahrt hetten, derohalben Ihr. Mayest. sich denen Ständen sub utraque den 11. Julii sonderbahre Privilegia über das Exercitium Religionis, welche der Mayestät-Brieff genennt wurde, ertheilt: Als nun die Ständt disen Mayestät-Brieff erhalten, haben sie in allen ihren Kirchen das Te Deum laudamus singen, vnd hin vnd wider stattliche Pangeten, vnd die Erste offentliche Predig in Teutscher Sprach den 15. Julii in einer Hußitischen Kirchen zu Praag (welche lange Zeit verschlossen gewesen,) gehalten: Die Jesuiter welche wider disen Mayestät-Brieff geredt, geschriben vnd geprediget, waren die Ersten, über die die Protestirende bey dem Kayser klagten, daß sie nemblich frembdt vnd arm nach Praag kommen, aber in einer kurtzen Zeit sehr vil Gütter vnd Reichthumb an sich gebracht hätten vnd gleichwol keine Schatzung geben, gemeine Onera nicht trugen, auch sonsten dem gemeinen Nutzen, wie andere Ordens-Leuth, die geringste Beförderung nicht thetten, darumb suchten sie an, daß sie hinfüro zu jhrer Schuldigkeit, wie andere Geistliche, angehalten, vnd nicht zugelassen wurde, daß sie ferner etwas an sich erkauffen, oder geschenckt annemmen möchten, es geschehe dann mit Bewilligung der Kayserlichen Mayestät. 1609.

Der Mayestät-Brieff

aber lautete also:

WIR RUDOLPH der ANDER von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, etc. Zu Ewiger Gedächtnuß in Krafft dises Brieffs, sey männigklichen kundt gethan, nachdem alle Drey Ständ Unsers Königreichs Böhaimb, so den Leib vnd Blut des HErrn JESU CHristi vnter beyderley empfangen, vnser Liebe Getrewe, in gemainem Landtag (welcher vergangenen 1608. Jahrs, Montag nach Exaudi auffm Prager Schloß angegangen, vnd eben dasselbe Jahr, Freytag nach Johannis des Täuffers beschlossen worden) bey Vns, als jhrem König, Allerunterthänigist vnd gebührlichen angehalten, vnd gebetten, damit sie bey der gemainen Böhaimischen Confession vnd Glaubens-Bekandnuß, (welche von etlichen die Augspurgerische genennt wirdt,) im Jahr CHristi 1575. auff allgemainem Land-Tag zusammen getragen, vnd der Käyserl. Mayest. weylandt Käyser Maximiliano, Unserm geliebsten Herrn Vattern, Löblich- vnd seeligster Gedächtnuß, übergebene Confession (die jhnen bald damals, wie Wir gewißlich berichtet worden, vnd aus dem Schreiben Unsers geliebsten Herrn Vatter aigner Handt, auch andern bey der Landt-Taffel verzeichneten Gedächtnussen vernommen, von Jhrer Mayestät bewilliget worden) auch ihrer vntereinander auffgerichtet, vnd in der Vorred eingebrachter Vergleichung, so wol bey andern Ansuchen vnd Begehren, jhre Religion betreffent, so ausdrücklich fürgedeutet, erhalten worden, solche ihre Christliche Religion sub vtraque frey vnd von männigklich vngehindert üben vnd fortpflantzen, vnd also in disem allen, daß die Ständt genuegsam von vns versichert werden möchten, inmassen diser Artickel vnd jhr Begehren, in ge-

1609. gemeldten Land-Tag, vnd der Land-Tag in die Land-Taffel, in das grüne Buch der gemainen Land-Tägen Anno 1608. Montag nach Exaudi sub lit. K. 8. einverleibt, diß weitläuffig vnd außführlichen in sich begreifft. Weil Uns aber damahls hochwichtiger Geschäfften halben, welcher wegen bemeldter Land-Tag am meisten angestellt, vnd die da einigen Auffschub nicht dulden möchten, dises bestättigen vnmöglich fürgefallen, haben Wir zu weiterer Erörterung solcher Sachen gnädigist Auffschub begehrt, biß auff künfftigen Land-Tag, welcher auf den Donnerstag vor Martini nechst folgendts verlegt worden: Innmittelst auch die Ständt sub vtraque versichert, wofern solches auff allgemeinen Land-Tag nicht zu Endt gebracht würde, daß sie vnterdessen jhrer Religion ein frey vnd vngehindertes Exercitium haben vnd halten, auch biß zu endtlicher Hinlegung dieses Artickels, einiger Erwegung oder Abhandlung anderer Artickel, so wir jhnen in der Land-Tags-Proposition vortragen würden, zu schreiten gar nicht schuldig oder verbunden seyn sollen, wie dann solcher Unser gnädigst Begehren vnd Versicherung mit mehrem bezeuget. Nach welchem allgemainen Verbleiben, als der Land-Tag auf gemelten Termin Donnerstag vor Martini angestellt, aus erheblichen Vrsachen von Uns verschoben, vnd ein anderer den Dinstag nach Pauli Bekehrung Anno 1609. angestellt, vnd mit Unsern Mandatis auff das Prager Schloß außgeschriben worden, haben obgemelte Ständt sub vtraque abermahls die vorige Confession, vnd wie sie sich vntereinander verglichen, Uns übergeben, vnd nicht vnterlassen, bey Uns, als ihrem König vnd Herrn, nicht allein durch vnterthänigst vnd demütigest Flehen vnd Bitten, sondern auch durch stattliche vnd ansehnliche Intercession vnd Fürbitt zu sollicitirn, vnd anzuhalten, daß wir geruheten solches der Stände sub vtraque als Unser lieben getrewen Bitten vnd Ansuchen gnädigist zu bewilligen.

Als Wir nun diß mit Unsern Obristen Landt-Officierern vnd anderen Räthen dises Königreichs Böhaim, in Unser Käyser- vnd Königliches embsiges Erwegen gezogen, haben Wir für gut angesehen, auf vnderthäniges demütiges Bitten vnd Begehren, dern von Herrn- vnd Ritter-Standts, der Prager vnd anderer Abgesandten, der Stätt, aller drey Ständt sub vtraque dises Königreichs Böhaim, so sich zu der bemelten Confession bekennen, Unserer liebe getreue Vnterthanen allen dreyen Ständen in gemain des Königreichs Böhaim, einen gemainen Land-Tag aufm Montag nach dem Sontag Rogationum in der Creutz-Wochen dises 1609. Jahrs durch Unserige Königkliche Mandat auszuschreiben, auff das Praager Schloß zu verlegen, vnd in publicirten Mandatis auch mit anzuhefften, daß Wir bey disem Land-Tag die schließliche Erörterung des Articuls von der Religion in der Land-Tags-Proposition einbringen, Item wie auch alle vnd jede, so wol vnter beyder als einerley, vnd die sich zu der Uns übergebenen Religion bekennen, ihre Religion, ohn allerley Bedräng- vnd Verhindernuß, es sey von geistlichen oder weltlichen Personen frey üben, vnd fortpflantzen möchten, gnuegsamb versichern vnd versehen wolten: Wie solches Unsere Mandata, deren datum aufm Prager Schloß, Soñabends nach dem Sonntag Jubilate dises 1609. Jahrs in bemeltem Articul von der Religion weiters sagen, zu welchen allgemeinen von Uns außgeschribenen Land-Tag, weil sie alle drey Ständt gehorsamb vnd vnderthänigst sich haben eingestellt, vnd Wir auch, laut Unsers gnädigen Versprechen in bemeltem Mandat, dem Articul von der Religion in der Landtags-Proposition zuforderst fürbringen lassen, haben offtermelte drey Stände sub vtraque einhellig, jhr voriges Begehren vnd Bitten, durch eine Uns übergebene Schrifft, wider ernewert, vnd genuegsame Versicherung, vnd bey der Land-Taffel Beståttigung desselbigen, vnderthänigst gebetten.

Dieweil Uns dann nichts liebers ist, als dessen Unsern Königreich vnter allen drey Ständen, so wol einer, als beyderley Gestalt, allen Unsern lieben getrewen Vnterthanen nun, vnd zu ewigen Zeiten standthafftige Lieb vnd Einigkeit, Frid vnd Verträgligkeit, zu Auffnemmung vnd Erhaltung gemeinen besten, gepflantzet, ein jedes Theil bey der Religion, bey welcher sie jhrer Seelen Seeligkeit versichert zu seyn vestigklich glaubet, freywillig, vnverhindert vnd vnbedrängt neben dem andern mö-

1609. möge verbleiben, vnd gelassen werde: damit also, wie billich, dem Anno 1608. geschehenen LandtagBeschluß vnd dem newlich publicirten Mandat, in welchem wie die vereinigte Ständt, so sich zu gemelter Confession bekennen, für die, so sie allezeit gewesen, nemblich für vnsere trewe vnd gehorsambe Vnderthanen, vnder vnsern gnädigen Schutz zu allen Ordnungen, Recht, Gerechtigkeiten vnd Freyheiten dises Königreichs erstrecket, erkennt vnd gehalten, gemäß vnd gehörig, auff welche sich vnsere Königkliche Pflicht, Recht vnd Landtsordnung erstrecket, erkennet vnd gehalten, auch gegenwertig erkennen vnd halten, folge vnd ein Gnüge beschehe, in Ansehung vnd Betrachtung der obberührten stattlichen Intercessionen vnd Fürbitten, vnd dann auch auff villerley embsiges anhalten vnd bitten jhrer selbst, der Ständt sub utraque, neben der Trew vnd nutzlichen Dienst, so sie vns die gantze zeit, vnsers glückseeligen Regierens vber sie, mit der Thatt erzeugt, vnd bewisen haben: Auß disen allen vnd anderen vilen Vrsachen, mit reiffem Räth, Bedacht, vnsern gueten Gewissen, Königklicher Böheimbischer Macht, vnd mit Rath vnserer Obristen Officirern, Landrechtbeysitzer vnd Räthen, haben wir den Articul die Religion betreffent mit allen dreyen Ständten dises Königreichs Böhaimb, bey gegenwertigen Landtag, so auff dem Praager Schloß gehalten wirdt, erörtert, vnd also endtlich beschlossen, Wir die Ständte sub utraque mit folgender vnsern Mayestätt oder Königklichen Brieff versichert haben, vnd versichern.

Fürs erste, wie es vorhin bey der Landtaffel lit. A. 32. bestättigt ist, waß die Religion vnder einer oder beyderley gestalt belangt, daß sie einander nicht bedrängen, sondern für einen Mann beyeinander stehen, alß trewe Freundte, vnd ein theil das ander nicht schmehen soll, daß soll bey disem Articul also gäntzlich verbleiben, vnd sollen hiermit beyde theil, wie jetzo, also auch künfftig einander verbunden seyn, bey der Peen so hiervon in der LandsOrdnung begriffen ist, vnd dieweil die vnder einerley in disem Königreich, jhrer Religion ein frey vnd vngehindertes Exercitium haben, in welchem jhnen die vnder beyderley, so sich zu der Confession bekennen, keinen eintrag thun, oder Ordnung geben, daß hierinn eine gleichheit möge gehalten werden. Derowegen verwilligen wir, vnd geben jhnen Recht vnd Macht darzu, daß obgemelte vereinigte Stände sub utraque Herrn, vnd vom Adel, Praager, Berg vnd andere Stätte sambt jhren Vnderthanen, in Summa alle die sich zu der Böhemischen Confession, welche Löblicher vnd Seeliger Gedächtnuß, Weilandt Kayser Maximilian, vnserm liebsten Herrn vnd Vattern, auff allgemeinem Landtag Anno 1575. vnd jetzt auffs new auch vns übergeben worden (bey welcher wir sie allergnädigst zuschützen versprochen) bekendt haben, vnd noch bekennen, keinen außgenommen, daß sie nemblich jhre Christliche Religion sub utraque, laut deren Confession vnd vntereinander auffgerichte Vereinigung vnd Vergleichung, frey vnd vngehindert, aller Orthen vben vnd vorbringen, bey jhrem Glauben vnd Religion, Priesterschafft vnd Kirchen-Ordnung, welche bey jhnen ist, oder auffgerichtet werden wurde, fridlich mögen gelassen werden, biß zu gäntzlicher Christlicher Vergleichung wegen der Religion, im Heyligen Reich, vnd also sollen sie weder jetzt noch künfftig zeit nicht schuldig seyn, sie nach den Compactatis, welche auff allgemeine Landtage Anno 1567. in den LandtPrivilegiis vnd anderstwo außgelassene, zureguliren. 1609.

Ferner wollen wir in folgenden den Ständen sub utraque auch dise sondere Gnad thun, vnd allen dreyen Ständen, so sich zu diser Confession bekennen, das Vnter Pragerisch Consistorium in jhre Macht vnd Verwaltung widerumb einantworten, vnd verwilligen gnädigst darzu, daß die vereinigte Stände sub utraque solches Consistorium mit jhrer Priesterschafft, nach der Confession vnd jhrer Herrn Vergleichung, reformieren, vnd vernewen, jhre Prädicanten, so wol Böhemische vnd Teutsche, allda ordinirn lassen, oder welche allbereith ordinirt worden, von dannen ohn einige Verhinderung deß Pragerischen Ertzbischoffen: oder aber jemandt anders auff jhre Collatur nemmen, vnd dieselben damit besetzen mögen. Nichts weniger geben wir auch gnädigst in die Gewalt der Stände, (wie

1609. (wie sie jhnen denn von Alters hero zugestanden) die Pragerische Academi mit allen Zugehörungen, dieselbe mit tauglichen vnd gelehrten Männern zubesetzen, guete vnd löbliche Ordnung vnd Gebräuch auffzubringen, vnd über beyde, alß das Consistorium vnd Academi, gewisse, vnd richtige Persohnen zu Defensorn vnd Beschützern anzuordnen vnd zubestellen.

Vndter dessen aber, vnd ehe diß alles gebührlichen ins Werck gerichtet werde, sollen nicht weniger alß drey Stände sub utraque wie oben bemelt, alß nemblich, daß sie jhrige Religion ohne Bedrängnuß vnd Verhindernuß möchten fort vben, vollkömblich gelassen werden. Vnd wie vil Persohnen die vereinigten Stände sub utraque jhres mittels zu Defensorn vber gemelt jhr Consistorium vnd Academiam nach jhrer einhelligen vergleichen, auß allen dreyen Stände in gleicher anzahl verordnen, vnd dieselben vns, alß jhrem König vnd Herrn vbergeben werden, dieselbe vns alle nambhaffte gemachte vnd vbergebne Persohnen, keinen hievon außgelassen, wöllen vnd sollen wir, jnnerhalb zwey Wochen von dato der vns vbergebenen Verzaichnuß, darzu bestättigen, vnd sie für Defensorn erklären, doch vber der Stände jhnen gegebene Pflicht vnd Instruction, in keine andere Instruction noch Pflicht sie zuziehen. Da wir aber anderer Verhinderung wegen in obgemelter zeit dieselbige nicht bestättigen könden, oder wurden, so sollen sie doch eines weeges alß den andern, vber baydes Defensores verbleiben, alles das thun vnd verrichten, alß wann sie von vns confirmiert vnd bestättiget wären, vnd da auch einer auß jhnen sturb, werden die Stände sub utraque an statt desselben bey nechst darauff folgenden Landtag, einen andern zu denen noch vbrigen in Leben verblibenen, wehlen vnd zugeben können. Welches also in das künfftig allezeit obbeschribner gestalt, wie von vns, vnsern Erben, vnd künfftigen Königen in Böhaimb also auch von jhnen den Ständen sub utraque vnd Defensorn, observirt vnd gehalten werden solle.

Wann auch Jemandt auß den Vereinigten allen dreyen Ständen sub utraque dises Königreichs, ausserhalb den Kirchen, vnd Gottshäusern, welche sie jetzundt halten, vnd jhnen vorhin zuständig (bey welchen sie auch fridlich geschutzt vnd erhalten werden sollen) jrgendt in Stätten, Stättlein vnd Dörffern, oder anderswo, wolte oder solte mehr Kirchen oder Gottshäuser oder Schulen, zu Vndterweisung vnd Aufferziehung der Jugendt, auffrichten vnd bawen lassen, dasselbe soll gleich, wie den Herren vnd Ritterstandt also auch den Praagern, Berg, vnd anderen Stätten in gemein, vnd einem jeden jnsonderheit an jetzo vnd ins künfftig zu thun von menniglichen vngehindert frey vnd offen stehen.

Weil dann auch in vilen vnsern Königklichen vnd auch der König in Stätten dises Königreichs, nicht wenig sub una vnd sub utraque vndtereinander wohnen, deren wegen ist diß vnser sonderer Will vnd Befelch, daß zu Erhaltung Lieb vnd Einigkeit ein Part der anderen, in vbung der Religion vnd Kirchen Ordnung, nicht eingreiffen, oder fürschreiben, die Begräbnuß jeder Leichnamb in Kirchen, vnd auch Kirchhöffen, wie auch das Leutten nicht abschlagen, vnd verbieten, vnd also von heutiges Tages dato an keiner, wie auß den höhern vnd freyen Ständen, also auch den Stätten, Stättlein vnd Baurs Volck, weder von jhrer Obrigkeit, noch von keinen anderen Geistlichen vnd Weltlichen Standts Persohnen, von seiner Religion abgedrungen, vnd also zu einer anderen, es sey durch Gewalt oder listige erdachte Fündtlein, gezwungen vnd abgeführt werden solle. Vnd ist also diß alles auff nichts anders, alß zu Erhaltung Lieb vnd Einigkeit, gemaint vnd angeordnet.

Derowegen versprechen wir bey vnsern Königklichen Worten, daß alle drey vereinigte Stände, so sich zu der Böhemischen Confession bekennen, sambt jhren nachkommenden, bey allem obbesätzten von vns, vnsern Erben vnd zukünfftige Königen in Böhaimb, gantz vnd vollkömblich ohne verwirrung sollen gelassen, erhalten, vnd geschützt werden, inmassen wir sie dann in dem Religions Fride deß Heyligen Reichs, alß ein vornemmes Glidt desselben, gäntzlich mit einschliessen: soll auch jhnen hierin ins künfftig weder von vns, vnsern Erben vnd künfftigen Königen in Böhaimb, noch von anderen Geist- oder Weltlichen Persohnen,

1609. sohnen, zukünfftigen vnd ewigen Zeiten, eine Verhinderung oder Eintrag nicht geschehen, noch verstattet werden, wider solchen obgedachten auffgerichten Landtfrid von den Ständen sub utraque von uns widerfahrnen Versicherung, wollen wir nit, daß einzige Befelch oder etwas dergleichen, welche die geringste Verhinderung desselben verursachen möchten, von uns, unsern Erben vnd künfftigen Königen in Böhaimb, oder jemandt anders, außgehen, oder angenommen werden sollen. Vnd im fall dergleichen etwaß außgienge, oder von jemandt angenommen wurde, soll es doch vnkräfftig seyn, vnd auff den fall weder mit Recht, noch ohne Recht, etwas geurtheilet oder außgesprochen werden. Wie dann wir auch dargegen alle andere Befelch vnd Mandata so vor disem wider die Ständt sub utraque so sich zu bemelter Confession bekennen von was immer Orthen außgegangen seyn, in Gegenwertigkeit auffheben, vernichten, Todt erkennen vnd halten: daß also alles, waß die Stände anjetzo vnd zuvor, bey Bestättigung dises Articuls begehrt, sambt allen dem, was in zwischen vnd vorgelauffenen, weder jetzo, noch ins künfftig, zu einigem Nachtheil oder Abbruch deß ehelichen Leymuth, oder ander Beschwerung, vnd Anstössen, allen dreyen Ständen in gemein, vnd insonderheit, von uns, unsern Erben vnd künfftigen Königen in Böhaimb, nit gerechnet, oder bemelten Ständen übel angezogen vnd gedeutet werden soll, vnd dises zukünfftig, vnd zu ewigen Zeiten.

Befehlen hiemit allen vnsern Obristen Officiern, Landtrecht Beysitzern vnd Räthen, auch allen Ständen vnd Einwohnern dises Königreichs, so anjetzo vnd künfftig seyn werden, vnsern lieben Getrewen, daß ihr gemelte Herren, Ritterschafft, Praager Berg, vnd andern Stätten, alle drey Ständen dises Königreichs, sambt allen ihren Vnderthanen, in Summa alle die sub utraque, welche sich zu diser Böhemischen Confession bekennen, bey diser vnserer Versicherung vnd Mayestätt, wie dieselbige in allen Articuln, Sententzen, vnd Clausuln lautet, vertrettet, vnd schützet, selbst ihnen hierin einigen Eintrag nicht thut, vil weniger andern thun wirdt, vnd diß bey Vermeidung vnsers Zorns, vnd Vngnad, vnd wöllen vber diß, da jemandt, es sey von Geist- vnd Weltlichen Persohnen, dise Mayestätt zu vbertretten sich vnderstunde, so erkennen wir vns schuldig, sambt vnsern Erben vnd künfftigen Königen in Böhaimb, wie auch den Ständen dises Königreichs zu einem jeden deroselben, alß einem Verhinderer vnd Zerstörer deß gemeinen Fridens, zugreiffen, die Stände hergegen bey dem ihrigen zuschützen vnd zuverthätigen, wie solches in der Landts-Ordnung der Articul von Beschützung deß Landes, gutter Ordnung vnd Rechten desselben klärlich außweiset. Endtlich befehlen wir den grösseren vnd mindern Officirern bey der Landtaffel, dises Königreichs Böhaimb, daß sie zu künfftiger Gedächtniß disen Brieff vnd Mayestätt in der Landtags Religion, welche bey disem Landtag von allen dreyen Ständen dises Königreichs Böhaimb bey der Landtaffel geschehen wirdt, in die Landtaffel mit einleiben, vnd hernach diß Original zu andern Freyheiten vnd Landtprivilegien auff Carlstein legen vnd verwahren lassen. 1609.

In gleichen haben auch die Stände sub una vnd sub utraque vntereinander eine Vergleichung, vnder dem in dem Mayestätt Brieff bemelten dato auffgerichtet, welche der Landtaffel einverleibet worden, nachfolgenten Innhalts.

Weil von Ihrer Kayserl. Mayest. den Ständen sub utraque durch den Mayestätt Brieff eine Versicherung gethan, ihre Exercitium Religionis offentlich vnd frey ohn alle Verhinderung zugebrauchen, auch über das, das andere Consistorium, vnd die Pragerische Academiam in ihrem Gwalt gegeben worden: Alß werde es dißfalls bey gemelten Mayestätt-Brieff verlassen.

Es solte auch je ein Standt den andern, wie die sub una, die sub utraque also auch die sub utraque, die sub una bey ihrem Gottsdienst, Kirchen, Klöstern, Collegien, Außsatzungen vnd andern Oerthern, so jedes theil besitzet, sambt den darzu gehörigen Einkommen vnd Gefallen vnmolestiert verbleiben lassen.

In gleichem wo Ihre Kayserl. May. oder jemand anders auß den höhern Ständen sub una, oder sub utraque, auff ihre Herrschafften einen Priester sub utraque,

1609. que, so von dem Ertzbischoff zu Praag geweyhet wäre, einsetzen wolte, sie dessen berechtiget seyn solten, in welcher Gemein oder Kirchenspil sich jemandt befinde, der sich nach einem Priester sub utraque so von dem Ertzbischoff zu Praag geweyhet worden, richten wolte, derselbe nach seinem Willen (doch ohne Verursachung einiges Zwitrachts oder Verhinderung) solches zuthun Macht hette.

Es solte niemandt deren sub utraque, bey den Kirchen vnd Pfarren, deren sub una, noch hergegen jemandt von disem bey jener Kirchen ohne wissen vnd willen deß Collatoris oder Geistlichen Vorstehers derselben Pfarr, begraben werden: Wo aber Leuth sub utraque zu einer Pfarr sub una gehöreten, vnd dahin Zehende vnd andere Gültden richteten, dieselben ohn sonderliches Ansuchen der Orthen begraben werden. Gleicher weiß solte es auch auff der andern Seitten gehalten werden.

Vnd da ein Collator oder jemandt anders die begräbnuß einem nicht verstatten wolte, dem sollen auch die Zehenden oder andere Gülden nit mehr hinfüro geraichet werden, sondern es möchte sie Jhr Obrigkeit, wo es Jhme beliebte, zu einer andern Pfarr wenden, vnd daselbst die Begräbnuß auffrichten. In welchen Orthen aber die sub utraque Jhre aigne Kirchen vnd Begräbnuß, oder mit dem sub una in gemein nicht hetten, die nach außweisung des Mayestättbrieffs Jhnen Kirchen erbawen, auch gewisse Orth zu jhren Begräbnussen außsetzen.

So auch jemandts mit dem andern wegen einer Collatur in einem Rechtstreit, vor diser vergleichung gerathen wäre, so solten die Parthen, des Rechtlichen Endscheids erwartten, vnd soll derjenige der die Collatur begehrte, dem Besitzer kein Eintrag thun oder sich einmischen, ehe Jhm solches durchs Recht zugesprochen worden.

Weil nun dise Vergleichung dem Mayestättbriff, gar nichts zuwider lieffe, sondern in allem mit demselben vber eins stimmeten, alß liessen es Jhr Mayestätt darbey bewenden, vnd solche mit des Königreichs Insigel bekräfftigen.

Ferners ist auch ein Vergleichung vnd gewisse Articul von Verordnung, Gewalt vnd Verrichtung der Defensoren, deßgleichen wegen der Vbergab des Consistorii vnd Academien, auch den Rechtlichen Außtrag in vorfallenden Religions Strittigkeiten, auffgerichtet worden, so also gelautet. 1609.

Nachdem Jhre Kays. Mayest. alß König zu Böhaimb, durch dero Kays. vnd Königl. allen dreyen Ständen dises Königreichs sub utraque so sich zur Böhaimischen Confession bekennen, vber das freye Exercitium Religionis ertheylten Mayestättbrieff, vnter anderm in solchem Mayestättbriff gesetzten Articuln, hierzu gnädigist bewilliget: daß gleichfahls die verainigte Stände, über daß jhnen in jhre Gewalt gegebene Prageriſche Consistorium vnd Academiam auß jhrem Mittel gewisse Persohnen zu defensoren verordnen möchten, mit disem Anhang: So vil Persohnen auß jhrem Mittel die Stände sub utraque zu defensorn über diß Prageriſche Consistorium vnd Academiam auß jhrem gesambten Beschluß, von allen dreyen Ständen in gleicher Anzahl ordne, vnd Jhrer Kayserlichen May. alß Jhrem König vnd Herrn mit Nahmen außgezeichnet, vbergeben wurden, daß Jhr Kays. May. dieselbe Persohnen alle, welche alß auffgezeichnet vberraicht werden, keinen außgenohmen, ohn ziehung in andere Pflicht, oder instruction über diejenige, so jhnen von den Ständen anvertrawet werden wird, von dem Tag der überraichten Verzaichnuß anzurechnen, inner zweyen Wochen darauff folgent hierzu bekräfftigen, vnd sie zu solchen defensoren publiciern wollen, vnd sollen: Inmassen gedachter Mayestättbrieff in disem Articul weiters außweiset, welchem nach, nun die Stände beyder gestalt, bey Jhr Kays. Mayest. dises in aller Vnderthänigkeit gesucht, damit Jhr Kayserl. May. hierzu gnädigist bewilligen wolten, daß sie die Stände sub utraque solchen defensoribus, so von jhnen verordnet würden, die Vbertrettung vnd Beschützung Jhrer Religion, vnd Versehung Consistorii vnd Academien in jhren Gewalt geben köndten, alß haben Jhr Kayserliche May. mit allen dreyen Ständen dises Königreichs sich verglichen, vnd hierzu gnädigist verwilligt. Erstlich daß alle dise drey verainigte, vnd zu erwehnter Böheimischen Confession sich bekennende Stände

sub

1609. sub utraque, die angeregte defensores werden dise Macht geben können, daß sie auff alles dasjenige, so Ihrer der Ständt Religion sub utraque, so wol die Versehung des Consistorii, vnd der Academien betrifft, wie alles in guter vnd fridtlicher Ordnung erhalten möge werden, gute Achtung gebe, vnd da es vonnöthen, vnter denen sub utraque allein irgent waß anzuordnen, zu componiern, oder zu reformiern, dasselbe ohn alle hindernuß, vnd ohne Ihr Kays. May. Bemühung thun.

Deßgleichen ob es die Notturfft erforderte, hierzu die Obriste Landt-Officierer, Landtrechtsitzer, vnd Ihrer Kays. May. Räthe, des Hoff- vnd Cammer-Rechtens, so wol andere Ihrer Kays. May. Böheimischen Räthen nur allein die so vnter beyder gestalt, vnd sich zur Böheimischen Confession bekennen, vnd auß jedem Crayß bey sechs Persohnen auß der Gemein, von allen dreyen Ständen vnter bayder gestallt, in gleicher Anzahl, zu berathschlag vnd erörterung derselben Sachen gen Prag erfordern, solche mit Ihnen erwegen, vnd zu Orth vnd Ende bringen sollen. Im fahl sie auch in solcher Anzahl irgent waß selbsten mit erörtern köndten, sollen sie diejenige Sach, biß auff den nechsten darauff folgenden Landtag verschieben, vnd alßdann bey solchem Landtag die vnter bayder gestallt, so sich zur Böhaimischen Confession bekennen, selbsten vntereinander in mehrer Anzahl auß der Gemain, welche bey solchem Landtag sich versamblen werden, berathschlagen, schliessen vnd zu einem Endt bringen.

Darinnen nun Ihnen weder von Ihrer Königl. May. künfftigen König zu Böhaimb, noch von dem Theyl sub una ainige hindernuß zugefugt werden soll. Jedoch bey solcher Berathschlagung, vnd Anordnung, sollen die sub utraque, indem sie Ihre aigne Sachen erwegen, nichts dergleichen berathschlagen noch schliessen, so wider Ihr Kays. May. alß Königen zu Böhaimb, so wol wider die sub una noch den, deren sub utraque erthailten Mayestättbrieff, vnd die zwischen beeden Theylen auffgerichte, vnd in die Landtaffel einverleibte Vergleichung seyn möchte.

Sondern wann zwischen denen sub utraque in fürfallenden die Religion betreffenden Sachen, irgent ein Streit entstunde, also daß ein Persohn die andere, auß den Geistlichen oder Weltlichen, wegen der Religion schmähen vnd verachten, oder einer dem andern, die zu seiner Pfarr billicher weiß gehörige Zehenden, oder Zinsen entziehen, oder in sein Pfarr oder Collatur, jrgent Eingriff thun, oder aber in seinem Exercitio Religionis ainige Hindernuß oder betrangnuß, wider offtgemelten Mayestättbrieff, vnd die bey disem Landtag zwischen denen vnter einer vnd bayder gestalt auffgerichte Vergleichung, zufügen würde: So haben Ihr Kays. May. damit man wegen solcher betrangnussen vnd fürfallenden differentzen, nicht allezeit einen Landtag legen dörffte, mit allen dreyen Ständen sich dahin entschlossen, vnd zu recht statuirt: Wann jemanden auß denen sub utraque von einem sub una, jrgende Widerwertigkeit zugefüget, oder waß hinterhalten werden wolte, daß die von denen vnter beeder gestalt erwöhlte defensores, Erstlichen solche fürgefallene Sach, mit den Obristen Landt Officierern, Landt Rechtsitzern, vnd Ihrer Kayserl. May. Räthen des Cammer-Rechts, deßgleichen denen Persohnen, auß der gemain, allen auß deren sub utraque welche sie hierzu auß allen Craysen in der Zahl, wie oben berührt, beschicket hetten, anfänglich berathschlagen, nach, Ihrer Kays. May. vorbringen, vnd vmb Versorgung bitten, Ihr Kays. Mayest. auch alßbaldt die Parthen, welche es angehen wirdt, auff das Prager Schloß, in die Landtstuben, wo man das Landt-Recht halt, von dem Tag des anbringens, auff 6. Wochen veranlassen, ein Relation wegen zeigen führung, zur Land Taffel thun, vnd hierzu ein ordentlich Recht, von 12. Persohnen, auß denen sub utraque, so die defensoren vnd Obristen Land Officierer, Land Rechtsitzer, auch Ihr May. Räth, bey Hoff- vnd Cammer Rechten, sambt denen auß der Gemain erforderten Persohnen, darzu erwöhlen, den andern 12. Persohnen deren sub una, welche die Ständt vnter einerley gestalt dises Königreichs, vnter sich gleichfahls erwöhlen werden, besetzen, den Parthen ein gwisse Zeit benennen vor Außgang 6. Wochen verhörn, vnd durch einen Rechtlichen 1609.

Ent-

1609. Entschiedt, vmb obgeschribene zugefällige Sachen, ein Endt machen sollen. Gleicher gestallt da jemanden auß denen sub una von einem, wer der wer, auß denen sub utraque in disen oberwehnten Sachen zu kurtz geschehe, oder waß vorenthalten wurde, soll es ebner massen von den Officierern, vnd LandtRechtsitzern, deren vnter einer gestalt Ihrer Kays. vorgebracht, vnd dißfahls mit Besetzung des Rechts vnd Rechtlichen endtschid, allermassen wie obgedacht, gehalten werden, auch ein jeder er sey Geistlichen oder Weltlichen Standts, schuldig, sich vor solchem Recht zustellen, vnd deme waß Ihm allda zuerkennet wird, genung zuthun vnd nachzukommen.

Wolte aber zu solchen Rechten jemand sich nicht stellen, vnd den Außspruch genueg thun, soll alßdann gegen jedwedern solchen verfahren werden, wie die Lands-Ordnung lit. D. 49. außweiset, vnd zu solchem Recht sollen diejenigen, welche vorhin kein Pflicht zu jhrem Ambt vnd Dienst nicht hetten, ein sonderlichen Aydt thun, die andern aber auff Ihr voriges Iurament vrtheilen vnd richten.

Doch werden bey solchem Recht, wann es gehalten wirdt, alle Rechtsitzer darauff wol achtung geben, daß sie nichts dergleichen beschliessen, oder außsprechen, welches in geringsten wider offtes erwehnte May. vnd deren darinnen verfasten vereinigung, also auch wider die mit den Ständen sub una getroffene vergleichung seyn möchte, sintemahlen in solchem Mayestättbrieff vnter andern Articul auch dises gesetzt ist, daß disen oberwenten von der Religion gemachten Fridt, vnd Ihnen den Ständen vnter beederley gestalt von Ihrer May. erfolgten starcken Versehung zuwider, keine Befelch, auch nichts dergleichen, so Ihnen in dem geringsten hindernuß, oder dessen Verenderung, geraichen wolt, weder von Ihrer Kays. May. deren Erben, oder künfftigen Königen in Böhaimb, oder jemandt andern, außgehen vnd angenohmen, vnd ob auch gleich waß ergienge, oder von jemandten angenommen, wurde es doch kein Macht haben, auch in solcher Sachen weiter nichts, es sey Rechtlich oder ausser disen geurtheilt, noch gesprochen werden soll. Darbey es nun dißfahls gelassen wirdt.

Eben zu diser zeit haben die Fürsten vnd Ständt in Schlesien, auch Ihre Gesandten zu Praag vnd gleichmäßige prætensiones gehabt, vnd sich mit Ihnen dahin vnirt, daß sie für einem Mann wider die, so die Evangelische Religion an beederseits Orthen, wie Mayestättbrieff (so den 29. Augusti denen Fürsten vnd Ständen in Schlesien gegeben worden, vnd der in allem dem Böhaimischen gleich) anfeinden, verfolgen vnd angreiffen möchten, stehen wolten. Dise zween Mayestättbrieff hat der Obriste Cantzler Poppel, durchaus nicht vnderschreiben wöllen, fürgebent, es sey wider sein Gewissen, Reputation des Königs, vnd wider das Heyl seines Vatterlandts, vnd ob Ihm wol der Kayser Rudolph hoch vnd mit vngnädigen Wortten hierzu ermahnt, vnd die Ständt sub utraque mit Fenster außwerffen getrohet, so hat es doch alles nichts geholffen, vnd Er lieber sterben, alß etwas wider sein Gewissen thun wöllen, derohalben es der Obriste Burggraff Adam Herr von Sternberg vnd der Secretari Paul Michna vnterschriben, vnd ist diser gedachter Mayestättbrieff nicht allein von den Cantzlen, sonder auch von den Statthurn mit der Musica, schiessen vnd aller Fröligkeit publiciert worden.

Damit nun der Ertzhertzog Carl für die Catholische Religion, vnd seine Successores im Bistumb Breßlaw gebührlichen vigiliern, vnd alles in alten Standt erhalten möchte, hat Er an die sambtliche Fürsten vnd Ständt ein weitleufftiges Schreiben abgehen lassen, diß Inhalts, es sey Ihm die publication der Newen Concession zukommen, köndten aber in solchen Mayestättbrieff nicht willigen, dann Erstlichen wäre er der Geistlichkeit hoch schädlich. Anderten, Ihr Durchl. verklienerlich. Dritten, vngehörte Sachen, vnd ohn eingewendte Notturfften außgebracht, welches sonsten in der allergeringsten nit zugeschehen pflegte, derowegen werden die Concessiones nulliter sub & obreptitie außgebracht, protestirte derohalben darwider, vnd wolten bey Ihrer Religion, Ceremonien, Gerechtigkeiten, Privilegien, vnd Gewonheiten verbleiben, vnd jhr durchauß keiner kein Eintrag thun lassen, vnd alle widrige Auffügungen für purlauter Thättigkeit halten, auch niemandt hiervon etwas verstatten; Die Bischoffl. Wahl berühre die Evangel. Ständen nichts, sondern stehe bey dem Thumb Capitul, wolten die Ständt mit den Außländern verfahren. Erstlich wurden die Schlesinger bey den Außländern wider gehindert werden. Anderten könten Ihr Hochfürstl. Durchl. nicht für einen Außländer gehalten

1609. ten werden, dann Sie vom Königl. Böhaimischen Geblüts, das OberAmpt stehet bey Ihrer Kays. vnd Königl. May. aber die Ständt thun übel, daß sie Erstlich Ihrer May. die Hand binden wollen, anderten dem ThumStifft præjudiciern, drittens Ihr Hochfürstl. Durchl. vnd Hochlöbl. Hauß Oesterreich verklienern, weil vnerweißlich, daß die Geistlichen darvon außgeschlossen, welche auff anruffen der Evangelischen der OberAmbt gehalten, vnd desto verfeindtlicher, daß Ihr Hochfürstliche Durchl. mit Nahmen außgeschlossen, da doch die vorigen geringsten Herkommens Bischöffe darzu verstattet, vnd von den Evangelischen darzu befördert worden: hoffen Ihr Kays. Mayestätt werden die Concessiones hinwiderumben cassiren: Auff dises Ertzhertzogische Schreiben haben die Fürsten vnd Ständt in Schlesien widerumb ein langes Antwortschreiben Ihr Durchleucht geschickt, dessen Innhalt folgendts: Erkennen mit Danck, daß Ihre Hochfürstliche Durchleucht sich zu accommodiren geneigt gewesen, ist aber jhnen gantz beschwerlich, daß jhnen beygemessen werden will, gleichsamb sie in gehaimb ruckweegs vngehört sub & obreptitie die MayestättBrieffe außgebracht hetten, da sie doch allezeit Fürstlich, auffrecht, offentlich vnd ehrlich verfahren, welches Erstlich Ihr Majestätt selbst bezeuget; Andern die Notorietet in Böhmen vnd im Reich ein anders weiset.

Dritten das Werck an sich selbsten, ein anders außführet, die Ständt haben gehoffet, es wurde Ihr Durchl. alle Dienste, Ehr, Lieb vnd Gunst, auch gutte Correspondenz empfunden haben.

Ihre Gravamina aber haben sie auch vnd allein Ihren Gnädigisten Kayser, Könige vnd Herrn fürgetragen, vnd darauff allergnädigste Resolution erlanget, vnd können keine Turbationes seyn, was die höchste Christlichiste Ordentliche Obrigkeit auß Kayserl. Majest. vnd Mildte, zu Erhaltung deß Fridens, nach gehabten zeitlichen Rath, verwilligt vnd bestättiget, der widrige ist ein Zerstörrer gemeinen Fridens, derowegen wöllen die Stände darüber halten, vnd sich nichts beirren lassen, deferieren der Protestation nichts, versehen sich, daß jhrer mit solchen Beschuldigungen solle verschonen, dagegen aber gutte Correspondenz vnd Vertrewligkeit halten, protestiern, daß sie in allen erfolgten Eintrag für GOtt, Ihrer Kayserliche Majestätt, vnd mennigklichen wollen entschuldigt seyn, sind aber zu allen gutten nachbarlich Willen genaigt vnd geflissen, vnd wollen der vberschickten Protestation nichts deferiern.

Eben solches haben Ihr Kayserl. Majest. die Stände gehorsambist auch fürgetragen, vnd vnderthänigist gebetten, es wolten Ihrer Kays. Majest. sie bey denen einmahl auffrecht erlangeten Concessionen, wegen der freyen Verübung deß Religions Exercitii Augspurgischer Confession, so wol wegen deß OberAmbts allergnädigst schützen, vnd handthaben, welches dann auch höchstermelter Kayser Rudolphus allergnädigst verwilliget, vnd dabey versprochen, daß Er wider den MajestättBrieff, weder Mandatis, weder Rescriptis, weder Inhibitionibus, weder Evocationibus, weder novis Concessionibus, weder auch Commissionibus, durchauß nichts tentirn wolte, wobey es damals verbliben, indem diß obgedachte in Böhaimb vorgeloffen, vnd deß Kriegswesen in den Güllischen Landten sich angesponnen, ist Fürst Christian von Anhalt von den Fürsten vnd Ständen deß Reichs an Kayser Rudolphum abgefertigt, die Restitution der Statt Donawerth, remedirung der Gravaminum, bessere Bestellung deß Iustiti wesens, Befürderung der FürstenGeschäfft an Kayserlichen Hoff, Enderung der Hoff procesß, Annemmung etlicher Evangelischer Persohnen in das Collegium deß Reichs Hoffrath, vnd anders gleichen zubegehren, der ist höfflich tractirt, vnd so weit beschaidet worden, daß Ihr Majest. dises alles auff den nechsten Reichstag berathschlagen vnd remedirn lassen wöllen, Donawerth aber betreffendt, sie der Hertzog auß Bayrn solches zu restituirn vrbietig, wann man jhm sein außgelegten Vnkosten bezahlen werde, damit der Fürst von Anhalt wider abgeraist.

In Teutschland spünnen sich inmittels auch sehr weith außsehendte Händel an: dann den 25. Martii gieng Hertzog Johann Wilhelm von Gülch, rc. ohne Leibs Erben mit Todt ab, welches im Römischen Reich eine Materii zu grosser Vnruhe, Krieg vnd Bluetvergiessen erweckte, vnd sonderlich bey den armen Vnderthanen grossen Jammer verursachet; dann es fanden sich alßbaldt vnderschiedliche Herrn, welche sich der Succession in den hinderlassenen Landen anmassten, vnd gab ein jeder vor, er hette vor andern Recht darzu, vnder den Teutschen Fürsten, so die Succession prætendirten, waren, der Churfürst von Brandenburg, der Pfaltzgraff von Newburg: die Wittib deß Hertzogen von Zweybruck, Marggraff Carl von Burgau: der Churfürst vnd die vberige Hertzogen von Sachsen: von Frantzosen, Hertzog Carl Gonzaga von Niverß, Graff Hainrich von der Marckt.

Zu besserer Erklärung deßjenigen, so hernach fol-

1609. folget, ist die Genealogia der Hertzogen von Gülch, Cleve, rc. wol zumercken. Johannes Hertzog zu Cleve, vnd Graff von der Marck namb zur Ehe Mariam diejenige Tochter, Wilhelm Hertzogen zu Gülch vnd Berg, Graffen zu Ravenspurg, auß diser Ehe ward geboren, Wilhelmus Hertzog zu Gülch, Cleve vnd Berg, beneben dreyen Töchtern, alß Sibilla, welche Anno 1025. Hertzog Johann Friderichen von Sachsen vermählet worden, Anna vnd Emilia Hertzog Wilhelm von Gülch, hat sich verheyrathet mit Maria Kaysers Ferdinandi Tochter, mit welcher Er zween Söhn erzeuget, alß Carl Friderichen, welcher zu Rom gestorben, vnd Johann Wilhelm, welcher auch ohne LeibsErben mit Todt abgangen: Jngleichen vier Töchter, darvon die elteste sich mit Albrecht Friderichen Marggraffen zu Brandenburg vnd Hertzog in Preussen verheyratet, vnd gleichfals jhrem Gemahel etliche Töchter gebohren, davon Marggraff Johann Sigismundt Churfürst von Brandenburg die Elteste zur Ehe genommen, dahero Er sich hernach der Succession in den Gülchischen Landen vndernemmen, weil sein Gemahlin die Elteste Tochter war, Hertzog Wilhelmen von Gülch Eltesten Tochter: die andere Tochter gedachten Hertzog Wilhelmi von Gülch, Anna genant, wurde von Pfaltzgraff Philipps Ludwigen von Newburg geehlicht, auß welcher Heyrath gebohren worden Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm von Newburg, welcher sich gleichfals der Succession häfftig angemasset, vnd dieselbe am ersten ergriffen: Die dritte Tochter Magdalena hat zur Ehe gehabt Pfaltzgraff Johannem Hertzogen von Zweybruck: Vnd die vierdte Sibilla den Marggraffen von Burgaw, vnd dises waren die Fürsten, so in das Hauß Gülch gehörten, vnd die Succession in selbigen Landen prætendierten.

Die Hertzogen von Sachsen belangendt, sagten sie, es wären dise Landt Männliche Lehen deß Reichs, welche jhren Vorfahren vnd deren Successionen wegen jhrer meriten gegen dem Reich vnd den Römischen Kaysern geschencket worden. wann es darzu kommen solte, daß der Hertzog von Gülch vnd Cleven ohne Mannliche LeibsErben mit Todt abgienge. Der Hertzog von Niverß gab vor, Er wäre allein zu der Succession zuzulassen, weil Er das Wappen der Hertzogen von Cleven führete.

Hainrich von MaulEurier Graff von der Marck wendte vor, die Marckische Landt steheten jhm von Rechtswegen zu, weil Er den Namen vnd Wappen der Graffschafft führete.

Hertzog Wolffgang Wilhelm fundierte sein Recht auff das Privilegium, welches Kayser Carolus V. Anno 1546. Hertzog Wilhelmen ertheilet, so hernach von den Kaysern Ferdinando I. vnd Maximiliano II. confirmirt worden; Dessen Jnhalt dahin gieng, wann Hertzog Wilhelm ohn Mannliche LeibsErben verstURbe, oder aber auch solche ohne Kinder verfielen, so solten dise Fürstenthumb an die Töchter Hertzog Wilhelm fallen, da aber auch deren alßdann keine mehr in Leben, solten jhre Mannliche LeibsErben succediren, weil dann Hertzog Wilhelm ein ainigen Sohn hinderlassen, der auch ohne Kinder ableibig worden, in gleichen sein Elteste Tochter Maria Eleonora, deß Hertzogen auß Preussen Gemahlin kein Mannliche LeibsErben hinderlassen, alß wäre die Succession der angeregten Landen, rechtmäßig auff seine Mutter Annam, alß die zweyte Tochter Hertzog Wilhelm, welcher noch bey Leben gefallen, vnd also jhm, alß jhrem Sohn zuständig. 1609.

Der ChurFürst von Brandenburg demonstrierte sein Recht zur Succession vnd daß jhm solche allein gebührete, also, daß diß Landt köndte nicht von einander zertheilet werden, man wolte dann wider den Willen vnd Ordnung der Hertzogen von Gülch vnd Cleven handlen, welches dann zusehen were auß der HeyratsNothul Hertzog Johannis von Cleve vnd Maria Hertzogin von Gülch, vnd dann bey der Heyrath jhrer Tochter Sibilla vnd Hertzog Johannes Friderichen von Sachsen: Da außtrucklich gemeldet wurde, wann sie ohn Mannliche LeibsErben mit Todt abgiengen, solte allein Sibilla in der Possession gedachter Hertzogthumber succediren, vnd jhre andere Schwestern mit gewissen Gelt Summen ablegen, vnd wiewol in Kaysers Caroli V. Privilegio, welches Er Anno 1546. Hertzog Wilhelm gegeben, gesetzet wurde, daß da keine Mannliche LeibsErben verhanden, die vier Töchter succediren solten, so wurde doch solches in Kaysers Ferdinandi Confirmation außgelegt, mit diser Clausul, daß nichts destoweniger die Landte ohne einige Distraction beysamben bleiben, vnd von den nechsten Erben zu Lehen empfangen werden solten: Welches von Kayser Maximiliano vnd Rudolpho confirmirt worden, daß nemblich alle Erben gedachtes Hertzogen von Gülch, sie wären gleich Mannliches oder Weiblichs Geschlechts der Succession fähig seyen, Hertzog Wilhelm hette auch den HeyrathsPacten seiner Eltesten Tochter Mariæ Leonoræ vnd Marggraff Albrecht Friderichen dise Condition einverleibet, daß wo Er, Hertzog Wilhelm

1609. Wilhelm ohne Mannliche LeibsErben ableibig wurde, gedachte seine Elteste Tochter neben ihrem Gemahel vnd ihre Kinder vnd Erben allein in den Gülchischen vnd Clevischen Landen ohn einige Distraction succediren solten, ferners wäre auch in gemelten Pacten versehen, daß wann solche Succession auff Marggraff Albrecht Friderichen gelangte, Er alßdann von seinem Einkommen die drey vberige Töchter ablegen, die Landt aber nicht zertheilen solte; so wären vber daß in den HeyrathsPacten deß Pfaltzgraffen von Newburg Mutter Annæ, vnd dann Fräwlein Magdalena von Zweybrück die Clausulæ Substitutiones hinzu gethan: Alß nemblich den Pacten Fräwleins Annæ, wann Maria Leonora jhre Elteste Schwester ohne LeibsErben verfiele, alßdann sie oder jhre Erben in gedachten Hertzogthumben succediren solten: Den Pacten aber wann Fraw Magdalena, von Maria Leonora vnd Anna jhre Schwestern ohne LeibsErben abgiengen, alßdann die Succession auff sie kommen solte, weil dann nun der Churfürst von Brandenburg die Elteste Tochter Maria Leonora zur Ehe hatte, so gehörte jhm die Succession in den Gülchischen, Clevischen, Bergischen Hertzogthumbern vnd angehörigen Landen allein zu, vnd hetten andere Fürsten kein Recht daran, vnd solcher gestalt führte ein jeder, so die Succession prætendirte, sein Recht auß, so guet alß er köndte.

Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm der erste, welcher die Possession ergriff, der raisete, so baldt jhm Hertzogs Johann Wilhelm Todt wissendt worden, in grosser eyl nach Disseldorff, so die Residentz ist in Bergischen Landt, alda Er den 5. Aprilis vnd nach jhm auch deß Churfürsten von Brandenburg Gesandte ankommen, alß nun dise deß Churfürsten Wappen vnd Patenten wegen der Succesion allenthalben außschlugen, thät der Pfaltzgraff von Newburg deßgleichen, vnd ließ sein Wappen vnd Patenten darneben affigiren: Der Hertzog von Niverß aber blib zu Coblentz, vnd thät von da auß, den Räthen vnd Ständen seine Ankunfft vnd habendes Recht an deß Hertzogthum Cleven zuwissen, also thäten auch die andern, so darauff etwas prætandirten.

Vnder solchem Gezänck kommen Kayserliche Mandata bey den Fürstlichen Räthen an, in welchen jhnen aufferlegt wurde, daß sie beneben Hertzog Johann Wilhelmen hinderlassenen Wittib die Landt biß zu Jhrer Mayestätt verrern Verordnung guberniren, vnd keinen theil zur Possession zulassen solten, biß eines jeden Recht vnd Außspruch erördert wurde, darnach wurden auch den possedirenden ernstliche Befelch insinuirt, daß sie von der Possession abstehen, vnd alles in Standt, wie es zu Hertzog Johann Wilhelmen Lebzeiten gewesen, oder von der Kayserlichen Mayestätt bestellet werden wurde, lassen die prætendirenden aber seinem Vrtheil vnd Außspruch sich vnderwerffen solten. 1609.

Auß disem argwohnten die possedirende, alß ob die Oesterreichische Fürsten Jhr Aug auff solche Fürstenthumben geworffen hetten, weil sie Jhnen zu Niderlandt vnd zu Dämpffung der Staaden sehr gelegen wären, vnd daher die sequestration, alß ein vermaintes justificirtes Mittel erdacht hetten, daß es doch der Kayser durch den ReichshoffRath ordentlich gehen, vnd allein Jhren Rath exequiren lassen, zwar hat der Spanisch Ambassiator am Kayserlichen Hoff in Nahmen seines Königs vnd des Ertzhertzogs Albrecht protestiert, daß sie in solchem Landt per razon de stado keinen, der nit Jhr guter Nachbar vnd Freundt, vnd dessen gute Affection sie nicht versichert wären, nit zulassen köndte, derohalben den Ertzhertzogen Leopoldum, daß Er sich zu eim Commissarien dahin brauchen lassen wolte, mit grossen verhaissungen von Geldt vnd Volckmitlen (so hernach gar zu spatt kommen) bewegt, alß aber die interessirten Fürsten alberaith das Mißtrawen im Bussen gehabt, sein Jhnen alle Kays. Mandata suspect geweßt, derohalben sie sich mit einander verainigt: Jhre Waffen wider diejenige, so sie an solcher possesion zuhindern begehrten, zuconjungiren, alß war zwischen Marggraff Ernsten von Brandenburg, des Churfürsten Brudern vnd Vollmächtigen, vnd Pfaltzgraff Wilhelm von Newburg, durch vnderhandlung Landtgraff Moritzen von Hessen, zu Dortmundt in Westphalen ein Vergleich getroffen, daß aller Streit wegen der Succesion in der Güte zu beqvember Zeit durch MittelsPersohnen solte beygelegt, vnderdessen aber das Landt von Jhnen beyden zugleich administrirt werden, doch ohne præjudiz der Kays. Lehen, Gerechtigkeit, wie auch ohne Schmällerung eines jeden Recht, so etwas auff die Landt prætendierte.

Diser Vertrag richtete so vil auß, daß die Hertzogin von Zweybrück, der Marggraff von Burgaw, wie auch der Hertzog von Nivers, vnd Graff von der Marck Jhre Actiones wegen der Succesion suspendierten, biß der angeregte güttliche Vergleich ins Werck gesetzt wurde, weil sie wol sahen, daß sie Jhre Sachen doch nicht sehr weit bringen können, hierauff begaben sich beyde Fürsten, der von Brandenburg, vnd der von

1609. Newburg nach Düsseldorff, vnd legten den Ständen Ihren Vertrag vor, welche meistentheils, sonderlich weil sie vom König Hainrich in Franckreich vernohmen, daß Er die Fürsten bey solcher possession manuteniren solte, wol darmit zufriden wären: Also bekamen die Fürsten das Clevische vnd Bergische Land in Ihren Gewalt, verrichteten die Leichtbegengnuß, vnd schickten die Wittib wider nach Lothringen, aber der Graff von Zollern Kayserl. Gesandter, welcher vmb dieselbige Zeit auch zu Düsseldorff ankommen, bracht etliche von den Räthen auff seine Seithen, sonderlich richtete Ers mit dem Gubernatorn zu Gülich dahin, daß selbiger heimblich von Düsseldorff hinweck sich nach Gülich begab, selbiger Vestung, wie auch in etlich ander vmbligende Orth starcke Besatzung legte, vnder dessen kombt auch Ertzhertzog Leopold von Praag in grosser Eyl verklaydtet alß ein Diener, nicht ohne sondere Gefahr an, vnd alß Er in ein Wirtshauß das Roß auffzaumen wöllen, vnd solches nit recht (alß ders nit gelernet) angriffen, da zaigte vnd hülfft Ihm ein Haußknecht, mit vermelden, botz Schlapperment, Ihr habt wenig Roß gestriglet, weil Ihr so zarte Händt habt, daher der Ertzhertzog besorgt, Er sey erkönt, das doch nit gewesen: zu seiner Ankunfft ließ Er etlich Tag hernach die Kayserliche Instruction publiciern, daß Er nemblich dahin abgefertiget wäre, die Gubernation der Gülgischen, Clevischen vnd Bergischen Landen zu seinen Handen zunemmen, vnd biß ein rechtmeßiger Successor ernennt wurde, zubehalten, diser Instruction fügte er bey ein Kayserl. Mandat, darinn allen Kriegsleuthen, Hohes vnd Nidern Stands, den Außländischen zwar bey Lebensstraff, den Inheimbischen aber bey Straff der Acht, gebotten wurde, daß sie sich in kein Kriegsdienst, bey den possedirenden Fürsten einlassen solten: selbige aber liessen sich dise Verbott nicht allein nichts anfechten, sondern machten sich mit Kriegsvolck gefast, protestirten wider die Kays. Mandaten, vnd appellirten an die Chur- vnd Fürsten des Reichs, vnder dessen ließ Ertzhertzog Leopold die Trommel dapffer rühren, vnd zu seinem Vorhaben Volck annemmen, das auch die benachtbahrten Fürsten gethan, sonderlich versahen die Staden der verein. Niderlanden Arnheimb, Newmögen, Grave, u. andere nahe gelegene Orth mit stärckern Besatzungen, wie auch Ertzhertzog Albertus in seinem Gebiet.

Die possedirenden Fürsten haben sich auch bey Ihren Freunden, Verwandten vnd Confœderirten vmb Hülff beworben, schickten demnach vnderschidliche Gesandten auß, welche alle mit guten Contento zuruck kommen, dann beyde König in Franckreich vnd Engellandt, wie auch die Staaden der verainigten Niderlandt erbotten sich aller müglicher assistenz, so wären ingleichem die protestierende Fürsten im Reich (außgenohmen die Hertzogen von Sachsen vnd etliche andere Ständ vnd Reichs Stätt, welche sich in dises Wesen nit mischen wolten) auch willig das jrige bey diser Sachen zuthun, weil sie wol erachten kundten, daß sonsten diser Gülchische Handel ein böse consequens nach sich ziehen wurde, zu welchem Endt sie ein Convent zu Hall in Schwaben anstelleten, von welchen wir in folgenden Jahr sagen wollen. 1609.

Der Churfürst von Sachsen schickte zwar auch den Graff Wolffen von Mannßfeldt an den König in Franckreich bey selbigen anzuhalten, daß Er den possedirenden Fürsten keine assistenz laisten wolte, aber die Antwort ware nicht nach seinem gefallen, ingleichen kommen von gedachtem Churfürsten vnd den andern Hertzogen auß Sachsen Gesandte zu Düsseldorff an, die ermahnten die possedirenden Fürsten, daß sie von den Waffen abstehen, vnd den Kayserlichen Außspruch, auß welchen sie sich selbsten vnderwürffig machten, sich submittiern solten, gleiches Inhalts war das Anbringen der Königlichen Dennemärckischen Legaten, so vmb selbige Zeit auch daselbst anlangten, aber alle dise Schickungen vnd Abmahnungen, wie ingleichen das Colloquium so destwegen zu Cölln angestellt worden, richteten wenig auß, vnd machte dardurch die Vnruhe, weil diejenigen nicht wolten, oder am wenigisten ermahnt wurden, an denen es am maisten gelegen, nit gestillet worden.

Vnder solchen Handlungen gab es vnderschidliche Scharmützel zwischen den possedirenden Fürsten, vnd Ertzhertzogs Leopoldi Volck, sonderlich brachten dise in Octobri das starcke Schloß Bredenbenth in Ihren Gewalt, hingegen eroberten die Fürsten Deuren; die Leopoldische mainten zwar sich Althauen vnd Hambach mit gleichem Glück wie Bredenbent zue impatroniern, aber sie wurden mit grossem Verlust zuruck geschlagen.

Wie nun der Handel mit solchem Ernst angieng, vnd sich alles zue grossem Landtverderben schickte, ließ Kayser Rudolphus den 19. December ein sehr ernstlich Mandat wider die Fürsten abgehen, in welchen Er Ihnen gebott, daß sie Ertzhertzog Leopoldo seinem Commissario Gehorsamb laisten solten, bey Verliehrung aller Ihrer Privilegien, Freyheiten vnd Digniteten, darwider aber die Fürsten in Nahmen Ihrer

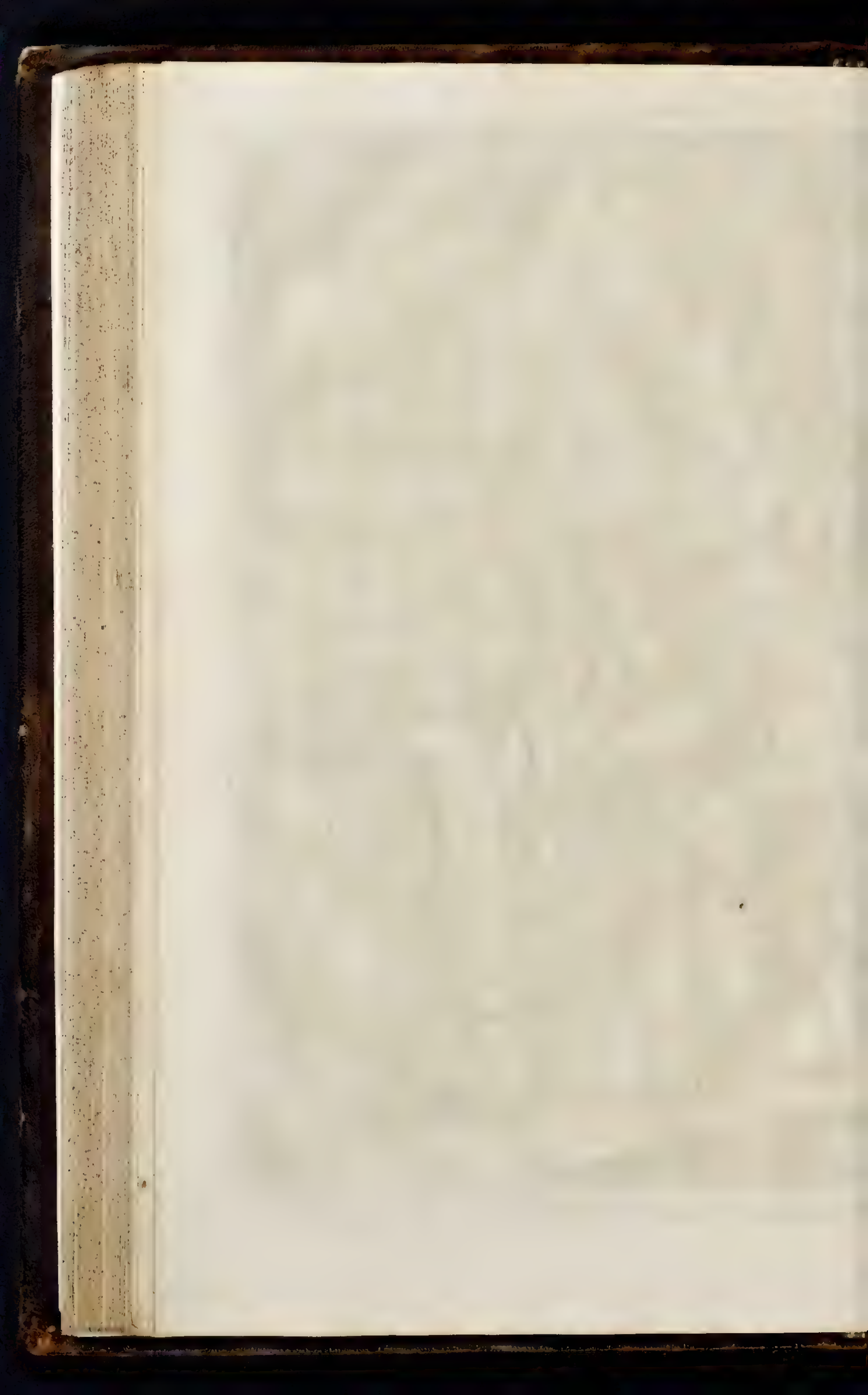




38. *Publication des Stillstandtes zwischi*



Spanien und Hollandt. Aº. 1609. T.VII.P.208.



1609. vnd Ihr Vnderthanen protestierenden, vnd von disem Mandat Ihrer Kayserl. Majest. vnd allen denjenigen so von dem Ertzhertzog Leopoldo, alß Kayserlichen Commissario vorgenohmen werden möchte, an die Kayserl. Mayestätt tanquam à Cæsare male informato ad melius informandum, vnd an die Churfürsten, Fürsten vnd Ständt des Reichs, oder an welche dise Sach gehörig wäre, mit Vorbehalten aller beneficien, vnd Rechtens pertinentien.

Nachdem man das vorige Jahr vermeldt, daß die Spanische vnd Ertzhertzogische Deputierte vom Haag widerumb nach Brüssel verruckt, haben gleichwol mitlerweil die Frantzösische vnd Engelländische Ambasiatorn so vil zu wegen gebracht, daß die Staaden etliche Ihrer Abgeordneten nacher Bergen ob Soom abgefertiget, auch endtlich bewilliget, daß dieselbe gen Antorff sich begeben, vnd mit dem andern so fern vnd weit gehandelt, biß endtlich ein Stillstandt auff 12. Jahr lang zu Antorff den 9. Aprilis beschlossen, vnd vom Rathauß den 14. abgelesen worden.

Damit aber solche Handlung desto bündiger vnd kräfftiger wäre, haben die Ertzhertzogische, so wol alß die Stadische Ihre vollkommene Vollmacht auffgelegt, die Capitulationes des Anstandts seyn dises Inhals gewesen, Nemblich beyde Theyl solten die Landt vnd Oerther, so sie jnn hetten, zeitwehrenden Stillstandes in ruhigen Besitz behalten; beyder Thail Vnderthanen gute Freundt: vnd Nachbarschafft mit einander halten, vnd keiner den andern desjenigen, so vorgangen, entgelten lassen: Die Kauffmanschafften vnd Gewörb solten in beyder Thayl Landen in Europa frey, in Indien aber ohn außtrückliche Bewilligung des Königs in Hispanien, verbotten seyn, es solte keiner in des andern Hafen mit einer verdächtigen Anzahl Schiffen vnd Kriegsleuthen ohne Erlaubnuß kommen, wann er nicht etwan durch Vngewitter oder andere Gefahr dahin verschlagen worden, diejenige oder die Erben, vnd andere befügte, deren, welcher Gütter auß Vrsach des Kriegs eingezogen vnd confisciert worden, solten bey wehrendem Stillstandt derselben geniessen, doch nicht darvon vermündern, oder vereussern: von den confiscierten Güttern, so verkaufft worden, solte denjenigen welchen sie zugehört, der Interesse des Werths, nemblich der sechzehende Pfenning Jährlich, so lang der Stillstandt wehrete, bezahlet werden, die so bey wehrendem Krieg sich den Neutral Orth begeben, möchten bey wehrendem Anstandt keine newe Vestungen von einem noch dem andern gebaut werden: alle Enterbung, vnd andere dergleichen Disposition, so auß Haß des Kriegs oder Parthey gemacht worden, solten vnkräfftig seyn, auch einer des andern Erb- vnd Verlassenschafft, es seye durch Testament, oder ohn Testament, empfangen mögen: Alle im Krieg gefangene, solten ohne Rantzion auff freyem Fueß gestellt werden, wegen Freyheit vnd Versicherung der Religion in des Königs vnd Ertzhertzogen Gebiet, solte den Niderländern aber dasjenige, waß den Engelländern vergonnet worden, zugelassen seyn: Die Strassen, Meer, Wasser vnd Ström solten rain gehalten, vnd die Rauber vnd Freybeutter mit Ernst gestrafft werden. 1609.

Wir Philippus von GOttes Gnaden, König von Castilien, von Leon, von Arragon, von beeden Sicilien, von Ierusalem, von Portugal, von Navarra, von Granada, von Toledo, von Valencia, von Gallicia, von Mallorca, von Sevilien, von Sardynia, von Cordua, von Corcega, von Murcia, von Iaen, von den Algarsue, von Algeria, von Gibraltar, von den Insuln von Canarien, von den Orientalischen vnd Occidentalischen Indien, Insuln vnd Westland der Oceanischen See: Ertzhertzogen von Oesterreich, Hertzog von Burgundien, vnd von Maylandt, Graff zu Habspurg vnd Tyrol, vnd Barcelona, Herr von Bischaya vnd von Molina.

Dieweil gehandlet vnd gerathen ist worden, durch gutherzige vnd wolgenaigte Persohnen zum Fridt vnd Stillstandt des Kriegs oder Auffschiebung der Waffen von vilen Jahren, auß Begierd des gemainen Nutz der Christenheit, vnd insonderheit der Rechte der Ständt des Niderlandts, sie einmahl zuerlosen von so langwührigen vnd schädlichem Krieg, durch welchem sie nun so vil Jahren sindt geplaget worden, vnd alß vnsere angenembe vnd vilgeliebte Brüder, die Durchleuchtigste Ertzhertzogen Albertus vnd Donna, Isabella Clara Eugenia, Fürsten vnd Herrn derselben, verstanden daß die General Staden der verainigten Provinzen zu dem-

1609. demselbigen auch genaigt, begehrent, wie sie allzeit haben begehrt, ein so guet Werck zubefördern, haben etliche Monath verwilliget, vnd sich erbotten mit Jhnen, in gestalt freyer Ständen, erkennete sie für solche, zu tractiren, vnd zuhandlen von gemelten Friden, oder langen Stillstand deß Kriegs, vnd vmb besser fortzuhelffen die Principal Handlung, haben sie vnter sich accordirt vnd beschlossen, ein Auffschiebung der Waffen Acht Monath lang, vnd daß auch sowol die Durchl. Ertzhertzogen hatten gelobt vnd zugesaget, daß sie wurden geben vnd vberliffern den gesagten General Staaden vnser Confirmation vnd Approbation, der gemelten Cessierung vnd Stillhaltung der Waffen, so vil vns die Sach angehet, auch General vnd Particular Obligationes, vnd Verbindung gehörent von der Quardia, oder Versicherung desselbigen.

Nachdem wir schon befestiget vnd approbiert vnder Vnserm Jnsigel, die Schrifft zwischen Jhnen beschlossen vnd Gesatz von Auffhebung der Waffen, oben erklärt, wie zu sehen auß vnserer Ratification vnd Befestigung abgefertiget, in Madrit den 18. Sept. dises nechst verflossenen Jahrs, Anno 1607. vnd dieweil vonnöthen, auff daß die Frucht erfolge, so man hofft, wider fortzugehen, in der gesagten Tractation, vnd Handlung eines gueten Fridens, oder Stillstandt des Kriegs auff vil Jahren, vnd daß so ein groß Guet wie diß nit werde vnderlassen, hindan gesetzt, allen Respect, Ansehen, Interesse, die man köndte einführen, sie seyn so groß vnd wichtig sie wöllen, sonderlich aber zu Dienst vnsers HErrn vnd GOttes, Nutz der Christenheit, vnd die gemeine Ruhe vnd obgerührter Ständen so man durch dise Handlung kan verhoffen: haben wir in krafft deß gegenwertigen gegeben, vnd geben den obgenanten Durchleuchtigisten Ertzhertzogen, vnsern Brüdern so vollkommen Macht vnd Gewalt, wie in solchem fall wirdt erfordert, daß sie durch das Recht so vns gebührt vnd zugehört, mögen tractieren, beschliessen vnd setzen, einen beständigen vesten, vnd sichern Fride, oder Stillstandt deß Kriegs auff lange Jahren, mit den Staaden der vereinigten Landen in gestalt, vnd gleich ob sie sich hielten für freye Landen, Provintzien vnd Stände, vber welche wir nichts prætendiren, im fall der Frid wurde beschlossen, in der Form vnd Weiß, alß sie am besten wirdt duncken, vnd mit den Conditionibus vnd Beding alß jhnen am besten wurd gefallen, verhoffent, daß sie werden seyn solche dardurch die Ehr vnd Dienst GOttes vnd Nutz gemainer Christenheit befürdert werde, vnd darneben geben wir jhnen die aigen Gewalt, daß sie die Macht haben können, zubefehlen einen, zween, oder mehr deputierten Commissarien, in solcher Zahl alß sie werden befinden, nöttig seyn, daß sie in vnserm vnd jhrem Namen können tractiren vnd stellen den obangezognen Fride, oder trewes vnd Stillstandt deß Kriegs langer Jahren, in der Form wie sichs gebührt.

Vnd erklären vnd geben unser Königkliche Wort, vnd Glauben, daß alles was geschehen, gehandlet vnd beschlossen wirdt werden, so wol durch die gemelte Ertzhertzogen, alß durch die Commissarien, so sie wurden nennen, geloben wir von nun an, ratificiren, verwilligen, approbiren, vnd haltens für vest vnd kräfftig, vnd verobligiern, vnd verbindten vns, das zuhalten vnd zupaßiren zulassen, alß obs in vnserm Königklichen Name, vnd mit unser Authoritet gemacht wäre, vnd wollens vollkommentlich erfüllen ohne einigen Mangel noch Verkleinerung, vnd darzu verbinden wir uns, auff daß wir ratificiren vnd approbiren, in sonder Form mit den Versicherungen, Eydt, vnd andern nothwendigen, vnd in solchen Sachen erforderten vnd gewöhnlichen Stücken, der Fride, oder Stillstandt langer Jahren, welcher also wirdt beschlossen vnd gesagt werden durch gesagte Vollmacht, auff daß es alles fest, ruhesamb, standthafftig nun, vnd in Ewigkeit seye.

Darumb erklären wir, daß so der vornembste Tractat vnd Handlung von Fride der trewes viler Jahren, in welchem man soll verhandlen vnd resolvieren die Prætensiones beyder theilen, so wol in Materij der Religion, wie in allen andern nicht beschlossen würde, daß dise gemelt, vnd alles so in diser Schrifft gelobt, wirdt seyn von keiner Krafft vnd Würckung, alß ob es nie geschehen wäre, vnd daß in Krafft dises, wir nicht wöllen verlieren einen einigen Punct vnsers Rechts, daß auch

1609.

auch auff solchen Schein, die Vereinigte Niderlanden, das wenigste nicht darvon gegen uns erhalten, eß sey dann daß werden gehalten die Dinge, so vil den Rechten beyder theilen in dem Punct und Standt, die sie itzt haben, daß ein jeder könne damit machen, wie es jhm guet dunckt.

Vnd zur Befestigung desselben befehlen wir daß dise werde abgefertigt, bestättigt und unterschriben mit unser Handt, und versigelt mit unsern Sigel: Geben in Madrit den 10. Januarii Anno 1608. unterzaichnet: Jch der König. Mehr in der Stundt geschriben: Durch Befelch deß Königs unsers Herrn, und befestigt: Andreas de Prada und seyndt obgemeldte Brieffe versiglet mit dem Sigel seiner Mayestätt. Folget nun die Vollmacht der Ertzhertzogischen.

Albert und Elisabeth Clara Eugenia Infanta zu Hispanien, von GOttes Gnaden Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgundt, zu Lotthring, zu Brabandt, Graffen zu Habspurg, Flandern, Arthois, Burgundt, Tyrol, Pfaltzgraffen von Hagenaw, Marggraffen des Römischen Reichs.

Allen denjenigen, so dise gegenwertige werde sehen, sey vnser Grueß, also vmb dermahleins auß disen langen vnd verderblichen Krieg, damit dise Landen, (doch zu vnserm grossen Laidwesen) nun vil Jahr hero seyn behafft vnd beladen gewest: Zugerathen dem Allmächtigen GOTT endtlich geliebet hat zu erwecken etliche guetwillige vnd der gemeinen Wolfahrt der Christenheit begierliche Persohnen, vmb Eröffnung zu geben von einem Friden, langen Bestandts, oder Auffschiebung der Waffen auff vil Jahren, damit gedachte Provintzien einmahl zu jhrem alten Wesen, Ruhe, Glantz, Prosperitet, zu der Ehren seines Heyligen Nahmens, vnd zu Trost so viler armen vnschuldigen, durch den Krieg vertruckte vnd beschwerde Persohnen wider kommen möchten, wozu auch der Durchleuchtigste vnd Großmächtigste Fürst vnd König, vnser sehr würdiger Herr vnd Brueder, als ein Catholischer Fürst vnd Liebhaber deß Fridens, nicht allein durch seine Brieff vnter seinem Handt Zeichen vnd Sigel sub dato den 18. Septembris 1607. die Declaration gethan, weil General Staaden gedachter Provintzien begehrt haben, daß man mit jhnen als freyen Provintzien, auf welche Jhre Majestät nichts prætendiren, handeln solle, gleich wie da zuvorn vnserseits dasselbige gethan haben, damit solche guete Werck nicht verspättet wurden, vnd hat weiters Jhr. Maj. gelobet, daß so baldt die Fridshandlung oder langer Anstandt vollendet vnd beschlossen sey, sie alsdann wolle lassen verfertigen alle nöttige Acten vnd Anweisung zu Verfüllung vnd Execution alles was eingewilligt vnd verhandelt seyn wirdt, damit gedachte Staaden, in allem vnd von allem gantz vollkommen begnügen haben mögen, zu Verfolgung dessen ist man so weit gekommen, daß dieselbe General Staaden der vnierten Provintzien gelobt haben, in Communication zu tretten, vnd zu dem Endt den Haage in Hollandt designiert, auf daß es vns geliebe dahin zu senten vnser Deputierte, der Gebühr nach instruirt vnd gemächtigt, vor Außgang dises gegenwärtigen Monats Januarii vmb die jene jhrer seits Deputierte vnd mit gleicher Instruction, Authorisation versehen, vnser Meynung zu erkeñen geben, vnd darnach die ihrige anhören, vnd vorall zu sehen, daß eine guete Resolution vnd Beschluß des Fridens oder langen Anstandts genommen werde, vnd weil vnser Vornehmen vnd Intention niemahls anders gewesen, dann alle Unheiln, Inconvenientien dises jetzigen Krigs durch nun solche Heylige Handlung niderzulegen, erwegent, wie wir auch gethan haben, alle Considerationes, so etwa dargegen wurden streitten, wie groß vnd wichtig die auch seyn möchten, thun zu wissen, daß wir in verrichtung dessen, wie auch aus Krafft der Gewalt so Jhr. Mayest. durch jhre Brieff datiret in jhrer Statt Madrit den 16. dises Monats Januarii vns zugeschickt, vnd Experientia vnserer sehr liebe vnd getrewe vnsers Vatters Ambrosii Spinola Marquis de Balbastro, Ritter von den Orden des Gulden Fluß, vnd Rath, deren Staden vnd deß Kriegs Jhrer Mayestät General Veldt-Obersten seines Lägers, Herrn Johann Richardots Ritters, Herr von Barlii von vnsern Rath von Staaden Haubt-Præsident vnsers Cammer-Raths Johann de Mancicidor, Rath vnd Secretario deß Kriegs Jhr. Mayestät, Frater Johann Ne-

1609. Neve General-Commissarius des Ordens S. Francisci zu disen vnsern Landen, vnd Ludwig Verreycken Ritter vnsers Audientier vnd erster Secretarius, vns vertrauent gantz vnd zu vollen in jhrer Getrewligkeit, Vorsichtigkeit vnd Fleiß, haben diselbe committirt, vnd deputirt, committiren, ordiniren, vnd deputiren mit disen gegenwertigen, vmb Jhrer Mayestät vnd vnseren Nahmen sich zu finden vnd versamblen mit den Deputierten, oder diejenigen so genannte Staaden General der Vnierten Provintzien mit vollkommnen Gewalt in obgemelten Haage in Holland genennet werden, vnd allda in höchstgedachter Jhrer Mayestät vnd vnsern Namen zu tractiren, beschliessen vnd accordiren, mit ihnen als mit freyen Staaden, auff welche dieselbe Mayestät, noch auch wir nichts prætendiren, ein gueten vnd beständigen Frieden oder langen Anstandt auff solche Pacta vnd Conditiones, wie sie werden sehen thunlich zu seyn zur Direction solches Fridens oder Trewens von welchen Gewicht, Großheit oder Importanz dieselbe auch seyn mögen, also vnd in derselben Form vnd Gestalt wie wir selbsten eigener Personen thuen solten oder möchten, zur festen Observation, Vnderhaltung vnd Execution von alles was in Krafft diser Gewalt solche gethan, beschlossen vnd verhandelt werden, zu Urkundt dessen haben wir dise gegenwertige mit vnsern Nahmen vnterschriben, vnd vnser Insigel auffs Spatium getruckt, gegeben in vnser Statt Brüssel den 27. Tag Januarij im Jahr der Gnaden 1608. war vnterzeichnet J. Albert, A. Isabell. vnd darunter stundt geschriben durch die Ertzhertzogen vnterzaichnet: Prats vnd gesigelt mit den grossen Sigel Jhrer Durchleuchtigkeit in klarem rothem Wachs außhangendt in doppelten Pergament.

Die Procuration aber oder Vollmacht der Staaden lautet also:

Die Staaden General der verainigten Niderlandt, allen denjenigen, so dises gegenwertige werden sehen oder hören, sey vnser Grueß. Thuen zu wissen, daß nachdem die Durchleuchtigste Fürsten Albert vnd Elisabeth Clara Eugenia Ertzhertzogen zu Oesterreich den 24. April Anno 1607. mit vns gemacht haben ein bestandt oder auffschützung von Waffen vor 8. Monat in qualitet, alß haben die verainigte Länder vor Staaden, Provintzien vnd freye Länder auf welche sie nichts prætendiren, welcher das itzt gemeldter Herr König auch gethan hat durch seine Patenten vom 18. Septembr. desselben Jahrs, vnd neben dem hochgedachten Herrn Ertzhertzogen den 10. Januarii Anno 1608. sonderbare Macht vnd Gewalt gegeben, vmb so wol in seinen als jhren Namen, alles zu thuen, was jhnen guetduncken wird, vmb zu kommen zu einem gueten Frieden oder Anstandt von langen Jahren, in Krafft welcher Vollmacht haben wolgemelte Herrn Ertzhertzogen auch durch jhre Procuration vnd Commission von 27. desselben Monaths Commissarien benant vnd deputirt, vnd in gedachter Namen vnd Qualiteten zu vnterhandlen vnd zu tractiren, welche alß dieselbe im Monath Februarii desselben Jahrs im Haag anlangen, vnd zu obangedeutter Handlung zu schreitten, seyn von uns zur Unterhandlung eines ewigen vnverbrüchlichen Fridens etliche Personen committirt worden, vnd andere von vnserer versamblung, die dann nachdem sie in die Handlung geschritten, haben zu vnderschidlichen mahlen den gemachten Anstandt continuirt, vnd ob sie wohl des Fridens halben verschaiden seyn versamlet gewesen, haben sie sich darein nicht vergleichen können.

Deßwegen die Herrn Gesandten deß Allerchristlichsten Königs vnd von Groß-Britannia, Item die ainige von der Chur-fürst-Pfaltz vnd Brandenburg Marggraffen von Anspach vnd Landtgraffen zu Hessen, daselbsten durch gedachte Herrn Königen vnd Fürsten Gesandten zu beförderung eines so heylsamben Wercks, sehent, daß die Deputierte fertig waren zu schaiden, vnd daß die Handlung gar zerschlagen wolte, ein Anstandt von langen Jahren auff gewisse Conditiones in ein Schrifft verfast vnd von jhrentwegen an der ainen und an dessen Seitten übergeben, vorgeschlagen, mit Bitten und Begehren sich hierinnen zu schicken.

Weil nun hierüber widerumb vil andere Difficulteten vorgefallen, ist endtlich durch Zuthuen und Advis der Herrn Gesandten höchstgedachter Herrn Königen vor gut befunden, daß die Commissarii von der

1609.

der einen und andern Seithen sich sollen finden lassen in der Statt Antorff, bey demselben Herrn Gesandten über gedachte Handlungen, mit voller Macht und Gewalt, umb dasselbsten endtlichen abzuhandeln und beschliessen, den vielgesagten Treves, darauff dann Wir damit Unsers seits alles geschehe, das da möcht stärcken zu Auffhebung oder Cessirung des langen Kriegs, und zu Trost der guten Einwohner in den Niderlanden, durch die gute Kundschafft so wir von guten partien und langer Experientia haben, von Herrn Wilhelm Ludwig Graffen zu Nassaw, Katzenelnbogen, Vianten, Dietz, Herrn zu Beylstein Gubernator und General Obrister von Frießland, Statt Gröningen und Ommelanden, Orente Herr Walraff, Herr zu Brederode, Vianten, BurgVogt zu Vtrecht, Herrn zu Anteygen Clötingen, Herrn Cornelo von Gent, Herrn von Loenen, und Münerschöff, BurgVogt und Richter des Reichs und der Statt Nimögen, Herrn Johann von Oldenbarnefeldt Ritter, Herr von Tempel, Rodenriß, Aducat und Bewahrer des grossen Sigels, Brieffen und Registern von Hall, und WestFrißlandt, Herr Jacob von Madere Ritter, Herr von Heyeß, Erster und repræsentirend den Adel in den Staaden und Rath und der Graffschafft Seelandt, Herrn von der Aa, von Streffkertzen, New Vlcherlandt, Gellius Hillama, der Rechten Doctorn, und Gehaimben Rath in dem Rath von Frißlandt, Johann Schloet, Hn. von Salick, Drost, des Lands von Volenhoe und Castell, in der Herrlichkeit Ender, und Coenbeeß von Helpen, Herrn zu Fahen und Cantes, uns gäntzlich vertrauet, in ihr Getrewlichkeit, Weißheit und Erfahrenheit, haben wir an denen zusamen oder zum wenigisten 7. von jhnen, alß auß jeglicher Provintzien erscheinet in unser Versammlung einen gegeben und geben mit disem vollkommnen Macht, Authoritet und General-Befelch umb mit den Commissarien wolgemelter Herrn König zu Hispanien, und Ertzhertzogen von unsertwegen, und in Vnserm Nahmen in der Statt Antorff in Handlung zu treten, tractiern und beschliessen ein guten festen und unverbrächlichen Anstandt auff lange Jahren also und in der Gestalt, wie sie zum grösten Dienst und Sicherheit vor die verain. Niderlanden, dero Zugehörigen, die guten Einwohner deroselbe und andere intereßirte in gedachtem langen Krieg nöttig und gut finden werden, und haben gelobt, und geloben mit disem in guter Trew, und bey Verbindung Vnser und Vnserer Successores insgemain und particular, vor und allzeit zu halten, vor gut fest und unverbrechlich, alles was durch obgenante Vnsere Deputierte dises anhangent, solle accordirt und beschlossen werden, dasselb zu bestättigen und unverbrechlich zu unterhalten, auch zu verfüllen, sondern jemahls dargegen zu thun, oder zu gestatten, daß dargegen gethan werde, in ainiger Gestalt, zu urkundt dessen, haben wir dises thun graphiren, mit Unserm grossen Sigel bekräfftigen, und durch Unsern Secretarien lassen underzaichnen. Geschehen in der Statt Bergen ob dem Soem, den 22. Monats-Tag Martii im Jahr 1609. war graphirt I. de Gendt ut. Auff der replica stund geschriben, durch Ordnung wolgedachte Herrn General Staden untergezaichnet C. Arsens und besiglet mit dem grossen Sigel gedachter Herrn Staden in klaren Rotten Wachs, hangent in doppleten Pergament.

1609.

Kundt und zu wissen sey jedermännigklich, daß zu Ehren GOttes des Allmächtigen, zu Ruhe und Fridt der gantzen Christenheit, und sonderlich der Niderländischen Landtschafften, ein fester auffrichtiger und unverbrächlicher An- und Stillstandt, von allen Thathandlungen beschlossen ist auff Zwölff Jahr lang, zwischen Ihr. Königl. Mayestät in Spanien, den Durchl. Unsern Obern und Fürsten, auff einer, und den Staden General der Verainigten Niderlanden auff der andern Seithen: so wol zu Wasser, alß zu Landt, in allen derselben Königreichen, Landen und Herrlichkeiten, für alle derselben beyderseits Vnderthanen vnd Ingesessene, was Standts oder Wesens die auch seyn mögen, dergestalt, daß sie innerhalb gemelter Zeit beyderseits sollen mögen handlen, bleiben vernachten in obgemelten Landen vnd Stätten, daselbst so wohl zu Wasser als zu Landt ihre Kauffmanschafft vnd Handel treiben, in dieselbe widerkehren, vnd ihre Gütter vnverhindert geniessen vnd gebrauchen, wie solches

1609. ches weitläuffiger aus den Artickeln deß gemainen Anstands zu verstehen.

Derowegen im Nahmen vnd von wegen Ihrer Fürstl. Durchl. allen vnd jeden derselben Vnderthanen vnd Vndersassen scharpff vnd ernstlich befohlen wird, erwöhnten Stillstandt vnverbrüchlich zu halten, dem zugeleben, vnd im wenigisten nichts darwider fürzunehmen, so lieb einem jeden ist zu vermeiden, daß er nicht als ein Fridbrecher, ohn ainige Gunst, Gnad oder Vbersehung gestrafft werde.

Erstlich erklären sich hochgemelte Ihre Fürstl. Durchl. so wol in Ihrem, alß Königl. Mayest. in Spanien Nahmen, daß sie geruheten vnd zufriden seyn, mit den Herrn Staden General der Verainigten Niderlanden zu handlen, in Form vnd Gestalt als freyen Provintzien, Landschafften vnd Stände, an welche sie kein Anspruch haben, wie sie dann in gedachter Gestalt mit ihnen in diser gegenwärtigen Handlung, ein Stillstandt gemacht vnd getroffen haben, auf nachfolgende Beding vnd Articuln.

Zum andern, Nemblich daß ein guter, beständiger, auffrichtiger und unverbrüchlicher Stillstandt in nachfolgenden Zwölff Jahren soll gehalten werden, innerhalb welcher Zeit alle feindtliche Thathandlungen, wie die auch seyen oder Nahmen haben mögen, auffhören vnd eingestellt sollen werden, zwischen höchst- und hochgemelter Königl. Mayest. in Spanien, Ihren Fürstlichen Durchleuchtigkeiten auff einer, und den Herrn Staden General der Verainigten Niderlanden auff der andern Seithen, zu Wasser und zu Landt, in allen Königreichen, Landtschafften, Provintzen und Herrlichkeiten, zwischen allen und jeden Vnderthanen, was Standts oder Wesens die auch seye, kein Orth oder Persohn außgenohmen.

Dritten, ein jeglicher Theyl soll behalten, und thätlich geniessen aller Landtschafften, Stätten, Oerther, Landt und Herrlichkeit, welche er gegenwärtiger Zeit innen hat und besitzt, auch bey währendem Stillstandt auff keinerley Weiß oder Weg daran gehindert oder verunruhiget werden: under welchen auch die platte Landen, Flecken und Dörffer zu den Stätten und Landtschafften gehörig: sollen verstanden und begriffen seyn. 1609.

Vierten, die Vnderthanen, vnd alle so in dem Gebiet höchst- vnd hochgedachter König, Fürsten u. Staden, wohnen, sollen forthin so lang der Stillstandt wehrede, gute Correspondenz, Freundt- vnd Nachbahrschafft mit einander halten, auch keiner dem andern, diß, vorigen Zeiten empfangenen Schadens oder Verletzung entgelten lassen.

Es soll auch einer in des andern Landt frey vnd vngehindert mögen kommen, sein Gewörb vnd Handel in guter Sicherheit dasselbsten treiben, so wol zu Wasser als zu Landt, jedoch weil Ihr. Königl. Mayest. in Hispanien solches verstanden haben, allein von deroselben Königreichen, Landtschafften vnd Herrlichkeit, welche in Europa vnter seinem Gebiet gelegen, wie auch von den Orthen, Meer vnd Häffen, in welchen andere König vnd Potentaten Vnderthanen, so mit hochgedachter Kön. Mayestät in Freundtschafft vnd Bündtnuß stehen, ihrem Handel vnd Gewörb zu treiben gestattet wirdt, was aber belangt, andere Orth, Stätt, Häfen, vnd Schifflendungen, so höchstgedacht Königl. May. ausserhalb Europa vnter seinem Gewalt vnd Gebiet hat; sollen wolgemelte Staden vnd dero Vnderthanen, ohn außtrückliche Bewilligung Ihr. Königl. Mayest. in Spanien alles Handels vnd Gewörbs an selbigen Orten sich enthalten vnd müssig gehen.

Doch solle ihnen frey stehen in aller König, Fürsten, Potentaten da es ihnen von denselbigen vergunnet worden, oder noch werden mag, zu handeln vnd zu werben nach ihrem Gutduncken, auch ausserhalb der vorgesetzten Gränitzen, daran auch alle solche Fürsten, Potentaten, vnd Völcker, so ihnen (den Staden) solches zugelassen, oder noch zulassen wurden, von dem König, seinen Amptleuthen vnd Vnderthanen, wie auch nicht die Holländer, oder andere privat-Personen, mit welchen sie Handel getriben haben, oder noch treiben wurden, nicht sollen verhindert oder beschwärt werden.

Fünfften, demnach auch ein geraume Zeit nöttig ist, innerhalb welcher man den jenigen so mit Schiffen ausserhalb gesagten Gräntzen gefahren vnd sich verhalten, sol-

1609. solches zuwissen thue, vnd ermahne forthin alles feindtl. Gewalts vnd Thathandlungen sich zu eussern vnd sich zu enthalten: ist beschlossen vnd verglichen, daß so vil dieselbe anbelangt, gerührter Stillstand heut über ein Jahr erst seinen Anfang nehmen soll: Jedoch da man die Zeittung darvon erheben kan, daß alsbald alle feindl. Thathandlungen eingestellt, so was feindliches verübt wurde, alsdann aber nach gesetzter Jahrs-Frist irgent etder zugefügte Schad ohn ainige Nachlassung wider auffgerichtet vnd verstattet werde.

Sechsten, die Underthanen beyderseits, nemblich des Königs vnd des Ertzhertzogen, wie auch der Staden sollen nicht gezwungen werden, mehr Zahls vnd Aufflage zu bezahlen als die Ingesessene selbst, oder ihre Freundt vnd Bundsverwandten, welche am wenigisten mit gedachten Auflagen beschwärt seyndt.

Sibendten, es sollen auch die Vnderthanen vnd Inwohner wohlgedachter Herrn Staden eben dieselbige Freyheit haben in dem Landt vnter Königlicher Mayestät vnd dem Ertzhertzogen gelegen, welche den Vnderthanen des Königs in Groß-Britanien in der Fridshandlung vergünnet ist, nach laut der Articuln, welche insonderheit vnd in gehaimb mit dem Constabel von Castillien gemacht vnd auffgerichtet seyndt.

Achten, sollen auch weder die Schiff-Leuth, Schiff-Herrn, Piloten oder Schiff-Gesindt, nach derselben Schiff, Gelten, Wahren, vnd Gütter, so ihnen zustehen, angeschlagen vnd arrestirt werden, durch einigen Befelch vnd Mandat in gemainen, oder besonder, oder des Kriegs, oder anderer Vrsachen halben, wie auch nicht vnter dem Schein, das Landt dadurch zu beschirmen vnd zu erhalten, dieselbe in Dienst zu gebrauchen, jedoch sollen darunter nicht begriffen oder verstanden werden alle solche Arresten oder Bekümmerungen, welche ordentlicher Weiß Schulden, oder anderer kräfftiger Contracten wegen ergangen, in denen dann nach gewöhnlichem Recht vnd Billichkeit soll verfahren werden.

Neundten, So vil auch den Kauff-Handel Zoll vnd Aufflagen in Niderlandt betrifft, befunden wurde, daß dieselbe hiebevor zu hoch gestaigert vnd also Vngelegenheit dardurch verursachet möcht werden, sollen auff anhalten daß einen oder andern Thails etliche Commissarien darzu verordnet werden, welche dieselbe mit gemainem Rath zu einer moderation, wo es möglich, sollen bringen, ohne daß so sie sich nicht wurden vergleichen, dardurch der Anstandt solte geschwächt oder gebrochen werden. 1609.

Zehendten, So etwan ein Vrtheil vnd Ausspruch wider jemandt beyderseits, dessen sich niemandts angenommen, oder verthädiget, ergangen vnd gefällt worden, in Burgerlichen oder Criminal-Sachen, soll dasselbige Vrtheil an den verwisenen Persohnen oder ihren Gütern, so lang der Stillstand wehret, nicht vollzogen werden.

Aylfften, bey wehrendem Stillstand soll niemandt Freybeuters-Brieff, oder sonst repræsalien vnd Arresten gestattet werden, ohn vorgehende Erkandtnuß der Sachen, dann allein in solchen Fällen, in welchen solche vermög der Kayserlichen Rechten gegründet, vnd erlaubet seyn.

Zwölfften, es soll keiner in des andern Haffen oder Schifflendung anlangen mögen, mit einer solchen Anzahl Schiffen oder Kriegsleuthen, daraus man einen Argwohn möcht schöpffen ohne Erlaubnuß dessen, vnter welchen gemelte Haffen vnd Schifflendungen gelegen, es wäre dann daß er durch Vngewitter, oder andere Gefahr des Meers zu vermeiden, nöthlicher Weiß dahin getriben vnd angeworffen wurde.

Dreyzehenden, diejenige oder die Erben vnd andere befügte deren, welcher Güter auß Vrsach des Kriegs eingezogen vnd confisciert worden, sollen bey wehrendem Stillstand derselben geniessen, vnd aus aigner Authoritet vnd Macht derselben Besitzung widerumb einnemmen, in Krafft dieses gegenwertigen Vertrags, ohne daß sie zu solchem Endt die Obrigkeit sollen ersuchen müssen, vnangesehen daß dieselbe confisciert, verschenckt oder durch ainige Vertrag oder sonst zum Nachtheyl vnd Ausschliessung deren so darzu befugt, verbracht vnd verfrembdt seyndt, doch mit dem Beschaydt, daß so lang sie derselben Gütter Abnutzung empfangen, vnd geniessen, sie

1609. nichts darvon vermindern, beschweren, oder sonst nach jhrem Gutduncken anstellen mögen, sie hetten dann desselbigen außtruckliche Erlaubnuß von Jhr. Fürstl. Durchl. oder Staden empfangen, vnd außgebracht.

Vierzehenden, Vnd dises soll auch also verstanden vnd gehalten werden, was belangt die Erben deß abgeleibten Printzen von Vranien, wie auch die Forderung vnd Außspruch so dieselben haben an das Saltzwerck in der Graffschafft Burgundien, welche jhnen samt dem Gehöltz vnd Ankleb, bleiben vnd gelassen soll werden.

Was aber den Proceſs wegen Caſtell Vellin betrifft, welchen hochbedachter Printz von Vranien wider den Procurator General Königs in Spanien zu Mecheln, am Hoff Gericht anhengig gemacht, verhaissen vnd geloben Jhre Fürstliche Durchleuchtigkeiten in guter Trew vnd Glauben, daß sie jnnerhalb eines Jahrs Frist nach Verfolgung des Rechtens ohne längern Verzug oder Außstell den Erben jhr Recht in aller Auffrichtigkeit wollen widerfahren lassen.

Funffzehenden, So durch das Fiſcaliſch Gericht auff einer oder andern Seithen, etwan die confiſcierte Gütter verkaufft werden, sollen diejenige, welchen solche von Rechtswegen Krafft dises Vertrags zugehören, sich beniegen lassen, mit dem Intereſs des Werths, oder was sie gehalten, nemblich den Sechzehenden Pfenning, welcher so lang der Stillstandt wehret, jährlich bezahlt vnd erlegt soll werden: von denen so solche Gütter besitzen: anderwerts aber soll denselben erlaubt seyn, sich an die verkauffte Gründt vnd Erbgütter zu halten.

Sechzehenden, So im fahl aber dieselbe durch Zuthun vnd Befelch der Obrigkeit ordentl. weiß verkaufft wären, zu Ablegung der Schulden, deren, so dieselbige Gütter ehe sie confiſciert worden, zugehört haben, sollen dieselbige oder jhre Erben vnd die sonsten dessen befügt, Macht haben, die verkauffte Gütter wider an sich zu lösen vnd innerhalb eines Jahrs Frist, nach dem Beschluß dises gegenwärtigen Vertrags an zu rechnen, den Werth erlegen vnd bezahlen, nach verfloßner Zeit aber soll niemandt solches zugelassen werden.

Wann auch dieselbe solche Gütter an sich gelöst vnd bezahlt, sollen sie damit nach jhrem Gefallen handlen, die kehren, vnd wenden mügen, ohne daß sie auff ein newes vmb Erlaubnuß solten müssen anhalten. 1609.

Sibenzehenden, doch sol die Ablössung kein statt noch Platz haben in den Häussern so in den Stätten gelegen, vnd aus angeregter Vrsachen verkaufft seyndt worden, wegen der grossen Ungelegenheit, Nachtheil vnd Schaden, so denen, welche dieselbige verkaufft, verändert vnd verbessert, daher entstehen, vnd aber ein außführliche Rechnung vnd Verzaichnuß darvon zu machen vil zu lang und schwär fallen wurde.

Achtzehendten, So vil aber belangt die besserung in andern verkaufften Gütern, welche man widerumb an sich lösen mag, so jemandt desthalben wurde anlangen, sollen die ordentliche Richter desselbigen Orths sich erkündigen und Recht sprechen, immittelst aber die Gründt und Erb-Gütter denen, welche solche Besserung liquidiert und erwisen, für die Summ verunterpfandt bleiben, jedoch ohne daß sie, so dieselbe erkaufft, sich daran sollen halten mögen, zum End, daß sie jhre Bezahlung möchten erlangen.

Neunzehenden, So etwan ein Vestung oder gemain Gebäw, oder Werck von einem oder dem andern Theil, mit Erlaubnuß der Oberherrn gemacht, vnd auffgerichtet worden, an solchen Endt vnd Orthen, alles in Krafft dises Vertrags, vnd wider Einlifferung vnd Reſtitution geschehen soll vnd mueß: Die Aigenthums-Herrn sich benügen lassen, mit dem, so die ordentliche Richter, so wol wegen gerührter Orthen, als des Raths Jurisdiction, so sie daselbst haben, zu recht erkennen werden, es wäre dann, daß die Parthey sich desthalben vnter einander selbst vergleichen.

Zwaintzigisten, Was anbelangt die geistliche Gütter, Kirchen vnd Stifft, vnd andere Gotteshäuser Gütter, so in den Vereinigten Niederlanden gelegen, vnd aber gehören vnter die Kirchen, Stiffter vnd Gottshäusser, so vnter Jhr. Fürstl. Durchl. Gebiet vnd Gehorsamb stehen, soll was vor den Ersten Januarii des Jahrs 1607. nicht verkaufft gewesen, wider-

1609.

dergeben vnd gelifert werden, sollen auch dieselben in Besitzung solcher Gütter aus aigner Macht vnd Gewalt, ohn Anruffung der Obrigkeit, wider einnemben mögen, vnd derselben so lang der Stillstandt wehret, geniessen, doch darinn wie oben gemeldt, nach ihrem Gefallen, nicht disponiren oder verhandlen mögen.

Was aber die belangt, so vor gemelter Zeit verkaufft, oder von den Staden ainiger Provintzen an Bezahlung assigniert vnd gegeben worden, soll statt derselben Rendten von dem Werth, was die gegolten, nemblich der Sechzehende Pfenning von der Landtschafft, welche solche Gütter verkaufft oder Abzahlung geben, oder assigniert hat, erlegt, vnd die deßthalben versichert werden, vnd eben dises soll auch an Seithen Ihre Fürstl. Durchl. gehalten, vnd ebner Gestalt gethan vnd vollzogen werden.

Ain vnd Zwaintzigsten, diejenige, welche die confiscierte Gütter wider liffern müssen, sollen nicht gezwungen werden zu bezahlen die hinderstellige Renten, Beschwärden, oder sonderbahre assignierte vnd auff dieselbige Gütter gelegte Schulden, so lang sie derselben genossen, vnd im fahl sie deßwegen angefochten vnd verfolgt wurden, sollen sie alles Anspruchs dises belangent, frey vnd ledig erkennt werden.

Zwey vnd Zwaintzigisten, es soll auch niemandt wegen der verkaufften, oder sonst betrychen verglichenen Gütter dieselbige zu ichtwas prætendiern und fordern, dann allein die Aufflagen, für welche die Besitzer Krafft zu dem Endt gemachter Verträg verbunden, sambt dem Interess der angelegten Pfennigen, im Fall dero etliche erlegt seynd, auch noch darbey verbleiben als oben vermeldt vom Sechzehenden Pfennig.

Drey vnd Zwaintzigsten, Die Sentenz vnd Vrtheylen so in Confiscation-Sachen ergangen, die so die Richter für ordentlich erkant, vnd gebührlicher Weiß fürgenommen, gehört vnd verthädiget worden, sollen für bündig vnd kräfftig gehalten, vnd diejenige, so demselben widersprechen wöllen, nicht dann in gebührlicher Weiß des Rechtens zugelassen werden.

Vier vnd Zwaintzigsten, von wegen Ihrer Hochheiten, wie auch der Herren Staden sollen in solchen Orth vnd Vestungen, welchen den Aigenthums-Herrn Krafft dises Vertrags bey wehrendem Stillstandt zu geniessen, widerumb müssen eingeraumbt werden, etliche Persohn gestellt vnd verordnet werden, welche die Gerichts- vnd Policey-Sachen zu verwalten, vnd zu verrichten haben.

Fünff vnd Zwaintzigsten, Die rührende confiscierte Gütter vnd Abnutzungen, welche vor dem Beschluß dises gegenwertigen Vertrags verfallen, sollen nicht widerumben herauß zu geben, oder zu restituiren können gefordert werden.

Sechß vnd Zwaintzigsten, alle Action vnd Forderung auff rührende Gütter, welche von Ihrer Hochheit oder den Staden zu Nutz particular Schuldner vor dem ersten Januarii 1607. nachgelassen seyndt, sollen auff einer oder der ander Seiten erloschen seyn vnd bleiben.

Siben vnd Zwaintzigsten, die Zeit welche bey wehrendem Krieg, nemblich von dem Jahr 1607. biß auff gegenwertiges Jahr verflossen, soll nicht gerechnet werden ainige præscription daraus zu erheben, oder zu nehmen, zwischen denen welche nicht bey einer Parthey sich verhalten.

Acht vnd Zwaintzigsten, die, so sich wehrendes Kriegs auff Neutral-Plätze begeben, sollen sich auch der Frucht dises Anstandts zu erfrewen haben, vnd mögen sich niderlassen da es sich gedunckt, zu ihren alten Wohnungen widerkehren, daselbst sich wohnen, doch daß sie sich selber Landts-Gesetz vnd Rechten gemäß verhalten, vnd sollen jhnen nicht von wegen daß sie auff ander Orthen, es sey auch wo es wolle, gewehnt hetten, Ihre Gütter vorbehalten oder sie derer Niessung beraubt werden.

Neun vnd Zwaintzigsten, es sollen bey wehrendem obgedachten Anstandt keine Newe Vestung, weder von einer noch der andern Seiten, in den Niderlanden gemacht vnd erbaut werden.

Dreyßigsten, Die Herren vom Hauß Nassaw sollen wehrendes vilgedachten Anstandts, weder an Persohn noch Güttern verfolgt noch betrübt werden, es sey von wegen Schulden so durch Weylandt Herrn Printzen von Vranien vom Jahr

1567. biß auff seinen Todt gemacht, oder aber von wenigen hinderstelliger Renten vnd Schulden, so bey wehrendem Arrest vnd Einziehung der mit denselben beschwärter Gütter überfallen.

Ein vnd Dreyßigsten, So etwan durch ein privat Person ausser Befelch Ihr. Königl. Mayest. in Hispanien, des Ertzhertzogen oder der Staden etwas wider disen gegenwertigen Stillstandt, fürgenohmen vnd verbracht wurde, soll der Schaden demselben Orth da das Verbrechen geschehen, wider auffgerichtet werden, so man anders die Thätter vnd Verbrecher daselbst betretten wurde, wo aber nicht, sollen sie bey der Stätt jhrer Warnung ersucht, sonsten aber nirgent auf keinerley Weiß oder Weg an Leib oder Gut angehalten vnd verfolgt werden.

Soll auch darumb oder auß dergleichen Vrsachen niemandt erlaubt seyn, die Waffen wider an die Handt zu nehmen, vnd den Stillstandt zu brechen: Jedoch im Fall jemandt offentlich Gewalt vnd Vnrecht widerfahren vnd zu keinem Recht könte kommen, sol jhm freystehn in ander Weiß vnd Weg, nemblich durch repressalien, Arresten, vnd dergleichen in solchen fallen gebräuchlichen Mitteln sich zu versehen vnd behelffen.

Zwey vnd Dreißigsten, alle Enterbung vnd dergleichen dispositionen vnd Gemächten, so aus Haß des Kriegs oder Parthey gemacht worden, sollen für vnkräfftig vnd nichtig, vnd eben ob sie nicht gemacht, gehalten werden.

Drey vnd Dreyßigsten, alle Vnderthanen vnd Inwohner der Landen, vnder dem Ertzhertzog oder Staden gelegen, was Stands oder Wesens die auch seynd, werden erklärt für beqvem vnd fähig, einer des andern Erb-oder Verlassenschafft, so wol Krafft auffgerichtes Testaments, alß ohne Testament, oder ab inteſtato nach Recht vnd Gewonheit eines jeden Orths, zu empfangen: so auch hiebevorn einig Erbschafften an jemandt gefallen wären, sollen der- oder dieselbe darbey erhalten vnd gehandthabt werden.

Vier vnd Dreyßigsten, alle die im Krieg auff einer oder der andern Seithen gefangen werden, sollen ohne Ranzion vnd Entgeltnuß freygelassen werden.

Fünff vnd Dreyßigsten, damit auch gegenwärtiger Vertrag desto besser vnd vnverbrüchlicher gehalten werde, versprechen vnd geloben hoch vnd wohlgemeldte König, Ertzhertzog vnd Staden respective, die Handt darob vnd daran zu halten, ein jeder in dem seinen, vnd all Ihr Macht vnd Mittel dahin zu gebrauchen, die Strassen, Meer, Wasser vnd Ströhm für allen Strassen- vnd See-Räubern, Freybeutern, vnd derogleichen zu befreyen vnd zu säubern, vnd wo die betretten würden, mit Ernst vnd vnnachläßlich zu straffen.

Sechs vnd Dreyßigsten, Versprechen auch, daß sie zu Nachtheil vnd Schmähung gegenwärtigen Vertrags nichts thun, oder zu thun gestatten wöllen, directè oder indirectè, so aber dargegen gethan würde, solches auffrichten vnd erstatten, ohne ainige Waigerung oder Verzug: vnd zu mehrer fester Vnderhandlung aller obgeschriebenen Articklen verbinden sich höchst-hoch- vnd wohlgemeldte Herrn respectivè, von Ihrent vnd Ihrer Erben vnd Nachkommen wegen, vnd zu mehrer Krafft dieser Obligation begeben sie sich vnd verzeihen auf alle Gesetz vnd Gewonheiten, sambt allem dem, was dargegen möchte lauffen vnd streiffen.

Siben vnd Dreyßigsten, dieser gegenwärtige Vertrag soll von höchst-hoch- vnd wohlgemeldte Herrn König, Ertzhertzog vnd Staden bestättiget, bekräfftiget, auch die Bestättigungs-Brieff vnd Ratification in gebührlicher Gestalt von einem Theyl dem andern innerhalb 4. Tagen geliffert werden: waß aber belangt Königl. Majestät in Spanien Ratification vnd Bestätigung, haben Ihre Fürstl. Durchleuchtigkeiten gelobt vnd versprochen, sollen auch verbunden vnd schuldig seyn, innerhalb drey Monathen dieselbe auch in guter vnd gebührlicher Gestalt auszubringen vnd zu liffern, auff daß wohlgemeldte Herrn Staden vnd dero Vndterthanen vnd Ingesessene der Frucht dieses gegenwärtigen Vertrags thätlich mögen geniessen.

Acht vnd Dreyßigsten, dieser Vertrag vnd Tractat soll überall, da es gebräuchlich, abgeruffen vnd verkündiget werden, vnd so baldt die Ratification oder Bestättigung beyderseits von den Ertzhertzogen vnd deren Staden geschehen, anstundt alle

1609.

le feindtliche Thathandlungen auffhören vnd abgestellt werden.

Dises ist also verhandlet vnd vertragen in der Statt Antorff, den 9. April, dieses 1609. Jahrs, vnd von nachfolgenden Herren als Vnderhandlern vnderschrieben worden: P. Jannin, Elia de la Place, Rich. Spenser, Rudolph, 5. Vinvuod, Ambrosio Spinola, Reichardt Juan de Mancidor, Fr. Johann Neyen L. Verreyken, Wilhelm Ludovicus Graff von Nassaw, Wil. von Brederode, Corneli von Gent, Johann von Oldenbarnefeldt, J. de Maldere, G. de Renesse, G. Hillama, Johan. Sloth. Abel. Conders.

Was aber zuvorn den Engelländern vergunnet worden, war dises.

Ersten, so jemandt (des Königs in Engellandt Vnderthan) in einem oder andern sich vergriffen hätte, vor vnd ehe er in Spanien kommen, soll er wegen solcher ausser Spanien begangener Missethat, nicht angesprochen, vnderfragt vnd molestirt werden.

Anderten, So auch jemandt in die Kirch nicht gehen wolte, soll jhn niemandt darzu zwingen: So er aber dahin sich verfügte, sol er solche Ehr vnd Reverenz dem Sacrament erzaigen, wie alda gewöhnlich: Jmgleichen auch so jhm dasselbig in einer Straß begegnete, sollen sie demselben gebührliche Reverenz thun vnd jhre Knie biegen, aber so sie das nicht thun wolten, sollen sie wieder zuruck kehren, in ein ander Straß, oder in ein ander Hauß gehen.

Dritten, Jtem so jemandt ein Schiffmanns-Gesell, oder andere Beambten, auff ainige Weiß sich vergriffen vnd mißthäten, vnd der Inquisition wider sie zu procediren Vrsach geben, sol man allein die Gütter, so denselben Personen aigen, aber gar nicht die Schiff, oder Gütter so andern zuständig, anzuhalten, vnd zu arrestiren Macht haben, welches auch von den Verlegern, oder denen, so die Schiff auff jhren Kosten ausfertigen, vnd den Factorn verstanden soll werden.

Mehr haben sie sich auff Interposition des Frantzösischen Gesandten Jeannin verglichen, daß die Staden in denen Dörffern, so in Brabant vnter den Stätten, so in jhrem Gebiet gelegen seyndt, nichts Newes in der Religion wöllen einführen, vnd gleich wie zuvorn allda die Ubung der Catholischen Religion gebraucht worden, daß sie es auch darbey wöllen bleiben lassen, ohn ainige Verhindernuß, Veränderung oder Aergernuß.

1609.

Nachdem nun diser Stillstand also beschlossen, seynd die abgeordnete Friedenshändler mit sehr herrlichen vnd stattlichen Pancketen von der Statt Antorff vnd andern verehrt worden: Darauff die von den Verainigten Niederlanden, neben den Königlichen Frantzösischen vnd Engelländischen Gesandten wiederum ins Gravenhage in Hollandt sich begeben, allda Jhnen (den Königl. Ambassiatorn) von wegen des Königs in Hispanien, vnd der Ertzhertzogen stattliche Geschenck an gemüntztem Goldt in gestücktem Beutel nachgeschickt wurden, welches sie doch nicht angenohmen, sondern wider zurück geschickt, derowegen solches Geldt hernach in lauter gulden Geschürr verändert worden, vnd war eines jeden Thail werth geschätzt über die Neun Tausent Königs-Thaller, ingleichen haben die Staden gemelten Königl. Deputierten auch an lauter gulden Geschirr, einem jedwedern bey 30000. Brabandische fl. werth, darneben noch derselben Hauß-Frawen an Damaßgken vnd feiner Leinwath, jeder bey 6000. fl. werth, Secretarien aber einem jeglichen ein gulden Ketten von 5. oder 600. fl. sambt einem Schawpfennig, daran Graf Moritzen Victorien abgebildet, vnd noch einem jeglichen Diener 100. fl. verehrt, über dises hat der Ertzhertzog auch an die, so von der Staden Seithen, wegen der Fridenhandlung beygewohnt, vnd dieselbe helffen befördern, herrliche Geschenck vnd Gaben, nach eines jedwedern Gelegenheit überschickt, welche aber nicht anders angenohmen worden, dann so der König von Hispanien die Fridenshandlung bestättigen wurde, wo nicht, sollen dieselbe zu dem gemainen besten verordnet vnd gebraucht werden.

Nach beschlossenem Stillstand hat man in Niderlandt beyderseits dem Kriegsvolck abzudancken angefangen, in Hollandt seyn 15000. zu Fueß, vnd 1200. zu Roß abgedanckt, aber die Obristen Hauptleuth vnd Befelchshaber meistentheils in den Vestungen behalten, vnd die Fänlein auff 50. oder 60. Mann gebraucht worden, die Abgedanckte wurden völlig bezahlt, vnd jhnen noch ein Thaller Zehr-Geld verehrt, von den Frantzosen bliben zwey Regiment, vnd etliche Reuther in Dienst, wurden aber von dem König bezahlt, damit Er sie brauchen möcht wo, vnd wan es Jhm geliebte.

Die Ertzhertzogen haben auch viel Volcks abgedanckt, vnd zufriden gestellt, in welchen der

1609. Marquis Spinola grossen dienst thäte: vnd war ein zimbliche Summa Gelds, nemblich 600000. Ducaten auß Spanien durch Wechsel vberzumachen bewilliget.

Die Stände von Brabant vnd andere, waren zu Brüssel beyeinander, vnd bewilligten ein grosse Schatzung, damit des Kriegsvolck abzukommen, vnd haben sie die guldene Müntz gestaigert, also, daß es fast Fünff an Hundert ertruge.

Das Landt vnd Strassen auch desto besser zubefreyen, haben sie Placaten außgehen lassen, in welchen sie den Haußleuthen erlauben, die Waffen in die Handt zunemmen, vnd sich selbst zubeschürmen, stelleten auch ein gewisse Summa Geldts auff die so auffm Rauben ergriffen wurden.

Es haben auch die Ertzhertzogen das offne Landt von den Spanischen Kriegsvolck entlasset, vnd dasselbige hie vnd da auff die Vestungen vnd Päß gelegt, zu welchem Endt auff den Castellen zu Antorff vnd Gent mehr Häusser gebawet worden, Mitler weil seyn die 3. Monath, innerhalb welcher der König in Spanien den Stillstand bestettigen solte, fast zu endt geloffen, welche seltzame Gedancken vnd Argwohn verursacht, doch nun bey etlichen. Eben 2. Tag zuvorn, ehe die 3. Monath zum endt gangen, ist die Ratification angelangt, mit dem Audientier Vereicken nach Gravenhaag verraist: Die Ratification war Spanisch, vnd dises Inhalts.

Nach dem Ihr May. gesehen vnd vernohmen den Inhalt, deß in Schrifft verfasten, vnd von Ihren sehr lieben Bruder vnd Schwester, den Durchleuchtigisten Ertzhertzogen Albrechten, vnd Isabella, Clara Eugenia, **Ihrer May. zugeschickten Stillstandts, welchen sie Krafft der Vollmacht, in Nahmen Ihrer May. vnd für sich selbsten, mit den** General **Staden der verainigten Niderlanden gemacht vnd bewilliget, Erklärt sich Ihr Mayest. daß sie nach reiffer Berathschlagung vnd erwegung angeregten Stillstandts so vil es Ihr May. angehet, lobe,** approbiere **vnd bestättige, mit Befelch des obgedachten Puncten vnd Artickeln von Ihrentwegen, so lang gemelter Anstandt wehren wird, vollkommentlich in allem nachgesetz, vnd mit guter versicherung gefolgt werde; versicht sich hingegen, es werden die Staden der verainigten Niderlanden, mit den Catholischen, so vnder Ihnen leben, glimpfflich handlen vnd verfahren; gelobte also vnd versichere diß bey Königl. Glauben vnd Wort, solches alles von Artickel zu Artickel zuhalten, vnd darwider nichts zu thun. Geben zu** Secovia **den** 7. Junii 1609. **war vnterzaichnet. Ich der König.**

Wiewol nun beyderseits der Stillstandt ratificiert worden, seyndt doch täglich vil Beschwernuß fürgefallen, dieweil wegen deß Gewerbs vnd Handels, wie auch der Fahrt auff den Ströhmen vnd Inländischen Wassern, noch nichts gewisses beschlossen, darneben aber die Einfahrten auff den Meer, noch besetzt vnd versperret waren, so wuste man auch noch nicht, was für Licenten vnd Vngelt der eine theil von dem andern haben wolten, vber den alten gewönlichen Zoll, da dann ein jeder seinen Vortheil suchte. Insonderheit trachteten die Ertzhertzogen darnach, daß sie auß Duynkirchen, oder Ostende, ein Handel- oder Kauffstatt machen möchten, die von Antorff beflissen sich widerumb zu jhrem vorigen Handel, Nahrung vnd Wolstandt zugelangen, hingegen wolten die von Seelandt die Schiff, so auff dem Meer herkommen, mit vollem Last nicht fürüber fahren lassen, sondern wolten, daß sie die Waaren in andere Schiff lendten solten, wolten auch die Licenten nicht gar abthun, sondern sie in etwas verringern.

So wurden auch beyderseits, wegen der General Einnemmung der Erbgütter, vil Klag eingebracht, sintemahlen die, so sie in Besitz hatten, nicht gern weichen, oder von dannen schaiden wolten, vnd wolte je einer gegen den andern sein Recht behaupten vnd verthätigen, derowegen dann beyderseits etliche Commissarien, solche Strittigkeit zuschlichten endtlich verordnet worden.

Die Catholischen auß den vereinigten Niderlanden führeten jhre Kinder in der Ertzhertzogen Landt, daß sie daselbst von den Bischoffen solten gefürmet werden, vnd zwar in so grosser Anzahl, daß sich zuverwundern war, also daß die Kirchen hie vnd da voll diser Junger Leuthe waren, welche mit grosser Verwunderung, die köstliche gezierte Kirchen, geschmuckte Altar, brennete Körtzen, Orgellen, Gräntz vnd dergleichen, anschaweten, in gleichen haben die von der reformirten Religion auß Hollandt vnd Seelandt, ja die Prädicanten selbst jhre Freundt in Brabandt, Flandern vnd den Wällischen Landen besucht, alda sie auch wol empfangen vnd tractiert worden.

Wie nun der König auß Hispanien vnd die Ertzhertzogin die Staaden für freye Ständt erklärt, haben sie alß freye Ständt an den König

auß

1609. auß Franckreich vnd den König auß Engellandt vnd nach Venedig jhre Gesandten geschickt, die da vor Gesandte angenommen, alſo tractiert, vnd jhnen andere Gesandten geschickt: Nach dem durch den Anſtandt der freye Zugang der Prädicanten vnd anderer vnverhindert: vnd darauß vil ärger der Catholiſchen Religion beſchehen, hat der Ertzhertzog ein Mandat wider ſie außgehen laſſen, diſes Innhalts.

Vnd verbieten hiemit, daß Niemandt, was Standts vnd Weſens der auch ſeyn mag, ſo wol deren ſo in vnſern Landt vnd Gebieth anjetzo handlen vnd wandlen, alß vnſerer angeborner natürlicher Vnterſaſſen vnd Inwohner ſich ſolle gelüſten laſſen, in den Landen ſo vnder vnſern Gehorſamb ſtehen, zu predigen, zu diſputieren, oder ſonſt heimblich, oder offentlich außzuſtrewen einige Lehr, ſo da vnſer heiligen Catholiſchen Religion vnd Glauben vnd dero Satzungen vnd Ceremonien zuwider wäre: Item daß ſie ſich bey allen ſolchen Predigten vnd Verſamblungen, ſo wol auſſerhalb alß jnnerhalb deß Landts nicht ſollen finden laſſen.

Mehr allen vnd jeden, ſo anderſt woher in unſer Landt vnd Gebieth kombt, vnd daſelbſten handeln vnd wandeln will, daß ſo lang ſie darinnen verharren, ſich ſtill halten vnd im wenigſten kein Diſputierens, ſo wol wegen der zeitlichen Regierung, Policey vnd Herrſchafft, alß der Religion vnd Glaubens halben ſich vnderwindten, auch nichts reden, ſingen, oder fürbringen, heimblich, oder offentlich vnd ſonderlich die Pſalmen ſo von der heyligen Catholiſchen Römiſchen Kirchen nicht zugelaſſen.

Die nun geſetzter maſſen ſich halten, ſollen gueter Freyheit vnd Verſicherung genieſſen, jnmaſſen dieſelbe den Vnderthanen deß Königs in groß Britanien ſo in Hiſpanien jhren Handel treiben vnd leben, vermög deß 8. Artickels mit jhm getroffener Fridshandlung, verſprochen vnd vergünſtiget wirdt, da aber jemandt wider diſes vnſer Gebott ſich vergreiffen wurde, derſelbe ſoll geſtrafft werden, nach geduncken deß Richters an dem Orth, da ſolches geſchehen, vnd nach Beſchaffenheit der Vbertrettung, oder Miſſethat.

Diſem zufolg, da jemandt der Außländiſchen in eine Kirchen, oder ſonſt zur Andacht gewenheten Platz ſich verfügen wurde (darzu jhn doch Niemandt tringen, oder zwingen ſoll) ſoll Er gleichmäſſige Ehr vnd Reverentz, wie andere Vnderſaſſen vnd Inwohner vnſerer Provintzien, ſo wol bey verrichtung deß Gottsdienſts, als ſonſten erzaigen: In gleichen ſollen ſie auff der Straſſen, da jhnen das Heylige Sacrament deß Altars, oder ſonſt ein Proceſſion begegnen wurde, demſelbigen nach gewonheit vnſers Landts Reverentz erweiſen, oder zum wenigſten ab vnd beyſeits tretten, oder in ein Hauß weichen, gar nicht aber mit der That, Worten oder Geberden etwas fürnemmen, ſo zu ärgernuß vnd offentlicher Verachtung gereichen möchte, bey obgeſetzter Straff. 1609.

Was belangt diejenige ſo ſich mit der Wohnung, ſo wol auß den verainigten Niderlandten oder auß andern Königreichen vnd Neutralen Landtſchafften vnder vnſer Gebieth begeben wöllen, iſt vnſer Mainung, daß nach Außweiſung deß 28. Artickels vilgemelten Stillſtandts daſſelb zuthun jedermännigklich erlaubt vnd frey ſeyn ſoll, doch mit dem Beding, daß ſie gleich andere vnſer Vnterſaſſen der Catholiſchen Religion durchauß gemeß leben, vnd ferner vnſerer Pollicey, derſelben Geſatzen, Statuten vnd Ordnungen gehorſamb ſeyen, es werden gleich dieſelbe in vnſerm Namen, oder der Obrigkeit da ſie wohnen, verkündigt vnd außgeben. So aber jemandt dem zuwider thäte, oder ſich offentlich einer andern dann der Römiſch Catholiſcher Religion berühmen dörffte, derſelb ſoll alß ein Vbertretter vnd Verbrecher deß obgedachten Stillſtandts, vnd zerrütter gemeiner Ruhe vnd Friden, nach guetduncken vnd gelegenheit der Sachen geſtrafft werden.

Damahls iſt Todts verfahren der alte berühmte Rathsherr Johann Richardot Gehaimber Rath vnd Cammer-Præſident, welcher dem König auß Spanien, wie auch hernach den Ertzhertzogen groſſen Dienſt gelaiſtet, vnd faſt in allen wichtigen Handlungen, vnd ſonderlichen in der Friedtshandlung mit Franckreich vnd Engellandt, auch letztlich mit den Staden gebraucht worden, dazumahl wardt er von den Ertzhertzogen an den König in Franckreich, wegen der Gülchiſchen Sachen geſchickt, vnd im widerkehren, zu Atrech kranck, vnd ſtarb alda, wurdt aber zu

Brüſſel

1609. Brüssel begraben. Er war bürtig auß Burgundt, vnd in seinen jungen Jahren von Buchardt den Bischoff zu Atrech sehr befördert, hinterließ etliche Kinder, Söhn vnd Töchter, der eine wardt Bischoff zu Atrech, vnd hernach Bischoff zu Camerich, der ander wardt ein Abbt, der dritte begab sich auß den Geistlichen wider zum Weltlichen Standt, vnd einer blieb in der Schlacht in Flandern bey NeuPort, der Töchtern eine ward vermählet an den Herrn von Hingene vnd Hobocken, von dem Geschlecht Schetz: die ander hatte den Herrn von Larchon, so in dem letzten Krieg vnter Spinola todt blieben, das Ambt eines Præsidenten, an deß verstorbenen statt, hat hernach der von Salines ein Spanier, aber in Seelandt gebohren, vertretten.

Ehe aber der gemelte Anstandt beschlossen worden, seyndt die Spanische vnd Stadische Reuther widerumb an einander kommen, da es abermahl Stöß geben, dann nach dem die Spanischen in 600. starck zu Roß vnd Fueß mit Graff Hainrichs von Berg Leutenambt auß der Schantzen zu Rhurodt etlich Geldt nach Lingen confoyert, vnd in zurück ziehen auß Westphalen gewaltig gestraifft vnd gebrandtschätzt, also mit guter Beuth widerkehrt, vnd sich ins Dorff Mühlheimb gelegt, seynd daselbst etliche Corneten Stadische Reuther auff sie gestossen, derowegen die Spanischen die Kirchen eingenommen, vnd tapffer herauß geschossen, als nun die Stadischen ohne Verlust jhnen nit beykommen können, haben sie etlich Häuser bey der Kirchen in Brandt gesteckt, vnd die Spanische auß der gesengt, deren in 60. sambt einem Leutenambt todt geblieben, alle jhre Befelchshaber, welche vor der Soldaten ranzion Bürg geblieben, gefangen, vnd mit abgenommener Beuthe beneben 180. gesattelter Pferdt davon geführt.

Nach dem Louys de Combourlier Sieur du Terroit, nach dem Frantzösischen Frieden dem König in Spanien in Niderlandt gedient, vnd alß dort auch ein Anstandt gemacht worden, hat er sich zu dem Hertzogen von Savoy begeben, vnd demselben vorgehalten, wie daß er die Statt Genff zuvberrauschen, vnd folgendts einzunehmen willens wäre, damit aber er solches desto füglicher ins Werck richten möge, so hat er la Bastide von Buendeux ein erfahrnen Pertordeon in seine Gesellschafft angenommen, vnd wegen Vberfallung der Statt Genff, sich mit jhm vnterredet. Dieweil aber beede sich derentwegen nicht vergleichen mögen, in betrachtung daß Terroit mit Pedarten die Thor zersprengen, hergegen aber Bastide auff dem See die Statt angreiffen wöllen: Als hat gedachter Bastide den Hertzogen von Savoy auff seine Seithen gebracht, darob sich dann Terroit zu Ruhe begeben, vnd ist Bastide zu Genff so offt ab vnd zugeraiset, biß er endtlichen der Statt Grundt vnd Boden, vnd derselbigen gantze gelegenheit gefast, vnd auff einer Taffel gantz arthlichen abgerissen hat. 1609.

Als aber mehrgedachter Bastide solchen seinen der Statt Genff Abriß dem Terroit in beysein eines Baders præsentiret, vnd Mündtlichen darneben vermeldet wo nemblichen, vnd an welchem Orth die Statt Genff anzugreiffen wär, so hat gedachter Bader (welcher da zu Genff einen Bruder, so da der Statt vm Soldt gedient gehabt) einem Burger von Genff allen solchen heimblichen Anschlag offenbahret, derowegen dann die Genffer allenthalben Kundtschaffter außgeschicket, welche damit allein auff des Terroit versehen, fleißige vnd gantz genaue Achtung gegeben, sondern auch desselben Bildtnuß abmahlen, vnd entwerffen lassen solten, nach welchem sie dann auch zu mehrern Vberfluß jhre Bundtsgenossen ersuchet vnd ermahnet, daß sie jhnen denselben verwahrlich schicken wolten.

Wie er nun die gantze Gegendt der Genffer recht und Persöhnlich selbsten erkündigen wöllen, ist er zu Bern, zu seinem höchsten Vnglück vnd Verderben, mit seinem Pferdt in eine Mistlacken gefallen, daß Er derenthalben in einen Schenckel verletzt worden, vnd vber Nacht daselbst still ligen müssen, darüber er auch mehrenthails verrathen, vnd von dem Ambtman gefänglich angenommen worden, welches alß die Genffer innen worden, haben sie die Berner bittlichen ersucht, daß sie jhn jhnen verwahrlichen vberschicken wolten, wiewohl aber die Herrn von Bern, sich erstlichen dessen hoch vnd sehr gewaigert, nichts destoweniger haben sie kurtz hernach denselbigen jhren Gefangenen den Genffern folgen lassen, ist also bey eytteler Nacht zu Genff angelanget, vnd den folgenden Morgen von den BluetRichtern examiniert, vnd seiner MitConsorten halber güttlicher mainung abgehöret worden, mit vermeldung, daß wann er alle Sachen der vorgehabten Conspiration gutwillig, vnd von sich selbsten bekennen wurde, sie alßdann Jhm das Leben friesten, vnd widerumb auff freyen Fueß stellen wolten, wofern er aber sich dessen verwaigern würde, solte er alßdann ohn alle Gnad gestrafft werden, wie er nun solches hefftig widersprochen vnd geläugnet, mit vorgebung, daß er niemahls wider die Statt Genff etwas Feindtliches vorgenommen hette, alß sein MitConsort Basti-

1609.

Bastide gleicher massen nacher Statt Genff gefäncklichen weck geführet, vnd daselbsten etlichmahl, biß er den Handel nach allem Vmbstandten erzehlet, torquiert worden, auff welches richtige Erklärung vnd klare Bekandtnuß Er seim MitConsorten Terroit vnder Augen gestellet worden, damit er desto eher seine vorgenommene Vbelthatt bekennen solte, ist aber in seiner Verlängnung so lang steiff gebliben, biß er an deme auch zur Tortur erkennet worden, da er dann mit Vergiessung heisser Trähnen allen Handel nach der läng offenbahret vnd erzehlet hat, derowegen dann er an den 19. Tag Aprillis mit dem Schwerdt, vnd sein MitGesell Bastide mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet worden.

Diß Jahr ist der GroßHertzog von Florentz Ferdinandus zeitliches Todts verblichen, wie im ersten Theil diser Annalium zusehen.

Nach dem König Hainrich in wehrentem Krieg alle Sachen mit Valor vnd Verstandt angriffen, alß hat er auch nach erhaltenen edlen Frieden haylsambe Ordnung wider die böse Sitten vnd Gewonheit, so von dem Krieg entstanden, gemacht, Gott geb daß Wir in Teutschlandt auß disem exempel einsmahls nachfolgen können.

Die erste Ordnung ist wider das Fluechen vnd Gotteslästern, die ander wider das Balgen, vnd die dritte wider die Banckerottierer, so da mutwillig auffstehen, vnd jhren Schaden mit verlust nicht darthun können, gewesen.

Wider die GottesLästerer, daß sie erstlich mit einer Geldtstraff belegt, zum andernmahl an einem Pranger oder HalsEysen offentlich gestellt, vnd sein Zung durchgstochen, vnd zum dritten außgestrichen, vnd des Lands verwisen werden solten.

Wider die Duel erzehlet der König erstlich, welcher gestalt seine Vorfahren wegen des Balgens, oder Kämpffens, auß Vätterlicher Fürsorg, vnterschiedliche Ordnung gemacht, wie im gleichen er selbst, Anno 1602. deß Innhalts, daß alle die, so da mainen, daß jhnen recht vnd vnrecht geschehen, vnd derowegen jemandt zum Kampff außfordere, sollen begangen haben, Crimen Læsæ Majestatis, vnd alß solche gestrafft werden, wie auch die, so den Kampff annehmen, darzu helffen, vnd dem folgen: mit außdrücklichen Befelch an alle Ambtleuth solche ohne einig Ansehen, nach Recht zustraffen, in Hoffnung mit solcher schwärer Straff dise böse Gewonheit zu hinder treiben vnd abzustellen, welche allein auß diser falscher, vnd in den Hertzen deß Adels insonderheit tieff eingewurtzelter Einbildung herfleust, daß sie nemblich, wegen deß jhnen zugefügten Vngleichs kein andere Gnugthuung, dann durch Mittel der Waffen suchen sollen, wo sie anderst jhre gebührliche Reputation erhalten, vnd nicht für verzagt vnd blädthertzig gehalten werden wöllen, wiewohl er in seinem Edict von solchen Gedancken vnd vermainter Vnehr zubefreyen, alles auff sich genommen, waß in disen etwan jhrer Ehr zunahe seynd, oder gehalten werden möchte; Darnach zaigt Er (der König) an, waß für ein vngleiche vnd falsche Einbildung, ja der auffrechten vnd festen Ehre gäntzlich zuwider, derowegen hab er mit Rath der Printzen des Bluts, vnd anderer seiner Ambtleuth vnd Räthen, rathsamb befunden, noch mehrers Ordnung zuverfassen, vnd den vorigen beyzufügen, mit außtrucklichen Befelch, daß niemandt ja auch nicht die Königen, oder Printzen deß Bluets annehmen vnd fürbringen sollen, einige Supplication, derer Begehren diser Ordnung zuwider: Ja Er schwert vnd protestiert bey dem lebendigen GOtt, daß er nimmermehr einig Perdon, vnd Verzeihung, so da zur Vernichtigung gesagter Ordnung strecke, verleihen, oder mit jemandt auß Gunst, oder andern respecten wegen der hierin begriffener Straff, auff einigerley weiß dissimuliren wölle, die Ordnung lauttete also.

Erstlichen, sollen sie in Friedt vnd Einigkeit leben, vnd keiner den andern vervngleichen, verachten, zu Zorn vnd Haß bewegen.

Andern, Männiglich solche Persohnen, so wegen jhres Ambts oder Geburth vnd Stambs von andern billich sollen vnterscheiden werden, in respect vnd Ehren halten.

Dritten, hingegen sollen alle solche Persohnen sich hütten, daß sie anderen nicht Ergernuß geben, oder offendieren, dardurch sie jhren gebührlichen respect verliehren möchten: So sie sich aber hierinn vergriffen, sollen sie gehalten seyn solches abzubüssen, nach dem es die Gebühr erfordern wirdt.

Vierten, alle Spän vnd Strittigkeiten, darvon die außsprach bey dem Richter stehet, sollen an den ordentlichen RechtsBanck gewisen, vnd deßwegen einige Querel deßhalben formiert oder angestellt zuwerden, auff Straff, daß der solches thuet, alßbaldt seines Rechtens vnd Proceß verlüstigt seye.

Fünfften, vnd weil etliche, denen etwan durch

1609. durch zu vil vnbescheidene Boßheit vnleidlich Gwalt vnd Schmach angethan werden, also daß sie nit möglich gedunckt jhr Ehr anderst dann mit den Waffen wider zuerlangen, welche aber hiermit verbotten, derowegen sie entweder durch sich selbst, oder durch jhre Freundt solches zu rechen Mittel suchen, darauß dann allerley Vnordnung, Mordt vnd Todtschlag Vrsprung nemmen: Als wollen Wir disem fürkommen, hiemit zugelassen haben, daß dieselbe, so gesagter massen verungleicht, an Vns oder Vnser Constabel vnd Marschalck der Cron Franckreich jhre Klag gelangen lassen, vnd Vrlaub zu kämpffen begehren, welches Wir jhnen vergunnen wöllen, so fern Wir befinden werden, daß solches jhrer Ehr Notturfft erheisset.

Sechsten, die so sich in den abgelegenen Landtschafften vnd Provintzien verhalten, mögen sich angeben bey vnseren Gubernatoren, General Leutenambt, oder den nechstgelegenen Ambtleuthen, alda jhre Klag fürbringen, vnd den Kampff begehren, welche dann solchen Span vnd Streitt, wo möglich, schlichten vnd richten sollen, da sie aber befunden, daß solches anders nicht, dann durch den Kampff geschehen köndte, sollen sie Vns solches zu wissen thun, vnd Vnsern Befelch hierüber erwartten.

Sibenden, der so beschuldigt wird, daß er den andern belaidigt, soll gehalten seyn vor Vns, vnserem Constabel Marschalck, oder andern zuerscheinen, da er in Persohn citirt, oder an seiner Erscheinung, jhm solches gesagt wurde, deß andern Klag vnd Begehren, deß Kampffs anzuhören: So er aber nicht erscheine, sollen ihm 3. Tag frist geben werden: da er aber sich alßdann noch nicht einstelte, soll er wegen seines Vngehorsambs, aller seiner Ehre entsetzt seyn, vnd kein Waffen mehr tragen mögen: darneben sol er an das Parlament, da er sein WohnPlatz, verwisen, vnd von demselbigen, alß ein widerspenstiger vnd Verräther Vnserer Decreten vnd Ordnungen, gestrafft werden, wie Wir dann hiemit allen Parlamenten befehlen, disem gesagter massen also nachzusetzen.

Achten, so villeicht der ein oder ander theyl gnugsambe Vrsach hette, die Richter außzuschlagen, soll derselbe sein Zuflucht, zu Vns nehmen, vnd wöllen Wir hierinn gebührliche Einsehung haben: dafern aber solches verwaigern, leichtfertig vnd ohne Vrsach befunden würden, soll er mit Schandt widerumb an dieselbe Richter gewisen werden, vnd deren Vrthail erwartten. 1609.

Neundten, der den Kampff begehrt, vnd aber nicht zugelassen wirdt, alß der sich vil zu leichtlich vnd vmb geringer Vrsach willen erzürnet, soll mit Schandt abgewisen werden.

Zehendten, der Anfänger, so einen andern zu Nachtheil seiner Ehren vnrecht gethan, soll 6. Jahr lang aller seiner Ampter, Ehr, Titul vnd Pension, so er zuvor gehabt, entsetzt seyn vnd bleiben, auch nicht widerumb darinn gestellt werden, er habe dann zuvor Vns vmb Gnad vnd Verzeihung gebetten, vnd seinen Gegenthail zufrieden gestellt, in der gestalt vnd weiß, alß beschlossen mag werden, soll auch darneben, das die Restitution belanget, zuvor Vnsers Befelchs vnd Willens, von newen erwartten.

Aylfften, diejenigen so keine Ambter, Dienst, oder Pensionen haben, sollen verliehren den dritten Theyl jhrer Jährlichen Ränthen, welches vor andern Lasten, Schulden, vnd Handtschrifften soll eingefordert, vnd dahin verwendet werden, wie Wir hernacher erklären wöllen, die aber, welcher Einkommen das dritte Thail sich nicht an 200. Pfundt belaufft, oder die so vil Werth nicht haben, sollen 2. Jahr lang gefangen sitzen, an dem Orth da Wir sie werden hinweisen.

Zwölfften, der so jemandt in eines andern Nahmen zum Kampff würde außfordern, oder dem andern solches ansagen, oder vnehrliche Reden zu Ohren bringen, soll ewigklich seines Adels vnd Waffen verlustigt seyn, auch in ewiger Gefängnuß gehalten, oder mit einen schändtlichen Todt gestrafft werden, nach Gutfindung der Richter: soll darneben die halb schaydt seiner Gütter beweglich vnd vnbeweglich in Ewigkeit verwürcket haben.

Dreyzehendten, so jemandt, der da vermaint, daß jhm vngleich geschehe, sein Gegentheil selbst zum Kampff außfordert, ehe vnd zuvor Er Vrlaub, auff hie befohlener weiß, ersucht, solt forthin nimmermehr

1609. mehr wider einigen Menschen sein Recht mit der Faust verthätigen mögen, ja soll seines Rechts verlustig seyn, vnd in wenigsten nicht einigen Abtrag deß Vngleichs, so Er jhm angethan zuseyn vermaint, fordern mögen, vnd so der einige so außgefordert wird, solches an Vns, Vnsern Constabel, Marschalck, Gubernatorn oder Leutenambt gelangen lassen (wie Wir zuthun hiermit befehlen) sollen demselben alle Ambter, Dienst vnd pensionen so Außforderer geniesset, geben werden, wofern derselbige qualificiert vnd bequem darzu befunden wirdt, solche zu bedienen, so aber der, so da beruffen wird, sich auff den bestimbten Kampff Platz finden lasset, oder etwas thut, so darzu strecket, ohne daß er Vns solches zuwissen gethan, so soll er eben in dieselbige Straff verfallen seyn, alß der so jhn herauß gefordert, vnd werden Wir alßdann nach Vnsern Gutduncken, waß beyder Ambter, Diensten, vnd Pensionen belangt, disponiren vnd Ordnung stellen.

Vierzehenden, da es sich zutrüge, daß disem Vnserm Verbott zuwider, jemandt im Kampff dem andern vmbrächt, soll derselbe, auß Krafft diser Ordnung, der Straff des Todts vnterworffen seyn, vnd biß zur Zeit, daß er möchte in Hafftung gebracht werden, soll er entsetzt seyn vnd bleiben, aller seiner Ambter, Officien vnd Pensionen, vnd noch darüber verlohren haben, die Halbschaid alles Einkommens von seinen Güttern, 10. Jahr lang, welche angewendt sollen werden zu solchem Brauch, als Wir hernach anzaigen wöllen, darvon doch den Erben vnd ertödten, nichts zu gut kommen soll, weil diser Vnsern Gebott vngehorsamb gewesen, so aber beyde Thail in solchem Kampff todt bleiben, sollen jhre Leichnamb vnbegraben bleiben, vnd der dritte Thail jhrer ErbGütter dahin verwendet werden, wie Wir oben angezaigt, vnd so sie keine Gütter hetten, sollen jhre Kinder deß Adels verlustigt seyn, vnd auff Schatz vnd Steyer 10. Jahr lang taxiert werden: so sie aber der Taxation zuvor vnterworffen, sollen sie, alß des Adels zu Ewigen Zeiten, vnwürdige, außgeruffen, vnd im wenigsten nicht zugelassen werden, einig Ambt, oder Dignitet zuvertretten.

Funffzehendten, diejenigen so den kämpffenden Beystand gethan, vnd einmahl die Waffen in Handen gehabt, sollen Leib vnd Gutt verwürcket haben, Vermög Vnserer vorigen Edicten, vnd so sie allein zugesehen hetten, aber doch nicht zu solchen fürnehmen sich dahin verfügt hetten, sollen sie kein Waffen immer tragen mögen, auch aller Ambter, Digniteten vnd Pensionen, so sie haben möchten, verlustigt seyn, da sie aber vngefähr darzu kämen, vnd nicht jhr bestes thäten, die fechtende zuscheiden, vnd zuverhindern, sollen sie von jhren Ambtern, Officien vnd Pensionen sechs Jahr lang suspendiert, oder abgesetzt seyn, sollen auch nach derselben Zeit nicht mögen widerumb eingestellt vnd restituirt werden, sie hetten dann Verzeihung vnd Befelch deßhalben von Vns erlangt. 1609.

Sechzehendten, alle die so Persöhnlich sich in Kampff einlassen, sollen mit Todt oder ewiger Gefäncknuß gestrafft werden, darneben die Helffte jhrer Gütter verlohren haben, auch biß zu der Zeit, daß sie in Hafftung gebracht werden, jhres Adelichen Standts entsetzt seyn, vnd jhr Lebenlang von jhren Güttern nichts geniessen mögen.

Sibenzehendten, so die Missethat geschehen wäre, auff einen Orth, da solches nicht geschehen soll, bezaigen Wir, daß neben den obgesetzten Straffen, dieselbe ohn einiges Einsehen, oder Verzeihung, auff das allerschörpffist sollen gestrafft werden, zu folg Vnser Rechten, vnd sowol alter, als newer Ordnungen Vnsers Reichs.

Achtzehenden, vnd dieweil alle Gesetz, wie gut vnd Göttlich sie auch seynd, vnnütz, ja offtermahls den gemainen Nutz schädlicher, dann beförderlich, vnd den so sie gemacht, nicht am rühmlichsten seynd, so fern sie nicht der Gebühr in acht genommen, vnd in allen puncten gehalten werden; Alß wöllen Wir Vnsern sehr Lieben Vettern den Constabel vnd Marschalck Vnser Cron Franckreich, welche vber die Spän vnd Streitt, die Ehr vnd Achtbarkeit Vnserer Vnderthanen belangendt, zuvrtheylen gebühret, hiemit außtrücklich befohlen haben, daß sie mit allen Fleiß daran seyn sollen, damit disem Vnserm Edict nachgesetzt werde, daß sie auch hierinn nicht gebrauchen einiger Hand, moderation oder Einsehung, es seye durch Gunst,

1609. Gunst, oder intercession, wie es auch seyn möchte, vnangesehen, aller Brieff priuat- oder offentlicher Schreiben, vnd anderer Befelch, so man von vns erlangen möchte (welches Zugesinnen Wir hiermit verbieten) vnd daß so lieb jhnen Vnser Gunst vnd Gnad ist, vnd so fern sie Vns begehren zulieben, vnd zugehorsamben.

Neunzehendten, Wir befehlen eben dieselbe auch allen Vnsern Beambten vnd Officirern der Cron, wie auch allen Statthaltern Vnserer Provinzien, wegen deren, so vnter jhrem Gebiet stehen, vnd vor jhnen erscheinen werden, dergestalt wie in diser Vnserer Ordnung zugelassen wirdt: doch mit dem Vorbehalt, daß Vns frey stehe, darzu, oder davon zu thun, vnd zuvermehren, die hierinn verfaste Straff, nach dem Vns die Zeit vnd Notturfft weisen vnd lehren wird, darmit Wir doch einmahl dises vnordentlich vnd Gottloses Kämpffen in Vnsern Königreich gäntzlich abstellen, (als ein solche Sach, so da starck vnd zu Nachtheil Vnserer Königlicher Authoritet) vnd Vnsere Vnderthanen von so grosser Gefahr deß Leibs vnd Seel, darinn sie sich täglich so mutwillig begeben, befreyen mögen: welches Kämpffen zwar Wir haben erkläret vnd erklären mit disem, daß es sey vnehrlich vnd schändtlich, vnd der rechten vnd wahrhafftigen Ehr gäntzlich zuwider, zu welcher jhnen durch dise Ordnung der Weeg gemacht wird, die jhnen auch zu mehrer Ehr vnd Nutz wird gereichen.

Zweintzigsten, vnd damit GOtt zu disem Vnserm Fürnehmen desto mehr Gnad vnd Segen verleyhe, vnd das möge Gedeyen zu seiner Ehr, vnd Wohlfahrt Vnserer Vnderthanen, haben Wir gelobt, zugesagt vnd verordnet, daß Wir all das Geldt vnd Genieß, so auß den Verbrechen oder Vbertrettungen, diser Vnserer Ordnung Wir samblen werden, anwenden wöllen, zu Vnterhaltung der Armen, vnd insonderheit zu Erbawung eines Königlichen Gottshauses, wie auch zu Verbesserung der zerfallenen Kirchen in Vnserm Königreich, wöllen auch im wenigsten nicht leyden, daß all solch Pfenningen zu etwas anders angelegt werden, bey grosser Straff.

Hierzwischen befehlen Wir, daß solche Pfenningen behändigt werden, den Verwaltern deß Spittals zu Paris, so dieselbe biß auff weitere Ordnung, bewahren sollen. Geben zu Fonteyneblau, im Iunio 1609. 1609.

Nun folget die dritte Ordnung, wider die Banckerottierer. Wir Hainrich von GOttes Gnaden, König in Franckreich vnd Navarren: Entbieten Männiglichen, gegenwertigen vnd zukünfftigen, Vnsern gnädigen Gruß. In Mainung alle Vnordnung, vnd zuvil gemaine Laster, welche auß vergangener Vnruhe, genommener Freyheit eingerissen, fürzukommen, vnd hingegen die Iustitien in ihr altes Ansehen vnd Herrligkeit, in disem Vnserm Königreich zuwiderbringen, auff daß Vnsere Vnderthanen in jhrem Gehorsamb erhalten vnd gehandthabt seyen, haben Wir betracht, daß vnter allem, dem Wir alßbaldt Rath schaffen müssen, dises eines, nemblich der Mißbrauch vnd offenbahrer Betrug, so sich vnter dem schändtlichen Nahmen vnd prætext deß Banckerots, zu Nachtheil armen Wittiben vnd Waysen, auch anderer Vnserer getrewer Vnderthanen begibt vnd zuträgt, seye: dann auß Gelegenheit solches Laster nicht nach Gebühr vnd Verdienst gestrafft worden, ist es so gemain, vnd gleichsamb ein Handtwerck blieben, dardurch aber allgemaine Trew, Glauben, vnter Vnsern Vnderthanen geschwächt, vnd alle Handlungen vnd Commercien allerdings auffgehalten, vnd gleichsam nichtig worden sindt.

Daß aber die alte Könige Vnsere Vorfahren, so wenig Straffen, auff die Banckerot Spieler gesetzt, ist Vrsach, daß für Zeit jhrer Regierung, solche Vntrew vnd verderbten Sitten, in der Vnderthanen Hertzen nit also, alß hernacher eingeschlichen gewesen.

König Franciscus der Erste diß Nahmens, Vnser Hochgeehrter Herr vnd Groß Oheim hat auff beschehenen bericht, so jhme in der Statt Lion gethan worden, im Jahr 1536. geordnet, daß wider die Panckerottierer, so mit Betrug falliren, jhre Factoren vnd Vnterhändler, extraordinariter durch Information, Confrontirung der Zeigen, vnd andere weeg, ausserhalb Rechtens procediert, vnd nach befundenen Betrug, die Schuldige am Leib gestrafft

1609. gestrafft vnd verdambt werden solten, zu dergleichen offenen Bußstraffen, so den interessierten Partheyen am nützlichsten seyn möchten, als mit dem Pranger vnd HalsEysen, oder auff andere weiß, nach Erkandtnuß des Rechtens, vnd sie also lang, biß zu völliger vnd endtlicher Bezahlung in Gefängnuß behalten solte.

Vnd der König Carl der Neundte, auch Vnser Geehrter Herr und Bruder, hat auff die Klagen, so Ihm bey der Versamblung der Ständt zu Orliens gehalten, daß solches Laster deß Auffstehens oder BanckerotSpilens, allzugemain werden wolle, fürgebracht worden, verordnet, daß diejenige, die mit Betrug fallieren würden, solten extraordinariter vnd am Leib gestrafft werden.

Welche Ordnungen, Weylandt der letzte abgestorbene König, durch sein Mandat zu Blois im Jahr 1579. confirmiert vnd bestättiget hat: Setzendt, daß sein Will vnd Mainung sey, daß diejenige, so betrüglichen fallieren, oder Cessionem thun würden, andern zum Exempel, gestrafft vnd gezüchtiget werden solten, vnd doch keine andere sondere Straff, wider die Verbrecher statuirt, welches gesagte Laster, so gemain gemacht, daß dessen, Vnserer Vnderthanen vile nit allein bereits erlidten, sondern noch täglich mercklichen Schaden erleyden: Solchen Klagen nun abzuhelffen, nachgehaltener reiffer Berathschlagung, haben wir für ein Notturfft erachtet, gedachte Straffen wider Banckerottierer vnd betrügliche Cessionirer, zuernewern, zumehren vnd schärpffen, in Erwegung nun gesagter vnd anderer Vns bewegender Vrsachen, nach Erachtung Vnsers Parlaments, auß guter Wissenheit, vollem Gewalt, vnd Königlicher Authoritet vnd Hochheit; so haben Wir gesetzt, statuirt vnd geordnet, wöllen setzen vnd ordnen, auch durch dises Vnser gegenwertiges, ewiges vnd vnwiderruffliches Mandat, das gleichförmig, nach vorgemeldetes vnsers Herrn vnd Bruders, wegen der Ständt zu Orleans gehaltenen Klagen, Ordnungen nach, daß extraordinariter wider die Banckerottirer vnd Schuldtner (so zu Betrug glaubiger auffsehen falliern, vnd von jhren Güttern abtretten) jhre Befelchhaber, Factoren, vnd Vnderhändler, waß Standts vnd Wesens die seyndt, vnd jhres Betrugs vberwisen seyndt, procediert werde, auff dieselbe zum Abschew vnd zum Exempel, am Leben, als offentliche Rauber, Landtbetrüger vnd Landtbescheusser, gestrafft werden sollen: vnd angesehen, weil auch solche Banckerottierer mehrmahls deßhalben auffgestanden seyn, vnd falliret haben, daß sie jhre Kinder vnd Erben bereichen möchten, vnd solches jhr boßhafftiges Vorhaben desto leichter zuverbergen, seynd sie gesagten jhren Kindern, Erben, oder andern jhren Freundten, jhre Gütter abgetretten, jhnen vbergeben, auff daß sie sich vnterhalten vnd erhielten. 1609.

Vmb solcher mittel willen haben Wir hiemit auch erkläret, auch dergleichen Vbergab, Abtrettung, Verkauffung vnd Schenckung der Gütter beweglicher, sie seyen geradt zu Betrug der Glaubiger angesehen, oder nicht, vor nichtig, vnkräfftig, vnd von keinen Würden, allen Vnsern Richtern gebietende gute achtung vnd auffsehen zuhaben, wo im Gegentheyl erscheinet, daß gerührte Vbergab, Cessiones, Schenckungen vnd Kauff, zu Nachtheyl vnd Betrug der Glaubiger gemacht, gekaufft vnd geschehen seyen.

Das wöllen Wir daß solche Abtretter, Vbergeber, vnd Verkauffer, alß Mithafften gedachtes Betrugs vnd Banckerots gestrafft werden sollen; Es ist auch vnser Mainung vnd Will, daß diejenige, so sich für Glaubiger, gesagter Banckerott-Spieler angeben, aber in Warheit nit seyndt (wie es dann offt durch Verkauff vnd Vrstände zuzugehen pfleget, damit wahre vnd rechtmäßige Glaubiger, zu einer Vergleichung vnd accord verleydet vnd verführet werden) ebenmäßig, als Mithafften vnd Gehülffen mehrgedachtes Betrugs Banckerots, andern zum Exempel, sollen gestrafft werden.

Wir inhibiren vnd verbieten auch außtrücklich Jederman, gesagter Banckerottierer, Cantoren, Factoren, Befelchhaber, Gütter, Wahren, vnd Schrifften, auffzuhalten, noch jhnen einigen Trost, Hülff noch Beystandt zugeben, zulaisten, oder zuthuen, in keinerley weiß noch weeg das wäre, bey der Straff mit der, wie vor gesagt, die mithafften zustraffen, seyn sollen, Wir verbieten auch denen, so wahre vnd rechtmäßige Glaubiger seyndt (bey

1609. Straff all jhrer Schuldt vnd Forderung, vnd anders mehr, so sichs zutrüge, verlustig erkandt zuwerden) keinen accord, Contract, noch Verzeihungen, mit gedachten Banckerottierern, vnd jhren Vnderhändlern zutreffen, noch zumachen, sondern den Weeg Rechtens, zu folg vnsers Befelchs, zuvollführen.

Wir lassen auch einen jedwedern vnserer Vnterthanen zu, die flüchtige außtrettene Banckerottirer, ohne Erkandtnuß, oder Zulassung, selbsten zu arrestiren, zu nemmen, vnd denn vorzustellen, vngehindert aller Gerichten, Arresten, Gebräuchen vnd Gewonheiten, so darwider seyn möchten: Befehlen hierauff ernstlichen, allen vnsern Lieben vnd Getrewen Räthen, so an vnsern Parlamenten sitzen, allen Vögten, Ambtleuthen, vnd allen andern vnsern Richtern, die es angehören mag, daß sie gegenwertiges vnser Mandat lassen publiciren, einregistriren, verwahren vnd halten, nach form vnd weiß des Innhalts, vnd daß vnser GeneralProcurator vnd seine substituierte, die Hand darüber halten, vnd vns alles, so wider diß vnser gegenwertiges Mandat vnd Befelch gehandelt wurde, zuwissen machen sollen, bey Straff solches an jhnen einzukommen, dann das ist vnser aigentlicher Will vnd Mainung, vnd auff daß solches allzeit steiff vnd fest bleibe, haben Wir vnser Insigel hier angehenckt, dahin allweeg anderwerths vnser Recht, vnd eines jeden, durchauß vorbehalten. So geben zu Pariß im Monath May, im Jahr der Gnaden 1609. vnserer Regierung im Zwaintzigsten vnterzeichnet.

Nach dem nun ein solcher Proceß vorgangen, als haben die hierzu benente Commissarien erkläret, vnd erklären mit disem, daß der Panckarottirer pingre genugsamb vberwunden vnd vberzeuget, sein boßhafftiger vnd betrüglicher weiß Banckerot gespielet, seine Sachen verschwigen, vnd seine Bücher vnd Schrifften versteckt zuhaben. Derowegen haben sie Jhn verdambet, daß er ein Ehrliche Buß thun soll, ligendt auff seinen Knien, in seinem Hembet, mit einem Strick vmb den Hals, vnd einer Auffschrifft, wohin soll diser betrüglicher Banckerottierer gesetzt werden, haltend in der Handt ein brennende Kertz zwey Pfundt schwär: darnach soll er vor den Officirern des Pallasts, offentlich sagen vnd bekennen, daß er muthwilliger, boßhafftiger vnd fürsetzlicher weiß Banckerot gespielet, vnd sein Gutt vnd Vermög hinterhalten vnd verschwigen: deßwegen er GOtt, den König vnd die Iustitiam vmb Gnadt vnd Verzeihung bitt, demnach soll er von dem Scharpffrichter durch S. Dionisii Straß an die Hall geführt werden, da er obgesetzte Buß thun soll, vnd dreymahl an dem Pranger, oder HalsEysen stehen, wann dises geschehen, soll er auff die Galleen geführt werden, alda als ein Sclav, oder Leibaigner, dem König ewiglich zudienen, weiter haben sie seine eroberte Gütter, als confiscìert, dem König zugewisen, doch vor all seine Glaubiger bezahlt, vnd darneben noch 100. Pfundt den armen vnd sonsten zu Christlichen Wercken anzuwenden, zugelegt: sie haben auch erkläret, vnd erklären in Krafft dises, daß alle Cessionen, so von gedachten Pingre seithero den 1. Sept. 1609. gethan worden gantz nichtig vnd krafftloß seyn sollen, Befehlen neben dem, daß von derselben vnd andern Güttern genommen sollen werden 7933. Pfundt, 12. Schilling, so dem König gehören, vnd in obgedachten Lanciis Qvittung begriffen sindt, den Vberschuß aber soll man nemmen, vnd bey die andere Gütter legen, wie auch die Schulden, so man wirdt in Erfahrung bringen, der Rath hat darneben Jedermännigklich, weß Standts vnd Wesens die seyn mag, verbotten, vnd verbeut mit disem, daß niemandt einigen Banckerottierer Hülff, Beystandt, oder Fürschub thun, jhre Gütter, Bücher, Register, Schrifften, HaußRath, oder anders waß jhnen zukömmet, verstecken, verbergen, oder verschweigen soll, auff Straff, daß sie eben so wol, alß die Banckerottierer selbst, so wol an Geldt vnd Gutt, als am Leib nach gestalt der Sachen sollen gestrafft werden, wirdt auch vilgemelter Pingre verdambt, in Schaden vnd Interesse, so vorgedachte Samit vnd Lanoy erlidten, wie auch in die GerichtsKosten. Actum Pariß den 2. May, vnd den 4. darnach publiciert, vnd an gemeltem Pingre abgesetzter weiß vollzogen, welcher darnach widerumb in die Gefängnuß petit Chastelet genandt, geführet worden. 1609.

Nach dem sich die Engelländer wegen der Kauffmanshandlung mit denen Staden nicht vergleichen können, haben die Englische Gesandten, so der AnstandtTractation beygewohnt, die Hand darein geschlagen, vnd folgenden Vergleich gemacht, nemblich vnd Erstlich:

Waß belangt die Engelländische Kauffleuth, Auenturirer genandt, haben dieselbige von den Verainigten Niderlanden neben den alten, noch newe vnd mehrere privilegien erlanget; vnd

daß

1609. daß sonderlich, wegen der grossen Hülff vnd Beystandt, so jhnen in jhrer höchsten Noth, vnd so schwärem Krieg auß GroßBritanien gelaistet worden, brachten auch zuwegen, daß dieselbige den Acten vnd Registern der Landen einverleibet, vnd durch offentlichen Truck vnd Aufflagung männiglich zuerkennen geben worden, daß nemblich, forthin niemandt von den Engelländischen Kauffleuthen, der nicht von diser Gesellschafft der Auenturirer sey, solche Gütter oder Wahren soll in Niderlandt bringen mögen, daß auch niemandt es seyn Niderländer, oder andere, auff jhren Nahmen solche Gütter solle Macht haben hinein zubringen, bey Verlust der Gütter, sondern daß gemelten Aventurirer, allein allerley Tücher Kusayen vnd wollen Werck zuverhandlen vergünnet seyn soll, vnd dises allein an dem Orth, da sie jhre Residentien nehmen vnd halten werden, allda sie vnter jhrer aigener privat Gesellschafft sollen Gerichtszwang vnd Macht haben, die anderst eingebrachte Gütter zuverfolgen, vnd zuconfisciren, in allen andern Stätten: vnd wirdt darbey allen Ambtleuten vnd Obrigkeiten aufferlegt, jhnen hierzu hülffliche Handt zubiethen, haben also die Aventurierer den Handel mit den Englischen Tüchern, allein in jhre Händt gebracht, vnd schlüssen auß mit disen privilegien, auch jhre aigene Landtsleuth, so in jhrer Gesellschafft nicht seyndt, wie auch die Niderländer vnd alle andere Nationen, dieweil allen Frembten in Engellandt ein Zoll, oder Vngeldt aufferlegt wird, also, daß die Auenturirer ein jeglich Stuck Tuchs, können 8. oder 10. Gulden besser Kauffs geben, dann die Niderländer vnd andere.

Neben disen Vortheilen, so die Königliche Gesandten, den Engelländischen Kauffleuthen von den Verainigten Niderlanden zuwegen gebracht, haben sie auch mit gemelten Landen vnd Ständen beschlossen, daß alle Verträge vnd Bündtnuß, so zwischen der verstorbenen Königin Elisabeth, wie auch dem jetzigen König in GroßBritanien vnd den Vereinigten Niderlanden auffgerichtet worden, in voller Krafft bleiben sollen, so fern diser Vertrag zuläst, es solte auch der König sein bestes thun, den Niderländern zu einem Frieden zuhelffen, vnd daran seyn, daß derselbe vnterhalten wurde: solte auch offtgedachte Landen beschützen, wider allen Gewalt, deren, so sie etwan kräncken vnd anfächten wollen, vnd in solchem fall jhnen beystehen, mit 20. wolversehnen KriegsSchiffen, 6000. zu Fueß, vnd 400. zu Roß, auff sein aignen Kosten, doch auff den Fueß der bezahlung, den die Staden halten: deß solten die Landen solche Kosten innerhalb 5. Jahren, nach geendigtem Krieg wider erlegen, vnd soll solche Hülff in drey Monathen, nachdem der Brecher deß Friedens vnd Anfänger wird gewarnet seyn, gelaistet werden, es wäre dann, daß jemandt mit offentlichem Gewalt, mit Anhaltung der Schiffen, oder Einfall wider die Landen etwas fürnemme, in welchem fahl, angeregte Hülff ohn einigen Verzug, auff daß er auff Begehren erfolgen soll, da aber der König in Groß-Britanien mit Krieg von jemandt angefochten würde, sollen in gleichen die Verainigte Niderlanden jhme beystehen mit 20. wohlgerüsten Kriegs-Schiffen, mit 4000. zu Fueß, vnd 300. zu Pferdt, oder aber so vil Geldts darschiessen, alß zu solchem Volck nöttig, welches gleicher massen der König innerhalb 5. Jahren nach des Kriegs Endtschafft, widerumb erstatten soll. 1609.

Es soll aber angeregte Hülff gebraucht vnd angelegt werden nach gutduncken, oder belieben dessen, so dieselbe begehren wurde, doch also, daß er mit denen so jhn feindtlich angegriffen, sich in keinen Vertrag einlasse, dann mit wissen vnd willen dessen, so die Hülff gelaistet, hierbey nun war abgeredt worden, daß dise Bündtnuß vnd Vertrag kein Krafft mehr haben solte, auch dem Bundt mit der Cron Franckreich nicht præjudiciren, oder zu Nachtheil strecken.

Den 26. Junii zuvorn Anno 1608. ist auch zwischen den Abgeordneten deß Königs von Engellandt vnd den Staden eine Rechnung, alles das, so die Niderlanden der Cron Engellandt schuldig seyndt, beschlossen worden, welches sich beträgt Ein vnd Achtzig Hundertmahl Tausendt, Vier vnd Achtzig Tausendt, vnd Achtzig Gulden, zu Zwaintzig Stueffer das Stuck, vnd solte gemelte Summa bezahlt werden zwey Jahr nach dem Fried, Jährlich mit 600000. Gulden, vnd in der Statt Londen alle halb Jahr die halb Scheidt, so lang der Fried wehret, erlegt werden.

Dise Abrechung vnd Tractat ward auch gestellt auff den Beschluß des Stillstandts, doch seyndt hernach die Zeit vnd Ziel der Bezahlung verändert worden, daß nemblich die Schuld solte bezahlt werden mit 400000. Gulden Jährlich, nemblich 200000. den 22 Septembris, Anno 1611. vnd die andere 200000. den 20. Martii Anno 1612. zu Londen, vnd so forth an, von halb Jahr zu halb Jahr, so lang der Bestandt wehret, vnd seyndt hievon auch besondere Verschreibungen geben worden.

Nach dem nun die Englische Abgeordnete dises alles verrichtet, vnd von den Staden herrlich tra-

1609. tractiert vnd verehret worden, seynd sie neben dem Ambassiator aus Franckreich, vnd etlichen Niderländischen Herren auff dem Briel, vnd von dannen nach Engelland gefahren.

Höchstgedachter König hat ein Verbott, betreffendt das Fischen auff seinen Meer-Grängen ausgehen lassen, welches denen Staden als denen solches sonderlich angehet, allerley Nachdencken, daß nicht etwan ein Mißverstandt daraus entstehen möchte, gemacht, derohalben jhren Vnterthanen, so auff die Fischereyen ausfahren, genugsamben Schutz vnd Schirm zugesagt, doch sie darneben gewarnet, daß sie sich der Gebühr nach verhalten sollen: dann vermüg der Alten Verträg zwischen Engel- vnd Niderlandt, darauf sich die Staden fundiert, soll die Fischerey allzeit frey vnd ohne Licenz vnd Aufflag gewesen seyn.

In diesem Jahr hat sich an den Königl. Englischen Hoff vnder zween vornemben bluet-jungen Cavalieren ein erbärmlicher Casus in eim Duel zugetragen, der eine war des Freyherrn Warthons ältester Sohn, vnd ein Schottländer Juan Stuard, so dem König etwas verwand gewesen, dise hetten einander sehr lieb, aber am Spielen geriethen sie in ein Zanck, daß der eine dem andern ein Maultaschen gab, hingegen grieff der ander zur Wehr, wurden aber von andern gehalten, vnd also gescheiden: Deß andern Tages am Morgen, als etliche Freundt beyderseits sich bemüheten, eine Versöhnung zwischen beyden zermitteln, hat Warthon den Schottländer heraus gefordert, vnd also beyde, ein jeder mit einem Laggayen so die Pferdt bewahren solten, ein Meil Wegs von Londen geritten, giengen in ein Herberg, da sie sahen etliche jhrer Freundt, so sie suchten, fürüber reithen, protestierte einer gegen dem andern, daß solches aus keinem Haß oder Neidt geschehe, sondern suchten allein jhr Ehr zu ververthättigen, welche sie mehr achteten dann die Freundtschafft, bestimbten also ein Platz zum Kampff, vnd ritten darnach zu, halffen auch einer dem andern über ein Graben, hiessen darnach die Laggayen auff ein Seithen gehen, besichtigte einer des andern Rappier, vnd Wambs, vmbfiengen einander, fielen auff die Knie, vnd sprachen jhr Gebeth, vnterredeten sich, was für Wundt-Artzt ein jeder haben wolte, lauffen also beyde gutts Muths auff einander zu mit denen Rappieren, vnd nach zween oder dreyen Stichen fallen sie beyde todt dahin, ohne einige Redt: als man solches zu Hoff erfahren, seyn beyder Freunde gar traurig worden, der König aber befahl, man solte sie beyde ohn einig Gepräng in ein Grab stecken. 1609.

Den 8. Septembris ist mit Todt abgangen der dapffere Kriegs-Heldt, Frantz Veer, Ritter, welcher in Niderlandt vnd sonsten lang gedienet, vnd grosse Sachen helffen verrichten, war gebohren aus dem alten Hauß vnd Stamm deren von Veer, von welchen der Fürnembste ist der Graff von Ochsenfurth, ist gewesen ein Obrister über das Engelländisch Kriegs-Volck, so den Staden gedient, vnd darneben Gubernator über die Stadt Briel, welche der König in Engelandt für ein Pfandt-Schilling inn gehabt, vnd mit Besatzung verwahret, vnd hat sonderlich zu Ostende sich Ritterlich gehalten, an seine Statt ist zum Gubernator vnd Obristen erwöhlet worden sein Bruder Horatius Veer.

Es ist allen Histori-Erfahrnen, daß die Moriscos oder Machometisten Spanien guten Thails bey etlich 100. Herrn besetzt, vnd daß Ferdinandus Catholicus, König aus Spanien, die letzten im Königreich Granada überwunden, genugsamb bewust, vnd dahero vnnoth darvon vil zu melden, disen Moricos seyn als überwundene wie Leibaigene von jhren Herren vnd Obrigkeiten gehalten worden, vnd haben nie kein Hoffnung haben dörffen, es habe sich einer so tapffer verdient gemacht, als es immer seyn mögen, zu eim ehrlichen Dienst oder Handwerck zu gelangen, in bedencken, daß die Spanischen allen Christen niemahls zulassen, vnd sie für gut erkennen wöllen: hernach seyn sie von der Inquisition auch hart tractiert, vnd zur Catholischen Religion: in die Kirchen zu gehen, vnd zur Beicht vnd Communion angehalten worden, dise Harthaltung vnd Verachtung, vnd daß sie noch jhre Nachkommen in infinitum nie kein Hoffnung einer Erlösung von diser Sclavidut mehr haben können, hat sie in solche Desperation gebracht, daß sie mit dem König, seinen Kindern, Räthen, vnd allen Catholischen ein Sicilianische Vesper anstellen, das ist, sie auff einmal überfallen, vnd hinrichten wollen, vnd darzu haben jhnen die haimblichen Portugeser in Constantinopel vnd in Affrica, auch daß in der mennig auch Volck, Geldt vnd Gut denen alten Christen, weil dise in Indien, Niderland, Italia vnd anderwerts ausraisen, vnd vil nicht widerkommen, jhrer guter Theil auch von Mann vnd Weibs-Personen in Klöstern erzogen vnd gehalten werden, die andern aber zu Hauß vnd bey dem Pflueg gebliben im Küsten vnd Kasten eingesamblet, vnd durch die continuirliche Beywohnung jhrer Weiber die Häuser voll Kinder gehabt, überlegen gewesen,

wie

1609.

wie es aber durch sonderliche Schickung GOttes auskommen, vnd sie aus gantz Spanien ausgeschafft worden, daß ist also zugangen: vor allen Dingen hat der König, ob er ein solche starcke Execution im Gewissen vnd mit Recht thun könte, ein gehaimbe Zusammenkunfft von Geist- vnd andern fürnehmen Gehaimen Räthen zu beschreiben jhm vorgenomen; Diser Rath Mainung seyn zweyerley gewesen, die Ersten sagten der König köndte weder im Gewissen, noch mit Recht die Moriscos darinnen nicht ausschaffen, weil darunter vil vnschuldige, gute Christen vnd Kinder, welche alle in Affrica wieder Machametaner werden würden: So wär es kein Justitia Vnschuldige zu straffen; zu dem sey der Ackerbaw, die Travigen, die Viechzucht, der Weinberg in jhren Händen, die Landt-herren hätten das beste Einkommen von jhnen, vnd würden viel trewe Vasallen des Königs durch diese Expulsion auff einmahl zu Bettlern werden, vnd der König an seinem Einkommen vnd Mauthen auch alle Jahr etlich Milliones verliehren, vnd vmb etlich Tausend Mann tapffers Volck, die alle Päß vnd Orth in Spanien wissen, mehrers Feindt haben wurden, derhalben man distinguirn, die Verbrecher ohne Barmhertzigkeit an Leib, Gut vnd Leben straffen, die Vnschuldigen aber in Spanien erhalten soll, die andern Räthe bekenneten, daß dise Motiven wahr, weil die Moriscors aber so gantz verköhrt, daß jhnen einmahl nicht zu trauen, vnd also dissimuliern, daß man nicht wissen köndt, welche rechte Christen, in Bedenckung, daß die Priester selbst, so alle Meß gelesen, vnd auff die man gestorben wäre, sie wären Catholisch, Ertz-Machametani waren, vnd die maiste Kinder in des Teuffels Nahmen getaufft, vnd daß die Rädelsführer diser Conspiration sich alle Jahr mit Beicht vnd Communion, vnd letzlich bey dem ordinari Gottesdienst fleißig eingestellt vnd es offt denen rechten Christen bevor gethan, alles zu dem End, daß sie ihr gottloses verhärtes Vornehmen in gröster Still gehalten haben, vnd jhr vorgehabtes Vbel besser vermänteln können; derohalben sie geschlossen, man soll disen bösen Samen gantz aus der Wurtzel ausrotten, vnd nicht erwarten, daß jhnen einmahl ein solcher Straich angieng, dardurch Religion, das Königliche Geblüt, vnd alle Königreich, Länder vnd Leuth auff einmahl vertilget vnd zu ewiger Dienstbarkeit kommen wurden, dann besser etwas, ob es wohl hart ankommt, als alles verliehren vnd mit continuirlichen Sorgen vnd Gefahr eines so mächtigen Vnhayls vnd vnremedierlichen Verderbens zu leben, der König, als ein gewissenhafft vnd sanfftmüthiger Herr, hat auff Seithen der Sanfftmüttigkeit, auff so scharffe Execution nicht gern incliniert, sondern hat lieber ein medium gefunden, damit er ohne Verletzung des Gewissens, die Clementz der Schärpffe hätte können vorziehen, derohalben zu mehrer Versicherung hat er seinen Gesandten nach Rom, den Marques de Teithona alle dise Verrätherey in gehaimb communiciert, mit Befelch, daß ers Jhr. Heyligkeit Paulo Quinto in Summo Secreto vortragen, vnd vmb Vätterlichen Rath bitten solte, als nun der Gesandte sein Befelch vnd Dexterität nach angebracht, hat Jhr. Heyligkeit etliche Cardinales vnd gelehrter Leuth Gutachten hierüber vernommen, die alle dahin gangen, daß man dise Wurtzel ohne einigen respect vnd Barmhertzigkeit ausrotten solte, weil alle Hoffnung guter Früchte verlohren seye, vnd vermög der Heiligen Schrifft, der Baumb, so keine gute Frucht bringt, abgehawet, vnd in das Fewer geworffen werden solt, darauff der König hernach die beharrliche Resolution, die offtbenennte Moriscos aus Spanien zu schaffen, mit solcher Still, Vernunfft vnd Dexteritet genommen, daß sie dardurch jhrer Landt vnd Leuth versichert, vnd bey der gantzen Welt ein unsterbliches Lob erhalten, die Erfahrung dieser Conspiration ist von vnterschiedlichen Orthen avisiret vnd verificiret worden.

Dann Erstlichen, als die grosse Kriegs-Præparationes in Spanien etlichen Frantzosen allerley Nachdencken gemacht, haben sie per ratzon de Estado angewendt, zu wissen, wohin es vermaint sey, der Gubernator zu Burdeaux, nachdem er gute Wissenschafft vom Talento des Pasqual de Leuon von S. Juan del pie dol puerto in der Vndern Navarra gebürtig, gehabt, hat er jhm nach Spanien, zu erfahren, was doch mit diser Kriegs-Beraitschafft vor eine Mainung habe: geschickt, diser wie er nach Valentia kommen, hat er, daß die Armada nach Argel gehen solte, erfragt, welches er dem Gubernatoren zu Bordeaux zuentbotten, vnd er ist im Königreich Valentia verblieben, da er gar vertrawte Freundtschafft mit dem Alamin de Alaquas de Creentia Machomethono gemacht, der jhm vertrawt, daß alle die Moriscos in Spanien resolviert wären, sich auffzulahnen, wann der König Hainrich aus Franckreich sich der impressa vnterwinden wolte, darzu sie allbereith 200000. Moriscos wackere Leuth in Bereith-

1609. schafft hätten, mit tröstlicher Hoffnung, mit jhrem intent hinaus zu kommen, weil es jhnen also in jhren Alfaquis oder Glaubens-Buch prophezeit worden, mit diser Erklärung ist der Santioleuon wider in Franckreich verraist, vnd hats mit dem Monsieur de la Forza tractiert, der jhn sambt ein andern Monsieur de Palana wieder fortgeschickt, vnd beede haben vnter Wegen ein Engelländer, Nahmens Brachon, antroffen, dem sie parte von disem negotio gegeben, welcher es nach Engellandt geschrieben, da mans nicht vngern gehört: Als nun die Frantzösischen Span. vnd Valentia erraicht, haben sie sich weiter der Beschaffenheit des Auffstandts, vnd daß er Hand vnd Fueß hab: von dem Alamin vnd von dem Pedro Corles auch Morisco informiert, wider mit diser information in Franckreich gezogen, vnd der Santis Leuon vnd Brachon in Engelland, wo sie von diser materi mit dem Secretario Cicilio tractiert, vnd es jhm schrifftlich übergeben: Als der Sant di Stephan zu seiner wider nach Franckreich Kunfft dem Monsieur la Forza den gantzen Verlauff erzehlet, hat er zu mehrer Versicherung, daß er jhm aus Spanien dem Morisco selbst bringen solte, begehrt, das er gethan, vnd hat der Morisco dem Forza die erschröcklich Intention vnd Vorhab genugsamb ausgeführet, darauff Sant di Stephan, der Morisco Alamin, sich mit dem Engelländer Brachan zu S. Juan de Lues gesehen, da der Engelländer jhnen ein Schreiben von Thomas de Ouiman, vnd von Secretario Concilio gewisen, darinnen sie jhnen Ordnung gegeben, daß sie mit den Agenten der Morisgen, auff daß sie die Holländer zu jhrer Protection nemmen möchten, tractiren sollen, damit seyn sie wider nach dem Königreich Valentia, da sie sich nahent bey dem Fluß Myares im Flecken Tuega mit denen Morisgen befunden, wie alle die Syndici von allen jhren Orthen zusamben kommen, vnd dise greulich Verrätherey resolviert, vnd weilen das hin vnd wider raisen, vnd so offt Zusambenkunfft diser Leuth, wie nicht weniger, daß Saragotza etliche in diser Inquisition gefangen ligende Moriscos von diser sehr grossen Conspiration etwas angedeuth, dardurch allerley Argwohn bey denen Königlichen Ministris verursachet, desthalben der Doctor Don Michael Santos de S. Petro Inquisitor de Aragon Bischoff zu Solsona (dessen Vigilanz vnd Sorgfältigkeit man die erste Erfahrung diser vorhabenden Tragœdia zuschreiben kan,) die Gefangene also scharpff examinirt, daß sie jhr Aussag der Warheit gemäß gethan, die er mit grosser Geschwindigkeit in der still dem König avisiert, der dem Vice-Re im Königreich Arragon Befelch geben, daß er die in der Inquisition gefangene Moriscos noch mehrers über disen Auffstand examinirn, auch von jhnen, was sie jährlichen dem Groß Türcken für ein Tribut gegeben, was sie für ein Ordnung, Waffen, Geld vnd Munition zusamben zu bringen hätten, den Tag, wann sie jhr vorhabende Impressa vnderfangen möchten, jhre allberait verfaßte Instructiones, die Häupter jhres Kriegs-Volcks, vnd Gubernaments, vnd Jhren Califa oder Erwöhlten Pabst erforschen lassen solte, wie dann auch Jhr. Mayestät zur Stundt dem Grafen von Xelves nach Valentia abgefertiget, damit er mit dem Vice-Re alldorten gleiche gehaimbe Information anstellen solte, darauff Martin Jucundo mit andern Moriscos gefängklich eingezogen worden, die alles bekennt, vnd ein anderer, Francisco Ribera genannt, sagte, daß er in der Zusammenkunfft zu Tuega sechs vnd sechzig Syndicos gesehen, vnd daß die Zusammenkunfft acht Tage gewehrt, vnd daß darbey zehen Mohren von Argel (so sie Capitanes genannt) assistirt, vnd daß sie vor Jhren König Luys Asque, des Hertzogen von Infantado Vasal auffgeworffen: In dieser Zusammenkunfft haben sie einhellig beschlossen, daß am heiligen Pfingst-Tag sich in der Statt Valentia Zehen Tausend Moriscos befinden, vnd zu einer Stund die Gräber anzünden, vnd derweil die Christen zu löschen lauffen vnd bemühet seyn würden, vnversehens sich der Rüst-Cammer vnd Arschenal bemächtigen, vnd alsdann mit selben Waffen die Christen vnversehens anfallen, vnd ohne Barmhertzigkeit todtschlagen solte; Etliche sagen, daß die Warnung von den Königen aus Franckreich vnd Engellandt, andere aber aus Aragon kommen sey, gewiß aber ists, daß die Moriscos des Königreichs Castilia vom Türckischen Käyser Achmet zu Constantinopel durch Interposition der Waffen grosse Zusage vieler Hülffen gehabt, vnd daß Er in jhrem favor eine ernstliche Armada ausrüsten lassen, vnd in Persohn selbst anziehen wöllen, aber von seinen Weibern verhindert worden, wie solches eine Renegirte Spannigerin, so Er gar lieb gehabt, aus dem Sarallo nach Spannien durch einen Wälschen Hauptmann avisiern, vnd Spanien Jhr Vatterland wahrnen lassen, eben damahls 1609.

ist

1609. ist am Durchraisen ein Cavalliero Don Jeronimo Bustamente zu Baeza erkranckt, vnd weil er nicht Zehrung hatte, hat er ohn alle Gefahr fingiert, er sey von dem Geschlecht der Venegas de Granada, so von denenselbigen Morisgischen Königen descendiern, dessen sich die Moriscos so hoch erfrewdt, daß sie gleichsamb verhofft, es sey ihnen ihr Heylandt erschienen, vnd jhm also in währender seiner Kranckheit ansehnlich gewart vnd zu seiner Wiederwegraiß mit einem guten Zehr-Pfenning versehen, vnd weil sie ihm alle ihre genommene Resolutiones, wie auch, daß die Moriscos in Andaluzia dem Türckischen Käyser Anlaitung geben, daß er bey Alarache Spanien angreiffen soll, da sie ihm funffzig tausend Mann stellen wolten, darauff sie der Türck auff den König von Tunes gewiesen, der zwey tausend Moriscos vor Gassel begehrt, vnd daß sie jhren Weeg durch Franckreich nemmen solten, diese Communication hat der Cavalier alsobald dem König selbst angezaigt, die mit andern Avisen correspondiert, dann eben damahls hat eben dergleichen Practicen an dem Hoff des Muley Hammete, Königs zu Maruecos, der Capitain Lorenzo de Herrera, so alldort assistiert, vnd daß sie, daß derselbige König Ceuta zugleich angreiffen solte, begehrt, communiciert, mehr so hat ein Morisco Alonso Sevillano dem Præsidenten der Cancillaria zu Granada, Don Balthasar de Lorenzana frey bekennt, daß die von seiner Nation Herren von Spanien werden solten, dann also hättens ihrer Vor-Eltern Prophezeyhung versichert, vnd die Correspondenz, so sie mit denen Africanischen Königen vnd andern der Spanningern Feindten hätt, würden es wahr machen.

Dieser auff allen Seithen zunahenden Gefahr vorzukommen, vnd dieselbe zu remediren, hat der König Philippus verordnet, daß die Vicen vnd Generales zu Neapolis, Sicilia vnd Lombardia jhre Galleren auff all weitere Ordinanz fertig halten, vnd darauff all das Volck, so sie entrathen köndten, imbargiren solten, darauff bald ferner Befelch kommen, daß sie in der grösten Still vnd Eyl nach Mallocca schiffen solten, dahin sie dann den 22. Augusti glücklich angelangt, vnd dort mehrer Ordnung erwarth: Mit den sieben vnd zwantzig Neapolitanischen Galleeren hat der Marques de S. Cruz 1500. der Don Carlos Doria Hertzog von Tursi in sechs seinen Galleeren 1000. vnd Don Octavio de Arragon, des Don Pedro de Leyua, Leutenambt, in neun Sicilianischen Galleeren 800. alles alte Spanische Knecht geführt, in Segovia hat der König den Don Augustin de Messia dise Impressa offenbahret, vnd jhm die Execution neben dem Marques de Caratena, vnd den Patriarchen von Valentia, Don Juan de Ribera, anvertraut: Don Augustin, so baldt er nach Valentia angelangt, hat er das Landt-Volck in der Stadt vnd im Königreich gemustert vnd armiert: Zu denen Galeeren de Levante hat sich Don Petro de Toledo General mit seinen Spanischen Galleeren, vnd vier des Graffen de Elda von der Esquadra de Portugall, vnd andern vieren von Barcellona, so Don Ramo Doms commandirt, Don Petro Pacheco ist mit denen Küraßirern vnd der leichten Cavalleria des Königreichs Castilia dahin marchiert, vnd zwey Compagnien in die Statt Valentia logiert: wo man in höchster Still viel Geldt vnd Munition, vnd zu Barcellona, Cartagena vnd Alicante vile Biscoten zusamben gebracht, vnd ehe als der König nach Burgos seinen Commissarien wegen diser expulsion genugsambe Vollmacht zu geben verraist, ist die Königin den 16. May des Infante Don Ferdinando jetzt Cardinal, Bischoff zu Toledo vnd Gubernator in Niderlandt, niderkommen.

Vber die jetzt obgedachten Kriegs-Bestellungen hat Ihr. Majestätt Ihren General der Galleonen des Occeanischen Meer Don Luys Fajardo, daß er den Don Antonio de Oquendo mit theils der Armada auff der Costa von Portugall vnd Andolusia, dieselbig zu verwahren lassen, vnd mit dem Vberrest die Africanische Gestatt durchstreiffen, vnd den Meer-Räuber Simon Danz von Marsillia gebürtig (welche mit etlichen Kriegs-Schiffen von Archel ausgefahren, vnd die Spanische See beraubt) suchen solte, befohlen.

Den 14. Junii ist Don Luys de la Baja de Cadiz mit Zwölff wohl versehenen Kriegs-Schiffen abgefahren, vnd hat in der Insul de Aligmaues, ein stattliches Schiff, Englischen vnd Jüdischen Meer-Räuber gehörig: vnd darinnen ein grosse Beuth bekommen, die er vnter den Seinen ausgetheilt, vnd das Schiff nach

1609. nach Oran geschickt, von dannen ist er biß nach Tunes, da er bey der Goleta drey vnd zwantzig Mohrische Schiff in Brand gesteckt, darauf der Vice-Rey zu Tunes mit 20000. Mohren den Seinen zu Land zu Hülff kommen, auf welche der Fajardo so scharff schiessen lassen, daß jhrer über 500. auff dem Platz, der Spanier aber über 60. nicht geblieben: Als er aus den Porten heraus geschifft, hat er zwey Türckische Schiff antroffen, die er überwunden, vnd 40. Frantzosen vnd 19. Türcken darauff gefunden: Entzwischen seyn aus der Insul Malloca die Galleeren von Levante nach Yuiza, dahin auch die aus Spanien angelangt, vnd ist allen Galleeren folgende Ordinanz gegeben worden: Nemblich, daß die Galleeren von Sicilia nach Cartagena, vnd mit den Portugiesischen nach Alicante schiffen solten, da auch die Galleones vom Oceano erwart worden: daß nach Abfahrt gedachter Galleeren der vom Don Pedro de Toledo zwey Compagnia des Neapolitanischen Regiments auff seine Galleeren setzen, vnd zugleich mit den Genuesischen in die Alfagues legen, vnd alsdann der Marques de S. Cruz nach dem Port Denia schiffen solt: Als nun alle dise Præparationen beschehen, hat der Vice-Rey zu Valentia vier vertrawte Landts-Herren zu sich geruffen, vnd jhnen des Königs Resolution wegen der Ausschaffung der Morisgen entdeckt, vnd die Commission auffgetragen, vnd den Don Pedro Escriua vnd Don Jofre de Blanes auf ihre aigene Gütter, vnd an die Meer-Porten Alcante vnd Denia den Don Balthasar Mercader, vnd den Don Christoual Cedeno geschickt.

Den 17. Septembris seynd die Galeeren an jhre Port angelangt, vnd hat Don Pedro de Toledo zu Binaroz das Lombardische Regiment mit zwey Neapolitanische Compagnien an das Landt gesetzt, Onda für plaza de armos benennt, 50. Soldaten in Pariscola, vnd andere Troppen in vnterschiedliche Orth gelegt, vnd sich des Gebürgs Espodan, vnd der Paß, wodurch die Moriscos aus Arragon nach Valentia kommen möchten, bemächtigt: zu Denia wurden vier Compagnien dissimbargiert, vnd die eine zu Denia, die andere zu Xabæa, die dritte zu Tablada, vnd die letzt zu Venisa losiert, zu Alicante setzte man acht an das Landt, vier vom Sicilianischen Regiment, vnd die andern von Gallionen des Occianischen Meers, vnd nachdem man die Rüst-Cammer vnd das Arschenal zu Valentia wohl besetzt, ist auff dem Thurn S. Catharina der Bando den 22. Septembris mit denen gebräuchlichen Ceremonien also publiciret worden, Don Luys Corillo de Toledo, Marques de Carasena, Sennor de las Villas depintos, Ines, &c. An alle Grandes, Prælaten vnd Titulatos, Jhr. Mayestätt in einem Dero Königlichen Schreiben den 4. Augusti des gegenwärtigen Jahrs von Dero Königlichen Handt vndterzeichnet, vnd von Dero Gehaimben Secretario Andreas de Prada referendirt, schreibet eines auf nachfolgende Weiß zu Marques de Carazena: Mein Vetter vnd Verwalter, auch Capitain General meines Königreichs Valentia, Jhr werdt verstanden haben, daß Wir so vil Jahr her Vns vmb die Bekehrung der Morisgen in beyden Königreichen Valentia vnd Castilla bemühet, vnd die Gnadens-Edict, so man sie in Vnser Heyligen Religion zu vnterweisen, ausgehen lassen, vnd wie wenig diß alles gefrucht, sondern daß jhr Hartnäckigkeit je länger je mehr erwachsen, vnd daß durch die Dissimulation die Gefahr so groß worden, daß sie bald nicht zu wenden wäre, derohalben haben Vns vil Heylige, Gelehrte, Frombe Leuth zu behenten Remedio zu greiffen, vnaußsätzlich ermahnt, welches Wir dann im Gewissen, GOttes gerechten, von disen bösen Leuthen verursachten Zorn zu stillen, verbünden seyn, vnd ob Wir wohl versichert, daß Wir sie an Leib vnd Gutt ohne einigen Scrupel, weil sie durch die Continuation ihrer Verbrechen als Ketzer apostatierte, vnd Verbrecher des Criminis Læsæ Divinæ & humanæ Majestatis überwunden worden, abstraffen, vnd ihnen nach Verdienst vergelten köndten, so haben Wir sie durch linde vnd scharpffe Mittel zu reduciren verlangt, vnd daher in Valentia desthalber ein Zusambenkunfft, darbey ihr, der Patriarch, vnd andere Prælaten vnd gelährte Leuth assistiert, allein zu dem Endt halten lassen, ob man Mittel daß sie nicht ausgeführt werden möchten, finden köndte, es hat aber alles nicht helffen wöllen, dann sie seyn nicht allein in ihren bösen Gedancken vnd Wercken fortgefahren, sondern, (wie Wir von gewissen vnd glaubwürdigen Orthen verstanden) so tractieren sie durch ihre Gesandte vnd andere Gelegenheiten, das Verderben vnd Vnheil Vnserer Königreich, vnd nachdem Vns nichts mehrers, als ihr Erhaltung Versicherung insonderheit aber 1609.

1609. aber des Königreichs Valentia vnd ihrer Innwohner, so der Gefahr am nächsten gesessen, wie auch die Vertilgung der Ketzerey vnd der Apostasia angelegen seyn lassen, also haben Wir GOTT dem Allmächtigen, als des Ehr vnd Glory es betrifft, vmb sein Göttlichen Beystandt mit allgemainem Gebett anruffen lassen, vnd daraus, vnd in seinem Nahmen die Resolution gefast, daß man alle Moriscos im Königreich Valentia austreiben, vnd in Barbaria überführen sollen.

Zu Vollziehung nun dieses Königlichen Befelchs hat der Marques de Corazena dreyzehen Punct, wie man sich in der Expulsion verhalten solte, verfassen lassen: Auff ein solchen vnverhofften Bando ist so viel frembds Volck nach der Stadt Valentia kommen, daß man besorgt, es wäre auff nichts guts angesehen, derohalben sie sich in gute Bereitschafft gestellt: Mit diesem Donnerstraich seyn die Moriscos gantz verlohren worden, doch haben ihrer Zwey Tausend in denen Herrschafften Alcocer vnd Alberique zusamben geschworen, mit Resolution, sich vmb ihr Hauth zu wehren, denn sie nicht anderst vermaint, als man werde sie in das Schiff setzen, vnd alsdann in das Meer werffen, ihr Alfaqui oder Priester einer aber hat sie darvon abgehalten, weil er sie mit ihren prognostigen viler Glückseeligkeiten getröst.

Den 25. Septembris hat man in Gandia den vorgedachten Bando auch publiciret, vnd darauff den Anfang mit der Imbargation der Moriscos des Don Bablozanoguera Vnderthanen zu Beacquard gemacht, vnd weil etliche sich in Murla vnd Alalmor widerwärtig erzaigt, seyn die Päß vnd Schlösser Vermia, Pego vnd Murla fortificiret worden.

Die Moriscos aus dem Theyl Ayora haben sich mit denen aus dem Thail Teressa conjungirt, vnd nachdem sie den Banditen Pablo Vbecar zu ihrem Haupt auffgeworffen, haben sie sich nach Mucla de Cortes begeben, vnd nachdems der Vbecar dorth losiert, hat er sich in die Ebene verfügt, vnd die von Bicorb vnd der Graffschafft de Costella, daß sie sich nach Mucla begeben solten, persuadiret, vnd nachdem sich die von Navarrens des Gebürg bemächtigt, seynd sie in wenig Tagen wider dasselbe Volck anzogen, solche verbrennet, vnd den Pfarrer in eim Brunn ersäufft: Es haben auff persuasion des Amira ihres Alfaqui die von Millas rebelliert; vnd für ihren König Turigi von Catadau gebürthig, auffgeworffen, der das Officium darumben angenommen, weil er einem Buch Glauben geben, das gesagt, daß das Flecken Mucla verzaubert sey, vnd wann etliche Compagnien dahin anziehen werden, werde ein Cavalier auff eim grünen Pferdt wider sie ziehen, vnd sie alle erschlagen: All die festen Orth am Gebürg hatten die Moriscos innen, vnd thäten in Kirchen vnd an den Altaren grossen Schaden vnd Spott, disen Auffstandt zeitlich zu remedieren, hat der Vice-Rey vnd Don Augustin, dem Don Manuel Carillo mit dem Sicilianischen Regiment, vnd den Obristen Wachtmaister Berrox Arragones, daß sie sich zu Guadalesta logiern solten, befohlen, vnd Don Augustin hat sich nach Murla begeben, vnd den Don Sancho de Luna, daß er nach Xabæa kommen, vnd andere mehr anziehen solte, geschrieben, darauff der Obriste Miranda mit dem Lombardischen, vnd Don Juan Pachero mit theils seiner Cavalleria vnd dem Landt-Volck wider die Moriscos zu Murla anzogen, vnd ob sie sich wohl zur Wehr gestellt, seyn sie doch, als sie den Ernst gesehen, mit eim Creutz entgegen kommen, vnd vmb Gnadt gebetten, die ihnen widerfahren, vnd seyn wol gehalten, vnd nach Gran zu der Imbargation geführet worden, etliche aber seyn wieder zu ihrem auffgeworffenen König Turrigi geloffen, ehe sie aber dahin kommen, haben sie ein Scharmützel mit denen Morisgos gehabt, die sie geschlagen, vnd ihnen Drey Hundert Zaum-Roß mit Proviant geladen, abgenommen. 1609.

Don Augustin kamb den 10. November nach Murla, vnd befalch den Flecken Benigembla zu fortificiern, war in der Guarnison Don Diego de Mesa mit zwo Compagnien verbliben, darauf haben sie die Höche des Gebürgs eingenohmen, vnd seyn drey Moriscos so vermessen gewesen, daß sie zu dem Don Augustin kommen, vnd Ihm im Nahmen Ihres Königs gesagt, Er solte dise Qvartier, so Ihr König vor sich ausklaubt, raumen, oder Er wolle sie alle dort niederhawen, Don Augustin hat Ihnen wieder zuentboten, sie solten nur kommen, Er wölle Ihrer erwartten,

1609. vnd Ihren König lossiern, vnd weil der König Philippus, daß man nicht mit Schärpff gegen die Moriscos procedieren solte, ernstlich Befelch geben, also hat Ihr. Mayestät jtzt, bey so grosser widersätzlichkeit Ordnung erthailt, daß man den Krieg mit Ernst vornehmen solte: darauf hat man alle Ordinanzen mit Gewalt anzugreiffen geben, vnd Sancho Corrillo hat der Morischgen New auf einen guten Paß aufgeworffnen Schantz angriffen, vnd dieselbe erobert, die aber gleich wider von den Morischgen solchergestalt angeloffen worden, daß wann nicht Don Augustin Mexia ihnen mit Volck werdt zu Hülff kommen, sie die Schantz wider recuperirt hätten; also haben sie fliehen, vnd auff andere im Gebürg fortificierte Orth sich begeben müssen, vnd seyn dise Leuth darumben so halßstärrig gewesen, weil sie jhre Propheten versichert, daß wann die Christen auff das Gebürg kommen, sie erblinden werden, als sie aber die Prophezeyhung falsch gesehen, ist jhnen die New zu spatt ankommen, da man ihne alle Päß verlegt, vnd alles Königliche herumb liegendes Volck ist zusammen, vnd auff die Moriscos zugezogen, wo sie sich wacker gewehrt, vnd ist allda jhr auffgeworffener König gebliben, darauff sie sich weiter ins Gebürg mit Weib vnd Kind retirirt, vnd denen Christen ein nahmhaffte Beuth in denen hinterlassenen Oerther vnd Flecken gelassen; Im Gebürg haben sie ein andern König erwählt, ders aber nicht annemmen wöllen, ein anderer hat sein Königlichen Titul nur zwey Tag behalten, vnd hernach renunciert, darauff sie des gebliebenen Königs Bruder auffgeworffen, welcher sich wider zur Gegenwehr gestellt, vnd weil sie im Gebürg an Wasser Mangel gehabt, haben sie sehr am Durst gelitten, vnd Hauffenweiß herab geloffen, vnd sich auff Gnadt vnd Vngnadt ergeben, seyn aber alle wohl angenohmen, vnd zum Schiffen, sie nach Barbaria zu führen, gebracht worden: Endlich war zu sehen, wie sie zu Schiffe gesessen, dann ihre Gelegenheiten vnd Vatterlandt zu verlassen, hatte ihr Heulen vnd Wainen kein Endt: viel wurffen ihre Kinder auffs Landt, vnd liessens dort liegen, ja etliche habens wohl auch gantz ertränckt, viel luffen biß an Halß in das Wasser, der Maynung, sich der Imbarchation zu erwehren, dann sie sich besorgt, man werffs ins Meer, derohalben dann Marques de S. Crux, der die Erste Vberfahrt gethan, vier oder fünff wider mit sich zuruck gebracht, zur Zeugnuß, daß die andern nicht ins Meer geworffen, sondern wohl tractiert worden seyn, etliche Schiffleuth aber haben mitten auffm Meer die Moriscos ins Wasser geworffen, vnd mit ihrem Guet geblieben, die wurden aber eingezogen, vnd gericht, vnd hat man die Rechnung gemacht, daß allein ausm Königreich Valencia nach Barbaria über 150000. Seelen geführt: Ihr aufgeworffener König, nachdem er sich mit etlichen starcken Jünglingen in das Gebürg verschloffen, vnd mit Rauben und Plündern grossen Schaden gethan, ist erdapt, und zu Valencia hernach gericht worden, der hernach gut Catholisch gestorben, damit namb die Expulsion im Königreich Valencia ein Endt, vnd vil begüttete vnd reiche Landt-Herren, weil sie ihre besten reichesten vnd arbeitsambesten Vnderthanen verlohren, blieben Bettler, wie es nun weiter in dem Königreich Castillia mit dieser Expulsion zugangen, ist im folgenden Jahr zu sehen. 1609

Im Monath Februario, nachdem die einhaimische Auffruhr in Pohlen allerdings gestillet war, hielt König Sigmund sambt den Ständen einen Reichs-Tag zu Warschaw, der sehr lang gewehrt, da vnter andern vilen vnd wichtigen Puncten beschlossen worden, daß man den Krieg mit allem Ernst erstlichen wider die Schweden, vnd hernach wider die Moscowitter (so denen Pohlen viel Schmach angethan, vnd den Palatinum von Sendomir sambt andern Pollnischen Herren gefangen hatten) fortsetzen solte.

Kurtz zuvor waren 400. Frantzös. Soldaten zu Amsterdam angelangt, in willens, dem Schwedischen Läger in Liffland zu zu ziehen, dann Hertzog Carl lag vor Riga, allda er mit seinen Schiffen den Meer-Hafen also beschlossen hatte, daß weder die Holländische Schiff, so daselbst lagen, aus oder einkommen möchten, nun disen Paß zu öffnen, haben die obgedachten Kauffmann-Schiff præparatoria gemacht, daß bey favor des Windes etliche Brandt-Schiff vnter die Schwedische Flotta gelassen worden, darvon deren etliche verbrunnen, die übrigen haben sich von dannen machen, vnd den Holländischen Schiffen Paß geben müssen; Es hat auch bald darauf der Polnische Obriste Rocowitz die Schweden zu Land angegriffen, ihnen die Zufuhr vnd Proviant gespörrt, daß also die Stadt Riga guten thails befreyet, vnd die andern Schwedischen Schiff durch Sturmwetter zerstört worden: zu dem fielen die Pohlen bey der Narva an der Moscowitischen Grän-

1609. Gräntzen denen Schwedischen in ihr Thal Lifflandt, daß also König Carl durch vil Widerwärtigkeiten gezwungen ward, von der Belägerung vor Riga aufzubrechen, wie nun der Pollnisch Obrist disen Auffbruch verstanden, hat er sich nach Dünamünda begeben, König aus Schweden schickte Graff Johann Friderich von Manßfeldt mit 2000. zu Roß vnd Fuß mit Succurs, der wurde geschlagen, darauf sich die Guarnison ergeben, denen man den Abzug gestattet, vnd sie thails mit Schiffen in Schweden hinüber geschickt, vnd dises hat König Sigismund durch seine Obriste gethan, er aber in Persohn mit einem grossen Heer wider in Moscaw gezogen, etliche Gräntzhäusser eingenohmen, vnd sich für die Stadt Smolenzko gelägert, aber der Großhertzog bracht die Tartarn wider die Pollacken auf, mit deren Hülffe er den Polen eine Schlacht lifferte, vnd ob der Moscowitter wol für dißmahl den Sieg erhielte, konte er doch die Polen von der Belägerung nicht abtreiben, sondern Sul Cosky, ein Polnischer Obrister, setzte dieselbe im Namen seines Königs fort, die er letztlich, wie an seinem Ort zu sehen, eingenohmen. 1609.

Ende diß 1609. Jahr.



Sum=

Summarium des 1610. Jahrs, vnd Kaysers Ferdinandi II. damahls noch Ertz-Hertzogen, im 32. seines Alters.

KAyser Ferdinandt, damahls Ertzhertzog, erzaigt sein Fridliches Gemüth, indem Er beyde Brüder, Kayser Rudolph vnd König Matthias zuvergleichen, nach Praag verraist, da Jhm die anwesende Churfürsten vnd Ständt, seiner Trewhertzig- vnd Frombkeit halber so lieb gewonnen, daß sie Jhn sambt dem Churfürsten von Cölln vnd Hertzog von Braunschweig, zu ajustirung der Frids-Articul, nach Wienn zum König Matthias zuraisen bewegt, da sie alles abgeredt, darauff der Vergleich gemacht: vnd vnder andern daß beede Ertzhertzogen Maximilian, vnd Ferdinandt an statt Königs Matthias ein Abbitt thun sollen, beschlossen worden. Vnd alß sie für den Kayser kommen, hat Er Sie nit niderknien lassen wöllen, sondern Sie auffstehen haissen: Jn Beysein der zu Prag versambleten Chur- vnd Fürsten, hat Kayser Rudolph den Sententz wegen Thonawerth gesprochen, vnd den Churfürsten von Sachsen vnd seinem Hauß, das Lehen vber die Länder Gülch, Cleve, vnd Berg gegeben, vnd hat Jhr May. zu Hinlegung der differenzen gedachter Länder ein Convent nach Cölln außgeschriben: Vnd haben benente versamblete Chur- vnd Fürsten, etliche Stätt von der Vnion durch Schreiben abgemahnt: die Ständt in Oesterreich begehrn mehrer Declaration in Jhrer ReligionsConcession, daß der König Matthias, sonderlich aber den Vierdten Stand Vngern bewilligt: Ertzhertzog Leopoldt wirbt Volck zu Passaw, das viller Orthen nachdenckens gemacht: Marggraff von Jägerndorff verheurath sich, vnd Pfaltzgraff Friderich Churfürst stirbt: Daher ein Disputation zwischen den Pfaltzgraffen Zweyprück, vnd Newburg, der Vormundschafft halber entstanden: Philipp Christoph von Zettern wird Bischoff zu Speyer: die protestirende Fürsten halten ein Convent zu Haal in Schwaben, da sie die Vnion: vnd die Catholische zu Würtzburg die Liga auffgericht, daher das Mißtrauen in Teutschland erwachsen, weil ein vnd anderer Theyl frembde Hülff gesucht: vnd ist der Krieg, so wol in Gülchischen Landen, alß in Elsaß angangen, doch im Elsaß bald gestillt worden: vnd die Cöllnische Handlung ohne Frucht abgangen, vnd zwischen denen vnirten Fürsten, vnd Hertzog Maximilian alß General der Liga, ein güttlicher Vertrag gemacht, vnd beederseits Volck abgedanckt worden: Verrätherey in Sibenbürgen entdeckt vnd gestrafft: Jn Niderlandt wurden noch die strittige Artickel wegen des Stillstandts verglichen, darauff die Staden, alß freye Ständ, Jhre Gesandten zu denen Königen auß Franckreich vnd Engellandt, auch Venedig geschickt: Principe de Conde fliecht auß Franckreich nach Niderland: Jn Jtalia haben die Malteser, Neapolitan. vnd Florentinische Gallern in vnderschidlichen occasionen etliche Türckische Schiff genomben: vnd Papst Paulus der V. hat den Carolum Baromæum canonisirt, in Franckreich wird die Königin gekröndt, vnd der König Hainrich der IV. ermord, vnd der Thätter mit 4. Rossen zerrissen: vnd allerley Discurs vber disen Todt gemacht: auch der König Ludwig der XIII. zum König gekrönt, vnd sein Fraw Mutter zur Vormundterin erklärt: der berümbte Meerrauber Simon Täntzer verlast sein Rauberey, vnd reterirt sich in Franckreich: Jn Engellandt hat die Pest starck regirt, vnd haben selbe Völcker ein Schiffart nach OstJndien angestellt, der König allda thut etliche seine Recht, den Ständen zur Gnad fallen lassen, doch daß sie seinem Sohn vnd Tochter die Hoffstatt außhalten solten: vnd hat Newe Mandat wider die Catholische außgehen lassen: Jn Spanien gehet in Castilla vnd Arragon die Expulsion der Morisgen glücklichen ab, vnd hat der König in Affrica die Vestung la Rache einbekommen: in der Türckey hat der Rebell Gambolot 2. ansehenliche Victorien wider die Türcken erhalten, letztlich aber von dem Vezier Amurates zertrennt,

1610. trennt, vnd vom Türckischen Kayser perdonirt, doch baldt strangulirt worden: In Persien continuirte der Krieg mit dem Türcken auch, vnd selber König an Papst, Kayser vnd etlich Catholische Fürsten ein Gesandten, vnd die Holländer den Hainrich Hutson ein newe Fahrt nach Northen zusuchen, geschickt. 1610.

KAyser Ferdinandt damahls Ertzhertzog, hat im 1610. vnd seines Alters im 32. Jahr sein friedliebendes Gemüth zuerzaigen, vnd das Verlangen Kayser Rudolphen vnd König Matthias mit einander zuvergleichen, vnd sein Ertzhauß vnd dero Königreich vnd Länder von weiter Vnruhe vnd Landtsverderben, ja gäntzlichen veralienirung zuverwahren gelegenheit gehabt: Indem Kayser Rudolph, Ihm neben andern Chur- Ertzhertzogen, vnd Fürsten nach Praag darumben beschrieben, damit die hochbeschwerliche Mühseligkeit, so etlich wenig Jahr her in dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich weiter einreissen, vnd erwachsen wöllen, auff gute Mittel vnd weeg zu dises Hauses vnd deß Heyligen Römischen Reichs getrewlicher Wollfahrt vnd Auffnemmen accommodiert, vnd darmit das vralte friedfertige recht Teutsche Vertrawen, vnd gleichmäßige Verstandtnuß continuirt vnd erhalten, vnd dann auch beynebens Kayser Rudolpho der gebührliche Respect vnd Authoritet retintegriert, vnd derselben die gehörige satisfaction gegeben werden möchte, vnd obwoln Kayser Ferdinandt dise Raiß, auß vilen Vrsachen vngelegen, so ists Ihm doch auch zu künfftiger Befürderung der Succession im Heiligen Römischen Reich, vnd den andern Königreich vnd Ländern sehr nutz vnd beförderlich gewesen, dann wie Er wegen der in seinen Landen vorgenommenen ReligionsReformation, so wohl in Römischen Reich, alß in Königreich Böhaimb, von denen, so Ihr Gelegenheiten, Vatterlandt vnd Interesse, daß sie sich nicht zu der Catholischen Religion bequemen, sondern lieber æmigrieren wöllen, vor ein Fürsten, der sich von Pfaffen regieren last, der vnbillich, vnchristlich, ja gar Tyrannisch sey, auß passion außgeschrien worden, also haben die zu Praag anwesende Churfürsten, vnd im Rath auch die Böhmischen vnd Schlösische Ständt gespührt vnd gesehen, daß er ein fromber, Teutscher, auffrechter Fürst, der sich von niemandts bezüchtigter massen regieren lassen, der zu der ReligionsReformation in seinem Landt, wie andere ChurFürsten vnd Ständte des Heyligen Römischen Reichs Fueg vnd Macht gehabt, vnd in derselben nichts vorgenohmen, alß daß den Religion- vnd Profan-Frieden gleichformig gewesen, ja daß Er rundt vnd offenenhertzig, so wohl in negotiiren, als conuersiren bekendt, daß Er sich zu Verleyhung newer Concessiones vnd Privilegien zugeben wohl bedencken, hergegen waß Er versprochen, auch steiff vnd fest halten wurde, wie dann, so verhasst Er zu seiner nach Praag Ankunfft gewest, so lieb Ihn der ChurFürst auß Sachsen gewunnen, vnd Ihm die Ständt sub utraque in der Ante-Camera vnd auff den Jagten fleißig auffgewartet, die Er in Conuersation vnd andern occasionen durch sein Freundtlichkeit also an sich gezogen, daß die Ständt sub utraque selbst bekendt, daß kein Vnterschiedt zwischen den Catholischen vnd andern Ständen in der Tractation gefunden: Diser seiner nach Praag Raiß nun forth zusetzen, hat Er sich allein mit der Cammer von Grätz erhebt, vnd zu machung eines guten fundament seines Friedtlichen Vorhabens, sich zu Wienn bey König Matthias angemeldt, vnd darauff sein weeg nach Praag continuirt, dahin Kayser Rudolph auch etliche Chur- vnd Fürsten beschrieben, darvon erschienen, der ChurFürst von Maintz, der von Cölln, vnd der von Sachsen, vnd der von Trier, durch sein Gesandten: die Ertzhertzogen Maximilian, vnd Höchstgedachter Kayser Ferdinandt, noch Ertzhertzog, der Hertzog von Braunschweig, so die maisten Schrifften in disen negotien selbst verfast, vnd der gewest, so hin vnd wider zum Kayser vnd König postiert) die zween Landtgraffen Philipp vnd Ludwig von Hessen: der Hertzog von Bayern hat auch seine Gesandte alda gehabt: die ChurFürsten seyn auff den Ratschin in absonderlichen Häusern, auffs Kaysers Kosten, mit assistenz Ihrer deputierten Commissarien ansehlich, vnd die beyde Ertzhertzogen zu Hoff losiert, vnd wohl tractieret worden: In dem Poblischen Hauß haben sie Ihr Zusambenkunfft gehalten, vnd vornemblich von 4. Puncten, so jhnen der Kayser proponiren lassen, gehandelt: der Erste war, die reconciliation deß Kaysers mit sein Bruder den König Matthias: der Ander, wegen einer Wahl eines Römischen Königs: der Dritte, von restitution der Statt Donawerth, vnd der Vierdte, der Composition halber vber die differenz vnd Vnruhen der Güllchis. vnd Clevischen Landen: In wehrender Tractation hat König Matthias den Fürst Carl von Liechtenstain, vnd seinen Geheimen Rath vnd

1610. Obristen Cammerer Linhardt Helfridt Graffen von Megau, Herrn Reichardt von Starnberg, vnd den Cantzler von Cronberg, auch als Gesandte dahin geschickt, denen deß ChurFürsten von Maintz Cantzler, daß der Kayser die restitution Vnter vnd OberOesterreich, auch Mähren begehre, schrifftlich zugestellt, worüber es allerley discurs, difficulteten vnd weit aussehende Gefahr gehabt, vnd haben die Gesandten diß Begehren Ihrem König vnd Herrn zu avisiren Zeit begehrt, vnd den 19. Junii selbst wider nach Wien auffbrochen, dahin vil Currier vnd Rath von Prag, vnd zweymahl der Hertzog von Braunschweig auff der Post geschickt worden, alß aber keiner nichts haubtsachlich verrichten können, haben die anwesende Chur- Ertzhertzogen, Fürsten vnd Gesandte, den ChurFürsten von Cölln, Ertzhertzogen Ferdinandt, hernach Römischen Kayser, auch den Hertzogen von Braunschweig vermecht, daß sie sich nach Wien zum König Matthias verfügt, der sie stattlich empfangen, Ihnen biß vber die Tabor-Brucken mit 50. Gutschen entgegen gefahren, vnd sie mit 300. Pferdten, erstlich HandelsLeuth, alle in rothen Röcken mit weiß verbrambt, hernach mit 500. Ernst Collonitschen vnd 500. Hannß Christoph Buchaimischen Reuthern einbeleitten, vnd die Statt Qvardi vnd Burger in jhren Fändlen abgethailt in Gassen stehen, mit Stucken, vnd von dem Fueßvolck drey stattlich Salue schiessen: die Fürstlichen Persohnen zu Hoff, Ihre Ministros, vnd Diener aber in die vornembste Häuser in der Statt losiren, vnd alle Herren vnd Diener Kostfrey halten lassen: Vnter andern hat der König seine Gäst auff schöne Jagten, vnd eine auff der Thona geführt, dahin man auff Schiffen gefahren, vnd die Hirschen in die Thona in grosser Anzahl gejagt vnd geschossen, vnd haben sich vil Frawzimmer darbey befunden, mit denen der ChurFürst vnd der von Braunschweig gespillt, wie dann bayde dise Fürsten offt bey vnterschiedlichen hohen Ministris vnd Landtherren, zu Morgens vnd Abendts gessen, vnd sich lustig erzeigt, doch darneben in der Tractation auch nicht gefeyrt, vnd letztlich alle Hinderungen dergestalt auß den weeg gelegt, daß folgender Vergleich zwischen Kayser Rudolphen ynd König Matthiä auffgesetzt worden: Nemblich, **König Matthias solte seinen Herrn Brudern für einen Kayser, das höchste Haubt in der Christenheit, vnd Obern deß Hauses Oesterreich erkennen, wegen deßjenigen, so vorgangen,** depreciren: **dem Kayser Jährlichen** 2000. **Emer Wein schicken, vnd an Geldt** 100000. **Gulden bezahlen, ohne des Kaysers Bewilligung mit dem Türcken keinen Krieg anfangen: Einander zu Dämpffung der Rebellische Vnderthanen die Hand biethen, auch keine** Confœderation **ohne deß Kaysers Bewilligung machen, vnd daß beyderseits Kriegsvolck in ein Monath** licentiert, **vnd in die Gränitzhäuser Teutsche vnd Vngarn zugelassen, vnd daß die Kayserl. vnd Königliche** Ministri, **welche disen** Accordo **nicht hielten, oder das andern verstatten thäten, alßbaldt Ihrer Aempter entsetzt werden, vnd daß die zu Praag anwesende Chur- Ertzhertzogen vnd Fürsten disen Vergleich** confirmiren **vnd vnterschreiben, vnd daß das Theyl von der Graffschafft Tyroll, so König Matthias gehabt, dem Kayser verbleiben solte.** 1610.

Dieweil der ChurFürst von Cölln, Ertzhertzog Ferdinandt, vnd Hertzog von Braunschweig zu Wienn waren, wurdt in Donawertischen Sachen erkendt, daß Hertzog Maximilian in Bayern die Statt ohne einige Exception in pristinum statum restituiren, vnd Ihm die Vnkosten, so Er in Occupirung der Statt angewendt, wider gemacht werden solten, weilen aber die Vnkosten noch nicht bezahlt, so bleibt die Statt auch noch deß Hertzog.

In der Güllischen Sach, kam es so weith, daß den ChurFürsten vnd den andern anverwandten Hertzogen von Sachsen, die Lehen vber die Hertzogthumben Güllich, Cleve, vnd Berg, ertheilt wurden, doch mit dem Beding, daß sie darthun solten, daß sie mehr Recht darzu, alß die possidirende Fürsten hetten, nichts in der Römischen Religion änderten: Dem Hertzogen von Nivers vnd Marggraffen von Burgaw ein genügen thetten, vnd die Vnkosten, so bey disem Krieg auffgangen, Kayser Rudolpho, vnd Ertzhertzog Leopoldo erstatteten: Doch wardt auch zugleich ein Convent gen Cölln angesetzet, vnd dem Hertzogen von Braunschweig, Landtgraff Ludwigen von HessenDarmbstatt, wie auch den ChurMayntzischen Gesandten Commission gegeben, daß sie beneben dem ChurFürsten von Trier, vnd dem Graffen von Hohenzollern sich dahin bearbeiten solten, daß die Händel wegen der Güllischen Landen güttlich möchten beygelegt werden, weil der Kayser wohl sahe, daß mit der Schärpffe nichts außzurichten, vnd durch die vorgenommene Sequestration nur zu mehrern Weifftläufftigkeiten ansehen lassen, vnd dardurch frembtes Volck in das Reich gezogen wurde.

We-

1610. Wegen der Succession in Römischen Reich ist nichts anders, alß daß der Kayser den Chur-Fürsten, den König Matthias durch Schreiben hierzu recommendiren solte, beschlossen worden.

Den 18. Augusti ist der ChurFürst von Cölln, vnd der Kayser Ferdinandt, widerumben von Wienn nach Praag auffgebrochen, denen der König Matthias biß auff Stockeraw das Glaidt geben, der Obriste Hannß Christoph Herr von Bucheimb hat sie mit seinen Reuthern biß an die Mährischen Gränitzen beglaitet, da sie Gündter von der Holtz empfangen. Den 21. ist zu Meißpach Ertzhertzog Leopoldt auff der Post den ChurFürsten vnd seinen Bruder Ertzhertzog Ferdinanden entgegen kommen, vnd seyn alßdann miteinander nach Prag, da der Chur-Fürst von Sachsen noch bey der Taffel saß, vnd den ChurFürsten von Cölln, beede Ertzhertzogen Ferdinandt vnd Leopolden alßbaldt hinauff beruffete, vnd seyndt bey der Taffel gesessen nachfolgende Fürsten, der ChurFürst von Mayntz, der von Cölln, vnd der von Sachsen, Ertzhertzog Maximilian, Ertzhertzog Ferdinandt, Ertzhertzog Leopoldus, vnd deß ChurFürsten von Sachsen Bruder, der jetzige ChurFürst, vnd ob sie wohl von dem MorgenEssen biß auff fünff Vhr gegen Abendt starck getruncken, so hat man doch Ertzhertzog Ferdinandt nichts angesehen, vnd der ChurFürst noch zu Pferdt gesessen, vnd noch selben Abendt auff Brandeyß vnd folgendts wider zu seiner Residentz nach Dressen verraist, vnnd weil vnter denen Vergleich articuln, daß der König dem Kayser, daß Er Jhn vberzogen, vnd Jhm seine Königreich vnd Länder abgenött, durch die Ertzhertzogen Maximilian vnd Ferdinandt ein Abbitt thuen sollen, beschlossen worden, so seyndt zu disem Endt jetztgedachte Ertzhertzogen zu den Kayser gangen, der mit grosser gravitet (die Jhme dann von Natur angebohren gewesen) vnter den Waldagin, an dem Tisch anlainendt, gestanden, vnd einige Cortesia, biß sich die zween Ertzhertzogen abgeredter massen auff die Knie setzen, vnd die Abbitt vollziehen wollen, gemacht; Alßdann Jhr Mayestätt den Huet abgezogen, vnd Jhnen entgegen gangen, sagendt, obwohln mein Bruder Matthias diß vnd ein mehrers vmb mich verschuldet, so will Jch doch Vnsern Hauß, daß E. E. L. L. die Abbitt auff den Knien verrichten solten, die Schandt nicht anthuen, die Ertzhertzogen heissen nidersitzen, mit denen Er von andern Sachen angefangen zureden, vnd nachdem sie ein weil beysamben gesessen, hat Er beede Ertzhertzogen biß in die AntiCamera hinauß beglaitet, vnd alldort allen den Ertzhertzogischen Ministren vnd Cammer Herren die Handt gebotten, wie nun diß alles vorüber gewesen, ist Ertzhertzog Ferdinandt widerumb nach Grätz verraist, vnd Ertzhertzog Maximilian nach Tyroll. 1610.

Jn wehrenter diser Versamblung haben die Chur- vnd Fürsten den 22. Junii, weil Jhnen die Vnion zu Hall in Schwaben nicht gefallen wöllen, an etliche Stätt Abmahnungsweiß folgender gestalt geschrieben: **Wir werden glaublich berichtet, waß gestalt Jhr euch vnlängst hin, mit etlichen Chur- Fürsten vnd Ständen in ein sondere starcke Verbindung eingelassen, vnd denselben zu Außführ- vnd Behaubtung all vnd jeder jhrer intention, vnd Vorhaben eine würckliche Hülff vnd Beystandt zugesagt, auch mit sondern aigenen vnd gewissen Condition versprochen haben solten.**

Wiewohl Wir nun darneben weniger nicht berichtet worden, auch es zum Theyl ewer aigene von Euch gegebene Schreiben vnd Erklärungen außweisen, daß gemeldte Verbindtnuß zur Handthab vnd Versicherung deß periclitirten Religion vnd Prophan Friedens, so dann zu nothwendiger Ewerer defension vnd Errettung, zu keines andern Standts oder Læsion oder Offension, zumahl aber der Röm. Kays. May. Kayserlichen Authoritet nicht zuwider gemaint sey, auch daß Jhr deßwegen bey Jemandt vngütlich beschuldigt seyn wollet, so befinden wir doch auß dem im Reich, ein zeithero vorgangen, auch theils noch gantz vnverantwortlich wehrenden Verlauff, so vil, daß der effect solcher Vnion ewer vorgewandten Entschuldigung vnd vorgebener intention allenthalben stracks zuwiderlauff, können auch nicht sehen, mit waß Schein vnd prætext derselbe, alß welche vnwissendt Allerhöchstgedachter Kayserl. Mayest. wolauffgerichten Haylsamben Reichsverfassungen zugegen, vnd also den rechten, so wohl alß Vnseren Oberhaubt, im Reich, wie nicht wenigers allen Friedliebenden Ständen zuwider auffgericht, mit einigen Fueg entschuldigt werden können.

Dann obwohl fürs Erste, die Gefährligkeit jetziger zeit lauffen, vnd die Befestigung deß Religion vnd Prophan Friedens vorgeschutzt, vnd gleichsamb daher die Vrsach genommen werden will, so wissen

1610. Wir Vns doch nit zuerinnern, glauben auch nicht, daß ein eintzige friedfertige Ständt, die im Heyl. Röm. Reich hochberühmte Constitutiones vnd Satzungen vom Religion- vnd Prosan Frieden, ja in gefährlichen Streitt gezogen haben soll, so seynd auch in gemelten Satzungen gegen die Verbrechen, vnd diejenige, so denen widersachern vnd Vngehorsamblichen nicht geloben wollen, solche Vorsehungen angehefft vnd beygesetzt, deren sich die Belaidigten auff allen begebenden Nothfall ohne solche aigenwillige, vngereimbte, thättliche Handthabung mögen gebrauchen, zugeschweigen, daß eben solche Confœderation nicht allein das vorgebene intent nicht erlangt, sondern so vil mehr gehindert, gemainer Fried, so wohl in Religion, als Politischen Sachen gäntzlich turbirt, Männiglich bey seinem Exercitio vnd zeitlichen Standt beschwäret, vnd mehr, als jemahls, oder bey Menschen gedäncken geschehen, wider alle Recht, Gebühr vnd Billichkeit betrangt wirdt: So haben auch die ein Zeithero im Reich vorgenommener hochbeschwärlich Landtfriedtbrüchigen Durchzueg vnd Einlägerung indem man fürs erst beyde Stiffter Bamberg vnd Würtzburg, vnd hernach, alß dise in Grundt verderbet, vnd auch außgefressen, Speyer vnd Straßburg, noch biß auff dise Stundt, auch zum Theyl andere mehr, mit gewehrter grosser Mannschafft, feindtlich vberfallen vnd eingenommen, die arme vorhin erschöpffte Vnderthanen geplündert, geschlagen, auch mit Brandt vnd mehrern Vngemach also betrohet, vnd beängstiget, daß man ein mehrers bey offenen abgesagten Feinden nicht wohl vernemmen können, vnd daß man vber diß zu desto bessern Durchtring vnd Außführung solchen vnverantwortlichen Gewalts nicht allein hoche ansehentliche Summa Geldts zugelegt, sondern auch alle Nothdurfft an Munition vnd Proviant subministriert, ja auch endtlich wider außtruckentlichen Innhalt obgemelten Landtfriedens den offenen weiten Weeg vnd Durchzug, wie von Euch den Straßburgern newlich beschehen, zu mehrer Beförderung gestattet vnd zugeben, genugsamb vnd vberflüßig an Tag zuerkennen gegeben, ob man ewers Theyls in terminis defensionis oder nicht vil mehr præconceptæ offensionis dißmahls versehen, vnd ob zu disem allem von den belaidigten gehorsamben Ständen, alß denen albereith zuvor ansehliche Dörffer vnd Ampter ohn einigen erheblichen Grundt abgezweckt, vnd entzogen gewesen, auch die geringste Anlaß gegeben worden seyn: Dahero dann erfolgt, ob hierdurch Allerhöchstgedachte Kayserliche Mayestatt bey gebührendem respect erhalten, oder ob nicht vil mehr, sintemahl dise Gebährungen vnd attentata derselben im Reich promulgirten Gesätzen, vnd außgangenen sonderbahren Mandaten gantz vnd stracks zuwider lauffen, vnd Männiglich zu gleichmäßiger böser consequenz Nachfolg, vnd Vngehorsamb Thür vnd Thor öffnen, nit allein derselben, sondern aller Friedliebender Chur- Fürsten, vnd Ständen biß daher mit höchstem Ruhm vnd Auffnemmen, erhaltener reputation darbey Ihr vnd andere Stätt, Ewer bestes Gedeyen gehabt: deprimirt, geschwächt, vnd wohl gäntzlich zu Grundt gericht worden, darzu Euch gleichwohl die wenigste Anlaß gegeben, noch Jemandt, wofern Ihr anderst Euch solcher vnverantwortlicher Händel entschlagen, vnd nicht theilhafftig machen werdet, zu geben gedencket. 1610.

Wann dann die Sachen erzehlter massen beschaffen, vnd der für Augen schwebender eventus genugsamb zuerkennen gibt, wohin die auffgerichte mehr angezogene Vnion vnd Bindtnuß gemaint, auch wie wenig dieselbe Ewern Vorgeben gemäß durch die vorgebende Schein entschuldiger, vnd beschönet werden kan.

Alß haben Wir ferrern Vmbgang nicht nemmen wollen, Euch deßwegen gebührlich anzulangen, gnädiglich gesinnet, Ihr wöllet solches im Grundt erwegen, die endtlich Zerrüttigkeit, vnd Verderbnuß, so auß solchen Consiliis dem gantzen Reich, vnd Euch insonderheit vnaußbleiblich entstehen vnd erfolgen wirdt, reifflich bedencken, Euch eines bessern vnd sonderlich Ewers verpflichten schuldigen Gehorsambs vnd respect gegen mehr Allerhöchstgedachte Kayserliche Mayestätt vnd deß Reichs erinnern, vnd Euch dem zuwider, einiger Verbündtnuß nicht theilhafftig machen, nach denen, so jetziger im Reich

1610. Reich befindtlicher Auffruhr vnd Empörung Vrsacher seyn, einige Hülff, Beystandt oder Vorschub mit Geldt, Munition vnd Prouision, noch sonsten in andere Weeg laisten, Euch derselben gäntzlich enthalten, vnd also erzaigen, wie gehorsamben Vnderthanen, vnd Verpflichte deß Heyl. Röm. Reichs Ständen ohne das gezimbt, auch Ewer VorEltern mit empfundenen GottsSeegen löblich gethan haben, dann in Verbleibung dessen, vnd da alle Erinnerung, vnd wohlmainendte Abmahnungen in Windt geschlagen, vnd ausser Acht gelassen werden solten, habet Ihr auff solchen vnverhofften Fahl leichtlich zuerachten, daß Wir neben andern gehorsamben Ständen nicht vnterlassen werden, zu Erhaltung mehr vnd offt angeregter Kayserlichen, vnd deß Reichs Hochheit, so wohl auch anderer vnschuldig belaydigter Ständte, so sich solcher beschwärlichen Ein- vnd Vberfahl vnauffhörlich beklagen, nothwendiger defension vnd Rettung auff solche Mittel zu erdencken, dardurch solchen Vnhayl wohl remediert werden, Euch, vnd andern Ewren angehörigen Vnderthanen aber, alß die jhr Euch vom Reich, viler ansehlichen Privilegien zu erfrewen habt, zu geringem Vortheyl außschlagen köndten, indeme dann billich der allbereith durch Ewer Hülff beschehenen Belaidigung halber Ihr May. gebührende Bestraffung vnd Andeitung fürbehalten, so Wir Euch, denen Wir mit Gnaden vnd allem guten, auch gnädigsten genaigten Willen wohl beygethan, erfrischender Notturfft nicht verhalten solten.

Auff dise Schrifft haben die protestierende vnd interessierten Fürsten vnd Ständt in der Vnion begriffen, durch ein offentliche Schrifft geantwortt, wie in den Güllischen Sachen zu sehen; Es hat auch zu diser Versamblung zu Praag, der König auß Engellandt seinen Gesandten geschickt, vnd vmb Hinlegung der Güllischen differentzen abhalten, vnd den Kayser vermahnen lassen, dem zu Beschaidt worden, daß Ihr Kayserl. Mayestät allbereith deßwegen ein Commission nach Cölln verordnet habe.

Die Vnter- vnd OberOesterreichische Vncatholische Ständt vnangesehen Ihrer vorigen erhaltenen Priuilegien vnd ReligionsConcessionen haben sich noch nicht befridigt, sondern starck in den König vmb mehrere Erläuterung derselben gesetzt, vnd solches durch den Graff Turso Palatinum in Vngarn anbringen lassen, ders aber vor Bewilligung Ihr Königlicher Mayestätt nicht thuen wollen, auff dessen Vnterhandlung nun, haben die Ständt von dem König disen Beschaydt den 21. Februarii bekommen, Ihr Mayest. hetten gnädigist verstanden, waß der Rath, vnd deß Königreichs Vngarn Palatinus Herr Georg Turso, Graff zu Arwa, mit Vorwissen vnd gnädigisten Willen Ihr Königlicher Mayestätt bey den vier Ständen an vnd fürbracht, als nemblich fürs Erste, Ihr Königl. Mayest. sich hiermit nochmahlen gnädigst erklären, daß sie alles dasjenige, wessen sie sich in Ihrer Resolution den 19. Martii verschines Jahrs gegen Ihnen gnädigst anerbotten, in allen jhren Puncten, Clausuln, stätt, wahr, vnd fest halten wollen, vnd das vbrig, so noch nicht vollzogen, gleichfals würcklichen effectuiren, vnd so vil die Religion betrifft, darbey die Catholischen, so wol die der Augspurgischen Confession zugethane Herren vnd Landtleuthe, erhalten vnd handthaben solte.

2. Dieweil Ihr Königliche Mayestätt durch gemelten Herrn Palatinum ihr außgefertigtes decret denen Ständen dises Ertzhertzogthumbs Oesterreich offentlich vberlesen lassen, halten Ihrer Mayestätt einiger andern publication vnvonnöthen zu seyn, sondern wollen sich versehen, die der Augspurgischen Confession zugethane Herren, vnd Landtsleuthe, werden mit solcher Ihr Königlicher Mayestätt Erklärung zufriden seyn.

3. Wöllen Ihr Mayestätt, daß deroselbigen mitleidige Stätt vnd Märckt vnder denen Vier Ständen verstanden, vnd für den Vierdten Standt, wie bey Ihren VorEltern geschehen, gehalten vnd genennet werden, vnd wessen sich Ihr Mayestätt Ihrenthalben mündtlichen erkläret vnd zugesagt, sollen Sie darbey, wie auch bey andern Ihren Freyheiten, prærogativen, alß von Ihr Mayestätt Höchstgeehrten Vorfahren gleichfahls beschehen, erhalten vnd gehandhabt werden.

4. Wollen vnd begehren Ihr Mayestätt daß die Catholischen von denen der Augspurgischen Confession zugethanen, in jhrer Religion nicht turbiert, deßgleichen sollen auch die Catholischen, die, der Augspur- 1610.

1610. spurgischen Confession zugethan, im wenigsten nicht turbiren, vnd solches ein Theyl dem andern zusagen, auch in guter Freundtschafft, Vertrewlich- vnd Einigkeit mit einander leben, auch allen freundtlichen genaigten Willen einander im Werck erzeigen vnd erweisen.

Schließlich, die vbrigen Artickel anlangendt, so den Politicum vnd Publicum statum betrifft, wollen Ihr Mayestätt gnädigist, daß so wohl die Catholischen, alß die der Augspurgischen Confession zugethane Stände gesambt vnd mit einander tractieren vnd abhandeln, wie dann Ihr Mayestätt auch auß dero Vätterlichen Lieb vnd Sorgfältigkeit, mit welchen Sie Ihren Oesterreichischen getrewen Ständen zugethan, nichts vnderlassen wöllen, damit dieselbigen solches Ende erraichen, daß sich darwider niemandts mit Billigkeit vnd Fueg zubeschwären habe.

Auff solches ist Ihr Mayestätt ferner gnädigst Ersuchen, vnd wollen sich auch dessen gäntzlich versehen, die Stände dises Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Ennß, derenthalben diser Landtag außgeschrieben worden, werden nimmermehr, hindangesetzt aller andern Privat Incident zuberathschlagen zu der Ihnen hievor hinauß gegebenen Proposition gehorsamst zuschreitten, vnd länger damit nicht verziehen, vnd Ihr May. gnädigsten Contento abhandlen vnd befördern. Welches also Ihr Königliche Mayestätt denen Ständen Ihres Ertzhertzogthumbs Oesterreich vndter vnd ob der Ennß, auff wohlberührtes Herrn Palatini ansuchen vnd begehren, Ihnen nochmahlen gnädigst zukommen lassen wollen, ꝛc.

Darauff haben die Oesterreichische Stände sich so baldt erklärt, vnd folgender massen das Decret erläutert. Die drey Löblichen Evangelischen Stände, von Herren, der Ritterschafft vnd Stätten deß Ertzhertzogthumbs Oesterreiche vndter vnd ob der Ennß Augspurgischen Confession, haben mit mehrerm angehört, waß der Königlicher Mayestätt zu Hungern, Herrn Matthiä, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Vnsers gnädigisten Herrn Räthe, vnd deß wolgedachten Königreichs Vngarn Palatinus Herr Georg Turso, Graff zu Arwa, ꝛc. in Beyseyn der Mährischen Herrn Abgesandten, so wol nechst verschinen Sambstag den 20. alß angestern den 22. Februarii diß gegenwertigen Jahrs, mit Vorwissen vnd auß Befelch Höchsternenter Königlicher Mayestätt, denen beyden Religions Verwandten, vier Ständen, noch längst gantz beweglich vnd ansehenlich mündtlichen fürgetragen, wessen sich auch Höchstgedachte Ihr Königliche Mayestätt darneben schrifftlichen gnädigist resoluirt haben: Wie nun die gesagten drey Politischen Evangelischen Ständte, darauß sein Herrn Palatini zu Ihnen vnd dem gantzen Landt tragende Christliche wohlmainte affection vernemmen müssen, also thuen sie sich auch derselben, so wohl aller angewendten trewhertzigen, eyfferigen Interposition gegen Ihm Herrn Palatino zum höchsten bedancken, mit freundt- dienst- vnd gehorsamblicher Anerbietung, solche Trew vnd Wilfahrung hinwiderumb bester Möglichkeit nach, zuverdienen.

Erklären sich demnach allein vnd umb mehrer Erläutterung willen, vnd zu Verhüttung künfftigen disputats, hierauff ihres theyls so vil, Ihr Mayestätt jüngstens vom 21. Monaths Februarii ergangenen gnädigisten Decret, vnd dessen ersten puncten betreffendt, daß ermelte drey Politische Evangelische Stände, vnter, mit vnd neben der Resolution, am 19. Martii verschienen Jahrs, auch die gantze mündtliche tractation, waß darinnen abgeredt, verglichen, vnd durch Ihr Mayestätt Räthe, alles vnverbrüchlich vnd gewiß gehalten soll werden, fürnemblich vnter andern diß, daß Ihr Mayestätt alle Aempter, Dienst vnd Rathstellen, auß denen Persohnen ersetzen wollen, so die gesambten Stände fürschlagen werden, also auch vnd nicht weniger der Mährischen Abgesandten Attestata wegen etlicher Sachen, damit man Ihr Mayestätt solche deroselben Resolution einzuverleiben, auff Begehren der Königlichen Räth, gehorsambst verschonet, gefertigter von sich geben, zugleich verstanden haben wöllen, Item, so finden sich auch in dem Teutschen Concept bey disen Ersten punct, die Worth, Herren vnd Landtleuthe, welche im Lateinischen Exemplar nicht begriffen, wie auch darbey der Vierdte Standt am selben Orth gar außgelassen worden.

Dessen andern puncten der publication betref-

1610. betreffendt, getrösten sich die ermelten Löblichen drey Evangelischen Stände, Ihr Königliche Mayestätt werden derselben nicht entgegen seyn lassen, fero den 19. Martii verschines Jahrs ergangene Resolution, vmb allerhandt Nachrichtung willen, vnd zu schuldiger derseben Vollziehung, innassen sonsten gebräuchlich, auch vormahls wegen Auffhebung der Gerichtlichen Executionen, ebenfahls beschehen der Ordnung vnd alten Herkommen nach, denen Gerichten vnd Iurisdictionen, so wol vndter alß ob der Ennß, zumahlen auch in obberührter Ihr May. ergangenen Resolution lauter vorgesehen, daß die Vnderthanen, so wider jhre Herrschafften beschwärt, deroselben instanz Obrigkeit vmb Hülff anfliehen mögen, zu intimiren.

Anreichendt dann für das dritte, die mitlaidigen Stätt vnd Märckt, dieweil in dem Teutschen Concept Ihr Mayest. Decrets die Wort Religion außgelassen, vnd aber solches Herr Palatinus von dem Lateinischen Exemplar lauter abgelesen, so halten die Löblich drey Evangelischen Stände für gantz billich vnd nothwendig, daß dieselbige Wort gleichfals das Teutsche Exemplar (wofern es in originali nicht wäre) expresse eingesetzt vnd inserirt werde, vnd weil auch Ihr Mayestätt bey disen puncten sich erklären, daß die Stätte vnd Märckte, nicht mehr CammerGütter, sondern vnder dem Vierdten Standt gehalten vnd genennet werden sollen, so wollen auch die Löblichen drey Evangelische Ständte dardurch jnsonderheit diß verstanden haben, daß solche in Zusambenkunfften, bevorab wo sie zugleich mit interessirt nicht außgeschlossen werden, sondern allerdings bey deme, wie es zur Zeit Kaysers Ferdinandi, vnd Maximiliani Christseeligster Gedächtnuß gewest, verbleiben solle, vber den 4. puncten weil derselbig lauter, haben die drey Evangelischen Stände, wo fern er anders von denen Vier Catholischen Ständen, ingleichen also obseruirt vnd vollzogen wirdt, kein Bedencken.

Waß aber schließlichen die vbrigen Politischen gravamina, so die gehorsamben Vier Landtständte angehen, belanget, beruhen dieselben auff jhrer der erstgemelten gesambten Vier Stände einhelligen Vergleichung, darbey es die offt erhollte drey Evangelische Stände dißmahl bewenden lassen, vnd wie sie jederzeit nichts anderst, alß die Conversation Ihr Mayestätt Königlicher Authoritet, vnd deß gantzen Landts beständige Ruhe, Friedt vnd Einigkeit, neben gedewlichen Auffnemmen vnd Wohlstandt gesucht vnd begehrt, also seyndt sie dessen nochmahls gantz begierig, dergestalt vnd in disem Verstandt, wie jetzt außgeführt, seyndt die Löblichen Evangelischen drey Stände obberührtes Ihr Mayestätt jüngstes, vnd durch Herrn Palatinum angestern abgelesenen gnädigisten Decret anzunehmen, vnd damit sich zu contentiren zulassen erbietendt. Wollen sich demnach zu mehr offtgedachten Herrn Palatino freundt- dienst- vnd gehorsamblich versehen, er werde die Sachen bey Ihr May. dahin richten, daß diß jüngst obangeregte Decret, in disem Verstandt also verbleiben möchte, etc. 1610.

Hiernechst ist den 2. Martii der Schluß von Königl. Mayestätt, vnd den Ständen völlig beschehen, vnd obwohl Ihr Mayestätt vngern, wegen vil erheblicher vorher offt einkommenen Vrsachen daran kommen, vnd allerhandt Mittel gesucht, die Ständt von Ihren Fürnemmen zubringen, haben sie doch durchauß nicht vom Vierdten Standt weichen wollen, vnd ist bey der vor einen Jahr auffgerichten Capitulation blieben, sonderlich daß der Burgerstandt, alß 18. mitlaidige Stätte vnd Märckte für den Vierdten Standt gehalten, vnd jhnen die Audientz neben andern Ständen, wie auch in Religions Sachen die Zusambenkunfften zugelassen werden sollen, die Capitulation ist offentlich im Landthauß zu Wienn verlesen worden, damit niemandt sich keiner Vnwissenheit zubehelffen hetten.

Zu Passaw hat der Ertzhertzog Leopoldt vil Volck zu Roß vnd Fueß geworben, die in gantz Teutschlandt allerley Argwohn verursacht, dann die Ständt sub utraque vermainten, es wurden jhre newe Privilegia vnd ReligionsConcessionen, darwider er, alß Bischoff zu Passaw protestiret, gelten, König Matthias besorgte sich, Kayser Rudolph wolte jhm die vbergebene Länder wider abnemmen, vnd Ertzhertzog Leopolden zu der Römisch- vnd Böhaimischen Succession befürdern, Ertzhertzog Ferdinandt vnser Allergnädigster Kayser, hette desthalber auch nicht wenig Gedancken, vnd bey der Güllischen, Clev-

vnd

1610. vnd Bergischen Succession interessirte Fürsten hätten darauff ein grosses Aug, vnd versahen sich mit einer starcken Gegenwöhr, vnd Hertzog Maximilian in Bayern besetzte seine Grantzen, weil ein solches ansehenliches Volck in einen so engen Landt, als das Stifft Passaw ist, bald hätt auslauffen, vnd sein Landen Schaden zufügen können, wohin aber dises Volck angesehen gewest, wird das nechst vorstehende Jahr ausweisen, die vornembsten Häupter diser Armada seyn gewesen, der Feldt-Marschalck Adolph Graff von Altheimb, der Rayme vnd Adam Herr von Trautmanstorff, welche zween sich zu des Königs Matthiæ Feldtzug nach Prag nicht gebrauchen lassen, sondern lieber ihrem alten Herrn Käyser Rudolphen in Glück vnd Vnglück folgen wöllen. Der Rayme aber wurd von Ertzhertzog Leopoldo bestellt, vnd nachdem der Marggraff Hanß Georg zu Jägerndorff (welcher allda den 14. Junii mit Fraw Eva Christina Hertzogin von Wirtenberg Hochzeit gehalten) der Schlösinger General, vnd Hannß Georg Graff von Zollern, sein General Leutenambt, vnd der Marggraff in der Vnion begriffen gewesen, hat er die Fürsten vnd Ständt dahin beredt, daß sie vnter dem Schein der Lands-Defension 1000. zu Roß vnd 2000. zu Fueß geworben, vnd haben theil ins Groß Glogauische, vnd halb ins Jägerndorffische legen lassen.

Es ist auch damahl der Churfürst Friedrich zu Haidelberg gählichen Tods verschieden, der in seinem Testament den Pfaltzgrafen von Zweybruck zu Administratorn benennt, dem auch die Vnderthanen die gewönliche Pflicht gelaist, vnd vnd als solches der Pfaltzgraff Philipp Ludwig verstanden, hat er eine Schrifft verfassen lassen, darinn er probirt, daß der Pfaltzgraff von Zweybruck die Gerhabschafft vnd Administration der Chur Pfaltz nicht haben köndte, dann es wäre wider Käysers Carl des Vierdten Guldene Bulla, vnd wider die Constitutiones des Römischen Reichs, vnd zu schädlichem vnd grossem præjudicio deß Aigen Churfürstl. Hauß Pfaltz, vnnd anderer Chur- vnd Fürsten, die Pfaltzischen Churfürstl. Räth, weil sie den von Neuburg, als der Augspurgischen Confession zugethanen Fürsten, sintemahl sie der Calvinischen Religion, nicht haben wöllen, antworteten auff gedachte Neuburgische Schrifft, daß die Disposition des Testaments nicht wider dasjenige, so in der Chur Pfaltz practiciret worden seyn, vnd daß der Pfaltzgraff von Zweybruck, als des verstorbenen Churfürsten Vetter, die Tutelam vnd Administration haben solte, der von Neuburg übel zufrieden mit dieser Antwort, hat den Doctor Silbruan nach Käyserlichem Hoff geschickt, vnd sich wider den von Zwaybruck vnd der Pfältzischen Regierung, wegen Vorbehaltung der Administration beklagt, deme aber vom Reichs-Hoff-Rath, daß geichesfahls die Haidelbergische Gesandte desthalber zu Prag angelangt wären, vnd daß man diß Sachen ohne Abforderung der Churfürsten Gutgeduncken nicht determiniren köndte, geantwort hat. 1610.

Bald darauff gieng auch der Bischoff zu Speyer in seinem Schloß zu Vdenhaimb (jetzt Philippsburg) mit Tod ab, an seine statt kam zu der Bischöfflichen Dignitet Philipp Christoph von Setteren, jetziger Churfürst zu Trier.

Vor eim Jahr haben wir gemeldet, daß die protestirende Fürsten vnd Stände des Reichs ein Convent nach Hall in Schwaben angesetzt, daselbst seynd im Januario zusammen kommen der Churfürst von Brandenburg, beneben seinem Brudern Marggraff Johann Georgen, Pfaltzgraff Johannes von Zweybrück, Pfaltzgraff Philipp Ludwig von Newburg mit seinen zweyen Söhnen Wolffgang Wilhelmen, vnd Augusto, Marggraff Joachim Ernst von Onoltzbach, Hertzog Johann Friderich von Württerberg, Marggraff Georg Friderich von Baden-Durlach, Fürst Christian von Anhalt, Graff Philipp Ludwig von Hanaw Muntzenberg, Graf Otto von Solms, Graff Johann von Nassaw-Dillenberg, Graff Gottfridt von Oettingen, Graff Fridrich Magnus von Erpach, zween Graffen von Löwenstein Wertheimb, Ludwig Eberhardt, vnd Philipps Henrich Grafen von Hohenloh Waltburg, Graff Gottfridt von Castell, Graff von Schwartzenburg, Rheingraff Otto, Johann Ludwig Graff von Leiningen, Graff Johann Jacob von Eberstein, Graff Wilhelm von Manßfeld, Graff von Bentheimb: die Herrn Schencken, Wilhelm, Albertus, Carolus, Eraßmus, vnd Eberhardt: Die Freyherrn von Limburg: der Freyherr von Saynsheimb, vnd Johann Albrecht Freyherr von Wolffstein des Churfürsten von Haydelberg, Landtgraff Moritzen von Hessen, vnd Marggrafen von Brandenburg Culmbach Gesandte, 15. Reichs-Stätt-Deputierte, vnd des Königs in Franckreich Legat, mit einem Comitat von 140. Personen. Darauff wurde nach gehaltenen Deliberationen die Vnion völlig aufgerichtet, vnd was ein jeder Standt darbey thun solte, auch zugleich für die possidirende Fürsten in den Gülchischen Landen ein ansehenliche Hülff beschlossen, vnd daß mit disem Vorgeben, daß die Protestirende über

1610. über die Catholischen, welche auch wider die Protestirende nicht wenig Klag gehabt, geklagt, vnd Sie, daß Sie die Gülchischen Landt denen protestirenden Prætendenten aus vnd der Cron Spanien in die Hand spielen wolten, bezichtiget, da doch der Käyser, vermög der Reichs-Constitutionen vnd des Reichs Hoff-Rath alle Sachen expediret, vnd den Chur- vnd Sächsischen Fürsten, wie vor eim Jahr vermeldt worden, die Lehen der Gülch- vnd Clevischen Landen conditionaliter verliehen, vnd da, als ein Justitia-Sachen, kein Respect in der Religion gehabt, Ihr. Mayestät auch dergleichen nicht hat können zugemuthet werden, weil sie in ipso puncto denen Böhaimisch- vnd Schlesischen Ständen solche Religions-Privilegia verliehen, dergleichen noch kein Potentat gegeben hat, daher die Catholischen vnd die vnpassionirten Protestirende jhnen leichtlich die Gedancken machen können, die Vnion wäre Ihr. Käyserl. Mayestät zur Schmach, Vndertruckung der Römisch-Catholischen Religion, Verwüstung der Clöster, gewaltthätiger Wiedereinnehmung der von jhren Eltern zum Gottesdienst angewendeten Stiffter, Zerstörung der Religion vnd Profan-Fridens, vnd dergl. angerichtet.

Die Protestirende liessen zu ihrer Entschuldigung ein Schrifft ausgehen, dieses Inhalts:

Nemblich haben Sie viel hailsame Constitutionen, vornemblich aber der Religions-Friden in Teutschlandt in vorigen Jahren gemacht vnd auffgerichtet worden, widerholt, vnd zwar zu dem End, damit zugleich mit der Justitia, welche gleichsam das Fundament des Regiments wäre, Fridt vnd Einigkeit im Reich erhalten würden, da nemblich der Käyser, sambt allen Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs einander hochbetewerlichen versprochen, vnd sich zusammen verbunden hätten, daß keiner, was Standes vnd Würden er wäre, vnd vnder was Schein vnd Vrsachen es auch geschehen möchte, den andern überziehen, bekriegen, plündern, fangen, belägern, betrangen, oder wider sich verbinden solte, desgleichen, daß keiner dem andern seine Possession vnd Gütter, es seyn gleich Schlösser, Stätt, Dörffer, Kirchen, Clöster, fahrende oder liegende Gütter, Regalien, Jurisdictionen, von jhr abwendig machen, vnd von dem Gehorsamb gegen jhrer Obrigkeit abziehen, sondern vielmehr darzu helffen solte, damit ein jeder bey seiner Possession erhalten, vnd mit ainiger Injuri wider Recht vnd Billichkeit nicht angefochten werden möchte, wiewohl auch austrücklich wäre verglichen worden, daß, so etwas wider dise auffgerichtete Vergleichung, jemandt zu eines andern Schaden vnd Nachtheil gehandiet würde, die Stände des Reichs solches verhindern, vnd den Betrangten Hülffe thun solten, so bezeugte die Erfahrung, daß dise heilsambe Reichs-Satzung nicht allein disputierlich gemacht, sondern auch vilfältig übertretten worden, vnnd dahero dises erfolgt, daß nicht allein die Nothleydende keine Hülffe erlangen können, sondern auch die Gravamina im Reich sich also vermehrten, daß wo nicht durch Göttliche Hülffe denselben mit grösserm Ernst, als bißhero geschehen, begegnet werde, endtlich gewisse Auffhebung aller solcher Satzungen vnd Zerstörung gemeinen Wohlstandts hieraus erwachsen würde. Derohalben thäten sie jedermänniglichen zu wissen, daß sie zu Fortpflantzung Göttlichen Nahmens Ehr, Vnderhaltung der Gerechtigkeit, vnd des gemeinen Friedens im Reich, sich einer nähern vnd beständigern Verbündnuß vndereinander verglichen, solches aber wäre gar nicht zu Käyserl. Mayestät, deren sie allezeit schuldigen Gehorsamb zu laisten, beraith wären, noch zu einiges andern, viel weniger aber zu Auffhebung der Reichs-Constitutionen, sondern vielmehr zu derselben Bestättigung gemainer Ruhe vnd Friedens Erhaltung angesehen, wie dergleichen auch von Ihren Vor-Eltern geschehen seye, wissent wäre. 1610.

So bald die Catholische in Teutschland die Anrichtung der Vnion vernohmen, gedachten sie, es wäre jhnen bey so gestalten Sachen auch nicht still zu sitzen, hielten derohalben einen Convent zu Würtzburg, vnd machten daselbst einen Bund, welchen sie die Catholische Ligam nenneten, vorgewendt, solches wäre gleichfalls zu Erhaltung des Religion- vnd Prophan-Friedens, vnd anderer Reichs-Satzungen, desgleichen zu jhrer aignen Defension vnd Abtreibung vnrechten Gewalts, vnverletzt der Käys. Authoritet angesehen, die so in dieser Liga begriffen, waren die geistlichen Churfürsten, Hertzog Maximilian in Bayern (welcher für einen General erkläret worden) Straßburg, Oßnabruck, Saltzburg, Bamberg, Würtzburg, Aichstätt, Augspurg, der

1610. Teutsche Maister, der Abbt von Fulda, Probst von Elwangen, Abbt von Kempten, vnd andere, gleich wie aber schon allberaith vor Auffrichtung diser beyder Bündtnussen, daß Mißtrawen (welches solche Vniones verursacht) vnder den Churfürsten vnd den Ständen des Römischen Reichs zimblich im Schwang gangen, also ist es hernacher dardurch nicht auffgehoben, sondern je länger je mehr vermehrt worden, dann die Ligisten sagten, die Vnirte hätten sich zusammen verbunden, jhnen den Garaus zu machen, vnd zu dem Endt den König aus Franckreich die Römische Cron angebotten, welcher, weil er in favor der protestierenden Fürsten zu Manutenirung der Gülchischen vnd Clevischen Landen 8000. zu Fueß vnd 4000. zu Pferdt versprochen, nicht ein so mächtige wohl ausstaffierte Armada bedörfft, vnd sich nicht, nachdem er seinen Sohn vnd die Königin gekrönt, vmb ein anders Reich sich zu bewerben, vnd seine Limites biß an den Rhein zu erweittern vernommen hätte lassen, vnd die Catholische Religion in Teutschland auszurotten.

Die Vnirte aber gaben vor, die Ligisten hätten die Evangelischen zu vertilgen zusammen geschworen, dann sonst Ertzhertzog Leopoldus, als der mit in der Liga, wie ein Bischoff zu Passaw einkommen, so viel Volck im Elsaß vnd Passaw hätte werben dörffen, jeder Theil liesse sich verlauten, er müste seine Wohlfahrt in acht nehmen, vnd dieselbe befördern, vnd in Summa, es hatte das Ansehen, es müste endlich das Römische Reich, weil beede Theyl einander vnderzutrucken zu schwär wären, ein gäntzlichen Bruch erleyden, vnd den frembdden Nationen, sintemahl ein vnd die ander Parthey sich frembder Hülffe beflissen, zum Raub werden, wie laider beschehen.

Der Frantzösische Legat bey dem Convent zu Hall hat im Nahmen seines Königs den possidirenden Fürsten der Gülchischen Landt, ihre Succession zu manuteniren, 8000. zu Fueß vnd 2000. zu Pferdt, doch mit disem Beding, daß die Religion in gedachten Landen nicht geändert, vnd den Catholischen jhre Privilegia, die sie bey den letzten Hertzogen gehabt, gelassen werden solten, versprochen, als dieser Convent, wie auch der zu Würtzburg, so fast vmb gleiche Zeit gehalten, geendet wurde, gieng der Handel mit Macht an, vnd wurden nicht allein in Teutschlandt, sondern auch in Franckreich, Engellandt vnd Niederlandt grosse Kriegs-Bereithschafften gemacht, vnd Volck zu Roß vnd Fueß geworden, war also Europa in grosser Vnruhe. 1610.

Mittlerweil ward von beeden kriegenden Theylen in den Gülchischen Landen nicht gefeyret, sondern die Sach mit allem Ernst fortgetriben, der Fürsten Volck bekam zu Anfang dieses Jahrs das Schloß Gleiß, welches Ertzhertzog Leopoldt mit einer starcken Besatzung versehen hatte, durch Vbergebung ein, so überfiel Graff Friderich von Solms Graff Ernsten von Manßfeldt, welcher kurtz zuvor 300. Pferdt Ertzhertzog Leopoldo zu Hülffe gesamblet hatte, zu Sleida, vnd schlug Jhm eine gute Anzahl Volck zu tode, der von Mannßfeldt selbsten ward, nachdem er sich in einen Thurn reterirt, neben 30. andern vom Adel gefangen, vnd nach Deuren gebracht, hingegen als in Hundert, ein starcker Hauffen Leopoldische geriethen, müssen sie mehrentheil das Gelach mit der Haut bezahlen, etlich wenig der Vornembsten erhielten durch Ranzion das Leben.

Vnder diesen Dingen liessen die Fürsten wegen des dritten Käyserlichen Mandats, so zu Ausgang des vorigen Jahrs wider sie ergangen, darinnen nicht allein die Fürsten, sondern auch andere 48. Persohnen, so zum Theil aus dem Adel, zum Theil aus den Magistranten in den Stätten, die Vornehmsten waren, mit Nahmen genennet wurden, wider ein neue Appellation vnd Protestation-Schrifft publicirn, darinnen sie, was im Zweiten gemeldet, widerholleten, vnd in ihren vnd ihrer Vnderthanen Nahmen, à Cæsare male informato ad melius informandum von dem Commissario an den Commendanten, vnd an alle Chur vnd Fürsten des Reichs appellierten, weil die Fürsten sich auch zu befahren vermainten, es möchten endlich die Vnderthanen durch dergleichen scharpffe Käyserliche Mandata von Jhnen abwendig gemacht werden, als ermahneten sie die Ständt in den Gülch-Clev-vnd Bergischen Landen, daß sie Jhnen trew verbleiben solten, vnd vermelden, daß sie jhnen hingegen mit Hülffe Jhrer Confœderirten auch Schutz halten, diejenigen aber, so sich vngehorsam erzaigen wurden, als Rebellen tractiern wolten.

In der Graffschafft Marck bekamen vnterdessen die Fürsten zween newe Feindt, als den Grafen von Riedberg, vnd den Grafen von der Lipp, dessen sie sich nicht versehen: Dieser zwar massete sich der Lippstatt an, welche von unerdencklichen Jahren allzeit zum halben Theyl den Hertzogen von Cleven zugehörig gewesen: Jener der Graff von Riedberg aber, brachte das Stättlein

1610 lein Beilefeldt, so gleichwol nicht nach dem besten verwahret, in seinen Gewalt, dem aber der Marggraff von Brandenburg, daß er nicht weiter umb sich greiffen möchte, sich entgegen legte. Den 8. Februarii namen die Leopoldischen die Statt und Schloß Calcar ein, aber sie blieben nicht lang daselbst, dann Graff Friedrich von Solms eroberte das wider, vnd wolt das starcke Schloß Brodenwendt mit gleichem Glück bezwingen, aber es wolte nicht nach seim Wunsch angehen, doch ward den Leopoldischen darbey zimblicher Abbruch gethan: Dann erstlich 3000. Mußquetierer, deren jeder ein Säcklein mit Pulffer, so sie in die Vestung bringen wolten, hatte, der Fürsten Volck in die Hände fielen, und mehrerntheils erschlagen wurden, darnach wurde Ertzhertzog Leopoldus, als Er mit 2500. Mann der Fürsten Läger zu überrumpeln vermeynte, also empfangen, daß Er mit Verlust in 200. Soldaten, und etlicher vornehmen Officierer (darbey aber doch auch Graff Otto von Solms, und Otto Palant auff der andern Seithen auff dem Platz blieben) abweichen muste, weil aber nichts desto weniger das Schloß tapffer widerhielte, und der Fürsten Volck wegen der rauchen Winters-Zeit nicht continuiren könte, zoge sie ab, und von da an gieng zwischen beyden Theilen nichts denckwürdiges vor biß auff den April, dann vmb selbige Zeit thäten die Leopoldischen einen starcken Streiff in das Bergische Land und viel Schadens, daher die Ständ 7000. Mann zu Fueß und 1500. zu Pferdt, das Land besser zu defendiren, annahmen, darauff etliche Leopoldische Compagnien so zu Cölln geworben worden, vnd dem Graffen von Riedberg zuziehen wollen, von der Fürsten Volck angetroffen und zum Theil niedergemacht, zum Theil gefangen worden, nicht besser gieng es zu Anfang des Maji 4. andern Leopoldischen Compagnien zu Roß und ein Fahnen zu Fueß. Dann als dieselbe in einem Dorff über der Maß in gutter Sicherheit sich verhielten, wurden sie unversehens von dem Fürsten von Anhalt und Printz Friderichen überfallen, und als jhrer in 500. in einem Kloster unfern von Mastrich sich zu salviren vermeynten, wurde ihnen mit solcher Gewalt zugesetzt, daß nachdem die Kirch in Brand gerathen, die Leopoldischen alle durch Fewer vnd Schwerdt vmbs Leben kamen. Eben vmb dise Zeit auch thäten etlich andere Leopoldische Troppen an vnderschidlichen Orthen Schaden, darbey vnter andern der Graff von Anhalt gefangen, also daß die Sachen auff der Ertzhertzogen Seithen gar ein schlecht Ansehen bekommen, vnd Sie deßtwegen auch selbsten an dem guten Ausgang anfiengen zu zweifflen, sonderlich weil Ertzhertzog Leopoldo weder mit Volck noch mit Geld vnd andern Bereitschafften, wie ihm wohl am Käyserlichen Hoff vnd in Niderlandt versprochen worden, einen solchen Krieg fortzuführen gnuegsamblich vnter die Arm gegriffen wurde: die Fürsten aber hingegen sich je mehr stärcketen: Dahero es auch so weit kam, daß besagter Ertzhertzog ein güttlichen vertrag mit den Fürsten zu machen gedachte, alß Er aber die Tractaten kaum angefangen, kam darüber die Zeittung von dem schröcklichen Mordt des Königs in Franckreich. Dahero hat er weiter, was die Zeit geben möchte, zusehen, vnd die angefangene Tractation verschieben wollen, der Hoffnung, die Sachen der Fürsten würden nach dem Todt gedachten Königs, als welcher bißhero jhr Ruckhalter gewesen, langsamb genueg hergehen: Aber wider sein vnd des Königs in Spanien Versehen, ernewerte die Königl. Wittib, beyneben dem jungen König die Bündnüß mit jhnen, vnd schickten die versprochene Hülff. 1610.

Ertzhertzog Leopold hatte sich vnterdessen, damit Er die zugesagte assistenz bey dem Käyser zuwegen bringen möchte, nach Prag begeben, vnd in seinem Abwesen dem Rauschenberger das Commando über die Gülchische vnd andere daherumb gelegene Besatzungen anvertrawet, selbiger, als er hörete, daß die Fürsten Gülch belägern wollen, brauchte Er einen List, solches auffzuziehen, ob etwan indessen die Gelegenheit sich anderst schicken wolte, stellete sich demnach, als wann er auf gewisse Conditionen die Vestung auffgeben wolte, aber die Fürsten schickten deßtwegen sein Trompetter, welchen Er zu dem Endt nach Disteldorff abgefertiget, vnbeantwortet wider zuruck. Darauff ward der Belägerung ein Anfang gemacht, vnd kam den 24. Junii ohne der Fürsten Volck, welches etlich Tausend Mann zu Roß vnd Fueß starck war, Printz mit 130. Fahnen zu Fueß, vnd 3000. Mann zu Pferd, beyneben 40. Stuck Geschütz, vnd andern Bereithschafften, darfür, mit denen sich nachmahls, als die Schantzen verfertiget, der Herr von Chastres mit der Frantzösischen Armada, welche in 12000. Mann zu Fueß, vnd 2000. Pferden bestunde, auch conjungierte, vnd also gesambter Hand mit schiessen, miniern, vnd Fewer einwerffen, der Vestung hefftig zusetzten, ob sich nun wohl der Rauschenberger mit seiner vnderhabenden Besatzung tapffer wehrete, vnd mit schiessen vnd ausfallen nichts erwinden liesse, auch sich bey gethaner zweymahliger Aufforderung erklärte, die Be-

1610. Vestung biß auff den letzten Bluts-Tropffen zu halten, ward er doch gegen Außgang des August-Monats zu andern Gedancken gebracht: Dann nachdem durch das stättige schiessen aus dem Läger ein guter Theil der Mauren eingeworffen, über diß auch zwo Minen angezündet, vnd also zum Sturmb ein grosses Loch gemacht wurde, vnd er wohl sahe, daß bey längerem Verzug die eusseriste Gefahr vorhanden wäre, raumbte er die Vestung den Fürsten auff gewisse Condition ein, darunter die vornembsten waren: Die Fürsten solten, wie sie König Henrico IV. in Franckreich versprochen, in den Gülchischen, Clevischen vnd Bergischen Landen das Exercitium der Römisch Catholischen Religion einem jeden frey, auch die Geistlichen bey jhren Priviligien, Immuniteten vnd Einkommen bleiben lassen: Der Gubernator vnd sein Officierer vnd Soldaten solten nach Kriegs Gebrauch abziehen, jedoch aber alles Geschütz, Bulffer, Proviant vnd andern in der Vestung befindlichen Sachen vnversehrt hinderlassen: Der Obrigkeit vnd Bürgern solten jhre Privilegia verbleiben, vnd denjenigen so sich von dannen begeben wolten, solches freystehen: Der Gubernator solte die Besatzung aus Brendenwendt mit gleichen Conditionen abführen, auch jhm seine Gütter vnd Privilegien in den Standt, da sie jetzo waren, wider zugestöllt werden, vnd dieselbe zu gebrauchen jhm freystehen, auch alles, was im wehrenden Krieg von jhm attentirt worden, vergessen seyn, dafern er jnner 4. Wochen das Jurament den Fürsten getrew vnd hold zu seyn, gleich andere vom Adel auch gethan, leisten wurde.

Auff diese vnd andere dergleichen Conditionen zog Rauschenberger mit 1500. Mann aus Güllich ab, nachdem er die Belägerung, welche von beyden Theilen, doch am meisten von der Fürsten Volck bey 3000. Mann gekostet, in fünff Wochen lang ausgehalten.

Die Leopoldischen quittirten zugleich mit der Vestung Güllich auch das Schloß Brendenwend, vnd etlich andere jnnhabende Ort, wodurch das gantze Hertzogthum an den Marggraffen von Brandenburg, vnd Pfaltzgraffen von Newburg kam. Elsaß bekam von der Güllichischen Vnruh seinen Theil auch genugsamb: Dann als Ertzhertzog Leopoldus durch Franciscum, Freyherrn von Kriechingen der Orthen auch Volck zu seinem Behuff werben liesse, fieng dasselbe vnder den Bauren daherum an dergestalt haußzuhalten, daß die Straßburger, Baßler vnd andere angelegene protestirende Stätt zu ihrer Vnderthanen Defension etlich Kriegs-Volck annehmen musten. Als die Leopoldische mittlerweil je länger je vnruhiger wurden, vnd biß in die Wantzenaw hinab an den Rheinstromb sich begaben, wolten die benachbahrte unirte Fürsten jhnen nicht länger zusehen, stiessen demnach jhr Volck, welches in 16. Fahnen zu Fueß, vnd 10. Cornet Reuther waren, zusamben, vnd schickten jhnen damit Graffen von Solms entgegen, der von Griechingen begab sich derhalben wieder zurück nach Molßheimb: wie er aber sahe, daß der Graff von Solms jhm folgete, erdacht er einen List, seiner loß zu werden, vnd gab für, innerhalb 14. Tagen alles Kriegs-Volck aus dem Elsaß abzuführen, als es aber nicht beschehen, stiessen die Vnirten mit jhrem Volck zusamben, vnd zogen mit in 20. Cornet Reuthern 30. Fandel zu Fueß (bey welchen sich zween Marggraffen, als der von Anspach, vnd der von Durlach, Hertzog Julius Friederich von Würtenberg, ein Pfaltzgraff von Zweybrück, zween Graffen von Solms, ein Graf von Erbach, ein Graf von Leiningen, vnd andere Herren sich befanden) 18. Stucken Geschütz, vnd andern Bereitschafften, über die Straßburger Rhein-Brücken nach dem Elsaß, so bald aber die Leopoldische jhrer Ankunfft gewar wurden, retirirten sie sich nach Dachstein, Molßheimb, vnd Benfelden, hierauff griffen die Vnirte den 28. May, nachdem sie zuvorhero drey Fahnen Leopoldische ruinirt, vnd über 200. gefangen bekommen, Dachstein an, vnd zwangen die darinn liegende Soldaten mit stättigem schiessen vnd approchieren, daß sie sich den 4. Junii ergaben.

Hierauff galdt es der Statt Molßheimb, darin in 1500. Leopoldische lagen, über welche der Graff von Solms commandierte, gegen solchen Orth ward den 20. Junii das Kriegsvolck, nachdem es vnterwegens des Stättleins Nutzig sich impatronirt, angeführet, vnd der Belägerung ein Anfang gemacht: Worüber, so wohl von denen zu Molßheim, als denen von Elsaß-Zabern viel Ausfäll geschahen, darbey von beyden Theilen ein zimbliche Anzahl Soldaten auffgerieben worden.

Der härteste Scharmützel geschahe den 2. Junii, dann als Graff Otto von Solms mit etlich Cornet Reuthern zu Avelsheimb angelangt, einen Anschlag wider die Leopoldische ins Werck zurichten, kamen jhm die aus Zabern, welche sein Vorhaben zeitlich ausgekundtschafftet, vorher, also daß es des Nachts bey gedachten Avelsheim zu einem starcken Treffen geriethe, in welchem zwar gleich anfangs der Graff von Solms erschossen, aber doch endlichen die Leopoldische mit Ver-

1610. Verlust in 100. Soldaten zuruck geschlagen. Vnterdessen setzten die Fürsten den Molßheimern dergestalt zu, daß nachdem sie ein gut Theil der Mauren niedergefället, die Leopoldische sich ergeben, vnd die Statt quittiren musten. Der Abzug ward jhnen nach Kriegs-Gebrauch, vnd den Catholischen jhr Exercitium Religionis zugelassen, die Gefangene gegen einander ausgewechßlet, vnd müsten die Burger den Fürsten 20000. dem Kriegs-Volck aber für die Blünderung 60000. Fl. bezahlen. Vmb selbige Zeit hielten die Vnirten einen Convent zu Heilbronn, vnd weil die Sachen nunmehr zu den Waffen kommen, verainigten sie sich von newen, daß sie fest beysamben halten, vnd jhr Libertet verfechten, aber doch die Römisch Catholische, dafern sie sich nur ruhig vnd gute Nachbarschafft hielten, nicht beleidigen wolten, so wurden damahls auff Anhalten des Hertzogen in Lothringen ein Zusambenkunfft zu Hagenaw angestellt, wegen Composition des Kriegs im Elsaß zu tractiren: Aber solche zerschlugen sich ohne Frucht, vnd thäte das Kriegs-Volck mit streiffen, plündern vnd brennen viel grössern Schaden als zuvor, also daß das Land jämmerlich verwüstet wurde.

Den 24. Julii wardt Graf Ernst von Manßfeldt mit 4. Cornet Reuthern, vnd in 600. zu Fuß von Zabern ausgeschickt, auff die Proviant, so von Straßburg aus ins Läger gehen solte, zu passen, aber das Blat kehrte sich vmb, vnd wurden sie vnversehens (gleichwohl aus Anstellung des Graffen von Manßfeldt selbsten, welcher einen Contract mit den Fürsten gemacht auff jhre Seithen zuträtten) von der Fürsten Volck vmbringet, vnd sambtlichen ausser etlich wenig, so niedergemacht wurden, gefänglich angenommen, vnd zwar vnter die Compagnien vntergesteckt, aber sie schlichen sich nach vnd nach fast alle wider davon. Endlich als beyde Theil dem Land viel Schaden zugefügt, wardt zu Willstatt wider eine Zusambenkunfft angestellt, vnd durch Vnterhandlung des Graffen von Hanaw vnd Hertzog von Lothringen die Sach so weit gebracht, daß auff gewisse Conditionen der Frieden geschlossen, vnd beyderseits Kriegs-Volck aus dem Elsaß abgeführt wurden, nachdem das Land über sechs Monath lang damit belästiget gewesen.

Zu Hinlegung der Güllisch-Clev-vnd Bergischen Vnruhen hat der Käyser auch ein Tagsatzung nach Cölln gelegt, vnd den Hertzogen von Braunschweig, Landtgraffen Ludwigen von Hessen-Darmstatt, wie auch den Chur-Maintzischen Gesandten Commission gegeben, daß sie beneben dem Churfürsten von Trier vnd dem Grafen von Hohenzollern sich dahin bearbeiten solten, daß die Händel wegen der Güllischen Landen güttlich beygelegt werden möchten, dann Jhr. Kön. Mayestätt lieber die gütt- vnd friedliche, als die scharpff vnd gefährliche Mittel ergreiffen wollen, als nun an gedachtem Ort nicht allein besagte Commissarien theils in Persohn, theils durch Gesandte, sondern auch des Churfürsten von Sachsen, der König in Franckreich vnd Engellandt, des Churfürsten von Heydelberg, Landtgraff Moritzen von Hessen, vnd der Staden Vereinigten Niederlanden Legaten einkommen, fieng sich die Handlung den 4. Septembris an, aber nach langem disputiren, tractiren vnd Schrifft wechßlen kundte man doch des Handels nicht einig werden, und weil sonderlich diese possidirente, die Churfürsten von Sachsen zugleich mit jhnen zur possession nicht admittiren, auch den Anspruch, so wegen der Succession geschehen solte, sich nicht purè vnderwerffen wolten, zergieng endlich dieser Convent ohne Frucht, vnd blieben diese Händel noch, wie vor, vnerörtert, wie sehr man sich auch darmit bemühete. 1610.

Der Käyser Rudolph ersuchte auch durch ein aignen Gesandten den Hertzog Maximilian aus Bayrn, daß er sich der Execution der Güllisch-Clev-vnd Bergischen Landen vnterfangen wolte, der sich aber nicht allein entschuldiget, sondern mit denen vnirten Fürsten, als der Liga bestellter General, vnd der ein gute Anzahl Volck zusamben gebracht, nachdem sie ein Gesandten zu jhm abgefertigt, ein solchen accord geschlossen, daß vmb den Anfang des Wintermonaths allerseits Kriegs-Volck abgeschafft, vnd nur etwas darvon zu nöthiger Defension der Gräntzen, biß die Troppen in den Bistumb Straßburg vnd Passaw abgeführt würden, behalten werden sollten, damit man also nicht gar bloß wäre, wann sich etwan newe Vnruhe entspinnen möchte, neben dem Wort verglichen, daß alle Hostiliteten zwischen des Churfürsten von Cölln vnd den Vnderthanen der Güllischen Landen auffhören, vnd da sie etwan Streit mit einander hätten, solches in der Gütte beygelegt werden solte, vnd auff solche Weiß bekommen beyde Fürsten ein ruhige Possession in gedachten Landen.

In denen Anständt-Capitulationen seyn etliche noch vnerläutert verblieben, dieselbe nun zu vergleichen, seyn den 19. Septembris von den Ertzhertzogen nach Holland abgeordnet worden,

den, der Threſorier Kobiano Verreicken, vnd Jan Baptiſta Maß, welche bey den Staden in dem Haag den 21. Septembris Audienz gehabt, vnd begehrt etliche aus jhrem Mittel abzuordnen, mit denſelben die ſtrittige Artickeln zu verhandeln und zu erklären. Als ſie nun jhre Commiſſion abgelegt, haben die Staden geantwort, daß die Ertzhertzogen ſich ſelbſt noch ſchrieben vnd den Tittel führten als Hertzogen von Gelder, Graffen von Sutphen, von Holland vnd Seeland, Herrn von Vtrecht, Frießland, Oberiſſel vnd Grömingen, vnd derhalben denen Geſandten fürgehalten, daß ſolches dem Stillſtand und Vertrag ſchnur ſtracks zuwider wär, ſintemahl es ſich gar nicht reimbte, daß die Ertzhertzogen, ſo auff die Herrſchafft und Hochheit jetztgemelter Landſchafft Verzüg gethan, gleichwohln derſelben Titteln und Nahmen ſich noch rühmen und gebrauchen wolten, könten demnach all ſolche Commiſſion keineswegs annemmen, oder darauff einige Handlung eingehen, damit ſie jhrer bekandter vnd genugſamb beſtättigter Freyheit nichts nachtheiliges zuzogen: Es wolten wohl die Commiſſarii ſolches entſchuldigen, daß es aus Unbedachtſamkeit geſchehen, vnd daß der König in Engellandt auch wohl den Tittel eines Königs in Franckreich, vnd der in Spanien von Jeruſalem führeten, aber die Staden wolten kurtzumb ſolches ausgelaſſen haben.

Nachdem nun in begehrter Form ein andere Commiſſion den Abgeordneten behändigt worden, hat man angefangen zu handlen, vnd ſeyndt die Spaniſche offt hin vnd wieder auff Brüſſel geraiſet, inſonderheit weil die Stadiſche von etlichen Dingen nicht weichen wöllen, vnd ſonderlich die von Seelandt fürgaben berechtigt zu ſeyn, daß alle Schiff ſo allda aus- vnd die Wahren die man weiter führen will, in ein ander Schiff laden müſſen, ſo ſie anderſt die See biß auff Antorff zu frey haben wöllen. So wolten die Staden auch nicht vergeben die Jurisdiction oder Herrſchafft über Caſand, Oſtburg, Wönde, Oſterholt vnd Dungen, übers Land Kuyck, über das Fürſtl. Einkom̃en aus dem Reich Neumögen, über den Wahl u. Maſe, über Twent ꝛc. Derowegen die Ertzhertzogen die Handlung gern biß auf Oſtern ausgeſtellt hätten, alsdann mit Zuthuen der Kön. Ambaſſiadorn darinn fort zu ſchreitten. Aber die Staden wolten auch darein nicht verſtehen, biß alles dasjenige, was zuvorn im Stillſtand begriffen, wurde vollbracht ſeyn, doch endlich iſt den 8. Januarii ein Vergleichung getroffen worden, inſonderheit wegen der confiſcirten Gütter, vnd waren die Deputirte auff der Staden Seithen, Juncker Hainrich von Brienen, Johann von Oldenbarnefeldt, Jacob von Maldere, Juncker Juſtus von Riſenburg, Tinco von Onnama, Juncker Ernſt von Itterſum, vnd Juncker Abel Conders.

1. Nemblichen Erſtlich ſollen die Inwohner vnd Inngeſeſſene der Verainigten Niderlanden in den Landſchafften vnd Provinzen vnter JJ. FF. DD. Gebiet gelegen, Vermög vorgemeldten Anſtandes, haben vnd genieſſen aller derer Freyheiten, welche da haben vnd genieſſen die Vnterthanen des Königs in Groß-Brittanien (oder Engellandt) zu welchem End vnd Artickel darinn dieſelbe gemeldt vnd begriffen von JJ. FF. DD. an alle Obrigkeiten, Ambtleuth, vnd Regiments-Verweſer in den Provinzen reſpectivè ſollen überſchickt vnd eingeantwortet werden, mit angehencktem Befelch, denſelben nachzuſetzen, vnd in alle Weeg ſich darnach zu richten, es ſollen auch gemeldte Inwohner vnd Inngeſeſſene der Verainigten Niderländiſchen Provintzien überall in dem Gebieth JJ. FF. DD. Macht haben zu jhrem Dienſt Advocaten, Procuratorn, Notarien, Executorn vnd dergleichen zu beſtellen, wie es ſie für gut vnd rathſamb wird anſehen: Welche auch darzu, ſo fern es nöttig, vnd darumb gebetten wird, von den ordentlichen Richtern eines jeden Orts ſollen Befelch vnd authoriſirt werden.

2. Es ſollen JJ. FF. DD. auff das allererſt bequeme vnd ehrliche Oerther verſchaffen vnd anweiſen, auff welchen die Leichnamb deren, ſo von der Staden Seithen vnter dem Gebiet JJ. FF. DD. ableiben möchten, beſtättet vnd begraben werden.

3. Es ſollen weder JJ. FF. DD. noch die Staden auſſerhalb jhren Gränitzen reſpective Macht haben einige Beſchwerden oder Auflagen, von den ein- oder auskommenden Wahren, oder in ander Weg zu Waſſer oder zu Landt zu fordern oder zu empfangen.

4. Die Vnterſaſſen der Ertzhertzogen vnd Staden ſollen reſpective in deroſelben Landen vnd Gebieth, genieſſen jhrer alten Freyheiten an den Zoll-Rechten, welcher ſie vor dem Krieg friedlich genoſſen vnd gebraucht haben.

5. Die

1610.

5. Die Handthierung vnd Converſation oder frequentation zwiſchen beyderſeits Vnterſaſſen reſpective ſoll in keinem weg geſperrt oder verhindert, ſondern vielmehr alle Verhinderung derſelben abgeſtellet, vnd aus dem Wege geraumbt werden.

6. Alle Gütter vnd Rechten, oder Anſprüch, welche vermög des Anſtandts den alten Aigenern, dero Erben, oder andern ſo darzu befuegt, wider eingeraumbt worden, oder noch müſſen eingeraumbt werden, ſollen denſelben Aignern freyſtehen zu verkauffen, ohne daß es noth ſeyn ſoll, deſſen beſondere oder particular Bewilligung auszubringen, vnangeſehen der 13. Artickel offtgemeldten Beſtandts ein anders ausweiſt oder mitbringt, doch ſoll darvon ausgeſchloſſen ſeyn der Aigenthum der Renten, welche an ſtatt der verkaufften Güttern von dem Fiſco reſpective angenommen vnd bekennt werden, ingleichen auch die Renten vnd Zuſpruch, welche dem Fiſco reſpective obliegen.

7. Alle verſchwiegene Rechten, Zuſpruch, Gütter, beweglich vnd vnbeweglich, Renten, Schulden vnd dergleichen, welche von dem Fiſco beyderſeits vor dem 9. Aprill des 1609. Jahrs mit guter Erkandtnuß vnd Wiſſenſchafft nicht eingezogen worden, ſollen den Aignern, jhren Erben, oder denen, ſo Befuegnuß darzu haben, ſambt allen Früchten, Renten, Einkommen vnd Nutzung jhres Gefallens darmit zu diſponiren vnd zu handlen folgen, ſollen auch, die ſolche verſchwigen, oder jhre Erben deßhalben von dem Fiſco reſpective vnangefochten bleiben, hingegen aber ſollen die Aigner, dero Erben, oder die deſſen befügt, wider männiglich deßhalben, als wegen jhres aigenen Guts ſich rechts erholen mögen.

8. Die Bäum, welche nach dem letzten Tag Januarii Anno 1609 abgehauen worden, auch die, ſo auff dem Tag des beſchloſſenen Anſtandts, noch auff dem Grund gelegen, oder auch die, welche verkaufft, oder deſſelbigen Tags noch nicht abgehauen geweſen, ſollen den Eignern folgen, vnangeſehen des Verkauffs, vnd ſollen die Eigner etwas deßhalben zu bezahlen nicht ſchuldig ſeyn.

6. Die Früchten vnd Einkommen aus den Herrſchafften, Landen, Zehenden, Fiſcherey, Häuſern, Renten, vnd andere dergleichen Einkommen von den Güttern, welche vermög des Beſtandts reſpective wider eingeraumbt worden, oder noch müſſen wieder eingeraumbt werden, nach dem 9. Tag April 1609. verſcheinen, ſollen für das gantze Jahr den Eignern, dero Erben oder die ſonſt befügt, gefolgt werden.

10. Von den verkaufften Güttern, abgelöſten Renten, oder Haupt-Summa an Geldt, ſo von dem Fiſco reſpective geſchehen, oder empfangen worden, ſollen den Eignern deroſelben, jhren Erben, oder die ſonſt darzu Befugnuß haben, ſchrifftlich Schein ertheilt werden, welcher jhnen an ſtatt eines Beweiß vnd Vrkund dienen ſolle, nach Ausweiſung offterwehnten Beſtands, neben Anweiſung der jährlichen Bezahlung auff einen Rentmaiſter in derſelben Landſchafft, wo dieſelbe Gütter ſeyndt verkaufft oder abgelöſt worden, welcher auch darinn mit Nahmen ausgetruckt werden: vnd ſoll die Summa oder Werth derſelbigen gerechnet werden, nach dem erſten öffentlich, oder ſonſt gebührlicher Weiß gethan Verkauff. Das Erſte Jahr aber ſolcher Renten ſoll verſcheinen vnd bezahlt werden auf den 9. April des Jahrs 1610.

11. Die von den confiſcirten oder eingezogenen Güttern gemachte Vergleich, vnangeſehen dieſelbe vor vielen Jahren gemacht ſeyndt, ſollen mit dem Jahr 1609. auffhören, vnd erloſchen oder auffgehoben ſeyn, nach Gebrauch oder Gewohnheit der Oerther, da dieſelbe Gütter ſeynd gelegen, vnd ſollen die Pacten, ſo noch den 9. Tag April, wie ob ſtehet, gemacht, an die Eigener gelieffert vnd bezahlt werden. Doch iſt darbey verglichen, daß ſo der, ſo gemelte Gütter im Gebrauch hat, einige Koſten an dieſelbe für die Früchten der zukommenden Erndt wurde angelegt haben, jhm dieſelbe nach Gewohnheit, oder Guetfindung des Richters, an ſelbigem Orth, da die Gütter gelegen, von dem Eigener wiederumb erſtattet werden.

12. Die verkauffte der confiſcirenten oder eingezogenen Gütter, ſo nach dem Be-

1610. Beschluß offterwehnten Anstandts beschehen: wird für krafftloß vnd nichtig erklärt, wie auch die mit etlichen Stätten absonderlich auffgerichtete Verträg, ergangen.

13. Für die Gütter, so zur Vestung, Gemainen Wercken, oder Gottshäusern seyn applicirt vnd zugezogen worden, soll dem Eigener Erstattung geschehen, nach Außweisung deß 19. Artickels offtgesagten Anstandts.

14. Die Häuser, welche privat Persohnen wider eingeraumbt worden, oder noch müssen eingeraumbt werden, nach Außweisung deß Anstands, sollen beyderseits mit grosser Besatzung, oder sonsten nicht mehr beschwärt werden, dann andere, so des andern theils, respective, Vntersassen, gleiches Stand vnd gelegenheit zustehen.

15. Wofern etwan in Einraumung der Gütter vnd Gerechtigkeiten, welche da, vermög deß Anstandts müssen eingeraumbt werden, jemandt sich beschwären wolte: soll der Richter desselbigen Orths die wider die Einraumung gerührte Gütter, &c. alsobaldt ins Werck stellen, vnd hierinn den kurtzen Weeg vnd Mittel für die Handt nemmen: Soll auch die Einraumung vnter dem Schein der vnbezahlten Capitulation wider den dreyzehenden Artickel deß Anstandts, gar nicht mögen auffgeschoben, oder außgestelt werden.

16. Da scheinbarlich köndte dargethan vnd erwisen werden, daß jemandts auff einer oder der andern Seithen Gütter alle mit einander wären confiscirt worden, also, daß derselb keine Mittel behalten, die Renten oder Interest seiner Schulden, so bey wehrender Confiscation oder Einziehung verfallen, zubezahlen, soll derselbe nicht allein realen Beschwärungen vnd Renten, zufolg deß Anstandts, sondern auch von den Generalen vnd persöhnlichen Lasten der Renten vnd Interest, so bey vorgesetzter Zeit verfallen, befreyt seyn.

17. Vnter dem Nahmen der Enterbung auß Haß deß Kriegs, sollen auch die Enterbungen verstanden werden, welche geschehen auß denen Vrsachen, auß welchen der Krieg entstanden, vnd waß mehr anklebt.

18. Niemandt soll auff einer, oder der andern Seithen directe oder indirecte verhindert werden, seine Wohn Stätt zuverändern, allein daß er bezahle, waß sich deßhalben gebühret, vnd sollen die verhinderung, welche nach beschlossenen Anstandt eingeworffen worden, auffgehebt vnd hinweck genommen werden.

19. Vnter den Güttern vnd Gerechtigkeiten, welche nach außweisung deß Anstandts müssen wider eingeraumbt werden. Sollen auch begriffen seyn, diejenige, welche in den Graffschafften Burgund vnd Charloiß gelegen, soll auch dasjenige, waß vermög deß Anstandts vnd diser Handlung noch nicht wider eingeraumbt ist, mit dem ersten den Eigenern, dero Erben, oder so darzu befuegt, beyderseits vberall trewlich ohn Arg vnd List eingeraumbt werden.

20. Es versprechen vnd geloben die Ertzhertzogen vnd Staden, daß sie jeztgesetzten Artickeln allen vnd einen jeglichen trewlich wöllen geloben vnd nachsetzen, vnd verschaffen, daß demselben gelebt vnd nachgesetzet werde, vnter ebenmäßiger obligation, alß in dem principaln Vertrag begriffen, eben vnd in alle Weeg, als ob dise darinn auch begriffen wardt.

21. Endtlich ist beschlossen vnd verglichen, daß alle Puncten vnd Artickel deß am 9. Tag Aprilis verlauffenen Jahrs gemachten Vertrags, in welchen durch gegenwertigen nichts verendert oder wären erklärt worden, sollen alle vnd ein jeder besonder ohne einigen Nachtheil vnd vnverkürtzt bleiben, vnd dasjenig, so von einer, oder andern Seithen, Mündtlich oder Schrifftlich fürgebracht, vnd angezogen worden, zu niemandts Vortheil, oder Nachtheil solle, vnd müge, directe oder indirecte gedeutet, oder außgelegt werden. Sondern es sollen, so wol die Ertzhertzogen vnd Staden, alß andere beyderseits der Niderlanden, respective Inngesessene Printzen, Graffen, Freyherren, Stätt, Edle, Zunfften, Burger vnd andere Imwohner, weß Standts, oder Würden, die seyn mögen, bey Ihrem Recht bleiben, nach Außweisung offtgemelten Vertrags: Vnd sollen höchst vnd hochgedachte Ertzhertzogen vnd Staden, innerhalb eines Monaths Frist nechst könfftig dise Handlung genehm vnd gut heissen,

1610. heissen, vnd deßhalben ein andern brieff-lichen Schein in gebührlicher Form ertheilen.

Nach dem Frieden hat sich in Hollandt in etlichen Stätten ein gefährliche Sachen vermercken lassen, vnter andern zu Alckmar, alda sie etliche wider Graff Moritzen, alß Statthalters willen, in den Rath bringen wöllen, also daß die Schütterey, wie man sie da nennet, in die Waffen kommen, vnd die Schlüssel der Statt, sambt dem Rathauß in Ihren Gewalt genommen, ehe vnd bevoren sie jhre Klagen wider den Rath zu Hoff fürgebracht, derhalben man etliche Commissarien dahin abgeordnet, welche doch mehr wider die Obrigkeit waren, alß wider die vnruhige Burger, darnach versambleten sich die Ständt von Hollandt, vnd stellten ein gewisse Ordnung an, mit welcher sie auch vermainten alles zurichten. Alß man aber dieselbe ins Werck stellen wolte, haben sich etliche Burger, von andern angestifft, darwider gesetzt, vnd wolten kurtzumb den gantzen Rath vnd Magistrat ab- vnd verändert haben: Derowegen auch die Staden sich entschlossen, alle Burgermaister, Schaffen vnd Rath abzusetzen, vnd andere an dero Statt zu verordnen.

Jngleichem hat sich auch ein Vnruhe zu Lewarden in Frießlandt auß gleichmäßiger Vrsach erhoben, dann alß man daselbsten den 2. Januarii den Rath vnd Obrigkeit nach altem Brauch veränderte, seyndt etliche so selbst gern mit am Brett gewesen waren, vnlustig worden, vnd haben die Gemaine zum Aufflauff angehetzt, also daß sie mit Steinen auff das Rathauß geworffen, vnd die Thür deß Gemachs, da die Herren versamblet waren, auffgebrochen, welche dann hindenauß sich darvon gemacht. Darnach haben dise Meutmacher vnter sich selbst newe Obrigkeit erwöhlt, vnd gleichsamb zu einem Siegzaichen einen Mastbaumb vor dem Statthauß auffgerichtet, vnd köndte der Hoff in Frießland wenig darwider thuen, sondern müste es also hingehen lassen.

Ebnermassen ist in den letzten Januarii zu Vtrech ein Meuterey entstanden, also daß die Burger zur Wehr griffen, die gantze Statt be- vnd die alte Obrigkeit abgesetzt, vnd eine newe auffgeworffen, sie schickten etliche deputirte an Graff Moritz, alß Ihren Statthaltern, vnd begehrten, daß er die, so von Ihnen angesetzt, bestättigen wolte, welches auch wolgemelter Graff mit Rath vnd Geduncken der General Staden gethan, sie wolten die Regierung des Landts verändert haben, vnd daß die Räth daselbst anderst solten gekleidet gehen, daß etliche Schätzungen abgestellt, vnd alle vom Adel ohn Ansehen der Religion zu der Versamblung der Staden beschrieben werden, ja auch die Geistliche selbs, vnd vil andere dergleichen puncten mehr. Darauff hat Graff Moritz den 11. Februarii, samt fünff Deputierten von den Staden sich persöhnlich dahin begeben, jhr Klagen, so sie wider die Obrigkeit zuhaben vermainten, anzuhören, vnd in allem gute Ordnung zustellen: hat doch alles nicht vil verfangen. Derhalben haben die General Staden erstlich auff alle Stätt, daß sie zu Erhaltung jhrer Authoritet vnd Vnion die Vnruhigen vnd Vngehorsamben straffen müssen, geschriben, vnd alßbaldt Graff Hainrich von Nassaw mit Reuther vnd Knecht für Vtrecht gezogen, alß aber die Burger den Ernst vermerckt, ist durch Vnterhandlung der Königlichen Gesandten auß Franckreich vnd Engellandt endtlich alles verglichen worden, dergestalt, daß die Burger die Waffen ablegen, vnd Besatzung einnemmen, vnd wer sich weiter wider die Obrigkeit mit Worten vnd Wercken setzen wurde, alß ein Zerstörrer deß Friedens andern zum Exempel gestrafft werden solte, in der Statt wurde Graff Ernst von Nassaw zum Statthalter gesetzt. 1610.

Zu Leyden in Hollandt auff der Hohen Schuel ist zwischen etlichen Professoren wegen der Prædicanten ein Streitt entstanden, etlicher Puncten der Theologiæ, vnd dero rechten Verstandt, alß von der Wahl GOttes, von dem freyen Willen, von der Erbsündt vnd dergleichen, zu disem Streitt hat fürnemblich Vrsach geben D. Arminius Professor der Theologiæ, welcher solche Fragen erstlich allein vnter die Studenten außgestrewet, darvon zu disputiren. Nachdem Er aber einen Anhang zuwegen gebracht, hat er dieselbige auch in offentlichen Predigten auff die Bann gebracht, vnd etwas hefftiger getriben, also daß Er andere Wort vnd weiß zureden, dann bißher vnter den Reformierten beschehen, gebraucht, vnd in Summa von der Vhr in disen Puncten, wie bißher verstanden vnd angenommen worden, etwas abweiche, disem Arminio hat sich Franc. Gomarus auch Professor der Theologiæ neben noch mehr andern, entgegen gesetzt, vnd zwar erstlich mündtlich in der Schuel vnd sonsten, da sie mit einander disputiert. Nachdem aber obgemelter Arminius disen Winter mit Todt abgangen, seyndt auch etliche Bücher vnd Schrifften in Druck vnd ans Liecht kommen, daß nemblich in angeregten disputationen wäre gehandlet worden,

1610. da dann ein Theil den andern zimblich hart vnd schimpfflich antastete.

Die Staden der Verainigten Niderlanden waren disen Sommer entschlossen, etliche Gesandten, an Ihre Bundts Verwandten, die Könige in Franckreich vnd Groß Brittanien abzufertigen, mit stattlicher Gesellschafft, sich zubedancken, wegen der Sorgfältigkeit, Arbeit, Mühe, Authoritet, Rath vnd Thatt, so sie zu Beförderung deß Friedens angewandt, vnd dann ferner zubitten, daß beyde II. MM. so wol die Vnterhaltung deß Stillstandts, alß die gantze Regierung der Staden, vnd in gemain den Wohlstandt der Verainigten Niderlanden, jhnen wollen befohlen seyn lassen.

Zu diser Bottschafft waren abgeordnet nach Franckreich, der von Brederode, der von der Mühlen vnd andere: Nach Engellandt ist geschickt worden der von Warmont, der Syndicus von Dortrecht, neben noch mehr andern.

In Niderlandt, nachdem die Staden der Verainigten Niderlanden die possidirende Fürsten in Güllischen Landen in Beschützung genommen, vnd derhalben vil præparation, vnd Bereitschafft machten, wie hingegen die Ertzhertzogen von Oesterreich auch scheineten, daß sie sich deß Kaysers oder Leopoldi wurden annemmen, vnd aber zubeförchten, daß dem Stillstandt hierdurch möchte ein Stoß gegeben werden, ist nemblich derselbe auff den 24. Junii ernewert, vnd etliche strittige Artickel hingelegt worden, vnd seyndt die strittigen dise:

Erstlich, daß so lang mehrgerührter Stillstandt wären wirdt, die Ertzhertzogen nach dem letzten Tag dises Monaths Junii, auff dem Maaß vnd Rheinstrom alle Zöll, so vor dem Krieg vnter dem district, oder Gränitzen der Verainigten Niderlanden resartiret, vnd begriffen gewesen, gäntzlich sollen auffheben vnd abstellen, vnter welchen auch begriffen seyn soll, der Zoll von Seeland, also daß derselbe weder zu Antorff, noch anderst wo, von wegen II. FF. DD. solle empfangen werden, doch mit dem außtrücklichen Beschaidt vnd Beding, daß die Staden von Seeland hingegen nach obbestimbten Tag, auff sich nemmen, vnd von derselben Zeit abbezahlten sollen die Jährliche Renten, die auff gemelten Zoll von Seelandt vor dem Jahr 1572. besetzt, vnd deren die Aigner vnd RentHaber vor dem Krieg in possession vnd Empfang seyndt gewesen: Welches in gleichem auch alle der anderer Zöllen Aigner thun sollen. 1610. Was die Landtschafft Twent belangt, lassen die Ertzhertzogen dieselbe, so lang der Bestandt wehret, vnter der Staden General, vnd der Landtschafft Merüssel Gebieth, doch behalten sie Ihnen dises außtrucklich für, daß, waß das Stuck vnd Vbung der Religion belanget, alles in dem Standt, darinn es zu der Zeit, da der Bestandt beschlossen gewesen, gelassen, vnd keine Newekeit darinn fürgenommen, auch die Officiren, oder Beambten, so von den Ertzhertzogen dahin verordnet gewesen, Ihres Dienstś, vnd fürgegangener Sachen nicht vndersucht, oder zu Red gesetzt werden sollen. Hingegen sollen Hochgedachte Ertzhertzogen von den letzten Tag an, dises Monaths Junii kein Contribution mehr von Ihretwegen auffheben oder einfordern lassen: vnd soll Ihnen bleiben die Statt Oldensiel, wie auch die Statt vnd Schloß Lingen, mit allen Ihren Zugehörungen vnd Ankleb. Waß die Fraw Gräffin von Solms betrifft, sollen II. FF. DD. es schleunig dahin richten, daß wolgedachte Fraw in possession der Lehen, Kessel vnd Kriechenbeck, sambt dem Nutz vnd Früchten, so seithero dem gemachten Vertrag oder Stillstandt gefallen, gestellt werde, doch ohne præjudiz vnd Nachtheil der action vnd Anspruch, welche so wol II. FF. DD. wegen Schmälerung, vnd dann auch wegen vnerfindtliches Beweiß etlicher Stucken, so vnter gedachtem Lehen begriffen, alß auch der Graff von Solm vnd andere, dero Vasallen vnd Lehenleuth haben möchten. Darvon die Sententz vnd Vrtheyl bey dem Hohen Rath zu Mecheln stehen soll. Die Restanten, oder hinterstellige Contribution deren von Brabandt, so die Staden fordern, betreffendt, wofern das dritte Theyl derselben alßbald erlegt wirdt, sollen die Staden General, waß den Rest belangt, mit sich in aller Red- vnd Billigkeit handlen lassen, vnd soll dise Handlung von Hochgemelten Ertzhertzogen, vnd General Staden innerhalb eines Monaths bestättiget, vnd deßwegen beyderseits Briefliche Vrkundt in gewöhnlicher Form vberliffert werden, ꝛc. Demnach haben beyde Theil jetztgemelten Vertrag ratificirt vnd bestättiget.

Zu Brüssel zu Endt deß Novembris ist der

1610. Printz von Conde vom Königlichen Hauß Burbon auß Franckreich flüchtig angelangt, die Vrsach gab er vor, daß Jhm der König in Franckreich weder mit Einkommen, noch Ambtern seinem Standt nach versehen, auch zu keiner reichen Heyrath kommen, vnd noch vil weniger in frembde Land ziehen lassen, vnd alß er Jhn mit deß Contestable auß Franckreich Momorantii Tochter letztlich verheyrath, derselben wegen Jhrer außbündigen Schön- vnd Dapfferkeit in Lieb nachstellen wöllen, derhalben Er sich mit gedachter seiner Gemahlin heimblich an ein Orth, da Er vor allen Gewalt sicher sey, reterirt habe. Der Ertzhertzog hat Jhn zu Brüssel stattlich empfangen, vnd alß der König solches vernommen, hat Er den Haubtmann an seiner LeibQvardi, Pralin, Jhm nachgeschickt, welcher Jhn gleichwol nicht, bis Er schon in deß Ertzhertzogs Landt gewesen, antreffen können, derohalben der König den Ertzhertzogen ersucht, daß er gemelten Printzen dem Prailin gefangen liffern solt, das aber der Ertzhertzog nicht vor rathsamb gehalten, sondern hat Jhn in seines Schwagern deß Printzen von Oranien Hauß lossiert, der auch dahin Jhn zubesuchen ankommen: Wie der König nun sein Begehren nicht hat volziehen können, hat Er den Marques von Cœure zu dem Ertzhertzog vnd Conde geschickt, mit Zusag, Er wolle Jhm alles verzeihen, vnd Jhn seim Würden nach accommodiren, solte nur wider in Franckreich kommen, Er wolte aber nicht trawen, sondern blieb zu Brüssel, vnd alß der König erstochen wurde, schickt die Verwittibte Königin wider nach Jhm, vnd botten Jhn alle Gnaden an, darauff Er wider in Franckreich mit seiner Gemahlin gekehrt. In wehrenten seinem zu Brüssel seyn, hat Jhm der Marques Spinola ein ansehliches Panget gehalten.

Die Maltheser Galleern haben ein grossen vnd reichen Gallion auß Barbaria von Thunis mit 40. Stuck groß Geschütz, vnd 350. Mann, darunter 200. Janitscharn, die sie nidergehaut, erobert, hingegen haben die Türckischen etliche Frantzösische Kauffmanschiff mit grossem Guet erobert, welches zu Marsilion vnter den Interessirten grosse confusion verursacht, von denen Raubschiffen haben die Sicilianische Galeern, drey gefangen, vnd alles darauff vmbgebracht.

Mehr haben 5. Maltesische Galeern 6. Türckische antroffen so den Toscanischen Schiffen fürgewartet, mit welchen sie ein blutig Treffen gethan, dann sie zweymahl aneinander gesetzt, darüber zu beyden Theilen vil, sonderlich auff der Christen Seithen, neben Jhrem General gebliben, daher die Christen Jhre Ruderer vnd Sclaven ledig vnd bewehrt gemacht, vnd nach langem Treffen 2. des Feindts HauptGaleen gefangen, die andern aber haben sich, vbel zugericht, mit der Flucht salvirt. 1610.

Wie nicht weniger die Neapolitanische Galeern 4. Türckische Caramusoli, so von Alexandria mit einen stattlichen præsent vor den Sultan nach Constantinopel fahren wollen, erobert. Hingegen haben die 4. Barbarische Galioten, 2. Gallionen, so von Candia mit Oel beladen, nach Venedig fahren wollen, bey Otranto gefangen, alß solches der Venedisch Admiral vernohmen, hat Er gedachten Galioten nachgesetzt, aber allein nur 2. ereylt, welche Er erobert, vnd alle Türcken darauff niderhawen lassen.

Es hat diß Jahr der Pabst Paulus der Fünffte, den Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meyland, mit gebreüchlichen Ceremonien canonisirt, vnd die Statt Meylandt hat extraordinari Fest deßhalben angestellt.

Zu Anfangs dises Jahrs ist der Mareschal d'Ornano, so in Historien mit dem Nahmen Alphonso Corse, sonderlich in denen Frantzösischen einhaimischen Kriegen wol bekandt, Todts verschiden: Er hat jhm den Stain schneiden lassen, vnd daran gestorben, ehe Er gebunden worden, ist Er zu dem König gangen, vnd mit Vergiessung viller Zähren Vrlaub genohmen, wie Jhn dann der König geliebt, vnd sein Verlust betauret.

In- vnd ausser Franckreich wurde des Königs KriegsRüstung gefürcht, dann wegen der Gülchischen Landen jederman abnehmen können, daß nit ein so mächtige Armada des Königs Persohn, die Crönung der Königin vnd andere dergleichen demonstrationes bedörfft, daher man geargwont, es wurde entweder das Hertzogthumb Maylandt, oder die Wall eines Römischen Königs oder alle bayde gelten, vnd wurde nicht vil bedörfft haben, dann Spanien wegen des geschlossenen Fridens, weder in Wällisch Niderlandt, noch in Spanien mit Volck versehen, der Kayser Rudolph auch gantz Krafftloß an Macht vnd Credit, vnd König Matthias zu schwach gewesen, sein Intent, nun fort zusetzen, hat Er den alten berümbten Kriegs-Obristen den Sieur Desdiguires zum Mareschal de France erhebt, vnd Jhn alßbaldt wider zu seim Guberno in das Douphine geschickt, mit Befelch, aldorten Volck zuwerben, vnd mit Hertzogen von Savoy, gute correspondenz zuhaben, dergestalt, daß allem Ansehen nach dise Armada nach Italia gehen sollen: Gleichfahls hat der König den

1610. den Obristen Galatis 6000. Schweitzer zuwerben nach Schweitz geschickt, der zu Endt des Monaths Aprilis dieselben zusammen gebracht: Aus dem Arschenal zu Pariß hat man 50. Canon mit aller Zugehör auff dem Wasser Marne nach Chaalons vnd alles Volck, sambt der Artigleria Pferden auff den Randevous, auff die Gränitzen der Provinzen Champagne geführt, vnd der Königin Krönung wurdt auff den 12. May angestöllt, selben Tag ist die Königin mit Ihrem Sohn den Dauphin, Madama Ihrer Tochter, der Königin Margaretha von Valois vnd vilen Fürsten vnd Damasen nach S. Denis verraist, der der König mit allen anwesenden Fürsten vnd Herrn gefolget.

Den andern Tag hernach ist die Crönung stattlich abgangen, vnd weil der König 2. Tag nach verrichter Crönung zu seiner Armada verraisen wollen, hat Er ein zu diser occasion gemachtes Goller Ihm anprobiren lassen, darbey ein Hoff-Herr gesagt, Ihr May. der Spinola des Ertzhertzogs Alberti General Leuthenant, ist mit 30000. Mann anzogen, vnd will Ewer May. den Paß verhindern, vnd derselben ein Schlacht liffern, darauff der König geantwort, ich will sehen, ob Er sein Wort halten wirdt, vnd alß der Hoff-Herr repliciert, Er ist aber ein Genueser, hat der König vermeldet, es ist war, Er ist aber darbey ein guter Soldat.

Es hat der König bey disem fröhlichen actu alle Gefangene loß lassen, vnd die Triumph-Porten, vnd Zuberaittungen zu der Königin Einritt, vnd darnach in Arschenal seine gemachte Kriegs præparatorien selbst sehen wollen, derhalben Er zu Hoff zwischen 3. vnd 4. Vhr Nachmittag auffgesessen, vnd die Hertzogen von Espernon vnd Montbazon, Roduelaure, vnd die andere zu sich in die Caroza genohmen, vnd der Quardi, daß sie daheimb bleiben solte, zu seinem Vnglück befohlen, dann ein leichtfertiger Mörder Francois Ravailloe, der dem König schon lang an dem Leben nachgangen, der Caroza gefolgt, vnd alß in der Gassen de la Eeronnerie bey dem Freythoff der vnschuldigen Kinder, ein geladener Wagen dem König also entgegen kommen, daß Er hat stillhalten müssen, vnd weil der König auff des von Espernon Seithen auß dem Wagen sich hinauß gelaint, vnd ein Triumphporten sehen wollen, ist der Mörder auff den Wagen gesprungen, vnd dem König mit einem darzue gerichten zweyschneidigen langen Messer, zween Stich dergestalt in solcher Eyl gegeben, daß man auch gar nit war genohmen, biß vorüber gewesen: Der Erste Stich ist bey der fünfften Rippen biß zu der Hertz-Ader gangen, der den 1610. König alßbaldt die Red vnd mitten vnter seinen vertrawtesten Kriegs-Obristen in seinem grösten Iubiliern, Hochheit, Macht vnd Gewalt das Leben genohmen: Der ander Stich aber hat allein die Haut auffgescherfft, hat also diser dapffere Held, dem in vilen gefährlichen occasionen weder Pixen, noch Schwerdt geschadet, von einem gemainen Mann vnd teufflischen Mörder, in seinen grösten Vorhaben den Titel vnvberwindlich zuerlangen, vberwunden vnd ermördt werden müssen: Kein Mensch hat auff den Mörder Achtung geben, vnd wann er nur das Messer versteckt, oder weck geworffen hette, wurde niemands gewist haben, wer der Thätter gewesen wäre, also aber hat er nicht, auß sonderlicher Verhängknuß GOttes, sein Anzaiger selber seyn müssen: Die sechs in der Caroza gesessene Herrn, haben theils dem Mörder, theils dem König zugeeilt, vnd einer auß Ihnen, alß Er, daß der König nit mehr geredt, vnd daß Ihm das Blut auß dem Mund geflossen, gesehen, hat geschryhen der König ist tod, auff dises Geschray ist das Volck hauffenweiß in die Läden vnd Häusser dortherumb in der nahent vbereinander auß Forcht gefallen, alß wann sie von einem starcken Feindt gejagt wurden, vnd es eines jeglichen Leben gelten solt: Darauff die obbenenten Herrn wider geschrien, der König sey nur verwundt vnd in Ohnmacht, ein Wein begehrent, vnd weil jederman darvon geloffen, haben sie die Carotza zugemacht, mit vorgeben, sie führten den König in dem Luver, Ihn aldort verbinden zulassen.

Die Königin hat dise hertzbrechige Zeitung in Ihrem Cabinet oder Zimmer vernohmen, vnd alßbaldt Ihren Hertzliebsten Gemahel auffs wenigest noch todter zusehen geloffen, aber dem grossen Cantzler, der auff Vernemmung diser Mordthatt alßbaldt gen Hoff kommen, begegnet, deme sie wainendt, vnd verlohren zugeschryen, ach GOtt der König ist todt, welcher Ihr ohne ainige alteration geantworttet, Ihr May. verzeyhen mirs, in Franckreich sterben die König nit, vnd sie also wider in Ihr Zimmer gebracht, da Er Ihr gesagt, Ihr May. müssen wol achtung haben, daß Ihr Wainen vnsere Geschäfft vnd Zuständt nicht mit Zähern begiessen, vnd dieselben auff ein andere Zeit verschieben, weil Ihrer genueg, die für sich selbst, vnd für Ihr May. Wainen, Ewer Mayest. müssen nun für dieselben, vnd für sich selbst arbeiten, dann wir remedia vnd nicht Zäher vonnöthen haben.

Darauff dem Guardi Hauptman Sieur de Vitry,

1610. Vitry, daß Er des Königs hinderlassene Kinder, sonderlich den Successoren Loys den XIII. (so gleich außgefahren) in ein Zimmer zusammen bringen, vnd denen Hertzogen von Guise vnd Espernon, daß sie in der Statt herumb reuthen, den Adel zusammen ruffen, vnd allen Rumor vnd zusammen lauffen verhindern solten, befohlen worden, das sie alle trewlich vnd glücklich verricht.

Der Hertzog von Sullii ist auff das Geschray, daß der König verwundt sey, gen Hoff gefahren, alß er aber den Todt vernohmen, alßbald vmbkehrt, in das Arschenal vnd die Vestung la Bastille gefahren, vnd dort alle nothdurfftige Ordnungen angestelt, deßleichen haben der Sieur le Foy Leutenant Civil, vnd der Sieur Sanguin Breuost des Marchands die Portten verschlossen, fleißige Wachten angestelt, vnd allen Rumor vnd Zusambenkunfften verhindert, mit außgeben, deß Königs Wunden sey nicht gefährlich, weil aber die Companien der Guardien auß denen Vorstätten, da sie Ihr Qvartier Lauere mit Vnordnung zugeeylt, hat das Volck Ihnen allerley eingebild, theils diß, der ander das, discurirt, vnd vil etlichen Frembden, daß sie disen grewlichen Mordt angestelt, gezügen, daher ein Teutscher Cavaliero Nahmens Schlueg bey dem Eysenen Creutz, weil Er in einer Conversation von deß Königs Vorhaben dise Wort, GOtt kan deß Königs intent baldt zu Aschen vnd nichts machen, ohn alles Gefahr geredt, heimbweichen müssen, sonst man nach Ihm greiffen wöllen, der Spanische Bottschaffter auß dem natürlichen Haß, so dise zwo Nationen zusamben haben, ist so wenig, alß deß Mareschal de Biron Befreundte, ohne Gefahr gewesen.

Vnmüglich ist zubeschreiben, das Laidt, so Jedermann in eim Augenblick vberfallen, dann auff das erste Geschrey der König sey todt, ist die Zeitung durch die gantze Statt, alß ein Pfeil gepflogen: Man hat nichts, alß Thor vnd Laden versperren sehen, vnd nichts alß wainen vnd heilen gehört: Die Vornembsten von allerley Standts Persohnen, haben einander mit wainenden Augen angesehen, Ihren König beklagt vnd bewaint, vnd daß sie Ihr bestes verlohren, vnd nichts mehr, so guets zuhoffen, zu einander gesprochen: Die Weiber mit Ceter Geschrey haben Ihr Händt vber die Köpff zusamben geschlagen, vnd eine zu der andern gesagt, Wir seyn verlohren, der König ist todt: die klein Kinder, so durch das Jammern vnd Klagen jhrer Eltern bewegt worden, haben auch gewaint, vnd diejenigen, so außgewesen, vnd den Eintitt der Königin 1610. sehen wöllen, seyn wie verlohren wider nach Hauß gangen.

Der Obriste Præsident hat das Parlament auch alßbaldt zusamben komben, vnd disen Vorhalt thuen lassen. Nemblich das, weil ein grausamber, vnmenschlicher, abscheulicher Mörder sein vnerhörte Mordthat in deß Königs gesalbte Persohn verübt, so sey vonnöthen, daß man deß jetzigen regierenden Königs vnd seines Königreichs Zuestandts wol betrachte, vnd waß zu des Königs vnd seines Königreichs Diensten vnd Wolfahrt nöttig, vornemme, vnd nachdem die Regierung niemandts andern, als der Königin biß zu denen vogbaren Jahren deß Königs jhres Sohns gebühre, also sey die höchste Notturfft, daß das Parlament die Königin, damit Sie den Zustandt deß Reichs bestelle, vnd für regierende Fraw erkläre, derhalben das Parlament höchstbenente Königin vnd Mutter deß Königs für ein Regentin in Franckreich, so lang die mindern Jahr deß Königs Ihres Sohns gewehren, mit aller Gewalt vnd Macht, declariert: Darauff der Procureur General, ob er wol kranck war, sich nach Hoff in eim Sessel tragen lassen, mit intent, zu der Königin zukommen, da haben Ihn seine Leuth in den Saal, da der König todter gelegen getragen, darüber er erschrocken, vnd es vor ein böses Zaichen gehalten, vnd seines Herrn Todt erst de novo bitterlich bewaint, doch sich baldt zu der Königin verfügt, vnd jhr die declaration deß Parlaments, daß sie biß zu denen vollkommenen Jahren jhres Sohns, Regentin in Franckreich seyn solte, anzaigt, die Königin bedanckte sich gnädigist deß zu Ihr gestelten Vertrawen, vnd sprach dem Procureur General zu, daß wie Er den verstorbenen König trewlich gedient, er es dem jetzigen jhren Sohn auch thuen solte, dessen Er sich gehorsambist erbotten, vnd alßdann sich zu seim jungen König tragen lassen, vnd demselben die Händt geküst, mit vnterthänigster Bitt, daß beyde MM. deß andern Morgen in das Parlament sich verfügen wolten.

Alle die Fürsten vnd Herren, auch die Gubernatores der Provinzen vnd Vestungen, so sich fast alle zu Pariß gefunden, haben sich auch nach Hoff, vnd nach gelaisten Jurament zu jhren Gubernamenten begeben: Etliche, so vermaint, wolten grosse diligenz thun, vnd die Post genommen, seyn auff den Posten vnd in Stätten auff- vnd vil gar angehalten worden, also ist in ein Mißtrawen vnd Argwohn zu Anfang dises erbärmlichen Fall in Franckreich gewesen, solches

1610. ches nun zu verhindern, haben 4. auß dem Rath zwo Porten, alß die bey St. Jacob vnd St. Martin eröffnet, doch keinen ohne boleta hinauß gelassen. Vnd ist also die erste Nacht alles still, doch mit männiglichs Sorgen vnd Forcht abgangen.

Den andern Tag ist der König, Königin, alle Fürsten vnd Herren, auch alle Ministri vnd Räth in das Parlament erschinen, vnd nachdem ein jeglicher sein Session genommen, hat die Königin also angefangen zureden: **Ihr Herren nachdem es GOtt gefallen durch ein so erbärmliches** accident **Vnsern allerliebsten frommen König, Herrn vnd Gemahl zu sich zunemmen, so hab Ich auch den König meinen Sohn hieher bringen, vnd Euch, daß jhr Jhn euch wollet, wie jhrs schuldig seydt, befohlen seyn lassen, bitten vnd ermahnen wollen, dann Jhr seyd dessen, wegen der Gedächtnuß seines Vatters, wegen Ewer selbst, vnd wegen Ewres Vatterlandts verbunden: Ich verlang zum höchsten, daß Jhr Jhm in sein Geschäfften vnd Verrichtungen solche Räth vnd Anweisung gebet, wie Jhrs in Ewren Gewissen zum besten befindet:** Ehe die Königin dise wenig Wort reden können, hat Sie wohl ein dreymahl vor Wainen still halten müssen, daher Sie sich in ein Zimmer zu reteriren begehrt, aber von denen anwesenden Fürsten, der Zusambenkunfft beyzuwohnen erbetten worden, darauff der König auch etliche Wort geredt, vnd der GroßCantzler ein ansehliche Redt zu Lob deß verstorbenen Königs, auch wie man den jetzigen æstimiren, der Königin biß zu Jhres Sohns Erwachsung das Regiment lassen solte, mit grossen in dergleichen occasionen gebräuchlichen Erbieten gethan, auff welche der Premier Præsident ansehlich, wie auch der Procurers General geantwortt, vnd ist letztlich der Schluß vom GroßCantzler, nachdem er die Vota abgenommen, erfolgt.

Der König in seim Thron der Iustitiæ sitzend, hat auff Rath der Fürsten deß Geblüths, andern Fürsten, Prælaten, Hertzogen, Pairs vnd Officir seiner Cron heindt declarirt, daß sein Fraw Mutter die Königin. Weil sie die Mühe seiner Aufferziehung vnd die Administration der Regierung biß zu deß Königs vogbarn Jahren vber sich genommen, soll Regentin in Franckreich seyn, vnd daß man es also auff alle Parlament, Gubernatoren, Obrist, Haubtleuth, vnd jeder Standts Persohnen seines Königreichs intimiren soll: Darauff ist der König vnd Königin wider gen Hoff gefahren, da das Volck vive le Roy, doch gar betrübt vnd traurig, geschrien. 1610.

Vber deß Königs Todt hats allerley gedruckte Schrifften abgeben, vnder andern hat man an dem Orth vnd den Tag seines Todts observirt, daß in 1554. Jahr, den 14. May König Hainrich der Ander in der Gassen de la Ferronnerie alle Laden biß auff den Freythoff der Vnschuldigen Kinder, damit der König freyen Paß haben möge, weck zureissen per Decretum befohlen, vnd obwol das Decretum in Parlement verificiert, so ist es doch nicht executiert worden, vnd findt man zu Pariß auch Wienner Gebott, die heut geben, vnd morgen nicht gehalten werden, wie dann mit dem verstorbenen König ein Venedischer Gesandter wegen revocierung eines Gesatz tractiert, vnd das Exempel, daß es alle Tag in Franckreich geschehe, angezogen, hat der König gesagt, warumb die Republica nicht auch das im Brauch hette, darauff der Gesandte geantwortet, die Republica macht Jhre Gesatz mit steiffen Bedacht, vnd waß sie einmahl statuirt, widerrufft sie niemahls, daher haben die Frantzosen selbst argumentirt, wann Jhr von Henrico dem Andern gemachtes Gesatz observiert, vnd die benennte Gassen geraumbt wäre worden, so wär das Vnglück nicht geschehen, vnd hetten sie jhren König noch länger genossen: die Strassen aber, wie sie zuvor la Ferronerie geheissen, wird jetzt la Fellonie genendt.

Sechs Monath vor diser Mordthatt hat ein Spanischer Astrologo, daß König Hainrich eben an disem Orth sterben wurde, gemeldt, den aber die Frantzösischen vnd andere Nation Astrologi außgelacht. Der Hertzog von Vendosme hat dem König zu Morgens frühe gesagt, Sire, Ich hab verstanden, daß Ewer Mayestätt sich disen Tag wol vorsehen solte, dann man Jhr nach dem Leben stehe: auff dise Wort hat Jhn der König schelch angesehen, vnd wer jhms gesagt habe, gefragt, der geantwortt, der Doctor la Prosse: der König, alß der gewust, daß der la Prosse ein alter Astrologus war, replicirte, er ist ein alter, vnd du ein junger Narr, glaub dein Tag nit dergleichen Leuthen.

Der Churfürst von Maintz hat selbst vermeldt, daß den Tag, da diser Mordt geschehen, sey einer zu Maintz zu Jhm kommen, der Jhm gesagt, der König auß Franckreich sey todt, hat auch weiter disen Menschen nicht erfragen können: Die Königin, so die Nacht zuvor an deß Königs Seithen gelegen, hat im Schlaff ein erschröckliche Vision gesehen, die den König ermörden wöllen, darüber Sie erwacht, vnd es dem

König

1610. König mit Zittern erzehlt, der geantwortt, Traum seyn Traum, vnd Er halte nichts darauff: Nach dem Mordt seyndt die Curiosi vber die Calender vnd Pronostigen geloffen, vnd vil Wort bey dem Har zu disem proposito gezogen, vnd wann man es recht bey dem Liecht besehen, so seyn die Calender von Ihren aignen Authoren nur mit vmgewechßleten Nahmen gedruckt, vnd das Worth vn Vicillard doit mouri au mais de Moy etlich Jahr nacheinander gesetzt worden: Ein Medicus Rossolanus genandt, hat in etlichen Lateinischen Versen also angefangen: Lucia qui lucis contulit auspicia, &c.

Ein Procuratoren auß der Provinz ist es mit seinen Pronostico vbel gangen, dann er ein gedruckte Schrifft des Hostrodami zu Pariß kaufft, vnd mit sich nach Aix geführt, vnd es hin vnd wider spargiert, der vom Parlament aldorth eingezogen, vnd vnangesehen er sich, daß Ers zu Pariß kaufft, entschuldigen wollen, auff die Galleeren geschmidt worden, hat also mit Schaden erfahren, daß nit gut solche Schrifften, so von der Regierung murmuriren vnd Pasquillen bey sich zuhaben.

Der MordThätter ist gefangen, vnd in deß Herrn Draiz Hauß geführt, dort von vilen gesehen vnd erkennt worden, in seiner güttlichen vnd allerschörpffesten Examination hat er bekennt, daß er den König verwundt hab, weilen er in etlichen Predigen vnd Conversationen gehört, daß es zulässlich sey, Ihn vmbzubringen, darauff man Ihn in das Palatium oder Parlament-Hauß geführt, da Ihn der Præsident Harley vnd etliche andere die Fragen, wer Ihm zu diser Mordthatt Anleittung vnd Ordnung gegeben, waß er für Vrsachen darzu gehabt, wem ers communiciert, wo er den ersten Gedancken hievon gefast, vnd dergleichen gestelt, darauff er vnerschrocken geantwortt, er haisse Frantz Ravailac von Angolema gebührtig, vnd ein Innwohner aldorth, 32. Jahr alt, frey vnd vnverheyrath, ein Sollicitator der Rechten zu Pariß, dahin Er drey Wochen zuvor, mit intent den König vmbzubringen, kommen sey, weil Ihr Mayestätt die Hugenotten, nicht zur Catholischen Kirchen bringen wöllen. Zu Weinachten hat er den König selbst wegen diser Reformation anzureden willens gehabt, vnd damit er darzu gelangen möchte, hat er den Pater Aubigny Jesuiter, vnd die Pfarrherrn bey S. Severin vnd S. Maria Magdalena, vnd die Elemosynarios deß Cardinals Peron vmb die Introduction gebetten: Als er mit gedachtem Pater Aubigny wegen etlicher Visionen, so Ihm ein 6. Wochen nacheinander vorkommen geredt, hab Ihm der Pater geantwortt, diß procedire allein von seinen eiteln bösen Gedancken her. Nachdem er aber ein sonderliche rühmliche Gott wolgefällige Thatt durch dise action zubegehen vermaint, hab er deß Paters Vermahnungen nicht gefolgt, sondern sein Vorhaben ins Werck gesetzt: niemandts hab Ihme weder Anleittung, weder Rath noch Thatt hierzu geben, ausser deß Geschrey etlicher Soldaten, so gesagt, wann der König mit dem Bapst Krieg führete, sie jhm dienen wolten. 1610.

Wie man nun weiter von jhm nichts bringen können, hat jhn die Justitia condemniert, alß ein Belaidiger Læsæ Divinæ & humanæ Majestatis in primo capite, wie ein abschewlichen, vnd verfluechten Mörder an deß König Hainrichs Persohn, nemblich daß er für der Vornembsten Portten deß Thumbs zu Pariß Bueß thun, vnd von dort auß in eim Karrn in blossem Hemmet, mit einer zwey Pfündtigen angezündten Kertzen in der Hand auff dem Platz Greva geführt, vnd dort auff ein Binn gesetzt, mit glienden Zangen, in den Brüsten, Arm, vnd Wadel gezwickt werden, vnd daß er das Messer, damit er den abscheulichen Mordt begangen, in der Handt halten, vnd jhm in die gebrännte Wunden heiß Bech, siedents Oel, Bley vnd dergleichen gegossen, vnd von vier Rossen zerrissen, alßdann auffs Fewer gelegt, vnd die Aschen in die Lufft geworffen, vnd nach 14. Tagen sein Vatter vnd Mutter auff ewig auß dem Königreich geschafft, vnd sein Geschwüstriget vnd Verwandten, den Nahmen Ravailac nicht mehr führen, sondern in ein andern jhrem Gefallen nach, verändern solt, welches alles mit eim großmächtigen Zulauff zu Pariß auff gedachten Platz Greva vollzogen worden, vnd der Mordthätter hat alles mit grossem wunderbahrlichen Gemüth vberstanden, vnd den Nahmen Jesu vnd Maria angeruffen, das Volck war so erbittert, daß sie jhm noch mehr Leben gewünscht, damit er nur Marter hette außstehen sollen, vnd etliche, ja gar vornembe Leuth, haben selbst auff die Roß, so jhn zerrissen, geschlagen.

Eben den Tag der Execution hat man deß Pater Mariana Spanischen HistorySchreiber Buch de Regis Institutione offentlich verbrännt, weil er darinn ein disputation movirt, obs zulässlich vnd verantworttlich sey, einen Fürsten, so ein Tyrann, vmbzubringen, darüber vil Studenten zu Pariß disputiert, deren etlich gefangen worden. Ein Kind von 12. Jahren hat vermeldt, daß es den König Ludwigen vmbringen wolt, das ist zum Tod verurtheilt, aber das Vrtheil

1610. Vrtheil nicht executiert worden. Alle die von Sinnen kommende Leuth in Franckreich haben damahls die Phantasey genommen, den König vmb das Leben zu bringen, derhalben sie allenthalben starck verwahrt worden.

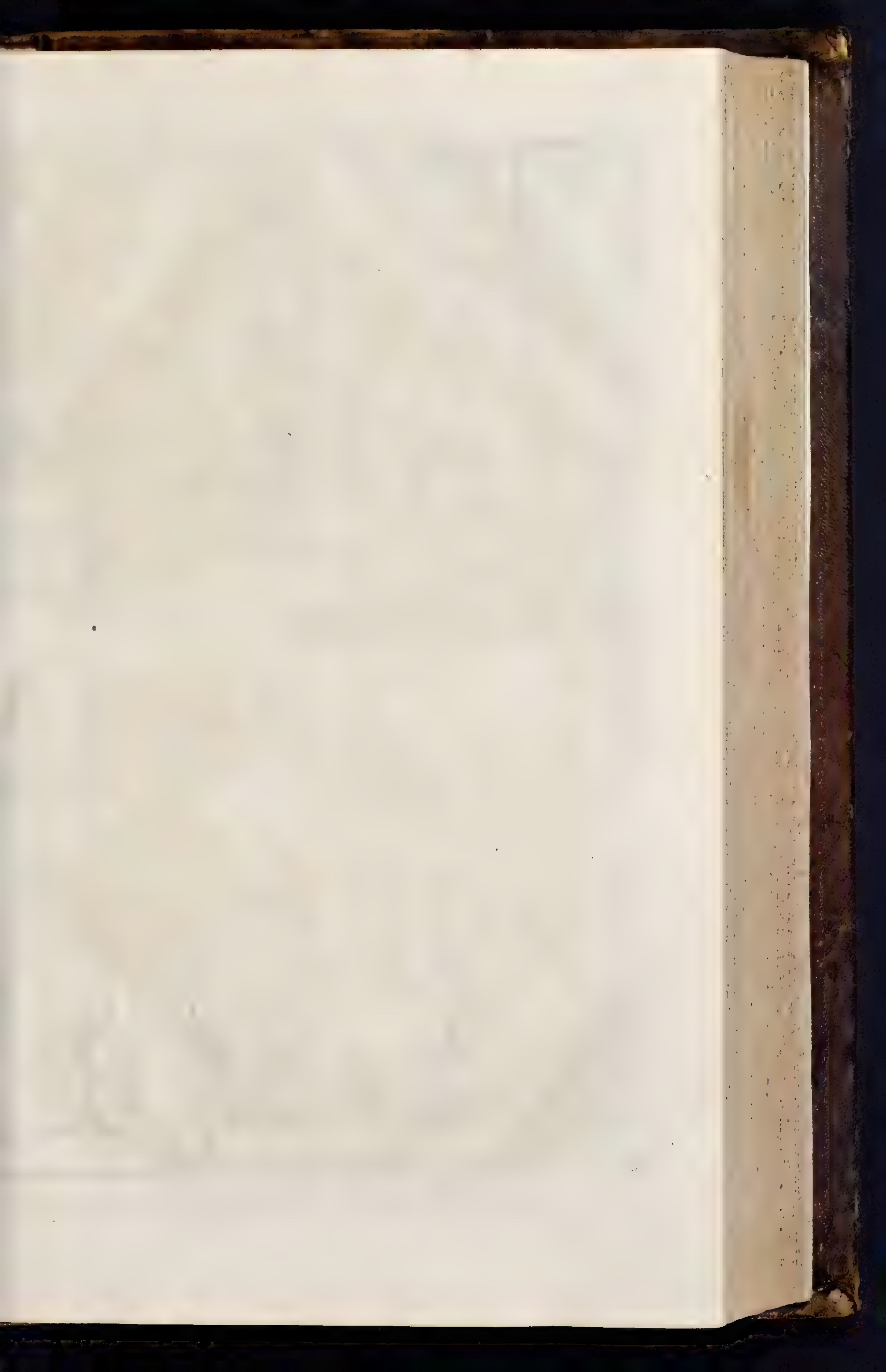
Der Pater Coton, so des verstorbenen Königs Beichtvatter gewesen, hat ein tractatel, darinn er die Quæstion, so Pater Mariana in gedachtem seinem Buch moviert, daß es nicht also, wie mans verstehet, vermaynt sey, defendiert, darwider in Franckreich so vil tractatel vnd Pasquil, doch ohne Nahmen, mit dem Titul Anticoton ausgangen, daß ein gantz grosses Buch davon zu schreiben wäre.

Etliche Persohnen die des Königs Tod gäch vernommen, seyn vor Laid, sonderlich aber der Abbt zu Monstruer sein Bruder, ausser der Ehe erzeigt, gestorben, hergegen haben diejenigen, wider die des Königs Hainrich impressen vermuetlich angesehen gewesen, es vor ein sonderliche Schickung GOttes gehalten, weil durch ein vnverhofftes Mittel, so jemandts gedencken können, sie so vieler Sorgen vnd Verderben erlediget worden.

Vnter andern, so des Königs Hainrich grosse Kriegs-Bereitschafft suspect vorkommen, seyn seine Hugonottische Vasallen gewest, diese nun zufrieden zu stellen hat die Königin vnd der König alsbald jhre von dem verstorbenen König erlangte Privilegia vnd Religions-Concessiones confirmiret, vnd Catholisch vnd Huganottische haben einhellig zusamben gehalten, mit diesen Worten: Es ist vonnöthen, daß einer mit den andern in Frieden lebe: Wir erkennen kein ander Gebott vnd Verbott, als der Königin vnd des Königs: die Exempel der vergangenen einhaimischen Unruhen machen vns mit dem ausgestandenen Schaden witzig, vnd recht ist, daß die Justitia die erste Auffruhr straffe.

Den andern Tag nach des Königs Todt ist er in ein stattliches Beth gelegt, vnd biß auf 6. Uhr zum Abend von Männiglich gesehen, vnd alsdann balsamiert, vnd im gantzen Leib dergestalt gefunden worden, daß er noch viel Jahr Gesundheit halber hätte leben können: In sein Lebzeiten hat er das Stättlein Fleche in der Provintzen Anjou sehr geliebt, weil er darvor gehalten, er sey dorten in Mutter Leib empfangen worden, daher er ein Jesuiter-Collegium alldort fundirt, da er allzeit begehrt, daß man sein Hertz hinbegraben solte, nach seinem Absterben hat der Sieur de la Varenne, aus gedachter Statt gebürtig, des Königs Intention vnd Zusag halber die Königin erinnert, die alsbald jhren Willen darein gegeben, derohalben der P. Coton mit etlichen Patribus nach Loure kommen, da der Principe de Conti dem Pater Supperior des Collegii S. Ludovici in einem gulden Gefäß, auf einem gestickten Polster des Königs Hertz überantwortt, daß hernach mit einem grossen Acompagnament in die Gutschi, darinnen der König erstochen worden, gelegt, vnd nach der Statt Fleche geführt: da jhm seine Exequien Königl. gehalten, vnd das Hertz vom Hertzog von Monbazon vor dem Hohen Altar gelegt worden. Mit Gelegenheit, daß man die Exequien dem König Hainrich dem Vierdten zu St. Tenis gehalten, hat die Königin vmb des Königs Hainrich des Dritten Leichnamb, so zu Compigne depositirt gewesen, den Graffen von Lauraguais, des Grafen von Auvergne Sohn, den Hertzog von Espernon, den Grand Escuyer de Belle garde, den Sieur de Liencourt, Premier Escuyr vnd vil vornembe Herrn vnd vom Adel geschickt, vnd Jhn in die Königl. Begräbnuß mit grosser sollennitet legen lassen, der Leichnamb aber Henrici IV. wurd erstlich in ein Bleyene, hernach in eine Hültzene mit schwartzen Sammet gefüttert vnd überzogene Bahr gelegt, mit Gulden Stuck vnd Bahr-Tuech überzogen, gesetzt, vnd 8. Tag stehen, vnd darbey täglichen auff zugerichten Altarn 100. Messen, vnd 6. Aempter halten lassen.

Nach St. Tenis ist der Leib von Geist- vnd Weltlichen mit der grösten Pracht vnd Sollennitet beglaidt vnd dort Königl. die Ceremonien gehalten vnd das Seel-Ambt vom Cardinal Joyosa, vnd die Predig vom Bischoff von Auchiers gehalten worden. Als der Käyser des Königs Todt vernohmen, hat Er der Königin vnd dem Newen König condoliert vnd congratuliert, vnd darneben, sie solten denen prætendirenden Fürsten in den Gülch- vnd Clevischen Landen die vom verstorbenen König versprochene Hülff nicht schicken, sonder die Justitia vnperturbiret ergehen lassen, begehrt, darauff die Königin alsbaldt mündlich geantwort, man rede von disem nichts, denn ich werde mich niemahls von denen Confœderirten mit der Cron Franckreich begeben, vnd alsbaldt den Mareschal de la Castre mit 12000. Mann gedachten Fürsten zugeschickt, auch den Prinz de Conde, so wegen etlicher disgusti entritten, vnd zu Mayland damals war, wiederum gen Hoff beruffen, vnd hin vnd wider so viel Volck durch die Stätt vnd Provinzen, daß sie 100000. Mann gewehrter gehabt, werben, vnd 54. Edict, so das gemaine Volck agravirt, revociern, vnd das Palatium Bois de Vin-







[44]. Ermordtung Henrici IV. Straffe des thäters 1610. ..



Ludovici XIII. Majorenität und Crönung 1614.



1610. Vincennes vnd das Königl. Collegium gantz außbawen lassen.

Alsbaldt des Königs Todt erschallen, haben die König vnd Fürsten Ihre Gesandten zu condoliern, an Frantzösischen Hoff, der König aus Hispanien den Hertzog von Feria, der Ertzhertzog Albrecht den Grafen von Boquoy, der König aus Engellandt den Milord Vuoton, vnd die Venediger den Nanni vnd Gossi geschickt, vnd der Engelländische hat dem König den Orden des Hosenbandts mitbracht, den Er solenniter empfangen, vnd dem Extra- vnd Ordinari Ambassiatorn selbigen Tags zu Gast gehabt: Nachdem die Königin die Expulsion der Morisgen aus Spanien, vnd daß jhrer bey 40000. Persohnen hin vnd wider in Franckreich angelangt, vernohmen, hat sie befohlen, daß mans vmb die Bezahlung nach Barbaria führen, welche aber Catholisch Beichten vnd Communiciern wolten, in Franckreich vnderkommen, vnd zwischen beeden Flüssen Garona vnd Dordona niedersetzen lassen.

Ob wol die Königin in Franckreich durch die Erbliche Succession König seyn, vnd daher die Königin die Crönung Ihres Sohns biß zu seinen Vogbahren Jahren wohl hätte verschieben können, so hat sie doch zu mehrerer Versicherung Höchstgedachten Ihren Sohn mit der Königl. Frantzös. Cron crönen, vnd mit dem H. Oel salben lassen wollen.

Derohalben alle Ständt des Königreichs auf den 10. Oct. nach Reims beschriben, vnd daß man die darzu gehörige Cleynodien aus der Abbtey St. Tenis dahin führen lassen solte, befohlen, vnd sie die Königin vnd der König seyn den 14. alldort durch vil Triumph Porten, statt- vnd ansehenlich eingeritten, den 16. ist der König zum Frühmahl ins Closter S. Peter, vnd vmb 4. Uhr gegen Abend zur Vesper nach Unser Frawen, wo Er die Vesper vnd die Predig des Pater Coton, über die Constitutiones Consecrationis Regum Galliæ vnd von dem Sacrament der Confirmation, so der König vom Cardinal Joyosa empfangen, gehört, zu disem Actu seyn des Königs Gefatter-Leuth gewesen, die Königin Margaretha von Valois, vnd Principe de Conde, den andern Tag zu Morgens frühe vmb 7. Uhr hat der König vmb das Heylige Oel die 4. Herren, als den Marquis de Sable: Nangis le fils, Viconte de Rabal vnd de Biron geschickt, die mit viel Leuthen in eine ansehliche Liberey darnach geritten, vnd Ihnen ein Panier Fahnen mit Ihren Wappen vorführen lassen, als sie zu dem Closter S. Remii kommen, haben sie den Abbten mit dem H. Oel auff ein weissen Kleper gesetzt, vnd Ihn zu der Crönung belaidt, da der Cardinal Joyosa, welcher an statt des Ertz. Bischoffs zu Reims die Crönung verricht, mit 8. hierzu deputirten Bischoffen erschinen, vnd als er, daß die mit dem H. Oel kommen, vernohmen, hat er sich im Pontifical vnd 2. Bischöff, als Diaconi, vnd 2. als Sub-Diaconi, vnd 4. mit jhren Rauchmäntlen, alle aber mit Mitren angethan: Hernach seyn in Pontifical angelangt Messires Geofroy de Billy, Bischoff Hertzog von Laon: Charles d'Escares, Bischoff Hertzog von Langres; Rene Potier Bischoff Graff von Beauvais: Cosme Clausse Bischoff Graff von Chalons vnd Charles de Balsac Bischoff Graff von Noyon: Nach disen hat der König geschickt den Principe de Conde, Principe de Conty, vnd den Graffen von Soisson, vnd die Hertzogen von Nevers d'Elbœuf vnd d'Espernon, damit sie die Sessiones der Hertzogthumben Burgund, Normandie vnd Aquitaine, vnd der Graffschafften Tholose, Flandern, vnd Champagne nemmen solten, die Fürsten hatten Vngarische Röckel von Silbern Stuck vnd lange Mäntel, auswendig mit Scharlach, vnd mit Hermelin gefüttert, an, vnd die Hertzogen auff jhrem Haupt Guldene, vnd die Graffen Rotte Hüttel oder Mutzen mit Gulden Schnüren auff: Darauff seyn in Pontifical die Bischöff von Laon, vnd von Bauvais, von dem Magistro Ceremoniarum des Königreichs Sieur de Rocquemont, vnd von der Clerisey in einer Procession belaidt, vmb den König gangen, vnd als sie zu der Porten kommen, hat der gedachte Bischoff von Laon dreymahl anklopfft, darauf der Hertzog d'Esquillon Gran Chambellon des Königreichs, allzeit gefragt: Was wöllt jhr? vnd der Bischoff geantwort, Ludwigen den Dreyzehenden, ein Sohn Hainrich des Graffen, darauff der Gran Chambellon allzeit replicirt, Er schlaff. Auff die dritte Frag aber, was wolt jhr? Antwortete der Bischoff, Ludwigen den Dreyzehenden, den vns GOTT zum König geben, darauff wurd die Porten eröffnet, vnd allein der jetzt gedachte Bischoff, sambt den von Bauvais, den Grand Chantre de Rheims, vnd benennten von Rocquemont hinein gelassen, die den König in eim reichen herrlichen Beth ligent gefunden, der ein weisses Hemet, vnd weiß Atlaß Wames darüber angehabt, das an denen Orten, wo Er hat sollen gesalbet werden, offen gewesen, über die Klaydung hat Er ein Königlichen langen Rock von silberen Stuck an. Mit disem wurd der König in die Kirche belaidt, Erstlich gieng der Sieur de Bellan greville Grand Prevost de Fran-

1610. France mit denen Hartschieren, die vorigen Bischöff vnd Clerisey, die 100. Schweitzer mit dem Sieur de Maroles, die Drummelschlager, Pfeiffer, Trombetter vnd Ehrholden: Der Adel, der Sieur de Rodes Gran Meistre des Ceremonies, die Ritter vom H. Geist in jhren Habiten, vnd auf den Seithen die 200. von Adel, der Quardi mit jhren Carbiner in der Hand, vnd die Schotten: Vor dem König tratt daher der Mareschal de la Chastre an statt des Contestable mit dem blossen Schwerdt in der Handt, beklaydt wie die obgedachten Pairs Weltliche Graffen, auff seiner einen Seithen gieng der Bionneau, vnd von Chaumes Huissires de la Chambre des Königs, mit weissen Atlaß angethan, mit jhren Matzen über die Axel: Nach dem König folgte allein der Nicolas Brulard Sieur de Sillery Cantzler: vnd darauff der Mareschal de Leverdin an statt des Gran Maistre, oder Obr-Hoffmaister mit dem Stab in der Handt, auff seiner Rechten Handt der Hertzog d'Esquillon, Grand Chambellan, vnd auff der Lincken Monsieur de Bellegarde, Obrister Stallmaister, vnd alle drey wie Weltliche Pairs beklaidt: Die übrigen Ceremonien vnd Salbung seyn ausführlich in vnterschiedlichen Historien zu finden, die wohl zu advertiren, weil daraus die Devotion der Könige aus Franckreich zu mercken, daher sie billich den Nahmen die Aller-Christlichisten Könige verdient.

Den andern Tag hernach hat der König das Capitel der Ritter von Heyligen Geist gehalten, vnd als Groß-Maister den Orden sollenniter von dem Cardinal de Joyosa empfangen. Den 19. hat der König dem Baron de Tour sein Sohn aus der Tauff gehebt, vnd den 20. mit der Königin seiner Fraw Mutter wider nach Pariß verraist, da Er stattlich empfangen worden, doch hat man mehr Zäher vor Trawrigkeit für den verstorbenen König Hainrich, als vor Frewden vor disen vergossen.

Drey von Adel aus der Provintzen Boictou, Nahmens Siears du Jarrige Poictevin de Chesbobin ein Schottländer, so zu Poictevin 35. Jahr gelebt, vnd sein Sohn Chempmartin, haben ein auffrührische Schrifft wider das Regiment vnter dem Volck spargirt, die seyn ergriffen vnd erhenckt worden.

Zu Pariß hat sich ein erschröckliches Exempel zugetragen, es war ein Gefangener vom Adel Penichon genandt, der könndt das Spielen nicht lassen, vnd als er einsmahls alles sein Geldt verspillt, hat er mit solchem Verfluchen vnd Schweren das Spillen verredt, daß nicht darvon zu schreiben, aber nicht lang gehalten, sondern wider gespillt vnd verlohren, vnd seine gotteslästerliche Wort wider GOtt, Vnser Liebe Fraw, vnd allen Heyligen also ausgossen, daß seine Mit-Gesellen nimmer spillen wollen, vnd jhn ermahnt, er solte sich doch vor GOttes gestrengem Gericht fürchten, als er nun öffentlich aus Forcht, die Gesellen wurden das Spillen angetroheter massen lassen, seine Gotteslästerungen verbissen, hat er sich letzlich wegen einer differenz des Verführen halber also erzürnt, daß er den Huet vor das Gesicht genommen, vnd hinein seine Fluch, vnd insonderheit wider GOttes strenges Gericht verricht, vnd darmit so eyllendts sein Seel laider übel ausgelassen, daß seine Mitspiller vermaynt, er sey entschlaffen, vnd als sie jhn auffwecken wöllen, haben sie gesehen, daß GOtt mit sich nicht schertzen läst, darauff alle seine Spill-Gesellen das Spillen verredt.

1610. Zu dieser Zeit haben sich viel Meer-Räuber von allerley Nationen zu Wasser begeben, vnd viel Schiff genommen vnd beraubt, weil sie aber nicht wusten, wo sie den Raub hinbringen vnd verkauffen solten, haben sie jhre Zuflucht zu den Türcken genohmen, insonderheit in die Hafen zu Thunis, da vor Zeiten die berümbte Statt Carthago gestanden, vnd gen Algier, auch gen Larache vnd anderstwo in Barbarey, allda das Volck sich gemeiniglich ernehrt von dem Raub so sie von den Christen holen. Vnter andern hielt sich allda ein Engelländer, so vor Zeiten ein Fischer gewesen, der Capitain ward genant, welcher vil köstl. Schiff den Venedigern vnd andern zuständig, beraubt hat, vnd nachdem er sehr reich vnd mächtig worden, weil er mit dem Statthalter zu Thunis anspannete, vnd die Beuth theilete, haben sich noch mehr zu jhm geschlagen, nemblich Capitain Bischoff, vnd andere, ingleichen ein Englischer Ritter, Frantz Verney genannt, welcher all sein Erbguet wol in die 30000. Gulden werth daheim verschlembt vnd verdembt hatte.

Neben disen war noch ein Fürnember Meer-Räuber Simon Dantzer genandt, welcher da bevorn bey den Staden der Verainigten Landen als Schiffs-Capitain Bestallung hatte. Als er nun auff eine Zeit zu Marsilien etliche Nothdurfften einzukauffen angelendet, hat er mit Huren vnd Buben nicht allein das Geldt, sondern auch das Schiff schier gantz vnd gar verzehrt, vnd ward derowegen seines Diensts entsetzt vnd von dem Schiff abgewiesen, darauff er alsbaldt, als ein verzweifleter Mensch, sich mit einem kleinen Schiff zur See begeben, vnd mit demselben ein grosses erobert: Spannete mit den Englischen vnd Türcken an, also daß sie an Schiffen vnd

Volck

1610. Volck sehr starck wurden, vnd wol gantze Flothen angreiffen dörfften, so wol in der Enge bey Gribalterra, als auch auf dem Mittländischen Meer, ja hatte auff einem Schiff wol 60. Stuck Geschütz, vnd Zwey oder Drey Tausendt Mann, also, daß die gantze Christenheit sich vor jhnen fürchteten. Endlich schieden die Zween von einander, Warde hielte sich zu Thunis, Dantzer zu Algier, allda sie beyde mit den Baschen oder Obristen der Türcken anspanneten, die neben jhnen die Schiff auff jhre Kosten halffen ausrüsten, sintemahl dise Meer-Räuber einem so vnglaubigen vnd vntrewen Volck anders nicht vertrauen dörfften, sondern müsten fördhten, wo die Gefahr vnd Schad sie nicht mit angienge, sie möchten von jhnen ermordet werden.

Nachdem nun die Christen einen grossen mercklichen Schaden in Verliehrung so vieler Schiff empfangen, haben etlich König vnd Potentaten berathschlagt, wie dem zu begegnen, vnd das Meer zu befreyen, vnd sonderlich haben die Verainigte Niderlanden begehrt, mit andern Königen hierin anzuspannen, weil die Kaufleuth Schutz vnd Schirm begehrten, vnd darneben sorglich war, daß die Christen die Türcken lehren solten die Schiff mit Creutzsäglin vnd andern Griffen, auff ein andere Weiß, dann sie bißher im Brauch gehabt, zu regieren, vnd der Flieboten oder leichten Schiff sich zu gebrauchen, da sie doch bißher kein andere dann Galleen vnd Brigantinen zum Krieg gebrauchet.

Entlich ist Don Ludwig Fayardo Admiral aus Spanien mit 8. Gallionen nach der Enge von Gribalterra gefahren, in Mainung mit noch mehr andern Schiffen, so Thomas Scherley bey Palermo in Sicilien bey sich hatte, wider dise See-Räuber, oder sonsten auf die Türcken etwas fürzunemmen vnd zu versuchen.

Jngleichen hatten die Kauffleuth zu S. Malo in Franckreich etliche Schiff ausgerüstet, über welche Obrister war Monsieur Beaulieu, welcher durch Kundtschafft vernommen, daß das Fewer in der See-Rauber Schiff, so vnter Thunis vnd Goletta lagen, leichtlich köndte gesteckt werden: Begaben sich also auff den Weg nach Thunis, allda jhnen obgemeldte 8. Spanische Gallionen begegneten. Als sie nun einander erkennet, vnd wegen jhres Fürhabens einer den andern abgefragt, sagten die Spanische, sie suchten den See-Räuber Simon Dantzer: darauff die Frantzosen antworteten, derselbe wäre nunmehr in Bestallung des Königs in Franckreich, der jhm alles vergeben, ob welchem die Spanier sich höchlich verwunderten, vnd fragten die Frantzosen, wo sie denn hin wolten? sie antw. sie wolten nach Goletta, vnd der See-Räuber Schiff allda verbrennen, darauff die Spanier sagten, solches wäre jhnen vnmüglich, darzu müste ein grössere Macht vnd Floth gebraucht werden, welche sie aus Sicilien haben wolten: Die Frantzosen sagten, wofern sie in derselben Gegend etwas verziehen wolten, sie bald vernemmen, was die Frantzosen thuen köndten: spottete also einer des andern, vnd schieden von einander, jedoch, weil es still Wetter, blieben sie beyde ein Weil bey Biserta ligen, vnd hielten sich bey Tag von dem Land, so vil müglich, damit sie nicht gesehen wurden. 1610.

Nachdem sie nun mit einander berathschlagt, vnd den Anschlag guet vnd thunlich befunden, entschlossen sich die Spanier, weil allein wenig den ersten Angriff thuen müsten, sie wolten zu Beschützung der Frantzosen die Hinderhuet halten, seyndt also Nachmittag vmb 2. Uhren mit gutten Windt biß vnter die Vestung Goletta gefahren, darauff ließ Beaulieu der Frantzosen Obriste wol 150. Schüß auff die Vestung abgehen, den Feindt abzuhalten, jmmittelst aber setzte sich ein Leuthenambt mit 50. Soldaten in ein Barck, vnd fuhren nach der See-Räuber Schiffen zu, mit grosser Gefahr jhres Lebens, sintemahl aus dem Schloß vnd von dem Landt, da wohl 40. Stuck Geschütz stunden, stättigs auff sie geschossen ward, kamen gleichwohl vnbeschädigt an das vorderste Schiff, Magdalena genandt, so 350. Fässer groß, vnd bey 24. Stuck Geschütz von Metall auffhatte, zugehörte einem Renegado oder verläugneten Spanier, vnd war wohl das Beste doch nicht das Gröste vnter allen. Nachdem sie nun daselb in Brand gesteckt, entstund ein hefftiger Windt, welcher das Fewer in die ander wähete, also daß 33. Schiff vnd ein Gallera verbrandten, weil das Volck auff das Land geflohen war, vnd kein Gegenwehr thätte, von diesen Schiffen waren sechs von dem Gubernator auf Goletta Carossamam ausgerüstet, vnter welchen war auch ein Schiff von S. Malo, Porlin genant, Jtem ein Teutsches Schiff 750. Fässer groß, vnter einem verlaugneten Christen aus Corsica, sambt noch einem andern, groß 500. Fässer, mit 31. Stucken Geschütz, von drey andern, waren die zwey etlicher Nider-Länder, das dritt eines Genuesers, mit Nahmen Morat gewesen, der Bascha von Thunis hatte auch drey Schiff dabey gehabt, deren eines hieß Graff Moritz, haltendt 750. Fässer, mit 5. Stucken Geschütz, vnter Raphan Ray auch einem verlaugneten Christen: Noch hatte Machomet Ray drey Schiff darbey,

1610.

den Falcken von Portugall, ein Engelländisch vnd ein Frantzösisch, über welche lauter ver- verlaugnete Christen, maist Italiäner zu gebieten hatten, die Gallera kam dem König von Allgier zu. Die andere Schiff waren auch allzusammen zuvoran etlicher Genueser vnd Frantzosen gewesen, darunter war eines, so gleichfalls dem König von Allgier zugehörete, vnd von Constantinopel wol geladen kommen war, man rechnete daß in den ersten 16. Schiffen vnnd der Gallera verlohren vnd gesenckt seyn worden 435. Stuck Geschütz, mit viel Gütter vnd Wahren bey 400000. Cronen. Nachdem sie nun diese herrliche That vollbracht, haben sie den Galleeren von Biserta noch etliche geraubte Schiff abgejagt, vnd frey fahren lassen.

Des anders Tags sandte der Gubernator von Goletta Carossemam mit einem Schiffer von Tholon ein Schreiben, in welchem er sich angeben ließ, als ob er mit den See-Räubern nichts zu thuen hätte, vnd rühmbte die Frantzosen vnd Spanier, als dapffere Soldaten, höchlich, botte jhnen auch allen gutten Willen vnd Hülff an, so sie sich erfrischen wolten: Begehrte darneben etliche Türcken, die sie gefangen hatten, mit Betrohung, da sie die jhm nicht wurden zuschicken, wurden sie jhme Vrsach geben an den Christen solches zu rächen, aber niemandt antwortet jhm hierauff, vnd schieden also die 2. Flothen von einander, die Frantzosen fuhren nach Malta, allda sie wegen solcher dapfferer Thatt herrlich empfangen vnd verehrt worden.

Hierdurch waren die See-Räuber sehr geschwächt, vnd kamen bey den Türcken in grosse Verachtung. Gleichwohl bliebe Warde vnd Verney vnd andere noch allda wohnen, waren aber nicht mächtig genug, alsbaldt wiederumb ein Floth auszurüsten: Es hatte Warde zwar in Engellandt etlich mahl vmb Perdon vnd Verzeihung anhalten lassen, aber der König wolt sich nicht darzu verstehen, weil die Venediger so grossen Schaden von jhm gelitten, begehrten, daß er gestrafft wurde, vnd ließ auch der König zu End Decembris 16. See-Räuber zu Lunden auf einen Tag auffknüpffen.

Nun wollen wir anzeigen, wie es mit Simon Dantzer dem Seeländischen Meer-Räuber ergangen, welcher sich meistentheils zu Algier in Barbarey gehalten, vnd allda seine Beuth verkaufft vnd verhandlet. Als er nun reich worden, hat er villeicht aus Ermahnung seiner Freunden, fürgenommen, sein bißher gebrauchtes Handwerck zu verlassen, darzu jhn dann die Niderländer, vnd sonderlich der König in Franckreich nicht allein ermahnet, sondern auch Verzeihung, ja Schutz vnd Schirm zugesagt, sintemahl sie gefährlich tauchte, daß die Türcken lehrnen solten ihre Schiff auff vnsere Weise mit Creutz-Segeln vnd dergleichen zu regieren. Hat also gemelter Simon Dantzer seinen Anschlag sich aus der Türcken Handt zu reissen, mit grosser Behendigkeit ins Werck gestellt, dann, als er mit einer zimblichen Beuth von der See kommen, vnd der Türcken viel sich aufs Land begeben, hat er wegen der Beuth mit jhnen ein Zanck angefangen, ist also aus dem Scharmützel seinem Schiff zugeeylet, vnd ist mit Hülff der Christen, so an den Ruedern sassen, der Türcken, so noch auff dem Schiff waren, Maister worden, hat etliche ins Wasser geworffen, etliche aber gefangen gehalten, etliche Christen damit zu lösen, vnd weil der Wind gutt, ist er mit 4. Schiffen gefahren, vnd sich vnter des Königs in Franckreich Schutz vnd Schirm begeben, suchte auch Mittel mit vielen, so er beschädigt, sich zu vertragen, wurde gleichwohl von etlichen zu Recht angesprochen, als daß er nach dem Tag, da er von dem König in Schutz auffgenommen worden, doch etliche Schiff solte beraubt haben, ist also zu Endt des Jahrs gen Pariß kommen, vnd daselbst von einem, den er zuvorn beraubet, vnd ins Verderben gebracht, wie man sagt, erstochen worden.

In Engelland hat diß Jahr die Pest vnd andere Kranckheiten dermassen regiert, daß allein zu Lunden 11785. Menschen gestorben, vnangesehen aber alles dises Sterbens, haben die von Lunden drey Schiff in Virginiam vnter dem del Avare abgefertigt, mit Befelch des Königs, daß er allda gute Regierung vnd Policey anstellen solte.

Neben disem waren die von Lunden vnd andere noch in Engellandt starck im Werck, noch ein andere Coloniam zu pflantzen, in Irrland gegen Norden in der Provintz Vlster genandt, bey dem Haffen Laug, Foyle genandt, welcher sehr schön vnd beqvemb ist, wegen viler Sumpffen vnd Wasser, so darein aus dem Land lauffen, das Landt ist voll Wäldt, Sümpffen, oder stehenden Wasser, hat etliche Hübel vnd Berglein, daselbsten an einem zimblich vesten Orth Daria genandt, wolten sie eine Statt oder zwo bawen, vnd mit Burgern aus Lunden besetzen, welche eben derselben Privilegien vnd Freyheiten als die zu Lunden geniessen solten, vnd solten die Inwohner ausserhalb der Statt einem jedwedern ein Stuck Lands geben, vnd zugemessen werden, dasselbe zwey Jahr lang frey von allen Beschwärden vnd Vngeldt zu bawen, darnach aber solten sie ein Steuffer, oder zween von einem jedwedern Bun-

1610

der geben, solten die Seefahrt vnd Fischerey frey haben, vnd sonderlich den Salm vnd Härings-fang, vnd ist das Wasser daselbsten über die massen Fischreich.

Zu disem Endt ist vnter den Burgern vnd Handwercksleuthen zu Lunden ein grosses Geldt gesamblet vnd auffgehoben worden, die Vestungen zu verfertigen, in Hoffnung, weil das Land zimblich fruchtbar, es werden andre Stätt ihrem Exempel nachfolgen, vnd ingleichen solche Colonias vnd newe Wohn-Stät pflantzen helffen.

Die Engelländische Kauffleuth trieben ihre Schiffahrt vnd Handel auff Ost-Indien auch starck, vnd waren disen Sommer auch dreyer Schiff gewärttig, welche bey Cambaja vnd am Eingang des Rothen Meers Kauffmannschafft gesucht hatten, hatten auch zwey kleine Schiff vnter dem Capitan Mittolton dahin geschickt, vnd im Mertz 1610. noch ein new vnd grosses Schiff, ist das gröste, so jemahlen in Engelland gebawet worden, dem Trade Advanee, das ist, Beförderung des Kauffhandels genandt, darauff achtzig Mann vnter einem Ritter, auch Mittolton genandt, waren: Item, noch ein Pinasse, also, daß sie nun bey acht Schiff, groß vnd klein auff vnd in Ost-Indien haben, vnd ward dise Schiffahrt von dem König sehr befördert, sintemahl er jhnen ein Privilegium geben, daß sonsten kein Pfeffer dann von disen Kauffleuthen in Engellandt mag gebracht oder verkaufft werden, bey Verlust der Wahr, vnd mügen sie denselben verkauffen für dritthalben Schilling das Pfundt, welches mehr dann 25. Steuffer seyndt, vnd was sie mehr kriegen können.

Zu Lunden waren die Landt-Stände oder das Parlament, wie mans nennet, versamblet, ein Reformation in etlichen Sachen anzustellen, insonderheit bemüheten sie sich dem König abzukauffen ein alt Recht, so der König als Oberherr hat, vnd ist dises. Wann ein Edelmann oder anderer so da ein Stuck Landts oder Erbgütter besitzt (welches sie in Campire nennen) darvon man dem König Homagi oder Dienst schuldig ist, mit Todt abgehet, vnd Kinder, so noch Münderjährig, das ist, vnter 21. Jahren hinterlässet, fallen solche Gütter an den König, als Vormünder der Waisen, vnd weil sie Ihn den schuldigen Dienst darvon nicht laisten können, gebraucht er solche Gütter, biß sie das 21. Jahr erraicht haben. Dise Vormundtschafften nun schenckt vnd gibt der König seinen Dienern zu einer Vergeltung, verkaufft sie auch wohl für Geldt, Schuldt, oder dergleichen, vnd seynd die, so solche Vormundtschafften an sich bringen, schuldig, die Waisen biß in das 21. Jahr zu vnterhalten vnd auffzuziehen, vnd alsdann mögen sie ihnen ihre Töchter oder sonst ein andere nach eines jedwedern Stand vnd Adel zum Weib geben, stehet aber solcher Heyrath den Waisen nicht wohl an, so muß er jhn thewer genueg abkauffen, vnd mit Geldt sich befreyen. Dises Königliche Recht vnd Gewohnheit ist dem gantzen Adel sehr nachtheilig, sintemahl die Mutter vnd Freunde jhre aigene Kinder vnd Verwandten nicht mögen aufferziehen, vnd derselben Gütter verwalten, sondern müssen leiden, daß sie vnter frembde Händt kommen, es wäre dann, daß sie sich mit jhnen vertragen.

1610.

Neben dem haben die Könige in Engellandt noch ein altes Recht, daß nemblich jhre Diener Pourveyeurs genandt, all Notturfften vnd Proviant, als Wein, Specerey, Korn, Fleisch, Ochsen, Schaaf, Vögel, Hüner, Wagen vnd Pferdt, vnd alles was man zu Hoff bedarff männiglich wer der auch sey, mögen abnemmen, doch daß sie jhnen darfür ein gewisses, welches auff sehr gering vnd bey weitem nicht so vil als jenes werth ist, erlegen: Vnd nemmen dise Hoffmaister den Leuthen vil mehr ab, dann man zu Hoff vonnöthen hat, darumb männigklich sucht, sich mit ihnen zu vergleichen, vnd geben jhnen jährlich ein gewisse Pension, daß sie hiervon mögen frey seyn. Dieses nun ist ein grosse Beschwärde vnd gleichsamb eine Schatzung über die Vnterthanen, derowegen die Landt-Ständte sich sehr bemüheten dieselbe abzustellen, vnd dem König, weil man des Geldts bedörffte, abzukauffen.

In diser Versamblung hat der König von dem Parlament oder Ständen seines Reichs eine Schätzung begehrt, zu Vnterhaltung seines vnd seiner Kinder Hoff, vnter welchen der Eltiste Sohn, der Printz von Walles, bey 17. Jahren, die Tochter aber bey 14. Jahren alt war.

Wie der König aus Engellandt des Königs Heinrich des Vierdten Mordt vernohmen, hat er neben dem Parlament abermahls ein Newes Mandat wider die Catholischen ausgehen lassen, beyläuffig dises Innhalts:

Obwohl die fürnembste Sorg, so einen gottsförchtigen vnd weisen König zu haben gebührt, solte gericht seyn, zu handhaben, vnd durch alle rechtmäßige vnd ehrliche Mittel, Erweiterung der Wahren Catholischen vnd Christlichen Religion, vnd solches zwar zu diesem Endt, daß gleich, wie er mit der einen Handt

gu-

1610. ten Saamen ausſehen ſolt, alſo es ſich gebührt mit der andern zu wehren vnd auszurotten, ſo viel er immer kan vnd mag, das Vnkraut der Ketzerey, welches gemeinniglich vnter dem guten Waitzen des HErrn vflegt herfür zu kommen: So iſt doch vnſer Natur allzeit ſo genaigt geweſen zur Güttigkeit, vnd inſonderheit ſeyn wir allzeit ſo frembd geweſen vom Bluetvergieſſen in Sachen das Gewiſſen belangent, daß vnangeſehen die gute Fürſorg, vnd den Eyffer, ſo wir allzeit getragen haben, zur Erhaltung vnd Ausbreitung diſer vnſer alten vnd wahren Catholiſchen Religion, zu welcher wir vns bekennen, dennoch vnſer obgedachte natürliche Güttigkeit vns allezeit abgehalten vnd verhindert, daß Wir nicht ins Werck gerichtet vnd zur Execution geſtellt haben, die Geſatz ſo wider die Pfaffen vnd jhren Anhang gemacht, inmaſſen ihre böſe Mißhandlungen gegen vns zu vnderſchiedlich mahlen, vnd ihr übermüttiges Beginnen es öffters verurſacht, noch vnlängſt fürzunehmen, ſolches auch wohl vnd genugſam verdient hatten.

Nachdem aber diß ihre böſe Duldung in vnſerm Königreich erſtlich durch die Verrätherey der Pfaffen immediate nach vnſerer Ankunfft in diß Königreich, vnd hernach durch die ſchröckliche Büchſen, Bulffer, vnd Verrätherey offenbahr worden, neben den ſchröcklichen Teuffliſchen übernatürlichen Mordt an dem König aus Franckreich, hat ſolches alles die Hertzen vnſer geliebten Vnderthanen ſo wohl der Privat- als deren zum Parlament gehörigen Perſonen erweckt, daß ſie geſambt vnd ſonders ein vnderthänigiſte Bitt an vns gelangen laſſen, daß wir wolten etwas fleißiger Achtung geben auff den Gang vnd Fußtritt der Papiſten, vnd vns dannenhero gnädig reſolvirt, daß ſie weder in diſer vnſerer Statt, noch vnſerm, noch vnſer allerliebſten Gemahlin der Königin oder des Printzen vnſers geliebten Sohn Hoff, wo derſelbe auch ſeyn möchte, wohnen noch bleiben, ſondern auff 10. Meilen von Lunden ſich zu verfiegen oder zu kommen, ohne beſondern conſens vnd gegebene Erlaubnuß nicht vnterſtehen ſollen, alles bey Straff der ſtrengen Execution vnſers Geſatz, gegen die Vbertretter vnd der darzu gefügten Verachtung vnſer allerhöchſten Authoritet. Item, daß allen Pfaffiſchen Leuthen alle Waffen, Bulffer, vnd dergleichen abgenommen werden ſolte. 1610.

Item erklären vnd publiciern Wir hiemit, daß es ſoll zugelaſſen ſeyn allen Jeſuitern, Mönchen, Orden, Pfaffen in diſem Königreich, ſo wohl denjenigen, die wir werden würdig achten, aus der Gefänckuuß vnd Hafftung loß zu laſſen, als denen die noch nicht gefangen ſeyn, frey vnd ſicher aus vnſerm Königreich zu ziehen, alſo daß ſie ſich verfiegen zu etwan einer Anfuhrt oder Meerhafen, ein Zeit von Publicirung diß, vnd den nechſtkommenden 4. Julii, biß zu Ende deſſelben, vmb ſich ferner von dannen mit erſter gelegenheit anders wohin aus vnſern Landen zu begeben. Vermahnen alſo hiemit alle gedachte Jeſuiten, Münch vnd Pfaffen von allerley Art, daß ſie ſich hinweck machen, deßgleichen auch alle andere, ſo hiebevor auff ſolche Condition loßgelaſſen worden, mit ernſtlicher Verſicherung, daß ſo jemand derſelben nachmahls wieder in dis Königreich ſich zu verfügen jhme wurde geliſten laſſen, deſſelben Blut ſeyn ſoll auff ſeinem aignen Haupt, vnd auff denen die ſie geſandt haben, in Betrachtung, daß ſie dardurch fallen werden, nicht allein in Gefahr vnſer Rechten vnd Geſetze, ſondern auch in ein hohe ſchröckliche Verachtung vnſer gnädigen Gunſt vnd Gutthätigkeit, hiermit für dißmahl jhnen erzeigt vnd bewiſen.

Item, daß ſie die Catholiſche den vor dieſem auffgeſetzten Aydt thun ſollen.

Hierzwiſchen hat der König in Engelland nicht weit von Londern ein ſtattlich Collegium bawen laſſen, darinnen 20. Doctores in allen Faculteten proſtiern vnd auff alle ſtrittige Schrifften vnd Puncten, ſo wohl ſchrifft- als mündtlich antworten ſollen, dieſelbe erördern vnd widerlegen, denen dann von Jhrer Mayeſtät ein ſtattlich Solarium verordnet worden.

Wie glücklich die Ausſchaffung vnd Expulſion der Moriſgen im Königreich Valentia vor eim Jahr wider alles Verhoffen abgangen, alſo

1610. also vnruhig haben sie sich in den Königreichen Arragon vnd Castillia erzaigt, und ihr genommene Resolution ins Werck zu setzen, sich äusseristen bemühet, daher der König den Don Augustin Messia in das Königreich Arragon geschickt, mit Ordnung, daß ers von hinterwerts, vnd die zween Vice-Re von Arragon vnd Catalonia auff einer, vnd der Obrist Francisco Miranda mit dem Neapolitanisch- und Lampardischen Regiment auf der andern Seiten angreiffen solte.

Vorher ist eine mächtige Armada zu Meer von Don Pedro de Leyba commandiert, gestanden, daher sie sich nicht rieren können, sondern ausziehen vnd imbargiern müssen, derohalben aus dem Königreich Arragon, ausser der, so entloffen, vnd sich durch Franckreich begeben, von Mann- vnd Weibs-Personen 64000. in 13893. Familien ausgetheilt aus 130. Marckt vnd Dörffern ausgeführt worden, darüber mancher Landherr für wohl besetzte Orth leere Häuser bekommen, vnd offt mehr als sein halbjähriges Einkommen verlohren.

Eben in dieser Zeit hat auff Befelch des Königs der Graff von Salazar in denen Königreichen Castilla Vieja y Nueva, Estremodura y Mancha, die Morisgen ausgeführt, daß eben so glücklich als an andern Orthen abgangen, vnd ist dem König von allen Meer-Porten vnd Pässen zu Land die Zahl der Morisgen, so aus- vnd weckgezogen, überschickt worden, vnd haben sich über 400000. Seelen beloffen, daß Spanien an Volck, Gewerb, Acker vnd Weinbaw, auch an Handwercks-Leuthen einen vnremedirlichen Schaden verursacht.

Damahls hat sich der König zu Lerma befunden, vnd in der Thumb-Kirchen des Königs Hainrich des Vierdten Exequien Königlich gehalten, da die Königin einer Tochter den 24. Maji niederkommen, so in der Tauff Margarita Francisca genennt, von Ertz-Bischoffen vnd von Ihrer Schwester der Infantin Donna Anna, vnd dem Hertzog von Lerma aus der Tauff gehebt worden.

Nachdem die Spanische Armada, darauff 3000. Soldaten vnter dem Don Juan de Mendoza Marggraffen von St. Germain vnd hernach Marques de la Inajosa, vnd den Graff von Elva mit 9. Galleren, vnd den General Don Antonio de Oquendo mit 11. Orlogs-Schiffen fertig, ist dieselbe von Gibalterra den 18. Novembris ausgefahren, vnd nicht weit von Arcila in einer bequemben Schiff-Lendung auff Gelegenheit gewartet. Immittelst ist Mule Schock durch seines Anhangs zu thun gen Larache kommen, dörffte aber gleich anfängklich gegen die Mohren, welche den Spaniern sehr gehäßig, von seinem Vorhaben sich nichts vermercken lassen, gleichwol vnter dem Schein des Vngehorsams, hat er dem Alcalde, oder Obersten der fürnehmsten Vöstung des Schlosses an der Statt, vor dem er sich am meisten besorgte, das Haupt abschlagen lassen, dardurch er grossen Schröcken verursacht, insonderheit als er sich vermercken ließ, daß er des Königs von Hispanien Hülff vnd Macht bey der Handt hätte, derowegen ihrer viel sich ihme vnterworffen, welche er auch auff Vertröstung der Spanischen Hülff, vnter sein Schutz vnd Schirm genommen, welche aber anders Sinns waren, ließ er das Ihre verkauffen, vnd hinweck ziehen: Also, daß ihm nunmehr an seinem Fürnehmen nichts verhindern köndte, welches den 20. Novembris, auff Unser Lieben Frawen Opfferung Abend folgender Gestalt ins Werck gericht worden.

Nachdem die Spanische Armada zu Segel gangen, vnd auff gemeldten Tag so weit kommen, daß sie Larache haben gesehen, sambt der Vöstungen vnd Bollwercken vnd Höhe des Castells, daselbst der General den Segel nieder vnd die Ancker auswerffen lassen, vnd befohlen, daß sich ein jedweder solte still halten, biß auff fernern Bescheyd, welches das Läger gethan hat. An der Morgenstundt liesse der General die Capitainen zusammen beruffen, sambt den Fürnembsten von der Armada, vnd hat dieselbe auff nachfolgende Weiß ermahnet: Hört ihr frombe Kriegs-Leuth, wolt mich anhören, in deme so ich euch wolt fürhalten, wissent, wie daß der Königl. May. von Hispanien Wille ist, daß ich euch auff heut zu erkennen gebe: die Vrsach diser vnser glückseligen Rayß, die Vöstung, welche wir allhier vor Augen sehen, soll disen Tag vnser seyn, es sey dann daß der Printz vns suche zu betriegen, so werden sie vns die Schlüssel bringen vor der Sonnen Vntergang: Laßt vns die Vöstung bestürmen, vnd vns annehmen, als wolten wir die Mawren bestreitten, dann sie werden vns alsbald die Pforten öffnen, vnd ohne Blutvergiessen soll die Vöstung dem König zustehen, so fern der Printz seinen Sinn nicht verändert, 1610.

1610. dert, vnd so er villeicht anders Sinns wurde, vnd seine Wort veränderte, so last vns erzaigen, daß wir wahre Spanier seyn, so lang in vns einige Stärcke vnd Dapfferkeit ist: Greifft dann einen Muth ihr Spanier, wohl auff Ihr Edle Herren, wohl auff ihr fromme Kriegs-Leuthe, ein jeder gedencke an seine Dapfferkeit vnd alte Stärcke, auf heunt müst ihr erscheinen lassen daßjenige, das ihr ewrem König schuldig seyd, vnd daß ihr ewer Trew lieb habt, vnd ewres Bluets vnd Leben nicht verschonen wollet: Wolan dann ihr frombe Soldaten, last die Galleern nahent heran kommen, vnd last vns dapfferlich streitten ohn ainige Forcht, haben also an stundt die Segel auffgezogen, ein jeglicher hat sich fertig gemacht zum Streit, vnd haben zwey Stuck Geschütz abgehen lassen, mehr zu einem Loß, dann zu einem Gewalt.

Immittelst hatte Alcalde von der Stadt Befelch, daß, so er die Armada sehen würde, so solte er die Schlüssel überliffern, vnd die Pforten eröffnen, welches auch also geschehen, vnd ist der Obriste, der Marggraff von St. Germain, mit seinem Volck in die Principal-Vöstung gezogen, so auff die Niederländische Weiß gebawet ist, vnd wol für eine der stärckesten in der gantzen Welt gehalten wird, hat 5. Thor von Eysen, hohe Wäll vnd tieffe Gräben, seynd darinnen gefunden worden bey 60. Stück Geschütz von Metall, an Bulffer, Kugeln vnd anderer Nothdurfft vnd Bereitschafft wohl für zwey Jahr lang genuegsamer Vorrath, vnd sonst alles in grosser Menge vnd Uberfluß. Seyndt also die Spanier gezogen in die Vöstung Larache ohne Schlag oder Stöß, ohne daß jemandt vmbkommen: vnd auff daß sie sich möchten befestigen, haben sie etliche Stuck Geschütz gestellt auff die Eck der Gassen. Hierzwischen seynd etliche Mohren über einander gelauffen, wie ein verstrewter Hauffen, vnd fiengen an zu ruffen: Der grosse Türck lebe, und Unser König, und seynd mit strengem Muth gar grimmiglich auf die Spanier gefallen, aber solches ist ihnen gar bald verbotten und sie zuruck getrieben worden, verlauffendt einer hieher der ander dorthin, etliche nach ihren Häusern umb sich selbst und ihre Reichthumb und Schätze zu salviren, aber die Spanier seyndt ihnen so dapffer nachgefolgt, also daß sie viel umgebracht auch etliche Plätz geplündert und beraubt haben: Diser Streit hat gewehret drey Stunden lang, nach welchem man durch die gantze Statt ausgeruffen, daß sich ein jeder zu seinem Ort verfügen solte, und inne halten jemandt weiter Schaden zuzufügen oder zu verkürtzen, noch auch einige Töchter oder Weiber zu schänden, bey Straff des Henckens. 1610

Der Marggraff hat alsbaldt die Königliche Fahnen auf das höchste des Castells auffstellen lassen, vnd ein Post gesandt an den Königl. Hoff, welcher innerhalb 6. Tagen mit dieser trefflichen newen Zeittung daselbst angelangt, da der König sich den andern Tag in die Kirchen verfügt, vnd das Te Deum laudamus singen lassen.

Dieweil der Krieg zwischen dem Türcken vnd Persianer noch wehrete, hat der König aus Persien einen Bottschaffter an den Käyser, Bapst, vnd andere Christliche Potentaten abgefertigt. Nachdem sie nun bey dem Käyser ihre Werbungen fürgebracht, (der Zeit genommen, sich darauff zu berathschlagen) seyndt sie nach Italien gezogen, allda sie sonderlich zu Rom stattlich empfangen worden: Der ein war ein gebohrner Persier, vnd zog von dannen nach Spanien, der ander war ein Engelländer, Robert Schorley genandt, welches Bruder Anthoni Schorley zuvoren in gleichem Ambt vom König in Persien gebraucht worden: nun aber in des Königs von Spanien Bestallung war, vnd waren diese beyde Brüder von dem Käyser mit dem Tittel Graffen des Reichs verehret: Robert Schorley hatte Befelch, daß er den Groß-Hertzog von Florentz bewegen solte, den Krieg wider den Türcken zu vollführen, als der zur See mächtig, vnd viel schöner Schiff hatte, deren etliche in Holland gemacht vnd gekaufft worden, vnd bißhero viel herrlicher Victorien wider den Türcken gehabt, da derselbe hingegen Ihm wenig Schadens thun kan, weil sein Land dem Türcken zu weit gelegen.

Die Gesandten haben auch mit dem Türcken gehandelt vnd Sprach gehalten, welcher bey dem Käyser vnd anderstwo in Teutschland sich für des Türckischen Käysers Bruder ausgeben, vnd erzehlet, was massen sein Vatter Machomet in der Belagerung Erlaw oder Gran Anno 1596. ihn sambt noch dreyen Brüdern zu Constantinopel hinterlassen, allda hernach der Eltiste einer Verrätherey bezüchtiget, vnd aus Befelch seines Vattern erwürget, er aber in Griechenlandt, daher sein Mutter war, verschickt

1610. schickt worden: Hierzwischen wäre sein Vatter gestorben, vnd habe sein Bruder Achanat durch Geld vnd Gaben das Kayserthum an sich bracht, auch alsbald seinen jüngsten Brudern umbringen lassen, welches jhm eben auch wurde widerfahren seyn, wann nicht sein Mutter ein andern an sein statt gelegt (der auch vmgebracht worden) vnd jhn verborgen hätte. Er hatte zwar ein öffentlichen Krieg wider seinen Bruder angefangen, ward aber zweymahl geschlagen, vnd entflohe gen Thessalonia, da er sich zu dem Christlichen Glauben begeben, vnd sich tauffen lassen. Dises nun hat Er dem Kayser selbst erzehlet, der jhm Jährlich zwey tausendt Reichsthaller zugeben verordnet, war auch bey dem Bapst gewesen, vnd hat den König in Spanien von allem, so Er wuste, berichtet: war auch eben dazumahl bey dem Groß-Hertzogen von Florentz ankommen, vnd mit der Floth von Livorno haimblich auff einen Abschlag abgefahren.

Nach dem nun obgesagter Schorley seine Commission zu Florentz verrichtet, ist er auff Rom gezogen, da er dann sehr stattlich empfangen worden: Er war gekleidt mit schwartzen Sammet, hatte auff seinem Haubt einen Persischen Tulban oder Hut, vnd darauff ein Gulden Creutz mit EdelGestain versetzt, damit anzudeuten, daß er ein Christ, vnd gut Römisch Catholisch wäre, besuchte alle Kirchen zu Rohm, da Ablaß zuverdienen war, vnd da etwaß Hayligthumbs zufinden. In seiner Commission an dem Bapst begehrte Er in Nahmen seines Herrn deß Königs in Persien, daß er etlich beqvembe Prediger abordnen wolte, so daselbsten in Persien den Römischen Catholischen Glauben fortpflantzten, zu welchem er sein Hülff anbott, vnd wolte befördern, daß die trennige Christen, so in seinem Reich wohnen, wohnen, die Armenier vnd Georgianer, sich mit der Römischen Kirchen vereinbahren solten. Item, daß der Bapst einen Nuntium dahin wolte abfertigen, der sein Residentz alda nemme, durch welches Zuthuen man ein Verbindtnuß auffrichten möchte wider den Türcken, vnd denselben gleicher Handt vberziehen vnd zubekriegen: Wie dann er auch zu demselbigen Endt bey den Christen einen Ambassiator halten wolte, diser Gesandter zoge auch von Rom nach Spanien.

In Indien ist der Stillstandt auch publiciert, aber nicht gehalten worden, dann in denen OstIndien in den Moluckischen Inseln die Portugeser vnd Holländer wegen deß Nägel-Gewächs offt aneinander kommen, weil die Portugeser nicht zugeben wolten, daß die Holländer die Handlung mit Spetzereyen an sich ziehen solten, wie die Holländer dann mit dem König zu Ternale ein solchen Bundt gemacht, daß er Jhnen alle die Nägele, so in seim Landt wachsen, zugeben versprochen, vnd seyn auß gedachten Indien in Niderlandt 4. Schiff, nemblich Veer, Bantam, Geylon zu Pruls Corden Floth gehörig, vnd Goude von der zehenrührigen Compagnie, mit Nägeln, Pfeffer, MuscatNuß, vnd Blühe, auch etliche EdelGestein reichlich beladen, angelangt, deren die 2. gröste in Seelandt, die 2. kleineste in Hollandt die Wahr außgeladen. 1610.

Vor eim Jahr ist Henricus Hutson durch NordtOsten eine Durchfahrt auff China vnd Indien zusuchen, von den Holländern bestellt worden.

Diser nun ist den 6. Aprill 1609. mit einer wolgerüsten Fliebot, vnd 18. oder 20. Mannen, zum theil Englische, zum theil Niderländer, von Texel abgefahren, vnd den 5. May vmb das Eyserische Vorgebürg in Nordwegen kommen, von dannen setzt er seinen Lauff auff Nova Zembla zu, neben der Nordtseithen her, fandt aber das Wasser immerzu so voll Eiß, alß sie es in vergangenen Jahr gefunden hetten, also daß keine Hoffnung war in disem Jahr ferner zukommen: War auch so kalt, daß jhrer vil, sonderlich die, so zuvorn nicht in OstIndien gewesen, sich der Käldte kaumb erwehren konten. Alß sie nun vntereinander zwiträchtig vnd vnwillig worden, hat jhnen Hutson zwey ding vorgeschlagen, das erste war, daß sie fahren wolten biß auff 40. Grad auff Americam zu, zu welchem Fürhaben er am meisten bewegt worden durch eine Chart oder Abriß derselben Landtschafft, so Jhm ein Englischer Capitan, Nahmens Schmidt auß Virginia zugeschickt, darinn Er Jhm anweise ein Meer, darinn man jhre Wohnung in den Suden kundte vmbfahren, biß an die NordtSeithen, vnd von dannen einlauffen in ein Meer gegen Westen, wo dem nun also gewesen wäre (wie doch die Erfahrung bißhero vil ein anders bezeuget) solte dises ein sehr grosser Vortheil, vnd ein sehr kurtzer vnd beqvemer

1610. qvemer weeg gewesen seyn, nach Indien zufahren. Der ander Fürschlag war, daß sie einen Weeg oder Durchfahrt suchen solten, durch die Straß, oder Enge Davis, welchem sie alle zustimmeten, seyndt also den 14. May darnach zugefahren, vnd den letzten kamen an die Insul Faro, da sie allein 24. Stundt verharret, biß sie frisch Wasser geschöpfft, vnd eingeladen, von dannen fuhren sie biß auff den 18. Julii, vnd kamen auff die MeerGränitzen von Nova Francia, auff 24. Grad, da sie nach dem Landt lauffen musten, einen newen Mastbaumb vornen auff das Schiff, weil sie den jhren verlohren, zubekommen, den sie auch mit guter Gelegenheit alda gefunden, gezimert vnd auffgerichtet, dises Orth befunden sie sehr beqvemb, Cabeliau, vnd andere Fisch zufangen, vnd gibt auch alda vil Beltzwerck, vnd andere Feel vnd Häuth, also daß da wol ein nutzliche Handthierung köndte angerichtet werden, aber das SchiffVölcklein hielt mit den Innwohnern vbel Hauß, vnd namben Ihnen vil Ding mit Gewalt ab, vnd weil sie zweyerley nationen waren, nemblich Engelländer, vnd Niderländer, wurden sie selbst vntereinander vneins, vnd legt je einer die Schuldt auff den andern: vnd sonderlich fiengen die Engelländer an, sich für den andern zu füchten, weil sie mercketen, daß sie die schwächesten waren, vnd wolten nichts weiters versuchen, seyndt also den 26. Julii von dannen abgesegelt, vnd auff dem hohen Meer blieben, biß auff den 3. Augustmonath, kamen endtlich an Landt auff 24. Grad, von dannen fuhren sie forth, biß auff den 12. Augusti, da sie wider an Land kommen, vnd auff der Breitte oder latitudine von 37. Grad vnd 3. Viertel, von dannen an hielten sie sich neben dem Landt, biß sie kamen auff 40. Grad vnd 3. Viertel, vnd funden alda einen guten Eingang, zwischen 2. Häubtern oder Vorgebürgen, zu welchem sie den 11. September eingeloffen, war ein so schöner vnd beqvember Fluß alß man finden möchte, breit, tieff, hatte einen guten Grundt zu Anckern an beyden Seithen, endtlich erraichten sie die Braitte von 42. Grad, vnd 40. Minuten, mit dem grossen Schiff, mit dem Bott aber oder kleineren, fuhren sie etwas höher. Fornen an dem Fluß wohnt ein tapffer vnd streitbar Volck, etwaß weiter hinein aber seyn die Innwohner zimblich freundtlich vnd holdtseelig, hatten gute LeibZucht, von allerley Speiß, dergleichen andere Wahren alß Marter vnd Fuchsfeel: Item, Vögel, BaumbFrüchten vnd Weintrauben, weisse vnd rothe, die Engelländer handleten freundtlich mit disem Volck, vnd vnd brachten von allem etwas mit, vnd nachdem sie bey 50. Meilen auff disem Strom zu Land hinein gefahren, haben sie sich wider auff die See begeben, alhie hetten sie wol etwas mehrers außrichten können, wann das SchiffVolck nicht vnwillig wäre gewesen, vnd der Mangel etlicher nothürfftiger Dingen solches nit verhindert hette.

Auff dem Meer haben sie berathschlagt, vnd kundten der Sach nicht wohl eins werden, ein Niderländischer Schiffmann riethe, man solte auff Terra nova verwintern, vnd den Paß Davis gegen Nordtwest suchen, dargegen war Hutson, der sich vor seinem Volck, so vnwillig, förchtete, weil sie offtermals etliche heißliche Trohwortt jhnen hetten entfallen lassen, besorgte auch, sie wurden von dem Winter durch, gantz außzehren, vnd darnach, doch vnverrichter Sachen, wider nach Hauß kehren müssen, so war auch ein gut theil Volcks schwach vnd kranck, sprach doch niemandt, daß man wider nach Hauß in Holland fahren solte, welches jhme mehr Nachdenckens gab. Derowegen schlueg er für, man solte nach Irrlandt fahren, vnd allda den Winter verbleiben, welches sie jhnen gefallen liessen, kamen doch endtlich den 17. Novemb. gen Dortmundt in Engellandt, vnd thätten von dannen jhren Herren in Hollandt, solches zuwissen, mit dem Fürschlag, da sie noch 1500. Fl. in Geldt schicken wurden, neben dem Lohn, so wolten sie die Raiß noch eines gegen Nordtwest versuchen, doch wolte Hutson sechs, oder siben Mann nicht haben, sondern andere an jhre statt, 20. solten von Dortmundt zu Segel gehen, den 1. Mertz, damit sie zu Endt desselben alda seyn möchten, wolten den April vnd halben May mit fischen in der Insul Panar zubringen, vnd alßdann auff Nordtwest fahren, biß auff halben September, es ist aber wegen widerwertigen Windts lang angestanden, ehe sie solches haben können in Hollandt entbieten, vnd wiewol jhnen die Befelchshaber befohlen nach Hollandt zukommen, ist doch den Schiffer Hutson von seiner Obrigkeit verbotten worden, nicht auß dem Landt zuziehen, sondern solte seinen aignen Vatterlandt Dienst thuen, wie auch die andere Engelländer, so er bey sich hatte, welches doch vil frembt namb, daß man eim Schiffman nicht

1610. nicht solte zulassen, denen, von welchen er Dienst vnd Bestallung hat, Rechenschafft zu geben, man achtete aber die Engelländer wolten gemelten Hutson selbst nach Virginia abfertigen, obbemeltem Strom besser zubesichtigen.

Es fuhren auch den 30. Januarii 9. Schiff von der OstIndianischen Compagnie außgerüst auß Hollandt vnder dem Admiral Peter Pott von Amerßdorff mit vil Soldaten, Frawen vnd Kindern, willens ein zeitlang in selbigen Landen zubleiben.

Nachdem Gambolat auß Asia rebellisch worden, hat er vil Volck, seinen Vettern Gambolatum Bassen von Alepo, welcher kurtz zuvor vor Eigela vmbkommen, zusammen gebracht. Ob nun wol so baldt solches an der Porten kundbar, vnd die Kasten von Tripoli, Damasco vnd Gatzor wider Ihn auffgemahnet worden, war Er Ihnen doch zu geschwindt, griff den Bassa von Tripoli an, ehe er sich mit den andern conjungiern kondte, schlueg Ihn in die Flucht, vnd verfolgte Ihn dergestalt, daß er in Cypern fliehen muste: Solchem nach zog Gambolatus stracks auff Tripoli, gewan die Statt, vnd blinderte sie auß, hierauff vereinigte sich der Bassa wider mit Ihm, vnd namb seine Tochter, damit Er wider zu seinen Landen vnd Leuthen gelangen möchte, zur Ehe.

Alß nun Gambolat auff solche weiß Tripoli vnd Damasco bezwungen, auch die benachbahrte Arabier Ihm zu Freunden gemacht, vnd nun ein Armada von 40000. Mann zu Roß vnd Fueß beysammen hatte, aber doch gleichwol in Sorgen stehen muste, es möchte Ihm die gantze Türckische Macht vber den Halß kommen, ließ sich derohalben durch etliche, wegen desjenigen, so bißhero seines Vettern Todt zurechen vorgangen, an der Porten entschuldigen, mit dem Erbietten, daß er hinfüro in des Türckischen Kaysers devotion verbleiben, vnd Jährlichen Tribut geben wolte, darüber er aber kein rechten Bescheydt erlangen köndte.

Darauff zog Serdar Bassa mit 100000. Mann von Constantinopel auß, vnderm Schein die Persianer heimbzusuchen: Weil 1610. Er sich aber gegen Alepo zuwendete, merckte Gambolat stracks, daß diser March auff Ihn gerichtet wäre, derohalben machte er sich eylends mit einem guten Theil Volcks gefast, sich auff dem Nothfahl zu defendiren, versuchte aber gleichwol, ob Er dannoch möchte außgesöhnet werden: Schickt Ihm derohalben entgegen, vnd erbott sich zu allem Gehorsamb vnd wilfährigen Diensten, bath allein, daß kein Krigsvolck Ihm ins Landt solte geführt werden: Aber Er blib vnbeantworttet. Vnd ob er wol zum andern vnd drittenmahl solches widerhollete, auch dem Serdar Proviant vnd Geschenck zuschickte, wolte es doch nichts helffen, vnd namb Serdar die Geschenck zwar an, aber ruckte nichts destoweniger mit dem Kriegsvolck auff Alepo fort. Wie nun Gambolat sahe, daß es Ernst werden wolte, legte Er sich mit seinem Volck an ein Gebürg, vber welches Serdar ziehen muste, griff die forderisten hauffen, so baldt sie hinüber kommen, an, vnd schlueg sie in die Flucht, mit gleichen Glück handlete er den folgenden Tag mit den andern Hauffen, so hierüber kamen: aber am dritten Tag kehrt sich das Blat umb: Dann nachdem Serdar auß seinen vbrigen Volck zween Hauffen gemacht, einen Gambolatus auch geschlagen, vnd nun mit den Seinigen, weil Er vermeinte, Serdar hette nun seinen Rest, vnd wäre nichts mehr vbrig, alß die geschlagene flüchtige Troppen, etwas außruhen wolte, ward er vnversehens vom Serdar mit dem noch übrigen frischen Hauffen angegriffen, vnd endtlich nach einem harten Treffen vberwunden, also daß er sich mit der Flucht nach Alepo salviren müste, allda Er das Schloß besetzt, vnd sich darauff durch vnbekante Weeg an sichere Orth begab: Serdar aber setzte Ihm auff Alepo nach, vnd namb Statt vnd Schloß durch Vbergebung ein. Vnd ob nun wolgedachter massen Gambolatus geschlagen worden, hat Er doch darauff wider ein starcke Armada gesamblet, vnd mit Calonder Oglio in Asia den Suldanischen so vil zuschaffen gemacht, daß Achmet endtlich fro war, daß er Ihn perdonirte, vnd sich seiner Freundtschafft vnd Dienst wider die Persianer gebrauchte: Vm dise Zeit gieng der grosse TartarCham mit Todt ab, derohalben der Türckische Kayser Achmet, desselben Sohn, so damahls zu Constantinopel war, in Tartariam

1610. tariam schickte, sich der Succession anzunehmen, vnd Ihm wider die Persianer zu Hülff zuziehen, diser aber bekam mit seines Vatters Brudern, welcher das Regiment an sich ziehen wolte, vil zuthun, biß der Handel endtlich mit einer bluetigen Schlacht, in welcher bey 40000. Mann erschlagen, vnd des verstorbenen Chams Bruder vberwunden wurde, außgetragen worden. 1610.

Ende diß 1610. Jahr.



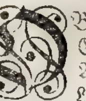
Sum-

1611. 1611.

Summarium des 1611. Jahrs, vnd Käysers Ferdinandi II. damahls noch Ertz-Hertzogen, im 33. seines Alters.

Kayser Ferdinandt damahls Ertzhertzog, vberfallen drey Hertzenlayd, Erstlich seiner Schwester der Königin Margareth Todt: Andern daß sein interposition zwischen Kayser Rudolph vnd König Matthiä gantz zerrunnen: Dritten daß Ertzhertzog Leopoldt die Oesterreichische Succession interrumpiren wollen, das vom Ertzhertzog geworbene Volck rauben das Stifft Passaw auß, vnd machens im Landt ob der Ennß nit besser, wolten auch die J. O. Landen dergestallt besuchen, wurden aber bey der Clausen verhindert. Darauff wendeten sie sich nach Böhaimb, namben Budtweiß mit stratagema, hernach Peraun, vnd die kleine Seithen zu Praag ein, da etliche dem Ertzhertzog gerathen, solte die Böhaimische Ständt auff sein Seithen bringen. Alß es aber nicht angangen, hat Jhr Durchl. den Graff Heinrich Matthes von Thurn gefangen nemmen wellen, der aber gewarnet, sich in die Altstatt begeben, da Er gute Ordnung angestellt, hergegen erschlugen die vngezäme Leuth in der Newstatt die arme Mönich bey vnser Frawen Schnee, der Kayser erfordert die Böhaimb, die aber nit erschinen, sonder ein anstandt, doch vergeblich begehrt, die Passawerische empfangen 300000. Gulden, vnd ziehen auß der kleinen Seithen vnvermerckt nach Budweiß, vnd die Böhaimb auff die kleine Seithen, vnd König Matthias gar stattlich zu Praag ein, darauff Jhr Königl. May. etliche Kayserl. Räth gefangen nemben, vnd examiniren, vnd dem Kayser alle Auß- vnd Zugäng versperren, hergegen Chur Sachsen dem König vnd die Böhaimben ermahnen lassen, sollen den Kayser mit billichen respect tractiren, der von denen Gehaimen, daß sie den König crönen solten, begehrt, die es mit condition (wann Jhre Privilegia confirmirt werden:) bewilliget, darauff die Crönung erfolgt: Churfürst Christian von Sachsen stirbt, vnd Kayser vnd König vergleichen sich de novo, darauff die protestirenden newe Kirchen zu Praag erbawet, vnd der König nach Laußnitz vnd Schlesien die Huldigung auffzunemmen, vnd nach Verrichtung derselben, wider nach Wienn verraist, da Jhr Mayest. mit der Ertzhertzogin Anna Hochzeit gehalten, Hertzog auß Bayrn fallt in Saltzburg ein: vnd wird der Ertzbischoff gefangen: Zusammenkunfften etlicher Chur- vnd Fürsten zu Rottenburg vnd Nürnberg: interims Vergleich der interessirten Fürsten in denen Gülch- Clev- vnd Bergischen Landen, Hertzog von Braunschweig erhalt die Acht wider die Statt Braunschweig, vnd die von Cölln, vnd die interessirten Fürsten der Gülchischen Landen haben differenz wegen des Baw zu Mülheimb: Jn Sibenbürgen schlägt der Bathori den Forgatsch, zu Ach ist ein Aufflauff, der hernach verglichen worden: Jn Franckreich gibts etliche disgusti vnter denen grandesen ab: vnd Hertzog von Savoya hat ein Aug auff Genff, mueß aber hernach sein Volck abdancken: Hertzog von Mena gestorben, König auß Engellandt schreibt wider den Vorstium: Jn Holland werden Schiff nach Nova Zembla außgefertiget, vnd die Bibel in Span- vnd Portugesische Sprach gesetzt, haben auch einen Persianischen Gesandten gehabt, zu Vtrecht wird die Auffruhr gestrafft: Jn Spanien gibts bey Hoff allerley disgusti ab: Vnd stirbt die Königin Margareth: Don Luys de Fachardo nimbt dem König von Maraochas 3000. Arabische Bücher ab: Die Florentinische Galleern erhalten ein Victory wider die Türcken, vnd der Schwedische vnd Dännemarckische Krieg fangt an, da ein vnd der ander Theil ein weil Glück vnd Vnglück gehabt, vnd letztlich ist der König Carl gestorben: Jn Pohlen empfahet der Churfürst von Brandenburg die Preussischen Lehen: Groß Fürst in Moscaw gefangen, vnd Schmolenßko eingenohmen: Jn Jndien haben die Portugeser die Holländer geschlagen.

1611. 1611.



Bwol Kayser Ferdinandt damahls Ertzhertzog, in disem 1611. vnd seines Alters im 33. Jahr in seinen J. O. Landen friedlich vnd ruhig gelebt, so haben Jhn doch 3. grosse Hertzenleid vberfallen: Das erste, daß sein allerliebste Schwester Königin Margareth auß Spanien (von der Er so vil guts empfangen, vnd noch zugewartten gehabt) Zeitliches Todts zu Madrit (wie an seim Orth zusehen, in jhrer Jugendt verblichen, der er nun stattliche Exequien halten, vnd den gantzen Hoff in die Klag kleiden lassen.

Das ander Laid war, daß sein vnd anderer Chur- vnd Fürsten vor eim Jahr zu Praag interposition vnd gemachter accord zwischen Kayser Rudolph, vnd König Matthiam gantz zerrunnen, vnd sich alle Sachen zu weitern gefährlichen Außsehen angelassen, dann leichtlich zuerachten gewesen, daß mit der Vneinigkeit beeder Höchstgedachter Herren Brüder das Ertzhauß ohn Authoritet vnd Macht, auch ohn Jhren Erblichen Jus, zu Jhren Königreichen vnd Landen mercklich abnemmen, vnd hergegen Jhre Ständt vnd Vnterthanen in solche vnbendige Freyheit, weil der König vnd LandtsFürst allbereith ohne sie nichts mehr zuthuen vermöcht, gerathen, vnd nimmer in terminis verbleiben, sondern vnter dem Schein der allzu vilen Freyheiten außreissen, vnd ein jeglicher vnruhiger Kopff das Wasser, auff daß er darinnen desto leichter nach seim intent fischen könte, trieben, vnd daß dise Vngleichheit zwischen Herren vnd Vnterthanen in die Läng nicht bestehen, vnd darauß ewiger Krieg, Blutvergiessen vnd Landtverderben erfolgen wurde, wie laider beschehen.

Das dritte Laid bestundt in dem vor eim Jahr von dem Ertzhertzog Leopoldt zu Passaw geworbenen Volck, welches sich allerley Muthwillen vnterstanden, vnd vernemmen lassen: Es wäre nemblich zu dem Endt geworben, daß dem Kayser wider zu denen vom König Matthia abgenommenen Landt vnd Leuth, vnd dem Ertzhertzog Leopoldt zu der Böheimischen Succession verhelffen wolte, welches nun dem Hauß von Oesterreich das höchste præjudicium verursacht, weil sie selbst den Böhmen eine freye Wahl bestanden, vnd es auß der ordentlichen Succession gebracht, vnd gar auff ein transversal lini transferiert hetten, darauff Kayser Ferdinandt billich sein Aug gestellt, sintemahl die Maximilianische Lini mit keinem Ehelichen LeibsErben versehen, auch einen zubekommen, weder wenig noch vil, hergegen Kayser Ferdinandt zuheissen sicherliche Hoffnung, daß entweder auff Jhn oder seine Erben alle dise Königreich vnd Länder vber kurtz oder lang erblich fallen wurden, gehabt, vnd daher sein vnd seiner Erben interesse halber, sich seinem Bruder dem Ertzhertzogen mit allen Gewalt hierinnen hette widersetzen müssen.

Alßbaldt der Adolph Graff von Althamb, vnd Adam Herr von Trautmanstorff, daß diß Volck nach Böhmen rucken, vnd wie meutenieren wolten, verstanden, haben sie sich sambt dem Vlrich Kuntzgi von jhnen nach Praag begeben, vnd dem Obristen Rome allein das Commando gelassen, welcher allerley insolentien dem Volck gestatt, vnd alß er das Bistumb außgeplündert, hat er sich in das Landt ob der Enß begeben, vnd darinnen nichts besser (weil das Landt ob der Enß sich keines Einfals: vnd daher auch mit keiner Gegenwehr versehen) gehaust, vil Schlösser vnd Orth, sonderlich aber das Closter Lambach eingenommen vnd geplündert, die LandtsFürstlichen Stätt, Lintz, Welß, vnd Freystatt haben sich erwehrt, doch seyn sie in den Vorstätten nach Gefallen losiert gewesen, vnd dem Gundacker Herrn von Polheimb zu Bartz allein in baarem Geldt 20000. Gulden genommen, wie sie nun im Landt in WeinachtFeyertagen herumb gelegen, hat der Rome vnd die KriegsOfficier sich vernemmen lassen, sie wolten sich nach Steyermarckt durch die Clausen vber den Pieren, aldorthen jhr Bezahlung bey Ertzhertzog Ferdinandt (hernach Vnseren Römischen Kayser) wie auch bey den J. O. Landen zusuchen, begeben, auch würcklichen dahin auffgebrochen: Es haben aber die Steyrer dieselbigen Päß vnd Clausen dermassen verhackt, vnd mit Landtvolck vnd Gränitzern versehen, daß jhnen, (wanns auch Ernst) dort einzutringen, vnmüglich gewesen war, weil aber diß Geschrey nur falsch, vnd dahin angesehen, die Böhmen irr, vnd in der Gegenbereitschafft saumiger zumachen: Also haben sie sich gewendt, widerumb nach Lintz, vnd selbe vmbligende Oerther marchiert, die Brucken aber von dem grossen Eyß zerbrochen gefunden. Derhalben der Rome die Schiff ein vnd anderer Seithen mit Gewalt genommen, vnd ein Schiffbrucken gemacht, darüber mit 9000. zu Fueß, vnd 4000. Pferdt marchiert, die 260. geladene Wägen mit 1260. Pferden bespannt, vnd mit Landt ob der Enserischen Raub beladen geführt.

Zu

1611. Zu Mauthausen haben sie ärger, alß die Türcken gehaust, vnd ist der Schaden, so sie im Landt ob der Enß gethan, vber 2. Million Fl. geschätzt worden: Auß dem Landt ob der Enß ruckte er ohne eintzige Verhinderung in Böheimb, vnd nach Budweiß, vnd weil selbige Statt fortificiert, hat ers mit Gewalt anzugreiffen nicht getrawet, derhalben Ihnen zuverstehen geben, er wolle sein Volck ohne molestia in die vmbligende Oerther losieren, vnd alldorth die Bezahlung vom Kayser erwarthen, derohalben hat Er an Magistrat begehrt, sie sollen 2. Haubtleuth, so er der Zahlung halber nach Praag schicken wollen, mit jhren Leuthen durchpaßieren lassen, welches der Magistrat, weil sie besorgt, wann sie jhms abschlügen, er möchte jhnen jhre Dörffer herumb verwiesten vnd verbrennen, bewilligt. Alß nun die Haubtleuth mit jhren vermainten Dienern zum Thor kommen, vnd dort 2. vom Magistrat antroffen, dieselbigen nun zuempfahen, seyndt sie vom Pferdt abgestanden, vnd wie sie Gelegenheit ersehen, haben sie die Wacht nidergemacht, vnd ein Zeichen geben, darauff die bestellte Hinderhalt forthgeruckt, vnd also in die Statt trungen, daß sies zuheissen in einem Augenblick erobert, vnd außgeraubt, vnd haben sie 30. Stuck mit viler munition darinnen gefunden. Alß nun diser vnversehener Einfahl in Böhaimb zu Praag erschallen, hat es grossen Schröcken verursacht: Derhalben die Praager Stätt die Burger armiert, vnd die Böhmische LandtOfficier haben auff Königstein vmb die Cron, Kleynoder, vnd Privilegien geschickt, vnd sie in S. Wenceslai Capellen auff den Ratschin führen, vnd dort von 300. Muscatierern verwahren lassen: Entzwischen ist der Rome mit der Armada nach Beraun, ein halbe Tagreiß von Praag geruckt, vnd dieselbig auch einbekommen, dahin Ertzhertzog Leopoldt auch angelangt, vnd von dannen denen Böhmischen LandtOfficiren vnd Ständen, die Ankunfft selbiges Volcks avisirt, mit Begehren, daß sie mit Ihnen tractiren, vnd zu Verhütung allerley Vngelegenheit, Geldt zusamben bringen, vnd sie bezahlen solten: Darauff die Böhmen wider geantwortt, vnd sich deß Einfahls, Landtverderben, vnd andere verübte Grausambkeiten schrifftlich beklagt, sich aber zu keiner Tractation damahls einlassen wöllen, sondern haben an Kayser Rudolph begehrt, er solte durch ein Ehrenholden dem Ertzhertzog Leopoldo befehlen, daß er mit dem Volck nicht forth, sondern nach Cremaw zuruck reisen solt, vnd dort der Bezahlung deß Volcks erwartten, der Ertzhertzog ließ den Ehrenhold haimblich zu sich kommen, vnd befalche, er solte nicht Ihm, sondern den Rome den Kayserlichen Befelch exequiren, das beschehen, darauff der Rome geantwortt, diß Volck sey zu Ihr Kayserlicher Mayestätt Dienst, vnd zu Beschützung dero Persohn, Authoritet vnd trewen Vasallen, wolten derowegen den folgenden Tag nach Praag rucken, vnd dort mit den Innwohnern gute Correspondenz halten: Wie nun der Ehrenhold dise Antwortt nach Praag gebracht, da war alles in mehrer Confusion, niemandts wuste das rechte Haubt, etliche luffen zum Kayser vmb Ordinantz, andere zu den Ständen, vnd die gantze Gegenwöhr bestunde in Vmbschlagen vnd Trombetten. 1611.

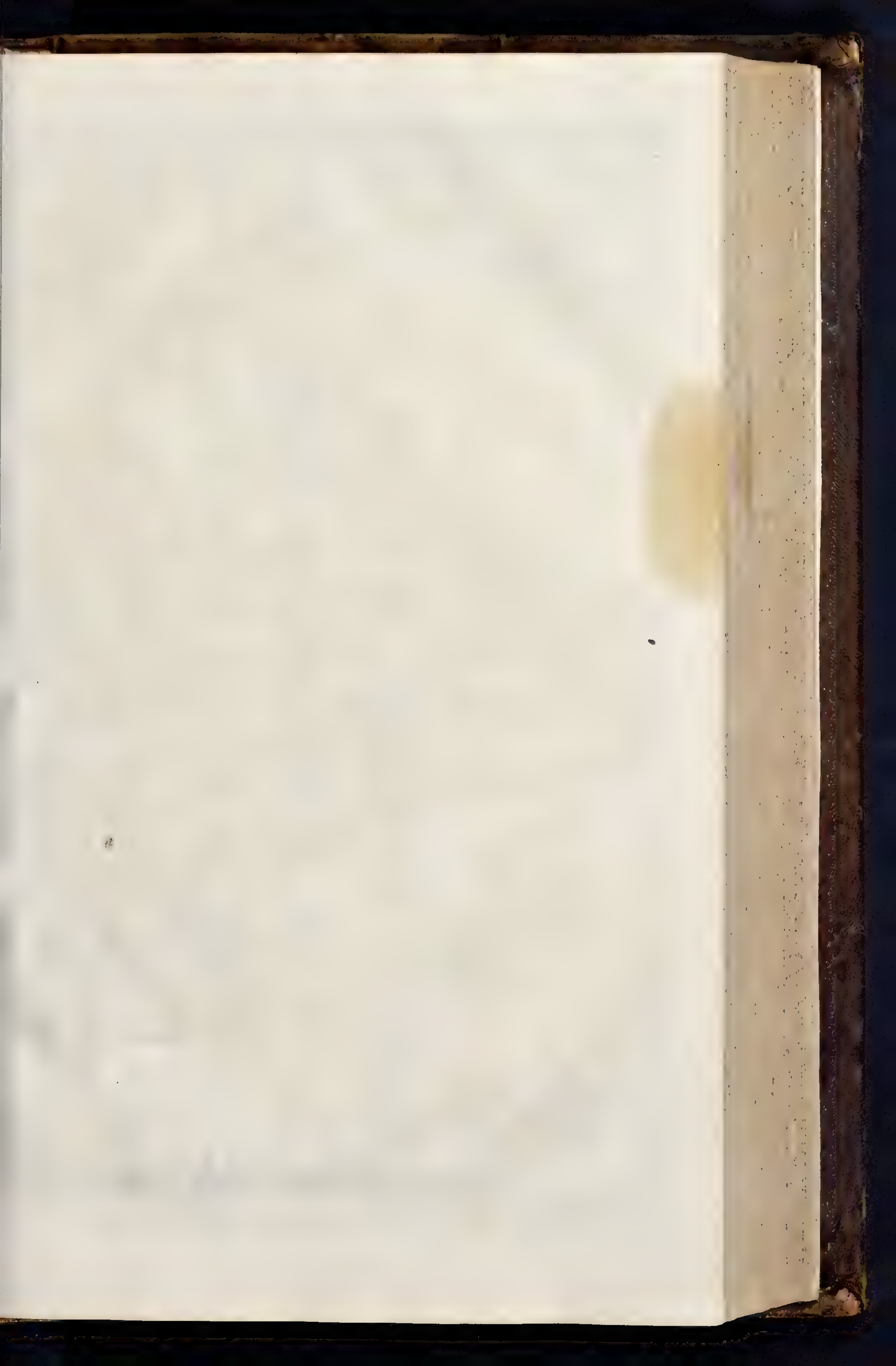
Den andern Tag hat sich der Ertzhertzog gegen Praag gemacht, vnd sich deß Weissenberg versichert, vnd sein Posto in deß Philipp Lang Garten nahendt beym Ratschin, vnd die andern bey der klein Seithen genommen, vnd kein Hostilitet erzaigt, daher sich die Böhmen nichts fortificirt, dann sie vermaint, die Leopoldischen wurden kein Einfahl tentiren, sondern allein jhr Zahlung begehren, sie haben sich aber sehr betrogen, dann den andern Morgen am Faßnacht ist das Kriegsvolck auff der klein Seithen eingefallen, vnd sich hin vnd wider zertheilt, vnd den engen Weeg nach dem Ratschin zugeeylt, da Ihrer bey 600. blieben, weil etlichs wenig der Ständt Volck, vnd etliche Herren Diener starck von Häusern auff sie geschossen: Graff Hainrich Matthes von Thurn ist vngefähr mit 50. Pferden auffgesessen, vnd dem Schwibogen bey der Wälschen Gassen zugeeylt, da er mit einer Picken in ein Achsel verwundt, vnd alßdann in der Frawen Popplin von Lobkowitz Obr. Cantzlerin Hauß geführt worden, da Ihm alle Cortesia vnd Gutthaten erzaigt: Entzwischen haben die Passawer auff dem Platz ein Esquadron formirt, vnd vberall in die Fenster, wo sie Volck gesehen, geschossen, darauff die maiste Innwohner weisse Tücher außgesteckt, vnd Weib vnd Kinder vmb Gnad geschryen, derhalben der Kayser den Ehrenhold herunter geschickt, mit Befelch, daß die Waffen eingestelt werden, vnd jederman im Fried mit einander leben solt, alßdann das Mörden auffgehört, vnd die molestia in denen Häusern der armen Innwohner angefangen, dann sich jederman nach discretion losiert.

Der Rittmaister Prändl hat mit seiner Compania vber die Brucken gesetzt, durch das Thor in die AltStatt kommen, da die Böhmen das Schußgatter fallen lassen, die Compagnia niderge-

1611. dergemacht, vnd den Prändel gefangen genommen: Der Ertzhertzog vnd der Rome haben sich in deß Henckl Hauß losiert, vnd von jhm die gantze Zeit Kostfrey gehalten, vnd so wol tractiert worden, daß der Henckl darüber fallirt. Der Ertzhertzog hat sich alßbaldt gen Hoff begeben, vnd die Kayserl. Räth dahin gefordert, deren die maisten deß Königs Matthiæ Regierung geförcht, vnd lieber für Jhren künfftigen Herrn den Ertzhertzog Leopoldt gehabt hetten, dahero sie allerley Rathschläg, wie der Sachen zuhelffen wär, gesucht, aber wenig Mittel gefunden, es wäre dann, daß die Böhaimische Ständt sich wolten auff sein Seithen begeben, vnd derhalben gerathen, er solte die Fraw Obrist Cantzlerin Poplin von Lobkowitz (wie er andere mahl gepflegt) heimbsuchen, vnd mit der occasion sehen, ob er den dorth verwundten ligenden Graff Hainrichen Matthes von Thurn wider auff des Kaysers, vnd consequenter auff sein Seithen bringen köndte, dann, wann das beschäch, so hett der Ertzhertzog das Böhmische Volck, welches er Graff, alß GeneralLeutenambt commandiert, auff seiner Seithen, dem der von Jägerndorff, auß der das Schlesingische Volck commandirt, baldt, vnd also die vbrigen Ständt folgen wurden.

Der Ertzhertzog kam disem Rath nach, besuchte die Fraw Obrist Cantzlerin, vnd redte mit gedachtem Graffen von Thurn, der aber zur Antwortt gab, er halte es mit denen Nunnen, die da täglich betten: Da pacem Domine in diebus nostris, dessen hielt er sich auch, vnd batte Jhr Durchl. die wolten Jhre Gedancken vnd Wercken auch dahin richten, vnd nicht zu weitern KriegsEmpörungen Anlaß geben. Wie nun der Ertzhertzog mit dem Graffen nichts außrichten können, wurde tractiert, sich seiner Persohn zuversichern, er ist aber gewarnet worden, vnd noch selbe Nacht heimblich auß der Fraw Cantzlerin Hauß, vnd vber die Moldaw in die AltStatt gewichen, da das Landtvolck vnd die Burger albereith in Waffen gewesen, vnd ist alle Tag mehrers Volck zugezogen, vnd weil das gemaine Gesindel vnpöndig, vnd durch böse Leuth, als wann frembdes Volck hin vnd wider in den Clöstern versteckt wäre, fälschlichen informiert worden, haben sie die Clöster vberfallen, vnd in der Neustatt bey vnser Frawen Schnee 12. arme Franciscaner vnschuldiger weiß hin vnd wider in der Kirchen vnd Creutzgang erschlagen, vnd einen gar von Thurn herab geschossen, die seyn hernach von denen Catholischen mit grosser Ehrerbietung begraben, vnd vor rechte Martyrer gehalten worden, vnd wär den Jesuitern nicht weniger geschehen, wann sie Jhre gute Freundt nicht hin vnd wider salviert hetten, dann sie jhnen nicht allein alle Winckel in der Kirchen vnd Collegio, sondern auch gar die Gräber besucht. Alßbaldt der Graff von Thurn in die Alte Statt kommen, hat er solche Ordnung verfügt, daß die grossen Excess auffgehört, vnd das Kriegsvolck jhre ordentliche Posta genommen, deßgleichen hat Ertzhertzog Leopold auff der andern Seithen auch gethan, sich deß Santhors, so der von Velß mit Böhaimischen Volck innen gehabt, bemächtigt, 14. grosse Stuck auff den Ratschin führen, das Volck nach längs deß Fluß legen, vnd starck in die AltStatt schiessen lassen, das die Böhmen auch nicht gespahrt, vnd seyndt auff einer vnd anderer Seithen vil sitzen blieben, vnd der Ertzhertzog selbst hat die Kugel nicht gescheicht, vnd einsmahls eins deß Kaysers gar liebes Roß Resta in casa genant, bey denen Stucken gedummlet, da jhm mehr, alß ein Kugel, für den Kopff gesaust, vnd er dannoch nicht auffsetzen wöllen. Die Juden in der AltStatt haben sich auch mit Schäffern vnd Wasser, Fewer zu löschen præparirt, vnd 500. haben sich mit allerley Waffen zusamben gethan, vnd begehrt, man solt Jhnen ein Posto zuverwahren, eingeben: Auff der klein Seithen wurdt in Nahmen deß Kaysers ein Edict dises Jnnhalts publiciert: **Daß, nachdem Jhr Kayserliche Mayestätt die KriegsHäubter vnd hohe Officir deß Passawerischen Volck ein** protestation **vbergeben, daß sie in Praag, auß keiner andern** Intention, **alß Jhr Mayestätt** Authoritet **zuschützen vnd zuverthättigen, eingezogen, also schaffen sie den Böheimischen Ständten sambent- vnd sonderlich, daß sie sich den andern Tag auff den Prager Schloß finden, damit sie Jhr Mayestätt das** Jurament **deß Gehorsambs vnd der Trew laisten, vnd ein Theil den andern die Waffen hinzulegen, vnd einander mit** Hostiliteten **nicht zu** offendiren, **zusagen, vnd zu Stillung diser** alterationen resolution **nemmen solten.**

Wie nun der Ernhold in die Alte Statt diß Edict zu publiciren kommen, haben jhn die Ständt die publication verhindert, vnd durch ihn Jhr. Mayestät bitten lassen, Sie wolten einen Anstandt der Waffen auff drey Tag verschaffen, zu sehen, ob man Mittel eines Frieden finden köndte: Darauff den andern Tag der Obrist

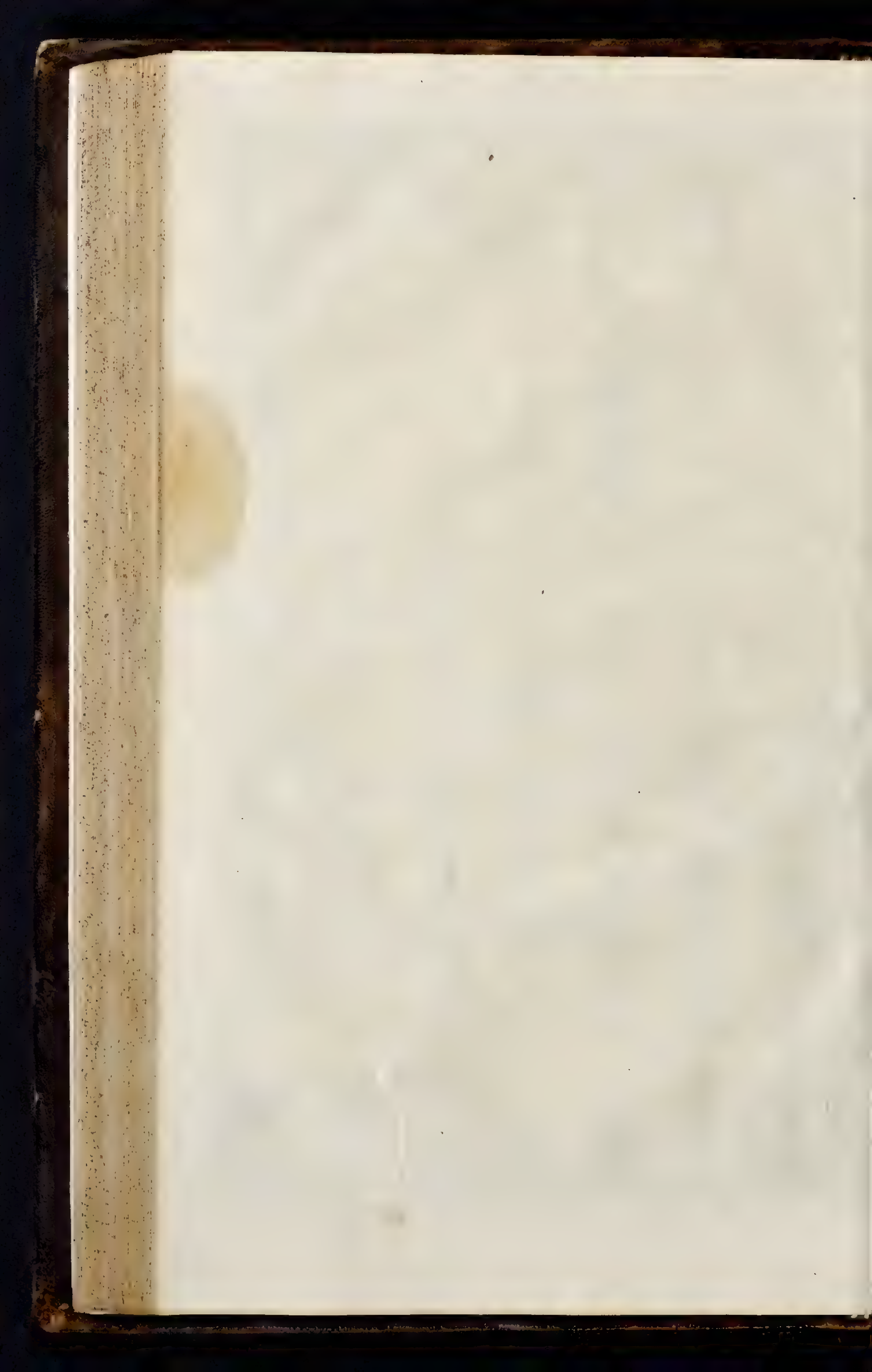




39. Einfahl des PASSAVischen Kriegsvolcks. in



leine Statt PRAG . Anno MDCXI den 15 February.



1611. Obrist von Felß in die Alt-Statt kommen, vnd denen Ständen des Käysers Intention vorgebracht, die geantwortet: Sie wären allergehorsambist willig vnd bereith, Ihr. Mayest. mit Leib, Leben, Guet vnd Bluet zu dienen, sie bathen aber allergnädigist, Ihr. Mayestät wolten jhnen allergnädigist verzeyhen, daß sie den Ertzhertzog Leopoldt vnd sein Volck nicht in die Alte Statt lassen köndten, waren aber dises allergnädigisten Erbieten jhnen die Proviant folgen zu lassen, wofern sie sich aus der kleinen Seithen: vnd wo gar aus dem Königreich Böhaimb ohne Verseng- vnd Brennung ainiges Orths begeben wolten, 200000. Gulden auszuzahlen. Weil nun diß Erbieten der Ständt nichts geholffen, sondern die Kriegs-Molestien nur von Tag zu Tag auffgenohmen, seyn den 2. Martii die Weiber von der klein Seithen mit jhren Kindern auf denen Armen auf den Ratschiner-Platz geloffen, vnd mit grossem Heulen vnd Wainen vom Käyser, als jhrem König vnd Herrn vmb Abhelffung solcher Kriegs-Pressuren vmb GOttes willen gebetten, denen Ihr. Mayest. antwortten lassen, sie solten sich zur Ruhe begeben, den andern Tag werde das frembde Volck aus der Statt ziehen: Entzwischen hat der von Felß ein Fundt erdacht, daß er sich aus dem Prager Schloß mit 25. Soldaten in die Alt-Statt verfügt: die den Graffen von Thurn, daß der Rome sein besten Raub nach Velbern geschickt, avisirt, der alsbald Volck gesamblet, vnd ein Anschlag auff gedachtes Orth gemacht, der so wohl abgangen, daß in einer Stund der Rome alles das, was er in viel Tagen geraubt, verlohren. Wie der Käyser, daß sein Bruder mit 18000. Mann nach Prag im Anzug sey, vernohmen, hat Er die Böhaimische Ständt, ob sie das Passawrische Volck, damit sie ohne weitere Molestia abgedanckt werden möchten, bezahlen wolten, ersucht, welche sich auf des Königs Anzug verlassent, die Bezahlung gantz abgeschlagen. Derhalben als sich der Käyser, wann beyde Armaden einander in denen Prager Stätten incontriren, Er gewiß darbey das maiste leyden solte, besorgt, hat Er aus seinem Schatz 300000. Gulden erheben vnd solche dem Volck geben lassen, darauf der Rome die Brucken auff der klein Seithen, damit jhm die Böhaimb nicht so bald nacheylen kondten, vermauren lassen, vnd er ist mit solcher Still mit dem Volck auffgebrochen, daß jhn die Böhaimen, wiewohl Georg Sigmundt Herr von Herberstein des Königs Feldt-Marschalck, vnd Graff Heinrich Matthias von Thurn, General-Leuthenant des Königreichs Böhaimb, mit jhrem Volck die gantze Nacht über in der Ordnung gehalten, nicht vermerckt, biß er nach Beraun, als ein sichers Orth angelangt. Wie die Böhaimen seinen Auffbruch vernommen, seyn sie aus der Alt-Statt auf die klein Seithen marchiert, die von Rome auffgeführte Mauren abwerffen, vnd etliche Troppen, doch ohne Frucht, denen Passawern nachziehen, auch das Volck auf die klein Seithen losiern lassen, welches vil Passawer so kranck vnd verwundter dahinden blieben, todt geschlagen, vnd über die Brucken in die Moldaw geworffen, der Rome hat sich zu Budtweiß fortificirt, aus denen Glocken Stuck giessen lassen, vnd sich auf alle Weiß zu Ausstehung einer Belägerung præpariert.

Als dis alles mit dem Passawerischen Volck in Böhaimben vorgeloffen, hat der König Matthias an die vor eim Jahr versamblete Chur-Ertzhertzogen vnd Fürsten, weil sie sich zu dem Vergleich bey Käyser Rudolph brauchen lassen, geschrieben, vnd sich sehr, daß seine Länder wider den getroffenen Friden vnd geschehenen Accord überfallen, beraubt vnd verwüst worden, beklagt, vnd vmb Hülff vnd Beystand gebetten, auch an die Vngarn, Böhaimb, Schlesing-Oesterreich- und Mährische Ständt beweglichen umb Hülff und Beystand geschriben, die unverzogentlich Volck geworben und es dem König zugeschickt, der ausser des Böhaimischen Volcks 18000. Mann zu Roß vnd Fueß zusammen gebracht, und dieselben unter dem Commando des Feldt-Marschalcken von Herberstein den Böhaimben zugeschickt, und Ihr. Mayestät seyn den 8. Martii von Wien auffgebrochen, zu Gunderstorff, Rudolff Teuffel, Freyherrn gehörig, ist der Hertzog von Braunschweig auff der Post zu Ihr. Mayestät angelangt, der Maynung den Zug in Böhaimb zu verhindern, vnd einen Newen Accord zu treffen, aber der König hat den Fortzug nicht einstellen, ein Newen Accord aber zu machen nach Prag verschieben wöllen, damit der von Braunschweig wieder zuruck postiert. Auf den Mährischen Gränitzen hat Ihr. Mayest. der Gundar von der Holtz mit 1000. Pferden empfangen. Den 15. seyn sie mit 2000. zu Roß vnd Fueß zu Iglau ankommen, dahin die Böhaimische Ständt jhre Gesandten den eyllenden Fortzug zu sollicitieren geschickt, vnd der Spanische Pottschaffter Don Balthasar de Zuniga auch destwegen dahin angelangt, darauff Ihr. May. den 24. Martii nachfolgender gestallt in Prag eingeritten:

Erstlichen nachdeme die Herren, Ritterschafft vnd Prager zu Roß vnd zu Wägen mit Ihr. Königl.

1611. nigl. May. Hoff-Gesind, wie auch andere Kuchel- vnd Heer-Wagen vngefähr bey 200. durch das Newe Thor auf die Alte Statt zu gefahren, vnd die Ritterschafft Ihr. Mayest. anderthalb Meil Wegs von Prag begegnet, hat ein jedwederer Ferdrich im vorüber marchiern seine Carneth vnd Fahnen vor Ihr. Königl. Mayestät, gewöhnlichem Brauch nach, genaigt, vnd der Obriste Land-Richter des Königreichs Böhaimb, Adam der Jünger von Wallnstain, Röm. Käys. May. Rath, Cämmerer vnd Obrister Stallmaister an statt der Ständ, die Prager aber durch jhren Alt-Stätter Cantzler, Ihr. Kön. May. in Böhaimischer Sprach empfangen, welches alles durch Ladislaum Herrn von Lobkowitz rc. des Marggrafftthums Mähren Obr-Landt-Cammerer rc. derselben verteutscht worden, vnd seyndt von den Statt-Thor 7. Fändel Fueß-Volck biß zu Ihr. Mayestät Losament gestanden, anfangs vnd zuvorher seyndt geritten der General Obriste Leuthenant des Königreichs Böhaimb, Heinrich Mathes Graff von Thurn, vnd neben jhme auff der einen Seithen der Obriste Feldt-Marschall Leonhard Colona Herr von Felß, vnd auff der andern Seithen der Obriste Wachtmeister Hanß der Jünger Herr von Bubna, vnd nach jhnen etliche Herren vnd Ritter-Standts-Persohnen, sambt andere Reuterey, denen haben nachgeschriebene Compagnien, Carnet vnd Fahnen in der Ordnung gefolgt.

1. Ein Roth Carnet des Obristen Herrn Feldt-Marschalcks.

2. Ein Roth Carnet des Rittmaisters Niclasen von Bubna, vnd des Obristen Lieutenants Grafen von Thurn Leib-Quardia.

3. Ein Weisser Fahn des Obristen Wadolden Pietipßky.

4. Ein Näglbrauner Fahnen des Obristen Leuthenants Hansen Bubeobßky.

5. Ein Goldfarber Carnet des Obristen Georgen Wodißlaw.

6. Ein blauer Carnet des Rittmaist. Wolffs von Löwen.

7. Ein weiß Carnet des Obr. Wolffen von Wotzesowitz.

8. Ein Gelb Carnet des Grafen Milesimo, Obr. Leuthenants.

9. Ein Gelber Fahnen des Obr. Setzima von Wietley.

10. Erstlichen wurden zwo Vngarische Copien Roth vnd Blaw geführt, denen folgete ein Rotter Fahnen des Rittmaisters Felitzian Pietipoßky.

11. Ein silbernen vnd Rosinfarben Fahnen des Obr. Leuthenants Fridrichs von Felß. 1611

12. Ein Weissen vnd Leibfarben Fahnen des Rittmaisters Aßman von Steinbach.

13. Ein Blaw Carnet des Rittmaisters Niclasen Geßtzybsky.

14. Ein Blaw Carnet Barzeile Woßtrobßky Rittmaisters.

15. Ein Blawen Fahnen des Hansen von Wartenberg Rittmaisters.

16. Ein Goldtfarber Fahnen des Rittmaist. Hansen Höbl.

17. Ein Rotter Fahnen des Rittm. Wentzl Chotauchwßky.

18. Ein weisser Fahnen Heinrichs von Colowrath.

19. Ein weisser Fahnen des Rittmaisters Hansen Lorentzen von Zwothin.

20. Ein Gelb Carnet des Rittm. Abraham Berck.

21. Ein Blaw Carnet des Rittmaisters Georg Schwuck von Lukovoiß, bey allen diesen Carneten vnd Fahnen seyndt vnterschidlich 67. Trompeter vnd 5. Heerpaucker gewest, nach itzt besagter Reutherey seyndt die Königl. Reuther 15. Carnet gefolgt, deren Obrister über 1000. Pferdt war der Obrist Hanß Christoph Herr von Puechhaimb, vnd über die fünff Carnet der Obriste Heinrich Duwal Graf von Dampier.

Vor diesen Carneten seyndt vnderschiedlich 42. Trompeter geritten, vnd zwey paar Heer-Paucken geführt worden, dieser Reutherey haben nachgefolgt zween verhengte Wägen mit Ihrer Kön. May. Hof-Gesindt, vnd nacher ein Vngar mit einem Pomerantzenfarben Reuters-Fahnen, nach dem seyndt geritten vier Trompeter, nacher hat wider gefolgt ein Wagen mit Hoff-Gesindt vnd drey Reuther, nach diesem seyndt 33. Paar Königliche Handt-Roß geführt worden, denen haben nachgefolgt die Prager auff 5. verhengten Wägen mit wiederumb 9. paar Königliche Handt-Roß, darauff seyndt 8. Königl. Edelknaben geritten, vnd der Neundte einen Spieß mit Rothen Seidenen Quasten geziert, ist auch Ihr. Königl. Mayestätt Leib-Küraß nachgeführt worden, welchen die Heerpaucker vnd 9. Königl. Trompeter nachgefolgt, nach jhnen ist das Regiment Knecht von 3000. starck mit Rothen Röcken vnd Weissen langen Straiffen, Königl. Oesterreich Fueßvolck, vnder dem Obrist. Ferdinandt Herrn von Kollonitsch in zwey Theil abgethailt, gezogen. Darauff hat der ander Hauff Fueßvolck gleich den vorigen in 5. Roth vnd

Weis-





48. Eigentliche Contrafactür aller unt
in Hüngarn den 23. May Anno 1611. Zum



...schiedlichen Acten wie Jhro Königl. Maj.
...König in Böhmen ist gekrönet worden.



1611. Weisse Fähnlein ausgethailt gefolgt, Item hat denen besonders nachgefolgt das Frey-Fähnlein von Weiß, Roth vnd schwartzen Streiffen, vnder dem Hauptmann Wolffgang Dorn, diesem seyndt nachgezogen die Herren vnd Ritterschafft der Königreich Böhaimb vnd Vngarn, des Ertzhertzogthumb Oesterreich vnd Marggraffthums Mähren, vnd neben denselben die Königl. Trabanten vnd Mußquetierer, welchen nachgeritten des Königs zween Cämmerer vnd Räth, Gilbert Herr von Santhilier, vnd Herr Wenzel von Wechynit, darauff haben Jhr. Königl. Mayest. in aigner Persohn gefolgt. Nach Jhr. Königl. Mayest. seyndt geritten zween Cämmerer, vnd seynd darnach jhnen nachgefolgt die Mährische Reutherey, vnter 2. blawen Carnetten, neben einander, darinnen das Mährische Wappen mit 8. Trompetern, denen hat gefolgt ein oben länglicht Fähnlein blaw vnd weiß, vnd wiederumb zwo blawe Trompeten mit dem Wappen Mährischer Reuther, sambt 6. Trompetern vnder dem Obristen Gundacker von der Goltz, dieser Einzug hat zwo gantzer Stundt in der Stadt Prag gewehrt, darnach haben Jhr. Mayestät am Ring in des Richters Hauß losiert, vnd dort biß auf den 26. April verbliben.

Nach vollbrachtem Königl. Einzug haben die Ständt starck wider den in dem Königreich verübten Schaden vnd Muthwillen der Passawer bey dem König geklagt, der jhnen alle Hüff vnd Beystandt versprochen, der Käyser, als er seines Brudern Ankunfft vernommen, hat er jhne durch seine Gesandten congratuliren lassen, die Ständt aber bearbeitten sich dahin, damit etliche Käyserliche Räth in arrest, vnd etlich gantz in in Verhafft genommen, vnd der Frantz Denagl (der ein wenig zuvor, da er an Geist- vnd Weltliche Chur- vnd Fürsten Brieff geführt, vnterwegen gefangen worden) damit er jhnen des Ertzhertzogs Leopoldi intent offenbahren solte, examiniert wurde, welcher erklärt, daß der Käyser jhn zu etlichen Chur- vnd Fürsten des Reichs ümb Hülff wider den König Matthias geschickt: Ob wohl das Passawerische Volck aus Befelch des Käysers geworben worden, so sey es doch nicht befelcht gewest von Passau zu verrucken: Jhr. Mayestätt Willen sey nicht gewest, daß sie hätten sollen in Böheimb ziehen, wie solches Jhr. Mayestät Mandata ausweisen, denen aber der Rome, vnd der Graff von Sultz nicht gehorsamben wöllen, daß Ertzhertzog intentionirt war sich der Prager Stätt zu bemächtigen, den Käyser zu schützen, vnd sein Volck wider den König Matthias, Jhm den Anzug in Böhaimb zu verhindern, zu gebrauchen, vnd wann Jhm sein Intent wäre angangen, hätte Er mit Jhr. Käyserl. Mayestät Edicten das freye Exercitium Religionis der Protestirenden defendirt, vnd im übrigen die Böhaimische Ständt reformirt. 1611.

Den Käyser selbst sperrten die Ständt dermassen, weil sie gefürcht, Er würde sich heimblich weck vnd ins Reich begeben, alle Aus- vnd Zugäng, daß wie Er einsmahl durch ein gehaimbe Thier über die Staub-Brucken sich zu recreiren in Garten gehen wolte, Er nicht allein mit Worten von der Schiltwacht, sondern auch mit Trohung des Loßbrennens zuruck getrieben worden, darauff der Käyser so disjustirt zuruck vnd in sein Zimmer gangen, vnd dort die Fenster gegen der Statt auffgemacht, vnd mit grosser Vehemenz über die Statt die Malediction gesprochen, dieser Rigor, weils eim Römischen Käyser, der Böhaimb etlich vnd dreyßig Jahr im Frieden regiert, geschehen, hat Jederman vnd sonderlich die Chur- vnd Fürsten des Reichs zu viel vnd vnbedächtlich gedunckt, derowegen der Churfürst aus Sachsen durch den Rhein-Graffen (welchen der König Matthias zu Jhm geschickt) so wohl dem König als denen Böhmen diese Worte zuentbieten lassen, nemblich sie solten sich in Hinlegung dieses Anstandts solcher Weißheit vnd Verstandts gebrauchen, damit sie dem Käyser vnd jhrem König, der nicht allein Böheimb sondern das gantze Römische Reich mehr dann 35. Jahr in Fried regiert, hierinnen vnperturbiren, vnd gewiß seyn, daß diß alles nur von etlichen Friedhäßigen erfolgt, die sie dann also abstraffen solten, damit die Vnschuldigen dadurch nicht laiden, die Gesatz des Königreichs nicht violiert, vnd der Käyser mit den Chur- vnd Fürsten nicht offendiert, sondern der billiche Gehorsamb der Käyserlichen Mayestät gelaist vnd Jhr in Jhrem angehenden Alter kein molestia angethan werde, auch den Hertzog Hainrich Julium, daß er Jhr. Mayestät nicht lassen vnd einige Vnlust zuzufügen gestatten solte, gebetten, vnd den König Matthiam ermahnet, daß Er seine Actiones beschaidentlich anstellen, vnd sich selbst vnd sein gantzes Hauß in Acht nemmen, vnd auff die Erönung, weil er die Succession versichert siecht, so starck nicht tringen solte.

Vnterdessen wurde der Böhaimbische Land-Tag ausgeschrieben, vnd als er seinen Anfang den 11. Aprill erlangt, vnd die Ständt jhre Gravamina dem König schrifftlich übergeben, hat

1611. hat Jhr. Käyserl. May: stät die Proposition folgendergestalt thun lassen:

Nemblich Jhr. Käyserliche Mayestät können denen Böhaimischen Ständen nicht verhalten, daß dieselb aus Brüderlichen Lieb vnd Naigung, mit welcher Sie dem Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn Mathiasen König in Vngarn, als Dero ältisten Brudern, gewogen seyn, auch wegen Nutz vnd Fromben dieses Königreichs, auf das künfftige, wann der Allmächtige Jhr. Käyserliche Mayestät aus dieser Welt durch den zeitlichen Todt abfordern wurde, (welches der Allmächtige GOTT langwürig vnd gnädiglich verhüten wolle) nicht etwan Zerrüttung vnd Widerwillen deßwegen sich erregen, dieses gnädiglich gewilligt, daß obbemelter Jhr. Mayestät Herr Bruder, weil Er vor diesem mit allergnädigister Bewilligung Jhr. Mayestät zum designirten König in Böheimb angenommen worden, bey diesem Land-Tag zum König in Böheim, dem alten Brauch nach, publiciert vnd gecrönet werde, seye derhalben Jhr. Käyserliche Mayestät zu den Ständen der gäntzlichen Hoffnung, daß sie sich wegen der Crönung zum König in Böheimb bemeltes Jhr. Mayestät Herrn Bruders willig erzaigen, vnd sich eines ehisten vnd gewissen Tags, an welchem die Crönung möchte fürgenommen werden, mit Jhr. Mayestät gehorsambist vergleichen, es wirdt der König in Vngarn auch ohne Zweiffel alles dasjenige, was Jhr. Käyserliche Mayestät vnd Dero Vorfahren Könige in Böheimb, wegen des Juraments vnd allen andern darzu gehörigen Sachen gethan haben, vermüg vorig löblichem Exempel ebenfalls mit gnädiger Willfertigkeit vollziehen, gleichmäßig auch die Ständte, was sie zu thuen schuldig, wie getrewen Vnderthanen gebührt, laisten, in deme sich gehorsambist vnd vnderthänig erzaigen, jedoch weil noch etliche Articul zwischen Jhr. Käyserl. Mayestät vnd den König, auch den Ständen dises Königreichs, vnd den Abgesandten aus den incorporirten Landen, so eyllends nicht erörtert vnd in diese Proposition eingebracht werden können, haben Jhr. Käyserliche Mayestät Jhr dieselbe zu weiterer Handlung vnd Erörtterungen bey diesem Land-Tag vorbehalten, vnterdessen begehren Sie gnädigist, damit Jhr. Käyserl. Hoff-Kuchel vnd Keller nach Nothturfft versehen, Jhre Ministri der ausstehenden Besoldung halber bezahlt, vnd die gefangene Räthe ledig gelassen werden, vnd Sie den Tittul Jhres zeitlichen Leben im Königreich Böhaimb oder ausser Landtes, wo es Derselben gefällig Jhr Residentz zu haben behalten sollen. 1611.

Den 26. Aprill ist der König Matthias stattlich vnd mit einem grossen Adel von der Alt-Statt auf den Ratschin gezogen, vnd Jhr Losament in weilandt Christophen Popels Herrn von Lobkowitz, gewesten Obristen Landt-Hoffmaisters des Königreichs Böhaimb Behausung genommen, vor der jederzeit zwey Fändel Knecht gewacht, von dannen hat man alsbald Commissarios nach Budtweiß, sich mit den Passawern jhrer Bezahlung halber zu accordiren, abgeordnet, vnd seyndt in Beyseyn der Ständte vnd Mährischen Gesandten die Articul, die der König vor der Crönung vnterzaichnen hat sollen, öffentlich verlesen worden.

Daß nemblich alle Privilegia, Statuten, Vergleich zwischen den Römisch-Catholischen vnd Protestanten, wie auch die Bündtnuß mit den Schlesingern in puncto Religionis vnd dergleichen ein oder zwo Wochen nach der Crönung ratificirt vnd confirmirt, alle Vbermaß aber vnd was wider Recht vnd alten Gebrauch eingeführt worden, ausgeschlossen, vnd hierinnen in wenigsten nicht incorporirt oder verstanden werden solle: Alle Aempter, so wegen Entlassung der Pflicht vacirendt worden, sollen vier Tag nach der Crönung mit taugsamen qualificirten Persohnen, vnd diß mit Rath 30. von den Böhaimbischen Ständen hierzu deputirte Herren ersetzt, die Stellen, Session, Verrichtungen vnd dergleichen den Ministris angezaigt, der Landt-Tag auf einen Nothfall ohne des Königs Special-Mandat auszuschreiben, vnd die Cantzley sambt andern Verwaltungen zu Sterbensläufften, andern Orthen nach Guetduncken der Directorn zu transferiren, erlaubt vnd zugelassen werden, deßgleichen auch sollen die hohe Officier wo es die Noth also erfordert, zu Erhaltung des allgemainen Friedens, auch ohne des Königs Special-Erlaubnuß, Volck werben mögen, die Defensions-Mittel, wie die mit den con-

fœ-

1611. fœderirten Ländern anzuſtellen, ſollen proponirt vnd erörttert werden, mit Vngarn vnd Oeſterreich eine Confœderation auf etlich Tauſendt Mann zu Roß vnd Fueß geſchloſſen, vnd die Erb Verainigung, mit den 3. Weltlichen Chur-Fürſten fleißig gehalten werden.

Als die Articul verleſen worden, haben auch die Mährer jhre Gravamina, ſo in 49. Capita verfaſt: Wie nicht weniger die Schleſinger die jhrige auf dem Land-Tag ableſen laſſen. Die Prager aber haben diejenige Articul, ſo dem König in der Ständte Nahmen übergeben worden, noch darzu Neun Puncten von der Crönung zu approbiren übergeben.

Daß nemblich die alte Privilegia confirmirt, die Statt Mawer ſambt allen den angehangten Gebäwen, ſo der Schloß-Haubtmann bißhero vnter ſeiner Gewalt gehabt, damit ſie vor viel Gefahr bewahrt, vnd im Fall der Noth ernewert vnd ausgebeſſert wurden, jhnen anvertrawt vnd vntergeben werden ſollen, die Muſterungen in den Stätten zu halten ſoll jhnen vnverwaigert ſeyn, die Freyheiten, ſo denen Handwerckern, ſo nach Hoff arbeiten vergunnet werden, ſollen abgeſchafft, in den Rath niemandt, er ſey dann der Böhaimiſchen Nation, eingelaſſen, der Geiſtlichen Jurisdiction reſtringirt, auſſer der vorigen Anlag keine andere auferlegt, in den Appellation-Rath Vier von den Pragern, nach lauth der Ordnung Käyſers Ferdinandi, Anno 1548. eingenommen, die Juden aber entweder des Reichs gäntzlich verwieſen, oder aber an gewiſſe Ort, wo ſie jhre Händel treiben mögen, verſchafft werden.

Vnterdeſſen iſt zu Prag Ferdinand von Kollonitſch geſtorben, der dem Kriegsbrauch nach den 20. May begraben worden, bey der Erd-Beſtattung ſeyn 500. Tampieriſche Reuther voran mit Heerbaucken geritten, darauff die Cleriſey vnd von den Adel gefolgt, ſo des Verſtorbenen Rappier, Tolchen, Sporren, Sturmhuet, Schilt vnd Fahnen in der Handt getragen, vnd hernach iſt einer ſeiner Diener im gantzen Küriß geritten, deme die Pferdt mit Klag-Tuech bedeckt gefolgt ſeyn, vor der Bahr, ſo von 24. Befelchshabern getragen worden, ſeyndt 6. Trompeter vnd 12. Trumblen, deßgleichen auch 12. gewappneter Mann mit brennenden Kertzen vnd angehenckten Schiltern vorher gangen, auff beyden Seithen haben etliche ſeiner Befreundten, ſambt den Käyſerlich- vnd Königlichen Räthen, vnd allen anweſenden Geſandtſchafften die Bahr beglaitet, die Soldaten aber, ſo vor dieſem vnter jhme gedient gehabt, ſeynd mit eingewickleten Fahnen zu allerletzt gangen, vnd als die Leich-Predigt vnd Beſingnuß vorüber geweſt, haben ſie auff dem Freyt-Hoff Fewer geben, vnd ſeyndt darauff mit fliegendten Fahnen wieder nach Hauß gezogen. Als dieſes vollendet, iſt der Cardinal Frantz von Dietrichſtein, den der König ſelbſt der vorhabenden Crönung beyzuwohnen erbetten, mit anſehnlichem Comitat nach Praag ankommen. 1611.

Vnd als die Böhmen ſelbſt, ſambt jhren confœderirten Benachbarten der Pflicht mit der ſie Ihr. Käyſerlicher Mayeſtät biß dato verbunden geweſen, entlaſſen zu werden begehrt, hat der Käyſer derentwegen die Commiſſarios, Landgraffen von Leichtenberg, Ernſt von Molar, vnd Mincolitz, zum König Matthias geſchickt, vnd ſich folgendts erklärt:

Er thue nemblich Jedermännigklich zu wiſſen, demnach Er aus Brüderlicher Lieb vnd Affection gegen dem Durchleuchtigſten Fürſten vnd Herrn Matthias, Gekrönten König in Vngarn, vnd anjetzo auch deſignirten zum König in Böheimb ſeinen Eltern Brüdern, nach tieffer Berathſchlagung, nunmehr verwilligt, daß Er zum König in Böhaimb erküſt, vnd öffentlich ausgeruffen werde. Als ſeye Fürſt Chriſtian von Lignitz, vnd die übrige Schleſiſch- vnd Lautznitziſche Abgeſandte vor Jhme erſchienen vnd angebracht, daß ſie ſich dieſem ſeinen Willen conformiren, ſeinen Brudern Matthias vor jhren Herrn erkennen, vnd den gewöhnlichen Aydt leiſten wöllen, darneben aber, vnd damit ſie dieſes deſto füglicher thuen mögen, ſo bitten ſie, daß man ſie derjenigen Pflichten, ſo ſie ſambt allen Einwohnern der obgemeldten Länder Jhme hievor geleiſt, entbieten wolle, weil dann diß jhr Begehren vor billich vnd ehrlich erachte, als könne Er jhnen hierinnen zu willfahren im wenigſten nicht Vmbgang nemmen, wolle ſie demnach aller Gehorſamb vnd Aydts-Pflichten, mit deren ſie jhme hievor verbunden geweſt, frey ledig geſprochen, vnd an ſein Brudern Matthiam gewieſen, darneben auch ermahnt haben, daß ſie Jhm als jhren natürlichen Herrn erkennen, Jhm allen Gehorſamb erzeigen, vnd die Aydts-Pflicht, ſo bald es

 von

1611. von jhme erfordert wird, ohne einige tergiversation zu gewöhnlicher Zeit vnd Ort vnverweigert leisten.

Nachdeme derohalben der König nach viel Streittens, den 23. Martii alle von den Böhaimischen Ständen übergebne Gravamina über sich genommen, vnd nicht allein ihre Privilegia die Religions- vnd Policey-Sachen betreffendt, zu approbiren, sondern auch ein Käyserlichen Mayestät-Brieff über verwilligte Puncten die Religion betreffendt auszufertigen, durch öffentliche Patenta verheissen, ist man endtlich den 23. May zu der Crönung geschritten, vnd als der König sehr stattlich biß zur Kirchen geritten, ist er mit den Ständen alsbaldt in S. Wenceslai Capellen, allda die Böhaimische Cron verwahrt gewesen, gangen, nachmahls hat Jhn der Cardinal von Dietrichstein mit andern Bischoffen vnd Clerisey aus der Capellen zum hohen Altar geführt, welchen die Ständt (aber jederzeit des Königreichs Böheimb Marschalck, der Herr von der Leipp das blosse Schwerdt vor Jhme getragen) beglait, ist der Scepter, das Schwerd, der Gulden Apffel vnd Cron auff den Altar gelegt worden, allda Er hinder dem Cardinal eine gute Weil gebettet, darauff hat sich der König in sein Session vnter einen zugerichten Himmel begeben, vnd nach viel abgelesenen Ceremonien, mit eingelegten Fingern in das Buch die Aydts-Pflicht gelaistet, darauff man Jhn an Händen vnd Rucken gesalbet, auff welches einer das Schwerdt, so auff einem Buch zur lincken Handt des Altars gelegen, dem Cardinal geben, der solches dem König mit einem Gebet vmbgürtet, ferner ist der Scepter, dann der Gulden Apffel vnd Ring mit vnterschiedlichen Ermahnung erfolgt, hernach ist der Obrist Burggraff auff die Binn zu dem Cardinal getretten, vnd die Böhaimische Ständt, so hinter vnd vmb den König kniendt gewesen, sambentlich gefragt, ob sie gegenwärtigen König Matthiam zu Vngarn vor jhren König halten vnd erkennen wollen, darauff sie alle zum drittenmahl Ja, Ja, Ja überlauth gesagt, auff diß hat der Burggraff die Cron vom Altar genommen, indem der von Wallenstein ein Roth Sammetes Häublein dem König, hernach der Cardinal die Cron auffgesetzt. Nach vollendtem Gebett hat man musicirt, endtlich haben die gesambten Ständt einer nach dem andern mit zweyen Fingern auff die Cron legendt geschworen, nach welchem der König jhrer zween zu Ritter geschlagen. Vnterdessen hat man auf dem Schloß starck gekitt, vnd 24. grosse Stuck zumahl loßgebrennt, vnd die Soldaten dreymahl das Salve geschossen, das Amt der heyligen Meß hat biß in die fünffte Stundt gewehrt, wie solches vorüber, haben sich des Königs Leib-Qvardi, als 50. Trabanten, vnd 50. Mußquetierer, in Roth Sammet vnd Weiß Atlaß bekleidet, auch Roth Sammeten Bareten mit Grün, Roth vnd Weissen Federn geziert, in die Ordnung gestellt, denen die Edel-Knaben, hernach die Landt-Ständte, Item des Königs Cammer-Herren vnd Räthe, dann drey Herolden, als Vngarn, Oesterreich, vnd Mähren in jhrem Habit, vnd auff dieselbe zween Marschalck, als Böhaimb vnd Oesterreich, mit blossen Schwerdten, neben Ertzhertzog Carln Bischoffen zu Breßlaw vnd Neuß gefolgt. 1611.

Nach solchem ist der König in seiner Königl. Cron, auch folgends die Bottschafften dem Saal zugangen, wie man aus der Kirchen kommen, hat einer etlich Gulden vnd Silberne Müntz ausgeworffen, darumb es ein groß Gerauff abgeben, auff welches einer Seithen des Königs Bildnuß mit dem Tag der Crönung gewesen, auff der andern Seithen aber ein Storck, ein Schlang in dem Schnabel haltend, mit diesen Worten, Salutem ex inimicis nostris gestanden, auff welches sich dann der König in der Landt-Stuben zur Taffel gesetzt, auf der Rechten Handt neben Jhm ist ein vergult Becken gestanden, darein Er den Gulden Apffel vnd Scepter gelegt, darneben der Cardinal von Dietrichstein, zur Lincken Ertz-Hertzog Carl, hernach der Nuntius Melfi, Spanische Pottschafft, Don Balthasar de Zuniga, vnd Florentinische Pottschafft Julio de Medici, auch der Fürst zur Lignitz gesessen, weilen in Böheimb das Obrist-Silber-Cammer-Ampt nicht erblich, also hats Frantz Christoph Graff Khevenhüller, als Königs Matthiæ Cammerer vnd Obrister Silber-Cammerer bedient, eben in diesem Zimmer haben die Landt-Officierer auch Taffel gehalten, vnd ein jeglicher absonderlich zu seiner Tafel Gäst geladen gehabt, das Fueßvolck vnd Reutherey ist den gantzen Tag in der Ordnung verblieben, die Landt-Officirer waren dise: Adam Herr von Sternberg Obrister Burggraf, des Landt-Hoffmaisters Ampt hat vacirt, ingleichem ist der Landt-Cammerer nicht da gewesen, Land-Richter Adam der Jung Herr von Wallnstein, Stenckho Popel von Lobkowitz, Obrister Cantzler, Hannß Setzina Hoff-Richter, Wilhelm Herr Schlawata Burggraff zu Carlstein, so viel Herren, hernach folgendte Ritterstandts, Hannß von Clenor vnd Javovitz Landt-Schreiber, Burckhardt Todtschmidt Vnder-Cämmerer, Christoph der Elter Vratißlaw Burggraff zu

1611. zu Carlsperg, Adam Hierson Burggraff in Grezer Kreiß, die Erb-Aempter waren Berchtoldt von Wucht Herr von der Liep Erb-Marschalck, Johann Herr von Wartenberg Erb-Schenck, Hannß Zwinogeick Herr von Hasenburg Erb-Truckfäß, vnderdessen hat der Obrist Rome sieben Hauptleuth, darunter die meisten von Adel, in ein Argwohn, als wann sie sich heimblich mit den Königischen accordiren wolten, gefast, sie auf das Rathhauß zu Budweiß zum Frühmahl geladen, vnd einem nach dem andern den Kopff herunder schlagen vnd sie öffentlich auf den Platz legen lassen, dahin die Königische Gesandten mit denen Passawern zu tractiern angelangt, denen ein Käyserl. Ehrnholdt mit der Acht, wann sie sich nicht zu der Billigkeit laitten wolten, gefolgt, darauff mit ihnen beschlossen worden, daß man ihnen 132. Marck Gulden bezahlen, sie aber hergegen frey vnd sicher abziehen, vnd in 6. Monathen wider Jhr. Königl. Mayest. vnd Dero Königreich vnd Landen nicht zu ziehen, schwören solten. Vom 7. Junii an hat man fast alle Feyer- vnd Sonntag Ringel-Rennen, vnd den 12. Rudolph Herr von Tieffenbach Obrister über das Mährische Regiment zu Fueß, den König zu Gast, ein Ringel-Rennen vnd Fewerwerck gehalten.

Damahls ist Graff Martin von Thurn, vnd Ehrenreich Herr von Heissenstain gestorben, vmb diese Zeit verglichen sich beede Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg über Sutrobor, derohalben Brandenburg alsbald sein Gesandten Sigmunden Gottes Jhr. Käys. Mayest. zu referirn, vnd vmb die Belehnung gehorsamblich zu bitten, nach Prag geschickt. Vnd als der Gesandt von Jhr. Mayestät angehört, ist ihme diese Antwort gegeben worden, nemblich, dieweil der Churfürst Hanß Sigmundt von Brandenburg die dem Käyser zugefügte offension, vnd daß der Churfürst von Sachsen seine intercession hierüber eingewendt, erkenne, so wollen Jhr. Käys. Mayestät Dero gutten Willen, so Sie zu dem von Brandenburg vnd Sachsen tragen, desto mehr zu erklären, sonderlich weil Sie verhoffen, Er werde seinem Zusagen gemäß hinfür allen Respect vnd Gehorsamb Jhr. Käys. Mayest. erzaigen, Jhme von Brandenburg alle Offension verzeihen, vnd das Churfürstlich Lehen, sambt den Privilegien des Hauß Brandenburg verleyhen, vnd ob wollen der von Brandenburg das Lehen Gülch auch begehrt, so ist doch die Antwort auff ein anders mahl auffgehoben worden, diese Antwort aber ist dem Churfürsten von Sachsen nicht zukommen, dann Er den 23. Junii mit seinem Marschalck im Ring-Rennen sich sehr erhitzt, vnd darauff Bier gedruncken, darvon Er alsbaldt schwach worden, daß man Jhn in Palast führen müssen, da Er vmb 11. Vhr in der Nacht vom Schlag gehlingen hingangen, alsbaldt der Käyser solches erfahren, hat Er seinen Cammerer vnd Hartschier-Haubtmann, Adam Herrn von Trautmanstorff nach Dreßden, der Churfürstlichen Wittib vnd denen Herren Gebrüdern zu condoliern, geschickt, auch dem ältern Brudern Hannß Georgen, dem die Chur erblich heimbgefallen, confirmirt, mit Ermahnung, solle seines Brudern Fueßstapffen in der Lieb, Respect vnd Gehorsamb gegen dem Käyser nachfolgen, vnd Jhn wider alle übel intentionirte bewahren helffen, das dann gedachter angehende Churfürst nicht allein mit Wort vnd Brieff versichert, sondern auch zu mehrerer Erzaigung Müntz mit dieser Vberschrifft schlagen lassen: Pro fide & supra fidem Deo & Cæsari mors rapuit, non defecit alter, alsbald der von Trautmanstorff wider nach Prag angelanget, hat König Matthias eben zu diesem Endt seinen Hof-Marschalck Wolff Sigmunden Herrn von Losenstein nach Dreßden geschickt. Es hat auch der Hertzog von Braunschweig vnd andere Churfürstl. Gesandte etliche Articul, wie der Käyser vnd sein Bruder König Matthias möchten verglichen werden, verfast:

Nemblich daß der Vergleich vnder sie beeden im Läger vor Prag Anno 1608. **gemacht, wieder soll** confirmirt **werden, vnd der König** Matthias, **wie vor disem Käyser Maximilian zum Böhaimischen König mit Bewilligung des Kaysers soll gekrönet werden, vnd daß Dero Herr Bruder kein Volck werben lassen, vnd keiner was dem andern** præjudiciren **möcht thun solt. Jtem die vnruhigen vnd schädlichen Räthe sollen auff beeden Seiten gestrafft werden, die** Administration **des Königreichs bey dem Käyser verbleiben, vnd newe Räth vnd** Ministri **mit Vorwissen der Stände erwöhlt werden, der König aus Spanien vnd alle Ertzhertzogen sollen disen Vergleich vnderschreiben. Vnd der Käyser zu Prag, der König aber zu Wien wohnen. Wie aber dieser Vorschlag nicht statt gehabt, haben Käyser vnd König** Commissarios **zum völligen Vergleich verordnet, auff des Käysers Seiten war der Spanische** Orator Don Balthasar de Zuniga, **Ernst von Molar, Abraham von Tona, vnd Johannes Matthes Wacker.** 1611.

1611. cker. Auf des Königs Seiten aber Melchior Glesel Bischoff zu Wien, Leonhardt Helfridt Herr von Meggaw, Hanß Eusebi Herr Khain, vnd Vlrich von Kremberg, die die Sachen dahin verglichen, daß nemblich der Käyser das Prager Schloß vnd der König das schöne grosse Rosenbergische Hauß innen haben, die Kirchen sammentlich gleich gebrauchen, vnd der Schloß-Hauptmann vnd seine bestellte Soldaten, so bey dem Thor Wacht halten, beyden das Jurament leisten, vnd wofern der Käyser sich von dannen anderstwohin mit seinen Hoff-Leuthen, Ministris, vnd Räthen begeben wolt, Jhme solches freystehen vnd zu der Raiß alle Notturfft hergeben solte, die Administration des Reichs soll dem Käyser allein verbleiben, vnd Er darinnen keineswegs perturbiret werden, vnd hergegen wirdt das Regiment des Königreichs Böheimb vnd dero zugehörigen Provintzien pleno jure cedirt, vnd die Quæstion von dem Tittel des Königreichs Böhaimb solle auff den nechstkommenden Landt-Tag remittirt werden, mehr soll der König dem Käyser gegen ger Cession des Königreichs Böhaimb vnd dero darzu gehörigen Provintzien 300000. Gulden, halben Theil S. Georgi, vnd den halben Theil St. Galli bezahlen, vnd wann vnderdessen etwas daran erlegt wurde, an der gedachten Summa abziehen, die Herrschafft Bartowitz, Brandeiß, Lißne, vnd Etzerat sollen dem Käyser auff sein Lebenlang verbleiben, doch mit dem Beding, daß Er darvon nichts veralienieren solle, die Donation, so die Böhaimben vnd Schlesinger in dem Landt-Tag 1608. dem Käyser versprochen, solle Er völlig einnemben, vnd Macht haben 200000. Gulden zu testiren. Belangent die Graffschafft Tyrol, soll der König sein Zusagen ins Werck richten, vnd sein Bruder Ertzhertzog Albrecht mit seinen Prætensionen in Oesterreich Satisfaction geben. Item so soll der Käyser dem König nach allem seinem Vermögen zu der Succession des Reichs verhelffen, vnd Jhn hierzu den Churfürsten recommendiren Vnd zu der Türcken Hülff auf künfftigen Reichs-Tag alle Befürdernuß thun, wie nicht weniger alle Oesterreichische Privilegia dem König einhändigen, doch mit dem Beding, daß wenn der Käyser etwas darvon bedörffte, man Jhms treulich wider zustellen solt. Letzlichen so soll der Käyser dem König innerhalb einem Jahr die Investitur vnd das Lehen des Königreichs Böhaimb, nach altem Gebrauch vnd Herkommen, verleyhen.

Als nun dieses alles also verglichen, approbirt vnd ratificirt worden, haben die Protestirenden auff der kleinen Seithen zu Praag nicht weit von der Hußiten-Kirchen, wo die Teutschen zu wohnen pflegen, ein schön groß Hauß alldort ein Predig-Hauß zu bauen erklärt, deßgleichen ist vor die Augspurgische Confession-Verwandten in der Alt-Statt die Fundament des Tempels S. Salvatoris in Beyseyn einer grossen Menge Volcks, vnd Graff Schlicken, Seyfridt Colonitsch vnd andere Herren, mit Singung des Te Deum laudamus gelegt worden, darzu man auch etliche Pfenning geworffen, die auff einer Seiten vnsers Erlösers Bildtnuß mit der Vberschrifft: Ab hoc solo sempiterna salus, auf der andern Seiten aber diese Wort gehabt: Templum Salvatoris G. D. & Cæsaris Rudolphi II. sub Bohemiæ Rege Matthia II. fundarunt Germani Evangelici Pragæ, in Vrbe Veteri die Caroli A. S. N. 1611.

Als diß beschehen, ist der König Matthias zu der Huldigung in Schlesien verraist, vnd obwol beyde Brüder einander hätten sehen vnd reden sollen, so hats doch der Bischoff zu Wien Melchior Klœsel, weil er besorgt, der Käyser Rudolph möchte sich wegen der angethanen offensa mehr alterirn als reconciliren, vnd daraus ein vnwiederbringlicher Schaden erfolgen, gar weißlichen verhindert, derowegen sich der König vom Käyser durch Leonhardt Helfrid Herrn von Meggaw beurlauben lassen, vnd als der König dem Käyserl. Panget, darbey lauter Käyserliche Ministri gedient, beygewohnt, ist Er noch selbigen Abend biß nach Brandeiß verraist, den 1. Septembris nach Nines, den 2. nach Khuemberg, den 3. zum Früh-Mahl auff ein Dorff ein Meil wegs von hinnen, schaidts sich Böhaimb vnd Laußnitz, da Jhr. Mayestät die Landt-Ständt zu Roß 400. starck entgegen kommen, der Landts-Hauptmann Caspar von Metzeret hat Jhr. May. in der Statt Pautzen durch eine lange Red empfangen, vnd Derselben die Schlüssel überantwortet, in der Statt biß zu der Kirchen seynd die Burger in guter Ordnung wohlgebutzter gestanden, allda seynd Jhr. Mayestät in die Kirchen gegangen, vnd das Te Deum laudamus gesungen worden, hernach haben Sie sich in das Schloß,

wo

1611. wo Herr Landt-Vogt Abraham Burggraff von Tonaw mit Uberantwortung der Schlüssel des Schloß, Ihr. May. gehorsambist willkomb gehaissen, begeben.

Den 5. September seyn Ihr. Mayestät in die Haupt-Kirchen das Ambt zu hören geritten, vnd als Sie wieder in das Schloß kommen, haben Ihr. Mayestät die Ober-Laußnitzer Huldigung gelaist, nach vollendter Huldigung ist denen Ständen die Land-Tags-Proposition übergeben worden, den 7. haben die Land-Ständt Ihr. Mayestät den Land-Tag-Schluß übergeben. Den 8. seynd Ihr. Mayestät gar frühe von Pautzen geraist, vnd nach Görlitz ankommen, da Ihr. Mayestät statt- vnd ansehlich von der Burgerschafft, so in einer guten Ordnung in der Rüstung gestanden, wie auch vorher vom Hauptmann des Fürstenthumbs Görlitz Georgen von Nostitz empfangen worden.

Den 10. seyn Ihr. Mayestätt nach Sora, ein Statt in Nieder-Laußnitz gelegen, vnd dem Herrn von Prämitz zugehörig, so damals Land-Vogt allda war. Den 11. haben Ihr. Mayest. die Huldigung auffgenommen, vnd hat der von Prämitz ein schönes Fewrwerck gehalten, den 24. nach Sagen, den 15. Septembris auff Pautzlaw, wo man Ihr. Mayestät mit einer Reutherey stattlich empfangen, es ist ein feine Statt, vnd ist jederman allda kost-frey gehalten worden. Den 16. von Pautzlaw nach Haan, ein Stättel dem Fürsten von Lignitz zustehendt, der Hertzog hat Ihr. May. mit 500. Pferden allda empfangen, die alle wohl gebutzt, vnd in Weiß vnd Roth geklaidet worden. Zur Nacht seyn Ihr. Mayestät nach Lignitz, vnd losierten in dem Fürstlichen Pallast. Den 17. nach Newmarck, da Ihr. Mayestät ein Tag still gelegen, dahin Dieselbe zu besuchen Ertzhertzog Carl von Oesterreich, Bischoff zu der Neuß, vnd Hertzog Carl von Münsterberg kommen, aber alsbald wieder hinweg.

Den 18. Septembris nach Breßlaw, die Haupt-Statt in Schlesien, vnd sintemahl es je vnd allwegen bey Königlichen Einzügen also gehalten worden, daß die Statt Breßlaw allzeit den Vorzug gehabt, also ist es zu diesem mahl dahin gerichtet, daß von jhrentwegen nur drey Persohnen, als Niclas, eben in der mitte, Joachim Linck zur Rechten, vnd Hanß Motrach zur Lincken voran geritten, vnd den Weg der andern Reutherey gewiesen, wegen der gantzen Burgerschafft Vorzug aber ist von Ihr. Königlichen Mayestät dem Rath ein Revers geben worden, darauff gefolgt Hertzog Carl von Münsterberg, Obrister Hauptmann in Schlesien mit 440. Pferdt, in schwartz vnd gelb Seiden geklaidt, Marggraff Johann Georg zu Jägerndorff, gar stattlich gebutzt mit 141. Pferdt, theils in blaw Sammet, vnd Goldt verbrämt, vnter diesen waren die 100. Pferdt, so Johann Georg Graff von Zollern geführt, lauter Graffen, Herren, vnd vom Adel, stattlich geklaidt, vnd Ihre Pferdt waren alle Rappen vnd schwartzbraun, Hertzog Johann Christian von Lignitz mit 690. Pferden, die vom Adel in schwartz Seiden geklaidt, die andere in roth vnd weiß Carabiner-Röcken, Hertzog Adam Wentzl von Teschen mit 258. Pferden, darunter 100. Walloner mit rother Liberey weiß gebrämbt gewesen, Abraham Burggraff zu Tona mit 108. Pferdt, so sein Sohn Carl Hanibal geführt, Hannß Herr Moltzan Freyherr mit 87. Pferdt, Weickardt Herr von Praumnitz mit 54. Pferden, als Vormunder wegen der Herrschafft Trachenberg, Abraham von Praunitz Freyherr, wegen der Herrschafft Pleß mit 54. Pferden, das Fürstenthumb Schweinitz vnd Jawer 367. in roth vnd weisser Liberey, so Ihr Landts-Hauptmann Caspar von Rechberg Freyherr geführt.

Das Fürstenthumb Groß-Glogaw 267. Pferdt, in Roth vnd Schwartzer Liberey, so Ihr Verweser Georg Rudolph von Zeilitz geführt.

Das Fürstenthumb Oppeln neben dem Ratiborischen 188. Pferdt in blaw vnd gelb, auch roth vnd weisser Liberey auffgezogen waren, von Hanß Christoph Proßley, als jhr Landts-Hauptmann, geführt.

Saganisch, Münsterbergisch- vnd Franckfteinische Fürstenthum in roth vnd weiß-theils gelber Liberey 69. Pferdt.

Das Breßlawerische Fürstenthumb mit 317. Pferdt, so Adam Dampsich geführt. Statt Breßlaw Reuterey 319. Pferdt in rothen Carabiner-Röcken. Darauf folgten die von den Stätten der Erb-Fürstenthümber, vnd deroselben gevollmächtigten Abgesandten, sambt etlichen Statt-Schreibern 105. Pferdt.

1. Den ersten Vorzug hat die Statt Schweinitz.
2. Hernach Reichenberg.
3. Jauer.
4. Levemberg.
5. Hirschberg.
6. Güngel.
7. Franckenstein.
8. Münsterberg.
9. Strigaw.

1611.

10. Pretaw.
11. Sagaw.
12. Neustatt.
13. GroßGlogaw.
14. Freystatt.
15. Geinberg.
16. Oppeln.
17. Rattibor.

Der Præsidenten vnd CammerRäthe in Ob- vnd NiderSchlesien Reutherey, nemblich 69. Pferdt, darauff folgt nun der zu Vngarn vnd Böhaimb Königlicher Mayestätt Reutherey, 33. Glieder in vorgenanter Kleydung der Herren Diener, ihr 3. im Glidt, 6. Glieder Vngarn, zu drey in Gliedt, vnd einer mit einen fliegenden drey gespitzten Corneth, roth vnd weiß, vnd grün, drey Ihr Königl. Mayest. vorreitteten, 11. Leib-Roß mit rothen Decken. Darauff der Fueter-Schreiber vnd SattelKnecht, neun Edelknaben, einer nach dem andern reittendt, in schön roth Sammet Liberey, ein Edelknab mit einer Copi, der Edelknaben Hoffmaister, vnd Ihr Königl. Mayest. Roßbereuther, neun Trumpeter.

Darauff folgeten Ihr Königl. Mayest. vornembe Räth vnd Cammerer, nach Ihr Mayest. seyn die Königl. Räth, Cammerer, vnd andere Herren gefolgt. Nemblich der Bischoff zu Wienn, Melchior Glesel, der ObristCammerer, vnd Obrist-Hoffmaister AmbtsVerwalter Lienhardt Helfriedt Herr von Meggaw, Hannß Eusebius Kuehn, Sdenco Adalbert Popel Obrister Cantzler, Georg Andree von Hoffkirchen, Georg Friedrich Graff von Hartegg, Vlrich von Cronberg, Hoff ViceCantzler vnd Gehaimer Rath, Ferdinandt Herr von Meggaw, Graff Bruno von Manßfeldt, Graff von Tampier, Albrecht Graff von Fürstenberg, Albrecht Herr von Wallenstein, Graff Frantz Christoph Khevenhüller, Friedrich Freyherr von Zerenhausen, Graff Caspar Illioshaly vnd andere, die obgedachte Gesandten deß Raths der Statt Breßlaw, die Ihr Königliche Mayestätt wegen der Statt empfangen, vnd in denselben Troppen Sigmundt von Zedlitz Freyherr, Römisch. Kayserl. Mayest. Rath vnd Cammerer, Præsident in Ober- vnd NiderSchlesien, vmb, vnd neben jhme ritten Georg von Schöneich, vnd die andere CammerRäthe Wentzel von Zedlitz, Balthasar Gaffar, Adam Hanibald, Johann Georg von Schöneich, Elias Kartell, auch andere vornembe RitterStandtsPersohnen, in die 25. Troppen weiß. Nachmahls die von Freyherrn-Standt deß Landts Schlesien, alß nemblich: Joachim Moltzen, Abraham von Pramitz, Reichardt von Pramitz.

Darnach folgten neben einander die 4. Fürstlichen Persohnen, Hertzog Carl von Münsterberg, der gegen Ihr Königl. May. wegen der Fürsten vnd Stätt zuvor die Oration gethan, Johann Christian Hertzog zu Lignitz, Adam Wentzel Hertzog zu Teschen, neben, vor vnd hinder jeden der 12. Trabanten, vnd 4. Laggeyen, ein jeder seines Herrn Liberey geklaidt, ein Edelknab, in einem blangen Harnisch mit einem Reiß Spies roth Sammet mit guldenen Possament. Ein Ritter mit einem gantz blangen Küriß vnd verschlossenen Helm, nachdem Wolff Sigmundt Herr von Losenstein Hoffmarschalck, in der rechten Handt ein blosses Schwerd auffrecht führendt, darauff dann Ihr Königliche Mayestätt, vor vnd ein vnd anderer Seithen seyndt gangen, die Königlichen LeibTrabanten vnd Musquetierer, deren jeder forth 50. gewesen, alle von newem geklaydt, vnd auff sie andere Räth, vnd Böhmische, Mährische vnd Oesterreichische Freyherren vnd Ständt, vnd Appellation-Räthe, 45. Persohnen in Troppen, denen folgten andere Officirer, vnd etliche HerrenDiener, 60. Glieder zu drey im Glied, drey Trompeter, zween Heerbaucker, ein Kürassir, ein Carnet Wallonen, zu fünff im Gliedt, 100. Mann, drey Trompeter, zween Heerbaucker, zehen Glieder Wallonen mit einem Carnet zu neun im Gliedt, 100. Mann. Sechs Glieder im Nachzug zu 31. Teutsche Königliche Reuther. Ein schwartz Sammeter Ihr Königlicher Mayest. Leib-Wagen, acht vnd viertzig andere GutschiWägen, darunter 34. zu 6. Rossen, die andere 14. zu 4. Rossen.

Alß Ihr Königliche Mayestätt vber den Ring geritten, vnd zu der Königlichen EhrenPforten genahet, hat sich das Bildt Gloria mit Ihren beeden außgestrichenen vnd außgestreckten Armen in Ihrer jeder Handt ein LorbeerKrantz haltendt, so baldt Ihr Mayestätt hindurch kommen, sich vmbgewendt, vnd das Angesicht nach Ihr May. gekehrt. Der Engel in der mitten vber den Musicanten einen Zettel, daran Vivat Matthias geschriben gewest, gehalten, vnd mit Flügeln gleichsamb auff- vnd abgeflogen, vnd mit dem gantzen Leib sich gereget, vnd hin vnd wider gewendet: Die StattMusici haben mit allerley Pfeiffwerck trefflich wohl musiciert, vnnd dero Königlicher Mayestätt, alß sie durch die Porten kommen, sich nach gewendet, dergleichen dann auch geschehen, alß Ihr Mayestätt wider zuruck erschienen, bey solchem der Königlichen Mayestätt Forthzug durch die Statt, ist dieselbe durch

1611

1611. durch die wohlbestellte Statt- vnd GassenOrdnung biß auff den Thum gezogen, alda selbst auff dem Sandt alle die Reutherey der ErbFürstenthumber vnd der Statt, vber die Brucken auff den Elbing geritten, darauffen stehet ein Kirchen vnd Spital zum 11000. Jungkfrawen genandt, auff dem Anger sich gewendt. Die andere aber alß die Königl. Räthe, Cammerer vnd Officier, wie dann die Haubtleuth der ErbFürstenthumber, der Rath zu Breßlaw, sowol die Königliche Cammerer, die Herren Ständt, vnd die vier Fürstlichen Persohnen, Ihr Königl. May. biß auff den Thumb beglaitet, so baldt Ihr Königl. Mayest. vber den Sandt auff die ThumbBrucken kommen, ist dieselbe von dem Roß abgesessen, wie dann ingleichen auch die vier Fürsten, die Freyherren, Königliche Räth, Cammerer, so wol die mitreittende RathsPersohnen zu Breßlaw, von jhren Rossen abgestanden, vnd zu Fueß biß vber die Thumbrucken mit dem König, die Fürsten baldt hinter demselben, vnd so forther gefolgt, gegangen seyn. Am Endt der Thumbrucken war auff das Pflaster ein schöner Türckischer Teppich auffgebreitet, darauff ein roth Sammetens Küssen gelegt. Vnd war biß zu der KirchenThür S. Ioannis, das im mitten, dick mit Graß bestrewet.

Alßbaldt die Geistlichen auff dem Thumb versamblet, deß Königs Gegenwarth vernamb vnd vermerckte, ist sie in Ihrer Ordnung einer ansehenlichen Procession gestellt, mit Fahnen, Leichtern, vnd Gesang, mit den Schülern, Singern, vnd Cantoren auß den drey Schulen der Kirchen St. Johans, St. Cru, vnd St. Maria auff dem Sande, deßgleichen mit den Prälaten, Thumherren, Vicarien, vnd der gantzen Clerisey, der König. Mayest. entgegen gangen. Nach solchem ist der König, deme die Fürstlichen Persohnen nachgegangen, vnd vil andere Herren, wie dann die drey Herren deß Raths zu Breßlaw Abgesandten nachgefolgt, vnd weiter zu Fueß im außgestrewten Graß auff dem Weeg zwischen den zugerichten Gassen Ordnung auff beyden Seithen mit der Clerisey vnd Geistlichkeit auff die Kirchen St. Johann zugegangen, in welcher man alßbaldt angefangen zu musiciren vnd orgeln, die KesselTrummeln auch zuschlagen, Trommeten darein zublasen, vnd das Te Deum Laudamus zu figuriren.

Alß Ihr Königl. May. in jhrem Herabzug auff den Sandt gelanget, seyndt auff der andern Seithen dem Thumb vber, die grossen Stuck Geschütz loßgebrännt, vnd nach denen die andern auffgestellet, vmb die Statt herumb, wie zuvor, nach einander loßgangen, folgendts darauff wider zum andernmahl alle Glocken, mit einem starcken Pulß geleutet worden, vnd ist also Ihr Königl. Mayest. fürter zu Ihrer Hoffstatt auff dem Platz der Waag vber, zugezogen, vnd durch die wohlbestellte Ständt vnd GassenOrdnung beglait worden, darauff man nach gegebner Losung zum drittenmahl alle die Stuck vmb die Statt herumb wider loßgebrännt, vnd nach demselben zum drittenmahl alle die Glocken mit einen starcken Pulß (inmassen zuvor geschehen) geleutet. Darauff auch die andere Königliche Officier vnd Diener, jeder in seinen Losament eingeführt worden, vnd von der Reutherey ein jeder in seine Losierung anheimb geritten ist. Alß die Reutherey der Herren Fürsten, Fürstenthumber vnd Stätt, ein jeder wider ab- vnd anheimb gezogen, ist ingleichem die Burgerschafft zu Fueß in jhrer Ordnung wider abgeführt, darauff ein jeder Frewdenschuß gethan, nach Hauß gangen, vnd hat sich diser ansehenliche Einzug von 4282 Pferdten also vollendet.

Folgenden Tags hernach, alß den 19. Septemb. haben Ihr Königl. May. von den Fürsten vnd Ständen, in Ober- vnd NiderSchlesien, die Huldigung begehrt, welches aber die Fürsten vnd Ständte verwideret, biß endtlichen den 7. October von Ihr Königl. Mayest. den Ständen eine satisfaction geschehen, vnd daß, waß sie gebetten, bewilligt, auch genuegsamb assecurirt worden.

Hierauff seyndt auff den 9. dito Ihr Königl. May. zwischen 7. vnd 8. Vhr deß Morgens in die Kirch zu St. Albrecht, deroselben vorhero seyn geritten 10. Trombeter, vnd 3. Kesselbaucker, in jhrer roth, grün, vnd weisser Liberey, nach jhnen 10. Edelknaben, 8. Laggeyen, 50. Trabanten, vnd 50. Muschketierer in jhrer Liberey, alle Barhaupt, vor, neben vnd hinter Ihr Königl. Mayest. gegangen. Vor derselben sein geritten 3. Herolden in jhrem gewöhnlichen Habit, darauff folgte Ihr Königl. May. Höchstgedachter Hoffmarschalck, mit auffgeregten blossen Schwerdt in der rechten Handt, mit emblöstem Haubt. Nach disem folgte Ihr Königl. May. gantz gemach, dero die vier Hertzogen in Schlesien vorgeritten, die andern Herren giengen zu Fueß vor Ihr May. Nach verbrachtem Ambt oder Meß, ist der König wider von der Kirchen biß auff die Kön. Burg, darauff der Herr CammerPræsident seine Wohnung hat, vnd die Cammer gehalten wird, gezogen. Auff welcher die Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Carl, Bischoff zu Breßlaw vnd Neuß, zuvor schon mit seinen

1611.

seinen Geistlichen gewesen, alda biß Ihr Königl. Mayest. kommen, verwarttet.

Vnd ist anfangs Ihr Königl. May. von den vier Fürsten vnd dem Bischoffe, in ein besonders daran gelegenes Zimmer eingeführt worden, darinnen Ihrer Königl. Mayest. von dem Obristen Herrn Böhmischen Cantzler, vnd dem Secretarii Plateyß, das H. Evangelium fürgelegt, vnd sie den Herren vnd Ständen geschworen haben.

So baldt die Königl. Mayest. wider auß solchem Gemach mit den Fürsten herauß gangen, haben sie sich auff den zugerichten Sessel nidergesetzt, Ihr Fürstl. Durchl. dem Herrn Bischoffen ein Zeichen geben vnd gewinckt, darauff dieselbe allein hinzugetretten, für der Kön. May. gekniet, vnd das Jurament in Lateinischer Sprach, so jhm von Secretario Plateiß vorgelesen worden, abgelegt.

Nach disem seyndt die 4. Fürsten in Schlesien auch hinzu getretten, nider gekniet, vnd solch jhr Homagium auch (aber Teutsch) dem König, als jhrem Erbherrn gelaistet.

Dann die 3. Freyherrn, Joachim Maltzan, Abraham vnd Weighardt von Pramnitz gefolget, vnd stando jhre AydesPflicht præstiret, der vierdte ist wegen seiner Vnpäßligkeit nicht dagegen gewesen.

Fürter die Abgesandten der Fürstenthumber Sagan, Münsterberg, vnd Franckenstein, Breßlawischen, Newmarckischen vnd Namßlischen Landtschafft des Raths zu Breßlaw, der Herrn Schöppen, nach vorbrachter Huldigung haben Ihr Königl. Mayest. auff dem zuberaiteten, vnd mit guldenen Stucken behangen Stuel sitzendt, den Herrn Fürsten vnd Ständen durch den Obristen Cantzler proponiren lassen, daß Ihr May. zu Königl. Gnaden vnd Gefallen angenohmen, daß die Fürsten vnd Stände in so voller vnd grosser Anzahl, auff dero gnädigist Begehren, erschinen, den Vorzug seiner Ankunfft entschuldigen lassen, vnd nachmahls die Proposition schrifftlichen verfasset, denen Fürsten vnd Ständen vberraicht, auch selbst die Fürsten vnd Stände angeredt vnd erinnert, weil das der erste FürstenTag wäre, welchem Ihr Kön. May. in aigner Persohn beywohnete, es wolten die Fürsten vnd Stände sich auch noch so vil mehr vnd stattlicher, bey jetzigen betrangten Zustande angreiffen vnd erwegen, waß Ihr Königl. May. gegen Ihnen schon gethan, indem sie jhrem petito in allem deferiret.

Als solches vollbracht, ist alßbaldt von dem Gange auff der Königl. Burgk, die Losung oder Kennzeichen geben worden, da hat man alßbaldt die grossen Stuck nacheinander vmb die Statt herumb loß geschossen, alß es still worden, hat man ingleichen auch mit allen Glocken einen starcken Pulß geleutet.

1611.

Nach disem ist Ihr Königl. May. wider zuruck von der Burgk zu Ihrer Hoffstatt beglaitet worden, darauff man zum andern mahl loß geschossen. Vnd alß die Königl. Mayest. für Ihrer Hoffstatt abgestigen, seyndt die Fürstl. Persohnen von jhren Rossen abgesessen, vnd für Ihr Königl. May. hergangen, vnd haben Ihr Kön. May. in Ihre Zimmer begleitet.

Nach disem ist Ihr Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Carl, der Herr Bischoff zu Breßlaw gefahren kommen, dero Ihr LandAdel vorgangen, 6. EdelKnaben, vnd zu beeden Seithen 12. Trabanten, 4. Laggeyen, in schwartz vnd roth gebluembter Liberey.

Nach demselben, ehe man zu der Königl. Taffel kommen, haben die Abgesandten des Ehrwürdigen ThumCapitels, kniendt jhren Eyd auch gelaistet.

Darauff ohngefähr in einer halben Stundt, haben die Trombeter, derer 10. gewesen, Ihr 5. vnd 5. gegen einander abgesetzt, geblasen, vnd der Heerpaucker die Kesseltrummel darzu geschlagen.

Baldt darauff haben die Königl. Truckfäß auffgetragen. Indeme man die ersten Trachten Ihr Königl. May. vnd den 5. Fürstl. Persohnen, an der Königl. Tafel sitzende, auffgetragen, hat man auff die gegebne Losung alßbaldt zum drittenmahl die Stuck grosses Geschützes widerumb loß gebrännt, vnd auff den Thürnen mit allen Glocken einen starcken Pulß geleittet. Vnd ist also das von Ihr Königl. May. angestellte Königl. Panget angegangen, bey welchem die 5. Fürstl. Persohnen, alß Carl Ertzhertzog zu Oesterreich, &c. Bischoff zu Breßlaw &c. Carl Hertzog zu Münsterberg, Johann Georg Marggraff zu Brandenburg, zu Jägerdorff, &c. Johann Christian Hertzog zur Lignitz, Adam Wentzel Hertzog zu Teschen, verbliben.

Vor den Herrnstandt, vnd die Abgesandten der Erbfürstenthumber ist ein Tafel, vnd dann vor der Schlesischen Fürsten Räth auch ein absonderliche Tafel bestellt gewesen.

Andern Tags, auff folgenden Montag, ist auch die gantze Gemaine von der Bürger- Kauffmanschafft vnd den Zehen zu Breßlaw, neben den Abgesandten der Statt Newmarck, vnd Namßlaw, zur Huldigung Leistung, gehorsamblich comparirt, vnd hat sich baldt Morgens nach 6. Vhr die Gemain, vnd Burgerschafft in starcker

Anzahl

1611. Anzahl auff dem Rathauß vnd Platz versamblet, vnd daselbsten auffgewart, ehe die Gemain vnd Burgerschafft zu Breßlaw vor Ihr Kön. May. Hoffstatt gesambt sich verfügt, ist auff dem grossen Saal von gedachter Brüderschafft ein Supplication Ihr Königl. May. von dem Außschuß auß Ihnen, sonderlich darzu deputiert, abgeben vnd vberraicht worden, darinnen ein gantze Gemain, an die Königl. Mayest. supplicando, vmb Abschaffung etlicher auß der Statt verwiester Persohnen, so widerumb in dieselbe, wegen erlangter Königl. Freyheit vnd Privilegien eingeschlichen, solche Personen, neben andern ehrlichen Burgern sich zunehren, gantz vnd gar nit geduldet werden möchten, die Handwercks-Zunfften auch mit jhren Kindern vnd Gesindt, vmb solcher böser Leuth willen, im H. Röm. Reich, vnd in andern Landen, bey jhren Handtwercksgenossen, nicht in Vngelegenheit gerathen möchten, vnderthänigist angesucht.

Vnder dessen haben die Abbt bey den Gestüfften im Landt Schlesien vnd zu Breßlaw, bey Ihr Königl. May. in dero Zimmer Ihre Eydespflicht kniender verrichtet, hernach Georg von Schöneych Freyherr, vnd die andern Minores status, so wol die Abgesandten der Statt Sagan, Münsterberg vnd Franckenstein vmb die Acht stunde, nach disem ist der Hauptmann zu Breßlaw, mit etlichen Rathmannen, dem Außschuß vnd den Deputierten von der Burgerschafft, vom Rathauß zu Ihr Königl. May. Hoffstadt gegangen, denen die gantze Volckreiche Gemain vnd Burgerschafft in grosser Anzahl gefolgt, vnd für Ihr Königl. Mayest. Hoffstatt sich verfügt, vnter des die von der Burgerschafft jhr Supplication demütigist abgeben, vnd hierauff daß sie gebührlichen beschaiden solten werden, zur Antwort empfangen.

An dem Zimmer der Königl. May. gegen der Waag vber, ist am Fenster in deß Lorentz Röbers Hauß, zunegst vber der Haußthür, ein gulden Stuck außgehenckt, vnd ein roth Sammeter Polster darauff gelegt gewesen, an welches Ihr Königl. Maj. getretten, mit entdecktem Haupt gestanden, vnd heraußer gesehen, in Hungarischen Habit, so lang alß die Huldigung vorüber.

Am nächst daran gelegenen Fenster, ist gestanden mit entblösten Haupt, der offt erwehnte HoffMarschalck von Losenstein, an der rechten Handt auffwarts zum Fenster herauß, ein bloß Schwerdt in der rechten haltende, vnd seyndt in dem andern Fenster die Fürstlichen Persohnen, neben den Königl. Räthen gestanden, vnd solchem Actui publico zugeschaut.

Der Obrist Cantzler Sdenco Albertus Poppel, hat lincken Seithen des Fensters neben dem König gestanden, vnd zu der Gemain wegen der Königl. Mayest. ein Sermon in Teutscher Sprach gethan, vnd die Burgerschafft, vnd Volckreiche Gemaine, so wol die Abgesandten der Ständt, Newmarck vnd Nambslau, zu schuldiger Laistung Ihrer Eydspflicht vnd Huldigung gebührlichen ermahnet. 1611.

Nach demselben alß Er zuruck auß dem Fenster getretten, ist Secretarius Plateiß an seine Stell eingangen, vnd zum Fenster hinauß die beschribene Forma des Eyds, mit hellen, klaren vnd verständlichen Wortten abgelesen.

Den 11. seyndt die Fürsten vnd Ständt auff das Rathauß gezogen, vnd vber die Königl. jhnen den 9. vbergebenen Proposition, Rath gehalten.

Den 14. ist endtlich beschlossen, vnd folgendes Tags solcher Beschluß Ihrer Königl. May. vnterthänigst eingehändiget worden.

Darauff endtlichen den 17. dits Monaths ein Auffbruch erfolget, da etliche Räth, Cammerer vnd Officierer, Rottweiß fortgezogen.

Vnd nachdem Ihr Kön. Majest. das Frühmahl eingenohmen, vnd von den Fürsten vnd Ständen, vnd dero Abgesandten einen gnädigisten Abschied genohmen, ist dieselbige vmb 1. Vhr Nachmittag auffgebrochen, vnd Ihren Weeg von dannen auff die Ohlaw, Grodtkaw, Neuß, Sternberg, Ollmütz vnd Wien genohmen, zu dero mit Ertzhertzogin Anna, Ertzhertzogs Ferdinandi in Tyrol, mit Catharina von Mantua Tochter Hochzeit, grosse Præparation gemacht worden, dahin dann den 21. Novembris Ertzhertzog Maximilian ankommen.

Den 30. ist die Königl. Braut beynebens Ertzhertzog Maximilian zu Oesterreich, vnd Carln Fürsten von Liechtenstein, so von Ihr Königl. Majest. die Braut zu beglaitten, deputiert worden, zu Eberstorff ein Meil von Wienn mit jhrem außgerüsten Volck glücklichen ankommen, alda das Nachtläger gehalten, zu welcher sich der König vnbekandter weiß begeben, vnd haben sich Ihr Königl. Maj. bey einer halben Stundt bey Ihr auffgehalten, vnd in der Still widerumb sich auff Wienn in die Burgk begeben.

Den 1. December seyndt Ihr Königl. Maj. neben Marggraff Hanß Georgen zu Brandenburg vnd Jägerndorff, vnd dem Hertzog von Teschen, zu Mittag vmb 1. Vhr der Braut stattlich vnd ansehenlich in 300. wol vnd zierlich außgerüster Pferdt, vnd bey 100. Trombeter entgegen gezogen, vnd alß sie nahent an dem Orth,

1611. da etliche von Türckischer schöner Arbeit auffgeschlagene Gezelt gestanden (daselbst Ihr May. der Braut vnter dem Gezelt erwartt) ankommen, vnd Ihrer Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Maximiliani deputierte Reutherey den Vorzug gehabt: Denen die Königl. Braut auff Ihrem Leibwagen gefolgt.

Alß sie aber nahent dem Gezelt zugeruckt, seyndt Ihr Königl. May. der Braut vngefähr bey 20. Schritt entgegen gangen, die Braut empfangen, sie vom Wagen gehoben, vnd in das Gezelt geführt, darinnen sie sich in Beysein Ihr Fürstl. Durchl. Ertzhertzogs Maximiliani, vnd anderer Fürsten, auch Ihr der König in Ansehenlichen Räth miteinander vnderredt vnd besprochen, nach solchem ist der Königin ein vberauß fürtrefflicher künstlicher geschmuckter vnd gezierter Wagen fürgezogen worden, darauff sich die Königin gesetzt, mit ansehenlichen Pomp herrlich: vnd zierlichen Pracht in die Statt Wienn eingeführt vnd einbeglaitet worden, in welchem Einzug ist auff dem Kirchenthurn St. Stephan an dem Obristen Knopff desselben ein Fendrich mit einem Fändlein gestanden, vnd denselben so lang der Einzug gewehret, geschwungen.

Alß sie nun in die Statt kommen, seyndt Ihr Königl. Mayest. sambt dero Gemahlin bey St. Stephans Thumkirchen abgestigen, alda vnter der Kirchenthür ein Altar zierlichen vnd schön auffgericht gewesen, darvor ein rother Sammeter Teppich auffgebraith, mit einem schwartz Sammeten Polster belegt, darauff sie niederkniend, Ihr Gebett mit sonderbahrer Andacht gesprochen, vnd nach Vollendung das Te Deum laudamus gesungen worden, vnd weilen sie sich in der Kirchen so lang verzogen, daß es gar Abend vnd finster worden, hat man Ihr Königl. Mayestät vnd dero Gemahlin in die Burgk mit Windtliechtern leuchten müssen, vnd alß die Königin vom Wagen abgestanden, seyn daselbst vil Graffen vnd ansehenliches Frawenzimmer, so Sie empfangen, gestanden, vnd in Ihr Zimmer beglaitet, hernach haben Ihr Königl. May. mit dero geliebtesten Herrn Brudern Ertzhertzog Maximilian Taffel gehalten, vnd hat Seyfridt von Colonitsch mit hundert Vngarn, welche alle mit Tigerheuten, deren etliche Flügel gehabt, beklendet gewesen, den Vorzug vor den Vngarn gehabt.

Dem, Stephan Palvi neben andern ansehenlichen Vngarischen Herrn, auff schönen mit aller Zierlichkeit vnd Schönheit geschmuckten vnd köstlichen gezierten Rossen ein jeder mit seiner Compagnia gefolgt, entzwischen vnd vnter wehrendem Einrith hat man auff den Pasteyen vnd Wahlen in die 160. Stuck, wie auch vber die 100. Fewer Mörsel zu drey mahlen loß gebrännt, vnd hat der Einrith von 3. an biß Abents vmb 6. Vhr gewehret.

Freytags den 2. December seyn Ihr Königl. May. dem Cardinal von Dietrichstain, alß Päbstlichen Legaten mit 60. Gutschenwägen entgegen, vnd alß Er zu Ihrer Königl. May. hinzu nahet, gebührlichen empfangen, zu sich in Ihr May. Leibwagen genohmen, vnd auff die rechte Handt sitzen lassen, vnd vnter wehrendem Einzug herrlich vnd stattlicher Beglaittung, seyndt etliche Stuck loß gebrännt worden, alß Sie aber in die Statt kommen, seyndt Sie von Ihrer Maj. Leibwagen abgestigen, in die Kirchen gangen, da Ihnen dann die gantze Clerisey ein jeder in seinem Habit mit einem Himmel entgegen gangen, vnd vnter dem Himmel in die Kirchen begleitet, darinn ein Stuel mit einem Himmel, so neben dem Altar Königl. vnd herrlichen (in welchem Ihr May. zur rechten Handt gestanden) zuberaitet gewest, da hat man das Te Deum laudamus gesungen, darauff der Cardinal von Dietrichstain vor den Altar getretten, die Benediction gesprochen, nach disem seyndt Ihr Mayest. mit dem von Dietrichstain auß der Kirchen gangen, zu Wagen gesessen, der Königl. Burgk zugefahren vnd seyndt dem Cardinal in die 40. Gutschiwägen, vnd 24. Edelknaben, alle in Goldtstuck beklaydet, in einer Zeil nach einander gefahren, vnd ist solcher Einzug glücklichen vnd fridtlichen verricht worden.

Sontags den 4. December vmb 5. Vhr haben die Vngarisch- Behaimisch- vnd Oesterreichische Lanständt, neben den Außländischen Pottschafften vnd Gesandten, auch sonst vil Herrnstands vnd Adelspersohnen die Königl. Braut vber den langen Gang bey der Augustiner Kirchen zu der Copulation beglaidt.

Vor Ihrer Königl. May. ist der Cardinal Forgatsch, dem zur rechten Handt die Spanische Pottschafft Don Balthasar de Zuniga, vnd zur Lincken, Ertzhertzog Alberti Gesandter, el Conte de Sora mit bedecktem Haupt, der Hertzog von Teschen mit entblöstem Haupt vorher gangen, nach Ihrer May. ist die Königliche Braut durch Ihr Fürstl. Durchleucht Ertzhertzog Maximilianum vnd Ferdinandum, wie auch Ihr Fraw Mutter durch jhren Hoffmaister geführt, darauff das andere Frawenzimmer gefolgt. Der Cardinal von Dietrichstein Bäpstlicher Legat hat mit sondern darzu gehörigen Ceremonien die Copula-

1611. Copulation, Ambt vnd Gebett mit sonderbahrer Andacht verrichtet.

Nach solchem sich die Heerpaucken vnd Trombeten mit grossem Schall vnd Gethön hören lassen, beynebens die Königliche Musica das Te Deum laudamus gesungen, alle Glocken geleutet, das Geschütz auff allen Pasteyen (als jhre KirchenCeremonien zum End gebracht) loßgebrännt, vnd in obanzogner Ordnung Ihr Majestätt vnd dero Gemahlin von der Kirchen wider zur Taffel beglaittet, da alles mit köstlichen abgewechßleten Speisen vnd SchawEssen Königlich vnd herrlichen zubereith gewest.

Nach verrichter Mahlzeit hat man das Frawenzimmer zum Tantz geführt. Folgendes Tags seyndt Ihr Mayest. sambt dero Gemahlin wider in der Ordnung zur Kirchen gangen, dem Ambt mit sonderbahrer Andacht beygewohnt.

Nach vollbrachtem Ambt vnd Gebett sich mit dero Gemahlin, den anwesenden Fürstlichen Persohnen vnd Bottschafften, widerumb in die Kays. Burck begeben, zween Tag an einander Taffel vnd Tantz gehalten, da Frantz Christoph Graff Khevenhüller, neben Hanß Caspar Herr von Herberstain, Graff Veith Hainrich von Thurn, Sigmundt Herr von Tieffenbauch, vnd Claudio Graff von Collaldo vnterschiedliche Wälsche Täntz verrichten müssen.

Deß dritten Tags Abendtszeit seyndt Künstliche Fewerwerck vor dem rothen Thurn ausser der Statt angezündt, vnd loßgebrännt worden, denen Ihr Mayestätt neben dero Gemahlin auff der Pastey am Saltzgries zugeschawet. Vnter wehrender Königlicher Hochzeit seyndt Ihr Kön. Maj. vnd dero Gemahlin von denen anwesenden Fürstlichen Persohnen, Bottschafften vnd Gesandten, mit köstlichen von Goldt künstlichen vortrefflichen mit Diamant, Robin, vnd anderen hohes Werths Edelgestainen versetzten Halßbandt vnd Clainodien, sambt andern von ansehlicher künstlicher, theils vom klarem Goldt vnd Silberparschafft, so auff eine hohe Summa beloffen, verehrt vnd geschenckt worden. Vnd haben die Fürstl. Persohnen, so dem Beylager beygewohnt, vnterschidliche Panget zum Paletten gehalten.

Eben zu diser Zeit, alß von etlich Jahren her zwischen dem Hertzog Maximiliano auß Bayern, vnd dem ErtzBischoffen Wolff Dietrich von Saltzburg, auß dem Geschlecht der Herren von Rottenaw ein differenz entstanden, daß: Nemblich Ihr Fürstl. Durchl. einen newen Weeg, das Saltz darauff herauß zuführen gemacht, haben denselben deß Ertzbischoffs Volck wider verhawen, den Zoll auch etwas gravirt, 1611. welches der Ertzbischoff nicht geduldten wollen: In gleichem hat er auch das Stättlein Berchtolßgaren (da ein fürnembes vnd mit Edelleuthen besetztes Stifft ist) ohne Widerstandt eingenommen, mit dem Fürgeben, daß jhm noch etlich 1000. Gulden von dem Coadjutore zu Cölln auff ermeltes Closter restiren, zubezahlen, welches er nach Bezahlung solches Geldts zu restituiren vrbietig: Zu dem wurde der Ertzbischoff bey dem Bapst angeben, daß er ein gottloß Leben führe, vnd Ihr Heiligkeit keinen Gehorsamb laiste, vnd die Capitulares malcontent mit jhm, hulffen auch tacite wider jhren Ertzbischoff, vnd alß Ihr Durchl. in Bayern jhre prætensiones für das fundament, deß Bapst Consens, vnd der Capitularen Vorschub gehabt, haben sie von jhrem Landtvolck ein Kriegsheer versamblet, vnd etliche Compagnien zu Roß vnd Fueß mit drey Stucken in das Saltzburgische Gebieth voran geschickt, vnd er ist mit geworbenen Volck nacher geruckt, diß Volck hat erstlich Lauffen, vnd hernach Ditmanning eingenommen, wie nun solches der Ertzbischoff erfahren, hat er sich in die Flucht begeben, vnd alßbaldt diß geschehen, giengen die Capitulares zu Rath, vnd schickten etliche auß jhrem Mittel nach Lauffen, dem Hertzog die StattSchlüssel zu Saltzburg zu offeriren, der den 26. Octobris mit 600. Pferdten in die Statt eingeritten, vnd in das Ertzbischoffliche Pallast losiert worden von dannen schickten Ihr Durchl. dem Ertzbischoffen, so mit wenig der Seinen nach Kärndten geflohen, etliche Reuther nach, die Ihn auff dem Rennweeg, ein halbe Tagreiß von seines Brudern Rudolphen Herrn von Rottenaw vnter der Herrschafft Gmundt, da er sicher gewesen wäre, angetroffen, vnversehens vberfallen, gefangen genommen, vnd durch den Bayrischen Rittmaister Haßlinger zuruck nach Werffen geführt worden, diß ist ein sonderliche Verhengnuß GOttes gewesen, dann diser Herr einer der verschlagensten, vernünfftigist- vnd behertzten gewesen, alß seyn kan, vnd daß er sich so gantz in diser occasion verlohren, dann so er nur ein Brucken hinter Ihme hett abwerffen lassen, oder die halbe Tagreiß, wie Ihne sein aigner Bruder gebetten, vnd ermahnt, fortgesetzt hette, so wäre er auff sichern Orth angelangt gewesen.

Nach deß Ertzbischoffs Gefäncknuß, hat man 9. mit den reich- vnd köstlichisten Sachen beladene Wägen wider auß den Kärnerischen Confinen nach Saltzburg geführt, vnd letztlich ist der Ertzbischoff auß deß Babsts Befelch auff das

Schloß

1611. Schloß Saltzburg gefänglich gesetzt, vnd monathlich mit aller Notturfft vnterhalten, vnd mit dem Hertzog vnd dem Capitel dise Vergleich puncten auffgesetzt worden.

Erstlich, soll der Ertzbischoff freywillig resigniren, vnd Ihrer Bäpstlich. Heyligk. vnd den Fürnembsten Cardinalen vm Consens zuschreiben.

2. Dargegen begehrt das Capitel, jhn in ferner Verwahrung zuhalten, vnd die Entlassung bey Ihrer Heyligk. vnd Fürstl. Durchl. in Bayern zusuchen, deßgleichen stellen Ihr Hochfürstl. Gnad. dero Libertet Ihrer Heiligk. vnd Bayern heimb.

3. Die Jährliche Pension der 20000. Guld. soll erstlich nach der Confirmation auff einmahl, hernacher jährlichen zu zweyen Zeiten bezahlt werden, durch die Versicherung auß den Saltz- vnd andern deß Stiffts Gefällen beschehen, vnd da ein künfftiger Ertzbischoff nicht zuhielte, so sollen Ihr Durchleucht thuen, vnd am Saltz abziehen, im Fall der Nichtzahlung, behalten Ihre HochFürstl. Gnaden jhro alle Sprüch vnd Forderung bevor.

4. Mit noch darzu, neben der ersten JahrsPension termin 10000. Fl. zu Abfertigung zuerstatten.

5. An statt deß Silbergeschürrs 5000. Fl. vnd noch darzu ein gebürende Fahrnuß jhrem Standt gemäß.

6. Die Schuldt Verschreibung der von 84000. Fl. so bey den Steinhäuserischen, vnd andern auff interesse ligen, sollen Ihrer Hochfürstl. Gnaden eingehändigt werden, welche sie vnter jhre zugethane außtheilen mögen.

7. Man soll auch Ihrer Hochfürstl. Gn. folgen lassen, vnd dero zugestellt werden, alle jhre Klaider, vnd derogleichen Sachen, so in den verstrückten Truhen vnd Fässern gefunden.

Item, waß von Bethgewandt, Silber-Geschürr, Ketten, Klainoter, vnd andern vorhanden, nach deß ThumCapitels discretion.

8. Alle bey dem Stifft vorhandene Schulden, sollen ohne jhre Hochfürstl. Gn. Entgelt bezahlt werden.

9. Item die Verschreibung der 15000. Fl. so bey Georg Sigmund von Lamberg ligen, haben sie jhme, alß das letzt Begehren zuzustellen bewilligt.

10. Vnd wie das Capitel an Ihre Hochfürstl. Gn. alßdann weiter nichts zusuchen, also sollen auch Ihre Hochfürstl. Gnaden solches zuthuen nicht Macht haben, sondern waß also vorgelauffen, todt vnd ab seyn, alß wann es nie geschehen, aber diß alles soll erst nach Ihr Heyl. erfolgten Consens in seine Würckung kommen.

11. Sein Herr Bruder Rudolph soll bey seinen Haab vnd Güttern ruhig verbleiben, vnd bey Ihrer Durchl. in Bayern solches durchs Capitel sollicitirt werden.

12. Soll ein Capitel bey Ihr. Durchl. die Sachen dahin richten, damit Ihrer Hochfürstl. Gnad. zu völliger Entledigung eine mehrere Freyheit, weder bißhero gestattet werdt.

13. Weil dann, so viel die Bewilligung der Freystellung vnd assecuration der Pension betrifft, an Ihrer Fürstl. Durchleucht viel vnd mercklich gelegen, sollen Ihr. Durchleucht von beyden Theylen vmb Bewilligung ersucht werden.

14. Zu Bekräfftigung, vnd biß die Confirmation erfolgt, sollen 2. gleichlautende Begriff auffgericht werden.

Als nun hierauf des gefangenen Ertzbischoffs Geschwüstriget Kind Marx Sittich Graf von Hohen Embs zu Ertz-Bischoffen erwählt worden, vnd sich nicht wenig besorgt, daß sein Vetter mit der Zeit wieder ein Anhang gewinnen, vnd jhm in seiner Regierung perturbiren köndt, hat er jhn desto verwahrter losieren wöllen, vnd jhn derhalben auf das Schloß zu Saltzburg gesetzt, dort mit zweyen Dienern vnd Capucinern einsperren, mit Speiß vnd Tranck der Nothdurfft nach tractiren, sonderlich aber mit einer starcken Wacht wohl verwahren lassen, da er auch biß an sein Endt verblieben, wie an seinem Ort zu sehen.

Vmb den Gewalt, daß der Ertz-Bischoff in dem Hertzogthumb Kärndten ergriffen worden, haben sich die Landt-Ständt gegen Ihr. Durchl. in Bayern vnd das Ertz-Stifft Saltzburg sehr beklagt, aber dennoch mit gefertigten Reversen, daß es dem Landt an jhren Privilegien, vnd Gerechtigkeiten vnpræjudicirlich sey, wider zufrieden verblieben.

Weil der König in Schlesien die Huldigung auffgenommen, haben die Vnirten Fürsten im Reich mit des Käysers Bewilligung zu Rottenburg

1611. burg ein Zusambenkunfft gehalten: Im Nahmen Ihr. Käyserl. Mayestät hat der Zusambenkunfft beygewohnt Landgraff Moritz von Hessen, der von Westernach Teutschen Ordens-Ritter, vnd Zacharias Geitz Koffler: In Nahmen des Königs Matthiä aber Herr Gundacker von Polheim, vnd obwollen viel Sachen auff die Zusambenkunfft proponirt, so ist doch nichts beschlossen, vnd alles biß auff die Zusambenkunfft gen Nürnberg, so zu Endt des Septembers angestellt gewesen, verschoben worden, dahin der Churfürstliche Administrator der Pfaltz, mit zween Fürsten von Anhalt Christian vnd Joachim Ernst ankommen, denen alsbaldt gefolgt die Churfürsten Hanß Georg von Sachsen, Maintz, Trier vnd Cölln, sambt den Churfl. Brandenburgischen Abgesandten, ausser der Churfürsten seyn auch erschienen Melchior Klösel Bischoff zu Wien, Herr Leonhart von Felß, vnd Gundacker von Polheimb, als des Königs Matthiæ Gesandten. Im Nahmen des Käysers waren da der Bischoff von Bamberg, der Marggraff von Anspach mit dem Graffen Günderath von Sultz.

Sonst befandt sich auch alldar Hertzog Wolff Wilhelmb von Newburg, Hertzog Casimir von Sachsen-Coburg, vnd Hertzog Heinrich Julius von Braunschweig, mit denen Hamburg-Lüneburg-Lübeck-Cöllnisch- vnd Thonawertischen Gesandten, die obgedachten Königl. Gesandten seynd wieder zurück zu ziehen ermahnt, vnd der Hertzog von Zweybrück, doch Salvo Jure des Pfaltzgraffen von Newburg zu der Churfürstl. Session zugelassen, vnd von dem Convent Gesandte an Käyserl. Hoff geschickt worden, die der Käyser in Beyseyn des Hertzog von Braunschweig, allein angehört, deren Anbringen dieses gewesen:

Daß Ihr. Mayestät die Gubernirung sonderlich aber in Justitien-Sachen wider restituiren, vnd so wol Ihre newe Hoffleuth, als Reichs-Hoff-Räth vnd Ministros renoviren, vnd auff den Frühling ein Reichs-Tag an das gelegneste Orth ausschreiben sollen, dasjenige, so König Matthias gethan, sey Ihnen layd, vnd Sie wolten, daß Sie den Klösel vnd andere seine Gesandten nicht hätten anhören dörffen, es sey zwar der Käyser an dem allen nicht ohne Schuldt, weil die Respublica so übel gubernirt worden, vnd daß man die schwereste Sachen Ihr. Mayestätt nicht hat vorbringen können, bitten auch Ihr. Mayest. wolten Ihnen doch vnbeschwert ankünden, ob Sie aus dem Königreich 1611. **Böhaimb ziehen wollen, auch wann vnd wohin. Betreffent ein Successorem des Reichs ohne Ihr. Mayestätt Vorwissen vnd Willen zu erwählen, wären sie nicht gesinnet, begehren aber ob Ihr. Mayestät jhnen Dero Intention, weil sie das Hauß Oesterreich nicht zu præterirn gedencken, eröffnen möchten, vnd vnderdessen, daß sie aus erheblichen Vrsachen, die sie zu künfftigen Reichs-Tägen vorbringen werden, wegen nicht Erlegung der Reichs-Contribution vor entschuldiget halten thät.**

Auf diß Anbringen hat der Käyser geantwortet, es werden sich die Churfürsten erinnern, was er wegen Erwählung eines Röm. Königs mit jhnen zu Prag vergangenen Jahrs tractirt, weil es aber nicht effectuirt worden, seyn allein die gefährliche Kriegsläuff in Böhaimb daran schuldig gewesen, verlange derowegen gar hoch, daß von einem Successore gehandlet, vnd derowegen ein Reichstag, deme Er selbst beywohnen wolle, ausgeschrieben werde, es sey aber die Nothdurfft so wol zu Erhaltung der Käyserlichen Authoritet, als zu Fortpflantzung des Friedens im H. Röm. Reich, daß sie in Erwählung des Röm. Königs also vorsichtig handlen, daß sie darüber seine wohlgegründete Vrsachen vernemmen, vnd sich darnach richten sollen. Als sich nun die Churfürsten dahin verglichen, daß ein Reichs-Tag zu Benennung des Röm. Königs auff künfftigen Frühling zu Franckfurth angestellt werden solte, ist den 12. Novembris dise Zusammenkunfft geendet worden: Der Bischoff Klesel hat in der erhaltenen Audienz vor denen Ständen ein ansehliche Redt gethan, vnd die Vrsachen, warumb der König Matthias wider den Käyser also hat verfahren müssen, angezaigt, vnd sonderlich die Gefahr des Türcken, wann es nicht beschehen wäre, also herfür gestrichen, daß der Churfürst von Sachsen in einer Conversation jhm das Lob geben, der Pfaff hat ein guts Maul.

Der von Anspach, Günderadt, vnd etliche andere Fürsten, Graffen vnd Herren des Reichs haben bey dieser Zusammenkunfft andere Anschläg, wie sie nemblich den Käyser von Prag hinweg, vnd wider zu seiner vorigen Authoritet, Königreich vnd Landt bringen möchten, vorgehabt, vnd derohalben sich nach Prag begeben, vnd wann der Todt des Käysers nicht wäre entzwischen kommen, so hätte der König Matthias wohl grosse Widerwertigkeiten vielleicht ausstehen müssen.

1611. Als sich nun, wie vor einem Jahr vermeldt, die gütliche Vnderhandlung mit den Gülchischen Landen etlicher massen gar zerschlagen: haben immittelst biß zu vorstehender Ihr. Mayest. Resolution die protestirende Chur- vnd Fürsten zu Gütterbock deßwegen ein Versammlung gehalten, darbey dann zuvorderist sich befunden der Churfürst zu Sachsen, Churfürst zu Brandenburg, Hertzog von Coburg-Sachsen, Hertzog von Eisenach-Sachsen, Marggraff von Culmbach-Brandenburg, Marggraff von Anspach-Brandenburg, Landgraff Moritz zu Hessen, der Hertzog von Hollstein, zween Marggraffen von Crossen, Fürst Christian von Anhalt, der junge Printz von Anhalt, Item seyndt darzu kommen zween Hertzogen von Sachsen-Weinmarischer Lini, vnd der Administrator des Ertz-Bistumbs Magdeburg, die Haupt-Articul des Gülchischen Vertrags, so den 18. Martii veraccordiert, sind nachfolgende:

1. Die Chur- vnd Fürstl. Häuser Sachsen, Brandenburg, Pfaltz-Newburg sollen die Gülchischen Landt in gesambt pro indiviso possidieren vnd guberniren.

2. Zu dem Ende soll die gemaine Regierung oder Consilium formatum aus den Gülchischen Landsassen bestellt, vnd die Länder nach jhren Privilegien regiert werden.

3. Die Vnderthanen, so wohl auch Gubernator in der Vestung Gülch sollen allen dreyen Chur- vnd Fürstlichen Häusern gesambte Huldigung leisten, nach Erörterung der Sachen aber allein an dem Victorem halten.

4. Sachsen soll vor Brandenburg vnd Newburg bey Käyserl. Mayestät intercediren, daß sie bey derselben wieder reconciliert vnd ausgesöhnet, auch die publicirten Proceß auffgehoben werden möchten.

5. Die Haupt-Sach soll man vor Ihr. Käyserl. Mayest. als Judice ordinario ausführen, vnd alsobald am Beweiß anfangen, wie man sich hierüber der Schrifften vnd Termini, eines gewissen Austrags verglichen hat.

6. Wann in der Sachen beschlossen, soll jeder Theil 2. Chur- vnd Fürsten der Käys. May. benennen vnd zusetzen, das Vrtheil zu verfassen.

7. Es soll ein Theil dem andern reciproce cavirn, wie man sich darüber der Notul verglichen.

8. Die Gülchische Vnderthanen, so sich bißhero Neutral erzaigt, sollen ferner nicht molestiert werden.

9. Die Licenten soll man abschaffen.

10. Das Kriegsvolck abdancken.

11. Sachsen soll ein ansehliche Summa Geld N. N. bey Einnemmung der possession auff gewisse Zeit erlegen.

12. Die Käys. May. soll durch alle Interessenten förderlich ersucht werden, diese Vergleichung zu ratificiren.

13. Sachsen behält seine Belehnung vnversehrt, wird aber Brandenburg vnd Newburg vnbeschadet des Hauses Sachsen habenden Rechtens, vmb die Lehen auch ansuchen, will es Sachsen nicht hindern.

Es ist hierauff den 31. Martii in der Chur- vnd Fürstl. Sächs. Kirchen das Te Deum laudamus gesungen, vnd von den Cantzeln Dancksagung verlesen worden.

Nachdem der Hertzog von Braunschweig gesehen, daß er mit Gewalt vor der Statt nicht viel kundte ausrichten, hat Er sich gen Prag begeben, daselbst Ihr. Käys. May. gute Dienst geleistet, vnd es so weit gebracht, daß die Röm. Käyserl. Mayest. ein Achts-Erklärung, sambt Dero darzu gehörigen Denunciation, Citation vnd Mandaten wider die Statt Braunschweig ergehen lassen, inmassen dieselbige zu Halberstatt auff dem daselbst gehaltenen Nieder-Sächsischen Kreyß-Tag den 27. Junii von Ihr. Käys. May. darzu deputirten Kriegs-Obristen, Reichs Hoff-Appellation- vnd Lehen-Räthen, Georg Fridrichen, Graffen von Hohenloe, Ehrnfriedt von Münckwitz Freyherrn, Felixen Rudigern, Johann Baptista Eysen, vnd Otten Meiandern, der Rechten Doctoren, durch Ihr. Käys. May. Herolden anfängklich auff dem Rathhauß in gegenwart der sämptlichen Nieder-Sächsischen Ständen Bottschafft, vnd alsbaldt darauff mit gehörenden Solenniteten vnter dem offenen Himmel auffm Marckt denunciret worden. Nemblich

Demnach Beklagte dem ex officio erkandten, vnd den 19. Martii Anno 1606. solenniter insinuirten Käyserl. Mandat, wie dann auch jhrer selbst darauf den 1. April jeztermelten Jahrs übergebenen Instrumento versprochener vnd zugesagter Parition, vnd dann schließlich dem hernachmahlen vmb jhrer freventlicher widerrechtlichen, Landt-Friedbrüchigen Thätlichkeiten willen ferner erkandten vnd jhnen

1611. nen abermahls den 15. Junii Anno 1606. durch einen Käyserl. Heroldẽ insinuirten vnd öffentlich publicirten Achts-Brieff oder Declaratoriæ ac Denunciationi Banni (deren Execution allein aus Käyserl. Gnaden auff 8. Tag die nechsten, nach der Publication verschoben gewesen) kein Gnügen geleistet, sondern vielmehr allen vorgenannten, so ernstlichen vnd hoch verpœnten, widerholten Käyserlichen Gebotten vnd Verbotten, wie dann jhrer selbst aigen instrumentirten Zusag vnd Versprechens stracks zuwider vnd entgegen gehandlet, das ist gefährlicher, betrieglicher, muthwilliger vnd feindlicher Weiß, mehrfaltige Land-Fried-Brüche wider den Hertzogen vnd seine Landt-Stände, Leuth vnd Gütter, geistlich vnd weltlich verübt, hierumb so ist allem Vorbringen nach ferner zu Recht erkennt, daß vnangesehen der Beklagten hernach geschehenen nichtigen Einwendens, die vorigen den 15. Junii Anno 1606. jhnen insinuirte vnd cum termino suspensivo damahls publicirte Käyserl. Vrtheil, nunmehr pro pura & simplici erklärt, vnd Beklagte ohne ainigen fernern Vorbehalt wegen mehr erwehnten jhres Vngehorsams vnd verübten widerrechtlichen Thätlichkeiten, in offt höchstgedachter Käyserl. May. vnd des H. Reichs Acht gefallen zu seyn, erklärt, denuncirt vnd publicirt werden solle, Inmassen dann Ihr. Käyserl. Mayestät sie darein hiemit erklären, denuncirn vnd publicirn, auch nothdürfftige Procefs darüber erkennen. Signatum zu Praag vnter Ihr. May. auffgedruckten Decret-Insiegel, den 19. Tag des Monaths Martii Anno 1610.

Die Denunciation lautete also: Nachdem jetzt gedachte Beklagte auf Anklage vnd Verfolgen obgedachter Kläger durch die Röm. Käys. May. vnsern Allergnädigisten Herrn in die Pœn des Landt-Friedens auch mehr höchstgedachter Ihr. Käyserl. May. vnd des H. Reichs Acht mit Vrtheil vnd Recht gesprochen vnd erklärt worden, hierumb so denunciren vnd verkünden Ihr. Käyserl. Mayest. mehr ernennte Beklagte als offenbahre Echter in Ihr. Käyserl. Mayest. vnd des H. Reichs Acht, setzen sie aus dem Frieden in Vnfrieden, vnd erlauben jhre Leibe, Haab vnd Gütter dem klagenden Theil vnd allermänniglichen.

Darauff die Citation an die Statt Braunschweig von der Röm. Käys. May. verordneten Commissarien dergestalt erfolgt.

1611. Wir Georg Friderich Graff von Hohenlohe, ꝛc. Ehrnfried von Münckwitzburg, Felix Rudiger, Johann Baptista Eysen, vnd Otto Melander der Rechten Doctorn, auch alle höchstgedachter May. Appellation vnd Lehen-Räthe im Königreich Böhaimb, fügen euch Burgermaister, Räth vnd Hauptleuthen, Güldenmaistern, Jahenmannen vnd gantzen Gemeinden vnd Burgerschafft der Statt Braunschweig hiemit zu wissen, daß in der Landt-Fridbrüchigen Klag vnd Sach, hiezwischen dem Hochwürdigen, Durchleuchtigen vnd Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Heinrich Julio, postulirten Bischoff zu Halberstatt vnd Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, wie auch Ihr. Fürstl. Gn. erbahrer Landschafft an einen: Sodann euch obbenanten anders Theils am Käyserl. Hoff nunmehr etliche Jahr hero sich erhalten, von allerhöchstgedachter Käyserl. Mayest. ein Rechtmäßiges Vrtheil verfast, vnd derselben Publication allergnädigist anbefohlen worden, wann dann in Ihr. Käyserl. Mayest. angelegnen Sachen eine Versamblung des Löbl. Nieder-Sächsischen Crayses auff den 25. Junii Alt. oder 5. Julii New. Calender dises instehenden Jahrs in der Statt Halberstatt ausgeschrieben vnd angestellt, vnd auff solcher Crayß-Versamblung gedachte Vrtheil zu publiciren vns allergnädigist darbey auffgetragen: So haben wir vns disem allerunterthänigist zu Gehorsamb, schuldig erkennt, und seyn entschlossen, auff angestimbten solchem Crayß-Tag vermittelst Göttlicher Hülff zeitlich einzukommen. Citiren vnd erfordern demnach Krafft habenden Käyserl. Commission wir euch hiemit sambt vnd sonders, daß ihr entweder für euch selbsten in der Persohn, oder durch ewre genuegsambe gevollmächtigte Gewalthaber, auff ernanten 25. Junii des Alten, oder sonst den 5. Julii des Newen Calenders, vor vns den Verordneten Commissarien, in Halberstatt, den folgengen Tag zu rechter früher Tagzeit auffm Rathhauß, oder anderm Orth, da die Ver-

1611. Versamblung gehalten werden wird, vnausbleiblich erscheinet, vnd die Eröffnung der verfasten Vrtheils gebührenden Gehorsams anhöret, mit der Verwarnung, jhr erscheinet gleich also, oder nicht, daß ewers vngehorsambe Aussenbleibens vngeachtet, laut habender Special-Instruction nichts desto weniger wir verfahren werden, darnach ihr euch zu richten. Geben zu Prag den Junii des 1611. Jahrs.

Befelch

an die Häuser, Stätt vnd andere,

lautet also:

LIebe Getrewe, demnach auff Ausruffen vnd Rechtliches Verfolgen des Hochgebohrnen Heinrichen Julii, Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, vnsers lieben Oheimbs vnd Fürsten, an vnserm Käyserl. Hof, Burgermaister, Räth vnd gantze Gemeinte der Statt Braunschweig vnlängst, wie jhr werdet vernommen haben, in Vnsere vnd des Heyligen Reichs Acht erklärt, auch darauff dem Herkommen vnd Gebrauch gemäß, für, vnd als solche Vnsere vnd des Reichs vngehorsambe Echter öffentlich denuncirt, ausgeruffen, aus dem Frieden in Vnfrieden gesetzt, vnd jhr Leib, Haab vnd Gütter ermeltes Hertzogen Lieb, vnd sonst männiglich erlaubt worden, so zweifflen wir zwar nicht, jhr werdet euch selbst der Schuldigkeit zu beschayden, vnd für Schaden zu hütten wissen. Zu allem Vberfluß aber haben Wir euch dessen hiemit erinnern wollen, bey den Pœnen Vnsern vnd des H. Reichs Constitutionen vnd Satzungen von Echter vnd Echters helffern einverleibt, ernstlich gebietendt, daß jhr weiter denen von Braunschweig, als wie gehört, öffentlich des H. Reichs Echtern kein Vorschub, Hülff oder Handraichung, es sey mit Volck, Geldt, oder Proviant, oder Reception vnd Behausung erweiset, sondern euch jhrer so lang vnd viel, biß daß sie jhren hochsträfflichen Vngehorsam verübten vnleydentlichen Muthwillen erkennet, vnd wiederum mit Vns, dem Heyl. Reich versöhnet, entschlaget, vnd enthaltet, als lieb euch ist, obgedeute auff Echters Helffer verordnete Pœnen zu vermaiden, das maynen Wir ernstlich.

Dise Achts-Erklärung ist nicht allein, wie zuvor gemeldt, der Statt Braunschweig durch den Käyserl. Heroldt insinuirt, sondern auch folgends zu Lübeck, Hamburg, Bremen, Magdeburg affigirt worden, dargegen die Statt Braunschweig einen Gesandten mit einer starcken Protestation, dem Vice-Cantzler solche zu überantworten nach Prag gesandt, weil aber solche anzunemmen verwaigert worden, ist der Gesandte darvon gezogen, solche auf den Chur-Fürsten-Tag, so zu Nürnberg soll gehalten werden, zu überlieffern, dahin dann nachmahlen Käyserl. May. die Sachen auch verschoben, vnd diesen langwürigen Streit zu remedirn vor Wolfahrt angesehen haben. 1611.

Demnach diser Zeit zwischen beyden Possidirenten Fürsten der Güllischen Landen vnd der Statt Cölln ein gefährlicher Streitt sich erhebt, wöllen Wir desselben Vrsach vnd Gelegenheit aus den darvon ausgegangenen Schrifften anzeigen.

Weil ein Erbahrer Rath der Statt Cölln jhren Burgern, durch offt erwiderte Mandaten ernstlich befohlen, daß sie die Reformirten sonderlich zu Mülheim angestellte Predigten nicht besuchen solten, auch die Vbertretter mit Geldt-Straffen belegt, den andern, so solche gewaigert, die Burgerschafft auffgekündet, haben etliche bey beyden Fürsten sich angeben, darauff baldt berathschlagt worden, wie man Mülheim zu einer Statt machen, vnd also nicht allein den Vertriebenen Vnterschleiff geben, sondern auch andere dahin ziehen möchten, darauff beyde Fürsten solches Werck angefangen, erstlich ein Schreiben ausgehen vnd anschlagen lassen, folgenden Inhalts.

Demnach weiland die Hochgebohrnen Fürsten, Herr Wilhelm vnd Herr Johann Wilhelm Vatter vnd Sohn, beyde Hertzogen zu Güllich vnd Berg, rc. Christmilden Angedenckens, die Freyheit Mülheim am Rhein zu einer Statt zu erweitern angefangen, daß Wir darum solch angefangen Werck fürters zu continuiren, vnd angezogene Statt mit mehrern Immuniteten vnd Privilegien zu versehen vnd auffzubringen, auch einen Haven vnd Werff daselbst erbauen zu lassen, fürgenommen vnd entschlossen: vnd verordnen gnädig, daß ein jeder, so daselbst zu bawen, zu wohnen, vnd sich häußlich nieder zu thun begürig, sich bey Vnseren dahin verordneten Commissarien sambt vnd sonders angeben solle, bey welchen er allen

1611. len Bericht, wie er sich zu verhalten, finden wirdt.

Vnd damit man wissen vnd gesichert seyn möge, was für Privilegia vnd Freyheiten Wir für erst denselben, so sich dergestalt zu Mülheimb niederlassen, vnd allda bawen werden, zu verleyhen, vnd zu verstatten gemaint, so haben Wir die fürnembste Articul hernach beschrieben, hiemit publiciren vnd einem jedwedern notificirn wollen.

Erstlich, soll einem jeden Einkommenden das Burger-Recht daselbst zehen Jahr lang vnentgeltlich durch Burgermaister vnd Rath ertheilt werden.

Zum andern, sollen berührte new Einkommendte aller Privilegien vnd Freyheiten, so die von Mülheim allbereit haben, vnd sonsten des Orts üblichen herbracht (welche nicht geschmälert, sondern sie dabey hinfüro auch gelassen vnd gehandthabt werden sollen) gleich andern Eingebohrnen, fähig seyn, vnd gebrauchen mögen.

Zum dritten, sollen alle diejenigen, so sich gen Mülheim mit der Wohnung zu begeben vorhabens, erbahre, frombe Leuthe seyen, vnd deßhalben gebührl. attestationes fürbringen.

Zum vierdten, wollen Wir neben der Römischen Catholischen auch beyderley Evangelische Religionen, vnd deren frey öffentliches Exercitium in Kirchen vnd Schulen daselbst zulassen, gestatten, vnd deßhalben nothdürfftige Versicherungen ertheilen.

Zum fünfften, wollen Wir auch diejenige, so sich dahin begeben, vnd in obgehörte Frey- vnd Gerechtigkeit häußlich niederlassen werden, in besonders gnädigen Vnsern Schutz vnd Schirm auffnemmen, auch was zu nöthiger Erbawung vnd Versicherung all solcher Statt nutz- vnd dienstlich zu seyn befunden wird, fürderlichst verordnen vnd zu Werck richten lassen.

Zum sechsten, wollen Wir alle Materialia, so jnnerhalb 10. Jahren den nächsten zum Baw der Statt Mülheim zugeführt vnd gebraucht werden, in vnd durch vnser Gebieth Zoll- vnd Licent-frey passieren lassen.

Zum siebenden, wollen Wir den Einwohnern zu Mülheim den Vorkauff in Materialien zu allerhandt Manufacturen vnd Victualien in den Fürstenthumben Gülch, Cleve vnd Berg, vnd darzu gehörigen Landen, dergestalt gnädig gestatten, daß sie von denen Sachen, so von den Einländischen zuvor nicht gekaufft seyndt, denselbigen Vorkauff vor anderen allen Frembden vnd Ausländischen dieser Fürstenthumb vnd Landen haben sollen.

Endtlich was andere Privilegien vnd Freyheiten mehr betrifft, so denen von Mülheim über die vorigen verliehen vnd gegeben worden seynd, davon wirdt ein jeglicher bey obberührten vnsern Commissarien gute Nachrichtung finden.

Hierauff haben die von Cölln ein Schrifft jhrer Privilegien halber außgehen lassen: Nemlich, daß sie hiermit jedermänniglich zu wissen verfügen, was gestalt sie newlicher Tagen durch einen offenen publicirten Druck berichten, als solten die interessirten Fürsten das Dorff Mülheim, allernechst vnd dieser Statt auff jener Seithen Rheins gelegen, zu einer Statt zu erweitern, mit Immuniteten vnd Privilegien zu versehen vnd auffzubringen, auch einen Haven vnd Werff daselbsten erbawen zu lassen, insonderheit aber einen Vorkauff in Materialien zu allerhandt Manufacturen vnd Victualien, für andern Ausländischen zu verstatten, gemaint seyn, befinden auch, daß so wol Ihre FF. GG. mit solcher Befestigung würcklich vnd thätlich, als andere frembde, Ausländische mit Erweiterung vnd Auffrichtung vnterschiedlicher Häuser vnd newer Gebäw starck verfahren, vnd darzu allerhandt Materialia an Holtz, Stein, vnd anderen Vorrath, zu mehrer Verthewerung dises Orths, einkauffen, vnd verführen lassen. Nachdem aber solches zu diser Statt hohem Nachtheil, Schaden, Verderb, vnd mercklichen Præjudiz geraichen thuet, vnd darzu der alten mit dem Fürstlichen Hauß Gülch vnd Berg, von etlich Hundert Jahren wohl vnd löblich herbrachter nachbahrlicher Correspondenz, auffgerichten Erb-Verträgen, vnterschiedlichen erhaltenen Käyserl. Vrtheilen vnd Executorialien, dero gestalt zugegen streitet, daß sie es gewißlich dafür halten, wann hochgemeldte Ihre FF. GG. (welche sich dann vilmals 1611.

1611. für disem zu deren steiffer Vnterhaltung gegen sie gnädig münd- vnd schrifftlich erkläret) wie auch andere ins gemain, deren im grundt- vnd vmbständtlich bericht gehabt, es würde so wenig die vnterstandene Befestigung vnd Erweiterung, als bewilligter Vorkauff der Materialien, zu den Manufacturen, vnd insonderheit der Victualien, welcher ohndem in des H. R. Reichs Constitutionibus und Policey-Ordnung höchlich verbotten, den aussuchenden dieser Statt übel gewogenen zu Verhinderung der freyen Commercien, vnd Nachtheil diser Burgerschafft verstattet vnd eingeräumbt worden seyn.

Damit dann ein jeder dessen wahre vnd gründliche Wissenschafft habe, ist erstlich vnleugbar, daß vnder andern habenden Verträgen vnd Concordaten, weiland Graff Adolff von dem Berg, vnd dessen Bruder Graff Hainrich, Herr zu Windecken, sich mittels gelaisten Aydts, im Jahr Ein Tausendt Zwey Hundert Achtzig vnd Sechs gegen jhrem Vorfahren, vnd diser Statt für sich vnd jhre Nachkommen verschreiben vnd verbunden, von der Stund an zu ewigen Zeiten keine Vestung oder Schloß zwischen Reindorff vnd Zündorff, auf diser oder jener Seiten Reins Vffern zu erbawen vnd anzustellē, noch anderen dergl. zu thun zustatten, sondern vielmehr daselb neben, vnd mit jhren mit aller Macht zu behindern, vnd als nachgehender Zeit demselben zugegen, weiland Hertzog Adolff von dem Berg, in specie zu Mülheim vnd Monheim vnterschiedliche Bollwerck, Graben vnd andere newe Gebäwe auffrichten lassen, vnd darüber diese Statt mit Jhren Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. in beschwerlichen Streit, Vnruhe vnd differentien gerathen, hat weilandt Käyser Sigismund, Hochlöblichister Gedächtnuß, aus Königlicher Macht vnd Autoritet, zu Stillung alles verderblichen Vnwesens, vnd Versicherung der Käyserlichen Landt-Strassen vnd Ströme nechstgemeldte Gebäw vnd Vestungen in Seiner Mayestät Händt, Macht vnd Gewalt genommen, auch endlich auf beyder Theil beschehene Heimstellung, nach allerseits verhörten Bericht, eingenommener Kundtschafft, Brieff vnd Verträgen, cum plena causæ Cognitione, auff dem Reichs-Tag zu Costnitz, Jm Jahr Ein Tausendt Vier Hundert vnd Siebenzehen, mit wohlbedachtem Muth, Rath vnd Zuthuen vieler Churfürsten vnd Ständen des Reichs zu Recht erkēnt, entschieden, vnd gesprochen, daß vielgedachte Gebäw vnd Bollwerck zu Mülheim vnd Monheim gäntzlich vnd gar abseyn, vnd ohn einigen Eintrag vnd Vorzug abgethan werden, auch solch gesprochen Recht gantz vnd feste jmmermehr gehalten werden, vnd verbleiben soll, &c. 1611.

Es haben auch zu dessen würcklichen Execution Jhr. May. alsbaldt durch Georgen von Zedlitz, Rittern, aus sonderlichem Befelch an beeden vorgemelten Oerthern alles eingraben, Mawren, Plancken, Ackern, Bergfriden vnd allen andern, woran die seynd, nichts ausgenommen, gäntzlich vnd gar abthun, niederbrechen vnd schleiffen lassen. Vnd ist daselb nicht allein zu mehrer bekräfftigung vnd stättenthaltung von dem gefolgten Hertzogen zu Gülch, Cleve vnd Berg, absonderlich vnd conjunctim durch gegebene Brieff vnd Siegel confirmirt, vnd bestätiget, sondern auch mehrgemelter Orth Mülheimb über Ein Hundert Sechtzig Jahr, biß auff weyland Herrn Wilhelmen Hertzogen zu Gülch, Cleve vnd Berg gantz offen vnd vnbefestiget verblieben vnd gelassen, vnd ob wol nicht ohn, daß itzt hochgemelter Hertzog Wilhelm im Jahr Ein Tausent Fünff Hundert, Achtzig Siben, von Newen den Flecken zu erbawen vnd zu munirn vnterstanden, hätten doch Jhre Vorfahren alsbald novum opus nunciirt, vnd Mandata sine Clausula de demoliendo am Hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht ausbracht, auch so weit verfolgt, daß am 16. Octobris gefolgten Ein Tausent Fünff Hundert Neun vnd Achtzigisten Jahrs, fürgewenter Einreden vnverhindert, mit Vrtheil vnd Recht, so in rem judicatam ergangen, erkennt, daß Jhr. Fürstl. Gn. vermög ausgangnen Mandats, vnd bey Pœn Acht Marck ledigs Goldts, ohn allen Verzug, den geklagten newen Baw vnd befestigung einstellen vnd beruhen lassen, da beyneben alles was seithero gemacht, auffgerichtet, erbawet vnd vollführt worden, auff Jhrer Fürstl. Gnad. aignen Kosten demoliren, niederlegen, vnd in vorigen Stand stellen, setzen vnd richten sollen, Jnmassen dann Jhr.

1611. Ihr. Fürstl. Gn. gleichergestalt demselben zu Folg von der Zeit ab mit weiterm bawen vnd befestigen eingehalten haben: nicht weniger ist, so vil den Vorlauff vnd Victualien betrifft, zwischen den vorigen Hertzogen zu Gülch, Cleve vnd Berg, rc. absonderlich vnd conjunctim mit Rath, zu thun vnd bewilligung der Räth, Ritterschafft vnd Ständen aller Landen, vnd diser Statt Vorfahren vor vilen Jahren gewilliget, vertragen vnd abgeredt, daß aus nechst gemeldten vnd allen andern deroselben Fürstenthumb, Graff-Herrschafften vnd Landen der freye vnd feyle Kauff zu Wasser vnd Landt frey vnd vngehindert, ohne einig Verbott vnd Auffhalten, auff vnd von der Statt Cölln zu den Ewigen Tagen gelassen, gegeben vnd hinwieder genommen werden soll.

Wann nun die Sachen im Grundt fürgesetzter massen beschaffen, vnd sie aber diß alles insgemein von Käysern vnd Königen sonderlich privilegirt, vnd bey namhafften Pœnen einem jeden verbotten, keine Bäw, Schlösser, Munition oder Bevestigung in solcher Nähe, so wol zu dieser Statt, als fürnemblich der vmbliegenden Provincien, Landen, vnd insgemein des Heyligen Reichs, dessen Land-Strassen vnd Ström Gefahr, Schaden vnd Nachtheil an- vnd auffzurichten, so haben sie vmb so viel weniger zu dieser Statt vnd des H. Reichs gemainer Wohlfahrt, sonderlich geleisten Aydt, vnd schuldiger Pflicht halben vmbgehen sollen vnd mögen, dieses durch ein öffentlichen Druck vnd beygefügte glaubwürdige Abschrifften vor angemelter Verträge, Käys. Vrtheilen vnd Executorialen zu männigliches Wissenschafft zu bringen, allem widrigen Fürgeben vnd Beginnen ausdrucklich zu contradiciren einen jeden hiemit novum opus zu nunciren, vnd wol für der Pœn vielgemeldter Käys. Privilegien, Vrtheilen vnd Executorialien, als künfftiger Abschaffung alles dessen, was demselben zugegen auffgebawet worden, vnd hinfürder erbawet werden möchte, darauff sie endlich zu verfahren bedacht, zuwahren, insonderheit aber ihren verwayden Burgern vnd Eingesessenen bey Vermeldung jetzt gemeldter Straffen ernstlich zu verbieten, keine Häuser noch einig ander Gebäw auffzurichten, oder auch darzu Holtz, Stein vnd andere Materialia zu überlassen, ab- vnd ausführen, darnach sich dieselbe vnd ein jeder zu richten. 1611.

WIR Sigmundt von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, vnd zu Vngarn, Dalmatien, Croatien, rc. König, bekennen vnd thun kund offenbahr mit diesem Brieff, allen den die jhn sehen, oder hörten lesen, vnd ob die Römisch-Königl. Würdigkeit, darinn vns der Allmächtig GOtt durch seine lauter Gütte mit embsigen Sorgen, vnd erbietsamb zu seyn, wie wir von allen Vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd Getrewen Vngemach, Kriege vnd Vnfriede treiben vnd in Vrede, gemache vnd Ruhe schaffen vnd bestellen, doch ist vns Hertz-so viel mehr vnd hitziglich entzündt vnd genaigt, wo zwischen Vnser vnd des Reichs forderisten Gliedern, den Churfürsten vnd auch andern mächtigen Fürsten Zwitracht vnd Kriege seyndt, daß wir vns die zu versehnen vnd hinzulegen, so viel mehr vnd ernstlicher erbieten, so viel dardurch, solches Zwietracht vnd Kriege willen, Vns vnd des Reichs Friede, gemainer Nutz vnd mehr Land vnd Leuth schwärlicher betrübet, verderblicher gemacht werden, wann nun gemainer Nutz vnd sonderlichen Vns vnd des Reichs Ströhme, des Rheins vnd andere Strassen vnd Wege durch die Zwietracht vnd Kriege, die sich zwischen dem Ehrwürdigen Dietrich Ertzbischoff zu Cölln, des H. Römischen Reichs in Italien Ertz-Cantzler, Vnsern lieben Neven vnd Chur-Fürsten seinem Stifft, vnd auch der Statt vnd Burgerey zu Cölln Vnsern vnd des Reichs lieben Getrewen an einem, vnd dem Hochgebohrnen Adolphen, Hertzogen von Berg, vnd Graffen von Ravensberg, Vnsern lieben Oheim vnd Fürsten an der andern Parthey ergangen haben, jetzt viel Zeites betrübt vnd verhindert gewest, vnd auch Ihr Land vnd Leuth, vnd manch Ihr Vnderthane von beyden Seiten täglich beschädiget, vnd an Leib vnd Guet forderlich gemacht seynd, daß Vnser Königl. Gemüth also beweget hatte, daß Wir Vns in Vns selbst Persohne gen Cölln vnd gen Aach negst fügten, solchen Zwitracht vnd Krieg zu schlichten, vnd wann Wir zu derselben Zeit, nach dem

vnd

1611. vnd dann beyde vorgemelte Parthey Ihre Sach an vns stelleten, vnd der auch gäntzlich an Vns kommen, vmb etwan viel Stuck vnd Puncten zwischen Ihn mit Rath vnd Hülff Vns des Reichs Fürsten eines Theils, vnd etwan viel andere Räth, Graffen, Edler vnd Getrewen ausbrachen, alsdann daß Vnserer Königl. Mayest. Brieff in gleicher Parthey darüber gegeben, Innhalten, vnd darumb daß wir dißmahls vmb diese nachgeschrieben zween Puncte, als mit Nahmen von Zolle wegen, vnd auch von Newer Baw vnd Bollwerck wegen, die von dem vorgemelten Adolff binnen dem vorgemelten Krieg beschehen vnd gemacht seyndt, kein Ende treffen künden, dieselbe zween Puncten vor Uns gen Constans, mit der jetztgemelten beyder Parthey Wissen vnd Willen zugen, vnd daß dieselbe Parthey beederseits recht vnd redlich willkürten, alsdann daß von denselben zweyen Puncten wegen, in der vorgemelten vnd Königl. Maj. Brieff vnder andern Puncten begriffen ist, mit solchen Wörtern, Item auff den Puncten der da lautet, so soll der vorgemelte Hertzog von dem Berg niemands zollen, noch zu Landt, und auch die in dem Stifft von Cölln gesessen seynd, nach Ausweisung solcher Brieffe, die Er und seine Eltern und Vorfahren darauff gegeben haben, die Er vernewen soll, darauff antwortet der vorgemelte Hertzog von dem Berg, daß sein Vatter und Bruder, und auch einem andern Röm. König Unsern Vättern, und noch einem andern Römischen König der seydt gewest ist, und von dem H. Reich auch zu Lehen empfangen hat, deß der Brieff hat, da niemand ausgescheiden ist, die vorbaß an Ihme gekommen seyndt von seinem Vatter, oder von Ihm, an seinen Zollen nichts hindern, oder unstade den sollen in dem Rechten, da man dem Reich seine Lehen nicht mindern möchte, darzu und auff den Punct haben beyde Theyl gewülkührt, daß dieselbe beyde Theyl darumb des Punctes, nach den Rechten an Uns blieben seynd, und zwischen heut und unser lieben Frawen Tag negstkünfftige Lichtmessen, solle Ihr jegliche Parthey Ihre Freunde zu Uns gen Constantz, oder wo Wir alsdann seyn werden, mit seinen rechten Brieffen und Kundtschafften senden, Uns der Sachen Gelegenheit lauterlich zu underweisen, und Wir sollen darumb zwischen hie und negstkünfftigen St. Georgen Tag aussprechen. 1611.

Item auff den Punct der da lautet, so so soll der vorgemelte Hertzog von dem Berg Mülhaim und Monheim die Bäw so in disem Krieg gemacht seynd, gründtlich abbrechen. Darauff antwortet der vorgemelte Hertzog von dem Berg, daß Mülheim und Monheimb sein alte vätterliche Erb seyn, und seine Eltern und Vorfahren, dieselbe begriffen, befestet und gefreyet haben, dieselben auch in seiner Herrligkeit und Palen-Statt, und hoffet und meinet, was er daselbst gebawet habe das habe Er mit rechten mögen thuen, vnd haben daran niemands zu kurtz gethan, und sey des nicht schuldig abzubrechen, und man solle Ihn bey seinen Vätterlichen Erben lassen verbleiben, darauff hat der erstgemelte Hertzog gewilkührt, und ist diß bey Uns Majestät zu dem rechten blieben, also daß Er dieselbe Bäwe in unser Hände geben und stöllen solle, in solcher massen dann beyde Partheyen Ihr Frewde auff Unser Lieben Frawen nechstkünfftigen Lichtmessen oder darzwischen zu Uns senden sollen, Ihre Recht und Kundtschafft darvon zu geben, so wollen Wir den Ausspruch zwischen hie und nechstkünfftige St. Georgen zum Rechten thun und sprechen, und wäre, daß ein jeder beyde Partheyen auff unser Frawen Tag vorschreiben, Ihre Freunde nicht sendent, so mögen Wir umb die vorgemelte Aussprüche zwischen Ihn zu dem Rechten in dem vorschreiben zielen, aussprechen, beschehe daß aber nicht von jhn in der obgemelter Zeit: So wollen und sollen Wir dem ehegemeldten Hertzogen von Berge, die vorgeschriebene Gebäwe zu seinen Handen einantworten und geben, und wann die vorgemeldte Partheyen beyde also vor uns gen Costnitz nach Inhalt der vorgeschriebenen zweyer Puncte kommen seyndt, und wie sie beyder Brieffe, Rede, Widerrede, Nachrede, und was sie uns fürbringen wolten, mit sambt dem Ehrwürdigen Ertzbischoff zu Graen, des Heiligen Stuels von Rein Legaten, unserm Cantzler, rc. und vil andern Edlen und Doctoren aigentlich und gäntzlich verhört, und mannicherley

Käy-

1611. Käyserl. vnd Königl. Brieffe vnd Außsprüche, vnd andere Brieffe von der vorgemelter Zolle wegen von langen Zeiten bißhero gegeben, vnd darvon lauter vernommen haben, darumb mit wolgedachtem Muthe, gutem Rath der vorgemelten Fürsten, geistlich- vnd weltlicher Graffen, Edler, Doctoren vnd Getrewen, haben Wir GOtt vnd die Gerechtigkeit alleine vor Augen gehabt, von der vorgemelten Zolle wegen zum Rechten gesprochen, daß Brieffe des vorgemeldten Adolff Vatter vnd Mutter in der den Ehrwürdigen in GOtt Vattern Ertz-Bischoffen, vnd dem Stifft zu Cölln, vnd auch den Burgern der Statt Cölln, von der vorgemelter Zolle wegen gegeben haben, vnd auch die darauff verwillkührt außgesprochen, alßdann die lauten, vnd der vorgemelter Adolff die zu halten gelobt, versprochen vnd geschworen hat, nach Inhalt der Anlaß vnd andere Brieffe darüber gegeben, daß dieselben Adolff halten vnd nachgehen, vnd gnug thun soll, ohne alle arge List vnd Geferde, Sodann auff den vorgeschriebenen andern Articul lautent, von der Newer Bawe vnd Bollwerck wegen, haben Wir auch mit wohlbedachtem Muth, guten Rath der vorgemeldten Fürsten, Graffen, Edler vnd Getrewer, vnd mit rechter Wissen, vnd auch mit Willen vnd Wissen des ehegemelten Adolffs, vnd darzu von der Macht wegen, damit Wir vns des vorgemelten Dietrichs hierinn gemächtigt haben, gesprochen vnd entscheiden, daß die vorgemelte Newe Bäwe vnd Bollwerck zu Mülheim vnd zu Monheim an deß jetzt gemeldten Adolffs Seithen, vnd die Newen Bäw vnd Bollwerck zu Wesseling, zu Deutz vnd zu Ryle, an des jetztgemelten Dietrichs vnd des Stiffts von Cölln Seithen gäntzlich vnd gar ab seyen vnd abgethan werden sollen, ohne allen Eintrag vnd Verziehen, als Wir auch die Unsern darzu schicken wollen, zu sehen vnd zu bewehrn, daß solch Abthun gäntzlich vnd vnverzüglich gethan werde, alle Arglist vnd Gefehrde hierinn gäntzlich außgescheiden, vnd darumb daß diß Vns versprochen, rechte gantz vnd feste vmbher mehr bleibe, darum gebieten Wir, von Römischer Königlicher Macht, den vorgemeldten beyden Partheyen, vnd jhre jeglicher ernstlich vnd festiglich mit diesem Brieffe, daß sie vnd jhr jeglich den vorschreiben außgesprochen Rechten vnd Entscheidungen fürbaß genueg thuen, den nachgehen, vnd die auch festiglich halten vnd vollführen sollen, bey Vnsern vnd des Reichs Hulden, mit Vrkundt diß Brieffs versiegelt mit Vnser Königlicher Mayestät Insigl. Geben zu Costantz nach Christi Geburth Vierzehen Hundert Jahr, vnd darnach in dem Siebenzehenden Jahr des nechsten Donnerstags von St. Georgen Tag, Vnsers Reichs deß vorgemelten in den 31. vnd des Römischen den 17. Jahr.

Dises der Cöllnischen Schreiben haben hernach die Fürsten folgendergestalt beantwortet, vnd im Anfang deren von Cölln Schrifft widerholt, vnd sie in folgenden Puncten widerlegt.

Dann erstlich, sagten sie, sey es nicht ohne, daß zu Anfang vnd alsbalden wir in Nahmen vnserer Chur- vnd Fürstlicher Principaln, dieser erledigten Landen Possession eingenommen, vns deroselben Vnderthanen betheurlich geklagt, daß sie von den Cöllnischen mit newen Auflagen auf die Wahren beschwert wurden. Fürs ander, haben sonderlich die Bergische angeben, daß sonderlich im nechsten Niederländischen Krieg sie des Ihrigen offtermahls beraubt worden, weil keine Vestung oder Zuflucht der Orthen fürhanden, derowegen auch die Ständt Hertzog Wilhelmen zu Gülch, rc. Christseeligen Andenckens offtermahlen, den Güllischen Landen damit die Freyheit Mülheim vmb etwas mehr versichert, vnd die vmbhero gesessene Vnderthanen Retirada vnd Zuflucht in Zeit der Noth dahin nehmen möchten, bewilligen vnd sich gefallen lassen wolten, auffgehalten, verschiedenen Land-Tägen angesucht vnd gebetten, biß endtlich S. L. ein solches bewilliget, vnd im verloffenen 87. Jahr dessen ein Anfang gemacht. Benebens dem allen vns glaubliche Anzeig geschehen, als zwischen dem Magistrat vnd Burgerschafft der Statt Cölln der gemainen Einkommen vnd Gefälle halben, allerhand differenzien entstanden, daß daher gerührter Magistrat solche Burger vnterm Schein, daß sie verbottener Religion seyn solten, in nechst verwichener lang gewehrter winterlicher kaldter Zeit für vnd nach allgemach

1611. mach mit Versperrung jhres Handels-Laden, Häuser, vnd sonsten durch Verbot ihrer Aempter vnd Nahrung, auch Abzwingen vnträglicher bruchten, zu ihrer grossen Vngelegenheit der Statt vertrieben, welche sich bey vns angeben, der Cöllnischen grausamben Verfolgung vnd im Heyligen Reich vnerhörter Tyranney beklagt, vnd daß sie als Evangelischer Religion Bekenner sich vnter vnsern Schutz vnd Schirm zu Mülheim häußlich niderlassen, daselbsten bawen, vnd ihr Nahrung treiben möchten, vnderthäniges, embsiges Fleisses angesucht vnd gebetten, so wir auch in Betrachtung jhres erbärmlichen Zustands, vnd daß sie Christen-Menschen wären, aus Fürstlich-Christlichen Mitleiden, vnd Ansehen jhres erbahren Vorhabens, jhnen aus Gnaden bewilliget, sie in vnsern Schutz vnd Protection auffgenommen, vnd daselbst zu Mülheim sich niederzulassen, mit sicheren Conditionen, wie auch solche zwischen vns vnd jhnen verglichen, verstattet.

Daß aber nun Burgermaister vnd Räthe zu Cölln, dasselbe zu jhrem vnd der Statt præjudiz oder etlicher Æmulation anzusehen vnd auszutheilen, vnterstehen wollen, solches ist an jhme selbsten aus angedeuten klaren Vngründen bawfällig, vnd beständig zu widerlegen vnschwer: Dann ob gleichwol sie forderist Mülheim jhren Wohne nach, etwas schmählich ein Dorff nennen, jnmassen für disem gleichfalls etlichmahl vnd sonderlich als sie das Käyserliche Mandatum sub- & obreptitie per suppressionem veri & suggestionem falsi, am Käyserlichen Cammer-Gericht ausgewürcket, auch beschehen, darvon weiset der Augenschein das Gegenspiel klärlich aus, vnd ist ohne dem notorium, daß Mülheim für 10. 20. 30. 40. 50. vnd mehr, ja unverdencklichen Jahren, mit Pforten, guten Graben, darauff starcke Stacketten vmbher gestanden, versehen, jnmassen ohne solche Qualitates kein Orth den Nahmen einer Freyheit erlangen oder haben kan, darzu mit Statt-Rechten, Burgermaistern, Scheffsen, und einem besondern Siegel, gleich andern Stätten privilegirt und begnadigt gewesen, und noch, benebens dann unläugbar war, daß weyland Herr Wilhelm von Güllig, Hertzog von dem Berg, Graffe zu Ravensberg, und Herr zu Blanckenberg Anno 1393. vorbemelte Freyheit derselben Burger und Einwohner dermassen privilegirt, daß sie jnner 4. nach einander folgenden Jahren Schätzfrey seyn, und immittelst sich verwahren möchten, wie beschehen, aus welchem handtgreifflich bescheinet, daß Mülheim zur Vngebühr und mit Vngrund novum opus auch ein Dorff, vnd daß es allernegst vnter Cölln, da es doch schier ein Stundt davon entlegen, von den Cöllnischen baptizirt und hönisch genennt werden wolte, so sollen auch die Materialia, als Holtz, Stein, Kalck, Eysen, Bley, vnd dergleichen, umb dieses zu Mülheim angefangenen Bawes willen, zu deren von Cölln Nachtheil nicht einkaufft noch verthewret werden, sintemahl dessen vnd dergleichen in den Fürstenthumben Güllich vnd Berg, GOtt Lob, so viel vmbs Geldt, feil vnd fürhanden, daß die Cöllnischen so wohl auch die Mülheimische vnd andere, wann nur die Gebür darfür præstirt, damit genugsamblich versehen werden können.

Ist sonst frembd zu vernehmen, daß die Cöllnischen sich dessen durch vns, vnseren Vnterthanen zugelassenen Verkauffs zu beschweren vnterstehen vnd fürbringen dörfften, in Erwegung sie der Statt Cölln Burgern dergleichen vorbehalten, vnd ohne daß die beschriebene Rechten vermögen, quod in emptionibus frumenti aliarum rerum necessariarum oppidani & subditi exteris merito præferantur, vnd seynd wir nichts desto weniger mit beyderseits gebrauchten Vorbehalt, den angezogenen alten Verträgen, als viel die frühe Ab- und Zufuhr zum feillen Kauffen angelangt, deme am 19. Julij Anno 1530. datirten vnd in Druck ausgegebenen freundtlichen Patent einzufolgen, und demselben, wofern die Cöllnischen uns darumb der Gebühr ersuchen, sich demselben gemäß zu verhalten, und daß zu End derselben wider sie, jhre Mitbürger vnd Einwohner inserirt Mandatum inhibitorium cassiren werden, nachzugehen genaigt.

Daß sonsten die Cöllnischen ferners sich auff die alte zwischen dem Fürstlichen Hauß Güllich, vnd Jhnen eingegangene Erb-Verträge referiren vnd dieselben so stattlich auff die Bahn bringen dürff-

1611. dürfften, solches kombt vns nicht weniger befrembt für, sintemahl wir anfangs zu eingetrettener possession vnd Regierung diser Landen vns außtrücklichen rundt erklärt, daß wir nichts liebers sehen, wünschen vnd vns angelegen seyn lassen wolten, alß mit den benachbahrten, darunter sie ja nicht gemaint gewesen, gute fridfertige vertrauliche Correspondenz, Freundt-Nachbarschafft vnd Verständtnuß zuerhalten, inmassen auch zu dem Ende, die Cöllnische vmb Ernewerung der alten ErbVerträge, welche gleichwol, wie wir berichtet, nur auff hundert Jahr gestellt, vnd der Zeit schon verloschen gewesen, ansuchen lassen, welches sie nicht allein abgeschlagen, sondern fürders gegen vns vnd die Vnserigen sich gantz widersinnig erzeigt, indem sie gegen solcher Verträge Innhalt, vnser Widerwertige vnd Feinde auffgehalten, vnterschleifft, in jhren Schutz auffgenommen, dieselben in der Statt Cölln gefährliche Conventicula vnd Beykunfften, so demnach dem Magistrat nicht vnbewust gewesen, gehalten, allerhandt famos Schrifften daselbsten wider vns vnd vnsere gehorsambe getrewe Diener, drucken, anschlagen vnd spargiren lassen, gern zugesehen vnd verstattet, wie wir dann dergleichen Stuck genug, da nöttig, vnd wir vns hiemit per expressum vorbehalten, deducieren vnd beweißlich darthun köndten.

Gleichfals werden auch die durch weiland Graff Adolphen zu dem Berg, vnd dessen Brudern Heynrichen Herrn zu Windeck, &c. vermaintlich gethane Versprechnussen de non ædificando Castro seu munitione, auch folgendts durch Kayser Sigismundum gefälltes Laudum, vnd darauff gefolgte vermainte Execution, hieher gantz impertinent vnd vnzeitig angezogen, in Erwegung deß Orths kein ander intent, dann wir Mülheim zuerweitern, vnd so wol für die von den Cöllnischen vnerhörter weiß vertribene ReligionsVerwandten, alß auch andere, so daselbst zuwohnen Lust: vnd begierig etliche Häuser zuerbawen, vnd sonst für vnversehenem Ein- vnd Vberfall etlicher massen zuversicheren, vnd irret hieran nicht, wann gleich obgemelt beyder Gräfflicher Gebrüder Verheissung beschienen werden könte, wir nicht, weil dieselbe nicht pro constituta servitute, sed potius obligatione personali, zu achten, angesehen, doch folgendts Anno 1303. vnd also 107. Jahr nach jetzt angeregter berümbter Zusage, durch Herrn Wilhelmen von Güllich, Hertzogen von dem Berg, Graffen von Ravenßberg, vnd Herrn zu Blanckenberg, wie derselbe die von Mülheim auffs new widerumb privilegiert vnd versichern lassen, alles abgethan vnd erloschen. 1611.

Vnd haben sich die Cöllnische deren ohn contradiction wissentlich begeben, welche causa admittendæ servitutis in Rechten wol begründet. Vmb so vil desto mehr, weil auch hernacher Hertzog Adolff wehrenden Kriegs, wider Ertzbischoff Dietrichen von Cölln, zu Müllheimb (jedoch den Rheinstromb höher an, ausser der Freyheit Mullheimb) einen Thurn ohne der von Cölln Einrede oder Widersprechen auffrichten lassen, vnd dergleichen servitus damahls nicht prætendirt worden, sondern waß durch Kayser Sigismundum laudirt, vnd gesprochen, solches zwischen Bischoff Dietrichen von Cölln, deme die Statt auß Kayserl. Befelch Hülff geleistet, vnd ob wol gemelter Hertzog Adolph welche beyde Krieg geführt, vnd respective auff des Ertzstiffts, vnd Bergischen Grundt, gegen einander Bollwercken gebawet, der Krieg aber damahlen nidergelegt gewesen, ex pacto & publicæ pacis ergo, fürgelauffen, vnd damit das Rauben vnd Kriegsverderben nicht weiter einreissen mochte, befohlen worden, qua causa nunc cessante, effectui locus esse non potest. Jedoch dessen alles vmbgegeben, ist gleichwol der Cöllnischen error facti auß bewehrten Historien, jhrer aignen Cronicken, ja höchstgedachtes Kaysers Sigismundi laudo zu remonstriren vnd abzumercken, sintemahlen solches nicht auff die Freyheit Müllenheim, sondern durch beyderseits kriegende Theilen erbaute Bollwercken, deren eins zu Ryck allernegst vnter Cölln, das ander ein gut Stuck Weegs oberhalb Mülheim fundirt gewesen, darauß sie vber Rhein gegen einander geschossen, vnd dem Landt allenthalben grosser Schaden zugefügt worden, angesehen, inmassen dann in selbigem laudo denen beyden ainige Stätt, oder Freyheiten zuerbawen gar nicht verbotten, welches sonsten dem laudo expressis verbis

1611. hette müssen inserirt vnd causirt seyn, in Gestalt daher abzumercken, daß der Cöllnischen prætension ex Imperatoris laudo gar keinen Schein hat, vnd derohalben angedeuter Kays. Spruch propter ignorantiam facti gantz impertinenter hieher angezogen, ein gleiche Gestalt hats auch mit der demolition, welche wann die Cöllnischen befügt gewesen, nit auff jhr, sondern ædificantis Kosten vermög der Rechten beschehen sollen, aber von seiner des Hertzogen prece & precibus, vnd auff Jhren selbst aignen Kosten zuthun, vergünstiget, Sic enim habent verba Chronic: Meridi kostet die Statt den abbrechen, vnd auch an den Herrn zuwerben, daß sie jhren Willen darzu gaben, daß sie das geschehen liessen ꝛc. Auß disem köndten verständige erbahre Leuth ermessen, mit welchem Vngrundt am Kayserl. Cammergericht Mandatum inhibitorium & demolitorium im lengst verflossen 88. Jahr expracticirt, vnd darauff ohne einig repliciren der Cöllnischen mit dem Decreto paritionis verfahren seye, welch Decretum, so an Seithen Gülchs mit erbietung rechtmeßiger Caution folgent auffgehaben, vnd an dem gestanden, daß man in der Hauptsachen de Jure prætensorum impetrantium & nuntiantium handlen sollen, dannoch nunmehr vns vergeblich vorgetruckt, in Betrachtung inmittels mit Reparation der Wälle und Gräbern, auch Erbawung viler Häusser allda zu Müllenheim verfahren worden.

Die allegirte Kays. vnd Königl. Privilegia, darin keine Bäwe, Schloß, Munition, oder Befestigungen in solcher Nähe zu Gefahr vnd Schaden der vmbligenden Provinzien, deren Landtstrassen vnd Ströme auffzurichten, verbotten seyn solte, belangent, da wollen wir vns hiemit zum zierlichsten bezeuget haben, daß auff fleißig Nachforschen wir davon vberall keine Nachtrichtung erlangen mögen, sondern haltens darfür, wofern die Cöllnischen dessen ichtwaß beständigs fürzuweisen, daß solches gleichwol disen Landen, vnd dero vorhin in Regierung gelobter Löblicher Fürsten erhaltenen Kayserl. vnd Reichs Regalien geringsten præjudiciren kondte noch möge. In Erwegung, quod Privilegia sine præjudicio & diminutione Juris tertii intelligenda sunt.

Vnd ist mehr gemelte Freyheit rings 1611. vmb mitten im Fürstenthumb Berg vndisputierlich gelegen, wie den Cöllnischen wolbewust, vnd sie für wenig Jahren bey Vergleitung der Ochsen, nach Jhrem Marckt nicht vngeständig gewesen, wie auch die Erbawung der Häusser zu Müllheim eben so wenig ad ipsorum Injuriam & præjudicium, alß die so binnen Cölln erbawet, den Müllheimischen nachthailig seyn, mit Wahrheits Bestand außgedeutet werden kan, vnd wann gleich hierauß den Müllheimischen vnd andern diser Landen, Vnderthanen ainiger Nutz vnd Vortheil an Nahrung vnd sonsten zuwachsen wurde, solches solten die Cöllnischen jhnen billich nicht mißgönnen, sintemahl sie den mehrern Theil, deren so sich jetzt daselbst niderlassen vnd bawen, auß jhrer Nahrung vertriben, solten sich auch daran nit ärgern, vil weniger können solche vnsere löbliche Fürstlich vnd Christliche Vornemmen, von vnpartheyischen Verständigen für vnrechtmeßige verbottene Handel geachtet werden, Siquidem qui suo Iure utitur, nemini Injuriam facit, & qui in agro suo fodiens vicini fontem avertit, de dolo non tenetur, si non animo nocendi vicino, sed agrum suum meliorem faciendi id fecit. Inmassen dann zu Müllheimb mit Graben vnd auffwerffen angefangen, solches nur defensive vnd zu Abwendung antroenter besorgender widerwertiger Anschläge vnd Practicken, auch Betrohungen beschicht, kan auch nicht zur Vestung, sondern allein einer blossen Statt angesehen werden, dann ein anders ist ein Vestung vnd ein anders ein Statt, ob gleich dieselb mit Mauren vnd Wällen vmbzogen, wie dann dergleichen Vestung vnd Flecken beym Rheinstrom hin vnd wider, auch nahe bey den Stätten zuersehen, vnd erfindlich, derwegen höchlich zuverwundern, warumb die Cöllnischen jetzt vmb Müllheimb, vnd nicht so hoch vmb Deutz, welches recht vber, vnd für Cölln gelegen, vnd für Jahrsfrist vil stärcker befestiget, Eiffern letztlich die durch die Cöllnischen vermeintlich angezogene besorgende Gefahr vnd Vnsicherheit der Ströme vnd Landtstrassen betreffent, da wollen wir sie der verlauffender Jahren Exempeln alß mit Kriegs-Schiffen, auch zu Landt allerseits kriegende

1611. gende Theilen für vnd nach langs Müllheimb auff vnd abgezogen, vnd sich auff den Rheinstrom für die Statt Cölln gelegt, auch die Freyheit Müllenheim, wofern solche mit Quarnison nit starck besetzt gewesen, etlichmahl vberfallen und vergwaltigt hetten, hiemit erinnert vnd darbey zu Gemüth geführt haben, ob nicht die vorhabenden Vermehrung der Burgerschafft zu Müllenheim zu besserer Versicherung des Rheinstrombs vnd Landtstrassen, alß im widrigen fahl vnd geringer Anzahl, da man feindtlicher Vberfälle vnd Anschläge gewertig, geraichen und dienen solle.

Wann nun auß vorerzehlter vmbständlicher wahrer Deduction auch mehr andern Vrsachen vnd motiven, so wir auff den Nothfall fürzubringen uns fürbehalten, vnser Fürstlich genaigtes Gemüth gegen die Benachbarten, auch die gnädige affection zu diser Landen Vnderthanen vnd getrewen Vndersassen klärlichen erscheinet, und daß man mit vorhabenden Baw, ohn jemandt zu injurien, præjudiz oder Nachtheyl zu verfahren wolbefügt, genuegsamb dargethan, jhm gegenfahl aber der Cöllnischen vnzeitigen Widersetzligkeit, welche anders nicht, alß auß vnser widerwertigen mißgünstigen, fridhaßigen Anstifftung, theilß wegen privat gefasten Haß, theilß unterm Schein und Farben der Catholischen Religion, die wir niemahls zu behindern gemaint, herfliessen, handgreifflich vnd Sonnen-klar herfür leuchtet, so wollen wir demnach männiglichen, denen dises zu verlesen fürkommen wirdt, nach eines jeden Gebühr, freundt- günst- vnd gnädiglichen erinnert, auch hiemit begehrt haben, den Cöllnischen in jhrem vnerfindtlichen anbringen, damit sie disen Landen ein vnzimbliche Servitutem wider GOtt, alle Recht und Billigkeit auffzubringen, und vber den Hals zulegen, vermeinen wollen, keinen Glauben beyzumessen, auch sich desthalb nicht anfechten, irr oder abwendig machen zulassen: Sie die Cöllnischen aber beynebenst getrewlich ermahnet haben, den Vrsprung dises Wercks etwas gründtlicher mit mehrerm Nachdencken, zuerwegen vnd zubehertzigen, vnd sich gegen vns vnd die Vnserigen, zu etwas besserer Nachbarschafft und correspondenz, alß bißher beschehen, zuschicken, vnd das außgelassen vermeints Mandat, zu Verhietung dergleichen Verbotten vnd anderer inconvenientien auffzuheben, vnd zu cassiren, auff welchen fall wir zu gleichmäßiger Nachbarschafft und Correspondenz genaigt, auch wofern sie von jhrem wiewol vnbillichen Vorsatz vnd Widersprechen nicht abzustehen vermeinen würden, seyndt wir vhrbietig in vnserer Vorfahren LL. für dises gethanes rechtmeßiges Anerbietten, belangend die offerirte Caution vnd den Außtrag Rechtens widerumb zutretten, vnd waß künfftig zu Recht erkannt werden mag, Fürstlichen einfolgen, dahin wir uns nochmahls, auch für uns selbst zierlich offeriren. 1611.

Geben zu Cleve vnder vnserm hernach gedruckten Secret Sigeln am 7. May.

Waß nun die Statt Cölln hierauff geantworttet, soll im folgenden Jahr angezaigt werden.

In Vngarn ist der Nagi Andres mit etlich tausent Heyducken vom König Matthias zum Bathori gefallen, vnd die Hermanstatt eingenohmen, auch den Forgatsch, so Jhme zu Hilff kommen wöllen, geschlagen, diser occasion hat sich der Bathori bedient, vil Heyducken mit grossen Verhaissungen an sich gebracht, vnd mit denen Jhme newlich zugeschickten Türcken vnd Tartarn den Forgatsch de novo angriffen, vnd jhn dahin gebracht, daß er Sibenbürgen verlassen, vnd sich nach Walachey begeben müssen, alß solches beschehen, hat er tausent Pferdt auff den Gränitzen versamblet, vnd darmit mit Gelegenheit des Jährlichen Marcks die Vöstung Tockey vberfallen wollen, er ist aber mit grossen Schaden von der Besatzung abgetriben worden, der Palatinus in Vngarn Graff von Forgatsch hat wegen dem Bathori zugeschickter Hülff, sich durch Schreiben hoch bey dem Bassa zu Offen beklagt, vnd vmb Hülff der auffgerichten Confœderation halber, wider den Bathori an die Böhmen geschrieben, darüber Hannß Christoffen von Buchaim Reutherey mit dem Tampier seinet halben dahin geschickt worden, vnd damit sie sich durch der Zagler Land mit dem Graffen Forgatsch conjungirten, hat er jhnen den Paß verlegt, vnd ein Landtag sich an dem Forgatsch wegen deß Einfahls in Sibenbürgen zurechnen, vnd die eroberte Stätt vnd Schlösser zu recuperiren, nach Clausenburg außgeschrieben, vnd vnter dessen den Graffen Forgatsch in einem öden Landt dergestalt vmbringt, daß Roß vnd Mann an Hunger

1611. ger nicht allein gelidten, sondern vil darüber gestorben, ja der Forgatsch sich gar flüchtig in Pohlen begeben müssen, sein Volck hat jhnen auff ein andern Weeg, nach Ungarn zureisen vorgenommen, seyn aber in die Heyducken gerathen, die jhrer sehr vil nidergehaut vnd verwundt.

Eben damahls hat sich zu Aach auß nachfolgenden Vrsachen ein Aufflauff erhebt, dann es seyndt etliche protestirende auff das Güllische Land, die Predigen zubesuchen außgeloffen, die hat der Magistrat bey Päen der Gefänckuuß darvon abgemahnt, vnd deßhalben ein Decret, daß wer darüber handlen, die Burgerliche Privilegien verliehren, vnd sich auß der Statt machen solten, publicirt, wie nun diß Decret nicht allein vnter den verstrickten, sondern auch andern offenbahr worden, seyndt sie vnbewehrt ins Rathauß geloffen, vnd mit dem Magistrat hierüber expostuliert, sie wurden aber nicht vorgelassen, derhalben sie auff den Gässen vnd Plätzen zusamben geloffen, die Waffen ergriffen, der Statt Thör Schlüssel sich bemächtigt, vnd die Raths-Herren im Rathauß Tag vnd Nacht fleißig verwacht, vnd die benachbarten Fürsten in Güllich, Marggraff Ernst von Brandenburg, vnd Pfaltzgraff Wolff Wilhelmb Hertzog von Newburg (so das Güllicher Landt gubernirt) vmb Hülff ersucht, mit Bitten, daß sie sich jhrer der Protestanten annemmen, vnd dahin jhre Gesandten abordnen wolten, denen sie zu jhrer Ankunfft jhre Beschwerden schrifftlich vberraicht, mit Ermahnung, sollen solches dem Rath vorhalten, damit sie jhre Rathschläg dahin richten, auff daß die alte wolherbrachte Privilegia widerumb in integrum restituirt, auß den Protestierenden in den Rath genommen, das freye Religions Exercitium zugelassen, vnd die Jesuiter außgeschafft werden solten: Alß nun diser Rumor allenthalben erschallen, seynd Gesandte auß Brabant alda angelangt, die sich viler Gerechtigkeit vermüg deß Vergleichs Anno 1600. beschehen, in Nahmen jhres Herrn vber die Burger, alß ein Protector vnd defensor der Statt angemast, vnd die Burger mit allerley Trohungen zum Gehorsamb zubringen angefangen, daß nicht allein denen Burgern, sondern auch denen Güllischen Gesandten Vrsach geben, jhnen den Brabantischen Gesandten jhr anmassen zu widersprechen, vnd in denen Compactaten mit dem Hertzogen von Burgundt (wie in voriger Zeit mit Hertzog Carl von Burgundt beschehen) fleißiger nachzusehen, da sie jhrem Vorgeben nach eine grosse Vngleichheit gefunden, dann wie das eine mit der gantzen Statt, alsó das ander allein mit dem Magistrat ohne wissen der Gemain vorgenommen worden, 1611 der Magistrat aber wolte niemahls in dem Religions negotio (darvon in den alten Compactaten der Hertzogen von Burgundien niemahls kein Wort gemelt worden) einiges Exercitium, ausser der Römischen Catholischen, noch einige andere deßwegen zulassen, wie es dann der Hertzog Carl von Burgundt bey Verlust der Statt, ertheilten, solches alles verliehen vnd zugesagt, hindangestellt aber alles dessen, so hat dises deß Magistrats Vorbringen die Gemain vor ein newe materi gehalten, sonderlich auch vor eine Newerung anzogen, daß sie den Jesuiten ohne Vorwissen der Gemain ein Kirchen haben eingeraumbt: Mit jhnen keine so vornehme Sachen berathschlaget, vnd ein grosse Summa Geldts jährlichen ohne Wissen der Gemain außlegen: Dise vnd dergleichen Beschwärden, haben sie alle bey denen Güllischen Gesandten, welcher Fürsten allein vor der Statt Defensores vnd Protectores gehalten, eingebracht. Der Magistrat aber hat sich starck der Brabant- vnd Cöllnischen Gesandten gehalten, letztlichen kamen auch andere Gesandten vom König auß Franckreich vnd seiner Fraw Mutter, wie sie vorgaben, auß sonderlicher Vorsorg vnd Lieb, so sie zu diser benachbarten Statt tragen, an, die bey dem Magistrat vnd gemainem Volck so vil erhalten, daß die Hinlegung dises Mißverstandts auff beyden Theilen denen Güllischen Gesandten vbergeben, darauff nachfolgende Vergleichs-Articul geschlossen, vnd auffs Papier gebracht worden.

Erstlich, soll den Catholischen, so wol Geist- alß Weltlichen in jhren Rechten vnd Sachen (innmassen die vor Alters in der Statt Aach gewesen) keine Eintracht geschehen, sondern sie bey jhrer Freyheit gelassen werden.

2. Die Evangelischen sollen sich der offentlichen Exercitien in der von Kayser Carolo Magno gewesenen Königs in Franckreich fundirten alten Statt eussern. Jedoch daß jhnen ausser der Statt etliche bequeme Oerther zu predigen eingeraumbt worden, und die Religions Verwandten jhre Exercitia frey und unverhindert darinnen halten und brauchen mögen.

3. Soll kein Theil dem andern in Exercitiis Religionis einige Ergernuß thun.

4. Die Patres Societatis Jesu sollen wider in jhr Collegium und Wohnung einkehren, und jhrer function obligen, und darin-

1611. darinnen ohne alle Verletzung fortfahren.

5. Sollen gemelte Patres, wie auch gemelte Religions-Verwandten Ministri vtrimque verheissen vnd zugesagten, daß sie sich keiner StattRegierung, oder einigen Politischen und weltlichen Sachen gemelter Reipubl. vnternemmen wollen.

6. Es soll auch der Magistrat zu dem StattRath vnd Verwaltung der Justitien admittirt, jhnen schuldiger Respect erwiesen werden.

7. Sollen die ReligionsVerwandten in der freyen StattWahl vnd præsentation zugelassen werden, und jhnen deßwegen keine Eintracht oder Verhinderung vom alten Rath widerfahren.

8. Waß einer gegen dem andern diser dependirenden Sachen zu prætendiren vermaint, soll er solches an den ordentlichen Schutz vnd Schirm Herrn, dem Hertzog von Güllich, welchem bereith die ReligionsVerwandten jhre Gravamina vbergeben, gelangen lassen, vnd von demselben den Anschlag verwartten.

9. Waß aber deß Raths und Burgerschafft assecuration belangen thuet, desselben sollen ohne Vnterschiedt der Religion gewisse Capitanen vnd andere Persohnen von beyden Theilen erküset werden, die der Statt Defension, Wacht, und waß demselben anhängig ist, versorgen sollen.

10. Der Schreibanschen Rath, Rennt, vnd Bawmaister, Cammer, auch Archiven, Schrifften, Verkündten sollen durch der ReligionsVerwandten deputirte in Gegenwart deß Magistrats visitirt werden.

11. Alles waß bey, und diser Burgerlichen Irrung geredt, vorgeloffen, und gethan worden, soll hiermit vergeben und vergessen seyn.

12. Der Magistrat und Burgerschafft sollen bey jhren Ehren und Trewen versprechen alle oberzehlte Articul stätt und fest halten.

Dise obangezogene Articul hat der Magistrat keines weegs approbiren wöllen, sonderlich weil angezogene Cölln- vnd Brabantische Gesandten mit der Kayserlichen AchtsErklärung wider zuruck dahin angelangt, darwider die Protestirenden protestiert, vnd durch Notarium den benennten Gesandten die Protestation schrifftlich eingehändiget, vnd weil der Magistrat wider zu Ihrem Dienst zutretten sich gewaigert, seyndt etliche auß Befelch der Güllischen Gesandten, damit die Gubernation nicht läher stundte zum Magistrat auß den protestierenden vorgenommen worden, darauff die Gesandten jhren Principalen von allem Bericht zu geben, vnd wider nach Hauß verraist.

Den 20. Julii ist zwischen Pfaltzgraff Philipp Ludwigen Hertzogen von Newburg, vnd Hertzog Hansen von Zweybruck, vber die Administration der ChurPfaltz ein differenz entstanden, darüber sie auff beyden Seithen in offentlichen proceß gerathen, biß letztlichen der Kayser vermüg deß Testatoris willen, dem von Zweybruck die possession der Administration interim, vnd biß ad finalem decisionem salvo Jure tertii einantwortten, vnd von allen disen acten vnd Convenientien den ChurFürsten parte geben lassen, der von Newburg aber hat mit einer langen Schrifft außgeführt, daß jhme solche Administration weder durch Testament, Pactaten, noch einiger andern disposition köndte versagt, vnd noch vil weniger benommen werden.

Den 10. Januarii auß Vnvorsichtigkeit eines Stallmaisters, nachdem sich zwey Carotzen deß Principe de Conty, vnd deß Graffen von Soisson incontrirt, hats zwischen beyden ein disgusto verursacht, der Principe de Conty aber hat sich auff Interposition deß Principe de Conde zu Ruhe begeben, doch nicht der Graff von Soisson, weil man jhm vorgebracht, daß der Hertzog von Guisa in der Statt Paris mit 150. von Adel (darunter etliche vnter jhren Röcken armirt waren) herumbritt, vnd daß er, daß der Principe de Conty, er sey allein deß Königs, der Königin, vnd deß Monf. de Orliens Diener, gehört habe, welches alß er vermaint es sey wider Ihn angesehen, vnd geredt gewesen, sonderlich nachdem er verstanden, daß sich der Hertzog von Guisa mit der Wittib von Mompensier verheyrath. Zudem hat der Condestable auß Franckreich an die Königin Justitia wider den von Guisa, wegen der Newerung vnd deß Exceß, daß er sich in der Statt mit so vil vnd armirten Leuthen herumb zureitten vnterstanden, begehrt, vnd der Hertzog von Espernon, vnd der Hertzog von Bullon haben deß Condestable Begehren vor recht gehalten, vnd obwol in deß von Soissons favor der Hertzog von Rohan vnd vil andere sich erklärt, so haben doch dem von Guisa auch nicht Freunde gemanglet, alß die Fürsten seines Hauß, vnd vil Graffen, Herren, vnd vom Adel, so von Ihm dependiret, letzlich aber seyn durch den

Hertzog

1611. Hertzog von Humena alle dise weit außsehende Mißverständt hingelegt worden.

Der Hertzog von Sully hat auch etlicher disgusti halber, das CammerPræsidentenAmbt, vnd die Obristey deß vesten Schloß Bastillia der Königin resignirt, vnd nachdem alle dise disgusti sich gelegt, hat die Jagelina de Voyer deß Herrn von Escouman Weib, der Königin Margareth von Valoys, dem Iaques Godin, der Marggräffin von Vernevil, vnd der Madama de Tyller, etliche spöttliche Sachen auffbracht vnd gezügen. Alß aber jhr Anklag vor falsch vnd vermessen erkennt, ist sie von den hierzu deputierten Richtern zwischen zweyen Mawren zu sterben, verurtheilt worden.

Vor König Heinrichs Todt, alß er die grosse KriegsPræparationen, die gantz Europa suspens gehalten, vnd geförcht, zugericht, hat der Hertzog von Savoy es auch mitgehalten, vnd vil mit den Frantzosen, vnd sonderlich mit dem Ladigir heimblich zu practiciren gehabt, vnd seines theils, seinen Kräfften nach, nicht die geringste Kriegs-Verfassung ins Werck gesetzt, vnd gantz Italia, sonderlich dem Hertzogthumb Maylandt, allerley Nachdenckens gemacht, vnd dem Conde de de Fuentes damahlen Gubernator, zu eylender Gegenbereitschafft Vrsach geben. Wie nun höchstoedachter König ermordt worden, vnd der Conde de Fuentes, den der Hertzog, alß ein dapfferen versuchten Soldaten förchten müssen, gestorben, hat der Hertzog seine Kriegs-Verfassungen nicht umbsonst vnd lähr wollen an- vnd derhalben das Blätel vmbgewendt, vnd wie er das Jahr zuvor allerley Practicken mit Franckreich, also jetzt mit Spanien geführt, vnd seinen dreyen Nachbarn, an denen er prætensionen, die da seyndt Franckreich, die Herrn von Bern, vnd die von Genff allerley suspiciones geben, dann gegen Franckreich war sein prætension, daß la Bressa, so er dem König Hainrich cedirt, weil es ein ReichsLehen, nicht hette ohne Consens deß Kaysers können alienirt werden: An die von Bern, daß sie etliche Orth, so sie jhm seyder Zeiten deß Königs Ludwig deß Aylfften vorhielten, vnd bey Genff seine alte Forderungen, wie auch die an Albigri vnd Terolles, wie er aber sein Kriegsvolck auß Piemont in Savoya geschickt, haben die von Genff, daß jhr gefaster Argwohn nicht vmb ein sunst gewesen, erfahren, dann nachdem der Hertzog auß Franckreich vnd Niderlandt vil vornehme Capitanes, sonderlich Corbauzon den Mortgommeri, vnd den Capitan Caucher auß Luxenburg kommen lassen, hat er jhm vorgenommen, die Statt zubelägern, vnd das auß folgenden Vrsachen, nemblich, daß jhm ein Astrologus, der bey jhme vil Credit gehabt, daß ers im Monath Majo einbekommen wurde, prognosticirt, vnd daß er mit etlichen Einwohnern heimbliche Correspondenz gehabt, vnd daß die Statt durch den langen Frieden, jhre Burger in den Waffen nicht exercirt, die fortificationes eingefallen, Proviant vnd Munition loß, vnd zu Außstehung einer Belägerung nicht versehen gewesen, welche Vrsachen die von Genff auch desto eher bewegt, an jhre Glaubensgenossen in Teutschlandt, Franckreich, Engel- vnd Hollandt vmb Hülff zuschreiben. Derhalben auß Franckreich die Herrn de la Nua, de Bethuria, vnd Arnaut, mit vilen vom Adel, Haubtleuth, vnd Frantzösischen Soldaten das Asylum jhrer Religion zu defendiren, freywillig in die Statt begeben, vnd in kurtzer Zeit, so vil Artigleria, Munition vnd Proviant zusamben gebracht, vnd die AussenWerck also repariret, daß sie sich nicht mehr so sehr zubesorgen gehabt: Die Königin auß Franckreich hat auch nicht gefeyert, vnd den Monsieur le Grand nach Burgundt, vnd den Obristen Alincourt, damit sie die Confinen Jhrer Gubernament wohl versehen, vnd Jhr Mayestät deß Hertzogs intent avisiren solte, vnd den Monsieur de Barcul zu dem Hertzog geschickt, mit Ordnung dem Hertzog zusagen den Zweiffel, in welchem sie vnd die andern seine Nachbarn stunden, weil sie jhn mit grosser Kriegsmacht verfaster sehen müsten, ohne daß sie die Vrsach, noch sein intent wüsten, auff welches der Hertzog geantwortt, daß er bereith sey den zu Berbins getroffenen Frieden zuhalten, doch wolt er die Bistumben Geneff vnd Lucern restalliern, auß welcher Antwortt nun die von Bern die occasion genommen, auff stärckest, so sie kündten, die Waffen zuergreiffen, vnd die Königin auß Franckreich, neben denen Bernischen Deputierten den Monsieur de la Varene abermahls zum Hertzog zuschicken, vnd jhm anzeigen lassen, daß er sein Volck abdancken solte, wo nicht, wurden sie zu Mittel gedrungen werden, die jhm etwann nicht lieb seyn wurden, darauff der Hertzog dise Antwort ertheilt, sein Kriegs-Beraitschafft sey nicht angesehen den Frieden zu perturbiren, vnd wie er sich vber die Kriegs-Verfassungen seiner Benachbarten weder beklagte, noch alteriert, also vermaint Er, sie solten jhn destwegen auch nichts zumuethen, weil eim jeglichen frey stundte, in seim Landt zuthun, waß er wölle, ohne daß er schuldig seye, eim andern davon Rechenschafft zu geben. Alß nun die Frantzosen vnd Schweitzer von jhm nicht auß-

setzen

1611. setzen wöllen, hat er letztlichen betracht, daß er wider so mächtige Feindt nicht bestehn, vnd ein so grossen Vnkosten (weil Spania wegen deß gemachten Frieden zu Newen Vnruhen kein Gehör geben wollen) nicht bestreitten kündt, dahero Er sein Volck abgedanckt.

In Franckreich vermüg deß Edicts zu Nantes haben die Hugenotten allezeit dem König nach Verfliessung dreyer Jahr sechs Subjecta vorgeschlagen, daraus der König zwey, so allezeit bey dem Hoff assistiert, vnd von jhren Handlungen parte hetten geben sollen, erwöhlt, wie aber König Hainrich Todts verschieden, also hat auch die Commission der gedachter deputierten, so da waren der Monsieur de Mirande, Vigliar Nout auffgehört, welche alß sie den König vnd Königin zu der Crönung belaith, haben sie dieselbig in Nahmen Jhrer Religions Verwandten, daß sie ein General Versamblung zu Benennung anderer Deputierten halten möchten, gehorsambist gebetten, vnd genädigist erhalten, darauff sie den 27. May zu Saumur zusamben kommen, vnd seyn auß den 15. Provintzen, darinnen jhr Religion außgetheilt, 60. Deputierte erschienen, alß 30. Cavallieri, 20. Prædicanten, 16. der Eltern, vnd 4. Deputierte von Roschella: Item, die Hertzogen de Tremoville, de Bullon, de Sully, y de Rohan, mit dem Herrn de Subize, vnd Graff de Penyas, der Marques de la Forze, Monsieur de Chastillon, der Herr de Balagion, wegen deß Herrn de Villarnoul, y de Mirande mit dem Præsidenten de Blessis: die Königin wolte gleichwol den Hugenotten nicht trawen, vnd schickte den Duque de Espernon zu seinen Gubernamenten der Provintzen Xaitogne, Anguomois, vnd Lymosia, vnd den Principe de Conde nach Guiena, auff dise Zusambenkunfft achtung zu geben, vnd wie sich der von Conde, daß er nach San Juan de Angely, seinen Vatter aldorth zubegraben, begeben wolte, vernemmen lassen, haben die Hugenotten auch nicht getrawt, vnd in Abwesen deß Hertzogs von Roan, weil dise Statt eine, so jhnen zu jhrer Versicherung gegeben worden, den Monsieur Rochebeacourt dahin geschickt: Bey der gedachten Zusambenkunfft haben sie vnter einander jhr Vnion confirmirt, Officier, vnd zween Deputierte benennt, welche bey Hoff assistiren sollen, auch zu jhrer Conservation 57. Articul auffgesetzt, vnd also jhr Zusambenkunfft beschlossen.

Zu Soisson ist der Hertzog von Mena den 1. October Todts verschieden, er ist gewesen ein Catholischer, euffriger, gottsfürchtiger, vernünfftiger, tapfferer, vnd in seinen actionen beschaidner vnd warhafftiger Herr, vnd das Haupt der Liga in Franckreich wider beyde Königen Heynrich deß Dritten vnd Vierdten gewest. Alß er Krieg wider die Hugenotten geführt, haben jhn die Catholischen den Beschützer jhres Glaubens genennt, eben in disem Monath ist jhm sein Gemahel Henrica von Savoya auch gefolgt.

Zu Endt deß Octobers, alß der König vnd die Königin zu Fontainebellau gewesen, ist dahin die Hertzogin von Lothringen, vnd der Cardinal Conzaga angelangt, stattlich empfangen vnd tractirt, welches zwar mit Trawrigkeit vermischt worden, weil den 17. Novembris im vier jährigen Alter deß Königs anderer Bruder, Hertzog von Orliens zu S. German gestorben.

Die Competenzen der Vniversitet zu Pariß vnd der Patrum Societatis continuirte noch, aber weil die Patres das Recht, vnd den König in jhren favor gehabt, seyn sie mit der Victori blieben, daß sie nemblich alle die Scientien in Collegio zu Pariß profitiren kündten, vnd daß einer vnter jhnen, so von der Nation, deß Königs Prediger seyn, vnd zu Hofi assistiren solte.

Alß Engellandt den lieben Frieden genossen, hat sich darinn ein newer Krieg, zwar nur mit der Feder erhebt, der sein Vrsprung von einer newen, auß denen alten Ketzereyen genommenen, vnd von Conrado Vorstio gelehrnet vnd geschrieben, vnd in denen hierzu disponirten Ländern angesäeten Lehr gehabt, der erste so da angefangen etliche Lehrn, von diser schädtlichen Lehr außzubraiten, ist gewesen, der Doctor Arminius Professor Theologiæ, in der Vniversitet zu Leyden, welcher nach seinen Todt viel seiner Discipel in seinen Irrthumben ersoffen gelassen, die Rectores der gedachten Vniversitet wolten die Cathedram deß Arminii, dem Vorstio, so damals Professor Theologiæ zu Stainfurth gewesen, geben, vnd deßthalben haben sie denen Graffen von Dechelemburg, vnd von Wendau, so Stainfurth zugehört, geschrieben, gedachter Vorstius hat vor eim Jahr ein Buch mit disen Tittul Tractatus Theologicus de Deo drucken lassen, vnd dem Landtgraffen Moritzen dedicirt, daher, vnd alß er nach Leiden kommen, wurd er beschrieren, daß sein Lehr nicht rain, vnd mit den opinionibns derselben Kirchen, so sie die Alte genennt, nicht gleichförmig sey, daher in dem Monath May 6. Prædicanten, jhm die Falschheiten seines Buchs zuerweisen erbotten, vnd jhn bey denen Staden, vnd Rectoribus der Vniversiteten, auch anderen 6. Prædicanten, angeklagt, darauff er alßbaldt wider ein anders

1611. Buch Exegesis Apologetica, außgehen lassen, vnd es denen Staden dedicirt, vnd denen so sein Lehr angefochten, geantwortt, vnd ob sein DefensionSchrifft zwar admittirt worden, haben doch die Rectores vnd Burgermaister zu Leiden jhn zu der Cathedra, weil er ein andere Lehr, alß in jhren Kirchen der Brauch sey, lehrnete, nicht zulassen wöllen.

Zu Endt des Augusti wurden des Vorstii Bücher dem König auß Engellandt præsentirt, welcher, alß ers gelesen, hat er vermeldt, daß nicht vil Zeit verlauffen solte, daß er sein bey den Staden residirenden Gesandten ein Außzug des Vorstii Ketzereyen schicken, vnd jhm, daß er wider dise Lehr in seim Nahmen protestiren solte, befelchen, vnd wider dieselben ein Manifestum deß Haß, so er gegen dergleichen Ketzereyen, vnd allen diejenige, so es verthättigen vnd zulassen, declariren wurde, darauff RudolphBrinboth sein Gesandter, ein lange Schrifft wider den Vorstium denen Staden vbergeben, vnd alle seine Bücher, so er zuhanden bringen können, zu Leiden verbrennen lassen, entzwischen ist der Vorstius Professor zu Leiden worden, darwider der Englisch Gesandte sehr protestirt, vnd der König hat ein Buch drucken lassen, so Er genant ein Declaration vber dasjenige, so die General Verainigten Provinzien betreffent, den Atheisten Conrad Vorstium determinirt haben, der aber gleichwol von seinem Dienst nicht abgeschafft worden.

Zu Anfang des Aprils seyndt zwey Schiff, so die Admiralitet zu Ambsterdamb auff Nove Zembla vnd Wigatz, den Nortischen Paß nach OstIndien zufinden, zugericht, abgesegelt.

In Hollandt ist diser Zeit die Bibel, vnd absonderlich das New Testament vnd andere Bücher, in Spanisch vnd Portugesische Sprach gedruckt, vnd hin vnd wider in die Indien geführt worden.

Vmb dise Zeit ist ein Persianische Bottschafft mit 28. Persohnen auß Spanien zu Ambsterdam angelangt, mit vorgeben, wie daß den Vnierten Landen jährlich von seinem König vor etlich Million Seiden vnd Indigo, auch an Edelgestein, so auß Indien durch Persiam paßiren müssen, zuverhandlen, vnd grosser Nutzen bey diser newen Navigation, auch vil besser Gewinn, alß bißhero in OstIndien zuerlangen gewest, angebotten werde. Solches ist denen von der OstIndianischen Compagni verdächtig vorkommen, besorgent, weil er Gesandter 18. Monath in Spanien gewest, er werde die Instruction darinn bekommen haben, sie von jhrem starcken Handel auff Indien abzuwenden, oder auff newe schwere Zurüstung in vnträglichen Kosten zubringen. Weil nun disem Gesandten schlecht Ehr von den Staaden erzeigt, vnd geringer Vnkosten auff jhn gewendet worden, hat er sich von dannen in Engellandt begeben, villeicht disen vermeinten guten Vorschlag den Engelländischen Aventuriren auffzutragen. 1611.

Hierauff seyndt vier Holländische Schiff auß OstIndien mit Specerey vnd köstlichen Wahren reich beladen, zu Ambsterdam angelangt, referirend, daß die Spanischen zu Guinea abermahls drey Holländische Schiff mit Gewalt genohmen, vnd etliche Centner an Gold, neben andern Wahren, vnd den Admiral Paulus von Carden gefangen bekommen.

Diser Zeit haben die Staden ein Versamblung im Haag gehalten, vnd sonderlich berathschlagt, wegen, wie zuvor gemeldt, die Spanischen in OstIndien vnd Nova Guinea, jhre Schiff vnd Leuth, so feindtlich angefallen, vnd vbel tractirt, auch nit nachzulassen gesinnet, biß sie die Holländer gar dero Orthen vertreiben, wie sie sich dann darzu mit gnuegsamber Macht rüsteten: Derowegen zu Ambsterdamb, Flißingen vnd Roterdamb zwölff gewaltiger Schiff auch zugericht worden, nach OstIndien zusäglen, vnd den Spanischen zubegegnen. Jngleichen seyndt noch andere acht KriegsSchiff zugerüstet worden, die Seerauber, so die Seefahrt hindern, zu vertreiben.

Zuvor aber haben die Staden alle diejenige, so auß getrungener Noth, sich in die See auffs Freybeuthen begeben, gegen künfftigen October einfordern, vnd einen GeneralPerdon ankünden lassen, darauff ein vornehmer Holländischer SchiffPatron in der Staden Dienst sich begeben wollen, aber von einem Engelländischen MeerRauber schändtlich betrogen worden, In dem sie hefftig aneinander gerathen, vnd scharmitziert, also daß der Engelländer parlamentiren müssen, vnd endtlich bey den Holländern ein Collation gehalten, vnd alles verziehen vnd vergeben worden. Andern Tags aber, alß der Holländer mit etlich der Seinigen auff das Englisch Schiff kommen, vnd vermaint, er solte ingleichen auch wol tractirt werden, ist er von den Englischen mit den Seinigen erstochen, vnd vber den Bort geworffen worden, das Schiff hat der Engelländer mit aller Beuth darvon geführt, disen Holländischen Freybeutter war schon der Staden Perdon zukommen, vnd wolte nach Hauß raisen, hatte so vil Beuthen erobert, daß er sich erbotte, waß er den Kauffleuthen, so vnter

1611. ter die Vērainigte Provinzen gehörendt, genohmen, zu restituiren.

Eben vmb dise Zeit erhube sich ein grosse Empörung in der Statt Vtrach, dann sie vorgenohmen hatten, auff eine Nacht dem Magistrat vnd alle Soldaten, so vom Graff Moritzen darinn in Besatzung gelegt worden, zu vberfallen, vnd vmbzubringen, vnd sich alßdann deß Magistrats, vnd der Statt zu bemächtigen, welches aber durch einen Schneider, den sein Gewissen hart gedruckt, außgebrochen, vnd etliche der Anstiffter gefängklich eingezogen worden, andere seyn auß Schrecken vber die Mauren, vnd wie sonst auffs best entweichen können, darvon kommen, weil bißhero mit den Auffrühren die Gütte gebraucht, vnd jhnen vil vbersehen worden, alß haben die General Staaden die Gefangene scharff examiniren, vnd noch mehr Soldaten zu Roß vnd Fueß, darein in Besatzung ziehen lassen, die Auffrührer seyndt nachmahlen mehrertheils mit außschaffung des Landts gestrafft worden.

In disem Jahr hats am Spanischen Hoff allerley disgusti, die sich mit der gantzen selben Monarchia Trawren vnd Bekümmernuß geendet, abgeben, dann wie der Hertzog von Lerma alles in allem gewesen, vnd durch sein Mißbrauch den Gewalt des Königs mit seinem Credit vnd Authoritet dergestalt verdunckelt vnd geschmelert, daß gantz Spanien darwider lamentiret, vnd etlich Politisch- vnd geistliche gedruckte Schrifften darüber außgangen, vnd der P. S. Maria Franciscaner, der Infantin Donna Maria (jetzigen Kayserin) Beichtvatter dem König ein gantzes Büchel, intitulirt, respublica Christiana, dedicirt, darinnen er auß geist- vnd weltlichen Schrifften, wie schädlich vnd vnverantwortlich bey GOtt vnd der Welt es sey, wann ein König vnd Herr sein Scepter vnd Regiment ein andern brauchen vnd usurpiren last.

Diser Pater vnd andere accredidirte Persohnen vnd der Königin Authoritet vnd dexteritet, haben die Sachen so weit gebracht, daß Don Rodrigo Caldaron ein vernünfftiger, verschlagner, aber sehr verführter, vnd præcipitirter rachgiriger Mann, von der gehaimben Expedition entsetzt worden, vnd wie sich der Hertzog von Lerma (dessen favorit er war) seiner annemben wollen, hat die Königin sich beym König so vil bemühet, daß er den Hertzogen, er solle sich mit seiner resolution contentiren, zu verstehen geben, darauff der Hertzog sich disgustirt, vnd sich in sein Gartten von Hoff retirirt, da jhn die Königin besuchen lassen, mit anzaigen, er soll sich widerumben zu seinem Dienst einstellen, dann beyde Ihr Mayest. wären mit seiner Persohn zufriden, wann er nur in terminis eines Dieners, Ministri, vnd hohen Officiers verbleiben thet, daß sie nun dem Don Rodrigo gantz die heimbliche vnd vornembste negotien auß den Händen genohmen, sey auß erheblichen Vrsach nothtrungen endtlich beschehen, weil er aber sein Creatur, wolten sie jhm anderwerts in Königlichen Gnaden entgegen gehen, darauff er den Graffen- damahls, vnd bald hernach den Marggraff Tittel de Siele Eglessia bekommen, wie nun höchstgedachte Königin ein Closter für die recoletas de S. Augustin. zu stifften jhr fürgenohmen, hat sie gar ein lustiges Orth gegen dem Pallast vber, darzu erwöhlet, vnd hat der Cardinal von Toledo den ersten Stain, darunter ein bleyene Truchen, vnd darinnen von Metall ein Taffel mit diser Inscription gelegt. D. O. M. Bono Auspicio Perennet Annunciationi Deiparæ Virginis, hæc ædes Sacrata a Margarita Regina Piissima Philippi Tertii, &c. Es wurd auch in gedachter Truhen gelegt, zwey, vnd einfacher Duplon, vnd so vil Reales, sambt dreyen Metallen, darauff auff der ersten des Königs, auff der andern der Königin, vnd auff der dritten beeder Bildnuß gestanden, baldt nach gedachter fundation, haben sich beede Ihr May. nach Escurial begeben, wo die Königin, ohn Vnterlaß vom Sterben geredt, vnd wann man jhr gesagt, Sie soll jhr nichts einbilden, hat sie geantwort, maint jhr, daß mir dise conversation zuwider vnd molest sey, nein fürwar: vnd zu einem Mönich Pater Peter genandt, hat sie vermeldt, mein Pater, Ich werde in Kindsnöthen sterben, derohalben zu jeglicher Niderkunfft beraith ich mich zum Todt, vnd alß jhr der König das Gebäw, so er in jhren Zimmern führen wöllen gewisen, hat sie darzu dise Wort gesprochen, es wirdt schön seyn, ich werdt es aber weder geniessen, noch außgebaut sehen, Einsmahls hats der König hinab in die Krufft, wo die Königl. Cörper ligen, geführt, da hat sie jhr das letzte Orth außerwöhlt, vnd den König, soll sie dorthin setzen lassen, gebetten. 1611.

Darauff sie den 29. Septembris vmb 11. vnd ein halbs, des Infante Don Alonso niderkommen, vnd ob sie sich wol die ersten 4. Tag zimblich gesundt befunden, so ist sie doch den fünfften mit einem starcken Fieber angriffen worden, das jhr dermassen zugesetzt, daß sie den 3. Octobris zwischen 8. vnd 10. zu Morgens im 26. Jahr, 9. Monath vnd achtisten Tag, nachdem sie alle heilige Sacramenta empfangen, jhr Seel dem Schöpffer auffgeopffert, jhr Gemahel der König

1611. betaurte Sie biß in sein Endt, dann er niemahls obs jhme schon offt gerathen worden, zur andern Ehe greiffen, vil weniger sich in vnzimbliche Lieb einmischen wöllen, Ihre Vnderthanen beweinens noch heutiges Tags, vnd jhre Diener, vnd Dienerinnen können von jhren Tugenden, Valor, Gottsförchtigkeit vnd Verstandt nicht reden, dann jhnen das Hertz also blút, daß die Zäher die Wort vbertreffen, vnd Sie darmit zu verstehen geben, waß sie an ihr verlohren haben: Ihr Leib ist an das Orth, welches sie begehrt, in die Königl. Grufft gesetzt, vnd von Principe Philiberto von Savoy, von denen Hertzogen Infantado vnd Vzeda, Don Iuan Idiaquez, Don Antonio de Avila, Adelantado de Castillia, vnd denen Graffen Saldanna vnd Galve dahin getragen, vnd die Exequien zu Escurial, vnd nicht allein in des Königs Königreich vnd Ländern, sondern auch von andern Catholischen Königen vnd Fürsten statt- vnd Königl. gehalten worden, jhr Sohn der gedachte Infante Don Alonso ist seiner Fraw Mutter auch baldt gefolget, vnd in die Grufft zu jhr gesetzt worden.

Von diser H. Frawen Leben, Tugenden, Thun vnd Lassen hat Don Diego de Gusman Patriarch von Indien, vnd hernach Ertzbischoff zu Seuilla vnd Cardinal, ein außführliches Tractatel geschriben, dahin der Leser so wol, alß auff des P. Gans Ihrer Kayserl. Mayest. Beichtvatter Tractatel gewisen wird, vnd ob sie wol vil vnterschidliche Stifftungen, vnd Geistliche Gebäw geführt, so seyn doch zwey Königlich, vnd die vber Millionen gekost, das obgedachte FrawenCloster de la Incarnation de nuestra Signora, vnd das Collegium zu Salamancha der Patrum Societatis gewesen.

Nach der Königin hat der Hertzog von Lerma vnd consequenter der Marques de Setecelsia widerumben den vorigen Gewalt in der Regierung bekommen, vnd weil der vornembste Medicus, so die Königin curirt, 8. Tag nach derselben gestorben, vnd durch intercession des gedachten Marggraffen der Hertzog von Lerma des verstorbenen Medici Sohn mit extraordinari Gnaden vnd den Cavallierischen Habit St. Jacob begabt, jederman auch des Marggraffen Rachgirigkeit, Ehr- vnd Guetgeitz gekennt, also ist nicht allein in gantz Spanien, sonder in der gantzen Christenheit ein solches Geschray erschallen, alß wann hochgedachte Königin wäre mit Fleiß in jhrer Kindelbeth durch practica deß offt angeregten Marggraffen verwarlost worden, vnd hat man darvon so vngeschickt geschriben vnd geredt, daß gar vil gedruckte Tractätel deßhalber außgangen, vnd in des Königs antecamera vnd inneristen Gemächten geredt, ja, Ihr Mayest. selbst solches von vnterschidlichen Persohnen gesagt worden: Alß aber etlich Jahr hernach der Marggraff gericht, ist er diser Bezichtigung frey gesprochen worden. 1611.

Don Luys Faxardo hat mit seinen Gallionen bey dem cabo de san Vicente zwey Rosalische Raubschiff genohmen, wie auch zwey Türckische bey Sicimbre, alle mit Kauffmans Wahren beladen. Baldt hernach hat der Gubernator Pedro de Lara nahe bey Zale zwey Schiff mit vilen des Mecley Cydan Königs von Maruccos Güttern bekommen, darauff vber 3000. Arabische Bücher von der Philosophia, Medicina, von gutem Guberno, vnd etliche explicationes vber den Alcoran, eines grossen Schatz werth, gefunden worden: Der Cydon hat dem König auß Spanien ein grosse Summa Gelds darum angebotten, Ihr Mayest. aber darfür alle die von jhm gefangene Christen begehrt, alß aber der Cydon entzwischen mit ainhaimischen Kriegen vberfallen worden, vnd nicht weiter hievon tractiert, derhalben der König dise Bücher in die Biblioteck nach Escurial (da es allerley Persohnen der Arabischen Sprach kündtig) geschickt.

Diser Zeit seyn die Florentinische Schiff vnd Galleern in Negro ponte in der Insul Disco eingefallen, vil Türcken erschlagen, den Aga mit seinem Weib vnd Kindern gefangen, vnd 10. Metaln Stuck Geschütz neben anderer grossen Beuth erobert, sie haben auch vnterschidlich den Türcken vil Schiff abgenohmen. Ingleichem haben die Maltesische Galeern die Türckische Statt Corintho in Morenlandt geblündert vnd verbrannt, darinn ein grossen Raub vnd vil Sclaven bekommen, auch ein Orth 5. Meil von Darbanelle verhergt, darauff der Groß Türck denen darauff außgefahrnen Galleern von Constantinopel befehlen lassen, bessere Wacht zuhalten, anderst es dem Commendanten das Leben kosten solt.

Zu Parma ist ein schändliche conjuration wider den Hertzog, sein Gemahel vnd Kindern von denen Vornehmsten des Landts entdeckt, vnd die complices mit dem Schwerdt gestrafft, vnd jhre Gütter confisciert worden.

Es hat im Anfang des Monats Martii, König Christianus zu Dennemarck an die Graffen vnd Herrn, Bischöffe, Ritterschafft, vnd in Summa an alle Stände, des Königreichs Schweden geschriben, vnd sich in vil Weege vber sie beklagt, auch destwegen satisfaction begehrt. Es wäre jhnen, sagt er, gnuegsam bekandt,

1611. bekandt, wie enge Bündnussen vnd Verträg sich bißher zwischen den beyden Königreichen, Dennemarck vnd Schweden gehalten, gestallt dann auch beyder Cronen Wolfahrt daran gelegen wäre, daß dieselben in acht genohmen wurden, disem zuwider muste man Dännischen Theils täglich erfahren, daß die Schweden sich in vil Weeg vnterstünden, jhres Reichs Einkommen, mit der Dännemärcker Schaden zu vermehren, vnd die Gränitzen deß Dänischen Reichs enger zusamben zutreiben. Damit aber dises mit Grundt vnd Bestandt gesagt wurde, alß wusten sie sich zuerinnern, daß auff der Flackenbeckischen Zusammenkunfft im Jahr 1603. gehalten, sie die Dännen versprochen hetten, ihren Vnterhabenden die Schiffart vnd Handthierung gen Riga in Lifflandt eine Zeitlang zu vntersagen, weil den Schweden sonderlich vil daran gelegen, daß dieselbe Handlung vnterlassen wurde. Dises Edict hette nun der König in Dännemarck zu des Schweden Reichs Bestem also publiciren lassen, weil er verhofft, daß der Krieg zwischen Pohlen vnd Schweden dermahln ein Ende gewinnen, vnd die freye Schiffarth auff der OstSee wider in vorigen Gang gebracht werden solte.

Nun wer vnverborgen, waß grossen Nutzen die Schweden auß disem Interdict deß Königs in Dennemarck geschöpffet hetten, vnd waß hergegen die Kauffleuth, so in Preussen handlen, für Schaden gelitten, indem sie von den Schwedischen Schiffen auffgefangen vnd angehalten worden, vnterm Schein, alß wolten sie gen Riga schiffen.

Indem aber er, der König zu Dennemarck, sich dahin bemühet hette, daß er dem König in Schweden zuwillen wäre, alß hette König Carl ein Edict publiciren lassen, darinnen er allen Kauff- vnd Schiffleuthen ohne Vnterschied verbotten, gen Riga oder in Churlandt zuschiffen, wär solches thet, der solle Schiff vnd Guet verlohren haben. Vnd ob wol die benachbarten Fürsten vnd Stätte disem Schwedischen Mandat zu pariren nicht schuldig gewest, so hette doch er König Carl, auff dem Jahrmarck zu Hölsingör (das dem Dännischen Reich ohne Mittel vnterworffen wär) selbiges ebenmäßig publiciren, vnd durch die Seinigen den Dännischen Amptleuten insinuiren lassen, seines Königs Christiani vervrsacht, welches zwar zu Verkleinerung seines Rechtens dienete. Damit aber gleichwol die Schiffahrten nicht gäntzlich vnterlassen wurden, vnd die Schwedischen Mandat dem Königreich Dännemarck nichts præjudicirten, alß hab er an die Schwedische Räth geschriben, vnd an sie begehrt, sie solten mit Jhrem König dahin handlen, daß er die Schiffahrten wider frey liesse, vnd den SeeRaubern ein Zaumb einlegte. Es wäre aber dise Antwort darauff erfolgt, die Dännischen Kauffleuth, so sich zu Riga auffhielten, möchten sich für dißmahl ohne Gefahr hinziehen, solten aber nicht wider kommen, sonst wurde man mit der Straff dem Edict gemeß, wider sie verfahren.

Da er nun dises gehört, hatte er weniger nicht gekönt, alß seinen Vnterthanen zu befehlen, daß sie gen Riga vnd in Churlandt, anderst nicht, alß in starcker Anzahl schiffen, hette jhnen auch versprochen, sie mit gewissen OrlogsSchiffen zu convoyren, vnd wider die Schweden zu beschützen.

Ferners so köndte er, König Christianus mit Stillschweigen nicht vmbgehen, waß sich der König in Schweden, newlicher Zeit vnterstanden hette, gestallt dann auch seine Gesandten sich auff dem Anfangs erwendten Tag zu Flackenbeck ohne Schew verlautten lassen, die Helffte der Gerichtbarkeiten vnd Nutzungen von Titisfordt biß gen Malanger gehöre zu dem Königreich Schweden, item, von allen den Tributen, welche die Lappen von Malanger biß gen Waranger alle drey Jahr bezahlen, gebührten zween Theil dem Königreich Schweden, der dritte aber dem Reich Nortwegen, laut des Vergleichens im Jahr 1594. mit den Moscowitern getroffen. Es habe auch das Reich Schweden an disen Orthen den halben Theil der Geistlichen vnd Weltlichen Jurisdiction, vber die Leuth, Gütter, Waldt vnd Wasser, vnd gebühr nur den Rest dem Königreich Nordwegen, da doch offenbahr, daß die Königen von Schweden bißher vber dieselben Lappen kein Recht noch Obrigkeit exercirt haben, viel weniger vber das Reich Nordwegen, auß- 1611.

 genohmen

1611. genommen Königs Caroli, der sich A.1607. in seiner Crönung der Schwedis. Reichs Räthe. So nenne sich auch Balthasar Beck des Königs in Schweden Gubernatorn über Ost-Bothnen, Lappen-Marck vnd Norder-Lappen, vnd legten den armen Lappen schwäre Tribut auff, da doch die Könige von Schweden der Orthen nie keinen Gubernatorem gehabt. Angeregter Beck zwinge (wie dann auch andre Amtleut) die Frey-Lappen Tribut zu geben, dessen sie doch jederzeit befreyt gewest, denen aber im Jahr 1563. Tribut auffgesetzt worden, die lasse man dabey nicht bleiben, sondern man nöthigte sie Fische zu geben, oder was sie sonst vermögen, vnd wann sie das nicht thun, nehme man ihnen alles was sie haben.

Als vnlängst im Ampt Wardhusen ein new Schloß am Vfer zu bawen angefangen worden, vnd der Amptmann daselbst den Lappen im Namen des Königs von Dännemarck aufferlegt, zu einem neuen Orlogs-Schiff, welches zu Beschützung des See-Hafens erbawet werden solte, etwas zu steuren, hätte einer mit Nahmen Johann Erichs, der sich ein Gubernator des Königs in Schweden nennete, dem Amptman zu Wardhuß geschrieben, wann ers mit dieser Erforderung nicht bleiben ließ, so müsten jhm die Lappen im Nahmen des Königs von Schweden das doppel geben. Vnd dieses zwar alles vnderstunden sich die Schwedischen Amptleuthe im Königreich Nordwegen, damit doch König Carolus nicht wär vergnügt gewest, sondern vnder andern Privilegien, die er der newen Statt Gottenburg mitgetheilt, auch die Freyheit gegeben hätte, zu fischen am gantzen Meer-Strand zwischen Titisfordt vnd Waranger, obwohl die Helfft dieses Strichs dem König von Dänemarck zugehöret, vnd zwar mit dieser Condition, daß die von Gottenburg Jhme, König von Schweden, den Zehenden von den Fischen geben.

Ferners so hätte Er, König Christianus vnd seine Vorfahren die Könige zu Dännemarck vnd Nordwegen, durch ein sonder Privilegium allein den geschwornen Burgern zu Truntheim vnd Bergen erlaubt, den andern aber allen verbotten, in Nordtlandt vnd zu Warthusen zu handlen, des vngeacht, hätte der König in Schweden den vergangnen Sommer seine Kauffschiff dahin geschickt. 1611.

Indem nun dieses alles erzehlter massen fürgangen, hätten doch die Schwedische Räthe jederzeit geantwortet, es wären Ding von schlechter Importanz, könnten jhres Erachtens am füglichsten durch ein freundtlich Gespräch vnd Zuziehung vnpartheyischer Schieds-Leuth beygelegt werden, vnd gleichwol da die Dännischen Räth den Churfürsten von Brandenburg als einen Mittelsmann fürgeschlagen, hätten Jhn die Schwedischen nicht annehmen wollen, vnd doch keinen andern dargeben, biß sie zuletzt Hertzog Henricum Julium zu Braunschweig vnd Lüneburg ernennet, vnd den Orth der Zusammenkunfft zu Wißmar bestimmet. Da nun er, der König in Dännemarck Jhm solches gefallen lassen, hab Er auff den Tag seine Gesandte dahin geschickt, welche, nachdem sie lang daselbst neben dem Hertzog von Braunschweig gewartet, wäre doch niemandt vom König von Schweden kommen, ausser einen, der Brieff gebracht hätte, die Saumnuß zu entschuldigen, mit Vorgeben, die Schwedische Gesandten hätten wegen widerwärtiges Windts aus dem Hafen zu Colmar nicht absegeln können, darauff die Dännische Deputirten noch etlich Tag gewarttet, da aber indessen keine Zeitung von der Schwedischen Ankunfft vernomen worden, wären sie auch wieder heimb in Dännemarck gezogen.

Den Frieden zwischen Dännemarck vnd Schweden zu erhalten, wäre nicht vonnöthen den Stettinischen Vertrag zu erfrischen oder zu bestättigen, sondern der Friede bestunde darinnen, daß ein jeder von beyden Königen hätte vnd behielte, was er zuvor gehabt, vnd keiner den andern offendire noch belaidige.

Daß Er auff des Königs zu Schweden vnd seiner Räthe Brieff nicht geantwortet, sey die Vrsach, daß der König zu Schweden in seiner Crönung sich newer vnd vngewöhnlicher Titteln gebrauchet, zu Nachtheil vnd in præjudiz der Cron Dännemarck.

Wann dann nach dem Fleckenbeckischen Tag die Schwedischen Soldaten vnd See-Räuber den Dännischen Vnter-

1611. terthanen viel Schadens zugefügt, vnd der Newe Tittel der Cron Dännemarck præjudicierlich, vnd diese Ding so gering nicht zu achten, als dadurch die Königliche Macht geschwächt wurde, so wolte Er, der König zu Dännemarck die Stände in Schweden erinnert haben, jhren König dahin zu verhandlen, daß Er den Newen Tittel der Lappen in Nordtland ausstreiche, vnd seine Schweden dahin halte, daß sie aller Injurien der Dännischen Vnderthanen übersehen. Dafern Er aber diß nicht erhalten köndte, als werde Jhm gar nicht schwär seyn, andere Weg vnd Mittel zu finden, sich vnd seine Reputation zu handthaben, vnd die Seinigen wider Vnbilligkeit zu schützen.

Da aber der König in Dännemarck sahe, daß Er mit diesem langen Schreiben vnd Klagen über die Schweden nichts ausrichtete, publiciert Er im Anfang des Monaths Aprillen eine Declaration, darinnen Er dem Königreich Schweden absagte. Dieweil, spricht Er, meine Vermahnungen bey den Schweden nichts gelten, die mir kein ander Satisfaction zu thuen gewilligt seynd, dann daß man den Stettinischen Vertrag halte, vnterdeß aber wollen, daß jhr König den Newen Tittul der Lappen in Nordtlandt, dessen Er sich bißher gebrauchet, behalte, in Nordtlanden Privilegia austheile, vnd Schlösser bawe die Dännischen Vnterthanen durch die seinen plündern lasse, den Churischen Haffen, Liefflándische vnd Balthische Meer mit See-Räubern erfülle, vnd die Schiffarthen vnsicher mache, vmb dieser Vrsachen willen sagen Wir mit Rath Vnserer Reichs-Räthe dem König von Schweden vnd allen den Seinigen hiemit ab, wöllen Jhm auch den Krieg zu Wasser vnd Landt auffs baldest durch Vnsern Herold offentlich ankündigen lassen, bezaigen darneben vor GOtt, dem Römischen Käyser, allen Königen, Chur- vnd Fürsten, ja der gantzen Christenheit, gleich wie Vns schwere vnd wichtige Vrsachen zu diesem Krieg zwingen, daß Wir denselben so lang führen vnd verfolgen wöllen, biß Vns vnd Vnsers Reichs Vnderthanen ein Gnügen geschehen ist, vnd daß alle Vnheyl, so daraus entstehen wird, nicht Vns, sondern dem König in Schweden zuzumessen, der deßwegen auch zu seiner Zeit vor GOtt Redt vnd Antwort wirdt geben müssen. 1611.

Auf diese des Königs in Dännemarck feindtliche Declaration hat König Carle in Schweden zur Antwort geben. Es sey genuegsamb offenbahr, womit der König von Dännemarck vmbgehe, daß Er nemblich den Stettinischen Vertrag Anno 1570. auffgerichtet, vmbstosse, nun sey Jhme, dem König in Schweden nie in den Sinn kommen, dem von Dännemarck Vrsach zum Krieg zu geben, als dem wohl bewust, daß im Frieden beyder Reiche deroselben Auffnemmen vnd Wohlfahrt beruhe, wünsche auch nochmahls, daß der König in Dännemarck von diesem Krieg, der ohne Zweiffel viel Christen-Bluet kosten werde, abstunde, vnd Jhm zu Gemüth führte, daß der Evangel. Königen, Chur- vnd Fürsten ohne das wenig seyen, vnd wann sie sich durch diesen vnnöthigen Krieg selber verderben wolten, ohne Zweiffel des Pabsts Anhang daher Vrsach bekommen würde sie vollends auffzureiben. Er sey bereit vnd möge leiden, daß alle Strittigkeiten des Reichs Gräntzen halben zwischen Jhm vnd dem König von Dännemarck entweder durch beyder Königen Räthe, oder der benachbarten Könige vnd Fürsten Interposition, oder durch eines von beyden Theilen ernennten Schied-Richters-Spruch, erörtert vnd auffgehoben werden. Da aber der König in Dännemarck deren Vorschlag keinen anzunemmen gewillet, muß ers geschehen lassen, vnd stelle es ihm heim, ob er lieber Fried oder Krieg mit Schweden haben wolle. Er schrieb auch gleiches Jnnhalts an die Stände in Dännemarck, ermahnet sie, ihren König dahin zu erhandeln, daß Er Jhm den Frieden gefallen ließ, vnd eine von diesen drey Conditionen anneh- me. Ehe dann aber diese Antwort dem König in Dännemarck zukommen, hatte derselbe schon durch seinen Heroldten, Niclaß Wahl den Krieg an den Schwedischen Gräntzen ankünden lassen, vnd demnach Er schon zuvor zu Christianopel alle Bereitschafft zum Krieg fertig gemacht, brach Er den 4. May von dannen mit dem gantzen Heer auff, zog auff Colmar zu,

1611. zu, vnd belägerte dieselbe Statt vnd Vestung. Da Er sein Läger geschlagen, sandte Er einen Trompeter mit Brieffen an den Gubernator, der Colmar aufffoderte, aber der Trompeter ward nicht gehört, noch die Schreiben von jhme angenommen worden.

Darauff fiengen die Dännischen an zu approchiern, Batteryen auffzuwerffen, vnd die Statt zu beschiessen. Die Belägerten dagegen schossen auch dapffer heraus, kondten aber nicht grossen Schaden thun. Nachdem die Dänen eine ziembliche Pressa geschossen hatten, liessen sie etliche mahl Sturmb an, biß sie sich zuletzt der Statt bemächtigen, den Burgern, deren gleichwohl nicht wenig blieben, wurdt verstattet hinaus zu ziehen, vnd mocht ein jeder, was er kondte fortbringen, mit sich tragen, viel salvirten sich in das Schloß, darauff macht sich der König von Dännemarck an das Schloß, selbiges auch zu erobern.

Als mit Anfang der Colmarischen Belägerung König Carle der Dänischen Einfall vernommen, rüstet er sich zur Gegenwehr. Damit aber männiglichen seine gerechte Sache offenbar wurde, ließ Er eine Schrifft in Druck außgehen, darinnen Er anzeigte, wie alle Anschläg deß Königs von Dännemarck dahin zielten, daß der im Stettinischen Vertrag bestättigte Friede zwischen beyden Königreichen zerbrochen wurde, vnangesehen daß derselbe auff Rath vnd Guetachten Käyser Maximiliani des Andern, Caroli des Neundten Königs in Franckreich, Sigismundi Augusti Königs in Polen, vnd Hertzogs Augusti Churfürsten zu Sachsen getroffen worden. Den Titul der Lappen in Nordtlandt führ Er mit Recht, weil Er dieselbe Provintz inne habe vnd besitze, wie Er dann auch im Wester-Theil der Lappen Marck eben das Recht habe, das seine Vorfahren am Reich, die Könige zu Schweden jederzeit gehabt. Alle Nutzungen von Titelsfort biß gen Malanger sey zwischen den Königen von Schweden vnd Dännemarck allzeit gleich getheilet gewest, aber zwischen Malanger vnd Waranger haben zween Theil der Cron Schweden, das dritte Dännemarck zugehört, ohne Abbruch der Jurisdiction, welche ohne Zweiffel dem Königreich Nordtwegen zustunde, die 1611. Statt Gottenburg sey gebawet worden, ehe dann Er König Carl an das Reich kommen, so hab Er denselben Bürgern keine Freyheiten gegeben, deren Er nicht berechtigt gewest, dann Er jhnen das Recht zu Fischen gegeben, an denen Vfern vnd Porten, davon Er ohne das die Helfft oder zwey Drittheil der Einkommen zu geniessen habe.

Daß Er etliche Dänische Schiffer vnd Kauffleuth gestrafft, welche mit seinen Feinden zu Riga vnd in Churlandt gehandelt, daran hab Er anderst nichts gethan, als was das Gesetz der Natur allen Völckern erlaube, dessen sich auch die Fürsten vnd Herren jederzeit gebraucht, dem Feindt, wo sie könten, Abbruch zu thun, wann der König in Dännemarck Lust gehabt hätte, den Stettinischen Vertrag zu halten, solte er sich nicht allein keineswegs beschweren, daß die Handthierungen mit des Königreichs Schweden Feinden verbotten worden, sondern vielmehr dieselbe Handlungen selbst verbieten, weil die angeregte Stettinische Transaction vermöchte, daß beyde Nationen gleiche Freund vnd Feinde haben vnd einander helffen solten. Er, der König in Schweden, hätte viel billigmäßigere Vrsachen, sich über den von Dännemarck zu beklagen, der ohne einig Recht sich des Schlosses Sonnenburg im Bißthumb Oeselen bemächtigt, vnd solches noch disen Tag gewaltsamlich inn hielte, die Lappen-Märcker in viel Wege plagete, nicht allein der öffentlichen Feinden der Cron Schweden Vnterschleiff gebe, sondern auch denen die Jhme (König Carolo) nach Leib vnd Leben gestanden hätten, vnd die dises Kriegs einige Vrsacher waren, der durch seine Orlogs-Schiff diejenige convoyiren ließ, welche den Feinden des Reichs Schweden Proviant zuführen, vnd letztlich den Teutschen Ansee-Stätten verbotten hätte, mit den Schweden nicht zu Kauffschlagen vnd handthieren.

Ob nun wol alle dise Dinge viel wichtiger wären, als die, derentwegen der König von Dännemarck die Waffen ergriffen, vnd der Stettinischen Fridens-Tractation schnur stracks zuwider lieffen, hab doch Er (der Schwedische König) jederzeit lieber gewolt, daß diese Strittigkeiten freundlicher

1611. cher Maynung componirt wurden, es geschehe nun gleich durch beyder Königen Räthe, die deßwegen an den Gräntzen zusammen kommen solten, oder durch der befreundten oder benachbarten Könige vnd Fürsten Legaten, oder letztlich durch einen Schied-Richter, auff welchen beyde Theile compromittirten, woraus ja Sonnenklar erschiene, daß Er, König Carle, jederzeit zum Frieden genaigt, vom Krieg aber ein Abschew getragen hätte, weil aber der König von Dännemarck alle diese so billige Conditiones verwürffe, vnd mit Heers-Krafft in sein Königreich Schweden gezogen wär, als wolle Er hiermit vor GOtt, dem Römischen Käyser, allen Königen, Chur-Fürsten, vnd freyen Republiquen bezeigt haben, daß Er zu seiner Vnterthanen nothwendigen Schutz, die Waffen an die Hand zu nemmen genöthigt werde, vnd möge es der König in Dännemarck gegen GOtt verantworten, wann, wie im Krieg vnumbgänglich, vnschuldig Blut vergossen werde.

Da dem König in Schweden kund gethan, wie die Dänen die Statt Colmar eingenommen vnd das Schloß belägert hätten, ließ Er ohne Verzug 18. Schiff zurüsten, durch welche Er den Belägerten alle Nothwendigkeit zu-das vnnützige Gesindlein aber aus dem Castell abführen, welche Hülff denen in der Vestung zum besten erschossen ist, vnd nachdem Er dieselbe also proviantirt, zog Er in der Persohn mit 16000. Mann auff Dänen zu, vnd schlug sein Läger nicht weit von Ihnen. Allda geschahen manniche Treffen, in deren etlichen, besonder im dritten vnd vierdten, die Dänischen von den Schwedischen zuruck geschlagen, mit grossem Verlust weichen musten, nachdem jhrer viel erlegt vnd verwundet worden. Beyde Läger seyndt so nahe beysammen gewest, daß die Soldaten Sprach halten vnd einander einen Trunck biethen können.

Indem nun die Schweden starck in das Dänische biß an die Statt Christianopel streifften, besorgte sich der Gubernator darinn eines Vberfalls, ob die Schweden hiedurch die Dänischen von der Belägerung des Schlosses abwenden möchten, begehrte derowegen an seinem König schrifftlich, daß Er zu Verstärckung seiner Guarnison jhm Fünff Hundert Mann zuschicken wolte, dann er mit den wenig Soldaten, die er bey sich hätte, die Statt zu erhalten nicht getrawete.

Dises Schreiben ist dem König von Schweden in die Hände kommen, der Jhm solches wohl zu Nutz zu machen gewust, vnd sich eines gewagten Stucks vnterstanden, wiewohl es Jhm stattlich gelungen. Er commandirte alsobalden Fünff Hundert gut Schwedische Soldaten, ließ sie auff Dänisch montiren, gab jhnen drey Fähnlein, so Er in einem Treffen den Dänen abgenommen hatte, vnd schickte sie damit nach Christianopel. Als sie nun für die Statt kamen, rufften sie, der Dänische Succurs wäre da, man solte sie ohne Verzug einlassen, dann jhnen Tausend Schwedische Pferdt nachsetzten, denen sie kaum entgangen wären. Es waren aber mit Fleiß von den Schwedischen etliche Cornet Reuther geordnet, die sich sehen liessen, als ob sie den Fünff Hunderten nachfolgeten.

Da man nun in der Statt nicht anders mainete, dann es wären jhre Freunde vom König zu Verstärckung der Guarnison geschicket, vnd der Wächter von dem Thurm, der die Schwedische Reuther ersehen hatte, jhre Worte bekräfftigte, ward das Thor geöffnet, vnd die Schweden eingelassen, welche sich alsbaldt der Thor vnd Gassen bemächtigt. Alle Dänen, die sich haben darinn befunden, haben sie niedergehaut, aber doch des Mordens an Weibern vnd Kindern sich enthalten. Der Teutschen, so allda gewest, haben sie verschonet, aber vielen Dänischen vom Adel, die in dem vorgemeldten Treffen verwundet, dahin zu curiren gebracht worden waren, haben die Schweden vollendt der Marter abgeholffen. Darauff haben sie die Statt geplündert, einen grossen Schatz, der sich auff Drey Thonnen Goldts belauffen, darvon gebracht, solche nachmahls in Brandt gesteckt, vnd biß auff etliche wenig Häuser in die Aschen gelegt, darnach wieder darvon in jhr Läger gezogen.

Diser Verlust hat bey den Dännemärckern groß Leyd vnd Trawren verursacht, weil Christianopel eine fürnehmbe vnd new erbawte Vestung gewest, welche der König von Dännemarck auch nach seinem Nahmen nennen lassen, woraus abzunehmen, daß sie Jhm nicht vnwerth gewest.

Nach diesem haben die Schweden das Dänische Läger dermassen vmbringet, daß jhnen etliche Tage lang nichts zukommen können, jmmittelst doch verhofft, die Dänen solten sich ausser jhrem Wall begeben, vnd zu einer Feld-Schlacht præsentiren. Da aber solches nicht geschahe, nahmen sie jhnen für, den König von Dännemarck

1611. marck in seinem Läger anzugreiffen, vnd solten die im Schloß zu Collmar zugleich ein Ausfall thun. Da es nun an dem war, daß der Anschlag ins Werck gerichtet werden solte, vnd die Schwedischen schon einen Hügel zu jhrem favor eingenommen hatten, wurden sie am folgenden Tag durch die Dänischen wiederumb abgetrieben vnd hinweg geschlagen.

Zween Tag hernach lieffen Neun Dänische Orlogs-Schiff in dem Hafen zu Collmar ein, vnd ländeten nicht weit von der Schwedischen Flotta, so daselbst an Anckern lag. Beyde Armada spielten lang vnd hefftig mit den Stucken zusamb, biß letztlich die Schwedischen Schiffe die zwo Inseln am Port, die sie verwahren solten, verlassen, vnd sich auff das hohe Meer begeben musten, mit Verlust vieler Soldaten vnd Boots-Gesellen. Da nun die Schwedische Flotta getrennet, griffen die Dänen auch zu Landt die Schwedischen an, in welcher Charge zu beyden Theilen etliche todt blieben, da aber die Nacht mit einfiel, zogen die Dänischen wiederumb ab. Da sie nun des folgenden Tags einen frischen Angriff thun wolten, erfuhren sie, daß die Schweden jhr Läger verlassen, vnd zwo Meilen zuruck gewichen waren. Da diß der König von Dännemarck vernommen, folgt er mit 8000. Mann hernach, König Carle ließ das Fueß-Volck voran marchieren, vnd must die Reutherey die Dänen so lang mit Fechten auffhalten, biß sich die Schwedische Armada retirirt hatte. Es hat in diesem Treffen König Carl bey 300. Mann verlohren.

Indessen wurdt das Schloß zu Collmar vnauffhörlich beschossen, vnd war die Pressa nun weit genueg, den Sturm anzutretten, deßgleichen waren die Dänen mit dem vntergraben so weit kommen, daß nur Fewer in die Mina gesteckt, vnd dieselbe gesprengt werden solte. Da die im Castell solchen Ernst sahen, vnd sich keines Entsatzes zu getrösten hatten, fiengen sie an von der Vbergab zu parlamentiren. Da man sich nun deßwegen verglichen hatte, ist die Schwedische Guarnison den 11. Augusti Anno 1611. mit Ober- vnd Vnder-Wehr, Sack vnd Pack abgezogen, vnd dem König von Dännemarck das Schloß sambt allen darauff befindenden Stucken, vnd einen grossen Vorrath Büchsen-Pulffer übergeben.

Zeit währender Belagerung des Schlosses zu Collmar hatte der König von Dännemarck auch die Insul Orlanden sambt der Vestung Borchholm auffordern lassen. Die Orländer aber hatten zur Antwort gegeben, wer das Schloß zu Collmar inne hätte, der wär auch ein Herr der Orlanden. 1611.

Da dises Schloß zu Collmar über war, ließ der König von Dännemarck die Orländer jhres Worths erinnern, wie Er nun Maister im Schloß zu Collmar wäre, schickte auch zugleich einen von seinen Räthen hinüber in die gemelte Insul, mit vier Fahnen Fueß-Volck, welche die Vnterthanen schweren liessen, vnd an bequemen Orten Besatzung einlegten.

Dieser geschwinde vnd vnverhoffte Succeſs der Dännemärcker bewegte König Carlen, daß Er es aus Vngedult noch einmahl wagen, vnd dem Könige von Dännemarck eine Schlacht liefern wolte, welches dann auch geschahe, aber mit schlechter Prosperitet der Schweden. Dann als etliche Treffen fürgangen, in welchen von König Carls Volck nicht wenig darnieder gelegen seyndt, wich Er endtlich zurück in sein Läger, das wohl verschantzt, vnd mit Wall vnd Graben verwahret war, in Mainung, Er werde bessere Gelegenheit erwarten.

Darauff Er den 29. Octobris im 61. Jahr seines Alters zu Nicopien aus diser Welt abgescheiden. Wie im Ersten Theil diser Annalien zu sehen.

Es hat aber auch mit seinem Leben der Dänen Succeſs vnd Prosperitet in den Schwedischen Provintzen ein End genommen. Dann die Innwohner der Orlanden zu Borchholm sich zusammen rotten, vnd die newe Dänische Guarnisonen so jhnen kürtzlich auff den Halß gelegt worden, hinweck jagten. Es rissen auch ansteckende Kranckheiten im Dänis. Läger ein, vnd entluffen viel Volcks wegen Vorhalt der Bezahlung, welches als es hat der König in Dännemarck durch ein offnes Patent alle ausgeweichte vnbezahlte Soldaten ohne Furcht vnd Gefahr für seine Commissarios zur Abrechnung laden, oder auff Verbleibung dessen jhnen Stillschweigen aufferlegen lassen.

Nach dem Tod Königs Caroli ward sein ältister Sohn, Gustavus Adolphus, laut der Erb-Vereinigung, im Jahr 1604. zu Norcopen erneweret, zum König der Schweden, Gothen vnd Wenden proclamirt. Es gab zwar vnter den Ständen etliche Opponenten, vnd widrige Maynungen, indem Königs Sigismundi zu Polen, vnd seines Herrn Bruders, Hertzogen Johannis in West-Gothen, gedacht ward.

Es war dieser Herr noch ein Jüngling von Siebenzehen Jahren, da er zum Königreich kam, darumb auch seine Crönung biß ins Jahr 1617. verschoben worden. Sein Herr Vatter verließ Jhm

1611. Jhm das Reich in grosser Vnruhe, angesehen die Cron Schweden mit zween mächtigen Potentaten in offener Feindtschafft begriffen war, nemblich mit dem König von Dännemarck an den Schwedischen Gräntzen, vnd dem König von Pohlen in Liefflandt, vnd an den Reußischen Frontiern, dann obwohl die Pohlen wegen der Kriege, die sie mit dem Groß-Fürsten der Moscowitter vnd in der Moldaw führeten, ein Weil Lufft liessen, muste doch König Gustavus Adolphus ein absonderlich Kriegs-Heer in Liefflandt halten, zu Beschützung der Stätt vnd Schlösser der Cron Schweden an selben Enden zuständig, in Erwegung auch damahls schon die Könige von Schweden ein weitläufftige Provintz in Liefflandt besassen.

Den 15. Novembris ist der Churfürst von Brandenburg zu Warschaw ankommen, welchem der König in Pohlen sambt seinen Sohn mit etlich Corneten zu Roß vnd 18. Fahnen Heyducken in schöner Ordnung entgegen gezogen, vnd als sie nahe zusammen kommen, ist der Chur-Fürst abgestiegen, dem der König gefolgt, vnd einander zierlich empfangen, der Printz aber zu Roß still gesessen, vnd allein dem Chur-Fürsten die Handt gebotten, endtlich der Chur-Fürst zur Rechten vnd der Printz zur Lincken biß auff das Königliche Schloß zu Jaßdorff geritten, allda der Churfürst mit 80. Pferden vnd 36. Gutschen, jede mit 6. Rossen, sambt einem Rüst-Wagen losiert, der König hat Jhm sein Leib-Gutschen wolgeziert, die Er sehr hoch gehalten, alsbald vnd des andern Tags der Castellan 6. Gutschen-Roß vnd ein Camel verehrt.

Nach Mittag zu 1. Vhren ist der Churfürst mit seinen Räthen vnd Hoff-Leuthen sambt 24. Trompetern gegen den zwo auff freyer Gassen bey St. Bernhardts Kirchen zugerichten Bienen genahet, vnd erstlich 6. seiner Räthe zum König, so auff der einen Bienen in einem guldenen Sessel mit Königlicher Cron vnd Ornat gesessen, geschickt, sein Ankunfft zu werben, so jhnen zu- auch dieselben mit etlich Senatorn den Chur-Fürsten zu holen, zuruck gelassen worden, welchen der Castellan zur Rechten vnd der General zu Posen zur Lincken dahin beglaitet.

Wie nun der Churfürst auf dem Theatro nidergekniet, hat der Cantzler ein Oration vnd Erinnerung der Pflicht an Jhn gethan, auch eine Schrifft mit dieser Lehenschafft zugestellt, die Er überlesen, darauff Jhm auch der Fahnen Roth vnd Weiß, mit dem Königlichen Wappen in der mitten, in die Lincke Hand gegeben, welchen drey Fürstl. Personen angriffen, vnd das Jurament vorgelesen worden.

Nach welchem der Churfürst auf einem Stul dem König zur Rechten Hand gesessen, mit dem der König ein wenig geredt, vnd obwohl der Päbstliche Nuntius über disen Actum protestiert, ist jhm doch nichts darauff geantwortet, sondern die Musica, Trompeter vnd Heer-Paucken auff der andern Bienen gehört worden, hernacher die Senatores den Churfürsten in des Ertz-Bischoffs Hauß beglaitet, allda sich anders angelegt, vnd zum Königl. Pancket aufs Schloß gangen.

Jhr Churfürstliche Gnaden haben sich nach wenig Tagen hernach wieder von dannen begeben, vmb die Huldigung in Preussen anzunehmen.

Eben zu dieser Zeit ist der Sußky gewesener Groß-Fürst in der Moscaw mit zween seiner Brüder von dem Feld-Hauptmann Scholkeßky dem König in Pohlen, vnd dem gantzen Senat zu Warschaw versammlet, öffentlich als Gefangene überantwortet worden, vnd als der Feldt-Hauptmann in seiner Oration des Groß-Fürsten Geschlecht hoch gerühmet, vnd jhre Kriegs-Thaten erzehlt, ist den Brüdern das Wasser aus den Augen gerunnen, aber der Groß-Fürst vnwandelbar blieben, vnd da der König jnen Gnad vnd gutten Willen angebotten vnd versprochen, seyndt sie alle drey auff die Knie gefallen, vnd selbst darumb gebetten, hernacher hat man sie in einer Gutschen mit 6. Pferdten in einen Hoff geführt, verwahrt, vnd nach des Königs Befelch stattlich gehalten: Der Groß-Fürst ist in ein gantz Gulden Stuck, Vnter- vnd Ober-Rock, der eine Bruder aber in Blaw, der ander in Pomerantzen Farb Ober-Rock, beyde Vnter-Röck aber in Gulden Stücken gekleydet worden. Den Weywoden von Schmolenßko aber hat man allein in ein schlechten Wagen nur mit einem Pferdt in das Schloß geführt, vnd jhm seinen Vnter-Weywoda, so an Eysen gefangen liegt, sehen lassen, dieses glücklichen Proceß halben haben die Poln Jh. Kön. Maj. hochgepriesen.

Vmb diese Zeit hat Don Johann de Silvia, der Portugesen Gubernator in Jndien, einen grossen Sieg erhalten, indem er (Silvia) vnversehens die Holländische Flotta überfallen, zwey derselben Schiff, darauf 50. Stuck grob Geschütz, vnd vor 200000. Ducaten an Waaren vnd Geldt gewest, gefangen, das dritte Schiff in die Flucht gebracht: Der Holländer seyndt neben jhrem General 170. geblieben, vnd viel gefangen, hingegen von den Spaniern in 70. vmkommen, doch viel verbrennt worden. An dieser Victori ist den Portugiesen viel jhr Wohlfahrt

1611. fahrt selbiger Landen gelegen gewest. Dieses Vberfalls halben haben die Staden den Monsieur Rottenberg in Spanien geschickt, zu sollicitiren, daß dieser Schaden jhren Vnderthanen wieder möchte vergnügt werden, sonsten der Stillstandt, so schon vorm Jahr in Indien publicirt worden, nicht lang dauren köndte, ingleichem haben die Majores der Indianischen Compagnie sich des erlittenen Schadens zu Brüssel beklagt, höchlich beschwert, vnd Wiedererstattung begehrt, weil aber an beyden Orthen ein schlechter Beschaidt erfolgt, haben sie sich weitern Raths vnd Hülff bey den Herren Staden erholet, welche, weil sie jhnen zugelassen, sich des erlittenen Schadens, so viel müglich, an den Spanischen zu rechnen, derowegen die Majores entschlossen 60. wohlgerüster Schiff vnd vier Admiraln auff verschiedene Orth nach Ost- vnd West-Indien ablauffen zu lassen, vnd zu versuchen, ob sie jhres Schadens ein Recompens möchten erlangen.

Ende diß 1611. Jahr.



Sum-

1612. 1612.

Summarium des 1612. Jahrs, vnd Käysers Ferdinandi II. damahls noch Ertz-Hertzogen, im 34. seines Alters.

KOenig Matthias ladet Käyser Ferdinandt, damahls noch Ertz-Hertzogen von Grätz nach Wien, zu denen angestellten Fastnacht-Festen vnd Ritter-Spielen, die aber bald in Trawer-Kleyder verkehrt worden, dann der von Mettich Käyserl. Cämmerer, von Prag auff der Post gen Wien angelangt, vnd die Zeitung von Käysers Rudolphi Todt gebracht: Darauff König Matthias alsbaldt Maxen, Grafen von Trautmanstorff zu Sperrung vnd Interims-Anstellung aller Sachen, nach Prag per posta geschickt, vnd ist Ihr. Mayestät mit Dero Gemahlin vnd allein mit der Cammer von Wien dahin auffgebrochen, vnd dort von denen anwesenden Reichs-Fürsten, vnd denen Landt-Räthen empfangen, darauff den 6. Februarii der Käyserl. Leichnamb depositirt, etliche Käyserl. Ministri eingezogen, examinirt, vnd die nicht schuldig gewest, wieder loßgelassen, der Roßcki aber, daß er sich selbst erhenckt, beschuldt, vnd vom Churfürsten aus Sachsen, darnach Philipp Ludwig Pfaltzgraffen von Newburg, vnd endlich auch Pfaltzgraff Johann von Zweybrück, als Vormünder der Chur-Pfaltz, das Vicariat im H. Römischen Reich, Franckfurt vnd Schwäbischen Rechten, angewiesen: Vnd weil der von Zweybrück dabevor an von Käyserl. Maj. vnd dem Churfürstl. Collegio zugelassen worden, ist er auch bey solchem Ambt verblieben, vnd der Churfürst von Mäyntz hat zu End May einen Wahl-Tag zu Franckfurth ausgeschrieben, entzwischen ist König Matthias wieder nach Wien, da Er sich wenig Tag verhalten, bald wieder nach Prag, vnd forth nach Franckfurh, da alle Chur Fürsten ausser Brandenburg, persönlich, vnd nach der Wahl viel andere Reichs-geist-vnd weltliches Stands Fürsten erschienen, die Crönung so wol des Käysers, als Käyserin wird glücklich mit grossem Pomp verricht, vnd haben darbey so viel Fürsten, Graffen-vnd Ritter-Stands assistirt, daß man dafür gehalten, es hätten Ihr. May. bey 3000. so alle Turnier gewesen wären, auffwarten können, nach vollendter Crönung vnd Geschäfft seyn Ihr. May. wieder nach Prag, vnd als sie alldort die Begräbnuß Rudolphi verricht, vnd den darzu verordneten Spanischen Abgesandten, Ambrosium Marggraffen Spinola in sein mitgebrachten Negotien expedirt, seyn sie nach Wien, vnd an beyden Orthen stattlich empfangen worden, dahin auch die Persianische vnd Moscowitische Gesandte angelangt, hergegen hat Ihr. May. Ihren den Bischoff von Bamberg, zu Erzaigung der gewöhnlichen Observanz, zu Ihr. Heyligkeit nach Rom abgefertiget: Sein Einritt, Audienz, vnd Verrichtung: Zu Oesterreich meuttenirn des Grafen von Tampier Reuther, die er überfallen, die Rädelführer niedergeschossen vnd hencken lassen, vnd die übrigen zum Gehorsamb bracht: In Siebenbürgen hats allerley schwäre Succeß gehabt: Der Bathori wurde verrathen von seinen Dienern, vnd von seinen Vnderthanen bey Käyser Matthia verklagt: Vnd vom Bethlem Gabor geschlagen, vnd er Bathori hat in voller Weiß den Nagi Andres erschlagen: Der Käyser schickt zu seinem Gesandten nach Constantinopel dem Negroni, so wegen der geschlossenen Frieds-Articul grosse Mühe, Arbeit vnd Gefahr ausgestanden: Schrifften zwischen den possidirenden Fürsten der Gülch-vnd Clevischen Länder, vnd Staat Cöllen, wegen des Baw zu Mülheim, vnd darüber ergangne Käyserl. Resolutiones, wie auch Offerirung Hülff vnd Beystandt der Königin aus Franckreich vnd Engelland, auch der Staden denen obgedachten Fürsten: Zu Aach kommen Käyserl. Commissarien an, selbige Controversia zu stillen: Auffruhr zu Franckfurt wider den Magistrat: Chur-Pfaltzische Gesandte in Engelland machen die Heyrath mit Pfaltzgraff Friderich vnd des Königs einigen Tochter richtig, darauff zieht der Pfaltzgraff durch Holland

1612. land selbst nach Engelland, ward stattlich vnd mit Frewden empfangen, wurd aber aller Content mit des Printz Hainrich von England Tod verdunckelt.

Selbiger König schickt Graff Moritzen den Orden des Hosenbands.

In Italia liessen die Venediger wider jhren Clarissimo Angelo Batrario ein grossen Bando ausgehen: vnd starb daselbst der Hertzog Antonio Donato, vnd wurd an sein statt Antonio Memmi erwählet.

Zu Mantua giengen etliche selben Fürstlichen Geblüts mit Tod ab.

In Franckreich wurd Monf. Batan wegen Vngehorsamb des Königl. Generalen gericht, da der Hertzog von Roan Vnruhe angefangen, der auch zu Roschella erzaigt.

Doppelte Heuraths Tractation zwischen Spanien vnd Franckreich, vnd derselben ansehenliche Gesandschafften, der Hertzog von Pastrana vnd Mena: Marques de Santa Crux verbrennt viel Türckische Schiff im Porto del Golcha, vnd raubt die Insul Lampodosa aus.

Die Staden bekommen Erlaubnuß vom Türckischen Käyser, in die Türckey zu handlen.

Die aus Indien zwey reiche Schiff bekamen, sie liessen auch scharpffe Generalien wider die Catholische ausgehen.

Der Dänisch- vnd Schwedische Krieg continuirt mit gleichem Glück vnd Vnglück, vnd wird zum Frieden gegriffen.

In Polen meuteniren die Soldaten, vnd leiden die Polen von Moscowitern ein grosse Niderlag.

Zu Constantinopel heyrath der Türckische Käyser Töchter vnd Schwestern aus: Dessen Bassa Machomet Belsergi den Fürsten in Moldaw geschlagen.

Der Vezier Nassaff disputirt mit dem Käyserl. Gesandten, welcher auch mit dem Persianischen Gesandten zu Constantinopel angelangt: Der bey dem Groß-Türcken Audienz erhalten.

In Barbaria hat sich ein newer König Muley Harmel ben Abdela auffgeworffen, vnd durch Zauberey viel Sachen zuwegen gebracht, letztlich aber geschlagen worden.

In Africa hat der Muley Sydon seinen Brudern Muley Seck geschlagen, vnd die Königreich Maraco vnd Fez erobert.

Zu Algier hats lang nicht geregnet; derohalben haben die Türcken Gebet vmb Regen angestellt, aber es halff nichts, biß zu der Christen Gebet, daß ein Capuciner den Barbaren ausführen wollen, sie haben jhn aber gefangen, vnd gestainiget.

ANno 1612. ist Käyser Ferdinandt, als Ertzhertzog, von Grätz seines Alters im 34. Jahr, vom König Matthia nach Wien zu den angestellten Fastnacht-Festen vnd Ritterspielen geladen worden, es seyn aber diese vorhabende Frewden baldt in Trawer-Kleider, doch nicht in Hertzen-Leid (weil der Marggraff von Anspach Günderodt, vnd andere wider König Matthias Vorhaben dem Käyser allerley Mittel vorgeschlagen) verändert worden: In Bedenckung gleich damahls der von Mettich Käyserlicher Cammerer von Prag auff der Post gen Wien angelangt, vnd die newe Zeittung von des Käysers Rudolphi Todt gebracht: Dann als der Hertzog Wilhelmb von Newburg bey Ihrer Mayestätt bey einer halben Stund Audienz gehabt, haben sie sich alsbald übel darauff befunden vnd zu Bett gelegt, vnd wie derselben der kalte Brandt zu dem Schenckel geschlagen, seynd sie, nachdem sie den Tag zuvor mit Ihrem Beichtvatter conferirt, zu Morgens frühe vmb 7. Vhr, da Ihr der Cammer-Diener ein newgewaschenes Hemmet übergeben wöllen, so gähling verschieden, daß man derselben weder das Hochwürdig Sacrament noch die letzte Oelung geben können, vnd das beschach den 20. Januarii im 59. Jahr vnd 6. Monat seines Alters, vnd obwoln der Obriste Cammerer Prußkoffsky den Todt, biß mans dem König Matthiæ avisirt gehabt hatte, zu verbergen vermainte, vnd zu dem Endt zu der gewöhnlichen Zeit den Tisch decken lassen, so hat doch solches Adam Herr von Trautmanstorff erfahren, es offenbahrt, vnd seyn alsbald Currier zum König Matthias vnd denen Churfürsten geschickt worden. Sein Leib ist alsbald in Beyseyn des Hertzogs von Braun-

1612. Braunschweig, Marggraff von Anspach, Fürsten von Anhalt, Landgraff von Liechtenberg, vnd andern Käyserlichen Räthen vnd Cämmerern eröffnet worden. Das Hertz vnd alle seine andere Glieder seynd noch starck gewesen, das Bein aber, darzu der Brandt geschlagen, voller Aytter vnd Vnflath, die anwesende Fürsten habens dem Hertzog von Braunschweig sehr vor übel gehalten, daß Er Ihr. Mayestät Kranckheit so lang verhalten. Die Böhaimische Ständt haben alsbaldt alle Sachen inventirt, versigelt, hin vnd wieder Wachten bestellt, vnd des Käysers Schatzmaister den Zrutßky, samt andern Käyserlichen Ministren in Verhafft genommen, vnd in gantzen Landt die Musicen vnd Fest verbotten, vnd sich in die Klag zu kleyden befolchen. Des Käysers Cörper war mit einer Damaschten Nacht-Schauben angelegt, vnd in ein mit roth Sammet ausgeschlagenen Bahr gelegt, auff der Brust hat Ihr. Mayestät ein Creutz, auff der Lincken Seiten Ihr Wehr, vnd auff der Rechten das Gulden Fluß, ob der Bahr war ein Crystallines Glaß, damit man dardurch den Käyserlichen Cörper gar wohl sehen könt, der dann, weil er wol balsamirt gewesen, in dem wenigsten nicht übel gerochen. Ein wenig vor des Käysers Todt ist der alte Löw vnd zwey Adler, so lange Zeit alldort gewesen, vnd die der Käyser sehr lieb gehabt, verdorben, darüber ihr viel des Käysers Tod propheceyet.

Alsobaldt nun König Matthias seines Brudern Käysers Rudolphi Tod vernommen, hat Er zu Sperrung vnd zu interims Anstellung aller Sachen Max Graffen von Trautmannsdorff, damals dero Cämmerer vnd Reichs-Hof-Rath, nach Prag per posta geschickt, vnd ist Ihr. Mayestät den 24. Januarii von Wien nach Prag auffbrochen, vnd den 30. dahin angelangt, vnd allein zwischen denen Burgern, so in jhren Wehren gestanden, eingezogen, vnd von den Böhmischen Landt-Ständen, Hertzog von Braunschweig, Marggraff von Anspach, vnd viel andern Herren vnd Landtleuthen herrlich empfangen worden, denen allen Ihr. Mayestät freundlich vnd gnädig zugesprochen, vnd noch selbigen Tag zu Vesperzeit den Käyserlichen Leichnamb besucht, der den 6. Februarii depositirt, vnd von Hertzog von Braunschweig vnd andern Käyserlichen Cammer-Herren getragen, vnd vom König Matthias, Marggraffen von Anspach, Fürsten von Anhalt, Landtgraffen von Liechtenberg, vnd allen Land- vnd Hof-Officirn beglaitet worden.

So baldt nun die Zeittung von des Käysers Tod erschollen, haben erstlich der Chur-Fürst von Sachsen den 3. Januarii, darnach Philipp Ludwig Pfaltzgraff von Newburg, vnd endlich auch Pfaltzgraff Johann von Zweybrück, als Vormünder der Chur-Pfaltz ein Schreiben außgehen lassen, vnd des Vicariats im Heil. Römischen Reich Fränckischen vnd Sächsischen Rechtens vnterfangen, dieweil aber der von Zweybrück dabevorn von Käyserl. Mayestät vnd den Chur-Fürstlichen Collegio zugelassen worden, ist er auch bey solchem Ambt des Vicariats, wie auch der Chur Administration verblieben. Vnd der Churfürst von Mayntz hat zu Endt deß May ein Wahl-Tag zu Franckfurth ausgeschrieben: Entzwischen wurden die in Verhafft gelegte Käyserliche Ministri examinirt, vnd ließ sie der Bischoff Klösel ermahnen, daß sie in gutem ihr Aussag thun, vnd nicht Vrsach zu mehreren Schärpff geben solten, der Zrutßky, dem der Käyser viel vertrawt vnd lieb gehabt, wie man allenthalben spargiert, soll sich in seiner Verhafftung selbst mit einem Strick, vnd eben mit der Schnur, daran er den Cammer-Schlüssel getragen, erhenckt haben, derowegen man sein Leib vom Nach-Richter viertheilen, vnd auff den Weissen Berg begraben, auch sein Bruder vnd Diener gefäncklich einlegen, vnd all sein Guet verarrestiren, vnd inventiren lassen, wie nun an dem Orth, wo sich der Zrutßky soll selbst gehenckt haben, er offt auff einem Hirsch, offt auff einem Bock reitend gesehen worden, hat man vor gut geacht, daß man den Cörper ausgraben, zu Aschen verbrennen, vnd denselben in die Moldaw werffen solte, daß auch also beschehen, baldt aber nach diesem hat sich der Schloß-Hauptmann, Zweiffels ohne von seinem aignen Gewissen angetrieben, aus dem Staub gemacht, vnd wie man diese Absentirung wohl examinirt, hat man geargwohnt, daß er den Zrutßky in der Gefäncknuß todt geschlagen, vnd jhn also auffgehenckt, vnd jhme das Aurum purificatum (so er aus des Käysers Schatz bey sich gehalten) hinweck genommen haben solte. 1612.

Den 20. seyndt Ihr. Mayestätt sambt der Königin von dem Hertzog von Braunschweig zu Gast gehalten worden, vnd seynd beym Tisch gesessen der von Anspach, Anhalt, Landtgraff, vnd der Hertzog von Braunschweig, die Käyserliche Truchseß haben dient, Ihr. Mayestät dem König hat er zwey schöne braune Roß, eines auff Vngarisch, das ander auff Teutsch stattlich vnd wohl gebutzt. Der Königin zwo verguldte Schallen, so man auff 600. Fl. schätzt, vnd ein Ring vmb 2800. Fl. geschänckt. Hernacher seynd Ihr.

1612. Mayeſtät in Thier-Garten, wo man ein Awer-Ochſen-Büffel auch wild Schwein gehetzt. Item den Leoparden auff ein Rendel, vnd vnter andern die Fuchs.

Den 19. Martii ſeyndt Ihr. Mayeſtät von Prag vom Podagra hart gehalten, ſich auff den Wahl-Tag zu rüſten nach Wien auffbrochen, vnd den 26. allda angelangt, vnd ſich länger nicht, als biß auff den 35. Aprilis auffgehalten, vnd alsdann wider weck vnd nach Prag, vnd folgends den 7. May nach Franckfurth, wo ſie den 13. glücklich angelangt.

Zu Hirſchaw hat Ihr. Mayeſtät in einen jeglichen Frawenzimmer-Wagen ein Cämmerer zu ſitzen, damit er jhnen aus dem Getreng in vnd aus dem Wagen helffen möge, befolchen, vnd iſt im erſten Gerhard Herr von Santhillier, im andern Friedrich Herr von Schernhauſen, vnd im dritten Frantz Chriſtoph Graff Khevenhüller geſeſſen.

Den 12. hat Ihr. Mayeſtät an die Churfürſten geſinnen laſſen, damit dieſelbe ſtärcker, als das ordinari einreiten köndte, darauff ſeynd die Churfürſten auff dem Römer erſtenmahls zuſamben kommen, es berathſchlagt, vnd ſolches Ihr. Mayeſtätt bewilliget. Nachmittag iſt ein groſſe Anzahl Burgerſchafft auffgemahnt worden, vnd in voller Gewehr vnd Ordnung geſtellt: Vnd nachdeme bey 200. Gutſchen vnd Wägen vor des Königs Einzug voran ankommen, welche zum Theil in der Statt blieben, zum Theil durchfahren müſſen, hat darauff König Matthias Abendts vmb 4. Vhren ſeinen Einritt gehalten, zuvorderiſt hat die Reutherey zu Franckfurth bey 60. ſtarck, ſo das Glaith geführt, vnd nicht weit von dem Statt-Thor bey den Schrancken gehalten, den Vorzug genommen, darauf Ihr Königl. Mayeſtät Obriſter Hoff-Marſchalck, Wolff Sigmundt Herr zu Loſenſtein, vnd nach ihme der Herren vnd Cavallieri Diener gefolgt, deren 100. geweſen, nach denen ſeyndt geritten zween Königl. Trompeter, welchen gefolgt, alle Herren vnd Cavallieri bey 78. in einer Troppen, darnach ſeyndt neben einander vor Ihr. Königl. Mayeſt. her Octavio Caurian Freyherr, Obriſter Stallmaiſter, Friederich Graff zu Fürſtenberg Obriſter Hoffmaiſter, Leonhardt Helfrid Herr von Meggaw Obriſter Cämmerer, wie auch der Hartſchier-Hauptman Adam Herr von Trautmanſtorff, vnd der Trabanten Hauptman Graff Bruno von Mannsfeldt, darnach Ihr. Königl. Mayeſt. auff einem ſehr ſchönen ſchwartz-braunen Spaniſchen Pferdt geritten, auff beyden Seithen aber vor vnd hinder Ihr. Mayeſtätt haben ſich die Laggayen vnd Leib-Trabanten mit jhren Oberwehren hergehendt befunden, welchen die Königin in jhrem Leib-Wagen ſambt andern dreyen Wägen mit Frawenzimmer nachgefolgt. Neben der Königin Wagen ſeyndt geritten Georg Sigmundt Herr von Lamberg, der Königin Obriſter Hoffmaiſter auff der Rechten, vnd Gilbert Herr von Santhilier der Königl. Obriſter Stallmaiſter auff der Lincken Seithen, auff dieſe ſeyndt 25. Hartſchier gefolgt, die übrigen 75. ſeyndt durch einen von der Statt darzu verordneten Commiſſarium in jhre auffgezeichnete Quartier durchgeführt worden, die Burgerſchafft iſt zu beeden Seithen biß auff Vnſer Lieben Frauen Berg zu Ihrer Königl. Mayeſt. Loſament zum groß Braunfelß genandt, in jhrer Rüſtung ſehr wacker vnd ſtattlich gebutzt geſtanden, iſt alſo dieſer Königl. Einzug glücklichen vnd wohl verricht worden, die übrigen Hoff-Räth vnd die auſſer Hoffſtatt deren über die 30. geweſen, ſeynd alle in jhre Quartier auſſer der Statt hinumb gezogen, ſintemahlen über die 100. Gutſchen, alle mit 6. Roſſen, vnd nicht weniger von LandGutſchen vnd Colleſſen auſſer der LaſtWägen ſich befunden. 1612.

Sonſten ſeyndt mit Ihr. Königl. Mayeſtät nach Franckfurt gezogen, laut der Hoffſtatt.

Friderich Graff zu Fürſtenberg, Königl. Maj. Gehaimber Rath, Obriſter Hoffmaiſter.

Leonhardt Helfrid Herr von Meggaw Obriſter Cämmerer, Königl. Mayeſt. Gehaimber Rath.

Wolff Sigmund Herr von Loſenſtain Obr. Marſchalck.

Octavio Caurian Freyherr Obriſt. Stallmaiſter.

Gehaimbe Räthe, ſo nicht Aempter gehabt:

Melchior Clöſel, Biſchoff zu Wien. Königl. May. Gehaimber Raths Director.

Johann Euſebius Kuen Freyherr.

Abraham Burggraff von Thona.

Königl. Mayeſt. Cämmerer.

George Andre von Hoff-Kirchen Freyherr.

Rudolph Herr von Stubenberg.

Georg Friderich Graff von Hartegg.

Adam von Herberſtein Freyherr.

Bruno Graff von Manßfeldt Kön. Mayeſt. Trabanten Hauptmann.

Hannß Balthaſar von Hoyß Freyherr, Kön. May. Hoff-Cammer-Director.

Fer-

1612. Ferdinandt Helfridt von Meggaw Freyherr.

Alexander Rudolph.

Hannß Christoph von Puechhaimb Freyherr, Hoff-Kriegs-Rath, bestallter Obrister.

Albig Graff zu Fürstenberg.

Hannß Georg Herr zu Warttenberg Freyherr.

Herr Carl Hanibal Burggraff von Tona.

Friderich von Tschernhauß Freyherr.

Frantz Christoph Graff Khevenhüller Obrist. Silber-Cämmerer.

Rudolph von Tieffenbach Freyherr.

Geörg von Landaw Freyherr.

Maximilian Herr von Trautmanstorff, Freyherr.

Friderich von Tieffenbach, Freyherr.

Graff Wolff von Mannßfeldt.

Adam von Trautmanstorff, Freyherr.

Herren vnd Officier der Cron Böhaimb.

Adam der Jünger Herr von Wallenstein, Obrister Landt-Hoffmaister der Cron Böhaimb.

Sdencko Albert Poppel Freyherr von Lobkowitz, Obrister Böhaimischer Cantzler.

Bertholdt Bohnbut von der Lipp, Erb-Marschalck.

Leonhardt Colona, Freyherr von Felß.

Bohußlauß von Michalowitz, Böhaimischer Vice-Cantzler.

Georg Freyherr von Schonach, Schlesingischer Vice-Cantzler.

Johann von Wartenberg Freyherr, Erbschenck der Cron Böhaim.

Folgen diejenige Herren, so Ihrer Kön. May. aus dem Reich aufgewart.

Anthoni Günther Graff zu Oldenburg.

Graff von Candal, des Duca de Espernon Sohn.

Georg Friderich Graff von Hohenloe.

Graff Philipp von Solms Obrister.

Rudolph Graff von Helffenstein.

Wilhelm Graff von Fürstenberg.

Christian vnd Welrad, beede Grafen zu Waldeck.

Hannß Gündter, Graff von Schwartzenburg.

Wolff Ernst, Johann Dietrich, vnd Johann Casimirus, Grafen von Löbenstein.

Heinrich der Vierdte. Heinrich der Jünger Reiß von Plawen, sambt Graff Philippen dem Jüngern von Solmß.

Eberhardt, Conrad, vnd Philippen Schencken, vnd Semperfreyen von Lünburg. 1612.

Gundacker Herr von Pollheimb.

Georg von Fleckenstein.

Hannß Friderich Freyherr von Mörßburg.

Hannß von Altheim Freyherr.

Andre von Stadel Freyherr.

Günther von der Töltz, Freyherr.

Carl Christoph Burggraff von Thona.

Dietmar Schiffer Freyherr.

Gundacker Schiffer Freyherr.

Watich Kaplier.

Wolff von Gera Freyherr.

Hannß Geörg von Stadel Freyherr.

Heinrich Schlick Graff von Bassaun.

Hannß Poppel von Lobkowitz Freyherr.

Wentzel, Stephan, vnd Heinrich, Freyherr von Wurben.

Johann Ferdinandt Reischwitz.

Friderich Hartmann von Burgnicklin.

Zacharias Geitzkoffler Ritter.

Hannß Friderich von Herberstein, Freyherr.

Hannß Christoph von Rechenberg.

Fridrich von Schutz.

Wolff von Tschernhauß Freyherr.

Paul Khevenhüller Freyherr.

Georg von Rödern Freyherr.

Hannß Ludwig Geyman.

Christoph Heinrich Poes Freyherr.

Hannß Ernst von Scharffenberg, Freyherr.

Adam von Schallenburg.

Georg Sebastian Geyer.

Hannß von Glanbitz.

Heinrich Lest der Jünger.

Sigmundt von Ror.

Hörman Zötteritz.

Conrad von Spillern.

Frantz von Jechtwitz.

Jacob von Jechtwitz.

Marquart Wetznich.

Caspar von Fürstenaw.

Christoph von Netzrath.

Georg Sigmundt Stangel.

Heinrich von Nostitz.

Wentzel von Herna.

Georg von Tobischitz.

Hannß Georg von Oberndorff.

Hannß Andreß von Grienthal.

Friderich Pack zu Rabendorff.

Carl von Punckelitz.

Folgt weitere der Hoffstatt.

Hartmann von Landau, Freyherr, Obrister Stabelmaister.

1612. Herr Christoph Leisser, Kuchelmaister.

Mundschencken.

Hannß Caspar von Herberstein, Freyherr.
Eraßmuß von Gera, Freyherr.
Friderich von Laußnitz, Freyherr.
Maximilian Jörger, Freyherr.

Fürschneider.

Carl von Stadel, Freyherr.
Marco Weida, Marchese Caretto.
Abraham von Tsernhauß, Freyherr.
Georg Sigmundt Schösterschlüssel.

Panattier.

Wolff Jacob von Herberstein, Freyherr.
Hannß Lorentz von Zscheratin, Freyherr.

Truckfässen.

Wolff Jacob von Herberstein, Freyherr.
Hannß Bernhardt von Hoffkirchen, Freyherr.
Gotthardt Weltzer, Freyherr.
Joachim von Landaw, Freyherr.
Johann Dietrich von Greiß, Freyherr.
Carl Magnus Freyherr von Schellendorff.
Hannß von Zaruba.
Hannß Sigmund Leisser.
Niclaß von Burghausen.
Ortensio von Tirack Vnder-Silber-Cammerer.
Johann Barbitius, Reichs-Hoff-Rath.
Johann Matthias Wacker, von Wackenfelß.
Hannß Ruprecht Höchenmüller.

Appellation-Räthe.

Otto von Nostitz.
Baptista Eysen.
Felix Rudinger.
Otto Melander.
Johann von Lober.
Arnold Berglos.
Johann Martin Rebmann.
D. Rudolph Puecher, Secretarius.

Folgt weiter der Hoffstatt.

Valentin Lopetz, Bischoff zu Neutra, Vngarischer Cantzler.
Lorentz Ferentz, Vngarischer Secretarius.
Gerhardt Questenberger, Registrator, der Kriegs-Expedition Secretari.
Herr Vincenz Muschinger, Hoff-Cammer-Rath.
Christoph Grapler, Secretari der Oesterreichischen Expedition.
Paul Michna der Teutschen Expedition.
Daniel Meltzer, Secretari der Hoff-Cantzley.
Adam Rößler, Secretarius der Schlesischen Cantzley. 1612.
Peter Fischer, Niderländischer Agent.
Maximilian Wolgemuth von Mülburg, Quartiermaister.
Johann Peter Magnus, Leib-Doctor.
Thomas Mignon, Leib-Doctor.

Königl. Mayest. Capellen.

Pater Joan Bernardinus Arnolgus, Parfusser-Ordens, Ihr. Königl. Mayest. Beicht-Vatter.
Dominus Jacobus Chimarreus Elemosynarius.
Franciscus Mengavius primus Capellanus, & Capellæ Aulæ Viennensis Rector, Hof-Capellan.
Pater Matthias Antonius Lacky, Königl. May. Hoff-Beicht-Vatter.
Frater Johann Hincklmann, Socius.
Johannes del Tombor Protonotarius Apostolicus Hoff-Capellan.
Joannes Baptista Bruckmannus, Hoff-Capellan.
Alexander Orlogio Vice-Capellan.
Thomas Podenstein Organist.
20. Musicanten.
16. Trompeter.
1. Heerpaucker.

Königl. Mayest. Edel-Knaben.

Johann Wilhelmb Graff von Ortenburg.
Carolus Straffaldo.
Sigismundus Petrus Adolphus v. Schönkirchen Freyherr.
Sigismundus Stanislaus von Schönkirchen Freyherr.
Ferdinand Hartensy Litzeck von Rissimburg, Freyherr.
Wilhelm Alexander Oderßky von Liderzro, Mereslauß.
Michael von Harteck.
Sebastian Borskowsky von Zebirzaw
Paulus von Spauer Freyherr in Pflaun.
Joachim Colona von Felß Freyherr.
Sigmund Andre von Spauer Freyherr von Vallery.
Ignatius Albertus Mizan von Klinstain vnd Rostock Freyherr.
Albertus Wratislaus von Mitrowitz.
Johann Peter Czeicka Wolbromawitz.
Joachim Ernst von Tschernhauß.
Zdencko Rudolph von Walnstein Freyherr.
Alexander de Fin J. V. Doctor, S. P. Latera-

1612. ranensis Comes, Eques Auratus, & Portug. der Edelknaben Hoffmaister.

Iohannes Giuklavinus Iur. Vtr. Doctor, der EdelKnaben Præceptor.

Mit Ihrer Königl. Mayest. Gemahlin seyndt vornemblich einkommen.

Georg Sigmundt Herr von Lamberg Obrister Hoffmaister, Königl. Majest. Gehaimber Rath.

Gulbret von Santhillier, Obrister Stabelmaister Königl. Maj. Cammerer vnd Arsenal-Haubtmann.

Fraw Catharina Fraw von Collobrath, Obriste Hoffmaisterin.

Fraw Silvia Gabrianin Obriste Cammer-Fraw.

Fräwlein Eusebia Maria Gräffin von Fürstenberg.

Fräwlein Brigitta Beninna Gräffin von Trautsamb.

Fräwlein Francisca Hippolita Gräffin von Fürstenberg.

Fräwlein Febenia Pollixena von Bernstein.

Fräwlein Benigna Catharina von Collobrath.

Fräwlein Sigmunda Margaretta von Annaberg.

Fräwlein Elisabeth Maria Khuenin.

Fräwlein Sophia Palfin.

Der gantze Hoffstatt Ihr Königl. Mayest. mit andern Officianten, Kuchen, vnd Keller Partheyen, 100. Trabanten, vnd 100. Archibustieren, ist auff 3000. Persohnen, ReuthRoß, Gutschen- vnd WägenPferdt aber vber 2000. gerechnet worden. Der Königl. Mayest. ist alsobalden der ChurFürst von Maintz ins Losament zum Braunen Felß, Ihr Mayestätt daselbst zuempfangen, mit seinen Adel nachgezogen, der Administrator ChurFürstlicher Pfaltz, vnd der junge Churfürst seyndt zwar mit dreyen Gutschen dem König zu gefallen, außgefahren, aber nicht angeredt, sondern in einen Hauß allein stehn vnd gesehen Ihr Mayest. vorüber passiern, so baldt nun der König vor sein Losament kommen, ist Ihr Mayest. wider von dannen in deß ChurFürsten von Maintz Quartier ins Closter gefahrn, alß solches der ChurFürst, welcher schon, wie gemeldt, durch eine andere Gassen auff den Weeg gewesen, erfahren, ist er eylendts seinem Losament zugeritten, haben daselbst einander antroffen, emfangen, vnd also fast ein halbe Stundt mit einander gehalten.

Den 14. May seyndt die ChurFürsten wider fruhe zu Rath gangen, vnd fast biß 11. Vhr beysamben blieben, der Administrator hat den König in haimbfahren empfangen, deßgleichen der ChurFürst von Sachsen auch gethan. 1612.

Den 15. May seyndt die ChurFürsten abermahls zu Rath auff dem Römer kommen, vnd sich berathschlaget, wie der Rath vnd Burgerschafft von Franckfurth der Securitet halber, vermög der Gulden Bulla, so den ChurFürsten sie zu schweren schuldig, schweren sollen, darauff man nach Mittag die Trombel in der gantzen Statt vmbgeschlagen, vnd außrufen lassen. Demnach nunmehr ein Christlich Haubt des Heylig. Römischen Reichs erwöhlt werden müste: Alß solten die Burger, Vntersassen vnd Vnterthanen alle Fremde, so nicht in Comitatu Electorum gehörig, bey Sonnenschein abschaffen bey Leibsstraff, hierneben ist auch außgeruffen worden, daß alle Burger, Vntersassen vnd Vnderthanen morgen den Sambstag vmb 7. Vhr sich auff dem Berg vor den Römer verfügen, vnd waß allda jhnen wegen der ChurFürstlichen Vicarien deß Heil. Römischen Reichs, vnd dero anschlichen Abgesandten vorzuhalten, sich bequemen solten. Den 16. May alß die Burgerschafft sich gehorsamblich eingestellt, vnd vmb 7. Vhr an bestimbten Orth erschienen, seyndt die sambentliche ChurFürsten, dero Gesandten, wie auch König Matthias selbsten auff den Römer kommen, den gantzen StattRath vor sie beschieden, denselben vermög der Gulden Bull in die Handtgelibts genommen, vnd einen leiblichen Aydt, daß sie die anwesende Churfürsten, Vicarien deß Reichs, vnd deroselben Abgesandten, Bottschafften, vnd Gewalthabern, sambt allen denjenigen, so in der Zahl der 200. Pferden begriffen, schutzen vnd schirmen solten vnd wolten, bestes Fleiß, Sorg, vnd Vermöglichkeit, alles bey Straff vnd Päen, so in der Gulden Bullen einverleibt, geschworen, Es hat auch ehe vnd zuvor die Burgerschafft geschworen, der Rath die Burgermaister, die Zunfftmaister aller Zunfften in den Römer gefordert, vnd Ihnen vorgehalten, daß die Burgerschafft den ChurFürsten schweren solten, vnd versehe sich ein Ehrsamber Rath die Burgerschafft werde sich dessen nicht beschweren.

Nachgehendts seyndt die sambentlichen ChurFürsten, Königs Vicarien vnd Bottschafft vnd Gewalthaber, Cantzler vnd Räth herab vor dem Römer auff die Schwellen neben einander gestanden in diser Ordnung, wegen ChurPfaltz D. Camerarius, des Römischen Königs wegen, der Cantzler, wegen Maintz der GroßHoffmaister

1612. ſter vnd D. Gerion, wegen Trier der Cantzler, deßgleichen wegen Cölln, Sachſen, Brandenburg, dero anſehenliche Räth, oben auff dem Römer ſeyndt beyſamben geſtanden auff rothen Küſſen lainendt, der Churfürſt von Maintz vnd Trier, der am mittelſten Fenſter beyſamben, auff der rechten Seithen derſelben der König Matthias vnd Adminiſtrator ChurFürſtlichen Pfaltz, auff der lincken Seithen neben Maintz vnd Trier, der ChurFürſt von Cölln, Sachſen, vnd Brandenburgiſcher Geſandter, D. Gereon hat folgender maſſen den Vortrag gethan.

Demnach die Röm. Kayſerl. Mayeſt. nicht gar vnlängſt zeitlichen Todts verfahren, vnd an dem, daß widerumb ein Weltliches Haubt im Heyl. Römiſchen Reich ſolte erwöhlt werden, zu welchem Ende die ChurFürſtl. Commiſſarii, Vicarii, Königl. Mayeſt. Bottſchafft, vnd deroſelben Gewalthabern deß Schutz vnd Schirmbs, welchen die Burgerſchafft diſer Statt vnd dero Angehörig, jhnen vermög der Gulden Bullen jhrem beſten Fleiß, Sorg vnd Vermögligkeit. In fall einiger Widerwillen vnder Jhnen entſtehen wurde, bey Verluſt Jhrer habenden Freyheiten zuthuen vnd zulaiſten ſchuldig, verſichern laſſen wolten, vnd Ehrnveſter Wolweiſer Rath alberaith die ſchuldige Pflicht mit dem HandtGelübdtnuß vnd einem leiblichen geſchwornen Aydt gethan vnd gelaiſt, vnd an deme, daß die gantze Burgerſchafft deroſelben angehörige vnd geworbene Soldaten ebenmäßig in die HandtGelübnuß genommen, vnd einen leiblichen Ayd laiſten ſolten, aber ein Ehrnveſter Wolweiſer Rath alberaith in Nahmen der ſambentlichen Burgerſchafft HandtGelübnuß gethan, alß wolten ChurFürſtl. Vicarii, Königl. Mayeſt. Bottſchafften vnd Gewalthaber die Burgerſchafft dißmahl der HandtGelübnuß erlaſſen, vnd ſelbige einſtellen, vnd allein Jhnen den leiblichen Aydt abnemmen, ſolten derowegen mit auffgehobenen zweyen Fingern in der rechten Handt auff folgende Articul ſo jhnen ſolten vorgeleſen werden, ſchweren.

Erſtlichen, ſollen die Burger zu Franckfurth, derſelben Vnderthanen vnd Zugehörige, allen ChurFürſten, Könige vnd Bottſchafften, auch Gewalthabern in gemain, vnd jeden inſonderheit vor deß andern gefährlichen Antaſten, da ein Zwiſpalt vnter Jhnen entſtehen wurde, auch nicht allein denjenigen Leuthen, ſo in der Zahl der 200. Pferdt in die Statt Franckfurth geführt haben, mit getrewem Fleiß vnd embſiger Sorg vnd Vbung verhüten vnd beſchiermen, bey Verluſt aller jhrer Rechten, Freyheiten, Privilegien, Gnaden vnd Hulden, ſo ſie von dem Heyl. Römiſchen Reich haben, vnd tragen thätten. 1612.

Zum andern, ſollen die Burger zu Franckfurth, deren Vnderthanen vnd Zugehörige, weilen man von der Wahl handlet, niemandt, in welcher Würden oder Standt er ſey, in derſelben Statt nicht einlaſſen, dann allein die ChurFürſten vnd deroſelben Bottſchafften vnd Angehörige, ſo allein mit 200. Pferden einzulaſſen ſeyndt, vnd da jemandt Hohes oder Nidriges Standts noch der ChurFürſten, Königs, Bottſchafften vnd Gewalthabern einritten, oder in gemelter Statt gefunden werden ſolt, denſelben von Stundt an mit der Thatt bey obenverleibter Päen vnd Straff ohne Verzug außtreiben vnd abſchaffen.

Darauff ermelter D. Gereon ferner fortgefahren, die Burgerſchafft ermahnet, die zween Finger auß der rechten Handt auffzuheben, vnd jhme nachzuſprechen diſen Aydt: **Waß mir vorgeleſen vnd ich verſtanden hab, dem will ich alſo nachkommen, ſo ſchwer ich alß war mir GOtt helff, vnd ſein Heilig Evangelium:** Mit welchen diſer actus mit den Burgern alſo beſchloſſen worden. Nach diſem ſeyndt die geworbene Soldaten zu Fueß, deren vngefähr 305. oder mehr geweſen, mit jhren Wehren vor dem Römer geführt, vnd ein Ring gemacht worden, die haben ebenmäßig hochermelten ChurFürſten, König, Vicarien, vnd der Bottſchafften Gewalthabern vnd Abgeſandten zu Schutz vnd Schirm derſelben vnd jhres Comitatus einen leiblichen Aydt, mit erhobenen Fingern ſchweren müſſen, die Reyſigen Burß, ſo nicht Burger geweſen, vnd darbey gleichwol zu Fueß geſtanden, haben zugleich mit geſchworen, darauff die Soldaten wider auß einander, vnd in ein SchlachtOrdnung jhrer 15. vnd 15. in ein Gliedt geführt worden, darauff die ChurFürſten, Könige Bothſchafften vnd Gewalthabern auffgeſtanden, vnd in jhr Loſament geritten vnd gefahren, vnd iſt einmahl von den Soldaten ſambtlich loßgebrant, entzwiſchen alß diß alſo vorgangen, ſeyndt die Pforten alle zugehalten, vnd aller erſt zwiſchen 11. vnd 12. Vhr zu

Mittag

1612. Mittag eröffnet worden. Den 19. biß 23. May seyn die ChurFürsten alle Morgen zu Rath, vnd vmb Mittag zusamben zum Essen gangen, vnd alß den 24. der ChurFürst von Maintz den ChurFürsten von Sachsen zu Gast geladen, ist der König von sich selbst auch dahin kommen, das hat nun biß auff den 2. Junii gewehrt, da der Rath Franckfurth abermahls durch die gantze Statt mit dem Trumbelschlager außruffen lassen, daß alle Frembde vnd in Comitatu der ChurFürsten, dero Bottschafft vnd Anwalden nicht gehörige von Stund an vnd bey Leibstraff solten abgeschafft werden, seyndt auch darauff alßbaldt alle Thor zugeschlossen, vnd die Schlüssel in Römer geliffert, vnd dem Ertz ReichsMarschalck ChurFürsten von Sachsen zugestellt worden. Im Stifft S. Bartholomæi hat man die gantze Zeit vber vom Freytag an, biß daher den Thor das Conclave vnd vorn herauß vor dem Thor das Gerüst, darauff die ChurFürsten, König vnd Anwaldt nach der Wahl sich verfügt, vnd die proclamation beschehen, zugerichtet, die Cantzel vor dem Chor ist hinweck gebrochen, inwendig dem Chor mit schönen gewürckten vnd gestückten Tüchern vnd Tappetzereyen behengt, deßgleichen dann auch das Conclave stattlich geziert worden. Im Conclave ist vornen her ein Altar in honorem SS. Mariæ & Catharinæ Virginum, SS. Gregorii & Hieronymi gestifft, vnd solche Stifftung mit obgemelten Buchstaben von Goldt gewürckt ein AltarTuech bezaichnet gewesen, die Sessiones seynd erstlich mit Tüchern, hernacher mit 12. Seiden Küssen belegt gewesen, das Gerüst herauß in der VorKirchen ist ebenmäßig von vnden an biß oben hinauff mit gewürckten Tüchern vnd Tappetzereyen belegt vnd behengt, mit einem Antritt ein wenig etwas höcher erhoben gewest, auff den Abendt hat man die Burgerschafft fast durch die gantze Statt Morgensfrühe in die Rüstung sich zustellen, Rottenweiß auffgemahnt.

Den 3. Junii Mittwoch seyndt die Burger in die Rüstung Rottenweiß vnd an vnterschiedlichen Plätzen der Statt in allen Gassen an die Thor vnd auff die Wähle ordentlich geführt, vnd vmb halbe sieben die SturmbGlocken biß auff sieben Vhr geleith worden, darauff baldt hernacher die ChurFürsten von jhren Losamentern angezogen, sich auff dem Römer versamblet, daselbst Ihre ChurFürstliche Habitus angelegt, vnd der König sein Königliche Cron auffgesetzt, der ChurFürstlicher Brandenburgerische Gesandter aber, ist in seiner gewöhnlichen schwartzer Kleidung verblieben.

Von dem Römer seyndt sie in Ihren Churfürstl. vnd Königlichen Habiten biß in das Stifft S. Bartholomæi, alle auff schönen Pferdten geritten, Sie haben Ihnen durch Ihre Marschälck Ihre Churfürstl. vberguldte Schwerdter lassen zu Pferdt vorführen. Erstlichen seyndt der Churfürst von Maintz Schweickhardt von Kronburg oben an, vnd der von Trier Lotharius von Metternach vnten an, neben einander, dann der Churfürst von Cölln Hertzog Ferdinandt in Bayrn, oben an, vnd der Böhaimische König Matthias Ertzhertzog von Oesterreich vnten an, auch neben einander gerfiten, darnach der Herr Administrator Pfaltzgraff Johan von Zweybruck in der Mitten, der Churfürst von Sachsen Hertzog Hanß Georg auff der rechten Seithen, vnd der Brandenburgische Gesandte Herr von Pudlitz, doch ohne Churfürstl. Zierdt, vnd allein in gewöhnlicher Glaitung auff der lincken Seithen, entzwischen, alß sich die Churfürsten auff dem Römer gesamblet, ist der junge Churfürst u. Pfaltzgraff auff der Seithen bey dem Kauffhauß zu dem Stifft zugeritten, vnd daselbst am Eck bey gesagtem Kauffhauß vber dem Kirchhoff hinten vnd neben dem Conclave durch ein kleines Thürlein in die Kirch eingelassen worden, allda Er auff dem Lender bey den Musicanten einen Sitz gehabt, daß Er in den Chor, vnd in die ForderKirchen sehen können, alßbaldt die Churfürsten vnd Gesandte in St. Bartholomæi Stifft kommen, hat man alßbaldt die Heerpaucken geschlagen, vnd alle Trometen in der Kirchen im Introitu etlich mahl erschallen lassen, der Chor ist alßbaldt auffgemacht, vnd die Churfürsten hinein getretten, haben sich in jhre verordnete Stühl verfügt. Auff der Rechten oben ist gesessen der Churfürst von Maintz, auff der Lincken Ihr Königl. May. darneben die ChurPfaltz auff der lincken Seithen, gegen jhme vber der von Cölln, Sachsen, Brandenburg, in der Mitte des Chors ist dem von Trier ein Stuel beraith gewest, sambt einem Küssen, wie auch den andern Geistlichen Churfürsten, oben Goldtstuck vnd vnten schwartz Samet, des Königs gantz Goldtstuck, der Weltlichen Churfürsten aber gantz schwartz Samet, alßbaldt ist von dem Weichbischoff von Maintz an dem hohen Altar das Veni Sancte Spiritus angefangen worden, vnd die Musicanten haben darauff respondirt, vnd der Weichbischoff gleich die Collect darauff gesungen, nach solchem hat man angefangen das Ambt de Sancto Spiritu, zu Anfang des Officii Missæ ist der Churfürstl. Pfaltz Administrator, der von Sachsen vnd Brandenburgerischer Gesandter auß jhren Stühlen

1612. len abgetretten, vnd haben sich mit jhrem Adel in das Conclave Electionis verfiegt, vnd darinnen gebliben, biß zu Endt der Meß, nach verrichtem Ampt seyndt die Churfürsten widerumb in jhre Stühl gesessen, hat der Weichbischoff sein Cassel abgethan, vnd ein lange verguldte Lappen angelegt, seyndt also der Weichbischoff vnd beede Ministranten, (nemblich Hugo Craz von Schapffenstein, vnd Herr von Rottenstein, beede Canonici vnd Ertzpriester des hohen Thumbstiffts Maintz, sambt Andrea Webero des Stiffts S. Bartholomæi Decano) auff die rechten Seithen des Altars abtretten, zuvor aber das Veni Creator Spiritus: Durch den Weichbischoffen angefangen worden, alßbaldt seyn alle Churfürsten zum Altar getretten. Maintz ist in der Mitten gestanden, vnd hat die Churfürsten freundtlich vnd laut erinnert, vermög der Gulden Bulla, daß es nunmehr andem, daß ein jeder Churfürst ein Aydt vor der Wahl thun solle, hat alßbaldt der Churfürst von Maintz mit laut verständigen Wortten dem Churfürsten von Trier von Wort zu Wort den Aydt gethan, nach disem hat der Churfürst von von Maintz von andern Churfürsten allen den Aydt abgenohmen vnd zweyen Notarien so hierinnen verordnet, zugesprochen, vnd sie vermahnet, vermög jhres Aydts, solchen geschehenen Actum in acht zunehmen, vnd ein offentlich instrumentum & instrumenta, so vil deren vonnöthen seyn wurden, zuverfahren, hat also einer auß den zweyen Notarien den vmbstehenden Adel angesprochen, zu Bekrefftigung dises hohen Actus vnd jhres gethanen Aydts Zeugen zu seyn.

Hierauff hat der hohe Adel freundtlich annuiert, vnd seyndt die Churfürsten widerumben in jhre Stüel gangen, vnd der Weichbischoff das Veni Sancte Spiritus angefangen, die Musici continuirt, vnd ist die Collect widerumb durch den Suffraganum gesungen worden, nach diser Collect seyndt alßbaldt alle siben Churfürsten zur Wahl in das Conclave Electionis eben vmb 10. Vhr hinein gangen, deßgleichen auch hernach die zween Notarii, nach disem seyndt von jeden Churfürsten, einer Jhrer Gehaimen Räth auch in das Conclave zu den Churfürsten hinein gangen, vnd seyndt bey einer halben Viertl Stundt darin verbliben, alß die Räth, sambt den zweyen Notarien heraußgangen, ist das Conclave durch den Reichs Marschalck von Pappenheim gantz zugeschlossen worden, welches vber ein Viertl Stundt gewehrt, darnach seyndt die zween Notarien widerumb hinein gefordert worden, nach Jhnen der Maintzische Cantzler Doctor Faustus, Melchior Glösel Bischoff zu Wienn in Oesterreich, nach Jhme die andere Räth der Churfürsten, solches hat widerumb fast ein Viertl Stundt gewehret, vnd alß sie widerumb herauß kommen, ist das Conclave abermahl durch den von Pappenheimb geschlossen worden, bey einer halben Viertel Stundt, hat also der Actus der gantzen Wahl gewehrt, vngefähr drey Viertel Stundt, vnd ist erwehlet worden zum Römischen König, vnd zum künfftigen Kayser, Matthias Secundus zu Hungarn vnd Böhaimb König, Ertzhertzog zu Oesterreich, welchen die Churfürsten fast ein Viertl Stund vor 11. Vhren auß dem Conclave in das groß Chor zum hohen Altar begleit haben, entzwischen ist das Adjutorium in nomine Domini, &c. vnd darauff der Psalm, In virtute tua lætabitur Rex &c. gesungen worden, der Churfürst von Maintz ist vorher gangen, der von Trier vnd Cölln haben Jhr May. beglait, die drey Weltlichen Churfürsten seyndt Jhr Mayest. nachgangen vnd haben Maintz vnd Trier den erwehlten Römischen König vnd zukünfftigen Kayser auff den Hohen Altar gesetzt, vnd ist das Te Deum laudamus mit der Musica, Trometen vnd Heerbaucken gesungen worden, vnd Jhr Königl. vnd Kays. Mai. auff dem Hohen Altar gesessen, nach vollendten Te Deum laudamus ist der Weichbischoff an den vntersten Staffel des Altars mit den Ministranten vor Jhr Königl. vnd Kays. Majest. niderkniet vnd etlich Gebett vber den erwehlten Römisch. König vnd Kayser gesprochen, alß diser Segen vollendet, seyn die Königl. vnd Kays. Majest. durch beede vorige Churfürsten, widerumb vom hohen Altar herab genommen, vnd von den Churfürsten auß dem grossen Chor durch das Frühmäß heimblichen Gang, auff das hierzu bereite Theatrum beglaitet, vnd daselbst auff einem Stuel, welcher mit einem gantz guldenen Stuck geziert, wie auch deßgleichen das erhaben Orth, darauff der Stuel gestanden, mit einem sehr schönen guldenen Stuck gewest, gesetzt worden, die Churfürsten seyndt auff beyden Seithen herumb gesessen, der Thumb Probst aber des Hohen Thumbstiffts Maintz, hat in Nahmen aller Churfürsten Matthiam den andern zu Vngarn vnd Böhaimb König, Ertzhertzogen zu Oesterreich, alß erwehlten Römischen König, vnd zugleich auch Kayser offentlich auff den Theatro publicirt vnd außgeruffen, hierauff haben die Trometer, sambt den Heerpauckern auff das stärckest vnd herrlichst geblasen, vnder disem haben Jhr Majest. die Pfaltz den

Reichs-

1612. Reichs-Apffel, das Schwerd Sachsen, den Scepter Brandenburg zugestellt, hiemit sambt den Churfürsten auffgestanden von dem Theatro also zur Kirchen hinauß gangen, allda sie widerumb auff ihre Roß gesessen, vnd der Churfürst von Trier voran geritten, darnach die drey Weltliche Churfürsten, mit dem Reichs Apffel, blossen Schwerdt vnd Scepter gefolgt. Darnach der Churfürst von Maintz auff der Rechten: Der Churfürst von Cölln auff der Lincken, Ihr May. aber in der Mitten, doch ein wenig etwas voran geritten, vnd die Röm. Königl. Maj. haimb beglaittet, alß solches beschehen, Sie von Ihr Maj. Vrlaub genohmen, vnd ist ein jeder insonderheit in sein Losament in dem Churfürstl. Habit vnd der Churfürst von Maintz zum ersten hinweck geritten, nach Ihme der Churfürst von Trier vnd Cölln, disen haben gefolgt der Administrator, der Ihme den Reichs-Apffel durch seinen Marschalcken vorführen lassen, deßgleichen der Churfürst von Sachsen das Schwerdt, vnd der Brandenburgische Gesandte mit dem Scepter thun lassen, die Königin ist auch in die Kirch zu S Bartholome gefahren, vnd am Winckmarck durch des Kirchendieners Hauß in die Kirchen eingelassen, vnd oben auff, vber das KirchenGewölb vnd daselbst an einem Orth, darvon sie in Chor vnd auff den zugerüsten Lettner sehen können, geführt worden, alda Ihr Majest. ihr Obrister Hoffmaister der von Lamberg, der Santhilier, Ferdinandt Herr von Meggaw, vnd Frantz Christoph Graff Khevenhüller auffgewarth, vnd ist wohl zumercken, wie Ihr Mayestätt Ihren Gemahel gesehen auß dem Conclave führen, seyndt sie auff die Erdt vnd Knie gefallen, GOtt so eyfferig Danck gesagt, daß sie die hellichten Zäher gewaint, vnd dardurch alle vmbstehende Damas vnd Cavallieri zu FrewdenZäher bewegt hat, alle Cammerer vnd Damas haben Ihrer Kayserl. Majest. congratuliert, vnd nicht vnbillich, dann Sachsen vnd die Geistlichen Churfürsten mehr zu dem Ertzhertzog Alberto inclinirt, vnd biß zu Ihr Hochfürstl. Durchl. Antwort, ob sie das Kayserthumb annemmen wolten, oder nicht, die Wahl auffgehalten, wie aber Höchstgedachter Ertzhertzog lieber die höchste Weltliche Dignitet lassen, alß ein Vnruhe vnter deren hochlöblichen Hauß anrichten wöllen, hat er selbsten vor Matthia, mit assistentz deß Spanischen Gesandten intercedirt, der junge Churfürst Pfaltzgraff ist zu der Thür, da er hinein, wider herauß kommen, vnd auff sein Pferdt gesessen, vnd nicht weit von deß Königs Losament geritten, vnd daselbst dem Königlichen Auffritt zugesehen, baldt Nachmittag ist der Landtgraff Moritz zu Hessen in Franckfurth im Rebstock eingeritten, alda er sein Losament genommen. 1612.

Den 4. Junii vmb 8. Vhr Vormittag ist Hertzog Johann Casimir von SachsenCoburg eingeritten, baldt hernach Fürst Otto postulirter Administrator deß Stiffts zu Hirschfeld, Landtgraff zu Hessen, alß er etlich Wochen mit seinen Herrn Vattern Landtgraffen Moritzen zu Hessen der Wahl zu Offenbach erwarttet, eingeführt, nach Ihm die Fraw Mutter vnd Schwestern, sambt andern Comitatu eingeführt. Disen Tag ist auch einkommen, der Nuncius Apostolicus Signor Placido della Maria Vescho di Melfi. Jngleichen ist der Spanisch Bottschafft Don Balthasar de Zuniga, wie gleichfals deß Groß-Hertzogen von Florentz Ambassiador Signor Gvillano de Medici, vnd Ertzhertzog Alberti Gesandten, l' Conde Ferante Homaglia, vnd Conde de Malvarrano in Franckfurth einkommen. Nachmittag hat Landtgraff Moritz vnd sein Sohn die Röm. Kayserliche Mayest. besucht.

Den 5. Junii Nachmittag ist der Marggraff Ernst von Anspach, vnd der junge Churfürst von Brandenburg Georg Wilhelmb auff einer Gutschen eingezogen, von der Statt Reutherey begleitet. Auff sie alsobalden ist gezogen der Landtgraffe Ludwig von Darmbstatt, sambt dem jungen Hertzogen Friederich Vlrich von Braunschweig, sambt beeden Landtgraffen Philippen vnd Friedrichen seinen Brüdern, vnd seinen beeden jungen Söhnen Georgen vnd Johan, disen Tag seyndt auch Pfaltzgraff Friedrich Casimir, vnd Hanß Casimir einkommen. Sonsten haben dise zween Tag alle Churfürsten vnd Fürsten, so in der Statt gewesen, der Königlichen Majestätt zu dero newen Regiment in grosser Reverentz ab- vnd zureitten, vnd Glückwinschung gratulirt.

Den 6. Junii ist ein Hertzog von Sachsen Weinmarischer Lini, Hanß Georg einkommen: Disen Tag haben auch die Graffen der Kön. Maj. in solemni pompa gratulirt.

Vor dem Friedtberger Thor hat sich der Ortensi Tiriack Vnter Silber-Cammerer, vnd ein Leysser gebalgt, vnd ist Tiriack erstochen worden, der ist hernacher am Montag von Edelknaben getragen, vnd ins PredigerCloster begraben worden.

Den 7. ist die sambentliche Ritterschafft in grossem Ansehen an deß Königs Hoff zusamben kommen, sich gebührlichen anzaigen lassen, vnd Audientz begehrt, vnd darmit sie nicht etwann

Ihr

1612. Ihr Mayestätt mit jhrer Menge vberlästigen, gebetten, zu wissen, wie starck sie ins Königs Losament kommen solten, der König jhnen geantworttet, sie wären jhme alle lieb, darauff so vil ins Gemach kommen können, hinein gelassen, vnd alß sie Ihr Mayestätt alle vnterthänigist Glück gewünscht, vnd hinwider Ihr May. gegen Ihnen aller Gnaden angebotten, nach gegebener Handt allergnädigist von sich gelassen worden.

Es ist auch der junge Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelmb von Newburg, mit wenig Pferden auff der Post disen Tag in die Statt kommen, vnd mit dem Churfürsten von Cölln zu Nacht gessen. Es haben zwar zuvor Pfaltzgraf Phil. Ludwig seines Vattern Gesandte bey der Statt Franckfurth vnd dem ReichsMarschalck vmb nothwendige Losierung angehalten, ist jhnen aber abgeschlagen worden, derowegen sie zu Hamburg biß nach beschehener Wahl sich auffgehalten, vnd eine schrifftliche protestation wegen der Churfürstlichen Pfaltz, Tutel vnd Administration dem Churfürstlichen Collegio nacher Franckfurth vberschickt, vnd nach beschehener Wahl seyn sie ebenmäßig in die Statt kommen, sich zu jhrem Herrn verfügt, vnd allda, wie andere Fürstlichen Gesandten, biß nach der Crönung auffgewartt.

Den 9. Junii seyndt die Churfürsten abermahls zu Rath auff dem Römer beysamben gewesen, vnd den Schluß zur Crönung gemacht, disen Tag haben die Juden ein stattlich præsent der Königl. May. verehren lassen.

Den 10. Junii vmb Mittag hat die Statt Franckfurth durch den Burgermaister die Verehrung wegen der Gemainen Statt gethan, ist gewesen ein Pellican vergoldt, vnd ein groß SilberGeschürr vbergoldt, voll mit den newen gemüntzten GoldtGulden, daran Königs Matthiä Bildtnuß, vnd seyndt auch etliche Schlüssel zum Zaichen der vndterthänigen Gehorsambkeit præsentirt worden. Den Tag seyndt Hertzog Johan Friderich, vnd Julius Friderich, Ludwig Friderich zu Würtenberg Gebrüder, ankommen.

Den 11. Junii ist Ihr Königliche Mayestätt selbsten von Bartholomäi Stifft ins Prediger Closter in der Procession gangen, der Churfürst von Maintz die Monstrantz getragen, darmit er vnter einem sonderbahren Himmel beglaitet worden, in der Kirchen deß Prediger Closters hat der Churfürst von Maintz Meß gelesen, vnd ist etwas schwach worden, derowegen die andere Geistlichen wider auß deß Prediger Closters Kirch biß in Bartholomäi Stifft in der Procession allein gezogen, der Himmel vor der Thür stehen blieben, vnd hernacher nach Ihrer Kayserl. May. vnd der andern Herren Abzug ins Closter getragen worden.

1612. Den 12. ist ein köstliches Ringelrennen von den Fürsten vnd Herren auff dem Roßmarck gehalten worden. Disen Tag ist vom Landtgraff Ludwig in der Bersege nicht weith von der Landt-Straß, vnd am Heiligen Waldt ein stattlich Jagte angestellt, vnd ein Stuck 50. oder 60. auß der Hegte in diser Revier getrieben worden, alle Churfürsten, Fürsten vnd Herren seyndt hierzu geladen worden, vnd seyndt erschienen beede Churfürsten von Trier vnd Cölln, der Administrator der Churfürstlichen Pfaltz, sambt vilen anderen Fürsten, Graffen vnd Herren seyndt etlich hundert Pferdt dahin im Waldt erschienen, vil Zelte auffgeschlagen, mehr dann 15. Fueder Wein, sambt vil Malder Habern geführt, vnd männiglich, so zu Gast erschienen, ist im Essen vnd Trincken Kostfrey gehalten worden, seynd vber die 50. Stuck Hirschen, Kelber, Rehe vnd Beck, mit grosser Kurtzweil, mit Schiessen vnd Speer Rennen gefället worden, welche deß andern Tags auff acht Wägen, vnd zwey oder drey Karren in die Statt geführt, vnd den Churfürsten vnd Herren verehrt vnd außgetheilt worden.

Den 14. Junii fruhe seyn die Pforten abermahls zugehalten, vnd ist auch den Tag zuvor ein holtzerne Brucken vom Römer biß an die Pfarr Kirchen zu St. Bartholomæi zu dem Endt daß Ihr Königl. Mayestätt sambt denen Weltlichen Churfürsten vnd den Brandenburgerischen Gesandten, Fürsten, Graffen vnd Herrn, auch Stände jhren Aufzug vom Römer biß auffs Stifft darauff halten möchten, auffgeschlagen worden, die Burgerschafft ist zu beeden theilen schön gerüst gestanden, vnd seyndt erstlich die Churfürsten von Trier vnd Cölln in Ihren Churfürstl. Habiten, hernacher der Churfürst von Maintz allein ohne seinen Churfürstlichen Habit, den er jhme hatte lassen vortragen, weil er noch etwas schwach gewesen, stracks von jhren Qvartiern geritten, vnd in die Kirchen kommen, Ihrer haben gewarttet in der Kirchen die Gesandte von der Statt Aach vnd Nürnberg, vnd alßbalden die Kayserlichen Zierden vnd Kleynodien, so bey Ihnen verwahrt worden, vberantwort, welche auch alßbalden von Ihnen angenommen worden, vnd auß dem Chor mit jhren Ertzbischofflichen Pontificalien angethan, neben dem ThumBropst von Maintz Georg Friderich von Greiffenkla, vnd zween Ministranten, Hugo Kratz von Schapffenstein Thumb Capitular zu Maintz

vnd

1612. vnd Wormbs, vnd Brobſt zu Franckfurth, vnd Georg Antoni zu Rottſtain Canonico Capitulari vnd Ertzprieſtern zu Maintz gangen, vnd alles folgender Ordnung auff den Altar getragen, der Churfürſt von Maintz die Cron, der Thumb Brobſt den Reichs Apffel, der von Trier das Schwerdt, vnd Cölln den Scepter auff den Creutz Altar, darvor die Crönung beſchehen ſoll, nidergelegt, vnter andern iſt ein Schwerdt gleich einem Türckiſchen Säbel, ſo Caroli Magni Schwerdt geweſen, auff den Altar gebracht worden. Alß ſolche vnd andere mehr præparatoria verricht, haben ſich Ihr Churfürſtl. Gn. ein Weil in jhre Stül zu ruhen begeben, vnd der Kön. May. ſambt andern Churfürſten vnd Herren erwarthet, baldt darnach iſt die Königin, Herrn Adminiſtratoris Gemahlin, ſambt Landtgraff Moritzen vnd Landtgraff Ludwigen Gemahl, mit vilen Gutſchen, darauff das Frawenzimmer erſchienen, auffgezogen.

Nachdem ſich nun die Weltlichen Churfürſten vnd Geſandten, ſambt allen Fürſten vnd Herren in deren Kayſerlichen Palatio auff geſtrige deß ChurFürſten von Sachſen alß Erb-Marſchalck deß Heiligen Römiſchen Reichs Ankündigung zuſamben kommen, iſt der Römiſche König, ſambt den Weltlichen Churfürſten, welche jhre Zieraden vnd Kleinodien alß der Churfürſt von Sachſen das Schwerdt, der Adminiſtrator der Churfürſtlichen Pfaltz den ReichsApffel, vnd der Brandenburgeriſche Geſandte den Scepter vorgetragen, in S. Bartholomæi Stifft auch auffgezogen.

Die Burger von Franckfurth haben ein ſchönen Himmel, daran inwendig vnd oben auff das Kayſerliche Wappen gewürcket, getragen, vnd Ihr Kayſerliche Mayeſtätt darunter geritten, vmb den Himmel ſeyndt außwendig ein Creutz mit nachfolgenden Guldenen Buchſtaben geſtanden.

MATTHIAS Primus Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus, Hungariæ, Bohemiæ, Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wirtembergæ, Marchio Moraviæ, & vtriusque Luſatiæ, Princeps Sileſiæ, Comes Habſpurgicus, Tirolis & Tecca, &c. Coronatur Mœno Francofurti, Anno M.DC.XII. 18. Calendas Julii.

Inwendig im Creutz ſeyndt diſe zwey Diſticha geſtanden. 1612.

Pace nihil prius eſt, & quod mirêre per orbem,
Pax, cum Matthias Rex tegeretur, erat,
Omen ineſt rebus, Nam Rex hic in omnibus oris,
Atque Aris, pacem conferet, atque focis.

Etwaß zuvor ſeyndt die von Franckfurth, der Elter Burgermaiſter, ſambt den Schultheyſſen, vnd Burgermaiſters Knechten wegen Gemainer Statt vorher gangen, vnd iſt der Auffzug vnd die Crönung folgendter maſſen verricht worden: Anfangs giengen drey Churfürſtliche Sächſiſche Trabanten in zierlicher ſchwartzer vnd gelber Klaidung, denen gefolget Maximilian von Pappenhaimb deß Reichs Marſchalck, ſambt jhren Dienern, vnd darauff vil Churfürſtliche Räthe vnd andere Adeliche Perſohnen nach ſolchen, wie gemelt, der Statt Franckfurth Abgeordnete, vnd nach Ihnen auch andere Churfürſtliche Räthe, welche Perſohnen doch wegen eingefallenen Regen Wetters einander nicht ſo gar ordentlich nachgefolgt, ſondern zertheilt, vnd von einander gangen. Alß der Regen etwas nachgelaſſen, ſeyndt zu Fueß gangen vil Gräffliche vnd HerrnStandts Perſohnen, vnd Ihnen darauff zu Pferdt nachgeritten, die anweſende Fürſten, alß nemblich:

Pfaltzgraff Friedrich der junge Churfürſt.
Marggraff Georg Wilhelm der Churfürſten zu Brandenburg junger Herr.
Pfaltzgraff Guſtavus Friedrich, vnd Johann Caſimir beede Gebrüder Pfaltzgraffen.
Johan Caſimir, vnd Hannß Ernſt, beede Hertzogen zu SachſenCoburg vnd Weinmar.
Marggraff Joachim Ernſt zu Brandenburg.
Johan Friedrich Hertzog zu Würtenberg, ſambt ſeinen beeden Gebrüdern, Ludwig Friedrich, vnd Julius Friedrich.
Georg Friedrich Marggraff zu Baden.
Landtgraff Moritz. Ludwig Philipp Friedrich. Otto, alle drey Landtgraffen zu Heſſen.
Fürſt Chriſtian von Anhalt.
Hertzog Albrecht zu Hollſtein.

Nach Ihnen ſeyndt geritten drey Ernholden neben einander auff weiſſen Pferden, in jhrem Habit, deren ein jeder ein weiſſen Stab in der Handt getragen, vnd der zur Rechten geritten deß Königreichs Böhaimb, der mitter

1612. ter deß Königreichs Vngarn, vnd der dritte auff der lincken Seithen der andern Königreich insignia, so auff ihren von Atlaß gemahlten Röcken angewürckt angetragen, Ihnen ist deß Reichs Ernholdt allein mit deß Reichs Adler vnd seinen Habit geziert, auff einen weissen Pferdt, vnd gleichfahls einen weissen Stab in den Händen führendt nachgeritten, darauff seyndt geritten der Churfürstl. Pfaltz Administrator im Churfürstlichen Habit, den Reichs-Apffel in der Handt tragendt, vnd neben dem der Churfürstliche Brandenburgische Gesandter in gewöhnlicher Klaidung, deß Reichs Gulden Scepter in der Handt tragendt. Nach Ihnen allein der Churfürst von Sachsen auch in Churfürstlichen Habit, mit dem blossen Schwerdt, vnd darauff die Röm. Königl. Mayest. im Churfürstl. Habit vnd Hauben, vnter einen schönen Himmel, welchen sechs Persohnen deß Raths der Statt Franckfurth, wie obgemelt, getragen, die Königin beneben vil Fürstinnen vnd Frawenzimmer hat sich auff einen dazu sonderlich zugerichten Ledner vmb das Eck bey der grossen Orgeln begeben.

Alß nun in vorerzehlter Procession Ihr Königl. Maj. vber vorgemelte zugerichte Brücken in S. Bartholomæi Kirchen geritten kommen, haben sich die Geistlichen Churfürsten, sambt deren Assistenten, so zwey Suffraganei gewesen, vnd Ihre Pontificalia angetragen, vnd den andern zugeordneten Geistlichen Persohnen, vnter deren einer das Evangelium, der ander das Thuribulum getragen, Ihr Königl. Mayest. in der Procession, biß an die Kirchen Thür entgegen gangen, der Churfürst zu Maintz, als Consecrator, ist Pontificaliter angethan gewesen, ein Inful auffgehabt, vnd Ihrer Churfürstl. Gn. das Creutz vnd der Stab, mit den Königl. Sigillen, vorgetragen worden, deren dann auch zween, so auff die Inful vnd Stab gewartet, nachgefolgt. Demnach aber Ihr Königl. Mayest. in die Kirchen kommen, seyndt sie vor dem Consecrator stehen blieben, welcher dann vber Ihr Majest. das Gebett gesprochen, vnd nach Endung dessen, mit den andern Geistlichen Persohnen, nach dem Altar gangen, vnd das Creutz, vnd Stab mit den Insigeln fürtragen lassen, die assistenten haben Ihr Königl. May. zwischen sich genommen, vnd zum Altar geführt, vor Ihrer Majest. seyndt gangen die Weltlichen Churfürsten, vnd deß Reichs Insignien vnd Kayserl. Zierden, vnd nach Ihrer Maj. beede Churfürsten Trier vnd Cölln: Inmittels ist die Antiphona, Ecce ego mitto Angelum meum, &c. durch die Musicanten gesungen, vnd durch die Weltlichen Churfürsten die Königliche Majestät zum Altar geführet worden, ein wenig bey denselbigen mit den Insignien stehen blieben, nachmahlen aber solche Insignia Ihren Erb-Marschalcken überraicht, vnd Ihre Sessiones eingenommen, die Sessiones aber seynd folgender gestalt geordnet gewesen, nemblich: Für den Altar ein schöner Bett-Stuel für Ihr. Majestät, kurtz hernach ein Königlicher Stuel, alle beyde mit einer Farb Guldenstuck auff das stattlichst vmbgehenckt, hinder denselben Königlichen Sitz andere zween Stüel für die Assistenten vnd Suffraganeis, neben diesen beeden aber ein wenig hinter Ihr. Kön. Majestät Stuel noch zween grosse Stüel vmbhero mit Rothen Sambet behängt, einer zur Rechten für Trier, der ander zur Lincken für Cölln zugericht gewesen, neben dem Trierischen herabwärts gegen Niedergang zum Tauffstein seyndt die Weltlichen Churfürsten, gegen über aber hinter Cölln die Bottschafften gesessen, als nun die Antiphona, Ecce ego mitto Angelum meum, &c. außgesungen worden, haben die Weyh-Bischoffen die Königliche Majestät vor den Altar, vnd den Consecratorn Ihr. Churfürstliche Gnaden von Maintz auffs herrlichst in seinen Pontificalibus geziert, zu einem niedrigen darzu zugerichten Bett-Stuel geführet, darauff Ihr. Majestät niederkniet, vnd von dem Consecratore etliche Gebett gesprochen worden, darauff die Assistenten oder Weyh-Bischoffen Ihr. Majestät wieder in Ihr Regium Solium, darüber auch ein schöner wohlgezierter Himmel gezogen gewesen, beneben den Churfürsten Trier vnd Cölln geführet, vnd Ihre verordnete Sessiones wieder eingenommen; Inmittelst hat sich der Consecrator zum Ambt der Meß geschickt, welche auch alsbald darauff verrichtet worden, so baldt aber der Sequens geendet, vnd ehe dann das Evangelium angefangen, hat Ihr. Königl. Majestät den Churfürstlichen Habit, so Sie bißhero angehabt, abgelegt, vnd von den Assistenten beneben Trier vnd Cölln vor den Altar an den vorgedachten Bet-Stuel geführet worden, da dann Ihr. Maj. niderkniet, wie nicht weniger auch der Consecrator, samt dem Bischoffen vnd andern Geistlichen Umstehenden, so bald hat man die Litaney über die Königl. Maj. gelesen vnd gebettet, biß auff den Versicul: Vt nos exaudire digneris, darauff der Chor geantwortet Te rogamus audi nos: Der Consecrator fortgefahren: Vt eum benedi-

1612. dicere sublimare & consecrare digneris: Chorus abermahl geantwortt, wie vor. Endtlich der Consecrator gebettet: Vt eum ad Regni & Imperii fastigium perducere digneris: Chorus darauff wieder geantwortet, als zuvor. Als nun solches geschehen, haben die Capellanes die Letaney vollendet, vnd darauff die Königl. Maj. sambt den Assistenten vnd männiglich wider aufgestanden, vnd hat man dem Consecranten die Inful auffgesetzt, vnd den Stab in die Hand geben. Der Consecrator hat die Königl. Maj. in Lateinischer Sprach vnterschiedlich gefragt: Ob Ihr. Majestät den allgemainen Christlichen Glauben behalten, die Catholische Christliche Kirche beschirmen, die Gerechtigkeit administriren vnd verwalten, das Reich vermehren, wie auch arme Wittiben vnd Wäisen beschützen vnd handhaben, vnd Ihr. Päbstl. Heil. gebührliche Ehr erzaigen vnd erweisen wollen? demnach Ihr. Maj. hierauff vnd auff eine jede Frag geantwortet, seynd Ihr. Maj. aus dem Bett-Stuel etwas naher zum Altar getretten, vnd daß Sie demselben also nachkommen wollen, einen leiblichen Aidt gethan, der Consecrator hat sich auch zu den anwesenden Churfürsten, Graffen, vnd dem gantzen Vmbstandt gewendet, vnd dieselbige in Lateinischer Sprach gefragt, ob sie Ihr. Maj. sich vnderwerffen, dessen Reich bestättigen, vnd seinen Gebotten vnd Befelch Gehorsamb laisten wollen, nach der Lehr des Apostels Pauli, daß jederman der Obrigkeit sich vnterwerffen, vnd gehorsamb seyn sollen, es sey dem König, als dem Obristen, darauff die Churfürsten vnd der gantze Vmstandt mit lauten Worten geantwort fiat, fiat, fiat.

Nach diesem ist Ihr. Majestät zu dem niedrigen Bet-Stuel vom Altar geführt, daselbst niederkniet, vnd der Consecrator erstlich die Benediction über dieselbe gesprochen, darnach als Ihr. Maj. zur Salbung entblöst worden, das Oleum in die Handt genommen, vnd Ihr. Maj. erstlichen das Zaichen des Heiligen Creutzes auf dem Haupt-Schädel, nachmahlen zwischen den Schultern, vnd endlich an dem Rechten Armb, zwischen der Handt vnd Ellenbogen gesalbet, vnd zu jeder Vnction diese Wort gesagt: Vngo te in Regem de Oleo sanctificato, In nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti, Amen.

Die Musicanten haben darauff gesungen, vnd inmittelst der Consecrator Ihr. Majestät auch gesalbet, als nun solches verrichtet worden, haben die Bischoffen vnd Assistenten Ihr. Maj. durch den Chor in die Sacristey oder Chor-Capellen geführt, das Oleum wieder abgetrocknet, vnd derselben die vorige Käyserliche Klaidungen vnd Pontificalien, so von Nürnberg anhero gebracht worden, als sonderlich die Knie-Stieffel, ein lange Alben, vnd darüber eine lange Stolam, vmb den Halß Creutzweist über die Brust angethan, vnd also in Gestalt eines Diacons oder Priesters beklaidet, darauf beneben den Churfürsten wiederum in vorgemeldten Ihr. Maj. zubereittem Stuel, so inmittels etwas nähers zum Altar den, verführt, da dann der Consecrator die Benediction abermahls über Dieselbe gesprochen, auch etliche Vers gesungen, darauff die Cantores aber geantwort, da solche Benediction vnd Gebett vollendet, haben beede Churfürsten Trier vnd Cölln ein Schwerdt fast einem Säbel gleich, so Caroli Magni, wie gemeldt, gewesen, vom Altar, darauff solches neben der Cron vnd Scepter anfangs gelegt worden, dasselbe Ihr. Maj. bloß in die Hand gegeben, vnd der Consecrator gesprochen: Accipe Gladium per manus Episcoporum. Darauff wurdt das Schwerdt wieder in die Scheiden gesteckt. Vnd Ihr. Maj. durch die Weltliche Churfürsten angegürtet, hernach hat der Consecrator Ihr. Majest. den Scepter in die Rechte vnd den Apffel in die Lincke Hand mit diesen Worten: Accipe Virgam Virtutis & Æquitatis, vnd Ihr. Käyserl. Maj. den Scepter dem Brandenburgischen Abgesandten, den Apffel aber Chur-Pfaltz Administratori gegeben, darauff die 3. Geistliche Churfürsten, nemblich Maintz, Trier vnd Cölln, die Kron vom Altar genommen, vnd dieselbige sambtlich Ihr. Maj. auffgesetzt, der Consecrator hat dise Wort dazu gesprochen: Accipe Coronam Regni, darauff Ihr. Maj. vom Bett-Stuel auffgestanden, vnd darnach von Trier vnd Cölln an den Altar geführt, also in solchem Habit ein Aidt, das Jenige was eim Frombem Käyser gebührt zu thuen vnd zu halten geschworen. Demnach nun der Aidt gelaistet, vnd also der Actus Coronationis mitten in der Kirchen für dem Creutz-Altar vollendet, ist ein herrliche Music gehalten worden.

Nach diesem ist Ihr. Maj. zum Opffer gangen, vnd darauff das hochwürdig Sacrament vom Consecratore empfangen, hernach haben Trier vnd Cölln Ihr. Maj. zwischen sich genommen, vnd dieselbige auff eine gegen Mittag zugerichte hohe Biene, deren Boden mit schönen Rothem Tuech belegt, neben hero die Wänd mit schönen Tappetzereyen, geführt, vorhero sind gangen die Weltliche Churfürsten vnd Brandenburgischen Gesandten mit den Kleinodien, der Consecrator aber mit den Assistenten vnd Ca-

1612. Capellanen, vnd viel andern Personen mehr in der Procession hernach gefolgt. Vnter deß die Musicanten gesungen, hernacher haben die Geistlichen Churfürsten Ihr. Maj. in einen auff solcher Bien zugerichten Stuel, über welchen ein schöner Himmel behengt gewesen, gesetzt, vnd installiert, vnd der Consecrator darüber ein besonder Gebett gesprochen. Nach welcher Vollendung das Te Deum laudamus durch die Musicanten vnd Trompeter gesungen worden. Hernach hat der Churfürst von Maintz vor sich vnd von wegen der andern Churfürsten Ihr. Majestät Glück gewünscht, vnd Deroselben das Heilige Römische Reich sambt allen dessen Churfürsten vnd Ständen auffs fleißigst anbefohlen.

Als solches alles geschehen, ist der Consecrator benebenst den Assistenten vnd andern Geistlichen wieder zum Altar gangen, Ihr. Majestät aber auff den Stuel sitzen, vnd bey Derselben die andern Churfürsten stehen blieben, da dann Ihr. Maj. etliche Graffen, Herren, vnd Adeliche Persohnen mit Käyser Caroli Magni Schwerdt zu Rittern geschlagen, nachmahlen aber das Schwerdt dem Churfürsten von Sachsen geben, vnd von solcher hohen Biene wiederumb herab in den vorigen Stuel vor dem Altar gestiegen, vnterdessen dann auch das Ambt der H. Meß mit gewöhnlichen Gebetten vnd Singen vollbracht vnd vollendet worden.

Graffen-Stands seynd zu Rittern geschlagen worden.

Graff Friderich von Hohenloe Obrister.
Graff Crafft von Hohenloe Obrister.
Graff Friderich von Solms Obrister.
Rheingraff Philipp Obrister.
Rheingraff Casimir Obrister.
Rheingraff Otto Obrister.
Graff Wolff von Mannsfeldt Obrister.

Von Herren-Standts.

Herr Obrist. Hannß Andre von Hoffkirchen.
Herr Obrist. Hannß Christoph von Puchaimb.
Herr Obrist. von Mörßberg.
Hr. Friderich von Tieffenbach.
Hr. von Collonitsch.

Vom Adel.

Obrist. Reiffenberg.
Obrist. Schlicken.
Obrister von Helmstatt Pfältzischer Marschalck.
Obrist. Hannß Philipp Fuchs.
Der von Hoheneck Maintzischer, Marschalck.

Als nun solch herrlich Werck auch verrichtet, hat sich der Consecrator, sambt Trier vnd Cölln, vnd den Assistenten durch den Chor in die Sacristey begeben, die Pontificalia ab- vnd Ihren Churfürstlichen Habit wieder angelegt. Darauff wieder heraus zu der Käyserlichen Majestät vnd den andern Churfürsten, so Ihrer vor dem Altar gewarttet, gangen, immittelst seyndt zween Geistlichen des Käyserlichen Stiffts zu Aachen mit Weissen Chor-Röcken angethan, zu Ihrer Majestät getretten, deren ein jeder ein Buch getragen, vnter welchen das eine sehr köstlich vergoldet vnd in Sammet, das ander etwas schlechter eingebunden gewesen, aus welchen einem Ihr. Majestät was vorgelesen, die auch dasselbst darauff geküst, vnd also dem gewöhnlichen Brauch nach zu einem Mit-Canonico ermeldtes Stiffts angenommen worden.

Als es nun an deme, daß man heraus gehen solte, ist die Kirch eröffnet, vnd das Volck heraus gelassen worden, zuvor aber hat man die höltzerne Brucken von der Kirchen an biß zu dem Römer, auff welchem hernach das Käyserliche Mahl gehalten worden, mit Rothem Tuech bedeckt, vnd mit Laub vnd Graß bestrewen lassen, darauff die Procession aus der Kirchen nach dem Römer folgendergestalt vorgangen.

Erstlich ist vorher gangen das Hoff-Gesindt, denen viel Ihr. Käyserl. Majestät auch der Chur- vnd Fürsten und andere Räthe vnd Adeliche Persohnen vnterschiedlich gefolgt. Hernach die Sächsische, wie auch der andern Churfürstliche vnd Königliche Trompeter vnd Heerpaucken, welche je eine Parthey vmb die andere auffgeblasen, vnd die Kessel-Trommel geschlagen. Nach ihnen viel Graffen vnd Fürsten, welche dißmahl alle zu Fueß gangen, vnd nicht, wie zuvor, geritten, denen seyndt nachgangen die Käyserl. Ehrnholden, welchen zu Fueß die Churfürsten erstlich Trier allein, nach Ihme Pfaltz vnd Brandenburg neben einander mit dem Apffel vnd Scepter, nach Ihnen Sachsen allein mit dem blossen Schwerdt, vnd nach demselben die Käyserliche Majestät mit der Cron vnd andern Käyserlichen Kleidungen, so von Aach vnd Nürnberg zu solcher Crönung hergebracht worden, gezieret, vnter ei-

1612. einem schönen Himmel, den etliche des Raths zu Franckfurth getragen, gefolgt. Nach Ihr. Majestätt seyndt gegangen beyde Churfürsten Maintz und Cölln, und nach Ihnen andere mehr Geistliche und andere Persohnen in grosser Anzahl. Endlichen aber seyndt geritten etliche Archibusier und vor denselben, welche die Newe Käyserliche Müntz von Goldt und Silber, darauff auff der einen Seithen der Käyserlichen Majestät Bildtnuß mit der Inscription Matthias II. D. G. H. B. Rex, Coron. in Regem Rom. 24. Junii, 1612. Auff der andern Seithen eine Käyserliche Cron, und oben und unten Concordantibus Sola & Luna & Coronam Imperialem salutantibus, diese Inscription, Concordi lumine Major gestanden, von S. Bartholomæi Stifft biß vor den Römer, so weit die Bruck gewehret, ausgeworffen, es ist aber das Tuech als vorgemeldt, so auff die Brucken gelegt, so baldt nun die Procession vorüber, von dem Volck preiß gemacht, auch an theils Orthen denen so in der Procession gangen, fast unter den Füssen entzogen, zerschnitten und zerrissen worden.

Inmittelst aber als die Crönung in der Kirchen fürüber gangen, seyndt die Königliche und Churfürstliche Taffeln auff dem Käyserlichen Saal im Römer sambt den Credenzen zum herrlichisten geziert und zugericht worden, ausserhalb Brandenburg, deren Churfürstliche Tafel zwar gesetzt, mit einem Himmel behengt, und mit Rothen Sammeten Decken bedeckt, aber kein Essen hernach auffgetragen worden, weil er in der Person nicht zugegen gewest, gleichergestalt ist es mit der Taffel, so für den König in Böhmen als Churfürsten zugerichtet gewesen, gehalten worden, weil die Königl. Majestät, ob sie wohl zugegen, doch als nunmehr Röm. Käyser jhre Taffeln, vermög der Gulden Bullen in der Höhe gehabt.

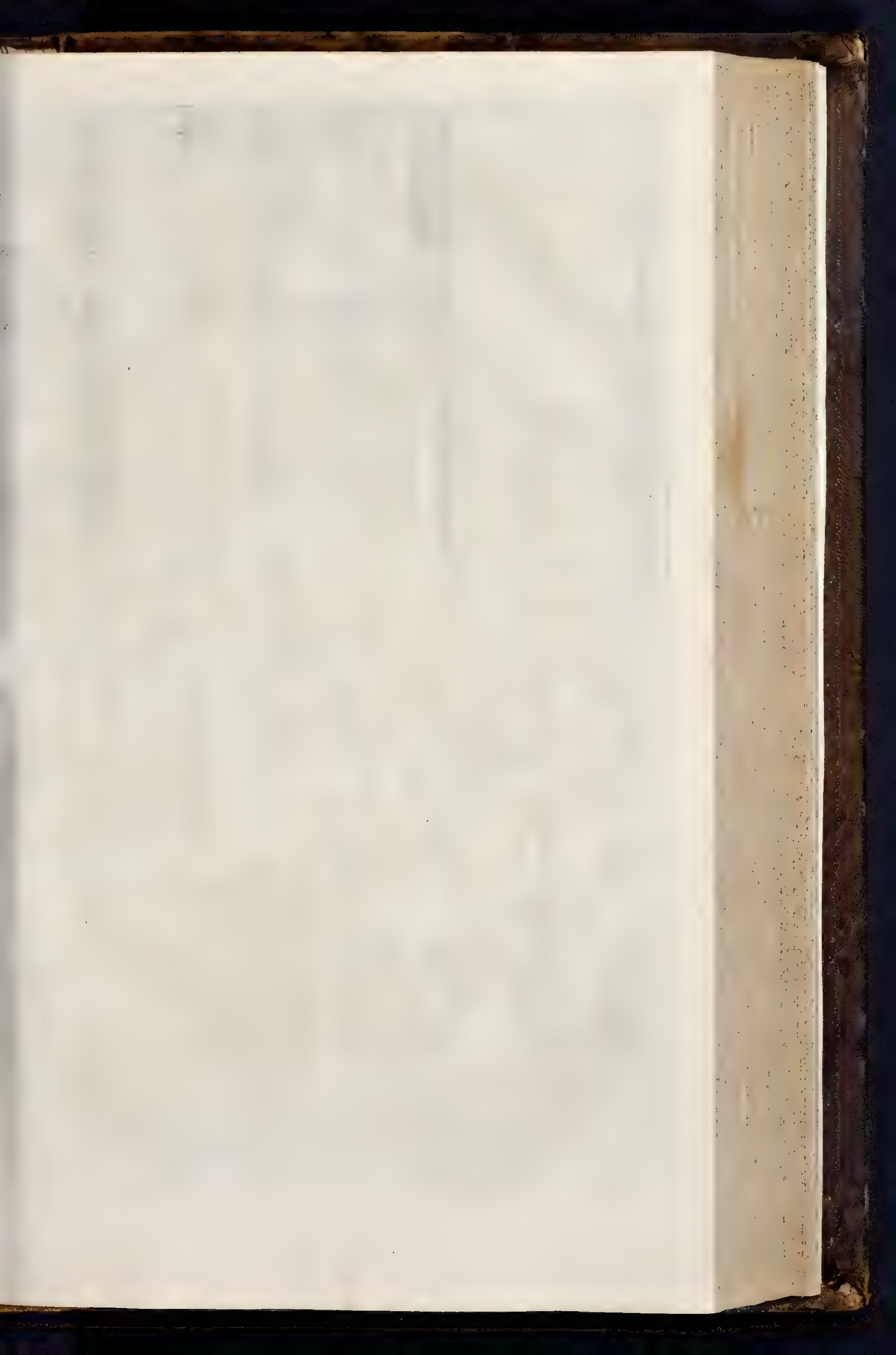
Demnach auch Ihr. Königl. Majestät sambt den Churfürsten auch andern anwesenden Fürsten und Herren auff den Saal kommen, und sich zur Taffel setzen wollen, hat der Churfürst von Sachsen, Inhalts mehr angeregter Bullen, sein Ambt zu verrichten sich in seinem Churfürstlichen Habit und mit Dero Räthen und Trabanten beglaitet, vom Saal wieder herab, und unden in Rathhauß zu Roß begeben, heraus auff den Platz, und daselbst in einen grossen Hauffen Habern, so alldort zu Morgens frühe geschüttet worden, geritten, und das silberne Maß, so Ihr. Churfürstliche Gnaden in Händen getragen, mit Haber erfüllet, mit dem silbernen Stricht abgestrichen, und einem seiner Diener geben, nachmahlen das Maß und Strich dem Erb-Marschalck von Pappenheimb zugestellt, und wieder nach dem Rathhauß geritten, im Hinaus- und Einreiten haben Dero Trompeter stattlich auffgeblasen, so bald sie aber weckkommen, ist das umbstehende Volck darein gefallen, Säck, jhre Hembeter, so sie ausgethan, und anders gefüllt, theils sich darmit geworffen, und also darmit umgangen, daß der mehrer Theil darvon verwüstet, zertretten, und auch der Marckt und Gassen damit bestrewet worden. 1612.

Nach dem Churfürsten von Sachsen ist gleichergestalt aus dem Rathhauß geritten kommen der Churfürstliche Brandenburgische Erb-Marschalck, so ein silbern Handbecken sambt einem Gießfaß und Serveten, so auff dem Platz bey der Kuchen auff einen Tisch gestellet worden, abgeholet, wieder nach dem Rathhauß geritten, dem die Trompeter gleichergestalt im Aus- und Einreitten auffgeblasen. Endtlichen ist auch heraus geritten kommen der Herr Administrator der Chur Pfaltz im Churfürstlichen Habit, und etliche sieberne Blaten mit Essen-Speiß, so gleichfalls auff einen bey der Kuchen gesetzten Tisch gestellet worden, abholet, der Churfürstl. Gn. noch andere mehr Trachten und Schaw-Essen, als nemblichen ein schön Schloß von Zuckerwerck, ein grossen Schwan und Strauß und anders nachgetragen, und sonst gleich dem vorigen im Aus- und Einreitten auffgeblasen worden, so bald solches geschehen, hat das Volck mehrentheils mit aller Ungestüm in die Kuchen, darinn der Ochs gebraten worden, getrungen, da ein jedweder etwas von demselben zu bekommen verhofft, theils haben angefangen die Hütten abzubrechen, wie dann in kurtzer Zeit so wol der Ochs als die Kuchen durch das Volck zerbrochen, zerrissen, und gar mit einander hinweck getragen worden, theils den Ochsen zerhawen, zerhackt, und sich daselbst erlustiget. Inmittelst haben die sambentlichen Trompeter zu Hof geblasen, und nach solchem Ihr. Majestät, wie auch hernach die Churfürsten beede Geistlich und Weltlich, als sie Inhalts der Gulden Bullen jhre Aempter verricht, zu den verordneten Taffeln gesetzt, da dann statt- und ansehnliche Trachten und Schaw-Essen aus der andern Käyserlichen Kuchen im Parfüsser-Kloster oder Kasten zugericht, auffgetragen, und sonsten alles Königlich und herrlich zugangen, ausserhalb der Churfürsten haben auff dem Käyserlichen Saal ferner die Mahlzeit eingenommen Georg Gustavus, Friderich Junger Churfürst,

1612 Friderich Casimir, vnd Johann Casimir, beede Pfaltzgraffen, Johann Casimir vnd Johann Ernst, beede Hertzogen von Sachsen-Coburg vnd Weinmar, Joachim Ernst Marggraff von Anspach, Georg Ernst Junger Churfürst von Brandenburg, Johann Friderich Ludwig, Philipp Friderich, Otto, alle Landtgraffen zu Hessen, Georg Friderich Marggraff zu Baden, Fürst Christian, Fürst Joachim Ernst beede von Anhalt, Hertzog Augustus von Lüneburg, Hertzog Albrecht von Holstein, vnd ist ein mercklicher Schatz vnd grosser Vberfluß von Gold, Kleinodien, vnd Silber, von Alter, Newer vnd künstlicher Arbeit zugerichter Pocall vnd Trinck-Geschirr, desgleichen ein stattlicher Zierath von stattlichen Guldinen Stucken, Tappetzereyen, Sambet vnd Seidenen Himmeln, Decken vnd andern stattlichen Sachen zu sehen, auch der vor dem Rathhauß stehende springende Brunn zugericht gewesen, es seyndt etliche Bleyene Röhren vnter dem Pflaster her von einer Behausung, so nahe darbey oben an solchem Platz biß in den Brunnen belaitet worden, dergestalt, daß als die Königliche Mahlzeit angangen, aus den zweyköpffigen schwartzen Adlern, so im Krantz gestanden, wie auch aus der Kuchel vnd dem Löwen, anfangs Weisser hernacher Rother Wein vnterschiedlich gesprungen, welcher dann zu solchem Endt in gedachte Behausung oben auff zu desto besserem Fall in Fässer gelegt worden, darbey ein grosses Geträng vom Volck gewesen, vnd hat zwar jederman, deme es nur müglich gewesen herbey zu kommen, davon getruncken, da einer seinen Huet, der ander seinen Krueg, der dritte ein Kändtlein, oder was anders, so er nur bekommen mögen, vntergehalten, seyndt auch ein Theil zum Vortl gar auff den Brunnen gestiegen. In Summa, es ist ein solches Gedräng gewesen, daß dadurch mehr Wein verschüttet vnd ausgeloffen, als den Leuten zu gutem kommen mögen, wie es dann auch endtlichen dahin gerathen, ob schon noch viel Wein vorhanden gewesen, vnd noch ein gute Weil lauffen können, daß das vngestimbe Volck die Cron vom Adler, den Krantz, ja die Löwen vnd Adler gar vmbgerissen vnd hinweck getragen, vnd also nichts vor demselben sicher seyn vnd bleiben können, sondern alles preiß gemacht, vnd dannenhero auch der eingelegten Bleyenen Röhren nicht verschonet, sondern aus der Erdt heraus gegraben vnd verschleifft worden. Als nun das Königliche Panqvet vorüber, ist man vmb 5. Vhr wieder auffgestanden, vnd haben sich die Königliche Majestät wiederumb zu ihrem Palatio begeben, welche die Churfürsten vnd andere Fürsten, ausserhalb der Churfürst von Maintz, so Schwachheit halber etwas zeitlicher abgetretten, biß dahin belaitet. Vnd ist also die Königliche Crönung vnd Panqvet alles gantz herrlich vnd zierlich auch glücklich vnd wol abgangen. 1612

Montags hat zwar sollen die Crönung der Käyserin Anna vorgenommen werden, seyndt auch schon die Burger in der Rüstung erfordert, vnd auffgemahnet, auch andere Ding zugerichtet gewesen, weilen aber der Churfürst von Maintz etwas schwach, ist solches biß auff folgenden Tag eingestellt worden, haben auch gleichwolen die Churfürsten ein Rathsaß gehalten, vnd ist der Wilhelm Bischoff zu Worms, ein gebohrner aus dem Geschlecht Söttern, wie auch Philipp Christoph Bischoff zu Speyer einer von Söttern wegen der Käyserlichen Insiegel am Kammer-Gericht zu gebrauchen, vnd ebenmäßig Ihr. Käyserliche Majestät zu gratuliren ankommen.

Den 16. Junii seyndt die Käyserl. Majestät vnd die Churfürsten eben wie zuvor bey der Käyserl. Majestät Crönung beschehen, in Ihrem Churfürstl. Habit zu Roß auffgezogen, vnd ist alles folgender massen zugangen: Erstlichen, als man zuvor in die Kirchen geläutet, ist der Churfürst zu Mayntz was früherß, die beede Churfürsten von Triern vnd Cölln hernacher, auch in die Kirch zu S. Bartholomæi kommen, Ihren Churfürstlichen Ornat abgelegt, vnd die Pontificalia angethan, darauff den Scepter, den Apffel, vnd die Cron auch auff den Altar gelegt, immittelst haben sich die Weltlichen Churfürsten vnd Abgesandten beneben vielen andern Fürsten, Graffen vnd Herren, sambt dero Räthen, bey vnd in dem Käyserl. Pallast versammlet, nach 8. Vhren in der Procession nacher besagter S. Bartholomæi Kirchen, vnd zwar anfangs die Adelichen Räthe vnd Beamte, sambt vielen andern Herren vnd Graffen vorher gangen, ihnen seyndt nachgeritten die anwesende Fürsten, folgendts die vier Ehrnholden allerdings, wie bey Ihrer Majestät Crönung beschehen, darauff seyndt zu Pferdt gefolget die Weltliche Churfürsten, nemblich Churfürstlicher Pfaltz Administrator in Churfürstlichem Habit mit dem Reichs-Apffel auff der Rechten, vnd der Churfürstlich-Brandenburgisch Abgesandter mit dem Guldenen Scepter auf der Lincken Seithen. Nach Ihnen ist zu Fueß gangen der Erb-Marschalck von Pappenheimb, vnd in der Handt ein leere Schaidt ge-



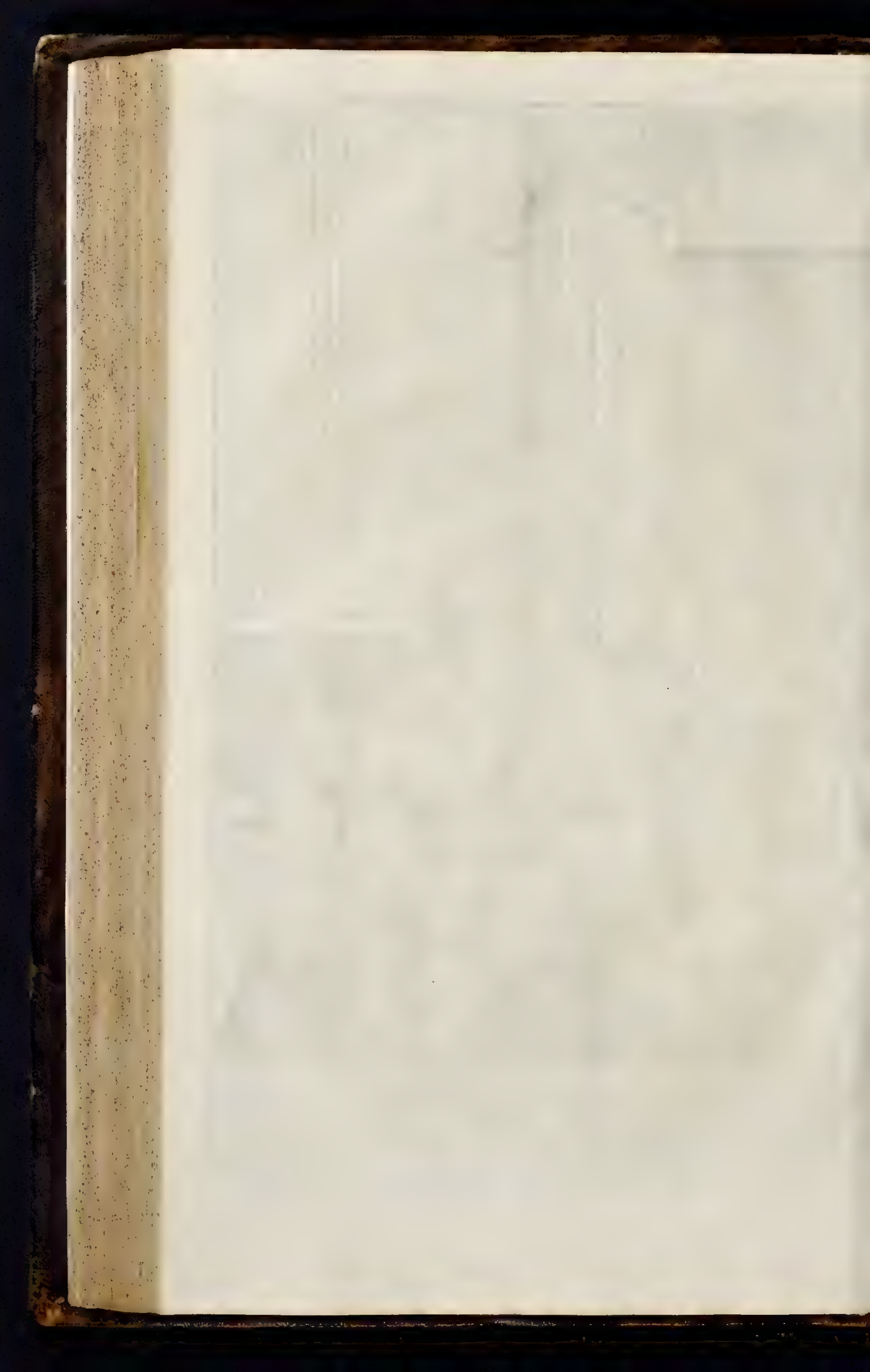


40. Der Römischen Keÿserin Annæ Kr



ng . zür Königin in Böhmen. A° 1611.

P. 470.



1612

getragen, deme der Churfürst von Sachsen in Churfürstl. Habit mit dem blossen Schwerdt, vnd endtlich die Königliche Majestät abermahls mit der Cron vnd den Käyserlichen Pontificalien angethan, nachgeritten, denen haben in die Etlich vnd Zwaintzig schöne Gutschen-Wägen nachgefahren, in deren ersten die Königin allein, in den folgenden aber das Frawenzimmer, Fürstliche vnd Gräfliche Persohnen gewesen, vnd nach gemeldter Kirchen gefahren: Vnter dem Frawenzimmer seynd gewesen des Herrn Administrators Gemahlin, sambt zween Pfaltzgraffinen, beede Landtgraffine Cassel vnd Darmstatt.

Als sie nun zur Kirch kommen, ist die Käyserliche Majestät in einen besondern Stuel zur Rechten Hand neben deme, darinn Ihr. Majestät in Ihrer Crönung zu sitzen gepflogen, gestanden, die Königin aber in einen besondern gangen, darauff der Suffraganeus Moguntinensis sich zur Meß bereit, vnd kamben vnter dessen die Geistlichen Churfürsten in Ihren Pontificalien angethan aus dem Chor, so ward sie auch durch die Geistlichen Churfürsten Trier vnd Cölln zum Stuel geführt, da sie dann ein Weil in einem Buch gelesen, sonsten wardt auch Ihr. Majestät, welche, wie vor gemelt, in einem Stuel zur Rechten Handt gesessen, die Cron vnd Scepter gehalten, vnterdessen ließ Ihme der Churfürst von Maintz die Inful auffsetzen, vnd den Bischofflichen Stab in die Handt geben, gieng also für den Altar, vnd wendet sich zur Königin, Ihr. Majestät ließ Ihr gleichfalls die Cron auffsetzen, nahmb den Scepter in die Rechte Handt, vnd den Reichs-Apffel in die Lincke, giengen vor den Altar, kniet also nieder für den Churfürsten zu Maintz, batte mit sonderlichen Worten Ihrer Majestät Gemahlin zur Römischen Königin zu crönen, stunde baldt wieder auff, vnd gienge in Ihren Stuel, der Königin Bett-Stuel aber wurde besser vor den Altar geruckt, vnd sie durch Trier vnd Cölln darzu geführt, da sie dann sambentlich samt den Suffraganeis vnd Assistenten niederkniet vnd gebetet. Darauff fragte der Churfürst von Maintz die Königin, ob sie zu einer Römischen Königin begehrte gecrönt zu werden? Nach beschehener Antwort beteten sie wiederumb, stunden bald auff, vnd wendet sich Maintz zum Volck vnd bettet.

Nach solchem wurde die Königin umb den Halß entblösset vnd gesalbet, darauff der von Trier vnd Cölln sie wieder auffgehaben, vnd in das Chor geführt. Denen die Suffraganei vnd etlich Frawenzimmer nachgefolgt, darinnen Sie mit einem stattlichen Königl. Rock angethan, welcher einen Schweiff gehabt, so Ihr nachgetragen worden, als Sie wieder aus dem Chor vnd in den Bet-Stuel geführet worden, haben die sambentliche Geistliche Churfürsten die Cron von dem Altar genommen, vnd Ihr dieselbe mit sonderlichen Worten auffgesetzt, auch den Scepter in die Rechte, vnd den Apffel in die Lincke Handt geben, mit welchen Insignien Sie also nach beschehener Benediction wieder in Ihren vorgemeldten Thron gangen, da dann Trier den Scepter, Cölln den Apffel wieder von Ihr abgenommen, vnd auff den Altar gelegt, wardt aber wieder von beeden Churfürsten zum Opffer, vnd von dannen abermahls in Ihren Thron geführt, indessen ward stattlich figurirt, vnd als solches geschehen, vnd die Communion vorgehen solte, führet Trier vnd Cölln die Königin abermahls zum Altar, vnd empfieng die Königin das Hochheilig Hochwürdig Sacrament, hinder Ihr kniet Trier zur Rechten, Cölln zur Lincken, nachdem nun das Sacrum gar verrichtet wurde, der Königin die Cron wieder auf das Haupt gesetzt, vnd von etlichen Frawenzimmer auffgebunden, darauff giengen die Geistlichen Churfürsten wieder in das Chor, legten die Pontificalien wieder ab vnd den Churfürstlichen Habit an, kamen baldt wieder heraus zu den Weltlichen Churfürsten, welche vnterdeß bey Ihrer Majestät stunden, giengen nach der grossen Thür zur Kirchen hinaus, erstlich die Fürsten, hernach die Churfürsten, beyneben Ihr. Majestät, daselbst sassen zu Pferdt in der Ordnung auff, wie im Einritt. Ihrer Majestät folget zu Gutschen die Königin mit der Cron vnd Gulden Stuck gezieret allein auff der Gutschen, nach Derselben die Fürstliche, Gräffliche Persohnen vnd Frawenzimmer, vorher aber giengen wie bey Ihr. Maj. Crönung.

Erstlich die Sächsische, vnd nach jhnen der andern Churfürsten vnd Käyserlichen Trompeter, welche auch, wie zuvor, je eine Parthey vmb die andere auffbliessen, biß in den Römer, allda oben auff dem Saal abermals ein Königlich Panquet vnd darzu vnterschiedliche Taffeln zugericht gewesen, nemblich sassen Ihr. Majestät beyneben Ihrer Gemahlin der Käyserin an einer Taffel allein, so einen Tritt höher dann die andern, vnd oben in der mitten des Saals gestanden, auch mit einem schönen Him-

1612. Himmel bedeckt, vnd zu Ruck die Wand mit einem Guldenen Stuck behengt gewesen, stracks vor dieser Taffel doch herunder vnd auch in der mitte des Saals wurde noch eine Taffel der Länge nach gleich Ihr. Majestät, an welcher die Churfürsten, nemblich gegen der Rechten Handt Ihr. Majestät Erstlich Cölln, darnach Trier, gegen der Lincken aber Pfaltz, Saxen vnd Brandenburgis. Gesandter sassen, auff beeden Seiten aber an der Mawern, so alle noch mit schönen Tapetzereyen behengt gewesen, wurden gleichfalls lange Taffeln für die Fürsten vnd dero Gemahlinnen, auch andere Fürstl. Frawenzimmer, vnd dann was mehr herunter an der Taffel für Graffen- vnd Herren-Standts-Personen besetzt, darbey weniger nicht als den Sontag zuvor stattliche Schaw-Essen, deßgleichen köstliche Speisen vnd Trachten auffgetragen, darbey auch liebliche Music zu hören, vnd in Summa alles auffs herrlichst vnd zierlichst angestellt gewesen.

Als nun solches Käyserliche Convivium auch vollendet, haben die Churfürsten, Graffen vnd Herren Ihr. Maj. vnd die Käyserin wieder in dero Palatium belaitet, vnd daselbsten jhren Abschiedt genommen, Mittwochs seyndt die Churfürsten abermahls zu Rath geritten, vnd Nachmittag ist ein stattlich Ringel-Rennen gehalten worden, Ihr. Käyserl. Majestät sambt allen den Weltlichen Churfürsten, Fürsten, Graffen, Herren vnd Adels-Persohnen haben sich auff dem Renn-Plan in aigener Person eingestellt, Ihr. Käyserl. Majestät hat selbst gerennt, vnd sich wohl gehalten, die Käyserin sambt des Landtgraffen Gemahlin seynd in einem Hauß gestanden, so mit Seidenen Tüchern behengt, vnd haben in folgender Ordnung gerennt:

Erstlichen Ihr. Käyserl. Maj.

Hernach Johann der Chur Pfaltz Administrator.

Hertzog Hannß Geörg zu Sachsen Chur-Fürst.

Hertzog Friderich der Junge Churfürst von Haydelberg.

Pfaltzgraff Gustavus.

Marggraff Joachim Ernst von Brandenburg.

Hertzog Johann Friderich von Württenberg.

Landtgraff Moritz von Hessen.

Landtgraff Ludwig von Hessen.

Marggraff Georg Friderich von Hessen.

Der Junge Churfürst von Brandenburg.

Fürst Christian von Anhalt.

Pfaltzgraff Friderich Casimirus.

Pfaltzgraff Johann Casimirus der Jünger.

Hertzog Hannß Ernst von Sachsen-Weimar.

Hertzog Julius Friderich von Würtenberg der Mittler.

Hertzog Julius von Württenberg der Jünger.

Landgraff Otto von Hessen.

Hertzog Augustus von Lüneburg.

Landgraff Philipp von Hessen.

Fürst Johann Ernst von Anhalt.

Hertzog Albrecht von Holstein.

Nach den Fürstl. Persohnen haben die übrige Graffen vnd Herren nach dem Looß gerennt, wie sie herauß kommen, als da folgt:

Octavianus Gaurian, Käys. Majest. Stallmeister.

Lienhardt Helfrid Herr von Meggaw, Käys. Majestät Gehaimer Rath vnd Obrister Cämmerer.

Hannß Balthasar von Hoyß Freyherr, vnd Hoff-Cammer-Director.

Adam Herr von Wallenstein der Jünger, Käyserl. Maj. Rath vnd Obr. Hoffmaister der Cron Böhaimb.

Graff Georg Friderich von Hohenlohe, Obrister.

Graff Heinrich Wilhelm von Solms.

Eraßmus Semper Frey Schenck zu Limburg.

Graff Philipp von Solms der Jünger.

Heinrich der Vierdte Reuß von Blawen.

Graff Johann von Nassaw.

Von Fleckenstein

Von Promnütz.

Graff Wolradt von Waldtegck der Jünger.

Reuß von Blawen der Elter.

Graff Ludwig von Fürstenberg.

Carl von Seraw Freyherr.

Don Balthasar de Maradas.

Wentzel von Würbmen Freyherr.

Hannß Caspar Freyherr von Herberstein.

Graff Gunder der Elter von Schwartzenberg.

Joachim Wartenberg Freyherr.

Graff Cristian von Waldeck.

Herr von Grichingen.

Wilhelm Graff von Fürstenberg.

Phi-

1612.

Philipp Rheingraff.
Vlrich Khintzky, Freyherr von Rappolstein.
Graff Philipp Ernst von Eysenburg.
Graff Philipp von Hohenlohe.
Frantz Christoph Graff Khevenhüller.
Graff Wolff von Manßfeldt.
Graff Ludwig von Nassaw.
Von der Leib, Erb-Marschalck der Cron Böhaimb.
Rheingraff Casimir.
Graff Crafft von Hohenloe, Strein.
Von Geroltseck.
Graff von der Marck.
Graff Johann Ernst von Nassaw.
Graff von Oldenburg.
Graff Rudolph von Helfenstein.
Graff Wilhelm von Nassaw.
Rheingraff Otto.
Wilhelm Khinky Freyherr.
Graff von Löbenstein.
Graff Johann Gundter, von Schwartzenburg.
Graff Friderich von Solms.
Fridrich von Herberstein Freyherr.
Herr von Burckhausen.
Michael von Obentraut, Rittmaister.
Werder Volport der Elter.
Ridsel von Eisenbach, Ernsthausen.
Johann Casimir Kolben von Warttenberg.
Georg Hartman von Waldtbrunn.
Rauch.
Zuckmantel.

Zu diesem ansehenlichen Fest vnd Käys. Ringel-Rennen seyndt zu Judiciern deputirt gewesen.

Ferdinandt Hertzog zu Bayrn vnd Churfürst.

Don Balthasar de Zuniga, Ihr. Kön. Maj. in Hispanien Orator.

Vnd Hr. Octavio, der Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Alberti Abgesandter.

Graff Friderich von Fürstenberg zum Heyl. Berg, Käys. Majest. Gehaimer Rath vnd Obrist Hoffmaister.

Wolff Sigmundt Herr von Losenstein, Käys. Maj. Rath, Cämmerer vnd Obrister Hoffmarschalck.

Und haben in diesem Käyserlichen Ringel-Rennen das beste gethan, vnd gewonnen

Erstlichen Ihr. Käyserl. Majestät den Ersten Preiß, welcher der Jungkfrawen-Spieß genennet wirdt, welches da gewesen ist ein stattliches vergoldtes Handtbeck in die 600. Gulden werth.

Das Ander Gewinnet, als die drey Spieß hat gewonnen der Römischen Käyserl. Majestät Stallmeister Ottavius Caurian., welches auch ein verguldtes Gießbeck gewesen, von 300. Gulden.

Das Dritte oder maiste Treffen haben gethan Johann Ernst Hertzog zu Sachsen-Weimar, vnd darmit gewonnen ein Trinckgeschirr, so zugleich auch ein Vhrwerck gewesen, mit einer Diana.

Das Vierdte Gewinnet hat gewonnen Landgraff Moritz von Hessen, Werder genannt, so ein gar grosser Becher in Form einer Wein-Kraussen, so ein Rieß auff der Achsel getragen, gewesen.

Das Fünffte vnd Letzte Gewinnet hat gewonnen Graff Heinrich Wilhelm von Solms, so ein von Silber vnnd vergoldte Nava gewesen.

Auff welches Fest vnd Ringel-Rennen auf den Abend Ihr. Majestät denen Churfürstlichen, Gräflichen, Herren- vnd Adels-Standes-Persohnen auff dem Römer einen Ehren-Tantz gehalten; vnd als Ihr. Käyserl. Majestät sambt Dero Chur- vnd Fürstlichen Persohnen ein Weil getantzt, haben die Richter angefangen die Danck auszutheilen, vnd hat

Den Ersten Danck gehabt Ihr. Käyserl. Majestät mit Deroselben Gemahlin, seynd Ihren Käyserl. Majj. 8. Fackeln vor- vnd 8. nachgeführt worden.

Den Andern Johann Georg Hertzog zu Sachsen Churfürst mit Landgraff Moritzen Tochter.

Den Dritten Marggraff Joachim Ernst von Brandenburg, mit des Churfürsten von Heidelberg Schwester, des vorigen Churfürsten Tochter.

Den Vierdten Hertzog Julius Friderich von Würtenberg, mit dem Churfürstl. Fräwlein von Heidelberg.

Den Fünfften Johann Ernst Hertzog zu Sachsen-Weimar, mit einem Churfl. Fräwlein von Heidelberg.

Den Sechsten Octavianus Cauriani, Käys. Maj. Obrister Stallmaister, mit Fräwlein Sophia Balfin.

Sonsten haben die übrige Fürsten, Graffen, Herren vnd vom Adel in der Ordnung wie bey dem Ringel-Rennen angezaigt, im Tantz gefolgt, vnter andern haben Ihr. Käy-

1612. serliche Majestät den letzten Reyen mit des Herrn Administratoris Churfürstl. Pfaltz Gemahlin geendet. Vorher aber hat Ihr. Majestät befohlen, daß Frantz Christoph Graff Khevenhüller, Hanß Caspar von Herberstein, vnd Werder Galliarde vnd andere Wälsche Täntz mit dem Hoff-Frawenzimmer tantzen solle, welches auch beschehen.

Den 18. Junii seyndt die Churfürsten das letztemahl auff dem Römer beysamben gewesen, vnd also Ihre Rath-Sachen, welche sie mit höchstem Fleiß diß vnd andere vielmahls besucht vnd gehalten, friedlich vnd einig beschlossen, vnd hat der Churfürst von Sachsen sein Vrlaub von der Käyserl. Maiestät als Er vom Römer abgeritten genommen, darauff als er nacher seinem Losament kommen; Ihn der Churfürst von Cölln, der Herr Administrator, alle die Weltliche Fürsten, Hertzog von Würtenberg, Anspach, Durlach, Landtgraff Moritz vnd Friderich, sambt andern vnd vielen Grafen, Herren, Edelleuthen besucht, vnd ist ein stattlich Panquet von Mittag biß auff den Abendt gehalten worden, haben Sachsen vnd der Chur Pfaltz Administrator, vnd der Churfürst von Cölln sich etlich vnterschiedliche mahl in Armen einander vmbfangen vnd gehalst, vnd, wie man gesehen, gantz freundtlich von einander geschieden.

Sambstags auff den Abendt vmb 9. Vhr ist das Fewerwerck auff dem Mayn angezündt worden, ist ein schön geziertes Schloß gewesen, vnd hat etlich hundert Schläg gehabt, auff dem Werdt in Mayn seyn über die 17. Cammern vnd Mörsel gelegen, die seyndt neben wehrenden Fewerwercks loßgebrännt worden, wie auch das grobe Geschütz auff dem Sachsenhäuser- vnd Mayntzer-Wall abgangen, oben über dem Fewerwerck der Brucken zu auff dem Mayn ist ein Schiff gestanden, daraus allerhandt herrliche Wasser-Kugeln vnd Pöller geschossen vnd geworffen worden, Ihr. Käyserl. Majestät haben bey dem Brandenburgischen Gesandten im Saal dem Fewerwerck zugesehen.

Bey dieser Crönung seyn so viel Fürsten, Graffen, vnd Ritter-Standts-Personen erschienen, daß das Geschrey ergangen, daß Ihr. Majestät mit 3000. Ihrer, so alle Turnierfähig altem Gebrauch nach gewest waren, hätten ausreitten können.

Den 21. Junii vmb 9. Vhr Vormittag ist der Rath der Statt Franckfurth vnd gantze Burgerschafft vor der Käyserl. Majest. Palatio erfordert, vnd daselbst erstlich dem Rath oben auff allein, vnd hernach herunden durch den Wackern vnd Höchenmüller der Burgerschafft der Aydt vorgehalten worden, deßgleichen seyndt die Röm. Kayserl. May. mit allem Ihrem Hoffgesindt zu Franckfurth Morgens frühe auffbrochen, vnd jhren Weeg von dannen nach Hanaw, alda sie die MittagMahlzeit gehalten, genommen, Ihr Kayserliche Mayest. haben vil ansehenliche Fürsten vnd Herrn, alß der Churfürst von Cölln, Churfürstl. Pfaltz-Administrator, Landtgraff Moritz zu Hessen, die Hertzogen von Würtenberg, Marggraff von Anspach, vnd andere mehr mit Ihrem beyhabenden Comitatu begleit, die ebenmäßig disen vnd den folgenden Morgen zu jhren gewöhnlichen Hofflägern verruckt vnd abgezogen.

Den 3. Julii newes Calenders seyndt Ihr Mayest. zum Fruhmal nach Hanaw ankommen.

Den 4. Julii auff Rottenburg, zum Nachtläger nach Würtzburg, da sie der Bischoff sambt dem Bischoff zu Bamberg, Groß-Maister deß Johanniter Ordens mit Schiessen vnd einer zimblichen Reutherey empfangen, vnd durch die Statt ins Schloß beglaitet, vnd den folgenden Tag in die Statt, da sie von der Clerisey beym Thor empfangen, vnderm Himmel in die Kirch begleitet, alda ein Ambt gehalten, vnd das Te Deum laudamus gesungen worden, darauff seyndt sie wider ins Schloß, vnd haben obgedachte Fürsten bey Ihr Mayestätt gessen.

Den 7. Julii haben die Fürsten wider bey Ihr May. gessen, vnd darnach zu einer JesuiterComedi gefahren.

Den 8. von Würtzburg hinweck, vnd zum Nachtmal nach Oxenfurt, dem Capitl zu Würtzburg gehörig.

Den 9. Julii zum Fruhmahl nach Vffenhaimb, dem Marggraffen von Anspach gehörig, das Nachtmahl aber zu Rottenburg an der Tauber eingenommen.

Den 10. haben gar fruhe die Burger alda gehudigt, hernach seyndt Ihr Kayserliche Mayestätt zum Marggraffen von Anspach, der Ihr Mayestätt vnter den Zelten das Fruhestuck geben, vnd darauff ein stattlich vnd ansehentliches Jagt gehalten, das Nachtmahl aber zu Anspach eingenommen.

Den 11. seyndt Ihr Mayestätt bey dem Marggraffen zu Anspach verbliben.

Den 12. das Frühemahl in einem Closter, da die Marggraffen Ihr Begräbnuß haben, vnd hernach

1612. hernach nach Niernberg, da sie mit 800. Pferden, die in eine Liberey bekleidt, vnd die Burgerschafft zu Fueß auch sehr stattlich in jhren Oberwehren gebutzt, empfangen worden.

Den 13. haben sie gehuldigt, vnd ein sehr stattlich Fewerwerck gehalten.

Den 15. hat bey Jhr May. gessen der Churfürst von Cölln, Ertzhertzog Leopoldt Bischoff zu Bamberg, drey Marggraffen, vnd einer von Anhalt.

Den 16. hat der Marggraff von Burgaw wider von Jhr Mayestätt sein Abschiedt genommen, vnd ist nach Hauß geraist. Von Niernberg auß seyn Jhr Mayest. geradt nach Prag, wo sie mit einen stattlichen Comitatu von Herren vnd Ritterschafften empfangen worden, die Burgerschafft seyn alle in armis gestanden, Jhr beede Mayestätten giengen zum ersten in die HaubtKirchen, alda sunge man das Te Deum laudamus. Alßdann verfügten sie sich in dero Zimmer, vnd ist dahin Ertzhertzog Maximilian deß Kaysers Rudolphi Besingnuß beyzuwohnen, vnd wegen der Brüderlichen Theilung nach Prag angelangt, deme Jhr Kayserl. Mayest. mit dem Hertzog von Braunschweig vnd der gantzen Hoffstatt selbst entgegen gefahren.

Baldt darnach gelangt dorthin an, von König auß Spania, vnd beeden Ertzhertzogen in Niderlandt geschickt Ambrosio Spinola mit sechtzig PostPferdten, darbey sich vil ansehliche vnd fürnembe Herren befunden. Der Kayser hat Jhme den Landtgraffen von Leichtenburg, dem der König auß Spania newlicher Zeit das Gulden Fluß geben, zuempfahen entgegen geschickt, der mit zwey hundert Pferden hinauß vor Prag geritten, vnd gedachten Ambrosium Spinolam stattlich einbelait, sein nach Prag Ankunfft ist vornemblich auß dreyen Vrsachen beschehen: Erstlich deß Kaysers Rudolphi Absterben halber zu condoliren, hernach zu Gelangung zum Kayserthumb zu congratuliren, vnd letztlichen dem newen Gebäw zu Mülheimb zeitlichen zu verhindern, Rath zu schlagen.

Zu Anfang deß Octobris seyndt deß Kaysers Rudolphi Exequien durch den Cardinal von Dietrichstein, vnd andere anwesende Bischoffen vnd Prälaten in der HaubtKirchen zu Prag sollenniter mit grosser devotion gehalten worden, der Kayser selbst sambt der Kayserin, Ertzhertzog Maximilian, Ambrosio Spinola alle in der Klag mit Jhren Guldenen Flussen beklagt, haben assistirt, vnd darbey sich ein ansehlicher Adel befunden, vier Ernholden seyndt vor dem Castro doloris gestanden, darauff 600. weisse Windtliechter gesteckt, der von Braunschweig hat gedachten Castrum doloris zur Gedächtnuß an sich erkaufft, vnd in seinen Garten setzen lassen. 1612.

Nach verrichten Exequien ist der Spinola von Prag wider verraist, den der Kayser einmahl mit sich essen lassen, vnd stattlich præsentirt, deßgleichen nach der Brüderlichen Theilung Ertzhertzog Maximilian gethan, der Jhr May. der Kayserin ein stattlichen Diamant in seinem Abschiedt præsentirt.

Damahls kamen nach Prag ein Persianisch- vnd Moscovitischer Gesandter, mit dem, so der verstorbene Kayser vor 5. Jahren in Persien geschickt. Der Persianer nach Vberraichung seiner Schreiben, hat sich hoch beklagt, daß Kayser Rudolph den Frieden mit dem Türcken eingangen, mit Ermahnung, daß er selben continuiren, sonst er alßbaldt abziehen, vnd sein Herr auch mit dem Türcken Friedt machen wölle. Der Moscoviter aber hat den Kayser ersucht, ob er sich zwischen Pohlen vnnd Moscaw legen, vnd ein Frieden zwischen beyden zu schliessen, Jhm belieben lassen wolt, dem Persianer wurdt geantwort, daß die jetzige Kayserliche Mayestätt die continuirte Freundtschafft, so die verstorbene mit seinen Herrn gehalten, zu continuiren bedacht, hetten auch mit dem Türcken keinen Friedt eingangen, wann Sie nicht darzu die Vngerischen Vnruhen verobligiert, vnd weil der Türck jetzt Moldaw vnd Wallachey de novo angefallen, seyndt sie bedacht den Krieg wider zu restauriren, muß es aber zuvor mit den Ständen deß Reichs communiciren, waß nun der Beschluß seyn wirdt, soll alßbaldt dem Persianer avisiert werden, mit Ermahnung, daß er vnter dessen mit den Waffen gegen dem Türcken fortfahren wolte.

Im Monath Novembris ist der Kayser nach Wienn, da die LandStändt Jhr Mayest. zu empfahen in 700. starck zu dem LandtObristen Georg Andre von Hoffkirchen sich vmb die 10. Stundt verfügt, die seinen sambentlich mit dem HoffGesindt, vnd denen anwesenden Räthen, auch in absonderlicher Compagnia die Kauffleuth, so alle Herr HoffMarschalck der Herr von Losenstain geführt. Vnd der Graff Tampier mit theils seinen Reuthern Jhr Kayserlichen Mayestätt entgegen geritten. Als Jhr Mayestatt in dero Caroza die Wolffsbrucken passiert, haben sie sich zu Pferdt gesetzt, vnd die

1612. die gantze Reutherey vor sie ziehen lassen, bey dem Taber seyndt die vbrigen Bürger in einer schönen Ordnung gestanden, vnd an Ihr Mayestätt Vorziehen drey Salve geschossen, das vorhero auch mit Stucken von den Bollwercken der Statt beschehen, bey dem rothen Thurn haben die Raths-Herren Ihr Mayestätt mit einem roth Goldtstucken Himmel gewartt, vnd darunter dieselbig biß zu St. StephansKirchen geführt, der von Losenstain ist Ihr May. mit dem blossen Schwerdt, sambt dreyen Kayserlichen, Vngarisch- Böhemisch- vnd Oesterreichischen Ernholden vorgeritten, die Kayserin so Ihrem Gemahel in der Gutsche nachgefolgt, ist bey St. Stephan abgestigen, vnd mit in die Kirchen gangen, wo sie der Rector von der Vniversitet vnd die Professores vnter ein andern Himmel genommen, vnd vber den Freythoff biß zu der KirchenThür, da sie von der Clerisey, darunter zwölff Bischoff in Ihrem Ornat gewesen, biß vor den hohen Altar beglait worden. Darauff Ihr Mayestätt vnter eim herrlich Gulden Stucken Baldagin nidergekniet, vnd wurdt das Te Deum laudamus gesungen, vnd vnter dessen auff allen Pasteyen die Stuck loßgebrännt, vnd alle Glocken geleutet. Vnd alß dises vorüber, seyndt beede Ihr Mayest. vmb fünff Vhr zum Abendt nach dem Pallast gefahren.

Zu Erzeigung der gewohnlichen observanz, hat der Kayser Matthias den Bischoff von Bamberg nach Rom geschickt, der den letzten Dec. alda mit 500. Pferden auff nachfolgende weiß eingezogen, Erstlich seyn 36. deß Bischoffs Wägen gefahren, denen 200. des Bapsts Reuther gefolgt, vnd bey 200. vom Adel seyndt bey dem Bischoff zu Fueß hergangen, welcher in mitten deß ErtzBischoffs auß Irrlandt, vnd den Francisco Borzio geritten, denen 36. Cardinal vnd Prælaten nachgefolgt. Alß der Bischoff in die Statt gelangt, haben Ihne deß Bapsts Quardi die Schweitzer beglaitet, vnd alß Er vor das Castell S. Angel gezogen, ist Er mit Abschiessung viler Stuck Geschütz salutirt, vnd von dem Bapst- statt- vnd ansehenlich gehalten worden.

Eben damahls hat sich auch ein Aufſstandt vnder des Graffen Tampier Reuthern erhebt, die sich nach der Eysenstatt, in mainung, dasselbe Orth einzunehmen, begeben, vnd wie es Ihnen nit angangen, haben sie sich in die vmbligende Dörffer gelegt, von dannen sie wider Ihren Obristen den gedachten Graffen ein Schrifft an Ihr Kays. May. geschickt, darinnen sie Ihn angeklagt, wie daß Er den vom Kayser erlegten Soldt, denen Soldaten nit außzahlt, sondern darvon zu Franckforth ein SilberGeschmeidt machen lassen, vnd das maiste verspilet habe, mit allervnderthänigister Bitt, Ihne vor dem KriegsRath zustellen, vnd nach seinem Verbrechen zustraffen, die Rittmaister vnd andere Befelchshaber, so es mit denen Auffrührern nicht gehalten, seyndt den 12. Septembris zu Wienn angelangt, mit denen vnd andern 150. sich der Graff Tampier bey der Nacht auffgemacht, vnd sich zu der Auffrührer Quartier begeben, vnd einen Mönich die Sachen außzuforschen vorangeschickt, der so vil erhalten, daß der Rittmaister Tradt sich wider mit seiner Campagnia so in 180. starck gewesen, reconciliirt.

Alß nun angezogener Graff zu Morgens frühe zu dem Dorff, wo drey auffrührische Compagnia vnd vnder Ihnen die 180. gedachte Reuther gelegen, angelangt, seyndt sie wider in guter Ordnung geruckt, Er aber sich in den Wald begeben, vnd von dort auß mit jhnen durch ein Trompet daß sie sich zu Ruhe begeben wolten, tractiren lassen, vnder dessen hat der Mönich den Graffen der 180. Reuther Trew vnd Resolution versichert, darauff ers gewagt, die Compagnien mit grossen Valor angriffen, vnd alßbaldt 12. der grösten Rädelführer von Pferden geschossen, vnd alß die vbrigen, daß die 180. Pferdt von jhnen, dem Graffen zu weichen, vorgenohmen, haben sie den Mantel vmbgewendt, sich ergeben, vnd de novo geschworen, denen auch die vbrige zwo Compagnien gefolgt, vnd hat der Graff bey Zwaintzig, darunter auch ein Vhrkauff eines Adelichen Geschlechts in Oesterreich (der alle Schrifften wider Ihm verfasset) auffhencken lassen, damit alles gestillt worden.

Vor diser Zeit hat der Fürst von Sibenbürgen Bathori den Andream Gilsium, von den Türcken Hülff, zu Eroberung der Cronstatt, zubegehren nach Constantinopel abgeordnet, diser hat sein Trew gegen seinem Herrn vergessen, vnd sein aigen Interesse hervor gezogen, vnd dem Türcken die Vestungen Varodin, Lippa vnd Genca, wofern Er Ihme zum Fürstenthum in Sibenbürgen verhelffen wurde, versprochen, derohalben der Türckische Kayser dem Machomet Bassa den Bathori zuverjagen, vnd an sein statt den Gilsium einzusetzen befohlen, der alßbaldt mit einer grossen Macht an- vnd auff Temaßwar gezogen, daher der Bathori also erschrocken,

daß

1612. daß Er auß Forcht von der Belägerung Cronstatt abgelassen, von dem Vngarischen Palatino Hülff begehrt, vnder König Matthias sich zubegeben, vnd wider den Türcken Krieg zuführen, sich erbotten, in disem hat der Bassa von Ofen daß König Matthias zum Römischen Kayser erwöhlt worden, vernohmen, and aß-baldt dem Machomet Bassa nichts weiter gegen Sibenbürgen vorzunehmen befohlen, der hat auch den Kayserl. Gesandten Negroni, der mit Præsenten zum Türckischen Kayser verraist, vnd im Anfang des Iulii angelangt, zu Ofen mit 3000. Mann stattlich empfangen vnd baldt hernach daß er in Ihrer weiß nach, ansehenlichen tractirt, mit einer grossen Beleydung nach Constantinopel führen lassen.

Vnder dessen damit nicht scheinet alß wann Machomet Bassa vergeblich mit seinem Volck angezogen wäre, ist er in die Moldau vnd Walachey gefallen, wo zuvor die Pohlen den Türckischen, die Auffrührer so in Vngarn vnd Sibenbürgen so grossen Schaden gethan, haben etliche Orth, so sie mit Rauben vnd Brandt verwüst, wider restituirt, vnd ist Nagi Andres jhr Haubt gewesen, deme der Fürst auß Sibenbürgen Gabriel Bathori zu Gast geladen, vnd sich mit Jhme sehr vberweint, vnd nachdem sie nach Essen spatziern vnd inß Feldt geritten, hat der Wein sein Würckung gethan, der Bathori den Nagi außgefordert, vnd alß er sich auß Respect entschuldiget, ist er auff Jhm vnversehens angerend, vnd Jhme den Vngarischen Busigan also in das Haubt geschlagen, daß er alßbaldt Todter vom Pferdt gefallen, nicht lang hernach ist der Auffrührischen Obrister Andreas Gillius (welcher wie oben vermeldt worden, dem Türcken etliche Vestungen wann Er Jhme zum Fürstenthumb Sibenbürgen verhülffe, einzuantwortten versprochen) nach Cronstatt, da er das Bathori Volck mit grossem Schaden verjagt, derowegen der Bathori den Bethlehem Gaber mit Præsenten zu dem Bassa von Temaßwar geschickt, der alßbaldt tractiert, daß man seinen Herrn verjagen, vnd Jhn an statt ins Fürstenthumb in die Cronstatt reteriern können, vber obangezogener Vnruhe hat sich noch ein anderer in Vngarn Petrus Decacus auß dem Boscovischen Geblüt auffgeworffen, derhalben der Vngarisch Palatinus an alle Besatzungen geschriben, solten in guter Beraithschafft seyn, dann es zweiffelt Jhm nicht, der Bethlehem Gabor, dem der Türck allen Beystandt versprochen, werde an selben Orth waß tentiren, wie er sich dann nit betrogen, in Bedenckung daß Bethlehem Gaber alßbaldt mit 6000. Türcken in Sibenbürgen wider seinen Herrn den Bathori eingefallen, der den Dozi zu dem Kayser nach Wienn vmb Gnad vnd Hülff mit offerierung seiner Persohn vnd Fürstenthum zubitten geschickt, darauff der Kayser alßbaldt nach Ofen zu dem Bassa abgeordnet, mit Vermelden, daß diß wider den auffgerichten Friden seye, darinnen außtrücklich Sibenbürgen nit zu perturbiren, vorgesehen worden, darauff der Bassa geantwortt, daß die Christen bey Raab auch vil Schaff dem Türcken weckgeführt, vnd daß der Poll den Feiden gebrochen, vnd damit er sich nicht Sibenbürgen wie der Walachey vnd Moldau bemächtigte, so seye billich, daß sein Herr solche Vorsehung thue, damit Sibenbürgen an deme Er anders nichts gestehe, vor allem Anstoß sicher seyn möge, waß nun mit Kaysers Matthiæ Gesandten Negroni, Sibenbürgen halben zu Constantinopel vorgeloffen, das findt der Leser in disem Jahr, wo man von Türckischen Sachen tractiert. 1612.

Entzwischen aber, alß Bethlehem Gabor sich in Sibenbürgen anfieng mercken zulassen, schickten die Sachsen, so zu Kayser Caroli Magni Zeitten in Sibenbürgen gezogen, vnd sich alda zuwohnen nidergelassen, auch Stätt vnd Dörffer gebaut hatten, ein Legation an Kayser Matthiam vnd gebrauchten sich gleich auch der ChurSachsischen damahls am Kayserl. Hoff anwesenden Gesandten intercession, vnd klagten hefftig vber den Bathori bißhero verübte Tyranney mit diemütiger Bitt, daß Jhr Mayest. sich doch Jhrer annehmen, vnd sie wider solche Grausambkeit beschützen wolte.

In jhrem Anbringen erzehlten sie vil von Jhme Bathori begangene grausame Thatten: Alß daß er sie hie vnd da durch seine Heyducken außblündern lassen, vnd mit allerley Vorwand, die Reichesten Jhrer Gütter beraubt, vnd sie hernach auß dem Landt gejagt, wordurch die armen Wittiben vnd Waisen an den Betlstab gerathen müssen: Daß er die Statt mörderisch eingenohmen, vnd solche die Soldaten außblündern lassen, daß er die gantze Herrschafft Bor, darinn lauter Sachsen waren, denen Soldaten Preiß geben, vil Orth in die Aschen gelegt, ein grosse Anzahl Volck in die schnöde dienstbarkeit weckgeführet, vnd dem Türcken 300. darvon geschenckt, die gefangenen grau-

grausamb vnd Barbarisch tractiert, indem etliche von hohen Felsen oder Thürnen herab stürtzen, etliche auffschneiden, vnd mit den Füssen auffhencken, etliche an Bäum anbinden, vnd mit gliende Zangen zwicken, oder mit Pferden zerreissen lassen: Ja in der Sachsischen Statt Gaudin hat er 20. der vornembsten Innwohner auff den Marckt zuführen befohlen, da er sie gezwungen, daß sie selbst einander mit langen Spiessen durchlauffen, vnd einander vmbringen müssen, welchem trawrigen Spectacul er selbst mit Lust zugesehen, endtlich daß er allen Sachsen das Landt mit Hinderlassung jhrer Gütter zuraumen, durch ein ernstliches Edict aufferlegt vnd vnderschidliche Orth, so in seim Gewalt gewesen, dem Türcken vbergeben.

Dieweil die obgedachte Crönungen vorüber gangen, haben die von Cölln, auff die vor eim Jahr vnter dem Nahmen beeder possedirenden Chur- vnd Fürsten dero Gülchischen Fürstenthumben vnd angehörigen Ländern den Mülheimischen Baw belangent in Truck außgangenen vnd in Jhrem territorio anffgeschlagenen Patent geantwort, sagent.

Obwol der Vngrundt solchen widrigen Patents, auß dessen aignen vnschlüßlichen Jnhalt sich selbst offentlichen an den Tag ergibt, vnd wir zu dergleichen WechselSchreiben kein Lust, oder Gefallen: dieweil wir dannoch darauß befunden, daß etlich Sachen allein zur Verbitterung, vnd höchster vnser Ehren Verkleinerung, vnverschuldt, darzu vnnötiger Ding, wie auch bey der HauptSachen fast alles in facto höchstgemeiten Chur- vnd Fürsten, von vnsern vnd diser Statt widerwertigen mit vngleicher Einbildung vnd verfindtlichen Bericht verbracht worden: Damit dann so wenig, Jhr Chur- vnd Fürstl. Gnaden, alß auch andere vnser Stillschweigen vngleich, vnd dahin auffnehmen: Alß ob die Sachen angegebener massen in Warheit sich verhalten thäten, oder wir mit Bestandt nichts dargegen einzureden wusten: So seyndt wir fürnemblich zu Rettung vnserer GOtt Lob, wolherbrachten Ehren, vnd im Reich bekandten Nahmens endtlichen bemüßiget, vnd last gegen vnsern Willen getrungen worden, disen Gegenbericht widerumb in Druck außzugeben, vnd gleicher gestalt durch offentlichen Anschlag zu publiciren.

Vnd lassen also anfangs die im Eingang des Gülchischen Patents einverleibte Bestreittung, daß Mülheimb ein Dorff vnd allernechst bey Cölln gelegen sey, auff Jhrem kundtbahren Vnwerth erſitzen: Seitemahlen ipsa rei evidentia, so männiglich biß daher vor Augen gestanden, genuegsamb an den Tag gibt, wie es mit beyden qualitatibus beschaffen, vnd wer seines Angebens, oder Bestreitens, am besten befugt sey.

Was aber den zu Mülheimb vnderstandenen Bau hauptsächlich betrifft, wil derselb vorerst mit dem angeben, alß solten die Bergische Vnderthanen alhie zu Cöllen mit allerhandt vngewöhnlichen, vnd vor acht oder zehen Jahren erstlich eingeführten vnerhörten Jmposten vnd Zöllen, vnd Außlösungen, sehr gravirt vnd beschwärt seyn, justificirt worden, wie aber nichts in specie darvon gemelt, also wissen wir vns solcher vnerfündtlicher Aufflagen zumahlen frey, vnd darnebens wolgesichert, daß wir derselben so wenig vberzeigt, alß daher mit ainigen angedeuter massen verweißlichen verhöhen, solten verdacht werden können.

Hingegen aber ist notorium, Reichs- vnd Landtkündig, mit was hochschädlich vnd vnleidenlichen gedoppelten Licenten, Imposten, vnd ConfoyGeldt, gegen deß Heiligen Reichs Constitutiones vnd offenbare Guldene Bull, alle Commercien, Wahren vnd Victualien, nichts außgenommen, zu Wasser vnd Landt, an vnterschiedlichen Orthen, oben vnd vnter diser Statt in nechst vergangenen Jahren, durcharmiert, vnd auff dem Rheinstromb eingeanckerte Schiff, angestellte Licent-Maister, vnd an dero Officier belegt, angeschlagen, gravirt vnd beschwäret, vnd daß solch Gravamen, vnangesehen vilfältigen Anhaltens, auch der Röm. Kayserl. May. alß deß höchsten Haubts ergangener Befelch vnd deß Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii auß Nürnberg beschehener stattlicher Außführung, vnd wohlgegründter Erinnerung vnd Ersuchen, vnd förderliche Abschaffung, dannoch biß dahin nicht abgestellet, sondern einen Weeg, wie den andern eben starck continuirt vnd verfolgt, vnd dardurch so wol aber anderer, alß der nechst angräntzend- vnd benachbarter Churfürsten vnd Stände Vnderthanen, hart gedruckt, bey disen

1612. disen ohne deß theuren Zeiten, noch höcher beschwäret, vnd waß diß Orths vns zu imputiren vnterstanden, mit mehrer vnd kundtbahrer Fueg vnd Vrsachen retorquiert werden kan.

Zugeschweigen, wann gleich durch vns etwas newes auffgesetzt worden, wie nicht, das dannoch darumb von den alten beyden ErbVerträgen, nicht abgetretten, vnd Mülheim gegen deren außdrucklichen Innhalt, vnd deß Hochlöblichen Kayserlichen CammerGerichtsErkantnuß, Vrtheil vnd Rechtspruch muniert vnd befestiget, sondern vil mehr dem geklagt: Aber vnerfindtlichen Gravamini, durch bestimbt, vnd von Alters auf Samstag nach Cöllner Gottestracht verordnete jährliche nachbahrliche Communication, seine Richtigkeit wol gegeben, vnd darneben die ErbVerträg vnverbrochen gehalten werden sollen vnd können.

Die zweyte vnd fast fürnembste Vrsach der Befestigung, wirdt in obgemelten Güllischen Patent, auff die hiebevor von allerseiths Niderländischen vnd Cöllnischen kriegenden Theilen gethane Einfäll, vnd darauß erfolgte Beschädigung, vnd daß es nur defensive zu Abwendung besorgender Anschläge vnd Practicken gemaint sey, fundirt.

Weil aber dasselb in processu Mandati demolitorii & inhibitorii, von den Fürstlichen Güllischen vnd Bergischen, auch vorgeworffen, aber am Kayserlichen CammerGericht zu Speyer, alß vnerheblich verworffen, vberkennt, vnd solchen Einwurffs vnverhindert, Paritio aufferlegt, vnd befohlen worden, solche Erkandtnuß auch sine petitione Revisionis, in jhre Wircklichkeit vnd Rem judicatam ergangen, ist vnnötig sich damit auffzuhalten, sondern will man dargegen obgemelt Vrtheil vnd erwunnen Recht gestellt haben.

Wie auch ohne das ein vnschließlichs Argument, die Bergische Vnterthanen haben, wegen der Vber- vnd Einfall, ein Retirada vnd asyl, darauff sie in solchen Nöthen jhre Zuflucht nemmen, vonnöthen, derowegen muß Mülheim contra Pacta jurata, atque rem in supremo Consistorio, & non minus ante multos annos Cæsarea Sigismundi Imperatoris Authoritate, Electorum & Statuum Imperii adhibito Consilio, Jure & Justitia dictante, judicatam & decisam, befestiget werden, dann keinem seiner aigener Noth, oder Nutzbarkeit halber, von beschlossenen, destoweniger so thewr vnd hochbekräfftigten ErbVerträgen, vnd darauff vnterschiedlich erhaltenen Vrtheylen gegen vnd ohne deß andern Theils willen abzutretten, vnd demselben zuwider zu handlen in Recht erlaubt, vnd zugelassen, wie dann auch im Fürstenthumb Berg, so wol am Rheinstromb, alß auff dem Landt mehr andere Oerther vorhanden, daher die Vnterthanen beqvember Zeitlicher, vnd mit mehrern Nutzen vnd Gelegenheit, sich vnd das Jhrig reteriren schützen vnd verthättigen können vnd mögen, daß derhalben vnnötig gewesen, eben dise verbottene Orth, wider außtrucklichen Innhalt, mehrberührter ErbVerträge auff Anstifftung der widerwertigen vns vnd zu diser Statt zur Gefahr, dann auch Vnsicherheit deß gantzen Landts vnd herumb ligender Provincien, Abbruch vnd Schmällerung wolhergebrachter Berechtsamkeit, vnd in manifestissimam Æmulationem darzu vorzunemmen, vnd derogestalt mit vil 100. stättig bewehrten Leuthen zubefestigen, oder noch den Rheinstrom mit armierten KriegsSchiffen zubelegen, sonderlich bey disem, GOtt Lob, etwas baß ruhigen Zeiten, bey denen man der Vber- vnd Einfäll wol gesichert, frey vnd ledig, vnd keiner Befestigung nöttig ist.

So mag auch hierzu dasjenig, waß weylandt Hochlöblicher Gedächtnuß Hertzog Wilhelmb eben an disem strittigen Orth, mit vnterstandener Munition vnd Befestigung in Anno 1588. vorgehabt, vilweniger daher justificirt werden, sintemahl solcher attentierter Baw vnd Munition am Kayserlichen CammerGericht, vor eine verbottene Thättlichkeit erkennt vnd angesehen, vnd derenthalben Ihren Fürstlichen Gnaden solchen Baw abzuschaffen, mit Vrtheil vnd Recht, vnd bey Vermeidung angedeuter Päen aufferlegt vnd befohlen, wie auch Ihr Fürstl. Gnad. auff solch ergangen Vrtheil, den angefangnen Baw eingestellt vnd vollzogen, biß auff dise Newerung, ligen lassen.

Daß aber ferner darbey in Versic. benebens dem allem, ꝛc. die alhie vor vngefähr

1612. fähr dreyen Jahren von etlichen vnfriedsamben Leuthen, welche den Statum Reipublicæ, in Religion- vnd ProphanSachen, gäntzlich vnd zumahln zu evertiren genaigt gewesen, angesponnene Vneinigkeit dahin vnbefügter Dingen mißgedeutet werden will, alß wann dieselbe, wegen gemainer diser Statt Einkomben vnnd Gefäll entstanden seyn soll: Ob gleich dises zu Berechtigung deß Mülhaimischen Baws eben so vil, alß nichts, vorträglich ist, sondern mehr zu vnverschuldter Verkleinerung, alß der Sachen Notturfft eingeführt wirdt, vnd Wir diß Orths niemandt darvon Redt vnd Antwortt zugeben schuldig, beschicht vns doch daran Gewalt vnd Vnrecht, vnd seyndt Jhr Chur- vnd Fürstlichen Gnaden darbey der Sachen vnd Verlauffs vil zu weith berichtet. Solten auch billicher deßjenigen, waß der negstverstorbene Hertzog Johann Wilhelmb Christseeligsten Gedenckens, eben bey der Zeit, vnter Jhr Fürstlichen Gnaden aigener Handt an vns geschrieben, vnd für ein Zeugnuß gegeben, erinnert worden seyn.

Dann wir in Bedienung vnser Aempter vnd Verwaltung diser Statt Gefäll, Einkomben vnd Ærarii publici durch Göttliche Verleihung, dermassen ohne Ruhm zumelden, klar, auffrichtig vnd vnverweißlich vns erzeigt vnd verhalten, daß so wenig ein böser Verdacht, alß vnrichtige Thatt sich darbey befunden, oder nachmahls befinden soll, kan oder mag, Es hat aber der Außgang vnd das Werck selbst, wie Statt- vnd Landtkündig ist, genuegsamb offenbahret, auch die benachbahrte auff gleichen Schlag angestellte, vnd zuvorgesetztem Intent außgeführte Exempel zuerkennen geben, wohin die erregte Commotion dises Orths angesehen gewesen.

So bestehet auch die dritte Vrsach vnterfangener Munition, daß wir die fürnembste Kauff- und Handelsleuth allein der Religion halben mit vnerhörter Tyranney auß der Statt vertrieben, auch etlichen die Laden vnd Handlung gesperret, vnd daher Jhre Chur- vnd Fürstl. Gn. bewegt haben solten, die außgeschaffte auff- und anzunehmen, vnd mit geklagter Befestigung in Mülheim zuversichern, im geringsten nicht.

Dann fürs erste seyn wir der beschuldigten Außschaffung nambhaffter Kauff- vnd Handelsleuth nicht geständig, vnd soll sich vil weniger befinden, daß wir dieselben, oder sonsten einigen andern Burgern, der das BurgerRecht bey uns herkommener massen erworben, vnd sich darbey still, ruhig, vnd unsern Politischen Ordnungen gemäß erzaigt und verhalten, wegen der Religion vertriben, sondern hoffen vil mehr, daß Lob vnd Ruhm darvon zutragen, daß wir uns jederzeit so lindt, mildt, und mäßiglich mit den ReligionsVerwandten gehalten, daß sie mit Fueg über uns zuklagen, kein Vrsach haben werden. Gestehen gleichwol darbey gantz gern, daß wir diejenige, welche nicht ruhig, noch still seyn, oder diser Statt Politischen Satzungen und Ordnungen schuldiger Gebühr, vermög Burgerlichen Aydts, gehorsamblich sich untergeben, sondern Newerung und Empörungen stifften wollen, bey uns nicht leiden noch befördern können, sondern deren etlich wenig, so Catholisch, alß Religions-Verwandten geringen Standtsleuth, gehörter vnd keiner anderer Vrsachen halben, gleich wie solches die Rechten vnd deß Heiligen Reichs Constitutiones unverwehrt zu lassen, auch bey allen andern deß Heiligen Reichs Hohen und Nideren Standen Herkommen und unverbotten ist, die Burgerschafft auffgekündet.

So seyndt wir auch nicht in Abred, alß etliche auß der Burgerschafft, sonderlich Handtwercker, deren Knecht, Jungen, und ander Gesindt, Manns und Frawen Persohnen, nach denen zu Mülheim unterschiedlicher Religionen angestellten Predigten gantz häuffig und in grosser Anzahl außgelauffen, vnd wir, alß die Obrigkeit auff vilfältig starcks bereden, der gehorschamber Burgerschafft solch Außlauffen, allerhandt Befahrden, und an andern Oerthern gefolgter Inconvenientien halber, bey sicher auffgesetzter Straff ernstlichen verbotten, daß gleichwol etliche bey Jhrem vorsetzlichen Muthwillen verharret, und so wenig gehorsamb seyn, alß die Straff erlegen wollen, sondern deren theils von sich selbsten außgezogen und abgetretten, daß sie uns diß Orths nichts unbillichs imputiren können, sondern jhr Vnheil jhnen selbst vnd

1612. vnd jhrem unverantwortlichen Vngehorsamb zuschreiben mögen.

Ob aber solch Außlauffen und daher verursachter Vngehorsamb vnd Widerspennigkeit, gegen eines jeden von GOtt vorgesetzte rechte vnd ordentliche Obrigkeit, auch Auffnehm- und Zulassung derselben mit den Rechten, ReichsConstitutionen, auch unsern Vorfahren auffgerichten Verträgen ähnlich und gemäß, und darumb Mülheim contra rem toties judicatam & executam zu einer Statt auffgerichtet und befestiget werden möge, wöllen wir zu anderer vnpartheyischer Erkantnuß und Ermessen gestellt seyn lassen.

Sonsten hats der gesperrten Laden und Handlungen halben diese Gelegenheit, daß vermög uhralter Herbracht, vnd unverruckter StattOrdnung, keinen Frembden und ausserwarts gebohrnen, mit offenen Laden zuhandlen, und mit der Eln, oder Gewicht, ins klein feil zuhaben, und auß zuverkauffen verstattet oder zugelassen wirdt, er habe dann zuvorn die grossen Burgerschafft, wie mans nennet, erkaufft, und darzu bestimbte und verordnete Pacta, Beding und Conditiones, vermittelst leiblichen außgeschwornen Aydts, angenommen, versprochen, vnd bey Verlust erworbener Burgerschafft verbündtlichen zugesagt.

Dieweil wir nun in Erfahrung bracht, daß etlicher gesagter massen zur grossen Burgerschafft auffgenommene, sich den beschwornen Pactis, Beding und Conditionibus, nicht gemäß, sondern anders verhalten, vnd damit das BurgerRecht, vermög einhabender BurgerBrieff, selbst und proprio facto verwürckt: So haben wir gute Fueg und Vrsach gehabt, denselben die Laden zuverschliessen, jedoch dergestalt, daß Ihnen dardurch die Beywohnung und ins Groß zuhandeln nicht benommen, sondern offen und frey gelassen worden.

Vnd ist auß dem allem leichtlich zu ermessen, wie mit höchster Vnfugen unverschuldter Verkleinerung, wir unerhörter Tyranney beschuldigt werden.

Wollen aber zu Rettung wolhergebrachter Ehren, angeregten Außschreyen außtrucklich hiemit widersprochen, und die dardurch zugelegte Injurias mit berührender Hülff Rechtens, abzuwenden uns verhalten haben, unabfälliger Sicherheit, gestalt, wir solchem straffbaren Laster niemals holdt, noch zugethan, sondern jederzeit feindt gewesen, und uns in allen Politischen und ReligionsSachen jederzeit also bescheidentlich verhalten, daß wir unser Thun und Lassen vor der Röm. Kayserl. Mayest. vnserm Allergnädigsten Herrn, einzigen Haubt und höchster Obrigkeit, wol zu justificiren, und zu verantworten getrawen, daß uns auch also niemandt fürgeruckten Lasters in Verdacht bringen, vil weniger schuldig machen wirdt. 1612.

Ob dann wol zu Begründung geklagter Befestigung weiter und zum vierdten angeben, es solte Mülheim von Alters nicht allein mit Pforten beschlossen, sondern auch mit Burgermaistern, Schöpffen und aigenem Siegel versehen gewesen seyn, vnd noch: Ist doch solche am löblichen Kayserlichen CammerGericht einmahl durch Vrtheil und Recht, alß unerheblich verworffen, vnd ohn dem der Vrgrundt solchen Angebens, und was es mit den Schöpffen, Gericht und Siegel vor eine Gelegenheit habe, männiglichen, sonderlich den benachbarten und Einländischen selbst, dermassen kundtbar, daß es vber schlechte Contradiction, fernerer Außführung nicht bedarff.

Gleiche Mainung hats mit der zum fünfften angezogener SchatzBefreyung die den Mülheimischen von weyland Hertzog Wilhelmben Anno 1363. auff vier Jahr vmb sich etwas zu versichern, ohne Wissen vnd Verwilligen vnserer Vorfahren, gegeben seyn solte, in Ansehung solch vngestanden Vorgeben, so wol durch deß Hochlöblichen Kayserlichen CammerGerichts, alß auch Kaysers Sigismundi im Jahr 1417. ergangenen Vrtheilen vnd gefolgte Executoriales, alß vnrechtmäßig vnd vnerheblich aberkandt, auch wegen deß vorgehenden ErbVertrags, dem Ihr Fürstl. Gnaden nicht contraveniren können, noch mögen, würcklich abgeschafft worden.

Gestalt auch den Mülheimischen vnd ferners denjenigen, welche sich daselbst niderlassen, vnd bawen werden, zu cenaigter Vorkauff aller Victualien vnd materialien, mit dem, daß im Fürstenthumb

1612. Gülch vnd Berg, so viel Holtz, Stein, Kalck, Eysen, Bley vnd dergleichen Materialien vorhanden seyn sollen, daß die Cöllnische vnd Mülheimische, ja auch andere, darmit gnuegsamb versehen werden könten, nicht zu entschuldigen, sondern daraus vielmehr zu schliessen, daß solcher Vorkauff, ohn Noth, allein vns vnd den Vnserigen zu vnverschuldeter Belaidigung zugelassen, vnd dasselb gegen austrucklichen Inhalt der alten Erb-Verträgen, darinn austrucklich vnd verbündtlich versprochen, aus allen Landen, Stätten, Herrlichkeiten vnd Gebiethen die Zu- vnd Abfuhr auff die Statt Cölln, ohn ainige Verhinderung, Verbott, oder Eintrag, auch feylen Kauff, Proviant folgen zu lassen, zu geben vnd zu nehmen.

Vnverhindert gethaner Einredt, daß berührte Verträg allein auff Hundert Jahr verfast, vnd solche Jahrzahl allberait verflossen seyn solte, sintemahlen deren klarer Inhalt, darauff wir vns dißmahls referiren, das Contrarium bewähret, vnd führen in specie die Bevestigung zu Mühlheimb betreffent, darüber ausgebenen verbündlichen Vertrags aigentliche lautere runde Worte, damit beyde Gebrüder, der Zeit Graffen von dem Berg bey Ihrem Eyd vnd guten Glauben, vor sich vnd jhre Successorn, vnsern Vorfahren der Statt vnd Bürgern von Cölln gelobt, versprochen vnd zugesagt, daß sie, noch Ihre Nachkömblingen, von dero an zu keiner Zeit zwischen Rheindorff vnd Sudendorff auff dem Vfer des Rheins an einer oder der andern Seithen keine Bevestigung machen, noch gemacht zu werden gestatten sollen, gnuegsamb aus, daß dieselb nicht auff sichere Zeit gestellet, sondern ewigwehrent seye.

Daß aber diesem zugesetzt worden, Ihr. Chur- vnd Fürstl. Gnaden hatte sich hiebevor zu Vernewerung der alten Verträg gnädig erbotten, wir aber solches abgeschlagen: Dem zugegen, wird sich aus vnser der Zeit mitgetheilter schrifftlicher Resolution befinden, daß wir vns zu wolherbrachter Correspondenz vnd Vnderhaltung der alten Concordaten vnd Verträg willig, vnd ferners in vorgefallenen Successions-Streit, dahin erkläret: weil die Röm. Käyserl. Majest. die Hand an das Werck geschlagen, daß wir derohalben verhoffter gütlicher Vergleichung oder fürderlichen Endtscheids erwartten müsten, vnd immittelst der Käyserlichen Majestät Autoritet allein ausgenommen, vnd vorbehäldtlichen in allem übrigem guter nachtbarlicher Willfahrung, den Verträgen allenthalben, auch Reichs-Constitutionen, Churfürsten vnd Ständen gemäß erzeigen wolten, deßthalben vns auff vnsere schrifftliche Erklärung Kürtze halber beziehend.

Vnd gestehen durchaus nicht, daß wir Ihre Chur- vnd Fürstl. Gnaden Feindt auffgehalten, Vnterschleiff, vnd in vnsern Schutz auffgenommen, viel weniger, daß wir denselben gefährliche Conventicula wissentlich gestattet, oder famos Schrifften drucken, anschlagen vnd spargiren lassen, gestallt, als einsmahls ein vngleiche Schrifft parænesis intitulirt, vorkommen, wir die Exemplaria hinweg nehmen, vnd den Drucker darum bestraffen lassen.

Sonsten ist wol nicht ohn, daß bey Antritt der Gülchischen Landen Possession, etliche Käyserl. Commissarien dieser Ort angelangt, auch vnterschiedliche Käyserl. Mandata allhier publicirn vnd anschlagen lassen: Wir können aber nicht vermuethen, daß dieselbe damit gemaint seyn, oder vor famos Schrifften ausgeben worden, wiewol vns ohn dem viel lieber gewesen, wir hätten darmit verschonet bleiben mögen, der anbefohlner Publication aber vns de facto zu widersetzen, hat schuldigen Gehorsams halben sich nicht gebühren wöllen, haben gleichwohl zu Abwendung alles vngleichen Verdachts vnd Fortsetzung guter nachbaulicher Correspondenz vnd Verständtnuß dessen fürders abzukommen allen möglichen Fleiß angewendet, vnd darvor bey der Röm. Käyserl. Maj. hochlöbl. Gedächtnuß, allerunterthänigst gebetten.

Was dann ferners wider den dieser Seits vorbrachten Vertrag beyder Gräflicher Gebrüder von dem Berg, de Anno 1286. in vielgemeldtem Patent angezogen, solches alles ist in vielangezogner Sachen Mandati inhibitorii & demolitorii abgeurtheilt, vnd wirdt ex ipsis verbis Contra-

1612. tractus genuegsam refutirt vnd abgeläh- net.

Dann da es mera obligatio Personalis seyn soll, ist vor angezogen Worten des Vertrags, darinn wohlgemeldte beyde Gräffliche Gebrüder nicht allein jhre aigne Persohne, sondern andern auch alle jhre Successores expressis verbis obligirt vnd verbunden, gesteacks zugegen, vnd werden ohne dem, vermög der Rechten, alle Pacta contrahentium realia & ad hæredes transitoria vnd nicht personalia erachtet vnd gehalten, auch daß Juramenti vinculum ad hæredes & Successores extendirt, sonderlich aber, wann die nachgefolgte Hertzogen solche alte Erb-Verträg selbst beliebet, angenommen, vnd vnverbrüchlich zu halten versprochen, wie dann diß Orths etliche mahl mit Bewilligung der Räthe, Ritterschafft, Stände, vnd sammentlicher Landschafft beschehen.

Vnd ist derohalben vnbegründt, als solte wohlgemeldter Herren Gräfflicher Gebrüder promission vnd Gelübd durch vorangesetzte Hertzog Wilhelms Anno 1393. ertheilte Schatzbefreyung abgethan vnd erloschen seyn, oder vnsere Vorfahren sich des Pacti vnd daher währender Gerechtigkeit begeben haben: Sintemahlen hochgemelter Fürst wider seiner Vorfahren, deren Erb Jhr. Fürstl. Gnad. gewesen, vereydte Verträg Parte altera dissentiente & contradicente, keine Privilegia ertheilen, oder die Bevestigung des Dorffs Mühlheimb erfolgt, sondern zumahlen vnd gäntzlichen hinderblieben, daß daher, oder auch sonst keine Renunciation vel remisso pacti vnsers Theils erzwungen, oder beygebracht werden kan.

Dann was weylandt Hertzog Adolphs darzu angezogenen Baw, de Anno 1416. betrifft, demselben haben vnsere Vorfahren sich so viel vnd lang widersetzt, vnd darüber geklagt, daß derselb endlich per Sententiam Cæsaris Sigismundi aberkant, auch die vnterstandene munitiones, Gräben, Mawren, vnd Bollwercken executivè ab- vnd nieder gerissen worden.

Vnd wiewol darbey vorgeben wird, daß dero Zeit geklagter Baw nicht inn oder vmb Mülheim, sondern höcher vnd fast über Ritt sich befunden haben, vnd 1612. also das laudum auff itzo vorgenommene Bevestigung des Dorffs Mülheim nicht zu extendiren seyn solle: so wissen doch die Vrtheil vnd ausgegangene Executoriales, auch die alte Vestigia ein Widerspiel so viel aus, daß abgeschaffter Baw eben in loco zu Mühlheim gelegen, dahin, geliebter Kürtze halber, gezogen.

Ohne dem aber, dieweil das Pactum vermag vnd nachbringet, daß zwischen Rheindorff keine Bevestigung geschehen noch gestattet werden solte, seyn alle, so wohl zu Mülheim als auswärts, vnten vnd oben, intra definitos terminos angestellte Munitiones vnter berührten pacto vnd darauff fundirtem laudo vnvermeintlich begriffen vnd gleich amb verbotten. Dergestalt, daß vnvonnöthen gewesen in berührten laudo in specie zu caviren, daß keine Stadt oder Freyheit zu Mülheimb gebawt werden solte, dieweil nicht allein in viel angezogenem pacto vnd Vertrag von beyden Gräflichen Gebrüdern, vor sich vnd Jhre Nachfolgende versprochen, in wenig bestimbten Bezirck überall keine Munitiones oder Bevestigung vorzunehmen vnd zu verstatten, sondern das Laudum vnd Executoriales auch dahin gerichtet, daß alles, was zu Mülheim an Gräben, Mawren, Plancken, Aeckern, Bergfriden vnd andern Dingen, woran die seynd, nichts ausgenommen, gäntzlich vnd gar abgethan, gebrochen vnd geschleifft. vnd damit genugsamb zu verstehen geben worden, daß auch der Orth keine Statt, oder darzu gehörige Munition vnd Versicherung erbauet werden sollen, können oder mögen, desto weniger dann der jetzige Baw, als mehr zu starcker Haupt-Vestung, dann einer schlecht vnd gemeiner Statt begriffen, vnd augenscheinlichen gericht, zuläßig seyn kan.

Gleichen irrig wird aus vnmäßlicher Cöllnischer Chronica angezogen, daß vnsere Vorfahren die Niederlegung des Mülheimischen Baws, weyland Hochlöbl. Gedächtnuß, Hertzog Adolphen mit Geld abbewilliget, darnebens das Abreissen auff jhren Kosten über sich genommen haben solten.

Dann fürs erste erkennen wir annaßli-

1612. liche Chronicam vor die vnserige oder ein bewährte Histori nicht, sondern vor ein vnwerth fabulas vnd offentlich verruffen Gedicht, sonderlich da wir bey disem puncto das gerechte wahre Contrarium mit einhabendem Original Brieff vnd Siglen gestrack bewähren können.

Zum andern aber, vnd wann die Chronica fide digna, so wäre daraus vnser Jus vnd Berechtsambkeit vielmehr vnd eben diß zu bestättigen, daß hochermelter Hertzog Adolph zu gedachter Bevestigung vnser Vorfahren Bewilligung ersucht, vnd temporaliter auff veste Versprechung dieselb nach geendigtem Krieg wiederum niederzureissen, erlangt habe.

Zum dritten, ist Mülheimb vnd daselbst gemachter Baw, tempore sententiæ, vnd ausgangener executorialien, nicht in des Hertzogen, sondern längst zuvor in Macht vnd Gewalt der Käyserl. Majest. vnd also dem Hertzogen ichtes abzuwilligen ohn Noth gewesen, wie auch die Demolitions-Vnkosten nicht ex debito, sondern wie auch die Executoriales ausweisen, auff Begehren der Käyserl. Majestät vnd derselben allergnädigist versprechen, solches gegen vnsere Vorfahren vnd diese Statt wider gnädiglich zu erkennen, übernommen, auch in andere Wege widerum erstattet worden.

Wie vnbeständig aber aus vorigen genugsam abgelähntem Vorgeben ferners inferirt wird, daß offt berührt Mandatum inhibitorium & demolitorium sub- & obreptitiè ausbracht seyn solle, hat der Sachen Ausschlag vnd gefolgte sententia Cameralis genugsam geoffenbahret, vnd kan kein Vnbilligkeit des Decreti Paritionis, ob dem, daß wir auff einkommene Exceptiones nichts replicirt, ermessen werden, sondern befindt sich die Vnerhöblichkeit solcher Exceptionum, dannenhero nur desto handgreifflicher, daß wir allein per generalia darauff beschlossen, vnd Judex post longam & plenam causæ cognitionem die Parition, beschehener Einredt vnverhindert injungirt vnd befohlen.

So ist auch ein vnbegründt Fürgeben, daß solch decretum per oblationem cautionis hernacher auffgehaben seye, seitmahlen aus den Acten, quæ notorium inducunt zu beweisen, daß die oblatio Cautionis lang vor dem Decreto auch angeboten, aber deren vngesehen paritio Mandati injungirt vnd aufferlegt worden, vngezweiffelt wegen dessen, daß wir alsbald vnd in continenti durch vorbracht vnd gerichtlich agnoscirte Original beschworne Erb-Verträg, vnd Käyser Sigismundi Vrtheil vnd Executoriales, vnser befügte Einred vnd gethane Nunciation, noch intra tres menses beständig vnd vollkommlich erweisen.

Ein gleichmäßig vnd schließlich Argument ist es, die Mülheimische haben nach dem Decreto paritionis mit Reparation der Wäll vnd Gräben, auch Erbawung vieler Häuser, verfahren: vnd also gegen das Decret gröblich attentirt, also kan solch Decret nicht mehr vorgeruckt werden, dann wann gleich dasselb zu erweisen, weil dannoch diese illatio ex vitioso & prohibito facto herfleust, vnd mit keinem Schein berechtet werden kan: wollen wir dieselb auff ihren Vngrund ersitzen lassen, vnd haltens darfür, daß eine bessere consequens seyn möchte: die Mülheimische haben dem Decreto nicht parirt, sondern dem zugegen, mehr gebawet vnd attentiert, ergo seyn sie in pœnam zu declariren, vnd eines mit dem andern zu demolirn schuldig.

Die darnach folgende Bestreitung der Privilegien vnd Rechten, darinn verordnet, keine newe Baw, Schloß, Munition oder Befestigung in solcher Nähe, zu Gefahr vnd Schaden, der Benachbarten Herrschafften, Ständt vnd Provincien, auff oder anzurichten: Ist gleichfalls in berührter Sachen Mandati am Hochlöbl. Käyserlichen Cammer-Gericht, bey den Exceptionibus vorgeworffen, vnd daraus wie fast alle vorige Argumenta hieher gezogen, vnd wiederholet, weil aber deren allen vnangesehen, paritio injungirt, läßt mans billich bey erwunnenen Rechten verbleiben, wie wir auch dernhalben vns so wohl auff die alten Verträg, als auff die gemaine Rechten hiemit referiren vnd ziehen.

Daß aber hierbey ein Vnterscheidt gemacht werden will, zwischen einer Statt vnd Vestung, kan darumb nicht bestehen, weil in den Erb-Verträgen alle Munitiones, verbotten, vnd die Käyserliche Executoriales genugsam erklären, was aus dem Wort Munition zu verstehen: Nemb-

1612.

Nemblich, was zu Mülheim an Gräben, Mawren, Blancken, Aeckern, Bergfriden, oder andern Dingen, gebawet: Es werden auch die Stätt gemännigklich, sonderlich bey diesen Zeiten, also auffgebauet, daß sie mehr ein Vestung in sich begriffen als schlechte Schlösser vnd Munitiones, dergleichen bey diesem Baw aus dem Abriß genugsam zu ersehen, daß es nicht ein schlechte Statt, sondern ein starcke Vestung zu dem Endt seyn solle, damit, wie vorgeben, vnter andern die einziehende Kauffleuth genuegsam darinn gesichert.

Wir wissen vns auch nicht zu erinnern, daß wir jetzt mehr diesen Baw zu Mülheim eyfftern, als vor diesem zu Trutz bey gleich vnd mehr schädlichen Beginnen beschehen seyn solte, dann ob wohl zu Trutz ein solche Bevestigung nie, sondern hiebevorn allein ein solche Brustwehr auffzuwerffen, vnterstanden, haben wir dannoch solches mit allem Fleiß geendet, vnd stillschweigendt nicht zugesehen, sondern wie die schrifftliche Tractaten klärlich ausweisen, so viel darzu gethan, daß solch Werck zurück gangen, vnd vnvollnzogen blieben: Vnd wir also niemahlen anderst gesucht, vnd noch nichts anderst suchen, dann daß wir bey wohlhergebrachten Rechten an beyden Oerthern, vnd darüber allerseits auffgerichten Verträgen mögen manutenirt, geschützt vnd gehandhabt werden.

Es werden aber Ihre Fürstliche Gnaden darbey sich gnädig erinnern, daß wie die von Deutz die Verträg zu halten, vnd die Gebäw einzustellen, in Krafft derselben von ihren Vorfahren angehalten worden, daß sie gleichfalls verhafft vnd verbunden, sich den Verträgen gemäß zu erzeigen, vnd diesen streitigen Bau zuruck zu stellen.

Daß dann letztlich durch den vorgenommenen Baw die Ströhm mehr befreyt werden sollen, können wir daher nicht ermessen, noch befinden, weil der Rhein-Stromb mit armirten Kriegs-Schiffen belegt, vnd dardurch alle Kauff- vnd Schiffleuth, Handels- vnd Wandels-Leuth, mit Betrohung Schiessens vnd Gewalts angedrungen: Auch zu Entrichtung der verbottner Licenten benötigt, vnd ehe nicht dimittirt, sonsten vnsern Burgern darbey grosser despect, Verkleinerung, vnd andere vnnachbarliche Händel mit Schlägen vnd Anhalten zugefügt werden.

Wann dann hierauß genuegsamb erscheinet, daß alle im auffgeschlagenen Patent angezogene Argument entweder in facto irrig, oder sonsten vnerheblich, auch vor langer Zeit per Sententiam Cæsaris Sigismundi, welches von Ihr. Chur- vnd Fürstlichen Gnaden Vorfahrern, mit beschlossen, approbiert, bewilligt, vnd vor rechtmäßig erkennt, vnd abermahls durch des Hochlöbl. Käyser Cammer Gerichts Anno 1589. eröffnet Vrtheil verworffen vnd überkandt.

So stehen wir nochmahls in der zuversichtlichen Hoffnung, höchstgemeldte Chur- vnd Fürsten, als Liebhabere der Gerechtigkeit, werden aus diesem vnserm Bericht, sich zu Abwendung vorgenommenen Bawes gnädig bewegen lassen, vnd vns wider die vhralte Erb-Verträg erhaltene Recht vnd Vrtheil, so bey offener Fueg nicht beschwären, sondern Ihrer hochlöblichen Vorfahren Fußstapffen gnädig imitiren, vnd die vorigen Zeiten zu beyder Theil, auch deren Vnderthanen vnd respectivè Burgern ersprießlichen Nutzen, Wohlfahrt vnd Gedeyen auffgericht, vnd erhaltene Correspondenz continuiren vnd verfolgen. Also geben den 20. Julii Anno 1612.

Demnach auff die Wiederkunfft des Marchese Ambrosio Spinola von Prag nach Brüssel allerhandt Reden ausgesprengt worden, daß jhm nemblich, wo kein Parition der Käyserlichen Mandaten erfolgen, die Execution mit Ertzhertzogen Alberti Kriegs-Volck über den Mülheimer Baw vnd Statt Aach solt anbefohlen seyn, als haben die Staden beyde Fürsten zu Düsseldorff ein wachendes Aug zu haben nicht allein ermahnt, vnd nachmahlen Hülff versprochen, sondern haben auch neben dem König in Engelland Intercessions-Schreiben mit der possidirenden Fürsten Gesandten zu Käys. Majest. geschickt.

Es haben auch die Staden an die Königin in Franckreich geschrieben, vnd vmbständlich begehren lassen, Ihr. Majestät geruhe doch die vorstehende Gefahr, bey den benachbahrten Güllischen Landen, zu Beschirmung der benachbarten Fürsten, jhre Veränderung dermassen behertzigen, damit entweder durch eine Legation durch dero

1612.

Majestät Intercession-Schreiben bey der Römischen Käyserlichen Majestät der vorgenommene Ernst einer Execution wider den Baw zu Mülheim, dem Marchese Ambrosio Spinola und den Spanischen etwas ins Reich feindtlich zu attentiren, gewehrt, und fernerem Unheil vorkommen, hergegen Fried und Ruhe in der Christenheit erhalten werden könte, auff den widrigen Fall müsten sie Ihren Benachbahrten die versprochene Assistenz laisten, verhoffen auch, es werden Ihre Majestät der gemachten Ordnung des verstorbenen Königs hierinnen folgen, dann sonsten die öffentliche Infraction des Frieden-Stands zu besorgen.

Hingegen haben die Cöllnischen wiederumb etliche Deputirten nach Prag abgefertiget, Ihr. Käyserliche Majestät zu berichten, daß die possidirende Fürsten Deroselben Mandaten noch nicht pariert, nicht allein die Auslåger und Licenten auff dem Rhein nicht abgeschafft, sondern den Baw zu Mülheim continuirten, darneben umb die Execution anzuhalten.

Weil nun den Landt-Ständen der Fürstenthumb Güllich, Cleve und Berg, und darzu gehörigen Landen allerhandt Sorgen auch vor Augen geschwebt, haben sie nachfolgende Supplication an Käyserl. Majestät ergehen lassen, und nach vorgebrachter Congratulirung zum Käyserthumb ihre Sachen also vorgebracht.

Darneben können Ewer Käyserliche Majestät wir erheissender unser Nothdurfft nach, allerunterthänigst zu erinnern nicht unterlassen, seynd auch dessen ausser allem Zweiffel, vor diesen, mit seinen Umbständen, allerunterthänigst bericht worden, was gestalt auff den laydigen Fall und tödtlichen Hintritt des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johannes Wilhelmb, 2c. unsers gnädigen Fürsten und Herrn hochlöblichen Angedenckens, die auch Durchläuchtigste, Hochgebohrne Fürsten, Herrn und Frawen, Johann Sigmundt Marggraff und Churfürst zu Brandenburg, und Fraw Anna Pfaltzgräfin bey Rhein, 2c. sich zu diesem Fürstenthumben und Landen genahet, und derselben erledigten Besitz wiederumb würcklich ergreiffen lassen, also daß auch Ihr. Chur- und Fürstliche Gnaden, darauff die sambentliche Landt-Ständte durch deren Handt-Gelübde sich pflichtig und underthänig gemacht, nach Beschehung derselben aber, haben Ihr. Chur- und Fürstl. Gn. unterschiedliche Prætendenten allerhandt Anforderung auff diese Fürstenthumb und Lande für und eingewendet.

Ob wir dann wohl der unterthänigen Zuversicht leben, sintemahln in den gemainen beschriebenen Rechten, und des Heiligen Römischen Reichs hoch verpœnten Constitutionen heilsamblich versehen, daß niemandt, wes Würden oder Standes der auch sey, den andern an seiner rechtmäßig erlangten Possession Beeinträchtigen, sondern sich viel mehr an ordentlichen Wegen Rechtens ersättigen lassen solle. Es werden diejenigen, so auff diese Lande einige Prætension, Spruch oder Forderung fürzuwenden, solcher ihrer Anforderung halber ichtwas mit feindtlicher Zusetzung gegen diesen Landen nicht zu attentiren, sondern vielmehr durch guete und Rechtliche Austräge solches erst auszuführen gemainet seyn.

Dieweil jedoch diesen Landen von allerhand Gefahr, und sonderlich, daß durch Kriegs-Macht etwas gegen dieselben attentiert werden wölle, anbetrawet wirdt, so haben wir nicht zu weniger für eine höchste Nothwendigkeit erachtet, Ewer Käyserliche Majestät, als das von GOtt fürgesetzte Ober-Haupt der gantzen Christenheit, und zu deren wir bey jetzigem Antritt Ihrer Käyserlichen Regierung das allerunterthänigste Vertrauen setzen, Dieselbe nicht weniger auch diese Landen (als welche ohne das bey dem ausgestandenen Niederländischen Kriegs-wesen, durch vielfältige Einlägerungen und beharrliche hochverderbliche Durchzüge, gäntzlich erschöpfft und ausgeödet) bey dem Schutz der Zeit possedirenden unserer gnädigsten Herrschafft, biß zu gebührender Gütt-oder Rechtlichen Austrag gnädigist handhaben, und nicht allein was zu dieser und der benachbarten, sondern auch des gantzen Heiligen Römischen Reichs Conservation, Friedt und Ruhe gereichen mag, aus Käyserlicher Authoritet allergnädigst vorzustellen nicht ungenaigt seyn werden, dahin allerunterthänigst zu erbieten, sie wollen allen denjenigen, so noch einige Forderung ferner prætendiren, daß doch von allen vorhabenden feindtlichen Zusetzungen eingehalten, und ver-

1612

1612. vermög obangezogener Rechten, des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen vnd Satzungen an Gütt-oder Rechtlichen Austrag der Sachen, darzu sich dann Höchst-gedachte Ihr. Chur- vnd Fürstliche Gnaden jedesmahl anerbotten, ein gut Begnügen geschöpfft, vnd alles dahin zu Verhütung besorglicher Inconvenientien gestellet werden möge.

Solches alles, was zu Conservation alles beständigen friedlichen Wesens des geliebten Vaterlands, vnd des gantzen Heiligen Römischen Reichs geraicht, thuen gegen Ewer Römischen Käyserlichen Majestät wir allerunterthänigst getrösten, seyn auch vmb Dieselbe solches zu verdienen, ꝛc. Datum den Achtzehenden Octobris Anno 1612.

Obwohl eine Zeitlang hero der Baw zu Mülheim, wegen ergangenen Käyserlichen Mandaten mit wenigerem Ernst, als zuvor continuirt, vnd auch etliche Kauffleuth daselbst zu bawen hinderstellig gemacht worden, so hat doch des Königs in Franckreich Schreiben (darinnen er sich aller Assistenz vnd Hülff erbiet) an die possidirende Fürsten sub dato den 26. Januarii, die Mülheimer in etwas animirt.

Ob man wohl vermaint, der Churfürst von Brandenburg würde sich nach Erffurth auff den angesetzten Tag der Güllischen Landen Possession betreffendt, einstellen, so hat doch Ihr. Churfürstl. Gnaden sich Ihres Ausbleibens, weil Dieselbe nach der langen Preußischen Reiß, bey Dero Ankunfft zu Berlin wichtige Sachen abzuhandeln befunden, entschuldiget. Weil aber zu solcher Tractation von Käyserlicher Majestät der Hertzog in Bayern, Marggraff Christian, Landtgraff Moritz, Landtgraff Ludwig Christian, Landtgraff Ludwig zu Hessen, vnd der Graff von Hohenzollern allergnädigst deputiert worden. Als ist den 5. Dito die Proposition im Nahmen des Käysers auff dem Rathhauß daselbst beschehen, vnd Landtgraff Ludwig zu Hessen darauf in Persohn zum Churfürsten von Brandenburg verreiset: Der Pfaltzgraff von Newburg aber seines Theils sich resolviert, das Hauß Sachsen in Possession keinerley wegs einzunehmen.

Nach Aach kamen den 28. Novembris die Käyserliche Commissarii zu Hinlegung der Differentz des Magistrats vnd der Burger an, denen der Rath mit Zwölff Burger vnd Zwey Fähnlein Knecht entgegen, vnd sie stattlich in die Stadt einbelait, die haben beyden Partheyen nachfolgende Articul vorgehalten: Nemblich, daß die abgesetzte Burger vnd die Jesuiter wider in ihre alte Stell sollen eingesetzt werden, vnd weil Ihr. Käyserliche Majestät, als Obrister Richter in dieser Controversia, daß derselben Eintracht beschehen, der Newe Rath abgesetzt, vnd das geworbene Volck abgedanckt werden solt, dessen sich die protestirende Burger bey den UnCatholischen Churfürsten durch ihre Abgesandten hoch beklagt, auch vmb Rath vnd That an die Holländer geschrieben. 1612.

Es hatte sich bißhero nach vnd nach etwas Vnwillen zwischen dem Rath vnd Burgerschafft zu Franckfurth am Mayn angesponnen, die Burger hätten gern gesehen, daß ihre Privilegia ihnen communicirt, vnd die Anzahl Juden gemindert wären worden, vnd als sie bey dem Wahl-Tag den Käyser vnd Churfürsten deßwegen angelangt, haben Ihr. Majestät dem Churfürsten von Maintz, vnd dem Landtgraffen Ludwigen von Hessen die Commission auffgetragen, die Sach in der Gütte zu vertragen, die es auch nach vielen Handlungen dahin gebracht, daß der Burgerschafft in etwas willfahrt, vnd deßwegen etliche Vergleichnuß-Articul auffgericht worden, die aber nicht lang gewehrt, wie an seinem Orth zu sehen.

Es starb den 7. Februarii Hertzog Ernst aus Bayrn, Ertz-Bischoff vnd Churfürst zu Cölln, an seine statt kam seines Brudern Sohn Ferdinand, so bißhero sein Coadiutor gewesen.

Im Frühling dieses Jahrs ist auff Gutachten der Fraw Wittib Mutter, wie auch des Administrators der Chur Pfaltz eine stattliche Bottschafft, darunter der Graff von Hanaw der Fürnehmst gewesen, nach Engellandt abgefertiget worden, von einem Heyrath zwischen dem Jungen Churfürsten Pfaltzgraff Friderich, vnd des Königs ainigen Tochter zu tractiren, welche auch daselbsten wohl angelangt, als sie nun des vorigen Tags gen Gravesand, vngefähr zwo Meilen von Londen, ankommen, in willens daselbsten auszuruhen, vnd Ihr. Königl. Majestät solches vernommen, haben sie noch selbige Nacht etliche Fürnehme Herren, sambt vielen Leuthen vnd Schifflein oder Barcken abgesandt, welche gemeldte Abgesandten biß gen Londen begleitet haben, allda Ihnen so bald sie aus dem Schiff gestiegen, sieben des Königs Gutschen auffgewartet, so Sie nach dem Losament geführt, welches vor dem aus des Königs Befelch bestellt, vnd stattlich zugerüst gewesen.

Nach-

1612. Nachdem nun wohlgemeldte Bottschafft ihre Werbung allda zu dero Beniegung verricht, seyndt sie von Ihr. Königl. Majestät mit herrlichen Geschencken verehrt vnd abgefertiget worden, also durch Holland wiederumb ins Teutschlandt kommen. Baldt hernach ist der Graff von Hanaw mit Todt abgangen, fast in seinem besten Alter, war ein feiner geschickter Herr.

Gegen Anfang des Octobris ist der Junge Churfürst von Heydelberg, den Heyrath in Engelland, darinnen man überaus stattliche Præparation auff seine Ankunfft gethan, zu vollziehen, mit acht Schiffen den Rhein hinab vorbey Cölln gefahren, dem man daselbst zu Ehren das Geschütz auff dem Bollwerck am Rhein loß gebrandt, hat selben Tags zu Mülheim angeländet, da Er dann den Jungen Churfürsten von Brandenburg, sambt dem Pfaltzgraffen von Newburg, mit mehr andern Herrn gefunden, bey welchen er ein Stund sich auffgehalten, in der Eyl etwas gessen, vnd den Newen Baw so nochmahlen continuiert worden, besehen, förders nach Düsteldorff, Wesel vnd Schencken-Schantz, von hochgedachten Chur- vnd Fürsten begleitet, gefahren, daselbst Graff Ernst Casimir, sambt zween von den andern Herren Staden, und viel Capitain auffgewarttet, Ihre Churfürstl. Gnaden zu empfahen, dahin hat Graff Moritz Achtzehen Jagt-Schiff geschickt, in welche die Heydelbergische sich begeben, vnd ihre Schiffe mehrentheils stehen lassen.

Den 9. Octobris ist Hochgedachter Junger Churfürst (nachdem Ihr. Churfürstl. Gnad. zu Dordrecht vnd Rotterdam ihr Nachtläger gehalten, vnd von dem Magistrat vnter grossem Zulauff des Volcks herrlich dero Orthen empfangen worden) Nachmittag im Gravenhag in Hollandt glücklich angelangt, die Bürgerey vnd Frantzösisch Regiment seyndt biß vor die Stadt in voller Ordnung gestanden, Graff Moritz, Graff Wilhelm, Printz Heinrich Friderich, Graff Johann Ernst von Nassaw, mit den beyden Frantzösischen vnd Engelländischen Ambassiatorn, sambt einer grossen Anzahl von Adel, sind Ihr. Churfürstl. Gnaden entgegen gefahren, vnd auffs aller stattlichst empfangen vnd eingeholt.

Den 15. dito ist Ihr. Churfürstl. Gn. mit Printz Heinrich Friderich, Graff Johann Ernst von Nassaw vnd den Fürnembsten des Hoffgesinds, von dannen gezogen, etliche fürnehme Stätt zu besehen, vnd erstlich nach Leyden kommen, die Academiam zu besichtigen, daselbst dann der Rector mit einer Lateinischen Oration Ihrer Churfl. Gn. congratulirt, folgends sind sie auff Harlem gefahren, allda vom Rath wohl empfangen vnd tractirt worden, folgends Tags zu Amsterdam ankommen, allda ein grosses Zulauffen vom Volck gewesen: Nach Beschawung aller Ort der Statt, vnd was allda Denckwürdiges, hat Ihr. Churfl. Gn. zu Schiff in das Harlemer Meer sich begeben, in Mainung, zu Wasser auff Harlem wieder zurück zu schiffen: Als sie aber etlich Stund gefahren, ist ein solch grewlich Vngewitter entstanden, daß man nicht anderst gemeint, als daß alles zu Grund gehen wurde, hat aber GOtt noch geholffen, daß die Schiff ohngefähr anderthalb Meil von Leyden ans Land gesetzt, daselbst dann die Bawren etliche Wägen dargeben, vnd also vollends zu Land nach dem Gravenhag wieder gezogen.

In diesem Sturm seynd vier Schiff im Tessel, vnd sonst noch andere fünff zu Grund gangen, vnd acht, darvon man die Gütter fast alle, doch naß, salvirt, sehr beschädiget worden.

Den 29. Octobris ist Er zu Londen glücklich angelangt, vnd von den Hertzogen von Lenox, in des Graffen von Essex Hoff beglaitet, vnd darin einlosieret worden, Ihr. Königl. Majestät, die Königin vnd Junge Printz haben Ihr. Churfl. Gn. auffs stattlichst empfangen, vnd hat man auf den Thürnen vnd Schiffen mit groben Geschütz gewaltig geschossen, ist nicht allein am Kön. Hoff, sondern auch bey allem Volck, grosse Frewd gewesen, Ihr. Churfl. Gn. seyndt zu Ehren allerley Kurtzweil zur Ergötzligkeit angestellt vnd gehalten worden, wie nun offt auff ein grosse Frewde grosses Laid zu folgen pflegt, also ist den 16. November vmb 8. Vhr Morgens des Königs ältister Sohn Heinrich Printz von Wallis ein dapfferer Herr an einem Apostem im Leib Todts verschieden, vnd den 7. December zur Erden bestattet, vnd vngefähr von Tausend Personen, so alle im Laid gangen, begleitet worden: Die Procession war sehr traurig anzusehen, erstlich giengen etlich Hundert Personen Arme Leuth, welche der König sämbtlich kleyden lassen: Hierauf folgten zween Trommelschlager vnd ein Pfeiffer, wie auch etliche Trompeter, welche auf den Peischel geblasen, fast mitten in der Procession giengen vngefähr 24. Musicanten mit schönen Chorröcken, wie die Catholischen Geistliche, sungen gantz laut. Sechs Pferd wurden vorher geführet, vnd vor jedem ein Fahn, nach diesem ward getragen des Printzen Khüraß, Gewehr, Sporn, Cron vnd anders: Darauff folgte ein Wagen mit 6. Gutschen-Pferden, alles schwartz überzogen, im Wa-

1612. Wagen stund der Sarg, darinn der verstorbene Printz lage, auff dem Sarg war sein Bildtnuß in Wachs poussirt, war gar schön geschmuckt, auff dem Haupt ein verguldte Cron, ein weisses Wams von Silberstück, mit Leibfarben Blumen gestickt, darüber ein Cossack von Rothem Sammet mit Gold bordiert, Feilbraun Atlaß Feld-Zeichen, mit gulden Spitzen, umb den Halß ein Gulden Kettlein, mit Muscheln, schwartz Sammete Hosen, mit Guldenen Bosamenten, Leibfarbe Strümpff, weisse Schuh mit Schuh-Rosen, ein schön paar Handschuh mit Gold gestickt, in der Hand ein verguldten Stab, hätte vmb einen blaw Sammeten Rock, vnten mit Beltz gefüttert, wie die Chur-Röck, über jhm wardt von 6. Adelichen Personen ein schwartzer Himmel getragen, auf jeder Stange ein schöner Federbusch von allerhand Farben, vnd mitten oben auf dem Himel auch einer, hinter dem Wagen gieng des verstorbenen Printzen junger Bruder, ein Herrlein von neun Jahren, dem folgte der junge Churfürst von Heydelberg, nach demselben die Grafen, vnd nach jhnen ein schöner weisser Hengst mit Sattel vnd Zeug, gantz wol mit Berlein gestickt, solcher soll dem verstorbenen Printzen vom Hertzog von Saphoy seyn verehrt worden.

Was in der Westmünsterischen Kirchen, darin der verstorbene Printz zur Erden bestattet worden, vorgangen, hat man vor grossem Geträng nit eigentlich observiren können, ohn daß sein poßiert Bild darin in ein Schranck, da die andere Könige vnd Königin inne stehen, gesetzt worden: Es soll auff 25000. Ellen Tuch auf diese Begräbnuß verbraucht worden seyn, der König hat es alles, so wol für seine als des jungen Churfürsten Leut, gegeben, die Gräffl. Personen haben Röck getragen wie Mönchs-Kappen, Erstlich musten sie anthun ein langen Rock mit grossen Ermeln, über denselben ein langen Mantel, mit einem Schweiff von 3. Ellen lang, darnach ein klein Mäntlein, wie das Frawenzimmer pflegt zu tragen, der König, Königin vnd Printzeßin, seyndt wie gebräuchlich, nicht mit in der Procession gangen, Ihr. Königl. Maj. haben sich mit diesen Worten getröst: Weil es dem lieben GOtt also gefallen, daß er meinen ältisten Sohn zu sich gefordert, so dancke seiner göttlichen Allmacht Ich, daß mir dieser vorstehent der jungen Churfürsten von Heydelberg dargegen zu einem Sohn bescheret worden.

Der Vermählung halben des jungen Churfürsten mit des Königs Tochter, ist in Engelland vnd Schottlandt in allen Kirchen vor den glückl. Fortgang ein gemein Gebet angestellt worden, der König hat damahls auch den Orden vom Hosenbandt dem Graff Moritzen geschickt, der jhn ansehenlich empfangen.

Den 4. Febr. ist Ihr. Königl. Maj. in Groß-Britannien zu Ehren ein stattlicher Triumph im Haag gehalten worden, vnd hat man erstlich den Kön. Herolden Nachmittags zu den Kön. Ambassiatorn beglaitet, welcher etwa ein Stund hernach auf 2. Gutschen gen Hof gefahren, sind allda bey Graff Moritz wohl mehr als ein Stund verbliben, immittelst seynd 3. Fähnlein Burger auffgezogen, sich in voller Schlacht-Ordnung auf den Vorhoff verfügt, Sr. Excellenz v. Printz Heinrich Fridrichs Guardi auch die Frantzös. Compagnia des Obristen Chastillion seynd ordentlich biß in den vndersten Hoff auffgezogen, vnd haben sich die Musquetierer an eine vnd die Doppelsöldner an der andern Seiten gestellet, da sie von Sr. Excell. Gemach biß an den Saal da sich die Herrn Staden versamlen, einen weiten Gang gemacht, nach 3. Uhren ist Graff Moritz aus seinem Gemach, zwischen den Englis. Ambassiator zur Rechten, vnd Kön. Ehrnhold (Feilbraunen Sammet vnd mit Gold gestickten Wappen, einen köstl. Rock getragen) zur lincken Hand, zu vorgedachtem Saal gangen, vor vnd nach haben 16. Trompeter in der Ordnung starck geblasen, die anwesende Grafen, Herren vnd von Adel seyndt in schöner Ordnung gefolgt: Im Saal hat der Hof-Prediger ein Vermahn- vnd Dancksagung gethan, darauf die Præsentation vnd Ceremonien des Ordens mit Graf Moritzen verrichtet worden, nach welchem alsbald die Burger vnd Soldaten ein Salve geschossen, vnd in 36. Stuck groß vnd klein Geschütz loßgebrännt, zum dritten mahl widerholet, vnd die grosse Victori-Glocken geläutet worden.h

Abends hat Ir. Excell. ein stattlich Panquet gehalten, vnd vmb 10. Uhren in der Nacht auf des Königs Gesundtheit alles Geschütz noch einmahl trefflich abgehen lassen, es seyndt auch an vielen Orten, so wohl in als ausserhalb des Hoffs, vnd dann auff dem Marckt stattliche Fewerwerck gemacht worden.

Der Ehrnhold, so nicht allein von Graff Moritzen eine guldene Kette vnd Kleinodien in 7000. Gulden, sondern von den Herren Staden absonderlich begabt worden, ist den 6. Febr. von dannen mit gutem Wind wieder nach Engelland gesäglet. Die jährliche Pension des Ordens soll Tausent Pfundt Sterling seyn, solchem war der junge Churfürst von Heydelberg auch incorporirt worden.

Es hat Graff Moritz allen Schaden, so durch gedachten Triumph vnd Schiessen an Häusern

1612. zu Graffenhag beschehen, auf seine Unkosten repariren lassen.

Den 24. Februarii ist zu Londen ohne sonderlich Pomp, wegen Trauren des verstorbnen Printzen, in Beyseyn einer grossen Menge Volcks, mit grossem Frolocken und Glückwünschung die Einsegnung in der Königl. Capelle celebrirt, und 2. Stund hernach ein stattlich Panquet gehalten worden, in welchem an der obersten Taffel die Princeßin allein, auff der Rechten Seiten Ihr. Churfürstl. Gnaden, gegen über der junge Printz von Groß-Britannien, nach jhm der Venedische Ambassiator, und Graff Heinrich von Nassaw, hernach die Ritter des Hosenbandts, und Frantzösische Ambassiator und Frawenzimmer, wie auch des Abends in gleicher Ordnung gesessen. Man hat zu Ihr. Churfl. Gnaden Wiederkunfft in Holl- und Seelandt stattlich Præparation gemacht, dieselbe mit der Heyraths-Notul soll verfast seyn, daß der Churfürst nach dem Tod des Königs und jungen Printzen in der Regierung succediren solle: Zur Heyrats-Gab soll Ihr. Churfl. Gnad. 400000. Francken paar, und 100000. für jährl. Pension versprochen seyn.

Die Herrschafft Venedig hat durch den Consiglio de diece den Ritter Angelo Badrario, demnach er publice citirt worden, aber nicht erschienen, solchergestalt condemnirt, daß nemlich, weil gedachter Angelo nun lange Zeit hero von einem grossen Potentaten Bestallung empfangen, alle geheimeste Sachen derselben Reipubl. zu offenbahren, wie er dann solches gethan, indem er den ausländischen Potentaten meuterischer Weise dahin geraitzt, daß er etlicher jhrer Unterthanen Trew und Gehorsam von der Republica abgewendt, und wider dieselbige auffgewiglet: weil er auch zum öfftern in geheim unterschiedl. Fürsten und derselben Dienern zugeschrieben, auch vielmahl nächtlicher Weil mit Fürsten-Dienern gar heimliche Zusammenkünffte und Gespräch gehalten, derwegen er auch mit allem seinen Geschlecht in Ewigkeit entsetzt, auch sein Nahme in den Büchern der Avogaria des Communs ausgelöscht soll werden: Beyneben sey er bannisiert aus der Statt und zugehörigen Landen, Wasser und Schiffen der Herrschafft Venedig, und so er ergriffen wurd, soll er zwischen beyden Säulen bey S. Marco gehenckt, und wann er verschieden, alsdann erst bey den Füssen auffgehenckt werden, und 24. Stund allda henckend verbleiben. Auff jhn wurd geschlagen im Venedis. Gebieth 4000. und im frembden 6000. Ducaten, Erledigung eines Banditen, und seine Güter eingezogen.

In Welschland starb zu Venedig den 16. Julii Leonardo Donato, und den 24. ejusdem wurde Antonio Memmi erwählt, verschienenes Jahr starb den 10. Septemb. die Hertzogin von Mantua, eine gebohrne de Medices, der im Monath Majo jhr Gemahl Vincenz von Gonzaga, Hertzog von Mantua, und sein ältister Sohn Franciscus den 22. Dec. nachgefolgt, welcher ein Tochter von seiner Gemahlin der von Savoy verlassen.

Den andern Tag dieses Jahrs ist Monsieur de Vatau zu Pariß mit dem Schwerdt gerichtet worden; Vatau ist ein kleines Stättel in der Provintz Berry, zwischen Issodum und denen Frontiern Tureine, und hat ein vestes Schloß. Zu Zeiten der einhaimischen Krieg der Liga haben sich die zween Brüder von Vatau in vielen Schlachten und Belägerungen wohl gehalten, und allzeit gut Königisch gewesen. Als sein jüngerer Bruder gestorben, ist die gantze Erbschafft auf den älteren gefallen, und weil er melancholischen humors war, hat er des Hoffs nicht geacht, sondern allzeit zu Hauß geblieben, und vor sein Kurtzweil sich in Mathematischen Instrumenten exercirt, und auch darüber ein Buch ausgehen lassen. Mit der Conversation der Prædicanten hat er die Calvinische Religion angenommen, und war ein dermassen grosser Liebhaber seiner Freund, daß jhm auch darüber das Leben gekost, dann als man dem Belamin Robin Obristen Bestandmann der Frantzösischen Mäuth, daß der Monsr. von Jansosse nahend bey Vatau nachgemachtes Saltz in grosser Menge verfälscht, erinnert, hat er den Prevoste der Mariscelot von Tues, daß er das Saltz besichtigen, jhn und alle die, so sich seiner annehmen wolten, gefangen nehmen solte, befohlen, der Prevoste reiste dahin, fand das Saltz, und nahm den Jansosse, sein Brudern und Vettern gefangen. Alsbald der Monsieur von Vatau hiervon gehört, hat er den Herrn Martin seinen Hoffmaister zum Prevoste geschickt, und jhn, er solte sie nicht gefangen nehmen, gebetten, der Hofmaister verrichtete sein Commission, der Prevoste aber, nachdem er jhm etliche Injurien gesagt, befahl jhn noch darzu in die Gefängniß zu stecken, darüber sich der Vatau dermassen erzürnt, daß er mit etlichen Cavalliern nach Berry, und nahm des Obristen Mautners Sohn bey dem Kopff, der Vatter beklagte sich des Gewalts und Unfugs durch ein Suppliciren bey dem Königlichen Rath, der alsbalden ein Commission verordnet, daß der Obrist Prevoste Morlier in Franckreich nach Berry raisen, sich der Sachen erkundigen, und wann ers angeklagter massen befunden, dem Vatau ein Proceß formiern solte, und als der Morlier vor der Statt Vatau angelangt, hat jhn der

1612. der gedachte Herr daselbst, er soll sich nicht in die Statt begeben, zuentbieten, alß er sich aber diß nichts anfechten lassen, sondern den Proceſs, alß eines Rebellen formirt, hat Er sich wider nach Pariß verfügt, vnd dort sein Relation dem Gehaimen Rath gethan, darauff befohlen worden, daß man dem Herrn von Vatau gefangen nemmen, vnd das Schloß einer vertrawten Persohn eingeben solte: Die Execution wurdt dem Monsieur von Bellengreville deß Königs General Prevoste, auffgetragen, der alle seine Leuth zusamben gefordert, vnd nach Vatau zugeraist, alß aber die Königin, daß der Herr von Vatau seinen guten Freundten, daß er sich zur Gegenwehr stellte, geschriben, vernommen, vnd geförcht, er habe mit dem Iaril vnd Chesbobin, so zum Todt wegen der Impresa zu Poicton verurtheilt worden, Correſpondentz, hat sie befohlen, daß man Jhn belägern solte, vnd hat das Commando dem Graffen von Chebernij Gubernatoren zu Blesoy auffgetragen, welcher 500. Pferdt, vnd 1200. zu Fueß, vnd 6. Stuck zusamben gebracht, vnd auff Vatau zugezogen. Alß die Burger daselbst vnd etliche deß von Vatau gute Freundt den Ernst gesehen, haben sie die Statt vnd jhren Patron allein im Schloß mit 100. Landtsknecht verlassen, vnd sich auff die negste vmbligendte Orth reteriert, vnd also das Schloß vberall beschlossen worden, hat er sich auff Gnadt vnd Vngnadt ergeben, vnd sich also nach Pariß führen lassen müssen, wo er sein Temeritet wie oben vermeldt, mit dem Kopff bezahlt.

Es ist aber in Franckreich bey diser Vnruhe allein nicht verblieben, vnd baldt mit dem Hertzog von Rohan ein andere außbrochen, dann König Hainrich der Vierdt dem gedachten Hertzog das Guberno der Statt S. Iuan de Angelis gegeben, vnd zu seim Obristen Leuthenandt den Monsieur de la Rouche Beaucourt, auch der reformirten Religion gemacht, welcher es biß zu deß Höchstgedachten Königs Todt verblieben. Nach der General Zusambenkunfft aber deren von der Reformirten Religion in der Statt Saumour haben sich die gedachten Reformierten in zweyen Partialiteten zertheilt: Diser Cavallier hat die opinion gehabt, daß man nach Jnnhalts deß Edicts zu Nantes, wie es das Parlament affirmiert, leben solte, gehalten, dieser Mainung auch der Hertzog von Bullon, Monsieur de Parabelle, vnd vil andere Edelleuth gewesen: Der Hertzog von Rohan vnd sein Anhang, mit vilen andern deputierten vnd der Prædicant Chamier, welche den König vnd die Königin gebetten, daß sie gedachtes Edict zu Nantes, wie es expedirt, vnd nicht wie es das Parlament affirmirt, geniessen können, daß man Jhnen alle jhre Begehren in jhren vbergebenen Schrifftlichen Gravaminibus zulasse, vnd daß sie alle zwey Jahr ohne begehrten Erlaubniß vom König jhr Zusambenkunfft halten möchten: Dise letztern hat man angefangen Eyfferer zunennen, dann in ein Manifesto, so vnter den Nahmen deß Hertzogs von Rohan außgangen, waren dise Worth begriffen (daß man Jhm in keiner Sachen hette waß auffropffen können, alß in dem Eyffer vnd Affection, so er zu seiner Religion vnd zu derselben Wolfahrt getragen habe.) Dise hat man gezigen, daß sie gern vnter dem Deckmantel der Minoritet deß Königs Krieg vnd Vnruhe moviren wolten. 1612.

Alß nun beyde der Hertzog vnd sein Leuthenambt ein jeglicher die Authoritet seiner Opinion in der Statt manuteniren wollen, hat der Obrister Leuthenandt dieselbig von der Königin, vnd der Hertzog von denen Reformirten Deputierten begehrt: Die Königin den Hertzog an sich zubringen, hat sein gelaiste Dienst hoch herfür gezogen, vnd sein Besoldung vnd Vnterhaltung vermehrt, vnd jhm das Commando vber die Armada, so nach Güllich damahls ziehen sollen, wofern der Mareschal de Xtreys, ein accident zustehen solte, auffgetragen, vnd wann die Belägerung Genff, wie mans damahls besorgt, fortgehen möchte, daß er die Schweitzer werben, vnd hernach führen solte. Alß aber die Königin baldt, daß der Hertzog gen S. Iuan de Angelis verraiset, vnd dort wider die Königliche Privilegien ein Burgermaister erwöhlen gemacht, vnd daß er seinen vom König gesetzten Leuthenandt mit denen, so auff seiner Seithen gewesen, auß der Statt verjagt, vernommen, hat sie den Hertzog nach Pariß erfordert, welcher alßbaldt erschienen, doch einen seiner Vertrawten Hautefontayne genandt, sich dem Leuthenambt vnd seinen Partheyen zu opponiren zu S. Iuan de Angelis gelassen, vnd obwol der Hertzog vom König vnd Königin gnädigist empfangen worden, so haben sie Jhm doch jhre intention andeuten lassen vnd befohlen, daß er derselben in allem nachkommen solte.

Alß nun deß Hertzogs Vertrawter vnd sein Anhang, daß des Leuthenambts Parthey Jhm zu starck wurden, vermerckt, hat er dem Hertzog zuenbotten, daß die Ehrlichen Leuth seiner mit grossen Verlangen vnd Vngedult erwarthen, auff disen aviso hat der Hertzog zu der Königin gesagt, daß sein Bruder der Monsieur de Soubiza tödtlich erkranckt sey, daher batt er Jhr

1612. Mayestätt, Sie wolten Jhm dahin erlauben, wie er dann deßthalber ein Schreiben vnd ein trawriges Gesicht fingirt, darauff Jhm die Königin die Licenz ertheilt, vnd er ist zu seinem Brudern nach Poiction verraiset, da er sich nicht länger dann acht Tag auffgehalten, vnd alßdann mit etlichen seinen Confidenten nach S. Iuan de Angelis gezogen, vnd dort alles nach seinem Wolgefallen wider den Königlichen Befelch vnd Willen angestellt, welches wie an seinem Orth zusehen, vil Vbels verursacht.

Den 5. Septembris alß der Iuan Pacaul Königlicher Rath vnd Leuthenambt zu Rolchela in das Rathauß gangen, hat er etliche Burger in eim Hauffen stehen sehen, vnd alß er sie, waß sie da machten, gefragt, haben sie geantwort, daß sie Königs Hainrich deß Vierten Conterfet ansehen, damit ist er mit denen andern Beysitzern forth in Rath gangen, da sie baldt ein Rumor gehört, darauff der versamblete Rath, so vermaint, es wäre etwan ein Vnglück vorgangen, den Isaac Blandin Herrn von Fremigron, den Herrn de la Valec, vnd den Iuan de Campes, zusehen, waß es sey, hinauß geschickt, denen die Vnruhigen geantwort, sie begehrten zwo Sachen, daß der Iaques Vaquer jhnen, wie er es gemaint, da er Jhnen, sie mit eim Strick an Hals, nach Pariß zuführen, in dem Corpo de Guardia getrohet, erklären solte, vnd daß sie jhnen für das ander die Declaration der Zwitrachtigkeit Jhrer Kirchen anzeigen solten: Wie nun der Rath diß verstanden, hat der Burgermaister, daß sie sich nach Hauß, vnd zu Ruhe begeben solten, befohlen, wegen der Injuria deß Iaques soll Jhnen Außrichtung beschehen, vnd daß die Statt kein Enderung oder separation Jhrer Kirchen nicht zugelassen werden, vnd ob sie wohl damahls darmit zufrieden verbliben, so haben sie doch baldt widerumb so weith außbrochen, daß daraus (wie an seinem Orth zusehen) vil Vngelegenheiten entstanden.

Noch in Lebzeiten König Hainrich deß Vierdten, vnd der Königin Margareth auß Spanien, ist ein Heyrath zwischen dem König Loys auß Franckreich damahls Delphin mit der eltisten Infanta Donna Anna, vnd hergegen mit der Princessin Isabella de Borbon vnd dem Principe Philippo, durch die Residierende Gesandte an beyden Königlichen Höffen tractiert worden, König Hainrich aber hat allzeit darauff geantwort, die Contrahenten wären noch zu jung, vnd kundten wol biß zu jhren vogtbahren Jahren wartten, vnd die Königin Margareth hat nie darzu verstehen wöllen, vnd den Duque de Lerma vnd andere, so Sie hierzu zu persvadiren vermaint, allzeit geantwort, es sey vnter dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich beyder Linien gebräuchlich, vnd verglichen, daß allzeit der eltiste Sohn in Teutschland sich mit der eltisten Infantin verheyrathen solte. Vnd das darumb, weil die Töchter in Spanien erblich succediren, so mächtige Königreich vnd Länder nit in Frembde, ja an solche wol gar dem Hauß von Oesterreich nach Scepter vnd Cron stehende Fürsten kommen, sondern in dem Hauß verbleiben solten, hergegen hab sich die Teutsche Lini verobligiert, daß sie kein Tochter verheyrathen wolle, sie habe dann all Jhrer Recht vnd Anspruch, sich so lang ein MannsStammen bey der Oesterreich. Lini verhanden, verzügen.

Wie nun Kayser Rudolph nicht verheyrath, von König Matthia wenig Hoffnung zur Succession verhanden, Ertzhertzog Maximilian Teutscher Maister, vnd nicht heyraten dörffen, Ertzhertzog Albrecht zu Erben kein, sie aber solcher gestalt grosse Hoffnung, daß die Teutschen Königreich vnd Länder auff jhren Herrn Brudern Ertzhertzog Ferdinand fallen wurde, daher Jhr billicher vnd rathsamber, daß die eltiste Infantin für deß Ertzhertzogs Ferdinandi Eltisten auffgehebt werde, zu dem waren dise verwechßlete Heyrathen gar vngleicher Condition, in Bedenckung Lex salica in Franckreich schlieſt alle Töchter zur Succession auß, vnd hergegen succediren die Töchter in Spanien: Mehr, so hat Kayser Carl Fried mit Franckreich zuerhalten, sein Schwester Leonora den König Francisco verheyrath, aber nie mehr vnd grausambere Krieg zwischen beyden Cronen, alß nach der Heyrath erfolgt, daß dann jetzundt gleiches fahls leichtlicher, wegen deß natürlich angebohrnen Haß vnd der Æmulation, welche continuamente beyde Nationen an einander zutragen pflegen, beschehen köndte, welches gleichsamb von dieser Heiligen Königin in disen gegenwertigen Zeiten der beschwärlichen Krieg halber ein Prophezeyung gewesen.

Alß nun höchstgedachter König Heinrich vnd Königin Margaretha verstorben, hat der Hertzog von Lerma so weit getriben, daß die Heyrathen, nemblich des König Ludwig auß Franckreich, mit der Infantin Donna Anna vnd des Printzen Philippi mit der Princeßin Isabella von Borbon beschlossen worden, darauff die verwittibte Königin auß Franckreich die vornembsten Ständt des Königreichs nach Pariß, Jhnen dise benennte Heyrathen zu communiciren erfordert, vnd alß sie in grosser Anzahl erschinen,





Triumph aüffzüg zu Paris. wegen der doppelten getroffen



ürath, zwischen Spanien und Franckreich gehalten. 1612.



1612. nen, ist die Publication an Maria Verkündigung Fest beschehen, vnd darbey ansehenliche Quintan- vnd Ringelrennen auff dem Königl. Platz gehalten, die Mantenidores seyn gewesen, der Hertzog von Guisa, der Hertzog von Nevers, der Principe de Ionville, vnd die Herrn von Bassompierre vnd Chastey nerayr. Ihr Titul war die Cavalieri di Gloria vnd nennten sich Almidor, Leontides, Alpheo Lisandro vnd Argante Beschützer vnd Erhalter des Pallast der Glückseeligkeit, welches Heinrich der Groß, der Frantzösische Hercules nach seinen außgestandenen Mühsambkeiten zubawen befolchen, wider alle defendirent, daß weder an seiner Schönheit keines kein Gleichheit habe, noch in sein actionen kein Mangel erfunden werde: Sie allein verdinten die Gloria zu publiciren, dahin sonst niemands, alß sie gedencken solten: Alles zu Lob der verwittibten Königin angesehen, wie nun das Cartel gebreuchiger massen publicirt worden, vnd der Tag der Publicationen mehr höchstgedachter Gegen-Heyrathen herbey kommen, ist der Hertzog von Mena in des Spanischen an Frantzösischen Hoff residireter Gesandten Don Inigo de Cardenes Hauß gefahren, vnd Ihn gen Hoff geführt, dann in Beysein der Königlichen Persohnen, der Fürsten des Geblüts, auch der andern Hertzogen, Graffen vnd Herrn vom Cantzler der Vergleich diser Gegen-Heyrathen verlesen, vnd vom König vnd seiner Fraw Mutter, vnd vom Spanischen Gesandten im Nahmen seines Königs confirmirt worden.

Den 5. Aprilis ist der Königl. Platz ansehenlich mit Binen auffgeschlagen vnd behengt worden, bey dem König vnd Königin, ist Madonna Isabella des Printzen auß Spanien Braut, vnd Ihr Schwester Christina, der Spanisch Gesandt, vnd vil Fürsten vnd Herrn, so nicht in dem Rennen waren gestanden, wo die Richter, so der Condestable vnd die Mareschal von Bouillon: von Brissac, von Bois-Douphin vnd Desdequeres gewesen, wurde so wol, alß für die Gewinnete hohe mit Seid- vnd Guldenen Tuchen begengt, Bühn auffgericht, 500. Muschketierer stunden an den Ecken des Platz, vnd der Obrist Galatis, hat mit 200. Schweitzern von seim Regiment die zwey Eingang versorgt: der hierzu auffgebaute mit Malwerck gezierte Pallast der Glückseeligkeit hatte die Thurn, vnd darauff vier Pyramides vnd vornher dise Vberschrifft: Henrico, Maria, Luys Anna, Phelippo Isabella. Wie nun alles an sein Orth accommodirt worden, ist auß dem zu dessen Fest auffgerichten Palast der Glückseeligkeit der Herr von Braslino Mastro del Campo der Cavalliern der Gloria geritten, vnd die Richter vmb Erlaubnuß, daß die Mantenidores auff den Plan erscheinen möchten, gebetten, wie es Ihm nun verwilligt worden, seyn sie in diser Ordnung auffgezogen: 1612.

Erstlich der Monſ. de Stevon mit 30. Trombetern vnd fünff Ernholden, weiß vnd roth, Spanisch vnd Frantzösischer Farb geklaydt: ein schöner Triumph Wagen von 6. Pferden in einem Glied gezogen, vnd alles mit der Mantenidoren Wappen behengt, vnd auff ein vnd anderer Seithen seyn 20. Edelknaben, vnd Heerbaucker, 30. Cavallieri stattlich, Ihre Persohnen vnd Pferd geziert geritten, vnd neben Ihnen fünff Risen mit Ihren Pfeil vnd Kolben gangen.

Item ein grosser Felse, auff dessen ein schöner grosser Baumb gestanden, auff welches Nesten der Mantenidoren Wappen gehangen, vnd herummen wider 30. Edelknaben geritten.

Mehr der Wagen der Gloria von 7. Pferden in einem Glied gezogen, auff der ein hohe Piramys gestanden, so die Bilder der Gloria Victoria vnd der gute Nahmen vmbfangen.

Die Gloria hat præsentirt, der berühmte Musicus Bayly, so vor Ihr May. gesungen, wie auch hernach etliche andere Ninphen.

Alßbaldt darauff seyn 5. Knaben mit der Mantenidoren Schilt vnd Helm geritten, vnd so vil andere Reuther gewaffnet mit Ihren Lantzen.

Darauff die 5. Mantenidores, in schönen Waffen mit gestickten Klaydern vnd Roßzeug erschinen.

Die Troppen der Aventurieren waren 10. vnd haben sich daß 4. den ersten, vnd 6. den andern Tag rennen solten, außgethailt: Diejenigen, so in ersten 4. Troppen auffzogen, seyn gewest der Ritter der Sonnen, vnd Ihr Obrister der Principe de Contij, mit den Nahmen Aristeo, darnach der Cavalliero de Guisa, Olviante de oro: Der Graff von Agnon Deuntino, der Freyherr von Tassaij Tymandro: Der Vidame de Xatres Fidamiro: Der Graff von Croysir Tancredo, der Freyherr von Zezi Apuilante: Der Freyherr de San Andres Lindanoro: Der Freyherr von Fonteynes Xalondroy Lucidamoro: de Monſ. de Marillac Birmarte: Der Marques de Robilloc Iayde: Der Marques de Borda isiere Medidoro.

In der andern Troppa waren die Cavallieri von der Lilien, erstlich Ihr Capitain der Hertzog

1612. tzog von Vandoſme Roceleon & Vale roſo: Der Marges de la Valete Clariſel el fortunado. Der Monſ. de Iames Almerin el Cortes: Der Freyherr von Bonxauteau Belloglovſa el Atrevido: Der Monſ. de Pluvinet Valdante & Leal: Der M. de Beriamin Rive gloſſa el Arriſcado.

Der dritten Troppa Ritter, hieſſen des Amadis: Der Graff von Ayen Amadis: Der Freyherr von Vxel Galaor.

Die vierdte der Hertzog von Memorancij, Perſiano Frances: Es können die Frantzöſiſchen Auctores die Grandeza diſes Auffzug nicht genuegſamb beſchreiben, daher der trewhertzig Leſer dahin gewiſen wirdt.

In der erſten Troppa deß andern Tag zugen auff die Ritter von der Trew, vnd waren der Hertzog von Rts. Franche genandt, der Graff von Dompaier Abradato: Der Freyherr von Seneſſoij: Euridamo vnd der Marges de Regnis Traſilo.

In der andern Troppen der Cavalier Ferix, der Hertzog von Longvilla Deonteo.

In der dritten Troppen die vier König des Luffts, der Marges de Beuuron hat Orientem mit dem Nahmen Vulturno: Der Graff von Caſtillon, occidentem, Zephiro: Der M. de Bolcard ſeptentrionem, Boreas, vnd der M. de Bolgis hat ſollen Meridiem repræſentiren, iſt aber in einem Rauffhandel gebliben.

In der vierdten waren Ninven der Diana, wo ſich der Graff von Chombert befunden, mit denen Namen Dorila Ninpha a Madriaea: Der Obriſt von Ornano Melita Ninpha Narea: Der M. de Crequi Sylvantea Ninpha: Driada: der M. von S. Luc Nernida Ninpha Najada: Der Meyos de Roſvii Orinthia Ninpha Orcoda.

In der fünfften die Cavallieri del Vniverſo: der Monſ. de fiot, Amandote, vnd der von Arnaudi Zolcaudre.

In der ſechſten die Römiſche Ritter, der Marges von Sable Trojano: der Hertzog von Rovanois, Iulio Cæſar, der Freyherr de la Boiſſiere, Veſpaſiano: der Marges de Courtte muaut Paulo Emilio: Der Freyherr von Blavais Nongis Marco Marcello: Der Freyherr von Monglas, Scipion Affricano, der Marggraff von Narmoutier Auguſto: Der Marggraff von Breſſieax Coriolano, vnd der Graff von Monravel Cajo Marcio, diſe Cavallieri haben ſo wol zu der Quintana, alß Ring, in guter Ordnung gerendt.

Der Hertzog von Guiſa hat zu ſeinen Duiſa gehabt Fligel eines Adler, ſo gen Himmel geflogen, mit diſen Worten, Nec fulgura terrent: Der Principe de Iuonvile: etliche Stralen, die auß einer ſchwartzen Wolcken geſchinen, mit diſen Worten: Mas Danno, que Ruido: Der Graff von Baſſonpier ein Cohetl mit diſer Vberſchrifft: Dil' Ardore, il Ardire.

Die mehr benenten dopplete Heyrath zu confirmiren, haben beyde Cronen Ihr anſehliche Geſandte, alß Franckreich nach Spanien den Heinrich von Lothringen Hertzog von Mena, vnd Spanien in Franckreich den Don Ruy Gomez de Silva Hertzogen von Paſtrana mit groſſem Pompa abgefertiget.

Der von Mena hat ſeine Hoffſtatt vnd accompagnament nach Bajona beſchayden, vnd kommen laſſen, vnd iſt er von Pariß auff der Poſt dahin geritten: von dannen iſt er biß auff Barajas vnd iſt an allen Orthen, wo er durch geraiſt, anſehenlich regaliert, ſonderlich aber zu Lerma in dem anſehenlichen Pallaſt ſtattlich loſiert, vnd von des Hertzogen Leuthen aldort mit Geflügel vnd Victualien, ſo ſie auff lange Stangen henckent, in groſſer Menig tragen laſſeu, præſentirt worden: Zu Barajas hat in Nahmen des Königs Ihn der Marques de Eſte beſucht, vnd bey Ihm biß zu dem Einritt, welcher den 17. Iulii war, verblieben, vnd iſt der Hertzog zu Madrid mit diſer Ordnung einzogen, 70. MaulEſel mit den Herrn, vnd Cavaliern, Pagagy, vnd 180. mit des Hertzogs Quardaroba, vnd alle Maulthier mit ſchwartzen vnd des Hertzogs Wappen bedeckt geweſen, die eben mit derſelben Libereen 80. Eſelknecht geführt. 10. Diener zu Pferdt, vnd 10. Schweitzer zu Fueß, alles in Schwartz geklaydt vnd mit Ketten vmbhengt. Ein Cavallier mit eim Stab in der Handt, vnd 8. Cammerdiener mit weiſſen Stäbel, vnd 123. Perſohnen von der Hoffhaltung, 50. Paſchy, 217. von Adel, 17. Freyherrn, 7. Graffen, 4. Marggraffen, vnd der Printz von Pingerij. Darauff der Hertzog auff einem anſehenlichen Pferdt, ſo Ihm der König auß dem Stall geſchickt, mit dem ordinari Geſandten Vanzelas vnd 4. Carotzen erſchinen, vnd waren in allem 514. Perſohnen, wie der Hertzog von Mena zu der Kirchen S. Barbaræ angelangt, iſt Ihm der Hertzog von Alba in Nahmen des Königs mit vilen Fürſten vnd Herrn entgegen geritten, vnd haben einander zu Pferdt empfangen, darnach hat ein jeglicher Spaniſcher Cavalliero ein Frantzöſiſchen zu ſich genohmen, vnd ſeyn alſo durch die Statt biß in des Marques Spinola Hauß, ſo der König zubutzen, vnd außſchlagen laſſen,

1612. lassen, geritten, vnd den Hertzog biß in sein Losament beglait: Von Mittwoch biß auff den Freytag hat der Hertzog die Visiten empfangen.

Den 21. Julii ist der Hertzog von Vzeda, vnd Marques Spinola vmb den von Mena, vnd Jhn fast mit allen Fürsten, Graffen vnd Herrn nach Hoff belait, da der König neben den Printzen seinen Sohn, seiner auff dem grossen Saal vnter ein Baldagin, sambt dem Hertzog von Lerma vnd andern Grandes vnd HoffHerren, so assistiert, erwarth, vnd die zween Königliche Hoffmaister die Graffen von Casarubios, vnd von Salaçar haben den Gesandten zu dem König geführt, welcher zu der ersten Reverenz vom Sessel auffgestanden, vnd zu der andern den Huet abgenommen, vnd alß der von Mena dem König die Händt küssen wöllen, hat er jhn mit beeden Armb umbfangen, freundtlich gegrüst, vnd auffsetzen haissen: Der Hertzog gab die Schreiben von seinem Herrn dem König, vnd danckt, daß Jhr May. durch den Hertzog von Feria die Condolierung deß Absterben der Königin Margareth, vnd nachdem er lange Relation von seiner auffgetragnen Ambassiada gethan, hat er sich zum Printzen gewendt, vnd sein Commission alda auch abgelegt. Jhr Durchleucht haben Jhn, wies dem König vnd der Madama Isabel seiner Braut gehe, gefragt: Entzwischen haben die Frantzösischen Cavallieri dem König Reverenz gemacht, vnd der Gesandt hat vmb Erlaubnuß, ob er der Infantin, alß seiner künfftigen Königin vnd Frawen die Händt küssen köndte, gebetten, vnd alß es Jhm bewilligt worden, vnd er alda seine Complimenta auch verricht, wurdt er eben mit dem Accompagnament, alß er gen Hoff belait worden, wider nach seim Losament accompagniert, alß nun der Monsieur de Pisieux, deß Königs auß Franckreich Gehaimer Secretarius nach Madrit angelangt, hat man die ander Audienz den 22. Julii zu der Vnterschreibung der HeyrathsVerträg publicirt, vnd hat der Spanisch Hoff so wol, alß der Hertzog von Mena mit seinen Belaidt die Klag wegen der Königin Margareth (ausser der König) ab- vnd sich auff das stattlichist, daß ein Nation die ander vbertreffen wöllen, angelegt. Vmb 5. Vhr zum Abendt ist der Hertzog von Lerma von allen Fürsten, Herrn vnd Cavalieri des Hoffs vnd der Statt belait, zu dem Hertzog von Mena geritten, der seiner mit seim Accompagnament allberaith bey seim Losament zu Roß erwarth: Die Frantzösische Cavalieri waren, die Marggraffen Montpezot, von Bonninet, von Mauny, vnd von Alaye, die Graffen von Lauzun Vatter vnd Sohn, von Suzze, vnd Montforeant, die Visconte von Paumy, von Bentacourt, von Estrange, vnd von Borbonis, die Freyherrn von Tyanges, Vatter vnd Sohn, von der Rochefcaut, von Savuray, der Kliener von Avenat Vidame, auß Normandia, von Chastetelier, von Bussy, von Pagny, von Lonoc, von Logo, von Digoymu, von Feumelles, von Vigean, von Senurac, de la Fos, vnd von Maylot, vnd die Herrn von Hemon, Chechi, von Boisvarbel, von Sipierre, von Nangis, von Chobannes, von Saucour, von Fontenay, Meravit, de la Curec, von Valonsey, von Montperros, von Mont-melian, de la Bord, von Villarseau, von Vincis, von Sant Ollary, von Cossac, von Tienville, von Sant Salvator, von Ville, vnd von Montenoc, der Principe von Pingry, der Secretari Biseaux, der ordinari Gesandter Vauzelos, so auff deß Hertzog von Mena lincken Handt geritten, mit des Königs Edelknaben, vnd 25. seiner Päschi. 1612.

Der Grosse Saal ist schön vmbhengt, vnd oben an ein Baldagin auffgemacht, vnd ein mit roth Sammet vberzogene Banck darunter gestellt gewest, darauff gesessen Antonio Caetano Ertzbischoff zu Capua, vnd damahls Nuntius, auff seiner Rechten, der Hertzog von Mena, vnd auff der andern Seithen der Hertzog von Lerma, in vnterschiedlichen Bäncken sassen auff deß von Mena Seithen der Secretari Pisiux, Buelas, vnd der Graff Ortodelli deß Groß-Hertzogen Gesandter, vnd nach Jhme die Gehaimbe Räth: Auff deß von Lerma Seithen sassen vil Grandes mit dem Principe Pingry, vor dem Nuntio wurdt ein kleines mit eim roth Sammeten Teppich bedecktes Tischel, vnd darbey ein mit rothem Tuech vberzogner Stuel für den Gehaimen Secretario Antonio de Aroztegui gestellt, welcher die HeyrathsCapitulationes in Span. vnd Frantzösischer Sprach abgelesen, die der Hertzog von Mena, Pisiux, vnd Buellas, alß Gevollmächtigte, wegen deß Königs vnd der Königin seiner Fraw Mutter, vnd der Hertzog von Lerma in Nahmen deß Königs auß Spanien gefertigt, vnd seyn dem Aroztegui eingeantwort. Das Heyrathguet war 500000. Cronen, die Wittibliche Vnterhaltung 80000. die Infantin hat die Succession für sie vnd Jhre Kinder in allen denen, dem König auß Hispanien zugehörigen Königreichen, Landt vnd Leuthen sollenniter renunciert, doch mit Conditionen, daß wann sie als Wittib wider in Spanien zug, vnd sich deß Gemainen vnd der Spanischen Monarchiæ Nutzen halber, vnd auß sonderlicher rechtmäßiger Consideration, mit Consens vnd Einwil-

1612. Einwilligung Ihres Herrn Vattern, oder deß Printzen Ihres Herrn Brudern wider verheyrathe, so soll dise Renuntiation nichts seyn. Alß diser Actus vorüber, hat der Hertzog wider audientz von denen Königlichen Persohnen genommen, sich expediert, vnd wider in Franckreich gezogen, der König hat Ihn vnd seine Mitplenipotentirte stattlich verehren, vnd alle Königlich wol tractiren lassen.

Der Printz hat seiner Brauth Madama Isabel von aigner Hand zum ersten geschriben, vnd war das Concept des Secretari Don Iuan Idiaques, das also gelaut: Sennora, **Ich trag gegen den** Don Ynnigo de Cardenes, **daß Er Ewer Durchleucht eher, alß ich sehen wirdt, grosse** invidia: **doch laß ich mich beniegen, daß Sie mich in Ihrer Gedächtnuß erhelt, welches Ich verdien, weil E. Durchl. in meiner vnauffhörlich verbleibt, ich hoff zu GOtt, es werde E. Durchl. in kurtzen sich diser meiner Lieb vnd Warheit versichern, ob ichs wol alsobaldt verlange.**

Der Hertzog von Pastrana war in Franckreich von denen Gubernatorn der Stätt vnd Provintzen auff ein Endt stattlich gehalten, vnd alß er auff Burgo de la Reyna zwo Frantzösische Meil weegs von Pariß, ankommen, hat Ihn in Nahmen deß Königs vnd der Königin der Marques de Angre mit vilen Herrn vnd Cavaliern beglait, empfangen: Alß der von Pastrana nun drey Tag da verharret, ist der Hertzog von Nevers vnd der Hertzog von Luxenburg jhn mit 400. Pferden entgegen geritten, vnd alß sie in der Vorstatt S. Jacob einander antroffen, seyndt sie sambt Ihrem Accompagnament zu beyden Theilen von Pferden abgestanden, vnd einander gar höfflich empfangen, darauff der Hertzog von Pastrana auff dem Pferdt, so Ihme der König geschickt, gesessen, vnd seyn Ihm auß dem Königlichen Stall 6. Paschi vnd 6. Laggey vorgetretten, vnd gieng diser Einritt in folgender Ordnung durch die Porten S. Jacob ab, zween Spanische Trombeter mit langen roth Sammeten mit Goldt verbrämbten Röcken, 80. MaulEsel mit gewürckten Decken darauff deß Gesandten Wappen vnd seiner Cameraden seine Cavalier vnd Diener alle auff das köstlichist geklaidt, 7. MaulThier mit roth Sammeten Decken mit Goldt vnd Silber gestickt, 10. Currier, 38. MaulThier mit der quardaropa, 68. Persohnen auff PostRossen: Nach Ihnen zween Trombeter vnd 14. Paschi deß Hertzogs von Nevers auff Spanischen Pferden, vnd auff Spanisch geklaidt, 12. deß Königs Trombeter mit weiß Sammeten Röcken, 20. Spanische Cavalier allzeit einer zwischen zween Frantzösischen reittendt, darunter die vornembsten gewesen, die zwey Brüder deß Hertzogen Don Francisco vnd Don Diego de Silvia, der Graff von Galve, Don Pedro de Silvia, Don Sancho de Leyva, Don Moldonaeo, Don Antonio del Aquila, der Adelontado del Rio de la plata, Don Manuel de Meneses, Don Rodrigo Horrera, Don Monso de Luna, Don Gabriel de Chaves, vnd Don Fernando de Leyva. Auff dise seyndt geritten die Hertzogen der von Nevers, dem von Pastrana auff der lincken Handt, vnd hat Ihn in sein Losament ala Rua de S. Antonio en la meson de Rochelaura losiert.

Drey Tag, ehe der Hertzog von Pastrana nach Pariß ankommen, ist die verwittibt vnd regierende Königin selbst in das Hauß, wo er losiert, zusehen, wies zugericht gewesen, vnd den Tag, da er ankommen, hat jhn der König vnd Königin durch den Obristen Stallmaister Monsieur Legrand besuchen lassen, der mit vilen Leithen vnd weissen Windtliechtern, weils schon bey der Nacht war, erschienen.

Den 16. Augusti hat gedachter Obrister Stallmaister auß dem Königlichen Stall in des Hertzogs sein Losament 30. mit Sammeten schwartzen Gwalt Trappen zugerichte Pferdt, vnd 6. Carotzen 2. mit sechs, 2. mit vier, vnd 2. mit zwey Rossen, seine Cavallieri vnd Leuth nach Hoff zu der audientz zuführen geschickt.

Baldt darauff ist vmb den Gesandten der Hertzog von Gvisa vnd seinen beeden Brüdern den Printzen von Joinville, vnd den Cavallier von Gvisa seim Vettern, den Hertzog del Elbeo, die Marggraffen von Nermoustier, von Mesle, vnd dela Valeta, die Herren von Crequi, von S. Luc, Bassompierre, vnd von Termes mit einem grossen Adel entgegen geritten, vnd alß er zu dem Losament kommen, hat der von Pastrana allberaith mit seim Accompagnament zu Roß gehalten, vnd seyn sie beederseiths ansehlich geklaidt, in guter Ordnung gen Hoff passiert: Die Guardien (welche bey keinen Potentaten stärcker vnd schöner) von Frantzosen, Schweitzern, vnd Schotten, seyn in Ihren Ordnungen gestanden: Zu Hoff hat den Gesandten der Graff von Soison vom Königlichen Geblüth empfangen, vnd auff dem Saal seyn die Edelknaben von dem klein vnd grossen Saal, so gar vil seyn, vnter einander mit weissen Windtliechtern gestanden: Auff denen Seithen hats Bünnen mit Teppichen vberzogen gehabt, vnd darneben seyn deß

Königs

1612. Königs vnd der Königin Edelknaben auch mit weissen Windtliechtern gestanden: Vornher deß Saals, ist ein zimblicher hoher Antritt mit eim blaw Sammeten, vnd darauff mit Guldenen Lilgen gestickte Deppich gebrait, vnd ein gleicher Baldagin auffgeschlagen, vnd darunter ein blaw Sammeter Sessel für den König, vnd ein schwartz Sammeter auff der lincken Handt für die Königin gestellt gewesen, auff welcher Seithen vil Princessin vnd Frawenzimmer auffgewarth: Alß der Gesandte in die grosse Galleria kommen, hat Ihm der Mareschal von Bois-Daufin zu dem König geführt, vnd alß er seine Credential-Schreiben vberantwort, hat er von seinem König vnd Printzen sein Ambassiada Complimenta abgelegt, vnd der König Ihn gar höfflich empfangen, vnd mit gleichen Complimentis geantwort, darauff der Gesandt sich zu der Königin gewendt, sein Credential Schreiben vberraicht, vnd giengen gleichformige Complimenta ab, welche alß sie vorüber, hat der Gesandt die Donna Isabella in Nahmen höchstgedachter seines Königs vnd Printzen zubesuchen, vnd derselben, als seiner künfftigen Frawen die Händt zu küssen, vmb Erlaubnuß gebetten, vnd wie sie Ihm erfolgt, hat Ihn der Hertzog von Guisa vber ein andere Galleria zu der höchstbenenter Madama geführt, die Königlich geziert, vnter ein roth Sammeten Baldagin gestanden, vnd die Visita von Ihren künfftigen Schwäher vnd Gemahl empfangen, vnd dem Abassiator die Händt zu küssen erlaubt, wie auch den andern Spanischen Cavalliern so mit den Ambassiator kommen, dann bey den Spaniern das Händt-Küssen ein Subveranitet bedeit, vnd selbe Könige vnd Printzen keinem andern, alß Ihrem Vasall die Händt zu küssen geben. Nach verrichter Audientz ist der Gesandter eben mit der Belaitung, alß er auß- widerumb nach Hauß geritten.

Den 25. Augusti hat der Fürst de Conde den Ambassiator widerumb nach dem Pallast in deß Königs LeibWagen geführt, darinnen der Ordinari Spanisch Gesandt, vnd der Monsieur de Bonnevil gesessen, vnd seyn mit Spanisch- vnd Frantzösischen Cavalliern 25. Carotzen gefolgt, vnd 40. deß Gesandten Paschi mit kostbahren Libereyen, mit Goldt vnd Silber gestickt, vorher gangen.

Alß er nun vor den König vnd Königin kommen, hat er die gewöhnlichen Reverenzen verricht, vnd sein Session genommen, neben dem Bäpstlichen Nuntium den Bischoff von Monte pulciano, vnd Assistenten der Marques von Boti Florentinischer Gesandter, die Fürsten deß Geblüths mit andern vilen Fürsten vnd Herren, auch dem Königlichen Frawenzimmer. Hierauff hat der Villeroy die Heyraths-Capitulationes deß Printzen auß Hispanien vnd der Madama Isabel abgelesen, vnd seyn solche von dem König auß Franckreich, Königin Margareth von Valoys, vnd dem Gesandten vnterschrieben, vnd von dem Monsieur de Seaux Gehaimen Secretario vnterzeichnet, vnd dem Villeroy wider vberantwort worden, alßdann ist der Ambassiator widerumb nach seim Losament gefahren.

Den 26. Augusti hat die Königin Margareth von Valloys ein stattlichen Tantz vnd Collation gehalten, der König hat mit seiner Schwester der Madama Isabel den ersten Tantz gethan, hernach die andern Fürsten vnd Herrn mit anderen vornemben Fürstinnen, Frawen vnd Freylen, vnd hat die Königin, daß der Hertzog von Pastrana mit der Madama Isabel auch dantzen solte, begehrt, er sich aber, daß in Spanien mit Ihrer Herrschafft zu dantzen, nicht gebräuchlich sey, entschuldigt, darauff die Königin der Madama Isabella, daß sie den Gesandten auffziehen solte, befohlen, das beschehen, vnd der Gesandt also gehorsamben vnd dantzen müssen, nach verrichten Tantz vnd Restituierung der Visiten, hat der Gesandt sich von den Königlichen Persohnen expediert, vnd widerumb mit grossen Lob nach Spanien verraist, da die Flota mit 12. Milliones glücklich ankommen, vnd der Marques de Santa Cruz mit den Don Diego, Don Hieronymo, vnd Don Manuel Piementel Gebrüder, vnd Don Gonzalo de Cordoa, in dem Porto zu Goleta in Angesicht deß Feindts 11. grosse Schiff, so nach Italia außzufahren bereith gewesen, verbrännt, vnd ein reich beladene Vergandin bekommen.

Eben diß Jahr im Iulio ist gedachter Marques mit vilen ansehenlichen Cavalliern mit den Genuesisch- Neapolitanisch- vnd Sicilianischen Galeern außgefahren, vnd sich der Insul Lampadosa bemächtiget, dieselbig außgeraubt, 300. Mohren erlegt, vnd 700. gefangen, daß aber die Spanier gar vil gekost, weil der Hertzog de Chers, Don Antonio de Layba, vnd Don Iuan de Herera gebliben, vnd Don Antonio de Mendoza, der Hertzog von Nochera vnd der Marques de Torre Cursso verwundt worden.

In Niderlandt hat man diß Jahr wegen des gemachten Anstandt nit vil an Krieg, sondern die Handlung allein zu befürdern gedacht, vnd dieweil das Gewerb auff die Orientalische Lan-

 den,

1612. den, insonderheit auff Alexandria in Egypten vnd andere vnter des Türcken Gebiet gelegene Stätt grossen Gewinn, so wol insgemein, alß besunder eintragt, haben sich die Staden dasselb zu befürdern sehr bemüht, auch endtlich bey dem Türckischen Kayser Vrlaub vnd Freyheit durch alle seine Landen zuhandlen vnd zuwandlen erlangt, darauff die Staden ein Gesandten (welcher sein Raiß ordentlich beschriben) nach Constantinopel geschickt, der von dem Türckischen Kayser zur Audienz vorgelassen vnd stattlich tractiert worden.

Damahls seyn zwey reiche Schiff mit Pfeffer, Nägelein, Seiden vnd andern köstlichen Wahren beladen auff 60. Tonnen Goldts geschätzt auß den Moluccis in OstIndien, eine in Seelandt, vnd das ander in Tessel angelangt, daher die Kauffleuth, des, durch die SeeRauber erlittenen Schadens Ergötzligkeit bekommen.

Die Staden haben damahls ein Edict außgehen lassen, daß alle Geistliche vnd andere alle, so der Catholischen Religion zugethan, so sich in Ihrer Iurisdiction befunden, oder noch darein begeben werden, Ihre Vnderthanen auch keine Kinder bey den Jesuitern lassen, vnd diejenigen, so anjetzo bey Ihnen innerhalb 2. Monath zuruck ruffen sollen: vber das sollen auch die donationes oder disputationes so denselben Schuelen vnd Collegien beschehen, Krafftloß seyn, auch niemandts, so dem Papst verpflichtet, einig Ambt verlihen werden, biß er sich desselben Ayds entledige, vnd daß er sich hinfort bey keiner Messen, conventiculen, vnd andern Catholischen Vbungen wölle finden lassen, versprechhe: Es soll auch in den Verainigten Niderlandt kein Geldtsteur zum Behelff einiger Kirchen, Convent oder Kloster auffgehebt oder geschickt werden, alles bey schwärer Straff dem Edict einverleibt.

Zu Anfang dises Jahrs ist dem König auß Dennemarck wider Schweden auß Teutschlandt vnder Hertzog Georgen von Lüneburg in vier tausent Mann zukommen, damit Er einen schädlichen Einfahl in Schweden gethan, vnd alle ding mit Fewer vnd Schwerdt verderbt, biß gen Jenecopen in Westgothen.

Dises wolte der junge König Gustavus Adolphus nicht vngerochen lassen, bracht zusammen waß er konte, ruckt damit im Monath Februario, in das Land Schonen, dem König von Dännemarck zuständig, bezahlt die Dänen mit gleicher Müntz, wie sie in Westgothen gehandlet hatten, legte sich darnach für das Schloß Elsenburg, wol wissent, wann er dise Vestung vnd Armb widerumb in seinen Gewalt gebracht hette, daß er dardurch verhindern könte, daß dem von Dännemarck auß seinen andern Provinzien keine Hülff zugesandt werden, wie auch die Teutschen vnd Dännen, die in Schweden gestreiffet hatten, nicht wider in Dännemarck kommen möchten. Weil aber alle Orth mit Dännischen Soldaten wol besetzt waren, vnd die grosse Kält vnd Zeit des Jahrs nit leyden wolte, ein langwürige Belägerung anzustellen, verwüsteten die Schweden das Landt vmb Eisenburg, zogen hierauff in das Königreich Nordwegen, thaten grossen Schaden, namben etliche gute Orth ein, vnd handelten darinn, wie verbitterte Kriegsleuth pflegen, dann sie es an Todtschlagen vnd Brennen nicht manglen liessen.

Da sie nun wider heimb in Schweden wolten, hatten sich die Dännischen Reuther auß den Winterquartiern zusammen gethan, in Mainung, den Schweden die Nordtwegische Beuth abzujagen, dise Reuther setzten Ihnen nach, biß an die Schwedische Gräntzen, da sie, die Beuthmacher, vber einen Damm an einen See Ihren Weeg nehmen musten, da fielen die Reuther in die hindersten, erschlugen vil auß Ihnen, vnd waren deren auch nit wenig, die im Wasser ertrincken müsten. Zur See gieng es auch nicht vil besser zu, alda den Dännen 7. oder 8. Schiff mit Munition beladen, durch die Schwedischen abgenohmen worden, vnd musten die Kauffleuth vnderweilen auch neben zu mit herhalten, zu Ihrem grossen Schaden, dessen vor andern die Holländer vnd Hansestätte wol empfunden, weil Ihnen der Paß vnd Schiffarth in Liefflandt, in Moscaw vnd Schweden gesperret war, vnd allein den Schiffern, die durch den Dännischen Sund paßiern wolten, vnerträgliche Impoſten vber die ordinari Zöll auffgelegt wurden, daher die HanseeStätt gezwungen worden, Ihre Gesandten in Hollandt zuschicken, gemainer Handt zuberathschlagen, wie disem Vnwesen zu remediren, vnd ferner Vnheil zu vermeiden wäre.

Nach disem begab sich der König von Dännemarck wider gen Coppenhagen, zu seiner Residentz, da er aber von den Kauffleuthen seinen Vnderthanen, die mit den Schweden zu handlen pflegten, verstanden hatte, daß die Pohlen vil Kriegsvolck werben, solches in Liefflandt zuführen, derowegen sich König Gustavus Adolphus ohne Zweiffel baldt in der Persohn mit einem Kriegsvolck dahin wurde begeben müssen, der Pohlen Gewalt zuhindertreiben, vnd sie die Kauffleuthe dises alles mit Brieffen, die sie auß Pohlen bekommen, bezeugten, namb Er Ihm für, ein new Heer auff die Bain zubringen, vnd so

1612. so bald es die Zeit des Jahrs vnd Wetter leiden würde, von frischen einen Zug in Schweden zu thun, dieweil die Schweden mit den Pohlen zuschaffen hätten.

Vnd zwar, so hatte der König in Schweden meistentheils seines Kriegsvolcks aus dem Landt hinüber in Finnland, Carelen, vnd an die Reußische Gränitzen geführt, dieselbe Länder so wider den Infall der Moscowiter als die Poln. Macht zu defendiren, daß nun König Christiano verkundtschafft ward, der sein Heer bald hinüber in West-Gothen führet, vnd bey Elsenburg an Land setzte. Allda eroberte er das Schloß Goldberg, weil die Guarnison darinn nicht starck war, samt andern Orten mehr, rucket bey 15. Meilen wieder ins Landt hinein, biß für Jenecopen, belägert die Statt vnd Schloß, vnd fordert sie auff, der Gubernator zu Jenecopen, Andreas aus Westphalen, gab zur Antwort, es wär schon nacher auffgeben worden, als seinem König vnd jhm lieb wäre, er wüste den Dänen anders nichts zu geben als Kraut vnd Loth, ließ darauff die Stuck auff die Dännemärckischen abgehen, weil aber die Statt nicht zu defendiren war, steckten sie die Schweden selbst in Brand, damit sich die Dänischen nit in den Häusern halten könten, sie aber zogen ins Schloß, welches also beschaffen vnd versehen, daß die Dänen nicht daran wolten.

Vber diß hatten die Schweden allenthalben, wo der König von Dännemarck seinen Zug hingenommen, alles hinweg geflichtet, sonderlich das Vieh, die Proviant vnd Futterey, daß also wegen dieses Gebrächens vnd Mangel der Nachfuhr im gantzen Dänischen Läger grosser Hunger entstundt, auff den Hunger folgten ansteckende Kranckheiten, daß also der Dänen täglich in zwey oder 300. Mann dahin fielen vnd starben, ohne die so täglich darvon lieffen.

Da König Gustaphus Adolphus der Dänen abermaligen Einfall vernommen, vnd es sich eben schickte, daß die Polen in die Moldaw ziehen musten, daß er also etwas Lufft vor jhnen bekam, rüstet er sich mit aller Macht wider die Dänen, bracht viel groß Geschütz zusammen, both den 15. Mann in seinen Provintzen auff, ließ 1000. alte Soldaten aus Reussenland abfordern, vnd schickte sie herüber in Schweden, zu dem fielen dem König von Dännemarck wol 1000. Musqvetirer ab, vnd begaben sich in Schwedische Bestallung, daß alle König Gustaphus Adolphus bey 12000. M. zusammen brachte vnd sich resolvirte zum Entsatz des Schlosses Jenecopen, König Christiano unter Augen zu ziehen, dessen Armada durch Abfall der Soldaten, Hunger vnd hitzige Kranckheiten sehr geschwächet war, kurtz zuvor hatte der König in Dännemarck Gerhardum von Rantzaw mit 3000. Soldaten nach Westerwick geschickt, welcher einen Anschlag darauff gemacht, das Stättlein erobert vnd ausgeblündert, der Hoffnung, diser Orten den Schwedis. Paß vnd Durchzug zu verwehren, da er sich aber zu schwach befand, vnd der Ort also beschaffen, daß er nit viel ausrichten wurde, zu dem der Schwed. König im Anzug, vnd rieth jhm, er solte sich mit dem Volck in Sicherheit begeben, darauf brachen die Dänischen auff, vnd verliessen das Schloß Jenecopen vnerwartet der Schwed. Ankunfft, König Christianus besetzt die Gränitzen an Schonland, wie auch die Ort, welche er vnlängst eingenommen, vnd schiffet wieder hinüber in sein Haupt-Statt Coppenhagen. 1612.

In disem Abzug vor Jenecopen fiel ein Compagnia Reuter von den Dänen zu den Schweden vnd ruckte König Gustavus Adolphus für das Stättlein Westerwick, vnd das Königl. Lusthauß das der von Rantzaw eingenomen, vnd mit Reutern vnd Fußvolck besetzt hatte.

Beyde Ort wurden von den Schweden wider eingenommen, vnd die Dänische Guarnison muste sich gefangen geben, es hielten sich damals 22. Orlogs-Schiff in der See, vnd spielten den Meister. Dagegen befahl König Christianus in Eil seine Kriegsschiff auch fertig zu machen, vnd weil es an Botsleuthen mangelte, musten die Fischer derselben Stell ersetzen, daß also der König in Dännemarck über die 60. Schiff zusammen bracht, wie er sich dann in Person darauff begab, in willens mit den Schwed. Kriegs-Schiffen einen Gang zu thun.

Inmittelst gebrauchten sich die Freybeuter vnd See-Räuber vnterm Schein vnd favor dieses Kriegs auch tapffer. Ein Dänischer Freybeuter fasset ein Lübeckisches Schiff an, daß neulich aus Schweden komen war, schlug den Schiffer samt allem Volck so darauff auch ein schwanger Weib war, zu tod, damit dieser Raub verschwiegen, vnd den Dieben die Beute, darunter ein ansehl. Summe Gelds war, bleiben möcht. Da aber der König von Dännemarck dise vnmenschl. That erfahren, hat er die fürnemsten diser Mörder viertheilen, die übrigen köpffen vnd hencken lassen.

Weil nun in diesem Vnwesen zur See der Hansestätt Interesse mercklich versirte, die Holländis. Seefahrer auch nicht geringen Schaden darvon empfiengen, als haben die Lübeck. Gesandten bey den Staden von Holland leichtlich erhalten, daß sie sich mit den Hanse-Stätten vereinigt, disen verderbl. Raub vnd Sperrung der Commercien in der Ostsee gemeiner Hand zu begegnen,

1612. gnen, dabey dann dieses das beste vnd rathsamste Mittel erachtet worden, daß man sich mit Zuziehung andrer Könige vnd Potentaten bemühn solte, ob Fried zwischen den beyden Cronen, Dännemarck vnd Schweden möchte getroffen werden.

Es trug aber der König in Dännemarck einen sondern Vnwillen wider die Hansee-Statt, bevorab wider die Lübecker, weil diese für andern starck in Schweden handelten. Da nun der Dänische Admiral seines Herrn Ungunst wider die von Lübeck in etwas zu effectuiren Verlangen trug, vnd wuste, daß im Hafen zu Lübeck 20. geladene Schiff am Ancker lagen, welche erstes Tags nach Schweden absegleu solten, jhm auch verkundtschafft wurde, daß deren Schiff etliche ziemlich weit von der Statt heraus gelauffen, vnd übel verwahrt würden, dann das Schiff-Gesindel in der Statt jhrem Sauffen abwartete, nahm der Admiral jhm vor, einen Versuch auff dieselben Schiff zu thun, sie entweder hinweg zu führen, oder zu verbrennen.

Den 6. Octobris, als frühe morgens ein grosser Nebel war, schiffte er so nahe bey die Statt, daß man das Schiessen von seinen Schiffen eher hörete, als man die Segel gesehen hatte, hierauff vnterstunden sich die Dänen die Lübecker Schiff anzuklamen, vnd zu bespringen, aber die Schiff-Leut, deren noch etlich wenig auff den Lübeckischen Schiffen waren, wehreten sich tapffer, huben mit grosser Müh die Ancker auf, und lieffen mit Hülff des Winds einwarts des Hafens der Statt zu, da ward von den Mawren vnd von den Schiffen Fewer auf die Dänische Schiff geben.

Das Bots-Gesindlein, da sie das Schiessen in der Statt hörten, lieffen sie mit hauffen herbey, fielen in die Bot und Nachen, schossen und schlugen auf die Dänen, vnd währete solches den gantzen Tag, dann die Dänischen vor dem Wind nicht wider aus dem Hafen gelangen konten, darumb sie da übel litten, vnd jhrer etliche im Lauff blieben, vnterdessen bath das Schiffer-Volck zu Lübeck den Rath, jhnen zu erlauben, daß sie sich mit den Dänen schlagen möchten, sagten, sie wolten bald mit jhnen fertig seyn, aber der Rath wolte darzu nicht einwilligen, sondern fand besser, daß man die Dänische Schiff wieder abziehen ließ, vnd dem König zu verstehn gebe, wie übel sein Admiral gethan, der die Lübeck. Schiff wider Recht angefallen, darzu sie jhm doch kein Ursach gegeben hätten. Und weil Lübeck eine freye Reichs-Statt, als wolten sie die Rach dieser That auff des Käysers Erkändtnuß, vnd nicht ehe fürnehmen.

Da der Dänisch-Admiral sahe, daß er ein blassen geschlagen, schickte er iemand von den seinen auf einem Nachen in die Statt, ließ dem Rath anzeigen, er wär zu keinem andern Ende in jhren Hafen eingelauffen, dann daß er verhindern wolle, daß von dañen den Schweden, welche der Cron Dännemarck offenbare Feind wären, nichts zugeführt würde, solte derowegen der Rath an seinem Ort solches auch verbietten, dann er auff den widrigen Fall alle Schiff, sie stunden zu, wem sie wolten, die in Schweden führen, in Grund schiessen wolte.

Der Rath zu Lübeck lachte dieses Drohens, entboten jhm hinwieder, Lübeck wäre eine Freye Reichs Statt, hätte mit niemand kundbar Feindschafft, möchte handlen vnd Kauffschlagen so weit der Himmel blaw wäre. Und damit sie solches im Werck bewiesen, lieffen in den beyden Monathen September vnd October desselben Jahrs vil Schiff aus dem Port zu Lübeck ab, schifften mit gutem Wind hinüber in Schweden, vnd handelten daselbst nach jhrem Belieben.

Da nun dieser vnnöthige Krieg zwischen beyden Königen zu Schweden vnd Dännemarck 20. Monat lang gewährt, vnd sich kein Theil rühmen konte, daß er vil darinnen gewonnen, ward zuletzt das künfftige Jahr durch Interposition des Königs in Groß-Britannien, der Staden von Holland vnd etlicher Fürsten ein Fried zwischen Ihnen getroffen.

In Pohlen hat ein ansehnliches Volck wegen der schlechten Bezahlung meutenirt, vnd aus der Moscaw wieder nach Pohlen zu dem End sich der Müntzhäuser, Saltz- vnd Bergwerck vnd etlicher Herrschafften begeben, daß sie biß sie völlig bezahlt werden inpatronirten, wie sie dann die vmligende Orth vnd Stätt, wie auch den Adel geschätzt, vnd ein ansehnliches Geld von jhnen gebracht, zu dem auch geschlagen, daß die Türcken vnd Tartarn eben damals in der Wallachey, Moldaw vnd Pohlen eingefallen, viel Christen nidergehaut vnd weggeführt, an disem tyrannischen Volck nun sich zu rächen, hat der General in Pohlen iederman auffgemahnt, in die Feind gesetzt, vnd derselben vil erlegt, daher der Türckische Käyser den Polnischen Gesandten zu Constantinopel ernstlich anhalten, vnd sein König, wann er nicht vom Hertzogthum Moscaw abstehen, vnd die Wallachey vnd Moldaw zeitlich quittirn wurd, er jhn mit Kriegsvolck überziehen werde, ansagen lassen.

Obwol die Moscau beneben der Statt Smolenßko ins Königs Sigismundi in Polen Gewalt gerathen, vnd sein Sohn Printz Vladislaus zu einem Groß-Fürsten daselbst erwählet worden, so hat doch solcher guter Will der Moscowiter gegen den Pohlen nicht lang gewehret, dann die, so vom Ge-

1612. Geschlecht des Boris Federwitz noch übrig waren, vnd nach desselben vnd seines Sohns Tod A. 1605. aus der Statt Moscaw ins exilium gejagt worden, trachteten stättigs darnach, wie sie zu der Großfl. dignitet wieder gelangen möchten.

Weil nun König Sigismund mit seinen Sohn nicht beyzeiten, wie die Moscowitische Landtherrn begehrt, in Moscaw kam, vnd indessen die Polen, so das Schloß Moscaw inne hatten, wegen Mangel an Bezahlung an Proviant gegen den Innwohnern vil Muthwillen verübeten, vnd dadurch den alten Haß der Moscowiter gegen die Pohlen wieder erneuerten, gebrauchten sie sich solches zu jhrem erwünschten Vortheil, brachten durch Hülff jhrer Freundt eine starcke Armada zu Roß vnd Fuß zusammen, mit welcher sie erstlich Tsanigrad in jhre Gewalt brachten, vnd die Pohlen daraus verjagten.

Durch disen Succeß kam das gemeine Volck fast an allen Orten wider die Pohlen in Harnisch, vnd ruffien, es gehe an der Moscowiter Libertet, der Polnische Obriste Corkowitz, welchen der König in Moscaw hinterlassen hatte, merckte wohl, was dises für Händel geben würde, zog derhalben dem Vnheil beyzeiten vorzubiegen, vnd das Feuer noch in der Aschen zu dämpffen, dem Federwitzen mit seinem Kriegs Volck entgegen. Als es aber zum Treffen kam, zog er den kürtzern, vnd muste Sicherheit halber die Flucht nacher Smolenßko nehmen, worauff die Moscowiter des Schlosses zu Moscaw sich bemächtigten, vnd die Pohlnische Besatzung darinn, so in 1200. Mann starck war, nidermachten, auch sonst allenthalben die Pohlen ausjagten, vnd Michael Federwitzen, welcher damals der Vornehmste war von des vorgedachten Boris Geschlecht, zum Groß Fürsten erwehlten.

In disem Jahr wurd zu Constantinopel nichts anders als von Hochzeiten des Groß-Türcken Achmet Schwester vnd zwo Töchter vnd denen Meer-Räubern, so vmb den Archipelago geraubet, vnd von dem Krieg in der Moldaw geredt vnd gehandelt, der Bassa Mechemet des berühmten Zigala Sohn, hat die Schwester den 10. Junii, vnd der Mechemet Bassa General des Meers die ältiste, vnd der Vezier Nossuff die jüngere Tochter geheyrath, die Belaitung war ansehnlich, wie schon vorher in dergleichen Occasionen vermeldt worden, die jünger Tochter aber ist 12. Tage nach der Hochzeit gestorben, vnd der Mechmet hat auch sein Weib bald lassen müssen, dann jhn der Groß-Türck mit 33. Galleeren wider die Christen vnd Meer-Räuber abgefertigt, vnd gleichfalls Proviliones wider andre Meerräuber, so bey dem Ponti Euxino die Ausfahrten der Thonaw verstanden gemacht.

In Moldaw hat der Fürst Constantin alle Türcken niedergehawen, vnd die Cossacken fast gantz Podolien ausgeraubt. Der Tartar Chan kam disgustirt wider den Türcken, weil er seinen Vetter in der Investitur der Präoccopeischen Tartarn vorgezogen, hat mit 20000. Mann biß auf den Golfo Nicopoli gestreifft, vnd nachdem der Groß-Türck die Sachen in der Moldaw (als der Korn-Kasten Constantinopel) remediern wöllen, hat er Deputirte zum Fürsten Constantin geschickt, vnd jhm befohlen, er solte seinem Vetter den Fürsten Thomas, den er allbereit investirt, das Fürstenthum lassen, er wölle jhn anders remunerirn, vnd wo nicht, zum Exempel anderer straffen: Der Fürst Constantin hat des Groß-Türcken Offerten nicht getrawet, vnd nach seinen Drohungen wenig gefragt, die Deputirten gefangen genommen, vnd mit sich nach Pohlen geführt, vnd vom König Sigismund alldorten Hülff begehrt, vnd durch Hülff seines Vettern des General Rodoszki den begehrten Succurs erhalten; darauff der König seine Gesandten nach Constantinopel geschickt, vnd begehrt, er solte dem Fürsten Constantin die Investitur des Fürstenthums Moldaw verleyhen, mit Demonstration, daß er Fürsten alldort einzusetzen Fug vnd Recht habe. Als die Gesandten nach Constantinopel kommen, hats der Türck gefangen nehmen lassen, mit Declaration, die solten eher, es seyen dann seine Deputirten wieder loß, nicht auff freyen Fuß gestellet werden.

Wie nun die Vezier die Division in Siebenbürgen, Wallachey vnd Moldaw wegen der Ambition vnd Verlangen der Prætensores zu der Regierung gesehen, haben sie vermaint eine gute Gelegenheit zu haben jhr altes Vornehmen, die gedachte 3. Provintzien, so zwischen der Thonaw vnd denen Carpazischen Gebürg, vnd zwischen dem Dibisco vnd Ponti Euxinio liegt, vnter ein Guberno eines Basß zu bringen, derhalben sie alle jhr Macht vnd Vernunfft dahin angestellt, vnd dem Bassa Machomet Belsergi, daß er mit den Gränitzern zusammen vnd nach Siebenbürgen ziehen, vnd daß seine Vertrawten alldort zu mehrer Versicherung jhrer Treu jhm Waradein vnd Lippa vnd andere Ort einantworten solten. Als er aber vor Cronstatt Schaden gelitten, hat er zu seinem Vorhaben nicht kommen können: Derhalben er sich wider den Fürsten von Siebenbürgen gewendt, welcher als er vom Palatino in Ungarn ohne daß er dem Bassa zu Offen darvon zu wissen geben, Hülff begehrt, hat der Bassa von Offen des Belgersi Anschlag nachzusetzen, widerrathen, sonderlich weil inzwischen König Matthias

1612. as zum Römischen Käyser erwählt worden, dessen Gesandten den Negroni er auch zu Ofen stattlich empfangen, vnd mit einer starcken Convoy nach Constantinopel belaiten lassen.

Inzwischen als der Bassa Belgersi, daß der Fürst Constantin aus Pohlen nach der Moldaw mit einem starcken Succurs marchirte, vernommen, hat er sich erhebt, vnd über die Thonaw passiert, vnd sich mit dem Printz Thomas vnd denen Tartern conjungirt, vnd dem Constantin entgegen zogen, der allbereit zu Tergoviste, die Haupt-Statt diser Provintzen erwart, vnd weil der Palatinus Zollischenchi nach Zocholm, die meutenirte Pollacken zu stillen verraist, hat der Palatinus Potoschi guten Theils der Provintzen Podoli erobert, vnd alsdann zu dem Constantino gestossen. Der Bassa Belgersi hat sich in ein Vortheil gelegt, vnd 7000. der Seinigen voran mit Befelch geschickt, daß sie sich in Scharmützel einlassen, vnd des Printzen Reutherey auf die Ruck, vnd die gantze Armada, so vnter einer Höhe gehalten, führen solte, das beschehen, vnd als sie die benennte Reuterey in die Eng gebracht, hats der Bassa mit 30. grossen Stucken, vnd 30000. Mann maists Janitscharn vnd Spahen also empfangen, daß wenig der Reutherey darvon kommen, vnd der Hauptmann Potoßki auch geblieben, der Fürst Constantin ist aber entritten. Mit diser Victori hat jhm der Türck den Weg eröffnet Fürsten in der Moldau vnd Wallachey einzusetzen, mit Hoffnung, wann er den Friden mit Persien, so er starck tractirn lassen, machen würde, er in Sibenbürgen auch dergleichen würde thun können.

Als nun des Türcken Vorhaben der Käyser Matthias durch den Andream Giezi vnd Bethlehem Gabor vernommen, hat Ihr. Käyserl. May. einen Gesandten den Negroni mit stattl. Præsenten nach Constantinopel vnd vilen Klagen über der Türcken Streiffen geschickt, wegen des Veziers Nassuff Verhinderung aber hat er biß im October nicht vorkommen können: Als er aber bey dem Türckisch. Käyser Audienz gehabt, vnd seine Præsent übergeben, ist er in ein Saal wo der Mufty, alle Vezier, vil Bassa, vnd der Aga der Janitscharn gewesen, geführt worden, der Nassuff befahl dem Cantzler, er solte die zwischen dem Käyser Rudolph vnd dem Groß-Türcken Achmet gemachte Frids-Articul ablesen, dann der Negroni zu jhm gesagt, daß einer vnter denen gedachten Articuln vermeldte, daß wann der Botschkay ohne männl. Erben absterben, das Fürstenthum Siebenbürgen dem Käyser haimfallen solte. Als nun die Schrifft abgelesen worden, vnd sich darinnen nichts absonderlichs von Sibenbürgen befunden, hat der Negroni geantwort, diese Articul wären nicht, sondern die er mit sich gebracht, die rechten Originalia, nemlich die ersten von dem zwischen dem Groß Türcken vnd dem Käyser geschlossenen Frieden, vnd die anderen von dem, so mit dem Botschkay getroffen, vnd von beeden allein in der Insel, da sich der Bassa Murath befunden, vnterschrieben worden, bate derowegen, dieselbe abzulesen, darauf wurden die Originalia des Friedens, so zu Wien im Monath Septembris des 1606. Jahrs beschlossen worden, darunter einer der Articul also gelaut, daß der Botschkay Fürst in Sibenbürgen rc. bestätigt verbleiben, vnd wann er ohne männliche Leibs-Erben Tods abgehen, das Fürstenthum wieder zu des Käysers Disposition fallen solte, wie der Mufty diesen Articul abzulesen behört, hat er vermeldt, das ist wider vnser Gesatz, vnd der Nigroni geantwort, wann dise Articul wider euer Gesatz, warum hat jhn euer Käyser in euer Gegenwart geschworen, darauf replicirte der Nassuff, der Botschkay hat kein Authoritet noch Gewalt gehabt mit Ihr Käyserl. Maj. dahin zu tractiren, da nach des Botschkay Tod, Sibenbürgen dem Käyser heimfallen solte, in Bedenckung ihr Herr keine Commissarii bey der Tractation zu Wien gehabt, hierauff der Negroni abermahls replicirt, es sey, aber in dem in der Insel zwischen euch vnd vns gehaltener Tractation vnd geschlossenen Friden, so der Amurath confirmirt, lautet ein Articul, daß alles, so mit dem Botschkay in dem Friden-Schluß zu Wien beschlossen worden, solte bey Glauben vnd Trawen gehalten werden, der Nassuff sprach: ein grosses fallo hat der Amurath in Vnterschreibung dieser Articul begangen, vnd die rechten seyn diese, so ich euch hab ablesen lassen, welche denen gleichförmig so dem von Herberstein sie dem Käyser zu bringen seyn eingeantwort worden, mit Ordnung, daß er den Articul des Botschkay wegen Sibenbürgen auslassen solte, der Nigroni replicirte abermal, es sey wahr, weil aber der Käyser die von dem von Herberstein jhm gebrachte Frieds-Articul nicht confirmiren wöllen, habens 4. Bassen bekräfftiget vnd vnterschrieben, sich hierauf er Nigroni zu dem Bassa Cachimachon wendend, vnd gesagt, habt jhr mir nit eine solche gleichlautende Schrift von des Cantzler Soffi-Hand zugeschickt, auf welches der Bassa gesagt, es ist wahr, vnd mir hats der Amurath zugeschickt, ist aber von seiner Hand nit vnterschrieben. Vber dises haben sie eine gantze Stund disputirt, vnd als der Negroni replicirt, der Käyser würde gern die Articul, so in der Insel confirmirt worden, halten, hat der Nassuff geantwort, der Groß-Türck sein Herr wer diese keines we-

1612. wegs, wol aber die, so er vorher ablesen lassen, zu conservirung des Fridens halten: darauf replicirte Negroni, der Käyser habe jhn nicht abgefertigt die von Jhr. Maj. mit Hand vnd Sigel bekräfftigte Articul zu verändern, oder andere anzunehmen, über dieses hat der Nassuff etliche Drohwort schiessen lassen, die der Negroni also verantwort: Jch bin in Eurem Gewalt, vnd will viel lieber allhier mit Ehren vnd Vnschuldt wider alle Völcker Recht, als zu Wien mit Vnehren vnd verschuldter Weiß das Leben verliehren, jch will dem Käyser meinem allergnädigsten Herrn hierüber zuschreiben, vnd wann ich Antwort bekomm, Jhr. Maj. Willen vnd Mainung auch communiciren, darauf sie alle von einander geschaiden.

Gedachter Nassuff ist dises Jahr mit den Persianischen Gesandten nach Constantinopel ankommen, da der Türckische Käyser sein Grandeza sehen zu lassen, von seim Lusthauß aus zu Constantinopel ein stattlichen Einritt gehalten, vnd wie er gen Hoff kommen, hat der Persianische Gesandte 100. Stuck Seidenen Zeug ausbreiten lassen, welche nachdem der Käyser passirt war, die Quardi zerrissen vnd zerhackt, vnd zu sich genommen: Vier Tag hernach hat der gedachte Gesandt Audienz gehabt, vnd im Namen seines Herrn 400. Stuck von Gold vnd Seiden Zeug, vnd 9. Sackel mit Türckes, viel Guldene vnd Seidene Teppich vnd andere Persian. Arbeit verehrt. Diser Gesandte hat mit dem Türcken ein Frieden geschlossen, weil er aber nicht zu seines Herrn Content gewesen, hat er jhn bey seiner Zurückkunfft in Persia niederhawen, vnd den Friedens-Accord wieder revociren lassen.

Jn Barbaria hat sich ein neuer König Nahmens Muleus Harmet Ben Abdela aufgeworffen, welcher von Sahara, gelegen an dem Wasser-Fluß Lued Esura kom̃en, vnd von dem die Mohren schon vorlängst (wie sie gesagt) ein Prophezeyung gehabt, daß ein solche Person König werden solt: Anfänglich sagten sie, daß vor 100. Jahren von einem Facquez oder H. Mann ein Trommel seinem Sohn überliefert worden, mit Befehl, dieselbe zu verwahren, biß daß einer Harmet Ben Abdela genannt, kommen vnd darnach fragen würde, wann er nun dieselbe zu schlagen anfangen vnd mit seinen Dienern zu Feld ziehen, sollen alle vorgangene Sachen ernewert, vnd der Fried wider ins Land gebracht werden, darauf referirten sie, daß er diese Trommel gefunden hab vnd zwar vngefähr vor 2. Jahren sey es jederman bekandt worden, daß er von seinem Hauß mit 3. oder 4. Dienern, 2. Pferden, ein Maul-Esel vnd 2. Camelen in das Feld zogen, ruffend, vmb Beystand vor die Warheit zu streiten, bald haben sich zu jhm funden vngefähr 180. zu Pferdt, vnd 200. zu Fuß, mit welchen er fortgezogen, dis Geschray ist nach Mareuco von disem neuen König kommen, derohalben bald hernach der König Muleus Zydan sein Heer ausgesand, dessen Obrister war Alchays Elmis mit 4000. M. vnd diser neue König hat etwan 300. seyn also vmb die Gegend Dra zusam̃en kommen, vnd als er dem Alsays Elmis hat wöllen ein Schlacht liefern, hat sich sein Volck sehr verwundert, daß er mit so geringem Volck gegen so viel zu streiten sich unterstehen wolte, haben also wöllen die Flucht nehmen, er hat sie aber im Glauben also ermahnt, daß sie getrost nach dem Feldläger des Elmis gezogen, als sie sich nun zum Streit fertig gehalten, haben sie vor jhnen her ein grosse Meng zu Roß vnd Fuß gesehen, welche jhre Feind angriffen, vnd 500. auf dem Platz erlegt, dergestalt daß als Muley Harmet Ben Abdela an den Ort angelangt, da seine Feind gelegen, sein Volck noch kein Hand angelegt gehabt: Den folgenden Tag kam er an Fluß, vnd verbot seinem müden vnd abgematten Volck, daß niemand von selben Wasser trincken, oder sich darinnen waschen oder baden solten, denn sie müsten des Tods sterben, jhrer drey kehrten sich hieran nichts, truncken das Wasser, vnd sturben alsbald, wenig Tag hernach sam̃lete der König von Mareuco wieder viel Volck, vnd griff den neuen König tapffer an, schlug jhn auffs Haupt, vnd wurd offenbar, daß aus disem Heiligen ein grosser Zauberer worden, dessen Kunst nun der König von Mareuco auffgelöst. 1612.

Dis Jahr hat der Muley Sidon seinen Bruder Muley Seck aus dem Königr. Maroco vnd Fetz wider nach Spanien (da er sich zuvor aufgehalten) vertrieben, darauff thäte sich sein Sohn Abdala herfür, der befestigte sich im Gebürg, vnd machte dem Sydon viel zu schaffen, endlich aber wagte er sich vnd zog in das Königreich Fetz, dann er von Sydon angegriffen vnd fast neben allen seinem Volck erschlagen worden, auff solche Weise bekam Sydon Ruhe im Land, vnd ward von niemand weiter angefochten.

Vmb diese Zeit ist zu vnd vmb Algier, weils ein lange Zeit nicht geregnet, ein solche Dürre gewesen, daß im Martio, April vnd Anfang des May aller Samen verdorret, welches ein große Theurung verursacht, die Schuld dises Ungemachs haben die Machometaner auf die aus Spanien ausgeschaffte Moranen gelegt, auch deßwegen ein scharffes Edict gemacht, daß sie in 3. Tagen alle die Stätt räumen solten, die nun nach verstrichenen diesem Termin, deren dann sehr viel waren, so Kranckheit halben nit hinweg konten, oder wegen

Ar-

1612. Armuth nit gewust wo sie sich hinwenden solten, gefunden worden, wurden von den Türcken alle jämerl.hingericht, auch musten alle Christen, so damals zu Algier waren, Haar vnd Bart abschneiden, damit sie vor andern erkent werden möchten: ingl. wurden 3tägige Gebet zu dem Abgott Machomet vnd sonderl. Processiones, ein Regen zuwege zu bringen, angestellt, aber es wolte alles nit helffen, biß endlich die gefangne Christen nachdem jhnen von den Türcken alles Unheil getroht wurd, gantz eyfrig vm ein gnäd. Regen GOtt angefangẽ anzuruffen, vnd erhört worden, wie es dan 4. Tag hernach zu regnen angefangen, wodurch den Barbaren zu erkennen geben wurde, daß der Christen Gott vil mächtiger als jhr falscher Mahomet wäre, darüber ein Capuc. mit den Moranen disputiret, vnd als er, die Christl. Lehr wäre vil besser vnd gewisser als die Machomet. gesagt, haben sie jhn gebunden, in der Statt herum geführt, vnd als einer vnter gemelten Moren geschrien, wer ein rechter Machometist ist, der thu was ich thu, ein Stein auffgehebt vnd auf den H. Mann geworffen, alsdann sind so vil Stein auf jhn geflogen, daß sie jhm bald den Garaus gemacht, hernach verbrannt, vnd die Aschen in die Lufft gestreuet.

Ende des Siebenden Theils vnd des 1612. Jahr.



Frantz

Frantz Christoph Khevenhillers,

des Ersten zu Aichelberg, Grafens zu Franckenburg, Freyherrns zu Lands-Cron und Wernberg, Erb-Herrns zu Hoche-Nosterwitz und Carlsberg, Herrns der Herrschafften Camer und Cogl, Obristen Erb-Land-Stallmeisters in Kärnthen, Rittern vom Orden des güldnen Vliesses, der Röm. Kåyserl. Majest. Geheimbden Raths, auch der regierenden Kåyserin Mariå Obristen-Hoffmeisters,

ANNALIUM FERDINANDEORUM

Achter Theil,

Darinnen Kåysers Ferdinandi des Andern, mildtester Gedåchtniß, damahls noch Ertz-Hertzogen, sein Raiß nach Wien zum Kayser Matthias: Sein Guberno in Ober- und Unter-Oesterreich: Haltung vieler Fest: Sein Devotion zu dem Hochwürdigen Sacrament: Tractation der Succession in Ungarn und Böhaimb, und die Oppositiones darwider: Der Venedische Krieg, und selber Fridt: Seiner Gemahlin Mariå Annå, und seines Brudern Maximiliani Ernesti Todt, und die Crönung in Böhaimb:

Wie auch

Alle denckwürdige Geschichte, Geschåffte, Handlungen, Regierungen und Successionen aller Christlich- und vieler Heydnischen Potentaten in gantzer bekannten Welt erzehlet,

Wie nicht weniger

Der meisten Oesterreichischen vornehmen Ministern sonderbahre erzeigte Dienste wahrhafftig von Anfang des 1613. biß zu End des 1617. Jahrs beschrieben werden.

Mit vielen Kupffer-Stücken gezieret.



Leipzig,
Verlegts M. G. Weidmann, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Buchhändler. 1722.





Summarium des 1613. Jahrs, vnd Käysers Ferdinandi II. damahls noch Ertz-Hertzogen, im 35. seines Alters.



Käyser Ferdinand, damahls noch Ertzhertzog, wird vom Käyser Matthias in der Faßnacht nach Wien geladen, der mit seiner Gemahlin zween Söhn, Juan Carlo, vnd Ferdinando, vnd seinem Bruder Maximiliano Ernesto erschienen, da allerley Ritter-Spiel vnd kurtzweilige Jagten gehalten worden. Damahls kam ein Türckischer Gesandter nach Wien, welcher Käyser Matthiä zum Käyserthum congratuliert, vnd etliche Dörffer, vnd daß Jhro Mayestät hinfüro kein Gerechtigkeit an Siebenbürgen prætendiren solte, begehrt, dem auff die Congratulation Danck gesagt, vnd auff die andern zwey Begehren ambigue geantwort worden, bald hernach hat der Bathori Fürst von Siebenbürgen dem Käyser stattliche Præsent geschickt, vnd vmb Schutz vnd Beystandt wider den Türcken gebetten, der ihm versprochen worden, doch daß man Teutsche Besatzungen, wann der Türck Siebenbürgen anfallen möchte, in die vornehmste Ort einnehmen, vnd die Sachsen alldort wohl tractiren solte, Vngarischer Land-Tag, da vnter andern wider vieler Vngarn Willen beschlossen worden, daß man die vornehmste Vestungen mit Teutschen vnd Vngarn dergestalt besetzen solte: Daß wo ein Teutscher Obrister, ein Vngarischer Obrister Leuthenant: Vnd wo ein Vngarischer Obrister, ein Teutscher Obrister Leuthenant mit gleicher Besoldung, vnd die andern Nationen ausgeschlossen seyn solten: Es ist auch Käyserin Anna zur Vngarischen Königin allda gekrönt worden, vnd Sigmund Bathori, weyland Fürst in Siebenbürgen zu Praag gestorben, vnd hat der Ertzhertzog Leopoldt den Obristen Rome enthaupten lassen, vnd nachdem der Käyser nach Regenspurg auff den Reichs-Tag auffgebrochen, ist Ertzhertzog Ferdinandt nach Wien,

1613. die Ober-vnd Vnter-Oesterreichische Länder vnd das Königreich Vngarn zu guberniren verraist, dahin Post kommen, daß Hertzog Hainrich Julius von Braunschweig Tods verschieden. Der Einritt zu Regenspurg war stattlich, die Proposition beweglich, die Gravamina der Catholischen vnd Protestirenden also beschwärlich, daß Jhro Mayestät die Beschaidung auff eine andere Zeit verschieben müssen, hergegen haben die Protestirenden keine Bewilligung wider den Türcken, wohl aber die Catholischen gethan, vnd hat deßwegen Jhr. Mayestät den Graff Rambaldo von Collalto zu Jhr. Päbstl. Heiligkeit geschickt, vnd seynd sie von Regenspurg nach Lintz, dahin ein Moscowitischer Gesandter ankommen, vnd im Nahmen seines Herrn Verwaigerung der Bündtnuß vnd Interposition zwischen dem König in Pohlen vnd gedachtes seines Herrn begehrt vnd erhalten. Der Türckische Käyser hat dieses Jahr Siebenbürgen überzogen, den Gabriel Bathori todtschlagen lassen, vnd den Betlehem Gabor zum Fürsten in Siebenbürgen eingesetzt. Hertzog Wolff Wilhelm von Newburg verheyrath sich mit Hertzogin Magdalena aus Bayern, vnd Churfürst Pfaltzgraff Friderich raist in Engellandt, da er sich mit des Königs Tochter verheyrath, vnd im Heraußraisen haben sich die Uniirten mit den Staden verglichen, der König aber darvon gerathen. Die von Lübeck beschwären sich wider Dännemarck, darauff sich der Käyser interponirt, vnd des Königs Antwort darauff. Differenz vnter den Gülchischen Fürsten. Sächsische Commissarii nehmen Possession in Gülchischen Güttern in Brabandt. Marggraff Georg Wilhelm von Brandenburg kommt Gülich zu gubernirn. Lübeck, Magdeburg vnd Braunschweig machen mit den Holländern Bündtnuß. Churfürst von Cölln nimmt Possession zu Lüttich. Jn Italia erobern vnd plündern den vesten Porten Agliman die Florentinische Galleern, vnd Don Ottavio de Arragon erobert sieben Türckische Galleeren. Anfang vnd Vrsachen des Savoyischen Kriegs in Montferat, vnd wie derselbige dißmahl durch Interposition des Gubernatoris zu Maylandt hingelegt worden. Jn Franckreich hat selbiger König der Hugenoten Zusammenkunfft verbotten, darüber sie selbst in Zwietracht kommen, vnd wurdt der Baron de la Rochan Delphin gericht; scharffe Duell, darinnen der Cavalliero de Guisa Vatter vnd Sohn erlegt. Jn Pohlen haben die Meutenierer vnd Tartarn grossen Schaden gethan, vnd die Stadt Gnesna verbrennet, vnd die Moscowiter die Stadt Smolensko eingenommen. Die Türckischen Rebellen nehmen Athen ein, vnd der König in Persien läßt seinen Gesandten strangulirn, vnd dem Türckischen die Augen ausstechen.



JM Jahr 1613. ist Käyser Ferdinand damahls Ertzhertzog, im 35. Jahr seines Alters, gen Wien vom Käyser Matthia geladen worden, der den 19. Januarii sambt seiner Gemahlin vnd beyden Söhnen Ertzhertzogen Juan Carlo vnd Ferdinando, itzigen Käyser, und seinem Bruder Ertzhertzogen Maximiliano Ernesto erschienen, vnd weil gleich die Faßnacht verhanden gewest, hat Jhro Mayestät Dero Gäste mit Ritterspielen, neben andern Kurtzweilen auch vnterhalten wöllen, derohalben den 19. Januarii auff dem Burg-Platz zwo schöne grüne Porten, zween Piramides, goldtfarb, blaw vnd weiß ausgestrichen, vnd darauff 6. Fahnen gesteckt, vnd die Schrancken auffgestellt worden. Alsdann vmb 1. Vhr Nachmittag seyn Jhr. Mayestät erschienen, vor der die Maestros de Campo, als Georg Sigmundt von Herberstein Feld-Marschalck, Christoph Vrsenbeck Hoff-Cammer-Præsident, Obrister Hannß Christoph von Puchaim, vnd Maximilian Beck, ohne Mascara in bemeldten dreyen Farben, Feld-Zeichen, Federn, vnd Regiments-Stäben geritten, denen seyndt gefolgt zu Roß der Mercurius ein Schiffer, 8. Instrumentisten, Bachus auff einem gemahlten Wagen, auf einem Faß sitzend, ein Glaß rothen Wein in der Handt habend, vnd wurd von einem Maul-Esel vnd zweyen wilden Männern beglait, 8. Trompeter, mit einer Heerpaucken, Cupido allein mit Pfeilen vnd Bogen reitendt, dem 4. Diener mit tragenden grossen Pfeilen auffgewart, darauff Venus mit einem in der Hand führenden brennenden Hertz, vnd zwo auffwartenden Dienerin auch zu Roß, vnd nach ihnen die 4. Element alle blaw, gelb vnd weiß, von Seyden, Gold-vnd Silber-Zeug auf Heydnische Manier beklaidt, der Käyser in Feylfarb Gold-Stuck, mit vmbhabenden Halßband vnd Klei-

1613. Kleinodien, vnd auff dem Heydnischen Bundt ein kleine Cron tragend, deme ein Speer-Reuther auffgewartet, ein Camel, item ein Crocodil von Leinwad vnd Farben præparirt, so aber Personen regiert, vnd auff einem jeden eine vornehme Person gesessen. In dem andern Auffzug erschienen alle reitende vnd gehende Personen grün vnd weiß, 15. Trompeter, einer mit vor sich führenden Anchor, beyde Ertzhertzogen Ferdinand vnd Maximilian Ernst, mit ihren anwesenden Cämmerern in Sammet, mit silbern breiten Posamenten, 10. Diener zu Fuß, vnd 14. zu Roß mit Lantzen, daran weiß vnd grüne Fändel. Im dritten Auffzug 6. Haupt-Roß, welche blaw vnd weiß verklaydte Personen geführt, darauff gefolgt 6. Trompeter, 3. Speer-Reuther, 6. Knaben zu Fuß auff Spanisch geklaidt, drey Cavallieri, so da waren Ferdinand Helfried Herr von Meggaw, Albrecht Graff von Fürstenberg, vnd Frantz Christoph Graff Khevenhüller, deren Pferdt in Carbeten gangen, vnd des Khevenhüllers sein, so in der mitten gewesen, ist vor der Käyserin auff die Knie gefallen, auff diese Cavallieri ist der Tempel Cupido gefolgt, der in einem rothen Sessel, mitten darinn auff den Zünen allerley Musici stattlich auff Heydnisch geklaidt, gesessen, vornher stundt Mercurius, der thät etliche Gedenck-Zettel von Amorosischen Gedicht auswerffen. Im vierten Auffzug 5. Trompeter in vnterschiedliche Farben geklaidt, 6. Cavallier, darunter Graff Frantz Bernhardt von Thurn, vnd Hanß Caspar von Herberstein gewesen, zween auff Morisch: deren einer das Pferdt mit einem kleinen Schnürlein ohne Zaum regierete. Zum fünfften, 6. Trompeter, 5. Diener zu Fuß, 6. Speer-Reuther, 8. Musicanten mit weiß vnd blaw, ein Triumph-Wagen mit zwey weissen Einhorn, darauff gesessen Carl Herr von Harrach, vnd Maximilian Herr von Lichtenstein, vnd fornen der Cupido, hinter ihm einer unter einem Baum Venus sehend, an dem Triumph-Wagen ist Invidia an Ketten angebunden, zu Fuß gefolgt, vnd 4. Haupt-Pferdt nachgeführt worden. Im sechsten, drey reittende in roth vnd weiß geklaidte Capitani, 5. Laqvayen, ein hoher grüner Berg Parnassus, darauff ein Pegasus oder weiß Pferdt mit Fliegeln, so Wasser ausgesprengt, drumb in Circulo 9. Musæ vnd Phœbus in der mitten, zuruck ein Discantist, so Italiänisch gesungen, drey Reuther, vnter welchen Hanß Balthasars Herr von Hoyoß Pferdt vor der Käyserin niederkniet, vnd ihnen drey Diener zu Fuß auffgewart. Im siebenden, 30. Jäger, welche Hunde geführet, vnd zu vnterschiedlichen mahlen ihre Jäger-Horn geblasen, 8. zu Roß, alle in grünen Klaidern, die zween letzten aber in grünen Sammet geklaidt, Wolff Sigmundt Herr von Losenstein, vnd Adam Herr von Herberstein. Im Achten ein grosses Schiff, darauff zwey Personen gesessen, die gestanden vnd die Rudern regiert, war eins Herr von Herberstein. Im Neundten, 8. Musicanten, in roth, blaw vnd grün Temperanten, vnd ein Anchor zu Roß, ein Triumph-Wagen mit einem Horn, darauff vier Personen gesessen, die erste einen Ring mit zusammen geschlossener Trew, die andere einen Scepter, darauff ein Hand, in der mitten ein Auge, die dritte einen grünen Baumb in der Hand haltend, die vierdte ein Einhorn regierend, darnach drey Jungfrawen, deren eine die Sonn, die ander ein Pellican auf der Hand, vnd die dritte vier Personen, welche die vier Elementa bedeutet, mit einer Schnur zusammen gezogen, gefänglich geführt, zween Diener mit Lantzen, vnd drey Haupt-Roß Adams Herrn von Trautmannsdorff. Im Zehenden der Graff von Altham im verborgnen Berg, daraus etlich Fewer Strahlen gangen, hernach sich der Berg geöffnet, er gesessen als die Sonnen, daran aber über ihm gehenckt das Symbolum: post nubila Phœbus, in der mitten ein springender Brunn, darumb wohlgeklaidte Jungen gesessen, die lieblich gesungen. Im Eilfften. Georg Wilhelm Görger Freyherr, vnd Wolff Tanrädel Freyherr in einem Garten mit schönen Bäumen, Citronen vnd dergleichen behengt, samt schöner Musica. Im Zwölfften, Graff Tampier mit viel andern Cavalliern auff einem Triumph-Wagen, geklaidt, als die sieben Weisen Jungfrawen.

Den andern Tag wardt eben auff dem angezogenen Platz ein Jagt von Tieger-Thiern, Ochsen, Bern, Füchs vnd Hasen gehalten, vnd nachdem der Beer viel Hund erdruckt, vnd sie ihn letzlich vntergedruckt vnd erwürgt, hat die Jagd, darzu ein schöner grüner Wald auffgerichtet gewesen, ihr Ende erraicht.

Den dritten Tag darauf haben die Köllner vnd Köch, mit Erlaubniß Ihr. Käyserl. Mayest. ein Fest, eben auff berührten Hoff-Platz, vnd ein Bawren-Hochzeit gehalten. Im ersten Anfang ritten etliche in Bauren-Klaidern, deren Roß-Zeug von Strohe vnd ihre Lantzen schwartz gefärbt gewesen, in jhren Fahnen waren viel Vögel an einen Spieß gemahlet, vnd dem Fendrich folgte eine Magd mit der Sturmb-Hauben, darauff drey Wägen mit Bauren-Volck sambt der Braut gefahren, die dann gesessen, truncken, geschrieren vnd gesungen, wie es in dergleichen

1613. Hochzeiten pflegt zuzusehen, denen auff dem andern Wagen etlich Kinder die Raiff vm die Faß schlagend nachgefahren, alsdann erschiene auf einem grossen Faß der Bachus, der vnter das Volck Brodt ausgeworffen, alsdann saß ein kleiner Bawren-Bueb auff einem kleinen Wägelein, der hätte etliche kleine Vögel vnd Lämbel geführt, die er ein Weil zwickt vnd geschlagen, wie auch in einem andern Wagen, als ein Orgel gestellt, sieben Katzen, die man bey denen Füssen zug, daß alles ein lächerliche vnd wunderliche Musica abgeben, darauff giengen etliche auff hohen Stelzen, vnd wurd Braut vnd Bräutigamb vor dem dem Käyser zusammen geben, darauff dantzeten, springendten, juchzeten vnd schlugen sie einander, das lächerlich zu sehen war, auff einer Ochsen-Haut schupfften sie viel Leuth, vnd trugen auff einer langen Stangen eine Brat-Wurst von 300. Ellen.

Eben damahls kam ein Türckischer Gesandter dem Käyser Matthiä zum Käyserthum zu congratuliren nach Wien an, der hat etliche Dörffer nach Gran gehörig, vnd daß der Käyser hinfüro kein Gerechtigkeit an Siebenbürgen prætendiren solle, begehrt, auff die Congratulation hat man sich bedanckt, die andern zwey Begehren aber höfflich beantwortet, dann Ihr. Käyserliche Mayestätt allzeit darauff gesehen, daß man die Antworten wegen Siebenbürgen also stelle, daß man durch die darauff habendte Prætensiones nicht den Krieg verursach, vnd doch auch die Gerechtigkeit darbey nicht verliehre.

Entzwischen hat der Bassa von Ofen dem Palatino Turso zugeschrieben, mit Vermelden, daß wann der Käyser Matthias Friedt zu erhalten, vnd viel vnschuldiges Blut zu ersparen begierig sey, so soll er von aller An- vnd Zuspruch auff Sibenbürgen abstehen, dann der Palatinus auf Ihr. Mayestät Befelch auff die Schreiben geantwortet, daß er Ihr. Mayest. Gerechtigkeit auff Siebenbürgen nichts vergeben, der obgemeldte Gesandte hat auch bey dem Bassa zu Ofen die Erledigung des Graffen Constantini von Lichtenstein richtig gemacht, der hat seine Bandt vnd Ketten, mit denen er gebunden geführt gewesen, seiner Gemahel nach Italia geschickt.

Bald hierauff hat der Bathori Fürst von Sibenbürgen auch seine Gesandten zum Käyser geschickt, die im Nahmen ihres Herrn Ihr. Käyserl. Mayestätt nachfolgende Præsente überantwort: Nemblich ein schönes mit Gold vnd Perlen gesticktes Meß-Gewandt, ein Säbel mit Silber beschlagen vnd Edelgestein auffgesetzt, stattliche Silberne Roß-Zeug, vnd 20. Rappen, eben damahls hat der Käyserliche zu Constantinopel residirende Ambassiador Ihr. Mayestät gewarnet, solten dem Bathori nicht zu fast trawen, dann er gleichfalls ein Embaxada zum Türckischen Käyser mit Præsenten geschickt, vnd allerley haimbliche Practicen mit dem Bassa zu Ofen habe, die Gesandten wurden wohl tractirt vnd jhnen zur Antwort geben, daß Ihr. Mayestät gute Nachbarschafft mit ihm halten, vnd ihm, wanns vonnöthen, wider den Türcken Hülff schicken wolte, doch daß man Teutsche Besatzungen, wann der Türck Siebenbürgen anfallen möchte, in die vornembsten Ort einnehmen, vnd die Sachsen, sonderlich die zu Harmanstatt vnd Cronstatt, vom Fürsten wohl tractiert werden solten, das die Gesandten versprochen, vnd darüber verraist.

Den 8. Martii ist der Käyser vnd Käyserin zu dem Vngarischen Land-Tag von Wien nach Preßburg, da vnter andern mit den Vngarn, daß das Decret die Teutschen nicht in die Vestung zu lassen, auffgehebt wurde, tractiert worden, in Bedenckung, die Vngarn sich vor der Türcken Macht, ohn der Teutschen Hülff, nicht conserviren mögen, vnd daß so viel Teutsches Bluet in währenden Kriegen, zu Beschützung des Vngerlandts vnd gantzer Christenheit allda vergossen worden, daß man Vngarn nicht vnbillig der Teutschen Freythoff nennen kan, vnd obwohln die Vngarn hierzu sich keineswegs verstehen wollen, so ist doch letztlich dahin geschlossen worden, daß man die vornehmste Vestungen mit Teutschen vnd Vngarn dergestalt besetzen solle, daß wo ein Teutscher Obrister, ein Vngerischer Obrist-Leutenant, vnd wo ein Vngaris. Obrister, ein Teutscher Obrist-Leutenant, mit gleicher Besoldung seyn, vnd die andere fremde Nationes, als Wallonen, Wälsche, Frantzosen, gleichsamb als Zerstörer vnd Verderber des Landes, sonderlich aber aus den Besatzungen ausgeschlossen seyn solten, vnd seyn etliche Vngarn hierüber so erbittert gewesen, daß sie öffentlich wider die Teutschen Besatzungen gemeldt, es gelte ihnen gleich, es fraß sie ein Türckischer Bär, oder ein Teutscher Wolff, es hat sich aber der Esterhasi itziger Palatinus in Vngarn dermassen hierinnen interponirt, daß er alles zu gutem End, mit Ihr. Maj. sonderm Gefallen gebracht.

Den 14. Martii ist Sigmund Bathori, weyland Fürst in Siebenbürgen, vnd Ordens-Herr des Guldnen Fluß an dem Schlag zu Prag gestorben, sein Leichnam ist Fürstlich in St. Jacobs Kirchen depositiert, vnd hernach in den Ertz-Bischofflichen Thumb getragen, vnd dort in S. Si-

1613. S. Sigismundi Capelle begraben. Er war der Dritte Fürst in Siebenbürgen von diesem Geblüth, von solchen herrlichen Thaten vnd Glück, dessen gleichen keiner seiner Antecessorn gehabt, vnter andern hat ihn vnsterbl. gemacht die erhaltene Victoria zu Zarbazena, vnd die Destruction 32000. Türcken, so ihn zu überfallen gedacht, als er gleich in seiner Hochzeit mit der Ertzhertzogin Christiana begriffen gewesen: Er ist aber dannoch von seiner Freyheit also herab gestossen worden, daß wohl zu fragen wäre: ob er frey oder gefangen gestorben sey? Die zwo Herrschafften, so ihm Käyser Rudolph zu seiner Vnterhaltung gegeben, seynd Käyser Matthia wieder haimbgefallen.

Den 25. Martii ist Ihr. Mayestät die Römische Käyserin zu Preßburg in St. Martins Kirchen zur Vngarischen Königin gecrönt worden, vnd damit nicht etwan ein Aufflauff von den Vngarn beschehe, hat man die Thor gesperrt, zwey Fändel Teutscher Knecht, vnd Hanß Christophen Herrn von Buchaimbs Reutherey wachen lassen, in die Kirchen ist man geritten, wie folgt: Erstlichen die Cavallieri vnd viel Geistliche Herren, fünff Ehrenholden in ihrem Habit, vnd darnach der Hoff-Marschalck Wolff Sigmundt Herr von Losenstein, mit dem blossen Schwerdt gefolgt, darauff der Hertzog von Braunschweig, vnd hernach Ihr. Käyserl. May. auff einem falben Roß, mit lauter Goldstuck vnd schwartzen Sammet auffs köstlichist, mit Perlen vnd Edelgesteinen gestückt, vnd ein Raigerbusch auffdragendt, sich vor die Kirchen verfügt, bald hernach die Käyserin in ihrem von Gold, Perlen vnd Edelgestein gestickten vnd gewesenen Braut-Wagen, bey welcher niemand, als Ihre Obriste Hoffmaisterin gesessen, erschienen, nachdem sie nun abgestiegen, haben sie an der ausgehenden Kirchen-Stiegen fast bey einer Viertel-Stundt verharret, biß alles Frawenzimmer in die Kirchen kommen, darauff der Käyser vnd die Käyserin gefolgt, vnd sich in ein Gewölb begeben, darinn Ihr. Mayest. in einem Rock von guldenem Zeug mit Perlen vnd Edelgestein geziert, angethan, vnd Käysers Rudolphi Cron auffgesetzt. Nach solchem hat sich der Käyser zum Altar verfügt, vnd von Ihr. Majestät Frawen Gemahlin, dieselbe zur Vngarischen Königin zu crönen, dem Gebrauch nach intercediert, darauff Ihr. Käyserl. Mayestät vnter einen auffgerichten Himmel sich begeben, nachmahlen haben zween Bischoff die Käyserin, welche sich inzwischen anders, vnd mit blawem Goldtstuck beklaydet, auch zum Altar geführt, allda man Ihr durch den Cardinal Forgatsch etliche Sachen vorgelesen, bald nach diesem Actu hat man die rechte Vngarische Cron ihr kniendt auff die Achsel gesetzt, die ist ihr aber bald mit wenig Worten sprechendt, von zween Herren weggenommen, vnd wieder auff den Altar gesetzt worden, hernach hat die Käyserin communicirt, vnd ferner durch zween Bischoff drey Staffeln höcher zum Altar geführet worden: In solchem hat der Vngarische Palatinus baldt eine andere Cron, welche auch gar schön gewesen, dem Cardinal Forgatsch eingehändigt, welcher solche der Käyserin auffgesetzt, auch Ihr den Scepter vnd Apffel in die Rechte vnd Lincke Hand überreicht. So bald solches geschehen, hat man nicht allein im Schloß, sondern auch in der gantzen Statt zu läuten, vnd dreymahl aus Groben Stucken, so wohl auch die Burger vnd Mußqvetierer nach einander loßgebrännt, ferner hat sich die Käyserin vnter einen absonderlichen Himmel in einen Sessel verfügt, vnd nach vergangenem Actu vnd Ceremonien mit auffgesetzter Cron, vnd vorher gehender Käyserl. Mayestät aigner Person, wieder in Ihren Wagen verfügt, allda der Käyser auch wieder zu Roß gesessen, vnd der Käyserin vorgeritten, hernach alles Frawenzimmer in grosser Anzahl vnd Gedränge gefolgt, so bald der Käyser vnd Käyserin wieder ins Schloß kommen, hat man wider alles Geschütz auff allen Orthen abgeschossen, darauff man sich baldt zur Taffel præpariert, vnd haben des Käysers Teutsche vnd Vngarische Heerpaucker vnd Trompeter alternatim bey einer halben Stundt sich hören lassen, alsdann seyndt die Trachten auffgetragen worden, neben der Käyserin ist in einem Gulden Becken die alte Vngarische Cron, Scepter vnd Apffel gelegen, Sie hat aber Ihre Cron allweilen auffgehabt, nachmahlen haben etliche Vngarn an statt vnd von wegen des gantzen Königreichs Vngarn der Käyserin ein Præsent vnter einer rothen Taffel offeriert, dargegen der Vngarischen Quardi hinter dem Schloß bey 70. Eymer Wein, neben Reichung Brodts nach Nothdurfft preiß gegeben worden. In diesem Monath Aprill seynd beyde Ihr. May. wiederum von Preßburg nach Wien verraist.

Zu Anfang dieses Monaths hat der Ertzhertzog Leopoldt den Obristen Rome in der Gefängnuß aus etlichen erheblichen Vrsachen, sonderlich aber, daß er etliche vornehme Haupt-Leuth vnd vom Adel zu Budweiß im Rathhauß vnschuldiger Weiß hinrichten: mit dem Schwerdt den Kopff abschlagen lassen.

Den 20. Junii seynd Ihr. Mayestät von Wien

1613. Wien nach Regenspurg verraist, vnd Ertzhertzog Ferdinandt, daß er sich in Ihr. Mayestät Abwesen aus seinen J. O. Landen nach Wien begeben, vnd dort beyde Länder Ober- vnd Vnter-Oesterreich guberniren, vnd die Vngarische Geschäfft zugleich mit verrichten solte, ersucht, daß höchstgedachter Ertzhertzog Ihr. Käyserl. Mayest. zu gehorsamben Gefallen gethan, vnd sich nach Wien mit sambt seiner Gemahlin vnd Hoffstatt verfügt, dem zu Assistentz-Räthen der Statthalter Paul Sixt Trautsamb, vnd der Stadt-Obrister Hannß von Molart Freyherr zugeben worden, vnd der Ertzhertzog Ferdinandt hat zu seinem Gubernatoren in J. O. Landen seinen Brudern Ertzhertzogen Maximilianum Ernestum verordnet.

Im Kloster Mölck haben sich Ihr. Käyserl. Mayestät acht Tag auffgehalten. Zu Lintz seyndt sie mit drey Carneten Reuthern, vnd vier Fahnen Fußvolck in gelb- vnd weisser Liberey, so Gotthardt Herr von Starenberg, als Landt-Obrister geführt, eingeholet, von einem Ehrsamen Rath mit einer stattlichen Oration empfangen, vnd vnter einen roth Sammeten Himmel genommen, vnd in die Kirchen, auch wieder heraus, biß ins Schloß, von einer grossen Menge Volcks, auch vielen Herren vnd Landtleuthen beglait worden.

Zu Lintz seynd Ihr. Mayestät etlich Tage verblieben, alsdann auff die drey Clöster, als Wüllerling, St. Florian, vnd Krembsmünster, vnd wieder auf Lintz, alsdann auf der Hochenaw biß gen Filtzhoffen, dahin Post kommen, daß der Hertzog Hainrich Julius von Braunschweig den 30. Julii, als er bey Graff Wilhelm Schlawata das Nachtmahl eingenommen, vnd bereits mit dem Fieber am Hals, viel Melaun gessen, vnd Wasser darein truncken, zu Praag Todts verschieden, war ein frommer Fürst, vnd dem Hauß von Oesterreich mit allen Trewen zugethan.

Als Ihr. Käyserl. Mayestät durch Bayern geraist, seyndt Sie von Ihr. Fürstl. Durchl. daselbst kostfrey gehalten worden, vnd haben sich Ihr. Mayestät etlich Tag vor Regenspurg in einem Schloß auffgehalten, allda man allerley Sachen zum Einritt vnd Reichs-Tag præpariert.

Den 3. Augusti haben sich Ihr. Mayestät Hoff- vnd Landt-Herrn zu gemeldten Schlössel also auffbutzt verfügt, daß 56. Räger-Buschen alle in grosse Kleynodien verfast, gezählt worden, die Kleyder vnd Zeug auff den Rossen, waren alle zierlich gestückt, vnd von Silber, vnd die Libereyen fast alle mit Sammet verbrämt, darauff der Einritt solchergestalt geschehen.

16

Erstlich hat ein Ehrsamer Rath der Stadt viel grosse vnd kleine Geschütz auff die Wäll vnd Thurn, damit Ihr. Käyserl. Mayest. zu empfahen, stellen lassen.

Neben dem ist auch die Burgerschafft, welche in acht Fahnen getheilt, auch schön vnd herrlich gebutzt gewesen, auffgeführt, von welchen zwey ausserhalb dem Thor, da der Einzug beschehen, 4. inwendig biß zur Thum-Kirchen, die übrige zwey Fahnen in völliger Schlacht-Ordnung gestellt worden.

Sontag als den 4. Augusti zu Mittag haben sich zuvor beede Churfürsten Trier vnd Cölln, Landgraff Friedrich, vnd Ludwig von Hessen, Bischoff von Saltzburg, Aichstätt, vnd Speyer, der von Pappenhaimb, Graff von Hohenzollern, vnd andere Grafen vnd Herren vor des Churfürsten von Maintz Losament bey tausend Pferdt versammlet, vnd vmb 2. Vhr Ihr. Käyserlichen Mayestät hinaus entgegen gezogen.

Im Auszug seyndt vor Ihr. Churfürstlichen Gnaden von Mayntz viel Graffen vnd Herren, dann beede Landgraffen, Bischoff von Saltzburg in der mitten, Aichstätt auff der Rechten Hand, vnd Speyer auff der Lincken, darnach der Churfürst von Mayntz, vnd Ihr. Churfl. Gn. auff der Rechten Hand Trier, vnd Cölln auff der Lincken Hand geritten.

Als nun Ihr. Käyserl. Mayestät vngefähr biß auff eine halbe Meil zugenahet, seyn höchst- hoch- vnd wohlgemeldte Chur- vnd Fürsten, Bischoffen, Graffen, vnd andere Herren von ihren Rossen abgestiegen, vnd die Käyserl. Mayestät auch desgleichen von ihrem Wagen, vnd bey sechs Schritten etwan den Chur- vnd Fürsten entgegen gangen, vnd die Annehmung der Churfürsten, so wohl des gantzen H. R. Reichs vom Churfürsten von Mayntz angehört, darauff Ihr. Käyserl. Mayestät selber geantwort, nach welchem Ihr. Mayestät zu Roß gesessen, die Churfürsten, Bischoffen, Graffen vnd Herren aber haben sich endtlich zu Ihr. Mayest. der Käyserin Wagen verfügt, von welchem Ihr. Mayestät alsbald abgestiegen, vnd gleichesfalls empfangen worden, nachmahlen seyndt alle Ritterschafften der Reichs-Stände vor dem Käyser vnd Käyserin in folgender Ordnung geritten.

Anfänglich seyndt zwey Trompeter, vnd nach ihnen 30. Pferdt von allerley vermischten Farben geritten.

1613.

Zum Andern, 2. Trompeter vnd 24. Carbiner-Reuther, so ihre Rohr auffrecht geführt.

Zum Dritten, der Churfürsten vnd Bischoffen Stall-Parthey, 36. zu Pferdt.

Zum Vierten, 9. Landgrafische Edelleuth in rother Liberey.

Zum Fünfften, in Purpurfarbner Liberey, 60. zu Roß, so schwartze Hüt mit schwartz vnd weissen Federn auffgehabt, Chur Trier gehörig.

Zum Sechsten, eine vntermischte grawe, blaue vnd rothe Liberey, 50. starck.

Zum Siebenden seynd gefolgt ohne Liberey 50. Roß.

Zum Achten, 12. Edel-Knaben mit blau Atlassen Wamesern, schwartz Sameten Liberey, vnd Hosen, auch anhangenden Ketten, dem Landgrafen zugehörig.

Zum Neundten, 2. Trompeter, vnd 82. Reuther mit schwartz vnd weisser Liberey, Chur-Cölln zugehörig.

Zum Zehenden, des Churfürsten von Mayntz Edel-Knaben vnd Stall-Parthey in schwartz vnd brauner Liberey 60. zu Roß.

Zum Eylfften, des Bischoffs von Saltzburg Carbiner-Reuther, mit schwartzer vnd gelber Liberey vnd ein Trompeter 33. starck.

Zum Zwölfften, des Churfürsten von Cölln ein Trompeter, 27. Carbiner-Reuther in schwartz vnd weisser Liberey.

Zum Dreyzehenden, 3. Trompeter, welchen 24. vom Adel Chur Trierische auffs prächtigste mit guldenen Ketten vnd Kleinodien geziert gefolgt.

Zum Vierzehenden, wieder 3. Trompeter, denen 30. von Adel Chur-Mäyntzische auffs schönste und prächtigste geklevdet, vnd solchen Thumherrn nachgeritten.

Zum Funffzehenden, abermahl 3. Trompeter vnd 30. Edelleuth der Bischoffen von Speyer vnd Aichstätt zugehörig.

Zum Sechzehenden seynd zween Kessel-Paucker vnd 6. Trompeter kommen, Chur-Mäyntz zugehörig, sambt 50. zu Roß ansehnlich vnd polit.

Zum Siebentzehenden, der Churfürsten vnd Bischoffen vornehmste Räth vnd Gesandten, 58. zu Roß gar schön mit angehenckten guldenen Ketten vnd Kleynodien geziert, welchen 6. Trompeter vorgeritten. So weit der Churfürsten und anderer Stände Ritterschafft. Folgt nun des Käysers, so bey Straubing sich versammlet, vnd im Einzug folgender massen ordinirt gewesen.

Zum Ersten seynd zwey Glieder Trompeter, in iedem sieben geritten, mit roth vnd weisser Liberey, desgleichen Federbüschen auff Oesterreichisch.

Zum 2. Drey Einspäniger, mit schwartz vnd gelber Liberey auch dergleichen Feder-Büschen.

Zum 3. Des Käysers Qvartiermeister Wolgemuth allein.

Zum 4. Sechs vnd Dreyßig Oesterreichische Edelleuth aufs schönst mit Kleydungen vnd Ketten geziert.

Zum 5. Ein wohlgebutzter Vngar mit einer Copi vnd vmhangenden Luxhaut Georgen von Landaw gehörig.

Zum 6. Fünff vnd Funfftzig Leib-Roß auff das allerprächtigste mit allerschönsten Sätteln vnd anderer Zier von Edelgesteinen vnd Kleynodien, welche den Böhmischen, Schlesischen vnd Mährischen Herrn zugehört.

Zum 7. Zwey Hundert vnd Dreyzehen zu Roß in roth vnd weisser Liberey, auch dergleichen Feder-Büschen, so gemeldten Ständen zugehört.

Zum 8. Neun Edel-Knaben des Herrn von Tieffenbach in brauner Liberey, wie auch desgleichen Federbüschen.

Zum 9. Achtzehen Edel-Knaben des Grafen von Fürstenberg Obristen Hoffmeisters in dunckel-grüner Liberey vnd schwartzen Federbüschen.

Zum 10. Zwantzig Kays. Räth, auch sonderliche Edelleuth.

Zum 11. Hundert vnd Funfftzig zu Roß, in rother vnd weisser Farb.

Zum 12. Vier vnd Zwantzig Stall-Knecht in schwartzer Liberey mit gelben Strichen vnd dergl. Federbüschen.

Zum 13. Zween Trompeter in gemeldter Liberey, welchen zween gefolgt, deren einer einen Affen, welcher ein rothes Röcklein angehabt, auff der Achsel, der andere ein Leoparden hinter ihm sitzen gehabt.

Zum 14. Des Käysers Leib-Roß, 48. welche prächtig gebutzt gewesen.

Zum 15. Vier vnd Zwantzig Edel-Knaben, mit schwartz, gelb vnd weisser Liberey, alles von Sammet vnd Seiden, Spanischen Barethen, mit schwartz, weiß vnd gelben Federbüschen auff schönen Türckischen Rossen, auff welchen von Gold vnd Perlen gestickte Sättel gelegen, reuthende.

Zum 16. Einer so Ihr. Majestät den Hohen Fahnen in voller Rüstung, vnd auffm Sturm-Hut ein überaus grossen Federbusch schwartz, vorgeführt.

1613.

Zum 17. ist wieder einer in der Leib-Rüstung geritten.

Zum 18. Der Edel-Knaben Præceptor, mit zween Roß-Bereuthern.

Zum 19. Zween Heerpaucker mit 18. Trompeter, alle in schwartz, gelb vnd weisser Liberey.

Zum 20. Die Truckfässen, Hoff-Leuth, junge Böhmische, Oesterreichische, Schlesische vnd Mährische Herren vnd Edelleuth auffs prächtigst mit Verwunderung an Kleidungen, Ketten, vnd Kleynodien, auch Reiger- vnd Paradieß-Büschen geziert, in 36. zu Roß, neben welchen der Wolff Sigmund Herr von Losenstein Obr. Hof-Marschalck geritten, vnd das Regiment in der Hand gehalten.

Zum 21. Zween junge Graffen von Fürstenberg.

Zum 22. Georg Friedrich von Hollach, vnd Graff von Mansfeldt, Röm. Käys. Maj. Trabanten-Hauptmann.

Zum 23. der Vngarische Cantzler.

Zum 24. Land-Hoffmeister in Böhaim, Adam der Jünger Herr von Wallenstein.

Zum 25. Obrister Hoffmeister Graff von Fürstenberg, Obrister Stallmeister Maximilian Herr von Lichtenstein, Obrister Cämmerer Leonhardt Helfridt Herr von Meggaw.

Zum 26. die zween Landgraffen von Hessen-Darmstatt, neben ihnen Hertzog Carl Friedrich von Münsterberg aus Schlesien.

Zum 27. der Churfürst von Trier allein in einem langen schwartz Damastnen Rock.

Zum 28. Fünff Ehrnholden, der Vngarisch, Böhaimisch mit einander, vnd die drey Reichs-Ehrnholden auch mit einander in ihrem Habit.

Zum 29. der Erb-Marschall von Pappenhaim, so in einem schwartz Taffeten Kleid auffgezogen, vnd Käyserl. Maj. das Schwerdt vorgeführt.

Zum 30. Seynd Ihr. Käyserl. Maj. in einem weissen Goldtstucken Kleid, welches von Perlen vnd Edelgesteinen verbrämte Porten gehabt, vnd einem weissen Hut mit einem Raiger-Busch, auch einen von Pomerantzen-farb Sammeten Montel, mit weissen Goldstück gefüttert, geritten.

Neben Ihr. Käys. Maj. doch etwas zuruck ist zum 31. der Churfürst von Cölln zur Lincken gefolgt, auf der lincken vnd rechten Seiten seynd Ihrer Majestät Trabanten in ihrer Goldgelben, schwartz vnd weisser Liberey, aufhabenden Sammeten Pareten, vnd dergleichen Feder-Büschen gangen.

Zum 32. ist die Käyserin in ihrem Braut-Wagen, so übergüldt gewest, gefolgt, auf welchem oben auff ein auffgerichter Lew von Silber, vnd einer vergoldten Cron gestanden, die Gutschieren haben ihre newe Goldtstuckene Röck vnd Kleider, welche sie bey der Heimführung angetragen, gehabt.

Zum 33. ist der Herr von Lamberg, Ihr. Maj. der Käyserin Obrister Hofmeister, vnd Santellier, hinter ihnen zween Cammer-Diener geritten.

Zum 34. Ihr. Maj. der Käyserin Frawenzimmer, vnd 4. Wägen.

Zum 35. die Hartschier in schwartz, weiß, vnd gelben Sammet gemachten Libereyen.

Zum 36. Drey Käyserl. Curier mit ihren auffgehenckten Adler Zeichen.

Zum 37. Allerhand schlechte Reutherey in 30. starck.

Zum 38. des Käysers Leib-Wagen.

Zum 39. der Churfürsten von Maintz, Trier, vnd Cölln Leib-Wägen.

Zum 40. Wie auch anderer Bischoffen vnd Fürsten Wägen.

Als nun Ihr. Maj. der Ordnung nach an das Stadt-Thor kommen, hat der Rath mit einem gelben Damastenen Himmel mit den Schlüsseln stehend, gewart, an welchem Himmel ein grosser dreyfacher Adler gestückt, vnd auff den Stangen kleine doppelte Adler, so von Silber, vnd vergold gemacht gewesen, den haben sechs von Raths-Herren getragen.

Zu Ankunfft des Käysers aber seynd die Stuck auff den Pasteyen vnd Thürnen loßgebrennt worden, vnd hat der Stadt-Cämmerer mit Uberantwortung der Schlüssel zur Käyserl. Maj. eine feine Oration gethan, dieselbe empfangen, vnd wegen der Stadt Regenspurg angenommen, darauff der Reichs Vice-Cantzler Hannß Ludwig von Vlm an statt Ihr. Majestät geantwortet, welches auff ein Viertel Stundt sich verweilet, nach diesem ist der Himmel über Ihr. Majestät gezogen, vnd seyn sie zum Thor hinein, biß zu der Thum Kirchen durch die Stadt begleitet worden, daselbst hat die Clerisey, vnter welcher sechs Bischoffen gewesen, auf der Stiegen der Kirchen mit einem rothen Himmel gewartet, Ihr. Majestät auch empfangen vnd angenommen.

So baldt der Käyser samt der Käyserin in die Kirchen kommen, ist dieselbe wegen des grossen Getrengs gesperret worden, vnd haben die zween Fahnen Burger darvor ein Salve geschossen, in der Kirchen aber ist das Te Deum laudamus gesungen, die Orgel geschlagen, vnd dem

1613. dem Käyser vnd Käyserin vor dem Altar kniendt, vom Regenspurger Bischoff die Benediction ertheilt, darauff in bemeldter Dom-Kirchen alle Glocken geläutet, vnd zum andernmahl das grobe Geschütz, zum drittenmahl aber, als Ihr. Maj. in ihr Losament eingezogen, vnd zur Taffel gesessen, loßgebrannt worden.

Es seyndt im gantzem Zug 1886. reisige Pferde gewesen, darunter 800. Ihrer Majestät gehörig, Ertzhertzog Leopold ist nicht mit geritten, sondern im Käyserl. Saal verblieben, allda Ihr. Majestät empfangen, folgends hat Ihr. Maj. ein ehrsamer Rath ein silbernen vnd vergoldten Pogal eines Tisches hoch, darinnen 500. Rosenobel gelegen, zween Wagen mit Wein, zween mit Haber, vier Züber mit Fisch, desgleichen Ihr. Majestät der Käyserin auch ein groß Pogal, mit so viel Wein vnd Haber, vnd drey Züber Fisch verehrt.

Den 13. Augusti haben die Burger zu Regenspurg aus Befelch vnter Ihren Fahnen von Bischoffs-Hoff an biß zum Rathhauß in Ordnund zu beyden Seiten sich gestellt, vnd vmb 7. Uhren alle Chur- vnd Fürsten, Reichs-Stände, Graffen vnd Herren zum Bischoffs-Hoff verfügt, hernach Ihr. Käyserl. Majestät vmb 10. Uhr in die Dom-Kirchen, von dannen auffs Rathhauß begleitet, wie Ihr. Majestät dem Rathhauß genahet, hat man vom Thurn stattlich musicirt.

Als nun Ihr. Majestät samt den anwesenden Churfürsten vnd Ständen des Reichs, wie auch der Cardinal von Madruz Päbstl. Legat zwischen dem Bischoffen von Saltzburg vnd Aichstätt auffs Rathhauß kommen, haben sie den Käyser vnter einen von Goldstuck zugerichteten Himmel zur Session, so etlich Staffel erhöhet, hierauff Ihr. Majestät Landgraff Ludwigen von Hessen zu sich erfordert, vnd mit ihme geredt: welcher hernach im Nahmen Ihrer Majestät daß die anwesende Stände zu Nutz vnd Frommen der Christenheit, des Vaterlands Teutscher Nation gehorsamlich erschienen, bedanckt, mit fernerer Erinnerung, da was schrifftlich auffs Papier gebracht, solches anzuhören, darauff ist von dem Reichs-Secretario Bucher eine zieml. weitläufftige Schrifft vorgelesen worden, dieses vngefähr. Inhalts:

Ihr. Käyserl. Majestät setzen in kein Zweiffel, es werde allen Chur-Fürsten vnd Ständen des H. Röm. Reichs, so gegenwärtig als abwesenden genugsam bekand seyn, was für Sorg vnd Trew Sie vor den allgemeinen Wohlstand des Reichs tragen. Gleich wie Sie nun ein sonders Wohlgefallen gehabt, daß die Chur-Fürsten vnd Stände sich theils in Person, theils aber durch ihre Vollmächtige Bothschafften vnd Gewalthaber bey diesem ausgeschriebenen Reichs-Tag eingestellt haben, also wolle auch die vnumgängliche Nothdurfft erfordern, daß die Vrsachen, warumb dieser Reichs-Tag angestellt, kürtzlich wiederumb erholt werden, sie zwar, nachdem auf Christliches Ableiben weylandt des Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Rudolphen des Andern Römischen Käysers, Ihres geliebtesten Herrn vnd Bruders seligster Gedächtniß, durch Versehung des Allmächtigen, auch durch einhellige Wahl zum Römischen Käyser ordentlicher Weise zu Franckfurth erkohren vnd gecrönt worden, hätten gleich alsobald fürnehmlich dahin getrachtet, welcher massen das Römische Reich bey dessen Hochheit, Ehr vnd Würden, Ruhe vnd Frieden bestehen vnd dasjenige, was zu Spaltung vnd Zwietracht gereichen möge, verhütet vnd abgestellt werden möchte, zu dem Ende sie gleich nach dero Wahl vnd Crönung den zu Franckfurth anwesenden Churfürsten versprochen, vnd hernach jedermänniglich kund thun lassen, daß sie nehmlich auff diese Zeit einen gemeinen Reichs-Tag zu halten, vnd darauff alles Fleisses zu handlen vorgenommen, wie doch das gesperrte Justitien- vnd Cammer-Gerichts-Wesen, vermittelst steiffer vnd vnverbrüchlicher Haltung des bey hohen Pflichten geschwornen Religion- vnd Prophan-Friedens in seinen richtigen Lauff wieder gebracht, das daher entstandene vnd je länger je mehr zunehmende Mißtrauen, auch erfolgte Verfassung vnd Gegen-Verfassungen ein- vnd abgestellet werden mögen, desgleichen auch von den Mitteln zu berathschlagen, wie der gemeinen Christenheit Erb-Feind dem Türcken vnd dessen Fridbrüchigen Vorhaben zu begegnen, vnd das Vatterland davor zu beschürmen: auch die eingerissene Mißbräuche im Müntz-Wesen abzuwenden, dann auch die Reichs-Articul zu ergäntzen seyn, vnd sein zwar obangeregte Puncten also beschaffen, daß hieran des gantzen Reichs Wohlstandt vnd Heyl beruhe, dann der 1613.

1613. Lauff des Justici-Wesens vnd die ordentliche Visitationes nunmehr lange Zeit vnterlassen, vnd damit so viel verursachet worden, daß das Mißtrauen vnter den Leuthen von Tag zu Tag also gewachsen, daß, wofern man diesem Unheil nicht alsobald vorkomme, so wohl der Prophan- als auch Religions-Frieden mit nechsten ein Loch bekommen möchte.

Was aber den andern Puncten, wie man nemlich das Reich vor des Türcken mainaidigen Vorhaben zu retten, vnd der Fried zu erhalten sey, angelangt, da seye zwar nicht ohn, daß sein Herr Bruder, weyland der Römische Käyser Rudolph seligster Gedächtnuß, nach langwürigem schwerem Krieg im Jahr 1607. einen Zwantzig-Jährigen Frieden mit dem Erb-Feind auffgericht, zudem auch selbiger Frieden mit dem Eyd vnd Vnterschrifft aufs beste befestiget, darinnen auch sonderlich im Dritten vnd Sechsten Articul klar genug eingeführet wird, wie es nemlich mit der Christen Landen vnd sonderlich mit Siebenbürgen, nach des Botschgay Tod zu halten, daß nemlich den Christen kein Gewalt vnd Schaden zugefügt, Siebenbürgen aber, da auff den Fall der Botschgay ohne Manns-Erben Tods verfahren soll, zum Königreich Ungarn gelegt, vnd deme incorporiert werden solle, iedoch so sey itzt der Türckische Sultan wider ausdrückliche Beding, vnd nachdem er mit dem König in Persien Anstand gemacht, durch Anhetzung etlicher vnruhiger Leuthe so weit verfahren, daß er Wallachey vnd Moldaw überzogen, vnd in Siebenbürgen allerley Zwietracht allein zu diesem Ende angestifftet habe, damit selbige Provintz allgemach durch einheimische Kriege geschwächt, vnd ihme letztlich vnterthänig gemacht werde, vnd wiewohl Ihr. Röm. Käyserliche Mayestät zu Vnterhaltung des Friedens Andreasen Negroni nach Constantinopel verschickt, vnd den Sultan ermahnen haben lassen, daß er sich wieder aus Siebenbürgen begeben, vnd gegen demselbigen Land nichts Feindliches wider die ausdrückliche Friedens-Articul tentiren wolle, so haben sie aber weiters nichts ausgerichtet, als daß sich der Sultan klärlich verlauten lassen, er könne vnd wolle von Siebenbürgen, allda er den Christen im wenigsten nichts bestehe, durchaus nicht weichen, massen dann auch aus des Bassa Nassuff von Ofen, auch der Türcken grausamen Vorhaben, weilen er nicht allein viel Dörffer ihme vnterwürffig gemacht, sondern auch viel Viechs vnd Leuth, darunter nicht wenig Adelichen Geschlechts, mit sich in die ewige Dienstbarkeit geführt, genungsam zu ersehen sey, ja der Türckische Käyser selbsten habe sich verschienen Frühling aus seinem Reich begeben, vnd allerley Bereitschafften zum Krieg verordnet. Vnd ob er zwar damahls wiederumb zuruck gen Constantinopel gezogen, so sey doch vnlängst von dem Bathori so viel Berichts eingelangt, daß er bereits mit zwey Corneten in Siebenbürgen eingefallen, vnd zu besorgen sey, er möchte Lippa, Genea, Waradein, vnd andere Orth belägern. Eben desgleichen sey newlicher Zeit vom Sultan ein Bothschafft gen Cronstatt ankommen, welche derselbigen Orthen wohnhaffte Sachsen antreiben solle, daß sie sich ihme vntergeben vnd Gehorsamb zusagen solten, so lasse sich auch aus derselbigen Landen Gelegenheit so viel abnehmen, daß sich Käyser Ferdinandt vnd andere vor Jahren allein derentwegen vmb Siebenbürgen so ernstlich angenommen, weilen gedachte Provintzen so beschaffen, daß sie jederzeit vor ein VorMawer in Vngarn vnd andere vmbgelegene Länder, dieselbige vor gäntzlichen Vntergang zu bewahren gehalten worden, zu dem es sich gleich vor dem Türcken nichts zu befürchten wäre, so seye doch jedermänniglich kund vnd vor Augen, wie grosser Vorrath an Geldt die auffgerichtete Vestungen mit nothwendigen Besatzung zu versehen, vonnöthen seye, wie es auch die vmgängliche Nothdurfft erforderte, daß man auff den Gräntzen bey Canischa noch zwo newe Schantzen bawe, aus diesen vnd andern dergleichen Vrsachen begehren Ihr. Käyserl. Mayestät, daß die Churfürsten vnd Stände des Reichs in Erwegung dieser allgemeinen Gefahr, eine ehrliche Contribution auff fünff nachfolgende Jahr einwilligen, vnd sich darneben versichern, daß Ihr. Mayestät zwar dem Türcken für sich selbsten zum Krieg kein Anlaß geben werden, dargegen aber vnd wann sie sol-

1613. solten angriffen werden, so wollen sie sich Ihres Ambts erinnern, ja in aigener Persohn, wie vormahls beschehen, biß auff den eusseristen Bluets-Tropffen für das Vatterlandt streitten, vnd weil auff dem Reichs-Tag de Anno 98. vnter anderm auch fürgeschlagen worden, wie die Besoldungen am füglichsten zubezahlen, vnd aber damahls weiter nichts gehandlet, noch geschlossen worden:

Als wolle Seine Mayestätt ebenmässig für nothwendig ansehen, daß von solcher Besoldungs-Moderation von denen Chur-Fürsten vnd Reichs-Ständen deliberiert werde, daß so wohl die Haubtleuth vnd Officier, alß auch die gemaine Soldaten erachten mögen, man begehre sich hierinnen mehrer deß Gemainen Wesens vnd Wohlstandts, alß deß Privat-Nutzens zu befleissen.

Waß den dritten Haubt-Puncten deß Müntzwesens betrifft, alldieweilen hierinnen allerley Mißgebrauch im Reich entstanden, indem die Müntzmaister vnterschiedliche Sorten in Tiegel geworffen, vnd in ringern Werth gepregt, auch die Handelsleuth sich unterstanden, selbige Ihres aignes Gefallens valvisiern, alß wurden demnach die Chur-Fürsten, vnd Stände ein sehr nutzliches Werck thun, wann sie hierinnen waß endtliches schliessen, vnd alles das Müntzwesen auff einen gewissen Fueß vnd Valor, so hernach durchgehendt im gantzen Reich gehalten wurde, richten wolten.

Endtlich weil auch deß Reichs Matricul der Zeit in vil Weeg abgenommen, vnd von denen 4000. zu Roß, vnd 20000. zu Fueß, so vor disem zu Wormbs Anno 1521. zum Reichs-Zug verwilligt worden, kaumb der halbe Theil mehr vorhanden seye, da doch zu andern Gelegenheiten öffters dargethan worden, wie hoch nothwendig, vnd vnentpörlich dem Römischen Reich die Entsetzung dises Abgangs sey, alß wollen Seine Mayestätt die Chur-Fürsten, vnd Reichs-Stände gleicher massen ermahnt vnd gebetten haben, daß sie auch disen punct nicht weniger in gebührende Deliberation ziehen wollen, sonsten waß diejenige Orth, so von Außländischen Fürsten schon vor vilen Jahren eingenommen, vnd dem Heil. Römischen Reich entzogen worden, anbelangt, das wöllen Seine Mayestät es den Chur-Fürsten vnd Ständen haimbgestellt haben, ob sie nach Erledigung oberzehlter Puncten auch hiervon handlen, auch nicht allein von deren Recuperierung, sondern auch wie dergleichen Alienationen fürterhin abzustellen, berathschlagen wollen, weilen auch letztlich fast alle Reichs-Täg vnd deren Handlungen biß dato durch die Præcedenz-Sachen nicht ohne mercklichen Schaden verhindert vnd zerschlagen werden, als wöllen Seine May. die sub Anno 1582. 94. 96. wie auch Anno 1603. hierüber außgefertigte Kayserliche Erklärung wider erhollet haben, daß nemblich es nachmahlen bey denen hiervor angefangenen vnd noch hangenden Processen sein Verbleiben haben solle, vnd wollen auch Seine Mayestätt etliche von den vbrigen Chur-Fürsten, vnd Ständen das gantze Werck, daß Sie hierinnen biß zu Außführung des Processes handlen, dero hernach den Begriff referiern, vnd also die Justitia erfolgen möge, committieren, vnd vbergeben, vnter dessen aber ermahnen sie die interessierte Partheyen, daß sie so vil der Session, alß auch deß notierens halber sich friedlich verhalten, vnd mehr auff den Wohlstand deß Gemainen Wesens, alß Ihrem aigenen Privat-Nutzen die Obacht haben wollen, vnd dise seindt die puncten darüber auff gegenwertigen Reichs-Tag die Deliberation vorgenommen werden solle. 1613.

Hierauff ist der Kayserlichen Mayest. von guten Theils Protestierenten vnd Vniirten Chur-Fürsten, vnd Ständen, auch deren Abgesandten vnd Bottschafften ein Schrifft bald hernach vbergeben worden, darinnen sie sich etlicher Beschwärden halber, mit denen sie in Lebzeiten Kayser Rudolph Mildtseeligister Gedächtniß lange Zeit gravirt zu seyn, beklagt, vnd deren Ringerung oder Abstellung begehrt.

Alldieweilen, sagten sie, nunmehr ein geraume Zeit hero die Protestierente Chur-Fürsten, vnd Ständte, sich vnterschiedlich graviert, vnd beschwärt zu seyn befinden, auch hierinnen von Kayser Rudolphen hochseeligister Gedächtnuß eine Ringerung oder Abhelffung zum öfftern gewünscht, vnd niemahls erlangen haben mögen, anjetzo aber nach dessen zeitlichen Hintritt gute Hoffnung zu Ihrer Kayser-

1613. serlicher Mayest. so an Jhres Herrn Brudern Statt erhaben, gefast, vnd sich gäntzlichen verlassen, es werden Jhr Mayest. zu Fortsetzung deßjenigen Eyffers, so sie bißhero zu Erhaltung deß Friedens im Reich erzaigt, allerley Verhinderniß, so gedachten Frieden im Weeg stehen möchten, auffheben vnd abschaffen, alß könden sie keinen Vmbgang nemmen, jhre Gravamina allervnterthänigst zu vbergeben, vnd vmb deren eheisten Erledigung oder Moderirung zubitten, darbey sie dann Jhre Mayestätt versichern, daß Jhnen auff diser Welt nichts gewünschters widerfahren möcht, alß wann sie dieser Beschwerden vberhoben seyn, vnd mit den vbrigen Chur-Fürsten, vnd Ständen deß Reichs, alß Jhren Mitgliedern freundt- vnd friedlich leben, vnd Jhr Mayest. auff zutragenden Nothfall mit gesambter Hülff beystehen möchten, vnd haben sich anfangs zwar Jhr Kayserl. May. allergnädigst vnschwer zuerrinnern, wie daß nicht allein die protestierente, sondern auch andere vber Jhr Mayestätt Hoff-Rath sich beklagt haben, daß nemblich selbiger Rath sich lange Zeit hero vnterstanden, mit Jhrer Jurisdiction etwas zu weit zugreiffen, vnd einen vollmächtigen Gewalt vber die Reichs-Ständ, so wohl in Politischen vnd Prophan- alß auch in Geistlichen vnd Religions-Sachen Jhr selbsten zuzuaignen, welches dann vber die massen beschwärlich, vnd den alten Cammer-Gerichts-Ordnungen gäntzlich zuwider sey, in denen dann klar genueg versehen, wohin vnd für welchen Richter ein jede Sach gehöre.

Dahero man auch jederzeit dasselbige für das Obriste Gericht deß Heyl. Römischen Reichs gehalten hab, von denen die Römische Kayser Jhnen weiter vnd mehrers nichts vorbehalten, vnd außgenommen, dann daß sie in Sachen fractæ pacis oder newen Lehen-Investituren richten vnd erkennen mögen, alle andere Sachen aber bedeutlich an das Cammer-Gericht, remittirt vnd gewisen seyn sollen, weilen nun deme also, so wollen die Protestierende Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs verhoffen, es werdens Jhr Kays. May. bey diser allgemeinen publicirter Constitution vnd Verordnung allergnädigst verbleiben, auch im wenigsten nicht zulassen, daß deren zu Nachtheil vnd Præjudiz der Reichs Stände zuwider gehandlet werde, der vngezweiffleten Zuversicht gelebendt, es werden Jhr May. dem löblichen Exempel Jhrer Vorfahren noch in so wichtigen Sachen, vnd die gantzen Fürstenthumber vnd Graffschafften betreffendt, nichts ausser der Chur- vnd Fürsten Räth, vnd zuthun verordnen, oder decretiren lassen, sie zwar die protestirende Fürsten vnd Stände haben bißhero nicht vnbillich hoch empfunden, daß wider dise so klare vnd offenbahre Reichs Constitution sich der Hoff Rath mehrmahlen vnterstanden in Friedens- vnd Religions Sachen Mandata sine Clausula zu höchsten Præjudiz vnd Schaden der Protestierenden ohne Vnterschaidt zuertheilen, in gemelten Sachen Commissionen außzuschreiben, vnd den Commissarien Gewalt vnd Befelch zugeben, daß sie darinn usque ad Conclusionem in causa verfahren, vnd hernach die Stritthandlung das Endt Vrtheil zu schöpffen widerumb dem Reichs Hoff-Rath vbersenden sollen, welches dann den Partheyen zu hochem Nachtheil vnd Schaden geraicht, weilen hierdurch den Ständen die Beneficia appellationis (deren doch Jhre Vnderthanen gleich ob sie besser wären, zugemessen haben, benommen werden.

So habe man im Werck selbst erfahren, daß zu dergleichen Commissionen entweders lauter Römische Catholische, wie vor disem in Sachsen, Ach, Hagenaw, Dinckelspiell, vnd dergleichen jederzeit deputirt, oder wann etwan zu Zeiten denselbigen einer von den protestirenden adjungiert worden, so seye doch das Endt Vrtheil vnd Decision hernach dem Hoff-Rath vorbehalten, vnd auff dise weiß alles mit der vorigen Gefahr vermischt worden, so habe man auch gantz gefährlicher vnd vnverhörter weiß verschinene Jahr auff der Protestirenden Zinsen, Renten, vnd Jährliches Einkommen inquiriert, vber das seyen auch in Sachen, so bey dem Cammergericht alberaith eingebracht vnd anhängig gemacht worden, vnderweilen Inhibitions Befelch außgefertiget, ja wann bißweiln in Sachen schon würcklich geschlossen, vnd das Vrtheil eröffnet werden sollen, seyen sie dannoch nach Hoff abgefordert worden, zugeschweigen mit

was 1613.

1613. was fortlischen Außlegungen der Reichs-Constitutionen die Stände graviert werden, also daß sie die protestirende Fürsten vnd Stände wegen eüsserist tringender Noth weiter nit vmbgehen mögen, noch können, bey Ihrer Kays. May. allervnterthänigst anzuhalten vnd zubitten, daß disen so grossen Gravaminibus Mittel gefunden, die CammergerichtsOrdnung vnverbrüchlich gehalten, vnd die ProtestirendeStändt mit newen processen nicht beschwärt, sonder alle Strittigkeiten an gehörige Orth remittiert, vnd an die in den Recessen verordnete Richter gewisen werden, dann sonsten die Reichsständt vbler gehalten wurden, alß die Vnderthanen anderer Länder vnd Königreich (deren etliche weil sie erblich seyn, keine Capitulationes gedulden, vnd doch in Ihren Landgerichten alle RechtsFreyheiten haben, vnd geniessen) vnd werde hierau der Ständt wol verordneten Gerichten nicht allein kein Eintracht beschehen, sondern vilmehr dem Kayserlichen Cammergericht ohne Inhalt oder Abforderung sein richtiger Lauff gelassen, die vertrießliche vnd widerwertige Commissiones, Inquisitiones, Conservatoria, vnd evocationes abgeschafft, in denjenigen fählen auch so Ihr Kays. May. allein vorbehalten, seyn ein gleichformiger vnd den ReichsSatzungen gemesser Procefs, dem Hoffrath vorgeschriben, vnd die Justici allen vnd jeden ohne der Partheyen Entgeltung schleinig administrirt werden, es sollen auch diß alles den Actis vnd Reichs-Recessen inferiert werden, damit also die alte ReichsSatzungen, Privilegien, Gebrauch vnd Freyheiten bey den Ständen erhalten, bevorab die betrübte Statt Thonawerth, so eben auff solche weiß durch geschwinde Mandata vnd Procefs vbereilt, vnd biß dato nicht hat können restituirt werden, widerumb frey gemacht vnd dem Reich de novo incorporiert werde, sintemahl keines wegs sich schickt oder thun lasse, das die Ständt zween Obriste Richtstüel erkennen solten, sonder es nothwendig erfolgen müsse, daß wofern man des CammerGerichts Ordnungen nicht erhalten will, selbiges Gericht gäntzlichen in Abgang kommen werde. Zumahlen auch in die Cammer selbsten etliche Mißbräuch eingeschlichen, alß wollen die Protestirenden gleicher gestalt Ihr Käyserl. May. vmb Abstell- vnd remedierung, allervnderthänigst ersucht haben, deren dann nicht der geringste sey, daß des Cammergerichts vnd PræsidentenAmpt, schon vil Jahr hero allein mit Römisch vnd Catholischen besetzt gewesen, vnd es beraith an dem seye, daß gedachtes Ampt bey einem Standt jederzeit verbleiben werde, da doch in den Constitutionen heylsamblichen versehen, daß man allezeit einen Weltlichen Richter oder Præsidenten, wo man den gehaben mag, einen Geistlichen vorziehen solle, massen es vom ersten Anfang der Cammer, biß auff das Jahr 1569. löblich gehalten, vnd innerhalb diser Zeit vil Politische Fürsten, Graffen vnd Herrn aber nicht mehr dann ein Geistlicher zu disem Ampt gezogen worden, Es haben Ihr May. schon vor disem vernohmen, waß Herrn Heinrichen von Lünenburg begegnet (welcher alß er (nachdeme Graff von Hohenzollern das PræsidentenAmpt resignirt, sich mit Weib vnd Kindt von dannen begeben, zween Reichs-Vicarien, Pfaltz vnd Sachsen den Cameraln fürgeschlagen vnd præsentirt worden, so hat er doch nichts desto münder mit grossen Spott, vnd zu des Vicariats hochem vnbildt, von dannen widerumb ab, vnd zu den Seinigen ziehen müssen, vnd diß allein in Ansehung der Religion, dann der Graff von Hohenzollern widerumb heimblich berufft vnd erfordert worden, vnd ob zwar die von der Cammer damahls vorgeben, er von Hohenzollern habe vormahls nit resignirt, so habe es sich doch das Gegenspiel, so wol vor alß nach befunden, bitten derowegen Ihr Kays. Mayest. Sie wollen dise vnbildt, so den ReichsVicarien angethon worden, nit vngerochen sonder der Warheit zu Steuer, die damahlige Prothocolla bey Zeiten vnd noch vnter wehrenden Reichs Tag auffsuchen, den Ständen vorweisen, vnd forthin wegen des CammerRichters vnd PræsidentenAmbts in beeden Religionen ein Gleichheit halten lassen, vor allem aber dasjenige, waß die zwey Vicarii Pfaltz vnd Sachsen in wehrender vacierung abgehandlet von Amptswegen, confirmirn, des Raths zu Ach zu Erhaltung des Fridens, vnd Verhietung grosser Blutsvergiessung außgefertigten Befelch, wie auch das

1613. das Remissorial-Decret in causa das Schloß Fridtburg, contra die Stadt alda betreffent, vnd nicht weniger die in Nahmen vnd von wegen der Stadt Bibrach angestellte Commission ratificieren vnd gut heissen, so kunden auch die Ständt nit vnderlassen Jhr Mayest. anzuzaigen, daß nemblich vnter wehrenden Vicariat alß die Cammer deß Vicariats Jnsigel noch in handen gehabt, vnd also keinen Proceß decerniren können, Georg Fridrich von Jungen vnderdessen wider seinen Schwager einen von dem Pfaltzgraffen alß Reichs Vicarien einen Proceß, vnd dessen insinuation erhalten, alß aber hernach das Vicariat durch die newe Wahl sich geendet, vnd dise Stritthandlung an das Cammergericht, dahin sie auch gehörig, erwachsen, er auch von Jungen die Citation, damit man die Vicariats-Acta, so er in originali beylegt, reassumirte, hat man Jhme nit allein allen Proceß vnd Action, rundt aberkandt, sondern auch alle Acta vneröffnet wider zugeschickt, darauß dann leichtlich abzunemmen, in was respect die zween Churfürsten vnd Vicarii Pfaltz vnd Sachsen von dem Cammeraln gehalten worden, Sie wollen derohalben Jhr May. nochmahlen gebetten haben, daß man auff erfolgende Nachforschung dem Cameraln forthin nicht gestatte, daß sie sich dergleichen wider dise ansehenliche Churfürsten heuschen vnd deren Regalia oder Jurisdiction vnterfangen, so seye vber das auch dises denen Ständen nit wenig molest, vnd beschwärlich, daß von denen vacierenden Beysitzer-Stellen die Protestirende, ob sie schon trefflich qualificirt seyn, allein wegen der Religion außgeschlossen, dargegen aber andere so darzu wenig taugsamb, ja im Rechten wenig versirt, Jhnen vorgezogen, vnd also der Assessorn æqualitet in beyden Religionen auffgehebt, darneben auch der Protestirenden Anzahl also gemindert werde, daß deren kaumb zwölff vbrig, die andern alle der Römischen Religion zugethan seyen, seye derowegen der Protestirenden Ständ Bitt, vnd Anlangen, daß die Cammer-Sachen also angestellt werden, damit in beyden Religionen ein gleiche Anzahl der Assessoren seye, die Acta vnter jhnen gleich außgetheilt, vnd die Æqualitæt auch in der Cantzley gehalten werde.

Was dem Gemainen Wesen daran gelegen, daß die ordentliche Visitationes nicht vnterlassen werden, das seye ohne weitläufftige Erzehlung zuvoran genugsamb am Tag, deßhalben sie Jhr May. wollen gebetten haben, daß die widerum angestellt, vnd Fleiß gebraucht werde, damit kein Fürst, wie dem zu Zweybrucken widerfahren, vmbgangen, oder wegen der Magdeburgischen Stritthandlung die Session betreffend, dergleichen Visitationes, weil diß ein gantz Politisches Werck, vnd die Religion gantz nichts angehet, vnterlassen werden, bevorab weil dem Ertzbischoff von Magdeburg wegen des Sächsischen Crayses das Jus præsentandi gebührt, vnd er zu Erhaltung des Cammergerichts contribuiren vnd die Reichs-onera daselbst gleich alß andere tragen müssen, so habe man auch am Cammergericht dise Vngleichheit bißhero verspüret, daß den Römischen Catholischen Mandata sine Clausula vnd andere Proceß wider die Protestirende zuerkennt, disen aber wider jene wol auch in gleichen Fällen alle Proceß abgeschlagen, die Supplicationen verworffen, vnd die Beweisungen, so denen beygefügt, waren gantz vnd gar vnterdruckt, ja so gar auch Landleuthen vnd andern Geistlichen Persohnen, so keine Reichsständt seyen proceß vnd Klagführung wider die Protestirende in puncto Religionis Sachen zugelassen vnd erlaubt worden seyn, begehren derohalben die Protestirende, daß diß alles den Reichs-Satzungen vnd Religions-Friden zuwider bey den Cameraln abgeschafft vnd sie beynebens ermahnt worden, daß sie die Freyheiten, statuta, vnd hergebracht Recht vnd Gerechtigkeiten der Ständ so wol in Erkennung der Processen als auch den Abschieden nach laut der Cammer Gerichts-Ordnungen besser, dann bißhero, in Obacht nehmen, sonsten seyn sie die Protestirenden eben auff dergleichen weiß mit dem Rottweilischen Recht beschwärt worden, indem selbige Assessores die Protestirende mit eiteln Processen kein scheuch zu belästigen, getragen, wollen derohalben Jhr May. gebetten haben, daß sie gedachten Assessorn eine Inhibition anbefelchen, vnd der Ständen Privilegia wider die vngewohnliche Clausulen besagten Gericht confirmiren wolle: Es haben auch

1613. auch wegen Außschreibung der Craißtäg vnd deren consultationen jhrer etliche den Ständen Eintrag zuthun, sich vnderstanden, massen mit dem Anzug nach den Rieß- vnd Thonawertischen Sachen beschehen, so seyen auch in etlichen verschinen ReichsTägen den Protestirenden jhre Sessionen abgetrungen worden, gestaltsam es sich ansehen lasse, daß es anjetzo auch geschehen werde, weilen Jhr etliche zum ReichsTag nit beschriben, etlichen aber newe indulten aufferlegt worden, vmb dessen Abstell- vnd Vermittlung die Ständt Jhr Kays. May. ebenfahls allervndertänigist gebetten haben wollen, weilen auch die Protestirenden Ständen nit wenig Betrangnuß von andern der Römischen Catholischen Religion zugethanen Ständen, auch in andern Sachen angethan werden, alß könden sie keinen Vmbgang nehmen selbige in kürtze Jhrer Mayest. fürzutragen, vnd darneben bittlich anzulangen, ob doch jhnen hierinnen Rath geschafft, vnd ruhiglich mit einander zu leben vergont werden, vnd erstlich zwar seye den Protestirenden beschwerlich, daß, wiewol der Religions-Friden zu dem Endt auffgericht worden, damit es gleichsamb ein Mittel oder Bandt seyn solle, dardurch die Reichs-Stände in Einigkeit besser erhalten wurde, so werde doch gedachter Religions-Frieden von etlichen Friedthässigen Leuthen vbel vnd auff einen newen Verstandt außgelegt, alß ob der allein auff ein interim angesehen, vnd daß denjenigen so der Protestirenden Religion vor Auffrichtung selbiger Constitution nicht beygethan gewest, nicht zugelassen seye, sich fürterhin darzu bekennen, vil weniger aber seye den Protestirenden erlaubt in jhren Landen einige Reformation der Clöster vnd Kirchen anzustellen, gleich ob diejenige declaration so von Kayser Ferdinandt mit aigner HandtVnterschrifft vnd auffgedruckten Kayserlichen Insigel, Anno 1554. verfertigt worden, anjetzo vnkräfftig wäre.

So sey auch den Protestirenden nicht weniger sehr beschwerlich, daß etliche Vornembste auß der Geistlichen Banck jhrer Session spoliert vnd beraubt, etliche auch so gar zu den ReichsTägen nit beschriben werden, da doch vnlaugbar, daß sie gebührender massen vnd nach Außweisung der Geistlichen Staturen zu selbigen Prælaturn gelangt, beruffen vnd erwählt worden seyndt, vnd diß das allein der Vrsachen, weil sie der Evangelischen Religion zugethan, welches aber den Protestirenden nicht zu wenigem despect gereiche, vnd das Mißtrawen so vnter den Reichsständen erwachsen, sich von Tag zu Tag stärcke. Es sey im Römischen Reich niemahl erhört worden, daß ein gehorsamber Standt vnd der die Bürden neben andern trägt, seiner Dignitet ohne vorhergehende Erkandtnuß der Sachen entsetzt, vnd der Proceß wider jhnen vor der Execution solle angehebt werden. So könne man auch diß nicht laugnen, daß die Beneficia vnd deren Juramenta in den hohen Stifften vnd Ritterlichen Ambtern also clausuliert werden, daß den Protestierenden vnmöglich darzu einiger weiß zugelangen, wie dann auch nicht mehr gestattet werde, daß einiger Protestirender in Römischen Catholischen Dörffern vnd anderer Orthen Evangelische Ministros einführen, vnd weilen dann die Bäpstliche Legaten oder Nuncii hieran allermaistens schuldig, alß bitten die Protestierende daß Jhr Mayest. dem Bapst von Rom vnd dessen Nuntiis fürterhin so vil Gewalts nicht mehr verstatten, noch auch zugeben wölle, daß er in Ehr-Sachen vnd in göttlichen Rechten verbotenen Graden der Siptschafft zu der Reich Ständt höchsten præjudiz, seinem Gefallen nach dispensire, dessen dann auch vnter hohen StandtsPersohnen Exempla vorhanden, darauß auch erfolgt, daß den hohen Ständen etliche LehensLeuth wider Jhren Willen auffgetragen, vnd zugeaignet worden, so sey auch vber diß den Protestierenden Ständen vnd deren Vnderthanen nicht wenig vberlästig, daß vnangesehen die Geistliche Jurisdiction in causis Matrimonialibus, decimarum & Novalium durch den Religions-Frieden suspendiert worden, sie nichts desto minder an das Römische Bäpstliche Consistori vnd Geistliche Richter gewiesen werden, alda sie sich dann wenig favors, ja vilmehr krumber Beschaidt vnd vnglimpfflicher Abschiedt zugetrösten haben, es sey dem Religions-Frieden, vnd der Christlichen Lieb aller-

1613. dings zuwider, daß etliche Römische Catholische wegen der ingesessenen vnbillichen Klagen der Clöster Renten, vnd Einkommen, so in der Protestierenden Städten gelegen, geniessen, vnd Ihnen selbst zuaignen, daß sie auch in Reich-Stätten, wann ein Evangelischer ichtwaß zum Kirchen-Dienst verschafft, den Zehendt darvon auß Neidt der Religion zu Ihnen ziehen, item, daß sie Ihre arme vnd verlassene Waisen in die Spitäller nicht annemmen, oder wann sie beraith angenommen seyn, vnd zu der Römischen Catholischen Religion nicht bekennen wollen, gleich wider außschaffen, deßgleichen daß sie die Diener in Reichs-Städten, ob sie schon das freye Exercitium Religionis vor dem Religions-Frieden gehabt, nichts desto minder auß denen Ihrer Jurisdiction vnterworffenen Dörffern vertriben vnd außjagen, zu disem allem so werde auch den Reichs-Ständen von dem Landt-Gericht in Schwaben vil Vbels zugefügt, darüber wider deß CammerGerichts Mandata das wenigste nutzen, noch auch die Waigerung an das CammerGericht verwilliget, vnd zugelassen werde, bitten derowegen die Ständt Ihr Mayestätt wöllen denen von dem CammerGericht aufferlegen, daß die alldorth anhangende Strittigkeiten deß Oesterreichischen Exemptions- vnd Appellations-Wesens betreffend, befürdert werden.

Es haben sich auch etliche bißhero beflissen, daß sie auff den Deputations-Tägen alles vnd jedes gleichsamb gewaltthätiger weiß durchdrucken, vnd zu disen Versamblungen jederzeit Catholische Ständt maistentheils perpetuiren möchten, wann aber dises den Evangelischen Ständen zu mercklichen præjudiz geraiche, alß bitten Sie Ihr Kayserliche Mayestätt die wollen disen Beschwärnüssen bey künfftigen extraordinari Revisionen eingedenck seyn.

In etlichen vor disem gehaltenen ReichsTagen haben die protestierenden Ständt wahrgenommen, daß sonderlich in Fürsten-Rath, in Religions- vnd freywilliger Contributions-Sachen auff die Majora geschlossen, vnd der Protestierenden vota, ob sie wohl andern zuwider gewesen, weder geachtet noch auffgezeichnet worden seye, welches dann den Protestierenden höchst præjudicirlich fürkomme, bevorab weilen die Protestierende von den Römischen Catholischen weit vberstimmet, vnd jhren Rathschlägen leichtlich vnter jhnen selbst concordiert vnd vereinbart werden, ja so gar werden sich im FürstenRath vil deß Geistlichen Standts befinden, so bißhero entweder gar nichts, oder doch gar ein schlechtes contribuirt, vnd aber mit jhrem Voto die Contribution der vbrigen so wunderlich befürdert, wie es sich dann auch offtermahls begabe, daß sich bey dem FürstenRath vnd dessen Consultationen, etliche Ständt, so interessirt, sich in Persohn darbey zubefinden, kein Bedencken haben, Es köndten aber die Protestirende beschwärte Ständt dergleichen Procesß so allein zu jhrem Verderben angesehen, fürters länger nicht gedulden, weil Ihnen in vil Weeg vnthuenlich, daß sie in disen Räthen die Majora vernemmen, vnd denen sich vnterwerffen sollen, darüber sie dann anjetzo in bester Form protestirt haben wöllen.

Erstlich, so werden auch die Protestirende Ständt in deme höchst graviert, daß an etlichen Orthen jhnen die Lehen-Pflicht, so an alle Heilige gestellet, auffgetragen wird, bitten derohalben weil solches der Evangelischen Religion vnd jhren Gewissen e diametro zuwider, Ihr Kayserliche Mayestätt wöllen bey Zeiten darob seyn, damit es bey der hergebrachten Formb deß Aydts noch ferner sein Verbleiben habe, vnd alle Newerung hierinnen abgestellt werde, alldieweilen dann dise Gravamina also bewohnt, daß sie der Hoffnung seyn, Ihr Mayest. werden allergnädigst wol abnemmen, daß sie genuegsambe Vrsach gehabt, solche zu proponiren, vnd vmb Abhelffung allereusserist anzuhalten, alß wollen sie auch Ihr Kayserl. Mayest. in Gehorsamb gebetten haben, die wollen alß ein Mildtreicher Kayser, vnd der vnter den allgemainen ReichsStänden ohne einige Vnterschied der Religion, vnd Ansehung anderer Respect ein durchgehende Gleichheit zuerhalten genaigt, alle dero Sorg vnd Gedancken dahin kehren, wie doch dise der Protestirenden Gravamina remedirt, vnd jedermänniglich kundt gethan werden möge, daß Ihr Kays. Mayest. die Justici

jeden

1613. jeden vnd allen zu administriren, auch einem oder andern die Privilegia zu manuteniren bereit seyen, vnd diß vmb so vil destomehr, zumahl dises das einige Mittel ist, das alles Mißtrawen vnd schädliche Diffidenz zwischen den Ständen auffgehoben, vnd folgendts alle Gefahr von dem Reichs-Boden abgewendt werde, letztlich weilen diß keine newe Gravamina, sondern schon etlichmahl proponirt vnd wiederhollt worden, alß bitten die Protestierende, daß sie deren ohn allen weitern Auffzug entledigt werden, dargegen sie auch versprechen, daß wann Ihnen hierinnen geholffen seyn werde, sie sich von allem dem, waß zu Erhaltung deß gemainen Wesens, auch Ihr Kayserlichen Mayestätt vnd deß gantzen Reichs Hoheit gedeyen mag, zu deliberiren, vnd darzu mit Rath vnd Thatt zuhelffen, gantz bereithwilligst erzeigen wollen.

Demnach auff beschehene Kayserliche Proposition derjenigen Puncten, darvon auff dem Reichs Tag zu Regenspurg gehandlet werden sollen, die Protestirende Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs etliche Klagen vnd Gravamina Ihrer Kayserlichen Mayestätt, wie gehört, Ihnen andeiten lassen, daß sie vber gedachte Beschwerden ein Deliberation anstellen lassen, darbey sie aber ermahnt haben wöllen, daß sie jhr Particular-Sachen dem gemainen Wesen nicht fürziehen, vnd dardurch den allgemainen Wolstandt auffhalten wollen, es haben aber darauff die Correspondirende Ständt den 20 Augusti repliciert, hetten verstanden, waß Ihr Kayserl. Mayestätt sich erklärt, auch der Majorum halber ermahnt, wollen es auch Ihren Herrschafften vnd Obern referieren, darneben auch gebetten haben, daß man sie wegen vorgebrachter Gravaminum entschuldigen, vnd solches nicht in Vngnaden verdencken wöllen, sonderlich weil eben im Anno 1608. der Reichs Tag daß die Gravamina nicht erörtert, ohne Frucht abgelauffen, zudeme man sich auch zubefahren, da schon der puncten Iustitiæ vnter andern vorgenommen, doch bey dem puncten deß Religion Friedens sie mit Vberstimmung vbereilen, vnd Ihr. Mayest. von dem beschwärten Theil mit grosser Bemühung nachmals von newem müste angelauffen werden, dan der Majorum halber, darvon die Guldene Bulla redet, es anjetzo der Religion halber gar ein andere Beschaffenheit hette, so hette der ander Theil im Anno 1603. selber in denen vorgefallenen Fällen im FürstenRath sich in kein votieren einlassen wöllen, so seye auch nirgendts versehen, daß die Minora sich zu den Majoribus vergleichen, vnd seye nichts vngewöhnliches, sondern bey andern Königreichen, vnd Ihrer Mayestätt Erblanden, da auch keine freye Ständt seyn herkommen, daß zuforderist die Impedimenta bey den Rathschlägen abzuthuen, vnd alßdann von den HaubtPuncten gehandlet werde, vnd konten Ihre Herrschafften vnd Obern sich den Majoribus darum nicht vnterwerffen, weil sie sich zugleich dem andern Theil als part vnd Richter vbergeben müsten, welches sie selber nicht thuen wurde, stunden derowegen in Ihr Kayserlichen Mayestätt Macht vnd Willen den Beschwerten abhelffige Maß zu geben, vnd wurde dardurch das zerfallene Vertrawen wider auffgerichtet werden, hergegen jhre Herrschafften vnd Obern, all jhr Müglichkeit laisten, vnd sich so erzeigen, daß Wort vnd Werck bey einander seyn, gespüret werden solte.

Hierauff haben Ihr Kayserliche Mayestätt der Catholischen dreyer Churfürsten wie auch deß Churfürsten von Sachsen Abgesandten Guetachten ersuecht, die sich dann in Schrifften gegen Ihr Mayestätt deß gegebenen Beschaidts vnd beschehener Communication antwortlich bedanckt, auch darbey vermeldet, weil der Correspondirenden andere Schrifft nichts erheblichs in sich begreiffe, als sollen Ihr May. auff dero erst gegebenen Beschaidt verharren, vnd die Supplicanten, daß sie dermahleinst sich der Billigkeit nach accommodiren, vnd den Consultationen beywohnen ernstlich ermahnen, alß aber entzwischen den sambtlichen Churfürsten vnd Ständen wider zum Rathgang angesagt, vnd Ihr. Mayest. von den Correspondirenden ein Memorial-Schreiben vmb schleinige Abhelffung jhrer Gravaminum vbergeben worden. So haben Ihr May. jhnen den 28. Aug. anzeigen lassen, sie hetten verstanden, waß bey deroselben theils

1613. theils angebene Churfürsten, vnd Stände Abgesandten, so mündtlich so schrifftlich zum drittenmahl angebracht, vnd vnd obwohlen Ihr Mayest. gebührlich versehen, es wurden obgemelte Abgesandten sich Ihrer Kays. May. gnädigist den rechten Reichs-Constitutionen, auch allen löblichen vhralten Gesetzen vnd Gebrauch gemäß mündliche Erklärung vnd Erbietend begnügen lassen, vnd Ihrer Mayest. mit Anmuetung eines mehrern verschont gebliben seyn. So haben doch Ihr Kayserl. May. alle Ihr Anbringen in reiffen Rath vnd Erwegung gezogen, vnd kein Vrsach befinden können, von obgehörter Ihrer billichen Erklärung vnd Anerbieten abzuweichen, weil zumahl vnbillich, daß deß Heiligen Römischen Reichs allgemaine wichtige Berathschlagungen, vmb deren Willen dise Versamblung angestellt worden, durch die angezogene Particularia vnd Privat-Negotien gesteckt werden sollen, da doch Ihr Kayserliche Mayestätt selbst deß Heiligen Reichs Vormawer vnd deren grosse Particular Obligen vnd Gefahr deß Heiligen Römischen Reichs Nothwendigkeiten auß getrewer vätterlicher Lieb vnd Sorgfältigkeit auff dißmahl guethertzig nachgesetzt haben, zudeme so sey es auch der Natur aller Völcker Recht vnd Guldenen Bulla deß Heil. Römischen Reichs Constitution vnd alten Herkommen zuwider, daß die mehrern Stimmen den wenigern weichen, vnd sich nach denselben richten sollen.

Jnmassen es dann auch über diß mit den angezogenen Exempeln bey andern Ihrer May. Königreichen vnd Erbländern die Maynung vnd Bescheidenheit nicht hat, daß man sich deren dis Orths zum Behuff füglich zu gebrauchen haben möge, vnd bringen dißfalls die ein vnd andern Orts gehabte vnd beschlossene Land-Täge weit ein anders mit sich herumb, so thuen höchstgedachte Ihr. May. obangeregte ihre nechste mündtlich rechtmäßige Erklärung hiermit wiederholen, sie demnach nochmahls ermahnen, sie wollen sich nunmehr neben andern bey den allgemeinen Berathschlagungen einstellen, vnd des Heyl. Reichs Wohlfarth vnd Bestes wohlmeynentlich in acht nehmen, hergegen seynd Ihr. May. des anderweitigen gnädigisten Erbietens, sich in denen hinc inde einkommenen Beschwärungen zu ersehen, vnd darob zu seyn, daß denselben noch bey gegenwärtigem Reichs-Tage der Gebühr vnd Billigkeit nach abgeholffen werde.

1613. Nachdem nun der correspondirenden Chur-Fürsten vnd Stände Abgesandte dieses Schreiben empfangen, vnd daß sie sich bey der Berathschlagung nicht einstellen kunten, sich samt jhren Herrschafften vnd Obern entschuldiget. Weil sie sonderlich wahrgenommen hätten, daß sie der angegebenen Churfürsten vnd Ständen abgeordnete Bothschafften genannt worden, vnd gleichsam angedeutet werden will, als ob sie sich entweder nicht genugsam legitimirt oder jhrer Instruction nach nicht gehandelt hätten, da doch jhr Legitimation an gebührenden Ort übergeben vnd sie sich schämen wolten, daß sie vor Ihr. May. mit andern als jhnen anbefohlen, erscheinen solten, daß aber kein Vrsach an jhren Anbringen zu Frieden, warumb Ihr. May. von Ihrer gegebenen Resolution weichen könte, so müssen sie dasjenige, was sie in jhrer zweyten Schrifft nach Nothdurfft außgeführt, hieher ebenmäßig wiederholen, wäre jhrer Herrschafften vnd Obern Gemüth dermassen dargethan, daß man den Beschwärden abhülffige Maß gegeben, es an jhnen am geringsten nichts ermangeln wurde, sonsten man greiffte den Punctum Justitiæ tam in personalibus, quam in realibus an, wie man wolle, so wurde man doch eben in die jetzige vnd mehrere Difficultäten gerathen, hingegen wann diesen Beschwärden auff gebührende Weise abgeholffen, vnd also das Fundament gelegt, eine richtige Vergleichung getroffen werden könte. Die beklagten Beschwärden an jhnen selbst wären so groß, daß nicht allein particular sondern auch aller Evangelischer Stände, ja des H. Reichs selbst Wohlfahrt vnd Ruhe daran gelegen, so geben auch die alten Reichs Handlungen genugsam zu erkennen, daß je vnd allwege ehe man zum endlichen Reichs-Schluß gelangt, die streitige Puncten zuvor abgehandelt worden, dessen im Abschied Anno 1544. zu Speyer klärlich bedacht, vnd Käyser Carl zu Auffhebung des Mißtrawens selbsten gethan, so befinde sich in kei-

1613.

keinen Reichs-Constitutionibus daß ohne Vnterschiedt die mehrern Stimmen durchdringen solten, aber in Consiliis sanis da keine Interesse oder Passiones mit vnterlauffen, hätte es eine andere Maynung, dann der ander Theil selber in Religions-Sachen die majora nicht statt haben lassen wollen, wie das Exempel im Fürsten-Rath Anno 1603. außweist, Jngleichen gebens der Passawischen Vertrag vnd die im Jahr 1555. zu Regenspurg gepflogene Handlung, daß man mit überein stimmen einander nicht befahren sollen, da auch in Annis 57. vnd 59. in fleißige Acht gezogen worden, es werden auch auff der andern Theil Fälle Jhr. May. selbst Bedenckens tragen, diejenige Beschwerden, so allein in Jhr. May. Handen vnd Macht stehen, abzuhelffen, jhren Majoribus sich zu vnterwerffen, so kunten auch jhre Herrschafften vnd Obern sich von den andern Theilen nicht überstimmen lassen, viel weniger, daß sie jhnen als Partheyen auch das Richter-Amt einräumen sollen, könten also wider die Natur aller Völcker Recht die Reichs-Constitutionen, Gulden Bull, vnd das richtige Herkommen, weil sie nichts newes gethan, gehandelt zu haben, nicht befunden, dann Exempel vom Jahr 1527. biß 1582. verhanden, daß man sich die Majora nicht binden lassen, sondern zu mehrmahlen von denen Deliberationibus Absonderung in zutragenden Fällen geschehen, als 1582. mit den Reichs-Städten, vnd 1594. mit den Catholischen Ständen der Magdeburgerischen Session halber, in denjenigen Crayßen, da die Evangelischen Stände die mehrere Stimmen haben, wolle sich der andere Theil gar nicht binden lassen, vnd da die Majora jederzeit gelten solten, hätten die Evangelische Ständ im Jahr 1603. den Newen Calender annehmen müssen, so wäre auch vnnöthig gewesen Assessores gleicher Anzahl im Cammer-Gericht anzurichten, anlangend die Majora deren in der Guldnen Bull gedacht, seynd dieselben alleinig auff die Wahl eines Römischen Königs gemeynt, könten auch nicht auff alle Sachen gezogen werden, derowegen sie Jhr. Maj. wollen gebetten haben, die Sachen, so sie mit dem andern Theil haben, mit Zuziehung friedfertiger Stände beyderley Religion zu vergleichen, vnd den übrigen Puncten vnd Beschwerden, so in Jhrer Mayestät Gewalt vnd Handen stehen, noch vor fernerer Berathschlagung jhre Erörterung zu verschaffen, damit man in Lieb vnd Frieden von einander kommen, künfftig in gutem Vertrawen bey einander leben, vnd diesen Reichs-Tag mit gutem Nutzen enden mögen.

Als nun jetzt angedeutete Schrifft übergeben worden, haben Jhr. Majestät darauff dero Obristen Hoffmaister den Grafen von Fürstenberg, vnd den von Lamberg Gehaime Räthe, zu den Chur-Pfältzischen Gesandten geschickt, vnd denselben vermelden lassen, daß sie gern gesehen hätten, daß der Administrator in der Person sich bey diesem Reichs-Tage eingestellet hätte, weil er sich aber entschuldiget, liesse es Jhr. Käyserliche Mayestät dahin gestellet seyn; Leben aber der Hoffnung, daß sie weil sie vermög habender Vollmacht abgeordnet, alles zu einem gutem Endt würden bringen helffen, Jhr. Mayestät hätten Jhnen des Reichs Anliegen so hefftig angelegen seyn lassen, daß sie auch Jhre Königreich vnd Erbländer nicht in geringe Gefahr gesetzt, Jhr. May. seyen bedacht den Gravaminibus abzuhelffen allerhandt erzeigte Verhindernussen abwegs zu räumen, in Vngarn nehme die Gefahr sehr zu, vnd wann Siebenbürgen gar verlohren, werde dem Türcken ein grosses Thor geöffnet werden, das H. Reich anzugreiffen, begehre derohalben vnd lasse sie nunmehr zu der Tractation schreiten wollen, darauff die Chur-Pfältzische Gesandten des Administratoris Abwesenheit entschuldiget, darneben verhiessen sie wolten Fleiß ankehren, damit des vorigen Reichs-Tages Difficultäten abgewendet, vnd ehistes im Haupt-Werck verfahren werde. Jhr. Majestät hätten des Hn. Administratoris Trew Affection bißhero vnd zuvor genugsam gespüret, Jhr. Fürstl. Gn. wie auch der Herr Churfürst begehrt nochmahls darbey zu verharren, vnd ob schon Jhr. Mayestät mit dem Reich gut meynten, so wurde doch beym andern Theil vermerckt, Daß man dasjenige anitzo wiederhole, deßwegen der vorige Reichs-Tag zerschlagen worden, indem man durch die Majora durchdringen, darzu so viel gebohrne Chur- vnd Fürsten nimmermehr verstehen könte, man verspühre damit da

1613. nicht Rath geschafft, daß zu Fried vnd guten Vertrauen nicht leichtlich zu gelangen, noch auch der Hülff halben etwas abzuhandeln sey, hoffen also Ihr. May. diese Inconvenientien aus dem Weg zu räumen jhnen angelegen seyn lassen würden, die Gefahr in Vngarn vernehmen mit Betrübniß, wie auch daß jhnen der Sachen Auffhalt zugemessen werden will, dann sie nichts mehrers gethan, als befehlicht gewesen, seyen auch bereits mit einer endlichen Resolution gefast, Ihre May. wurden daraus spüren, daß jhre Herrschafften einen guten Zweck vor sich haben, vnd daß nicht sie, sondern diejenige, so die Majora durchdringen wollen, bißhero die Schuld dieses langen Verzugs haben, würden dahero Ihr. Mayestät weißlich thun, wann sie Käyser Ferdinands Exempel nach Mittel vnd Weg alsbald an die Hand nehmen, damit man sich aus diesen Difficultäten heraus winden möchte. Bald hernach nemlich den 5. Septembris haben die Catholischen Stände abermahls Ihrer May. die Meynung, was auff der Correspondirenden vorige Schrifften ferner zu thun in Schrifften eröffnet, und dahin geschlossen: Daß sie nicht nöthig befinden, daß sich Ihr. Mayestät mit jhnen in weitläufftige Wechsel-Schrifften einlasse, sondern bey voriger Resolution verbleibe, auch dahin annahme, daß zu Ihrer May. vnd des H. Reichs höchster Verkleinerung, auch der anwesenden gehorsamen Stände mercklichen Vmstaten, sie sich nicht länger auffhalten, sondern den Consultationibus wie bräuchlich beywohnen sollen, mit angefügter Protestation, daß Ihr. May. an allen daraus entstehenden Vnheil vnschuldig seyn würden. Darauff der Correspondirenden Ständen Abgesandten die Kayserl. Antwort zween Tag hernach zugeschickt worden, darinnen vermeldt Ihr. Mayestät hätten nach reiffer Erwegung in jhren Schrifften nichts erhebliches befunden, welches Ihr. Maj. zur Aenderung Ihrer billig vnd gerechten Verainigung, Erklärung vnd Erbieten bewegen könte, hätten es Ihr. May. nochmahlen darbey verbleiben lassen, mit dem Erbieten, da einer oder der ander vnter währenden Consultation sich beschwert zu seyn dafür halten soll, daß demselben seine Nothdurfft vorzubringen vnbenommen seyn soll. Vnd eine dem Religion- vnd Profan-Frieden, auch den andern Reichs-Constitutionen also gemässene Erklärung folgen solle, darob sich niemand mit Fug zu beschweren. Hierauff haben die Correspondirenden auffs new in Schrifften geantwortet: Sie hätten sich getröstet, Ihr. Mayest. wurde sich also erklärt haben, damit dieses Reichs-Tags Intention zum verhofften Effect gebracht wurde, daß es aber nicht geschehen, schreiben Sie es vielmehr dem andern Theil zu, welches jhren Herrschafften vnd Obern sehr beschwerlich zu vernehmen seyn werde, doch können Ihr. May. jetzt der Sachen noch forthin Rath schaffen, darumb sie höchstes Fleiß gebetten haben wollen, dann sie neben Wiederholung jhrer hiervor proponirten Gravaminum bezeugen, daß vor würcklicher Abhelffung zu dem Haupt-Werck vnd dem ersten Puncten der Proposition nicht zugangen sey, Ihr. May. hätten ja wohl verstanden, warumb jhre Herrschafften vnd Obern so wohl in puncto Justitiæ, als andern Beschwerden, den Majoribus sich zu vnterwerffen Bedencken tragen, sintemahl solche majora novo Exemplo, von dem andern Theil behauptet, dardurch der Freyen Ständt des Reichs Libertet nachgesetzt werde, deßwegen der ander Theil sich mit Protestationibus allzeit salvirt, welcher dann auch nunmehr dahin gehet, daß er zugleich bey Erörterung dieser Gravaminum Part vnd Richter sey, darzu muß es aber, weil es jhren Herrschafften vnd Obern zu äussersten Verderben gerathen würde, nimmermehr kommen lassen werden, bedancken sich des Käyserlichen Erbietens, bitten auch nochmahls müglichen Fleiß nach, daß die vorgetragene Beschwerden, sonderlich so in Ihr. May. Händen, abgethan werden, vernehmen vngern, daß Ihr. May. vom andern Theil ein anders vnd widriges eingebildet werden will, als wann der Status Causæ circa modum Procedendi, vnd nicht vielmehr ein Schwärheit der Verhindernussen bestunde, Item als ob jhre Herrschafften vnd Obern keine Justitia leyden, vnd mit vnziemlichen Præpostulanten vnd Instructionibus alles zerschlagen wollen, da doch diß ihr ainiger Wunsch, wie alle Brunnqvell des Mißtrawen abgeschnitten, auch Fried, Ruhe, 1613

vnd

1613. vnd gutes Teutsches Vertrawen nicht mehr mit blossen Worten, sondern in der That auffgerichtet, vnd auff die liebe Posterität gebracht werden möchte, da es anders ergehen oder ausgedeutet würde, sey es fast nöthig dargegen zu protestiren, vnd solches in offnem Druck aller Welt kundt zu machen, wer an diesem vnd allem daraus erfolgten Vnheyl schuldig, versichern sonsten Jhr. May. daß jhre Herrschafften vnd Obern gegen Deroselben dergestalt affectionirt, daß an ihrer Trew vnd schuldigem Gehorsam kein Mangel zu finden.

Diese Schrifft haben Jhr. Majestät den Herren Churfürsten zustellen lassen, mit dem außdrücklichen Vermeiden, weil in derselben die Käyserliche Jurisdiction vnd Decision etwas in Zweiffel gezogen wolt werden, vnd sich noch andere beyseits befinden, welche nur Weiterung brauchten, als wären Jhr. Käyserl. Majestät gedacht, sich ferner in kein libelliern nicht einzulassen.

Eben zur selbigen Zeit haben auch die Catholischen eine Salvation-Schrifft dero Liga halben in Geheimen Rath eingebracht, darinnen hefftig wider die Union verfahren, vnd den Vnglimpff von sich auff den andern Theil schieben wollen.

Als aber vnterdessen diese Abgesandte jhren Herrschafften vnd Obern allen Verlauff zugeschrieben, vnd so viel hinwider Befelch empfangen, zu erfahren, wohin Jhr. Majestät endliche Erklärung gestellt, vnd wessen sie sich jhren Beschwerden zu getrösten, als haben sie vnter dem dato 20. Septembris ein anders Memorial eingeben vnd gebetten, daß Jhr. Majestät nunmehr auff die letztere Schrifft sich gegen jhnen mit einer baldigen Resolution erklären wollen, dargegen sich Jhr. Maj. gewißlich zu versichern, daß sie sich bey deroselben willig vnd trew, eyffrig werden stellen.

Darauff haben die Catholischen Chur- vnd Fürsten vnd Stände ein gehorsam ferner Bedencken eingeführet, darinnen sie vermeldt, wie sie lauter vernommen, daß über Jhr. Majestät so vielfältige Erinnerung die Correspondirenden auf jhrem vorigen Begehren ein- als den andern Weg bestehen, vnd nicht allein sich darvon nicht bewegen lassen, sondern auch ihnen, als gehorsamen Ständen, so in der Person erschienen, Leib vnd Lebens-Gefahr ausgestanden, die Schuld zumessen wolten, da doch Jhr. Majestät bewust, wer diejenige, so sich abgesondert, vnd mit jhrer vnzeitigen Præpetiz Jhr. Majestät vnd anwesende Stände beyder Religion auffgehalten hätten, aus den einkommenden Schrifften befunden, daß man je länger je weiter gienge, auch Jhr. Majestät Decision vnd Authorität zu disputiren nicht Schewens truge, sehen derowegen nicht, wie Jhrer Majestät zu fernerer Schrifftwechßlung zu erachten, hielten für vnbillig, daß wegen etlicher Particularn, Privat-Begehren, des Reichs Nothdurfft hindan gesetzt werden solle: Dieweil aber allerhand impedimenta vnd die Winters-Zeit vorhanden, auch die Sterbensläuffe mit vnterlauffen, als wolten sie verhoffen, Jhr. Mayest. dasjenige hierbey zu thun, was der Rechten Reichs-Constitution vnd dem Herkommen gemäß, auch die Justitia allen vnd jeden erhalten, vnd diesen Zerrüttungen vnd dergleichen Trawungen der Gebühr nach vorgebawet werde, damit es aber nicht das Ansehen hätte, samt die Protestirenden allein sich zu klagen Vrsach hätten.

1613. Als haben die Catholischen gleichergestalt jhre Gravamina Jhrer Majestät in weitläufftiger Schrifft übergeben, darinn vermeldt, daß ob sie zwar mit abermahliger Wiederholung jhrer nun zu vnterschiedlich mahlen eingebrachter hoher Trangsalen vnd Beschwärden, mit welchen sie seithero Anno 1555. damahls auffgerichten Religion- vnd Profan-Frieden vnauffhörlich beleidiget werden, noch zur Zeit gern verschonen wolten, indem sie sich wohl zu bescheiden wissen zu was End diese Reichs-Versammlung auff vorhergehenden Consens vnd Gutachten der Chur- vnd Fürsten ausgeschrieben, damit nemlich dem allgemeinen des H. Reichs Obliegen abgeholffen, vnd die so viel Jahr hero mit höchsten Seufftzen gesteckte Justitia wieder in ihren Gang gebracht werden möge, dieweil sie aber vermercken, daß sich etlicher Stände (so sich die Correspondirende gleichwohl im H. Reich wenig erhörter Weise intituliern) Abgesandten dessen vnterstanden, vnd nicht allein etliche vermeynte Gravamina Jhr. May. allbereit eingeben, sondern auch auff dero Erledigung nun in etlichen vnterschiedlichen Schrifften gantz vnd bedrohlich dringen, sie

1613. sie auch vneracht der Käyserlichen Antworten, die ordentliche Rathgäng nicht besuchen wollen, vnd also die Deliberation deren von Jhr. May. proponirten Articuln zu hindern vermeynen, damit es dann mit sich ansehen lasse, als ob die Catholische durch jhr Stillschweigen der andern vermeynte Klagen gestehen, oder vhralten Catholisch. Religion in Teutschland Vntergang sehen vnd erfahren wollen, als seyn sie gedrungen worden, nicht allein vor diesem, vnd insonderheit in Annis 1576. 82. vnd 94. exhibirte Klagen zu wiederholen, sondern auch wie vielfältig sie immerfort so wohl an Religion, Kirchen-Gebrauch, Ceremonien, als Haab vnd Güttern vom andern Theil betrübt werden, in Kürtze doch gründlich vorzubringen, der zuversichtigen Hoffnung, Jhr. May. bewegt werden sollen, den Catholischen Ständen dermahleins zu Rettung jhrer Religion vnd Vnterhaltung der Geistlichen Güter (wie dann die Catholischen sich einiger Offension deren von der widrigen Religion niemahls vnterstanden) die Käyserliche Hand zu biethen, bedingen sich aber darbey, daß sie Jhr. Maj. zu Vnzeit nicht beheligen, noch auch die Fortsetzung des Reichs Consultationen wider Dero Proposition in den wenigsten hindern, sondern deren Vernehmung an gehörige Ort Jhr. May. ermessen, (jedoch daß deren Erledigung nicht zu lang verschoben werde) gern gestellt seyn lassen wollen, mit Bitt, daß weilen der andern Gravamina eben die seyndt, so sie Anno 1594. fürgebracht, man von jhnen doch zur andern Zeit (damit man nicht gedencke, sie begehren die gegenwärtige Consultationes, wie vom andern Theil beschicht, auffzuhalten) alles Gnügen erwarten wolle. Vnd anfangs zwar, so viel den Religions-Frieden anbelange, so sey genugsam bekandt, welcher massen wider dem vnd daraus in Anno 1566. auffgericht, je länger je mehr unter dem Schein der Augspurgerischen Confession vielfältige neue vnd vnerhörte Secten im Reich einschleichen, daraus erfolgt, daß gleich wie eine gute Hoffnung gewest, wann im Reich kein andere Religion, als die Catholische vnd Augspurgerische Confession zugelassen würde, man sich beyderseits besser vnd friedlicher mit einander vertragen würde, in der Augspurgerischen Confession Verwandten je vnd allwegen, laut jhrer in Anno 55. damahls Käyserl. Majest. übergebenen Schrifft höchlich bedanckt. Auch zu Vnterhaltung der löblichen Ertz- vnd Stiffter, vnd Abwendung der Prophanation vermög jhrer in Anno 76. übergebenen Supplication gantz eyfferig erbotten, daß demnach bey Auskommung so vieler Secten die Augspurgerische Confession ausserhalb des blossen Nahmens, sich fast augenscheinlich vernichtiget wird, daß auch dahero bald der Religions-Frieden selbst in Zweiffel gezogen, vnd es allenthalben das Ansehen hat, als ob alles zu Austilgung der Catholischen Religion angerichtet werde, wie solches die Verfolgung der Geistlichen, jhrer Gütter, Renten vnd Gefäll, ja gäntzlicher Zerstörung der Gottes-Häuser vnd Kirchen wider den ausdrücklichen Jnhalt des in Anno 44. aufgerichteten Abschieds leider mehr als zu viel an Tag giebt, wie auch der Geistlichen Personen hierunter verschonet wird, weiset das in Anno 94. geklagtes factum, so von den Pfaltzischen Ambergischen Beamten zu Heimhoff, mit gefänglicher Annehmung des Frischlers vom Altar vnd dem H. Opffer der Meß verübt worden, klärlichen aus, so ist das Schmähen vnd Lästern auf ihren Cantzeln nunmehr so gemein worden, auch männiglich wie schimpflich die Päbstliche Heiligkeit (welche doch in Vngerischen Kriegen vnd andern Vngelegenheiten vmb sie vnd das gantze Röm. Reich weit ein bessers verdient,) ausgeruffen worden, so bekandt, daß es vnnöthig dieses Orts zu melden, vnd muß man dasselbige, wie auch das nunmehr fast jederman auff der andern Seiten vngescheuet die Catholische weltliche Fürsten herum trägt, vnd mit offenen Schmach-Worten vnd Paßqvillen schändet, ja diejenige löbliche Stände, so der Augspurgischen Confession zugethan, vnd mit den Catholischen friedlich zu leben begehren, mit spöttlichen Nachreden belegen, Jhr Käyserl. Majestät vnd der Zeit befohlen seyn lassen, der endlichen Hoffnung, dieselbe werden einsmahls auff solche Mittel bedacht seyn, damit zu Wiederbringung alten Vertrauens mehrgedachter Religions-

Fried

1613. Fried vnd Recess vom Jahr 1566. so wohl bey Ihr. Käys. May. Hoffhaltung, als auch dem Camer-Gericht macht genommen werden möge, was die geistl. Ordens-Personen ob dem auffgerichten Religions-Frieden vnd andern jhnen zum Guten verfasten Reichs-Abschieden für Nutzen empfangen, daß sey nun bekandt, vnd weisen es andern Theils übergebenen Schrifften selbst aus, indem sie nicht allein viel ansehl. Klöster eingenommen, sondern alle Weg vnd Mittel, die wider zu recuperiren, abgeschnitten, da doch berühreter Orten jhrer Güter halben in des Reichs gemeinen Anlagen ergreiffen, vnd je vnbillig ist daß vntern Schein mehr dem Religions-Frieden ausdrückl. zuwider lauffenden Reformation jhnen dasjenige de facto entzogen worden, vnd sie darüber weder Recht noch Richter im Reich finden sollen, wie sie dann die Justitia nunmehr im Cammer Gericht gesperrt, vnd sich schon vielmals bemühet wie sie Ihr. May. Jurisdiction zu nichte machen oder schmälern möchten, damit also den Cathol. alle Mittel benommen werden, so wohl das Abgetrungene wieder zu erlangen, alß auch bey dem übrigen ruhig zu verbleiben, also beschehe auch jhnen, wo sie etwas in Gemeinschafft mit den andern haben an Kirchen, Ceremonien, Haltung der Meß vnd Feyertägen tägl. Eintracht, vnd müssen die Cathol. sich nur den andern vergleichen, vnd nicht allein ihre Ceremonien vnterwegen lassen, sondern sich auch des Glockenläutens gantz enthalten, wie solches in Anno 94. mit mehrern ausgeführt worden, in den Reichs-Städten, da beyderley Glauben durch den Religions-Frieden bißhero erlaubt worden, da thu man die Cathol. tägl. beschweren, indem die geistl. Stifft vnd Clöster nicht allein an jhren Ferien, Christl. Ubungen vnd habenden Freyheiten beeinträchtiget, sondern man setzte den Cath. Bürgern zum hefftigsten zu, strick ihnen alle Mittel der Nahrung ab, vnd bringet sie durch vnbillige Straffen zu solchen Extremitäten, daß sie entweder die Stadt räumen, oder endlich die Religion verkehren müssen, so nehme man auch an solchen Orten keine Cathol. Bürger nicht auff, vnd werde denselben der Zugang zu allen Ehren vnd Aemtern verschlossen, da man doch hergegen in den Städten, da weder vor vnd nach dem Passawisch. Vertrag vnd dem Religions-Frieden einige andere, als die Cathol. Religion herkommen, etlich wenig Protestirenden aus Mitleyden auffnimmt, vnd der Cath. Obrigkeit befiehlt, daß sie ihnen neue Exercitia zulassen vnd vergönnen, ja man hat sich auch so weit vermessen, daß man den Magistrat, der sich des Herkommens vnd Religion-Friedens behelffen will, ab, vnd an dessen Stelle mit solchen Einkömmlichen besetzt, vnd solche widerrechtliche Thätlichkeiten hernach mit Gewalt behaupten darff, wie solches mit frischen Exempeln, sonderlich dero Stadt Aach vnd denen anderseits einkommenen Schrifften selbst zu beklagen ist, dabey aber Ihr. May. so wol den Religion Frieden, als die von deren Vorfahren cum sufficientissima causæ cognitione gethane Urtheil verhoffentlich nit werden so leichtlich vmstossen, Ihr. May. seye zuvor genugsam bewust, was in Religions-Frieden der Geistlichen Ertz-Bischoffen, Prælaten, vnd anderer Geistlichen Person halber vor Vorsehung geschehen, vnd wie es mit derselben Ertz-Bistumben, Stifften, Prælaturn vnd Præbenten auff den Fall einer oder ander von der Catholischen Religion abweicht, gehalten werden solt: wie wenig aber solche Disposition theils gehalten worden, dessen werden so viel ansehenliche Ertz- vnd Stiffter, Land vnd Leuth, so den Catholischen entzogen worden, Zeugnuß geben, vnd ist man nicht allein gemeynt dieselbe abzutretten, sondern von Tag zu Tag vnterstehet man sich weiter fortzugreiffen, vnd theils mit Listen, theils mit Gewalt sich deren noch mehr zu impatronieren, also vnterstehet man sich auch die geistliche Beneficia, wider alle hergebrachte Ordnung weltlichen vnruhigen Leuthen zu conferiren, vnd dieselbe den Capiteln auffzutringen, vnd was noch mehr ist, giebt man den abtrünnigen Geistlichen verbottene Vnterschleiff vnd handthabt, dieselben bey Ihren gehabten Beneficiis dessen Exempla bey dem Stifft Wormbs zu finden, zu geschweigen der Juramenten, so auff solchen Stifften zur ewigen Auffbawung der Catholischen ausgeführt werden, diß alles

1613. seye Ihr Mayest. genuegsamb wissendt, vnd kundten darbey wohl abnemmen, wie hoch der Geistliche Standt hierunter vernachtheilt, getrösten sich darumben, Ihr Kayserliche Mayestätt werden zu Erhaltung der vhralten Religion, auch Handthabung der Geistlichen Gütter, ohne welche es vmb die Religion geschehen ist, dero Kayserlichen Ernst spüren lassen, die in Anno 94. geklagte hohe Eingriff, so dem Stifft Wormbs begegnet, haben sich nicht gemündert, sondern werden einen Weeg alß den andern continuiert, ja dermassen gemehrt, daß wo demselben nicht förderlich geholffen, nichts dann dessen endtlicher Vntergang zugewarthen, so seindt die Prophanationes Gottseeliger Stifft vnd Capellen hier vnd sonsten in so grosser Anzahl fürhanden, daß man Ihr Mayestätt mit deren Erzehlung nicht belästigen mag, werden auch die vor disem der Predigen Kirchen halber gethane Verordnung gantz veracht, vnd zu Ihrer Mayestätt nicht geringen despect innbehalten, auff solche weiß werden die Catholischen an jhren Exercitiis aller Orthen verhindert, so alles den Römischen Kaysern zu vil vnterschiedlich mahlen, vnd letztlich in Anno 94. mit zimblicher Außführung klagendt, angebracht worden, vnd dannenher kurtzwillen, neben bitt, selbige abzustellen, widerhollet wirdt, wie grosse Beschwerden auch den Manns- vnd Frawen Klöstern in etlichen Reichs-Stätten zugefügt, vnd die Gottselige Stifftungen verkehrt werden, das weisen ingleichen die in Anno 94. der Catholischen Ständen eing gebene Gravamina mit mehrern auß, so Sie auch, weil dieselben in vorigen terminis vnerörtert bestehen, hieher repetiert haben wöllen, damit man aber sehen mag, ob die Catholische seithero etwaß leichterung empfangtn, alß bitten sie Ihr Mayestätt die wollen gedencken vnd zu Gemüth ziehen, waß seithero mit dem vhralten Stifft vnd Reichs Statt Hirschenfeldt vorgangen, wie man dann beyden Stifftern Speyer vnd Wormbs zugesetzet, indem man im Jahr 1609. vnterm Schein Kayserlichen Privilegien vnd Prætensionen, ins Stifft Speyer einen vnversehenen Einfall gethan, die Statt Brüssel mit Heers-Krafft feindtlich eingenommen, vnd darinn also gehauset, alß obs ins Türcken Landt wäre, vnderschiedliche zu deß Heyl. Reichs Brobstey Odenheimb gehörige Dörffer, wie in gleichem die Statt Weibstatt, mit Gewalt occupiert, vnd alle Kirchen Renten zu sich gezogen, die Vnderthanen zu Veränderung deß Catholischen Glaubens genöttigt, vnd nichts vnterlassen, damit dise Brobstey seines Reichs Standt entsetzt, vnd den Catholischen entzogen werde, wie die deßwegen bey Ihr Mayest. schwebende process außweisen.

So seyn auch in Anno 1610. vom andern theil durch der Catholischen Ertz- vnd Stiffter beschwärliche durchzüg vorgenohmen worden, wie auch die darauff im Stifft Straßburg vorgangene Einfäll Ihr Mayest. vnd der gantzen Welt genuegsamb bekandt, so kunde das Ertzbistumb Wormbs auch nit zu Ruhe kommen, vnd wirdt demselben vber vorig erlittene beträngnuß, die vorgenohmene spörrung der Saalkirchen dermassen continuirt, daß man auch freye Adeliche Persohnen, vmb daß sie ihre Hochzeitliche Kirchengäng vnd Kinds Tauff darinnen exerciren, mit gewehrter Mannschafft angreiffen, vnd mit betrohung anderer Straff davon abschrecken darff: Wie sehr das Gottshauß Kaysersheimb von Pfaltz Newburg vnd Gottfridt von Ottingen bißhero beschwärdt worden, das geben die nach Hoff eingebrachte klagen zuerkennen, welcher massen den Ertz- vnd Stifftern Cölln, Würtzburg, Augspurg, Regenspurg, vnd Münster, Item dem Teutschen Orden, vnd der Reichsstatt Bibrach von den Correspondirenden vnd jhren Adhærenten zugesetzt werden. Solches seye auß etlich beygelegten Schrifften zuvernemben, so werde auch das Stifft Essen sehr beschwerdt, in demselben wider die Fundationes, Privilegia vnd Statuten, etliche Fräwlein, so Religions halber der Præbenten nicht fähig, außgetrungen werden wöllen, man will auch mit alienation der Stiffts Gefällen noch nicht nachlassen, welches dann fürnemlich das Bistumb Costnitz in der Marggraffschafft Baden erfahre, dann es Landtkündig, welcher massen die Catholischen vndertruckt werden, alldieweilen dañ dise u. dergleichen gravamina also beschaffen, daß sie den Reichssatzungen, Religions Friden, auch

1613.

auch allem Recht vnd Billigkeit zuwider, vnd von den Catholischen ferner nicht mehr erduldet werden möge.

Als bitten sie Ihr. Maj. das jhnen alsbald abhelffige Maß gegeben, vnd sie ferner in Ruhe vnd Einigkeit zubringen mögen, schleunige Mittel vorgenommen werden.

Vnterdessen vnd weil man auff dem Reichs-Tag jetzt erzehlter massen gegen einander in Schrifften verfahren, ist die Botschafft kommen, daß der Türck in Siebenbürgen eingefallen, vnd was Gabriel Bathori zwar in diesen Landen für eine Tyranney verübt, was Schaden er auch den Sachsen-Städten angethan, das ist in vorigen Jahren erzehlt worden.

Nachdem er nun auff solche Weise meistentheils der Stände Gemüther von sich abwendig gemacht, hat Bethlehem Gabor gedacht, diß wäre eine gewünschte Gelegenheit für jhn, hat sich also zum Sultan begeben, vnd bey jhm angehalten, daß Bathori aus Siebenbürgen vertrieben, er aber an seine Stelle erhoben würde, dann er sich zu des Türcken Vasallen vnd zinßbahren Sclaven machen, vnd jhm etliche Vestungen, als Lippa, Genea, vnd andere übergeben wolte, diesem Begehren hat nun Sultan bald statt gegeben, vnd dem Scender Bassa anbefohlen, daß er diesen Anschlag ins Werck ziehen solte, welcher darauff mit grosser Kriegs-Macht in Siebenbürgen eingefallen, die zwo Vestungen Genea vnd Lippa wider der Türcken Brauch vnterwegen gelassen, vnd Lugaz erobert: darauff durch das Eysen-Thor (als man nennt Deva) mit 4000. zu Roß vnd eine grosse Anzahl zu Fuß überfallen, vnd diese gantze Gegend in Begleitung Bethlehem Gabors eingenommen, als dieses dem Bathori verkundschafft worden, hat er gleich Istwan seinen General mit guter Anzahl Heyducken vnd anders Volck dem Feind entgegen geschickt, der aber die Türcken wegen der grossen Macht, nicht angreiffen dörffen, sondern gleich sich wiederumb zum Bathori zurück begeben, vnd jhme diejenige grosse Gefahr, darinnen er vnd das gantze Land gesetzt wäre, bey Zeiten zuwissen gethan. Auff der andern Seithen in Siebenbürgen nicht weit von Cronstatt ist Maggior Oglii Bassa durch das Gebürg vnd enge Wege durchkommen, die Zeckler, so selbige Pässe zu bewahren der Orthen hingestellet waren, Tausend weise, theils erlegt, theils vertrieben, vnd die gantze Revier, Bersock genannt, eingenommen, auch in der Vorstadt selbst bey Cronstadt eine grosse Anzahl Janitscharn hinein gebracht, darauff in gantz Siebenbürgen grosses Schrecken entstanden, dahero die Stände dem Bathori gerathen, daß weilen er dem Feind zu schwach, jhn mit Verheissungen vnd Schreckungen solte abwendig machen, weil aber alles Geld schon zuvor längst unter die Heyducken ausgetheilet, vnd dahero nichts mehr übrig war, hat Bathori das Lager Müllenbach gegen Sebusi über, jenseits des Fluß Marusa geschlagen, vnterdessen werden die Türcken auch in Vngarn auffrührig, bringen viel Dörffer vnd Märckt vnter des Sultans Gehorsam, denjenigen aber, so sich nicht ergeben wollen, haben sie alles Vieh vnd Gütter darvon geführt, auch dem Seyfridt Collonitsch, der sich damals auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg befunden, viel Dörffer ausgeplündert vnd in Brandt gesteckt, wie diß der Bassa von Eger vernommen, hat er diesen Tumult zu stillen, in gantz Vngarn auffmahnen lassen, auch gegen Caschau zum Obristen Forgatsch Gesandtschafft abgeordnet, mit diesem Entbieten, es sey diß alles ohne seinen Willen geschehen, wäre noch gantz willig den zwischen Vngarn vnd dem Römischen Reich gemachten Frieden zu halten, allein es müste Bathori wegen der bißhero verübten barbarischen Tyranney gestrafft werden, ist also das Türckische Kriegs-Heer mit dem Bethlehem in Siebenbürgen dem Bathori ein Schlacht zu lieffern kommen, welcher aber dessen Ankunfft nicht erwartet, sondern sich nacher Sovi vnd von dar nach Groß-Wardein reteriert, fürwendent, er werde hierzu verursacht, damit er noch auf des Käysers Seiten, den er hiervor vmb Hülff angesprochen, halten kunte, sonsten hat jhm zwar der Vngarische Palatinus Forgatsch hernach ein Anzahl Volcks zukommen lassen, weil aber sich bereit gantz Siebenbügen auf des Bethlehems Seiten geschlagen, hat man darmit wenig mehr ausrichten können, ist also hernach Bethlehem vom Scander Bassa zum Fürsten in Siebenbürgen eingesetzt, vnd ernstlich erinnert worden, daß er des Bathori Exempel betrachten, den Rath mit Vngar- vnd Siebenbürgischen Vasallen besetzen, vnd ausser des Sultans Vorwissen sich nicht vnterstehen solte.

Gedachter Bassa hat auch dem Forgatsch in anderwertigen Schreiben vermeldt, es sey wegen einigen Einfalls in Vngarn nichts zu befahren, er hätte allein vom Sultan im Befelch, daß man den Bathori aus Siebenbürgen schlagen vnd vertreiben soll.

Demnach Ihr. Maj. dieser in Siebenbürgen fürgangenen Einfall vnd Schäden Relation geschehen, haben Sie eine Neben-

1613 den-Propsition vmb förderliche Hülffe vnd Prorogation des Reichs-Tags den 30. Septembr. publiciren lassen, darinnen vermeldt, Jhr. Maj. setzen in keinen Zweiffel, es werden sich die Chur-Fürsten vnd Stände, auch der abwesenden Botschaffter vnd Gesandten gutermassen erinnern, was sie jüngst am dato 13. Augusti wegen Examinier- vnd Corrigirung der Justitia vnd Cammer-Gerichts-Mangel vnd eingeschlichenen Einspruch vor allen andern proponiren lassen, vnd hätten Jhr. Käyserl. Majest. nichts an deroselben, was nur zu dessen Beförderung gedeyen mögen, erwinden lassen, den sie hindan gesetzt diejenige Gefahr, darein Dero Erb-Königreich vnd Länder durch des Türcken Einfall gesetzt, selbst in Person bey dem Reichs-Tag erschienen, vnd zu Verschonung des H. Reichs vnd Rettung der Landtschafft zu Siebenbürgen andere Mittel für die Hand genommen, es könte aber Jhr. Majest. denen Churfürsten, Fürsten vnd andern Ständen vnangefügt nicht lassen, welcher massen die in gemeldter Proposition angeregte Gefahr seithero zu vnd überhand genommen, dann der Türck, hindangesetzt des mit jhm gemachten 20. jährigen Anstands, in Siebenbürgen gefallen, daselbst mit Rauben vnd Tyranney verübt, die Vestung Lippa, Genea, Waradein, vnd andere zu belägern grossen Anzug gemacht, den Bathori in die Flucht getrieben, den gantzen District Perlack eingenommen, die Vorstadt zu Cronstadt mit Janitscharen besetzt, vnd sich also guten Theils Siebenbürgen bemächtiget, daß auch der Vezier Hassan Bassa die Heyducken jenseits der Teyssa, als Jhr. Maj. Vnterthanen, so mit Siebenbürgen nichts zu thun, abfordern lassen, so haben auch die Türcken zu Gran einen Ausfall vnd auf den Gräntzen nicht geringen Schaden gethan, auch denen zu Neuhäusel in einem vnfürsehens gehaltenem Treffen starck zugesetzt, allein zu dem Ende, daß wann Jhr. Maj. etwan sich vmb Siebenbürgen annehmen wolte (welches dann die äusserste Nothdurfft erfordere) sie alsdann in Vngarn ihrem blutgierigen Gefallen nach hausen könten, sintemahl dann hieraus leichtlich abzunehmen, was für augenscheinliche Gefahr dem Reich ob dem erfolge, auch wie nunmehr so hoch nothwendig sey, daß man diesen Fridbrüchigen Feinden bey Zeit begegne, weil sich zumahl leichtlich begeben kan, ja fast kein anders zu gewarten, als daß dieser Erbfeind, nachdem er diese Königreiche vnd Länder erobert, mit seiner Macht weiter fürbrechen, vnd andern Standen vnd Mitgliedern, des H. Reichs in ihre Länder einfallen werde, lassen hierauff Jhr. Maj. die anwesende Chur-Fürsten vnd Stände, auch der Abwesenden Gesandten hiermit freund- vnd gnädiglich, auch gnädigst ersuchen vnd ermahnen, allermassen Jhr. Majestät Dero des Reichs Wohlstand getrewlich angelegen seyn lassen, daß sie auch von Dero viel betrübten Königreich vnd Ländern ins Reich nicht ohne Leibs- vnd Lebens-Gefahr wegen graßirenden Sterbens-Läufften, so weit abgereiset, sie wolten dermahleins, in Betrachtung dieser allgemeinen Gefahr vnd Noth, sich bey denen Consultationen einstellen, vnd wie man zu Abwendung dieser höchsten Gefährligkeit eine ergiebige Geld-Hülff auf 40. Monath, theils künfftigen Nativitatis, vnd theils auff St. Joannis Baptistæ des nechst künfftigen Jahrs 1614. zu erlegen auffbringen möchte, berathschlagen, über diß auch diese Contribution, im Fall die Türcken bey diesem Friedbrüchigen Beginnen verharren, folgends auff andere 40. Monath in nachkommenden Jahren zu entrichten, verwilligen, vnd dieses vmb so viel desto mehr, weil leichtlich davor zu halten, es werde dieser Erb-Feind wegen dieser der Chur-Fürsten vnd Stände einhellige Hülffe vnd Bereitschafft desto bälder das Hertz fallen, vnd sich von seinem Fürnehmen abweisen lassen, so wolle Jhr Maj. die Chur-Fürsten vnd Stände auch ermahnet haben, daß sie auff eine Newe Bestallung auff das Kriegs-Volck zu Roß vnd Fuß wegen eines künfftigen Nothfalls bedacht seyn wollen, vnd weil sie Zweiffels ohne, mit Kriegserfahrnen Personen versehen, darvon einen Ausschuß machen, die so wol von dem Kriegs-Zeug vnd Bereitschafft, als auch von dem Müntzwesen eine Deliberation anstellen, vnd jhr wohlmeynendes Gutachten hernach Jhr. Maj. alsbald referirn, die übrigen Puncten der Käyserlichen Proposition, sonderlich aber das Justitien- vnd Cammer-

13. mer-Gerichts-Wesen betreffend, seynd zwar Ihr. Majest. erbötig gewest, noch bey diesem Reichs-Tag gebührende Erledigung zu geben, jedoch weil die Gefahr von Tage zu Tage zunehme, vnd dahero Ihr. Maj. höchst gedrungen werden, sich zu Dero Königreich vnd Erblanden also bald wieder zu begeben, vnd zu eylendem Widerstandt zeitliche Fürsehung zu thun, es auch beynebens wegen je länger je mehr einreissendem Sterbens-Lauff zu Regenspurg sich gefährlich erzeige, als wollen Ihr. Maj. diesen Reichs-Tag anderwerts vnd auff bessere Gelegenheit verschoben haben. Ermahnen darbey die Churfürsten vnd Stände, sie wollen nach Ausweisung des Religions- vnd Prophan-Friedens in Ruhe vnd Einigkeit beysammen leben, alle Empörungen vermitten lassen, vnd einen jeden bey seinen Recht vnd Gerechtigkeiten handhaben, es wollen auch Ihr. Maj. was zu Facilitirung vnd guten Ausgang des prorogirten Reichs-Tags immer dienlich seyn mag, an Ihr nichts erwinden lassen, daß sich also darob niemand mit Fug zu beschweren Vrsach haben solle.

Als diese anderwärtige Proposition ausgefertiget, haben darüber die Protestirende den 4. Octobris ihre schrifftliche Meynung übergeben, dieses Inhalts, hätten Ihr. Maj. mit fernern Schrifften gern verschonen wollen, so treibe sie doch jhrer Herrschafften vnd Obern höchste Nothdurfft, jhre gemessene Befelch vnd darauff bestehende Eydt, vnd Pflicht zu einem andern, bitten solches nicht in Vngnaden zu vermercken, Ihr. Majest. wissen sich allergnädigst zu erinnern, wessen sie sich auff Dero zweyte schrifftliche Resolution, die bewuste Gravamina betreffend, endlich erklärt, vnd ob sie wohl je vnd allweg der Hoffnung gewest, es würde die Declaration also beschaffen seyn, daß sie ohne fernere Sorge vnd Beschwerniß den Rathschlägen hätten mögen beywohnen, wie sie dann bey Publicirung solcher Neben-Proposition gehorsam zu dem Ende erschienen, so hätten sie doch bey Verlesung derselben nicht mehr verstanden, dann daß dieser Reichs-Tag prorogiret, der Punctus Justitiæ allerdings ausgestellt, vnd wie den Gravaminibus abzuhelffen, gar kein Modus vermeldt worden, auch Ihr. Maj. vertrösteten, daß sie an Ihro ins künfftige nichts erwinden 1613. lassen würden, was zu facilitirung des prorogirten Reichs-Tags dienlich, vnd Ertheilung vnpartheyischen Rechtens nothwendig seyn möge, darbey zu der Contribution, damit der bevorstehenden Gefahr in Siebenbürgen zu begegnen, jedermänniglich eriñert vnd ermahnet haben: Nun hätten gegen Ihr. Maj. sie jhrer Herrn vnd Obern Trewhertzigkeit in Schrifften vielfältig zu erkennen geben, da nur auch jhren länger vnerträglichen Beschwerden abgeholffen würde, sie thun zwar in Ihrer Majestät gethanes General-Erbieten keinen Zweiffel setzen, aber diese Vorsorg tragen, wann allhier gar nichts zu der Sachen gethan, alles in vorigen Stand gethan, alles im vorigen Stand gelassen, auch die Prorogation ohne heilsamen Effect vnd Præparation auff das künfftige beschehen solte, daß es inn- vnd ausserhalb des Reichs, wegen der vielfältigen Klag Hoff-Raths-Proceß, Mandaten, Executionen, Achts-Erklärungen, vnd der Stadt Donawerth mit Restituirung ein seltsam Ansehen gewinnen würde, so verspürten sie auch gnugsam, wie eyfferig der ander Theil die in Händen habende Majora in allen auch Religions- vnd freywilligen Contributions-Sachen ohne Vnterscheid durchzudringen, vnd dardurch jhre Herrschafften vnd Obern vnter das allerbeschwärlichste Joch zu bringen, vnterstunden. Gestern hätten auff Ihrer Majestät Befelch vnd Ertzhertzogs Maximilians Durchlaucht. gethanes Erinnern, auch guter Hoffnung, so vieler Chur-Fürsten vnd Stände des Heil. Römischen Reichs hohe Anliegen, Flehen vnd Bitten etwas gelten würden, sie sich in Reichs-Rath eingestellt, vnd allda eröffnet, daß sie sich zu keiner Contribution verstehen könten, es wurde dann Fried vnd Recht im Reich stabilirt, vnd den Beschwärden, wo nicht gar, doch etlicher massen, bey diesem Reichs-Tag abgeholffen, auch darbey rundt erklärt, da nur den vornehmsten Puncten als beschwerliche Commissionen, Mandaten, Achts-Erklärungen, Executionen, geschwinden Decreten vnd Declarationen des Reichs Satzungen wider des Reichs Verfassungen der Hoff Rath, sonderlich wider Baden, Aach, Friedberg, vnd andere

1613. dere eingestellt, die Vicariats-Handlungen in vigore gelassen, die Cammer-Gerichts-Mangel mit gleicher Anzahl der Religion Deputationes-Tag, Cammer-Gerichts-Ordnung, Revisionen, bewuste Kloster-Sachen, Visitationen, auch der Stadt Donawerth völliger Restitution entweder verbessert, verglichen, oder wie vnd wann es geschehen solte, angedeutet, daß alsdann jhre Herrschafften vnd Obern die übrige Beschwerden zu anderer Zeit vnd Orth verhoffentlich ausgestellt lassen, vnd Jhr. Majestät nach Vermögen jetzt vnd hernach entweder mit Volck oder Geld-Hülff zuspringen würden, dargegen aber der ander Theil dieser Erklärung vngeachtet, durch die Majora ein anders schliessen, die habende Beschwärung verwerffen, vnd in die Relation nicht bringen, sondern alles dahin deuten wolte, als hätten sich Jhro Maj. derselben halben genugsam erklärt, darumb sie sich dann der Rathgang enthalten vnd nochmahls die Contribution nicht zu willigen wusten, es befunden dann jhre Herrschafften vnd Obern in den vornehmsten Beschwerden würckliche Vnternehmung, Præparation vnd Erleiterung, vnd wann schon wider ausländische Feind tractirt, muste doch zuvorderist im Reich Fried vnd Ruhe gepflantzet vnd erhalten werden, sonsten es vergeblich. Wofern nun wegen der Gefahr in Siebenbürgen, vnd diß Orths Sterbensläufften der Reichs-Tag prorogirt werden müste, so würden zwar jhre Herrschafften vnd Obern jhnen solches nicht zuwider seyn lassen, wolten aber bitten, damit der zukünfftige Reichs-Tag mit mehrer Wohlfahrt ablauffen möge, Jhr. Maj. geruheten den beklagten Beschwerden wo nicht gäntzlich abzuhelffen, jedoch dem Vornehmsten eine gebührliche Anordnung zu geben, wann nun vnterdessen der Religions-Frieden im Reich biß zu künfftigen Reichs-Tag bestättiget, so zweiffeln sie nicht, es werden jhre Herren vnd Obern sich der Hülffe halben also erzeigen, daß Jhr. Maj. allergnädigst zufrieden seyn werden. Solte aber auch dieser Modus nicht zu erhalten seyn, die Beschwerden nicht abgethan, die Hoff-Raths-Processe continuiren, die Stadt Aach abermahls angefochten, Donawerth nicht restituirt, vnd die Vicariats-Handlungen cassirt werden, so würden sich jhre Herrschafften vnd Obern zu der gesuchten Hülff keineswegs bringen lassen.

Nachdem diese Schrifft eingeliefert, hat man mit Interposition Ertzhertzogs Maximiliani ein Vergleich gemacht, vnd sich dahin vereinparet, daß zu Speyer ein Deputations-Tag gehalten, vnd daselbst wegen Restituirung der Iustitia vnd andern Sachen tractirn solle, darauf haben die Correspondirende jhre Gemüths-Meinung in einer andern Schrifft vnterm dato 10. Octobris folgender massen erklärt: Daß sie mit dem bewilligten Commissions-Tage zu Speyer zufriden, allein die Zeit möchte zu kurtz fallen, stelltens derowegen Jhr. May. anheim, ob der Termin biß auff Ostern erstreckt werden könte, hoffen, es solte von dem gantzen Puncto Justitiæ, wie auch den übrigen Gravaminibus gehandelt, vnd denen abgeholffen werden, bitten, man wolle jhnen die Hoff-Raths-Ordnung noch vor ihrem Verreisen communiciren, was die Process, so die Religion vnd andere Gravamina betreffen, bitten sie deren Fortstellung per Decretum abzuschaffen, insonderheit getrösten sie sich Jhr. Majest. werden noch in Sachen Baden, Aach, Friedberg, Bibrach, Stadt Weyl, vnd Mühlheimb betreffend, gütliche Tractation von beyderley Religions-Ständen verordnen, die Stadt Donawerth belangend, bitten sie, man wolle die noch vor dem Speyerischen Commissions-Tag restituiren, da sie nun hierauff versichert, daß sie mit dem Vberstimmen nicht befahren, jhre Protestationes, Erklärungen vnd Bedingnissen in die Relationes vnd Abschied gebracht, seynd sie erböthig in den Räthen sich einzustellen, sonsten wurden sie vmb Dimission solches alles jhren Herren vnd Obern zu referiern anhalten müssen, fast gleichen Inhalts haben sie damahls sich gegen dem Doctor Geitzkoffler erklärt.

Derowegen dann Ertzhertzog Maximilian der Correspondirenden Abgesandte zu sich erfordert vnd jhnen darauff angezeigt, daß Jhr. Maj. gemeynt der Correspondirenden Ausschuß zu sich zu erfordern, vnd in der Person sich so zu resolviren, daß verhoffentlich Jhr. May. gut Gemüth gegen dero Herrn vnd Obern verspürt werden solle, vnterdessen da Jhr. Durchl. die Suspension der Hoff-Procession auffgetragen werden soll, wolten sie thun, wie einem Teut-

13. Teutschen auffrichtigen Fürsten gebührt, solten Fried vnd Ruhe suchen, weil aber Ihr. Durchl. morgen verraisen wollen, als wolten sie ihren Abschied von jhm genommen haben, die Correspondirenden haben hingegen geantwortet, Ihrer Durchl. Interposition wäre so bewandt, daß wo es bey Deroselben allein gestanden, schon alles zu gutem Ende kommen wärs: Bedancken sich so offt ertheilten gnädigisten access, wolten die von Ihrer Majestät vertröste Resolution erwarten, vnterdessen wünscheten sie Ihr. Durchl. zu vorhabender Reiße alle glückliche Wohlfahrt.

Den 27. Octobris haben Ihr. Majestät die Correspondirende zu sich erfordert, vnd jhnen der Vice-Cantzler etliche Puncten vorgehalten, darüber aber sie sich zu bedencken vnterthänigist Zeit gebeten, vnterdessen haben die Catholische Chur-Fürsten vnd Stände auff die Käyserliche Neben-Proposition folgender massen geantwortet, nemlich vnd erstlich sich der Väterlichen Sorgen für die gemeine Christenheit gantz vnterthänig bedanckt, bitten dieselbige Ihro hinfüran auch angelegen seyn lassen wolten, was anbelangt die begehrte mitleydentliche Hülff, ob es wohl den Chur-Fürsten vnd Ständen sehr schwer falle, jedoch so wär die Türckens-Gefahr erwogen, vnd Ihr. Maj. mit dem einfachen Römer-Zug an Geld zu zweyen Jahren, vnd zween Terminen in den ordentlichen Lager-Stätten auff Dominica Lætare, vnd St. Michaels-Tag an die Hand zu gehen beschlossen worden, doch daß ein durchgehend Werck gehalten vnd was an vorigen Reichs-Hülffen bey einem oder andern noch restirt, gleichfalls eingebracht, vnd im H. Röm. Reich Fried vnd Ruhe erhalten, Erhöhung der Zölle, Mauth vnd Licenten, wie auch Sperrung der Commercien vermieden, auch die bewilligte Steuer allein zu Erhaltung der Christlichen Gräntzen angewendet, niemand von dieser Anlag befreyet die Müntz-Sorten, wie sie im Lande gangbar, angenommen, auch die Säumigen, in pœnam dupli per mandata sive clausula condemnirt, die Kriegs-Bestallung vnd Müntzwesen biß auff nechst prorogirten Reichs-Tag ausgestellt, vnterdessen aber mit Kriegserfahrnen, vnd den Kräyß-Obristen allerhand gute Vorschläg gemacht werden, damit auch die gehorsamen Stände zu der Contribution desto williger seyn, solle ein gewisser Termin zur Reassumption des prorogirten Reichs-Tags bestimmet, vnd ein solcher Ort ernennt werden, so den Rheinischen Churfürsten etwas näher gelegen. 1613.

Auf diese der Catholischen eingegebenen Declaration haben Ihr. Maj. replicirt vnd vermeldet, hätten vernommen, was sie wegen der 30. Monat wehrenden Hülff geschlossen. Nun wolten Ihr. Maj. jhnen nit verhalten, daß seit eröffneter Neben-Proposition ferner Kundschafft einkommen, daß die Gefahr mit dem Türcken nicht ab, sondern mercklich zugenommen hab, dahero mehrer Vrsach, solche Hülffe mit Gnaden anzunehmen, versehens, da der Erb-Feind ferner einbrechen, sie mit einer fernern Hülff guthertzig beyspringen vnd an die Hand gehen werden, hingegen Ihr. Maj. jhre wohlmeynende Erinnerungen in guter Obacht haben, vnd demselben, so viel an jhr nachsetzen wolten, begehren aber die beyden Jahr einzuziehen, vnd auf Joannis Baptistæ vnd Nativitatis zustellen, belangend die Prorogation des Reichs-Tags wollen sie auffs förderlichst die Reassumption ins Werck richten vnd bestimmen, darzu den ersten Tag May des künfftigen 1614. Jahrs der Wohl-Stadt halber konten Ihr. Maj. wegen der Gefahr vom Türcken nicht wohl einen andern Ort, als Regenspurg, da der jetzige prorogirt bestimmen gesinnend abgesagte Churfürsten jhnen nicht zuwider seyn lassen werden, an dem Ort zu erscheinen, inzwischen wollen Ihr. Maj. die Verfügung thun, daß die Kriegs-Bestallung auff Kriegs-Verständigen vnd der Craiß-Obristen Gutachten zusammen getragen, vnd eine Newe Bestallung auff Reuther vnd Knecht verfast, den Churfürsten vnd Ständen communiciret, wie auch der Müntz halben völlige Ordnung vnd Wiederstaigerung gewährt, vnd zu des zukünfftigen Reichs-Tags Facilitirung gute Præparation gemacht werden.

Auff dasjenige, so Ihr. Maj. vor zwey Tagen durch Dero Vice-Cantzlern den Correspondirenden vorbringen lassen, haben sich dieselbe am 18 Octobris folgender massen erklärt: Ihr. Maj. hätten vernommen, was mit jhnen durch Interposition des Ertzhertzog Maximilians wäre abgehandelt worden, es

1613 es seye jedermänniglich bekandt, wie gnädigst, väter- vnd freundlich Ihr. Maj. sich gegen den Churfürsten vnd Ständen gleich nach angetretener Regierung erzeigt, vnd nichts so begehrt, vnd in seiner Macht gestanden, abgeschlagen, dannenhero Ihr. May. sich neuerlich in abgesagter Interposition dermassen erklärt, daß sie verhofft, die Correspondirenden solten darmit zufrieden seyn, demnach aber Ihr Maj. aus jhrer letzt überreichten Schrifft so viel befunden, daß sie nicht allein auff jhren Begehren verharren, sondern selbige gleichsam schärffen thäten. So wären sie bewogen sie vor sich zu fordern, vnd so viel sich thun läst, in seiner Gegenwart erklären zu lassen.

Erstlich zwar die Commission belangend, wären sie erbötig die Anordnung über die Gravamina vnd Punctum Justitiæ künfftige Ostern nach Speyer vorzunehmen.

Fürs Ander, der Newen Hoff-Raths-Ordnung wegen, wollens Ihr. Majestät vermöge der Capitulation, sambt der alten Käysers Ferdinandi vnd Maximiliani Ordnung Ihren Churfürstl. Gnaden zustellen.

Zum Dritten die Suspension der Hoff-Raths Rechtshangigen Sachen betreffend, hätte Ihr. Maj. männiglich Recht zu laisten geschworen, mustens darbey verbleiben lassen, wollen aber solche Moderation gebrauchen, daß sich niemand zu beklagen, die Stadt Donawerth soll würcklich restituirt, allein sollen die Executions-Kosten entrichtet werden endlich die eylende Türcken-Hülffe betreffend, vnd Neben-Proposition weil sie den Reichs-Abschieden vnd Herkommen gemäß, solte man Ihr. Maj. billich verschonen, vnd den gemeinen Reichs-Schluß nicht länger auffhalten.

Hierauff haben die Correspondirende geantwortet, daß nun Ihr. May. ihnen gebetenen Bedacht verstattet, dessen thäten sie sich gehorsamst bedancken, hätten gern vnd mit Freuden gehört, daß Ihr. May. ihren Herrschafften vnd Obern nach möglichen Dingen nichts abzuschlagen begehrten, woltens referiren, verhoffen, wie bißhero ihre Devotion verspüret, also auch inskünfftig erfahren werden solle, wissen sich dessen was mit Ertzhertzog Maximilian vorgangen, wohl zu erinnern, halten Ihr. May. werden im Werck befunden haben, daß sie von ihrer Herrschafft vnd Obern rechtmäßigen Begehren fast mehr, als sie verantworten können, abgesetzt. Zu geschweigen, daß sie was geschärpfft haben sollen, vnd möchten wünschen, daß itzige Erklärung also beschaffen, daß Ihre Herren vnd Obern damit zufrieden seyn könten, thaten nichts desto weniger die Compositions-Handlung auff bestimmte Zeit vnd Orth acceptieren, sich aber versehen, daß der Modus Tractandi noch allhier erklärt, vnd dieses alles in Abschied gesetzt, vmb daß sie es ihren Herren vnd Obern referieren kunten, in ein schrifftlichs Document verfast werde.

Die Newe Hoff-Raths-Ordnung hätten sie verhofft noch bey währendem Reichs-Tag communiciret, auch die Suspension der Processen eingewilliget, vnd im Reichs-Abschied gedacht, der doch den Reichs-Hoff-Räthen durch ein Decret (in Religion vnd diese Gravamina betreffenden Sachen jhnen zustehen) aufferlegt worden seyn soll, so wurd auch der gütlichen Vnderhandlung Baaden, Aach, Friedberg, vnd Mühlheim, sonderlich Bibrach vnd der Stadt Weil im wenigsten nicht gedacht, sondern alles in sorglichem Zustand gelassen, da doch sonsten an Ihr. May. Hoff- vnd Cammer-Gericht nicht vngewöhnlich, daß da auff Fortstellung der Proceß oder Publicirung der Vrtheil Vnruhe im Reich hätten entstehen mögen, auch in Privat-Sachen alles suspendirt, wie Käyser Carl der Fünffte gethan, damahls, als wider die Evangelischen Ständ vnterschiedliche Processe erkennt, vnd aus gehörten Vrsachen eingestellet worden, wie im Reichs-Abschiede 1542. 1543. 1552. vnd 1582. zu ersehen, ja auch wohl bey Käyser Rudolphen practiciret worden, jhrer Herren vnd Obern Maynung wäre nicht, Ihrer Käys. Mayest. Jurisdiction in Zweiffel zu ziehen, oder wider die geschworne Capitulation etwas zu vermuthen, dann sie sich erinnerten, daß Ihr. Mayest. männiglich Recht zu ertheilen schuldig, vnd die Justici ausgenommen in Gewissen vorbehalten Fählen exercirt, auch deren jhr voller Lauff gelassen werden muß, Donawerth vnd derselben Restitution belangend, verneh-men

1613. men sie Ihr. Maj. Erklärung dahin, daß sie dieselbige würcklich restituiren wollen, allein zu Abstattung des Executions-Kosten Mittel begehrten, erinnern sich darbey, daß Ihr. May. sich vor diesem schon erklärt, die Restitution plenariæ, wie jüngst-verstorbene Käyserl. May. versprochen, und wie solche Stadt vor der Execution in geistlich und weltlichen Sachen gewesen zu thun, auch als einem Successori im Reich zustehet, bitten derohalben deßtwegen vm nothwendigen Schein wolten aber hierin Ihr. May. Executions-Kosten auch weder Maß noch Ziel geben der begehrten eylenden Hülff- vnd Neben-Proposition halber, wessen sie sich jederzeit erklärt, wissen sich Ihr. May. zu erinnern, kunten sich der unlinierten majorum wegen in Religion- vnd Contributions-Sachen keines andern zu erklären, hätten Ihr. May. vnterm dato 10. Augusti, was es mit den majoribus für ein Gelegenheit zu erkennen geben, wäre das vornehmste gravamen vnter welches Joch sich ihre Herren vnd Obern nimmermehr werden biegen lassen, sie wolten dann ihre Land vnd Leut, vnd alles was ihnen Lieb ist, in Wind schlagen, es habe sich auch der ander Theil auff so wohl Reichs-Crayß- als andern Tägen sich jederzeit selber darvor bewahret, vnd geförchtet, hierdurch kunte man alle vngereumte Sachen durchtreiben, welches zum höchsten beschwärlich, in keinen Reich-Constitutionibus zu finden, sondern das Widerspiel, sonderlich in Contributions-Sachen aus den Reichs-Actis zu erweisen, vnd wäre wider alle Rechte, Vernunfft vnd Billichkeit, daß man in Religion- vnd Contributions-Sachen ohne Vnterschied an die Majora gebunden seyn soll, die Guldene Bulle gedachte zwar der Majorum, aber nur in gewissen Fällen, der ander Theil solte selbst judiciren, ob er sich, da die Majora bey den Protestirenden stund, denen wolte vntergeben, daß sie nun über dis alles nit schrifftl. Resolution erlangen könte, wie sonst gleichwohl mehrmalen geschehen, so müsten sie sich nach Hauß begeben, vnd ihren Herrn vnd Obern, was fürgelauffen, referiren, die sich dann so erklären würden, daß Ihr. May. ihr rechtschaffenen intent genugsam spüren solten, sie bezeugten aber vor GOtt vnd Ihr. May. daß ihre Herrschafften vnd Obern durch diese vorgebrachte Gravamina nichts anders als Fried vnd Ruhe im Reich, Auffrichtung guten Vertrawens vnd des H. Reichs Wohlstand gesucht. Sie belangend, weil sie die höchste Noth auch ihren Herren vnd Obern, wie auch ihrer Posterität vnd aller Evangelischer Stände Ehr vnd Wohlfahrt darzu bewegt. Bitten Ihr. May. wöllen sie gnädigist vor entschuldiget halten, vnd demjenigen diese Verlängerung zumessen, so gar keine Milterung oder ehrliche Composition leyden wöllen, vernehmen nicht sonder Schmertzen, daß der ander Theil allen Vnglimpff auff ihre Herren vnd Obern auch wohl auff etliche Privat-Personen schieben darff, da doch ihre Schrifften ein anders ausweiseten, wie sie dann dessen Ihr. May. gewißlich versichern wolten, daß ihre Herrschafften vnd Obern von Ihr. May. als des H. Reichs gehorsame Stände mehr absetzen, oder dieselben verlassen werden, versehen sich nochmahlen, es werde ihren Gravaminibus noch vor ihrem Verraisen abgeholffen werden, dann sonst rebus sic stantibus sie, ob ihnen schon zugesetzt wurde, weiter nichts zu antworten wusten, da aber Ihr. May. mehr Willfahrung thun würde, daß Besserung so wohl bey dem Compositions-Tag, als auch der Majorum halber zu helffen, wolten sie sich alsdann der Contribution halber auf ihrer Herrn vnd Obern Ratification dergestalt erklären, daß Ihr. May. verhoffentlich zufrieden seyn werden, weil sie auch endlich dieser Tagen über bericht, daß andere in den Conclusionibus verfahren vnd in der Neben-Proposition der eylenden Hülff einen Schluß gemacht, auch Vorhabens seyn durch einen Reichs-Abschied publiciren zu lassen, sie aber wegen ihrer Herrschafften vnd Oberen in dergleichen Handlungen nicht verstehen kunten, als wollen sie hierin zwar niemand Maß oder Ziel geben, aber damit es ihren Herrschafften vnd Obern nicht zu Verfang oder præjudiz geraiche, hierüber protestiert haben, dann ihre Instruction, habende Befehl vnd geschworne Ayd ein solches erfordere, mit öffentlicher Vor-Bekändtnuß, daß obberührte Handlung, Schluß vnd Abschied sie im geringsten nicht binden.

Auff diese der Gesandten angebrachte Werbung haben Ihr. May. folgender massen geantwortet.

1613. Sie hätten sich zwar versehen, es solten oder wurden die Correspondirende so wol in angedeuten mündlichen Vorhalt, als in dem, was hernach zu vnterschiedlich mahlen wiederholt worden, Ihr. May. so treuhertzig vnd vätterlich Erbieten jhn zu Ehren in Obacht genommen haben, daß sie hindan gesetzt, alles Mißtrawens entweders zu der gesambten Rathschlagung eingestellt, oder des Vaterlands Teutscher Nation äussersten Obliegen halben angelegen seyn lassen, damit man von dessen Abwendung conferirt, was zu facilitirung dis Reichsschluß dienlich nach Vermögen befördert oder doch an den Mitteln, so J. M. zu Abhelffung der Gravaminum an Hand geben ein Gnügen bewisen hätte, demnach aber die vor Augen schwebende Beschaffenheit es nit anders leiden mögen, als daß J. M. in einer Nebenproposition Hülff wider den Erb-Feind der Christenheit begehren müssen, vnd aber J. M. in der Abgesanten letztern Schrifft solche Begehren vnd Zumuthungen befunden, darein sie tragenden Ampts vnd Gewissens halber nicht willigen können, als lassen Ihr. May. bey dero vorigen Erklärung, welche die Correspondirenden als man verspürt nicht eingenommen, nachmahlen vnd vmb sie viel desto mehr verbleiben, weilen von ihnen angezaigt wurde, weil sie aus Mangel eines Befehls eines oder des andern mehr als bereit geschehen, sich nicht zu erklären wüsten, es setzen aber Ihr. May. in kein Zweifel, es werden die Chur-Fürsten vnd Stände als dieser Abgesandten Herrschafften vnd Obern deren gute Intention vnd Zunaigung Ihr. May. den mehrern Theil bekandt. Nach Vernehmung genugsamen Bericht über den gantzen Verlauff jhrer parere dahin stellen, vnd dahin schliessen, daß J. M. alles was möglich vnd verantwortlich gewest auffrecht gemaynt vnd fürgenommen, auch weil die proponirte vnter Augen stossende Türcken-Gefahr, damit des H. Reichs Vormauer behafft also überhand genommen, als versehen sie sich gleichergestalt gegen jhnen, sie werden nichts anders als gehorsame bereit gethan von ihnen vernehmen lassen, vnd eine mitleydentliche Hülff erzeigen, damit sie aller Welt bezeugen, daß sie das allgemeine Obliegen allen Privat-Beschwerungen vorgezogen, darneben auch bey wehrender Reichs-Tags Prorogation bedacht seyn, damit im H. Reich der innerliche Frieden, Ruhe vnd Einigkeit erhalten, vnd männiglich bey seinem Recht gelassen werden möge.

Vber diese letzte Schrifft als der Correspondirenden Chur-Fürsten vnd Ständen Abgesandten glaubwürdige Erfahrunge zu kommen, daß der ander Theil in puncto contributionis bereit ein Conclusion gemacht, haben sie Notarium vnd Zeugen zu sich beruffen, darwider zierlich protestirt, vnd solche Protestation in die Mayntzische Cantzley zu insinuiren vnd Instrumenta darüber auffrichten zu lassen, gebetten, ist also dieser Reichs-Tag zu End gelauffen vnd die anwesende Chur-Fürsten vnd Stände, auch der abwesenden Abgeordnete wieder nach Hauß verraist, Ihr. May. aber samt dero Gemahlin vnd gantzen Hoffhaltung seynd in Begleitung der Burgerschafft zu beyden Seithen, den 25. Oct. zu Regenspurg ab- vnd auff dem Wasser nach Lintz, daselbst zu überwintern, gereist.

Damit Ihr. Käyserl. May. keineswegs nichts vnterlassen, haben sie zu einem Extraordinari Gesandten den Graffen Rombaldo von Collalto nach Rom geschickt, der aber bey Ihr. Heyl. damals vil gute Wort, aber wenig Hülff erhalten.

Dieweil der Großfürst in der Moscau grosse Victorien erhalten, hat er weißlich lieber sieghafft den Frieden suchen, als den vnbeständigen Waffen vertrauen wollen, derhalben er ein eigene Bottschafft zu Käyser Matthiasen nach Lintz geschickt, der sein Anbringen also gestellt: Der Großfürst aus der Moscau Michael Federwitz aus dem alten Geschlecht der Gores, nachdem er von allen Fürsten u. Ständen in Moscau zum Großfürsten erwählt worden, schickt vns zu E. K. M. derselben von seiner Wahl Part zu geben, vnd die alte Verbindtnuß, so seine Antecessores mit denen Christlichen Käysern gehabt, zu erneuern, die er heilig vnd steiff zu conserviren berait sey, derohalben begehrt er an Ewer Käyserl. May. sie wolten diese Bündnuß authorisiren vnd einen zu dem König aus Pohlen abordnen, damit er einen Frieden eingehe, vnd die Moscowitische Land vnd Leuth mit Straiffen vnd Plündern nimmer molestire, vnd den gefangenen Choursqui sambt denen andern Moscowitischen von Adel wieder loß lasse, wann das geschicht, werden die Feinde des heiligen Creutz nimmer Materie haben, sich über die Vergiessung so vieler Christenblut zu erfrewen: Zuletzt hat er auch, daß der Käyser jhm zu Bestätigung des Bunds wieder einen Gesandten schicken solte, begehrt: Der Käyser hat die Gesandten wohl tractiren vnd præsentiren lassen, die interposition zwischen Pohlen

und

13. vnd Moscaw angenommen, vnd in das Werck gesetzt, mit dem seyn gedachte Gesandten content wider abgeschieden.

Diß Jahr hat der Türckische Käyser dem Serdar Bassa 4000. zu Pferd vnd 12000. zu Fuß vntergeben, mit Befehl, daß er sich mit dem Betlehem Gabor wider den Gabriel Bathori Fürsten in Siebenbürgen conjungiren, vnd daß zugleich durch die Wallachey der Ogly Bassa das Fürstenthum mit einem starcken Kriegs-Heer überziehen solte, darauff seyndt die Türcken bey Villeck eingefallen, vnd das Castell Forgatsch eingenommen, das Türckische Præsidium zu Gran hat dem Cardinal Forgatsch auch viel Dörffer verbrannt, vnd viel Leute weggeführt, vnd 1500. Türcken haben auff den Carlstädtischen Gräntzen auch mit Streiffen grossen Schaden gethan: Die von Newhäusel setzeten sich wider das Streiffen in Vngarn, der Palatinus vnd der Cardinal haben ihr Volck dem Bathori zu helffen, zusammen geführt: Entzwischen ist der Serdar Bassa mit seinem Volck über die Thonau nach Siebenbürgen gezogen, da der Betlehem Gabor seiner mit seinem Volck erwarth, vnd ob wohl die Türcken nicht leichtlich ihren Marsch fort nehmen, vnd ein Vestung hinter ihnen verlassen, so seyn sie doch vor beyde Vestungen Genea u. Lippa paßirt, vnd sich Lugatz bemächtiget, das der Bethlehem Gabor mit Dever auch vollzogen.

Als der Bathori seines Feinds Anzug erfahren, hat er seinen Vetter Istuan mit denen Heyducken vnd andern seines Kriegsvolcks jhnen entgegen geschickt, als er aber, daß er dem Feind nicht bastant gesehen, hat er wider vmb- vnd zu dem Bathori gekehrt, mit ihm von der defensa seiner Person vnd Land zu tractiren: Inzwischen ist durch das Wallachisch Gebürg der Ogly Bassa auch mit einem exercitu anzogen, vnd das Volck, so der Bathori zu Verwahrung der Päß, dort gelassen, geschlagen, vnd sich in die Vorstädt zu Cronstadt, vnd die Cavalleria in selbe Revier herum gelegt, über diesen Anzug ist so wohl in des Bathori als der Inwohner Hertzen ein grosses Schrecken kommen, haben sich aber gleichwohl zur Resistenz vnd gegen die Türcken gesetzt, welche doch den Fluß Maruez innen gehabt: Die Türcken wolten den Bathori zu ihrem Vortheil zu einer Schlacht zwingen, er aber hat sich nach Wardein retirirt, alldort des Palatini vnd Cardinals Succurs zu erwarten, da er mit seinen vertrawtesten, sonderlich mit dem Obristen Gity zu Rath gangen, was er zu thun, wann ihn die Türcken vnd der Gabor belägern solten, darauff sie beschlossen, daß der Bathori sich mit der Infanteria in das Castell begeben, vnd die Reutherey sich nach Tybisco reteriren möchte: Als nun der Bathori gesehen, daß des Cardinals Succurs seiner Hoffnung nach nicht correspondirt, hat er hin vnd wieder in Vngarn Volck zu werben geschickt, weil er aber sich durch seine verübte Tyranney bey jederman so verhast gemacht, daß sich keiner in seinen Dienst begeben wollen, hat er sich gantz verlohren mit niemands seine Kriegs- vnd andere Geschäffte communiciert, sondern itzt da, itzt dort, sich als einer der erdrincken will, eine Stauden erwischt, vnd ihm nicht helffen kan, derowegen er einem vnter seinen Leuthen, daß er ihn niederhawen solt, gebetten, welches ihn dann bald aus des Gabors Anstellung geschehen, dann als er dem Scander Bassa Wardein zu übergeben sich erbotten, vnd es mit denen Seinen communiciert, haben sie beschlossen, ihn zu Verhütung mehrers Vbel, vnd Abschneidung der fernern Türckischen Correspondenz aus dem Wege zu räumen, derohalben sie mit einem seiner Diener, daß er ihn in seinem eigenen Zimmer, vnd mit seinem eigenen Säbel niederhauen solt, accordirt, wie es aber auff diese Weise nicht geschehen können, hats der Betlehem Gabor dahin gebracht, daß er den andern Tag sein Volck zu besichtigen, mit zween seiner Räth in einer offenen Gutsche ausgefahren, da ihn 500. Reuther angriffen vnd niedergehaut, vnd die zween Räth biß auff den Tod verwundt, das den 27. Octobris 6. Monath nach des Sigismundi Bathori seines Antecessoris Tode vorgangen: Seinen Leichnam haben die Seinigen mit Ochsen weg, vnd nach Wardein geführt. Drey Tage hernach, als der Serdar den Betlehem Gabor zum Fürsten in Siebenbürgen declarirt, hat er diese Worte zu ihm gesagt: Der Bathori werde für ein Exempel der bösen Fürsten dienen, ich glaube, ihr werdet das nicht thun, was er gethan, vnd keinen Feldzug ohne Vorwissen des Türckischen Käysers auch vnterfangen: Erhaltet den Frieden mit ewren Nachbarn, vnd richtet euch nach vernünfftigen Rath.

1613. Ob nun wohl die Inwohner in Siebenbürgen ihr gantzes Vaterland voll frembdes Kriegsvolcks gehabt, vnd das ärgist geförcht, so seyn sie doch innerhalb 40. Tagen mit einem General Frieden getröst worden, dann alle Städt, Obriste, Hauptleuth vnd Beambte haben den Betlehem Gabor vor ihren Fürsten erkennt, vnd der Obrist Andreas Gitty hat sich auch ihm sambt der Vestung Waradein ergeben, vnd er ihm hergegen die Herrschafft Deuer verehrt. Also hatte das Glück gespielt, dann den Betlehem so

1613. so aus dem Vaterland verjagt gewesen, hats zu einem Fürsten erhebt, vnd den Fürsten Bathori ins Grab geworffen. Der Betlehem Gabor in seiner neu-angetretenen Regierung einen steiffen Fuß zu setzen, hat iederman höflich vnd freundlich, sonderlich die Sachsen wohl tractirt, vnd dem Palatino aus Ungarn mit vielen Erbietungen zugeschrieben, vnd sich bey Käyser Matthiæ insinuirt, die Türcken auch friedlich abgezogen, weil sie anderwerts occupirt gewesen, wie hernach zu sehen.

In diesem Jahr hat der Pfaltzgraff Hertzog von Neuburg seinen ältisten Sohn, Hertzog Wolff Wilhelm mit der Hertzogin Magdalena aus Bayern zu verheyrathen sich bemühet, vnd als ein vnd anderer Seiten die Heyraths-Abrede, vnd sonderlich die Versicherung, (weil der Bräutigam der Augspurgerischen Confession, vnd die Braut der Catholischen Religion zugethan gewesen,) daß die Printzeßin vnperturbirt bey ihrer Religion vnd Exercitium derselben verbleiben solte, beschehen, ist der Hertzog von Newburg zu München angelangt, alldort von Hertzog Wilhelm vnd Hertzog Maximilian ansehnlich empfangen, die Hochzeit stattlich gehalten, vnd darbey drey Tage nach einander schöne Fest celebrirt worden: Uber die Zusammengebung ist ein Difficultät entsprungen, dann der Hertzog sich nicht bey der Meß hat zusammen geben lassen, vnd die Hertzogliche Braut von denen Catholischen Ceremonien nicht weichen wollen, letztlich aber wurd geschlossen, daß sie der Bischoff in der Haupt-Kirchen zusammen geben sollen.

Vor einem Jahr haben wir den Pfaltzgraffen Friderich Churfürsten zu Londen in Engelland gelassen, dis Jahr den 13. Februarii hat man das Hochzeit-Fest mit einem schönen Feuerwerck vnd einer Türckischen Galleeren vnd Fusten, entgegen einer Englischen Armada auff dem Fluß Thamis angefangen: Erstlich war ein Wacht-Thurn, vnd ein Mußqveten-Schuß darvon ein Castell auffgebaut, das gegen dem Land-Thüren, vnd gegen dem Wasser ein artlichen Port gehabt, vnd mitten darauff ist ein Türckischer Fahnen gesteckt, vnd in Porto seyn viel kleine Schiffe mit ausgesteckten Fahnen zu sehen gewesen, vor vnd vmb diesen Hafen haben 14. Galleeren, vnd ein Gallion mit zwo Fusten gehalten, vngefährlichen vmb 3. Uhren, als die Flott des Meers ankommen, ist erstlich ein Venedische Naven sambt einer Caracca daher gesegelt, mit der drey Türckische Galleeren gestritten, sie erobert, vnd an statt des Fahnen St. Marxen ein Türckischen auffgesteckt: Nach diesem ist die Englische Armada, als der Admiral (auff welchem in dem mittelsten Mast eine Fahne mit dem Englischen, auff dem fordern mit dem Pfaltzischen Wapen gesteckt) herab gefahren, welchen zwey andere Schiffe gefolget, daß die Türckische Wacht durch ein Zeichen der Türckischen Armada kund gethan, darauff Larmen worden, vnd die Türcken den Englischen Admiral erstlich mit zwo Galleeren, hernacher auch mit dem Gallion angegriffen, die übrigen Englischen Schiffe, so in 16. gewesen, wurden auch alsbald von Galleeren vnd Fusten vmbringt, welche sich von einem zu dem andern geläncket vnd hefftig auff einander getroffen, der Admiral aber hatte sich hindurch geschlagen, vnd seine Station gegen dem auffgerichten Castell eingenommen, auch daselbst geancfert, darauff aus dem Castell gegen dem Admiral gewaltig geschossen worden: Inzwischen haben die Galleeren vnd die andern Schiff auch an einander gesetzt, biß noch drey Schiff geanckert, der Vice-Admiral schlug sich nicht weniger durch die Galleeren, vnd sich mitten in Fluß gestellt, welches auch die übrigen Schiff gethan, darauff die Türckischen Galleeren sich nach ihrem Haffen begeben, da sie die Englische Armada de novo angriffen, vnd wurd von denen Galleeren, Schiffen, aus dem Castell, vnd vom Landt ein solches Schiessen gehört, daß man gemeynt, es gehe die Stadt vnter, darzu vil geholffen, daß man perspectiv auff dem Fluß von Häusern gemacht, vnd selbe angezündt, daß so natürlich geschienen, als wann die gantze Stadt im Fewer wäre, vnd ist alles dieses wohl vnd lustig abgangen.

Den 14. Februarii an Tag deß Beylagers, hat der König durch sein Obristen Cammerer Graffen von Suffolcke dem Churfürsten, daß wegen Enge der Hoff Capellen in Pallast Withall die Princessin nur die vnverheyratten Damas, vnd der Churfürst etlich wenig vnverheyratte Cavallieri mitnemmen solte, anzaigen lassen, die vbrige Herren vnd Räth haben Ihre Sessiones schon außgezaichnet gehabt: In der Capellen ist der Altar mit gewöhnlichen vbergüldten Becken, Pocalen vnd Leichtern gestanden, vnd auff dem Altar ein Buech mit Goldt eingefast gelegen, vnd die Capellen auff allen seithen mit stattlichen, von Goldt vnd Seiden gewürckten Tappetzereyen vmbhenckt gewesen: Auff beyden Seiten seyn die Musici neben den Bischoff von Gättes vnd Wall, vnd zween andere Geistliche Gesandten gestanden. Vmb 11. Vhr ist der Churfürst gantz weiß geklaidt, mit dem HalßBandt deß Orden vom Hosenbandt, vnd





46. Pfaltzgraff Friedrich empfänget



...en Orden des Hosenbandes. 1613

T. VIII. P. 609.



1613. vnd stattlich von Klainodien geziert, in die Capellen gangen, vnd von Printz Heynrichen von Nassaw, dem Graffen von Rohester, vnd etlichen andern jungen Englischen Graffen, sambt dem Graffen von Wittgenstein vnd Löwenstein, wie auch den Obristen von Schönberg erstlichen an dem Altar, von dannen aber durch den Ober-Cammer-Herren auff das auffgerichte Gestell beglaitet, vnd darauff alßbaldt die Princessin auff der Rechten von dem Printz von Groß-Britanien, vnd auff der Lincken von dem Graffen von Nordthampton geführt worden, Sie war auch weiß angethan, vnd mit ansehlichen Kleinodien, sonderlich aber Perlen geziert, den Schweiff haben 13. Fräwlein getragen, darauff der Ertzbischoff, die Bischoffe, Cantzler, vnd Hohe Räthe, Graffen, Ritter, vnd auff sie der König gefolgt, dem der Graff von Arondell das Schwerdt vorgetragen, kurtz hernach ist auch die Königin mit vielen verheyrathen Damaissen, so alle stattlich auffzogen, in die Capellen kommen, da sich der König auff den Königlichen Thron zur Rechten, neben derselben der Churfürst, vnd hernach Printz Carl, gegen vber aber, die Königin vnd Princessin gesetzt: Neben dem König ist gemelter Graff von Arondell auff der Rechten mit dem Schwerdt, vnd zur Lincken der Bischoff Loventriensis, vnd an Jhme der Graff von Nordthampton, auff der andern Seithen der Viconte de Lisle, vnd Monsieur Caren der Königin Obrister Hoffmaister: In der mitten aber die Gräffin von Arondell gestanden, disem nach seyn die Fräwlein abgetretten, vnd hat die Fraw von Harington den Schwaiff der Princessin auffgehalten, darauff musiciert, vnd vom Bischoff von Gättes vnd Walles auff der Cantzel das Gebett vnd Predig gehalten, vnd die Princessin biß nach dem Beylager allzeit vor dem Churfürsten genennt worden, der Ertzbischoff von Candelberg hat vor dem Altar die Zusambengebung verricht, nach welcher der König dem Brautvolck Glück gewünscht, vnd haben etliche Truchsäß Confect vnd ein Becher Wein auffgetragen, welches sie erstlich dem König vnd Königin, hernach dem Churfürsten vnd der Princessin vorgesetzt: Inmittels seyn vier Ehrenholden in jhrem Habit auffgetretten, darunter einer nachfolgende Worth außgeschrieren: Glück, Hayl vnd Wolfahrt wolle GOtt der Allmächtig dem Durchläuchtigisten Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn Herrn Friderichen Pfaltzgraffen, deß Heyligen Römischen Reichs Ertz-Truchsässen vnd Churfürsten, wie auch der Durchläuchtigisten Hochgebohrnen Fürstin Elisabeth, deß Großmächtigisten Fürsten Jacobe in Groß-Brittanien, Franckreichs vnd Irrlandts Königs, Fidei Defensoris, eintziger Princessin vnd Tochter, alß newen Eheleuthen, jhr Lebenlang verleihen, darauff das Brauthvolck, König vnd Königin mit jhren vorigen Comitat wider in jhr Gemach gangen, allein seyn am zuruck gehen, die Brautführer der Hertzog von Lenox, vnd der grosse Admiral gewesen: Baldt hat der Churfürst sein Brauth, so sich anderst angelegt, auff den grossen Saal zu der Mahlzeit belait, vnd ist sie an der Taffel oben an allein, vnd auff der rechten Handt der Churfürstl. Bräutigamb, vnd auff der Lincken der Printz Carl, vnd neben dem Churfürsten der Frantzösische Gesandt gesessen, alßdann ein Vorschneider gesessen, darauff Printz Hainrich sein Sitz, vnd auff der lincken Seithen nach dem Printzen zimblich herab die Venedische vnd Stadische Gesandte jhre Stül gehabt, die vbrige Stellen seyn von den andern Graffen, Rittern, vnd Räthen auff einer vnd auff der andern Seithen mit Damen besetzt worden, vnd hat dise Mahlzeit fast drey Stundt gewährt, die vbrigen Cavallieri wurden in ein andern Saal gespeist.

Nach verrichter Mahlzeit ist das Churfürstliche Brauth-Volck zu dem König vnd Königin in das Gemach gangen, da ein ansehlicher Tantz vnd Colation gegeben, vnd das Churfürstliche Brauth-Volck in jhre Zimmer belait, da von Frawenzimmer, Englischen Gebrauch nach dem Churfürstlichen Hochzeiter das Hosenbandt auffgelöst, vnd abgenommen worden.

Den folgenden Tag hat man ein stattliches Ringel-Rennen, vnd folgendts alle Tag, so lang der Churfürst in Engellandt gewesen, stattliche Comœdien, Fest, Mahlzeiten vnd dergleichen gehalten.

Den 10. Aprilis Nachmittag ist der König, die Königin, der Printz, der Churfürst vnd sein Gemahlin auß dem Königlichen Hauß Witthall zu Schiff getretten, vnd da sie durch die Brucken vnd bey dem Thuren fürüber gewesen, hat man alle grosse Stuck auff den Thuren vnd sonsten am Vffer deß Landts loß geschossen, deßgleichen auff den Schiffen, so beederseits auff den Restieren gelegen. Denselben Tag seyn sie nach Gremwick, den 13. nach Rohester.

Den 14. Aprilis hat der Churfürst vnd sein Gemahlin von dem König vnd Königin jhren Abschiedt genommen, der Printz aber hat sein Fraw Schwester biß nach Canterberg beglait, die zu Marget zu Schiff gangen, vnd den 29. zu Flüßingen angelangt, da deß Königs Kostfreyhal-

1613. haltung auffgehört, vnd der Staden die jhrige angefangen: Graff Moritz mit seim Brudern Graff Hainrich, vnd dem von Portugall, haben den Churfürsten sambt seiner Gemahlin im Schiff empfangen, vnd ist Graff Moritz auff deß Churfürsten, von deß Admirals Graffen von Nottingen hohes Bitten, bey dem Nachtmahl verbliben, die Staden haben den Churfürsten in jhren Landen ansehlich tractiert, vnd wol gehalten, vnd Graff Moritz absonderlich sein affection in allem erzaigt, welcher die Churfürstin biß nach Cölln beglait, da sie ansehlich empfangen worden, vnd die vornembste Kirchen vnd Reliquien gesehen, vnd dann ist Graff Moritz wider zuruck, vnd die Churfürstin auff dem Rein fort, da sie von deß Ertzhertzog Albrecht Gesandten zu Reinbergen begrüst, vnd von Cöllnischen vnd Maintzischen Gesanten Kostfrey gehalten worden.

Den 4. Julii ist die Churfürstin zu Franckenthall, wie auch jhr Gemahel mit gantzem Comitat glücklichen angelangt, vnd von der Burgerschafft vnd Landtvolck, so in der Rüstung gestanden, mit grossen Frewden empfangen worden.

Erstlich, von dem StattThor biß an den Marck jnnwendig der Statt seyn gestanden zwey Compagnien Mußquetierer ein in die ander Hundert Mann starck, deren die ersten im alten Römischen Habit rother Farb, die andern in grün auff Türckisch geklaidet, auff beyden Seithen außgetheilet. Nach den jungen Knaben waren zwey Compagnien Mußquetierer, deren die eine gantz schwartz im Gesicht, die ander alß Indianer, disen folgte noch ein Compagnia zu Fueß von Junger Mannschafft in die zwey hundert starck, daß also von dem StattThor biß an die Schaffnerey die Gassen beyderseits mit Volck bestellt gewesen.

Nachdem Jhr Churfürstl. Gnaden in das Fürstl. Hauß kommen, seyndt sie etwas in der Höhe vber dem Thor in einer Gallerien, da sie gerath in die Statt haben sehen können, denen zu Ehren die Compagnia der Ritterschafft wider erschienen, darnach ein Fahn junger Knaben, die waren alle grün geklaydet, wie auch jhr Fahn gantz grün, vnd darinnen mit Guldenen Buchstaben, aliquando majora, endtlich ein Fahnen Handtwercks Gesellen, des andern Tags gegen Abendt vmb 8. Vhren, haben sich die vorgemelte 4. Compagnien, so mit jhren vnderschiedlichen Klaydungen, die 4. Theyl der Welt bedeutet, in die Statt Troyen begeben, mit jhren Fahnen vnd Wehren die Statt zuverthättigen, baldt darauff ist die Reutherey kommen, so die Statt berendt vnd auffgefordert, welcher die beyde Außschuß Fähnlein gleich gefolget, vnd auff 3. Vierdtelstundt aneinander die Statt gestürmet, dagegen sich in der Statt nicht allein jnnerhalb der Mawren, sondern auch durch vnterschiedliche Außfäll sehr stattlich mit schiessen gewehret, darvnter auch vil Ragettlein geworffen, daß also nichts alß Schiessen vnd Krachen gehört worden, nach solchem gewaltigen Sturm ist der Feindt abgezogen, vnd hat das grosse Pferdt vor der Statt Thor stehen lassen, darauff die in der Statt sich gefreyet, vnd das Pferdt in die Statt geführt, baldt darauff ist in der Statt ein Zeichen mit Fewer auff einen Thuren gegeben worden, darauff sich der Feindt wider zu der Statt gewendet, durch Macht der Ritter oder Soldaten so auß dem Trojanischen Pferdt gesprungen, mit Gewalt eingefallen, die in der Statt außgejagt, vnd erstlich beyde Thürn so von Fewerwerck zugericht gewesen, angezündt, vnd folgendts alß ob sie die Mawren gantz zersprengen wolten, allerhandt lauffende Fewer geworffen; in diser Statt Franckenthall hat der Churfürst sein Gemahlin außruhen lassen, vnd sich nacher Haidelberg begeben, vmb dero Ankunfft zuerwarthen, dieselbige mit den Seinigen zu empfangen, vnd einzubeglaiten. 1613

Den 7. Junii waren allberaith bey Jhr Churfürstlicher Gnaden dero Frewdenfest vnd Haimbführung beyzuwohnen vil Fürstliche Persohnen, auch Graffen, Herren, vnd vom Adel zu Haidelberg beysamben, alß erstlich Johann Pfaltzgraff, Churfürstlicher Pfaltzischer Administrator, wie auch jhr Herr Bruder Ludwig Philipp Pfaltzgraff, sambt denen zum Churfürstlichen Hoffstatten gehörigen Graffen, Herren, Junckern, vnd Officiren, auch 25. beschriebenen Graffen vnd Herren, 14. OberAmbtleuthen, wie auch eine grosse Anzahl vom Adel, vnd zum Auffwartten beschriebenen Ambts= vnd verrechneten Dienern zu Pferdt, es ware auch Fraw Magdalena Pfaltzgräffin zu Güllich, Cleve vnd Berg Wittib, sambt dero Tochter Fräwlein Amelia Jacobe, Fräwlein von Werd, ingleichen waren zugegen Friderich Casimir, vnd Johann Casimir Pfaltzgraffen, beyde Gebrüder, ferners war ankommen Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg, in dero Fürstlichen Gnaden Comitat war, Joachim Ernst Fürst zu Anhalt, vnd Wilhelmb Graff von Mannßfeldt, Fürstlicher Brandenburgerischer Gehaimer Rath, vnd OberMarschalck, Graff Hainrich von Solms, Graff Hainrich Wilhelmb zu Eysenburg, Graff Ernst zu Manßfeldt Obrister, Herr Moritz zu Grieschingen, Erasmus Herr zu Limburg, vnd der

Frey-

1613. Freyherr zu Falckenstein, sambt ein stattlichen von Adel vnd Ritterschafft, ingleichem der Johann Friderich Hertzog zu Würtenberg, sambt Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Brudern Fürsten Ludwig Friderich Achiles, vnd Herrn Krafft Grafen zu Hohenlohe, Herr Philipp Graff zu Oettingen, Herr Ludwig Eberhardt Graff zu Hohenlohe, vnd Herr Georg Freyherr zu Mörßburg, vnd Herr Bettforth beyneben einen ansehenlichen Adel vnd Ritterschafft: vber hochermelte Persohnen war noch ferner angelangt, Fürst Christian zu Anhalt, die Fraw Anna Marggräffin zu Baden, gebohrne Gräffin vnd Fraw auß OstFrißlandt Wittib, disen folgeten obgemelte Troppen der von ChurFürstl. Pfaltz beschribnen vom Adel vnd Lehenleuth, denen ritten nach Churfürstl. Pfaltzische, Anspachische, Württenbergische vnd andere Fürstl. Hoff Junckern, dem folgeten hochermelte Fürsten vornembste Officianten vnd Befelchshaber. Darauff folgte der Churfürstl. Pfaltz Marschall, vnd ferners der anwesenden Fürsten wie auch Chur- vnd Fürstl. Pfaltz sambt der Printzeßin LeibRoß, auff dise ritten die anwesende Graffen vnd Herrn, sambt den Chur- vnd Fürstl. CammerJunckern, vnd 15. Alten vnd Churfürstl. Pfaltz wolverdienten vom Adel, darauff folgete ein Heerpauck mit vorher reittenden Tromettern in vnderschidlicher jhrer Herrn Liberey, vnd kame Herr Christian der Elter Fürst von Anhalt neben hochgedachten den drey jüngern Pfaltzgraffen, wie auch den dreyen jüngern Hertzogen von Würtenberg, vnd den zween jüngern Fürsten zu Anhalt, auff welche kommen in einer Gutschen, der vornembste Königl. Commissarius auß Engellandt, der Fürst von Lenox, vnd der General Cicill vnd folgenden 4. Stallmeister, auff welche widerumb ein Heerpauck mit Tromettern, im Pfaltz Liverey verordnet, vnd seyndt also der Herr Administrator Hertzog Ioannes Pfaltzgraff, Ihr Churfürstl. Gnaden Pfaltzgraff Fridrich, Herr Joachim Ernst Marggraff zu Anspach, vnd Johann Friderich Hertzog zu Würtenberg, die nächsten vor der Printzeßin Wagen geritten, denen dann gefolget die Königl. Printzeßin, beynebens 2. Englische Gräfin, der Commissarien Gemahlin so Ihrer Churfürstl. Gnaden zugeordnet, auff disen Wagen waren geordnet, zu folgen, 6. Pages de honneur in Liuree auffs schönest gezierten Pferden, disen folgeten die vbrigen Königl. Commissarien hernacher derselbigen Gemahlin, vnd alles der Printzeßin Frawenzimmer, nachdem sich nun die Reutherey bey Nevenhaimb an den Näcker gegen Heydelberg der Brucken sehen ließ, ward in der Vorstatt von Kronen an biß zu dem weissen Thurn nach der Läng des Neckers hinauff, von 67. Feldtstucken, wie auch von allen Thürnen in der Statt vnd Vorstatt ein Salve mit gewaltigen Schiessen begeben, welches wegen des Gebürg ein grossen Widerhall verursachete, indem nun der Churfürst sambt der Printzeßin an dem Necker gegen dem rot..n Pühel kommen waren, ließ sich ein andere Kurtzweil, von den Fischern auff dem Necker angestellt, sehen. 1613.

Erstlichen war gesteckt auff einen eissernen Pfeil ein hiltzeres Vaß mit Farben gemahlt, welches in der Höhe 4. Thürnlein, vnd auff jeden Thürnlein ein blaues Fändlein, vnd in der mitten des Vasses obristes Boden, auch ein Fändlein hatte, vnd saß in jedem Thürnlein ein Hahn, solches Vaß zum bestreitten, vnd vmbzustechen wurden geordnet 12. Nachen, auff jeden Nachen 4. Persohnen mit jhren Spiessen, so vornen Eysen hatten, diser Wassersichtigen Ritter Spilleuth, waren 2. Schallmeyer, vnd war das Vaß also angesteckt, daß so baldt es getroffen wardt, hierumber lieff vmb sich trähete, desthalben gefährlich war solches recht zutreffen, dann mannicher sich selber darüber in das Wasser stiesse, damit aber die Wassersichtige Ritter welche zuvor auß Churfürstl. Begnadung zimblich in den Weinglässern gestochen, desto mehr Lust zu disen Wasser Kampff hetten, war einen jeden, so ein Reiff vom Vaß stiesse, ein halben Thaler zur Verehrung verordnet, vnd wann einer der Türnlein eines traff, daß sich das Türnlein öffnete, floge ein Hahn herauß, ferner war ein grosser Humpelnachen etwaß besser oben vber den Krannen in einen Ancker gehenckt, darauff zween Schnappgalgen auffgericht gewesen, an welchen jeden ein Gauß an die Füß hart gebunden, auffgehenckt, welchen die Wassersichtigen Turnierer die Hälß abreissen solten.

Zum Einrith vnd Einfahrt negst der Brucken seyn 3. Compagnien vnd Fändlein Soldaten gestanden, zwo gegen dem Gebürg vnder der Brucken, vnd eine vber der Brucken, welche mit vnderschidlichen Frewdenschiessen Ihr Churfürstl. Gnaden, vnd die Printzeßin empfangen, dergleichen dann von dem Geschütz am Necker, vnd von allen Thürnen auch widerumb geschehen, Alß sie nun vber die Brucken gegen der Statt Tho. sich nahete, stundt auff des Schultessen zu Haydelberg Doctor Johann Poschen, vnd eines Ehrsamben Raths Anstellung, am Eintritt der Neckerbruckrn auff dem Portal gemahlet, zwischen den beeden Chur- vnd Königl. Wappen Pfaltz vnd

1613. vnd Engellandt, ein himmlischer Engel, so dieselbe mit beyden Händen zusamben gehalten, vnd darbey geschriben, Deus conjunxit, förders ist die gantze Brucken darauff beyderseits die Seithenbretter vmb mehrern Liechts, vnd Abwendung des Staubs willen, außgeschlagen, mit Meyen besteckt vnd geziert gewesen, daß sie mehr einer schönen lustigen Gallerien zu einen Garten, dann einer Brucken gleich gesehen.

In der Statt waren die Gassen mit Graß vnd Blumen bestrehet, v. die Häusser mit grünen Meyen besteckt, vnd an vielen Orthen mit grünen Kräntzen vber die Strassen daran der Chur Pfaltz Wappen in 3. vnderschidlichen Schilten sambt allerhandt frembden Früchten in grosser Anzahl mit Goldt geziert, gehenckt, auff dem Marckt gegen dem Rathauß waren 3. Fahnen Soldaten mit Muschquetten vnd langen Spiessen, geordnet, am Endt des Marckts zum Eingang der obern Strassen war von Schultheiß Burgermaister vnd Rath der Statt Haydelberg ein schöne Triumphs Porten auffgericht, mit der Königl. May. in Engellandt Wappen vber den Eingang gezieret, vnd in der Runde vber den Portal geschrieben, Dominus custodiat introitum tuum, vnter dem Bogen war vber zwerg an einem seidenen Bandt schwebendt ein guldene Cron auffgehenckt, welche von 2. jungen Knaben indem die Printzeßin durchgefahren, mit dem Bandt gleichsamb sie darmit zu krönen biß auff den Himmel Ihres Wagens nidergelassen, und nachmahls wider in die Höhe gezogen, inwendig war der gantze Arcus mit Epheu vnd schönen Bluemben, anhangenden Pomerantzen, Zitronen, wie auch Zwespen, Pferschy, vnd allen andern im Teutschlandt wachsenden Baumfrüchten in grosser Anzahl gezieret, vnd mitten durch ein schöner Krantz, von disen Arcu biß an das Speyer Thor hinauß ist die Burgerschafft in zimblicher anzahl vnd wol staffiert in der Rüstung gestanden, vnd gleicher gestalt die gantze Strassen mit obgeschribenen gehengen, von allerhandt Früchten, vnd hochgemelten Wappen gezieret gewesen, so hat auch ein Ehrsamber Rath die Statt Thor renoviren lassen, vnd die Burgerschafft mit dem Wachten, wie auch Auffnembung vnd gebührlicher tractierung der in so ansehenlicher Summ auff etlich tausent einlosierten, vnd ankommenden frembden Gästen sich willig eingestellt, es waren aber bey dem Eingang des Marcks zwischen der Kirchen vnd Häusser auff der Seithen 15. alte ansehenliche wolverdiente von Adel von jhren Pferden abgestigen, die newe Churfürstin zu beklayden, deren 3. alß Albrecht von Rosenberg, Wipprecht von Pittingen Churfürstl. Pfaltz, Rath vnd Faut zu Bretten, vnd Engelberdt von Lauttern Churfürstl. Rath, vnd Faut zu Haydelberg vor dem Wagen, die andern 12. auff jeder Seithen 6. neben dem Wagen hergangen, vnd die Printzeßin biß in das Schloß zum Abstandt beklaydet, vor dem Statt Thor den Graben hinauff waren 4. vnderschidliche arcus triumphales, von der Löbl. Vniversitet zu Haydelberg auffgerichtet, der erste arcus war der Philosophischen Facultet, der ander der Medicorum, der dritte der Rechtsgelehrten, der vierdte der Theologen, alß nun die Printzeßin bey dem Portal der Medicorum ankam, empfienge sie der Vniversitet Magnificus Rector mit einer Latheinischen Oration, auff welche Redt der Obriste von Schönberg dem Rectori wegen der Printzeßin kürtzlichen widerumb geantwortet, es war auch bestellt, daß durch ein jungen Knaben der Printzeßin in einem Körblein verehrt wurden allerhandt Früchten.

Alß nun die Churfürstin sich zu dem Schloß nahete, verfügte sich die Churfürstl. Wittib, beynebens andern Fürstl. Gräffl. vnd Adelichen Frawenzimmer auß Ihren Gemachen jnnwendig dem Schloß, vnd stelten sich von dem Schnecken bey dem grossen Saal in zimblicher Ordnung, eine nach der andern, daß also der Gang wehret biß zu der Silber Cammer, vnd stunde erstlich die Churfürstl. Wittib des Churfürsten Frau Mutter, Fraw Iuliana Losa, darnach des Administratoris Fraw Mutter, folge des Administratoris Gemahlin, ferners die Marggräffische Wittib: des Churfürsten Herrn Vatters Schwester, Freylin Catharina vnd Freylin Charlotta beede Ihrer Churfürstl. Gn. Schwestern, Freylin Amelia der Churfürstl. Wittiben Schwester, vnd des Administratoris Schwester Freylin Amelia Iacobe, wie auch sein Töchterlein, disen folgte das Gräffliche vnd Adelich Frawenzimmer, alle sehr herrlich, reich vnd zierlich beklaydet, inzwischen kam Ihr Churfürstl. Gn. sambt dero Gemahlin in dem Chur-Hauß Schloß Haydelberg glücklichen an, vnd wurdt zum Eingang des Vorhoffs von einem Fahnen Soldaten, vnd Muschquetirer mit Frewdenschiessen empfangen, mitten fast in dem Vorhoff des Schlosses ist gestanden ein schöner von Holtz auffgerichter vnd gantz vbermahlter Bogen, auff welchen beyderseits die hievor zwischen der Cron Engellandt vnd Hochfürstl. Hauß Bayrn, vnd Chur Pfaltz fürgangene wollgerathne Heyrath, bey denen höchst ermelten Häussern zu besondern Ehren gemeinet, welcher im Jahr Christi 1168. Mechtil-

1613 Mechtildin König Hainrich des Zweyten von Engellandt Tochter zu der Ehe bekommen hat.

Als nun Ihr. Churfürstl. Gnaden biß in den Hoff Ihre Gemahlin begleitet hatte, sprang Ihr Churfürstl. Gn. vom Pferdt, sie zu der Churfürstl. Wittib, der Fraw Mutter, welche allbereit ihnen entgegen gieng, zugeführt, seynd Ihr Churfürstl. Gn. von dem Administratore vnd den Marggraffen von Anspach, beyneben dem Churfürsten in Ihr verordnet Gemach begleitet worden, folgenden Dienstags ist man zur Churfürstl. Taffel erschienen, welche also angeordnet gewesen, oben an war gesetzt die neue Churfürstin gar allein, zu dero Rechten, auff der Seiten der Länge der Taffel ward gesetzt der Fürste von Lenox Königl. Würden aus Groß-Britannien Commissarius, darnach blieb eine Stelle ledig vor den Vorschneider, welcher war Graff Ludwig von Wittgenstein, darnach war gesetzt Pfaltzgraf Fridrich der Churfürst, folgends der Graff von Arondel Königl. Würden Commissarius, folgends der Herr Administrator, darnach war wieder ein Platz ledig vor einen Vorschneider, welcher war Rheingraff Johann Casimir, folgend der Graff von der Insul, Ihr. Königl. Majestät Commissarius, diesem folgte der Herr Marggraff zu Anspach, Fürst Joachim Ernst, vnd der Freyherr von Heringthon Königl. May. Commissarius, vnd an der Taffel wurden gesetzt Fürst Christian von Anhalt der Aeltere, vnd der Hertzog von Würtenberg, Fürst Johann Friedrich, auff der andern Seiten der Länge nach der Taffel, ward gesetzt der Churfürstlichen Printzeßin zur Lincken die Churfürstl. Wittib vnd Fraw Mutter, des Administratoris Fraw Mutter, die Fraw Administratorin, die Marggräfliche Wittib, Fräwlein Christina, Fräwlein Catharina, Fräwlein Charlotta, Fräwl. Amelia, Fräwl. Amelia Jacobe, vnd Fräwl. Magdalena Catharina.

Nach vollendetem diesem Mittag-Mahl ist zu Kurtzweil ein Fürstlicher Ehren-Tantz in dem Gläsin Saal gantz zierlich gehalten worden, vnd gegen Abend vor dem Nacht-Essen seyn mitten in dem Churfürstlichen Schloß zu Heydelberg fünff Trommeter in Feigelbraun Sammet, mit Guldenen Porten gebrämt, stattlich gekleidet zu Pferdt, mit ihren Silbernen Trommeten auffblasend, erschienen, vnd haben auff einen schönen Pferdt mit Grünen Sattel vnd Zeug gezieret, auffgeführt Ihrer Churfürstl. Gnaden Cammer-Schreiber einen, der vor männiglich Churfürsten, Grafen, vnd der Adelichen Ritterschafft das Frey-Rennen vnd Pferd-Turniers-Cartell öffentlich abgelesen, welche Publication mit gleichmäßigem Auffzug vnd Solennität auff dem Frey-Marckt auch geschehen, welches Turnier anderstwo weitläufftiger beschrieben. Nach dem Nacht-Mahl ist zu Abend vmb 11. Uhr ein schön Fewerwerck auff dem Necker auff drey vnterschiedlichen Plätzen gegen dem Churfürstl. Schloß über gehalten, vnd nachdem drey Tag mit Turnier, Ringel-Rennen, vnd andern Ritterlichen Ubungen zugebracht, ist den 12. Junii ein Jagen angestellet worden, erstlich der Lauff, darinnen man mit Lantzen gerennet, in 6. Quartier ausgetheilet, das erste der Churfürstl. Printzeßin sambt dero bey sich habenden Frawenzimmer vnd Officirern, das ander Ihrer Churfürstl. Gnaden selbsten, das dritte dem Administratori, das vierdte dem Johann Friedrichen Hertzogen zu Würtenberg, das fünffte Joachim Ernst Marggraffen zu Brandenburg, das sechste Fürst Christian zu Anhalt, wie auch andern Englischen Graffen, Herren vnd vom Adel. Es haben aber Ihr. Churfürstl. Gnad. ein sehr grossen Lust vnd Kurtzweil bey diesem Jagen gehabt, vnd sonderlich die Churfürstl. Princeßin, welche dem Wild dermassen nachgerennt, daß es zu verwundern, vnd in dieser Lands-Art etwas frembdes zu sehen gewest.

Den 19. Tag Junii ist zum Beschluß der Churfürstl. Heimführung ein Kopff-Rennen gehalten worden, auf gewöhnlicher Renn-Bahn, in Ihrer Churfürstl. Gnaden Lust-Garten, vnd seyn jedesmahl drey Köpff auff der Renn-Bahn auffgesteckt worden, nemlich der erste auff einen ziemlichen hohen Stock, der ander etwas von dem ersten auff einem niedrigen Stock, der dritte aber zwischen diese beyde, vnd gegen über auff die ander Seiten auff einen kleinen Stock, so nahe auff der Erden gestanden, nach solchen auffgesetzten Köpffen ist man in voller Carera gerennet, nach dem ersten mit der Lantzen vnd Copi, wann nun derjenige, so gerennet, den Kopff weggenommen, daß er an der Lantzen stecken blieben, hat der Ritter die Lantzen mit sambt dem daran steckendem Kopff von sich geworffen, welche alsdann ein ander den Herren Judicierern zugeführt, der Ritter aber rennete in einer Carera fort wieder die Renn-Bahn hinunter, vnd als er zu dem andern Kopff nahete, zoge er ein Wurff-Pfeil, so er zwischen Sattel vnd Schenckel verborgen gehabt, herfür, vnd warff nach dem zweyten Kopff, vnd rennet wieder fort die Bahn hinauff, vnd zog in vollem Rennen sein Schwerdt aus, vnd stach nach dem dritten Kopff, so nechst bey der Erden stund, wann

1613. er den Kopff getroffen hat, daß er stecken blieb, ritt er selbst damit zu den Judicirern, ihnen denselben zu überantworten, hat also die Churfl. Hochzeit ein End genommen.

Ob wohl der Churfürst Pfaltzgraff mit jetzt zum Theil erzehlten Frewden vnd Festen vmbgeben gewesen, so haben doch seine Ministri nicht gefeyret, der nunmehr lang permeditirten Union ihren Vorschub zu geben, dann nachdem man zu Heidelberg noch Anno 1604. ein General Rath der Protestirenden vnirten Stände anzustellen vermaynt, vnd ob das Cammer-Gericht cum Aula Cæsaris, auch der Käyserl. Hoff-Rath mit dem Käyserl. Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem, in allen vnd jeden Sachen, ohne Vnterscheid habe, gefragt worden, haben die vnirten Fürsten mit den Holländern ein Bündnuß zu machen, jhnen vorgenommen, vnd der Pfältzische Administrator vnd die Churfürstl. Wittib hat an die Holländer durch Gesandte diese Conditiones begehrt: 1. Zu der Union zu verstehen, vnd was sie ihres Theils dabey thun, wie starck sie den Succurs schicken, vnd was sie von den Unirten erwarten wolten. 2. Haben die Gesandte denen Holländern die Güllische Sachen, weil Chur Pfaltz wegen der Frau Wittib des Administratoris Mutter, als eine gebohrne Güllische Fürstin interessiret, wie auch dem Marggraffen von Brandenburg commendiert: Hierauff die Holländer geantwortet, sie müsten vor ihrer Erklärung wissen, was Franckreich vnd Engelland deßwegen gesinnet, wären sonst erbötig Chur-Pfaltz zu assistiren, allein sie solten Mittel, wie auch wegen der Güllischen Sachen vorschlagen, darauff im Nahmen Chur-Pfaltz repliciert worden, man verhoffe bey Franckreich und Engelland willfährige Erklärung: Bey dem Güllischen Wesen wisse man kein Mittel vorzuschlagen, allein auff den Fall getröst man sich alles Beysprungs, darauff Barnefeldt geantwortet, die Verbündnuß müsse Vigeur vnd Reputation haben, auff Engelland sey die Rechnung nicht zu machen, sie die Holländer steckten in grossen Schulden, könten auch Franckreich hierinnen nicht vorgreiffen: Auff diese Antwort hat der Churfürst Pfaltzgraff in Engellandt dieser Union halber bey dem König seinen angehenden Herrn Schwähern einen Anruff gethan, der aber die Union vor baufällig, das Defension-Werck vor desperat gehalten, mit Vorgeben, weil Spanien vnd Franckreich in geheimer Bündnuß, wäre von ihm wenig zu gewarten: Die Union welche wanckelmüthig, vnd in der Contribution langsam, hätte sich wohl vorzusehen, man müsse die Staden in die Union bringen, dann man mit ihren Kauffleuthen Spanien im Schack halten könne, vnd ob schon die Union es so starck nicht würde ausführen, so thue doch das simuliren, Mina vnd Opinio gut vnd halt der andern Schwerdt in der Schaiden. Wie nun der König aus Engelland das Fundament der Union auff der Staden Verbündnuß gesetzt, hat der Pfaltzgraff Churfürst, als er aus Engelland durch Holland wieder in Teutschland geraist, den 26. May auff Ratification der sämmtlichen Unirten mit denen Staden diesen Schluß gemacht: Nemblich, daß die Assistenz, welche die Unirten monatlich zulassen, ieder Monath vor 30. Tag gerechnet seyn soll, 43000. Brabantis. Gulden, hergegen sollen die Staden denen Unirten mit 4000. wohl versuchten Soldaten zu Fuß, darunter der halbe Theil mit Pigen, die Officier darinn begriffen, der ander Theil mit Mußqvetten armirt, oder an statt ein Tausend Soldaten von gemeldten 4000. so viel Kürassirer, die wohl beritten, armiert, vnd nicht mit Kleppern versehen, vnd die Arquebousier gleichergestalt, vnd auff den Fall der Staden Gelegenheit zu einiger Zeit also beschaffen seyn würde, daß es ihnen vnmöglich besagten Succurs von Reuthen vnd Knechten zu überschicken, vnd zu vnterhalten, sollen sie vor dieselbe Anzahl solche Summam Gelds Monatlich contribuiren, als sie billicher Discretion gemäß werden arbitriren vnd erkennen mögen. Dieser Schluß wurd von Churfürsten Friedrich, Kuan Donnia Justus von Risenburg, Johanne Olden Barnefeld, Abel Conders, Arrent Gerriz, W. de Brederode, vnd Johann von Lochtern vnterschrieben, dieweil aber die Reichs-Städt hierzu sich nicht verstehen wollen, haben die Unierten ihre Abtheilung des Jahrs also gemacht, Chur Pfaltz 63503. Fl. Chur Brandenburg 56681. Fl. Pfaltz Newburg 23659. Fl. Pfaltz Zweybruck 7803. Fl. Marggraff von Culmbach 15999. Fl. Marggraff zu Onoltzbach 15099. Fl. Würtenberg 56681. Fl. Landgraff Moritz zu Hessen 35813. Fl. Baden 22201. Fl. Anhalt 6945. Fl. Oetting 4279. Fl. Summa 309600. Diese Summa nun in eine richtige Austheilung vnter die Unierte zu bringen, hat man die Proportion genommen auff die Richtschnur der Ordinari Reich-Steuer, wie solche der Reichs-Matriculn einverleibt, vnd es damit von allen Zeiten hero, nach gestalten eines jeden Churfürsten vnd Standes Land vnd Leuth an habenden Einkommen gehalten: Was ferner hierinnen vorge-

13. geloffen, wird der Leser in folgenden Jahren finden.

In den Mühlhaimischen Sachen haben die Gesandten von Mühlhaimb zwo lange Defensions-Schrifften contra die Stadt Cölln dem Käyser übergeben, darauff sie nach sechs Wochen, daß Ihr. Mayestätt Ihr die Accommodirung angelegen seyn lassen wolle, beschaidet worden. Bald darauff ist eine Differenz zwischen denen Güllichischen possedierenden Fürsten entstanden, welches, als der König aus Engelland vnd die Staden erfahren, haben sies durch Schreiben ersucht, vnd zu der Einigkeit mit grossem Ernst ermahnt.

Gedachte Fürsten haben auch zu Anfang des May alle Mauth vnd Zölle in den vorigen Kriegen auffgeschlagen, abgeschafft, dadurch sie denen Kauffleuthen in ihren Händlen selber Länder grosse Gelegenheit verursachet. Zu Brüssel langeten Sächsische Gesandten an, welche die Brand- vnd Newburgische Commissarios aus dem Clevischen Hauß alldort, vnd aus denen Rauensteinischen Güttern gesetzet, vnd obwolen sie, daß es de facto geschehe, protestiert, vnd ihre Klagen bey Ertzhertzog Albrecht anhängig gemacht, so haben sie doch nichts anders, als es gehört das Vrtheil nicht Ihr. Durchläucht darüber zu sprechen, geantwortet. Vnterdessen nach des Marggraffen Ernsts von Brandenburg (so im Nahmen des Churfürsten in den Güllichischen Landen gubernirte) Tod ist des ehegedachten Churfürsten Sohn, Marggraff George Wilhelm, zu Vorstehung der Regierung verwendet, vnd ein Decret, so die Newburgische Gesandten selbst alsbald widersprochen, publicirt worden.

Eben zu dieser Zeit seynd die von Lübeck bey dem Käyser supplicando einkommen, daß Ihr. Käyserl. Mayestät darob seyn wolten, damit der König aus Dännemarck ihnen die freye Ab- vnd Zufahrt auff dem Meer nicht verhindern, vnd ihnen ihre arrestierte vnd abgenommenen Gütter wieder restituire; darauff der Käyser denen Königl. Dännemärckischen Gesandten, so damahls zu Wien waren, anzaigen lassen, daß der König aus Dännemarck denen von Lübeck ihrem Begehren statt thun, vnd deren Auff- vnd Zufahrten des Meers frey lassen solte, wann das beschehe, so wolten Ihr. Käyserl. Mayestät sich darein schlagen, vnd die deßhalber habende Differenz an einen Orth bringen helffen, auff welches der König geantwortet, wann Ihr. Käyserl. Mayestät vor die von Lübeck als seine Unterworffene intercedire, so könte ers nicht anders als approbiren. Daß aber Ihr. Käys. May. eine Gerechtigkeit in dem Bälthischen Meer auff seinen Gräntzen sich anmasse, das könne er ohne Protestation nicht hingehen lassen, dieweil seine Vor-Vätter allezeit die Herrschafft hierüber gehabt, vnd gnugsam am Tage, daß gedachtes Meer den meisten Theil seines Königreichs begreifft, bätte derowegen Ihr. Käys. May. wolten an seinem Königreich ihm keinen Eingriff thun, dann er von seinem Recht keineswegs weichen könte, im übrigen so möchten Ihr. Käys. May. aus vorigen seinen einkommenden Schrifften leichtlich abnehmen, daß der von Lübeck Anbringen mehr aus Haß, Neyd, vnd Begierdte anderer Leuthe Herrschafft an sich zu bringen, als auff genugsamen vnd erheblichen Ursachen gegründet sey, wie nun angezogene Lübecker vermerckt, daß der König aus Dännemarck die Neue auffgeschlagne Zölle vnd Mauthen weder auff des Käysers Interposition, noch auff ihr Anbringen nicht abstellen wolte, seyndt sie zugefahren, vnd mit denen Holländern zu Erhaltung ihrer Privilegia auff Funffzehen Jahr ein Bündtnuß, mit Condition, daß solches weder wider der Käyserl. May. Gehorsamb, noch Obligation des Heyl. Röm. Reichs sey, eingangen, vnd die von Magdeburg vnd Braunschweig auch darzu gebracht. Zu Lüttich ist der Churfürst von Cölln zu Auffnehmung der Huldigung daselbst den 27. Jan. mit 1500. Reutern stattlich eingeritten. 1613.

Vor einem Jahr haben wir in Dännemarck vnd Schwedischen Krieg eine solche Disposition gelassen, daß zu Anfang diß zwischen beyden Cronen folgende Friedens-Articul gemacht worden.

1. Erstlich, soll der König von Dännemarck dem von Schweden die Stadt vnd Schloß Collmar sambt der Insul Orland wider einräumen.

2. Das Schloß Elsenburg soll der König von Dännemarck so lang in Handen behalten, biß die Schwedischen Stände das Geldt, so sie der Cron Dännemarck schuldig seyndt, werden bezahlt haben.

3. Drittens sollen hinführo die Worte, die etwan der Cron Nordtwegen zum Præjudiz gereichen möchten, vnd deren sich weylland König Carolus gebraucht, aus dem Schwedischen Königlichen Titul gelassen werden.

1613. Ob nun wohl auff diese Weise der Krieg zwischen Schweden vnd Dännemarck beygelegt worden, ist es doch an den Reußischen Gräntzen noch nicht richtig gewesen, denn König Gustavus Adolphus wegen des Streits, den er mit dem Groß-Fürsten in der Moscaw gehabt, vnd den er gleichsam von seinem Herrn Vater, König Carolo ererbet, die Stadt Plascau belägert vnd erobert hat.

Dis Jahr seyn die Florentinischen Galleeren ihr Glück auff denen Egyptischen Meer-Gestaden zu versuchen ausgefahren, vnd also der Graff Candale des Hertzogs von Espernon Sohn (so sich ein Zeit lang am Käyserlichen Hoff auffgehalten) vernommen, hat er den Groß-Hertzog, ob er ihn vnd etlichen andern Frantzösischen Cavalieren mit zu raisen erlauben wolte, ersucht, vnd als ihms Ihr. Durchl. verwilligt, vnd die sechs Galleeren nach Civitavechia angelangt, hat sich der Candale mit seinen Cameraden embargiert, vnd seynd sie nach Messina gesegelt, da der Almerande Inger ham sie refrasgieren lassen: Den 24. Aprilis seyndt sie wieder ausgefahren, vnd bey dem Archipelago biß auff den 26. hujus, ohne daß sie ein einiges Schiff dem Feind gehörig, angetroffen, herumbgeschwaifft: Als sie nach Natolia angelangt, haben sie sich auff das Landt begeben, aber das Ort gantz leer gefunden, dann die Einwohner sich eines Uberfalls besorgt, vnd ihre beste Sachen in das Landt hinein geflehendt, daß die Florentiner nicht wenig verdrossen, derhalben sie sich wieder embarquiert, vnd dort herumb biß auff den 13. May vmbsonst geschifft, alsdann drey grosse Schiff vnd etliche kleine Barcken mit schlechter Beuthe antroffen. Den andern Tag befanden sie sich nahe bey Namus, einen Ort so sie zum andernmahl ausgeplündert, von dannen schifften sie Agliman zu, vnd nachdem sie, als der Tag angebrochen, von weitem ein Schiff ersehen, hat der Almirante Rath, ob er demselben nachjagen solte oder nicht, gehalten, etliche sagten von Nein, dann wann sie das Schiff nicht nehmen solten, würden sie verrathen, etliche aber riethen zum nachjagen, damit wann mans eroberte, man Kundtschafft vnd gutte Beuthe haben köndte, der Almirante schloß auff den letzten Rathschlag, derohalben er denselben vnverlängert in das Werck zu setzen auff das Schiff zugeeylet, vnd dasselbe innerhalb einer Stundte erreicht vnd erobert, vnd weil es ohne das aus dem Port vnd Vestung Agliman (wohin der Anschlag gewesen,) kommen, haben sie von denen Gefangenen alle Beschaffenheit ausgefragt, die vermeldet, Es wären nun Zwey Galleeren aus Cypern im Haffen, nemblich die Capitana von Cerrigna von fünff vnnd zwantzig Bäncken, vnd die Capitana von Paso von zwey vnd zwantzig Bäncken, welche beyde mit dem Tribut (so sich auff zweymal Hundert Tausend Cronen im Werth erstrecken möchte,) selbiger Länder beladen wären, Das Schloß wäre wohl versehen, vnd habe auff dem Lande herum vier hundert Pferdte liegendt, vnd da die eine Galleeren vmb einen Mastbaum nach Papadule gefahren wäre, darauff hat sich der Almirante zuruck, vnd an einen solchen Ort begeben, daß er nicht hat können gesehen werden, der Maynung, der Galleeren fürzuwarten, als er aber von einer Schildtwacht, so er auff eine Höhe an das Land gestellet, daß die Galleeren, so nach Papadule fahren sollen, sich in das weite Meer begeben, verstanden, hat er sich besorgt, sein Anschlag sey offenbahr worden, daher Rath, ob er der Impressa nachsetzen, oder sie auff eine andere Zeit verschieben solte, gehalten, vnd ob wohl die Mainungen vnterschiedlich gewesen, so hat sich doch sein intent nachzusetzen resolviert, derhalben nachdem er die Galleeren in guter Ordnung gestellet, hat er biß zu einem gutten gelegenen Orthe zum Aussteigen zwey Meilen von Agliman ruedern lassen, von dannen er eine Valuca zum recognosciren voran geschicket, die Post gebracht, daß alles Volck in Waffen, vnd die zwey Galleeren vnd zwey Kriegs-Schiffe in Port wären, daher der Almirante abermahl an seiner Impressa gezweiffelt, doch sich nicht schröcken lassen, sondern in der Nacht fortgefahren, vnd gegen Morgen eine Viertel Meil von Agliman sein Volck an das Landt gesetzt, der erste so ausgestiegen, ist Julio Montauro mit dem Grafen von Candale vnd andern gewesen, die sich alsobald vergraben, dann ein Viertheil Meil darvon sich Cavalleria vom Feindt sehen lassen, deßhalben der Almirante das übrige Volck auch auff das Landt gesetzet, vnd allein Zwantzig Soldaten zur Guarnison in einer jeglichen Galleeren gelassen: Das Volck so auff das Landt gesetzet worden, wurde in vier Theile getheilet, der Erste mit dem Volck der Galleeren des heiligen Stephani hat der Can-

1613.

Candale mit den Seinigen die Porten deß Castels zu petardieren commandiert, der ander vnter deß Commissari Lenzony commando mit 40. Rittern von S. Stephan, vnd dem Volck so auff der Galleren S. Mariæ gewesen, haben Leytern gehabt den grossen Thurn zu besteigen: der dritte ist von dem Volck der Galleren Patrona die Mawer nach dem Meer zu, zu vberrumpeln verordnet worden, vnd der vierdte hat sollen mit dem Volck von der Galleren S. Juan verhindern, daß niemandts von deß Feindts Schiffen zu Land hett kommen sollen: Der General zu Landt war Julio Contij Montouro vnd sein Leutenambt Alexandro de Taranto: Alß nun der Graff von Candale sich in Ordnung gestellt, mit resolution, daß wann die Türcken sich gegen jhm erzaigten, er mit jhnen (ob wol die andern, er solte sich vnter das Geschütz der Galleren retterieren) der Mainung gewesen, fechten wolte, wie er auff 120. Schritt zur Vestung kommen, ist er von denen darinnen von vorne vnd von denen Türckischen Galleren von hinderwerts dermassen mit Schiessen vnd von etlichen auß denen nechsten Büheln herfür ruckten, Reutern empfangen worden, daß etliche vnd sonderlich die den Petart geführt, die Flucht ergriffen hetten, wann sie nicht darvon der Baron von Montberaault vnd der Colonel Tyel abgehalten hetten: 15. Schritt von der Porten seyn 20. Türcken außgefallen, die der Graff wider hineingejagt, vnd den Petart anhäncken lassen, der ein solchen effect gethan, daß drey neben einander anlauffen können, vnd alß sie in der allerbesten impressa gewesen, wurd der Graff avisiert, Er solte sich vorsehen, dann das Volck auß denen Türckischen Schiffen, auß Nachläßigkeit der dahin von Montauro gestelten Wacht, herauß gefallen, vnd jhn von hinderwerts angriffen wurden, derhalben er alles gelassen, vnd die von Schiffen kommenden Türcken, mit solcher Valor angriffen, daß er sie zertrennt: Entzwischen hat der ander Christliche Hauffen die Mauern gegen dem Meer auch vberstigen, der dritte aber vnter dem Commando deß Lenzony, wegen der resistenz, den grossen Thurn nicht erobern mögen, derhalben der Lenzony zu des Candale Hauffen sich geschlagen, vnd in abstehen, weil er der letzt, wie er der erst im anlauffen gewesen, seyn wöllen, von einem Janizaren erschossen worden, disen Todt zu rechen, vnd die Nachleßigkeit, daß sie die Türcken auß dem Schiff gelassen, zu remedieren, hat die vierdte Troppa den grossen Thurn dermassen angeloffen, daß sie jhn erobert, darauff der Almirante mit denen 6. Galleren in Porto gefahren, vnd sich der Türckischen zwo Galleren vnd der ander darein stehenden Schiff bemächtigt, vnd hat diser Streit 4. Stundt gewehrt: darbey drey Frantzösische Cavalieri, alß der von Vernegues, der von Boysiere vnd von Vilandry gebliben: 350. Türcken wurden auff das Rueder gestellt, vnd 250. Christen erledigt, vnd die Statt vnd Vestung außgeplündert vnd verbrennt, darauff haben die Florentinische Galleren wider nach Livorno sighafft gekehrt, vnd vnterwegen 10. Türckische Schiff genommen, vnd dem Graffen Candale zu Messina außgesetzt, vnd zu Liverno hat der Groß Hertzog sein Almirante vnd die Seinen mit grosser Ehrerbiettung empfangen.

Eben diß Jahr ist der Don Octavio de Aragon mit zehen Galleren von Sicilia außgefahren, vnd in dem Mediteranischen Meer 10. Türckische Galleren angetroffen, vnd ehe alß in einer Stundt die Türckische Capitana vnd 6. Galleren erobert, die drey aber sich mit der Flucht beholffen, 400. Türcken wurden nidergehaut, vnd 600. gefangen, der Sinan Bassa kam vmb, vnd der Machomet in Alexandria wurd gefänglich angenommen, der Christen bliben nicht mehr alß 6. vnd 30. wurden verwundt, auch 1200. von der Viehischen Dienstbarkeit erlediget, baldt hernach erhielt gedachter Don Octavio de Arragon in dem Meer bey Valencia ein ander Victori, darinn er ein Galeota zwey Sailtios vnd drey grosse Bargen, vnd vier Fregatas der Moren erobert. Die Schlacht gewehrt 8. Stundt, vnd waren deß Feindts 8. grosse Schiff.

Diß lauffende Jahr hat der Savoysche Krieg angefangen, vnd damit die Vrsach, Continuation, vnd End desselben desto füeglicher verstanden werde, ist ein Notturfft, es was weitleuffig hieher zu setzen, nemblich nachdeme die Hertzogen von Savoya vber die 280. Jahr prætension wider das Hauß Gonzaga wegen der Marggraffschafft Montferrato gehabt, hat sich letzlichen begeben, daß Frantz Gonzaga Hertzog von Mantua mit Todt abgangen, vnd hinder jhme von Maria Hertzog Carls Emanuel von Savoy Tochter, ein einige Tochter, Nahmens Dona Maria verlassen, die rechtmeßige Erben zu gedachten Marggraffthumb, weil darinnen Weibspersohnen succediren können, seyn solte, vnd weil der angezogne Hertzog wegen etlicher vnlust sein Tochter die verwittibte Hertzogin von Mantua in sein Landt vnd zu seinem Hoff zu ziehen præten-

1613. dirt, hat er sich auch starck dahin bemühet, daß sie jhr Tochter sein Enickel die Printzeßin Donna Maria mitnehmen, vnd er Hertzog jhr Gerhab seyn möchte: Daß aber der new angehende Hertzog von Mantua, damals noch Cardinal Ferdinand Gonzaga, vnangesehen der Savoyschen grossen gebrauchten diligenzen vnd vnterschiedlichen abgeordneten Legationen keines wegs zugeben, sondern selbst der Printzeßin Donna Maria seines Brudern verlassenen Tochter Gerhab vnd Vormünd seyn wollen. Alß nun der von Savoya, daß sein Begehrn nicht statt, gesehen, hat er den von Mantua dise condition, daß die Mantuanische Wittib, sambt jhrer Tochter bey dem Hertzog von Modina mit dessen Sohn, Donna Isabella auch deß mehr angezogenen Herzogs von Savoya Tochter verheyrath zuheissen, alß in einem deposito verbleiben, dergestalt, daß wann heut oder morgen die Wittib zu jhrem Herrn Vattern zu ziehen bedacht, Jhr Tochter nichts desto weniger nicht mitnehmen, sondern dort lassen solte, vorgeschlagen, hierzu der von Mantua erstlich inclinirt, vnd es dem Principe von Savoya, so deßhalber bey jhme gewesen, also zu verstehen geben, hernach aber alß zum Ernst kommen, hat er sein voriges Verheissen mutiert, mit Vermelden, daß nachdeme jhm der Kayser die Vormundtschafft der Printzeßin anbefohlen, könne er sie keines weegs auß seiner in die dritte Handt kommen lassen, wie nun der von Savoya sein Vorhaben nicht erlangt, beklagte er sich zum höchsten, daß der von Mantua jhme das Wort nicht gehalten, vnd schickte alßbaldt vmb sein Tochter die Mantuanische Wittib, mit resolution, den von Mantua mit den Waffen zu complierung seines Worts zu bringen, daher er in der Eyl vnd grossen Still Volck auffgemahnt, vnd den 23. April die Statt Alba vberfallen, eingenommen, vnd beraubt. Darauff sich jhme das Orth vnd Schloß Moncaluo, wie auch baldt hernach ein festes Orth Trin alle drey dem Herzog von Mantua im Marggraffthumb Montferrat gehörig, ergeben, darauff der von Mantua sein Zuflucht zu dem König auß Spanien genommen, vnd den Gubernatorn zu Maylandt Don Juan de Mendoza Marques de la Ioiosa sich dem von Savoya in sein favor zu opponiern gebetten, welcher nachdem er die vorstehende Gefahr, so auß einem so weit außsehenden Feur Italia zu wachsen köndte vorgesehen, hat alsbaldt zwey Regiment Lombarden vnder denen Obristen Ludovico Gambalayta, vnd Geronymo Ro geworben, vnd dem Principe de Asculi Maestro de Campo General im Hertzogthumb Meylandt, mit Spanischen Regiment des Don Iuan Brauo, eines theils Lombarder von des Gambalayta Regiment, vnd die ordinari Caualleria des Hertzogthumbs des von Savoya Vorhaben zu verhindern geschickt, mit Befelch, daß sie in chist von der Belägerung Nissa de la Palla im Nahmen des Königs abmahnen, recht mit ordentlichen Mitteln suchen, vnd dem König die Vrsachen (wie es allen Weltlischen Potentaten zu thun pflegen, warumb Er die Waffen ergriffen, andeuten solte, der Principe de Asculi, vnangesehen des bösen Regenwetters vnd tieffen Weeg, eylte auffs best, so er kondt, forth, vnd kame nach Nissa glücklichen an, der Herzog, alsbaldt er des Königs Volck erkennt, vnd jhme die obgedachte protesta angezeiget worden, hat sich von Nissa nach Hauß vnd die Spanischen den andern Tag widerumb nach dem Hertzogthumb Maylandt reteriret, vnd damit auff allen Nothfall, dieweil man von Vergleichs Mitteln tractierte, der Gubernator zu Maylandt in Beraitschafft stunde, hat er sein Volck nach Villa nova in Montferrat auff die Gränitzen von Piemont geschickt, 3000. Schweitzer werben lassen, vnd dem ViceRe zu Neapoli Graffen von Lemos vmb die Spanier, so allezeit im selben Königreich pflegen vndterhalten zu werden, geschriben, der jhme 6. Companie von 1000. Mann starck mit dem Obristen Don Juan de Castro geschickt, die zu Boga, den 11. Junii desembargiert, von dannen sie zu dem übrigen Volck nach Villa nova marchiert. Vnter dessen hat der Herzog von Savoya durch sein Embaxador dem König auß Spanien die Vrsachen, so jhn zu Vberziehung deß von Mantua Landt bewegt, nemblich die discortesia, so der Herzog von Mantua der Wittib seiner deß von Savoya Tochter in jhrem von Mantua nach Turin auffbrechen angethan, vnd daß er jhme sein gegebnes Wort wegen deposidierung seines Enickel der Printzeßin Donna Maria nicht gehalten, auch daß er ohne das Prætension vber Montferat, vnd der von Mantua vnbillich die possession habe, vorbringen, vnd so weit verlauthen lassen, daß er der Reverenz halber, so er den König alß ein so mächtigen Monarcha, vnd der jhme so nahend mit Bluetsfreundtschafft verwohnt, gar gern vor einen Mittler seiner Justitiæ annehmen wolte. Wie er dann zu Richter derselben Jhr Bäbst. Heyl. vnd Kays. May. erkenne. Vnd daß er zu Vollenziehung deß Königs Befelch, doch vnbenommen seines Rechts, gar





45. Eigentliche Abbildung welcher gestalt der Churfürst Pfaltzgraff Friderich a
gangen d.



ſampt der Princeſsin in Engeland zur Vermählung in die Königliche Capell
hr. 1613.



1613. gar gern Ihr May. Gubernatorn dem Marques de Inoiosa die drey dem von Mantua abgenommene Orth, Alba, Trin, vnd Moncaluo, damit ers besetzte, vnd in deposito behalte, einantworten wolte, hierauff der gedachte Marques den 18. Junii die Obristen Don Juan Brabo de la Guna, Don Juan de Castro, vnd den Obristen Leuthenambt Don Bernardino de Menesses mit Volck die benendte drey Orth im Nahmen des Königs vom Hertzog von Savoya zu vbernehmen, vnd hernach dem Hertzog von Mantua wider einzuraumen abgeordnet, vnd alß eins vnd das ander beschehen, zugen die Königische wider in die alte Quartier, die Schweitzer wurden abgedanckt, vnd alle Sachen auff diß Jahr gestillt.

Der König auß Franckreich hat diß Jahr alle Edict deß Friden confirmiret, vnd allen Vngehorsamb, so etliche von der vermahnten reformierten Religion darwider begangen, perdoniert, mit Befelch, daß sie hinfüro keine Conventicula, Zusammenkunfften vnd Provincial-Consilia oder andere dergleichen den obgedachten Edicten vnd Declarationen zuwiderlauffenden Actionen mehr halten solten: Alß nun dise Declaration auff dem Rathhauß in Gegenwart der vornembsten Einwohner zu Rochela abgelesen, ist von jhnen, daß man denen Königl. Edicten Gehorsamb laisten solten, beschlossen, vnd die Zusammenkunfften, so die von der gedachten Religion in denen Provinzen Bretangna, Argu, Xanitonge vnd Poictu, welche sie nach dem Gebrauch Teutschland Circula oder Krayß genandt, gehalten, eingestellt worden: Es seyn aber etliche gewesen, die dise Edict nicht verstehen, noch die Zusammenkunfften lassen wöllen, daher etliche von denenselben von Son Iuan de Angely kommen, vnd ob sie sich wol gegen dem Rath, sie wolten deß Königs Befelch gehorsamen, vnd sich wider nach Hauß begeben erbotten, haben sie doch, daß einer vnter jhnen zu Rochela so lang biß sie sehen wie die Königl. Declarationes in den Grossen auffgenommen werden möchten, verbleiben köndten, gebetten, das jhnen auch bewilliget worden, wie es nun weiter zugangen, ist an seim Orth zu sehen.

Alß die Königl. Hoffstatt zu Fontainebleau sich verhalten, hat sich zugetragen, daß der Baron de la Rocha Delfin, so von Hertzog von Savoy pension gezogen, vnd sich offt bey jhm auffgehalten, mit Magnat auß dem Delfinat gebürtigt, vnd der in allen vornehmen Häusern in Franckreich, vnangesehen er ein Hugonott grossen Ein- vnd Zugang gehabt, sehr vertraut, vnd also dise des Baron vnd der Baron von Herzog von Savoy alß Spiones bestellt gewesen, vnd alß man etliche vnd gar nicht deßtwegen suspiciones gehabt, hat man die Ordinari abgeworffen, vnd die Brieff eröffendt, vnd von dem Magnat die allergehaimeste Rathschläg, so er den Baron avisiert, gefunden, derhalben er eingezogen, vnd alß ein Belaidiger Königlicher Mayestät verurtheilt, vnd den letzten May geviertelt, auch der Baron baldt hernach ergriffen, in die Bastilla gesetzt, vnd jhm der Kopff abgehaut, doch nicht die Schult wegen des Hertzog von Savoy, sondern daß er einsmals ein Geistlichen jhm ein Brieff, so von Rom an König bringen sollen, weckzunehmen, vmbringen lassen, gegeben worden.

In 1611. in der gehaltenen Zusammenkunfft zu Saumur haben sich die Hugonotten in zwo factionen gethailt: Die Ersten wolten bey dem Edict der Pacification ohne fernere Außlegung verbleiben, die andern aber, daß man zwar in terminis gedachtes Edict bleiben solte, doch nach dem willen vnd Befelch deß Königs, und vermüg der Außlegung der Parlomenten, zu welcher mainung sich auch der berühmte Prædicant Ferrier gehalten, derhalben er sich nach Nismes retterieren müssen, die der Ersten Faction nun haben sich gegen jhm dermassen opponiert, daß sie jhm sein Ambt zu Nismes weckgenommen, wegen deß jhm angethanen vmb recht vnd andere dem König erzaigten gutten Diensten hat jhm Ihr May: zu eim Rath der Regierung oder Conseiller au Presidial de Nismes befürdert, welches seine Widerwertigen keines wegs vertragen köndten, derhalben sie jhn auff jhr Hugonotische Manier excommunicirt, vnd, weil sie jhn zu haben zu schwach, den gemainen Pöfel, daß sie jhn entweder in hinein- oder herauß gehen deß Raths gefangen nehmen solten, angestifft, vnd alß er auß dem Rath gangen, hat der Pöfel jhn angriffen, vnd mit Steinen also zerworffen, daß wann er sich nicht in des Leutenandt Rozel fort-Hauß, so an alles gefahr offen gestanden, retteriert, sie jhn gewiß zu Todt gestainigt hetten, wie jhnen nun jhr Poß nicht angangen, haben sie jhr Rach an seim Hauß vnd Garten also vollzogen, daß sie auch kein Nagel vnd kein Blat auff kein Baum gelassen: Die Rathspersonen

1613. sonen hetten zwar gern dise insolenz verhindert, sie waren aber zu schwach, vnd die Auffruhr in zu grosser mennig, welche auch mit lauter Stimb geschryen: Le Roy est a Paris & nous e Nismes, der König ist zu Pariß, vnd wir zu Nismes: Diser Furia nun nachzugeben, ist der Ferrier von Nismes hinweck nach Bauucaire gezogen, dahin der König das Regiment von Nismes translatiert, das die zu Nismes also mortificiert, daß sie wider zum Creutz gekrochen; In wehrendem Tumult hat der Capitan Cahu zu denen Auffrührern gesagt, wann sie mit seim Herrn den Mareschal de Lesdigueres zu thun hetten, wurd er sie wol dem König gehorsamen machen, vber dise Red haben sie jhn gefehrlich verwundt, vnd ob wol die Justitia etliche Auffwigler einziehen lassen, haben sich doch die andern also gesamblet, daß sie sich vor das Rathhauß gestellt, vnd den Rath, daß er jhnen die Schlüssel zu der Gefencknuß geben müssen, gezwungen, mit denen sie die Gefangene wider außgelassen.

Ob wol wider das Balgen oder Duel in Franckreich starck: vnd ernstliche Mandata außgangen, so hat es doch alles nicht geholffen, sondern den 5. Januar. hat der Caualier von Guisa, als er allein auf eim Pferdt geritten, den Baron de Lux auß seiner Gutsche geruffen, vnd als er abgestanden, hat er jhm etliche Wort in das Ohr gesagt, alßdann haben sie baide zu der Wehr griffen, vnd ist im andern Gang der Baron alßbaldt Todt auf die Erd gefallen, diser Baron, so des Königs Leutenant in Burgundt, ein Caualier des Ordens gewesen, hat ein dapffern Sohn gehabt, der vier Wochen nach seines Vattern Todt dem Caualier de Guisa diß Cartel geschickt, Monseigneur, es kan kein trewerer Zeug meines gerechten Schmertzen seyn, alß Ihr, daher bitte ich euch gehorsamblich, jhr wollet mein ressentiment verzeyhen: Ich vertraw euch Herr, jhr werdt mir auff empfahung dises Zettelen, so vil Ehr erzaigen, daß ich mich mit blosser Wehr in der Handt mit euch sehen, vnd umb die Vrsach meines Vattern Todt werde fechten können: die æstimation, so ich von eurem Valor hab, ist mir ein gewisse hoffnung, daß jhr ewer qualitet nicht gebrauchen werd, Euch desselbigen zu entschütten, darzu euch ewer Ehr verbundt: Diser vom Adel wirdt euch an das Orth führen, wo ich mit eim gutten Pferdt vnd zweyen Degen, darauß jhr die Wahl zu nehmen habt, ewer erwart: Ist euch aber das Orth nicht gelegen, so werde ich dahin kommen, wo jhr mirs schaffen werdet.

Der Caualier de Guise war noch zu Beth, 1613. alß jhm der Du-Riol das Cartel gebracht, stundt alßbaldt auff, ruffte dem Caualier Grignon zu eim Segundo, vnd alle drey verfügten sich auff den benennten Platz, wo sie zu Pferdt mit der Wehr in der Handt, so wol die Principalen, alß die Segunden den Duel angefangen, in dem ersten Passage hat der Baron den von Guisa verwundt, in dem andern aber hat der Guisa den Baron durch vnd durch gestochen, daß er vnter das Roß gefallen, vnd sein Seel zu erlösen vmb Mittel geruffen, darzu jhm der Guisa selbst ermahnt, vnd sich gleich zu dem Segonden gewendt, dann der seinig der Cavalier Grignon sehr: hergegen der ander Du-Riol nichts verwundt war, als aber der Du-Riol sein Principal im Blut auff der Erd, vnd zween wider jhn gesehen, auch sein Kopff wegen des Königs Verbott, gefürcht, hat er sein Pferdt zwischen die Sporen genommen, vnd Burgundt zugeritten, hergegen hat sich der von Guisa in das l'Hostel de Guise mit zweyen Wunden retteriert, da jhn die vornembsten des Hofs, weil jhm sein Duel mit Vatter vnd Sohn so wol gerathen, besucht.

Eben in disem Monat hat ein junger Cavalier Namens Montigny-Halle den Obristen Bethune ohne Segonde herauß gefordert, vnd jhn alßbaldt entleibt, dem seine gutte Freundt diß Epitaphium gemacht.

Der du vorüber gehst, Stehe still, vnd thu disem Grab Reverenz, darinnen Cyrus de Bethune verschlossen ligt, Er hat für sein Exercitium den Krieg, zu seim Master ein Cesar; vnd für sein Schul ein Ostenden gehabt: sein ambition war die gloria, sein Lieb die Tugendt: sein Forcht vor ein GOtt allein: die Waffen hat er gesucht, die Gesatz respectiert, vnd sein Nation geehrt: Nichts destoweniger aber haben jhn die Waffen von diser Welt genommen, vnd die Gesetz haben jhn verlassen, vnd sein Nation hat zugeben, daß er sich verlohren hat, gehe forth, beweine die Todten, beklag die Lebendigen, vnd sey zu friden.

Dise Duel vnter so vornehmen Leuthen, hat den König zu noch schärpfferen Verbotten verursacht, derhalben Er durch das gantze Königreich scharpffe Patenten wider die Duel,

Com-

1613. Combats vnd Rencontres, wie sie auch genennt werden möchten, außgehen lassen, mit außtrücklichem Befelch, daß mans ohne Ansehen einer Person executieren, vnd niemandts weder verschonen, noch perdonieren soll.

In Pohlen hat die Statt Gnesna grosses Ellendt außgestanden, dann alß die Meutinierten, daß in diser Statt Marck werden solt, vnd daß vil vnd wol vermügliche Kauffleuth zugeraist, verstanden, haben sich jhrer vil in Kauffleuth vnd Bawern-Klaidern auch dahin, vnd hauffenweiß die vbrigen an bestimbten Tag in die Revier herumb in Hinterhalt begeben, jhren intent nun fürderlicher zu erlangen, haben sie 13. Häuser in der Statt auff einmahl an vnterschiedlichen Orthen angezündt, der Hoffnung, wann die Leuth im Schröcken, das Fewer zu löschen zulauffen werden, sie die Häuser vnd Laden plündern wolten, es ist aber ein anders darauß erfolgt, dann sich ein grosser Windt erhebt, der die gantze Statt und die Vorstatt, weil die maisten Häuser von Holtz, in wenig Stunden in die Aschen gelegt, haben also die Meutenierer nichts bekommen, vnd das Königreich Pohlen dise Statt durch das Fewer, vnd Schmolenßko mit dem Schwerdt verlohren, dann der Groß-Fürst in der Moscau dise Statt mit 60000. Mann starck belägert, mit Gewalt eingenommen, vnd die Besatzung bey einem Mann niderhawen lassen, darauff sie in Lifflandt gefallen, vnd dort etliche Schlösser vnd Stätt einbekommen, vnd sich wider mit jhren Raub nach Moscau gewendt.

Entzwischen haben die Meutenierenten den Fluß Wißla passiert, dorth alles geplündert vnd verheert, vnd gar auff die Schlösingische Gräntzen sich genahet, da sie aber solchen Widerstandt gefunden, daß sie Jhren Muthwillen dorth nicht in das Werck setzen können: Es ist aber Pohlen noch mit mehrer Rutten gestrichen worden, dann in Podolia seyn die Tarter eingefallen, zwey Stätt vnd sechtzig Dörffer verbrännt, vnd dreyßig tausend Mann nidergehaut, vnd mit grossen Raub wider in jhr Landt gekehrt.

In Notolia hat der Türck von seinen Rebellen grossen Anstoß gehabt, dann die Völcker allda haben rebelliert, vnd vil Orth vnd Schlösser geplündert, vnd außgebrännt, vnd in Arabia hat sich einer vor ein König auffgeworffen, bey 50000. Ædiopier an sich gehenckt, vnd Aden ein sehr starcke Vestung an dem rotten Meer gelegen, eingenommen, darauß den Türcken grosser Schaden, denen Persianern vnd Portugesern aber grosser Nutz, wegen der freyen Navigation vnd Travigen erfolgt, vnd weil der Türck mit der vorhero erzehlten Einsetzung in Sibenbürgen deß Bethlehem Gabors, des Römischen Kaysers An- vnd Zuspruch zu selbigem Fürstenthumb gantz abgeschnitten zu haben vermaint, hat er ein Tschausen zu dem König auß Pohlen geschickt, mit Begehren, daß er seine Prætensiones an Moldaw auch fallen lassen solte: Vnterdessen haben die Bassa von Offen vnd Erla an Turso Vngerischen Palatino geschrieben, daß jhr Türckische Kayser den Frieden mit dem Römischen steiff vnd fest zu halten gesinnt sey, vnd nachdem die Pest zu Constantinopel zu grassieren auffgehört, ist er von Adrianopel dahin verraist, vnd stattlich mit zween seine Söhn (darunter der elter Osman nur siben Jahr gehabt) eingeritten. In Asia hats dem Türcken nicht, wie in Sibenbürgen gelingen wöllen, dann seine Rebellen alldort, sonderlich Emir Facardin ein Gubernator zu Sydon in Syria, haben jhm vil zu schaffen geben, vnd hat diser die Florentinische Galleeren, wann sie dahin gefahren, in seine Meer-Haffen auffgenommen, vnd nachdem Er, daß die Basche das Meer vnd zu Damasco mit grosser Macht belägern wolten, verstanden, hat er sein eltesten Sohn wol versehen in der Statt Sydon verlassen, vnd er hat sich nach Europa mit dreyen Schiffen, 4. Weibern, 10. Kindern, vnd 60. vornemben Türcken, vnd 40000. Ducaten reteriert, vnd zu Livorno angelangt, von dannen er nach Florentz gezogen, wo jhm der Groß-Hertzog grosse Ehr erwiesen, vnd er Jhr Durchl. schöne Præsent gethan: Vnterdessen alß er auff der Straß gewesen, haben die vorher gedachte Basche Sydon starck belägert, die Belägerten haben sich so tapffer gewehrt, daß sie die Belägerung nicht allein auffheben müssen, sondern seyn auch von Facardin, dem newer Succurs von andern Rebellen in Asia zukommen, auffs Haubt geschlagen worden.

Der König auß Persien hat seinen von Constantinopel wider zuruck kommenden Gesandten,

1613. ten, darumb, daß er in die FriedensArticul, daß der König auß Persien vnter einen Schein deß Tributs, ein Summa Geldts jährlichen dem Türcken erlegen solte, gesetzt, strangulieren, vnd dem bey sich habenden Türckischen Gesandten, die Augen außstechen lassen, vnd jhn also nach Constantinopel geschickt, darüber der Türckisch Sultan sich dermassen erzürnet, daß er durch den Nasuff Bassa das Volck in Sibenbürgen, es wider die Rebellen in Asia vnd die Persianer zu gebrauchen, abgefordert, vnd das alda verblibene auff allen Nothfall in die Quartier zu ziehen, auch dem Bassa zu Ofen mit dem Kayser Friedt zu tractieren befohlen, vnd dem König auß Pohlen wegen selben Königreichs elenden Zustandts durch einen Gesandten condoliert, vnd den Frieden steiff vnd fest zu halten, bey seinem Gott, Wort vnd Säbel, geschworen. 1613.

Ende diß 1613. Jahr.



Sum-

1614. 1614.

Summarium des 1614. Jahrs, vnd Käysers Ferdinandi II. damahls noch Ertz-Hertzogen, im 36. seines Alters.

Käyser Ferdinandt, damahls noch Ertzhertzog, continuirt das Guberno in Ober- vnd Vnter-Oesterreich, vnd muß der Pest halber von Wien nach der Newstadt weichen, da Ertzhertzog Leopold Wilhelm gebohren. Käyser Matthias befand sich damahls zu Lüntz, vnd ließ berathschlagen, ob man eine General-Zusammenkunfft halten soll, oder nicht: Zog auch auf den Landt-Tag nach Budtweiß, da nichts gericht, sondern alles auff den General-Convent verschoben worden. Graff von Boucquoy kam zum erstenmahl dem Käyser, als General-Lieutenandt die Hände zu küssen, nach Budtweiß. Vnd als Ihr. Mayestät wieder nach Lüntz angelangt, wurde Graff Christoph von Fürstenberg erstochen. Wie nun alle Räthe vnd zuvorderist die Ertzhertzogen dahin gangen, daß der General-Convent aller Königreich vnd Länder des Ertz-Hauses Teutscher Linie vorgenommen werden solte, also seyn beyde Ertzhertzogen Maximilian vnd Ferdinandt, der Spanische Bothschaffter, vnd an statt Ertzhertzogs Albrecht der Graff von Boucquoy, sammt der Königreich vnd Länder Deputierten, nach Lüntz erschienen, denen Ihr. Kayserl. Mayestät ein ausführliche Proposition ablesen, vnd per Extract hernach communiciren lassen. Die Ertzhertzogen haben das Directorium geführet, vnd nachdem die Deputierte keine Vollmacht zu tractiren, sondern allein anzuhören, gehabt, hat man zu keiner völligen Tractation vnd Schluß greiffen können, vnd sintemahl alle die von Ihnen ad partem begehrte Guetachten dahin gelauthet, daß man den Frieden mit dem Türcken, vnangesehen, daß er sich Siebenbürgen bemächtiget, quocunque modo observiren vnd erhalten solte, also hats der Käyser wider seinen Willen darbey verbleiben lassen müssen, vnd seynd also die Ertzhertzogen Maximilian nach Innspruck, Ertzhertzog Ferdinandt nach Grätz, die Deputierten nach Hauß, vnd der Käyser Matthias nach Wien verraist, da er den Balchale seinen auffgestellten Prædicanten zu St. Vlrich per Decretum abgeschafft. Der Obrist Seyfriedt von Kollonitsch wegen eines Streiffs in Türckey verarrestieret: Vnd ein falscher Prophet gestrafft worden. Fürstliche Zusammenkunfft zu Naumburg. Rumor zu Franckfurth entstanden. Graff Maximilian Wilhelmb von Oetting von Nörlingern erschossen. Reformation in Brandenburg. Pfaltzgraff Friedrich Hainrich gebohren. Differenz der Güllichischen Fürsten. Pfaltzgraff Wolff Wilhemb erklärt sich öffentlich Catholisch, vnd sein Herr Vatter Pfaltzgraf Wilhelmb gestorben. Spanien erklärt sich für den Pfaltzgraff Wolff Wilhelmb: Vnd der Spinola nimmt die Stadt Aach ein, dessen Volck das New Gebäw zu Mülheim eingerissen. Weesel ergiebt dem Spinola. Vnd Graff Moritz nimmt Emerich, Calca, Genea vnd andere Orth ein, darauff ein Vergleich zwischen beyden kriegenden Theil gemacht worden. In Hollandt ist eine Moscowit. vnd Türckische Bothschafft ankommen, die wider die See Räuber etliche Kriegs Schiff außgeschickt. Hansee Städt handeln mit denen Staaden wegen eines Bündnuß, darwider sich der Churfürst von Sachsen gelegt. Der Staaden Ordnung wegen newer Schiffahrt. In Italien gieng der Krieg zwischen Savoyen vnd Mantua wieder an, vnd Erzehlung desselben. In Franckreich wurd ein Prognosticant neun Jahr auff die Galleern geschmidt, da der Principe de Conde, vnd etliche Fürsten vnd Herren sich mal' content von Hoff reteriert. Die Vrsachen ihrer Absenz vnd Ableinung von der Königin. Letztlichen wurd wieder ein Accord gemacht. Tauff des Duque d'Orleans vnd der Madame Henrica Maria. Der König vnd Königin stillen mit Ihrer Præsenz die Rumores zu Poytiers vnd in Britannia. König Ludwig der Dreyzehendte tritt das Regiment an. Die Spanier nehmen Mamora in Africa ein. Die

1614. Stadt Plosca vom Gustavo Adolpho König in Schweden gewonnen, vnd die Moscowiter geschlagen. Zu Constantinopel wird der Groß-Vezier Nassuff Bassa stranguliert. Vnd die Cossaggen thun den Türcken mit Straiffen sehr grossen Schaden.

WJe Käyser Ferdinandt, als Ertzhertzog, vor einem Jahre dem Käyser Matthiä zu gehorsamben Ehren das Guberno der Vnter- vnd Ober-Oesterreichischen Landen auff sich genommen, also haben sie dasselbige biß vnd in das 36. Jahr Jhres Alters continuirt, sich aber Sterb-Lauffs halber von Wien nach Newstadt retiriren müssen, da den 6. Januarii Ertzhertzog Leopoldt Wilhelm gebohren, vnd eben der graßirenden Pest halber hat sich Käyser Matthias noch zu Lüntz mit der gantzen Hoffstatt verhalten, vnd durch den Bischoff von Wien Melchior Glessel Geheimben Raths Directorn, seinen damahls bey sich gehabten Gehaimben Räthen, als den Leonhardt Helfrieden Herrn von Meggaw, vnd Georg Sigmundt Herrn von Lamberg, Vice-Cantzlern Ludwigen Freyherrn von Vlm, vnd Johann Barbitio, weiln fast alle Länder, so starck auff eine allgemeine Zusammenkunfft trungen, ausser welcher von ihnen keine erspriesliche Land-Tags-Verwilligung, noch Assistenz wider den Türcken zu hoffen, was Jhr. Käyserl. Mayestät in diesem Passu zu thun sey, vmb ihren Rath vnd Gutachten fragen, welche anfangs befunden, daß die Gefahr des Ertz-Haußes, vnd die Catholische Religion vnterzudrucken je länger je mehr ausbrechen will, allerhand böse Practicken, so wohl inn- als ausser des Reichs im Schwang gehen, neben Verübung grosser Gewaltthätigkeiten: Zu dem die Correspondierende ihre Confœderationes weit vnd breit, ja gar mit dem Türcken extendiren, welcher sich bey so erwünschter Gelegenheit, indem er das H. Röm. Reich zerspalten siehet, mit dem Persianer in Friedens-Anstandt befindet, die drey Provintzen, Wallachey, Moldaw vnd Siebenbürgen nunmehr in seinem Gewalt hat, guten Theils Hungarn jhme mehrers als der Christenheit zugethan weiß, ihre derowegen mit ihm auffgerichte Confœderation noch in Händen, prævaliert er sich derselben, wie er ihnen dann bereit zuschreibt, vnd Schutz mit Leib, Ehr vnd Guth sich anerbeut, nunmehr mit grosser Kriegs-Præparation zu Adrianopel ankommen, deme der Nassuff Bassa mit noch grösserer Macht nachfolgen soll: Hergegen ist Jhr. May. fast aller Orthen verlassen, die Cammer-Gütter erschöpfft, die Päbstl. Heyl. thue wenig: der König aus Spanien könte auch der Nothdurfft nach nicht gefolgen, die übrigen des Ertz-Hauses hätten wenig Mittel, andere Catholische frembde Potentaten thäten nichts, im Römischen Reich ist zu besorgen, daß ihre Dissensiones in kurtzem ausbrechen, ein Theil gegen dem andern ziehen vnd feindlich procedirn möchten, geschicht das, so fällt die von theils bewilligte Contribution der 30. Monat hinweg, vnd bleibt solchergestalt nichts über, darauff sich Jhr. May. billig anlainen vnd halten solten, als Jhre Königreich vnd Erb-Länder, welche sich also beschaffen befinden, daß sie nunmehr eines Sinnes worden, vnd alle aus einem Horn blasen, den Frieden kurtzumb haben, die Gefahr nicht glauben, noch Jhr. May. vertrawen wollen, sondern gegen derselben vnd jhren Räthen in höchster diffidenz stehen, daß fast kein Mittel ohne Diminution Jhr. May. Authorität, vnd daß sie sich deren, so Jhnen gefällig zu Jhren Räthen gebrauchen, solche zu benehmen: Bemühen sich auff alle Mittel vnd Wege, damit Jhr. Mayest. die Arma nicht in die Hand bekommen, derentwegen sie jhre Hülffen nicht allein verziehen vnd difficultieren, sondern noch darzu mehrer opposition sich verlauten lassen, vnd verbleiben endlich auff dem, daß sie ausser aller Königreich vnd Länder Zusammenforderungen durch Ausschussen, nichts thun, noch præstiren kunten.

Darbey aber diese Bedencken einfallen, wann solche zugelassen werden solt, daß zu besorgen, sie möchten sich wider Jhr. May. noch mehrers vnd stärcker mit einander verbinden, ihren Intent weiters propagieren, vnd erst recht solidiern. Hergegen die Catholische Religion zu verfolgen, vnd endlich gar auszurotten, Jhr. May. die Hände zu binden, nach dem Scepter vnd Regiment zu greiffen, Leges fürzuschreiben, Dero Hochlöblichen Haußes Oesterreichs Rath vnd Gerechtigkeiten zu disputiren, minuiren, ja wohl gar die Succession zu turbiren, vnterstehen, durch diß wurden Jhr. May. vnd dem Ertz-Hauß Jhre Königreich vnd Länder zu Feinden bekommen, auch der Erb-Feind sich dieser Occasion zu seinem Vortheil, vnd der Christenheit vnwiederbringlichen Schaden zu gebrauchen, gewiß nicht vnterlassen, daß also Jhr. May. Status fast desperiert ist, aber wie dem allen, wollen Jhr. Maj. Jhr Heroisch Gemüth vnd zu GOtt gestelltes Vertrauen nicht fallen lassen, sondern sich in de-

1614. desperatis desperatorum remediorum gebrauchen, vnter zwey Ubeln das weniger eligiren, vnd demnach der Türck allem Anzeigen, auch nicht allein von der Pforten, von Ihr. May. Leuthen, sondern auch andern Potentaten Bothschafften einkommenden Zeitungen nach, den Frieden länger nicht halten, vnd Ihr. May. gewiß bekriegen will, werden sie entweder alles verliehren oder sich wehren, vnd daher sich Ihrer Königreich vnd Länder halten müssen, weil dann dieselben durch Convent- oder absonderliche Land-Täge gar nicht zu gewinnen, sich Ihrer May. intention zu accommodiern, allermassen die Oesterreicher vorlängst insinuiret, die Landt ob der Ennß erst newlich erklärt, die Böhaimb bey jhrem Landt-Tag gnungsamb erwiesen, wie dann von den Mährern vnd Schlesiern auch nichts anders zu gewarten ist, der Hungarn gantz vnd gar geschweigendt, daß also alle Königreich vnd Länder einhellig auff eine allgemeine Zusammenkunfft dringen, vnd daher die Frage ist: Ob man sich lieber dem Türcken vertrawen, vnd alles verliehren, oder in der Länder begehrte Zusammenkunfft, vnangesehen oben eingeführter erheblichen Bedencken, einwilligen wolle?

Weilen aber durch gute Disposition zeitlicher Vorbereitung, Gewinnung der Gemüther bey diesem Negotio der Länder Zusammenkunfft viel vnterbawet vnd præcaviert werden kan, so könne man Ihr. May. anderst nicht rathen, dann daß die Länder zu gewinnen, das Mittel der General-Zusammenkunfft, so weniger gefährlich, ergriffen, als vngefaster des Türcken erwarthen, alles auff einmahl verliehren, so hernach nimmer zu recuperieren ist, dann da solches nicht geschehen solte, möchte es nicht mit geringer Verschimpffung Ihr. May. Authoritet, durch Dero Königreich vnd Länder selbst fürgenommen werden, vnd sich weit mehrer Ungelegenheit darbey zu befahren haben würden, weilen vnzweifflich zu vermuthen, daß die Länder ihr gantzes Vermögen, Weib vnd Kindt dem Türcken zum Raub nicht geben, noch desselben Sclaven werden, sondern ad Arma greiffen, die gantze Disposition ihnen zuaignen, gleichsam ein Rem publicam anrichten, vnd alles das, so oben angedeutet, alsdann zum höchsten Ihr. Mayestät vnd Dero Hochlöblichen Ertz-Hauß vnwiederbringlichen Schaden effectuiren wollen. Seyn derowegen die Gehaimbe Räth der vnterthänigisten Maynung gewesen, Ihr. May. möchten von allen Ihren Königreichen vnd Ländern Gevollmächtigte Kriegsverständige Ausschuß an Dero Käyserl. Hoff-Läger abzuordnen, entweder bey Haltung deren Land-Täge, oder sonst jhren Conventen, auff eine gewisse Zeit begehren, dann ausser dessen sie sonst dieselben nicht vollmächtigen könten, mit welchen Ihr. May. vom Krieg vnd Frieden zu tractiren, wie entweder der Fried noch länger müglich zu erhalten, vnd man sich dessen vnfehlbarlich vnd besser als bißhero zu versichern: oder auff den Fall es je nicht anders seyn könte, vnd man vom Türcken zum Kriege getrungen wurde, was gestalt derselbige nützlich, vnd mit guter Ordnung, damit die Länder auffrecht verbleiben, der An- Durch- vnd Abzug, Muster- auch Abdanck-Plätz geübriget seyn kunten, ein Defension-Werck anzustellen, wie ein vnd das andere Land wider den Türcken helffen, auch da eins aus denselben vom Türcken oder seinem Anhang angefochten würden, wie sie an einander succurrieren, vnd sich mit Vorwissen vnd Willen Ihr. Käyserl. Mayest. als jhres Königs vnd naturlichen Erb-Herrn, desselben erwehren könten, welches alles in die Ausschreiben derowegen zu inseriren wäre, damit jedes Landes Ausschuß Vollmacht, allein auff Ihr. Käyserl. May. Proposition, vnd ausser dessen weiter nichts zu tractiren gestellet würde.

In allwege aber würde vonnöthen seyn daß Ihr. Käyserl. May. eine endliche Resolution für sich nehmen, von welcher Sie zu weichen nicht gedencken, auff den Fall, so berührter Länder Ausschuß ichtiges wider dero Gewissen oder Deputation, vnd zu præjudicio Ihres Ertz-Hauses zumuthen wolten, darzu nicht verdienstlich seyn würde, wann Ihr. May. sich vorhero, nicht allein den Feindt auffzuhalten, sondern anderer Gedancken halber, armiereten, vnd das bereits resolvierte Volck auff den Füß brächten, vnd zu Berathschlagung dieses hochwichtigen Wercks, wegen des Ertz-Hauß Interesse Ertzhertzogen Maximilian vnd Ertzhertzogen Ferdinandt darbey persönlich, vnd den Ertzhertzog Albrecht durch Vollmacht (so auff den Spanischen Oratoren, neben dem Graffen von Boucquoy gestellet werden möchten) zu erscheinen beweglich ersuchten, vnd weil zu dieser Machina, so vorlängst gekracht, vnd itzo zum Bruch gehen will, mehrere Instrumenta als die wenigen gehorsamen Räthe vonnöthen, also erfordert die Noth, daß denen Churfürsten vnd Fürsten vmb Rath zugeschrieben wäre, damit sie Ihr. Mayest. neben den Ertzhertzogen assistieren, vnd könten Ihr hierinnen zur assistenz, Sachsen, Bayern, oder wer sonst Ihr. Ma-

1614. Mayestät aus dem Reich gefällig, ersuchen, welches der Länder Ausschuß, wann sie sehen solten, daß Ihr. May. nicht allein von ihrem Hauß, sondern auch dem H. Röm. Reich assistiert worden, besser im Zaum halten, den schuldigen Respect nicht verliehren, noch deroselben was unbilliges Zumuthen würden, so möcht auch durch obangezognes Mittel der Plenipotenz an Grafen von Boucquoy (wider welchen bereit allerhandt suspiciones und competenzen moviert werden wollen) er mit Glimpff zu dieser Tractation gezogen werden.

Dieweil Ihr. May. dieses alles berathschlagen lassen, seyn sie auff der Böhaimben so starckes Anhalten, und nachdem die Pest zu Prag sehr grassiert, zu dem ausgeschriebenen Land-Tag nach Budtweiß von Lüntz verraist, und alldort den 28. Januarii angelangt, und von denen Böhaimbischen Land-Ständen empfangen, und zu Gutschy einbelait worden. Wie aber auf diesem Landt-Tag Ihr. May. præjudicierliche Puncten, und unter andern, daß sich die Landt-Ständ in Böhaimb und incorporierten Ländern mit denen Unter- und Ober-Oesterreichischen confœderirten Zusammenkünfften ohne Ihr. May. Vorwissen ausschreiben und halten, auch ein Defension-Wesen anstellen möchten, begehrt worden, und inzwischen keine Bewilligung thun, Ihr. May. ihre so schädliche Begehren gleichfalls nicht eingehen, also haben sie Zeit gewinnen, und alle Sachen auff den General-Land-Tag nach Prag verschieben wollen, der Abschied des Land-Tags in substanz war dieser, daß Ihr. May. sich erklärt, denen Ständen des Königreichs Böhaimb, wie auch des Marggraffthums Mähren, Hertzogthum Schlesien, Marggraffthum Ober- und Nieder-Laußnitz, als des Königreichs Böhaimb incorporierten Mitglieder einen Land-Tag, wo nicht eher, doch im Januario nechstfolgenden 1615. Jahrs auff das Prager Schloß auszuschreiben, und denen Ungarischen und Oesterreichischen Ständen die Zeit und Tag intimiren, sie erfordern, und ihnen erlauben, daß sie auch darzu erscheinen mögen, bey welchem Land-Tag alsbald nach Verlesung Ihr. Käyserl. May. Proposition vor allen andern Dingen alsobald, solche differierte und verschobene 4. Articul nemlich von der Confœderation oder aigentlichen Conjunction mit andern dem Königreich Böhaimb incorporierten Landen, wie auch den Hungarn und Oesterreichern, durch bewuste Verträge. 2. Von der General-Defension und Volck-Werbung. 3. Von Königlichen Zusammenkünfften. 4. Von Verneuerung der Alten Erb-Vereinigungen, mit denen darzu erforderten Landen, wie oben stehet, vor die Hand nehmen, solche mit Ihr. Käyserl. May. berathschlagen, und erörtern sollen, mit dieser der Stände kräfftigen Versicherung, daß obberührter Ihr. Käys. May. Revers in allem seinem Inhalt, Clausuln und Articuln ohne alle Irruption ein sattes Genügen geschehen solle, inmassen dann Ihr. Käyserl. May. deßwegen Ihr Käyserlich Wort interponiren, und es darbey bewenden lassen, daß diese Dilation solchen Articuln zu keinem Nachtheil und Aufhebung, solches Ihr. Käys. May. Revers im geringsten nicht geraichen solle, deßtwegen auch sie Stände Ihr. Mayestät ihrem Allergnädigsten Herrn unterthänig und demüthigen Danck sagen, und wollen solches umb Ihr. Käyserlichen Mayestät wiederumb gehorsambist verdienen.

Der Graff von Boucquoy als angehender General, ist nach Budtweiß zum ersten nach seiner aus Niederlandt Ankunfft, dem Käyser allerunterthänigist Reverenz zu machen, ankommen, den etliche Böhmen alsbald mit einem schählen Auge angesehen, indem sie vorgeben, es bedarff kein frembdes Subject, Ihr. May. in Ihren Ländern viel Generales seines gleichen, und die den Ungarischen Krieg und den Türcken kennen, hätten, da also ein Frembder nur einen Lehr-Gesellen abgeben müste: Es ist aber diese Dahinkunfft gleichsamb ihrer Straff ein Vorbot gewesen, in Bedenckung, daß er eben zu dem Land-Tag, da ihre lang gesuchten Practicken haben anfangen auszuschlagen, und an das Ort, das in Böhaimb allein vor dem Käyser erhalten, und darvon die andern wieder recuperiert worden, erschienen.

Von Budtweiß haben sich Ihr. May. nach Cremau auf etlich Tag erhebt, und den 7. Martii zu Lüntz wieder glücklich angelangt, da Dero Gehaimben Rath und Cämmerern Ferdinand Helfrieden von Meggau Gemahlin, eine gebohrne von Tabora (welcher Geschlecht mit Käyser Ferdinando dem Ersten aus Spanien kommen, und mit ihr in diesen Landen wieder verloschen) Tods verschieden. So haben sich auch beyde Graffen von Fürstenberg Wilhelm und Christoph Vettern mit Worten also einander zugesetzt, daß sie beyde zur Wehr griffen, und der Graff Christoph von Graff Wilhelm erstochen worden.

Den General-Convent (weil zu Wien und Prag die Pest noch nicht auffgehört) zu Lüntz fortzusetzen oder nicht, hat der Käyser umb Rath De-

1614. Dero Gebrüder Maximiliano vnd Ferdinando, auch Ertzhertzog Alberto, vermög der Gehaimben Räth vorher einkommenen Gutachten zugeschrieben, vmb persönliche Assistenz sie ersucht. Ertzhertzog Maximilian hat seine Land-Stände, so wohl der Graffschafft Tyrol, als denen Vor-Landen, neben beyder Stifft Trient vnd Brixen Abgesandten, vnd andern seiner Räthe Gutachten über diese hochwichtige Frage begehrt, die dahin gangen, daß keineswegs eine solche Gemaine Versammlung, vnd sonderlich in Gegenwart der Ertzhertzogen, rathsam seyn würde, dann nunmehr viel Jahr hero genugsam offenbar, was dergleichen Vereinigungen der vnterschiedlichen Länder mehr höchstgedachter Ihr. Käys. May. für grosse Difficultäten vnd Widerwärtigkeiten verursacht, welche dann durch ein solches Mittel noch mehrers bekräfftiget werden; vnd in die Ertzhertzogen vnauffhörlich setzen, vnd die Confirmation alles dessen, was sie bißhero zu so mercklichen des Ertzhauß præjudicio, so vngestümmiglich getrieben, urgiren, da sie die Ertzhertzogen durch jhrer absenz aller præjudicien so wider das Ertzhauß eingangen, entschuldigen, vnd jhre Zusprüche vnd Recht desto besser behaupten möchten, haben derohalben geschlossen, daß nicht allein Ertzhertzog Maximilian sich darvon enthalten, sondern Ihr. Käyserl. May. fördersist dieselbe so viel müglich verhüten solte, darnebens gleichwohl diß nicht verdienstlich seyn würde, daß Ihr. May. etliche der Vertrautesten aus allen Ständen, Landen vnd beyden Religionen zu sich erforderten, jhnen die allgemeine Noth vnd vorhabende vnumgängliche Resolution sich in Kriegsbereitschafft zu stellen, nochmahlen für Augen legen, vnd daß sie so wohl solches auch denen übrigen fürtragen, als daß Ihrige zur Persuasion der schuldigen Gebühr treulich zu thun nicht vnterlassen wolten, alles Ernsts erinnern vnd ermahnten.

Ertzhertzog Ferdinandt hat Ihm der Käyserl. Geh. Räth Gutachten gefallen lassen, vnd sich persönlich, alsbald er von Ollmütz aus Mähren (allda er im Nahmen Ihr. Käys. May. Landtag gehalten) wieder zurück kommen würde, zu Lintz einzustellen erbotten. Ertzhertzog Albrecht hat auch von Ihr. May. begehrter massen die Vollmacht auff Grafen von Boucquoy gestellet vnd geschickt, als nun beyde Ertzhertzogen Ihr. May. Befehl sich accommodiert, hat Ihr. May. in Ertzhertzog Maximilian wegen der persönlichen Erscheinung auff den General-Convent abermahls beweglich gesetzt, der alsdann sich auch einzustellen erbotten. Inzwischen hat der Türckische Käyser Sultan Achmet einen Chiaus Nahmens Mechmet (so mit zwey Schiffen vnd einer starcken Guardi beglaydt worden) an Kays. Hoff mit eim Schreiben abgeordnet, darinnen Er den Friden mit süssen Wortten außgestrichen, vnd denselben zu halten, sich kräfftig erbotten, vnd die Schuldt der turbation desselben denen Vngarischen Gränitzen geben, vnd Sibenbürgen (an welchen Er niemands kein Spanbrait bestehe) alß sein aigenthumbes ererbtes Fürstenthumb, vnd daß sein eingesetzten Gubernatorn alldort Bethlehem Gabor die Schlösser Juß, Röwar vnd zween Marck Naybognia vnd Fachna eingeantworttet, vnd sein Chiauß ehest mit Ja oder Nein abgefertiget werden solte, begehrt, mit dem erbietten, vnd trohen, daß wann Ihm satisfaction gegeben, er gute Nachbarschafft halten, wo nit, sein Sach mit dem Säbel außführen wölle. 1614.

Auff diß des Türckischen Kaysers Schreiben, hat Kayser Matthias vnverzogentlich also geantwortet, daß er gleichesfahls den geschlossenen Friden gar auffrecht ohne ainige Verfälschung vnd gleichen Verstandt zu halten, auch kein Wort oder Buchstaben zuzusetzen, oder darvon zu thun gesinnet, vnd ob Ihm wol vil Vrsach zu einem widrigen geben worden, hab er sich doch des natürlichen Rechtens der defension gebrauchen, vnd alles dahin dissimuliern wöllen, biß Er gezwungen vnd getrungen wurde, sein Wehr auch außzuzucken, verhoffent, der Allmächtig wurde Ihn, alß dem halteten Thail, der geschlossenen vnterschriben vnd mit Jurament bestettigten compactaten, so wol, alß zuvor auch beschehen, Beystandt laisten, vnd er also vor GOtt vnd der Welt entschuldigt seyn: Wann aber vnter dessen die Türckische Bottschafft nach langem auffhalten des Negroni zu Ofen ankommen, vnd Er sich in seinen Schreiben die geschlossene Fridens-Capitulationes zu halten sich erklärt, so werdt Abordnung desthalben beschehen seyn, derohalben Ihr May. so wol des Türckischen, alß Ihres Bottschaffters Anbringen vnd Relation erwartten, vnd sich darauff also fürderlich erklären wöllen, wie solches die Noth vnd Vmbständt erfordern werden, mit Versicherung, daß vnterdessen nichts wider die geschlossene Capitulation soll vorgenohmen noch andern gestattet werden, vnd weil Ihr May. auch befinden, daß vilen der Fridt vnd beeder Kayser gleiche correspondenz zuwider, also vil Vnwarheiten beyder Parthey informieren, auß welchen vil vngleiche Resolutiones erfolgen, so hat Kayser Matthias den Türckischen zugleich ersucht, daß er dergleichen

falsche

1614. falsche Relationes, Ihr Mayest. zuschicken solte, daß sie gleichesfahls thun, vnd alles in guetem hinlegen, vnd diß zu einer Verantwort vnd Erklärung Jhres Gemüts vnd Willens, biß sie sich mit dem Negroni Jhren Bottschafft vnterredt bey disen Chiausen (welchen nit Ihr May. sonder die Vngelegenheit deß grossen Wassers bösen Weeg vnd Wetter vnd Jhres Zustandts halben so lang auffgehalten worden) zuschreiben wöllen: Mit disem Beschaydt ist der Chauß, sambt einer Verehrung wider auff seinen Schiffen mit seiner gewöhnlichen Qvardi weck, vnd hergegen bayde Ertzhertzogen Maximilian vnd Ferdinandt doch nur mit der Cammer vnd der Königreich vnd Länder Abgesandten gen Lintz geraist, die da waren auß Vngarn. Demetrius Napragy Bischoff zu Raab, rc. Valentinus Leepes Bischoff zu Nittra, Petrus Domitrovich Bischoff zu Joyra, Petrus von Rewa Grafen Türsei des Königreich Hoffmaister, Niclas Esterhazy von Galantha, vnd Melyth, Johannes Sandor: Nicolas Malenich, vnd Christoph Lackner Burger. Auß Böhaimb der Obriste Hoffmaister Adam der Jünger Herr von Wallenstein, der Obriste Hoffrichter Wilhelm Herr Schlawata: Der Burggraff zu Carlstein Heinrich Matthes Graff von Thurn, vnd Lienhardt Colona von Feis Herrnstandts: Ritterstandts der Obr. Landtschreiber Hanß von Kleinaw vnd Procap: Dworzetzky, wie auch ein Burger der alten Statt Praag Sigmundt Celestin, auß Mähren der Cardinal Dietrichstain: Hannß der Elter Ritzionßky, Bawka von Rizian, Georg Herr von Nahodt: Günder von der Golz Herrnstandt: Ritterstandt Wolff Sigmundt Jankowßky von Wlaschin Genesch Pnaschna von Biltaw: Hannß Borzita von Budzir. Auß Ober Laußnitz Hanß Fabian von Ponigthor: Fabian von Schönaich, Abrahamb von Metzradt, Mag. Peter Haimrich vnd Ambrosius Jademarn. Auß Nider Laußnitz, Hainrich Otto von Gerstorff, Reichhardt von Khieckepusche vnd Johann Huttenum. Auß Vnter Oesterreich von Prälaten, Georg Abbt zu Göttweig, Johann Seyfridt Abbt zu Zwetl, Thomas Abbt zu Altenburg vnd Andre Probst zu St. Dorothea in Wienn. Auß dem Herrnstandt Hannß Wilhelm Herr von vnd zu Schönkirchen, Hannß Jörger Freyherr, Georg Andre von Hoffkirchen Freyherr, Seyfridt Christoph Preiner Freyherr. Auß dem Ritterstand Christoph Leüsser, Sebastian Güntherhager, Bernhardt Weltzer, vnd Johann Baptista Weber. Auß dem vierdten Standt Daniel Moser, Christoph Lehner: Silvester Pacher von Pachburg vnd Hannß Ernst. Außm Landt ob der Ennß, Prälaten Anthoni Abt zu Crembsmünster Leopoldus Probst zu St. Florian, vnd Crispinus Propst zum Schlegel. Herrnstandt, Sigmundt Ludwig Herr von Polhaimb, Gotthardt Herr von Starnberg, vnd Helmardt Jörger. Ritterstandt Sigmundt Hager, Ludwig Hohenfelder vnd Hanß Artolph Geiman. Stätt Geörg Thalhamer: Hieronymus Grueber vnd Christoph Püchner. 1614

Der beeder Ertzhertzogen Maximiliani vnd Ferdinandi vordere vnd J. O. LandtStändt haben jhr Guetachten Jhrem LandsFürsten zugestellt, die loco voti es darnach Ihr Mayestät communiciert. Beyde Ertzhertzogen haben daß Directorium geführt, vnd ist auff ein jeglichen Punct zu votieren resolviert, weil aber die Böhmische Abgesandten kein Vollmacht gebracht, vnd die anderen darauff Jhr Absehen gehabt, ist von jhnen alß Kays. Räthen, jhr Guetachten begehrt, vnd wie die Proposition, allhier von Worth zu Worth folgt, abgelesen worden.

Von der Römisch. Kayserlicher Mayestätt vnsers allergnädigisten Herrn wegen, den von Jhrer Kayserlicher Mayestätt erforderten Fürstl. Durchl. auch derselben Hauß abwesenden Gesandten, dann letztlich Jhrer Königreichen vnd dero Länder Abgeordnete, so dem mit dem Türcken geschlossenen Frieden interessiert, mit gesiglet, vnd denselben vnterschrieben haben, in Gnaden anzudeuten, Sie wisseten sich wol zuerinnern, mit waß Eyffer vnd grosser Mühe, sie damahlen, alß sie noch von der in GOtt ruehenden Kayserlicher Mayestätt, Rudolphi deß andern Hochseeligister Gedächtnuß, wegen deß Königreich Vngarn, vnd Ertzhertzogthumb Oesterreich guberniert, disen Friden von Höchstermelter Kayserlicher Mayestätt wegen, dero Einwilligung, vnd dann vom Türckischen Kayser selbst erhalten, daß letztlichen jetzige Kayserliche Mayestätt verursacht worden, so wol ins Römisch Reich, alß absonderlich zu Chur- vnd Fürsten Jhre Gesandten zu schicken, den vblen vnd gefährlichen Standt, diser von so langen Kriegen erschöpfften Königreichen vnd Ländern, zu eusseristet Gefahr der Christenheit, zu entdecken, vnd dieselben vmb Rath vnd Hülff zu ersuchen, damit der von verstorbner Kayserl. Mayest. mit dem Türcken geschlossene Frieden theils beständig erhal-

1614. erhalten werden, die Königreich vnd Länder zu mehrer Ruhe gelangen, vnd sich widerumb erhollen kundten.

Welches so vil gewürcket, daß vorige Kayserl. Mayest. Ihr Kayserliche Bottschafft an die Portten abgeferttigt, vnd dises waß zuvor durch Ihr Mayest. Commissarien, Vngarn, Teutsche vnd Türcken zu Zittuva, Toroz, Commorn, vnd Wien geschlossen, zu Confirmation, dem Türckischen Kayser zu Constantinopel durch dieselbe Bottschafft fürbringen, vnd daß er sich zu disem erkennen wolte, ersuchen lassen, deßwegen dann Ihr Kayserl. Mayestätt jhres theils hierauff nichts vnderlassen, waß zu Erhaltung deß Friedens nur jmmer fürträglich vnd nutzlich gewesen, Krafft der geschlossenen FriedtsCapitulation, alles würcklich zu vollziehen, jhre Bottschafft zum Türckischen Kayser mit stattlichen Verehrungen, gemässenen instructionen dermassen abgefertigt, daß sie sich anderst nicht versehen, alß der Türckische Suldan wurde damit content vnd zufrieden seyn.

Nicht weniger haben Ihr Kays. Mayest. obberührter FriedsCapitulation gemäß, bey allen jhren Ober- vnd Vnter-Vngerischen Windt- vnd Crabattischen, auch mehr Gränitzen, das Streiffen gäntzlich eingestellt, vnd so jemandt befunden, so dem Türckischen Kayser Schaden gethan, alßbald ernstlich gestrafft werden solle.

Nicht weniger ist solche Verordnung alßbaldt geschehen, daß die Commissarien der gehuldigten Dörffer Vnderthanen vnd Gränitzen halben, beydes auff Ihr Mayest. alß deß Türcken Seithen zusamben kommen, vnd sich der strittigen Oerther vergleichen möchten, allermassen dann der Bassa von Offen, von Ihr Mayest. Commissarien auff vielmahlen ersucht worden.

Ob nun wol entgegen der Türck mit Straiffen, Niderhawen, vnd Hinweckführung viler tausendt Seelen, grosse Vngelegenheiten Ihrer Kayserl. May. zu dem Endt geben, sie dardurch zu bewegen sich zu defendiren, vnd gegenstreiffen fürzunemmen, haben Sie doch diß altes Friedts wegen dissimuliert, den Gränitzern welche die Rach starck ersucht, verbotten, vnd in denen terminis verbleiben, auch so wol den Sultan, alß den Bassa von Offen vmb Abstellung vnd Bestraffung schrifftlich, alß durch jhre Bottschafften ersuchen lassen wollen. 1614.

Alles anders geschweigendt, sonderlich daß Ihr Kayserl. May. so wol mit Moldaw, Walachey, Sibenbürgen, vnd andern fürnemben ansehenlichen Vestungen vnd Ländern Gelegenheit gehabt, daß sie dieselbigen hetten einbekommen mögen, welche sie doch allein vm Frieden wegen alles beyseith gesetzt, dissimuliert, vnd von den Händen biß daher gelassen, haben auch den Türcken weder irritiren, noch zu einigen Gedancken, alß wolte man den alten Frieden nicht halten, Vrsach geben wöllen.

Entgegen aber haben Ihr Kays. Mayest. befunden, daß dem Türcken mit dem Frieden niemahln rechter Ernst gewesen, sondern derselbige vil mehr von jhme, zu der Zeit da er sich in Vngelegenheiten seiner Rebellen vnd der Persianer befunden, wie auch von voriger Kayserl. Mayest. Kriegsvolck durch Göttlichen Beystandt gezwungen vnd getrungen worden, nach dem Frieden zu trachten, denselben an vorige Kays. Mayest. durch tertias personas zu ersuchen, vnd zu begehren, darauff von Ihrer Mayest. wegen, der Herr Petz verordnet, wie seine Relationes vnd Tractationes, so er zu Grann vnd Pest, alda sich auch Ihr Mayestät KriegsPräsident Herr Hannß von Mollar befunden, mit sich bringen, in welcher der Türck fast alles, so man dazumahlen begehret eingehen vnd willigen wöllen, solcher Tractation Schluß aber durch vnruhige Leuth, so die vorige Kays. May. von dem Frieden abwendig zu machen, sich bemühet, allein verhindert worden.

Derowegen der Türck einen andern modum ergriffen, Ihr Mayest. theils Vngerische Vnterthanen, welcher der Botschkey Haubt gewesen, auffgewigelt, Hülff vnd Beystandt denselben verheissen, sich mit jhnen confœderirt, die Assistenz aber mit Türcken vnd Tattern würcklich gelaistet, durch welche er vorige Kayserl. Mayest. genöttiget, den Frieden mit jhme einzugehen, welches mit derselben grossen Schaden geschehen, dann Sie dabey die ansehenliche Vestung Gran verlohren, vnd durch den Türcken dazumah-

1614. mahlen in die 83000. Seelen in sein viehische Dienstbarkeit geführt, ausser deren, so nidergehaut worden, darzu die Türcken vnd Tartern im gantzen Königreich Vngarn biß an Wienn, alle Päß vnd Gelegenheit erlehrnet, gesehen, geraubt, geplündert, gebrännt, vnd das Landt verderbt haben.

Daß also in fundamento der Türck gar nichts der Christenheit zu guten, sondern zu seinen grossen Vortheil disen Frieden eingangen, dises zu behaubten, ist leichtlich abzunemmen, daß jhme Sultan Frieden zu halten, niemahlen rechter Ernst gewesen, dann so baldt der von Herberstein, alß Botschafft zu Constantinopel angelangt, damit er die zu Zittuva von deß Türckischen Kaysers Plenipotentiariis vnderschriebene auch mit den Vngern vnd Kayserlichen Commissarien geschlossene Friedts-Capitulation, vermüg derselbigen Schluß bey dem Türckischen Kayser zur Bekräfftigung bringen, vnd mit jhme herauß führen soll, ist damahlen gleich eben der Türck in bester Tractation deß Friedens mit dem König auß Persien gestanden, auch seine Rebellen allenthalben zu Ruhe gebracht, daher dem Türcken stracks der gedachten Tractation zu Zittuva vnd geschlossenen Friedens gerewet, vnd also sein Bluetdurstiges Gemüth, wider die Christen auch List vnd Betrug, seinen bekandten Gebrauch nach, nicht bergen können, sondern deren dieselbe Friedts Capitulation wider gegebne Plenipotenz vnd Zusag gantz VnKayserlich an vnterschiedlichen Oerthern verfälscht, vnd sonderlich den 6. Articul Sibenbürgen, daran Jhr Kayserl. Mayest. vnd der Christenheit höchstes gelegen, jhme zu grossen Vortheil, der Christenheit aber vnwiderbringlichen Schaden gantz vnd gar außgelassen, vnd der Friedts Capitulation, alß ein Haubtstück entzogen, welche listige Vntrew jhme auch hernach gelungen, daß er solche verfälschte Capitulation dem Kayserlichen Oratori, gleich alß wann dieselbigen eben die wären, so zu Zittuva geschlossen, vnd von Jhrer Kayserl. Mayest. vnderschrieben bedeurt, vnd bekräfftiget worden, listiger vnd vortheiliger weiß durch den Kayserl. Dracoman in die Händt gebracht, welcher dann solche für die rechte authentische mit sich herauß geführt, vnd Jhrer Kayserl. Mayest. vberantwortet hat, wie es aber damit zugangen, ist wissendt, alßbald aber die verfälschte befunden, ist Jhr Mayestatt Kriegs Präsidenten Herrn Hannsen von Mollar, befohlen worden (dem Ali Bassa nach Offen zu schreiben) wider solche zu protestieren, vnd daß man solche verfälschte nicht annehmen werde, noch könne, zu vermelden, welches dann geschehen, danebens mit Ahmet Kihaya, so damahlen Türckischer Gesandter gewesen, durch Herrn Palatinum, vnd Herrn von Mollart, auch in Beysein anderer Vngern zu Wienn eben dises tractiert, vnd die Veränderung begehrt worden, welches der Ahmet Kihaya, nachdem er sich vberwiesen befunden, zugesagt, auff diß alles ist der Nigroni vnd Bonhomo Currierweiß nach der Portten geschickt worden, welche nach langer Vberweisung vnd Außführung die Authentische vnd zu Zittuva geschlossene Transaction vom Türckischen Kayser erhalten, vnd mit jhnen gefertigter herauß gebracht haben. 1614.

Da aber nach einem Jahr der Türck sich deß Persianischen Friedens gantz versichert, auch seine Rebellen gestillt, hat er sich gleich vnd alßbaldt derer zum Königreich Vngarn incorporierten Provintzen, alß Wallachey vnd Moldaw angenommen, vnd dieselbe mit aller seiner Gelegenheit, einbekommen, die alten vnd Jhrer Mayest. confœderirten Waywoden verjagt, vnd seines gefallens, so von jhme allein dependiren, vnd jhme das Juramentum gethan, dahin verordnet vnd eingesetzt.

Es hats aber der Türck bey disem termino auch nicht wollen verbleiben lassen, sondern wie Er je vnd allweeg ein Aug auff die Provintz Sibenbürgen gehabt, vnd dises für ein einiges Mittel das Königreich Vngern zu bekommen, vnd also vil Christliche Königreich vnd Länder, wie auch das H. Römische Reich durchstreifft, anzufallen gehalten, also Tag vnd Nacht dahin getrachtet, wie er disen Paß, es sey durch Krieg oder Pardiden bekommen möchte, darzu Er dann seinen Anschlag nach Moldaw vnd Wallachey seyn in den mit Sibenbürgen zu erlangen, nutzlich gebrauchen kundte, also hat er erstlichen wie zuvor mit Vngarn von jhme beschehen,

1614. hen, heimblich in Sibenbürgen allerley factiones fomentiert, dem Bathori wider die Sibenbürger, dise wider den Bathori verhetzet, auch beyden Schutz vnd Beystandt verheissen, nicht weniger ist solches an der Portten mit den Gezi, alß deß Bathori Gesandten, vnd Bethlehem Gabor, alß von Bathori verjagten, so beyde dise Provintz ambiert, geschehen, denen beyden Er beygestanden, wider einander, sonderlich wider den Bathori, auff diser Seithen Hülff anerbotten, mit Geldt vnd Schreiben an die Bassa beede versehen, die auch beyde jhre dependenzen in Sibenbürgen gehabt, vnd weil Bathori wider seine Vnderthanen, allbereith von Türcken nicht weniger dise wider jhren Herrn verbittert gemacht, vnd in diffidenzen gebracht worden, also haben sie sich in etliche Theil dividiert, vnd von Tag zu Tag mehr vnd mehr in Verbitterung zugenommen, biß sie die Teutsche Nation der daselbst innwohnenden Sachsen offentlich armata manu dem Bathori widersetzt hat, vnd ein Theil disen zum Herrn, der andern, einen andern haben, beyde aber den Bathori nicht mehr gehorsamben wollen, dieweil aber der Sultan vermuethet, es möchte jhme sein intention nicht gerathen, vnd er den verhofften finem erlangen, hat er deß gewissern wollen spillen, vnd den Kayserl. Agenten zu Constantinopel starck zugeredt, vnd gefragt, wann dann die Kayserl. Bottschafft mit Præsenten kommen werden? neben Betrohungen, da solche vnter der Zeit nicht wurde anlangen, er auch zu Haltung der Capitulation nicht verbunden seyn wolte.

Dannenhero Jhr Kayserl. Mayest. bewegt worden, den Nigroni zur Bottschafft derhalben zu publicieren, vnd mit denen Præsenten zu der Türckischen Portten zuverordnen, vor andern jhr gefallen lassen, weil man kein ansehenliche Persohn damahlen schicken wollen, damit jhme diser Spott, so Crecowitz widerfahren, wegen Zuruckschickung der verfälschten Capitulation nit widerfahre, sonsten sich auch der Nigroni der Türckischen Sprach gebraucht, vnd der weiß zu tractieren sonders wol erfahren, auch der vmb die Friedts-Capitulation vnd Tractation die beste Wissenschafft, welcher auch mit seinen Argumenten vnd Documentis die Authentische Friedts-Capitulation von Türckischen Kayser zuvor herauß bracht, seiner Vntrewe jhn vberwisen vnd bewegt, daß er dieselbe vnterschrieben vnd bekräfftiget hat, da nun diser an der Portten angelanget, sein Legation angefangen, die Verehrung vberantworttet, allenthalben vermüg habender instruction præoccupiert, vnd absonderlich, daß der Türckische Kayser sich der Provintz Sibenbürgen nicht vnderziehen, sondern bey der Friedts-Capitulation verbleiben wolte, angebracht vnd gebetten, ist jhme Tag vnd Stundt von den Nassuff Bassa, vnd andern Obristen Vezier, dabey sich auch der Mufti befunden, im Divan genennet worden, alda er Nigroni mit dem Startzer vnd Oracomon erschienen, daselbst jhme Nigroni verwisen worden, daß Er von Jhr Mayest. wegen Sibenbürgen gedacht, weil die Friedts-Capitulation lauter wäre, darinnen Sibenbürgen aber nicht gefunden werde, darauff jhme Nigroni die erste verfälschte Capitulation fürgelegt worden, aber Nigroni darwider repliciert, nichts destoweniger der Nassuff vnd seine Mit-Collegen bey jhrer intention vnd Mainung verbliben, daß nemblich Jhr Kayser kein Capitulation halten, oder sich zu einer andern bekennen wölle rundt vnd offen erklärt wirdt, wie bemeltes Nigroni Relation mit sich bringet, welches gleichwol berührter Nigroni Jhr May. alßbaldt avisiert, dieselb gewarnet vnd gebetten, sich mit Kriegsvolck gefaßt zu machen, dann weiters allda mit Argumenten vnd rationibus nichts zu erhalten, dann einmahl der Türck nit allein Sibenbürgen einzubekommen, sondern auch einen Krieg in Vngarn zu führen gäntzlich entschlossen wäre. 1614.

Welches in gleichen anderer Königen vnd Republicen zu Constantinopel residirende Oratores, sonsten auch glaubwürdige ansehenliche Persohnen von Türcken vnd Christen, welche sich zu Constantinopel verhalten, vnd die Secretissima deß Türckens wissen, wegen deß Haubt Kriegs gleichfahls informiert vnd avisiert haben.

Damit aber deß Negroni vnd diser aller Relation destomehr zu glauben, hat Nassuff Bassa auff Befelch deß Türckischen Kaysers Jhr Kays. Mayestätt damahlen selbst zugeschrieben, mit vermelden

1614. den, daß dieselben Siebenbürgen halben hinfort an keine Anregung mehr thun wolten.

Auff welches Jhr. Mayest. Kriegs-Raths-Præsident Jhm Nassuff geantwortet, vnd sich in die geschlossene Frieds-Capitulation remittiert hat, daß er dieselbe Capitulation in allen Puncten zu halten, seinen Herrn persvadirn wolte.

Es haben aber die Factiones in Siebenbürgen vnterdessen nicht ab-mehr aber zugenommen, die Sächsische Nation durch jhre Gesandten, welche sich nicht allein bey Jhr. May. mehrmahlen, sondern auch dem gantzen Heil. Röm. Reich angemeldet, durch das Blut vnd Verdienst Christi willen, vmb Beystandt gebeten, Jhr. May. auch sich selbst, ihre Städt vnd das Land offerirt.

Ob nun wohl sie selbst diese Gelegenheit, vnd der Sachsen Anerbieten gern ergriffen, so haben doch Jhr. May. bey denen Jhrigen, wie starck sie auch hin vnd wieder tractiert, wegen allerley vnnothwendiger Bedencken nicht gelangen können, sondern sich vielmehr mit dem Bathori auff den Vngarischen Landtag vergleichen müssen, den Sachsen aber mit würcklicher Hülff, wie gern sie gewöllet, nicht beyspringen können, als daß Jhr. May. dieselben in vermeldter, mit dem Bathori geschlossenen Transaction so weit vorbehalten, daß sie sich erbotten, zwischen dem Bathori vnd ihnen einen Vergleich durch eigne darzu deputirte Commissarien auffzurichten, dabey es verbleibt. Da nun die Sachsen also sich von männiglich verlassen gesehen, seyn sie ex desperatione zum Türcken endlich geflohen, denselben vmb Hülff vnd Beystand ersucht, sich auch erbotten, sein Volck in Siebenbürgen einzuführen, nur daß sie, wie sie fürgeben, des Tyrannens Bathori erledigt werden könten.

So bald der Türck gesehen, daß seine so viel Jahr geführte Practiquen vnd Anschlag, ohne Gefahr vnd Blutvergiessen, oder einigen Schwerdt-Streich das gewünschte Ende würcklich erlangen kunten, hat er alsbald diese Partiden mit Freuden angenommen, sich von Constantinopel erhebt, vnd mit einem grossen Exercitu, groben Geschütz, vnd allen Kriegs-Præparationen nach Adrianopel begeben, daselbst aus die Expedition an alle seine 1614 Bassen vnd Beegen, so wohl die Moldauer, Wallachen, als Bossner, vnd was Gränitzer seyn, zur Præparation vnd Zuzug ermahnet, dem Scender Bassa etlich Tausend zugeben, vnd als welcher diß Werck soll vollziehen, mit Türcken vnd Tartarn versehen, der Sächsischen Nation, als welche jhnen den Weg gezeiget, gefolgt, auff der andern Seiten aber Betlehem Gabor mit 15000. Türcken anzogen, vnd also ohne einigen Widerstand, Gefahr oder Verhinderung, derhalben sicherlich fortgeruckt, weil der Türck den Bathori mit guten Worten vnterdessen gespeiset, seines Verbleibens, Ruhe vnd Friedens versichert, solcher weiters dem Vngarischen Herrn Palatino zugeschrieben, jhn gleichfalls vermahnet, daß er keinem Geschrey, als zög der Türck an, nicht wohl glauben geben, sondern gewiß versichert seyn, daß es alles ruhig, still, vnd friedlich, er keiner assistenz bedürfftig, welcher Vngarischer Palatinus alsdann so wohl Jhr. May. als dero Königreich vnd Länder des Bathori Vertröstung vnd Versicherung communiciert, vnd also dieselbe gleichfalls in gewisse Versicherung bracht, welches aber hernach, als sich der Bathori betrogen befunden, Jhr. May. so wohl, als Herrn Palatino zugeschrieben, vnd vmb eylende Hülff ersucht, Jhr. May. alle Gelegenheit, Hülff vnd Beystand zu Rettung des Bathori Person vnd Siebenbürgen benommen vnd abgeschnitten hat, vnd also zuvor, da noch res integra vnd Zeit war, Jhr. May. bey dem Vngarischen Landtag keine Hülffe erhalten, weniger Jhre Länder darzu persuadiren können, dahero sich in das H. R. Reich, auff jhren ausgeschribnen ersten Reichstag desto fürderlicher begeben wöllen, dem Türcken die Opinion zu nehmen, als wäre dasselbe in viel Wege zertheilet, vnd wider einander, daher keine Hülffe zu hoffen, sondern die Differenzen so groß, daß zu besorgen, sie selbst vnter ihnen leichtlich einen Krieg moviern möchten, allermassen Nassuff Bassa solches gegen dem Nigroni vnd Startzer, vnd noch darzu vermeldet, als hätte er sich von Jhrer Mayestät Königreich vnd Länder keiner Resistenz zu besorgen, wie dann des Startzers Relation, vnd des Dragomanns allhie mündlich getha-

ne

1614. ne Außführung mit sich bringen, vnd also ist der Türck armata manu in die schöne Provintz Siebenbürgen ankommen, hat den Bathori verjagt, biß in 25000. Seelen theils niedergehauet, theils hinweg geführt, einen Landtag außgeschrieben, Betlehem Gabor zu einen Gubernatorem eingesetzt, vnd sich Siebenbürgen impatroniert hat.

Daraus leichtlich abzunehmen, daß dem Türcken den Frieden zu halten, so bald er mit seinen andern Feinden Friede gemacht, niemahlen Ernst gewesen, welches dann auch aus dem erscheinet, was er seit Anno 1612. biß daher in Ober- vnd Vnter-Vngarn mit Streiffen, Niederhawen, Zwingung zur Huldigung vnd Extendirung seiner Gräntzen, so weit, daß er eine Anzahl Märckte vnd Dörffer zu derselben getrungen, welche noch vor denen Kriegen, bey Käysers Maximiliani Frieds-Anstandts frey vnd Ihr. Mayest. gewesen, dahin auch der Türck nicht kommen ist, anderer aber sich bemächtiget, die Ihr. Mayest. in ruhigem Possess allezeit genutzet, alles zu dem Ende, wenn schon die Impressa ihme mit Siebenbügen nie angangen wäre, er doch Gelegenheit gesucht, diese Fried-Capitulation auffzuheben, vnd den Krieg in Vngern zu continuiren, zu welcher intention der Türck alles Geträyde, so er von denen Gehuldigten in gantz Vngern, sonsten auch vm pares Geld von denen Vngern erkauffen können, viel tausend Muth einkaufft, alle Gräntz-Häuser vnd Kästen gefüllet, einen Vberfluß auffbehalten, die Gräntzen mit Munition also starck versehen, als wäre man schon in öffentlichem Anzug, dieselben mit newem Volck bestärckt, viel tausend newe Türcken vnd Tartarn eingeführt, vnd an allen Orten heut dato noch auffhält, die Vestungen zu bawen vnd zu repariren anbefohlen, auch durch öffentlichen Befehl, so viel in Vngern vnter seiner Gewalt verordnet, wie viel Roß vnd Wägen jedweder Marckt, Dorff, Vnterthanen vnd Possessionen, alsbald zu schicken schuldig, wie solches alles Hn. Forgatsch, Doczi, vnd anderer Vngarischen vnd Teutschen Obristen vnd Hauptleuthe Relationes, so bey der Hand, mit sich bringen.

So ist ferner am Tag, wann nichts anders wäre, daß er vor zwey Jahren das Gräntz-Hauß Callo starck belägert, das Geschütz darfür geführt, vnd dasselb beschlossen, der Vestung Toggay Vorstadt mit Kriegs-Macht anzugreiffen sich vnterstanden, vnd sich daran keine Friedens-Capitulation hindern lassen, welches ja nicht Zeichen, daß er den Frieden halten, vnd nicht kriegen, sondern vielmehr solche beweißliche Sachen seyn, daß jhme den Frieden zu halten nie Ernst gewesen. 1614.

Es werde vor allen Dingen nur diß wohl in acht genommen, was der Nigroni relationirt, vnd dasselb fürgemerck hat, daß so wohl der Türckische Käyser, als der Nassuff vnd Mufti sich rund erkläret, keine andere Capitulation anzunehmen vnd zu halten, als die verfälschte, oder aber den Frieden zu brechen, vnd den Säbel zu gebrauchen, wann nun die Capitulation angegriffen vnd auffgehebt, so ist ingleichen alles das auffgehebt, was darinnen vermeldet wird, weil vorige Käyserliche Mayestätt so wohl als die interessirte Königreich vnd Länder in keine andere Friedens-Capitulation eingangen, dieselbe verfertigt, sich darzu bekennt, solche zu halten obligiert, als diese, welche der Türck jetzund nicht halten, vnd sich darzu verstehen will, was nun wider die authentische Friedts-Capitulation, dasselb sey wenig oder viel, jetzund zugelassen wird, heisset den gantzen Frieden auffgehebt vnd zerstossen, wann nun diß von dem Türckischen Käyser itzund geschicht, was ist sich dann weiters auff den Frieden zu verlassen.

Es haben auch Ihre Käyserl. Mayest. denen anwesenden Ertzhertzogen, Ihres Hauß abwesenden Gesandten, vnd Abgeordneten, dieses zu jhrer Nachrichtung zu entdecken, nicht vnterlassen wollen, daß Ihre Käyserl. May. des Tags zu Constantinopel noch vor des Negroni Ankunfft, vnd als Bathori bey den Türckischen Käyser in der besten Gnade gewesen, erinnert worden, da sich der Türckische Sultan mit denen Veziern, Bassen des Vngarischen Haupt-Kriegs halben, solchen an die Hand zu nehmen, verglichen, vnd resolviert, sich auch damahlen Gabriel Bathori zum Instrument vnd Mittel offeriert, vnd Weg anzeigt, wie sich

1614. sich der Türck Moldaw vnd Wallachey impatroniren möchte, darauff dann dergleichen obbemeldte Provisiones der Türcke in Vngarn gethan, vnd fürnehmen lassen.

Derowegen das Fundament nie auff Siebenbürgen, des Bethlem Gabors Person, oder abgenommenen Häuser halben, von Jhrer Käyserl. Mayestät gesetzt, sondern die Siebenbürgische Impressa mehr für einen Schein, vnd solche Mittel vnd prætension gehalten worden, welche da sich den Türcken fortgienge, es desto leichter mit Siebenbürgen, den Haupt-Krieg (welches seine principal-intention) fürnehmen kunte, wo nicht doch auff der andern Seiten zu geniegen gefast vnd bereitet wäre, den geschlossnen Haupt-Krieg anzustellen.

Dieweil aber ihme aus so grosser Sicherheit, welche dieserseits denen Königreichen vnd Ländern inprimiert, deßwegen alle præparationes vnterlassen worden solche impressa gerathen, hat der Türck seiner Intention den Frieden zu brechen, vnd einen Haupt-Krieg fürzunehmen, alsdann nicht mehr auff berührter Consultation gestellet, sondern jetzung seiner Intention einen andern Schein geben, vnd rund mit Jhr. Käyserl. Mayest. selbst aignen Person, durch ein Schreiben so er bey seinem Chiausen überantworten lassen, procediren, vnd die gantze Sache auff Siebenbürgen, vnd die darzu gehörige Häuser stellen, vnd in solchem Schreiben, sich seines endlichen Willens erklären wollen, in welchem sonderlich diß wohl in acht zu nehmen, daß darinnen vermeldet wird, der Türck kein Spannen Erdreich Jhr. Mayest. an Siebenbürgen beständig, von seinen VorEltern solche Provintz an jhn kommen sey, daß auch dieselb allzeit jhm gehuldigt vnd vnterthänig gewesen, der Weywoda allzeit von jhme gesetzet, vom selben geschützet, vnd wie seine eigne Glaubens-Länder gehalten worden, mit fernerer Erinnerung, daß er Krafft dieses dem Betlehem Gabor, als vnter den Siebenbürgern der Verständigst, zu einem Gubernatorn erwählt vnd eingesetzt, welchem als seinem Gubernatorn die Oerter in OberUngarn wiederumb einantworten lassen solten, welchem der Scender Bassa in seinem Schreiben an Palatinum, wie auch des Mehmet Aga vnd Türckischen Käysers an die Spanschafften, darinnen Siebenbürgen das peculium, sein Aug-Apffel, eigen ererbtes Guth, genennet wird. 1614.

Also daß nunmehr der Türckische Käyser sein gantzes fundament den geschlossenen Frieden zu brechen, vnd einen Haupt-Krieg in Vngarn zu führen, auff Erhaltung Siebenbürgen, vnd daß sich Jhro May. rundt erklären wolten, solcher Provintz sich weiters nicht anzunehmen, oder auch derselben mit einem Wort zu gedencken, sondern dieselbe den Türcken als sein eigen Guth hinfort zu lassen, auch im geringsten weiters nicht anzusprechen, sondern sich derselben, gantz zu begeben setzet, mit Betrohung, da sich Jhr. May. nicht resolvirn, sondern die Sachen suspendiren, die Zeit also gewinnen, vnd dissimuliren wolten, er nichts desto weniger das thun würde, was dieses Lands natürlichen Herrn gebühre, allermassen der Chiaus sich mündlich allhie, die Türckische Bothschafft aber zu Wien gegen dem Migroni mit folgenden Worten außdrücklichen vernehmen lassen, daß er Befehl, nicht zu handeln, tractiren, oder im wenigsten sich einzulassen, Jhr. May. hätten sich dann Cathegoricè von Siebenbürgen begeben, alsdann habe er mehrers nicht im Befehl, dann daß der Türck die von dem von Herberstein heraus gebrachte Capitulation, vnd keine andere zu halten gedacht sey.

Welches alles zu dem Ende gerichtet, wie hieroben ausgeführt, daß er den Frieden hauptsächlich zu halten, auch länger nicht gedacht, als wann jhme ein Land nach dem andern gelassen, vnd er also ohne Mühe vnd Arbeit in dieselben eingeführt werde, allermassen es jhme mit Moldau, Wallachey, vnd itzund mit Siebenbürgen gerathen.

Wann nun der Türck ex hoc capite seine Friedbrüchige Intention hernimmet, ist dieselbe viel gefährlicher als die erste, welche er ohne Eroberung Siebenbürgen fürgenommen hätte, dann ohne Siebenbürgen würde er sein Volck, Proviant, Munition, Roß, Wägen, vnd was zum Kriegeswesen gehörig, auch von langer Reiß aus Asia gar über das schwartze Meer, vnd andern weit entlegenen Provintzen geführtes müdes, ausgemergeltes Volck, da-

1614. davon offtermahls viel unterwegs geblieben, nachdem er solches von bemeldten weiten Oertern zu Constantinopel gesammlet, von dannen erst in Ungarn mit grosser Gefahr, Schaden und Unkosten, wie zuvor geschehen, bringen müssen, und vor halbem Augusto oder September nie in das Feld kommen können, wie man bey den nechsten Kriegen erfahren, unterdessen da man mit einer wohlgeordneten continuirten Kriegs-Macht, ob wohl dieselb an der Menge nicht so groß dis Orts gefast wäre, den gantzen Winter biß auff den Augustum viel grosse Impressen fürnehmen, und so viel erhalten kunte, daß der Türck den übrigen Theil seines Anzugs sich des Schadens nicht erholen, weniger was neues fürnehmen könte, entgegen kan der Türck auff diese Weiß mit Eroberung Siebenbürgen und Wallachey, sein gantzes Volck überwintern, den gantzen Winter streiffen, im Majo anziehen, und bedarff von der Pforten weder Proviant, oder dergleichen vorgemeldte Nothwendigkeiten, sondern hat alles da im Vorrath, kan in einer Wochen in 60. oder 70000. Mann ins Feld bringen, und den Succurs an allen Orten mit grosser Gelegenheit erwarten.

So wurde auch der Türck ohne Siebenbürgen keine neue Päß weder in Ungarn noch andere Länder, durch welche er denselben mercklichen Schaden thun könte, nicht bekommen, mit Siebenbürgen aber stehet jhm der Paß in Ober- und Unter-Ungarn, biß an Oesterreich, Pohlen, Mähren und Schlesien, biß an die Oder gantz und gar frey und offen.

Daß er allzeit und wann er will ein Impressa fürnehmen, auch dieselbe sicherlich vollenden kan.

Ohne die Provintz Siebenbürgen kan der Türck niemahlen seinen Zug in Ungern ohne Sorg und Gefahr fundiren, man kan auch unserseits durch Siebenbürgen allzeit Wallachey und Moldaw bemächtigen, biß auff Adrianopel, wie zu des Michael Weyda Zeiten geschehen, streiffen, gantz Bulgaria, Servia, Bosnia, und Albania genennet worden, öd und wüst machen, und ob wohl der Türck, wie Synan Bassa gethan, bey offenem Krieg Siebenbürgen wolte uberziehen, so seynd doch die Päß und Oerter des Lands also beschaffen, daß derselb mit wenig guten erfahrnen Volck allzeit geschlagen, und auffgehalten werden kan, inmassen solches Sigismundus Bathori den Synan Bassa im Werck erzeigt hat, geschweigendt, wann der Türck das Christliche Läger im Feld sehen und wissen soll, also daß mit Siebenbürgen, da solches auff der Christen Seiten, der Türck gegen etlichen Feinden sich muß allzeit gefast machen, und fürchten, daß jhm nicht auff allen Seiten in seinem Läger Schaden geschehe, welches er ohne Siebenbürgen alles frey und versichert ist. 1614.

Mit Eroberung Siebenbürgen erhält der Türck auch dieses, daß Jhr. Käyserl. May. auff den Frontiern gegen Siebenbürgen einen continuum Exercitum hin und wieder künfftig derhalben halten müssen, weil sie wissen, daß der Türck sein Wort, Handschrifft und Ayd niemahln länger haltet, als es jhm nutz und gefällig, wie sie dann jetzund mit dieser Friedts-Capitulation, Käyser Rudolph aber seligsten Angedenckens, mit vorigen Türckischen Käysers Friedbruch, üblen Tractation und Gefängnuß seiner Bothschafft, auch Eroberung Wichitsch, und anderer Oerter mit grossem Schaden erfahren haben, allermassen dann alle diese Königreich und Länder, welche des Türcken Wort und Brieffen getrauet, in des Türcken Hände endlich gerathen, und alle von der Christenheit verlohren worden, auch der Türck nimmermehr sich Siebenbürgen unterfangen dörffen, da man nicht die Sicherheit für die Præparation erwählt hätte.

Diese hieroben berührte Besatzungen aber, die man gegen Siebenbürgen halten müste, seyn dem Türcken zu dem Nutz, daß er also die Länder ausmerglen, jhr Vermögen und Forza schwächen, alle Gelegenheiten entziehen, die lebendigen Adern abschneiden, und gleich wie an der Dörr-Sucht absterben lassen würde.

Welches alles zu Käysers Ferdinandi, Maximiliani und Rudolphi Zeiten, so wohl von Jhr. Mayestät, dem Heil. Römischen Reich, Jhr. May. Königreich und Ländern, fürnemlich aber von denen Alten und Newen Kriegs-Obristen, darunter Lazarus von Schwendi, Graff von Salm

1614. Salm, Tieffenbach, Rueber, Basta, &c. Wie auch von Vornehmen Vngarn, so damahlen gewesen, stattlich bedacht, vnd berathschlagt, vnd ausgeführt worden, wie dann solches derselben Gutachten vermögen, daß es vnmöglich die Cron Vngarn, auch andere Königreich vnd Länder, vnd das H. Röm. Reich ohne Siebenbürgen zu versichern vnd zu erhalten, derowegen Ihr. Mayestät damahlen gerathen worden, ehe alle Müglichkeit vnd das äusserste zu thun, als daß man Siebenbürgen dem Türcken auf einerley Weiß oder Weg lassen solle, wie dann deßwegen Anno 32. 48000. Mann zu Roß vnd Fuß, Anno 51. aber den gemeinen Pfenning das H. Röm. Reich bewilligt hat, wie eben ingleichen auff jetzigen Reichstag zu Regenspurg, als Ihr. Käys. May. wegen Siebenbürgen die Post-Proposition den Reichs-Ständen thun lassen, sein Chur-Fürsten vnd Ständt, auch die Obristen, welche sich zu Regenspurg befunden, mit jhren Gutachten vernommen, vnd dafür gehalten worden, daß man Siebenbürgen mit Gelegen- vnd Vngelegenheiten, will man anderst die Christenheit nicht gar ruiniren, vnd in äusserste Gefahr setzen, muste bey derselben erhalten, vnd deß Türcken Attentata vor einen öffentlichen Friedsbruch erachtet werden, es ist auch hiebey zu mehrer Nachrichtung, was die vornehmste Hungar. Räth Ihr. May. erst Anno 1612. vor ein ansehnliches Gutachten, Siebenbürgen betreffend, zu Wien vbergeben, daß also die Alten vnd Newen der Vngarn vnd Teutschen Mainung in dem eins, daß Siebenbürgen keineswegs dem Türcken auff einigerley Weiß zu lassen sey.

Derowegen Ihr. Käyserl. May. diese des Türckens vnbillige Fürnehmen, Attentata, vnd von dem Chiausen Ihr. May. vberantwortes Schreiben, auch was von Zeit zu Zeiten einkommen, denen Chur-Fürsten vnd Fürsten im Heil. Röm. Reich wiederumb vmb Rath vnd Gutachten alßbald communiciert, welche in diesem fast alle einig, daß man Siebenbürgen quocunque modo dem Turcken nicht lassen sondern ehe das äusserist daran setzen vnd wagen solle.

Wann nun der Turck aller Vernunfft nach, gleichfalls wohl gewust, daß was an Siebenbürgen gelegen, vnd er ohne Eroberung derselben Provintzen schwärlich diese angräntzende Königreich vnd Länder werde bekriegen können, also hat er auch bey jhme selbst leicht schliessen mögen, wollen dieselben nicht künfftig seine Sclaven vnd eigen werden, daß sie diese Provintz vnd Gelegenheit nicht wurden lassen, sondern mit aller jhrer Macht wiederumb bey der Christenheit erhalten müssen vnd sollen, weil diese Provintz aller Vmständt wegen, ein solcher Paß, Vortheil vnd Gelegenheit, so allezeit eines Kriegs wohl würdig, in Bedenckung beyden Theilen, so vieler Königreich vnd Länder Erhaltung daran gelegen, vnd von dannen auß gemeiniglich die angräntzende Königreich vnd Länder angefallen werden, daher er sich dann desto mehr zu seiner Intention des Haupt-Kriegs gefast gemacht, vnd was er vnterdessen bekommen mögen, eingenommen, daß also der Turck selbst jhme nie fürnehmen vnd einbilden können, als wurde er diese Provintz Siebenbürgen ruhig einbekommen, auch die Christenheit verzagter Weiße, vmb vermaynten Friedens willen, Hände vnd Füß fallen lassen.

1614 So hat auch der Türck durch diese seine attentata vnd jüngste Schreiben einen vornehmen Punct fast gantz vnd gar abgeschnitten, confundiert, vnd in gute Obacht zu nehmen, Vrsach geben, indem er Siebenbürgen für sein ererbtes Guth hält, den Betlehem Gabor seinen Gubernatorem ernennt, die Siebenbürger für seine eigne, vnd wie seines Glaubens zugethane Vnterthanen hält, vnd nennet, so die Siebenbürger selbst, den Turcken heraus gefordert, also seiner Jurisdiction sich vntergeben, zu dem von jhme ausgeschriebenen Landtag erschienen, Betlehem Gabor, da er schon vom Turcken eingesetzt worden, vnd die Turcken vnd Tartern aus Siebenbürgen abgezogen, von newen den Turckischen Käyser gar zuletzt vm Hülff wider die Christen ersucht, jhm Lippa, Genea offerirt, dieselben auch einzuantworten, denen Gränitzern der Orthen befohlen, wie solches die einkommenden Relationes mit sich bringen, vnd was dergleichen bey diesem termino præjudicierliche

1614.

che vnd der Christenheit schädliche actus mehr seyn, daher billig bedacht wird, wie gut vnd süß es auch der Gabor vnd die Siebenbürger jetzunder fürgeben, ob man auch sicherlich mit denen Siebenbürgern bey diesem Standt hinforthan commissiren oder tractiren könte, dann weil nunmehr der Türck auff die substanz, daß er in Siebenbürgen allein Herr seye, sich rundt erkläreten, vnd von Ihr. May. gleichsfalls eine endliche vnd förderliche Antwort, nemlich daß Ihr. May. seinem Begehren billigen vnd statt thun wöllen, begehrt, so werden sie ja mit dieser Siebenbürgischen absonderlichen Tractation ein Nutz haben, solche Siebenbürger an Ihr. May. sich einhellig begeben, vnd also wiederumb von den Türcken abfallen müssen, welches sie nunmehr bey diesem vom Türckischen Käyser constituirten Gubernatori nicht wohl werden thun können.

Es mangelt ihnen auch im Lande selbst die Macht, welche sie zu Käysers Ferdinandi, Stephani, vnd Christophori Zeiten gehalten, vnd sich selbsten zu defendiren genugsam gewesen, nun aber nicht allein das Land gantz vnd gar wüst vnd öde gemacht, sondern auch seit Sigismundi Bathori Antritt über 200000. Seelen, darunter die besten Kriegs- auch andere wohlvermögliche vnd qualificirte Leuthe verlohren worden, wie solches der Augenschein vnd Erfahrung mit sich bringt, also daß sie sich selbst nunmehr nicht defendiren, vnd also Neutrales seyn können, sondern sich diesen vntergeben müssen, welcher der Stärckist, wann sie sich nun allbereit den Türcken, als den Stärckesten vntergeben, solchen auch, da man mit ihnen in der Tractation, vnd Ihr May. Gesandten allbereit hinein verordnet gewesen, vmb Schutz vnd Hülff ersucht, er sich nunmehr Siebenbürgen impatroniert, sie die Christenheit verlassen werden, vnd hiemit zu Tag keiner assistenz zu getrösten, weil sie keine præparationes sehen, vnd vmb vnser Vermögen mehr als zu viel wissen, so können sie diesemnach mit ihren Tractationen, so purlauter in des Türcken Macht vnd Gefallen stehen, vnd rebus sic stantibus, weil sie sich selbst nicht defendiren, Ihr. Käyserl. Mayest. weils mit keiner Defension gefast, von Türcken schwerlich begeben, viel weniger aber als Türckische Vnterthanen, so dem Türckischen Gewalt nunmehr vnterworffen, Neutrales seyn vnd gehalten werden, sondern öffentlich den Türcken respectirn, vnd jhme auf seinen Befehl beystehen müssen.

1614.

Daher Ihr. Käyserl. May. bey dieser Beschaffenheit noch nicht sehen oder befinden können, was dieselb bey dieser Siebenburgischen Tractation zu gewinnen, oder auch zu verliehren, so nicht bereits verlohren wäre, weil so wohl der Gubernator als die Provintz dem Türcken vnterworffen, vnd mit jhm heimliche Pacta haben.

Entgegen aber hätten die Siebenburger bey diesem jhren elenden vnd verworffenen Standt, auch allen erzehlten Vmständen mit dieser Tractation vnd Fertigung der Compacten so viel zu gewinnen, daß Ihr. May. jhnen noch vber diß, daß sie sich mit dem Türcken ergeben, vnd nunmehr was derselbe haben will, thun müssen, oder aber von jhme gestrafft vnd ausgerottet werden, Siebenburgen zu einem freyen Land, vnd den Türckischen Gubernatorem vor einen Fürsten erklärten, mit jhme seinem Gefallen nach, als wäre diese Provintz noch in dem Standt, wie solche zu Zeiten des Bathori, als die Pacta zu Preßburg gemacht worden, gewesen, ohne alle Vrsach compactirten, welche wohl zu bedencken, ob nicht ein solches Ihr. Käyserl. May bey der gantzen Welt zu grossem Schimpff vnd Verkleinerung gereichen möchte, daß sie sich vor todten Menschen förchten, vnd mit solchen compactiren müssen, welches sich der Türck selbst darüber verwundern, vnd desto grösser Hertz fassen möchte.

Man will auch diß Orts zwischen dem, so der Türck in Siebenburgen, wie bey andern seinen eignen Ländern geschicht, vnd zwischen des Gabors auch jetzigem angestelltem Siebenbürgischen Regiment allein diesen Vnterscheidt machen vnd halten, daß sie Siebenbürger oder willig, oder genöthigt, in substantia aber doch dem Türcken vnterworffen, vnd sein eigen, äusserlich aber Freund vnd Christen seyn vnd bleiben wollen, allzeit mehr, als die Türcken selbst schaden, dann als

1614. als Christen, wären sie neben vnd vnter Christen, wisseten vm derselben Fürnehmen vnd Sachen, welche sie alsdann dem Türcken derhalben communiciren müsten, damit sie in gutem Credit, vnd also mehrer Sicherheit verbleiben kunten, oder aber solches, wie die Gehuldigte thun müssen, damit sie nicht von Türcken gestrafft vnd überzogen werden.

So hätten sie also allein den Nutzen, die Christenheit aber entgegen den höchsten Spott vnd Schaden, dann wäre der Türcke öffentlich, vnd nicht so heimlich, durch dergleichen Christen in Siebenbürgen kommen, wurde man sich wider ihn gefast machen, vnd mit jhme keine Gemainschafft haben, auff solche Weiß aber wäre der Türcke innerlich vnd heimlich bey vns allzeit, als wanns offen geschehe, dessen giebt der verstorbene Bathori gute vnd gewisse Probe, was für grossen Schaden vnd Verderben er der Christenheit mit diesem modo bey der Pforten gethan, vnd für verderbliche Practicken, vnter dem Schein sich zu conserviren, wider Jhr. Käyserl. Mayestätt vnd die Christenheit geführt, wie solches sonderlich aus einem Memorial, welches er durch den Gezi seinen Gesandten dem Türckischen Käyser überantworten lassen, zu sehen, in welchem Memorial er, wie er Wallachey, Moldaw, vnd Pohlen bekommen möge, die Moscaw an sich bringen, er Bathori aber weiters an den Türckischen Käyser 23000. Heyducken auff des Türcken Bezahlung auffzunehmen, beynebens das Moldawische Wallachische Volck, auch Türcken denselben zu conjungiren, jhme Bathori zum Haupt solchen Volcks fürzusetzen, mit dem Erbieten, daß er gar auf Wien einen Streiff fürnehmen, das Königreich Vngarn von des Türckens wegen bekommen wollen, begehrt, vnd zu solcher seiner bösen Intentions-Erlangung alle Mittel vnd Wege zu der Zeit vorschlagen lassen, da er mit Jhr. Käyserl. Mayest. zu Preßburg auff dem Vngarischen Landtag in der besten Tractation der Compactaten zwischen Jhr. Käyserl. May. jhme vnd dem Landt gewesen, vnd gestanden ist, eben dieses möchte vielmehr der Betlehem Gabor, als welcher gantz vnd gar von dem Türckischen favor dependirt, vnd wöchentlich seine Courrier zu dem Nassuff Bassa hat, auch diesen, wie andere Bassen vnd Beegen zu Vattern angenommen, tractiert, allbereit zu Anfang seines Regiments öffentlich so wohl als heimlich, bey dem Türcken vm Hülff vnd Beystand wider die Christen sollicitiert, auch Wohnung in Türckey kaufft, Lippa vnd Genea jhme offeriert, vnd weil die Gränitzer daselbst seinem vnchristlichen Vorhaben widerstrebt, vnd solche dem Türcken nicht überantworten wollen, eine andere newe Besatzung, welche seinem Willen mehr zugethan, dahin verordnet, die aber eben so wenig, als der Türck eingelassen worden, den Redey, vnd was vom Turcken dependiert, favorisiert, auch besorglich nichts vnterlassen, was er vermeynt dem Turcken dadurch zu gefallen, vnd angenehm zu seyn. 1614.

Bey welchen dieses ingleichen wohl in acht zu nehmen, daß Jhr. Käyserl. May. Commissarien in Siebenbürgen, wegen jhrer der Siebenbürger bekandten Vnbeständigkeiten, vnd der sie bißher vielmahl befunden worden, auch mit dem Turcken gar zu grosse Vertrewlichkeit haben, Jhr. Käys. May. mehrers zu versichern, ein realem assecurationem, nemlich das Grantz-Hauß Wardein begehrt, vnd gleich wie der Betlehem Gabor die Verneuerung der Compactaten, an Jhr Käys. May. durch seine Commissarien, die er ohne alle Vollkommenheit, auch ohne Geleits Brieff vormahlen an Käyserl. Hoff geschickt, gesucht, Jhr. Käyserl. Mayest. auch das Commodum, als die würckl. Versicherung, jhres Königreichs Vngarn bey dieser Tractation hätten, ist dasselbe von Gabor vnd Land rund abgeschlagen, vnd alsbald vorgewendet worden, der Turck wurde offendiert vnd Gelegenheit nehmen Siebenbürgen zu überziehen, also daß sie den Respect vnd Nutz des Turckens Jhrer Käyserl. May. vnd gantzen Christenheit vorgesetzt, entgegen aber den Turcken Lippa vnd Genoc einzuantworten, vnd der Redey in Wardein die 600. Janitscharen einzuführen, den Turcken selbst jhr eigen Land zu überantworten kein Bedencken gehabt, daher man bey diesen Vmständen, vnd des Turcken so rundter Erklärung, auch des Gabors vnd der Provintz Proceß vnd Tractation billig bedencken traget, vnd diß alles zu erwegen

1614. gen desto mehr Vrsach, so hat auch seith der Zeit deß verstorbnen Bathori Tractation, der status sich gantz vnd gar diß Orths in Sibenbürgen verändert, dann wie Jhr Kayserl. Mayest. gesehen, daß der Türck mit Sibenbürgen so weith kommen, auch deß Gabors Persohn also beschaffen befunden, daß dieselb vermuethen müssen, der Türck möchte auff die partes Hungariæ auch gehen, also per indirectum durch seinen Türckischen Gubernatorem, vnter den Schein deß Friedens, vnd der Provintz Sibenbürgen einbekommen, vnd seinen Fueß noch weiters an die Christlichen Lander dardurch setzen wöllen, also haben sie sich derselben Oerther vnd Vestungen also, zu welchem sie ohne das alß König in Vngarn, guten rechten Fueg vnd Macht gehabt, durch güttliche Tractationen vnterfangen, vnd mit ihren Leuthen besetzt, damit sie von disem deß Türckens vnd Gabors bösen practicen, desto mehr gesichert, vnd so wol den Turcken, alß andere frembde Nation, dardurch auffhalten, jhre Gränitzen aber recht versichern kundten.

Waß aber Jhr Kayserl. Mayest. vermeldet vnd besorget, geschicht nunmehr jetzundt, daß nicht allein die Provintz Sibenbürgen, sondern auch der Turckisch Gubernator Gabor, vnd nunmehr der Sultan selbst, die Häuser vnd partes Hungariæ auß disem fundament alle für einen Mann suchen vnd begehren, mit dem andeuten, weil Sibenbürgen (seim Fürgeben nach) sein aigen Guet, vnd die Häuser, Sibenbürgen incorporiert, vnd also auch deß Turcken aigen waren, so sollen Jhr Mayest. seinen Gubernatorn vberantwortten, daß nunmehr die partes Hungariæ, nicht den Fürsten vnd Landt Sibenbürgen, wie zuvor dem Bathori vnd Landt, krafft der Compactaten, sondern auff dise weiß dem Turckischen Kayser zugehörten, vnd da sie jetzundt allberaith auff deß Sultan gethanes Schreiben sollen abgetretten vnd vberantwortt werden, daß diser Actus mit Einantwortung der Vestungen nichts anders wäre, als daß man dem Turcken Sibenbürgen aigen bestunde, vnd gar die partes Hungariæ per indirectum eingeantworttet, vnd dardurch sich von aller Zuspruch begeben hette, weil nunmehr der Turck den Bethlem Gabor nicht einen Fürsten, sondern seinen Gubernator vnd Weywoda, die Provintz aber kein Regnum vnd freyes Volck, sondern sein aigen Gueth vnd Vnterthanen nennet, vnd daher man dise Vestungen niemandts, als dem Turcken abtretten, auch nur mit Jhme pactiren kundte, man wolte dann von Jhr May. auß Sibenbürgen, alß ein vermaints Turckisch Aigenthumb, für ein freyes Fürstenthumb tractiren vnd halten, vnd gleich thuen, alß wäre man in der substanz nicht informiert, also dem Turcken vnd seinen Vnterthanen die Christenheit desto mehr zu betrügen, Gelegenheit machen, vnd die Sibenbürger, dardurch destomehr deß Turckens halben versichern, auch also gleich, wie an Tag geben, daß man diser Seiths vnvermüglich, vnd daher mit sambt Jhnen, den Sibenbürgern, denen Türcken sich accommodiren, den Sibenbürgern jhr Vnrecht, gleichsamb approbiren, auch daß sie sich also, wanns jhnen gefällig, deß Turcken Schutz, wider vns gebrauchen möchten, zugeben müsten. 1614.

Daher Jhr Kayserl. Mayest. so vil die Tractation gelanget, denen Sachen, wie dieselbe nunmehr jetzundt stehen vnd beschaffen seyn, fleißig, vnd mit allem Ernst nachgedacht, auch Jhr Durchl. abwesenden von Hauß Gesandten, vnd von jhren Königreichen vnd Ländern Abgeordneten, zu gleichen Nachdencken fürbringen lassen wöllen, weil nunmehr der Türck nichts heimblich, sondern offentlich procediert, vnd nichts dissimuliert, auch wie zuvor geschehen, nur protestiert, vnd mit Worten handlet, sondern von Jhr Mayest. durch Schreiben, Schickung der Chiausen, vnd endtlich seiner aignen Bottschafft, rundt Erklärung begehrt, daß Jhr Kayserl. Mayest. vmb die Provintz Sibenbürgen, weiters vnd hinforth an, sich nicht annemmen, deren kein Meldung thuen, sondern jhme, alß sein aigen Gueth verbleiben, vnd seim Gubernatori dem Gabor die Häuser in Ober Vngarn einantwortten wöllen, darzu er kein Auffzug weiters zulassen, sondern stracks vnd fürderlich zu seiner Nachrichtung Antwortt haben will.

Ob nicht nutzlich vnd nothwendig, daß auch die gantze Sibenbürgische Tractation auff dises fundament hinforthan ge-

1614. stellet, vnd also procediert wurde, daß man nemblich Sibenbürgen vberdeß Türcken Schreiben, begehren, zumuethen vnd andeuten, lauter vernemme, daß sie sich gleichfahls rundt vnd offen erklären wolten, ob sie sich von dem Königreich Vngarn hinweck, vnd zu dem Türckischen Sultan begeben, Sibenbürgen für deß Türckischen Kaysers aigen vnd peculium hielten, der Türckische Kayser vnd nicht der Gabor jhr Herr, der Gabor aber wegen deß Türckischen Kaysers, diser Provintz Sibenbürgen Gubernator wäre, wurden sie sich erklären, daß sie frey, vnd wie sie solches zu intituliren pflegen, ein freyes Regnum oder Provintz, der Gabor jhr Fürst vnd Herr, vnd gar nicht der Türck wäre, begehrten auch (auff waß weiß zu Preßburg geschlossen worden) bey der Christenheit, vnd dem Königreich Vngarn zu verbleiben.

So möchte Jhnen darauff geantwortt werden, daß solche jhr runde Erklärung, Jhrer Mayest. gern vernommen, vnd wolten hierauff den Türckischen Kayser mit mehrern Grundt vnd Beständigkeit beantworten, solle aber dasselbige sein fürgeben, mit Ernst wöllen behaubten, so versehen sich Jhr Mayest. zu Jhnen, diser Jhrer Erklärung, wurden sie im Werck erzeigen, Jhr Kayserl. Mayest. vnd der Christenheit auff solchen Fall sich conjungiren, vnd alles das daran zu setzen, waß der allmächtig GOtt geben vnd verhengen wurde.

Wolten sie dann jhrem Gebrauch nach, darfür bitten, jhrer zu verschonen, vnd dise jhr Erklärung den Türcken zu communiciren, weil solche der Christenheit mehr zu schaden, als Nutz gereichen möchte, kundte jhnen abermahlen beständig, geantworttet werden, daß sich die Sachen weiters nicht wie bißhero beschehen, dissimuliren vnd bedencken liessen, sondern Jhr Mayest. müsten resolvirt seyn, dem Türcken cathegorice zu antwortten, vnd sich zu resolviren, entweder die Sibenbürger für jhre offentliche Freundt vnd Feindt zu halten, dann sie den Türcken allda auff keinerley weiß etwaß bestehen kundten, erklärten sie sich nun bey Jhrer Mayest. vnd der Christenheit zu stehen, so wären dieselben gedacht, Jhre eusseriste Müglig keit darauff zu setzen, wo aber nicht, sie gleichfahls alß deß Türcken Vnderthanen vnd Sclaven zu halten. 1614.

Wann nun die Sibenbürger in denen terminis, daß sie sich selbst nicht defendiren können, deß Türckens Regiment, mit Schaden Jhres Landts Verderben allbereith erfahren, vnd nunmehr greiffen, daß sie sich zu eim Theil schlagen, vnd demselben vertrawen müssen, es auch rebus sic stantibus nicht vmb die Zeit, daß man dissimuliren, vnd der Sibenbürger verschonen kundte, sondern offentlich vnd schließlich handlen muß, so werden sie sich desto leichter auff Jhr Kayserlicher Mayestätt Seithen, erklären, oder aber resolviert seyn, bey den Türcken zu verbleiben, das Landt zu verhörgen vnd öd machen lassen, vnd also deß Türcken aigen vnd Sclaven zu seyn.

Seyn sie nun in jhren Hertzen vnd Gemüth also beschaffen, daß sie ein solche vnchristliche resolution fürnemmen, alß offentlich bey Jhrer Mayest. vnd der Christenheit stehen, so ist wol zu bedencken, ob nicht Jhr Mayest. vnd der Christenheit fürträglicher, vnd zu allen jhren intentionibus nutzlicher, daß sie offne, alß heimbliche Feindt hetten, erlangen dann Jhr Kayserl. Mayest. bey disen Sibenbürgischen Gesandten jhr intention, desto leichter werden sie hernach Wardein, vnd andere Oerther erhalten, das Königreich Vngarn, vnd die Christenheit versichern, dem Türcken antwortten, vnd widerstehen können, dabey abermahlen wol zu bedencken, waß hievor außgeführt worden, da dem Türcken mit dem Haubt-Frieden in Vngarn Ernst, so wurde er auff ein newes capitulirn, deß Gabors Persohn, noch auch so weniger Häuser, oder Schlösser halben, so nicht in Sibenbürgen, sondern in Vngarn gelegen, vmb Friedes wegen nicht annemmen, den geschlossenen Frieden deßwegen brechen, oder so vil Millionen auff einen offnen Krieg dem Glück vertrawen, vnd in die Schantz schlagen, auch endtliche Antwort vnd Erklärung auff dergleichen begehren, nicht so instanter begehren wöllen, weil er aber allenthalben Gelegenheit zum Friedbruch suchet, will er auch diser Häuser halben, da wir vns schon so weith verliehren, vnd Jhme Sibenbürgen vberlassen wolten,

1614. wolten, nicht content seyn, sondern alles realiter gesetzt, daß er vermaint, daß zu Sibenbürgen gehörig sey, eingeantworttet haben, oder aber mit Gewalt solches suchen, zu welchem Türckischen intent die Sibenbürger den Türcken trewlich helffen, weil sie auff obangezogener Häuser vnd Schlösser Einantworttung, wie der Türck nunmehr auch thuet, so embsig neben jhme bey Jhrer Kayserl. Mayest. sollicitiren vnd ersuchen, auch da Jhr May. solches zu thuen sich verwaigern wurden, Türcken vnd Tarttern an Sultan bitten vnd begehren, damit derselbe spüren möchte, wie sie jhme Thür vnd Thor in Sibenbürgen eröffnet, eben also auff solche weiß mit denen Herrschafften in Ober-Vngarn, das Türckische Reich erweitern, vnd zur gantzen Christenheit grosser Schaden gleichfahls beschehe, wie dann zu Erzeigung Türckischer Trew, jhre Commissarios sine ulla plenipotentia tractandi, allermassen vom Türckischen Kayser mit seiner jetzigen Bottschafft geschehen, alhero abermahlen verraiset, so sie doch wol gewüst, daß eben deßwegen die negste Schickung jhr gutes End nicht erraichen können, weil sie mit keiner plenipotentz gefast, zuruck gelassen, vnd Sarmos Agi der dritte Gesandte, biß sie solche plenipotenz mit jhnen widerumb herauß brächten, an Kayserlichen Hoff auffgehalten werden, jetzund purlauter allein, die Einantworttung der Häuser, welches dem Türcken nach Sibenbürgen, am meisten angelegen, vnd die zu Preßburg gemachte Compactata, so sich doch seithero der gantze status in Sibenbürgen verändert, von Jhr Mayest. gefertigt worden, für dißmahl begehren solten, dann dises, vnd nichts anders ist jhnen von Türcken erlaubt worden, damit durch disen Betrug, der Türck zu seiner intention, Vngarn jetzund vnd künfftig desto leichter zu erhalten, vnd zu zwingen, gelangen möchte, vnd haben bey disen process vnd Standt, die Sibenbürger disen Vortheil, so baldt von Jhr Mayest. vnd deß Königreichs Vngarn wegen, an sie die Sibenbürger die Billigkeit, alß realis assecuratio, die Trewe bey der Christenheit, Jhr Mayest. vnd dem Königreich Vngarn zu verharren, zugemuethet wird werden, sie alßbaldt gegen GOtt vnd der Christenheit, jhren Eyffer vnd Schuldt, daß sie auch bey der Christenheit leben vnd sterben wöllen, mit Worthen gleichwol rühmen, jhren Willen vnd affection gegen der Kayserl. Mayest. nicht weniger außführen, sich erbieten, alles das zu thuen, waß Jhr Mayest. begehren kundten, dessen sie mit aller Demuth, Gehorsamb vnd Reverentz einschreiben, gebührlicher weiß, alß wäre es jhr rechter Ernst, wie dann deßwegen des Gabors vnd der Provintz gegen Jhr Mayest. jetzigen Commissarien vberschickten Schreiben, vnd zu entbieten nichts manglet, so baldt es aber an die Substanz kombt, daß sie würcklich jhr Anerbietten erweisen sollen, fliehen sie zu dem Türcken, mit fürgeben, daß sie solches der Zeit, wegen deß Türckens nicht thuen kundten, dadurch erhalten sie dem Türcken sein Authoritet, intention vnd prætension gantz, bleiben ein Zeit zu Ruhe, verblenden beynebens vil, so dergleichen Entschuldigungen billichen, daß man nicht gedencken soll, wie es je den Türcken selbst Thür vnd Thor eröffnet, sich vnter seinen Gewalt begeben, deßwegen weder Jhr Kayserl. May noch die benachbarten Länder, gantze Christenheit, ja GOtt im Himmel jhren Christlichen Glauben, vnd aignes Gewissen selbst nicht respectiren, vnd den Türcken stärcken, auff solche weiß jhme das Schwerdt wider die Christen selbst in die Handt geben, vnd so groß machen wöllen, daß weder wir, noch sie, in die Läng wider den Türcken mit der Gegenwehr, nicht wurden gelangen können, denen solte jetzund der respect deß Türckischen Kaysers, da es der Christenheit zu Nutz gereichet, allenthalben fürtragen. 1614.

Disem allem nach, ist desto mehr in acht zu haben, daß die offt erhollte intention deß Türckischen Sultans, nemblich den Friedbruch vnd Haubt Krieg in Vngarn zuführen, für das fürnembste fundament in disem gantzen Werck gesetzt, auch alle Vmbständt vnd Berathschlagungen, denselben nach examiniert werden, damit man nicht in andere opiniones vnd Vermuetungen einfalle, vnd also verführt werde.

Wo aber nun dises zum fundament gesetzt wird, kan man leichtlich erachten, daß der Türck in keine newe Tractation sich zu begeben, oder einlasse, weniger deme

1614. zuwider, sich vmb waß anders anneműen, sondern armis & potentia sein intentum hinaußführen, vnd kein andere, alß die verfälschte Capitulation gelten lassen, noch sich darzu bekennen, vnd halten will, danebens diser arglistige Feindt wol spüret, daß er den Vortheyl vnd Gelegenheit nunmehr in seiner Handt, vnd er leichtlichen vermuethen möchte, Ihr Kayserl. May. hetten allein das intent, alle Sachen so lang auffzuziehen, biß man sich durch Land- vnd Reichstag, ohne welche er vermaint, daß Ihr Mayest. keine Hülff erlangen kundten, gefast machen möchte, deßwegen er villeicht auff die letzte, durch weitere güttige Tractation sich wurd einlassen, schöne Worth vnd Verheissungen geben, vnderdessen seine Chiausen hin vnd wider schicken, die Vngarischen Spannschafften, wie er zuvor gethan, mit guten Worthen vnd Betrohungen præoccupiren, männigklich gute Hoffnung machen, daß er den Frieden trewlich wolte halten, was auch der Christenheit selbst, zu gutem geraichen möchte, befürdern, auff welche Mittel vnd weeg er Moldaw vnd Wallachey, wie auch jetzund gantz Sibenbürgen eingenommen, allenthalben Ruhe vnd Frieden spargiert, vnter dessen Sibenbürgen mit Gewalt erobert, den Bathori außgejagt, der Provintz Sibenbürgen gleichwol Schutz, vnd Ihre Freyheiten verheissen, jetzundt daß sie sein aigne eroberte Provintz sey, durchauß defendiern will, also den Herrn Palatinum in Vngarn, so wol alß die Spannschafften mit dergleichen vertrewlichen Manier vnd Nachbarlichen Erbieten præoccupiert, vnter dessen gestraifft, brennet vnd nidergehawet, die Leuth in die Dienstbarkeit geführt, seine Gränitzen extendiert, belegt, vnd so das fürnembste ist, in ein solche Sicherheit gebracht, daß man dem Türcken getrawet, vnd biß daher sich nicht gefast gemacht, eben also hat er jetzundt Bottschafft geschickt, so eusserlich bey männigklichen einen Schein, alß thätte er der Friedts Capitulation nichts zuwider, nebens aber die schuldige Verehrung vnterlassen, mit keiner Vollmacht versehen, das gantze Werck auff Vbergebung der Häuser, vnd Ablassung von dem Land Sibenbürgen allein gesetzt, dises erzeigt er in seinen an die Kayserl. Mayest. bey seinem Chiausen vberschickten Schreiben, da der Eingang voll mit guten Worthen vnd Verheissungen, der Schluß dem allen gantz vnd gar zuwider, vnd eben also ist der Sibenbürger tractandi modus beschaffen, die sich alles zu thuen erbieten, im Werck aber nichts erzeigen, doch allerdings von Ihr Mayest. auß versichert seyn wöllen, eben also möchte vnd wurde er ein Zeit inducien, vnd währender Tractation zu handlen, vnd da er vns in der besten Sicherheit bereitet befunde, sich keine Tractationes oder pacta an seiner Gelegenheit abhalten, dann so er mit so stattlicher, bekräfftiget vnd bestättigten Friedts Capitulation sich nicht hat wöllen hindern, alß allein so weith es jhme gefällig, weniger ist jhme bey so offner seiner practicierten bösen Intention zutrawen, daß derselbe länger werde zu halten, sich in Tractationes einzulassen, als seiner Gelegenheit seyn werde. 1614.

Daß also auff diß keines weegs zu bawen, alß wolte man durch newe Legationes, Tractationes, munera, vnd dergleichen den Türcken von seiner opinion hinweck bringen, vnd mit vernünfftiger Außführung zu der Billigkeit persuadiern, daß er diß waß er schon in Händen, soll lassen, oder solches in alten Standt widervmb bringen, weil diser modus zu der Zeit versucht worden, da der Türck noch so weith nicht kommen ist, noch dennoch nichts vnterfangen wöllen.

So fallet auch hierdurch die vermainte Neutralitet, mit den Sibenbürgern gleichfahls, nicht allein daß Ihr Kayserliche Mayestätt auff solche weiß sich jhres Rechten wurden begeben, in Bedenckung, Sibenbürgen nicht allein der Natur vnd Rechten, sondern vnterschiedlicher erfolgter Compactaten vnd Succession nach, der Cron Vngarn incorporiert, welches alles hierdurch violiert vnd vmbgestossen wurde, sondern daß nunmehr Sibenbürgen in disem statu, daß es dem Türcken sich vntergeben, in Jhme selbst kein genuegsambe Macht sich zu defendiren mehr hat, dergleichen vermainte Neutralitet auch, wo der Türck Herr ist, vnd allbereith die Ober Handt gewunnen, Ihr Mayest. vnd den Königreich Vngarn mehr schädlich alß nutzlich seyn wurde, bleibt disem nach das Werck mit Sibenbürgen an dem

Orth,

1614. Orth, vnd in der substanz also beschaffen, im fall man wider die auffgerichte FriedtsCapitulation den sechsten Articul betreffendt, mit denen Sibenbürgern, das wenigste tractiren vnd schliessen sollen, daß eben dardurch bemelte FriedtsCapitulation auffgehebt, vnd der Türckische Kayser per obliquum das erhalten hette, waß derselbe dißfahls prætendiert.

Nemblich die auffgerichte FriedtsCapitulation nicht zu halten, geschweigen, daß Ihr Kayserl. auch der interessierten Königreich vnd Lande Sigill vnd Handtschrifft abgethan, auffgehebt, vnd für nichts gehalten worden, zwar da Ihr Kayserl. Mayest. Ihre so vil Jahr bey offenen Kriegen außgestandene Mühe, Gefahr vnd Arbeith, dann auch Ihrer Königreich vnd Länder hierunter erlidtenen grossen Schaden, vnd daß sonderlich das Königreich Vngarn die maiste Beschwärung außgestanden, bedencken vnd erwegen wurden, Ihr Mayest. der Natur nach, Vrsach haben, Ihr einmahls Ruhe zu schaffen, die Länder ein wenig respiriren, Ihr Kayserl. Mayest. mit Ihnen sich erfrewen, vnd jhres Schadens widerumb erhollen kundten, wie sich dann villeicht Potentaten, die allein jhr Ruhe so lang sie leben suchen, vnd hierunter jhr posteritet nicht so eyfferig, wie sich gebührt, in acht nehmen, befinden möchten.

Weil aber Ihr Mayest. von GOtt zu disem Tron beruffen, im Heil. Röm. Reich so wol, alß jhren Königreichen vnd Ländern mit Aydt verbunden, auch jhr Christliches Gewissen darzu mahneten vnd treibt, dieselbe zu schützen vnd zu schirmen, so vil an Ihr solche in Frieden vnd Ruhe zu erhalten, deßwegen sie dann GOtt am jüngsten Gericht strenge Rechenschafft zu thuen schuldig, also haben Ihr Kayserl. Mayest. dise der Christenheit Noth vnd Gefahr sonderlichen Ihren Hauß, Königreichen vnd Landen zukünfftiger Ihrer Verantworttung, weil noch Zeit ist, fürbringen lassen wöllen, allenthalben angeklopffet, vnd Hülff gesucht, damit sie Christenheit, vnd sonderlich Ihre Königreich bey derselben erhalten möchten, dabey sie Ihrer aigner Persohn, Leibs vnd Lebens, Guets vnd Bluets, nichts verschonen, sondern waß noch von Ihrem Leben vbrig, für die Christenheit in einer so gerechten Sach, wider disen Fried- vnd Aydtbrüchigen Tyrannen zuzusetzen, sich gnädigist erbieten. 1614.

Dieweil aber gemelter Türckischer Tyrann, so starck in Ihr Kays. Mayest. vmb Antwort vnd resolution auff seine Schreiben jetzund tringet, vnd weiters nicht wartten, sondern seiner vnbeständigen Arth nach, (soll man die Sachen länger auffziehen) den Friedbruch auff Ihr May. transferiren möchte, wie dann auch in gleichem die Sibenbürgische Gesandte, die restitution der Häuser embsig, so wol alß der Türck sollicitirn, die Königreich vnd Länder aber zum Zeichen, daß Ihr Kayserl. Mayest. dise FriedtsCapitulation geschlossen, vnd sie selbst auch alle darbey halten wöllen, darzu gefertigt, vnd sich vnderschrieben, also das gantze Hauß Oesterreich interessiert, so hat disem nach Ihr Kayserl. Mayest. in alle weeg gebühren wöllen, allen Ihren Hauses Verwandten regierenden Herrn Gebrüdern vnd Vettern, zu schreiben, vnd dieselben zu ersuchen, daß sie in aigner Persohn, wo es anderst müglich, oder doch dero Vollmächtige Gesandte, allhieher zu Ihr Kayserl. Mayest. Persohn erscheinen, wie auch berührter Königreich vnd Länder, alß welche es alle antrifft, gleichfahls durch vollmächtige Abgeordnete, auff den 27. Julii sich einstellen, von diser wichtigen Sach tractiern, vnd sonderlich zu Gemüth führen wöllen.

Weil Ihr Kayserl. Mayest. auff deß Türckischen Sultans Schreiben einen Vorbeschiedt vnd Antwortt dem Chiauß geben, jetzundt aber kein Mittel, die HaubtSach vnd Antwortt auffzuhalten, eben so wenig deß Türcken Worthen, Verheissungen, vnd pactis weiters zu trawen, wie der Türck durch Ihr Kayserl. May. kundte beantworttet werden, vnd weil bewuster Sultan die Häuser oder partes Hungariæ Hust, Kouvar, Nagibagnia, vnd daß solche (wie er fürgibt, seinem aignen ererbten, vnd mit aller Gerechtigkeit zugehörigen Landt Sibenbürgen incorporiert vnd aigen, seinen (wie er Ihne nennet) Gubernatorn oder Weywoda, von Ihr Kayserl. May. angetretten vnd vberantworttet werden sollen, waß hierauff Ihr Kayserl. Mayest. dem Türckischen Kayser antworten, wie auch die

1614. die Sibenbürger widerumb abgefertigt worden, vnd waß mit beyden, sowol ins gemain, alß in specie zu thun, vnd zuhandlen rathsamb, weil auch die Türckische Bottschafft bey der Handt, dieselbe krafft der Friedts Capitulation keine Verehrungen nicht gebracht, vnd sich gleichwol vernemmen lassen, daß sie weiters nichts im Befelch, alß die Abforderung der Häuser in OberVngarn, so die partes Hungariæ genennet werden, vnd letzten, daß der Sultan sich zu dem letzten Articul der Friedts Capitulation, auch zu derselben letzten von Ihr Mayest. vnd denen Königreichen vnd Ländern, wie dann von dem Türckischen Sultan selbst gefertigten Friedts Capitulation nicht bekennen will, daß er auch in Befelch keinen Menschen, die Schreiben alß Ihr Mayest. selbsten in die Händt einzuantwortten, ob rathsam, daß Ihr Kayserl. Mayest. denselben fürlassen, hören, vnd die Brieff vbernemmen sollen, vnd da das thuenlich, ob nicht, alßdann solche cum protestatione, damit man nicht in præjudicium der Friedts Capitulation handele, anzunemmen.

Schließlich weil auß dem gantzen Verlauff, aller Relationen, so vil vermerckt worden, daß alle die jetzige Vngelegenheiten, vnd deß Türckens glückseeliger Progreß sich allein daher genommen, daß der Türck, wie hieroben auch dessen gedacht, persuadiert ist, waß für grosse diffidenz in Ländern verhanden seyn sollen, er sich auff die ordinari proceß, alß sey er vnter der Zeit, der Reichs vnd Landtägen gantz sicher, vnd sich keines würcklichen vnd ergäbigen Succurß zu befahren, keine nothwendige vnd genugsambe Præparationes, weiß vnd siehet, eben so wenig zugewartten, weil man sich diser Seiths deß Friedens versichere, allen guten Worthen Glauben setze, von keinen armis mehr hören möge, iniquissimas vnd spöttliche Conditiones eingehen, vnd alles lassen vnd thuen, alß die arma ergreiffen wölle, die Vngarn in Ewigkeit frembdes Volck nicht zulassen, sondern wie diser betriegliche Feindt vngleich fürgibt, extrema thuen werden, daß er nunmehr seiner intention bey solchen persuasionibus gleich versichert, wie man sich gefast halten, præpariren, vnd ein Massam Kriegsvolck zusamben bringen möchte, dann wäre man mit diser bißhero gefast gewesen, wurde man durch gute vnd sichere weeg Sibenbürgen erhalten, Wallachey erobert, den Persianer vnd denen Rebellen Vrsach geben haben, disen Feindt in officio zu halten, vnd vil nutzlicher schöner impresen, so dem Türckischen Kayser zum Schaden geraichen, fürnemmen, den geschlossenen Frieden bey allen seinen Würden vnd Kräfften, wie auch Sibenbürgen erhalten können.

Daß also die Sachen werden angestellt vnd berathschlagt, wie sie können, das fürnembste in disem Werck seyn will, auch zu berathschlagen, wie man sich præpariren, gefast machen, vnd ein Massam Volck zusamben bringen, dardurch den Frieden zeitigen, oder sich defendiren köndte.

Ersuchen disem nach Ihr Kays. May. erstlich beede anwesende Durchl. jhren Herrn Brudern vnd Herrn Vettern Fürstlich vnd gnädigklich, die wolten von Ihr Kayserl. Mayest. jhres Hauß interesse vnd gantzer Christenheit Wolfahrt wegen, nicht allein denen Berathschlagungen, in aigner Persohn beywohnen, sondern auch an statt Ihr Kays. Mayest. solchem dirigirn.

An die vbrigen von Ihres Hauß Gesandte, so wol alß dero Königreich vnd Länder Abgeordnete, so dise Friedts Capitulation mit vnterschriben vnd gesigelt, gnädigist begehrendt, daß sie bemelten neben Ihren Durchl. der Sachen embsig vnd fleißig nachdencken, solche in reiffe Berathschlagung nemmen, davon auch nicht außsetzen, biß sie sich einer allgemainen Mainung vber die Kayserliche proposition also vergleichen, wie solches der Sachen Wichtigkeit dero Hochlöblichsten Hauß vnd interessierten Königreich vnd Länder eusseriste Noth erfordert, vnd sonderlich weil dieser ansehenliche Conventus allenthalben fast in der gantzen Welt außgebreitet, vnd die Sibenbürger selbst darauff ein Aug haben, damit disen ansehenlichen Convent, gleichmäßiger ansehenlicher effect erfolge, bleiben danebens Ihr Kayserl. Mayest. beyden Ihren Fürstl. Durchl. mit brüderlich- vnd vetterlichen Hulden vnd Trewen, alß auch Ihres löblichsten Hauses Gesandten, vnd dero Königreich vnd Länder Gevollmächtigten

tigten

1614. tigten Abgeordneten in Kayserl. vnd Landts Fürstl. Gnaden vorderist wol beygethan vnd gewogen.

Nach Abhörung diser Proposition, hat man darauß ein Extract gemacht, vnd denselben der Königreich vnd Länder Abgesandten, jhre Guetachten darüber zu geben, zugestellt, vnd alß sie deßtwegen sambentlich vnd absonderlich zusamben kommen, haben die Gesandten separatim jhre Guetachten beyden Ertzhertzogen Maximiliano vnd Ferdinando, alß Directoren, in langen außführlichen Schrifften vbergeben, darauß Ihr Durchl. diß in folgende puncten extrahiren lassen, vnd jhr aignes Guetachten daran gehenckt.

Vnd so vil nun den ersten auß bemelter Ihrer Kayserl. Mayest. allergnädigisten proposition gezognen FragPuncten anbelangt, wie nemblich deß Türcken durch seinen Chiauß jüngst vberraichtes Schreiben zu beantwortten, vnd ob die Königreich vnd Lande diejenige Friedens-Capitulation, welche vom Türcken so wol, alß Ihrer Kayserl. May vnd Ihnen selbst geschlossen, vnd ratificiert worden, Handt zu haben, oder dieselbe zu turbiren, schwächen, vnd gantz vnd gar auffheben zu lassen, gemaint seyndt.

Finden Ihre Fürstl. Durchl. der Hungarischen Abgesandten, nachdem dieselben durch ein außführliche Beschreib- vnd Erzehlung des Königreich Vngarn alt- vnd jetzigen Standts, auch nach gemachter comparation voriger grosser Macht vnd Reichthumben, so deß Türcken Gewalt dannoch nicht widerstreben können, gegen jetziger Erseigerung vnd Vnvermögligkeit dessen zum Krieg abscheuhen, mit vilen Vmbständen exageriert, dahin gestellt, daß Ihr Kayserl. Mayest. durch gegenwertigen Türckischen Bottschaffter den Sultan dahin beantworten möchten, sie seyen nemblichen allbereith im Werck, Ihre ansehenlich- erfahrne vnd verständige Abgesandten Vngarischer Nation, vnd auß desselben Königreich Rath zu jhme abzufertigen, welche jhm von dem Standt deß Königreichs Vngarn, vnd der Benachbarten Königreich vnd Länder vollkommentlich informiren sollen, durch welche Ihr Mayest. auch vber dessen Schreiben, vnd auff alle desselben Puncten Ihme außführlich beantwortten wöllen.

Inmittelst soll er gedencken, vnd biß dahin wider den gemainen Frieden ichtwaß tentiren, noch seinen Gränitzern verwilligen, oder nachsehen, daß sie deme zuwider das handlen oder fürnemen, sondern dieselben mit scharpffen Befelchen vnd Verbotten dahin halten, daß sie in den terminis desselben Friedens verbleiben, welches von Ihrer Kayserl. Mayest. gleicher gestalt auffrichtig beschehen werde, vnd diser Bottschaffter wurde alßdann alle Beschwärungen vnd Violentien, so wider den geschlossenen Frieden practiciert worden, erklären, vnd bey der Ottomanischen Porten exageriren, auch nach jhrer Beschaidenheit vnd Erforderung der Sachen, exprobiren, alles dahin fürnemblich angesehen, damit auff alle Mittel vnd weeg die Continuation deß Friedens, biß zu dem bestimbten Zill der zweintzig Jahr zu beeden Theilen mit gleichen Trewen forthgepflantzet, beståttiget, vnd erhalten werden.

Disem nicht vnähnlich befunden, Ihre Fürstl. Durchl. auch der Außschuß deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Enß Mainungen dahin geschlossen, weil der geliebte Frieden-Standt, zu Verhütung viler vnschuldiger Christen schmertzlicher Bluetvergiessung mit hoch- vnd grossen Vnkosten, von Ihrer Kayserlicher Mayestätt wolmainentlich vnd nutzlich geschlossen worden, vnd schwärer sey, nach Verlust vnd Bruch desselben, solchen widerumb so leichtlich zu erlangen, alß jetzo zu erhalten, daß derentwegen auß dem mit dem Türckischen Kayser getroffenen zweintzig Jährigen FriedenStandt diß Orths mit dem wenigsten zuschreitten, sondern bey der vnverfälschten auff die vorhergangene von voriger Kayserlicher Mayestätt Aller Christseeligister Gedächtnuß, confirmirte Botschkayische Tractation vnd Reconciliation erfolgt, vnd gewidmeten Friedens Capitulation tractiert, vnd abgehandlet, capitulierter massen festiglich vnd vnverbrüchlich zu halten seye.

Im andern, daß Ihr Kayserl. Mayest. ein taugliche vnd wol qualificierte Persohn vnverlängt nach der Portten an Türckischen Sultan Curier weiß abferttigen, vnd Ihme so wol mündt- als schrifftlich anfügen liessen, daß sich Ihrer Mayest. seiths die Sachen deß Bethlem Gabors, vnd deß Beegs zu Grann Schreiben gemäß, einmahl nicht verhalte, sondern sich wol anderst befinden werden, die Vestungen vnd Häuser, so partes Hungariæ genennt werden, ander gestalt nicht, alß derowegen, weil Er der Türck einmahl einen Einfall in Sibenbürgen gethan, vnd man sich vor weiterer Gefahr versichern wöllen, eingenommen worden seyen, welcher wegen man aber mit den Sibenbürgern allbereith In tractatione stehe, vnd sich alles zuschicken, vnd also gegen Ihnen accommodiren werde, daß sie sich zu beschwären, einige Vrsach auff dißmahl nicht haben sollen.

Dahero Ihre Kayserl. Mayest. begehrten, daß deme jetzigen Türckischen Abgesandten, die Ver-

1614. Verehrung, nach Innhalt der Capitulation, vnd Anzaig, daß er Sultan derselben nachzugeleben, vnd deren so hoch bethewert vnd bekräfftigt, Frieden zu halten gedencke, herauß geschickt werde, so soll alßdann Ihme Abgesandten auff sein Werb- vnd Anbringung gebührliche Antwortt erfolgen, immittelst aber, vnd damit dem Türckischen Kayser einiger Anlaß zum Frieden Bruch nicht gegeben werde, möchte jhres vnterthänigisten Guetbedunckens, der Bottschaffter wol, vnd wie sichs gegen einem Legato gebühre, honorifice tractiert, vnd vnterhalten werden.

Darauff nicht weniger sich deß Ertz-Hertzogthums ob der Ennß verordnete Außschüß in disem Puncten dahin erklärt, obwolen weder Sie, noch andere Ihre Landts-Mitglieder sich zu erinnern, daß auß disem Land Außschüß zur Friedens-Capitulation begehrt oder verordnet, weder zur subscription gezogen worden, daß sie doch dasjenige, was solches Friedens halben auffrecht vnd redlich geschlossen worden, nicht allein stätt zu halten, sondern auch am Gegentheil gehalten zu werden, jhnen höchstes Fleisses wollen angelegen seyn lassen, stunden aber an deme fürnemblich an, ob die in der proposition erzehlte Actus auff deß ErbFeindts Seithen, vnd angezogene Schreiben vnd Trohungen dahin qualificiert sich befinden, daß die geschlossene FriedensCapitulation dardurch gebrochen vnd auffgehebt sey? Sonderlich weil die verfälschte Capitulation wider zuruck genommen, die Streiff vnd Einfäll auff diser Seithen nicht weniger, alß deß ErbFeindts fürgangen, die Provintz Sibenbürgen bey der Vergleichung vnd Confœderation zu Preßburg nicht einkommen, sondern hievor für neutral gehalten worden, allermaist aber, daß der Sultan letzlich klärlich schreibet, daß er den geschlossenen heiligen Frieden seines Theils zu halten vrbietig seye, auch sein Abgesandter noch nicht gehört, vil weniger mit Ihm tractiert oder vernommen worden, wie, vnd welcher gestalt er sich villeicht auff mehrer vnd beweglicher Zusprechen vnd Handlung erklären möchte, deme allem nach, sie nicht sehen kundten, wie noch zur Zeit der Frieden deß Feindts halben, für gewiß gebrochen, soll gehalten werden, hielten aber (ohne Maß geben) gehorsambst darfür, weil sich der Sultan noch hero zu stätthaltung deß Friedens erbieten thue, daß sein Abgesandter in alleweeg nicht allein zu hören, sondern auch auff das müglichist mit Ihme zu tractiren, damit es biß zu Außgang der geschlossenen Jahr bey solchem Frieden verbleiben möge.

Weil Ihrer Mayest. mehrers bewust, in waß grossen Vnvermügen dise Land stehen, benebens offenbahr, daß auch hievor ehe durch die langwirige Krieg dise Königreich vnd Provintzen also erschöpfft, da auch das Röm. Reich mit Volck vnd Geldt geholffen, dannoch nicht wol defensive Widerstandt habe gethan werden können, dahero es jetzo demselben zu immitiren, oder anzugreiffen, vil vnmüglicher fallen wurde, wären demnach diser Mainung, daß man sich der Provintz Sibenbürgen halber in specie nicht einlassen, sondern dem Sultan allein in genere dahin beantwortten möchte, daß Ihr Kayserl. Mayest. Ihro jederzeit höchstes Fleisses hetten angelegen seyn lassen, dasjenige, dessen sie sich einmahl erklärt vnd zugesagt, stätt vnd fest zu halten, vnd dahero auch die geschlossene FriedensCapitulation in allen jhren Puncten vnd Innhalten, nicht allein für jhr Persohn in fleissiger Obacht gehabt, sondern auch dero Vntergehörige sich demselben gemäß zu halten, alles Ernst, vnd bey hoher Straff verschafft vnd verbotten hetten, wie dann Ihr Mayest. nichts glaubwürdiges fürkommen, daß dißseiths darwider das geringste wäre gehandlet worden, wolten sich demnach versehen, er Sultan werde nicht weniger dieselb stätt vnd fest halten, auch was bißhero darwider fürgenommen worden, nicht allein mit Bestraffung der Verbrecher, sondern auch künfftiger Abschaffung aller widerwertiger attentaten sich hierinnen seiner so hohen Zusag noch im Werck erweisen, vnd nicht Vrsach geben, oder auch seinen Vntergehörigen gestatten, daß man dasjenige, darzu man befügt, vnd die Notturfft erfordern wurde, an die Handt nemmen müste, förderist weil der achte Articul mehr angezognen Friedens Capitulation lautern Weegweiß gäbe, wie man sich in Fällen, da ein, oder der ander Theil sich in wehrender FriedsZeit beschwärt befinden wurde, mit Schickung beyderseiths Commissarien zu verhalten.

Da auch Ihr. Käys. May. je darfür hielten, daß von Siebenbürgen in specie was Meldung zu thun wäre, sie der gehorsamsten Maynung, genug zu seyn, man sich erbiethe, es in dem Standt verbleiben zu lassen, wie es zu Zeiten Ihr. May. höchstgeehrten Vorfahren vnd sein Sultans VorEltern gewest, vnd herkommen, des Versehens, er hierinnen, ingleichen zuwider der geschlossenen Friedens-Capitulation, vnd wie es sich zur selben Zeit befunden, nichts suchen oder fürnehmen werde.

Ober- vnd Nieder-Schlesien betreffend, befinden Ihr. Fürstl. Durchl. so wohl in diesem, als allen

1614. allen folgenden Puncten vnd Fragstucken an-derst nichts dann daß sich dieselben Krafft haben-den Gewalts vnd Befehls, was in specie zu votiren, mit dem gehorsamst entschuldigen, daß die Sachen an sich selbst der Wichtigkeit, jedem Principaln vnbewust gewesen, sie dannenhero darauff im wenigsten nicht instruirt worden seyn, vnd seitemahlen jhnen nicht gebühre, dem vorsitzenden Königreich Böhaimb, vnd Marg-graffthum Mähren vorzugreiffen, deren Votum sie auff dato nicht vernommen, als wissen sie sich dis Orts einiger Maynung nicht zu erklären, ausser daß sie gehorsambisten dafür halten, der Haupt-Puncten nicht wohl ehender geschlossen werden könne, es seyen dann zuvor Jhr. Käyserl. May. der Churfürsten vnd Stände des H. R. Reichs deßwegen habenden Gutachtens vnd Hülffraichung versichert, wie zugleich der Tür-ckische Bothschaffter mit seiner Werbung vnd gebührender Protestation angehört, alsdann Jhr. Käyserl. May. durch Haltung Reichs- vnd Land-Täge jhre intention præpariren, vnd ge-nugsame Ausführung überkommen könten, wie nemlich der Friedens-Schluß auff alle Fälle zu manuteniren, wie die Länder in guter Beraith-schafft stehen, eines dem andern succurriren, die Päß, Gräntz-Häuser, vnd andere Nothwendig-keiten zu versehen, woher die Nervi zu nehmen, wie der Krieg anzufangen vnd zu führen, wann nun dißfalls das Römische Reich, vnd die andere Königreich vnd Lande das Jhrige bey diesem hochwichtigen Vorhaben gethan, hielten sie für gewiß, daß jhre Herrn Principaln davon nicht aussetzen, sondern bey Jhr. Käyserl. May. als gehorsambiste Stände trewhertzig sich erzaigen wurden, welches alles zu Dero allergnädigistem Wohlgefallen sie vnterthänig vnd gehorsamst anheim stellen thäten.

Auff welchen Weg nicht weniger die Ober-Laußnitzischen sich fast gleicher Vrsachen halben gehorsambist von ihrem activo voto entschuldi-gen, vnd die Puncten Käys. Proposition dahin kürtzlich restringiren, daß so viel möglich, vnd mit Erhaltung Jhr. Käys. May. Hochheit, honestis conditionibus geschehen kan, die geschlos-sene Friedens-Capitulation mit dem Türcken, als einem so mächtigen Feindt zu erhalten, weil zu einer öffentlichen Impressa diese Landt allein viel zu schwach, erschöpfft, mit mediis nicht versehen, vnd vielleicht durch andere güttige Mittel der Frieden vnd Siebenbürgen neutral erhalten werden können, biß die schließlichen Gutachten, Hülffen vnd Vorbereitungen aus dem H. Röm. Reich, allen Königreichen vnd Landen in der Be-reitschafft stehen, vnd interim die Gräntzhäuser versehen werden, wie jhnen nicht zweiffle, jhre Principalen alsdann das Jhrige trewlich dar-bey thun, vnd nach dem Exempel Jhrer Vorfah-ren sich gegen Jhr. May. mit Darsetzung Guts vnd Bluts erzeigen werden.

Auff den andern Puncten der fürnehmsten Fragstücke, befinden oben höchstgenannte Jhre Fürstl. Durchl. des Königreichs Vngarn Abge-ordneten Gutachten dahin gerichtet, daß Jhr. Käys. May. die Provintz Siebenbürgen vnd de-ren jetzigen Weiwoden mit allerglimpfflichster Weiß vnd Manier in der Neutralität zu erhal-ten, mit der Erklärung aber, ob sies mit dem Tür-cken oder Christen zu halten willens, zu verscho-nen, sich auch diß Orts das einige nicht anfechten lassen wolten, daß der Sultan das Land sein ai-gen, den Gabor seinen Gubernatorn, er das Land des Türcken peculium nenne, dann ob gleichwohl dieser hoffärtige Feind jhme derglei-chen mehr Tittul, als auch des Königs in Hun-garn, vnd Occidentalischen Käysers attribuire, werde dardurch Jhr. Käys. May. kein præjudi-cium eingeführt.

Dem Gabor könne sein vnbedachtes schmeich-lerisches Schreiben verwiesen, vnd er mit Hoff-nung Jhr. Käys. May. Versöhnung zu gewöhn-licher Neutralität gar vollbracht werden, da ent-gegen zu besorgen, daß er auff widrigen Fall in Kleinmüthigkeit fallen, vnd sich endlich desperir-ter dem Türcken gäntzlich zu vnterwerffen ge-zwungen seyn würde, gleich wie aber kein Zweif-fel, wann der Gabor, vnd die Provintz Sieben-bürgen guter friedlichen Nachbarschafft versi-cherten, daß er sammt seinem Land ehe vnd lieber bey den Christen als Türcken halten werden, also sey ihm zur Zeit vnmüglich, eine solche cathego-rische Antwort von sich zu geben, durch welche er sich vnd das Land dem Türcken in den Rachen selbst würde werffen, in Bedenckung, daß er den Feindt allenthalben auf dem Halß, von der Chri-sten Hülffe aber über 100. Meil Weges entle-gen, ehe daß dieselben ankommen, sammt allen Landleuthen ausgetilgt, vnd das Land selbst ver-liehren würde.

Dahero sie dann der gehorsamsten Meynung Jhr. Käyserl. May. möchten der bißhero hin vnd wieder geschriebnen Brieff in Gnaden vergessen, seine Gesandten gnädigist anhören, die Sachen auff weitere Tractation stellen, dessen die Voll-mächtige begehren, dieselbige auff sein Gaborn Ersuchen, aus der Vngarischen Nation darzu verordnen, an gewissem Ort zusammen kommen, die Streittigkeiten vergleichen, vnd was alsdann ge-

1614. geschlossen, mit einem Solemni, vnd Käyserlichen Diplomate confirmiren, das werde was beständiges, festes, Jhr. May. vnd ihnen eine gewisse Hoffnung seyn, die Provintz Siebenbürgen in Händen der Christenheit zu erhalten, also werden Jhr. Kayserl. May. von Siebenbürgischen Sachen mit Siebenbürgern, vnd mit Christen, vnd nicht mit dem gottlosen Sultano zu thun haben, oder jhn zum Richter vnter denen Christen machen.

Darauff nun Jhr. Fürstl. Durchl. des Ertzhertzogthums Oesterreich vnter der Enß, gehorsamste Maynung in dem zu bestehen vermercken, weil einmahl wegen Siebenbürgen gegen dem Erb-Feindt weder viel noch wenig Meldung zu thun rathsam, man möchte simpliciter in der Generalität verbleiben, den Frieden, der Capitulation nach zu vollziehen vnd zu halten begehren, jhme Sultan andeuten, weil sich zu beyden Seiten Beschwärnussen wider die Capitulation erregen wollen, daß er nach Inhalt der Capitulation selbst seines Theils etliche fürnehme Commissarios so wohl als Jhr. Kayserl. May. jhres Theils gesonnen, zu Vernehm- vnd Vergleichung beyderseits Gravaminum auff die Gräntze heraus schicken, weil aber einmahl nach Jhr. May. vnd dem hochlöblichsten Hauß von Oesterreich, auch Dero Königreich vnd Landen, alles Heyl daran gelegen, daß Jhr. Käyserl. Mayest. denen auch allergnädigist zu verwilligen, geruhen thuen, die Jhrige darzu fürzuschlagen, vnd zu deputiren.

Also vernehmen viel höchstgedachte Jhre Fürstl. Durchl. derer von diesem Ertzhertzogthum ob der Ennß deputierten gehorsambiste Räth endlichen Maynung, dieses Innhalts: Daß gegen den Siebenbürgern vnd derselben Provintz rathsamer, einen mildern vnd glimpfflichern Weg zu gehen, vnd dahin zu sehen, wie man sie mehrers zu Freunden als zu Feinden erhalten möchte, dannenhero dann mit allzustarcken Anhaltungen auff cathegorische Erklärung, so viel möglich verschonen thäte, in Erwegung die Erfahrenheit geben, so offt sie solches gethan, daß der Türck seine äusseriste Macht sehen lassen, nicht allein Siebenbürgen sondern auch Vngarn angefallen, vnd solches so wohl, als diese Lande an Volck vnd Gut mercklich geschwächet, dardurch doch dessen ruhig- vnd beständiger Possess niemalen erhalten werden können, dahingegen bey der Neutralität so wohl Siebenbürgen bey jhrem Christlichen Glauben, als auch die Benachbarte bey mehrerer Ruhe verbleiben, vnd dahero Jhr. Käyserl. May. viel fürträglicher, rühmlich- vnd nützlicher seyn werde, sie in solcher Neutralität zu haben, dann gar zu verändern, vnd Vrsach zu geben, wann man sie für öffentliche Feinde halten, vnd sich gegen jhnen widrig erzeigen wolte, mit dem Erb-Feind sich von neuem zu verbinden, vnd also einen doppelten Feindts-Gewalt denen Gräntzen zuzuziehen, derohalben sie gehorsamst dafür hielten, daß Jhr. Käyserl. May. nicht allein die angelangte Gesandten gebührlich zu tractiren, sondern auch vor beyden Jhren Fürstl. Durchl. auch Anwesenden der Königreich vnd Erb-Länder Ausschussen, nach Nothdurfft zu hören, ihr Entschuldigung wegen der angehenden Vollmacht zu vernehmen, vnd zu sehen, ob nicht die Erstattung noch zu erholen, folgends neben beweglicher zu Gemüthführung, wie ärger- und schmählich jhnen vor der gantzen Welt seye, daß sie, als Christen, den Erb-Feind der Christen, in ein Christliche Provintz, mit Verlust so vieler Tausend Seelen, zu Hülff begehret, samt andern mehr Vmbständen, dardurch sie animiert, bey denen Christen zu halten, dem Feindt keine Häuser in die Händt zu geben, vnd als Christen sich zu erzeigen bewegt werden mögen, sich zu erkundigen, wasgestalt der Betlehem Gabor dem Türckischen Sultan verbunden, oder sich wider das alte Herkommen eingelassen, wie lang sie sich auff den Nothfall wider den Türcken schützen möchten, vnd ob, oder wie sie vnserer Hülff begehren, mit Vertröstung, daß man sie auff versicherte Beständigkeit nicht lassen, sondern nach aller Mögligkeit beystehen werde.

Die partes Hungariæ betreffend geben Jhr. Käyserl. Mayest. sie Ausschüsse allergnädigist zu erwegen, wann sich die Gesandten Jhr. May. also vnterthänigist accommodiren wurden, daß man jhre Christliche Trewe darauß zu spüren, ob nicht rathsamer seye, jhnen die Restitution noch ehe vnd zuvor dann man den Türckischen Gesandten höret oder beantwortet, zu verfügen, damit solchergestalt die Handlung mit dem Freyen Land, vnd nicht dem Türcken geschehe, er auch beantwort werden könne, daß man mit ihme deßwegen nichts zu thun.

Vnd seitemahlen auff den dritten Puncten von oben erzehlten Votis die erklärte Maynungen genugsamlich erscheinen, als halten Jhre Fürstl. Durchl. darfür, daß dieselben dis Orts zu erholen, vnnöthig zu achten sey.

Ingleichen dieweil den Vierdten Puncten die Anhörung des Türckischen Bothschaffters betreffend, in der Deputierten des Königreichs Vngarn Voto einige Meldung nicht beschicht, son-

1614.

sondern dasselbe vngezweiffleter durch vorige Vota für declarirt gehalten, Jhr. Käys. May. anheim gestellt wird.

Die Abgesandten des Ertzhertzogthums Oesterreichs vnter der Enß.

Wie nicht weniger, daß Ertzhertzogthum ob der Enß sich auff jhre hierüber anvor absonderlich gegebene Gutachten, gehorsambist referiren.

Denen nicht weniger Ober- vnd Nieder-Schlesien.

Wie zugleich Ober-Laußnitz, daß es mit Protestation geschehen möchte, abgesagter massen beyfallen. Als halten Jhr. Fürstl. Durchl. gleichermassen vnnoth zu seyn, solches alles hiebey wiederum zu inseriren.

Demnach dann bißanhero mit fast einhelligem Gutbeduncken so wohl der Vngarischen, als aller anderer Länder Meynung nach ausführlichen zu sehen, daß die sammentlichen keineswegs rathen, oder für gut ansehen können, mit dem Türcken aus der geschlossenen Friedens-Capitulation zu weichen, sondern jhm zu deren Steiff-haltung zu vermögen, die erzehlte Wege fürnehmen, vnd alles mögliches nicht zu vnterlassen sey, als wird vnschwer dadurch alle newe Capitulation ausgeschlossen, vnd ein solches in Gegenwarth mehrers auszuführen vnnöthig gehalten.

Schließlichen vernehmen gleichwohl Jhr. Fürstl. Durchl. aus demjenigen voto, so durch die Vngarische Abgeordneten allen eingelangten Gutachten in diese Summarische kurtze Relation extrahirn zu lassen, vnd solche viel allerhöchst gedachter Jhrer Käyserl. Mayestät gehorsambist zu übergeben nicht vmgehen wollen.

Und obwohln denselben, auch zuvorderist Jhrer Käyserl. May. Herren Geheimen Räthe, wie nicht weniger Dero Böhaimische Obersten vnd Mährischen Land-Officier als Privat-Räthen, ausführliche Gutbeduncken, welche sie angelegenestes Fleiß zu ersehen, vnd zu bedencken nicht vnterlassen, zugestellet worden, so hiemit ebenfalls wiederum zuruck kommen, halten dieselbe demnach vnnoth zu seyn, solche hierinnen zu inserirn, sondern wollen vielmehr Jhrer Käyserl. Mayest. deroselben aus allen obangeregten, vnd dessen mehrern Ausführungen gezognen, vnd verglichnes-jhr sonderbar gehorsamb-Brüder-auch Vetter-vnd Söhnliches Gutbeduncken, hernach folgender massen eröffnet haben.

Als nämblichen, vnd dieweil fürs erste, die mit dem Türcken so ansehentlich lang bedachte von Jhrer Käyserl. May. Dero Königreichen vnd Landen confirmirte Friedens-Tractation, nicht allein von sich selbst zu halten billig vnd recht, sondern auch der allhie anwesenden aller Königreich vnd Länder Abgeordnete mit einhelligen Meynungen, dasselbe gehorsamst rathen vnd bitten. So halten Jhr. Fürstl. Durchl. gehorsamst darfür, daß Jhr. Käyserl. May. alle erdenckliche Mittel versuchen, auch Jhres Theils ernstlich verschaffen, vnd darob seyn möchten, damit solche Capitulation verfaßter massen in allen Puncten vnd Clausulen fest, steiff vnd vnviolíert gehalten, dem Türcken auch die geringste Vrsach nicht gegeben werde, darvon zu weichen, oder, ob man Jhrer Käyserl. May. Seits zu weichen vermeynte, zu gedencken, auff daß nemlich der Türck vnd die gantze Welt sehen, daß alle seine Vntrewe, List, oder übermüthige Bedrohungen nicht genug seynd, Jhr. Käyserl. May. Käyserliches Wort in Zweiffel zu bringen, dardurch occasionen, newer postulaten oder attentaten zu suchen, oder, was er allbereit dem Friden zuwider gethan, per indirectum für approbirt zu halten.

Demnach nun Jhre Käyserl. May. des Sultans durch den Mehemet Tschauschen überschicktes Schreiben, dahin allergnädigst beantworten möchten, daß Jhre Käyserl. May. die vollkommene Friedens-Tractation, wie dieselbe zu Zitova Jorok durch allerseits vollmächtigte Abgeordnete auffgericht, vnd beschlossen, von Jhrer Käyserl. May. Königreich vnd Landen vnterschrieben, vnd bekräfftiget, vnd jhme Sultan mit Schwur bethewert, solenniter vnterschrieben, vnd J. Käys. Maj. durch Dero damals dahin abgefertigten dem Negroni überantwort worden, in allen Puncten, Wörtern vnd Clausulen auffrecht vnd vnbrüchlich halten wollen, wie sie dann deßtwegen dero Königreich vnd Länder, gegen deroselben beständiglich erklärt, darbey zu leben vnd zu sterben.

Was aber etwa ausser Jhrer Käyserl. May. Wissen vnd Willen wider solche Friedens-Capitulation gehandelt, oder aus denen versprochenen Puncten, nicht ins Werck gericht verhanden, das sey nicht vorsätzlich geschehen oder vnterlassen worden, wie zwar von sein Sultans Leuthen in mehr Weg mit Straiffen, Abbrennung vieler Dörffer, Niederhaw- vnd Hinwegführung der armen Leuth vnd Viches, auch durch allerley heimliche Practicen geschehen, aber vngeacht vielfältiges Anhaltens, so wohl bey der Pforten, durch den Negroni selbsten, als bey dem Bassa zu Ofen ainige Abstell- oder Remedierung nicht er-

1614. erfolgt. Weil aber gemeldte Friedens-Capitulation selbst genugsame Maß vnd Ordnung gebe, im Fall was hochwichtiges, so durch die Grätz-Obersten nicht hingelegt werden könte, vorfiele, daß man solches an beyde Käyser gelangen lassen solte, wie dann deß Sultans durch den Tschauschen überschicktes Schreiben, eben davon Meldung thue, dessen Ihr. Käyserl. May. auch erböthig seynd, nemlich jhre Commissarien an die Gräntzen, wo man sich des Orts vergleichen wird, zuschicken, vnd da was in der Capitulation vergriffen, so nicht vollzogen, oder darüber fürgangen wären, davon zu Erhaltung des Friedens zu tractiren, gar aber nicht die Friedens-Capitulation dadurch in Zweifel oder disputat zu setzen, so soll er jhm solches gleichfalls nicht zuwider seyn lassen.

Vber dises halten Ihre Fürstl. Durchl. sehr nothwendig vnd nützlich, daß Ihre Kays. May. die anwesende Sibenbürgische Gesandten zu dero Kayserl. audienz fürlassen, dann ob dieselben gleichwol mit keiner genugsamben plenipotenz zu tractiren, fürstehen, köndten sie doch so wol durch Ihrer Kays. May. selbst allergnädigistes Zusprechen, als auch der gehaimben Räth, darauff folgende Erinderungen, dahin gewunnen werden, daß sie dem Bethlehem Gabor seine wider Ihr Kays. May. vnd die gantze Christenheit begangne grobe Vbersehen zu Gemüth zu führen, auch was darauß erfolgen wurde, da man anjetzo mit jhme tractirn solte, zu verstehen zu geben, gute Hoffnung Ihrer May. Gnaden vnd Versöhnung zu machen, was anjetzo an Vollmacht ermanglet, herein zu bringen, vnd alle tractation auff ein bequembene Zeit zu dirigirn sich anerbietig machten vnd befleisten.

Vnd ob gleichwol Ihre Fürstl. Durchl. diß wol erwogen, vnd sehr nothwendig zu seyn erachten, daß Ihre Kays. May. für sich selbsten, vnd durch jhre gehaimbe Räth, dem Gabor alle gute Vertröstungen der Versöhnung machen, so können sie doch nicht rathsamb finden, daß Ihre Kays. May. andern ex privato zu tractiren, ainigen Befelch, Gewalt, vnd Tractation also genugsamb limitirt vnd versichert, daß man solche auff ainicherley weiß zu extendirn oder dardurch ein anders zu prætendiren, bey disen fast barbarischen Leuthen, nicht Vrsach nemben können.

Demnach auch die im Landt verhandene Türckische Bottschafft nicht allein keine præsenten, sondern zugleich ein solche Werbung mit sich bringet, welche einem HaubtArticul, der gantzen Capitulation gestracks zuwider: So können Ihre Fürstl. Durchl. vil weniger sehen, wie die Kays. May. dieselben ohne Verletzung solcher Capitulation vnd tacita approbatione deß Sultans zweyer, wider die Capitulation, streitender HaubtPrætensionen zur Zeit für sich kommen lassen, oder anhören können, sintemahl bey disem Volck die protestationen weder giltig, noch auch bekandt. Wolte er aber Ihr May. die bey sich habende Schreiben anderwerts zuefertigen, möchte nicht ein solches auch vnverwehrt seyn, da sonsten Ihr Fürstl. Durchl. dahin gehorsamist schliessen wollen, daß Ihme vor seiner audienz Ihre Kays. Mayest. den Buon homs, oder ein andere vertrautte Teutsche, vnd ein Vngarische Persohn nicht allein mit Schreiben, sondern auch genuegsamblich instruirter, jedoch nur Curier weiß, nach Constantinopel schickten, sich der nitschickung der schuldigen Præsent beschwärten, der Capitulation gäntzliche Vollziehung begehrten, der Vrsachen, warumben die Præsent nicht geschickt worden, erkundigten, immittelst die Bottschafft wol hielte, vnd guete officia præoccupirte, vnd bey der Porten diese Vertröstung thun liessen, daß Ihre Kays. May. hernacher durch jhne Bottschaffter deß Sultans Schreiben, von Punct zu Punct zu beantworten nicht vnterlassen wolten, deren dann Ihre Durchl. gehorsamist anhaimb gestellt haben wöllen, ob sie denen angedeitten zweyen Persohnen, nach den Iraguman für den dritten allergenädigist zu verordnen, auch die Vngarn mit jhren gehorsamisten Guetachten vernemben lassen wolten, wann sie auß Ihrer nation zu solcher Verrichtung fürzunemben vermainten?

Wann dann dahin einhälligklich geschlossen, daß man der erst- vnd rechten Capitulation ainig, vnd nach allem Vermögen inhæriren, davon nicht außsetzen solle, halten Ihre Fürstl. Durchl. gehorsamist darfür, daß auch alle newe tractationen oder Capitulationen dardurch außgeschlossen, von disem Puncten ferners zu melden, vnnöthig seye.

Schließlichen, dieweil fürs sechste, aus der Ständte vnter vnd ob der Enß oben eingeführten votis zu sehen, daß dieselben bey disem puncto Ihr Kays. May. auff die jüngst bey jhnen geschlossene LandtagsVerwilligung, selbst gehorsamist weisen, vnd kein Zweiffel zu machen, das Königreich Böheimb vnd Marggraffthumb Mähren, jhrem Schluß nach, sich zu begebenden Nothfall auch gehorsamist verhelffen werden. So haben Ihre Fürstl. Durchl. Ihre Mainungen diß Orths dahin gestellt, daß Ihr Kays. May. sich diser berait beschehenen Verwilligungen

gen, fürnemblich zu bezahlung munition, reparation vnd Bestårckung derer Gränitzen zu gebrauchen, inmittelst aller Orthen Verfiegung thuen möchten, damit die vil angeregte DefensionsOrdnung, durch gewisse von Ihrer May. vnd dero Königreichen vnd Landen deputierte Råth, in Angesicht Ihrer May. accordirten, auff Ihrer May. ratification beschliesseten, folgendts auff dero allergenedigsten Befelch ins Werck gerichtet, auch mit Haltung der, von denen anwesenden selbst gerathnen Landtåge nicht gefeyret werde.

In welchem allem vnd jeden Ihre Fürstl. Durchl. gleichwol ains vnd das andere, gäntzlich zu Ihrer Kays. Mayest. allergenädigisten Willen vnd Befelch ohne alle maßgeben, gehorsamist anheimbs gestellt haben wollen, deren sie sich zu Kays. Gnaden vnd freundt- brůder- auch vetter- vnd våtterlichen Hulden gehorsamist befehlen thuen. Geben zu Lintz den 20. Augusti 1614.

Als nun Ihr Kays. May. die jetzt angezogene der Königreich vnd Långder Abgesandten Guetachten, vnd daß, so die beede Ertzhertzogen in Namen Ihrer vnd Ihrer Långder angehenckt vernomben, haben Sie den 25. Augusti den Schluß deß Convents also gemacht.

Die Röm. Kays. auch zu Hungarn vnd Bôhaimb, ꝛc. Königl. May. vnser allergenådigister Herr, lassen der erforderten Königreich vnd Landen gehorsamist erschinen Abgeordneten, in Gnaden anzaigen. Sie hetten auß der, von Ihr fürgebrachten Proposition außführlich, vnd mit mehreren verstanden, auß was erheblich vnd wichtigen Vrsachen die Kays. May. solche allhero erfordert, vnd gemainer Christenheit Noth, wie auch Ihrer selbst dero Weib, Kindt, vnd posteritet erhalt- vnd Schutzung gemaines Vatterlandts, sonderlich aber Ihrer Kayserl. May. våtterliche Fürsorg, auch zu dero Königreich vnd Erblanden gestelltes genådigistes Vertrawen, daß Ihr Kays. May. weilen solches Sie alle antrifft, mit Ihnen gnadigist communicirn, vnd in einem so grossen wichtigen Werck, jhren Rath, Hülff vnd Beystandt begehren, vnd also vnnothwendiges Mißtrawen, vnd vngleiche schådliche Einbildungen jhres theils nemben vnd auffgeben wollen.

Daß nun bemelter erforderten Königreich vnd Långder Abgeordnete, also gehorsamist erschinen, auch Ihrer Kays. May. jhre trewhertzig gehorsamiste Guetachten eingeraicht, vnd bey deroselben, Leib, Guet, vnd Bluet, auch jhr eusseristes auff den Fall der Noth, den so wol berathschlagten, mit dem Türcken auffgerichten zwaintzig jåhrigen hochbetewerten vnd publicirten Friden, wie Christen vnd gehorsamisten Vnderthanen gebühret, zuzusetzen, vnd endtlich für einen Mann, zu Verhaltung desselben, vnd deß Vatterlandts, zustehen, sich gehorsamist erbetten, daß nemben Ihre Kays. May. zu sondern allergnådigisten Gefallen an vnd auff, wollen sich auch dessen hiebey versichern, daß sie auff berührten Nothfall, im Werck solches zu erweisen begierlich seyn werden, vnd wollen Ihr Kays. May. gedachter abgeordneten gehorsamisten Erklårung, vnd erbieten halben, gegen bemelten Königreich vnd Landen, zufallender occasion, nach Möglichkeit genådigist erkennen, auch auff solchen fall in gleichem, wie vor disem mehrmahlen beschehen, zu Rett- vnd Erhaltung deß Vatterlandts, neben jhnen Leib vnd Leben, wo es vonnöthen zuzusetzen nicht vnderlassen.

Was dann derer anwesenden Fürstl. Durchl. auch deß Königs von Hispanien, vnd Ertzhertzog Albrechten, Ihrer freundlich geliebten Herrn Gebrüder vnd Vettern, Pottschafften vnd Gesandten, so wol der andern Königreich vnd Erblanden Abgeordneten, zu Erhaltung der einmahl auffgerichten betewerten vnd vnverfålschten Fridens Capitulation, gerathene tractation mit dem Türcken, als auch die absonderliche Handlung in jeden Landt deß Defension Wercks, wie in gleichem die Ersuechung Churfürsten vnd Ståndt im Reich, vnd anderer Potentaten Beysprung, vnd was deme mehr anhångig seyn mechte, anlangt, erbietten sich Ihre Kayserl. Mayest. alles fürderlich ins Werck zu richten, vnd was Ihres thails zu thuen, gewißlichen nichts zu vnderlassen, damit dise Königreich vnd Lande hinfortan, von disen listigen vnd vnhaltigen Feinden der Christenheit, mehrers vnd beståndigers kundten versichert seyn.

Vnd wollen also hiemit denen Abgeordneten zu jhren Principaln widerumb haimb zuraisen, erlauben, deß genådigisten

1614. sten Versehens, sie werden bey denselben solche Relation vnd eyferige Erinderung thun, wie sie als getrewe Vnderthanen schuldig, die Noth erfordert, vnd sie sich dessen gegen Ihrer Kays. May. gehorsambist erbotten haben.

Bleiben benebens Ihr Kays. Mayestatt, sowohl Ihren Principalen, als auch denen Abgeordneten, mit Kays. Königl. vnd LandsFürstl. Gnaden, samendt vnd sonders wohl gewogen. Signatum Lintz vnder Ihrer May. auffgetruckten Kays. Secret Insigel, den fünff vnd zwaintzigsten Augusti, Anno Sechtzehenhundert vnd in vierzehenden.

Damit seyn erstlich die Gesandten, vnd hernach beyde Ertzhertzogen wider in Ihre Königreich vnd Provinzen, vnd beyde Ertzhertzogen zu ihrem gewohnlichen Hoff aber, nach Inßprugg vnd Grätz. Die Abgesandten seyn anschnlich erschienen, vnd wurden grosse Pangedt, auch schöne Comödien von Welschen Comödianten, Ringrennen vnd Schiessen gehalten, vnd hat man die Rechnung gemacht, daß die Königreich vnd Lander, bey disem General Convent, auff Ihre Abgesandten allein LifferGeldt bey zweyhundert tausendt Gulden anworden. Als die Pest zu Wien nachgelassen, hat sich Kayser Matthias mit der völligen Hoffstadt von Lintz auff der Thonaw nach Wien begeben, da die Ständt Ihr May. ein Viertel Meil von dannen in 200. starck empfangen, hernach sich Ihr May. zu Roß begeben, die Kayserin aber in einer Kutschen hernach gefahren: die Burgerschafft ist vom rothen Thurn an, biß in die Burg in der Rüstung gestanden: vnder wehrenden Einzug seyn in hundert Stuck Geschütz auff den Pasteyen zum dritten mahl loß gebrandt worden, haben auch die Burger ein Salve geschossen.

Demnach Bachleb ein VnterOesterreichischer Landtmann, auff seinem Guet ausserhalb der Statt Wien, einen Prædicanten auffgestellt vnd predigen lassen, ist darzue vil Volcks auß der Statt Wien geloffen, also hat darüber der Abbt bey denen Schotten häfftig geklagt, vnd nachfolgende Kays. Decret außbracht.

Von der Röm. Käys. May. vnserm allergnädigisten Herrn, ist Johann Bacheleb hiemit anzuzeigen, was massen er sich vor guter Zeit vnterstanden, in dem Oesterreichischen Lehenhoff zu S. Vlrich, zu nechst bey Ihr. May. Residenz einen Prædicanten auffzustellen, vnd an berührtem Ort ein gantz newes vnd niemahlen so gebräuchlich Exercitium einzuführen, vnd den Herrn Abten zum Schotten, Inhalt seiner übereichten Klage, als welchem allda die geistliche Pfarrs-Jurisdiction ohne Mittel zugehörig, indem dieselb, seiner Anzeig nach, als ein incorporiertes Filial von vnerdencklichen Jahren hero, mit aller Pfarrlichen Gerechtigkeit von obbemeldten Closter zum Schotten versehen worden, seiner bißhero ruhigen Possess de facto zu spoliren vnd zu entsetzen. Wann dann gemeldter Prælat vmb Abstellung des Exercitii vnd Erhaltung seiner wohlhergebrachter Possess gehorsamlich inständig gebetten, also daß Ihr. Käyserl. Mayest tragenden Käyserl. vnd Landts-Fürstl. Ambts halber vor mehrmahls anbefohlen, gantz ernstlichen Ab- vnd Einstellung nicht vnterlassen können, vnd dann allen Theilen gleiche Justitiam zu administrirn, vnd jeden bey seinen Rechten vnd Gerechtigkeit erhalten zu lassen, als haben Ihr. Mayest. sich endlich resolvirt, vnd ist Dero ernstlicher Befehl, daß das Predigen vnd gantze Exercitium daselbst zu St. Vlrich alsbald eingestellt werden soll, vnd das berührter Resolution, biß zu Rechtlichen Außtrag, vnd Ihr. Mayest. fernerer Resolution, schuldigen Respect vnd Pflicht nach, bey Vermeydung Ihrer Mayest. höchsten Vngnad vnd Straffe gehorsamst nachkommen, vnd zu andern ernstlichem Einsehen Ihr. Mayest. nicht Vrsach geben mit dem Käyserl. Secret-Insiegel, den 11. Octobr. Anno 1614.

Deßgleichen ist auch ein Decret an den Prædicanten ergangen, daß ers also baldt nach Insinuierung dessen, nicht allein deß Predigens sich enthalten, sondern auch von dannen begeben, vnd vmb Wien nicht betretten lassen solt.

Es hat in disem Sommer der Türck vmb Lebenz starck gestraifft, vnd Herrn Obristen Seyfried von Kollonitsch an gedachter seiner Herrschafft grossen Schaden gethan, diesen Einfall nun zu rechnen, hat er auch Volck versammlet, vnd hat darmit in die Türckey gestraifft, vnd viel Beute mit sich haimb gebracht, als nun das erschollen, vnd viel seiner Mißgönner vnd Feinde ihm, als wann er neue Pothkhaische Rebellion anfangen wolte, beschuldiget, derohalben, wie auch den Türcken, daß Ihr. May. das Straiffen abschaffen wolten, Satisfaction zu geben, hat Käyser Ferdinandt (der damahls in Unter-Oester-

1614. sterreich gubernirt) ihn nach der Neustadt erfordert, und ob wohl viel, er werde nicht erscheinen, dafür gehalten, so hat er sich doch alsbald gehorsambst eingestellt, vnd vnangesehen, man alle diligenz in Erbrechung seiner Brieff vnd Cantzley, auch examinirung seiner vertrautesten Diener, ob man etwan eine vngleiche Intention von jhme finden könte, angewendt, so ist er doch in allen auffrecht, redlich, vnd ein treuer Diener des Hauses Oesterreich gefunden, doch des Straiffen halber, vnd daß er, vnd Herr Rudolph Freyherr von Tieffenbach, wegen vnterschiedlichen differenzen, einander ausgefordert, zu Verhütung mehrer Vngelegenheit verarrestirt, doch bald wieder des Arrests entlassen worden.

Vmb dise Zeit hat sich ein newer Prophet Ezechiel Meth, oder den Meden genandt, von langen Salza in Thüringen bürtig, fürgethan, dessen Vater ein gelehrter Mann, vnd Rector Scholæ daselbsten gewesen, sein Mutter hieß Barbara, nach dem sie sich von dem Sohn verführen lassen, wolt sie Maria von Meden genendt sein, gieng Täglichen in einem weissen unbefleckten Klaidt, jhre falsche eingebildete Reinigkeit darmit anzuzaigen. Vnder dises Mithelffern waren die fürnembsten, einer so sich selbst Joachim Christum, vnd ein anderer, so sich Nicolaum groß GOtt nennete. Die Puncten Ihrer falschen vnd Gottslästerlichen Lehr waren fürnemblich Zwölff.

Erstlich, daß Er Ezechiel Medth, sey der grosse Fürst Michael, sonsten GOttes Wort genandt.

2. Daß nicht mehr, dann ein Wort GOttes sey, nämblich, dasselb beständig, Ewig vnd Lebendig Wort, Christus, vnd das geschribene Wort nichts zu achten sey.

3. Das Ihr Lehr, durch besondere Himmlische Träum, von dem H. Geist, Ihnen eingegossen vnd gegeben sey.

4. Das Sie das Gesetz GOttes erfüllen, vnd demselben in allen Puncten genueg thun können.

5. Daß das Predigambt nichts, oder nichts wehrt sey, weil es durch sündige Menschen müßt verricht werden.

6. Der Tauff, wie derselben in der Lutherischen Kirchen verrichtet wird, sey ein zauberisch werck, weil solches alles allein durch den Heiligen Geist geschehen, oder verrichtet werden müste.

7. Das Ihre Kinder, als die von Ihnen ohne Sünd erzaiget, von Natur heilig seyen, vnd darumb deß Tauffs nicht bedärffen.

8. Daß das Abendtmal lauter Zauberey sey: dises aber sey das rechte Abendtmal, darvon Johannis am dritten Capittel geschrieben stehet: Sihe ich stehe vor der Thür, vnd klopffe an, so jemandt mich hören, vnd die Thür aufthun wirdt, zu dem will ich eingehn, vnd das Abendtmal mit jhm halten, vnd sie mit mir. 1614.

9. Das die Christliche Kirch allhie auf Erden, ohne Sünd vnd Missethat, rein vnd vnbefleckt sein müste, sonsten wer es kein rechte Kirch.

10. Christus wohne in jhnen wesentlich, vnd das er, als der Großfürst, eben das Fleisch, welches Christus aus Mutterleib genommen, vnd in welchem er am stamb des Creutzes gelitten hat, an seinem Leib trage, also das alles, was der Mensch thut, fürnimbt vnd verrichtet, nicht er, sondern der HErr Christus in jhm thue, fürnehme vnd verrichte, vnd das also solcher Mensch, gantz ohne Sünd sey.

11. Das kein Aufferstehung der Todten, noch ein Ewiges Leben zuerwarten sey, sondern, das sie allberait der Welt gestorben weren, vnd daß sie die frewdt des Ewigen Lebens, welche Christus den Gläubigen versprochen vnd zugesagt, an jetzo an jhrem Leib, gewiß vnd vollkömmlich empfinden vnd geniessen.

Nachdem nun diser Gottslästerer, auß Churfürstlichen befelch in verhafft genomben war, vnd man sich befleisigte, jhren grewlichen Irrthumben abzubringen, haben sie nicht allein kein gehör geben wollen, sondern auch die Superintendenten vnd Pastorn bespottet vnd außgelacht: Als aber der Præsident deß Consistori jhn Ezechiel Meth fragte, weil er sich für ein Propheten vnd Newen Lehrer außgeben, ob er auch sein Lehr mit Wunderzaichen wüste zubestattigen, hat er jhm alßbaldt auß der Bibel geantwortet. Dises Ehebrecherisch Geschlecht, sucht Wunderzaichen aber es soll jhnen keines gegeben werden.

Am anfang deß Aprils, seindt zu Naumburg in Thüringen etlich Chur vnd Fürsten zusamben kommen, nämblich der Churfürst von Sachsen, sambt seinem Bruder Augusto, welche beyde Ihrer Gemahlin, vnd bey 1200. Pferdt bey sich hatten, der Churfürst von Brandenburg kam mit 600. Pferdten, Ludwig Landtgraff zu Hessen mit 200. vnd also, andere mit grossen gefolg, auf das Stattlichst, also daß dazumal 14. Fürstliche Persohnen, sambt 3000. Pferdten, an bemeltem orth sich befunden, die fürnembste vrsach diser Zusammenkunfft war, die alte Erbvereinigung zwischen den Chur- vnd Fürstlichen Häusern, Sachsen, Brandenburg vnd Hessen zuernewern, vnd darneben zu versuchen, ob wegen der Gülchischen Succession so wol zwischen

1614. Sachsen vnd Brandenburg, als Pfaltzgraff Newburg, ein gütlicher Vertrag möchte getroffen werden, ja das Mißtrawen ist sonderlich zwischen Brandenburg vnd Newburg täglich mehr vnd mehr erwachsen, vnangesehen hochgedachten Fürsten, viel andere, allen Mißverstandt hinzulegen, sich hefftig bemüeheten.

Zu Franckfurdt entstunden zwischen dem Raht vnd den Burgern, wegen vom Kayser vor etlich Jahren, zugesagten vnd Decretirten Privilegien ein Mißverstandt, den nun zeitlich hinzulegen, hat der Kayser Commissarien, als Johann Schweickharten Churfürsten von Mäintz, vnd Landtgraffen Ludwig von Hessen deputiert. Vnd ob sie wol nach grosser mühe vnd arbeit dahin gebracht, daß der vergleich geschehen, so ist doch hernach, vber die außlegung der Fridens-Articul de novo ein solcher Mißverstandt erfolgt, das die Burger jhre Rathsherrn versperrt vnd gefängklich gehabt, darauff ein Kay. Ehrnholdt dahin angelangt, vnd in Namen Jhrer Kay. May. offentlich, auf denen gewohnlichen orthen den befelch, daß der Alte Raht wider an sein orth, vnd in vorige Würden gestellt werde, abgelesen vnd auffgeschlagen, es ist aber darauff kein gehorsamb ervolgt, sondern von denen Burgern die Juden auß der Statt gejagt, vnd ein newer Raht erwehlt worden, wie nun solches die Kayserische Commissarii vernomben, haben sie den Kayserlichen befelch widerumben renoviert, die Burger in die Acht erklärt, vnd die Rädelführer zuhanden gebracht, die hernach jhren Lohn bekommen.

Es begab sich auch daß eben damahls, die Statt Nerlingen mit dem Graff Max Wilhelm von Oetingen, einer Iurisdiction halber, in ein solchen stritt erwachsen, daß die Statt etliche Schützen, mit einen Haubtmann, jhr Recht zubehaupten an das strittige Orth geschickt, dahin der gedachte Graff, auch mit etlichen Pferdten kommen, vnd als ein vnd der ander theil, die possession erhalten wöllen, seind sie erstlichen zu scharpffen Wortten, vnd hernach, weil der Graff zu der Pistollen gegriffen, zum loßbrennen kommen, darüber mehr angezogener Graff sambt zwen seiner Diener gebliben, dessen Cörper die Burger mit grossem mitleiden in die Statt tragen, vnd den andern Tag hernach dem Oettingischen Cantzler zustellen lassen.

Eben diß Jahr hat der Churfürst von Brandenburg in seim Land der Marckh Brandenburg, in Kirchen sachen eine reformation nachvolgends inhalts angestellt, Nämblichen, erstlichen sollen allen die Bilder auß der Kirchen geworffen, vnd die Althar, so von den Papisten herkommen, der Erden gleich gemacht, vnd an jhre statt ein hiltzener Tisch, mit einem schwartzen Tuech vberzogen, vnd zur zeitt deß Nachtmals mit einem Tischtuch vberbraidt, gesetzt werden, die Statuen, Creutz vnd Bilder, so von dem Babstumb Jhren vrsprung, sollen gäntzlich außgerottet, vnd an statt der Hostia langes Brodt, daß man mit der handt zu stuck brechen, vnd die stuck nemmen vnd geniessen kan, auch an statt des Kelchs, Becher so man zum Nachtmal braucht auffgesetzt werden. Item soll das Gebett vor der Collect außgelassen, die Pallia sacra nicht mehr gebraucht, die Kertzen nicht mehr angezindt, vnd deren die zum Nachtmal gehen, kein Tuech hinfüro vndergehalten werden, Item soll man sich in der Communion nicht auf die Knie, als wann Christus gegenwärdtig were, legen, vnd in der Benediction das Zaichen deß H. Creutz nicht machen, die Ministri oder Prædicanten sollen dem Volck nicht den rucken weisen, vnd die Gebett vnd Epistel vor der Predig singen, sondern lesen, die ohren Beicht soll aufgehebt, vnd wann man den Namen JEsu nendt, weder reverenz gemacht, noch der huet abgezogen, die Gebett sollen nicht haimblich, sondern lautt außgesprochen werden, vnd dem Krancken sonderlich zu Pest zeitt, das Nachtmal nicht administrirt, die Tauffstein abgeschafft, vnd an deren Statt ein Beck gestellt, die Epitaphia, Creutz vnd Bilder in der Kirchen nicht gelitten werden. Mehr solte der Catechismus besser reformirt, vnd die H. Dreyfaltigkeit weder gemahlet, noch außgehawet werden, die wort deß Nachtmals söllen recht verstanden vnd außgelegt, vnd an Sonntagen die Epistel vnd Evangelia auff der Cantzel nicht expliciert, sonder ein Text oder Capittel auß der Bibel genommen werden.

Den ersten Ianuarii ist dem Churfürst Pfaltzgraff Friderich von der Printzeßin auß Engellandt ein Sohn gebohren, der den 6. Martii getaufft, vnd wegen Königl. May. von Groß-Britanien, Fürst Christian von Anhalt, neben den Englischen Abgesandten, die Herrn Staaden der verainigten Niderlanden, neben Printz Heinrich Friderich von Nassaw, sambt dem Römischen-Schwäbischen vnd Franckischen Craiß, zue Gefattern gestanden, vnd jhm der Nahmen Fridericus Henricus gegeben worden.

In den Güllischen Provinzen ist der zwitracht zwischen dem von Brandenburg vnd dem von Newburg von Tag zu Tag mehrer, vnangesehen sie von vilen Chur- vnd Fürsten zu einigkeit ermahnt worden, erwachsen, die Clevischen

1614. Ständt hielten vber diß ein Zusammenkunfft vnd schlussen dahin, daß sie Neutral verbliben, vnd keinen obgedachten Fürsten, biß so lang daß Sie nicht wissen wer jhr Herr sey, die Contribution geben wollen, vnd schriben mit vnderthän- vnd gehorsambster bitt an Ertzhertzogen Albrecht, Churfürsten von Cölln vnd an die Staaden, daß sie sich in disen handel nicht mischen, sonder die Fürsten sich vndereinander selbst vergleichen lassen wolten. Zu anfang deß Aprils hat der Hertzog von Newburg, in dem Mihlhemischen negotio dem Kayser sein declaration gethan, der von Brandenburg aber hats keines wegs, für den Reichshoffrath kommen lassen wöllen, sondern sich auffs eusserist, damit es auff das Speyrische Gericht remittirt werde, bemühet, vnd hierüber an die Kay. May geschribē.

Nach dem der Rittmaister Suigelio seine heimbliche practicen vnd anschlag auff Dißldorff, Clev, vnd andere orth nicht angangen, hat er letztlichen mit dem Gubernator zu Gülch, Friderichen Pitan heimblich dahin practiciert, daß er dasselbige orth, denen Staaden eingeantwortet, die es dann wol besetzt vnd fortificiert haben, als solches der von Newburg vernommen, hat er die Brandenburgische Räht, vnd beambte zu Dißldorff verarrestieren, vnd die Wacht allenthalben stercken lassen, auch in die benachbarten Ständt vnd orth, solten sich vor solchen haimblichen vberfallen hieten, schreiben, vnd in viel orth schwören lassen, vnd ob er wol frembds Kriegs-Volck in die Statt Dißldorff führen, so hats doch der Raht daselbst nicht zugeben wollen, derowegen er die vornembste zu Gast geladen, vnd der weil sie lustig gewesen, hat er ein falsche Portten eröffnet, vnd etliche Schützen hinein kommen lassen, die sich alßbaldt der Statt vnd Wachten bemächtiget, vnd hinfüro die Wacht in Namen jhres Hertzogs verricht. Vnder dessen haben die Staaden auf das Closter Schweinheimb, vnd die Brandenburgischen auff das Closter Siburg ein Anschlag gemacht, die Jhnen beeden mißlungen, wie nun der Ertzhertzog Albrecht, obgedachten rumor vernomben, hat er ein starckes Kriegsherr versamblet, vnd nach den Gülischen Landen geschickt, deßgleichen täten auch die Staden, daher in den Gülischen Landen ein solcher Schrecken entstanden, daß die einwohner jhre beste sachen anderstwohin geflehet.

Den 15. May hat mehr angezogener Hertzog, Wolff Wilhelm von Newburg in der Haubt-Kirchen zu Dißldorff, sich zu der Römischen Catholischen Religion bekendt, vnd mit grosser solennitet neben seiner Gemahl, vnder der heiligen Meß, das Hochwirdig Sacrament empfangen, darüber sich sein Herr Vatter Pfaltzgraff Philipp Ludwig von Newburg, der den 12. Augusti hernach gestorben, hoch erzirnet. Vnd ob er wol sein Sohn zuenterben vermaindt, so hat es doch nicht sein können, derowegen im gantzen Landt Newburg, Gebett zur Conservation der Lutherischen Religion angestellet worden, Hertzog Wolff Wilhelm aber, damit er wegen seiner bekehrung nit allerley verdacht verursacht, hat er ein Decret, daß beyde Religionsverwandten, sicher vnd ruhig vnder jhme leben mögen, publiciren lassen, daß der von Brandenburg gleichfahls in seinem innhabenden Orth oder Nöthen gethan, wie der König auß Spannien den Gülischen Verlauff vernommen, hat er dem Ertzhertzog, daß er dem Hertzog von Newburg, hilff vnd assistenz thun solte, bevolhen. Derohalben de novo in Niderlandt Volck geworben, vnd der Marggraff Spinola (deme der Kayser die Execution wider Aach vnd Milheimb verschafft, zum General benendt, darauf allendthalben grosse Kriegs-Præparation gemacht, vnd nach der Mosel geschickt worden, hergegen haben die Staaden etliche Stuck auff der Mosel auff drey Schiff gelegt, vnd 70. Fändl vnd 18. Compagnia Reutter in die Schenckenschantz geschickt, vnd in Engellandt 10000. Mann, wanns die noth erforderte nach Hollandt zuschicken zuwerben, Patenten außthailt: Der von Newburg bemechtigte sich vnder dessen in dem Landt zu Berge, etlicher Orth vnd Schlösser, vnd ließ Jhme als einen rechtmeßigen Successorn huldigen, der von Brandenburg (so seine sachen alle von Dißldorff nach Cleve führen lassen) wolte den letzt abgestorbnen Hertzog von Gülch allein für sich zur Erden bestetten, welches er aber auß Raht der Staaden vnterlassen.

Eben damahls den 23. Augusti, ist zu Aach die Rechtserklärung publicirt worden, vnd darauff der Marggraff Spinola mit dem Kayserlichen Standart vnd 30000. Mann, 18. grosser Geschitz vnd anderer Kriegs-Præparation darvor zogen, vnd nach deme die Stuck auf ein gelegenes orth plantirt, hat er denen Burgern deß Kaysers bevelch angedeyt, die darüber zusammen kommen vnd nach vilen disputirn sich dahin erklärt, daß die Geistligkeit vor die Statt vnd zu dem Spinola ziehen, vnd vmb Gnad bitten sollen, die sie auch erhalten, darüber die Brandenburgische quarnison auß- vnd die Kays. eingezogen, der Magistrat wider mit den vorigen Rathsherrn vnd Catholischen besetzt, vnd die Rädlführer gestrafft worden, darauff der

1614. Spinola nach Duren, da wurden Jhme als einem Kayserlichen General, alßbaldt die Schlissel der Statt entgegen getragen, der von Newburg hat 800. Reutter vnd 5000. Mann beysammen, vnd gab dem Graffen von Rittberg Patenten mehrers Volck zuwerben, deßgleichen kommen newe Werbungen für den Churfürsten von Brandenburg herauß, dann er nicht mehr als drey Fändl zu Fueß vnd 1000. Pferdt beysammen gehabt, in dessen favor der Churfürst Pfaltzgraff auch werben, vnd sein Landtvolck (so wol in Waffen geübt) in beraitschafften sehen lassen, vnder dessen zug der Spinola nach Milhaimb, nambs ein, vnd bevolch 500. Landtsknechten, daß sie die auffgeführte Mauren, Pasteyen vnd Gebäw der Erden gleich machen solten, als es beschehen, hat er sich Berckhamb, Gravenburg, Orsavia vnd Hustberg bemechtigt vnd sie besetzt, vnd alßdann vber Rhein gegen Rheinbergen ein Schiffbrucken, Reeß, Emerich, vnd andere selbst herumb ligende orth einzunemmen, geschlagen, welches dann Jederman wunderlich, sonderlich weil die Frantz. und Englische Gesandten, allberait alles in gutten hinzulegen, beysamen waren, vorkommen vnd bey den Staaden nicht wenig argwohn verursacht, derhalben sie in höchster eyl, ihr Volck zusamen geführt, vnd alle guete vorsehung gethan, von Rheinberg raiste der Spinola nach Wesel, die jhme alßbaldt ein Legation seiner Ankunfft halber, zu Congratulirn, mit der præsentierung deß Weins entgegen geschickt, vnd darüber seines dorthin verraisens halber zu wissen begehrt. Der geantwort, er habe ein befelch die Statt wider in disen Standt, wie sie zur zeit Caroli des Fünfften gewesen, zusetzen, vnd darein in Nahmen Jhr Kay. May. quarnison zulegen, als nun der Raht den Burgern dise antwort in der Haubt-Kirchen vorgezaigt, haben sie biß auf den letzten Bluetstropffen beysamen zu Leben vnd zu Sterben begehrt, keines wegs in deß Spinola begehren zu consentiern, geschworen, darauff der Spinola sein Zug zu der Statt genommen, darauß etliche Bürger vnd Soldaten gefallen, vnd mit dem Vortrab Scharmitziert, die sein aber so abgefertigt worden, daß jhrer nicht gar zu vil wider in die Statt gekehrt. Der Spinola ließ 18. Stuck plantiren, darauff ein solcher schrecken in der Statt worden, daß die Weiber mit denen Kindern, auf den Armb auf die Mawren geloffen, vnd vmb Gnad mit wainenden augen gebetten, **derhalben sich die Männer mit nachfolgender Condition ergeben, das sie 1000. Mann zu der Besatzung annemmen, die der Magistrat selbst hin vnd wider in der Statt einquartiern, vnd die Soldaten mit guter disciplin leben, vnd denen Einwohnern, weder molestia auffthuen, noch von Jhnen Bezahlung, proviant vnd dergleichen begehren solten, Item wann von denen General Staden, Gilch wider in den alten Standt eingesetzt wirdte, alßdann sie der Besatzung auch ledig werden sollen, weder in Religions sachen, noch Polittschen Regiment solle kein enderung beschehen, der Statt Privilegia in jhrem esse verbleiben, vnd dise einnembung dem von Brandenburg, an seinem Rechten heunt oder morgen nichts zu præjudiciren, dessen Ministri vnd beamten, auch so lang sie wollen in der Statt verbleiben möchten, mehr so können sie mit jhren Geschitz vnd Kriegsvorrath verbleiben, vnd jhre Besatzungen ehlich abziehen, vnd die vnder den Burgern, vnd Einwohnern hinweg trachteten, denen soll es vnverwerth sein, hierauff der Spinola in die Statt (darinnen 80. grosse Stuck mit einem herrl. Kriegsvorraht gewesen) gezogen, vorher aber die gedachte Capitulation vnderschriben, die der Hertzog von Newburg hernach auch confirmiert.**

Auf der andern seitten hat sich Graff Moritz auch mit 18000. Mann auffgemacht, Emerich, Reeß, Gocha, Calcar, Gennep, vnd andere Orth eingenommen vnd besetzt, der Spinola schlueg zwischen Wesel vnd Bura vber Rhein ein Schiffbrucken, vnd schickte ein theil Volcks Santum einzunemmen, vnd den andern theil bestellte er in ein Schantz, die Statt Wesel, vnd den Paß desto besser zuversichern, auß Gilch hat man 21. grosse Stuck mit Kugeln vnd Munition nach Wesel geführt, die hat man alle dem von Brandenburg wider volgen lassen, der Graff Moritz legt sich so nahendt zu deß Spinola Läger, daß die Schiltwachten miteinander reden köndten, derhalben ein theil dem andern, vnder was Nahmen er diese Kriegs expedition vornehme, befragt, haben sie alle Feindthätigkeiten eingestellt, vnd trewlich miteinander den Mantel gethailt, dann es sich offt begeben, das Königkliche vnd Stadische Reutter den Habern getroschen, vnd auff der einen seiten die Königl. vnd auf der andern die Staden gestanden, also haben sie auch einander zu Gast, wo sie hingestraifft, geladen, vnd seindt auf deß armen Lands vnkosten lustig vnd guetter ding gewesen, die Staden erbothen sich Gilch, den beyden Königen auß Franckreich vnd Engelandten

1614. ten in sequestro einzuraumen, der Churfürst von Cölln aber antwort, es sey Jhme beeder Königin intention hierinne nicht bekandt, wust auch nicht, ob gedachte Königl. Gesandten solches gnuegsamen Gewalt haben können, vnd nach deme von beeden thailen, deß progreſs halber protestiert, vnd Schrifftlich die gute naigung zu einer Composition publiciert worden, auch zu dem endt Frantzösisch, Englisch, Dennemarck, Cöllnisch, Pfaltzisch, Würtenbergisch, vnd anderer Fürsten Gesandten anwesendt gewesen, wurden nachfolgende Articul verfaßt, nämblichen das alle Besatzungen, auß allen Stätten, Märckten, Schlössern vnd Orthen auffs ehist abgeführt. Gilch vnd Wesel der Besatzungen entledigt. Vnd kein possession derselben Landen dem dritten, er sey wer da will, er hab den Rechtlich anspruch, verwilligt, vnd jhn kein orth, weder Kriegsvolck, es sey dann mit beeder Fürsten Branden- vnd Newburg vorwissen, noch Jhnen beeden mehr als 500. Pferdt, vnd 100. Mann, zu jhrer Quardi zugelassen, vnd alle fortificationes vnd Gebäw, vom 5. May hero angefangen, wider abgerissen, vnd kein andere fortification oder Gebäw, biß die Rechtsführung auf ein orth sey, anzufangen, consentiert werde, Jtem so sollen so wol Geist- als Weltliche, was Würden Standt sie sein, wider in jhre vorige Güter, Herrschafften, Digniteten, Ampter vnd Ständt gesetzt, vnd jhnen alle offensa vergessen, vnd hierzu Commissarii, damit sie es alles nach dem Tremonischen vnd Holländischen vergleich außgenommen, was der grosse Heinrich König in Franckreich, mit beden Fürsten beschlossen, vnd in dessen kräfften die Einnehmung der Statt Gilch ervolgt, zu confirmiren benendt, vnd keines wegs hierzu fremde, sonder einheimische Friedliebende Leuth vber ein Monat nach beschluß dises vergleichs erkhiest werden, wann ein differenz oder obscuritet in außlegung deß Buchstaben oder Friedens capitulationen entstunde, alßdann sollen beede Fürsten, zween auß den Ständen beeder Religion nemmen, vnd mit dem was sie aussprechen, zufrieden vnnd content seyn. Die beyden Fürsten sollen abgethailt, von einander Hoffhalten, vnd dem einen das Hertzogthumb Clev, die Graffschafften Marck, Rävenstein, Ravensperg, vnd die darzue gehörige Orth sambt den Gilchischen in Brabandt- vnd Flandern ligende Lehen zugeaignet, vnd zu dem endt die Graffschafft Ravensperg von der Camer ab- vnd nach dem Hertzogthum Clev gezogen werdē, dem andern aber die Hertzogthum Gilch vnd Berg, sambt aller zugehörung mindert noch nichts außgenommen, bede Religionen sollen zugelassen vnd ohne ainige respect zum Aembtern vnd digniteten zugelassen werden, die Gubernatores Haubtleut vnd Beambte sollen schweren, das sie jhre anvertrawte Orth trewlich verwahren, vnd sonst Niemands vbergeben, auch in gedachter beeder Fürsten Namen gubernirn wollen, alle acta sollen von beeden Fürsten vnderschriben, vnd deren Sigel darauff gedruckt werden, zween Præsidenten sollen sie erkiesen, die in der Cantzley vnd Camer, mit vier Räthen vnd etlichen Secretarien alternatim præsidieren, welche die contraversien in ein- vnd andern Fürsten bringen, vnd die sachen vor execution deß Vrtheils wol betrachten, wann sich die Præsidenten vnd Räthe, in einer differenz nicht vergleichen können, sollen sie es der Fürsten Sentenz haimb stellen, die Ersetzung, vnd Auffstellung der geistlichen Aembter vnd beneficien, sollen denen Fürsten vorbehalten sein, welche die darzu gehörige Persohnen nach der Räth vnd Præsidenten gutachten information vnd examination alternatim befürdern vnd ersetzen solten, die Geistliche einkommen, wo einer stirbt, sollen den Successor verbleiben, vnd der Successor seines Antecessors glauben vnd gemäß sein, vnd die vacierente Stell innerhalb drey Monaten ersetzt werden, die Einkomben der drey Länder, sollen trewlich vnder bede Fürsten außgetheilt, doch aber zuvor die Interesse bezahlt werden, welcher aber vnder disen Schuldern sein Geldt einen beeder Fürsten vberlassen wolte, so solte ers annemmen, vnd der ander nichts darmit zu thun haben, die Contributiones von denen Vnterthanen, dem Fürsten zugefallen beschehen, wo sie nicht communi consensu erhalten werden, sollen der Ständt verbleiben, die aber von denen Ständen, entweder auß freyen willen, oder auß der Fürsten bevelch ervolgen, vnder beyde außgethailt werden, die Rechnungen von denen Mautnern vnd Beambten, so lang dise gemaine administration gewehrt, sollen zu vbersehen ins künff-

1614. künfftig in Ordnung, vnd Commissari die Archiva zu inventieren bestelt werden, alle donationen vnd alienationen so vor dem Monat October von den Fürsten beschehen, biß die decision deß process ervolgt, suspendiert vnd was in deß einen Fürsten Landt von dem andern alieniert worden, dem andern wider abgezogen, welche aber vom Monat Octobr. versetzt oder verkauft wären worden, wider restituirt werden. Mehr solle beede Fürsten, in diesen Landen gleichs Recht geniessen, vnd nach denen Temenischen vnd Holländ. vergleich, vnd beschriebenen Freyheiten ruhig, biß zu außspruch der Sachen mit einander Leben, disem vergleich vnd transaction, solle Niemandts in seiner Gerechtigkeit vnd Ius præjudicirn, es sollen auch nicht allein die Vnderthanen vnd Räth, sondern auch die Fürsten selbst, disen vergleich innerhalb sechs Wochen steiff vnd vest zuhalten, confirmirn, vnd bekräfftigen, diser, wer darwider handlen wurde, soll die prærogativa der Wahl seiner Hoff residenz benommen, vnd dem andern gelassen werden, wofern sie aber den Termin der Transaction nicht erwartten, soll dieser vergleich vnkräfftig vnd gantz auffgehoben seyn, disen Vergleich hat der von Newburg erstlichen zu ratificiren sich erklärt, zur Confirmation aber weil der König auß Spanien hierzu nicht gern verstehen wollen, seindt allerley difficulteten entsprungen, wie dann der Spinola mit fortificierung Wesel starck fort gefahren, vnd der von Brandenburg gab dem König auß Engellandt, von diesem allen parte, vnd bate daß er jhn neben den General Staaden nicht hilfflos lassen wolte, Ertzhertzog Albrecht bezeugte außtrucklich, daß er Wesel nicht verlassen köndt, es schaff Ihms dann der Kayser, oder König auß Spanien, vnder dessen ist aller Werckzeug die fortificationes zu Gilch vnd Dißldorff nieder zureissen, auß dem Zeughauß zu Gilch genommen worden, doch nit zum effect gelangt. Weil der Spinola allerley newe propositiones gethan, sonderlich daß, wann etwan vnder denen Gilchischen Fürsten, abermahl ein Zwitracht entstunde, daß die Staden still sitzen, vnd sich nicht in die Reichssachen einmischen solten, wie nun die anwesende Gesandten zu Xandes, daß also auff die lange banck geschoben worden, haben protestiert, vnd seind nach Hauß gezogen, vnd nach deme grosses vnd böses Regenwetter eingefallen, vnd der Rein weit außgeloffen, ist Graff Moritz auß dem Feldt zogen, vnd das Volck in die vmbliegende Vestung einquartiert, die Reitter aber in die Bißtumb Münster vnd Paderborn geschickt, die Spanier haben hierzwischen die Weßler vbel tractiert, jhnen Wacht vor die Kirchen gestellt: Essen vnd Trincken frey begehrt, vnd den Senat das sie Wochentlich 2000. Gulden hergeben müssen, gezwungen, dohin auch der Don Luis Velasco, zu Sterckung der Besatzung 2000. zu Fueß vnd 300. Reitter geführt, vnd als er solches zu Dißldorff auch thuen wollen, haben die Burger nicht allein nit zugelassen, sondern noch die darin ligende Spanische Besatzung disarmiern wollen, darauff angezogner Don Luis also baldt mit vier Stucken vnd 1500. Mann dahin geraist, vnd sie zue Einnembung der newen Besatzung vberwaltigt. Er hat auch in bevelch, daß wann der Abbt zu Sieburg die neutralitet anziehen wolt, daß er sich diß orts bemechtigen, vnd dasselbe biß der Kayser, wer in Gülchischen Landen der rechte Successor, erkläre, innen behalten soll. Etliche riethen dem Hertzog von Newburg, er solte sich zu den Graffen von Zollern, so damahls als Kayserliche Gesandter in den Gilchischen sachen zu Brißl residirte, verfiegen, vnd sich seines Rahts, was hierinnen zu thun sey bedienen, der Spinola aber entschuldigte sich, bey deß Königs auß Franckreich vnd Engellandt Gesandten, sagendt, das jhme laid sey, das alle Fridensmittel, so er auffs eusserst procuriert, verworffen worden, die gantze schuldt auff die Staaden werffend.

Vmb dise zeit ist in dem Haag in Hollandt ein Moscowitische Bottschafft angelangt dero Dolimetsch in Versamblung der Herrn General Staaden fürgebracht, was gestalt der Großfürst mit den Staaden ein vertrewliche correspondenz vnd Bindtnus begehrte auffzurichten: Vnd weil er jetzo vom König in Pollen, mit Krieg angefochten wurde, ersuechte er das wolgemelte Staaden, jhme mit Geldt vnd Kriegsschiffen Beystandt laisten wolten, weil nun die Staaden nicht sehen, oder ermessen köndten, in was fueg oder weiß, dise Bindtnus Ihnen diser Zeit fruchten oder nutzen möchte, haben sie in genere geantwort, Sie bedanckten sich gegen dem Großfürsten gantz dienstlich vnd freundtlich, seines guten willen vnd gunst, welchen zuerhalten vnd zuvermehren, sie jhres theils auff alle fürfallende Gelegenheit nichts wolten erwinden lassen: Printz Moritz ließ den Gesandten zugefallen, etliche Compagnien Kriegsvolck, in eine Schlachtordnung stellen, vnd gegen einander Scharmitzeln, welchen Kriegs-Exercitio sie mit grosser Verwunderung zugesehen, seindt endlich mit gulden 1614.

1614. den Ketten verehrt, vnd vberal in dem Landt frey von aller Zehrung gehalten worden.

Etliche Monath zuvor nemblich den 14. Jan. ist ein Türckischer Gesandter mit 10. oder 12. Persohnen, so durch Franckreich nach Hollandt seinen Weg genohmen, zu Antorff auffgehalten, Examiniert, vnd nach Brüssel geführt, auch sein Bekandtnuß nach Hispanien vberschickt worden. Darauff die Herrn Staaden mit einem Currier nach Brüssel geschriben, daß man jhnen die Schreiben so bemelte Bottschafft an sie vnd Graff Moritzen mit bracht, alßbaldt vneröffnet wolt zukommen, vnd den Gefangnen ledig lassen. Weil nun die Erledigung sich etwas verweilt, haben die Staden sibentzig Tausendt Gulden zu Ambsterdam, so von Antorff zu Zahlung der Guarnisohnen zu Lingen, Oldensel vnd Groll dahin remittiert gewesen, verarrestieren lassen.

Als man aber befunden, daß gedachten Gesandten Commißion weniger, als man vermaint auff sich gehabt: ist er auff wider einkommen Schreiben auß Hispanien, der Verhafftung loßgesprochen, vnd von allem was er verzehrt, gefreyet worden. Also nach Hollandt in deß Graffenhaag fortgezogen: daselbst er jhm gehabter audienz, den Herrn Staaden vnd Graff Moritzen ein Schreiben von Halli Bassa zu Anfang deß Decembris zu Constantinopel datiert, vberliefert, darinn gemelter Bassa, in dem Namen deß Turckischen Kaysers, alles gueten gegen die verainigte Niderlanden sich erbothen. Der Gesandte hat darüber an die Herrn Staden gesonnen, weil auff die in Barbaria gefangne Sclaven auß der vereinigten Niederlanden zimblicher Vnkosten gangen, begehrten die Türcken darfür eine Compensation vnnd Erstattung, erbieten sich sonsten daß denselbigen Landen, alle Seehafen in Barbarien solten frey offen stehn, der Orthen zue handlen vnd ihre Gewerb zutreiben, gleich allenthalben, von den Soldan in Asia vnd andern Gebiet, thuen auch verwilliget: Zu dem ende gedachter Halli Bassa, an den König von Fetz auch geschrieben, dessen Schreiben auß Copey, er Gesandter den Herrn Stadten mitgebracht.

Auff das begehrte Loßgeldt, haben die Herrn Staden sich auff die Puncten der Capitulation, welche mit dem Suldan zu Constantinopel getroffen worden, referiert, auch erindert, das alle Türck. Sclaven in Eroberung Schleiß auff freyen Fueß, ohne einig Lößgeldt weren gestellt worden.

Hierauff haben die Staden entschlossen, in weittere Bindtnus nicht als Franckreich vnd Venedig mehr mit dem Türcken sich einzulassen, damit der Christenheit nichts zuschaden, vnd nachthail beschehe: sonderlich, weil sie gewisse Nachrichtung bekommen, daß verächtliche vnd betriegliche Sachen an deß Suldans Hoff vorgangen, in dem auch die güldine Pfenning, darauf Graff Moritzen Bildtnus gestanden, vnd etl. Privat-Persohnen, von den Stadis. Ambassator verehrt, vmb geringen Werth verkaufft worden. 1614.

Dem Türckischen Gesandten, haben dise Staden vnd Graff Moritz, mit Geschencken, Zehrung vnd Antwort schreiben abgefertigt, vnd zur See nach Barbaria begleidten lassen.

Demnach die Meerrauber, sonderlich in dem Mittelländischen Meer sich Täglich häuffeten, vnd vberauß grossen Schaden thaten, dardurch dann zu besorgen, daß der Handel vnd Gewerb inn mercklichen grossen Abgang gerahten wurde, haben die Staden etliche Kriegsschiff zugerüstet, welche den 26. May dises Jahrs, von Texel abgesägelt.

Den 21. Junii seind sie vor Mamora kommen, vnd von dannen gehn Sales, allda die zwey Meerrauber Schiff angetroffen, welche sie an Stram oder auff das Sand gejagt.

Den 25. seindt sie vor Asegaßve angelangt, daselbst frisch Wasser einzunehmen. Es ist aber Asegaßve ein Oede vnd vnbewohnte grosse Statt, darinn noch bey acht vnd zwaintzig grosser vnd kleiner Thürn zusehen, ligt gegen Mittag, vngefehr zehen Meil von Salee.

Den 27. seind sie wider vor Mamora kommen, allda jhnen ein Freybeitter Schiff mit Waitzen beladen, so nach Mamora fahren wöllen begegnet, welchem sie also zugesetzt, daß es in gleichem hat auff dem Sand sitzen müssen, da dann der Meerrauber mit Ketten ans Landt sich salviert, den Holländern aber das Schiff gelassen haben.

Den 4. Julii hat der Admiral vnd Capitan Kleinsorg, noch ein Meerrauber Schiff erobert, vnd köstliche beuth darinnen gefunden.

Denselbigen Tag ist der vnder Admiral vor Mamora zu den andern kommen, brachte mit jhm ein Barck, darauff Türcken vnd Engelländer gewesen. Der Oberste war ein verlaugneter Christ, von Geburt ein Engelländer, welcher sambt allen andern, außgenohmen der Sclaven in das Meer als renegierte geworffen worden.

Den 13. Julii ist deß Capitain Bartls eines berümbten Meerraubers Admiral Schiff, ihnen begegnet, als aber die Meerrauber gesehen, daß sie nicht entgehn könten, haben sie das Schiff an Sand gesetzt, vnd sich auff das Land begeben, wiewol etliche ersoffen, deß Nachts seind die Moh-

1614. Mohren kommen, vnd haben das Schiff in Brandt gesteckt.

Den 24. Julii hat der Admiral einen Brieff ans Landt gesandt, wegen etlicher Schiff-Leuth von Flüßingen, so zu Mamora gefangen lagen, darauff die Merrauber antworteten: sie wolten in der gefangnen Sach, da sie allein mit Geldt zulösen weren, gern das beste thun, doch nicht auß Freundschafft, sondern deßwegen weil sie Christen weren, deren sie vilen hie bevorn außgeholffen. Ferner solte der Admiral jhme selbst die Rechnung machen, daß er in kurtzen von jhnen wurde besucht werden, wolt er sambt den seinigen jhr Freund sein, das möchte er thun, wo nicht, wolten sie auch nicht, dessen aber möcht er sich versichern, daß, so lang er vor Mamora lege, kein Hoffnung were, die Gefangene zuerlösen, vnd wolten die Mohren jhr Schiff, so er zu Grundt geschossen, kurtz umb bezahlt haben. Solte er aber nicht gedencken, daß dises also fürgehen wurde, damit er von Mamora hinweg führe, sintemahl sie wol leiden möchten, daß er allda ligen blibe so lang er wolt, immittelst verhofften sie, mit der negsten Springflutt zu ihme zukommen, der, so disen Brieff vnderzaichnet, nennete sich Admiral der newen Nahrung oder des neuen Handwercks.

Die Staden, jhr new auffgerichtes Regimendt desto besser zu bekräfftigen, haben sie sich vmb gut vnd ersprießliche Bundtnussen, so wol bey nechst gelegenen Königen vnd Fürsten, als andern Gemainden, Stätten vnd Republicen beworben: Insonderheit aber haben sie für gut angesehen, sich mit den vornembsten Teutschen Hanse Stätten, in gute vertrewliche Correspondenz vnd Bundschafft einzulassen, wie in diesem Sommer mit Magdeburg vorgenommen, vnd auff die Bahn gebracht worden.

Dises aber hat so wol dem Churfürsten zu Sachsen, als desselben Stiffts vnd Ertzbistumbs Administratorn nit gefallen wollen, wie er dann auch schrifftlich zuerkennen geben, vnd sie auch höchlich ermahnt, hierinnen ohne Kayserlicher Mayestät wissen vnd willen nichts vorzunehmen, vil weniger zubeschliessen: dabey fügendt, er sehe keine erhebliche Vrsachen, auß welchen sie sich zu einem solchen möchten, oder solten bewegen lassen, sondern wurden vilmehr allerley merckliche Beschwerden vnd Mißverstand entstehen, sintemal fast gewiß, das Kays. Mayestet solches nicht gut heissen, sondern in grosser Vngnad vermercken wurden, darneben wurde der Ertzbischoff oder Administrator von Magdeburg, mit dem sie ohne das nicht allerdings richtig, hierdurch noch mehr verfrembdt vnd verbittert werden: Neben noch mehr angezogenen Inconvenientien. Insonderheit aber hetten sie zubedencken, da der Mißverstand zwischen dem Ertzbischoff, vnd jhnen zum Krieg außbreche, daß er so wohl als andere benachbarte Fürsten, denselben nicht wurde vntertrucken lassen, sondern ihme mit gebührlicher Hilff beyspringen, da sie aber eines solches, vnd dergleichen sich müßigten, köndte angeregter Mißverstandt durch Zuthun vnderschidlicher Fürsten (zu welchem End auch albereit ein Tag angesetzt wäre) ohne einige Erweitterung hingelegt werden. 1614.

Neben dem hat hochermelter Churfürst, auch ein Schreiben an Kayserl. Mayest. abgehen lassen, vnd darinnen was zwischen den Staden, vnd denen von Magdeburg verhanden wäre, berichtet, mit Ermahnung, das Jhre Mayestet, solches nicht zulassen, sondern die von Magdeburg vilmehr, zum Gehorsam vnd gebührlichen Respect, so wol Jhrer Kay. May. vnd deß Reichs, als deß Ertzbischoffs (so ein Fürst auß dem Hauß Brandenburg) anhalten sollen.

Diese Ermahnung haben Jhr. Maj. gern angenommen, vnd denen zu Magdeburg, so ernstlich vnd scharff zugeschrieben, daß diese Bindnus dazumal gesteckt, vnd verhindert ward, ja auch die Gesandten von Braunschweig, so dazumal gleicher Vrsachen in dem Haag waren, nachdem sie verstanden, daß Käys. Mayest. so übel zufrieden, seynd vnverrichter Sachen nach Hauß gezogen.

Weil die Staaden der Vereinigten Niederlanden, insonderheit die von Holland wohl wissen, vnd täglich befinden, was sie für grosse Nutzbarkeiten von der Schiffahrt vnd Handel, sonderlich so auff Jndien vnd andere weit entlegene Länder getrieben wird, empfangen vnd geniessen, haben sie zu Vermehrung desselben den 27. Martii ein Placat ausgehen lassen, darinn sie all vnd iede ihre Vnterthanen ermahnen, mit Fleiß dahin zu trachten, vnd in Auffsuch- vnd Erforschung neuer vnd zuvor vnbekandten Landen vnd Schiff-Häfen, alle Mittel anzuwenden: Zu welchem End sie denjenigen, so dergleichen Landen würden finden, volle Freyheit gaben, daß sie daselbst hinfür raisen nach einander solten fahren mögen, ehe vnd bevor jemand anders dahin handeln möchte: vnd solten diejenige, so dem zuwider thun würden, nicht allein Schiff vnd Guth verwirckt haben, sondern auch noch 50000. Cronen, zu Nutz vnd Vortheil deren, so dasselbige Land erst entdeckt vnd besegelt hergeben: doch mit diesem Beding, daß die, so solche neu und zuvor vnbekandte Lande den Staden

1614. den entdecken würden, innerhalb 14. Tagen nach ihrer Anheimkunfft, von der ersten Raiß sich bey den Staden angeben, vnd Bericht thun solten, welche alsdann nach weit oder naher Gelegenheit selbiger Lande jhnen eine gewisse Zeit bestimmen solten, innerhalb welcher sie solche vier Raisen thun müsten. Da es aber sich zutrüge, daß zwo vnterschiedliche Compagnien in demselben Jahr oder zu einer Zeit ein solches Land entdeckten, sollen sie beyde solches Privilegii vnd Freyheit zu geniessen haben, vnd soll der Mißverstand, so deßwegen entstehen möchte, von den Staaden gericht vnd geschlicht werden.

Vor einem Jahr ist angezaigt worden, wie der Hertzog von Savoya, die dem von Mantua abgenommene Ort, dem Gubernator zu Mayland Marques de Inojosa eingeantwort, vnd daß der Marques solche wider deß von Savoya intent eingeräumt, vnd obwohln der Marques zu einer Entschuldigung, daß er obgedachte Ort darumb dem von Mantua als gleichsam in einem deposito übergeben, damit jederman sehen können, daß sein König in Italien nur Fried vnd Ruhe, vnd nicht mehrer Herrschafft vnd Land suche, vorgewendt, es haben doch diese eingewendte Vrsachen beym Hertzog nicht verfangen wollen, derohalben er abermahl viel Volck versammlet, vnd seine Sache mit dem Schwerdt, vnangesehen der König aus Hispanien jhn davon abgemahnt, behaupten wollen. Als nun solches der Marques de Inojosa vermerckt, hat er noch zu dem übrigen Volck den Hertzog von Savoya von seinem intent abzuhalten, 12. Compagnien Reuter, vnd noch ein Regiment Lombarder vnter dem Graffen Palavicin geworben, mit denen vnd mit 3000. Spaniern zu dem übrigen Volck nach Villanueba vnd folgends mit dem gantzen Kriegs-Heer so 14000. zu Fuß vnd 2000. Reuter starck war, vnangesehen ihrer viel der Maynung gewesen, der König so wohl armirter im Hertzogthum Mayland auffs wenigst, so lang biß beede Fürsten einander wohl gerupfft hätten, verblieben seyn, vnd sich nicht so bald wider Savoya, in favor Mantua erklärt haben, ins Feld gezogen, vnd 6. grosse Stück mit geführt, vnd das erste Nachtläger zu Canczana ein offnes Dorff dem Hertzog von Savoya gehörig, geschlagen, als nun Hertzog von Savoya, daß der von Inojosa nach Barcelli, wo der Hertzog mit seinem Kriegs-Volck sich auffgehalten, sein Zug gewendet. Vernommen, ist er mit 12000. Mann noch selbige Nacht in höchster Still in des Königs Land nach der Stadt Navarra, zwölff Welsche Meilen von Vercelli gelegen, gezogen, mit Hoffnung, weil darinnen wenig Volck, das Ort übel fortificirt vnd proviantiert, vnd der von Inojosa weit mit dem Königlichen Volck abwesend, sie vnversehens zu übersteigen vnd einzunehmen, der von Inojosa wurdt von des Savoyers Anschlag avisirt, derwegen er den andern Tag gar frühe über eine geschlagene Schiff-Brücken, über den Fluß Iecia so Mayland vnd Piemont schaidet, wieder zurück nach dem Weg Navarra zu, mit möglichster Eyl marchiert, der Maynung, dem von Savoyen den Weg abzuschneiden vnd zu einer Schlacht mit grossem disaventaggio zu obligiren. Nachdem aber des Hertzogen von Savoya Anschlag verkundtschafft worden, haben die Bürger zu Navarra die Defension samt zwo Compagnien Spaniern vnter deß Don Juan de Cordua, so die Stadt guberniert, Regiment über sich genommen, vnd sich also erzaigt, daß der von Savoya nichts tentiert, sonder sich alsbald mit höchster Eyl, weil das Königliche Volck jhm zuzoge, wieder zurück begeben, vnd zu Versicherung dem Gubernatorn zu Vercelli den Marques de Caluz mit 300. Pferden, vnd so viel Mußqvetierer die Schiff-Brucken zu Vilata, ehe das Königliche Volck überzoge, einzunehmen vnd abzubrennen. Es gienge aber dieser Anschlag auch übel ab, dann der Marques de Caluz zwischen Candia vnd Palestre den Don Alenso Piementel, General de la Cavaleria ligiera, der sich mit 50. Compagnien den Hertzog mit Scharmitzen, biß das ander Volck nacher komme, voran gemacht, antroffen, vnd alsbald zu rauffen kommen, der Piementel hielt sich ritterlich vnd tapffer, griff die Savoyischen also an, daß sie sich mit Verlust 40. Personen mit der Flucht salviren, vnd jhren Obristen den Marquis de Caluz gefangener hinterlassen müssen, wie der Inojosa die Mußqveten-Schuß gehört, hat er befohlen, daß die Avantquardia die Retroquardia, so drey Meil zurück geblieben, erwarten, vnd das Volck in die Stadt Candia zu losiren, befohlen, eben diese Nacht ist der von Savoya nach Palestre, ein offner Flecken des Königs, vnd den andern Tag, als er den Flecken ausblindern lassen, wieder nach Vercelli angelangt, der Inojosa hielt sich zu Candia vnd selber Orten etliche Tage zusehen, wo der von Savoyen sein intent hinaus stellen werde, auff, dahin ein Teutsches Regiment des Graff Hansen Gaudenzio von Madruz vnd 3000. Schweitzer angelangt, derhalben der von Savoya auch nichts vorgenommen, sondern was der Inojosa thun werde, erwarten wollen, der, als er die Winters-Zeit vor der Thür, vnd die Occasion keine sonderliche Belägerung noch Fa-

1614. ction vorzunehmen verlohren gesehen, hat er sich resolvirt, auff zwo Welscher Meil von Vercelli forte real (den er el forte de Sandaval genennet) dem von Savoya entweder den Paß, dadurch zu dem Navorrez zu benehmen, oder jhn aus Vercelli zu einer Schlacht zu locken, zu ertappen, vnd als der Inojosa die Qvartier zur Gelegenheit des angezogenen Gebäw mutiert, hat der von Savoya zwo Compagnien zu recognosciren ausgeschickt, die gar an das Spanische Lager angerennt, aber 5. weniger zurück, als ausgezogen. Das Gebäw gewehrte 51. Tage, vnd litte das Volck wegen der Hitz beym Tage vnd bey der Nacht, der vnauffhörlichen Lermen halber, dermassen, daß diese Zeit über bey 4000. Mann gestorben, alsbald der forte in defensa gebracht worden, hat der von Inojosa 1000. Schweitzer 500. Italiäner vnd 4. Compagnien Spanier, vnd 2. Compagnien Reuter hinein gelegt, vnd 12. grosse Stück Geschütz auffziehen lassen, zum Gubernatorn erwehlte er den Obristen Lieutenant Don Bernardino de Meneses vnd er zog nach Novara, mit dem übrigen Volck, wo er sich 15. Tag verhalten vnd aviso bekommen, daß der General der Neapolitanischen Galleern Marques de S. Cruz ein Anschlag auff Onella, eine von des Savoys Meer-Stadt habe, der Maynung, die Savoyischen forzes zu divertirn, darmit der von Inojosa desto eher was fruchtbarlichers ausrichten möchte, derhalben der Inojosa 20. Tage suspens gestanden, darzwischen nichts vornehmes, als etliche gar geringe Scharmitzel vorgangen, vnterdessen begehrte der von S. Cruz onella mit 12. Fändl Neapolitanern, dessen Haupt Don Petro Sermento gewesen, 10. andere des Don Louis de Cordua, vnd 6. des Caroli Spineli und 10. Fändl Spanier, aus dem Königreich Sicilia vnd dem Obristen Don Geronimo Piementel, das Ort wurd starck biß es sich den 6. Tag ergeben, beschossen, darauff das gantze Thal, so fruchtbar vnd mit schönen Schlössern erbaut, eingenommen, vnd die Königlichen darein logiert worden. Der S. Cruz aber, wieder mit seinen Galleern nach Neapol gesegelt, vnd der von Inojosa retirirte sich zu End des Decembris von der frontier des Artoyschen Lands, vnd führte das Volck in das Winter-Qvartier.

Der Principe Philiberto von Savoya fuhr dis Jahr mit der Spanischen Armada nach Italia, vnd schickte Don Diego Piementel mit zwo Galleern auff Kundschafft aus, der 70. Meil von Sicilia in der Insul Prodono zwo Türckische Galleern angetroffen, die er überwunden, vnd im Angesicht der Türck. Armada mit sich nach Sicilia geführt, da jhn sein General gedachter Principe, der Vice-Re Hertzog von Ossuna vnd Marques de S. Cruz ansehlich empfangen.

In Franckreich hat sich ein Prognosticant Nahmens Mergard befunden, welches Calender, weil er wider den König vnd etlichen Fürsten Vnglück, vnd gar den Tod angekündt, vnd daß mit keiner andern Signification, als daß er jhre Nahmen zurück geschrieben, sehr abkaufft worden, vnd nachdem er vnter andern vermeldt, es werde ein martialischer alter Mann seinen Sohn vmbbringen, vnd sich in etlichen Monathen hernach begeben, daß in der Vorstadt S. Germain ein Mann, so vor diesem ein Soldat gewesen, seinen Sohn im Bett, der Mainung, er bringe seine Concubinam umb, erstochen, haben die Curiosi, weil er da zugetroffen, es müste im übrigen auch geschehen, gefürcht, dahero dann allerley humores sich hierüber bey Hoff movirt, das Parlament aber den Prognosticanten gefänglich eingezogen, vnd als die Zeit seiner Prognostica vorüber, vnd sonst ausser des erzehlten nichts zugetroffen, hats jhn 9. Jahr auf die Gall. schmiden lassen.

Zu Anfang dieses Jahrs hat sich der Principe de Conde, vnd andere Fürsten vnd hohe Beamten des Königreichs, nachdem sie zuvor von der Königl. Mutter vnd dem König beurlaubt, theils auf jhre Guberno von Hof reteriert: Der Hertzog von Nevers hat sich zu seinem Guberno nach Champagnien: Der Hertzog von Mayenne nach Soisson, vnd der Prince de Conde nach Casteau, roux in der Provintz Bery begeben: Uber diese Retirada der gedachten Fürsten, hat der Hertzog von Bouillon Vrsach genommen, die vornehmste bey der Königin vnd König anwesende Ministros zu informiren, mit Vermelden, die absentirte Fürsten vnd hohe Beamten hätten kein andere Intention vnd Gedancken, als bey jhrem schuldigen Gehorsam gegen dem König vnd Königin beständig zu verharren, vnd daß jhr disgusto von keinem Particular-Interesse: sondern von der Veränderung vnd Confusion, so nach des Königs Tod in der Regierung eingerissen, herrühre, welche sie in einem solchen gefährl. Lauff mit jhrem höchsten Leide sehen, daß wann man nicht zeitlich vorarbeitet, das Remedium zu spat seyn wird: Die Obligation, so sie dem Königreich gethan haben, tringe sie darzu, damit sie der Königin die Inconvenientien vortragen, auff daß sie es zeitlich, vnd wie es vonnöthen, die Remedia an die Hand nehme: Zu diesem Ende wurden sie sich auff den 15. Februarii zu Mezieres allein mit jhrer Ordinari Hoffstatt, zu Verhütung alles Argwohns versammlen,

len, dort von den Sachen reden, vnd von allem Ihr. May. Parte geben, über diese des Hertzogs von Bouillion Wort, hat die Königin Rath gehalten, darinnen geschlossen worden, daß man den Hertzog verarrestiern solt, er hats aber gemerckt, bey der Nacht sein Urlaub, vnd seinen Weg nach Mezieres genommen, dem der Hertzog von Longeville auch gefolgt, der Hertzog von Vandosme wolts auch thun, ist aber verrathen, vnd zu Louvre vom Qvardi-Hauptmann Sieur de Plainville gefangen, von Hartschieren im Zimmer verwacht, da vor die Fenster Gatter gemacht worden: Mit dieser Newerung, hat sich der gantze Hoff alteriert, vnd die Königin allerley Argwohn gefaßt, derhalben sie an alle Parlament, Gubernatores, Räth vnd Städt vnd Bischöffen geschrieben, daß ein jeglicher sein Ambt mit Treu vnd Sorgfältigkeit biß zu einer General-Zusammenkunfft versehen solte: Der Königin Favorit der Mareschal d'Ancre ist zu Amiens Gubernator vnd der Ruberpre sein Leutenant gewesen, von dem ein Geschrey, als wann er seinem Gubernatoren einen Possen reissen wolte, auskommen, daher der Hertzog von Espernon jhn, er solte sich zu Versicherung seines Gubernaments nach Amiens begeben, gerathen, vnd weil er dem Rath, so nicht sana intentione geschehen, gefolgt, vnd sich in der grösten Confusion (die seinetwegen zum meisten beschehen,) vom Hoff hinweg begeben, seyn darüber, als wann ers aus Furcht gethan hätte, allerley Paßquill vnd famos Schrifften ausgangen, vnter andern wurde an statt seiner devisa von seinen Mißgönnern gesetzt. Mare vidit & fugit, zu seiner wieder nach Hoffkunfft aber, haben seine gute Freunde die Ober-Devisa ausgelöscht, vnd an statt derselben gesetzt, Salutem ex inimicis nostris. Er aber hat darauff diese Devisa genommen: Tutus ab altissima non timet, daß er aber mit solcher invention verzucken lassen, daß mans auch Tuta ab altissima non timet, lesen können.

Die Königin neben der schrifftlichen Vorsorge, hat auch die Waffen (als das rechte Hefft, darbey sich die grossen Herren zu halten) in Bereitschafft gestellt, vnd die vnterhaltene Regimenter zu Roß vnd Fuß in die nahend kommen, vnd im Creyß S. Denis vnd Montereau einquartieren lassen: Uber diß hat die Königin zu dem Printz, damit er nach Pariß kommen solte, dem Hertzog von Ventadour vnd den Sieur de Boissise geschickt, die, ob sie jhn wohl, wo sie ihn antreffen möchten, nachgeschickt, hat er jhnen doch kein Antwort geben, sondern sein Weg nach Mezieres, dahin die andern Absentierte auch kommen, genommen, derohalben der Ventadour vnd der Boissise auch wieder zurück nach Pariß verraist. Der Marquis de la Vieville Gubernator der Stadt vnd Cittadella zu Mezieres hat sich damahls zu Pariß, vnd sein Lieutenant Descurolles in der gedachten Citadella samt dem Amoures befunden, derohalben die Königin dem Vieville, er solte seinen Lieutenant, daß er den Hertzog von Nevers in das Cittadella nicht einlassen, befehlen, ernstlich aufferlegt. Als er aber der Königin Befelch verricht, vnd dem Nevers in die Citadella zu lassen versagt, hat der Hertzog die Gütte auff die Seiten gesetzt, vnd die Macht, sonderlich weil die Vestung, wie es zu Zeiten des langwührigen Frieden pflegt zu gehen, eingefallen, vnd ohne Munition gewesen, ergriffen, vnd die Citadella einbekommen, auch alsobald der Königin geschrieben, vnd sich über den Gubernatorn, daß er sein Lieutenant, jhn, als Gubernatorn des Landes nicht in die Citadella zu lassen, befohlen, beklagt, die Königin versicherend, daß alles was die Fürsten vorhabens zu des Königs Dienst angesehen sey. Alle die Vernünfftigen vnd Vnpartheyischen in Franckreich, haben dem Hertzog von Nevers groß Vnrecht geben, sagend, diese Action sey wider des Königs Autorität, in Bedenckung, die Gubernatores der Provinzen mit denen Obristen der Vestungen nichts zuschaffen haben, vnd daß dieselben allein vom Könige dependiren, wie dann hierüber viel Tractatel damahls im Druck ausgangen.

Die Königin, alsbald sie die Eroberung der Citadella von dem Hertzog von Nevers verstanden hat, den Sieur de Pralin nach Mezieres mit Schreiben, daß er ein darzu bestellten Commissario die Citadella einhändigen solte, geschickt, mit aviso, daß beyde Ihr. Maj. König vnd Königin ehist in Person nach Mezieres kommen, vnd dort dann was Ihrer Autorität gebiert, selbst Anstellung thun werden. Wie sie dann in die Provinzen Chambagne die leichte Cavalleria geschickt, vnd an alle Gubernatores vnd Stadt Pralin alle Hülff vnd Vorschub thun solten, geschrieben, der Obriste Galatis wurde nach der Schweitz abgeordnet, 6000. derselben Nation zu werben, vnd alle in Franckreich intertenierte Regimenter recroutiert, vnd noch newe darzu geworben, die Malcontenten Fürsten vnd Herren

1614. ren haben Ihrer Seits bey Lüttich, Seedan, vnd denenselben Orten herumb starcke Werbungen angestellet, vnd die Citadelle zu Mezieres wohl fortificiert, vnd mit Proviant vnd Munition wohl versehen. Der Prinz de Conde hat der Königin, allen Parlamenten, Provinzien, Städten, Freunden vnd Particular-Personen, durch eine öffentliche Schrifft die Vrsachen der Fürsten und Herren Absenz von dem Königlichen Hoff angedeut, welche alle die Brieffe nicht erbrechen, sondern dieselbe dem König vnd Königin noch vnerbrochen zugeschickt, die es auffzumachen befohlen, vnd alle eines Tenors gefunden. Niemands hat jhm geantwort, sonst seynd vnzehlig viel Schrifften vnd andere Tractætel darüber ausgangen, die vornehmsten Beschwerungen aber der Malcontenten waren diese: daß man den General-Landtag nicht befördere: Die Heurath mit Spanien des Königs vnd seiner Schwester Madama Isabella übereyle, daß man frembd Geschlechte Leuthe, zu denen vornehmsten Geschäfften des Königreichs gebrauche, vnd die vornehmste Fürsten vnd Herren ausschliessen, daß, ob zwar gehaimer Rath gehalten werde, so sey es nur pro forma, dann im Cabinet hernach werde es alles verändert, vnd durch vnordentliche Wege expediert: alle Aemter, Beneficia geist- vnd weltliche, werden durch das Geld erkaufft, die Frembdden sammlen aus dem Königreich viel Gut vnd Geld, schickens daraus zu Spott vnd Schande der guten getrewen Frantzosen, welcher Rath, Advertenz vnd trewhertzige Ermahnungen man nichts gelten lasse, sondern man nehme die vornehmste Subjecta, die das Placet nicht singen wollen, gefangen, vnd welche sie nicht zu Handen bekommen können, die würden verfolgt, in Summa, alle die gute Ordnungen vnd Gesetz des verstorbenen Königs würden nicht observiert, sondern vielmehr zu der Cron mercklichen Schaden vnd Præjudicium verändert, das hätten die abgereiste Fürsten vnd Herren nimmer länger zusehen können, vnd daher ihre Personen versichern, vnd die Remedia wider ihre æmulos vnd Feind annehmen müssen.

Auff diese Schrifft hat die Königin eine lange Antwort verfassen vnd drucken lassen, darinnen sie alle die obgedachten Klagen abgelaindt, sagend, die General-Zusammenkunfft habe niemands mehr, als Sie, verlangt, derohalben Sie allbereit in der Ausschreibung begriffen, vnd wäre alles eher ruhiger vnd besser abgangen, wann sich die abgeraisten Fürsten vnd Herren nicht von Hoff movirt hätten, sonderlich, weil sie vom König vnd Königin in gebührlichen Ehren gehalten worden. Die Ministri, so sie vnd jhr Sohn der König brauchte, wären eben diejenige, deren sie sich vom Anfang jhrer Vormundschafft bedient, vnd durch welcher Rath, zuforderist aber GOttes Hülff, sie Franckreich also guberniert habe, daß sie das gantze Königreich in Ruhe erhalten, keine impositiones auffgelegt, sondern vielmehr etliche Beschwerden, abgestellt, vnd wann die abgeraisten Fürsten vnd Herren sie eines übersehen, oder Errores advertirt hätten, wurde es jhr nicht zuwider gewesen seyn, dieselbige abzustellen, vnd hätte es gar nicht bedörfft dergleichen scharffe Demonstrationes, wie sie in effectu itzt erzeigt: Die Gesetz des Königreichs, vnd die Verordnung des nächst-verstorbenen Königs seyn also observieret vnd æstimieret worden, daß ja auch das wenigste hierüber nicht kan getadelt werden, dann belangend die Vbereylung der Heyrathen des Königs vnd der Madama Isabella, so sey diese Tractation nicht von der Königin, sondern noch von dem verstorbenen König angefangen, vnd eben vielen denen itzt abgereisten Fürsten vnd Herren, sonderlich aber jhm Printzen communiciert worden, die es alle damals für recht, wol, vnd nützlich gehalten, ja die Expeditiones habe sie offtmals so wohl in militair-Politisch- vnd Oeconomischen sachen eher nicht auszufertigen, man habs dann dem Printzen zu communiciren befohlen, die Verkauffung der Officien vnd der Justitiæ sey nicht in währender jhrer Vormundschafft eingeführt, sondern vorher allbereit gebraucht worden. Schliessend, daß, wann der Printz hätte wollen, wie er vorgiebt, denen Inconvenienzien im Königreich abhelffen, so hätte er nicht vom König vnd Königin abweichen, sondern ihnen assistieren sollen. Andern, soll er im Königreich keine solche Zerrüttung vnd Zertrennung der Gemüther angestellet haben. Drittens, soll er die Regierung nicht also angetast vnd gescholten, sondern gedacht haben, daß er die vornehmsten Sachen selbst approbiert. Letztlich so soll er auch nicht frembde Werbungen in dem Königreich, vnd ohne des Königs Consens vorgenommen haben, wann nun er Printz wolte, daß man glauben solte, daß sein Absehen vnd Intention auff das Königreichs Wohlfahrt vnd gemeine Wesen gericht seye, so soll er sein procedere verändern, gen Hoff kommen, vnd dort denen Räthen ab-

1614. abwarten, mit Versicherung, daß er willkommen vnd sicher seyn werde: Dieses ist beyläuffig der Inhalt des Schreibens der Königin an den Printzen, welchem der Cardinal von Peron auch folgendergestalt zugeschrieben.

Monsieur, die Affection, so ich zu ewren Diensten habe, vnd die Ehre, welche jhr mir erzeigt, indem ihr mir ewer löblich Vorhaben zu des Königs vnd Königreichs Diensten entdeckt, verobligirt mich GOTT den Allmächtigen zu bitten, daß der Außgang so glücklich sey, als die Proposition lieblich ist. Ich darff aber von dem guten Außgang nichts gutes hoffen, alldieweil jhr von dem König vnd dem Hoff abwesend seyd, vnd Ihr. May. nicht zugleich mit Ewrer Person, als wie mit ewrem Rath assistirt. Es ist keine vollkommene Regierung, sonderlich vnter der Minorennität eines Königs, die männiglich gefällt, vnd darinnen nicht etwas zu tadeln, weil aber ein Alter vernünfftig geschrieben, daß auch der allerübelste Fürst leichter vnd besser, als ein einheimischer Krieg zu vertragen. Also kan man auch von der Regierung sagen, daß die allerübelste dennoch besser, als die einheimische Vnruhe. Ich weiß, daß ewre Gedancken weit von dergleichen Vnruhen seyn, weiß aber darneben auch, daß die Succes vielmahls von der Intention auszuschlagen pflegen, wann jhr abwesend, so wird man euch von der Königin, vnd der Königin von euch solche Posten ausrichten, die lauter Hitzigkeiten, Vnwillen vnd Weitläufftigkeiten nach sich tragen werden, hergegen wann jhr bey Hoff vnd mit der Königin selbst reden könt, so wird ewer beyder Intention eins, vnd alles friedlich vnd ruhig seyn. Ihr wisset selbst, daß jhr andermahl von Hoff verraist, vnd daß man zu Zeiten vermeynet, es sey aus disgustu, vnd daß sich daher viel ewers disgusti vnd Nahmen, den gemeinen Frieden vnd Ruhe zu perturbieren, bedienen wollen. Ewre Antecessores haben allezeit mehr Ehr vnd content zu Hoff, als darvon gehabt, dann diß ist der Himmel, wo dergleichen Stern scheinen sollen, vnd keine vnter jhnen haben den Favor, Gnad vnd Vertrauen bey den Königen genossen, als euch bißhero geschehen, vnd die Königin durch jhre Gütigkeit 1614. befleißiget sich jederman Content zu geben, sonderlich aber denckt sie Tag vnd Nacht auff Mittel euch zu obligieren, ewre gute advertimenta, das Regiment zu reformiren, werden viel besser können zu Werck gesetzt werden, wann jhr der Königin assistieren vnd jhr die Hand bieten würdet, dann in ewrer Abwesenheit wird man ewre gute Intentiones nicht erkennen, sondern dieselbigen nur für einen Deckmantel ewres disgusti halten vnd auslegen, das noch frische Exempel des blutigen, grausamen neulichen einheimischen Kriges, so gewiß einen jeglichen Menschen abschrecken, vnd wann einer dieselbigen Jammer vnd Elend nur gemahlter sehen solte, so würde er sich ehe lieber selbst in das Fewer werffen, als sein Vaterland abermahls also in elenden erbärmlichen Stand zu setzen. Ich thu euch alle diese Sachen nicht repræsentieren, als wann jhr nicht selbst einen grossen Abscheu davon hättet, dann ewer guts naturell vnd der Eyffer zu der Religion vnd zu dem gemainen Wesen, ist vor sich selbst offenbar, sondern allein euch zu bitten, daß ihr euch von den Friedhäßigen vnd den Liebhabern der Newerungen nicht verführen lasset, dann diese wollen sich der occasion ewrer Abwesenheit von Hoff bedienen, vnd können bald ein Fewer anzünden, daß darnach nimmer kunt gelöscht werden. Gedenckt Herr, daß GOTT absonderlich seine Hand über die Königen, Wittwen vnd Waisen hat, vnd das allhier alle drey beysammen und der Herr sie noch mehr protegieren, wird: Ob mir wohl nicht zweiffelt, ihr würdet selbst ewer Leben für diese Drey auffsetzen, GOtt gebe, daß alles ruhig erhalten werde, vnd ich Occasion habe euch Herr zu dienen, als euer affectionirter Diener.

Die Königin, ob sie wohl einerseits die Waffen ergriffen, hat sie doch auff der andern auch gütliche Mittel vorgeschlagen, vnd den Præsidenten von Thou zum Prinz. de Conde geschickt, der sich bewilligt zu Soyssons mit den Königl. Commissarien zusammen zu kommen, vnd alldort von einem accordo zu tractiren. Inzwischen ist der Hertzog de Vendosme zu Pariß im Luberf, aus seinem Gefängniß auskommen, vnd sich in Britagnia zu sein Guberno retiriren wollen,

1614. len, dahin aber die Königin, daß man jhn weder in Städt vnd Vestungen einlassen solte, Befehl geben, vnd den Hertzog von Mont bazon zu interims Gubernatorn geschickt, wie nun diese der Königin ordinanz nachkommen, also hat der Adel auf dem Land sich versammlet vnd zu jhm gestossen, vnd haben sämtlich die Vestung Blavat Lamballe, vnd andere Ort zu dem Hertzogthum Pontiebre gehörig, eingenommen, vnd als man ein- vnd anderer Seiten Volck geworben, seynd so viel Schrifften vnd Tractatel gegen einander in Druck ausgangen, daß die Curiosi kaum Zeit gehabt, selbige zu lesen, eins ist von Sedan nach Paris kommen, mit sechs motiven, warum der Prinz de Conde die Verschiebung der Heyrath zu begehren bewegt worden, darauff man gar vernünfftig wieder geantwort: Mehr ist ein Tractatel lustig zu lesen, mit diesem Titul ausgangen, La deffense de la Faveur contre l'Envie. Das ist Beschirmung des favor wider den Neyd, darinnen man den Vnwillen der Malcontenten wegen des Marschalln Ancre Privanz vnd favor bey der Königin gnugsam gespürt, ausführend die Nachtheil vnd Schaden, so die Privaten vnd Favoriten in Franckreich verursacht, doch wurde letztlichen probirt, daß der Neyd grössere Schaden in denen Königreichen, als der Favor gethan.

Den 6. April ist der Hertzog von Ventadour, die Præsidenten von Thou vnd Jeannin, vnd die Herren von Boissise, vnd Boullion, als Deputirte der Königs von Pariß, zu der verglichenen Vnterredung nach Soissons verreist, da die malcontenten Fürsten vnd Herren.

Erstlich, daß jhr Vornehmen nicht wider Jhr. May. Dienst noch autoritet sey, noch

Fürs Ander, wider Ruhe vnd Friede des Königreichs seyn, protestirt, vnd drey Sachen begehrt, die Convocation des General-Landtags in Franckreich, Dilation in des Königs vnd seiner Schwester Vermählung; vnd die Abdanckung beyderseits Kriegsvolck.

Vnd ob sie wohl den Ersten Punct accordirt, so haben sie doch denselben wegen Dilation der Heurath, auf was für eine Zeit nicht thun könten, dann die Fürsten vnd Herren habens nach Vollendung der General-Zusammenkunfft, vnd die Königl. Commissarien nach der Majorennitet des Königs begehrt.

Letztlich aber hat man die 3. Articul also formirt, daß die offt angezogene Heurathen biß zur Majoritet des Königs verschoben, vnd daß biß dorthin man weder des Königs Unterschrifft, noch sein Nahmen, sondern allein der Königin ihren setzen solte: vnterdessen daß die Courrier von Pariß nach Soissons hin vnd wider geschickt worden, ist in der Compagnia des Königs Volck zusamen zogen, derhalben haben die Fürsten, sonderl. weil die Königl. Commissarii zu Vidryuolo angelangt, nicht recht getrauet, dannenhero der Duca de Nevers allein mit 6. seiner Guardi erstlich nach Retell, hernach nach Santa Monehude gezogen. Als solches der Gubernator der Stadt vnd Castell alldorten Bouconville vernommen, ist er dem von Nevers entgegen gereiset, mit Bitte, solle sich nicht dahin verfügen, weil von der Königin im Befehl, jhn nicht einzulassen, darauff er geantwortet, er müsse in sein eigenes Hauß vnd Schloß, mit welcher Antwort der Gubernator zurück in die Stadt, da er die Bürger mit dem Hertzog walten lassen, vnd er hat sich ins Castell begeben, welches der Fürsten Volck, wie auch andere vmliegende Plätze bald einbekommen. Als die Königin erfahren, hat sie die Armada zusammen ziehen lassen, vnd den Hertzog von Guisa zum General darzu benennt, welcher samt andern friedliebenden vornehmen Personen die Königin gebeten, sie solte noch vorher die gütliche Mittel ergreiffen, derohalben sie noch einmahl den Vignier nach Soisson geschickt, von dannen der Tractat nach Santa Menehuld gelegt, die obgedachte drey Puncta confirmirt, vnd die andern 17. (so meists particular-Personen angangen) besser erklärt, vnd also der Fried auff dißmahl geschlossen, vnd das Volck beyderseits abgedanckt worden. 1614.

Darauf der Principe de Conde nach Valerii, der Hertzog von Bouillon nach Sedan, vnd der Hertzog von Nevers nach Nevers, die Hertzogen von Longeville vnd Mena aber nach Pariß, wo sie der König vnd Königin wohl empfangen, verraist.

Ehe zu Sanes die General-Zusammenkunfft hat beschehen sollen, hat die Königin auff den 15. Junii die Tauffe des Duca di Anjou, jhres andern Sohns vnd ihrer letzten Tochter, durch den Cardinal Bourbon celebriren lassen wollen. Die Königin Margareth, vnd der Cardinal Joyosa, haben den Hertzog in der Tauffe gehalten, vnd ist er Gaston Juan Baptista darum genennet worden, weil dem König seinem Herrn Vatern verlangt, daß man jhm einen Nahmen, aus einem seiner tapffern Vorfahren von Navarra geben solte, der Princeßin Gevatters-Leut waren Madama Isabella jhre Schwester, vnd der Cardinal Rochevan Caoult, vnd wurd sie nach jhrem Herrn Vater vnd Fraw Mutter Henrica Maria genennt.

Nachdem die Königin, daß der Hertzog von Van-

1614. Vandoſme eben den Schritt, als die Malecontenten gehe, vermerckt, hat ſie ihm die Friedens-Articul bey dem Marques de Ceuvres nach Brittanien geſchickt, vnd ob ers wohl angenommen, ſo hat doch ſein Volck das ſtraiffen nicht gelaſſen, vnd durch indiligenz des Herrn von Arador Gubernator der Stadt vnd Caſtell Vannes hat ſich der Hertzog der Stadt bemächtiget, vnd alſo genugſame Demonſtration gegeben, daß er keine Luſt zu dieſem Frieds-Accord gehabt: Als aber die Königin dieſe newe alterationes remediert, hat ſich zugetragen, daß der Principe de Conde den M. de Latrie nach Poieciers mit einem Schreiben an den Stadt-Rath geſchickt, in welchem er jhren Biſchoff ſtarck angegriffen, vnd als ſie jhms communiciert, hat es der Biſchoff vnd ſeine Freundſchafft hoch empfunden, wie nun der Latrie mit ſeiner guten Freund einem, ſpatziren gangen, iſt er von einem Studenten, ſo wohl compagniert geweſen, angriffen, verwundt, vnd ſein Laquayen todtgeſchlagen worden, als ſolches der Printz erfahren, iſt er von Amboyſe allein mit 15. Pferden dahin kommen, wurde aber nicht in die Stadt eingelaſſen, ſondern muſte ſich nach Chatel Leraut retiriren, von dannen er der Königin geſchriben, vnd ſich vber den Biſchoff beklagt, damit nun aus dieſem Füncklein kein gröſſers Fewer entſpringe, hat ſich der König vnd Königin ſelbſt nacher Poytiers begeben, vnd nach dem ſie dort alle Sachen vergiichen, haben ſie ſich nach Anchiers vnd nach Nantes erhebt, da ſie Planet vnd die newen Fortificationes zu Lamballe, Mont Contaux, Renos, vnd Donarveres vnd andern Orten einreiſſen laſſen, vnd nach Publicirung des Fridens ſich nach Pariß erhebt.

König Carl der Fünfft in Franckreich, der Weiſe genandt, hat verordnet, daß die Könige in Franckreich, ſo bald ſie das 13. Jahr vollbracht, die Regierung antreten können, derhalben der gegenwärtige König Ludwig der 13. nachdem er den 27. Sept. 13. Jahr alt worden, den 2. Octobr. die Regierung mit groſſer Solennitet in Beyſeyn der vornehmſten Fürſten vnd Stände des Königreichs zu Paris, ob es wohl, vermög des Accords zu S. Mane Hounde zu Sans den 10. Sept. beſchehen ſollen, angetreten, vnd nach dem 26. Octobr. die Proceſſion bey S. Dominico fürüber, haben ſich die Stände in drey Seſſiones getheilt, Erſtlich La Vice Conte zu Pariß vnd das Gouverno der Inſel Franckreich: Anderten das Gouverno zu Burgund, das erſte Hertzogthum vnd Paierie der Cron. Drittens, das Hertzogthum Nortmandia. Vierdtens das Hertzogthum Guiene. Fünfftens, das Hertzogthum Britanne. Sechſtens die Graffſchafft Schampagne. Siebendtens die Graffſchafft Toloſo vnd das Land Longedoc. Achtens, das Gouverno in Picardia. Neundtens das Gouverno in Provenza. Eilfftens das Gouverno vnd Stadt Leno. Zwölfften das Governo von Orliens. In der Seſſion der Geiſtlichen haben ſich 140. Deputierte, vnter jhnen 5. Cardinales, 7. Ertz-Biſchöffe, 47. Biſchöffe, vnd 2. Generalen vnterſchiedlicher Orten befunden. In der Seſſion des Adels waren 132. Cavallieri, vnd von denen Städten 190. Deputirte vnd 2. Syndici. Unter denen vornehmſten Sachen, ſo man da tractirt, war, ob das Conſilium Tridentinum ſolle in Franckreich angenommen werden, oder nicht; die erſten zween Stände habens gerathen, der dritte aber, man ſolls auff eine andere Zeit verſchieben, gebeten. Was ſonſten in dieſer Zuſammenkunfft tractirt worden, wird der Leſer im folgenden Jahr finden. In dieſem ſeyn in Franckreich drey vornehme Herren geſtorben, nemlich zu Anfang des April der Conteſtable Henry de Montmorenzi ein anſehnlicher feiner Herr, hernach M. Franſois de Bourbon Prince de Conty, d. 13. Aug. dieſer iſt ein vernünfftiger Herr geweſt, vnd hat ſich faſt bey allen Schlachten, ſo König Heinrich der IV. wider die Liga erhalten, befand, von ſeiner 1. Gemahel Madama de Conneſtable des Graff von Montafier Wittib hat er kein Kind, wohl aber mit ſeiner andern, Mademoiſelle de Guyſe eine eintzige Tochter, ſo bald geſtorben, gehabt, ſeyn alſo in ſechs Jahren der groſſe Heinrich vnd vier Fürſten von dem Königl. Hauß geſtorben. Der dritte war Franſois Paris de Lorraine Chevalier de Guiſe, & Lieutenant General pour Le Royen Provenze, dieſer hat vor einem Jahr Vater vnd Sohn in einem Tuel vmbracht, vnd nichts als mit Martialiſchen Sachen tractiert, als er von Arlois nach Chattax de Baux raiſen, vnd ein groß Stück ſelbſt ziehen helffen wollen, hats ihn alſo übereilt vnd gedrückt, daß er zwo Stund hernach geſtorben, vnd kaum ſo viel Zeit gehabt, daß er das hochwürdige Sacrament empfangen.

Mamora ein feſter Meer-Hafen in Africa, zwiſchen Alarache vnd Iale gelegen, darinnen ſich die Meer-Räuber aufgehalten, und den Spaniſchen Schiffahrten vnd Comercien ſolchen Schaden gethan, daß der König aus Hiſpanien nicht mehr länger zuſehen hat können, derohalben ſich reſolvirt, dieſen Ort einzunehmen, vnd hat die Impreſſa ſeinem Capitain General des Oceaniſchen Meers Don Luys Faxardo anbefoh-

len,

1614. len, der mit 6552. Personen, so die Waffen getragen, ausser der Schiffleuth Handwercker, vnd anders Volck zu Cadix imbarchirt, vnd bestunde die Armada in 20. grossen Kriegs-Schiffen, 5. Padaches, 8. Galleern, 36. Barcoxas, etliche kleine Bargen, vnd 2. Cartanes, in allem 99. Schiff. Die Obersten vnd vornehme Herren, so dem General accompagniert, waren der Graf von Elda General de las Galeras de Portugal, der Hertzog von Fernandina General der Span. Galleern, Don Francisco Duarte: Don Juan Faxardo, Don Jeronymo Augustin, vnd Don Fernando Anasco, beeder Oberste.

Den 1. Augusti ist die Armada aus Baya de Chadis ausgesegelt, vnd den 2. à la Rache angelangt, den 3. hat sie eine Meil Wegs von Mamora, weil die Marca nicht so groß gewesen, daß sie weiter hinein häte schiffen können, geanckert, da sie 3. Holländ. Schiff mit ihrem General Johan Encoersen gefunden, der die Span. Armada mit dem Standart vnd Salve begrüst, als sonst ein Vasall des Königs aus Spanien thun möchte; von diesem haben sie erfahren, daß 15. Raubschiffe in Port stehen, die jhm zuentboten, sie wolten den andern Tag, weil er sie so lang versperrt halt, hinweg schmeissen, vnd nachdem er der Holländer auf schreiben vom Grafen Moritz, vom König Marvegos darin er ihn ersucht, solte den Porten einnehmen helffen, erwart, hat er sich entschuldigt, den Spaniern beyzustehen, doch sich darbey offerirt, wolle es in andern dergleichen occasionen gegen den Meerräubern thun. Eben diese Nacht hat man alle Ordinanzen hin vnd wider gegeben, vnd dem Vidacaval, daß er sich der Stadt Zale, 5. Meil von der Mamora, nähern, vnd allarm machen solten, befohlen, welches zu der Impressa nit wenig Vortheil gegeben.

Den 4. hat man resolvirt den Porten anzugreiffen, vnd wenn es beschehen wäre, so hätte sich die gantze Armada verlohren, dann die Mohren die Einfahrt des Portens mit 3. versenckten Schiffen verlegt, vnd auf ein vnd ander Seiten die Artigleria plantirt, daß niemand ans Land gekont, zudem hat sich ein solch grausam Ungestüm aufm Meer erhebt, daß sich vil Barken zerschlagen, vnd man fast an der Impressa gezweiffelt.

Den 5. aber hernach wieder so still, vnd vom Capitain Gioseppe de Mena ein solcher Paß gefunden worden, den die Mohren nicht gewust, vnd daher nicht verlegt gehabt, derohalben die Spanier vnversehens aufs Land gesetzt, vnd der Conde de Elda, vnd der Hertzog von Fernandina haben die Proes jhrer Galleern also gestellt, daß sie mit jhrer Artigleria die Mohrische Reuterey so weit gehalten, daß die Spanier ihren Squadron formirn können, mit dem sie stracks der Schantzen zugezogen, welche die Capitanen Don Carlos de Ibarra vnd Gaspar Gonçales del Aquila mit jhren Compag. eingenommen, vnd gleich 3. Stuck so sie darin gefunden, auf die Mohren gericht, welches zugleich auch der Almirande Vidaçabal zu Zale gethan, daher die Mohren die Trintziren verlassen, vnd 5. Schiff im Port verbrennt.

Darauf den 6. die Spanier sich des Porten bemächtiget, vnd seyn der Hertzog von Fernandina, vnd der Graff von Elda mit ihren Galleern vnd andern 50. klein vnd grossen Schiffen hinweg gezogen, da sie 10. Raub-Schiff mit allerley Waaren gefunden, vnd obwohl die Spanier den Meer-Räubern den freyen Abzug angeboten, so haben sie lieber den Mohren als jhnen vertrauen wollen, seyn aber alsbald von den Mohren beraubt, vnd meist todt geschlagen worden: Darauf haben die Spanier die Höh vm die Vestung eingenommen, vnd sich vm vnd vm verbauet, darauf die Mohren sie an vnterschiedlichen Orten an vnser lieben Frauen Tag überfallen, seyn aber mit Verlust 200. Mann, vnd so vielen Verwundten abgetrieben worden, vnd weil die Mohren sich täglich gestärckt, hat der Hertzog von Medina Sidonia aus Antalusia 2000. Mann dem Faxardo zu Hülff geschickt, vnd ist auch Don Friderico de Toledo Don Diegon von Silva, vnd der Hertzog von Macheda mit vielen Cavalliern vnd Aventuriern angelangt, darauff Don Gyeronymo ein Ausfall gethan, vnd denen Mohren viel Vieh vnd anders abgenommen, dergleichen Ausfall hatte den 3. Dec. in der Mohrn Läger gethan, die Mohren aber haben ihm also zugesetzt, daß er genug zu thun gehabt, sich zu retiriern, doch in der Retirada hat er den Mohren grossen Schaden zugefügt, vnd ihren Obristen erschossen, dessen Roß, Tarschen vnd Lanzen Don Hieronymo dem Don Luys Faxardo verehrt. Als sie nun letztlich die Vestungen eingenommen, hat der General 2000. Spanier in der Besatzung gelassen, vnd zu den Gubernator Obristen Don Christoval de Lechuga gestellt, vnd er ist den 23. Dec. mit der Armada wieder nach Spanien geschifft. In der Ausfahrt hat sich ein Schiff vnd eine Span. Galleern verlohrn, darauf des Don Luys Faxardo meiste Pagagy gewesen, der ein Gallion S. Bartholomæi genannt, zu sehen, ob noch etwas zu erretten wäre, im Portu gelassen, welcher im Zurückfahren ein Raub-Schiff angetroffen, vnd mit demselben etl. Stund gestritten, letztlich aber eß überwunden, theils Personen ins Meer geworffen, theils gefangen, das Schiff verbrant worden.

We-

1614.

Wegen der Landschafft Karellen und des Schloß Kexseln ist zwischen Schweden und Moscaw ein alter Streit, derhalben König Gustavus Adolphus aus Schweden die Stadt Ploscaw belagert und eingenommen, da diß der Großfürst in Moscaw Michael Föderwitz erfahren, schickt er ein Kriegs-Heer dahin von 24000. M. starck, die Stadt zu entsetzen, und die Feinde von der Belagerung abzutreiben, König Gustavus Adolphus ließ ein Theil seines Volcks im Lager, die Belagerung fortzusetzen, er selbst zog mit dem Rest der Schwedis. Armada den Moscowitern entgegen, thät etliche Treffen mit jhnen, erhielt den Sieg, und schlug bey 9000. todt, die entflohen waren sammleten sich wieder und schlugen ein Lager zwo Meilen von Smolenßko, zu denen sich tägl. noch mehr Moscowiter und Teussen sammleten. Dise, da sie sahen, daß den Schwedischen nichts abzugewinnen war, liessen ihren Zorn über die Pohlen ausgehen, fielen mit grimmen Muth in die Littau, verwüsteten mit Feur und Schwerd alles was sie antraffen, und verbrannten bey 23. Dörffer.

Wir wollen auf dem Schauplatz der Welt ein Abconterfet der Privaten und Favoriten, der grossen Herrn und mächtigen Fürsten, in welchem sie sich spiegeln, und ihre excess (um welcher willen sie pflegen verhast zu werden, und wohl auch das Leben verliehren) stellen. Sey derhalben das Abconterfet der tapffre von der gantzen Christenheit gefürchtete Bassa Nassov der erste Visier, er ist eines Christen und Griechischen Priesters Sohn, und von einem Dorff Saloniche gebürtig gewesen: Dieser als ein Kind deß Tribut, wurde nach Constantinopel geführt, und von einem Evnucho des Groß-Türcken erkaufft, und biß auff das 20. Jahr erzogen, da er zu einem Hoffmeister der Sultana in Dienst kommen, der ihn zu einem Sopres laute eines Gebäu einer Meschita, so der Sultana aus devotion gebaut, gebraucht, darbey er sich so fleißig und sorgfältig erzeigt, daß ihm die Türckin ihr gantzes Haußwesen vertrauet, von dannen hat ihn der Türckische Käyser Achmet zu dem vornehmsten Thürhüter, bald darauff zum Bassa zu Diarboquir in der Provintz Mesopotanien befördert, bald aber wiederumb abgefordert, darüber er sich dermassen erzürnet, daß er ein starcken Exercitum gesammlet, und damit nahe gen Constantinopel geruckt, und sich 8. gantzer Jahr wider den Türcken gehalten, biß ihn letzlich der Murath Bassa mit 200000. M. zertrennt, aber ihn in sein Gewalt nicht haben können.

Als nun der Persianische Krieg continuirt, hat er seine Dienst dem Türckis. Käyser gegen General-Pardon angeboten, und ist nicht allein perdonirt, sondern auch nach des Murath Bassa Tod zum General gesetzt worden, da er biß Anno 1612. ansehnliche Victorien erhalten, und den Frieden zwischen den Türcken und Persianern gemacht, darauf jhn der Türck nach Constantinopel geruffen, und jhn zum ersten Visier erhebt, und mit seiner Schwestern einer verheyrath, zu Constantinopel ist er stattlich, neben der Persianischen Botschafft einbelaidt worden, und ob er wol von dem Achmet extraordinari Gnaden und Ehr empfangen, so hat er doch nicht getrauet, dem Mamut Bassa des Zigale Sohn, so die Confinen in Persien verwalt, hat die Correspondenz, so er heimlich mit den Persianern geführt, offenbahret, derhalben Achmet seinen Obersten Gärtner und Superintendenten über das Serallio Bostangi Bassa, den Nassov, welcher damahls übel auf war, umzubringen, befohlen, welcher mit 7. tapfferen Männern in deß Nassov Hauß gangen, und vor jhn begehrt, der sich aber seiner Kranckheit halber entschuldigt: Als er aber replicirt, er könte nicht wieder zum Türckischen Käyser kommen, er habe jhn dann zuvor gesehen, und wüste jhn von seiner Gesundheit zu berichten, Nassou, dem von dieser Visite nichts guts träumte, ließ den Ostangi hinauff kommen, welcher jhm viel Cortesia gemacht, und jhm ein Schreiben vom Türckischen Käyser unterschrieben übergeben, darinnen er, das grosse Sigil einantworten solle, befohlen. Wie es nun Nassou gethan, hat ihm der Ostangi ein anders Schreiben überantwort, darinnen die Ordinanz gestanden, daß er dem Käyser des Nassau Kopff bringen solte, darauff der Nassou mit dem Käyser zu reden, und als es jhm abgeschlagen worden, etliche Devotiones zu verrichten, begehret, der Ostangi aber gab seinen Leuten ein Zeichen, die fielen auf Nassau, bunden ihm eine seidene Schnur um den Halß und strangulirten jhn. Also ist der von so viel tausend Menschen gefürchte Nassou von sechs Kerlen allein hingerichtet worden. Etliche Autores schreiben, daß seine Confiscation sich auff 8. Milliones erstreckt, deß Nassou ältister Sohn ist damahls mit einem Kriegs-Heer auf den Persianischen Grentzen gewesen, und als er seines Vatern schmählichen Tod erfahren, hat er sich mit samt seinem untergebenen Kriegs-volck dem Persianer übergeben. Die Christen haben sich dieses Tods hoch erfreuet, dann er ein grosser Christen-Feind gewesen.

Die Kusaggen haben bey dem Ponto Euxino dem Türcken grossen Molest mit ihrem Straiffen angethan, und fast an die Mauren zu Constantinopel kommen, zu Synopi, in welchem Port der Türckische Käyser seine Kriegs-Bereitschafften

1614. ten zu Meer gehabt, haben sie ein stattliche Victoria erhalten, vnd alle Kriegs-Bereitschafften in ihre Gewalt bekommen, vnd darmit in die Insulen, wo die Thonaw in das Meer fließt, sich begeben, über diese zugefügte Schäden hat der Türckische Käyser sich beym Polen höchst beschwert, vnd die Abstattung begehrt, als aber der König, daß dieses Volck nicht vnter seinem Gehorsamb sey, entschuldigt, hat der Türck den Alli Bassa mit einer Meer-Armada dahin geschickt, der jhrer viel niedergehauet, viel Schiff verbrennt, vnd auff ein Zeit ihr Streiffen eingestellt, die armen gefangne Kusaggen seynd also im Triumph zu Constantinopel eingeführt, vnd jämmerlich mit allerley Marter hingerichtet worden.

Ende diß 1614. Jahr.



Sum-

Summarium des 1615. Jahrs, vnd Käysers Ferdinandi II. im 37. seines Alters.

Kayser Ferdinandt, damahls noch Ertzhertzog, halt zu Hoff des Fürstens von Eggenberg Tochter Maria Sidonia mit dem Julio Weickhardten Herrn von Merspeg, vnangesehen sie kein Hoff-Dama gewesen, Hochzeit, Ring- vnd Quintana Rennen, auch Jagten, darbey sie ein absonderlich devotion in Beglaittung des Hochwürdigen Sacraments erzaigt, Tractation vnd Gutachten der Succession halber in gedachtes Kaysers Persohn, Türckischer Bottschaffter sambt dem Grazian kombt nach Wienn, vnd weil Kayser Matthias nach Praag verraisen müssen, hat Er dem Bischoff Clesel die Tractation mit gedachtem Bottschaffter anbefohlen, der den Frieden beschlossen, vnd den Türcken ein stattliches Panget gehalten, vnd darauff dem Kayser nach Praag gefolgt! Ein Kays. Decret das Predigen bey St. Vlrich betreffent, Ein Moßcowittischer Bottschaffter wegen seiner insolenz zu Wienn mortificiert, Kays. Decret der Müntz halber: Hertzog Wolff Wilhelm von Newburg, führt die Catholische Religion in seinen Landen wieder ein. Etliche guthertzige Patricii widerrathen denen Reichs-Stätten, sich nit in die Vnion einzulassen, vnd Ihr Gutachten darüber: Rumor vnder den Burgern vnd Juden zu Worms vnd desselben Vergleichs: Mülhaimbischer Verlauff, deßwegen, vnd anderer Sachen halber haben sich die Vnirten Fürsten vnd Ständt zu Nürnberg versamblet; darüber der Churfürst von Sachsen Ihnen der Gülchischen Länder halber zugeschrieben.

Graff Heinrich von Berg nimmt Sigburg: vnd die Staaden Alrena ein, vnd schickten etliche Schiff in Affrica: Braunschweigischer Krieg vnd Belägerung derselben Stätt: Reformation in Brandenburg, darüber Marggraff Hannß Georg verwundt worden.

Erzehlung waß diß Jahr im Savoyischen Krieg vorgeloffen, vnd wie der Fridt mit demselben Hertzog vnd dem Mayländischen Gubernator beschlossen worden.

Zu Rom hats zwey ansehenliche Embaxaden abgeben, die eine des Allerchristlichsten Königs Ludwig des XIII. sein gewohnliche obedienz bey dem Päbstlichen Stuhl abzulegen. Vnd die ander von eim Jayonesischen König Vaxu, der ein Christ zu werden begehrt. In Franckreich ist die Königin Margaretha von Valoys die letzte Ihres Königlichen Nahmen vnd Stammens gestorben, da der König den vor eim Jahr gehaltenen Reichs-Tag geschlossen, vnd hat das Parlament zu Pariß die Fürsten vnd Ständt beschrieben, vnd Ihr Mayest: ein scharpffe Erinderungs-Schrifft vbergeben, die Ihnen der König hoch verwiesen, als sie aber Ihr Erklärung gethan, ist es alles accommodiert worden.

Vneinigkeit des von Longaville, vnd Marques de Anchre: Printz von Conde reterirt sich von Hoff. Der Provillio zu Amiens vmgebracht, der König vnd sein Fraw Mutter vollziehen die Heyrath mit Spanien, vnd wird die Außwechslung beyder Bräutvolck der Infantin Donna Anna, vnd der Madama Isabella solenniter vorgenommen. Cardinal Ioyosa Todt.

König in Engellandt läst durch seinen Gesandten in favor der malecontenten in Franckreich dem König daselbst die Vrsachen, warum Er die Heyrath mit Spanien auffschieben, vnd den malecontenten satisfaction geben solte, anzaigen, darauff der König sein Gegenantwort thun lassen. Es hat auch höchstgedachter König in Engellandt auff ein Oration, so der Cardinal Piron in dem Reichs-Tag zu defendirung der Päbstl. Authoritet: vnd zu Annehmung des Concilii Tridentini gethan, ein schimpffliche Antwort außgehen lassen.

1615. Erzehlung einer wunderbarlichen Geschicht von des Königs Favoriten: In Spanien empfacht der König die Princeßin, vnd wurden stattlich Fest gehalten. Moscowitische Legation in Pohlen, vnd selbiger Nation diß Jahr geführte Krieg. 1615.

ALs Kayser Ferdinandt, damahls noch Ertzhertzog, im 37. Jahr seines Alters war, hat Er seine Länder ausser deß angehenden Kriegs, ruhig guberniert, vnd in der Faßnacht allerley Fest, vnd Auffzug angestellt, vnd hat des Fürsten von Eggenberg Elteste Freylein Tochter Maria Sidonia mit Iulio Weyckharten Herrn von Merßsperg Hochzeit, vnangesehen sie kein Hoff-Damen gewesen, zu Hoff den 15. vnd 16. Novembris stattlich, vnd den andern Tag hernach der Bräutigam im Landthauß gehalten, dahin der Ertzhertzog mit der Jungen Herrschafft zum Nachtmahl vnd Tantz kommen.

Den 19. ist ein Ringelrennen, vnd die manutenitores der Bräutigamb: Claudio vnd Octavio beede Grafen von Collalto, vnd Hannß Caspar von Herberstein gewesen.

Im ersten Auffzug erschien der Ertzhertzog Ferdinandt mit seinen Obristen Stallmeister, Jacob Kisel Freyherrn, vnd Marschalck Bernardino Herrn von Herberstein.

In dem andern aber, Hannß Balthasar Freyherr von Hoyos, Graff Frantz Christoph Khevenhüller, Christoph Freyherr von Windischgrätz, vnd Hannß Galler Freyherr, denen hernach vnderschidliche Auffzüg gefolget.

Danck haben bekommen Hannß Balthasar von Hoyos.

Beede Ertzhertzogen Ferdinandt vnd Maximilian Ernst.

Hannß Christoph Freyherr von Baar. Der Bräutigamb, vnd Octavio Graff von Collalto.

Den andern Tag darauff hielt Sigmundt Friderich Herr von Trautmanstorff ein stattliches Mahl vnd herrlichen Tantz, darauff 12. Damas auff Morisch geklevdet in einer schönen intrada erschienen, vnd etliche zierliche Täntz gethan, den folgenden Tag ist der Ertzhertzog Ferdinandt auff ein Jagt auß, da Ihr Durchl. das Hochwürdig Sacrament begegnet, daß sie zimlich weit vnd in Kott in sein langen Strimpffen biß auff die Knie, zum vnd vom Krancken mit grosser Devotion vnd Ehrerbietung belaydt, vnd den Krancken mit einer stattlichen Verehrung begnadet.

Vor eim Jahr in der General Zusammenkunfft zu Lintz, hat Ertzhertzog Maximilian seinem Bruder dem Kayser Matthiæ, daß Er so wol die Succession in Erb-Königreich vnd Ländern, alß in dem Römischen Reich zu Verhietung viles Jammer vnd Elendts, auch Erhaltung des Ertzhauß vnd Fridt vnd Ruhe in der Christenheit in sein Lebzeiten befürdern, vnd darzu dem Ertzhertzog Ferdinandt erheben solte, starck vnd beweglich zugesetzt, mit Erbieten, wölle sich selbst in Persohn zu denen Churfürsten begeben, vnd diß hochwichtige Werck bey Ihnen sollicitiern, verhoffentlich, es zu eim guten Endt zubringen: Mehr hat er sich erbotten, den König auß Hispanien vnd Ertzhertzog Albrecht dahin zu bewegen, daß sie alle Zu- vnd Ansprüch an diesem Erbkönigreich vnd Ländern den gedachten Ertzhertzog Ferdinandt cediren werden, wie Er dann sein Ius alßbaldt cediren wölle, dise practicen hat gedachter Ertzhertzog Maximilian dises gegenwärtige Jahr auch sehr getrieben, vnd der König auß Span. hat durch sein an Kays. Hoff residierenden Gesandten Don Balthasar de Zuniga sein Ius ans Königreich Vngarn vnd Böhaimb dergestalt repræsentiren lassen, das Er, wann GOtt den Kayser Matthias, beede Ertzhertzogen Maximilian vnd Albertus Gebrüder, ohne Leibs-Erben tödtlichen abgiengen, Er alßdann alß ein Enickel Kaysers Maximiliani des Andern von der Königin Anna gebohren, der rechtmäßige Erb zu beyden Erbkönigreich Vngarn vnd Böhaimb sein wurde, vnangesehen aber alles dessen erkläre Er sich von seinem Ius abzustehen, vnd solches dem Ertzhertzog Ferdinando zu cediren, wann hergegen das Hauß von Oesterreich Teutscher Lini Ihme die Oesterreichischen Vorländer völlig cediren vnd vbergeben wolten, darauff dem Ambassiator repræsentiert worden, daß die Königin Anna vor Ihrer Heyrath sich aller erblichen Sprüch an denen Erbkönigreich vnd Länder, so lang ein Mannß Stammen in Oesterreich teutscher Lini im Leben, sich verzügen, vnd daß die Oesterreichischen Vorländer, vermög Kaysers Ferdinandi des Ersten Testament, nicht köndten veralieniert, vnd von den Tyrolischen Landen separiert werden: Wie nun gedachter Ambassiator dise motiven gehort, hat Er, daß Er solche seinem König avisieren, vnd darbey alle gute Officia præstiren wolle, sich erbotten, jetzt hab er kein Gewalt in einigen Tractat einzugehen, der Kayser Matthias aber hat Vier Reichs-Hoff-Räthen: Nemblichen Maximilian Herrn von Trautmanstorff, Peter Hein-

1615. Heinrichen von Stralendorff, Hannß Ruprecht Hegenmüller, vnd Thomas von Wendtheimb, ein solches Decret zukommen lassen, daß sie alßbaldt ein Hauptgutachtung geben sollen, wie man des Böhaimisch vnd Vngarische Succession Wesen halber in substantia gefast: Ob, vnd wie mit dem Spanischen Oratore, vnangesehen seiner Erklärung, weiter zu tractiern: oder daß solche Tractation nit verfange, wie durch Ihr Kays. Mayest. als Ihres Hochlöbl. Hauses Haupt, der Procels angestellt, vnd jeder Theil beschayden werden möchte: So dann auch ob Rathsam, thuelich, auch Ihr Kays. Mayest. Authoritet vnd diß Orths tragende Iurisdiction vnpræjudicirlich, daß Sie ein aigne Persohn an König in Hispania wegen dieser Sachen schicken, auch Ertzhertzog Ferdinanden Gehaimben Rath vnd Cantzlern, Doctor Götzen zu Ihr beruffen solten, darauff haben die obgedachte Räth folgendes Gutachten vbersendt.

Obwohl nun wir allbereit gefast, vnd entschlossen gewesen, vnsere allervnderthänigiste Meinung zusammen zutragen, zwar mehrers zu Fortstellung der güttigen, vnd in des Kaysers Ferdinandi Testament auff jeden fahl, oder in Sachen des Zwitrachts reifflich vorgesehenen freundtlichen Tractation, oder daß Ewer Kays. May. einen andern Procels veranlassen, vnd sich der Hauptsachen für einen oder andern Theil annemben solten, so ist doch vnder dessen bemelter Herr Götz, alß der Ihr Durchl. seines vnd vnsers auch gnädigisten Herrn, Rath gewesen, erschienen, vnd hat von Ihr Fürstl. Durchl. wegen vns referiert, das Ihr Fürstl. Durchl. Herr Maximilian Ertzhertzog zu Oesterreich, vnser gleichfahls gnädigister Herr, sich albereit dises Wercks gnädigist angenommen, vnd durch Herrn Graffen von Buquoy dem Herrn Spanischen Orator, die Schwäre vnd Gefahr seiner prætendirten recompens der Vorländer zu Gemüth führen lassen, welche darauff sich erklärt, wann Er zu anfang des Convents von disem particular besser, vnd so vil, alß an jetzo, wäre informiert gewesen, daß Er seinen König dessen zeitlich informirt, auch mitler weil biß dato villeicht bessere Resolution erlangt haben wolte, erbiette sich aber noch, diejenige Informationes, so Ihme in einem vnd andern beschehen werden, neben Erweisung guter officien dahin zuschicken, verhoffent vngefährlich innerhalb 6. Wochen gute Antwort von dannen zuempfangen, vnder dessen Er diß Werck zususpendiren gebetten.

Auff diß nun (meldet der Cantzler weiter) hetten beede F. F. D. D. geschlossen, die weitere Tractation auff die begehrten 6. Wochen, oder auch etwas mehrere Zeit einzustellen, in allweg aber wolgedachten Oratorem der gantzen Sachen Beschaffenheit, vnd sonderlich die Vnmüglichkeit, vnd schädliche consequenz seines der Vorländer halber gethanen Begehrens nochmahls zu informiren, weil man Ihme einmahl vertrawen müst, vnd da gleich Ewer Kayserl. Mayest. an die Königl. Mayest. in Hispanien selbst directe solche Information abgehen lassen, vnd jemandten dahin abordnen wolten, wurde doch ohne, vnd wider vilernenten Herrn Orators Bericht, schwärlich etwas erfolgen. 1615.

Weil dann bey diser, vom Herrn Doctor Götzen, auff dessen zu vns ziehung wir gewisen, vns communicierten Beschaffenheit, wir nicht sehen, wie Ewer Kays. May. es seye Hauptsächlich, oder in ander, weg wol ein anders fürnemmen können, alß dahin beede Ihr F. F. D. D. darunter der eine interessirte Theil selber ist, incliniren, auch ohne daß vnser Guttachten fast auff disen Weg geziehlet, also erachten wir aller gehorsamist, Ew. Kays. May. werden es sonder zweiffels darbey gleiches fahls bewenden lassen.

Allein zu Erleuterung der Information so vil Ihr Durchleucht Ertzhertzogs Ferdinandi gerechtsame antrifft, so dem Oratori noch weiter beschehen, vnd von Ihme nach Hispania geschickt werden solle, wollen wir, wie zuvor öffters, nochmahls allervnderthänigist erindern, daß solche nicht von Ewer Kays. May. directe; sonder von Ihr Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinanden, vnd zwar nit disputative sondern allein per positiones & enumerationes Ihrer Fürstl. Durchl. Behelff herfliessen, in deroselben Nahmen, als partis Ewer Kays. May. als Superiori vnd mediatori vbergeben, vnd also mit Conservirung Ew. Kays. May. Richterlichen neutralitet dem Herrn Oratori neben Erinnerung des gefährlichen weitern disputats vnd Vermahnung zur Gütte, gute Officia zu præstiren, von Ewer Kays. Mayest. wegen, zugestellt werden solte.

So werden auch Ewer Kays. May. sich allergnädigist entsinnen, welcher massen, vnd zu mehrmahlen gerathen worden, allerhandt Iustici vnd Cammer- auch privat-Sachen halber, so zwischen Ewer Kayserl. Mayest. (bey dero allergnädigist gefallen es stehet) dahin entschlossen, so kundte diß Werck einem solchen Oratori auch befohlen werden, doch allein persuasive, daß nemblich der König ex politicis, vnd andern gemein nützlichen rationibus seine prætension, zu einem freundtlichen, vnd dem gan-

1615. tzen herrlichen Hauß ersprießlichen Anschlag gedeyen lassen wolte.

Schließlich, wäre auch nicht vnrathsam, daß denjenigen Relationibus vnd Schrifften so vber der Königin Anna Höchstsel. Gedächtniß Anno 71. ersuchten, vnd nach getroffenen Heyrath vnd renunciation einkommen, nachgesucht wurde, ob etwan aus demselben, oder andern des Königs vnd der Königin aigne Schreiben noch ein mehrers Licht zuschöpffen, vnd solche offt gedachten Herrn Oratori, auch nach vnd nach, wann sie zuhanden gebracht werden, vorgehalten werden möchten.

Mit disem Gutachten hat sich der Kayser nit contentiert, sonder durch ein anders Decret weiter befohlen, daß die 4. obgedachte Reichs-Hoff-Räth des Königreichs Vngarn vnd Böhaimb Succession halber, sich in denen fürgebrachten Argumenten vnd behelffen, auch ihnen zugestelten Actis, alles Fleiß ersehen, vnd wie hierinnen ein vnd ander Theil gefast vnd berechtiget, ihren Aydt vnd Pflichten nach, ein Hauptgutachten, vbergeben sollen. Darauff die deputierte Räth von Wort zu Wort folgendes geantwortet.

Nemblich wir erkennen vns zwar verpflicht, vnd verbunden, Ewr Kays. Mayest. allen schuldigen Gehorsamb eusserist zuerweisen, wir hoffen aber Ewer Kays. Mayest. allergnädigster Anschlag, intention vnd Meinung erstrecke sich nit vber vnser Vermögen, in welchen dann nit stehet, ein solches Haubtsächliches Gutachten von vns zugeben, aus nachfolgenden Vrsachen, so Ewer Kays. Mayest. wie wir zu vnserer Entschuldigung gehorsamist bitten, allergnädigist zuerwegen, vnd zubehertzigen, geruhen wollen.

Dann Erstlichen ist vns nit allein darumben vnmöglich, daß begehrte Haupt-Gutachten solide zugeben, weil die Theil biß dato weder agendo, weder excipiendo Einkommen, sondern auch, daß wir des einen, noch des andern völlige Behelff vnd Fundamenta, Ja, auff der Spanischen Seithen fast nichts, als puras inductiones Iuris gesehen, cum incivile sit, causa non plene perspecta, judicare.

Vnd da wir gleich aus eyfferigem Gehorsam, dises obstaculum vberschreitten, vnd eines gleichen Voti vns verainigen wolten, so stehet doch denenjenigen, die von ihr defendirten Meinung ablassen, vnd sich zu der andern etwan schlagen müssen, ein noch höchers Bedencken im Weg, nemblich, daß dieselben in Betrachtung ihrer Ehren vnd guten Leymuths hierzu nit wol verstehen, auch sich selber (weil sie einmahl aus Ew. Kays. Mayest. allergnädigistem Befelch, einen interessirten Theil adjungiert worden, vnd desselben Prætension offentlich protegiert, auch dessen Consilia in Vertrawen ersehen haben) in die Nachrede, als waren sie prævaricatores, Ausspeher oder dergleichen, nit begeben können, geschweigens ihnen ohne daß nit wol anstehen wurde, da sie ins künfftig etwan eine andere Mainung besser fundiert, befunden, vnd eines oder andern Theils der bekandten Iustici beypflichten müsten, zweyerley opiniones zu defendieren, vnd contraria zureden. 1615.

Vber diß, so erscheint auch kein Nutz oder Notturfft, so Ewer Kays. Mayest. als dero wir hindangesetzt alles andern Respects, den allereusseristen, Gehorsam zuerzaigen schuldig, aus solchem vnserm Hauptgutachten schöpffen möchten, weil eintweders dasselbe gegen denen Herrn intercedierten Theilen ad persuadendum gebraucht, oder zukünfftigen Anschlag reserviert werden müste.

Dann da solches Gutachten anjetzo gegen dem Herrn Oratore zugebrauchen, so wird es allem Ansehen nach, bey Ihme, als der in keinem weitern disputat, aus Ermangelung genugsamer Vollmacht, zu vorstehen gemeint, nichts anders, als ein irritation causiren, vnd auffs wenigist, aus angedeuten Mangel der Vollmacht, ein vergebens Werck sey.

Da es aber dem König aus Hispanien zugeschickt solle werden, werde darauff nichts, als widerum weitleuffige refutation erfolgen, vnd noch mehr verwirtes disputat.

Begehrten dann Ewer Kays. Mayest. sich dessen zukünfftigen Ausschlag zubedienen, so hett es nit allein ex defectu der, wie verstanden, noch nit gehörten Partheyen, oder deroselben genugsamen behelffen, kein Krafft noch substantz auff sich, sondern es gereichete so wol Ewer Kayserl. Mayest, als vns, ein solches geschwindes conclusum oder Vorvrtheil, zumahlen von etlichen in so geringer Anzahl deputierten, vnd von den Theilen selbst, zu Behauptung Ihrer contradictorischen prætensionen gebrauchten Räthen, zu sehr grosser Verachtung.

Wir betrachten aber noch weiter die Gefahr, so Ewer Kayserl. Mayest. auch Ihr Iurisdiction, vnd dem Werck selbst hieraus entspringen möchte, weil wir noch ein- für allemahl auff deme verharren, das Ewer Kays. Mayest. zu Behauptung Ihrer superioritet vnd dirigierung des güt- vnd rechtlichen Ausschlags, sonderlich noch zur Zeit, da die Herrn Interessirten in puncto amicabilis Tractationis, sich gar wenig

1615. nig in contentiosam Iurisdictionem aber gantz nichts eingelassen: Nichts nöttigers, noch bessers seye, als die purlautere Neutralitet, wider welche dergleichen præjudicirliche Gutachten, sonderlich da sie durch Ewer Kays. Mayest. vnd nit durch die Partheyen urgiret, vnd Ewer Kays. May. eignen Räthen zugemuthet werden, ein starckes Nachdencken gebähren.

Darbey wir vns auch des vnglückseligen Gülchischen Exempel zuerinnern, alda fast die vornembste Interessirte, solche Vota, ja, wol auch blosse discurs, vnd Rathschläg, als grosse vorcylende præjudicia zu einem starcken prætext wider des Römischen Kaysers Iurisdiction, vnd nit allein der discurrenten, oder consultenten Persohnen, sondern auch wider das gantze Reichs-Hoff-Raths Mittel publice & pertinaciter zu excipiren verfangen, vnd gebraucht haben, vnd dardurch vil ansehenliche Potentaten zu Ihrem favor bewogen.

Es wurde auch gewiß Herr Orator vnd König in Hispanien selbst aus solchem procediren, von dem gütigen vnd vnsers Erachtens, fast allein gedeulichem modo tractationis gantz alienirt, wann man die Leuth, so man Ihme adjungiert zur Consultation gebrauchen wolte, vnd wurden nicht wissen, was sie sich also zu Ewer Kays. Mayest. dienern ins künfftig mehrers zuversehen.

Bitten derohalben aller vnterthänigst, Ewer Kays. May. geruhen, in Anmerckung diser vnd noch mehrer Vrsachen, die hier zuerzehlen wären, vns dises einmahl vnmüglichen Hauptsächlichen Gutachtens allergnädigist zuerlassen, vnd vns dise auffrichtige warhaffte, vnd beständige Entschuldigung, als ein gerechter Kayser, vnd vnser allergnädigister Herr, zu keinen Vngnaden zuwenden.

Auff dise der deputirten Räth Entschuldigung ist darumben weiter ein gute Zeit nichts erfolgt, dieweil ein Hoffnung auskommen, als sey die Kayserin Anna groß Leibs, vnd man mit der Succession erwartten wölle, ob Sie einen Sohn haben möchte, vnd ist die Hoffnung vnd Begierd so groß gewesen, daß vnangesehen, es vber die natürliche Zeit angestanden, die Weiber vnd Medici dannoch Exempel repræsentiert, daß andere Weibs-Persohnen auch weit vber die Zeit getragen haben, welches denen, so die Succession zuverlängern gedachten, wol zustatten kommen, die fromme Kayserin aber, hat Ihr Schwanger sein hernach wegen einnemmung der vilen Medicamenten mit dem Leben bezahlen müssen, vnd hat ein Medicus Doctor Mignoni so weit, das er aus seiner Astrologischen Kunst, daß die Kayserin vnfehlbarlich eines Sohns Schwanger sey, ergrint habe, zuversichern sich vermessen.

Vor einem Jahr ist vermeldt worden, daß ein Türckische Bottschafft Machomet Kihaja zu Offen ohne Præsent ankommen, vnd das Kayser Matthias Ihn deßwegen, weiln die Friedens-Articuln austrücklich vermögen, daß ein vnd des andern Kaysers Gesandter Præsent mitbringen solte, nicht zulassen wollen, vnd daß hierüber hin vnd wider Curier geschickt, vnd die Sachen dahin gebracht worden, daß der Türckische Kayser seinem Bottschaffter die Præsent nachgeschickt, welcher alsdann den 12. May mit 136. Persohnen, vil Roß vnd Wägen zu Wien ankommen. Deme ist der Adam Herr von Herberstein, vnd der Hoffmarschalch Wolff Sigmundt Herr von Losenstein, mit fünff Compagnien Reuthern auff die Schwechat ausser Wien entgegen geritten, denselben empfangen vnd eingeholt. Vor dem Bottschaffter sein 10. Goldtfarbe Roß geführt, hernach 6. Janitscharen mit ihren Rohren, alsdann die Türckische Trombeter, mit ihren Schalmeyen, Heerpaucken, vnd 4. zusammen gewickleter Fahnen gefolgt, vnd zwischen der Burgerschafft in der Rüstung zu des Henckels Losament beglaitet, vnd folgenden Tag demselben von dem Bischoff Clesèlio Audientz ertheilt worden.

Den 14. May hat der Türckische Gesandt, dem ein Christ Caspar Gratiani zugeben worden, vnd der am Fronleichnams-Tag mit dem Kayser Matthias in der Procession gangen, stattlich vnd Prächtiglich in Funfftzig starck nach Hoff, allda die Guardi auff dem Purgk-Platz mit fliegendem Fahnen auffgewartet, zur Audientz bey Ihr Kays. Mayest. sich begeben, vnd derselben 6. Türckische Pferdt, zwey mit Sattel vnd Zaumb, mit Perlein gestickt, die andern mit rotten Decken, ein Raygerbusch, darinn ein Cleynodt mit Diamandt vnd Rubin versetzt, 6. roth gesprengte Windtspill mit rothem Scharlach bedeckt, ein Teppich mit Perlen gestickt, auff einem Roß ligendt, so groß, daß ein Mann daran zutragen gehabt, zwey Türckische Küssen, Sechs Schüsseln mit Bezoar, Bisam, Ambra, Terra Sigillata, Balsam, vnd allerley rariteten verehrt.

Die Audienz Stuben war mit schönen Tappezereyen samt einem von Goldt gestickten Thron, darauff Ihr Mayestet gesessen, geziert.

Als nun der Gesandt vor Ihr Kays. May. kommen, hat Er sich mit den seinigen gar tieff genaigt,

1615. naigt, vnd deroselben die Handt, Caspar Gratiani aber den Rock, vnd die andere die Füß geküst: Nach solchem hat der Gesandt Ihr. May. die Brieff von dem Türckischen Kayser mit grosser Reverentz vberantwortet, welche Ihr Kays. Mayest. stehendt angenommen, vnder anderm des Inhalts: Daß der Sultan Ihrer Mayest. vil Glück wider dero Feindt zum Krieg wünschte, vnd daß der Sultan den Frieden steiff zu halten, vnd darneben begehre, ein Commission auff die Gränitzen zuverordnen: welches auff der andern Seithen auch beschehen, vnd die Obristen dargestellet, der Schad, so ein Theil dem andern zuvil zugefügt, bezahlen solte, darbey der Bottschaffter Mündlich vorgebracht, wann sein Kayser den Frieden nicht halten wolte, hette er schon längst zum Krieg Anreitzung gehabt.

Den 18. dito hat der Türckische Bottschaffter wider bey Ihr Kays. Mayest. Audientz gehabt, vnd weilen den 18. dito Ihrer Kays. Mayest. Raiß von Wien nach Prag, zu Haltung des vor eim Jahr zu Budtweiß versprochenen General Land-Tag genommen, als hat dieselbe dem Bischoff Cleseln, Cardinaln Forgatsch, Graffen von Solms, Obristen von Mollart, vnd Graffen von Altheimb zu Commissarien, mit dem Bottschaffter zu tractiern, hinderlassen, wie dann den 27. Tag May ein Anfang gemacht worden.

Obgedachtem Türckischen Bottschaffter, hat der Suldan destomehr den Frieden in Vngarn zuerhalten, vnd zu confirmiren anbefohlen, weil Er sonsten an vnderschidlichen Orthen mit Krieg angefochten, Nemblich von den Söhnen des Emirs von Sayda, welche mit Hülff des Persianers, vnlängst den Bassa von Damasco mit vilem Volck erschlagen: Wie auch von des strangulierten Nassuffs Bassa Sohn, welcher seines Vaters Todt zurechnen, mit Raub vnd Brandt, in dem Türckischen Asiatischen Landen vil Schaden gethan: So hat auch der Persianer nit gefeyret, sonder dem Georgianer, weil er dem Sultan sich anhängig gemacht, sein Landt mehrentheils abgetrungen: Derowegen der Sultan vil Kriegs-Volck aus Vngarn abgefordert, vnd neben andern in Asiam fortgeschickt. Es haben auch die Pohlnische Cosaggen dem Türcken mit Straiffen vnd Blündern hart zugesetzt, dessen er sich gegen dem König in Pohlen hart beklagt, Ihr Königl. May. aber, hat sich dessen, als vnwissent, entschuldiget.

Die Friedens-Articul waren diese, Nemblich das Erstlich, so die Gesandten zu beeden Kaysern werden ankommen seyn, der ein vor ein Vater, vnd der ander vor ein Sohn auffgenommen werden, vnd dasselbe bey dieser der Gesandten Sendung beschehen solle.

Zum andern, daß in allen Schrifft-Schreiben vnd Visitationen freundtlich procedirt werden, vnd ein Theil den andern einen Kayser vnd keinen König nennen sollen.

Zum dritten, daß die Tartern, auch die andere dergleichen Nationes so in dem Friden begriffen, vnd in wehrenden diesen Friedens-Zeiten kein Schad en der Christen Königreich vnd Ländern von Ihnen zugefügt werden solle.

Zum vierdten, daß zwischen denen beeden Kaysern ein Fried seyn solle in allen Orthen, insonderheit aber im Königreich Vngarn vnd denen Provinzen, so vor alten Zeiten zu demselben gehörig gewest. Wie dann nicht weniger in allen andern Königreich, Provincien vnd Ländern, so wol zu Wasser als zu Landt, so dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich jemahlen vnderworffen, oder ainige dependenz von demselben jemahls gehabt, oder auff dato noch hat. Vnd so der König aus Spanien auch des Friedens begehrte, er gleichfals darinnen begriffen, vnd ihme derselben nit abgeschlagen werden solte.

Zum fünfften, daß alle Ausleuff der Soldaten vnd Gränitzern, beederseits gantz vnd gar abgeschafft vnnd da solches wider Verbott geschehe, vnd dergleichen Rauber befunden wurden, so ein oder ander Theil Schaden zufügten, solle einer jedwedern part vnverbotten seyn, dieselbige zu befäncknussen, vnnd dessen dem andern Theil zuberichten, vnnd also beederseits das Recht mit dergleichen vnder demselben Landts-Hauptmann vorgenommen werden, vnder welchem solche Gewaltthätigkeiten sich begeben, vnd solle auch so viel möglich, dem beschädigten Theil, die solcher weiß abgenommene Sachen widerum zugestellt werden.

Zum sechsten, solle verbotten seyn, ein Theil dem andern seine Vestung vnnd Schlösser weder offentlich noch haimblicher weiß anzufallen, oder sich derselben vnder ainigem prætext wie der auch ein Nahmen haben möchte, zu bemächtigen, wie dann ingleichem auch, daß keine Parthey der andern ihre Vnderthanen vnnd Zuge-

1615. Zugehörige, zu einiger Dienstbarkeit vnd Gefängnüß hinweg führen solte, vorbehalten worden, noch den Feinden deren beeder Kayser keine Anleittung, Auffenthaltung, oder Vnderschleiff zugeben, dasselbe aber so dem Botschgey zugelassen worden, solle nach laut deß desthalben zu Wien beschehnen Beschluß, also verbleiben.

Zum siebenden, sollen beederseits Gefangene wieder einander zugestellt, vnnd nach Gleichheit der Persohnen mit genugsamen Ihrer Herrn Contento ausgetauscht werden, diejenige aber so allbereit der Entledigung halber pactiert, sollen dasjenig, was sie versprochen, zu zahlen schuldig seyn, so aber in wehrender suspension der Waffen gefangen werden, sollen also ohne einigen Wexel vnd Auskauffung loß gelassen werden.

Zum achten, solle dem Jaurischen General Capitain dergleichen den Bassa zu Offen (von welchem alle andere Bassa dependiren solten) vnd allen Obristen so wol dis= als jenseits der Thonaw auch den Ban in Sclavonien, Zuverhietung auf den Gränitzen leichtlich erwachsenden difficulteten vnd Streitigkeiten deßthalben vollkommne Macht vnd Gewalt gegeben werden, so sich aber Sachen grosser importanz, vnd Wichtigkeit, als sie verrichten kundten, zutragen wurden, sollen beede Kayser deßhalben ersucht werden.

Zum neundten, solle auch zugelassen seyn, einen jedwedern Theil seine alte zerfallene vnd zerstörte Vestungen vnd Schlösser de novo wiederum auffzubauen vnd zubefestigen, hergegen aber newe auffzurichten gantz verbotten.

Zum zehenden, solle vnser seits ein Gesandter mit Geschenck zu dem Türckischen Kayser geschickt werden, hergegen solle auch der Großmächtig Murath Bassa Zerdar gleicher gestalt verobligiert seyn, seine Bottschafft mit Geschencken zu Ihr Mayest. Kayser Matthiam abzufertigen, vnd sobald vnsere Gesandten zu des Friedens Ratification zu Constantinopel angelangt, solle Er der Türckische Kayser auch die seinige zu vns nach Prag mit grössern Geschencken als zuvor bräuchlich, vnverzüglich senden.

Zum eilfften, solte jetzt der Römischen Kays. Mayest. Gesandter ein Geschenck 200000. werth nach Constantinopel bringen, gleich wie es zugesagt einmahl vor allemahl. 1615.

Zum zwölfften, so solle dieser Frieden wehren 20. Jahr anzurechnen, vom Ersten Januarii des zukünfftigen Jahrs, vnd nach Verlauff dreyer Jahren beyde Theil einander widerum Gesandten zuschicken verbunden seyn, jedoch ohne Schuldigung oder Specificirung einiger Geschenck, sondern zu einem jeden Theils wohlgefallen vnd gutachten heimgestellt seyn, gebührliche aber vnd rechtmäßige Persohnen zuerwehlen, vnd sollen vnder wehrenden disen 20. Jahren begriffen seyn, alle Ihre Kays. vnd Königl. Mayest. Erben, vnd rechtmeßige succedirende König in Vngarn, wie dann auch Bruder, Schwäger vnd Nepoten vnd derselben rechte Erben vnd Successores, vnd mit demselben gleichförmiger beständiger Fried gehalten werden, welche Beschaffenheit dann es auch in allen jetzt erzehlten mit dem Türckischen Kayser haben, vnd gehalten werden solle.

Zum dreyzehenden, so Waitzen können wiederumb aufferbaut, vnd in vnsern Händen verbleiben, aber nicht amplificirt vnd erweitert werden.

Zum vierzehenden, daß, wann vnsere Gesandten nach Constantinopel kommen, sie vom Türckischen Kayser begehren können, was sie wollen, so ist auch wegen der vbergebnen Dörffer beschlossen worden, daß diejenige Dörffer, so mit den Schlössern Filleck, Homogkco, Holokco, Ainakco, Devin, Sechin, Giarmath, Palanck, Nograt, vnd Vaczia, von dem Türckis. Joch entlediget worden, ins künfftig ihnen nit mehr Zinßbar vnd vnderworffen seyn sollen, dieweil jetzt gemelte Schlösser wir nunmehr in vnsern Händen haben, vnd daß zu demselbigen kein Türck kein Recht mehr suchen, viel weniger einiger weiß dieselbe Jhme sich zu vndergeben zunötigen, vnd zu zwingen, sie wohnen gleich wo sie wöllen, Macht haben solte, dieselbe jedoch ausgenommen, so nach eingenommener Statt Eger allezeit Zinßbar Jhnen gewesen, vnd vonnöthen seyn will, dieselbe also in solcher Dienstbarkeit zuverbleiben, die Türcken aber ausserhalb derselben ihnen keine andere mehr vnderwürffig machen, was anbelangen thut

1615. Gran. weil es die Christen haben wieder erobert, sollen die Dörffer also darzu verbleiben, wie sie zur Zeit der Türcken darzu bracht vnd besessen worden, von denen Dörffern aber, so vmb Canischa seyndt, sollen behandlet seyn, daß der Bassa von Offen, wie Franciscus Buthyani ihre vornembe Leuth abfertigen, vnd dieselbe die Dörffer besichtigen, was dahin dienen möge, ordiniern vnd anstellen sollen.

In den vbergebenen Dörffern, so Adeliche Standts-Persohnen wohnen, oder sonsten Ihre Adeliche Sitz vnd Behausungen darunter haben, dieselben sollen dem Türcken weder Tribut noch Zehenten geben, auch niemanden Zinßbar seyn, sondern in allem so wol der Häusser, als der Persohnen halber frey seyn, vnd gehalten werden, gleicher gestalt, daß, welcher seinem natürlichen gecrönten König nichts zahlet, solle dem Türcken auch nichts zu zahlen schuldig seyn, wie denen Türcken dann vnverlaubt seyn solle, selbst Ihre Einkommen der Dörffer einzufordern, sondern dasselbe an der Dörffer Richter gelangen lassen, welche die Einkommen sammlen, vnd Ihnen alßdann dieselbe zuzustellen schuldig seyn, vnd die Richter aber, so sie in solchen saumig erfunden wurden, sollen alßdann desthalben denen dero Orthen Capitainen vnd Grundtherrn zugeschriben werden, daß sie die Vnterthanen darzu zwingen vnd bringen wollen, im widrigen Fall aber, da jetzt besagte Ersuchung auch nichts verfangen wurden, solle dem Türcken alsdann vergönnet seyn, selbst vmb dasjenige einzubringen, auszugehen, welche Beschaffenheit dann es auch nit weniger mit den Vngarn haben solle.

Damit wir aber demjenigen so vns Krafft solcher Tractation dieses Orths obligiert, mit solcher Neigung als wie wir zu dieser Tractation geschritten, ein Genügen thun mögen, haben wir jetzt gesetzte Friedtshandlung vnd alle derselben conditionen vnd Articul gleich wie sie hieroben von Wort zu Wort gesetzt vnd beschrieben, vnsers Theils aus gewisser vnser Wissenschafft vnd wohlbedachtem Gemüth, auch bester weiß vnd formb, als wir kundt vnd gesolt haben, approbiert, bestättiget vnd bekräfftiget. Wie wir dann Krafft dieses Brieffs approbiern, bestättigen vnd bekräfftigen, zusagende bey vnsern Kayserl. wahren Worten, vnd Glauben vor vns vnd vnsere Nachkömling, daß wir diß alles vnd ein jedwederś insonderheit, auffrecht, vnfehlbar vnd ohne Gefehrte halten, observiren vnd vollziehen, auch von oberzehlten vnsern Erben vnd Nachkömmlingen gleicher gestalten halten, observiert, vnd vollzogen zu werden begehren, vnd befehlen, auch so wol vns als dieselbige zu deme auffs kräfftigist hiermit in Krafft dieses verbinden thun, vnd sie verbunden haben wollen, hindan gesetzt aller List vnd Gefärrte, wofern auch vnd so lang nicht weniger der Türckische Kayser alles diß gleicher gestalt Ratificiert, volziegt, vnd mit seiner eignen Hand bestättiget vnd bekräfftiget, vnd so lang er dasselbig also bestättiget vnd bekräfftiget halten wird, wie wir dann seines Theils nicht zweifflen, daß alles aus auffrechtem Gemüth vnd Glauben ohne List vnd Gefährte gehandlet, beschlossen vnd gehalten werde, vnd darneben auch der gewissen Zuversicht leben wollen, es werde dargegen von seinen Ministris Vnderthanen vnd Soldaten, allem diesem so oberzehlter massen tractiert, versprochen vnd geschlossen worden, vnder keinerley prætext wie der auch seyn möchte, widerhandlet worden.

Nach Beschluß des Friedens, hat der Bischoff Clesel dem Türckischen Gesandten ein stattliches Panget gehalten, der Bassa sauffte sich wider der Türcken Brauch so voll, daß man ihme vor Auffsetzung der Frücht, weg tragen, in Wagen legen, vnd nach Hauß führen müssen, in wehrender Mahlzeit hat der Kihaja des Seyfriden von Kollonitsch Thaten höchlich gerühmt, vnd daß seines Nahmens in der gantzen Türckey vnvergeßlich. Den andern Tag hernach hat sich einer differentz halber, der Gratian Türckischer Mit-Bottschaffter, vnd Adam von Herberstein, der vor diesem Kays. Gesandter zu Constantinopel vnd dessen Beystandt Graff Khevenhüller gewesen, durch Vnderhandlung Hannß Christoph Herrn von Buechhaimb, in Graff Adolphen vnd Altheimb Behausung verglichen.

Den 26. Julii ist der Bischoff Clesel in der Still von Wien nach Praag zuraisen, auffgebrochen.

Ehe Kayser Matthias von Wien abgeraist, haben Ihr Mayest. den Oesterreichischen Vncatho-

1615. catholischen Ständen auff Ihr vor eim Jahr wegen des freyen Exercitii Religionis vnd sonderlich bey St. Vlrich auff des Bahrles Gut aller gehorsambist eingebrachten Suppliciren, nachfolgende Antwort folgen lassen, so viel das Bahrlische bey St. Vlrich newe an- vnd auffgestellte Exercitium betrifft, werden beede Ständt Augspurgischer Confession auff Ihr Mayest. General Resolution den 11. Octobr. verwichenen 1614. Jahrs, was es mit Abstellung desselben Exercitii für ein Gelegenheit vnd Vrsach, vernommen haben, vnd weil nun Ihr Mayest. wissen, daß die Sachen zurecht gedingen, so ist des Ausgang vnd endtliche decision des Rechtens zu erwartten, vnder dessen verbleibt es billich bey dem, was Ihr Mayest. allen Theilen gleichs Recht zu administrirn der Orthen verordnet haben, damit aber beynebens auch in diser Sachen Ihr Mayest. berührten Ständen zu Gnaden an Ihr nichts vnderlassen, haben sie dem Abbt zu Schotten durch ein Decret die Sachen zu befürdern, ernstlich aufferlegt, nichts weniger auch wegen des vnpartheyischen Iudicii den Catholischen Ständen die Ihrigen gleichsfahls zubenennen, gnädigist anbefohlen.

Die Stätt vnd Märckt betreffend, erinnern Ihr Kays. Mayest. sich noch gnädigist woll, was sich desthalbē verlauffen, vnd eben derhalben wollen sich dieselbige zu denen getrewen Ständen gnädigist versehen, die werden sich mit Ihr May. offt erholten Erklärung vnd obberührter Resolution gleichförmig halten, vnd zu dergleichen vnd vnnothwendigen Sachen nit Vrsach geben, sondern Ihr Mayest. angeerbte Gerechtigkeit in Ihrer Burgerschafft vnperturbirt bleiben lassen, im vbrigen hetten Ihr Mayest. allergnädigist gern gesehen, daß die Ständt Augspurgischer Confession zugethan, bey solcher Ihrer Mayest. von Ihnen in dieser Schrifft mehrmahlen angezogen vnd aus gnädigister Bewilligung vnd Resolution sich dermahleins zu Ruhe begeben, vnd Ihr May. verschonet hätten, sie lassen es aber in gemein nochmahls bey Ihrer den Ständen gegebenen Resolution einmahl vor alles jetzt vnnd künfftig bewenden, des gnädigisten Versehens, berührte beede Ständt der Augspurgerischen Confession zugethan, werden Ihr May. mehrers vnd newers nichts, als was derselben Resolutions-Buchstab mit sich bringt, aufftringen oder zumuthen, wie dann Ihr May. auch weiter nichts bewilligen können.

Damahls kame ein Moscowitischer Gesandter Ivvan Fomni nach Wien an, welcher, nach dem Er bey Ihr Kays. Mayest. Audientz bekommen, sich nit allerdings beschaydentlich, sondern Barbarisch, Hochmüttig genug verhalten, derowegen er dann nit allein ohne einige Belaittung in sein Losament sich begeben müssen, sondern auch etliche Tag, daß niemandt zu Ihme kommen dürffen, verwacht worden, hierauff der Gesandte bey Ihr May. mit einer Supplication einkommen, vnd seines vnvorsichtigen Verhalten halber, vmb Verzeyhung, vnd vmb eheste Abfertigung gebetten, darauff Ihr Mayest. Ihme per Decretum antworten lassen, die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Mayest. vnser allergnädigister Herr lassen Ivvan Fomni Moscowitischen Gesandten auff sein deroselben gehorsamist eingeraichtes Suppliciern, darinn er die auff sein aigne Persohn geworffene Vngnadt bewenden zulassen, demüttigst bittet, hiemit zum Beschaydt anzeigen, hocherwandte Kayserl. Mayest. haben mit sondern Mißfallen zuempfinden, daß er zu vnderschiedlich Ihr Kays. Mayest. Königreich vnd Ländern ohne Gleidts-Brieff, welche durch ihre Vorfahren, Römische Kayser, so offt als sie dahin abgesandt, für die ihrige begehrt haben, gezogen, ja gar vnangebürlich in dieser Ihrer Kays. Mayest. residirenden Statt, zuwider altem Herkommen, vnd von andern Moscowitischen ansehnlichen Bottschafften observirten Gebrauch kommen, dahero die Empfahung vnd Einbeleitung allermassen gegen andern beschehen, vnterlassen worden, zu deme, daß er sich noch darzu in deren von Ihrer Mayest. jhme in Ansehung seines Herren nicht privatim sondern offenbarlich gegebnen Audientz mit Vnderlassung der gewöhnlichen Ceremonien, vnd in andere Weg vngebührlich verhalten. Ob nun wol hierauff Ihr Käyserl. Mayest. Vrsach gnug hätten, mit anderer vngnädiger Demonstration, gegen jhme verfahren zulassen, weil er aber sein Vnrecht erkennt, auch so viel die obangezogene Vnderlassung der Ceremonien anlangt, mit der Vnwissenheit entschuldigt, vnd vmb Verzeihung bittet, so wollen Ihr Kayserl. Mayest. aus der Affection, so sie zu seinen Herren tragen, vnd in Ansehung der alten Freundschafft, vnd Correspondentz, so Ihr Mayest. Vorfahren, Römische Kayser mit der Großfürsten in der Moscaw gehabt, welche Ihr Kays. Mayest. nicht weniger zu erhalten geneigt, gegen jhme die verdiente Vngnad hiemit gnädigst schwinden lassen, doch daß er sich ins künfftig dergleichen enthalte, sondern des schuldigen Respects vnd gebührlichen Ceremonien gebrauche. Soviel die gebettene wider Abfertigung seiner Persohn, mit Antwort an seinen Herren belanget, ist die Sach hochwichtig vnd

1615. vnd bedarff reuffer Berathschlagung, es solle sich aber er Gesandter gedulden, wollen jhne ehist mit Antwort abfertigen lassen, wie es dann beschehen.

In Böheimb hat Kayser Matthias durch ein offentlich Edict alle verfälscht vnd ein gewisse Müntz, sonderlich aber die schlimmen drey Creutzer abgeschafft, vnd 6. Wochen darzu Termin, damit die Bezahlung ausser Landes mit obgedachten Müntzen beschehen köndten, gegeben.

Eben damahls kam Hertzog Wolff Wilhelm von Newburg aus den Gülischen Landen die Possession in seinem Land zunehmen, zu Newburg mit 600. Pferdten an, der alsbald die Schloß-Kirchen den Jesuitern, die er zu diesem Endt mit sich gebracht, eingeraumt, vnd auch andere zwo Kirchen allda mit Catholischen besetzt, vnd die Lutterische Bibel dem Halbrunner zurück geschickt, vnd obwolen sein Fraw Mutter die Wittib, weil das Vätterliche Testament noch nicht eröffnet vnd abgelesen worden, zum höchsten empfunden, vnd jhnen darvon abhalten wollen, so hat er doch darauff geantwortet, er seye GOtt mehr als den Eltern schuldig, ihr aber ihr freyes Exercitium Religionis zugelassen.

Ob wol die Vnion von etlichen Fürsten starck getrieben worden, so haben doch andere darzu wenig Lust gehabt, vnnd Ihre Quotta nicht zu getragen, die Staden auch den Vnkosten wegen Einehmung Emerich vnd Reßt, von der Vnion begehrt, vnd viel Patrioten in denen Stätten haben Ihr Vaterland mit folgenden Motiven davon abgemahnt, Nehmlich will man in die Vnion treten, so ist ausser zweiffels, daß man bald die Waffen wird ergreiffen müssen, die Direction aber deß gantzen Kriegs-Wesens, werden Fürsten, Graffen, Herren vnd vom Adel auff sich nehmen, Volck werben, die Stätt für jhr Portion Geld herschiessen, vnd noch wohl andern fürleihen müssen, auff der Stätt Güter wird man die Qvartier, aus jhren Truhen die Besoldungen, vnd von denen Korn-Kästen die Proviant nehmen.

Für das ander, werden die Strassen alsbald voller Vnsicherheit, vnd die Handthierung gesperrt, der Bawersmann vertrieben seyn, vnd da man nur ein tausendt Pferd vmb ein Statt auff die Fütterung schickt, so ist dieselbe in acht Tagen verderbt, daher in denen Stätten Mangel, ausserhalb Gefahr, Niderlegung aller Handwercks-Arbeit vnd Commercien, vnd letzlichen Burgerlichen Aufstand zugewarten. 1615.

Für das dritte, da die Kayserl. May. denen Stätten die Waffen abzulegen mandirten, vnd auff den Fall Vngehorsams mit Achts-Erklärung verfahren solte, wurde nicht in Franckreich, Italia, Niderland der Burger Schulden vnd Wahren der Confiscation Ihre Persohnen grosser Persecution vnterworffen, daraus gemeiner Stätt Verderben, vnd innerliche Vnruhe gewißlich zubefahren seyn.

Zum vierdten so der Krieg angehen solte, wird man die Leute in denen Stätten anders nicht, dann für eingemaurte Bauren achten, die Fürsten, Graffen, Herren vnd vom Adel wurden das gantze Kriegswesen in Verwaltung, vnd die Stätt in Ihrer Hand haben, mit dem Kriegsvolck so auff der Stätt Geld geworben, was sie gelust, von jhnen heraus pressen, da kan man darauff antwortten, sie werden dergleichen nicht thun, sondern bey den Bundts-Artickeln verbleiben, vnd nichts wider Billichkeit handlen, solches mag vielleicht also seyn, es ist aber zu besorgen, des Widerspiels, darzu so stunde denen Stätten sehr übel an, daß sie die Freyheit, bey welcher sie vermittelst jhrer Vorsichtigkeit vnd weisen Raths verbleiben könten, erst von andern Leuthen, sie seyen gleich wer sie wollen, Gnad erwarten sollen.

Ein Raths-Freund, welcher es mit seinem Vatterland gut meinet, wird allzeit das Aug dahin haben, damit ein benachbarter Fürst, ob er gleichwohl, dasselbige nicht vnter sich bringen möge, vnd hierinnen sich auff frembde Anschläg gar nicht, sondern vielmehr auff guten Rath daheim, vnd eigen Verwahrung verlassen, ja man kan ein solche Statt nicht eigentlich für frey halten, deren Freyheit in eines mächtigen Nachbarn Hand vnd Gnad stehet, das ist wohl gewiß, daß vnter wehrendem Krieg ein jedweder Hauptmann mehr Vermögen vnd Ansehens haben würd, als ein gantzes Statt-Regiment, sammt der Burgerschafft.

Für das fünffte, da die Sach sich in die Harr ziehen solte, wie wird den Stätten müglich seyn, wann das Land vnd Feld-

baw

1615. baw verderbt, die Burgerschafft erarmet, gemeiner Statt Vorrath erschöpfft, den Kriegs-Last zuertragen, denen ein eintziges Winterläger so beschwerlich fürkomt, werden nicht die Burger kleinmüthig, da sie nur von einer bösen Franckfurter Meß hören, was wird dann geschehen, da es alles über vnd über gehet.

Für das sechste, wann die Stätt den kürtzeren ziehen solten, welches einem so fürsichtig handlen will, nicht weniger zubefürchten, als den Sieg zuverhoffen stehet, so werden zwar alle diejenige welche es mit dem verlustigen Theil gehalten, übel, die Stätt aber am übelsten daran seyn, dann die Fürsten haben bey dem Gegentheil Blutsverwandte, Schwäger, vnnd sonst gute Freund, sie wurden vnter einander Heyrath stifften, die Schuld auff ihre Räth legen, deß einen Jugend, des andern Alter wird man begnaden, Ihre vorige Dienst, auch wohl Ihrer Vorfahren darunter respectiren, wer wird aber die Stätt, welche allein vom Kayser jhre Freyheit haben, beschützen, mit einem Wort kan es vmb dieselben gethan seyn, den Kriegskosten wird man an sie fordern die Obrigkeit verändern, sie mit starcken Straffen belegen, vnd noch wohl die außgesönete Fürsten zu Execution verordnen, vnd also das gantze Bad über die Stätt ausgehen.

Für das siebende kan man sprechen, die Vnion wird obsiegen, so antwortet man, wann solches eine Stimme vom Himmel, vnd nicht nur ein menschliche schwache Muthmassung wäre, möchte es einen frewdigen Soldaten, in ein Schlacht zutreten behertzt machen, aber einen Raths-Freund der Statt zu dem Krieg zurathen, mit nichten bewegen, sondern man haltet vielmehr dafür, es seye sich auch vor dem Sieg, da er auff der Vnion seiten schlagen solte, zubeförchten, dann wer dessen nicht allein keine Nutzbarkeit empfinden, sondern dannenhero äusserste Gefahr zugewarten haben würden, was wird es denen Stätten Vortheils bringen, da aus jhren Nachbarn der den überwindet, vnd jhne von Land vnd Leuth jagt, wird er vielleicht denen Stätten ein Amt oder ansehnliche Vogtey einantwortten, damit sie auch etwas zu einer Ausbeuth bekommen, da er solches thäte, so wird es doch für den aus-gewendten Vnkosten nit stehen mögen, es ist aber nicht zu hoffen, daß solches geschehe, dann so viel Fürsten, Graffen vnd Obristen, Hauptleuth ꝛc. werden zuförderst am Brett seyn, durch dero Faust vnd Blutvergiessen er solch Fürstenthum erobert, welche man zu frieden halten vnnd recompensiren muß, daß an Stätten, (Bawern) wie man vns achtet, oder Geschlechter (wann es wohl gehet) nichts reichen kan, ja man den Stätten schwerlich sonst einen Zutritt vergönnen dürffte, also wurden sie mit jhrem paar Geld gar ein vngewisse Hoffnung erkaufft haben, wer siehet aber nicht, daß auff den Fall der Oberhand, denen Stätten noch darzu grosse Gefahr bevorstehet, dann dieses ist nicht für eine geringe Gefahr zuachten, daß wie die Stätt jetzt frey, also nach dem Sieg in des Obsiegers Hand vnd Gewalt seyn werden, man weiß wie der Stätt gelegenheit beschaffen, sie müssen sich nicht allein mit dem Gewerb ordinarien zweyen benachbarten Fürsten Landen erhalten, sondern könten auch jhrer Felder, Waid vnd Wäld Genuß nicht entrathen, wo sie einen Tritt für das Thor hinauß thun, kommen sie in des einen oder ander Gebieth, darbey seyn sie aber jhrer Freyheit sicher, dann der eine noch der ander würde nicht gern zusehen, daß der Nachbar ein oder mehr Stätt vnter sich bringen, vnd sein Macht dardurch zunemmen solte, also ist das zwischen Ihnen beyden schwebende Mißtrawen, der Stätt Sicherheit, solte aber einer von dem andern vertrieben werden, so krieget der stärcker die Stätt auch vnter sein Joch, alsbald jhn dessen gelüst. Vor Jahren klaget Melanchthon in einem Schreiben an Milichium, Vrbes ab ignavis Principibus & desertas & proditas esse. Die Stätt seyn von den zaghafften Fürsten verlassen vnd verrathen, dannenhero er gehofft, ideo modestiores fore & rectiora consilia ineundæ pacis quæsituros esse, haben sie dann die Stätt, da dieselben in Widerwertigkeit gewesen, verlassen vnd verachten können, wer zweiffelt, daß sie solche, wann sie im Wohlstand seyn, nicht vmb so viel desto lieber einziehen, vnd sich jhrer mächtigen werden. 1615.

Für das achte schrecken einen die Exempel, so man vor sich siehet, dann weil die

1615. Stätt fast alle der Lutherischen Religion beygethan, die Vnions-Fürsten meistentheils der Calvinischen, so haben sie nichts gewissers, als daß sie des erlangten Siegs zu jhrem Vortheil sich gebrauchen, vnnd bey den Stätten das Genfische Exercitium werden einführen wollen, also werden die wenigen Lutherische Stätte vnter dem mächtigen Calvinischen Fürsten, sten, hin vnd her zerstrewet seyn, vnd daraus folgen.

1. Daß vnsere Burger, bevorab die Jugendt wegen der Nachbarschafften vnd täglichen Gemeinschafft, den Calvinismum anemmen, Advocaten, Secretarii, ja wohl auch etliche Rathsherrn dem Calvinismo die Hand bieten, dann es jetzt allbereit mehr als zuviel hat, welche sich bey den Calvinisten zukauffen, vnd an jhre Glocken schlagen, diese alle werden vmb das Exercitium Calvinismi ansuchen, ja auch durch Mittel starcker intercessionen dasselbe erhalten, wie ohnlängst bey einer fürnehmen Handels-Statt geschehen, da man ausländische Calvinisten in das Stattrecht einnemmen müssen.

2. Vnter benachbarten kans nicht fehlen, es muß Spon vnd Jrrungen geben, wo wird sich dann der Schwächer eines gleichmäßigen Rechtens zu getrösten haben.

3. So sehen wir, daß die Fürsten, auch so gar jetzt, da sie vnsere Hülff vonnöthen vnserm Geld nachstellen, vnd vns nicht gern zuwider haben wolten, vns nichts zu lieb thun, man wolle seine Augen nicht auff Cölln, welcher Statt sie von der Catholischen Religion wegen auffsätzig, sondern auff vnserer, das ist, der Lutherischen Religion beypflichtenden Stätt wenden, haben dieselbe nicht mit Fremden aus Franckreich vnnd Niderland hergebrachtem Gesind mercklich beschwerdt? man schawe nur die new erhebte Statt am Rhein vnd Mayn an, welche allein dahin angesehen, die vralte Stätt dadurch in Abfall, vnd alles Gewerb, Vermög vnd Nahrung aus den alten Reichs-Stätten in jhre Gebieth zu bringen, vnterstehen sie sich dessen, ehe sie die Macht genug darzu in der Faust haben, wer will nicht glauben, wann sie dieselbe ergreiffen, daß sie es noch stärcker fort stellen werden, oder werden sie etwa der fürnemmen Statt verschonen, vnd jhrer nicht begehren, welche sie jetzt mit grossem Kosten vnd Feundseligkeit zuerschöpffen, vnnd gleichsam auff jhre Grund vmbzusetzen sich bearbeiten: Man wird sagen, dieses werden sie nicht thun, mir ist lieber, daß sie es nicht vermögen zu thun, als jhre Gnad zu gewarten, daß sie es nicht thun, wann sie das Vermögen darzu haben werden, man kan sich in den Protocollen ersehen, der Statt Gelegenheit ist nehmlich bekandt, man wolle betrachten, was hiebevor geschehen, so wird man in rechter Vernunfft bald schliessen können, was ins künfftig zugewarten.

Wann man nun alles an einem Büschel solle binden, so ist diß der gantze Handel, daß wo sich die Stätt in die Vnion begeben, der Kriegs-Last auff sie liegen, der Ausschlag vngewiß, Jammer vnd Noth zum besten, voll auff da seyn wird, liegen sie vnden, so werden sie dem Vberwinder zum Raub, vnd von den zaghafften Fürsten, wie Philippus geschrieben, verlassen vnd verachtet. Will das Glück der Vnion den Sieg gönnen, so seyn die Stätt denen, so solchen erstritten, ein Zugab der vbrigen Beuth, sintemahl dann durch diese Confœderation denen Stätten anderst nichts als Vntergang oder Dienstbarkeit bevorstehet, welches beydes ein groß Elend, aber noch vmb so viel erbärmlicher ist, weil sie es mit jhrem eignen Geld erkauffen müssen, solchem nach ist besser, man gehe dieser Sachen müßig, verbleib bey dem alten Stand vnd Wesen, vnd befleisse sich durch vnterthänigiste getrewen Gehorsam gegen der Kays. Mayest. Friedfertigkeit, gegen vnsers gleichen, so dann Freundschafft, Vnterweisung guten Willens gegen den benachbarten die geliebte Freyheit zuerhalten.

Zu Worms litten etliche Jahr hero die Burger von denen dort wohnenden Juden solche molestien, daß sie es länger nicht vbertragen könten, derowegen sie an den Rath vmb Abstellung supplicirt, der ein newe Ordnung denen Juden vorgeschrieben, wie sie Jhnen aber nicht gefallen, haben sie solche zu hintertreiben mit aller List sich vnterstanden, hingegen ein Burgerschafft Jhr Begehren stettigst urgirt, derowegen die Juden sich anderst bedacht, vnd an die Röm. Kayserl. Mayest. ein Supplication abgehen lassen, vermeinent, durch Jhre vngleiche Information dahin

1615. hin zubringen, ein Mandatum de non amplius molestando aut turbando, ergehen zulassen, welches aber nicht erfolgt, sondern es haben Ihr Mayest. an ein Erbahrn Rath zu Worms zuforderst vmb Bericht geschrieben, die Juden hingegen noch nicht gefewert, vnd so viel erhalten, daß die Burger inhabende Ihr Kays. Privilegien, vnd donationes in glaubwürdiger Copey Ihrer Kays. Mayest. vberschicken müssen, hierzwischen hat das Cammer-Gericht die Burgerschafft Mandatum pœnale die Ruckraittung vnd Widerlegung des vbermäßigen Interesse betreffend, erlangt, wiewohl nun die Burgerschafft verhofft, es solte diesem Kayserl. Mandat seines Inhalts schleinig nachgelebt worden seyn, so hat es doch sich verweilet, dahero sie entschlossen, jhre Sach weiter rechtlich zu prosequiren, dieweil aber vil Vnkosten darauff gangen, die Juden hingegen zu keiner Antwort vber alles rechtliches anhalten können gebracht werden, auch den Burgern alle andere Hülff mit Practicen vnd Lüst abzulauffen sich bearbeitet, als seyndt hierauff allerley Anschläg vnd innerliche Schwürigkeit vnter den Burgern vorgangen, biß endtlich der Schluß vorgenommen worden, den 7. Aprill so da gewesen der Charfreytag die Jüdische Roth gäntzlich auszuschaffen, weil sie eben am selbigen Tag GOttes vnd der reinen Jungfrauen Maria Sohn JEsum Christum den Fürsten des Lebens verlaugnet, vnd creutzigen lassen, ist aber denselbigen Tag aus andern Vrsachen auffgeschoben, also auff den Oster-Montag ins Werck gerichtet worden, folgender Massen frühe vm 5. Vhr ist die Burgerschafft in aller Eyl 300. starck auff dem Ober-Marckt, doch nicht mit bewehrter Hand, sondern nur in jhren Mänteln zusammen kommen, da dann der Vertrag beschehen, wie heut der Tag ihres Heils auffgangen sey, in welchem sich der Juden gesetzte Termin endete, vnd wo derselbe vbergangen, man der Juden in der Statt nimmermehr loß werden würde.

Was hierbey zuthun, wäre Zeit zu deliberiren, also ist endlich beschlossen worden von den 17. Zunfften 17. Persohnen in die Juden-Gassen zuschicken, den Juden ohne Weitleufftigkeit, damit kein Erbitterung erfolge, anzuzeigen, daß sie Angesichts die Statt raumen solten, vnd wol ein Burgerschafft genugsam befugt, sie mit weissen Stäben fort zuweisen, so wolten sie doch als Christen handlen, vnd alles dasjenige, so sie mit sich tragen köndten, folgen lassen, damit die Juden Ja abnehmen vnd erkennen möchten, die Burgerschafft jhres Golds vnd Gelds, welches sie ohne Zweiffel mitnehmen würden, nicht begehrten, daß vbrig so sie hinderliessen, solle ordentlich inventirt, vnd wo man jhnen solches schuldig vnd mit Recht erhielten, auch gefolgt werden, diß haben die Juden mit sonderm Danck angenommen, ja der lange Jekhoff, vnd der dicke Abraham zur Antwort geben, die Christen thun mehr als sie schuldig, batten derohalben vm ein Stundt dilation daß sie sich rüsten, vnd ihnen Gelaydt gehalten werden möchte. Diß wardt ihnen auch bewilliget, hierauff dann die Juden ihre Sachen eilends vnnd in selbiger Stundt sich darvon gemacht, etliche so nicht gehen könten, wurden nachgeführt, da erhub sich vnder ihnen ein jämmerlich Heulen vnd Weinen schreyen immer zu O leyder, O leyder, O wehe, O wehe, daß ist eine harte Schmach, in dem kamen beede regierende Herrn Burgermeister, begehrten zu wissen, aus was Befelch vnd Vrsachen diß beschehen, ihnen wurd zur Antwort, wie ein Ehrbarer Rath großgünstig eingedenck seyn würde, was von einer Ehrliebenden Burgerschafft wegen der Juden in vielen Bittschrifften geklagt vnd gebetten worden, da doch einer Obrigkeit vielmehr anstunde vnd gebührete, ihre anbefohlenen Vnderthanen recht zubefürdern, vnd bey ihren Gerechtigkeiten Hand haben vnnd zuschützen, in manglung aber dessen, müssen sie sich selbst schützen, vnd bey ihren Privilegien erhalten, damit die Juden nicht ihre Herren würden, wie es dann das Ansehen schon hätte, sonst thäten sie dieses in Krafft habenden Kays. Privilegien vnd Freyheiten, getrawen auch solches gegen der Röm. Kays. Mayest. vnd der gantzen Welt, sonderlich aber vor der Göttlichen Mayestät zu verantworten, wolten auch den Juden zu recht antworten, vnd nicht wie sie gethan, in rechten nicht erscheinen, dessen wäre ein Ehrliebende Burgerschafft den Juden noch genug gesessen, ob nun wohl die Herrn Burgermeister replicirten, man solte die Juden ruhiglich sitzen lassen; Antwort man hingegen einmahl wäre daß der gantzen Burgerschafft will vnd Meinung, ob nun die Juden denselben nachkommen, oder nicht, darnach wurden die Burger sich auch wissen zu verhalten.

Wolten also die Juden nicht trawen, sondern giengen dem Rhein zu, sehr hoch betrübt, daß die Weiber die Haar ausraufften, selbigen Tag ward noch das Tach von der Juden Synagog herunter gerissen, wie dann auf der Juden Kirchhoff alle Grab-Stein auß dem Boden gerissen, theils zerschlagen, theils waren so groß vnnd schwehr, daß fast vnglaublich wie solche in so grossem Eyffer erhoben worden, diesem abzuwehren, 1615.

1615. ren, erschinen abermahl die Herrn Burgermeister neben etlichen des Raths einem Notario vnd Dienern, begehrten auch zu wissen wer die Gebäw angefangen nieder zureissen, vnd wer es angestifft, in der Juden-Gassen gaben etliche vom Ausschuß wieder dem Bescheid, es wäre der gantzen Burgerschafft Schluß, von dannen kamen die Herrn des Raths auff der Juden Kirchhoff, fragten auch wer die wären, die ein solches verricht hätten, wäre wieder die Kayserl. Mandata, so vnbarmhertzig mit den Kirchhöfen vmbzugehen, solten ablassen, Ihnen war allda zur Antwort, die gantze Ehrliebende Burgerschafft hab solches zuthun befohlen, sintemahl es kein Christlicher Kirchhoff, sondern ein Blut-Acker, so sind die Menschen, so darunter liegen nicht werth, daß sie solche stattliche vnd ewige Gedächtnuß haben solten, vnd solte also aller Judenthum aus der Statt ausgereutet werden, vnd wolte ein jeder Burger an Niederreissung Ihrer Abgötterischen Teufflischen Kirchen, Kirch-Höfen, Schulen, Sinagogen vnd Reinighäussern, mit eignen Händen Arbeiten, sein Christenthum darmit zubeweisen, solle auch ein Crucifix auff diesem Platz mit der Siegreichen Aufferstehung Christi zur ewigen Gedächtnüß gewiß vnd köstlicher auffgerichtet werden.

Als die Juden, daß jhr Tempel, so über 1800. Jahr (wie sie vorgeben) gestanden, hinweggebrochen würde, vernommen, haben sie mit den Händen Löcher in die Erden gegraben, die Kleider zerrissen, Säcke angezogen, Aschen vnd Sand auff jhre Köpffe gestreuet, sich mit ausgestreckten Händen auf die Erden gelegt, vnd abscheul. Weise geschryen, geruffen, geheulet, gefastet, eiffrig gebetet, vnd jhrem Meßiam vmb Hülff angeruffen, aber alles vmsonst, in der Juden-Gassen hat man Tag vnd Nacht starck Wacht gehalten, damit nichts entwendet würde, ist an Frucht vnd Wein ein grosser Vorrath verhanden gewesen, es soll auch ein Bildnuß des gecreutzigten Christi gefunden worden seyn, mit welchem die Juden an Charfreytagen seltzame Kurtzweilen sollen getrieben haben, dieweil nun hierauff das Gerücht erschollen, ob möchte zwischen dem Rath vnd Burgern noch eine andere Unruhe entstehen, also hat allem fernerem Ubel vorzukommen, Churfürst Pfaltzgraff von Heydelberg rc. den Obristen von Schönberg vnd Planckhardten von Halmstaden Rittern anbefohlen, in aller Eyl vnd Stille eine Anzahl Land-Volck vom Ausschuß wohl gerüst, den 24. Aprilis auffzumahnen, mit welchen sie in 4000. starck, mit 6. groben Stücken, viel Rüst-Wagen vnd Sturmzeug in der Nacht zwischen Zwölff vnd Ein Uhr vnvermerckt vor Wormbs ankommen, vnd alsbald vor alle Haupt-Thore sich gelagert, als aber der Thürner vm 2. Uhr der brennenden Lunden gewahr worden, hat er zu blasen angefangen, darauff ein Alarm in der Stadt entstanden, vnd geschryen worden, der Feind liegt vor der Stadt, dann niemand gewust, woher solches Volck kommen, derowegen die Burgerschafft in die Rüstung sich begeben, vnd im Schrecken dem Zeughauß zugeloffen, ist aber nicht eröffnet, noch was daraus gegeben, sondern von einem Erbarn Rath angezeigt worden, es wäre kein Feind, sondern jhr bester Vater vnd Freund verhanden seyn, sollen sich derohalben zu Ruhe begeben, vnd keiner Gewalt sich befürchten, derohalben dann so bald es Tag worden, man zu parlamentiren angefangen, dieweil dann dieser Zug vnd Uberrausch eintzig vnd allein zu Erhaltung Ruhe Friede vnd Einigkeit, vnd niemand weder der Käys. Mayestät, noch der Geistlichkeit, noch der Burgerschafft zu einem præjudicio vnd Nachtheil vorgenommen, als seyn die Churfürstl. Pfaltzische mit fliegenden Fahnen, mit allem Kriegs-apparat den 25. dieses vmb 10. Uhren Vormittag eingelassen, das Geschütz auff den Marckt geführt, in die Haupt-Gassen etliche Rotten vnd Schildwachten verordnet, die Burger aber auff den Burghoff erfordert, etliche vnd sonderlich Doctor Chemnicius, welcher vnter der Burgerschafft das Directorium geführt, vnd jhnen das Wort gethan, in Verhafft genommen, der Außschuß von 155. Mann abgeschafft, vnd die Zusammenkünffte ohne Erlaubnuß verbotten worden, nachdem aber die Zünffte nach vnd nach abgehöret, vnd auff die Rädelsführer inquirirt worden, hat die Burgerschafft zur Antwort geben, sie wüsten von keinem Rädelsführer, sondern was geschehen, wäre der gantzen Burgerschafft Will vnd Meynung gewest, vnd wäre einer wie der ander an Fortweisung der Juden schuldig, müsten ja Leuth gehabt haben, die jhre Sachen vorgetragen hätten, inzwischen weil die Burgerschafft nichts Arges vnd Widerspenstiges im Sinn zu haben vermerckt ward, wurde das grobe Geschütz aus der Stadt geführt, auch immittelst etl. Fahnen Volcks abgeschafft vnd fortgeschickt.

Den 23. April wurde die gantze Burgerschafft Morgens vmb 7. Uhr wieder auff dem Burgerhoff erfordert, da jhnen die Chur-Pfaltzische Herren Commissarii vmbständlich angezeigt vnd vorgehalten, wie Ihr. Churfürstl. Gn. dieser Stadt Wormbs Heyl, Friede und Ruhe gern sehe, auch zu erhalten und höchlich zu befördern

1615. dern gnädig geneigt wären, auch dieses anderst nicht, als zu Erhaltung gemeiner Stadt Wohlfahrt fürgenommen worden, solches aber zu bekräfftigen, erfordere die Nothdurfft, daß dem Rath die Burgerschafft von neuem angeloben und schweren solte, damit der Magistrat alles Gehorsams hinfürders mehrers zu ersehen, hierauff wurd durch einen der Burgerschafft zugelassenen Procuratorem und Notarium kurtz geantwort, eß sey einer gantzen Ehrliebenden Burgerschafft Vornehmen einmahlen nie gewesen, ihrer vorgesetzten Obrigkeit sich ungehorsam zu erweisen, seye es auch noch nicht, deßwegen sie alle einhelliglich einen Eyd und neuen Gehorsam zu schweren und zu leisten, mit gutem gesundem Gewissen thun könten und wolten, wären auch hierzu willig und bereit. Hierauff der Eyd den Burgern vorgehalten, umbständlich desselben erinnert, von der Burgerschafft auch gehorsamlich gelaistet, und von den Churfürstlichen Herren Commissariis Glück und Heyl gewünscht worden, nachdem aber den Tag zuvor den Churfürstl. Herren Commissarien von der Burgerschafft eine bewegliche Supplication übergeben, und nach gelaister Huldigung die Churfürstl. Herren Commissarii von der Burgerschafft deren in Unterthänigkeit erinnert worden, dieses Inhalts, daß eine Ehrliebende Burgerschafft mit sonderm unterthänigsten Danck Ihrer Churfürstlichen Gnaden Vätterliche Affection annehme, und weil man an Ihr. Churfürstl. Gnad. nichts anders als ein gnädiges Wohlmeynen verspühre, so werde Sie ihre unterthänigiste Bitte auch in Churfürstl. Gnad. nochmahlen erkennen.

Erstlichen, Wo sie wieder jemanden einigen exceß begangen, oder peccirt hätten, gnädigist zu verzeyhen.

Anderten, Die Gefangene, so umb der gantzen Burgerschafft willen geredt, und deßwegen eingezogen worden, loß und ledig zu lassen, dann deren keiner sey, so darumb die Stadt räumen wurde.

Drittens die Stadt und Burgerschafft hinfürter nicht mit den Juden zu beschweren, dieses wurde nochmohlen inbrinstiglich und eyfferig gebeten, thäten immittelst alle Burger einen blötzlichen, demüthigen, hertzbrechenden Fußfall, darüber die Churfürstl. Pfältzische Herrn Commissarien, und dargegen über stehende Räth sich entsetzten, und solcher tieffen Demuth, und hochbeweglichen Bitte sehr verwunderten, eyleten also die Churfürsten zusammen, rufften schnell, auf, auf, auf, unterredeten sich, und antworteten dieses Inhalts: Demnach die gebetene Sachen nicht Ihr. Churfürstl. Gnaden, sondern Ihr. Käys. Mayestät betreffe, sintemahl sie mit den Juden nichts zu thun, auch ihrenthalben gar nicht, sondern allein umb Erhaltung des Friedens und Ruhe willen, diß Werck vollbracht worden, so könten sie hierinnen dißmahl weiter nichts thun, allein es solte die Burgerschafft sich dessen versehen und getrösten, daß Ihr. Churfürstl. Gnaden allerseits das Beste vorwenden, und auff das Mittel gedencken wurden, daß die Milde und Gnade vorgehe. Der Churfürst schrieb dem Käyser hierüber ein langes Schreiben zu, darin er den Casum erzehlt, und daß er die Execution, wann sie anderst den erwünschten Effect erlangen sollen, nit hat so lang, biß ers Ihr. Maj. erinnert hätte, auffschieben können, und hernach vor die Burger wegen Ausschaffung der Juden intercedirt. 1615.

Die von Cölln liessen wider die, so sich aus der Stadt nacher Mühlheim begeben, ein Mandat außgehen, daß sie von niemand, bey Leib und Lebens-Straff, solten aufgehalten, beherbergt, und unterhalten werden. Eben zu dieser Zeit haben die Staden an die Insel-Stadt, und die von Bremen, und der König aus Engelland an die Staden, daß sie sich vor der Spanier Ein- und Uberfall vorsehen, sondertich aber auff Aembden acht haben solten, Warnungs Weise geschrieben, derhalben sie überall neue Fortificationes angefangen, und die Besatzungen gestärckt, daß Ertzhertzog zu Brugg, Newport, Ostende, und andern am Meer gelegenen Orten gleichfalls gethan, und 300. Schiff-Leuth zu Antorff zu werben befohlen.

Höchstgedachter König auß Engelland hat auch dem Ertzhertzog Allbrecht den Xandischen Vergleich zu effectuiren durch eine Bothschafft ermahnt, mit sonderlicher Vorstellung, daß er nichts anders, alß daß selbige Länder von dem Joch des Kriegs ehist erlediget, und Fried und Einigkeit darinnen gemacht und erhalten wurde, verlange, welches auff der Spanischen Seiten ein weit anderes Außsehen, in Bedenckung, daß wie etliche Einwohner der üeeln Tractation der Kriegsleuth sich bey etlichen Neuburgerischen Ministris beklagt, sie dieselbe auff den Span. Gubernatorn zu Wesel gewiesen, der zwischen Reß und Wesel eine Schantz auffwarff am Rhein, Wesel de novo befestigte, und mit Proviant und Munition dergestalt, als wanns, so bald sie es nicht zulassen wollen, versehen, daß dann verursacht, daß die unirten Ständ des Reichs zu Nürnberg durch ihre Gesandschafft ein

1615. ein Zusammenkunfft gehalten, darbey sich auch Frantzösische, Englische, Dännemärckische, und Stadische Gesandten befunden, und wie sie vorher in der Hailbr. Zusamenkunfft von vorhabenden Geschäfften dem Churfürsten von Sachsen eine Legation zu schicken beschlossen, also haben sie es in dieser Verricht, und ist seiner Churfürstl. Gnaden Antwort in öffentlicher Session gelesen worden, deren Substanz dieses gewesen: Erstlich habe er vernommen, was Sie ihme der Gülgischen Land, und der Catholischen Intent halber die Teutsche Freyheit, und die rechte Religion zu vertilgen, avisiert, weil aber durch das elendigliche Mißtrauen unter den Reichs-Ständen die Sachen dahin gebracht, daß sie die Glieder des H. Röm. Reichs vertheilt, als sey der Käyser auch nicht zu verdencken, daß er andere Mittel zu Erhaltung seiner Autorität vornehme, und sein Amt zu verrichten, die Niederländische Waffen ergriffe, weil genugsam offenbar, was die Staden mit Gülch, Aach und andern Reichs-Orten im Sinn gehabt, und zum Theil ins Werck gericht: Er seye aber nicht zuwider, Ihr. Käys. Mayest. darüber zuzuschreiben, und umb Suspension der Fortsetzung des Kriegsvolcks zu bitten. Zu dem übrigen könne er ihm nicht einbilden, daß die Kriegs-Præparation weder wider die Teutsche Freyheit noch die rechte Religion angesehen, dann jhme Ihr. May. friedliebendes Gemüthe gar zu wohl bekandt, zweifle auch nicht, wann sie hierüber dem Käyser zuschreiben, sie eine solche Antwort hierinnen bekommen werden, deren sie sich billich zu erfreuen hätten. Die Gravamina sey er willig Ihr. Käys. May. (die Ihrs nicht zuwider wird seyn lassen) vorzustellen, und umb Composition derselben anzuhalten, darbey er dann das seinige also præstiren wolle, wie ers gegen GOtt, seinem Gewissen, und allen friedliebenden Leuthen verantworten wird können. Betreffend das Jülische Land, so seyen seine Zusprüche darbey genugsam an Tag geben, daher er billich des Käysers Urtheil darüber erwarte, und sich demselben bequeme.

Nach Ablesung deß Schreibens haben die anwesende Gesandten eben durch die vorige Legation abermahls bey höchstgedachtem Churfürsten ein Anwurff gethan, der den Gesandten mit einem Schreiben an die Käys. May. abgefertigt, darinn Ihr. Churfürstl. Gnaden nach der Länge anziehen, wie grosse Ursach Ihr. Mayest. die Execution wider Aach und Mühlheim zu ergehen, und den Spinola nach denen Gülchischen Landen zu schicken gehabt, weil aber diese Execution und Kriegs-Expedition nicht von allen wohl ausgelegt wird, also hat er Ihr. Mayestät ersucht, Sie wolten darmit also gewarsamb gehen, daß hierauß nicht etwa solcher Schaden, der hernach nicht zu remediren, erfolge, und er an seinem Zuspruch an selbigem Land nicht verkürtzt werde.

Unterdessen hat der Abt zu Siburg den Spaniern, sie in das Closter und Ort einzulassen, zu verstehen geben, wie solches die Brandenburgerische erfahren, haben sie das Auffgebot alsbald ergehen lassen, und dem Spanischen Volck den Paß zu verhindern vorgenommen, doch aber zuvor den Abt zur Neutralität durch Abgesandte ermahnt, die der Abt mit guten Worten auffgehalten, und hierzwischen dem Graff Heinrich von Bergen darvon Part gegeben, der alsbald mit 3000. Mann angezogen, und an dem verlegten Paß den Durchzug an dem Auffbott begehrt, mit vermelden, sie wissen sich zu erinnern, daß die Stände des Lands dem von Neuburg so wohl als dem von Brandenburg geschworen, und weil sie in des von Newburg favor anziehen, so versehen sie sich, sie werden ihnen den Paß nicht wegern, und daß sie solchen selbst mit Gewalt zu nehmen Ursach geben, darauff sie dem Graffen von Berg unverhindert den Durchzug vergönnet, der alsdann das Schloß und die Stadt mit Spanischer Besatzung belegt. Es erklärte sich auch damahls in öffentlichem Druck Ertzhertzog Albrecht, daß weder Ihr. Durchl. noch der König aus Hispanien an diesen Landen nichts prætendire, und wann die Könige aus Franckreich und Engelland bey denen Staaden, daß sie die dort eingenommene Ort wieder frey und im alten Stand lassen, jhr Kriegs-Volck ab- und heimführen, und nicht mehr, auff was Weise, Wege, oder Prætextes seyn kunt, sich darumben annehmen, Ihr. Durchl. eben dasselbe thun, und es vom König aus Spanien nicht weniger versichern wolle, dessen sich dann die Staaden, damit jhnen nicht allein die Schuld der Unruhe zugemuthet werde, auch erbotten, aber von keinem Theil auß eingefallenen Accidentien ins Werck gerichtet worden, dann die Beamten, so des von Brandenburg Seiten gehalten, bemüheten sich starck das Closter Siburg wieder aus der Spanier Hand, so es in deß von Newburg Nahmen innen hatten, zu bringen, derohalben sie wider das Volck auffbotten, und das auff die Päß gelegt, darüber dann der Hertzog von Newburg ein groß Mißfallen getragen, und wider den ein und andern Patenten, wider welche der Fürst von Brandenburg auch andere publicirt, darinnen er beyde von dem von Newburg in seinem Mandat

1615. dat beschuldigte Amtleuth Georg Friderichen, vnd Heinrichen Quadten, daß sie nehmlich nichts als jhre Pflichten beyden Fürsten gethan, gemäß gehandelt, verthädiget, vnd darneben den Vnterthanen gebotten, dieselbe vor ihre ordentliche Amtleuth zu halten.

Es ist auch den 2. Julii von denen Brandenburgischen mit Hülff der Staden das alte Stamm-Hauß Altena der Graffen von der Marck, samt andern Orten mehr eingenommen, vnd also in der gantzen Graffschafft die Possession apprehendiret worden.

Es haben auch die Brandenburgerische der Stadt Soeß vnd Lippstadt sich versichert, seynd sonst nicht allein die Gülchische Land von beyden Theilen dermassen ausgesaugt worden, daß viel Land-Volck zum Bettel-Stab gerathen, sondern es haben auch die Staadische Reuter im Stifft Cölln vnd Paderborn herum geschwebt, etliche Ort geplündert, viel gebrandschätzt, vorgebend, müssen jhnen auch, gleich ihrer Widerpart, eine Ritterzehrung geben, Jhr. Churfürstl. Gnaden von Cölln hat an die Staaden solches abzuschaffen gesonnen, welche zur Antwort geben, Jhr. Churfürstl. Gnaden solle solch streiffendes Volck derselben Willkühr nach deß Lands vertreiben. Vnd demnach ein zeithero allerley Paßquille in gedruckten Schrifften vnd Kupfferstücken mehrentheils in den vereinigten Provintzen ausgefertigt, spargiert, vnd verkaufft worden, darüber aber von etlichen Potentaten die Staaden ersucht vnd abgemahnt worden, solches zu verbieten, als haben sie sub dato den 7. Julii durch ein offen Mandat mandirt, solcher hinfüro müßig zu gehen, bey Straffe vors erste mahl 100. Pfund, vors zweyte mahl doppelt, vnd ferner einer arbitrari Straff.

Vmb diese Zeit haben die General Staden auch zwey wohlarmirte Schiff nach den Gubernatorn zu Thunis und Algeri in Africa abgefertigt mit Schreiben, darinnen sie sich zum höchsten beklagen, daß vneracht dero mit dem Sultan gemachten Freundschafft vnd Vereinigung, sie eben so wol so viel von diesen Landen angehörigen Schiffen vnd andern Leuten gefangen genommen, vnd daselbst noch in elender Bestrickung aufhalten, bitten derowegen dieselben vnverzüglich loßzugeben, vnd jhrerseits die gemachte Freundschafften nicht violiren, oder man müste sich dieserseits auch eines andern resolviren, desto mehr, weil mit dem Vnterschleiff, so sie den Piraden, auff den Barbarischen Costen geben, den Christlichen Schiffen auch hin vnd wieder so grosser Abbruch vnd Schaden zugefügt werde, welches in die Häär länger zu geduldẽ vnerträglich, vnd derhalben wo nicht bald Besserung gespürt wird, mit gemeiner Macht solchem Vnheil begegnen müssen, vnd solchem abwehren. Hierzwischen haben die Staaden zu Emerich 6. Bollwerck, vnd zu Reeß viel Schleusen, im Fall der Noth selbige Stadt weit ins Wasser zu setzen, verfertigen lassen. 1615.

Demnach zu Hanover von dem Hertzog von Braunschweig, vnd den Hansee-Stätten wegen der streitigen Sachen Jhr. Fürstl. Gnaden vnd die Stadt Braunschweig betreffend, eine Zusammenkunfft angestellt worden, darin die Stadt um mehrer Ruhe und Friedens willen sich erbotten, ein ansehnliche Summa von etlich tausend Reichsthalern dem Hertzog jährlichen von der Stadt-Waag zu erlegen. Item ein neues Schloß oder Burg in der Stadt aufzubawen, vnd den Hertzog bey Tag vnd Nacht einzulassen, aber die Schlüssel von der Stadt-Pforten selber in Verwahrung zu behalten, als hat der Hertzog diß letztere nicht eingehen, sondern die Schlüssel zu einem Thor absolut haben wollen, dadurch dann diese Handlung zerschlagen. Die Hanseestädt sandeten in Braunschweig, der Hertzog aber in 20000. Mann zu Roß vnd Fuß in etlich vnd 20. Fahnen ausgetheilt, vnd mit 16. Stuck Geschütz vngesäumt den 1. Augusti vor die Stadt gezogen, vnd alsbald Schantzen davor zu einer Belägerung aufwerffen lassen, darauf die in der Stadt zu Nachts-Zeit ausgefallen, vnd in 36. von des Hertzogs Volck erschlagen. Den 4. dito hat der Hertzog etliche Schüße in die Stadt gehen lassen, darauf die in der Stadt mit Schiessen sich gewaltiglich hinwiederum hören lassen, vnd mit Wissen der Hanse-Städt Gesandten vnversehens vm Mittags-Zeit in 800. starck ausgefallen, vnd scharmiziert, dadurch auf beyden Seiten in 60. erlegt vnd viel verwundet worden, vnter den Hertzoglichen seynd damahlen vier von Adel, vnd ein Fändrich geblieben, der Stadt hat es zu dieser vnversehenen Belägerung nur an Reuterey gemangelt, weil nun der Hertzog von Lüneburg, welcher auf allen Fall fremdes Volck zu Roß vnd Fuß auch geworben, auf seiner Seiten der Stadt den freyen Paß vergönnet, vnd offen gehalten, daß derselben vngeacht sie auf eine lange Zeit schon proviantirt, vnd mit allerley Kriegs-Munition wol versehen, noch täglich zugeführt worden, als haben solches zu verhindern die Hertzog-Braunschweigische sich vnterstanden, auf derselben Seiten auch verschantzen, denen die Hertzog-Lüneburgische auf den Halß kommen, vnd mit Güte hinweg getrieben,

1615. ben, mit dem Beding, wo sie wiederkommen würden, das Leben zusetzen müsten, nichts desto weniger haben drey Fahnen Wolffenbüttelischer Reuterey rings umb die Stadt herum gestreifft, also, daß durch ein starckes Convoy die Zufuhr unterhalten werden müssen, hierzwischen haben die Hanse-Städte ihre Gesandten zu Lüneburg gehabt, und über dem Defensions-Werck sich berathschlaget, hierzu sie viel Volck zu Roß und Fuß der Stadt zu succurriren annehmen, und den Friedrichen Grafen von Solms Rittern, als jhren bestellten General Obersten eylends erfordern lassen, der Obriste Stembshorn hat bey der Stadt Leib, Gut und Blut aufzusetzen sich auch erbotten.

Den 19. Augusti haben die Hertzog Braunschweigische mehrern theils aus den Schantzen gegen Biffhoren sich begeben, daselbst dem Badeburgerischen geworbenen Kriegs-Volck auf den Dienst zu warten. Als solches die Belägerten erfahren, seynd sie starck ausgefallen, die übrigen in den Schantzen angegriffen, deren viel umbracht und verwundt, und 6. Stück Geschütz, benebst theils Munition und Proviant darvon in die Stadt gebracht.

Den 20. Augusti hat der Hertzog von Braunschweig in der Nacht viel Feur-Kugeln in die Stadt werffen lassen, darauf die Belägerten jhre Kinder und Gesind, Knecht und Mägde Wasser tragen und aufwarten lassen, auch viel Bech-Pfannen und andere Materie auf einem weiten Platz anzünden lassen, die die Hertzoglichen nicht anderst vermeynt, daß durch die Feuer-Kugeln die Stadt in Brandt gerathen wäre, derowegen herbey geruckt, ob der Stadt weiter beyzukommen, hierauf die Belagerten mit Ketten und Hagel unter sie geschossen, daß sie mit grossem Verlust zurück weichen müssen. Ferner hat hochgedachter Hertzog je länger je mehr nach der Stadt schantzen lassen, also daß kein Feind niemahlen so nahe geschantzt, und mit dem Geschütz an Bollwercken und Thürnen viel Schaden gethan; es haben hierneben die Weiber, Kinder, Mägd und Jungen die obern Gemach in Häusern voller Steine getragen, in Meynung, wann schon die Stadt in einem Ort solle eingenommen werden, aufs äusserst damit dem Feind zuzusetzen.

Den 1. Septembris hat Graf Friederichen von Solms Bruder, Graf Hanß Georg mit 1000. Mann in die Stadt Braunschweig gewolt, welchen der Hertzog von Braunschweig verkundschafft, und starck zu Roß und Fuß auf jhn gepast, und zuruck geschlagen, also daß in 80. von des Grafen Volck geblieben, viel verwundt, und der Graff mit der Flucht sich salviren müssen. 1615.

Demnach auch zu Berlin in der Kirchen zur H. Dreyfaltigkeit, so vor diesem der Thum gewesen, durch alle reformirende Altär gar schön und köstlich, wie auch die Crucifix-Bilder, Epitaphia, Tauffstein heraus geschafft, und von der Churfürstin, welche noch der Augspurgischen Confession zugethan, in einem wohlverwahrten Gemach verwahrt worden, darüber dann von den Lutherischen und Reformirten Theologen ein newer und grosser Zanck auff der Cantzel entstanden, sonderlich Sonntags Misericordiæ, hefftig aneinander gewesen, also daß die Burgerschafft und der gemeine Pöbel schwierig worden, und Nachts umb 9. Uhr sich zusammen rottirt, herum geschweifft, und zu unterschiedenen mahlen die Fenster in der Reform. Prediger Häuser eingeworffen, und ein erschröcklich Geschrey gemacht. Als nun Marggraf Hanß Georg, als Statthalter Jhr. Churfürstl. Gnaden solches vernommen, hat er sich mit etlichen zu Roß in die Stadt, die Tumultuirenden abzutreiben, begeben, welche sich auf S. Peters Kirchhoff salvirt, und alsbald Sturm geschlagen, darauff dann ein gantzer Aufflauff entstanden, ob nun wohl höchstgedachter Marggraff den Pöbel mit guten Worten abgemahnt, hat es doch wenig geholffen, sondern jhrer etliche Jhrer Gnaden mit schmählichen Worten zugeruffen, biß es endlich so weit kommen, daß sie mit Mußqueten und Pistolen an einander gesetzt, dadurch auf deß Fürsten Seiten Zehen, und auf der Burger Seiten Drey erschossen, etliche verwundt, und Jhr. Fürstl. Gn. mit einem Stein am rechten Schenckel beschädigt worden. Als nun Jhr. Fürstl. Gn. mit den Jhrigen Noth halben weichen müssen, ist das Hauß, darinnen die Reformirten Prediger gewohnt, von dem gemeinen Pöbel alsbald gestürmt, die Fenster eingeworffen, die Bücher, und was sie gefunden, genommen, die Prediger samt jhren Weibern und Kindern haben sich in ein ander Losament salvirt, wären sonst vielleicht übel tractirt oder wohl gar in Lebens-Gefahr gebracht worden.

Jn Jtalien, als der Hertzog von Savoyen des Königs aus Spanien grosse Kriegs-Verfassung, und hergegen seine wenige Macht betracht, hat er die Stärck mit Industria und ehe der Frühling hergehe, divertiren, und dem Königl. Volck, so Onella helffen einnehmen, und in den Longos logiert gewesen, den Paß nehmen wollen, zog derohalben mit 12000. Mann und 2000. Pferd, samt 4. Stücken von Aste aus,

der

1615. der Maynung, sich Pestano, dem König gehörig, zu bemächtigen; nachdem aber der von Inojosa hiervon ein Vor-Geruch bekommen, hat er den Marques de Martara, Gubernatorn de Alexandria, sich vnverzüglich dorthin zu begeben, vnd allen Fleiß, damit er sich vor deß von Savoyen Hinkunfft in Pestano lege, vnd dasselbe so lange schützen, biß er das Königl. Kriegs-Volck zusammen führe, vnd jhme succurriren möge, anzuwenden befohlen. Darauff nahm der von Martara 800. außerlesener Spanier, vnd zwo Compagnien Reuter, vnd kame am Char-Freytag dahin, als gleich der von Savoyen sich etlicher Bühel, so das Ort überhöhen, bemächtigt, vnd angefangen die Stadt zu beschiessen, vnd weil sie nicht fest, hat der von Martara sich mit den Seinigen auff die Mawren selbst gelegt, von welchen sie mit Schiessen die drey Tage über, als die Belagerung gewähret, dem von Savoyen bey 800. Mann, ohne daß sie nicht mehr als fünff verlohren, erlegt.

Inzwischen zog das Königliche Volck auch zusammen, vnd gab der von Inojosa Ordnung, daß die Regimenter, so in dem Longos waren, auch nach Pestano auffbrachen vnd wo möglich dem Ort succurirten, darauf nahme jhm Don Luys de Cordava sich hinein auff der Seiten des Flusses zu begeben, vor, weil aber des von Savoyen Reutherey auff denen neben dem Fluß liegenden Wiesen ohne Vnterlaß greiffeten, vnd auff jhn gestossen, hat er sein Intent nicht vollziehen können, sondern sich auff einen Berg mit Verlust 40. Knechten retiriern müssen, wie nun den dritten Tag der von Inojosa mit der gantzen Macht auff den von Savoyen gezogen, hat sich Jhr. Durchl. so geschwind von der Belägerung begeben, daß alle Savoyische Soldaten die Waffen von sich geworffen, vnd die zwey mitführende Stück im Koth stecken lassen; Viel seynd der Meynung gewesen, wann der von Inojosa dem Hertzog in dieser Occasion nachgesetzt, er jhn wo nicht gar zertrennt, auffs wenigst ein grossen Abbruch zugefügt hätte, dann das Königliche Heer ein Kern von wackern versuchten vnd noch nicht abgematteten Soldaten gewesen, hergegen der von Savoyen mit seinem Volck etliche Tag vnd Nacht im schlimmen kalten Regen-Wetter gereist, vnd dem von Inojosa bey weiten an Stärcke nicht gleich gewesen.

Eben damahls kam vom Käyser Matthias Don Francisco Principe de Castillon zu dem Hertzog, vnd insinuirt jhm ein Käyserl. Decret, darauff Jhr. Durchlauchtigkeit nachfolde Antwort, wie beyder Inhalt hernach vermag, gegeben.

Demnach der Käyserl. Mayestät, Vnserm allergnädigsten Herrn, durch gewisse Relation glaubwürdig vorkommen, welchermassen das Käyserliche Mandat von Abschaffung deß Kriegs-Volcks vnd Einstellung alles dessen, dadurch entweder die Herrschafft Montferrat verunruhiget oder gemeiner Fried in Italien zerstöret werden mag, wider den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Carolum Emanuelem, Fürsten in Savoyen vnd Piemont, den 8. Julii Anno 1614. ausgangen, vnd rechtmäßig publicirt, auch gemeldter Fürst dessen genugsam verständigt worden, aber noch bißher daß demselben Folge geleistet vnd Genüg geschehen, weder bey Jhr. Käys. May. noch auch dessen Reichs-Commissarien einige Zeugniß einkommen, als will Jhr. Käyserl. Mayestät ernstlich hiermit gebieten, daß gedachtem Mandat alsbald vnd ohne einige Exception vnd Verzug in allen Puncten von gemeldtem Hertzogen ein Genügen geschehe, das Kriegs-Volck ohne jemands Schaden abgeschafft, vnd alles feindliches Beginnen wider den Cardinal vnd Hertzog von Mantua vnd Montferat, dessen Land oder einem jedwedern andern abgestellet werde, vnd daß obgedachter Hertzog innerhalb Monats-Frist nach Insinuirung dieses, welcher ihm vor einen Termin, Ampts wegen hiermit angesetzt wird, am Käyserlichen Hoff völlig bezeuge, daß diesem Käyserlichen Mandat vnd dessen Inhalt allerdings genug geschehen vnd nachgelebt worden, mit dem ausdrücklichen Anhang, daß wofern er solches zu thun in gemeldter Zeit vnterlassen wird, ehe jetzt alsdann vnd dann als jetzt in die Straff in obgedachtem Mandat vermeldet, gefallen seyn, vnd ferner Proceß wider jhn vorgenommen werden solten.

Durch diß Mandat seye der Hertzog nicht wenig bewegt worden, weil er solches wider gemeinen Gebrauch in einer so wichtigen Sache, in welcher gehandelt wurde von der Achts-Erklärung wider jhn, den Hertzogen von Savoyen, als einen Fürsten des Heiligen Römischen Reichs vnd beständigen Vicarium in Italia, wofern er nicht sein Kriegs-Volck abschaffen würde, zu publiciren, ohne einiges Benennen des Orts, vnd ohne Käyserliche Hand-Subscription verfertiget zu seyn vermerckt, da dann vnter andern ihm fast schwer ankommen, daß er in gedachtem Mandat so hart

1615. hart des Vngehorsams beschuldiget worden, der doch aller voriger Mandaten vnd Käyserlichen Bedrohungen gantz vnwissend gewesen, vnd da billig dem Gubernatorn in Mayland, welcher nun eine gute Zeit hero gantz Italien mit seinem Volck vnruhig gemacht, ihm in sein Land gefallen, vnd dasselbe gar zu verwüsten sich bemühet, ein Verbot anzulegen gewesen, solches alles vngeacht, jhme allein die Niederlegung zu Schutz seiner Landen, billigmäßig gefaßter Waffen gebotten worden, welches dann nichts anders sey, als ihm an seiner gerechten Sache allen in Gött- vnd Weltlichen Rechten zugelassenen Schutz benehmen, alle Hoffnung zu Ihrer Mayestät jhme abschneiden, vnd die Feind zu seinem Verderben animiren, wann er dann anders nichts gedencken könne, als daß obgedachtes Mandat entweder ohne Vorwissen Ihr. Mayestät ausgefertigt, oder je lüstiger Weise von seinen Mißgünstigen bey Derselben ausgebracht worden, als seye er bewogen, den Statum Controversiæ vnd gantzen Handel kürtzlich Deroselben zu erklären, damit sie desto besser von der Sache erkennen vnd judiciren möge.

Anfänglich zwar, was ihn zum Krieg wider den Hertzog von Mantua bewegt habe, zweifelte er nicht, Ihrer Mayestät aus seinem Schreiben bekandt seye, dieweil auch von derselben gebilligt worden, daß ihm die von Montferat eingenommene Oerter solten wieder geliefert werden, da dann er nicht könte vnterlassen Ihr. May. zu erinnern, wie so mancherley der Gubernator zu Mayland, wiewol mit vnbeständiger Trew verheissen habe,

Denn er anfänglich alle gegebene Trew gebrochen vnd seine Verheissung zum Theil verneint, zum Theil mit Auffschiebung in Vergessenheit zu bringen, sich bemühet, nachmahls habe er im Nahmen des Königs in Spanien ihme fürhalten lassen, erstlich, er solle die 2000. Schweitzer, so er zu seiner Defension angenommen, vnd ihme mit Verbindnuß zugethan waren, von sich lassen, darnach so solte er seine Tochter eine gewesene Hertzogin von Mantua verehlichen, wolte demnach, wann solches geschehen, sich bemühen, daß in Streit-Sachen zwischen jhm vnd dem Hertzogen von Mantua, welche nicht verglichen könten werden, gehandelt wurde, als er aber solchem Begehren nicht ehe, als nach auffgehabenem Streit genug zu thun, sich erklärt, habe der Gubernator zu Mayland abermahl etwas newes erdacht, vnd begehrt, er solte seine Legaten nach Mayland schicken, da dann des Hertzogs von Mantua Legaten schon ankommen wären, eine gütliche Handlung vnd Vertrag anzustellen, darauf habe er drey Rechts-gelehrte Männer in Mayland abgesandt, welche daselbst lange stille gelegen, vnd allerhand Vorschläge zur Friedens-Tractation gethan, vnterdeß aber habe der Gubernator ein groß Kriegs-Volck zu Roß vnd Fuß im Mayländischen vnd benachbartem Gebieth heimlich werben, vnd die Legaten endlich vnverrichter Sache wieder abziehen, vnd ihme ansagen lassen, er könte wegen Königlichen Befehls in keine Tractation willigen, er habe dann zuvor die Waffen niedergelegt, vnd seine Tochter mit dem Hertzogen von Mantua vermählet, ja es sey ihm vom König aufferlegt worden, ihn darzu nicht allein zu vermahnen, sondern auch mit Gewalt zu zwingen, zwar wie er sich gegen dieses ein so hartes Entbieten verhalten, verhoffe er aus seinem öffentlichen ausgefertigten Schreiben männiglich bekandt zu seyn, vnd könte auch der Päbstliche Nuntius Savelli, welcher hernach zu ihm kommen, genugsam bezeugen, deren ihm zu Niederlegung der Waffen, (welche sonst von dem mächtigen Theil billich zum ersten hätte geschehen sollen,) gantz willig gefunden, wann allein gedachter Gubernator dem Pabst, König in Franckreich, vnd den Venetianern angeloben würde, daß er hinfüro nichts wider ihn vornehmen, vnd sein Kriegs-volck abdancken wolte, dessen aber keines hat er zu thun verwilligen wollen, sondern eben zu derselbigen Zeit ein Kriegs-volck in die Herrschafft Vercelli geführt, vnd daselbst etliche Dörffer vnd Städte mit Fewer vnd Schwerdt jämmerlich verheeret.

Derohalben, auff daß er obgedachter Herrschafft möchte zu Hülffe kommen, vnd die Gewalt der Feinde anderst wohin ziehen, habe er sein Kriegs-volck von Navarra eine Stadt im Mayländischen Gebieth gelegen, geführet. Und wie so gar es ihme an guter Gelegenheit sich zu rächen nicht gemangelt, genugsam erwiesen, er hätte zwar wohl können Navarra einnehmen, vnd gantz Mayland in äusserste Gefahr bringen, hätte es aber nicht allein nicht thun wollen, seine Zunaigung zum Frieden, vnd Ehrerbiethung gegen dem König zu bezeugen, sondern habe auch seinem Volck bey hoher Straffe, den Navarrensern keinen Schaden zuzufügen verbotten, nachmahls als er zu Vercelli gewesen, vnd ihme vom Päbstlichen Nuntio Savelli, benebenst des Königs Legaten, Marggrafen Rambolietto etliche, wiewohl jhm

1615. jhm nicht annehmliche Friedens-Articul vorgehalten worden, habe er dieselbe doch angenommen, vnd mit eigener Hand vnterschrieben, darauf dann von jhnen, als die da nicht zweifelten, es würde der Gubernator zu Mayland solches auch annehmen, vnd vnterschreiben, daß der Frieden schon geschlossen, ausgeben worden, solches aber habe ihn damahlen gefehlet, dann der Gubernator sich zu vnterschreiben geweigert, vnd der König habe nicht allein nichts darauff geantwortet, sondern noch dem Gubernator durch Schreiben, so jhme wunderbarlich zu Handen kommen, befohlen, daß er den Krieg mit Gewalt fortsetzen solt. Derohalben dann er im geringsten nicht zu verdencken, daß er wieder zur Wehr gegriffen, vnd wie er sich vor seinem Feind beschützen möchte, sich äussersten Vermögens bemühet habe, wann dann nun deme also, als wolle er verhoffen, der Billichkeit gemäß zu seyn, daß Ihr. Käyserl. Mayestät geruhe erstlich solch wider ihn ausgefertigtes Mandat auffzuheben, seine Vnschuld männiglich kund und offenbar zu machen, vnd diejenige, so solches vnterschrieben, der Gebühr anzusehen, darnach dem König in Spanien, Hertzogen zu Mayland vnd des Heil. Röm. Reichs Vasallen zu gebieten, daß er alles wider jhn auffgebrachtes Kriegs-Volck alsobald abschaffen, die von jhm vnterschriebene Friedens-Articul mit eigner Hand-Subscription annehme, vnd also gantz Italien der Furcht des Kriegs entledige, endlich den Gubernator zu Mayland, als welcher den Krieg nur darumb führe, daß er sich berühmen vnd viel Geld dadurch erlangen möge, vnd derohalben viel Unwahrhafftiges von seiner Person dem König in Spanien für Ohren bringe, der Gebühr nach straffe, solches diene zu Erhaltung Ihrer Mayestät Würden in Italien, vnd wolte er auch nicht allein die Waffen niederlegen, sondern auch sein Leib vnd Leben für Ihro Mayestät auffzusetzen, seiner Vorfahren Exempel nach willig vnd bereit seyn.

Wie nun der von Savoyen von Pestana abgezogen, also hat sich der von Inojosa auch wieder nach Alexandria begeben, da er die Regimenter, so in den Longos gelegen, wie auch der Walischen Potentaten Volck, so sie zu des Königs Diensten geschickt, zusammen geführt, vnd allerley Kriegs-Præparatoria vor die Hand genommen, vnd eine Brücke über den Fluß Tanar, 5. Meilen von Asta zu Ano schlagen lassen, wo er über Nacht verblieben, vnd wurden 20000. Mann vnter denen nachfolgenden 12. Regimentern gezehlet, 5. Regimenter Spanier der Obristen Don Pedro Sermiento, Juan Bravo deß Conde de Villa mediana von Geschlecht ein Taxis. Don Gieronymo Piementel, Don Luys de Cordoua. Drey Lambardische Regimenter der Obristen Don Ludovico Gambalota, Geronymo Ro, vnd des Conde Juan Pedro Serbelon. Ein Neopolitanisch Regiment Caroli Spinello, das Regiment, so der Hertzog von Parma vnter dem Obristen Don Pedro Farnesio Hertzog von Latra des Hertzogs von Vrbins vnter dem Obristen Horatio de Campana, vnd der Lugeser jhrs vnter dem Obristen Lorenzo de Chenami, geschickt. Die Cavalleria war über 3000. Pferd starck, der Marques de Este, General deß Hertzogthums Mayland über die Hombres de Armas, führte 11. Compagnien, vnd der General über die Cavalleria Don Alonso Piementel 10. Compagnien Speer-Reuter, 13. Kuraßier, vnd 11. Archibusier. Gedachter Marques de Este hatte den Orden des Hertzogen von Savoyen La Nunciada. Und ehe er in das Savoyische Land geruckt, schickte er jhm solchen, derowegen der König aus Spanien jhm den Gulden Fluß, so der Hertzog von Savoyen Ihr. Mayestät zurück geschickt, geben, vnd durch den Hertzog von Modina anhencken lassen, den andern Tag hernach stellte der von Inojosa das gantze Volck in eine Ordnung vnd zog damit fort, die Cavalleria der Avanguardia komme mit denen Savoyischen zu scaramuchiern, welche sich mit Verlust 60. Pferden vnd Gefängnuß zweyer Capitain retirirt, auff der Königlichen Seiten blieben 16. vnd ein Capitain wurde hart verwund, darauff schlug der von Inojosa das Läger eine halbe Welsche Meyl von Aste, La cruce bianca genennt, einem Closter, dessen er sich alsbald bemächtigte, vnd der Hertzog von Savoyen begab sich aus der Stadt vnd nur zween Mußqueten-Schuß vom Königlichen Läger, da er von einem Bühel den Königischen mit 2. Stücken grossen Schaden zufügete. Derohalben die Avantguardia, so Don Juan Brauo geführt, sich auff Befehl deß von Inojosa, auff die rechte Hand vnter etliche Bühel, vnd so nahe bey dem Feind, daß sie einander mit Mußqueten erreichen können, begeben, drey Tage lag man still, vnd nahm nichts für, allein daß man von ein vnd andern Seiten starck mit wenig schaden geschossen.

1615. Den 14. May in der Nacht befahl der von Inojosa, daß der Obrist Lieutenant Don Pedro Giner des Obristen Don Pedro Sarmiendo mit 800. Spaniern ein Posto nahend bey einem

1615. nem Schloß Questionii genannt, von hinderwerts, vnd der Obriste Don Luis de Cordua vorher angreiffen solte, welches alles beschehen, haben die Savoyer den Posto mit Verlust 100. Personen von denen 1000 so darinnen waren verlassen, 600 begaben sich in das obgedachte Castell, vnd die übrigen flohen, wie ein jeglicher zum besten konte, darauff wurde das Castell belagert, vnd der Obriste Don Juan Bravo forderts auff, vnd gab jhnen zwey Stunden Frist zur Resolution, sie aber bathen vm viere, die jhnen auch bewilliget worden, als sie dieselben vorüber gehen liessen, beschossens die Königischen, vnd die Savoyischen ergaben sich auff Gnade vnd Vngnad, darauff 574. Frantzosen vnbewaffnet ausser der Hauptleuthe, denen man jhre Wehren vergönt, heraus zogen, diese hat der von Inojosa frey und ledig ins Hertzogs Lager, damit anzuzeigen, daß sein König sich nicht der Schärffe, sondern der Gerechtigkeit in diesem Kriege gebrauchen wolle, passiren lassen, vnd ihnen alle Courtesia erzeigt, der von Savoyen befurchte sich die Königischen möchten sich der umliegenden Büheln bemächtigen, vnd er dadurch zu Schaden kommen, derohalben begab er sich in die Stadt Aste und der von Inojosa zoge über eine Brücke näher zu der Stadt, da er einen bessern posto genommen, darauff hat man in sechs Tagen weder von einer noch anderer Seiten geschossen, sondern sich zu beyden Theilen der Hertzog in denen Büheln, und die Königischen in dem obgedachten posto fortificirt, darinnen der Conde Juan Pedro Serbelon mit seinem Lambardischen Regiment geleget worden.

Den 20. hat man in aller Früh sich in die Schlacht-Ordnung den Feind aus den fortificirten Büheln zuschlagen gestellt, weil aber ein dicker Nebel gefallen, hat man vor 4. Vhr gegen Abend nichts ausrichten können, alsdann haben die Königische einen Bach passirt, vnd sich auff die rechte Hand zu den Büheln, der den andern, wo der Hertzog gehalten, vberhöcht, gewend, der sich auch nach der Höhe mit 15000. Mann von Frantzosen, Piemontesern, Savoyern, vnnd Schweitzern in guter Ordnung vnnd dapfferen Gemüth begeben, die Königische avantquardia haben die Obristen Don Petro Sarmiento vnd Don Geronymo Piementel mit ihren Regimentern, sammt des Caroli Espinelli vnd Thomas Caracholi (so alle erst den Tag zuvor ins Lager ankommen,) Neapolitanern geführt, vnd als 4. Compagnien Archibusier mit etlichen Musquetierern anfiengen, den Berg hinauff zu marchiren, da erhebte sich ein scharffer Scharmützel, der gleichwohl nicht verhindert, daß nicht der gantze Hauffen in der Schlacht-Ordnung von der Cavalleria auff den Seiten secundirt, nachgefolgt hätte, nach dem aber der Weg böß, vnd das Volck von dem Steigen der Bühel müd worden, haben sie sich in solche Vnordnung begeben, daß wann der Hertzog von Savoya mit seinem Volck, so allezeit in guter Ordnung verbliben, nachgeruckt, die Königische gewaltig eingebüßt würden haben, vnter dessen der gedachte Scharmützel gewähret, schickte der von Inojosa zu dem Don Petro Sarmiento mit Befelch, solte auffhalten, biß der gruesso del exercito hernach käme, weil aber gedachter Sarmiento wargenommen, daß wann der Hertzog der Königischen Vnordnung vermercken, er Hertz fassen, vnd sie gantz schlagen würde, also hat er den Befehl damahls nicht anhören, sondern ehe mit grossem valor den Feind angreiffen wollen, wie es dann geschehen, der alsbald in Bedenckung der grossen besorgenden Macht sich reteriert, zween posto verlassen, vnd sich mit dem Geschütz in dem dritten, so nahent bey der Statt, lang vnd dapffer, auch mit mercklichen Schaden der Königischen defendirt, doch letzlichen vnd mit solcher Vnordnung in die Statt reterirt, daß ihr viel vermeind, es trungen Freund vnd Feind mit einander hinein, wäre auch geschehen, wann das übrige Volck nachgedruckt hätte, darvon dann allerley discurirt vnd murmurirt worden, auf des Hertzogen Seiten blieben 3000. Mann, ausser der geschädigten vnd gefangenen, so nicht wenig waren, mit einem Obristen vnd etlichen Capitainen: auff des Königs Seitten kamen 200. vmb, vnd 3. Hauptleut zu Fuß, vnd Don Francisco de Silva des Hertzogs von Pastrana Bruder wurd verwund, gefangen vnd nach Turin geführt, allda er in drey Tagen hernach verschieden, der Don Petro Sarmiento fortificirte sich alsbald in den Posto wo der Hertz. v. Savoya sein Geschütz stehen gehabt. Vnd weil er die Statt Aste überhöcht, plantierte er Stuck darauff, vnd hube an die Statt zu beschiessen, von dannen zugen sie weiter auf die rechte Hand, zu einer Schantz, wo ein Carthenser Münchs-Kloster Sercoza genannt, die sie auch besetzt. Der Hertzog, als er gesehen, daß die Königischen jhren guten Succeß nicht nachgesetzt, schaffte sein Volck wieder aus der Statt, da sie sich vor der Statt oder Mauren, vnnd die Königischen auff ihrer Seiten die Nacht über in ihre Quartieren verschantzt, des Don Juan Brauo Regiment aber begab sich noch weiter hinfür, vnd hebte an trinchirn

1615. chirn gegen dem Weg nach Turin zumachen, darauff man den Neapolitanischen Regimentern des Carlo de Sanguo vnd Thomas Carazoli auff einer anhöh auch ihren posto gegeben, wie dann an vnterschiedlichen Orten 23. Maurbrecher in plantirt worden, mit denen in der Statt sehr grosser Schaden geschehen: Vnter andern gienge ein Kugel in ein Nonnen-Kloster, darvon 5. Nonnen gebliben, vnd obs wohl etliche Scharmützel abgeben, so haben doch die Königische immer zu mehr fort gegraben, den 27. schickte der Bischoff aus der Statt zu dem von Inojosa, mit Bitt solte den andern Tag mit Stucken zuschiessen inhalten, weils vnser Frawen Auffarths-Tag sey, vnd die Einwohner jhre devotion verrichten möchten, daß der von Inojosa, vnangesehen es nicht alle approbiert, zugeben, vnnd ist eben damahls ein Fewr in des Don Pedro Sarmiento Quartier auff den Seitten auskommen, vnd wie man vermeint, durch Befehl des Hertzogs von Savoya soll seyn gelegt worden, der unser Frawen-Fest nicht wie der von Inojosa in acht genommen, er hat aber damit auch nicht viel gewonnen, weil Don Petro sein Quartier deßwegen gebessert hat, den 30. kam der Obrist von Madruz mit 3000. Teutschen an, mit welchen vnd denen Neapolitanischen so vor dem vorher angezogenen Scharmützel ins Läger angelangt, das Königische Kriegs-Heer 30000. Mann zu Fuß, vnd 3000. Reuter, ohne andere 7000. vnd 700. Pferdt, so in der Vorstatt Vercelli gelegen, starck gewesen, darzu auch das Florentinische Regiment von 2000. Mann, so der Groß-Hertzog wegen des Lehen Siena auff 6. Monat bezahlter zuschicken, verobligirt, gestossen, der Königischen intent war mit ihren trinchiren den Weg nach Turin abzuschneiden, welches als es der Hertzog gemerckt, hat er befohlen ein kleines Häußlein, so in dem Weg gestanden, abzubrechen, vnd ein halben Monschein dorthin zubawen, vnd das so nahent bey den Königischen trinchiren, daß sie einander mit einem Steinwurff hätten erreichen können, wie dann die Musqueteria Tag vnd Nacht gegen einander gespielt vnd wie die Königische mit jhren Trinchiren fortgefahren, also hat der Hertzog die seine auch auffgeführt, biß er letzlich ein Schantz vor des Don Juan Brauo vnd des Gambaloita Quartier auffgeworffen, darvon er mit 2. Stucken in dem ietzt angezogenen Quartier grossen Schaden gethan, das nun zu remediren, warffen die Königische eine ander Redoto auff, vnd besetztens mit Lambarder vnd teutschen samt 4. Stucken, als dann haben sie die Savoyer diß vorig gethanen Schaden halber, redlich außzahlt. 1615.

Den 3. Iunii avansirte man den von Inojosa, wie zween extraordinari Embaxadores aus Franckreich vnd von Venedig Fried zu tractiren zu Aste angelangt, darauff man nicht ohne schelch sehen vieler Soldaten den gantzen Tag, so wohl das Schiessen mit Stucken als Mußqueten eingestellt: Vnd als die Embaxadores aus der Statt in das Königische Lager sich zuverfügen ihnen vorgesetzt, seynd 6. Frantzosen ohne Wehren aus des Hertzogen Fortificationen gangen, vnd Friedens-Zeichen gegeben, denen als sie nahent zu den Königischen Schantzen gelangt, etliche Soldaten entgegen getreten, sie höfflich empfangen, freundlich gehalßt vnnd einander gantz friedlich gegrüßt, welche Newrung den Königis. Soldaten also fremd vorkommen, daß angefangen so viel Volck doch vnbewehrt zuzulauffen, daß die Obristen vnd Hauptleuth mit Gewalt haben müssen zurück treiben, dieses Fest oder Freundschafft gewehrte biß auff den 5. da jederman so lustig vnd guter Ding gewesen, als wann sie ihr Lebenlang einander nie den Kopff zerbrochen hätten, der Hertzog vermeinte auf diesem Fest die Kirchweyh zuhalten, derowegen er vnversehens mit 1500. newkommenen Frantzosen des Gambaloita Quartier angefallen, welcher aber so wachtsam gewesen, daß die Frantzosen mit Schaden abgetrieben worden sein, darauff als der folgende Tag angebrochen, das sämtliche Geschütz auff einmahl in die Statt loß gebrennt worden, vnd vnangesehen sich der Hertzog durch ein Trometer, er habe vm des vorigen Tags beschehenen Ausfall nicht gewust, entschuldigen lassen, so hat doch das Schiessen biß in die Nacht gewähret, vnd biß die Embaxadores des Hertzogen Entschuldigung zu affirmiren zu deme von Inojosa ins Lager kommen, der ihnen alsbald die Wahrheit offenbahret, dann er ein in den Ausfall gefangenen Fendrich vor die Embaxadores führen lassen, der ihnen wie, vnd auff was Weiß sie ihre Ordinanz gehabt, erzehlt, darüber der Frantzösische Embaxador sich was vnlustig erzeigt, es hat aber der Hertzog bald wieder dergleichen gespielt, dann als abermahl zu Verschonung des heil. Pfingstags, suspension des Schiessens gebetten, vnd es der von Inojosa mit vieler Verwunderung zugeben, vnd gleich selben Tag etliche Königische Reuter mit fagina offentlich, sich der Suspension desselben Tags versicherend, vor des Hertzogs Schantzen geritten, hat er durch ein hinterhalt Mußquetirer auff sie Fewr geben lassen, doch mit sonderlichem Glück niemands als ein Roß erschossen, vnnd die Ent-

1615. Entschuldigung, hab vermeint, weil sie so nahent bey der Schantz geritten, sie möchten was feindlichs zu tentiren in willens gehabt haben, eingewendt, biß auff den 14. ist nichts sonderlichs vorgeloffen, an welchen Tag der Frantzösische Gesandte wieder zu dem von Inojosa ins Lager, derohalben abermahl mit dem Schiessen auffgehalten vnd ein Scharmitzel auff einer Wiesen vor der Statt angefangen worden, vnd obs wohl anfänglich mehr einem Schertz gleich gesehen, so seynd doch hernach zu beyden Seiten Volck zugelauffen, vnd die Capitanes genug zuthun gehabt, sie von einander zubringen, vnd seind auff beeden Seiten viel geblieben, vnnd hat der Hertzog auff die Königischen vnangesehen der auffgerichten Suspension des Schiessens in der retirada loß brennen lassen, damahls begehrten die Teutschen, der von Inojosa solte ihnen Erlaubniß geben, damit sie ein newe Ridoto 70. Schritt näher zu der Statt auffwerffen köndten, welches er ihnen erlaubt, vnd haben sie die Nacht über also daran gearbeitet, daß sie zu morgens 4. Stuck darauff vnangesehen er nicht gantz vnd gar in die defensa gestellt gewesen, plantiert, diese Nachbarschafft gefiel dem Savoya gar nicht, resolvirte sich derohalben das Holtzwerck der Teutschen auffgeworffenen Ridotto zuverbrennen, zug mit 4000. Mann aus, wurff Fewr darein, zündete es an, aber die Teutschen lescheten das Fewr, vnd Don Petro Sarmiento kame ihnen mit seinen Spaniern zu Hilff, darauff sie den Savoyer nachgesetzt, vnd sie, vnangesehen des vielen Schiessens aus der Vestung zurück gejagt, dabey die Savoyischen 114. verlohren, darunter gewesen der General de la Cavallaria Mons: de Genebra, ein Schweitzerischer Obrister vnd sein Maestro de Campo General der Conde Guido de San Giorge wurd in ein Arm verwund, auff des Königs Seiten blieben mehr nicht, als 8. Persohnen, ein Capitain von deß Ro: Regiment, die Artilleria spielte die gantze Nacht, biß auff den andern morgen, da ein Trometer kame, mit Begehren, man solte vom Schiessen so lang auffhalten, biß man die Todten auff ein vnnd anderer Seiten wegführen könne, dem wurde zur Antwort, sie solten ihre Todten gleichwohl auff ihr Gefahr suchen, gegen Abend ließ der Hertzog eben diß Begehren thun, darein der von Inojosa abermahl bewilliget, darauff die Savoyischen ihre Todten weggeführt, zu denen etliche Königische gangen, vnd mit ihnen ein Gespräch gehalten. Den 23. seind die obangezogene Embaxadores mit dem Bäpstlichen Nuntio mit der letztern resolution des Friedenschluß angelangt, den der Hertzog in der Statt solenniter mit Trometern vnd Heerpauckern publiciren lassen, darauff die Burger in das Lager, vnd die Königische in die Statt, dasselbe zu besichtigen gangen, vnd allenthalben grosse Frewd erzeigt worden, des Königs in Spanien residirender Gesandte zu Paris Hertzog von Monteleon hat damahls seinem König einen grossen Dienst gethan, dann er nicht allein bey selben König erhalten, daß er dem Hertzog von Savoya nicht würcklich geholffen, sondern auch ein Verbott, wer ihme vnter seinen Vnterthanen zuziehen, vnd in diesem Krieg dienen, wieder bey grosser Straff publiciren lassen, der Fried aber war dieser.

Demnach der allerdurchleuchtigiste König durch den Herrn Marques de Rambovillet Ihr Mayest. extraordinari Embaxadorn in Italien den durchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn Hertzog von Savoy zuwissen gethan, daß Ihre Mayest. durch ihre Officierer vnd Diener beym Catholischen König in Spanien, in Sachen dieses fürgefallenen Kriegs handlen lassen, auch darneben zuverstehen geben, wie sehr Ihr Christl. Mayest. wünscheten, daß seine Fürstl. Durchl. sich zu friedlicher Vnterhandlung bequemen wolte, zugleich auch die Päbstl. Heiligkeit durch den Herren Costam Bischoff von Savoya vnd ihren Nuntium, wie dann auch die Herrschafft Venedig durch dem Remer Zeno extraordinari Embaxadorn bey Ihr Durchl. sich in obgedachter Sach zum hefftigsten bemühet, dieselbe zum Frieden vmb gemeinen Bestens wegen zuvermahnen, als haben höchstgedachter Ihr Durchleucht der Päbstl. Heiligkeit aller Christl. Mayest. vnd Durchl. Herrschafft von Venedig zu Ehren: Belieben vnnd Wohlgefallen, so wohl auch vor gantzer Welt zu bezeugen, was für sonderliche Zuneigung sie zu der Catholischen May. je vnd allwegen getragen, fürnehmlich aber daß sie möchten einem jedwedern zuerkennen geben, was für Begierde sie zu gemeiner Ruhe, vnd Friede der gantzen Christenheit, auch ihrer selbst eigenen Landen Wohlfarth haben vnd tragen, in Gegenwart des Herren Nuntii vnd obgedachter Herrn Ambassadorn verwilligt, angeloben vnd versprechen, Innassen sie dann auch hiemit verwilliget, versprechen alle Wehr vnd Waffen innerhalb Monatsfrist von dato an, würcklich nieder

1615. der zulegen, vnd allem außländischen Kriegs-Volck zu Roß vnd Fuß abzudancken, von gegenwärtigem Volck zur Versicherung ihrer Landen nicht mehr zubehalten, als 4. Compagnien Schweitzer, beneben von seinen Vnterthanen so viel sie zu ihrer Versicherung mögen von nöthen haben, mit fernerem angeloben vnd versprechen, kein Vngemach ferner den Landen des Hertzogs von Mantua zuzufügen, auch wider den Hertzog von Mantua wegen des Mißverstandes vnd Prætension, so zwischen jhnen beyden vorgefallen, mit keinen Waffen oder Gewalt, sondern allein civilisch durch den Weg des Rechtens vor dem ordinari Gericht, Ihrer Kays. Mayest. zu handlen, hierauff hat obgedachter Herr Marques von Rambovillet verheissen vnd zugesagt, in Nahmen seines Königs, daß die Vasallen oder Vnterthanen des Hertzogs von Mantua, so im nechsten Krieg von Monferato wider Ihre Durchl. von Savoya gestritten oder derselben gedient haben sollen, versichert worden, wie sie dann von ihrer Persohn versichert worden, neben restitution ihrer Gütter dieselbe zugebrauchen haben, wie vor dem Krieg, nach geschener Niederlegung der Waffen, sollen alsobald wieder eingelieffert werden, alle eingenommene Vestungen vnnd Oerter mit allem Geschütz, Waffen vnd munition, so darinn zur Zeit der Eroberung befunden, benebens auch alle Gefangenen von einer vnd anderer Seiten, vnd im Fall die Spanier wider diesen Abschied vnd wider die Verheissung des Königs in Spanien an den Allerchristl. König gethan, inmassen der Herr Marques de Ramboullet Ambassiator gegen Ihrer Allerchristlichsten Mayest. erklärt hat, Ihr Durchl. an Persohn oder an ihren Landen beleidigen oder verletzen würde, entweder directe oder indirecte so soll vnd will Ihr Allerchristl. Mayest. Ihr Durchl. in ihren Schutz auffnehmen vnd derselben alle nothwendige Hilff zu ihrer defension leisten. Wann aber zu vmb Vollziehung alles dessen, so gehandlet worden, zu kommen, es vonnöthen seyn will, auff gewisse Maß vnd Weiß bedacht zu seyn, wie das Kriegsvolck eines vnnd andern Theils füglich abzuschaffen, als solle dasselbig folgender gestalt geschehen: Der Marquis von Rambovillet, solle an Ihr Fürstl. Durchl. begehren, daß er aus der Statt Asti tausent zu Fuß abziehen laß, vnd wann solches geschehen, soll er an den Gubernator von Maylandt schreiben, vnd ihn gleichfalls bitten, das Er mit dem Kriegsvolck des Catholischen Königs sich erheben, vnd weichen wolle von dem Orth, da es anjetzo lieget, biß gehn Crocebianca vnd Quarra, nach solchem soll gedachter Herr Marquis Ihr Durchl. abermahl bittlich ersuchen, daß er den gantzen Vberrest des Kriegsvolcks wolle ziehen lassen, vnd allein ein solche Anzahl bey sich behalten, als zu seiner Versicherung vnd Beschirmung vonnöthen seyn mag, wann dann solches auch beschehen, solle der Herr Marquis bitten vnd verschaffen, daß obgedachter Herr Gubernator zu Maylandt mit dem gantzen Kriegsheer des Königs aus dem Land seiner Durchl. folgends abziehen soll, wann solches getrewlich verrichtet, solle Ihr Durchl. die Waffen niederlegen, vnd verspricht, demnach der Herr Gubernator zu Mayland nach Niederlegung der Waffen mit seinem Kriegsvolck also handlen, vnnd verfahren soll, daß weder Ihr Durchl. noch einem Fürsten einiges Mißtrawen daraus entstehen soll, vnd daß auch im Nahmen der Catholischen May. kein Durchzug durch dero Landen, innerhalb 6. nachfolgenden Monathen soll begehrt vnd gebetten werden, die Allerchristlichste May. soll dem Herrn Marschalck Ledigiro vnd allen Gubernatorn des Königs aus Franckreich, so an den Gräntzen des Landts Ihr Durchl. sich verhalt, befehlen, da im Fall da alles obgedachter Massen von Ihr Durchl. verricht, bey den Spaniern Mangel erscheinen solte, sie Ihr Durchl. mit ihrem Kriegs-Volck solten zu Hülffe kommen, ohne Erwartung eines andern Befehls von Hoff, vnangesehen des Befehls, so sie diesem zuwider haben möchten, den Herrn Schweitzern soll, so fern es vonnöthen seyn wird, wieder zugelassen werden, frey Commercien vnnd Handlungen in das Hertzogthum Maylandt innassen sie dann vor dem Krieg gehabt haben, die Allerchristlichste Mayest. soll verzeihen allen ihren Vasallen vnnd Vnterthanen, so wieder ihr Befelch dem Hertzog von Savoya bey dieser Gelegenheit zugezogen, vnnd Dienst geleistet haben, 1615.

1615. wie dann auch allen, so Jhr Durchl. noch ferner zu Hülff komen würden, sie wieder restituiren, vnd zu Gnaden auffnehmen auch an Jhre Eltern Dienst vnd Bestallung befördern, es wird auch Jhr Durchl. Zeit von 3. Monathen gegeben, Jhr Freund zu avisiren, daß sie sich enthalten, von aller Feindseligkeit mit außtrücklicher Erklärung, daß wofern etwas in solcher Zeit vorgehen möchte, solches den Frieden nicht brechen, oder demselben præjudicirlich seyn solte, weilen sonderlich Jhr Durchl. was man befinden möchte, daß sie eingenommen, oder erobert, wieder zu geben oder die interessirende deßthalben schadloß zu halten vrbietig, vnd sollen solche Sachen alle (außgenommen, die Befehl so, wie gemelt, an den Herrn Marschalck vnd andere Gubernatorn in Franckreich sollen gegeben werden) verstanden, daß sie an der Allerchristlichsten Mayest. sollen ins Werck gericht werden, allein nach der Niederlegung der Waffen von Jhr Durchl. geschehen, vnnd hat Herr Marquis in Nahmen seines Königs (der heraus sein eigne Sach gemacht) wegen Festhaltung alles dessen so in dieser Handlung begriffen, so wohl in dem es die Allerchristlichste Mayest. betrifft, daß auch Jhr Cathol. Mayest. angehet, daß Er innerhalb 20. Tagen, nach der Vnterschreibung von der Allerchristlichsten Mayest. soll ratificirt werden.

Nach berührten Friedens-Schluß ist der Marggraff von Inogola den 25. auff vnd nach Alexandria gezogen, vnd in eim freyen Feld biß man die Artigleria vnd alle Munition auffgeladen, vnnd fortgeführt, in einer wohlbestelten Schlacht-Ordnung gehalten, die zu sehen, der Principe Thomas des Hertzogs von Savoya Sohn hinaus geritten, den Don Alonso Piementel accompagnirt, vnd haben den Fürsten die Reuther vnd Squadrones, zu Ehren ein Salve geschossen, darauff er sich wieder in die Statt begeben, der von Inojosa zug ein halbe Stundt Nachmittag vor seiner Schlacht-Ordnung mit beeden Ambassiatorn biß nach dem Kloster la Croce Bianca, da er vber Nacht gelegen, vnd andern Tag nach Anon, wo alle die Provision vnd Munition, vnd die Schiff-Brücken, so also bald abgeworffen worden war.

Den 28. zogen alle Regimenter in Jhre Quartier, die frembden nach Hauß, vnnd der Marggraff von Inojosa nach Maylandt, vnnd weil Graff Hannß von Nassau Volck in Niderlandt es dem Hertzogen zuzuführen, geworben, vnd allbereit im Anzug gewesen, hat ihms der Hertzog abgeschrieben, das Volck aber sich nicht wollen abdancken lassen, sondern seyn mit fliegendem Fahnen wieder nach Hauß zogen, vnd vnterwegen grossen Schaden gethan. 1615.

Zu Rom hat es diß Jahr zwo ansehliche Ambassiaden abgeben, nehmlich die eine des Allerchristlichsten Königs Ludwig des dreyzehenden sein gewöhnliche obedienz bey dem Päbstlichen Stuel abzulegen, vnd die ander von eim Japonesischen König Voxa, der ein Christ zuwehren begehrt, als nun der Höchstgedachte König den Ritter von Vandosme Gran Prior zu Tholose, so 5. Jahr nacheinander zu Malta gewesen, zu diser Embaxada benennt, ist er mit 5. Malteser Galleern, vnd 4. andern biß nach Mesina geschifft, da ihm der Vice Re ansehlich losirt vnd tractirt, vnd die Maltesischen Galleern seyndt mit den Neapolitanischen vnd Sicilianischen in Levante, vnd der Embaxador mit den 4. Galleern in die Insul Porcida gefahren, dahin der Frantzösische General mit 6. Galleern vnd der Real angelangt, darauff er sich imbargiert, vnd biß nach Civita Vechia geschifft, wo der Marquis de Freinel Ordinari Frantzösischer Embaxador zu Rom, Jhm vnd seinem Comitat ein Anzahl Caroza vnd Pferdt entgegen geschickt, mit denen er nach Bracciano gefahren, da Jhn Cosino Vrsino des Hertzog von Bracciano Bruder statt: vnd ansehlich tractiert, vnd ist, benenter Marquis, (so auch vom Hauß Vrsino) angelangt, den 2. Tag seyndt sie sammentlich nach dem Schloß d'Olgiaty, wo die Päbstlichen Officier, vnd deputirte ihm auf des Pabst Spesa Königl. tractirt, von dannen ist er Rom zugezogen, da ihm auff dem Weg vieler Cardinäl, Gesandten vnd vornehmen Herrn Diener entgegen, vnnd ihm in Nahmen Jhrer Herrn willkumb geheissen: Deßgleichen haben die Cardinäl Delfino vnd Bonzy, der Hertzog de Sancto Geminy, viel andere Herrn Prälaten gethan, vnd als sie einander freundlich empfangen, ist der Embaxador samt dem Ordinari in des Cardinals Bonzii Caroza gesessen, darauff bald des Pabsts Vetter einer Don Victor erschienen, sich in die Caroza gesetzt, vnd mit ihme nach Rom in des Ordinari Embaxadors Hauß gefahren, da sich die Cardinales expedirt, vnd der Extraordinari Embaxador ist zu des Ordinari seiner Gemahlin gangen, die seiner auff ein grossen Saal mit vielen ansehenlichen Frawen vnnd Freylein erwarth, da er sich nicht lang auffgehalten, sondern in einem verdeckten Waagen mit gedachtem Ordinari Embaxador zu der Audientz Secrete

in

1615. zu ihr Heiligkeit gefahren, die ihn mit Extraordinari Lieb empfangen, vnd also höfflich wieder von sich gelassen, darnach hat er des Pabsts beede Vettern den Cardinal Burgesio, vnd den Principe Salmone besucht, vnd bey Nachtszeit widerum nach Hauß gefahren.

Den 4. October hat offt angezogener Ordinari Embaxador seinen Einzug gehalten, vnnd mit dem Ordinari dem Hertzog von S. Gemini Pompeo Francquipani, vnd vielen andern wälschen Herrn an ein gelegenes Orth in verdeckten Wägen vor die Portam Angelicam gefahren, vnd ist der meiste Romanische Adel mit dem Principe Salmone, vnd des Pabsts familia hinaus entgegen geritten, vnd geschah der Einrith folgender gestalt:

Erstlichen vnd nemblich, die beladenen Esel 30. mit stattlichen Zeugen, darunter ihr 12. Blausammete Decken gehabt, darauff des Embaxadors Wappen mit Goldt vnnd Seiden gestickt gewesen: Der andern 18. Decken waren von guten blauen Tuch, vnd die Wappen mit Seiden gestickt, darauff des Pabsts Ordinari Quardi zu Pferdt gefolgt, vnd 30. Esel der Cardinäln, darauff ihre Paschy die grossen rothe Cardinäl-Hüt ihrer Herrn in der Handt führendt, geritten. 6. Edelknaben, des Ordinari Embaxadors auff ansehenlichen wohlgeputzten Rossen, neben beylauffenden Laggeyen. 12. Edelknaben des Extraordinari Embaxadors auff Frantzösisch in blauen mit Seidenen Schnüren gebrämbten Libereyen gekleidet, samt so vil Laggeyen.

Darauff bey 500. Cavallieri vnd 12. fürnehme Spanische Herren, so der Spanische Embaxador geschickt, auff ansehenlichen Spanischen wolgebutzten Rossen marchirt: Darauff gefolgt die vornehmsten Frantzösischen Cavallieri, welche die Römischen begleidt, so da waren der Hertzog de S. Gemini, der Printz Savelli: Der Hertzog von Contii, Cosmo Vrsini vnd sein Bruder: Der Gran Prior zu Rom aus dem Geschlecht Aldobrandini, der Marquis de la Rovere: de Banti: de Senesio vnd viel andere.

Der Frantzösischen Cavallieri Nahmen seyn diese gewesen, der Marquis d'Alluye, der Sicuos de Ballagny, der Marquis de Canillac: Le Conte de Roche-Baron de Rochemanisi, de Frange-ville, der Cavallier von Salligmi, de la Fueillec Beliay, der Commendeurs de frommageres: de la Porte: de Rhodes: d'Elbeue: de Ville-Geignon: de Daubusson, de Borne-ville, der Cavalier de Roche-Choüart: de Rocquenville mit seim Bruder d'Aspermont de la March, vnd de la Tour, alle Reich vnd stattlich samt vielen Paschen vnnd Laggeyen in vnterschiedlichen stattlichen Libereyen gekleidt: der Extraordinari Embaxador ist zwischen dem Ordinari vnd dem Principe von Salmone in der mitten geritten, vnd der Printz auff der lincken Handt: Bey der Porten Angelica haben ihn des Pabsts deputierte, nehmlich der Patriarch Biundo, mit vielen vornehmmen Officiern, Prälaten, vnd der Schweitzerischen Quardi empfangen, vnnd ihm in die Mitten seiner vnnd des Ertzbischoffs zu Bary genommen, daß auch zween Prälaten mit dem Ordinari Gesandten gethan: Der Printz von Solmone aber, ist vorher allein geritten: Wie sie vor S. Peter vnd S. Angelo passirt, seyn die grossen Stuck abgeschossen, vnd der Extraordinari Embaxador in des Ordinari sein Hauß belaid worden, da er mit grosser Dancksagung sich von denen anwesenden Herrn vnd Cavalliern expedirt: Zween Tag hernach seyn sie mit dem Printzen von Salmone alle widerum zu dem Embaxador kommen, vnd ihm in der Cavalcada zu der Audientz ins Consistorio publico belaydt: Die Cavalcada war in der Ordnung, wie der Einrith, ausser der Pagagy, die Paschy vnd Laggeyen waren in blauen Sammet vnd mit Goldt gestickt, bekleidet, vnd vor dem Extraordinari Embaxador ist der Abt Charron, so die Oration gethan, mit einem langen schwartz glatsammeten Habit, vnd neben gedachtem Extraordinari Embaxador auff der rechten Handt der Principe Salmone, vnd auff der lincken der Ertzbischoff von Pary, vnd hinter ihm der Ordinari Embaxador zwischen zween Prälaten, geritten, als sie nach S. Peter ankommen, vnd von der Artigleria begrüst worden, ist der Printz von Salmone zu Ihr Päbstl. Heiligkeit voran gangen, vnd der Extraordinari Embaxador in ein absonderlichs Zimmer, vnd bald hernach in die Salva Regia, da Ihr Päbstl. Heiligkeit in den gewöhnlichen Thron gesessen, von dem gedachten Patriarchen vnd Ertzbischoff geführt worden, da Er Ihr Heiligkeit samt den mitkommenden Cavalliern, die Füß gekürt, vnd seines Königs Schreiben vberantwort, die Er dem Strozi zugestellt, der Abbt Charron hat die Oration gethan, vnd der Strozi darauff geantwort: Nach vollzogener Audientz hat der Pabst den Extra: vnd Ordinari Gesandten zu Gast gehalten, Ihr Heil. seyn auff eim kleinen Tischel vnter dem Baldechin, vnd ein wenig darvon auf der lincken Hand bey einer andern Taffel beede gedachte Gesandte gesessen, vnd die Päbstlichen Officier ha-

1615. haben 24. Frantzösische Cavallieri zu Gast gehabt.

Als nun der Extraordinari Ambassiador seine Visita verricht, hat ihm Ihr Heiligkeit, wie gebräuchlich, mit einem devoten schön eingefasten Bildt vnd Agnus Dei verehrt, damit Er wiederum darvon vnnd nach Franckreich gezogen.

Hergegen kam den 25. Octobris nach Rom ein Japonischer Gesandter des Idiate Massamume Königs von Voxu an, dieser reiste den 28. October 1613. aus Iapon mit 700. Persohnen (deren der meiste Theil auf dem Meer gestorben) aus, vnd kam nach Spanien den 16. Novembr. 1614. Jahrs, der fürnehmste in dieser Gesandschafft war Faxicura Rotuyemon ein Japonesischer Edelman mit einem Pater Fray Luys Sotello ein Spanier Franciscaner Ordens, so ihm assistirte. Den 20. Decembr. zogen sie zu Madrid ein, vnd den 22. Augusti obgemeltes Jahrs nach dem er mit grosser Solennitet getaufft, vnd D. Felipe Francisco Rotuyemon genandt war, nahmen sie ihren Weg auff den Meer nach Italia, vnnd langten den 18. Octobr. zu Civita vechia an, denen der Cardinal Burgesio aus Rom vier Carrozzen Pferd, vnd etliche Maulthier für ihre Bagage, wie auch der Spanische Gesandt D. Francisco de Castro, vnnd Cardinal Zapata ihre Wägen geschickt, mit weiterer Ordnung sie zu empfahen, einzuladen, vnd losieren, der alsbald nach Monte Cavallo ihrer Heil. die Füß zu küssen geführt, vnd nach verrichter Audientz vnd Besuchung des Cardinals Burgesio vnd Fürsten von Sulmona Ihrer Heiligkeit Vättern, in das Convent de Ara Cœli, als sein ausgezeigtes Quartier, losiert, vnd die gantze Zeit durch, Kostfrey gehalten worden. Den 29. Octobr. Abendts, ist sein öffentliche Einbeleittung folgender gestalt durch die Porta Angelica beschehen, erstlich, kamen Ihrer Heiligkeit leichte Pferd: der Cardinal-Diener vnd Auffwärter: Trometer vnnd Heerpaucker: ein Menge der Romanischen Herrn zu Pferdt, 7. Japonesischer Knaben, in Caspirckhen mit weit vnd langen Ermeln, vnterschiedlichen Farben ihre Säbeln an der Seiten, auff weissen Kleppern, iedweder deren begleit mit zween Romanischen Edelleuthen, diesem folgten vier Japonesische Cavallieri jedweder mitten vnter andern 2. Romanische Herrn in schwartz Seiden Röcken. Des Gesandten vier Diener mit roth vnd grüner Seiden gestickten langen Cassäckhen, ihre Lantzen mit vielen gulden vnnd seidten Frantzen, der Gesandte, so von Indianischen Goldstück sehr reich gestickt bekleidt, ritte dem Don Antonio Victor auf der rechten Seiten, hernach folgten 2. der Spanisch, Wällisch, vnd Japonesischen Sprach Tolmetsch zu Pferdt. Der Pater Luys Sotello in des Cardinal Burgesio Wagen mit anderen Religiosen seines Ordens, als man vber S. Peters Platz, seyn sie mit Loßbrennung vieler Stück auff der Brücken S. Angel, vnd auff den Platz des Capitolii von Trommeten, Posaunen, vnd Schalmeyen willkomm geheissen worden. In Ara Cœli hat in Nahmen ihrer Heil. Iuan Baptista Costaguro, gedachten Gesandten empfangen. Vnd weilen der König von Voxu nit, sonder nur sein Embaxador getaufft war, also assistirte dem Einritt kein Bischoff, noch deren familia, wie auch Ihrer Heil. eintziger Officier mit. Sonst waren die Japoneser kurtz von Persohn, häger, hatten kurtze Schenckel schwartzlete Farb, der Barth vnd hinder Theil des Haupts geschoren, vnd die Haar gegen den Gestirn geflochten vnd gekraust: In den Audienzen oder bey dem Tisch hatte der Gesandte allzeit einen der seinigen auff der Seiten mit einem blossen Schwerdt, hielte drey Tisch wann er asse, den seinigen mit den Gesandten, P. Sotello, mit andern Geistlichen seines Ordens, seiner Cavallerien, vnd der Diener: Es hatte jedweder in der Handt 2. Stäbel mit denen Sie mit Sorg vnd Behändigkeit assen, brauchten sich der Blätter Gestalt eines Papiers aus denen Rinden der Bäumer für Schneitz-Tüchel, vnd wurffen dieselbe hernach auff die Erd; kundten nichts kalts trincken, das Præsent war vnter andern ein Säbel auff 17000. escudos geschätzt, welches Ihr Heil. Er in einer öffentlichen Audienz den 3. Novembr. da Er in S. Peter als er sich in der Antecamera der Audienzen vorher ab: vnd mit andern zu dem End ansehenlichen Kleidern angethan, mit gewöhnlichen Ceremonien vnnd Fußküssen neben seines Königs Schreiben, so in Spanien Lateinisch vertirt, vnd durch den Herrn Strozzi abgelesen, vberantwort, dessen Inhalt. Nach dem der P. Sotello in sein Reich de Voxu angelangt, habe Er alsbald das Evangelium, nach der Christlichen Kirchen-Gebrauch vnd Ceremonien zu Predigen vnd zu lehrnen angefangen, weilen er nun hiervon die Profession machen wölle, wären ihm grosse vnd schwäre Geschäffte eingefallen, batte derhalben Ihr Heil. wolten der Römischen Kirchen seine Vnterthanen einzuverleiben, vnnd zu dem End etliche Franciscaner-Münch allda hin zuschicken belieben lassen, denen Er Gunst, Fortschub, vnd hilff Altär, vnd Klöster zu bawen, vnd

1615. vnd mit aller Nothwendigkeit sie zu versehen versprache, verlangte benebens höchlich mit allen Christlichen Potentaten den Frieden zu halten, absonderlich aber mit dem König aus Spanien, bittendt Ihr Heil. wolten ihr Authoritet dort zu diesen End zu interponiren nicht vnterlassen: Ferner wo dieselbe etwas würdigs zu dero Diensten vnd Belieben in gedachten Provinzien verlangen, solte dasselbe mit allen guten Willen höchsten Verlangen, vnd Fleiß erfolgt werden.

Nach abgelesenen Schreiben, hat ein Mantuaner Franciscaner-Münch Nahmens Fray Gregorio Petrocho nachfolgende Red gethan, Ewer Heil. empfangen in Ihrer Glückseligen Regier. des Pabstthumb in dem 11. Jahr, vom Idiate Massamume König von Voxu in Iaponia, durch die Persohn seiner 2. Gesandten, als Felipe Francisco Faxicura der vnter denen Vnglaubigen eines grossen Nahmens vnd aus Königl. Stammen anjetzo ein Cavalier IEsu Christi, vnd Luys Satello ein Franciscaner der Zogolanten Münch, durch welche Ewer Heil. geliebt, gutwilligkeit, Gehorsam, vnd Trew zugesagt, vnd durch dieselben anheut den Allerhöchsten vnd der Christlichen Kirchen ein Hayd auch derselbigen Orthen ein mächtiger gutherziger vnd andächtiger König auffgeopffert, vnd einverleibt wird. O was für Frewd hat der H. Petrus, dessen Ewer Heil. Nachfolger durch des Heydnischen Cornelii Eintrettung in die H. Kirch, empfangen, vnd was der H. Paulus, mit dessen Nahmen Ewer Heil. sich ehren, für ein grossen Content da er die Macedonier die Warheit vnd das Wort GOttes so eiffrig solche annehmen, vnd vngeacht der antrohenden Verfolgung so beständiglich in demselben verharten, dessen allen die hier gegenwertige die wahre umständliche Beschaffenheit bringen, da der König Idiate den Römischen Catechismum erkent, hat er die Sclavitut aller Sorten Laster, abgelegt, sagend, es wäre ein süß Joch, vnd ein leichte Bürd, vnd verbotte gleich die schänd- vnd greuliche Mißgebräuch, so die guten Freund des Königs gehabt, indem sie sich, wann ihr König gestorben vnd begraben worden, in sein Grab gestürtzt. Verordnete auch daß alle dem Teuffel erbawte Gebäw nieder gerissen vnd zerschlaifft, sonderlich der Manta vaxime alß der vornehmste, solte gesäubert, consecrirt vnd IEsu Christo dedicirt werden, da denn in kurtz 800. der falschen Götter-Diener, Boncos genandt, zu GOtt sich bekehrt, die vbrigen alle, so sich der Christlichen Lehr wiedersetzt, seyn durch gegenwärtigen Faxicura vmbgebracht worden. Vber diß hat er die angebohrne, verführerische allerhand böse Sitten vnnd Gebräuch, von der Wurtzel außgereutet, dardurch denen guter Same der gottseligen Werck in ihren Hertzen angenehme vnd süsse Frucht gebracht. Ferner hat er durch öffentliche Edicta nach der H. Apostolischen, vnd Romanischen Gebrauch, den Glauben verkünden lassen, vnd denen, so die H. Tauff annehmen wollen, Geschenck vnd Præsent verehrt, vnd denen so allbereit getaufft, Aemter, digniteten vnd Prælaturen geben, daß von eim Christen geschweigen, von einem Newen im Catechismo vnterrichten, mehr nicht zu wünschen. 1615.

Vnd wann der Weise Salomon also gethan, wurde von seiner Seeligkeit nicht disputirt. Idiate legt zu Füssen Ihrer Heil. sein Cron, Scepter vnd Königl. Kleider, begehrt vnd sucht mit Fleiß anderst nichts, als die Bekändtnüß des Christlichen Glaubens, die Annehmung der H. Tauff, vnd die Geistliche Benedeyung, Er will sein Hertz hergeben, vnd sein innerliches Gemüth mit der Mutter der Christl. Kirchen vnd Ewer Heil. vereinigen. Er betet IEsum Christum in der Persohn Pauli V. vnd Paulum V. in IEsu Christo an, zu diesem Endt hat er geschickt ein Religiosum vnd einen Fürsten seines Willens, so zwar damahl nicht getaufft, aber solches zu Madrit albereit in Beysein Ihr Königl. May. verricht. Endtlich schickt er solche Embaxadores voll des Geists, vnd daß sie nichts reden, noch ohne den Geist thätten, vnd nach dem sie das gute vnd die geistliche Gnaden begehrten, sie nichts anders, als was von Geist: zurück brächten.

Was gedunckt Ewer Heil. von dem Idiate, vermain nichts anders, als ein warhaffte Andacht, in dem er nach 12. Jahren von der Hand GOttes berührt, daß er in wenig Zeit so grossen Nutzen im Christlichen Glauben gewürckt, vnd Profession gemacht; da Er so vielmahl die Christen an: vnd auffgenommen, vnd sich deren ein Wirth, vnd aus eim Wirth ein Freund, aus eim Freund ein Diener, aus eim Diener ein Versorger, aus eim Versorger ein Beschützer worden, vnd nach dem er ein Protector, gab er Regel vnd wurd er ein Exemplar aller andern Fürsten in Japon vnter dem Fahnen JEsu Christi nachzufolgen. Einer seiner Benachbarten Fürsten ein Feind der Christen, nahm in wenig Tage 1800. Christen gefangen, deren Er theils gehenckt, vnd mit dem Schwerdt hingericht, die Priester vnd Prediger hatte er zum Fewer verurtheilt, vnd noch ein Menge Volck, solche verbrennen sehen wolte, hatte Idiate vom Fürsten ihr Leben zuschencken begehrt, daß er eingewilligt, ausser 28. welche durch die göttliche Vorsichtigkeit mit dem

Palm-

1615. Palm-Zweig der Marter gen Himmel gefahren, vnd nach dem die Engelländer sich vor den Japoneser Kayser præsentirt, vnd sein Huld vnd Verbindnüß begehrt, haben sie grosse Widerredung wegen der Glückseligkeit des Päbstl. Stuhls alda gethan, aber Idiate ermahnete den Kayser mit diesem, daß die Römische Kirch ein legitimirte Braut JEsu Christi, vnd daß sie ohne Mackel seye, der Kayser nahm sein Rath an, thätte sie abfertigen. Nach vollendter Oration antwortete der Strozzi, der Embaxador aber küste zum andermahl Ihrer Heil. die Füß, nahm Vrlaub vnd reiste nach Japon.

Den 27. Martii ist zu Pariß in der Vorstatt S. German Königin Margreth, so ein Tochter Schwester vnd Gemahlin der Königin in Franckreich gewesen, gestorben, auff welcher Hochzeit mit dem abgetribten König von Navarra das Blutbad zu Paris Anno 1572. fürgangen: sie ist aber nicht lang bey ihrem Gemahel geblieben, sondern so wohl wegen der Religion, als anderer Mißverstanden von ihme geschaiden worden: sie ist gewesen die letzte Prinzeßin aus dem Stam Valois, welcher bey 261. Jahr die Frantzösische Cron vnd Scepter geführt, nehmlich von Anno 1328. von Philips de Valois biß auff das Jahr 1589. vnd König Heinrich den Dritten, nach welchem die Cron auff das Hauß Bourbon gefallen.

Ob wohl zwischen der Königin vnd den Malcontenten Fürsten vnd Herrn in Franckreich vor ein Jahr den 15. May zu S. Manchout der Fried geschlossen worden, hat man doch aus den im Nahmen des Printzen de Conde vnnd des Marichal Bullon spargirten vnterschiedlichen getruckten Schrifften vnnd Tractaten wenige Beständigkeit, sondern vielmehr, daß sie die vorigen Versammlungen vnd Bündnüssen continuiren würden, gespürt: Der König vnd die Königin, vnd ihre Ministri haben alle Fleiß, damit sie den Printzen zu Erhaltung Fried vnd Ruhe in Franckreich nach Hoff bringen möchte, angewendt, vnd ihm mit vielen persuasionen deßhalben zugeschrieben, darauff Er den 27. May geantwort, vnd allerley Entschuldigungen, Argwohn vnd Mißtrawen eingewandt, welches der Bullion in einem Schreiben an einen geheimen Rath confirmirt, aus diesen vnd aus einen andern Schreiben, so die Königin Margareth an einen vornehmen Herrn, so dem Printzen angehangen, gethan, hat man klärlich erkant, daß er sich zum Haubt des Königs Rath machen, vnd alles nach seinen Gefallen disponiren wollen, der Königin vnd des Königs vor eim Jahr nach Poictiers vnd nach Brittana gethane Reiß aber, hat 1615. sein gantze Intention dergestalt geendert, daß er sein Seegel nach dem Windt auffgespannt, vnd dem König zu Antrettung seiner Regierung neben andern Fürsten vnd Herrn auffgewarth, vnd den General Reichs-Tag beygewohnt, er hat 2. Puncten zuvollziehen Hoffnung gehabt, nehmlich des Königs Rath vnd Guberno in ein andern, vnd ihm gelegnen vnd gefälligen Model zugiessen, vnd die Heyrath mit Spanien, wo nicht gar zu verhindern, auffs wenigist zuverschieben, von allen denen Fürsten vnd Herrn, so dem Printzen de Conte assistiert, ist keiner bey dem Reichstag ausgeblieben, als der Longaville, welches vnter andern malcontenten Anschläg der Königische Gehaimbe Rath gantz zu nicht gemacht, in dem die Königin den gedachten malecontenten etliche Plätz vnnd Stätt zu Ihrer Versicherung einzuantwortten vnd darinnen Besatzungen biß zum General-Reichstag zuhalten, vermög des Accords zugesagt, also habendie Ständt des Königr. in dem Reichs-Tag daß man die Stätt der Cron wiederum einantwortten, vnd die Besatzungen abdancken solte, vnterthänigst gebetten, vnd der König hats approbiert, vnnd den Printzen de Conte den Schluß avisirt, der dem König das Castel Amboise, angebotten, vnd Ihr Mayest. habens angenommen, vnd den M. de Luynes zum Gubernatorn dahin gesetzt, darauff der König den Reichstag geschlossen, vnnd den Ständen, daß sie die Königin sein Fraw Mutter in der Vormundtschafft des Reichs gelassen, Danck gesagt, vnd daß sie weiter mit Ihrer Authoritet ihm in der Regierung noch assistiren möchte, ersucht. Im wehrendem Reichstag haben die Ständt an den König begehrt.

Erstlichen die Consummation des Matrimonii des Königs vnd der Infantin aus Spanien, als ein Werck zu beyder Cron Wohlfahrt, Ruhe vnd Fried, ehist zu effectuiren.

Anderten, die Ersetzung des Raths bey des Königs Person, welcher über die Fürsten des Geblüts, vnd des Königs Landt-Officier von 4. Prälaten, 4. Landleuthen, 4. Officiern, vnd 6. der Alten Räth, so dem verstorbnen König gedient, besetzt werden solt.

Dritten, daß die Officia nicht mehr verkaufft, vnd die jährliche Auflag, so man pauleta genent, aufgehebt werden solt.

Vierdten, von Stabilirung einer Cammer, wo man die Königl. Gefäll vnd Einkommen depositiren solt.

Fünff-

1615. Fünfften, die Beschneidung der Pensionen der Malcontenten.

Ehe daß die Stände von einander zogen, hat der König jhnen ein Fest halten lassen wollen, vnd seiner Schwester der Madama Isabella, ehe daß sie aus Franckreich nach Spanien abreiset, sie ein Balet halten solte, anbefohlen, die Invention war ein Triumph, in welchem sie als Minerva bekleydt, den Printzen aus Spanien, mit dem sie allbereit versprochen gewesen, gefangen geführt, vnd wurde dieser Balet auff dem grossen Saal de Bourbon mit grosser Mayestät vnd Herrligkeit den 19. Martii gehalten.

Nach gehaltener Reichs-Versammlung, hat das Parlament zu Pariß folgende Erinnerung an den König gethan. Darinnen fast alle die von Malcontenten eingeführte Klagen, Begehren, vnd Erinnerungen einkommen, vnd daher dieselben langen Schrifften hieher zu setzen vnterlassen worden.

Syre, die Räthe des Parlaments bitten Ewer Mayest. mit einer allgemeinen Zusammenstimmung vnd Resolution gantz demüthiglich, jhnen zuzulassen, daß sie mit aller Ehrerbietung vnd Demuth Ew. May. dasjenige, was sie zu Dero Dienst vnd dem gemeinen Nutzen ersprießlich zu seyn, ermessen, vortragen mögen, sie haben auch dis Vertrawen, daß ein guter vnd gerechter König, wie Ewer Mayestät seyn, nicht verschmähen werden die Stimme der Wahrheit, welche zu Bewahrung vnd Bevestigung dero Königl. Scepters jederzeit heilsamb vnd nützlich ist.

Diejenige, welche nicht als durch Vngerechtigkeit bestehen können, vnd deren Anschlag nichts mehr zuwider ist, als die rechte Erkäntniß des Vbels, haben viel List gesucht, vnsere aufrichtige zum Dienste des Königs gerichte Maynung verdächtig zu machen, vnd wann die gewisse Zeugniß Ew. May. vns tragenden Gnade, mit der sie GOtt gesegnet, vnd der Königin, Ew. May. Fraw Mutter aus Jhrer guten vnd frommen zu gemeiner Wohlfarth ewres Königreichs Zunaigung, vns nicht consolirt hätten, so wurden, wir alle Hoffnung dem Ubel zu steuren verlohren haben, nach dem der treue Gehorsam, den wir an den geheiligten Personen vnserer Könige jemahls bewisen haben, vnd die sonderliche Sorge, die wir stetig für die Wohlfahrt Ewer May. Reichs vnd die Gerechtigkeit Dero Cron getragen haben, vns für ein Schisma in der Kirchen, vnd für ein Ungehorsam vnd Widersetzlichkeit gegen Ew. May. Gebot seynd ausgerechnet worden. 1615.

Der Streich mit welchem sie vns ein Zeit her geschlagen, ist dieser, daß sie bey Ewer May. den jüngst den 26. Martii gemachten Schluß darumben gelästert, weil darinnen Ewer May. Parlament, auff Jhr Wohlgefallen, beschlossen, daß die Printzen, Hertzogen, Reichsgenossen, vnd andere Beampte dero Cron, die jhre Sessiones vnd Vota deliberativa in Ewrer May. Hoff haben, solten erfordert werden, allda ihre Meynung auff die Proposition, so daselbst zu Ewer May Dienst, Erleichterung Jhrer Vnterthanen, vnd dero Reichs Wohlfahrt beschehen solte, zu eröffnen, man hat gesucht Ew. May. einzubilden, daß Jhr hoher Rath durch gedachten Schluß etwas wider Dero Autoritet solte vorgenommen, vnd einen Rath gegen dem andern auffgericht haben. Kürtzlich, man hat die Ehre des Parlaments durch allerhand böse Discursen vnter die Füsse treten wollen, als ob dasselbige aus solchen Personen bestünde, die mit jemanden einen heimblichen Verstand hätten, Rottier- vnd Trennungen anzurichten.

Dieses ist, das uns alle gekränckt, vnd solches desto mehr, daß wir verstanden, daß Ewr. Mayest. auf das böse Angeben passionirter Leute, die gar keine Ordnung leyden können, vnd sich öffentliche Feinde der Gesetz, die Ewer May. glücklich regieren machen, erzeigen, vnd deren Erhaltung Ewer May. Parlament ist, einen Widerwillen wider vns gefaßt, vnd denselben mit vngewöhnlichen vngnädigen Worten, welche Ewer May. Jhrem Parlament anzeigen lassen, wider vns bezeigt haben.

Wir aber, Gnädigster Herr, hoffen, dafern es Ewer May. nur belieben wird, vns ein gnädigstes Gehör zu verleyhen, daß wir mit schuldigstem Gehorsamb vnd gebührendem Respect öffenmüthig Ewer Mayest. von vnserer auffrechten Meynung Rechenschafft geben mögen, daß dieselbe ein vollkommenes Genügen darob empfinden, vnd den Argwohn, den man Ewer May. zum Nachtheil der

1615. Trew eines Collegii, welches keinen andern Zweck, als die Observanz Dero Dienst vnd Autorität, für sich hat, einbilden wollen, werden fallen lassen, vnd gleich wie die Könige, Dero Vorfahren, den guten Rath vnd Bericht Ew. May. Parlaments nie verworffen, sondern allezeit in gutem, als von gehorsamsten vnd trewesten Dienern herrührend, auffgenommen, also haben wir auch Vrsach vns selbsten zu versichern, daß nachdem wir zu Dero Königl. Füß vnsere vnterthänigste Erinnerungen legen, dieselbige gnädigst empfangen vnd angehört, auch in reiffe vnd kräfftige Consideration werden gezogen werden.

Diese Versammlung, Gnädigster Herr, der höhern Stände Ewres Königreichs, ist in Ewrem Rath nicht vorgeschlagen worden, dann zu Ew. May. Wohlgefallen, vmb derselben nur mit Warheits-Grund, durch Advis derjenigen, welche die meiste Wissenschafft darvon billich haben sollen, die Vnordnungen, welche von Tag zu Tag zunehmen, vnd sich vermehren, anzuzeigen, dieweil die schuldige Pflicht der Hoff-Officierern erfordert, daß sie Ewrer Mayestät bey solcher Gelegenheit das Veel vor Augen stellen vnd zu Gemüth führen, damit durch Mittel Dero Vorsichtigkeit vnd Königl Autorität demselben Rath geschafft werde, welches nicht ohn wichtige Vrsachen vnd vorgehende Exempeln geschehen.

Philippus der Schöne genannt, der Ewer May. Parlament zum Erstenmal ein gewissen Rath bestimt, vnd Ludovicus Hutin, der es gen Pariß gelegt, haben demselben die function vnd prærogativ gelassen, den es gehabt, da es den Königen Ihrer Vorfahren folgete, vnd daher kommts, da nirgend einige Particular-Institution des Parlaments gefunden wird, wie andere Dero hohe Räthe, die nach vnd nach seynd bestellet worden, weil nemblich Ewer May. Parlament die Stelle des Raths der Fürsten vnd Herrn im Königreich gehabt, vnd mit dem Reich gleichsam gebohren ist, oder seinen Vrsprung genommen, vnd dessen zum Zeichen haben die Printzen vnd Pairs in Franckreich jederzeit jhre Sessiones vnd Vota deliberativa in demselben gehabt, vnd seyn von der Zeit her die Gesetze, Ordnungen, Edict, Auffrichtung der Officien, Friedenshandlungen, vnd andere noch wichtigere Sachen des Königreichs von demselben verificirt, vnd bestätigt vnd confirmirt worden, von welchen Sachen allein die Könige jhme Patenten, oder offene Brieff zugesandt haben, daß es darüber mit aller Freymüthigkeit rathschlagen, die Merita, oder Gründe der Sachen erwegen, vnd gebührende Maaß darüber stellen solt, ja eben dasjenge selbst, welches von vnsern Königen den General oder gemeinen Ständen ist verwilliget worden, muß in Ewer May. Rath des Parlaments verificirt worden, als welches da ist der Platz vnd die Stelle Eures Königl. Stuhls, vnd der oberste Thron der Gerechtigkeit.

Man könte noch allerley Exempel beybringen, zum Beweiß, daß Ewer May. Parlament zu allen Zeiten sich nicht ohne Nutz mit den gemainen Sachen, die durch solche Mittel zum Vortheil vnd Dienst der Könige, Ewer Mayest. Vorfahrern seynd abgehandelt worden, begnügt, Nemlich wes massen in Zeiten des Königs Johannis, die Printzen, Prälaten vnd Edlen des Reichs in das Parlament seynd beruffen worden, von den Reichs-Sachen jhre Meynung vnd Gutachten anzuzeigen; Nachdem auch König Carl der Fünffte, genannt der Weise, durch Rath desselben Parlaments dem König in Engelland den Krieg angekündiget, hat er durch solches Mittel die Länder von Guienne vnd Poictu wieder bekommen. Item, daß im Jahr 1085. dasselbige Parlament den Vertrag zwischen den Häusern Orleans vnd Burgoigne hat zuwegen gebracht.

Zu Zeiten König Ludwigs des XI. der ein Printz, wie jederman weiß, gewesen, welcher über seiner Autorität immer so steiff vnd eyfferig gehalten, als einer seiner Vorfahrern, hat der Præsident la Vacquerie mit Beystand vieler Rathsherren Jhme eine treffliche Erinnerung gethan, über ein gefastes Edict, welches Er wolt ins Werck richten: Darauff der König zur Antwort gab, daß er sie hielte für seine trewe Diener, vnd brauchte sich deren, bedanckend mit vermelden, er wolte jhr guter König seyn, vnd sie nit mehr zwingen,

1615. gen, etwas wider jhr Gewissen zu thun, demselbigen König wurden auch Erinnerungen wider die Mißbräuch des Röm. Hoffs gegeben, indem man ihm gerathen, wenn er Edicta, solchen Mißbräuchen zu begegnen vnd vorzukommen, ausgehen, es also stilisiren lassen solte, damit er deßwegen einiges Vngehorsams wider den heil. Stuhl könte beschuldiget werden, nichts desto weniger trachten diejenigen, so die Autorität dieses Collegii wollen schwächen vnd vnterdrücken, jhm die Freyheit zu benehmen, welche Ew. May. Vorfahreen jhnen jederzeit zugeben vnd gestattet, nemlich daß es trewlich möge remonstriren dasjenige, welches ihm bedünckt zu des Reichs Wohlstand zu gereichen vnd ersprießlich zu seyn, Ew. May. dörffen wir wohl sagen, daß es ein böser Rath sey, den man Jhr giebt, Jhre mündige Jahren mit so strengen Geboten aus vollkommener vnd vngebundener Macht anzufangen, vnd sich solcher Gewalt anzumassen, welche gute Könige, als Ewer May. seyn, nicht dann sehr selten gebrauchet haben, sintemahlen gewiß ist, daß dieses eine Haupt-Maxima eines Reichs, daß je grösser vnd höher eine Macht ist, je weniger man sie spannen, vnd Gewalt brauchen soll, will man anders haben, daß sie lang wäre.

Dieweil dann von Ewer May. Parlament jederzeit gute vnd heilsame Rathschläge seynd gegeben worden, so hat auch König Ludovicus der VII. welcher den herrlichen Nahmen des Gerechten vnd des Vatern seines Volcks erlangt hat, nirgend her, als vom selbigen Parlament seine Resolution genommen, den Anschlägen des Pabsts Julii II. vnd anderer Potentaten in Jtalien zu widerstehen. Selbiger König vermählet auch seine älteste Tochter dem König Francisco seinem Successoren nicht, dann vermittelst des Raths der Fürnehmsten dieses Collegii, die er deßwegen gen Taurs beruffen, vnd bey währender Regierung des Königs Francisci sandte das Parlament Memorialien vnd Vnterrichtungen an die Frau Regentin seine Mutter, betreffend die Reformation vnd Erhaltung des Reichs. So weiß man auch, daß der Vertrag von Madritt vnd mehr andere nachgehends mit den Spaniern gemacht, in diesem Collegio deliberiret vnd zu Werck gerichtet worden, ja so offt und dick als einige Sachen, daran dem Königreich insgemein gelegen war, es sey gewesen wegen der Anschläge des Römischen Hoffs, oder anderer ausländischer Printzen wider dis Reich, oder wegen des Regiments vnd Gubernanten bey währender Königlichen Minderjährigkeit, oder auch wegen Erhaltung der Gerechtigkeit vnd der Blumen dieser Crone, vnd Beschirmung der Fundamental-oder Grund-Satzungen des Reichs sind fürgefallen, seynd die Erinnerungen allezeit vom selbigen Collegio herkommen, auch darinnen die Resolutiones mehrern Theils gefast worden, wie solches erscheint aus den grossen vnd ansehnlichen gemachtem Schluß zu Befestigung der Satzung die man Salicas nennet, in der Person Philippi von Valois, und aus dem andern Rathschlag hernach bey währendem einländischen Kriege durch die Räthe Ew. Mayest. Parlaments gemacht, (wiewohl sie damahlen in einen beschwerlichen Standt als gefangene Persohnen gebracht waren, vnd den Tod oder je die Gefängniß stets vor Augen hatten,) welche Handlung zu selbigem mahl von weyland Ewer May. Herrn Vater, glückseliger Gedächtniß, höchlich ward gepriesen, vnd mag mit Wahrheit gesagt werden, der denselbigen Rathschlag durch Mittel der Tapfferkeit desselben grossen Königs verhindert hab, daß diese Cron in frembde Hände nicht ist gerathen.

Desgleichen zu diesen vnsern Zeiten, als weyland König Henricus III. von Pariß nach Chartres gezogen, im Monath Mayo des 1588. Jahrs, vnd die Deputirte von E. May. Parlament sich würcklich zu jhm verfügten, ihre schuldige Pflicht zu erzeigen, bezeugte Jhr. May. ein sonderliches Wohlgefallen, so sie ob ihrer Trew hatten, vnd gab ihre grosse Reue klärlich zu erkennen, daß sie ihrem Rath nicht gefolgt, vnd sie zu Verificirung, oder Bestättigung vieler Edicten, so kurtz darnach wiederruffen worden, gezwungen hatte, auch kan wohl Ew. May. noch wol selber eingedenck seyn des grossen vnd mercklichen Diensts, so deroselben durch dero Parlament zu Zeit des grewlichen Vater-Mordts, weiland König Heinrichen

1615. chen des Grossen, Ew. May. Herrn Vaters ist bewiesen worden, vnd wie dasselbe Parlament durch den Rath-Schluß, welcher in Ewigkeit denckwürdig seyn wird, die Wellen, welche schienen, daß sie das Unterste des Reichs oben kehren wolten, vorsichtiglich abgewendet; als auch, wie es seithero allezeit beständiglich in der Beschirmung Ew. May. obern Hoheit gegen diejenige, welche dieselbe so mit Worten, als mit Schrifften haben dörffen in Zweiffel ziehen vnd bestreiten, verharret habe. Vnd wann die Könige bißweilen gewisser Vrsachen halber, oder durch bösen Rath, die Erinnerungen dieses Collegii nicht angenommen, oder denenselben gefolgt, haben sie hernachmals ihre Rew vnd Hertzeleyd, wiewol zu spat, erfahren, inmassen erscheinet aus der tapffern Erzeigung, so dem König Francisco I. wider das Concordat geschehen, vnd dem grossen Mißfallen, welches der grosse Printz daher schöpffte, daß er das Parlament gezwungen hatte, dasselbige Concordat zu verificiren, vnd hat gesagt, wie jederman weiß, daß ihn kein Ding, so er sein Lebenlang gethan, mehr gerewet hätte, als eben derselbige Zwang. Vnd die wahrhaffte Historie bezeiget, daß er deßwegen allzeit auff den Cantzler Du Prat, vnwillig gewesen, auch so sehr, daß er etliche Wort, die biß auff die Nachkommen erschallen, wider jhn außgestossen: vnd nachgehends hat der grosse König continuirt seine gute Bewegungen, vnd dem Cantzler du Poyer sein Vrtheil wegen des von ihm verübten unbilligen Gewalts, vnd vielen Mißhandlungen fällen lassen.

Man weiß wohl wer die Vrsach gewesen ist der bittern Wort Königs Carln des IX. wider Ew. May. Parlament, als er von Roan wieder kam, vnd was für böse Früchte die gewaltthätige Rathschläge, die man ihm in seiner Jugend geben hatte verursacht haben, wie er dann auch ein grosse Rew darüber kurtz vor seinem Tod bewiesen, vnd wir können nicht vergessen, wie daß zu seinen Zeiten, bald nach seiner Salbung, im 1562. Jahr, der Cardinal von Lothringen, in einer berühmten Versammlung, so zu Rheyns gehalten worden, vnter andern fürstellete, daß eine gebührliche Verordnung wegen des Streits von der Religion zu machen, für so viel es den Politischen Stand betreffen thäte, nöthig wäre, die Printzen, Herren vnd andere des Geheimen Raths im Parlament zu versammlen, vnd dasjenige, so daselbst solenniter wird gehandelt vnd beschlossen werden, Hand zu haben, dieses ward also gut gefunden, vnd deme zu folgen, kamen wenig Tage hernach der König Carl, die Königin seine Mutter, die Printzen vnd andere seine hohe Räthe in das Parlament, allda diese wichtige Sache in voller Versammlung abgehandelt, vnd berathschlaget, auch folgends das Edictum vom Heu-Monath genannt, gemacht, vnd öffentlich verbündigt worden.

Es hat auch die Auffrichtigkeit Ewr. May. Parlaments Ihrem Reich so grossen Glantz vnd Herrlichkeit zubracht, daß vnterschiedliche ausländische Könige vnd Fürsten in ihren wichtigen Sachen sich gutwillig dem Vrtheil desselben vnterworffen, als nemlich, da Käyser Friedrich der II. mit Pabst Innocentio IV. der König von Castilien mit dem von Portugall; Carl von Valois mit dem Grafen von Namur; der Hertzog von Lothringen mit Guy de Chastillon zu thun hatten; andere mehr Exempel, die sich in vnsern Historien finden, zu geschweigen.

Vnd wir mögen wohl sagen, daß alle die, welche die grosse Macht Ewer May. Königreichs, vnd dessen Macht vnd Gewalt angesehen vnd betrachtet, sich vor allen über die sonderbahre Vorsichtigkeit der ersten Stiffter verwundert, welche Gewalt haben, daß alle Begnadigungen, Wohlthaten vnd Vergeltungen von dem König, damit er allein den Danck vnd die Affection des Volcks darvon haben solte, dependire, vnd daß hergegen die Verwaltung der Justitien vnd Vnterhaltung der Reichs-Satzungen dem Parlament solte anbefohlen seyn; vnd daß vnsere Könige selber den Vnterthanen ein gut Exempel zu geben sich gutwilliglich, so viel ihre Gerechtigkeiten anlangt, diesem obersten Gericht vnterworffen, daß man ihnen Recht spreche, als einer Privat-Person. Noch viel mercklicher vnd wichtiger aber ist, daß durch dieses in Ew. May. Reich gelegtes Fundament dieselbe nicht allein des Neyds vnd Widerwillens entla-

1615. laden, sondern auch der Mühe vnd Uberlauffs grosser Herren, welche Ew. May. vnauffhörlich anliegen, vnd offt durch Gunst oder anderer Gestalt eines vnd das ander zu grossem Nachtheil des Reichs erlangen möchten, befreyt ist, kürtzlich E. May. Parlament kan ihm selbsten diese Ehre mit Wahrheit geben, daß solch Corpus sich niemahls vom Haupt abgesondert, mit welchem es sich zu allen Zeiten auch in der grösten Gefahr vnd vngestümen Meer-Wellen dermassen hat vereinigt, daß man es von dem Gehorsam der Könige Dero Vorfahren nicht hat sehen abweichen.

So viel die Vrsachen, die vns zu gedachtem Schluß bewegt, anlangen, so seyn dieselben die Vnordnungen in allen Theilen Dero Reichs, vnd daß diejenige die aus dem Verderben Ew. May. Vnterthanen jhren Nutzen schaffen, sich aus der Schlingen ziehen wollen, auch sich befleißigen Ew. May. böse Einbildungen von diesem Collegio beyzubringen, damit es seinen Credit vnd dero Kön. Gnade dadurch verliere, da doch die Beruffung der höhern Ständen des Reichs nicht dahin angesehen, Ew. May. Maaß vnd Ordnung zu geben, sondern vns mit jhnen der schwebenden Vnordnung halber zu vnterreden, vnd dieselbigen zu Zeugen vnserer Treu vnd Zuneigung zu Dero Dienst zu bitten, vnd mit jhnen, wie allen weit aussehendem Vnheil begegnet werden möchte, zu berathschlagen, vnd nachdem es in so trefflicher Versammlung erwogen, alsdann Ew. May. mit desto grösserem Ansehen vorzutragen, vnd einem jedweden zu seinem Recht, nach Gutachten vnd Verordnung Ew. May. zu verhelffen.

Weiters weil die Vollziehung des Schluß zu Ew. May. Wohlgefallen gestellet ist, so solte solches billich nicht allein allen Verdacht, sondern auch dem Prætext, welche etliche vorwenden, als solten wir Ew. Königl. May. vorgreiffen wollen, auffheben, sintemahl deroselben Authorität, bey dem Parlament allezeit heilig vnd vnverbrüchlich bleiben wird.

Es haben, gnädigster Herr, die Parlaments Räthe, (welche von der Tugend vnd Treu jhrer Vor-Eltern nicht abgewichen,) es darfür gehalten, daß der grosse vnd merckliche Dienst, den sie Jhr. May. leisten könten, dieser wäre, daß sie derselben die Vnordnung, so im Schwang gehen, zu erkeñen geben, damit sie durch ihre sonderbare Vorsichtigkeit die Remedia darwider fürnehmen möchten: Dann gleich wie eine jede Kranckheit nothwendig ihr Ende muß nehmen, es sey durch den Tod oder Wiederbringung der Gesundheit: Also müssen auch die Vnordnungen, welche die rechte Kranckheiten eines Reichs seynd, nothwendig, entweder durch eine gäntzliche Vmbkehrung desselben Reichs, oder durch eine allgemeine Reformation geendet werden. 1615.

Das gröste Hertzleyd, gnädigster Herr, vnd dasjenige, welches Ewr. May. Parlament zum tieffsten zu Hertzen gangen ist, daß es gesehen, daß man in der Hauptstadt in Franckreich für den Augen der Ständ vnd in Gegenwart Ew. May. der Königin Dero Frau Mutter, vnd der Printzen vnd Herren getrachtet hat, Ewr. May. höchste vnd oberste Macht in Zweiffel zu ziehen, vnd die Fundamental-Satzungen des Reichs vmzustossen.

1. Dieses ist die Vrsach, daß E. May. Parlament den Lauff so schädlicher Maximen vnd feindlichen Beginnens zu stewren, Ew. May. gantz demüthig bittet, wie auch, daß sie nicht zugeben wollen, daß Jhr. Hochheit oder Souverainität, die sie bloß vnd ohne Mittel von GOTT zu Lehen trägt, einiger anderer Macht vnterworffen sey, es sey vnter was Schein oder prætext es wolle, vnd deme zu Folge zu verordnen, daß die Satzungen, so vor Zeiten im Königreich seynd gemacht worden, vnd die darauff erfolgte Gesetz vnd Decreten, zu Versicherung Dero geheiligten Person, sollen erneweet vnd vollzogen, vnd diejenigen für Feinde des Reichs gehalten werden, welche Ewer Königl. Würden einiger ausländischer Herrschafft vnterwerffen wollen. Ferner daß alle ausser Ew. May. Königreich zu Nachtheil Dero Souverainität gesandte Erklärungen, für nichtig vnd von keiner Würden, als wider die Fundamental-Grundsatzungen des Reichs streitend, sollen erklärt werden.

2. Zum andern, so bittet das Parlament Ew. May. gantz demüthiglich, sie wolle erwegen, wie nöthig es sey die alte Ver-

1615. Verbündnussen, so von dem abgestorbenen König, glückseliger Gedächtnüß, mit den ausländischen Printzen, Potentaten vnd Republiquen seynd ernewert worden zu vnterhalten, sintemahl daran die Sicherheit E. May. Reichs vnd Ruhe der Christenheit hanget.

3. Vnd dieweil nicht zu hoffen, daß einige Ordnung, so von Ewer Mayestät soll angestellet werden, ohne Rath trefflicher, wohlversuchter, vnd darbey mit interessirter Personen lange wird bestehen können, so wird Ew. May. sehr demüthig gebeten, die Printzen von jhrem Blut, auch andere Printzen vnd Officirer der Cron, vnd die alte Raths-Herren des Reichs, welche die grosse Aempter bedienet haben, vnd von guten vnd alten Häusern entsprossen seynd, vnd durch eine natürliche Zuneigung vnd eigen Interesse zu Erhaltung Ew. May. Reichs getrieben werden, in ihrem Rath zu behalten. Hingegen aber solche Personen davon abzuschaffen, welche innerhalb wenig Jahren nicht vmb jhres Verdiensts, oder Ewer May. erwiesenen Diensten halben, sondern durch Gunst derjenigen, welche jhre Creaturen, vnd Ja-Herrn in Ewerm Rath zu haben begehrt, angenommen vnd bestellt worden.

4. Vnd weil zu befahren, daß etliche, welche die Ehre haben, daß sie die nechsten bey Ew. May. seynd, vnd deroselben gehaimsten Rathschlägen Wissenschafft tragen, sich mit frembder Herren vnd Potentaten Geld bestechen, vnd jhre Sachen zu Nachtheil befördern helffen möchten. Daß derowegen allen Personen, was Stands oder Würden die seyn, verbotten werde, einige Pensiones, Geschenck oder Salaria von einigen frembden Printzen zu empfangen, oder zu nehmen, bey Pœn, daß sie erklärt sollen werden für Schänder vnd Beleidiger der Majestät; gleichfalls auch allen Räthen, Officiern vnd Obristen des Hoffs, vnd andern ernstlich vntersagt werde einige Pension oder Besoldung nicht nehmen von einigem Printzen oder Herrn, noch auch von der Geistlichkeit vnd Gemeinde, bey Pœn obgesagter Straffe, und daß sie für Schänder vnd Außsauger des Volcks sollen gehalten werden.

5. Item, daß die Beampte der Cron, vnd Statthalter in den Provintzen vnd den Städten bey jhrer Autorität erhalten werden, vnd sie die Aempter, damit es dem König gefallen hat sie zu begaben, bedienen mögen, ohne daß jemand jhnen darinn Eintrag zu thun sich vnterfangen möge. 1615.

6. Daß hinfüro keine Aempter vnd Verwaltungen über feste Oerter den Kindern nach der Eltern Todt versprochen vnd zugesagt werden, vnd da solches geschehen würde, es nichtig vnd vnkräfftig seyn solte, weil solches ein Mittel ist, dieselbigen erblich zu machen, vnd Ewer Mayestät die Freyheit zu benehmen, diejenigen damit zu begnaden, die Deroselben wohl vnd gebührlich werden gedient haben.

7. Vnd nachdem bey dieser verkehrten Zeit dieser Mißbrauch eingerissen, daß die Kriegs-Aempter, die Goubernament, die Hauptmannschafften Ew. Mayestät Guardi vnd anderer Hoff-Aempter, denen die Bewahrung Dero Personen vertrawet wird, ja auch die eröffnete Stellen der Leib-Wacht, die Tisch-Dienst vnd andere geringere Aempter jetziger Zeit so öffentlich von denen, so zu Hoff wohl daran seynd, verkaufft werden, Ewer May. wird gebeten, den Verkauff derselben außdrücklich allerley Vnheyl vnd trübselige Zufäll zu verhüten, zu verbieten, nemlich, daß etwan Ewer Mayestät Frontier-Städte nicht mit fremder Printzen Geld gekaufft, oder anderer Officier Trewe geschwächt werde.

8. Wie gleichfalls auch das Gubernament Ewrer Provintzen vnd der Oerther, daran etwas gelegen, vnd die Kriegs-Aempter mit Personen deren Trew wohl bekandt, vnd die weder durch Wohlthaten vnd sonderbare Dienste an niemand anders als allein an Ew. May. verbunden seyn, zu versehen, oder zu bestellen, vnd daß sie, vermög des Reichs Ordnungen, den Frembden vnd Außländischen nicht vertrawet werden, die von Natur solche Zuneigung nicht haben, noch sich so viel würden angelegen seyn lassen, dieselbige für Ewer Mayestät als gebohrne Frantzosen zu bewahren, weil es nicht rathsamb ist, die Schlüssel Ewer Mayest. Königreichs vnd die Versicherung Dero Städt oder Länder dem Abendtheuer jhres

1615. res Willens zu vertrawen, welche, wann sie sich solten vmbwenden, den auff den Frontieren liegenden Provintzen Vrsach vnd Anlaß geben würden, sich von Ewer Mayestät Gehorsam zu entziehen, es sey dann in Ansehung jhrer mercklichen vnd Lobwürdigen Dienst, Ewer Mayestät beliebig wäre, durch Brieff in Dero Parlament verificirt, etliche sonderbarlich zu bedencken.

9. Demnach auch die Gottesfurcht das fürnehmste Fundament ist aller Reiche, so wird Ewer May. sehr demüthig gebeten, die Catholische, Apostolische vnd Römische Religion in ihrem alten Glantz vnd Würden in Ihrem Königreich zu erhalten, dieselbe zu befördern, vnd so viel möglich fortzupflantzen, doch ohne Abbruch der Friedens-Edicten. Gleichwol auch zu wehren vnd zu verbiethen alle heimbliche Correspondenz, verborgene Rathschläge, allzugemeines Conversiren oder Vmbgehen, vnd allzu offt fürgehendes Sprachhalten, Ewer Mayestät Vnterthanen, so wohl geistlicher Personen, als andere, mit ausländischen Gesandten oder Printzen: Als auch die Einführung des Newen Eyds, welcher von etlichen geistlichen Personen vnlängst eingeführt worden, vnd zu verordnen, daß die Erkündigung vom Leben vnd Sitten derjenigen, so mit Consistorial-Beneficien, oder Pfründen versehen werde, vor dem Bischoff in der Pfarrkirchen geschehen solte, wie vor diesem die Gewohnheit gewesen.

10. Auch mit zu erhalten die Merckzeichen der Autorität vnd Antiquität der Frantzösischen Kirche, vnd nicht zu gestatten, daß ichtes wider ihre Gerechtigkeit vnd Freyheit vorgenommen werde.

11. Daß die Kirche gesäubert werde von denen darein geschlichenen Mißbräuchen durch Mittel der öffentlichen Confidentien, Coadjutorien, Reserven, vnd andern dergleichen bösen Stücken, vnd daß die Coadjutorien, so verkaufft seyn worden, benanntlich zu der Zeit, da die Stände versamlet waren, widerruffen vnd vernichtet werden.

12. Daß die inner wenig Jahren her, in Ewer May. Königreich eingeführte Mannigfaltigkeit der neuen Religions-Orden, zu Schmälerung Dero Autorität vnd der Ordinari Pastorn auff den vorigen Fuß der alten Decreten, Capitular-Constitutionen, der Könige Ewer Mayest. Vorfahren Satzungen, vnd des Parlaments-Ordnungen, wiedergebracht vnd regulirt werden. 1615.

13. Vnd nachdem die Vnwissenheit gemeiniglich die Mutter der Ketzereyen, vnd das einige Mittel dieselbige auszurotten ist, daß die Ertz-Bischöffe, Bischöffe vnd Abte, Leute seyn eines guten Lebens vnd Wandels, die etwas rechtschaffenes studirt haben, vnd geschickt seyn zu lehren, predigen, vnd jederman gut Exempel zu geben, so wird Ewer May. gantz demüthiglich gebeten, zu Erhaltung der Catholischen Apostolischen vnd Römischen Religion, wann einige Ertz-Bißthum, Bißthum oder Apteyen erlediget werden, zu denselben Personen zu benennen, die vom guten Hauß, verständig, tüchtig, vnd zum wenigsten 30. Jahr alt, vnd mit solchen Gaben vnd Qualitäten versehen seyn, als die heilige Decreta vnd Consilia erfordern, vnd daß zu den grossen Dignitäten vnd Prælaturen der Kirchen, keine Fremdbden, des Reichs Ordnungen zuwider, zugelassen werden.

14. Ewer May. wolle Ihr auch lassen gefallen, daß eine Inquisition vorgenommen werde, vber allerhand newer Sorten ehrloser Personen, die binnen wenig Jahren her zu Pariß in grosser vnd hoher Personen Häuser vnd im Königl. Hoff eingeschlichen seynd, als Wiedertäuffer, Juden, Zauberer vnd Gifftgeber, vnd zu gebieten, daß sie von Ewer May. Ordinari Richtern nach der Schärffe der Gesetze gestrafft, vnd nicht übergeholffen werden mögen, vmb also zu verhindern, daß bey Ewrer geheiligten Person solche Leuthe nicht kommen, die da Feinde seyn des Christlichen Nahmens, vnd eine Synagoge in der Stadt Pariß trachten auffzurichten, welches nicht anders als GOttes Fluch vnd Zorn über Ewer May. Cron kan mit sich bringen. Auch wird Ewer May. gebeten, zu verharren in dem Fürnehmen weyland des Königs Dero Herrn Vaters Lobseligster Gedächtnüß, belangend die Wiederauffrichtung der Universität zu Pariß, vermög der Reguln, so darvon gemacht seynd, an welchem nichts an-

1615. anders mangelt, denn daß man sie zu Werck setze, vnd durch Wohlthaten freygebige Belohnungen gelehrte Leuthe vnd Professores herbey bringe, vnd lade, damit die Jugend des Königreichs, in der Gottesfurcht vnd guten Künsten vnterwiesen, vnd ihre Gemüther befreyet werden mögen von dem Verderb vnd Listigkeit derjenigen, welche die natürliche Zuneigung, so Ewer May. Vnterthanen dero Person ihrem Vaterland vnd ihren Eltern schuldig seynd, anderstwohin wenden, darvon man sehr traurige vnd jämmerliche Früchten gesehen hat, vnd noch täglich siehet.

15. Demnach auch die Justitia eine von den fürnehmsten Seulen des Reichs ist, die Ewer May. glücklich mit Lieb vnd Furcht der Vnterthanen machet regiern, so seynd die Officierer Ew. May. Parlaments, die sie zu Bewahrern derselben eingesetzt vnd verordnet, schuldig, Ewer May. (wiewohl mit betrübtem Hertzen) anzuzeigen, daß die Justitia innerhalb wenig Jahren sehr verwältigt worden, vnd den Vorstehern derselben allerley Schimpff vnd Vnfug begegnet ist. Man hat in der Stadt Pariß öffentlich gesehen, daß die Execution eines Vrtheils mit gewaffneter Hand ist verhindert, vnd der zum Tod Verwiesene von der Straff ist erlöset worden, vnd an statt, daß man diejenigen, so dem Gericht oder Justitia durch diese öffentliche Gewaltthat Vbertrang gethan hatten, straffen solte, dem Verwiesenen durch einen öffentlichen Brieff Gnade wiederfahren, vnd die jhm zuerkandte Straffe in ein andere verwandelt worden.

16. Man solte allhier auch andere den Lauff der Justitien zu verhindern angerichte Gewaltthaten vnd grobe Vngebühr wider die Personen Ewer May. Richter, Officierer vnd Diener, als sie ihre Aemter bedienen wollen, angestellt, erzehlen, wann sie nicht allzubekandt wären, vnd weil die vielfältige Nachlassung der Straffe bey so groben Excessen, durch welche Ewer May. Autorität in der Person ihrer Beamten vnd Befehlshaber geschmählert wird, deroselben zur Verkleinerung gereichen möchte, so wird Sie demüthiglich gebeten, daß solche Gewaltthaten vnd freventliche Stück nicht vngestrafft bleiben, wie vor diesem geschehen, vnd daß gegen diejenige, so schuldig daran befunden, procedirt werde, vermög der Schärffe der Satzungen, ohngeacht alle Begnadigungen, Vergebungen, vnd Verrichtungen, so sie mit embsigem vnd vnnachläßigen Anhalten solten mögen erwerben, mit Verbot an die Richter, daß sie weder darauff sehen, noch sich dadurch in ihrem Amt hindern. 1615.

17. Daß die Erkäntnüß der Sachen die im Rath gehandelt werden, nach Ewer May. Ordinanzien regulirt, vnd daß die Justitia, wann sie zweiffelhafft, auff selbigen Fuß gebracht werde, bey Pœn, daß dasjenige, so darinn gehandelt, krafftloß seyn soll, vnd daß der Außspruch des Parlaments nicht mög cassirt oder suspendirt werden, auf Intercession, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, sondern daß diejenige, so wider die ertheilte Vrtheil sich versehen wollen, solches nicht sollen thun mögen, dann durch rechtliche Wege, nach Außweisung Ewer May. Satzungen, daß auch die allzuvielfältige Evocationes oder Abforderungen, darvon die Klagen genugsam bekandt seyn, nach itztgemeldter Satzung vnd Ordnung gemäßig vmbgerichtet werden.

18. Daß keine Brieff von Begnadigung vnd Nachlaß der Straffe ertheilt werden, zum Vortheil derjenigen, so einer Mordthat oder anderer Frevel-Stücken, die eine Leibes-Straffe auff sich tragen, überwiesen seynd, noch auch einige Evocation vergönnet werde, den Verfolg des Processes wider dieselbige zu eludiren, oder krafftloß vnd vngültig zu machen, vnd also die Thür zur Vnsträfflichkeit zu öffnen, vm dieselbige für die Marschalle von Franckreich, oder für den Groß Hoffmaister, vnterm Deckel, daß es Fechtspiel oder vnversehene Fälle seyn, zu ziehen.

19. Daß auch keine Commissiones ertheilt werden, so wohl vmb auffs höchste vnd ohn einige Appellation zu sentenziern, als einigen Beschuldigten ihren Proceß zu machen, es sey dann, daß selbige Commissiones zuvor von E. May. Parlament verificirt seyn.

20. Daß die Edicta vnd Vrtheil wider die Duell gefället, vollzogen, vnd zu den Verbrechern alle Hoffnung einiger Gnade oder Verzeyhung abgeschnitten werde, sin-

1615. sintemahl es eine allzuklägliche Sache ist, daß so viel Edicta vnd Erklärungen in Ewer May. Parlament außgangen, vnvollzogen bleiben, vnd daß das Blut Ew. May. Adels, welches zu Ew. May. Dienst erspahrt werden solte, so offt vnd dick vmb geringer Ursachen willen vergossen wird.

21. Dieweil auch öffentliche Klagen fürfallen, daß die Urtheil so im Rath beschlossen, solchergestallt verändert werden, daß einer, der seinen Proceß gewonnen hat, offt darnach befindet, daß er denselben verlohren, vnd daß man frey vnd vngestrafft Verheissungen thut, vmb Vrtheil vnd Arrest von dem Rath zu bekommen, vnd daß man allen Rechten zuwider, allerley Brieff, so vom Vorzug, von Widerruffung des Bannes, vnd deren, so auff die Galleern verwiesen worden, als andern dergleichen, Ew. May. Ordnungen zum Nachtheil ausgiebt, auch daß man etliche Aempter indirectè wieder auffs new hat angestellt, ja daß auch mancher noch zu dieser Zeit Gewalt oder Vollmachten behält, seinen Nutzen zu schaffen, so wird Ewer May. demüthig gebeten, zu gestatten, daß in allen obgemeldten Stücken gebührende Vorsehung vnd Verbesserung möge geschehen.

22. Daß die Abforderung, so in der kleinen Cantzeley ohn einige Ewr. May. Parlament verificirte Edicten geschehen, von zween Schilling Pariser Wehrung, für die Brieffe, so der Sachen Erkäntnüß nicht betreffend, darfür man vor diesem nichts pflag zu geben, vnd von 4. Schilling für diejenige so die Erkäntnüß betreffen, dafür man nur 2. Schilling bezahlt, abgeschafft vnd verbotten werde, sambt aller anderer newlich in der Sieglung auffgebrachter Gerechtigkeit, so wohl wegen Ew. May. Königreichs Navarra, als anders, wie auch die Vermehrung des Siegel-Gelds in den Königl. vnd Præsidial-Richt-Bäncken, vnd daß man Verbot thue, daß man Ew. May. Unterthan nicht zwinge Brieff zu nehmen für die Confirmation des Rechtens, vnd daß man solches Rechts halben niemands anders, als denjenigen, so es jederzeit bezahlen müssen, nichts abnehmen, vnd daß man inquirire über dasjenige, so allbereit abgefordert vnd empfangen ist, vermög dessen, so oben erzehlt ist worden, wie auch über die Auffrichtung newer Officien oder Aempter in Cantzleyen, vnd die Zuneigung newer Gerechtigkeiten, ohne daß darvon zu Ewer Mayestät Nutzen nichts verwendet wird. 1615.

23. Demnach es auch gar kundbar, daß etliche Reichs-Räth vnd andere, welche die Verwaltung Ewer May. Sachen in Händen haben, mit den Bestentern Gemeinschafft haben, oder jhre Pensiones, Verehrungen vnd Geschencke von denselben nehmen, damit sie jhnen Ewer May. Güter verleyhen, vnd jhnen darneben Moderation an dem Bestand vergönnen, oder jhnen sonst in andere Wege zu jhrem Vornehmen behülfflich seyn, dadurch die Staigerungen, so zu Ew. May. Nutzen gereichen, offt vnterworffen werden, obgemeldten Bestendern zu Gefallen vnd zu jhrem Vortheil, wie dann vnter andern mit der Staigerung von 200000. Pfunden auff den Hülff-Mitteln geschehen ist, welche würde gedienet haben das Einkommen zu vermehren, so zu Ablös- vnd Bezahlung der Renten solcher Gattung bestimmt vnd verordnet war. Vnd weil es gemeiniglich geschicht, daß diejenige, welche zu Commissarien bestellt werden, solche Sachen auszuführen selber dabey interessirt seynd. Als wird E. May. gebeten, zu verordnen, daß allen Raths-Herren Ew. May. Raths, vnd andern jhren Officirern ein Verboth geschehe, daß sie einige Pension, oder nichts anders von obgedachten Beständern Deroselben Güter weder directè noch indirectè nicht nehmen, noch einige Geschencke oder Assignation auff die Pfennigen, so darvon kommen, solche Verleyhung von Ewer May. zu erlangen, sonst sollen sie als öffentliche Diebe, die Ew. May. Schatz beraubt, gestrafft, vnd vier mahl so viel als sie empfangen, von jhren Erben wieder abgefordert werden. Derowegen auch Ew. May. auch belieben wird, zuzulassen, daß man auff Ansuchen der General-Procuratores, Information oder Erkundigung einnehme gegen diejenige, so solchen Diebstal begangen haben, damit jhr Proceß gemacht, vnd wider sie vollzogen werden möge.

24. Demnach auch zu dem gemeinen Nutzen an Erhaltung guter Geschlechter sehr

1615. sehr viel gelegen ist, die offt verfallen vnd ins Verderben gerathen durch das Spielen vnd Ludern, zu welchem die Jugend von einem Hauffen verlohrner Buben, welche die Instrumenta vnd Werckzeuge seynd jhrer Verführung, gezogen wird, vnd nachdem sie jhre Gütlein verprasset vnd verschwendet, zum Dienst des Vaterlandes vntüchtig gemacht werden; So wird gebeten, daß die gemachten Ordnungen vnd ergangene Befehl, solche Luder- vnd Spiel-Häuser betreffend, zu Werck gestellet werden, ohngeacht was für Brief vnd Erklärungen dargegen möchten zuwege vnd auff die Bahn gebracht werden.

25. Ewer May. wolle auch gnädigst erwegen, wie hoch dem Wohlstand jhrer Sachen daran gelegen sey, daß ihre Finanzien vnd Einkommen wohl regulirt werden, als auch, daß die böse Haußhaltung vnd Verschwendung grossen Schaden mit sich bringt, dann sie verursacht, daß ein Herr aus Mangel seiner Vnterthanen Beschwer daraus Ungedult, Unwille vnd Auffruhr bey dem gemeinen Mann entstehet. Man hat immer über die grosse Anzahl der Officirern von den Finanzen geklagt, die nirgends zu dienen, als dieselbige auszuschöpffen. Nichts desto weniger hat man seit sechs Monathen her drey Aempter von Rentmeistern über die Pensiones oder versprochene Dienst-Besoldungen auffgericht, eben zur selbigen Zeit, als die Stände ersuchten, daß man die Anzahl solcher Beampten solte moderiren oder ringern, man hat hundert Aempter der Secretarien von Ew. May. Cammer gemacht, Aempter, die nur den blossen Nahmen haben, vnd von welchen man nicht solte wissen zu sagen, was jhre Ubung oder Verrichtung sey, oder worinnen sie bestehen, vnd solche hat man etlichen Privat-Personen wider jhren Willen gegen einer starcken Summa Gelds auffgetrungen, von welcher Bestellung Ewer Mayest. gantz keinen Nutzen empfangen, vnd bleibt jhre Schatz-Cammer einen Weg beschwert wie den andern, dann das Geld, so man für solche Aempter erhaben, etlich wenigen, die es ausbracht haben, zu Theil worden, vnd ist die Ungerechtigkeit so groß, daß diejenige, so die Verwaltung oder Befehl über die Königl. Cammer haben, mit wenig baren Gelds grosse vnd merckliche alte Schulden aus beydes von den vorigen Königen vnd Ew. May. herruhrenden Schenckungen, an sich kauffen, vnd dieselbige jhnen biß zu einem Pfennig lassen bezahlen. Und das zum allerunleidlichsten ist, das seynd die grossen Anschläge, so nach dem Tode des abgelebten Königs den Saltz-Beständern vnd andern nicht gegönt vnd nachgelassen worden, so auff eine vnsägliche Summa Geldes sich belauffen, vmb welche zu erlangen, man etlichen die Hände mit grossen Summen Gelds geschmiert, davon Ew. May. nothwendigst Bericht sollt geschehen. Wann es Deroselben belieben wird zu gestatten, daß man Information nehme, so wohl gegen diejenige, welche solche Abschläge erlangt haben, als andere, welche ihr Theil davon haben genossen.

26. Eine von den grossen Beschwerungen der Finanzien bestehet in Ubermäßigkeit der Geschenck vnd Pensionen, so wunderbarlicher Weise nach des vorigen Königs Tode seynd gewachsen, vnd wird demnach Ew. May. gantz demüthiglich gebeten, dieselbige in eben denselbigen Stand wieder zu bringen, darinnen sie zuvor seynd gewesen, vnd zu solchem End, zu welchem sie vornemlich seynd angestellet worden, anzuwenden, nehmlich daß sie Diener vnd Freunde ausserhalb jhres Königreichs erwerbe, vnd allerley heimbliche Sachen erfahre vnd entdecke. Dieweil es nicht billig ist, daß die Dienst vnd Trew, welche E. May. Unterthanen Jhr schuldig seyn, mit Gelt sollen erkaufft werden; vnd nicht zulassen, daß ein grosser Theil der Pension zu derjenigen Nutzen verwandt werde, welche Befehl über solche Sachen haben, oder andern vnbekanten vnd vnverdienten Personen vnter falschen vnd erdichten Nahmen gereicht werden.

27. Was aber diejenige belangt, welche E. May. wird wollen recompensiren, oder jhre trewe Dienste vergelten, daß man dieselbe mit solchen Geschencken vnd Gutthaten verehre, daß wenn sie über 1000. Pfund sich belauffen, sie in Ewer Mayestät Rechen-Cammer verificiret werden, vnd daß ferner die Pensiones oder Besoldungen etlicher Officirer so wohl des Hoffs

1615. Hoffs als anderer wiederruffen werden, aus dieser Ursachen, daß man meyne, daß sie durch solch Mittel von jhrer schuldigen Pflicht vnd Zuneigung zu der gemeinen Wohlfahrt, vnd von ihren treuen Diensten gegen Ew. May. sollen abgewandt vnd abgehalten werden können. Jederman weiß, daß diejenigen, dadurch das Reich des abgelebten Königs glücklich vnd überflüßig worden, vnd daß ihm die Mittel grosse Schätze zu sammlen vnd Zeughäuser voller Waffen vnd Kriegs-Rüstung auffzurichten, leicht gemacht, dieses gewest sey, die gute Ordnung, so er auff seine Finanzien gestellet hat, darvon die erste Haupt-Regel war die Verwaltung über dieselbigen wenig Personen zu befehlen, an statt, daß man ietziger Zeit deren viel hat eingeführt, welche sie über die Maß beschweren, woraus Ew. May. ermessen können, wie dienstlich es sey die vngemessene Zahl auff wenig Personen zu bringen, Dann die grosse Menge der Beampten nirgend zu dienet, als die Finanzien zu erschöpffen, durch die verheissene Dienst-Gelter, vnd durch die Verehrungen vnd Pensiones, so sie vnter jhre Eltern, Freunde vnd Verwandte austheilen, die Verschwendung vnd Durchbringung Ewer Mayest. Finanzien oder Einkommen, gnädigster Herr, so seither Ableibung Weyland des Königs vorgangen, ist vnglaublich, ob schon während seiner Regierung das Einkommen des Königreichs so groß nicht war, als es itziger Zeit ist, massen schrifftlich, da es vonnöthen, soll bewiesen werden, so legte man doch alle Jahr bey vielen ausländischen Potentaten, Fürsten vnd Republiquen grosse Summen ab, welche man nach seinem Tode hat auffgehört zu bezahlen, beneben hieng man ein groß Gelt an die grossen Gebäw, die er ließ machen, wie auch an andere bekante Unkosten, vnd belieffen sich alle obgemelte Summen über die 3. Million Pfunden jährlich, neben andern Ausgaben, so heutiges Tages noch geleistet worden, nichts desto weniger legte man noch jährlich 2. Millionen Pfund zurück, welches zusammen 5. Millionen machet, die man jährlich seither seinem Tode hätte können erspahren, welche die 4. nachfolgende Jahr 20. Millionen getragen hätten, dardurch Ew. May. Herrschafften hätten können abgelöset, vnd sie eines grossen Lasts entladen werden. 1615.

Es waren, als weyland der König ableibig, so in der Bastilien, als bey der Spar Kammer mehr dann 14. Million Pfunden, darvon heutigs Tags kaum 3. Million mehr übrig seyndt, vnd werden Ihr Mayest. die Vnordnung ihrer Finantzien befinden, daß die, wann es deroselben belieben wird, zu bedencken, daß die Ausgaben, welche bey wehrender dero Münder Jährigkeit solten geringer gewest seyn, wie sie auch gewest seind, so viel dero Persohn belanget, gleichwohl die Ausgaben, so zu des verstorbenen Königs Zeiten geschehen, weit übertreffen, der Beweiß ist klar, in dem daß die Ausgaben des 1610. Jahrs da weyland der König starb, wiewohl es mit vielen andern extraordinari Vnkosten beladen gewesen, als nehmlich mit Crönung der Königin, mit des vorigen Leich-Begängnüß, mit dem Gülchischen Krieg, vnd mit ewerer Salbung, gleichwohl dieses vnerachtet die Außgaben viel geringer befunden werden, als die vom Jahr 1611. dann es sich befindet, daß die Ausgaben aus der Geld-Kammer für Jhr. Mayest. Hoffhaltung, Stallung vnd Silberwerck, die vor das Jahr 1610. nicht mehr denn Eilff hundert vnd sechs vnd dreyßig tausend vnd eilff Pfund getragen, sich im 1611. Jahr auff die Sechzehenmahl hundert Pfund belauffen, wie gleichfalls auch die aus der Spar-Kammer von E. M. anderen Einnehmern vnd Schatzmeistern ausgegebene Summen diejenige weit überstiegen haben, so bey Leben des vorigen Königs seind auffgangen. Vnd was die extraordinari Ausgaben, in Verehrungen, Pensionen vnd Vergeltungen angewand, belangen thut, seynd dieselbige aus der massen groß vnd vberflüßig gewesen, es befindet sich, daß die Pensiones vom Jahr 1610. sich nicht höher beloffen, als auf Achtzehnhundert vnd drey vnd zwantzig tausend, fünffhundert vnd viertzig Pfund, vnd die vom folgenden Jahr, bey Ewr. Mayest. Minderjährigkeit, belauffen sich auff 4. Millionen, vnd hundert tausend vier hundert, sechs vnd funffzig Pfund, ohne die Schänckungen vnd Verehrungen, welche so bey Rollen, als Quittungen vngefehr in

1615 in die Sechzehenmahl hundert tausend sich betragen, vnd ohne die Gelder, so aus Befehl auff Raisen vnd andere mehrer theils erdichte vnd vnnütze Sachen auffgangen, welche sich auff Siebenzehnmahl hundert vnd zwey vnd funfftzig tausend Pfund erstrecken, darinnen die Gelder, so man Ewr. Mayest. in Händen gelieffert nicht seynd begriffen, darvon niemand Rechnung fordert, welche sich bey die Neunzehenmahl Hundert Tausend Pfundt belauffen, die nothwendige Ausgaben zu der Königin Hoffhaltung zu schweigen.

In folgenden Jahren hat man nicht besser Hauß gehalten sintemahl an statt, daß man jährlich 2. Millionen solte zurück gelegt vnd gespart haben, wie auch dermassen weyland der König gethan von andern Summen, die man nach seinem Todt hat vnterlassen zu bezahlen, vnd bey seinem Leben bezahlt seind worden, hat man von demjenigen, so er erspart hatte 12. Millionen vnnd 64000. Pfundt verthan, sintemahl von den 14. Millionen Fünffhundert vnd vier vnd sechtzig tausendt Pfunden, welche beydes in der Bastille vnd bey den Schatz-Meistern der Spar-Cammer hindergelegt worden, nicht mehr verblieben, dann 2. Millionen, vnd Fünff mahl 100000. Pfundt, so in der Bastille liegen, welche kaum klecken werden, dasjenig zu bezahlen, welches die Schatz-Meister der Spar-Kamer vnd zufälligen Rendten vorgeschossen haben.

28. Dessen alles ohnangesehen, klagen nichts desto weniger die Compagnien der schweren vnd leichten Pferdt, daß man ihnen viel Musterungen vnd Soldt schuldig sey, vnd die von der Geld-Kammer klagen, daß sie die Mundtkosten für Ewr. Mayest. nicht können leisten, welches ja sehr zubeklagen ist, das Ewer Mayest. Sachen zu solchem Stand seynd gebracht worden, daß da man vnzehliche Summen zu Ewer Mayest. Nutzen hätte erspahren sollen, vnd durch solch Mittel dero Volck vnd Herrschafften des schwehren Lasts der Jhnen oblieget, erheben, ietzt kein Mittel verhanden ist, den gewöhnlichen Kosten zu führen, vnd scheinet fast, daß man Ewer. Mayest. mitten in Jhren Reichthumen zu solchem Mangel will bringen, daß sie gezwungen werden, durch neue Beschwerungen, daß wenige, so Jhren Vnterthanen noch vberblieben, heraus zupressen, die schon dermassen, mit Zöllen, Schatzungen, Steyer, Zinsen vnd andern Beschwärnüssen beladen sind, daß sie schwärlich Athem schöpffen, vnnd sich vnterhalten können, daß machet der vnersettigliche Geitz, deren, so heutigs Tag in der Regierung seyndt, welche nicht betrachten, den grossen Vnwillen, so in den Hertzen Ewr. Mayest. Volck dadurch erweckt wird, darvon man sich eben derselben Früchten hat zubefahren, welche sich die vergangene Zeiten haben sehen lassen, es sey dann Sach daß man bald darzu thue. 1615

29. Welches weil die Königin, Ewer Mayest. Mutter nach dem Todt des vorigen König sehr weißlich vermerckte, ließ sie zu Erleichterung Ewer. May. Vnterthanen eine Erklärung ausgehen, durch welche allerley Edicten vnd Commissionen, so zu Vntertruckung Ewer Mayest. Volcks angestellt waren, widerruffen vnnd abgethan wurden, deßwegen dann Gnädigister Herr, das Parlament nicht umgehen kan, Ewer Mayest. vnterthänigist vorzubringen vnnd zuerkennen zu geben, was massen man, ohne habende einige in dero Parlament verificirte Erklärung, aus Krafft schlechter besiegleter Commissionen, die Ausführung deren Commissionen so widerruffen waren, vollzogen habe, vnd vnter andern die von freyen Lehen vnd neuen Acquisitionen, die neue Aufflagen von einem Schilling auf iedes Pfundt von allerley Kauffs-Wahren, dardurch Ewer Volck vnaußsprechlich sehr gedruckt, vnd der Kauff-Handel weit zurück gesetzt worden, ohne daß nichts oder ja sehr wenig zu Ew. May. Nutzen darvon kommen ist, welches Ewer Mayest. Hoff des Parlaments bewegt, dieselben gantz demütiglich zu bitten, daß sie alles dasjenige cassiren vnd wiederruffen, wolle, so wieder Jhre Meinung vnd Erklärung ist vorgangen, vnnd Jhr gnädigist Belieben zu lassen, daß wieder diejenige, welche solche Commissiones ausgeführt vnd vollzogen, vnd das Geld dem armen Volck abgefordert, vnd abgenommen haben, Information eingenommen werde, daß auch bey Leibs-Straff verbotten werde, forthin einige Edicta, Erklärungen, oder Commissiones zu vollführen, es sey dann daß sie, zuvor in Parlaments-Rath verificiert seyn, deßgleichen newe Findt

vnd

1615. vnd Räncke, so zu der Vnterthanen Beschwerung vnd Vntertrückung gereichen, anzubringen, oder anzunehmen, vnd Partheyen darvon zumachen, bey Peen, daß die Vbertretter deßwegen als vnbilliche Außsäuger vnd Verstörer gemeiner Ruhe, sollen gestrafft werden.

30. Ewer. Mayest. wird auch gebetten, zuzulassen eine strenge vnd ernstliche Inquisition über die Mißhandlung, welche in der Finantzien von denen, so Befelch vnd Verwaltung darüber gehabt haben, begangen sind, ohne daß sie einige Composition oder Vertrag zuverhoffen haben, wie zwar von diesem zu Schandt dieses Königreichs Franckreich, vnd wieder alle Form Rechtens geschehen, auch daß man soll mögen die übermäßige Geschenck, wider abfordern so denen widerfahren, die dem Reich wenig oder geringe Dienst geleistet, vnd dardurch in wenig Jahren auf Ewer. Mayest. Kosten, vnd zu dero Vnterthanen Verderben grossen Reichthum erworben haben: Als auch zu verbieten, daß aus Ewer Mayest. Königreich es sey was Weiß es wolle, einig Gold oder Silber gemüntzt, oder vngemüntzt, oder auch einige guldene oder silberne Gefäß, inmassen zum Nachtheil der Satzungen dises Reichs geschehen ist, weckgeführt werde, vnd zugleich auch zu beschneiden den grossen Vberfluß vnd Pracht von Zeug vnd Passamenten, von Gold vnd Silber, Berlen vnnd Diemanden, die köstliche Spitzlein vnd Nähwerck aus Niderlandt vnd Mayland, wie auch die aus Khina hergebrachte vnnd andere vnnütze Wahren, durch welche aus dem Königreich ein vnglaubliche Menge von Gold vnd Silber wird gezogen, vnd hergegen dasselbe mit allem Vnrath vnd Vberfluß erfüllet wird, vnd solches bey Peen, der Confiscation, auch daß man keine guldene Geschürr oder silberne Fässer, Zuber, Butten, Kerbe vnd andere Gefäß, die man auch am Herdt vnd in der Küchen gebraucht, haben sollen; demnach es ein schädlich Ding ist in Franckreich, zusehen, daß die Gemeinde zu eusserster Armuth gebracht sey, vnnd man gleichwohl so schreckliche Kosten in derjenigen Häussern, welche die Gemainde erschöpfft haben, führen thut.

Gnädigster Herr, wir bekennen all zugleich vnd verkündigen es auch mit einhelliger Stimm, daß Ewer. Mayest. an den Vnordnungen, welche zu dieser demütigster Erinnerung Vrsach haben geben, gantz unschuldig sey. Wir wissen auch, daß die Königin Ewer May. Fraw Mutter mit einer wunderlichen vnnd sonderbahren Vorsichtigkeit das Königreich von Schiffbruch, damit es bedrewet ward, erhalten hat, wir wissen aber darneben auch, wie daß die gute Meynung vnd Resolution Ewer Mayest. manichmahl von denen Leuthen, ist hintrieben, vnd verhindert worden, die um Ihres eignen Nutzen willen, Ewer May. den Zustand ihre Sachen verhalten, die Wahrheit durch allerley Lüst vnterdrücken, vnd Ew. May. Gütigkeit vnd Sanfftmuth mißbrauchen, vnd darum ist es, Gnädigster Herr, daß wir Ewer May. demüthigst bitten, daß sie vns die Vollziehung des im Martio jüngsthin gemachten Schlusses zulassen wolle, dann wann Ewr. May. dieses thun werden, werden sie viel Sachen erfahren, daran E. M. Königreich trefflich viel gelegen, und Ew. May. mit Fleiß verborgen vnd verdeckt worden, von welchem das Parlament in mehr vnd mehr Kundschafft einnehmen wird, damit Ewer May. klaren vnd vollkommenen Bericht darvon thue, dardurch diß Mittel allen Vnordnungen abhelffen, vnnd das Reich in seine vorige Ehr, Würde, Glantz vnnd Herrligkeit wird widerbringen können.

Vnd im Fall daß diese Erinnerung durch die böse Rathschläge vnnd Arglist derjenigen, so darbey interessirt seynd, kein Platz solt finden, noch der ietzt gedachte Schluß ausgeführt vnd vollzogen wurde, so wird Ew. May. da es deroselben beliebig, ihr nicht zu wider seyn lassen, daß die Officierer Ewer May. Parlaments vnter derselben Authoritet diese offentliche protestation mögen einwenden, daß sie nehmlich zu Entladung Ihrer Gewissen, vor GOtt vnd der Welt vnd Ewer Mayest. Dienst zu gut, vnd zu Erhaltung Ihres Stands oder Reichs, nicht werden umgehen können, hernachmahls mit aller Freymütigkeit die Vrsacher dieser Vnordnungen nahmhafft zu machen, vnd Ihre böse Anschläge öffentlich an Tag zu geben, zu dem Ende, damit Ewer May. zu bequemer Zeit, vnd wann die Sachen besser darzu werden geschickt seyn, vnd es ihr belie-

1615. **lieben wird, bessere information darvon einnehmen, vnd der Gebühr vnnd Notturfft nach darinn Versehung thun können.**

Auff diese des Parlaments Erinderung hat sich der König in ein anders Zimmer reterirt, vnd den Groß-Cantzler zu sich geruffen, vnd in einer halben Stund widerumb auff den Saal vnd in sein Thron gangen, da er selbst diese folgende Wort geredt: Er hab Ihre Erinderung vernommen, von den er aber kein Satisfaction, wies die Königin sein Fraw Mutter mit mehrern vermelden wird. Darauff die Königin diese Wort schiessen lassen: Der König hab grosse Vrsach über das Parlament offendirt zu seyn, weil es wider Ihr Mayest. verbot, die Negotia berührt: Das Parlament will, sich die Regierung vnd die Hoff-Cammer zu reformiren, einmischen, da doch sie klar sehen kan, daß man Ihr Vormundschafft angreifft, da doch alle Ihre gegebene Ordnung von der General Zusammenkunfft vnd dem Parlament selbst gelobt worden: Man kan von der Regierung vnd Administration derselben negotien nicht reden, man meyne dann sie, vnd rede von Ihr, sie sey auch wohl informirt, daß dise Erinnerung nicht von allen des Parlaments gut befunden vnd approbirt, vnd daß von 6. Præsidenten so wohl an: als abwesend darwider resistirt worden, vnd daß 6. oder 7. vnter den Præsidenten vnd Räthen Authores deßthalber gewesen, der König wolle ins künfftig dergleichen nicht mehr vertragen, vnd sie wolt, daß ein jeglicher wisse, oder öffentlich sagen könne, daß kein Regiment in Franckreich so glückselig, wie das Ihrig gewesen sey: Darauff sie sich im Gesicht was zornig erzeigt, vnd dem Groß-Cantzler dem Parlament weitleuffiger zu antworten befohlen.

Der also sein Red gestellt, daß Franckreich ein Monarchia sey, die der König allein commandirt, welcher sein Königreich von GOtt allein hat, welches ihr Gesätz vnd Ordnung habe, durch die er guberniren solle, daher er keinem Menschen darvon Rechnung zu geben habe: Es gehöre dem Parlament nicht zu, des Königs Regierung zu fiscalliren: Die Könige aus Franckreich haben ihre Aempter und functiones in ihren Königreich distincte ausgetheilt, der Hoff-Kammer ihr Gefäll vnd Einkommen: Das Kriegswesen ihren General: vnd so fort an, darmit das Parlament zu Paris nichts zu thun hat, vnd das Parlament zu Paris hat sich nichts weiter in die Regierung zumischen, als was ihnen der König selbst zuläst: Wahr ist es, daß die Könige in hochwichtigen Geschäfften vom Parlament Gutachten vnd Rath zubegehren pflegt, welches auch, wann es mit des Königs willen beschehen, allzeit gut gethan, aber nicht wann sies vngeheissen, vnd wider des Königs willen sich etwas solches vnterfangen wollen: Es ist kein Exempel zufinden, daß wann ein König zu Pariß anwesendt, daß das Parlament proprio motu die Fürsten, Hertzogen, Pairs vnd Officier des Königreichs zusammen beruffen hätten, vnd darff man da kein andere Prob, als die Exempel, so das Parlament in ihrer Erinderung selbst einführt, dann was man vom König Carl den Fünfften anziecht, ist der König selbst gewesen, welcher auff eingeraichtes Begehrn seiner alten Diener, so in Guyenne gewesen, den König aus Engelland in sein Parlament appelliren, vnd dort die Rebellen condemniren, vnd die Gehorsamen confirmiren lassen, betr. die Frieds-Tractationen, so hat das Parlament dieselbigen nie deliberirt, sondern wann der Accord gemacht, ist der Frieden durch die Trommetenschallen öffentlich publicirt worden. In der letzten Frieds-Tractation mit Spanien, in welchem er Groß-Cantzler die Ehr gehabt zu assistiren, nach dem die Deputirten die Frieds-Articul accordirt, vnnd der König dieselbigen vnterschrieben, seyn sie durch die Trommeten publicirt. vnnd lang hernach erst dem Parlement sie zu registriren zugeschickt worden: Betr. die Expeditiones, darüber sich das Parlament beklagt, so versichere Er, daß nichts nicht ausgefertigt, so nicht vom König befohlen, vnd in pleno consilio gesehen, so seye auch des Parlaments Vrtheil jetziger Zeit mehr, als nie in acht genommen worden, vnd ihre Gutachten abgefordert: Das Parlament aber hab die Königl. Ordnungen nit observirt, in dem sie in ein Rath etliche Brüder, vnd nechst Befreundte vnd in denen Processen mehr Commissarios vnnd Richter, als die Noth erfordert, gesetzt, die gebührenden Instanzien vberschritten, bestochne Rath vnd Ministros nicht gestrafft, vnnd die Königl. Decret zu nichts gemacht, vnd zu haissen dem König in den Scepter greiffen wollen: Man kan vnd soll sich in Summa über der Königin Regierung in wehrender Vormundschafft nicht beklagen, dann sie so glückselig gewesen, daß man auch in Historien nicht findt, daß das Königreich Franckreich von allen eine so fruchtbare, u. so gute Zeit gehabt, die Königin darff keinem, als Gott allein die Rechenschafft von ihrer Regierung geben, vnd wann sies ihrem Sohn thun wolte, so wird er ihr wissen zu dancken: Kein Mensch kan dem König von wem er Rath begehren solte, oder nicht, vorschreiben. Er hat sich trefflich wohl befun- 1615

1615. befunden, daß er sich deren Ministri bedient, welche der König sein Herr Vater zu seinem Rath gebraucht, vnd er werde des Parlaments eingegebne Erinderunge ihm im Rath vortragen, vnd darauff antworten lassen.

Als die Herrn vom Parlament sich reteriren wollen, hat der Præsident Jeannin angefangen zureden, sagendt, Nach dem Ich, wiewohl vnschuldig, des Königs Hoff-Kammer, mit denen mir zugegebnen Räthen vnnd Officirern verwaldt, so hielt ich vor ein Injuri, wann ich etwas von diesem meinem Amt hierzu reden solt, vnnd bin zufrieden, daß man die allerschärffeste Richter vber mein Verwaltung Vrthlen lasse, vnd verwundere mich der angezogenen Bezichtigung nicht von einem gemeinen Pöfel, so anderer actionen leichtsinnig interpretiren, sondern von eim Collegio vernünfftiger vnd erfahrner, doch boßhafftiger weiß von administration deß Königs Gefäll vnd Einkommen informirter Leuth, was man über die Hoff-Kammer klagt, vnnd Rechnung begehrt, sey nicht auff die Königin, so allein dem König Rechnung zuthun schuldig, sonder auf ihn vermaint, er verlangt vnd bitt um nichts anderst, als daß man dieselbige auffnehme: auf das Particular aber zukommen, so bald der König aus dieser Welt gerissen worden, hat der Hertzog von Suilly das Hoff-Kammer-Præsidenten Amt verwalt, biß auff den Gülchischen Krieg, hernach sey er angetretten, vnnd bey dem Schatzmeister Puget 2. Million vnd fünffmahl hundert tausent Francken gefunden: die dem Sieur de Beaumarchaiz gegeben worden. Daß man sagen will, nach des Königs Todt hätten sich die Einkommen vermehrt, ist das Contrarium, dann die Mäuth haben 2. Million Francken ab- vnd hergegen vm 4. Million wegen der Notturfften des gemeinen Wesens die Ausgaben auffgenommen: Betreff. das Geld in der Bastille, hat man dasselbige nicht angerührt, als zu den letzten Vnruhen, vnd zu der Reiß nach Poictieres: daß man sagen wolle, daß zur Zeit des verstorbnen König 2. Million Francken sein zurück gelegt worden, ist darumben falsch, weils nur alle Jahr achtmahl hundert tausend gewesen: Es ist gefährlich einem Vbels zu bezeigen, ohne daß man die Prob an der Hand, man soll in particular die nennen, so daran schuldig, alsdann sollen dieselben von den ehrlichen Leuthen alsbald ausgeschlossen vnd gestrafft werden, die Wahrheit aber zusagen, so muß man denen jetzigen Ausgaben vorbauen, vnd das seye er zusagen verobligirt.

Als der Præsident Jeannin auffgehört hat zu reden, haben die Hertzogen von Guise. Vendosme, vnd Montmorancy den König ihr Gut, Leben, vnd ihre Degen wider alle die, so ihm zu wider, vnd daß sie um kein Ding ins Parlament gehen wollen, es hab ihnens dann Ihr May. austrücklich geschafft, vnd daß zu Erhaltung dero Königl. Authoritet: Der Hertzog von Espernon hat auch vermeldet, daß das Parlament nicht Macht habe die Fürsten vnd Ständt des Königreichs, ohne des Königs Vorwissen, zubeschreiben, vnd daß er gewiß dahin, ohne des Königs Erforderung, nicht gehen werd, auff diß hat ihm der Obr. Præsident geantwortet, daß die Beschreibung auff des Königs Wohlgefallen gestellt sey, darauff der Hertzog also replicirt, daß die Beschreibung erstlichen nit also gewesen, vnd daß man alles weiß, vnd ob wohl der Obr. Præsident hierauff wider Wort wechßlen wollen, hat doch die Königin ihr authoritet interponirt, sagend, es ist genug, darauff sich dieser Discurs geendet, vnd der Marschalck de Ancre, so nahend bey der Königin gestanden, hat ihr ein truckhtes Büchel gegeben, so sie den Obr. Præsidenten gezaigt, mit Vermelden, läst man dann dergleichen famos schrifften wider des Königs vnd mein Ehr verkauffen, vnd thuts nicht straffen? Nehmt das Büchl intitulirt la Cassandre. Darauff er geantwortet, er habe schon bey den Buchdruckern scharffe Nachfrag gehalten, aber noch nichts erfahren können. Darüber der Hertzog von Espernon vnlustig gesagt, man muß nicht den armen Buchdrucker, so ihr Nahrung darvon haben, straffen, sondern die Authores: Der Hertzog von Nevers am hinweg gehen hat zu der Königin gesagt, Er wiß wohl, was er dem König schuldig sey, aber in diesem des Parlaments übergebnen Erinderungen werden viel gute vnd heilsame advertimenta gesetzt, die soll man in acht nehmen, vnd die præjudicirlichen ausstellen, die Königin antwortete darauff nichts, sondern gieng forth, vnd das ist, was den 28. May vorgeloffen. 1615.

Zween Tag hernach, hat der König, der Königin seiner Frawen Mutter, denen Fürsten von Geblüt, denen Payrs vnd Officiern des Königreichs vnd anderen Räthen, die eingereichte Erinnerung des Parlaments im Rath vorgehalten, da beschlossen worden, daß man dem Parlament folgenden Bschaid geben soll, **Nehmlich, daß Ihr. Mayest. zum höchsten empfinden, daß das Parlament wieder allen Gebrauch vnd des Königs Authoritet vnnd ohne Vorwissen derselben, in ihrer Anwesenheit zu Paris die Fürsten vnd Ständt des Königreichs zubeschreiben sich vnterstanden, derowegen sie ihnen es zum höchsten**

1615. dergleichen nicht mehr gelüsten zu lassen, neben Erinnerung, daß zu Zeiten des Königs Francisci des Ersten das Parlament eben dergleichen vnterfangen, vnnd die Actiones der Königin seiner Fraw Mutter tadeln wollen, derohalben der König ihre Außschreiben vnd Schrifften cassirt, mit Befehl, daß sie es innerhalb 15. Tagen nach Hoff tragen solten. Tempore Caroli IX. hat das Parlament gleich zu Antrettung seines Regiments sich auch in seine particular vnd geheime negotia ohne seinen Befehl mischen wollen, daß er ihnen mit harten Worten verwisen. Bey König Carl dem Achten hat sich sein Schwester Madame de Beau-Jeu beklagt, daß das Parlament sich in des Königreichs negotia mische, mit Bitt, er solle ihnen solches nicht zugeben, weil es nur eingesetzt, die Justitia des Königs Vasallen zu administrirn, vnd sich nicht in des König Geschäfften einzumischen, es sey ihnen dann von dem König etwas anders befohlen, derohalben des Parlaments Gebott damahls auch auffgehört, vnd verbotten worden, in Bedenckung nun dieses allen, vnd nach Exempel Ihr May. Vorfahrer, heben sie auff vnd cassiren die, den 28. Martii von Parlament übergebene Erinderung, als ein Schrifft, die voller præjudicia, scandala, vnd an vielen Orten Injurien vnd weit aussehende Gefahr in sich hat, mit außtrücklichen vnd scharffen Befehl, daß sie sich hinführo dergleichen Schrifften nicht mehr anmassen, noch sich so vermessen dergleichen Inventionen vnterstehen, vnd daß Commissarii eim jeglichen Punct des Parlaments Punct vbergebnen Erinderung vbersehen, und daß sie diese Erinderung-Schrifft in allen Protocollen außleschen, vnd die Originalia zu cassiren nach Hoff tragen solten, mit gnäd. Erbietten, daß wann das Parlament oder die Stände ihre advertimenta vnd Klag gebührlich vnd beschaiden vorbringen, der König solche gern anhören vnd remedirn wird. Die deputirten, so der König diese Resolution dem Parlament vorzutragen, benendt, haben sich hoch der Commission entschuldigt, der König vnd Königin aber kein Entschuldigung annehmen wollen, letztlich haben sie ihr Commission dem Parlament mit solcher dexteritet vorgetragen, daß sich das Parlament gegen dem König also erklärt, daß sie sich zu aller der Schuldigkeit, wies Ihr Mayest. verlangen; vnd ihr allen content vnd satisfaction, so sie ihren König geben können, vnd sonderlich in den dreyen von Ihr May. verlangten Puncten, accommodiren. 1615

Erstlich, daß sie niemahls gedacht, weder von Ihr May. Persohn, noch ihren actionen, was zu reden, oder anzutasten, wie auch vor das ander weder von der Königin Persohn, noch ihrer Vormundschafft oder Governo, sondern haben allezeit auffs höchst Ihr Vernunfft, Sorg, Mühe vnd Affection zu dem gemeinen Wesen, und Königreichs Ruh, ja auch nach Antrettung des Königs Regiment gelobt.

Zum Dritten, daß sie in ihrer Erinderung, darüber man sich beklagt, niemahlen nichts wieder des Königs Authoritet vnterfangen, sie haben auch nie glaubt, werden auch niemahls glauben, daß sie ein andere Authoritet haben, als die, welche ihnen die Könige eingeraumt, und daß in Franckreich, kein andere absolute macht sey und seyn solle, als des Königs seine, daß das Parlament kein andere Authoritet ohne ihm habe, noch etwas vor sich selbst unterfangen, vnd ohne Ihm was statuirn kan: Mehr daß sie nicht mehr, als den Gehorsam und die trewe Affection zu seinen Diensten, und zu dem gemeinen Wesen habe.

Vnangesehen aber aller dieser demonstration hat die Königin nicht zufrieden seyn, sondern daß man die Schrifften nach Hoff zum cassiren tragen solte, begehrt, darüber die Pfingst-Feyertag eingefallen, vnd die Sachen wegen der einheimischen Kriegs-Empörungen suspendirt verblieben.

Der Hertzog von Longavilla Gubernator der Provinzen Picardia, vnd der Mariscal d' Ancre Gubernator der Citadella zu Amiens, haben sich mit einander nicht vergleichen können, vnd seynd daraus diß Jahr grosse vnd weitläufftige Feindschafften erfolgt, nach dem der von Ancre sich in sein Governo zu perpetuirn gedacht, hat er alle die Impedimenta, so ihm irren können hinweg nehmen, derohalben er etliche Häuser vor der Citadella weg reissen, vnd dargegen über den Canal, so der Fluß Soma zwischen der Statt vnd der Citadella macht, eine solche Brücken mit eisenen Ketten, verwahrt, machen lassen, daß ers in der Zeit der Noth hatte auffziehen vnd niederlassen können, ja er hat zu mehrer seiner sten verheben, mit Befelch sich hinführo

Ver-

1615. Versicherung gar das Kloster der Patrum Cælestinorum nider zu reissen im Willens gehabt, es doch hernach auff bessers nachgedencken wider eingestellt: Diese Auffzug-Brucken hat dem Longavilla vnd den Einwohnern der Statt allerley seltzame Gedancken gemacht, welche dem Hertzog, daß der Ancre ihm den freyen Aus- und Eingang bey der Porten S. Peter verhindern wollen, zuverstehen geben, diesen Mißtrawen beeder gedachten Herrn hat der König vnd Königin hinweg zu legen, auf Mittel gedacht, vnnd dem Hertzog das Guberno zu Normandia für das in Picardia angebetten, ers aber nicht annehmen wollen: Zu Anfang des Monaths Iunii, ist der Ancre, daß der Longavilla mit vielen seinen Freunden vnd Leuthen zu Amiens ankommen sey avisirt worden, derohalben hat er alsbald von Paris in die Citadella die Herrn Meyuunt, Rames, Thierly, Boris mit andern seinen guten Freunden in die Citadella geschickt, mit Befehl, daß sie den Castellan Capitan Hereclo-que assistiren vnd alles das, was des Ancre authoritet schädlich seyn kundte, verhindern solt.

Wenig Tag hernach, hat sich der Longavil mit denen Burgern, die Auffzug-Brücken nider vnd abzuwerffen resolvirt, vnd als deßwegen des Liervilla Compagnia nach der Porten S. Peter sich genahet, vnd der Hertzog mit 30. Pferten zu der Brücken reiten wollen, ist er bey dem Kloster der Cœlestiner abgestanden, vnd in die Kirchen gangen, als solches der Thierly, so auff der Brücken hin vnd her gangen, gesehen, hat er ihm nichts guts eingebildt, derohalben mit wachsamen Aug gestanden, welches auch von Otten gethan, dann gleich darauff ihr drey aus dem Kloster auff die Brücken getretten, vnd mit denen bey sich gehalten Schlössern die Ketten an der Brücken abzufailen vnd abzuschlagen anfangen lassen, darauff der Thierly, alßbald in die Citadella vmb mehr Volck geloffen vnd geschickt, weils aber weit, vnd sie langsam kommen, hat er vnter dessen protestirt, daß diese Action wider des Königs Dienst, vnd des Gubernators Ancre authoritet sey, darauff die von der Statt ihn ausgelacht, mit vermelden, der Longavilla werde es mit dem von Ancre schon austragen. Als nun der Thierly, die Ketten brechen, vnnd daß man mit der Auffzug-Brücken dergleichen auch thun wollen, gesehen, hat er zur Wehr grieffen, vnd die Arbeiter verjagt, vnd dem einen vnter den dreyen, so die Arbeiter auffgeführt, ergriffen, darauff sich die andern zween, weil das Volck aus der Citadella zugeloffen, was reterirt, sagendt, daß sie den Handel mit dem Longavilla angefangen, vnd daß die Fürsten lange Händ hätten, auff welches der Thierly geantwort, er habe sich in dergl. Occasiones mehr, in des Königs Heinrich des vierdten Dienst befunden, nach des Königs Dienst sey er des Longavilla vnterthäniger Diener, vnd daß sie betrachten sollen, daß die König längere Arm, als die Fürsten haben. In diesem Reden kommen 12. Soldaten aus der Citadella vnd verjagten alle die, so auff der Brücken gestanden, hergegen haben die aus der Statt des Longavilla treue Diener auch succurriren wollen, der Bois hat sich mit andern Musquetirern auff die Contrascarpa des Grabens dem Thierly, vnd die seinigen wann der Longavilla in seinem angefangenen Werck fortfahren wolte, zubeschützen gelegt, darauff so wohl in der Statt, als in der Citadella Larma worden, vnd der Castellan hat die Stück auff das Kloster der Cælestiner vnd auff die Statt gericht. Als sich nun der Longavilla mit 150. Mann, dem Marques Bonibet, vnd dem Herrn von Sombol vnd etlichen Cavalliern befunden, sich resolvirt sein Intent zuerhalten, vnd den Thierly, welcher allzeit beständig auff der Brucken mit seinen Soldaten verblieben, nieder zumachen, hat der Baron de la Bount dem Longavilla davon abgehalten, sagendt, wann ihr Herr dem Thierly angreiffen wollet, so seyd ihr mit allen dem, so euch nachfolgen, verlohren, dann er ein guten Hinderruck, nicht beschädiget zu werden, hat, vnd Ihr wird ein Schreiben der Mosquetterie vnd Artollerie der Citadella verbleiben, auff diesen Rath hat der Longavilla sein Intent verändert, vnd dem Herrn von Maylli vnd dem von Bordes Gubernator de la Chapella vnd dem Baron Sernaput in die Citadella mit dem Castellan zureden geschickt, die ihm in Beyseyn der Herrn Meymont, Dammes vnnd anderer folgends ausgericht, daß sie ein grosses mißfallen über das vorgeloffene, wegen der Authoritet, so Longavilla als Gubernator der Provinz über die Brücken hätte, vnd daß sie sich vor des Ancre Freundschafft abwenden solten, wann sie anderst des Longavilla des Lands vnd der Statt Einwohner Verbitterung nicht auff sie laden wollen, welche alle allbereit in Waffen, mit Resolution oder zu sterben, oder die Citadella nider zu reissen: Das Glück des von Ancre möchte dardurch in den eignen Port periclitiren, vnnd disen temporal auffzuhalten, wäre gut, die Brücken abzuwerffen, weils sies allzeit widerum auffbauen können, vnd weil der Thierly als vermessen, dem Longavilla zu resistiren, sich vnterstanden, so sollen sie Ihms auskochen lassen, dann Er ohne des aus Aubernia, 1615.

1615.

wo es eben so gute Leuth, als in Türckey hat.

Diese motiven haben den Castellan bewegt, daß er sein Entschuldigung dem Longavilla vnd dem Thierly, Ordnung, sich von der Brücken zu begeben, geschickt, auff diese Resolution hat Ihm der Thierly ehe zu sterben, als die Brucken zu lassen vorgenommen, sagent, er könte als ein redlicher Mann der sein Degen würdig auff der Seiten trägt, nicht weichen, vnd als er die seinigen ermahnt, vnd sie ihn höcher, als den Castellan æstimirt, haben sie sich entschlossen, bey ihm Leib vnd Leben auffzusetzen, zu dieser Resolution haben sich auch die Herrn Aplimcourt, Cominy, Coysi, vnd andere des Marischal de Ancre Freund, so sich aus der Statt in die Citadella begeben, bekennt: Wie nun der Longavilla die Hoffnung sein intent zuerlangen, ohne Greiffung zu denen Waffen, welches ein gefährliches weits Aussehen, verlohren, hat er sich in Statt reterirt, vnd dem Thierly sein Meinung sagen lassen: Diese gähe retirada hat die Besatzung der Citadella vor ein invention, als wann die von der Statt die Brucken bey der Nacht abwerffen wolten, gehalten, derohalben sie es besetzt, vnd alle Sachen in dem vorigen Mißtrauen verblieben: Der Hoff hat des Thierly Resolution vnd Beständigkeit hoch gerühmt, vnnd ihm desthalber vnd wegen 25. Jahr erzeigten trewen Dienst, zur Gnad ein Compagnia des Königs Guardi gegeben.

Die vorgenommene Reiß Ihrer Mayest. des Königs vnd der Königin, vnd die grossen Bereitschafften, so man zu Pariß zur Celebration der Heyrathen gemacht, die Zusammen Beschreibung der Reutterey zu Belaittung des Königs, vnd die Continuation des alten Geheimen Raths haben den disgusto des Principe de Conde, vnd etlicher grossen Herrn, so ihm vor ein Jahr mit allerley unterschiedlichen prætexten sich von Hoff zubegeben, beygewohnt, vermehrt, etliche wegen der Vrsachen, so sie gehört, etliche wegen der Reformation der Pensionen vnd andere wegen anderer Disgustus: Der Principe de Conte hat sich erstlich nach seim Pallast S. Mauro reterirt; Der König vnd Königin sein den 17. Augusti von Pariß auffgebrochen, vnd weil der König die Vrsach, warum sich der Principe de Conte reterirt, zu wissen begehrt, hat er den Herrn von Villoroy zu Ihm geschickt, vnd ihm, daß er wieder gen Hoff kommen: Ihr May. nach Bayona, vnd die Madama Isabella nach Spanien, als der der erste Fürst vom Geblüt beglaitten, vnd die Infantin de Spannia empfangen solt, ermahnt, er hat aber dem Villoroy geantwort, daß ehe er nach Hoff Ihr May. auf der Reiß auffzuwarten kommen solte, seye vonnöthen, daß man zuvor die Reformation der Excess des Geheimen Raths vornehme.

Vnter dessen, als der Villoroy von vnd nach Hoff hin vnd wieder reiste, haben die malcontenten diese Heyrath mit Spanien zuverhindern nicht gefeuret, sondern allerley Tractate wieder den Cantzler vnd Geheimen Rath trucken lassen vnd etlicher guter Orth zu bemächtigen sich bemühet, vnd ihren Intent zuerlangen, haben sie ihr Absehen auff die Statt Crey, so an dem Wasser Oyse in der Graffschafft Cleremount liegt, welche sie zu ihrer plaza de armas benennt, von dannen aus, haben sie die Stätt Senlis, Clemont, Mante, Ponthoyse, Beumont, Luzarche, Verberii vnd Son Leu, daß sie mit ihren Compagnien zusammen ziehen solten, auff den 5. Iulii beschrieben, die auch so gut sie auffkommen können, erscheinen: Vnter dessen als ihr Volck zusammen zogen, haben sie in Nahmen etlicher deputirten des Adels 10. Articuln oder Erinderungen wegen besorgender vorstehender Ruin des Königreichs publicirt, mit protestation daß alles daß, so in der administration des Guberno in der Zusammenkunfft accordirt worden, null vnd nichts sey, vnnd vnter andern übellautteten eingebrachten motiven, haben sie auch diß vermeldt, das Franckreich sie auff Türckisch alles wider die Leges Salicas Gubernire, dann der Fremde verkauffe die Officia nach seinem Willen, vnd lebe man ärger als Barbarisch, darauff aber ansehlich vnd mit schönen rationibus geantwort worden.

Als der Villoroy des Conde Antwort referirt, hat ihn der König abermahls mit der vorigen gleich lauttenden Commission geschickt, darauff der Printz abermahl geantwort, er wolle es mit seinen guten Freunden berathschlagen, vnd destwegen mit Ihnen zu Caucy (ein kleines aber mitten vnter seinen Freunden ligendes Orth) zusammen kommen, dahin mit dem Printzen, die Hertzogen Longavilla, Mena, von Sampol, vnd der Marischal de Boullion erschienen, vnd hat Ihr May. den Villoroy zum dritten mahl zu ihm geschickt, aber aus den eignen mitgebrachten Schreiben, hat der Prints Occasion genommen, gantz zubrechen, vnd sein Antwort war dergestalt, daß der König vnd Königin leichtlich darauß haben abnehmen können, wohin sein Intent gericht gewesen, der da war auff alle mögliche Weiß, die Heurathen zuverhindern, ob

er

1615

1615. er wohl andere Klagen vorgewend, sonderlich aber wegen des Todts des Herrn von Provillio des Obr. Wachtmeisters zu Amiens, dem ein Italianer auff folgende Weiß umgebracht. Im Præsidio in der Citadelle zu Amiens seyn 4. Italianer (obwol die Malcontenten, es sey voller Fremde, publicirt) gewesen, einer unter ihnen zwar von wenig Jahren, doch Gottsförchtig, hat in einer Binden eim Appodecker zu Amiens, damit er ihm ein Artzney geben solle, ein Betten versetzt, vnd als ers auffgelöst, vnd der Appodecker nicht daheim gewest, hat der Soldat die Corallen an der Betten gezehlet, daran etliche abgangen, vnd wie ers dem Gesellen gesagt, hat er ihm mit solchen Ehrenrührigen Worten angetast, daß er ihm obligirt zu dem Dollich zu greiffen, vnd ihn über den Kopff zu schlagen, darvon der Appodecker-Gesell ein Wunden empfangen, als die benachbarte das Blut gesehen, seyn sie zusammen geloffen, vnd der Soldat hat sich in die Kirchen S. Fermin retirirt, daraus ihn der Iudex Criminalis de facto genommen, vnd ohne Zulassung einiger Appellation ihm zum Tod condemnirt, vnd alsbald auffhencken lassen, welchen rigor die in der Citadella schmertzlich empfunden, sonderlich weil der Königl. Procurator den Richter, das er die Straff, weil die Wunden nicht tödtlich, sondern gar gering gewest, gemindert werden solte, nicht requiriren wollen, als nun solches der Marschal d'Ancre zu Paris vernommen, hat er geschwohren, das er dem Richter Ohren vnd Nasen abschneiden lassen wolle, vnd de facto nach Amiens vmb den Process geschickt, vnd sich starck wieder seinen dort habenden Obristen Leuthenambt beklagt, der in seiner Entschuldigung die Schuld dem Prouville Obristen Wachtmeister der Statt gegeben, wenig Tag hernach seyn die 3. überbliebene Italianer Ihres Gesellen Todt zu rächen, in die Statt gangen, da sie der Iudex Criminalis in Verwahrung nehmen wollen, sie seyn aber nach Paris entwichen, von dannen sie der Mareschal wieder in die Citadella geschickt, (Negotium so ihm hernacher wie wir sehen werden, das Leben gekost) zween Tag hernach hat er seinen Secretari Vincentium Ludovicum auch dahin geschickt, damit er die Soldaten zahlen solte, bey disem hat sich Prouville angemeldt, vnd sich dessen entschuldiget, was mit des Italianer Condemnation vorgangen, sagendt, wann etwann ietzt ein Fehler oder Vbereilung beschehen war, wolte er solches in anderweg wider ersetzen, ob er wohl hoch, daß ihm der Mareschal nit zum Gubernatorem de Corvi gemacht, empfunden hab, als er wiederum nach Hauß gangen, haben ihm die 3. Italianer ohn alles Gefähr begegnet, zu denen er gesagt, bist du nicht einer des gehenckten Wällischen, die Antwort war mit 2. Dollich Stichen, daß er todter auff die Erden fiel, vnd der Italianer reterirt sich in die Citadella, an welches Gubernatorn die Iustitia Criminalis den Thäter begehrt, der aber geantwort, daß negotium sey von grosser importanz, der Thätter sey gefangen, vnd er wohl dem König, was er thun soll, zuschreiben, vnd sich darnach nach Ihr May. Ordnung richten, alle die Freundt vnd Befreundte des vmgebrachten, haben die Schuldt dem Castellan gegeben, dem gerathen worden, Er solte sich mit dem Thäter salviren, derohalben Er bey der Nacht, den Thätter aus den Gefänckhnüß widerumb genommen, vnd ist mit ihm durch die Ausfall Porten bey der Vestung hinaus und nach Flandern geritten, vnd als das Citadella sich ohne Castellan befunden, hat die Besatzung auff Interim den Herrn von Miqueux darzuvenennt, als disen Todt die malcontenten Fürsten vnd Herrn erfahren, haben sie sich zu ihrem prætext bedient, vnd gleich ein Anschlag auff die Statt vnd Citadella Amiens gehabt, aber die Bürger vnd Soldaten habens mit dem König so trewlich gehalten, daß die gedachten Malcontenten nichts richten können, vnd der König hat zum Castellan den Capitain Nerestan dahin geschickt. 1615.

Vnter dessen, als sich die Malcontenten armirt, hat man die declaration, so der König über die Antwort, so sie den 27. Iulii dem Villoroy gegeben, in dem Parlament beschlossen, zu publiciren anbefohlen, die da war, daß alle Gubernatores mit eim wachtsamen Aug sehen solten, damit niemand von denen Malcontenten. so zu Caucy beysammen, in kein Vestung, Statt noch Platz einlassen solten, mit Anzaigung der Vrsachen, so dem König darzu bewegt, alsbald dise declaration erschallen, haben die Werbungen allenthalben mehr als nie sich hören lassen, vnd auff des Königs Seiten hat einer ein Impresa auff Soissons, darauff die Malcontenten ihr maistes fundament gesetzt, dem König offenbahrt, vnd ob ihn wohl Ihr May. die Notturfft zustellen lassen, so ist die Resolution (wie es in Einhaimischen Kriegen pflegt zugehen) den Hertzog von Mena verrathen, vnd das Orth mit starcker Quarnison versehen, vnd dardurch die Impresa zu nicht gemacht worden. Der Mareschal d'Ancre ist von Paris verraist, vnd den 6. Augusti zu Amiens angelangt, wo er 600. Pferd, vnd 4000. Mann zu Beschützung der Pro-

1615 Provinzen Picardia geworben, vnd im Nahmen des Königs die genommene Resolution allen Gubernatoren der Provinzen intimirt, der Gubernator zu Ardres hat sich so lang der Krieg gewehrt, neutral gehalten, der zu Chastelet aber, wider den Marschalck gegebnes Wort sich auff der Malcontenten Parthey begeben.

Der von Bonnivet hat sich zu Estaples fortificiren wollen, hat es aber nicht zu Werck richten können, dergestalt, daß in gantz Picardia niemands der Malcontenten Parthey, als der Ruperbe zu Corbie, vnd der Haracourt zu Castellet gehalten, vnd weil die Malcontenten in dieser Provintzen viel Volck geworben, hat der von Ancre dem Prevoste, daß er ein Cavallier so die meiste Werbung geführt, bey dem Kopff nehmen solt, befohlen, ders aber so schläffrig gethan, daß der Cavallier entwischt, vnd hat der von Ancre den Prevoste wollen deßthalber auffhencken lassen, wäre auch geschehen, wann nicht so viel Intercessiones eingelangt wären.

Im geheimen Rath ward beschlossen, daß man wider die Malcontenten 1500. Pferde, 8000. zu Fuß, vnd 2000. Schweitzer werden soll, darüber zu General-Lieutenant der Marschall Bois Daufin bestellt, vnd Commissarii zu neuen Werbungen in Normandia, Piccardia vnd andere Provintzien benennt, vnd zu Plaza d'armes die Stadt Meaux erkiest, vnd der Hertzog von Guise die Madama Isabella auff die Spanische Gräntzen zu belaiten, vnd dort die Infantin Donna Anna zu empfangen, erhandelt worden, zu des Königs Reise haben die Geistlichen 440000. Gulden hergeben, vnd die Stände, so bey der Zusammenkunfft gewesen, haben Ihr. May. 24. Articul eingereichet, vnd in dem andern mit grosser instanz, daß Ihr. May. das freye Catholische Exercitium Religionis durch gantz Bearne zulassen, vnd im sechsten, daß sie dem Königreich das gedachte Fürstenthum vnd Nieder-Navarra incorporiren solten, begehrt; Sie haben auch Mittel vorgeschlagen, wie die Calvinischen Ministri, so Catholisch worden, könten ihre Vnterhaltung haben, allermassen es der König Heinrich der Vierdte in Willens gehabt, der zu sagen pflegte: Daß viel in der Ketzerey verharrten, daß sie nicht wissen, wenn sie Catholisch werden, wie sie ihre Nahrung haben können. So wurde auch, wie man vor dergleichen zu der Catholischen Religion bekehrte Leuthe ein Collegium auffrichten könte, tractirt. Zu des Königs vnd der Königin Abreise haben sie den Gubernatorem der Stadt Pariß dem Monsieur de Lincourt vnd dem Miron Prevelle der Kauffleute, daß sie bey denen Porten, daß nicht verdächtige Personen sich aus- vnd einschleiffen, Achtung geben solten, befohlen, vnd als sich Ihr. May. vom Magistrat beurlaubt, hat er jhm gesagt, daß nachdem er jhnen seinen Bruder den Hertzog von Anjou zu Pariß im Arsenal lasse, eröffnete er sein gantzes Vertrauen zu jhnen, der Hoffnung, sie werden mit jhrer Trew jhrem Königl. Vertrauen correspondiren. 1615.

Den 17. Augusti ist der König vmb 5. Vhr des Morgens von Pariß auffgebrochen, vnd von seiner Cavalleria zu Pferde begleitet worden. Etliche Tage zuvor hat der König einem der vornehmsten Præsidenten Monsieur la Jai, daß er sich auff dieser Reise seiner Person bedienen wolle, anzeigen lassen. Vnd als er sich, seiner Indisposition halber, entschuldigt, vnd der König jhn ohnedem Mißtrauens wegen mitnehmen wollen, also hat auff diese Entschuldigung der Argwohn mehr zugenommen, daher jhm der König eine Gutschy fürs Hauß geschickt, vnd jhm fortreisen machen.

Eben diesen Tag ist der Groß-Cantzler vnd der Monsieur de Espernon, vnd die Königin von gar vielen Fürsten vnd Frawen begleitet, auch auffgebrochen, der die Hertzogin von Vendosme, Guysa vnd Nevers das Gelait gegeben, vnd die drey Hertzoginnen seynd selben Tag wieder nach Pariß gekehrt, der von Nevers zog alsdann auff sein Fürstenthum, der Guysa sich auff die Reiß, die Madama zu begleiten, zu præpariren, vnd der Vendosme newe Werbungen für den König anzustellen, die er aber hernach, (wie man sehen wird) wider den König gebraucht. Die Madama Isabella folgte mit stattlichem accompagnement jhrer Fraw Mutter, die sie samt dem König zu Orliens angetroffen.

Den 30. dito ist der König zu Tovers eingeritten, wo drey Deputierte von Granobel Ihr. May. 10. Articul præsentirt, darauff sie zu Poictiers den 4. September geantwort. Den 10. hat der König eine Declaration wider die Malcontenten publiciren lassen, zu Poictiers haben sie sich 24. Tag, weil die Braut Madama Isabella die Blattern bekommen, auffgehalten, der König hat einer Seits, vnd die Malcontenten auff der andern starck werben lassen, ob wohl der König einen grossen Vortheil, weil er alle die Brücken vnd Städte über vnd an den Flüssen in seiner Gewalt gehabt, dardurch die Malcontenten nicht über den Fluß Loyra, vnd etwas nahmhafftes ausrichten können, Meaux war des Königs vnd Noyon der Malcontenten Sam-

1615. Sammel-Platz, der Letztern Volck erstreckte sich auff 1500. zu Pferd, vnd 4000. zu Fuß, der Hertzog von Longavilla hat 400. zu Pferdt, vnd 1500. zu Fuß, vnd diese Capitanes de Montbarot, Guytri, Bertiqueres, Berneule, Mayli, Lesigny, Espargui, Braseul, Monceaux, vnd andere Cavallieri gehabt, der Obriste Chause hat die Cavallieri so als Aventuriri mitzogen, commandirt, der Hertzog von Mena hat seine Trouppen dem Baron Thiaugos vertraut, vnd sein Schwager Vizconde war Mareschall des Volcks, diese Trouppen haben die Avantquardia geführt, denen des Principe de Conde, vnd des Duca de Boullion jhre gefolgt, mit dem sie bey Oyse, Roye, biß auff Montdidir durch die Provintzen Piccardia marchiert, aber nichts sonderliches tentiren können, weilen die Gubernatores bey der Stadt gute Ordnungen angestellt, vnd ihnen der M. de Nerestan, so der Mareschal d'Ancre dahin geschickt, allen guten Beystand geleist, vnd der M. de Contenan mit des Königs leichten Pferden das Seinige trewlich gethan, derhalben sich die Malcontenten wieder nach Clermont wenden müssen, vnterdessen hat der Mareschall Bois-Daufin des Königs Volck zusammen geführt, vnd ob wohl die Cavalleria noch nicht alle vorhanden, hat er doch der Malcontenten jhre im Zaum gehalten.

Als der Bois-Daufin, daß die Malcontenten mit jhrem Volck nach Beauvoisis angelangt, vernommen, hat er starcke Besatzungen auff den Brücken vnd Orten des Flusses Oyse gemacht, vnd eben in der Stunde, als der Printz de Conde zu Clermount eingezogen, hat der Bois-Daufin Creyl eingenommen, damit hat der Printz nicht weiter von Clermount rucken können, wie aber die Malcontenten, daß die Päße an dem Fluß Seyne von Pariß biß nach Roen nicht versehen gewesen, vernommen, haben sie sich dort hin gewendet, vnd die Päße Marue Seyne vnd Jone nach Champagne sich bemächtiget, da jhnen viel Volck zugeloffen, da sie zu Bresse zwischen Clermount vnd Beauvays 400. neu geworben Königlich Volck den 17. Septembris auffgeschlagen, von dannen seynd sie fortgeruckt, vnd haben sich die Städte Chamny, Casteauterry vnd Espernay impatroniert, darauff der Bois-Daufin, die Malcontenten werden sich wieder nach der Seyne wenden, vermeynt derhalben er alle die Städte auff demselben Fluß, so Brücken gehabt, mit præsidien versehen, weil aber das Wasser so klein gewesen, daß man überall durchreuten können, hats wenig geholffen. Vnterdessen als des Königs Volck mit 10000 zu Fuß, vnd 2000. zu Pferdt nach Sezanne marchiert, haben die Maleontenten Spernay vnd Mery eingenom̃en, da sie eine declaration wider die, so der König zu Poictiers publicirt, ausgehẽ lassen. In Chanlay haben die Königl. des Hertzogs v. Luxenbourg Volck auffgeschlagen, vnd die Stadt geplündert, da der Marquis von Renel vnd der M. de Boussi, der eine Gubernator zu Vitry, vnd der ander zu Amboyse geblieben, die Malcontenten haben vor gewiß gehalten, daß jhre gute Freunde beyder Religionen mit jhrem Volcke zu Guienne den König, daß er über Poictiers nicht fortkommen möchte, an dem Fluß Dordona, da die Hugenotten etliche Städt vnd Schlösser gehabt, vnd der Hertzog von Roan, Marques de la Force, vnd die Herren von Boisse, Favas, Pardillon, Costlas, Pavissaut, Salignai vnd andere Cavallieri aus Guienne mit 1000. Pferden vnd 4000. zu Fuß gelegen, auffhalten würde, vnangesehen aber aller dieser Impedimenta, ist der König mit 3000. Frantzosen vnd seinen Schweitzern vnd Ordinari-Quardi, so der Hertzog von Guisa commendirt, den 28. September von Poictiers auffgebrochen, mit Resolution, wer jhn verhindern wolte, mit Gewalt anzugreiffen, wie sie dann glücklichen auff Bourdois angelangt, wo die Madama Isabella mit dem Hertzog von Guisa im Nahmen des Printzen aus Spanien den 18. Octobris mit grossem Pracht zusammen geben, vnd vom Spanischen Embaxador Don Inigo de Cardenas des Printzen Vollmacht dem gedachten Hertzog zugestellet. 1615.

Den 21. ist die Printzeßin von Bourdeus mit 1500. zu Roß vnd 4000. zu Fuß, vnd 4. Stück Geschütz, vnd aller ihrer Bagagi ausgezogen, vnd ohne einige Vngelegenheit den letzten Bayonna erreicht, da sie der Graff von Agramont vnd die Burger stattlich vnd ansehnlich empfangen.

Unterdessen ist der König aus Hispanien Philippus der Dritte, mit seinen Kindern der Infantin Donna Anna des Königs aus Franckreich Braut des Printzen Don Philippi, vnd denen Infantinnen Don Carlos vnd Don Fernando, auch der Infantin Donna Maria itzigen Käyserin, den 1. September mit Königl. grossem Pracht zu Burgos angelangt, da er nicht ohne grosse Sorg, als ob die Malcontenten in Franckreich die Reise vnd Heyrath desselbigen Königs auff dißmahl verhindern wurden, gestanden, doch seine Reise fortgesetzt, vnd den 25. Octobris wieder zu Burgos auffgebrochen, vnd ausser der Königl. Braut, die andern seine Kinder zu

vnd

1615. vnd bey Burgos, jhnen den Hertzog von Lerma (so kranck worden) gelassen, an dessen statt sein ältester Sohn Duca de Vsseda dem König auffgewart, vnd hat der von Lerma eine solche Grandeza geführt, vnd frey Taffel gehalten, daß davon ein gantzes Tractætel ausgangen. In der Stadt Victoria haben die Einwohner Ihr. May. ansehnlich empfangen, wie auch zu Salinas, Onnate, Villa Real; Villa Franca vnd Tolosa, wo die Einwohner vnter des Königs gemahlte Wappen diese Worte geschrieben: Fidelissima Bardulia à nemine unquam superata, Deo & hominibus grata fidelitas. Ihr. May. haben begleitet der Bischoff zu Pampelona Don Prudencio de Sandoval: Der Beicht-Vater Padre Maestro Fra. Luys de Aliaga Dominicaner, vnd der Eleemosynarius Don Diego de Guzman, vnd der Admirante de Castilla, die Hertzogen de Vzeda, Maqueda, Sessa, Pastrana, Cea, Monteleon, vnd der von Ciudad Real, die Marggraffen de Velada Laguna, Bennafiel, Almazan, Bolar, Camarasa, Siete Iglesias, San Roman, Flores Davila, Mirabel, vnd der von Helisceda, die Grafen de Olivares, Saldana, Altamira, Barajas, Castro Paredes, Santi Stephan, Villamor, vnd von der Stadt Rodrigo, viel Cavalieri vnd allerley Officier der gantzen Hoffstatt zu Saint Sebastian hat man Ihr. May. mit Schiessen vnd grossen Frewden empfangen, vnd als die von der Stadt dem König die Schlüssel der Stadt geben wollen, hat er sie an die Königl. Braut die Infantin gewiesen, die sie angenommen, vnd ihnen, wie gebräuchlich, wieder zugestellt, den andern Tag ist Ihr. May. zu Sanct Sebastian verblieben, vnd haben gesehen einen grossen Galleon ins Meer werffen.

Den 7. November ist der König auff Fountе Rabbia in einem solchen schlimmen Wetter angelangt, daß Ihr. May. in der Finster in selben Gebürgen drey gantzer Stund irre geritten, vnd biß ans Hembd naß worden, diese Nacht haben auf der Frantzösischen vnd Spanischen Seiten, da der Fluß Bidasoa beyde Königreich theilt, logiert, wie der Don Alonso de Idyaquez zu Fuonte Rabbia angelangt, hat er viel Frantzösische Cavallieri vor der Porten gefunden, die da begehrt haben den König zu sehen, vnd als mans dem König gesagt, hat er sie hinein vnd für sich gelassen, vnd haben über 1500. Frembde Ihr. May. denselben Tag die Hände geküßt vnd gesehen, so wohl auff der Frantzösischen Seiten an das Gebürge wurden 4000. Mann zu Roß vnd Fuß, an das Gebürge Spanischer Seiten andere 4000. in eine Schlacht-Ordnung gestellt, vnd weil der Tag schön, vnd die Sonne hell vnd klar gewest, haben die Waffen vnd schöne Kleyder ansehenlich geschienen, an dem Wasser haben die Spanier vnd Frantzosen auff gleichen Schiffen zwey Gallerien vnd wie Sommer-Häuser gesetzt, die mit ansehenlichen Tappezereyen auffgeschlagen gewest, vnd wie die Spanische Braut auff einer, also die Frantzösische auff anderer Seiten in jhren Sänfften vnd stattlicher Begleitung zu den Schiffen kommen, haben die Frantzosen, daß die Spanier aus jhrem Hauß eine Käyserl. Cron mit einem Apffel vnd Creutz gestellt, wahrgenommen, derohalben sie die Printzeßin nicht in das Schiff lassen, noch vom Land stossen wollen, biß die Spanier den Apffel vnd das Creutz ober der Cron weck gethan, darauff hat der Hertzog von Guise der Printzeßin von der Sänfften geholffen, vnd sie bey der Hand in das Frantzösische Schiff geführt, vnd die Hertzogin von Nevers hat jhr den Schweiff, als Obriste Hoffmeisterin nachgetragen. Eben in demselben Augenblick hat der Hertzog von Vsseda die Königl. Braut in das Spanische Schiff geführt, vnd die Hertzogin von von Sea hat ihr den Schweiff nachgetragen, in der Königin Schiff seyn alle die obgenennte Cavallieri getreten, vnd in der Printzeßin jhrs der Hertzog de Elbœuff vnd de Vsez, der Mareschall de Brisac, der Graff von Grammont, der Marques de la Valette, vnd die Sieurs de Fremes, Sainet, Geran, Bocard, &c. vnd viel andere.

Es war über die massen schön zu sehen, daß zwey so schöne Printzeßinnen mit so ansehnlichen reich bekleideten Accompagnament ein vnd anderer Seiten mit ansehnlichem Kriegs-Volck in der Schlacht-Ordnung stehend, einander gemach vnd gemach zugefahren, vnd mitten in dem Fluß die Schiffe zusammen gestossen, die Spanier traten alsbald in das Frantzösische Schiff, vnd küßten der Printzeßin die Hände, mit dem einen Knie auff die Erde stossend, vnd die Frantzosen giengen auch in das Spanische Schiff jhrer angehenden Königin auff Frantzösische Manier Reverenz zu machen, beyde Königl. Bräute haben eine Weile mit einander geredt, vnd der Hertzog von Guisa vnd der von Vsseda, auch die Hertzogin von Nevers, vnd die Hertzogin von Sea, einander mit höfflichem Discurs vnterhalten, darauff die Königin ins Frantzösisch, vnd die Printzeßin ins Spanische Schiff getreten, vnd von einander mit vielen Zähren geschieden, wie ein vnd das andere Schiff zu Lande kommen, seyn sie in jhre darzu zugerichtete Sänfften gesessen





43. Die Spanische und Frantzöische Printzesin



werden gegeneinander ausgewechselt. A°. 1615.



1615.

sessen, vnd die Printzeßin nach Fuonterabbia, vnd die Königin nach Juan de Luz selbigen Abend gezogen, die Voneinander-Scheidung war mit Heer-Paucken, Trommetten, Trummeln vnd Pfeiffen, dermassen laut, daß man auch einander in der nahend nicht hören kunte, vnd das geschach den 9. November, vnd mit solcher Mutation, daß die Frantzösische vnd Spanische ein vnd anderer Seiten mitgezogenes Frauenzimmer, Cavallieri, vnd anderm Hoff-Gesind, gleichsam wegen der vnterschiedlichen Gebräuche, Sprache, Wandel vnd Thun der Nationen in ein vnd andere Welt kommen, die Spanische Damas, so als Göttinnen tractirt werden, haben die Frantzosen angreiffen vnd küssen wollen, vnd die Königin niemahl mehr geweint, als den andern Morgen, wie die Manns-Persohnen zu Jhr ins Zimmer gangen, wie sie noch nicht angelegt gewesen, vnd daß Jhr zum Essen die schmutzigen Kuchel-Buben, wie in Franckreich der Gebrauch, die Speisen aufftragen, vnd Jhr jederman vor den Tisch getreten, hats aber alsbald, als eine vernünfftige Frau, gewohnt, vnd sich in die Landes-Art geschickt, hergegen hat sich das Frantzösische nach Spanien kommendes Frauenzimmer des gar zu grossen Respects oder Autorität, auch daß sie gar zu sehr versperrt vnd verwahrt wurden, vnd nicht haben dörffen in Kleydern recht offen gehen, sich beklagt, wie dann die Printzeßin alsbald Spanisch gekleidet worden.

Der König aus Hispanien ist von Fuoenterabbia wiederumb nach Burgos, vnd hat nicht mehrers Leyd zu erwecken, von seiner Tochter nicht Vrlaub genommen, sondern Jhr von eigener Hand ansehnliche geschriebene Advertimenta samt der Heyraths-Capitulation geschickt, vnter andern wurd accordirt, daß beyderseits Embaxadores die Intrata bey einer vnd anderer Frawen, als ein Obrister Hoffmeister haben solte, derohalben ist der Hertzog von Monteleon nach Franckreich, vnd der Marquis de Senzy nach Spanien geschickt worden, vnd als der König aus Franckreich, daß seine Braut in seinem Königreich ankommen, vernommen, hat er vnd die Königin, seine Fraw Mutter Jhr bey dem Monſ. de Luynes geschrieben, welcher Königl. Braut-Volck Schreiben als von eigner Hand, ich auch in eigner Sprach hieher setzen wollen.

Des Königs Schreiben.

MAdama, ne pouvant ſolon mon deſir, me trouver aupres de vous à Voſtre entree en mon Royaume, pour vous mettre en poſſeſſion du pouvoir que l'y ay, comme de mon entiere affection à voys aymer & Servir, j'envoye vers Vous Luynes. l'un de mes plus confidents Serviteurs pour en mon nom vous ſalver & vous dire, quæ Vous eſtes attendue de moy avec impatiente pour Vous offrir, moy meſme l'un & l'âutre. Je vous prie doneques le reccuoir favorablement & le croire de ce qu'il vous dira de la part. Madama de voſtre plus cher amy & Serviteur.

Louys.

Dieser Luynes hat die Königin zu Bayonne angetroffen, vnd seiner angehenden Königin die Schreiben übergeben, vnd weil er angehender Favorit des Königs gewesen, so wurd er desto lieber vnd ansehenlicher gehalten vnd gesehen, vnd so bald er seine Schreiben überantwort, vnd die Audienz verricht, hat er sich wiederumb auff die Post gesetzt, vnd mit frölicher vnd folgendem Schreiben, sambt einem Præsent mit zwey Diamanden Ringen von grossem Werth, so Jhm die Königin verehren lassen, wiederumb nach Burduios postirt.

Der Königin Schreiben

lautete also:

SEnor, mucho me he holgaldo con Luynes con las buenos nueuas, que me ha dado de la ſalud de V. M. yo vengo con ella y muy deſſeoſa de llegar, donde pueda Servir à my Madre, y anſi me doy mucha prieſſa à caminar por la ſoledad, que me haze y bezar à V. M. la mano à quien Dios quarde comme deſſeo: Beza las manos à V. M.

Anna.

Den 12. November hat die Königl. Braut jhren Weg nach Borduios genommen, vnd hat sie der König zu Podenſac, dahin er postiert, vnbekandt gesehen. Zu Borduios wurde sie folgendergestalt eben an dem Ort empfangen, da Anno 1530. Leonora von Oesterreich des Königs Franciſci Primi Anderte Gemah-

1615

1615. mahlin, von dem Magistrat alldort empfangen worden.

Erstlich ist der Königin Quardaroba mit stattlichen roth Sammeten vnd mit Gold gestickten Reposteros über die Maul-Esel, vnd aller Ihrer Leuthe Pagagy, so über eine Stunde gewehret, eingezogen, darauff des Königs Kriegesvolck gefolgt, vnd die Königin bey der Porten S. Julien vm 9. Uhr in der Nacht bey Wind-Liechtern vnd Luminarien ein- vnd zu des Königs Pallast zogen, da Sie in einem auffgerichten Thron des Königs Mutter empfangen, welches Sie nach einem grossen Saal, wo der König auff einem hohen Thron mit allen anwesenden Fürsten vnd Herren gewartet, vnd als er verstanden, daß die zwo Königinnen nahend bey der Porten waren, ist er vom Thron über die auffgerichten Staffel herab vnd Ihnen entgegen gangen, vnd seine Braut höflich vnd schön empfangen, vnd Sie in Ihr Gemach begleitet. In der Stadt ist die gantze Nacht durch lauter Freuden-Geschrey, Feuerwerck, vnd dergleichen gehört vnd gesehen worden.

Den 22. hat die regierende Königin die verwittibte in Ihrem Logiament besucht, vnd dem Parlament vnd andern Magistrat Audienz gegeben.

Den 25. haben Sie die Benediction, weilen die Zusammengebung allbereit durch Procuratores geschehen gewesen, empfangen, vnd haben alle drey Mayestäten zuvor Meß gehört, vnd das Frühmahl gessen, dann sich die Begleitung vnd andere Ceremonien so lang verweilet, daß erst vm 4. Uhr zu Abend die Meß, darbey sie die Benediction empfangen, angefangen, da der König in dem Chor S. Andreæ mit seiner Begleitung, vnd ein wenig zuvor seine Königl. Mutter mit Ihrer Hoffstatt, vnd all Ihr Frawenzimmer, wie auch das andere mit stattlichen Kleidern vnd langen Schweiffen, so alle durch vornehme Herren vnd Cavalliers getragen, eintreten, hinter der Königin, so mit einem Königl. Mantel klagerisch angethan, seyn gestanden die vom Geheimen Rath, als der Marquise de Guercheville, Monsieur le Chancelier, de Villeroy, & Janin, vnd die Kön. Braut-Personen haben absonderlich Ihren Thron gehabt, vnd seyn alle Fürsten, Herren, Cavallieri vnd Ministri zusammen getretten, vnd nach Ihrer Ordnung der Königl. Braut Reverenz gemacht, vnd sämmtlich, wie auch das gemeine Volck mit Ihrer Freundlichkeit, Demuth vnd Schönheit content verblieben. Der König war weiß, vnd alles mit Silber gestickt, bekleidt, vnd die Königin mit einer Cron auff dem Haupt, vnd einem langen blawen Mantel mit Zebolin gefüttert, vnd auswendig mit Lilien dick gestickt, vnd haben an dem Schweiff Drey Fürstinnen getragen. Nemlich la Princesse de Conty, la Dovairiere de Guyse, & Mademoiselle de Vendosine, vnd hat sie einer Seits der Duca de Guyse, vnd auff der andern der Hertzog de Elbeuf genommen, vnd seyn also der König auff die Rechte, vnd die Königin auff die lincke Hand getreten, vnd zu dem Altar gangen, da Sie Benedictionem Nuptialem mit grossem Schall der Musicken, vnd grossem Tummel der Trompeten vnd Heer-Paucken solenniter empfangen, vnd alsdann mit ansehnlicher Begleitung wider in jhr Gemach gangen. 1615.

Vnterdessen als dieses alles vorgelauffen, haben die von der Zusammenkunfft zu Nimes von der vermeynten Reformirten Religion an jhre Kirchen geschrieben, vnd sie zu Ergreiffung der Waffen biß zu Erhaltung jhrer Prætensionen, ermahnt, vnd die Deputirte vnter dem Schein ihrer Schuldigkeit zu erzeigen, zu dem König geschickt, der ihnen also geantwortet: Daß wie die Königin seine Fraw Mutter, nach des Königs seines Herrn Vatern Tod der von der prætendirten Reformirten Religion Privilegia vnd Freyheiten manutenirt, also wolle er dieselbigen auch confirmiren vnd conserviren, dann die Conservation der Autorität des Königs dependire von der Sicherheit des gemeinen Wesens, vnd des Heyls eines jeglichen in particular, die von der Religion aber die Waffen wider den König ergriffen, etliche ihre ambition vnter dem Prætext der Religion zu verdecken, vnd andere auff falsche Einbildungen vnd vnnothwendige Furcht wegen der Heyrath in Spanien, als wann man heimliche Articul, sie auszurotten vnd zu verjagen, gemacht hätte, vnd nicht daß gedachte Heyrath allein darumb geschehen, daß dadurch zwischen beyden Cronen vnd consequenter in der gantzen Christenheit Friede vnd Ruhe solte erhalten werden. Die Vernünfftigen vnd Wohl-affectionirten aber haben des Königs gutes Gemüth erkennt, vnd jhre Waffen zu Ihr. May. Favor angebotten, vnd haben sich nicht zu denen Zusammenkünfften vnd Decreten, so niemands andern, als dem König gehört, vnd daher null vnd nichts seyn, bekennt, weil nun Ihr. Mayestät nicht gemeynet, die Vnschuldigen mit den Schuldigen zu straffen, so wollen sie hiemit allen verzeyhen, doch daß sie innerhalb eines Monaths alles in pristinum statum setzen, vnd die es nicht thun, in crimen læsæ Majestatis declarirt seyn solten.

Die-

1615. Diese Declaration ist von dem Parlament zu Bordious den 19. November vnd den 7. zu Paris, vnd alsofortan von allen Parlamenten confirmirt worden.

Als die Printzen vnd jhr Volck den Fluß Loyre zu Neufuy vnd Boni passirt, vnd daß sie die Heyrath nicht mehr verhindern könten, gesehen, haben sie das Land Berry durch- vnd neben dem Land der Hertzogen von Touraine, da sich viel ihrer guten Freunde mit ihnen conjungirt, die Wachsamkeit vnd Fleiß aber der Gubernatoren beyder obgedachten Länder, vnd des Mareschall de Bois-Daufin mit des Königs Volck hat verhindert, daß die Fürsten nichts ausgericht. Die offenen Orte haben sich zwar alle ergeben, Chastelleraut (ob es wohl eine Versicherungs-Stadt der von der Religion) hat dem Printz zuentboten, daß sie bey dem König trew halten wollen. Wie nun des Printzen Armada Creuse vnd die Vienne passirt, ist sie nach Chastellereudois, wo newe Cavalleria darzu gestossen, wie sich dann sein Vetter der Monsieur de la Trimoville mit allen seinen Freunden, auch in diese Faction begeben.

Zu Sanzay den 27. Novembris seyn die Deputierten von der Zusammenkunfft zu Nimes zum Printzen kommen, vnd mit ihm nachfolgende Articul verglichen.

Zum allerersten haben die Deputierten im Nahmen jhrer Principalen von der prætendirten Reformirten Religion protestirt, daß sie wider den König, als ihren natürlichen Herrn, nichts begehren zu vnterfangen, vnd daß all ihr Vornehmen zu des Königs Dienst, Ruhe vnd Friede, vnd allein zu ihrer maintenirung angesehen sey, vnd mit dieser Protestation gehen sie die Articul ein.

Erstlich die Annehmung des Concilii Tridentini zu verhindern.

Zum Andern, denen Inconvenienzien, so aus der Spanischen Heyrath erfolgen möchten, zeitlich vorzubawen.

Drittens, Reformation des Königl. Geheimen Raths.

Vierdtens, daß man die Waffen, man habe dann alles erhalten, nicht ablegen solle.

Fünfftens, daß alle, so die Waffen ergriffen, wieder restituirt werden.

Sechstens, daß der Frieden mit commun consentiment gemacht werde.

Siebendens, daß zwischen der Zusammenkunfft zu Nimes vnd dem Printzen eine vollkommene Correspondenz erhalten, vnd nichts ohne eins oder anders Wissen vorgenommen werde.

Achtens, die Waffen der gedachten Zusammenkunfft sollten vom Printzen geführet werden. 1615.

Neundtens, die Gubernament der Stadt vnd Officien sollen von denen von der Zusammenkunfft ersetzt werden.

Zehendens, in allen der Fürsten Städt vnd Ort auch vnter ihrem Volck solte die Religion frey gepredigt vnd exercirt werden.

Auff diese verfaßte Articul ist der Printz nach dem Land Poicdou marchiert, da auch das Königl. Volck gelegen.

Den 29. Augusti ist der König aus der Stadt Bourdeous, vnd dorten her noch solenniter durch Triumph-Pforten eingeritten, der Magistrat hat Ihr. Mayestät etliche Güldene sechs Pfündige Pfennige verehrt, darauff beyde König vnd Königin Bildnüß, vnd auch im Feld herum Himmlisch vnd Meerisch Dauphins gesäet, vnd rings herum diese Schrifft gewesen: Vt fulget Cœlo, natat æquore, regnet in Orbe: Das bedeut, daß ein Dauphins von beyden Ihr. Mayestät entsprossen auff der Erd regieren soll, wie die im Himmel leichten, vnd die im Wasser schwimmen. Auff der andern Seiten ist der König zu Roß über etliche Riesen, so nur mit halbem Leib heraussen, vnd mit dem andern halben mit Streyssach bedeckt gewesen, gesprengt, herum war geschrieben: Sic pereat nostro qui nos detrudere cœlo, impius audebit.

Den andern Tag hat der Spanische Embaxador, der Hertzog von Monteleon, dem König im Nahmen seines Herrn 20. Haupt-Roß mit roth Sammeten mit Gold gestickten Decken verehrt: Darauff ein Ringel-Rennen: Ein Streit von Riesen vnd Pigmea, vnd ein schönes Feuerwerck gehalten worden.

Zu Anfang des Decembris ist der Hertzog von Nevers, so vor einem Jahr der erste, welcher es mit dem Printz de Conde gehalten, gewesen, vnversehens zu Bordeous ankommen, vnd sich zwischen dem König vnd den Malcontenten einen Frieden zu erlangen, zu interponiren anerbotten, daher von dem König vnd den Ministris desto lieber gesehen worden, vnd sein intent zu vollziehen ist er mit dem Englischen Gesandten zu denen Malcontenten nach S. Jean d'Angely: vnd der König den 17. December mit der Armada vnter dem Commando des Hertzogen von Guise verreist, vnd den Newen Jahrs-Tag zu Roche foucault gehalten. Wie er nun weiter seine Reise continuirt, ist folgendes Jahr zu sehen. Der von der Religion Volck vnter dem Hertzog von Roan, vnd seinen guten Freunden ist über den Fluß Gavonne passirt, vnd ihr erstes Quartier in der Benedictiner Abtey S. Ferme genommen. Die Inwohner haben

1615. sich gewehrt, vnd als sie den Marckt nicht erhalten können, haben sie sich in die Kirchen retirirt, welcher Pforten die Soldaten auffgesprengt, vnd die Kirchen vnd die darinnen gefundene Leuthe geplündert, doch seynd jhrer Viertzig übergeblieben, darauff ist der Hertzog nach der Stadt Mas Dagemous, welche halb Catholisch, vnd halb von der Religion waren, die sich ins Königs Devotion zu manteniren zusammen geschworen, wie er dann letztlichen abziehen müssen: Nacher hat er das Schloß Lectoure eingenommen, vnd als sie wiederumben auff Mas ein Anschlag gemacht, vnd obwohl der Pedart die Porten über einen Hauffen geworffen, so haben sich die darinnen, so stattlich gewehrt, daß des Hertzogs von Roan Volck hat abziehen müssen.

In dem Land Champagnia hat des Fürsten Volck grossen Schaden gethan, die letztlichen der Marques de la Vieu-ville, vnd der Monſ. Andelout vertrieben, vnd Neuf-Chaſdel für den König eingenommen, vnd hat gedachter Marques die Stadt Mery wieder zu des Königs Devotion gebracht, die der Poidrincourt übereylen, vnd das Gubernament dort haben wollen, darwider sich der Marques gesetzt, der Poidrincourt erschossen, vnd sein Sohn gefangen worden. Der Monſ. Andelout hat auch Volck für den König zusammen, vnd etliche Ort wieder zu des Königs Devotion gebracht, vnd wider den Hertzog von Luxenbourg sich gewendt, vnd ihm das Schloß Brienne vnd Roſroyſne weggenommen.

Es hat der König in Franckreich den Cavallier Vendoſme die Obedienz dem Pabst zu erzeigen, nach Rom geschickt, welches Reise vnd Einritt zu Rom in den Ital. Geschichten dieses Jahr zu finden.

Franckreich hat den vornehmen Cardinaln Joyeuſe zu Avignon den 27. Augusti verlohren, seine Verrichtungen, ansehnliche Thaten, vnd gutes Lob kommen offt in dieser Historie ein, daher der Leser auff den Indicem gewiesen wird. Er hat sonst François de Joyeuſe geheissen, vnd war der andere Sohn des Guillaume de Joyeuſe Mareſchal de France und de Madama de Batarnay, Enckel der Graff de Bonchage. Er hat drey seiner Brüder, als Anne, Henry vnd Scipion Hertzogen von Joyeuſe, und den Vierdten Claude Marquis de S. Sauveur alle Vier ohne männliche Leibes-Erben todter gesehen: Henry allein hat Henriette Chaterine de Joyeuſe des Hertzogs von Montpenſier Gemahlin verlassen, die hernach in Wittwenstand den Hertzog von Guiſe geheyrath, bey welches Kinder die gantze Succeſſion deren von Joyeuſe verblieben.

Es hat der Printz von Conde sammt seinem Anhang den Marquis von Bonivet sammt etlich andern in Engelland geschickt, vnd selbigem König ihre vermeynte Noth, so sie nicht allein in Franckreich, sondern auch der König vnd andere Benachbarte von solchen vnzeitigen Spanischen Gegenheyrath zu erwarten hätten, fürhalten lassen, derowegen Jhr. Mayest. Dero in Franckreich reſidirenden Ambaſſador Thomä Edmundt befohlen, solches alles dem König vnd der Königin seiner Fraw Mutter zu repræſentiren, welches derselb mit nachfolgender Motiven gethan.

Erstlich hat er die alte gute Correſpondenz zwischen beyden Cronen, vnd wie beyden die Continuirung der Freundschafft wohl anstehe, mit schönen Worten herfür gestrichen, proteſtirend, daß er sich nicht gerne in fremde Sachen einmischt, vnd daß diese Erinnerung allein aus Lieb, vnd zu Complirung seines Gewissens geschehe. Auch nicht rathen wolt, daß der allbereit auffgerichtete Heyraths-Contract solte gebrochen vnd vernichtet werden: Sintemahl Jhr. May. gar wohl wissen, daß es den Königen vnd Potentaten zu Erhaltung jhres hohen Standes, darinn sie von GOtt gesetzt seynd, in allwege gezieme, vnter sich Verwandschafft zu machen: Sondern dieses dienet allein dahin, Ewer May. zu erinnern, wie nütz vnd nothwendig es sey, daß die Vollziehung obgedachten Heyraths biß auff eine beqvemere Zeit vnd Gelegenheit auffgeschoben wäre, nicht allein zu Versicherung Ewer May. Person, sondern auch zu Ruhe der gantzen Christenheit, fürnemlich bey solchem vnsicheren vnd zweiffelhafftigen Zustand, darinn dieselbige heutigs Tags sich befindt.

Neben dieser alten Verbindnüß vnd Zunaigung zwischen beyden Cronen, erachtet Jhr May. daß sie Gewissenshalber verbunden, Ewer May. disen Dienst zu erweisen, in Ansehung der Zusag, so Jhr May. vnd Ewer May. Vater, durch etliche Gehaime Räth vnd Diener einander gethan haben, vnter welchen Ewer May. seiten der Herr von Vitri der fürnehmste gewesen, daß nehmlich im Fall, ihrer einer mit Todt abgehen würde, der noch lebende die Sorg für des abgestorbenen Kinder, deren Regiment vnd Wohlstandt auff sich nehmen solt: Gestalt dann auch Jhre May. Vater den vnglücklichen Mord-Stich empfangen, daselb dem Herrn de la Borderye durch den Baron von Hayes, so dazumahl bey ihme war, hat zuerkennen geben, vnd sich erbotten dieser

1615. ser Zusag mit allem Vermögen nachzusetzen, welches zwar von der Zeit an bey seinem König fest vnd vnverbrüchlich bleibt, vnd bleiben soll, kan derowegen, seinem Gewissen ein Genügen zu thun, keinen Vmgang nehmen, Ewer May. vnd deroselben Fraw Mutter die grosse Vnbilligkeit zu Gemüth zu führen, so E. May. angethan wird, in dem man sich vnterstehet deroselben das Joch des Heyraths auff den Halß zu werffen, vor vnd ehe dieselbe zu ihren Jahren kommen, vnd vollkommenen Verstandt erraicht, welche Stück doch sonderlich in Erwehlung eines Ehe-Gemahls nöthig seynd, so wohl dero Persohn selbsten, als dero Regierung vnd Wohlstandt halben. Wann er nun bey jhm bedenckt, den gegenwärtigen Zustandt Ewer May. Regiments, da die fürnehmsten Herrn ihres Hoffs mit allerley Mißverstand, vnd Vnwillen gegen einander entzündt, darneben die Parlamenten (welche ohne Zweiffel wegen des Credits vnd grossen Ansehens, so dieses treffliche Gleidt des Regiments bey dem gemainen Mann hat, viel Vermögen) nicht wohl zufrieden seindt, vngemeldt auch des Schadens vnd Nachtheils, dessen sich die Religions-Verwandten aus disem Heyrath beförchten können, Ihre Mayest. nicht befinden, wie es möglich sey, daß Ewer May. bey so gestalten Sachen, vnd da sie gleichsam auff einem wütenden vnd vngestühmen Meer schweben, ohne höchste Gefahr sich von dem Centro oder dises Königreich ab vnd auff ein so weite Raiß begeben können. Einmahl ist es gewiß, daß Ewer Mayest. alles in grosser Vnordnung vnd Gefahr lassen würde.

Neben denen oben angezogenen Vngelegenheiten, welche Ewer May. Persohn vnd Wohlstandt ihres Reichs eigentlich betreffen, wurde auch mit dieser eilfertigen Raiß fast der gantzen Christenheit grosse Vngelegenheit vnd Gefahr zugezogen werden, da aber dieselbe bey so verwürrtem Zustand die Vollziehung dises Heyraths noch ein Zeitlang wurde auffschieben, wäre zu hoffen, daß durch interposition allerseits guten Freunden vnd Bundsverwandten, die besorgte Vnruh vnd antröhende Gefahr aus dem Weg köndte geräumt werden: Hingegen aber da man sich mit einem so wichtigen Werck bey so vnsichern vnd zweiffelhafftigem Zustand vbereylen solt, wurde gewiß nichts anders daraus, dann ein solches Fewer erwachsen, durch welches die gantze Christenheit in liechten Brandt leichtlich gerathen möcht.

Dann Erstlich so ist leichtlich zu erachten, was für ein grossen Argwohn vnd Eyffer die Stätten der vereinigten Niderlanden daraus fassen werden, wann sie sehen, daß Franckreich vnd Spanien also nahe zusammen verknüpfft vnd verwandt seind, wie werden sie hoffen können, daß Franckreich bey dem Ertzhertzogen vnd Spanien sich dahin bearbeiten werde, daß sich die Stätt vnd Vestungen, so sie in den Gülchischen Landen durch den Marquis Spinolam haben einnehmen lassen (deßwegen dann grosse Vnrichtigkeit entstanden) wider einräumen: Ja sie werden vielmehr alle Rath vnd Anschläg für verdächtig halten, daß nehmlich alles zu ihrer vntertruckung gerichtet sey, vnd daß der Spanier den Gunst, den die Cron Franckreich ihnen bißhero erzaigt vnd erwiesen, gantz vnd gar auszuleschen sich vnterstehen, ja nicht eher auffhören werd, biß daß er Franckreich vnd die vereinigte Niderländische Provinzen in die Haar vnd in öffentliche Feindschafft gebracht. Ihre Mayest. können hiebey noch eines nicht vnangefügt lassen, daß nehmlich, da man in Franckreich ein solche Resolution, die Stadt Wesel belangendt, wie Ihre Mayest. in Groß-Britanien genommen hat, dem Spanier alle Renck vnd Einwendungen, so er seithero auff die Bahn gebracht, würden abgeschnitten worden seyn, mit welchem er nichts anders sucht, dann Zeit zugewinnen.

Hergegen aber nach dem sein König sein Bestes gethan, Franckreich zuermahnen, vnd dahin zu disponiren, daß Spanien im Zaum gehalten würde, hat er doch keine andere Antwort dann in generalibus terminis bekommen mögen, wie solches aus dem magern Beschaid, den der Herr von Buisseaux bey Ihrer Mayest. eingebracht, wie auch aus dem, was auff vnterschiedliche Werbungen der Teutschen zur Antwort erfolgt, leichtlich zu ersehen.

Vber daß wird diser vnzeitige Heyrath die Vnirte Fürsten in Teutschland hefftig für den Kopff stossen, als die leichtlich die Rechnung machen können, daß ihnen nicht allein hier durch Franckreich auff ihrer Seiten abgeht, sondern auch ihre Feinden sehr gesterckt werden, vnd wer will sie versichern, daß wann Spanien in Italien Ruhe vnd Frieden haben wird, das Spanische Läger aus Italien nicht auff sie, sonderlich den Churfürsten von Brandenburg zurücken, vnd Franckreich hierinn ein Aug zuthun wird. Einmahl ist es gewiß, daß gemelter Churfürst, der sich bißhero ziemlicher massen auff Franckreich verlassen, dannenhero kein Hülff mehr zuerwarten haben, dieweil der König in Spanien seinen Competitorem den Hertzogen von Newburg, in Schutz vnd Schirm angenommen. Was den

1615. den Hertzogen von Savoya belangt, welcher aus diser Cron entsprossen, vnd an dessen Wohlstand wegen Nachbarschafft vnd Gelegenheit seiner Landen deroselben viel gelegen, demnach Franckreich in Ansehung diser Heyrathen also vnfreundlich, ja grob wieder ihn verfahren, daß man an ihn gantz vnzeitig kurtze vnd harte Schreiben ausgefertigt, darneben gantz strenge Mandaten publicirt, in welchem all diejenig, so ihm dienen, für Feind der Kron Franckreich erklärt, ihre Güter confiscirt, ja ihre Häuser zu Grundt zu reissen befohlen wird (welcher procefs fast vnerhört, vnd in Franckreich, sonderlich wider ein so nahverwandten Fürsten vnd Freund, dem ein viel gewaltiger so hart zusetzt, vnd ihn gantz herunter zu bringen vermeint, nicht gebraucht werden) wie kan er hoffen, daß nach Vollziehung angedeuter Heyrathen, Franckreich zwischen Spanien vnd ihm ein Vnpartheyischer Schiedsman seyn, oder daß derselben Cronen Räth vnd Diener, in diser Sach trewlich vnd auffrichtig handeln, vnd zu Erhaltung gemelten Hertzogen Wohlstands, ihre Räth vnd Anschläge richtig werden. Jedoch ist Ihr. May. Will vnd Mainung noch wie allzeit gewesen, will auch darinn sich mit Ewer May. verbunden, daß gemeldter Hertzog zum Frieden ermahnet, doch also vnd dergestalt nicht verlassen werde, daß er vnbilliche vnd vnehrliche Conditiones eingehen, vnd auff sich nehmen müsse. Vnd demnach bey Lebzeiten vnd sehr weisen Regierung des letztabgelebten Königs in Franckreich Ewer May. Herrn Vaters die höchste Ehr der Cron Franckreich darinn bestanden, daß selbiger König in den Streit-Sachen, so auch die Ausländischen Fürsten vnd Ständt vnter einander gehabt, gleichsam der Schaidsmann gewesen, vnd zu grossem Nutz und Ruh den Ausschlag geben, darinn er dann auch sehr klug und weißlich gehandelt. Nunmehr aber am Tag, daß auch der Schad dieses doppelten Heyraths Ew. May. alten Freunden vnd Bundsverwandten eine Forcht einjagt, als welche ihnen einbilden, weil man so nahe mit Spanien sich beschwägert vnd verknüpfft, daß sie forthin von Franckreich wenig Vortheils werden zu gewarten haben. Als ist es gewisser, dann gewiß, daß die gar zu grosse Geschwindigkeit vnd Vbereylung, welche man in Vollstreckung angedeutten doppelten Heyraths gebraucht, solche Forcht nicht wenig vermehren, vnd also sie von Franckreich gantz vnd gar abwendig machen werde, wird also Ewr. May. das credit vnd authoritet, so ihr Cron bey denselben bißher gehabt, nicht allein verliehren, sondern es wird auch das Vertrauen in Mißtrawen, vnd die Liebe vnd gute Zunaigung in Haß vnd Vngunst verwandelt werden. 1615

Da aber Ewer May. gleichwohl all dise große wichtige vnd bedenckliche, so wohl deroselben eigener Person Versicherung vnd Wohlstand, als die Ruhe vnd den Frieden in der gantzen Christenheit, sonderlich aber die Erhaltung dero Benachbarter vnd aller Bundsverwandten Freundschafft betreffende Vrsachen gar nicht achten, sondern in den Wind schlagen, vnd also mit fürhabender Raise in der Eyl fortfahren wolten: Was werden vnd können ihre Vnterthanen vnd Nachbarn (welche alle oberzehlte motiven tieff zu Gemüth führen) anders gedencken, dann das etwas heimlichs vnd seltzams darunter stecke, welches bald zu ihrem grossen Nachtheil ausbrechen möcht.

Endlich vnd zum letzten, wird hierdurch auch seinem König Vrsach geben werden, sich zu beklagen, vnd dises in ein weiters Bedencken zuziehen, dann demnach diese beyde Cronen (welche fast eben einerley Feind vnd Freund gehabt) bißhero stettig mit einander Rath genommen, vnd ihre Sachen vnd Geschäfften, zwar zu Nutz vnd Vortheil des gemeinen Bestens, vnd der gantzen Christenheit sich verhalten, seinem König, weil der meiste Theil Franckreich nicht mehr trawen würde, auff den Halß liegen bleiben.

Es ist zwar nicht ohn, daß seinem König durch dise Endung grosser Vortheil an die Hand gegeben vnd angebotten wird, welchen er auch wohl angenommen haben, da er ein solcher Fürst wäre, der Ehrgeitziger Weise die Freundschafft vnd guten Willen der alten Bundsverwandten, so durch diese Handlungen (wie es sich anläst) gegen Franckreich fast allerdings wird erlöschen, vnd auffgehaben werden, allein an sich bringen, vnd zu seinem Vortheil gebrauchen wolt, welches aber fern von ihme ist, sondern wie er seines Theils an ihme nichts erwinden lassen will, daß die Bündtnüß vnd Freundschafft allerseits vngeschmellert vnd kräfftig bleibe: Also kan vnd will er insonderheit der alten Correspondenz vnd des guten Vertrawens, so er mit der Frantzösischen Cron hat, nicht vergessen, sondern ist willig auff alle Mittel vnd Weg zu trachten, wie dieselbe jederzeit vnterhalten werde: Will auch keinen andern Rath folgen,

oder

1615. oder einen andern Weg eingehen, er werde dann durch diese so geschwinde vnd plötzliche Handlungen darzu gezwungen.

Eben gedachter Gesandt hat im Nahmen seines Herrn bey den König aus Franckreich auch dise Klag wider des Cardinals von Peron Oration (so er in favor des Pabst authoritet vnnd Iurisdiction gethan) vorgebracht, sagendt.

Allerchristlichst, Großmächtigster König ꝛc. Ihr Kön. May. in Groß-Britannien, mein gnädigster Herr, nach dem dero ein Oration, so der Cardinal von Peron bey letzt allhie zu Paris gehaltener der sämmtlichen Ständen Versammlung an den dritten Standt, Eweres Königreichs ausgesprochen, darnach auch durch den Truck ausgeben (wie er dann auch ein Copey höchstgedachter Ihrer Mayest. zugeschickt) zu handen kommen, kan sie sich über die grosse Kühnheit vnd verderbte Sitten dieser Zeit, nicht gnugsam verwundern, welche durch den Stoltz vnnd Vbermuth beydes in Worten vnd Wercken einer ansehenlichen Persohn Ewers Königreichs vber die Massen gesteifft vnd gestärcket worden, in dem dieselbe, vnter dem Schein das Recht vnd authoritet des Pabsts zu beschirmen, vnd daneben eine sehr heilsame proposition vnd Fürschlag, welche obbemelter dritter Standt auff die Bahn gebracht vnd fürgetragen vmzustossen, sich nicht gescheyhet hat, den Standt vnd das Leben der Königen vnd Fürsten durch die Lehr, so in angeregter Red getrieben vnd behauptet will werden, zum Raub darzu stellen, ja, daß mehr ist, er vnterwirfft die Cron seines eignen Königs dem Römischen Stuhl vnd dessen Gewalt: Vnd zum dritten vntersteheт er sich auch meinen König vnd Herrn allerley Aufflagen in Busen zuschieben, ja bricht mit öffentlichen Schelt vnd Lästerworten heraus, welcher so wohl zu Nachtheil desselben Persohn, als seiner Regierung gereichen.

Erstlich zwar empfindt es Ihr Mayest. in Groß-Britannien, mein Herr vnd König, nicht wenig, kan es auch nicht umgehen bey Ewr. May. zu klagen, daß gemeldter Cardinal in einer von ihm gehaltener Oration verthettigen vnnd behaupten will, daß ein König nach dem Gesetz GOttes sein Recht verwircken, vnd deß entsetzt werden könne, also daß man ihn nicht länger für einen König erkennen vnd halten möge. Item, daß der Pabst, oder das Concilium Macht hab, insonderheit wegen Abfall, oder Ketzerey, einen König abzusetzen, vnd die Vnterthanen ihres Eydtspflicht zu erlassen, ja alsdann die Vnterthanen gegen ihren König vnd Obrigkeit sich auffwerffen, vnd widersetzlich erzeigen mögen. Nun wird durch diese Meinung vnd Lehr nicht allein die weltliche Würde, Gewalt vnd Hochheit, dem Pabsten die Hand geben, oder vielmehr vnter die Füß geworffen, sondern auch Vngehorsam vnnd Rebellion in den Hertzen der Vnterthanen erweckt, ja es wird den Mördern das Messer gleichsam in die Handt gesteckt, den geheiligten Persohnen der Königen Gewalt anzuthun, dieselbe hinzurichten, vnd eines Meuchelmörders bösen Fürsatz der entweder aus Boßheit, oder aus Mißverstand sich so fern hat einnehmen lassen, an denselben zu vollbringen. Was nun diese Lehr für Früchten bringe, hat innerhalb den nechsten fünff vnd zwantzig Jahren dieses Königreichs wohl erfahren, vnd zwey hoch beklägliche vnd denckwürdige Exempel an seinen eignen Königen gesehen. 1615.

Zum andern, richtet gedachter Cardinal seine verfluchte Lehr vnd Regel, insonderheit auff die Cron Franckreich, vnd will durchaus behaupten daß dieselbe von Alters her, ja jederzeit darinn für bekandt vnd recht angenommen, vnd gehalten sey worden, ja auch in Geistlichen Sachen, so etwas weniger dann Ketzerey, oder Abfall betroffen. Dieweil aber viel solche Lehr wiedersprechen, dulden es zwar die Päbst in etwas, den Fried in der Christlichen Kirch zuerhalten, doch allein dergestalt, daß dise Lehr wohl etlicher massen für zweiffelhafftig, aber gar nicht für ein solche gehalten werde, die ohn allen Zweiffel dem Wort GOttes vnd allen Rechten zuwider. Auß welchem Ewr. May. leichtlich abzunehmen haben, daß deroselben Leib vnd Leben eben in solcher Gefahr stehe, als beyder nechst abgeleibter Königen Gesandten.

Zum Dritten, so beschwert sich Ihr Mayest. nicht vnbillich wegen etlicher Wort in obangezogener Oration, durch welche gemelter Cardinal vnter dem Schein, als wann er Ihr May. loben wolte, dieselbe, so viel an ihm ist, vnter die Zahl der Heyden vnd Vngläubigen rechnet, vnnd allein wegen etlicher natürlicher und Bürgerlichen Tugenden vnd Gaben preiset, im wenigisten aber dergleichen nicht zueignet, was an einen Christlichen Fürsten vor allen Dingen zu loben, darinn gleichwohl mein gnädigster König vnd Herr, nicht aber in schlechten Stücken, so auch bey den Vngläubigen gefunden werden, die fürnehmste Ehr sucht.

Neben dem beschuldigt er Ihr May. als ob dieselbe Lust hätte, vnd darauff aus wäre, Trennungen, Mißverstand vnd Widerwärtigkeiten anzu-

1615. anzurichten, in dem er gantz vnverschämbter Weiß fürgibt, Ihr Mayest. haben sich bemühet, in dieser vor angeregter Ewerer Ständen Versamlung, ja in dem gantzen Königreich die Articlen vnd Eyd, damit Ihre Mayest. ihre eigne Vnterthanen, seinem Fürgeben nach, beschwert, auch einzuführen: Vnd welches noch das ärgeste von allen ist, so beschreibt er meinen Herrn vnd König, vnd streicht ihn also heraus, als ob er nicht, als ein Christlicher König, sondern als ein Blutdürstiger Tyrann sein Regiment führte, ja daß keine so schwere Marter vnd Pein erdacht werden können, mit welcher er seine Römische Catholische Vnterthanen nicht beleg vnd verfolge, derowegen er dieselbe einführt, als die so vnter einem schweren Joch seufftzen, ja als Machtloß gantz vnd gar darunter vergehen vnd sterben müssen. Am End aber desselben Discurs stellt vnd vergleicht er gleichsam Ewer Mayest. gegen denselben, vnd sagt, die Frantzosen haben GOtt Lob, keinen König, der da Martyrer mache. Mit welchen er ohne Zweiffel will zu erkennen geben, der König in Groß-Britanien sey so unbarmhertzig, daß er ein Lust hab unschuldigs Blut zu vergiessen. Jedoch wollen Ihr May. all diser vngegründete Anzepffungen vnd Scheltwort gern vnter die Füß tretten vnd vergessen, als welche seine Persohn allein betreffen, fordert auch deßwegen keine Buß und Satisfaction: Dieses aber können sie keines wegs umgehen, ja erachten, daß sie dem, was ihr von GOttes vnd Rechtswegen gebührt, kein Genügen thätten, wann sie euch nicht gleichsam lebendig für Augen stellten, wie dieser Cardinal die Würde, ja Leib vnd Leben der Königen durch seine in viel angezogner Oration fürgestelte Lehr vnd Regel dem gutduncken, Willen vnd disposition eines andern vnterwerffen thut, Ihr Mayest. haben mir demnach befohlen, daß ich ein solches Ewer May. wohl ernstlich allhie fürhalten, vnd zu Gemüth führen soll, damit dieselbe, wie auch dero Räth vnd Beampte die Augen auffthun, vnd die ärgerliche, gefährliche, vnd schädliche consequenzien, so aus dieser Lehr folgen, einmahl begreiffen, vnd ersehen möchten, als durch welche, so wohl die gantze Christenheit insgemein, als insonderheit die Cron Franckreich vnd der Stand derselben muß zerrittet vnd zu Boden gestürtzt werden, dafern nicht alsbald eine bequeme Artzney wider solches Gifft gefunden vnd gebraucht, vnd solche schädliche Lehr, samt der Wurtzel ausgereuttet wird.

Neben dem haben wir Ihre May. aus sonderlich auffrechter vnd vngefälschter Liebe, welche zwischen ihm vnd dem letzt abgelebten König, Ew. Mayest. Vater, hochseliger Gedächtnüß, sich jederzeit verhalten (dessen Verlust vnd grewlichen Mord Ihre May. täglich beweinet, inmittelst seine Gedächtnüß in ihrem Hertzen behält vnd ehret) Ewer May. wie vor diesem auch beschehen, zu Gemüth zu führen, daß bey desselben Lebzeiten sie beyde aus lauter Freundschafft sich verbunden haben, daß der letzt lebende die Sorg vnd Pflegschafft deren, vor dem andern nachgelassener Kinder auff sich nehmen vnd verwalten solt.

Deßwegen dann vnd vmb vor angeregter Vrsachen willen, insonderheit aber damit angedeuter Verhaissung ein Genügen geschehe, vnd Ew. May. bevorab, darnach auch männiglich die gut Gedächtniß, so Ihre May. dem letztabgelebten König Ewer May. Herrn Vater zuträgt, bekandt werde: können Sie nicht vnterlassen den gefährlichen vnd elendigen Standt, in welchen sich Ewr. Mayest. meines Königs innerlicher vnd geliebter Bruder, sich befindt, zu offenbahren vnd zu erkennen zu geben, als welche nimmermehr ihres Lebens vnd Königreichs sicher seyn kan, da die obangeregte des Cardinals von Peron Lehr solte angenommen werden.

Wünschen demnach Ihre May. vnd begehren gantz freundlich nach Ausweisung dero Gewissen, welches sie in allweg gern befreyen wolten, wie auch obligender Gebühr vnd Pflicht halben daß viel angedeutte des Cardinals von Peron Red vnd Schrifft durch Ewr. May. öffentliches Ausschreiben widerlegt, verbotten, vnterdruckt, vnd der gantzen Welt dardurch zuerkennen geben werde, diese newe vnd schädliche Lehr in Franckreich keine Statt habe, sondern öffentlich verdammt, vnd verworffen sey, damit also Ewr. May. vnd deß Reichs Ständt gesichert, vnd die vngezäumete Gemüther der Muth- vnd bößwilligen Vnterthanen in guter Trew vnd Gehorsam mögen gehalten werden.

Auf so wohl dieses obangezeigtes des Engelländischen Ambassadors münd- vnd schrifftlich fürbringen, ist in des Königs in Franckreich vnd seiner Fraw Mutter Nahmen nachfolgende gestalt geantwortet worden.

Der König vnd sein hochgeehrte Fraw Mutter die Königin, haben zu Danck erkent, vnd angenommen, erkennen vnnd nehmen mit diesem zu Danck an, den Dienst, welcher ihnen im Nahmen, vnd von wegen ihres sehr freundtlichen lieben Bruders, vnd alten Bundtsverwandten, des Königs in Groß-Britanien, durch den

1615. den Herrn Erdmundt, Jhrer May. Gesandten, angebotten, vnd so wohl schrifft- als mündlich fürgebracht worden, vnnd hat gemelter König fürs erste Jhre May. erinnern vnd die Vrsachen zu Gemüth führen lassen, warum sie mit dem zwischen Franckreich vnd Spanien beschlossenen Heyrathen dieser Zeit nicht fortfahren, sondern dieselbe noch etwas einstellen sollen: Zu welchen Rath zwar ihne nichts anders bewegt, dann die gute Zunaigung, so er jederzeit, so wohl gegen Jhrer May. Persohn, als dero Cron vnnd Reichs-Wohlstand getragen, vnd dieselbe, so wohl vor als nach trawrigen Absterben weyland Jhrer Mayest. des vorigen Königs mit klaren Zeugnüssen erwiesen, welches, als Jhre Mayest. zu solchem Danck, als ein so guter Will vnd hertzliche Zunaigung erheischt, erkandt vnnd angenommen haben, auch solchen guten, vnd aus lauter Freundschafft herfliessenden Dienst, zu erwidern sie keine Gelegenheit vnterlassen, sondern vielmehr suchen, vnd mit Genügen vnnd Befürderung ihres Wohlstandts, jederzeit an die Hand nehmen vnd ergreiffen werden.

Es wird aber darneben gemelter Herr König gebetten, anzumercken, vnnd zubetrachten, wie fern man allbereit mit obangerührten Heyrathen verfahren, vnd wie hoch J. M. verpflichtet, dieselbe noch in disem Jahre vngesäumbt zu vollziehen, von welchem zwar vor diesem er genugsamb berichtet worden, ist auch in allem disem nichts, dann mit Wissen vnd Rath der Printzen des Königlichen Geblüts, wie auch andere Fürsten, Hertzogen vnd Beampten der Cron, von Anfang gemelter tractation biß auf diesen Tag gehandlet worden: Wie dann auch die drey sämmtlichen Ständt des Königreichs vnlängst in Jhrer May. Rath vnd Fürhaben ihnen nicht allein haben gefallen lassen, sondern auch gebetten vnd angehalten, daß solches alles ehestes Tags möchte ins Werck gericht vnnd vollzogen werden, was die von der prætendirten reformirten Religion in diesen Königreich belangt, haben dieselben nach Ableben des vorigen Königs, so viel Zeugnussen vnd Versicherung Jhrer Mayest. auffrichtiger Meynung vnd ernstlichen Vorsatz in Vnterhalt vnd würcklicher Vollziehung deren zu gemeiner Ruh vnd Frieden des gantzen Königreichs gemachter vnnd publicirter Edicten, erlangt vnd bekommen, daß sie billig was solches belangt, in wenigisten keine böse Einbildung, oder Argwohn schöpffen sollen, noch möchten, sie wollen dann vorsetzlicher Weise Vnwillen vnd Zanck suchen, ihrer Trew vergessen, vnd die Ehr vnd den Glauben Jhrer Mayest. in Zweiffel ziehen, vnd vernichtigen, welches niemand mehr, als ihnen Schaden bringen wird: Wie solches die Exempel voriger Zeit, auch gnugsame Vrsachen vnd andere Vngelegenheit, so einem wolbestelten Regiment hierdurch zuwachsen mögen, erweisen vnd an Tag geben. Es sollen auch vnd wollen Jhre May. sich mehr dann jemahls dabevoren dahin bearbeiten, daß männiglich seiner Güte sich zu bedancken hab, vnd als ein allgemeiner Vater vber alle seine Vnterthanen das Regiment mit Gerechtigkeit vnnd Vernunfft führen. Was aber die Benachbarte vnd Bundsverwandte betrifft, sollen vnnd werden dieselbe jederzeit die heilsame Früchten Jhrer Mayest. Freundschafft vnd guten geneigten Willens zugeniessen haben, nicht weniger, als sie bey weyland des letzt abgelebten Königs, wie auch bey währender glücklicher Regierung der Königin Jhr. Mayest. Fraw Mutter empfangen vnd genossen haben, alles nach dem die fürfallende Gelegenheit erfordern wird: Wie dann sonderlich die Herrn Staden der vereinigten Niderländischer Provintzen überflüßig, vnd so treffliche Wohlthaten von der Ruh vnd Fried der Cron Franckreich, vnd von dem Mildthätigen Willen Jhrer May. empfangen vnd genossen haben, daß dergleichen Exempel kaum zufinden, ohnangesehen Jhrer May. sich eines so mercklichen ihnen ohn einige Verbindnüß oder Nutz gelaisteten Beystandts wohl hätten entschlagen können: Was sie aber in diesem gethan, geraicht allein zu Wohlstand vnd Befestigung ihres dazumahl erst auffkommenden, vnd anwachsenden Standts vnd Regiments.

Hingegen wird Jhren Mayesteten von gesagten Herrn Staden mit so freymütig vnd angenehmen Diensten begegnet, daß sie in dem guten Willen, solche Freundschafft standhafftig zu continuiren, vnnd fort-

1615. fortzusetzen, vnd derselben lebhaffte Zeugnüssen darzustellen angemahnt vnnd gestärckt worden, vnd zwar in allem da sie Ihrer May. Gunst vnd Hilff von nöthen haben würden, daß sie also billich nichts anders glauben, sondern von dem Zukünfftigen aus den vorgangenen, was sie nehmlich darvon zuerwarten haben, vrtheilen sollen. Vnangesehen was dem zu wider hie vnd da arglistiger Weiß mag fürgeben vnd außgesprengt werden.

Die andere Bundtsgenossen dieser Cron können mit Recht nicht klagen, daß seithero der Zeit die Heyrathen mit Spanien auff die Bahn gebracht worden, etwas im Schein, oder in der That an dem, was zu einer auffrichtigen vnd wahren Freundschafft gehört, abgangen, oder vermündert worden sey: ja so ferne ist es, daß auch die öffentliche Handlungen, welche zu Ehr Ihrer Mayest. vnnd zu Vortheil dero Bundtgenossen geraicht, nach Absterben des vorigen Königs viel stärcker vnd kräfftiger gewesen, dann zuvorn: Wie dann aus deme, daß mehr angerührte Heyrathen fürgeschlagen worden, Ihrer Mayesteten Sorg, Weißheit, Güte, Gunst vnd Königl. Gemüth abzunehmen vnd zuerkennen.

Derowegen wie gedachte Bundtsgenossen keine Vrsach haben, was dieses angehet, über Ihre Mayest. als ob deren Freundschafft geringert wäre zuklagen, also haben sie hingegen sich deßwegen zu bedancken, vnd eben dergleiche ersprießliche Diensten, als vorhin, ja vielmehr zu erwarten.

Es verhoffen Ihre Mayesteten dero Bundtsverwandten werden all jhr Vertrawen setzen auff die Standthafftigkeit, als deren Bundt auff so starcken, vnnd so wohl Ihrer May. als der gemainen Sachen Wohlstandt betreffenden Fundamenten vnd Grundfesten beruhet, werden jhnen selbst auch nichts widerwärtigs einbilden, noch einbilden lassen, daß nehmlich durch diese nahe Verwandschafft mit Spanien Ihrer Mayest. Gemüter im wenigsten von ihnen solten entfrembdt sein, sondern es sollen die sämmtliche Bundsgenossen gäntzlich dafür halten: Daß Ihre Mayest. gute Zunaigung vnd Freundschafft gegen sie von Tag zu Tag wachsen, vnd durch eben so auffrichtige Thaten vnd ersprießliche Diensten öffentlich solle bezeugt vnd erwiesen werden, als vor diesem: Insonderheit aber gegen dero freundlichen lieben Bruder, den König in Groß-Britanien, welchen sie wegen seines erzeigten guten vnd geneigten Willens, der Gebür nach werden zubegegnen wissen: Darneben auch befinden, daß die Befestigung der biß noch zwischen beyden Cronen erhaltener naher Freundschafft, so wohl was zugesagten beyden Cronen, als insgemain aller deren beyder Freunden vnd Bundsverwandten zu sonderlichen Nutz vnd Vortheil geraicht. 1615.

Was die Gülchische Sachen, vnd die angeregte Statt Wesel betrifft, wünschen zwar Ihre Mayesteten, würde auch der gemainen Sach sehr ersprießlich gewesen seyn, daß so wohl Ihrer Mayest. als des Königs in Groß-Britanien sämtlich deßwegen mit so grosser Sorg vnd Auffrichtigkeit angewendte Diensten, solche effecten vnd Früchten, als zu hinleg- vnd Auffhebung solcher strittigen Sach wohl nöthig, geschaffet vnd herfür gebracht hätten.

Es ist nunmehr männiglich bewust, daß solche Handlung nicht aus Mangel guter wohlgegrünter Vrsachen, wie auch beyden Partheyen nützlicher Fürschlägen den gewünschten Zweck nicht erreichen können, sondern allein wegen sonderlicher Beschwerden, so von beyden Theilen eingewendet worden, welche jhnen der so wol ab gegenwärtigen als zukünfftigen Dingen gefaste Argwohn vnd Mißtrauen an die Hand geben.

Gleichwohl haben Ihre Mayestäten nicht nachgelassen, sondern gleichermassen wie vor, neben Ihrer Mayestät den König in Groß-Britannien jhr Authoritåt vnd Interposition, so wohl bey dem Ertzhertzogen in Braband, als den Herren Staden der Vereinigter Niederländischer Provintzien eingewendet, vnd auff alleweg dahin gearbeitet, daß die allerseits gethane Zusage, vnd also der Vertrag selbst dardurch möchte versichert, vnd demnach ins Werck gerichtet werden, wie solches aus dem, was sonderlich zu Santen vorgangen, leichtlich zu ersehen, vnd ist Ihren Mayestäten hertzlich leyd, daß es hierinn nicht nach jhrem Wunsch ergangen, sondern die Sachen in mehr Weit-

1615. Weitläufftigkeit gerathen. Dessen aber vnangesehen seynd sie entschlossen in demselbigen Eyffer fortzufahren, vnd mit allem Fleiß dahin zu trachten, daß beyde Partheyen nochmahlen eben derselben Früchten jhrer Sorgfältigkeit vnd guten Diensts geniessen mögen: Zu welchem End Ihr. May. (die Sache schickte sich auch wie sie wolle,) mit dem König in Groß-Britannien Rath vnd That nehmen wollen, damit die gemeine Sache gestärckt, weitere Vnruhe verhindert, vnd den prætendirenden auff alle gebührliche Mittel vnd Wege Recht wiederfahren möge, insonderheit aber, auff daß Ihrer May. Bunds-Verwandten in Teutschland alles Mißtrauen, Sorg vnd Furcht, so sie jnnerhalb einer gewissen Zeit bißher geschöpfft möchten haben, entschlagen werden.

Damit nun dasselbe, vnd alles was zu Bestätigung einer auffrichtigen Freundschafft gehört, ins Werck möge gerichtet werden, wollen Ihr. Mayestäten, so wohl bey den Catholischen Fürsten vnd Ständen in Teutschland, als bey dem König in Spanien vnd anderstwo, dafern es die Noth erfordern wird, jhr Bestes thun vnd in allwege daran seyn, daß guter Friede vnd Einigkeit erhalten werde. Verhoffen auch, daß diese newe Verwandschafft, so jetzo mit Spanien gemacht wird, jhnen die Mittel darzu an die Hand geben, vnd leicht machen, darneben den Credit vnd Vertrauen wegen Ihre Mayestäten vermehren werde. Wie solches allerseits wegen guter Zuneigung zu dem gemeinen Wohlstand sich geziemen vnd gebühren will.

Was den Zustand in Italien, insonderheit den zwischen Spanien vnd Savoyen schwebenden Krieg belangt, ist nunmehr nicht allein Land- sondern auch Welt-kündig, was für Sorg vnd Fleiß Ihre Mayestäten darinn gebraucht, vnd ihre Autoritet interponirt haben, darneben auch, was dadurch ausgericht worden, alles zu dem End, damit der Streit geschlichtet, die Bitterkeit des Kriegs, welche man nun wohl empfindet, auffgehaben, vnd der liebe Friede wiedergebracht würde. Wie solches aus den extraordinari Botschafften, so Ihre Mayestäten deßwegen haben abgefertigt, vnd aus dem, was derselben Ordinari Ambassiador zu Venedig vnd Thurin fürgeschlagen vnd verrichtet, wohl zu sehen vnd abzunehmen, insonderheit aber aus dem was noch neulicher Zeit der König in Spanien, sein Fürhaben betreffend, Ihren Mayestäten hat anzeigen lassen, daß nemlich derselb Ihren Mayy. zu Lieb vnd Gefallen gern in allem sich darnach richten wolle, daß alles geschlicht vnd nidergelegt werde. Wie dann auch solche Conditiones fürgeschlagen worden, daß ein jeder vnpartheyischer dieselbe für redlich vnd billich, in Summa, für solche die man keineswegs füglich abschlagen kan vnd soll, halten muß: Insonderheit auff des Hertzogs Seiten zu dessen Nutz vnd Frommen dieselbe sonderlich gerichtet, also daß auch aller Königen, Fürsten vnd Republiquen Diener vnd Ambassadoren, so im Nahmen jhrer Herren bey gemelten Königs in Spanien Hoff sich verhalten, bekennen haben müssen, daß derselbe mehr nachgesehen vnd zugeben, dann sie jemahlen hätten verhoffen dörffen, vnd daß viel gesagtem Hertzog solche Mittel an die Hand geben würden, durch welche er leichtlich, wann er allein selbst wolte, mit guter Ehr vnd Reputation aller Vnruhe, Mühe, Beschwerden vnd Gefahr, sich vnd sein Land vnd Leuth entschütten vnd erledigen könne. 1615.

Nichts desto weniger aber hat vielgemeldter Hertzog allerley Argwohn vnd Böses vermuthen, da er also die Waffen hinlegen würde, eingewandt, dardurch die Sache in mehrer Weitläufftigkeit gezogen, vnd in grössere Vnsicherheit vnd Gefahr gebracht worden, damit aber diesem allem abgeholffen, vnd der so sehr gewünschete, als zu dem gemainen Wohlstandt nöthige Vertrag möchte befördert, vnd ins Werck gerichtet werden, haben Ihre May. auff daß von dero Hertzog zu seiner Versicherung fürgeschlagene Begehren gantz günstig geantwortet, vnd auff ein Newes Dero Königl. Wort vnd Verheissung erholen lassen, daß sie nemlich gemelten Hertzog in jhren Königlichen Schutz vnd Schirm annehmen, also vnd dergestalt, da er von dem König in Spanien, oder in dessen Nahmen, nachdem er sein Kriegs-Volck abgedanckt, vnd sich zufrieden

1615. den begeben, solte angegriffen, oder überfallen werden, jhme von Jhrer Mayestät vnd der Cron Franckreich vngesäumbte Hülffe wiederfahren soll. Zu welchem Ende Jhre Mayestät jhren der angräntzenden Landschafften Gubernatorem vnd Obristen nochmahlen auff solchen Fall, so bald sie vernehmen, daß man auff des Königs in Spanien Seiten den Vertrag nicht nachsetzen, oder auch etwas thätliches wider den Hertzogen fürnehmen, solte jhme mit würcklicher Hülffe alsbald beyzuspringen, damit denselben mehr vnd mehr Vrsach geben werde, die Waffen abzulegen, vnd alles Mißtrauen, so er deßwegen geschöpfft haben möchte, fahren zu lassen.

Der Außgang zwar hat gnugsam erwiesen, mit was grosser Sorgfältigkeit Jhre Mayestät mit vnd neben den Königen in Groß-Britannien die Ehr vnd Versicherung gemeldten Hertzogs von Savoyen jhr haben angelegen seyn lassen. Insonderheit der darauff erfolgte Vertrag, welchen der König in Spanien meistentheils in Ansehung, daß Jhr. Majestät sich gemeldten Hertzogs ernstlich angenommen, vnd jhre Authoritäten interponirt haben, bewilligt vnd angenommen hat, aus welchem man billig Vrsach nehmen soll, ins zukünfftig ebenmäßige Früchte von Jhrer Mayestäten vnd dero bey den in Spanien Credit vnd Ansehen zu verhoffen, vnd bey fürfallenden Gelegenheiten zu erwarten. Wiewohl von etlichen arglistigen Menschen, welche solche Ehre vnd Wohlstandt Jhren Mayestäten nicht gönnen, ausgesprengt worden, als ob sie in angeregtem Vertrag mehr auff des Königs von Spanien, als des Hertzog von Savoyen Seiten sich gelenckt hätten, welches aber allein dahin gehet, die auffrichtige Intention vnd Meynung Jhrer May. in Verdacht zu bringen, wegen der newen Verwandt- vnd Freundtschafft mit jetzt gedachtem Könige, in sich aber falsch vnd mit Vorsatz erdichtet befunden worden. Wie dann solches auff Jhrer Mayestäten vorigen Anstellungen dem Anliegen der gantzen Cron Franckreich, vnd sonderlich den Haupt-Regeln im Regiment des letzt abgelebten Königs, dessen Seel GOtt tröste, zuwider läufft, dessen fürsichtiger vnd heilsamer Vorschrifft vnd Lehr Jhrer May. in Regierung der gemeinen Sachen, so wohl ausser, als im Königreich jederzeit gefolgt, vnd sonderlich die Person vnd Fürstliches Hauß des obgedachten Hertzogen in gutem Respect vnd Auffsicht auch sonderlicher Lieb vnd Zuneigung gehalten, wie noch: vnd dardurch bewegt worden, jhme denselben Rath, den sie bißhero gebraucht, zu geben; vermittelst welches er jhm selbst aus obliegenden Beschwerden, vnd den Benachbarten aus allerley Verdacht vnd Argwohn helffen möchte: Geben gern zu, vnd erkennen, daß zu solchem des Königs in Groß-Brittannien Rath vnd Dienst viel geholffen, als auff welches Freundschafft mehr gemeldter Hertzog sich höchlich verlassen thut, vnd derowegen desselben fürsichtigen Ermahnungen gern statt vnd Platz giebt. Immittelst wird selbiger Herr König gebetten, bey solchem intent vnd Fürhaben zu verharren, damit mehr gedachter Hertzog fortan in Fried vnd Ruhe mit seinen Nachtbaren leben, vnd der Freundschafft beyder Königen geniessen möge. 1615.

Es haben darneben Jhr. Mayest. vom Herrn Ambassiadorn Edmund vngern vernommen, wasmassen sein Herr der König von Groß-Britannien durch ein von dem Herrn Cardinal Peron ausgesprengten, vnd auch Jhrer May. selbst zugesandten Buch höchlich geärgert, offendirt, vnd verletzt werden seyn soll: vnd will dahin gedeutet werden, als ob gedachten Cardinals Meynung vnd Fürhaben gewesen, den Königen jhre Authorität mit höchster Vngebühr abzustricken, ja auch jhr Leben selbst in den Händen vnd Willkühr des H. Vatters des Pabsts zu Rom zustellen. Sie aber halten dafür, daß solches gemeldten Cardinals Maynung vnd Intent gar nicht gewesen, wiewohl dasselbe Buch ohne Wissen, ja wider den Willen des Königs, wie auch wider den Rath etlicher Jhrer May. Diener, die gemeldter Cardinal Raths gefragt, ausgangen.

Es wollen aber Jhre May. in Vntersuchung des gedachten Buchs, wie auch anderer Schrifften, so von solcher Materia ausgangen seynd, vnd noch ausgehen mögen, nicht ferner schreiten, sondern halten für

1615. für rathsamer, solche Sachen dieses Orts mit stillschweigen zu übergehen, damit weiter auffzuhören. Immittelst aber mag sich der König in Groß-Britannien versichert halten, daß Ihre Mayestäten in allem dem, was solche Materia betrifft, bey dem beständig bleiben werden, was vor abgelebter König, wie auch dessen im Reich Vorfahren jederzeit practicirt, vnd gebraucht haben, vnd von selbigen Haupt-Regeln nicht abweichen, auch im wenigsten nicht eine Veränderung zulassen, vnd gestatten wollen, welche jhnen oder jhrer Authoritet vnd Würde zu Nachtheil vnd Abbruch solte gereichen mögen.

Wissen sich auch Ihre May. desjenigen, was gemeldter Herr König in seiner Erinnerung angedeutet, gar wohl zu erinnern, wie viel daran gelegen, daß man hierinn den rechten Weg gehe, vnd sonderlich obangerührte Haupt-Regeln nimmermehr aus der Acht lasse. Sollen immittelst mit allem Fleiß darob vnd daran seyn, daß, so viel an jhnen ist, in dero Königreich solche vnd dergleichen Schrifften sparsamer ausgeben werden, damit den Vngelegenheiten, so aus vnterschiedlich vnd fast widerwärtigen Meynungen in diesem Punct entstehen möchten, fürgebaut, vnd die schädliche Einbildungen den schwachen Gemüthern mögen benommen werden, worinn Ihre Mayestät nicht weniger jhren Fleiß als Fürsichtigkeit zu beweisen geneigt seynd.

Dieses nun ist die Antwort, welche Ihre Mayestäten auff vor-angedeutetes im Nahmen vnd von wegen des Königs in Groß-Britannien fürgetragenes Anbringen zu thun, befohlen haben.

Mit dieser Antwort war der König in Groß-Britannien nicht zufrieden, vnd weil er sahe, daß man selbiger Zeit dem Hertzog von Savoyen hefftig zusetzte, ist er demselben nicht allein mit gutem Rath beygestanden, sondern hat jhm auch, dafern der Streit zwischen jhm vnd Spanien, seiner Ehr vnd Reputation vnabbrüchlich nicht solte niedergelegt vnd vertragen werden, thätliche Hülffe angeboten.

Was aber des Cardinals von Peron Rede anbelangt, dieweil dieselbe allen Königen vnd Printzen zu grossem Nachtheil gereichet, hat der König in Groß-Britannien selbst eigner Hand dieselbe widerlegt, vnd eine Schrifft darüber ausgehen lassen, folgenden Inhalt: Darüber sich viel vernünfftige Leuth verwundert, in Bedenckung sie vermeynt, eines Königs Autorität nachtheilig zu seyn, auff dergleichen particular-Sachen zu antworten, vnd sich so vieler Leuthe Judicio vnd Gegen-Antworten, so mit geringem Respect pflegen abzugehen, zu vnterwerffen. 1615.

Mein Sinn vnd Gemüth, sagt Er, ist niemahlen dahin gerichtet gewesen, daß ich mich mit frembden Sachen, sonderlich die meine Nachbaren angehen, bemühen, oder was dieselbe thun vnd lassen, ausforschen vnd ausgrüblen wolt. Der Königlichen Würden, mit welcher mich GOtt verehret hat, stehet viel besser an, jhren Vnterthanen Gesetz fürzuschreiben, als andern vnd Frembden Rath zu geben. Nichtsdestoweniger die Freundschafft, die zwischen mir vnd dem nechst-abgelebten König in Franckreich, Heinrich dem Vierdten Christmildester Gedächtnüß gewesen, wie auch der Schmertz den ich ob dem grewlichen Vater-Mord, so an desselben Person begangen worden, empfangen, neben der Gefahr, welche ich ausgestanden, die aus ebenmäßiger Brunnqvell hergeflossen, bewegen mich zu einem Mitleyden über meiner Freunde vnd Nachbarn Mangel. Welche desto grösser vnd schwerer seynd, je grösser die Könige selbst seyn: vnd ob sie wol den meisten Schaden leyden, gleichwohl denselben am wenigsten empfinden, vnd in acht nehmen. Vnd ob ich wohl dieselbe durch meine Warnung nicht erwecken noch münder machen kan, sollen mir doch die Nachkommen zum wenigsten Zeugnüß geben, daß ich in einer so hart dringender vnd wichtiger Sache an meinem Fleiß vnd trewhertziger Sorg nichts habe erwinden lassen, vnd daß die Königs-Mord, vnd andere Vngelegenheiten, so aus dergleichen neuen Lehre, wie heutiges Tags ausgesprengt worden, entstehen möchten, nicht dem, daß es an sorgfältiger Warnung gemangelt hätte, möchte zugeschrieben werden. Dann dis halte ich gäntzlich dafür, daß dieses auch eine von denen Vrsachen seyn, vm deren willen mich GOtt auff den Königl. Stul erhoben, auff daß wann ich von einem so hohen Ort zu der Ehren GOttes meine Stimm erhebe, vnd die Königliche Würde,

1615. de, welche man vnter die Füsse treten will, vertheidige, dieselbe desto mehr vnd leichter könne erhört werden.

Nun hatte ich gehofft, daß die zu Pariß versammlete Stände, in Erwegung der Vrsachen des an jhrem König begangenen Vater-Mords, wie auch des von der Liga vor diesem angesponnenen Kriegs, welcher aus dem Päbstlichen Bann meistentheils herrühret, eben wie ein grosses Vngewitter vnd dicker Hagel auff einem Donner-Schlag erfolget: Item, so vieler Scartecken vnd Bücher, in welchen die Absetzung, ja der Mord der Königin für gut erkandt vnd gebilliget wird, solchem Vnheil Rath geschaffet haben; wie ich mich dann nicht wenig erfreuet, als ich verstanden, daß von dem dritten Stande ein Punct oder Articul auff die Bahn gebracht, vnd fürgetragen worden, der solche Mittel begreifft, durch welche die Lehre, daß die Könige von dem Pabst jhres Reichs mögen entsetzt werden, vnd daß man durch Ermordung derselben die Ehre vnd Cron eines Märtyrers erlangen könne, dem gemeinen Mann vnd männiglich konte aus dem Sinn vnd Hertzen genommen werden: Ist doch hernach zu meinem grossen Leyde, das Widerspiel erfolget, indem gemeldeter Artickel gäntzlich verworffen worden, vnd hat fast zu nichts anders gedienet, dann daß dadurch, nachdem man jhn gesagter massen ausgemustert, die in den letzten Zügen liegende vnd sterbende Freyheit jhren Schmertzen, als durch den letzten Seufftzer zu verstehen geben, die Königliche Cron aber in mehrer Dienstbarkeit gebracht worden, vnd gleich wie etliche Tränck vnd Artzneyen, so den Kranckens nicht helffen, die Kranckheit vermehren: Also hat dieses von dem dritten Standte fürgetragene Mittel nichts anders gewürckt, dann es das Vbel ärger gemacht, weil die böse Feuchtigkeiten das heylsame Remedium überwinden, also daß durch das Widersprechen die Königliche Würde mehr erniedriget dann erhöhet worden; vnd wäre viel besser gewesen, daß diese Materia nie wäre auff die Bahn gebracht worden, dann daß man sie also angerührt, darnach durch Anstifftung einer ausländischen Faction zurück gesetzt, ja also gar die Wahrheit vnter die Füsse hat treten lassen; dann weil die Meynung vnd Lehr, so die Königl. Crone des Pabsts Macht vnd Gewalt vnterwirfft, in einer so herrlichen Versammlung durch den Mund eines so gelehrten vnd ansehnlichen Prälaten, welcher auch nicht als eine Privat-Person, sondern im Nahmen vnd von wegen des gantzen Geistlichen Standts, dem der Adel auch zugestimmet, das Wort geführt, verthädiget worden, vnd aber durch eine widerwärtige Resolution nicht hindertreiben, sondern auch von dem Pabst eine solche Oration samt denen so derselben Beyfall gelobt, mit Königl. Freyheit in Druck ausgesprengt, auch an mich dero ein Exemplar von dem Authore gesandt worden, als welcher sich bedüncken lassen, daß ich an demselben einen Gefallen haben, oder doch darmit zufrieden seyn würde: mag man aus allen angezogenen Vrsachen wohl sagen, daß nachdem obgemeldte Versammlung gehalten worden, das Königreich vnd dessen Würde in suspenso geblieben, vnd wohl in Zweiffel kan gezogen werden, vnd daß man nach Ausweisung obangeregter von dem Geistlichen Stande verthädigter Lehre nicht ohn Vrsach zweiffeln möge, wer eigentlich König in Franckreich sey: Sintemahl es ausser allen Zweiffel ist, daß derjenige, so nach eines andern Discretion vnd Vorschreiben regieren muß, vnd dem der Pabst die Crone vom Haupt nehmen mag, nichts dann den blossen Tittel eines Königes habe.

1615. Wie kan der Oberherr seyn, vnd vollen Gewalt haben, welcher von einer höhern Macht all seiner zeitlichen Herrligkeit vnd Gewalt kan beraubt vnd entsetzt werden, vnd da man diesen Artickel des dritten Standtes recht vnd wohl beym Licht besiehet, wird sich befinden, daß die, so denselben verfast, nichts anders suchen vnd begehren, dann daß jhr König ein rechter König vnd Obrister Herr seines Königreichs seyn vnd bleiben möge, vnd daß die Maynung, daß man einen abgesetzten König wohl vmbbringen könne, hindertreiben werde, weil aber solcher Articul durch das Widersprechen der Geistlichen, wie auch des Adels vnd Ritter-Standts, gantz vnd

1615 vnd gar iſt vmbgeſtoſſen worden, als eine ſchädliche Lehre, die nicht allein Trennungen vnd Spaltungen, ſondern auch allerley Ketzereyen Thür vnd Thor eröffne, ja da dieſer Artickel ſolt gut geheiſſen vnd angenommen werden, nothwendig folgen müſte, daß die Kirche von viel hundert Jahren hero des Antichriſts Reich vnd eine Synagog des Satans geweſen ſey: hat der Pabſt gut Recht vnd Fug, daß er deßwegen triumphirende Schreiben an obgemeldte beyde Stände, nemlich die Geiſtlichkeit vnd den Adel, ſo ihm in dieſer Sache die Stangen treulich gehalten, hat abgehen laſſen, darinnen er ſich des Siegs, ſo er durch jhre Hülffe über die Könige erhalten, berühmet, vnd derowegen beyde Stände hoch erhebt, hingegen den dritten Standt gantz vernichtig angezäpfft. Jch zwar bin glaubwürdig berichtet, daß in des Pabſts Schreiben an den Adel dieſe Wort geſtanden, aber in den gedruckten, vnd auch meiſtentheils geſchriebenen Copeyen ausgelaſſen, Nebulones ex fece plebis, das iſt, es ſeyen nichtswerthe Buben, ja der Schaum des gemeinen Pöbels: Weil ſie nemlich weiſer, dann die andern haben ſeyn, vnd jhnen jhr Lection vorſchreiben wollen.

Daß nun in dieſem Stück der dritte Standt jhren Königen mehr Zuneigung vnd Trew dann die Geiſtlichkeit erwieſen hat, iſt gar kein Wunder, weil dieſe fürgeben vnd behaupten, ſie ſeyn des Königs Vnterthanen nicht, wie ſie dann auſſerhalb dem Reich einen Oberherrn haben, an welchem ſie hangen, deſſen Monarchia auch vnd allgemeine Herrſchafft, weil ſie dero ein gutes Theil ſeynd, ſie auff alle Weiſe vnd Wege verthädigen vnd erheben müſſen, wie ich an einem andern Ort klärlich erwieſen, wer hätte aber jemahl glauben können, daß der Adel- vnd Ritter-Standt, welcher des Königs rechter Arm iſt, die Würde vnd Hoheit jhres Königs ſo guten Kauffs hätten hingeben, glauben ja behaupten ſollen, daß jhr König von einem andern möge ſeines Reichs entſetzt werden, aus welchem dann nothwendig folgt, daß er auch wohl möge vmgebracht werden, da er nemlich nach ergangener Entſetzung ſein Recht mit Gewalt ſich vnterſtehen würde zu verfechten. Sage dennoch, daß der Adel in Franckreich ſich billig ſeines Ehren Titels begeben, vnd denſelben den dritten Stand aufftragen ſolle, als welcher allein ein ſo Edel vnd ſo tapffer Hertz gehabt, daß er das Recht ſeines Königs hat verthädigen dörffen, vnd weder durch ſchmeichelnde Verheiſſungen ſich hat verführen, noch durch Drohungen erſchrecken laſſen, ſondern iſt bey demjenigen, was ſo wohl zur Hoheit, als Verſicherung jhres Königs vnd ſeiner Perſon gehört, beſtändig verharret. 1615.

Vnter den Geiſtlichen aber hat niemands ſeine Ehre weniger betrachtet, vnd der Cron Franckreich ſchlimmern Dienſt bewieſen, dann der Cardinal von Peron, zwar ſonſten ein gelehrter vnd wohl beredter Mann, welcher in zweyen Orationen, deren eine er vor dem Adel, die andere vor dem Dritten Standt ausgeſprochen, auff nichts anders vmbgehet, dann die Lehre deren, ſo da wollen, der Pabſt hat keine Macht die Könige abzuſetzen, in Haß zu bringen, als durch welche Trennung angericht, vnd allen Ketzereyen Thür vnd Thor eröffnet werden, ja es ſey ein ſolcher Punct vnd Artickel, daß er ſambt ſeinen Mit-Biſchoffen vnd Prälaten lieber alle Marter leyden, dann denſelben vnterzeichnen vnd billigen wolte. Welches zwar mir mehr von ihm als von einem andern frembd fürkommen, weil mir nicht vnbewuſt, daß er den letzt abgelebten König, auch da er einer andern Religion zugethan, vnd von dem Pabſt ſeiner Königl. Würden entſetzt geweſen, gefolgt vnd beygepflicht, auch in einer Verſammlung, ſo zu Pariß bey den Jacobinern gehalten worden, dem Päbſtl. Nuntio, welcher wolte, daß die Lehre von des Pabſts obern Gewalt in dem Zeitlichen für einen Artickel des Glaubens ſolte gehalten vnd angenommen werden, ſich widerſetzt, nur aber in obangeregten Reden ziehet er ſeine Wort wieder durch den Halß, vnd verdammt mit ſeiner eigenen Zungen ſeine vorige Lehre vnd Leben. Weiß alſo gar meiſterlich den Mantel nach dem Wind zu hencken, vnd ſich in die Zeit vnd Gelegenheit zu ſchicken, dann er kunte jhm leichtlich die Rechnung machen, daß er bey Lebzeiten des vorigen Königs nimmermehr hätte auff die Bahn brin-

1615. bringen dürffen, was er itzo bey der Minderjährigen vnd noch schwachen Regierung desselben Sohns, der leichtlicher hinters Licht zu führen, öffentl. zu behaupten keinen Scheu trägt.

Von diesen beyden Orationen hat er die eine, so er an den Adel gethan, vnterdrückt vnd zurück gehalten, aus Furcht, daß er den Pabst erzürnen möchte, weil er sich offtermahl darinn verlauten läst, daß er diese Frage oder Lehre allein problematischer Weise, das ist, so wohl auff eine als die andere Seite pro & contra könne disputiret werden, weil er auch darinn fürgiebt, die Römisch-Catholischen in meinem Reich vnd Gebiete seyn schuldig mir zu gehorsamen, da er doch wohl weiß, daß der Pabst die Lehre von der Macht des Römischen Stuhls in Absetzung der Könige für nothwendig, vnd an der man nit zweiffeln möge, halten thut, vnd gar nicht zulassen will, daß die Papisten meines Königreichs schuldig seyn mir Trew vnd Gehorsam zu laisten, da auch der kurtze Auszug seiner Oration an den dritten Stand, der an Tag kommen, wahr ist, in welchem er die Macht des Pabsts mit dem Hertzogen zu Venedig vergleicht, vnd sagt, daß er solche Ehre im Nahmen vnd von wegen der gantzen Kirchen empfange, kein Wunder, daß er solche Clausul, wie andere mehr dergleichen, in dem was er in Druck geben hat, ausgelassen, damit er Ihrer Heiligkeit Zorn nicht auff sich lade.

Hat also der Cardinal allein die Rede, so er an den Dritten Stand Ewres Königreichs gethan, drucken, vnd aus grosser Mildigkeit mir ein Exemplar zukommen vnd verehren lassen: welche als ich sie überlesen, wohl gemerckt habe, was für ein Vnterschied sey zwischen einem Manne der recht aus der Brunst vnd wie ers meynet vnd zwischen dem, der wider sein Gewissen redet. Sintemahl er sich selbst in die Backen hauet, vnd scheinet gäntzlich er fürchte nicht mehr, dann daß man jhn verstehen möchte.

Erstlich sagt vnd bekennt er diese Frage von der Macht des Römischen Stuhls, die Absetzung der Könige belangend, sey weder durch die Heilige Schrifft, noch durch die Decreta vnd Schluß-Reden der alten Kirche, noch auch durch gleichmäßigen Proceß der Christlichen Disciplin bey allen Kirchen geschlichtet, vnd was man deßwegen halten vnd glauben soll, nichts gewisses ausgesprochen, gleichwohl darff er fürgeben, es sey eine Schelmische vnd abscheuliche Lehre, wann einer dafür halten wolte, der Pabst hat keine Macht die Könige abzusetzen, ja es sey eben so viel, als wann einer dafür halten vnd ausgeben wolte, daß in etliche Hundert Jahren keine Kirche, sondern nur eine Synagoge des Antichrists gewesen. 1615

Zum Andern ermahnet er auch seine Zuhörer, daß sie diese Lehre etlicher massen für zweiffelhafft vnd vngewiß halten sollen, darneben aber ermahnet er sie, daß sie sich hierinn dem Vrtheyl des Pabsts vnd der Geistlichkeit, welche lang vor diesem solcher Frag allbereit auf jhrer Seiten, einen Ausschlag geben, vnterwerffen sollen.

Drittens, er sagt, wann dieser Artickel angenommen werde, so folge, daß der Pabst der Antichrist sey, nichts desto weniger aber leyde der Pabst, daß etliche Frantzosen in diesem Artickel eine solche Lehre, so der seinen stracks zuwider behaupten, doch dergestalt, daß sie dieselbe nicht für eine solche halten, die man nothwendig glauben muß, eben als wann der Pabst niemand, wer der auch sey, zuliesse, eine solche Lehre, die wider die seine streitet, zu führen, fürnemlich aber eine solche, daraus folgen muß, daß er der Anti-Christ wäre.

Vierdtens. Er giebt für, daß er alle Marter leyden, dann einer solchen Lehre, daß die Könige von den Päbsten nicht mögen abgesetzt werden, beyfallen wolte. Gleichwohl sagt er, diese Lehr möge wohl von den Frantzosen für problematisch, von welchen man auff beyden Seiten disputiren könne, gehalten werden: aus welchem folgt, daß eine solche Marter, die er vmb dieser Lehre willen auszustehen begehrt, eine problematische Marter sey, vnd daß man billig wohl disputiren möchte, ob nicht ein solcher Vorsatz, vielmehr eine Kranckſinnigkeit oder Thorheit, ja auch ein Laster, als ein rechter Eyfer vnd Gottseligkeit sey.

Fünfftens. Er drohet vnd verkündigt den Königs-Mördern den Bann vnd Fluch:

1615. Fluch: anderstwo aber setzt er darbey, er rede von den Königen, so lang sie König seyn, nun wisse man wohl, daß ein abgesetzter vnd verstossener König kein König mehr sey, vnd also der Mönch, welcher den König Henricum den Andern, als er von dem Pabst abgesetzet war, ermordet, kein Königs-Mörder gewesen.

Sechstens. Er will nicht, daß man einen König ermorden, sondern allein absetzen, von dem Stuhl stossen, vnd aller Macht berauben soll, sintemahlen da man solches nicht thäte, derjenige, den man zu ermorden vnterstehen würde, es so wohlfeil nicht geben, sondern nach allem Vermögen sich wehren möchte.

Siebendens. Er findet es nicht für rathsam, daß man einen abgesetzten König Türckischer Weise durch Meichel-Mörder hinrichten soll. Damit, sagt er, die Seel mit dem Leibe verlohren werde, doch dünckt es jhm nichts Böses zu seyn, daß derselbe etwan in einem offentlichen Kriege, in der Feld-Schlacht vmbgebracht vnd erstochen werde, weil vielleicht hierdurch die Seele eines solchen armen Königs möchte erhalten werden.

Achtens. Er sagt auch, ein abgesetzter König behalte noch die Düchtigkeit vnd ein Politisches Merckzeichen zu der Königlichen Würde, dadurch, so bald er gebessert, zu der Königlichen Würde vnd der Regierung des Königlichen Ammts könne wieder gebracht vnd eingesetzet werden, da er dann dis Fundament seiner Meynung setzet, daß derjenige, der jhn überwunden, ihn nicht allein werde leben lassen, sondern auch, wann er Rew vnd Leyd bey jhm verspürt, wieder ins Königreich auf guten Glauben vnd Treu einsetzen, vnd sich selbsten wieder in sein Nest begeben werde.

Neundtens. Er sagt allenthalben, man soll von dieser Materia nicht anderst dann problematischer, das ist, dispositions Weise, ohne etwas gewisses darinn zu schliessen, handeln. Immittelst befestigt er mit gantzer Macht die Meynung deren, welche behaupten wollen, daß der Pabst Macht habe die Könige abzusetzen; zu welchem Ende er anzeigt die Zeugnüsse der Päbste vnnd etlicher Concilien, insonderheit des Lateranischen, so vnter dem Pabst Innocentio III. gehalten worden: Desgleichen die Vbereinstimmung der gantzen Catholischen Kirche, welcher sich widersetzen, seines Erachtens nichts anders ist, dann eine Spaltung anrichten, vnd läugnen, daß in etlich hundert Jahren bißhero eine Kirche in der Welt gewesen sey, welches zwar sich mit einer problematischen Disputation, weil er also rauch dahin schleust, nicht reimet. 1615.

Zehendens. Er bringt keine andere Vrsachen, warumb ein König seines Reichs möge entsetzet werden, dann Ketzerey, Abfall, vnd Vnglauben, ziehet aber immittelst solche Exempel an, da die Päbste nicht wegen Ketzerey, sondern wegen Heyrathen vnd Vngeschicklig keit zum Regiment, vnd anderer dergleichen vorgewendeten Vrsachen, die Könige abgesetzt haben.

Eilfftens. Die Heilige Schrifft, wie auch die Schrifften der heiligen Vätter, newe vnd alte Historien, ziehet er also bey dem Haar herbey zu seinem Intent, daß es nicht wohl möglich, daß ein so gelehrter Mann, wie er recht aus dem Hertzen vnd nach seinem Gewissen rede vnnd handele.

Zwölfftens. Vnd wiewohl solches alles von jhme zu keinem andern Ende geschicht, dann dem Pabst den Fuchs-Schwantz zu streichen, entfällt jhm gleichwohl hie vnd da etwas, dadurch des Pabsts Autorität mercklich geschwächet, vnd in Zweiffel kan gezogen werden, als daß er denselben den Concilien, ja dem Vrtheyl der Frantzösischen Nation vnterwirfft, wie an seinem Ort soll dargethan werden. Item, da er seinen Zuhörern, vnd Lesern, so wohl der Päbste als Concilien Schluß vnd Vrtheyl, so sie in dieser Materia vnnd Frage gefället, für Augen stellt vnd einschärfft, gleichwohl allhie nichts gewisses schliessen, sondern eines so wohl als das andere problematischer Weise disputiren will. Eben als ob ein Cardinal, nachdem von den Päbsten vnd Concilien ein Ausspruch geschehen, dannoch zweiffeln, vnd nicht vielmehr mit einer steiffen vnd festen Resolution kommen soll: Ja eben als man nichts

1615. nichts gewisses vnd schließliches von einer solchen Sache sprechen könte, vmb dero willen man gleichwohl sich soll zum Tode bringen vnnd martern lassen. Wann man hie beyfällt, daß offtgedachter Cardinal vor diesem allzeit das Widerspiel in der Herren Ständen Versammlungen gehalten vnd behauptet, ist leichtlich zu schliessen, daß er in diesem Stück wider sein eigen Gewissen gröbl. gehandelt vnd gesprochen hab.

Aber dieses will ich, geliebts GOtt, in der Examination vnd Erwegung dieser gemeldten Cardinals zur Schand allen Königen, vnd Zerstörung aller Königreichen gerichteter Oration, außführlich darthun vnd erweisen. Nicht zwar, daß ich es mir für eine Ehre achte, mich mit einem Cardinal in einen Streit einzulassen, (sintemahl mir genugsam bekandt, wie hoch der Könige vnd Fürsten Standt von GOtt selbst vnd seinem Wort erhoben wird, da hingegen die Cardinälen ein lauter Menschen-Gedicht vnd Fündlein seyn, wie ich an seinem Ort erwiesen habe) sondern weil meines Erachtens allen Christlichen Königen vnd Potentaten hieran, was man von diesem Stück halten soll, viel gelegen. Zudem auch weil gemeldter Cardinal in dieser seiner Rede nicht spricht als eine Privat-Person, sondern im Nahmen vnd von wegen des gantzen Geistlichen wie auch des Ritter-Standts, welche auch solche Meynung dem Dritten Stande angebracht, vnnd vorgehalten haben, über das werde ich als ein Verfolger vnd Schismaticus oder Trennung-Stiffter angezapfft, vnter welchem die Kirche grosse Mühe haben soll, Athem zu schöpffen, ja welcher auch die Catholische mit allerley schweren Straffen belegt, vnd verfolgt, dahin er auch siehet, indem er den dritten Stand des Königreichs Franckreich nennet ein Meer-Wunder, so mit dem Schwantz aus Engelland her geschwommen kömt. Demnach auch heutiges Tages die Sachen in Franckreich so elendiglich beschaffen seyndt, daß einem Frantzosen, wann er für seinen König, vmb dessen Heyl vnd Wohlstandt ein Wort spricht, solches für ein Schelmen-Stück vnnd Verrätherey auffgerucket, vnd vorgeworffen wird, ist es zumahl recht vnd billig, daß sich die Nachbarn eines solchen vnterfangen, vnd die Stimme der Warheit, welche man nun mit Gewalt vnterdrucken vnd dämpffen will, von fern erklingen lassen.

Ich will dieses Orths andere geringe Sachen, doch dazumahl grobe Fehler, mit welchem dise seine Rede durchspickt, nicht anziehen, als da Er mit seltzamen Sprüchen vnd Exempeln von Pericle, von Agesilao, von Aristotele, von Minor, von den Druydibus, oder Haydnischen Frantzösischen Pfaffen, von etlichen Frantzösischen Frawen, von Hanibale, von Pindaro, vnd mehr dergleichen Poëtischen Fabeln komt auffgezogen, welche zwar nichts anders seyndt, dann die rothe vnnd blawe Blumen, so zwischen dem Korn wachsen, vnd wohl etwas Zierds, aber mehr Schaden dann Nutzen bringen. Ich will nichts sagen, daß solche Narrentheydung, so wol ihm, der da redet, als einer so ansehenlichen Versammlung, zu der Er redet, nicht wohl anstehen: vnd solt billich ein so geistlicher Mann nicht von dem Pericle, sondern von dem H. Nahmen GOttes seiner Redt einen Anfang gemacht haben. Wie so gar vngereimbt ist es, daß er darfür hält, die Römer seyn vor Zeiten mit so herrlichen Siegen vnd Vberwindung aller Völcker begabt worden, weil sie so steiff über ihre Abgötter gehalten: Eben als wann GOtt die Boßheiten vergelte, oder guetheisse, daß man andern das jhrige nimmt.

Es lautet auch gar übel, daß er zu einem Exempel der ewigen Pein, welche die Kirch ihren Wiedersachern nach diesem Leben trohet, die Histori der Miledonischen Jungfrawen herfür bringt, welche nach dem Todt nacket vnd bloß über die Strassen geschleifft worden, viel andere dergleichen Ding köndten aus offt angeregter Rede herfür gebracht werden, welche ich aber allhie mit Stillschweigen übergehen, vnd allein mich an das Fundament vnd Grundt halten will.

Erstlich ist zuwissen, daß ein Schottländischer vom Adel, Robert Car genandt, nach dem Er mit dem jtztregierenden König in Engelland kommen, von demselben zu grossen Ehren vnd digniteten erhebt, vnd nicht allein zu Obristen Cämmerling, sondern auch förter zum Marggraffen zu Rochester, vnd endlich vor wenig Jahren zum Graffen von

1615. von Somerset gemacht worden. Dieser war mit Fewriger Lieb entbrandt, gegen eine vom Geschlecht sehr Edle Engelländische Fraw, so dem Graffen von Essex vermählet gewesen, aber sich von Ihm scheiden lassen, weil sie alle Mittel gesucht, gemeltem Schottländischen Cavalier sein Lieb wieder zubezahlen, ja sie ist auch so weit kommen, daß sie ihr Zuflucht zu einem Zauberer mit Nahmen Forman, genommen, darzu ihr sonderlich geholffen, ihr Dienerin eine Turnes genandt, welche in gleichem gegen einen Engelländischen Herrn Arthur Manuering genandt, entzindet wäre, deßgleichen ihr Diener Weston, welcher beyde die zwey zusammen gekuppelt. Nun hatte gemelter Graff von Somerset (der gleichwohl damahl ein Marggraff war) einen sehr vertrawten werthe Freund, den er auch an statt eines Secretari in allen wichtigen Sachen gebrauchte, mit Nahmen Thomas Overberi, der ein Edler vnd erfahrner Ritter war. Dieser nach dem er seines Herrn böse Gemainschafft mit obgedachter Gräffin vermerckt, hat er ihn treulich ermahnt, daß er sich von einer so bösen Frawen abthuen solte: wolte auch nimmermehr in den Heyrath, so diese beyde fürhatten, auch hernach vollzogen, bewilligen. Hierüber ergrimmete die Gräffin gar hefftig auff ihn, vnd suchte alle Mittel ihn aus dem Weg zu räumen: wie sie dann erstlich einem, David Wood genannt, der ohne das mit gemelten Overberi nicht wohl stunde, 1000. Pfundt Sterling versprochen, da er ihn vm das Leben bringen würde, als aber diser sich entschuldigte, daß der Streit zwischen ihnen beyden so groß nicht wäre, daß er darum sein Blut vergiessen solte, gleichwohl sich erbotten, da es der Herr Somerset begehrte. vnd Ihme einen Abtrag thuen wolte, wolte er jhm ein gute Bastonate geben: Hat sich vnter dessen zugetragen, daß der König einen Gesandten in die Moscaw zuschicken entschlossen, ist also Somerset zu dem König gangen, vnd gemelten Overberi sehr gelobt vnd gepriesen, mit Andeutung, er wüste zu solchen Amt kein bequemere Persohn, darzu der König leichtlich bewilligt, vnd solchen Befehl vielgedachten Ritter Overberi aufftragen lassen, welcher denselben auch angenommen, inmittelst verfügte sich Somerset bey Overberi, beklagte sich seinetwegen, daß er ein so weiten Weg in ein wüstes Land, vnd zu einem so groben Volck solte verschickt werden, da er doch ihm daheimb viel nutzlicher seyn köndte, beredte ihn auch dahin, daß ers dem König waigern, vnd abschlagen solte, er wolte jhn deßwegen wohl entschuldigen, hierauff schickte der König Herrn Dudley Digphby an Overberi, vnnd begehrte die Vrsach dieser so plötzlichen Veränderung zu wissen, der antworttet, der Herr Somerset hätte ihm versprochen, seine Entschuldigung bey dem König zu thun, vnd wüste er auch wohl, daß derselbe seines Diensts nicht wohl würde entrathen können, ob welchem sich der König erzürnet, vnd befohlen, daß er in den Thuren zu Londen solte geführt werden, welches also geschehen den 21. Aprilis Anno 1613. vnd dieses war eben dasjenige, so der von Somerset vnd die Gräffin suchten, der den guten Overberi vnter dessen nicht allein nicht entschuldigt, sondern auch auffs höchst angetragen, vnd hinein gehawen hatte. 1615.

Gleichwohl nahm sich Somerset gegen Overberi an, daß dieser seyn Vnfall ihme zum höchsten leyd wäre, vnd daß er sein bestes thun wolte, ihn daraus zuerlösen. Inmittelst trachtete er auff alle Weg, wie er ihn gar aus dem Weg raumen möchte: Dazumahl war Burggraff über den Thurn, Herr Wilhelm Vader: Weil aber Sommerset sich besorgte, daß derselbig seine Anschläg nicht wurde in gehaimb halten, noch ihm gefallen lassen, suchte er Vrsach ihn von dem Amt zustossen, die er auch alsbald fandt, also daß derselb den 9. May ab, vnd einander mit Nahmen Jaruiß Eluiß, den 9. dito eingesetzt worden, darauff war alßbald dem Ouerberi sein alter Diener genommen, vnd der obgesagte Richardt Weston von Sommerset vnd der Gräffin durch zuthun der Dienerin Thurnes, vnd Thomas Mussons, des Königs Obersten Falckners, bey dem Burggraffen in Dienst eingetrungen, daß er des Ritters Ouerberi bewahrer in der Gefängnüß sein solte: Vnd muste der newe Burgaraff für solches sein Amt au gemeldten Musson, bezahlen Achtzehn hundert Pfundt Sterling: Weston aber wurde verheissen, so er dem Gefangnen Ouerberi mit Gifft hinrichten wurde, solte man ihn befördern, daß er Königlicher Sergant werden solte.

Darnach verfügte sich die Gräffin vnd ihr Dienerin Thunes, zu einem andern Zauberer vnd Gifftgeber Franckelin genandt, mit welchem sie eins worden, daß die Gräffin ihme wöchentlich 16. Schilling vnd noch zween Schilling, vnd acht Pfenning für Fuhrlohn (weil er ausserhalb Londen wohnete) geben solte. Dieser gieng zu zweyen Doctorn, deren einer Walther, der ander Wallraue genant, vnd fragte sie, welches das starckeste Gifft vnter allen wäre, die nenneten ihm eins mit Nahmen Rosacker, welches er auch der Gräffin gebracht: Dieselbe vberliefferte es Westons Sohn, mit Befehl, solches seinem Vat-

1615. Vatter zu überantworten. Diser hat es alßbald dem Ouerberi in die Suppe gethan, welcher so bald ers eingenommen, sich hefftig erbrochen. Nachfolgenden Tag gieng Weston zu der Gräfin, vnd zeigte ihr an, was massen das Gifft gewürcket, vnd kondte sich die Gräffin nicht genugsam verwundern, daß er nicht daran gestorben, Weston begehrte gleichwol seinen versprochenen Lohn: Thurnes aber antwortet ihm, er müste gemach thun, Ouerberi wäre noch nicht todt. Darnach hat die Gräffin gemeldtem Weston etliche Küchlein geben, dem Ouerberi fürzulegen, welcher so bald er davon gessen, sehr kranck worden. Ouerberi schrieb an den Graffen von Sommerset, vnd beklagte sich höchlich, daß er in seiner Gefängniß so hart gehalten, vnd er von Weston übel bedient würde, vnd erinnert ihn, weil er seinetwegen in solche Vngelegenheit kommen, solte er nach seinem Versprechen ihm daraus helffen: sonsten muste er vergehen, vnd wurde GOtt alsdann sein Blut von Sommersets Händen fordern, der Graff kehrete sich nichts daran, sondern schickte ihm einen Brieff, darinn ein weiß Gifft-Pulver geschlossen war, des Inhalts, sein Vnglück gieng ihm sehr zu Hertzen, vnd da er den Heyrath mit der Gräffin von Essex gutheissen wurde, wolte er jhn aus der Gefängnuß erlösen, inmittelst solte er dasselbige Pulverlein einnehmen, welches ihn zwar etwas kranck machen würde, wäre aber allein darum zu thun, daß er ihn aus der Gefängnüß zusich ein Zeit lang auff das Land hinaus nehmen möchte, seiner Gesundheit zu pflegen.

Overberi schrieb hierauff zur Antwort, was den Heyrath betreffe, köndte oder wolte er denselben nimmermehr gutheissen, köndte ihm nicht anders rathen, biß auff die Vhr seines Todts, mit angehengter jämmerlicher Klag, daß er von ihm so gar verlassen, vnd in einer elendigen Gefängniß, so erbärmlich gequelt vnd gemartert wurde.

Nun war der Ritter Overberi durch des Grafen von Sommerset Anordnung in ein solch Gemach beschlossen, da er des Himmels-Licht nicht anschawen möchte: So mochten seine besten Freundt, ja weder Vater noch Mutter, ihn besuchen, vnd weil er so viel Gifft eingenommen, war sein gantzer Leib vber die massen entzünd', also daß er eines Doctors Rath vnd Hülff begehrte, welcher um allen Argwohn hinweg zunehmen, ihme zugelassen ward. Dieser verordnet ihm ein Kühlbadt, in welches er sich gesetzt: Vnd kondte man an seinem gantzen Leib den geringsten Mangel nicht spühren, dann daß er an seinem rechten Arm ein Fundanell hatte, so er ihm hätte machen lassen, zu Erleichterung des Mültzes, sintemahl er durch viel sitzen vnd studieren denselben beschweret vnd beschädiget hatte. Nachdem nun GOtt disen gutten Ritter, biß dahero so gnädiglich bey dem Leben erhalten, waren der Graff vnd die Gräfin übel zu friden, vnd trachteten täglich darnach, wie sie ihn doch möchten hinrichten. Endlich fanden sie ein Apodeckers-Gesellen, mit Nahmen Johann Reene genandt, welchen sie neben Verheissung zwantzig Pfundt Sterling beredt, daß er ihm ein vergifft Clistier beybringen solte, welches ihm also den 14. Septemb. 1613. eingeben worden, von welchem er 90. bluttige Stulgäng bekommen, also daß er mit grausamer Pein seuffzen vnd wehklagen, des andern Tags darnach Todts verfahren: Vnd wardt alsbald der todte Leichnam blaw, gelb, grün vnd schwartz, gab auch ein greul. Gestanck von sich, derowegen seine Feind, so ihm das Leben genommen, ausgeben, daß er an den Frantzosen gestorben wäre. 1615

So bald Ouerberi Todts verfahren, ward Weston wider aus des Marggraffen Dienst genommen, verfügte sich zu der Thurnes Dienerin vnd begehrte seinen versprochnen Lohn, seind ihm Achtzig, vnd dieweil er damit nicht zu frieden gewesen, vber ein Jahr hernach, noch hundert Pfundt Sterling von der Gräffin wegen erlegt worden.

Wiewohl nun diser abschewlicher Mord ein gute Zeit mit höchster Vnehr des vnschuldigen frommen Ritters (als den sie ausgeben, daß er an den Frantzosen gestorben) vertuschet blieben, vnd inmittelst derselbe Vrsacher in höchster Ehr vnd Wollust geschwebet, hat doch endlich das vnschuldige Blut die Rach vom Himmel herab geruffen, vnd diß grausame Mordtstuck an Tag gebracht, nachfolgender weiß.

Nach dem obgedachter Apodecker-Gesell, Johann Reene, so das vergiffte Clistier gemacht, die zwantzig Pfund Sterlinge oder zweyhundert Brabantische Gülden empfangen, ist er auß Engelland, hinweg in Franckreich gezogen, vnd bey anderthalb Jahr lang zu Pariß sich verhalten: allda er endtlich in ein schwehre Leibs-Kranckheit gefallen: Aber noch vielmehr wurde sein Gewissen, durch das begangne Mordstück geplagt, derowegen ließ er den Engelländischen Prædicanten zu sich beruffen, vnd erzehlt ihn alle Ding, welcher es hernacher dem Engelländischen daselbst residierenden Ambassiadorn Herrn Toma Edmond, geoffenbahret. Dieser hat solches alsbalden dem Herrn Raphel Winwod seinem bekandten Freund vnd Königlichen Rath

1615. Rath gelassen, mit Begehren, solches dem König selbsten fürzubringen. Der König ward hierüber gantz bestürtzt, grieff doch die Sach gar weißlich an, damit alles an Tag bracht wurde.

Erstlich ließ er vielbesagten Weston zu sich fordern, vnd hält ihm die Sach für, aber er laugnets, vnd wolt es durchaus nicht geständig seyn, biß endlich der Burggraff Jaruiß Eluiß ihm ins Angesicht solches sagte, vnd vberzeigte, also daß Weston bekandte, er wäre von der Dienerin Thurnes hierzu bedingt worden, vnd kondte man mehr nicht von ihm haben. Nach dem Weston in gute Verwahrung gestellt, ließ der König den Oberrichter zu sich fordern, der muste auff seine Knie niederfallen, vnd mit auffgehebten Augen vnd Händen einen Eyd in den Himmel schweren, daß, so lieb ihm seiner Seelen Heil vnd des Königreichs, wie auch seiner Nachkommen Wohlfahrt wäre, er diser Sach mit allem Verstandt auff das fleißigst nachforschen, vnd sich erkündigen wolte, wie es damit beschaffen, vnd ob der treffliche Herr (nehmlich der Graff Sommerset) daran Schuld haben möchte, oder vielleicht von seinen Mißgönnern fälschlich angetragen wurde, damit (sagt der König) ein so grosses Vbel gestrafft werde, vnd die Tropffen des vnschuldigen Bluts nicht an meinem Todtkleidt hangen bleiben. Der Oberste Richter, nach dem er den Eyd gethan, begehrte von dem König, daß er ihm in einer so wichtigen Sach etliche Räth zugeben wolte: Also wurden ihm beygefügt der Hertzog von Lenox, der Cantzler vnd Herr Souchs. Der König aber schrieb den Commissarien selbst für, weß sie sich hierinn zu verhalten hätten, vnd wie sie procediren müsten. Stellet auch die Interrogatoria oder Fragstücken selbsten, so klug, so weißlich, daß durch dieses Mittel am allermeisten dises Bandt der Vngerechtigkeit vnd Blutschuld ist auffgelöset, vnd an den Tag gebracht worden.

Weston, als er aber nach Ablessung seiner Missethaten, deren er beschuldigt wurde, von den Commissarien gefragt ward, wo er zu Recht stehen wolte, gab er zur Antwort: Nirgendt anders, dann da sein Seeligmacher IEsus Christus wäre. Ob nun wohl die Herrn ihn starck vermahneten, ja auch der König selbst den Bischoff von Eli an ihn geschickt, daß er sein arme Seel besser bedencken solte, möcht gleichwohl anfangs nichts helffen, biß daß er des andern Morgens von sich selbst sagt, er wolte sich für das Landrecht stellen. Ist also vber ihn Gericht gehalten, vnd er an Ouerberis Todt schuldig befunden worden, er aber laugnete noch eben starck; doch endlich erkandte er seine Sünde, vnd begehrte, daß man des Ouerberi Vater zu ihm solte kommen lassen, für welchen er auff seine Knie gefallen, vnd wegen des an seinem Sohn begangenen Mords um Verzeyhung gebetten, welcher solches ihm vom Hertzen verziehen. Ist also darauff gemeldter Weston mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet worden. 1615.

Es seindt aber auch der Graff von Sommerset, vnd die Gräffin, die Dienerin Thurnes neben viel andern gefänglich angenommen worden. Man gab aus, daß hinder gemeldten Graffen ein vberschwengliche Summa Gelts gefunden, vnd viel böse Stück auff ihn gebracht worden.

In Spanien ist diß Jahr anders nichts denckwürdiges, als die Wechslung vnd Vbernehmung beyder Königl. Braut auff denen Confinen Spanien vnd Franckreich vorgangen, darvon in denen Frantzösischen Geschichten vorher weitläufftig erzehlt worden, der König Philipp III. hat sein Tochter die Frantzösische Braut Infantin Donna Anna biß gen Fonterabia begleidt, vnd zu Burgos in Castilla hat sich Don Francisco de Sandavaly Rojas Hertzog von Lerma, vermüg habender Vollmacht sich mit ihr in Nahmen ihres Bräutigams Königs Ludwig des XIII. aus Franckreich solenniter versprochen, vnd ob er wohl stattliche præparationes zu der Mitraiß gemacht, so hat ers doch nicht geniessen können, dann er erkranckt, vnd zu Burgos bleiben müssen, da sich auch der Printz Philippo jetziger König mit beyden seinen Brüdern Infantes Don Carlos vnd Ferdinando vnd Schwester der Infantin Donna Maria (jetzigen Kayserin) biß zu ihres Herrn Vaters des Königs von Fontarabia Zuruckkunfft auffgehalten, vnd als der König wieder zuruck kommen, vnd die Prinzeßin Madama Isabella von Hertzog von Vzeda, des Hertzog von Lerma Sohn, vnd der Hertzogin von Seca, wie die Königin aus Franckreich von Hertzog von Guise, vnd der Hertzogin von Nevers vbernommen, ist Ihr Durchl. von denen Inwohnern zu Iron vnd Fuentarabia mit schiessen ansehlich salutirt worden. Zu Victoria, als in der ersten Statt ist die Printzessin zu Roß sammt ihrem Frawenzimmer gesessen, vnd wurd ihr Durchl. vnter dem Himmel einbelaidt. Ein Meil von Burgos ist der König vnd der Printz der Printzeßin entgegen gefahren, zu beyden Theilen abgestanden, einander mit Freuden (ob wohl die Prinzeßin noch viel Fleckh von Blattern gehabt) empfangen, vnd hat der König den Printzen vnd Printzeßin zu sich in die Caroz-

1615. za genommen, vnd sie in das Fürstliche Frawen Kloster Chatreuse (da Donna Anna de Austria des Don Juan de Austria Tochter Abbtissin gewesen) belayt, wo sie biß der Einrieth zu Burgos fertig ausgerast, welcher gar ansehlich zu Roß vnter dem Himmel gewesen, vnd zur Nacht wurd ein Tantz gehalten, da der Printz die Printzeßin zum ersten auffzogen, darnach ist drey Tag nacheinander Fest, als ein Ochsen-Jagt: Ein Cannas-Rennen, vnd ein Fewerwerck gehalten worden. Von Burgos seyn Ihr May. vnd alle anwesende Fürstl. Durchl. nach Lerma, vnd von dannen nach Segovia, da man gleichfals den Einrith vnd die Fest wie zu Burgos gehalten, von dannen ist nach Escurial vnd Prado Königl. Lust-Häuser, wo sie sich 8. Tag biß zu dem Einritt zu Madrid verhalten, welcher ansehlicher, als keiner, in der Form aber denen vorigen, wie auch die Fest gleich gewesen, vnd zu End des Monaths Decembris gehalten worden.

1615. In Moscaw hielten die Ständ ein Zusammenkunfft, darinn sie den Michael Fedrowitz zu ihren Großhertzogen erwehlt, vnd Legation nach Warschau in Polen abgefertigt, darinn sie sich entschuldigt, warum sie des Königs aus Pohlen Sohn nicht zu dieser Wahl vorgenommen, den Fried angebotten, vnd um Erlassung der Gefangnen gebetten. Der von Pohlen hat in 50. Confœderanten zu Warschau hinrichten, vnd ihren Marschalck Vogelfrey anschlagen lassen: Hierauff seind in die 10000. Mann vnter dem Radziwil in Moscau, derselben sich zu impatroniren, geschickt worden, denen hat der Junge Printz Ladislaus in Pohlen nach Smolenßko folgen sollen. Der Schweden Oberster Pontus Tellegart, welcher auff der andern Seiten die Moscowiter bekriegte, vnd ihnen viel Stätt vnd Landschafften abgenommen, hat den Polacken zu entbotten, ihnen nicht hinder- sondern vielmehr fürderlich zuseyn.

Ende diß 1615. Jahr.



Summa-

1616. 1616.

Summarium des 1616. Jahrs, vnd Käysers Ferdinandi II. im 38. seines Alters.

KAyser Ferdinandt, damals Ertzhertzog, hat dieses Jahr zwey grosse Anliegen gehabt, das Erst, das er vnschuldiger Weiß wegen der Vßkokhen, so nicht sein, sondern ins Königreich Vngern gehörig, mit denen Venedigern Krieg führen müssen, vnd von Kayserl. May. Hoff aus verlassen worden. Anderten, daß er von weitem zusehen müssen, wie man das Succession-Werck an höchstgedachtem Kay. May. Hoff vnnützer weiß traversirt. Desthalber Ertzhertzog Maximilian, die Cession vom König aus Spanien, vnd Ertzhertzog Albrecht wegen der Erb-Königreich vnd Länder, nach Niderlandt verraist, vnd gedachte Cession beym Ertzhertzog Albrecht totaliter, beym König aus Hispanien aber conditionaliter erhalten, darüber vnd wie das Succession Werck zu incaminiren, der Ertzhertzog Maximilian Ihr May. ein Gutachten vbergeben, welches denen vertrautesten Gehaimen Räthen zum berathschlagen zugestellt. Dem Ertzhertzog per decretum darauff mit placet geantwortt worden, vnd Ihr Durchl. alsdann wider nach Insbruck verraist, vnd nach dem diß heilsam Werck so lang angestanden, hat höchstgedachter Ertzhertzog dasselbig bey dem Kayser durch Schreiben eyfferig sollicitirt, vnnd darbey ein Anmahnung Schreiben an Cardinal Klesel gethan, vnd ihm zu verstehen geben, daß, wann die Succession noch weiter auffgeschoben, alle Schuld dem Cardinal gegeben werden wurde. Der Cardinal antwortete dem Ertzhertzog so hitzig, daß diß Schreiben ein Anfang des Vnwillen zwischen dem Ertzhertzog vnd Cardinal gewest, welcher, weil des Ertzhertzog Gutachten auß- vnd an Chur-Pfaltzischen Hoff, kommen, sich alles Argwohns zu entschitten, deß Kaysers Gehaimen Secretari Christophen Grapler vorfordern lassen, der ein Aydt geschworen, daß dieses Gutachten aus seinen Händen nicht kommen, vnd ein Revers darüber geben. Es ist auch diser vnd anderer Geschäfft halber, vnd wegen congratulirung beeder Gegenheyrathen Spanien vnd Franckreich, Graf Frantz Christoph Khevenhiller in Spanien geschickt worden, dem, Kayser Ferdinand ein instruction vnd Relation von Anfang vnd Vrsach deß Friaulischen Kriegs vnd selben Successen, vnd vnterschiedlichen vorgeschlagnen Friedens-Tractaten mit geben lassen. Kayserin Anna Böhaimische Crönung, vnd darbey gehaltene Fest, damahls hat Hannß Eusebius Khain den S. Iacobs Habit angelegt, vnd ist Wentzel Khinßky gefangen worden, vnd durch Stratagema auskommen. Cardinal Clesel bekommt den Cardinal-Hut, der ihm solenniter von Cardinal von Dietrichstain auffgesetzt. Etlicher Herrn vnd Frawen Todt. Seyfried von Kollonitsch gefangen. Herman Freyherr von Zchernin wird als ein Gesandter nach Constantinopel geschickt, bey dessen Einritt ein grosser Tumult entstanden. Fürsten vnd Ständ in Schlesien beschwehren sich wider Ertzhertzog Carl, daß er zu Neuß denen Burgern das Exercitium Religionis Augspurgischer Confession nicht zulassen wollen, vnd wurden desthalber hitzige Schreiben vom König aus Polen, vnd denen gedachten Ständten gewechßlet. Humaney fiel aus Vngarn in Sibenbürgen mit Kriegsvolck, müst aber mit Schaden wider abziehen, da Graff Geörg Tursy Palatinus gestorben. Huldigung der Statt Braunschweig: Execution der Statt Franckfurth. Marggraff Geörg Wilhelm von Brandenburg reist aus den Clevischen Landen: Sorst vnd Lipp von denen Spanischen eingenommen. Execution zu Aach. Der Procefs mit Gruepenhaagen verglichen. Beschreibung des Kriegs zwischen Spanien vnd Savoya: In der Insul Sardenna werden viel heilige Reliquiæ vnd Corpora Sanctorum gefunden. Florentinische Gallern erobern zwo Türckische: vnd die Malthesische Neun Türckische Naven: Sicilianische Galliones erhalten ein grossen Sieg wider die Türckische Meer Armada. Die Holländer haben die in Engellandt versetzte Stätt wieder ausgelöst. Aufflauff zu Delff. Handlung

1616. lung der Staden mit Schweden. Differenz zwischen gedachten Staden vnnd Engelländern der Tücher travigen halber. Marcus Antonius Archiepiscopus Spalatensis wird Calvinisch vnd hernach wieder Catholisch. Fried vnd Kriegshandlungen, vnd Geschichten in Franckreich, darinn viel Schrifften gewechselt, vnd der Printz von Conde gefangen. Der Graff von Overnie vnd andere mehr Gefangene erlediget worden. Spanier leyden in America schaden: Auffruhr der Indianer in nova Espanna. Sydon König zu Maruecco in Africa geschlagen. Cossagen von Türcken: vnnd die Türcken von Persianern geschlagen. Fürstin in Wallachey gefangen. 1616.

ALs Kayser Ferdinandt, noch Ertzhertzog, im 38. Jahr seines Alters gewesen hat er zwey grosse Anliegen gehabt, Nehmlich, daß Ihm die Venediger seine, mit selber Herrschafft angräntzende Länder, wegen der Zenger Streifferey auff dem Adriatischen Meer darumben unschuldig überfallen, weil die Zenger nicht ione, sonder dem Kayser, als König in Hungarn zugehört, vnd daß er dennoch vom Kons. Hoff aus gäntzlichen gelassen worden. Das andere Anliegen war, daß Kayser Mathias, vnd beede Ertzhertzogen Maximilian vnd Albertus, auch König aus Hispanien zu Befürderung der Succession, so wohl im Röm. Reich, als den Erb-Königreich vnd Ländern ihnen starck angelegen seyn lassen, vnd demnach durch Einsträuung allerley vnnützen impedimenten vornehmen Ministren, diß Heilig dem Ertzhauß daran so viel liegendes Werck retardirt worden. Hat also höchsternennter Kayser Ferdinand aus seinem Erbland von weitem zugesehen, wie Ertzhertzog Maximilian sich seinet- vnd des gantzen löbl. Ertzhauß halber in dieser Succession bemühet, welcher vnangesehen der Wintereszeit vnd seiner Vnpäßlichkeit sich aus Tirol in Niderland nach Brüssel, vnd als er dort den Ertzhertzog Albrecht seinen Herrn Brudern, daß er all sein Expectanz, Ius vnd Gerechtigkeit Ertzhertzog Ferdinand cedirt, bewegt, vnd als er sich Acht tag mit grossen Frewden bey höchstgedachten Ertzhertzog Albrecht vnd der Infantin Donna Isabella, auffgehalten, ist er, gute præparatoria zu der Succession zu machen, an zuruck raisen zu denen Geistlichen Churfürsten, vnd folgendts wieder nach Prag; da er seiner Verrichtung halber Ihr Mayest. parte: vnd darauff vnter dato den 19. Februarii, wie die Succession zu incaminiren seyn möchte, sein Gutachten also gegeben.

Wie hoch nothwendig es sey bey diesen betrübten Zeiten, sich dahin zu bemühen, daß Ewr. Kay. Mayest. so wohl bey dem Röm. Reich, als auch bey dero eigenthumlichen Erb-Königreichen vnnd Landen einen annehmlichen vnd tauglichen Successorem assumiren, vnd versichern, vnd warumben darunter keine Stundt vnd Fleiß zu versaumen seye, das ist Ewr. Kay. May. vielfältig in Vnterthänigkeit vorbracht worden, auch forderst selbsten genugsam bewust, daß es ohne Noth Ewr. Kay. May. hierbey wiederum neue Ausführung zu thun, sintemahl es an dem erwindet, daß vor Ewr. Kay. May. nunmehr zu der Würcklichkeit getretten, vnd solche Verordnung erthailt werde, daß der verhoffte effect zu forderist erfolge, darunter aber Ewr. Kay. May. mein gehorsambl. Gutbedundken allergnädigst erfordert, so habe ich meiner Schuldigkeit nach nicht vnterlassen, diese so hoch angelegene Sachen, vnd an ihr selbst hochwichtigsten müglichsten Fleiß vnd Trew nachzusinnen, was mir auch hie zu Dienst vnd Nothwendiges fürgefallen, in kurtzen nachfolgenden Puncten auffs Papier stellen zu lassen, daraus Ewer Röm. Kay. May. ohn einigen Vorgriff dasjenige zunehmen, vnd zugebrauchen haben können, was von ihr selbst vor das Verträg- vnd befürderlichste wird angesehen werden.

Damit ich nun zu der Substanz selbst schreitte, so befinde ich die Succession zweyerley zu seyn, Nehmlich bey dem Heil. Röm. Reich eine, vnd bey Erb-Königreichen vnd Ländern, die andere: Dann ob gleichwohl diese beyde passus also durcheinander vermenget, daß einer ohn den andern nicht wohl füglich practicirt, in effect geraicht oder solidirt werden können, so finde ich doch in Considerirung eines, oder des andern solche differentien, daß sie zu besser meinem Verstand, quo ad modum von einander zu theilen, vnd erstlich vom Reich, darnach von der Erb-Königreichen vnnd Landen zu reden seye.

So viel nun die Röm. Kron anlangt, so ist wissentlich, daß solche anderst nicht, als durch

1616. durch gewöhnliche freye Wahl unter den sämmtlichen Churfürsten des Reichs erlanget werden könne. Nicht weniger aber zu besorgen, weil dieselben, zu dieser Zeit in solchen differentien durch einander seyn, daß es vielleicht schwer fürfallen möchte, sie nur in der resolution eligendi, zu geschweigen certam personam nominandi zu bewegen, als wird nothwendig dahin, und auff die Mittel gedacht werden müssen, wie solche Verhinderung aus dem Weg geraumbt möge werden. Von disem nun zu reden befinde ich daß die Guldene Bulla, und das alte Herkommen im Reich, diesen gewissen Weg und Nachrichtung geben, wann dasselbe von frembder Kriegsmacht feindtlich angrieffen oder sich innerliche Auffruhr und Unruhen begeben wolten, auch sonsten hochwichtige Sachen vorfallen, daran deß Reichs-Wohlstandt und Conservation gelegen, daß alsdann ein Regierender Churfürst zu forderst, mit den sämbtlichen Churfürstl. und sein Gehaimbisten Räthen, und innerlichen Mitgliedern, und vornehmen Säulen des Reichs consultiren, und berathschlagen sollen. Zugleich auch befinde ich, daß Ewr. Kays. May. es nicht sonders schwer seyn wird, wo nicht alle, doch die maiste Churfürsten zu ihrer löbl. Intention zu bringen, dann so viel die drey Geistliche anlanget, seindt dieselbe sondern Zweiffel geneigt, Ewr. Kays. May. Intention, nach Müglichkeit zu confirmiren, darinn sie durch den Churfürsten von Maintz ohn sonderbahre Bemühung erhalten werden können: Sachsen belangendt, wissen Ewr. Kays. May. auch, wie weit derselbe Churfürst durch Maintz allererst gebracht worden, durch dessen nochmahlige und inständige Erinderungen keineswegs zu zweiffeln, er noch weiter zu disponiren und zu bringen seyn würde. Ob ich gäntzlich dafür halte, daß über dasselbe, niemand anders, als Ewr. Kays. May. zu gratificiren, sich ihr, und ihrem Hauß zu gewinnen, und von derselben den Danck selbsten zuerlangen geneigt seyn werden. Uber diß alles wäre mein Gehorsamlich und unvorgreiffliche Meinung, daß Ewr. Kays. May. ihr wolten belieben lassen, die Gelegenheit selbsten auffs fürderlichste mit den Herrn Churfürsten zu Sachsen in der Persohn zu abogiren, und von denselben erhalten möchte, die Succession bey Ewr. Kay. May. Lebzeiten nicht allein ihres Theils zu verwilligen, sondern auch bey ihren Mit-Churfürsten zubefördern, jedoch daß in allweg Ewer Kays. Mayest. die designation salua Electione heimgestelt verbleibe, und ob schon ihr L. einwenden werden, daß die jetzigen Erinderungen vorhin accommodirt seyn müssen, kunte doch derselben entgegen zu Gemüth geführt werden, daß die Gravamina, darüber jetzo disputirt wird, schon vor vielen Jahren movirt gewesen, und gleichwohl recessirt worden, noch bey Lebzeit der Kays. May. zur election zu schreitten, inmassen dieselbe hernach unverhindert der gravaminum glücklich verricht werden, neben deme daß die Suspensio und Auffziehung der election oder Succession, dasselbe Mittel nicht wär, dieselbe zu erledigen, sondern vielmehr uberhäuffig zu machen, bevorab, wann es ad vacaturam kommen solte, als auch wohl öffentlichen Krieg verursachen möchte: Darum Ewr. Kayserl. Mayest. zu forderst, neben auch mit zuthuen des Churfürsten von Maynts solches alles urgiren, und mit Ernst negotiirn solten, hielt ich unzweifflich zu seyn, es würde sich hochgedachter Churfürst zu Sachsen, mit Ewr. Kays. Mayest. dann auch den Geistlichen Herrn Churfürsten zu accommodiren, nicht ungenaigt erklären, hätten Ewr. Kay. May. nicht zu umgehen; Bey den andern Weltlichen Churfürsten durch angenehme Schickungen versuchen zulassen, ob dieselbe gleichsfals disponirt waren, und wie weit mans bey denselben samt und sonders gelangen möchte. 1616.

Daß sich nun das gantze Collegium mit Einhelligkeit zu Ewr. Kay. May. versehen wolte, hätte es meines Erachtens seine Richtigkeit, wo aber gleich Pfaltz unnd Brandenburg difficultiren wolten, aber allein Sachsen und die Geistlichen Herrn Churfürsten mit Ewr. Kays. May. seyn würden. Wie nicht zu zweifflen auf solchen Fall möchten, Ewr. Kay. May. den Herrn Churfürsten zu Maintz ersuchen, einen Churfürstl. Tag dem Herkommen nach, ausschreiben, daß daselbst zu Erhaltung gemeinen friedlichen Wesens im Reiche bedacht und berathschlaget wurde, wie

1616. wie auch bey Ewr. Kayserl. Mayest. Lebzeiten der Succession wäre Vorsehung zu thun.

Vnd ob gleich vielleicht vnterschiedlicher Orthen solche difficultates einfallen möchten, daß schwer fallen würde, sie die Churfürsten vor dißmahl in der Persohn zusammen zu bringen, können doch letztlichen Ew. Kay. May. dero Intention durch vornehme Legatos proponiren, vnd vmbfrag dahin stellen lassen, obs pro communi bono & quiete Imperii Rathsamb die Election vivo Cæsare fürzunehmen, wann Ewr. Kays. May. Majora beyfallen. Inmassen die übrige sich vermüg der Guldenen Bulla vnnd sonsten den majoribus haben zu accommodiren stunde zu hoffen, sie wurden sich endtlich dahin anweisen lassen, solte aber solches bey ihnen nichts zu erhalten seyn, sondern die jhrige, mit Hinderlassung protestation davon ziehen, künte man gleichwohl dem Schluß gemeß dem Wahltag, der so per majora bewilligten, an ein gelegensamen Orth, vnd da man zum sichersten in der Person zusammen kommen kunte, ausschreiben, vnd ob gleich alsdann Pfaltz vnd Brandenburg nicht erscheinen solte, kundte man gleichwohl per majora verfahren, allermassen in electione Kay. Ferdinandi Hochlöbl. Gedächtnuß vngeacht der Sächsischen contradiction vnnd oppositionen beschehen.

Zu welches alles zu Behauptung, daß einige nothwendige vnd dienstlich seyn würde, daß Ewr. Kay. May. in andern Gutachten der vnentpörlichen Kriegs-Erinnerung halber, in Gehorsam anmelde, vnd dieses so viel die Succession an Röm. Reich anlangen thut.

Demnach aber allein jetzt besagten auch die Succession in Ewr. Kay. Mayest. Erb-Königreichen vnd Landen also conjungirt, vnd dieser der Röm. Succesion anhängig ist, daß einer die andere an sich ziehet, vnd durch welche er zu der Würcklichkeit gebracht würde, die andere nicht wenig befürdert, vnd facilitirt, so halt ich in allweg nothwendig zu seyn, daß damit eben so wenig Zeit zu versäumen sey, die aber zu befürdern, vnd in effect zu bringen, bey Ewr. Kay. May. Gewalt vnnd Handen allein stehet, vnd damit Ewer Kay. May. nachfolgender gestalt fruchtbarlich negotiret werden möchte, wäre ich der vnvorgreifflichen Meinung, daß Ewr. Kays. May. dieses hochlöbl. Werck jhren vnterthänigisten Räthen vnd Dienern proponiren, vnd deren Gutachten begehren möchte. Im Fall sich Ewr. Kay. May. dahin resolviren, daß sie noch bey Ewr. Kays. Mayest. Lebzeiten die Succession der Erb-Königreich vnd Landen auff den Ertzhertzog Ferdinanden dirigiren, vnd zeitlich versichern, vnd stabiliren wolten, was für ein modus hierin observirt werden möcht, sintemahl nicht zu zweiffeln, es werde nicht allein von denselbigen viel gute vnd vnnütze Vorschläg gegeben, sondern auch darzu alle erspriеßliche præparatoria gemacht werden können, allermassen ich in allweg nothwendig zu seyn erachte, daß Ewr. Kay. May. durch die trewe vnd vertrawte Persohnen die Catholische Land-Ständt, in allen Erblanden zu gewinnen hätten, meines Erachtens, so viel weniger Mühe bederffen wird, weil solches alles vornehmlich zu ihrer selbst eignen Sicherheit gemeinet werde, vnd weil verhoffentlich vnter den Vncatholischen Landtständen auch etliche erfunden werden, welche den übrigen gute officia præstiren können, wäre vielleicht nicht zu unterlassen, dieselbe auch hierzu zu disponiren, so aber biß zu letzt vnd biß nach dem alles darzu gericht, verschoben bleiben müste, vnd also würde es bey Ew. Kayserlichen Mayestät allergnädigisten Willen stehen, solche jhre Intention auff öffentlichen Land-Tagen zu proponiren.

Wolte zwar hiebey Ewr. Kay. May. mein gehorsamlich Gutachten auch gern erachten, bey Erb-Königreichen vnd Landen, nehmlichen dieselbe den Anfang machen, vnd also incamniren köndten, damit die übrige vnd desto leichter hernach folgeten, da mir nicht dieses im Weeg stunde, daß mir vnbewust, was Ew. Kays. May. bey einem oder andern Königreich vnd Lande biß anhero vor præparatoria vnd dispositiones gemacht, da aber ich dessen nothwendigen Bericht empfienge, wolte ich nichts vnterlassen meine trewe Gedancken hierauff gehorsamlich zu eröffnen, wie auch die hierzu anderwerts gethane Kriegsverfassung, sonderlich im Reich caviren vnd Befürderung geben kündte, also

1616. also möchte unser Vetter, Ertzhertzog Ferdinandus, als beforderst bey Ewr. Kay. May. Belieben stehen, ob sie in wehrender Venedischer Unruhe mit derselben Occasion ein mehres Kriegsvolck auff die Bein bringen, und so lang erhalten wolten, biß das löbl. Werck allenthalben incamminiert, und zu erwünschter Endschafft prosequirt wäre.

Und sintemahl hingegen disen allen die Notturfft erfordert, daß so wohl gegen Ewr. May. selbsten, als auch uns andern, sich unser Vätter gleichfalls erklähren und caviren thätten, wie bey unsern Vorfahrern andermahls in dergleichen transaction löblich herkommen, und dasjenig, was vor diesem zwischen Ewr. Kays. May. und unsern in GOtt ruhenden Bruder verglichen worden, hierzu nothwendige Richtschnur vorweisen würde, so will ich keineswegs zweiffeln, was daran zu tractiren wurde auffgetragen werden, daß solches mit bestem Fleiß wird verricht werden, wann nur kein Mühe gespart, und wann beschließlich, Ewr. Kay. May. selbst hoch verständig wissen unnd erkennen, wie hoch an geheim und Stillhaltung dieses biß zu der rechten Occasion gelegen seyn, so bitte dieselb ich gehorsamblich, die geruhen es darum also gewarsam zu halten, Allergnädigst Anordnung zuthun, deren ich mich zu Kayserl. Gnad und Brüderlichen Hulden befehlen thue. Geben zu Praag den 19. Februar. 1616.

Dieses des Ertzhertzogen Maximilian Gutachten hat Kayser Matthias denen Gehaimben Räthen, Nehmlich dem Melchior Glessel Bischoffen zu Wien, Lienhardt Helfriedt Herrn von Meggaw, und Carl Herrn von Harrach, zur Berathschlagung gegeben, die aus Befehl Höchstgedachter Kays. Mayest. den von Stadian, als des Ertzhertzogen Maximiliani Gehaimben Rath und Ober-Cämmerern, und Hanns Rubrechten von Eggenberg (den Ertzhertzog Ferdinandt wegen des Succesion Wercks von Grätz nach Praag geschickt) zu ihnen gezogen, und sich diser folgender Meinung verglichen.

Erstlich haben sie des Ertzhertzogs Maximiliani Schrifft resumirt: Andern, Ihr Durchl. Sorgfalt und Mühwaltung gelobt, für das Dritte, die importanz des negotii weitläufftig angezogen, und letztlich dasienig beschlossen, wie Ihr Mayest. hierunter gesetztes Decret vermag.

Die Röm. Kays. May. auch zu Hungarn und Böhaemb König, Unser Allergnädigster Herr, haben gnädigst angehört und ablesent verstanden was bey derselben beyde Ihr Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Maximilian, und Albrecht unsern auch gnädigsten Herrn, in puncto Succesionis, so wohl im Heil. Röm. Reich, als dern Erb-Königreich und Landen schrifftlich und mündtlich ist vorgebracht, und darauff nicht unterlassen, der Sachen Wichtigkeit nach, unnd daß an Befürderung diser heilsamen Werck, die Erhaltung unserer Catholischen allein seligmachenden Religion, Ihres Hochlöbl. Hauses, und derselbigen Erb-Königreich und Landen Wohlstandt einig und allein beruhet, sondern alles in reuffe Berathschlagung zu ziehen, wie und welcher gestalt dasselbe ohne längere Verzignüß ins Werck zu stellen, sintemahlen Höchstgedachte Kay. May. sich hierzu forderst geneigt befunden, ihr auch nichts liebers gewesen wär, als sie noch vorlängst zu einem Churfürsten Tag gelangt, der Persönliche Erscheinung, wo nicht Pfaltz und Brandenburg, doch zum wenigsten Sachsen erhalten, und hierinn ein Anfang machen kundte, daß sich aber hierunter Ihr. Fürstl. Durchl. mit Ubernehmung so weiter Reise in die Niederlande, zu Ihrem geliebten Hn. Bruder Ertzhertzog Albrecht, hindan gesetzt, vieler grossen Ungelegenheiten und Ihrer selbst eignen Leibes-Beschaffenheit so hoch bemühet, und diese Sachen mit demselben Ihrer Käyserl. May. Intention gemäß, so viel die Succession in den Erb-Königreichen und Landen berühre, verricht, solches gereicht Ihr. Käys. Mayest. zu Dancknehmendem Gefallen, wollen es auch mit allen Käyserl. Gnaden gegen denselben hinwieder erkennen, dieweil nunmehr mit Ihrer Käyserlichen Mayestät Dero Herrn Bruder des Subjects halber zum Successorn vorzunehmen, verglichen, und einhelliglich Ihr. Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinandum Ihnen darzu gefallen lassen, als resolviren sich Ihr. Käyserl. May. wegen Ihr. Durchl. Ertzhertzogen Maximilian hiermit freundlich, daß sie dis hochnützliche Werck nicht weiter zu protrahiren, sondern aller Müglichkeit nach, zu befördern entschlossen, und ob wohl gleich ein anderer modus im Reich, als dem Erb-Königreichen und Landen damit zu observiren, so halten doch Ihr. Käys. May. zumahl hoch verträglich, beyde Successiones zugleich eyfferig tractiren zu lassen, umb willen eine die andere nach sich ziehet, und welche hierunter ehe in effectum gerichtet, die andern dardurch in viel Wege befördern wird. 1616.

1616. Wann dann Ihr. Käys. May. sich gnädigst zu erinnern wissen, daß die drey Geistliche Churfürsten bey jüngst zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tage die Succession im H. Röm. Reiche, bey derselbigen fast starck urgirt, welchem dazumahl von deroselben zu gnädigister Antwort erfolget, im Fall sie anderst mit Ihr. Käys. May. zu correspondiren gedacht wären, sie solchs alsbald ins Werck zu richten geneigt.

Nun haben sich aber seithero hochermeldte Drey Geistliche Churfürsten hierin Ihr. May. noch ein mehrers vertrauet, also daß hierauff Ihrer Mayest. höchstgeehrter Vor-Eltern Exempel nach, durch persönliche Besuchungen auch die andern Drey Weltliche Churfürsten hierzu disporen vnd zu gewinnen, sich äusserst bedacht zu bemühen, allermassen dann bey Sachsen Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz auch dero Gehaimben Rath, dem Prämbster mit derselben bereit zu tractiren, vnd guten Theils darzu disponiren lassen, vnd wollen Ihr. Käys. May. dieses Werck desto fruchtbarlicher zu effectuiren sich auff künfftigen Frühling zu Ihr. Fürstl. Durchl. nacher Dreßden in der Person erheben, darvon mit derselben vertraulich conferirn, vnd freundlich ersuchen, die Succession bey Ihr. May. Lebzeiten nicht allein Ihres Theils zu verwilligen, sondern auch bey Ihren Mit-Churfürsten zu befördern, sich gnädigst versehen, Ihr. Churfürstl. Gnaden als Dero Vorfahrern mit dem Hauß Oesterreich jederzeit in guter Correspondenz gestanden, werden den Danck bey Ihrer May. selbst zu verdienen, vnd derselben hierin zu gratificiren nicht vngeneigt seyn, vnd auch daß Ihr. May. mit desto besserm Nutz effectuiren können, seyn sie gnädigstes Willens Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz zu ersuchen, eben zur selbigen Zeit obbemeldten Ihren Gehaimbden Rath dem Prämbster dahin an Sächsischen Hoff abzuordnen, damit dieselbe, was dieser Sachen halber bißhero vorgeloffen, mehrer Information einnehmen könne, in gleichem auch keine Zeit versäumt werde, die andern beyden Weltlichen Churfürsten durch angenehme Absendungen hierzu auch zu disponiren, damit man durch einhellige Bewilligung des Churfürstl. Collegii zur Außschreibung eines vnverlängten Churfürsten-Tags, wo es am gelegensten vnd sicherten anzustellen gelangen möchte, allermassen das allbereit von Ihrer May. ein Anfang gemacht, vnd zu jedem absonderlich geschickt worden, darauff deroselben Antwort Ihr. Käys. May. erwartend seyn, vnd da gleich wider alles Versehen bey Chur-Pfaltz vnd Brandenburg die persöhnliche Erscheinung zum Churfürsten-Tag nicht erhalten werden solte, könte doch hierinn der Güldenen Bulle als Richtschnur vnd den Majoribus nachgegangen werden, versambtlich, sie werden endlich auch darzu verstehen, vnd darvon sich nicht trennen. Bey den Erb-Königreichen vnd Landen soll dieses Negotium nicht weniger durch allerhand Gelegenheit vnd præoccupirung der fürnehmsten vnd wohl affectionirten Patrioten fortgestellet werden, jedoch ist vor allen Dingen des Königs in Hispanien der Cron Böhaimb movirten Prætension wegen, auff Ihr. Fürstlichen Durchl. vnd dero Herrn Bruder Ertzhertzog Albrecht jüngsthin aus Brüssel derowegen von hochermeldten König abgangene Schreiben, da selbige endliche Resolution zu erwarten, vmb Willen Ihre May. nicht für rathsam befunden, daß man diß Orts mit dem Hispanischen Oratori in Tractation sich einlassen solte: sondern halten vielmehr vorträglich zu seyn, daß Ihre May. den Herrn Oratorn vor sich erforderten, demselben beweglich ausführeten, daß hieran des gantzen Hauses Ruin beruhete, vnd darbey nebst ersuchten, durch Abfertigung eines eylenden Curriers, bey seinem Könige solche Resolution möglichst zu befördern, ihm angelegen seyn lassen wolte, welches durch Käyserl. May. Gehaimbde Räth vnd andere dem Herrn Oratori vertraute Personen auch geschehen soll, dieweil aber dieses ein weitsichtiges Werck, Käys. May. auch solches allein aller Orten zu effectuiren schwer fürfallen will, damit nun aber vm so viel desto mehr, allermassen solches die vnumbgängliche Nothdurfft erfordert, daß diß hochnöthig vnd heilsam Werck befördert werde, als wollen solches Ihr. Käyserl. May. bey dem Heil. Röm. Reich vnd der Cron Böhaimb über sich zu nehmen, anerbotten, vnd weiters Ihre Fürstl. Durchl. freundlich ersucht haben, jetzo hierunter dem gantzen Löbl. Hauße zum besten an die Seiten zu stehen, vnd beyde den Hungarischen vnd Oesterreichischen Landt-Tägen, wie auch daß selbige Gouvernament (in Erwegung Ihre Fürstl. Durchl. so wohl bey den Hungarischen als Oesterreichischen Ständen, in hohem Ansehen forderst wohl gewolt, vnd sie zu deroselben ein sonderbahr Vertrawen haben vnd tragen) zu halten vnd überzunehmen vnbeschwärlich seyn lassen wolte, es seyn auch Ihr. Käys. May. gnädigst entschlossen, sich der Condition halber, auff welche sie der Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinand das Regiment zu verlassen, vnverlängt zu resolviren, vnd derentwegen mit derselben zu vergleichen.



Wann nun bey Hungarn vnd Böhaimb die Sa-

1616. Sache, wie nicht zu zweiffeln, Jhr. May. Intention nach, geraith, wird es bey den Oesterreichischen Landen keine Difficultäten haben, sondern deroselben Cession auch leichtlich zu erhalten seyn.

Nach dieser Jhrer May. Erklärung ist Ertzhertzog Maximilian wieder zu seiner ordinari Residenz nach Jnspruck in Tyrol verraist, mit Hoffnung, es würde Jhr. Käys. May. Jhre Reise zum Churfürsten von Sachsen, die Succession destomehr zu befürdern, vornehmen, vnd denen Böhaimen, Schlesischen vnd Mährischen Ständen das Successions-Werck fürderlich vorbringen, auch zwo Absendungen an Churfürsten von Sachsen abgehen lassen, Erstlichen Hannsen Ruprechten Hegenmüller, der die Antwort, es sey zu keinem Churfürsten-Tag nicht zu kommen, es sey dann das Mißtrawen im H. Röm. Reich Teutscher Nation auff- vnd die Gravamina abgelegt, mit sich gebracht, vnd zum andern Grafen Georg Friderich von Hollach, bey welchen sich der Churfürst erklärt, sey erböthig auff den Fall, vnd wann die Churfürsten allesamt persöhnlich erscheinen, sich in der Person auch einzustellen, vnd alles das thun, vnd befürdern zu helffen, was zu Erhaltung Jhr. Mayest. Reputation vnd Hochheit jmmer dienlich erspriest vnd fürträglich seyn möge, vnd obwol über diese erzehlte diligenzen die Sachen langsam hergangen, vnd derohalben Ertzhertzog Maximilian offtermahls neben Ertzhertzogen Albrecht beweglich vnd ausführliche Anmahnungen vnd Erinnerungen gethan, vnd Ertzhertzog Maximilian gar Jhren Rath, Cämmerern vnd Statthalter zu Mergetheimb Johann Eustachium von Westernach nach dem Käyserl. Hoff abgefertiget, vnd Hannß Vlrich Herr von Eggenberg im Nahmen Ertzhertzog Ferdinand etlich Monat assistirt, so seynd doch allezeit die Entschuldigungen wegen Besuchung Chur-Sachsen des Käysers Leibes-Indisposition vnd wegen Befürderung der Succession, daß die Cessiones der beyden Ertzhertzogen Maximiliani vnd Alberti vnd die Renunciation des Königs aus Hispanien zu denen Königreichen vnd Landen Anspruch vorhanden seyn müste, vorgeschützt worden, in Betrachtung nun dessen, haben beyde jetzt Höchgedachte Ertzhertzogen dem Geschrey, als wann der Glesel durch seine Wolvermügenheit bey Jhr. Käyserl. May. ex cupiditate Gubernandi aller dieser Dilationen ein Vrsach sey, desto leichter Glauben geben, derentwegen geschlossen, daß Ertz-Hertzog Maximilian jhm folgendergestalt zuschreiben solt.

Besonders lieber Bischoff, dieweil ich mich aus der Käys. May. meines gnädigisten auch freundlichen geliebten Herrn vnd Bruders im Successions-Werck jüngst gethaner allergnädigsten Resolution zu berichten gehabt, daß Jhr. Käys. May. vnd Liebden ꝛc. sich entschlossen, alsbald nach dem nunmehr vollendeten H. Oster-Fest, des Herrn Churfürsten zu Sachsen Liebden zu besuchen, wie auch Mayntz Liebden zu vermögen, daß dieselbe Jhren Geheimbden Rath den Preimbster zur selben Zeit auch dahin abordnen, vnd denen ersten Tractationen insistendo Jhrer Mayest. vnd Liebden Intentionen, auch Jhres Theils befördern helffen, so habe ich nicht vmbgehen können, Höchstgedachter Jhr. Käys. May. vnd Liebden die müglichste Beförderung, solches vätterlichen Vorhabens durch eyfferiges Zuschreiben vnd Brüderlichen Gehorsam zu commandiren, darbey auch diejenige Erinnerungen zu thun, die mir gutherzig eingefallen, wie Jhr den Jnhalt dessen alles, aus hierbey kommender Abschrifft, solches an Jhr. May. vnd L. von mir abgangenen Schreibens mit mehrerm zu ersehen. 1616.

Sintemahl Euch dann bewust, wie viel an diesem Werck gelegen ist, wie hoch mir solches im Hertzen haffte, was Euch durch dessen eyfferig vnd trewhertzige Beförderung bey GOTT dem HErrn, dem gantzen Hauß von Oesterreich, vnd allen guten für Lob, Danck vnd Ruhm, dargegen aber, da ihr anjetzo nicht würcklich ewer äusserstes thun vnd præstiren sollet, aller Orten für schwere Schuld, Verantwortung vnd Vngelegenheit zuwachsen möchten, weil männiglich bewust, daß bey Beschaffenheit der Käyserl. Mayest. vnd L. so hochlöbl. guten Intention, das Werck in ewren Händen vnd Gewalt bestehet, so habe ich nicht vnterlassen wollen, euch davon hiermit darumben Nachrichtung zu geben, damit ihr ewere gute Officia bey Jhr. Käys. May. vnd L. hierunter auch in Abwesenheit einwenden, vnd nur mit der That im Werck erzeigen könt, daß Jch ein recht vollkommen vnd gnädiges Vertrauen zu euch setzen dürffte, welches Jch vmb so viel mehrers erkennen kunte, da jhr anitzo zu Wien solche gute Præparatoria vor meiner Dahinkunfft machen würdet, die eurem mir gethanen Verspre-

1616. ſprechen vnd trewen Zuſagen gemäß wären, wie Jch mich deſſen gleichwohl verſehe, vnd nicht hoffen will, daß dis Werck wiederumben in die Läng gezogen werden ſolle.

Auff dis des Ertzhertzogen Schreiben vom 15. Aprilis hat der Cardinal Gleſel den 27. gedachtes Monats mit ſcharffer Feder auff dieſe Weiſe geantwortet.

Hochwürdigſter, Durchläuchtigſter Ertzhertzog, Gnädigſter Herr, daß die Päbſtl. Heyl. mich Unwürdigen vnd Unverdienten nach ſo vielen Entſchuldigungen zu höchſter Dignitet des Cardinalats meiner vnverſehens den 11. dito erhoben, befördert vnd publicirt, habe Ew. Durchl. vnd Liebden ich billig parte geben, zu deroſelben Dienſten mich offerirn, vnd in allem wie zuvor allzeit beſchehen, befehlen wollen.

Was dann Derſelben vom 15. Aprill an mich in negotio Succeſſionis gethanes Schreiben belanget, habe ich ſolches mit Fleiß abgeleſen, auch ſo wohl die eingeſchloſſene Copia Jhr. May. als was Sie mir zugeſchrieben, befinden Ew. Durchl. vnd L. ſorgfältig, eyferig vnd Chriſtliches Gemüth vnd H. Intention dermaſſen beſchaffen, daß ſolche billig zu loben, auch zu befördern ſich männiglich erkennen ſoll.

Wie mir dann nicht zweiffelt, die Käyſerl. Mayeſtät, Vaſer Allergnädiſter Herr, werden dieſen Ewer Durchl. vnd Liebden Eyffer von allen Jhren Kräfften vnd Möglichkeiten correſpondiren vnd nichts vnterlaſſen, was dißfalls Jhr Gewiſſen vnd Schuld gegen GOtt vnd Jhrem Hauß erfordert, damit alles in rechter Ordnung an ſeinem Ort vnd Zeit förder- vnd gebührlich gehandelt werde, anderſt kunte ich nicht rathen, ich wolte denn mein Gewiſſen in höchſte Gefahr ſetzen, daß aber Jhr. Durchl. vnd Lieb mir zu Gemüth führen, auff den Fall jch nicht würcklich dieſe Sachen vollziehen wurde, was aller Orten für ſchwere Schuldt, Verantwortung mir zuwachſen möchten, weil männiglich bewuſt, daß bey Beſchaffenheit Jhr. Käyſ. May. löblich vnd guten Intention das Werck in meinen Handen vnd Gewalt ſtunde, iſt mir wohl derohalben etwas frembd vorkommen, weil Jhr. May. gutes Gewiſſen, hoher Verſtand vnd fürtreffliche Erfahrung, derentwegen Sie dann zu dieſer Käyſ. Dignitet gelangt, Ew. Durchl. vnd Liebd. wie ſonſten männiglich alſo bekandt, daß Sie nunmehr keines Directoris weniger aber meiner Perſon zu dieſem Ende derhalben nicht bedürffen, das Sie ohne mich viel lange Jahr löblich vnd wohl regiert, auch ſo lang Sie mich zu Jhren Dienſten gewürdiget, weder mir noch andern Räthen ſich ſelbſt in vnſere Händ vnd Regiment gegeben, ſondern was Sie für gut vnd nützlich befunden, daſſelb Jhrem bekandten Judicio gemäß, angenommen, das andere aber verworffen, viel Dinge aus dergleichen Rathſchlägen vnd Gutachten noch täglich vermindern vnd vermehren, gar aber viel Sachen aus Jhnen ſelbſt reſolviren, vnd verſchaffen, welches jch Jhr die beſte vnd wahrhafftigſte, ſonderlich aber deſſen Zeugnüß geben kan, daß Sie vielmehr in der Vernunfft vnd Rath, als Reden vor andern prævaliren, ſolte jch aber Jhr. May. in meiner Hand haben, vnd die würckliche Vollziehung derſelben Regiment mir auffgetragen werden wollen, wurde man Jhr. May. an Dero Taugligkeit, Käyſerl. Regiment vnd fürtrefflichen Qualitäten etwas derogiren, jch mich ſelbſt der Wahrheit halben, wo es die Noth erfordert, entſchuldigen müſſen.

Daß aber Jhr. Käyſerl. May. vor andern mir mit Käyſerl. Gnaden möchten gewogen ſeyn, hätte ich vmb dieſelbe hoffentlich anderſt nicht verdient, weil ich niemahln allda einiges particular-Intereſſe halben, ſondern nur Jhr. May. gnädigſte Affection zu erhalten, geſucht habe, auch künfftig anderſt nicht thun werde, bin gleichwohl, wie ich ſchuldig, in meiner Vocation nichts deſto weniger verblieben, vnd Jhr. May. Käyſ. Befehl, Reſolutiones vnd Verordnungen in allem alſo gehorſambſt nachkommen, wie ichs vor GOtt zu verantworten ſchuldig, da ich nun etwas mehrers Affection bey Jhr. Käyſerl. May. verdient, bleibt anderſt nichts in meiner Hand vnd würcklichen Vollziehung, als nur was einem Diener, welcher ſeinem Herrn was er verſtehet trewhertzig rathet, auch mit gebührlichem Reſpect ſollicitiret, bey dem Herrn aber ſtehet, alsdann die Reſolution vnd Exe- 1616.

1616. Execution allein, weil dann Ew. Durchl. vnd L. mit mir dißfalls (wie anderst nit hoffen kan) einer Meynung, werde ich mich von derselben gottseligen Intention nimmermehr scheiden, sondern in diesem negotio Successionis also eyfferig vnd beständig derselben an der Seiten stehen, wie ichs Gewissens halber schuldig, mich auch gegen E. Durchl. vnd L. mehrmahl mündlich erbotten habe, darauff mögen sich dieselb nochmahlen endlich verlassen, ob wohl es auch schlechtes sollicitiren dis Orts vonnöthen, weil dieselb Jhr. May. selbst totaliter eyffrig vnd beständig resolvirt seyn, auch Tag vnd Nacht mit dieser Sachen vmbgehen, da man ihr nur die requisita an die Hand geben wird, welche zu diesem H. Werck nothwendig seyn.

Was Ew. Durchl. vnd L. ferners, daß ich itzund in Oesterreich gute Officia præstiren soll, vermelden, ist derhalben nicht nothwendig, weil zu Prag fundamentaliter vnd gnugsam ausgeführet worden, daß Oesterreich ein Erb-Land, vnd die Compacta des Hauses gemessen, daher mit Oesterreich gar nit zu handeln, noch wol zu præoccupiren ist, weil Jhr Käys. May. noch im Leben ein regierender Herr sey. Im Fall sie aber sich zur Ruhe begeben, vnd das Regiment abtretten wolten, (welches sie noch bißher nie gedacht,) so dürffte es keiner andern Handlung, als daß Ertz-Hertzog Ferdinand die Cession deren Herren Brüder denen Landen fürleget, bey welcher es dieselben müssen bewenden lassen. Also ist es bey dieser Käys. Mayest. vnd Käyser Ferdinanden, von denen andern Herren aber allezeit der Aelteste in derselbigen Linie, welcher würcklich Oesterreich regieret, gehalten worden.

Soll man sie aber præoccupiren, vnd mit jhnen erst tractiren vnd viel deßwegen insinuiren wollen, würde man dergleichen ansehnliche Compacta vnd Cessiones de novo in Zweiffel ziehen, vnd erst zu Disputationen vnd Difficultæten bey jhnen Ursach geben, daß sie alsdann erst so wohl diese Käys. May. als den natürl. Successorem conditioniren, vnd engen möchten, welches man sonsten überhoben wäre, daß ich zu diesem termino nit rathen köndte, dieses alles vermeyne ich auffrecht vnd trewhertzig, nur zu dem Ende, damit Ewr. Durchl. vnd Liebden spüren, daß ich Teutsch vnd offen procedire, ich auch derselben Vrsach gebe, mit mir mit mehrer Trewhertzigkeit zu correspondiren, vnd welche sie anderst informiren, denenselben nicht Glauben zusetzen, denn was ich thun kan vnd recht ist, will ich auffrecht thun, vnd nichts versäumen, was ich aber nicht thun kan, vnd für recht nit halten, dasselb auch öffentlich vnd ohne Schew entdecken, damit ich entweders besser informirt, oder entschuldiget werde, vnd soll mich diese empfangene Dignität von mein Eyffer, Schuld vnd Respect gegen meinem Herrn vnd dem gantzen Hauß gar nit abhalten, sondern vielmehr obligiren, wo ich nur kan, demselben auch aus denenselben einem Kind in der Wiegen zu dienen, darauff mögen sich Ewre Durchlaucht. vnd Liebden sicherlich verlassen. 1616.

Aus diesem des Cardinals hitzig-verfaßten Schreiben vnd andern öffentlichen Reden hat der Mißverstand zwischen ihm vnd dem Ertzhertzog Maximilian vnd consequenter des gantzen Ertzhauß erwachsenen Fürsten Suspicion, daß der Cardinal die Succession gefährlich auffziegen, vnd des Käysers gute Intention mit schein-vnd vergeblichen eingewendeten Vrsachen divertiren wolle, vnd daraus (wie an seinem Ort zu sehen seyn wird) eben des Cardinals Gefängnüß den Vrsprung genommen, vnd als diß hin vnd wieder schreiben ohne einigen effect dis gantze Jahr gewehrt, ist des Ertzhertzogs dem Käyser in geheim den 19. Februarii übergebenes, vnd oben von Wort zu Wort gesetztes Gutachten auskommen, vnd an dem Chur-Pfaltzischen Hoff publiciret worden, darüber sich der Ertzhertzog hoch beklagt, vnd gleichsam als wann es zu Jhr. Durchl. Verkleinerung, vnd des heylsamen hoch daran gelegenen Wercks Verhinderung studiosè beschehen wäre, in Gedancken gerathen, derhalben der Cardinal sich alles Argwohn zu entschütten, den Geheimbden Käyserlichen Secretarium fordern, ein leibliches Eyd schweren, vnd folgende Schrifft, so er mit eigner Hand vnd Petschafft vnterschrieben aufffetzen lassen.

Jch Christoph Khrapler Röm. Käys. May. Gehaimbder vnd Oesterr. Hoff-Secretarius, Bekenne hiemit öffentlich, demnach Herr Maximilian Ertzhertzog zu Oesterreich vnsers gnädigsten Herrn

 höchst-

1616. höchsternanter Käyserl. May. Unsers Allergnädigsten Herrn in puncto Successionis überreichtes Gutachten, und der darauff empfangenen Resolution außkommen, daß Ihr. Käys. May. mich derwegen deren durch beyde Herren Gehaime Räthe Herrn Hannß Ludwig von Ulm, Reichs-Vice-Cantzler, und Herrn Johann Barvitio, in Beyseyn höchsternennter Fürstl. Durchl. ansehentlichen Gesandten Herrn Eustachien von Westernach, Teutsches Ordens Rittern, den 26. Dito zu Rede stellen, und auff mein Cörperlichen Eyd, damit ich deroselben verbunden, befragen lassen: Weilen Ihrer Fürstl. Durchl. bemeldter Succession halber eingereichtes Memorial und Gutachten bey meinen Händen gewest, wie es damit ein Beschaffenheit habe, hierauff ich damahls meine gethane mündliche Deposition hiemit wiederumben gehorsambst wiederholen, und bey meinem höchsten Eyd vermelden thue, daß Berührtes von der Zeit an, als im geheimen Rath fürkommen, sambt darauff der durch mich verfaßten Resolutions-Memorial von mir in sicherer guter Verwahrung gehalten, und davon es, nicht einem Menschen weder münd- noch schrifftlich das wenigste communicirt, auch mir niemahls dergleichen Untrew in meine Gedancken kommen, noch weniger durch jemanden der Geheimben Räth von mir abgefordert worden. Zu Urkund mein eigne Handschrifft und Petschafft hierunter gestellt. Actum Prag an des Heil. Wenceslai Tag den 28. Septembris, Anno 1616.

Mit dem sich diese Negotiation, daran so viel gelegen gewest, dis Jahr geendet. Was weiter hernach erfolgt, wird der Leser in folgenden Jahren vernehmen, derhalben kehren wir uns zu denen Geschichten, so am Käyserl. Hoff in andern Occasionen vorgeloffen, da Cardinal Klesel mit Frantz Christophen Khevenhiller, Graffen zu Franckenburg, soll sich zu einer extraordinari Embaxada nach Spanien, dem König, wegen der Heyrath des Prince Philippi mit Madama Isabella von Bourbon und der Infantin Donna Anna mit König Ludwig aus Franckreich, zu congratuliren, gebrauchen lassen, tractirt. Und damit er jhn desto mehr darzu verobligire, gab er jhm den Rath, er solle sein Gemahl, auff daß sie die Käyserin allergehorsamst bitten thue, daß jhn der Käyser hierzu benennen wolle, persuadiren, er wolle alsdann dabey alle gute Hülffe und Freundschafft erzeigen, Graffen Khevenhiller aber dünckte der Rath gar gefährlich in Bedenckung er nicht willens gewesen, diese Reise allein auff seine Kosten zu verrichten, und daß er den Käyser, er empfange dardurch ein sonderliche Gnade zu verstehen geben solte, derohalben er dem Bischoff geantwortet, wann er wissen werde, was Ihre May. vor Geschäffte zu tractiren, und vor Zehrung geben werde, alsdann wölle er sich hierzu, wanns Ihr. May. beliebte, gebrauchen lassen.

1616. Letztlich hat der Graff die Embaxada angenommen, doch, daß jhn Ihr. May. über acht Monath nicht in Spanien lassen, und auff seiner Graffschafft Franckenburg Einkommen, weils ein Majoratus 100000. Gulden zu anticipiren, zum Unkosten dieser Reise, facultet geben wolte, daß Ihr. May. mit dieser Condition verwilligt, wann seine nechsten interessirte Bluts-Verwandten den Consens darüber ertheilen würden. Wie es nun beschehen, hat Ihr. May. die facultet, wie gebräuchlich, ausfertigen lassen, derohalben er nach Kärndten, sich auff die Reise zu richten auffbrochen, und zu Käyser Ferdinand, damahls Ertzhertzogen, nach Grätz vereist, da er mit Erlaubnüß Käyser Matthias Ihr. Durchl. Negotien nach Spanien auch über sich und eine ordentliche Instruction genommen, in welcher nach den Complimenten und Particular-Negotien, weil eine Heyrath mit dem Ertzhertzog Juan Carlo und der Infantin Donna Margaretha hätte sollen tractirt werden, diese Worte eingeschlossen worden.

Und demnach sich Ihr. May. und L. unsers Verhoffens guter massen zu erinnern wissen, welchergestalt wir deroselben unsern ältesten Sohn Ertzhertzog Juan Carlo gleich nach seinem Geburths-Tag offerirt und zugeeignet, und sie ihn aus der H. Tauff heben lassen, als thun wir zumahl alle unsere Kinder Ihr. Königl. May. von newem ergeben, gedencken auch dieselbigen dahin auffzuziehen, und anzuweisen, daß sie Ihr. Mayest. und L. nit weniger, als sie ihren eignen Herrn Vatter halten und ehren, sich auch nach erlangter Mannbar- und Vogtbarkeit Ihrer May. und deroselbe Königl. lieben Posterität nach aller Müglichkeit zu dienen, darbey wir dieselbige gantz fleißig ersuchen, sie geruhen vermeldte unsere Kinder in Ihrer Königl. und Vätterlichen

1616. chen Protection auffzunehmen, vnd darinnen beständig zu erhalten. Neben dieser Instruction hat der geheime Rath den Graffen eine Summarische Relation, woher die Kriegs-Empörungen zwischen dem Hochlöbl. Hauß von Oesterreich vnd der Herrschafft Venedig ihren Anfang genommen, vnd was darunter biß zu Endt dieses Jahrs vorgeloffen, gegeben; Diese Relation ist vor guet angesehen worden, dem Leser zu mehrerer Benachrichtigung, hieher zu setzen, nehmlich:

Wie gemeiniglich zwischen denen benachbarten vnd angräntzenden Fürsten vnd Potentaten Spen, Zehrung, Krieg, vnd Gewaltthätigung entspringen, vnd solche alsdann durch gütliche Vergleichs-Handlungen, gewisse Verträge vnd compromissliche Außsprüche hingelegt worden, also ist solches zwischen des Hochlöbl. Hauß Oesterreich, vnd der Herrschafft Venedig angräntzenden Land vnd Leuthen in Friaul Istria, vnd der Graffschafft Görtz auch erfolgt, wie aus denen Vergleichs-Verträgen Anno 1516. zu Brüssel in Niederland, Anno 1521. zu Worms vnd Venedig, Anno 1529. zu Bononia in Lombardia, vnd Anno 1535. zu Trent weitläufftig zu sehen.

Als aber die Römischen Käyser Maximilian der Erste, Carl der Fünffte, vnd Ferdinand der Erste, mit inn- vnd ausländischen grossen beschwerlichen Kriegen beladen gewesen, hat vnterdessen die Herrschafft von Venedig sich der Gelegenheit zu gebrauchen, vnd ihre Gräntzen (obs gleich wider die obberührten Verträge gestritten, vnd in præjudicium des Hochlöbl. Hauß Oesterreich gewesen) aufs beste, so sie gekönt, zu erweitern nit gefeyert, wie solches in Historien mit vielen Exempeln zu beweisen, vnter welchen aber auff dißmahl das mit dem fürnehmen Meer-Hafen vnd Städtlein Morano genug ist, welches vor 300. Jahren von Römischen Käysern dem Patriarchat von Aglern überlassen, deme aber durch die Venediger im 1420. Jahr mit Gewalt abgetrungen vnd lang hernach in den obangezogenen Wormbsisch-Venedig- vnd Bolognischen Vergleich dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich wieder zugesprochen worden, deme aber zuwider haben es die Venediger im 1542. Jahr durch eine feindliche List abermahl in ihre Gewalt gebracht, darinnen sie es noch bißhero wider Recht behalten. In mehr gemeldten Verträgen ist vnter andern auch, daß beyder Theil Vnterthanen frey, sicher vnd vngehindert, des andern in beyden Herrschafften vnd Gebieten zu Wasser vnd Land friedlich vnd nachbarlich, als wann sie einem Herrn zugehörten, handeln vnd wandeln solten, ausdrücklichen vorgesehen, dessen aber vnerwogen, haben sich die Venediger der Enden gesessene Diener vnd Beambte von einer Zeit zur andern die Oesterreichische Vnterthanen mit allerhand Newerung, vnd den alten Verträgen widrigen Auflagen zu beschweren, vnd denen, die darwider gehandelt, ihre Wäaren abzunehmen, sie in die Verhafftung zu legen, vnd gar auff die Galleeren zu schlagen vnterstanden, vnd dis alles vnter dem Schein jhres wider Recht anmassenden Dominii, vnd Eigenthum über den Adriatischen Golfo, vnterdessen sich auch begeben, daß die Vsgogen, so zu Zeng (welche Vestung in das Königreich Crabaten gehörig, vnnd an denen äussersten Confinen des Adriatischen Meers gegen demselben Königreich gelegen) in Wahrnung haben, vnd sich aus dem Türckischen Gebiet vnd Zufliehung, als gute Catholische Christen derselben Tyrannischen Dienstbarkeit in diese Gegend begeben, auch, als der Lands-Art Wohlerfahrne diese Gräntzen wider den Erbfeind männlichen geschützt, vnd desselben Feinds Herausfallen vnd Plündern verhüttet haben, auff dem Meer aus, vnd auff das Türckische Gebiet, dem Feind Abbruch zu thun, vnd ihre Nahrung zu suchen, (weil Zeng an einem steinigten vnd vnfruchtbaren Ort gelegen) gefahren seyn, vnter welchem Ausfahren sich jezuweilen begeben, daß besagte Vsgogen auf dem Meer theils Türckische, theils auch Venetianische Schiffe angetroffen, vnd dieselbe angegriffen, geplündert vnd beraubt haben, dessen sich so wohl die Venetianer als Raguser, vnd andere, so sich der Schifffahrt dieses Golfo gebrauchen, vielmahlen bey denen regierenden Königen in Vngarn vnd Crabaten beklagt, vnd vmb Abschaffung, auch gäntzlicher Vertilgung dieser Meer-Räuber (wie es 1616.

1616. es die Venetianer zu nennen pflegen) angesucht haben, darauff dann die Röm. Käys. vnd Kön. May. Rudolphus der Ander, vnd an derselben statt Ertzhertzog Carl, beyde löbl. Angedenckens, wie auch Ertzhertzog Ferdinand krafft tragenden Generalats über die Crabatische Meer-Gräntzen mehrmahls Commissiones nacher Zeng abgefertigt, inquisition über die Verbrecher vnd Schädiger einziehen, vnd dieselbige mit der Schärffe abstraffen lassen, die Vsgogen aber niemahls, wie es die Herrschafft Venedig prætendirt, derenthalben gäntzlich selber Orten austilgen können, aus Vrsach, daß sie aus Türckey entwichen, vnd jhre Zuflucht, damit jhre Posteritet bey der Catholischen Religion erhalten, vnd von der Türckischen Dienstbarkeit errettet werde, bey Jhr. May. gesucht, auch selbige Gräntzen jederzeit zu Wasser vnd Land wider gedachten Erbfeind männlichen beschützt, vnd daß auff widrigen Fall sie leichtlichen durch Verzweiflung sich zu den Türcken begeben, vnd so vieler tausend vnschuldiger Seelen Verlust auff Jhr. Käyserl. May. Verantwortung laden, ja wohl auch jhr, so viel jhre wider den Türcken geübte Mann- vnd Erfahrenheit wider Jhr. Käys. May. brauchen, vnd sie dadurch leichtlichen dis noch übrige Theil des Crabatischen Königreichs vnd Vormaur der Christenheit verliehren möchten. Zu dem so haben sie auch die navigation in dem Golfo Oesterreichischer Seiten erhalten, vnd der Venediger Behauptung jhres angemaßten Dominii maris Adriatici dadurch zu Boden geworffen, derohalben die Venediger nach allem Vermögen jederzeit diese Nation von selber Meer-Gräntzen zu vertilgen sich bearbeit, vnd zu dem Ende die weit berühmte Vestung Palma nit allein auff den Oesterreichischen Gräntzen, sondern gar auff derselben Boden Anno 1593. erbawt, vnd Anno 1602. wider die Zenger, welchen kurtz zuvor durch der Herrschafft Albaneser etliche Vsgogen niedergehaut worden, vnd sie die Zenger hergegen ein den Venetian. Vnterthanen zu Lavishia oberhalb Pingnente zugehöriges Schiff vnd 14. Stück Haupt Viehe abgenommen, auch zwo Personen vmbgebracht, jhren General einen in Istria abgefertigt, welcher etliche Flecken selbiger Orthen, vnd auff den Karst Oesterr. Gebiets plündern lassen, vnd über die 200000. Ducaten Schaden gethan, darüber Ertzhertzog Ferdinand, als ein Friedliebender Herr, nicht zu den Waffen, sondern zu Abstraffung der Schuldigen gegriffen, vmb solche gegen etlichen Zengern mit grossem Ernst durch Dero nach Zeng deßwegen abgeordneten Commissarien, Josephen Robatha Cranerischen Vitzthumb vollziehen lassen, dessen sich die Venediger dann bedanckt, vnd darmit gar wohl zufrieden gewesen. Vnd dieweil der Venetian. General auff dem Adriatischen Meer, als vor wenig abgeloffenen Jahren die Türcken gegen Jora auff das Venedische eingefallen, vnd den Jnwohnern daselbst grossen Schaden zugefügt, von den Zengern Hülff begehrt, sie auch jhme General ohngefehr 800. Mann zu Hülff kommen, durch dero Vermittelung er einen ansehnlichen Sieg erhalten, vnd die Türcken aus seiner Herrschafft Gebiet geschlagen, vnd die Zenger wieder zurück vnd heimb ziehen lassen, sie auch vermeynet, durch solchen Beystand ein Danck von vnd zu Wandel in die Jnsul Veglia erlanget zu haben, immassen dann jhrer etliche mit seinen des Venetianischen Generals Wissen vnd Erlaubnüß jhrer Geschäfft halber hinüber geraist, vnd sich im wenigsten einiger Unnachbarschafft, weniger feindlichen Gewalts nit besorgt, seynd doch jhrer sieben aus des Generals Verordnung gefänglichen angenommen, zween daraus auff die Galleern geschmidet, drey aber, welche zwar Venetianische Vnterthanen vnd Banditen gewesen, auffgehenckt worden.

Als auch in dem 1611. Jahr ein Venetian. Schiffmann, Nahmens Antonio Michael di Selva mit einem mit Rudern geladenen Schiff aus dem Portu zu Buccari abgeseglet, willens nacher Venedig zu fahren, sich aber am Portu zu S. Veit nit angemeldt, noch die gewöhnl. Mauth bezahlet, seynd die Beambten vnd Diener einer Ehrsamen Landschafft in Crain, als dero dieselbige St. Veiterische Mauth im Bestand verliehen ist, gedachten Venetian. Schiffmann wegen der Uberfahrung der Mauth vnd begangenen Contrabants mit einem Schiff nachgefahren, vnd jhn sambt seinem Schiff in dem Portu zu

mehr 1616.

1616. mehr gedachtem St. Veit führen lassen, vnd alles in Arrest genommen, biß so lang sich der Schiffmann mit jhnen hierumb der Gebühr vnd Schuldigkeit nach vergleiche.

Wie nun die Herrschafft Venedig dessen in Erfahrung kommen, haben sie alsbald zu Zarra in Dalmatia eine offene Proclamation außgehen vnd publiciren lassen, daß den Innwohnern zu St. Veit am Pflaum, vnd andern Jhr. Fürstl. Durchl. gehörigen vnd derselben Enden gelegenen Flecken alle Handthierung auff dem Meer gäntzlichen auffgehoben vnd verbotten seyn, wann man auch einen St. Veiterischen Schiffmann behändigen könte, derselbige neben Verliehrung alles des Seinigen, alsbald 12. Jahr lang auff die Galleern geschmidt, wie auch ferner den Venetianischen Unterthanen die Oesterreichischen Unterhanen zu mehr besagtem St. Veit am Pflaumb frey vnd sicher vmbzubringen verstattet seyn solle, auff diß hat Ertzhertzog Ferdinandt den Venetianischen Schiffmann für den Hauptmann zu S. Veit citiren, vnd über sein begangnen Contrabant Rechtlichen beklagen, auch nach verlustigem Urtheil jhme das confiscirte Gut aus Gnaden vnd der Herrschafft Venedig zu gefallen, wie nicht weniger nachbarliche Einigkeit zu erhalten, folgen lassen, vnd nachdem höchstgedachte Fürstl. Durchl. vnd deroselben Orten gelegene Unterthanen nit anderst verhofft, als daß die Venediger über diese nachbarliche Erzeigung den publicirten Pando auffheben, die Päß eröffnen, vnd die Schiffahrt frey lassen wurden, also seynd etliche St. Veiterische Leute auff den Jahrmarckt Albano, ein Venedischer Fleck, mit etlichen Waaren gereist, zuvor aber bey dem Potesta alldort, ob sie altem hergebrachten Gebrauch nach, jhre Waaren sicher alldort verkauffen können, sich erkundiget, daß jhnen gäntzlichen versprochen, aber in dem wenigsten nicht gehalten, dann so bald sie dorthin angelangt, seynd sie sambt den Waaren in Verhafft vnd Arrest genommen worden, auch die wenigiste Relaxation des obbesagten Proclamats von der Herrschafft nicht erfolgt.

Unerwogen Jhr. Durchl. dessen allen die Herrschafft durch den Käyserl. Agenten Nicola Rossi erinnern, vnd die Restitution vnd Relaxation mehrmahls begehren lassen, vnd letzlichen jhren Hauptmann zu St. Veit selbst deßwegen nach Venedig abgeordnet, weil er aber auff der Reise gewesen, seynd 6. Zengerische Soldaten, jhre Befreundte in Dalmatia zu besuchen, außgereist, die von einem Venedischen Capitain Podo genannt, mit Worten zu sich eingeladen, als sie aber ohne Geleit nicht trawen wollen, hat er jhn zu mehrer Versicherung seinen Hand-Ring gegeben, darüber sie zu jhm kommen, er sie aber zuwider alles gegebnen Worts alsbaldt gefänglich vnd der General in seine Verwahrung angenommen, vnd sie auff die Galleern schmiden lassen.

Nachdem nun die andern Vsgogen solches vernommen, vnd wenig Zeit hernach der Venedische Proveditor zu Veglia derselben Endes in einem Schiff vorüber gefahren, vnd von Vsgogen angetroffen worden, haben sie jhn mit sich nach Zeng geführt, vnd in gleichmäßige Verhafft genommen; Als aber Ertzhertzog Ferdinand dessen verständigt worden, vnd ehe sie des hinach gemeldten feindlichen Ein- vnd Uberfalls der Venetianischen Soldaten in Jhr. Durchl. Gebiet aviso bekommen, haben sie Dero Hoff-Kriegs-Raths Vice-Præsidenten auff der Post nach Zeng abgefertiget, mit Befehl, den gedachten Proveditor ledig zu machen, vnd die Thäter der Gebühr nach abzustraffen, welches auch im Werck also erfolget, vnd der mehrgedachte Proveditor sammt allen den Seinen vnverzogentlich ohne einige Endgeltnüß ledig gemacht, vnd in sein Gewahr sicher beleidt worden: unangesehen aber aller dieser Demonstration, haben die Venediger nicht allein die 6. zengerische Soldaten nicht loßgelassen, sondern es seyn noch etl. Venedische Soldaten mit gewehrter Hand hierüber in Crain gefallen, Mosemiza mit gestürmter Hand angriffen, doch darvon abgetrieben worden: Darauff sie Laurona geplündert, hernacher auff das Zengerische geruckt, die beste Mühl daselbst samt etlichen Wohnungen am Meere gelegen, in Brandt gesteckt, daher die Vsgogen auch Ursach genommen, von Zeng aus, auf das Venedische zu streiffen, vnd mit Brennen zu vergelten. Hierzwischen die Herrschafft Venedig von jhren or- 1616.

1616. ordinari Qvartiern zu Vicenz vnd Verona etliche Corsische Soldaten abgefordert, auffs Schiff geladen, vnd mit allerhand Kriegs-Munition nacher Isterreich abfüh-ren lassen, welche auch bald darauff im Monath September des 1612. Jahrs bey St. Veit am Pflaumb sich feindlich sehen lassen, einen grossen Schrecken in das Volck gemacht, folgends etliches Kriegs-Volck auffs Land gesetzt, welches in Ihr. Durchl. Graffschafft Mitterburg, den Carst, vnnd dieselbige Gegend, vnd in hernach benennte Oerter vnd Herrschafft feindlich angefallen, als Bogluine, die Herrschafft Warenstein, Cosliaco, Lepius, Mola, Chrascha, Jesonoviza, Sambre, Chersana, Chrusisza, vnd Castelnovo, dieselbigen mit Sturm, Brandt, Blinderung, vnd Feindthätlichkeiten angegriffen, vnd darinnen über 268. gebaute Häuser (ohne Scheuren vnd Stadel) samt allem dem, so darinnen gewesen, abgebrannt, alles so sie gekönnt, beraubet vnd hinweck geführet, die liebe Frucht auff dem Felde verheeret, auch Baumb vnd Weinstock abgehawen, vnd wiest gemacht, vnd schier ärger, als Türcken vnd Tartarn gehausst, alles vngeachtet, die obgenannte Ihrer Durchlauchtigkeit Herrschafften Flecken, vnd derselben Innwohner vnd Unterthanen mit den Zengern nichts zu thun gehabt, ihres Thun vnd Lassens vnd dieser gantzen Verloffenheit vnwissend gewesen, auch denen Venetianern vnd den Ihrigen die wenigiste Unnachbarschafft, Schaden oder Widriges jemahls erzaigt oder erwiesen haben.

Auff jetzt erzehltes der Venediger feindliche Beginnen, seyn Ihr Fürstl. Durchl. genöttiget worden, sich auch zu defendirung Ihres Lands vnd armen Vnterthanen in Kriegsverfassung zu stellen, doch beynebens von allen der Röm. Kayserl. May. in Venedig habenden Secretario Nicola Rossi vnd Herr de la Evena Marques de Belmar Königl. Spanischen dort residirenden Gesanden schrifftlichen parte gegeben, vnd sie solches als der Herrschafft fürzuhalten, vnd dessen allen fürderliche Abstellung zu begehren, ersucht, welchem sie mit zu sich Ziehung Ihr Durchl. Hauptmann zu St. Veit, der anderer vnd seiner tragenden Hauptmanschafft berührender Sachen halber, herein geschickt worden, nachkommen, vnnd dem Rath zu viel besagtem Venedig in erlangter Audienz alle hieroben angezeigte Verloffenheit vnd durch die Ihrige gebrauchte Feindthättigkeiten, vnd derselben höchsten Vnfug außführlichen zu erkennen geben, auch zugleich des mehr benannten Hauptmanns zu St. Veit anbefohlene particular-Sachen darmit eingeführt, vnd begehrt, nicht allein die mit der freyen Meer-Schiffarth, vermeintlich fürgenommene Spörrung vnd Päß wiederum auffzuheben, die den St. Veitern abgenommene Wahren zu restituiren, die verstrickte Persohnen ledig zulassen, sondern auch alle weitere Feindthätigkeiten, Raubens vnd Brennens bey den Ihrigen abzuschaffen, vnnd der zugefiegten Schaden, billichmäßige Wiederkehrung zuthun: Neben welchen der Hispanische Embaxador vnd Nicola Rossi von den Venetianern zu wissen begehrt, was doch sie zu Fürnehmung dieser Vnnachbarschafft vnd feindlichen Vberfalls verursacht, da doch Ihr Durchl. sich jederzeit aller Nachbarschafft gegen Ihnen beflissen, auch zu dem Ende, bißweilen wieder die Zenger oder Vsgogen fürkommene vnd geklagte Thätlichkeiten vnd Excess, so viel müglich gewesen, gewendet, vnd mit Hinrichtung der Verbrecher abgestrafft haben, also daß sie die Venetianer nicht Vrsach gehabt, diese Kriegs-Præparation vnd feindthätliche Ein- vnd Vberfall gegen Ihrer Durchl. vnschuldigen Landen vnd Leuten fürzunehmen, sondern da ihnen etwas widriges durch Ihrer Durchl. angehörige begegnet, dasselbige der hergebrachten Nachbarschafft, auch der Billichkeit vnd aller Völcker Rechten nach, zuvor an Ihr Durchl. zubringen, Einsehung vnd Wendung zubegehren: Darauff dann Ihr Durchl. nicht unterlassen haben würden, Ihnen dißfahls genugsame Satisfaction zugeben, Innmassen sie dann solches mit ungesäumter Ledigmachung des zu Zeng verschafften Proveditors zu Veglia bereits im Werck erzeigt haben, ungeacht die Zenger wegen unbefugter Beyfahung Ihrer obgedachten Mitverwandten zu Verhafftung desselben Proveditors vielleicht nicht unbilliche 1616.

Vrsach

1616. Vrsach gehabt, vnd ob gleich wohl sie die Herrschafft Venedig sich bißhero mit deme zu entschuldigen begehrt, als ob sie dessen so jetzt beklagter massen von den Ihrigen vorgenommen worden, kein Wissenschafft, weniger solches befohlen hätten, so kündten doch sie Herrn Embaxador, und der Kayserl. Secretarius Rossi Jhme den Rath zu Venedig nicht bergen, daß diejenige, welche die obgedachte Feindthätigkeiten verübet, sich vernehmen lassen, daß sie alles mit wissen, vnd aus Verordnung Ihrer der Herrschafft gethan, vnd fürgenommen, wie auch die Spörrung die Päß auff dem Meer nicht um Willen der Zenger, wie in Ihr der Herrschafft Venedig hierüber außgangnen Bando General vermeintlich angezogen werde, sondern wegen eines zu St. Veit aus obangezeigten Vrsachen auffgehalten, den Ihrigen zugehörigen Schiffs beschehen sey, unerwogen sie vor diesem dergleichen arrestation der Schiffen, so den Ihrigen zugehörig gewesen, niemahlen geandet, sondern hierüber der Iustitia Ihren Lauff, vnd ihre Contrabantierer von Ihrer Durchl. Beamten dem Herkommen vnd Verbrechern gemäß straffen lassen, gestaltsame so wohl bey Ihnen selbsten, als andern Potentaten gegen den Vberfahrern ihrer Mauth vnd Auffschlagen in jeblichen täglichen vnd gleichmäßigen Gebrauch sey.

Solchem nach wäre des Hauptmans zu St. Veit Begehren, sie die Herrschafft Venedig wolte Verordnung thun, daß seinem Amts angehörigen, Ihre zu Albona abgenommene Wahren restituiren, die Päß wiederum öffnen sollen, der Spanische Bottschaffter, vnd Kays. Secretarius aber begehrten, sie sollen auff ihrer der Venediger Seithen alle weitere Feindseligkeiten abschaffen, vnd ferner dergleichen nichts fürnehmen lassen, dessen Ihr Durchl. gegen den Ihrigen zuversiegen, dernfalls im Werck auch alberaith zu dem Ende Commissarios nacher Zeng abgefertiget hätten, neben welchen allem der Hispanische Bottschaffter auch mit einlauffen liesse, daß sein gnädigster König diese Ihrer Fürstl. Durchl. belangende Sachen für seiner May. aigen Interesse hielte. Auff disen Fürtrag der Hertzog zu Venedig gleich im gesessenem Rath anderst nichts geantwort, dann daß sie die Sachen in Berathschlagung ziehen, vnd zu seiner Zeit Antwort darauff geben wolten, vnd dieweil der Hispanische Bottschaffter darüber weiters replicirt, vnd den Rath erindert, daß sie auff die erfolgte Ledigung Ihres Proveditors bey den Ihrigen gleichfals gebührendes Einsehen verfiegen wolten, sintemahlen sie leichtlich erachten kunten, wie hoch Ihr Durchl. empfinden wurden, daß sie ihres Theils Ihnen den Venedigern mit Erlassung des mehrgedachten Proveditors Satisfaction geben, Ihrer Seiths aber nichts beschehen solte, daraus dann leichtlich andere Weiterung entstehen, vnd es etwan zu einer vnverhofften Widerwärtigkeit und Vnruhe ausschlagen möchte: Aber aller dieser Erinnerung unerwogen, thäte der Hertzog anderst nichts vermelden, dann sie wolten nicht unterlassen, alles daß zuthun, was zu Erhaltung Ruhe vnd Friedens, auch guter Nachbarschafft mit Ihrer Durchl. vnd dem gantzen Hochlöbl. Hauß vom Oesterreich dienlich wäre.

Als aber obbenanter Hispanischer Embaxador vermerckt, daß vngeacht der ietzt gegebnen Antwort die Herrschafft etliches Kriegsvolck von Vicenza vnd Verona abgefordert, vnnd nacher Isterreich geschickt, hat er mit abermahligen zu sich ziehen, des vielbesagten Hauptmanns zu St. Veit den Hertzogen dessen erindert, vnd nochmahlen ersuchen lassen, sie solten nichts thättliches fürnehmen, in Ansehung sie Ihrer Durchl. Friedliebendes Gemüth, vnd Neigung zu guter Nachbarschafft, aus Ledigmachung des dick besagten Proveditors bereits im Werck gesehen hätten: Hierüber der Hertzog abermahlen geantwort, man solte dieser Seithen anigen Zweiffel nicht haben, daß sie auch Ihres Theils Verfiegung thun werden, damit alle weitere Thättligkeit vermitten blieben, sintemahl sie Ihr. Durchl. vertrawten, sie wurden ihrer angebohrnen Fröm- vnd Gerechtigkeit nach, wie bißhero beschehen, also auch fierter alles, was zu Fried vnd Einigkeit diensam, für zukehren, nicht vnterlassen, vnd was dergleichen häle vnd verschlagene Wort mehr gewesen seyn.

Diesem allem aber zuwider, ist man auff

1616. auff der Venediger Seithen in der Graffschafft Mitterburg vnd derselben enden Ihrer Durchl. Gebiet mit Brennen, Rauben, vnd andern feindtlichen Vnthaten fortzufahren, vnd erst über etlich Tag den Herrn Embaxador vnd Rossi wiederumm für den Rath erfordert, welcher mit zu sich Ziehung Ihrer Durchl. Hauptmans zu St. Veit vor den Senat erschienen, vnd Ihnen ein Schrifftliche Antwort vnd resolution vorgelesen worden, darinnen nichts anders gewesen, dann nach viel schönen vnd höfflichen Worten ein Klag wider Zenger oder Vsgogen, vnd daß dieselbige nunmehr viel Jahr hero die Venediger vnd Ihre angehörige mit Rauben vnd Blindern geplagt hätten, gleichwohl darbey ferners angehängt, daß sie die Erlassung ihrer Proveditors zu sondern contento vermercken thätten, daß sie aber hinwiederum auch die gefangene Zenger ledig lassen, die Päß öffnen, oder abgenommene Wahren begehrter massrestituiren wolten, darvon werde in dieser ihrer Antwort einige Anregung nicht gethan. Derohalben dann der Herr Spanische Embaxador gleich nach abgehörter schrifftlichen Antwort vermeldt, daß sich daßjenig, so sie aniezo in ihrer Erklärung eingeführt, mit dem, was mit feindlichen ein- vnd überfallen Ihrer Durchl. Landen vnd Leuthen in der That selbsten geschehen, mit nichten vergleiche, angesehen sie in ihrer jüngsten Antwort versprochen, alles weiters fürnehmen abzustellen, dessen aber vngeacht wurden Ihrer Durchl. Land vnd Leuth mit Fewer vnd Schwerd feindlichen angegriffen, vnd betrangt, verhergt, vnd verwiest: Nach deme aber Er vermercke, daß so wohl die Venediger, als beforderst Ihr Durchl. zu Fried vnd Einigkeit geneigt, so müste seines Erachtens auch das Werck demselben gleich seyn, vnd beederseits alle Thättigkeiten Ein- vnd Vberfall vermitten bleiben, sonsten dieser Handel nicht kondte vermitt- vnd hingelegt werden: Nun seye Er des Anerbietens, sich als ein Mittler in die Sachen zu legen, vnd dieselbige seines Verhoffens mit beeder Theil guten Satisfaction vnd Geniegen zu vergleichen. Solches des Herrn Embaxadors Anerbieten, haben die Venetianer alsbaldt beliebt vnd angenommen, vnd noch in derselben Mitternacht Ihren Secretarium zu Ihrer Durchl. Hauptmann zu St. Veit abgesandt, Ihme anzeigen lassen, daß sie dessen so der Hispanische Embaxador des negst vorgehenden Tags im Rath hochvernünfftig vermeldet, vnd sich erbotten hatte, Ihres Theils zu frieden wären, auch darauff denjenigen Befehl geben wolten, sich alles weitern thätlichen Fürnehmens zu enthalten, vnd ruhig zu seyn, da allein dergleichen auff Ihrer Durchl. Seithen auch verordnet vnd gehalten wurde, damit sie auch disem Ihrem Erbieten etlicher Massen ein Schein geben, liessen sie damahlen an Ihrem potesta zu Albona schrifftlichen Befehl ausgehen, daß er dernn von St. Veit verhaffte Kauffmans-Wahren restituiren solte, welches auch im Werck also geschehen, aber die Oeffnung der Päß belangende, haben sie niemahlen über vielfältiges Anhalten einige Resolution nicht geben wollen, sondern auff wiederholtes Anmahnen jederzeit nur außflüchten vnd klagen wider die Zenger eingestrewet, vngeacht Ihnen alles mit guten Grund widerlegt, vnd Ihr Vnfug für die Augen gestellt worden. 1616.

Als sie letztlichen dargegen nichts mehr einzuwenden gewist, haben sie dem Hauptman zu St. Veit anzeigen lassen, so ferr er bey Ihrer Durchl. zuwegen bringen wurde, daß dieselbe bey Ihren Fürstl. Worten versprechen, die Zenger oder Vsgogen recht zu dämpffen, vnd in Zaum zu halten, so wolten sie ebenfalls bey Fürstl. Worten vnd Glauben Verordnung thun, daß die versperrte Päß widerum geöffnet, vnd die gefangene Zenger erlediget werden, mehr hätte man ihnen nicht zu zumuthen, dessen dann ermelter Hauptman Ihrer Durchl. alsbald, vnd noch von Venedig aus Schrifftlichen verständigt hat, ob dann gleichwohl Ihr Durchl. vielbesagtem Hauptman zu St. Veit in Gnaden zugeschrieben, vnd deme so die Venetianer an ihne gesunnen, statt zu thun, versprochen, es guten Theils allbereit in Werck gerichtet, noch ein gute Zeit hero auff der Zenger Seithen einige genugsame Vrsach sich ob ihnen zu klagen gegeben worden, also daß nunmehr die Vollziehung des gethanen Versprechens, nehmlich die Oeffnung der Päß, vnd Erlassung der verhafften Zenger den Venetianern

1616. tianern obgelegen, so ist doch Jhres Theils der wenigste effect nicht erfolgt, sondern der Hertzog von newem eingewendet, sie wolten der Sachen weiters nach gedencken, vnnd hernacher sich eines endlichen erklären: Welche Erklärung hernacher vom Herrn Embaxador vnd Rossi vilmahlen einständig begehrt, sie aber darmit von einer Zeit zur andern auffgezogen worden, biß letztlichen der Hauptman zu St. Veit für den gantzen Rath begehrt, von demselben Jhrer Durchl. Jhme mehrmahls gegebnen Befehl gemäß, sein Abschied zunehmen, darbey er ihnen dann fürgetragen, Er hätte ihnen vor viel Tagen Jhrer Durchl. Wohlmeinung vnd Versprechen, daß auch demselben vollzug beschehen, gnugsam warhaffte Anzaig gethan, also daß es nunmehr an dem stunde, daß auch die Herrschafft an Jhrem Orth daß gethanen gegen versprechen ein Beniegen leisten, vnd die gegen St. Veit gesperrte Päß offen lassen, dieweil Er aber vermerckte, das Jhres Theils dem gethanen zusagen kein Folg beschehen, ja Er so gar keiner endtlichen Antwort wolte gewürdiget werden, so wäre er entschlossen, sich wiederumb nach Hauß zubegeben, wie Er auch dessen von Jhr Durchl. austrücklichen Befehl empfangen hätte, Er köndte sich aber hierneben nicht gnugsam verwundern, daß man die Fürsten von Oesterreich, welche sonsten in der gantzen Welt hoch gehalten wurden, zu Venedig in so geringer Achtung habe, deme aber allem sey wie immer wolle, gedachte Er seiner Fürstl. Durchl. allen Verlauff gehorsamst zu referirn, vnd nach seiner Müglichkeit zuverhelffen, daß die alte Nachbarschafft vnd correspondenz zwischen Jhrer Durchl. vnd der Herrschafft ernewert, vnd künfftig erhalten wurde.

Dessen sich der Hertzog im Nahmen der gantzen Herrschafft bedanckt, mit angehängter Entschuldigung, daß sie ihrer vielfältigen wichtigen Geschäfft halber ihme Hauptman dißmahln kein endliche Antwort geben kondten, Er solle sich derohalben nur noch 2. Tag gedulden, dann Er in der Zeit gewißlichen sein content bekommen wurde, welches auch die andern Raths-Verwandten bestättigten. Hierüber sich nun er Hauptman erklärt, wiewohl ihme beschwerlich wäre, bey so gemessenen seines gnädigsten Herrn Befehl sich länger auffzuhalten, jedoch weil es vmb wenig Tag zuthun, wolte Er ihnen dißfalls willfahren, vnd der Antwort erwarten, nach dem die 2. angesetzte Tag verstrichen, erforderten sie den Herrn Hispanischen Embaxadorn für den Rath, mit ihme seines gefangenen Dieners halben Handlung zupflegen, aber von Jhr. Durchl. Geschäfften halber, vnd dessen so sie deren Hauptman zu St. Veit vertröstet, thätten sie einige Meldung nicht, derohalben der Herr Embaxador vor sich selbsten ihrer jüngsten Vertröstung erindert, vnd vermeinete, daß sie ihme Hauptman vertröster Massen Abfertigung geben wolten, aber der Hertzog vnd die andern alle Entschuldigten sich abermahl mit Jhren mehrfältigen schwären Geschäfften. 1616.

Auff den nächstkommenden Freytag aber solt er gewiß sein endliche Abfertigung bekommen, wäre derohalben Jhr Bitt, ihne Hauptman zu Erwartung dieser Zeit zuvermögen, deme nun der Herr Embaxador nachkommen, auch der Herr Hauptman eingewilliget. Aniezt bestimmten Freytag seyndt der Herr Embaxador vnd Hauptman zu St. Veit widerum für den Rath kommen, vnd ihnen die bedachte Anwort abgelesen worden, des hauptsächlichen Jnhalts, daß sie zwar Jhrer Durchl. Verordnung vnd Befehl recht vnd gut befinden, sie wurden aber nicht vollzogen, waren auch zu Dempffung der Zenger nicht genug. Derohalben hielten sie dafür, daß zu ihrer beständiger Sicherheit die Notturfft erforderte, das Jhr Durchl. die Vsgogen von Zengern gar hinweg thun, vnd auff solchen Fall wolten sie nicht vnterlassen, Jhrer Durchl. mögliche Satisfaction zugeben, dieser Antwort der Herr Embaxador vnd Hauptman zu St. Veit sich billich zum höchsten verwundert, angesehen dieselbige demjenigen, so jüngstlich versprochen worden, nicht ähnlich, vnd die Venediger an jetzo begehren, was ihnen zu mehrmahlen mit gutem beständigen Grundt wiederlegt, vnd dessen Vnmüglichkeit anzeigt worden, als nehmlichen die gantze Wegthuung der Zenger, welche in Jhr Durchl. Gewalt nicht stehe, sondern der Kays. May. als Königen in Vngarn, vnd

1616. vnd deme die Vestung vnd Zeng zugehörig wäre, die weilen aber damahlen nicht Zeit gewesen, auch vielernennte Herrn nicht Gewalt noch Befehl gehabt, sich mit der Herrschafft Venedig dieses incidenz halber in disputat oder Handlung einzulassen.

Also hat der Hauptman zu St. Veit auff diß der Venetianer begehren anderst nichts replicirt, dann das er Jhr. Durchl. gehorsamst referiren, vnd sein Bestes darunter thun wolte, mit dem Er von Venedig abgeschayden, vnd Jhme vnser des Hertzogs Signatur ein Schreiben eingehändiget worden, darinnen die Hinwegthuung der Zenger ebenfalls begehrt würdet: Auff solches ist die Sachen also anstehend verblieben, damahlen die Waffen beederseits nidergelegt, vnd alle Thätigkeit vermitten worden.

Wie dann als Ertzherhog Ferdinandt anderer Geschäfft halber nach Wien zu Jhr Kayserl. Mayest, verraist, durch etlicher dero Kayserl. Gehaimen Räth mit dem dort ordinari residirenden Bottschaffter Soranzo nach lang gepflegter Handlung diese Frieds-Articul verglichen worden:

Nehmlich vnd zum Ersten, verspricht der Durchleuchtigiste Ertzhertzog Ferdinand der Röm. Kayserl. Mayest. daß das Adriatische Meer von denen Corsarien von den Zengerischen vnd andern vnter Jhr Durchl. administration vnterworffenen Volck frey vnd sicher seyn, vnd daß dorthin nicht Leuth, so der Venedischen navigation Schaden zufiegen mögen vnnd können, vnd die darwider thun, mit dem Leben gestrafft werden sollen.

Zum Andern, das Rauberisch Gesindl von Zeng soll abgeschafft werden.

Zum Dritten, die Vestung Zeng soll mit einem guten Hauptman, ders mit denen Corsarien hält, versehen werden.

Vierdten, daß nach dem Höchstgedachter Ertzhertzog Teutsche Besatzung in Zeng gelegt, Jhr Hochfürstliche Durchl. dieselbe zu stärcken, Jhr angelegen seyn, auch Jhr Kays. Mayest. selbst darob seyn solten.

Zum Fünfften, belangend die Herrschafft Venedig so soll dieselbe auch die Gefangene loß lassen, von denen in Istria Belägerten Orthen abziehen vnd die navigation vnd negotiation frey vnd sicher, wie von Alters her, vnnd in Summa alles in guter Nachbarschafft verbleiben lassen. 1616.

Zum Sechsten, damit alles dieses von der Herrschafft Venedig complirt werde, obligirt sich der Embaxador Soranzo, vnnd wo nicht, so soll Jhr Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinandt auff seiner Seithen auch nicht zu diesem Vergleich verbunden seyn.

Zum Sibenden betreffendt die freye navigation auff dem Adrianischen Meer, remittirt diß negotium so wol Jhr Durchl. als angezogener Embaxador auff ein andern concert.

Darauff Ertzhertzog Ferdinand wieder nach seim gewonlichen Hofflager nach Grätz verraist, vnd alsbald Ordnung, als in obgedachten Articuln begriffen, versprochen, vnd zugesagt, es zu vollziehen, gegeben, vnd Jhr Kays. Mayest. haben zu diesem End Herrn Graff Adolph von Altheim, vnd Herrn Max. Becken nach Zeng abgeordnet, vngeacht aber dessen, seyn auff der Venediger Seithen weder die Gefangenen loß gelassen, noch die navigation vnd Commercia auff dem Meer frey gemacht, sondern den Oesterreichischen Vnterthanen Stewer, Tribut vnd impositiones auff dem Meer auffgelegt, vnd die es nicht bezahlen wollen, Jhre Wahren verarrestirt, die Leuth theils nach Venedig gefangen geführt, theils auff die Galleern geschlagen worden.

Jm 1613. Jahr hat es sich zugetragen, daß ein Zengerisch Schiff auff das Türckisch ausgefahren, vnd damit sie nun von den Venetianischen vnangefochten oder vngehindert bleiben, vnd fortkommen möchten, haben sie sich zuvor auff den Venetianischen angemeld, vnd Proviant kaufft, die ihnen auch gutwillig, vnd ohne einige widerdrieß erfolgt: Derohalben sie auch ohne Sorg, weitere Gefahr oder Auffhaltens Jhr fürgenommene Schiffarth fortgesetzt. Als sie aber auff das Meer kommen, seynd sie von einer Venetianische Galera verriedlichen angegriffen, Jhr Schiff geplindert, auch in die 40. Zenger jämmerlich nieder gehaut, dadurch die Zenger verbittert, vnd zu Rach angeraitzt worden, wie sie dann vnlängst hernacher ein Venetianische Galleern auff Meer angetroffen, dieselbig gleicher massen gefangen, fast alle Persohnen, vnd darunter Insonderheit ein fürnehmen Venetianischen Herrn nider

1616. nider gehaut, vnd alles geplindert haben, daher die Herrschafft Anlaß genommen, sich von newem zu armiern, den Oesterreichischen Vnterthanen die navigation, Päß vnd Commercia wiederum zuspörren, vnd die Leuth, so sie auff dem Meer angetroffen, samt ihren Schiffen vnd Wahren auffgefangen, Theils gehn Venedig geführt, meistentheils auff die Galleern geschmidet, vnd die Schiff vnd Wahren aintweder im Meer versenckt, oder an andere Orth führen lassen, alles mit dem Fürwand, daß man Ihnen zugesagt, die Vsgogen oder Zenger, als Meer-Rauber, abzuschaffen vnd zuvertilgen (so man ihnen aber niemahlen köndtlich gewesen, vnd noch nicht ist) sonder allein das Verwehren des Meerraubens vnd Schädigung der Venetianischen Vnterthanen, so viel möglich, versprochen, solches auch im Werck gelaist worden.

Inmassen dann die obberührten Kayserlichen Commissarii sich alsbald nach Zeng erhebt, vnd der Herrschafft Venedig, damit sie ihre Commissarios dahin schicken, vnd ihre Beschwerdt vnd Klagen anbrachten, zugeschrieben, mit Versicherung, daß Ihr Kays. Mayest. in allem billiche Satisfaction zugeben, vnd sie ohne Klag zu halten, resolvirt seyn, daß sie Venediger aber nicht verstehen, sondern ihren Feindthätigkeiten nachsetzen wollen, über alles das, vnd damit nichts auff Kayserl. Mayest. vnd Hochfürstl. Durchl. Seiten hinderlassen werde, haben Ihr Durchl. ein ansehlige Commission, als den General in Crabathen Herrn Wolffen von Eggenberg Freyherrn rc. im Monath Septembris des 1614. Jahrs nach Zeng wider die Mißhandler vnd Meerrauber inquisition vnd ordentlichen procesß fürzunehmen vnd anzustellen auch wieder die befundene Vbelthäter mit Leibsstraff zuverfahren, inmassen dann 10. fürnehme Zenger mit dem Schwerd hingericht, 60. Teutscher Knecht zur Quardi hingelegt, auch allerhand zu guter Kriegs-Disciplin, vnd Verwahrung des Rauberischen Außfahrens vorträglich, vnd nothwendige Verordnung angericht worden. Sintemahlen dann hierdurch den Zengern das geklagte Rauberische Ausfahren benommen, vnd verwehrt: Der Venetianer Klagen (wie man verhofft) verhüttet, vnd zu Widerpflantzung guter Nachbarschafft der Weg bereitet worden, wie dann seithero jetzt berührter demonstration vnd Fürsehung die Zenger weder außgefahren, noch jemanden den geringsten Schaden, weder zu Wasser noch zu Land zugefügt haben. Als haben Ihr Durchl. sich ingleichem versehen, es wurden auch die Venetianer ihres Theils auff solche empfangene Satisfaction in Ruhe vnd Frieden gestanden, Ihrer Durchl. der Endten gelegene Orth vnd Vnterthanen vnbetrangt, vnd vnbeschädiget gelassen, die versperrte Päß vnnd navigation wider eröffnet, auch alle Feindthätigkeit vermitten vnd vnterlassen haben. Dessen aber vngeacht, seyn die Venetianer mit ihrem feindtlichen Beginnen fürgefahren, ihre armirte Schiff auff dem Meer gehalten, vnd die Oesterreichische vnd mit ihnen den Zengern im wenigsten interessirte, sondern dißfalls allerdings vnschuldige Vnterthanen, wo sich dieselbige nur auff dem Meer blicken lassen, hievor angefangner massen Feindlichen angefallen, gefangen, auff die Gallern geschmidt, oder gefangner gen Venedig geführt: Die Schiff vnd Wahren, so sie darauff gefunden, beraubt, versenckt, vnd allerhand ander feindseligen Trangsalen wider sie verübt vnd vorgenommen. Also daß sich nunmehr kein Ihrer Durchl. angehöriger Vnterthan, Kauff, oder Handelsman auff dem Meer darff blicken lassen, vnd ihnen dardurch alle Commercia von vnd Zuführung ihrer nothwendigen Leibsnahrung abgestrickt worden: Alles vnter dem Schein, daß man die zu Wien aufgerichte Frids-Conditionen nicht complirt habe, derhalben Ihr Kay. May. ihren Kriegs-Rath vnd Gubernatorn zu Raab Herrn Hannß Preiner Freyherrn nach Zeng, zu sehen, ob die vorige execution nicht genugsam, vnd da noch etwas ein beständigen Frieden zu erhalten, vnnd denen Venedigern ein billiche Satisfaction zugeben abgieng, ers mit Fleiß vollziehen solte, abgeordnet, vnd solches ist der Herrschafft durch ihrem am Kays. Hoff residirenden Gesandten avisirt worden, mit Anerbietung, solten hierzu Personen nach Zeng verordnen, da sie sehen würden, wie auffrecht vnd redlich dise Handlung tractirt vnd encaminirt werden, der Hoffnung, es wurden die Venediger aus diesem des Hochlöbl. Hauß Oesterreich genaigten Willen zu Fried vnd Ruhe ein solches Exempel nehmen, daß sie auch anders Sinns seyn, vnd zu Erhaltung Fried vnd Einigkeit incliniren wurden. Nach dem aber die Venediger auff ihrem vorigen Begehren die Zenger gantz zu vertilgen, vnd abzuschaffen, wider auff ein newes verharret, vnd die Ab- vnd Zuordnung der ihrigen gewaigert, also haben Ihr May. die fernere Commission hierinnen auch wieder ein: Die Venediger aber zu Wasser vnd Land grosse Kriegs-Præparation angestellt, vnd den Weg zu derselben effect desto besser zu bannen, seind sie Winters-Zeit bey nächt- 1616.

1616. nächtlicher Weil zu St. Georgio nicht weit von Meer gelegen, in Ihr Durchl. Gebiet heimlichen eingefallen ein Graben vnd Damb ausgeworffen, zu dem Ende, damit sie mit ihren Schiffen aus dem Meer gar hinein in ihrer Durchl. unstrittige Land vnd Gebiet fahren köndten, vnd als Ihr Durchl. solchen Damb durch die jhrigen widerumb abwerffen lassen, haben sie die Leuth, so sie bekommen mögen, gefangner auff die Gallera geschickt, auff andere aber grosse Taglia geschlagen, auch den Damb widerumb auffgeworffen, vnd mit Soldaten zu Wasser vnd Land verwahren lassen.

Nicht weniger haben sie auch im 1615. Jahr, die der Kays. Mayest. als Königen in Crabaten zugehörige Vestung Carlwang mit tradiment vnd falschen practicen in ihren Gewalt zu bringen sich angemast, einen VVeyvoda mit Geld bestochen, daß er zu jhnen gefallen, vnd die Vestung zu übergeben versprochen, wie sie dann auf die mit ihme, vnd einem darinnen gelegnen Soldaten bestimte Zeit, mit fliegenden Fahnen vnd einer starcken Compagnia Soldaten dahin kommen, vnd in die Vestung eingelassen worden: Weil aber der obberührte Soldat das tradiment seinem Hauptman offenbahret, ist den Venetianischen der Paß übel gelungen, dann als sie hinein kommen vnd vermeint, sie haben die Vestung allbereit gewunnen, vnd erobert, vnd mit grossem Triumph, Viva S. Marco, ausgeschrien, seyn sie von der darinn gelegnen Besatzung mit Mußqueten gegrüst, die maiste niedergeschossen, auch in der Flucht niedergehaut worden, oder in dem Meer dardurch sie sich in ihr Schiff salviren wollen, ersoffen, vnd also ihren wohlverdienten Lohn empfangen. Vnd als nun diese vnd dergleichen feindselige Beginnen dem an dem Kays. Hoff residierenden Embaxadorn durch Ihr Durchl. an dem besagten Hoff Abgesandten Gehaimen Rath einen fürgeworffen worden, hat er sich dessen mit der Vnwissenheit ausreden, vnd seine Herrschafft zuverthätigen angemast. Fast dergleichen practic haben sie auch mit Novi, so ein Schloß dem Grafen von Tersatz gehörig, vnd ebenfals in dem Königreich Crabathen, und im Weinthall an dem Meer gelegen ist, gespilt. Dann als sie durch ihre hierüber gehabte Spioni in Erfahrung kommen, daß die Soldaten zubesagten Novi nicht anheimbs, sondern zu Ottotsatz, welches man wieder den Erbfeind bawen thut, an der Arbeit waren, haben sie im Monath Augusto des negst verwichnen 1615. Jahrs morgens vor Tags jhr Leuth dahin geschickt, dasselbig vnversehens überfallen, plindern und in Brand stecken lassen: Alda dann die Soldaten mehr, dann ein Türckische Tiranneyen verübt haben, dann sie die junge unschuldige Kinder ins Fewr geworffen, die Leuth, so sich in die Kirchen salvirt, samt dem Pfarrer vor dem Hochw. Sacrament nidergehauet, ein consecrirte Heil. Hostia aus der Monstrantzen auff den Boden geworffen, die Kirchen beraubt, Bilder, vnd was sie nicht hinweg führen oder tragen kundten, zerschmettert vnd hingeworffen. Bald hernach ist in Instria der newe verordnete Venetianische Proveditor Bevardo Zezze mit seim vnterhabenden Kriegsvolck auff das Triesterische Gebiet gefallen, die Schlösser S. Servolo vnd Castel novo feindlichen angegriffen, einen dahin gehörigen Flecken geplindert, über 1400. klein vnd groß Haupt-Vieh von dannen geführt: Auff welchem feindlichen Uberfall, vnd weil man in Sorgen stehen müssen, sie trachten das Schloß Servolo selbsten anzugreiffen, vnd sich dessen zubemächtigen, hat man dasselbe mit vngefehr 200. Teutscher Soldaten besetzt, vnd als auch wenig Tag hernacher die Venetianische mit fliegenden Fahnen vnd Trommenstrich sich in dieser revier hören vnd sehen lassen, seind 5. deren in S. Servolo liegenden Mußquetirer heraus gefallen, auff die Venetianische loßgebrennt, deren 7. erschossen, vnd folgends wiederum zuruck gezogen, ausser eines, welcher sich zu weit hinaus gelassen, also daß er von den Venetianischen erschossen worden, dessen Todten Cörper sie mit ihnen geführt, jhme das Haupt genommen, vnd den vbrigen Leib zu Aschen gebrennt. Des folgenden Tags hat sich der Venetianische Proveditor mit 50. Pferden, vnd 200. zu Fueß widerumb an obgedachte Orth gegen dem Ertzhertzoglichen Gebiet sehen lassen, auff welchem aus dem Schloß S. Servolo geschossen und zuruck getrieben worden, darauff der besagte Proveditor ergrimmet, derhalben dem Pfandtinhabern des ermelten Schloß Benvenito Petazo bandisirt, vnd 6000. Ducaten auff ihn geschlagen, herentgegen der Petaz den Proveditor gleichesfalls aus seinem Gebiet bandisirt, vnd 4000. Ducaten auff ihne geschlagen, der Proveditor aber ist mit seinen Soldaten in den Ertzhertzoglichen Flecken Coriwol gefallen, vnd denselben geblündert, nach dem sich dann die Herrschafft Venedig zu Wasser vnd Land über alle hievor verübte Gewalthaten vnd represalien wieder die Oesterreichische Landt vnd Vnterthanen noch ie länger ie mehr gewaffnet, vnd ein offene Feindthätigkeit nach der andern fürgenommen, haben Ihr Durchl. Vnterthä-

1616.

thanen fast alle in Friaul gelegene Orth vielfältig um Hülff vnd Rettung des Ihrigen gantz flehentlich geschryen vnd angeruffen, daher dann Ihr Durchl. da sie anderst Ihrem Fürstl. Amt vnd Beruff ein Geniegen thun, Ihr Gewissen salviren vnd den Vnterthanen zu keiner Kleinmüthigkeit vnd desperation, ja letztlichen einen Abfall von Ihrer devotion vnd Gehorsam Anlaß geben, oder in des Feinds Hand wollen kommen lassen, sich zur defension vnd Gegenwöhr richten müssen, zu dem Ende Sie dann das zu Carlstatt, vnd der Enden ohne daß gelegene Gränitz Volck heraus in Friaul erfordert.

Vnter dessen der Venetianische General auff dem Meer im Monat November des 1615. Jahrs mit einer Galera vnd 41. Schiffen, darunter 7. armirt, die übrige mit Kriegsvolck bey 3000. zu Fuß, vnd 250. Pferdt darüber Fabio Gallo Oberster wäre, auch allerhand munition, Geschütz vnd dergleichen Instrumenta vnd Gezeug beladen gewesen gegen Triest geruckt, einen guten Theil daselbsten auffs Land gesetzt, alsbalden zu plindern vnd zu brennen angefangen, insonderheit aber den Burgern zu Triest ihre Saltzgärten, aus denen sie ihre fürnehmste Nahrung haben, verwüstet, sich mit dem vbrigen Kriegsvolck bey dem Ertzhertzoglichen Mauthauß zu S. Servolo gelegert, vnd verschantzt, vnd weil man ihr weiters feindliches fürnehmen daraus vnschwerlich vermercken können, seyn auch die Ertzhertzogliche Soldaten, so viel deren damahls an der Hand gewesen, ihnen entgegen gezogen, diß Rauben, Brennen vnd Verwüsten abzuwehren, zu welchem auch das Croatische Gränitz Volck gestossen, vnd mit dem Feind gute Zeit gescharmützirt, biß letztlichen 200. Teutscher Mußquetirer aus der Statt Triest gefallen, dem Feindt stärcker zugesetzt, der sich zwar anfangs dapffer gewehrt, auch aus den Gallern in die Ertzhertzogliche starck geschossen worden, doch letztlichen die Flucht gegeben, ihren Schiffen, so am Landt ihrer gewartet, zugeeylet, aber in dem Scharmützel vnd der Flucht über 600. vnd darunter auch ihr Oberster Fabio Gallo todt geblieben, der Ertzhertzogischen aber nicht mehr, als 7. umkommen, vnd 13. geschädigt worden. Vnter dessen der Graff von der Tersatz Oberster Leutenambt in Crabaten mit einem Theil seines vnterhabenden Kriegsvolcks auff das Venetianische, vnd in Monfalcon gefallen, vnd nach dem Exempel der Venetianer geplündert, vnd gebrennt, so wohl sich seines zu Novi kurtz vorher von Venetianern erlittenen Schadens zu rechen, als den Feind von weitern fürbrechen auff das Triesterische abwendig zu machen, wie auch das bey Triest gelegene Ertzhertzogische Kriegsvolck auff das Venetianische gegen Mugia vnd Istria gestraifft, vnd sich gegen den Venetianern gleich verhalten, Ihr Durchl. aber haben zu verhüttung weiterer Empörung den ihrigen ernstlichen Befehl geben, weiters wider die Venediger nichts zu moviren, noch einigen Schaden zuzufügen, sondern sich aintzig vnd alleinig der defension vnd Nothwehr zugebrauchen. Die Venetianer aber haben aus Erbitterung ihrer erlitnen Niderlag vnd zu fortsetzung des angefangnen Kriegs sich mit Volck vnd anderer Kriegsrüstung gestärckt, das Landvolck auffgemahnt, vnd bald darauff mit 4000. zu Fueß, 500. Pferden, vnd 2. Stucken in das Ertzhertzogische, vnd sonderlich in die Graffschafft Görtz feindlichen ein- vnd beede Marckt-Flecken Cormons vnnd Medea vnversehens überfallen, die Inwohner sich an die Herrschafft zu ergeben, mit Betrohung des verwüstens vnd schlaiffens derselben Orther, angetrieben, welche sich dann aus Forcht vnd weil sie zur Gegenwöhr nicht gefast gewesen, ergeben, darauff sie von den Venetianern aller Wöhren beraubt, ein Venetianischer Fahnen auffgesteckt den Inwohnern newe Ordnung vnd Gesatzt auffgetragen, groß Geschütz dahin geführt, auch zu bawen vnd zu schantzen angefangen worden: Folgendts sie ihren Fuß weiter gesetzt, vnd im negst verwichenen Monath December auch andere der Endten, vnd sonderlich in der Graffschafft Görtz gelegne Oesterreichische Dörffer mit Gewalt eingenommen, alle Proviant vnd Victualien so sie darinnen gefunden, nacher Cormons vnd Palma führen lassen. Und hat Pompejo Giustiniano, der Venediger General, so vor diesem lange Zeit dem König aus Hispanien in Niderlandt ansehenlich gedient, vnd eines disgusto halber sich von dort zu den Venedigern begeben, mit vngefährlich 8000. Mann zu Roß vnd Fuß vor Gradisca, so damahls weder mit Volck noch munition versehen gewesen, geruckt, vnd es etliche Tag lang mit 21. Stucken beschossen, also daß sie in den 34. Tägen, so sie darvor gelegen, über 9000. Schuß hinein gethan, auch mit miniren vnd sturmen ihr Heyl daran versucht. Wie sie dann den 28. Martii ein Sturm angeloffen, vnd zugl. die Mina angezündt. Es hat aber der gerechte GOtt seine Gnad geben, daß die Mina zuruck geschlagen, dem Feind selbst grossen Schaden gethan, derselbige auch durch die dapffer- vnd redlichkeit der darin gelegnen Soldaten vom Sturm mit grossen verlust abgetrieben worden, vnd weil sie die star-

1616. cke resistenz der darinnigen geschehen, ein grossen Abgang vnd verlust ihrer Mannschafft (dann sie allein in dieser Belägerung über 2000. Mann verlohren) gemerckt, auch vernommen, daß auff der Ertzhertzogischen Seiten mehr Volck vnd Hilff allbereit im Anzug vnd hinein raisen, haben sie den 29. Martii die Belägerung wider auffgehebt, in der Nacht abgezogen, das Geschütz hinweg geführt, vnd in ihr voriges Läger in Cormons vnd Medea reterirt. Vor der Belägerung, hat die Kärnerische Landtschafft nach Gradisch Graff Georgen von Ordtenburg, dessen Fendrich Barthlme Khevenhüller Freyherr gewesen, mit 300. Mann geschickt, da die Venediger Lärmen gemacht, darauff etliche vnwissendt des Hauptmans vnd Fendrichs aus der Statt geloffen, vnd auff ein Venedigische Hinderhalt kommen, vnd fast alle nidergehawet worden: darunter Sigmund Hämel der letzt seines Nahmens vnd Stammens vntergangen. Wie die Venediger nun von allen Orthen Volck (darunter auch Griechen, vnd wie etliche sagen Türcken gewesen) zusammen geführt. Also hat Ihr Durchl. auch nicht vnterlassen, ihr müglichistes zuthun, vnd den dapffern Ritterlichen Helden, Adam Herren von Trautmanstorff zu General dahin verordnet. Die gehorsamen Länder schickten Reuther vnd Knecht, vnter ihren Land-Obersten, Rittmeistern vnd Hauptleuthen, vnd Don Balthasar de Zuniga Königl. Embaxador am Kayserl. Hoff krafft habender ordinari Instruction, unerwartt newer Ordnung, Wurb auch vor Ihr Durchl. Volck, damit der Venediger verbrechen mit GOttes sonderlicher Hülff verhüt worden. Zu Anfang des Monats Aprilis seind die Vsgogen nach den Venedigischen Orthen Samusa, Fianona, vnd andern mit eim Venedigischen Fahnen angelangt, vnnd den Hauptman, daß es Venedigisch Volck sey, vberredt, der es glaubt, ihnen entgegen geschickt, vnd sie eingelassen, derhalben sie alle nidergehauet, vnd mit grossem Raub wider nach Hauß gezogen. Gleichsfalls seind die Ertzhertzogischen Soldaten bey Rovigno eingefallen, vnd grossen Schaden gethan, daß auff der Venediger Seiten durch die Albaneser in Croatia auch nicht gespart worden. Ihr Kays. Mayest. vergonnet dem Ertzhertzogen in Ob- vnd Unter-Oesterreich Volck zu werben, vnd verbott ernstlich, daß sonst kein Werbung soll zugelassen werden. Zu Anfang des Iunii seind etliche verbrennt- vnd verdorbne Venedigische Unterthanen auff denen Crabatischen Gränitzen auff das Oesterreichisch, der Mainung, ein guten Raub zu erlangen, vnd darinnen ihr Noth zu lindern, gefallen, daß ihnen aber vbel gelungen, dann die maisten erschlagen, vnd die übrigen gefangen nach Antignana geführt, hergegen seynd die Ertzhertzogischen, als sie in Istria nach Bagucho vnd Montina gestraifft, auch geklopfft worden, die sich hernach gegen dem Meer begeben, vnd ein stattlichen Raub erhalten, darauff die gedachten Venediger in die Triesterische Bühel eingefallen, viel Schaff weggeführt, vnd etliche Mühlen verbrennt. Die Oestereicher stellten den 12. May bey Cricinio ihr gantzes Volck in die Schlacht-Ordnung die Schlacht denen Venedigern, unangesehen sie viel stärcker waren, anzubieten, die sie aber nicht annehmen wollen, darüber etliche kleine Scharmützel erfolgt, vnd damit die Venediger ihr Volck desto mehr stärcken, haben sie allen Banditen mit condition, das sie nach eines jeglichen vermügen wider den Ertzhertzg dienen solten, perdonirt, vnd an den Türckischen Kayser, daß seine unterworffene Christen ihnen dienen möchten, begehrt vnd erhalten, vnd weil der Savoyische Krieg damals wieder angangen, hat der Gubernator zu Milan Don Pedro de Toledo daß auf den Venedigischen Gränitzen gelegene Volck ab, vnd gegen Savoya, wie auch die Venediger ihres an den Mayländischen Gräntzen habendts in ihr Friaulisch Lager geführt, dardurch sie ein grosse Macht zusammen gebracht, hergegen zuge der Länder volck auch zusammen, aus Steyer der Freyherr von Wagen, aus Kärndten Carl Freyher von Eckh, vnter dem Barthlme Khevenhüller Freyherr ein Fändl Knecht geführt, aus Crain der Freyherr von Auersperg, vnd Malgraber, Ertzhertzog Maximilian unterhielt den Grafen Tampier mit seim Volck, vnd der Kayser den Obr. Leutenambt Stauder mit sein 400. Mann vnd der Don Balthasar de Zuniga Don Balthasar Maradas, vnd Don Matthias von Oesterreich Kaysers Rudolphi Sohn mit Reutter vnd Pferdt, so aber noch nicht alle ins Läger angelangt gewesen. Unter dessen straiffen die Ertzhertzogischen nach Palma in 200. starck, die haueten etliches Landvolck nider, vnd kehrten mit grosser Beuth wider zuruck, deßgleichen haben sie in Friaul, vnd Venedigischen Gebiet hin vnd wieder grossen Schaden mit Brennen vnd Rauben gethan.

Den 27. May zug der Hauptman zu Feng aus, erlangte ein grossen Raub, den ihnen die Venediger wieder abgejagt, vnd in das Land also gefallen, daß das Landvolck sich in die gemawrten Orth reterirt, hierauff wolten die Zenger zu verwahrung der Saltzgarten, zu Triest ein Schan-

1616. Schantzen auffwerffen, die seyn aber vom Venedigischen Proveditor Barbarigo darvon abgetrieben, vnd die Schantz nieder gerissen worden, hergegen haben die Oesterreichischen im Venedigischen Gebiet auch grossen Schaden gethan, die der Graff Francisco Martinengo mit seiner Reutherey angetroffen, vnd ihr etliche erlegt. Hierauff haben sich etliche von Venedigern vnterhaltene Albaneser, Türcken vnd Griechen in des Graff Raimmonds von Thurn Schloß Nachtlicher weiß begeben, vnd als sie die Gelegenheit des Thors bey dem Thiergarten nicht gewust, haben ihnen etliches Landtvolck vorgewarth vnd die maisten gefangen. Die Vsgogen zu Außgang des May haben mit ihren Schiffen ein Venedigisch Schiff mit Sameth, Seiden vnd Geld geladen im Venedigischen Golfo bekommen, hergegen hat der Venedigische Proveditor Velagio mit 8. Galleern die Saltzgarten ruinirt, etliche Dörffer angezindt, vnd das Traydt verwüst, daß die Ertzhertzogischen ihnen wider mit gleicher Müntz bald darauff bezahlt, damahls hat es in dem Venedigischen Läger, sonderlich aber von dem Landvolck vnd vornehmen Leuthen dermassen gestorben, daß, wie sie vmb Verona, Vicenz vnd Padua ein anderes Auffbott ergehen lassen wollen, sie zur Antwort bekommen, man ihnen nichts anders, als der verstorbenen hinderlassenen Wittwen vnd Waisen schicken köndte. Im Junio haben die Zenger abermahls etliche Venedigische Schiff mit ainem grossen Raub bekommen, denen die Venediger biß in Port mit dreyen Galieren nachgeruckt, sie aber nicht ereylen können, hergegen haben die Venediger in der Graffschafft Mitterburg die Statt Suringa den 25. Iulii belägert als aber der General von Trautmanstorff kömme zu succurriren, erschallen, seind sie widerumb abzogen. Der General Santto schiffte mit 12. Galleren aus Dalmatia nach dem Castell Murlano, darinnen er zwey Zengerische Marcken, vnd das Castell selbsten wegen Uneinigkeit der Besatzung, wie auch Carlwang, eingenommen, vor der zu Gradisch erbawten Schantzen aber seyn sie mit grossen Schaden abgetrieben worden. Im Monath Augusti, ehe Graff Frantz Christoff Khevenhüller seiner Embaxada nach Spanien nachgesetzt, hat er sich in Steyermarckt zu Ertzhertzog Ferdinand von Ihr Durchl. sich gehorsamlich zu expediren begeben, die in disen Venedigischen Sachen nachfolgenden Punct in der Instruction mit geben.

Erstlich, dem König vor den geleisten Succurs zu dancken.

Zum Andern, in demselben, so lang der Krieg gewehrt, zu continuiren. 1616.

Und zum Dritten, in tractation des Friedens also auff Ihr. Durchl. Reputation, wie auf Ihr May. eigene achtung zu geben.

Im Monath Augusti hat der General von Trautmannsdorff einen Anschlag auff die Venedigische Clausen gemacht, vnd über das Gebürge auff der einen Seiten dieselbige überfallen wollen, dagegen hat der Hauptmann Schmidt die Pontaffel an der Venedig- vnd Kärnerischen Gräntzen gelegen einnehmen sollen, wie es dann beschehen, der von Trautmannsdorff aber hat des verhackten Weges halber seiner Impressa nicht nachsetzen können, vnd wie die Schmidtischen Knechte sich auff Fressen vnd Sauffen begeben, vnd die Wachten nachläßig verricht, haben die Venediger sie überfallen, geschlagen, Pontaffel eingenommen, Mœlfarget vnd Tarbis verbrennt, daher in dem Land Kärndten eine solche Furcht entstanden, daß Graff Khevenhüller viel Leute, weil er gleich damahls durchgereiset, auff ein 8. Meil Wegs von dem Einfall flüchtig begegnet. Als aber Carl Freyherr von Eckh geworbenes vnd Land-Volck zusammen bracht, hat er sich nicht allein dem Feind widersetzt, sondern denselben gantz aus dem Land gejagt, dessen Impressa den Feind auf den Kärnerischen Gräntzen anzugreiffen, haben ihrer viel nicht approbirt, dann Ihr. Durchl. darmit nicht wenig verlohren, in Bedenckung im gantzen währenden Krieg der Paß allda nicht gesperrt gewesen, Ihr. Durchl. vnd der Landschafft die Mauth geniessen können, vnd seyn nicht verobligirt gewesen, Volck da zu vnterhalten. Eben damahls haben die Venediger zu Wasser vnd zu Land Triest tentirt, aber mit Schaden auff beyden Seiten abgetrieben worden. Im Abzug ist ein Teutscher zu denen Venedigern gefallen, vnd jhnen zu verstehen geben, daß die Ertzhertzogischen zu Luzino, nicht weit von Görtz gelegen, grossen Mangel an Proviant vnd Wasser hätten, derowegen sie sich davor gemacht. Der Hauptmann aber den von Trautmannsdorff, was er bey Ermanglung aller Sachen thun soll, zugeschrieben, der jhm zur Antwort geben, er solt die besten Conditiones, so immer möglich, procuriren, vnd sich mit dem Volck nach Ergebung des Orts nach Gradisca verfügen, das er auff erhaltene Condition mit fliegenden Fahnen gethan, darauff sich das Venedische Volck mit Speiß vnd Tranck erqvickt, vnd mit gantzer Macht auff der H. Dreyfaltigkeit Berg geruckt, derohalben der General von Trautmannsdorff dem Ertzhertzog den elenden

1616. den Zustand, darinn sich seine Land vnd Leuthe befinden, zugeschrieben, sagend, wan Ihr Durchl. nicht ehist darzu thun, Ihre Vnterthanen von Ihr ab, vnd auf die grossen Verheissungen zu den Venedigern fallen werden, dann das Volck, so jhm Ihr. Durchl. zu Hülffe geschickt, er in die Besatzung von Zeng biß nach Corfrila legen müssen, hergegen griff sie der Feind zu Wasser vnd Land an, vnd sey 15000. Mann starck mit aller Kriegsbereitschafft versehen, ihm auff den Halß.

Den 12. Septembris haben sich die Venediger mit jhren Stücken nach Görtz begeben, aber wegen des grossen Regen-Wetter über das Wasser nicht kommen können, vnterdessen ist die Besatzung zu Gradisca ausgefallen, vnd etliche Proviant-Wägen der Venediger bekommen, vnd des Graffen Reinwalden von Thurn Sohn hat in dem Monfalconischen Gebiet etliche Dörffer verbrannt, gegen diesen nun sich zu rächen, die Venediger seines Vaters Schloß Vibrizano gantz ausgebrennt.

Etliche Tag hernach hat sich Pompejo Justiniano auff den Berg hinter Görtz gemacht, dem der von Trautmannsdorff biß ihm mehr Volck zukommt, mit dem Monf. de Four in einem Graben vorgewart, jhn männlich angegriffen, vnd also zurück getrieben, daß der Justinianus selbst darüber geblieben, vnd wann solches nie beschehen wäre, weil der von Trautmannsdorff über 300. Mußqvetirer aus dem gantzen Kriegsheer nicht haben können, wurde Görtz in die äusserste Gefahr gerathen seyn. Gedachter Justinianus ist den 16. Novembris zu Venedig bey S. Lorenzo stattlich begraben, vnd an seine statt der Don Juan de Medices mit 12000. Cronen jährlicher Unterhaltung zu General vorgenommen worden.

Unterdessen hat der Proveditor in Istria Zorsio, Lintera eingenommen, vnd die Vorstadt zu Somare vnd Zersan verbrannt, vnd der Venedigische Hauptmann Thomas Dalmatinus hat etliche auff den Straiff ausgeloffene Soldaten ertappt, vnd bey 20. gefangen genommen. Damahls zogen des Ertzhertzogen Hülffen täglich zu, die Venediger aber haben zwo Schantzen, so die alte Brucken über den Lisonzo beschirmt, den 17. Novembris verlassen, hergegen es die Ertzhertzogische alsbald eingenommen, vnd die Venediger auch aus dem Posto zu Pedagoro verjagt. Den folgenden Tag haben die Heyducken über 500. starck über den Fluß gesetzt, die Venediger zu Mossa, da sie ein stattliches Mahl gehalten, überfallen, vnd was nicht geflohen, niedergehauen, vnd mit einer guten Beuthe wieder zurück kommen. Deßgleichen hat der Graf Tampier den 19. Novembris mit seinem vntergebnem Volck bey Gradisca über das Wasser gesetzt, vnd nach Romania, da er erfahren, daß des Hertzogs von Modena Sohn, vnd der Venedigische Zahlmeister einqvartirt gewest, geruckt, vnd das Ort, vnangesehen daß es fest, alsbald eingenommen, der von Modena vnd gedachter Zahlmeister sind zur Stund entwischt, vnd der Graff Tampier ist mit einer grossen Beuthe, darunter 150. Pferde gewest, wieder zurück kommen, darauff gleich 100. Hussarn, vnd 80. Vsgogen nach Cividal vnd Vdina gestreifft, 10. Dörffer in Brandt gesteckt, vnd allen Wein-Fässern den Boden ausgeschlagen.

Inzwischen ist den 16. Novembris der neue General Don Juan de Medices in das Läger ankommen, den man mit Schiessen gar stattlich empfangen, derohalben ihme die Ertzhertzogischen zu Ehren auch eine Salve schiessen wollen, vnd zu dem Ende sich in guter Ordnung in das Feld begeben, vnd den Feind bey Luzeniz in seinem selbst eignen Fortheil angegriffen, geschlagen, zween Fahnen erobert, vnd des Pompei Sohn, samt andern fürnehmen Leuthen gefangen genommen. Der General von Trautmannsdorff wurd selbst in dem Lincken Arm verwundt, vnd hat sich Don Balthasar de Maradas vnd Obr. Stauder darbey sehr wohl verhalten.

Den 16. Decembris seynd die Venediger aus Carfrey ausgefallen, über den Fluß Isnisa gesetzt, vnd Vlnina vnd andere Ort verbrennt, hergegen haben die Heyducken fünff Oerter im Monfalconischen Gebiet in Brand gesteckt, vnd im Zurückreisen viel Volck mit ihren besten Sachen in einer wohlbefesteten Kirchen angetroffen, die sie mit Gewalt erobert, was sich gewehrt, niedergehauen, vnd Weib vnd Kind, samt jhren Haab vnd Güttern mit jhnen geführt. In dem Port daselbst fanden sie zwey Venedigische Schiffe mit Hew, Wachs vnd andern Kauffmannschafften beladen, was sie mit sich führen können, nahmen sie mit, das andere aber verbranten sie alles, vnd hat auff ein vnd anderer Seiten dieses Ausfallen vnd Streiffen dergestalt gewehrt, daß die Leuthe selbiger Orten herumb entloffen, vnd alles leer stehen lassen. Und damit der Herrschafft Venedig intent zum Krieg vnd Schaden des Hochlöbl. Hauß Oesterreich desto besser offenbart wurde, haben sie vnterschiedliche Embaxadores als zu denen Schweitzern, Grisonern,

1616. nern, Holländern, vnd andern Fürsten mit vngegründeten Vorbringen geschickt.

Nehmlich vnd fürs Erste, wie lange Jahre sie von den Zengern mit Articul vnd Befehl anderer Ertzhertzoglichen Länder seynd beraubt, vnd daß die Capitulationes zu Wien nicht seynd gehalten worden.

Zum andern, daß sie mehr nicht als Ruhe vnd Friede, vnd Abschaffung der Vsgogen begehren.

Dritten, daß sie verhoffen, weil das Venedigische Gebiet der Graubünder Vormaur, dieselbe drey Bünd der Herrschafft Libertæt wird verthädigen helffen, vnd wider sie niemand durch ihr Land den Paß bewilligen.

Damit aber gleichwohl der guthertzige Leser hierinnen einen mehrern Bericht habe, so seynd kürtzlich die obgedachte der Venediger bey allerhand Fürsten vnd Nationen angebrachte vngegründete Einwürffe mit nachfolgenden Ursachen hier zu widerlegen vor eine Nothdurfft gehalten worden.

Erstlichen, wie hoch das Hochlöbl. Hauß von Oesterreich die Verhinderung dieses Blut-Bades verlangt, giebt der Verlauff der Historie, die vnterschiedliche Commissionen, vnd scharffe Abstraffungen der Zenger gnugsam an Tag.

Zum andern, wie haben die andern Oesterreichischen Länder den Zengern, die Venediger zu molestiren helffen sollen, da doch die nechst gelegene wider die Zenger selbst Wachten gehalten, vnd die, wo die Venediger eingefallen, von Zeng weit entlegen, mit den Zengern nichts zu thun vnd sie zuhaissen nicht können.

Letztlichen, so möchten die Venediger wohl gern in ihrem Sinn der Bündtner Vormawer seyn, dann sie gnugsamb an Tag geben, daß sie selber Vormawer, so des Hauß Oesterreichs Länder seyn, mit offenen vnd heimlichen Practicken nachstellen, bißhero aber seyn von Auffgang, Mittag vnd Niedergang noch die Bündtner von den Oesterreichischen Mawern vmbgeben, als die Mappas ausweisen, vnd die Geraisten wissen, vnd Lombardia wegen des Hertzogthums Meyland, auff der rechten Hand die Graffschafft Tyroll, vnd gegen Schwaben vnd dem Reich die Oesterreichische Graff- vnd Herrschafft vor dem Arlberg ausweisen. Gegen Mitternacht aber gräntzen sie mit den Eydsgenossen. An allen diesen vngründtlichen Vor- vnd Anbringen hatten die Venediger nicht genug, sondern wickelten noch zu der gantzen Christenheit Verderben vnd mercklicher Austilgung der Catholischen Religion den Türcken widers Hochlöbl. Hauß auf, vnd wo sie nur ein Mucken, die sich darwider rühren möchte, gewüst, haben sie dieselbe, vngespart Geldes, Mühe vnd Arbeit, auffzuwicklen nicht vnterlassen. Dem Hertzog von Mantua haben sie erstlich wider den Hertzog von Savoyen mit Geld geholffen. Als aber der Krieg zwischen dem König vnd Hertzog von Savoyen angangen, haben sie ihnen wehe gethan, ihre Unterthanen mit grossen Anlagen beschwerdt, vnd Geld auff grosses Interesse angenommen, damit sie nur den Krieg des Hertzogs von Savoyen vnterhalten, vnd also das Hochlöbl. Hauß divertiren könten, doch darneben auch nicht vnterlassen, dem von Mantua mit der Geld-Hülffe zu erscheinen, wie viel anders vnd friedliebend aber das Oesterreichische Gemüth vnd daß Ertzhertzog Ferdinand zu heissen, bey dem Haar zu diesem Kriege gezogen worden, hat man leichtlich abnehmen können, daß nach so vielen von Venedigern erlittenem Schaden, Landverderben, vnd angethanen Injurien, noch über als im 1616. Jahr am Käys. Hoff, vnd vom Gubernator zu Milan Don Pedro de Toledo, Marques de Villa Franca im Nahmen seines Königs Fried zu tractiren, Mittel vnd Weg, vnangesehen es wider die Oesterreichische Authoritæt vnd selber Länder Præjudicio, allein zu verschonung vieler vnschuldigen armen Leuth vnd Christen-Blut vorgeschlagen, wie dann der obgedachte Gubernator den Marggraffen Manriques nach Venedig geschickt, vnd der Herrschafft nachfolgende Conditiones proponiren lassen:

1. Daß Ihr. Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinand Zusag vnd verspreche, daß er die Hauptleut der Vsgogen in denen am Meer ligenden Orthen, durch welches Stehlen vnd Rauben das Meer nicht sicher ist daß die Herrschafft Venedig vollzogen, abzuschaffen.

2. Daß obgedachte versprechen ihren Soldaten befehlen wieder zurück zu ziehen, vnd alle die abgenommene Oesterreichischen Orthe zu restituiren.

3. Daß Funffzehen Tag nach dem das Venedigische Heer auffgezogen, der Ertzhertzog, krafft habenden Käys. Befehls, die Capitain der Vsgogen aus den Meer-Orten, also, daß sie nimmer hinkehren mögen, schaffen.

Und damit solches zum 4. heilig vnd steiff gehalten werde, so geben hierüber Ihr. Päpstl. Heyligkeit Paulus der V. vnd die Catholische Königl. May. ihr Wort, die auch arbitri, die übrigen differenzien hinzu legen, vnd einen beständigen Frieden zu schliessen, seyn sollen.

Und vnangesehen Ertzhertzog Ferdinand zu die-

1616. diesem proponirten Friedens-Articul zu verstehen gesinnet gewesen, so hats doch die Herrschafft gantz ausgeschlossen, vnd zu haissen dem Marggraffen keine eigentliche Antwort geben, derohalben man de novo am Käyserl. Hoff, darzu erstlich Jhr. Fürstl. Durchl. jhren Obristen Hoffmaister, Gehaimen Rath vnd Cämmerern Hrn. Hannß Ulrich von Eggenberg, vnd nach Abforderung desselben, jhren Kriegs-Rath Erasm von Dietrichstein geschickt, ein Friedens-Tractation mit Hinzuziehung des Spanischen Gesandten Don Balthasar de Zuniga, angestellt, der den Florentinischen Gesandten Julio de Medices zu Unterhandler mit der Venediger Bothschafft gebraucht, vnd hat der Florentinische Gesandte diese Frieds-Articul verfasset.

1. **Jhr. Durchl. wird der Käys. May. zusagen, daß das Meer von den Meerräubern zu Zeng, oder ander Orthen vnter seinem** Commando **sauber vnd sicher sey, vnd daß von Zeng vnd selbiger Revier Personen, so die** navigation **der Benachbarter beschädigen, bey Leibs-Straff nit hinkommen solt.**

2. **Die Schlimmen sollen gäntzlich von Zeng ausgeschafft werden.**

3. **Der** Gubernator **ist allbereit verändert, vnd der jetzige eine tapffere vn**interessirte **Person.**

4. **Nachdem Jhr. Durchl. die Teutsche Besatzung in Zeng zu legen angefangen, so werden sies hinfüro vermehren, vnd daß es bißhero nicht, wie es seyn solt, beschicht, ist, daß sie nicht wolten erzaigen, daß sie darzu gezwungen, Jhr. Käyserl. May. aber wird darob seyn, daß solches gäntzlich geschehe, vnd daß alles obgedachte vnfehlbar exeqvirt werde.**

5. **Anlangend die Herrschafft Venedig, wird sie die Gefangene frey lassen, vnd sich von den belägerten Orthen begeben, vnd also die** Navigation **der** Commercien **in alten** Terminis **verbleiben, vnd die gute Nachbarschafft erhalten werden.**

6. **Und damit solches ehest** exequiret **werde, wird der Herr** Embaxador **allen Fleiß anwenden, sonsten wollen Jhr. Durchl. jhrer Seiten nit** obligirt **seyn.**

7. **Anlangend die freye** navigation **des Meers, so wohl Jhr. Durchl. als der** Embaxador remittiren **es zu einem andern** Tractat.

8. **Daß die Gefangenen zu beyden Theilen sollen frey gelassen, vnd der** Perdon **beyder Theil Unterthanen erfolgen.** 1616.

Uber diese Friedens-Articul hat Ertzhertzog Ferdinand der Käyserl. May. seine Bedencken schrifftlich verfast, vnd zugeschickt, die Erasm von Dietrichstrauch aber facilitirt, wie aus seiner hierunter gesetzten den 20. Augusti datirten Schrifft zu sehen.

Das erste Bedencken im ersten Articul, daß er wider eines Königs Reputation gleichsam sey, daß die Execution so wohl in Ewr. Fürstl. Durchl. als der Röm. Käys. May. Nahmen geschehen solle, da hat man dieses allbereits allhier ventilirt. Es hat aber der Venedigische Botschaffter allda einige Separation nicht gedulden wollen, sondern das Florentinischen speciale Mandatum dieser Separation halber, vnd daß ers in jeder Tractation wohl in Obacht nehmen solle, fürgewiesen. So seyn in den Wienerisch- vnd Mayländischen Articul, so meines wissens von beyden Theilen angenommen, Jhr. Durchl. allein bunden gewest, der König in Ungarn fast gar nicht, welches respectu dieses Bedencken noch ein mehrers præjudicium hätte.

Uber das ander Bedencken im ersten Articul, da man die Abschaffung der Zengerischen Rauber auff die Explication, so die Venedigische Resp. den Morgens gethan, limitiren thut. Ist zu wissen, daß die Venediger nihil ex jurisdictione, oder alia aliqua eminentiori potestate gethan, sondern als der gedachte Marggraff Manriques jhnen proponirt, es könten nicht alle Zenger abgeschafft werden, vnd sonderlich die, die alldorten mit Hauß vnd Hoff gesessen, ist diese Erklärung von den Venedigern beschehen. Nemblich, daß mit Abschaffung der Zenger, so Hauß gesessen, niemands, als die sich auff den Raub zu geben, zu verstehen. Das ist nun nicht allein von Manriques, sondern auch vom Gubernator zu Mayland gewilligt worden, vnd wird auch vom hiesigen Herrn Botschaffter nicht improbirt, vnd ist also diese der Venediger gegen dem Marggraffen beschehene Erklärung nicht als ein Mandatum, sondern als ein justa petitio zu verstehen. Nemlichen, daß die Meer-Räuber abgeschafft, hergegen aber die Zenger, so Hauß gesessen, vnd sich des Raubens enthalten, dessen nicht entgelten sollen, sondern zu Zeng verbleiben mögen.

Das dritte Bedencken im ersten Articul, sub præterea considerandum, hab ich gehorsamlich deßwegen nicht verstehen können, vmb daß der 7. vnd 8. Articul, wie es mit der Schiffarth-Commer-

1616. mercien, vnd Gefangnen solle gehalten werden, ziemlich lauter.

Uber gedachten ersten Articul würde auch zum Vierdten dis Bedencken movirt. Nemlich, daß die Wort de la Republica no sia per sentir più molestia nissuna per la venire per Conto de Vscokhi, auch so weit extendirt werden möchten, daß man die Zenger gar im Kriegswesen vnd auch wider sie Venediger selbsten in Kriegsläufften nicht gebrauchen könte, das ist zu wissen, daß diß Friedens-Articul seyn sollen, komt es aber mit den Venedigern wieder zu einem Krieg, so seyn diese vnd andere Friedens-Capitulationes auffgehebt, vnd binden einen vnd den andern Theil so wenig, als im itzigen Krieg gespüret würde, daß die vor diesem gemachte Friedens-Articul bey diesem Krieg in Obacht genommen werden, vnd kunte nur ein vnd ander Theil viel præjudiz derselben zu seinen Nutzen vnd Frumben thun, würde es nicht vnterlassen werden. Da es aber auff andere Völcker, mit denen man kriegen möchte, obliquè zu verstehen seyn möchte, ist abermahlen wissend, daß allda mit niemands als den Venedigern Friede gemacht würde, sich derowegen kein Dritter dieser Capitulation zu behelffen. Zwar ist wohl consideriret worden, daß dieser Articul wegen etwa künfftigen Türckischen Kriegs eine Erläuterung bedürffte, es ist aber für rathsam angesehen worden, dieses der Zeit, weiln es nur intigri causiren würde, zu vnterlassen, vnd die oben angezogene rationes de jure tertii in gehaimb für vns zu behalten.

Das Fünffte Bedencken im ersten Articul aber, daß hinfürder den Venedigern von den Zengern kein Schaden solle zugefügt werden, ist gewiß ein sehr wichtig Bedencken, vnd hat man dasselbige allhier mit den rationibus pro & contra nicht weniger ventilirt, aber einig Mittel finden mögen, wie den Venedigischen diß Begehren solte ausgestellt werden, zumahl sie ihrem Fürgeben nach, den Krieg nit propter præteritas offensiones allein, sondern propter futuram securitatem movirt, auch in den Meyländischen vnd Wienerischen Articuln, sonderlich de futuro damno præcavirt worden. Damit sie aber hier auch die Occasion nicht nennen, von den abgenommenen Gütern etwas fürzuhalten, hat man diese zween Vortheil: Erstlich, daß man aller Müglichkeit nach die Zenger im Zaum erhält, damit sie vor der Restitution kein Schaden thun, vnd die Ubertretter auffs schärffeste straffe. Zum andern muß man nicht disarmiren, biß diese Articul völlig vollzogen sonder temporisiren.

Im Andern Articul wird erstlich diß Bedencken movirt: Nemblich, was für eine völlige Teutsche Besatzung, oder allein so viel Teutscher Knecht, so die Zenger im Zaum erhalten sollen, da ist zu wissen, daß allein diese letzte verstanden werden, vnd mit Einführung dieser sollen die Venturieri alle abgeschafft werden, welche Abschaffung von mir auch vmb so viel leichter concedirt werden, sintemahlen solches von Ewrer Durchl. alsbald nach geschlossenen Türckischen Frieden resolvirt worden, die Resolutiones, so an die Muster-Commissarien deßwegen abgangen, zu finden, vnd sie Venturieri auff diß vnter dem Groß-Hertzogen von Florentz sich begeben wollen, von den Stipendiaten solle niemandts, allein die, so sich auff den Raub geben, abgeschafft werden.

Fürs andere, würde in diesem Articul auch Erläuterung begehrt, was für Banditen hierunter zu verstehen, ist gleichfalls zu wissen, daß auff keine andere Banditen, als ihr der Venediger, so ihre Zuflucht alldort suchen, die zu extendiren.

Am Dritten würde verworffen, daß man in genere sagt, Al'hora la Serenissima Republica deua retirarsi de S. Merinano, e da tutti i luoghi che sono de S. Merinano verso la Stato di Sua Altezza Serenissima nel Friuli, vnd nicht die Ort in specie genennt hat, da solle Ewer Durchl. in Gehorsam berichtet seyn, daß weder die Herren Geheimden Räthe, noch ich diese Generalitet anfänglich nicht approbirt, sondern die Specification der Oerter desiderirt, weilen aber der Spanische Herr Embaxador auff den perseverirten, die Venetianer möchten vnterdessen mehrer Oerter in selbiger Gegend sich bemächtigen, vnd derowegen besser wäre, in dieser Generalitæt zu bleiben, also haben wir vns ihm accommodirt.

Im Dritten Articul seyn zwey Bedencken, Das Erste, daß man nicht für rathsam befinde, daß die Execution vnd Restitution in drey membra solle dividirt werden, sondern wäre vil rathsamer, daß alsbald die Execution in allem zu Zeng vnd derselben incorporirten Flecken geschehe, die Restitution auch in allem geschehen solle.

Das andere Bedencken, daß den Venedigern die Wahl gelassen werden, daß sie gegen der andern Execution entweder das übrige in Friaul oder in Istria, welches sie wolten, restituiren möchten.

Auff das erste ist zu antworten, daß die Venediger gar gern sehen werden, daß man alles zu-

1616. zuvor, so man wegen der Zenger versprochen, effectuiren solle, vnd sie allererst hernach die Restitution zu thun verbunden seyn würden. Man hat aber vor diesem allezeit vnd sonderlich, wie aus den Wienerischen Articuln zu sehen, an Ihr. Käys. May. vnd Ihr. Durchl. Seiten diß gestritten, daß man ihnen lauter zu verstehen geben, daß die Reformation zu Zeng nicht aus ihren Zwang, sondern lauter Willkühr fürgenommen werde, hergegen haben die Venediger niemahls ichtwas restituiren wollen, es sey dann Sache, daß man Zeng zuvor reformirt, weilen sie die Waffen deßwegen genommen, dahero wir kein anders temperamentum, damit einem vnd anderm Theil etwas Satisfaction gegeben, vnd die Sachen ein ander hingelegt werden, finden könten, vnd hat es darunter nicht die Maynung, daß wir diese Sachen in drey unterschiedliche Zeit dividirt. Also auch dieselben an der Zeit vmb viel von einander sollen vnterschieden seyn, sondern alsbald zu Zeng eines exequirt, solle alsbald die Post der Execution hingebracht, die Restitution geschehen, vnd ist solche Abtheilung auch deßhalber rathsamer gewest, sintemahl es eine leichte Sache die Teutschen nach Zeng zu bringen, vnd 6. oder 10. Venedische Banditen, so sich alldorten befinden möchten, abzuschaffen, vnd zu erwarten, ob auch die Venediger die Restitution in primo membro thun werden, als die gantze Reformation fürzunehmen, vnd demnach hernach der Festung halber kein vergewissung haben.

Im andern Bedencken der Wahl halber, hat es nicht die Meynung, daß sie aus diesem die schlechtesten Orte obligiren möchten, sondern die Restitution ist in zwey Theile abgetheilet, nemlich in die Friaulischen vnd Istrianischen Güter, vnd seynd sie also entweder gedachte Friaulische oder Istrianische Güter zu restituiren schuldig, welches sie wollen, nicht aber die schlechtern aus Friaul, vnd die schlechtern aus Istria, wie dann auch aus dem Buchstaben kein anderer sensus kan füglich erzwungen werden.

Im Vierdten Articul werden nicht vnbillig diese Worte nelli altri luoghi & marine dove habitano & sono Vscokhi in Bedencken deßhalben gezogen, vnd daß dieselben zu weit extendirt werden möchten, da ist von solchem allhier nicht wenig disputirt worden, dann die Venediger die Reformation nicht allein zu Zeng, sondern auch an andern Orthen, da sich die Zenger auffhalten, als Novi, Carlwang, Lednitz, vnd dergleichen Orth vnd Flecken, so sie der Zeit nicht zu nennen wissen, begehrt; dahero kein ander temperament gefunden werden können, als daß im Articul lauter gesetzt, che attendono al corso & alle depredationi, vnd würdet es also schwerlich auff andere, so mit ihnen nicht confirmirt, oder ihnen Schaden thun zu extendiren seyn, zumahlen der erste Wienerische Articul eben diesen Terminum braucht. Nemblich, che il mare resti libro di pirate di Segna & altri luoghi sotto il suo commando daß man aber nur pacta reformationis vnd restitution hätte dröffen vnd cautiones thun, da ist sehr vnd sonderlich dahin in specie laborirt worden, daß der Groß-Hertzog von Florentz arbiter hätte seyn sollen, indem derogestalt beyde compromittirt hätten, daß der Groß-Hertzog jemahls seiner Leuth zur execution vnd restitution verordnet hätte, damit da etwa im selben ein Streit entstanden, er alsbald den Ausspruch in loco, mit dem sich beyde Theil contentiren müsten, hätte thun mögen. Es hatte aber der Venedische Bothschaffter in dem verharrt, daß seine Respublica Ihr. Käys. May. vnd Ihr. Durchl. Handschrifft vnd Petschafft trawen, sey auch vnbillich, daß von ihnen eine mehrere assecuration begehrt solle werden, sie hätten auch der gantzen Christenheit mit Manifesten, so sie offem im Druck lassen ausgehen, auch durch ihre Abgesandten den mehrern Potentaten insinuirt, zu verstehen geben, daß sie die occupirten Oerter nicht begehren, sondern wann ihnen mit Zeng Satisfaction geschehe, sie, dieselbige zu restituiren erbötig, sey nicht zu præsupponiren daß sie (mit Gunst zu schreiben) gegen der gantzen Christenheit mit Ungrund bestehen wollen.

Im Fünfften Articul wird suspensio armorum difficultirt, die hat jederman für rathsam zur Execution befunden, dann solte man an einem Theil anfangen zu reformiren, am andern Theil zu restituiren, so müssen die Feindthätigkeiten eingestellt seyn, sonsten da immittelst ein oder anderer Theil sich avancirt, würde es nur newe vergleich wider abgeben müssen, der Friede würd totaliter noch nicht seyn können, sondern man muß sehen, wie ein vnd ander Theil das Seinige in præfigirten Terminen leisten würdet. Wann nun ein vnd ander Theil das Seinige, wie sich gebührt, præstirt, wird der Friede alsbald geschlossen, vnd publicirt, im widrigen aber, wie kein Theil im Mittel disarmirt, die Sachen mit dem Kriege, wie es angefangen, ausgetragen werden müssen, daß auch am andern diß vngebilligt würde, daß keiner die Orte, so er innen hat, mehrers fortificiren solte, da kan Ew. Fürstl. Durchl. ich mit Grund berichten, daß mans gar hart

1616. hart auff diesen Schlag gericht, dann wie biß dato nur sie die Venediger sich sehr verschantzt vnd verbawet, also wäre zu besorgen, daß es auch hinfüro mehr von den Ihrigen beschehen, vnd also Ew. Durchl. confinirtes Land damit deterirt wäre worden.

Zwar wäre es zu wünschen gewest, daß die Sache dahin hätte können gerichtet werden, daß sie die Venedigischen von fernerem Gebäw hätten ausgeschlossen können werden, Ew. Durchl. aber es zugelassen. Es können aber E. Durchl. erachten, daß solches in dergleichen Handlungen, da man die Restitutionen der erbawten Orthe, vnd die der Feind in Handen hat, handelt, nicht leichtlich zu Wege zu richten, man solte dann zu verstehen geben, daß man diesen Accord nicht anzunehmen gesinnet, sintemal man auf solchen Fall mit restituirung der abgenommenen Orthe sich sonsten würde contentiren lassen.

Im Sechsten Articul hat es die Maynung, daß man mit der Execution vnd Restitution solle so viel Zeit zubringen, sondern wie man nur einen Monath, oder längst 6. Wochen tregua zur Execution vnd Restitution zu nehmen für gut angesehen, also wird auch kein Theil im Mittel disarmiren, sondern da im ersten membro nicht alsbald ein Benügen geschicht, wird man zur Wehr wieder greiffen, vnd vnterdessen die übrige Kriegs-Præparation keineswegs vnterlassen, sondern viel eyffriger dieselben treiben, vnd ins Werck richten müssen, vnd ist in den jüngst überschickten Articuln dis fürnemlich in Obacht zu nehmen, daß durch dieselben die Wienerisch- vnd Meyländischen Articul im wenigsten auffgehebt, sondern sollen allerdings nachgangen, vnd darinnen was ferner disputirlich zu machen nicht gestattet werden, ohne daß die Effectuirung, an welchem sie die vorigen Tractationes zerstossen, gesucht, vnd die Manier mit Abtheilung eines vnd andern Theils Leistung, für rathsam befunden worden, dann das Theil, so in Wienerischen Articuln disputirlich, auch erläutert worden, immassen mit der Venedigischen Erklärung dem Marques Manriques gegeben, beschehen, welche vmb so viel leichter admittirt, sintemahl solche des hiesigen Herrn Bothschaffters Don Balthasars Andeutung nach, noch vom Herrn Manriques vnd Herrn Gubernator zu Mayland selbsten nicht vnbillich, auch das Original vom gedachten Herrn Don Balthasar in diese Tractation zu inseriren mir abzuschreiben angehendigt worden.

Auff diese des Herrn von Dietrichstein Ablainung haben sich Höchstgedachte Hochfürstl. Durchl. zu Frieden gestellt, vnd begehrt, daß vom Venedischen Gesandten die endliche resolution der Herrschafft heraus gebracht werde. Der wolte sich aber in dem wenigsten nichts declariren, es resolvirten sich dann Ihr. Durchl. auff Ja oder Nein, die gedachten Friedens-Articuln einzugehen, vnd dieselbigen steiff vnd fest vnd vnverruckt zu halten, daß dann dem Ertzhertzog keineswegs zu rathen vnd zu thun gewesen, damit aber die Sache nicht erliegen bleibe, hat Ihr. Käys. May. Dero Geheimen Rath vnd Cämmerern, Carl von Harrach zu Ihr. Fürstl. Durchl. nach Grätz abgeordnet, der Ihr. Durchl. im Nahmen Ihr. Käys. May. nach längst mit vorher verrichteten gewöhnlichen Complimentis, vermeldt, daß Ihr. Durchl. Zweiffels ohne der Käys. May. väterlicher Eyfer vnd Sorgfältigkeit, so sie für dieselbe vnd dero Land vnd Leute biß dahero zu Accommodirung des entstandenen Venetianischen Unwesens angewendet, zu Genügen verspürt haben, vnd dieweil Ihr. May. bey bewusten Ihres Löbl. Hauses der Zeit obliegenden Ungelegenheiten, Zerrüttung im H. Röm. Reich, Ihrer Königreichen vnd Länder Beschaffenheit, nach vnstabilirten Türckischen Friedens, besorgten Auffstand in Hungarn, vnd letzlich bey denen zum Krieg ermangleten nothwendigen Requisiten die gütige Composition berührter differenz viel für rathsamer vnd das beste Mittel befunden, ja wann auch gar angezogener erheblichen Ursachen wegen etwas wenigs hierinnen nachgesehen wurde, als daß vnter einsten die Authoritæt sammt Land vnd Leut in Gefahr gesetzt werden solte, wie Ihr. May. dann bißhero deroselben vnausgesetzt darumben inhærirt, daß Ihr. Durchl. Ihnen solches nicht allein belieben lassen, sondern auch sich in Ihrem vom 24. Novembris verschienen Jahrs abgangenen Schreibens Ihr. May. dis Orts gantz sonderlich vntergeben, auch dahin erklärt, alles was Ihro May. vor gut ansehen, sie in diesem negotio entschliessen, vnd deroselben gnädigst anbefehlen werden, gehorsamlich zu exequiren, dieweil sich aber vnterdessen der Usgogen Raubereyen angefangen, dero amovirung die Herrschafft je vnd allezeit, damit sie vor denselben in Ruhe verbleiben könten, begehrt, vnd darbey erbotten, alles alsdann wieder in alten Stand zu richten, welches Ihr. May. Ihnen, neben Ihr. Durchl. noch hievor zugesagt, vnd also mit dero Käyserl. Worte nicht allein impegnirt, sondern mit Ihrem Königreich Ungarn darbey zugleich höchlich interessirt seyn, allermassen sie dann bereit an vnterschiedlichen Orten, als mit Novi, Carlwang vnd Bu-

1616. Bucari von ermeldter Herrschafft Venedig Kriegs-volck feindlich angegriffen, vnd nicht weniger Schaden Ihr. May. zugefügt worden, derowegen Ihr. May. entschlossen, doch gegen genugsame Versicherung Ihres Königreichs Ungarn, auch Ihr. Durchl Land vnd Leuth vnd Restituirung dero abgenommene Oerter, die Ursach dieser Differenz, mit Abschaffung der Vsgogen aus dem Wege zu räumen, vnd hierdurch Ihr. May. selbst, vnd Ihr. Durchl. zur Ruhe zu helffen, vnd das aus folgenden Ursachen: Erstlich, daß Ihr. May. nicht mehr zurück könten, vmb daß sie in den letztern, so wohl Ihr. Durchl. als der Herrschafft Venedig überschickten Articul, bey deren Verfassung sich des Königs in Hispanien am Käys. Hoff anwesender Orator befunden, einmahl consentirt, vnd darüber von denselben allen Ihr Erklärung begehrt, vnd wann Ihr. May. gar die letztern Articul, vnd Ihr. Durchl. darauff erfolgte Bedencken ansehen vnd erwegen, befinden Sie dieselben keiner solchen Erheblichkeit, daß sie derentwegen dieses Werck zerstossen lassen solten.

Dann Erstlichen es vnterschrieben Ihr. Durchl. dieselben gleich, als Ihr. May. Gubernator der Meer-Gräntzen oder sonst, wie es im Articul einkommt, trägt solches wenig auff sich.

Zum Andern, daß die Restitution der abgenommenen Oerther gradatim vnd nicht vnter ainsten, wie ingleichen mit amovirung der Vsgogen beschicht. Ist von Ihr. May. Ihr. Durchl. zum Besten angesehen, dardurch der Herrschafft Venedig Intention, ob Ihr die Restitution Ernst, zu erforschen, dann da auff einmahl hiesigen Theils vollzogen wurde, vnd sie die Herrschafft nochmahls nicht restituiren wolte, hätten sie darbey viel grössern Vortheil, J. D. aber nichts erhalten.

Drittens, daß Ihr. Durchl. so starck darauf dringen, damit die Commercia alsbald, vnd mit erst nach würcklichen Vollzug der Articul, so wol Ihr. May. als Ihr. Durchl. Unterthanen eröffnet werden sollen, ist diß noch zuvor eine verglichene Sache, so ohne Verschimpffung nicht zu ändern, weilen aber dieselben nunmehr eine geraume Zeit gesperret, also sollen Ihr. Durchl. Ihr noch diese kleine moram darzu zu gelangen, nicht beschwerlich seyn, noch weniger dadurch diesen Accordo leer abgehen lassen, in Bedenckung, man so viel Nachrichtung, daß der Herrschafft nicht zuwider seyn möchte, die Articul einzugehen, vnd also sich inskünfftige mit dem vor der gantzen Welt beschönen könten, daß es nicht an Ihr, sondern an Ihr. Durchl. Theil erwunden habe, Ihr. May. aber müssen hierunter vermercken, daß sich Ihr. Durchl. gar zu gewiß auff der Fremoden Ihr versprochenen Hülffen verlassen, so sie doch zu erwegen, daß Spanien selbst mit Savoyen entweder accordiren, oder doch sich dasselbe so lang verziehen möchte, das interim Ihr. Durchl. wider Ihr. May. vnd des Löbl. Hauß versehen, durch die Herrschafft noch grösserer Schaden beschehen, sie auch von Ihrem Königreich Ungarn viel Meil Weges verliehren könten. Zu deme kan dem König selbst an andern Orten solche Ungelegenheit vnd Gefahr zu handen stossen, daß sie Ihr. Durchl. keinen so erspießlichen Beysprung leisten könten, sondern verursacht wurden, alle ihre Macht dahin zu wenden, vnd da auch gar der König mit seiner gantzen Macht Ihr. Durchl. zu Hülff kommen würde, ist doch nicht zu zweiffeln, daß nicht auch die Herrschafft auff ihrer Seiten ausländischer Potentaten Hülffen zum Widerstand haben solten, daß also Ihr. Durchl. schwerlich mehrers darbey, als was Ihr abgenommen, zu gewinnen haben werden, welches Sie ebenfalls durch diesen Accord ohne grosse Unkosten, Beschwerung Ihrer Unterthanen, vnd so viel Christlichen Bluts Vergiessung erlangen könten. So seye auch Ihrer Durchl. vnverborgen, wasmassen Ihr. Mayest. bey Ihren Oesterreichischen Ständen vm Hülffe, damit sie derselben beyspringen könten, biß dahero gnädig vnd väterlich beworben, wie dann die Unter-Ennsische 50000. Gulden (welche Ihr May. auch Ihr. Durchl. erfolgen lassen) gehorsamst bewilliget, die Ober-Ennsischen aber sich gäntzlichen entschuldigen, vnd Ihr. Mayest. vmb gnädige Interponierung vnterthänigst ersucht, damit diese Unruhe wiederumb gestillet werden möchte, wie auch ingleichen von Ungarn auff vnterschiedlich abgangene requisition beschehen, vnd daher wohl zu besorgen, daß bey den andern Königreichen vnd Ländern dergleichen erfolgen möchten, vnd also hierauff kein Gewißheit zu machen ist.

Schließlichen würdet die Succession, welche Ruhe vnd Zeit haben will, bey diesem Unwesen mercklich verhindert, weilen dieselbe J. Durchl. Gegenwart an vielen Orthen erfordert, daß aber bey solcher Beschaffenheit nicht beschehen kan, da aber dieselbe zu Werck gesetzt werden, Ihr. Durchl. alsdann nicht Mittel vnd Wege mangeln, diß vnd anders gegen der Herrschafft Venedig mit mehrer Authorität vnd effect zu ahnden, da sonsten, wann es übel abgehen solte, Ihre Durchl. alle Opinion verliehren, vnd die Suc-

1616. Succession nur schwerer gemacht würde, sintemahl diese Armirung auff Ertzhertzog Maximilian auskommene gehaimbe Schrifft nicht allein bey dem Röm. Reich, sondern auch denen Königreichen vnd Erb-Ländern nicht in geringem Verdacht ist, als ob solche die Succession dadurch fort zu trucken angesehen sey, versehen sich derohalben Ihr. Mayest. Ihr. Durchl. werden sich von Ihr. May. dis Orts nicht trennen, noch Ihr anders mehrers Vertrauen, als in Sie stellen, sondern bey sich selbst ermessen, was für Spott vnd Verkleinerung Ihr. May. hierdurch erwachsen würde, da von andern der Accordo geschlossen werden solle, vnd Ihr. May. wohlmeynende Intention Ihr. Durchl. jederzeit gehabten Erklärung noch so viel mehr Söhnlich informiren, damit dermahleins Ihr. Durchl. samt dero Land vnd Leuten zu Ruhe, vnd Ihr. May. Ihres Königreichs Ungarn wegen, in keine weitere noch grössere Gefahr durch dergleichen Suspension gesetzt werden, auff daß Ihr. May. nicht Ursach, wie Sie könten, derselben Interesse inacht zu nehmen, darzu es versehentlich Ihr. Durchl. nicht kommen lassen werden. Es erwarten auch Höchstgedachte Käyserl. May. Ihr. Durchl. Gutachten, wann es zu amovirung der Vsgogen kommen würde, wie vnd auff was Weise berührte amotion fürgenommen, vnd zu Werck gesetzt werden könte.

Den 10. Januarii wurde die Crönung der Käyserin Anna gehalten, vnd weilen die Ceremonien hernach in der Käyserin Leonora Crönung beschrieben, als werden sie allhier vnterlassen.

Der Bischoff Klesel zu Wien, vnd der von Fünfftkirchen haben die Käyserin zum Altar geführt, dem Käyser haben vorgetragen die Käyserlichen Kleinodien, den Scepter der Graff Albrecht, vnd den Apffel der Graff Wilhelmb von Fürstenberg Gebrüder, die Crone der Schenck von Limburg, das blosse Schwerdt der Hoff-Marschalck, Wolff Sigmund Herr von Losenstein.

Nach vollendeter Crönung haben der Land-Officierer jhre Gemahlinnen nach der Ordnung der Dienst jhrer Gemahel die Tafeln gehalten, vnd darzu eingeladen.

Zu Ehren dieser Crönung hat der Käyser der Käyserin ein stattliches Ring- vnd Quintana-Rennen gehalten, darbey solcher Auffzug gesehen worden, dergleichen man selbiger Orthen nicht gedenckt.

Graff Khevenhüller hielte mit Carl Herrn von Harrach, Leonhard Helfried Herrn von Meggaw, Ulrichen Herrn Khinsky, Fridrichen Herrn von Tieffenbach, Don Balthasarn de Maradas, Erasm Herrn von Gera, vnd Ulrich Herrn Khintzky sein Auffzug. 1616.

Die Invention war, das der Valor die Fortunam auff einem Triumph-Wagen mit Ketten vnd Banden, darumb daß sie die, so es nicht verdienen, favorisirt, geführt, vnd waren alle weiß vnd leibfarb gekleidet.

Graff Max von Dietrichstein, vnd Ferdinand Helfried von Meggaw haben die allerstattlichste Auffzüg, vnd ein jeder den seinigen allein gehabt. Der Hoffmarschalck Herr von Losenstein ist auff Indianisch auffgezogen, dabey sich viel Cavalieri befunden.

Es ist diese drey Tage, weil das Rennen gewehrt, so kalt gewesen, daß Leut, so zugesehen, vnd etliche Knaben, so vor Cupido in Auffzüge gedienet, vor Kälte gestorben.

Auff dem grossen Saal zu Praag wurd der Tantz gehalten, vnd Ihr. Käys. May. der Danck des schönesten Spieß, Obristen Stallmaister, Max Herrn von Lichtenstein die drey schöneste Spieß, Ulrichen Kinsky die meisten Treffen, N. von Schönberg die drey besten Brecher in der Quintana, Obr. Cämmerer Helfried Leonhardt Herrn von Meggaw den ersten schönesten Spieß in der Quintana, Ferdinand von Meggaw die Invention Danck, vnd Johann Albrechten Graffen von Fürstenberg den Masgalan gegeben, vnd alles prächtig vnd glücklich verrichtet worden.

Im Monath Martio hat Hannß Eusebio Khayn Freyherr, in des Obr. Cantzlers Poppels Behausung den Habit von St. Jacob von der Königl. Spanischen Bothschafft Don Balthasar de Zuniga empfangen, Graff Wilhelm von Fürstenberg, Ritter des gedachten Ordens, hat dem Khayn das Rappier vmbgeben, vnd Helfrid Leonhard Herr von Meggaw, vnd Stencko Hr. Poppel die Sporn vmbgürt.

Damahls hat man Wentzel Khinsky wegen grosser Inzichten, die doch nur auff sein übrig Geschwätz, æmulation vnd daß jhm der Käyser zu viel geschenckt, hauptsächlich bewendt, eingezogen, vor das Gericht gestellt, vnd vnangesehen des Käysers, Käyserin, vnd Ertzhertzogs Maximiliani Intercession dahin verurtheilt, daß er den Kopff verwürckt, aber aus Intercession beyder Ihr. May. vnd Fürstl. Durchl. solle jhm das Leben vnd die Ehr biß auff künfftigen Landt-Tag differirt, vnd er nach Glatz (dahin er den 18. Martii hernach geführt worden) zur Gefängnüß vnterdessen geschickt, jhm auch kein Pappier, Fe-

1616. der noch Dinte, vnd von niemands als seiner Gemahlin vnd Sohn besucht werden. Seine Fr. Gemahlin, eine gebohrne von Kreig, eines vhralten Adelichen Geschlechts, ist vor etlichen Privat-Cavaliern mit grossem Heulen vnd Wainen zu Fuß gefallen, die jhr weder Reverenz gemacht, noch sie anhören wollen.

Bald aber hernach hat gedachten Kintzky zu Glatz ein Münch fare ben per voy aus der Gefänckfnuß dergestalt geholffen, das Er Ihme Instrumenta zum Maurbrechen zugebracht, vnd weil er unter eim Altar, der im Zimmer auffgericht war, durch ein starcke dicke Maur ein Loch gemacht, hat er sich auff einer roth seidenen Laiter so ihme der Mönich in einer Flaschen Wein zugebracht, über ein hohe Maur, vnd stückelte Stainwandt abgelassen, auff die darzu bestellte Pferd gesessen, vnd nach Pollen gerithen, man sagt, als einmahl der Soldat, so die Wacht gehabt, im Zimmer herum visitirt, vnd das Tuch des Altars, darunter das Loch gewesen, auffheben wollen, ist der Kintzky zuruck gefallen, vnd sich gestellt, als wann er Ohnmächtig wäre, derowegen der Soldat das visitiren gelassen, ihme zugeloffen, vnd ist also diß Stratagemma verborgen blieben, vnd der Kintzky sein Kopff salvirt: Darauff die Böhaimen 10000. vnd lebendig 20000. Thaler geschlagen.

Von Prag ist Ihr Mayest. nach Brandeiß ein Fürstliches Lusthauß, wo Ihr Mayest. mit Baissen, Jagen, vnd Pürsten sich erlustiget: Unter andern hat man ein Fischen gehalten, vnd die Fisch mit Trommel vnd Pfeiffen gejagt. Nach vollendtem Fischen haben die Fischer mit langen Stangen auff dem Wasser turnirt, vnd einander ins Wasser gestossen, alsdann nach einer auffgehenckten Ganß gefahren, welcher derselben den Kragen abgerissen, der hat das pretium gewonnen. Don Balthasar de Zuniga, Spanischer Bottschaffter war auch mit seiner Gemahel hierzu von beeden Kays. May. geladen, vnd stattlich kostfrey mit allen den seinigen gehalten vnd wohl tractiert worden.

In disem kame auch Bischoff Klesel von seinem Bistumb Wienn, dem Ihr Päbstl. Heil. den Cardinal-Hut auff Ihr Kays. May. begehren verlihen, zu Brandeiß an, deme Ihr Kays. Mayest. Joachim Albrecht von Fürstenberg, zu empfangen, entgegen geschickt, der aber ehe, als der Graff weck geritten angelangt. Alsbald solches Ihr May. vernommen, haben sie den Ober-Cämmerer Leonhardt Helfridt Herrn von Meggaw mit denen anwesenden Cammerern, darunter ich Graff Khevenhüller auch gewest, den Cardinal entgegen zugehen, anbefohlen, daß beschehen, vnd hat Ihnen der Cardinal allen die Händt geben, der ist zu beyden Ihr Mayest. belaydt, vnd von Ihnen mit Erzaigung aller gnädigen affection vnd hertzlichen Frewden empfangen, biß auff 9. Uhr mit conversation auffgehalten, vnd alsdann ist dem Cardinaln vom Obristen Hoffmaister, Obristen Cammern, vnd anwesenden Cavalliern, als sie alle zuvor beyde Ihr Mayest. in Ihre Zimmer belaidt, das Glayd in seyn Losament gegeben, wie Er dann im Schloß losiert, vnd kostfrey gehalten worden, darauff beede Ihr May. wider nach Praag, wo sie der Procession am GOttesleichnambs-Tag beygewohnt, dahin auch der Cardinal von Dietrichstain angelangt, deme der Khevenhüller mit andern Cavalliern, wie auch bald hernach der Cardinal Klesel mit den Land Officiren entgegen gefahren vnd ist also gedachter Cardinal von Dietrichstain mit etlichen vnd viertzig Carozen zu 6. Pferden in Praag einbelaidt, vnd in Wentzel Wilhelms Poppel-Losament losiert worden, vnd wie Ludovico Rudolphi von Ihr. Heyl. dem Cardinal Klesel sein Cardinal-Hüttel neben des geweichtes Schwerdts vnd Rosen vor beede Kays. Mayest. zu geben angelangt, vnd im Rosenbergischen Hauß bey dem Cardinal losirt, also seyn den 29. Iunii darauff beede obgedachte Cardinal aus dem Rosenbergerischen Hauß biß in die Schloß-Kirchen von Cavalliern zu Roß belaidt, in eim Wagen, vnd nach Ihnen in einer andern Caroza der Fürst von Lichtenstein gefahren.

In der Kirchen sang der Cardinal das Amt, vnd nach vollbringung desselben, hat der Rudolphi den Päbstlichen Brieff überantwort, der ist offentlich abgelesen, vnd alsdann das Hütel von Rudolphi dem Cardinal übergeben worden.

Darauff hat man mit Musicen vnd Trombeten das Te Deum laudamus gesungen, vnd haben beede Cardinal Ihr Mayestet in ihr Zimmer belaidt, alda männiglich dem Cardinal Klesel gratulirt, der ein stattliches Panget gehalten, vnd damit alle competenzen auffgehebt wurden, haben sich die Cardinaln Ihre præeminenz entschlagen, vnd sich mitten an der Taffel gegen einander übergesetzt, die Bottschaffter aber haben die erste Stöllen, vnd wies ihnen gebührt: Nehmlich der Spanisch, Venedisch, Florentinisch, vnd der Rudolphi, die andern Cavalliern haben sich vnter einander gesetzt, als man an der Taffel gesessen, ist Post kommen, daß des Hoffmarschalcks Wolff Sigmundts Herrn von Losenstein Gemahel, ein gebohr-

1616. gebohrne von Rogendorff, so von dem Carlsbadt nach Prag verraist, zeitliches Todts verblichen, die dann bey jederman in Ansehung Ihrer Tugenden, auch Fromkeit grosses Leid verursachet, vnd haben beede Kays. Mayestet dem Hoffmarschalck durch Grafen Khevenhüller allergnädigist condolirn lassen.

Wenig Tag nach diesem Panget, hat gedachter Cardinal die vom Rudolphi vor beede Kay. May. geweichte Rosen vnd Schwerd Ihr May. solenniter zugestellt, vnangesehen die Kayserin damahls sich übel befunden, Höchstgedachte beede Ihr May. haben mehr angezognen Rudolphi stattliche verehrungen gethan, vnd Ihme der Cardinal Klesel ein Beneficium im Breßlawischen Bistumb ausgebracht, darvon Er auch abwesendt bey 5000. Thaler Einkommen genossen.

Zu Wien ist Hannß Georg von Heysenstein, Freyherr N. O. Cammer-Præsident, vnd der mit Frawen Susanna Gräffin von Thurn verheyrath gewesen, gestorben, vnd als Er viel lange Jahr sich weder zu der Catholischen, noch zu der Lutherischen Religion bekennen wollen, hat Er doch drey Tag vor seinem Todt den P. Hiller Jesuiter begehrt, sich zu der Catholischen Religion erklärt, Beicht vnd Communicirt, vnd seliglich gestorben.

In Oesterreich hat Seyfridt Kollonitsch Freyher, der so viel Ritterliche Thaten in Ungarn wieder den Erbfeind gethan, seiner bey Hoff habenden prætension, vnd anderer vngelegenheiten halben, etwas den Verstand verlohren, 500. Pferd unter eim fliegenden Fahnen zusammen gebracht, darmit 3. Schlösser eingenommen, vnd Georgen von Landaw zwey geblindert, vnd das Silber-Geschmeid hinweg genommen, vnd als er auff ein anders ziehen, vnd mit eim Landawischen Diener, der Ergebung halber reden wolte, hat er Ihne mit einer Partisana verwund, da er doch niemalen in Ungarn kein Wunden empfangen, damit nun die Sachen sich nicht weiter erstrecke, hat Ihr May. dem Graffen Reinwaldo von Callalto dem Kollonitsch in verwarsam zu bringen anbefohlen, der es bald zum Weeg vnd Ihn gefangen den 7. Iunii nach Wien gebracht, da Er in der Burg in ein Orth, so man den Rauchfang nennt, gesetzt, aber hernach bald unschuldig vnd daß er wegen seines so grossen Schuldenlast vnd wegen so schlechter Enthebung, wo man ihm schuldig gewest, im Kopff verirrt, gefunden, vnd derohalben wieder frey gelassen, vnd dieser dapffere Held, in dem er offt in das Feld vnd auff den Gassen herum geritten, der Leuth Spott worden, da ihm zuvor seine Ritterliche Thatten, so hoch erhebt, das er zu den höchsten Kriegs-Aemptern, vnd zu einem solchen Lob gelangt, daß ihn die Christen für ihren Schutz, vnd die Türcken für ihr Forcht gehalten, ist auch nimmer recht, biß er auff seim Guet Levenz gestorben, zu seim vorigen verstandt vnd dapfferkeit kommen. 1616.

Zu Bestättigung daß vor eim Jahr zu Wien den 14. Tag Monats Iunii de novo confirmirten vnd auff 20. Jahr lang prolongirten Frieden mit dem Türckischen Kayser Achmet, hat Kayser Matthias mit ansehlichen Præsenten dem Herman Tschernin Freyherrn, als ihren Gesandten nach Constantinopel geschickt, vnd ihm zu ein Assistenz-Rath den Cæsar Gall zugegeben Als nun der Gesandt mit gewöhnlicher Belaitung nach Constantinopel angelangt, ist er mit seinem fliegenden Fahnen (darauff einer Seithen der gecreutzigte Christus, vnd auff der andern der Kayserl. Adler gemahlt) biß zu seiner Behausung geritten, wie nun der fliegende Fahnen den Römisch Kayserl. Gesandten, so wenig zu Constantinopel, als denen Türckischen Bottschafften ihrer (darauff der Mondschein gemahlt) am Kays. Hoff in denen öffentlichen Einzügen bewilliget wird, vnd niemahls gebräuchlich gewest, also hat sich zu Constantinopel darüber ein grosser Tumult erhebt, vnd ist der dem Tschernin zugegebene Commissari, das er ein so ungebrüchigen Actum zugelassen, zum Todt condemnirt, letztlich aber durch Fürbitt ihm das Leben geschenckt, doch aller seiner Aemter entsetzt worden, zu dessen Fewer haben die Türcken noch mehr Holtz zugetragen, in dem sie ausgeben.

Erstlich gedachter Gesandter habe viel Volck in Griechischen vnd Jüdischen Klaydern in die Statt, vnd nach Galata gebracht.

Anderten, in denen Christlichen Kirchen, Klöstern vnd Häussern wären viel Waffen verborgen.

Dritten, die Griechen werden sich der Waffen gebrauchen.

Und zum Vierdten, die Cosacken auff dem schwartzen Meer zu Hülff nemmen, also Christen, Griechen, vnd die Cosacken sich der Statt Constantinopel, weil das Türckische Kriegsvolck in Persien, Pohlen vnd auff dem Schwartz vnd Weissen Meer verschickt vnd zerthailt, bemächtigen, über disen erdichten ausgebraiten Geschray, haben sich die Türcken also alterirt, daß sie den Vicarium Patriarchalem Franciscaner Orden mit 6. Patribus Societatis Iesu, so in Galata gewesen, gefangen genommen, vnd der Türckische Kayser wieder sein Gebrauch, ist die gantze Nacht

 mit

1616. mit seinen Hoffleuthen vnd der Guardi herumb gerithen: Er hat in seiner præsentz den gedachten Vicarium vmbringen, vnd die Patres in ein tieffen Graben werffen, vnd daß alle Innwohner so Christen zu Constantinopel vnd Galata oder Pera beschreiben, darneben auch, da man alle Frantzosen (so doch nicht executirt worden) niderhawen, vnd allen Christen, daß ein jeglicher nach seiner Art gekleydt gehen, vnd keiner, ausser die Frantzosen, kein Huet tragen solte, befehlen lassen.

In disem grossen Rumor hat sich kein Christlicher Gesandter, als der Frantzösische Baron de Sansii der Christen angenommen, welcher von Galata nach Constantinopel gefahren, vnd den Groß-Visir wegen der Erledigung der Patrum Societatis, vnd daß dise Rumores alle falsch vnd erdichte Sachen seyn, zugeredt, aber der Türckisch Kayser hat befohlen, daß er nicht wider nach Galata sich begeben solt, derowegen er zu dem Muffti vnd weilen nicht gebräuchlich, daß man mit vielen Leuthen zu ihm kommt, also hat er die seinigen an dem Ufer stehen lassen, dahin so viel Türcken zugeloffen, daß sie geförcht, sie wurdens niderhauen, doch haben etliche mit ihnen Mitleyden gehabt, andere aber sie sehr injurirt, Letztlichen hat der Gesandte zu dem Visir geschickt, der ihm ein Quardi zugestellt, so ihn nach Galata in Pallast belaidt, da wenig Häusser, darvon sich zween Nachbawren mit einander geraufft, vnd ein solchen Rumor gemacht, daß in 1000. Türcken zusammen, vnd in des Gesandten Hauß geloffen, der Mainung, die Frantzosen wolten ein Aufflauff anrichten. Als sie aber die Wahrheit erfahren, haben sie sich selbst wider reteriert, die Patres aber wurden angeklagt, daß sie der Spanier Spionen wären, die renegatos absolvirten, die Türcken taufften, vnd denen Gefangenen aushulffen, vnd ein Lehr hätten, daß man die Könige umbringen köndte, vnd solche in den Serragello außgebrait, vnd darinnen den Bustangi Bassa, so alle Tag mit dem Kayser reden kan, informirt, wie nun der Türcken rumores zum Ersten mit dem Geld gestillt werden, also hat der Embaxador mit 4000. Cronen sie erlediget, daß der Embaxador von Engelland wegen eines Englischen Kauffmans nicht thun können, der doch unschuldig, er hab ein Türckisch Schiff geraubt, anklagt, vnd vmb 40000. Thaler condemnirt worden.

Bald hernach haben die Eng- vnd Holländer so die Patres zu Constantinopel nit leiden können, sie abermahlen dergestalt angeklagt, daß die Türcken de novo gefangen nehmen wollen, daher sie sich in des Frantzösischen Gesandten Hauß reteriert, vnd sich dorten ein Zeit lang heimlich auffgehalten: Als sie aber auff eim Schiff nach Marsillia zufahren auffgesessen vnd fort geschifft, haben sie bey denen Castellan Aranelli angelendet, da sie wiederum gefangen worden. Nach dem es aber der Embaxador erfahren, hat er sie wiederum erlediget, vnd vom Suldan dise declaration ausgebracht. 1616.

Erstlichen, daß sie unschuldig und falsch angeklagt worden.

Anderten, daß zwey aus vieren wieder nach Constantinopel sich begeben.

Dritten, daß die Vier nach Franckreich ziehen.

Und fürs Vierdte, der Embaxador andere, doch Frantzösischer Nation an ihr statt kommen lassen möchte.

Als nun die Vier forth gefahren, hats ein böß Wetter, vnd ein Meer-Rauberisch Schiff angetroffen, vnd sie nach der Insul Calabria gejagt, da sie gescheitert, vnd neben andern allein im Hemmet aus: vnd also an das Land kommen, da sie die Calabeser vor Türcken gehalten, vnd auf sie geschossen, letztlich aber haben sie sich durch ihr Schreyen vnd Bitten, daß sie Christen, Priester vnd Jesuiten wären, salvirt, vnd seyndt erstlich in ein Dorff, vnd hernach in die Stadt Catanzo in Ihr Collegium geführt, vnd wider geklaydt worden.

Daß alles des Kayserl. Gesandten fliegende Fahnen verursacht, welcher, so lang die Rumores gewehrt, ist mit allen seinen Leuthen in sein Losament mit starcker Custodia verwacht, vnd kein auff die Gassen hinaus, oder zu ihnen ins Hauß hinein zukommen vergunt, vnd als der Rumor falsch gefunden, ist die Extraordinari Custodia wider abgeschafft worden, vnd ob wohl er im Befehl gehabt, das er wegen Sibenbürgen in kein disputation eingehen, sondern sich auff die Sithuatorok beschlossene, vnd zu Wien wiederum erhaltne vnd confirmirte transaction lenden solle, mit der verehrung aber so lang innen halten, biß die Sach, bey den Vezier Bassen vnd Sultano vorgebracht vnd abgehandlet würdet, so habe er doch, damit der Sultan vnd Bassen, weilen er in loco über ihn nicht besondere suspicion, als wolte er sie verachten, vnd anderer Ursachen halber, die von Ihr Kays. May. geschickte Verehrungen bey der ersten Audienz ehe er die negotia zu tractiren, einen Anfang gemacht, denen Veziern vnd Muffti jedem absonderlich anzuhändigen für nutzlich vnd rühmlich erachtet, darauff den 27. Augusti beym Caimekam Achmet

1616. met Vezier Bassa Audienz gehabt, vnd ihm sein Præsent vnd Credenz Schreiben überantwort, ders danckbarlich angenommen, vnd absolutis complimentis alle gebührliche Satisfaction zu geben, zugesagt, aber vor der Audienz von keim negotio hören wollen.

Den 4. Septembris ist der Gesandte zu der Audienz solenniter belaydt, vnd ihm 2000. Persianische Köpff, vnd 7. Persianer mit ihrem Spill, so man von einer erhaltnen Victori gebracht, gezaigt worden.

Nach verrichten Audienzen vnd übergebnen Præsenten, hat er sich wegen Ubergebung vom Bethlehem Gabor dem Türcken der Lippa, vnd des Egerssegh beschehenen feindlichen Einfals, vnd zugefügten Schadens halber, beym Caimecam beklagt, darbey der Achmet Chihaia vnd Gratiani mit den Sibenbürgerischen Bottschafft Ballasfi Ferenz gewest, der auff des Gesandten vorgebrachte gravamina schärffer als der Caimecam getrungen, mit vermelden, was ihm Sibenbürgen vnd Lippa angehe, warumben Ihr Kays. Mayest. jederzeit nur nach derselben Provinzien strebe, vnd nicht andere Türckische Häuser, so näherer an Teutschland zu recuperiren sich bemühe, Lippa hätten die Sibenbürger denen Türcken unrechtmäßiger Weiß abgenommen, vnd deßwegen nothwendig restituiren müssen: Sie begehrten auch kein anders Patrocinium, dann dem Sultano vnterthan, vnd unter dessen protection zu seyn, damit der Gesand sich nun der Sibenbürgischen Provinzien halben mit ihnen in kein disputat einlasse, hat Er geantwortet, das er zu Erhaltung des zwischen beyden mächtigisten Kaysern beschlossen Friedens anders nichts, als was in der auffgerichten Capitulation beyderseits ratificirt, begehrt worden.

Item, daß man Lippa, Arrat, vnd andere wider jetzt gedachte Castellen nicht dem Türcken oder Ungarn, sondern den Sibenbürgern einzuräumen, gern sehen wolt, damit also beyder Kayser willen, vnd pacta inviolabiliter observirt, vnd hierdurch seinem Kayser, wann es ihnen den Türcken zuläßlich, per tractatus vnd Accordo einnehmung anderer Vestungen darzu Ihr May. bequehme occasion gnug hätten, nicht Ursach geben werden möchte.

Aber es haben diese, vnd andere Argumenta weder bey dem Türcken noch Sibenbürgen hafften, sondern sie alles nach ihrem Kopff haben: Und ob der Gesandt wohl wieder an Kays. Hoff raisen wollen, so hat ihm doch der Caimeca in Nahmen des Sultans aldorten zu bleiben, vnd den Cæsare Gall mit seiner expedition zu Ihr Kays. Mayest. zuschicken ersucht, vnd ob er sich wohl lang gewaigert, so hat ers doch letztlichen gethan, was nun weiter deßthalben erfolgt, ist im folgenden Jahr zusehen. 1616.

In Schlesien hat zur Neyß, der Ertzhertzog Carl, als Bischoff zu Breßlaw, denen Burgern keines weegs das freye Religions-Exercitium Augspurgerischer Confession in der Statt erlauben wollen, derowegen Fürsten vnd Ständt, der Ihr Durchl. erstlichen freundlichen dahin persuadiren, vnd wo es nicht hilff, hernach vor Schaden warnen soll, vnd zu ihrem behelff Ihren Mayestät Brieff angezogen, den aber der Ertzhertzog nicht annehmen wollen, vnd nach dem ihm die Ständt getrohet, hat ers dem König aus Pohlen seinem Schwagern geklagt, der ein betrohliches Schreiben an sie abgehen lassen, darauff sie Fürsten vnd Ständt, vnter andern diese Wort in ihre Antwort Schreiben inserirt. Es befrembde sie nicht wenig, daß ihr Königl. May. alsbaldt ein aintzigen Schreiben glauben geben, vnd gegen hiesigem Land, alsbald sich auffmachen läst, sintemahl das Königreich Pohlen mit Schlesien, vermög der Compactaten jederzeit in guter vertrewlichkeit gestanden, können aber nicht glauben, daß diß in Ihr Mayest. Schreiben gesetzt, deroselben Will vnd Mainung seye auch darvon ainige Wissenschafft trage, sondern halten vielmehr alles für nichtig, daß es nur von des Lands widrigen berühre, vnd sein Ursprung habe.

Dann im Fall, welches wir doch nicht glauben wollen, was tentirt werden solte, so beschehe solches wieder die compactata vnd fœdera, so wird auch der Handlung grösserer vnd mercklicher Abbruch beschehen, vnd sonst ein vnd andere confusion erregt werden, über daß wird das Land, so es einmahl in Waffen kommt, seine Nachbarn, welche dann die Noth betreffen wird, die hülffliche Hand bieten, vnd nicht leichtlich wider herauß zu bringen, auch der Exitus belli noch dubius seyn. Letztlichen da Ewer Königl. May. Ihrer Durchl. als deren Bluts-Freund beyspringen vnd Volck in das Land führen wolten, wird solches nicht vns, sondern Kays. May. betreffen: Wir aber sein beraith vns allezeit zur defension gefast zumachen, vnd nicht gestatten, daß diß Land mit fremden Kriegsvolck verwüst werde, wohl aber daß solches Ewer Königl. Mayest. Will sey, keinen Glauben geben vnd bleiben, &c. Unangesehen aber dieses hitzigen Kön. vnd der Ständt scharffen Antwort Schreiben, ist dannoch damahls alles stecken blieben.

Im

1616. Im Königreich Ungarn ist diß Jahr nichts sonders ausser etlicher Straiffen der Christen vnd Türcken vorgeloffen, dann der Humaney so ein vornehmer Ungarischer Herr, ihm vorgenommen hat, den Bethlehem Gabor aus Sibenbürgen zujagen, vnd sich alldort einzusetzen, als solches der Betlehemb erfahren, ist er im Monath Novembris mit 12000. Mann, auff die Ungar. Gräntzen nach Esseck eingefallen, darüber die Ungarische Ständt zu Caschaw zusammen kommen, vnd den Bethlehem von seinen Feindthättigkeiten abgemahnet, vnd den Humaney, als ein Friedbrecher anzuklagen, Ihnen vorgenommen, wie aber der Bethlehem wider abgezogen, also ist durch Unterhandlung die Anklag des Humaney auch wider erligen bliben, vnd haben die Ständt, weil der Graff Georg Tursi Palatino gestorben, bey dem Kayser ein andern zu erwehlen angehalten.

Was massen zwischen dem Hertzog vnd Statt Braunschweig Fried gemacht worden, ist vor ein Jahr angezaigt: Damit aber die völlige Correspondenz wider auffgerichtet wurde, hat der Hertzog den Burgern frey sicher Glaid geben, darauff den 5. Febr. Nachmittags nach 3. Uhren ist Hertzog Friderich Ulrich zu Braunschweig vnd Lüneburg, ꝛc. Zu Einnehmung der Huldigung ins Vallers Lebische Thor zu Braunschweig, gantz prächtig eingezogen: Seind erstlich Ihr Fürstl. Gnaden fürnehme Officierer, darnach etlich Trombeter voran geritten, welchen dann die vom Adel, so darzu beschrieben gewesen, gefolgt.

Nach dem abermahl etliche Trombeter vnd Heerpaucker, darnach Ihrer Fürstl. Gnaden Hoff-Junckern, vnd Ihr Fürstl. Gn. selbst allein, dann dero Herr Bruder Hertzog Rudolph, postulirter Bischoff des Stiffts Halberstatt, zu Sachsen, wie auch Graff Hannß Georg von Maußfeld geritten, welchen Ihr Fürstl. Gn. Schwester, Frewlin Hedwig, vnd ander Adelich Frawenzimmer vnd Kammerwägen gefolgt: Nächst denen die Reißigen Diener vnd Einspenniger gezogen: Inmittels nun Ihr Fürstl. Gnaden Ihren Einzug gethan, ist die gantze Burgerschafft mit Ihrer Rüstung wohl staffirt in guter Ordnung von obgedachtem Thor an, biß an Ihrer Fürstl. Gnaden Herberg zu beyden Seithen der Gassen gestanden: Und als Ihr Fürstliche Gnaden nun in Ihrer Herberg gewesen, ist alles Geschütz um die Statt abgeschossen, wie dann auch alsbald der Statt geworbene Reuther, mit ihren Cornet vnd voller Rüstung, dann weiters die Burger in guter Ordnung mit fliegenden Fähnlein an der Zahl 19. folgends der Stadt-Capitain mit seinen Soldaten vnd Fähnlein für Ihrer Fürstl. Gnaden Herberg vorüber gezogen, vnd in dem die Schützen einer nach dem andern vorüber gangen, haben dieselbige ein Glied nach dem andern abgeschossen. 1616.

Denselben Abendt seyndt Ihr Fürstl. Gnaden samt dero Gemahlin von den deputirten des Raths vnterthänig empfangen, vnd mit etlichen Ohmen Weins, Habern vnd sonsten verehrt worden.

Den 6. Februar. Morgens seyn Ihr Fürstl. Gnaden mit vorgedachter Fürstl. Persohnen vnd Beglaitung der fürnehmen Räthe, Officierer vnd ander vom Adel, nach der Kirchen zum Brüdern geritten, denen das Fürstl. Frawenzimmer auff Ihren Wagen, wie dann auch der Rath gefolgt: Daselbst der Superintendens der Statt ein Predig gethan, vnd ein liebliche Music gehört worden. Nach geendter Predig ist der Rath, nach dem alten Rathauß gangen, dahin dann Ihr Fürstl. Gnaden vnd Hochgedachte Fürstl. Persohnen, Frawenzimmer vnd vom Adel auch kommen.

Nach dem nun daselbst mehr Hochgedachte J. Fürstl. Gnaden länger dann ein Stundt verharret, haben sie vermittelst der Statt grossen vnd kleinen Huld-Brieff vnter Ihr Fürstl. Gnaden Hand vnd Siegel dem Rath heraus geben, vnd also der Statt Freyheit vnd Gerechtigkeit confirmirt: Darauff dann der Rath Ihrer Fürstl. Gnaden die Huldigung gelaistet, vnd dieselben abermahl ansehnlich verehrt, vnd sein die Zeit über alle Burger auff den alten Stattmarck, so bey ihren Pflichten vnd Eyden dahin convocirt, beysammen gewesen.

Nach Vollendung vorigen Actus seyn Ihr Fürstl. Gnaden samt dero Herrn Brudern vnd Hertzogen zu Sachsen, auch andern Adels Persohn, auff die lincke am alten Statthauß kommen, vnd hat der Burgermeister Conradt Breytsprach, so neben Ihrer Fürstl. Gnaden gestanden, der sämtlichen Burgerschafft, die Dancksagung Ihres Gehorsamen Erscheines angezaigt, daß dann derselben bewust wäre, welcher Gestalt durch GOttes gnädigen Seegen vnd fleißige Bemühung der Herrn Unterhändler die vorige Mißverständ vnd Irrungen, zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden vnd der Statt, gäntzlich beygelegt, wie dann auch der Vertrag den 21. December allerseits vollzogen vnd bestättiget, wünschete von GOtt, daß selbiger dem Land vnd der Statt zu gutem, ewig beständig bleiben möchte. Und weil nun diser Tag zur Huldigung bestimt, Ihr

1616. Ihr Fürstl. Gnaden auch anietzo dem Rath, die gewöhnlichen beyde Huld-Brieff außgeantwortet, als hätte Ihrer Fürstl. Gn. ein Erbahrer Rath anjetzo die Huldigung gelaistet, wäre es also nunmehr an dem daß die Ehrliche Burgerschafft gleichfals Ihrer Fürstl. Gn. den Huldigungs-Eyd laistete, welcher ihnen vom Secretario zugegen vorgelesen werden solte.

Hierauff hat Secretarius Johann Oleman den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd abgelesen. Nach dem dann vorgedachter Burgermaister angemahnt, daß ein jeder zween Finger auffheben, vnd in vorhaltung des Eyds, ihme nachsprechen solte, ist solches geschehen, vnd also der Eydt von der Burgerschafft williglich gelaistet worden, selbigen Tags haben Ihr Fürstl. Gnaden den Rath, das Ministerium Gildmaister vnd Hauptleuth zu Gast gehabt.

Mitwochs den 7. Februar. seyn Ihr Fürstl. Gnaden samt vorgedachten Fürstl. Persohnen, nach der Stifft Kirchen S. Blasii geritten, daselbst hin das Fürstliche Frawenzimmer sich auch verfiegt, vnd ist allda von Ihr Fürstl. Gnaden Superindenten zu Wolffenbüttel ein Predig gehalten, vnd abermahls ein schöne Music gehört worden. Disen Mittag hat ein Erber Rath dero Fürstl. Frawenzimmer, samt allen anwesenden Fürstl. vnd Adelichen Persohnen, Fürstl. Räth und Bediente, samt allen jhren Dienern zu Gast gehabt, vnd Ihr. Fürstl. Gnaden ein schönes Pferd verehrt.

Donnerstags den 8. Februar. kurtz nach 12. Uhren, nach dem Ihr Fürstl. Gnaden erst das Frühemahl gehalten, seyen sie mit Ihrem Fürstl. Comitat auß dem Hohen Thor, nicht weit von Ihr Fürstl. Gnaden Herberg, wider nach Wolfsenbüttel zu Ihrer Fürstl. Residenz verruckt, vnd seyn die Burger abermahls in Ihrer Rüstung gestanden, vnd alles Geschütz abgeschossen worden

Ist also die Huldigung friedlich vnd frölich abgangen, vnd höchlich zu verwundern, demnach beede Partheyen so hefftig, vnd mit solcher Verbitterung zuvor gegen einander gestritten, daß dannoch von keinem Unwillen, oder ainiger Schlägerey, diese gantze Zeit ist gehört worden.

Wiewohl die ietzt regierende Röm. Käyserl. May. vnser Allergnädigster Herr, Ihro in Kay. Gnaden höchlich angelegen seyn lassen, wie solche Mühseligkeit wider gestilt, den geklagten Beschwärden abgeholffen, vnd diese weit berühmte Reichs- Wahl- vnd Handel-Stadt widerumb zu Ruhe vnd Frieden gebracht wurde, zu dem Ende auch den Hochwürdigsten auch Durchlauchtigisten, Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn Herrn Johann Schweickhardt, Ertz-Bischoffen zu Maintz, des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern vnd Churfürsten, rc. vnd Herrn Ludwig Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Katzen Elbogen, Dietz, Zigenhaimb vnd Nidda, zu dero Höchst- und Hochansehlichen Commissarien verordnet, durch dero Unterhandlung, damit auch der mehrer Theil geklagter Beschwärten, vermög einer darüber auffgerichten, vnd von mehr aller Höchstgedachter Ihrer Kays. Mayest. confirmirten Commissions-Abschied beygelegt vnd verglichen worden: Und man dahero in Hoffnung gestanden, es wurde sich darauff alles zu einem bessern vnd ruhigern Wesen anlassen: So hat jedoch das Widerspiel hernach im Werck sich befunden, in dem die Rädelsführer mit zuthun Ihrer Assistenten so ihnen heimlich vnd offentlich beygepflichtet vnd angehangen, allerhand practicirt, in den Rath mit vielfältigen vngeraimten postulatis getrungen, denselben auch endlich selbst im Majo des verwichenen 1614. Jahrs, nach dem sie die Statt aigenes Gewalts verschlossen gehabt, etlich Tag in der Rath-Stuben gefänglich gleichsam enthalten, vnd demselben dermassen mit allerhand Betrohungen zugesetzt vnd genöthiget, das er den Rathsäß zu vorkommung besorgender grösserer Gefahr, doch cum protestatione resigniren müssen, folgends im Augusto die Außjagung der Juden vnd Blünderung der Gassen vorgenommen, gegen der Herrn Kayserlichen Commissarien wohlverordnete Subdeligirten, so damaln zu stillung solches unruhigen Wesens in die Statt kommen, sich also gebähret und verhalten, daß dieselb aus Noth vnd zu Verhüttung ihrer selbst aignen Persohn, wegen der vor Augen schwebender Gefahr, etliche Persohnen doch nur interims weiß, in den Rath, an statt der alten Raths-Persohnen zu erwehlen verstatten müssen, der Aufflauff vnd anderer Wehr vngereimbter Sachen, deren je eine über die ander vorgenommen, vnd begehrt worden, zugeschweigen. Dardurch dann mehr Höchstgedächte Kays. May. höchlich verursacht gegen die Principal offentliche Rädelsführer, Als

Vincentzen Fettmilch Kuchenböcker.

Conrad Schoppen Schneidern, vnd Conrad Gerngroß, Schreinern, ein Kays. Achts-Erklärung ergehen, vnd gleich nach der Herbstmeß 1614. durch einen Kays. Herolden in der Statt Franckfurt publiciren zu lassen. Wie solches dann durch den Herolden, nicht ohn dessen Leib vnd Leben Gefahr verrichtet, er aber dieselbe um ietzt

1616. ietzt gehörter Ursach willen nicht anschlagen dörffent.

Nach solcher Achts-Erklärung, ob wohl die Echter mit Anziehung etlicher der Statt Franckfurth gleichwohl darzu vndienlichen Privilegien, darwieder gefreyhet zu seyn, dem gemainen Pöffel zu persuadiren sich vnterstanden, auch dardurch so viel verursacht, daß man gegen ihnen, wegen ihres heimlich vnd öffentlichen Anhangs vnd besorgenden höchsten Gefahr die von mehr höchst vnd hochgedachten Herrn Kayserlichen Commissarien begehrte Captur vnd Liefferung nicht wohl fürnehmen können, oder dörffen, weil jedoch die Sachen je länger, je gefährlicher sich angelassen, die Statt vnd darinn begriffene Burger, so sich dem publicirten Kayserl. Mandat zu gehorsamen erklährt, vnd denen des Vaterlands Wohlfahrt angelegen, in höchster Gefahr, vnd solcher zu begegnen kein ander Mittel verhanden gewesen, als das die erklärten Achter aus der Statt geliffert wurden.

Als hat sich dessen einer aus denen im Rath zugesetzten Achzehenern, Johann Martin Bauer, jetziger Zeit des H. Röm. Reichs vnd Statt Gerichts Schuldheiß vnterfangen, vnd Erstlich Sontags den 17. Novembris Anno 1614. mit Beystandt etlicher weniger Soldaten Vincentz Fettmilch in Theobalden Stauchen eines Wein schencken Hauß, mit dapffern Gemüth angegriffen, vnd auff den Bornheimer Thurn zum hafften gelieffert, hernach aber, weil derselbe so bald durch etliche auffrührische mit Gewalt wieder erlediget, folgenden Montags mit Zuthuung der Burgerschafft Ihn Fettmilch, beynebens Conrad Schoppen den andern Aechter, in sein Fettmilchs Behausung dahin getrungen, daß sie beyde sich gefangen geben, vnnd in die Custodi einstellen: Worinn sie biß auff den nechst folgenden Freytag enthalten, vnd darnach ausser der Statt den Herrn Kayserlichen Commissarien in ihre gewahrsam geliffert worden: Sonst hatte sich der dritte Aechter Conrad Gerngroß Sambstag den 9. selbst auff die Raiß gemacht, vnd nacher Darmstatt in Verwahrung eingestellt.

Nach dem nun wie kürtzlich zuvor gemeldt, solche Persohnen aus der Statt kommen, vnd den Kayserl. Commissarien geliffert worden, hat sich die Sach zu einem etwas stillen Wesen angelassen, vnnd wurde dardurch diese Statt gleichsam aus dem Verderben errettet, vnd aus dem Unfrieden in Frieden gesetzt, in welchen sie sonsten wegen dieses gefährlichen Auffstandts vnd darauff erfolgeten Unwesens selbsten sich gestürtzt hätten, darüber männiglich, denen dieser Statt Wohlfahrt angelegen gewesen, nicht wenig sich erfrewet, wie dann mehr höchst vnd hochgedachte Kayserliche Herrn Commissarii, als nächste benachbarte Chur- vnd Fürsten, solchen gegen den Aechtern vorgenommenen Procefs vnd Liefferung in sonderlichen Gnaden gnädig vermerckt, die Burgerschafft aber von derselbigen Zeit an, ruhig sich verhalten.

Darneben aber noch eine von der Römischen Kayserl. May. erkandte, vnd Ihren Chur- vnd Fürstl. G. G. überschickte Achts-Erklärung gegen vnd wider Adolff Cantorn, Barthel Gavin, Herman Reiß, Peter Mutschiren, Hannß Friderich Hildebranden, Reinhardt Mauren, Hartman Geiselbach, vnd Hannß Conradt einen Fischer, einem Erbahrn Rath verständigt, vnd hernach solche Persohnen in Verwahrung zu nehmen, begehrt worden: Welches dann ebenmäßig geschehen: vnd deren Sechs (weil zween, nehmlich Hildebrandt schon in der Herrn Commissarien Gewalt gewesen, Geißlbach aber ausgerissen) in Hafftung genommen, vnd hernach auff Begehren geliffert worden.

Folgenden 1615. Jahrs im Ianuario, wurde durch die Herrn Subdeligirte der Inquisitions-Proces vorgenommen, vnd gehalten, welcher etliche Wochen gewähret. Weil aber die Meß vor der Thür, wurde damit biß nach derselben eingehalten: Zogen darauff die Herrn Subdeligirte wider hinweck, welche im Majo hernach solchen Procefs zu höchst continuirt haben: Dahin dann viel Persohnen erfordert, deren auch etliche, weil sie bey dem vorgangnen Unwesen, interessirt befunden, angehalten, vnd in Verwahrung genommen worden.

Als nun solcher Procefs vollendet, vnd es nunmehr an dem, daß der Sachen ein Ausschlag gegeben, vnd die Execution vorgenommen werden solte, darzu dann Mittwochs der 28. Monats Februarii diß 1616. Jahrs bestimmt worden, als wurde darzu allerhand Anstellung gemachet.

Vnd erstlich, Montags den 26. zuvor durch die Statt an den fürnehmsten Orthen, mit Trommelschlag der Execution Tag männiglichen notificirt, vnd darbey erstlich auff dem Roßmarckt, allda die Execution vorgehen solte, niemand mit ainiger Wehr, oder Waffen erscheinen, vnd sich männiglich mit Worten und Werten still vnd eingezogen halten solte: In dessen wurd auch das Gerüst, so zur Execution gebraucht werden solte, vnd zu Höchst gemacht, vnd sonsten an vnterschiedlichen Orthen auff dem Roß-

1616. Roßmarckt drey Stöck auffgerichtet, vnd daran drey auff Blech gemahlte Reichs-Adler mit dieser Uberschrifft, Kays. Schutz, angeschlagen.

Weil dann die Publication der Urtheil oben aus einer Behausung, der Roß-Zoll genannt, abgelesen werden solte, als wurden folgenden Dienstags auswendig an den Fenstern schwartze Tücher gehenckt, vnten aber auff dem Platz, nach solcher Behausung zwey vnterschiedliche Gerüst, vnd erhöhete Bühnen, ohngefähr 5. Schuh hoch, zugerichtet, also daß man darzwischen in ermeldte Behausung gangen, deren eines auff der rechten Seiten gegen der Strassen von E. E. Rath, daß ander aber hinauffwärts gegen der lincken Hand vor die Burggraffen, Vorsteher vnd Zunfftmeister der Gesellschafften, Vorsteher der Zünfften, darinnen zu erscheinen, vnd die Urtheil in dieser Commission vnd Executions-Sachen anzuhören, verordnet worden. Zwischen diesen beyden Gerüsten wurde noch ein kleines vor die Gefangene zu Anhörung der Urtheil, zugerichtet, vnd sonsten der Platz zur Execution mit Schrancken eingefaßt.

Als nun der bestimmte Tag zur Execution erschienen, hat sich das Volck in aller Frühe vnd fast zu 3. Uhren Nachts zu versammlen angefangen. Es seynd auch die obbemeldte Burggraffen, Vorsteher, vnd Zunfftmeister, Morgens vmb 6. Uhren, wie jhnen vorigen Tags angezeigt worden, in dem jhnen verordneten Gerüst, wie gleichfalls in dem andern der Rath, beneben vielen seiner Diener erschienen, vnd des Einzugs erwartet.

Sonsten wurde die Anstalt gemacht, daß ausserhalb hernach benannter zweyer Stadt-Thor, die andern alle, Zeit währender Execution zugehalten, vnd das Zeughauß, Stadt, Wäll vnd fürnehmste Ort vnd Plätze der Stadt mit etlichen Rotten aus der Burgerschafft bestellet vnd verwahret worden.

Indem es nun Tag, vnd die beyde, nemblich das Galgen- vnd Bockenheimer-Thor, welche dißmahl von der Käys. Commissarien Volck in Verwahrung genommen, eröffnet worden, seynd erstlich ein Troupp Reuther eingeritten. Nach jhnen ein Fähnlein Fußvolck, welche anfangs den Platz zur Execution eingenommen, hernach etliche Gassen der Stadt, ob nehmlich Sicherheit vorhanden, zu sehen, berennt, darauff noch etliche Fähnlein vnd Trouppen Reuther zu ermeldten beyden Thoren herein kommen, welche zum Theil solche Thore vnd Wälle eingenommen, meistentheils sich auff den Execution-Platz verfügt.

Vnter solchem Volck wurden die Gefangenen, so die nächst verschienene Nacht zu Höchst zusammen geführet, vnd auff 4. Wagen an Händen vnd Füssen wohl verwahrt worden, mit eingebracht, auff dem ersten Wagen Fettmilch allein, auf dem andern Conrad Schopp, vnd noch ein lediger Schneider-Gesell von Steinfurth, auff dem dritten, Adolph Cautor vnd Peter Mutschier, auff dem vierdten Conrad Gerngroß, vnd Hermon Geiß, so sein Söhnlein von vngefähr 11. Jahr alt bey sich gehabt, über eine kleine Weile hernach seynd die Herren Subdelegirte mit zwey Gutschen einkommen. Indessen wurden die Gefangene auff denen Wagen aufgeschlossen, ein vnd durch ein Capell, so zu St. Matern genennet wurde, in die oben ermeldte Behausung zum Roß-Zoll geführet, dahin dann auch kurtz zuvor andere in der Stadt biß dahero bey solchem Unwesen interessirte Gefangene gleichfalls gebracht, vnd jhnen die Prediger sie zu trösten, vnd theils mit dem H. Abendmahl zu versehen, zugeordnet worden.

Vngefehr vmb 8. Uhr ward die bevorstehende Execution mit Trommelschlag ausgeruffen, vnd jederman still zu seyn erinnert, vnd bald darauff die drey Aechter, Fettmilch, Schopp, vnd Gerngroß heraus auff das vorgemeldte kleine Gerüst geführet vnd vorgestellet, auch darauff oben von ermeldter Behausung, zum Roßzoll, beywesens der Herren Subdelegierten, so an den Fenstern gestanden, jedem sein Vrtheil absonderlich abgelesen, dergestalt, daß ein jeder wegen seiner hoch in dem Vrtheil nahmhafft gemachten Verbrechen vnd Mißhandlung dem Scharffrichter an die Hand gegeben, jhm zu wohlverdienter Straffe vnd andern zum Abscheu, erstlich die zwey vordern Finger an der Rechten Hand, nachmahlen aber der Kopff abgeschlagen, vnd solche an dem Brücken-Thurm an einer Eysernen Stangen auffgesteckt, sonderlich aber er Fettmilch mit vnvernünfftigen Thieren nach der Richtstatt geschleiffet, nach der decollation geviertheilt, auff vier Strassen auffgehenckt, beyneben auch seine Behausung geschleifft, nimmermehr auff den Platz gebawet, sondern zum Gedächtnüß eine Steinerne Säule, darauff mit einer Schrifft die Ursach des Verbrechens, auffgerichtet, sein Weib vnd Kinder der Stadt vnd Landes ewig verwiesen, vnd sonsten der andern beyden Cörper bey dem Hochgericht begraben werden solten, doch sey die gemeldte Schleiffung nach der Richtstatt aus Gnaden nachgelassen.

Nach Verlesung solcher Vrtheil baten ermeldte Personen mit einem Fußfall vmb Gnade, vnd

1616. vnd sonderlich er, Fettmilch, daß sein Cörper möchte begraben werden; wurde aber bey dem ergangenen Urtheil gelassen, die Trommeln geschlagen, vnd darauff die Verurtheilte zur Richtstatt geführet, vermög der Urtheil mit jhnen verfahren, die Finger vnd Köpffe abgeschlagen, vnd wann einer justificiert, das Blut mit Sandt verdeckt, vnd die Köpffe vnd Cörper durch ein Loch auff dem Gerüst, so mit einer Thür mit Banden beschlagen, geöffnet worden, hinunter geworffen.

So bald aber die Execution mit Fettmilchen vorgehen solte, seynd gleich damit ein Troupp Reuter, vnd ein Fähnlein Fußvolck mit den Zimmerleuten aus allen Fähnlein nach dessen Behausung marchiert, vnd nachdem ein Befehlshaber mit einem blossen Schwerdt dreymal in die Eck-Pfosten gehauen, ein anderer aber mit einer Partisan dreymahl in die Thür gestochen, wurd dasselb erbrochen, zerschlagen, zerhawen vnd demoliert.

Nach Justificirung gemeldter drey Aechter, seynd noch 4. Personen, benanntlich Georg Ebel, ein Schwartzfärber, Adolph Cantor, Stephan Wolff, ein Seiler, vnd Herman Geiß, ein Schneider, vorgeführt, vnd jedem sein Vrtheil, darinn die Mißhandlung nahmhafft gemacht, absonderlich vorgelesen worden, daß nemblich ermeldtem Ebel die zween vordere Finger vnd darauff der Kopff abgeschlagen, solcher auch gleich dem vorigen, auf die Eiserne Stang an den Brücken-Thurn auffgesteckt. Die andern Drey aber decollirt, vnd alle ihre Cörper bey dem Hochgericht begraben werden sollen, wie dann solches alles an ihnen exequirt worden.

Als nun solches also verrichtet, wurden noch 6. Personen vorgestellt, welche zum Theil bey den vorgangenen Vnhändeln, vermög abgelesenen Vrtheils, mercklich interessirt, zum Theil in der Juden-Gasse bey der Plünderung, auch sonst in andere Weg sich vergriffen.

Solchen 6. Personen wurde gleichfalls ihr Vrtheil vnd schrifftliche Vrpheden vorgelesen. Musten darauff schwören, vnd wurden hernach mit Ruthen ausgestrichen, vnd des Ertz-Stiffts Mayntz, Fürstenthum Hessen, vnd der Stadt Franckfurth jhr Lebenlang bey etliche Meil nicht darbey zu kommen, verwiesen.

Wie ingleichen auch noch 8. Personen vmb allerhand Verbrechung willen, theils auf gewisse Zeit verwiesen worden, sonderlich aber wurde wider die entwichene Personen, Johann Halbey, Johann Sauren, Adam Stummeln, vnd Gerhard von Theuren ein Vrtheil abgelesen, daß sie jhr Lebenlang des Ertz-Stiffts Mayntz, Fürstenthums Hessen, vnd der Stadt Franckfurth auff 12. Meilen darbey nicht zu kommen, verwiesen seyn solten.

1616. Demnach auch die Judenschafft, wie obgemeldt, im Augusto des verschienen 1614. Jahrs etlicher massen geplündert, vnd darauff ausgejaget worden, dieselbe aber bey der Röm. Käyserl. May. ein scharff Mandatum Pœnale restitutorium im Februario des 1615 Jahrs erlangt. Als wurde solches nach verrichter Execution abgelesen, vnd so bald die Juden, so auf Befehl vor der Stadt erschienen, vnd auffgewartet, durch etliche Reuter vnd ein Fähnlein Fuß-Volck in die Stadt vnd an den Orth der Execution vorüber, darauff in jhre wohnhafft eingegebene Gassen eingeführt, vor dem Juden-Thor waren die Verbrechen abgelesen, vnd ein grosser auff Blech gemahlter Reichs-Adler an das Thor, mit der Vberschrifft: Käyserlicher Schutz, angeschlagen.

Nach solchem wurde eine Käyserliche Achts-Erklärung wider Johann Hartmann Geisselbach abgelesen, vnd er also in die Acht erklärt. Endlich wurden auch Decreta die Geld-Straffen betreffend, darinnen etliche Burger ernennet, vnd daß die Zunfft- vnd Gesellschafften, biß auff etliche wenige cassirt vnd auffgehoben seyen, vnd jhnen eine besondere Verordnung, deren sie sich gemäß verhalten solten, abgelesen: Vnd also dieser Actus Executionis verrichtet, welches alles biß fast vmb 1. Uhr Nachmittag gewähret, da dann das zu Roß vnd Fuß in die Stadt gebrachte Volck wieder ausgezogen, vnd dasjenige was dem Scharffrichter mit Auffsteckung der Köpffe, vnd Viertheilung des Fettmilchs Cörper zu verrichten obgelegen, vollends exequirt, vnd solcher an 4. Strassen gegen den 4. Orthen der Welt, auffgehenckt, die Köpff an den Brucken-Thurn auffgesteckt, vnd die andere Cörper beym Gericht begraben worden.

Vmb den 24. Martii hat Marggraff Georg Wilhelm von Brandenburg seine Reise aus den Clevischen Landen mit 3. Compagnien Reutern nach Berlin genommen, vor Jhr. Durchl. Auffbrechen haben die hinterlassene Räthe derselben ein Erinnerungs-Schreiben übergeben, in welchem sie gar ausführlich Anregung des vorstehenden Vnheyls gethan, auch vnterthänig gebeten, daß Jhr. Fürstl. Durchl. zu Auffrichtung friedlichen Wesens vnd guter Vertraulichkeit zwischen deroselben vnd der Pfaltz Newburg verstehen wolte. Darauf Jhr. Fürstl. Durchl. antworten lassen, daß sie nicht, sondern Gegentheil,

1616. theil, an dem Mangel guter Correſpondenz vnd Freundſchafft ſchuldig, vnd hätten Ihr. Durchl. zwar dem Werck viel zu lang zugeſehen. Jedoch da es auff Seiten Neuburg recht gemeynt, vnd ein Ernſt geſpühret würde, wolte Ihr. Durchl. jhres Theils was zu Frieden vnd Abwendung alles Vnheyls dienen möchte, nichts erwinden laſſen, damit dann ſolchem Werck ein Anfang gemacht würde, hätten Ihr. Durchl. Ihr Kriegs-Volck mehrerntheils abgedanckt, ſolten die Räth im friedlichen Weſen fortfahren. Die Räthe haben nachmahlen aus jhrem Mittel etliche Perſonen deputirt, vnd nach Diſteldorff abgeordnet.

Vnlängſt hernach iſt aus allen Guarniſonen im Gülchiſchen Landen auff Seiten Pfaltz-Neuburg-theils Spaniſch Kriegs-Volck gezogen, welches in 6000. M. ſtarck zu Roß vnd Fuß zu Rheinberg vnd Weſel ſich verſammlet, vnd vnterm Commando Graff Heinrich von Berg ſtracks auff Dortmund gezogen, vnd daſſelbe berennt. Hierauff ſeyndt etliche deputirte vom Rath aus der Stadt kommen, vnd haben mit dem Grafen lang Sprach gehalten. Immittelſt iſt theils Kriegs-Volck in die Stadt eingelaſſen, vnd alles was jhm vonnöthen geweſt, darinnen zu kauffen jhm verſtattet worden. Wie nun wohlgemeldten Graff den Deputirten ſeine Commiſſion eröffnet, vnd Erklärung begehrt, weſſen ſich Käyſerl. May. in Zeit der Noth gegen ſelbiger Stadt zu verſehen hätten, haben die Deputirte endlich dieſe Antwort geben: Die Stadt erkennte Ihr. Käyſ. May. vor jhren Herrn: Derowegen könten Sie derſelben nichts abſchlagen, ſondern es ſolte die Stadt Deroſelben bey Tag vnd Nacht offen ſtehen, darneben auch alles, was die Noth erfordern würde, aus derſelben gefolgt werden. Bekennen ſich Ihrer May. getrewe Vnterthanen zu ſeyn vnd bleiben, vnd da ſie auch wider Verhoffen noch etwas ſchuldig wären, (welches ſich zwar vermög habender Qvittung nicht befinden wird) wolten ſie es alle Stund richtig machen. Haben alſo gemeldte Deputirten wegen des Raths dem Grafen den Wein verehrt, vnd gebeten, man ſolte ſie mit keiner Guarniſon beſchweren: welches auch verheiſſen, vnd alſo der Abſchied von einander genommen worden. Hierzwiſchen vnd nach der Hand ſeynd die Bürger in guter Anzahl aus der Stadt kommen, das Kriegs-Volck in jhrer Ordnung vnd Rüſtung zu beſichtigen, derowegen hochgemeldter Graff durch ſeinen Lieutenant dem Magiſtrat vermelden laſſen, ſie ſolten jhre vorwitzige Bürger in der Stadt behalten, damit jhnen kein Schimpff vnd Schaden widerfahren möchte, dann Er allerhand Volck bey ſich hätte, welches nichts liebers ſehe, dann etwa eine gute Beuthe zu überkommen. Iſt alſo offt wolgemeldter Graff von dannen auf Soeſt zu verrückt. 1616.

Weil nun etliche Compagnien Stadiſche Reuther dero Orten ſich befunden, vnd vernommen, daß Graff Heinrich mit ſeinem Volck vorhanden, vnd der Stadt ſich auch verſichern wolt, Als ſeynd ſie eylends nach der Stadt geritten, vnd ſtarck angehalten, daß man ſie ſolte einlaſſen. Da nun der Magiſtrat ſolches vernommen, hat er die Porten verſperrt gehalten, vnd niemand einlaſſen wollen, vnd als Graff Heinrich vernommen, daß die Stadiſche ſo nahe bey der Stadt hielten, hat er mit ſeiner gantzen Reutherey eylends fortgeſetzt, vnd das Fuß-Volck mit dem Geſchütz den Nachzug gehalten: Er aber iſt der Stadt zugerennt, vnd hat ſich zwiſchen den Stadiſchen Reuthern vnd der Stadt-Porten durchgetrungen, doch ohne einige hoſtilitæt, hat aber doch beyderſeits ſaure Geſichter geben, als nun die Stadiſche vermerckt, daß ſie viel zu ſchwach, ſeyndt ſie von der Porten vmb die Stadt zu einer andern geritten, in Hoffnung, man würde ſie daſelbſt einlaſſen, aber auch vergeblich, dann die Spaniſchen jhnen vorkommen. Seynd alſo die Staadiſchen vnverrichter Sache abgezogen ſelbigen Tag.

Den 7. Aprill hat Graff Heinrich die Stadt Soeſt auffgefordert, vnd eine gewiſſe Anzahl ſeines Kriegs-Volcks im Nahmen Ihrer Fürſtlichen D. D. Ertzhertzogen Alberti, vnd Pfaltz-Newburg zur Guarniſon vnd Beſatzung einzunehmen, derſelben zugemuthet. Ob nun wohlgemeldtem Graffen durch der Stadt Abgeordnete weitläufftig von Anno 1610. nach dem tödtlichen Abgang Herrn Johann Wilhelms Hertzogen zu Gülch, ꝛc. jhre den poſſidirenden Fürſten geleiſtete Trew vnd Pflicht vorgehalten, auch wie mit Tag vnd Nacht Wacht ſie bißhero jhre Stadt verwahret, vnd alſo als neutral nach Inhalt der Reverſalen zu verbleiben, ſich erklärt, beyneben auch die allerſeits ertheilte Neutralitæts-Acten fürgezeigt, vnd dargegen gemeine Stadt vnd Bürgerſchafft zu überwältigen, vielmehr aber derſelben mit angemutheter Guarniſon vnd aller fernern Gewalt hat zu verſchonen, embſiges Fleiſſes gebeten worden: So hat ſich doch der Graff darzu nicht verſtehen, noch von ſeinem intent ausſetzen, ſondern mit Fürwendung angemaſter Prævention, vnd daß die Neutralitæt durch Einnehmung vnd Beſa-

1616. tzung der Graffschafft Ravensberg an der gegen Seiten gebrochen, eine vnverlängte Resolution ob man die Besatzung einnehmen wolte, oder nicht, haben wollen, auch krafft des austrücklichen Befehls, den Er vom Marquis Spinola hätte, sein Vorhaben zu vollziehen sich vernehmen lassen.

Als nun hierüber der Magistrat bemeldter Stadt Soest, mit gemeiner Burgerschafft deliberiret, vnd immittelst sich etwas Zeit verlauffen, hat der Graff vnerwartet einiger Resolution, noch denselbigen Tag vmb den Nachmittag der Stadt mit Gewalt zugesetzt, dieselbe, nachdem das Geschütz gepflantzet, zu vnterschiedlichen mahlen beschiessen, vnd darauff durch die Soldaten anlauffen lassen. Wiewohl nun die Burger sich dargegen zur Wehr gestellt, vnd die Hispanische Kriegs-Macht mit Gewalt von der Stadt abzuhalten vnterstanden, gestalt dann auch darüber eine ziemliche Anzahl an der Spanischen Seiten todt blieben. Jedoch dieweil die Stadt keines Entsatzes versichert, vnd gegen solchem plötzlichen vnversehenen Uberfall zum Widerstand nicht genugsamb verfast, vnd sich allein zu schwach befunden, hat sich die Stadt Soest, wie auch nachgehends auff den Ostertag die Stadt Lippe, darwider auch fast auff gleiche Weise procedirt worden, auff einen gewissen Accord vnd Capitulation ergeben. Zu mehrerm Vortheil hat kurtz hierauff der Graff von Rittberg in sein festes Hauß Rittberg Spanische Besatzung eingenommen, damit aber die Neutralitæt nicht gebrochen werde, hat der Marques Spinola hergegen von Neuburg, vnd Graff Moritz, wie auch Marggraff Georg Wilhelm zu Brandenburg jhre schrifftliche assecurationes gethan.

Mittler Weile wurde zwischen höchstgedachtem Marggraffen vnd Fräwlein Elisabetha Charlotta, Churfürst Friedrichs Pfaltzgraffen Schwester eine Heyrath tractirt, auch endlich beschlossen, vnd darauff das Beylager im Junio zu Heydelberg gehalten, auff welches beyde Newe Eheleute im folgenden Monath sich nach Cleve begeben, allda sie auch stattlich eingeholt worden.

Dieweil eine zeithero in den Gülichischen vnd benachbarten Landen das Rauben, Morden vnd Stehlen sehr überhand genommen, vnd fast gemein worden, dadurch die Kauff- vnd Wandersleut an Leib, Leben vnd Gut vielfältig Schaden erlitten, als hat diesem Ubel abzuwehren, der Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm ein scharffes Mandat an die Beamten dero Orten publicirn vnd anschlagen lassen. 1616.

Zu Ausgang dieses Jahrs war in der Stadt Aach durch Ertzhertzogs Alberti vnd des Churfürsten zu Cölln, als Käyserl. Commissarien Subdelegirte die Execution wider diejenige, so Vrsach gewesen an der Unruhe, die in vorigen Jahren sich daselbst erhoben, vorgenommen, weil aber die vornehmste Anfänger alle zum Theil gestorben, zum Theil als sie gesehen, was für ein Vngewitter entstehen wollen, sich beyzeiten aus dem Staube gemacht, sind allein Matthias Schmidt, vnd Andreas Schwartz, welche das Vnglück getroffen, daß sie in gefängliche Hafft gerathen, enthauptet, 73. andere, zum Theil des gantzen Röm. Reichs, zum Theil des Gebiets vnd der Stadt Aach auff ewig verwiesen, auch wider die, so ausgewichen oder gestorben, ein Decret, daß ihre Güter, wo man derselben im Reich habhafft werden könte, confiscirt werden solten, abgelesen, vnd endlich auff dem Marck eine Steinerne Saul, darauf der Scharffrichter Johann Kalckbrennern, welchen man für den vornehmsten Anstiffter des vorgegangenen Vnwesens hielte, Viertheilend abgebildet war, zum Gedächtnüß dieses Handels aufgericht worden.

Es waren die Lübecker vnd andere Hansee-Städte mit dem König in Dennemarck in etwas Streit gerathen, weil sie sich nun dahero allerhand Vngelegenheit zu befahren hatten, haben sie auff allen Fall zur Defension desto mächtiger zu seyn, sich mit den Staden verainigten Niederlanden in Bündnuß eingelassen, dieses aber gefiel dem Käyser nicht am besten, ließ derohalben bey der zwischen dem Hertzogen vnd der Stadt Braunschweig angestellten Friedens-Tractation durch seine Commissarien solches den Hansee-Städten hoch verweisen, mit Vermelden, daß solches Bündnuß zu præjudiz der Kayserlichen Hoheit, vnd des gantzen Röm. Reichs gereiche, vnd allen Churfürsten vnd Ständen sehr nachtheilig vnd schädlich wäre. Weil jhm dann nun, als dem allezeit die Wohlfahrt vnd das Auffnehmen gedachter Städt, vnd wie die Mißhelligkeit mit dem König in Dännemarck möchte beygelegt werden, angelegen gewesen, solche gemachte Bündtnuß höchlich mißfiel, so solten sie Jhm von allen Sachen diesen Handel betreffend, außführlichen Bericht thun.

Als nun besagte Gesandten jhren Principalen solches angebracht, ist darauff eine ausführliche Schrifft deßwegen abgefasset, vnd im

1616. im April dieses 1616. Jahres dem Käyser überschickt worden, auf welches der Handel also verblieben.

Vmb die Zeit als die Lübecker also mit den Staden sich in Bündtnuß eingelassen, wolten die Magdeburger, weil auch zwischen jhnen vnd jhrem Bischoff sich etwas Streitigkeiten enthielten, desgleichen thun. Weil aber der Bischoff vnd der Churfürst von Sachsen sich darwider legten, solches bey dem Käyser anbrachten, vnd selbiger derentwegen sonderl. Monitoria jhnen zuschickte, liessen sie es anstehen.

Es hat eine lange Zeithero ein Procefs zwischen denen Hertzogen von Lüneburg, vnd Hertzog Heinrich Julian von Braunschweig wegen des Fürstenthums Grubenhagen gewehrt, den Käyser Rudolph Anno 1609. dergestalt sentenziert, daß das gantze selbe Hertzogthum mit aller Zugehörung, so vom Hertzog Philippo von Braunschweig vnd Lüneburg vor Zeiten besessen, vnd vom Hertzog Heinrich Julio von Braunschweig vnd Lüneburg nach des vorigen Tode eingenommen, denen Lüneburgischen Hertzogen solte restituirt, vnd die Nutzung samt den Vnkosten der Rechtführung erstattet werden, doch ausgenommen desjenigen, so der Churfürst von Sachsen vnd die Abbatißin zu Qvedlinburg petitorio jure an dem Käyserlichen Hoff dieses Fürstenthums halber haben, dessen Sentenz zu executiren hielten die Lüneburgerischen starck an, hergegen musterte der von Braunschweig in seinem Lande, vnd nahm Kriegs-Volck auff, daher erfolgt, daß man sich darein geschlagen, vnd beyde Fürsten gütlich mit einander verglichen hat.

Eben in diesem Jahr ist Don Juan de Mendoza Marques de la Inoyosa von dem Guberno zu Mayland ab- vnd nach Spanien erfordert, vnd jhm der Hoff biß auff weitern des Königs Befehl verbotten, vnd Rechenschafft, warumb er den Krieg mit so ansehnlichem Volck in vnterschiedlichen Occasionen aufgezogen, vnd nicht, wie er wohl gekönt, dem Hertzog mehr Schaden zugefügt hat, samt andern mehr Auff.aden begehrt worden, die er also abgelaint, sonderlich aber ein Königl. Befehl, daß er diesen Krieg nicht mit Schärffe, sondern mit müglichem Glimpff, weil Ihr. May. nicht anders, als dis Fewer zu löschen begehrt, prætendirt, führen solte, auffgelegt, daß es Ihr. Kön. May. alles approbirt, vnd jhn in seinen vorigen Standt vnd Würden gesetzt, vnd den Don Pedro de Toledo, Marques de villa Franca, der sich vnserer Zeit in den grösten Occasionen befunden, vnd ein verständiger verschlagener Herr ist, zum Guberno nach Mayland, damit er die Astische Friedens-Capitulationes executierte, geschickt, der zu Anfang dieses Jahrs nach Maylandt angelangt, vnd nachdem er sich aller Sachen Beschaffenheit befragt, hat er befunden, daß der Hertzog von Savoyen zuwider des Friedens-Tractation, nicht allein sein frembdes Volck nicht abgedanckt, sondern dasselbige auff die Savoyische Confin gelegt, die Regimenter renovirt, vnd allerley heimbliche Correspondenzen mit Franckreich vnd Venedig de novo angefangen, daher leichtlichen abzunehmen, daß etwas Newes in der Feder gewesen. Derohalben der Don Pedro den Hertzog hierüber ersucht, vnd zu Executirung der Friedens-Verfassung ermahnt, darauff der Hertzog geantwort: Er habe kein frembdes, sondern nur sein ordinari Volck, mit Vermelden, daß wie er seines Theils die Friedens-Conditiones mit Abdanckung effectuirt, als wolle er hoffen, man werde Spanischer Seiten mit jhm auch compliren, vnd Vnella, vnd andere Schlösser, so man jhm vor einem Jahr abgenommen, auch wieder restituiren, vnd als sie hierüber lang disputirt, ist dem Hertzog aus Franckreich hauffenweise Volck zugezogen, derohalben der Don Pedro sein Volck auch wieder zusammen geführet, vnd führte jhm der Graff von Suitz zu dem vorigen Madrutzischen Regiment noch 12000. Teutsche zu, zu denen über die vorigen Schweitzer auch noch 3000. vnd 2000. Muscatierer vnter dem Prior Esfortio, samt etlichen andern newgeworbenen Compagnien zu Pferd gestossen, zu Candia, an dem Fluß Cecia gelegen, zog das gantze Volck zusammen, vnd wurd da eine, vnd zu Pontedura im Montferat die andere Schiff-Brucken geschlagen, die er mit Schantzen versichert, vnd darein zur Besatzung Schweitzer gelegt.

Der Hertzog versammlete sein Volck zu Vercelli, vnd legte sich 4. Welscher Meil von Candia in eines seiner Dörffer Mota genannt, von dannen schickte er 6000. Mann Villa nueba, den von Mantua gehörig, zu plündern. Als das Don Pedro erfahren, ist er den 13. Septembris mit dem gantzen Heer auffgebrochen, vnd über die Schiff-Brucken gegen Mota denen gedachten 6000. Mann an der Zurück-Reise den Paß von Villa nueba abzuschneiden, gezogen, welches aber nicht angangen, dann sie ehe, als Don Pedro hinkommen, wieder zurück passirt, vnd nachdem der Hertzog, daß das Land zu einem Hinterhalt bequem, vnd das Volck nicht in Ordnung wegen der vielen Bäum vnd Stauden marchiren

1616. ren könten, wahrgenommen, hat er die Occasion nicht verlieren wollen, derohalben er von Mota auffgebrochen, vnd noch ein Bach, eine Welsche Meil Wegs lang, biß zu einer Brucken, (über welche die Königischen ziehen müssen) sich begeben, da er viel Musquetierer vnd Pferdt hin vnd wieder vnter die Bäum vnd Stauden biß die Kön. Avantquardia vber das Brücklein zoge, versteckt, wie er dann den Obr. Don Juan Bravo (so selbigen Tag den Vorzug gehabt,) vnversehens angriffen, zwey Compagnien Archibusierer des Adelantado de Conorias, vnd des Don Garzia Sermente zertrennt, vnd den Königischen grossen Schaden zugefügt, wie sie dann die obgedachten Capitain, vnd den Obristen Gambaloyta (der darvon in wenig Tagen gestorben) mit einem andern Capitain (den die Mußqvetirer geführt) verwundt, die Kön. salvirten sich über den Bach, wo die Piqvenirer sich allbereit in die Ordnung gestellt gehabt.

Der Hertzog vermeynte den Don Juan Bravo von der Brucken vnd von den andern vnd mittlern Hauffen, den Don Gonzales de Cordova, Don Geronymo Piementel vnd der Ruo geführt, abzuschneiden, wie er sich zu dem Ende dann allbereit in die Stauden gelegt gehabt. Don Gonzales de Cordova aber verfügte sich von dem Hauffen mit Zwey Compagnien Reutern vnd eine Anzahl Mußquetirer, setzte in die Savoyische vnd triebe sie aus dem genommenen posto: vnterdessen kamen die Kön. Feld-Stückel an, die man auf die Brucken plantirt, vnd gegen den Feind mit Mußqveten-Kugeln, damit sie sich in den Stauden weit ausbreiteten loßgebrennt, darvon der Savoyischen viel, vnd vnter andern ein Obrister vnd 4. Capitain geblieben, vnd noch mehr verwundet worden, daher der Hertzog mit seinem Volck nach Mota reterirt, vnd vm Mitternacht in grosser Still gegen Verzelli auffzogen. Don Pedro, weil jhn die Nacht überfallen, hat auf dem bey den Bach genommenen Posto die Nacht über, mit Intention, den Hertzog Morgens frühe in Mota anzugreiffen, sich verhalten, weil aber der von Savoyen schon bey der Nacht hinweck gewesen, wurd Mota samt dem Castell angezündt, vnd die Königische setzten ihm mit möglichster Eyl biß nach dem Dorff Carizona, fünff Welsche Meil von Mota, ins Land hinein, nach, da Don Alonso Piementel in die Savoyische Retroquardia, als sie gleich in einen Wald gezogen, angetroffen, vnd mit ihr scharmuziert, wo sich der von Savoyen fortificiert. Der Don Pedro, weil die Nacht an der Hand, vnd das Volck müd gewesen, nicht nacheylen können, sondern über Nacht zu Carizona verblieben, in aller Frühe den nachfolgenden Tag, als sie den Ort, zwar wider des Don Pedro Willen, angezünd, seynd sie nach Strupiana, wo ein Schloß, darinnen Landvolck gelegen, vnd ihre besten Sachen hinein geflüchtet, die sich nach 2. Stückschüssen alsbald ergeben. 1616.

Allhier hielte sich das Kön. Volck 3. Tag auf, zu sehen, ob der von Savoyen ins Feld ziehen wurde, der aber nichts weniger gedacht, sondern vermeynt, die Königischen würden jhn in seinem Posto angreiffen, in dem er sich starck verschantzt gehabt, vornher hatte er einen tieffen Bach mit 9. grossen Stucken, zu dem war er vm vnd vm mit Hecken vnd Stauden vmgeben, derohalben der Don Pedro ein Geschrey, Crecentin ein fest Ort, vnd wo der Hertzog sein Place de Armas zu belägen, ergehen ließ, vnd zog auch die Lincke Hand nach Constanzona, da er dieselbe Nacht geblieben, im marchiren ließ sich ein Batallion des Hertzogen, gleichsam als wann er sie zu der Schlacht ausfordern wolte, sehen, denen die Königischen alsbald das Gesicht gewiesen, nachdem sie aber sich aus dem freyen Feld nicht begeben, der Hertzog aber sie auf seinen Hinderhalt in Waldt führen wollen; als seyn sie beyderseits eine fort, vnd die andere wieder in sein Posto zogen.

Den andern Tag zog Don Pedro nach Trim, ein Marckt des Hertzogen von Mantua, vnd folgends biß 5. Meil von Crecentin, Portubas genannt, vnd weils so starck geregnet, vnd wegen der tieffen Wege die Zufuhr des Proviants nicht leichtlich nach Nothdurfft beschehen können, hat daß gantze Kriegs-Heer sehr viel gelitten, derowegen der Don Pedro den Weg nach Crecentin nicht nachsetzen können, sondern zog nach Ligorno vnd Bianza, beyde Ort dem Hertzog von Mantua gehörig.

Im marschiren traffe die Kön. Cavalleria des Hertzogs, so sich in Crescentin gelegt, an, darüber erhub sich ein Scharmützel, darinn der Capitain Don Francisco Vivas gefangen worden, in obgedachten Orten hat sich Don Pedro des grossen Regen-Wetters halber 9. Tage aufgehalten, inzwischen der Hertzog mit seiner gantzen Macht sich nach Crecentin begeben, vnd dasselbe mit allerhand Fortification vnd Munition versehen. Don Pedro ließ derohalben Crecentin, zoge nach S. Herman, ein wohlbefestigtes Ort, vnd schickte den Don Alonso Piementel mit dem Obristen Don Alonso Luys de Cordua mit 4000. zu Fuß vnd 400. Reuter die Nacht zuvor, die Postos einzunehmen, vnd

1616. vnd den Obristen von Madruz mit seinem Regiment sich Santian zu bemächtigen. Den folgenden Tag legte sich das Volck vnter die Mauren, vnd als sie es drey Tage beschossen, ergabe sich der Ort, vnd zogen daraus 120. Frantzosen, vnd 500. Piemonteser mit jhrem Obristen Msr. de Gros S. German zu entsetzen, wolt der Hertzog dem Kön. Volck den Paß abschneiden, vnd die Proviant verhindern, konte aber nicht so viel ins Werck richten, daß Mangel in dem Lager erschiene, vnd S. German nicht verproviantiret würde.

Von dannen zog der Don Pedro denen Savoyischen, nachdeme er in S. German den Thomas Carazoli mit seinen Neapolitanern gelassen, ins Gesicht, die in einer Abtey, darinnen ein Bernardiner-Mönch, Nahmens Lucedio, in einem Posto logiert gewesen. Don Pedro ruckte dem Feinde zu, konte ihn aber selben Tag wegen des mosigen Weges nicht erlangen; Die Corridores aber scharmuzierten mit des Hertzogs Reutherey, vnd fiengen einen Rittmaister, der dem Don Pedro avisirte, daß der Hertzog selbige Nacht gegen Crecentin auffbrechen würde, welches dann, wiewohl mit grosser Mühe, weil jhme die Stuck offtermahls im Gemoß stecken blieben, beschehen.

Den folgenden Tag reisten die Königlichen der Abtey zu, hielten sich aber der vielen Wasser vnd Bäche halber, darüber der Hertzog die Brücken, damit die Königischen nicht fortevlen könten, abwerffen lassen, ab, vnangesehen aber alles dessen, traff des Don Pedro Avantquardia, so Don Gonzales de Cordova, vnd Don Geronymo Piementel, vnd Geronymo Ruo mit der Muscetaria, vnd zwo Compagnien Reuther geführt, des Hertzogen Retroquardia am Herauszziehen der Abtey an, die noch in einen dicken Wald auffwerts gegen der Lincken Hand gezogen, dann auff der Rechten in den schönen Wißmaden die Königische Cavalleria gemarschieret: Derohalben sich die Hertzogische, mehrer Sicherheit halber, des Walds gehalten, vnd allezeit sieben vnd sieben Mußqvetierer scharmutzieren lassen. Die Königischen eylten jhnen aller Müglichkeit nach, aber konten wegen der vielen Brucken vor vier Stunden nicht nach jhnen kommen. Don Gonzales de Cordova erzeigte damahls grossen Valor, marchierte mit einer Pica in der Handt, vor der Avantquardia her, vnd verhinderte, daß die Savoyischen nicht über eine Brucken gesetzt, dann sie sonst ein Squadron Musquatierer zertrent, vnd niedergehauet hätte, als der Hertzog in das weite Feld kam, hat der erste Squadron der Kön. die Retroquardia des Hertzogs angriffen, vnd die gantze Squadron also zertrennet, daß sie in den Wald entloffen, die Squadron parirte, aber einiger Weiß setzten sie den Fliehenden nach, deren so viel niedergehauet, auch viel Waffen, Kleider vnd Fahnen, die sie in der Flucht von sich geworffen, mit sich zurück bracht, vnd haben die Soldaten selben Tag dem Don Pedro 22. Fähnlein vnd 2. Estandart verehret, wie dann der Savoyischen über 1000. geblieben, vnd 200. sambt einem Obristen vnd etlichen Hauptleuten gefangen worden: der Königischen aber blieben mehr nicht als 30. Des Grafen von Sultz Teutsche erzeigten sich in dieser Occasion tapffer, dann wie sie gesehen, daß jhnen der Feind entwischen möchte, haben sie sich vom Squadron, auf welches rechte Hand sie marchirt, herfür begeben, vnd ehe es jhnen Don Pedro befohlen, den Feind angriffen, darauf der Don Pedro den Don Gonzales de Cordova auch zum Angriff ermahnet, der dann nicht weniger mit grossem Ernst in den Feind gesetzt, man hält davor, wann man in dieser occasion den Feind ehe angriffen, daß er einen viel grössern Schaden erlitten hätte, dann die Nacht die Königischen an vielem Progreß verhindert, allda vm die Abtey lag Don Pedro 3. Tage still, vnd ließ das Volck, so 3. Tag ohne Brodt marchirt, ausrasten.

Diese Victori beschahe den 25. Oct. darauff Don Pedro nach Rosseque, ein verbrennter Ort des Hertz. v. Savoyen, vnd hernach nach Tresserii ein Marckt, vnter das Röm. Reich gehörig, allda lag er 47. Tage stille, vnd nahm nichts vor, als daß die Cavalleria hin vnd wieder streiffte, wie sie dann vmb Vercelli 800. Stück Vieh hinweg geführt, vnd 3. Schlösser abgebrannt, die Ursachen, warumb Don Pedro sich so lang allda auffgehalten, ist nicht ergründet worden, man hielte aber davor, er habe einen heiml. Anschlag auff Crecentin gehabt, wie dann der von Savoyen deßwegen etliche Capitanes richten lassen. Don Sancho de Luna Castillano de Milan nahm damahls mit seinem Volck Gatinara ein, vnd ob sich die Besatzung zwar zu der Wehr gestellt, vnd sich in das darbey liegende Castell retirirt, so haben sie sich doch ergeben, vnd seynd mit weissen Stäben heraus vnd darvon zogen, der Marques de Montara zog mit 6000. Mann vnd 500. Pferden in die Langas, vnd eroberte Cane vnd Cartanilla, vnter den besten Orten, so der Hertzog dort herum hat, die dann alle mit Königl. Volck besetzt wurden.

1616. Damahlen schickte Don Pedro S. German zu Proviantiren, 22. Wägen mit Meel vnd anderer Proviant, die Convoyirten 120. Neapolitaner vnd 80. Reuther, denen die Sovoyischen vorgewart, sie geschlagen, vnd die Proviant bekommen, darauff dick berührter Don Petro den Don Alonso Piementel mit 6000. Mann, 1000. Pferden vnd 200. Wägen mit Proviant dahin geschickt, der alles sicher vnd wohl belaidt, darauff wurdt Santian geschlaifft, vnnd der von Madruz zuge mit seinem Regiment nach Montferat, da er vberwintert, deßgleichen thätten die andere Regimenter, welche aber nicht lang solcher Ruhe genossen, dann der Hertzog von Savoya gleich Gatinara mit 12000. Mann, vnd seiner gantzen Cavalleria belägert; Die Besatzung stellete sich dapffer zur Wehr, vnd Don Sancho de Luna, der sich in Navarez befunden, ließ alsbald die Regimenter des Don Iuan vnd Don Gonzales de Cordova zusammen ziehen, vnnd nach deme er mit ihnen nach Romavan, so nur ein Wälsche Weil von Gatinara war, angelangt: reterirte sich der Hertzog von Massaran, ein Stättlein vnd Schloß unter das Reich gehörig, wo er schon zuvor alle Päß eingenommen.

Der Principe war abwesendt, vnd bey Don Sancho de Luna um Hülff zu sollicitiern, derohalben der Hertzog des Schloß sich bemächtiget, vnd des Printzen Gemahel vnd Tochter gefangen genommen: Als der Hertzog Massaran besetzt, ist er nach Crevacor auch gedachtes Printzen Schloß, mit Hoffnung solches unversehens mit Laytern zu übersteigen vnd einzubekommen. Des Prior de Esfortia Obrister Leuthenant aber, so mit 300. Muschquetirer darinnen lag, defendirte sich so dapffer, daß des Hertzogen Volck mit Verlust 100. Mann haben abziehen müssen: Entzwischen stieß Don Pedro mit 6000. Mann zu Fuß, vnd 1000. Perdten zu Romavan zu Don Sancho de Luna, zusehen, wo der Hertzog seyn Vorhaben hinaus stellen werde, sonderlich weil er ein Posto nahent bey Crevacor, da man das gantze Thal schiessen kan, trinchirt, vnd mit 500. Sgvoyarten besetzt gehabt. Don Pedro befahle Don Alonso de Piementel, das er mit 300. Spaniern vom Regiment des Don Gonzales de Cordua, vnd 200. Teutsche vnd 180 Pferden den obgedachten posto einnehmen, das er den 17. Decembris mit grossem Valor verricht, vnd alles ausser 60. Persohnen, den Obristen vnd 2. Hauptleuthen, so gefangen genommen worden, niderhawen lassen, vnd ist noch selben Abends wieder zuruck nach Romavan gelangt. Don Alonso Piementel erzaigte sein Valor allhier so ansehlich, daß er, als General de la Cavalleria vom Pferdt abgestanden, selbst von allen andern angeloffen, vnd in die Fortificationes kommen, wie nun der Hertzog Mozoron still gelegen, vnd die Königische Cavalleria dort herum etliche Orth abgebrennt, hat sich Don Petro nach Navarra den letzten Decembris begeben, vnd Don Sancho de Luna auff allen Nothfall zu Romavan mit den obgedachten Regimentern gelassen: Weiterer Verlauff im folgendem Jahr. 1616.

Nach dem im October dieses Jahrs der Hertzog von Venedig Todts verfahren, vnd den 4. Novembris stattlich zur Erden bestattet, ist an seine Statt durch die maiste Stimmen, Johann Bombuß ein alter Herr von 72. Jahren erwöhlet, vnd mit gewohnlichen Ceremonien gekrönt vnd gehuldiget worden.

In der Insul Sardena seyn diese Reliquien vnd etliche Cörper nachfolgender Weiß gefunden worden.

Als einsmahl P. Francisco Pinna der Societet Iesu Rector zu Calier bey dem H. Saturnino auff dem hohen Altar allda Meß gelesen, gieng er auff der lincken Seiten mitten durch ein nider gefallene Mawren heraus, da fande er auff der Erd ein ausgehawten Marmelstein einer Truchen gleich, darvon er das Erdreich etwas hinweg geraumet, sahe er Menschen Gebain, welche ein wunderbarlichen wohlschmeckenden Geruch von sich gegeben, welche für der Heil. Jungfrawen vnd Martyrin Olympiæ Ihr darbey etliche Stückel von einem Harissen Kleyd gewesen, erkenndt, dise gute Gelegenheit nahm in acht der aldortige Ertz-Bischoff vnd Gubernator derselben Provinzen Sardena vnd Corrego, Don Francisco de Esquivel, vnd suchte in der grossen Capellen der Basilica calaritana, welche an obgedachte Grufften anstossen, da er etliche Gräber 12. Spannen tieff, fande, ist vermutlich vnd zu glauben, daß die Christen solche Heil. Cörper aus Forcht der damahligen Ketzer der VVandoler, Arrianer vnd Saracener, deren über 50. darbey dise Uberschrifft gewesen, Sancti innumerabiles verborgen vnd begraben haben, vnter disen ist des H. Bischoffs S. Severi, vnd ein ander gantzer Corpus auff dessen Haupt 6. oder 7. Wunden mit gestocktem Blut, auch an den Gestirnen biß auff das Gemarch ein Hüb um die Lend aber ein braite Augustiner Gürtel, dahero man, daß etliche von den Hunerico Vandalo Arianer aus Africa, um Willen des Christlichen Glaubens 200. verjagten Bischöffen seyn müste, gese-

1616. gesehen worden, gemutmast. Aus ebenmäßiger Zahl gedachtes Bischoffs hat man gefunden 2. Leiber mit 2. Palm vnd 2. Infeln, darbey ein Marmol außgehauter Buchstab M. neben dieser ein andere Grufft, darinnen 4. Leiber mit einem Creutz, auff dem Grabstein 4. Infeln, unter disen war ein anderer Leib dessen Gebain mit Blut besprengt, scheinen wie Silber.

Auff diesen Gräbern fande man ein Geschür von Kupffer vermischt, mit Silber, Mannslång, so ein Instrument soll gewest seyn, womit die Tyrannen die Christen mit Fewer gemartert, in einer kleinen Capellen waren 3. Stain mit Blut bedeckt, vnd als man mehrers nach vnd durchbrache, kåme man an ein grosse weiß Marmolsteinerne Truchen, vnd darinnen in Hebräischer Sprach diese Wort, Qui inchoasti perfice usque in finem eingehaut, stunde, in gedachter Truhen lag ein Leib vnd 2. Köpff vnd zu unterst viel der Gebainer.

In der Kirchen Sancti Luziferi, fande man nachfolgende Heil. Cörper: Als Sancti Luxurii Ertzbischoff zu mehrgedachten Caller: Andere mit der Uberschrifft. Als, Hic jacet B. M. Domino, vnd B. M. Optantius, auch Orie Cecilia Nossu invagina XIII. Calendas Septem. vnd ein Licht zaigte wunderbarlich auff ein auffgethanes Grab, darinnen diese Schrifft, Hic jacet B. M. Echumeus, qui vixit plus minus annos centum.

Item neben S. Luxorio etliche Gebain mit diesen Buchstaben. B. M. Restitutus.

Item Hic jacet B. M. Sesinni. Mitten in der Kirchen. Hic jacet B. M. Iulianus, vnd da man wider hinunter gegraben, wurd ein anderer Martyrer Julian, neben von pur lautern Gold ein Knopff, so ein Zaichen daß dieser H. ein vornehme Persohn gewesen, gefunden, diesen Tag haben sich auch nachfolgende Heilige Cörper herfür gethan, als des heiligen Maximi. Oben darauff mit dieser Schrifft, Hic jacet B. M. Acayus sive Acasius.

Mehr vor der Kirchen-Thür. Hic jacet B. M. Victor, S. Bonifacius Bischoff, Martyrer vnd Christi Jünger.

Item 35. auff eim Marmolstain mit der Uberschrifft B. S. M. N. 35. Mehr in einem Orth, wo vor Zeiten der Christen Gefängnüß. S. Edictus M. wo die Vnterthanen von S. Esperato des Thumb 5. Meil von Caller in einer eingefallenen Kirchen von mehr hochgedachten Bischoff von Esquivel zusuchen begehrt, da haben sie Hic sunt Reliquiæ S. Sperati, & multorum a Brusio Episcopo reconditæ, vnd da sie weiter nachgraben, ein wohlgeputztes Pflaster auff die Moßcaische Arth, darinnen die Reliquien von S. Marturio mit dieser Schrifft, Hic jacet Guisitanus. Dedicavimus fideli Martiri Priscia gefunden worden. 1616.

Die Inwohner der Statt Iglesias thätten bey dem Ertzbischoff damit sie derselben Insul Patron vnd Apostel St. Antiochi Reliquien suchen dörffen, sehr anhalten, das er ihnen nach dreyen Monathen mit Zugebung zween fürnehmen Patres der Societet Iesu, vnd 20. gewaffneten Männern wegen der Türcken Gefahr der Insul de Sulchis bewilligt, vnd nach dem sie in der gedachten Insul zweiffels ohne aus sonderbahrer Eingebung GOttes, wo der gemelte heilige in einer Hölen gestorben, vnd einhellig in einem Orth, wo man allezeit vermutmast, Er begraben sey, zusuchen gangen, haben sie nach Hinwegthuung eines Marmolstains auff einem alten Altar diese Schrifft, Aula micat ubi corpus Beati Sancti Antiochi quievit in Gloria, vnd in einer kleinen Grufft ein inwendig von Calicanto geschmeltzte Truchen, darinnen die heiligen Reliquien vnd diese Wort Beati Sancti Antiochi mit einem überaus lieblichen Geruch, da es doch diese heilige vor 1500. Jahren begraben vnd die Gebain noch gantz vnd starck mit etlichen Zaichen der so wohl im Kopff, als in den Armen empfangenen Wunden, gefunden worden. Welche hernach mit andern mehr der mehr gedachte Bischoff, nach gehaltener Information, in einer stattlich darzu gerichten Truchen mit grosser solennitet Processionaliter in die ernennte Statt Iglesias getragen, vnd mit Andacht auffgehalten seyn.

In einem Orth Estampache genannt, in der Statt Caller ist unter der Erden ein der H. Martyrin Restituta, aus erstgedachter Statt Caller gebürtig, vnd ein Mutter des heil. Eusebii Bischoffs zu Vercelli, dedicirte Capellen, darinnen auff Anhalten deren, welchen solches Orth anvertrawt war, erstgemelter Heiligen Gebein mit dieser Schrifft, hic sunt Reliquiæ Sanctæ Restitutæ, theils in einem Erdin Hafen halb verbränt, vnd samt dem aignen Aschen eingefiehlter, Theils in einem andern Hafen, voll mit gestocktem Bluts, welches alles mit grosser Ehrerbietung in die Pfarr St. Annæ depositirt, vnd nachmahls in ihr zu Ehren erbaute Kirchen getragen worden.

Des andern Tags hat ein Capuciner Bruder, unter der heil. Meß ohn alles gefähr auff einem Marmolsteinen Staffel dise Wort, hic jacent

1616. cent Beata Corpora Iaumei, & Iacorii, gelesen, darunter etliche zerbrochene Gebein in einer Gruben 4. Spannen lang, welche in der Haupt-Kirchen mit Ehrerbietung auffgehalten worden, sich befunden.

Die Florentinische Gallern haben im Anfang des May im Mediterranischen Meer bey Negroponte zwo Türckische Galleern nach einem blutigen Streit erobert, 200000. Ducaten darauff gefunden, vnd 40. Christliche Sclaven ledig gemacht. Gleichfals haben drey Malteser Gallern, 9. Türckische Naven überwunden vnd 500. Janitscharn darauff gefangen genommen. 380. auff die Galleern geschmidt, vnd die übrigen nidergehaut.

Als der Hertzog von Osuna Vice-Rei de Sicilia verstanden, daß der Sultan Achmet 100. Galleern die Meer Custen Siciliæ vnd Calabriæ zu überfallen, vnd sich der empfangenen Schaden von denen Christlichen Galleern zurechnen, ausstaffierte, vnd das er sein General Jaffer Basche das Commando mit disen Worten, werstu nicht so viel empfangne Spott rechen, vnd die von so vielen Sæculis wohl hergebrachte Reputation der Türckischen Waffen vernewern, so will ich dir den Gründt abschlagen lassen, dann weil des Königs aus Spanien Macht in so viel Orthen zerthailt, so kanstu frey grosse effect auff denen Wälschen Meer gestatten, verrichten, gegeben, hat er sich resolvirt, die 6. Galliones nach Levante zuschicken, vnd Francisco de Ribera zu ihren Commendanten zu benennen: Nach dem sie abfahren wöllen, hat der Hertzog ein Kirchfahrt zu unser Frawen de la annunciada angestellt, vnd denen Capitanen also zugesprochen: Betrachtet die importanz der impressa, die Reputation unsers Königs Waffen, vnd die Ehr der Spanischen Nation, ewer obligation vnd die Wolfahrt des Vaterlands vnd daß ihr von dem König mit Ehren, vnd gut werd recompensirt werden: Mit dieser Ermahnung seyn sie den 2. Iunii abgeschifft, vnd den 13. al Cabo de Celidonia angelangt, vnd unter wegen 16. Schiff, so sie Caramuzalis nennen, mit Wahren beladen, erobert, der Ribera hat ein Renegirten Meer-Rauber Nahmens Sanson so viel Schaden auf dem Meer gethan, fleisig nachgefragt.

Den 21. hat er die Salinos eracht, da er im Pordt 10. Schiff antroffen, mit denen er ein Stundt gestritten, etliche Schiff zu Grundt geschossen, Ihr Arteglaria verderbt, vnd viel Leuth nider gemacht, vnd kein ainigen Menschen verlohren, am hinausfahren des Pords hat er ein Barcka genommen, von der er Kundschafft gehabt, daß der gedachte Meer-Rauber zu Famagusta sey, derohalben er alsbald ihn zu suchen, fort geschifft. 1616.

Den 23. hat er zwo Caramuzalis verbrennt, vnd den 24. drey Barcken mit gefangenen vnd 5. Tag hernach zwo genommen.

Der Gubernator von Chipre hat die Galliones zum ersten wahrgenommen, vnd darvon den General Iaffer Kundschafft gegeben. Welcher ohne daß schon im Werck gewest, seines Herrn des Türckischen Kaysers Befehl zuverrichten.

Den ersten Iulii hat er ein von Constantinopel kommendes mit Wahren beladenes Schiff bekommen, darmit er Zeittung von der Türckischen Armada gehabt, der er bey Carmania erwarth.

Denn 14. hat er 55. Türckische Galleern ersehen, die sich in ein halben Mondt (wie gebräuchlich) vnd die Real in die mitten, vnd die Capitanen der Insuln Caramania vnd Rodiz, die eine auff die rechte, vnd die ander auff die lincke Hand gestellt, hergegen hat der Ribera seine Gallionen auch wohl vnd also angeordnet, daß die Almaranta Cathalina, vnd die Vrca Beneventara sich zusammen fiegen solten, damit wan eines zu Grundt geschossen, sich die Leuth auff das ander salviren köndten, vnd welches Schiff Schaden empfieng, solte sich an das ander hencken, darauff hat er die Segel auffgespannt, vnd mit gutem Windt der Türckischen Armada zugefahren, da der Bascha voller Frewden, vnd der ungezweyfleten Hoffnung gewest, er werde diese Galliones mit seiner grossen Macht nicht allein überwinden, sondern gantz verschlingen.

Den 14. Iulii Morgens um 9. Uhr hat die Schlacht angefangen, vnd biß sich die Nacht gescheydt, gewehrt, die Türcken haben 8. Galleern verlohren, vnd der Ribera kein Galeon, derohalben er die Latternen anzinden lassen, dardurch seim Feindt zuverstehen gebendt, das er seiner des andern Tag erwartten wölle, als der Tag angebrochen, haben die Türcken stärcker als den Tag zuvor die Galliones angegriffen, daß wieder biß in die Nacht gewehrt, da sich die Türcken mit Verlust 8. Galleern reterirt, den dritten Tag weil die Christen an ihren Orth still geblieben, haben die Türcken vermeint, sie wären so übel tractirt, daß sie weder hinter noch für sich köndten, derohalben wieder an sie gesetzt, aber also abgetrieben worden, daß sie weichen, vnd ihren General todter hinterlassen müsten, darauff die Ribera mit seinen 6. grossen Schiffen widerum nach

1616. nach Neapoli geschifft, vnd dorten mit grossen Frewden vnd Frolocken empfangen worden. Der Spanischen Soldaten vnd Schiff-Leuthen seyn bey 40. geblieben, vnd der Türcken bey 2000. vnd seyn wenig Galleern diß Jahr mehr zugebrauchen gewesen, der König hat dem Ribera den Habit S. Iacobs, vnd ein stattlich Encomienda gegeben.

Nach dem Anno 1585. die General Staden (weil Ihnen der Krieg mit Spanien zu schwehr fallen wollen, vnd sie Ihnen denselben weiter allein forth zu führen nicht getrawet) die verainigte Niderlandt der Königin in Engelland Elisabethen auff gewisse Conditiones erblich zu übergeben, entschlossen gewesen: Deßwegen auch Ihre Gesandten zu Ihrer Mayest. geschickt: Als hat zwar dieselbe solch zugemuthe Ehr vnd Ober-Herrschafft Ihr gefallen lassen, aber aus sondern Bedencken abgeschlagen. Damit aber nichts destoweniger die Königin gedachte Niderlandt an der Handt vnd auff Ihrer Seithen behalten möchte, seithemahl durch derselben Verbündniß das gantze dominium auff der See leichtlich zuerhalten: Als hat Ihr May. mit denselben einen Accord, welcher nachmahls erweitert worden, auffgerichtet, wie folgt.

Daß die Herrn Staden für alle ihnen vorgeschossene Gelder, so sich auff Sechtzigmahl hundert tausendt Gulden Brabantischer Wehrung beloffen, (ohn was allberait bey wehrendem Anstandt, nehmlich alle Jahr drey Tonnen Goldts, zu Abkürtzung der Summa bezahlt war) noch bezahlen solten in nächster Jahrs-Frist 15. Tonnen Goldts, vnd in dem nachfolgenden dreyen noch in jeden halben Jahr 5. Tonnen Goldts: Ist aber bald darnach dahin gehandelt worden, daß diese letzte Summa auff einmahl solte erlegt werden: gleichwohl solte das Engelländische Kriegs-Volck auff der Herren Staden Kosten in Dienst bleiben, zu Folg dieses Contracts, ist Printz Moritz den 9. Iunii aus dem Haag nach dem Briel verraiset, allda den 11. das Engelländische Kriegs-Volck, wie auch auff denselben Tag aus Flüßingen gezogen, in andere Orth gelegt, vnd selbige Stätt mit Niderländischen Kriegs-Volck besetzt worden.

Demnach den 23. Iulii durch den Rath zu Delff publicirt worden, daß zu Verbesserung, Vertieffung vnd Erweiterung des Schiff-Hafens daselbst, der gewönlichen Aufflag vnd Accis auff jeden Sack Waitzen, um 11. Stüffer, vnd auff Korn vnd Gersten nach proportion solt erhöcht, vnd gestaigert, hergegen der Accis von Rheinischen, Spanischen, vnd andern Weinen geringert werden; Als hat solches der Gemain 1616. nicht gefallen wollen, in Erwegung, daß das Wein-Trincken an die Reichen vnd Herren zeitlich, an den gemainen Handtwerck- oder Bawers-Mann aber selten kommt: Derenthalben dann der Accis vom Wein besser, als von den Geträyde zuerstaigern, sintemahl die Kinder, an welche der Wein nicht gelange, des Brodts nicht entrathen köndten: deßwegen solcher newer Accis zu schwehr, vnd unerträglich wäre. Weil es aber darbey verbliben, als ist den 1. Augusti ein grosse Menge Weiber mit ihren Kindern, vnd einen blawen Fahnen von einem Schurtztuch gemacht, vor das Rath- vnd Accis-Hauß kommen, einen grossen Lärmen gemacht, vnd Zeddel von den Früchten, wie von Alters her, haben wöllen: Vnd als der Accis-Maister für sich allein sich dessen gewaigert, haben ihn die Weiber übel zerschlagen, solches als aber der Rath vernommen, hat er auff Leibs-Straff ablesen lassen, daß sich die Weiber nach Hauß begeben solten, welches sie zwar gethan, aber Nachmittag wider kommen, doch nichts verrichtet, biß andern Tags, an welchen sie des Accis Maisters Hauß gestürmet, die Fenster eingeworffen, die Thür mit Bäumen auffgelauffen, die Register zerrissen, Küsten vnd Kasten zerschlagen, das Geld zum Fenster heraus geworffen, nachmahlen auch das Rath-Hauß eingenommen, als nun der Rath gesehen, daß kein ander Mittel, dann dem unsinnigen Gesindt nachzugeben, hat er ablesen lassen, die Weiber solten sich still vnd zu Frieden geben, alles was vorgangen, solt ihnen verziehen seyn, solt ihnen auch ein gute resolution in wenig Zeit erfolgen: Dessen ungeacht seyndt die Weiber noch unsinniger worden, die Fenster im Rath-Hauß in der Rhetorick Cammer, in der Cantzley, der Secretarien Conthor, vnd in andern mehr Gemachen eingeschlagen, die Statt Bücher, so sie funden, zerrissen, vnd eines Raths-Herrn Hauß erbrochen, vnd in 740. Florin entwandt, vnd verschleipfft: In Summa sie haben so schrecklich gehauset, als ob sie vnvernünfftige Bestien, ja vom Teuffel besessen wären: Die Burgermaister, der Schultheiß, vnd etliche Schöffen wären zwar auff dem Rath-Hauß, dörfften aber nicht herab kommen: haben gleichwohl zu unterschiedlich mahlen an die Bürger gesandt, vnd sie ermahnen lassen, daß sie sich in die Waffen begeben, vnd ein jeder sein Weib nach Hauß treiben solt, theils Burger so diß Wesen heimlich anrichten helffen, hatten ein Wohlgefallen daran: der mehrer Theil aber kondte wegen grosser Menge der Weiber nicht zu-

1616. zusammen kommen: dann die Weiber nahmen ihnen die Ober- vnd Vnter-Wehr, vnd trieben sie wider nach Hauß: Lieffen förters nach der Burgermaister, vnd nach des Einnehmers Martin Hänssen Behaussung, warffen gleichfals die Fenster zu stucken: Sie hatten den Marck mit Wägen, Kärren, Borden vnd Sparren verschantzt, daß wenig Persohnen neben einander kundten durch gehen. Diesem Ubel der Zeit nach abzuhelffen, ließ der Rath ihnen bewilligen, was sie begehrten: worüber die Weiber sich zu Frieden geben, vnd wieder nach Hauß gewandert. Als aber diß verruckt Wesen vor die Herren Staden kommen, haben sie alsbald Printz Heinrichen, vnd Graff Johann Ernst von Nassaw mit einer Anzahl Volck zu Roß vnd Fuß dahin gesand, auff die Auffwickler vnd Auffrührer starck inquiriren, vnd 6. gefänglich einziehen lassen, es seynd auch 20. der vornehmsten Anstiffter durch offene Mandaten abgelesen, vnd darbey angezaigt worden, daß diejenigen, so einen oder mehr derselben ertappen, vnd in Hafft bringen würden, vor jeden 100. Florin empfangen, diejenige aber so solche wissentlich auffhalten, oder beherbergen, vnd nicht offenbahren würden, solten gleich den Principalen selbst gehalten, vnd gestrafft werden, derowegen viel von den auffrührischen Weibern vnd Männern ausgerissen, vnd theils über die Mawren mit Gefahr Leibs vnd Lebens entkommen.

Demnach vor dieser Zeit etliche denen vnter den Staden gesessenen Niderländern zuständige Schiff, von den Schweden genommen, vnd angehalten worden, haben wohlgemelte Staden auff Versuch vnd Vnkosten etlicher Kauffleuth Anno 1610. einen Ambassiador an den König in Schweden abgefertigt, welcher freundlich empfangen worden, auch dasjenig, was ihm dazumahl aufferlegt vnd anbefohlen gewesen, wohl verrichtet hat.

Nicht lang darnach hat der König ein stattliche Bottschafft an die Staden abgefertigt, welche den 3. Septembris selbigen Jahrs in dem Haag ankommen, vnd mit einer zierlichen Redt in Lateinischer Sprach die Vrsach erklärt, warum selbig Königreichs Ständen König in Pohlen verlassen, vnd Hertzog Carl zu Ihrem König angenommen hätten. Den 8. selbigen Monats haben die Schwedische Gesandten wieder Audienz gehabt, vnd in Ihres Königs Nahmen begehrt, mit den Staden in ein näher Bündtnüß zu tretten, ins gemain oder besonder, damit also den gemainen Feinden vnd Mißgünstigen, es wären Spanisch, Polnisch, oder sonst andere, desto kräfftiger Widerstand geschehen möchte: Vnd weil dazumahl zubesorgen, daß das gantze Groß-Fürstenthum Moscaw von den Pohlen nicht überwältigt, vnd die Cron Pohlen mercklich dardurch gestärckt, dann auch endlich gantz Schweden unters Joch wider gebracht werden, begehrten die Schweden, daß die Staden ihnen mit 1000. Pferden beystehen wolten, damit die Sach in Moscaw in bessern Standt gebracht, vnd die Pohlen zuruck getrieben werden möchten: Zeigten darneben ausführlich an, wie viel den Niderlanden an Schweden vnd freyer Handlung auff der Ost-See gelegen wäre, botten darneben an, die Vnkosten wieder zuerstatten, vnd sonderlich nicht allein die arrestirte Schiff vnd Gütter zu restituiren, sondern auch die Fahrt auff Riga frey zulassen. 1616.

Hierauff haben die Staden zur Antwort geben, sie köndten vor sich allein darzu nicht verstehen, es wäre dann, daß andere Könige vnd Potentaten daran schlugen, sintemahl zubesorgen, daß sie für sich allein ein solche Sach auszuführen, nicht mächtig genug seyn möchten, haben demnach den Gesandten gerathen, daß sie dieses zuvor an die Könige in Dennemarck vnd Engelland, wie auch die Teutsche Fürsten vnd Städt solten gelangen lassen, da man nun spühren wird, daß andere in solche Bündtnüß mit zutreten nicht ungenaigt, solte man sich dessen gewiß versichern, daß die General-Staden der vereinigten Provintzen nicht die letzte seyn, auch nicht mit den geringsten Mitteln erscheinen würden: Ohne Bewilligung oder Zustimmung Obhöchstgedachter Königen vnd Potentaten wurde der Staden Bündtnüß dem König vnd der Cron Schweden wenig helffen, ja es möchten vielleicht andere Potentaten eben darum in solche Bündtnüß nicht tretten wollen, weil die Niderländischen Staden sich schon darein begeben, deßwegen man auch ein provisional Assistentz nicht wohl bewilligen oder verhaissen köndte, weil nicht die Staden allein mächtig genug ein solche Sach auszuführen, rc.

Mit dieser Antwort haben die Staden den 12. Januarii Anno 1611. gleichen Innhalts auch den Freyherrn von Starnberg des Königs in Schweden Gesandten Schrifftlich abgefertigt.

Mitler weil die Schwedischen Gesandten in Hollandt waren, hat der König in Dennemarck ein Schreiben, datum den 11. Decembris, an die Staden abgehen lassen, darinnen vermeldent, daß sich zwischen ihm vnd dem König in Schweden viel Strittigkeiten verhielten, solten derowegen

1616.

gen die Staden wohl zusehen, daß sie mit Schweden nichts handlen, oder schliessen, daß ihme oder der Bündnüß, so er mit den verainigten Niderlanden hätte, zu Nachtheil gereichen möcht.

Hierauff haben die Staden den 1. Januarii Anno 1611. geantwortet, sie wolten ihre Handlung mit Schweden also führen, daß Ihre Mayestät im wenigsten nicht würde darüber zu klagen haben: Mit angehenckter Ermahnung, daß Ihr Mayestät die mit Schweden habende Strittigkeiten in der Gütte wolten hinlegen vnd vertragen lassen.

Kurtz demnach aber, ist es zwischen Dennemarck vnd Schweden zu einem offentlichen Krieg gerathen, derowegen die Staden an beyde Könige den von Oydam, den Raths-Herrn Hagerbets, vnd Burgermaister Baß von Amsterdam, als Gesandten abgefertigt, welche den 8. Iulii zu Enckhausen zu Schiff gangen, vnd den 17. zu Coppenhagen angelangt, allda sie zween von den Reichs-Räthen gefunden, so Befehl hatten, die Gesandten nicht allein gebührlicher Weiß zu empfangen, sondern auch ihre Werbung, ehe sie vor den König kämen, zuvernehmen. Ob nun wohl die Gesandten solches nicht gern thäten, müsten sie gleichwohl denselben zu willen seyn.

Ihre Werbung aber war, daß sie die Strittigkeiten zwischen Dennemarck vnd Schweden solten in der Gütte helffen hinlegen. Zum andern, bey dem König anhalten, daß die newe Staigerung der Zöllen abgeschafft, vnd den Vnterthanen der verainigten Niderlanden die erlittene Schaden reparirt, vnd wieder erstattet wurden.

Demnach ließ der König die Gesandten zu sich gen Colmar beruffen, allda sie ihre Werbung so mündt- als schrifftlich fürgetragen, der König aber wolte sich zu nichts verstehen, sondern sprach fast schimpfflich von den Staden, vnnd belangendt die Schwedische Sachen, sagt er: Non agitur de Religione, sed de Regione, wohlgemelte Gesandten seyndt mit Bewilligung des Königs von Dennemarck nach Schweden geraist, allda sie von selbigem König gantz freundlich seyndt empfangen vnd tractirt worden. Bekamen auch auff ihre Werbung, so in gleichmässigen (wie oben gemeldt) Puncten bestund, guten Beschaid, war auch ein jeder mit einer Gulden Ketten, so 1200. Gulden werth, verehrt. Kamen also wider in Dennemarck, vnd brachten ihre Werbung wiederum für, bekamen aber schlechten, ja schimpfflichen Beschaid, in dem der König fürgab, er wüst vnd könnete keine Staden, hät auch mit denselben, oder den verainigten Provintzen niemahlen, aber wohl mit dem König von Spanien, als Herrn derselben gehandlet, viel weniger wolt er die Staigerung der Zöll abstellen, oder den erlittenen Schaden wieder ausrichten, sondern wandte für, daß solches alles jure belli geschehen, etc. Die Gesandten nahmen ihren Abschied von dem König, welcher sie in gleichem mit gulden Ketten gleichen Werths, als der König in Schweden verehrt hat, vnd kamen den 10. Octobris wider in den Haag, allda sie von Ihrer Verrichtung den General Staden relation gethan.

1616.

Dieser Zeit hat sich auch zwischen Engellandt vnd den verainigten Niederlanden ein nicht geringer Vnwill erregt, sintemahl der König aus Antrieb etlicher Kauffleuth so mit Wollen-Tücher handeln, verbotten hatte, daß kein weiß oder ungefärbte Tücher aus dem Landt mehr solten geführt, sondern im Land selbst beraitet vnd gefärbt werden, dardurch dann den vereinigten Provintzen, in welchen bißhero solche Tücher beraitet vnd gefärbt worden, ein merckliches an der Nahrung abgangen, vnd viel hundert Persohnen, so sich damit ernehret, in Armuth gerathen. Haben demnach die Staden, ein solches zu hintertreiben, in gleichen verbotten, daß kein gefärbte oder beraitete Tücher aus Engellandt in die vereinigte Niderlanden solten gebracht werden, bey Verlust derselben Tücher, vnd andern mehr Straffen: Dardurch den Engelländischen Vnterthanen nicht weniger Schadens vnnd Nachtheils zugewachsen, weil viel tausend Tücher, so sonsten in Niderlandt kamen, jetzo daselbst verblieben, vnd die Kauffleuth kein Lust gehabt, so viel färben oder beraiten zu lassen, als vor diesem wohl beschehen, das obangeregtes Placat das Verbott der Englischen gefärbten Tücher belangend, möchte eingezogen oder gemildert werden, darauff von denen Staden ein Provisional-Ordnung gemacht worden.

Nach eilff Monathen aber wann der Kauff geschehen, soll niemands die Tarra oder Verbesserung des Mangels fordern mögen.

Hierdurch zwar dem zwischen beyden Nationen diser Sach halben erwachsenen Vnwillen in etwas begegnet, aber in Grundt gleichwohl nicht geholffen worden.

In Engellandt ist in diesem Jahr zu Londen von dem König ein stattliche Versammlung seiner Ständt Geistlich vnd Weltlich gehalten worden, allda Ihr Mayest. den 20. Iunii in der Stern-Kammer ein treffliche Redt gehalten, vnd seine Vnterthanen Hoch vnd Nidriges Stands gantz weißlich ermahnet, daß ein jeder sein Beruff

vnd

1616. vnd Amt fleisig in Acht nehmen, vnnd dem, was ihm zuthun obliegt, trewlich abwarten vnd nachsetzen soll.

Im Monath Novembris ist Marcus Antonius Archiepiscopus Spalatensis vom Catholischen Glauben ab, vnd zu dem Calvinismo gefallen, in Engelland gezogen, da er die Vrsachen seines Abfalls Schrifftlichen ausgehen lassen, vnd in grossen Ehren vnd Würden vom König gehalten worden. Letztlich gienge er in sein Gewissen, verließ alle Ehr, Würden vnd Guth, retirirte sich Anno 1621. in des Spanischen zu Londen residirenten Embaxadors Don Diego Sermiente Conde de Gondomar Hauß, erkennte sein gethanes Vnrecht, widerruffte Schrifftlich seine wider die Catholische Kirchen, als vom Teuffel eingegebne Vrsachen, vnd zug mit den Kayserlichen Embaxador Graffen von Schwartzenberg aus Engelland nach Brüssel, von dannen nach Rom, wo er sich in seim Bischofflichen Amt auffgehalten, aber letztlichen wegen noch heimlichen mit Engellandt geführten Correspondentz, aus Befehl des Babsts in die Engel Burg gefänglich gesetzt worden, wie an seinem Ort weiter zu sehen.

Zu Anfang des Jahrs hat sich der König mit seiner Hoffhaltung zu Roche foncaule, befunden, wo Ihr Mtt. der Baron de Thianges ein Schreiben von Printz de Conde dieses Inhalts eingeraicht. Erstlich hat er sein gute intention zu des Königs Dienst vnd zu des Königreichs Wohlfahrt (wie in andern seinen Schreiben) widerholt. Zum andern sich auff gedachten Baron (so von ihm vnd der Zusammenkunfft zu Niemes der von der prætendirten reformirten Religion) wegen Erlangung eines guten Frieden geschickt gewesen, referiert, vnd zum dritten, daß man seine vorige Erinnerung von des nechst verstorbenen Königs alte Räth, als disinteressirte berathschlagen lassen solte, die wurden erkennen, daß ob wohl sein Persohn sich vom König absentiren müssen, er doch zu Ihr Mtt. Dienst vnd des gemeinen Wesen mit Hertz, Sinn, Gemüth, vnd Begierdt der nechste sey, mit unterthänigster Bitt, Ihr Mtt. wolten ihn als ein trewen gehorsamen Fürsten vnd Vasaln in ihren Königl. Gnaden erhalten: Bey diesen Schreiben seyn siben Puncten zur Frieden-Tractation zukommen, beygelegt worden. 1. Hat der Printz vnd die von der Religion den König seinen Vasalen zum Frieden zu helffen, gebetten. 2. Daß auff beyden Seithen deputirte zusammen kommen solten. 3. Daß Ihr Mtt. gedachten Deputirten Paß vnd Repaß an ein Orth nahendt bey Hoff geben wolte. 4. Daß der Englisch Gesandt, als ein Zeug bey der Tractation assistiren solte. 5. Daß die Graffin von Soissons, vnd die Hertzogen von Longueville sich auch darbey befinden solten. 6. Da der Printz das Orth der Zusammenkunfft, vnd die vom König hierzu deputierte zeitlich wissen köndte. 7. Daß beyde Armaden bey wehrender Tractation die Waffen suspendieren solten. Vber diese proponierte Puncten hats ausser des andern kein difficultet abgeben, dann der König mit dem Tittel les deputes de l'Assemblee generale die Schreiben keines weges annehmen wollen, doch hats der Thianges so weit dirigirt, daß er im Namē der deputirten de l'Assemblee de Nismes audienz bey dem Kön. erhalten, welcher ein lange Oration gethan, darinn er die meisten Erinnerungen vnd Klagen, so das Parlament eingeben, wiederholt, vnd viel persuasiones zum Frieden gebraucht, dann der König mehr, als keine verlang, vnd derhalben dem Printzen ein gnädigistes Briefl geschrieben, darinn er ihm sein Gnad vnd Lieb versichert, den traurigen Zustand des Königreichs beklagt, zu der Zusammenkunfft der Frieds-Tractation inclinirt vnd gewünscht, daß der Printz vnd sein Partey ihre Erinnerungen vnd Gutachten in Gehorsam, vnnd wie gebräuchlich, vorgebrochen hätten, Ihr Mtt. wurden ihres Theils gar gern die gravamina angehört vnd remedirt haben, wie sie dann im General-Land-Tag alle Sachen mit ihme Printzen vnd den Fürsten vnd Ständten communicirt, diß gut gehaissen, vnd ihnens gefallen lassen: So bedien sich Ihr Mtt. auch keiner andern in gehaimen Rath, als der Subjecten, die ihr Herr Vater seligister Gedächtnuß gehabt, derhalben mit Ihr Mtt. die Schuldt des verderblichen Kriegs, sondern Friedhetzigen zuzumuthen, deme sie auch die Straff, wann nur Fried vnd Ruhe erhalten wurde, gern verzeyhen wolten: Mit diesem Bescheyd ist der Baron wider nach Nismes, vnd der König nach Poictiers verraist, da des Mareschal de Bois dauphin Troppen zu des Königs gestossen, vnd der Baron de Thianges auch wider erschienen, darauff der König dem Mareschal de Brissoe vnd sein Gehaimen Rath Villeroy nach Fontenay geschickt, dahin auch der Printz de Conde angelangt, vnd wurde dieser anstandt geschlossen, 1. Der König contentirt sich mit dem Printzen vnd seinen Adhærenten so wohl Catholischen, als der Religion zu tractiren. 2. Daß die Tractation zu Loudun seyn vnd den 10. Febr. anfangen soll. 3. Daß beede

1616. beederseits die Feindseligkeit auffgehebt, vnd ein Suspension, so lang der Tractat gewehrt, gemacht, alle Fortificationes vnd Werbungen eingestellt, vnd des Königs Volck losiert werden solte.

Nach Beschluß dieser suspension armorum hat sich der König nach Tours begeben, wo er den Außgang der Tractation zu Loudun erwarten wollen, vnd weil der Printz de Conde, das Madama de Soissons der Traction beywohnen solte, verlangt, ist sie mit ihren Sohn ehe zum König verraist, vnd als er zu des Königs Mutter, Ihr Reverentz zumachen gangen, vnd etwas in der Antecamera (so von Holtz zusammen geschlagen gewesen) gewarth, ist dieselbe eingefallen, vnd ob er wohl ohne Schaden darvon kommen, so haben sie doch viel hardt gefallen, vnd die Füß gebrochen: der Hertzog von Guise hat sich an ein Fenster erhalten, daß er nicht gefallen, von diesem Fall ist die Post nach Paris, als wann der König auch Schaden, da er doch nicht darbey, sondern auff der Jagd gewesen, gelitten, kommen, darüber ein grosses Leyd bey vielen vermerckt worden, sonderlich weil das Eyß auff dem Fluß viel Schiff mit Proviant zerstossen, vnd ein halben Theil der Brucken vnd Laden S. Michael vnd nostre Dame mit grossen Reichthum weckgetragen.

Vnangesehen der König vnd der Printz die Suspension der Waffen hin vnd wieder publicirn, vnd alle hostiliteten verbietten lassen, so habens doch nur die gehalten, denen es gelegen gewest, sonderlich hat der Monseur de Force vnd der Graff von Gramont in der Provintzen Guyenne den Krieg continuirt, vnd in der Zusammenkunfft ist ein grosse question, ob es besser zu des Königs Dienst sey, die Cittadella zu Amiens nieder zu reissen, als auffrecht stehen zu lassen, entsprungen, vnd lange Schrifften darüber gewechslet worden, vnd nach dem die Niderreissung, mehr der Marquis d' Anchre darvon zubringen, angesehen gewest, hat der König geschlossen, daß die gedachte Citadella auffrecht erhalten werden solt, vnd daß aus diesen Vrsachen, daß der von Anchre die Citadella, dem so der König schaffen allzeit einhändigen wird, daß zu Zeiten der Liga das Pövel der Statt grosse insolenzien verübt, vnd daß aus der Inwohner Nachläßigkeit von Spaniern per impresa Anno 1597. eingenommen, vnd nach dems der verstorbene König recuperiert, die Citadella erbaut worden: Die Suspect seyn der Zeit noch nicht verloschen, die Stätt, so mitten in Franckreich hätten Ihre Cittadella, dardurch sie in des Königs devotion vnd die Einwohner in Fried vnd Ruhe erhalten werden, wie viel mehr in einer Frontier Statt, vnd da die Einwohner offt des Königs Gehörsam vergessen. 1616.

In wehrendem Anstandt hat der Sieur de la Force Hostingues vnd Sordes eingenommen, vnd in der Graffschafft Guissin, dem Graffen von Grammont gehörig, grossen Schaden gethan, vnd mit grosser Beuth wieder in Bearne gekhördt: In den andern sein vorgenommenen Straiff, hat er sich Aire bemächtiget, daß wider zu recuperiren, hat der Graff von Grammont vnd Sieur de Poyanne Guverneur d'Acys ihr Volck zusammen geführt, vnd es belägert, vnd unangesehen der Force es succuriren wöllen, hat er doch mit Verlust abziehen, vnd dem Grammont das Orth lassen müssen: Der König hat sich damahls erklärt den Printz de Conde das Schloß Chinon einzuraumen, vnd ihm die Güter la Tour de Bourges vnd le Berrii, vnd 500000. Francken, zu Bezahlung seines Kriegsvolcks zu geben, vnd solche auff das Saltz vnd Mauth der Wasser-Stromb zu legen, versprochen: Viel haben darfür gehalten, es sey der Fried mit des Königs Geldt vnd Authoritet gar zu thewr kaufft, vnd daß dem König der Krieg weniger kost, vnd mehr reputirl. gewest wäre, weil es ihm gleich sehe, als wann man das Königreich mit ihm thailen wolt, des Königs Geschäfft aber gleich zu Anfang seiner Regierung haben Fried vnd Ruhe vonnöthen gehabt, derohalben er sich auff alle weiß, den Printzen zu contentiren, resolvirt.

Eben damahls hat sich der König nach Bloys begeben, vnd der Hertzog von Sully hat die beschlossenen Articul der Zusammenkunfft, deren von der Religion, so damahls sich zu Rochelle befunden, gebracht, vnd zu Loudun hat man Fest gehalten, vnd des Königs vnd der Königin Gesundheit wider zutrincken angefangen, entzwischen ist der Printz schwärlich erkranckt, vnd hat ihn der König vnd Königin besuchen lassen, darauff es sich gebessert, sonst schon calumniatores verhanden gewest, die murmurirt, man habe ihm ein Büssel zugebracht.

Zu Blois hat der König in beysein der Königin seiner Fraw Mutter den letzten Aprilis, den sein Cantzler ein Gehaimen Rath, auch Sigel-Verwahrer Monsieur du Vair, zu sich beruffen, vnd von Ihm das Sigil begehrt, das Er alsbald mit höchster Ehrerbiettung vbergeben, vnd sich, daß ihm Ihr May. mit Gnaden ent- vnd zu Ruhe ziehen lassen, bedanckt, mit unterthänigister Bitt, so vnwissend wider Ihr May. Dienst etwas

1616. was versaumt hätte, der König wölle es mit seiner Clemenz ersetzen, darauff von seinen untergebenen Urlaub genommen, und sich auff sein Schloß nahent bey Paris Berni begeben: Männiglich hat sich verwundert, daß ein so vornehmer, getrewer, von verstorbenen König hoch gehaltener, und vom jetzigen König und Königin, so liebgehabter Minister so geschwind und augenblicklich expedirt worden.

Den 8. May seyn Ihr. May. sammentlich zu Orleans angelangt, von dannen der König und Königin nach Fontanebleau, und die Königl. Mutter nach Pariß verraist, da der König unnd Königin den 16. May solenniter eingeritten.

Vor der Statt seyn 8000. Burger in der Wehr in einer Schlacht-Ordnung gestanden, und als der König die Squadrones zusehen herum geritten, hats die Königin auch sehen wöllen, und ob man wohl befohlen, daß man nicht schiessen solle, so hat doch die Frewdt es nicht zugelassen, und haben etliche angefangen, und alsdann alle ein Salve geschossen, darüber die Esel in der Senfften so unruhig worden, daß man die Königin heraus nehmen, und in Ihren Wagen setzen müssen, wie die Salven vorüber, und die Königin zu St. Jacobs Vorstatt kommen, ist sie wieder in ihr Senfften gesessen.

Ausser der Statt seyn bey 50000. Persohnen, und alle Gassen und Fenster voll gestanden: Bey dem Thor hat der Burgermaister und Rath mit Ihren Reuthern die Königin empfangen, und biß gen Loicure oder Hoff belaidt: Auff der Porten ist der König und die zwo Königinen auff einer Bünne in eim Triumphwagen, den 4. Pferdt, von der Zeit gelaidt, gezogen, unnd der Burgermaister und Rath, wie sie aus Paris Ihr May. zu empfahen geritten, gemaldt gewesen: Ober die Königl. Persohnen ist gestanden, Connubio junctos stabili, und auff einer Strahlen so von Himmel auff sie geleucht, Et pacem hanc æterno fœdere jungas: Und auff der Bühn. Attulit & nobis aliquando optantibus, ætas, auxilium adventumque Deum: Neben dieser Bühn auff der Seithen war ein andere auffgericht, darauff die Musici und Trombeter gestanden.

Darauff ist die Reutherey der Statt, die Hartschier des Prevost de l'hostel, die Schweitzer, die leichte Reutherey, der Adel in grosser Anzahl, fünff Trommeter und andere fürnehme Herrn marchirt, darauff der König auff einem kleinen Pferdt, und hinder ihm der Hertzog von Guise, der Printz Joinville, der Hertzog d'Elbœuf und andere Räth und Ministri geritten, der Spanisch Bottschaffter der Hertzog von Monteleone, ist hernach in seiner Gutschen gefahren: Umb den König seyn sechs Laggeyen gangen, und das Volck hat alle Weil geschryen Vive le Roy.

Als des Königs Einrieth vorüber gewest, hat der Königin Ihrer angefangen, Der Burgermaister und Rath mit ihren Reuthern, Trommetern und Officiren ritten voran, denen die Kauffleuth zu Roß, und die Königin in der Senfften die so wohl, als der darauff folgende Wagen mit Goldt gestickt gewesen, sammt der Frawenzimmer und anderer Fürsten und Frawen Wagen erschienen. Umb die Senfften seyn viel Edel-Knaben mit weissen Windtliechtern gangen, und derneben der Sieur de Luynes geritten, zu letzt seyn die Pagaschywägen und Maul-Thier, und die Compagnien der Burgerschafft, so im Feldt in der Schlacht-Ordnung gestanden, gezogen, und weil zu Pariß grosse Frewd erzaigt, ist der Præsident le Jay perdonirt, aus der Gefäncknuß zu Amboise erlediget, und wieder in sein Amt gesetzt worden, deßgleichen wurd aus der Bastille der Bonniver und Fricize erlediget, und die Gefängnusse der Conciergerie eröffnet.

Der Hertzog von Mayenne und der Mareschal de Boullion seyn den 20. May zu Pariß ankommen, und dem König und beeden Königinen die Händt gekust: Den Baron de la Chastre Gouverneur de Berrii, hat der König nach Hoff, mit ihm wegen des Governo zu tractiren, verordnet, der zum Mareschal erhebt, unnd alle Hauptleuth der vesten Plätz in Berrii Land, damit der Printz de Conde möcht contentirt werden, anderwerts versehen worden: Der Hertzog von Vendosme ist auff sein Hauß Chenon, Ceaux, und der Hertzog von Longaville nach Piccardien gezogen, der Mareschal d'Ancre verlast das Gubernament der Cittadella zu Amiens, und giebts dem Hertzog von Montbazon sammt dem Land Piccardia, und dem Ancre gab hergegen der König das Guberne von dem Land Normandia: Der Hertzog von Luxenburg hat auch nach Hauß raisen wollen, aber zu Amboise erkranckt, und zu Gergean gestorben. Der Monsieur du Vair der Obrist-Präsident im Parlament der Provenze, ist zum drittenmahl gen Hoff citirt, und zum Gairde des Seaux oder Sigel verwahrer promovirt worden.

Der König, damit er nur das Königreich wider in ein ruhigen Stand bringen, und die verderbliche Kriegs-Last den armen Unterthanen abnehmen möchte, hat den Printzen von Conde und seinen confœderirten fast alles, was sie begehrt 1616.

1616. gehrt, nach ihrem Belieben eingewilligt, vnd sonderlich dem gedachten Printzen das Gubernament über die Landtschafft Berrii mit allen darinnen gelegnen festen Orthen, so der König mit einem grossen Geldt, an statt einer Vergeltung, von denjenigen, so die innen gehabt, an sich gelöst, neben viel tausent Cronen das Kriegsvolck darmit abzuzahlen, überlassen: auch dem Hertzogen von Longeville zugefallen aus Picardia vnd den Schloß Amiena alle, so ihm zu wider waren, abgeschafft, vnd andere an derselben Statt verordnet.

Es haben die von der Religion noch auch ein starcken Scrupel gehabt, dann wie der König aus Franckreich alten Herkommen nach, in seiner Krönung schwerdt, er wolle die Catholisch, Apostolische Römische Religion erhalten, vnnd alle Ketzereyen, so von der Kirchen ausgeschlossen, aus seiner Iurisdiction vnd Land ausrotten, also haben sie vorgeben, sie wären nicht bey ihren Privilegien vnd consequenter bey ihrer Religion gesichert, derohalben der König ihnen ein solche schrifftliche declaration gethan, daß wir in dem Iurament, so wir in vnserer Krönung geleist, unsere Vnterthanen der prætendirten reformirten Religion, so unter dem Schutz vnsers Edicts in vnserm Königreich wohnen, weder verstanden noch comprehendirt haben.

Mit dieser Declaration vnd dem Friedenschluß hat man ein ewigen Frieden in Franckreich verhofft, es hat aber der Printz de Conde, so nach Berry verraist, sein passion nicht bergen können, daher viel vorsichtige wenig von der continuation des Friedens gehalten, wie sie es dann auch errathen, vnd noch diß Jahr ausgebrochen.

Es hat der König vnd sein Fraw Mutter auch den Grafen de Auuergne nach seiner andern Gefängnüß, so eilff Jahr, vnd acht Monat gewährt, aus der Bastillia den 26. Iunii frey gelassen, vnd in sein vorige Dienst vnd Aemter gesetzt, vnd seinen Kriegsvolck zu einem General vorgestellt, dessen sich ihr viel höchlich verwundert, daß der, den sein Herr Vater conspiration halber auff ewige Gefängnüß condemnirt, jetzt des Königs Waffen guberniren solte.

Es hat damahls bey Ihr Bäpstl. Heil. Carlo Gonzaga Hertzog von Nevers, begierig ein newen Militarischen Orden auffzustellen, starck sollicitiren lassen, daß dieselbe sein Orden den Nahmen vom H. Grab geben, vnd von den Jerosolimitanischen oder Malteser Rittern abschaiden wolte: Als diese prætension der Großmeister zu Malta vernommen, hat er ein ansehnliche Bottschafft Don Luys Mendes Vasconcelos zu dem König aus Franckreich geschickt, der in einer stattlichen Oration, des Ordens Elter, Privilegien 1616. institution, vnd daß andere Orden mehr, das H. Grab von ihnen abzusondern gedacht, aber nie nichts erhalten können, ausführl. repræsentirt, vnd darneben daß diser Orden ein Seminarium viler Frauen vnd erfahrnen Capitainen, vnd ein refugium viler Cadet vornehmer Geschlechter in Franckr. vnd die Jnsul vnd Port Malta ein Vormaur vnd Schutz der Christenheit seye, nach lengs ausgeführt, hinzusetzend, daß 7. Zungen oder stimmen disen Orden componiren, vnd daß darunter die 3. Frantzosen: Bätten derowegen J. M. wolten ihr belieben lassen, dem Hertzog von Nevers, als ihren Vatersassen von diser prætension abzuhalten, darauf der König ihm den beschaidt geben, er wolle seinem Embaxador zu Rom befehlen, daß er bey Ihr Heil. die Sachen dahin richte, damit in dieser Materi mit absonderung des H. Grabs von denen Malteser Rittern nichts neues zugelassen werde, vnd der Hertzog von Nevers hat sich erklärt, wann er gewüst hätte, daß diß begehren den Jerosolimitanischen Orden solte also præjudicirlich seyn, so wurde er sichs nie unterfangen haben: Darauff der Embaxador mit freuden ab, vnd wider nach Malta geraist, da er vom Großmaister vnd anwesenden Cavalliern wegen eines so guten mitbringenden bescheids mit content empfangen worden.

Der Printz de Conde ist den 20. Iulii nach Pariß ankommen, da er, wie die Frantz. Apologia meld, mehr, als der König selbst, bedient worden, dann sein Hauß hat zu heissen aus dem Pallast ein Einöd gemacht: Alle haben die auffgehende Sonn adorirt: Ein jeglicher hat sich sein Gnad zuerwerben bemüht, vnd also ist alles durch sein Hand gangen, er war absolut im Rath, vnd disponiret frey des Königs Einkomen, vnd hat die jenige, so sein fortuna geloffen, zu denen besten Aemptern befürdert, vnd diejenigen, so dem König treu gedient, abgeschafft, vnd wann man die warheit offen sagen will, so hat er denen Kön. Persohnen in denen Reichs, vnd andern vornehmen Geschäfften allein, den Namen vnd ein eitle Bildnuß der Kön. Hochheit gelassen, wie dann fast alle Fürsten des Königr. nach Pariß komen, vnd der König aus Engelland gleich damahls dem König seiner Heurath halber zu congratuliren, ein ansehnl. Embaxada dem Jacob Hay, Freyherrn Saly geschickt, dem der Hertzog von Ioinville von San Tenis in die Stadt in der verstorbnen Königin Margarethen Pallast geführt, wo er stattlich losiert vnd Kostfrey gehalten worden, vnd den 2. Tag hat ihm der Hertzog von Guisa mit einem stattlichẽ accompagnament zu der audienz begleyt,

1616. gleit, da jhn der Königin seiner Mayestät empfangen, vnd ist in langer Zeit kein Embaxador in Franckreich so stattlich vnd wohl tractirt worden, wie dann alles zu Pariß in freyem Fest gewesen, es hat aber nicht lang gewehret, dann den Willen des Kriegsvolcks zu gewinnen, hat der Printz allen Muthwillen verstattet, zu dem geschlagen, daß die Einwoner zu Perone dem Hertzog von Longueville in die Stadt gelassen, vnd des Marges d'Ancre Lieutenant den Sieur de Favols hinaus gejagt, darüber der dritte einhaimische Krieg in Franckreich entstanden.

In dem Frieden-Schluß zu Loudun in dem 35. Articul ist geschlossen worden, daß alle die, so sich mit dem Printz von Conde so wohl vor, als in währendem Stillstand der Waffen conjungiret, sollen wieder in ihre Guberni, Aembter vnd Dignitæten gesetzet, vnd darinnen ruhig erhalten werden, wie sie vor dem Monath Julii gewesen.

Als nun ein Geschrey auskommen, der Marchal d'Ancre wolle in das Schloß zu Perone als Gubernator anders vnd frembdes Volck einführen, vnd die Einwohner pressen vnd übel tractiren, ist der Magistrat mit der Gemeine zusammen kommen, vnd beschlossen, den Hertzog von Longeville, so in der nahend war, zu ruffen, der ihnen auch zu willfahren geneigt war, weil er prætendirt, man habe ihn nicht vollkommen vermög des Friedens-Schlusses zu Loudun in seine Aembter restituiret, vnd daß der nächst verstorbene König denen zu Perone, wie sie sich von der Liga zu Ihr. May. Devotion begeben, vnd sie mit keinem frembden Gubernatoren, sondern einem von ihrem Land zu versehen, versprochen. Die von des Ancre Seiten haben wider den Magistrat protestirt, daß sie den Longeville nicht einlassen, die von der Stadt aber ihre genommene Resolution behaupten, vnd der Hertzog ihnen beystehen wollen, doch haben sie sich letztlich verglichen, jhre Deputirte vmb die Decision jhrer Disputation zu dem König zu schicken, interim haben die Burger die Wachten bestellt, vnd des Ancre Lieutenant ins Schloß M. Tavols kein Paß vnd Re-Paß verstattet: Damit nun die übel intentionirten dem Volck mehr zuhetzten, sie zu Auffruhr zu erwecken, haben sie jhnen eingebildt, daß der Belloy deß Ancre confident vermeldet habe, wann er 40. oder 50. Mann hätte, er wolte die Zendt der Bürger bald butzen, vnd jhnen die Ohren abschneiden. Der Ancre zog mit Volck an, wolte das Schloß dem Ertzhertzog Albrecht übergeben, vnd dergleichen; derohalben die Bürger noch irriger worden, vnd gar die Waffen ergriffen, vnd als der Concin, deß Marechalls d'Ancre Bruder, mit 6. Pferden vor die Porten ohn alles gefehr kommen, haben sie jhr jhres Verdacht vermahnet, vnd jhn nicht eingelassen, der Favols des Ancre Lieutenant wolte sich interponiren, gieng zu dem Concin hinaus, vnd wurd auch versperrt, vnd ob sie wohl mit Schwören bezeugt, daß kein Volck im gantzen Lande verhanden, vnd daß zu recognosciren jhre Bürger sie ausschicken solten, gebeten, so hat es doch alles nichts geholffen, derohalben der Cavalliero Concin mit seiner Gesellschafft nach Berleu, vnd der Favols auff einem Schiff über das Wasser wieder in die Stadt, sich nichts vngleiches besorgend, gefahren, da jhn die Bürger gefangen genommen, vnd dem Longueville, vnangesehen, daß sie im Rath, biß jhre Deputirte von Hoff kommen, niemands einzulassen, beschlossen, den Eingang verstattet, vnd ob wohl die von der Stadt vnd der Hertzog, es sey alles zu des Königs Dienst vnd Versicherung der Stadt angesehen, zu Hoff vorgeben, so hats der König doch hoch empfunden, vnd alsbald seinen geheimen Secretarium Monsieur Mungot zu dem Longueville vnd denen von Perona mit einem Königl. Abmahnungs-Schreiben, daß sie alles in vorigen Stand setzen solten, geschickt, der Longueville hat den Secretari einzulassen, mit Entschuldigung, biß er durch Verheissung 4. Monat Sold der Besatzung zu zahlen das Schloß einbekommen, vnd zu seinem Lieutenant den Baron de Bernicules dahin gesetzt, auffgehalten, vnd sich hernach, daß er zu Erhaltung der Stadt, Verhütung weiter gefährlichen Aussehen, vnd zu Beförderung des Königs Dienst auch Maintenirung des Friedens zu Loudun nicht anderst thun können, vnd es auch als Gubernator General des Landts Picardia zu thun befugt sey, seine Differenzen mit dem Marechall d'Ancre wären zwischen jhnen beyden, verhoffte der König werde jhm kein Unrecht, wie er schon andermahl gebeten, thun lassen. Die von Perone antworteten mündlich, sie wären des Königs trewe Vasallen, hätten dieses alles wegen der andern Excessen vornehmen müssen. Zu Hoff aber hat man wohl gewust, daß diß eine Vorarbeit zu einem newen Krieg gewesen, vnd daß keine einige Ursach, so sie vorgeben, keine apparenz, geschweigen erst einen effect gehabt, da den Verlauff der Printz ehe als der König gewust, vnd als Ihr. May. die Sachen gütlich hinzulegen den Marechall de Bouillon nach Perone geschickt, hat er dem Longueville Officier vnd niggegrieri mitbracht, sich wider des Königs anziehen- 1616.

1616. des Volck, so der Graff d'Auvergne commandirt, zu wehren, welcher sich umb die Stadt gelegt, da der Einwohner Plage angefangen, dann das frembde Volck in der Stadt, hat sich unterhalten, und daß man das Ihrige vor ihren Augen daraus weggenommen, und ruinirt, sehen müssen, und diß geschah alles von des Printz de Conde Verhafftung, vermög des Authors der Frantzösischen Apologia, hat sich der Printz de Conde nicht allein mit seinem grossen Vortheil erhaltenen Accord, und daß er zu allen Räthen zugelassen worden, und das fac totum zu spielen contentiren, sondern sich auch des Königs und beyder Königl. Personen bemächtigen wollen. Der Königl. Fraw Mutter ist diß alles handgreifflich zu Ohren kommen, derhalben sie ihre vertrauteste Ministros zu sich geruffen, und jhnen ihre Noth, Angst und vorstehende Gefahr und Ruin, und wie sie jhren Sohn (den sie weit mehrers als jhr Leben liebe) von diesem Fall erretten können, beweglich und hertzbrechlich repræsentirt, und um Rath, Beystand und Hülff eyfferig gebeten, und sie jhrer Pflicht ernstlich ermahnt, die sämmtlich daß in einem extremo extrema remedia zu ergreiffen, gerathen, sonderlich wo die Gütigkeit nur Anlaß zu mehrer Vermessenheit und animirung jhrer Feinde gediehen, derhalben wann die Königin sich und jhren Sohn von aller Gefahr erretten will, so müste sie sich des Printzen Person versichern, unter welches Nahmen und autoritet diese conjuration angesponnen wird.

Darauff hat sie sich, wiewohl von Hertzen ungern, und mit Protestation den Printzen præcipitirt, auff das Remedium den Printzen in Verwahrung zu nehmen, resolviert, und weil den 1. September ein solches negotium im Rath hat sollen proponirt werden, das der König und Königin wohl gewust, daß der Printz nicht ausbleiben werde, haben sie den letzten Augusti allen zu Hoff anwesenden Feld-Marschalcken, den Obristen der Regimentern der Guardi, den General der Schweitzer, und den Rittmeistern der leichten Reutherey solche ordinanz ertheilt, daß sie den andern Tag frühe sich beym König befinden, und dem Sieur de Themines, daß er sich mit seinen zwey Söhnen, und zwölff Wägen vertrauten Personen, wie auch der D'Elbene Lieutenant der Compagnia des Königs Bruder, zu Hoff auff alle vorfallende Occasion in den untersten Zimmern, wo der König und seine Frau Mutter allein war, begeben sollen, und hat der König selbst denen zwölfften einem ieglichen seine Helleparten mit diesen Worten zugestellet: **Ich gib euch diese Waffen, nicht einige Person damit zu** 1616. offendiren, **es sey dann, daß der** Themines **und der** Elbene **Hand an die Wehr zu legen, gezwungen würde, und daß man** resistenz **der** Execution, **so ich ihnen befohlen, thun wolte.**

Wie der Printz aus dem Rath gangen, hat der Baron de Thianges, als sein Confident, und der den Braten gerochen, sich zu ihm genahet, und jhm seinen gefasten Argwohn ins Ohr heimlich vertrauet, der Printz aber sich daran nicht gekehrt, sondern sich fort in des Königs Mutter Zimmer verfügt, da der König sich auch befunden, und alsbald er den Printzen gesehen, hat Er jhm einen guten Morgen geben, mit Vermelden, Er werde auff die Jagt, ob er auch mit wolte? und als sich der Printz occupation halber entschuldiget, hat der König weiter vermeldet: Ich will zu meiner Fraw Mutter ins Cabinet gehen, und jhr sagen, daß ich bey den Capucinern Meß hören, und darnach einen Hirsch jagen will, und darauff mit solcher Simulation, daß sich männiglich darüber verwundert, in das Cabinet fort, und der Printz Jhm nachgangen. Darauff der Themines mit seinen zweyen Söhnen an einen engen Platz vor dem Cabinet zum Printzen getreten, mit Vermelden, Gnädigster Herr, der König, nachdem Er, daß ihr viel schädliche Consilia seinem Dienst zuwider vorgehabt, und daß man euch, dem Königreich und ewrer eignen Condition böse Vorhaben imprimirt, verstanden, hat Er mir, mich ewrer Person, damit ihr nicht in solche accident fallen solltet, zu versichern befohlen; im gleichen Augenblick haben ihn seine 2. Söhne auff beyden Seiten gehalten, darauff der Printz gefragt, mich? und als der Themines geantwortet, ja euch, Herr; hat der Printz gesagt, wißt jhr meine Qualitæt? darauff der Themines replicirt, ich weiß den Respect, den ich euch, Herr, schuldig bin, weiß auch die Obedienz, so ich dem König schuldig bin, darauff der Printz mit dem König und der Königin zu reden, und seine Actiones zu justificiren begehrt, der Themines aber ihn zum Fortgehen ermahnet, darauff der Printz sich umbgesehen, und mit Ungedult gesagt, ist dann kein Mensch, der sich meiner annimmt, der Themines führt ihn darauff fort, mit Vermelden, hier ist weder Ort noch Zeit zu resistiren. Wie er in sein Zimmer kommen, hat er gefürcht, man würde jhn umbringen, der d'Elbene aber vermeldt: Alle diese, so ihr da sehet, seyn ehrliche vom Adel, und keine Mörder, und haben vom König keinen andern Befehl, als euch zu verwahren und zu bewachen.

1616.

Als diese Gefängnuß in der Stadt erschallen, hat der Vendosme, (den man auch hätte gefangen nehmen sollen) der von Mayenne, vnd der Mareschall de Bouillon, vnd der Præsident le Jay auch die Lufft ändern wollen, vnd sich heimlich darvon gemacht, die Printzeßin, des Printzen Fraw Mutter, hat sich in einen Wagen gesetzt, vnd in Gassen herumb gefahren, vnd mit jhren Leuten geschryen: Zum Waffen, Ihr Herren von Pariß, der Mareschall de Ancre hat des Königs nechsten Vetter den Printz von Conde vmbringen lassen. Auff, auff, jhr ehrlichen Frantzosen! greifft zum Waffen! es haben sich aber weder die Catholischen, noch die Hugenotten (ausser etlichen gar wenig) movirt, doch wurden alle Läden gesperrt, vnd des gedachten Ancre Hauß vom Pöffel dergestalt ausgeraubt, daß nicht ein Nagel darinnen geblieben, vnd ob mans wohl erwehren wollen, so hat doch alles nichts geholffen, vnd hat ihr Muthwill verrasset werden müssen.

Der Printz hat sich gar melancholisch erzeigt, derohalben der König dem Sieur de Luynes, vnd die Königl. Mutter den Sieur de la Motte jhn zu besuchen geschickt, vnd ihn mit guten Worten trösten, darauff er sich in allerley Discurse mit jhnen eingelassen, vnd vnter andern gefragt, ob der Mareschall de Bouillon auch gefangen sey. Der König vnd seine Fraw Mutter haben zwar allen Fleiß angewendet, den Hertzog von Guise vnd seinen Bruder den Printzen de Joinville bey Hoff zu behalten, seyn aber gleichwohl jhren Vettern dem Hertzog von Mayenne nachgefolgt, vnd sich auch nach Soissons vnd von dannen nach jhrem Hauß Marchaias nahend bey Liesse begeben. Nachdem sich nun der König vnd seine Fraw Mutter mit wenig Volck vmbgeben befunden, haben sie den Grafen von Auvergne mit denen Regimentern, so vmb Perone gelegen, sich nach Pariß eylfertig zu begeben, befohlen, vnd haben wegen jhrer Trew vnd ansehnlichem Dienst den Sieur de Themis vnd de Montigny zu Feld-Marschalcken befördert.

Der P. Joseph Texere in seinem Buch, intitulirt: Rerum ob Henrici Proto-Principis Majoris gestarum Epitome erzehlt, daß der Printz de Conde den 1. Septembris An. 1588. an einem Donnerstag vmb Mittag gebohren, vnd daß er eben den 1. September an einem Donnerstage vmb Mittag, auf Befehl des Königs, in Verwahrung in diesem 1616. Jahre, vnd im 28. seines Alters genommen worden.

Aus Soissons hat der Hertzog von Guise dem König geschrieben, Ihr. May. seiner Trew versichert, vnd darneben gebeten, Ihr. May. wolten jhm die Vrsachen, warumb sie den Printzen de Conde verarrestirt, darumb zukommen lassen, damit er die, so davor halten, daß er vnschuldig, vnd Ihr. Mayest. durch üble Rede verführt sey, recht informiren könt, zweiffle nicht, diese so viel ob sich habende Resolution werde auff einen vnzweifflichen rechtmäßigen Grund gebawet seyn.

Ebenmäßig, doch mit härtern stylo hat der Hertzog von Nevers dem König zugeschrieben, vnd weil Ihr. May. daß die Particular-Schreiben zu der Justification des Facti nicht genug, haben sie sich resolvirt, durch das Parlament Ihr. Declaration zu thun, derohalben sie den 16. Septembris sich selbst solenniter in das Parlament begeben vnd nach gebräuchlichen Ceremonien folgende Declaration warumb sie den Printzen de Conde in Arrest zu nehmen, genöthigt worden, ablesen, vnd im Druck publiren lassen.

Es ist vns hertzlich leyd, daß wir Vnsere Hohe Macht vnd Authoritæt so offt anwenden vnd gebrauchen müssen, dem schädlichen Vorhaben derjenigen zu steuren vnd zu wehren, welche darnach trachten, wie sie durch des Reichs Vntergang auffkommen, vnd in einem innländischen Krieg allen Muthwillen wider Recht vnd Billigkeit treiben mögen.

Solches aber bekümmert uns noch desto mehr, die wir zur Sicherheit vnserer Person vnd vnsers Königreichs zu beschützen, an die Hand nehmen müssen, vnser eigen Geblüt verunehren, vnd einer Gottlosigkeit beschuldigen, so wohl wider vns, die wir vnser Vnterthanen Vater seynd, als wider das gemeine Vaterland, welche die barbarische Völcker selbsten, als einer Lands-Mutter, Ehr erzeigen. Nichts desto weniger müssen wir solches heutiges Tages über vns ergehen lassen, da wir vnsere rechtmäßige Klagen wider vnsern Oheim den Printzen von Conde vnd andere Fürsten vnd Herrn, die den bösen Anschlägen, so wider vns vnd vnser Reich fürgenommen worden, sich verpflichtig gemacht, an Tag geben, vnd ist nicht möglich, daß die, so eines Theils vnsere übermäßige Gnade vnd Mildigkeit, durch welche wir die Meutmacher zu gewinnen vnd wieder auff den rechten Weg

zu

1616. zu bringen vns befleissen, anders Theils deroselben Halsstarrigkeit vnd beharrlichen Vorsatz vns zu beleidigen, ja in Grund zu verderben trachten, eine so grosse Vndanckbarkeit nicht verfluchen vnd verdammen, dann sie neulich die Waffen ergriffen, damit sie die ehrlichste Verbündnuß, so Wir in der gantzen Christenheit hätten machen vnd zuwege bringen können, verhinderten, vnd das Reich mit dessen Untergang reformirten. Wir hätten zwar, wann wir noch eine kleine Zeit Gedult tragen wollen, sie leichtlich überwältigen vnd dahin bringen können, daß sie vns hätten zu Fusse fallen, vnd vmb Gnade bitten müssen, aber dieweil wir den Jammer vnd Elend so vnsere armen Vnterthanen bey dem Krieg erlitten, geschlagen, so haben Wir, als ein mitleidentlicher Vater, das Ranzion-Geld nicht mit geringer Schmählerung vnsers Ansehens, vnd vnsers äussersten Schadens für sie bezahlen wollen.

Derohalben haben Wir in der Frieds-Handlung, so zu Loudun angestellt vnd geschlossen worden, gemeldtem vnserm Oheim alles bewilliget, was er begehrt hat. Wir haben jhm nicht allein die Verwaltung der Landschafft Berry gelassen, sondern auch die Vestungen, die in derselben sind, theuer abkaufft, vnd noch darzu theils zu einer Verehrung, theils zu Abdanckung seines Kriegsvolcks, eine so starcke Summa Gelds versprochen, daß alles, so vns auf diesen Krieg auffgangen, vnd darzu wir vns bey gemeldter Friedens-Handlung verpflichtet, sich auff die 20. Million vnd drüber beläufft.

Damit Wir vnsern Oheim, den Hertzog von Longueville, zufrieden stellten, haben wir die Befehlshaber aus der Picardie vnd Vestung Amiens, abgefordert, auff daß er Leut dahin stellte, die jhn angenem wären, vnd damit er kein scheu hätte, sich wieder zu vns zu nahen, haben wir die von vns abgeschafft, so ihm zuwider warē. Wir haben gedachten vnsern Oheim, dem Printzen von Conde, als er sich wiederum bey vns eingestellt, solche Gewalt, wie er selbst gewolt, in den gemeinen Reichs-Sachen übergeben, auch jhm die oberste Aufsicht über vnser Einkommen anvertrauet, wiewohl solches seiner Qualitet nicht gemäß, vnd männiglich dafür gehalten, es würde solches dem Reich zu grossem Nachtheil gereichen. Gleichwohl hat vnsere überaus grosse Gnade vnd Gütigkeit, diejenige, so jhre Ruhe in vnserm vnd des Reichs Untergang vnd Zerrüttung suchen, von ihrem bösen vnd hochsträfflichen Vorsatz nicht abhalten können, dann so wohl vor als nach gemeldten Printzens Ankunfft seynd zu mehrmahlen in vnser Stadt Pariß, vnd zu S. Martin vor der Stadt, wie auch in der Vorstadt S. Germain heimliche Versammlungen bey Nacht gehalten worden, welchen etliche Fürsten, vnd von den Vornehmsten des Reichs, neben etlichen vnsern Beamyten, die hernach ausgerissen, vnd also sich selbst beschuldigt, beygewohnt haben, diesemnach hat man allerley practicirt, den gemeinen Mann zu verführen vnd aufrührisch zu machen, wie auch die Kriegs-Officirer in dieser vnser getreuen Stadt Pariß, als die Obristen vnd Hauptleut, vnter allerley Schein vnd vorgeben an sich zu ziehen: darzu sich auch viel vnser Beamten gebrauchen lassen. Man hat auch nicht vnterlassen die Prediger vnd Pfarrherrn zu bereden vnd anzureitzen, daß sie allerhand gefährliche Reden auff denen Cantzeln fürbringen solten. Ja man hat auch getrachtet die Herren vnd Edelleute, so vmb uns waren, mit in das Spiel zu bringen, vnd solchs so öffentlich, daß die, so mit dergl. Practiquen vmgiengen, keine Schew gehabt der Königin, vnser hochgeehrten Fr. Mutter ansagen zu lassen, sie wären also vntereinander verbunden, daß nichts sie scheiden könne. Jhre Diener vnd Nachgänger dörfften sich wohl verlauten lassen, es stünd bey ihnen, das Regiment zu ändern, darauff ist die Einnehmung der Stadt vnd des Schlosses Perone gefolgt, welche in vnsern Hoff, vnd nahe bey vnser Person berathschlagt worden. Wiewohl Wir aber genugsam Ursach gehabt, solchen Schimpff, der vns wiederfahren, mit allem Ernst zu ahnden vnd zu straffen. Jedoch so haben Wir vnsern gefasten Zorn fahren, vnd vns gnädigist belieben lassen, daß die Sache in der Güte hingelegt vnd vertragen würde. Aber mit dieser vnser Sanfftmuth vnd Lindigkeit haben Wir nichts anders erhalten vnd zuwege gebracht, dann daß 4. Fahnen 1616.

Fuß-

1616. Fußvolcks aus denen Orten, über welche diejenige, so bey vns vnd solcher bösen Anschläge theilhafftig waren, zu gebieten hatten, mit Trommeln vnd Pfeiffen seynd hinein geführt worden. Welches denen, so noch ein Füncklein des schuldigen Gehorsams vnd Respects gegen vns in sich hatten, dermassen mißfallen, daß ein Fürstin, welche denen, so mit den Rebellen vnter einer Decke lagen, nahe verwandt waren, aus Mitleyden gegen vns, jhre Anschläge der Königin vnserer hochgeehrten Fraw Mutter offenbahret hat, vnd vns warnen lassen, wir solten vns vorsehen: dann jhre Rathschläge giengen dahin, daß sie sich vnser Person vnd der Königin vnser ietztgemeldten Frawen Mutter bemächtigen, vnd alle Landschafften vnsers Königreichs vnter jhre Gewalt bringen wolten. Welches Vornehmen gleichwol etliche, so die Hand mit im Teyg gehabt, für also abscheulich gehalten, daß vielgedachter vnser Oheym vor seiner Verhafftung Ehrengemeldter vnser Fraw Mutter frey vnd vnverholen bekandt hat, er habe sich bey solchem Rathschlag finden lassen, vnd daß wir zwar Ursach hätten einen Argwohn auff jhn zu werffen: Jedoch waren wir vnd itztgedachte vnsere Fraw Mutter jhm nicht weniger, als vnsern leiblichen Eltern, verbunden, welche Wort auch, durch einen andern Fürsten vnser Frawen Mutter sind ungebracht worden, vnd hat derselbe gebeten, sie wolte sich nichts mercken lassen, damit der Printz sich nicht aus dem Staub machte. Und zwar hatten wir vns fürgenommen, solches mit Stillschweigen fürüber gehen zu lassen, vnd die Stiffter solcher Wirrungen durch vnser Gedult müde zu machen, damit sie einst in sich selber gehen, vnd von jhrem bösen vorsatz ablassen solten: jedoch ist vns bald aus allen Enden vnd Orten Bericht einkommen, daß gedachter vnser Oheym, ohngeacht die von jhm gethane Erklärung, neben seinem Anhang in seinen bösen Anschlägen fortführe, dergestalt, daß ein vornehmer Herr dieses Königreichs zu vnser Frawen Mutter kommen, vnd jhr zu erkennen geben hat, er wäre dabey gewesen, da man von der Verhafftung vnserer Person, vnd Enderung des Regiments gehandelt hätte. Zu derselben Zeit hat auch ein ander gleichmäßigen Stands einen Rathsherrn vom Parlament zu vielgedachter vnser Frawen Mutter gesandt, vnd jhr dergleichen Anschläge entdeckt, hernach ist er selber zu uns kommen, vnd hat vns auffs höchste ermahnet, wir solten vns wohl fürsehen, mit der Protestation, er sagte solches, sein Gewissen zu entladen, vnd fügte dabey, es wäre besser, daß wir das Kriegs-Thor, welches zu Peronne wäre, allhie bey vns hätten, vnd daß er wünschte, wir wären weit von hinnen, vnd hätten 1200. Pferde vmb vns. Einer von den vornehmsten Prälaten dieses Königreichs, vnd auf welchen man keinen verdacht haben könte, daß er hierinn etwas erdichten oder fälschlich fürbringen solte, ist zu vns kommen, vnd hat vns angezeigt, man gienge damit vmb, daß der Rathschluß, welcher im vorgehenden 1615. Jahr den 28. Martii wäre gemacht worden, daß die Fürsten, Hertzogen vnd Beampte des Reichs im Parlament zusammen kommen, vnd von der Enderung des Regiments berathschlagen solten, wieder auff die Bahn gebracht wurde. Solches ist dermassen bekandt vnd Landkündig gewesen, daß auch der frembden Fürsten Gesandten, die bey vns am Hofe waren, vns mit ihrer eignen Handschrifft dasselbe zu wissen thaten, vnd vns guter Maynung warneten, wir solten auff vnsere Schantz Achtung geben, vns ward auch anbracht, daß in den Gastereyen vnd Mahlzeiten derjenigen, so offtgemeldten vnsern Oheym anhiengen, sie einander mit diesen Worten Barre à bas zur Fröligkeit ermahneten, mit welchen sie andeuteten, daß er nach der Cron strebete. Eben zu der Zeit ward vns kund gethan, daß man hin vnd wieder in vnserm Königreich, ohne vnser Erlaubnuß, Volck werben lies, vnd von denen, die bey vnd vmb vns waren, Patenten ausgetheilet wurden, vnangesehen man sonst keine Ursach vorwenden könte, warum solches geschehe, vnd seynd sie so kühn gewesen, daß sie den Tag zuvor, ehe vnser Oheym in Hafftung genommen worden, Waffen für 3000. Mann aus dieser Stadt führen lassen. Also ist endlich unser Gedult durch die augenscheinliche Gefahr, welche nicht allein vnser Person, sondern auch den gantzen Reich, das vns mehr ange-

1616. gelegen ist als vnser Leben, angetrewet ward, überwunden worden. Derhalben wir vns zu GOtt gewandt, vnd nachdem wir Jhn, als in einer hochwichtigen Sache, vmb seinen gnädigen Beystandt inbrünstig angeruffen, haben wir befunden, daß kein ander Mittel wäre diesem Vnheyl vorzukommen, dann daß wir uns der Person mehrgemeldten vnsers Oheyms versicherten, wiewohl vns nicht vnbewust war, daß keine geringe Gefahr darbey stunde, wegen der viel vnd mancherley Practicken, durch welche die Hertzen vnd Gemüther nicht allein der Vnterthanen, sondern auch vnser Beamten vnd Diener schon vor etlichen Jahren von vns entfrembdet worden. Derowegen wir ihn in Hafft nehmen, vnd bey vns in vnserm Königlichen Schloß vnd Hoffstatt verwahren, auch ehrlich halten vnd tractiren lassen. Vnd demnach vielgemeldter vnser Oheym sambt seinem Anhang vns nicht Glauben gehalten, vnd den Vertrag, der zu Loudun gemacht worden, öffentlich gebrochen hat, wie er auch dem zu Monhaud verwilligten vnd bestätigten Abschied zuwider gehandelt, indem er einen Anschlag auff Poitiers gehabt, wie solches durch mehr dann Hundert vnd Funffzig Zeugen Aussage wahr gemacht vnd bewiesen worden. Als tragen wir keinen Zweiffel, daß wir die Leuth durch Vorurtheil vnd privat-effecten sich leichtlich einnehmen lassen, also viel werden gefunden werden, welche vns des Reichs Wohlfahrt nicht zum besten gewogen seynd, vnd derhalben diese Verhafftung zum ärgsten deuten vnd auslegen werden. Vmb dieser Vrsach willen haben wir vnsern Vnterthanen zum besten, vnd damit das Reich im Frieden vnd gutem Wesen erhalten werde, einem jeden vnsere Meynung eröffnen, vnd mit der That beweisen wollen, daß vnser Gnade vnd Güte durch ihre Boßheit vnd Halsstarrigkeit nicht kan überwunden werden, zu solchem Ende, nachdem wir diese Sache in vnsern Rath, welchem die Königin, vnser Fraw Mütter, etliche Fürsten und Beampten der Cron, auch andere vornehme Räthe beygewohnet, reifflich erwegen, vnd berathschlagen lassen, thun wir kund, vnd erklären vns 1616 hiemit, Krafft dieses Brieffs, den wir mit eignen Händen vnterschrieben, daß wir nicht gesinnet gewesen, noch gesinnet seyn den Vertrag, so zu Loudun gemacht, durch die gefängliche Einziehung vnsers Oheyms auffzuheben, sondern wollen, daß alle vnd jede Vnterthanen, die bey jhren Pflichten vnd in dem Gehorsam, den sie vns schuldig seyndt, beständig verharren, der Gnaden vnd Wohlthaten, so wir ihnen in angedeutem Vertrag, der von vns treulich vnd festiglich soll gehalten werden, bewilliget haben, würcklich geniessen.

Vnd damit wir vnsere Güte vnd Gnade noch destomehr vnd zum Vberfluß erweisen, so wollen wir vnd gefällt vns, daß alle die, welche offtgemeldten unsern Oheym angehangen, vnd den Rathschlägen, die wider vnser Königreich gehalten vnd gefasset worden, beygepflichtet haben, wann sie innerhalb funffzehen Tagen, nachdem diß vnser Ausschreiben in vnsern Parlamenten wird abgelesen vnd verkündet worden seyn, sich wider bey vns einstellen, vnd vmb Verzeihung bitten werden, jhrer begangenen Missethat nicht entgelten, sondern alles jhnen verziehen, vnd sie wieder zu Gnaden an- vnd auffgenommen, hergegen aber die Halßstarrige, die in jhrem bösen Vornehmen fortfahren, als diese sich an vnser Mayestät vergriffen, mit aller Schärffe, nach Außweisung vnser Ordnungen vnd Satzungen, gestrafft werden sollen.

Befehlen demnach vnsern Lieben vnd getrewen Parlaments-Räthen, Ampt-Leuthen, Vögten, vnd allen vnsern Richtern vnd Befehlshabern, denen solches von Ampts wegen oblieget, daß ein jeder an seinem Ort diß vnser Edict öffentlich verkündigen, vnd in des Reichs Sachen einschreiben lasse, damit es nach seiner Form vnd Jnhalt gehalten, vnd demselben nachgelebet werde; Deßgleichen befehlen wir vnsern Fiscalen, daß sie allen Fleiß anwenden, vnd jhnen höchlich angelegen seyn lassen, damit solches vollzogen, vnd in guter Observanz gehalten werde.

1616. Auff dieses des Königs Erklärung haben die sämmtliche Fürsten, Reichs-Officierer, Herren vnd andere Uniirte, so damahls zu Soissons eine Versammlung hielten, ihre Vnschuldt an Tag zu geben, vnd allezeit gelaisteten Gehorsam zu bezeugen, folgender massen geantwortet:

Den sämmtlichen Fürsten, Reichs-Officirern, Herren vnd anderen, so der Cron Franckreich vornehmstes Haupt-Theil, vnd anietzo zu Soissons versammlet seynd, wird zugemessen, daß sie sich des Reichs-Regiments angemasset haben: Dessen Angebens sie Ihrer Mayestät nicht schuld geben köndten, sondern den bösen Anschlägen vnd Calumnien, so Ihr von denen, die dem Vaterland alle Wohlfahrt vnd Gedeyen mißgönneten, seyndt eingeblasen worden.

Es mißfalle ihnen zum höchsten, daß sie also verläumbdet würden, vnd in Verachtung kommen, vnd daß man dem Printzen von Conde schuld gebe, ob solte er seiner geleisteten Trew vnd Pflichten zuwider gehandelt haben, welcher begehrt hätte, daß die Stände des Reichs zusammen erfordert würden, die Gottesfurcht vnd Gerechtigkeit, als die vhralte Seylen des Vaterlands in vorigen Standt zubringen: Derowegen sie vor männiglichen, vnd sonderlich den Nachkommenden, bezeugeten: Erstlich, daß sie wollen leben vnd sterben vnter Königl. May. Gehorsam, so jhnen von GOTT gegeben: Nehmen an von Grund jhres Hertzens des Reichs Satzungen vnd Gesetz, zu deren Erhaltung sie Leib, Ehr vnd Gut darsetzen wollen, vnd wie sie bereit vnd willig wären der Königl. Mayestät allen schuldigen Gehorsam zu leisten, vnd ehe das Leben zu lassen, als von Ehr, Ruhm vnd Lob, jhrer bißhero geleisten Trew vnd Pflichten zu weichen vnd abzutreten. Also wolten sie auch vnterthänigst gebeten haben, daß Ihre Mayestät die auf Dero Crönungs-Tag bewilligte Puncten dermahleinst effectuiren, vnd ins Werck setzen wolten. Dawider aber wäre newlich der Printz von Conde, so Ihrer Mayestät mit naher Sipschafft anverwandt, in deroselben Gegenwart alle gethane Trew vnd Zusag hindan gesetzt, in gefängliche Verhafftung eingezogen worden: Vnd solches 1616 habe Ihr. Mayestät nicht allein befohlen, sondern auch die andern Fürsten einer heimlichen Zusammenrottung wider seine Person vnd deroselben Fraw Mutter beschuldiget, darneben gebe man geringen vnd mißthätigen Personen hohe Aempter, denen des Reichs Einkommen anvertrawet würde. Die Aempter würden verkaufft, vnd das gemeine Volck in ein merckliches vnd vor Augen schwebendes Verderben gesetzt, vnd sonst in allen Sachen grosse vnd hochschädliche Vnordnung, deßwegen sie endlich bewogen worden, nach vielem Anhalten, die Waffen an die Hand zu nehmen, welches geschehen GOtt zu Ehren, Ihrer Mayestät zum besten, vnd die Gesetze samt dem gemeinen Nutzen zu erhalten, mit angehengter Protestation, darvon nicht abzustehen, biß man durch Rechtlichen Proceß sich der Vrsachen gedachter Verhafftung erkundiget habe, vnd im Fall dieselbe aus falscher, vnd vnerfindlicher Rathgeber vnd Anstiffter dieses Mayneydts, andern zum Exempel gestrafft, der Printz aber wieder auff freyen Fuß gestellt werde. Die drey Reichs-Stände seyen anitzo wieder versammlet, damit in dieser hochwichtigen Sache, durch eine beständige Einigkeit, so wohl das Reich, als auch Ihr. Mayest. könne in einen sichern Friedens-Stand wieder gebracht, vnd den vnordentlichen Wesen gestewert werden, bey einem so rechtmäßigen Vorsatz, bitten Ihr. Mayestät vnterthängist alle Fürsten, Reichs-Officirer, Herren vnd andere, so anjetzo versammlet seyen, daß Ihr. May. jhnen die hülffliche Hand biete, vnd sich gnädigst erinnere, welchermassen Ihre Vor-Eltern vnter Ihrer Mayestät Vhr-Anherrn Panier, nicht allein das Vaterland, sondern auch andre Landschafften, jhre getrewe Dienste zu bezeigen, mit jhrem Blut begossen: Wolle derohalben sie wider 2. geringe Personen, von welchen alles Vnheil herrührte, beschützen, sich der armen Vnterthanen annehmen, vnd darneben gedencken, daß GOtt ein Richter sey der Vntrew, vnd Beschirmer der Armen Betrangten, als rechte Frantzosen, wollen Ihr. May. die Gesetz, Ehr vnd Tugend, welche itzo vnter

1616. ter den Lastern vnterdruckt liege, mit gewehrter Hand verthädigen. Die andere Reichs-Officirer köndten sie in einer so rechtmäßigen Sache ohne Vntrew nicht verlassen, vnd zweyen maineydigen Personen anhangen, welche öffentlich beschuldiget würden, daß sie das Vaterland vnd das Gericht mit heimlichen lasterhafftigen vnd ärgerlichen Verleumdungen hintergangen, den Adel geschändet vnd geschmähet, die Beampte betrogen, vnd den gemeinen Mann mit falschen Practicken auff das Eyß geführet hätten. Wofern nun die Vrsach des verhafften Printzen von Conde nach des Reichs Satzungen nicht erwogen, vnd im Fall ihm unrecht geschehen, die Rädelsführer, die daran schuldig seynd, zu gebührlicher Straff gezogen würden, so könten sie anders nicht, als dieselbige vnd dero Consorten, Raths-Verwandte vnd Freunde, für Rebellen, vnd Ihrer Mayestät vnd des Reichs offene Feinde achten, vnd wolten die Vnehr vnd Waffen nicht ablegen, biß so lange solche schädliche, gottlose vnd boßhafftige Leute ausgerottet vnd vertilget würden.

Vnd damit nicht etwan diejenigen, so bey Ihrer May. seynd, einer Vnwissenheit sich entschuldigen mögen, so sollen sie wissen, daß dem gemeinen Nutzen sehr viel daran gelegen sey, damit gedachte Redelsführer vnd Vrsacher alles Vbels offenbahr gemacht werden, vnd im Fall die Räthe, so bey Ihrer Mayestät wären, die Augen nicht auffthun, vnd sich solchen schädlichen vnd boßhafftigen Leuten nicht widersetzen wolten, so köndten sie nicht für vnschuldig erkandt vnd gehalten werden.

Auff diese der Vniirten Fürsten Entschuldigung ist eine andere Erklärung im Nahmen des Königs folgenden Innhalts publiciret worden:

Ludwig, von GOttes Gnaden, König in Franckreich vnd Navarren, allen die diß gegenwärtige Schreiben lesen, oder hören lesen, Glück vnd Heyl, gleichwie es vns sehr zu Hertzen gangen, vnd wir nicht wenig bekümmert worden, vnsern Oheim den Printzen von Conde aus erheblichen vnd wichtigen Vrsachen, vns vnd vnsers Reichs Ruhe vnd Wohlfahrt betreffend, in Arrest zu nehmen. Also haben wir hingegen eine sonderbahre Frewde empfunden, als wir gesehen vnd und vermerckt, daß die Fürsten, Hertzogen, Beampte der Cron, vnd andere, so deßwegen von unserm Hoff gewichen, nach dem Frieden und ruhigen Wohlstand unsers Königreichs einmüthiglich trachteten, sich auch dahin zum fleißigsten bemüheten, daß wir an ihren Handlungen ein gnädiges Gefallen haben möchten. Wie Wir dann nach gepflogener Erforschung desselben, und warumb sie sich entäussert befunden haben, daß sie allerdings unschuldig wären, und Wir keine Vrsache hätten einige Ungnade auf sie zu werffen, oder ihre Trewe gegen uns in Zweiffel zu ziehen. Nichts desto weniger, dieweil wegen etlicher Worte in unserer jüngsten Erklärung von der Verhafftung gemeldten unsers Oheims, und etlicher Vmbstände darinn gemeldet, man vngleiche Gedancken von ihnen schöpffen, und ihr Abwesen sie verdächtig machen könte, als hätten sie etwas wider ihre Pflicht und Qualitet, und wider die Trewe, die sie uns schuldig, gehandelt: So haben Wir für eine Nothdurfft erachtet, zur Rettung ihrer Ehr und Reputation, männiglich kund und zu wissen zu thun, daß Wir aus eignem Triebe voller Macht und Königl. Gewalt, mit Rath und Gutachten der Königin, unser hochgeehrten Frau Mutter, der Fürsten unsers Geblüts, auch anderer Fürsten, Hertzogen, Officirer unserer Cron, und anderer fürnehmen Herren und Räthen, uns dahin erkläret haben, und durch gegenwärtiges Schreiben erklären thun, daß unsere Maynung nicht gewesen sey, obgedachte Fürsten, Hertzogen, Beampte und andere, was Standes vnd Wesens dieselbige seyn, so denselbigen Tag, wie gemeldter unser Oheim in Hafftung genommen worden, aus Pariß gezogen, zu beschuldigen, oder in denen Worten, so in obberührter unserer Erklährung stehen, zu begreiffen, sintemahl sie die Auffrichtigkeit ihres Gemüths, vnd ihren ernstlichen Vorsatz in unserm Gehorsamb beständig zu verharren. Derowegen Wir sie für unsere liebe und getreue Diener und Vnterthanen halten und erken- 1616.

1616. nen, welche sich deren Händel, so in itztgedachter unser Erklärung gemeldet worden, nicht theilhafftig gemacht, noch darein bewilliget haben, und wollen, daß sie unserer Gnaden und Wohlthaten geniessen, und ihre Aempter wie vor diesem, und wie ihnen gebührt, verwalten, ungeacht, was für Verbote, oder Patenten dargegen ausgangen seyn möchten, über diß, so ist unser Wille, daß das Edict, so neulich zu Loudun gemacht worden, gehalten, und unsere Vnterthanen alles dessen, so beydes an den General- und sonderbahren oder geheimbden Artickel verfasset und bewilliget, fähig und habhafft gemacht worden.

Gebieten demnach unsern und des Reichs getreuen Räthen und Advocaten, in unserm Parlament, wie auch unsern Amptleuten, Vögten, oder der Anwälden, deßgleichen unsern Richtern und Befehlshabern, daß ein jeder an seinem Orth, und nach Ampts Gebühr diß unser Ausschreiben öffentlich ablesen, verkündigen, und in die Reichs-Acten einverleiben lasse, auch Fleiß ankehre, daß es steiff und fest, seinem Inhalt nach, gehalten werde, dann es uns also gefällig. Geben zu Pariß, den letzten Tag Septembris, im Jahr nach unserer Erlösung im 1616. und am Sibenden unsers Königreichs.

Von dieser Declaration, so hin und wieder in unterschiedlichen Sprachen ausgestrewet worden, seynd unterschiedliche Reden gangen, vnd haben viel dafür gehalten, als wäre solches vom Marchese de Ancre, vnwissend des Königs ausgefertiget worden, die uniirte Fürsten in Schlaiff vnd Sicherheit zu bringen, und sie wieder an Königl. Hoff zu locken, damit man ihrer daselbst möchte habhafft könne werden: Welche nichts desto weniger, sonderlich der Hertzog von Nevers, mit Kriegsvolck zu ihrer Defension sich versehen, weil der König täglich mit Werbung Reuther vnd Fuß-Knechten wider sie starck fortgefahren.

Der Hertzog von Buillon hat dem König den 14. Decembris auch zugeschrieben, darinnen er Erstlichen dem König seine Trew und Gehorsam versichert, zum andern zieht er sich auff seine Vnschuld, wie Ihr Königl. Mayestät am letzten Monaths-Tag Septembris öffentlich ausgangener Declaration selber gnädigist bezeugt, daß dieselbe der Auffrichtigkeit seines Vorhabens weniger nicht, als auch andere Fürsten und Herrn wohl berichtet sey, so habe er der unterthänigsten Hoffnung gelebt, jhm würde auch solches Zeugnuß durch würckliche Vollziehung des Tractats zu Loudun, so viel nemblich darinnen seiner principaliter wegen des Schutzes seiner Oberherrligkeit zu Sedan gedacht wird, gnädigst gefolgt seyn: Er habe aber dergleichen im Werck noch nichts verspüren mögen, sondern hat im Gegenfall vielmehr daß Ansehen, ob wolte man Anlaß nehmen, seine Handlungen vngütlich zu deuten, dieweilen er sich fleißig bemühe, diesen Ort zu des Königs Dienst, vnd sein und der Seinigen Wohlfahrts zu vnterhalten, sonderlich weil seine angräntzende Nachbarn jhm alle Vnnachbarschafft erzeigen, vnd daß jhn des Königs Frontier-Landschafft Champanien jmmer zu mehr Volck zusammen zieht, bäth derowegen Ihro Mayestät wolten jhm Schutz wiederfahren lassen, vnd darneben in Vngnaden nicht vermercken, als bey schwebendem Nothfall er sich erlaubter Mittel (welche sonst auch die Natur selbsten einem jeden zu seiner eignen Beschützung vnd Erhaltung zulassen) gebrauchen möge.

Der Königl. Mutter hat gedachter Hertzog gleichfalls zugeschrieben, vnd vmb Intercession bey jhrem Sohn den König gebeten, der König aber jhm den 27. Decembris folgendes Inhalts geantwortet,

Mein Volck in Schampagnia sey aus meinem Befehl zu Erhaltung meiner Authoritet vnd gemeinen Frieden des Königreichs gezogen, damit dan nichts dem Loudonischen Vertrag, oder der Erklärung so den letzten Decembris beschehen zuwider gehandelt worden, aber weil jhr vns dieser beyden erinnert, so wollen Wir euch genug erweisen, daß jhr eben derjenige seyet, der darwider gehandelt hat, vnd noch thut, auch uns genugsame Vrsachen zum Mißtrawen gebet, beyneben denjenigen, so von dem Hertzogen von Nevers in obgedachter Provinz wider den Gehorsam, den er vns

1616. vns schuldig ist, gehandelt worden. Dadurch ihr vns gezwungen habt Kriegesvolck der Orten zu schicken, die mannigfaltige Schickungen, vnd das auff- vnd abreisen, so eine Weile vnter euch vorgangen, dessen ich genugsame Nachrichtung habe, solte daß mit der vielfältigen Protestation vnd Zusag überein kommen, die ihr gethan, daß ihr aller Bündtnussen vnd Zusammen-Rottierung, so woll in- als ausserhalb des Königreichs absagen, und euch entschlagen wollet, habt ihr nicht vnterschiedliche Botschafften in Holland vnd Teutschland ausgesandt, vnd übel nachzureden, vnd allerley Practicken zu vnserm Nachtheil anzustellen, ja, wie mit Brieffen, die ihr an etliche vnsere Embaxadorn geschrieben, zu beweisen, allerley Waffen zu kauffen, vnd Kriegs-Volck nacher Sedan zu verschicken, von dannen man sie hernach mit grosser Menge, an etliche Oerther vnsers Königreichs hat ziehen gesehen, wie sie dann auch daselbst in Besatzung geleget worden, ohn vnsern Befehl.

Wir haben auch wohl vernommen, wie viel Personen ihr zu dem Ende habt ausgeschickt, nach Lüttich, wie auch der Freyherr von Peche gethan, welcher vor wenig Tagen daselbst vmbgebracht worden von einem Edelmann des Orts, welcher zur Schande vieler gebohrnen Frantzosen nicht leyden könne, daß obgedachter Freyherr so verächtlich vnd schmählich von vns redete. Ist nicht genugsam daraus zu verstehen, daß diese eure eigene Thaten, und nicht, wie ihr saget, derselben ungütliche Auslegung vns haben genugsame Vrsach zum Mißtrawen geben können. Vnd obwohl vnsere Gesandten darein nicht willigen wollen, was ihr begehrt, ja sich haben darwider gesetzt: So haben sie nichts gethan, dann was sie zu thun schuldig waren, vnd habt iht nicht Fug darüber zu klagen, sintemahl die Sachen, die ihr vorgehabt, nicht bestehen in der Freyheit der Kauffmannschafft, sondern vielmehr feindliche Thaten seynd, welche scheinen zu einem andern Ende, als zu Erhaltung ewrer Landen, welche von keinem Soldaten Vnsers wissens sind angegriffen worden, gerichtet seynd, vnd ist dieses Vermuthen noch stärcker worden, als Wir zur selbigen Zeit vernommen, daß beyder, der alten Ordnung Vnsers Reiches, vnd dann auch der newlich von Vns publicirten Erklärung zuwider, Kriegs-Volck in unsere Provinz Schampanien, vnd etliche andere Oerther unsers Königreichs, ohn unser Wissen vnd Befehl gelegt, vnd die Vnterthanen dermassen beschwehrt worden, daß eine grosse Menge der Inwohner zu S. Manehud, als sie gesehen, wie man so viel mit ihnen vmbgangen, ihre Häuser verlassen, vnd in die nechst vmbliegende Städte, da sie sich noch mehrentheils auffhalten, gezogen seynd. 1616.

Diß sind nun die Vrsachen, die vns bewegt haben, Volck zu schicken in die obgedachte Provinz, zu verhindern den Anschlag, den man hätte machen mögen wider unsere Würde, vnd Ruhe unserer Vnterthanen, auch den Commissarien die Hände zu bieten, so wir an die Ort gesandt haben, Information zu nehmen wegen etlicher Mißhandlungen, so wider unsere Ordnungen begangen seynd, vnd die Schuldigen durch den Weg des Rechtens, welchem wir haben folgen wollen, zur Straffe zu ziehen, wiewohl die Nothdurfft erforderte, daß Wir mit denselben schneller verfahren solten. Aber Wir haben den, so sich verleyten lassen, Zeit wohl geben, in sich selber zu gehen, vnd haben keinen andern Zweck, dann einen jedweden wieder zu dem Gehorsam, den er vns schuldig ist, zu bringen. Darinn wir dann aus Rath der Königin, vnser Frawen Mutter, eine sonderliche Moderation vnd Lindigkeit gebraucht, also, daß ihr zu einigen Klagen vnd Mißtrauen keine Vrsache habt, nichts desto weniger fahret ihr noch weiter fort, vnd bittet vns am Ende ewres Schreibens, Wir wollen vns gefallen lassen, daß ihr auff den Nothfall die Mittel, welche die Natur einem jeden, sich zu beschützen vnd wehren zuläßt, an die Hand nehmet: Welches wir dann nicht wohl können verstehen, vnd wollen derhalben, daß ihr vns solches etwas deutlicher erkläret.

Vnterdessen aber wollen Wir euch erin-

1616. nert haben, daß das rechte vnd eintzige Mittel euch zu beschützen dieses sey, daß ihr euch an vns haltet, als von welchen ihr die aus Gnaden Vnsers Hochgeehrten Herrn Vatters (dem GOTT gnädig sey) besitzet, zu gewarthen habet.

Auff dieses des Königs Schreiben hat der Hertzog von Boullion wieder geantwortet, vnd alles das, was ihn der König beschuldigt, widersprochen, vnd das Schreiben also beschlossen:

Letztlich bitte Ewer Königliche Mayestät ich vnterthänigst, mir rechtmäßige Noth-Wehr, die auch die Natur jedem zu seiner Erhaltung zuläßet, zu erlauben. Die Natur lehret einem ieglichen das Seine zu verwahren, will man einen Vnterthanen mit Gewalt vnterdrücken, so sucht er Zuflucht bey seinem Ober-Herrn, welcher ihn wider alle vnbillige Gewalt schützen soll, vnd hat GOTT hierumb die Könige in der Welt eingesetzt, ist einer allein in eines Herrn Schutz, so ersucht er den, welcher ihm selbiges zugesagt, verläßt ihn derselbige, so muß er ja andere Mittel an die Hand nehmen, damit er durch eine rechtmäßige Defension eine vnrechtmäßige Gewalt abwende. Ich habe das Glück, daß ich Ewer Königl. Mayestät gebohrner Vnterthan bin, dannenhero ich allein von Deroselben Schutz erwarten kan, in dem, was ich in Franckreich durch ordentliche Succession meines vhralten Stammes ererbt, vnd besitze. Ich habe mich auch zu berühmen, daß ich vnter Ewrer Mayestät Schutz bin, was meine Herrlichkeit zu Sedan anlangt, welche, nachdem sie sammt der Zugehör, von König Carolo dem Achten an, von Ewer Königl. Mayestät Hochlöblichsten Vorfahren jederzeit gnädigist beschirmet worden, ich nicht dafür halte, daß dieselbige nunmehr den Benachbarten, die weder Franckreich lieben, noch Ewer Mayestät Zunehmen gern sehen, zu gefallen, mich lassen werde. Ohne ist es nicht, gnädigster König, daß etliche solches rathen, ich hoffe aber nicht, daß Ewer Mayestät so bösen vnd Franckreich so schädlichen Vortrag Gehör geben würde, vnd mich an statt dero freyen Protection, einem knechtischen vnd frembden Joch lassen vnterwerffen: Hierumb so bitte Ew. Mayestät ich vnterthänigist, die wolle ihr nicht lassen zu entgegen seyn, daß im gegenwärtigen Nothfall ich mich des Beystandts meiner Vnterthanen, aller guten Freund vnd Blutsverwandten gebrauche. 1616.

Ich will auch nichts vnterlassen, was zu Erhaltung meines Stands vnd Ehren vonnöthen seyn wird, jedoch ohne Abbruch des Diensts, den Ewer Mayestät, als meinem Schutz-Herrn, vnd meinem Vatterlande, als ein getrewer Unterthan ich schuldig bin, darvon ich nimmermehr vmb keinerley Vrsachen halber abzuweichen gedencke, sondern will biß auff den letzten Athem meines Lebens verbleiben.

Es ist aber bey denen vorerzehlten Rumoren in Franckreich nicht geblieben, sondern eine Differenz zwischen dem Hertzog d'Espernon vnd denen von Roschella erwachsen, vnd hat der Hertzog seine Vrsachen, warumb er ihnen des Königs Authoritæt in seinen Gubernamenten der beyden Provintzen Xainctonge vnd Aulnis zu erkennen zu geben, zu den Waffen griffen, im Druck publiciren lassen. Hergegen haben sich die von der Stadt in währendem Friede des Orts Rochefort, auff dem Fluß Charente gelegen, bemächtigt, vnd ihre Vrsachen, warumben sie es gethan, auch durch eine offendirliche Schrifft an Tag geben, vnd haben dem Hertzogen kein Guberno in der Provintz Aulnis gestatten wollen, darauff der König befohlen, der Hertzog soll Gubernator in Aulnis verbleiben, vnd das Schloß Rochelois niedergerissen werden, mit diesen hat die Disputation auch auffgehört.

Es hat Franckreich diß Jahr den ansehnlichen Cardinaln de Condy verlohren: Auff seinem Epitaphium ist seines Lebens-Lauff zu sehen.

D. O. M.

PETRUS S. R. E. Presb. Card. de GONDY olim Lingonum V. Tum Parisiorum Ann. XXX. Episc. Comes Juniacen. & Villæ petrosæ Dominus. Sacri Ord. Sancti Spiritus commend. Torp. Vir notæ in DEUM pietate, in Ecclesiam observantia, in Reges fide, in subditos cura, in Patriam charitate, in suos amore, domi dignitate, publicè præsertim in pauperes victos, Religiosas-

1616. fasque familias liberalitate, auctoritatis, juris, disciplinæ Ecclesiast. tenax. Sacrarum ÆD. collapsarum Restaurator, novarum Ædificator. Frequens ad PP. MM. Legatus Reg. Carol. IX. & Henrici III. in primis charus Henrici Magni cum Pont. Max. & Ecclesiæ Conciliator. Ludovici XIII. in Christo progenitor, Mortalitatis memor, hoc sibi funeri suo, Anno 14. superstes monumentum. P. C. Excessit Anno Domini M DC XVI. ætatis 84. 13. Kalend. Martii plenus dierum & bonorum operum.

Auff dem Meer-Gestatt in America griffen die Spanier den Holländischen Admirante Spilwerckern an, vnd verlohren dadurch ein grosses Schiff, darauff viel Guth geladen gewesen.

In diesem Jahr kam in Nova Spania in denen Indien ein Zauberer zu denen Indianern, so die Spanier Indos Tepehuanes vnd Zinaloas nennen, mit Vorgeben, er sey von GOtt gesandt, vnd der Sonnen Sohn, sie solten sich selbst erkennen, Hertz fassen, vnd sich des Spanischen Jochs, (weil sie mächtig, die Spanier schwach vnd sicher seyn) entledigen, er wolle ihnen beystehen. Als er nun einen Zulauff bekommen, hat er eines Tages etliche Indianer mit glietzeten spiegelten Sachen angelegt, vnd mit artificio Feuer aus dem Mund gespyen, mit Bedrohung, wann sie die Spanier nicht überfallen vnd vmbringen würden, seine Mutter die Sonne kommen, vnd durch ihre feurige Strahlen sie zu Aschen brennen werde. Den andern Tag ist er gantz feurig erschienen, vnd sie eyffriger als nie angemahnt, mit Verheissung, daß er alle die, so da vmkommen werden, am dritten Tage wieder erwecken wolle, daher er sie dahin gebracht, daß sie die offenen Ort S. Catalina, Guatimapee, Zapee vnd Guanacebi angriffen, vnd alle Spanier vnd Geistliche darinnen erschlagen, die zu Guanacebi aber haben sich so lang gewehrt, biß ihnen der Marquis de Guadalcacar Vicrey de Neuva Espanna Hülffe geschickt, damit seyn diese Rebellen gestrafft, verjagt, vnd der mehrer Theil perdonirt, vnd wieder alles gestillt, vnd der Zäuberer von ihnen selbst, weil er keinen Todten lebendig, vermöge seiner Verheissung, machen können, gefangen, dem Vicrey überantwortet, vnd darnach verbrennt worden, der erschlagenen Christen von Mann- vnd Weibs-Personen waren bey 200. der Pater Fray Sebastian de Montano Dominicaner von Madrid gebürthig, der Pater Fray Pedro Gutierrez Franciscaner, Acht Jesuiter, als die Patres Hernondo de Santaren, Juan del Valle, Bernardino de Cisneros, Diego de Orozco, Juan fonte Gieronymo de Moranta, Hernando de Tobar, vnd Luys de Alaves.

Welchergestalt Muley Scheck König zu Maroco vnd Fez, so von seinem Bruder Muley Sydan aus seinem Reich vertrieben, vnd durch die Spanier restituiret worden, haben wir in vorigen Jahren vermeldet, solch sein neu Regiment aber hatte nicht lang Bestand, dann Muley Sydan kam ihm bald wieder auff den Halß, vnd jagte ihn wieder fort nach Spanien, darauff thate sich sein Sohn Abdala herfür, der befestigte sich im Gebürge, vnd machte ein paar Jahr dem Sydan viel zu schaffen, endlich aber wagte er sich zu weit in das Königreich Fez, da er von Sydan angegriffen, vnd fast neben alle seinem Volck erschlagen wurde, auff solche Weise bekam Sydan auch ein Land, vnd ward von niemand weiter angefochten.

Vmb diese Zeit thäten die Cossaggen auff dem Schwartzen Meer den Türcken grossen Schaden, überwältigten Synabe, vnd verbrannten daselbst des Türckischen Käysers Zeughauß, wurden aber vom Haly Bassa mit einer starcken Schiff-Armada angegriffen, vnd der meiste Theil entweder erschlagen oder gefangen.

Dumna, weyland Jeremiæ, gewesenen Fürsten aus der Wallachey hinterlassene Wittib vmb willen sie sich nach ihres Herrn Tode der Regierung in gemeldten Fürstenthumb unterfangen, auch dem Sultano eine Zeitlang bello resistirt, doch letztlichen wegen Meuterey ihres Volcks, von welchem alsbald sie verlassen, sambt ihren zweyen Söhnen Alexandro vnd Bochdam in der Türcken Gewalt kommen, nach der Pforten, wie auch ihr Oberster Rorczizky, neben bey 200. gefangene Christen geliefert, vnd so wol sie, als auch beyde Söhne auf schwere des Türck. Käysers Bedrohung, da sie anders ihr Leben salviren wollen, gewaltthätiger Weise zu Türcken werden müssen.

Der Groß-Vezier ist in Persien sammt dem David Vezier, Tekely Bassa, Janitschar-Aga, vnd Spailer Aga mit einer grossen Kriegs-Macht wider den Persianer gezogen, aber solch Unglück gehabt, daß er nicht allein die eingenommene Stadt vnd Vestung Ravanna wiederumb verlohren, sondern auch 280. St. Geschütz dahinden lassen müssen, sein Volck, als vor niemahls, auffs Haupt erlegt, dem Spailer Aga der rechte Arm ab-

1616. abgeschossen, der Janitschar Aga vnd Tekeli Bassa in der Schlacht gar blieben, vnd Jemiscia Bassa, als er den Persianer obsiegen gesehen, auff der Persianer Seiten gefallen, vnd der Groß-Vezier Inglorius ohne Kriegsvolck, vnd kaum mit dem Leben davon kommen, deßhalben er von seinem Dienst removirt, vnd zum Tode condemnirt, aber gleichwol darnach per intercessionem der Sultanin begnadet worden.

Aus diesen Vrsachen, vnd dieweil der Sultan Mangel an Volck gelitten, hat er alsbald 1616. Commendamenten an Tartar Cham vnd gantz Tartariam, damit sie sich in Bereitschafft halten, dem Persianer zu begegnen, auszufertigen befohlen.

Vnterdessen aber der Winter eingefallen, vnd solches verhindert, die Cossaggen abermahl zu Land den Tartarn grossen Schaden mit Rauben vnd Brennen zugefügt, bey 30000. Tartarn niedergehauet, vnd des Tartar Hans Bruder gefangen genommen.

Ende diß 1616. Jahrs.



Summa-

1617. 1617.

Summarium des 1617. Jahrs, vnd Käysers Ferdinandi II. im 39. seines Alters.

Kayser Ferdinandt der Ander, damahls noch Ertzhertzog, wurd diß Jahr mit schwären Creutzen von GOtt dem Allmächtigen heimgesuchet, dann Er den Feind vnverschulter: vnd anderer Vrsachen halber im Landt gehabt.

Von Kayser Matthia, den der Krieg, weil die Vsgogen in Vngarn gehören, weder Succurs haben können noch erwarten dörffen.

Die Spanischen hülffen stunden noch im freyen Feldt.

Die aigenthumben Hertzogthum vnd Länder, köndten wegen des geschwinden Einfals nicht so baldt mit gnugsamer Hülff auffkommen.

Die Succession, daran des Ertzhauß Oesterreich erhaltung vnd verderbung gelegen, wurd auch durch die lange vnnothwendige dilation in grosse Gefahr gesetzt.

Der Todt beraubte Jhn seiner liebsten Gemahel Mariæ Annæ, vnd lieben Brudern Maximiliani Ernesti: GOtt aber halff dargegen wider, vnnd wurd der Fried in Friaul geschlossen. Die Succession so weit befürdert, das Er zum König in Böhaimb gekrönet worden, wie dann eins vnd das ander, so wohl von gedachten vorgangenen Kriegs-Factionen, als denen Friedts-Tractationen, wie nicht weniger von der Negotiation der Succession ihrer eingefallenen difficulteten halber, vnd hinwegnehmung derselben alles weitleuffig erzehlt wird, darbey auch viel Information vnd motiven, so in Nahmen des Kaysers, Cardinal Klesel auffgesetzt, vnd dem Graff Frantz Christoph Khevenhüller nach Spanien mit geben worden, zufinden, die vornehmlich bestanden in der Entschuldigung des langen Verzugs der Succession, vnd in Beschreibung der Länder vnd Königreich Beschaffenheit, vnd wie der Cardinal besagte Succession zubefürdern gedenckt, welcher auch mit denen Ertzhertzogen Competenz, wegen der præeminentz movirt, vnd vnterschiedliche motiven zu seim behelff dem Kayser schrifftlich vbergeben, die Ertzhertzog Maximilian verantwort vnd abgelainet, vnd der Kayser, es solte bey dem alten verbleiben, den ausspruch gethan.

Die renunciation König Philippi Tertii aus Spanien.

Des Ertzhertzogs Ferdinandi Revers, vnd des Kaysers Matthiä, betreffend die die Succession in beeden Königreichen, Hungarn vnd Böhaimb.

Graff von Onnate prætendirte bey der Böhaimischen Crönung mit dem Kayser zu Essen, vnd ob Jhm der Kayser wohl zugelassen, hats doch Jhr May. hoch empfunden, ihn bey seim König verklagt, der ihm ein repræhension geben lassen.

Einrith der Türckischen Bottschafft zu Prag.

Kaysers Matthiä, vnd Königs Ferdinandi Raiß zum Churfürsten aus Sachsen nach Dreßden, allda von der Römischen Succession tractirt, worden.

Die Chur-Pfaltz auff alle weiß zuverhindern, allerley Practicken eingeführt.

Hertzog von Münsterberg gestorben. An dessen statt Hertzog von Teschen das Ober-Amt in Schlesien angetreten.

Da Fürsten vnd Ständt sich gegen dem Ertzhertzog Carl beklagt, vnd sein Verantwortung.

Convent der Vniirten zu Haylbrunn. Absterben etlicher vornehmer Herrn in Teutschland.

Die Statt Braunschweig von der Acht entlediget.

Execution zu Worms.

Luterisch- vnd Catholische Jubilæa. Scharmützel zwischen Türcken vnd Heyducken.

Relation des Herman Tschernin, von der Kayserlichen Gesandtschafft nach Constantinopel.

1617. Relation Graff Frantz Christophen Khevenhüllers von seiner Embaxada nach Brüssel vnd Spanien. 1617.

Beschreibung der Kriegsläuff vnd Frids-Tractation auch Schluß derselben, zwischen dem König aus Spanien vnd Hertzog von Savoya.

Victori, so Hertzog von Osuna zu Meer wider die Venediger erhalten.

Die Spanier schlagen zu Meer die Holländer: Vnd die Holländer die Spanier.

In Holland ist der prædestination halber, ein grosser Tumult entstanden, darbey allerley vngelegenheiten eingefallen, vnd viel Schrifften gewechslet worden.

In Franckreich wurden zwischen dem König vnd denen malcontenten, viel Schrifften gewechslet, vnd hat der König die malcontenten in die Acht gethan, daß aber alles durch des Marques de Ancre Todt vnd Iustificierung seines Weibs gestillt worden. See-Rauber wurden bestritten:

Convent zu Roan, Strittigkeiten in dem Fürstenthum Bearne. Marques de Villa Rey, vnd Augustin Tuano gestorben.

Fried zwischen dem König aus Schweden, vnd Groß-Fürsten in der Moscaw.

Pohlen von den Moscowitern: Vnd die Moscowiter von denen Pohlen geschlagen.

Cossaggen vnd Türcken thun einander Schaden. Türcken vom Persianer geschlagen.

Der Türckisch Kayser Achmet gestorben. Holländer suchen ein newe Schiffarth oder Weg in Indien, ausserhalb der Magalanischen Straß.

Als das vergangene Jahr am Kayserlichen Hoff Friedt mit den Venedigern, vnd die stabilirung der Succession tractiert, vnd die Zeit mit Brieff weylen vergebens vnd schädlich verlohren worden, hat der Allmächtige GOtt, Kayser Ferdinanden damahls noch Ertzhertzogen, im 30. Jahr seines Alters, mit vnterschiedlichen Creutzen (wie er mit den seinigen zuthun pfleget) heimgesucht, dann Ihr Durchl. den Feind vnverschulter, vnd anderer Vrsachen halber im Landt gehabt, von Ihr Kayserl. Mayest. die der Krieg angangen, vnd die Vsgogen zugehört, weder Succurs haben können, noch erwarten dörffen, die Spanischen hilff stunden noch im freyem Feldt, Ihr Mayest. Hertzogthum vnd Länder, köndten des geschwinden Einfalls nicht so bald mit gnugsamer Hülff auffkommen, die Succession, daran des Ertzhauß Oesterreich Erhaltung vnd Verderbung gelegen, wurdt auch durch die lange vnnothwendige dilation in grosse Gefahr gesetzt, was aber Ihr Durchl. mehr angelegen gewest, war daß der Allmächtig den 8. Martii dero liebsten Gemahlin vnd Gesellschafft, wie auch bald hernach dero Brudern Maximilianum Ernestum zu sich abgefordert, wie aber Höchstgedachte Ihr Durchl. alle diese göttliche Heimsuchung mit dero gewohnlichen gottseligen Patienz vnd Heroischen Bstandhafftigkeit vbertragen, also hat ihn der Allmächtig, in dem sie allein ihr Vertrawen gesetzt, wider aller Menschen Verhoffen, geholffen, vnd also wunderlich beygestanden, daß der Krieg in Friaul bey denen geringen Mittel, vnd der Venediger grossen Macht dergestalt siegreich abgangen, daß der Frid geschlossen worden, vnd Kayser Ferdinand nicht ein Spannen Erden hinden lassen dörffen, so hat sich auch, wider aller Verhoffen, wegen mächtiger vnd wohlvermügender Persohnen, so wohl am Kays. Hoff, als im Römischen Reich, contradiction vnd einsträhende Verhinderung, ja gar auch feindliche doch noch heimliche attentaten, die Succession dermassen geschickt, daß die Krönung im Königreich Böhaimb vnd die Huldigung in Marggraffthum Mähren, vnd Hertzogthum Schlesien auch Ober- vnd Nieder-Laußnitz vorgangen, wie alles ausführlich an seinem Orth zusehen seyn wird, vnd nach dem zu Endt des vergangenen Jahr, Carl Herr von Harrach Kaysers Matthiä Gehaimer Rath, als Kays. Gesandter bey Ihr Durchl. wegen des Friaulischen Fried sein Commission schrifft- vnd mündtlich abgelegt, also hat Ihr Durchl. darauff den 3. Ianuarii folgende Antwort geben lassen, daß sie sich erstlich des Kayserl. guten Willen, der väterli- Vorsorg, wie auch dero so ansehlichen Legation, vnd wegen Vorstellung obenangezogener inconvenienzien vnd antroheten Gefahr bedanckt: Daß aber Ihr Durchl. in etlichen Puncten über die letzte verfaste Friedens-Articul ihr bedencken eröffnet, vnd Ihr Mayest. gehorsamst zu Gemüth ge-

1617. geführt, daß sie keines wegs daher erfolgt, noch dahin vermaint gewesen, vnd noch nicht.

Als gedachten Ihr Durchl. sich Ihrer Käys. vnd vätterlichen intention zu widersetzen, den Frieden außzuschlagen, oder sich, vnd das gantze Hauß mit einem beharreten Krieg, vnd beschwerlicher weitläuffigkeit zuverwicklen, sondern weil die von den Venetianern viel Jahr empfangene Betrangnussen vnd repressalien Ihr Durchl. vnschuldigen aigenthumlichen Landen vnd Vnterthanen groß vnd vnleydentlich gewesen, auch daß letztlichen durch sie die Venetianer selbst aigentlich und unverursachten angefangenen Krieg und feindlichen Angriff des Oesterreichischen, vnd dazumahl des H. Röm. Reichs Boden ein weiterers Außsehen hat, darunter auch Ihr. Käys. Mayest. und des gantzen Hauses Authoritet, Hochheit und Reputation mercklichen interessirt, auch Ihr. Durchl. jederzeit um ihren Rath und Gutachten befragt worden, so haben sie vermaint, derselbe liege so wohl ihres aignen interesse, als ihrer gegen Ihr Käys. Mayest. schuldigen Respects, und Söhnlichen gehorsamen Willens, ob, das jenig auffrecht und offen anzuzaigen, welches ihres Ermessens des Wercks Wichtigkeit erfordert hat: Wie dann Ihr Durchl. über dasjenig, was Ihr Kays. Mayest. allein betroffen, allein wohlmainendes Erinnerungs- vnd Gutbedenckens weiß, gemeldet haben, dasjenige aber, so Ihr Durchleucht, und dero Landt vnd Leuth berührt, Ihres Beruffs vnd Schuldigkeit wegen unangeregt nicht lassen könden.

Belangend aber, daß Ihr Durchl. sich auff fremde vnd Spanische Hülff nicht zu verlassen, da erachten Ihr Durchl. dem Herrn Abgesandten wird selbsten unentfallen seyn, daß man an dem Käys. Hoff bey der zu Eingang des negst zu Endt geloffnen 1616. Jahrs mit intervention Ihr. Durchl. Gesandtens geflogene Handlung vnd Berathschlagung des Spanischen Oratorn daselbst, nicht allein zu der Handlung gezogen, alles mit ihme berathschlagt, besonder auch von seines Königs wegen, um ein wohlergibige Hülff beweglichen angelangt, zu derselben auch behandelt hat, deren vnd keiner andern Hülff haben sich Ihr Durchl. bedient, deroselben auch bißhero so weit genossen, daß dem Feind ziemlicher Widerstandt geschehen, vnd sein weiterer Fürbruch vnd Vberziehung Ihr Durchl. Land verwehret worden, haben also Ihr Durchl. dißfalls anders nichts gethan, als daß, was an dem Kays. Hoffe nicht allein gewilligt, sondern auch selbsten erhandelt worden, auch den alten und newen Compactatis vnd Vereinigung dieses Hochlöblichen Hauß gemäß, vnd ähnlich ist, und müssen sich Ihr Durchl. derselben Hülffen, vnd der Königl. Mayest. in Hispanien erst in Neulichkeit erfolgten weitern Erbietens, in Ermanglung anderer Hülffen so lang gebrauchen biß sie das ihrige recuperirt haben, vnd dise Sachen durch Ihr Kayserl. Mayest. allergnädigste interposition, vnd dem Hauß wenigst verkleinerliche Weeg vnd Mittel widerum in friedl. Standt gerichtet sey. 1617.

Andere pacta, Vergleichungen, oder Verstandnuß haben Ihr Durchl. weder mit der Königl. May. in Hispanien selbsten, noch derselben Ministris im wenigsten nicht auffgericht, tragen auch keine Schew alle die Schreiben, so zwischen Hispania vnd Ihr Durchl. in diser Sachen gewechslet worden, im Fall der Noth fürzuweisen, und dißfalls ihr auffrechtes unverschlagenes Gemüth, an das Tag-Licht kommen zulassen.

Was dann weiters die letzten vergriffene, vnd Ihr. Durchl. hievor längst, wie anietzo wiederumben vorgehaltene Friedens-Articul anbelangt, haben Ihr Durchl. sich über dieselbigen nunmehr zum offtermahlen erklärt, vnd so wohl des Fundaments, wie es in des Herrn Abgesandten mündlichen Vertrag genennt wird, das ist der Vsgogen, als des modi der restitution halber, mit Ihr Kayserl. Mayest. allergnädigster intention gehorsamst verglichen, in deme Ihr Durchl. allerhöchst Vermelden Ihr. Käys. May. was sie mit mehrgedachten Vsgogen fürzunehmen, vnd dißfalls den Venetianern einzuwilligen, vnd Satisfaction zu geben, bedacht seyn möchten, allerdings vnd lediglich heimgestellt, gestaltsame Ihr Durchl. ein anders zuthun nicht wohl gebühren wollen, vnd dahero Ihr Kayserl. Mayest. Wort gegen den Venetianern

1617. Ihr Durchl. ferner kein Bedenckens haben, sich neben Ihr. Käys. Mayest. auff begehrter massen, vnd im Fall Ihr May. auff solche mit Verschreibungen nochmahlen tringen wurden, als Administrator der Gränitzen, vnd so weit sich Ihr. Durchl. administration der besagten Crabatischen vnd Meer-Gräntzen, welche zu der Cron Vngarn gehören, erstrecken, vnd so lang sie dieselbige administration tragen, zuverschreiben, vnd demjenigen, was Ihr Mayest hierinnen allergnädigst ordnen vnd befehlen werden, getrewlich vnd festiglich nachzukommen, was aber Ihr Durchl. Aigenthum belangt, wissen sie kein Orth, darinnen sie Meer-Rauber auffgehalten, oder von deme den Venetianern mit Rauberey jemahlen Schaden zugefügt worden, seyen auch künfftiglich dergleichen bey den Ihrigen zugestatten nicht bedacht, sondern, da ja wider vorsehen, was widriges vorüber gehen, die Venetianer, oder die Ihrigen mit dergleichen begründten Klagen fürkommen wurden, jederzeit solche Wendung vnd Einsehen zuverfügen, daß man sich darwieder zubeschweren, keine befugte Vrsachen haben solt: Daß aber Ihr Durchl. Ihr Aigenthum mit disen Gräntzen, deren sie allein auff eine, so wohl einen König in Hungarn, als Ihr Durchl. willkührige Zeit Administrator seyn, vermischen, vnd sich im gleichen verbinden, auch ihr Land vnd Leuth damit impugniren, vnd bekümmern sollen, dessen haben sie mehr, dann wohlbefügte erhebliche Bedencken, sintemahl sich mit denen vielbesagten Gräntzen über kurtz vnd lang ein Aenderung zutragen, dieselben aus Ihr. Durchl. Gewalt vnd Administration kommen, vnd sie also die daselbsten hero fürlauffende Vnordnungen nicht wenden köndten, dessen aber vngeacht, die Venetianer auff die Mitverschreibung tringen vnd der fürgewendten Schädigungen halber Ihr Durchl. vnd Ihre vnschuldige Landt vnd Vnterthanen, als die Schwächern, wie ietzt beschehen, anfechten, vnd ihre bißhero gebrauchte repressalia vnd Gewaltthaten wider dieselbe von newem anfangen, vnd übereylen möchten, zugeschweigen, daß gegen dem Adriatischen Golfo noch mehr in Crabathen vnd Vngarn gehörige Orth ligen, so hierunter interessirt seyn möchten, mit welchem aber Ihr Durchl. weder in Krafft Ihres tragenden Gubernaments, noch in andere Weg zuschaffen haben, vnnd dahero sich in genere gegen den Venetianern zuverschreiben, um so viel schwerer vnd bedencklicher ist. 1617.

Nach deme dann die Vsgogen oder Zengger ohne Mittel, vnd allein Ihr. Kayserl. Mayest. als König in Vngarn, unterworffen, vnd derowegen derselben reformation, amotion, oder Vertilgung, bey derselben alleinig stehet, so wissen auch Ihr Durchl. von dem modo vnd gestalt derselben reformirung (wie von Herrn Käys. Gesandten begehrt wirdet) keinen Rath, Gutbeduncken, oder Fürschlag zu geben, sondern stellen es abermahlen derselben allergn. intention vnd Willen in Söhnlichen Gehorsam anhaimb.

Was dann in den dickbesagten letztern Friedens-Articulen von restitution Ihr Durchl. von den Venetianern abgenommenen Orthen, vnd daß solche restitution nicht vnter eins, sondern verscheidenlich, vnd gradatim geschehen solle, geordnet, in dem haben sich Ihr Durchl. ebenfalls Ihr. Käyserl. Mayest. allergnäd. Willen bequemet, vnd lassen es darbey auch dißmahls vnd schließlichen verbleiben.

Belangend aber die gäntzliche vnd endliche Vergleichung diser Handlung, wäre zwar Ihr Durchl. (wie anfangs vnd hievor vielmahlen gemeldet, vnd Ihr Käys. Mayest. mit auffrechtem Gemüth zuerkennen geben werden, nichts gewünschters, dann daß diser Handel allbereit verglichen, vnd alle Weiterung aus dem Grund abgeholffen worden.

Demnach aber der Königl. Mayest. in Hispanien Ministri, vnd sonderlich dero an dem Käys. Hoff gegenwärtiger Herr Bottschaffter zu dieser Handlung mit denen Venetianern je vnd allwegen gezogen, ohne dessen Rath vnd Zuthun niemahlen nichts vorgenommen, noch geschlossen worden, vnd kein Zweiffel zumachen, dieselbe, wie Ihr. Käyserl. Mayest. hiervon jederzeit parte geben haben, gestaltsam sich auch dieselbige diser, als einer des gantzen Hauß berührenden Sachen, nicht allein mit Rath, sondern wie oben gemelt vnd wissend ist, mit würcklicher Hülff vnd Beyspruug gantz eyfferig angenom-

1617. nommen, vnd das förther zuthun, erst in Newlichkeit, wie an dem Käys. Hoff unverborgen ist, schrifftl. anerbotten, wie nicht weniger sich Ihr Durchl. Erachtens vermüg des Hauß sonderbahren compactaten geziemen will, daß Ihr Königl. Mayest. in dergleichen dem gantzen Hauß obgelegnen Sachen nicht beyseits gestelt, noch umgangen werden, weil man sich zu jeder vorfallenden Noth in Vngarn, im Reich, vnd anderstwo Ihr. May. assistenz vnd Beystandts gewißlichen zugetröstet hat, sie aber durch prӕterirung zu einem Mißtrawen, vnd Wendung Ihrer bißhero getragenen vnd vielfältig erzeigten guten affection bewegt werden möchten. So wissen vnd sehen solchem nach Ihrer Durchl. nicht, wie man aniezo dem mehrgedachten Spanischen Bottschaffter hirinnen prӕterirn, vnd seiner unvernommener einen endlichen Schluß machen solle.

In dessen raiffer Erwegung dann Ihr Durchl. in denen Gedancken gestanden, dem Werck wurde nicht wenig befürderlich gewesen seyn, da Ihr Durchl. selbst in der Persohn an den Käys. Hoff kommen wären, weil durch solche Gelegenheit alle Notturfft nicht allein mit Ihr. Mayest. vnd Ertzhertzog Maximilian, sondern auch dem Spanischen Bottschaffter in Gegenwärtigkeit conferirt, vnd berathschlaget, auch mit ansehlichen Rath, Authoritet vnd zuthuns vnd hoffentlich in kurtzer Zeit, entweder zu einem beständigern vnd vollkommern Schluß vnd Vergleich mögen gebracht, oder aber in Ermanglung dessen, die weitere Notturfft berathschlaget worden, wie dann Ihr Durchl. auff Ihr. Käys. Mayest. Allergnädigste Beliebung, diese Mühwaltung auff sich zunehmen, vnd bey deroselben sich in eigner Persohn gehorsamst einzustellen, nachmahlen anerbietig, vnd auff solchen Fall Ihren dieser Zeit an Ihr Mayest. noch halteten Gesanden, widerum zurück zufordern, entschlossen seyn, Als aber diser Weg Ihr Käys. Mayest. nicht gefällig, möchte eintweders ein eigne Persohn zu der Königl. Mayest. in Hispania abgefertiget werdē, derselben des gantzen Wercks ausführliche vnd begründte information zu geben, vnd derselben Meinung vnd intention zu vernehmen, oder aber, da auch dieser Weg für zu lang vnd weitschwaiffig 1617. wolte gehalten werden, vnd weil man in gewisser Hoffnung stehet, der newe Spanische Embaxador Conde de Onnate, werde nunmehr täglichen dieser Landen anlangen, möchte seiner Herauskunfft erwartet, vnd so dann mit ihme, vnd den abziehenden Herrn Don Balthaser de Zuniga das Werck nochmahlen conferirt, vnd mit derselben Gutachten abgehandlet vnd geschlossen werden, daß melden Ihr Durchl. nicht darumben, daß sie in Ihr Käyserl. Mayest. einiges Mißtrawen setzen, oder derselben dißfalls Ihre Kayserl. Authoritet in accommodirung diser Handlung, zu entziehen gemaint seyen, sonder damit der bißhero bey diesem Werck an Ihr Käys. Mayest. Hoff, selbst gehaltener vnd hergebrachter modus, mit Zuziehung des Spanischen Bottschaffters nicht auffgehebt, vnd dardurch die vnzertrente zusammensetzung, vnd Vereinigung des gantzen Hausses, so wohl den Venetianern, als sonsten männiglichen desto scheinlicher zuerkennen geben, auch Spania selbsten bey dieser Sachen mehrers interessirt, vnd zu laistung der Hülff, auff jeden begebenden Nothfall es sey in disem Venet. Wesen (zum Fall dieselbige nicht accommodirt, oder durch den Gegentheil der gemachte Vergleich nicht gehalten wurde) oder anderer zutragenden Gelegenheit desto williger vnd beraiter gemacht vnd erhalten werden. Schließlichen, haben Ihr Durchl. aus des viel genannten Kayserl. Gesandten vorbringen nicht vermercken können, ob vnd was sich endlichen Ihr Käys. May. auff daß von Ihr Durchl. Abgesandten vor diesem überraichtes allergehorsambistes memorial umb allergnädigste Erklärung, was Ihr Mayest. auff den verhofften Fall, da diese Friedens Handlung unverfäncklich zerschlagen, oder durch den Gegentheil deren nicht gelebt wurde, Ihrer Durchl. für Hülff erzaigen wollen, an solcher resolution aber nicht wenig gelegen, so begehren sie solches von Ihme Herrn Gesandten zuvernehmen, oder so ferr er dessen kein Befehl empfangen, Ihr Käys. Mayest. zu seiner Hineinkunfft, vnd thun der vnterthänigsten Relation dieses Ihr Durchl. gehorsamsten Anlangens, von newen gehorsamst zu erindern.

1617.

Als nun beym Kayserl. Hoff, wie vermeldt, Fried tractirt worden, haben die Waffen auch nicht gefeyert. Dann den 1. Ianuarii die Venediger nach St. Veit am Pflaumb in selben Port etliche Schiff zuverbrennen ausgefahren, die also von denen dort gelegenen Teutschen empfangen worden, daß sie nicht allein unverrichter Sachen, sonder auch mit Schaden abzogen, die Venediger aber haben etliche Zengerische Raubschiff, so ein wenig zuvor in Dalmatia grossen Schaden gethan, samt eim Triestischen Kauffmann mit Oel beladenes Schiff angetroffen, und alles versenckt, hergegen haben die Triester auch etliche Venedische Schiff, so mit Proviant beladen, nach ihrem Läger geschifft, alle bekommen, und mit ihnen haimbgeführt.

Den 4. Ianuarii ist der General von Trautmanstorff mit seim gantzen Volck, unangesehen die Venediger noch drey mahl stärcker gewest, über das Wasser, und an das Venedische Läger, und der Graff von Tampier biß gar unter die Stuck, daß darüber ein Heyduckischer Hauptmann und Fendrich geblieben, gezogen, und ihr Volck biß auff Vesperzeit, ohne daß einiger Mann von den Venedischen ausgefallen, in der Schlacht-Ordnung gestanden, und wie sich über der Venediger kleinmütigkeit Feind und Freund verwundert, haben sie zur Antwort geben, sie hätten von Ihrer Herrschafft im Befehl, Ihr Macht nicht auff einen ungewissen Streich in die höchste Gefahr zu setzen, sonder des Graffens Hannß Ernsten von Nassaw mit seim Niderländischen Kriegsvolck zu erwarten, darauff der von Trautmanstorff wiederumben mit den seinigen in das Läger gekehrt, und der Graff von Dampier den 12. Ianuarii von Görtz mit 600. Mann auff ein Straiff ausgezogen, und nahent bey Palma ein Compagnia Venedische Kürasierer angetroffen, mit denselben gescharmützelt, sie in die Flucht geschlagen, und mit allem bey Ihn habenden Gut und Gelt, sammt 40. stattlichen, Pferden, wider zuruck nach Görtz angelangt, die Vsgogen straiffeten auch nach Woscanitz und Vetbrin, brenneten dasselbig Orth ab, und vermainten mit einer guten Beuth wider zuruck zuziehen, die ihnen aber derselben Orthen gelegene Venedische Gubernator widerum abgejagt, des Graff Dampier seine Heyducken nahmen den 22. Ianuarii ein Venedische Schantz, Nahmens Fogliana, mit 200. Mann besetzt, ein, darinnen sie 160. erschlagen, und mit der Beuth wider zuruck zogen, darauff den 29. Ianuarii zwischen beyden Lägern ein starcker Scharmützel, so drey gantze Stund gewehrt, erfolgt, darinnen zu beeden Theilen mit den Stucken starck, und nicht ohne Schaden geschossen worden, unter dessen macheten sich die Zenger über etliche Venedische Schiff, und brachtens sicher in ihren Gewalt, hergegen überstiegen die Venediger in der Graffschafft Mitterburg Ertzhertzogischen Gebiets, Simino mit Laitern unversehens, und bekamens, nach dem die Besatzung von 60. Mann, stracks entloffen, ein. Zu anfang des Februarii haben die Zenger abermahls Venedische Schiff bekommen, wie sies aber heimb geführt, haben sie die Venediger angetroffen, derohalben sie die Schiff hinden gelassen, und auff das Land gesprungen, und sich reterirt.

1617.

Den 6. Februarii ist der Venedische General Don Iuan de Medices auff das Castell St. Martin mit gantzer Macht zugezogen, der Meinung, solches einzubekommen, als aber sich die darinn ligenden Soldaten tapffer gewehrt, und ihnen 100. Muschkatierer von Görtz zu Hülff kommen, und sich darüber ein Scharmützel der etlich Stundt gewehrt, erhebt, seyn die Venediger mit Schaden zurück getrieben worden, die alsdann den Ertzhertzogischen den Paß bey Dobbre, damit sie nicht mehr gegen Romano straiffen köndten, beschlossen, auch ein Schantzen, die Zufuhr der Proviant und Munition nach Gradisca zu verhindern, auffgeworffen, die Venediger, so Simino in der Graffschafft Mitterburg eingenommen, haben den 9. Februarii den Paß S. VVinenz, so der Schlüssel von Istria ist, einbekommen, und alsdann Parma, Anaza, Garsoni, Schumbeck, und das Kloster St. Peter in Ihren Gewalt gebracht, und die umliegende Dörffer alle in Brand gesteckt, daß dann die Ertzhertzogischen mit Schwerdt und Fewer in dem Venedischen Gebiet auch gethan, und die obgedachte bey Gradisca Venedische Schantz einzunehmen, sich eusserist bemühet, und wie sie nichts ausrichten können, nach Castell novo gestraifft, und selbige Landschafft verwiest und verbrandt. Als nun Ihr Kayserl. Mayest. daß diß Fewer je mehr und mehr sich erzindete, und man am Kays. Hoff, weil der Venedische ohne den Savoyischen Fried nicht kan geschlossen werden, zu keiner endlichen Friedens-Tractation gelangen möge, vermerckt, haben sie sich dahin resolvirt, die composition an den Spanischen Hoff zu remittiren, und zu dem Endt deren Rath, und Cammerer Graff Frantz Christophen Khevenhüller, der ohne daß in einer Extraordinari Embaxada die Congratulation, der Spanisch- und Frantzösischen Heurath halber, zuverrichten, nach Spa-

1617. Spania verreist, die Commission mit nachfolgenden Befehl auffgetragen.

Erstlichen, daß Er Khevenhüller in Nahmen, vnd an Statt Höchstgedachter Kayserl. Mayest. das Directorium diser Frieds-Tractation immediate haben, vnd die Zusammenkunfften deßwegen in seim Hauß, oder aber in dem Königl. Pallast beschehen, Er die von Kayserl. Mayest. bey Handen habende plenipotentz, samt der, so Ihr Durchl. Ertzhertzog Ferdinandt J.K.M. gegeben, und benenten Khevenhüller substituirt, auflegen, die so Ertzh. Ferdin. dem Khevenhüller in specie zugestellt, so lang er kan, hinterhalten, wo aber die Venediger ohne den special Gewalt nicht zu der Tractation greiffen wolten, denselben auch anzeigen, vnd in den übrigen den Wiennerischen Articulen nachgehen, vnd vor allen Dingen die Sachen zu approbiren Ihm angelegen seyn lassen solte, vnd weil man offt den stylo vnd manier in dergleichen Sachen zu wissen begehrt, vnd in etlichen occasionen sich solches bedienen kan, alsso seyn die Kayserl. vnd Ertzhertzogische Plenipotentz in der Sprach darinn sie geschrieben, hieher gesetzt worden.

MATTHIAS, &c. recognoscimus & notum facimus præsentium Vniversis. Quod cum ex dissidio, quod inter Serenissimum Archiducem Austriæ, Ferdinandum Patruelem nostrum charissimum, & illustrem Dominum Venetum intercedit varii motus ad confinia excitati sint, quos pacifice componi pro eo, ac nostra & Augustæ Domus nostræ interest, desideremus, qui commodius in Hispania in Serenissimi Regis Hispaniarum Catholici, Consobrini ac Nepotis nostri charissimi aula, uti dicto Domino Veneto optatum intelligimus componi posse, videantur: Nos illustrem fidelem nobis dilectum Franciscum Christophorum Kevenhüller in Aichelberg, Comitem in Franguenburg, Cogl & Camer, Liberum Baronem in Landscron & Wernberg, Dominum hæreditarium in Hohenosterviz & Carlsperg, supremum & hæreditarium per Carynthiam Stabuli Præfectum, nostrum Camerarium, & ad Serenissimum Hispaniarum Regem Catholicum Consobrinum & Nepotem nostrum charissimum, Legatum, ut cum iis, qui ex parte dicti Serenissimi Regis Catholici, aut etiam Serenissimi Franciæ Regis deputati fuerint, tam nostro, quam Serenissimi Archiducis Ferdinandi Patruelis nostri, qui omnem & plenam in nos potestatem contulit, nomine aget, tractet, & quidquid ad hoc totum negotium conficiendum opus ac necesse fuerit, concludat, Commissarium nostrum constituimus ac nominavimus, quemadmodum tenore præsentium constituimus ac nominamus. In cujus Commissarii nostri fide, prudentiaque ac integritate acquiescentes sponte & ex certa scientia, animoque bene deliberato plenam ei facultatem, quæ requiratur pro eo, ac nostra & supra dicti Archiducis Ferdinandi intersit, impertimur, ponentes eundem Commissarium nostrum quo ad præmissa in locum & vicem Personæ nostræ ac promittentes omnia nos & singula, quæ per eum in præmissis vel circa ea acta, tractata, inita & conclusa fuerint, confirmaturos, approbaturos, ac rata habituros esse, dolo ac fraude postpositis, ac semotis, harum Testimonio litterarum Sigilli nostri Cæsarei impressione, & manus nostræ subscriptione munitarum. Datum in Arce nostra Regia Pragæ die tertia Mensis Februar. Anno Domini M.DC.XVII. Regnorum nostrorum Romani quinto, Hungarici nono, Bohemici vero sexto.

MATTHIAS.

V. De Vlm man.

Ad Mandatum Cæsareæ Majestatis proprium.

Ioannes Barbitius.

NOS FERDINANDVS Dei gratia Archidux Austriæ, &c. recognoscimus & notum facimus tenore præsentium Vniversis. Quod cum ex dissidio, quod inter nos & Rempubl. Venetam intercedit, varii motus ad Confinia excitati sint, quos Sac. Cæs. Majestas Dominus ac Pater noster clementissimus pro singulari suo quietis & tranquillitatis studio pacifice componi desiderans, eamque compositionem commodius in Hispania in Serenissimi Regis Catholici Fratris & Affinis nostri observandissimi Aula uti dictæ Reipublicæ Venetæ intellexit, institui & iniri posse judicans, Illustrissimum fidelem nobis dilectum Franciscum Christophorum Kevenhüller in Aichelberg, Comitem in Franguenburg, &c. suum ac nostrum etiam Camerarium, & Majestatis suæ Cæsareæ ad dictam Regiam Catholicam Majestatem Legatum, ut cum iis, qui ex parte dicti Serenissimi Regis Catholici, aut etiam Serenissimi Franciæ Regis deputati fuerint, tam Majesta-

1617.

1617. jestatis suæ Cæsareæ, quam nostro nomine agat, tractet, & quidquid ad hoc totum negotium conficiendum opus ac necesse fuerit, concludat Commissarium suum constituerit, ac nominaverit. Ideo nos huic tam Paternæ Majestatis suæ Cæsareæ constitutioni & deputationi adquiescentes, ejusdemque voluntati libenter obtemperantes, in eodem compositionis vel pacificationis negotio in Aula Regis Catholici instituendo sæpe dictæ Cæsareæ Majestatis omnem ac plenam potestatem nostram sponte & animo bene deliberato deserimus, cedimus, & transferimus, eidemque pro eo, ac nostra interest traditam, delatam ac cessam esse volumus, promittentes quidquid Majestas sua Cæsarea per supra nominatum Legatum & Commissarium suum in præmissis, vel circa ea agi, tractari, iniri & concludi fecerit, & actum, tractatum, initium, conclusumque fuerit, id nos confirmaturos, approbaturos, ratum ac gratum habituros esse, dolo ac fraude postpositis, ac remotis. Harum Testimonio literarum, quas manu nostra subscriptas Sigillo nostro Archiducali communiri facimus. Datas in Civitate nostra Græcensi die sexta Mensis Februarii Anno M. DC. XVII.

FERDINANDUS.

Leonardus Gezius Man.

Ioan. Christophor. Grienberg m.

Als nun Graff Khevenhüller im Monath Aprilis zu Madrid angelangt, hat sich der Venedigische Gesande Pedro Gristi bey ihme erkundigen lassen, wie er ihn tractiren werde, der Hoffnung, weil der Frantzösische Embaxador ihm die Excellenza gebe, er ihms auch nicht versagen solle, darauff Graff Khevenhüller geantwortet, er seye willig vnd berait, ihme eben mit den Tittel, den sein Vetter Graff Hanß Khevenhüller, so in die 36. Jahr Kayserl. Embaxador am Spanischen Hoff gewesen, denen Venedigischen Gesandten gegeben, zuverehren, der da war vi Clarisimo, vnd weil er vermaint, die Venedigischen Gesandten seyn von diesen Tittel auff andere gefallen, vnd gesehen, daß ihme der Graff Khevenhüller in eim grado weniger, als er ihn zu tractiren gedacht, also hat er sua illustrissima genommen, vnd Graffen Khevenhüller die Excellenza gegeben. Jetzt gedachter Graff Khevenhüller hat auff der Raiß, so wohl am Niderländisch, als Frantzösischen vnd Spanischen Hoff vermerckt, daß die Venediger mit ihren 1617. negotiren vnd dergleichen Berichten die Ministri aller Orten sehr eingenommen gehabt, die er aber schrifft- vnd mündlich also informirt, daß sie Ihr Durchl. Vornehmen gebillicht, vnd der Venediger Begehren nicht wenig dardurch verlohren.

Den 23. April hat Hertzog von Lerma, (den der König zu dieser Tractation plenipotentirt) dem Graff Khevenhüller durch den Königl. Gehaimen Secretarium de Cerica ein declaration, so ihm der Venedigische Gesandte geschickt, einhändigen lassen, darinnen er allezeit in Abschaffung der Vsgogen, vnd in executirung der Wiennerischen Capitulation verbliben, vnd daß er sich weder zu der restitution der abgenommenen Orth, noch zu Eröffnung der Commercien nicht verstehen wolte, vnd weil der angezogne Hertzog vom Graffen Khevenhüller auch sein declaration begehrt, hat er Ihms folgen lassen, vnd darneben außführlich, daß Ihr Kays. Mayest. vnd Fürstl. Durchl. nie aus dem zugesagten das wenigist getretten, sondern daß die Venediger allzeit durch ihre zugefügte Feindthätigkeiten Newerung verursacht, demonstrirt, vnd wie man biß auff den 17. May über die Capitulationes disputirt, also hat sich der Venedisch Bottschafft, so sich vorher in diesem negotio auff den König remittirt, zum Beschluß eines andern verlauten lassen, vnd dem König allerley Mittel vorgeschlagen, vnd diß alles zu dem Ende, daß er den Ausgang der Belägerung Gradisca, vnd den progreß von dem in Friaul new ankommenden Holländischen Volck erwarten, vnd alsdann den Fried nach seinem Begehren schliessen wollen. Auff der andern Seiten hat auch der Gubernator zu Mayland Don Pedro de Toledo, daß man mit dem Frieden-Schluß auffs wenigist biß auff den Augusti auffhalten solle, prætendirt.

Als nun Graff Khevenhüller, daß die Sach auff ein lange Banck wolt geschoben werden, verspürt, vnd dardurch dem Ertzhertzog der höchste Schaden, in Ermanglung Volcks vnd Kriegs-Præparation, vnd daß sich der Feind täglich mehr gesterckt, zugefiegt werden möchte. Also hat Graff Khevenhüller beym König um mehr Hülff prætendirt, darüber der Kayser vnd Ertzhertzog dem König auch geschrieben, vnd hat der König dem Graff Khevenhüller zur Antwort folgen lassen, Er hab dem Gubernator zu Mayland von dort aus 90000. Cronen hinaus zu remittiren, vnd den Conde de Onnate seinem Embaxador ein mehrer, als das vorige, zuthun, vnd

1617. vnd dem Hertzog von Osuna sie Venediger am Meer auffs stärckest, so müglich zu interteniren anbefohlen, so haben auch Ihr Kays. May. Ihr Päbstl. Heil. wegen der Holländer in Italien Ankunfft, zugeschriben, das Schreiben ist seiner Eleganz halber von Wort zu Wort hieher gesetzt worden.

BEATISSIME.

VT quæ ex Maris Adriatici sinu, in sinum nostrarum & Augustæ domus nostræ ditionum mala magis ac magis exundent, Sanctitas vestra in dies intelligit, ac spectat, spectat autem ut Veneti toto divisos orbe Britanos & Hollandos Religioni Catholicæ inimicissimos in auxilium vocent, & non tantum in regnorum nostrorum, sed & Italiæ, quæ metuenda perniciem accersant, quod sanctitatem vestram movere merito debeat, ut quantum authoritate, quantum consilio, auxilio & possit, tanquam sublime Ecclesiæ Dei, cui periculum grave immineat, caput, ad eam tempestatem avertendam conferat, aliosque Principes, ad hoc incendium, quo non solum Italia, sed & vicina regna paulatim conflagrare possint, restinquendum excitet atque accendat. In quæ tempora inciderimus, Sanctitas vestra videt, quam his reipublicæ Christianæ motibus & procellis exigua Religionis Catholicæ, quæ primum habere locum debeat, ratio habeatur, dum vel de confinibus proferendis & extendendis, vel de amplificanda cujusque libertate, vel de suprema Magistratuum authoritate, qua Respublica conservanda certatur ac disceptatur, nimis in aperto est, qua in contentione nihil pensi habent, etiam acheronta movere, qui, quem ad legitimum Magistratum, imo ad Deum ipsum habere debeant, respectum excutiunt: hinc impia cum divini Numinis ac nominis hostibus Turcis ac Hæreticis fœdera consiliorumque & auxiliorum communicatio, ut perniciosum in Reipublicæ Christianæ viscera, virus, viresque accersantur, hinc ad Venetorum Exemplum conjuratio & Commercia Batavorum & Anglorum, cum Porta Ottomanica, ut crebræ ultro citroque missiones expediantur, ut dogmata Turcica transportentur, quæ quidem conscientiarum prophanatio, sese etiam per imperium nostrum diffundit, ubi adversariorum fœderationes, Hollandi tanquam rerum arbitri accedunt, suisque eas armis juvant, & ad quævis audendum confirmant, idem si in Regni nostri Hungariæ & conjunctarum Provinciarum confinis per diversas de Religione opiniones injuria temporum scissis ac divisis fiat, uti in hac belli Veneti vicinitate facile fieri posse videtur, levi momento vicinis ad omnem licentiam proclivibus occasio præbeatur, sese ut plane cum Turcis conjungant, legitimumque Successionis modum atque ordinem impediant, & evertant: Id vero mali non solum intra nostri Hungariæ Regni terminos, quod metuendum consistat, sed latius etiam per Italiæ viscera, quasi contagione serpat, ut quidquid vel sacri aut prophani juris sit, omnino pessumdetur, si & Angli & Hollandi, qui cum Elementis ipsis certare assueti, quæ invia putabantur, pervia esse demonstrant, eam armatæ classis navigationem, quam modo sine obstaculo tentarunt ac didicerunt, frequentent, & cum iis Italorum animi per rerum novarum desiderium paulatim conspirent, videmus indies, ut militia Batavica sese, tum per Germaniam, tum per Galliam & quocunque libuerit, insolenter effundat, quod magis in Italia, tanquam in quodam amœnitatis ac voluptatis horto, nisi tempestive obsistatur, factura, ad quod, major ab altera Italiæ parte per bellum Sabaudicum opportunitas præbeatur: atque hæc quidem cura sanctitatis vestræ, quæ arcem obtinet, quæ solium Apostolicum possidet, dignissima, quam ex tam remotis orbis terrarum partibus plenis velis circumnavigare inimicam classem, que classi sese Turcicæ & Venetæ conjungere, quandocunque libuerit, possit, haud quaquam dissimulanter ferendum, animet itaque Sanctitas vestra se ipsam, animet alios reges ac Principes his, ut principiis obstent, utque nos, Serenissimumque Archiducem Ferdinandum, patruelem nostrum charissimum, qua possint, juvent. Nos vicissim, & Augusta Domus nostra, quæ ad Sanctitatis vestræ, ac Sanctæ Sedis Apostolicæ dignitatem conservandam ac defendendam opportuna, ad nos proficisci poterunt vicissim, quævis enim in necessitate præstare, parati sumus, qui Sanctitatem vestram venerabundi salutamus, eandemque in quam plurimos annos prosperrime valere optamus. Datum in Arce nostra Regia, Pragæ die 8. Mensis May, Anno Domini 1617.

1617.

Auffs Graffen Khevenhüllers, als Ambaxadors am Königl. Hoff, unterschiedlich gethane Relationes, und Bericht, ist ihm vom Herrn Cardinal Clesel nachfolgendes Schreiben zukommen.

Betreffend das Venedische negotium, bleiben Ihr. Mayest. voriger Meynung, welche sie bewegt in negotio restitutionis, allermassen in denen Articuln begriffen, fürzunehmen, die auch mich und alle Räthe dem Gewissen und Billigkeit nach bewegt, daß nemblich die Venediger von den Zengern in die 80. Jahr continuamente anders nicht, als die Türcken, wider die Christen geraubet, gemordet, und umb viel Millionen sie gebracht worden. Und ob sie sich wohl zu Zeiten Käysers Ferdinandi, Maximiliani, Rudolphi, und dieser Käyserl. May. hefftig beklagt, auch allezeit zu dem Hauß Oesterreich umb Hülffe geflohen, und gebetten, haben sie doch keine würckliche execution erlangen können, weil von dem Zengerischen Raube, wie die Venedische Bothschafft ad oculum zu Wien erwiesen, die Räthe allenthalben præoccupiret seyn sollen: Die Räuber haben sich allezeit entschuldiget, daß sie keine Bezahlung von Ihrer Maj. bekommen, der Ursach würden sie gedrungen, daß also auf zweyerley Ursachen uns die Schuldt obliegt, daß keine würckliche beständige Execution unsers Theils wider die Zenger nie geschehen, eben so wenig dieselben ordentlich von uns seyn bezahlet worden.

In der letzten Tractation zu Wien haben wir wohl viel zugesagt, die Venediger aber sich hernach starck beschwert, daß wir derselben im wenigsten nachkommen seyn sollen. Ertzhertzog Ferdinand entgegen das contrarium eingebracht, darüber auff Begehren der Venediger ein inquisition angestellt, und Commissarien verordnet, welche aber Ihr. Durchl. und L. derhalben nicht zulassen wollen, weilen sie vermeynt, solches wäre wider jhr autoritæt, da die Venediger diß gesehen, daß Ihr. May. die Justitiam nicht administriren kunten, haben sie nach vielen Protestationen die Execution selbst fürgenommen, alle Päß am Meer verlegt, wo sie gekönt, ihre Feinde die Usgogen gesucht, Ertzhertz. Ferdinanden im Land und Leuthen derhalben Schaden gethan, weil Ihr Durchlaucht. jhrem Fürgeben nach, die Usgogen als ihre Freunde geschützt, und dann hin und wieder offensiones, biß es zum gegenwärtigen Krieg kommen, und diß ist causa principalis, warumben Ihr. Käys. Mayest. sich anfangs nicht bewegen lassen wollen, daß sie dieses Krigs Haupt wären, und denselben wider die Venediger führen wolten, weil die Venediger pars læsa, Ihr. May. jhnen auch die Justitiam effective zu administriren zugesagt, und von dem Inquisitions-Proceß, darauf die Execution folgen müssen, wie die Articuli Viennenses mit sich bringen, von Ihrer Durchl. verhindert worden, allermassen der Herr aus denen ihm zugestellten Schrifften diese Substanz generaliter wird vernehmen, da nun Ihr. Mayest. die Conscientiam & Justitiam bedencken, haben sie nicht unbillich zu seyn befunden, daß die Restitution zugleich geschehen, und von uns der Anfang gemacht werden soll, als diesem Theil, welcher die Execution vermög der Wienerischen Articul nicht gethan, daraus diß gantze malum erfolgt ist, die Veränderung der Guarnison zu Zeng, seyn wir jhnen ohne das vor GOtt schuldig, so bißhero nie geschehen. Wann nun die Authoritæt mit der Venediger Willen kan erhalten werden, ist es gut, wo nicht, können Ihr. May. nicht sehen, warum man propter malam causam, so auff unserer Seiten so vieler tausend Christlicher Seelen in Gefahr setzen, Land und Leut verliehren, die Ketzereyen in Italien führen, viel tausend Seelen um das ewige Leben bringen, Italien armiren, den Ketzern in Teutschland noch grössere Ursach geben, des Hauses Oesterreich Intention im H. Röm. Reich dadurch verhindern, und in Summa Ihr. Päbstl. Heyl. selbst, so wohl als die gantze Catholische Religion in Gefahr setzen, welches nothwendig (soll sich die Friedens-Tractation zerstossen?) folgen müste, so aber Ihr. Käyserl. Mayest. bey Ihr nicht können befinden, daß man deßwegen, weil die Sachen unserseits also beschaffen, den Frieden soll oder könne zerstossen, Ihr. Mayest. bedencken auch auff des Königs Seiten, die Veränderung mit Franckreich, die Conjunction des von Savoyen mit der Union der Calvinischen, und daß derselbige Herr alle End der Erden auff-

wie-

1617. wiegelt. Die nechste Zusammenkunfft vnd Berathschlagung der Vnion zu Heilbrunn, die Spanischen Ministros, welche in Italien theils guberniren, wie sie selbst vnter einander zertheilt, verbittert, vnd vngleiches Verstands seyn. Soll sich nun diese Tractation zerstossen wegen eines Bißleins authoritæt, bedencken Jhr. May. gantz billig, was Franckreich bey Savoyen thun, was die Protestirenden wider die Catholischen im Reich fürnehmen, vnd vielleicht die Holländer wegen dieser gewünschten Gelegenheit, wie auch der Türck selbst den Frieden brechen möchte. Ob nun wohl der König dem Don Balthasar heraus geschrieben, daß er Ertzhertzogen Ferdinandum defendiren wolle, hats doch bißhero dem König mercklich an Mitteln gemangelt, darneben verliert Ertzhertzog Ferdinand Land vnd Leuth vom Hauß Oesterreich, darumben Jhr. May. so starck auff den Accordo getrungen, vnd denselben quocunque modo schliessen wollen, weil von Jhr. May. vnd dero Königreich vnd Länder weniger, als bißhero geschehen, nichts zu verhoffen, auch bey derselben Türckischen, Siebenbürgischen, Jhrer eignen Königreich vnd Länder, des Heil. Röm. Reichs Succession, vnd eigener Person Umbstände, Ungelegenheit vnd Unmöglichkeiten nicht thun können. So bald sie aber des Königs Resolution der gäntzlichen Defension Ertzhertzog Ferdinandens gesehen, daß derselbe alles will über sich nehmen, haben sie die Tractation in Hispanien remittirt. Soll aber Ertzhertzog Ferdinand, wie bißhero beschehen, verlassen, vnd nicht zu Genügen defendirt, darüber Land vnd Leute verlohren werden, wolten Jhr. Käyserl. Mayest. entschuldigt seyn, vnd endlich zu Erhaltung des Königreichs Ungarn mit denen Venedigern accordiren, auch auff Mittel vnd Wege gedencken müssen, bey so beschaffenen Sachen dem Hauß Oesterreich jhr Land vnd Leute zu erhalten, damit man nit beyde, die Authoritæt, Land vnd Leute auff einmahl impugniren, sondern lieber an der Authoritæt auff ein Zeit etwas, so man künfftig recuperiren kan, als Land vnd Leute verliehren, welches ich dem Herrn auff Jhr. Käyserl. Mayestät Befehl so ausführlich schreibe, weil Jhr. May. nicht wollen, daß sich der Frieden an diesem zerstossen solle. Ein anders ist die Restitution, vnd ein anders modus restitutionis, das erste ist, vnd principal vnd substantia, darvon man nicht kan lassen, das ander ist nur ein accident, darinnen man dispensiren kan. Zween Puncten seynd allda, der eine stehet in conscientia, das ander in Politica. In conscientia ist die causa hujus belli, num justum sit? Jm andern die Defension vnd Erhaltung der Authoritæt wohl zu examiniren: Jm ersten habt jhr genugsame Theologos, so andere können capaces machen. Jm andern weder Duque de Lerma vnd Don Balthasar, noch Venedig, noch einig anderer Mensch muß vmb diese Sachen, und Jhrer Käyserl. Mayestät Gedancken vnd Resolution wissen, des Königs gehaime Ministri aber, wie auch der König ehender nicht avisirt werden solle, biß der König spüre, daß sich das Wesen wolte zerstossen, damit hat er Ursach bono titulo, vnnd mit guter Substanz das Werck zu præoccupiren, vnd wohl Achtung zu geben, daß Jhr May. den Ertzhertzogen nicht anklagen, sondern vielmehr in malos Informatores, vnd interessirte, so zu allen Theilen nicht mangeln, transferiren thue, wie er dann die Gelegenheit wird selber sehen können. 1617.

Nachdem nun auff Befehl Jhrer Käyserl. Mayestät, Graff Khevenhüller bey dem König angehalten, solt entweder den Friaulischen Krieg accommodiren, oder wieder hinaus remittiren, oder auff die letzten Wienerischen Articul schliessen, vnd Duque de Lerma sich vorhero mit dem Venedigischen Gesandten, darumben das, vnd was er mündlich geredt, nicht auf das Pappier hat bringen wollen, zertragen, gedachtem Hertzog vnd Grafen Khevenhüller auch nicht wol angestanden wäre, jhnen Venedigern in dieser Tractation nachzugeben, also haben sie beyde mit dem Päbstl. Nuncio dahin gehandelt, daß er dem Venediger samt dem Frantzösischen Bothschaffter in mehr wolgedachtes v. Lerma Zimmer gen Hoff bringen, was er alldort in Beyseyn beyder Herren reden wird, schrifftlich verfassen, vnd den Nuncium, vnd Frantzösischen Bothschaffter zu Zeugen nehmen, vnd es alsdann zu mehrer Jhr. Käyserl. Mayestat Reputation, das, so schrifftlich verfaßt, es dem Graffen Khevenhüller in seinem Hauß referiren lassen, auch wanns zu weiterer Tractation käme, solche entweder zu Hoff, oder ins Graffen Khevenhüllers Hauß, dar-

1617. darbey er allezeit die erste Stelle vnd præeminenz als ein Käys. Gesandter haben werde, beschehen soll. Derohalben nachfolgende Articul verfast, vnd dieselben zu referiren, der Kön. geheimbde Secretarius Antonio de Rostica zu Graff Khevenhüllern in seine Behausung geschickt worden.

Erstlich, daß nachdem der Ertzhertzog Ferdinandt die Teutsche Besatzung in Zeng legen wird, so soll alsdann auch die Herrschafft Venedig ein in Istria, Zeng zum nechsten gelegenen Ort, vnd den Ihr Kayserl. Mayestät oder der Ertzhertzog Ferdinandt benennen wirdt, restituiren.

Betreffende die Zenger, damit man wisse, welche solten weckgeschafft werden, solten 4. Commissarii, als zween auff Ihr. Käyserl. Mayestät, vnd zween auff der Herrschafft Venedig Seiten, disinteressirte Persohnen, vnd von solcher Authoritæt, wie es ein solches Werck erfordert, benennet werden, vnd alle diese zugleich sollen 20. Tage, nachdem die Besatzung in Zeng gelegt, vnd der Ort eingeantwortet wird, Juridicam averiquationem machen, über diejenigen, so auszuziehen haben, zu verstehen, daß da seyn, so auszuschaffen, die Aventurieri, vnd Stipendiarii, so vor diesem Krieg dem Raub obgelegen, wie man dann nicht diejenigen, so ruhig zu Hauß mit ihren Weib vnd Kindern leben, verstehet: Es sollen auch die Banditen der Herrschafft, vnd die andern was Standts sie seynd, ausziehen.

Nachdem aus Zeng vnd denen andern Meer-Orthen die Zenger, Banditen, Stipendiarii, vnd Aventurieri ausgeschafft werden seyn, so werden sich die benennten 4. Commissarii nach Gestalt, wie ob verglichen, mit einander vereinigen, welche ausziehen oder welche Raub-Schiffe oder Barcken man verbrennen, vnd die andern zur Kauffmannschafft gehörig, vnversehrt lassen solle, alsdann werden die Herren Venetianer alle Ort, Plätz vnd Posten, so sie in wehrendem Krieg, keinem vnter was Gestalt es immer seyn möchte, ausgenommen, so wohl in Istria als in Friaul, vnd allen andern Ihr. Käyserl. Mayestät vnd Ihr Durchl. zugehörigen Orten restituiren.

Alsbald die Execution dieses Tractats in währenden drey Monathen anfangen wird, so sollen alle fortificationes vnd Feindthätigkeiten zwischen dem Ertzherzog Ferdinandt vnd denen Venedigern auffhören, vnd alles was man verglichen, auff beyden Theilen restituiren, vnd die freyen Commercia vnd Handthierung, so wohl zu Wasser als Land, wie vor Anfang des Kriegs gewesen, setzen, auch die Waffen abführen. 1617.

Daß man beyder Seits die Gefangenen loß lassen, vnd denen, so so wohl dem Ertzhertzog, als denen Venedigern im Krieg gedient, Perdon geben solt. Betreffend die Restitution ihrer Güter aber, so thuet man auff Ihr. Durchl. Seithen instanz, daß man es ihnen wieder geben solle. Der Venedigische Gesandte aber difficultirt es, sagend, sie wären allbereit in andern Händen, derohalben ist verglichen worden, daß hiervon der Graff Khevenhüller Ihr. Käyserl. Mayest. vnd Ihr. Durchl. vnd der Venedigische Embaxador seiner Republica parte geben solt, damit sie sich hierüber nach denen einkommenden abgeholten Ordinantzen vergleichen möchten.

Es solten gleiches Falls Ihr. Käyserl. Mayest. vnd der Ertzhertzog Ferdinandt, Ihr Käyserliches vnd Ertzhertzogliches Wort geben, daß sie die bemeldten ausgeschafften Zenger nicht mehr zulassen noch zugeben wollen, daß weder die Venediger noch ihre Unterthanen von ihnen ins künfftige molestirt werden solten, wie man solches in dem Wiennerischen Tractat Anno 1612. (welches Innhalt hieher gesetzet,) apuntirt. Und wie es mehr benennter Venetianischer Gesandter in der Antwort, so er den 6. May dem Duque de Lerma gegeben, erklärt, indem er sagt, daß die Republica nichts anders prætendirt, als daß man von Zeng vnd denen andern Meer-Gräntzen die Zenger, so Aventurieri, Banditen, vnd Stipendiarii seyn, so auff den Corso vnd Raub ausfahren, dergestalt weck thun, daß von ihnen kein Schaden vnd Ungelegenheit hinfüro beschehen solte, vnd daß darunter diejenigen, so zu Hauß bey ihren Weib vnd Kindern ruhig leben, nicht verstanden werden. Nicht weniger solle die Catholische Mayestät, als Unterhändler dieses Friedens, ihr Wort geben, daß man dieses alles complirn wird, dieweil die Venediger hierinnen nicht mehr prætenten-

1617. tendiren, als sich von denen Vexationen, so sie viel lange Jahre von denen Zengern erlitten, zu erledigen. Betreffend aber den Punct der freyen navigation, von welchem man in dem letzten Capittel des Wienerischen Vergleich gehandelt, so remittiret man denselbigen auff eine andere Zeit.

Als sie aber sammentlich den andern Tag darüber sollen zusammen kommen seyn, hat der Venediger die angezogenen Articul zu seinem Vortheil über Nacht vermehrt, vnd wo er de præterito geredt, es in præsens verändert, vnd darvon durchaus nicht weichen wollen, welches nun dem Käyser vnd Ertzhertzog Ferdinandt hoch præjudicirlich gewest wäre, dann in währendem Kriege männiglich, so sich nur defendiren können, auff dem Corso, vnd dem Feind Schaden zuzufügen ausgefahren vnd außgeloffen, vnd wäre ein vnchristliches Begehren, daß diejenigen sollen gestrafft werden, so sich ritterlich vnd so tapffer wider jhre Feinde haben gebrauchen lassen, der Venediger bekennte selbst, daß es vnbillich, vnd daß die Venediger nicht also, sondern allein auff die bösen Banditen, vnd Raub, vnd so zuvor auff dem Corso gefahren, verstehe, wann man jhm aber soll solche seine Declaration in die Articul verfassen, zugeredt, so hat er sichs geweigert, sagend, er dörffte sichs nicht vnterstehen, weil er von seiner Republica keinen außdrücklichen Befehl darüber habe, daher leichtlichen abzunehmen, es muß hinter diesem præterito vnd præsenti was absonderlichs darhinden gesteckt seyn, weil er dasjenige, so er vor so ansehlichen ehrlichen Leuten geredt, auffs Pappier zu bringen sich geweigert.

Folgenden Tag seyn sie wieder etliche Stunden beysammen gewesen, vnd starck darüber, wiewol vergeblich, tractirt, dann er sich ein vor allemahl erklärt, er könte weiters nichts thun, vnd habs nicht im Befehl, mit Erbieten, er wolte einen eignen Courrier nach Venedig abfertigen, vnd wanns seine Herrschafft gut heist, gern die obgedachte Articul eingehen, zu dem hat er sich auch vernehmen lassen, daß die Respublica ohne Savoyen einigen Frieden nicht eingehen, vnd man deßwegen auch einen eignen Courrier per Savoya abfertigen würde. Vnd nachdem Graff Khevenhüller nach des Venediger Verfassung die Articul zuschliessen, nicht über sich nehmen wollen, also hat ers auff Ihr. Käyserl. May. Ratification bey eignem Courrier hinaus geschickt, mit Vermelden, wann Ihr. Käys. Mayestät Ihr die Verfassung des Venedigers belieben lassen, er sich erklärt, doch wofern Savoyen den Frieden eingehen, im Nahmen seiner Herrschafft den Frieden gäntzlichen darauff zu schliessen, es hat auch Graff Khevenhüller nicht vnterlassen, der Käyserl. Mayestät und Fürstl. Durchl. seine advertimenta nachfolgendergestalt hierüber zugeben, vnd von Wort zu Wort herzusetzen.

Erstlichen ist zu mercken, daß diese Articul haben sollen den andern Tag nach der Zusammenkunfft in Beyseyn meiner, Herrn Duca de Lerma, vnd des Venedigischen Bottschaffters angehört, vnd zu recht verglichen werden, weil aber der Venediger über Nacht jetzt vntergesetzte præjudicirliche Wort hinzu gesetzt hat, vnd nicht darvon weichen wollen, vnd mir solches einzugehen (meines Erachtens) vnverantwortlich wäre, so ist es dahin accommodirt worden, daß ers nach Venedig berichten, vnd vmb mehrere Gewalt zu schliessen, anhalten solte, das habe ich darumben desto leichter zugeben können, weil ohne den Savoyer vnd ohne Abhohlung Beschieds, nichts destoweniger der Friedens-Schluß, keinen effect gehabt hätte.

Zum Andern, ist über den Ersten Articul lange disputirt worden, vnd hat Venedig wollen, man soll in allewege die Teutsche Besatzung zu Zeng einlegen, alsdann sie etwas restituiren wollen, welches man dahin accommodirt, vnd das Wort entonces tambien, das ist, in ipso puncto, gefunden, vnd sollen alsbald die Teutschen in Zeng geführt, vnd das nechste Ort von Zeng in Istria, welches Ihr. Käys. Mayestät vnd Ihr. Durchl. benennen mögen, restituirt werden, habs allezeit vor mehrer Authoritæt des Hauses, als die gäntzliche Nachgehung der Venediger erachtet.

Zum Dritten, in dem andern Articul hat man vor gut gehalten, 4. Commissarios zu benennen, damit die Venediger nicht etwan sagen könten, man habe die Execution zu ihrer Satisfaction nicht verricht. In diesem Articul hat der Venediger diese Wort über Nacht zügesetzt, als wie gestanden, daß die Aventurieri vnd Stipendiarii, so vor diesem Krieg dem Raub abgewart, solten abgeschafft werden. Also hat ers augmentiret, vnd gesetzt: Es sollen die Aventurieri vnd Sti-

 pen-

1617. pendiarii, so dem Raub abgewart, vnd noch abwarthen, biß zu der Execution dieses Tractats, abgeschafft werden. Dahero leichtlichen zu erachten, er so wohl die guten als bösen Soldaten, dann alle da, bey geraubt hätten, wie Kriegs-Gebrauch ist, verstehen thut, vnd ob er wohl sagt, die letzten Wort, als, man verstehe nicht diejenigen, so ruhig bey Hauß mit jhrem Weib vnd Kind leben, expliciren vnd excusiren die ersten, so könt er sich auch mit dem præterito contentiren, wann er mit dem præsenti keine finta zu machen begehrt, zu dem würden sich die Commissarii darüber auch nit vergleichen können.

Zum Vierdten, im dritten Articul habe ich parirt, daß man keine Versicherung haben würde, wann die völlige Execution auff einmahl zu Zeng beschehen, vnd alsdann erst die Venediger die gäntzliche Restitution leisten sollen, weil man aber die außgeschafften Zenger, weilen die Venediger die Restitution säumen möchten, alsbald wieder hinkommen lassen könte, also meines Erachtens hierinnen keine difficultet zu haben.

Zum Fünfften, im Vierdten Articul weiß ich nichts zu advertiren, allein wann etwann die Zeit der drey Monat zu kurtz oder zu lang zu der Execution wäre, bitte ich gehorsamblich mich es gnädigst avisiren zu lassen, damit ichs remediren kan.

Zum Sechsten, im Fünfften Articul, wofern Venedig, was confiscirt, nicht wieder restituiren wolte, daß wäre meines Erachtens vnbillig, vnd bey allen Frieden vngebräuchlich, sonderlich weil diejenigen, so Jhrer Durchl. gedient, nicht von den Venedigern abgefallen, oder rebelliret haben, sondern vor dem Kriege in Jhrer Durchlaucht Diensten, vnd derselben mit Eydes-Pflicht verbunden gewest seyn.

Zum Siebenden, im Sechsten Articul, hat Venediger vor die Wort, die profession gemacht, vom Raub zu leben, das Wort, welche auff den Raub außfahren, gesetzt, das ist eben wie vor de præsenti, vnd per consequens dieselbige Gefahr.

Zum Achten bleibts bey dem Siebenden Articul in alten terminis, wie es zu Prag geschlossen ist. 1617.

JOANNES BEMBO, Dei Gratia Dux Venetiarum, Rex Conciosia, che il nostro Ambasciator habbia representato alla Maestà Catholica il stato delle præsenti commotioni d'Italia & considerato, quanto potesse giovare un Generale Trattato el accommodamento di esse, per accordare & pacificare le differentie che le nutriscono attesa massime non solo l'ottima nostra dispositione per quello che ci tocca al giusto & all honesto, mà quella anco che ci parti poter sperare negi alteri Principi Interessati: & sendo Sua Maestà Catholica como amante della quiete publica concorsa nel medesimo, & che sene tratti nella sua corte sperando che decio possi resultare servitio di Dio, & reposo della Christianità conforme al suo pio & santo Zelo. De qui è che devendo Intervenire alcuno per nostra parte, per le interesse particularmente che habbiamo colla Maestà Cæsarea & col Serenissimo Archiduca Ferdinando per cause de Vscochi, & sopra ciò fare trattare & stabilire, una bona ferma & sincera pace, habbiamo fata elettione della persona diletto Nobil nostro Pietro Gritto, che hora si trova nostro Ambasciator ordinario preso la sudetta Maestà Catholica della bonta lealta & esperienza del quale habbiamo piena confidenza, & per questo l'habbiamo constituito, stabilito, & deputato, constituimo, stabilimo & deputiamo nostro Procurator speciale & generale in modo che la generalità non de roghi alla specialita, ne al contrario per convenire, in nostro nome con chi, & dove sarà necessario per il trattato di questo accommodamento & reconciliatione delle sudetto difference trattare, risolvere, deliberare, concludere, consentire & ratificare da parte nostra al detto accommodamento, in toto come faressimo, & potressimo far noi medesimi, se ci fossimo presenti, senza alcuna reserva, Promittendo in fede, & in parola di Principe di hauer grato & in perpetuo fermo & stabile tutto cio che dall detto Ambasciatore Gritti sarà statto concluso, consentito & confermato, come di sopra & il tuto approbare & asservare inviolabilmente senza contra venirvi già mai, ne per metter che vi sia contra venuta in al-

1617. alcuna maniera che si sia, & perche la Altezza di Savoia infromata da noi di quanto e sopra detto, & desiderosa di mostrar confidenza in noi & di abbracciar tutti li modo che si representano di poter apportar quiete alla Italia & bene & tranquillita al suo proprio stato, ne hà dato autorita di entrare per nome suo in questo medismo Trattato di pacificatione con sue proprie Lettere, alle qualle si habbia relatione, noi in virtù delle præsenti transmettiamo la detta faculta nella persona del sudetto nobil nostro Pietro Gritti Ambasciatore in corte Catholica dando libera facultà di trattare, concludere & ratificare anco per nome suo l'accommodamento delle differenze che passano frà detta Maestà Catholica & se Ambasciatore, como potressimo far noi stessi, se fassimo presenti promettendo sotto buena fede & in parole di Principe, haber per fermo rato, & grato tutto quelle, che in virtu di essa autorita sarà da lui Ambasciatore nostro, nelli effare del Signor Duca trattato, concluso & ratificato, in testimonio di che habbiamo fatto le present Sigillate col nostro solito Sigillo. Date in nostro Ducali Palatio die XXIV. Januarii in detta XV. MDCXVI.

Andrea Suriano Secretario.

Sigillate con Sigillo di piombo pendente la seta rossa.

So viel letztlich die überreichten Mandata ad ineundam pacem anbetrifft, befinden sich darinnen etliche grobe Mängel, Nemblich, daß Ihr. Königl. Mayestät in Spanien pro mediatore inter Venetam Rempublicam contra Sacram Cæsaream Majestatem, & Serenissimum Archiducem Ferdinandum, im selben vorgebildet wird, daraus nichts anders erscheint, alß ob die Venetianer gegen der Käyserl. Mayestät, vnd per consequentiam dem Heil. Reich den Krieg führeten, so wirdt auch wegen des Hertzogs von Savoyen nicht die geringste Litera oder Zeile seines Schreibens, vielweniger eintzige Plenipotenz vorgezeigt.

Daß auch der Nahmen des Hertzogen von Venedig ohne einiger anderer Person der Reipublicæ gedacht, vnd das Mandatum allein vom Secretario vnterschrieben wird, ist in dieser hochwichtigen Sache etwas bedencklich, dann obwohln der Stylus bey jhren Vnterthanen gewöhnlich, hat es eine andere Gelegenheit in tractationibus pacis cum Summo Monarcha, wie dann in Historiis darvon viel Exempel verhanden, vnd solte das Datum nicht juxta annum Incarnationis, sondern Nativitatis Christi zu verstehen seyn, würde Substantia narratorum dardurch ziemblich zweiffelhafftig gemacht werden. 1617.

Vnterdessen als obangezogener Courrier wieder nach Madrid zurück angelangt, haben die Venediger vmb Gradisca etliche Schantzen, die Aus- vnd Einfahrt zu verhindern, vnd den Paß gäntzlichen zu versperren, gegen Romano vnd Mariano auffgeworffen, den Paß aber über den Fluß Lisonzo, dardurch täglichen Proviant öffentlich hinein geführet worden, nicht sperren könten, derowegen die Venediger die Schantze St. Martin angeloffen, vnd eingenommen, daher das Oesterreische Volck den Proviant mit grossem Vmbschweiffe hinführo hinein bringen müssen.

Den 1. Aprill haben die Venediger das Ertzhertzogliche Lager mit grosser Macht an vnterschiedlichen Orten angriffen, vnd der Stern-Schantz mit Leitern vnd Fewereinwerffen starck zugesetzt, darvor sie aber mit grossem Verlust, wie nicht weniger von der Schantze oberhalb der Steinern Brucken, darinnen des Don Matthias de Austria Fähnlein gelegen, mit Verlassung der Sturm-Leitern abgetrieben worden. St. Florian, so zwar nur ein offenes Dorff, hat er gleichsfalls angeloffen, es ein- vnd die 80. darinnen gelegene Soldaten gefangen genommen, auff der andern Seiten ist der Don Juan de Medices mit der gantzen Reutherey dem übrigen Kriegs-Volck vnd 3. grossen Geschütz biß ans Wasser, vnd theils gar darüber gesetzt, aber dermassen vom General von Trautmansdorff abtrieben worden, daß das beste, vnd sonderlich der meiste Adel vom Landtvolck geblieben.

Die Stern-Schantze haben die Frantzosen vnd Schweitzer gestürmt, anfänglich wie sie die Schildtwacht angeschryen, wer da sey, diese List gebraucht, daß sie geantwort, Gut Freund, der Graff Tampier mit Begehren, der Hauptmann, ein Spanier, Paradis genannt, solten zu jhnen hinaus kommen, der aber den Possen bald

1617. bald gemerckt, vnd, an statt der Antwort, Fewer vnter sie geben. Hierauff haben die Venediger mit aller Macht die Schantzen auff der Steinern Brucken belägert, darauff der General von Trautmannsdorff entwederß zu entsetzen, oder auffs wenigiste Proviant vnnd Munition, daran sie grossen Mangel gelitten, hinein zu bringen, sich resolviert, vnd derowegen in Ermanglung aller Kriegs-Rüstung, vnd nothdürfftigem Volck, weil er nicht mehr als 1000. Mann zu Fuß, darmit aus dem Läger zu ziehen, gehabt, vnd noch darvon 200. in den Schantzen lassen müssen, von einer jeglichen Compagnie Reuther von Pferden abstehen, vnd vmb Mittag die Venediger mit grossem Valor angriffen, vnd nicht allein den Proviant in die Schantze gebracht, sondern sie auch aus jhrem Qvartier vnd Lauff-Graben also geschmissen, daß er bey der Nacht weck, vnd nach Lischonitz gezogen, die Ertzhertzogischen Soldaten zu Fueß seynd nur gar zu begierig gewesen, haben angefangen auff der Venediger herundriges Qvartier ehe zu treffen, ehe jhnen die Ordinantz gegeben, vnd die abgestiegenen Reuther übergeführet worden, vnd wäre gewiß eine Unordnung darauß erfolgt, wann der General von Trautmannsdorff nicht alle Vorsorg persönlich gethan hätte, dann als er gesehen, daß die Venediger angefangen zu fliehen, hat er, vnerwartet der abgestiegenen Reuther, die Venediger an allen Orthen angegriffen, vnterdessen seyn die Reuther von des Don Balthasar de Maradas, vnd des Capitain Lagi Compagnie übers Wasser kommen, des Hannß Christophen Lebels Reuther aber seynd mit dem Schiff mitten in dem Wasser vntergangen, vnd zwölff dapffere Kerl darvon ertruncken, der Venediger seynd in den hinundrigen Qvartiern vnd Schantzen viel vmbkommen, darunter ein Frantzösischer Obrister über sechs Fähnlein Knecht, Nahmens S. Naburier, ein Capelleten vnd Albonesser Obrister, vnd zwey Capelleten Capitain gewesen. Ein anderer Capitain ist mit drey Schüssen verwundet worden, der hat liegender gebeten, man solte jhm daß Leben schencken, vnd zum General von Trautmannsdorff führen, dann er sich statt- vnd ansehnlich lösen wolle, derohalben man ihn lebendig gelassen, sonst hätte er auch darüber gemüst, dann der General von Trautmannsdorff allem Kriegsvolck, wann GOtt den Sieg verleyhet, alle todt zu schlagen befohlen, vnd das hat er darumb gethan, daß jhn die Venediger vors Erste desto mehr fürchten solten, vnd für das andere, jhm der Venetianische General, die Herrschafft habe sich resolvirt, daß sie keinen jhren Gefangenen außlassen wollen, geschrieben, dem der General von Trautmannsdorff auch geantwortet, er sey auch resolvirt, hinführo keinen mehr gefangen zu nehmen, sondern alle niederzuhawen, daß ihnen in dieser Occasion redlich gehalten worden. 1617.

Von dieser Faction hat vnter andern der General von Trautmannsdorff dem Ertz-Hertzogen Ferdinandt Nachfolgendes geschrieben:

Gnädigister Herr, GOTT ist zu dancken, daß diese heutige Faction so wohl abgangen, dann es ein pur lauter Gewagtes gewesen, vnd hat anderst nicht seyn können, habe ich anderst nicht die Schantz sammt den Eggen wollen verlohren haben, hätte es mir aber mißlungen, welches wegen des Feindtes grossen Macht wohl zu besorgen gewesen, können Ewer Fürstl. Durchl. wohl, als Höchstverständig, erachten, wie es hernach zugangen wäre, dann von der Reutherey ist der Flor abgestanden, vnd zu Fuß da gewest, nicht mehr als 200. Knechte seynd im Lager blieben: Es ist gut, Gnädigister Herr, zu resistiren, wo man etwas in reserva weiß, vnd einen Nachdruck hat, aber solchen Falls mir wegen Ewr. Fürstl. Durchl. weil Verlust Land vnd Leuth, da es mir im wenigsten mißlungen, daran liegt, gar zu schwer, Zu Dero Ertzhertzoglichen Gnaden mich vnterthänigist vnd gehorsambist befehlend. S. Andreæ, den 12. April, Anno 1617.

Ein wenig vor dieser Faction ist Graff Hanß Ernst von Nassaw mit seinem Volck 800. starck nach Venedig ankommen, von dannen sie in das Lager geraist, vnd vor dem Venedigischen General nach der Musterung vnter einander selbst scarmucirt, damahls hat auch der Duque de Ossuna ein stattliche Armada, sie in das Adriatische Meer zuschicken, zugericht.

Den 20. Aprilis seynd die Zenger mit 8. Schiffen ausgefahren, vnd etliche Venedigische mit ihnen hinab geführt, deßgleichen haben die Triester vier Venedigische Schiff bekommen, 3. versenckt, vnd eins mit 12000. Fl. mit ihnen heim geführt. Der Proveditor in Istria, nach dem er erfahren, daß etliche Zenger zu S. Serbolo sich auffhalten, hat er etliches Kriegsvolck dahin geschickt,

1617. schickt, vnd die er bekommen, nidergehawen, vnd die sich in ein Hauß retirirt, im Fewer auffgeschickt.

Zu Endt diß Monaths ist der Graff von Dampier mit seiner Reutherey in der Nacht auff Gradisch mitten durch des Feindts Schantzen geraist, etliche Schildtwachten nidergeschossen, vnd 30. Alboneser erlegt, vnd alsdann mit 2. Wägen Proviant wiederum nach Gradisch glücklichen ankommen, sonsten ist biß auff den 28. May wegen des grossen Regenwetters still gewesen, allein, daß man im Ertzhertzogischen Läger wegen Erwehlung zum König aus Böhmen Ertzhertzog Ferdinandt, grosse Frewdenschüß gethan, vnd daß so wohl Italianisch, als Holländisch Volck von Venedigern Hauffenweiß hierüber gefallen, denen man passa porto, vnd ein Verehrung geben, vnd sie lauffen lassen.

Den 28. May aber haben die Holländer vnd Alboneser sich herunter an das Wasser gelassen, und auff Ihr Königl. Mayest. in Böhmen oder Ertzhertzogische Kriegsvolck Fewer geben, weilen aber sie sich zimlich weit von der Schantz begeben, hat der General von Trautmanstorff mit etlichen Pferden übergesetzt, von den Venedigern etlich ereylet, vnd nidergehawet, auff dieser Seiten ist nur einer geblieben, vnd Ulrich Khüntzky in Rechten Arm durch die Faust, sampt zween andern, doch keiner tödtlich, geschossen worden.

Den 29. ejusd. seynd den Venedigern widerum 1000. Alboneser zu Hülff kommen, darauff bald folgenden Tags sie Kutschka in Eggen ligend mit 600. Holländer mit Pedard, vnd anderm zugerichten Spreng- vnd Fewerwerck starck angriffen, dann ein Thurn mehr den halb zersprengt, seyn aber endlichen von den Königischen mit Verlust vnd Spott abgetrieben worden.

Den 2. Jun. in der Nacht haben die Venediger mit einer starcken Kriegs-Macht über die Isnitz gesetzt, vnd bey 16. Stuck hinüber gebracht, von dannen sich auff dem Carscht begeben, vnd mit 2. grossen Stucken die Schantz, sich dich für, anfangen zubeschiessen, welche des de Fours Leutenambt, so mit 160. Soldaten darinn gelegen, den 4. Dits auff conditionen auffgeben, das sie zwar versprochen, aber, wider allen Kriegsmanns Gebrauch nicht gehalten, sondern als sie die Knecht aus der Schantz gebracht, biß nach dem Wasser Widspach belait, alldorten sie forciert, die Wehren niederzulegen, vnd zuschwören, daß sie nicht mehr in das Königische Lager kommen wöllen, darauff jeden ein Cronen geben, vnd sie in andere Strassen ausziehen, benöthiget. 1617.

Bald darauff sie auch die andere Schantz, die Stern Schantz genandt, zubeschiessen angefangen.

Den 7. Jun. ist der General von Trautmanstorff in einem posto bey Rubia im Thiergarten, so er eingenommen, vnd sich alldorten verbawen wöllen, aus einem grossen Stuck getroffen, der linck Arm, vnd ein Theil vom Leib weck geschossen worden, vnd also bald todt blieben, doch hat Ihme GOtt noch die Gnad geben, daß er vor seinem Ende seinem Kriegsvolck noch tröstlich zugesprochen, vnd sie zur Beständigkeit ermahnt, nach dem Beicht-Vater geschickt, sein Seel GOtt befohlen, vnd ihme sein Ruhebettel zu Wien im Franciscaner Closter erwöhlt, vnd mit schöner devotion sein Leben beschlossen, ist also wie ein tapfferer Held, vnd guter Christ gestorben.

Nach diesem Todtfall ist des Commando halber, weil Don Balthasar de Maradas, vnd Graff von Dampier zugleich commandirt, im Ertzhertzogischen Läger was vnordentlich zugangen, derowegen Ihr Königl. Würd, mit Hanß Preyner, sich zum General dorthin brauchen zu lassen, tractiren, er aber so schwere conditiones vorgeschlagen, daß man der Tractation nicht nachstehen können.

Den 10. Junii, als die Venediger bey Rubia in den Thiergarten eingefallen, habens die Königischen also empfangen, daß sie mit Hinterlassung 500. Mann, das Ferschengeldt gegeben, vnd ob wohl die Maur vom Thiergarten mit Stucken starck beschossen, so habens doch die Königischen bey der Nacht mit Bäum, andern Sachen, ja wohl auch mit Leinwath verhengt,

Den 18. Junii ist Don Balthasar de Maradas, vnd Graff von Dampier ausgezogen, mit dem Feindt getroffen, vnd von dem Nassawischen Volck (das denen Venedigern wegen der weitern navigation ein Mann, drey gekost) 400. erlegt, vnd die vor wenig Tagen von etlichen Ertzhertzogischen trewlosen Knechten auffgebene Schantz, sich dich für, vor Gradisca wieder erobert, daselbst aus seinem Läger in die Flucht gejagt, vnd ein grossen Vorrath von Proviant überkommen, davon die Vestung Gradisca wieder auff drey Monath proviantirt worden: In disem Treffen seyndt auff Oesterreichischer Seithen nur 36. der Venediger aber, bey 200. bliben: Hierauff ist das Kärnerisch Auffbott auch anzogen, unter dessen seyndt bey 20. Schiff aus der Insul Creta reich beladen nach Venedig geschifft, darüber die Zenger kommen, vnd die mai-

1617. sten mit sich nicht mit wenig Frewden geführt, so hat auch des Hertzogs von Ossuna Armada den Venedigern ein grosses Schiff abgenommen, vnd alles was vom Volck darauff gewest, nidergehawet.

Wie nun denen Venedigern täglich vil volcks, wie vermeldt worden, entloffen, haben um Embden unter dem Graffen von Leostan, die Venediger mit grossen Unkosten bey 3000. starck, werben lassen.

Den 13. Julii ist der Graff von Dampier mit 1000. Pferden, vnd 600. Mußquetirern über den Fluß Lisonso verraist, vnd Gradisca proviantirt, vnd als er gleich etliche Compagnia Reuther antroffen, hat er in sie gesetzt, sie zertrent, vnd biß auff Mariana gejagt, und ob er wohl mitten durch das Venedigisch Geschütz am zuruck raissen setzen müssen, vnd sie dapffer auff ihne zugepfiffen, so ist er doch glücklichen mit allen Weibern, vnd zum Krieg untauglichen Volck aus Gradisca ins Läger ankommen. Bey diser occasion hat sich Albrecht Herr von Wallenstein, (darnach Hertzog von Fridlandt, ein reicher Mährischer Herr, vnd dapfferer Cavallier, der auff sein Kosten dem König 200. Pferd 6. Monath unterhalten) redlich und vernünfftig gehalten.

Den 22. Julii haben die Königischen zwo Castell, darinnen 300. Mann in Besatzung gelegen, mit 3. Fähndel, die sie alle nidergehawet, erobert, vnd darinnen groß Guth gefunden: Hergegen hat der Venedische Proveditor biß auff Mitterburg mit 1000. Mann zu Roß vnd Fuß gestraifft, und die Vorstatt angezindt, vnd sich wider retirirt. Gleiches Falls hat der Hertzog von Ossuna ihme Venediger 2. grosse Schiff, und 2. Galleern, samt eim Million und 30000. Ducaten werth von Kleynodien, Geld und Kauffmanns-Wahren erobert, und nach Neapolis führen lassen, und wann es nach seinem Willen und Befehl gangen wäre, hätte sich die Spanische Armada nahendt bey Venedig sehen lassen mögen, wie sie dann aus Argwohn, als wann der Hertzog im Anschlag, das Arsenal dort zuverbrennen, gehabt hätt, etliche eingezogen, vnd auch richten lassen.

Vorher ist anzaigt, wie die Friedens-Articul zu Madrid verfast, und auff ratification der Principalen, von Kays. und Venedigischen Gesandten durch aigene Curier geschickt worden, die seynd zu End des Monaths Augusti wider zuruck angelangt, und der Venediger mehrer Gewalt, Graff Khevenhüller aber etliche im Kays. Gehaimen Rath verfaste, vnd von Kays. May. vnd König Ferdinando approbirte, vber die auff Pappier gebrachte, und hinaus geschickte conditionen, bedencken bekommen, mit Befehl, daß wan Graff Khevenhüller solche nicht erhalten möcht, er nichts destoweniger bey ietziger Zeit und beschaffenen Dingen, den Frieden zuschliessen, sich nicht verhindern, vnd der Spanischen Königl. Mayest. und deren hierzu gebrauchten Ministris accommodiren solt, die Bedencken aber waren diese: 1617.

Der erste Articul wird allerdings angenommen, vnd beliebet, allein wird dem Kayserl. Gesandten die Erinnerung gegeben, daß Ihr Kays. Mayest. vnd Königl. Würd, weil denselbigen die Benamsung des Orths, so erstlichen zu restituiren heim gestellt, Mainung wäre, daß Anfangs Gimino, oder aber da solches nicht zu erlangen, vnd man je das negste Orth bey Zeng haben wolte, auff solchen Fall soll Moseniza, welches Ort Zeng am negsten gelegen, benennt werden, doch wöllen sie sich hierinnen nicht allerdings gebunden, sondern bey der künfftigen Commission die Benennung eines andern Orts, vorbehalten haben, vnd solle er der Herr Kays. Bottschaffter diß allein zu seiner Nachrichtung, vnd Wissenschafft Ihrer Kays. Mayest. vnd Königl. Würde intention erinnert seyn, die bemelte Oerther aber bey diser Handlung noch nicht nambhafft machen.

Die bey den andern Puncten bedachte Commission, lassen Ihr Kayserl. Mayest. vnd Königl. Würd, Ihnen gnädist nicht zuwider seyn, vnd behalten Ihnen bevor zu seiner Zeit hierzu taugliche Persohnen zubenennen, es bedencken aber hierneben Ihr Kays. May. vnd Königl. Würd, da villeicht von Ihr. Kays. Mayest. vnd Königl. Würd, auch der Herrschafft Venedig erkiese verordnete Commissarien sich in den Sachen nicht allerdings verglichen vnd derohalben einer andern vnd mehrern Zuordnung von nöthen seyn möchte, daß auff solchen Fall vielleicht nicht unrathsam, sondern der Sachen ersprießlich wäre, wann der König aus Hispanien ersucht wurde, daß seine Königl. Würd, jemanden der ihrigen dieser Commission zu vnd beyordnen wolte, welcher dieselbe Commission zu gewünschtem Ende vnd Richtigkeit bringen vnd fürdern helffe, In sonderm Bedencken, daß wie

die

1617. die Königl. Würd. in Hispania den Haupt-Vergleich gemacht, alsò auch dieselbige die ihrige bey der Vollziehung dieser Friedens-Handlung gegenwärtig zu haben, billich ist, zu deme, so begehren die Venetianer, laut des sechsten Articul selbsten, daß die Königl. Würd. in Hispania, als Mittler dieser Friedens-Handlung gleicher gestalt sein Königliches Wort geben solle: Dahero dann sie bey dieser Commission um so viel weniger köndten vnd sollen recusiert seyn, und die ihrige ietzt bemelter massen beyzuordnen, von dem Gegentheyl in Bedencken kan oder solle gezogen werden.

Den 3. Articul befinden Ihr Käyserl. Mayest. vnd Königl. Würd. in deme etwas zuweit gestellt, was neben vnd über Zeng, auch andere an dem Adriatischen Meer gelegene Orth, welche Ihrer Kön. Würd. aigenthumblich zugehören, vnd mit Zeng nichts zu thun haben, wolten begriffen werden, vermaine derohalben Ihr Kays. Mayest. vnd Königl. Würd. daß in vnd bey dieser Friedens-Handlung allein Zeng vnd derselben Gräntzen einverleibte vnd angehörige Orth verstanden werden sollen, dergestalt daß aus denselbigen Orthen die Vsgogen, Banditen, besoldte vnd unbesoldte, welche sich auff den Raub begeben, und den Venetianern Schaden gethan, abgeschafft, vnd fürders nicht geduldet werden, doch ist Ihr. Käys. May. vnd Königl. Würden nicht zuwider, daß im Fall sie von der Herrschafft Venedig erindert wurden, daß auch andern Ihr. Kays. May. vnd Königl. Würden aigenthumblich zugehörigen Orthen sich dergleichen Rauberische, vnd ihren der Herrschafft Venedig schädliche Leuth auffhalten, solche ebener gestalt abzuschaffen, vnd disfals gute Nachbarschafft zupflantzen, doch dergestalt, daß auch auff der mehrgedachten Herrschafft Venedig Seithen, die von Hochlöbl. Hauß von Oesterreich bandisirt, vnd schädliche Leuth auff beschehene Nachbarliche Erinderung abgeschafft, vnd nicht geduldet werden.

So viel den vierdten Puncten vnd insonderheit die darinn bestimte 3. Monath belangent, lassen Ihr Käys. Mayest. vnd Königl. Würden ihnen dasselbige belieben, jedoch so fern der hierinn bedachte Vergleich vnd Execution vor Außgang der 3. Monathen sein Würcklichkeit vnd vollzug erraichen wurde, wann alsdann des Außgangs der 3. Monathen nicht zu erwarten, sondern zuvor die Commercia vnd freye Handthierungen den Oesterreichen Vnterthanen zugelassen seyn sollen. Im Fall aber diese Commission, vnd was derselbigen anhängig inner der vorgesetzten 3. Monathen wider besser versehen, nicht vollendet werden möchten, alsdann den beederseits erwehlten Commissariis unbenommen seyn solle, die Zeit nach gestalten Dingen zuverlängern, vnd dißfalls kein Theil gefahrt seyn: Nicht weniger verstehen, auch Ihr Käys. Mayest. vnd Königl. Würden, die bey diesem Puncten verordnete Execution vnd Restitution dahin, daß Ihrer Königl. Würden die in diesem Krieg abgenommene Oerther vor der Herrschafft Venedig mit allen zugehörungen Obern, Recht vnd Gerechtigkeit, wie die vor diesem entstandenen differenzien Ihrer Königl. Würden oder derselben Vnterthanen vnterworffen, vnd zugehörig gewesen, wiederumb abgetreten, ein- und übergeben werden, daß auch sie die Venetianer in den gedachten Oertern vnd Plätzen vor der Abtrettung vnd Restitution weiters abzubrechen, vnd zu verwiesten nicht macht haben, daß auch zu den dritten, auff erfolgten Vergleich beederseits Kriegsvolck von den strittigen Orthen vnd Ihrer Königl. Würden Grund vnd Boden (so viel das Venetianisch Kriegsvolck belangt) allerdings abgefertiget werde.

Der fünffte Haupt-Articul hat bey Ihrer Kays. Mayest. vnd Königl. Würden kein Bedencken, sondern sie lassen denselbigen bey seinem Innhalt verbleiben.

Bey den sechsten Puncten aber halten sie nicht für unbillich, daß auch von der Herrschafft Venedig gegen versprechung beschehe, die Oesterreichische Vnterthanen durch Ihrer der Venetianern angehörige hinfürter nicht molestiren, noch betrangen zu lassen. Was aber bey diesem sechsten Puncten wegen restitution der Gütter der jenigen betrifft, welche gleichwohl Venetianische Vasalen vnd Unterthanen, aber Ihrer Königl. Würden gedient, vnd in derselben devotion vnd Dienst ver-

1617. verbliben seyn, halten Ihr Kays. May. vnd Königl. Würden dafür, daß die Restitution angedeuter Güter aller Billichkeit gemeß, vnd bey dieser Friedens Handlung nochmahlen starck zu begehren sey, wofern sie aber bey dem Gegentheil wieder besser versehen, je nicht zuhalten, daß auff solchen Fall auch Ihr Königl. Würden frey vnd bevorstehen soll, diejenige Güter, welche unter ihrem territorio gelegen, aber Venetianischen Unterthanen zugehörig seyn, gleichsfahls zu behalten, vnd nach derselben Willen vnd Belieben darmit zu disponiren.

Der siebende Punct, anlangend die freye navigation vnd Commercien hat vergriffener massen seine Richtigkeit und bey Ihr. Käys. May. vnd Kön. Würden kein Bedencken.

Zum Beschluß aber halten Ihr May. vnd Königl. Würden bey dieser Tractation für ein sonderliche Notturfft, daß nit allein auff die Abhelffung der vorgeloffnen oder gegenwärtigen Strittigkeiten gedacht, sonder auch den künfftigen, so müglich ist, geweret vnd vorgebawet, auch zu diesem Ende gegenwärtige Friedens-Handlung dieser Schluß angehenckt werde, daß im Fall hinfür sich zwischen einem oder dem andern Theil, oder desselbigen angehörigen vnd zugewandten Sachen zutragen wurden, darob der eine beschwert zu seyn vermainen wolte, auff solche Fähl nicht gleich zu den Thathandlungen, Pfendungen, repressalien, verhafftungen vnd dergleichen weder die Persohnen, noch derselben Gütter begriffen, sondern die vermainte Beschwärdte an des andern Theil nachgesetzte Obrigkeit, oder die Herrschafft selbst gebührlichen gelangt, daselbsten hero auch die Billichkeit ertheilt vnd fürgekehrt, vnd dardurch alle Anlaß vnd Materi zu newer Vnnachbarschafft, so viel müglich beyderseits verhüttet vnd abgeschnitten werde. Endtlichen solle diese Friedenshandlung allen andern zwischen dem Hochlöbl. Hauß von Oesterreich, vnd der Herrschafft Venedig, oder derselben angehörigen vor diesem auffgerichten Verträgen, Sprüchen, vnd dergleichen, im wenigisten præjudicirlich seyn, sondern dieselben Verträg, Sprüch vnnd Vergleichungen in ihren Kräfften vnd Würden verbleiben.

Den 6. Septembris hat Hertzog von Lerma angefangener Manier nach, wider mit dem Venedischen Embaxador zu der Tractation griffen, vnd es allezeit Graffen Khevenhüllers Behaussung neben und in Beyseyn der Röm. Käys. Mayest. Reichs Hoff-Rath vnd Commissarien Hanns von der Reckh Freyherrn die Friedens-Conditiones nach denen von Käys. Mayest. vnd Kön. Würd. überschickten Bedencken verfast, vnd darvon nicht zu weichen, sich eusserist bemühet.

Den 23. schickt der König aus Franckreich ein aignen Currier, den Spanischen anzudeuten, das Er mit denen an seim Hoff anwesenden Venedisch- vnd Savoyischen Gesandten zu Pariß dahin tractirt, daß sie die den 18. Iun. zu Madrid unvergreifflich verfaste Articul angenommen, die er zu dem Endt an Spanischen Hoff schicke, damit sie neben seinem Gesandten ratificirt wurden: Nach deme aber diese Ratification hiesiger Seithen sehr übel gelaut, vnd der Frantzösisch Bottschaffter (mit dem Graffen Khevenhüller ohne gemeßnen Befehl desthalber in kein Tractation sich einzulassen bedacht gewesen) von seines Königs Ordnung nicht weichen wollen, also hat es das Ansehen, in dem die Vened. Bottschafft, ob der Frantz. Ordn. auch starck gehalten, als wenn dieser Friedens-Schluß gäntzlich zerstossen werden solte, gewunnen, doch letzlichen so viel mit angezogenen Frantzös. Bottschaffter gehandlet worden, daß er von der Ratification gefallen, vnd der Hertzog von Lerma, vnd der Embaxador von Venedig Ihme ein Schrifft (die Graff Khevenhüller, weil sich Franckreich in die Reichs- vnd Teutsche Sachen dergestalt nichts zumischen, zu unterschreiben gewaigert, daß diß Christliche Werck anderst nicht hat können accommodirt werden, vnd Er Botschaffter an seinem Fleiß hierinnen nichts erwinden lassen, gegeben, hierauff seyn durch sonderliche Schickung GOttes, nachfolgende Frieds-Articul den 25. Septembris verfast worden: 1617.

Sintemahl der gantzen Welt offenbahr die gute vnd gerechte intention, welche die Catholische Mayest. den Fried vnd Ruhe der Christenheit zu befürdern, vnd zuerhalten, vnd insonderheit in Italia, da die gegenwärtigen Kriegs-Empörungen angefangen, sie sich Erstlichen aller guten Mittel, die Ihr gebühren, vnd hernach der Waffen beflissen, doch vor alles den Dienst GOttes, den gemainen Nutzen allen andern Respecten, vorgesetzt, vnd vor das Principal die Ruhe der Christenheit, vnd verhictung der grossen Schäden, so im widrigen erfolgen möchten, erhalten, auch erkennt, daß verlangen, welches die Inter-

essir-

1617. essirten in diesem Friedt Ihrer differenzen zu accommodiren, vnd den allgemainen Wohlstand zu erlangen, auch den mercklichen Schaden, so aus dem Krieg entspringen, zuverhieten gehabt, vnd noch haben, und destwegen hieher angelangt. Der Graff Frantz Christoph Khevenhüller, der Röm. Kays. Mayest. Käysers Matthiä Embaxador Extraordinario mit seinen von Käyser- und Königl. Mayest. aus Böhaimb Herrn Ferdinanden Ertzhertzogen zu Oesterreich Gewaltsam, so viel als sie angehet, zuwissen, die Kayserl. Plenipotenz ist datirt in dem Königl. Schloß Praag den 3. Februar. dieses lauffenden Jahrs unterschrieben, von Ihr Mayest. Secretario Iohann Barbitio, und der von der Königl. Würden aus Böhaimb, Datum Grätz den 6. gedachtes Monats Februar. referirt von Ihrem Secretario Hanuß Christoph Geinperger und Pedro Gritti Venedischer Bottschaffter wegen seiner Herrschafft vnd Hertzogs von Savoya mit seinem Gewaltsam, so datirt, in Venedig den 24. Januar. dieses schwebenden Jahrs unterschrieben von Ihrem Secretario Andrea Soriano, welche gewaltsam alle sein gnugsam, die vergleich unter allen Partheyen zu tractiren, vnd zu acceptiren, wie dann die Catholische Mayest. dieselbe angenommen, damit diese negotiation bey Ihrem Hoff beschlossen werden, vnd zugleich betrachtent, die instantias, so die Päbstl. Heil. und König aus Franckreich durch Ihre Ministros an Ihrem Hoff gebrauchte interposition gethan, wie zusehen aus einem vergleich, so daselbsten den 6. dises gegenwärtigen Monats getroffen worden, deme die Catholische Mayest. approbirt, so viel den Tractat vor Aste, vnd die Ordnung, so die Herrn Marggraffen von Villa franca Ihrem Gubernatori zu Maylandt, vnd General in Italia, damit Er dieselbe vollziehe vnd executire betrifft, gegeben: Also haben die Catholische Mayest. sich dahin zur Satisfaction der bemelten interessirten (welche seyn der gedachte Frantz Christoph Graff Khevenhüller anlangent die Kays. Mayest. vnd Königl. Würden in Bohaim, vnd der Pedro Gritti betreffendt die Herrschafft Venedig, vnd Herrn Hertzog von Savoya verglichen, daß man hieher die Articul, so man an diesem Hoff vom 18. biß auff den 24. Iunii dises Jahrs verfast, setzen, vnd das Herr Ducq; de Lerma in Ihr Mayest. Nahmen diesem Tractatio, Krafft des Gewalts, so sie Ihme deßwegen geben, vnd den 24. dieses Monats in S. Lorenzo el Real datirt, vnd vom Gehaimen Raths-Secretario Antonio Arostiqui vnterschrieben beywohnen soll, vnd folgt der Innhalt bemelter Articul hienach. 1617

Der Erste Articul.

Eben zu derselben Zeit, wann die Teutsche Besatzung von der Königl. Würde aus Böhaimb König Ferdinando in Zeng gelegt wird, soll die Herrschafft Venedig, das negste Orth bey Zeng, welches die Käys. May. oder Königl. Würde benennen wird, restituiren.

Der Andere Articul.

Anlangend die Vsgogen, damit man den Unterschied, welche außzuschaffen, oder nicht, erfahre, so wird man 4. Commissari, zween von Ihr Kays. Mayest. vnd zween von der Herrschafft Venedig, Persohnen, so nicht interessirt, vnd zu diesem Werck qualificirt, benennen, dieselbigen Commissari sollen innerhalb 20. Tagen, nach dem die Teutsche Besatzung in Zeng gelegt, vnd das obgedachte Orth restituirt, juridicam verificationem von denen, welche sollen ausgeschafft werden, handlen, doch mit dem Beding, daß die Zenger, Banditen, vnd Besoldten, welche vor diesen letztern Kriegs-Empörungen den Meer-Rauben nachgesetzt, vnd noch jetziger Zeit nachstreben, vnd das Meer-Rauben vnd Stehlen in würcklicher Ubung haben, ausgeschafft werden sollen, vnd gar nicht die jenigen für Corsari vnd Meer-Rauber gehalten werden, so in diesem gegenwertigen Krieg dem Feindt geraubt, vnd zu Wasser vnd Land Schaden gethan, vnd vor dem Krieg das Rauben nicht im Brauch gehabt, vielweniger wird hie geredt, von denen die ruhig bey Hauß mit ihrem Weib vnd Kindern gelebt, vnd noch leben. Die Banditen der Herrschafft Venedig sollen so wohl von hier, als anderer diesen Orthen weckgeschafft werden.

Der Dritte Articul.

Soll die Herrschafft Venedig alsbald die Zenger, Banditen, Besoldten vnd Venturieri, wie es gedachte vier Commissarii befinden werden, vnd wie oben concertirt

 wor-

1617. worden, aus Zeng vnd den übrigen Meer-Gräntzen ausgeschafft, vnd die Raub-Schiff (die andern zu der Commercien vnd Arbeit unversehrt verbleiben lassend) verbrännt, alle die Orth Flecken vnd Päß, welche sie in wehrenden Krieg eingenommen, ohne einige reservation, auff keinerley weiß, noch Weg, so zu gedencken sey, so wohl in Istria, als Friaul, vnd anderer Ihr Kayserl. Mayest. vnd Königl. Würden gehörigen Orthen vnd Landen restituirt werden.

Der Vierdte Articul.

Alsbald man nun die Execution dieses Tractats in wehrenden zweyen Monathen anfangen wird, so sollen die Waffen, so wohl zu Wasser, als Land, wie sie ietzt seyn, verbleiben, und alle Uneinigkeit und fortificationes zwischen Ihr Königl. Würden und Herrschafft Venedig auffhören, vnd soll man innerhalb gedachter 2. Monathen alles dasjenig, was verglichen worden, executiren, vnd wann es beschehen, zu beyden Theilen, so wohlen zu Wasser, als zu Land die Handlungen vnd freyen Commercien, wie es vor disem ietzt schwebenden Krieg gewesen, öffnen, vnd restituiren, die Armen, damit alles in den Standt, wie es vor gegenwärtigen Kriegs movimenten gewesen, verbleiblich restituiren, doch zu verstehen, daß, wann vor Ausgang dieser 2. Monathen die Execution beschäh, die navigation vnd freye Commercia anfangen soll: Im Fall sie sich aber in den vorgesagten zweyen Monathen, nicht vergleichen, so können mehrgesagte Commissarii den Termin nach gestalten Dingen verlängern, jedoch verflossen der Termin der bestimmten 2. Monathen in Articul, daß die navigation vnd Commercien gäntzlichen, wie zuvor, offen vnd frey verbleibe, vnd wann sich das Venedigisch Läger retirirt, einiger Schaden beschehen solle.

Der Fünffte Articul.

Sollen zu beyden Theilen die gefangene frey gelassen, vnd ein General perdon denen, so in diesem Krieg, so wohl dem König, als der Herrschafft Venedig gedient, gegeben, vnd alle ihre confiscirte Gütter restituirt werden.

Der Sechste Articul.

So soll so wohl die Käyserl. Mayest. als die Königl. Würden Ihr Käys. vnd Königl. Parola geben, daß sie diese ausgeschaffte gedachte Zenger nicht mehr zulassen, vnd permittiren wollen, damit die Venedigische Unterthanen nicht weiter von ihnen molestirt werden, wie man sich in dem Wiennerischen Tractat Anno 1612, verglichen, welches Innhalt hierunter gestellt, vnd wie es der Venedigischen Bottschafft in der Antwort, so er den 6. May Herrn Duque de Lerma geben, erklärt, sagend, daß die Herrschafft Venedig nichts anders prætendir, als daß man die Zenger, Banditen, Aventurieri, vnd Besoldten, welche dem Rauben vnd Stehlen nachgehen, von Zeng vnd deroselben Gränitzen weckschaffen solte, auff daß sie ins künfftig von ihnen nicht Schaden vnd Ungelegenheiten empfangen, gar nicht von denen redent, welche mit ihren Weib vnd Kindern, zu Hauß ruhig leben, wie vorhero gesagt worden. Jngleichen soll die Catholische Mayest. als Mediator des Friedens auch sein Königl. Wort, damit es also alles compliert werde, geben, insonderheit, weil das jenig, was die Herrschafft Venedig hierinnen prætendirt, nicht mehr ist, als sich von denen vexationen zu liberirn, welche sie von so viel Jahren hero von gedachten Vsgogen empfangen hat, vnd benennte Herrschafft Venedig giebt gleichfals der Cathol. Mayest. ihr Wort vnd Zusagen, daß sie ihres Theils alles das jenig, was sie angehet, auch gäntzlichen vollziehen, fest vnd stätt halten wolle.

Der Siebende Articul.

Anlangendt den Punct von der freyen navigation, von welchen in dem letztern Articul des obgedachten Wiennerischen Tractats gemelt wird, dasselbige auff andere Zeit remittirt: In simili versprechen die Catholische Mayest. der Herrschafft Venedig, daß alsbald wann der Frieden geschlossen, vnd dieser Tractat beyderseits ratificiert ist, daß sie alsdann wöllen befehlen,

1617. len, damit so wohl zu Wasser vnd Land alle Kriegs-Waffen vnd Feindthätigkeiten sollen suspendirt vnd auffgehebt werden, welche alle obgemelte Articul, vnd ein jeden derselben haben sich gemelte Herren Embaxadores der Käyserl. May. vnd Königl. Würden in Böhaimb, auch der Herrschafft Venedig in Krafft der obgemelten Gewalt verobligirt, daß sie wie oben begriffen, observirt vnd gehalten, auch zu mehrer Bekräfftigung innerhalb 2. Monathen von dato an durch höchstgedachte Käys. Mayest. vnd Königl. Würden, in Böhaimb, vnd Herrschafft Venedig sollen approbirt vnd ratificirt werden. Geschehen in dem Dorff Madrid an der Cathol. Mayest. Hoff, vnd in seinem Königl. Pallast den 26. des Monaths Decembris, des Jahrs nach Christi Geburth des 1617.

Innhalt der Wiennerischen Articul.

Erstlichen, Ihr Durchl. wird der Käyserl. Mayest. zusagen, daß das Meer von denen Meer-Raubern zu Zeng, vnd andern Orthen unter seinem Commando sauber vnd sicher sey, vnd daß von Zeng vnd selbiger Refier Persohnen, so die navigation der Benachbarten beschädigen, bey Leibsstraff nicht hinkommen sollen.

Zum Andern, die Schlimmen sollen gäntzlichen von Zeng außgeschafft werden.

Zum Dritten, der Gubernator ist allberait verändert, vnd ein dapffere uninteressirte Persohn darzu bestellt.

Zum Vierdten, nach deme Ihr Durchl. die Teutsche Besatzung in Zeng zulegen angefangen, so werden sies zuvermehren vnd daß es bißhero nicht, wie es seyn sollen, beschicht, ist, daß sie nicht wöllen erzaigen, daß sie darzu gezwungen: Ihr Käys. Mayest. aber wird darob seyn, daß solches gäntzlichen beschehe, vnd daß alles obgedachte unfählbar exequirt werde.

Zum Fünfften, anlangendt die Herrschafft Venedig, wird sie die gefangenen frey lassen, vnd sich von den belägerten Orthen begeben, vnd also die navigation der Commercien im alten termino verbleiben, vnd die gute Nachbarschafft erhalten werde.

Zum Sechsten, vnd damit solches ehist exequirt werde, wird der Herr Embaxador allen Fleiß anwenden, sonst wollen Ihr Durchl. Ihrer Seiten auch nicht verobligirt seyn. 1617.

Zum Sibendten, anlangend die freye navigation des Meers, so wohl Ihr Durchleucht, als der Herr Embaxador, remittiren es zur andern Tractation.

Franciscus Christophorus Kevenhüller Comes in Franckhenburg.

El Duque Marques de Denia.

Piedro Gritti Embassiador della Serenissima Republ.

Uber ietzt gedachte Articul hat Graff Khevenhüller Ihr Käyserl. Mayest. diese Relation gethan, sagend, er hab auff allen müglich angewendten Fleiß der Käys. Mayest. Ihren überschickten Bedencken nach, aus folgenden Ursachen denen beschlossenen Articuln mehrers nichts adjungiren können, als daß in dem vierdten Punct der Termin der Execution von denen drey Monathen auff zwey Monath gebracht, vnd daß darbey gesetzt worden, so fern der hierinn bedachte Vergleich vnd Execution vor Ausgang der zwey Monath sein Würckligkeit vnd Vollzug erraichen wurde, man alsdann des Ausgangs der 2. Monath nicht zuerwarten, sondern zuvor die Commercia vnd freye Handtierungen den Oesterreichischen Unterthanen zugelassen seyn sollen: Im Fall aber die Commission, vnd was derselbigen anhengt in den vorbesagten zwey Monathen (wieder besser versehen) vnd nicht vollendet werden möchten, alsdann den beyderseits erwehlten Commissariis unbenommen seyn soll, die Zeit nach gestalten Dingen zuverlängern.

Die Restitution der confiscirten Güter der jenigen, welche Venedigische Vasallen vnd Unterthanen, vnd in diesem Krieg Ihr Königl. Würd gedienet, hat Venedigischer Bottschafft verwilliget, daß aber das übrige nit zugesetzt worden, ist

1617. ist erstlichen Beschehen, daß die Königl. Mayest. aus Spanien selbst bekennt, könne zwischen den Commissarien kein Mediator, weil beyderseits Kriegsvolck auff dem Fuß vnd vorigem Esse seyn: zum andern, anlangend die Ausschaffung der verwürckten, daß solches allein auff Zeng, vnd deroselben Gräntzen, vnd nicht auff andere an dem Adriatischen Meer gelegne, vnd Ihr Königl. Würd. aigenthumblich zugehörige Orth, vnd die mit Zeng nicht zuthun haben, soll verstanden werden, hab ich mich genug darumben bemühet solches in die Artickel zu inseriren, jedoch haben die hiesige Königl. Mäyest. gnädigst vermeint, daß es nicht bedürfftig weil sich Ewr. Käys. Mayest. und Kön. Würden dahin erklärt, nicht zuwider zu seyn, daß im Fall sie von der Herrschafft Venedig erindert wurden, daß auch an den andern Ewr. Käys. Mayest. vnd Königl. Würd aigenthumlich zugehörigen Orthen sich dergleichen rauberische vnd ihr der Herrschafft Venedig schädliche Leuth auffhalten, solche ebener Gestalt abzuschaffen, vnd diese Commission allein dahin angesehen, daß man die schädlichen nahmhafft machen, vnd ihre Verwürckungen darthun soll. Zum dritten hab ich nicht weniger dahin Fleiß angewendt, damit mit klaren Worten auch gesetzt wurde, daß Ihr Königl. Würd. die in diesem Krieg abgenommene Oerter von der Herrschafft Venedig mit allen Zugehörungen, Obern, Recht vnd Gerechtigkeiten, wie die vor diesem entstandenen Differentien Ihr Königl. Würden oder derselben Unterthanen unterworffen vnd zugehörig gewesen, widerumben abtretten, ein- vnd übergeben werden, daß auch sie die Venetianer in den gedachten Oertern, vnd Plätzen vor der Abtrettung vnd Restitution weiters abzubrechen und zuverwüsten nicht Macht haben: Daß auch zu dem dritten auff erfolgten Vergleich beyderseits Kriegsvolck von den strittigen Orthen, vnd Ihrer Kön. Würd. Grund vnd Boden, (so viel das Venetianisch Kriegsvolck belanget) allerdings abgeführt werde, weil aber die Venediger vorgeben, sey vor in die Articul mit einkommen, vnd was difficultirt, vom Hertzog von Lerma vnd Graffen Khevenhüller, schon so weit vorher vorgesehē worden sey wie zusehen: Entonçes tambien los SS. Venetianos restituyran todas las plaças, puestas y lugares que huuieren occupato durante la guerra sin reservar ninguna de ningun genero iu calidad que sea, assi en Istria, como en Friulii y otros qualesquier. Estados de su Mayestad Cæs. y Rey de Bohemia. Item, y de retirar las armes, quedando las cosas en el pristino Estado que tenian antes destos ultimos movimientos: So hat man mit dieser Disputation weiters kein Zeit verlieren vnd, bey diesem verbleiben wollen. Zum vierdten, weil Venedig die gute Nachbarschafft auch verspricht, so hat man nicht vor ein Nottuerfft geacht es weiter zu expliciren. Zum fünfften, so hat Hertzog von Lerma vermeint es möchte der Venedigischen Bottschafft die Conclusion difficultiren, weil sie in Franckreich nicht einkommen, dahero nach dem ohne das die vor diesem auffgerichte Verträg, Sprüch vnd Vergleichungen in ihren Kräfften vnd Würden verbleiben, davon kein mention zuthun, vor gut geacht, das sein beyläuffig die difficulteten gewesen, die sich über diese von Ewr Käyserl. Mayest. vnd Königl. Würd. dem Khevenhüller allergnädigst vnd gnädigst überschickte considerationes præsentirt haben.

Den Puncten wegen der Vsgogen hat man auch, doch mit harter Mühe facilitirt, vnd wozu vorgestanden, que han de ser expelidos radicalmente los auenedichos y stipendiarios que attendian y atendan al corso, hasta la execution deste tratado ist gesetzt worden, Entendiendose que han de ser expelidos los Vscoques aduenedicos y estipendiarios, que atendian al corso antes destos ultimos movimientos de guerra y los que al præsente attienden y tienen por Professión el corso y Robo, no entendiendose ser corsarios in Piratas, los que durante la guerra præsente huuieron hecho actos de ostilidad por mar, sie antes no lo tenian por officio. Darbey Ewr Kays. Mayest. vernehmen können, daß man der Vsgogen halber mehrer Theils nichts, als tempore Rudolphi II. höchstseligster Gedächtnuß vergeben, dann dieselbig auch niemahls denen Venedigern die Commission zu Zeng, vnd daß die Rauber sollen weckgeschafft werden, abgeschlagen, sondern allezeit bewilligt.

In den Savoyschen Articuln ist kein weitere alteration vom Venedigischen Embaxador, noch von Duque de Lerma vorgenommen, vnd die-

1617. dieweil Ihr Kays. May. auff überschickte mehrgedachte Articul kein weitere Verordnung Grafen Khevenhüller zukommen lassen, hat er vor sein Persohn etwas darinnen zuändern, oder zu vermelden, sich nichts unterstehen wollen.

Den 26. Septembr. als die vorgedachte Articul verfast, vnd zu Ständen geschrieben worden, ist zum Abend um 5. Uhren der Nuntius zu Graffen Khevenhüller kommen, vnd mit Ihm hinein, wie der Frantzösische Bottschaffter mit dem Venediger (doch ein guts hernach) in den Königl. Pallast gefahren, vnd auff nachfolgende weiß gesessen: Erstlichen Graff Khevenhüller, der Nuntius vnd Frantzösische Bottschaffter, den Nuntium in der mitten haltent: Auff der andern Seithen Hertzog von Lerma, vnd Venedigischer Bottschaffter, der Secretarius Antonio Arostiqui hat die Friedens-Artickul abgelesen, darauff der Graff Khevenhüller zum ersten auffgestanden, vnd die Venedigische Puncten unterschrieben, wie auch Hertzog von Lerma vnd Venedigischer Bottschaffter, hernach seyn die Savoyschen abgelesen worden, vnd weil Hertzog von Lerma vnd Venedigischer Bottschaffter, als plenipotentirte vom Hertzog von Savoy, beystehend des Frantzösischen Bottschaffters unterschrieben, vnd fürgeben, weil man die differenz zwischen den Lehen Monferato für das Kays. Tribunal remittirt, vnd die abgenommenen Kays. Lehen restituirt, auch Principe de Castilion die Astische Articul nicht unterschrieben, es seye kein Notturfft, daß Graff Khevenhüller mit verfertige, dann Ihr Mayest. Ihr Kays. Authorität, daß er der Tractation in dero Kays. Nahmen beygewohnt, genugsam erhalten hat: Darauff Graff Khevenhüller auch nichts anders thun, als dergestalt protestiren können, daß Ihr Kays. Mayest. an dero Authoritet, habenden Recht vnd Gerechtigkeiten in keinerley weiß, noch Weeg ietzt, ins künfftig, vnd zu keiner Zeit præjudicirlich seyn solle, vnd ist ihm zur Antwort erfolgt: Es seye gar nicht deßwegen angesehen, sondern die Königl. Mayest. in Spanien haben jederzeit erzaiget, vnd erzaigens noch, in was vor hohem Respect Sie Ihr Kayserl. Mayest. halten, hernach ist die Tractation wegen desjenigen, so der Hertzog von Osuna von den Venedigern auff dem Meer bekommen, vorgenommen, vnd von der Päbstl. Heil. vnd König aus Franckreich durch ihren anwesenden Nuntium vnd Embaxadorn es denen Venedigern widerumben zu restituiren intercedirt, vnd der gestalt die Cathol. Mayest. wöllen auff intercession Ihrer Päbstl. Heil. vnd Christl. Mayest. durch ihre Nuntios vnd Gesandte vorgebrachte intercession, alles dasjenige, so der Duque de Osuna erlangt, vnd noch bey handen der Herrschafft Venedig, wiederumb zu stellen lassen, doch mit dem austrücklichen Beding, daß sie vorher die verfasten Friedens-Articul gäntzlich vnd ohne Abgang mit der Königl. Würden in Böhaim compliren geschlossen, vnd in solcher Forma Ihme Venediger zwey offene Schreiben, eines an Hertzog von Osuna vnd das ander an General de la Armada Don Pedro de Leyba zugestellt worden. 1617.

Der von der Reckh, weil sein Persohn in der übergebnen Plenipotenz nicht benennt oder begriffen, hat dieser Tractation nicht beygewohnt Graff Khevenhüller aber mit Rath vnd That ansehlich assitirt.

Den 29. Septembr. hat Graff Khevenhüller vier Originalia von dem Frieden-Schluß, darvon man jhme zwey, eins vor Ihr. Käyserl. May. das andere vor Ihr. Königl. Würd. vnd zwey vor den Venedischen Bothschaffter, eins vor seine Republica, das andere vor den Hertzog von Savoyen zustellen wird, unterschrieben, die seyn hernach zum Unterzeichnen dem Hertzog von Lerma nachgeschickt worden, von denen Ihr. Königl. Würd. Grafen Khevenhüller zugestellten zweyen Plenipotenzien, hat er nur die erste, vnd die andere nicht vorgewiesen. Uber den Eingang dieser Friedens-Tractation, so sie, nachdem die Articul verfaßt worden, vnd der Hertzog von Lerma verraißt geweßt, allererst hinzu geschrieben, hat Graff Khevenhüller, weil Ihr. Käys. May. gleichsam will für parte gehalten werden, beschwert: darauff er gefragt worden, ob Ihr. Käyserl. Mayest. er nicht eine Copey von des Venedigischen Bothschaffters gewaltsamb (darinn sie Ihr. Käyserl. Mayest. nicht anderst tractirn, ers auch gehorsambist advertirt, aber darauff kein Antwort gehabt) geschickt. Item, ob nicht die Usgogen derselben zugehören, vnd sie selbst in die Articul einkommen, dahero nicht anderst, als interessirt seyn können, hat er nun nicht wollen, daß der Fried nicht wieder soll in 3. oder 4. Wochen auffgehalten werden, vnd besorglichen eine andere Newerung sich begeben, indem man erst zum Hertzog von Lerma, vnd wieder in Teutschland einen Courrier hat schicken müssen, so hat ers der Zeit nicht ändern können, so aber Ihr. Käyserl. Mayest. allergnädigst beliebt, mans inskünfftige remedire, so kans wohl ohne Verletzung deß Friedens-Puncten beschehen, weil der Venedigische Bothschaffter auch in etlichen Worten vnd Puncten Aenderung in Ihr. Königl. Würd. ge-

1617. waltsamb begehrt, mit mehr benennten Articuln vnd angezogenen Advertimenten vnd Relationen hat Graff Khevenhüller einen eignen Courrier, wie auch der Venedigische seiner Herrschafft geschickt, die seyn aber beyde zu Yron auff Königs Befehl, biß der Königliche etliche Tage voran paßirt, auffgehalten, vnterdessen als man zu Madrid Friede tractirt, hat man in Friaul die Waffen nicht feyern lassen, der Don Balthasar de Zuniga über die vorige Spanische Volck-Hülff den Hertzog Julio Heinrich von Sachsen-Lawenburg mit zwey Compagnien vnd Obrist-Titul in Friaul geschickt, vnd Graff von Dampier auch mit mehrerm Volck dahin gezogen, dessen Rittmeister vnter andern Georg Christoph von Losenstein gewesen. Darauff den 11. Augusti die Königischen mit 2000. zu Roß vnd Fuß auff die Venedigische Schantze S. Michael bey der Nacht gesetzt, seynd aber mit verlust 160. Knecht abgetrieben worden. Den folgenden Tag haben die Venediger etliche von den new ankommenden Holländischen Soldaten, so in das Königische Lager einlauffen wollen, erdappt, drey darvon auffgehenckt, vnd die übrigen auff die Galleern geschmidt, so haben auch die Zenger ein Venedigisch Schiff mit Geldt vnd Waaren beladen, von Constantinopel kommend, erobert, vnd mit ihnen darvon geführet. Den 23. Augusti haben die Königischen abermahl mit viel Wägen Gradisca, darumben die Venediger 30. Schantzen gemacht, proviantirt, vnd die Venediger, so es verhindern wollen, mit verlust 300. Mann, viel Befehls-Leut, vnd ihren Obristen Horatio Puglione verjagt. Zu Ausgang des Augusti seynd die Vsgogen abermahls aus Zeng, vnd in die Venedische Insul Arabia gefallen, die verwüst, die Inwohner niedergehawet, vnd grossen Raub mit sich nach Zeng geführet. Hergegen die Venediger in Istria allerley Proviant, Wägen vnd Roß, so der Neapolitanischen Armada Proviant gebracht, überfallen vnd bekommen.

Zu Anfang des Septembris haben die Königischen Gradisca vnd die Stern-Schantz abermahl im Angesicht der Venedigischen mit grossem Valor proviantirt, darbey sich sonderlich Adam von Wallenstein gantz dapffer vnd hertzhafft erzeigt. Darauff die folgende Nacht die Venediger die gedachte Schantze also belägert, daß niemand in Gradisca ein noch aus kommen können. Als solches die Königische gesehen, seyn sie von Roborario nach Rubia, wo sie mit den Venedigern zu rauffen kommen, die theils ihr volck auff die andere Seiten der Stadt geführet, da ihnen aus einer andern Schantz newes volck zu Hülff, sie aber, vnangesehen sie in die Stadt dermassen, daß fast niemandts auff dem Platz vnd Gassen sicher gehen können, geschossen, in höchste Gefahr kommen. Den 22. haben die Venediger einen Hauptmann, der denen Zengern das Castell Iossa übergeben wollen, aufhencken lassen, die auch ein reich beladenes Schiff von Candia kommend, erobert, vnd einem ansehlichen Venedigischen von Adel, so darauff gewesen, die Augen ausgestochen, vnd die Zunge abgeschnitten, das der Venedische Veedor Sorso mit den armen Innwohnern zu Tinona wieder gerochen, deßgleichen so haben auch etliche Königische nach Palma gestreifft, denen aber alles wiederumb abgenommen, vnd die meisten niedergehauen worden. 1617

Als der Friedens-Schluß nach Venedig angelangt, haben sie, weil die Restitution des don Duque de Ossuna abgenommene Sache nicht vorher ausgenommen worden, nicht verstehen wollen, vnd darüber ihre zween Extraordinarii vnd Ordinarii Embaxadores zu Pariß darumben, daß sie darein bewilliget, aller Würden vnd Dignitäten entsetzt, die gleichwohl hernach auff starckes Anhalten des Königs in Franckreich wiederumb redintegriret worden. Wie nun die Venediger die effectuirung der Friedens-Articul, darumben sie inzwischen Gradisca erobern, vnd vor der Restitution gantz einreissen könte, dilatirte, also hats der Gubernator zu Mayland, Don Pedro de Toledo, vnd der Spanische Embaxador Marques de Belmar gemerckt, vnd der eine im offentlichen Rath solenniter darwider protestirt, vnd der ander mit einem ansehnlichen Kriegsvolck in der Venediger Land verruckt, so haben auch die Vsgogen etliche Venedigische Schiffe wieder de novo genommen, vnd die Osonischen Schiffe die Venedigischen übel, das Wetter aber noch übler tractirt, daher sie was zum Creutz gekrochen. Zudem ist Graff Hannß Ernst von Nassaw zu Vdena verschieden, vnd deß Grafen von Lewstein new ankommendes volck wegen der langen, vnd 77. Tage währenden navigation übel tractirter vnd krancker ankommen, vnd ist zwischen dem Don Balthasar de Moradas, vnd dem Venedigischen General Barbarillo den 11. Novembris eine Unterredung angestellet worden. Darauf zu beyden Theilen Stillstandt der Waffen erfolgt. Der Cardinal Kleßl hat den 1. Februarii Anno 1618. die Capitulationes in der Neustadt in Oesterreich in seinem Bischoff-Hoff mit dem Venedigischen Bothschaffter im Nahmen

vnd

1617. vnd an statt Jhr. Käyserl. Mayest. vnd Königl. Würden in Beyseyn des Päbstlichen Nuntii Archiepiscopi Bariensis Ascanii Geswaldo, der Florentinische Gesandte Julio de Medices, sampt des Spanischen Embaxadors, vnd des Venediger Secretario, wie auch die Käys. Räth Gundacker Herr von Pollheimb, Och von Ostwitz, Hannß Unterholtzer, Hannß Rudolph Fucher, Christoph Grapler, vnd andere solenniter confirmirt, vnd die Instrumenta hinc inde gewechselt, der Reichs-Vice-Cantzler Hannß Ludwig von Ulm gar ein schönes Præambulum darüber gemacht, vnd der Cardinal alsdann die Conclusion gethan, wie vngern nemlich Jhr. Käyserl. Mayestät vnd Königl. Würd. allerhand Umbstände wegen zu dieser Differenz gelangt, vnd sich also zu der Venedigischen Herrschafft versehen wollen, sie werden nunmehr diesen Friedens-Schluß auffrecht, beständig vnd ohne Falsch halten, darzu dann Jhr. Käyserl. May. vnd Königl. Würd. vnd gantzes Hauß ebenfalls inclinirt war, darüber der Cardinal diesem Frieden die Benediction geben, auff welches die Venedigische Bothschafft höflich vnd ausführlich geantwortet, daß seiner Herrschafft der Frieden ernst, lieb vnd angenehm, wolleu auch wünschen, es wäre zu dem Termino des Kriegs nie kommen, wären aber gäntzlichen entschlossen, mit der Käyserl. Mayest. vnd Königl. Würden, vnd gantzem Hochlöbl. Hauß alle Freundschafft vnd guten Verstand forthin ihres theils zu erhalten, darauff sie der Cardinal sämptlich zu Gast gehalten, vnd obwohln Jhr. Käyserl. May. erstlichen dahin gangen, daß durch Jhr. Päbstl. Heyl. vnd Groß-Hertzog von Florentz Ministri zur Execution des Friedens benennet werden soll, so ists doch hernach verändert, vnd auff Käyserl. vnd Venedigische Ministri gelegt, vnd hierzu Carl Herr von Harrach Käyserl. vnd des gantzen Hochlöbl. Hauß von Oesterreich geheimer Rath vnd Cämmerer, vnd Jacob Edlinger, vnd auf der Venediger Seiten Hieronymo Justiniano Procurator de S. Marco, vnd Nicolo Contarini vorgenommen worden, die sich alsbald in Istria verfügt, vnd denen zu Madrid geschlossenen Articuln ein Ende gemacht, vnd in währender Tractation ist des Königs Commissarius gestorben, vnd hergegen Justinianus zum Hertzog von Venedig erwählt worden: So hat auch der König Ferdinand dem Marx Weckhen Käys. May. Kriegs-Rath vnd Obrister Lieutenant der Stadt-Quardi zu Wien, vnd Dero Hauptmann von St. Veit Stephan de la Rovera zu Wegschaffung der Zenger abgeordnet, wie es dann allerseits glücklich abgangen, Jhr. Käyserl. Mayest. haben Graffen Khevenhüller, solle bey dem König aus Spanien, damit er deroselben in Friaul vnverhaltenes volck vnter dem Schein die Quartier zu dem Hungerischen Land-Tag herleyhen, welches aber, weils der Königl. Bothschaffter am Käyserl. Hoff zu Erspahrung Unkostens abgedanckt vnd 25000. fl. von Hannß Eusebio Khein (die jhme hernach erst lang vnd übel bezahlt worden) endlichen nicht ins Werck gerichtet worden. Der Cardinal Klesel hat vor gewiß gehalten, wenn Conte de Onate das volck nicht abgedanckt, vnd es begehrter massen dem Käyser wäre geliehen worden, es wurde das damahls noch in der Asche gelegene Böhmische Fewer nicht so weit vmb sich gegriffen haben. 1617.

Unterdessen als gedachter Friaulischer Krieg vnd die Friedens-Tractation gewehret, hat Ertzhertzog Maximilian im Nahmen des Ertzhaußes, wie die vorigen Jahr, die Succession in Ertzhertzog Ferdinands Person opportunè vnd importunè sollicitirt, vnd weil allzeit newe Entschuldigungen vnd Impedimenta durch den Cardinal Klesel eingestreuet, vnd also diß hochwichtige Werck auff die lange Banck geschoben worden, haben sich der König aus Spanien vnd die erwachsenen Ertzhertzogen darüber starck bekümmert, vnd des Cardinals Procedirn zum höchsten empfunden, vnd daher alle Schuld auff jhn gelegt, dazu auch geschlagen, daß er als Cardinal mit denen Ertzhertzogen der Præeminenz halber, (wie hernach zu sehen) competirt, daß doch vnter denen Cardinal-Vasallen nicht zu geschehen pflegt, als er nun den disgusto von so mächtigen Herren gemerckt, vnd die Succession nach Begehren Ertzhertzog Maximilians zu befördern oder nicht gedacht, oder für vntauglich gehalten, also hat er sich so wohl der Inzücht der Delation der Succession vnd anderer beschuldigter in der Regierung vorgeloffenen Fehler halber, bey dem Ertzhertzog Albrecht, König aus Spanien vnd Ertzhertzogin Margareth Closter-Frawen zu Madrid entschuldigen vnd justificiren wollen, vnd zu dem Ende Frantz Christophen Grafen Khevenhüller, der gleich den 10. Febr. von Prag in seiner Ambaxada nach Brüssel vnd Spanien auffbrochen, etliche Entschuldigungs-Schrifften mitgeben, vnd jhn mündlich offt lang deßhalben informirt, sonderlich weil er gewust, daß der Don Ninigo de Guauora Graff von Onate Königlicher Spanischer Bothschaffter in zwey Tag vor des Graff Khevenhüllers Abreise nach Prag angelangt, mit Ordnung, weil er alle

1617. alle Requisita, so der König aus Spanien hierzu bewilligt, und der Cardinal sich allezeit darauff gelendt, und seine Entschuldigungen daraus genommen, auf die würckliche Fortsetzung der mehr angezogenen Succession dringen würde, die Schrifften haben also gelaut:

Wie die Röm. Käyserl. Mayest. unser allergnädigster Herr ꝛc. gleich alsbald Dero Wahl und Crönung auch darauff erfolgt, und angetrettnen schweren Käyserl. Regierung, sonderlich aber bey und unter der nächst gewesener Reichs-Versammlung zu Regenspurg im Jahr 1613. mit sonderm Eyffer und Sorgfältigkeit jhnen angelegen seyn lassen, Ihre Succession zu befördern. Also haben sie nach Verfliessung vorgemeldten Reichs-Tags von angeregter gnädigster intention ebenmäßig nicht ausgesetzt, sonderlich aber sich sehr angelegnen Fleisses bemühet, nach Mittel und Weg zu trachten, wie doch ein Anfang gemacht werden könte, obbemeldt Ihre höchst angelegene Intention, bevorab in negotio successionis, ins Werck zu richten, und das Reich in einen bessern Stand zu bringen, wiewohl nun unterschiedliche Meynungen Ihrer Mayest. an die Hand gegeben worden, haben Sie Ihr doch, ungeachter der darunter fürgeloffener Variationen, und daß man dabey auff andere Mittel vielleicht gehen und schliessen mögen, das fürgeschlagene medium einer persönlichen Zusammenkunfft mit der Herren Churfürsten auch belieben lassen, und sich sehr bemühet, alle Difficultäten, die sich je länger je mehr darbey erzeigt, aus dem Weg zu räumen, und die darzu gehörige Requisita, Præparationes und Dispositiones an heimlichen Orten machen zu lassen, wie solches die unterschiedliche Schreiben und Schickungen mit mehrern zu erkennen geben, unnoth dieselbe hieher weitläufftig unnd umbständlich zu wiederhohlen, ja als Ihrer Mayest. geliebtester Herr Bruder die Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Maximilian unser Gnädigster Herr, in dem nechst verschienen 1616. Jahr von den dreyen geistlichen Herren Churfürsten mit Credentialen allhie angelangt, und über dasjenige, was Ihr. Durchl. von derselbigen wegen anzubringen und zu verrichten auff sich genommen, ein ausführliches Memorial eingereichet und übergeben, haben Ihr. Mayest. sich gegen Ihr. Fürstl. Durchl. so viel obverstandene Intention, sonderlich aber Punctum Gravaminum, und das Succession-Werck betrifft, freund- und brüderlich resolvirt, daß obangezogenen bessern und zeitigen Præparation und Disposition wegen, (weil man ja leicht abnehmen und befinden mögen, daß man nur so nudè und crudè zu Ausschreiben obgemeldten Churfürsten-Tags, und als würcklicher Erlangung Ihrer Mayest. wohlgemeynt eyferigen Intention schwerlich kommen, sondern darbey mehr Schimpff als fruchtbahren Effect zu gewarten haben würde, mit dem Herrn Churfürsten von Sachsen an ein gewiß gelegenes Ort in eigner Person ehist zusammen zu kommen, sonderlich weil Ihr. Käyserl. Mayest. in vorgehenden Præparatoriis befunden, obwohl hochernannter Churfürst von Sachsen gegen derselben sich am dato den 17. Martii des 1615. Jahrs schrifftlich erklärt, daß Sr. Churfürstl. Gn. angedeute Zusammenkunfft nicht für undienstlich halten, darzu müssen aber zuvor gute Præparatoria gemacht, und der andern Mit-Churfürsten, wo nicht aller doch etlicher Gemüther wohl disponirt, solle anderst dieselbe mit Reputation und gut erspriеßlichen Effect verricht werden, zu welcher itzt verstandenen Disposition und Præoccupation Ihr. May. zwar noch zuvor mit Chur-Pfaltz und Brandenburg, durch Schreiben und Gesandte Unterbawung gemacht, die haben sich aber zu jhrer Entschuldigung, auff der Correspondirenden Vnion jederzeit beruffen, und vor allen versichert seyn wollen, die Hand an die Composition über die Gravamina zu legen, darauff dann noch weiter erfolgt, daß sich Ihr. Mayest. des Herrn Churfürsten zu Sachsen in omnem Eventum zu persönlicher Erscheinung mehr gewiß und versichert machen wollen, daran dann Ihrer Käyserl. May. Ermessens das gantze Wesen gelegen, und darauff zu Ihr. Churfl. Gn. Dero Reichs Hoff-Rath den Hehenmüller, und folgendts bald den Grafen Hohenloe abgefertigt, daß seine Churfl. Gn. gedachtes Hehenmillers Commission gleichsam in etwas empfunden, auch folgende am 10. Januarii nächst verschienen 1616. Jahrs gegen ernannten Grafen von Hohenloe vorgehörte Resolution so weit 1617.

1617. weit geändert, weil mehr geschriebener Churfürsten-Tag fürnemlich zu Auffhebung des schädlichen Mißtrawens im H. Reich Teutscher Nation angesehen, daß zu erst gemeldten Churfürsten-Tag ohne Beysitz aller Churfürsten effective nicht zu kommen, Seine Churfürstl. Gn. seye erböthig auffm Fall, vnd wann die Churfürsten allesamt persönlich erscheinen, sich in der Person auch einzustellen, vnd alles das thun vnd befördern zu helffen, was zu Erhaltung Ihrer Mayest. Reputation vnd Hochheit immer dienlich, ersprieß- vnd fürträglich seyn möge; damit aber Ihr. Käyserl. Mayest. Ihres Theils je nichts vnterlassen, was zu Facilitir- vnnd würcklich vnverlängter Fortstellung obangezogenen hochnothwendig gemein nutzigen Wercks vnd Intention diensamb vnd Ihr Käys. May. deßhalben mit Fug die wenigste Schuld eines Verzugs beygemessen werden könte, so haben Ihr. Käyserl. Mayest. mehr hochgemeldten Herrn Churfürsten zu Sachsen an dato den 10. April Anno 1616. durch ein eigen Hand-Briefflein ersucht, weiln Ihr. Käyserl. Mayest. damahlen weitläufftig vernommen, daß alle drey weltliche Churfürsten zu Hall in Sachsen in der Person zusammen kommen solten, daß Seine Churfürstl. Gn. Dero Mit-Churfürsten Pfaltz vnd Brandenburg mit allerhand diensamb vnd ersprießlichen Persuasionen disponiren, damit dieselbige sich viel angeregter gemeiner Churfürsten Zusammenkunfft ebenmäßig zur Gebühr accommodiren wollen, welches aber vermöge Seiner Churfl. Gnad. Antwort vom 17. April darum vneffectuirt verbleiben müssen, weil Chur-Pfaltz vnd Brandenburg damahls an gehöriges Ort nicht ankommen vnd gelangt seyn, als aber bald darauff Chur-Brandenburg bey Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Sachsen alleinig gewesen seyn, wiederumben gute Erinnerungen geschehen, laut des Chur-Sächsischen Schreibens, vnd was der Sächsische Resident am Käyserl. Hoff, Hoffmann, aus empfangenem Befehl verrichtet. So ist auch über diß nicht vnbewust, weil man sich so wohl diß Orts allda viel angedeuteter Churfürsten Convent eigentlich angestellt vnd gehalten werden solle, als auch sonsten bißher allerdings darumb nicht vergleichen können, daß man eines Theils Ihr. Mayest. Hoff, theils die Stadt Speyer für rathsamb ermessen Ihre Mayest. aber Ihres erlebten Alters, vnd bey Ihrer Königreichen vnd Erblanden entstandenen Gefahr vnnd Ungelegenheit halben, vmb deren willen ihr so weit abzukommen vnd zu verreisen fast beschwerlich seyn wollen, entweder den Ort Eger oder Regenspurg benannt vnd fürgeschlagen, daß darmit ohne Vollziehung Ihr. Mayestät gnädigsten sorgfältigen Intention abermahl eine gute Zeit vorüber gangen, obwohlen aber so viel zumahl die Praeparirung offt gehörter Churfürstl. Versammlung betrifft, Ihr. Mayestät Dero ja nichts mehrers angelegen seyn lassen, als die angedeute vnd vertröstliche Zusammenkunfft vnd Conferenz mit dem Herrn Churfürsten zu Sachsen die verwichene Zeit über, vnd sinter Ihr. Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Maximilian nächsten hier seyn, aller Möglichkeit nach ins Werck zu setzen, so ist doch abermahlen kundbar, wie mercklich Ihr. Käys. May. daran, theils wegen der in Ungarn vnd Siebenbürgen entstandenen Widerwärtigkeiten, vnd deß darauff mit dem Türcken vollkommentlich geschlossenen vnd prolongirten Friedens, daran dem Heyl. Röm. Reich auch Ihrer Mayestät Königreichen vnd Erbländern nicht weniger hoch vnd viel gelegen, theils durch die allhier zu Praag zwischen Ihr. Mayestät Königreich Böhaimb vnd denselben incorporirten Ländern, den nächst verwichenen Sommer gehaltene Convent, vnd Hinlegung der deßhalben entstandenen Differenzien, welche sich ohne Ihr. Käyserl. Mayest. selbst persönliche Anwesenheit nicht wohl tractiren lassen wollen, meistentheils aber durch Ihrer Käyserl. May. bald darauf gefolgt, vnd etwas lang gewährte Leibs-Schwachheit, davon Sie Sich noch nicht vollkommentlich erholt, vnd gleich eben vmb die Zeit auffgehalten vnd verhindert worden, zu welcher sich obgenennte Conferenz mit dem Herrn Churfürsten zu Sachsen nicht am füglichsten schicken mögen, wie dann auch so viel den modernum statum belangt des Palatini in Vngarn, wie auch des Ali Bassa zu Ofen, welcher zu Er-

 lan-

1617. langung deß abgehörten Türckischen Friedens das meiste Instrument vnd Directorium gewesen, jüngstlich erfolgten Todesfall, vnd dann des Betlehem Gabors mit etlich tausend Mann angemaste Ungelegenheit, Gefahr, Beschwärung vnd Unsicherheit verursachen, vmb derer willen Ihr. May. demnach sich wohl fürsehen vnd Ihro billich angelegen seyn lassen sollen, sich von dem Ort, allda die Noth vnd Gefahr nicht am schlechtesten, nicht so weit wegk zu begeben, vnterdessen aber, damit ja keine Zeit versäumbt werde, den fürgeziehlten terminum Ihrer Mayestät Sorgfältigkeit, Trew, eyfferigen Intention mit verhoffenden Nutz vnd Fruchtbarkeit zu erreichen, so haben Ihr. Käyserl. May. die bey diesem Werck einkommene Acta vnd Schrifften etlichen Dero getrewen Räthen, den gründlichen Bericht zu haben, woran doch die eigentliche Difficultæt vnd Verhinderung stehe, in eine Summa zu bringen vnd vmb Eröffnung gehorsamisten Gutachtens gegeben vnd zustellen lassen, hiervon der Sachen Wichtigkeit nach mit Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mayntz, Hertzogen in Bäyern vnd Bischoffen zu Speyer durch anderwärtige Abstattungen vertrewliche Conversation pflegen zu lassen, daher nun leichtlich zu schliessen ob Ihr. May. an Dero wegen Beförderung offt berührtes Churfürst. Convents, Churfl. Sächsischen persönlichen Conferenz, oder auch andere Mittel, welche zu einmahliger Auffhebung des schädlich vnd zerrütteten Wesens im Heil. Röm. Reich, vnd Versicherung Ihr. May. löbl. Hauses, vnd sonderlich des Succession-Wercks diensamb erachtet vnd befunden werden mögen, etwas haben ermangeln lassen.

Weiter hat gedachter Cardinal benennten Grafen Khevenhüller, Schrifften, als zu Ihr. Fürstl. Gn. Entschuldigung vnd mehrerer Justification wegen der bezignen Fehler in der Regierung, auch denen Informationen in Niederland vnd Spanien mitgeben, vnd bey Vngarn angefangen.

Erstlich ist das Königreich Ungarn super Compactata, vnd Heyrath ans Hauß Oesterreich kommen, vnd also ein Erb-Königreich worden.

Zum andern, hat das Hauß Oesterreich die Königliche Cron, mit welcher alle Könige gecrönet werden, von König Johannis Gemahl vmb anderthalb Hundert Tausend Gulden gekaufft, dieselbige auch allezeit der würckliche König aus dem Hauß, in seiner Kammer erhalten, vnd allenthalben mit sich geführet. 1617.

Zum Dritten, vnd weil die vom Hause Oesterreich König in Vngern gewesen, auch die Römische Kron gehabt, also hat das gantze Röm. Reich geholffen, das Königreich Vngarn mit Geldt vnd Kriegs-Leuthen zu erhalten, vnd zu defendiren, gantze Gräntz-Häuser zu erbawen, wie solches die Reichs-Propositiones, Reichs-Abschied, Historien, vnd der Augenschein erweißt, vnd deßwegen in Vestungen in Vngern, Teutsche, Welsche, Spanier, vnd allerley Nationen, so dem König gefällig gewesen, ersetzt worden.

Zum Vierdten, so ist die Nation zu Rebellion, Factionen vnd Verständlichkeiten a natura geneigt, daß die Historien ohne das voll, wie übel sie ihre Könige tractirt, deßwegen sonderlich König Matthias allezeit Teutsche Reuter, so man das schwartze Heer genennt, bey sich gehabt, auch alle freye Städte in Vngarn vnd Siebenbürgen mit Teutschen besetzt, sich desto mehr zu versichern, vnd die Factiones oder Rebelliones dadurch abzuschneiden, welches die Herren von Oesterreich, wie oben vermeldet, mit dem cavirt, daß sie die Gräntzhäuser vnd militiam vnterschiedlicher Nationen, sonderlich aber Teutschen vertrawet haben.

Zum Fünfften. So eyfferig diese Nation anfangs, als sie den Christlichen Glauben angenommen, sich zu des H. Stephani Zeiten erzeigt, wie des Königreichs Insignia, Müntz, so der König mit Unser Frauen Bildnüß geschlagen, Ertz-Bißthumben, Bißthumben, Collegiat, Kirchen, Klöster vnd Stifften erwiesen, so gottloß seyn sie worden, da sie vom heiligen Glauben gewichen, dann viel vnter jhnen, so keiner Religion, gar viel aber so nicht beten können, viel Arianer, Manicheer, Calvinisten vnnd dergleichen vnzählig mehr; Daher die Laster, Vngehorsamb, vnd Rebellion desto mehr überhandt genommen, weil sie weder nach

1617. nach dem Gewissen, noch nach GOTT fragen.

Darauff zum Sechsten, ist vnter dem Käyser Rudolpho die Botschkaische Rebellion entstanden, welche der Botschkay auff zwey Fundamenta gesetzet, eines die Ketzereyen, so er das Evangelium genennet, zu befördern, das andere, denen Teutschen das Regiment zu nehmen.

Zum Siebenden, weil aber, wie gemeldt, allda GOtt vnd das Gewissen keine statt, haben sie sich mit dem Türcken vereiniget, verbunden, denselben zum Schutzherrn angenommen, vnd so vertrawet worden, daß sie sich zusammen verheyrath, die Teutschen insonderheit, vnd ihre eigne Nation dem Türcken verkaufft, verschenckt vnd überantwort, daß allein im Boschkaischen Auffstand 80000. Seelen über die Brücken zu Griechischen Weissenburg nach Constantinopel geführet worden, aller andern Päße aus Vngern in Türckey geschweigend.

Zum Achten, da nun diß Elend Ihr. May. gesehen, haben sie mit denen accordiren müssen, damit Sie nicht gantz Vngarn verlieren, im Accordo diß müssen eingehen, daß sie dem Botschkay Siebenbürgen gelassen, vnd zum Fürsten gemacht, alle Religionen in Vngern an allen Orten freygelassen, die Jesuiter auf ewig, daß sie keine Spanne Erdreich im Lande haben können, proclamirt, alle heilige Leges, so die alten Könige der Religion zum besten, wider die Ketzer gemacht, abrogirt, alle Teutschen aus den Gräntzhäusern (ausser Raab) abzuschaffen; vnd allenthalben mit Ungern zu ersetzen, verwilligt, die Ungerische Krone daß dieselbe hinfortan zu Preßburg in Ungern verbleiben soll, verschreiben müssen, daß auch hinfortan ein Palatinus vnd dieser ein Weltlicher, welcher an statt des Königs das Königreich in absentia regirt seyn soll, vnd dergleichen noch vielmehr, durch welche die Ungern, als die Ketzer meistentheils das gantze Imperium in jhre Handt gebracht.

Es ist aber auch diß wohl zu mercken, daß diese Vngern, vnangesehen, daß solches die Pacta lauter Vermögen, dem Türcken den Schutz, vnter welchen sie sich mit Handschrifft vnd Petschafft gegeben, niemahlen auffgesagt, sich dessen begeben oder auffsagen wollen, ja auch des Türcken Gegenverschreibung, da er den Ungern wider jhren König den Schutz verschreibt, vnd die (von welcher er dem Botschkay zum Zeichen der Investitur zu Vngern geschickt, niemahlen überantwortet, biß der Botschkay gestorben, vnd solche dem Hommanay überlassen. Dieser Hommanay aber auch gestorben, vnd sein Wittib den Esterhasi, einen Catholischen Mann genommen, dann erst haben die Käys. May. so starck darauff getrungen, biß man Ihr die Kron überantwort, vnd deß Türckischen Käysers Schutz-Brieffe am Landtage zu Preßburg im Beyseyn Ihr. Mayestät vnd etlicher aus den Ständen verbrennt worden, der Ungern Revers aber hat der Türck. Käyser noch.

Zum Neundten. So bald nun der Palatinus, welcher ein Haupt-Ketzer, erwählet, hat er sich Ihr. May. contraponiret, vnd weil derselbe alle Judicia in Ungern in seiner Direction, ist er popularis worden, die Comitatus an sich gehangen, in Landtagen jhre Sachen gehandelt, Conventus ohne Ihr. May. Vorwissen ausgeschrieben, alle Königliche Jurisdiction in sich transferirt, so Ihr. May. zuwider favorisirt, vnd exaltirt, die Administration der Gräntzhäuser vnd Kriegswesen prætendirt, die Catholischen, wo er können, vntertruckt, vnd die Ketzer befördert, mit denen Uncatholischen im Reich Correspondentz gehabt, Ihr. May. Königreich vnd Länder im Nahmen des Königreichs ohne alles Ihr. May. Vorwissen zugeschrieben, vmb Hülffe ersucht, vnd wo Ihr. Mayest. von berührten Ländern Hülffe begehret, er dieselben abgemahnet, vnd letztlich sich des Türcken selbst assecurirt, damit er wider Ihr. May. Ihr Hauß vnd die Catholischen desto besser gelangen kundte, welchen aber GOtt zu seinem Gericht vor wenig Wochen erfordert, vnd dieses ist die Gefahr dieses Gesatzes, daß ein Palatinus solte erwählet werden, welches zuvor mehrmahlen Käyser Ferdinandt vnnd Maximilian fürgesehen, vnd derentwegen remedirt, auch locum tenentes gemeiniglich Geistlichen Standts gemacht haben.

Zum

1617. Zum Zehenden, diß zu remediren ist kein ander Mittel, daß der Landtag, darauff man auch einen König oder Successorem befördern muß, der Landtag aber muß nur armatâ manu gehalten werden, weil bey diesem Volck keine rationes, sondern nur ihre clamores, humores, furiæ, Bedrohungen mit dem Türcken, desperationes, als welche meistentheils weder GOTT noch Gewissen haben, gelegen, dahero König Matthias selbst diese Arth seiner Landts-Leuthe gewüst, vnd nur armata manu seine Landtäge gehalten.

Will nun der König seinem Hauße wohl, begehrt dasselbe zu erhalten, vnd von solcher Servit zu erledigen, auch die Succession vnd Königliche Kron dem Hauße Oesterreich zu versichern, so ist nothwendig, daß nach geschlossenem Savoyischen, Ertzhertzoglich- vnd Venedigischen Frieden, dieselbe ein Regiment Teutscher Knechte von 4000. Mann, vnd 1000. Reuther Jhr. May. zu dieser Impressa verlassen, darzu Jhr. Mayestät ein 10000. vnd also in genere 15000. Mann hätten.

Welches der Gesandte Graff Khevenhüller, weil dem König auß Spanien an dem Frieden gelegen, ehe derselbe geschlossen wird, wohl in acht nehmen, vnd fleißig sollicitiren muß.

Darauß abzunehmen, ob der von Bugoy nothwendig, vnd da was in der Succession im Reich vngleiches gäling sich zutragen sollen.

Vnd da sich in Königreichen vnd Ländern, vnd den Ketzern, so Tag vnd Nacht auf nichts anders dann Rebellion gedencken, zutragen soll, ob der von Bugoy nothwendig?

Vnd ob es nicht nützlich, daß ein solcher, so Spanien obligirt auff alle casus sich armata manu in denen Königreichen vnd Ländern, darzu auch Spanien Zuspruch bey einem Römischen Käyser befinde, besserer vnd sicherer als ein Frembder.

Siebenbürgen.

Erstlichen haben allezeit die Vngarischen Könige Siebenbürgen für ihr höchstes Kleynod gehalten, weil sie durch diß Orth des Türckischen Käysers allein mächtig seyn, vnd zum Hertzen kommen mögen. 1617.

Zum Andern, durch diß Mittel ist Synam Bassa geschlagen worden, auch Radul Varda, biß gen Adrianopel mit den Käys. Fahnen kommen.

Zum Dritten, diß ist ein Mittel alle Augenblick Wallachey vnd Moldaw zu bekommen vnd zu erhalten, wie solches alles Käyser Rudolph erfahren.

Zum Vierdten, durch diß Orth kan man Exercitum für Constantinopel dringen vnd stellen.

Zum Fünfften ist diß Orth nach Jhr. May. Willen versehen, seyn die Vngern leicht in officio zuerhalten, wo nicht, ist ein König niemahlen der Vngaren mächtig.

Zum Sechsten bekennet der Türcke durch dieses Orth könne er sicherlich das Königreich Vngarn bekommen, vnd da er dasselbige gar nicht hat, durch Siebenbürgen, Mähren, Schlesien, vnnd biß auff Dreßden ins Reich ohne Verhinderung kommen.

Zum Siebenden, Käyser Ferdinandt, sambt allen ihren Räthen haben wohl verstanden, was an diesem Land gelegen, derowegen sie zu König Johannis Zeiten so viel Millionen angewendet, dasselbe zu bekommen, vnd zu erhalten, wie auch so viel Blut vnd Kriegsmacht daran gewendt.

Zum Achten, die auffgerichten Compacta zwischen Oesterreich vnd disem Lande erweisen, wie hoch an Siebenbürgen gelegen.

Zum Neundten, Käyser Rudolph hat es erfahren, daß er mit halber Mühe vnd Vnkosten der Türckischen Käyser, weil Sigismundus Bathori mit Jhrer Käyserl. Mayestät uniirt, bekriegen können.

Zum Zehenden, des Türckischen Käysers Mühe, Fleiß, Vnkosten, Kriegs-Macht, Practicken vnd Tractationes, so er dieses Lands halber gehabt, noch hat, vnd davon nicht aussetzt, erweißt was daran gelegen.

Zum Eilfften ist am Tage, weil Jhr. May. diß Land nicht erhalten, daß Sie getrungen werden, aufs wenigste die Neutralitæt zu erhalten, wie die Pacta mit sich bringen.

Zum

1617 Zum Zwölfften, Summa Siebenbürgen ist die Vormaur der gantzen Christenheit, ein rechtes Kleynod des Hauß von Oesterreich.

Zum Dreyzehenden. Bey guter Zeit haben in Ungarn Ihr. Mayest. der Religion, ihrem Hauß vnd Christenheit zum besten, derohalben nichts erhalten können, weil der erwürgte Gabriel Bathori mit dem Türcken colludirt, er vnd dieser Bethlehem Gabor, an Ihr. Mayest. trewloß worden, vnd sich von Ihr. Mayestät separirt haben. Wer nun aus diesen Vngarn disgustirt worden, was vnter Vngarn Calvinisch, Arianisch oder Uncatholisch gewesen, hat sich ex Magnatibus, Nobilibus, & Comitatibus an Siebenbürgen gehenckt, vnd Ihrer Mayestät also die Hände gebunden worden, vnd noch ohne dieser Provintz Erhaltung nichts guts zu hoffen.

Zum Vierzehenden, aus welchen Vrsachen dann noch vor drey Jahren Ihr. May. die Hülffe vom Pabst, Spanien, Welschen Fürsten, Ihrem Königreich vnd Ländern, Hülff gesucht, dieses schöne Kleynod bey Ihrem Hauß zu erhalten, welches mit 12000. Mann geschehen können, Ihr. May. aber von allen verlassen worden.

Zum Funffzehenden. Obgedachter Vrsachen wegen seyn Ihr. May. in die Pacta Tyrnaviensia eingangen, welche an ihnen selbst spöttlich, vnd verkleinerlich, vnd schädlich gleichwohl seynd, nur daß sie auffs wenigste einen Schein der Neutralität erhalten, vnd sich vor dem Türcken versichern könten.

Zum Sechzehenden. Es hat aber dieser Gabor so tyrannisch gehandelt, daß seine Vnterthanen vmb GOttes willen Ihr. May. vmb Erledigung gebeten, die Catholischen Manns- vnd Weibs-Personen seynd ausgetrieben, verjagt, ins Gefängnüß geworffen, vnd endlich vmbs Leben gebracht worden, daß sie letztlich den Ali Bassa gleichfalls vmb Hülffe angeruffen, vnd mit dem Hommanay, einem eyfferigen Catholischen Herrn in Vngarn ohne Vorwissen vnd Verwilligung Ihrer Mayestät tractiret, der ihme zu Siebenbürgen zu helffen verheissen.

Zum Siebenzehenden. Da solches Gabor erinnert, hat er den Türcken Lippa vnd Gevor, also etlich vnd viertzig Meil Wegs Land vnd Christen geschenckt, abgetretten, vnd eingeantwortet, damit er sich auff ein newes conservirt, vnd erhalten, vnd den Hommanay gantz vnd gar geschupffet, vnd auff den Ali Bassa einen grossen Verdacht vnd Gefahr gesetzt hat. 1617.

Zum Achtzehenden. Da diß der Gabor erhalten vnd anderst nicht vermeynt, Ihr May. wären an diesem allem schuldig, hat er erstlich schimpffliche Patenta wider die Käyserl. May. ausgehen lassen gantz Vngarn auffgewiegelt, vnd von Ihr. Mayest. Gehorsamb abhalten wollen, noch darüber mit 12000. Mann auff Ober-Vngarn zugezogen, der Hoffnung alle Heyducken vnd Vngarn würden jhm zufallen, weil er sich aber aus GOttes sonderlicher Fürsehung betrogen befunden, hat er sich widerum retirirt, vnd schickt jetzund sein Gesandten nach Prag sich zu entschuldigen.

Zum Neunzehenden. Ihr. May. haben zwar solches alles an den Türckischen Käyser, durch Ihr. Bothschafft gelangen lassen, solches avisirt, vnd erinnert, weil daß ein Feind sey des Friedens, so wolten Ihr. Mayestät denselben straffen, hoffen auch der Türckische Käyser werde vermöge der Compactaten solches gerne sehen, was nun hierauff erfolgt, giebt die Zeit. Und so viel von Siebenbürgen.

Schlesien.

Erstlich liegt Schlesing mit einem Theil an Poln, mit dem andern an Sachsen, mit dem dritten an Böhaimb, mit dem vierdten an Mähren.

Zum Andern, ist diß getheilt in etliche Fürstenthümer, deren die übrigen aber fünff Ihr Mayest. als Obriste Hertzogen in Schlesien mit Aydt, wie andere Land-Leuth unterworffen vnd verbunden.

Zum Dritten, diß Land hat nur einen Bischoff, so genennt wird, der Bischoff zu Breßlaw, allda die Cathedralis Ecclesia ist, wie dann diser Bischoff gleich den andern sein Fürstenthum hat, vnd nach Billigkeit der erste ist.

Zum Vierdten, dieses Land ist dem Kö-

1617. Königreich Böhaim incorporirt, vnd ein jedweder Böhaimischer König desselben Herr.

Zum Fünfften, daneben ist zu mercken, daß dis Landt ausser der Geistlichen, vnd wenig der Catholischen, von der Catholischen Religion gantz und gar abgefallen, also daß allenthalben das Luterthum überhand genommen, vnnd im Schmalkaldischen Krieg wieder Kayser Carln, weil solches Land grosse Reutterey hat, sehr viel Schadens gethan.

Zum Sechsten, obwoln Kayser Ferdinand solches zum Gehorsam zubringen, sie mit grossen Privilegiis begabt, sonderlich in Religions-Sachen, welches Kayser Maximilianus continuirt und vermehrt, so hat doch Käyser Rudolph ihnen einnewen Mayestät Brieff verlihen, dergleichen von keinem Herrn von Oesterreich, weil sie Christen seyn, ja von keinem Cathol. Fürsten in der Christenheit nie erhört worden.

In welchem erstlich fürgesehen wird, daß zu ewigen Zeiten kein Bischoff zu Breßlaw mehr soll dieses Landts-Capitaneus seyn, wie bißhero solche gewesen.

Item, daß kein Bischoff zu Breßlaw mehr, als nur so ein gebohrner Schlesinger, soll angenommen werden.

Item die Religion soll frey seyn, vnd daß so wohl Ihr Mayest. als des Bischoff und andere Geistlichen Unterthanen macht haben sollen, ihrer Religion Kirchen und Schulen zu bawen, freyes Exercitium zuhaben, ohne Verhinderung ihrer Cathol. Obrigkeit.

Item, daß die im Königreich Böhaim und sie so uncatholisch, mögen zusammen halten, disen May. Brieff wider männiglich zu defendiren.

Zum Sibenden, darauff die Unterthanen in der Statt Neuß, allda der Bischoff residirt, Ihme auch alle Jurisdiction zugehört, ein Kirchen und Schul per forza bauen wöllen. Darüber sie Schützen Fürsten und Stand, Ertzhertzog Carl aber als Bischoff sich widersetzt, Fürsten vnd Ständ aber armata manu solches wöllen erhalten.

Zum Achten, bey dieser des Bischoffs beständiger Weigerung, seyn Fürsten vnd Ständ zusammen kommen, vnd geschlossen, die rebellischen Unterthanen des Bischoffs zu defendiren, zu welchem Endt sie Ihr Mayest. Gefäll eingezogen, auff das tausendt 15. Thaler geschlagen, und was Ihr Mayest. zu den Ober-Ungerischen Gräntzen, auch ihrer Persohn Unterhaltung, vor einem Jahr von Fürsten und Ständen bewilligt worden, solches alles abgeschnitten, wider GOtt und Billigkeit daher verwendet. 1617.

Zum Neundten, einen Legem gemacht, daß männiglich wanns die Noth erfordert, zuziehen soll, bey welchem Handel der von Jägerndorff, so des Churfürsten von Brandenburg Bruder, das Haupt, Director vnd General Obrister ist.

Zum Zehenden, es hat gleichwohl Herr Bischoff an den König aus Pohlen, als seinem Herrn Schwagern geschrieben, so ihme Hülff und Beystand verheissen.

Zum Eilfften, weil aber Ihr Mayest. gesehen, daß dieser ein grosser Rebellions-Krieg, um welchen sich die Uncatholischen im Reich, so wohl als in Königreichen und Ländern annehmen würden, vnd daß diese Schlesinger die Uncatholischen in Böhaim um assistenz, vermög des Mayest. Brieffs ersucht, welche ein Zusammenkunfft auff den 15. Febr. ausgeschrieben, also haben sich Ihr Mayest. bemühet, auf alle Weg diesem Ubel für zukommen, das Fewer zudämpffen vnd rechten Verstand zumachen, solches aber bey allem angewendten Fleiß bißher nicht erhalten können.

Ob nun mit gutem Gewissen, bey solchem Standt, der sich täglich in diesen Landen zuträgt, der von Bugoy kan abgefordert, auffgehalten, vnd Ihr May. begehrter massen geschlossen werden, wölle männiglich urtheilen.

Warum der Frieden mit dem Türcken gemacht.

Erstlich dieser ietziger Frieden ist kein newer, sondern ein Continuation dessen, so zu Zittuatoroe Anno 1616. auff 20. Jahr geschlossen, vnd von allen Theilen darwider gehandelt, also nur renovirt worden, wie solches die getruckten Articul mit sich bringen.

Zum

1617.

Zum andern, ist vorgemelter Zittuatorocischer Fried vom Türcken verfälscht, der Käys. Orator zu Constantinopel, wie auch alle Commissarien von Teutschen und Ungarn, zu Zittuatoroc vom Türcken verführt vnd betrogen worden, derowegen nothwendig die ander Tractation folgen müssen, in welcher man alle errores erstattet hat.

Zum dritten, dieweil die Ungarn ihren dem Türcken gegebenen Revers des Schutz halben, vom Türcken nicht wöllen abfordern, sondern noch heutiges Tags bey dem Türcken lassen, vnd mit Jhme colludiren, so ist diesem nach der Frieden nothwendig mit dem Türcken gemacht worden, weil denen Ungern nicht zutrawen.

Zum vierdten, haben Jhr Mayest. im Reichstag zu Regenspurg vermög der Proposition wider den Türcken Hülff begehrt, vnd mit vielen Argumenten daselbst solches ausgeführt, sie habens aber rund abgeschlagen, vnd alle ihre Sachen auff die Erledigung der Grauaminum gesetzt, welche Erledigung aber der Zeit unmüglich, wann dann ohne des Heil. Reichs Hülff kein Käyser wieder den Türcken genugsam, so haben sie diesem nach den Frieden mit dem Türcken machen müssen.

Zum fünfften, gleich als sie am Reichstag gewesen, hat der Bathori in Sibenbürgen rebellirt, daher Jhr Mayest. nur ein Privat Hülff auff dem Reichs-Tag wieder den Türcken begehrt, ist gleichfalls von meisten Theil abgeschlagen worden.

Zum sechsten, da sich nun Jhr Mayest. also verlassen befunden, Bathori erschlagen worden, Gabor durch favor des Türcken, Sibenbürgen erlangt, haben Jhr Mayest. Ertzhertzog Maximilian vnd Ferdinand in der Persohn, sammt aller dero Königreichen vnd Erbländern, Gesandte nach Lintz erfordert, mit denselben um Hülff, auffs wenigst, wo nicht wieder den Türcken, so damahlen durch Rath des Nassuff Bassa in Vngern ziehen wöllen, doch wider Sibenbürgen haben möchten, es haben alle Länder solches abgeschlagen, vnd das Königreich Vngern ein gantze Oration gemacht, warumben man dem Türcken gantz Sibenbürgen eher lassen, als einen Krieg wider denselben führen solle.

Zum sibenden, haben Jhr Mayest. in der Person, vnd durch Jhre Räth mit der Päbstl. Heil. als auch des Königs von Hispanien Bottschafft zu Lintz gehandelt, vnd handeln lassen, letztlich den Graffen von Collalto, zu Jhr Heil. geschickt, aber allenthalben hülff loß gelassen worden, daß sie letzlich nicht allein mit dem Türcken, sondern auch mit dem Gabor Fried schliessen müssen.

Zum achten, dergleichen Hülff haben die gesucht bey allen Fürsten vnd Rebus publicis, in Italia, Jhr Mayest. Vasallen aber von allen in dieser ihrer Noth verlassen worden.

Zum neundten, nicht weniger ist es, da der König in Hispanien zu einem General-Krieg wieder den Türcken 400000. fl. mit gewissen Conditionen zugesagt, vnd sich weiters nicht extendiren wöllen, weil dergleichen Verwilligung gar weit zu gering haben Jhr May. rebus sic stantibus Friden schliessen müssen.

Zum zehenden, so seyn die Gränitz-Häußer an Gebäu, Munition, Kriegsvolck vnd dergleichen dermassen in diesem langen Krieg abkommen, daß sie frey alle offen gestanden, eingefallen, also beschaffen gewesen, daß der Türck täglich wann er wöllen solche einnehmen können, die auch ohne Hülff des Reichs vnd der Länder nicht können reparirt werden, dahero Jhr Mayest. zum Frieden getrungen worden.

Zum eilfften, so seyn die Leges so Jhr Mayest. im Botschkayischen Aufftandt mit den Vngerischen Ständen machen müssen, kein fremdes Kriegsvolck ausser Vngern zuführen, im Weg gestanden, damit nicht die Vngarn von newen rebellirten, vnd da man wieder den Türcken ziehen wolte, sie sich dem Türcken, wieder andere nationen conjungiern möchten, allermassen sie sich dann offentlich verlauten lassen.

Zum zwölfften, die Uneinigkeit im Reich der Catholischen, wider die Calvinisten, destwegen sich die Calvinisten durch die Holländer mit dem Türcken conjungirt, vnd confœderirt, vnd solche vertreuliche Correspondenz wider das Hauß Oesterreich, vnd die Catholischen angestellt, dergleichen

1617.

1617. gleichen weil die Christenheit steht, nie gehört worden, allermassen die Vortel: Constantinopolitanischen Avisen mit sich bringen, wie haben sie dem Türcken zugesetzt wider die Christen in Vngarn zu ziehen, weil seit des Türckischen Imperii, ihren fürgeben nach, kein solche Gelegenheit wider das Hauß Oesterreich nie gewesen, dahero Ihr May. den Friden machen müssen.

Zum dreyzehenden, so ist der Friden so lang das Hauß Oesterreich Vngarn hat, mit solcher Grandeza Ihrer May. vor nie als ietzund Anno 1616. geschehen, geschlossen worden.

Dann erstlich hat der Türckisch Käyser denselben zu renoviren um Bericht an die Käys. May. begehrt.

Zum andern Ihr Mayest. vermög der Capitulation Præsent geschickt, dessen sich der Türckische Käyser nie obligiert.

Fürs dritte, diesen Frieden in der Käys. Burg zu Wien handlen lassen, welches bey andern Käysern allzeit zu Constantinopel geschehen müssen.

Zum vierdten ist die Türckisch Bottschafft gar nach Prag gezogen, vnd Ihr May. in der Person um Ratification des Friedens ersucht.

Fürs fünffte, hat der Türckisch Käyser die Friedens Ratification Ihr Mayest. zu Prag müssen am ersten vberantwortten, nach derselben erst haben Ihr Mayest. die Ihrige gestellt, vnd dem Bottschaffter zugestellt, so niemahlen erhört worden, noch solches in Hispanien gefunden wird.

Letztlich hat sich die Bottschafft von des Türckischen Käysers wegen, erbotten, Ihrer Mayest. Freinde, Freundt, derselben Feinde, Feindt zu seyn, vnd darauff öffentlich, der Vngarn Schelmenstuck wie sies genendt, zueröffnen, auch Ihre aigene Schreiben zum Türckischen Käyser, wieder Ihr May. auffzulegen, sich erbotten, auch weiters mit den Ungarn nichts zuhandlen haben wöllen, sondern alle Besatzungen mit Teutschen zuersetzen begehrt.

Zum vierzehenden, so ist diese Tractation mit grossem Nutz geschehen: Erstlich daß den Catholischen Priestern, welche dem Pabst unterworffen, die Freyheit, Ihr Catholisch Exercitium zu haben, bewilligt worden, welches sich in keiner Tractation, die vormahlen beschehen, befinden wird. 1617.

Zum andern, daß niemands mehr aus dem Reich, weder zu Wasser noch Land in Türckey Waffen führen soll, als unter Ihr. May. Fahnen.

Es sollen auch Ihr May. in allen Ungarischen Stätten Ihre Consules haben, so von Wassern das ordentlich Geld vom 100. wie es geschlossen, noch einnehmen vnd abfordern soll.

Der ander ist dieser Nutz, daß die negotiation in Vngarn vnd Oesterreich de novo allermassen dieselb vor Belägerung Wien im Gang gewesen, vnd Jährlich viel tausent Thaler eingetragen, im Schwung kommen, vnd restituirt werden soll.

Fürs dritte, hat der Türck genugsamb bescheint, daß Er zu 240. Dörffer, so nie gehuldiget, den Zuspruch hab, welche Er auff 60. nachgelassen, vnd doch also, daß solche 60. unauserwöhlt, die negsten so bey der Vestung Gran gelegen seyn sollen, weil ohne daß dieselben nicht zu defendiren gewesen.

Fürs vierdte, ist dardurch erhalten worden, daß aller Orthen wo die Christenheit in Türckey gehuldigte Dörffer haben, deren 165. seyn, dieselben hinfortan frey gebrauchen mögen, allermassen heraussen auff Ihrer Mayest. Iurisdiction beschicht.

Zum fünfften ist auch fürgesehen, daß alle die Dörffer, so der Türck so er nach Vileck, Setschy, Tregl, Balancha, Novigrad, Wazen, Klengenck gehabt, gebraucht, jetzundt Ihr Mayest. haben vnd gebrauchen sollen, mit welchen 72. Dörffer, vnd also durch diese Tractation 237. Dörffer auff einmahl für diese 60. erhalten.

Zum sechsten ist auch fürgesehen, da die Türcken täglichen die gehuldigte Dörffer vberfallen, daß sie hinfortan in den Dörffern sich nicht dörffen blicken lassen, oder gestrafft worden.

Zum sibenden, ist der Tribut aus denen Dörffern, auff die alte Tax gebracht worden, daß, wo die Armen zuvor 100. Thaler geben, müssen jetzunder nicht 60. geben.

Es hat aber mit diesen 60. Dörffern dise Maynung, daß die Vngarischen Herrn, sie

1617. sie seyndt Geistlich oder Weltlich, alle Iurisdiction in Geist- vnd Weltlichen behalten, dieselb ausser der pension der Huldigung in Ihre Person oder Religionen die geringste Iurisdiction bekommen, vnd also falsch ist, was fürgeben wird, als wäre der Religion, Iurisdiction vnd Christlichen Glauben, etwas vergeben worden, oder daß die Türcken den Kinder Zehent, wie in der Türckey gebräuchig, dardurch bekommen, sondern ist alles bey dem verbliben, wie solches bey denen gehuldigten Dörffern in Vngarn allezeit herkommen.

Daß aber wider den Türcken in hundert Jahren kein bessere Gelegenheit gewesen, als jetzundt, vnd daß der Türck seinem Gebrauch nach, wann Ihr Mayest. nur gefast wären, zum Fridbruch täglich Vrsach gehabt, die Vngarn zum Gehorsam bey dem Krieg widerumben gebracht wurden, vnd man mit 30000. Mann dem Türckischen Käyser für Constantinopel kommen möchte, ist so offen, daß es keiner Außführung bedürfftig, vnd also wurde man auch die vbel intentionirten in officio vnd respect erhalten, dann als lang Ihr Mayest. nicht armirt, stehen dieselbe Ihrer Königreich vnd Landt, wie auch der Catholischen Religion halben in höchster Gefahr.

Hat nun Spanien zum Türcken-Krieg ein affection, kan man sich leicht vergleichen, wird auch Ihr Mayest. sonders gefallen daran geschehen.

Buquoy Persohn.

Erstlich da Ihr Mayest. gesehen, daß sich Ihre Königreich vnd Länder, in der Religion täglich mehr confœderirn, vnd vniren, mit denen Correspondirenden im Reich colludiren, in Ihren bösen Gemüth sich stärcken, den Respect mehr vnd mehr verliehren, daß mißtrawen täglich wachset, haben Ihr May. für gut angesehen, daß sie einen ansehlichen Kriegserfahrnen auff alle begebende fähl stättigs vnnd augenblicklich bey Ihr hätten, solche Königreich vnd Erbländer im Respect vnd forcht desto mehr zuerhalten.

Zum andern, weil Ihr May. vnd wie andere Menschen dem Todt unterworffen, damit nicht im Fall die Succession nicht befürdert werde, Gefahr entstunde, sondern ihre Herrn Gebrüder alsbald mit einem solchen Mann versehen wären. 1617.

Zum dritten, wann aber die Succession sich stossen, vnd dise widersetzung von denen Interessirten mit den Ständen wolte behauptet, oder hinaus getrungen werden, damit Ihr Mayest. vnd die Ihrigen mit einer solchen Person kundten alsbald gleichfals gefast seyn.

Zum vierdten, vnd weil wissentlich, daß im Reich die Catholischen ein Vnion gemacht, die Correspondirenden aber wider die Catholischen ein Confœderation geschlossen, da diese Theil wieder versehen solten armata manu würcklich wieder einander ziehen, vnd einer den andern außrotten wöllen, daß Ihr May. als Röm. Käyser gleich vnd alsbald auch mit einer ansehl. Person gefast wären, ihr Authoritet zuerhalten.

Zum fünfften, vnd weil es mit denen Vngarn, Türcken vnd Sibenbürgen ein solche Gelegenheit, daß ihnen kein Augenblick zutrawen, die Vngelegenheit aber welche von diesem Orth entspringen, allezeit den Erbländern mehr, als allen den andern Orthen gefährlich seyn, haben sich Ihr Mayest. mit einem solchen Haupt wollen versehen.

Zum sechsten, bey welchem Standt in gemein Ihr May. Person selbst in höchster Gefahr stehen, allermassen dieselb wohl von unterschiedlichen Orthen avisirt worden, destomehr seynd sie schuldig, mit einer solchen Person sich zuversehen vnd zuversichern.

Zum siebenden, weil aber Ihr May. höchste Notturfft rebus sic stantibus erfordert, ein solche Person bey ihr zu halten, welche sonderlich dem König in Hispanien vertraut vnd obligirt, weil derselb König bißhero die Grandeza des gantzen Hauß zuerhalten, nichts unterlassen, diesemnach das gantze Hauß desto mehr einen solchem trawen kundte, also haben Ihr Mayest. mit dem Spinola vnd Don Balthasar de Zuniga um ein solche Person handlen lassen, welche ihr stetiges wegen bemelter Intentionen beywohnen kundte, so sie Herrn Grafen von Boquoy fürgeschlagen, auch vertröstet haben, ihne bey dem König vnd Ertzhertzogen zuerhalten.

Zum achten, welches erbieten Ihr May.

1617. Mayest. angenommen, beede Herrn effectuirt, Ihr Mayest. auch im Werck Ihr Intention erzeigt, bemelten Boquoy zu Ihrem Feldt-Marschalck erklärt, deßwegen die Bestallung auffgerichtet, Er sein Pflicht gelaistet, den gebräuchigen Revers Ihr Mayest. geben, die Besoldung eingenommen, Ihr May. beygewohnt, biß auff den Aprill verschienes 1616. Jahrs, sein Weib vnd Sachen heraus zubringen, auch seine Sachen darinnen richtig zu machen, Ihr Mayest fürgebracht, vnd die Erlaubnüß biß auff bestimmte Zeit bekommen, vnd noch darüber sich erbotten, wann unter der Zeit Ihr May. werden ihne beruffen, alle Augenblick zuerscheinen, so ist ja zuhoffen, daß weiters seiner Person halber Ihr May. keinen zweiffel haben können, dann sie sonsten andere Fürsten im Reich, welche diß Feldtmarschalck Amt ambiert, nicht offendiren dörffen, noch auch Er Boquoy solches angenommen, oder Ihr Mayest. Ihnen publicirt, da dieselb nicht versichert, daß solcher bey Ihr werde verbleiben können.

Zum neundten, so ist ja offen, da bey solchem Standt vnd augenblicklichen Gefahr, welche so wohl Ihr Mayest. als dem gantzen Hauß bevor stehet, keinen Augenblick können beraubt seyn, sondern wann gehling was fürfallet, sich seines Raths, vnd Beystandts gebrauchen, auch Ihrer Käys. Persohn selbst interesse, halber sein Beywohnung haben müssen.

Zum zehenden da man nun die vorberührte Umständt mit denen Niderländischen conferirt, was an des Boquoy heraußigen Beywohnung gelegen, ist keine Vergleichung zumachen weil die heraussige Ihr May. Person vnd des gantzen Hauß interesse vielmehr, als was darinnen ist, angehet, vnd billich also muß geschlossen werden, daß wann Ihr Mayest. des Boquoy nicht bedürffig, oder doch der König mehr, als Ihr Mayest. das Ihr Mayest. auff solchen Fall urbietig, denselben dem König zulassen, biß Ihr Mayest. notturfft mehrers erfordert.

Zum eilfften hat auch kein Ansehen oder Garbo der Höffligkeit, vnd ration noch das Boquoy den wenigern Dienst, als da ist die Artilleria stätigs beywohnen vnd abwarten soll, des Röm. Käysers Feldmarschalckamt aber, daran Ihr Mayest. Persohn, dem Röm. Reich, Ihren Königreichen vnd Landen gelegen, uber Land handlen soll, also daß es gar mit keiner Manier einen Schein hat. Daß Ihr Mayest. verhofft, der König werde den Boquoy, wegen verstandner Vrsachen, sonderlich der grossen Lieb halben, so Ihr Königl. Würd. zu Ihr Mayest. vnd ihrem gantzem Hauß, auch dero Königreichen vnd Land tragen, seine Intrada lassen, vnd also beyden Ihr Mayest. vnd dem König zu dienen mehr Vrsach geben, dessen versehen sie sich zu dem König nochmahlen, wollen sich auch dessen versichern, vnd begehrens inständig. Vnd diß wird sich der Gesandte bey Ihr Durchl. Ertzhertzog Alberto, als dem König zugebrauchen wissen.

Weil man aber vermutet, der von Boquoy hab selbst keinen Lust heraus, vnd tractire solche Sachen auf diese weiß, daß er den Titul vnd Dienst Feldmarschalck behalten, darinnen aber stätigs vnd ordinarie wohnen, vnd nur Extraordinarie heraus gebracht werden soll, allermassen Ertz-Hertzog Albrecht solches begehrt vnd fürschlägt, so wird sich diesem nach der Gesandte wohl erkundigen, dann soll derselb nicht wöllen heraus vnd mehr simpliciter also resolvirt, wurde alle tractation, so wohl bey dem König, als Ihr Durchl. umsonst seyn, darnach er sich zurichten.

Von Ihr Mayest. ist nothwendig wohl auszuführen, daß sie in puncto Successionis keinen Augenblick versaumt, sondern Tag vnd Nacht continuirt, so wohlen im Reich, als in Ihren Königreichen dieselbe zubefürdern, das Widerspiel wird ihr fälschlich vnd mit Vnwahrheit auffgetragen, wie aus den Actis zuvernehmen, vnd Ertzhertzog Maximilian solches selbst nunmehr sehen vnd erkennen.

Am selben Hoff, wird der Gesandte beyder Ihr Mayest. Gesundheit vnd Wohlstand, gute Constitution vnd Natur riemen, vnd ausführen, allermassen der Gesandte mit Augen gesehen.

Der Ertzhertzog in Margreth, würd er insonderheit eyffer in der Religion, Item, daß dieselben offt beichten vnd communiciren, rühmen, vnd sonderlich daß sie wo sie können, zu ihrem officio Catholische befürdern, wie ietzund mit dem Fürsten 1617.

1617. sten von Teschen in Schlesien geschehen, ob wohl sonst der Qualiteten nach derselb untauglich ist, dieweil man der Ertzhertzogin eingebildet, Ich verderb alles im Regiment, verhinder die Catholischen, sey geitzig, hoffärtig, schuldig am Türckischen Frieden, unterstehe mich Ihr Mayest. zu regiren, confundir alles, das niemand neben mir auffkommen möge, beruffe ich mich in sein Herrn Khevenhüllers Gewissen vnd Wissen. Daß Ihr May. solches hohen Verstandts, vnd Alters, daß sie keines Præceptoris bedörffen, auch solcher Condition vnd Natur seyn, daß sie sich von niemandts als Ihrem Gewissen, vnd guter Vernunfft regieren lassen, Ihr May. haben bey meinem Rath, weder Land noch Leuth, ja das geringste in der Religion verlohren, wohl aber GOtt Lob erhalten, drey gantze Jahr mich vermahnt, das Cardinalat anzunehmen, darwider ich mich starck gesetzt, vnd darfür gebetten, biß sie letztlich proprio motu, mit Ihrer Heil. übereinkommen, vnd ich solches thun müssen, das wird Don Balthasar de Zuniga, vnd Herr Khevenhüller bezeugen, meine vnterschiedliche Bericht, Supplicationes an Ihr Mayest. vnd die Schreiben nach Rom werdens ausweisen.

Dahero ich dise Dignitet nie ambiert, weniger practicirt, oder mich derselbe übernehme, sondern vor GOtt wünsche, daß ich mit meinen Ehren, der Religion Nutz, vnd Ihr Mayest. content, möchte in meinen alten Stand tretten, von Hoff kommen, vnd die übrige Zeit meines Lebens, GOtt allein dienen kundte, welches der Gesandte Ihr Durchl. mehr als versichern kan.

Daneben ist ein Notturfft, daß der Gesandte auff den Grund käme, woher sich dergleichen ungegründte Informationes nehmen, vnd ob nicht der Bischoff Requisens einen Theil darbey habe, damit Ihr Durchl. in ihrer Clösterlichen Vocation, mit dergleichen vnwarhafften Informationen verschont werden.

Er würd sich auch zu Madrid der Engelländischen Heyrath halben wohl vnd gewiß informiren, sonderlich der Conditionen vnd pacta halber, im Fall es geschlossen oder zerstossen wird.

Nach dem Herr Cardinal Kleßl Grafen Khevenhüller selbst mit aignen Handen vnd einer langen Redt, vnd eyfferigen Ermahnung gedachte Schrifften eingeantwort, ist er mit Don Balthasar de Zuniga, als abziehenden, dem anziehenden Spanischen Ambaxadors Grafen von Onate den 1. Febr. mit 16. Carozen biß zu Neun Spitzen entgegen gefahren, vnd denselben in gedachtes Don Balthasars Hauß belaith. Den 5. Febr. ist zu Hoff in der Landstuben ein stattliches Theatrum auffgericht worden, daß sich unterschiedlich mahlen verkehrt, vnd unter andern ist ein treffliche Singer- vnd Lautenschlägerin aus dem Kayserl. Frawenzimmer aus den Wolcken herfür kommen, vnd lieblich gesungen, darauff ein Tantz vnd Mascara von Cavalliern angefangen. Der Cavalliern Nahmen waren diese: Wilhelm Schlavata (der das gantze Fest bezahlt) von Thalberg, Max von Dietrichstein, v. Scherhausen, Schapeliers, Georg Dietmayer von Losenstein, Graff von Arch, Heinrich von Kollobrat, Ferdinand von Nami, Georg Achats von Losenstein, Vradislau, vnd von Brandeiß, den folgenden Tag seynd obgedachte Herrn in einer Trouppa zum Ringrennen auffgezogen, wider welche ein andere Trouppa von 16. Cavalliern, so Obrister Cammerer Leonhard Hellfried Herr von Meggaw geführt, alle als wie Huomini d'arme bekleidt gerendt. Max Herr von Trautmanstorff der Kayserin Obrister Hoffmeister, Carl von Tona, vnd Graff Frantz Christoph Khevenhüller seynd bey Ihr May. bey den Ausschawen verblieben.

Den 7. haben sich beyde Ihr May. auff dem grossen Saal verfügt, da die Dänckh ausgethailt worden, als Georgen Christophen Herrn von Losenstein, Willhelm Schlabatha, Wercka den von Nami, Maxen Grafen von Dietrichstein, vnd den Grafen von Arch. Als nun Ertzhertzog Maximilian von seim Brudern Käyser Matthia, daß Ihr Mayest. Ertzhertzogen Ferdinand nach Prag erfordern wolle, erhalten, hat er demselben alsobald ein aignen Curier geschickt, mit eyfferiger Ermahnung, er solte alles liegen vnd stehen lassen, vnd sich unversaumig nach Praag begeben, daß Ertzhertzog Ferdinand allein mit der Cammer gethan, wie man nun zu dem Werck der Succession in Königreich schreiten wöllen, hat der Cardinal Glösel mit beyden höchstgedachten Ertzhertzogen ein Competentz angefangen, die nicht wenig Ungelegenheit vnd Haß verursacht, vnd damit der Cardinal sein Intent erhalten, vnd das odium von ihm auff den Cardinal von Dietrichstein schieben möchte, hat er ihm diese Frag auffgeben, ob er nehmlich denen Ertzhertzogen weichen, oder eher von denen negotiis 1617.

1617. gotiis vnd publicis actibus, wo ſie interveniren, ſich enthalten ſolte? darauff der von Dietrichſtein ihm ſo viel geantwort: Denen Ertzhertzogen zuweichen, wurde ein groſſe Nachredt vnd billiche Empfindlichkeit bey denen andern Cardinalen, ſo auch in ihren aignen Häuſern nicht gewichen, nach ſich ziehen, dieſe Vrſachen einführendt, V. G. Wann die Cardinales denen Ertzhertzogen weichen ſolten, wurden ſie per conſequens denen Geiſtlichen vnd Weltlichen Churfürſten, die denen Ertzhertzogen præcediren, wie auch den Hertzogen von Bayern vnd Saltzburg, ſo da competiren, weichen müſſen, welches ein abſurdum wäre, weil wiſſendlich, daß wie die Churfürſten Electores Romani Imperatoris, alſo die Cardinales Romani Pontificis ſeyn.

Zum Andern, der Römiſche Käyſer tractire die Cardinales beſſer vnd mit mehrem Reſpect als die Churfürſten, dann er Ihnen Reverend. in Chriſto Patri Domino & Amico Noſtro Chariſſimo zuſchreibt, ſie in Schreiben P. V. Reverend. nennet, auch den Tittl nicht oben, ſed non interjecto ſpatio nacheinander, wie auch in Teutſcher Sprach E. L. tractirt.

Man ſagt zwar für das dritte, die Cardinales Vaſali hätten zu dieſer Prætenſion kein Recht, daß man aber darum nicht behaupten köndt, weil der Kayſer an ſeiner Authoritet nichts verliehrt, wann er ſchon Pabſt, Cardinales, Chur- vnd Fürſten befürdern könne, dann diß hätten vorige Käyſer gethan, vnd deſto gröſſer vnd höher geweſen: ſo nun der Römiſche Käyſer, welchen ſeinen Diener vnd Vnterthanen den Æneum Silvium zum Cardinal vnd letztlich gar, wie auch Käyſer Carl der Fünfft ſein Præceptorem Adrianum ad Pontificatum befürdert, vnd kein Bedencken ihm als Pabſten zuweichen, vnd wie gebräuchlich, ſein Ort vnd Tittl, wie ſolches die Religion erfordert, zu laſſen gehabt, wie vielmehr hat man in weniger ſine præjudicio ſolches gelten zulaſſen: geſetzt es ſey ein Landtmann in Oeſterreich, den befürdern Ihr Mayeſt. zum Canonicat, nach Mayntz, der Churfürſt ſtirbt, ſie befürdern ihn zum Churfürſten, ſoll deſtwegen daß er ein Oeſterreichiſcher Vnterthan, er weniger Churfürſt, als ſeine Vorfahren ſeyn, vnd ihm allenthalben die Herren von Oeſterreich vorgehen, vnd mit ihme competiren? So köndt ex eodem fundamento auch Bayern, Newburg, wann ſie ainen zum Cardinal, wie es Florentz, Mantua vnd andere offt gethan, befüderten, die præeminentz prætendiren.

Für das vierdte, die Herrn von Oeſterreich ſeyn eyfferig Catholiſch, was ſie denen frembden Cardinalen erzaigen, werden ſie ihren Vaſallen nicht benehmen, was ſie aber andern nicht erzaigen, ſollen die Cardinales Vaſali billich auch nicht prætendiren, wöllen ſie aber daß ihre Vaſallen weniger ſeyn ſollen, ſo ſollen ſie es Ihre Heiligkeit, vnd denen Cardinalen ſelbſt zuſchreiben, laſſen ſie es zu, ſo werde es ihm Cardinal von Dietrichſtein ein Frewd ſeyn, vnd derhalben geſchloſſen, daß der Cardinal denen Herrn von Oeſterreich, als ihren Erbherrn kein Disguſto vnd den Cardinaliſchen Collegio zu keiner Klag oder Præjudicio nicht Vrſach geben, ſoll, vnd daſſelbig in das Werck zuſetzen, ſey kein anders Mittel, als ſich aller Gelegenheiten vnd Actuum zuenthalten, wo die Herren von Oeſterreich ſich befinden, welches Mittel aber dem Cardinal Glößl darummen nicht gefällig geweſen, weil er præſumirt, es hätten die unterhanden habende hochwichtige Geſchäfft vnd Handlungen ohne ſein Intervention nicht können gericht werden, vnd daß niemandts dieſelbige zu dirigiren vertrawen wöllen, derhalben er dieſe Deciſion ſelbſt gemacht, Ihr Heiligkeit hättens zu Ferara, als die Cardinales dem Ertzhertzog Albrecht vorgefahren, ſententirt, vnd Ertzhertzog Maximilian Ernſt hat krafft dieſes Sententz zu Florentz denen fünff anweſenden Cardinalen zu Tiſch vnd in Fahren weichen müſſen: Als aber Ertzhertzog Maximilian ſeine gegen rationes auch vorgebracht, hat der Cardinal Gleßl ein Memorial Käyſer Matthiä hierüber zugeſtellt, das von Wort zu Wort hernach geſetzt wird, die gegen rationes aber des Ertzhertzog waren dieſe.

Erſtlich, ſo ſey von denen Cardinalen ein falſches præſuppoſitum, daß ihnen die Churfürſten weichen, welches es nie beſtehen vnd thun werden, dann ob wohl die Cardinales den Romanum Pontificem erwöhlen, ſo ſeyn ihrer doch viel, thun die Wahl in conclave einverſperrt, vnd können nicht wieder heraus, ſie haben dann eligirt, hergegen geſchicht die Wahl eines Römiſ. Käyſers von 6. Churfürſten frey, vngebunden vnd mit ſolcher Authoritet, daß ſie nicht ainen aus ihrem Mittel, ſondern einen Fürſten der ihnen gefällig, ja gar auch durch ihre vollmächtige (daß die Cardinales nicht macht) erwöhlen können. Zu dem ſeyn die Churfürſten nicht Vaſallen, als wie die Cardinales, ſondern Fürſten vnd Regierer über Land vnd Leuth, vnd die groſſe Exercitus in fauor ihres Kayſers vnd wohl auch wider ihm ſelbſt geworben vnd gehalten haben, vnd alſo an Macht, Authoritet vnd Praeminentz denen Cardinalen weit überlegen.

Zum andern, ſo ſchreibt der Römiſche Käyſer denen

1617. denen Churfürsten, so wohl als denen Cardinalen E.L. zu, der König aus Spanien vnd Franckreich aber, ihrets die Cardinales, vnd denen Churfürsten schreiben sie E.L. zu, die Hertzogin Margareth Closterfraw, vnd die Infantes aus Spania selbst tractiren alle Cardinales, vnd so gar auch den Cardinal D'Este, vos, vnd die Churfürsten d'Alteza, ein Röm. Käyser fahrt einem Churfürsten vor die Statt entgegen, besucht ihn in seim Losament, gehet ihm entgegen biß in die Ritterstuben, vnd belaitet ihn wieder so weit, daß alles mit keinem Cardinal beschicht, Philippus II. Käysers Carl des Fünfften Sohn, ist den Churfürsten, als er allein Printz gewest, zu Augspurg auff dem Reichstag gewichen, hergegen denen Cardinälen nicht, haben es ihnen auch nicht traumen lassen es zu prætendiren die Kön. Kinder, so wohl in Spanien als in Franckreich, haben nie kein Cardinal die Præeminenz vnd das erste Orth gelassen, er sey dann Legat gewesen, denen Churfürsten aber wohl, wie in unterschiedlichen Historien zufinden, sonderlich wie höchstgedachter Käyser Carl zu stillung der Gentischen Auffruhr durch Pariß geraist, Ihr May. des Königs aus Franckreich Francisci primi zween Söhn, der Delphin auff der rechten, der duca di Orleans auff der lincken, vorhero aber die zween Cardinales Douron vnd Bourbon, und hernach 6. andere Cardinales geritten, daß zu Ferrara die Cardinales dem Ertzhertzog Albrecht vorgefahren, ist de facto geschehen, vnd hat Ihr Heil. hierinnen nichts sententieren können, weil sie die Ertzhertzogen nicht gehört, und sie Ihr Heil. auch in Weltlichen Sachen für kein Iudicem hielten, weil nun Königl. Kinder denen Cardinalen nicht weichen, warum sols Ertzhertzog Maximilian thun, der eines Käysers Sohn, vnd ein Erbherr der aignen Cardinälen ist, so mit ihm competiren.

3. So hat Käyser Carl Adrianum gar wohl können zum Pabst befürdern, vnd ihm als dem Vicario Christi weichen, aber es ist ein so grosser Vnderschied zwischen dem Pabst und Cardinälen, als zwischen Herrn und Dienern, weil die Cardinales in der Kirchen, im Consistorio, und in allen occasionen nicht allein dem Pabst selbst, sonder Käyser und Königen dienen, und ihnen es noch für ein grosse Ehr halten, hergegen haben die Päbst alle die Ertzhertzogen, so noch nach Rom kommen, und publice seyn wollen, solenniter zu Gast gehabt, die Röm. Kayser fahren und gehen ihnen entgegen, die König aus Spanien bieten ihnen die rechte Hand an, vnd losirens in ihren Palast und essen Früh- und Nachtmahl mit ihnen, da die Cardinales vor dem Tisch auffwarten, in Räthen, wann Ertzhertzogen und Cardinales concurrirn, sitzen die Ertzhertzogen unter des Käysers Thron bey den aignen Tisch, die Cardinales aber neben denen andern Räthen, wiewohl in einem Sessel, wie kan sich dann der Cardinalen Grandeza mit der Ertzhertzogen ihrer vergleichen. 1617.

4. Ob die Herrn von Oesterreich wohl eyfferig Catholisch, so seyn sie doch auch schuldig auff die Grandeza und Hochheit acht zugeben, die ihnen GOtt von Natur eingepflantzt, und aus dieser Schuldigkeit, Ehren und tractiren sie alle Cardinales gleich: Die Vasalli aber solten ihr Schuldigkeit auch besser erkennen, und weniger als fremde prætendiren.

Diese Ertzhertzogliche Motiva, vnd daß der Cardinal von denen Actibus publicis vnd denen arcanis negotiis nicht aussetzen wöllen, haben ihm irr gemacht, derohalben er ein Memorial (wie oben vermeldt) an Ihr Käys. Mayest. gestellt, sagent, er hab zu Verhietung der ietzt eingefallenen Competenz offt wieder die Erhöhung vnd promotion seiner Persohn halber zu dem Cardinalat gebetten, weils aber nicht geholffen, vnd also Ihr Heil. vnnd Ihr Mayest. gefallen, habe er sich gleichsfalls derselben hindan gesetzt, weiterer Bedencken Gehorsamist untergeben sollen, wessen er sich nun allzeit besorgt, sey gleich darnach darauff beschehen, daß mit ihnen die gedachte Competenzen angefangen, vnd viel offensiones vnd ungleiche Iudicia heraus erfolgt, daher er verursacht worden, Information von Rom, vnd weil man ihm von dort aus an Cardinal von Dietrichstein gewisen, dieselbe von ihm zubegehren, der ihm die ietzt obangezogene Anlaittung vnd Information gegeben, vnd ob wohl Cardinal von Dietrichstein ihm mehrmahlen in dieser seiner perplexitet auff sein Begehren vnd gesuchten Rath angedeut, das er alle Gelegenheit in publicis deßtwegen fliehe vnd meide, so habe es doch mit ihme weit ein andere Mainung, als das Succession-Werck principaliter vnd noch andere Käys. publica Negotia ratione officii zu tractiren habe, derselben also ein Diener zu Abschneidung aller Nachredung vnd vngleichen Iudicien auffwarten, vnd bey solchen Gelegenheiten denen Pottschafften vnd andern Partheyen, welche sich in publicis Actibus befin-

1617. finden, content geben müste, welches Er Ihr. Käyſ. May. derohalben gehorſamst fürbringen wollen, damit sie gnädigst sehen könten, in was Labyrinth er sich befinde, Er auch ohne das so unglückselig, daß gemeiniglich seine actiones etwas ungleicher, als anderer verstanden, und was andern gut geheissen, jhm nicht will passirt werden, welches am Römischen Hoff gleichfalls und viel leichter geschehen möchte, weil jhm aus vielen actibus bekandt, daß man selben Orts grosse Achtung giebt, und sonderlich in dieser materia hoch empfindlich und bald offendirt ist, sich aber selbst hinfür zu brechen, und mit denen Herren, so er nach Ihr. Käyſ. Maj. für die Höchsten in jhrem Stande halte, zu competirn, wolle jhm viel weniger gebühren, zumahlen weil solches ohne daß seiner Natur zuwider, und er lieber sterben, alß gegen demselben, er gehe der Billigkeit vor oder nach, den wenigsten Respect verliehren, und in Verdacht sich bringen wolte, dieselben zu diminuiren, käme diesemnach zu Ihr. Käyserl. May. billich, nicht derohalben, daß er deßwegen Decision begehrte, weil allbereit solches nach vielen reiffen Berathschlagungen decidirt und effectuirt worden, sondern allein, daß Ihr. Mayest. sambt den Ihrigen, im Fall er daß nicht würde thun können, was Ihr. May. Dienst und Negotia erfordern, wessen er sich auch sonsten schuldig und begierig befunde, Ihr. May. solches seiner Person, als die so weit anderst können, und bißhero erfunden haben nicht, sondern viel mehr obbeschriebener Umbstände wegen, und daß er nicht gern Ihr. Heyl. & Sacrum Collegium offendirn, eben so wenig aber mit seinem Willen Ihrer Durchlaucht zuwider seyn wolt, zuschreiben. Im Fall aber Ihr. May. letztlichen waß sie von jhm gern sehen wolte, daß er thun möchte, jhm andeuten, und dasselbe bey Ihr. Heyl. zu verantworten über sich nehmen, auch für jhre eigene actiones halten wolten, so soll jhm gleichfalls kein Actus so schwer seyn, welchen er nicht Ihr. Käyſ. May. und jhrem höchsten Hauß zu Ehren, ohne alle Difficultät, Respect und Gedancken über sich nehmen und vollziehen wolte, weil er sich von Ihr. Mayest. und Ihrem Löbl. Hauß dessen versichern kan, daß Sie allzeit die Röm. Kirchen, wie an ihme selbst billig, venerirt, respectirt, und in consideration gehalten, vnd daher Ihr gantzes Hauß die Benediction empfangen, desto mehr habe er Vrsach sich Ihrer Mayestät und Ihrem Hauße vorberührter Condition gemäß zu vertrawen. 1617.

Diß Memorial, so wohl als die pro & contra eingebrachte motiva, haben Ihr. Mayestät durch Ihre Geheimde Räthe deliberiren lassen, die haben befunden, daß man der Zeit den Cardinalen nicht beschaiden solte, in Bedenckung Ertzhertzog Ferdinand in procinctu gecrönter König in Böhaimb zu werden, sey, vnd der Ertzhertzog Maximilian ehisten nach seiner Residentz verraisen werde, vnd daß beyde Ertzhertzogen hergebracht ererbter massen die Cardinales tractiren vnd keine Newerung zulassen, vnd der Cardinal zu denen Actibus publicis nicht eingeladen werden solte, welcher Modus dem Cardinal, als der von allen Rathschlägen gewust, auch gefallen hat; Interim, als gedachte Competenz gewehrt, hat der Spanische Gesandte zu Recompens, daß sein König, als der nechste Erbe, vnd von der Königin Anna, Maximiliani Tochter entsprossen, sich seines Jus, nach Käysers Matthiæ, beyder Ertzhertzogen Maximiliani vnd Alberti, an beyden Königreichen Vngarn vnd Böhaimb begebe, vnd dasselbe Ertzhertzog Ferdinando, vnd seinen männlichen Stammen cedire, die Graffschafft Tyrol vnd Landgraffschafft Elsaß, mit denen incorporirten Landtvoigteyen prætendirt, als man jhm es aber ex parte Imperatoris, vnd des Ertzhertzogs Maximiliani rotundè abgeschlagen, mit Vermelden, daß die Herren von Oesterreich Teutscher Linie, so lang Ihrer ein Manns-Stammen gewehrt, Krafft Käysers Ferdinandi des Ersten Testament, vnd Abtheilung, nicht Macht, vnd es die Länder vermög jhrer Privilegia nicht zugeben, vnd es im Reich ein grosses Nachdencken verursachen wurde, ist er öffentlich darvon gefallen, aber auff Ertzhertzog Ferdinandt heimlich also getrungen, daß Ihr. Durchl. jhm eine Verschreibung, auff künfftigen Fall vnd Antretung Ihrer Regierung, die Oesterreichische Vorländer seinem König hinüber zu lassen, hätte geben sollen, vnd wurde diese negotiation so in geheim gehalten, daß auch viel hernach vnd biß Graff Frantz Christoph Khevenhüller die Annullirung gedachter Verschreibung am Spanischen Hoff heraus gebracht, vnd niemands als der Fürst von Eggenberg, vnd Cantzler Götz darumben gewust:

Wie

1617. Wie der Gesandte nun diese Cession oder Verschreibung gehabt, hat er im Nahmen seines Königs Philippi des Dritten in Hispania Renunciation vnd Verzücht über das Königreich Böhaimb vnd andere Oesterreichische Lande, Ertzhertzog Ferdinand vnd seiner männlichen Erben folgendergestalt geben.

Ich Don Inaco von Guevarra, Graff Onnate, Königl. May. in Teutschlandt Gesandter, thun kundt vnd zu wissen, durch diese gegenwärtige Schrifft vnd Instrument, nachdem Käyserliche auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Mayest. rc. Matthias der Andere, nach seiner väterlichen vnd sonderlichen Liebe, Sorge vnnd affection, darmit er der Catholischen Religion, vnd dem gantzen Hochlöblichen Hauß Oesterreich zugethan, bey sich ermessen, vnd befunden, daß es zu Ihrer aller Auffnehmen vnd Wohlfahrt dienstlich vnd erspriešlich wäre, als noch bey Ihrer Käyserl. vnd Königl. Mayestät Lebzeiten eine Richtigkeit, wegen künfftiger Succession in Hungarn, Böhaimb, vnd dero darzu gehörigen Provintzien vnd Landschafften gemacht wurden, auch zu dem End bey Ihr. Königl. Mayest. in Spanien, meinem Herrn mehrmahls darumb anhalten lassen, Ihre Catholische May. dahin zu bereden, daß er die Renunciation, vnd Verzüg über berührte Königreich vnd Länder, so durch seine Mutter Anna den 29. April Anno 1571. zu Lieb vnd Vortheil der männlichen Erben des Käysers Ferdinandi geschehen, billichen, vnd genehm halten, wie nicht weniger vnd gleichfalls für seine Person seine Rechten vnd Anforderung, so er wegen Respects, als der aus der Königin Anna durch Maximilianum den Andern Römischen Käyser entsprossen, seinem Vetter dem Ertzhertzogen Ferdinando zu gutem sich begeben, vnd abtreten wollen. Darauff dann mein gnädigster König vnd Herr, sich der Löbl. Fußstapffen vnd Exempla seiner Vor-Eltern erinnert, beyneben wie er mehrmahls aus Vrsachen sein Hauß zu erweitern vnd grösser zu machen, auch in Betrachtung der heiligen Religion, vnnd des allgemeinen Wesens sich keiner Mildigkeit betrawren lassen, vnd seinen Privat-Nutzen hindan gesetzt, also nicht weniger für dißmahl sich willfährig erzeigt, vnd mir seinem Gesandten vnd Ambassador in gebührlicher Form einen (schrifftlichen) Befehl vnd Procuratorium, dessen Datum zu Madrid den 21. April lauffenden 1617. Jahrs zukommen lassen, welches ich allhier in Original fürgewiesen, vnd glaubwürdige Abschrifft von mir geben, darinnen ich Special- vnd sonderliche Macht vnd Gewalt empfangen, im Nahmen meines Herrn vnd Königs begehrte Cession vnd Renunciation mit dem Ertzhertzogen einzugehen vnnd zu verwilligen.

Derowegen ich obbenandter Gesandter vnd Vollmächtiger vermög mir ertheilter Vollmacht vnd Plenipotenz beståttige vnd approbire im Nahmen des Königs meines Herrn, vnd seiner Kinder erwehnte Renunciation vnd Verzüg, so von seiner Mutter der Königin Anna geschehen. Jngleichen so verzeyhe vnd begib ich mich im Nahmen meines Königs vnd seiner Kinder aller Rechten, so er mein Herr der König oder der junge Printz Infant, vnd seine Söhne auff einige Weiß vnd Weg an ermeldten Königreich vnd Provintzien haben möchten vnd solten, als dem Ertzhertzog Ferdinand vnd seinen männlichen ehrlichen Leibs-Erben zum besten, ohne einige Ansehen der Grad, Limitation, oder Zeit-Verzehrung, jedoch auff nachfolgende Modification vnd Geding, daß eine Compensation vnd Widergeltung dargegen angestellet werde, in einer Oesterreichischen Provintz, welche man begehren würde oder könte, dannenhero der Vergleich vnd Tractation so bald immer möglich, fortzustellen, dabey in Obacht zu nehmen, was für Schutz vnd Schirm bißhero das Oesterreichische Hauß bey Spanien befunden, damit eine rechte Satisfaction für alle solche Wohlthaten erfolgte.

Ebener massen soll sich Ertzhertzog Ferdinandus verbinden, daß so bald seine männliche Linie abgehen würde, ernennte Königreich mit jhren angehörigen Stücken vnd Pertinentien wiederumb an Spanien, vnd deß Königs männliche Erben fallen sollen, also vnd dergestalt, daß die Töchter, vnd Töchters Söhne an Ferdinandi Seiten jmmer vnd zu ewigen Zeiten von des Königs ehrlichen Söhnen vnd Sohns Söhnen in infinitum ausgeschlossen seyn, welches alles Ertzhertzog Fer-

1617. Ferdinandus auff sich genommen vnd versprochen, die Sachen vnd diesen Vertrag bey Käyser Matthia dahin zu richten, vnd zu mitteln, daß, was also beyderseits gehandelt, auch durch Käyser vnd König Matthiæ Krafft vnd Ansehen corroboriret, beständet vnd bestättiget werde.

Welches alles ich Graff Onate, Königs Gesandter vnd Gewalthaber, im Nahmen, als obstehet, mit gutem Willen vnd Wissen, vnd nach bester Form vnd Massen, wie es zu Recht des Heil. Römischen Reichs Gewohnheiten, oder des Königreichs vnd anderer Landen üblichen Gebrauch nach, gelten kan vnd mag, versprich vnd genehm halte, nehmlich, daß, was verabschiedet mein Herr der König seine Söhne vnd Erben Männliches vnd Weibliches Geschlechts vnverbrüchlich halten werde, darwider kein Behelff, Schirm oder Auszug fürwenden, es geschehe durch Testament oder einen andern letzten Willen, oder Verordnung, vnter den Lebenden, auch etwas dergleichen geschehen solte, solle es nichts, todt, v. vnkräfftig seyn, verzeihe deßwegen vnd begebe mich im Nahmen, wie gesaget, aller Exceptionum doli mali Enormissimæ Læsionis, Restitutionis in integrum, der Weiblichen Succession in erwehnten Königreich vnd Landschafften, aller Privilegien, Freyheiten, Indulten, Ordnung, Satzung, Gewohnheit, Transactionen, Observationum, vnd Geding, welche wider diesen Vergleich lauffen möchten, vnd alles anders, was ausdrücklich hätte können gesetzt werden, widersprechende des Auszugs gemeiner Verzeichnüß ohne Vorgehender Sonderung, welchem allem ich also gar renuncire vnd abkündige, daß auch wider geschworne Instrument vnd Pactum kein Pabst, oder Käys. Dispension vnd Relaxation gelten, im Fall auch motu proprio eine ertheilet werden möchte, vnkräfftig vnd vergeblich seyn vnd bleiben solle.

Vnd wo auch Ertzhertzog Ferdinando belieben würde, etwas zu seiner vnd der Seinigen mehrer Versicherung hinzu thun, dadurch dieses Instrument besser erklährt, vnd mit mehrerer Authorität vnd Ansehen geziehret seye, allein daß die Constitutiones vnd Substantialia in ihrem Wesen verbleiben. So verobligire ich 1617. mich gleichermassen in Nahmen meines Königs, wofern innerhalb Jahres Frist man ein solches begehren thäte, welches von dato dieses Instruments an zu rechnen, daß die Petition bey dem König vnd seinen Söhnen statt finden solle vnd müsse, zu welches alles Vollführung verpfände ich alle vnd jede Güter meines Herrn, mit Renunciation aller Rechten vnd Statuten, so im Wege stehen vnd hindern möchten, verspreche es mit Wort vnd Mund meines Königs wohlbedächtlich, gelobe auch einen würcklichen Eyd auff die Heyligen Evangelia im Nahmen jhrer Catholischen Mayest. ohne Gefehrde vnd zu mehrer Versicherung habe jch dieses Instrument mit meinem Sigill verwahrt, vnd mit eigener Hand vnterschrieben, in Beyseyn Jhr. Durchl. Ertzhertzog Ferdinand, auch derselben respectivè Räthe, Cammerer, Stallmeister, Kriegs-Rath, Hof-Rath vnd Vice-Cantzlern Herrn Jacob Khüßl, Freyherrn in Kaltenbrunn, Herrn Vrban Freyherrn zu Pötting vnd Persin, welche zween als Zeugen zu diesem Actu beruffen worden, vnd Herr Leonhard Götz, beyder Rechten Doctor, als Assistent aus Befehl Jhr. Fürstl. Durchl. doch alle von mir erbeten, auch allhier jhre Handschrifften vnterzeichnet haben, beschehen im Schloß zu Prag in der Ordinari Cammer Jhr. Fürstl. Durchl. den 6. Junii An. 1617. Indictione 15. bey der Regierung Käysers Matthiä des Andern.

Don Inacus Graff zu Onnate &c.

Johann Jacob Khüßl Freyherr in Kaltenbrunn.

Vrban von Pötting vnd Persin, Freyherr in Falckenstein.

Leonhard Gezius, qui supra.

Aus sonderbahrem Geheiß vnd Befehl des Hn. Gesandten

Guilielmus Portugal Secretarius.

Collationirt vnd mit dem Original zu Praag in Jhr. Käys. May. Cantzley, in der gehaimben zu Praag den 7. Oct. Anno 1617.

Wolff Adam Zeiß de Pirnoua, Registrator.

Wir

1617. WJr Ferdinand von GOttes Gnaden Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain vnd Würtenberg, Graff zu Tyrol vnd Görtz ꝛc. Bekennen vnd thuen kund jedermänniglich, so dieses vnser offenes Schreiben lesen, sehen oder hören. Nachdem die Käyserl. auch in Ungarn vnd Böhaimb Königl. May. Matthias der Ander, Vnser gnädigster Herr, Vetter, vnd Herr Vater, verwichene Jahren, als er die Böhaimische vnd Ungerische Regierung auff sich genommen, nach seiner väterlichen vnd sonderbahren Liebe vnd Fürsorg, so er zu dem Vaterland, der Religion, vnd dem gantzen Hauß Oesterreich trägt, vnd hat für gut angesehen vnd befunden, daß es allerseits sehr nützlich vnd ersprießlich seyn solt, wo noch bey seinen Lebzeiten eine Richtigkeit in berührten Böhaimischen vnd Ungerischen Ländern gemacht wurde, auch mit dem Durchl. vnd Großmächtigsten König in Spanien Philippo dem Dritten, vnsern geehrten lieben Brudern vnd Vettern, wie nicht weniger mit seinen Brüdern Maximiliano vnd Alberto Ertzhertzogen zu Oesterreich vnsern lieben Vettern vnd Brüdern sich ernstlich davon berathschlagt vnd vnterredt, ist einhelliglich dahin, was des Königs in Spanien Prætension betrifft, geschlossen vnd verabschiedet worden. Erstlich, daß Jhre Catholische Mayestät auff Begehren vnd Unterhandlung Käys. May. vnd in Ansehen deß allgemeinen Nutzens ihres Rechten sich verzeyhen solle, daß Jhm wegen der Königin Anna in Respect Käysers Maximiliani II. in der Erbfolgung berührter Königreich vnd der daran hangenden Provintzen gebühren möchte, vnd dieses alles zu Vnserm vnd Vnserer ehrlichen männlichen Leibes-Erben in absteigender Linie favor vnd besten, jedoch mit Vorbehalt einer Recompens darvon anderwerts gehandelt werden wird, so bald die alten Privilegia vnd Compactata zwischen dem Hauß Oesterreich nachgeschlagen vnd examinirt worden, darauff vnd fürs andere, daß Jh. Cathol. Mayest. die Renunciation bestätige, so von seiner Frau Mutter der Königin Anna, des Käysers Maximiliani II. Tochter den 29. April Anno 1571. gethan, wie es dann der Wohlgebohrne Edle Herr Inacus de Gueuarra, Graff zu Onate, an Jh. Catholischen Mayestät Hoff im Nahmen seines Herrn vnd Königs, vermöge ertheilter Plenipotenz vnd Vollmacht verrichtet, vnd besagte Renunciation würcklich bestättiget vnd confirmirt, in welchem Actu all solcher Cession vnd Ubergabe wir genugsam das guthertzige Gemüth vnd geneigten Willen gegen uns erkennen, vnd mit schuldiger Danckbarkeit uns belieben lassen, derowegen so gestehen vnd versprechen Wir vnsers Theils hinwiederum, was Jhrer Catholischen Mayestät leibliche männliche Erben in ermeldter Königreichen vnd Länder Succession vnsers Väterlichen Stammes Weibsbilder, vnd ihre Söhne, ohne einige Limitation oder Præscription jederzeit ausschliessen sollen, also vnd dergestalt, daß woferne kein männlicher Erbe (von vnserm Leibe entsprossen) mehr verhanden wäre, Spanien den Zutritt wieder haben, vnd männliche Erben in gerader Linie aus dem jetzigen König Philippo dem Dritten herkommend, die Länder besitzen, vnd ewiglich beherrschen sollen. 1617.

Was die Recompensation betrifft, so auff eine Provintz zu Oesterreich zu richten, versprechen und geloben Wir, daß deßwegen so bald immer möglich eine Tractation angestellt, vnd dabey alle Gutthaten von Spanien dem Hauß Oesterreich so lang gewiesen, gebührlich in acht genommen werden sollen, damit Jhrer Mayestät richtige vnd genugsame Satisfaction vnd contentement wiederfahre, diesemnach haltem Wir alles genehm, vnd nehmens an, erkennen auch vnsere vnd der Vnsern augenscheinlichen Nutzbarkeit freywillig vnd für vns selbst, ohne alle Arglist, wie solches in aller Form Rechtens, oder nach Gewohnheit des Reichs, vnd andern Landen geschehen kan vnd mag, darbey Wir versprechen alles zu halten, in Vnsern vnd Vnserer Nachkommen Nahmen Männlich- vnd Weibliches Geschlecht, was in diesem Instrument begriffen, vernünfftiglich geschworen vnd gelobt worden.

Weiters vnd ferners verheissen Wir, daß Wir weder durch Vnsere Person, vnd für Vns selbst, oder durch die vnfähige, entweder durch Testament einen andern letzten Willen, oder Verordnung vnter

1617. ter den Lebendigen etwas thun vnd schaffen wollen, so dieser Tractation entgegen lauffe, vnd zuwider wäre, auch wo dergleichen etwas geschehen solte, soll es vnbündig, nichts vnd todt seyn. Verzeihen derowegen vnd begeben Vns aller Exceptionum doli mali Enormissimæ Læsionis, Restitutionis in integrum, der Weiblichen Succession in erwehntem Königreich vnd Landtschafften, Item aller Privilegien, Freyheiten, Indulten, Ordnung, Satzung, Gewohnheiten, Transactionen, Observanzen, vnd Geding, welche wider die Articul vnd Conditiones diesem Instrument einverleibt, lauffen möchten, vnd alles anders was ausdrücklich hätte können oder sollen gesetzt werden, widersprechend deß Außzugs gemeiner Verzeihung, ohne vorgehende Sonderung, welchem allem Wir also gantz renunciren, vnd abkündigen, daß auch wider dieses beschworne, vnd hochbetheuerte Instrument vnd Beding keine Päbstl. oder Käyserl. Dispensation vnd Relaxation gelten, im Fall auch eine, auff wasserley Weise von Vns vnd Vnsern Erben ausgebracht, sie für null vnd nichtig geschätzt vnd gehalten werden solle, darbey Wir dann auch dieses auff Vns nehmen, die Käyserl. Mayest. dahin zu disponiren, vnd zu erbitten, dasselbige, was also allerseits zwischen Vns gehandelt, so wohl des Cathol. Königs Renunciation, als Vnser Acceptation vnd dieses Instruments Conditiones, auß Käys. May. Macht vnd vollkommenen Gewalt in bester Form vnd Maß approbire, vnd bestätige, nicht weniger versprechen Wir, daß Wir dieses Instrument von neuem vnd solenniter bekräfftigen wollen, innerhalb 6. Monath Frist, so bald Wir ein Böhaim- vnd Vngerischer König erklärt vnd coronirt werden.

Noch mehr verbinden Wir Vns, wo dem Catholischen Könige oder seinen Söhnen gelieben würde, oder der Seinen vnd seiner mehrer Versicherung hinzuthun, allein daß den Conditionibus & Substantialibus nichts prorogiret werde, so bald etwas dergleichen innerhalb einem Jahr von dato dieses Instruments an zu rechnen, an Vns gesonnen, wollen Wir Vns ohne einige Verweigerung oder Ausrede, darzu willig vnd schuldig finden lassen, endlich verheissen Wir alles steiff vnd vest zu halten, mit Verpfändung aller Vnserer 1617. Haab vnd Güter, künfftiger vnd gegenwertiger, renunciren nochmahls allen Rechten vnd Statuten, so im Wege stehen, mit auffrichtigen trewen vnd wahren Worten eines Fürstens vnd Ertzhertzogs, vnd schwören zugleich einen Cörperlichen Eyd mit Vnsern Händen auff die Heil. Evangelia, zu welches grösserer Vergewisserung vnd Assecuration haben Wir Uns mit Unserer eignen Handt vnterschrieben, in Beyseyn vnd Gegenwart, als hierzu sonderlich erforderten Zeugen, Jacob Khüsel, Freyherr in Kaltenbrunn, Vnsers Raths Cämmerer vnd Stallmeisterß, vnd Vrbani, Freyherrn von Pöttingen vnd Persing, Unsers Kriegs-Raths vnd Cämmerers, geben vnd geschehen im Schloß zu Praag in Vnserer Ordinari Cammer, den 6. Junii, Anno 1617. Indictione 15. bey Regierung Käysers Matthiæ des Andern.

Ferdinandus.

Johannes Jacobus Khüsel, Freyherr in Kaltenbrunn.

Vrbanus de Pœttingen, Freyherr in Falckenstein vnd Persin.

Leonhard Gezius, Vice-Cantzler.

UNd Ich Graff von Onnate, des mächtigen Catholischen Königs in Spanien, meines Herrn Gesandter, bestättige vnd nimm an im Nahmen Jhrer Catholischen May. vnd vermöge meiner Vollmacht vnd Gewalts, welches Datum ist Madrid den 21. Aprilis lauffenden 1617. Jahrs, so ich berührtem Cantzler, auch Jhrer Durchl. ad recognoscendum überreicht, diese Schrifft, Instrument, Verschreibung vnd Obligation in allen Puncten vnd Clausuln, waß meinem König vnd seinen Söhnen in absteigender Linie dienstlich vnd förderlich seyn mag, in allerbester Form vnd Maße, als es immer geschehen kan, zu welches Versicherung vnd Gezeugnüß habe ich in Gegenwart Jhrer Fürstl. Durchl. vnd der gedachten Zeugen, vnd des Cantzlers mich mit eignen Händen vnterschrieben. Die Mense & Anno quo supra.

Graff zu Onnate &c.

Jo-

1617. Johann Jacob Khüsel, Freyherr in Kaltenbrunn.

Urban von Pöttingen vnd Persin, Freyherr zu Falckenstein.

Leonhard Gezius, qui supra.

Aus Befehl des Herrn Gesandten

Guilielmus Portugal, Secretarius.

Collationirt vnd concordirt mit dem Original zu Prag den 17. Oct. Anno 1617.

Wolff Adam Zeuß de Pirnova, Registrator.

WJR Matthias von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn vnd Böhaimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclavonien König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Brabant, Stewr, Kärndten, Crain vnd zu Lützelburg, Würtenberg, Tesch, Ober- vnd Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Röm. Reichs zu Burgaw, Mähren, Ober- vnd Nieder-Laußitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, Tyrol, Pfirdt, Kühnburg und Görtz, &c. Landgraff in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salims &c. Thun kund und zu wissen Allen und Jeden, die es angehet, in Krafft dieseß Brieses. Nachdem Vnß in diesem zergänglichen Wesen und Leben höchlich angelegen, auff welche Weise Wir Vnser Reich und Länder in richtige Continuation, Wohlfahrt und Auffnehmen, neben der Mayestät und Würde, die Vns Göttliche Gnaden bißhero verliehen, bey Vnserm ansehnlichen Haüße immer und ewiglich, vermittelst gewisser Succession und Erbfolgung behalten möchten, derohalben erstlich mit Vnserm Vetter dem König zu Spanien Herrn Philippo dem Dritten, dann auch mit dem Hochgebohrnen Ertzhertzogen von Oesterreich Maximiliano und Alberto, Vnsern lieben Brüdern Handlung gepflogen, daß was sie für Recht und Zuspruch zu dem Vngarischen und Böhaimischen Königreich hätten, Vnserm lieben Vettern dem Ferdinando übergeben und cedirn wolten, ist endlich die Sache so weit gebracht worden, daß beyde Vnsere Brüder sich Jhres Rechtens begeben, auch der König in Spanien renunciert, vnd alle Forderung vnter gewissem Beding, wie nachfolgt, auffgesagt und verlassen, darauff, damit alles herrlicher und stattlicher zu Werck gesetzt wurde, haben Jhr. Königl. Hoheit Dero Gesandten Don Ninigo de Guevarra Grafen von Onnate, völligen nothdürfftigen Gewalt ertheilt und zukommen lassen, welches glaubwürdiger und dem Original gemässe Copia Vns überantwortet und fürgezeiget worden, zwischen welchen und Vnsern lieben Vettern Ferdinando allhier bey Vnserm Käys. Hoff gehandelt, und beyderseits verabschiedet, auch darüber Instrumenten und Briefliche Vhrkunden auffgerichtet seyn, in Form und Maß, wie folgt. 1617.

Inserantur.

Jch Don Ninigo, &c.

Wir Ferdinandt von GOttes Gnaden, &c.

Wann Wir nun so wohl vom Königl. Spanischen Gesandten, als Vnserm lieben Vettern Ferdinando gebetten und ersucht worden, daß Wir solche Instrumenta und Pacta zu approbiren, und zu beståttigen geruhen wolten. Alß haben Wir aus tragendem Eyfer, Lieb und Affection, damit Wir Unsers Haußes Wohlfahrt, Ausbreitung und Auffnehmen hertzlich gern sehen, und fortsetzen, Uns dahin leichtlicht bewegen lassen, daß Wir mit Unser Käys. und Königl. Authoritæt solche Handlung und Tractation gut heissen und confirmirn, wie Wir dann hiemit und in Krafft gegenwärtiges Brieffs alles solchergestalt beståttigen, approbiern und gratificiern, daß in künfftige ewige Zeiten, wo einiger Wider-Zweiffel fürfallen möchte, alles nach Ausweiß und Jnhalt gemeldter Resignation, Renunciation, und Unserer Approbation gerichtet und geschlichtet allbereits seyn und bleiben solle, also gar, daß nichts durch Uns und Unsere Nachkömmlinge auff was Weiße und Wege es zu erdencken dawider zu handeln, auch im Fall einiger Mangel erscheinen thäte, oder was mehrers vonnöthen, dieses alles ersetzen und suppliren Wir ex plenitudine potestatis aus Käys. Mayest. Macht und völligen Gewalt. Zu Urkund dessen, haben Wir, Uns selbst un-

1617. unterschrieben, vnd Vnser Käyserliches Siegel daran hängen lassen. Datum in Vnserm Königl. Prager Schloß, den 15. Junii 1617. Vnser Reiche des Römischen im Fünfften, des Vngarischen im Eylfften, vnd des Böhaimischen im Siebenden.

Matthias.

Von wegen des Hochwürdigen Herrn Johann Schweickhart Ertz-Cantzlern vnd Churfürsten zu Mäyntz.

I. L. von Vlm.

Aus Befehl Ihr. Käys. May.

Johannes Barbitius.

Collationirt vnd concordirt &c.

Wie nun die Auswechslung der obgedachten Renunciation, Revers vnd Confirmation richtig gewest, hat Käyser Matthias auff den 3 May im ausgeschriebenen Land-Tag zu Praag diesen Vortrag in grosser Versammlung der Stände thun lassen.

Es hätten die Röm. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. May. von den getrewen Ständen des Königreichs Böhaimb, daß sie in so grosser Anzahl auf den von Ihr. May. ausgeschriebenen Landt-Tag erschienen, mit gutem angenommen, vnd geben denenselben ferner gnädigst zu vernehmen, was massen sie jhnen die vielfältigen, getrewen vnd erspriеßl. Dienste mehrmals zu Gemüte geführet, welche die Ständte dieses Königr. wie Ihr. Käys. Mayest. alß aus Dero Hochlöblichen Vorfahren nicht allein mit Leistung vnd Dargebung mächtiger Hülffe vnd Stewren, zu Nothdurfft der gantzen Christenheit, sondern auch in andern vorfallenden Gelegenheiten mit Darsetzung Leibes vnd Guths, jhrem äussersten Vermögen nach, bißhero erwiesen, der vngezweiffleten gnädigsten Hoffnung, sie würden auch noch ins künfftig sich ebenmäßiger Trewe vnd Gehorsam erzeigen: Dahero dann Ihr. Königl. May. jhnen wegen solcher Ihr. May. als auch Dero löbliche Vorfahren erwiesener vnterthäniger Trew vnd Gehorsam mit sonderlichen Käyserl. vnd Königl. Gnaden gewogen, auch sonderliche vnd gnädigste Fürsorge tragen, damit sie jhnen nicht allein jetziger Zeit, vnd bey Dero Regierung, sondern auch im Werck die Vätterliche gnädigste Vorsorg thäten, damit auff künfftige Zeit dieses Königreich mit denen incorporirten Landen in gutem friedlichen Standt, wie auch zwischen Ihrer Käys. May. getrewen Vnterthanen Liebe vnd Einigkeit erhalten, vnd alles dasjenige, was zu Zwietracht, Uneinigkeit vnd Unfrieden Ursach vnd Anleitung geben könte, würcklich vermieden vnd abgewendet werden möchte. 1617.

Demnach nun Ihr. Käys. Mayest. in Betrachtung dessen alles, auch Ihres hohen Alters, vnd daß sie gleich andern den Tod (welches doch der Allmächtige eine lange Zeit gnädig verhüten wolle) vntergeben, nicht wollen, daß dieses Königreich Böhaimb, mit denen zugethanen Landen ohne Haupt vnd zukünfftigen König vnd Herrn verbleiben, vnd dardurch irgends schädliche Verderben vnd Veränderungen empfinden solte. Diesem zeitlich vnd bey Lebzeiten vorzukommen, hätten Ihr. Königl. Mayest. Dero Löbl. Vorfahren Exempel nach, diese gnädigste Vorsehung thun wollen, dafern GOTT der Allmächtige Ihr. Käyserl. Mayest. ohne eheliche männliche Leibs-Erben von dieser Welt abfordern würde, damit das Königreich Böhaimb vnd incorporirte Länder zu jhrem Nutzen, mit einem künfftigen König vnd Herrn versehen, vnd also allerhand schädliche Vornehmen vnd Unruhe verhütet werde. Bevorab weil auch Ihr. Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Maximilian vnd Albertus nunmehr erlebt vnd ohne Erben seyn. So hätten Ihre Königl. May. vor das füglichste vnd nützlichste angesehen, daß Ihrer May. Herr Vetter Ertzhertzog Ferdinand, welcher zuvor nicht wenig seiner Erbländer hätte, vnd ihm Ihr. Käys. May. vmb Dero fürtrefflichen vnd ansehnlichen Tugenden vnd Qualitäten willen, mit denen Ihro Fürstl. Durchl. von dem Allmächtigen begabt, auff Erweg- vnd Berathschlagung der Herrn Gebrüder, vnd des gantzen Hochlöbl. Hauß Oesterreich, zum Sohn beliebet, zu einem König in Böhaimb angenommen, publicirt vnd gekrönt werde, inmassen dann beyde Ihrer Kö-

1617. Königl. May. Herrn Bruder, vermög Ihrer schrifftlichen Reversen, so den Ständen zugestellet werden solten, ihrem Recht so sie zu diesem Königreich haben möchten, renunciret, auch sie selbsten vnd das gantze Hauß Oesterreich hiemit wohl zufrieden. Begehrten derowegen Ihr. Käys. May. von Dero getrewen Ständen gnädigst, daß sie nun in Erwegung obangezogener hochwichtigen Vrsachen, Ihre Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinandum zu ihrem König vnd Herrn, im Fall wie obgemeldt, Ihr. Käyserl. May. ohne männliche Leibs-Erben abgehen würden, annehmen, publiciren, tituliren, halten vnd erkennen, auch deßwegen eines gewissen ehisten Tage zur Crönung sich mit einander vnterreden vnd entschliessen wolten, dargegen wollen Ihr. Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinandus denen Ständen dieses Königreichs einen Revers alsobald einhändigen, daß sie bey Lebzeiten Ihr. Käys. May. der Regierung vnd Herrschung in diesem Königreich vor sich selbsten, ohne Ihr. Käys. May. sonderem Willen, vnd beneben mit Berathschlagung der Obersten Land-Officirern, vnd Land-Rechts-Beysitzer, auch Ihrer Käyserl. May. Räthen des Hoff- vnd Cammer-Rechtens nicht anmassen noch vnterfangen solten, biß nach Ihr. Käys. May. Absterben, nur allein daß sie jetziger Zeit ein gecrönter König zu Böhaimb genennet, dafür gehalten, vnd Ihrer Durchl. der Tittul als einem gecrönten König in Böhaimb gegeben werde, mit dem fernern Anhang, dafern Ihr Fürstl. Durchl. bey Lebzeiten Ihr. Käys. Mayest. der Regierung ohne absonderlichen Befehl vnd Willen Ihr. May. wie obgemeldt, sich anmassen wolten, daß in dergleichen Fall die Stände Ihrer Fürstl. Durchl. mit keiner Vnterthänigkeit, Gehorsamb vnd Pflicht verbunden seyn sollen, so würden auch Ihre Durchl. alles dasjenige, was Ihr. Käys. May. vnd vorige Könige zu Böhaimb der Pflicht, Bekräfftigung oder Privilegien, vnd aller anderer hierzu gehöriger Sachen halben geleistet, gleichfalls gnädig vnd willig zu laisten vnd zu vollziehen schuldig seyn.

Auff dieses Käysers Matthiä gethane vnd denen Ständen schrifftlich überreichte Proposition haben sie, nachdem sie es vorher wohl deliberirt, den 7. Junii, als die Käys. May. neben beyden Ertz-Hertzogen Maximilian vnd Ferdinand vnd denen Land-Ständen in die Land-Stuben erschienen, also geantwortet: Erstlich haben sie die Worte, so in gedachter Proposition einkommen, wiederholt, vnd war ihre Erklärung diese: Derowegen so annehmen publiciren sie die Land-Stände, im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit, (welche ihren Seegen darzu verleyhen wolle) auff Ihr. Käys. May. als Königs in Böhaimb gnädigstes Begehren, vnd Dero gnädigster Bewilligung Ihr. Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinandum folgender gestalt, nehmlich im Fall der Allmächtige Ihr. Käys. May. ohne männliche ehrliche Leibs Erben von dieser Welt abfordern solte, zum König in Böhaimb auß obangezogenen (in der Proposition eingebrachten) Vrsachen, dessen würdig, vnd wann es durch göttliche Fürsehung darzu kommt, dem Königreich nutzen wird, für ihren König vnd Herrn, mit aller gebührender Reverenz, alter Gewohnheit vnd Gebrauchs, also vnd daß Ihr. Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinand am Donnerstag, welcher ist dies S. Petri & Pauli den 29. diß Monats Junii, im Fall es Ihrer Käys. May. gefällig, auß der Praager Schloß-Kirchen S. Viti Martyris, vermög alter Gewohnheit mit GOttes Hülff glücklich soll gekrönt werden, doch mit Ihrer Käys. May. vorbeschriebnen Vorbehaltungen, sich in Demuth also vergleichende.

Fürs Erste, daß Ihr. Fürstl. Durchl. den Ständen bey der Krönung die gebührliche Pflicht vnd Eyd thue vnd leiste, dann auch alle Privilegia vnd Mayestäten, Begnadungen, Freyheiten, Rechte, vnd die Lands-Ordnung, alle gute Gewohnheiten vnd Gebräuch in allen Puncten vnd Clausuln nichts darvon außgeschlossen, allermassen, wie Ihr. Käyserl. Mayestät, ihrer aller gnädigister König vnd Herr, vnnd vorige König in Böhaimb gethan, gleichsfalls confirmire.

Fürs Andere, dieweil anjetzo bey Lebzeiten itzt regierender Käyserl. Mayestät angeregte Bestätigung von Ihr. Fürstl. Durchl. nicht geschehen kan, sondern allererst nach Dero Ableiben (welches doch

1617.

doch der Allmächtige lange Zeit verhüten wolle) solle auff solchen Fall Ihr. Fürstl. Durchl. von dem Tage Ihrer Käys. Maj. Absterbens vnd nach Antretung Ihrer Fürstl. Durchl. Regiments zum Königreich Böhaimb an zu rechnen, inner vier Wochen den nechsten die Confirmation obgedachten Privilegien, Mayestäten, Begnadungen, Freyheiten, Rechten, aller guten Ordnungen vnd Gebräuche in allen Puncten vnd Clausuln, nichts darvon außgenommen, wie Ihr. Käyserl. May. vnd Dero Löbliche Vorfahren König zu Böhaimb leiste, vnd zu Handen dem Obristen Burggraffen zu Praag, oder im Fall der Zeit kein Obrister Burggraff seyn würde, dem nechsten vornehmen Land-Officirer nach ihm gewißlich einhändigen, welche Confirmation der Obriste Burggraff, oder der nechste Land-Officirer nach ihm aus seinen Handen empfangen, vnd nachher bey nechstem Land-Recht vnd Beyseyn der Obristen Land-Officier vnd Lands-Recht-Beysitzern zu der Land-Taffel die Abschrifften der Landes-Privilegien deponiren soll, also, daß sie hernacher, vermög des Landt-Tags Beschluß vnd Relation so deßwegen geschicht, zu den Privilegien des Königreichs Böhaimb auff dem Carlstein überantwortet, vnd beygelegt werden mögen.

Anitzo aber alsbald bey der Krönung soll Ihr. Fürstl. Durchl. verpflichtet seyn den Ständen des Königreichs Böhaimb einen Revers von sich zu geben, daß Ihr. Fürstl. Durchl. in Lebzeiten Ihr. Käys. May. als König in Böhaimb, sich der Regierung von sich selbst, ausser Ihr. May. sonderbahrer Verwilligung vnd Berathschlagung der Obristen Landt-Officirer vnd Lands-Recht-Beysitzern Ihr. Käys. May. Rath des Hoff- vnd Cammer-Rechts, auch zweyer Personen der Herrn Ständt, auß iedem Kräyß der Praager vnd Abgesandten, auß den andern Städten aber 6. Personen, so mit diesem Land-Tag verordnet seynd, keineswegs anmassen wollen, biß nach Ihr. Käys. Mayest. tödtlichen Abgang, sondern Ihr. Fürstl. Durchl. sollen anitzo ein gecrönter König in Böhaim genennet, dafür gehalten, vnd Ihr. Durchl. der Titul als einem gecröntem König gegeben werden: So aber über diß Ihr. Fürstl. Durchl. bey Lebzeiten Ihr. Käys. May. der Regierung sich anmassen wolten, sollen auff solchen Fall die Stände Ihr. Fürstl. Durchl. mit keiner Unterthänigkeit vnd Pflicht verbunden seyn, mit fernerer Einbringung im Revers, daß Ihr. Fürstl. Durchl. wegen obgeschriebner Confirmation der Landts-Privilegien, vnd dessen Einhändigung dem Obristen Burggraffen zu Praag, oder den nechsten Obristen Landt-Officier, noch ihm solches innerhalb 4. Wochen den nechsten von dem Tage Ihrer Käyserl. May. Ableibens oder nach Erinnerung Ihr. Fürstl. Durchl Regiments dem Königreich Böhaimb zu thun schuldig seyn. Dieweil auch vor Altershero bey Crönungen in Böhaimb eine gewisse Stewer gereichet worden, als bewilligen die Stände, dieselbige, nemlich ein halb Jahr Interesse vmb Galli, vnd noch künfftige Weyhnachten, oder hernach abzuführen vnd zu geben, welcher Articul nicht weniger als zuvor gebräuchlich gewesen, vnd im Land-Schluß einkommen, darneben auch wegen der Commission zu Carlstein zu Erhebung vnd Daherbringung der Cron vnd anderer bey der Crönung gebräuchlichen Kleynodien gewisse Verordnung beym Land Tag geschehen soll, vnd solle diese aller dreyen Stände des Königreichs Böhaimb Bewilligung zu keiner Schmählerung vnd Abbruch, deß Königreichs Böhmen, Privilegien, Begnadigungen, Freyheiten, guter Ordnungen, alten Herkommen, Gebräuchen vnd Satzungen ietzo oder künfftig zu ewigen Zeiten publicirt, in der Landt-Stuben zu Praag beywesendt Ihrer Käyserl. Mayestät vnd beyder Herren Ertzhertzogen Maximiliani vnd Ferdinandi Freytags nach Mittag den 9. Junii im Jahr 1617.

Als nun dieser Schluß in der Land-Stuben öffentlich abgelesen, vnd von dem Obristen Burggrafen die Stände gefragt worden, ob einer oder der ander darwider etwas einzureden hätte, vnd aber niemand widersprochen, sondern in gemein diese election approbirt, hat er ihr Fürstl. Durchl. Ferdinandum öffentlich zum Böhaimischen König proclamirt, im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit langes Leben, friedliche Regierung, wie auch dem Land Fried vnd Schutz gewünscht, haben auch die Ständt diese Gratulation widerholt, vnd der König denen vornehm-

sten

1617.

1617. sten mit Offerirung seiner Gnaden die Hand geboten: Hierauff ist die Krönung mit nachfolgenden Ceremonien vnd Solennitäten erfolgt.

Es wurden alle zu solcher Krönung vnd Königlichen Mahlzeit gehörige Nothwendigkeiten angeschafft, auch in der Thum-Kirchen St. Veit auffm Prager Schloß alda von Altershero die Könige in Böhaimb zu crönen gebräuchig, ein Bühn oder Gerüst von Brettern zugleich dem Chor in der Mitte der Kirchen biß zum Käyserlichen Grab, von dannen eine andere Bühne Staffelweise über sich an die Por-Kirchen, darauff die Orgel stehet, von 17. Staffeln hoch, vnd 14. Ellen lang, die andere Bühne zwischen zweyen Pfeilern bey dem Predigt-Stuhl, 6. Ellen hoch vnd 9. Ellen lang von 7. Staffel mit rothem vnd weissem Tuch bedeckt: gegen den über auf der andern Seiten gleichfalls ein Gang 9. vnd eine halbe Ellen lang, vnd 2. Ellen breit, mit Teppichen behenckt, vor fürnehme Abgesandte auß frembden Ländern, vnd die damahls gegenwärtig gewesen, deß Königs in Dännemarck vnd des Pfaltzgraffen von Newburg. Der Vierdte Gang wiederum zwischen zweyen Pfeilern, gegen der Sacristey über, 11. Ellen lang vnd 5. breit, von 3. Staffeln, gleichfalls mit Teppichen gezieret. Item die sechste Bühne auff dem Chor, da gemeiniglich die Käyserlichen Musicanten musiciren, 8. Ellen lang, vnd 9. Ellen breit, von 11. Staffeln. Der siebende Gang auff der andern Seiten, neben Ihr. Käyserl. Mayestät Oratorio, für Frawenzimmer, Herrn- vnd Ritter-Standes, mit weissem vnd rothem Tuch belegt, 18. Ellen lang vnd 9. Ellen breit, von 10. Staffeln, das gantze Chor vnd halbe Kirchen biß vnterhalb der Cantzel mit rothem vnd weissem Tuch, wie nicht weniger das Chor innerhalb von stattlichen mit Silber vnd Gold gestickten Tapezereyen, vnd etliche Pfeiler mit rothem Sammet gezieret vnd bedeckt waren. Auff dem hohen Altar zu vnterst stund ein silbernes an etlichen Orten überguldtes Bild vnser lieben Frawen, vnd darneben eine silberne überguldte Hand, darinnen fürnehmer Heiligen Reliquien verwahret, höher stunden wiederumb 6. silberne, auch hin vnd wieder verguldte Leuchter, auff jedwederer Seiten drey, mit Kertzen von weissem Wachs, neben denselben auff jeglicher Seiten stunden grosse silberne an etlichen Orten überguldte Creutz, vnd zwischen jhnen zwey silberne überguldte Bilder der fürnemsten Patronen deß Königreichs Böhaimb, vnd zwischen jhnen wiederumb ein grosses silbernes Creutz, Ihr. Käys. May. Thron war beym hohen Altar auff der Seiten der lincken Hand, gegen dem Ecke des vntersten Staffels, vnd Ihr. Königl. Mayest. Ferdinandi Sitz, gegen jtzt gedachten hohen Altar, 5. Ellen von der letzten Staffel des Altars auffgericht, von Silberstücken mit guldenen auch gewürckten Blumen, samt denen darüber schwebenden Himmel gezieret. Ein wenig weiter vnterhalb Ihr. Käys. Mayest. stunden wiederumb Sitz für Ihr. Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Maximilian vnd Ertzhertzog Carl mit Goldstück vnd gegen über auff der andern Seiten andere Sitz mit rothem Sammet überdeckt, für die Cardinäle von Dietrichstein vnd Glessel, vnd vnter Ihr. Fürstl. Durchl. sitzen, etwas wenig weiters waren andere roth Sammete Sitz für die Bothschafften, so bey Ihr. Käyserl. Mayest. Hoff residiren, darbey allein die Florentinische gegenwärtig gewesen, vnd auff der Porkirchen über Ihr. Fürstl. Durchl. der Ertzhertzogen noch andere zwey Sitz mit rothem Sammet gezieret, für die damahls gegenwärtige Fürsten, nemlich Heinrich Julium Hertzogen zu Sachsen, vnd Carln von Lichtenstein.

Nachdem sich nun der Tag solcher ansehnlichen Crönung herzu gemacht, hat man die Bürgerschafft in Prager Slädten bey anbrechendem Tage-Licht durch die Trummel, daß sich ein jedweder bey seinem Fähndel finden lasse, beruffen, welche bald hernacher vnter 4. Fahnen auff das Prager Schloß gezogen, anfänglich die Altstädter vnter ihrer gelben vnd schwartzen Fahnen, nach ihnen die Newstädter, unter ihren zwey weissen vnd rothen, vnd sich auff dem Platz der Käyserl. Küche in einer Schlacht-Ordnung, die Klein-Seitner aber zu der Kirchen-Thür, dardurch Ihr. Königl. Mayest. ausgangen, vnter jhren Fahnen von mancherley Farben gestellet. Die Schloß-Thore aber sambt der Kirchen St. Veit waren gesperrt, in welche ob wohl nicht jederman einzulassen bewilligt worden, doch haben sich viel hundert Personen zu solcher Crönung eingetrungen.

Vnterdessen haben sich die Obriste Land-Officier vnd Land-Rechts Beysitzer deß Königreichs Böhaimb, (ohne die Räthe des Hoff, Cammer-Rechten, auch andere Inwohner aus der Gemein, so zu Ihr Käys. May. Hoff aus derselben Befehl, sambt den Führnehmsten aus dem Marggraffthum Mähren, Fürstenthum Ober- vnd Nieder-Laußitz beruffenen Herren Inwohnern gegangen) bey Ihr. Kön. Mayest. Hoff in grosser Anzahl finden lassen, vnd hernacher wenig vor Sieben in gedachte Kirchen übern Gang ne-

1617. neben Ihr. Käys. May. Oratorio verfügt, die Obr. Land-Officirer aber seynd zu der Capellen St. Wenceßlai gegangen, denen Ihr. Königl. May. auff rothem vnd weissen Tuch in die Kirchen im Silberstückenen Habit nachgefolgt, vnd in gedachtes Wenceßlai Capellen, dessen Erden gleichfalls mit rothem vnd weissem Tuch bedeckt gewesen, mit obgedachten Obr. Land-Officiern eingetreten, darinnen der Röm. Käyserl. May. Rath, Cammerherr, Obr. Hoff-Richter des Königreichs Böhaimb, vnd Böhaimischer Cammer-Präsident (an statt des Hannsen Sesima von vnd auff Ausch, Obr. Land-Cämmerer vnd Erb-Fürschneider des Königreichs Böheimb, der diesem Actu Kranckheit halber nicht beywohnen können) sambt dem Vrban Freyherrn von Pötting, Ihr. Kön. May. Hoff-Kriegs-Rath Obr. Cammerer, Ampts-Verwalter, vnd Leib-Qvardi Hauptmann, Ihr. Kön. May. den Kön. Habit angelegt.

Darauff seynd Ihr. Kays. May. gleichfalls in die Kirchen in dero Kayserl. Habit vnd Cron kommen, vor deroselben seynd anfänglich Ihrer May. Hoff-Leut, nach jhnen zuletzt zween Fürsten Hertzog Heinrich Julius aus Sachsen, vnd Fürst Carl von Lichtenstein gegangen, denen ist mit einem Stab nachgefolget, der Friedrich Graff von Fürstenberg, Gehaimber Rath, Cammerer vnd Obr. Hoffmaister, nach ihnen wiederumb 5. Ehrnholden, vnd anfänglich allein der Oesterreichische, nach ihm 2. der Hungarische vnd Böhaimische, letztlich wiederumb 2. Kays. in dero Habiten tragend ein ieglicher in der Hand ein weisses Stäbel.

Nach denen Ehrenholden haben gefolget zwey Ertz-Hertzogen von Oesterreich Maximilian, vnd Carl Bischoff von Brixen vnd Breßlaw.

Auff diese seynd andere Herren mit einander gegangen: Nemlich der Herr Johann Georg Graff zu Hohenzollern, Röm. Käys. Mayestät Rath, Cämmerer vnd Reichs Hoff-Raths-Præsident, der das Sceptrum, vnd Gottfried Heinrich Herr zu Pappenheimb, des H. Röm. Reichs Vice-Marschack, Röm. Käyserl. May. Reichs-Hoff-Rath, der den Guldnen Apffel, darbey man auch ein mit Silber gestücktes Bolster mit eingewürckten Guldenen Blumen, darauff die Käyserl. Cron im Abthun gesetzt wurde, getragen.

Denen allein nachkommen der Obr. Hoff-Marschalck Wolff Siegmundt Herr zu Losenstein, der ein blosses Schwerdt getragen.

Darauff folgeten allein Ihr. Kays. Mayest. 1617. in Dero Kayserl. Goldgestückten Habit, mit einem schwartzen Adler mit zween Köpffen von köstlicher Berl-hefftter Arbeit, vnter Dero mit stattlichem Edelgestein gezierten Kayserl. Cron, darzu man denn vnauffhörlich die Heer-Paucken gerühret, vnd die Trommeten geblasen, vnd verfügten sich vnter Dero Thron, allda auff der Rechten Seithen Ihrer Mayestät stunden obbemeldter Ihr. May. Obr. Hoffmaister, Herr Graff von Fürstenberg, vnd der Obriste Cämmerer Leonhard Helfried Herr von Meggau, auf der Lincken Seithen neben Ihr. Kays. May. gedachter Obr. Hoff-Marschall mit dem blossen Schwerdt, vnd andere mit obgedachten Regalien zugleich auch die Ehrnholden.

Ihr. Käyserl. Mayestät seyndt nachgefolgt angeregte zwey Cardinäl mit der Florentinischen Bothschafft, nemlich der Cardinal von Dietrichstein in der mitten, Card. Glesel auff der Rechten, vnd die Florentinische Bottschafft auf der lincken Seiten.

Nachdem nun Ihr. Käyserl. Mayest. in die Kirchen kommen, da hat sich alsbaldt Johann Ertz-Bischoff zu Praag sammt der Clerisey auß der Sacristey zu gedachter Capellen St. Wenceßlai in Gestalt einer Procession mit vorgetragenen zwey grossen silbernen Leuchtern, sambt auch darauff brennenden Lichtern, vnd darzwischen ein groß silbernes verguldtes Creutz verfügt, denen seyndt 12. Priester in Chor-Röcken nachgefolgt, vnd hernacher die Infuln, der Ertz-Dechant zu Crumau, Commendator von Eger, der Dechant von alten Buntzel, der Probst von St. Margaretha, der Probst von Leuthmeritz, der Probst von Chotischaw, der Abt von Emauß, der Abt von Carlhoff, der Abt von Töpel, der Abt vom Strohhoff, der Abt von Ploß, der Abt von Hohenfurth, der Abt von Königs-Saal, der Abt von Braunaw, vnd die Thum-Herren von Praag, denen haben zween auß den Vicarien die Heiligthümer, vnd der Prior des Spittals bey der Prager Brücken ein Bischoffl. Stab nachgetragen.

Nach Ihnen seynd gangen des Hern Ertzbischoffs zween Assistenten, nehmlich der Herr Caspar Arsenius von Radbuse, Thum-Dechant vnd Simeon Brosius von Podhorstein, Thum-Probst zu Prag, letzlich giengen drey Bischöff, nehmlich der Weichbischoff von Passaw, der Weichbischoff von Breßlaw, Martin Kelßdorff Bischoff zu Nicopolis, vnd Valentin Leepes, Bischoff zu Neutra, Obr. Cantzler des Königreichs Vngarn (diese 2. letzte Bischöff seynd Ihrer

1617. rer Königl. May. Assistenten gewesen) denen giengen nach, der Herr Ertzbischoff, bey deme ist Magister Cæremoniarium gewesen, Joseph Macarius, vnd Tobias Steinbock hat dem Ertzbischoff das Missal vorgehalten, zum allerletzten giengen die Caplan der Bischofflichen Assistenten nach ihnen allen ist bemelter Ertzbischoff gangen. Vnd als die Clerisey unter das Chor darauff die Orgel stehet, kommen, haben sie sich alsbald zum Hohen Altar gewendt, vnd gedachte Obriste Land-Officier nahmen die Cron, Apffel vnd Scepter vom Altar St. Wenceslai, vnd giengen damit vor Ihr Königl. Mayest. aus der Capeln, vnd stelleten sich auff die rechte Seithen: Gedachter Ertzbischoff aber tratte nacher zur Thür der Capeln, vnd sprache über Ihr Königl. Mayest. stehent unter der Thür nachfolgende Lateinische Gebet.

OMnipotens sempiterne DEVS, qui Famulum tuum Ferdinandum Regni fastigio dignatus es sublimare: tribue quæsumus ei, ut ita in hujus sæculi cursu cunctos in omni salute disponat; quatenus à tuo veritatis tramite non recedat. Per IEsum Christum &c.

Nach vollbrachtem Gebet, hat man gleich darauff die Trombeten vnd Heerpaucken gehört, vnd die Clerisey, ist zum hohen Alter gangen, vnd zum allerletzten nach Ihnen (ausgenommen die 2. Ertzbischöff, welche bey der Capellen verblieben (offtbemelter Ertzbischoff, den 8. Priestern nachgefolgt.

Nach den Ertzbischoffen gieng der Wentzel Herr Bercka der Eltere, tragent ein übersilberten Laib Brodt, nach ihme an statt des Erb-Trugsässen des Königreichs Böhaimb, gieng der Gottlieb Bercka, tragent ein übergulten Laibbrodt, hierzu von den Vormündern weylandt Johann Zwincken von Hasenburgk hinterlassener Waisen, denen aigentlich solches Erb-Trugsässen Amt zustehet, erbetten.

Nach ietzt gedachtem Bercka gieng Otto Heinrich von Warttenberg, tragent ein übersilbertes Väßl mit Wein, von dem Hannß Georgen von Warttenberg, Röm. Kays. May. Cammern, Obr. Erbschencken des Königreichs, der eben gestallt ein übergultes Väßl mit Wein truge, darzu erbetten.

Nach ihme gieng der Obriste Landtschreiber des Königreichs Böhaimb, Johann von Klenaw, tragent das Sceptrum vnd neben ihm auff den Seithen giengen, auff der Rechten Burckhardt Trotznick von Krzimitz, Unter-Cämmerer des Königreichs Böhaim, Adam der Elter Hietzan, Burggraff zu Carlstein, Röm. Kayserl. Mayest. Räth, nach ihnen war in dem andern Glied der Hannß Georg von Tallingberg, Obr. Land-Richter des Königreichs Böhaimb, tragent den guldenen Apffel, vnd auff seiner Rechten Seithen der Radßlaw der Elter von Wihinitz, Römisch. Kays. May. Rath, Cämmerer, vnd Ihrer May. als Königs in Böhaimb Obr. Hofmaister, vnd auff der lincken Seithen der Carl von der Taub, Römischer Käyserl. Mayestet Rath. 1617.

Im dritten Gliedt aber der Adam der Eltere von Sternberg, Röm. Kays. Mayest. Rath, vnd Obr. Burggraff zu Prag, tragent die Böhaimische Cron, auff seiner rechten Seithen Sdenckho Adalbert Poppel von Lobkowitz, Röm. Kayserl. May. Rath, vnd Obrist. Cantzler des Königreichs Böhaimb, welcher des Adams von Waldstein Röm. Kayserl. May. Raths, Cammerers, vnd Obr. Land-Hoffmaisters des Königreichs Böhaim Stell (der gleichfalls selbiger Zeit mit Leibes-Schwachheit beladen gewesen) vertretten, mit einem Stab, vnd auff der lincken Seithen, der Heinrich Matthes Graff von Thurn, Röm. Kays. May. Rath, Cämmerer und Burggraff zu Carlstein.

Letztlich gieng der Obr. Erb-Marschalck des Königreichs Böhaim, der Bertholdt Bohnbund von der Leip, Röm. Kays. May. Rath vnd Cämmerer, tragent St. Wenceßlai blosses Schwerd, mit dem er hernacher bey Ihrer Königl. Mayest. allzeit biß zu End der Heil. Meß gestanden, die Obr. Land-Officirer aber haben die Lands-Regalien, als nehmlich die Cron, Apffel vnd Scepter, auff den Altar gelegt. Nach jetztgedachtem Marschalck, kam Ihr Königl. May. in deroselben Königl. Habit von Goldstuck, mit entdecktem Haubt, zwischen obbemelten zwayen Bischoffen, nehmlichen dem Hungarischen, vnd Nicopolischen, darbey abermahls die Heerpaucker, Trumel vnd Trombeten gebraucht worden) Nach Ihr Königl. Mayest. giengen obgedachte Wilhelmb Sclawata, tragent ein Roth Adleses Häubel, so dem König vnter die Cron wird auffgesetzt, vnd Vrban Herr von Pötting, da aber Ihr Königl. May. ins Chor kamen, seynd sie vor dero May. nider gekniet, gleich in derselbigen Zeit wurden 2. Gebett von dem Herrn Ertzbischoff vorm Altar abgesen.

DEVS qui scis Genus humanum nulla virtute posse subsistere, concede propitius ut famulus tuus Ferdinandus, quem Populo

 tuo

1617. tuo voluisti præferri, ita tuo fulciatur adjutorio, quatenus quibus potuit præesse, valeat prodesse.

OMnipotens sempiterne Deus cælestium terrestriumque moderator, qui famulum tuum ad Regni fastigium dignitatemq; dignatus es provehere, concede quæsumus, ut à cunctis adversitatibus liberatus, & Ecclesias tuæ pacis dono muniatur.

Nach vollbrachtem Gebet seynd Ihr Königl. Mayest. auffgestanden, vnd zwischen den 2. Bischöffen zum Altar gegangen, allda der Hungarische Bischoff Ihr Königl. Mayest. dem Ertzbischoffen zur Crönung begriffenen Worten, Reverendissime Pater, postulat Sancta nostra Ecclesia, ut hunc præsentem egregium militem ad dignitatem Regiam sublevetis.

Darauff seynd alsbald Ihr Königl. Mayest. der Ertzbischoff, vnd andere umstehende vom Altar nider gekniet, vnd war die Letaney vom Ertzbischoff gelesen.

Nach vollendter Letaney aber, seyndt Ihr Königl. Mayest. auffgestanden, vnd von dem Ertzbischoffen gefraget worden, Scitis illum esse dignum & utilem ad hanc dignitatem. Darauff beede Bischöff geantwortet, & novimus & credimus eum esse dignum & utilem in Ecclesia Dei & ad Regimen hujus Regni, vnd Ihr Königl. Mayest. wiederum in ihren Thron von den zwey Bischoffen beglaitet, ist auch darauff das Amt der H. Meß angefangen, vnd nach abgesungenen introitu, Kyrie, Gloria in excelsis Deo, vnd der Epistel (welche von dem Herrn Hannsen Heinrichen Schmideln Thumherrn zu Prag, Röm. Kays. May. Capelan, vnd Probsten zu Ratibor gesungen worden) hat die gantze Musica vor dem Alleluja still geschwiegen, Ihr Königl. May. aber haben die 2. Bischöff wider zum Altar geführt, allda Ihr Königl. Mayest. auff einem Silberstuckenen Bolster (den gedachter Wilhelm Sclawata ab- vnd zugetragen) nidergekniet, vnd der Ertzbischoff hat Ihr Königl. Mayest. ein offnes Missal vorgehalten, der Obr. Burggraff zu Prag aber stehent auff der lincken Seithen Ihrer Königl. May. das gewöhnliche Iurament in Böhaimischer Sprach auffgetragen, dasselbige aus der Lands-Ordnung gelesen, welches Ihr Königl. Mayest. Ihr nachgesprochen vnd repetirt haben, vnd solches mit nachfolgenden Worten.

WIr schwören zu GOtt, der Mutter GOttes vnd allen Heiligen, auff diesem Heiligen Evangelio, daß wir die Herrn, Ritterschafft, Adel, Prager, auch andere Stätt vnd die gantze Gemein des Königreichs Böhaim, wollen vnd sollen bey ihren Ordnungen, Rechten, Privilegien, Außsatzungen, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten, auch allen guten alten löbl. Gewohnheiten erhalten, vnd von diesem Königreich Böhaim nichts entfremden, oder versetzen, sondern dasselbige vielmehr nach unserm Vermögen erweitern und mehren, vnd alles daß thun, was zu Nutz vnd Ehr dieses Königreichs Böhaim gelanget, 2c. 1617.

Da Ihr Königl. Mayest. diese Wort sprechen sollen, darzu helff uns GOtt vnd alle Heiligen, da haben sie zween Finger auff das Evangelium des Missals gelegt, darauff der Ertzbischoff geantwortet, Deo gratias, vnd ferner über Ihr Königl. Mayest. zwey nachfolgende Gebet gesprochen.

BEnedic Domine hunc Regem nostrum Ferdinandum qui regna omnia moderaris â sæculo, & tali cum benedictione glorifica, ut Davidicæ teneat Benedictionis, & sublimitatis Sceptrum & glorificatus in ejus protenus reperiatur merito: da ei tuo spiramine cum mansuetudine ita regere populum sicut Salamonem fecisti obtinere Regnum pacificum, tibi semper cum timore sit subditus, tibique militet cum quiete, sit tuo Clypeo protectus cum proceribus, & ubiq; tua gratia victor existat, honorificat eum præ cunctis Regibus gentium, felix populus dominetur & feliciter cum nationibus adornetur, vivat inter gentium catervas magnanimus, sit in Iudiciis æquitatis singularis, locuplet & eum tua dives dextera frugiferam obtineat patriam & ejus liberis tribuas profutura, præsta ei prolixitatem vitæ per tempora & in diebus ejus oriatur Iustitia, à te robustum teneat Regiminis solium, & cum Iucunditate & lætitia æterno glorietur in Regno, Per Christum &c.

OMnipotens æterne Deus, Creator omnium, Imperator. Angelorum Rex Regnantium, Dominus Dominantium, qui Abraham fidelem Servum tuum de hostibns triumphare fecisti, Moysi & Iosuæ populo prælatis multiplicem Victoriam tribuisti, humilem David puerum tuum Regni fastigio sublevasti, & Salamonem sapientiæ pacisq;

1617. cisq; ineffabili munere ditasti: respice quæsumus ad preces humilitatis nostræ, & super hunc famulum tuum Ferdinandum, quem supplici devotione in Regem eligimus, benedictionum tuarum dono multiplica, eumq; dextera tuæ potentiæ semper & ubique circumda, quatenus prædicti Abrahæ, fidelitate firmatus, Moyses mansuetudine fretus, Josuæ fortitudine munitus, Davidis humilitate exaltatus Salamonis sapientia] condecoratus, tibi & omnibus placeat, & per tramitem Iustitiæ inoffenso gressu semper incedat, Ecclesiam tuam deinceps cum populis sibi annexis ita enutriat, ac doceat, muniat & instruat contraque omnes visibiles hostes eidem potenter Regaliterque tuæ virtutis Regimen administret, & adversæ fidei pacisque concordiam eorum animos te opitulante reformet, ut horum populorum debita subjectione fultus, condigno amore glorificatus ad paternum decenter solium tua miseratione conscendere mereatur, tuæ quoque protectionis galea munitus, & scuto inseparabili jugiter protectus, armisque cælestibus circumdatus optabilis Victoriæ triumphum feliciter capiat, terroremque potentiæ suæ infidelibus inferat, & pacem tibi militantibus lætanter portet, per Dominum nostrum, qui virtute Sanctæ Crucis Tartara destruxit, Regnoque diabolo superato ad cælos victor ascendit, in quo omnis potestas Regnumque consistit, victoria quæ est gloria humilium & vita salusque populorum qui tecum vivit & Regnat. Per Christum, &c.

Nach Vollendung solcher zweyer Gebet, haben die zween beystehende Bischoff noch ein ander Gebet gesprochen.

DEVS Inenarrabilis Author mundi conditor generis humani, Gubernator Imperii, Confirmator Regni qui ex utero fidelis amici tui Patriarchæ nostri Abrahæ prælegisti Reges sæculi profuturos, tu præsentem Regem hunc Ferdinandum cum Exercitu suo, per intercessionem omnium Sanctorum uberi benedictione locupleta, & in solium Regni firma stabilitate connecte, visita eum sicut Moysem in Eubo, Iosuam in prælio, Gedeon in agro, Samuelem in templo, & illum cum benedictione Syderea ac rore sapientiæ tuæ perfunde, quam Beatus David in Psalterio, Salamon filius ejus te remunerante percepit è Cœlo, sis ei acies contra inimicos, lorica in adversis, Galea in prosperis, sapientia in protectione, Clypeus sempiternus, & præsta ut gentes illi teneant fidem. Proceres sui habeant Pacem diligant charitatem, abstineant se à cupiditate, loquantur Iustitiam, custodiant veritatem, & ita populus sub ejus imperio pullulet, coalitus benedictione æternitatis, ut semper maneant tripudiantes, & in pace Victores quod ipse præstare dignetur. Qui vivit & Regnat Deus. 1617.

Nach Vollendung dieses Gebets, haben vielgemelte Wilhelm Herr Sclawata, an statt des Obr. Land-Cammerers des Königreichs Böhaim, knient auff der rechten Seithen, samt dem Vrban Herrn von Pöttingen, Irer Königl. May. den Ermel der Rechten Hand über sich biß über den Ellenbogen gestraifft, vnd der Ertzbischoff sitzent vorm Altar auff einem nidrigen Stuhl oder Pallistorio, bedeckt mit grienem Taffet, hat Ihr Königl. Mayest. mit dem Heiligen Crisma, so der Thum-Probst auff der Seithen stehent, gehalten, gedachte Hand von unten an biß auffs ober Glied, unten und oben Creutzweiß gesalbet, sprechent nachfolgendes Gebet.

VNgatur manus ista de Oleo Sanctificati, unde uncti fuerunt Reges & Prophetæ, & sicut Samuel Davidem in Regem, ut sis Benedictus & constitutus Rex in Regno isto super populum istum, quem Dominus Deus tuus dedit tibi, ad Regendum & Gubernandum, quod ipse præstare dignetur, qui vivit & regnat Deus.

ASpice omnipotens Deus hunc Gloriosum Regem Ferdinandum, & sicut benedixisti Abraham, Isaac & Iacob sic illum largis benedictionibus spiritualis gratiæ de plenitudine omnipotentiæ tuæ, irrigare, & perfundere dignare, tribue ei de rore Cœli, & de pinguedine terræ abundantiam frumenti & Olei, & omnium frugum opulentiam ex largitate divini muneris longa per tempora, ut illo regnante sit sanitas corporum in patria, & pax inviolata sit in Regno, & dignitas gloriosa maximo splendore Regiæ potestatis oculis omnium fulgeat, luce clarissima clarescat, splendore quasi splendidissima, fulgere maximo perfusa lumine videatur, tribue ei, omnipotens Deus, ut sit fortissimus Protector Patriæ, & consolator Ecclesiarum atque Sanctorum Cænobiorum maxima cum pietate Regalis munificentiæ atque ut sit fortissimus Regum, triumphator hostium ad opprimendos rebelles & barbaras vel paga-

1617. paganas nationes, sitque suis inimicis, satis terribilis, pro maxima fortitudine Regalis prudentiæ optimatibus quoque ac proceribus atque fidelibus sui Regni sit magnificus, amabilis, & pius, ut ab omnibus timeatur & diligatur, Reges quoque de lumbis ejus per Successiones temporum futurorum egrediantur, Regnum hoc regere totum, & post gloriosa tempora; atque felici præsentis vitæ, gaudia sempiterna in perpetua beatitudine habere mereatur, quod ipse præstare.

Darauff seynd Ihr Königl. Mayest. widerumb von den Herrn Ertzbischoff mit dem Heiligen Chrisam auff der Brust vnd zwischen den Schultern gesalbet worden, mit diesen drey nachfolgenden Gebetten.

VNgo te in Regem de Oleo sanctificato, In Nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti, Amen.

SPiritus sancti gratia humilitatis nostræ Officio in te copiosè descendat ut sicut manibus nostris indignis Oleo materiali pinguescis, externis oblitus, ita ejus invisibili unguine delibutus impinguari merearis interius, ejusque spirituali unctione perfectissime semper imbutus, & illicita declinare mente, & spernere discas, & videas, ut utilia animæ tuæ Iugiter cogitare, optare, atque optari queas, auxiliante Domino nostro Iesu Christo.

DEVS qui es Iustorum & gloria & misericordia peccatorum, qui misisti filium tuum preciosissimo sanguine suo genus humanum redimere, qui conteris bella, & propugnator es in te sperantium, sub cujus arbitrio omnium regnorum continetur potestas: te humillime deprecamur, ut præsentem famulum tuum Ferdinandum in tua misericordia confidentem in præsenti sede Regali benedicas, eique protinus adesse digneris, ut qui tua expedit protectione defendi, omnibus sit hostibus fortior, fac Domine eum beatum esse, & Victorem de inimicis suis, Corona eum Corona Iustitiæ & Pietatis, ut ex toto corde & tota mente in te credens, tibi inserviat, sanctam tuam Ecclesiam defendat, & sublimet, populumque à te sibi commissum juste regnet multis insidiantibus malis in Iustitiam vertat, accende Domine cor ejus ad amorem gloriæ tuæ, per hoc unctionis Oleum, unde unxisti Sacerdotes, Reges & Prophetas, quatenus Iustitiam diligens per tramitem Iustitiæ familiariter populum ducens, post peracta à te disposita in Regali Excellentia annorum curricula pervenire ad gaudia æterna mereatur. Per Christum &c. 1617.

DEVS Dei Filius IEsus Christus Dominus noster, qui â Patre Oleo exaltationis unctus est præ participibus suis, ipse præsentem Sanctæ Vnctionis infusionem Spiritus Paracleti super caput tuum infundat benedictionem, eandem usque ad interiora cordis tui penetrare faciat, quatenus hoc visibili & tractabili dono invisibilia percipiat & temporali Regno justis moderationibus executo æternaliter cum eo regnare merearis, qui solus sine peccato Rex Regum vivit & gloriatur cum Deo Patre & Spiritu Sancto, per omnia sæcula sæculorum, Amen.

Nach diesen drey gesprochnen Gebetten seynd Ihr Königl. Mayest. auffgestanden, vnd von gedachten zwey Bischoffen hindern Altar geführt, da es mit Tapetzereyen behengt gewesen, vnd den heiligen Chrisam durch den Hungarischen Bischoff von Ihrer Königl. Mayest. Leib abgetrucknet, den Ermel der rechten Handt wieder herunter gelassen, vnd an der Brust zugemacht, von dannen wiederum für den Altar (dem der Obr. Cantzler hin vnd her mit seinem Stab fürgetreten) geführet worden: Alsdann hat der Ertzbischoff St. VVenceslai Schwerdt bloß von vielbemeltem Herrn Obr. Erbmarschalck des Königreichs Böhaim, sprechent folgendes Gebet empfangen.

EXaudi quæsumus Domine, præces nostras, ut hunc ensem, quo hic famulus tuus Ferdinandus se circumcingi desiderat, Majestatis tuæ dextera benedicere & sanctificare digneris, quatenus defensio atque protectio Ecclesiarum possit esse, viduarum orphanorum omniumque Dei servientium & sævitiem paganorum formido. Per Christum, &c.

Nach vollbrachtem Gebet, hat er solches Schwerd Ihrer Königl. Mayest. kniend in die Hand gegeben, welches sie in die Scheyt, die der Erb-Marschall gehalten, gestossen, vnd angegürtet, darzu der Ertzbischoff nachfolgende Sermon gethan.

ACcipe gladium per manus Episcoporum licet indignas, vice tamen & authoritate Sanctorum Apostolorum consecratum tibi Regaliter impositum nostraque benedictio-

nis

1617. nis Officio in defensionem Sanctæ M Ecclesiæ divinitus Ordinatum, & esto memor de quo Psalmista Prophetizavit dicens: Accingere Gladio tuo super femur tuum potentissime, ut in hoc & per eundem, viam æquitatis transeas, molem iniquitatis potenter destruas, & sanctam Dei Ecclesiam ejusque fideles protegas, nec minus sub fide falsos Quam Christiani nominis hostes destruas, viduas & pupillos clementer adjuves ac defendas, desolata restaures, restaurata conserves, ulciscaris injusta, confirmes bene disposita, quatenus hæc in agendo virtutum triumpho, gloriosus Iustitiaque cultor egregius cum mundi Salvatore, cujus Typum geris in nomine sine fine merearis regnare. Per Christum Dominum nostrum &c.

Nach diesem nahm der Ertzbischoff von Altar ein guldenen Ring, den er anfänglich mit diesen Worten benedicirt.

Benedic Domine & sanctifica annulum istum, & mitte super eum septiformem Spiritum, quo famulus tuus Ferdinandus eo frui annulo, fidei subarratus virtute altissimi sine peccato custodiatur, & omnes benedictiones quæ in scripturis Sanctis reperiuntur copiose descendant. Per Christum &c.

Den er hernacher Ihrer Königl. Mayest. an Finger der rechten Hand angesteckt, sprechent.

Accipe dignitatis Annulum & per hunc in te Catholicæ fidei cognosce signaculum, quia ut hodie ordinaris caput & princeps Regni & populi, ita sis perseverabilis auctor ac stabilitor Christianitatis & Christianæ fidei, ut felix in opere, locuples in fide cum Rege Regum glorieris per eum, cujus est honor & Gloria in sæcula sæculorum, Amen.

Gleichfals wurde vom Thum-Probst vom Altar geraicht dem Obrist. Landschreiber das Sceptrum, vnd dem Obr. Landrichter der Apffel, welche beyde sie dem Ertzbischoff wiederum zugelangt, der Ertzbischoff aber hat nach Benedeyung derselben Ihrer Königl. May. das Sceptrum in die lincke Hand, vnd den Apffel in die rechte Hand gegeben, vnd bey Uberliefferung des Scepters vnd Apffels gesprochen.

Accipe Virgam virtutis & æquitatis, qua intelligas munire pios & terrere improbos, errantibus viam pandere, lapsis manum porrigere, dispergasque superbos, & releves humiles, & aperiat tibi ostium Dominus Iesus Christus noster, qui de semetipso ait: Ego sum Ostium, per me si quis introierit salvabitur, & ipse qui est clavis David & Sceptrum Domus Israel, qui aperit & nemo claudit, & nemo aperit, sitque tibi auctor qui educit vinctum de domo, carceris, sedentemque in umbra mortis & tenebris, & in omnibus sequi merearis eum, de quo Propheta David cecinit: Sedes tua Deus in sæculum sæculi, virga æquitatis, Virga Regni tui, & invitando ipsum diligas Iustitiam & odio habeas iniquitatem, quia propter ea unxit te Dominus Deus tuus ad exemplum illius, qui ante sæcula unxerat te Oleo exultationis præ particibus tuis, Per IEsum Christum, &c. 1617.

Nach dem nun Ihr Kön. May. das Schwerd angerühret, vnd deroselben das Sceptrum in die lincke vnd den Apffel in die rechte Hand gegeben war, da hat der Obr. Burggraff, stehent mitten im Chor zu den damahls gegenwärtigen Ständen, des Königreichs Böhaimb geredt, vnd sie mit heller Stimm gefraget: Wollet ihr, Ihr Königl. Mayest. König Ferdinandt, als euren künfftigen König nach Inhalt deren im letzten Land-Tag begriffenen conditionen, unterthänig getrew vnd gehorsam seyn, daß Königreich Ihrer Königl. May. helffen beschürmen, vnd ob es euer aller Will sey, damit Ihr Königl. May. gekrönt werde? Darauff die Herrn Ständt samt vnd sonders geantwortet: Es ist, es ist, welche Redt der Obr. Burggraff zum andern vnd zum drittenmahl repetirt, darauff die Stände allemahl geantwortet, es sey Ihr Will darbey, alsdann der Ertzbischoff die Cron vom Altar genommen, vnd mit diesen Worten gebenedeyet.

Deus tuorum Corona fidelium, qui in capitibus eorum ponis coronam de lapide pretioso, benedic & sanctifica, Coronam istam, quatenus sicut ipsa diversis pretiosisq; lapidibus est exornata, sic famulus tuus gestator ipsius Ferdinandus, multiplici pretiosarum virtutum munere, tua largiente gratia repleatur. Per Christum, &c.

Nach solchem vollbrachtem Gebet zu End, hat gedachter Herr Willhelm Slawata mit dem Atlesen Heübl Ihr Königl. Mayest. Haupt bedeckt, alsbald darauff haben die Cron der Herr Ertzbischoff selbst vierter, nehmlichen mit viel bemelten Herrn Bischoffen, vnd Herrn Obristen Burggraffen gleich um Neune der halben Uhr

1617. Ihrer Königl. Mayest. auffgesetzt, mit nachfolgenden Gebet.

Accipe Coronam Regni, quæ licet ab indignis Episcoporum manibus capiti tuo imponitur, quamque Sanctitatis gloriam & honorem, & opus fortitudinis expresse signare intelligis, & per hanc te participem ministerii nostri non ignores, ita ut sicut nos in interioribus pastores Rectoresque animarum intelligimur, tu quoque in exterioribus verus Dei cultor strenuusque contra omnes Adversitates Ecclesiæ Christi Defensor, Regnique tibi à Deo dati, & per officium nostræ Benedictionis in vice Apostolorum omniumque Sanctorum tuorum Regimini commissi utilis executor Regnatorque proficuus semper appareas, ut inter gloriosos Athletas virtutum gemmis ornatus, & præmio sempiternæ felicitatis coronatus, cum Redemptore ac Salvatore IEsu Christo, cujus nomen vicemque gestare crederis, sine fine glorieris, qui vivit & imperat Deus cum Deo in sæcula sæculorum &c.

Nach auffgesetzter Cron Ihrer Königl. May. kniend vorn Altar, seind sie bald darauff auffgestanden, vnd von dannen unter der Cron tragend in handen das Sceptrum vnd Apfel, von den obbemelten zweyen Bischoffen wiederum zu dero Königl. Mayest. beklaidet worden, denen der Ertz-Bischoff nachgefolgt, vnd diese Wort gesprochen.

STa, & retine à motu locum, quem hucusque paterna Successione tenuisti hæreditario jure & delegato, per auctoritatem Dei Omnipotentis & præsentem traditionem nostram omnium Episcoporum, cæterorumque Servorum Dei: quanto Clerum sacri Altaris propinquiorem perspicis, tanto ei potiorem in locis congruis honorem impendere memineris, quatenus mediator Dei & hominum te Mediatorem Cleri & plebis in hoc Regni solio confirmet, & in regno æterno secum Regnare faciat IEsus Christus Dominus noster Rex Regum & Dominus Dominantium cum Deo &c.

Darauff sich Ihr Königl. Mayest. in dero Königl. Thron nidergesetzt, da dann auch der Obriste Burggraff, ehe dann die Stände zur Huldigung kommen, in die mitte des Chors für den Königl. Stuhl herfür getretten, vnd hat die Ständt vnd Gemein des Königreichs Böhaim, wie folget, angeredet.

Sintemahl Ihr Kön. Mayest. Ferdinandus ordentlicher weise zum König angenommen vnd gekrönt ist, so thue ich im Nahmen GOttes des Allmächtigen Ihr Kön. Mayest. allen dreyen H. Ständen vnd der gantzen Gemain dieses Königreichs, zum König in Böhaim ankundigen und publiciren. Hat auch an gemelte H. Stånd diese Frag gethan: Wollet Ihr der Königl. Mayest. trew, gehorsam vnd vnterthänig seyn? vnd da sie geantwortet, Ja, da hat der Oberste Burggraff ferner zu den Ständen geredet, daß ein jeder 2. Finger auffhebe: Als die Ständ das gehorsam gethan, hat er sie ferner ermahnet, sich zur Cron zubekennen, vnd alsbald hat der Burggraff von dem Orth, da er gestanden, sich zum Mayestät-Stuhl gewendet, ist für Ihr Königl. Mayest. auff die Knie nidergefallen, die Kron auff dem Königl. Haupt angerührt, vnd nach erzeigter gebührender Reverentz beyseits getretten, deme gleicher weiß andere Obriste Landt-Officier vnd Lands-Rechts-Beysitzer, vnd viel Herren vnd Ritter-Standts-Persohnen aus der Gemein gefolgt, vnd auff die Cron jeder aus ihnen mit gebührender Ehrerbietung 2. Finger gelegt, gegen denen jedweder Ihr Kön. May. das Haupt geneiget.

Nachdem nun vielgemelter Obrister Burggraff, wie gemelt, diß vollendet, hat alsbald der Ertz-Bischoff zu Prag das Te Deum laudamus zusingen angefangen, vnd getrumetet, getrumlet, alle Glocken, so wohl auff dem Schloß zu Prag, als auff allen Kirchen in den Prager Stätten angezogen, gleichfals das Te Deum Laudamus, gesungen, vnd aus 20. grossen Stucken, nehmlich aus 7. vom Berge St. Laurentzi, vnd aus 13. hinter dem Prager Schloß, wie nicht weniger von dem im Schloß unter 4. Fändl stehendem Statt-Volck zum ersten mahl geschossen worden.

Nach ausgesungenem Te Deum Laudamus, wurde gesungen ein Evangelium von den Hansen Sixten Scholastico der Thum-Kirchen zu Prag.

Nach Vollendung dessen hat der Bischoff zu Newtra solches Evangelium, zu forderist Ihr Käys. May. hernacher Ihr Kön. May. zu küssen fürgetragen.

Nachdem haben Ihr Königl. Mayest. der Obriste Land-Richter den Apffel, vnd der Obr. Landt-Schreiber das Sceptrum, Ihr Königl. Mayest. aber von dem Obrist-Erb-Marschalch des Königreichs Böhaim St. Wenceslai blosses Schwerd in die Hand genommen, vnd damit sitzendt in dero Königl. Cron, die Cavallieri

Wolff

1617. Wolff Andres Stibar, Johann Baptista von Magni, Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Caroli zu Oesterreich Cammerer vnd Henricum de St. Juliano &c. zu Ritter geschlagen, deren jeglicher einer nach dem andern, vor Ihr Kön. May. mit gebührender Reverentz nidergekniet, vnd von deroselben mit gedachtem St. Wenceßlai Schwerdt dreymahl über die lincke Achsel geschlagen worden. Vnter dessen wurd auff dem Chor von den Musicanten das Patrem gesungen, auff der Orgel geschlagen vnnd getrometet.

Nach vollbrachter Ritterschlagung vnd Patrem, folgete das Opffer, darauff seyndt Ihr Königl. Mayest. vor dero vielbemelte Obr. Land Officier das Sceptrum vnd Apffel getragen, wiederum von den zweyen Bischoffen zum hohen Altar geführt worden, vnd nach der Niderkniung seind Ihr Königl. Mayest. dem alten Gebrauch nach, obgeschriebene Leibel Brod, vnnd Fäßl mit Wein, so die Priesterschafft gehalten, von dem Erbtrugsässen Fürschneider vnd Schencken des Königreichs Böhaim, samt denen darzu erbettenen Persohnen in die Händ gegeben, vnd von Ihr Königl. Mayest. dem Ertz-Bischoff zu Prag, samt 2. guldenen Pfenning offerirt worden.

Nach dem Offertorio, da man das Agnus Dei gesungen, da hat der Bischoff zu Neutra zu forders Ihr Käys. May. hernacher Ihr Kön. May. das Pacem zuküssen fürgehalten, darauff dann zum andernmahl das grosse vnd kleine Geschütz loß gangen.

Nach geküstem Pacem haben Ihr Kön. May. von dero Haupt die Kön. Cron, samt den darunter gehabten Atlassen Häubel abgethan, auff dem neben dero ligenden Polster gelegt, vnd seind von den zwayen Bischoffen zum Altar ohne Sceptro vnd Apffel, (die vielbemelte Obr. Landrichter vnd Land-Schreiber des Königreichs Böhaim hielteten, Ihr Käys. Mayest. Marschalcken aber kehreten die Spitzen unter sich) geführt, vnd von den Ertz-Bischoffen das Hochwürdige Sacrament des Altars empfangen, darbey dann von dem Obr. Burggraffen zu Prag vnd Ober-Cantzler des Königreichs Böhaim, das Altar-Tüchel gehalten worden, nach Empfahung des Hochwürdigen Sacraments seynd Ihr Königl. Mayest. wiederum in dero Königl. Sitz nidergekniet, vnd der Ertz-Bischoff hat über sie nachfolgende Benediction gesprochen.

OMnipotens DEVS, qui te Populi sui voluit esse Rectorem, ipse te Cælesti Benedictione sanctificans æterni Regni faciat esse consortem, concedatque tibi contra omnes Fidei Christianæ hostes visibiles atque invisibiles, victoriam triumphalem, & pacis ac quietis Ecclesiasticæ felicissimum te fieri longe lateque fundatorem, quatenus te gubernacula Regni tenente, populus tibi subjectus Christianæ Religionis justa custodierit, undique fretus pace tranquilla perfruatur, & te in Concilio Beatorum collocato, æterna felicitate ibidem pariter tecum gaudere mereatur. Amen, quod ipse præstare dignetur.

Wie nun also diese ansehentliche Crönung glücklich vnd freudlich vollzogen gewest, seind Ihr Königl. May. in dero Königl. Habit, nach wieder Empfahung in dero Händte des guldenen Apfels vnd Scepters, vnter der Königl. Cron aus Ihren May. Stuhl auffgestanden, vnd auff angenommene Glückwünschung von beyden Ihr Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximiliano vnd Carolo vor dero Thron hinder den Ständen des Königsreichs Böhaim (welchen der Hertzog zu Sachsen Hainrich Julius vnd Fürst Carl von Lichtenstein nachgefolgt) hinter dem Marschalcken Ihr Königl. Hoffs, als Königs in Böhaim, nehmlich den Jaroßlaw von Martinitz Kayserl. May. Rath vnd Cammerer, so ein blosses Schwerd vorgetragen, zwischen obgedachten beyden Ertz-Hertzogen Ihr Durchl. auch nach Ihrer Königl. Mayest. die Kays. Mayest. (den wie zuvor anfangs die Ehrnholten, dann die andern obgedachten Herren das Sceptrum den Apfel vnd Pulster, so wohl der Obr. Hoff-Marschalck von Losenstein das blosse Schwerdt tragende, vorgetretten) über roth vnd weises Tuch dabey man abermahls allerhand Spiel mit Trometen vnd Heerpaucken gebraucht, auch das groß vnd kleine Geschütz bey den Fänlein loß gelassen durch den grossen Saal zu der Land-Taffel (allda die Königl. Cammer mit köstlichen Tapezereyen gezieret war, vor welche der Peter Tobias Carl von Sauraw, Erb-Thürhütter des Königreichs Böhaim auffgewartet) gegangen, deroselben letztlich vor an bemeldte zween Cardinäl vnd Pottschafften gefolgt.

Vnd nach dem Ihr Käys. vnd Königl. May. aus der Kirchen, vnd ein wenig über das rothe vnd weisse Tuch kommen, hat man alsbald hinter Ihr Mayest. auch über den gantzen Prägerischen Saal zweyerley Müntz klein vnd groß von Gold vnd Silber ausgeworffen, mit diesen Worten Ferdinandus Secundus coronatus in Regem Bohœmiæ Anno 1617. 29. Junii auff der andern Seithen ein Cron, legitime certantibus. 1617.

1617. Beym herausgehen aus der Kirchen Ihrer Käys. Mayest. so wohl der Kön. Mayest. ist einer auffm Knopff auff den Kirchen-Thurn gestanden, vnd hat einen rothen vnd weissen Fahn geschwungen, zwischen 12. vnd 1. der halben Vhr, seynd Ihr Königl. Mayest. aus der Kön. Cammer, nach den Obrist. Land-Officieren vnd Land-Rechts-Beysitzern des Königreichs Böhaimb, vnd dero Hoffmarschalcken, Jaroßlawen Borzita von Martinitz tragendt ein blosses Schwerd widerum übern Saal in die Landtstuben zu den Königlichen Mahlzeiten in dero Königl. Habit, unter der Cron haltende in einer Handt den Scepter, vnd in der andern den Apfel, gegangen, denen seind gleichfalls Ihr Käys. May. ohne Kays. Habit nachgefolgt, darauff haben Ihr Königl. Mayest. so wohl vor, als nach der Taffel von bemeltem Erbschencken des Königreichs Böhaim das Handwasser genommen, Ihr Käys. May. aber sich bey bemelter Taffel an die obriste Stell unter einen Goldtstickenen Himmel auff der rechten Seitten Ihr Kön. Mayest. nach dem sie von sich die Cron, Scepter vnd Apffel auff ein silber übergüldtes Beck gelegt, neben Ihrer Königl. Mayest. Ihr Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Ertzhertzogen Maximilian vnd Carl, vnd hernacher die Hispanische Pottschafft gesetzt, auff der lincken Seitten sassen vielbemelte Cardinalen von Dietrichstein vnd Glesel, auch die Florentinische Pottschafft, zwischen welchen als Cardinal Gleßl vnd der Florent. Pottschafft, Ihr. R. K. M. Fürschneider Aurelius Borgonti gestanden. Allda Ihr Käys. Mayest. im Trincken, Heinrich Julius Hertzog zu Sachsen, vnd Ihr Königl. Mayest. Hanns Georg von Wartenberg, als Obrist. Erbschenck des Königreichs Böhaimb vnd Fürschneiden ebener gestalt offtgedachter Hanns Peter Sesina an statt seines Vetters, Hanns Sesina, als Obr. Erbfürschneiders des Königreichs Böhaimb gedient.

Ihr Käys. vnd Königl. Mayest. Mayest. zu solcher Königl. Mahlzeiten verordnete Musicen stunden auff der Cathedra.

In gedachter Landtstuben waren noch andere aylff Taffeln, für ein jeglichen Obr. Land-Officier des Königreichs Böhaimb, Herrn vnd Ritterstandts, insonderheit deren jedweder zu seiner Taffel, wem, vnd wieviel Ihm gefallen geladen:

Vnd anfänglich zu des Obristen Burggrafens zu Prag Adams von Sternberg Taffel.

Valentin Leebs Hung. Bischoff.

Leonhardt Helfriedt von Meckaw, Röm. Käy. May. Obr. Cammerer ꝛc.

Hanns Vlrich von Eggenberg Ihr Königl. May. Geheimer Rath, Cammerer, Obr. Hoffmeister vnd Landts-Hauptmann in Crain.

Hanns Georg Graff von Hohenzollern.

Jaroßlaw von Martinitz Röm. Käys. May. in Böhaim Hoffmarschalck ꝛc.

Ferdinandt Balthasar von Meckaw R. Käy. May. Cammerer.

Gottfried Hainrich von Pappenhaim des H. Röm. Reichs Vice-Marschalck.

Herholt Wenzel Libsteynsky von Kolobrat R. K. M. Rath.

Die ander Taffel, an statt des Obr. Landt-Hoffmeisters, ꝛc. Hat gehalten der Obr. Cantzler des Königr. Böhaim, ꝛc. welche besessen nachfolgende Persohnen.

Wolff Sigmundt Herr zu Losenstein.

Vrban von Pötting.

Maximilian Herr von Trautmanstorff ꝛc.

Hanns Ludwig von Vlm, Römis. Käyserl. May. Gehaimer Rath vnd Reichs Vice-Cantzler.

Mattheus Leopoldt von Lobkowitz.

Hanns der Elter Szizansky.

Don Inigo de Guevarra.

Wenzel Frantz Eusebius Poppel von Lockowitz.

Die dritte Taffel an statt des Obristen Land-Cammerers des Königreichs Böhaimb ꝛc. hat gehalten Willhelm Schlauata, bey welcher gesessen.

Niclaus Hochtizky.

Jundtancker von Polheimb Röm. Käyserl. Mayest. Rath, Cammerer vnd Hoff-Cammer Präsident.

Gottfried von Stadl.

Heinrich Libsteinsky von Kolobrath.

Ludwig von Mollärd, Freyherr.

Hanns Christoph Prustkowßky von vnd auff Prustkaw.

Willhelm der Jünger von Lobkowitz.

Michael der Elter Schlawata.

Joachim der Elter Schlauata.

Adam Paul Schlauata.

Die vierdte Taffel hat gehalten Georg von Tallenberg Obrist. Landrichter des Königr. Böhaim, bey welcher gesessen.

Hanns Jacob Küßl.

Hanns Christoph von Paar.

Julius Neidhardt von Merßberg.

Weyckhardt von Pramintz.

Paul von Rziezan.

Hannß

1617. Hanns der Elter von Tallenberg.
Hanns Lútwig von Rziezan.
Friderich von Tollenberg.

Die fünffte Taffel hat an statt des Obristens Cantzlers des Cantzlers des Königreichs Böhaim, Hainrich Matthes Graff von Thurn, gehalten, bey deroselben gesessen nachfolgende Persohnen.

Graff Maximilian Octavio Collalto.
Adam Freyherr zu Herberstein.
Ladislaus Welen von Zierotin.
Seyfried von Promnitz, Freyherr.

Die sechste Taffel hat ietztbemelter Radslaw der Elter von Wchinitz vnd Tettaw, an statt des Obristen Hoff-Richters des Königreichs, Böhaimb, Willhelm Schlauata rc. gehalten, dabey seind gewesen nachfolgende Persohnen.

Hanns Ernst von Sprintzenstein.
Carl Hannibal Burggraff von Dohna.
Adam Lew Liert von Risenburg.
Wolff Ilwarg von Wrzesowitz.
Burckhardt Strzela von Rockiz.
Rudolph Zeidliz.
Rudolph von Zedlickh.
Wenzel von Zedlickh.

Die sibende Taffel an statt des Graffen von Thurn, vnd Burggraffen zu Carlstein hat gehalten der Hanns Rudolph Zerzka.

Carl von Taub.
Willhelm der Elter von Lobkowitz.
Sesima von Wrteby.
Willhelm von Wiyinitz.
Ortlieb von Pötting, Freyherr.
Hainrich von der Daub.

Die achte Taffel hat gehalten der Obriste Landschreiber des Königreichs Böhaim, darbey gesessen nachfolgende Persohnen.

Sdenkho Lew Liebsteinsky.
Heinrich Jacob Teyrzowsky.
Joachim Nowohradsky von Kolowrat.
Carl Krakowßky von Kolowrat.
Dionysi der Elter Tschernin,
Peter Peschickh von Komoraw.
Christoph Wratislaw von Mitrowitz.
Hanns Ratibor Seckerka von Sedlschitz.
Vlrich Bchinie von Lazian.
Hannß der Elter Mießfitzeck.
Wenzel Heraklius von Blizilwa.
Georg der Jünger Mitrowßky.

Die neundte Taffel hat gehalten der Vnter-Cämmerer des Königreichs Böhaim, Burckhard Toznikh rc. bey dessen Taffel gesessen nachfolgende Persohnen.

Hans der Elter von Widersperger.
Zacharias Kaba von Ribnian.
Bohußlaw von Michalowitz.
Niclas Gerstorff.
Hainrich Chanowßky.
Wentzel Widuna Obidetzky von Obitz.
Paul Michna von Waitzinaw.
Wilhelm Wrabsky Tluckſa von Wrabi.
Matthes Preckh von Procksdorff.
Carl Maersch Sedletzky von Augetzdertz.

Die Zehendte Taffel hat gehalten Burggraff zu Carlstein Adam der Elter Hezan von Harras, dabey seynd gewesen nachfolgende Personen.

Hans Adam Czeyka von Olbramowitz.
Carl Czeyka von Olbramowitz.
Hans Obitezky von Obitez.
Wogißlaw Branischowßky.
Sanil Bieschin von Bieschni.
Andreas Horniadetzky von Dobrotzcowitz.

Die Eylffte Taffel hat gehalten der Burggraff deß Königgrätzer Crayßes, Caspar Käppler mit dem Tafel gehalten vnten benannte Personen.

Christoph von Redern.
Georg Achat von Losenstein.
Hans Wostrowetz von Krolowitz.
Aßman der Elter Stainbach.
Adam Tobias Hezan von Harras.
Ladißlaus Wostrowitz von Krakowitz.
Wenzel Stampach.
Hans Habart Kostamlotsky.
Paul Kappler.

Zu der Käyserl. vnd Königl. Tafel haben auffgetragen.

Wenzel von Sternberg.
Wenzel Berckha.
Dionysi Lotzenbackh Schlawata.
Hans Lorentz von Tscherotin.
Heinrich Schlavata.
Carl Krakowsky.
Alesch Berckha.
Jaroßlaus von Stehrenberg.
Georg Adam von Rupaw.
Leopold Schlickh Graff zu Passaw.
Christian Attersbach.
Berkha von der Daub.
Christoph Felix Schlauata.
Hans Zaruwa von Hustirzan.
Ferdinand Carl Schwihobsky.
Rudolph von Sterenberg.
Hans Friederich von Bihinitz.
Ferdinand Liebsteinsky von Kolowrath.

 Hans

1617. Hans Wenzel von Writwy, Hußlaus von Hodiegoba.

Wenzel Hrzann.

Wenzel der Jünger Wradißlaw.

Wilhelm Adalbert Daupower von Dauppaw.

Hans Wolff von Khwitkaw.

Georg Bukowanßky.

Wenzel Stephan Dworzeckhy.

Georg Wratißlaw.

Hans Hauwitz.

Albrecht Beneda von Netztin.

Auff der andern Obr. Landt-Officier-Tafel aber haben Speise getragen eines ieglichen Obristen Landt-Officirers untergebene Ammts-Personen.

Lorentz Meideck von Mannsberg Röm. Käyserl. Mayest. Gränitz-Zoll-Amts-Gegenhändler zu Prag für die Obristen Herrn Hoff-Richters, und Herrn Burggraffens zum Carlstein Tafel.

Thomas Mauß Röm. Käys. Mayest. Hoff-Diener.

Für des Obr. Herrn Landt-Schreibers, und Unter-Cammerers des Königreichs Böheim Tafel.

Frantz Formay, Röm. Käyserl. Mayest. Diener.

Für des Herrn Burggraffen zu Carlstein, und Burggraffen deß Königgrätzer Craisses Taffel.

Und ein ieglicher aus gedachten Stäbelmeistern hatte in der Hand ein Regiment von Indianischem Holtz, darauff ein silberner Löw, mit einer übergüldten Cron über den Buchstaben F. II. stehend.

Der Trisur, so auff dem Saal siebenthalb Ellen lang, und achthalb Ellen breit, war gleichfals mit weissem und rothem Tuch bedeckt. Welches Tuchs zu solcher herrlichen Crönung über 107. Stuck hin und her verbraucht worden.

Noch andere drey Taffeln seynd zugericht gewesen.

Die erste bey der Appellation für die Erb-Trugsässen.

Die andere bey dem Ambt des Cammer-Rechts in der Grienenstuben, für den Erb-Schencken des Königreichs Böhaimb.

Und die dritte in der Böhaimischen Cammer-Cantzley, für die Herren Prager aller dreyen Prager Städte und andere Abgesandten auß den Städten.

Nach solchen glücklich vollendeten Königlichen Mahlzeiten, haben sich Ihro Käys. Mayest. 1617. wiederumb nach Dero Hoff, Ihre Königl. May. aber zu der Land-Tafel in Ihre Königl. Cammer verfügt, und allda die Königl. Cron den Obristen Burggrafen, den Apffel dem Obristen Land-Richter, und den Scepter den Obristen Land-Schreiber zugestellt, und also sich gleichfalls zu dero Hof, so wohl angeregte Land-Officier mit den Lands-Kleinodien des Königreichs Böhaim in St. Wenceßlai Capellen begeben, und dieselbe allda, wie gebräuchlich, gelassen.

Hierauff seynd andere Mahlzeiten den armen Leuthen, wer sich nur aus jhnen hat können hinzu dringen, denen Ihr. May. die Röm. Käyserin sammt Dero hochlöbl. Frawenzimmer mit frölichem Gemüth zugeschawet, angangen, dann im grossen Platz, nahend dem Bau-Schreiber-Amt durch eine Mawr und Canal ist rother und weisser Wein gerunnen, so hat man auch Laib brodt in grosser Anzahl vom Gang und über die Maur, dadurch der Wein geflossen, herunter geworffen.

Auf den folgenden Sonnabend ist die Crone samt den andern Regalien wieder aufs Schloß Carlstein geführt.

Am Sonntag zu Abends allerhand künstliche Fewer-Werck auf St. Lorentzen Berg loßgelassen worden.

Am Montag darauf haben Ihr. Mayest. ein Schiessen gehalten.

Am Mitwoch hernacher auff dem grossen Platz des Prager Schlosses hielt man eine ansehnl. und künstl. Fechtschul.

Und letzlich am folgenden Donnerstag hernacher, wurde eine stattliche Comödia auff dem Saal von den Patribus Societatis Jesu vom Käyser Constantino dem Grossen agiret und gehalten.

Dieweil die Römischen Käyser die Gesandten zu Ihrer Tafel niemahls eingeladen, bey dieser Crönung aber hats Graff von Onate mit seinem sollicitiren, vorgebend, es sey mit Don Balthasar de Zuniga seinen Antecessorn auch beschehen, darzu gebracht, derohalben auch der Florentinische Gesandte eingeladen worden, und wie Ihr. Käyserl. Mayest. sich über diese des Grafen Prætension hoch empfindlich erzeigt, und besorgt er Graff werde ungleiche Information dem König aus Spanien hierinnen thun, als haben sie durch jhre Gehaime Räthe Leonhard Hellfried Herrn von Meggaw, und Carl Herrn von Harrach mehrbenennten Grafen nachfolgendes anzuzeigen, und Grafen Khevenhüller es bey dem König anzubringen, und umb Abstellung dergleichen Prætensionen zu bitten, be-

1617. befohlen, nemlich dieweil Ihr. Käys. Mayest. in der Welschen Sprach nicht läuffig, haben Sie der Spanischen Bothschafft Fürbringen in Bedacht gezogen, befinden dasselbe in der Substanz als solten Ihr. May. dieselbe Bothschafft nicht gleich andern halten wollen, beschaffen, deßwegen vnd aus gleichem Fundament haben Ihr. May. billich den Procefs der Bothschafft empfunden, weil sie jhres wissens jhn anderst nicht, als andere Bothschaffter vor jhm tractirt, bey welcher keiner iemahlen mit Ihrer Käyserl. Mayest. gessen, von derselben zu Tisch beruffen, viel weniger einer aus denselben solches prætendirt hätte, dann was es mit eines Römischen Käysers Person für Gelegenheit, wisse die gantze Welt gar wohl, so würde Ihr. May. beschwerlich fallen, da sie in Ihrem eignen Hauß, vnd zu jhrer eignen Taffel einzuladen, wer Ihr gefällig, nicht solle frey seyn, welches jedwedern privat Cavalliero frey stehet, zwar sey Don Balthasar, da Ihr. Mayest. noch König gewesen, zur Taffel beruffen worden, da aber die Römische Käyserin gecrönt, vnd Ihr. Käyserl. May. als Römischer Käyser das Banquet gehalten, sey Don Balthasar nicht beruffen worden, hab auch Ihr. Käys. May. kein Ordnung geben, oder das wenigste prætendirt, wie dann Ihr. May. im Heil. Röm. Reich vielmahl ansehnliche Banquet, darzu sie Chur- vnd Fürsten eingeladen haben gehabt, Don Balthasar aber, noch einige Bothschafft dergleichen nie prætendirt, so wäre diese Prætension mit höchster Vnbescheidenheit geschehen, nemlich in der Kirchen vor dem hohen Altar, da Ihr. Käys. Mayest. auff ihrem Thron gesessen, vnter dem Actu der Königlichen Crönung, wo man dieser schlechten Sachen halber hin vnd wieder lauffen müssen, als wanns ein Accident wäre, daran Land vnd Leuth gelegen, vnd müste dieselbe Stunde remedirt werden, bey dem hat sein Sohn sich gantz vnd gar alterirt mit grossem Geschrey vnd äusserlichen Erzeigungen, Protestationen, mit vermelden, daß sein Vater diesen Augenblick vom Käyserl. Hoff wolle abziehen, sein Legation so lang ablegen, biß er von dem König Antwort vnd Resolution bekommen, ob nun diß einem Oratori des Hauß-Dienern vnd Spanischen Ministro gebühret, Ihr. Käyserl. May. Hoheit also schlecht zu halten, Dero Person also zu tractiren, dergleichen jhr zu entbieten, vnd in einem so ansehnlichen Käyserl. vnd Königl. Actu, solche turbas vnd Confusiones zu moviren, giebt man männiglich zum Nachdencken, Ihr. May. empfinden es billich, werden auch nicht vnterlassen, solches hinführo abzustellen, vnd ihn zu warnen, dergleichen hinfort zu meiden, vnd 1617. würcklich zu erzeigen, daß er allda des Hauses Ehr vnd Ihr. May. Grandeza in acht haben soll, was die Cardinales belanget, weniger hat ein oder der ander aus jhnen von Ihr. May. Befehl gehabt, in derselben Nahmen mit jhme was zu tractiren, oder auch Ihr. May. Intention gewüst, was sie mit andern Personen zu laden intentioniret, daher Ihr. May. die Cardinales an jhren Orth stellen, die werden sich deßwegen wissen zu verantworten. Wie es nun Graff Khevenhüller anbefohlner massen bey dem König vnd seinen Ministris angebracht, haben sie jhm zur Antwort geben, Ihr. May. hätten recht, es sollen dergleichen Sachen dem von Onate eingestellet werden, vnd Ihr. Käys. May. solten jhn nur fort ziehen lassen, vnd nicht in sein Begehren bewilliget haben.

Eben damahls ist eine Türckische Bothschafft über 100. starck, mit einem rothen vnd weissen Fahnen, doch nicht fliegend zu Prag eingezogen, welche der Obrist Cantzler mit 3. Cornet Reuther einbegleitet, hat den 21. Julii Audienz gehabt, vnd Käyserl. May. den Rock geküßt, vnd vermeldt, daß zu Constantinopel Ihr. Käys. Maj. Ambassador sehr stattlich tractirt werde, vnd alle Tage so gut als 100. Reichsthaler jhm zu verehren verordnet worden, es hat Ihr. Käys. May. diese Türckische Bothschafft nachfolgende Præsenten offerirt.

1. Einen schwartzen Reigerbusch sammt dem Kleinod auff 4000. fl. geschätzt.

2. Ein Stuck Ambra auff einem gulden Becken, auff ein grosses geschätzt.

3. Einen überaus schön roth Sammet Türckischen Sattel mit Silber beschlagen, gantz verguldt, vnd mit Edelgestein versetzt.

4. Das Zeug dem Sattel gleich daran die Stegrauff silbern vnd vergoldet von etlichen marck Silber.

5. Eine Anzahl allerley schöner subtiler Türckischen Tücher vnd köstlichen Sachen, vnd von allerhand Farben Goldstück, welche vnterschiedliche Türcken auff silbern vnd verguldten Gießbecken getragen.

6. Haben vier starcke Türcken stattliche Teppich,

Vnd 7. Drey Türcken ein Türckisch Bett, daran die Decke mehrentheils Gulden Stuck, getragen.

8. Item sechs schöner Roß, darunter das Haupt-Roß auff 1000. Ducaten geschätzet worden.

Als

1617. Als nun die Böhaimische Crönung glücklich (wie gemeldet worden) abgangen, auch Käyser Matthias sich wieder auff die Füsse gemacht, hat sich Ihr. May. resolvirt, zu Fortsetzung der Succession im Römischen Reich mit dem König Ferdinand den Churfürsten zu Sachßen in Dreßden heimbzusuchen, vnd sich mit jhm der Zusammenkunfft halber der Churfürsten zu vnterreden, vnd den Cardinal Gleßl mitzunehmen, welcher aber erstlich sich allergnädigst entschuldiget, als ihn aber Ihr. May. nicht entlassen wollen, ist er bey derselben mit diesem Memorial einkommen: Nemlich,

Mir will weniger als keinem andern gebühren, sich von dem geringsten biß zu den meisten Ew. May. Diensten zu entschuldigen, sondern vielmehr diß für die höchste Gnade zu halten, daß mich dieselbe zu demselben würdigen, derentwegen Ew. Käyserl. Mayestät gnädigistes Wissen tragen, daß ich nicht allein alle meine Wirthschafften vnd Gelegenheiten bey Hauß, sondern auch mich selbst verlassen, vnd wegen Dero Diensten etliche Jahr her, da Sie willens gewesen, aus Käyserl. Gnaden mich zu dem Cardinal zu befördern, derhalben dafür gebetten, damit Ew. Mayest. vnd derselben Löbl. Hauß, ich desto freyer, beständiger vnd eyferiger ohne Condition vnd Respect dienen könte, sonderlich weil ich allezeit denen Competenzen, Subtilitæten, Ceremonien vnd äusserlichem Wesen feind gewesen, vnd mich lieber in allen meinen Vocationibus vnd Professionibus auff den Kern vnd Substanz selbst, als dergleichen Sachen, nach welcher sich leider bey dieser Vocation befunden, begeben wollen, referire mich deßwegen in meine viel vnd außführliche Ew. Mayest. in dieser Materia übergebene Schrifften vnd mündtliche Tractation, auch auff diß was ich nach Rom vnterschiedliche mahl vnd an andere Oerter, da man sich meiner Renitentz geärgert, gelangen lassen, zu welchem ich alles das, so mir itzund wegen Erhebung zu dieser Dignitæt begegnet, vorgesehen, vorgewarnet, vnd dafür gebeten, damit ich in meiner Einfalt vnd Vocation verbleiben, also Ihr. May. vnd Ihrem Hause mit mehrerm Nutz dienen kunte, es haben aber Ew. Ma. von dannen, da derselben aus dem Reich etliche Ehren-Gravamina wider mich eingebracht worden, diese Promotion länger nicht verschieben, sondern Ihrer Heil. die so lang gemachte vnd auff gnädigistes Ersuchen suspendirte Resolution zu publiciren anmahnen, dadurch mich von dieser übel gefaßten Opinion erledigen wollen, was nun aus diesem erfolgt, hat der Augenschein mit sich gebracht, daß ich alsbald denen publicis negociis nicht also abwarten, vorige Vertrawlichkeit Ew. May. vnd Ihres Hauß negotia zu befördern, nicht mehr gebrauchen können, sondern auff die Competenz, Respect vnd äusserliche Sachen mehr gedencken, vnd weil ich mich auf dergleichen nicht verstanden, ohne Zweiffel absurda begehen, dadurch aber nothwendig offendiren müssen.

Von Rom aus hat man meine in dieser Sachen begangene Errores empfunden vnd dahin verstehn wollen, als præjudicirt ich dem Sacro Collegio, hierausser aber daß ich mir zu viel præsumire, vnd gar mit Ew. Käys. May. Hauß competiren wolte, vnterdessen seyn viel Negotia verblieben, die Zeit verlohren, ich aber über alle massen mit denen Dingen beschwehrt, vnd in negotiis publicis verhindert worden, derowegen Ihr. Heyl. letztlich mich in diesen Sachen, auff Herrn Cardinal von Dietrichstein remittiret, was aber hieraus erfolgt vnd seyn müssen, haben Ewere Käyserliche Mayestät eben in diesem Crönungs-Actu allergnädigist befunden.

Aus welcher Vrsach ich, auch Ew. May. wie gern ichs sonsten ümbgehen wolte, ietzunder gehorsam bitten muß, meiner mit der Sächsischen Reise zu verschonen, weil ich darbey grossen Spott vnd Schaden besorgen müste, dann diese Dignitæt denen Vncatholischen dermassen zuwider, daß sie die Cardinales für rechte Ihr. Heyl. Verräther, Tyrannen vnnd Außrotter der Evangelischen (wie sie sich nennen) halten, wider solche schreiben vnd predigen, das Volck verbittern, verhitzen vnd informiren, deßwegen ich in gemein allerley Despect zu gewarten, auch das Vertrawen, wie zuvor, der Orthen nicht haben würde. So wissen auch Ew. Maj. aus ietzigem bey der Crönung Verlauff, was es für eine Gelegenheit mit der Cardinalen Prætension hat, vielmehr mit denen Churfürsten, allda der ge-

1617. gemeine Gebrauch, die ratio vnd Dignitas ipsa, im gantzen Teutschland von vnerdencklichen Jahren erhalten, daß die Churfürsten, was Standt sie auch seyn, solchen allenthalben, ausser was dieselben in ihren eigenen Actibus publicis seyn, allen Cardinalen weichen, vnnd vnd solche procediren lassen, diß auch gar von niemanden disputirt, oder in Zweiffel gezogen wird, vielmehr aber prætendiren sie vor denen die præcedentz, so aller Orthen denen Chur-Fürsten folgen müssen.

Thue ich nun dem zuwider, so handele ich wider Ihr. Heyl. vnd das Collegium, habe anders nichts als Spott vnd Ruina zu erwarten, vnd wurde meiner viel weniger, als Herrn Cardinal von Dietrichstein verschonet werden, sonderlich an diesem Orthe, da ich ebenfalls als anderer Orthen meine æmulos habe, solte ich aber (wie es seyn müste) dergleichen prætendiren, was könte ärgerliches vnd vorhabenden Tractationen verhinderlichers, als eben diß geschehen, ärgerlicher, daß Geistliche Personen mit dergleichen Competenzen vmbgiengen, spöttlichers aber, weil aus diesem nur Offensionen folgen, dardurch andere Tractationes nothwendig verhindert werden müssen. Aus welchen Ew. May. allergnädigst spüren, daß ich wider meinen Willen dieser Reise halben mich bey Ew. Maj. entschuldigen vnd vmb die Entlassung solcher gehorsambst bitten muß, mit dem vnterthänigsten Erbieten, daß ich in Berathschlagung dieser Sachen, was nur mensch- vnd müglich, also mit andern Räthen allhier diß Negotium præpariren will, wie solches die Noth wird erfordern, andere Räthe aber, so Ew. May. auffwarten, werden alsdann die Gelegenheit, Vmbstände, Zeiten, vnd was vonnöthen, in loco bedencken vnd erwegen müssen, was aus diesen Præparatoriis, vnd wie auch durch, vnd mit wem zu appliciren seyn, weil viel Sachen die Vmbstände, andern so vor der Tractation nicht können præmittiret werden. Wann aber auch bey diesem allem Ew. May. gnädigst sehen, was sich künfftig bey Reichs-Chur-Fürsten-Tag, Conventibus, Tractationibus, Legationibus vnd dergleichen, ebenfalls zugetragen, vnd wegen dieser Vmstände (im Fall sie sich meiner Person anderst gebrauchen wolten) viel Vngelegenheit erfolgen, daraus Schaden entspringen möchte, so stelle ich zu derselbigen Geistlichen Nachgedencken vnd Gefallen nochmahls heimb, wie sie es mit meiner Person disponiren wollen, damit es nicht bey allen Actibus einer newen Consultation vnnd action bedürfftig, vnd eben auff dieselbe habe ich noch vor etlichen Monathen, wie Ew. Maj. hierbey zu sehen, mich bey deroselben vmb Resolution vnterthänigst angemeldt, aber bißher solches nichts erhalten können, darnebenst soll kein ander Mittel gefunden werden, Ew. Maj. vnd Ihrem Hauß rechte vnd nützliche Dienste zu erzeigen, als diese Dignitæt zu resigniren, wie ichs nie ambiert, davon nie gedacht, ja mich vnterthänigst entschuldiget, allezeit darzu vnwürdig vnd vntauglich gehalten, vnd noch halte, wird mir nichts vnmüglich seyn, von Ew. May. vnd Ihres Haußes wegen zu thun, was sine præjudicio meinen Ehren nur seyn wird können, vnd gebe mich also Ewr. Mayest. vnd den Ihrigen zu disponiren, wie Ew. Käyserl. Mayest. vnd Ihres Haußes Noth erfordert, bethewre auch mit GOtt vnd meinem Gewissen, daß ichs auffrichtig, treulich vnd teutsch vermeyne, vnd gar zu keiner Höflichkeit oder dahin angesehen, als wäre es mir nicht Ernst, sondern ich will im Werck der gantzen Welt erzeigen, daß Ew. Käys. Mayest. vnd Ihres gantzen Haußes Dienst mir mehr, als alle Dignitates vnd Commoda dieser Welt, ja das Leben selbst angelegener sey, vnd ich nichts anderst, als nur in meinem Leben Ewr. Maj. vnd den Ihrigen zu dienen wündsche, dann einmahl muß ich mich aus diesem Labyrinth, in welchem ich schon ein gantzes Jahr stecke, erledigen, dann die Sachen wie bißhero allzeit verschoben, zu allen Actibus newe Vergleichung machen, vnd media oder moderationes suchen vnd finden, lässet sich mit frembden Cardinälen wohl, aber mit mir gar nicht thun, so lang ich in Ew. Majest. Diensten, vnd in itziger Vocation verbleibe, allda muß eine gemessene Resolution seyn, oder tägliche Confusiones, daraus grosser Schaden vnd Verderben im gemeinen Wesen folgen, wie dann bey dieser Suspension allbereit viel Vngelegenheit erfolget. Ich gebe 1617.

1617. aber Jhr. Mayest. vnd den Jhrigen kein Maaß noch Ordnung, weniger prætendire ich, allda für meine Person; Thue ich was sie schaffen, dann Jhr Vnterthan vnd gantzen Haußes Diener bin, bleibe vnd sterbe ich, so setzet mich meine Natur, wo ich nur dadurch dienen vnd helffen kan, allerthalben zurück, Ew. May. vnd die Jhrigen helffen mir nur mit Ehren, daß ich diß alles im Werck erzeigen könte, wessen ich mich erbiete, dann wie ich Jhr. Heyl. vnd des gantzen Collegii Authoritæt als der Kirchen selbst zu conserviren gedencke, als wolte ich Ew. May. Hauß im geringsten nicht derogiren, sondern lieber sterben, geschweigend alles das thun, was nur verantwortlich.

Diesemnach bitt Ew. May. ich gantz gehorsamst, seynd Jhro vnd Jhrem löbl. Hauße anderst meine Dienste angenehm, vnd begehren durch mich zu helffen, Sie wollen sich gnädigst resolviren, vnd mir aus diesem Labyrinth, Jhr aber vieler Vngelegenheit abhelffen, das will ich mit meinen eyffrigen Diensten die Zeit meines Lebens, vmb Sie vnd Jhr gantzes Hauß beschuldigen, derselben mich vnterthänigst befehlend.

Vnangesehen aber aller des Cardinals Entschuldigungen, hat er sich dennoch bewegen lassen, mit nach Dreßden zu ziehen, dahin zu Ende des Julii Käyser Matthias mit dem König Ferdinand vnd Ertzhertzog Maximilian, samt etlichen Jhren Geheimen Räthen zu dem Churfürsten Hannß Georgen von Sachsen, denselben zu besuchen, vnd der Succession im Reich vorzubawen verreist, vnd die Käyserin mit Jhrem Obristen Hoffmeister Maxen Herrn von Trautmannsdorff Jhrer Indisposition halber zu Prag gelassen. Der Churfürst ist Jhr. May. auff etliche meilwegs entgegen gereist, vnd derselben zu Ehren eine so artige Jagt gehalten, daß die Hirsche in dem Fluß Elb auff dem Jhr. May. zu Schiff herunter gefahren, hauffenweiße gejagt, vnd vor derselben, dem König vnd Ertzhertzogen, vnd den anwesenden Herren gefället worden.

Den 4. Augusti, als Jhr. Mayest. an einer schönen Wiesen nahend bey der Stadt von den Schiffen ausgestiegen, hat sich der Churfürst mit hoher Ehrerbietung in die dort auffgeschlagene Gezelt geführt, vnd die Churfürstl. Reutherey sehr wohl gebutzt vorziehen lassen, vor denen die Graffen Wolff vnd Philipp von Mannsfeld, Graff von Schwartzenburg mit dem Printzen Julio von Sachsen geritten, alß sie vorüber, setzte sich der Churfürst auff ein dapfferes schönes Pferdt, vnd schickte seine Trompeter vnd Heer-Paucker vorher, nach dem Churfürsten fuhr der Käyser, König vnd Ertzhertzog Maximilian, vnd in dem Käyserl. Wagen der Obriste Stallmeister, Max Graff von Dietrichstein, Land-Hoffmeister des Königreichs Böhaimb, Adam Herr von Wallenstein, vnd Obrister Cämmerer, Leonhard Hellfried Herr von Meggaw, nach dem Käyserl. Wagen kam ein roth Sammeter mit Cardinal Gleßl, vnd Graffen Friederich von Fürstenberg, des Käysers Obrister Hoffmaister, mit Carln Herrn von Harrach, vnd Hoffmarschall Herrn von Losenstein, sambt andern zwantzig Wägen mit Käyserl. Cämmerern vnd Officiern, diesem seynd 100. Pferde nachgezogen, wie auch 30. Jäger mit 200. Jagd-Hunden, mit etlichen von Adel vnd Trommetern, alsbald Jhr. Mayest. zu der Porten angelangt, seynd Sie von einer lieblichen Musica empfangen, vnd wie Sie von der Kutsche abgestiegen, von des Churfürsten Fraw Mutter, seiner Gemahlin, der verwittibten Churfürstin, vnd dem anwesenden Löblichen Frawenzimmer empfangen, vnterdessen aber das Geschütz loßgebrennt, auch von denen Soldaten Salve zu vnterschiedlichen mahlen geschossen, vnd ein herrlich Mahl gegeben worden, allda der Churfürst den Cardinal Gleßl nicht allein dem Ertzhertzog Maximilian (wie es die Cardinäle prætendiren) gleich, sondern so weit hinunter gesetzt, daß sich viel verwundert, daß ers angenommen, vnd nicht im Retirado-Zimmer gegessen, jedoch weil der Cardinal allein dahin gegangen, daß der Vrsach, warumb die Reiße angestellet worden, geholffen werde, also hat er in dieser Occasion seine Præeminenz nicht gestatten wollen.

Die Tractation zu Dreßden ist so statt- vnd ansehnlich gewesen, daß sich männiglich darüber verwundert. Vnter andern hat J. Chur. Durchl. eine Jagd, so 5. Stunden gewähret, auff dem grossen Platz, deren Jhr. May. vom Fenster zugesehen, gehalten, darinnen waren 8. Bären, 10. Hirschen, 10. Schweine, vnd 17. Dachsen, sambt einer Menge andere Thiere, die alle gejagt vnd gefället worden, der Churfürst selbsten hat 3. Marder von einem hohen deßwegen auff dem Platz auffgerichten Baum herunter geschossen, vnd ist alles sehr stattlich vnd wohl abgangen, Jhr. Käys. May. seyn etliche Tage am Podagra lagerhafft gewesen, vnd Dero Obrister Hoffmeister Friedrich Graff von Fürstenberg, ein frommer trewhertziger Herr, als er zu morgens

1617. gens die Hände gewaschen, ist mit einem Niester frisch und gesund dahin gangen, vnd hat man an seinem gantzen Leibe nichts als ein kleines Löchel vnter der Nasen gefunden, dessen Cörper alsdann nach Praag geführet worden, dahin Ihr. Käys. May. sambt dem König vnd Ertzhertzog Maximilian auch verraist.

In dem Tantz, so zu Dreßden gehalten worden, hat der König mit der verwittibten Churfürstin, des Königs in Dennemarck Schwester, zu vnterschiedlichen mahlen getantzet, vnd im Conversiren solche Affection bekommen, daß zu glauben, wo Sie die Religion nicht von einander geschaiden, Sie sich mit Ehe zusammen verbunden hätten, darzu der Cardinal Gleßl vnd andere nicht wenig gerathen, wie dann der König aus Spanien, als Ihr May. der Graff Khevenhüller des Königs Ferdinandi Resolution zum andernmahl zur Ehe zu greiffen erklärt, vnter denen andern vorgeschlagenen Personen, als Florentz, Savoyen vnd Mantua, zu dieser Sächsischen Wittib, sein Votum vnd Rath gegeben.

Vnterdessen daß Ihr. May. zu Dreßden verharret, ist zu Prag in der Hoff-Capellen zwischen des Grafen von Onate Sohn Don Inigo de Guevarra, vnd dem Graffen N. Iusti, so mit der Florentinischen Extraordinari Bothschafft am Käyserl. Hoff angelangt, ein Zwietracht des Sitzes halber entstanden, indem der Don Inigo, daß jhm der andere weichen wolle, begehrt, ers aber nit verstehn wollen, derhalben Don Inigo ihm einen Stoß geben, vnd alsbald zur Wehr griffen, der andere aber ehe vom Leder gezogen, vnd mehrberührten Don Inigo in den Kopff verwundt, darauff des Graffen von Onate Diener einer auch vom Leder gezogen, vnd den Welschen Grafen hinterrücks zu Tod gestossen, vnd ob wohl der Capuciner, so geprediget, von der Cantzel herunter vnd vnter die Wehren geloffen, so hat er sie doch nicht von einander bringen können, sondern noch zwo Wunden in den Arm darzu bekommen. Der todte Cörper ist in des Florentinischen Botschaffters Hauß getragen worden, vnd der Don Inigo hat sich in seines Vaters Graffen von Onate Hauß retirirt, darauff die Böhaimb, weil der Todtschlag in der Hoff-Capellen Aller Heiligen beschehen, vnd dargegen kein Privilegium gelten lassen wollen, sich resolvirt, jhn mit Gewalt heraus zu nehmen, ist aber von Hoff aus vermittelt, vnd hernach von Ihr. Käys. Mayest. dahin gerichtet worden, daß Graff von Onate, damit sein Sohn keinen flüchtigen Fuß setzen wolle, eingesprochen, deme aber zuwider, er dannoch ausgerissen, dessen sich die Böhmischen Land-Officier zum höchsten beschwehrt, vnd hat der Obriste Cantzler Popel alle Officia in favor des Graffen von Onate darbey gethan, Ihr. Käyserl. Mayest. vnd der Cardinal Gleßl haben Graffen Khevenhüller, daß er die Abforderung Vater vnd Sohns, bey dem Könige, doch wann ers vor thunlich achtet, sollicitiren solte, anbefohlen, darauff Graff Khevenhüller Käys. May. vnd dem Cardinal geantwortet, daß er die Abforderung nicht vor das beste Mittel im Anfange halte, in Bedenckung, daß wann man es bey dem Könige anbringe, werde es Ihr. Königl. Mayest. in geheimen Rath remittiren, wo der Conde de Onate gute Freunde vnd Verwandte, die möchten jhn protegiren, vnd Ihr. Mayest. Negotia transversiren, auch daß zu besorgen, man es mit einem andern nicht verbessern soll, vnd also Ihr. May. mehr Verlust, als Gewinn hierdurch zu gewarten, daß jhm aber dergleichen Vermessenheit mit guter Repræhension eingestellt, vnd er auff seiner Antecessoren Procedirn gewiesen, darneben sein Sohn in Spanien gefordert, vnd wann das auch nicht helffe, alsdann die gäntzliche Abforderung fürgenommen werde, das hält der Graff Khevenhüller für billich vnd recht, vnd das approbirt auch die Infanta Dona Margarita, wie nun der Käyser vnd der Cardinal Gleßl sich mit des Graffen Khevenhüllers Maynung conformirt, hat der Graff des Königs Geheimben Raths Secretario auff die Weise zugeschrieben. Daß Ihr. Käys. May. in allem sich gern zu dessen Königs Gefallen accommodiren, vornemlich aber seinen Ministris nicht gern Vngelegenheit machen wolten, dieweil aber Don Inigo des Conde de Onate Sohn, nachdem er sich vorher retirirt, wieder nach Prag angelanget, vnd der Ertz-Bischoff vnd die Böhaimische Stände, weil das Verbrechen in der Kirchen vnd Schloß da eins vnd anders sacrirt, beschehen, so wohl auch des entleibten Graff Iusti Befreundte, vmb Iustitia bey dem Käyser anhalten, als werden Ihr. May. dieselbe, wie vngern Sie es auch thun, nicht vnterlassen könten, damit aber eins vnd das andere verhütet werde, so hielten Ihr. Käys. May. davor, ersuchen auch darumben den König, daß er mehr angezogenen des Onate Sohn in Ihre Königreich vnd Länder fordern, vnd also dardurch alle Erweiterung verhüten vnd abschneiden wolten. Vnd als benennter Secretari Cerica die Antwort dilatirt, hats Graff Khevenhüller durch den Marggraffen de Siete Yglesias bey dem Hertzog von Lerma anbringen lassen, der die Sachen alsbald dahin gericht, daß dem von Onate ein Verweiß geben, sich

1617. sich seiner Antecessoren, sonderlich aber Don Balthasar de Zuniga zu accommodiren, vnd seinen Sohn in des Königs Land zu schicken anbefohlen, auch darneben Grafen Khevenhüller im Vertrawen, dem Käyser zu schreiben, wann Onate dergleichen sich mehr unterstehen wolte, man jhn darvon abweisen solte, angezeiget worden, daß nun auff dißmahl darbey verbleiben.

Von Praag aus ist Ertzhertzog Maximilian wiederumb nach Wien, vnd der König Ferdinand nach Schlesien verreist, wo die Fürsten vnd Stände einen Fürsten-Tag ausgeschrieben, auff welchen Sie im Monath Septembris dahin geschlossen, daß, weil man gesehen, daß die Böhaim für sich die Crönung fürgenommen, sie auch für sich den König Ferdinandum zu jhrem König vnd Obristen Hertzog in Schlesien freywillig annehmen wolten, zu welchem Ende alsobald der Marggraff Hannß Georg zu Jägerndorff nach der Neiß, dem König Ferdinando entgegen geschickt worden, diesem der sämmtlichen Fürsten vnd Stände gemachten Schluß daselbsten zu intimiren, welches König Ferdinandus gnädigst angenommen, vnd darauff seine Reise nach Breßlaw gerichtet, da Er den 21. seinen Königlichen Einritt gehalten, vnd von den anwesenden sämmtlichen Ständen mit grossen Frewden angenommen, zum Globischen Thor hinein, vmb den Ring, durch eine schöne wohl auffgeführte Ehren-Pforte auch hinaus in die Haupt-Kirche St. Johannis begleitet, vnd nach verrichtetem Gebet hinwiederumb in die Stadt in, sein Königliches Hoff-Lager geführet worden, vnd haben sich den 24. Fürsten vnd Stände bey Jhr. May. versammlet, vnd Dieselbe in St. Albrechts Kirchen, vnd nach verrichtem Gottesdienst auff die Burg begleitet, wo von Fürsten vnd Ständen die Huldigung geleist, vnd darauff die grossen Geschütz vmb die Stadt loß gebrennt, Jhre Königl. May. durch die Ehren-Pforten auff Jhre Hoffstatt hinwiederumb zugeführt, vnd das Königliche Panqvet gehalten worden, dabey sich Ertzhertzog Carl Bischoff zu Breßlaw, Hertzog Johann Christian Ober-Hauptmann, Marggraff Johann Georg zu Jägerndorff, Hertzog Georg Rudolph zu Lignitz vnd Prug, so wohl Hertzog Heinrich Wenzel vnd Hertzog Carl Friedrich zu Münsterberg befunden. Den 25. haben die Bürger zu Breßlaw gehuldiget. Den 26. ist der König von Breßlaw, nachdem Jhm die Fürsten vnd Stände ansehnlich præsentirt, hinweck, vnd in Nieder- vnd Ober-Lausitz die Huldigungen anzunehmen, hernach durch Prag in die Steyermarck gezogen, da den 6. Nov. zu Grätz Jhr. May. die Land-Ständ ansehnlich einbelaidt.

1617. Als der Churfürst Pfaltzgraff Friedrich die glückliche Crönung zu Praag des Königs Ferdinand verstanden, vnd jhm leichtlich, es wäre die Römische Succession bey guter Disposition der Geistlichen Churfürsten, vnd des Churfürsten von Sachsen, der den Churfürsten von Brandenburg auch hierinnen an jhn gezogen, ebenfalls einen glücklichen Ausgang nehmen, einbilden können, auch daß er allein solches zu verhindern mit der Vnion zu schwach sey, considerirt, also hat er sich zu dem Hertzog von Bouillon gen Esdan, zu berathschlagen, wie seinem Intent zu helffen sey, begeben, da gleich ein Englischer Gesandter zu jhm kommen, mit dem sie folgende Negotia berathschlagten:

Nemlich ob sie eine Form, die Wahl eines Römischen Königs zu confundiren finden möchte, mit dem Vorschlag, es wurden viel zu jhrem Intent vnd jhrer Macht helffen. Daß sich der König in Engelland zu denen Protestirenden erkläre, darzu sich dann dieser Gesandte anerboten hätte vnd hoffete, es würden deßwegen die Holländer vnd andere sich gleichergestalt so viel desto leichter einlassen, vnd weilen die beyden Cronen Spanien vnd Franckreich wegen des Kriegs in Piemont gegen einander erhitzt waren, vermeynten, sie würden dasjenige, so sie suchen, wohl effectuiren, wann sie dem König in Franckreich Hoffnung zu der Succession in dem Reich machen würden. Jhr Intent wäre, dieselbe Succession oder Wahl, weilen der Kayser noch lebete, zu verhindern, vnd vmb sich zu solchem effect zu armiren, haben sie den Obristen Gendt vnd andere drey Capitain auff Sedan kommen lassen, vnd sich mit denselben etlicher Werbungen halber, sonderlich mit dem Gendt dahin verglichen, daß er jhnen mit den Reuthern, so er noch auff dem Fuß, dienen solte. Wie nun der Churfürst nach Heydelberg wieder zurück kommen, hat er seinen Mit-Confœderirten Relation von seiner Verrichtung thun lassen, mit dero Gutheissen die Succession zu confundiren, er einen Gesandten zu dem Hertzog von Lotheringen geschickt, mit der Persuasion, er solle die Römische Cron prætendiren, darbey er die Media sehr facilitiret, vnd jhm hierzu seine, seiner Confœderirten, Königs aus Engelland, Hertzogs von Savoyen vnd der Holländer Hülffe vnd Befördernüß angebotten, vnd hierzu mit vnterschiedlichen Discoursen exhortirt vnd animirt. Worauff der Hertzog dem Gesandten

1617. ten geantwortet, daß er niemahl dergleichen Gedancken gehabt, würde auch keiner, der einen natürlichen Discours hätte, dergleichen Gedancken haben. Betreffend den König aus Engelland, hielt er denselben gar zu Christlich vnd witzig, daß er sich in diesen Handel mischen, vnd die Christenheit in völliger Confusion vnd Zerrüttung gern sehen würde, wie andere, so in solcher wichtigen Sachen Newerung suchten, in deme sie die Römische Succession vom Hauße Oesterreich zu bringen sich vnterstanden, dessen Hauses Diener er wäre, vnd möchte wollen, daß es männiglich also verstünde; Er gedachte nunmehr etwas zu höchstermeldtes Hauses Diensten zu thun: Riethe auch dem Pfaltzgrafen, als seinem Freund, er solte sich in keinen Weg dergleichen Intention (die jhm übel anstehen, auch grossen Schaden ohne alle Hoffnung etwas zu erhalten, verursachen wurde) vernehmen lassen: Darauff der Gesandt replicirt, sie könten mit Hülff ihrer Confœderirten Franckfurth einnehmen, vnd mehr thun, als man vermeint, vnd weil er doch ein solche hohe Würden nicht annehmen, er doch den Hertzog von Bayern, daß ers prætendire persuadiren wolte: Der Hertzog sagte hierauff, Bayern wurd eben die Bedencken vnd Gefahr haben als er, vnd wann ers annehmen vnd prætendiren solte, wolte er ihn auff alle Weiß verhindern: Der Gesandt hat auff diß weiter vermeldt, wann sie doch solche hohe und leichte Sachen nicht prætendiren wolten, wurden andere nicht mangeln, dann sein Herr vnd die Confœderirten waren entschlossen in alle weg zuverhindern, daß die Succession nicht auff das Hauß Oesterreich käme, es wäre auch der Gemain Freyheit nicht rathsam, daß das Reich gleichsam ein Erb-Succession werde, vnd dergleichen Sachen mehr zu diesem Intent. Item daß die protestirenden an allen Orten Ihre præventiones macheten vnd allbereit die Kriegs-Bestallung austheilten: So wäre der Englisch Gesandt mit seinem Gutachten dahin gangen, man solte diese prætension auff seinen Herren den Pfaltz-Graffen erklären, er hab es aber abgeschlagen, vnd wolte lieber, es geschehe auff einen andern, nehmlich auff den Hertzogen von Savoyen, oder Hertzog in Bäyren: Als nun der Hertzog von Lottringen von dieser Practicen nichts mehr hören wollen, ist der Gesandt wieder zu seinen Herren verraist, dessen Intention nun dieser Römischen Cron halber die folgende zwey Jahr hernach nur gar zustarck ausgeschlagen, wie laider Teutschland nur zuviel erfahren, vnd an sein Orth werth zu lesen seyn.

In Schlesing ist Hertzog Adam Wentzel zu Teschen zum Oberamt nach des Hertzog Carl von Münsterberg Todt vorgenommen worden, als er aber nur ein halbes Jahr gelebt, hat ihm Hertzog Johann Christian zur Lignitz in diesem Amt succedirt. 1617.

Damahls wurd im Land Schlesing Klag geführt, daß Ertz-Hertzog Carl wegen der Religion zwo Persohnen von der Neuß hat einziehen vnd die eine im Gefängnüß hinrichten lassen, Ihr Hochfürstl. Durchl. haben ausführlich dargegen berichtet, daß solches nicht wegen der Religion, sondern wegen Ihres Ungehorsams beschehen, vnd die eine Persohn aus der Ursachen justificirt, daß von Ihm gegen Ihr Hochfürstl. Durchl. Persohn unverantwortlich getrohet, wormit hernachmahls jederman gestillet worden.

Zu Eingang des Mertzen haben die Vnirten protestirende Ständ zu Heylbrunn einen Convent gehalten, dahin Käyser Matthias ein Schreiben dieses Innhalts abgehen lassen, es wäre ihnen unverborgen, wie emsig er sich bißhero dahin bemühet, daß die Guldene Bull vnd Wahl Capitulation in acht genommen, vnd alle Factionen vnd Bündtnüssen in Teutschland abgeschafft werden möchten: Zu welchem End er auch Anno 1615. an alle Ständ des Reichs, so wohl Catholisch, als Evangelische geschrieben, worauff der Churfürst von Mayntz im Nahmen der Catholischen geantwortet, sie wolten hinführo von allen Confœderationen vnd sonderbahren Versammlungen abstehen, wann die unirte auch dergleichen thun wurden, derhalben erinnerte und ermahnete er hiemit die Vnirten, daß sie ihre Bündnuß auffheben, vnd den Convent, so sie zu derselben Stabilirung angestellt, unterlassen solten. Auff dieses antworteten die Vnirten folgender gestalt: Sie hätten niemahls an Ihr Mayest. geneigten Willen, Wohlstand und Einigkeit im Reich zuerhalten, gezweiffelt, vnd auff dieser Welt nichts mehrers gewünscht, als daß es dermahl eins widerum dahin gelangen möchte, daß die Ständ des Reichs in gutem Teutschen Vertrawen vnd Einigkeit einander meynen, vnd lieben möchten, wie es auch an Ihrem Orth darzu zugelangen nicht gemangelt, auch ins künfftig nichts ermangeln solte, gestalt dann auch ihre Vorfahren ebenmäßig jederzeit darnach geseufftzet, auch durch vielfältige Mittel vnd kostbare Schickungen nach Müglichkeiten getrachtet hätten, da auch bey etlichen andern man dergleichen wäre gesinnet, vnd nicht vielmehr dahin bedacht gewesen, die Evangelische Stände

 des

1617. des Reichs unter vielfältigem Schein zutrucken: deßgleichen, da man sich bißhero des Religion vnd Profan Friedens, des Reichs vnd Craiß-Verfassungen würcklich zugetrösten gehabt hätte, bekenneten sie selbsten gern, daß einige andere Mittel, zu Erhaltung Fried vnd Ruh im Reich, vnd zu nothwendiger Defension zusuchen nicht vonnöthen, sondern sich an gedachte Reichs-Constitutiones, Weiß vnd Executions-Ordnung zuhalten, genugsam gewesen wäre; Weil es aber damit nun lange Zeit dergestalt hergangen, wie die offtgeklagte, vnd Ihrer Mayest. bey verschienenem Reichstag übergebene Grauamina, ja der laidige Augenschein selbsten zuerkennen geben, vnd ein Evangelischer Standt nach dem andern, unter dem Schein Rechtens, vnd mit darauff erfolgten schweren Kriegs-Executionibus in grosse Vngelegenheit, thails auch mit Verlust ihres Religions-Wesen, Libertät vnd Privilegien, wie fast gar vom Reich gerissen wurde, also auch in gäntzliches Verderben geriethen, denselben auch weder weiß noch Executions-Ordnung, das wenigiste verträglich seyn wolten, so hätten sie sich endlich gleichsam gezwungen, vnd nachdem die Natur selbsten auch alle recht solches an die Hand gegeben, dergleichen auch vorhin im Reich geschehen, die Stätt auch guten Theils deßwegen von Römischen Käysern vnd Königen sonderlich privilegirt wären, sich in diese Vnion mit einander zubegeben, zu keinem andern End, als daß sie sich vor unbillichem Gewalt mit GOttes, Ihrer Käys. May. vnd aller Friedliebender Stände, Hülff vnd Zuthun schützen, vnd handhaben möchten, keineswegs aber sich von Ihrer Käys. Mayest. dem Reich, oder ander desselben Friedliebenden Mitgliedern abzusondern, gestalt ihnen dasselbe in ihre Gedancken niemahls kommen, sondern wären vielmehr des beständigen Vorhabens, bey Ihrer Käys. Mayest. als ihrem Oberhaupt treulich vnd auffrichtig der Schuldigkeit gemäß, zuhalten, wie dann auch die Stätt insonderheit, daß sie mit solchem Fundament, als vorgemelt, bey dieser Conjunction sich befinden, wider die Ihrer Mayest. gelaistete Pflicht nichts vorgenommen, auch insgemein dieser ihrer Vnion jederzeit so wenig Schew getragen, daß sie so wohl Käyser Rudolpho, als andern Potentaten vnd Ständten derselben End vnd Zweck offenhertzig zu erkennen gegeben, gestalt dann er auff gethane Information alle ungleiche Gedancken fallen lassen zugeschweigen, daß sie dardurch etwas wider die guldene Bull', welche allein unziemliche Vergaderungen wider die Obrigkeiten auffhebe, gehandelt haben solten.

So erinnerten sie sich auch, daß Ihre May. Ihro selbsten ehe sie zu der Käyserl. Hochheit erhoben worden, von dieser Vnion sich nichts ungleiches eingebildet, sondern vielmehr, als zulässig, respectirt, auch die geklagte Gravamina nicht für unzimlich gehalten hätte.

Wolten demnach nicht verhoffen, daß was also zu ihrer gelassenen Defension angesehen, einigem Stand des Reichs zuschaden vnd Nachtheil gereichen, sondern vielmehr dardurch Fried vnd Ruhe erhalten werden solte, wie dann dieser Vnion halber bißhero einige Vnruhe im Reich gar nicht entstanden, auch noch nicht entstehen solte; dann sie begehrten nochmahls dardurch niemands zu belaidigen, sondern mit ihren Mitgliedern vnd Ständen des Reichs in gutem Frieden zubleiben vnd zuleben, so lang sie zu nothwendiger vnd erlaubter Defension nicht getrungen würden, daher sie dann nicht wohl begreiffen köndten, warum jemand bey solchem ihrem friedliebenden Gemüth vnd Vorhaben ainigen Fug haben solte, von fremden umliegenden Kriegen oder Armirungen das geringste ins Reich zuziehen, oder da es von friedhäßigen Leuthen wider alle Zuversicht geschehen solte, zweiffelten sie gar nicht, es würden alsdann Ihr May. Ihr Käys. Authoritet zu Verhinderung solches schädlichen Vorhabens dargegen einzuwenden, vnd die Belaidigten vor unbillichem Gewalt zuschützen vnd sie unirte, darbey sich auch aller Gebühr zuerzaigen wissen.

Sie wären auch darbey der Hoffnung, es würde auf solchen unverhofften Fall der getrewe GOtt das angezündete Fewr über die Vrheber am ersten bringen, vnd selbige ihren Lohn darfür empfangen lassen, sie achteten zwar ferner unvonnöthen seyn, Ihr Mayest. wie es mit der Röm. Catholischen Liga, Ihres Vrsprungs, Progress vnd Intention halben beschaffen, viel anzudeuten, liessen auch dahin gestellt seyn, was dieselben sich der Auffhebung halben erklärt haben möchten: Allein befinden sie zwischen derselben, vnd ihrer Vnion darinnen ein grossen Unterschied, daß, wann sie gleich ihre Ligam auch darauff mehrern Theils mit fremden Häuptern, Obristen vnd Befelchshabern (dergleichen bey ihnen den unirten nicht zufinden, gemachte Verfassungen cassiren solten, daß doch, so viel die Geistliche Ständt betreffe, sie einen als den andern Weg unter einem fremden Haupt, den sie zugleich vnd neben Ihrer Mayest. verpflicht, mit einander verbunden bleiben, zugeschweigen, daß sie auch ohne das fast bey allen Versammlungen im Reich die Majora zu ihrem selbst eignen Willen

1617. len haben wolten: Sie die unirte aber hingegen erkenneten in dieser Welt kein ander Oberhaupt, als allein Ihrer Käys. Mayest. vnd zwar hätte der negst verstorbene Käyser diesen Unterschied, vnd was beyden Theilen mit denen Bündnüssen für unterschiedliche Intentiones gewesen, genugsamlich erkandt, vnd dahero, wie obgemelt, auff erlangtem gründlichen Bericht, ihrer Christlichen Vnion weiter nichts ungleiches vorgehen lassen, derowegen sie dann der Hoffnung lebeten, Ihr Mayest. nicht weniger mit dieser ihrer auffrichtigen Erklärung zu frieden seyn werden, so viel destomehr, daß auch über diß alles sie, unirte nicht wüsten, wie sie doch so lang sie vor mehrer Beschwerung, vnd vor weitern geschwinden Executionibus nicht zuförderst gesichert, ausser Sorg vnd Gefahr seyn möchten, wann gleich die Vniones hinc inde auffgehebt werden solten, in dem sie sich erinnerten, daß ob wohl in dem jüngst zu Regenspurg von Ihrer Käys. Mayest. vnd dem andern Theil auffgerichten Abschied kräfftig versprochen worden, immittels vnd biß zu einer anderwerten Reichs-Versammlung in Fried und Ruhe zusitzen, jedoch bald darauff durch Anstifftung vnd Trieb hitziger Leuth, die im Niderländischen Westphalischen Craiß, vnd anderwo angangene Beschwerlichkeiten, Einfäll vnd Executionen, mehrer Theils Ihrer Käys. Mayest. Wissen mit Einführung einer außländischen Kriegsmacht vorgenommen, vnd bißhero in viel weg continuirt, dardurch auch besagter weiß nunmehr in Effectu vom Reich gleichsam abgerissen, oder in denselben untüchtig gemacht worden wäre.

Das beste vnd sicherste Mittel aber Fried vnd Einigkeit im Reich zu erhalten, vnd gutes Vertrawen wieder zu bringen, wäre ihres Ermessens, dieses, darzu Ihr Mayest. in dero Schreiben sich abermahls löblich erbotten: Das nehmlich Ihr Mayest nachmahls dahin gedencken wolten, wie die geklagte Beschwerden zu beyden Theilen durch gütige Vergleichs-Mittel Ihro Abhelffung oder Milterung erlangen möchten, vnd demnach Ihre Mayest. sich hierbey noch erinnerten, wohin sie bey jüngst verschienem Reichs-Tag einer Interposition vnd Compositions-Handlung halben es gestellt, sie Vnirte vnd andere mehr Evangelische Stände, auch solche Zusag acceptirt, darauff auch bißhero eyfferig, sonderlich im Jahr 1615. von Nürnberg aus darunter sollicitiren, Ihre Mayest. auch ihr solchem güttlichen Weg nochmahls belieben lassen, so gelanget an Ihr Mayest. ihr Bitten, dieselbe wolten solche Vertröstung, Interposition, vnd Handlung dermahleins ins Werck richten: Vnd gleich wie sie, unirte, sich dessen mitteln gleich anfangs vnd biß dahero gern accommodirt, so dann auch darneben andere Churfürsten vnd Stände, theils auch gantze Craiß des Reichs Ihrer Mayest. darunter vorbittlich angehalten, also auch bey dem andern Thail der sich biß dahero Ihrer Mayest. nicht ebenmäßig bequemen, sondern vielmehr die Extrema bleiben wöllen, Ihre Käys. Authoritet zu interponiren, damit derselben Intention, vnd Ihr der unirten sehnlich Verlangen endlich zum Effect gebracht, entzwischen aber alles dasjenige, so in den Gravaminibus beyderseits begriffen, zum wenigsten in suspenso gelassen, einer vor dem andern nicht weiter gravirt werde, insonderheit aber die geschwinde weit aussehende Proceß vnd Executiones, bevorab mit frembden Kriegsvolck, welche so wohl zu Ihrer May. aignen Disreputation, als innerlichen Zerrüttung ausschlagen müssen, eingestellt verbleiben: Daß auch nicht weniger nunmehr, die so wohl von dem verstorbenen Käyser, als Ihrer Mayest. so offt versprochene Restitution der Statt Donawerth zu Werck, vnd damit alles in vorigen Stand gerichtet, die Evangelische Stand, auch bey Ihren Privilegien vnd Rechten gelassen, vnd also vor Newerung geschützt werden möchte.

Daß Ihre Mayest. ein Conferentz mit dem Churfürsten gedachte, besorgten sie Vnirte, wann es auff das Hauptwerck gemaint, es würden den Sachen damit wenig geholffen werden, weil bey diesen gemeinen Sachen, die sämtliche Ständt des Reichs ebenmäßig interessirt, auch die Churfürsten dasselbe nicht gern allein auff sich nehmen möchten, so künden sie Vnirte auch nicht wohl andere Mittel vnd Weg ersinnen, wann wider verhoffen von der vertrösteten Compositions-Handlung gewichen werden solte, dardurch Ihro Mayest. zu dero Vorhaben gelangen möchten: Da sie hingegen keineswegs zuzweifflen, wann sie darmit einen guten Anfang machten, daß sie dasselbe durch GOttes Hülff vnd friedliebender Stände zu thun, glücklich vollenden, vnd also dardurch erhalten würden, daß man sich im Heil. Reich ins künfftig eines gleichmäßigen æquilibri, ohne Respect der Religion, vnd also durchgehender unpartheyischer Justitien den Reichs-Constitutionen gemäß, würcklich zuerfreuen haben würde, dardurch würde auch, das alte gute Vertrawen vnter den Ständen widergebracht, vnd fortgepflantzet, auch die Harmoney des Reichs zwischen dem Haupt vnd Gliedern erhalten, vnd gleich wie sie, Vnirte, 1617.

biß

1617. biß dahero bey Ihrer Mayest. vnd dero Vorfahren auffrichtig gehalten, auch davon abzusetzen nochmahlen nicht gemeint seyn, also erklärten sie sich gegen Ihr Mayest. dahin, daß sie bey derselben alles thun wolten, was getrewen Ständen gegen ihrem Ober-Haupt Pflicht halben zu thun gebührete.

Es haben sich in Teutschland etliche Todtfäll diß Jahr begeben: Landgraff Otto von Hessen hat sich übel auff befunden, vnd als jhn ein Hund durch seyn stätes Bällen etl. Nacht nicht schlaffen lassen, hat er sein Rohr genommen, vnd auff den Hundt gewartet, in dem er es aber neben sich gehalten, haben sich die Spitzen an seinem Hosenbändlein an das Zünglein gehenckt, wordurch das Rohr, als er sich bewegt, loß- vnd Ihm durch den Leib, daß er alsbald todt blieben gangen.

Bischoff Julius von Würtzburg, nach dem er 44. Jahr regiert, ist den 15. Septembr. in GOtt entschlaffen: An sein statt kam Johann Gottfried von Aschhausen, Bischoff zu Bamberg vnd Thumprobst zu Würtzburg. Mehr so starb Graff Johann Ernst von Nassaw, nach dem er den Venedigern, so um diese Zeit (wie vorher gemeldt worden) mit Ertzhertzog Ferdinandt kriegten, aus den verainigten Niderlanden 4000. Mann zugeführt: Es haben sich auch unter geringern Standts-Persohnen trawrige Fäll begeben:

Ein Kauffmann zu Groß-Glockaw hat fallirt, der hat aus Desperation den 12. Febr. ihm selbst den Bauch dergestalt auffgeschnitten, das das Gedärm heraus gefallen, darauff er ferner in Leib griffen, den Magen heraus gerissen, vnd aus dem Bett geworffen, hat aber noch so lang gelebt, daß er seine Sünd bereuet.

In gleichen hat zu Franckfurth am Mayn ein Balbierer Gesell, welcher sich mit einer Jungfraw verlobt, dieselbe aber, weil er darüber haim gezogen, vnd etwas über die Zeit ausgeblieben, sich mit einem andern verheyrath vnd Hochzeit gehalten, sich deßwegen also bekümmert, daß er ihm selbst des Nachts mit einem Scheermesser die Gußader am Hals geöffnet, vnd also gleichwohl eyfferig bettent, hingefahren.

Mehr so hat ein Junger-Gesell ein Jungfraw, die Er ein geraume Zeit lieb gehabt, auch ehelichen wollen, aber von der Freundschafft abgeschlagen worden, allein daß sie kein andern zu Theil werden soll, erstochen, vnd sich selbst bey der Obrigkeit angemeldt vnd gebetten, ihn gleichfalls mit dem Schwerdt hinzurichten, vnd mit der entleibten Jungfraw in ein Grab zu legen, welches auch also geschehen.

1617. Zu Leipzig, nach dem ein Soldat, so 23. Jahr nicht daheim, sondern im Krieg gewesen, bey seinen Eltern, so in gedachter Statt Wirthschafft getrieben, unbekandter weiß, als ein Gast, einkehrt, der Mainung, sich des andern Tags, wann sein Schwester, so an einem andern Orth gewohnt, bey deren er zuvor gewesen, ihr alles offenbahret, vnd sie zu solchem End in des Vaters Hauß geladen, auch gegenwertig zuerkennen zugeben, als er aber sein Paquet vnd Geld, so in 300. Thaler gewesen, in Verwahrung gegeben, mit Vermelden, daß er sich des andern Tags allererst recht lustig machen wolte, hat der Teuffel Vatter vnd Mutter durch dieses Geldt also verblendt, daß sie den Sohn des Nachts im Bett ermordet, da sie aber den folgenden Tag von der Tochter, wer er gewesen, verstanden, geriethen sie in solche Bekümmerniß vnd Verzweifflung, daß der Vater sich erhenckt, die Mutter sich erstach, vnd die Tochter in einen Brunnen sprang vnd sich ersäuffte.

In Steyermarck in Dobelbadt hat Hanns Caspar Freyherr von Herberstein, so sonst gar disposto gewesen, auff ein Roß springen, vnnd demselben ein Pistohlen zwischen den Ohren abschiessen wollen, ist aber fallendt worden, und Schuß ihm gleich zu Anfang der Stillet aus, vnd blieb mit dem Knopff in der Erd mit dem Spitz über sich stecken, den er ihm also in das Ohr gefallen, daß er gleich nicht mehr reden können, vnd in etlich Stunden hernach, wie brüllend, gestorben.

Vorher ist vermeld worden, daß der Käyserl. Obrister Hoffmeister Friedrich Graff von Fürstenberg zu Morgens frisch vnd gesund auffgestanden, vnd an waschen todter nider gefallen, dessen Sohn Albeg Ihr Mayest. Cammerer hat sich zu Solathurn im Wirthshauß in ein Sessel gesetzt, vnd angefangen zu schlaffen, vnd nicht wieder auffgewacht, dessen Bruder Graff Wilhelm zu Heiligen Berg auch gesund schlaffen gangen, vnd nimmer lebendig auffgestanden, beyde Herren waren noch in ihrer besten Jugend, vnd nicht viel über 30. Jahr alt.

Zu Prag ist der Nuncius vom Hauß Visconte ein Junger, aber wohlgezogener frommer gelehrter Herr in wenig Tagen hingangen: Wie auch in Schlesien Hertzog Carl von Münsterberg, ein löblicher vnd dem Hauß Oesterreich getrewer Fürst.

Den 28. Julii ist im Reichs-Hofrath ein Decret publicirt, vnd die Statt Braunschweig von

1617. von der Acht erledigt worden. Wegen entstandner Auffruhr vnd Stillung derselben zu Worms, ist die vorige Jahr viel erzehlt worden, damit nun diß Ort auch ein Exempel wieder die Aufrührische statuirt werden möge, als seyn den 22. Martii 5. Fahnen Churpfaltzische Ausschuß mit etlichen subdelegirten Commissarien früh in die Statt kommen, darauff dann alsbaldt die Gefangene vorgeführt, vnd von der Müntz die Urthel abgelesen worden, daß nehmlich der Doctor, so den Burgern in den schwürigen Wesen gedient, die Statt Worms, Chur-Pfaltz vnd Bisthum Speyer verschworen, vnd die Zeit seines Lebens keinen Menschen mehr dienen, beneben 1000. fl. zur Straff erlegen solt, der ein gefangne Burger in sein Hauß verbant, doch die Kirch vnd Predigen besuchen möge, drey andere aber mit Ruthen ausgehawen worden, vnd deß Römischen Reichs sich eussern solten, wie dann diese Urtheil alsbald exequirt, vnd alles Kriegsvolck vor Mittag wider aus der Stadt gezogen.

Demnach in diesem Jahr hundert verflossen, daß im 1517. den 31. Octobris D. Martinus Lutherus seine Disputationes wider den Tetzel zu Wittenberg angeschlagen, hat der Churfürst von Sachsen ein Jubel-Fest angestellt, vnd befohlen, ein Solennem Festivitatem den 31. Octobris vnd den 1. vnd 2. Novembris anzustellen, also vnd dergestalt, daß den 26. Octobris von allen Cantzeln dises Fest verkündiget, vnd das Volck zu hertzlicher inbrünstiger Dancksagung gegen GOtt, auch eyferiger Anruffung, damit sein heilige Allmacht bey diesen letzten Zeiten die edle Beylag des reinen Worts vnd rechten Gebrauch der Hochwürdigen Sacrament genädiglich erhalten wolle, fleißig angemahnt, den 30. Octobris nach Mittag zu gewöhnlichen Zeiten im gantzen Land ein Vesper gesungen, Beicht gesessen, vnd allerdings, wie gegen hohen Festen gehalten, den 31. Octobris vnd 2. Novembr. jeden Tags zwo Predigen, eine vor- die ander nach Mittag, ausserhalb der Dörffer, da es den ersten vnd andern November allein bey der Früh-Predigt verbleiben köndte, gethan, das Abendmahl ausgetheilet, gewisse beygelegte Text, an statt der Episteln vnd Evangelien abgelesen, auch die benandte Gesäng vnd Psalmen gesungen werden solten. Item, daß denen Pastoribus vnd Diaconis auff dem Landt, so wohl auch in den Dörffern, damit sie sich in diß Werck desto besser schicken mögen, gute Anlaittung gethan, eine Idea vorgeschrieben, die præcipua capita, so auff das Jubel-Fest gehören, angedeutet, die Historia kürtzlich verfasset, die Application auch in Erklärung der Text gezeigt werde: Mehr daß die Theologische Facultet, die gantze Wochen nach dem 2. Novembr. mit exequitis disputationibus vnd orationibus zubringen, in denselben die tenebras voriger Zeiten, hingegen auch das jetzige helle Gnadenlicht des Evangelii in den fürnehmsten vnd maisten Articuln Christlicher Lehr gründlich ausführen, die Nothwendigkeiten vnd grossen Nutzen der erfolgeten Reformation beschrieben, promotionem Doctoralem anstellen, vnd um besserer Ordnung willen, die Theologi vnter einander sich brüderlich vnd freundlich, wo ein jeder disputiren vnd peroriren wölle, bey Zeiten vergleichen, jedoch die andern Faculteten nicht gantz hiervon ausgeschlossen, sondern ihnen ob einer oder der ander aus den Professoribus gleichfalls des Allmächtigen hohe Wohlthaten, die er diese hundert Jahr erzeigt, öffentlich in seiner Facultet Nahmen preisen vnd rühmen möge, zugelassen seyn soll: Schließlich, daß zu guter Nachfolge diese Verordnung durch öffentliche außführliche intimationes ein Monath zuvor männiglich notificirt vnd dardurch zu der ausländischen Wissenschafft gebracht werden solten: Auff dieses Ausschreiben haben die Theologi des Churfürsten intention hin vnd wider ausser vnd in dem Land publicirt, vnd ist auff bestimmten Tag das Jubel-Fest in des Churfürsten Land, wie auch zu Worms vnd Nürnberg celebrirt worden. 1617.

Eben zur selben Zeit hat Ihr Heiligkeit auch um den 10. Novembr. ein Jubileum in gantzer Welt nach Gewohnheit der Kirchen ausgeschrieben, dieses Inhalts.

Paulus Bischoff, ein Knecht der Knecht GOttes, allen Christglaubigen, so gegenwärtiges Schreiben vernehmen, Heil. vnd Apostolischen Seegen, demnach vns Schrecken vnd Trübsahl umfangen haben, vnd Versuchungen des Höllischen Geistes wider vns wütten, fürchten wir vns billich vor dem gerechten Zorn GOttes: Dann wir erkennen, daß solche Trübsal vnd Schrecken wegen vnserer Sünden über uns kommen, vnd derwegen uns solche Forcht, so vielmehr anficht vnd betrübet, weil mir zu mehrmahlen solche grosse Plagen des Christlichen vns anbefohlnen Heerd erfahren, ja auch täglichen die durch den Propheten Jeremiam angedeute Göttliche Drohungen in vnsern Ohren klingen, vergeblich hab ich ewre Söhn geschlagen, vnd sie haben die Zucht vnd Straff nicht angenommen, sie gehen

1617. gehen ihre vorige Wege, und ihre Missethat hat kein Ende: Also daß höchlich zu besorgen, daß auch der gerechte GOtt seine Hand über uns erhebe und verhärdte, damit wir erkennen, wie schwerlich es sey, seinen Zorn mit unsern Sünden wieder uns zu erregen wollen, demnach dem HErrn in Bekümmerniß und Angst unserer Seelen versöhnen, und dem Allmächtigen unsere zerschlagene zerknirschte Hertzen und Geist zum Opffer vortragen, auch in Fasten u. Wainen ware Buß würcken, und unsere Allmusen in den Schoß der Armen beschliessen, damit solche Buß-Stück uns bey seiner göttlichen Mayest. verbitten, und versöhnen: Dann er suchte unsere Sünde haim mit der Staupen, unnd unsere Missethat mit Schlägen, jedoch wendet er seine Barmhertzigkeit nicht gantz von uns, dise Barmhertzigkeit nun zuerlangen, müssen wir mit unserm einmüttigen Gebet getrost zum Thron seiner Gnaden uns verfügen, in Betrachtung, daß bey GOtt dem Vater unserm HErrn JEsum Christ, und Vater aller Barmhertzigkeit, die Einmüttigkeit und Einigkeit des Gemüths und Willen, samt einmüthigem Gebet in höchstem Vermögen und kräfftig sey, wie wir dann wissen, daß der Herr versprochen, wo zween unter euch eins werden, warum sie bitten, soll es ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Damit aber solches desto fruchtbarlicher und mit mehrerem Eyffer des Geistes verricht werden möge, haben wir nach Gewohnheit der Römischen Kirchen, welche aller Mutter und Maisterin in diesen unsern bevorstehenden Nöthen, zu den Schätzen gedachter Kirchen nach anweisen unsers anbefohlenen Hürten-Amts, unsere Zuflucht zu nehmen vor rathsam erachtet, ersuchen bitten und vermahnen derowegen aus Apostolischen Gewalt, und an statt des Allmächtigen ewigen GOttes, des Vaters, des Sohns und Heiligen Geistes, alle und jede beyderley Geschlechts, in diser unserer Stadt, so wohl, als auch aller anderer Orthen, daß sie die nachfolgende Stuck der Buß mit höchster Demuth und Andacht begehn, und ihr eyffriges brünstiges Gebet zu dem HErrn ausschütten wollen, auff daß der Allmächtige nach seiner Barmhertzigkeit seine Kirch erhöhen, und dieselbige vor dem Gewalt und Hinterlist der Feinde beschützen, die Ketzereyen ausrotten, den Christlichen Fürsten Fried unnd wahre Einigkeit verleyhen, und die einreissende Trübsalen der Kirchen genädiglich abwenden wolle, dann wir aus Barmhertzigkeit des Allmächtigen Gottes, und der Heil. Aposteln Petri Pauli Macht, auch der zu binden und zu lösen vergebenen Gewalts, welchen uns der Allmächtige, wiewohl ohn unser Verdienst, verleyhen, allen Christglaubigen, so in obgedachter unserer Statt Rom, den offentlichen herrlichen Processionen, welche wir von unser eigen Capellen des Apostolischen Pallasts, zu der Kirchen St. Petri in Vaticano, an dem Mittwochen, und von der Kirchen S. Mariæ Angelorum zu der Kirchen Sanctæ Mariæ Majoris, den Freytag dieser Wochen, zusamt den Ehrwürdigen unsern Brüdern des Heil. Römischen Kirchen Cardinälen der Christlichen Königen und Fürsten, bey uns und dem Apostolischen Stuhl residirenden Ambassadorn, auch allen Prälaten und Herrn der gantzen Clerisey und gemeinen Volck halten werden, beywohnen, oder welche in gedachter Wochen, oder ja der nechstfolgenden hernach gemelten Kirchen St. Petri und Mariæ Majoris, oder auch eine allein zum wenigsten einmahl besuchen, und daselbst ihr Gebet zu GOtt andächtig thun, auch am Mittwoch, Freytag und Sambstag gemeldter oder nachfolgenden Wochen fasten, ihre Sünden beichten, darauff am ersten, oder zweyten nechstfolgenden Sontag, oder einen andern Tag derselben Wochen das Heil. Sacrament empfangen und ihre Allmusen nach eines jeden Gefallen und Andacht austheilen werden, den andern aber allen und jeden Christgläubigen, welche ausser unser Statt Rom, an allen Enden, Orten und Landen, so der Procession, wie dieselbe von jeden Ordinariis oder deren Vicariis oder Officialen, jedes Orths, oder in Einstehung derselben von andern denen das Hirten-Amt anbefohlen, in der ersten oder andern Wochen, nach dem ihnen dieses kundt gemacht worden, angestellt und verordnet worden beywohnen, die von ihnen bestimte Kirchen zum wenigisten einmahl besuchen, und daselbst, wie obgemelt, ihr

1617. ihr andächtig Gebet verrichten, auch am Mittwochen, Freytag vnd Sonnabendt, in einer der benannnten Wochen fasten, ihre Sünde beichten, vnd mit dem Hochwürdigen Sacrament sich versehen werden, auch ihre Allmusen, nach vermögen vnd belieben, den Dürfftigen mittheilen: den allen vnd jeden versprechen wir vnd theilen mit, in krafft dieses, vollkommne Verzeyhung vnd Vergebung aller ihrer Sünden, wie solches denjenigen, welche in gewöhnlichem Jubel-Jahr gewisse Kirchen in-vnd ausserhalb der Statt Rom zu besuchen pflegen, mit wird getheilet, die jenigen aber, so zu Wasser oder sonsten auff der Raise vnd fremden Orthen seynd, sollen dieser Gnad ebenmäßiger gestalt theilhafftig seyn, wann sie so bald nach ihrer Ankunfft zu Hauß alle obgeschriebene Stück vnd Andachten gelaistet, den Ordens-Persohnen aber, ja den Clöstern beyderley Geschlechts, welche entweder allezeit mit den Clöstern verschlossen, wie auch andern Leyen oder Regularen Persohnen, so in Gefängnüß vnd Banden gehalten, oder aber durch Kranckheit, oder andere Verhinterung hievon abgezogen würden, daß sie obgesetzter Andacht nicht würckliche Vollziehung laisten köndten, wollen wir hiemit vätterlich nachgelassen vnd vergönnet haben, daß der Beicht-Vatter, den sie nach Außweisung nachgesetzter Ordnung, erwöhlen, solches alles vnd jedes, oder etliche Stuck deroselben in andere Verübungen vnd Wercke der Barmhertzigkeit verändern könne, oder auch auff ein andere nechstfolgende Zeit verschiebe, vnd nach ihrem Vermögen aufflege.

Vnd dieweil Wir auch aus vätterlicher Vorsorge zum höchsten begierig, daß alle Christgläubigen dieses hohen Schatzes theilhafftig werden möchten, haben Wir hiemit allen vnd jeden Männlichen vnd Weiblichen Geschlechts, Geistlichen vnd Weltlichen, auch allen Ordens- vnd Regular-Personen, welcherley Ordens vnd Sammlung dieselben seyn, mehr gegeben vnd vergünstiget, daß sie ihnen zu solchem Vorhaben einen Priester zum Beicht-Vater, welcher Ordens der vnd doch von dem Ordinario eines jeden Orts approbiret sey, erwählen möge, welcher sie von Excommunicationen, Bann, Suspension, vnd andern geistlichen Censuren, darein sie von Rechtswegen, oder durch Menschen gefallen, wie auch von allen Sünden, Missethaten vnd Excessen, wie groß vnd schwer dieselben seyn, oder auch von den Ordinariis eines ieden Orts, oder von Vns vnd dem Apostolischen Stuhl, auch in der Bulla de Cœna Domini vorbehalten vnd begriffen, oder sonst von Vnsern Vorfahrern den Römischen Päbsten zu ihren Constitutionen vnd Bullen, deren Inhalt Wir allhero repetirt haben wollen, auff alle Weise, wie dieselbe geschehen mag, einverleibt vnd vorbehalten, in foro Conscientiæ, vnd vor dißmahl allein absolviren vnd entbinden möge, deßgleichen auch alle Gelübde, ausser der Gelübde der Religion vnd Keuschheit, in andere gottselige vnd heylsame Wercke verändern, doch aber ihnen vnd iedem insonderheit in allen obgesetzten Fällen heilsame Busse, vnd anders nach seinem Wohlgefallen, aufflegen. Gebieten hierauff hiemit, vnd befehlen in Krafft des heiligen Gehorsams, allen vnd ieden Vnsern Ehrwürdigen Brüdern, Patriarchen, Ertz-Bischoffen vnd andern Prälaten der Kirchen, auch andern Ordinariis eines jeden Orts vnd deren Vicarien vnd Officialen, oder wo dieselbe nicht allen andern, welchen die Seelsorge jhrer Pfarr vertrauet, daß so bald jhnen dieses gegenwärtige Schreiben oder dessen glaubwürdige vidimirte Copey überantwortet, ohne einigen Auffzug oder Verhinderung in ihren Kirchen, Bißthumben, Landen, Städten, Märckten, Flecken vnd Dörffern publiciren lassen, vnd jhrer Clerisey auch anbefohlenen Pfarr-Kindern obgemeldte Solennitæt, Processionen vnd Supplicationen verkündigen, celebriren vnd halten, auch die Kirchen, zu welchen die Processionen anzustellen, vermelden vnd nahmhafft machen. Wir wollen aber doch mit diesem vnsern Außschreiben, über einige öffentliche oder gemeine heimliche oder wissentliche Irregularitæt, Defect vnd Inhabilitæt, wie dieselbige begangen, in einige Wege nicht dispensiren, habilitiren in vorigen Stand zu restituiren, auch in foro conscientiæ nicht gegeben haben, auch daß denjenigen, welche von vns vnd dem Apostolischen Stuhl oder einen Prälaten oder Geistlichen Richter excommuniciert, suspen- 1617.

1617. spendirt, verbannet, oder sonst in geistliche Censur oder Sentenz gefallen zu seyn erkläret worden, oder offentlich denuncirt wären, wo sie nicht inner der Zeit, biß auff Celebrirung solcher Procession vnd Jubel-Jahr genugsame Satisfaction gethan, oder mit den Partheyen sich gebührlich vertragen, solche Gnade nicht mitgetheilet seyn solle oder könne, hieran soll auch nicht verhinderlich seyn einige Constitution oder Ordnung des Apostolischen Stuhls, sonderlich diejenigen, in welchen die Gewalt in etlichen gewiesen, vnd dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Fällen außgesetzt, wie auch diesem ebenmäßige oder vngleiche Jubel-Jahrs-Begnadungen, wo nicht darinn außtrücklich vnd in specie solche vermeldet vnd den vorigen derogirt wird, auch nicht vnsere selbst eigne Regel, daß solche Indulgentien vnd Begnadigungen gleichsam als alle Orden vnd Satzungen mit dem Eyde bekräfftiget, deßgleichen allerhand Statuten, Gewohnheiten, Privilegien, Indulten, Apostolischen Brieffen, so denselben Orden, Regulen vnd Satzungen möchten mitgetheilt, approbirt oder ernewert worden seyn, welchem Wir allen vnd ieden, als ob dieselben vnd deren Inhalt ein special sonderbahr, vnd nicht durch gemeine Clausuln, so von ebenmäßiger Würckung hierin einverleibt, oder wo es insonderheit vnd außdrücklich vermeldet zu werden vonnöthen wäre, alles ihres Inhalts vnd Begriffs in Krafft dieses Wir für dißmahl benantlich vnd außdrücklich, so viel hierzu vonnöthen, durch gegenwärtiges Außschreiben derogirt vnd zurück gesetzt haben wöllen, wie auch allen andern so diesem zu entgegen, damit aber dieses gegenwärtige Außschreiben, als welches an alle vnd iede Orte, insonderheit nicht füglich möchte gebracht werden, so viel mehr männiglich zu wissen gemacht werde, wollen Wir, daß denen hiervon glaubwürdig vidimirten Transsumpten, so durch einen offenen Notarium vnterschrieben, vnd von mehr Geistlichen Standts-Personen mit dero Insiegel bekräfftiget, an allen Orten vnd Enden ebenmäßig, wie dem Original selbst Glauben zugestellet werde. Geben zu Rom zu St. Maria Majori, im Jahr des HERRN Geburth 1617. am 12. Tag Junii, Vnsers Pabstthums im 13. Jahr. 1617.

M. Datarius.
J. Bulgarinus.
S. de Vrsinis.

In Vngarn haben die Heyducken wider die Türcken sehr schwürig sich erzeigt, indem die Türcken die 60. vercapitulirte Dörffer, welche zum Bißthum Gran gehören, mit Gewalt einzunehmen sich vnterstanden, auch sonsten auff einen Straiff vorgenommen, in ein Halte theils sich gelegt, vnd ein Anzahl sich vor Erlaw sehen zu lassen, geschickt, als nun die Erlawer Türcken solches innen worden, seynd sie in 600. starck außgefallen, vnd diesen Vortrab verfolgt, welcher sie in den rechten Hinterhalt mit schmarmutzieren gebracht, daß sie dermassen empfangen worden, daß von den 600. kaum der halbe Theil darvon kommen.

Wegen obgemeldter 60. Dörffer den Türcken einzuräumen, haben die Ungarische Spannschafften einen Landtherrn an den Türckischen Gesandten Gratian, so ein gebohrner Christ, geschickt, ihn fragen lassen, ob er noch Christlich oder gantz Türckisch sey, bittend, von seinem proposito abzulassen, wolte ehe Leib, Gut vnd Blut, Weib vnd Kindt daran setzen, ehe sie die 60. Dörffer ihn den Türcken, welche sie mit den Säbel bißhero nicht erobern können, so liederlich über vnd eingeben wolten.

Vor einem Jahr haben Wir den Käyserl. Gesandten Herman Tschernin zu Constantinopel gelassen, der hat von seiner Ambaxada vnd derselben Verrichtungen, auch vorgefallnen dortigen Successen vnd seiner Heraus-Reise Ihr. Käyserl. Mayestät diese folgende Relation gethan.

Betreffend die Ersetzung der durch des Alii Bassa Ableiben verledigte Szerdar oder Statthalters-Stelle zu Offen, ob wohl Ihr. Käyserl. May. dazumahl gnädigst gern gesehen, damit solche dem Achmet Bassa zu Canischa vor andern conferirt werden möchte, dieweilen aber der Sultan, so bald er durch einen eignen Courrier, daß der Alii des Tods verblichen, berichtet worden, wider alles Verhoffen vnd seines Divani Sentenz dieselbe Stelle dem Mechmet Vezier Bassa vmb seines in den Egyptischen Landen Wohlverhaltens vnd guten Qualitäten willen, dasselbe mahl, ietzunder aber wiederumb dem Nakas Hasson Bassa proprio motu verliehen, so habe meines Theils ich keinen beqvemen modum

1617. dum solche des Sultani gemessene Resolution zu immutiren gehabt, sonderlich aber, weil mich gedachter Mehmet durch seinen Chihaia des Ahmet Bassæ schädlichen Fürbruchs vnd Intention so vertrawlich avisiert, dieses des Ahmet Bassæ Vorhaben, der Muffti in Beywesens meiner vnd Startzes zum zwey vnterschiedlichen mahlen, vnd sonderlich wie ich mein Discessum bey ihm sollicitiert, mit diesen Worten zu verstehen geben.

Dieweilen die Vngarn verschiener Zeit die Vestungen Fileck, Novograd, Szechin vnd andere mehr gleich wie auch Geneo dem Türcken abgestoln, vnd sie die Türcken Lippa bereits zurück bekommen, auch die Vestung Genea bald innen haben werden, so solt man ihnen die berührte Häuser Fileck, Novograd vnd Zechin gleichergestalt wiederum eingeben, wie dann diß mit dem Ahmet Bassa vnd Gratiani abgeredt, dann diese Schlösser vnd fortezæ wären gleich wie kleine Dornbüsche auf dem glatten Wege des Friedens, welche wann sie in ihren Handen, der Friede bessern Bestand habe werde, ob wohl der Sultan dasselbe nicht prætendire, würden sie ihm doch gleichwohl angenehm seyn.

Das Gräntzhauß Weitzen solte man dem Sultan an statt das durch die Vngarn zerstörte Bolonduar, zu mehrer Bestättigung des Friedens erfolgen lassen, wie solches der Cæsar Gallo darauffen fürzubringen über sich genommen hätte, welches alles desto leichter ins Werck zu setzen, weilen die Vngarn ernennte Gräntz-Häusser ohne das, als wann sie darinnen gefangen, bewohneten, dann die vmbliegende Dörffer denen Türcken zugehörig, wie auch dieselbe Kangiak der Türckische Käyser noch täglich denen Seinigen austheile vnd conferire, welcher, wann man sie nicht geniessen liesse, den Sultanum verdruß, er wüste auch für gewiß, daß die Teutschen mit der Hungarischen Nation nicht einig, so batte er mich nochmahls, gedachter Gräntzen Tradition bey Ewer Käyserl. May. fürzubringen, vnd in allweg nicht zu vergessen, darauff ich ihm zur Antwort geben, daß ich aus der Capitulation nicht schreiten kan, auch wegen der offtgemeldten Vestungen mit iemanden zu tractiren keinen Befehl, wolle aber seinen Muffti hierinnen ansinnen geberner massen bey Hoff anzeigen. Weilen die Cosacken auff dem schwartzen Meer, der wie die gemeine Zeitung bey 300. Tscheucken diß 1617. Jahr mit täglichen Straiffen dem Sultan ziemlichen Schaden gethan, auch Napol darbey er sein Kupffer-Bergwerck, dann das Schloß Geers genannt, in Brand gesteckt, vnd spolirt, 1617. daselbst auff dem schwartzen Meer des Kaysers starcke Armada angriffen, zerstört vnd gute Victorie erhalten, haben sich die Türcken eines vnversehenen Einfall in die nechste bey Constantinopel vmbliegende Gelegenheit sehr besorgt, dann sie grossen Mangel am Volck leyden, vnd grosse Macht nicht allein wider berührte Cosacken, sondern auch auff das weisse Meer, vnd in Persiam jährlich expediren müssen.

Zum Persianischen Krieg aber lassen sie sich deßhalben vngern gebrauchen, daß ihrer grosser Theil aus Mangel der Victualien verderben, wie ihnen auch im vorigen Jahr wiederfahren, daß, so von Persianern nit erlegt, auffm Wege im Zurückreisen sammt ihren Rossen vnd Cameel verblieben.

Sonsten wann der Sultan voriges Jahr daselbst in Persia nicht so viel Volcks, vnd das gantze Feld-Lager verlohren, welches ihm vnd der Muselmannischen Nation zum grossen Nachtheil gereicht, der mit Ew. Kays. May. geschlossene Frieden hart halten wurde, wie dann bereit ein Weil, vnd noch rumores spargiert, als wolte der Türckische Kayser mit dem Persianer (dahin er seinen Bothschaffter abgefertigt) certis conditionibus sich in Friedens-Tractation einlassen, da nun solches beschehe, nichts gewisser daraus erfolgen wird, als daß er auff Mittel vnd Wege gedacht, welche er alsbald durch die bösen Räth vnd Eingeber allerley Practicken (in massen sich auch anitzo Türckische Kriegsleuthe einhellig erklärt, dem Sultan einen Nachlaß an ihrer Besoldung zu thun, wann derselbe seine Krieges-Macht gegen die Cron Hungarn wenden wolte) zu Sinn bringen, in Ew. Kays. Mayest. Ditionibus newen Krieg zu führen, dann vnter den zweyen haben auch die vorigen Sultani iederzeit eines observirt, entweder mit ihrem Exercitu in Persiam zugangen, oder aber das Königreich Hungarn vnd deroselben incorporirte Länder armis invadirt, vnd also wann ihnen gefallen, vnd sie Gelegenheit ersehen, den Frieden gebrochen.

Darzu der Bethlehem Gabor, ob zwar nicht expressè, doch zu vernehmen genug, mit seinem an die Pforten stetigem Entbieten vnd Schreiben, wie auch etlicher massen dem Sultano vnd Wizira auff eine Violation des auffs newe prolongirten Friedens andeutet, vnd solches ihn zu persuadiren sich bemühet. Indem er bey der Pforten an den vornehmsten Orten ausbreiten lassen, wie Ew. Kays. May. vnter einem gewissen

1617. Schein wider den Türcken Krieg zu führen entschlossen, vnd deßwegen nicht allein mit der Lutherischen, Calvinisch- sondern auch der Catholischen Religion zugethanen Reichs, Fürsten vnd Ständen, damit dieselbe gewisse Anzahl Volcks vnd Geld jährlich dargeben wolten, concludirt, auch bereits die Werbung für die Hand genommen hätten, derohalben der Kisler Aga den Michael Starzer eylend zu sich beruffen, vnd ihn folgender Weise angeredt, dieweilen er der Kisler mit mir Bothschaffter vnsthero noch keine Kundschafft, sanden in den Starzer schon etliche Jahr bey der Durchl. Pforten gesehen vnd wohl kenne, habe ihn darumben, vnd sonderlich wegen seiner bißhero erzeigten Redlichkeit vnd auffrichtigen Gemüths zu sich gefordert, mit fernerer Andeutung, daß dem Sultan von vnterschiedlichen Orten zu Ohren kommen, daß Ew. Kays. May. Dero Gehaimen Rath, Herrn Adolph Grafen von Althamb zu Ihr. Königl. May. aus Pohlen Legation-Weiße abgefertigt, vnd newe Liga wider den Türckischen Kayser zu streiten, mit einander auffgericht, der Sultan æstimirte Ew. Kays. May. so groß, vnd honorire sie gleich ihm selbst, nicht wie die andern Könige vnd Respubliquen, die da ihre Abgesandten meistentheils der freyen Trafic halber nach der Pforten abordnen, dahero er nicht vermeyne, daß der zwischen beyden mächtigen Potentaten geschlossene Friede periclitiren solte, sintemahl auch der Gratiani vnd Ahmet Bassa, welche dazumahl nahend an der Gränitzen, davon nichts berichten, doch möchte er gern wissen, ob ich vnd der Startzer von gemeldter Liga was vernommen, er wolle künfftig in diesem Negotio alles, es sey gutes oder übels von mir allein erwarten, sein Kayser wäre zum Kriegen mächtig genug, vnd besorget sich nichts.

Darauff der Starzer geantwortet, daß weder Ich noch er selbst darumben einige Wissenschafft hätten, er hielte solches für lautere Fabel, vnd vnnütze Zeitungen, denen kein Glauben zu geben.

Der Herr Graff von Althaimb möchte zum König aus Polen in andern Sachen vnd vielleicht wegen einer Congratulation de recens nato verschickt seyn worden, so wolte er Starzer gleichwohl am ersten sein Kislers Willen vnd Begehren mir gehörter massen anzeigen, vnd alsdann eigentlichen Bescheid selbst bringen. Nun hätte ich nichts liebers gesehen, als daß ich mit dem Kisler in secreto zusammen kommen, vnd mit ihm deßhalben persönlich conferiren können, weilen er aber die Entschuldigung fürgewendet, daß dergleichen Zusammenkunfft wegen sein officio vnd occupation nicht wohl beschehen, auch ihrem Canón zugegen wäre, vnd bißhero nicht im Brauch gehalten, habe ihm meines Theils anders nichts allein, was der Starzer obvermeldt, daß mir von obbestimmter Liga vnwissend, entbieten lassen.

Benebenst aber nicht vnterlassen beym Gran Wizir Halil Bassa die Sache, weilen er vnter der Mufti, ebenermassen dem Starzer zu zwey vnterschiedlichen mahlen der Teutschen Einzug in Pohlen, vnd daß sie sich gar auff die Moldawische Gräntzen begeben, (objicirt rationabiliter zu diluiren: daß diß von friedhäßigen Leuthen, die nur das vnschuldige Blut zu vergiessen, erdicht, die Siebenbürger, als ihre nächste Bothschafft bey der Porten ankommen, seltzame der Warheit nicht gemessene Zeitungen von Ew. Käyserl. May. comminirt, so darnach lauter Vanitates vnd zu nichts worden: Das Teutsche Volck sey hievor öffter auff des Königs in Pohlen Ersuchen vnd Werbung hinein wider die Moscowiter zogen, solches auch ietzunder im Werck seyn könne. Mit diesen vnd dergleichen Entschuldigungen des Veziers starcker Verdacht etlicher massen imminuirt.

Nach diesem, gar kurtz vor meinem Aufbruch, der Startzer abermahl zum Muffty erfordert, der jhm starck vorgehalten, daß es noch wahr sey, was der Bethlehem zuvor wegen des Teutschen Volcks in Pohlen an die Pforte bericht, dann solches auch der Sezender Bassa mit seinem eigenen Schreiben, welches er deßhalben durch einen Capigi nach Constanstinopel geschickt, ausdrücklich bestätige vnd anzeige, daß für gewiß der Herr Graff von Althaimb mit etlich vnd dreyßig Tausend Teutschen Soldaten daselbst in Pohlen bereits angezogen, vnd sich wider die Musurmannen gerüstet hätte, dahero wohl zu bedencken, was man thue, vnd ich sammt dem Startzer gute Achtung geben sollen, damit nicht hierdurch was böses causirt, vnd in præjudicium des auffgerichteten Friedens gehandelt, sonsten wäre dem Sultan mit dem Persianer, dessen Bothschaffter noch bey der Pforten darauff warte) gar leicht einen Frieden einzugehen, vnd vns zu begegnen. Hierauff der Startzer gesprochen, daß man von deßwegen noch zuvor auff des Kisler Aga abgehörte gleiche Andeutung Ew. Käys. May. durch eigenen Courrier zuschreiben wollen, weilen sie aber selbst fernern hierinnen ichtes movirt, vnd gezweiffelt, ich auch sonsten keine andere Nachrichtung gehabt, ist es also verblieben, daß aber Ihr. Käys. May. vnd das Hochlöbl. Hauß von Oe-

1617. Oesterreich jhres Theils den geschlossenen Frieden violiren wolten, sey gar nicht glaublich, sintemahl sie also beschaffen vnd bißhero rühmlich observirt, daß ehe sie wider ihr gegebenes Wort Trawen vnd Glauben was tentirten, lieber ein Landt oder sonsten was grosses hinten lassen wolten. Das Teutsche Volck im Fall, wie der Muffty andeutet, sich mit den Herrn Grafen von Althaimb in Pohlen befindet, sey nicht wider den Sultan angesehen, sondern vielleicht, weilen theils die Moscowiter des Königs aus Pohlen Eltisten Sohn ihres Landts Gubernacula offeriren, zu seiner mehreren Reputation vnd Sicherheit von Ihr. Königl. May. auffgenommen worden.

Aus diesen vnd andern Vrsachen, darnach da auff Ew. Käys. May. mir überschickte gnädigste Verordnung ich meine von der Porten Erlassung, wie dessen Ew. Käyserl. May. den 24. Julii durch eignen Courrier gehorsamlich seyn berichtet worden, meinen müglichsten Fleiß nach urgirt, daselbst gute Weile verziehen müssen, vnd erst den 10. Junii beym Sultan zur Audienz gelassen, darbey ich von jhme meinen Abschied, so wohl auch folgends von Muffty vnd den Veziern gebührlich genommen, vnd nachmahls was zu Erhaltung des heylsamen Friedens, Inhalt der Capitulation gehörig, alle ermahnet, von ihnen meiner Verrichtung, als auch den nach deputirten Nakas Vizir Hasson Bassa vnd Habil Effendi zu Griechischen Weissenburg auff mein Begehren das Käyserliche Schreiben empfangen, vnd also den 20. Julii von Constantinopel verruckt, vnd meinen Weg wiederumb heraus genommen, auch nichts anders gedacht, dann daß ich ohne einige fernere Irrung vnd Auffhaltens gleich heraus zu Ew. Käys. May. gebührlich kommen werde. So bald ich aber den 23. Novemb. zu Offen angelanget, daselbst sich zur selben Zeit der Achmet Bassa vnd der Vezier Nakas Caimecam befunden, dieselbe Stund meine Dahin-Ankunfft, nichts deßgleichen vermeynt, mich samt den Meinigen die Türcken überfallen, vnd wegen einer Türckischen Jungfrawen, so sie bey mir zu seyn vnrechtmäßiger Weise fürgeben, vnd von mir todt oder lebendig haben wollen, nicht allein alle meine Wägen vnd Truhen eröffnet, durchgesucht, sondern auch meine Leuthe geschlagen, sie vnd andere, so ihre freye Brieffe gehabt, von den Wägen herunter gerissen, mit Gewalt weggeführt, vnd in die äusserste Gefängnüß gelegt, solches Rauben gantze drey Tage nach einander gewehret, biß sie mich darnach mit Gewalt in die Ober-Stadt Offen hinauff genommen, vnd mir 1617. nach etlichen Tagen beym gedachten Nakas Bassa ausgebrachten Brieff, daß ich mich alldort zu Offen biß auf weitern des Türckischen Käysers Befehl vnd Verordnung auffhalten solte, herfür gebracht, welchen ich alsbald durch Waitzen (weilen der Achmeth Bassa vnd Caimecam keinen aus den Meinigen nur mit Schreiben zu Ew. Käyserl. May. paßiren lassen wollen) in originali nach Hoff zur Nachricht gelangen lassen.

Vnterdessen er Achmet, daß derselbe bey der Pforten obgehörte Vestungen nicht zugesagt, von mir einen Revers, dann absonderlich wegen der Kostfreyhaltung zu Offen, daß er mich nach Nothdurfft gebührlich tractirn vnd keinen mangel leyden lassen, starck begehrt, aber ich, dieweil solches wider des Muffti vnnd Mechmet Veziers Chihaiæ eigne Worte wäre, die Tractation auch gar schlecht gewesen, ihm abgeschlagen, vnd mich darvon billicher entschuldiget.

Da nun der Hasson Bassa über etliche Wochen hernach (welchem die von Gran, Pest vnd Offen Türckische Gränitzer, der nicht Bezahlung halber kurtzer Zeit zuvor von Griechischen Weissenburg weckgenommen, vnd nach Offen per forza führen wollen,) daselbst zu Offen ankommen, vnd eben vmb dieselbe Zeit Ew. Käys. May. Muster-Commissarius, Peter Bonhomo, mit gewissen Schreiben vnd Instruction dahin gelanget, hat er sich viel freundlicher vnd sittsamer dann der Achmet Bassa erzeigt, denn er auff sein Bonhomo Fürbringen, wegen des durch die Türcken an mir vnd den Meinigen verübten Frevels vnd Raub, inmassen ein vornehmer Türck erzehlt, sehr repræhendirt, aber gleichwohl die mit Gewalt weckgenommene Christen, so wohl auch vmb mein baares Geld erkauffte 3. Mägdlein, darunter 2. Mohrin, innen behalten, welche arme Christen, wie ich darnach vernommen, auff schwehre der Türcken Bedrohung, vom Christlichen Glauben abgewichen, vnd zu Türcken worden.

Vnterdessen diß alles zu Praag vnd anderer Orten vorgangen, ist Graff Khevenhüller nach Brüssel angelangt, wo er in einem Wirthshauß bey den 4. Emern eingekehrt, als er ein par Stund im Wirthshauß gewest, hat Ihr. Durchl. Ertzhertzog Allbrecht ihn aus dem Wirthshauß mit 3 Carossen abzuhohlen dero Hoffmeistern einem mit etlichen ansehnlichen Cavalliern geschickt, vnd ihn in ein groß ansehnlich Palatium führen, vnd allda stattlich vnd wohl tractiren lassen.

Graff

1617. Graff von Boucquoy ist noch diesen Abend ihn zu besuchen, kommen, wie auch andere Cavallieri.

Den 20. Martii hat ihn Monsieur de Fin, als sein Unter-Commissarius, mit Ihr. Durchl. Wagen in die nechste Kirchen allda zur Meß geführt. Umb 11. Uhr ist Ihr. Durchl. Obrister Hoffmaister, Obrister Cämmerer, und Obrister Stallmaister Don Rodrigo Ninno y Lasso Conde Anover mit etlichen Cämmerern, ihn zu besuchen kommen, und hat ihm die Audienz bey Ihr. Durchl. der Infantin und den Ertzhertzogen um 5. Uhr zu Abend angesagt, darauff er erstlich zu der Infantin, wie da gebräuchig, hernach zu dem Ertzhertzogen geführet worden, und die Käyserl. Schreiben überantwortet, beyde Ihr. Durchl. haben sich umb daß Ihr. May. Ihrer gedencken, hoch bedanckt, und sich gegen jhm Khevenhüller seines Vettern halben, dem Sie mit allen Gnaden iederzeit gewogen gewest, gnädigst erbotten, und weil diß eine öffentliche Audienz gewesen, also hat er keine Negotia, sondern nur die gewöhnlichen Complimenta verricht, Ihr. Durchl. die Infantin war wohl auff, der Ertzhertzog aber vom Podagra sehr geplagt, nach gehabter Audienz hat ihn obgedachter Freyherr de Fin mit vielen Cavalliern heim begleitet, und seynd hernach jhn zu besuchen kommen, Der Marggraff Spinola, der Hertzog von Arscot, und Graff von Bocquoy.

Den 21. Martii ist er in die Capellen gefahren, und dort seine Stelle, als Käys. Bothschaffter genommen. Nach dem Essen umb 4. Uhr haben ihn Ihr. Durchl. der Ertzhertzog wieder zu einer geheimen Audienz ruffen lassen, und hat sich bey Derselben länger als eine Stunde in wichtigen Sachen auffgehalten.

Den 23. Martii in der Capellen als Käyserl. Gesandter seine Stelle gehabt, und nach dem Essen ist Ihr. Durchl. der Ertzhertzog samt der gantzen Hoffstatt mit der Procession gangen. Den Himmel haben getragen der Ertzhertzog, Graff Khevenhüller, Marggraff Spinola, der Hertzog von Arscot, der Graff von Bocquoy, und der Marques Marinon, beyde Herrn vom Gulden Fluß.

Nach vollendeter Procession, hat er Ihr. Durchl. hinauff in Dero Zimmer begleitet, da war eine lange Taffel für 12. Arme zugericht, und dieselben Zwölff sassen nach einander auff einer Banck, befahl also der Ertzhertzog (weils allda der Gebrauch war) er Khevenhüller soll seinen Mantel und Wehr weck legen, und ein weiß Tuch vorher umbbinden, daß dann Ihr. Durchl. und der Marquis Spinola auch thäten, und nahm Khevenhüller die Gieß-Kannen, der Spinola ein groß silbernes Becken, welches er unter der armen Leute Füsse hielte, und Graff Khevenhüller goß mit der Kannen darauff, Ihr. Durchl. wäschet ihnen die Füsse, trucknets denselbigen ab, machet mit der Hand ein Creutz darauff, und küsset der Armen blosse Füsse; Ist also der fromme, und vom Podagra abgemattete Herr, so lang die Zeil der Armen gesessen, auff den Knyen die Füsse zu waschen, und abzutrucknen gangen.

Darauff haben sich die Armen zu Tisch gesetzt, und Ihr. Durchl. einem nach dem andern gedient. Nach diesem ist Graff Khevenhüller in der Infantin Zimmer gangen, dort auch gesehen, wie sie 12. Armen zu Tisch mit Ihrem Frawenzimmer gedienet, und hernach einem jedweden Zeug zum Kleyde geben, die Infantin wäschet niemandt, als einem kleinen Knäblein die Füsse. Nach dem Früh-Essen ist er wieder zur Vesper gangen, allda ein Frantzösischer Mönch geprediget.

Den 26. Martii ist er zu Morgens in die Spanische Capellen gangen, alldort den Gottesdienst gehöret, und einer schönen Procession beygewohnt. Nach demselben ist er wieder nach Hauß gangen, und sich nur ein wenig auffgehalten, alsdann zum Gottesdienst gen Hoff gefahren, allda die anwesende Herren vom Guldenen Fluß mit ihren Guldenen Flüssen ihre Stellen gehabt, und darff in dieser Capellen niemand anderer auffsetzen als die Embaxadores und Grandes, haben derowegen bey diesem Solemni-Fest niemandts, als Graff Khevenhüller, der Marquis Spinola, und Hertzog von Arschot auffgesetzt, nach dem Gottesdienst hat er sich wieder nach Hauß begeben, alßdann haben Ihr. Durchl. ihren geheimen Secretarium Antonium Suarez zu jhnen geschickt, und Deroselben Resolution wegen des Grafen von Bocquoy gnädigist wissen lassen, weil er nun damit abgefertigt, hat er gebetten, ob er Ihr. Durchl. kundte die Hand küssen, Urlaub nehmen, und fortraisen, das beschehen, und er auff der Post fort gereist, und hat er dem Käyser und Cardinal Clesel von seiner dort anbefohlener Verrichtung diese Relation gegeben: Nemlich daß sich beyde Ihr. Fürstl. Durchl. gegen auch beyden Käyserl. Mayestäten deß so trewlichen an Sie gedenckens zum höchsten erfrewen und bedancken, auch durch Dero Secretarium Antonio Suarez die Antwort wegen Graffen von Bocquoy nach dem Käyserl. Hoff zu ziehen, andeuten lassen, die dahin

1617. hin gelautet, daß Ihr. Durchl. Ihrer Mayestät gehorsamst vnd Brüderlich zu dienen, wo Sie derselben schaffen werden, begehren, allein, weiln sie sehen, daß die Käys. Mayest. keine Werbung vor der Hand, vnd auff solchen Nothfall er Graff bald vnd in wenig Tagen nach dem Käys. Hoff gelangen kan, mit seiner Person allein wenig, in Niederlandt, aber dem König vnd Ihr. Durchl. bey so gefährlicher Beschaffenheit der Zeit viel dienen kan, also versehen Sie sich gehorsamlich vnd Brüderlich, Ihr. May. werden solches nicht in Vngnaden sondern in Käys. Gnaden an- vnd auffnehmen, ob nun wohl Graff Khevenhüller replicirt, vnd Ihr. Durchl. wie hoch Ihr. Käys. May. bey diesen gefährlichen Läuffen eine solche Person, als Graff von Bocquoy ist, bey Ihr zu haben, weitläufftig gehorsamst vorgestellet, so seynd Sie doch allezeit bey vorangezogener Entschuldigung verblieben, vnd dem Graffen Khevenhüller, es Ihr. May. zu berichten, befohlen.

Von dem Graffen von Bouquoy hat man anderst nichts spüren können, als daß, wann er von dem König aus Spanien, vnd Ihr. Durchl. Erlaubnüß, vnd seine Königlichen Dienste conserviren könne, er Ihr. Käys. Mayest. gerne mit beharrlichen Diensten beywohnen wolte.

Den 2. Aprilis ist er nach Pariß kommen, vnd ob er wohl vermeynt, vnbekandt zu seyn, so kommt doch vmb 9. Uhren in der Nacht der Hertzog von Monteleone, der Königin aus Franckreich Hoffmeister, vnd Spanische Embaxador, wie auch Grandes de Espagna, vnd ließ von jhm nicht ab, biß er mit in sein Losament gefahren, da er ihn stattlich vnd wohl tractirt.

Den 3. Aprilis meldet er sich mit nachfolgender Condition bey dem König vnd Königin aus Franckreich an, alß, er habe nicht vermeynt, hierdurch zu reisen, sonst hätte die Käyserl. Mayest. nicht vnterlassen ihme Commission an beyde Jhre Mayestäten auffzugeben, wann aber Ihr. Mayest. ihme per Spannia was schaffen werden, wisse er wohl, daß nicht wider den Römischen Käyser seyn werde, wann ers gehorsamlich verrichte, darauff haben Sie sich bedancken lassen, vnd die Audienz in ihn gestellet, die er aber nicht angenommen, sondern sich auff ein Dorff vor der Stadt Bourus de la Reyna genandt, begeben, von Bourus de la Reyna auff der Post den Weg biß nacher Bayonne continuirt. Den 23. zu Madrid ankommen, vmb 4. Uhr ist er in einem zugemachten Wagen, das Hauß zu besehen, nach Madrid, alldort hat ihn der Duque de Lerma durch den gehaimben Secretarium Don Juan de Cerica besuchen, vnd empfangen: Jngleichem hat Ihr. Durchl. die Ertzhertzogin zu Caramanchel durch Dero Secretarien Petro de Huerta gnädigist besuchen lassen, so wohl Ihr. Durchl. als der Duque de Lerma habens nicht im Brauch die Embaxadores empfangen zu lassen, sie seyen dann zuvor in Madrid eingericht, ihm aber ist die Particular-Gnad beschehen. Gedachter gehaimer Secretarius de Cerica hat ihm auch in des Königs Nahmen angedeut, daß Ihr. Mayest. die Audienz auff übermorgen begehrten, ob er sich nun wohl entschuldigt, Vrsach, er sey allererst kommen, vnd sey weder er noch seine Leuthe gekleydet. Ja, alle sein Sarvitio wäre auff dem Meer, vnd würde nicht, wie sichs gebühret, vor Ihr. Mayestät erscheinen, vnd die Negotia, so sich wegen der Congratulation allein auff drey vnterschiedliche Audienzien, zu geschweigen der andern Geschäfften erstrecken würden, tractiren könten, so hat es doch alles nicht geholffen, dann Ihr. Mayest. gnädigist ihm entbieten lassen, Sie wissens wohl, daß man auff der Post nicht viel mitführet, vnd wäre deßwegen von iedermännigklich wohl entschuldiget, hats derowegen, obwohln nicht gern, gehorsamst eingangen, vnd alsbald vmb Schneider vnd Schuster sich zu klayden, geschickt.

Vmb 7. Vhr, zu Nachts, ist er im verdeckten Wagen in das Closter Descalcas gefahren, vnd hinter dem Altar, durch ein kleines Fensterlein, bey Ihr. Durchl. der Ertzhertzogin Infantin Donna Margaritha Audienz gehabt, vnd beyder Käyserl. Mayy. Schreiben der Infantin Donna Isabella, Ertzhertzog Maximilian vnd Ferdinand überantwortet, Ihr. Durchl. haben genädigiste Frewde ihn zu sehen erzeigt, auch nicht mit ihm reden wollen, er setze sich dann nieder, vnd den Hut auff, Sie haben ihn allerhand ausgefragt, wie er sich dann ein zwey Stunden bey Ihr. Durchl. auffgehalten, vnd hernacher wieder gen Caramanchel.

Den 24. seynd in aller Frühe Visiten kommen, die haben biß auff den Abend gewähret, hernach ist er auff des Königs Gutschen nach Madrid, vnd in sein Hauß gegen St. Juan über gefahren.

Den 25. April hat er sich mit seinen Cavallieren auff Spanische Manier geklaydet. Vmb 12. Vhr ist der Marques de las Nauas Mayor domo del Rey kommen, der hat ihn zur Audienz begleitet, hat also bey dem König, hernach bey dem Printzen Don Felipe, vnd der Prin-

1617. Printzeßin Donna Isabella, bey welcher die Infanta Donna Maria vnd beyde Ertzhertzogen Don Carlos vnd Ferdinando auch gewesen, Audienz gehabt, dem König Ihr. Mayest. des Käysers, der Käyserin, vnd zwey des Ertzhertzogen Ferdinands Schreiben überantwortet, vnd wegen der gepflegten Heyrath zwischen Spanien vnd Franckreich congratulirt, vnd ein ziemliche lange Audienz gehabt, Ihr. Mayest. haben sich genädigst, ihn anzuhören, erzaigt, dem Printzen hat er gleichfalls Ihr. Durchl. Ertzhertzogs Ferdinand, vnd des Prince Don Juan Carlos Schreiben überantwort, vnd zuförderst in beyder Ihr. May. Nahmen gedachter Heyrath halben congratulirt, wie dann auch mit der Printzeßin geschehen, vnd die andern Königl. Kinder hat er in Beyder Ihr. May. vnd der Ertzhertzogin Nahmen gegrüst, es hat ihm die junge Herrschafft, wohl vnd mit Gravität geantwort, viel Cavalliers vnd andere haben ihn gen Hoff begleitet, vnd ihn seines Vettern halber viel geehrt. Vmb 5. Vhr nach Mittag hat er bey der Infantin Donna Margaritha die öffentliche Audienz gehabt, vnd sich alldort wegen allerley Geschäfften in die zwey Stunden auffgehalten. Nach verrichter Audienz hat Graff Khevenhüller von den vornehmsten Königl. Ministris, Bothschafften vnd Herren immerzu Visitas gehabt, wie ihne dann mit derselben Hertzog von Lerma (daß man vor eine hohe vnd Extraordinari Gnade gehalten) selbst favorisirt. Als nun Graffen Kevenhüller in seinem von Praag raysen, vnter anderm von Ihr. Mayest. befohlen worden, daß er sich dahin, daß er von Grandesen vnd Titulos, wie der Spanische Embaxador am Käyserl. Hoff, das ist mit denen Grandesen de Excellenza gleich, vnd mit den Titulis vmb ein grado weniger tractirt werde, bemühen soll, hat ers bey höchst gedachter Infanta Donna Margaritha angebracht, die darüber dem Hertzogen von Lerma geschrieben, der es im geheimen Rath proponirt, darauff zur Antwort erfolgt, Ihr. Königl. May. könten hierzu niemanden obligiren, dann es denen Gesetzen vnd Prematicken dieses Landes zuwider: Belangendt aber die Cortesia, damit man seine Gesandten am Käyserl. Hoff mit dem Titul Excellenza ehre, æstimirn sie solches billich, vnd werdens gern sehen, daß man an seinem Hoff gegen dem Käyserl. Embaxador eben dieselbige Cortesia gebrauche: Hergegen aber, so ligt auch nichts daran, ob man schon am Käys. Hof ihren Embaxad. de Sennoria intitulire.

Wie nun Graff Khevenhüller diesen Bescheid der Käyserl. May. vnd was hierinnen ferner vorzunehmen sey, geschrieben, haben Sie ihn durch Cardinal Glesel, soll sich seines Antecessorn hierinnen gehabten Gebrauch accommodiren befohlen, dem er, vnangesehen es nicht wenig præjudicirlich, nachgefolgt, dann Alexander Rudolphi ohne einige Difficultet die Grandes de Excellenza intitulirt, und sich mit Sereniss. Illustriss. contentirt, mit Grafen Khevenhüllers Vettern, Graff Hansen, hat man kein Exempel, vnangesehen er auff die letzt Duque de Lerma de Excellenza tractirt, erweisen könten, in Bedenckung selbiger Zeit der Titul de Excellenza vnter denen Grandesen selbst nicht im Gebrauch gewesen, auff die anbefohlne Inquirirung, wer Cardinal Kleseln bey der Infantin also übel angeben, hat Graff Khevenhüller diese Wort geantwort, daß ers von der Infantin nicht über allen angewendeten Fleiß heraus bringen können, dann ihm bedüncke, wo solche Information herkommen, auch eine Warnung gefolgt sey, vnd man Grafen Khevenhüller in Cardinals particular suspect halte, vnd die Sachen derohalben desto mehr vor ihm verberge, habe aber Ihrer Durchl. als in favor mit Wahrheit bericht, daß sie darmit genädigst zufrieden verblieben, vnd ohnwohln Cardinal offtmahls hernach auff die particularitet, vnd die eigne Person gedrungen, so ist doch Graff Khevenhüller, weil dem Cardinalen dadurch nichts geholffen, denen Personen aber, so daran schuldig, grosses Vnheyl darauß erfolget wäre, bey seiner vorigen Information verblieben. Den 1. May am Tage Philippi vnd Jacobi ist ein wenig vor der Stadt Madrid in einer Insul, so das vorbeyfliessende Wasser machet, vnd el Soto genennet wird, ein gar grosses Fest vnd Concurs von allerley Leuthen, das gemeine Volck dantzet, isset vnd trincket, das Frawenzimmer, vnd theils Herren fahren in Caroza, deren man etlich hundert damahls sicht, die meisten Cavallieri aber passagieren auff schönen vnd Ad. Rossen von einem Ort der Insul zum andern.

Vnter dessen als Graff Khevenhüller auff der Raiß von Prag nach Madrid, vnd mit der Friedens-Tractation die Zeit zugebracht, hats der Hertzog von Savoya nicht verliehren wollen, vnd hat mit 10000. Mann vnd 5. grossen Stucken Creueceour den 27. Januar. belägert. Der Obrist Leutenambt, der Prior Esforcia lag mit 100. Italianern vnd Teutschen darinnen, vnnd auisirte es alsbald dem Don Sancho de Luna Castellano de Milan, welcher zu Stundt an, gleichwohl nur mit 3800. Mann dahin zogen, vnd sich in einen offenen Flecken, Al Bulga de la Seria genennt, mitten in ein Thal zwo welsche Meil von Creueceour geleget, da er verstanden, daß

1617. daß der Hertzog alle die Posten, dardurch er succurriren köndt, eingenommen, vnd sich starck eines Orths, darvon er das gantze Thal dominiren möchte, zu impatroniren bemühete. Derohalben der Don Sancho nicht mehr Creueceour zu entsetzen, sondern daß der von Savoy durch zween Paß, als durch den Boquet, vnd ein anders sich auff ein welsche Meil wegs brait erschreckendes Thal nicht durchtringe zuverwehren gedacht, vnd derhalben durch hundert Neapolitaner den Boquet einnehmen lassen: Vnter dessen Vbergab der Obrist. Leutenambt (so lang deßwegen gefangen gelegen, vnd in der Gefäncknuß gericht worden.) Creueceour dem Hertzogen, darüber Don Sancho de Luna, weil er sich vor einem mächtigen Feind in ein Thal eingesperrt sah, nicht wenig nachdenckens gehabt, so aber sein Verstand vnd Valor bald facilitirt, dann er dem Obr. Carlos de Sanquo befohlen, daß er den Posto Boquet, vnd den andern bey der mitten des Thals den Obersten Paolo de Baglioni mit 300. Lambarder, samt des Don Gonzalo de Cordua, vnd den Don Juan de Cardona mit 300. Knechten zu defendiren anvertrawet. Den Obersten von Madrutz aber legt er nicht weit davon, damit er auff ein oder anderen Seithen, wo von nöthen, succurriren köndte: Das Landvolck, welches alle Weg vnd Steg wuste, ließ er hin vnd wieder auff den Bergen, wo die Savoys. einfallen möchten, auisiren vnd alles verwachten. Deu 6. Febr. macht der Hertzog Lärmen, dahin sich alsbald der Don Gonzales mit seinem Regiment verfügt, weils aber nichts auff sich gehabt, befalch Don Sancho, daß er sich wieder retiriren soll, vnd er ritte mit dem Obrist. Sanquo nach dem Posto Boqued etliche Rittotten anzuschaffen: In dem greifft der von Savoy die Neapolitaner von dem Berg herunter mit solcher Furi an, daß sie Widerstandt zuthun nicht starck gnung gewesen. Derowegen Don Sancho vom Roß abgestiegen, ein Picken in die Hand genommen, sich vor an die Spitz gestellt, das Volck, biß der Succurs ankomme, ritterlich zu streitten ermahnt, vnd also wie ein dapfferer redlicher Soldat durch einen Mußqeten Schuß, samt zween Capitain das Leben gelassen, ist auch der Obriste Sanquo sehr verwund worden, darauff das Volck den Posto desamparirt vnd sich zugleich über den Berg zu dem Don Gonzales begeben, auff der Höhe samleten sie sich wieder, vnd griffen wiewohl mit Unordnung die Savoyschen in obgedachtem Posto mit solchem Valor an, daß sie ihne mit grossem Verlust heraus getrieben, vnd denen Neapolitaner, fortificirt, vnd ihme grossen Schaden zugefügtn ihren verlassenen Posto (den sie mit Spaniern vnd Teutschen gestärckt wieder eingeraumt. Des Don Sancho de Luna todt wurd von denen Soldaten hoch vnd billich betherwret, dessen Cörper sie nach dem Dorff Vulgo geführt, vnd dort seine Besingnussen gehalten, damahls befand sich alldort Don Alonso Piementel, derowegen eines gehabten Disgusto mit Don Pedro de Toledo dem Gubernatorn auff ein Zeit das Generalat de la Cavalleria gelassen, vnd mit einer Pica gedienet, vnd weil er die Gefahr, vnd daß es allerley Disputat wegen des Commando unter denen Obristen von unterschiedlichen Nationen abgeben wurde, gesehen, hat er sich das Commando angenommen, weil aber der von Savoy das Castell zu Creuecoeur zerschleift, vnd sich nach Piamonte wieder verhoffen retirirt seind hierdurch die Königischen einer grossen Gefahr entlediget worden, vnd hat sich Don Alonso den 19. Februar. nach Romanon begeben, vnd das Volck in ihr Quartier geschickt: Acht Tag hernach haben die Königischen Gratinana Dessaraue vnd in denen Langes, Cane, Cortamilla, vnd andere Schlösser, so grosse Verhindernuß gemacht, vnd über 4000. Mann Quarnison bedörfft hätten, zerschleifft, mit der Blünderung Mazaron, vnd Creuecoeur bekam des Hertzogen Volck so grossen Anlaß, weiter ihr Heyl zuversuchen, daß sie die rauhe Winterszeit darvon nicht abgehalten, sondern sich nach Montferat begeben, haben in selbiger Marggraffschafft weder Widerstandt, noch einige Vorsehung gefunden, derohalben alsbaldt Damian, ein festes Orth, dem von Mantua gehörig, belägert, vnd durch ein Correspondentz mit etlichen Banditen, so darinn gelegen, vnnd den Gubernatorn entleibt, in wenig Tagen eingenommen, vnd folgendts sich nach Alba begeben, vnd selbiges Orth auch belägert; Wie nun Don Pedro gesehen, daß der Hertzog von Savoya auff solche weiß den von Mantua in Montferat bald auffzehren wurd, hat er sich resolvirt, (unangesehen er sich zuvor zu Tresseri mit dem von Mantua daß Ihr Durchl. in die starcken Ort in Montferrat keine Winters-Läger dem Spanisch. Volck zulassen wöllen, was disgustirt) in Montferrat Volck, v. nach Alva biß er das gantze Läger in Alexandria zusammen führte zuschicken, wie ers dann mit 400. Teutschen gethan, die aber, weil sie das Orth vnd Gelegenheit wahr genommen, daß es sich nicht lang wurde erhalten, vnd daß sich des Don Pedro Volck, wegen der weit entlegenen Quartieren, nicht so bald conjungiren wurd, haben sich in Alva nicht begeben, sondern in freyem Feld in Angesicht, der Savoyer 1617.

1617. vnd ist die Resolution hoch æstimirt worden, in Bedenckung, daß wie sie, wann sie sich heut in ein Orth gelegt hätten, daß sie morgen gleich übergeben hätten müssen, kein Reputation erlangt hätten, also haben sie sich lieber in grössere Gefahr setzen wollen, wie sie sich dann auch so dapffer gehalten, daß die Savoyer durch sie mit der Guarnison in Alba tractiren lassen, vnd sie das Orth durch ihre Unterhandlung vor der Blünderung, vnd daß das darinnen gelegene Mantuanische Volck mit Sack vnd Pack, mit fliegenden Fahnen abziehen können, erhalten, ein Succeß der zuvor in Historien nicht gelesen wird, Don Pedro führte sein Volck entzwischen zu Alexandria zusammen, vnd der Hertzog retirirt sich nach Aste, da er anderst nichts vorgenommen. Der Don Pedro theilte sein Volck auff die Piamont, vnd Milanesische Gräntzen aus, vnd Don Gonzales macht sein Quartier zu Rochetta del Tanar 7. welche Meil von Aste, wo er über den gedachten Fluß Tanar ein Schiffbrucken, das gantze Volck darüber zu passiren, geschlagen, dann man darvor gehalten, der Hertzog wurd sich nach Nissa begeben. Rochetta war ein offenes Orth, allein hatte es noch etliche eingefallene Trinchern, so zu Zeiten von des Marggraffen von Inojosa auffgeworffen worden. Diese Gelegenheit nahm der Hertzog in acht, vnd schickete 4000. Frantzosen, vnd 800. Reutter unter dem Vettern des Ladiguiers mit solcher Ordnung, daß sie die Schiffbrucken, samt denen alldort mit Munition geladenen Schiffen verbrennen, vnd von dem Volck, so dort einquartiert, keinen Menschen gefangen nehmen, sondern alle niederhawen solten. Der Marches de Mortara hielt sich damahls zu Rocchetta dem Gebäw der Schiffbrucken abzuwarten, vnd wurde er von der Savoyer Außzug avisirt, vnd wie er sein Intent nicht gewust, vnd geförcht, er möchte einen Anschlag auff a la Roca de Arzo haben, auch denen darinnen ligenden Schweitzern nicht getrawet, hat er den Don Thomas Mezia mit seiner Compagnia Archibusirer vnd 200. Muscatirern dahin geschickt, entzwischen marchirten die Savoyer die gantze Nacht, vnd kam gegen Morgen vor Rochetta, da etliche Soldaten, so in den äussersten Häussern waren, Lärmen gemacht, darauff jederman zur Wehr griffen, vnd weil sie keine Brustwehren, vnd sehr wenig Muscatirer gehabt, haben sie dem Savoyer allen Zugang mit ihrem Leib, unangesehen über 500. nicht gewesen, verwehrt, vnd als die Savoyer in guter Ordnung auff sie zugezogen, in Mainung, gleich das Orth zuüberwältigen, habens die wenige Musquetirer dermassen empfangen, daß neben etlichen andern ihr Gubernator todt geblieben, darüber sich die andere zerstrewet, vnd nach dem sie ein wenig escaramuziert, sich wieder zuruck begeben, denen der Obriste Don Gonzales auff drey welsche Meilen nachgesetzt, vnd ein Capitain samt etlichen Soldaten gefangen, mehrers aber nidergehawet: Deßgleichen der Obriste Roo aus seinem Quartier auch gethan. 1617.

Man halt gewiß darvor, wann diesen Tag, welcher den 24. Martii vnd unser lieben Frawen de Annunciata Vesper gewesen, der Savoyer fortgesetzt hätte, er wurde diß gantz Regiment leichtlichen, weil sie mit Musquetierern nicht versehen gewest, erlegt haben: Bald hernach kam zu Don Petro der Cardinal Ludovisio wegen Ihr Heil. vnd der Monſ. de Betuno Embaxador Extraordinari des Königs aus Franckreich, Frieden zu tractiren, vnd damit solches desto füglicher beschehen köndte, haben sie auff vier Monath suspension der Waffen begehrt, vnd seind von Don Pedro 40. Täg bewilligt worden. Vnter dessen aber schickte der von Savoya Volck, das Mantuanisch Orth Montes zu plündern, wie er es dann vollzogen, vnd selbiges Schloß abgebrennt. Als Don Pedro diß gesehen, hat er sein Volck in Montferrat zusammen geführt: Weil sich aber der Hertzog des obgedachten Raubs entschuldigt, vorgebend, die Inwohner zu Montes haben ihnen die gewohnliche Contribution nicht geben wollen, vnd seine Officier despectirt, daher ers straffen müssen, hat Don Pedro diese Entschuldigung angenommen, vnd nicht weiter fortgeruckt, aber doch das gantze Volck herum in Montferrat losirt, da er sich ein Zeitlang, biß mehr Præparation zum Krieg gemacht, zwey newe Regimenter Lombarder, vnd etliche Reutter geworben worden, auch die 6000. Wallonen aus Niderlandt, vnd die Huomini de Arma von Neapoli ankommen, auffgehalten, vnd als die Embaxadores mit ihren vorgeschlagenen Fridens Mitteln nichts ausrichten köndten, haben sich beyde Theil wieder zum Feldzug gerüst, vnd ist dem Hertzog viel Frantzösisch Volck zukommen, der sich nach Crescentin, weil er sich besorgt, Don Pedro möchte dort ein starckes Schloß, Beruga genannt, einzunehmen tentiren, gemacht, Don Pedro aber hielte seinen Vorschlag, als ein weisser verständiger Capitain, in grosser Gehaimb, vnd liessen darüber die gantze Welt, biß zu der Execution, discurriren: Derhalben er in grosser Eyl das gantze Volck aus dem Montferrat gefordert, vnd es über den Po bey Pontestura über die Brucken

1617. cken, vnd zu Roſeca zuſammen führen laſſen, allda er Muſterung gehalten, vnd 12000. Mann vnd 3000. Pferdt, vnd 7. groſſe Stuck befunden, mit denen er den 23. May ausgezogen, vnd nach deme Er aus dem gantzen Volck drey Batalliones vnd ein Squadron volante formirt, iſt er noch denſelbigen Abend ein welſche Meil nach St. German gezogen, da er etlich Munition vnd Knecht von des Oberſten Carles de Sanquo Volck gelaſſen, vnd alsdann den 24. ſich unverſehens nach Verzelli gewendet, wohin die Königl. Auanquardia um mitten tag angelanget, vnd der Squadron volante ſamt der Cavalleria gantz unter die Stuck, vnd an die Porten gezogen, darauff drey Compagnia Reutter mit etlichen Muſquetierern heraus gefallen, vnnd zu ſcharmitzieren angefangen, haben ſich aber bald vnd mit Verluſt wider in die Statt gewendet, vnd Don Melchor de Bracamonte der Capitain de Arca Baſeros de la quarda del General einen Savoyſchen Rittmaiſter gefangen genommen, unter deſſen zogen die andern Battagliones hernach, vnd der Marques de Montenegro (ſo in Abweſen des in Spania verraiſten, vnd zu Valentia verarreſtirten Prince de Aſcoli das Amt de Maeſtro de campo General vertretten, vnd die pueſtos überall vorgezaigt) dieſen gantzen Tag haben die Stuck aus der Stadt ſtarck geſpielt, vnd bey 50. der Königiſchen, darunter der Graff von Montecaſtel, ſo vnter Squadron volante ein pica getragen, umkommen.

Die erſten 6. Täg hat man im Läger anders nichts vorgenommen, dann man des Geſchützes vnd der Munition erwartten müſſen, der Hertzog von Savoya hat dieſe Belägerung ſehr empfunden, dann er vermeint, Don Pedro wurd anderſtwohin ſein intent geſtellt haben, vnd wohl gewuſt, daß diß Orth mit Munition nicht genugſam verſehen wäre. Unter deſſen iſt zu Madrid neben dem Venedigiſchen Frieden auch der Savoyſche tractiert, vnd auff ratification, deßwegen man am Käyſerl. Hoff Venedig vnd Savoya Currier abgefertigt, diſe Conditiones beſchloſſen worden: Nehmlich belangendt die differenz zwiſchen denen Hertzogen von Savoya vnd Mantua, hat man dem Venedigiſchen Embaxador (ſo von Savoya plenipotenziert geweſen) angezaigt, daß Ihr Königl. Mayeſt. in Hiſpanien dasjenige, was zu Aſte capitulirt worden, wie ſie ſich vorhero gegen Ihr Heil. vnd dem König aus Franckreich erbotten, vollziehen wollen, vnd obwohlen der Venedigiſche Embaxador, daß das diſarmirn alternatim beſchehe, vnd nach dem der Hertzog von Savoya zwey oder drey tauſend Mann diſarmirt hätte, der Gubernator zu Mayland wieder ſo viel abdancken ſolte, begehrt, ſo hat man ihn doch darvon abgewieſen, vnd weil Ihr Königl. Mayeſt. auff dero Seithen nichts prætendirt, ſondern allein mit den Waffen, damit ſie ſich obedeſciren machen, befunden, alſo ſoll der Hertzog von Savoya weniger die tractation in ſein fauor alteriren. Es iſt auch verglichen worden, daß man alles das, was man nach der Aſtiſchen Friedens-Tractation eingenommen, wie das vorige, reſtituiren ſolle, vnd nach deme alles oberzehltes mit dem Käyſ. Extraordinari Geſandten, Graffen Khevenhüller (den man wegen dieſer Friedens-Handlung vornehmlich nach dem Königl. Hoff geſchickt) communiciert worden, hat ers confirmirt, vnd damit es alſo gültig ſey, habens gedachter Graff, Hertzog von Lerma vnd der Pedro Gritti, Venedigiſcher Embaxador mit ihren Handſchrifften, doch mit ſolchem Beding, unterzeichnet, daß wann die Intereſſirte ſich hierzu nicht verſtehen, man dieſe Unterzaichnuß wieder zuruck geben, vnd ſie alſo unkräfftig machen ſolle. Bey ietzt gedachtem Currier hat gedachter Graff Khevenhüller Ihr Käyſ. Mayeſt. neben den Venedigiſchen eingefallenen difficulteten auch über dieſe Savoyſche ſchriffliche Verfaſſung dieſen nachfolgenden Bericht gethan, vnd ſo viel referirt, daß nehmlich mit Savoya vnd Mantua auf des Savoyers ratification (ohne welche der Friauliſche Fried auch nicht geſchloſſen kan werden) dieſe obangezogene Articul accommodirt worden: Im übrigen ſoll die in Anno 1615. vor Aſti auffgerichte pacification in allen Articuln würcklich obſervirt werden, vnd obwohlen in Graffen Khevenhüllers Inſtruction ſich befindet, Hanns von der Reckh, als Käyſ. Commiſſarius, ſoll neben ihme dem Savoyſchen Frieden beywohnen, ſo hat er doch die Inſtruction aus etlichen Urſachen nicht auffweiſen dörffen, vnd weilen in der plenipotenz des von der Reck auch nicht gedacht, hat er beſorgt, man möchte ihn zu der tractation nicht zulaſſen. Derohalben an Ihr Mayeſt. wie er vnd gedachter von der Reck ſich hierinnen zu verhalten, vnd was weiters in dieſem Articul vorzunehmen, ausführlich vnd bald zu befehlen, aller unterthänigiſt gebetten, mit vermelden, daß er auff dieſe Articul, weil ſie ihme præjudicirlich zu ſeyn vorkommen, vnd ob der Fried auch ſchon geſchloſſen, nichts deſtoweniger biß zu des von Savoya Antwort nichts exequirt werden köndten, auch kein Suſpenſion armorum unter deſſen zuerhandlen geweſen, nicht ſchlieſ-

1617. schliessen köndten, auff des Graff Khevenhüllers begehren haben Ihr Käys. Mayest. mehrers nicht, als daß Herr von der Reck der Tractation (so es keine sondere oppositiones habe) beywohnen, vnd daß man den Proceß über Montferrat auff das Käys. Gericht remittirn, vnd die vom Savoyer in wehrendem Krieg eingenommene Lehen wieder restituiren solte, angeschafft derohalben Ihr Mayest. Befehl nachgelebt, vnd zugleich neben den Venedigischen Friedens-Schluß diese Savoysche Articul den 26. Septembr. in Beyseyn Graffen Khevenhüllers verfast worden: Nehmlich am selben Tag, Monat vnd Jahr, haben bemelte Herren, als Hertzog von Lerma, vnd Herr Pedro Gritti, Inhalt der obgedachten gewaltsame in gegenwart der Herrn Don Antonio Caetano Ertzbischoffen zu Capua, Päbstlichen Heil. Nuncio in Hispanien, vnd dann des Marggrafen de Senesai, Embaxadorn des Christlichen Königs bey der Catholischen Mayest. sich dahin vereiniget vnd verglichen, so viel die differenz zwischen dem Hertzogen von Mantua vnd Savoya belanget, daß die Catholische Mayest. immassen sie sich gegen der Päbstlichen Heil. vnd bemelten Christlichen König anerbotten, bey dem verbleiben, so in Asti den 22. Junii Anno 1615. capitulirt worden, vnd wollen verschaffen, so viel sie angehet, daß alles dasselbe, wie es darinnen begriffen, gehalten, observirt, vnd executirt werde, gleichesfals daß alle vnd jede Orth, Städt vnd Flecken, auch Gefangene, so vor, vnd nach bemelten Tractat überkommen worden, wiederum solten integrirt werden: Darauff dann bemelter Herr Embaxador Pedro Gritti, inhalt seines habenden Gewalts, so er vom gedachten Hertzogen von Savoya empfangen, sich dahin verobligirt, daß er alles dasselbig, so ihme in vorgemelten Tractat angehet, complirn will, vnd zu mehrer Versicherung haben sie sich dahin verobligirt, daß innerhalb 40. Tägen dieses von der Catholischen Mayest. vnd dem Hertzogen von Savoya soll ratificirt werden, mit dieser Declaration, daß zum Fall vor Endung dieses Tractats in Lombardia wäre ein anders getroffen, oder geschlossen worden, krafft der Ordnung, so man dem Don Pedro Marquesen de Villa Franca ertheilt, soll dasselbig, wie sie es geschlossen, gültig seyn, vnd da kein anders fürgangen, soll es bey diesem seines Inhalts gäntzlichen verbleiben, ingleichem hat sich der Hertzog von Lerma, nach Ausweisung seines Gwalts, so er von der Catholischen Mayest. hat, dahin anerbotten, daß ebner massen, wie der Hertzog von Savoya das Wort geben, den Hertzogen von Mantua an seiner Persohn, Land vnd Leuthen nicht zu beschädigen: Er der Hertzog von Mantua ihne bemelten Hertzogen von Savoya an seiner Persohn, Land vnd Leuthen, auch nicht offendiren solle. Der von der Reck ist zu keiner Session nicht kommen, dann Graff Khevenhüller besorgt, weil seiner in der Instruction nicht gedacht, die Venedigische Bottschafft wurd ihne nicht admittirn, in der Session seynd gesessen Graff Khevenhüller, der Nuncius die Frantzösisch Bottschafft, vnd ist der besagte Nuncius in der mitten gesessen, auff der andern Seithen der Hertzog von Lerma, vnd Venedigischer Bottschaffter, der Secretarius Antonio Arostoqui laß erstlich die Venedigische Friedens-Articul, vnd hernach die Savoyschen ab, vnd weil Hertzog von Lerma, vnd Venediger Bottschaffter (als vom Hertzog von Savoya gevollmächtiget) allein die Savoyschen obverfasten Articuln unterschrieben, und solches Graff Khevenhüller geandet, haben sie ihme angedeutet, nach dem die differenz wegen des Lehens Montferrat für das Käys. Tribunal remittirt, vnd die abgenommene Käys. Lehen restituirt, auch princepe de Castillon die Astischen Articul nicht unterschrieben, so sey es auch kein Notturfft, daß Graff Khevenhüller mitfertige, dann Ihr Käys. Mayest. Ihr authoritet, daß er der tractation in dero Käyserl. Nahmen beygewohnt, genugsam erhalten hab: Darauff er Graff nichts anders, hat er den gantzen Frieden zerstossen wöllen, als dergestalt protestirt daß Ihr Käys. Mayest. an dero authoritet, habenden Recht vnd Gerechtigkeit in keinerley weiß noch weg jetzt vnd ins künfftig præjudicirlich seyn solle: Hierüber Hertzog von Lerma geantwort, sey gar nicht deßwegen angesehen, sondern die Königl. Mayest. in Hispania haben jederzeit erzaigt, erzaigens, vnd werden es hinführo erzaigen, in was für hohen respect, sie Ihr Käyserl. Mayest. halten, obgedachtes Graff Khevenhüllers procediren, haben Ihr Käys. Mayest. nicht allein gut gehaissen, sondern gelobt, vnd mit aller genädigister recompens es zuerkennen, sich allergnädigist erbotten, wie aber die Execution des Friedens difficultirt worden sey, ist hernach zusehen, denn weil man zu Madrid den Frieden tractirt, ist Don Pedro de Toledo mit der Belägerung Verzelli fortgefahren, dahin der Hertzog von Savoya 1500. Frantzösische Reutter mit ihrem General Mons. de Confron einen erfahrnen vnd fleißigen Kriegsman geschickt, die gegen Levante den 28. durch eine dicke der Baum in die Statt kommen. Den 29. ließ 1617.

Don

1617. Don Pedro ein Brucken schlagen, darüber das Geschütz in Begleittung des Don Iuan de Cordua Regiment führen, vnd auff drey Orthen, von Spaniern, Italianern, vnd Teutschen Trincheren auffwerffen, darauff den 1. Junii das Geschütz zum ersten mahl auff die Diffesa gericht worden, vnd zu spielen angefangen, darüber sich zwischen beyderseits Cavalleria ein starcker Scharmützel bey den Teutschen Quartel, weil sie den Belägerten etliche Kühe, so unter der Mawer auff der Weydt gangen, abnehmen wollen, erhebt, dann zwo Compagnien aus der Statt zu Errettung der Kühe mit etlichen Musquetirern gefallen, die mit andern zwo Compagnien biß sie beyde mit Verlust etlicher Soldaten sich retterirt lang gescharmützelt, vnd die Teutschen 30. Kühe darvon gebracht, die gleichwohl, weil der Leutenambt Bagarte darüber geblieben, viel gekostet.

Den folgenden Tag wurd der General der Artilleria Don Francisco de Padilla von einem grossen Stuck in die höch auffgeschlagen, also beschädiget, daß man per interim sein Chargo dem Obersten Serbelon anbefehlen müssen, darauff ein solches Regenwetter eingefallen, daß man in denen trinchern nicht fort Arbeiten können, vnd hat auch die Brucken, darauff die Munition zugeführt worden, vnd die Teutschen vnd Spanier ein ander succuriern köndten, eingerissen, derowegen die Belägerten die Occasion ersehen, vnd den 5. Junii 2. Stundt in der Nacht mit 200. Mann vnd 300. Pferden in Barcken übergesetzt, der Meynung, die von den Teutschen auffgeworffene Schantzen zu übererfallen vnd einzubekommen: Eben diese Stund hat ein Frantzoß diese Impressa Don Pietro auisirt, der, ob er wohl allen müglichen Fleiß angewendet, der Schantzen zu succurrirn, so hat ers doch wegen des grossen Wassers vnd Mösingen Lands nicht zu weg richten können, daher denen in der Schantz ligenden Soldaten allein den Aviso, vnd daß sie sich dapffer, wollen sie nicht alle erwürgt werden, wehren sollen, zuentbotten, darauff die Belägerten ein Stundt vor Tags die Schantz auff drey Orthen mit grossem Ernst vnd Geschrey angeloffen, vnd unangesehen daß sie Fewerwerck in die Faschinen geworffen, habens doch die darinn ligende Teutschen mit grossem valor abgetrieben, vnd nach dem der Anlauff ein gute Stundt gewehret, darzwischen man von beeden Seithen mit dem Geschütz gehagiet, auch der Tag angebrochen, haben sich die Belägerten wider in Ihre Barcken reterirt, denen die Teutschen gefolgt, vnd 8. Soldaten samt 2. Capitanen mit Ihnen zuruck gebracht, wie man dann auch über 60. Cörper im Feld ligend gefunden, der Teutschen aber seynd mehr nicht, als drey, geblieben. 1617.

Den 8. Iunii descubrierten die Königische auff der Straiff ausgeritene Reuther, 400. Kurasier, so die Nacht zuvor aus Crescentin ausgeraist, Vercelli mit Bulffer zu succurirn: Ein jeglicher führte ein Säckel Bulffer vnd ein Buschen Zindtstrick hinder Ihme, als sie auff den posto, da die vorigen durchkommen, gelangt, wurd Lermen gemacht, vnd zugen alsbald der Baron Bouteville mit seiner Compagnia Kurasier, vnd der Don Thomas Mexia mit seiner Compagnia Archibusier auff sie, weil aber die Spanier viel stärcker waren, müsten sie sich mit Verlust 10. Reuther, vnd einer Wunden, so der Mexia empfangen, zuruck begeben, darüber die Savoyischen vermaint, sie hättens gewonnen, vnd begaben sich nach dem Wasser hinauff, daß man sich vor der Statt gar wohl sehen kundt, allda traffen sie ein, selbige Nacht vom Obr. Roo auffgeworffene Schantz, an, der ihnen mit Muschquatierern fürgewart, vnd sie dermassen chargiert, daß sich viel Bulffer Säck angezindt, vnd so grossen Schaden gethan, daß sich ihr viel vom Fewer zu salviren, von Pferden ins Wasser begeben, vnter dessen umgabens einer Seithen die Reutherey vnd anderer die Muschquetierer, so sie dergestalt zugericht, daß sie ihr 80. erlegt, vnd 150. gefangen, bey 30. seyndt über das Wasser geschwummen, vnd in die Statt, doch aller verbränter angelangt.

Der Marques de Zalaluz, Gubernator der Statt sahe von der Mawren den Verlust seines Succurs zu, vnd begehrte an Don Pedro, daß er ihm die verwundt vnd verbränten in die Statt, damit ers curirn ließ, schicken wolte: Daß Don Pedro gethan, vnd ihme 10. Karren voll geschickt: Den 9. gedachtes Monats, ist Don Guilielmo Verdugo mit seinen 3000. Cürassiern aus Niderlandt im Läger ankommen.

Den 10. um 3. Uhr in der Nacht, hat Don Concales de Cordua den ersten Redotto gewunnen, vnd ihn mit 10. Compagnien von seinem Regiment angriffen. Die Rittmaister Don Iuan de Cardenas, vnd Don Fadrique Henriques führten die Avanquardia vnd setzten männlich, ungeacht die Muschquetirer zweymahl auff sie Fewer geben, an, den Redotto, den sie, nach dem die Laittern angeworffen worden, lähr, vnd die Savoyische flüchtig gefunden, dem sie zimlich weit nachgesetzt, vnd zu Ihrer wieder Zuruckkunfft das jenig, was abgangen, wider erbawt.

Den

1617. Den 15. luffe der Obriste Don Luis de Cordua, so die Avanquardia in den Trintscheren gehabt, einen andern Ridotto mit 6. Compagnien an, vnd die Italianer vnd Teutschen machten eben zur selbigen Zeit Lärmen, die Savoyschen in ihren Quartiern zu divertirn: Weil aber die Savoyischen des Anschlags Kundschafft empfangen, hat er die Guardien gestärckt, vnd ein Mina mit intention die anlauffenden in die Lufft zuschicken, angezündt, die aber gar zu zeitlich angangen, ihnen selbst viel, den Königischen aber aintzigen Schaden gethan, darauff sie desto behertzter angeloffen, vnd auff den Picken selbst den Redotto, ob er wohl ein hohen vnd tieffen Graben gehabt, überstiegen, die darinn wehrten sich starck, vnd erlegten der Königischen viel, sonderlich von einem Bollwerck in der Statt, vnd obwohln die Soldaten die gantze Nacht an dem Ridotto gearbeit, so haben sie ihn doch gegen dem Tag imperfect verlassen, vnd die Schantzgraber, weil sie von den Muschquetiern haben können erraicht, vnd gesehen werden, sich reteriern müssen.

Der Don Francisco Luzon verbleibt mit 100. Knechten darinn, der sich aber auch, weil er von der Mauren überhöcht gewesen, vnd Jhn die Belägerten angriffen, durch die Lauff-Gräben reterirt, bald aber darauff beschiest man den Ridotto wider, vnd haben sich die Italianer, obwohlen mit guten stössen eines Hauß, so vor Jhren Tricheren gestanden, bemächtiget. Unter dessen die Teutschen den gedachten Ridotto, weil er weit entlegen gewest, zerschlaifft.

Den 20. kam der Obr. Monsr de Cuen mit 3000. Wallonen ins Läger, vnd als er sich mit des Verdugo Regiment conjungirt, haben sie ihre Trincheren gegen der Cittadella zumachen angehebt, vnd hats des Posto halben ein guten Scharmützel abgeben. Fünff Tag hernacher langte auch der Obr. Don Pedro de Avila mit 1200. Spaniern, so sie Visonos nennen, vnd andern 10. Fähnlein, die Spanische Regimenter zuergäntzen, ins Läger an. Den 26. hat Don Alonso Piementel, daß auff 600. der Savoyer Pferdt der Guarnison zu S. German in einem Hinderhalt fürwartten, erfahren, derowegen er sich mit 12. Compagnien auffgemacht, vnter sie in der Nacht gesetzt, sie zertrennt, und ihr 150. erlegt, die andern aber in ein Orth mit Mawer umgeben, gejagt.

Den 29. als der Obr. Graff Iuan Pedro Serbelon in den Italianischen Trinchiren ein Ordinanz bey dem Licht gelesen, hat ihme ein Stuck zerschmettert, darauff man sein Regiment seinem Brudern dem Graffen Iuan Serbelon vnd den Chargo de la Artilleria dem Obrist. Leutenand Alexio de Gamis gegeben, daß gleichwohl auch nicht lang gewehrt, dann er auch bald das Leben gelassen.

Den 1. Iulii zug der Graff von Sultz mit 2000. Teutschen ins Läger, und nahm sein Quartier bey seiner Nation. Eben diesen Tag als Don Pedro in die Schantzen gieng, wurd er von einem Muschquetenschuß in Arm, doch nicht sehr verwundt: Den 4. macht man im Teutschen Quartier Lärmen, darauff der Marquis de Este mit seinen Pferden hinausgeruckt, vnd etliche Fortes auff der andern Seithen des Wassers eingenommen, auch 200. Savoysche Reuther, so Bulffer in die Statt führen wollen, angetroffen, die er geschlagen, vnd etliche mit Bulffer beladene Esel darvon bekommen.

Den 12. ist man aus der Spanier, Italianer, vnd Wallonen Schantzen zugleich auff der Belägerten gemachte fortificationes angeloffen, vnd war ein Tag vieler Todten, obwohln der effect unterschiedlich gewesen: Die Spanier lidten grossen Schaden von einem Väßl Bulffers, so angangen darvon auch der Obriste Don Iuan Bravo im Gesicht häßlich verbrännt worden, vnd die Italianer bemächtigten sich einer media Luna so sie aber nicht erhalten köndten, deßgleichen geschach denen Wallonen, in denen Trinchiern Don Alonso Piementel in ein Arm so hart verwundt worden, daß er acht Tag hernach verschieden: Das Generalat de la Cavalleria gab man Don Geronymo, vnd das Obr. General Leutenandt Ambt, dem Don Manuel de Piementel, beeden des verstorbenen Brüdern.

Den 18. hat sich der Hertzog mit 10000. zu Fuß, und 1500. zu Pferdt, zwo wälsche Meil vom Königischen Läger sehen lassen, und obwohlen die König. auff, und ihme zugezogen, so hat er sich doch alsbald zwo Wälsche Meil auff seiner Orth eins, Quintoe genannt, zuruck begeben, sich dort einlosirt, und dieselbige Nacht drey Squadronen vom Frantzösischen Volck, jeglichen 1000. starck, formirt. Jm Squadron so in dem mittern Hauffen gestanden, hat ein ieglicher Soldat ein Säckel Bulffer auff dem Rucken getragen, die er mit 500. Pferden in höchster still nach der Statt durch etliche dicke Bäum, und alsdann über ein Gemöß und etliche Wisen geschickt, darauff die Reuthers Wacht im Königl. Läger Lärmen gemacht, und mit frischen Reuthern auff sie gesetzt, vnd einen Scharmützel angefangen, deßwegen ihr viel die Bulffer Säck niedergeworffen, vnd sich durch das Wasser unter die Stattmawer

zu

1617. zu der Avanquardia, so sicher durchkommen, vnd folgends mit ihr in die Statt begeben, und wann die übrigen Reuther zugesprengt hätten, wurde man diese 2000. Mann, weil der Savoyer Retroquardia nicht über das Wasser, sondern wieder zuruck marchiert, leichtlich haben köndten erlegen: In dieser Occasion blieben von Savoyern bey 500. und der Königischen 10. mit denen 2. Capitain Don Luis de Leuba, und Don Ottavio Gonzaga, Don Pedro empfunde diesen Succurs der Statt zum höchsten, weil sie sich wegen mangel Munition allberaith zu ergeben willens gewest, und nach deme er lang considerirt, ob Bulffer hinein gebracht worden, und ob er sich dort besser verbawen soll, oder nicht, hat er letztlichen determinirt, die Batteria zuschiessen, zu dem Ende er dann 18. Mawerbrecherin zwischen den Spanischen und Teutschen Schantzen plantiern lassen.

Den folgenden Tag hub man an die Porten de Gattinara und die Mawer darum zu beschiessen, und weil sie dick terraplenirt, und mit Hiltzeren Pfeilern unten herum befestiget gewesen, hat das schiessen 3. Tag und biß auff den 22. gewehrt, da der Sturm angeloffen worden, darzu zu der Avanquardia sechs Compagnien und des Don Gonzales de Cordua Regiment gelegt, und ihnen zu folgen 2000. Spanier aus unterschiedlichen Regimenten genommen worden, Don Rodrigo Lopez de Quiroga befalch allen denen Capitanen, daß die ersten dem Revelin S. Andreæ, weil die Teutschen die Pressa anlauffen stürmen solten, daß beschehen, und kämen die Spanier in den Revelin, die Teutschen aber haben auff die Pressa nicht mögen kommen, dahero die Belägerten auch die Spanier, unangesehen sie sich dapffer gewehrt, wieder abgetrieben, darauff beyde Nationen zum andernmahl angeloffen, und wie die Teutschen der vielen Fortificationen und der engen Päß halben die Mauren nicht ersteigen köndten, haben sie sich zu dem Revelin nach der Mawer begeben, sich mit den Spaniern vermischt, und zugleich den Revelin wieder eingenommen, als aber die Belägerten geschryen, man soll der Mina Fewer geben, und die Königischen vermeint, es sey deme also, haben ihr viel den Revelin wider verlassen, darauff die aus der Statt mit aller Macht de novo in sie gesetzt, und den Revelin zum andern mahl den Königischen abgenommen, und ob wohln Don Pedro gewolt, man solte zum drittenmahl anlauffen, so hat es doch wegen Uberfallung der Nacht nicht seyn köndten, und ist diesen Tag zu beyden Seithen viel Volcks geblieben, die Nacht über hielt man Rath, was den andern Tag vorzunehmen wäre, 1617. und wurd beschlossen, daß man den Revelin nicht mit Stürmen, sondern mit Untergraben zu erobern, procuriern, alsdann die Stuck darauff plantiren, und die Statt überhöchen, die Belägerten von dem Platz S. Andreæ treiben solte, darauff den andern Tag dapffer, wiewohl es manchem das Leben gekost, geschantzt worden, und haben die Belagerten das eusserist gethan, dann er wohl gewust, daß an diesem Revelin die Erhalt- und Verlustigung der Statt gelegen, weil aber in der Statt angelangte Succurs, nach deme er keine Munition mitbracht mehr hinderlich, als beförderlich gewesen, also haben sie sich zuergeben, vorher aber ihr Glück zuversuchen, resolvirt. Derohalben sie 500. Mann in den Lauffgraben zwey Stuck allda, so man allerst zwischen die Schantzkörb auff dem Revelin gericht, zu vernageln heraus gelassen, ist ihnen aber so übel bekommen, daß sie ihren Capitain, ders geführt, samt andern 50. hinden gelassen, und sich unverrichter Sachen wider in die Statt retefirn müssen.

Den 24. am St. Jacobs-Fest hielten sie zu parlamentiren an, vnd schickten den Capitain Evangelista mit einem reformirten Obristen, von der Auffgebung zu tractiren, hinauß, vnd herentgegen der Don Pedro zu Geißelen den Obristen Carlos Espinola, vnd den Capitain Auila hinein, darauff diese Conditiones beschlossen vnd effectuirt worden: Nemlich daß der Gubernator der Stadt Vercelli Marques de Zaluz die Stadt Citadella, mit dem Geschütz vnd Munition übergeben, vnd er samt seinen Soldaten, vnd die Frembden mit ihrer Pagagi, die Infanteria in Ordnung armirt, brennenden Lunden, rührendem Spiel, vnd auffgereckten Fähnlein (ausserhalb der vier, so im ersten Hauffen marschieren, so eingewickelt, vnd über die Achsel getragen werden sollen) mit zwey Stücken, vnd die Reuther zu Pferdt ausziehen solten. Item, daß Don Pedro die Verwundeten zu führen, vnd zu ihrer Pagagi ihnen 200. Wägen verschaffen, vnd sie biß nach Lantian, das erste Orth des Hertzogen von Savoyen sicher führen vnd begleiten lassen solte. Darauff der Don Pedro de Toledo den 26. Julii ein- vnd hergegen 6000. zu Fuß, 4000. Frantzosen, 1500. Piemonteser, 500. Schweitzer, vnd 700. Pferdt mit 2. Stücken ausgezogen. Vercelli war 73. Tage belägert, vnd kamen davor mehr als 2000. Mann allerley Nationen vmb, auch viel ansehliche Leut, darunter der Obriste Graff Sultz, ein erfahrner tapfferer Kriegsmann (der zwar an Kranckheit gestor-

1617. gestorben) ein Trugsäß, vnd ein Vrschenbeckh. Auff der Savoyer Seiten hält man dafür seyen über 3000. Mann geblieben. Zu Guarnison legte Don Pedro etliche von den Regimentern des Don Juan Bravo de Acuna, des Geronymo Roo, vnd Signor Ballon Milaneser mit 400. Pferden hinein, vnd setzte über sie zu Gubernatoren den Obristen vnd Commissarium General del Exercito Bernabe Borbon, alle die Munition vnd Geschütz, so im Lager war, führte man in die Stadt, vnd hergegen die 34. in der Stadt gefundene Stück nach Novara, wohin sich Don Pedro vnd die Regimenter in ihre Qvartiere begeben, viel waren der Meynung, weil sie ihnen billich einbilden könten, der König werde alle abgenommene Plätze wieder restituiren, man solte Vercelli niederreissen, damit der Hertzog ein Zeichen von diesem Kriege behielte. Viel waren anderer Meynung, vnd sagten, daß ers hernach besser vnd fester wieder erbawen solte, in Bedeutung selbiger Orten das Bawen nicht viel, sonderlich ihm, der es durch die Bawers-Leute verrichten läßt, kosten thut. Nach Eroberung Vercelli ist der Päbstl. Nuncius, Card. Ludovisius, vnd der Frantzösische Embaxador Monsieur Bethune, Friede zu componiren, zu Don Pedro angelangt, wie dann Ihr. Heyl. vnd König aus Franckreich durch ihre Nuncios vnd Embaxadores am Spanischen vnd Frantzösischen Hoff hierüber auch starck interponiret. Vnterdessen aber beschwerte sich der Hertzog von Savoyen, daß der Don Pedro sein Volck zu Alexandria zusammen führete, vnd ihm wegen der Nähe grosser Argwohn vnd Verhinderung zum Friedens-Schluß vnd dessen Effectuirung verursache, mit Begehren, daß ers weiter einquartiren solte, welches Don Pedro gethan, der Hertzog aber alsbald darauff mit seiner gantzen Macht, so sich mit den 2000. Mann zu Fuß, vnd 1000. zu Roß, (so jüngst aus Franckreich ankommen) sammt denen 4000. Bernischen Schweitzern auff 16000. Mann erstreckt, vor das Schloß Anon, vnd gen Felizon, beyde im Hertzogthum Mayland gelegen, gezogen; den Ort, so nicht befestiget, angeloffen, theils der 800. darinnen liegenden Teutschen, so sich ansehnlich gewehrt, niedergehawet, vnd die übrigen, so sich in ein Hauß retirirt, nachdem sie es angezündt, gefangen genommen, vnd selbigen Orts vnchristlich gehawset. Im Zurückreisen belägerte er Anon, so er dermassen beschossen, vnd bestürmet, daß er die Besatzung aus dem Ort in das Schloß zu weichen gezwungen, aber von denen darinnen gelegenen Schweitzern, so Verstand mit denen Savoyischen gehabt, mit eingelassen worden, darüber sie sich, doch mit dem Beding, daß sie frey abziehen möchten, ergeben. Don Pedro bemühete sich starck, diese des Hertzogs Burla zu rächen, vnd Anon zu succuriren, weil aber das Volck weit von einander gelegen, hat ers vor 6. Tagen nicht zusammen bringen können: Inzwischen kam der Frantzösische Embaxador von Aste, (dahin sich der von Savoyen retirirt) mit denen zu Madrid verglichenen Friedens-Puncten an, die aber Don Pedro, weil vnterdessen das mit Anon vorgeloffen, nicht annehmen wolte, vnd darüber dem König geschrieben, wie aber Ihr. Kön. M. in diesem Krieg nie nichts anders, als einen guten beständigen Frieden gesucht, als haben Sie sich diese Newerung des von Savoyen auch nicht anfechten, sondern in dem Frieden fortfahren lassen, vnd zu dem Ende dem Don Pedro die Execution der beschlossenen Friedens-Articul anbefohlen, die dann exequirt, vnd alle Orte einander, vnd auch die Päbstl. vnd Reichs-Lehen mit des von Mantua abgenommenen Plätzen, ordentlich, wiewohl mit dilation restituirt, das Volck zu beyden Theilen abgedanckt, etliches aber auff das Venedigische, weil selbige Herrschafft die Belagerung vor Gradisca, vermöge accordirten Friedens nicht auffheben wollen, biß sie es vollzogen, vom Don Pedro geschickt worden, der alsdann im folgenden Jahr mit Erlaubnüß seines Königs das Guberno gelassen, vnd nach Spanien, an seine statt aber Don Gomez Suarez de Figueroa Hertzog von Feria zu dem Mayländ. Guberno gezogen. 1617.

Im Monath Februario dieses Jahrs ist das in den Niederlanden für die Herrschafft Venedig geworbene Volck mit 17. Kriegs-Schiffen in 4000. starck, vnter dem Commando des Graffen Johann Ernst von Nassaw, vnd mit ihnen zugleich über zwey hundert Kauffmanns-Schiff, aus dem Texel in das hohe Meer gesegelt.

Die Kauffmanns-Schiffe haben sich hernach in vnterschiedliche Länder zu fahren vertheilet; Die Kriegs-Schiffe aber haben stracks nach dem Stretto Gibraltar ihren Lauff genommen. In ihrer Haupt-Fahnen haben sie auff der einen Seiten der Venediger Wappen S. Marx, auff der andern der Vereinigten Niederlanden geführet. Die andern Fahnen seynd Oranien, blaw vnd weiß gewesen.

Don Juan Ronquillo General de la Armada de las Philippinas hat mit 8. Holländischen Gallionen im selben Meer gestritten, sie überwunden, vnd von den 600. so darauff gewest,

500.

1617. 500. erlegt, vnd die Vasos verbrennt, darauff der Holländische General sich mit der Flucht salvirt, hergegen aber haben die Holländer wieder eine andere Victoria von den Portugesern bey den Insulen Moluccis erhalten, vnd des Don Juan de Silua Gubernators daselbst Schiff geschlagen, vnd etliche versenckt.

In Holland ist der Prædestination halber ein grosser Tumult entstanden, dann etliche Theologi gaben vor, daß theils Personen zu der Ewigen Verdammnüß, vnd theils zu der Ewigen Frewd von Anfang her prædestinirt sey, vnd daß ihnen hierzu kein Gebeth schadt noch hilfft, andere aber hieltens vor eine Gotteslästerung, mit Vermelden, daß der Mensch mit seinem Zuthun das Ewige Leben bekommen möge, über diß haben sie sich dermassen zertheilt, daß sie die eine Armenianer vnd die andere Gomoristen genent, vnd zwey reiche Kauffleuth Häuser, darinnen man die newe Lehre gepredigt, gestürmt, darauff zu mehrer Ruh der Senat alldort den newen Reformirten biß in ein General-Synodo die Sachen decidirt worden, ein Kirchen- oder Predigt-Hauß eingeräumt, vnd alles Herrn-loß Gesindel aus der Stadt geschafft, weil aber die Sachen dahin gerathen, daß die newen Reformirten gleichsam ein newes Corpus sammlen, Contributiones vnter ihnen anstellen, vnd Volck werben wollen, haben die Staden in ihren Provinzien ein Edict, damit denen newen Reformirten keine Contribution gereichet werde, mit scharffer Straffe, vnd sie vnter einander etliche Schrifften ausgehen lassen, vnd hat Graff Moritz, zu Verhütung mehrern Vnheyls, etliche Städt mit der Besatzung stärcken, vnd die Armenianer aus dem Rath setzen lassen, darauff zu Leyden vnd Dortrecht solcher Tumult entsprungen, daß über Hundert Personen darüber geblieben. Sie haben auch gegen einander spöttliche Famos-Schrifften ausgehen lassen, daß der Rath so wohl als Printz Moritz die Authores oder Buchdrucker zu erfahren, grosses Geldt ausgebotten, aber nichts gewisses erfahren können.

Wegen Abschaffung dieser weit aussehenden Vneinigkeit, hat der Engelländische Ambassador Dudley Carleton in Versammlung der Staden nachfolgende Oration gethan.

Ich erscheine allhier, Großmächtige Herren in Ewerer Versammlung, mich gegen GOtt, dem König meinem Herrn, vnd Ewer Hochheiten zu entschuldigen, weil mir darzu nur gar zu viel Vrsache giebt die Anmerckung des allgemeinen Vntergangs, welchen allezeit die Vneinigkeit im Kirchen- vnd allgemeinen Weltlichen Regiment mit sich bringet: Inmassen denn solches nicht länger sich verbergen läßt, sintemahl man nun etliche Jahr her je länger vnd näher komen ist zu diesem sorglichen Fall, vnd jetzunder mit grosser Gewalt vnd vollen Lauff zum Vntergang vnd Verderben eylet. Es wäre ja des Königlichen Befehls, vnnd meines Amts, so ich von Ihrer Mayestät als Derselben Legat vnd Gesandter, wie denn auch des Eyds, so ich Ew. Hoheiten, als einem Rath dieser Herrschafft geleistet habe, vergessen, wann ich nicht, so viel an mir ist, alles vorbrächte, vnd mich bemühete, den eigentlichen Vrsprung, Anfang, Fortgang vnd gegenwärtige Beschaffenheit dieses Ubels zu erforschen, damit demselben desto füglicher vnnd besser möchte geholffen werden.

Es ist eine Regel Hippocratis: Desperatis non adhibendam esse Medicinam. Aber, GOtt Lob vnd Danck! es ist mit vns nicht so weit komen, ob wir, die Wahrheit zu sagen, gar nahe darbey seynd, indem wir sehen, wie das Böse von Tage zu Tage ärger wird, vnd derhalben zu besorgen, es möchte alle Hülffe ohne Frucht abgehen, wofern dieselbe länger solte verschoben werden.

So viel nun den Vrsprung belangt, denselben etwas höher vnd weiter, als von der Zeit Arminii Professoris zu Leiden zu suchen, ist gewiß, daß dieser Streit lang vor ihm von etlichen andern erreget worden, vielleicht aus allerhand Zweiffel vnd Mißverstand, so sie in ihrem Gewissen über der hohen Lehre von der Prædestination, vnd was derselben anhanget, mögen gehabt haben, aber die Kirche hat gleichwohl gute Ruhe vnd Friede gehabt: Daß also der Anfang dieser Vnruhe, so man hernach sich bemühet hat, über die wahren vnd alten Lehr zu erwecken, die ihr allezeit geduldet habt, vnd die auch von allen reformirten Kirchen ist angenommen vnd bestättiget worden, wiewohl etliche ihr sonderbahres Bedencken in etlichen Puncten.

Aus der Aschen Arminii seynd etliche andere entstanden, die seine besondere Meynung, so er deßwegen in seinem Leben gehabt, mit Gewalt haben wöllen, öf-

1617. öffentlich in die Kirchen nach seinem Tode einführen, vnd als sie zu ihrem Vornehmen durch ordentliche Weg der Kirchen vnd Synodalischen Versammlung nicht gelangen mögen, haben sie ihre Zuflucht zu den Herren Staden der Provintzen selbst genommen. Hieraus ist entstanden die Veränderung des Nahmens der Arminianer, in Remonstranten, vnd der Gegentheil, so da begehrt die Lehre in voriger Sauberkeit zu erhalten, nennet sich Contra-Remonstranten. Aber durch vielfältiges Widerstreben, repliciren, vnd fleißiges Bemühen, machen die obgemelte Remonstranten, daß die armen Contra-Remonstranten gantz vnten liegen müssen: Sie bekommen zu ihrer Beförderung eine Antwort von den Herren Staden in Holland durch die Menge der Stimmen, wiewohl wider den Willen vnd Belieben etlicher grossen vnd vornehmen Städte; Sie triumphiren in ihren Predigten, vnd vnter dem Schein der 5. Puncten, welche noch nicht recht examinirt worden, führen sie noch mehr andere Puncte vnter dem gemeinen Mann ein, machen allerhand Invectiven wider die Reformirte Religion, vnd wider die vornehmste vnd würdigste Lehrer derselben, verkehren vielen Orten die Heerde, allerhand andere grobe Irrthümer mit hinein zu schicken. Ja sie procediren mit solcher Strengigkeit, so in Städten als auff dem Lande, vnd geben groß Vrsach, daß man bewogen wird, in diesen Landen an einem Theil den verhaßten Nahmen der Inquisition, am andern den Nahmen der Verfolgten Kirchen einzuführen. Vnd beschönen sie sich allezeit mit dem Tittel der öffentlichen Authoritæt, eben als wann sie allein der Obrigkeit gehorsam wären. Vnd verweisen den Contra-Remonstranten, welche anfangen die Gedult zu verliehren, vnd sich von den Leuthen abzusondern, daß sie seyen Meydmacher, Auffrührer vnd solche Leuthe, qui in vulgus spargunt voces ambiguas, welche die Gewalt der Obrigkeit vnd das quærere conscius arma zu ihrem Schutz vnd Auffenthalt suchen zu welchem ihrem Vorgeben dann dienet, daß etliche Städte Kriegsvolck annehmen, vnd nach ihrem Exempel auch etl. Provintzen.

Hie habt Ihr nun mit kurtzen Worten den Vrsprung, Anfang vnd Fortgang alles vnsers Jammers, es ist gegenwärtiger Zustand eine würckliche Absonderung oder Schisma eine Zerrüttung der Kirchen, in den Städten Verfolgung vnd Betrübung der Obrigkeit, Haß vnd Verbitterung vnter dem gemeinen Mann, Verachtung aller guten Ordnung, der Justitien, Verwirrung vnter den durch vngleichen Eyd Auffwücklung vnter den Soldaten, so newlich angenommen worden, vnd schwerlich können im Zaum vnd Disciplin gehalten werden, vnd dem gemeinen Mann, mit welchem es schon zum vnschuldigen Blutvergiessen kommen ist, darauff deme erfolget ein allgemeiner Schrecken, Furcht vnd Verbitterung, vnd dasselbe alles inwendig im Land; von aussen aber höret man nichts anders, als vnter vnsern Feinden ein Lachen vnd Frohlocken, vnter den Freunden aber ein Mißfallen, Mitleyden vnd Beklagen.

Contraria juxta se posita magis elucescunt: Lasset vns dann nun sehen, was für ein Zustand in diesen Landen vor den Zeiten Arminii gewesen, da hat man gehabt Einigkeit in der Kirchen vnd gemeinen Städten, gute Correspondenz zwischen der Obrigkeit, Freundschafft vnd Christliche Liebe vnter dem Volck, Handhabung der Justitien, gute Verträglichkeit der Soldaten, so in Ewer Hoheit Diensten waren, mit der gantzen Welt, doch ausgenommen mit euren Feinden, allerley Freude vnd Frölichkeit, beyneben dem Segen GOttes, welcher gantz wunderbarlich erschienen ist, zu Beförderung der guten Sache, daß die gantze Welt es gesehen, vnd augenscheinlich gespühret hat: Dadurch dann die Feinde beschämet, die Freunde aber dieser Landen höchlich erfrewet vnd getröstet worden.

Weil dann nun so klärlich erscheinet, quantum dimissa petitis præstans, so laß ihn der Remonstrant die Vermahnung nicht verdriessen, sondern wo es ihm beliebet, derselben zu seinem Besten gebrauchen, mature redeat repetatque relicta.

Aber nachdem es mit der Lehre Arminii so weit kommen, daß es nicht länger Zeit ist zuzusehen, sondern daß man fort schreiten muß zur Decision, welche vn-

1617. vnter beyden Meynungen dem Worte GOttes am nechsten, oder je zum wenigsten, welchergestalt dieselbe Christlich in der Kirchen möge geduldet werden, so ist die Frage: Wer der gebührliche Richter deßwegen seyn soll? Zwar der Weltlichen Obrigkeit solche Gewalt aufftragen, das wäre gar zu weit geschritten, vnd nicht dem Käyser gegeben was des Käysers ist, sondern GOtt benommen was GOttes ist. Derohalben, auff daß mit gebührlicher Bescheidenheit gehandelt werde, so wohl auff deren Seithen, welchen die Sorge für die Seelen befohlen, alß auff der Obrigkeit Seithen, so ist dasjenige, dessen man sich iederzeit in solchem Fall gebrauchet, vnd zu welchem man allezeit seine Zuflucht in der Christlichen Kirche genommen, nicht alß ein National-Synodus: Ich sage ein National-Synodus, angesehen, daß nunmehr ein Provincial-Synodus nicht genugsamb ist, vnd nicht weiter dienen kan, alß zur Vorbereitung zu einem National-Synodo, diß ist nun das Mittel, so von mehrern Theil der Provintzen tauglich erfunden, vnd der König, mein gnädigster Herr, Ihm selbst auch belieben lassen.

Was anlanget die Provintzen, will ich zwar nicht sorgfältig seyn in aliena Republica zu vrtheilen, wie viel eine jede particular-Provintz in gleicher Gelegenheit der allgemeinen Regierung schuldig sey zu weichen: Aber vnterdeß weil man disputiret von dem Recht vnd Ober-Gewalt, so eine jede Provintz insonderheit hat, so muß man nicht vergessen des Bandes, damit die Provintzen alle vntereinander verbunden seyn, welches ist die Vnion von Utrecht, auff die Religion fundirt: Vnd ob man wohl aus etlichen Articuln derselben Vnion eine Außflucht machen wolte, alß ob eine jede Provintz ihre Macht absonderlich habe in Puncten die Religion betreffend, so muß man doch solches verstehen, gerichtet zu seyn zu Handhabung der reinen rechten Religion, nicht aber zur Einführung allerhand Newerung, vnd solches fürnehmlich in dieser Provintz, darinn wir jetzunder seyn, sintemahl wohl zu gedencken, es sey dieser Artickel gemacht vnd gerichtet, die Reformirte Religion fein sauber vnd rein zu erhalten, vnangesehen der Erklärung vnd Willens anderer Provintzen, welche dazumahl zu der Vnion der Kirchen, deren sie jetzt geniessen, noch nicht gebracht waren. Aber weil die Sache, belangend die Sauberkeit der Religion sehr mißlich ist, sintemahl die Provintzen in diesem Stück nicht können überein kommen, so hat man dannoch nicht zu verachten das Ansehen Königl. Mayest. welche Euch den Rath von einem National-Synodo, als den allerbesten giebt: Sintemahl wo keine Prætension ist, daselbst auch nicht zu besorgen, daß einer einen Vortheil vor dem andern haben möge.

Es haben Ihr. May. so wohl schrifftlich, als durch seine Gesandten, in Sachen D. Vorstium belangend, alle Schwürigkeiten, so Euch ietzund betreffen, zuvor gesehen, vnd etliche Jahr zuvor verkündiget. Deßgleichen haben Sie in andern Brieffen Euch erklärt, wie so ein schlechter Nutzen darauß erfolgen würde, wann man mit der Lehre von der Prædestination auff die Cantzel kommen würde, als welche viel zu hoch vnd zu schwer ist vor den gemeinen Mann zu begreiffen, in beyden Stücken hat Ihr. Mayestät bezeuget die Auffrichtigkeit Ihrer Affection, indem sie diese Vermahnung gethan hat aus einem rechten Eyffer, so sie hat zu GOttes Ehr, u. aus schuldiger Pflicht wegen der gemeinen Verbündnüß, so zum Fundament hat die gemeine Unterhaltung der Religion. Vnd ob man wohl Ihr. May. heylsame Erinnerung vnd Befehl mit solchem Respect nicht angenommen, alß Deroselben gute Affection vnd Meynung wohl erfordert hätte, sondern vielmehr dieselbe gantz verkehrt gedeutet, vnd in einen solchen Sinn gezogen, der Ihrer Mayest. Willen gantz zuwider gewesen; So hat dannoch Dieselbe für das dritte vnd letztemal, da sie Ihre Reise nach Schottlandt schon angetreten, in einem Schreiben von dem 26 Martii, Euch wieder erinnern vnd zu verstehen geben wollen, daß dem Vbel gantz vnd gar möge abgeholffen werden, das Mittel eines Synodi, welches Ihr sonst durch kein ander Mittel hättet können abwenden, 2c.

Ihre May. seynd mit GOttes Hülffe frisch vnd gesundt von Ihrer Reise wiederkommen: Vnd ob Sie wohl eine lange Zeit damit zugebracht, vnd 6. gan-

1617. tzer Monath lang auß gewesen, haben sie dannoch nec Cœlum nec animum verändert. In Deroselben Abwesen habe ich auff obgedachtes Schreiben keine Antwort fordern wollen, weil solches Ewer Hoheit wegen der Zeit vnd Orts nicht möglich gewesen; Aber als ich gesehen, daß das Ubel ärger, wie gesagt worden, auch einen newen Befehl in dieser Sache bekommen, vnd vermerckt, daß diese vornehme Versammlung vnd Zusammenkunfft so vieler vornehmer Hochweiser Persohnen vornehmlich wegen der Religions-Sache angestellet: Als habe ich nicht länger verziehen vnd vnterlassen sollen, Euch zu bitten, inmassen auch mit gantzem Ernst jetzunder thue, Ihr wollet auff das obgedachte Königliche Schreiben eine solche Antwort geben, daraus man spüren vnd verstehen könne, beydes wie Ewere Hoheit die Erinnerung Ihrer Maj. respectiren, vnd wie sorgfältig Sie seyn gute Einigkeit im Kirchen- vnd weltl. Regiment zu erhalten.

Wider diese des Ambassadorn gethane Oration ist von einem Armenianer eine ausführliche Apologia im Druck ausgefertiget worden, darob er zum hefftigisten bey den Staden sich beklaget, vnd vmb Vertilgung derselben angehalten. Derohalben die Staden nachfolgendes Patent allenthalben dieses Inhalts anschlagen lassen: Daß innerhalb wenig Tagen ein Paßqvill vnd Schmach-Schrifft ausgangen, vnd vnter die Gemeine verkaufft worden, ohne Zuthuung weder des Authoris noch des Buchdruckers desselben Nahmen, dessen Tittel gewesen: Waag-Schaale vmb in aller Billigkeit recht zu erwegen die Oration, von dem Edlen, Hochgelehrten, Weisen, verständigen Herrn Dudley Carleton, Ambassadorn des Durchlauchtigisten Königs in Groß-Britannien, neulich gehalten, in der Versammlung der Edlen, vnd Mächtigen Herren General Staden, zu gründlicher Anweisung des Vrsprungs vnd Anfangs der heutigen Vneinigkeit in Kirchen vnd Weltlichen Regimenten, vnd Vertretung derselben, so vnschuldig daran seyn, &c. Darüber dann Se. Gestr. sich gar hoch beklagt, mit Vermelden, daß dadurch Ihr. Königl. Mayest. in Groß-Britannien an Ihrer Dignitæt, Hoheit vnd Würde, wie dann auch Er der Ambassador für seine Person sehr schändlich angriffen, verkleinert vnd beschryen worden, beneben dem Ersuchen vnd Begehren, gebührliche Straffe wegen obgedachter Diffamation, dardurch Ihr. Mayestät höchstgedachte Würde vnd Reputation in der gantzen Christenheit, wie denn auch seine des Ambassadors Ehr vnd Verdienst verthädiget, vnd ihr ein Gnügen geschehen möchte, zu nehmen. 1617.

Damit nun die Hochgemeldte Herren General-Staden genugsam bezeugen vnd darthun mögen, daß sie sich zu dem Inhalt vnd Spargirung des obgedachten Büchleins keineswegs bekennen, als befehlen vnd ordnen sie hiermit, daß die distrahirte vnd verkauffte Exemplaria so viel immer möglich, wieder eingebracht werden sollen. Verbieten auch dieselbige in denen Vereinigten Niederlanden hinfüro nicht mehr zu verkauffen, oder vnter der Hand heimlich oder öffentlich auszugeben, bey Straffe so nach Erheischung der Sachen, andern zum Exempel, denen so darwider handeln, soll angethan werden. Vnd zu besserer Entdeckung des Authoris vnd Buchdruckers des obgedachten Büchleins, haben die Herren Staden beschlossen, eine Verehrung zu geben von 1000. Carols-Gulden demjenigen, der den Auctorem, vnd 600. Fl. dem, der den Buchdrucker desselben mit Wahrheit anzeigen kan. Wie sie dann auch dem Buchdrucker desselben hiermit einen völligen Perdon oder Nachlassung aller Straffe versprechen vnd zusagen, wofern er selber den Auctorem innerhalb 14. Tagen, nach Publicirung dieses, anbringen vnd entdecken wird, damit dann auch niemandt sich der Vnwissenheit dieses Decrets zu entschuldigen habe, wollen die Herren Staden, daß alle Statthalter, Commissarische Räthe, gedeputirte Staden der Provintzen von respectivè Gelderland, der Graffschafft Zutphen, Hollandt vnd West-Frießlandt, Seelandt, Vtrecht, Frießlandt, Ober-Issel, Stadt Gröningen, vnd Ommelandt, vnd alle Officirer vnd Verwalter der Justitien, diß Decret alsobald an allen Orten sollen verkündigen, ausruffen, publiciren vnd anschlagen lassen, in allen Städten, Orten vnd Enden, auch ausserhalb den Vereinigten Provintzen vnter Vnserm Gebieth gelegen, vnd darneben gegen die Vbertretter mit

1617. mit obgedachter Straffe verfahren, ohne einige Gnade, Gunst, Dissimulation, oder Vertrag, sintemahl Wir solches diesen Landen nütz- vnd verträglich zu seyn erachtet.

Auff dieses Ausschreiben hat der Rath der Stadt Leyden, so der Armenianischen Lehre eyfferig zugethan, noch 2. Company Soldaten, die man Wartgelder genennet, eingelegt. Mit denselben seynd die Handwercks-Bursche den 7. Octobr. zu Streich kommen, also daß ein grosser Lermen worden, der Anfang ist kommen von einem Gesellen, welcher gespottet, daß diese angenommene Besatzung in ihren Fahnen Printz Moritzens Wappen vnd Farbe nicht führete: Darüber er eine Ohrkapp bekommen: Deßwegen dann in kurtzen die Handwercks-Gesellen zusammen gelauffen, das Pflaster auffgehaben, vnd mit grossem Geschrey Vive l'Orange & Nassaw auff die Soldaten loßgangen, die Soldaten aber ihnen mit Schiessen, theils scharff, theils ohne Kugel zum Schröcken zieml. zugesetzt, haben doch endlich die Soldaten weichen müssen. Und wann die Burgerschafft sich nicht darein geschlagen, wäre der Soldaten noch übeler gewartet worden, dann ihrer schon in 100. verletzt, vnd beyderseits 7. todt blieben.

Dieser Zeit ist ein Schiff zu Amsterdam ankommen, mit aviso, daß die Holländer in West-Indien eine grosse Landschafft, darinn die Spanier noch keinen Fuß gesetzt, entdeckt, vnd novam Belgicam genannt, darinn sie in einem portu ein Vestung erbawet, vnd die Innwohner zu ihrem Willen gebraucht, diß Land soll an Früchten vnd Bergwercken sehr reich seyn, ingleichen haben die Spanier eines newen Lands, so vor langer Zeit den Nahmen Terra Australis incognita gehabt, darinnen gleichfalls ein Vberfluß an allem, so ein Mensch wünschen möchte, zu finden sich erkundigt, vnd dahin eine Schiffarth angerichtet.

Ob wohl der Hertzog von Boullion dem König vor einem Jahr ein Entschuldigungs-Schreiben geschickt, vnd der König darauff, doch mit schlechter Satisfaction geantwortet, so hat dannoch gedachter Hertzog wieder einen andern replicirt vnd seine erste Bezüchtigungen mit denen vorigen Entschuldigungen abgelaind, doch wie in dem ersten Schreiben geschlossen, die defensa sey neutral, die könne man niemands wehren, vnd deren müste er sich auch gebrauchen. Even damahls hat der Hertzog von Mayenne aus Soissons den 11. Januar. dem König folgendes Schreiben zugeschickt.

Zeigern dieses den Freyhern von Linieres habe ich zu Ew. May. abgefertiget, Dieselbe vnterthänigst zu bitten, daß sie meine billige Klage anhören, vnd in Gnaden vermercken wolle, der tröstlichen Zuversicht, es werde dieselbe mitleidentlich zu Gemüthe ziehen, daß mir nach Leib vnd Leben gestellet wird, vnd man mir die Oerter meines Gouberno entziehen will, welche vor diesem meinem Vater seligen, nicht als eine Belohnung vnd Vergeltung, sondern als ein Zeugnüß vnd ehrliches Pfand seiner Trew, vmb Ihr in den innländischen Kriegen geleisteten sonderbahren Diensten, durch welche er das Reich wider der Ausländischen Anschläge vnd Vornehmen erhalten, seyndt gegeben vnd vertrawet worden, ich hoffe ferner, daß Ew. May. nach Ihrem hohen Verstande, den, oder die, so sich zu solchem bösen Stück haben erkauffen lassen, vnd einen Anschlag auff mich gehabt, sonderlich aber den, welcher denselben vollziehen vnd mich entleiben wollen, zu gebührlicher Straffe ziehen werden, solches procediren Ew. May. Vnterthanen vnd diejenigen vmb ihr Leben bringen wollen, welche Fürsten-Standes seyndt, vnd die fürnehmsten Aembter in Dero Königreich bedienen, welche in allen ihren Worten, Wercken vnd Handlungen allen Gehorsam gegen denselben erwiesen, welche ihnen nichts mehr lassen angelegen seyn, als Ew. May. Dienst vnd des Reichs Wohlfahrt, welche gutwillig der Zeit vnd den gewaltsamen Rathschlägen gewichen, vnd sich gleichsam aus Franckreich verbannen lassen, indem sie beschwerliche Reisen in frembde Länder angenommen, welche Ew. May. Mandaten vnterthänigst nachzukommen, allen Schimpff und Vnbilligkeit, so ihnen durch etliche deroselben Diener zugefügt worden, in den Wind geschlagen, vnd welche nichts anders suchen, dann daß sie in Unschuldt ein ruhiges Leben führen mögen. Solches, procediren sag ich, kan nicht anderst genennet werden, als ein vnerträglich vnd in Ew. May. Königreich vnerhörte Verfolgung, welche alle Rache, die man wider etliche Privat-Personen nehmen könte, übertrifft, solches wolle Ew. Mayest. in acht nehmen, sintemahl das Ampt derjenigen, welche schuldig seynd, für

1617. für Ewer Mayest. vnd Dero Königreich Sorge zu tragen, erfordert, solche Sachen an Ew. May. gelangen zu lassen. Vnd demnach meine Klage auff Göttliche vnd menschliche Gesetz gegründet ist, stehe ich in guter Hoffnung, Ew. May. werde dieselbe nicht weniger als andere Bitten, so Ihr von deroselben Vnterthanen an- vnd fürgebracht werden, in Gnaden auffnehmen, vnd darneben mir die Ehre thun, daß sie mir dieses festiglich zutrawe, es werde keine Verfolgung, wie groß vnd schwer auch dieselbe sey, den Vorsatz, den ich einmahl gefasset, vnd durch welchen ich in allen meinem Thun vnd Leben Ew. May. pflichtschuldige vnd trewe Dienst zu erweisen entschlossen bin, mir benehmen können, darinn ich dann meines Lebens vnd Bluts nicht verschonen will, nicht zweiflend, Ewer May. werde viel lieber vnd angenehmer seyn, daß ich mein Leben also ende, dann daß ich etwa durch einen Meuchel-Mörder verrätherischer Weise hingericht werde. Verbleibe demnach Ew. Mayest. vnterthänigist, gehorsamst vnd getrewer Diener vnd Vnterthan.

Des Königs Antwort-Schreiben lautet also:

Wir haben aus ewerem Schreiben unterm Dato den 11. hujus, vnnd von dem Freyherrn von Ligniers ewer Klag vernommen, man habe euch nach Leib vnd Leben trachten wollen. Darauff solt ihr wissen, daß unser Unterthanen, vnd sonderlich deren, so des Standts seyn, wie ihr, uns dermassen angelegen ist, daß, wann ihr so wohl das eurige darbey thut, wie wir das unser thun wollen, damit sollich Laster der gebühr nach gestrafft werde, ihr Vrsach haben werdet, euch zu frieden zugeben. Welchem ihr denn desto eher Glauben zustellen werdet, wann ihr sehet, daß unser Parlament, so jedermänlich das Recht widerfahren, auch sonderlich der zwölff Fürsten Wohlfarth, ihr angelegen seyn ließ, die Sachen an Hand vnd in Berathschlagung genommen: Und solches mit solchem Fleiß vnd Versorg, daß allbereith Verordnung geschehen, daß der beklagte an dem Orth, da ihr seyd vor recht gestellt, vnd nach gesprochenem Urthail allhero gelieffert werde, damit so er schuldig befunden wird, er solche Straff empfange, welche er durch einen so abschewlichen Vorsatz verdienet hat: Dagegen jhn nichts schützen kan, dann allein die Flucht, so er an hand nehmen, ihr aber verhindern köndt, weil er in ewer Gewalt vnd Verwahrsam ist: So kan man thn auch leichtlich in diese Statt lieffern, daselbsten mit wohlverdienter Straff gegen ihnen zuverfahren, und wenigers nichts gegen diejenige, so mit Rath, Vorschub zu solchem Vornehmen gegeben, dann es ja an ihm selbsten billich, daß die Rädlsführer vnd Ursacher nicht mit geringer Straff als die das Werck vollziehen, belegt vnd angehalten werden: Wir wollen nicht zulassen, daß dergleichen ärgerliche vnnd hochsträffliche Mißhandlungen in unserm Reich im Schwang gehen, vnd das man unsern Unterthanen vnd Dienern, entweder das Leben, oder die Orth, die wir ihnen vertrawt, zunehmen, nachstelle, wo ihr dann was an ihm selbst recht ist, thun werdet, solt ihr uns gewiß zutrawen, daß nichts könne in sicherm Frieden die ewern Vater seel. anvertrawte Land vnd Leuth erhalten, vnd handhaben, als allein unser Mayest. vnd Hochheit: Wir wollen nicht darvon reden, wie ewer Vater seel. das Amt, das jhr ietzt verwaltet, bekommen hab: Seine trewe Dienst, die wir in seinen letzten Handlungen verspürt, haben uns Anlaß gegeben, das erste daran er offtmahls selbsten ein Mißfallen gehabt, nicht mehr zugedencken, noch zu Gemüth zu führen, dessen Leben dann von der Zeit an, als di Ligue ein End genommen, uns dermassen gefallen, daß wo ein Herr seinem Diener die trewe gelaistete Dienst vergelten solte, wir selbsten bekennen müssen, ihme deßwegen verpflichtet zu seyn: da wir uns auch erinnern der letzten Wort, damit er euch offtermahls zum schuldigen Gehorsam ermahnt, daß ihr aber über der unsern an euch verübten Gewalt beklagt, kommt uns nicht mit wenigen Befrembdden vor, dieweil niemand ist, der nicht bekennen müsse, daß wir uns biß daher nach ihrem Rath gegen unsern Unterthanen also gütig vnd gnädig erzaigt haben, daß sie sich dessen billich zubedancken, vnd keiner mit Fug klagen kan, daß wir zu streng gewesen. Vielmehr haben wir uns gegen etlichen die wir von Rechtswegen mit allem Ernst hätten straf-

1617. straffen mögen, zu mild vnd barmhertzig erzeiget. Daß ihr schreibt, ihr hättet der Zeit weichen, vnd aus dem Reich ziehen wollen, mögen wir euch darauff nicht verhalten, daß meine Unterthanen, vnd sonderlich die des Standts seyn, wie ihr, uns also lieb seind, daß wir sie lieber nahe bey uns, als ferner von uns haben, vnd haben wir euch solche Raiß nicht verstattet, dann auff ewer vielfältiges Begehren vnd Anhalten, vnd damit ihr sonderlich unsern geneigten Willen, daß wir euch solches zu gelassen, verspüren köndt. Zu allem Vberfluß aber versehen wir uns, ihr werdet nicht leichtlich glauben, daß die Verfolgung, wie ihr dann solche zunennen pflegt, dermassen beschaffen, daß solche einigen Menschen aus unserm Reich zuvertreiben vermögen, nach dem uns sein Göttliche Allmacht die Gnad verliehen, daß wir diejenigen, so sich unterstehen unter einander zu verfolgen, von ihrem bösen Vornehmen abhalten können: Und gleich wie wir friedlich zuleben begehren, also hoffen wir auch, daß ein jeder sich der Gebühr nach verhalten, vnnd uns zu keinem grössern Ernst, dann wir biß daher gebraucht, Ursach vnd Anlaß geben werde, daß ihr in ewerem Schreiben bezeuget, ihr suchet anders nichts, dann Ruhe vnd Frieden durch ewer Vnschuld zuerwerben, dessen würden wir uns höchlich erfrewen, wann das Werck mit den Worten übereinstimmete: Aber wir sehen nicht, wie die Unschuld mit denen Practicen, damit ihr vnd andere fast täglich unser Land vnd Leuth in Unruhe zusetzen gedencket, übereinkomme, in massen dann ihr zu Stärckung ewerer Quarnison viel Volcks angenommen hat, nicht allein ohn unser Zulassen vnd Bewilligung, sondern auch wider unsern Willen vnd Maynung mit Verweigerung unsern General-Leuthenant von Soissons in die Statt, da ihn zu seyn gebühret, einzulassen, von dannen er nicht mit geringem Nachtheil unserer Authoritet weichen müssen, ungeacht der Trew vnd Affection, so er in seinem Dienst uns erwiesen, vnd wir offtmahls befehlen lassen, daß ihr je wieder annehmen, vnnd ihm allen gebührlichen Respect erweisen sollet. Also wissen wir nichts, was dann eine Mißhandlung könne genennet werden, so ihr dieses für ein Unschuld haltet, da doch allen Geistlichen vnd Weltlichen Rechten, welche wir so wohl unsers thails allezeit halten, als daß solche auch von andern gehalten werden, haben wöllen, hierinnen zuentgegen vnd zuwider gehandelt worden: Wir hätten aber auch wohl wünschen mögen, daß ihr mit ewerem Protestiren in der Wahrheit euch also erzeigt, damit wir ohn alle Mühe in unsern Landen den Frieden erhalten können, zu dessen Erhaltung dann wir unser Leib vnd Leben sparen wöllen: Vnd wird uns auch zu sonderlichem Ruhm vnd Ehr gereichen, daß wir denselben, wie vnser Herr Vater hochseligisten Andenckens sich beflissen, bestem Vermögen nach erhalten vnd handhaben. Dabey werdet ihr erkennen, wie gut vnd auffrichtig wir es gemeint: Vnd sollet ihr euch billich befleissigen, unserm Exempel hierin nachzufolgen, damit es euch heut oder morgen nicht gerewe, daß ihr uns an unserm Vorhaben des Reichs Wohlfarth zubefürdern, verhindert, da ihr vielmehr uns daran behülfflich erscheinen soltet, hiemit in den Schutz des Allmächtigen befohlen. 1617.

Die Klag, daß einer dem Hertzog von Maynne soll seyn nach dem Leben gestanden, ist daher erfolgt, daß ein Ubelthäter auf den Vaugre, daß er soll gesagt haben, er sey nach Pariß geschickt worden, gedachten Hertzogen umzubringen vnd ob man ihn wohl starck examinirt vnd den process zu Soissons gemacht, so hat er doch nichts bestanden, daher man ihn nach Pariß, weiter zu inquiriren führen, die absentirte Fürsten vnd der von Maynne aber selbst dasselbe nicht zugeben wollen, daß der Fürsten procedere sehr übel accreditirt: Hierauff hat der König den Hertzog von Nevers, vnd alle die von ihm dependiren, in die Acht erklährt, vnd vornehmlich diese Ursachen eingewendet: Das er der erst in dem ersten einhaimischen Krieg gewesen, so die Waffen wider den König ergriffen, vnd Mezieres eingenommen: Die Königl. Ministros übel tractiert von ihren Diensten ab- vnd seine Creaturen dahin gesetzt: Er hab dem Printz de Conde in den Paß über den Fluß Loire alle Hülff vnd Anlaittung gegeben: Er sey mit einer Ambaschada zum Käyser abgefertiget, vnd als der Printz gefangen worden, vor sich selbst die Raiß auffgeschoben, vnd dem König darüber ein solches Schreiben ge-

1617. geschriben, daß sein böser Willen vnd Gemüth genug daraus zuspüren sey: Daß er wider verbott in die Statt Chaalons vnd die Hertzogin sein Gemahlin in die Statt Rheims mit Gewalt einziehen wollen: Das er das Königl. Schloß de Sy eingenommen, vnd mit den seinigen besetzt, das er wider die, so ihn der König geschickt, verächtige böse Reden gebraucht: Wider des Königs Verbott vnd des Reichs Gesetz Volck geworben: Viel Stätt vnd Flecken eingenommen, vnd mit seim Volck besetzt, fremdes Volck ins Königreich geführt: Des Königs Verwalter vnd Beamte gefangen nehmen lassen, vnd repressalia wieder den König gebraucht, vnd durch offentliche Schrifften das Volck wider Ihr Mayest. auffgehetzt, aus disen vnd andern Vrsachen hat der König den Hertzog von Nevers, als ein belaidiger der Königl. Mayest. in die Acht erklärt, wofern er inner 14. Tagen seine Verbrechen nicht bekennt, perdon begehrt, vnd sich nach Hoff stellt: Das Parlament hat die Acht hernach publiciren vnd im Königreich hin vnd wieder spargiren lassen: Darauff in denen Provinzen Thimerays, Perche, Le Mayne, vnd auff den Gränitzen, Normandia viel Volck geworben worden, vnd beede Hertzoginen von Nevers vnd Boullion haben im Nahmen Ihrer Gemahel unter dem Nahmen des Königs, doch nicht zu seim Dienst, viel Volck zusammen gebracht, mit dem Nervo haben die Fürsten Nevers, Vandosme, Moyenne, Bouillon vnd Marquis de Couures vnd Præsident le Iay zu Soissons ein Zusammenkunfft gehalten, darinnen sie den Krieg publicirt, vnd wie die Ligisten Anno 1588. Ihre Klagen nicht wider den König Heinrich dem Dritten, sonder seine Ministros dem Hertzog d'Espernon vnd sein Brudern den Sieur de la Valete gestellt, also haben sie eben diesen modum ergriffen, vnd alle Ihre vermeinte empfangene üble tratamenta vnd Beladungen dem Marquis de Ancre vnd sein Gemahlin gezigen, vnd darnach ihre Manifesta vnd Schrifften gestellt, die aber alle die vorigen eingebrachten motiven, contradictiones, gravamina, Warn- u. Drohungen in sich haben, daher sie nit von Wort zu Wort hergesetzt worden, der König hat darauff ein Apologia ausgehen lassen, des Ancre Anklagen darinnen defendirt, vnd seine Actionen approbiert, vnd hergegen den Hertzog von Vandosme, Moynne, Mareschal de Boullion, Marquier de Cauure, Præsident le Iay, vnd ihren Anhang in die Acht erklärt, mit Erzehlung alles des, so man sie beschuldt, darwider die gedachten Fürsten ein defension Schrifft vnd gegen declaration ausgehen lassen, vnd hat ein Theil dem andern die Schuld des Kriegs zugemuth, die Klagen aber wider den Mareschal d'Ancre vnd sein Gemahlin waren hauptsächlich diese, daß nehmlich durch sie und ihre Adhærenten vermittels ihres Geitz, der Einhaimbische Krieg erwachsen, und manutenirt wird, auch derselbe so lang in esse bleiben, nicht auffhören wird, welches die Malecontenten im Hertzen so wohl empfinden, als sie fürchten, daß durch die gegenwärtigen diß Ordnungen mehrers übel daraus erfolgen wird: Er hab nach des Königs Todt durch sein Artificien die gantze Regierung an sich gezogen, und sich zu Maister der Statt, der Waffen und festen Plätz gemacht, die billiche zulässige Freyheit, so die Parlament dem König des Königreich und dero Vasalen Zustand zuerinnern, gehabt, verstopfft, und die aller vornehmste Mitglieder des Königreichs entweder gefangen genommen, oder auff sie ein Anschlag gehabt, wie er dann ursacher, daß die Violenz den Printz de Conde, als den negsten Fürsten des Geblüts widerfahren, vnd durch dise vermessene action Glauben und Trawen, und den zu Loudun gemachten Frieden gebrochen, von dem des Königs vnd des Königreichs Ruhe und Frieden dependirt. 1617.

Auff diese Anklag wurd beyläuffig in des von Ancre Entschuldigung von Hoff aus dis geantwortet, daß die Feindt des Ancre mit Wahrheit nichts, so wider des Königs Dienst, Authoritet vnd viel weniger wider sein Persohn sey, vorbringen köndten, sonder sein fovor allein nach ihme diese Invidia: Er habe sich in allen occasionen gegen denen Fürsten accommodirt, ihne seine Gubernament, auff des Königs Befehl abgetretten, vnd alles das gethan, was eim Trewen, Friedlichen Diener gebühr; An den Frieden-Bruch zu Loudun, seyn des Printz de Conde vorgehabte Interpresa die Einnehmung der Statt und Schloß Berona, die Werbung fremdes Kriegsvolck ohne des Königs Befehl vnd wieder sein Gebott vnd andere Feindtliche attentaten schuldig, darbey weitleuffig ausgeführt, was die Malcontenten sider des Königs Todt vor ansehliche Genaden an Aemptern, digniteten, Güttern vnd sonderlich an bahrem Geld empfangen, daß sie so hochmüttig mache, daß

1617. daß sie schon zum 4. mahl die Waffen ergriffen, vnd allzeit ergreiffen werden, vnd daß aus zweyden Ursachen. Erstlich, haben sie bey allen ihren Accorden, so wohl an Diensten, als paarem Geldt grosse Vortheil erhalten, vnd hoffen solches allzeit zuerlangen, vermittel des Königs Clemenz vnd verlangen zum Frieden.

Anderten, daß sie den König in den Unkosten der gestalt consumiren wollen, daß er so wohl sein aigen als ihr Volck bezahlen muß, damit er eines mahls von allen mittlen entblöst, dahin gerathen, daß vor seinen Augen sein Königreich zertheilt werde, ohne daß er Macht habe, dasselbig zu verhindern.

Nun wollen wir den Krieg mit der Feder suspendiren und zu der Wehr greiffen, sintemahl der König erfahren, daß die Malcontenten ihr Volck in denen Provinzen Thimerays, Perche, vnd Mayne gesammlet, hat er solches zu verhütten den Graffen d'Auvergne mit etlichen Regimentern und den Conon geschickt, und weil der Baron de Mesday Guberneur von Verneuit dem König die Statt nicht offen halten wöllen, hat ihn der Graff belägert und zu der Auffgebung genöthiget, und zum Guberneur dem Sieur de Longueval des Ancre Creatur gesetzt, darauff hat er folgende Orth, Theils mit gutem, Theils mit Gewalt als Senonches in der Provinz Thimerays: Chasteu-neuf de la Ferte: Loupe, Nogent, Rotrou, Ferte Bermard und Mans besetzt, und ist wieder nach Pariß gezogen: Entzwischen haben des Marquis de Couures Troppen, so im Schloß Pierre Fons gelegen, in die Insel, so man l'isle de France nennt, gestraifft, und der Raisenden Landgutschen, so von Normandia nach Piccardia zufahren pflegen, weckgeführt, und allerley Feindthätigkeiten verübt, und ein Compagnien des Graffen von Candale, so in des Königs Dienst gewesen, ist von des Vandosme und Vaubecour Volck aufgeschlagen worden.

Den 27. Februarii ist ein Schott von des Königs Quardi, weil er denen Malcontenten Volck soll zugeschickt haben, vor Hoff gehenckt worden, aber biß in Todt es gelaugnet, die Zeugen aber wider ihn beständig verblieben.

Der König hat sich resolvirt, drey Armada auszustaffiern, eine unter dem Commando des Mareschal de Montigni, so in das Land Nivernois ziehen sollen. Die Ander hat der Graff d'Auvergne, die Orth, so die Malcontenten in der Isle de France innen gehabt, zu recuperirn, 1617. und die dritte wurd dem Hertzog von Guise, als des Königs General Leutenambt anbefohlen, der wider den Hertzog von Nevers in Campagne gezogen, und gleich das feste Schloß an dem Wasser Aisne Richecourt eingenommen, und geschlaifft, darauff ist er nach Camort gezogen, da sich der Commendant zu Wehr gestellt und als der Hertzog, daß der Vandosme Moynne und Couure mit ihrem Volck, das Schloß zuentsetzen zusammen, ist er ihnen entgegen, sie aber wieder nach Soissons zuruck zogen, und das Schloß unsuccurirter verlassen, daß sich alsdann mit condition ergeben, darauff der Hertzog von Nevers dem Pabst geschrieben, und seine ordinari Klagen, sonderlich daß ihm das Ohr des Königs verwehrt sey, sein Entschuldigung zuthun, vorbracht, und die Malcontenten haben wieder ein andere Schrifft voll mit Widerholung ihrer vorigen eingewendten Ursachen mit diesen Tittul ausgehen und publiciren lassen: Declaration und Protestation der Printzen, Hertzogen, Pairs, Landt-Officier, Gubernatores, der Provintzen, Herrn Cavalliern, von Adel, Stätt, vnd Gemainen verpflicht und verbunden, des Königs Authoritet zu restabilisciren und des Königreichs zu conserviren, wider die conjuration und Tiraney des Marschalck de Ancre, und wieder seine Adhærenten.

Eben damahls hat der König abermahl ein Achts Erklährung wider die Authores dieser malcontenten ausgehen lassen, mit Befelch, alle ihre Gütter zu confiscirn: Als der Mareschal d'Ancre solches verstanden, hat er dem König ein Schreiben gethan, darinnen er Ihr May. zu dienen auff sein Kosten auff 3. Monath zu unterhalten 7000. zu Fuß, und 800. Pferdt angebotten, über welche offerta viel pasquil und Büchel ausgangen, darinn sie den Ancre gewaltig durch die Hechel gezogen: Entzwischen hat der von Auvergne Pierresons belägert, und eingenommen, und das Schloß Portion hat sich dem von Guise, nach grosser Widersetzung auff gewisse Condition ergeben, der alsdann des Cauures Volck in der Vorstatt zu Vousoulan überfallen und geschlagen, alsdann der Chastelan Cisigny einbekommen. Als die von der vermeinten Reformirten Religion diese Kriegsmovimenten gesehen, haben sie zu Rochelle ein Zusammenkunfft gehalten, da sie ihre Gravamina auffgesetzt.

Entzwischen daß diese Declaration hin und wieder spargirt worden, hat der Hertzog von Guise die Volck- und Gewerbreiche Statt Rethel

1617. thel belägert, und weil sie des von Nevers zugehörig, hat ers wohl besetzt und versehen, daher sie sich ansehnlich gewehrt, doch letztlich mit Accord sich ergeben müssen: Eben damahls hat der von Auuergne Soissons, der Malcontenten Refugium belägert, vnd weil der Hertzog von Maynne selbst darinnen gewesen, ist es sehr schwehr hergangen, der auch auff des M. Presle Quartier ein solchen dapffern Ausfall gethan, daß er sein gantzes Regiment zertrennt, viel gefangen, drey Fändl vnd zwey Stuck mit sich in die Statt gebracht, und das Quartier verbrennt, darüber ein vnd anderer Seiten viel geblieben, vnd hät noch viel Blut gekost, wann nicht darzwischen des von Ancre todt, so den 24. April vorgangen, Fried in Franckreich gemacht hätt, der also erfolgt.

Als gedachter Mareschall d'Ancre aus Normandia nach Paris angelangt, vnd dem König so vielfältige Klagen vnd Ubelthaten und Verbrechen, und daß er zu Verdeckung derselben durch den bey der Königlichen Mutter habenden Favor den Krieg in Franckreich fomentirt, vorgebracht worden, hat Ihr Mayest. sich resolvirt, ihn in Arrest nehmen zulassen, doch ist man, wie und wo, weil er allezeit viel Leuth bey sich gehabt, angestanden, letztlich aber wurd, daß es in der ersten Porten vor Luure, da es ein engen Paß beschehen soll, beschlossen, vnd dem Sieur de Vitry die Execution also ihn in Arrest zu nehmen, vnd wann er sich wiedersetzte, sich seiner Persohn oder lebendig oder todter zubemächtigen befohlen worden, als nun der Ancre nach Hoff vnd bey der gedachten Porten hinein, ist ihm der Vitry in den engen Paß entgegen gangen, sagendt: Ie vous Arreste de par le Roy **Ich nimb euch im Nahmen des Königs gefangen**, darauff er zuruck getretten, vnd die Hand auff die Wehr gelegt, mit vermelden, Moy, **Mich**, wie das die bestellten Soldaten, so bey dem Vitry gewest, gesehen, vnd vermeint, Ancre wölle sich zur Wehr stellen, haben ihrer drey die darzu bereitte Pistohlen gelößt, der ein Schuß ihn durch den Kopff, der ander durchs Hertz, vnd der dritte durch das Ingewaidt gangen, darauff er alsbald todt gefallen, da ihm noch ein Hartschür über das Gesicht mit der Huscha ein straich geben, der Caualliero mit dem er geredt, ist vor Schrecken doch unverletzt auch zu Boden gefallen, den todten Cörper hat man in das Wachtstübel getragen, da seine Diamante Ring vnd andere köstliche bey sich gehabte Sachen bald unsichtbar worden: Die drey Schuß haben in gantzem Hoff Lärmen gemacht, vnd wurden alle Thör gespört, vnd alle Ein- vnd Ausgäng mit Wachten besetzt, vnd der Vitry ist zu dem König gangen, vnd Ihr Mayest. den gantzen Verlauff, vnd daß er ihn lebendig nicht hat verarrestiren können, erzehlt, der König hat ihn mit eim guten Angesicht ent- vnd mit auffgereckten Armen empfangen, sagend, Allez donner Ordre, que le mal ne soit tumbe que sur uy: Es haben aber Unruhige nicht gemangelt, die da ausgeben, es sey dem König das Layd wiederfahren, derhalben Ihr Mayest. sich in Fenstern sehen lassen, darauff das Volck Viue le Roy geschrien, vnd die Herren, so bey dem König gewest, über das Fenster hinunter, Le Roy vous remercie: Der König thut sich bedancken: Alsbald der Todt erfolgt, hat der König den Villeroy, vnd den Præsident Janin nach Hoff beruffen vnd der Monsieur de Liencourt ist, als Statt Obrister zu Paris zu Pferd gesessen, vnd alle Posten wohl versehen, vnd seine Leuth haben geschryen, Viue le Roy & le Mareschal d'Ancre est tue, der König lebt, vnd der Marschalck d'Ancre ist umbracht, darüber sich das Volck gar frölich erzaigt: Der König hat zum Parlament, so gleich beysammen gewest, den Monsieur d'Ornano parte von des Ancre Tod zugeben geschickt, vnd als 12. Hartschier mit ihm, vnd mit denen Carbineren in der Höhe in den grossen Saal gangen, ist ein solches Schrecken unter die Menge Volck, so allezeit alda versammlet kommen, daß sie den Thüren vnd Stiegen also zugeeylet, daß mehr herunter gefallen, als gegangen wie sie aber, daß des Ancre tod antrifft, verstanden haben sie sich mit Freuden wider hinein auff den Saal getrungen, vnd geschryen, jetzt haben wir den Frieden, jetzt haben wir ein König: darauff ist des Ancre Weib vnd der Barbin auch verarrestiret, vnd zweyen Räthen über ihr vnd ihres vmbrachten Manns Hab vnd Gut ein Inventari zumachen befohlen worden: Der König hat auch den Casum der Ursachen vnd alle Umständt allen Gubernatorn der Provinzen avisirt, vnd sie auff die Actiones ihrer untergebenen Achtung zugeben, ermahnt, vnd sein der Königl. Mutter Hartschier, weil keine als des Königs sonst nie in Franckreich, im Brauch gewesen, alsbald abgeschafft, vnd des Ancre Leichnam ist in die Kirchen S. Germain de l'Auxerrois bey, aber den andern Tag von Lageyen vnd gemeinen Pöfel wider ausgraben worden, mit diesem Geschrey, Sortez Coyon von dannen haben sie ihn biß auf die newe Brucken geschlaifft, vnd

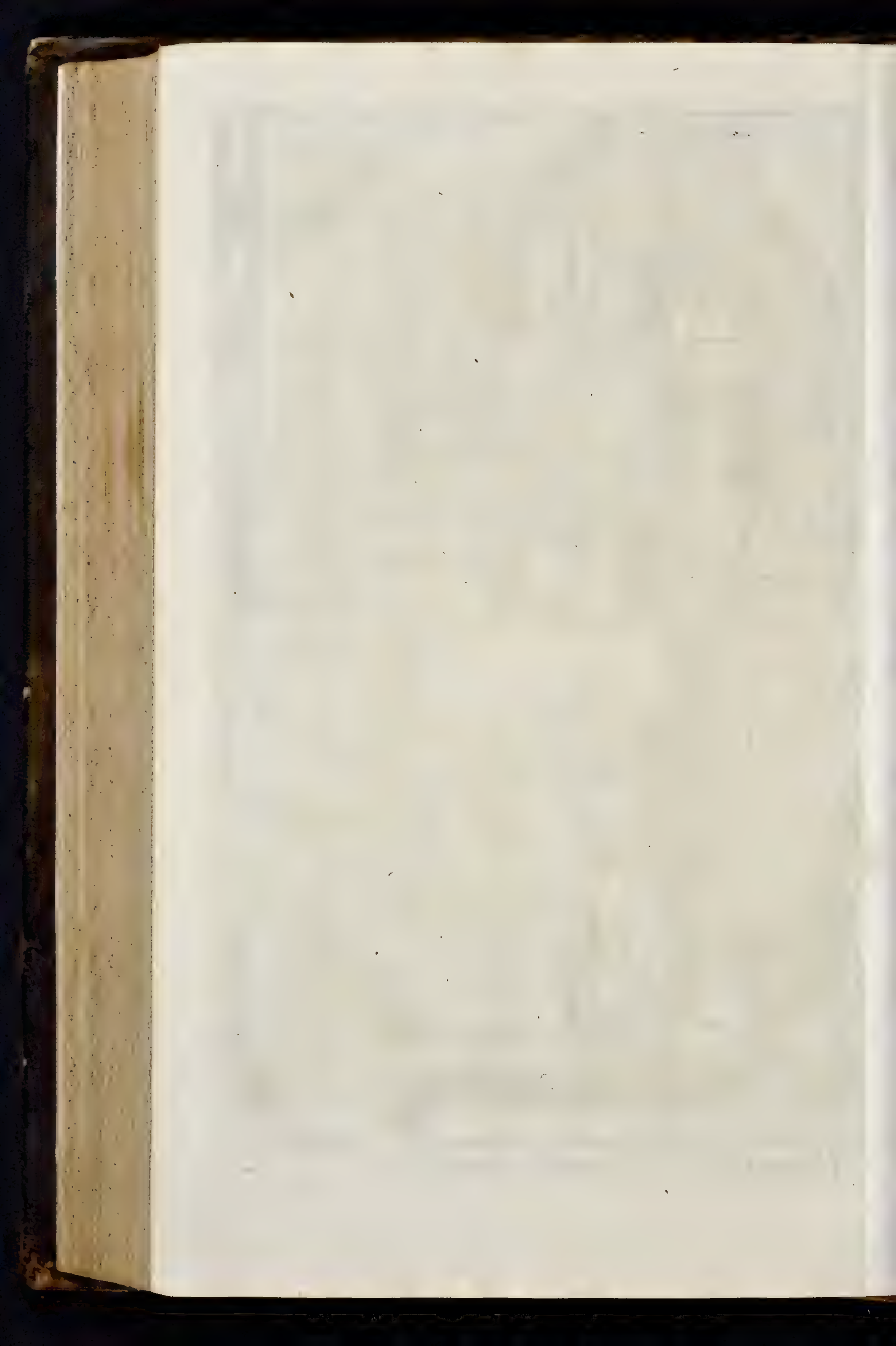




41. Der Marquis d' Ancre wir



hingerichtet. A°. 1615. T.VIII. P. 1215.



1617. vnd auff ein halben Galgen bey den Füssen auffgehenckt, vnd also gehenckter die Nasen, Ohren, Händ vnd heimliche Glieder ab- vnd ausgeschnitten. Andere haben ihn mit Brügeln, andere mit Wehren zum Kopff vnd auff den Leib geschlagen, vnd den Barth vnd Haar ausgerauft, vnd nach dem er ein halbe Stund gehenckt haben sie ihn wieder herab genommen, vnd durch die Statt geschlaifft, vnd wem sie begegnet, der nicht den Huth abgenommen vnd geschryen, Vive le Roy, den haben sie den Huth mit Brügeln herab geschlagen: Etliche haben über diß grewlich Spactacul gelacht, etlichen hat es mißgefallen, alle aber haben den Tod gern gehört: Mit diesem Geschrey haben sie den ellend erbärmlich zugerichten Cörper biß zu der Universitet vnd von dannen nach dem Faux-bourges Sainct Germain gebracht, da sie ihn vor seinem ansehnl. erbawten Hauß auff Stroh gelegt, vnd dasselbige angezündet, als er aber nicht nach ihrer Phantasey brennen wöllen, haben sie ihn wieder genommen, vnd unter den vorigen Galgen geschlaifft, vnd die Herrn vnd Frawen, so in Carozen vorgefahren vnd geritten, um Geld, Holtz zukauffen, gezwungen, vnd als sie den Scheitterhauffen gemacht, haben sie den Leichnamb samt dem Galgen in das Fewer, vnd was nicht zu Aschen verbrunnen, in den Fluß geworffen.

Eben den Tag hat man alle deß von Ancre Diener vnd Adhærenten in 24 Stunden aus der Statt gejagt, vnd seines Weibs Brüder, so durch ihren Fauor zum Bischoff zu Tours erhebt worden, hat sich aus Forcht in ein Kloster retirirt, und des d'Ancre Sohn nach Hoff, doch aller Ehren vnd Würden, auch Haab vnnd Gut entsetzt, geführt, vnd dem Fiesque in sein Verwahrung geben, er hat allein 20. Millionen Francken, an ligenden Güttern, an baar Geld, ein grosse Summa, an Moobilien, Klainodien, Gold vnd Silber ein ansehnlichen Schatz gehabt, der aller mit eim einigen loß trucken einer Pistohlen, samt Leben vnd Ehr auff einmahl aufgangen. Alsbald der in Soissons belägerte Hertzog von Moyenne diese Zeitung gehört, hat er dem König die Schlüssel zu der Statt geschickt, vnd die vor vnd in der Statt ligende haben Freundschafft mit einander vnd Frewden-Fewr gemacht.

Es hat der König auch alle Statt vnd hohe Beamte, so durch fauor des Ancre befürdert worden, abgesetzt, vnd wurden die alten, so nach dem verstorbenen König gedient, widerum in ihre Aemter, digniteten vnd Guuerni restituirt.

Nachdem die Königische Mutter das völlige Gubernament gehabt, vnd von beeden Eheleuthen d'Ancre eingenommen vnd verführt gewest, hat dem König vnd sein Rath vor gut angesehen, daß die Königin sich mit der Regierung nimmer bemühen, sondern ihren Wittibstandt zu Bloiß in Ruhe zubringen solte, daß sie auff des Königs Ansuchen, bald in das Werck gericht, vnd den 4. May von Pariß auffbrochen, der König hat sich von seiner Frau Mutter mit diesen Worten expedirt: Madama ich komm mich von euch zu expediren, vnd euch zu versicheren, daß ich vor euch, als vor mein Fraw Mutter sorgen werde, vnd hab ich euch der Last meiner Geschäfft entheben wollen, dann ich resolvirt, daß ich keinen die Regierung meines Königreichs lassen will: Ich hab schon befohlen, daß man euch auff ewer Reiß auffwarthen, vnd euch mit der Ehrerbietung vnd Regolo, wie sich gebührt, bedienen wird: Ihr Mayest. lassen mich ihr glückliche Ankunfft nach Ployß wissen: Die Königin hat hierauff geantwort: Sie habe in ihrer Regierungs-Verwaltung allezeit für sein Persohn, auch negotien Sorg gehabt, vnd die Gefahr vnd trangte abgekehrt. Er soll sich gleichwohl erinnern, daß sie sein Mutter sey, vnd die Malcontenten haben sich vnd ihre Waffen den König zu Füssen gelegt, der sie auch mit allen Gnaden an- vnd auffgenommen, vnd hat der König ihr Unschuld durch ein Manifestum den 12. May publiciren: Auch denen deputirten von der Religion zu Roschella versamlet anzaigen lassen, sie solten ihrer Zusammenkunfft abwarten, sich als trewe Vasallen verhalten, ihre Grauamina auff das Papier vnd dem König vorbringen, er wolle sie so genedigist in allem dem, was die Billich- vnd Gerechtigkeit mit sich bringt, beschaiden, daß sie werden können zu frieden seyn: Das Volck ist darauff zu beyden Theilen abgedanckt, vnd dem d'Ancre vnd sein Weib der Proceß also geschlossen, vnd allein die 5. nachfolgende Punct publicirt worden.

Der erste ist Crimen læsæ Majestatis divinæ: der ander Crimen læsæ Majestatis divinæ & humanæ mixtæ: der dritte Crimen læsæ Majestatis Regiæ, Zum Vierdten die Mordthat so sie begangen, in dem sie den Obristen Leutenant zu Amiens Sieur de Prouuille umbringen lassen, darauff gedachte Margräfin, in die Capellen, wo man die arme Sünder hinführt von der Justitia beleydt worden: Dahin sie gar dapffer vnd unerschrocken gangen, vermeinendt, man wöll nur mit dieser demonstration dem gemeinen Pöfel ein benügen geben, und sie alsdann

1617. aus dem Königreich verbandisiren: Nach dem sie aber ihren Sententz, daß man ihr den Kopff abhawen solte, gehört, hat sie geantwort, sie sey Groß Leibs, darauff die Richter um Hebam vnd Syruchani geschickt, vnd sie besichtigen lassen, die, daß es nur ein Invention sey, ausgesagt, darauff sie auff ein kleines Wägel gelegt, vnd zu ihrem Richtplatz geführt, da sie in sich selbst gangen, Jederman um Verzeyhung, vnd GOtt um Vergebung ihrer Sünd gebetten, vnd als ihr die Geistlichen vorgebett: In manus &c. hat ihr zu dem Wort (Commendo) der Scharffrichter den Kopff abgehaut, welcher samt dem Leib ins Feur geworffen vnd verbrennt worden.

Der Principe de Conde hat des Friedens so weit genossen, daß er ein bessere Gefängnuß vnd Erlaubnuß, daß sein Gemahlin bey ihm hat wohnen können, bekommen, diese Fürstin hat ihrem Gemahl diese Trew, daß sie sich etlich Jahr mit ihm einsperren lassen, hergegen GOtt ihr die Benedicton, daß sie in der Gefänguß schwanger worden, vnd ein Sohn gebohren, erzaigt.

In Gasconien gab es unter dessen mit den Seeraubern viel zuthun, derselben vier Blanquet Gaillard, Treleboſi vnd Pontemille, so der Orthen unter solcher Rauberischen Zunfft die vornehmste vnd ziemlich famos waren, vnd ihre Wohnungen und Unterschleiff in den Insulen um Roschell hatten, begaben sich zu Anfang des Junii mit 4. grossen Schiffen, vnd 4. Jachten an den Auslauff des Flusses Garonne, vnd fiengen an auff die Schiff, so von vnd nach Bordeaux auff vnd abgiengen, zu lauren: Aber dieses Handwerck wurde ihnen bald niedergelegt, dann der Königl. Vice Admiral Barrald kam an dem Auslauff des Flusses Sadra an sie, alda nach einem ernstlichen Schiffstreit, darüber viel das Leben eingebüsset, Blanquet mit seinem Schiff, vnd 16. Soldaten gefangen, die übrigen aber also geängstiget wurden, daß sie ausser zweyen, so auff die See entrunnen, die Schiff verlassen, vnd sich mit der Flucht auffs Land salviren müsten: Doch wurde Gaillard einer unter den 4. Obersten der Seerauber, weil wegen eines Schusses, den er vor etlich Monath in einem Schenckel empfangen, nicht so geschwind, wie die andern fort kommen köndte, gleichfals gefangen, vnd hernach neben dem Blanquet zu Bordeaux Geradtbrecht, die andern 16. Soldaten aber am Port daselbst auffgehenckt, vnd ihnen also ihre Rauberey abgelohnet.

Zu Eingang des Christmonaths stellete der König zu Roan eine Versammlung an, darzu die Geistliche, der Adel, vnd die Beamte unter einem jeden Parlament ihre Deputierte abschicken, nach allerhand Berathschlagungen wurde die Administration des Königreichs auff ein besseren Fuß gesetzt, vnd die Aempter gebührlich bestellet. 1617.

Im vorigen Jahr hatte sich in etwas Stritigkeit wegen des Fürstenthums Bearnien angefangen, dasselbe war zu König Henrici IV. Patrimonio gehörig gewesen, vnd solte nun mit der Cron Franckreich, wie mit den Patrional Ländern der vorigen König geschehen, unirt werden. Weil nun solch Fürstenthum meistentheils der Reformirten Religion zugethan, vnd sich dahero die Inwohner, wann die Vnion oder incorporation erfolgen solte, allerhand Newerung befahreten, wolten sie solches nicht gestatten, mit Vorwenden, der Tittul des Königreichs Navarren, welcher bezeugete, daß der rechte Herr darzu noch vorhanden, wurde dadurch abolirt, und gedachtes Königreich in eine Provintz verändert, da sich hingegen andere unterstunden, ihre Provintzien zu Königreichen zuerheben. Aber nichts desto weniger kam auff inständiges anhalten, der Geistlichen die Sach so weit, daß in diesem Jahr mit Bewilligung des Königs ein Decret gemacht wurde, daß die Geistliche Güter in gedachtem Fürstenthum den Römischen Catholischen wider eingeraumet, gleichwohl aber die Reformirte Religion der Orthen frey gelassen, vnd den Predigern, Schulmeistern, vnd Kirchendienern, so bißhero ihre Besoldungen aus solchen Geistlichen Güttern empfangen, andere Einkommen in gleicher quantitet verordnet werden solten. Dieses aber war den Stätten daselbst, weil sie es ihren Gesetzen vnd Religions-Freyheit nachtheilig hielten, einzugehen ungelegen. Machten derhalben nicht allein wieder die Vnion mit der Cron Franckreich, sondern auch wieder diesen Schluß ein ander Decret, daß sie darein keines wegs bewilligen, sondern, so viel müglich, sich darwieder setzen wolten, hierauff hielten sie im folgenden 1618. Jahr wider des Königs Verbott unterschiedliche Convent, und berathschlagten sich, wie ihre Sachen anzustellen.

Monsieur de Luynes Frantzösischer Cavalier, so durch das Waydwerck in des Königs Gnad erstlich introducirt, vnd hernach zu Hohen Hoff-Aembtern befürdert worden, hat sich mit des Hertzog von Montbason Tochter verheyrath, vnd hat ihn der König an statt des d'Ancre zu Gubernatoren Normandiæ gemacht, vnd ihm

1617. ihm auch alle seine verlassene liegende Gütter geschenckt.

Eß hat Franckreich diß Jahr ihren alt in der gantzen Christenheit hochæstimirten Ministrum Monsieur de Villeroy durch den zeitlichen Tod verlohren. Ein vornehmer Herr hat ihn sehr beklagt, sagendt: Wir werden in vnsern Büchern so viel nicht finden, als dieser Mann gewust. Vnd als er einmahl in Lebzeiten des nechst verstorbenen Königs todtkranck gewesen, hat Ihr. Mayestät vermeldet: Ich weiß nicht, welches Leben, meines oder des Villeroy zu des Reichs Geschäfften mehr importiert; Seit her Anno 1566. hat er bey vier Königen Regierung allen hochwichtigen Geschäfften, Friedens Tractationen, Heyrathen vnd dergleichen beygewohnt, vnd von männiglich grosses Lob verlassen.

Ingleichen ist Jacobus Augustus Thuanus, des Königs in Franckreich Gehaimer Rath vnd Präsident des Parlaments zu Pariß, welcher ein herrlich Opus Historicum von den Geschichten seiner Zeit hinterlassen, gestorben, daher genugsam erscheint, was er für ein trefflicher Mann gewesen.

In diesem Jahr hat König Gustavus Adolphus in Schweden bey hoher Sommers-Zeit eine Impressa in Liefland fürgenommen, vnd mit Achtzehen wohlgerüsteten Orlog-Schiffen vor die Schantze Duna munda vnter Riga angeländet, vnd derselben, als welche der Schlüssel zu der Stadt Riga vnd gantzem Liefland, vnd eine Verwahrung desselben Meer-Hafens ist, sich bemächtiget, darnach die Stadt Pernaw berennet vnd belagert, beschossen, vnd mit Sturm angeloffen, vnd weil der Entsatz aus Pohlen zu lange aussen blieben, hat sie sich, wie auch Windaw, ergeben.

Es ist auch Höchstgedachter König den 12. Octobris an. curr. solenniter gekrönet worden.

Vnter diesem Verlauff hat sich die Vnruhe zwischen beyden Königen in Pohlen vnd Schweden, zum friedlichen Wohlstand wiederum ansehen lassen. Dannenhero beyde Könige das Groß-Fürstenthumb Moscaw, nicht mit geringen Kriegen angefochten, indem beyde Theile von demselben viel Städte, Vestungen, Land vnd Leuth erobert. Dieweil aber dem Großfürsten darinn gegen beyden Königen, welche interim vor sich selbst auch streitig, zwey vnterschiedliche Läger zu halten, sehr schwer gefallen, als hat der Großfürst den König in Engelland, vnd die General Staden der Vereinigten Niederlanden vmb Hülff durch seine Gesandten angeruffen, von welchen ihm zwar assistenz, sonderlich wider den König in Pohlen versprochen, auch zum Theil geleistet worden, hat aber nachmahls den König in Engelland vor gut angesehen, den König in Schweden mit dem Groß-Fürsten zu vergleichen, zu dem Ende dann Ihre Königl. Würd. Jo. Merickern, Rittern, zur Friedens-Tractation in Schweden abgefertiget, welcher so viel zu wegen gebracht, daß beyderseits Schwedische vnd Moßcowitische gevollmächtigte Gesandten zu Stollova angelangt, daselbst dann alle Irrungen vnd Streitigkeiten geschlichtet, die Friedens-Articul verfasset, beschlossen, vnd im nechstverschienen Monat Martio folgenden Inhalts publicirt worden. 1617.

Erstlichen, daß hiermit soll auffgehoben, vergessen, verglichen vnd abgeredt seyn, alles das, was in diesen verflossenen Jahren, seithero des Teusinischen Friedens-Vertrags Auffrichtung Anno 1595. zwischen weyland König Carolo IX. zu Schweden, deren Herrn Vatern, König Gustavo Adolphen zu Schweden, vnd dem gewesenen Groß-Fürsten in Moscaw, insonderheit dem Groß-Fürsten Michael Föderwitz, dem Reussischen Reich, vnd beyder Herren Potentaten Landen, Städten, Völcker, Dienern vnd Vntersassen, sich begeben, vnd zugetragen haben mit Rauben, Brennen, Morden, oder andern Feindseligkeiten, wie solches sich begeben, vnd durch wem dasselbige kan begangen seyn, also daß aller vorgelauffener Widerwille vnd Mißverstandt hiermit soll abgeschaffet seyn. Auch hernachmahls von keiner Parthey geeyffert, oder gedacht werden soll, oder gedacht werden zu keiner Zeit, sondern in dieses gegenwärtigen Friedens Contract soll fast mehr in künfftigen Zeiten zwischen beyden Potentaten, Herrn Gustavo Adolpho König zu Schweden, vnd Herrn Michael Föderwitz Groß-Fürsten, sammt ihren Herrschafften, Landen vnd Städten, so wohl was ihnen von Alters zugehöret, vnd durch diesen Friedens-Contract abgetreten vnd restituiret ist, auch zwischen allen ihren Vntersassen wieder er-

1617. ernewert, auffgerichtet, bekräfftiget, vnd vnverbrüchlich gehalten, bleiben ein ewig währender Friede vnd auffrichtige Freundschafft, also, daß beyde Potentaten einer dem andern allermassen gutes gönnen, der eine des andern Beste suchen, vnd was recht ist in allem Thun beweisen solle.

Zum Andern. Vnd das hat der Großfürst, H. Gustavus Adolphus König zu Schweden, seine gute Gewogenheit gegen dem Grossen Fürsten Michael Föderwitz, als auch zu Erhaltung Christlichen Friedens vnd Einigkeit im selben Werck erwiesen, also, daß König Gustavus Adolphus zu Schweden für sich, seine Erben und nachkommende Könige zu Schweden, dem Grossen Herrn Czaaren vnd Groß-Fürsten Michael Föderwitz, seinen Erben vnd nachkommenden Reußischen Grossen Herrn Czaaren vnd Groß-Fürsten, vnd dem gantzen Reußischen Reich, in Krafft dieses Friedens-Vertrags haben eingeräumt, vnd wiedergegeben des Reußischen Reichs Schlösser vnd Städte, welche in verflossenen Jahren seynd eingenommen. Nemlich Groß-Newgarten, Stararussa, Prowin, Logda, vnd Augdaw, sammt deren Gebieth, vnd das Sommerische Gebiethe: Jngleichen auch Cronen-Güther, sammt Metropoliten vnd Clöster, als auch Verlehnungen vnd Erb-Güther, mit Pagosten, Dörffern, vnd aller Jhrer Gelegenheit, nach der alten Gräntze, sammt allen Jhren Renthen vnd Gerechtigkeiten: Doch ausgenommen die Schlösser, vnd Städte, welche Jhr. Königl. Mayest. in dieser Friedens-Contracts-Krafft von dem Groß-Fürsten seynd cediret, wie hernach ausdrücklich vermeldt.

Zum Dritten. Jn gleicher massen restituiret höchstgedachter König Gustavus Adolphus zu Schweden neben vorgedachten Schlössern vnd Städten dem Grossen Herrn Czaarn vnd Groß-Fürsten Michael Föderwitz, allerhand Kirchen Zierath, gehörend in Sophia, (auff Reußisch genannt, GOttes Weißheit) Kirchen, auch in alle andere Kirchen vnd Clöster, in Newgarden, vnd ander Schlössern, so Jhre Königl. Mayestät dem Grossen Herrn vnd Czaar, Groß-Fürsten, nichts davon ausgenommen, so wohl auch alle Metropoliten, mit allen den Geistlichen Güthern vnd Eigenthumb, wie dann auch alles das Reußische Volck, aus was Standt die sonst seyn können, welche in solchen Schlössern vnd Städten, auch deren Gebiethen gesessen, vnd wohnen mit Weib vnd Kindern, auch allen ihren Güthern, vnd Eigenthumb, desgleichen auch allerhand Schrifften vnd Bücher, so zur Cantzley vnd Rathhauß gehörig: wie auch alle Reußische Geschütz, mit allem ihrem Zugehör vnd Glocken, so auff vorgedachten Schlössern vnd Städten gewesen, nach dem Abschied, wie dazumahl mit Sr. Königl. Mayestät in Groß Britannien Gesandten, Herr Johann Mericke, ist genommen worden; Aus Bescheiden die Glocken, so die Newgardischen selbsten nach der Hand verkaufft haben, zu Contentirung des Kriegs-Volcks vnd von Newgarten seynd weggeführt, aber was für Glocken, so Sr. Königl. May. Volck vnd Diener nicht gekaufft, sondern sonsten genommen, vnd weggeführet haben, sollen dieselbigen nach fleissiger Nachforschung gen Newgarten verschafft, vnd wiedergegeben werden, wie dann auch was für Glocken Sr. Königl. Mayestät Volck haben gekaufft, vnd noch anietzo zu Newgarten zur Stelle seyn, dieselbigen mögen die Newgardischen frey, vor denselbigen Werth, wie viel es darfür gegeben, wieder einlösen. Vnd sollen Jhr. Königl. Mayestät Volck hernacher in Newgardten keine Glocken kauffen oder wegführen, in keinerley Weise.

Zum Vierdten. Auch soll deß Großmächtigsten Herrn Königs Gustavi Adolphi zu Schweden Volck, wann sie aus vorgedachten Schlössern vnd Städten ziehen werden, des Grossen Herrn Czaaren vnd Groß-Fürsten Michael Föderwitz Volck in Newgardten, Stararusa, Prockaw, Logda, vnd dessen Gebiethen, in massen auch in dem Sommarischen Gebieth, keine Vbergewalt thun, mit Brennen, Rauben, Todtschlagen, viel weniger kein

1617. kein Reußisch Volck, Männer, Weiber oder Kinder, auff Königl. Mayestät Seiten, mit sich weg führen, auch nicht ihnen ihre Güther abhändig machen. Aber da etliche allda von dem Schwedischen Volck etwan von ihren Güthern auf vorgedachten Schlössern vnd Städten hinter sich verliessen, welche sie nicht allzugleich mit sich ausführen könten, dasselbige soll in guter Verwahrung verbleiben, bey deme, da solches wird niedergelegt, biß so lange, daß einer von ihnen selber kommt, oder einen andern nach solchen Güthern verschicken werde: welche sollen frey, sicher vnd vngehindert zugelassen seyn, darnach, vnd darmit zurück wieder nach ihrer Gelegenheit zu verraisen.

Zum Fünfften. Es sollen auch deß Großmächtigisten Herrn Königs Gustavi Adolphi zu Schweden, Statthalter vnd Befehlshaber des Grossen Herrn Czaars vnd Groß-Fürstens Michael Föderwitz, verordnete Woywoden, vnd Befehlshaber vorgedachter Schlösser vnd Städte Groß-Newgarten, Starrarusa, Prockaw, mit ihren Gebiethen, vnd das Sommarische Gebieth, in Sr. Königl. Mayestät in Groß-Britannien Gesandten, Herrn Johann Mericks oder in Sr. Königl. Mayestät Hoff-Junckers, oder wann wohlgedachter Gesandter darzu verschicken wird, Hände gegenwärtig restituiret vnd eingeräumbt werden. Vierzehen Tage hernach, wann dieser Friedens-Contract zwischen beyderseits Gesandten, mit Hand, Siegel vnd Brieffen, auch mit Aydt, auff das heilige Evangelium auff einer Seiten, vnd auff der andern Seiten, mit Creutzküssung beschlossen vnd bekräfftiget ist.

Zum Sechsten. Darnach soll auch das Schloß Logda sambt seinem Gebieth drey Wochen nach des Friedens Beschluß von des Großmächtigisten Herrn Königs in Schweden Gustavi Adolphi Statthaltern, vnd Befehlshabern, dem Grossen Herrn Czaar, vnd Groß-Fürsten Michael Föderwitz, vnd Sr. May. darzu verordneten Woywoden vnd Befehlshabern, in höchstgedachter Königl. May. in Groß-Britannien Hoff-Junckern Gegenwart restituiret vnd eingeräumt werden, mit allem Reußischen Volck vnd ihren Güthern, wie dann auch alle Reußische Stück, ingleichen sollen auch Sr. Königl. Mayest. Volck kein Reußisch Volck davon entführen, vnd ihnen keine Ubergewalt thun, oder berauben, oder auch vorgedachte Stück davon führen, aber Augdaw, sambt dessen Gebieth vnd Volck soll auff Sr. Königl. Mayest. des Großmächtigsten Herrn Königs Gustavi Adolphi zu Schweden, Seiten, verbleiben auff eine Zeit, biß daß der gegenwärtige Friedens-Vertrag, von beyden Potentaten mit ihren eignen Brieffen vnter Sr. Königl. Mayest. Hand, vnd Reichs Gebieth, auch Sr. Mayestät des Groß-Fürsten Reichs-Secret, als auch mit Sr. Mayest. Eydt, vnd Sr. des Groß-Fürstens Creutz-Küssung ratificirt, vnd bekräfftiget ist, die Gräntzen gelegt, vnd recht abgeschieden, auch die Gesandten, welche beyde Potentaten in solcher massen verschicken werden, bey beyden Potentaten gewesen seyn, vnd mit wohl ausgerichteten Sachen wieder zurück auf die Gräntzen kommen: Alsdann sollen des Königs zu Schweden Statthalter vnd Befehlshaber vierzehen Tage darnach Augdaw des Groß-Fürstens Michael Föderwitz Woywoden vnd Befehlshabern, welchen er selbiges Schloß vnd Gebieth anzunehmen von Pleßwou verschicken lassen, restituiren vnd einräumen, mit allen Reußischen Stücken, vnd Reußischen Volck, sammt ihren Güthern vnd Eygenthum, vnd so lang das Schloß Augdaw auff Sr. Königl. Mayest. Seiten bleibet, sollen alle die Augdawischen auch des Gebieths Volck vnd Einwohner, Sr. Königl. Maj. ihre gebührliche Schatzung geben, vnd Dienst leisten, zu des Kriegs-Volcks Aufhaltung, so allda beym Schloß bleiben, gleich wie zuvor, doch Sr. Königl. May. Volck, inwendig solcher Zeit keine Uber-Gewalt zufügen, vnd sie berauben, wie dann auch viel weniger etwann Reußisch Volck, oder Reußische Stück, darob auff ihre Seiten führen oder führen lassen.

Zum Siebenden. Soll auch Ihrer Kö- 1617.

1617. Königl. May. zu Schweden Herr Bruder Hertzog Carl Philipps nochmahlen sich der Vestungen, nemlich Groß-Newgarden, Porßka, Lodga, Stararussa, Sommerische Gebiethen, auch allen ihren Gebiethen vnd Eigenthumben, nicht anmassen, oder auch mit einigem Krieg solche Vestungen anfechten, oder darnach trachten.

Zum Achten. Hingegen hat der Groß Fürst Michael Föderwitz, für sich, seine Erben vnd Nachkommen, Gustavo Adolpho Königen in Schweden, von der Newgardischen Herrschafft cediret vnd weckgeben, diese nachbenannte Schlösser, Städte vnd Lande, welche zu der Newgardischen Herrschafft zuvor gehöret haben, nemlich Jwanogrod, Jamma, Caporie, vnd Noteburg, mit allen ihren darunter liegenden Städten, Flecken, Landen, Gebiethen, vnd Dörffern, so darzu gehörig, vnd mit ihren Rechten gewöhnlichen Gräntz-Scheidungen, sammt dem Volck, so allda wohnet, vnd gesessen, auch allen andern Herrlichkeiten, vnd Gerechtigkeiten, mit Stranden, Ströhmen vnd Seen nichts ausgenommen: Vnd dieses cediret, vnd zueignet er der Großfürst Jhr. Königl. Mayest. zu Schweden, Sr. Königl. Mayestät Erben vnnd Nachkommen, der Cron Schweden, zu einem ewigen Eigenthumb zu geniessen, zu gebrauchen, vnd zu behalten vnverhinderlich.

Zum Neundten. Es soll auch König Gustavus Adolphus zu Schweden annehmen von dem Groß-Fürsten Michael Föderwitz, Zwantzig Tausend Rüble an baarem Gelde, gute gangbare, vnd vnverfälschte Silberne Pfenning, vnd sollen dieselbe Gelder stracks, so bald dieser Friedens-Contract geschlossen, vnd bekräfftiget worden, gelieffert werden.

Zum Zehenden. Was Geschütz, Kriegs-Munition, Glocken, vnd anders, so König Gustavus Adolphus zu Schweden in Rußlandt bekommen, auff den Vestungen, so Se. Königl. May. eingenommen, vnd vor dem Abschied von dannen verführt, sollen der Cron Schweden verbleiben, ausserhalb einiger Anforderung vnd Zuspruch, Reußische Geschütz aber, so auff den Vestungen, welche dem Groß-Fürsten Michael Föderwitz jetzo wiedergeben, noch verhanden, sollen allda verbleiben. 1617.

Zum Eilfften. Nachdem auch weyland der Großfürst Wasilie Jwanowitz, überlassen, vnd mit Brieffen bekräfftiget, weyland dem Großmächtigsten Herrn Carln den Neundten Königen zu Schweden, Kerholen mit dessen Gebiethe, wegen deß getrewen vnd gutwilligen Beystandes, so Jhm wider die Pohlen geschehen, so versichert vnd bestätiget in diesem Friedens-Vertrag der Großfürst Michael Föderwitz dasselbige.

Zum Zwölfften. Vnd auff daß wegen der Landscheidungen nicht etwan ins künfftige Weitläufftigkeiten oder Mißverständnüß sich verursachen mögen, so ist auff beyden Seiten verwilliget, daß 3. auf jeder Seiten gute Männer vom Adel dazu deputirt werden.

Zum Dreyzehenden. Alldieweil weyland Groß-Fürst Föder Jwanowitz abgestanden vnd abgetreten von allen dero Gerechtigkeiten vnd Zusprüchen zu Liefflandt, als ist hiermit abgeredet, daß der Groß Fürst Michael Foderwitz nimmermehr zu ewigen Zeiten hernachmahl ihm zueignen solle einige Gerechtigkeit zu Liefflandt, auch des Titels davon sich nicht gebrauchen.

Zum Vierzehenden. Soll ein freyer vnd vnverhinderter Kauff-Handel zwischen denen Schwedischen vnd Reußischen Reichen vnd beyden Vnterthanen seyn.

Zum Funffzehenden. Sollen zu beyden Theilen in den Handels-Städten den Kauffleuthen Handels-Häuser eingegeben werden.

Zum Sechzehenden. Alle Gefangene, was Standes oder Nation die sonsten seyn mögen, sollen itzt alsobald, wann der Fried

1617. Fried beschlossen, auff beyden Seiten ohne einige Ranzion an den Gräntzen frey, ledig vnd loßgegeben werden.

Zum Siebenzehenden. Da sich etwan Beschwerungen vnd Irrungen zwischen beyden Partheyen zutrügen, so soll dieser Frieden dadurch nicht gebrochen seyn, sondern welche Parthey sich was beschweret befindet, oder vnrecht geschicht, da soll des Parts Statthalter oder Weywoda solches dem andern Statthalter oder Weywoden bey der nechsten Gränitz-Vestung, da die Sache sich zugetragen, vermelden.

Zum Achtzehenden. Es ist auch also beschlossen, vnd abgeredt, daß König Gustavus Adolphus zu Schweden wider den Groß-Fürsten Michael Föderwitz nicht solle dem Könige zu Pohlen, vnd seinem Sohn Vladißlao, einigen Beystand leisten, weder mit Volck oder Geldt, gestalt auch nicht desto minder entweder für sich selber, oder durch andere frembde Herren vnd Regenten Antreibung, oder Practicken, wider das Reußische Reich: Also soll auch den König in Schweden der Groß-Fürst Michael Föderwitz nicht helffen dem König in Pohlen vnd seinem Sohn Vladißlao weder mit Volck, oder Geldt, wie dann auch viel weniger entweder vor sich selber, oder durch andere frembder Herren vnd Regenten Antreibung, wider Ihr. Königl. May. vnd das Reich zu Schweden, etc.

Den 3. Junii hat die Pohlnische Besatzung zu Schmolenßko das Moßcowitische Läger, so etliche Wochen daherumb in 40000. starck sich enthalten vnd gestreifft, vnversehens überfallen, in 8000. vmbgebracht, 2000. gefangen genommen, vnd ihr Läger vnd Bollwerck verbrennt, vnd hat der Pohlnische Printz die Castell Trocoputz vnd Vnisna eingenommen.

Eben vmb diese Zeit haben die Pohlnischen Cossaggen mit Streiffen dem Türcken grossen Schaden gethan, vnd zwo Städte in Thracia eingenommen vnd geplündert, hergegen die Türcken mit Hülff der Tartarn in Podolia hinwieder eingefallen, vnd mit Raub vnd Wegführung einer grossen Anzahl an Menschen vnd Vieh sich wieder gerochen. Es seyn auch in 10000. Türcken in die Wallachey gezogen, des Intents, wo die Cosaggen nicht gestrafft vnd vom Türckischen Boden durch den König abgehalten würden, gar in Pohlen einzufallen. Zu dem Ende sie von dem Bethlehem Gabor etliche Tausend Mann aus Siebenbürgen zum Succurs begehrt, derowegen der Printz Vladißlaus aus Pohln mit einer grossen Anzahl Volck zur Defension sich gefast gemacht, vnd haben darauff die Cossaggen biß auff wenig Meilen auff Trabizonta gestreiffet, hergegen die Tartern vnd Türcken in grosser Anzahl in die Pohlnische Gräntzen eingefallen, viel Dörffer vnd Flecken geplündert, vnd etliche Tausend Personen mit sich gefangen hinweck geführt. 1617.

Den Krieg zwischen dem Persianer vnd Türcken belangend, ob wohl der General Vezier dem Persianer auff viel Meilen grossen Schaden gethan, ist er doch in vnterschiedlichen Schlachten vom Persianer dermassen empfangen worden, daß von 80000. Mann kaum 30000. dem Vezier überblieben, vnd er wieder zurück weichen müssen.

Auff dem Mittelländischen Meer haben dieser Zeit die Türcken auch grossen Schaden gelitten, denn als sie den Tribut aus Egypten nach Constantinopel führen vnd convoyren wollen, sind in 19. Schiff vnd Galleeren darvon durch Vngewitter zu Grund gangen, auch seynd den 12. October in 600. Häußer zu Constantinopel abgebrannt.

Den 16. Novembris starb der Türckische Käyser Achmet, nachdem er 30. Jahr alt war, vnd die Regierung 15. Jahr geführt, weil nun sein Sohn Oßman allererst 12. Jahr alt, kam Mustapha Achmets Bruder an das Regiment, welcher alsbald drey von seines Bruders Enckeln hinrichten lassen, auch sonst mit allerley Grausamkeit vnd Tyrannisiren es so bund gemacht, daß er sich wieder, wie er zuvor gewesen, einschliessen lassen muste, also kam Oßman, ob er wohl noch gar jung, auf den Türck. Thron.

Demnach die General Staden der Vereinigten Provintzen, vermittelst eines der Ost-Indianischen Compagnia ertheilten Freyheits-Brieffs allen Kauff- vnd Handels-Leuten, wie auch in gemein allen Inwohnern der unirten Niederlanden verbothen haben, weder neben

1617. ben Africa oder Capo bona speranza her, noch durch die Mageloniſche Enge, noch den Indien oder ander daſelbſt gelegene Landſchafft vnd Inſulen zu ſchiffen, ohne die, ſo gemeldte Compagnia dahin ſchickt, und ausgefertiget, ſolches Privilegium aber ſo wohl dem Lande insgemein als andern privat-Kauff- vnd Handelsleuthen zu nicht geringem Nachtheil gereicht, alſo haben derſelben etliche fürgenommen einen newen Weg auſſerhalb der Magellaniſchen Straß zu finden, vnd alſo nach Oſt-Indien zu fahren. Dieſer Anſchlag iſt von Iſaac le Maire, vnd Wilhelm Corneliſſen Schont auff die Bahn gebracht worden, die haben zwey Schiff auß eignem Seckel erbaut, außſtaffiert, vnd mit aller Nothdurfft vnd Volck verſehen, vnd den 25. Maji Anno 1615. zu Horen außgeſegelt, vnd den 27. vnter Texel kommen, von dannen ſie nach Engellandt, vnd alſo fort vor die Inſulen Modera, Porto Santo, Teneriſa, Groß Canaria, vnd über den Tropicum Cancri: Cabo Verde: Bay Refreſco: An denen Baixos de S. Anna haben ſie viel Vögel vnd eine groſſe Veränderung des Waſſers geſehen. Von dannen paſſirten ſie die Inſulen Mabrabomna. Den 23. Auguſti fuhr der Jacob le Mayre mit zwey Barcken nach dem Lande, vnd fand einen ziemlichen tieffen Fluß, aber am Eingang in das Meer mit Felſen faſt überall beſetzt, ward aber keines Menſchen, ſondern allein wilder Ochſen, Affen vnd allerley Vögel ſo wie Hunde belleten, gewahr. An einem andern Fluß fuhren ſie auch hinein, vnd traffen Limoni Bäumb, viel Schildkroten vnd Crocodill an, darauff ſchifften ſie den 30. fort, vnd landeten an dem Flecken Sierea Liona an, allda ſie Mohren antraffen, denen ſie Corallen vnd Nürnbergiſche Meſſer umb 5000 Limoni geben, vnd ob ſie wohl ausgefahren, ſo hat ſie doch den gantzen Monat Septembris der Wind nicht aus der Revier gelaſſen. Den 5. Octobris vm Mittag hörte man vornen am groſſen Schiff ein gewaltiges Rauſchen vnd Kirren, alſo daß der Schiff-Herr, ſo hinten in der Gallerye ſaß, meynete es wäre jemands von den Schiff-Knechten vornen von dem Schiff ins Meer gefallen, als er nun neben dem Schiff hinab in das Meer ſahe, war das Waſſer aller blutig, konte aber nicht wiſſen, woher ſolches käme, hernach aber, als ſie in den Meer-Hafen Ponto Deſire kommen, vnd das Schiff reinigen vnd beſſern wolten, haben ſie vornen am Schiff ſieben Fuß vnter dem Waſſer, ein Horn, gleich der Spitze eines Elephanten-Zahns, vngefehr eines Fuſſes lang gefunden, welches durch drey dick vnd ſtarcke Bretter gangen, darauß abzunehmen, daß ein grauſames Meerwunder an dem Schiff geweſen. 1617.

Den 20. paſſierten ſie die Liniam Æquinoctialem.

Den 20. Novembris auff der Höhe 36. Grad 57. Minuten ſahen ſie ſo viel Meer-Läuſe, daß das Meer darmit bedecket war, ſeyn wie kleine Fliegen, vnd das Waſſer iſt allda ſehr weiß geweſt.

Den 7. Decembris erreichten ſie den Porten Deſire, da ſie an das Land geſetzt, vnd viel Vögel vnd Meerleben eines kleinen Roß Gröſſe, bekommen, vnd es mit Freuden verzehret, doch gar dickes vnd ſchlimmes Waſſer gefunden.

Den 12. Februarii des 1616. Jährs, als ſie lange im hohen Meer herumb gefahren, ward einem jeglichen drey mahl ſo viel Wein gegeben, als ſonſten, aus Freuden, daß ſie dieſe newe Durchfahrt gefunden, die ſie Mayres-Enge geheiſſen, ſo lange ſie in dieſer newen Durchfahrt geweſen, wie auch ſo lange ſie durch das Mittägige Land der Magelloniſchen Straß herumb gefahren, haben ſie böſes Wetter, groſſes Vngemach, vnd nicht weniger Gefahr gehabt, das ſie alles wegen Hoffnung beſſeres Glücks mit Liebe ausgeſtanden.

Den 28. anckerten ſie bey der Inſel Iuan Fernandi, ſo fruchtbar, vnd viel wilde Thier, vnd im Meer unglaublich viel Fiſche hat.

Den 11. Martii fuhren ſie zum andern mahl vnterm Tropico Capricorni durch, vnd fienge der General Oſt-Sud-Oſten-Wind an zu wähen, ſie richteten ihren Lauff Nord-Weſt hin, biß auff den 15. dito, da ſie auff die Höhe biß 18. Grad kommen, vnd nach Weſten zugeſeegelt; Rüſteten auch eine Schaluppe mit Rudern aus, dieſelbe bey fürfallender Gelegenheit zu gebrauchen.

Den 3. Aprilis anckerten ſie in eine Inſul, fanden aber nichts am Geſtatt als drey Hunde, ſo nicht gebellet, ſondern gantz ſtill geweſen.

Den 14. traffen ſie eine Inſul vnd ein Schiff (ſo ſie Canon nennen) vnd darinnen 4. Menſchen

1617. schen an gantz nackend, rother Farbe auff dem Leibe, mit lang und schwartzen Haaren, rufften einander zu, aber weil sie einander nicht verstanden, haben diese auf das Schiff, vnd die andern nicht auff das Land getraut.

Den 15. kamen ihrer drey auff das Schiff, vnd wo sie etwas von Eisen sahen, wolten sie es haben, sie giengen gantz nackend, haben allein etwas vmb die Scham, ihr Leib ist gemahlet mit seltzamen Figuren der Schlangen, Drachen, vnd dergleichen, vnd sahen fast aus, als ob sie mit Büchsen-Pulver versengt wären, mit ihnen fuhren doch auff der Schlouppen des Schiffs acht Mußqvetirer, vnd sechs mit Degen an das Land, da alsbald bey 30. Mann aus einem Gehöltze mit grossen höltzernen Kolben herfür sprungen, der Meynung, die Holländer zu überfallen, die Mußqvetierer aber brannten dreymahl loß, daß sie die Flucht nahmen, vnd mehr als einer beschädiget blieben. Diese Wilden tragen grosse vnd lange Stecken, werffen auch starck mit Schläudern. Diese Insel nennten sie Ohne Grundt; darauff sie weiter zu einer andern Insul geschifft, da sie sich mit frischem Wasser versehen, vnd dahero Wasserland getaufft.

Den 18. fuhren sie wieder zu einer andern Insul, frisch Wasser zu hohlen, das sie in einem Walde gefunden, vnd wie sie das schöpfften, wurden sie eines wilden Manns mit Bogen vnd Pfeil gewahr, vor dem sie, weil sie vnbewehrt waren, geflohen, der ihnen biß an das Gestat gefolget mit andern darinn, welche sich aber bald wieder in das Holtz verloffen. Allda haben die Holländer so viel Fliegen gefunden, daß sie davor weder schlaffen, essen noch trincken können, und das drey Tage nach einander, biß eine frische Lufft kommen, vnd sie verjagt: Derohalben sie der Insul den Nahmen, die Fliegen-Insul gegeben.

Den 9. Maji sahen sie ein Segel, gleich eines Spanischen Schiffs von Süden herkommend, dann gaben sie ein Zeichen mit ein, zween oder drey Schüssen, wolten es aber nicht verstehen, sondern flohen darvon, derowegen sie ihre Schaluppen mit etlichen Mußqvetirern nachgeschickt, die auff sie Fewer geben, darauff etliche aus dem Schiff gesprungen, vnd ersoffen, die andern mit Weib vnd Kind wurden auff das Holländische Schiff gebracht, und wohl tractirt, sie waren alle nackende Leuthe, vnd am Leibe roth färbig, vnd salben sich mit einem Oel, die Weiber tragen kurtze, hingegen die Männer lange Haar, ihre Schiffe waren wunderbarlicher Weise zusammen geflicket, bey ihnen funden sie sonst kein Instrument dann eine Fisch-Angel von schwartzen Haaren, Schildkroten vnd Berlmutter, ihre Sailer seyn starck vnd dick, wie die Spanischen Feigen-Körb geflochten. 1617.

Den 11. anckerten sie bey einer Insul, die sie wegen der Indianischen Nuß-Bäume, die Cocos-Insul genannt, da kamen etliche Schiff zu ihnen, vnd verkaufften ihnen die Leuth darauff für Nägel vnd Corallen Indianische Nüsse. Nachdem die Holländer ihre Schlouppen ausgeschickt, haben sie zwölff der wilden Canonen vmbgeben, vnd scheinete, wann dasselbige Volck halb rasend war, führten in der Handt ein langen Kolben von hartem Holtz, forne spitzig. Als die Holländer sich Leyds besorgt, haben sie drey Mußqveten vnter sie abgehen lassen, darob sie anfänglich wenig erschrocken, sondern nur gelacht, weil aber einer durch die Brust durch und durch geschoßen worden, lieffen sie ihm zu, zu helffen, aber als sie befunden, daß es mit ihm aus wäre, blieben sie zurück. Die auff das Holländische Schiff kommen, haben so meisterlich gestohlen, daß nicht zu sagen. Den 12. bracht man ihnen ein wildt Schwein, so ihnen der König selber Insul geschickt, welcher Nachmittag in einem ziemlichen grossen Schiff selbst kommen, ihm fuhren vor 35. Schiff, so das seinige zogen, dieser König wird von den Seinigen Latou genannt, vnd von den Holländern mit Trummeln und Pfeiffen empfangen, ob welchem sie sich sehr verwundert, weil sie solches nie gehöret. Als sie noch ziemlich weit vom Schiffe waren, erzeigten sie denen Holländern so viel Ehre, als möglich, mit sehr wunderlichen Ceremonien, bückten sich mit dem Haupt, und schlugen mit Fäusten darauff: Der König fieng mit alle den Seinen ein wunderlich Geschnader an, sie dadurch grüssend, stracks schickten sie durch drey Diener eine Matten, welchem die Holländer hinwieder ein altes Bayel, ein wenig Corals, etliche alte Nägel und ein kleines Stück Leinwand mitgaben, daß sie mit grosser Ehrerbiethung mitgenommen, auff das Haupt gelegt, vnd sich mit dem Kopff geneiget, vnd also ihren Abschied genommen, die auff das Schiff kommen, fielen vor den Holländern nieder, vnd küsten ihnen die Füsse, der König war so wohl nackend, als seine Leuthe, allein prangten sie sehr mit ihren Haaren, der Kö-

 nig

1617. nig schickte seinen Sohn auf das Schiff, dem sie alle Ehre erzeigten.

Den 13. kamen eine grosse Anzahl ihrer Schiff mit dem König, und umbfiengen das Holländische Schiff, und als sie vermeynten, es wäre alles auff Freundtschafft angesehen, da schlugen sie eine Trommel, und griffen die Holländer an, die eine Salve von Mußqveten und zwey Stück mit Mußqveten-Kugeln und alten Nägeln unter sie abgehen liessen, wovon viele verwundet und todt in das Meer gefallen, und die andern seynd außgerissen, und die Holländer fortgesegelt, welche sie die Verräther-Insul genennet.

Den 14. wolten sie an eine andere Insul anfahren und Wasser hohlen, zu dem Ende sie nun die Schlouppen außgeschickt, aber es kamen gleich zwölff der wilden Schiffe, und wolten die Schloupen übermeistern, die darinnen waren gaben Fewer auff sie, und schossen gleich zween über ihr Schiff eins ab, damit zogen die andern alsbald ab.

Den 18. haben sie sich resolvirt ihren Lauff zu ändern, und seynd Nord Nordwest gesegelt, da sie zwo Insuln gesehen, die Wilden aber griffn sie an, deren sie 6. erschossen.

Den 22. haben sie süß Wasser antroffen, und haben es ihnen die Wilden nicht wehren können, zu schöpffen, weil sie es mit den Stücken erreichen können, doch kamen etliche an das Schiff, und nahmen Messer, Corallen und Nägel gegen Fisch und Färckeln, so sie hin brachten.

Den 24. wechselten sie Geissel, und wurden dieselbige beyderseits mit Essen und Trincken wohl, doch nach eines ieglichen Arth tractirt, doch músten die Holländische Gaissel nur Wasser trincken, der König und sein Sohn wolten gern ein Stück loßgehen sehen, und da es geschehen, lieffen sie alle vor Schrecken, weil sie es ihr Tage nie gehöret, dem Holtz zu, und liessen ihre Geissel allein stehen, dessen sie sich wohl lachten, bald aber kamen sie, doch mit Zittern, wieder. Einer unter den Wilden stahl einen Degen, den machten sie nicht allein wiedergebend, sondern prügelten ihn erbämlich.

Den 26. verfügten sich Jacob le Maire, und Arent auff das Land, und wurden von dem Könige und seinem Sohn gar freundlich empfangen, und neben ihnen auff Bäncke gesetzet, allda sie beyde ihre Cronen oder Krantz von dem Haupte zogen, und setzten sie dem Maire und Arent auff, und liessens ihnen, hingegen verehrten diese zween ihnen auch etliche bey uns schlechte, von ihnen aber hoch æstimirte Sachen. Diese Kräntze waren gemacht von weissen Blumen, und unten und oben rundt, und mit schönen rothen und grünen Federn von kleinen Papageyen gezieret, deren sie viel haben, wie auch seltsame Tauben, und hatten des Königs Räthe jedweder eine auff einem Stecken sitzend, seyn oben weiß biß an die Flügel, haben aber eine rothe Brust, der Kopff ist schwartz.

Den 28. kam ein anderer König von einer andern Insul dahin, die thäten mit seltzamen Ceremonien einander Præsent, und waren alle mit den Holländern so gemein, als wann sie lange einander gekennt hätten, und mit einander reden könten, des Königs Sohn bande etwas an seinen Fuß, stieg damit einen hohen Baum geschwind hinauff, und bracht 10. Nüsse herab, so er mit einem gespitzten Holtz artlich auffthät, letztlich kam der König selbst auff das Holländische Schiff, fiel auff sein Angesicht, und schiene als wann er sein Gebeth verrichtete, und seine Diener fielen denen Holländern zu Fuß, und küsseten sie ihnen; auff den Abend hielten junge Mägdlein nackend vor dem König ein Tantz, mit sonderlicher Geschicklichkeit.

Den 30. kam der König von der andern Insul wieder, und bracht 16. Schweine, und hat 300. Mann bey sich, so alle umb die Mitten ihren Leibes ein grünes Kraut gewunden hätten. Als jener König etwas nahend zu diesem kam, that er mit gar wunderlichen Ceremonien und seltsamen Räncken seine Reverentz, fiel auff sein Angesicht mit grossem Geschrey, deßgleichen thät der ander auch, alsdann stunden sie beyde auff, und setzten sich zusammen, und bald hebten sie wieder ihre Ceremonien an, liessen das Haupt hangen biß auff die Erde, und schlugen die Hände in einander. Die Holländer liessen ihnen die Trommeter auffblasen, und die Trummel-Schläger das Spiel rühren, darüber sie einen grossen Content, noch mehr aber als man ihnen, daß sie weg schiffen würden, weil sie noch als in Furcht, man werde ihnen das Land einnehmen, stunden, durch Zeichen angedeutet empfangen. Bald hernach brachten etliche Wilden einen Hauffen grü-

1617. grünes Kraut (welches sie Kona nennen) käueten dasselbe mit ihren Zähnen, nahmen es aus dem Munde, vnd wurffen es zusammen in einen höltzern Trog, thäten Wasser darauff, truckten es aus vnd brachtens den Königen erstlich davon zu trincken, denen es, wie auch ihrem Adel, wohl so wohl geschmeckt, als ob es Malvasier gewesen wäre, sie botens zwar den Holländern auch an, weil sie aber gesehen, was Gestalt solcher Tranck gebrawen worden, hatten sie keinen Durst.

Sie brachten auch sechzehen gebrathene Schweine, von welchen sie allein das Eingeweyde ausnehmen, vnd darnach also blutig, ohne einiges Waschen etliche heisse Steine darein legen, vnd aussen das Haar ein wenig mit Fewer absengen. Sie halten ihre Könige vnd Obern in grossen Ehren, alle Speiße, so sie denselben fürtragen, setzen sie auff das Haupt, fallen darnach auff die Knie, vnd setzen es ihrem König also für. Von den 16. Schweinen schenckten sie den Holländern, jeglicher König eins, nahmen es beyde erstlich auff ihr Haupt, setzten sich auff die Knie, vnd legtens den Holländern für die Füsse. Darneben verehrten sie ihnen noch zwölff kleine Färcklein, vnd etliche mittelmäßige. Hingegen aber gaben die Holländer ihnen drey küpfferne Becken, vier Messer, zwölff alte Nägel, vnd etwas Corallens, welches alles sie zu Danck annahmen.

Den 3. Junii kommen beyde Könige sammt ihrem Adel auff das Holländische Schiff, die Fürnehmsten hatten allesamt grüne Nußblätter am Halß hangen, welches ein Zeichen des Friedens ist, die Holländer empfiengen sie mit grosser Ehrerbietung, vnd führten sie in dem gantzen Schiff herumb. Als sie nun das Schiff gantz besichtiget, verehrten sie ihnen 6. Schweine, mit eben solchen Ceremonien, wie vornen angezeigt. Darauff führeten sie die Holländer wieder in das Cabinet, gaben ihnen etliche Pater noster, vnd einem jeden zwey Messer, vnd sechs Nagel, mit welchen sie also hinzogen, vnd den Kauffmann Jacob le Mayre mitnahmen, dem sie noch 3. Schwein verehrten.

Es ist ein sehr starckes Volck, vnd viel längerer Statur, dann die Europäer, haben wohlproportionirte Glieder, lauffen geschwind, vnd schwimmen wie die Fische, seynd halb braun vnd gelber Farbe, treiben mit den Haaren mancherley Hoffarth, vnd flechten sie auff mancherley Art. Der König trägt am lincken Ohr einen langen Zopff, so ihm biß auff die Hüffte hanget, mit zween oder drey Knöpffen daran. Die vom Adel tragen solche Zöpffe an beyden Seiten: sonsten gehen sie alle nackend, allein daß sie die Schaam ein wenig bedecken. Ihre Weiber seynd gar heßlicher Gestalt, tragen kurtze Haar, wie sonst die Männer, haben Brüste wie ein lederner Sack, biß auff den Bauch hinab hangen: seynd gar vnkeusch, vnd schämen sich nicht, jederman, ja den König selbst, zusehen zu lassen, wann sie sich vermischen. Man konte nicht mercken, daß sie von GOtt einige Wissenschafft hätten, sondern sie leben hin, wie die vnvernünfftigen Thiere. Sie wissen von Kauffen vnd Verkauffen nichts, sondern wann sie denen Holländern was gaben, gaben sie ihnen wieder etwas. Sie säen nicht, sie erndten nicht, thun auch keine Arbeit, sondern geniessen vnd brauchen dasjenige, so die Natur von ihr selbst herfür bringt, als Cocos oder Nüß, Ubes oder Bananas vnd dergleichen Früchten. Vnd wann das Wasser ablaufft, suchen die Weiber die Fische, so hie vnd da sitzen bleiben, oder fangen sie mit Angeln, vnd fressen sie also roh.

Gegen Mittag nun zogen offt berührte Holländer die Segel auff, vnd fuhren erst gegen West Sudwest, biß auf den Abendt, damit sie auff das weite Meer kamen. Darnach aber setzten sie ihren Lauff gegen West mit einem Ostenwindt, vnd waren froh, daß sie sich ziemlicher massen erquickt vnd proviantirt hatten.

Den 21. sägelten sie mit einem Osten Wind nach dem Land zu, es waren 3. oder 4. kleine Insuln nicht weit von einander ligendt, gantz grün, vnd voller Baum. Alsbald kamen zwo Canonen an ihr Schiff in jeder 5. oder 6. Menschen, diese Leuth waren den andern, davon oben gesagt, gantz gleich, vnd hatten sie fast dieselbige Sprach, waren von Farb etwas schwärtzer, vnd hatten die Scham wohl bedeckt, führeten auch Bögen vnd Pfeil, vnd waren dieses die erste Bogen vnd Pfeil, so die Holländer auff ihrer Reiß im Suder-Meer gesehen hatten.

Den 22. sahen sie zur lincken Hand bey 12. oder 13. Insuln gar nahe bey einander liegend.

Den

1617. Den 24. um Mittag sahen sie noch drey andere Insuln.

Den 25. in dem sie auff gemeldte Insul zufahren, sahen sie vor ihnen gegen Sudwest ein sehr hohes Land, vnd achteten, daß es der Spitz oder Vorgebürg an novo Guiena, erreichtens umb den Mittag, vnd fuhren neben dem Gestad her, köndten aber keinen bequemen Ancker-Grund finden, sie schicketen ihre Schloupe aus:

Als sie nun zwischen dem Landt vnd ihrem Schiff daher fuhren, kamen 2. oder 3. Nachen vnd darinn gantz schwartze vnd gantz nackende Leuth, welche mit Schleuttersteinen starck auff die im Schiff zuwurffen: Als aber die Holländer einen Schuß oder zween abgehen liessen, flohen sie darvon.

Die in der Schloupe kamen wider, sagten, daß sie kein Grund finden köndten, vnd daß dieses Volck viel ein andere Sprach hab als die andern. Derhalben segelten sie alsó neben dem Gestadt her, welches sehr hoch vnd lang, darneben gantz lustig anzusehen, vnd hie vnd da erbawet war.

Des Abendts kamen sie in ein Meerschoß, in dem sie anckerten auff 45. Klaffter, war aber böser vnd weicher Grund. Alsbald kamen 2. Nachen an das Schiff, vnd sprachten die Wilden mit ihnen, kondten aber nichts verstehen. Sie gaben ihnen Zeichen, daß sie ihnen Cocos, Nüß, Bananas, Schwein, Böck vnd dergleichen bringen solten: Sie woltens aber nicht mercken, sondern hielten die gantze Nacht bey, vnd um die Holländer her, die Wacht mit grossem Geschrey, hatten auch an dem Gestadt her überall Fewr angezündt.

Den 26. des Morgens früh, kommen 8. Nachen an das Schiff, in einem waren eilff, in den andern sechs, vnd sieben Persohnen, nach ihrer Arth mit Kolben, hültzen Spiessen, Schleuttern vnd Stainen wohl bewaffnet, sie erzeigten ihnen alle Freundschafft, schenckten ihnen etliche Pater noster, vnd dergleichen Sachen, gaben darneben durch Zaichen zuverstehen, daß sie ihnen Schwein vnd Hüner, Cocos, Nüß, vnd dergleichen Essen Speiß bringen solten: Sie hatten aber ein anders im Sinn, vnd fiengen an in einem Huy mit Schleuttern auff sie zu werffen, derowegen sie so wohl das groß Geschütz, als etliche Mußqueten mitten unter sie abgehen liessen, daß 10. oder 12. todt blieben, liessen ihre Nachen vnd noch drey andere dahinden, sprungen aus dem andern Nachen, vnd schwummen an das Landt: Die Holländische Schloup eilete ihnen nach, vnd brachten 3. gefangen, samt 4. Canonen, welche sie in Stücken haweten, in der Kuchen zum Fewer zugebrauchen. Die Gefangene waren alle verwundt, sie liessen sie verbinden, der ein aber starb bald hernach.

Gegen Mittag schickten sie die Schloup mit den 12. Gefangenen nach dem Land, welche den ihren zurufften, daß sie Schwein, Bananas, vnd andere Früchten holen solten. Darauff kam ein Nachen, vnd brachten ein Fercklein, samt einem Büschlein Bananas, sie wolten für jeden Gefangenen 10. Schwein haben, vnd liessen den einen der sehr verwund war, vnd wenig Hoffnung des Lebens hatte, an das Land.

Den 27. ward ihnen wider ein Schwein gebracht, vnd fülleten sie ihre lähre Fässer mit Wasser, sahen Vögel die gantz roth waren.

Den 28 kamen etliche Nachen an das Schiff, brachten aber nichts, wolten auch für den Gefangenen nichts thun, derowegen sie ihn gehen liessen, sie hielten darfür, daß diese Völcker von der Arth seind, so man Papoos nennet. Sie tragen kurtze Haar, haben die Naß durchstochen, vnd auff beyden Seiten ein Ring daran.

Den 30. kamen bey stillem Wetter viel der schwartzen Wilden in ihren Canonen an das Schiff, vnd zerbrachen ihre Bogen vnd Spieß, daß sie es sahen, zum Zaichen des Friedens, brachten ihnen aber nichts, wolten gleichwohl viel von ihnen haben. Es scheinet, daß sie geschickter waren, als die vorige, sintemahl sie die Scham mit Blättern bedeckt hatten, seind gantz hoffärtig mit den Bärtten, welche sie, wie auch das Haar mit Kalch reiben vnd wäschen. Die Insuln da sie wohnen stehen voll Cocosbäum: Sie brachten ihnen aber nicht ein Nuß, blieben bey ihnen, biß an den Abend, vnd fuhren darnach wider heim.

Den 1. Julii, ob wohl das Meer gantz still war seynd sie doch durch den Sturm des Wassers, bey zwey Meil fortgetrieben worden, vnd ka-

1617. kamen zwischen ein Insul, vnd das feste Land nova Guiena, nach Mittag kamen von selbiger Insul bey 25. Canonen, vnd waren zum Theil eben diese so vorigen Tags bey ihnen gewesen. Sie hatten aber nichts guts im Sinn, sondern weil es gantz windt still, vnd sie nicht sägeln köndten, vermeinten sie die im Schiff zu überwältigen, vnd sich desselben zu mächtigen, vornen am Schiff hieng auff beyden Seiten ein Ancker, auff deren jeden ein Mann sich setzte, mit einem Ruder in der Hand, mit welchen sie also fort ruderten, die andern hatten ihre Nachen an das Schiff geklamt.

Als sie nun ein weil fortfuhren, fiengen sie an zu gleicher Handt mit Schleudern zu werffen, vnd mit Bogen auff die im Schiff zu schiessen, also, daß sie einen unter ihnen verwundten, so zwar der erste auff der Reiß gewesen. Als sie nun meinten, daß sie schon gewunnen hätten, schossen sie mit dem groben Geschütz und Mußqueten unter sie, daß 12. oder 13. todt blieben, vnd viel hart beschädigt worden: Derowegen sie die Flucht gaben, die Holländer aber setzten ihnen mit Schloupen nach, und ereyleten ihren Nachen, darinn drey Männer waren: Einer aber war todt, den wurffen sie ins Wasser, die andern zween sprungen ins Wasser: Als aber der eine mit einer Mußqueten erlegt ward, gab sich der ander gefangen: War ein Jüngling von 18. Jahren, vnd von Holländern Moyses genandt. Diese Wilden haben Brodt von Holtz, wie sonsten in Ost-Indien auch gebräuchlich. Sie sägelten des Abendts mit gutem Wind vnd Wetter, neben dem Gestadt hin gegen West Nordwest.

Den 6. sahen sie ein grosses Gebürg Sudwest, vnd fuhren darzu. Ihr Schiff-Herr vermeinte, daß es die Insul Banda wäre, weil der Berg, dem, in selbiger Insul, Gömenapi genandt, gantz gleich, vnd Banda fast in derselben Höhe liegt.

Den 17. kamen sie an obgemeldten Berg, vnd befunden, daß derselb eben wie der Ethna in Sicilien, Fewer vnd Flammen auswarff, mit grossem Rauch. Diese Insul ward von Holländern Vulcania genennt, ist sonsten wohl bewohnt, vnd stehet voll Cocos vnd andern Bäumen: Sie kondten aber, wie auch ihr wilder Moyses die Inwohner gar nicht verstehen.

1617. Den 8. hatten sie ein Hohe Insul, vnd funden vngefehr eines grossen Büchsen-Schuß fern vom Gestadt, guten sandigen Grund, auff siebentzig Klaffter. Bald kamen etliche Wilden an das Schiff, waren eben die Völcker so man Popoß nennet.

Den 9. anckerten sie auff 26. Klaffter Sandgrund mit Letten vermischt. Nicht weit darvon lagen zwey Dörfflein, aus welchen etliche Wilden zu ihnen kamen, vnd etliche Cocoß-Nüße mitbrachten, sie hielten sie aber theuer, vnd wolten vor viere eine Elle Leinwand haben, dessen sie sehr begierig seynd, sie hatten auch etliche Schweine, hielten sie aber auch thewer. Vnd wiewohl sie ihnen andeuteten, daß sie ihnen mehr Proviant bringen solten, wolten sie es doch nicht mercken, all ihr Fleisch, Fisch vnd Gemüß wär gessen, vnd wusten nicht wo sie waren, vnd ob sie noch weit an die Ost-Indische Insul hätten, vnd sie wusten nicht, ob das Land, da sie neben hin schiffeten, Nova Guinea wäre oder nicht.

Den 15. fuhren sie noch am Gestadt her, vnd nach Mittag sahen sie zwo bewohnte Insuln, etwan eine halbe Meile von dem vesten Lande liegend. Sie fuhren darauff zu, vnd anckerten auff drey Klaffter löthig Grund, als sie aber ans Land kommen, fielen die Wilden aus einem Walde heraus, vnd schossen tapffer mit Pfeilen auff sie, also, daß ihrer Sechzehen schwerlich verletzt worden. Nachdem sie aber ihr Geschütz vnd Mußqveten vnter sie loßgehen lassen, wichen sie wohl etwas zurück, kamen aber bald wieder, vnd schossen mit solcher Gewalt auff sie, daß sie vnverrichter Sachen abziehen müssen.

Die 16. schifften sie zwischen zweyen Insuln, traffen einen beqvemen Haven an, vnd anckerten auff 9. Klafftern. Ihre Nachen fuhren an die kleine Insul, vnd machten ein greulich Geschrey, durfften aber nicht heran kommen, weil sie mit dem groben Geschütz auff das Gestadt vnd in den Wald schossen, daß die Kugeln ein gewaltig Gerausch machten, vnd alles hinweg schlugen. Sammleten also so viel Cocoß-Nüße, daß einem jedem auff dem Schiff dreye zu Theil wurden. Gegen Abend kam ein Wilder auff das Schiff, vnd begehrte Friede, vnd brachte einen Hut, so der Schiff-Knech-

1617. Knechte einer im vorhergehenden Scharmützel hatte dahinden gelassen. Dieses Volck gehet gantz nackend.

Den 17. kamen zwey oder drey Nachen, brachten etliche Cocoß-Nüsse, warffen die oberhalb ihres Schiffs ins Wasser, vnd deuteten an, daß sie fischen solten. Sie winckten ihnen, daß sie zu ihnen solten kommen, sie wolten aber lange nicht. Endlich aber kamen sie an das Schiff, vnd brachten viel Nüsse vnnd Bananas, so viel als man begehrte; hingegen gaben sie ihnen alte Nägel, halb-rostige Messer, Pater noster, vnd dergleichen, sie brachten auch ein wenig grünen Ingwers, vnd etliche kleine gelbe Wurtzeln, die man an statt des Saffrans brauchen kan. Gaben ihnen auch etliche ihrer Bogen vnd Pfeil, vnd waren sie zuletzt gar gute Freunde. Sie sahen auch etliche grosse Hafen bey ihnen, wie man es in Spanien macht. Hatten auch Cassauy vnnd Papede, welche Früchte in Ost-Indien auch wachsen, sie verwunderten sich so sehr nicht ob ihnen vnd ihrem Schiff, wusten auch von dem Schiessen wohl zu reden vnd zu weisen: Ihre Insul hiessen sie Maa, die andere, so recht gegen über liegt, Ichou, vnd die dritte, so etwas höher, vnd bey 5. oder 6. Meil von Nova liegt Acimaa.

Den 19. fuhren die Holländer nach der grossen Insul aus zu fischen, die Schwartzen erzeigten ihnen grosse Freundschafft, halffen ihnen das Netz ziehen, vnd gaben ihnen Cocoß-Nüsse, so viel als sie wolten. Immittelst sahen sie viel Nachen von den andern Insuln, so besser gegen Ost liegen, auf sie zukommen, derowegen ihre Fischer sich nach dem Schiff macheten, ihre Schwartzen wiesen ihnen, daß sie auf die Herzufahrenden schiessen solten, sie aber gaben zu verstehen, daß sie es nicht thun wolten, ehe vnd bevor die Holländer von ihnen erst angegriffen würden; sie erzeigten sich aber freundlich, vnd brachten ihnen viel Cocoß-Nüsse vnd Bananas, vnd sie brauchen Cassauy für Brodt, es ist aber so gutt nicht, als das in Ost-Indien.

Den 23. Seegelten die Holländer fort: Bald folgten ihnen sechs grosse Nachen nach, wiewohl sie keinen Menschen zuvor auff dem Lande gesehen hatten, die brachten ihnen gedörrte Fische, Cocoß, Bonanaß, Taback, vnd noch eine andere Frucht, den Pflaumen nicht ungleich. Es kamen auch noch andere Schwartzen von einer andern Insul, bey denen sie ein Chinesisch Porcellen Geschirr sahen, daher sie merckten, daß dieser Orten mehr andere Schiffe gewesen. Diese Leuthe seynd etwas gelber, als die vorigen, vnd auch grösser von Leibe, tragen zum Theil kurtze zum Theil lange Haare, brauchen Bogen vnd Pfeil, deren etliche sie vertauschet haben, seynd sehr begierig der Corallen, Pater noster, Messer vnd andern Eisenwercks, tragen an den Ohren Ringe, grün, blau und weiß. 1617.

Des Nachts zwischen dem 27. vnd 29. hatten die Holländer ein Erdbeben, also daß sie allesambt aus ihren Cammern zusammen lieffen, vnd scheinete, als ob das Schiff etwan auff einen Felsen gestossen hätte. Sie liessen den Bley-Kloß stätig aus, funden aber keinen Grund.

Den 31. sahen sie, daß sie in einer Smacken waren, fuhren zum andern mahl vnter der Æquinoctial-Linie durch, wurffen Ancker auf 13. Klafftern an einer Insul, so nicht weit von dem festen Land lag, sie vernommen aber weder Menschen noch Vieh.

Den 5. setzten sie nach dem Lande zu, funden aber keinen Grund, schickten derowegen die Schlouppe aus, die fand Grundt 45. Klaffter hart am Lande. Darauff kamen drey Schiffe der Wilden mit einem Fried-Fähnlein an ihr Schiff, brachten aber nichts, als eine Arth Bohnen vnd Erbsen, Reyß, Taback, vnd zwey Paradeyß-Vögel, deren sie einen weiß vnd gelber Farb, von ihnen bekamen, sie konten ihre Sprache etlicher massen verstehen, welche sich auff Malaysch etwas zeucht, brauchen auch etliche Spanische Worter, vnd hatte einer einen Spanischen Hut, die andern aber Türckische Tulbandt auff: Haben auch Tuch vnd Seyden vmb den Leib gewickelt. Sie erachteten, daß sie an der Ost-Seithen der Insul Gilolo wären, welche sich mit drey Spitzen nach Osten strecket: Vnd waren sie desselbigen Tags das drittemahl vnter der Æquinoctial-Linie.

Den 18. kamen aus einem Flecken Soppen ge-

1617. genannt, ein Paraw an ihr Schiff, vnd vernahmen sie, daß ein Amsterdamisch Schiff, der Pfaw genannt, drey Monat lang allda gelegen, vnd Reyß eingeladen hätte.

Den 19. lieffen sie in den Hafen, vnd anckerten auff 10. Klafftern Sandt-Grundt, vngefehr einen grossen Büchsen-Schuß vom Lande, tauschten was sie konten, war aber wenig, doch fiengen sie Fische genung.

Nachdem die Holländer nun gantz mühseliger Weise in grossem Regen, Donner vnd Blitzen an demselbigen Lande, biß auff den 15. Septembris herumb geschwebet, vnd desselbigen Tags zu fischen auff Ancker gelegt, kamen vier Tereataner aus einem Gehöltz herausgesprungen, hatte ein jeder einen blossen Degen in einer, vnd ein Schild in der andern Hand. Ihr Barbierer aber fieng an zu schreyn, Oran Hollanda, derentwegen sie still hielten, vnd gossen Wasser auff ihr Haupt, vnd sagten, sie hätten vermeynt, sie wären Spanier, deren Feinde sie seynd. Sie waren von Gammaconor, sie nahmen sie auff das Schiff, vnd tractirten sie wohl. Mittlerweil sie auff dem Ancker wegen widerwärtigen Windes, lagen, fuhr Jacob le Maire mit der Schlouppe nach Gammacanor, vnd strecket sich das Land von Soppy nach Gammacanor gegen Sud-West vnd Nord-Ost, der Strohm aber gehet nach Norden.

Den 11. kam die Schlouppe wieder, hatte aber Gammacanor nicht erreichen können, sondern war an einem Flecken gewesen, Coloda genannt, vnd brachte nichts dann etwas Bananas mit.

Den 16. kamen sie an Gammacanor, vnd sahen beyde Insuln Ternate vnd Tidor, so zwey hohe Berge seynd, etwan zwölff Meilen gegen Sud gelegen.

Den 17. sahen sie den Morgen-Stern von Roterdam, auf welchem Verhagen der Admiral war, kamen endlich an Ternate bey Maleyo, vnd waren von dem General Laurentz Real wohl empfangen.

Den 17. fuhren sie bey Tidor, den 28. vnd 29. bey Motir, Makiam, Coion vnd Bakiam fürüber.

Den 2. Octobr. bey Locga, Combella, Manipa vnd Ziera, den 6. vnd 7. bey Boton, Caffecabimo vnd Cabona. 1617.

Den 8. fuhren sie durch die Enge zwischen Bugarones vnd dem Sudeck, Celebes vnd Desolaso.

Den 13. sahen sie Madura, vnd

Den 14. Januar. fuhren sie bey Tuban fürüber.

Den 16. kamen sie an Japara, allda sie das Schiff Amsterdam funden.

Den 23. an Jacatara, allda sie drey Holländische, nemlich Horn, den Adler, vnd die Trew, neben noch drey Engelländischen Schiffen funden, dieselbe Nacht starb einer aus ihnen, vnd war der Dritte auf der gantzen Reiß.

Den 31. kam der Ost-Indischen Compagni Præsident, Jan Petersen Kornen von Horn gen Jacatara, vnd nachdem er ihren Schiffherrn vnd Kauffleut zu sich beruffen, zeigt er ihnen an, daß sie Schiff vnd alles Gut, so darauff, verwürckt hätten, weil sie wider der Ost-Indischen Compagnie Willen dahin kommen, etc. da sie meynten, daß ihnen Unrecht geschehe, möchten sie sich in Holland bey gemeldter Compagnie Rechts erholen, weil nun keine Entschuldigung gelten wolt, müsten sie es geschehen lassen, ward also alles inventarisirt. Dieses ist geschehen den 1. Novembris, nach ihrer Rechnung, nach der Rechnung aber hier zu Lande, den 2. Nov. die Vrsache ist diese: Indem sie von hinnen nach Westen ausgefahren, und mit der Sonnen einmahl vmb die gantze Erde seynd herumb kommen, haben sie eine Nacht weniger, vnd diejenigen, so von Westen nach Osten ausgefahren, haben einen Tag mehr, dann wir gehabt, welches zusammen einen gantzen natürlichen Tag machet, also, daß sie von dem Montag auff den Mitwoch springen müssen, vnd allein 6. Tage in derselben Wochen hatten.

Weil sie nun also ihres Schiffs entsetzet waren, begaben sich ihrer etliche in der Compagni Dienst, die andern wurden auff zwey Schiff, nehmlich Ambsterdamb vnd Seeland ausgetheilet, vnter dem Admiral Spilbergen, vnd fuhren den 14. Decembris aus nach Holland zu.

Den 21. dito starb ihr Kauffmann Jacob le Mayre.

Den 1. Jan. verlohren sie das Schiff Seeland

1617. land aus ihrem Gesicht. Den 24. kamen sie an die Insul Mauricius, allda sie sich erfrischten, und fuhren den 30. wieder von dannen.

Den 6. Martii fuhren sie nach ihrer Rechnung, bey dem Capo de bona Speranza fürüber. Den 31. kamen sie an die Insul S. Helena, allda sie das Schiff Seeland funden, welches etliche Tage vor ihnen angelangt war.

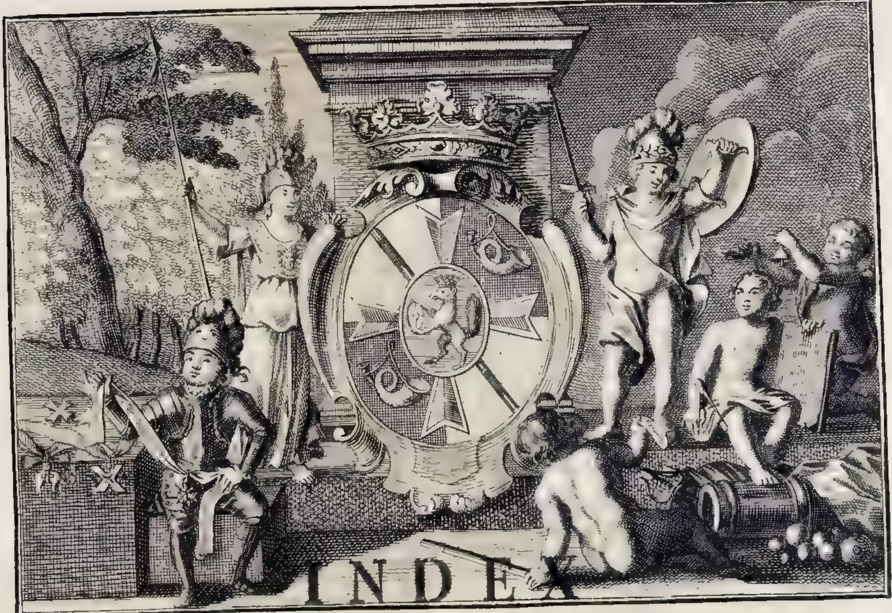
Den 6. Aprilis nachdem sie sich etwas erquicket, und mit frischem Wasser versehen, seynd sie von dannen abgeseegelt, sahen den 14. die Insul Ascension. Den 24. seynd sie zum fünfften mal unter die Æquinoctial-Linie kommen, und den 28. sahen sie den Nord-Stern wieder, welchen sie in 20. Monathen nicht gesehen hatten.

Den 1. Julii kamen sie mit dem Schiff Amsterdam in Seeland an, allwo das Schiff Seeland des Tags zuvor angelangt war. Haben also diese Reise in 2. Jahren und 18. Tagen verricht. 1617.

Ende diß 1617. Jahrs.



Register



oder

Register des Siebenden und Achten Theils.

A.

D.

E.

L.

Me-

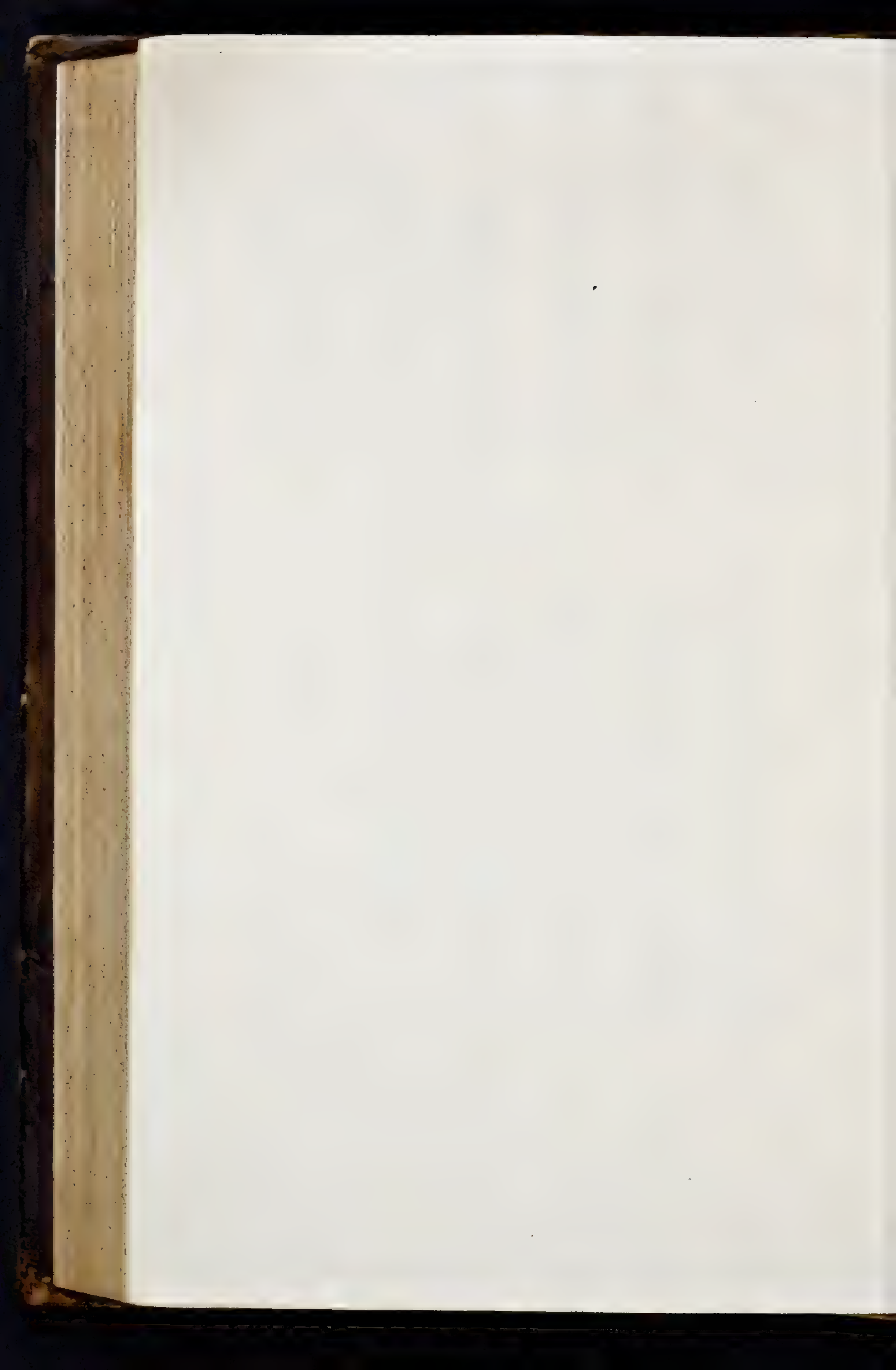
P.

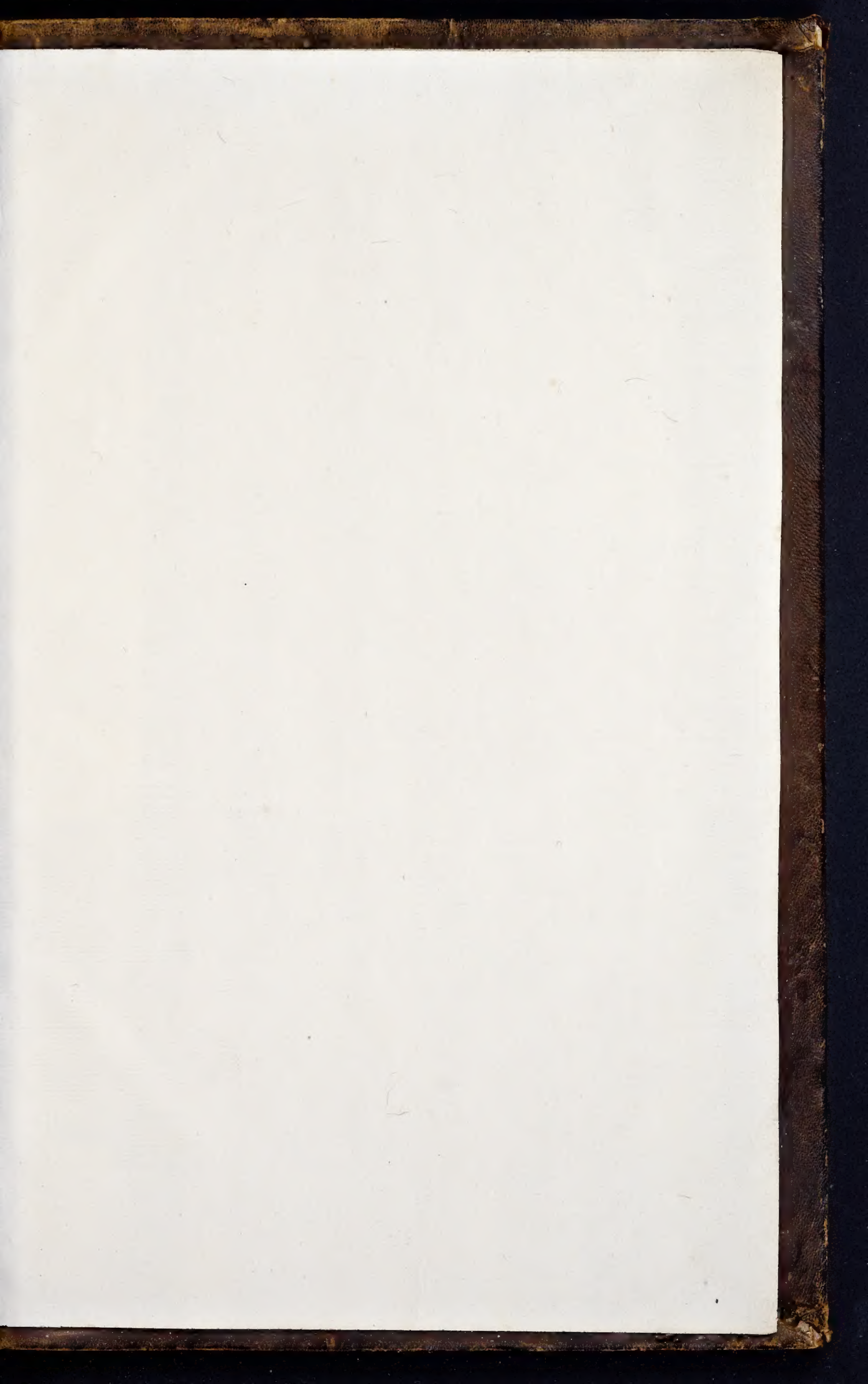
Ertz-

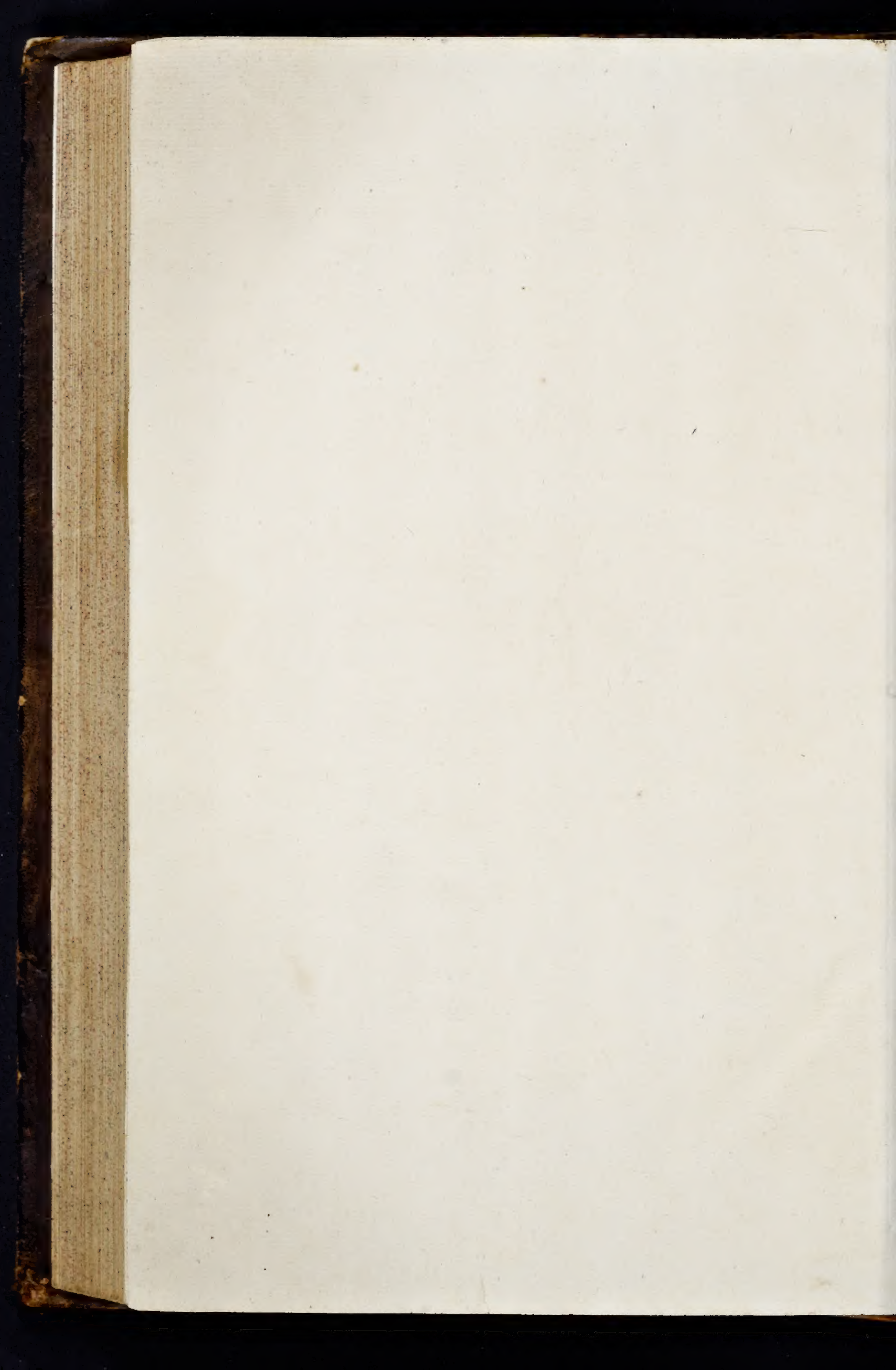
Ende des Siebenden und Achten Theils.

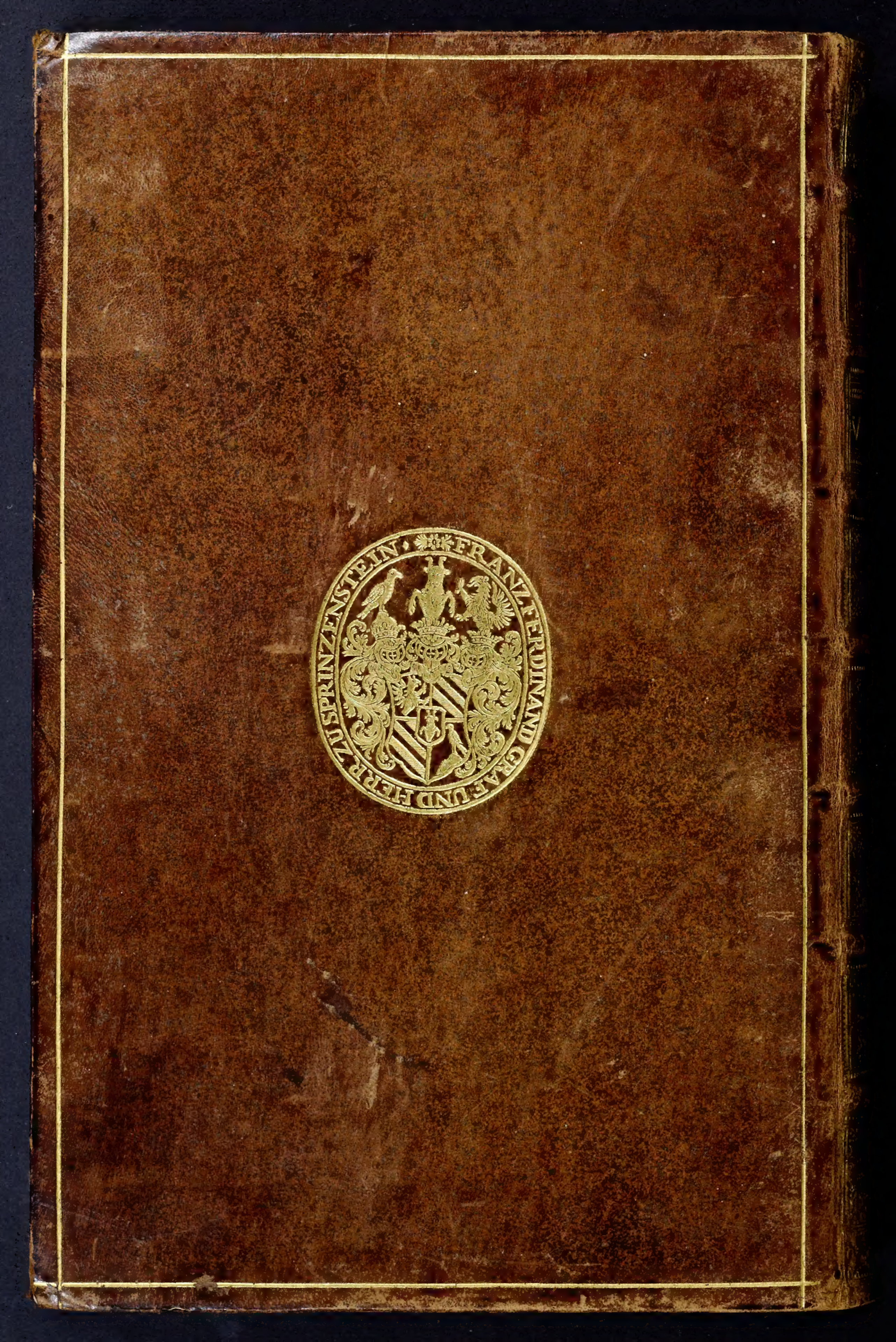











FRANZ.FERDINAND GRAF UND HERR ZU SPRINZENSTEIN.